IHS

4° J. Pr. 159 b.

Th II^tm

Philostarchus

* diesen 2ten Th

[illegible] Schwefer

aufzusuchen [illegible]

Des
Klugen Beamtens
Oder:
INFORMATORII JURIDICI OFFICIALIS
Anderer Theil.

Begreiffend/

Wie ſich ein Beambter in Juſtiz-Sachen/ und zwar inſonderheit/ welche in den erſten Gegen-Stand der Jurisprudenz, wie es insgemein genannt wird/ nemlich in das Jus Perſonarum, einlauffen/ belehren/ die vorfallende Caſus unter denen Partheyen daraus appliciren und entſcheiden/ und damit der Juſtiz ſowol ein Genügen thun/ als ſich ſeines gebrauchten Amts halben ſicher ſetzen kan.

Allen zum Juſtiz-Weſen und deren Verwaltung beſtellten Beamten/ zu wohlgemeinten Behuff/ und Erleichterung ihrer Amts-Verrichtungen/ heraus gegeben

Durch

GERMANUM PHILOPARCHUM.

Nürnberg/

In Verlegung Johann Hofmanns ſeel. Wittib/ und Engelbert Streck. Anno 1704.

Gedruckt bey Chriſtian Sigmund Froberg.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Lieber Leſer. Nachdem ich mich vor einigen Jahren/ durch einen zu meines Nechſten Nutzen treibenden/ und von guten Freunden mehrers aufgereitzten Eiffer bewegen laſſen/ denen Herren beamten/ welche ihrer Herꝛſchafften Jura und Regalia zu beſorgen haben/ und zwar nur denjenigen/ ſo deſſen bedürffen/ eine wolgemeinte nöthige Information zu hinterlaſſen/ ſolche auch vor zen Jahren durch öffentlichen Druck am Tag gekommen/ hatte ich den Vorſatz nicht/ in ſothaner Instruction fortzufahren/ und einen Beamten auch auf das Justiz - Weſen zu führen. Nachdem aber/ über mein Verhoffen/ meine ſchlechte Arbeit/ mehr aber mein zu meines Nechſten Beſten abzweckendes Chriſtliches Abſehen/ einige Approbation gefunden/ und ich von verſchiedenen Orten excitiret worden/ die in der Vorrede des Erſtern Theils vertröſtete Continuation dieſes Werkes gleichfalls offenbar zu machen: So habe auch meinem Nechſten zu Lieb mich deſſen nicht entſchütten können/ und dir/ geneigter Leſer/ den andern Theil des klugen Beamtens vorſtellen/ und ihn/ gleich dem erſten deiner Gunſt und Geneigheit anbefehlen wollen. Du wirſt hierinnen etwas gemeiners/ als bey dem erſten Theil/ antreffen/ und mir es etwa verüblen/ daß ich mit geringen Sachen/ als von Hochzeiten/

Heyrat-Gut/ Vätterlicher Poteſtät/ Vormundſchafft/ Herren und Geſind ꝛc. ſo viel Papier verderbe/ nachdem ſolche Materien/ wegen täglicher Occurrenz, denen Beamten ohnehin wiſſend ſeyn können und ſollen. Und iſt freylich nicht ohne/ daß gleichwie Fürſten und groſſe Häupter vor Privat-Perſonen eminiren/ alſo auch Ihre Jura, Hoheiten und Gerechtſame mit klärern Augen und ſubtilern Verſtand müſſen angeſehen werden/ als wann es um einen Privat-Handel zu thun iſt: Jedannoch lauffen auch in vita communi & civica täglich ſolche Geſchäffte vor/ die/ wie ſie nicht von einerley Geſtalt ſeynd/ alſo auch ihren Umſtänden nach/ beſondere Entſcheidungen erfordern/ und dahero öffters in der Eile einem Beamten abgehen kan/ was er ad factum appliciren ſoll/ um der Juſtiz keinen Abbruch zu thun/ und ſich auſſer Verantwortung zu ſetzen. Hiezu wird ihm nun in denen Materien/ welche in das Jus Perſonarum lauffen/ dieſer Zweyte Theil des Klugen Beamtens/ gute Nachricht geben/ u. ſelten ein Caſus ſich ereignen/ der ſich nicht darin ſollte antreffen laſſen. Nur will ich dieſes noch erinnern/ daß ich nicht durchgehends dem Methodo Inſtitutionum Juris nachgegangen/ ſondern den Menſchen erſtlich nach ſeiner natürl. Beſchaffenheit und einigen anhangenden Qualitæten/ abſtractivè à Societatibus conſideriret/ nachgehends aber ihn/ als ein ſociables Subjectum, nach denen einfachen und vermiſchten Societäten vorgeſtellet/ und/ was bey einem und andern zu erinnern geweſen/ beygeruckt habe. Ich wünſche mir/ geneigter Leſer/ gleiches Glück/ wie bey dem erſten Theil/ wo nicht/ ſo will doch von einen æquitablen Gemüt mir die zuverſichtliche Hofnung machen/ du werdeſt dieſe Arbeit nicht gantz verſchlagen/ und die gute Intention, die mich zum Dienſt meines Nechſten treibet/ prævaliren laſſen/ mithin auch von denen etwa mit eingelauffenen Fehlern/ denn wer iſt derjenige der nicht irren könnte/ nach der Vorſchrifft Chriſtlicher Liebe urtheilen/ und mich hiedurch excitiren/ wo GOTT Geſundheit/ übrige Muths und Kräfften verleihet/ in dieſer Arbeit mit der Zeit fortzufahren. GOtt laſſe übrigens/ meinem Wunſch nach/ auch dieſe geringe Arbeit zu meines Nechſten Nutzen/ und Eyfferung ſeiner Ehre ausſchlagen.

Des Zweyten Theils Erſter Titul.

Von dem Zuſtand des Menſchen vor dem Fall/und was damals vor eine Policey geweſen.

SUMMARIA.

1. Des Menſchen Zuſtand vor dem Fall.
2. Wie ſich ſolcher nachgehends geändert.
3. Wie das eingepflantzte natürliche Recht nach des Menſchen Fall nicht genug geweſen ihn im Zaum zu halten.
4. Ob im Stand der Unſchuld Respubliquen geweſen wären.

§. 1.

ES hat GOtt der Allmächtige/ nach ſeinem von Ewigkeit her gefaſſten Schluß die Welt / und in derſelben den Menſchen zu erſchaffen/dieſen nach ſeinem Ebenbild formiret/welches nicht nur von der äuſſerlichen Geſtalt/wie ſich dann der allmächtige GOtt in der Menſchlichen öffters hat ſehen und hören laſſen/ ſondern vielmehr von der innerlichen Beſchaffenheit des Menſchen bey der Schöpffung zu verſtehen iſt/ als in welchem damals / Krafft dieſes Ebenbildes/ der Verſtand mit dem vollkommenen Erkänntnis GOttes/ der Wille mit kindlichem Gehorſam gegen ſeinem Schöpffer/wie auch Heiligkeit und Gerechtigkeit/das Hertz mit Göttlicher Liebe / Fried und Freude gezieret war. In Anſehuug dieſes Göttlichen Ebenbildes nun / und wann der erſte Menſch mit ſeinen Nachkommen daſſelbige nicht verlohren hätten / würden wir keiner weltlichen Regierung und Respubliquen,wie heut zu Tag/wie auch nicht weltlicher Geſetze und Gerichte / bedürfftig geweſen ſeyn / ſondern in der Ordnung/ die GOtt eingepflantzet/ aber durch den allzujähen Fall unſerer erſten Eltern / niemals

völlig zum Vorſchein gekommen/ uns in unſerm Leben ohne ſündliche Begierden dergeſtalten aufgeführet haben/daß es keines Zwangs bedürfft hätte.

§. 2.

Nachdem aber unſere erſte Eltern den leidigen Satan mehr Gehör gegeben/ als daß ſie dem Göttlichen Verbott/ nichts von dem Baum des Erkänntnus Gutes und Böſes zu eſſen/gefolget hätten/mithin durch einen Apffel-Biß die Sünde in die Welt gebracht/ ſo iſt zwar nicht das Weſen der Menſchen/ ſondern dieſe, herꝛliche vorbeſchriebene innerliche Beſchaffenheit dadurch verlohren gangen/ſo/daß der vortreffliche Verſtand des Menſchen verdunckelt/ der Wille dem Göttlichen Wohlgefallen widerſpänſtig/das Hertz auch ein Sitz aller fleiſchlichen Begierden worden iſt.

§. 3.

Ob nun ſchon einige Rudera des Göttlichen Ebenbildes in dem Verſtand und Willen des Menſchen ſich noch hervor geben/und derſelbe/ Krafft des von GOTT eingepflantzten natürlichen Rechts/ſich in demjenigen/was wider Gott und den Nechſten lauffet/gar wol zu beſcheiden weiß/ und in ſeinem Gewiſſen ſeines Unrechts überzeuget wird: So hat doch ſolches nicht nur denen Völckern insgemein/ſondern auch/ nachdem die weltliche Regierungen/Königreiche und Potentzen eingeführet worden/ denen Regenten nicht genugſam ſeyn wollen bey dem natürlichen Recht es allein bleiben zu laſſen/ ſondern es hat deren Nutz und Nothdurfft erfordert/ nach Ereignung der Fälle/ gewiſſe Geſetze einzuführen/und zu deren Execution Obrigkeitliche Perſonen und Richter zu verordnen. GOtt ſelbſt/als er über ſein Volck/die Kinder Iſrael/ das Regiment/nach dem Ausgang aus Egypten führete/ fande er vor nöthig/ihnen nicht nur das natürliche Geſetz/ durch Publicirung der zehen Gebote/ wiederum in mehrere Erinnerung zu bringen/und wie viel ſeiner Ehre daran gelegen/ am Tag zu legen/ſondern Er gab ihnen auch andere/ und unter denen ſolche Gebote/die ſeinem Volck gantz convenabel waren/und approbirte hiemit gleichſam die Nothwendigkeit der Civil-und einem jeden Staat und deſſen Beſchaffenheit quadrirende Geſetze/wovon hernach mit mehrerm.

§. 4.

Was aber die Frage anlanget/ob im Stand der Unſchuld/ und wann unſere erſte Eltern nicht geſündiget hätten/eine Policey oder Respublic geweſen wäre? bin ich mit dem Luthero und Hunnio ad C. 1. Gen. Liebent. Diſp. 1. Polit. quæſt. 15. der Meynung/daß weil im Stand der Unſchuld keine Majeſtas, und dieſelbige als ein totum poteſtativum conſtituirende Jura vorhanden geweſen wären/ v. g. das Recht Geſetze zu geben/ Obrigkeiten zu conſtituiren/ Kriege/ Frieden und Bündnüſſe zu machen/ꝛc. ſo hätten auch die Republiquen cediret. Maſſen die Geſetze und Obrigkeiten die Boßheit der Menſchen erſt eingeführet/vor derſelben aber Gott durch das natürliche Geſetz die Menſchen gubernirt hätte, keine Injurien, Bedrangnüſſe und Uneinigkeiten wären damalen vorgegangen/mithin hätte man auch zu deren Beylegung keine Obrigkeit bedürfft/oder Vornehmere unter ſich Kriege zu führen

ren Urſach gehabt. Wo nun dieſe Jura mangeln/ da kan auch keine Respublic ſeyn: Wie man dann auch im Stand der Unſchuld keine Unterthanen gehabt hätte/ da doch die Respublic einen Reſpect und Ordnung unter den Regenten und Unterthanen erfordert. Diß aber iſt zuzugeben / daß obſchon kein civiles Regiment damals ſtatt gehabt hätte/ doch eine Ordnung und vätterliche Haus-Beherrſchung / beſonders da die Haushalten ſich vermehret/ ſich gefunden/ und ſich gegen das Haupt der Familie einiger Vortheil in der Ehrbezeugung ereignet haben würde.

Der II. Titul.

Von dem Göttlichen Recht und Geſetz/ und deſſen unterſchiedlichen Arten.

SUMMARIUM.

1. Was das Göttliche Recht ſey in weitläufftigem Verſtand.
2. Die Abtheilung des Göttlichen Geſetzes.
3. Was das angebohrne oder natürliche Geſetz ſey/ und daß es alle verbinde und nicht aufgehoben werden könne.
4. Das natürliche Recht kan den unvernünfftigen Thieren nicht zugeeignet;
5. Noch ihnen die natürliche Beywohnung und Propagation zugeſchrieben werden.
6. Was auch deswegen in denen Inſtit. Juris und Digeſtis zu finden.
7. Was das Moral- und Sitten-Recht ſey?
8. Was das Ceremonial-Geſetz ſey?
9. Was das Forenſiſch oder Jüdiſche Land-Geſetz ſey / und wie weit es noch verbinde.

§. 1.

Es iſt zu wiſſen/ daß das Göttliche Recht oder Geſetz in weitläufftigem Verſtand genommen/ unterſchiedene Arten/ und alles/ was GOtt ſowol denen Menſchen insgemein / als in ſpecie dem Iſraelitiſchen Volck ins Hertz gepräget und äuſſerlich zu erkennen gegeben/ in ſich begreifft/ und kan beſchrieben werden/ daß es ein Göttlicher Befehl und Lehre ſey / wordurch eine gewiſſe Art und Richtſchnur vorgeſchrieben wird / über alles / was GOtt von denen Menſchen will gethan und gelaſſen haben.

§. 2.

Es wird aber das Göttliche Geſetz getheilet nach ſeiner Promulgation und Offenbahrung/in das angebohrne/ und revelirt-oder entdeckte Geſetz: und dieſes wiederum in das Moral-oder Sitten-Geſetz/ in das Ceremonial-und Vorbildungs-Geſetz/und dann in das Forenſiſch-und Land-Geſetz.

§. 3.

Das angebohrne/welches nicht anderſt als das natürliche Geſetz zu nennen/ iſt ein Göttlicher/ dem Menſchen eingepflantzter Befehl/Krafft deſſen er weiß/ was von Natur gut/und dahero zu thun/und was hingegen laſterhafft und zu fliehen iſt; Weil nun dieſes Geſetz nichts anders als eine Eindruckung und Mittheilung desjenigen ewigen Geſetzes iſt/welches bey GOtt dem Schöpffer anzutreffen/danebenſt auch mit ſolchen Sachen beſchäfftiget/welche an und vor ſich ſelbſt gut oder böſe seynd/ſo seynd zu deſſen Obſervirung alle Menſchen verbunden/ und kan von keiner Obrigkeit vorſetzlicher Weiſe demſelben zu wider gehandelt/oder ſolches gar aufgehoben/ obſchon etwas hinzu geſetzet/mehrers erweitert/ zum theil auch nach dem Zuſtand der Sach/ und wichtiger Umſtände des gemeinen Weſens/ eingezogen werden.

Ziegler de Jure Majeſt. lib. 1. c. 5. n. 1.

Lauterb. ad ff. tit. de Juſtit. & Jur. th. 24. ſeq.

§. 4.

Es iſt aber hiebey zu erinnern/daß unſere alte Rechts-Gelehrten/als der Stoiſchen Sect meiſtens Zugethane / den Namen des natürlichen Rechts in etwas gemißbrauchet/indem ſie auch den unvernünfftigen Thieren ſolches zugeeignet / bey denen doch keine das Gute von Böſen zu unterſcheiden fähige Vernunfft/ noch ein beſtändiger Wille und Wahlmacht (electio) anzutreffen/und wie ſie keine Injurien zu inferiren mächtig ſeyn/nach des Ulpians eigner Verabſcheidung

in L. 1. §. 7. ſi quadr. paup. fec. dic.

Alſo kan auch weder Recht noch Gerechtigkeit von ihnen geſagt/oder ſolche Qualitäten ihnen zugeſchrieben werden. Wann man aber aus denen bloſſen Scheinbarkeiten/und denjenigen Actibus der unvernünfftigen Thiere/ welche eine Aehnlichkeit mit der Menſchen Thun machen ein natürliches Recht machen will/ warum ſchreibt man ihnen nicht auch das Jus Gentium zu/nachdem man ſihet/daß ſie ihre beſondere Neſter und Hölen / und alſo diſtincta quaſi dominia haben / Krieg mit einander führen/einander beyſtehen/und ſich uñ das ihrige vertheidigen: Ja da von einigen Thieren geſaget wird/daß ſie ihren gewiſſen König/und alſo einen Schein einer Republic haben / ſo würde ihnen endlich auch ein Jus Civile müſſen zugeſtanden werden / wie ſolches vor andern herrlich ausführet.

Joh. Friedr. Hornius in tractat. de ſubjecto Juris Nat.

Bened. Wincler. de princip. Juris lib. 2. c. 8. pag. 211. ſeqq.

§. 5.

Gleichen Irrthum begehen ſie auch / wann ſie die Beywohnung Männ-und Weiblichen Geſchlechts/ſowol bey Menſchen/als dem unvernünftigen Vieh/nebens andern

andern Actibus mehr dieſem natürlichen Recht zuſchreiben/ da doch ſelbige / und in ſo weit ſie aus einem bloſen natürlichen Getrieb herflieſſen/ wie es dann bey denen unvernünfftigen Thieren nicht anderſt ſeyn kan / bloß aus der Natur/ allen mit denen Sinnen begabten Thieren/ und alsdann dem Menſchen erſt eigentlich zuzueignen iſt/ wann ſie aus einer angeſtellten Wahl/ auf gewiſſe Art/ und nach genugſamer vernünfftiger Erwegung/ herrühret.

§. 6.

Es möchte aber jemand einwenden/ es ſtünde gleichwol in denen Inſtitutionibus und Digeſtis mehrmalen/ daß erwähnte Actus dem natürlichen Recht zuzueignen/ und den Menſchen mit den unvernünfftigen Thieren gemein ſeynd. Allein es iſt hiebey/ ſowol als bey andern Fällen mehr / da die Frage iſt von der weſentlichen Beſchaffenheit eines Dinges zu wiſſen / daß die Macht eines Geſetz-Gebers/ ſo groß ſie ſonſt iſt/ ſich auf ſelbige nicht erſtrecke/ oder machen könne/ daß ein Ding ſeinem Weſen nach anderſt wäre/ als es von Natur iſt. Zum Exempel/ kein Potentat von der gantzen Welt iſt mächtig genug zu ordnen / daß der Menſch nicht ſollte ein vernünfftiges Thier ſeyn. Alſo hat es auch mit der Definition und Beſchreibung des natürlichen Rechts und Zueignung einiger gewiſſen Geſchäffte gleiche Bewandtnus/ weil ſolche Sachen/ ihrem Weſen nach / müſſen betrachtet / und ihnen hierinnen nichts entzogen werden.

§. 7.

Das Moral- und Sitten-Recht iſt nichts anderſt/ als eine wahre und unveränderliche Richtſchnur der Göttlichen Gerechtigkeit/ welche dem Menſchen bey der Erſchaffung angebohren/ und nach ſeinem Fall durch die zehen Gebot wiederholet worden/ einen vollkommenen Gehorſam alles unſers Thuns/ aus allen Kräfften erfordern. Und dieſes Geſetz verbindet alle Menſchen/ und kan darwider von keiner Obrigkeit diſpenſiret/ oder ſelbigem zuwider gehandelt werden / weil es ein Spiegel der unbeweglichen Göttlichen Gerechtigkeit iſt/ ſo/ daß derjenige/ der dieſes Geſetz in Abrede ſeyn wollte/ GOtt ſelbſt verlaugnen müſte.

§. 8.

Das Ceremonial und Vorbildungs Geſetz / iſt eine von GOtt dem Jüdiſchen Volck vorgeſchriebene Kirch-Ordnung/ und was ſelbiges bey dem GOttes-Dienſt entweder durch Typiſche Vorbildung des zukünfftigen Meſſiä/ oder auch ſonſt an unterſchiedenen Gebräuchen in acht zu nehmen gehabt hat. Dieſes Geſetz hat/ nach vollbrachtem Werck der Erlöſung/ ſein Endſchafft bekommen / noch mehrers aber/ da durch die Römer der Tempel zu Jeruſalem zerſtöret/ und das Jüdiſche Volck in alle Theile der Welt zerſtreuet worden.

Winclerus d. tract. l. 5, c. 6. pag. 492. ſeqq.

§. 9.

Das Forenſiſch oder Jüdiſche Land-Geſetz / iſt dasjenige / welches GOtt/ als Regent des Jüdiſchen Volcks/ über die weltliche und Staats-Händel der Jüdiſchen

Policey vorgeſchrieben. Dieſes/als ein dem Jůdiſchen Volck und ſeinem Regiment zugeeignetes Geſetz/ hat/auch des hőchſten GOttes Intention ſelbſt nach/ niemand als die Jůden verbindlich/afficiren ſollen und wollen/dahero/wie dieſes Geſetz/durch Aufhebung der Jůdiſchen Policey/ſeine Endſchafft bekom̄en alſo ſeynd andere Vőlcker ſo wenig/als heut zu Tag die Chriſten/zu deſſen Obſervirung/ſo viel das formale oder weſentliche Stuck des Forenſiſchen Geſetzes/welches aus der Sanction des Geſetz-Gebers fleuſſet/betrifft / daran gebunden geweſen. Was aber das Materiale, oder wovon das Geſetz handelt/anlanget/ſtecket gemeiniglich etwas morales darhinter/welches jedweden Menſchen zum Gehorſam verbindet. e.g. Das iſt ein Moral-Stůck/daß man die menſchliche Societät und Gemeinſchafft durch Ehebruch/Raub/Diebſtahl ꝛc. nicht ſoll turbiren/wie man aber dergleichen Laſter beſtraffen ſoll/ das iſt das Formale, und ändert ſich/nach der Beſchaffenheit der Republiquen, wie man in Beſtraffung des Diebſtals ſiehet/welche heut zu Tag capital iſt/ da bey den Jůden die Wiedererſtattung des Geſtohlenen genug war. Es haben aber dieſe Geſetze auch ihres Weſens halben dieſen Nutzen/daß eine Obrigkeit/ wo nicht bereits andere introducirt ſeyn/die ſie nicht aufheben will/ſich dieſer Geſetze/in Dictirung der Straffe/gar wol gebrauchen kőnne/weil ſie verſichert iſt/daß ſie GOtt/ der ſie ſeinem Volck vorgeſchrieben/nicht zuwider ſeyen.

Ziegl. de Jur. Majeſt. lib. 1. c. 5. n. 56.

Der III. Titul.

Von denen menſchlichen Recht und Geſetzen/ beſonders vom Vőlcker-Recht.

SUMMARIUM.

1. Was das menſchliche Geſetz/und wie mancherley es ſey?
2. Was das Vőlcker-Recht ſey/deſſen Urſprung und Occaſion.
3. Was das Objectum und End Urſache des Vőlcker-Rechts ſey?
4. Ob das Vőlcker-Recht von dem natůrlichen differire?
5. Gehet entweder jede Menſchen / oder die Vőlcker unter ſich an.
6. Der GOttesdienſt iſt nicht dem Vőlcker-Recht zuzuſchreiben.
7. Auch nicht der Gehorſam gegen die Eltern und das Vatterland/wobey in Concurrenz dieſes den Eltern vorzuziehen.
8. Noch weniger die Nothwehr/als an einem gewiſſen Fall.
9. Ob und was erſtlich gemein geweſen/und wie die Diſtinction der Herrſchafft entſtanden?

10. Die

10. Die Einſetzung der Obrigkeiten wird dem Völcker-Recht zugeſchrieben.
11. Wie auch die meiſten Contracte und Handlungen.
12. Und der Gebrauch der Commercien und freyen Handels.
13. Wie nicht minders der freye Durchzug.
14. Und der Krieg/ er werde defenſivè oder offenſivè geführet.
15. Woraus die Knechtſchafft bey dem Römern/ und daß das im Krieg Erworbene/ dem Uberwinder bleibet/ erfolget:

§. 1.

DAs menſchliche Recht oder Geſetz iſt/ welches von denen Menſchen/ aus erheiſchender Nothwendig- und Nutzbarkeit / eingeführet worden. Dann weilen man durch die Erfahrung das natürliche Geſetz nicht genug mächtig mächtig befunden/ die Menſchen zu Obſervirung ihrer Schuldigkeit/ wegen ihrer corrupten Natur/ wie es ſeyn ſollte/ anzuhalten/ als haben nicht nur die Völcker insgeſamt/ ſondern auch jede Reſpubliquen ihre gewiſſe Geſetze verordnet und eingeſetzet/ welche gleichſam Mauren und Bollwercke ſeyn / wormit man das natürliche Geſetz verwahret/ damit es nicht gäntzlich untergedrucket werden möchte.

Winckler. de princip. Jur. lib. 4. c. 2. circa fin.

Alldieweilen aber theils Nutzbarkeiten alle Völcker / theils eines und das andere inſonderheit betrifft / dahero wird dieſer End-Urſach halben das menſchliche Geſetz in das allgemeine Völcker-Recht (Jus Gentium) und in eines jeden Staats-Recht (Jus Civile) abgetheilet.

§. 3.

Das gemeine Völcker-Recht iſt / welches nicht etwan von einem groſſen Potentaten allen Völckern vorgeſchrieben / ſondern von ihnen ſelbſt aus der Urſachen verbindlich angenommen worden/ weil es der gemeiue Nutz und Nothwendigkeit erfordert und ſie ſolches zur gemeinen Erhaltung zuträglich geachtet. Und dieſes Geſetz obligiret alle Völcker/ nicht etwan deswegen/ als wären ſie an einem gewiſſen Ort zuſamm gekommen / und hätten ſich eines allgemeinen Geſetzes oder Rechts halben unterredet und verglichen/ ſondern/ weil ein und andere Nation aus der Vernünfftlung und Ratiocination geſehen/ daß die Geſetze/ welche andere unter ſich practicirt/ auch ihnen wol anſtehen würden/ und insgemein nöthig und dienlich wären/ dahero haben ſie gleichſam ex compactato endlich insgeſnmt ſelbige eingeführet / und ſich ihnen tacitè unterworffen ſo/ daß was ſucceſſivè dieſem oder jenem gefallen/ endlich ein allgemeines Geſetz worden iſt.

§. 3.

Das Objectum oder die Materie womit das Völcker-Recht zu thun hat/ ſeynd freywillige oder ſolche Sachen / darvon das natürliche Geſetz nichts eigentliches geordnet hat/ weil ſie anfänglich inner- und weſentlich weder gut noch böſe geweſen/ woraus

aus zugleich der Unterſchied beeder Rechte hervor leuchtet/ wovon mit mehrerm kan geleſen werden

Hugo de Roy. de eo, quod juſtum eſt. lib. 1. tit. 4. n. 4.

Das End-Abſehen aber iſt nichts anders/ als der gemeine Nutz und Nothwendigkeit. Alſo hat der Nutz des gemeinen Lebens die Commercia und Mittheilung des Überfluſſes/ von dem / was ein oder anderes Volck in ſeinen Grentzen entbehren können / und die adquiſitionem & translationem Dominiorum: Die Nothwendigkeit aber Königreiche/ Gerichte ꝛc. eingeführet/ die Dominia und Grentzen unterſchieden / Häuſer/ Städte und Veſtungen aufbauen lernen; Kriege/ Geſandſchafften / Bindnüſſe/ Gefangenſchafft/ und endlich faſt alle Contractus denen Völckern eingeflöſſet: Die antreibende Urſach aber iſt das Liecht der wahren Vernunfft / welches denen Völckern/ was hierbey ihres Beſtens halben zu thun ſey/ eingegeben.

§. 4.

Zwar haben ſich ſowol vor Alters / als in Neulichkeit Leute gefunden / welche vermeynet/ daß kein von dem natürlichen Recht unterſchiedenes allgemeines Völcker-Recht zu finden ſey/ indem alles/ was dem Völcker-Recht zugeſchrieben wird/ ſich dem natürlichen Recht zueignen laſſe/ und dahero bedencklich ſey/ ohne Noth vielerley Species der Rechte zu fingiren/ wie mit mehrerm zu ſehen/ bey dem

Hobeſio de Cive c. 14.

Pufend. de J. N. & G. lib. 2. c. 3. §. 23.

Allein weil unſer Zweck nicht dahin gehet / in dieſem Werck dergleichen Controverſien ex profeſſo zu tractiren/ ſondern nur einen Beambten/ und der Rechten unwiſſende Obrigkeitliche Perſon/ in dem/ was ſeinem Amt dienſtlich iſt/ zu informiren/ und weil ihm gleichwol eine kleine general-Notiz von dem Recht und ſeiner vielerley Arten nöthig iſt ſelbige obiter mit zu berühren/ ſo halte vor das ſicherſte/ ich bleibe dißfals was das Völcker-Recht betrifft / bey dem/ was in unſerm Corpore Juris davon gemeldet wird

L. 1. §. 4. ff. de Juſt. & Jure §. 1. J. de J. N. G. & C.

Welches dann auf bereits gemeldtes hinaus lauffet/ wiewol auch nicht zu laugnen iſt/ daß in unſerm Jure das natürliche und gemeine Völcker-Recht gar offt confundirt/ und eines vor das andere geſetzet wird/ wie zum theil aus denen Actibus, welche dem Völcker-Recht zugeſchrieben werden/ aus Folgendem mehrers erhellet.

vid. Stephan. de Arte Jur. c. 8. & 9.

§. 5.

Es concerniret aber dieſes allgemeine Völcker-Recht entweder jede Menſchen ihrer Perſon und Vermögens halben/ und werden dahero dem Völcker-Recht von denen alten JCtis zugeeignet/ ein gewiſſer Gottesdienſt/ der Gehorſam gegen die Eltern und dem Vatterland/ die Nothwehr / die Theilung der Herrſchafften/ die Inſtituirung der Obrigkeiten und Gerichte/ die Contracte, welche mit andern eingegangen werden ꝛc. Oder es gehet die Völcker unter ſich an/ ſo weit eines mit dem andern

zu thun

zu thun hat. Dahin gehören der freye Handel und Wandel/ der freye und ſichere Durchzug durch eines andern Land/ der Krieg/ und dem anhangende andere Rechte/

L. 2. 3. & 5. ff. de J. & J.

Von denen kürtzlich/ und zwar von einem jeden inſonderheit/ etwas beyzurucken nöthig ſeyn will.

§. 6.

Gleichwie kein Volck jemahls auf der Erden gelebet / welches nicht geglaubet hätte/ daß ein GOtt wäre/ von dem alles / was in der Welt iſt/ eine dependentz und Weſen habe/

Pufend. de offic. hom. c. 4. lib. 1.

Alſo hat es euch von Natur die Furcht und Ehre vor demſelben eingepflantzet bekommen/ und durch einen gewiſſen Dienſt ſolche an den Tag zu legen ſich bemühet / ob ſchon der rechte wahre GOttes-Dienſt nicht ſowohl aus dem angebohrnen Geſetz/ als eröffneten Gebotten GOttes zu lernen/und dahero jenes zu unſerer Seelen Seeligkeit inſufficient iſt: Inzwiſchen ſiehet man gleich aus dieſem erſten Actu, daß ſolcher dem Völcker-Recht nicht beyzuſchreiben ſey / weilen die Furcht und Ehre vor GOtt zu tragen/von Natur allen Menſchen eingepflantzet/ und der äuſſerliche Dienſt nicht allen Völckern gemein und einerley iſt.

§. 7.

Der Gehorſam gegen die Eltern und das Vatter-Land / iſt nicht minder von Natur allen Menſchen eingepflantzet / und hat jenes um ſo wenigern Zweiffel/ nachdem die zehen Gebotte / die nichts anders als ein wiederholt-und erneuertes natürliches Geſetz ſey / ſolches ſelbſt von uns haben wollen : Und beſtehet dieſer kindliche Gehorſam nicht nur in äuſſerlicher Beehrung/ ſondern auch in innerlicher Hochachtung / daß man die Eltern vor Urhebere des Lebens/ und Mittheilere anderer unzählichen Wolthaten halte / ihnen nach Vermögen diene / ohne ihren Rath und Wiſſen nichts hauptſächliches vornehme / und ihre Gebrechen zu gut halte. Mit dem Vatter-Land hat es gleiche Bewandtnuß/ und wird ein jeder durch innerlichen Getrieb/demſelben wohl zu wollen/ und das Böſe abzuwenden angeleitet. Inzwiſchen/ und da des Vatter-Lands Beſtes mit der Eltern concurriret / iſt dannoch jenes dieſem vorzuziehen;

L. 19. §. 7. de captiv. & poſtlim. revers.

So gar/ daß/ wo der Vatter wider das Vatter-Land / mit feindlicher Macht / etwas vornehmen ſollte/ kan auch ein Sohn dem Vatter reſiſtiren / und wird ſolches in Rechten Vergeltungs-würdig geachtet.

L. 35. ff. de relig. & ſumpt. fun.

Junge tamen Brunn. ad eand.

§. 8.

Die Noth-Wehr/ und Gewalt mit Gewalt abzutreiben / iſt ſo gar natürlich/

daß die meiſten Moraliſten dahin gehen/ es verſtatte ſelbige nicht nur das natürliche Geſetz/ ſondern befehle ſie auch.

Kremberg de neceſſ. defenſ. quæſt. 1.

Wann nur die Gefahr ſo beſchaffen / daß ſie einem dergeſtalt über den Halß ſchwebet / daß er ſolcher entweder gar nicht / oder doch nicht ohne Gefahr entgehen kan.

L. 4. ad L. aquil.

L. 2. & 3. C. ad L. Corn. de Sicar.

Gail. 2. O. 110. n. 13.

Und iſt dahero die bloſe Furcht / Befahrnuß / und Bedrohung der Gewalt nicht genug.

L. metum. 9. ff. quod met. cauſ. Ord. Crim. art. 140. Arum. Diſp. ad ff. th. 1.

Es kan aber ſolche Noth-Wehr gebraucht werden/ nicht nur wann man eine Lebens-Gefahr abwenden will / ſondern auch zu Vermeidung eines Schadens an einem Glied des Leibes/ zu Abwendung einer Ehrſchändung/ wann / zum Exempel / einer ehrlichen Weibs-Perſon will Unzucht angemuthet werden.

L. 1. §. 4 ad L. Corn. de Sicar. Ord. Crim. art. 142.

Ein anders iſt / wann ein mit ehrenrührigen Reden Angetaſteter den Schänder umbringen wollte/ dann dieſes wäre nicht zugelaſſen/ weilen er andere Mittel hat/ ſeine Ehre zu ſalviren. Weilen aber von dieſer Materie in einem andern Theil/ unter dem Titul des Todt-Schlags/ weitläufftiger gehandelt wird / ſo will ein mehrers biß dahin verſpahren. Will man aber ja die Noth-Wehr dem Völcker-Recht zuſchreiben/ ſo muß man einen ſolchen Caſum ſich vorſtellen / da man vorſätzlich und mit gutem Rath und Willen/ jedoch ohne Urſach/ unbillich und unrechtlicher Weiſe/ verletzt zu werden/ angefallen wird / nicht aber wo kein animus injuriandi bey dem aggreſſore vorhanden iſt / weil der Menſch hierinn mit den unvernünfftigen Thieren/ der bloſen natürlichen Reitzung und Getrieb folget: Wie ſolche Auslegung zu finden bey dem

Kremberg de defenſ. neceſſ. quæſt. 1. n. 19.

Biccio ad L. 3. ff. de J. & J.

§. 9.

Das Recht zur Herrſchafft eines Dinges/ und die Gewalt / ſich ſolches zu appropriiren/ und damit zu diſponiren/ hat GOtt dem Menſchen mit dem natürlichen Recht zugleich übergeben/ Gen. 1. v. 26. und wie hätten auch unſere erſte Eltern den erſchaffenen Erd-Craiß gebrauchen können / wann ſie nichts eigenthümliches gehabt hätten / verſtehe im Gebrauch der Sache / nicht in deren eigenthümlichen Anmaſſung ſelbſt / dann ſo lange du/ zum Exempel/ einen Acker gebauet/ konnte dir der andere ſelbigen nicht nehmen/ und hatte es auch nicht vonnöthen / weil der Erd-Craiß damahls weit genug war. Nachdeme aber die Vermehrung des menſchlichen Geſchlechts erfolget/ und auf deren Erhaltung zu ſehen war / andere auch aus

Neid und Ehr-Geitz/ mit Wenigem ſich nicht wollten begnügen laſſen/ ſo haben gantze Familien ſich durch die Welt zerſtreuet/ und etwas eigenthümliches occupiret/ wordurch die Theilung der Herrſchafft erfolget/ welche dem natürlichen Recht Anzeig- und Antreibungs/ dem Völcker-Recht Würck- und Vollbringungs- und dem Civil-Recht informir- und Vermehrungs-Weiſe zugeſchrieben werden kan.

Hugo de Roij de eo, quod juſt. eſt. l. 1. c. 5.

Hahn. ad Weſ. tit. de J. & In. 16.

§. 10.

Ob ſchon das natürliche Recht jedem Menſchen ſaget was er thun oder laſſen ſoll/ und ſolches noch mehr durch menſchliche poſitiv-Geſetze exigiret wird/ ſo iſt doch bey der verkehrten menſchlichen Natur vonnöthen geweſt/ daß einer vor dem andern eminire/ und die Macht habe zu gebieten/ und mit Straffen dazu anzuhalten/ was man nicht freywillig thun wollen. Dieſes Straff-Ambt iſt erſtlich von den Eltern und Hauß-Vättern/ gegen die Kinder und Hauß-Genoſſen/ exerciret/ mit Wachsthum aber des menſchlichen Geſchlechts/ nach introducirten Republiquen/ von denen Regenten dieſe Macht beſchnitten/ und die univerſal-Gewalt ſich zugeeignet worden/ welche/ weil ſie alles allein nicht verſehen können/ ſondern hierzu Mittels-Perſonen vonnöthen gehabt/ ſo hat die Nothdurfft und Conſervation der menſchlichen Societät erfordert/ gewiſſe Obrigkeiten und Gericht zu verordnen/ welche denen Untergebenen vorſtehen/ die Unterdruckten ſchützen/ denen Verfortheilten Recht ſchaffen und die Ubertrettere der Geſetze zur gebührenden Straffe ziehen könnten. Was aber vor eine Obrigkeit einzuſetzen/ und wer hierzu zu erwählen ſey/ davon ſchreibet das Völcker-Recht nichts vor/ ſondern überläſſet es dem Zuſtand und Beſchaffenheit eines jeden Volcks und Staates/ und wie es bey ihm die Nothdurfft und gemeine Beſte erfordern mag.

Hug. de Roij d. tr. l. 1. tit. 6. n. 3.

§. 11.

Nachdem die Gemein-Herrſchafft bey der erſten Welt aufgehöret/ und jeder ſich etwas eigenes attribuirt hatte/ hat die Nothwendigkeit/ und damit ein Land/ oder auch ein Menſch/ des andern Mangel erſetzen könnte/ erfordert/ auf gewiſſe Arten zu trachten/ wodurch einer dem andern das Seinige/ auf verbindliche Weiſe zueignen könne. Dahero ſeyn gewiſſe Contracte und Vergleiche/ und zwar allererſt der Tauſch und Verwechslung einer Sache gegen die andere/ dann das Kauffen und Verkauffen/ und andere Handlungen mehr/ von denen Völckern erfunden worden/ ſo daß wenig ausgenommen/ faſt alle Contracte dem allgemeinen Völcker-Recht ihren Urſprung ſchuldig ſeynd.

§. 12.

Weilen ein Land ſelten alles trägt/ was zu ſeiner Einwohner Nothdufft erfordert wird/ zuweilen aber auch an ein und andern ſolcher Uberfluß iſt/ daß es ſeinem bedürfftigen Nächſten damit aushelffen kan/ dahero hat die natürliche Ver-

nunfft denen Völckern den freyen Handel/ und die Kauffardeyen einzuführen/ an die Hand gegeben/ wodurch auch dieſem bey der menſchlichen Societät ſich ergebenden Gebrechen könne begegnet werden/ iſt ſolchemnach jederzeit davor gehalten worden/ daß derjenige das Völcker-Recht beleidige / welcher den Gebrauch der freyen Commercien in ſeinem Land nicht verſtatten will/ wie hiervon weitläufftig zu leſen iſt beym

Grotio. l. 2. c. 2. §. 13. de J. B. & P. & de mari libero c. 8.

§. 18.

Nachdem auch abgelegene Völcker öffters miteinander zu thun haben/ und da ſie ihre Geſchäffte verrichten wollen/ andere Länder betretten müſſen/ ſo will gleichfalls die wahre Vernunfft/ und die Nothwendigkeit / daß man einander den freyen Durchzug durch eines jeden Land / verſtatten müſſe / wann abſonderlich derſelbe dem HErrn des Lands unſchädlich iſt. Dann da einer gemeinen Privat-Perſon nicht kan aufgeleget werden/ einem andern einen freyen Gang auf und durch ſeinen Grund und Boden zu verſtatten/ es geſchehe dann auf gewiſſe Mas/ warum ſollte dann ein Fürſt oder Ober-Herr hierinn ſchlimmerer Condition ſeyn? Dahero er auch nicht zu verdencken/ daß/ wo er Urſach findet/ durch den Durchzug einen Schaden zu befahren/ daß er ſolchen entweder abſchläget/ oder doch ſich hiebey wohl vorſiehet.

Grot. d. lib. 2. §. 2. n. 13. & ibi.
Ziegl. & Henning.

§. 14.

Weil nicht nur der Menſch von Natur geneigt iſt zu ſeiner Erhaltung / und Abwendung des Verderbens/ ſo iſt einem jeden die Gegenwehr / und alſo auch einem Fürſten und Potentaten ein Beſchütz-Krieg nicht zu verſagen. Es iſt aber auch demſelben einen Krieg dem andern / wo eine rechtmäſſige Urſach vorhanden/ und man hiezu von demſelben durch zugefügtes Unrecht bewogen worden/ anzukündigen / und offenſivè zu verfahren/ nicht verbotten / ſondern von allen Völckern approbiret. Dann da Privat-Perſonen vor dem Richter das Ihrige wieder bekommen/ und vor erlittenen Schimpff und Unrecht Satisfaction erlangen/ auch der Gegentheil darzu angehalten werden kan/ ſo wären hohe Häupter und Potentaten/ die keinen Superiorem erkennen / und dahero denen Gerichten nicht unterworffen ſeyn/ gar übel daran/ wann ſie ſich von ihres Gleichen müſten beſchimpffen/ oder des Ihrigen nach Belieben berauben laſſen. Es wird aber der Krieg dem gemeinen Völcker-Recht zugeſchrieben/ nicht als hätte er davon ſein Weſen / und wäre durch daſſelbe die Form und Art zu Kriegen vorgeſchrieben/ ſondern urſächlich und occaſionaliter, weilen/ nach diſtincten Herrſchafften / die unglückliche Namen Mein und Dein entſtanden/ denen der Neid und Begierde / was eines andern iſt / an ſich zu ziehen/ gefolget/ welchen zu zähmen/ unter independirenden Häuptern nothwendig der Krieg hat ergriffen werden müſſen.

§. 15.

§. 15.

Aus dieſer Kriegs-Befugnuß flieſſen auch andere gerechtſame und Actus, die dem gemeinen Völcker-Recht zugeſchrieben werden/ als da ſeyn/ daß alles/ was man dem Feind abnimmt/ den Uberwältiger bleibe. Bey den Römern wurden auch die gefangene Knechte des Obſiegers/ welches aber heut zu Tag/ da die alte knechtiſche Leibeigenſchafft unter denen Chriſten aufgehoben worden/ nicht mehr ſtatt hat/ wovon an bequemen Ort mit mehrerm. Inzwiſchen iſt noch zu mercken/ daß weilen dieſe Leibeigenſchafft/ da die Gefangene/ nach dem Völcker-Recht/ des Uberwinders Knechte wurden/ hat können aufgehoben werden/ ſo iſt daraus zu ſchlieſſen/ daß das Völcker-Recht/ obſchon nicht gantz aufgehoben/ doch ein und anders Stück deſſelben/ beſonders wo es im natürlichen Poſitiv-Recht nicht fundirt iſt/ mutirt werden könne/ wie aus angezogener Leibeigenſchafft zu ſehen/ woraus zugleich der Unterſchied zwiſchen dem natürlichen und dem Völcker-Recht erhellet/ weilen jenes gar keiner Mutabilität unterworffen.

Der IV. Titul.

Von dem Civil- und Burger-Recht/ und Geſetzen insgemein/ und von dem Römiſchen inſonderheit.

SUMMARIA.

1. Was das Civil-Recht ſey?
2. Wie vielerley das Civil-Geſetz ſey?
3. Die Krafft der Reſponſorum oder Rechtsmeinungen der Doctorum.
4. Wer Civil-Geſetze geben und ordnen könne?
5. Wer durch die Civil-Geſetze obligiret wird?
6. Ob auch fremde Durchreiſende durch die Local-Geſetze verbunden werden.
7. Der Geſetz-Geber wird aber nicht dadurch regulariter verbunden.
8. Wohl aber durch die natürliche/ Göttliche und Völcker-Rechte/ wie auch Fundamental-Geſetze/ und wem die Beſtraffung wider den Ubertretter zukomme?
9. Worüber die Civil-Geſetze gegeben werden können? Nemlich von möglichen/ gleichgültigen/ zukünfftigen/ und öffters ſich begebenden Fällen.

10. Die Form der Geſetze/ worzu die Promulgation gehörig / ohne welche das Geſetz nicht obligiret.
11. Die End-Urſach des Geſetzes/ und deſſen Effect.
12. Der Conſtitutionum Principum ſpecies, als da ſeyn Decretum, Reſcriptum, Annotatio, Epiſtola, Pragmatica ſanctio, Edictum, Mandatum.
13. Species der geiſtlichen Conſtitutionen.
14. Wie vielerley die Conſtitutiones Principum ſeyen?
15. Was vor Clauſuln ein Reſcript haben/oder doch tacitè in ſich begreiffen ſoll/ wann es giltig?
16. Von der Auslegung der Geſetze/ und wie vielerley ſelbige ſeyn?
17. Was ein Beambter und Richter bey Ausleg-und Applicirung der Geſetze in acht zu nehmen/und welcher Interpretation er nachzugehen? wie viel er auch denen Præjudiciis und gemeinen Meinungen der Rechtsgelehrten zu deferiren?
18. Wie ſich ein Beambter zu verhalten/ wann die Doctores unterſchiedene Meinungen haben?
19. Daß ein Geſetz wieder könne aufgehoben oder demſelben derogiret werden?
20. Wie ſich ein Beambter zu verhalten / wann von denen Partheyen zweyerley Reſcripta ausgebracht worden.
21. Etliche Obſervationes von dieſer Materie.

§. 1.

DAs Civil-und Burger-Recht iſt/ welches der Regent oder höchſte Haupt des Ortes zu des gemeinen Weſens Heyl und Nutzen / verordnet und promulgiret/ damit die Unterthanen ihre actiones darnach richten und anſtellen. Woraus der Unterſchied dieſes Rechts von dem natürlichen / als welches allen Menſchen vorgeſchrieben; und dem Völcker-Recht / welches ſich allen Völckern eignet/ erhellet/da hingegen diß einer jeden Republic appropriiret iſt/ und nach deren Zuſtand aufgehoben und geändert werden kan.

§. 2

Es wird aber dieſes Civil-Recht getheilet / in das Geſchriebene welches von der hohen Obrigkeit ausdrücklich vorgeſchrieben oder geordnet wird ; Und das Ungeſchriebene / mit dem es dergleichen Bewandnuß nicht hat / wie im folgenden ſechſten Titul mit mehrerm zu erſehen. Bey den Römern begriffe jenes in ſeinem genauen Verſtand unterſchiedene Species und Arten / als das Geſetz in der genauſten Bedeutung/ welches das gantze Römiſche Volck/ auf Befragung des Senats, die Plebiſcita oder gemeinen Volck-Geſetze / welche der Pöbel / auf Befragung

ſeiner

ſeiner ſonderbaren Obrigkeit/ ſich gefallen laſſen; Die Senatus Conſulta oder Rathſchlüſſe/ welche der Rath ohne Zuziehung des Volcks geordnet; Die Reſponſa Prudentum oder Rechts-Meinungen der Juriſten/ welche ſie auf Befragen von ſich geſtellet; Und endlich die Conſtitutiones Principum oder Kayſerliche Verordnungen. Und dieſen Speciebus wurden contradiſtinguiret die Edicta Prætorum oder die Unter-Richterliche Gebot/ wann ſelbige den Verſtand deß gemeinen Rechtens/ durch Hinzuſetzungen/ Aenderungen oder Auslegungen/ an Tag gaben. Alldieweil wir aber heut zu Tag die alte Römiſche Regier-Art nicht mehr im Brauch haben/ ſo werden alle dieſe Arten nunmehro unter dem General-Namen des Civil-Rechts/ oder des Geſetzes begriffen/ deme das ungeſchriebene Geſetz/ oder die Gewohnheit/ entgegen geſetzet wird. Gleichwohlen muß die natura Juris prætorii, ſo weit ſie von dem Jure Civili diſtinguiret iſt/ noch nicht auſſer Augen geſetzet/ ſondern noch heut zu Tag die Obligationes & actiones prætoriæ von denen Obligationibus & actionibus Civilibus unterſchieden/ und einer jeden das Ihrige/ wie es ihnen die Leges, beſonders auch ratione durationis, attribuiren/ gelaſſen werden.

Stryck. uſu. Paratitl. tit. de orig. Jur. §. 3.

Es handeln auch die jenige gantz unverſtändig/ welche die Edicta und Mandata der Fürſten und Stände des Reichs mit den Edictis Prætorum compariſiren wollen/ und wiſſen nicht/ daß dieſelbe aus einer analogiſchen Majeſtät und Krafft der Territorial Superiorität Macht haben/ in ihren Gebieten dergleichen Geſetze zu geben/ und Mandata publiciren zu laſſen/ wie ſie vormahls die Römiſche Kayſere ſelbſt geben können.

Heig. ad §. 1. J. de obl. n. 27. Bach. ad Teut. v. 1. d. 23. Th. 1. Lit. C.
Reinck. l. 1. claſ. 4. c. 16. n. 32.

§. 3.

Es iſt aber/ weil es hier Gelegenheit davon zu reden giebet/ von denen vermeldeten Reſponſis prudentum oder Rechts-Meinungen der Juriſten/ zu wiſſen/ daß ſelbige zu Zeiten des Kayſers Auguſti in groſſem Anſehen geweſen/ ſo daß auch der Richter auf ihre Interpretationes und Rechts-Auslegungen/ und nach denſelben formirte Meinungen in Urtheilen reflectiren müſſen/ und nicht leicht davon abtretten können/ wann ihnen nur die Macht/ publicè zu reſpondiren/ gegeben worden. Weil nun graduirte Dd. aus zukommender Kayſerlichen Macht/ auf Univerſitäten gleichfalls die Macht/ de Jure publicè reſpondendi bekommen/ ſo maſſen ſie ſich nicht unbillich gleicher Authorität an/ als die JCti zu Zeiten des Kayſers Auguſti gehabt haben.

Carpz. p. 1. C. 10. d. 4. n. 3.
Cothm. 5. R. 38. n. 1. ſq. Dn. ab Andler, in Jurisprud. l. 1. tit. 21. p. 2. n. 26.
Schilt. ad Paratitl. Ex. 2. th. 4.

Und dahero muß der Richter auch eines einigen privat-Doctoris Reſponſum, auf

Begeh-

Begehren der Parthey/ ad acta nehmen/ weil er die Macht/ publicè zu reſpondiren/ überkommen hat.

Stryck. in uſu Paratitl. tit. de Orig. Jur. §. 5.

Kayſer Juſtinianus hat zwar ſchon zu ſeiner Zeit dieſe der Dd. Authorität in etwas beſchnitten/

§. 8. J. de J. N. Gent. & C.

Jedoch denjenigen Reſponſis, die dem corpori Juris mit einverleibet worden/ dieſe Krafft zugeeignet/ daß ſie/ gleich andern Geſetzen/ reſpectiret werden ſollen.

Schilt. prax. Jus Rom. ex 2. th. 3.

Was aber die Krafft und Würckung dergleichen rechtlichen Informaten anlanget/ haben ſelbige heut zu Tag/ nach gemeiner Meinung der Dd. nur ein glaubbares Anſehen/ oder probabilem authoritatem, imponiren aber keine Neceſſität/ daß man denſelben in Urtheilen folgen müſſe. Ja in dem letzten Reichs-Abſchied de anno 1654. §. zu dermaliger/ ꝛc. 96. wird expreſſè verordnet/ daß ſolche Conſilia weder in Referendo, noch votando, Ziel oder Maas geben/ noch/ ſo viel das Factum betrifft/ einigerley Weiſe attendiret werden ſollen. Welches aber einige bloß von dem Caſu verſtehen/ da die Partheyen proprio motu zu ihrer Information, oder auch/ wann der Richter dergleichen zu ſeiner Nachricht in Reſponſum einholet/ wie er dann nicht unrecht thut/ beſonders wo die vorfallende Sache intricat, oder er der Rechten nicht allerdings erfahren/ wann er ſich von denen Doctoribus, beſonders auf Univerſitäten/ von einer Juriſtiſchen Facultät oder Schöppen-Stuhl belehren läſt/ und nach deſſen Meinung verfähret/ maſſen er ſodann/ weder des Intereſſe halben/ noch Injuriarum belanget werden kan.

Philip. lib. 1. Eclog. 23. & 24.

Gail. 1. O. 33. n. 33.

Andler. in Jurisprud. lib. 1. tit. 3. p. 2. n. 37.

Stryck. d. l. §. 9. Klock. 1. C. 52. n. 69.

Ja in Criminal Fällen werden die Richter von der peinlichen Halsgerichts Ordnung vermahnet/ ſich dergleichen Rechts-Belehrungen zu bedienen/ wie zu ſehen

in Ord. Crim. art. 91. 104. 105. 128. 129. & ult. Schilt. d. Ex. 2. th. 5.

Wann aber die Partheyen begehren/ daß die Acta auf eine Univerſität transmittirt werden ſollen/ welches ihnen nicht leichtlich abzuſchlagen iſt/

Schrad. de feud. p. 10. c. 14. n. 68. ſeqq. adde R. J. anno 1654. §. 113.

So muß der Richter der eingelauffenen Sentenz folgen/ und ſelbige/ wie ſie verfaſſet worden publiciren/ und wo die Worte zweiffelhafft wären/ ſelbige von denen JCtis, wo das Reſponſum herkommet/ declariren laſſen.

Carpz. p. 1. c. 26. d. 1. & ſeq. Pacian. de prob. l. 1. c. 47. n. 83. ſeqq. Bach. v. 2. d. th. 2. B. adde Conſt. Crim. art. 165. & ult. Mev. 1. d. 110. Schilt. d. l. th. 6.

Es hat auch ferner eines gelehrten und gewiſſenhafften Jurisconſulti reſponſum, wann ihm nur das Factum, nach allen ſeinen Umſtänden/ zugeſchickt worden/ dieſe

Krafft/

Krafft/ daß der litigirende Theil/ der dergleichen vor ſich anziehen kan, nicht in die Unkoſten condemniret wird.

Mynſ. ad §. 1. J. de pœn. tem. litig. Carpz. p. 1. c. 31. d. 27. n. 5.
Mev. C. 110 n. 88. & 230.
Gail. 1. O. 152. n. 6. Berl. 1. c. 78. n. 31.

Und wird ſich deren / ſonderlich in Sachſen / da man den Recurs an die Scabinate nimmet / gar häuffig bedienet / und ihren Ausſprüchen nach / die Sache verabſchedet. Ob aber einſeitige Conſilia, und Reſponſa Juris, welche dem heutigen Gebrauch nach / auch poſt concluſionem in cauſa, und bey der Inrotulation ſelbſt zu admittiren ſeyen/

vid. Blum. proc. Cam. tit. 63. §. 24.
Brun. proc. Civ. c. 25. n. 9.

Von einer Parthey dem Richter übergeben / auch dem Gegentheil communicirt werden müſſen? Wird gefraget/ und von Brunnem. c. 126. n. 129. negiret / weil ſelbige den Richter nicht binden / und weiters nicht als in Puncto uris attendirt werden.

§. 4.

Aber wieder auf das Haupt-Werck zu kommen/ iſt zu wiſſen/ daß ein jeder Potentat/ Fürſt und Obrigkeit/ der keinen Obern über ſich hat/ Geſetze und bürgerliche Rechte einführen/ und ſeinen Untergebenen vorſchreiben könne. In dem teutſchen Reich werden Univerſal-Geſetze von Kayſerl. Majeſt. mit der Chur- und Fürſten und anderer Stände des Reichs Rath und Zuthun aufgerichtet / ob ſie ſchon unter des Kayſers Namen allein promulgiret werden.

Cap. Ferdin. III. §. 40. Ferdin. IV. §. 38. & Leop. §. 38. Carpz. de L. Reg. Germ. c. 3. ſect. 1.

Und wie dergleichen Reichs-Geſetze / vom geſammten Reichs wegen ſancirt werden/ alſo können ſie auch von dem Kayſer und geſammten Ständen declariret und expliciret werden.

J. P. art. 8. §. gaudeant. Cap. Leop. art. 2.

Was aber die Leges Particulares im Römiſchen Reich betrifft/ ob ſchon Chur- und Fürſten/ wie nicht minders andere Stände deſſelben/ von dem Reich / und Kayſerl. Maj. einige Dependentz haben / ſo können ſie doch auch ihren Unterthanen gewiſſe Geſetze/ wann ſie ſchon den gemeinen Rechten/ die Reichs-Abſchiede ausgenommen/ denen ſie vi pacti unterworffen/

Ziegler de Jurib. Majeſt. lib. 1. c. 5. §. 19.

(Wiewohl die Praxis das Contrarium faſt in allen teutſchen Landen weiſſet/ teſte Stryck. in uſu Paratitl. tit. de LL. §. 8.)

zu wider/ Krafft hoher oder Lands-Obrig- und Herzlichkeit/ vorſchreiben/ worauf/ ob ſie ſchon nicht von Römiſchen Kayſern confirmiret ſeynd/

Stryck. in uſu Paratitl. tit. de LL. §. 5.

in Judicando, auch bey denen höchſten Reichs-Gerichten/ geſehen werden muß/ welche aber/auſſer ihrem Land/keine obligirende Krafft haben/ und dahero reſpectu des gantzen teutſchen Reichs Leges Particulares ſeu Provinciales, Land- und Stadt-Rechte genennet/ und ihnen die vorgemeldete Leges Univerſales, oder gemeine Geſetze des H. Römiſchen Reichs/ (unſere/ und des H. Römiſchen Reichs-Ordnungen/ Conſtitutiones und Satzungen/ wie hin und wieder in denen Reichs-Abſchieden dieſe Worte zu finden/) welche Jhro Kayſ. Maj. nebenſt denen Ständen in denen Reichs-Tägen ordnet und aufrichtet/ und alle incorporirte des Reichs verbinden/ entgegen geſetzet werden.

Reink. l. 1. claſſ 5. c. 2. & 3. & l. 2. claſ. 2. c. 10. n. 5.
Knipſch. de Jure ac privil.
Civit. Imp l. 2. c. 10. n. 18.
Myler de Princip. & Stat. Imp. c. 39. n. 4. & ſeqq.

Wi wohl Stryck. in uſu Paratit. tit. de LL. §. 7. der Meinung iſt/ daß ein Fürſt einem frembden Unterthanen der die Juſtitz bey ihm ſuchet/ ſelbige nach dem gemeinen Kayſerlichen im gantzen Römiſchen Reich recipirten Reich mittheilen müſſe/ und davon nicht abſpringen könne. Sonſt aber hat man ſich nicht daran zu ſtoſſen/ daß zuweilen in denen Reichs Geſetzen/ als Ord. pol. 1577. tit. 10. & 15. denen Ständen gebotten wird/ Geſetze und Ordnungen in ihren Landen zu veranſtalten/ weilen dergleichen Zumuthung deren Territorial-Superiorität nichts entziehet/ weilen alle Verordnungen/ die Reichs-Abſchiede/ aus der Convention und Verabredung mit den Ständen ihre Krafft haben/ und ſie/ in Anſehung deren zu Haltung des Eingegangenen obligiret ſeyn/ und ſich gleichſam ſelbſt gebieten/ das Abgeredete zu bewerckſtelligen. Zwar geſchiehet es/ daß zuweilen bey denen Geſetzgeb- oder Aenderungen ein Stand proteſtiret/ und das neue Geſetz ſeinem Land inconvenient hält: Allein/ weil die Majora vor das Geſetz ausgefallen/ kan eine oder andere Proteſtation demſelben die Krafft nicht nehmen/ dergeſtalt/ daß nicht der proteſtirende Stand/ gegen ſeine Mitſtände/ zu Haltung des Geſetzes verbunden wäre/ nicht aber/ daß auch ſeine Unterthanen nach demſelben leben/ und ihre Differentien dem Reichs-Geſetz gemäß entſchieden werden müſten.

vid. Stryck. in uſu Paratitl. tit. de LL. §. 6.

Woraus zugleich erhellet/ daß/ obſchon/ reſpectu Conſtatuum, kein Stand denen Reichs-Abſchieden/ wegen der öffentlichen Convention entgegen thun kan/ er dannoch bey ſeinen Unterthanen ſolche General Reichs-Geſetze limitiren/ einziehen/ oder gar aufheben könne/ nachdem es die Nutzbarkeit und Nothfall ſeines Territorii erfordert. Wo aber dergleichen widriges Land-Geſetz oder Gewohnheit nicht expreſſe erwieſen wird/ iſt denen Exceptionibus, die vor Gericht öffters vorgebracht werden/ es ſey nemlich der Reichs-Abſchied nicht recipiret/ oder in Obſervantz gebracht/ nicht zu trauen/ weil doch die Conventio Statuum in denen Reichs-

Tägen

Tägen/ über Einführung eines gewiſſen Geſetzes/ regulariter auch die Unterthanen verbindet.

Maurit. diſſ. de Receſſ. Imp. th. 30. Stryck. d. l. §. 8.

§. 5.

Das Subjectum, oder welchem die Geſetze vorgeſchrieben / und die zu deren Obſervirung gehalten werden/ ſeynd vornemlich die Unterthanen.

L. 2. ff. & L. 3. C. de LL.

Doch iſt ein Unterſchied unter denen Legibus zu machen/ ob ſie general und uneingeſchrenckt ſeyen/ welchenfalls die bewährte allgemeine Verbindung der Unterthanen ſtatt hat/ oder ſpecial und determiniret lauten/ v. g. auf gewiſſe Perſonen/ Oerter/ ꝛc. wie bey denen Statutis und Privilegiis ſich ereignet / quo caſu die General-Verbindung ihre Abſätze leiden kan.

Müler. ad Struv. Ex. 2. th. 12. B.

Und zwar/ werden zu Obſervirung der General-Geſetze/ die Unterthanen in ihrem Gewiſſen überzeugt; ſolchen / von den ihnen von GOTT vorgeſetzten Obrigkeit gegebenen Geſetzen/ Gehorſam zu leiſten/ und widrigenfalls mortaliter zu ſündigen.

Struv. Exerc. 2. th. 13.

Zoeſ. ad tit. de LL. n. 15.

Wie es dann ihrem Gehorſam zu wieder lieffe / wann es erſt bey ihrer Dijudicatur beſtünde/ ob etwas ein Geſetz ſey oder nicht/ und ob ſie demſelben Gehorſam zu leiſten ſchuldig ſeyn

Zoeſ. d. t. n. 13.

Doch ſeynd/ Ratione der Straffbarkeit und Verbrechens/die LL. zu unterſcheiden/ und in acht zu nehmen / daß diejenige Geſetze/ welche dem ſitten Leben / ob es ſchon indifferente Actiones ſeynd / eine gewiſſe Art vorſchreiben / ohne Gewiſſens Scrupel, und auf ſich ziehendes Verbrechen/ mithin dem Anhangen der Straffe nicht können verachtet werden: Was aber diejenigen Geſetze anlanget/ welche bloſen burgerlichen Geſchäfften eine gewiſſe zu obſervirende Form/ wie bey den Teſtamenten und Contractibus, vorſchreibe/ erſtrecken ſich ſolche nicht weiter/ als daß ſie den Actum, der wider die Vorſchrifft des Geſetzes verrichtet worden / annulliret und aufhebet/ oder dem Ubergeher der Sachen verluſtigt machen/ wie bey den Erb-Zinß-Lehen/ wegen nicht bezahlten Canonis, ſich ereignet.

Struv. Ex. 2. th. 15.

Es iſt aber dieſe Obligatio generalis, und afficiret alle Unterthanen/Geiſtliche und Weltliche/ beſonders wann ſie der gantzen Communität/wegen einer alle insgeſamt betreffenden Sache vorgeſchrieben worden / auſſer dem ſeyn bey denen päbſtlichen Religions-Verwandten/die Geiſtlichen der weltlichen Jurisdiction und Civil-Geſetzen/ wann ſie nicht von denen Päbſten angenommen und confirmirt ſeynd / nicht unterworffen/ davon anderweit mit mehrerm. Beſiehe inzwiſchen.

Zoeſ. d. tit. de LL. n. 23. ſeq.

§. 6.

Von denen Frembden und durchreiſenden Perſonen fragt ſichs: Ob ſie gehalten ſeyen/ die Geſetze des Orts/ wo ſie ſich aufhalten/ in acht zu nehmen? Antwort: Weilen ein Geſetz dem gantzen Territorio oder Diſtrict, der dem Legis-Latori unterworffen/ vorgeſchrieben wird/ dahero auch ein Unterthan/ auſſer ſeines Herrn Territorio, durch deſſen Geſetz nicht verbunden werden kan/ weil eines Fürſten Gewalt ſich auſſer ſein Gebiet nicht extendiret/ ſo fordert das gemeine Wohlweſen zur richtigē Verwaltung des Staats/daß die Fremdlinge und durchreiſende Perſonen/ auch denen gemeinen Geſetzen ſich unterwerffen/ zumahlen ſie ſich eo ipſo tacitè hierzu von ſelbſt bekennen/ indem ſie auf eine Zeitlang an einen gewiſſen Ort ſich niederlaſſen/ ſintemahlen ſie daſelbſt nicht independent ſeyn können/ ſondern ſo lang ſie da wohnen/ einen Obern haben müſſen/ welches niemand anders als die Obrigkeit des Orts ſeyn kan/ wie ſolches in Teſtamenten/ Gerichts-Sachſen/ Contracten und Verbrechen der Frembdlinge hin und wieder zu obſerviren iſt. Wiewohl/ was die Edicta anbetrifft/ einige einen Unterſchied machen/ und denjenigen/ die ihrer Natur nach ſchändlich und ſtraffbar ſeyn/ als Mord Ehebruch/ Gotteslåſterung/ ꝛc. die Forenſes indiſtinctè zur Straffe unterwerffen/ derjenigen Verſehungen aber/ die vor ſich nicht ſtraffbar ſeynd/als wann e. g. einer den Zoll zu zahlen verſiehet/ ꝛc. alsdann erſt/ wann man den Ge- oder Verbot gewuſt hat.

L. 6. ff. de evict. L. 34. de reg. Jur.
L. 1. C. ubi de criminib. agi oport.
Mev. ad Jus. Lubec. quæſt. prælim. 4.
Müler. ad Struv. Ex. 2. th. 12.

§. 7.

Indem ich aber ſage/ daß das Geſetz denen Unterthanen vorgeſchrieben werde/ ſo eximire ich zugleich den Fürſten oder Geſetz-Geber von denen Particular-Geſetzen/ welche zur Erhaltung der bürgerlichen Ordnung vorgeſchrieben worden/ als welcher durch ſeine oder ſeiner Vorfahrere Geſetze zu keinen Gehorſam verbunden iſt/ noch zugleich der Oberſte/ der die Unterthanen obligiret/ und doch darneben ein Unterthan und Obligatus ſeyn kan. Sündiget ſolchemnach ein Geſetz-Geber gar nicht/ wann er ſchon ſein Geſetz überſchreitet/ es wåre denn/ daß hiedurch der Unthan verkürtzet/ oder das gemeine Weſen in Schaden geſetzet würde/ oder es wåren allgemeine Geſetze/ welche e. g. die Commercia Contractus, Tax der Waaren/ ꝛc. antreffen.

Andler. in Jurisprud. lib. 1. tit. 3. p. 2. n. 9.

Wider welche ſo ein Fürſt handeln würde/ ſo ſündigte er wider das natürliche Recht und Ambt eines rechtmåſſigen frommen Fürſten/ und iſt nicht zwar Krafft ſeines Geſetzes/ ſondern des natürlichen Rechts/ davon abzuſtehen/ verbunden.

Struv.

Struv. Ex. 2. th. 9.

Ich will aber von einem ſolchen Legis-Latore verſtanden ſeyn/ der eine einige Perſon iſt/ und keinen Superiorem hat/ und alſo auch das höchſte Haupt des Römiſchen Reichs darunter begriffen haben/ zumahlen die Capitulationes keine Leges, ſondern Pacta ſeynd/ welche Krafft natürlichen Rechts zu halten/

Conring. de Cap. Cæſ. th. 20. ſeqq.

Wie nichts minders Gleichnus-weiß und die Krafft-habende Territorial-Superiorität/ Fürſten und Stände des Reichs/ ſo viel ihre Particular- und Land-Geſetze betrifft; Dann ein anders iſt von den Receſſibus Imperii zu ſagen/ als gemeinen Reichs-Geſetzen/ welche von Kayſerlicher Majeſtät mit geſamter Stände Beyſtimmung gegeben und recipirt ſeynd/ und alle Reichs-Inwohnere ex conventione & Jure Gentium, auch Kayſerl. Maj. ſelbſt obligiren.

Hahn. ad Weſ. tit. de LL. n. 7.

Struv. Ex. 2. th. 10.

Stryck. in uſu Paratitl. tit. de LL. §. 9.

Dann in denen andern Regierungs-Arten/ wo die Regenten mit in der gantzen Communität begriffen/ wie in denen Orten/ da das geſamte Volck/ oder eine gewiſſe Anzahl derſelben die Regierung hat/ geſchicht/ iſt niemand von Obſervirung des Geſetzes ausgenommen/ und kan von keinem in individuo, wohl aber von der gantzen Communität/ oder der gantzen Anzahl deren/ ſo das Regiment führen/ wieder aufgehoben werden.

Zoeſ. d. t. n. 25.

§. 8.

Nachdem in dem vorhergehenden §. den Geſetz-Geber bloß von ſeinen eigenen und Civil Geſetzen abſolviret/ ſo will zugleich mit angezeiget haben/ daß gleichwohl noch andere Geſetze ſeyn/ die ihn verbindlich afficiren/ als da ſeynd: Die Göttliche natürlich- und Völcker-Rechte/ maſſen jene von Göttlicher Majeſtät geordnete alle Menſchen/ weß Standes ſie auch ſeyn/ unterwürffig machen/ das letzte aber ex quaſi compacto, welches die Nutzbarkeit und Nothdurfft aller Völcker heraus gelocket/ obligiret. So finden ſich auch ferner gewiſſe Grund- und Fundamental-Geſetze/ worauf das Weſen und Wohlſtand der Republic gleichſam gebauet iſt/ welche die Regenten bey Antrettung der Regierung gemeiniglich beſchwören/ oder zu deren Obſervirung ſich verbindlich machen müſſen/ und dahero davon nicht befreyet ſeyn/ wie in unſerm Römiſchen Reich die Kayſerliche Capitulationes dergleichen Namen verdienen. Ob aber ſchon gedachte Leges die Regenten zur Obſervation verbinden/ ſo kommt doch/ wann ſie wider das Göttliche/ natürlich und Grund-Recht peccıret/ die Beſtraffung denen Unterthanen nicht zu/ ſondern wird der Göttlichen Rache billich überlaſſen.

Arniſ. de Jurib. Maj. lib. 1. c. 3. n. 12.
Hornius de Civit. lib. 2. c. 10. §. ult.

Wiewohl es mit dem allgemeinen Völcker-Recht eine andere Bewandtnuß hat/ deſſen Transgreſſion der dadurch beleidigte Regent billich vindiciret. Ferner iſt auch ein Regent gehalten/ den Contract, welchen er zu ſeinem Privat-Nutzen mit einem Unterthanen geſchloſſen/ zu adimpliren/ wäre er aber der Republic zum beſten angeſehen/ ſo hafftet ſelbige davor.

Pet. Ant. de Petr. de Jure quæſ. à Princ. c. 32. quæſt. 3. n. 61.
Stryck. diſſ. de oblig. Princ. ex fact. min. c. 1. n. 53.

§. 9.

Das Objectum, oder worüber die Geſetze gegeben werden können/ seynd/ 1. Actus poſſibiles oder mögliche Sachen/ nicht aber ſolche/ die entweder von Natur unmöglich/ oder GOTT und ſeinem Wort und der Erbarkeit zu wider seyn/ oder auch der menſchlichen Beſchaffenheit nach/ nicht können verrichtet werden.

L. 185. de Reg. Jur.
c. nemo poteſt de R. J. in ſexto.
Ziegl. de Jur. Maj. lib. 1. c. 5. 74. & 75.

2. Actus indifferentes, oder gleichgiltige Sachen/ die vor dem weltlichen Ge- oder Verbott weder gut noch böſe geweſen/ und dahero obſervirt oder unterlaſſen werden können. Solchemnach/ kan kein Regent von denen Actibus, die an und vor ſich ſelbſt eine innerliche Schande oder Erbarkeit in ſich begreiffen/ ein neues Civil-Geſetz machen/ weil bereits das natürliche Geſetz deswegen diſponiret/ und wo er es gleichwohl thut/ ſo iſt es deswegen kein neues Geſetz/ ſondern ein bloſe Wiederholung des natürlichen Geſetzes/ und deſſen Application auf die Unterthanen/ welche zu deſſen Obſervantz/ nicht weil es die Obrigkeit haben will/ ſondern/ weil es GOTT mit der Natur dem Menſchen eingepflantzet/ obligirt werden. Alldieweilen aber das natürliche Recht nicht die Art und Weiſe/ wie es will practiciret oder gehalten seyn/ noch weniger wie es die Ubertretter ſtraffen wolle/ determiniret/ ſo kan ein Geſetz-Geber in ſo weit dieſem Recht gar wohl zu Hülffe kommen/ und da zum Exempel ſelbiges gebietet/ GOtt zu ehren/ dem Nächſten das Seinige nicht nehmen/ ꝛc. jenem gewiſſe Zeit und Gebräuche/ die bey dem GOttes-Dienſt in acht zu nehmen/ dieſem aber eine determinirte Beſtraffung/ wie bey dem Diebſtahl bekandt iſt/ vorſchreiben.

Ziegl. d. l. §. 42. ſeqq.

3. Actus futuri, oder künfftige Sachen/ nicht ſolche/ die bereits vergangen/

L. 7. C. de Legibus.

es gebe dann das neue Geſetze den vorgegangenen Actibus ſeine Erklärung/

Nov. 19. princ. Zöeſ. h. t. n. 46.

oder annullire ſolche/ wie ein Exempel zu finden

in L. pen. C. de inceſt. nupt.

oder es wird expreſſe dem neuen Geſetz hinzugeſetzet/ daß es auf die vergangene/ aber doch nicht völlig entſchiedene und alſo noch hangende Sachen zu appliciren ſey.

d. l. 7. c. de LL.

Zoeſ. h. t. n. 44.

Andl. in Jurisprud. lib. 1. tit. 3. p. 2. n. 40.

Lauterb. ad ff. h. t. n. 17.

Brunn. ad d. L. 7. & L. 27. C. de uſur. n. 2.

Sonſt aber kan niemand mit der neu dictirten Straffe wegen eines vormals begangenen Laſters geſtrafft werden.

Colleg. Argent. d. t. n. 23.

4. actus frequentes und öffters vorfallende Sachen / nicht daß von ſeltenen Fällen gleichfals nicht könnte diſponirt werden/ wie doch aus vielen Legibus zu erſehen iſt/ ſondern weilen insgemein und regulariter die Geſetze von ſolchen Sachen handeln/ die in einer Republic öffters vorfallen.

L. 3. & ſeqq. de LL. ibique

Biccius & Brunnem.

Klock. 1. C. 6. n. 131. 263. ſeq.

§. 10.

Die Form und Art deß Geſetzes/ oder wie ſolches gegeben wird/ iſt theils innerlich/ und beſtehet in der Krafft und Anſehen / die Unterworffene zu Obſervirung des Geſetzes/ die Widerſpenſtige aber zur Beſtraffung zu verbinden; Theils äuſſerlich/ und beruhet in der Art und Weiſe / wie ſolches den Unterthanen vorgetragen wird/ nemlich/ entweder in Schrifften/ oder mündlich: Dann ſoll ein Geſetz die Unterthanen verbinden / ſo muß es zu Ihrer notiz und Wiſſenſchafft gelangen / und dahero ihnen publiciret und offenbar gemacht ſeyn/ wie dann von Zeit der promulgation die Geſetze ihre vim obligandi haben/ und diejenige/ die ſie wiſſen/ oder wiſſen ſollen/ verbindlich afficiren/ wiewohlen zuweilen dieſe vis obligandi bey der promulgation deß Geſetzes auf einige Zeit ausgeſetzet wird / damit ſich die Unterthanen deſto weniger mit der Ignoranz behelffen können: Und pfleget ſolche Zeit gemeiniglich 2. Monat auszutragen/ wie zu erſehen in

Nov. 66. cap. 1.

vid. Eck. ad ff. tit. de LL. §. 11. allwo Er gleiche Obſervanz auch von Sachſen vorgiebt.

§. 11. Die

§. 11.

Die End-Urſach und warum ein Geſetz gegeben wird / iſt theils und principaliter die Salus publica oder der gemeine Wolſtand der Republic, zu deſſen Erhaltung billich alle Leges civiles und bürgerliche Geſetze abzielen ſollen und müſſen / theils daß die Gerechtigkeit erhalten / und denen Partheyen mitgetheilet werde / wiewol ſie heut zu Tag eine general Obligation machen/und alle in dergleichen Fällen / als in denen Reſcriptis angeführet worden / verbinden. Der Effect der Geſetze iſt theils die Verbindung / womit alle Unterthanen / die vom Geſetz wiſſen/ belegt werden/theils daß alles/was wider die Geſetze geſchicht/ ungiltig/null und nichtig ſey.

Eck. d. l.

ſo gar/ daß / Jure Civili auch die Acceſſoria nicht ſtatt haben/oder ſubſiſtiren können.

L. 5. C. h. t.

In jure Canonico aber iſt verſehen / daß dergleichen denen Legibus ſonſt zuwider lauffende pacta, wann ſie nur den Bonis moribus nicht entgegen ſeyn und beſchworen werden/ kräfftig obligiren.

per c. ſi contingat. x. de Jurej. c. quamvis de pactis in 6.

§. 12.

Eine Species Legum ſeyn heut zu Tag die Conſtitutiones Principum, und werden in generales und ſpeciales, und jene wieder in unterſchiedene Arten vertheilet. Dann da findet ſich 1. Decretum oder Beſcheid und Ausſpruch über der Partheyen Zwiſt nach genugſam unterſuchter Sache verfaſſet. Heut zu Tag aber hat dieſes Wort einen weitläuffigern Verſtand/ und begreiffet auch andere / als ſtrittige Recht-Sachen. Dann da giebet es Beſtall- und Beſoldungs-Decreta, Gnaden-Decreta, Befreyungs-Decreta, und werden gemeiniglich aus denen Cantzleyen offen mit etwann dem vorgedruckten Jnſiegel und Addition ex Conſilio, zuweiln aber auch mit der Obrigkeit Unterſchrifft ertheilet / da hingegen die Reſcripta verſiegelt zu ergehen pflegen 2. Reſcriptum oder ein auf der Partheyen Bitten/oder auch deß Beambten und Unter-Obrigkeit Relation und Beſcheids-Erholung ergangener Ausſpruch. Geſchicht nun ſolches auf der Privat-Partheyen Bitte/ und es unterſchreibet der Fürſt kürtzlich ſeine Meynung / ſo wird es eine ſubſcriptio oder annotatio & ſubnotatio in L. 1. §. 1. ff. de Conſtit. Princ. L. 1. C. de precib. Imp. offer. auf des Richters oder Unter-Obrigkeitliche Relation oder Beſcheids-Erholung aber / wann die Supplication dem Bericht beygeſchloſſen wird / und der Fürſt ſich darauff reſolviret / Epiſtola d. L. 1. §. 1. & §. 6. J. de J. N. G. & C. da aber / ohne bittliche Vorſtellung / das

gemeine

gemeine Weſen in einer Haupt-Sache Noth leidet/ und derſelben durch ein Reſcript zu Hülff gekommen wird/ Pragmatica Sanctio genannt.

L. f. §. f. C. de div. reſer.

3. Edictum oder Literæ patentes, ein Patent/ iſt/ wann ein Fürſt aus eigenem Getrieb/ ſeinen Unterthanen zum Beſten/ etwas conſtituiret. L. 3. C. de LL. 4. Mandatum, iſt ein Obrigkeitlicher auff einen Special-Fall eingerichteter Befehl/ und weil er diejenigen/ ſo in der Sache nicht intereſſiret seynd/ nicht verbindet/ ſo verdienet es auch nicht propriè den Namen eines Geſetzes: Heut zu Tag aber/ da auch das jenige generaliter ein Mandat genannt wird/ was ein Fürſt oder Obrigkeit aus eigenem Getriebe/ nach Erforderung des Gemeinen Beſtens/ verordnet/ ſo hat es vulgari modo faſt eine Bedeutung mit dem Edicto; Inzwiſchen behält es doch bey denen höchſten Reichs-Judicien, und da ad Supplicationes partium mandata erkandt werden/ ſeinen eigentlichen in Rechten verſehenen Verſtand.

§. 13.

Nach dem Exempel dieſer Weltlichen Conſtitutionen haben auch die Päbſte Ihre geiſtliche Conſtitutiones eingeführet/ deren ſie ſieben Species und Arten haben/ und werden genannt 1. Canon/ welches nichts anders iſt/ als ein von einem gemeinen/ oder Land- und Biſchofflichen Conſilio gemachtes Concluſum 2. Decretalis Epiſtola, welche von dem Pabſt mit Zuziehung und ertheiltem Rath der Cardinæle, oder auch ohne demſelben/ auf Anſuchen formirt wird/ und kommet alſo mit dem Civil-Reſcript überein. 3. Decretum, was unbegehrt oder gebetten mit deren Cardinæle Wiſſen und Ein-Rath vom Pabſt geordnet wird. 4. Dogma, iſt eine geiſtliche Satzung dem Chriſtlichen Glauben zum beſten verordnet. 5. Mandatum, welches die Geiſtliche Kirchen-Zucht angehet. 6. Interdictum, zielet auf die Correction und Beſſerung deß gegenwärtig- oder obſchwebenden Kirchen-Ubels. 7. Sanctio, wird die dem befährlichen Ubel vorgeſchriebene Straffe genannt/ wie ſolches hin und wieder bey denen Canoniſtis, beſonders denen Commentatoribus ad tit. X. de Conſtit. zu leſen. Siehe inzwiſchen

Deſſel. in Erotem. Jur. Canon. lib. 1. tit. 2. quæſt. 4. & ſeqq.

§. 14.

Ferner iſt in acht zu nehmen/ daß dergleichen Conſtitutiones Principum oder Fürſtliche und andere Obrigkeitliche Geſetze/ wie §. 12. bereits gemeldet/ entweder generales oder ſpeciales ſeyen. Jene obligiren alle/ dieſe aber ordnen aus einer ſonderbaren Urſach und Nutzbarkeit etwas wider das allgemeine Geſetz/ und werden inſonderheit Privilegia genennet/ davon im folgenden Titul mit mehrern.

§. 15.

Nur iſt dieſes noch zu errinnern/ daß/ weiln wir §. 12. von denen Reſcriptis gehandelt/ und nichts gemeiners/ als daß ſelbige durch Unterdruckung der Wahrheit und angehängte Erdichtungen und alſo per ſub-& obreptionem erſchlichen werden/ dergleichen Reſcripta in Rechten keine Krafft haben. Dahero ſelbige 1. nach dem gemeinen Civil-Recht dieſe Clauſulam in ſich begreiffen ſollen: Wann es ſich angebrachter maſſen verhält/ oder wann vorgebrachtes wahr iſt. L. 7. C. de diverſ. Reſcript. und wird nach dem Canoniſchen Recht dieſe Clauſul in allen Reſcriptis, ob ſie es ſchon nicht exprimiren/ dannoch tacitè mit verſtanden/ C. 2. X. de Reſcript. Trentac. lib. 1. reſ. 7. de Reſcript. Welches auch der Stylus Judiciorum hin und wieder generaliter obſerviret/ und ihnen dieſe Clauſula opponiret wird/ wie dann de Stylo Germaniæ atteſtiret/

Stryck. de l. §. 7.

Und obſchon in denen höchſten Gerichten öffters Mandata oder Reſcripta ſine clauſula erkandt werden/und die bloſe paritio anbefohlen wird/ſo ſeynd doch ſolche theils nur auf gewiſſe Fälle reſtringiret/

vid. O. C. p. 2. tit. 23.

Gail. 1. O. 13. n. 3.

Blum. tit. 34. n. 10.

theils admittiren auch exceptionem ſub-& obreptionis, und wann ſolche erwiſſen werden/ können ſelbige keine giltige Urtels-Krafft erlangen.

Carpz. p. 2. c, 26. d. 18.

Coll. Arg. tit. de coſtit. Princ. n. 31.

Und das um ſo mehr/ wann ſelbige auf bloſes Anhalten der Parthey ohne genugſame Unterſuchung der Sache und darauf folgende Publication deß Beſcheids emaniret ſeyn.

Carpz. in Proceſſ. tit. 16. art. 4. n. 52. ſeqq.

Und lieget dem Producenten deß Reſcripts ob/ zu erweiſen/ daß ſeine Bitte auf der Wahrheit gegründet ſey.

L. 5. C. de fid. inſtrum.

Müler de Stat. Imp. c. 40. n. 9.

2. ſollen ſie denen Rechten und gemeinem Beſten nicht zuwider ſeyn.

L. 3. c. de prec. Imp. offer. ibique Brunn.

L. f. C. ſi contra jus & util.

Und iſt dahero in Capit. Caroli V. art. 32. Ferdin. IV. art. 38. Leopoldi, art. 38. verſehen/ daß Kayſerliche Majeſtät wider die gemeine öffentliche Reichs-Geſetze kein Mandatum oder Reſcriptum ergehen laſſen ſoll/ oder es werde ſolche vor null und nichtig gehalten.

Stryck. in uſu Pan. tit. de Conſt. Princ. §. 5.

3. nichts

3 nichts abſurdes und unbilliches in ſich begreiffen.

Deſſel. in.Erotem. Jur. Can. lib. 1. tit. 3. quæſt. 4.

4. muß der Obrigkeit Namen und Unterſchrifft mit des Tags und Jahr-Zahls Exprimirung denen Reſcriptis hinzugeſetzet werden.

L. 4. c. de div. reſcript. Coll. Arg. d. l.

Deſſel. in Erot. Jur. Canon. l. 1. tit. 3. q. 4.

wie dann/ zur Verhütung des Argwohns/ über eine heimliche Heraus-Practicirung der Mandaten und Reſcripten, ſo wohl bey den Römern neben dem Kayſerlichen auch deß Quæſtoris Unterſchrifft beygerucket worden/

vid. N. 114. c. 1. & avth. gloriſiſſimi c. de div. reſcr.

als noch heut zu Tag des Herrn Vice-Cantzlers etwas unter dem Kayſerlichen Namen/ und zu Ende deß Secretarii, beygeſetzet wird.

5. Muß das Original producirt werden / ſoll das Reſcriptum von Kräfften ſeyn.

Coll. Arg. tit. de conſt. princ. n. 31.

Brun. ad tit. c. de mand. Princip.

6. daß ſie nicht poſt rem judicatam, und da das Urthel ſeine Rechts-Krafft erhalten/ heraus gebracht werden.

Gail. 2. O. 58. n. 6.

Reink. l. 2. claſ. 2. c. 8. n. 16.

es würde dann das Reſcript nicht auf die abermalige Unterſuchung der bereits ausgemachten Sache/ ſondern nur der neuen Emergentien/ eingerichtet.

Schilt. Ex. Pan. 1. th. 20.

Iſt nun ein Reſcript mit dieſen Stücken nicht verſehen/ und nur von dem Sollicitanten doloſè verſchwigener und anderſt angebrachter Weiſe heraus practiciret worden/ ſo hat ſolches keine Krafft : Wäre es aber aus Irrthum oder Einfalt geſchehen / und es käme doch ein anderes / als erzehlet worden/ heraus / ſo muß es erſt durch richterlichen Ausſpruch infirmiret werden. Welches bey denen Reſcripten auf Parthey-Sachen wol zu notiren : Dann was die Gnaden-Reſcripta anlanget/ ſeynd dieſelbe ipſo jure null und nichtig / wann die Sache nicht wahrhafft vorgebracht worden.

Deſſel. d. l. q. 5. & 6.

§. 16.

Nachdem aber nicht genug/ die Geſetze ihrem wörtlichen Inhalt nach / ſondern auch deren Abſehung und eigentliche Meinung zu verſtehen/ und auf alle und jede Fälle nicht eben gewiſſe Geſetze vorgeſchrieben ſeynd / ſondern die Geſetze öffters auf gleiche caſus appliciret/ und dahin interpretiret und ausgeleget werden müſſen : Als iſt nöthig / daß auch etwas von Auslegung und Interpretation der Geſetze beygefügt werde. Es wird aber ſolche abgetheilet/ in authenticam

oder eigenhändige/ welche allein dem Geſetz-Geber zukommet/ uſualem oder gebräuchliche/ welche die Obſervanz und Gewonheit eingeführet; Und doctrinalem, oder Lehr-Auslegung/ welche die Juris Conſulti und Rechts-Erfahrne aus des Geſetzes Meynung und glaub-würdigen deſſen Verſtand heraus ziehen/ welches geſchicht entweder durch deſſen Declaration und Eröffnung deß rechten Inhalts und Verſtandes des Geſetzes/ welche Interpretatio dahero declarativa genannt wird; Oder durch extenſion deß von einem caſu redenden Geſetzes auf einem andern/ wo einerley Urſach ob waltet/ und heiſſet ſelbige extenſiva; Oder wird die Generalität deß Geſetzes eingezogen/ und an einen gewiſſen Fall verbunden/ und wird daher reſtrictiva genannt.

§. 17.

Bey denen Legibus nun und deren Interpretation, wann zuvorn das Factum ſelbſt/ das jus zu appliciren/ nach allen ſeinen Umſtänden genau erwogen worden/ ſeynd folgende Reguln von einem Richter und Ambts-Perſon in acht zu nehmen: 1. Soll er nicht von dem Geſetz urtheilen/ er habe es dann gantz durchleſen.

L. 24. ff. de Legib.

2. Wann deß Geſetz-Gebers Meinung klar und offenbar/ und dem gegenwärtigen Fall applicabel iſt/ ſoll demſelben/ ob es ſchon etwas hart ſcheinet/ nachgegangen werden/ weil in klaren Geſetzen die interpretatio ceſſiret.

L. 12. qui & à quib. manum.
Struv. Ex. 2. th. 47.

3. Wann aber die Meynung des Geſetz-Gebers nicht offenbar/ indem etwann die Worte des Geſetzes zweiffelhafft/ danckel/ zweydeutig/ und von verwirrtem Verſtand ſeyn/ ſoll der Richter die Explication und Erleuterung über der Meynung deß Geſetzes vom Geſetz-Geber einholen/ welches auch Statt hat/ wann das Geſetz offenbarlich gar zu ſcharff/ und auf den vorhandenen Caſum, ohne Linderung der Straffe/ nicht zu appliciren iſt/ oder wann die Leges einander zu wider lauffen/ und nicht können conciliiret und verglichen werden.

L. 9. L. fin. C. de LL.

4. Seynd die Geſetze nicht eben ſo klar/ daß ſie gar keiner Auslegung ex bono & æquo bedürffen/ noch von ſo dunckelm Verſtand/ daß des Geſetz-Gebers Will nud Meynung nicht könnte vermuthlich errathen werden/ ſo kan ein Juriſperitus oder Richter/ das Geſetz zu interpretiren/ und ad Caſum præſentem geſchickt zu machen/ ſich unterſtehen/

L. ult. in fin. C. h. t.
Struv. Ex. 2. th. 47.

Brun.

Brun. ad L. 1. C. de LL. n. 8.

5. In dubio, und da die Worte einen zweiffelhafften oder doppelten Verſtand haben/ ſoll der Richter der eigentlichen Bedeutung/ die ihnen propriè zukommet/ nachgehen.

Arg. L. 8. de aur. & arg. leg.

L. 12. qui & à quibus man.

Hahn. de LL. n. 8.

Der eigentliche Wort-Verſtand aber iſt auch derjenige/ der durch die gemeine Gewonheit eingeführet/ und der natürlichen Beſchaffenheit der Sachen/ ohne Abſurdität und Contrarietät/ oder auch der Perſon/ die redet/ oder von der geredet wird/ Qualität/ kan beygeleget/ dann die Nullität der Diſpoſition vermieden werden. Ja in genere, ſo offt es eine wichtige Urſach räthet/ oder eine andere Willens-Meinung/ den Geſetzen ſo wohl als andern Menſchen-Wercken/ nach Gewonheit des Orts/ mit Uberlegung deſſen/ was vorgegangen und nachgefolget/ und anderer Umſtände mehr/ kan zugemuthet werden/ iſt kein Richter zu verdencken/ wann er/ mit Hindanſetzung des eigentlichen auf vorſtehenden Caſum unbequemen Wort-Verſtands/ die an ſich uneigentliche/ aber hieher wohl quadrirende Bedeutung ziehet.

Vide Hahn. ad Weſ. tit. de Legibus §. 8.

6. Iſt ein Caſus in Lege nicht expreſſè entſchieden/ und es findet der Richter gleichwohl eben dieſe Ration und Gleichheit u. Nutzbarkeit/ die ſich bey dem/ durch das Geſetz ausdrücklich entſchiedenen Caſum ereignet/ ſo daß vermuthlich der Geſetz-Geber mehr gemeinet als geſchrieben/ ſo kan derſelbe durch die extenſive Auslegung die Krafft des Geſetzes auch auf den von ihm unexprimirten Caſum erſtrecken/ und nach demſelben das Urtheil ſprechen.

L. 17. & ſeqq. de LL.

Struv. Ex. 2. th. 48.

Und dieſe Meinung des Legis Latoris, und daß er andere Caſus mehr mit wolle begriffen haben/ ergiebet ſich 1. aus andern Geſetzen oder Stücken des Geſetzes/ die einander declariren und erläutern/ oder wann einem ſpecial Fall/ welcher zum Exempel und mehrerer Erleuchtung der Sache angezogen worden/ eine general-Deciſion beygerucket wird/ wie dergleichen zu finden in

L. 9. §. 5. de Jur. & fact. ignor.

L. 20. de reb. cred.

2. Aus der Argumentation von widrigem Verſtand/ oder à ſenſu contrario, dann indem der Geſetz-Geber auf einen gewiſſen Fall etwas verordnet/ ſo will er ein widriges bey einem widrigem Anſtoß eo ipſo tacitè verſtanden und erlaubet haben.

3. Aus der Argumentation von Conſequentibus, und was daraus folgen

muß/ dann indem die Obrigkeit etwas verbietet / ſo will ſie zugleich alles / wodurch das Verbotene erwachſen kan/ entſaget haben.

L. 29. & ſeq. ff. de LL.

L. 7. §. 3. L. 3. §. pen. ad SCt. Maced.

4. Aus der Ration des Geſetzes/ und wann ſolche ſich auf mehrere Fälle extendiren läſt

Pr. J. de Legit. patr. tut.

Jedoch hat dieſe extenſiva Interpretatio nicht Statt in dictirten Straffen / auch nicht in Singular-und Perſonal-Geſetzen oder Rechten / wann auch ſchon eine Gleichheit der Ration ſolches rathete. Alſo können die Privilegia, ſo einer gewiſſen Perſon ertheilet worden/ auf andere / wann ſchon eben dieſe Ratio vorhanden wäre/ nich extendiret werden/ weil dergleichen Jura ſingularia die Perſon/ deren ſie concediret worden/ nich überſchreiten.

L. 1. §. 2. de Conſtit. Princ.

L. pen. de pœn.

Müller ad Struv. Ex. 2. th. 48. B.

VII. Findet ſich aber/ daß das Geſetz zwar generaliter verfaſſet/ die Meinung aber des Geſetz-Gebers nicht ſo weit hinaus ziele / ſo kan der Richter und Rechts-Verſtändige den Verſtand des Geſetzes reſtringiren und einziehen / welches geſchehen kan (a) wann die Ratio des Geſetzes eingeſchrenckter iſt/ als der Tenor des Geſetzes ſelbſt. Exempla in

L. 13. 24. & 11. de in jus voc.

Struv. Ex. 2. th. 49.

(b) wann ein ander Geſetz im Weeg ſtehet. Alſo iſt verbotten / einen andern zu ſchimpffen/ wann aber der Geſchimpffte es verdienet/ ceſſiret die Straffe.

(c) Wann die Æquität darwider/ oder aus der General-Acception des Geſetzes eine Abſurdität erfolget. Und hat dieſe Interpretation vornemlich Statt in Singular-Geſetzen/ oder auch ſolchen / welche etwas corrigiren und ändern / nicht aber in Gewohnheiten/ ſo vom gemeinen Recht abweichen/ wie auch in denen Statuten/ ſo dem gemeinen Recht entgegen.

Struv. Ex. 2. th. 50.

VIII. Es hat auch ein Richter darauf zu ſehen / was in dergleichen Fällen vor und mehrmals iſt in acht genommen und geurtheilet worden / welches man Præjudicia nennet/ dem er wohl/ jedoch nicht blinder Dings/ und ehe er zuvor die Acten durchleſen/ und beyde Fälle einander gleich gefunden/ maſſen ein einiger Umſtand eine Sache ändern kan/ nachgehen darff.

L. 38. h. t.

Dahero werden die Aſſeſſores des Kayſerlichen Kammer-Gerichts vermahnet im R. A. de anno 1570. §. Damit aber aller Veränderung/ ꝛc. die Opiniones, ſo einmahl

mal angenommen/ in decernendis proceſſibus & decidendis cauſis ferner zu obſerviren: Und in Rec. Imp. anno 1654. §. ſo viel aber 136. die untereinander lauffende Præjudicia verhüten zu helffen.

Andl. l. 1. tit. 4. p. 2. n. 11.

Und von ſolchen Cameral-Præjudiciis ſollen auch die untern Gerichte/ ohne wichtige Urſachen/ in gleichen Fällen nicht recediren/ ja wo es gemeine Beſcheide ſeynd/ ſie nicht anderſt/ als ein vorgeſchriebenes Geſetz obſerviren.

Malcom. ad Ludw. Com. Weſ. n. fin. h. t.

IX. Wann auch die Textus Juris nicht klar und offenbahr genug vorhanden/ ſo kan ein Judex auf die gemeine Meinungen/ (womit diejenige verſtanden werden/ denen entweder alle/ oder doch die vornehmſte Juris Conſulti anhangen/) Gloſſas, und reſponſa Doctorum ſehen/ und nach denſelben/ wo ſie dem Fall allerdings conform, ſprechen. Ich ſag/ wo die Textus Juris nicht klar und offenbar: Dann wo dieſe vorhanden/iſt auf das Anſehen der Doctorum und Gloſs nicht ſonders zu bauen/ auch ſo dann nicht/ wo ſie nicht mit genugſamen Rationibus verſehen. Dann ein einiger Textus Juris hat mehr Krafft/ als unzähliger Doctorum Opiniones.

Vult. de feud. l. 1. c. 9. n. 41.

Müller. ad Struv. Ex. 2. th. 51. 8.

Weil dieſe allgemeine Opiniones der Rechts-Gelehrten mehr aus der Vernunfft/ und ob ſie denen Legibus näher kommen/ als aus der Zahl zu æſtimiren/ oder auf das Alter ſehen.

Stryck. in uſu Pan. tit. de LL. §. 13.

Doch ſeynd/ wo ſonſt von jetzt gemeldten Einwürffen nichts im Weeg ſtehet/ diejenige Meinungen/ die von den berühmten und recipirten Doctoribus herrühren/ denen andern vorzuziehen. So daß der Richter/ wo er von der gemeinen Meinung der Dd. die er nicht mit genugſamen Rationibus widerlegen kan/ abtritt/ und einem ſingularen Rechts-Gelehrten folget/ ſich dadurch den Proceſs auf den Hals ladet/ wie die Dd. insgemein davor halten.

Gail. 1. O. 153. n. 5.
Weſ. C. 88. in fin.
Viv. de com. opin. Lit. I. n. 43. L. 10. C. de cond. indeb. ibique Sich. n. 3.
Brun. in Proceſs. c. 18. n. 24.
& ad L. 23. de LL. n. 2.
Everh. loco ab authoritat. 95. n. 3.
Struv. Ex. 2. th. 5.
Walter. de Stat. jur. ac. privil.
Dd. c. 15. §. 96.

Beſihe unten Tit. 8. §. 8.

§. 18.

§. 18.

Alldieweilen aber die Dd. unterweilen ſelbſt einander dergeſtalt zuwider / daß man nicht weiß / welche Meynung die gemeinſte zu nennen ſey / beſonders wann ſie in ihren Schrifften / nach unterſchiedenen erzehlten Opinionen, die Sache endlich in ſuſpenſo laſſen / als wird durch gewiſſe Reguln obſerviret / wie ſich ein Richter oder anderer / der in ſolchem Zweiffel begriffen / zu verhalten / nemlich 1. Daß wo pro und contra von einer Sache geſchrieben wird / die widrige Meynung am erſten pflegt geſetzt zu werden.

Borg. p. 2. diſp. Ord. de v. ob. pag. 308.

2. wo ein Juriſt unterſchiedene Meynungen anziehet / ſo iſt die Mutmaſſung von Ihm zu machen / daß er bey der letzten beruhe / und derſelben beypflichte.

Reyger. in Theſ. Jur. voce Opinio n. 14.

3. iſt mehr auf eine alte als neue Opinion zu halten / wo dieſe nicht mit einem expreſſen Lege verſehen iſt.

Everh. loco ab authorit. 95. n. 16.

4. Iſt diejenige Meynung beſonders in Straff-Sachen zu folgen / welche die gütigſt und billichſte iſt.

C. ſi vir x. de agn. ſpur. viv. com. op. lit. F. n. 32.

Klock. v. 3. C. 187. n. 113.

5. wo ein jurisperitus ſich in mancherley Schrifften contrarijret und contradiciret / iſt dieſe vor die gewiſſeſte zu halten / worinn er ex profeſſo und hauptſächlich von einer Sache handelt.

L. 17. de J. patron. Manz. ad §. 11. J. de L. aquil. n. 19.

6. wo ein Doctor Juris ſich auf gewiſſe Deciſiones, und ergangene Urtel / der andere aber auf rechtliche Informationes und Conſilia beruffet und ſelbige glaubwürdig anzeiget / ſo iſt jenem mehr als dieſem zu glauben.

H. Piſtor. p. 3. qu. 30. n. 25.

Ziegl. de Jurib. Maj. l. 1. c. 6. n. 8.

7. Wann ſolche Sachen vorfallen / die eine Seelen-Gefahr nach ſich ziehen / ſoll man mehr denen Meynungen der Canoniſten als Legiſten folgen.

8. Dieſe Meynung iſt die Sicherſte / welche abzielet / wie einem das Seinige erhalten / und die Sünde vermieden werde.

C. 3. x. de ſponſal.

Klock. v. 3. C. 182. n. 382.

9. Die Meynung / welche vor die Conſervation eines Teſtaments ſpricht / iſt vor der andern / die es umſtöſſet / zu erwählen.

L. 10. de inoff. Teſtament.

10. Wie auch diejenige / welche vor den Beſchuldigt- oder Anklagten redet.

Klok. d. l. C. 187. n. 80.

Ja es kan auch 11 bey ſolcher Diverſität unterſchiedener Meynungen der Richter die Partheyen zum gütlichen Vergleich anhalten.

Klock. v. 3. C. 121. n. 2.

§. 19.

Iſt noch übrig / ehe das Capitel geſchloſſen wird / von derogir- und Kraffts-Minderung oder völligen abrogation und Aufhebung des Geſetzes etwas beyzurucken. Dann weilen alle bürgerliche Geſetze von ſolchen Sachen handeln / die der Zuſtand deß gemeinen Weſens erfordert / dieſer ſich aber ändern / und nach denen Zeits-Läufften andere Leges requiriren kan / alſo ſeyn auch ſelbige der Veränderung unterworffen / und zwar geſchicht die Derogation, wann etwas vom Geſetz / die Abrogatio aber / wann ſelbiges gäntzlich aufgehoben wird; welches nicht eben dadurch geſchicht / daß ſich geraume Zeit kein Caſus ereignet / worauf dieſelbe zu appliciren / und alſo das Geſetz nicht im Gebrauch iſt geweſen / weil der Gebrauch / oder nicht Gebrauch der Privatorum dem Geſetz kein Ziel oder Maas giebt / daß man daraus von deſſen Authorität judiciren könnte. Die LL. werden vor ſtetswürig gegeben / wo ſie aber die Unterthanen nicht gebrauchen / iſt damit deß Geſetz-Gebers Willen nichts entzogen / oder kan eines und andern Burgers Nachläſſigkeit bey dem Geſetz-Gebrauch einem fleiſſigern præjudiciren. Dahero wo in Teutſchland in 1000. Jahren kein Teſtament gemacht würde / ſo wäre doch dadurch die Freyheit zu teſtiren nicht aufgehoben: Ein anders iſt zu ſagen / wann entweder der Legis-Lator durch ein widriges Geſetz das vorige expreſſè aufhebet / oder der Terminus, der dem Geſetz / wie lang es gelten ſolle / vorgeſchrieben worden / verfloſſen / oder ein widriges geraume Zeit öffters / und auf zuläßliche Art obſerviret worden / welches eben den Urſprung der Gewonheit machet / davon tit. 6. mit mehrern. Dann das Geſetz erfordert zu ſeinem Weſen den Gebrauch der Burger gar nicht / ſondern der Weile deß Geſetz-Gebers iſt genug: Wann aber wider das Geſetz etwas in Gebrauch kommet / und der Geſetz-Geber weiß davon / ſaget aber nichts darwider / ſo wird billich geglaubet / daß er von dem vorigen Willen abgetretten / und hat hiemit auch die Verbindung des Geſetzes ein Ende.

L. 32. de LL. Stryck. in uſu Pan. diſc. prælim. th. 34. ſeq. Coll. Argent. tit. de LL. §. 29. Uranius t. 3. Conſ. 76. n. 14.

Sonſt aber iſt die correctio Legis ſtrictiſſimè zu induciren / es ſey dann eine Expreſſa contraria ſanctio vorhanden / ſo daß / wo dieſe verſchwigen / und gleichwohl eine Correctio Legis vorgeſchützet wird / ein Falſum zu Schulden kommet.

L. ult. ad L. Corn. de falſ.

Gail. 2. O. 33. n. 1. ſeq. & O. 140. n. 11. 12.
Coll. Arg. d. l. n. 31.

§. 20.

Es geſchicht auch öffters / daß über eine Sache von einem oder zweyen Litiganten / unterſchiedene widrige Reſcripta an einem oder mehr Richtern ausgebracht werden / und man ſolchemnach anſtehet / welches von Kräfften ſey. Dahero zu wiſſen / daß 1. wo eine Perſon zweyerley Reſcripta an zweyerley Gerichte doloſè und mit Occultirung der Warheit ausgebracht hat / ſie ſich deren keines zu erfreyen habe.

c. 16. & 32. X. de Reſcript. ibique Felin.

2. wo einer hinter dem andern / oder beede Partheyen wider einander / widrige Reſcripta an zweyerley Gerichte in einer Sache ausbringen / ſo wird das Erſte dem Letztern vorgezogen / und dieſes pro ſubreptitio gehalten.

c. 3. X. Lud. Men. 1. A. J. Q. 48. n. 4. ſeq.
Brun. ad L. ult. ff. de conſt. Princ.

3. wo aber in dem letztern Reſcript von dem erſtern Meldung geſchicht / ſo gehet das Letztere vor / und wird das Erſtere vor widerrruffen gehalten.

d. c. 3. & c. paſtoralis 14. Eod. ibique Felin.

4. Wo das erſtere Reſcript general, das letztere aber ſpecial iſt / ſo wird das erſtere durch das letztere aufgehoben.

c. generi 35. de R. J.
Deſſel. in Frot. J. Can. lib. 1. tit. 3. q. 8.

5. Wo die Reſcripta aus eigenem Getrieb / und alſo proprio motu des Reſcribentens emaniret / ſo wird das Letztere vorgezogen / ein anders iſt / wo die Partheyen dergleichen Diverſa Reſcripta ausgebracht / wie in Caſu 2. & 3.

Brunnem. d. l. Mev. 2. d. 182.

§. 21.

Vor Schlüſſung dieſes Tituls will ich noch einige Obſervationes beyfügen / die vielleicht nicht fruchtlos ſeyn werden.

1. Die Worte vorgeſchriebener Geſetze ſollen mit einer Würckung verſtanden werden / und was dahero das Geſetz nicht exprimiret / ſollen wir nicht hinzuſetzen / weilen deß Geſetzes Verordnung billich ceſſiret / wo deſſen Worte mangeln.

L. 1. § ult. quod. quisqve jus L. 1. §. 2. ne quis eum. L. 2. §. 1. de judic.
Barb. Theſ. l. 10. o. 13. axiom. 15.

2. von dem Geſetz ſoll niemand judiciren oder darnach urteln / er habe es dann gantz geleſen.

L. 24. ff. de LL.

Welches auch auf die Inſtrumenta zu extendiren / welche in ſubſtantialibus erſt gantz geleſen werden ſollen / ehe man davon urtheilet.

Weſ-

Weſ. C. 94. 14. Brun. ad. d. L. 24. n. 1.

3. Man ſoll nicht allzu lüſtern ſeyn/ die Urſach eines Geſetzes in ſingulari zu wiſſen oder darauf zu inquiriren / beſonders wo es von indifferenten und freywilligen Sachen gegeben worden. e. g. warum bewegliche Sachen binnen 3. Jahren præſcribiret/ zu einem ſolennen Teſtament 7. Zeugen requiriret werden.

L. 20. & 21. de LL. Colleg.

Arg. h. t. n. 14. Donell. C. 14. F. in not. & 1. C. 13. H.

Wo aber das Geſetz der natürlichen Vernunfft zu wider wäre / ſo behält dieſe billich die Oberhand.

Brunn. ad d. L. 20. in fine.

4. In zweiffelhafften Sachen iſt beſſer bey den Worten deß Geſetzes / ob ſie gleich etwas hart lauten / zu bleiben.

L. 12. §. 1. qvi & à quib. man.

5. Was einem zum Faveur in denen Legibus geordnet worden / ſoll wider ihn nicht explicire t werden.

L. 6. C. h. t. L. 25. Eod. L. 14. C. de procur.

Wäre aber der favorablen Conceſſion ein incommodum angehänget / oder es entſtünde dadurch eine iniquität / oder es erfolgte ein Schaden ex neceſſaria juris ratione, wie bey Erbſchafften ſich ereignet / da der Erb / dem deß Verſtorbenen Patrimonium auch ex favore zugeeignet wird / dannoch vor deß Erblaſſers Schulden ſtehen muß.

Brunn. ad L. 25. de LL.

6. Was die Natur ſelbſt verbietet / darff durch kein Geſetz verbotten werden.

L. 188. §. 1. de R. J.

7. Das verbietende Geſetz iſt kräfftiger / als welches etwas concediret / und dahero wo zwey Geſetze concurriren / deren das eine etwas affirmiret / das andere aber negiret / ſo iſt vornehmlich auf das negirend-oder prohlirende zu ſehen. Welches doch auch ſeine Limitationes leidet / wie zu ſehen.

in Theſaus. Barboſ. d. l. ax. 8.

8. Ein Geſetz / welches dem ewigen Seelen-Heyl entgegen laufft / und eine Sünde heget / iſt vor null zu achten / und gar nicht zu obſerviren.

L. 8. C. de Summ. Trin. c. fin. de Præſcr.

9. Ob ſchon regulariter dahin zu ſehen iſt / daß die Geſetze und Rechte mit einander concordiren / und nicht widereinander ſtreiten mögen.

L. un. C. de inoff. dot. L. 26. de LL.

Jedannoch / wann die Contrarität offenbar und unlaugbar iſt / ſo hebt das letztere Geſetz das erſtere auf.

L. 1. §. 13. de quæſt. L. ult. de conſtit. Princ.

10. Wo die Ratio deß Geſetzes / welche den Geſetz-Geber moviret / ceſſiret / da höret auch die Krafft deß Geſetzes ſelbſt auf.

Arg. L. 6. §. 2. de J. patron.

L. 6. in fin. de V. S. Barb. d. l. 1. axiom. 31.

Dahero auch der jenige wider das Geſetz ſündiget / der wider deſſen Willen und Ration handelt.

L. 5. C. de LL. ibique Brun.

Berl. 1. D. 170. n. 21.

11. Unter dem Geſetz wird nicht nur dasjenige begriffen wovon die expreſſen Worte lauten / ſondern auch was aus der Intention und Meinung des Geſetzes vernünfftig kan geſchloſſen werden.

L. 6. §. 1. de V. S. L. 12. L. 17. L. 29. &. 30. de LL.

12. Wo das Geſetz generaliter und ſimpliciter redet / ſo iſt es auch generaliter zu verſtehen / und wo das Geſetz nicht diſtinguiret / und einen Unterſchied machet / ſo ſollen es auch andere nicht thun.

L. 8. de publ. in rem act.

L. 15. §. ult. de teſtam. mil.

L. 32. de recept. arb. L. 3. de off. præſ. Barb. d. c. 13. ax. 17. & Uran. T. 2. C. 75. n. 20.

13. In allen Recht-Stellen / wird einer General-Verordnung jederzeit durch die Speciale derogiret: Und hingegen kan eine General-Verordnnng der Specialen nichts benehmen / ſie ſey dann poſterior.

L. 80. de R. J. L. 202. de V. S. L. 41. de pœn.

Coll. Arg. h. t. n. 20.

14. Wo kein expreſſe Diſpoſitio vorhanden / ſoll die Correctio Legis nicht verhänget werden.

L. 32. §. ult. C. de appell.

L. 13. C. de Legit. hered.

Coll. arg. d. l. n. 31.

15. Alles / was wider des Geſetzes Verbott geſchicht / iſt ipſo jure nichtig / wann es ſchon der Geſetz-Geber nicht exprimiret hat / oder das Geſetz auch nur diſpoſitivè redet. Ein anders iſt / wo einer Straffe in dem Geſetz gedacht wird / dann eo caſu wird oder Actus regulariter nicht annullirt /

Vaut. de nullit. tit. quot & quibus mod. nullit. n. 54.

Brunn. ad L. 5. C. de LL. n. 5. ſeqq.

oder es reſcindiret das Geſetz einen Actum, dann was das Geſetz reſcindiret / kan nicht ipſo jure null und nichtig ſeyn.

N. 115. c. 3. in fin. Barb. in Theſ. l. 10. c. 13. ax. 2.

16. Kein Reſcript iſt von Kräfften / welches dem Juri communi, und dem gemeinen Beſten zu wider iſt / es würde dann darinn der rechtlichen Verordnung expreſſè derogiret.

Brun.

Brun. ad L. 3. C. de prec.

Imp. off. & L. 6. C. ſi contra jus & util. publ.

Und nützte dem Impetranten / ſchadet aber ſonſt keinem /

ut in L. ult. ff. de Senat.

oder wäre die Clauſula non obſtante hinzugeſetzet. Wann aber hingegen das Geſetz oder Statutum mit einer Clauſula derogatoria verſehen iſt / daß nemlich darwider kein Reſcriptum gelten ſolle / ſo muß der Fürſt eine andere ſpeciale Clauſul hinzu ſetzen / daß nemlich / dieſes Geſetzes ungeachtet / das Reſcript von Kräfften ſeyn ſoll.

Brun. ad L. 6. C. ſi. contra jus, & util. n. 3.

17. Reſcripta gratiæ, die per ſub- & obreptionem heraus gebracht worden / ſeynd ipſo jure nulla; die Reſcripta Juſtitiæ aber ſeynd regulariter, erſt durch eine Gegenſetzung der Exception zu irritiren.

Clem. 1. de præb. & dign. c. 2. de fil. presbyt. in 6.

Es geſchicht aber die Sub- & Obreptio, wann entweder Expreſſè etwas Falſches angebracht / oder doch die Warheit verheelet und unterdrücket worden. Und dergleichen Reſcripta können irritiret werden / wann ſchon die Clauſula ex certa ſcientia, motus proprii, non obſtantibus, remotis quibuscunque exceptionibus, &c. beygerucket ſeynd / weil der Concedent eben ſo leicht zu Beyſetzung dieſer ex ſtylo mehr als genauer Betrachtung einflieſſenden Clauſuln, als zu Ertheilung des Reſcripts ſelbſt kan bewogen werden / kan auch die falſche Urſach durch den motum proprium nicht aufgehoben werden.

Trentac. l. 1. reſol. 5. de reſcript.

18. Reſcripta, die contra jus oder publicam utilitatem ertheilet ſeynd / ſollen von keinem Richter reſpectiret werden / weil nicht zu præſumiren iſt / daß ein Fürſt wider das Recht etwas concediren wolle: Es wäre dann das Reſcript per motum privilegii, oder mit der Clauſula non obſtante, oder ex certa ſcientia vel ex plenitudine poteſtatis concediret.

Latè Trentac. l. 1. reſol 6. de reſcript.

Brunnem. ad L. fin. C. ſi contra jus.

19. Wo das Geſetz zwey oder mehr Sachen conjunctim erfordert / ſo iſt demſelben noch kein Genügen geſchehen / wann man eines davon obſerviret hat / ſondern es muß alles adimpliret werden.

L. ſi quis ſtipulatus de V. O.

Gail. 2. O. 19. n. 17.

Berl. D. 82. n. 2.

20. Denen Legibus, welche negativè und Verbotts-Weiſe reden / kan nich renunciirt werden.

Berl. d. 26? n. 24.

21. Ein Geſetz / welches nach einem ertheilten Privilegio gegeben wird / hebt dieſes

nicht auf/wo es nicht expreſſè des Privilegii gedencket ſo hebt es auch eine Special-Gewonheit eines Orts nicht auf / wo es ſolches nicht ausdrücklich meldet.

L. 3. pr. C. de Silentiar. lib. 12.

Brun. ad C. tit. de novo Cod. fac. n. 9.

22. Wann die LL. Civiles denen Canonibus contrariiren/ſo ſollen jene dieſen weichen / wiewohl nicht durchgehends / ſondern nur in geiſtlichen Sachen / und wo die Canones dem Göttlichen Geſetz conform ſeyn.

Brunnem. ad L. 12. C. de SS. Eccleſ. n. 4.

23. Das letztere general-und indiſtinctè redende Geſetz / ſoll durch das ſpeciale ältere Geſetz limitiret / und nach demſelben verſtanden werden / es contadicire dann demſelben expreſſè.

Gabr. tit. de LL. concl. 1. n. 2.

Brunn. ad auth. offeratur C. de litis conteſt. n. 15.

24. Ein anders iſt zu Obſervirung des Geſetzes / ein anderes zu deſſen dictirter Straffe verbunden ſeyn / weil eines ohne das andere ſeyn kan. Alſo iſt ein Soldat / ſo wohl als ein anderer den Zoll zu tragen ſchuldig / wo er aber ſolchen nicht abſtattet / wird er deßwegen nicht mit dem Verluſt der zollbaren Sache geſtraffet.

L. 3. C. de vectig. ibique Brun.

25. Wer bey dem Inhalt des Geſetzes bleibet / und davon nicht abweichet/ der betrüget niemand / und wird auch ſelbſt nicht betrogen / verdienet keine Straffe / und iſt auch nicht in mala fide.

Mager. de advoc. arm. c. 9. n. 923.

Der V. Titul.

Von denen Befreyungen / Privilegiis und Immunitäten.

SUMMARIUM.

1. Was die Privilegia ſeyn/wer ſie concedirt/und daß bedachtſam mit der Conceſſion zuverfahren.
2. Was Privilegia realia, perſonalia und mixta ſeyen/und wie die perſonalia weiters differiren?
3. Wie ein Richter die Privilegia realia von denen perſonalibus unterſcheiden könne?

4. Die Privilegia ſeyn ferner / gratioſa, oder remuneratoria: pura oder conventionalia; temporalia oder perpetua; ad precis oder motu proprio conceſſa; fovorabilia oder odioſa; permiſſiva oder prohibitiva.
5. Wer im teutſchen Reich Privilegia concediren könne / und wie ſelbige ſonſt adquirirt werden.
6. Wem die Privilegia concedirt werden / und wie der Adquirent beſchaffen ſeyn müſſe?
7. Was derjenige zu obſerviren hat / der um ein Privilegium anhält.
8. Worin die Form und Weſen eines Privilegii beſtehet / wobey auch von der Confirmation des Privilegij gehandelt wird.
9. Die Endurſachen der Privilegien.
10. Deren Auslegung / und wem ſie vornehmlich zukomme?
11. Was vor Reguln bey deren Interpretation in acht zu nehmen?
12. Wie das Privilegium extenſivè zu interpretiren.
13. Wann das Privilegium mit dem gemeinen Recht concurriret / wie ſich zu verhalten?
14. Wann zwey Privilegia einander zu wider / wie dabey zu verfahren?
15. Die Privilegia müſſen inſinuiret werden / ſollen ſie von Kräfften ſeyn.
16. Von Aufhebung der Privilegien / und daß die Remuneratoria & oneroſa nicht leichtlich abrogiret werden können.
17. Ein anders iſt es mit denen Gratioſis.
18. Die Privilegia können auch aufgekündiget werden / welches expreſſè oder tacitè geſchicht.
19. Bekommen ihre Endſchafft mit Endung der Zeit / auf welche ſie concedirt werden.
20. Wie auch durch Abſterbung und Untergang der Privilegirten.
21. Nicht aber durch den Tod des Concedenten.
22. Was vor Remedia die Privilegirten wider diejenige haben / welche ſie in ihren Befreyungen turbiren?
23. Einige Obſervationes von dieſer Materie.

§. 1.

Wir haben im vorigen Titul §. 3. gemeldet / daß die ſogenannten Conſtitutiones Principum und Fürſtliche Verordnungen / entweder generales oder ſpeciales, und dieſe letztere nichts anders als Privilegia zu nennen ſeyn. Dieſe können nun beſchrieben werden / daß ſie ein ſingular und beſonders Recht ſeyn / welche dem gemeinen Rechts-Innhalt zu wider / aus bewegenden ſonderbaren Urſachen geordnet und eingeführet werden. Dann daß die höchſte Obrigkeit eines Orts von dem gemeinen Recht aus wichtigen Betrach-

trachtungen abweichen / und einem Unterthanen / oder gewiſſen Perſonen / vor andern eine Befreyung / oder etwas ſonderbares concediren / ône / iſt auſſer Zweiffel / weil es ein Stück der zukommenden Poteſtät, Geſetz zu geben iſt / welche dem höchſten Haupt der Republic mit anhänget. Jedoch ſollen dergleichen Privilegia nicht aus Ubereilung herrühren / ſondern nach Beſchaffenheit der antreibenden Urſach wohl erwogen / und genau betrachtet werden / ob ſie dem gemeinen Weſen nicht zum empfindlichen Nachtheil / oder einem andern zum Schaden gereichen.

L. 7. C. de prec. Imp. off.

Wiewohlen ohne dem die Clauſula: Einen andern an ſeinem Recht ohne Schaden / allezeit entweder beygerucket / oder tacitè mit verſtanden wird.

Gail. 1. O. 1. n. 14.
Trentac. lib. 1. reſol. tit. de reſcript. & priv. c. 7. n. 7.
Ziegl. de Jur. Majeſt. l. 1. c. 12. th. 5.

§. 2.

Es werden aber die Privilegia abgetheilet / 1. in die jenige / ſo in Corpore Juris unter andern Legibus zu finden / wie da ſeynd die Privilegia der Studenten / der Pupillen / der Soldaten / ꝛc. oder die durch ein beſonders Reſcript und Diploma concediret werden. Jene ſoll ein Richter billich wiſſen / und ein in corpore Juris Privilegirter iſt nicht ſchuldig zu erſcheinen / wo er wider das Privilegium citirt wird. Was aber die letztern Privilegia betrifft / weil ſie Facti ſeynd / müſſen ſie dem Richter vorgelegt werden / mithin iſt der Citirte zu erſcheinen / und ſein Privilegium zu produciren / oder ſeine Befreyung zu dociren / ſchuldig.

Lynk. ad decretal. tit. de privil. §. 2.

2. In realia oder würckliche / & perſonalia oder perſöhnliche: Jene ſeynd / die einen gewiſſen Ort / Sache / Dignität oder Würde verliehen / und mit derſelben auf deren Poſſeſſores gebracht und transferirt werden: Dieſe aber ſeynd / welche einer gewiſſen Perſon / deren ſie immediatè anhangen / vergünſtiget / und mit derſelben extinguiret / und alſo nicht auf die Erben extendirt werden. Dieſen thun andere noch darzu die Privilegia mixta, welche theils in Anſehung der Perſon / theils auch deſſen Güter oder Vermögen / concedirt werden.

Franz. ad. ff. tit. de Conſt. Princ. n. 43.

Wiewohl es beſſer iſt / dieſe gar auszulaſſen / weil doch principaliter die Perſon dabey in Conſideration kommt. Die Perſonal Privilegia werden ferner entweder einer einigen gewiſſen Perſon / davon jetzo geredet worden / oder einer gewiſſen Anzahl Perſonen / Univerſität oder Gemeinde e. g. denen Geiſtlichen / Soldaten / Doctoren / Studenten / ꝛc. concedirt / und dergleichen Privilegia, weil ſie nicht auf einen jeden inſonderheit / ſondern auf alle insgeſamt lauten / ſo kommen ſie auch allen / die dergleichen Titul führen / und reſpectivè deren Erben und Nachfolgern

der Univerſität und Gemeinde zu ſtatten. Alſo genieſet eines Edel-Manns recht-mäſſiger Sohn die Privilegia Nobilitatis, die ſein Vatter als ein Edel-Mann hat gehabt / nicht aber eines Doctoris, wann er nicht auch graduirt iſt / dann ſie bleiben bey dem Ordine Doctorum. Ob aber ſchon das Privilegium perſonal iſt / ſo kan doch deſſen Nutzen zu weilen auch andern zu ſtatten kommen: Alſo genieſen das Beneficium Fori, und daß ſie nicht bey jedem Judicio belanget werden können dann auch der Freyheit vom Zoll und andern nicht allein die Doctores und Studenten / ſondern auch ihre Weiber / Kinder und Dienſt-Bothen.

L. fin. C. de Incol.
L. 6. C. de Prof. & Med.
L. 13. C. de dignit.
Auth. habita C. ne fil. pro patre.
Lauterb. tit. de Conſtit. Princ. th. 30.

Und ſeynd doch dieſe Privilegia perſonalia, erſtreckten ſich auch nicht weiter / alſo lang der Doctor oder Studioſus lebet / oder der Dienſt-Both ſich bey ihm enthält.

Enenck. de Privil. l. 2. c. 4. n. 57.

Wiewohl ſie in dieſen Fällen mehr den bloſen Effect des Privilegii zu genieſen / als des Privilegii ſelbſt / welches ſtrictè zu interpretiren / theilhafft ſeynd.

§. 3.

Damit aber einem Richter und Beambten deſto leichter fallen möge / die Privilegia realia von den Perſonalibus zu unterſcheiden / ſo ſeynd folgende Reguln in acht zu nehmen: 1. Wann die Obrigkeit / oder der Fürſt / welcher das Privilegium concediret / vornehmlich einer Perſon zu Hilff kommen / und ſelbige begnaden wollen / welches auch geſchicht / wann die Worte des Privilegii auf die Perſon dirigiret / ſo iſt das Privilegium perſonal, wo nicht dabey ſtehet / daß das Privilegium auf ewig concedirt ſey.

2. Da er aber vornehmlich auf ein gewiſſes Ding oder Sache reflectiret / iſt das Privilegium reale.

3. Die Privilegia, welche einer Perſonæ myſticæ, das iſt / einer ſolchen / die in vielen Köpffen dennoch eine Perſon repræſentiret / als da iſt eine Stadt / ein Collegium oder Zunfft / eine Kirche /

Klock. 1 C. 11. n. 2. 19. &c.

vergönnet werden / ſeynd den Realibus gleich zu achten.

4 Es kan zu weilen ein Privilegium perſonale durch Verjährung oder andere Zufälle ein reale werden. Z. E. Ich wäre Zeit meines Lebens der Zehend-Rechnung befreyet / meine Succeſſores würden auch damit verſchonet / und continuirten dieſe Immunität biß zur Rechts bewährten Verjährung / ſo würde das Privilegium eo ipſo reale.

Enenck. de priv. l. 2. c. 4. n. 62.

5. Es kan auch ein Privilegium diverſo reſpectu ein reale und perſonale zugleich ſeyn: Dann diejenigen Privilegia, welche einer gewiſſen Anzahl Leute/oder einem gewiſſen Corpori gegeben werden/ ſeyn hactenus realia, weil ſie bey dem Corpore ſtetswürig seynd, alldieweilen aber ſelbige nur denen Intereſſirten vom Corpore gegeben werden/ und ſelbige das Privilegium auf ihre Nachkommen nicht können devolviren/ ſo ſeynd ſie perſonalia.

Enenck. d. l. n. 63.

6. Das Privilegium/ welches einem gantzen Geſchlecht/ und allen deſſen Nachkommen und Deſcendenten concedirt wird/ iſt als ein reales zu æſtimiren.

L. 4. ff. de Jure immunit.

7. In dubio wird ein Privilegium mehr pro perſonali als reali gehalten/ weilen alle Privilegia wider das gemeine Recht lauffen/ und dahero mehr zu reſtringiren als zu extendiren.

Mül. pe Stat. c. 49. n. 3.

Es iſt auch 8. darauf zu ſehen/ ob ein Privilegium favorabile oder odioſum, da es dann erſtenfalls vor real, letztern aber/ wann es nemlich den gemeinen Rechten/und einem andern zu wider laufft/ vor perſonal zu halten/

Junge §. 11. hoc tit.

§. 4.

Uber obiges werden die Privilegia ferner 3. getheilet/ in gratioſa oder bloſe Begnädigungen/ ohne daß der Fürſt hierzu wäre verbunden geweſen/ und remuneratoria, Vergeltungs-Privilegien/ da wegen geleiſteter guter Dienſte ein Fürſt bewogen wird/ ſeinen Diener/ oder einen andern mit einer Befreyung oder Privilegio zu begnaden. Ferner 4. in conventionalia, welche durch gewiſſe Pactaten Bedeutungen und Verträge einem concedirt werden/ allwo der Privilegirte gleichſam das Privilegium an ſich handelt/ und pura da dergleichen nicht vorgehet: Dann 5. in Temporalia, welche auf eine gewiſſe Zeit/ Perſon oder Condition reſtringirt ſeynd und perpetua, welche ſtetswürig ohne Anſehung der Zeit und Perſon concedirt werden. Uber dieſe werden 6. theils Privilegia concedirt auf Bitte/ theils flieſſen aus eigener Bewegung des Concedenten: Jene werden Privilegia ad preces, dieſe motu proprio genannt/ dergleichen faſt alle diejenigen/ welche in Jure civili angetroffen werden.

Enenck. l. 1. c. 5. n. 2.

Wann nun in dem Privilegio nicht exprimirt wird/ daß das Privilegium aus eigener Bewegnus ſeye concedirt worden/ ſo iſt præſumirlich/ daß es auf Bitt geſchehen. Inzwiſchen machet auch der motus proprius eines Fürſten kein Privilegium/ wann ſelbiger aus einem Irrthum erwachſen/ oder wo das Privilegium mehr concediret/ als ein Fürſt von Rechtswegen concediren kan.

Enenck. d. l. n. 12.

7. Seynd

7. Seynd die Privilegia entweder abſoluta, die ohne Meldung eines andern; und relata, welche nach Art und Weiſe eines andern conferiret und Privilegia ad inſtar genannt werden / und dahero / wo ſie von Kräfften seyn ſollen / von ihnen requiriret wird / daß dasjenige/ worauf ſie ſich referiren/ einen Effect und Würckung überkommen habe.

Lynck. ad decretal. tit. de privil. §. 2.

Weiters seynd 8. die Privilegia bey den Römern nicht nur allezeit zur Gunſt und in favorem, ſondern auch zum Haß und in odium, wie aus dem §. 6. J. de J. N.G. & C. zu erſehen / erkannt worden: Wiewol heut zu Tag das Wort Privilegium ſtets in guter Bedeutung genommen wird.

Mollenb. diviſ. Jur. Cent. 1. div. 12. n. 9.

Damit du aber wiſſeſt / welches Privilegium favorabel oder odios ſey / ſo muſt du die Urſach / warum es vornemlich concedirt worden / anſehen. Z. E. Das Macedonianiſche Beneficium, iſt denen in der Eltern Gewalt annoch begriffenen Kindern günſtig / daß ihnen nichts kan mit Nachdruck und wiederforderlich geliehen werden / alldieweilen es aber meinſtens denen Wucherern zu Straffe eingeführet worden / wird es vor odios, hingegen das weibliche Beneficium, welches ihnen Krafft des Vellejaniſchen Rath-Schluſſes zukommet / vor favorabel gehalten / weil es mehr denen Weibern zu Lieb / als denen Creditoren zum Schaden eingeführet iſt.

Enenck l. 2. c. 4. n. 145.

Es seynd 9. auch theils Permiſſiva, die etwas vergönnen / theils Prohibitiva, die etwas verbieten.

Vid. latius Enenck. l. 2. c. 1. per tot.

Hahn. ad Weſ. tit. de Conſt. Princ. n. 2.

§. 5.

Die Privilegia werden von denen concedirt / welche Macht haben Geſetz zu geben.

Reinck. l. 2. Claſ. 2. c. 8. n. 24.

In unſerm teutſchen Reich kommt die Macht / Privilegia zu geben / als ein Reſervatum Ihro Käyſerlichen Majeſtät zu / wann ſie nur nicht zum groſſen Schaden des Reichs gereichen / oder denen Juribus, welche andere Stände mit dem Käyſer gemein haben / und in denen Reichs-Tägen expedirt werden / oder denen Ständen an ihren Gerechtſamen præjudiciren / ſonſt iſt auch deren Vorwiſſen und Conſens nöthig.

Vid. A. B. c. 13. Capit. Ferdin. III. §. 40. & Leopoldi art. 3. & 38.

Carpz. de L. Reg. c. 8. ſect. 8. n. 8. & c. 13. ſect. 8. n. 15.

Dahero wo Käyſ. Maj. eines Standes Unterthanen zum Edelmann / Freyherrn oder Graffen / machen wollte / wird er deßwegen dem Gehorſam / welchen er dem

Fürſten oder Stand / als ſeinem Territorial-Herrn / ſchuldig geweſen / nicht eximiret.

Cap. Leop. art. 44. in fin.

Wie ſie dann auch kein Privilegium immunitatis von denen Territorial-Beſchwerden ertheilen können.

Cap. Leop. art. 3.

Stryck. in uſu Pan tit. de Conſt. Princ. n 9.

Krafft Ihrer Lands-Fürſtl. Obrig- und Herrlichkeit / können auch die Stände des Reichs in ihrem Land gewiſſe Privilegia concediren / die aber auſſer demſelben keine Krafft haben.

Mev. ad Jus Lub. quæſt. prælimin. 1. n. 39.

Müler. de Statib. Imp. p. 2. c. 49. adde part. 1. tit. 23.

Knipſch. de privil. Civit. Imp. lib. 2. c. 5. n. 218.

Ziegl. de Jur. Maj. l. 1. c. 12. n. 10.

Ob aber ein Stand und Fürſt des Reichs ein denen Käyſ. Reichs Privilegiis zuwider lauffendes Privilegium ertheilen / und demſelben dadurch derogiren könne? iſt etwas ſchwehr zu erörtern / Strick. in uſu Pan. tit. de Conſt. Princ. §. 11. negiret ſolches regulariter in ſolchem Fall / wo denen Reichs-Geſtzen und Territorial-Gerechtſamen der Stände durch Käyſ. Privilegia nicht benommen wird / dann deßwegen werden die Käyſ. Privilegia Univerſalia genannt / weil ſie durchs gantze Reich ihre Krafft erſtrecken. v. g. Käyſ. Maj können einem Buchdrucker ein gewiſſes Privilegium über ein Buch geben / ſelbiges nicht nach zu drucken / deme dann auch ein Fürſt nichts in Weg legen kan. Wann aber hiedurch ſeinen Unterthanen eine Ungemächlichkeit und Schaden zuwüchſe / wann der Buchdrucker dieſe Bücher nicht um billichen Preiß / und in verlangter Anzahl denen Unterthanen zukommen laſſen wollte / ſo hindert nichts / daß nicht ein Fürſt in ſeinem Territorio den Nachdruck des Buches verſtatten könne / doch daß es auſſer dem Land nicht gebracht werde. Dann wann Stände des Reichs denen Univerſal-Geſetzen in ihrem Land derogiren können / wann es ihrer Unterthanen Beſtes erfordert / warum nicht auch einem Singular-Geſetz / wie die Privilegia seynd? Auſſer dieſen Conceſſionen aber können auch durch Gewohnheit.

L. 4. §. 5. L. 7. de off. procons.

und undencklich Præſcription und Verjährung

Enenck. l. 1. c. 4. n. 24.

Stryck. diſſ. de jure Priv. contra Privileg. c. 1. n. 21.

die Privilegia adquiriret werden. Wann aber das Privilegium über Actus reiterabiles und zwar einer weltlichen Perſon oder Ort concediret worden / ſo will man zur Præſcription 10. Jahr; bey denen aber / welche geiſtlichen Oertern und Kirchen verliehen worden / 40. Jahre requiriren.

Thilm. Synt. 1. d. 2. v. 6. n. 5.

§. 6.

§. 6.

Ferner werden dergleichen Privilegia denen Unterthanen / oder doch denjenigen / die in etwas ſubject ſeynd/ſo daß die Materia Privilegii wenigſtens unter des Concedenten Diſpoſition ſey regulariter concedirt.

Reinck. l. 1. claſ. 4. c. 3. n. 40. Lynch. ad decret. tit. de priv. §. 3.

ſo daß ein Privilegium einem Frembden concediret / die Natur eines Contractus an ſich nimmet/

Matth. de Afflict. dec. 361. n. 10.

Sonſt aber läſſet ſich à parte Impetrantis wegen concedirter Privilegien nicht gleich univerſaliter eine Subjection ſchlieſſen. Dann da haben / verſchiedene König und Reſpubliquen denen Hanſee-Städten Privilegia gegeben /denen ſie doch nicht unterworffen geweſen. Alſo werden der Stadt Speyer Privilegia von denen Biſchöffen confirmiret/ und die Stadt bleibet doch eine Reichs-Stadt: Alſo concediren weltliche Fürſten denen Geiſtlichen Privilegia die doch ihre Jurisdiction nicht erkennen.

Knipſch. de privil. Civ. Imp. l. 3. c. 6. n. 43.

Obſchon ſonſt in Theſi & ordinariè wahr bleibet / daß die Conceſſio u. Confirmatio Privilegiorum ein Symbolum und Merckmal der Territorial-Superiorität ſey.

Knich. de J. Terr. c. 3. n. 321.

Gylm. T. 1. p. 1. tit. 2. vot. 1. n. 23. Crav. C. 980. n. 1.

Knipſch. de priv. Civit. Imp. l. 2. c. 5. n. 218.

Bey demjenigen aber/ der ein Privilegium begehret oder verlanget/ wird requirirt/ daß er auch mit ſolchen Qualitäten beſchaffen ſey / welche ihn zu deſſen Genuß geſchickt machen können. Alſo muß der ein Soldat und gemuſtert ſeyn/ welcher ein Teſtamentum militare machen will/

L. 42. & ſeq. de teſtam. mil.

Der Studioſus in der Matricul geſchrieben werden / und dem Studiren obliegen / will er der Studenten Immunitäten genieſen / auſſer dem dienet ihm das Privilegium/wann es auch ſchon aus eigenem Getrieb verliehen wäre / nichts Clauſula enim motus proprii non tollit defectum perſonæ.

Enenck. l. 1. c. 5. n. 3. vid. §. ult. n. 8.

§ 7.

Da auch jemand ſeine Herrſchafft/ um Ertheilung eines Privilegii / angehen will hat er in acht zunehmen 1. daß er nicht per Privilegium begehre/ was nicht in rerum natura iſt / oder auch dasjenige / als was beſonders / was ihm bereits in gemeinen Rechten zukommet.

L. un. C. de Theſaur. lib. 10. L. 16. de min. Enenck. l. 1 c. 6. n. 1. vide tamen Klock. 1. C. 11. n. 310.

2. Daß er nichts begehre/welches dem gemeinen Beſten zum Schaden und Nachtheil gereichet / oder einem andern præjudicirlich / und an ſeinem Haab / Gut und Ehre ſchädlich iſt.

L. 4. C. fin. regund. L. 27. §. 3. de pact. L. jubemus 10. C. de SS. Eccl.

3. Daß er um nichts anhalte / was expreſſè verbotten iſt / weil doch das Erhaltene krafftlos ſeyn / und vor erſchlichen gehalten wird.

Enenck l. 1. c. 6. n. 19.

4. Daß er in ſeiner Bittſchrifft ſich keines Betrugs oder Unwahrheit bediene / ſintemahlen das hiedurch Erpracticirte ohne dem ipſo jure null und nichtig iſt.

L. pen. C. ſi contra jus vel util. publ.

5. Daß er währenden Streit kein Privilegium, der Sachen halber / davon die Controvers iſt / ausbitte.

tot. tit. C. ut Lit. pend.

Thilm. Synt. 1. dec. 2. vot. 6. n. 18. ſeq.

Es ſey dann / daß der Fürſt der Litis pendenz in Privilegio gedacht habe.

Enenck l. 1. c. 6. n. 37.

6. Solle der Petent alle Umſtände / die zur Sache nöthig / und des Concedenten Gemüth einnehmen könnnen / erzehlen.

L. 12. §. 1. de excuſ.

Mynſ. 1. O. 31.

Enenck. d. l. n. 45.

7. Daß der Impetrant eine zur Adquirir- und Exercirung des Privilegii geſchickte Perſon ſey.

Enenck. d. l. n. 46.

8. Die Citation derjenigen / welchen das Privilegium præjudiciren kan / wollen auch einige requiriren.

L. 39. de adopt. L. 13. L. 29. ſ. ult. de min.

Davon aber andere abweichen / und einem Fürſten / wie er die Macht allein hat LL. zugeben / alſo ihm auch das Recht Privilegia, nemine citato, zu ertheilen / zueignen.

Enenck. d. c. 6. n. 42. ſeqq.

Gleichwoln wo die Privilegia renovirt werden / halten einige vornöthig / daß eine Citatio ad videndum renovari Privilegium, vel ad allegandum cauſas, cur id fieri non debeat, erkandt werde.

Klock 1. C. 11. n. 32.

§. 8

Gleichwie aber die Privilegia in ſolchen Sachen concedirt werden können / die deß Geſetz-Gebers Poteſtät unterworffen / und nicht wider die Juſtiz, Honeſtät und Pietät ſtreiten / alſo beſtehet deſſen Weſen darinn / daß eine gewiſſe Perſon / oder Sache denen gemeinen Rechten eximiret / und ihm in gewiſſen Fall etwas ſonderliches erlaubet werde / welches dann / als ein Beneficium, welches dieſen Namen regulariter verdienet / wann ein Fürſt zu ſeinem Præjudiz und Schaden etwas erlaubet

bet / dann die Privilegia, welche auch in geringſten eine Læſion mit ſich führen, ſeyn allezeit ſtrictè zu interpretiren) wider den Concedenten, aufs weitläufftigſte / wider die dritte Perſon aber aufs genäueſte interpretirt werden kan / und ſoll.

L. 3. de Conſtit. Princ.
L. 2. §. 10. & 16. nequid. in Loc. publ.
L. 52. de re jud.
L. 38. ex quib. cauſ. Maj.
Tapia. de conſt. Princ. c. 7.
Brun. ad d. L. 3. de conſt. Princ.

In ſolchen Sachen aber / welche ſpecialiter einem Fürſten jure Regalium zuſtehen / ſollen ſolche / was auch andere ſagen wollen / ſtrictiſſimè verſtanden werden / damit dem Nachfolger nicht præjudiciret werde.

Brun. d. l. n. 6.

Es gehöret auch zur Form und Weſen eines Privilegii deſſen Confirmation, wiewol nicht eine jede / dann durch diejenige / welche ſchlechthin und in Forma ſimplici geſchicht / wird kein neues Recht mitgetheilet / noch das Privilegium, wo es ſonſt ungiltig von Kräfften gemacht / wol aber durch die / welche mit gutem Vorwiſſen / Rath und Willen geſchicht / als welche die Krafft einer neuen Conceſſion hat.

Andl. l. 1. tit. 4. p. 2. n. 19.

Was aber die andere Art der Confirmation anlanget / obſchon ſelbige zu dem Weſen deß Privilegii, als welches ohnedem zuvorn da ſeyn muß / und præſupponiret wird / weil nichts was nichts iſt / confirmiret werden kan / keinesweegs erfordert wird / oder daß das Privilegium nicht giltig / wo es nicht confirmiret wird / geſagt werden kan / ſo iſt doch ſicherer und rathſamer / kommet auch der Devotion und Ehrerbietung / die man dem Concedenten ſchuldig iſt / näher / wann man von ihm die Confirmation ausbittet / als wodurch nicht nur dem Privilegio ein gröſſeres Anſehen zuwächſet / ſondern auch viel exceptiones und Einwürffe abgeleinet werden.

Enenck l. 3. c. 20.

§. 9

Die End-Urſach und warum die Privilegia concedirt werden / iſt nicht einerley; die 1. und vornehmſte iſt deß gemeinen Weſens Nutzbarkeit / welche zuweilen durch Concedirung eines Privilegii, beſonders an einem der Republic wolanſtändigem Mann höchſtens befördert werden kan.

Die 2. kan ſeyn die Billichkeit / welche der treuen Dienſte danckbare Erkandtnuß und Belohnung erfordert / um dadurch andere zu gleicher Treue und Fleiß zu inviriren.

3. Fin-

3. Findet man auch hinund in wieder in denen gemeinen Rechten daß wegen hohen Alters / ſimplicität und Einfalt / erlittenen Zufällen / (nicht aber ſelbſt cauſirten Schaden) wegen vornehmen hohen Geſchlechts und Adels / wegen hoher Dignität und Würde / wegen ſonderbahrer Erudition und Wiſſenſchafft / dann aus Fürſtlicher Gunſt und Gnade oder nahem Verwandtnuß mit dem Regenten / gewiſſe Privilegia ſeynd concedirt worden / davon weitläuffiger zu leſen beym /

Enenck. l. 1. c. 10.

§. 10.

Gleichwie aber das gemeine Geſetz / alſo ſeynd auch die Privilegia ihrer gewiſſen Interpretation und Auslegungen auch hieher zu applicſren ſeynd. Doch i bannnete Species oder GeſetzAuslegung unterworffen / ſo daß die im vorigen Titul zu wiſſen / daß die Privilegia gemeiniglich ſtrictè und genau zu verſtehen ſeynd / ſo / daß ſie auf keine andere Perſon oder Sache / als der ſie verliehen worden / wann auch ſchon einerley Ration vorhanden / beſonders in odioſis, weil theils Dd. in favorabilibus und denjenigen / was jure communi zukommet / ein anders ſtatuiren, e.g. wo es die ſtudirende Jugend antrifft /

Brun. Conſ. pen. n. 327. ſeqq.

Können extendirt werden / und kommet die interpretation, wann von der Eſſenz- Gilt- oder Ungiltigkeit eines Privilegii, dann auch des Concedenten Willen und Gemüths-Meynung gehandelt wird / dem Concedenten allein zu:

Brunnem. Conſ. 6. n. 42. ſeqq. & C. 134. n. 12. C. 12. n. 13.
Rodin. in pand. cam. Lib. 1. tit. 15.
Enenck. l. 2. c. 2 n. 15.
Reinck. l. 2. claſ. 2. c. 8. n. 40.

Und kan dahero derjenige / welcher ſein Privilegium, welches er aus beſondern Fürſtlichen Gnaden erhalten / wider deſſen Worte und geſunde Vernunfft auslegen und extendiren will / deſſelben gar beraubet werden c. quia fruſtra. X. de uſu. Rol. à Val. 4. C. 32. n. 73.

Brunnem. C. 136. n. 86. ſeq. & C. 137. n. 55.

§. 11.

Solchemnach iſt bey der Interpretation der Privilegien 1. vornehmlich zu ſehen auf den gemeinen Gebrauch / und was in dergleichem Fall iſt obſerviret worden.

Klock. 1. C. 1. n. 10. & C. 4. n. 3. ſeqq. & C. 11. n. 260. & C. 29. n. 718.
Beſ. C. 199. n. 52.
Brunnem. C. 39. n. 8. ſeq.

2. Iſt das propoſitum, Will und Meynung deß Concedenten zu eliciren und

3. auch

3. auch auf das Petitum deſſen / der um das Privilegium ſich beworben / zu ſehen.
4. Können ſelbige zuweilen dem Concedenten zum Nachtheil ausgelegt werden / abſonderlich wann er ſie aus eigenem Getrieb verliehen; vor allen Dingen aber muß
5. der Ausleger der Privilegien die Æquität vor Augen haben / und das Abſehen des Privilegii / ſo es vornehmlich führet / wol erwägen.
6. Wo nun ſolches zweiffelhafft / ſoll er dem gelindeſten Weg folgen / aber doch auch darauf ſehen / daß ſolche Privilegia nicht eludirt werden / ſondern ihre Würckung haben mögen; und da ſie gemeiniglich den Favorem deſſen / dem ſie concedirt werden / reſpiciren / darauf bedacht ſeyn / daß ſie ihm ſo wenig als dem Tertio zum Schaden interpretiret werden mögen.

Enenck. l. 2. c. 3. per totum.

§. 12.

Was aber in ſpecie die extenſive interpretation belanget / welche / wie im §. 10. gemeldet / ſelten zu appliciren / ſo ſeynd bey derſelben nicht nur die im § præced. angeführte Reguln / beſonders dieſe zu obſerviren / daß man die Meynung und Vorſatz des Privilegii ſich wol imprimire / damit man nicht den Willen deß Concedenten zu nahe tritt / wider die.

L. 2 §. 2. & L. 4. de vacat. muner.

L. 3. de jure immun.

L. 35. C. de inoff. teſt.

Sondern auch ferner zu notiren 1. daß diejenige Privilegia / welche aus eigenem Getrieb herrühren / mehrere Extenſion leyden als die auf Bitte erkandt werden.

Enenk. l. 2. c. 4. n. 22.

2. Wo einerley Ration und ein Caſus vorhanden / kan ein Privilegium gar wol extendirt werden.

L. 64. §. 1. de rit. nupt.

L. 74. de J. dot. L. 51. §. 1. de procur.

Aber nicht von einem jeden Richter oder Rechts-Gelehrten / wie öffters zu geſchehen pflegt / da man e. g. die Privilegia der Soldaten auf die Geiſtlichen / Studenten / Advocaten ꝛc. öffters aus lächerlichen Urſachen extendiret / da doch die Käyſer denen Geiſtlichen / Studenten und Advocaten ſo wohl / als den Soldaten / ihre gewiſſe Privilegia concedirt haben / ſondern von dem Autore des Privilegii.

Enenck. d. l. n. 25. & 43.

3. Wann ein Privilegium dir und deinen Erben concedirt worden / iſt darauf zu ſehen / ob es von einer ſolchen Materie handelt / welches ihrer Natur nach perſonal iſt / und regulariter auf ander nicht pflegt zu ſchreiten / oder ob es eine Sache ſey / davon auch andere participiren können: Erſtern Falls iſt das Privilegium nur auf den erſtern: Letztern aber auch auf andere Erben und Nachfolgere zu extendiren.

Enenck. d. l. n. 65.

4. Was mir und meinen Deſcendenten concediret worden / wird nicht unbillich auch auf das Weibliche Geſchlecht extendiret/

Arg. N. 118. c. 1. & 4.

Auth. ſi pater C. divort.

Facto apud quem l. Beſ. C. 1. p. 2. n. 164.

So lang ſie nemlich nicht heyrathen / und einen andern Namen bekommen/

Bart. in L. quoties n. 2. C. de priv. Schol. l. 12.

5. Das Privilegium/ ſo dem Mann concediret worden / nutzet auch der Frau/wann es nur ein ſolches iſt / welches denen Weibern zukommen kan.

L. 8. de Senat.

L. 1. C. de uxor. mil.

L. 13. C. de dignit.

Jedoch nicht långer / als ſie den Mann hat / und Wittib bleibet.

6. aus eben ſolcher Extenſion nutzet ein Privilegium auch eines andern Geſellen/ deme es ſonſt nicht concedirt worden / wann er nur von der Sache / warum es vergönnet wird / participiret/ und ſelbige nicht kan getheilet oder ſeparirt werden/ und ſolches deßwegen/damit dem Privilegirten ſeyn Privilegium nicht vergebens gemacht werde.

L. 10. per quemad. ſerv. amit. E. 29. de l. leg.

Enenck d. l. n. 86.

7. Ferner was einem unter den litigirenden Partheyen concediret wird / muß auch auf den andern / wo er es verlanget / extendiret werden. Alſo / wann einer erhålt daß ſein Gehentheil / und zwar in ſolchem Fall/ da es ſonſt die Rechte nicht erfordern/ per L. ult. C. de procur. in Perſon erſcheinen ſoll/ ſo muß er ſolches gleichfalls thun und kan ſich keines bevollmåchtigten bedienen.

Vid. c. ult. n. 12.

8. Die Privilegia/welche einer gewiſſen Stadt/ Univerſitåt oder Collegio, und allen denen / ſo davon participiren / gegeben worden / werden auch auf ihre Nachfolgere extendirt.

L. 4. §. 3. de Cenſib.

9. Endlich iſt dieſes generaliter in acht zu nehmen / daß / was zum Haß und Feindſchafft geordnet / eingezogen werden müſſe / das aber / was favorabel , wie dann alle Privilegia in conpore juris enthalten / favorabler ſeynd / als welche aus deß Fürſten ſpecialer Gnade concedirt werden/

Reinck lib. 2. claſſ. 2. c. 8. n. 34.

Mehrers extendirt werden könne / wobey doch jederzeit auf den vermeyntlichen Willen deß Concedenten , das gemeine Beſte / und Vermeidung eines andern Schaden zu ſehen.

§. 13.

§. 13.

Wann es aber zuweilen geſchicht / daß nicht nur die Privilegia mit dem gemeinen Recht / ſondern auch unter ſich concurriren/ ſo iſt eine kützliche Frage / welches dem andern vorzuziehen? und zwar was den erſten Caſum betrifft / weil ein Fürſt oder Potentat die Macht hat / dem gemeinen Recht zu derogiren / oder es gar auf zu heben / warum ſolte er dann nicht auch die Macht haben/ein Privilegium wider daſſelbe zu ertheilen / oder dem Privilegio / ſo das gemeine Recht/ Z. E. denen Soldaten / Studenten ꝛc. concedirt / derogiren? weilen dergleichen conceſſiones mehr vi Legis als Privilegii obligiren / aus dem Lege aber niemand ein ſolches jus quæſitum hat/ daß es ein Fürſt nicht wieder aufheben könnte.

Stryck. de Jure Priv. contra Priv. c. 1. n. 40.

Ja wann Er auch zwey Privilegia contraria ertheilet / ſo kan das letztere prævaliren/ wann es nur des vorhergehenden expreſſè gedencket. Z. E. es ertheilet ein Fürſt einem Debitori Anſtand-Brieffe wider ſeine Creditores, es wird aber unter dieſen einer ſo arm/ daß er nicht mehr ſich zu ernähren weiß / bittet dahero den Fürſten/ das Privilegium moratorium, reſpectu ſeiner / unkräfftig zu machen/ und erhält es auch / mit der Clauſul, daß / des Reſcripti moratorii ohngeacht / der Debitor dieſen Creditorem bezahlen ſoll / dann dieſes letzte Privilegium iſt ſtärcker als das erſte;

Enenck. de Privil. l. 2. c. 5. n. 61.

Stryck. diſſ. de Jure Privil. contra Privil. c. 1. n. 43. adde. §. ult.

auſſer dem aber wird das erſtere Privilegium durch das letztere nicht aufgehoben/ wo dieſes nicht deß erſtern in ſpecie erwähnet.

Berl. d. 26. n. 32.

§. 8

Wann aber zwey Privilegia miteinander concurriren und von gleicher Qualität und Kräfften seynd / ſo kan keiner das Seinige wider den andern brauchen / ſondern es muß nach den gemeinen Rechten verfahren und geſprochen werden / nach der Regul : Privilegiatus non utitur Privilegio ſuo contra æquè Privilegiatum.

Berl. p. 1. C. 5. n. 36.

Brun. ad. L. 8. ff. de exc. Tut. & p. 3. d. 277. n. 16.

Barb. l. 14. c. 83.

Anh. 27. Crav. C. 96. n. 32.

Tuſch. 6. C. 761.

Mund. p. 1. c. 29. n. 91.

Es wäre dann / daß/ ohne des andern Schaden und Ungelegenheit / ein jeder das Seinige / Krafft habenden Privilegii / zu überkommen wüſte. Ich habe aber geſagt/ daß die Privilegia/ ſo concurriren/ von gleicher Qualität und Kräfften/ und de

5. Es kan auch ein Privilegium diverſo reſpectu ein reale und perſonale zugleich ſeyn: Dann diejenigen Privilegia, welche einer gewiſſen Anzahl Leute/oder einem gewiſſen Corpori gegeben werden/ ſeyn hactenus realia, weil ſie bey dem Corpore ſtetswürig ſeynd; alldieweilen aber ſelbige nur denen Intereſſirten vom Corpore gegeben werden/ und ſelbige das Privilegium auf ihre Nachkommen nicht können devolviren/ ſo ſeynd ſie perſonalia.

Enenck. d. l. n. 63.

6. Das Privilegium/ welches einem gantzen Geſchlecht/ und allen deſſen Nachkommen und Deſcendenten concedirt wird/ iſt als ein reales zu æſtimiren.

L. 4. ff. de Jure immunit.

7. In dubio wird ein Privilegium mehr pro perſonali als reali gehalten/ weilen alle Privilegia wider das gemeine Recht lauffen/ und dahero mehr zu reſtringiren als zu extendiren.

Mül. pe Stat. c. 49. n. 3.

Es iſt auch 8. darauf zu ſehen/ ob ein Privilegium favorabile oder odioſum, da es dann erſtenfalls vor real, letztern aber/ wann es nemlich den gemeinen Rechten/und einem andern zu wider laufft/ vor perſonal zu halten/

Junge §. 11. hoc tit.

§. 4.

Uber obiges werden die Privilegia ferner 3. getheilet/ in gratioſa oder bloſe Begnädigungen/ ohne daß der Fürſt hierzu wäre verbunden geweſen/ und remuneratoria, Vergeltungs-Privilegien/ da wegen geleiſteter guter Dienſte ein Fürſt bewogen wird/ ſeinen Diener/ oder einen andern mit einer Befreyung oder Privilegio zu begnaden. Ferner 4. in conventionalia, welche durch gewiſſe Pactaten Bedeutungen und Verträge einem concedirt werden/ allwo der Privilegirte gleichſam das Privilegium an ſich handelt/ und pura da dergleichen nicht vorgehet: Dann 5. in Temporalia, welche auf eine gewiſſe Zeit/ Perſon oder Condition reſtringirt ſeynd und perpetua, welche ſtetswürig ohne Anſehung der Zeit und Perſon concedirt werden. Uber dieſe werden 6. theils Privilegia concedirt auf Bitte/ theils flieſſen aus eigener Bewegung des Concedenten: Jene werden Privilegia ad preces, dieſe motu proprio genannt/ dergleichen faſt alle diejenigen/ welche in Jure civili angetroffen werden.

Enenck. l. 1. c. 5. n. 2.

Wann nun in dem Privilegio nicht exprimirt wird/ daß das Privilegium aus eigener Bewegnus ſeye concedirt worden/ ſo iſt præſumirlich/ daß es auf Bitt geſchehen. Inzwiſchen machet auch der motus proprius eines Fürſten kein Privilegium/ wann ſelbiger aus einem Irrthum erwachſen/ oder wo das Privilegium mehr concediret/ als ein Fürſt von Rechtswegen concediren kan.

Enenck. d. l. n. 12.

7. Seynd

7. Seynd die Privilegia entweder abſoluta, die ohne Meldung eines andern; und relata, welche nach Art und Weiſe eines andern conferiret und Privilegia ad inſtar genannt werden / und dahero / wo ſie von Kräfften ſeyn ſollen / von ihnen requiriret wird / daß dasjenige / worauf ſie ſich referiren / einen Effect und Würckung überkommen habe.

Lynck. ad decretal. tit. de privil. §. 2.

Weiters ſeynd 8. die Privilegia bey den Römern nicht nur allezeit zur Gunſt und in favorem, ſondern auch zum Haß und in odium, wie aus dem §. 6. J. de J. N. G. & C. zu erſehen / erkannt worden: Wiewol heut zu Tag das Wort Privilegium ſtets in guter Bedeutung genommen wird.

Mollenb. diviſ. Jur. Cent. 1. div. 12. n. 9.

Damit du aber wiſſeſt / welches Privilegium favorabel oder odios ſey / ſo muſt du die Urſach / warum es vornemlich concedirt worden / anſehen. Z. E. Das Macedonianiſche Beneficium, iſt denen in der Eltern Gewalt annoch begriffenen Kindern günſtig / daß ihnen nichts kan mit Nachdruck und wiederforderlich geliehen werden / alldieweilen es aber meinſtens denen Wucherern zu Straffe eingeführet worden / wird es vor odios, hingegen das weibliche Beneficium, welches ihnen Krafft des Vellejaniſchen Rath-Schluſſes zukommet / vor favorabel gehalten / weil es mehr denen Weibern zu Lieb / als denen Creditoren zum Schaden eingeführet iſt.

Enenck l. 2. c. 4. n. 145.

Es ſeynd 9. auch theils Permiſſiva, die etwas vergönnen / theils Prohibitiva, die etwas verbieten.

Vid. latius Enenck. l. 2. c. 1. per tot.

Hahn. ad Weſ. tit. de Conſt. Princ. n. 2.

§. 5.

Die Privilegia werden von denen concedirt / welche Macht haben Geſetz zu geben.

Reinck. l. 2. Claſ. 2. c. 8. n. 24.

In unſerm teutſchen Reich kommt die Macht / Privilegia zu geben / als ein Reſervatum Ihro Käyſerlichen Majeſtät zu / wann ſie nur nicht zum groſſen Schaden des Reichs gereichen / oder denen Juribus, welche andere Stände mit dem Käyſer gemein haben / und in denen Reichs-Tägen expedirt werden / oder denen Ständen an ihren Gerechtſamen præjudiciren / ſonſt iſt auch deren Vorwiſſen und Conſens nöthig.

Vid. A. B. c. 13. Capit. Ferdin. III. §. 40. & Leopoldi art. 3. & 38.

Carpz. de L. Reg. c. 8. ſect. 8 n. 18. & c. 13. ſect. 8. n. 15.

Dahero wo Käyſ. Maj. eines Standes Unterthanen zum Edelmann / Freyherrn oder Graffen / machen wollte / wird er deßwegen dem Gehorſam / welchen er dem

Fürſten oder Stand / als ſeinem Territorial-Herrn / ſchuldig geweſen / nicht eximiret.

Cap. Leop. art. 44. in fin.

Wie ſie dann auch kein Privilegium immunitatis von denen Territorial-Beſchwerden ertheilen können.

Cap. Leop. art. 3.

Stryck. in uſu Pan tit. de Conſt. Princ. n 9.

Krafft Ihrer Lands-Fürſtl. Obrig- und Herrlichkeit / können auch die Stände des Reichs in ihrem Land gewiſſe Privilegia concediren / die aber auſſer demſelben keine Krafft haben.

Mev. ad Jus Lub. quæſt. prælimin. 1. n. 39.

Müler. de Statib. Imp. p. 2. c. 49. adde part. 1. tit. 23.

Knipſch. de privil. Civit. Imp. lib. 2. c. 5. n. 218.

Ziegl. de Jur. Maj. l. 1. c. 12. n. 10.

Ob aber ein Stand und Fürſt des Reichs ein denen Käyſ. Reichs Privilegiis zuwiderlauffendes Privilegium ertheilen / und demſelben dadurch derogiren könne? iſt etwas ſchwehr zu erörtern / Strick. in uſu Pan. tit. de Conſt. Princ. §. 11. negiret ſolches regulariter in ſolchem Fall / wo denen Reichs-Geſtzen und Territorial-Gerechtſamen der Stände durch Käyſ. Privilegia nicht benommen wird / dann deßwegen werden die Käyſ. Privilegia Univerſalia genannt / weil ſie durchs gantze Reich ihre Krafft erſtrecken. v. g. Käyſ. Maj. können einem Buchdrucker ein gewiſſes Privilegium über ein Buch geben / ſelbiges nicht nach zu drucken / deme dann auch ein Fürſt nichts in Weg legen kan. Wann aber hiedurch ſeinen Unterthanen eine Ungemächlichkeit und Schaden zuwüchſe / wann der Buchdrucker dieſe Bücher nicht um billichen Preiß / und in verlangter Anzahl denen Unterthanen zukommen laſſen wollte / ſo hindert nichts / daß nicht ein Fürſt in ſeinem Territorio den Nachdruck des Buches verſtatten könne / doch daß es auſſer dem Land nicht gebracht werde. Dann wann Stände des Reichs denen Univerſal-Geſetzen in ihrem Land derogiren können / wann es ihrer Unterthanen Beſtes erfordert / warum nicht auch einem Singular-Geſetz / wie die Privilegia ſeynd? Auſſer dieſen Conceſſionen aber können auch durch Gewohnheit.

L. 4. §. 5. L. 7. de off. procons.

und undencklich Præſcription und Verjährung

Enenck. l. 1. c. 4. n. 24.

Stryck. diſſ. de jure Priv. contra Privileg. c. 1. n. 21.

die Privilegia adquiriret werden. Wann aber das Privilegium über Actus reiterabiles und zwar einer weltlichen Perſon oder Ort concediret worden / ſo will man zur Præſcription 10. Jahr; bey denen aber / welche geiſtlichen Oertern und Kirchen verliehen worden / 40. Jahre requiriren.

Thilm. Synt. 1. d. 2. v. 6. n. 5.

§. 6.

§. 6.

Ferner werden dergleichen Privilegia denen Unterthanen / oder doch denjenigen / die in etwas ſubject ſeynd/ſo daß die Materia Privilegii wenigſtens unter des Concedenten Diſpoſition ſey regulariter concedirt.

Reinck. l. 1. claſ. 4. c. 3. n. 40. Lynch. ad decret. tit. de priv. §. 3.

ſo daß ein Privilegium einem Frembden concediret / die Natur eines Contractus an ſich nimmet/

Matth. de Afflict. dec. 361. n. 10.

Sonſt aber läſſet ſich à parte Impetrantis wegen concedirter Privilegien nicht gleich univerſaliter eine Subjection ſchlieſſen. Dann da haben / verſchiedene König und Reſpubliquen denen Hanſee-Städten Privilegia gegeben /denen ſie doch nicht unterworffen geweſen. Alſo werden der Stadt Speyer Privilegia von denen Biſchöffen confirmiret/ und die Stadt bleibet doch eine Reichs-Stadt: Alſo concediren weltliche Fürſten denen Geiſtlichen Privilegia die doch ihre Jurisdiction nicht erkennen.

Knipſch. de privil. Civ. Imp. l. 3. c. 6. n. 43.

Obſchon ſonſt in Theſi & ordinariè wahr bleibet / daß die Conceſſio u. Confirmatio Privilegiorum ein Symbolum und Merckmal der Territorial-Superiorität ſey.

Knich. de J. Terr. c. 3. n. 321.

Gylm. T. 1. p. 1. tit. 2. vot. 1. n. 23. Crav. C. 980. n. 1.

Knipſch. de priv. Civit. Imp. l. 2. c. 5. n. 218.

Bey demjenigen aber/ der ein Privilegium begehret oder verlanget/ wird requirirt/ daß er auch mit ſolchen Qualitäten beſchaffen ſey / welche ihn zu deſſen Genuß geſchickt machen können. Alſo muß der ein Soldat und gemuſtert ſeyn / welcher ein Teſtamentum militare machen will/

L. 42. & ſeq. de teſtam. mil.

Der Studioſus in der Matricul geſchrieben werden / und dem Studiren obliegen / will er der Studenten Immunitäten genieſen / auſſer dem dienet ihm das Privilegium/wann es auch ſchon aus eigenem Getrieb verliehen wäre / nichts Clauſula enim motus proprii non tollit defectum perſonæ.

Enenck. l. 1. c. 5. n. 3. vid. §. ult. n. 8.

§. 7.

Da auch jemand ſeine Herrſchafft/ um Ertheilung eines Privilegii / angehen will hat er in acht zunehmen 1. daß er nicht per Privilegium begehre/ was nicht in rerum natura iſt / oder auch dasjenige / als was beſonders / was ihm bereits in gemeinen Rechten zukommet.

L. un. C. de Theſaur. lib. 10. L. 16. de min. Enenck. l. 1 c. 6. n. 1. vide tamen Klock. 1. C. 11. n. 310.

2. Daß er nichts begehre/welches dem gemeinen Beſten zum Schaden und Nachtheil gereichet / oder einem andern præjudicirlich / und an ſeinem Haab / Gut und Ehre ſchädlich iſt.

L. 4. C. fin. regund. L. 27. §. 3. de pact. L. jubemus 10. C. de SS. Eccl.

3. Daß er um nichts anhalte / was expreſſe verbotten iſt / weil doch das Erhaltene krafftlos ſeyn / und vor erſchlichen gehalten wird.

Enenck l. 1. c. 6. n. 19.

4. Daß er in ſeiner Bittſchrifft ſich keines Betrugs oder Unwahrheit bediene / ſintemahlen das hiedurch Erpracticirte ohne dem ipſo jure null und nichtig iſt.

L. pen. C. ſi contra jus vel util. publ.

5. Daß er währenden Streit kein Privilegium, der Sachen halber / davon die Controvers iſt / ausbitte.

tot. tit. C. ut Lit. pend.

Thilm. Synt. 1. dec. 2. vot. 6. n. 18. ſeq.

Es ſey dann / daß der Fürſt der Litis pendenz in Privilegio gedacht habe.

Enenck l. 1. c. 6. n. 37.

6. Solle der Petent alle Umſtände / die zur Sache nöthig / und des Concedenten Gemüth einnehmen könnnen / erzehlen.

L. 12. §. 1. de excuſ.

Mynſ. 1. O. 31.

Enenck. d. l. n. 45.

7. Daß der Impetrant eine zur Adquirir- und Exercirung des Privilegii geſchickte Perſon ſey.

Enenck. d. l. n. 46.

8. Die Citation derjenigen / welchen das Privilegium præjudiciren kan / wollen auch einige requiriren.

L. 39. de adopt. L. 13. L. 29. §. ult. de min.

Davon aber andere abweichen / und einem Fürſten / wie er die Macht allein hat LL. zugeben / alſo ihm auch das Recht Privilegia, nemine citato, zu ertheilen / zueignen.

Enenck. d. c. 6. n. 42. ſeqq.

Gleichwoln wo die Privilegia renovirt werden / halten einige vornöthig / daß eine Citatio ad videndum renovari Privilegium, vel ad allegandum cauſas, cur id fieri non debeat, erkandt werde.

Klock 1. C. 11. n. 32.

§. 8

Gleichwie aber die Privilegia in ſolchen Sachen concedirt werden können / die deß Geſetz-Gebers Poteſtät unterworffen / und nicht wider die Juſtiz, Honeſtät und Pietät ſtreiten / alſo beſtehet deſſen Weſen darinn / daß eine gewiſſe Perſon oder Sache denen gemeinen Rechten eximiret / und ihm in gewiſſen Fall etwas ſonderliches erlaubet werde / welches dann / als ein Beneficium, welches dieſen Namen regulariter verdienet / wann ein Fürſt zu ſeinem Præjudiz und Schaden etwas erlaubet

bet / dann die Privilegia, welche auch in geringſten eine Læſion mit ſich führen, ſeyn allezeit ſtrictè zu interpretiren) wider den Concedenten, aufs weitläufftigſte/ wider die dritte Perſon aber aufs genäueſte interpretirt werden kan / und ſoll.

L. 3. de Conſtit. Princ.
L. 2. §. 10. & 16. nequid. in Loc. publ.
L. 52. de re jud.
L. 38. ex quib. cauſ. Maj.
Tapia. de conſt. Princ. c. 7.
Brun. ad d. L. 3. de conſt. Princ.

In ſolchen Sachen aber / welche ſpecialiter einem Fürſten jure Regalium zuſtehen / ſollen ſolche / was auch andere ſagen wollen / ſtrictiſſimè verſtanden werden / damit dem Nachfolger nicht præjudiciret werde.

Brun. d. l. n. 6.

Es gehöret auch zur Form und Weſen eines Privilegii deſſen Confirmation, wiewol nicht eine jede / dann durch diejenige / welche ſchlechthin und in Forma ſimplici geſchicht / wird kein neues Recht mitgetheilet / noch das Privilegium, wo es ſonſt ungiltig von Kräfften gemacht / wol aber durch die / welche mit gutem Vorwiſſen / Rath und Willen geſchicht / als welche die Krafft einer neuen Conceſſion hat.

Andl. l. 1. tit, 4. p. 2. n. 19.

Was aber die andere Art der Confirmation anlanget / obſchon ſelbige zu dem Weſen deß Privilegii, als welches ohnedem zuvorn da ſeyn muß / und præſupponiret wird / weil nichts was nichts iſt / confirmiret werden kan / keinesweegs erfordert wird / oder daß das Privilegium nicht giltig / wo es nicht confirmiret wird / geſagt werden kan / ſo iſt doch ſicherer und rathſamer / kommet auch der Devotion und Ehrerbietung / die man dem Concedenten ſchuldig iſt / näher / wann man von ihm die Confirmation ausbittet / als wodurch nicht nur dem Privilegio ein gröſſeres Anſehen zuwächſet / ſondern auch viel exceptiones und Einwürffe abgeleinet werden.

Eneinck l. 3. c. 20.

§. 9

Die End-Urſach und warum die Privilegia concedirt werden / iſt nicht einerley; die 1. und vornehmſte iſt deß gemeinen Weſens Nutzbarkeit / welche zuweilen durch Concedirung eines Privilegii, beſonders an einem der Republic wolanſtändigem Mann höchſtens befördert werden kan.

Die 2. kan ſeyn die Billichkeit / welche der treuen Dienſte danckbare Erkandtnuß und Belohnung erfordert / um dadurch andere zu gleicher Treue und Fleiß zu inviriren.

3. Fin-

3. Findet man auch hinund in wieder in denen gemeinen Rechten daß wegen hohen Alters / ſimplicität und Einfalt / erlittenen Zufällen / (nicht aber ſelbſt cauſirten Schaden) wegen vornehmen hohen Geſchlechts und Adels / wegen hoher Dignität und Würde / wegen ſonderbahrer Erudition und Wiſſenſchafft / dann aus Fürſtlicher Gunſt und Gnade oder nahem Verwandtnuß mit dem Regenten / gewiſſe Privilegia ſeynd concedirt worden / davon weitläuffiger zu leſen beym /

Enenck. l. 1. c. 10.

§. 10.

Gleichwie aber das gemeine Geſetz / alſo ſeynd auch die Privilegia ihrer gewiſſen Interpretation und Auslegungen auch hieher zu appliciren ſeynd. Doch i bannnete Species oder GeſetzAuslegung unterworffen / ſo daß die im vorigen Titul zu wiſſen / daß die Privilegia gemeiniglich ſtrictè und genau zu verſtehen ſeynd / ſo / daß ſie auf keine andere Perſon oder Sache / als der ſie verliehen worden / wann auch ſchon einerley Ration vorhanden / beſonders in odioſis, weil theils Dd. in favorabilibus und denjenigen / was jure communi zukommet / ein anders ſtatuiren, e. g. wo es die ſtudirende Jugend antrifft /

Brun. Conſ. pen. n. 327. ſeqq.

Können extendirt werden / und kommet die interpretation, wann von der Eſſenz- Gilt- oder Ungiltigkeit eines Privilegii, dann auch des Concedenten Willen und Gemüths-Meynung gehandelt wird / dem Concedenten allein zu:

Brunnem. Conſ. 6. n. 42. ſeqq. & C. 134. n. 12. C. 12. n. 13.
Rodin. in pand. cam. Lib. 1. tit. 15.
Enenck. l. 2. c. 2 n. 15.
Reinck. l. 2. claſ. 2. c. 8. n. 40.

Und kan dahero derjenige / welcher ſein Privilegium, welches er aus beſondern Fürſtlichen Gnaden erhalten / wider deſſen Worte und geſunde Vernunfft auslegen und extendiren will / deſſelben gar beraubet werden c. quia fruſtra, X. de uſu, Rol. à Val. 4. C. 32. n. 73.

Brunnem. C. 136. n. 86. ſeq. & C. 137. n. 55.

§. 11.

Solchemnach iſt bey der Interpretation der Privilegien 1. vornehmlich zu ſehen auf den gemeinen Gebrauch / und was in dergleichem Fall iſt obſerviret worden.

Klock. 1. C. 1. n. 10. & C. 4. n. 3. ſeqq. & C. 11. n. 260. & C. 29. n. 718.
Beſ. C. 199. n. 52.
Brunnem. C. 39. n. 8. ſeq.

2. Iſt das propoſitum, Will und Meynung deß Concedenten zu eliciren und

3. auch

3. auch auf das Petitum deſſen / der um das Privilegium ſich beworben / zu ſehen.
4. Können ſelbige zuweilen dem Concedenten zum Nachtheil ausgelegt werden / abſonderlich wann er ſie aus eigenem Getrieb verliehen; vor allen Dingen aber muß
5. der Ausleger der Privilegien die Æquität vor Augen haben / und das Abſehen des Privilegii / ſo es vornehmlich führet / wol erwägen.
6. Wo nun ſolches zweiffelhafft / ſoll er dem gelindeſten Weg folgen / aber doch auch darauf ſehen / daß ſolche Privilegia nicht eludirt werden / ſondern ihre Würckung haben mögen; und da ſie gemeiniglich den Favorem deſſen / dem ſie concedirt werden / reſpiciren / darauf bedacht ſeyn / daß ſie ihm ſo wenig als dem Tertio zum Schaden interpretiret werden mögen.

Enenck. l. 2. c. 3. per totum.

§. 12.

Was aber in ſpecie die extenſive jnterpretation belanget / welche / wie im §. 10. gemeldet / ſelten zu appliciren / ſo ſeynd bey derſelben nicht nur die im § præced. angeführte Reguln / beſonders dieſe zu obſerviren / daß man die Meynung und Vorſatz des Privilegii ſich wol imprimire / damit man nicht den Willen deß Concedenten zu nahe tritt / wider die.

L. 2 §. 2. & L. 4. de vacat. muner.

L. 3. de jure immun.

L. 35. C. de inoff. teſt.

Sondern auch ferner zu notiren 1. daß diejenige Privilegia / welche aus eigenem Getrieb herrühren / mehrere Extenſion leyden als die auf Bitte erkandt werden.

Enenk. l. 2. c. 4. n. 22.

2. Wo einerley Ration und ein Caſus vorhanden / kan ein Privilegium gar wol extendirt werden.

L. 64. §. 1. de rit. nupt.

L. 74. de J. dot. L. 51. §. 1. de procur.

Aber nicht von einem jeden Richter oder Rechts-Gelehrten / wie öffters zu geſchehen pflegt / da man e. g. die Privilegia der Soldaten auf die Geiſtlichen / Studenten / Advocaten ꝛc. öffters aus lächerlichen Urſachen extendiret / da doch die Käyſer denen Geiſtlichen, Studenten und Advocaten ſo wohl / als den Soldaten / ihre gewiſſe Privilegia concedirt haben / ſondern von dem Autore des Privilegii.

Enenck. d. l. n. 25. & 43.

3. Wann ein Privilegium dir und deinen Erben concedirt worden / iſt darauf zu ſehen / ob es von einer ſolchen Materie handelt / welches ihrer Natur nach perſonal iſt / und regulariter auf ander nicht pflegt zu ſchreiten / oder ob es eine Sache ſey / davon auch andere participiren können: Erſtern Falls iſt das Privilegium nur auf den erſtern: Letzter naber auch auf andere Erben und Nachfolgere zu extendiren.

Enenck. d. l. n. 65.

4. Was mir und meinen Deſcendenten concediret worden / wird nicht unbillich auch auf das Weibliche Geſchlecht extendiret/

Arg. N. 118. c. 1. & 4.

Auth. ſi pater C. divort.

Facto apud quem l. Beſ. C. 1. p. 2. n. 164.

So lang ſie nemlich nicht heyrathen / und einen andern Namen bekommen/

Bart. in L. quoties n. 2. C. de priv. Schol. l. 12.

5. Das Privilegium/ ſo dem Mann concediret worden / nutzet auch der Frau/ wann es nur ein ſolches iſt / welches denen Weibern zukommen kan.

L. 8. de Senat.

L. 1. C. de uxor. mil.

L. 13. C. de dignit.

Jedoch nicht länger / als ſie den Mann hat / und Wittib bleibet.

6. aus eben ſolcher Extenſion nutzet ein Privilegium auch eines andern Geſellen/ deme es ſonſt nicht concedirt worden / wann er nur von der Sache / warum es vergönnet wird / participiret/ und ſelbige nicht kan getheilet oder ſeparirt werden/ und ſolches deßwegen/ damit dem Privilegirten ſeyn Privilegium nicht vergebens gemacht werde.

L. 10. per quemad. ſerv. amit. E. 29. de l. leg.

Enenck d. l. n. 86.

7. Ferner was einem unter den litigirenden Partheyen concediret wird / muß auch auf den andern / wo er es verlanget / extendiret werden. Alſo / wann einer erhält daß ſein Gegentheil / und zwar in ſolchem Fall/ da es ſonſt die Rechte nicht erfordern/ per L. ult. C. de procur. in Perſon erſcheinen ſoll/ ſo muß er ſolches gleichfalls thun und kan ſich keines bevollmächtigten bedienen.

Vid. c. ult. n. 12.

8. Die Privilegia/ welche einer gewiſſen Stadt/ Univerſität oder Collegio, und allen denen / ſo davon participiren / gegeben worden / werden auch auf ihre Nachfolgere extendirt.

L. 4. §. 3. de Cenſib.

9. Endlich iſt dieſes generaliter in acht zu nehmen / daß / was zum Haß und Feindſchafft geordnet / eingezogen werden müſſe / das aber / was favorabel , wie dann alle Privilegia in conpore juris enthalten / favorabler ſeynd / als welche aus deß Fürſten ſpecialer Gnade concedirt werden/

Reinck lib. 2. claſſ. 2. c. 8. n. 34.

Mehrers extendirt werden könne / wobey doch jederzeit auf den vermeyntlichen Willen deß Concedenten , das gemeine Beſte / und Vermeidung eines andern Schaden zu ſehen.

§. 13.

§. 13.

Wann es aber zuweilen geſchicht / daß nicht nur die Privilegia mit dem gemeinen Recht / ſondern auch unter ſich concurriren/ ſo iſt eine kützliche Frage / welches dem andern vorzuziehen? und zwar was den erſten Caſum betrifft / weil ein Fürſt oder Potentat die Macht hat / dem gemeinen Recht zu derogiren / oder es gar auf zu heben / warum ſolte er dann nicht auch die Macht haben/ ein Privilegium wider daſſelbe zu ertheilen / oder dem Privilegio / ſo das gemeine Recht/ Z. E. denen Soldaten / Studenten ꝛc. concedirt / derogiren? weilen dergleichen conceſſiones mehr vi Legis als Privilegii obligiren / aus dem Lege aber niemand ein ſolches jus quæſitum hat/ daß es ein Fürſt nicht wieder aufheben könnte.

Stryck. de Jure Priv. contra Priv. c. 1. n. 40.

Ja wann Er auch zwey Privilegia contraria ertheilet / ſo kan das letztere prævaliren/ wann es nur des vorhergehenden expreſſè gedencket. Z. E. es ertheilet ein Fürſt einem Debitori Anſtand-Brieffe wider ſeine Creditores, es wird aber unter dieſen einer ſo arm/ daß er nicht mehr ſich zu ernähren weiß / bittet dahero den Fürſten/ das Privilegium moratorium, reſpectu ſeiner / unkräfftig zu machen/ und erhält es auch / mit der Clauſul, daß / des Reſcripti moratorii ohngeacht / der Debitor dieſen Creditorem bezahlen ſoll/ dann dieſes letzte Privilegium iſt ſtärcker als das erſte;

Enenck. de Privil. l. 2. c. 5. n. 61.

Stryck. diſſ. de Jure Privil. contra Privil. c. 1. n. 43. adde. §. ult.

auſſer dem aber wird das erſtere Privilegium durch das letztere nicht aufgehoben/ wo dieſes nicht deß erſtern in ſpecie erwähnet.

Berl. d. 26. n. 32.

§. 8

Wann aber zwey Privilegia miteinander concurriren und von gleicher Qualität und Kräfften ſeynd / ſo kan keiner das Seinige wider den andern brauchen / ſondern es muß nach den gemeinen Rechten verfahren und geſprochen werden / nach der Regul: Privilegiatus non utitur Privilegio ſuo contra æquè Privilegiatum.

Berl. p. 1. C. 5. n. 36.

Brun. ad. L. 8. ff. de exc. Tut. & p. 3. d. 277. n. 16.

Barb. l. 14. c. 83.

Ach. 27. Crav. C. 96. n. 32.

Tuſch. 6. C. 761.

Mund. p. 1. c. 29. n. 91.

Es wäre dann / daß/ ohne des andern Schaden und Ungelegenheit / ein jeder das Seinige / Krafft habenden Privilegii / zu überkommen wüſte. Ich habe aber geſagt/ daß die Privilegia/ ſo concurriren/ von gleicher Qualität und Kräfften/ und de

eodem Caſu ſeyn müſſen. Dann wo eines das andere hierinn übertrifft/ ſo muß das geringere nachſehen. Es wird aber das eine Privilegium vor das andere mächtiger und kräfftiger gehalten.

1. Wegen deß Concedenten, wann derſelbe mächtiger und über denſelben iſt/ der das andere Privilegium verliehren.

L. 2. de alb. ſcrib.
Men. 1. A. J. Q. 48.
Beſold. C. 62. n. 41.

Alſo wo ihrer zwey erwählet ſeyn/ wird derjenige præferiret/ den der Würdigſte erwählet/ und der Doctor/ den der Käyſer creiret/ einem andern/ der von einem Geringern hierzu befördert worden/ vorgezogen.

Bart in L. 3. de teſt. ib.
Fel. ad rubr. de majorat. & ob. col. pen. in fin.

2. Wegen der Zeit-Vorgang/ dann das ältere Privilegium wird dem jüngern vorgezogen/ es habe dann das jüngere eine wichtigere Urſach/ darüber dem Richter zu judiciren oblieget/ oder der Concedent will expreſſè, daß das letztere/ deß erſtern ungeacht/ welches/ wann das erſtere ein ſpecial Privilegium iſt/ und nicht/ Krafft gemeinen Rechts/ zukommet/ in der Conceſſion mit ausgedruckt werden muß/ giltig ſey: Dann was die Gemeine in corpore juris exprimirte Rechte betrifft/ iſt die gemeine Meynung/ daß das letztere Privilegium jenes aufhebe/ wann es ſchon deſſen nicht ſpecialiter gedencket/ es hätte dann bereits einer aus ſolchem Privilegio ein jus quæſitum überkommen.

Enenck. l. c. 5. n. 27. & 61.

Und es wäre das erſtere ohnedem nicht null und ungiltig. Dieſes aber hebet das poſterius Privilegium nicht auf/ wann ſchon der Concedent dem erſtern dieſe Clauſuln beyrucket: Ungeacht aller anderer künfftigen Rechten/ Privilegien und Immunitäten &c. und ſo mehr/ wann das erſtere auch eine ſolche clauſulam derogatoriam hat/ maſſen ſo dann das letztere deß erſtern/ und daß demſelben hiedurch præjudiciret ſeyn ſoll/ expreſſè gedencken muß.

Enenck. d. l. n. 65.
Thilm. de Benig. Synt. 1. d. 2. vot. 6. n. 3. 4. & 25. cum ſeq.

Der aber in einer andern Relation Synt. 3. d. 1. v. 7. n. 6. ſeq. das contrarium anführet.

3. Wegen der End-Urſach iſt daſſelbe/ welches der End-Urſache am nächſten kommet/ oder wann die Privilegia zweyerley Abſehen haben/ das/ welches das wichtigſte intendiret/ und die Billichkeit vor ſich hat/ dem andern vorzuziehen. Dahero werden die Privilegia/ welche das gemeine Beſte zum Zweck haben/ den andern/ welche den Privat-Nutzen ſuchen/ billich vorgezogen/ und wird demjenigen/ der Billigkeit nach/ eher geholffen/ der einen Schaden von ſich ableinen/ als der ſich einen Profit machen will.

Fnenck. de l. n. 73. ſeqq.

Trentac. l. 1. reſol. 1. de reſcript. n. 6. ſeq.

Und obſchon ein in des Vatters Poteſtät befindlicher Sohn / der dem andern gleiches Standes etwas geliehen / weil einerley Privilegium vorhanden / das Geliehene repetiren kan / ſo iſt doch ein anders / wann der eine Sohn zugleich minorennis iſt.

4. Wegen der Dignität- und Würden-Ungleichheit / wie auch des Orts Beſchaffenheit entſtehet gleichfalls eine Ungleichheit der Privilegien / dahero kommen die Prærogativen und Vorzüge bey allen Ständen / nach eines jeden Ehren-ſtuffe.

Enenck. de l. n 95.

5. Wegen der Generalität oder Specialität des Privilegii: Dann das ſpeciale derogirt dem generali, wann dieſes ſchon älter iſt / und deſſen in der Special-Conceſſion nicht gedacht wird / es ſey dann / daß die Special-Conſtitution unter der generalen expreſſè begriffen wird.

Thilm. Synt. 1. d. 2. vot. 6. n. 26. & Synt. 3. d. 1. vot. 7. n. 6. ſqq.

Laut. tit. de Conſt. Princ. n. 47. adde §. ult.

6. Wegen der Æquität / als wann zwey Privilegiati concurriren / und der eine de damno vitando, der andere aber de lucro captando certiret / ſo wird das letztere nicht attendiret.

Colleg. Arg. T. 2. C. 57. n. 249.

§. 15.

Wann nun jemand ein Privilegium von einem Superiore überkommen / muß er den Innhalt deſſelben an Ort und Enden / da es nöthig manifeſtiren / damit man nicht durch Unwiſſenheit ihm zu nahe trette: Iſt es aber einmahl offenbahr / ſo iſt des Richters Urtheil wider daſſelbe ipſo jure null und nichtig.

Enenck. l. 2. c. 6. n. 14.

Reinck. l. 2. & 2. c. 8. n. 44. ſeq.

Im Käyſerlichen Kammer-Gericht iſt die Inſinuatio Privilegii ſo nöthig / daß eher kein Proceſſ über die violirte Käyſerliche Privilegia erkannt wird / es ſeye dann jene und auch daß der Gegentheil vom Privilegio Wiſſenſchafft habe erwieſen.

Gail. 2. O. 1. n. 7. ſeqq.

§. 16.

Wann aber in weltlichen Händeln nichts ewig währen kan / ſondern mit der Zeit vergehen muß / und insgemein das Ende eines Dings aus der Urſachen entſtehet / wodurch es erwachſen / alſo gehet es auch denen Privilegiis / welche ob ſie ſchon ſui natura perpetua ſeyn ſollen /

Klock. 1. C. 11. n. 13 & C. 7. n. 639.

Gleichfalls ihre gewiſſe Endſchafft haben: Und zwar begibt ſich ſolches 1. durch die

Reu / Widerruff- und Aufhebung deſſen / der es concediret. Alldieweilen aber die Privilegia nicht einerley Gattung ſeynd / ſo fragt ſichs: Was vor welche ein Fürſt revociren und aufheben könne? Und zwar wird die Revocatio Privilegiorum regulariter nicht præſumiret.

Klock. 1. C. 32. n. 71.

Wann aber die Frage iſt: Wieviel ein Fürſt circa revocationem vermöge? ſo wird insgemein dahin geſchloſſen / daß ein Potentat / Fürſt oder Herr / diejenigen Befreyungen / die per modum contractus, das iſt durch Kauff oder andere Vergeltung / wie auch durch treugeleiſtete Dienſte / weil die cauſa meritorum mit dem Contract zu vergleichen / adquiriret worden / weder ſelbſt noch ſein Erbe oder Succeſſor im Reich und Fürſtenthum / wann er auch ſchon durch die Wahl hierzu gelanget wäre / aufheben könne / welches auch auf öffters confirmirte Privilegia extendiret werden will.

Enenck. l. 3. c. 8.
Mager. de advoc. arm. c. 16. n. 270.
Tapia. de conſt. Princ. p. 2. 9. n. 1.
Mund. p. 2. C. 1. n. 22. & C. 30. n. 82.
Reink. lib. 2. claſ. 2. c. 8. n. 26 ſeq.
Müler. in Nomolog. c. 13. n. 2. ſeqq.
Lauterb. de Conſtit. Princ. th. 50.
Andler. in Jurisprud. lib. 1. tit. 4. p. 2. n. 24.
Ziegler. de Jurib. Majeſt. lib. 1. c. 12. n. 12. & 14.
Brun. ad C. tit. de Juſtin. Cod. conform. n. 13.
Rhez. Jnſt. J. P. l. 2. tit 7. §. 4.
Bichius d. 201. n. 22. Affect. Dec. 28. n. 10.
Klock. 1. C. 1. n. 23. 37. & 38. & C. 7. n. 663. ſeqq.
Knipſ. de Privil. Civit. l. 5. c. 3. n. 56. 59. 60 & 82.

Dahero werden auch im Käyſerlichen Kammer-Gericht pœnal-Mandata wider die jenige erkannt / welche dergleichen oneroſa Privilegia revociren wollen. Es ſetzen aber theils Dd. dieſe limitationes bey / daß nemlich aus einer gerecht- und wichtigen Urſach auch erwähnte Privilegia können revocirt werden / dergleichen iſt 1 ein groſſes und ſonderbares Verbrechen / welches wider das Privilegium nnd deſſen Jnnhalt lauffet: Denn nicht alle delicta ſeynd hiezu capabel.

Arg. L. 11. ff. de Teſtam. mil.
Tapia c. 7. n. 10.
Stryck. diſſ. de Jure Privil. contra Privil. c. 1. n. 33.

1. Der Mißbrauch des Privilegii / wann er ſolches wider andere Befreyungen anwendet / oder dem Privilegio einen andern Verſtand / als deſſen Jnnhalt begreiffet / andichten will /

Linck. ad decret. tit. de Privil. §. 8.

oder

oder ein limitirtes Privilegium extendiret und generaliter gebrauchet.

Mager. de adv. arm. c. 16. n. 645.

Mund. p. 2. C. 3. n. 17. & 79.

Knipſ. de Privil. Civ. Imp. l. 5. c. 3. n. 49. & 84. allwo er / daß Privilegia ob bene merita, conceſſa prætextu abuſus nicht vorlohren werdẽ / ſtatuiret.

Tap. d. l. n. 1.

Brun. ad L. ult. C. de annon. n. ult. Klock. 1. C. 19. n. 39. & Conſ. 15. n. 70.

3. Wann deſſen Unbillichkeit am Tag kommet.

Knipſch. de Privil. Civ. l. 5. c. 3. n. 50.

Reink. l. 2. claſ. 2. c. 8. n. 31.

4. Wann es durch falſche Practiquen erſchlichen worden.

Gail. 1. O. 14.

Knipſch. d. l. n. 48.

Und 5. wann die Endurſach / warum es concediret worden / aufhöret.

Lynck. in decret. tit. de Privil. §. 7. & 8.

Knipſch. d. l. n. 51.

Tap. p. 2. c. 4. n. 1.

Klock. de Contr. c. 16. ſect. 1. n. 94. 100. & 198.

Wozu 6. einige ſetzen das Privilegium / wodurch die Jurisdicto vom Käyſer concediret worden / wann es auch ſchon ein Remuneratorium wäre / weil alle Jurisdictiones von dem Käyſer aus und wieder zuruck flieſſen /

Thilm. Synt. 1. d. 2. vot. 6. n. 34. ſeq.

und hat / was ſonſt von der Irrevocabilität dergleichen Privilegii oben geſagt worden / auch in denen Privilegiis ſtatt / die einem Frembden concedirt werden.

Dn. ab Andl. d. l. n. 26.

Brunn. ad L. 12. C. de SS. Eccl. n. 7.

Cahſlan. in conſuet. Burg. pag. 228. n. 188. ſeq.

§. 14.

Was aber die Gnaden-Befreyungen / die ex beneplacito und auf Wohlgefallen concedirt worden / anlanget / halten die meinſten davor / daß der Concedent ſelbige wie andern Geſetze nach Belieben aufheben könne / und thut er dißfalls keinem Unrecht / wann er widerruffet / was er ohne Urſach concedirt.

Menoch. 1. A. J. Q. 48. n. ult. Pet. Ant. Petr. de Jure quæſ. non toll. c. 24. n. 219. & c. 25. pr. Zoeſ. ad tit. ff. de conſt. Princ. n. 30

Gail. 2. O. 60. n. 16.

Sixt. l. 1. de Regul. c. 6. n. 3.

Doch kommet es der Dignität und Anſehen eines Fürſten näher / wann er auch dergleichen Privilegia ohne wichtige Urſach nicht caſſirt und aufhebet / auch wann er ſie ſchon einem Unterthanen concediret hat /

Thilm. Synt. 1. dec. 2. vot. 7. n. 13.

oder wo es ja geſchicht / alsdann wann die Urſach und Wichtigkeit (dergleichen die gemeine Neceſſität und Nutzbarkeit des Staats mit zu nennen / wann nur der Fall vornehmlich und directò darauf abzielet / ſo daß ohne Schmälerung eines andern Recht ihm nicht begegnet werden kan. Zig. l. 1. c. 12. th. 13.) warum dieſe ſo wohl als die vorigen Privilegia aufzuheben geweſt / ceſſiret / ſolche reſtituire / oder ein Æquivalent dagegen ſetze.

And'er. d. l. n. 25.

Reink. l. 2. claſ. 2. c. 8. n. 29.

Lauterb. d. l. th. 49.

Zoeſ. ad Pan. tit. de Conſtit. Princ. n. 30.

Bich. d. 210. n. 22.

Dann es iſt doch klar / daß aus allen Privilegien / ſie werden concedirt wie ſie wollen derjenige ein jus quæſitum bekommet / dem es concediret worden. Dann das Privilegium iſt ein jus, wo nun das Privilegium adquiriret iſt / ſo iſt auch ein jus quæſitum vorhanden / und dieſes kan von niemand / auch nicht von einem Fürſten / ohne erhebliche Urſach genommen werden.

Müler. in Nomol. Princ. c. 13. pag. 172. Klock. de contrib. c. 4. n. 246.

Stryck. in diſſ. de Jure Privil. contra Privil. c. 1. n. 23. ſeqq.

Iſt aber das Privilegium mit expreſſer Condition de revocando, oder ad bene placitum verſtattet worden / ſo ſtehet es auch dem Concedenten frey / es zu caſſiren und aufzuheben.

Andl. d. l. Reink. de l. n. 30.

§. 18.

Die andere Art / wodurch die Privilegia aufgehoben werden / iſt die Auffkündigung deſſen / der es geneuſt / ſintemahlen niemand wider Willen ein Beneficium einzudringen iſt. Es geſchicht aber dieſe Auffkündigung und Renunciation, die doch in dubio nicht præſumiren iſt /

Galer de renunc. Rom. 2. ren. 6. n. 15.

entweder ausdrücklich / durch Worte / oder eine ſolche That / welche dem Privilegio directò zu wider / in welchem Fall auch ein einiger willkührlicher Actus zu deſſen Verluſt genug iſt / wann das Privilegium einen momentaneum effectum, der nicht widerholet werden kan begreifft.

L. fin. §. fin. de veteran. Lauterb. de tit. th. 51. Beſold. C. 4. n. 23. Thilm. Synt. 1. d. 2. vot. 6. n. 82. Trentac. l. 1. reſ. 10. n. 3. de reſcript.

v. g. Wann einer das Privilegium hat / daß er nicht mehr zahlen dürffe als er kan / derſelbe kan das Gezahlte nicht wieder fordern.

L. quod nomine 8. & ſeq. de cond. ind.

Und ein Deponent verlieret die Privilegia / welches ſonſt das Depoſitum hat / wann er davon Zinſe nimmt.

L. 44. §. 1. de adm. tut.

Wie

Wie auch derjenige / der ſich der gerichtlichen Erſcheinung in Ernd- und Weinles-Zeit entbrechen könnte / wo er dannoch kommet / und freywillig litigiret / wider die Sentenz ratione feriarum nichts opponiren kan.

L. 1. pr. & ſ. 1. de Feriis vid.

Enenck. de Privil. l. 3. c. 15. n. 6. ſeqq.

Was aber Actus ſucceſſivos betrifft / als Steyer geben / Vormundſchafften antretten / ꝛc. hat es damit eine andere Beſchaffen heit / und wird ſich nur in dem einmahl überſehenen Caſu, nicht aber inskünfftig mehrern præjudiciret /

Brun. ad L. 1. C. de his qui ſponte. Conſil. arg. T. 1. C. 11. n. 143.

oder tacitè durch einen Nicht-Gebrauch / in welchem Fall zu des Privilegii Verluſt 10. Jahre nach gemeiner Meinung der Dd. requiriret werden / wann er nur eine ſolche Negligenz erwieſen / daß er das Privilegium nicht gebraucht / da er es gebrauchen können und ſollen.

L. 1. de nundin. Conſ. arg. T. 1. C. 2. ubi

Gail. 1. th. 60. n. 1. Enenck. l. 3. c. 15. n. 31.

Nach dem Sächſiſchen Recht werden 30. Jahr / Jahr und Tag erfordert;

Carpz. p. 2. Conſt. 30. def. 23. n. 1.

Trentac. d. l. reſ. 8. n. 3.

Es wären dann ſolche Privilegia / denen nicht kan renunciret werden. Alſo können die Geiſtliche denen Kirchen-Privilegiis nicht renunciren / noch denen Städt-Freyheiten durch Contravention einiger Bürger præjudiciret werden. Wie dann auch derjenige des Privilegii nicht verluſtigt wird / welcher mit Zwang einen contraren Actum begehet / oder proteſtiret / daß er hiedurch dem Privilegio nicht wolle entſaget haben;

Galer. de renunciat. l. c. 11. n. 20.

Trentac. d. l. reſ. 10. n. 4. ſeqq.

Klock. 1. C. 15. n. 112. ſeq.

Ein Privilegium / auch das durch Gewonheit erworben worden / kan durch 2. oder 3. in contrarium exercirte Actus nicht verlohren werden /

Beſold. C. 79. n. 29.

und wann ſchon einer ſeinen Privilegiis renunciret / ſo werden doch diejenige / welche in corpore Juris ſtehen v. g. der Pupillen / der Witwen / der Geiſtlichen ꝛc darunter nicht begriffen / ſo wenig als die Clauſula derogatoria, welche zuweilen denen Privilegiis inſeriret wird / ſolche aufheben kan.

Galer. de renunc. p. 2. Cent. 1. ren 6. n. 22.

Aus vor erwähnten Nicht gebrauch des Privilegii folget / wann einer der Poſſeſſion oder Gebrauch einer ungewöhnlichen Freyheit rationaliter widerſpricht / und nur eine aliquale widrige Poſſeſſion oder Actum contrarium zeiget / der Privilegiatus die Poſſeſſion ungehindert ſeines ſchrifftlichen Privilegii probiren müſſe.

Beſ. Theſ. pract. voce Privilegium.

Mund. p. 2. C. 1. n. 96.

Wann aber kein Caſus ſich ereignet / da man das Privilegium hätte exerciren können/oder der Privilegirte wüſte nicht von der zukommenden Freyheit / oder es wäre dieſelbe auf den bloſen Willen und Gutgefallen des Privilegirten ausgeſtellet/ ſo hat es ſich damit anderſt.

Mager. de adv. arm. c. 14. n. 305.

Richt. p 2. dec. 86.

Gail. d. O.

Enenk. d. l. Klock. 1. C. 15. n. 113. & C. 29. n. 592. ſeqq.

Derjenige auch / der das Privilegium miß-oder anders brauchet / als er ſollte / und als es ihm concedirt worden / renunciret gleichfalls tacitè ſein Recht.

Laut. d. t. th. 53.

§. 19.

Drittens bekommen die Privilegia ihre Endſchafft / wann die Zeit/binnen welcher ſie/der Conceſſion nach / kräfftig ſeyn ſollen / verfloſſen / ſintemahl nach der Zeit vor verbotten gehalten wird / was auf eine gewiſſe Zeit concedirt worden: oder auch / wann die Beſchaffenheit der Perſon und Sache / worauf das Privilegium reflectiret / aufgehöret.

L. 6. §. 14. L. 8. §. 1. de Excuſ.

Reink. l. 2. cl. 2. c. 8. n. 33.

Mager. de adv. arm. c. 16. n. 22. Pacian. de prob. l. 1. c. 32. n. 5.

Alſo hören die Privilegia der Minderjährigen auf / ſo bald ſie erwachſen / und ihre ziemende Jahre erreichet / die Kirchen-Privilegia / wann ſolche zur weltlichen Wohnung gebraucht werden / ꝛc.

§. 20.

Vierdtens enden ſich auch die Freyheiten durch Abſterbung und Untergang der privilegirten Perſon und Sachen / denen es angehangen : Und zwar hat es mit dem perſonal Privilegien keinen Zweiffel / daß ſolche durch den natürlichen Tod der Perſon / derer ſie zugekommen / aufhören:

c. 7. de R. J. in 6. Lynck. ad decret. tit. de Privil. §. 7.

Mager. de adv. arm. c. 16. n. 244.

Es iſt aber nicht minders von dem Civil-Tod / dergleichen diejenigen / die in die Reichsacht und Bann erkläret worden / ausſtehen / ebensfalls zu ſagen / daß ſie alle Privilegien und Freyheiten/wie die Urtels-Formul gibt/ verlieren.

O. C. p. 2. tit. 9.

Alſo auch Städte und Communitäten / wann ſie wichtiger Verbrechen halben ihrer Freyheiten beraubet worden / ſcheinen gleichſam durch einen Civil-Tod / weil ſie natürlicher Weiſe gar ſelten abſterben / darum zukommen.

Gail. de p. p. l. 2. c. 9. n. 30.

Ein anders iſt mit denen relegirt-oder Landsverwieſenen / welche ihre ſonſt haben-

de Befreyungen / wann das Verbrechen deren Verluſt nicht nach ſich ziehet / nicht verlieren.

Carpz. prax. Crim. quæ. 130. n. 50.

Richt. p. 2. d. 80. n. 29.

Was aber die real Privilegia anlanget / enden ſich ſolche mit dem Untergang der Sache / der ſie concedirt worden. Alſo wann der Concedent einen privilegirten Ort vorſetzlich niederreiſen läſt / ſonder Hoffnung ſelbigen wieder aufzubauen / ſo kan das Privilegium / da der Grund übern Hauffen ligt / nicht mehr von Krafft ſeyn. Ein anders iſt es / wann ein Gebäude vom Feind niedergeriſſen würde / oder durch Zufall eingienge / ſintemahlen die Hoffnung des Wiederaufbauens das Privilegium ſo dann erhält.

Andl. d. l. n. 22. Mund. p. 2. C. 30. n. 10. Zoeſ. tit. de conſt. Princ. n. 78.

Fünfftens enden ſich auch die Privilegia / wann wider dieſelbe geſprochen / und davon nicht appelliret worden / weil hiedurch gleichſam eine tacita Renunciatio zu ſchlieſſen iſt.

Thilm. Synt. 1. d. 2. vot. 6. n. 10.

§. 21.

Wie / wann aber der Concedent mit Tod abgehet / hat nicht hernach das Privilegium ein End? Nein: Dann obſchon der Wille mit dem Leben aufhöret / ſo iſt doch zur Revocation des Privilegii der todte Wille nicht genug / ſondern es muß durch Worte oder Thaten exprimirt werden / wann das Privilegium aufhören ſoll. Wäre aber das Privilegium nur ad beneplacitum concediret / ſo höret es mit dem Tod des Concedenten auf.

Cabedo p. 2. d. 93. n. 9.

Enenck. l. 3. c. 2. n. 4. ſeqq.

Zoeſ. d. l. n. 2.

§. 22.

Endlich iſt noch etwas beyzurucken / wie man ſich wider diejenigen / ſo den Freyheiten zuwider handeln / und ſelbige anfeinden / beſchützen ſoll: Da dann dem Beleidigten ſo real- als perſonal- Actiones zukommen. Unter jenem / wann man in Poſſeſſorio bleiben will / iſt das Interdictum utile uti poſſidetis; In petitori aber utilis actio confeſſoria nützlich / will aber einer lieber perſonaliter agiren / ſo hat er wiederum ein doppeltes Mittel vor ſich / 1. die Condictionem ex lege, wodurch der Violator des Privilegii auf die Pœn, die in der Conceſſion ausgedrücket iſt / angeklaget wird: Wer aber proceſſus contra violatores privilegiorum ausbringen will / der muß preciſè 4. Stücke obſerviren: 1. Daß er das Privilegium allegire und vorlege 2. Daß er in deſſen unzerritteten Genuß und quaſi Poſſeſſion geweſen. 3. Daß er das Privilegium inſinuiret habe. Und 4. daß man demſelben dolosè zuwider gehandelt habe.

Klock. 1. C. 37. n. 378. ſeqq.

eodem Caſu ſeyn müſſen. Dann wo eines das andere hierinn übertrifft/ ſo muß das geringere nachſehen. Es wird aber das eine Privilegium vor das andere mächtiger und kräfftiger gehalten.

1. Wegen deß Concedenten, wann derſelbe mächtiger und über denſelben iſt/ der das andere Privilegium verliehren.

L. 2. de alb. ſcrib.
Men. 1. A. J. Q. 48.
Beſold. C. 62. n. 41.

Alſo wo ihrer zwey erwählet ſeyn/ wird derjenige præferiret/ den der Würdigſte erwählet/ und der Doctor/ den der Käyſer creiret/ einen andern/ der von einem Gringern hierzu befördert worden/ vorgezogen.

Bart in L. 3. de teſt. ib.
Fel. ad rubr. de majorat. & ob. col. pen. in fin.

2. Wegen der Zeit-Vorgang/ dann das ältere Privilegium wird dem jüngern vorgezogen/ es habe dann das jüngere eine wichtigere Urſach/ darüber dem Richter zu judiciren oblieget/ oder der Concedent will expreſſè, daß das letztere/ deß erſtern ungeacht/ welches/ wann das erſtere ein ſpecial Privilegium iſt/ und nicht/ Krafft gemeinen Rechts/ zukommet/ in der Conceſſion mit ausgedruckt werden muß/ giltig ſey: Dann was die Gemeine in corpore juris exprimirte Rechte betrifft/ iſt die gemeine Meynung/ daß das letztere Privilegium jenes aufhebe/ wann es ſchon deſſen nicht ſpecialiter gedencket/ es hätte dann bereits einer aus ſolchem Privilegio ein jus quæſitum überkommen.

Enenck. l. c. 5. n. 27. & 61.

Und es wäre das erſtere ohnedem nicht null und ungiltig. Dieſes aber hebet das poſterius Privilegium nicht auf/ wann ſchon der Concedent dem erſtern dieſe Clauſuln beyrucket: Ungeacht aller anderer künfftigen Rechten/ Privilegien und Immunitätener. und ſo mehr/ wann das erſtere auch eine ſolche clauſulam derogatoriam hat/ maſſen ſo dann das letztere deß erſtern/ und daß demſelben hiedurch præjudiciret ſeyn ſoll/ expreſſè gedencken muß.

Enenck. d. l. n. 65.
Thilm. de Benig. Synt. 1. d. 2. vot. 6. n. 3. 4. & 25. cum ſeq.

Der aber in einer andern Relation Synt. 3. d. 1. v. 7. n. 6. ſeq. das contrarium anführet.

3. Wegen der End-Urſach iſt daſſelbe/ welches der End-Urſache am nächſten kommet/ oder wann die Privilegia zweyerley Abſehen haben/ das/ welches das wichtigſte intendiret/ und die Billichkeit vor ſich hat/ dem andern vorzuziehen. Dahero werden die Privilegia/ welche das gemeine Beſte zum Zweck haben/ den andern/ welche den Privat-Nutzen ſuchen/ billich vorgezogen/ und wird demjenigen/ der Billigkeit nach/ eher geholffen/ der einen Schaden von ſich ableinen/ als der ſich einen Profit machen will.

Enenck.

Fneck. de l. n. 73. ſeqq.

Trentac. l. 1. reſol. 1. de reſcript. n. 6. ſeq.

Und obſchon ein in des Vatters Poteſtät befindlicher Sohn / der dem andern gleiches Standes etwas geliehen / weil einerley Privilegium vorhanden / das Geliehene repetiren kan / ſo iſt doch ein anders / wann der eine Sohn zugleich minorennis iſt.

4. Wegen der Dignität und Würden-Ungleichheit / wie auch des Orts Beſchaffenheit entſtehet gleichfalls eine Ungleichheit der Privilegien / dahero kommen die Prærogativen und Vorzüge bey allen Ständen / nach eines jeden Ehren-ſtuffe.

Enenck. de l. n 95.

5. Wegen der Generalität oder Specialität des Privilegii: Dann das ſpeciale derogirt dem generali, wann dieſes ſchon älter iſt / und deſſen in der Special-Conceſſion nicht gedacht wird / es ſey dann / daß die Special-Conſtitution unter der generalen expreſſè begriffen wird.

Thilm. Synt. 1. d. 2. vot. 6. n. 26. & Synt. 3. d. 1. vot. 7. n. 6. ſqq.

Laut. tit. de Conſt. Princ. n. 47. adde §. ult.

6. Wegen der Æquität / als wann zwey Privilegiati concurriren / und der eine de damno vitando, der andere aber de lucro captando certiret / ſo wird das letztere nicht attendiret.

Colleg. Arg. T. 2. C. 57. n. 249.

§. 15.

Wann nun jemand ein Privilegium von einem Superiore überkommen / muß er den Innhalt deſſelben an Ort und Enden / da es nöthig manifeſtiren / damit man nicht durch Unwiſſenheit ihm zu nahe trette: Iſt es aber einmahl offenbahr / ſo iſt des Richters Urtheil wider daſſelbe ipſo jure null und nichtig.

Enenck. l. 2. c. 6. n. 14.

Reinck. l. 2. & 2. c. 8. n. 44. ſeq.

Im Käyſerlichen Kammer-Gericht iſt die Inſinuatio Privilegii ſo nöthig / daß eher kein Proceſſ über die violirte Käyſerliche Privilegia erkannt wird / es ſeye dann jene und auch daß der Gegentheil vom Privilegio Wiſſenſchafft habe erwieſen.

Gail. 1. O. 1. n. 7. ſeqq.

§. 16.

Wann aber in weltlichen Händeln nichts ewig währen kan / ſondern mit der Zeit vergehen muß / und insgemein das Ende eines Dings aus der Urſachen entſtehet / wodurch es erwachſen / alſo gehet es auch denen Privilegiis / welche ob ſie ſchon ſui natura perpetua ſeyn ſollen /

Klock. 1. C. 11. n. 13 & C. 7. n. 639.

Gleichfalls ihre gewiſſe Endſchafft haben: Und zwar begibt ſich ſolches 1. durch die

Reu / Widerruff- und Aufhebung deſſen / der es concediret. Alldieweilen aber die Privilegia nicht einerley Gattung ſeynd / ſo fragt ſichs: Was vor welche ein Fürſt revociren und aufheben könne? Und zwar wird die Revocatio Privilegiorum regulariter nicht præſumiret.

Klock. 1. C. 32. n. 71.

Wann aber die Frage iſt: Wieviel ein Fürſt circa revocationem vermöge? ſo wird insgemein dahin geſchloſſen / daß ein Potentat / Fürſt oder Herr / diejenigen Befreyungen / die per modum contractus, das iſt durch Kauff oder andere Vergeltung / wie auch durch treugeleiſtete Dienſte / weil die cauſa meritorum mit dem Contract zu vergleichen / adquiriret worden / weder ſelbſt noch ſein Erbe oder Succeſſor im Reich und Fürſtenthum / wann er auch ſchon durch die Wahl hierzu gelanget wäre / aufheben könne / welches auch auf öffters confirmirte Privilegia extendiret werden will.

Enenck. l. 3. c. 8.
Mager. de advoc. arm. c. 16. n. 270.
Tapia. de conſt. Princ. p. 2. 9. n. 1.
Mund. p. 2. C. 1. n. 22. & C. 30. n. 82.
Reink. lib. 2. claſ. 2. c. 8. n. 26 ſeq.
Müler. in Nomolog. c. 13. n. 2. ſeqq.
Lauterb. de Conſtit. Princ. th. 50.
Andler. in Jurisprud. lib. 1. tit. 4. p. 2. 1. 24.
Ziegler. de Jurib. Majeſt. lib. 1. c. 12. n. 12. & 14.
Brun. ad C. tit. de Juſtin. Cod. conform. n. 13.
Rhez. Inſt. J. P. l. 2. tit 7. §. 4.
Bichius d. 201. n. 22. Affect. Dec. 28. n. 10.
Klock. 1. C. 1. n. 23. 37. & 38. & C. 7. n. 663. ſeqq.
Knipſ. de Privil. Civit. l. 5. c. 3. n. 56. 59. 60 & 82.

Dahero werden auch im Käyſerlichen Kammer-Gericht pœnal-Mandata wider diejenige erkannt / welche dergleichen oneroſa Privilegia revociren wollen. Es ſetzen aber theils Dd. dieſe limitationes bey / daß nemlich aus einer gerecht- und wichtigen Urſach auch erwähnte Privilegia können revocirt werden / dergleichen iſt 1 ein groſſes und ſonderbares Verbrechen / welches wider das Privilegium nnd deſſen Innhalt lauffet: Denn nicht alle delicta ſeynd hiezu capabel.

Arg. L. 11. ff. de Teſtam. mil.
Tapia c. 7. n. 10.
Stryck. diſſ. de Jure Privil. contra Privil. c. 1. n. 35.

1. Der Mißbrauch des Privilegii / wann er ſolches wider andere Befreyungen anwendet / oder dem Privilegio einen andern Verſtand / als deſſen Innhalt begreiffet / andichten will /

Linck. ad decret. tit. de Privil. §. 8.

oder

oder ein limitirtes Privilegium extendiret und generaliter gebrauchet.

Mager. de adv. arm. c. 16. n. 645.

Mund. p. 2. C. 3. n. 17. & 79.

Knipſ. de Privil. Civ. Imp. l. 5. c. 3. n. 49. & 84. allwo er / daß Privilegia ob bene merita, conceſſa prætextu abuſus nicht vorlohren werdẽ / ſtatuiret.

Tap. d. l. n. 1.

Brun. ad L. ult. C. de annon. n. ult. Klock. 1. C. 19. n. 39. & Conſ. 15. n. 70.

3. Wann deſſen Unbilligkeit am Tag kommet.

Knipſch. de Privil. Civ. l. 5. c. 3. n. 50.

Reink. l. 2. claſ. 2. c. 8. n. 31.

4. Wann es durch falſche Practiquen erſchlichen worden.

Gail. 1. O. 14.

Knipſch. d. l. n. 48.

Und 5. wann die Endurſach / warum es concediret worden / aufhöret.

Lynck. in decret. tit. de Privil. §. 7. & 8.

Knipſch. de l. n. 51.

Tap. p. 2. c. 4. n. 1.

Klock. de Contr. c. 16. ſect. 1. n. 94. 100. & 198.

Wozu 6. einige ſetzen das Privilegium / wodurch die Jurisdicto vom Käyſer concediret worden / wann es auch ſchon ein Remuneratorium wäre / weil alle Jurisdictiones von dem Käyſer aus und wieder zuruck flieſſen /

Thilm. Synt. 1. d. 2. vot. 6. n. 34. ſeq.

und hat / was ſonſt von der Irrevocabilität dergleichen Privilegii oben geſagt worden / auch in denen Privilegiis ſtatt / die einem Frembden concedirt werden.

Dn. ab Andl. d. l. n. 26.

Brunn. ad L. 12. C. de SS. Eccl. n. 7.

Cahſlan. in conſuet. Burg. pag. 228. n. 188. ſeq.

§. 14.

Was aber die Gnaden-Befreyungen / die ex beneplacito und auf Wohlgefallen concedirt worden / anlanget / halten die meinſten davor / daß der Concedent ſelbige wie andern Geſetze nach Belieben aufheben könne / und thut er dißfalls keinem Unrecht / wann er widerruffet / was er ohne Urſach concedirt.

Menoch. 1. A. J. Q. 48. n. ult. Pet. Ant. Petr. de Jure quæſ. non toll. c. 24. n. 219. & c. 25. pr. Zoeſ. ad tit. ff. de conſt. Princ. n. 30

Gail. 2. O. 60. n. 16.

Sixt. l. 1. de Regul. c. 6. n. 3.

Doch kommet es der Dignität und Anſehen eines Fürſten näher / wann er auch dergleichen Privilegia ohne wichtige Urſach nicht caſſirt und aufhebet / auch wann er ſie ſchon einem Unterthanen concediret hat /

Thilm. Synt. 1. dec. 2. vot. 7. n. 13.

oder

oder wo es ja geſchicht / alsdann wann die Urſach und Wichtigkeit (dergleichen die gemeine Neceſſität und Nutzbarkeit des Staats mit zu nennen / wann nur der Fall vornehmlich und directò darauf abzielet / ſo daß ohne Schmälerung eines andern Recht ihm nicht begegnet werden kan. Zig. l. 1. c. 12. th. 13.) warum dieſe ſo wohl als die vorigen Privilegia aufzuheben geweſt / ceſſiret / ſolche reſtituire / oder ein Æquivalent dagegen ſetze.

And'er. d. l. n. 25.

Reink. l. 2. claſ. 2. c. 8. n. 29.

Lauterb. d. l. th. 49.

Zoeſ. ad Pan. tit. de Conſtit. Princ. n. 30.

Bich. d. 210. n. 22.

Dann es iſt doch klar / daß aus allen Privilegien / ſie werden concedirt wie ſie wollen derjenige ein jus quæſitum bekommet / dem es concediret worden. Dann das Privilegium iſt ein jus, wo nun das Privilegium adquiriret iſt / ſo iſt auch ein jus quæſitum vorhanden / und dieſes kan von niemand / auch nicht von einem Fürſten / ohne erhebliche Urſach genommen werden.

Müler. in Nomol. Princ. c. 13. pag. 172. Klock. de contrib. c. 4. n. 246.

Stryck. in diſſ. de Jure Privil. contra Privil. c. 1. n. 23. ſeqq.

Jſt aber das Privilegium mit expreſſer Condition de revocando, oder ad bene placitam verſtattet worden / ſo ſtehet es auch dem Concedenten frey / es zu caſſiren und aufzuheben.

Andl. d. l. Reink. de l. n. 30.

§. 18.

Die andere Art / wodurch die Privilegia aufgehoben werden / iſt die Aufkündigung deſſen / der es geneuſt / ſintemahlen niemand wider Willen ein Beneficium einzudringen iſt. Es geſchicht aber dieſe Aufkündigung und Renunciation, die doch in dubio nicht præſumiren iſt /

Galer de renunc. Rom. 2. ren. 6. n. 15.

entweder ausdrücklich / durch Worte / oder eine ſolche That / welche dem Privilegio directò zu wider / in welchem Fall auch ein einiger willkührlicher Actus zu deſſen Verluſt genug iſt / wann das Privilegium einen momentaneum effectum, der nicht widerholet werden kan begreifft.

L. fin. §. fin. de veteran. Lauterb. de tit. th. 51. Beſold. C. 4. n. 23. Thilm. Synt. 1. d. 2. vot. 6. n. 82. Trentac. l. 1. reſ. 10. n. 3. de reſcript.

v. g. Wann einer das Privilegium hat / daß er nicht mehr zahlen dörffe als er kan / derſelbe kan das Gezahlte nicht wieder fordern.

L. quod nomine 8. & ſeq. de cond. ind.

Und ein Deponent verlieret die Privilegia / welches ſonſt das Depoſitum hat / wann er davon Zinſe nimmt.

L. 44. §. 1. de adm. tut.

Wie

Wie auch derjenige / der ſich der gerichtlichen Erſcheinung in Ernd- und Weinles-Zeit entbrechen könnte / wo er dannoch kommet / und freywillig litigiret / wider die Sentenz ratione feriarum nichts opponiren kan.

L. 1. pr. & §. 1. de Feriis vid.

Enenck. de Privil. l. 3. c. 15. n. 6. ſeqq.

Was aber Actus ſucceſſivos betrifft / als Steyer geben / Vormundſchafften antretten / ꝛc. hat es damit eine andere Beſchaffen heit / und wird ſich nur in dem einmahl überſehenen Caſu, nicht aber inskünfftig mehrern præjudiciret /

Brun. ad L. 1. C. de his qui ſponte. Conſil. arg. T. 1. C. 11. n. 143.

oder tacitè durch einen Nicht-Gebrauch / in welchem Fall zu des Privilegii Verluſt 10. Jahre nach gemeiner Meinung der Dd. requirirt werden / wann er nur eine ſolche Negligenz erwieſen / daß er das Privilegium nicht gebraucht / da er es gebrauchen können und ſollen.

L. 1. de nundin. Conſ. arg. T. 1. C. 2. ubi

Gail. 1. th. 60. n. 1. Enenck. l. 3. c. 15. n. 31.

Nach dem Sächſiſchen Recht werden 30. Jahr / Jahr und Tag erfordert;

Carpz. p. 2. Conſt. 30. def. 23. n. 1.

Trentac. d. l. reſ. 8. n. 3.

Es wären dann ſolche Privilegia / denen nicht kan renunciret werden. Alſo können die Geiſtliche denen Kirchen-Privilegiis nicht renunciren / noch denen Städt-Freyheiten durch Contravention einiger Bürger præjudiciret werden. Wie dann auch derjenige des Privilegii nicht verluſtigt wird / welcher mit Zwang einen contraren Actum begehet / oder proteſtiret / daß er hiedurch dem Privilegio nicht wolle entſaget haben;

Galer. de renunciat. l. c. 11. n. 20.

Trentac. d. l. reſ. 10. n. 4. ſeqq.

Klock. 1. C. 15. n. 112. ſeq.

Ein Privilegium / auch das durch Gewonheit erworben worden / kan durch 2. oder 3. in contrarium exercirte Actus nicht verlohren werden /

Beſold. C. 79. n. 29.

und wann ſchon einer ſeinen Privilegiis renunciret / ſo werden doch diejenige / welche in corpore Juris ſtehen v. g. der Pupillen / der Witwen / der Geiſtlichen ꝛc. darunter nicht begriffen / ſo wenig als die Clauſula derogatoria, welche zuweilen denen Privilegiis inſeriret wird / ſolche aufheben kan.

Galer. de renunc. p. 2. Cent. 1. ren 6. n. 22.

Aus vor erwähnten Nicht gebrauch des Privilegii folget / wann einer der Poſſeſſion oder Gebrauch einer ungewöhnlichen Freyheit rationaliter widerſpricht / und nur eine aliquale widrige Poſſeſſion oder Actum contrarium zeiget / der Privilegiatus die Poſſeſſion ungehindert ſeines ſchrifftlichen Privilegii probiren müſſe.

Beſ. Theſ. pract. voce Privilegium.

Mund. p. 2. C. 1. n. 96.

Wann aber kein Caſus ſich ereignet / da man das Privilegium hätte exerciren können/oder der Privilegirte wüſte nicht von der zukommenden Freyheit / oder es wäre dieſelbe auf den bloſen Willen und Gutgefallen des Privilegirten ausgeſtellet/ ſo hat es ſich damit anderſt.

Mager. de adv. arm. c. 14. n. 305.

Richt. p 2. dec. 86.

Gail. d. O.

Enenk. d. l. Klock. 1. C. 15. n. 113. & C. 29. n. 592. ſeqq.

Der jenige auch / der das Privilegium miß- oder anders brauchet / als er ſollte / und als es ihm concedirt worden / renunciret gleichfalls tacitè ſein Recht.

Laut. d. t. th. 53.

§. 19.

Drittens bekommen die Privilegia ihre Endſchafft / wann die Zeit/binnen welcher ſie/der Conceſſion nach / kräfftig ſeyn ſollen / verfloſſen / ſintemahl nach der Zeit vor verbotten gehalten wird / was auf eine gewiſſe Zeit concedirt worden: oder auch / wann die Beſchaffenheit der Perſon und Sache / worauf das Privilegium reflectiret / aufgehöret.

L. 6. §. 14. L. 8. §. 1. de Excuſ.

Reink. l. 2. cl. 2. c. 8. n. 33.

Mager. de adv. arm. c. 16. n. 22. Pacian. de prob. l. 1. c. 32. n. 5.

Alſo hören die Privilegia der Minderjährigen auf / ſo bald ſie erwachſen / und ihre ziemende Jahre erreichet / die Kirchen-Privilegia / wann ſolche zur weltlichen Wohnung gebraucht werden / 2c.

§. 20.

Vierdtens enden ſich auch die Freyheiten durch Abſterbung und Untergang der privilegirten Perſon und Sachen / denen es angehangen : Und zwar hat es mit dem perſonal Privilegien keinen Zweiffel/ daß ſolche durch den natürlichen Tod der Perſon / derer ſie zugekommen/ aufhören:

c. 7. de R. J. in 6. Lynck. ad decret. tit. de Privil. §. 7.

Mager. de adv. arm. c. 16. n. 244.

Es iſt aber nicht minders von dem Civil-Tod / dergleichen diejenigen / die in die Reichsacht und Bann erkläret worden / ausſtehen / ebensfalls zu ſagen / daß ſie alle Privilegien und Freyheiten/wie die Urtels-Formul gibt/ verlieren.

O. C. p. 2. tit. 9.

Alſo auch Städte und Communitäten / wann ſie wichtiger Verbrechen halben ihrer Freyheiten beraubet worden / ſcheinen gleichſam durch einen Civil-Tod / weil ſie natürlicher Weiſe gar ſelten abſterben / darum zukommen.

Gail. de p. p. l. 2. c. 9. n. 30.

Ein anders iſt mit denen relegirt- oder Landsverwieſenen / welche ihre ſonſt haben-

de

de Befreyungen / wann das Verbrechen deren Verluſt nicht nach ſich ziehet / nicht verlieren.

Carpz. prax. Crim. quæ. 130. n. 50.

Richt. p. 2. d. 80. n. 29.

Was aber die real Privilegia anlanget / enden ſich ſolche mit dem Untergang der Sache / der ſie concedirt worden. Alſo wann der Concedent einen privilegirten Ort vorſetzlich niederreiſen läſt / ſonder Hoffnung ſelbigen wieder aufzubauen / ſo kan das Privilegium / da der Grund übern Hauffen ligt / nicht mehr von Krafft ſeyn. Ein anders iſt es / wann ein Gebäude vom Feind niedergeriſſen würde / oder durch Zufall eingienge / ſintemahlen die Hoffnung des Wiederaufbauens das Privilegium ſo dann erhält.

Andl. d. l. n. 22. Mund. p. 2. C. 30. n. 10. Zoeſ. tit. de conſt. Princ. n. 28.

Fünfftens enden ſich auch die Privilegia / wann wider dieſelbe geſprochen / und davon nicht appelliret worden / weil hiedurch gleichſam eine tacita Renunciatio zu ſchlieſſen iſt.

Thilm. Synt. 1. d. 2. vot. 6. n. 10.

§. 21.

Wie / wann aber der Concedent mit Tod abgehet / hat nicht hernach das Privilegium ein End? Nein: Dann obſchon der Wille mit dem Leben aufhöret / ſo iſt doch zur Revocation des Privilegii der todte Wille nicht genug / ſondern es muß durch Worte oder Thaten exprimirt werden / wann das Privilegium aufhören ſoll. Wäre aber das Privilegium nur ad beneplacitum concediret / ſo höret es mit dem Tod des Concedenten auf.

Cabedo p. 2. d. 93. n. 9.

Enenck. l. 3. c. 2. n. 4. ſeqq.

Zoeſ. d. l. n. 2.

§. 22.

Endlich iſt noch etwas beyzurucken / wie man ſich wider diejenigen / ſo den Freyheiten zuwider handeln / und ſelbige anfeinden / beſchützen ſoll: Da dann dem Beleidigten ſo real- als perſonal- Actiones zukommen. Unter jenem / wann man in Poſſeſſorio bleiben will / iſt das Interdictum utile uti poſſidetis; In petitori aber utilis actio confeſſoria nützlich / will aber einer lieber perſonaliter agiren / ſo hat er wiederum ein doppeltes Mittel vor ſich / 1. die Condictionem ex lege, wodurch der Violator des Privilegii auf die Pœn, die in der Conceſſion ausgedrücket iſt / angeklaget wird: Wer aber proceſſus contra violatores privilegiorum ausbringen will / der muß preciſè 4. Stücke obſerviren: 1. Daß er das Privilegium allegire und vorlege 2. Daß er in deſſen unzerritteten Genuß und quaſi Poſſeſſion geweſen. 3. Daß er das Privilegium inſinuiret habe. Und 4. daß man demſelben dolosè zuwider gehandelt habe.

Klock. 1. C. 37. n. 378. ſeqq.

2. Die Injurien-Klage / welche / ſo offt einer an Gebrauch und Exercirung ſeines Rechts gehindert wird / ſtatt hat.

Ziegl. l. 1. c. 12. n. 16.

Wann aber / wegen Zweiffelhafftigkeit des Privilegii / ein Fürſt mit ſeiner Stadt oder Unterthanen in zwiſt iſt / muß ſelbiger nach den Reichsſatzungen entweder bey denen Austrägen wo die Unterthanen Kläger ſeynd / oder in den Hoff-Gerichten / wo ſie lieber da klagen wollen / oder wo der Fürſt klagen will / bey dem Kammer-Gericht ausgemacht werden.

O. C. p. 2. tit. 4. §. fin.
Gail. 1. O. 1, n. 18. ſeqq.
Mynſ. 5. O. 1. P. Frider. l. 1. de proc. c. 16. n. 9.
Mager. de adv. arm. c. 17. n. 199.

§. 23.

Um auch dieſen Titul noch mit einigen Obſervationibus zu ſchlüſſen / ſo ſollen billich 1. alle Privilegia etwas in ſich enthalten / was dem Juri communi entgegen iſt.

L. 1. §. 2. ad mun. c. 30. x. de Privil.

2. Ein Privilegirter kan ſein Privilegium wider einen gleichfalls in eadem qualitate Befreyeten nicht gebrauchen.

L. 11. §. 6. L. 12. de min. L. 8. pr. de excuſ. Tut.

Alſo kan kein Student wider einen andern ſich der auth. habita bedienen / oder ein Soldat wider einen andern / es wäre dann der eine in ſpecie, der andere aber in genere privilegirt / weil ſo dann der erſtere vorzuziehen; oder der eine wolte den Nutzen davon ziehen / der ander aber den Schaden vermeiden / da dann der letztere zu hören.

Brunn. ad L. 11. de min. n. 11. Odd. de reſt. in int. p. 1. quæ. 18. art. 4.
Trentac. l. 1. de. reſcript. n. 3. ſeq.
Berl. d. 237. n. 2. ſeqq. Carpz. 2. R. 37.

3. Durch einen contraren Actum wird das Privilegium nicht verlohren / wann dergleichen Actus mehr ſich zutragen können / oder das Privilegium hält in complexu vielerley Actus in ſich. Alſo wer von Steuer befreyet iſt / und hat ein oder das andermahl / wann es nur nicht 30. Jahr austrägt / ſolche bezahlt / præjudiciret ſich nicht in Zukünfftigen / ſondern nur in den bereits abgerichteten. Er wäre dann mit ſeinem Wiſſen ins Steuer-Regiſter eingetragen / und hätte darwider nicht appelliret.

Trentac. d. l. 1. Reſol. 11. de Reſcript. junge. Supra 18.

Alſo wer ein Privilegium exemptionis von allen Beſchwerden hat / und handelt wider eine Beſchwerde / verliert deswegen die Befreyung nicht von den übrigen.

Brun. ad L. 12. C. de excuſ. Tut. n. 2.

Es wird auch / was von dem contrario uſu geſaget worden / dahin limitiret / daß ſolcher dem Privilegio nicht ſchade / wann der Contravenient proteſtiret / daß er nichts animo renunciandi thue /

L. 1.

L. 1. C. de his qui ſpont. mun.

oder es wären Muthmaſſungen vorhanden/ daß es nicht dem Privilegio renunciren/ ſondern ſich nur des gemeinen Rechts bedienen wolle/

L. 12. C. de exc. Tut. L. 3. de teſt. mil. L. 97. de aqu. her.

Enenck. l. 3. c. 15. n. 9.

oder das Factum iſt dem Privilegio nicht directò zuwider.

Gail. 2. O. 60. n. 10.

Brun. ad d. L. 1. C. de his qui ſponte mun. publ.

oder es wäre das Privilegium einer gantzen Stadt concediret/ und es handelten nur einige Burger darwider.

M. Piſtor. V. 1. C. 12. n. 12.

4. Wann ein Fürſt zweyen oder mehr Gemeinen oder Societäten ein Privilegium diverſis temporibus concediret/ ſo werden alsdann diejenigen vorgezogen/ die es erſtlich erlanget haben; die andere Privilegia aber werden pro ſub- & obreptitiis gehalten.

Berl. d. 26. n. 10.

5. Die Befreyungs-Privilegia/ welche ob bene merita ertheilt werden/ und indefinitè, und zugleich von dem Erben reden/ ſeynd nicht nur von denen gegenwärtig- ſondern auch zukünfftigen Gütern zu verſtehen.

per. c. 22. fin. x. de Privil. L. 23. verſ. & humanius. ff. de ſ. u. p.

Berl. d. 104. n. 9. ſeqq.

6. Ein General-Geſetz hebt niemahls die Privilegia auf/ die in der Materia, wovon das Geſetz redet/ ſpecialiter gegeben werden/ ob ſie ſchon dem Legi generali entgegen ſeynd/ und das Geſetz den gemeinen Nutzen zum Grund hat; es erſcheine dann aus denen Umſtänden/ daß das General-Geſetz alle Perſonen/ auch die Privilegirte begreiffen wolle/ weil ſo dann eine andere Regul ſtatt hat/ nemlich/ daß die generalis diſpoſitio auch die privilegirte Perſonen begreiffe.

Arg. L. in fraudem 8. fin. de teſt. mil.

Brunn. ad C. tit. de novo eod. fac. n. 10. ſeqq.

7. Das Privilegium ſoll über die privilegirte Perſonen nicht extendiret werden/ und wo es mehr als einer zugleich concediret worden/ ſo kan ſich deſſen keiner wider den andern gebrauchen.

Klock. 1. C. 37. n. 126.

L. 69. & 169. de. R. J.

Brun. ad L. 8. C. de SS. Eccleſ. n. 5. & ad L. 2. C. de LL.

8. Der Titulus allein tribuiret kein Privilegium/ wo nicht die Verrichtung dazu kommet/ die dem Titulato oblieget. Alſo iſt derjenige der Privilegien/ welche denen Studenten zum Beſten ertheilet/ unwürdig/ der nicht die Lectiones profeſſorum beſuchet/ und thut/ was einem Studenten oblieget. Alſo genieſſet ein Titular-Rath billich diejenige Befreyungen nicht/ die ein würcklicher Rath.

L. 9. de SS. Eccl. ibique.

Brunnem n. 4. vid. ſup. § 6.

9. Die concedirte Privilegia erweitern ſich auch auf die Familie, nemlich Weib und Kind des Impetranten.

L. 4. de uſu & habit; L. 12. C. de prox.

Wiewol die Dd. einen Unterſcheid machen / ob die Privilegia ratione dignitatis competiren / da ſie dann auch nach des Vatters Tod auf die Söhne fallen.

L. 8. de ſenat.

Oder Ratione officii, da dann die Kinder / ſo lang der Vatter lebet / ſie mit genieſſen; oder Ratione neceſſitatis, wegen des Vatters Armut und Bedürfftigkeit / welche denen Kindern nicht zu Statten kommen.

Tuſch. Lit. P. C. 746.

Brun. ad L. 2. C. de Epiſc.

10. Wann vielerley Privilegia in einer Perſon concurriren / und eines auf das andere kommet / ſo wird durch das letztere das erſte & vice verſa nicht aufgehoben / obſchon das letzere wichtiger wäre.

L. 3. de dignit. L. 4. in f. C. de prox. Sacr. Scrin.

Brun. ad L. A. C. de adv. div. Judicum. n. 11.

11. Wer wider ſeine Profeſſion, und was ſein Amt erfordert / ratione deſſen er auch privilegiret iſt / handelt / verlieret das Privilegium / alſo ceſſiren der geiſtlichen Befreyungen / wann ſie nicht ihr Amt verſehen; ein privilegirter Künſtler / wo er ſeine Kunſt nicht exerciret; ein Soldat / wo er dem Krieg nicht nachgehet rc.

Gail. 2. O. 118. n. 12.

Brunn. ad L. 7. de adv. div. Iud. n. 5.

12. Das Privilegium / welches einem von den ſtreitenden Partheyen ertheilet worden muß auch dem andern zu guten kommen.

L. ult. C. de Fruct. & Lit. exp.

Alſo / wann ein Kläger erhält / daß ſeine Klage ſummariſch tractirt werde / ſo muß man auch ein gleiches dem Beklagten verſtatten / der dem Kläger reconveniren will.

Enenck. l. 2. c. 4. n. 94. ſeq. de Privil.

Bruu. ad d. L. 11. Uranius p. 1. Conſ. 11. n. 62.

13. Wann zwey Privilegia ein effirmativum und negativum concuriren / ſo prævaliret das negativum.

L. 4. & L. fin C. de Teſt. mil. ibique Brunn. Klock. v. 4. C. 5. n. 201.

14. Wann Privilegia / wie öffters geſchicht / verlohren werden / oder ſie werden der Arbeit halben unlesbar und zerriſſen / iſt deren Renovation von dem Superiore zubegehren / wann nur anderſther deren Inhalt kan probiret werden.

Enenck. de Privil. l. 3. c. 20. n. 17.

15. Das Privilegium / welches einer gewiſſen Perſon e. g. einem Geſandten / concedirt

dirt iſt / wird auch denjenigen concedirt gehalten / ohne welche er ſein Amt nicht verrichten kan / mithin wie der Geſandte die Inviolabilität genieſſet / als ſollen deren auch die Gefärten genieſen.

Enenck. l. 2. c. 4. n. 10. ſeqq.

16. Die Privilegia / welche gantzen Gemeinden und Univerſitäten concedirt worden / haben mehr Faveur, als welche einzelen Perſonen mitgetheilet werden/ gleichwie auch diejenige höher zu achten / welche das gemeine Beſte / als eine Privat-Intereſſe, beobachten.

Enenck. l. 2. c. 5. n. 74.

Brun. ad. L. 1. C. de navib. non excuſ.

17. Wann das Privilegium einer gewiſſen Anzahl Leute gegeben worden / ſo kommet es denjenigen / die über der Zahl ſeyn / nicht zu Statten.

Arg. L. non plures C. de S. S. Eccl.

Enenck. l. 3. c. 10. n. ult.

18. Kein Privilegium / wie auch in genere kein Geſetz / kan von der Sünde einen excuſiren und frey machen.

c. fin. de præſcr. Enenck. l. 2. c. 3. n. 30.

19 Die Concedirung der Privilegien machet keinen Unterthanen/ſondern garuiret nur præſumtivè eine Subjection.

Klock. v. 4. Conſ. ad opt. 22. n. 35.

20. Wann die End-Urſach deß concedirten Privilegii ceſſiret / ſo höret auch das Privilegium ſelbſt auf.

L. 87. §. 1. de Leg. 2. Crav. C. 239. n. 5. Klock. v. 1. C. 37. n. 200.

21. Zu Kriegs-Zeiten ruhen die Privilegia.

Surd. C. 313. n. 971. Klock. 1. C. 15. n. 106.

22. Die Privilegia gehören ins petitorium

Klock. 1. C. 10. n. 120. & 3. C. 149. n. 52.

23. General-Privilegia begreiffen keinen Caſum, der dem gemeinen Nutzen zuwider wäre.

Klock. 1. C. 28. n. 341.

24. Wann durch das Privilegium das Dominium transferiret wird / ſo iſt es irrevocabel.

Klock. 1. C. 7. n. 657. ſeqq.

25. Das Privilegium/welches einer gwiſſen Art Perſonen e. g. Soldaten/Studenten ꝛc. ertheilet worden / iſt auf andere Privilegirte / darunter nicht begriffene Perſonen/nicht zu extendiren.

L. 13. Solut. matr. L. 1. §. fin. de conſt. Princ. Klock. 3. C. 161. n. 37.

26. Ein Privilegium ſoll in keines anders præjudiz und Schaden regulariter concediret oder interpretiret werden: Welches einige nur von Caſu dubio, da man an deß Concedenten Willen zweiffelt / verſtehen: Ein anders aber ſey / wo das Privi-

Privilegium ex certa ſcientia ertheilet ſey/und aus dem Privilegio klar erhellet/ daß der Concedent einem andern dadurch præjudiciren wollen.

L. fin. C. ſi contra jus. M. Piſtor. v. 1. C. 38 n. 7.

27. Das Privilegium / welches dem Vatter wegen einer beywohnenden Qualität concedirt worden / erbet auf den Sohn nicht.

Gamma dec. Luc. 174. n. 23.

28. Diejenigen Privilegia / welche einer Dignität und Würde gegeben worden / erſt recken ſich auch auf die Succeſſores, welchen dieſe Würde zufällt.

Mager de adv. arm. c. 16. n. 314.

29. Beym Reichs-Hoffrath und Cammer-Gericht werden keine proceſſe ad videndum ſe incidiſſe in pœnas Privilegii erkandt/wo das Privilegium nicht zuvor dem Iudico und der Parthey / darwider geklagt werden ſoll / inſinuiret ſeye; dann weil die Privilegia facti alieni ſeyn / ſo iſt deren ignoranz præſumirlich

c. 1. de conſtit. in 6. L. plurimum de jur & fact. ign. Mager de adv. arm. c. 17. n. 211.

30. Privilegia / die der Armut zum Beſten gegeben worden / haben nicht ſtatt / wann einer aus eigener Schuld verarmet iſt.

Mager c. 11. n. 774.

31. Ein Privilegium / ob es ſchon general iſt / und einem pio loco, jedoch ad privatam utilitatem, concedirt wäre / begreiffet niemals einen Caſum, welcher dem gemeinen Beſten zuwider wäre;

Carpz. 4 R. 75. n. 17.

Und alle Privilegia excludiren allezeit den äuſſerſten Nothfall/weil nicht wahrſcheinlich kommet / daß der Fürſt eines privati Wohlfart dem allgemeinen Nutzen vorziehen wolle.

c. ſcias. cauſ. 7. q. 1. Carpz. d. l.

32. Kein Privilegium wird in dubioſen Fällen præſumiret / weil es contra jus commune iſt / wider welches ein Fürſt in dubio nichts zu verordnen / ſondern ſich vielmehr demſelben conform zu erzeigen præſumiret wird.

arg. L. 2. pr. c. de off. præj. arb. Cabedo. d. 2. d. 93. n. 3.

33. Die Clauſula non obſtantibus Privilegiis hebt diejenige nicht auf / die in corpore juris ſtehen / noch diejenige / welche gratiâ publicæ utilitatis, oder miſerationis causâ, wie bey armen Hoſpitälern ꝛc. oder favore piæ cauſæ concediret wordẽ.

Cabedo. p. 2. d. 94. & d 85. n. 3.

34. Wann die Verba Privilegii dubia ſeynd / iſt die Interpretatio wider denjenigen zu machen / der davon wider den Innhalt der gemeinen Rechte profitiren will.

Cabedo. p. 2. d. 86. n. 9.

35. Alle Privilegia ſollen in ihrer ertheilter Form obſerviret / und weiters nicht extendiret werden.

Thilm.

Thilm. de Benign. deciſ. Cam. Synt. 2. d. 1. vot. 6. n. 43.

36. Das Privilegium / welches ſich auf ein anders referiret / ſoll nicht mehr in ſich begreiffen als das relatum, und die Confirmatio eines Privilegii weiters als das principale extendiret werden.

Thilm. Synt. 1. dec. 2. vot. 9. n. 3. pag. 83.

37. Ein Privilegium / welches dem Tertio zum Præjudiz gereichet / ob es ſchon nicht völlig nichtig iſt / ſo iſt es doch / wann es auch ſchon pietatis cauſa wäre concedirt worden / ſtrictè zu interpretiren.

Thilm. Synt. 1. d. 2. vot. 6. n. 7.

38. Wann ein Privilegium dergeſtalt concediret worden / daß es in des Impetranten Belieben geſtellet wird / ob und wann er ſich deſſen bedienen will / ſo ſo ſolches als ein res liberæ voluntatis unpræſcriptibel.

Thilm. Synt. 1. d. 2. v. 6. n. 7. ſeq.

39. Diejenigen / welche das Privilegium eine gewiſſe Manufactur oder Handlung zu treiben haben / ſeynd eo ipſo berechtiget / andern / welche dergleichen thun wollen / zu inhibiren. Dann obſchon Handwerck und Kauffmannſchafft treiben / ein Actus meræ facultatis, und nach dem Völcker-Recht allen zugelaſſen iſt / ſo können ſie doch durch Privilegia und Civil-Recht zu einer gewiſſen Art reſtringiret werden.

Brunnem. C. 57. n. 1. ſeq. Berl. dec. 150. n. 33.

40. Wann der Erb wegen des verſtorbenen Erblaſſers belanget wird / ſo kan er ſich mit keinem auf ſeine eigene Perſon eingerichteten Privilegio behelffen / ſondern muß vor den Verſtorbenen ſtehen.

per. L. heres. 19. de Judic.

Doch iſt diß nur von gewiſſen particular auf den Erben durch Fürſtliche diplomata mitgetheilten Privilegiis zu verſtehen / ein anders iſt von denen gemeinen und in corpore juris begriffenen Privilegiis zu ſagen / deren der Erb ex perſona defuncti gar wol gebrauchen kan: Weil auch die Clauſula, non obſtante quoque Privilegio, nicht von denjenigen zu verſtehen iſt / die in corpore juris zu finden als welches ohnehin nicht ſo leicht nach einiger Dd. Meinung / denen doch andere widerſprechen / und das Contrarium ex Auth. hoc inter C. de teſtam. probiren wollen / als ein Privilegium ſpeciale aufgehoben werden kan.

Brunn. C. 70. n. 6. ſeq. & 24. Franchis, dec. 234. Riccius deciſ. Coll. 767

41. Die Privilegia werden nach deren Beſitz und Exercitium declariret.

Brunn. C. 131. n. 18.

Dahero was nach denen literis Privilegiorum nicht im Gebrauch iſt wird nicht anderſt gehalten / als wäre es nie concedirt / oder darinn begriffen / und der ein widriges exerciren will / iſt in mala fide.

Brunn. C. 131. n. 17. & C. 167. n. 7.

42. Das Privilegium ſoll dem Concedenten zu keiner Beſchwerde gereichen / und dahero kan der Impetrant ſich deſſen wider den Concedenten nicht bedienen.

Enenck. de Privil. l. 2. c. 3. n. 48. Brun. C. 135. n. 23. & 26. ſeq.

43. Wer ein Privilegium anziehet/ muß es probiren.

pacian. de prob. l. 2. c. 27. n. 141.

44. Es iſt leichter einem Privilegio, als den gemeinen Rechten zu renunciren/ weil die Privilegia gemeiniglich dem Juri communi contrar ſeynd/ und dahero durch deſſen Renunciation wiederum zu dem gemeinen Recht gelanget wird.

Galer. de renunc. p. 2. cent. 1. ren. 6. n. 13.

45. Wer ſeinem Privilegio renunciren will/ kan ſolches dem obern Concedenten nicht zum Præjudiz thun/ ſondern ſich nur allein ſeines Rechts begeben.

c. cum tempore de arbit. Galer. d. l. n. 16.

Der VI. Titul.

Von denen eingeführten Gewohnheiten und Gebräuchen.

SUMMARIA.

1. Warum die Gewohnheit ein ungeſchriebenes Recht heiſſe?
2. Was die Gewohnheit ſey/ und daß ſie den Namen eines Rechts an ſich führe?
3. Wie die Gewohnheit abgetheilet werde?
4. Von dem tacito conſenſu als der würckenden Urſach der Gewohnheit/ und durch wen ſelbige eingeführet werden ſoll.
5. Was zur Gewohnheit erfordert werde? als Actuum frequentia und wieviel deren ſeyn ſollen?
6. Sie ſollen auch ſeyn voluntarii publici, continui & uniformes.
7. Ob ſolche Actus ſollen judiciales ſeyn?
8. Wird eine rechts-bewährte Zeit erfordert.
9. Und daß die Gewohnheit vernünfftig ſey.
10. Erzehlung etlicher Unvernünfftigen.
11. Gewohnheiten.
12. Ob eine unvernünfftige Gewohnheit von der Straffe excuſire?
13. Die Würckung der Gewohnheit.
14. Die Gewohnheit iſt nicht minder ein Geſetz als das geſchriebene.
15. Obligiret wie ein geſchriebenes Geſetz.
16. Wann die Gewohnheit extendirt werden könne/ oder nicht?

17. Das

17. Das Materiale der Gewonheit muß bewieſen werden.
18. Womit die Gewonheit probirt werde / und wie ſich die Zeugen dabey zu verhalten?
19. Wie durch briefliche Urkunden eine Gewonheit probirt werde?
20. Ob einem Doctori, der von einer Gewonheit zeuget / zu glauben?
21. Ob die Gewonheit durch den gemeinen Ruff probiret werden könne?
22. Die Gewonheit kan von der Obrigkeit abrogirt werden.
23. Wie auch durch ein widrig folgendes Geſetz oder Gewonheit.
24. Die Obſervanz, Stylus, Præjudicia, haben eine Conformität mit der Gewonheit / und was eigentlich die Obſervanz ſeye.
25. Was der Stylus curiæ ſey? Und wie er von der Gerichts-Ordnung differire?
26. Der Stylus requiriret des Richters tacitum conſenſum.
27. Der Effect und Würckung des Gerichts-Gebrauches.
28. Was die Præjudicia ſeyen?
29. Einige nützliche Obſervationes bey der Gewonheit.

§. 1.

Im obigen vierdten Titul §. 2. habe ich das Civil-Recht getheilet in das geſchriebene und ungeſchriebene. Von jenem iſt bißhero biß auf die Statuta, welche weil ſie mehr particular ſeynd / als die Gewonheiten / ich dieſen billich nachſetze / gehandelt worden. Vor jetzo aber ſoll in dieſem Titul von dem ungeſchriebenen Recht / das iſt / von denen Gewonheiten geredet werden / welche deßwegen ein ungeſchriebenes Recht heiſſen / nicht als wann man Gewonheiten nicht könnte zu Pappier bringen / dann ein anders geben die Lehen-Rechte in corpore Juris, welche daſelbſt gedruckt zu finden / da ſie doch nichts anders als bloſe Gewonheiten waren / wiewohl ſie heut zu Tag beſſer ad Jus Scriptum referiret werden.

Rhez. ad J. diſſ. 3. th. 20.

Wie hingegen / wann geſchriebene Geſetze viel und lange Jahre uſu obſerviret ſeyn / dieſelbe keine Gewonheit machen / ſondern es bleibet ein durch Gewonheit erhaltenes Geſetz;

L. 11. C. de LL: L. 3. C. quæ ſit long. conſv. Coll. Arg. ad t. de LL. n. 36. Bunnem. ad L. 35. ff. de LL.

Sondern ſie werden ein ungeſchriebenes Recht genannt / weil es theils nicht nöthig iſt / daß ſie geſchrieben / oder in Schrifften offenbar werden / nachdem ſie ſchon durch den Gebrauch bekandt ſeynd; theils auch weil ſie / indem der Anfang gemeiniglich unbekandt / nicht wohl können aufgezeichnet werden.

Hahn. tit. de LL. n. 9.
Zoeſ. Eod. tit. n. 26.

§ 2.

Es iſt aber/ auf die heutige Art zu reden/ eine Gewonheit nichts anders/ als ein durch der Unterthanen Ubung und Gebrauch/ welchen die Obrigkeit und Regent des Orts durch eine ſtillſchweigende Einwilligung gleichſam gebilliget/ eingeführtes Recht. Aus welcher Beſchreibung zugleich erhellet/ worinn der Unterſchied zwiſchen dem geſchriebenen Recht/ und der Gewonheit beſtehe/ indem jenes den ausdrücklichen Befehl und Willen deß Geſetz-Gebers vor ſich hat/ dieſe aber mit dem tacito conſenſu der Reinigung/ es beſtehe nun ſolche bey einem oder vielen/ zu frieden iſt.

Strv. Ex. 2. th. 19.

Es bleibet aber der Gewonheit auch der Name eines Rechts/ und dahero wann ein Fürſt ſeinen Unterthanen in einer Stadt den Gebrauch aller darinn eingeführten Rechte concediret/ iſt ſolches auch von den Gebräuchen; ſo wohl als wann er per reſcriptum eine Sache nach denen Rechten zu entſcheiden befiehlet/ zu verſtehen.

Rauchb. p. 1. q 36.
Steph. in oecon. Jur. lib. 1. c. 4. n. 5.

§. 3.

Es wird aber die Gewonheit getheilet in eine allgemeine durchgehende Gewonheit/ welche durch ein gantzes Reich in Schwang gehet. Zum Exempel/ das gemeine Lehr-Recht und andere in denen Reichs-Abſchieden und Reichs-Policeyen approbirte Gebräuche; und in eine localiſche oder Ländiſche Gewonheit/ die in einem gewiſſen Fürſtenthum Herrſchafft und Gericht obſerviret wird.

O C. p. 1. tit. 13. & tit. 57.

Denen einige eine ſpecialiſſimam hinzu ſetzen/ welche unter gewiſſen Familien zu deren Conſervation und Aeuſſrung eingeführet

Colleg. Argen. ad tit. de LL. n. 34.
Franch. dec. 91. n. 12. in add. Amad.

2. In eine Gute und Böſe/ nachdem die Sache/ davon ſie handelt/ an und vor ſich ſelbſt gut oder böſe iſt.

3. In eine vernünfftige/ welche GOtt und ſeinem Wort/ denen Moral-Rechten und der Liebe deß Nächſten/ ſo wol als dem gemeinen Beſten/ nicht zuwider laufft; und unvernünfftige/ welche widrig beſchaffen. Und dieſe Diſtinction iſt von der vorigen unterſchieden/ wie bezeuget/

Hahn. ad Weſ. tit. de LL. n 9.

und ſoll von der letzten unten 8. 9. mit mehrern geredet werden.

§. 4.

Die cauſa efficiens, oder würckende Urſach/ iſt der tacitus conſenſus der Obrig-

Obrigkeit des Orts/ in welchem unterſchiedene gleiche Actus vom Volck exerciret worden/ denen die Obrigkeit nicht widerſpricht/ dann/ durch deſſen expreſſen Verordnung Geſetz gegeben werden/ durch deſſen ſtillſchweigenden Conſens, wird auch eine Gewonheit inducirет. Woraus folget/ daß eine durchgehende Reichs-Gewonheit nicht könne eingeführet werden/ als durch des Kaysers und der Stände deß Reichs tacitum conſenſum, und dieſes iſt nach der hergebrachten ſicherſten Meynung genug/ obſchon die Obrigkeit nicht weiß/ was vor Actus beym Volck vorgehen/ ſintemalen ohnedem der Natur/ der Gewonheit/ zu wider/ daß ein ausdrücklicher approbirender Conſens der Obrigkeit hier ſtatt finde.

Hahn. ad Weſ. tit. de LL. n. 9.
Stryck. in uſu Pan. tit. de LL. n. 11.
Rhez. diſſ. ad J. 3. §. 21.
Hop. ad §. 9. J. d. J. N. G. & G.

So daß/ wo nur eine gemeſſene Zeit/ worzu 30. biß 40. Jahr genug seynd/

Ruland. de Comiſſ. part. 4. lib. 2. c. 3. n. 12.

Und unterſchiedene exercirte Fälle/ woraus der tacitus Principis conſenſus kan geſchloſſen werden/ probirt ſeyn/ deß Fürſtens Einwilligung weiters keine Probation brauchet.

Laut. d. t. n. 32.

So iſt auch nichts daran gelegen/ ob die Gewonheit durch das geſammte Volck/ oder deſſen meiſten Anzahl/ oder nur durch eintzelne Perſonen eingeführet wird/ ſintemalen jene die Probation der Gewonheit ſchwehr oder unmöglich machen würde weilen insgemein deren Anfang und die erſten Actus unbekandt: Genug iſt es/ wann man unterſchiedene beſondere Fälle darthun/ und damit wahrſcheinlich machen kan/ daß deren Gebrauch dem geſammten Volck in einer Stadt oder Ort nicht verſchwiegen könne geblieben ſeyn/ und es ſich den Gebrauch habe gefallen laſſen. Iſt dahero dieſes Fragen alles vergebens: Ob durch ein Weibs-Bild/ durch einen Unmündigen/ durch eine Familie, oder eine einige Perſon/ eine Gewonheit könne eingeführet werden? Weilen auf dem Urſprung der ohnehin/ beſonders in alten Gebräuchen/ nicht wol zu erfahren iſt/ nicht ſo wohl/ als ob es dem gemeinen Volck bekandt und von ihm gleichfalls exercirt und approbirt worden/ zu ſehen iſt.

Weſ. tit. de LL. n. 9.
Schneid. ad §. 9. J. de J. N. G. & C.
Steph. in oecon. Jur. de c. 4. n. 7.

§. 5.

Damit aber eine Gewonheit Recht bewährter maſſen introducirt werde/ ſo werden insgemein/ mit Hindanſetzung deß Tituli oder bonæ fidei, als welche hier unnöthig/

Weſ. dict. tit. n. 9.

Vier Stücke dazu erfordert. 1. Actuum frequentia, oder daß das jenige/ was eine Gewonheit machen ſoll/ unterſchiedlichmal alſo ſey exerciret und obſerviret worden: Dahero auch der Name einer hergebrachten geübten Gewonheit. Iſt dahero ein einiger Actus, wann er ſchon permanens iſt/ nicht genug/ und zwey mögten indiſtinctè bey allen Gewonheiten auch zu wenig ſeyn.

Men. de arb. Jud. quæſt. l. 2. caſ. 81.

Coll. Arg. tit. de LL. n. 37.

Schilt. vid. Pan. ex. 2. §. 16. & 17.

Wiewoln in Praxi, wann mehrere Actus nicht zu bekommen/ und dieſe zwey zu probiren ſeynd/ auch ein widriges in langer Zeit nicht obſerviret worden/ weil ein einiger Actus contrarius einer noch nicht eingeführten Gewonheit hinterlich ſeyn kan/ ſelbige vor ſufficient, um ſo mehr/ wann ſie gerichtlich obtinirt worden/ gehalten werden.

Mynſ. 6. O. 41. n. 7.

Wie dann/ auch wo ein 30. 40. Jahre von der exercirten Gewonheit verfloſſen/ nach der Zahl der Actuum nicht mehr zu fragen iſt.

Ruland. p. 4. lib. 5. c. 3. n. 29.

Die ſicherſte und gemeineſte Meynung aber bleibet dieſe/ welche es dem Arbitrio und Ausſchlag eines geſchickten Richters überläſſet/ nach der Sachen Wichtigkeit und andern ſich ereignenden Umſtänden/ beſonders ob die Actus dem Volck bekandt und notoriſch und ſo beſchaffen ſeyen/ daß daraus der tacitus ſummi Principis conſenſus kan elicirt werden.

Gail. 2. th. 31. n. 7

Hop. ad J. tit. de J. N. G. & C. §. 9.

Zu determiniren/ wie viel Actus in vorfallendem Caſu nöthig ſeyn mögten/ geſtalten auch ſonſt insgemeine alles/ was in jure nicht certò definirt iſt/ der Richterliche Entſcheidung überlaſſen wird.

L. 1. §. fin. de J. delib. L. 1. de contr. empt.

Steph. d. l. n. 20.

§. 6.

Es iſt aber die Zahl der Actuum noch nicht genug/ſondern es müſſen ſolche auch ferner ſeyn 1. voluntarii, die aus einem freyen Willen/nicht aber aus Zwang/Irrthum und Unweißheit herrühren. Dann aus dergleichen Actibus kan kein Recht erwachſen/ noch der Obrigkeit Conſens præſumirt werden.

Laut. d. t. n. 37.

Zoeſ. Eod. n. 72. ſeq.

2. Publici non clandeſtini, öffentlich und nicht heimlich exercirte Actus, damit ſie ſowol dem Volck/als der Obrigkeit bekandt werden können.

Colleg.

Colleg. Arg. d. l. n. 37
Laut. d. l. n. 37.
Zoeſ. tit. de LL. n. 75.

Dann was heimlich geſchicht/ hat die præſumtionem doli wider ſich.

Tuſch. Lit. C. Concl. 285.

3. Continui & uniformes, unausgeſetzte/ und gleichförmige Actus, dann wo eine einige Ungleichheit vorgehet/ ſo iſt es mit der einzuführenden Gewohnheit geſchehen. Und iſt nach einiger Dd. Meinung keine Gewohnheit vor probirt zu achten/ wann ein einiger Actus contrarius zu beweiſen iſt/ wann auch ſchon 1000. andere vor die Gewonheit wären.

Ruland. p. 4. lib. 3. c. 3. n. 29.
Carpz. p. 2. C. 3. d. 22.
Reinck l. 2. Claſſ. 2. c. 9. n. 17.

Wo aber die Gewohnheit einmahl introduciret iſt/ und ihr Implementum bekommen hat/ kan ſie durch einen Actum difformem nachgehends nicht wieder aufgehoben werden.

Zœl. Bichius dec. 543. n. 18. & dec. 48. n. 14.

Wie dann auch/ wann Actus contrarii vorhanden/ und deren mehr vor als wider die Gewohnheit lauffen/ jene prævaliren/

vid. Berl. 1. dec. 74. n. 15 ſeq.

4. zu dem Ende exerciret/ daß mit der Zeit ein Recht daraus erwachſen ſoll/ welches daher erſcheinet/ wann das Haupt des Orts ſelbiges geſchehen läſt/ und nicht widerſpricht.

Steph. in vecon. Jur. l. 1. c. 4. n. 18.
Ruland. part. 4. lib. 3. c. 3. n. 25.

§. 7.

Es fraget ſich aber ferner: Ob dieſe Actus judiciales, das iſt/ in ſtrittigen Rechten und gerichtlich erhalten ſeyn ſollen/ oder ob es genug/ daß auſſer Gericht dergleichen exerciret/ niemahls aber deßwegen ein Streit erhoben worden?

In praxi wollen zwar einige/ daß die gerichtliche Actus mehrers als die auſſer Gericht attendiret werden/ weil dieſe meinſtens durch amicable Compoſition und Transaction zu geſchehen pflegen/ welche dahero kein Recht unter denen Partheyen machen/

Additionator ad Schneid. d. §. ex non ſcripto.

Welches um ſo mehr Statt hat/ wann die Gewohnheit wider ein ausdrückliches Geſetz laufft;

Cothm. R. 84. n. 68.
Fich. C. 12. n. 15. vol. 1. Herus. p. 1. quæ. 1. n. 97.

allein obſchon die beſte probatio einer Gewohnheit iſt/ wann ſie in contradictorio judicio erhalten worden.

Hop.

Hop. ad §. 9. J. de J. N. G. & C.
Rhez. ad J. diſſ. 3. th. 19.

dannoch weil unmöglich judicialiter vor die Gewonheit kan geſprochen werden / wann ſelbige nicht zuvorn probiret iſt/ ſo folget nothwendig/ daß einige Actus vorher gegangen ſeyn müſſen/ welches keine andere/ als extra judiciales ſeyn können: Geſtalten auch insgemein davor gehalten wird / daß auch durch auſſer-gerichtliche Actus eine Gewonheit gar wohl könne introduciret werden.

Brun. ad L. 34. de LL.
Zoeſ. ad ff. d. l. n. 71.
Coll. Arg. Tit. d. LL. n. 37.
Reinck. lib. 2. 9. n. 12.
Honded. v. 1. C. 53. n. 26.
Franch. dec. 91. in addit. Amend. n. 2.

Welches die Praxis des Kayſerlichen Kammer-Gerichts bekräfftiget / wann nur der tacitus conſenſus ſuperioris daraus kan geſchloſſen werden.

Mynſ. 6. O. 41. n. 15.
Ruland. p. 4. lib. 3. c. 3. n. 15.

§. 8.

Zum andern/ wird zur Gewonheit erfordert/ eine rechts-bewährte Zeit; Dieweilen aber die Objecta vielerley seynd/ ſo iſt auch hierinnen der Gelehrten Meinung nicht einmüthig. Gailius 2. O. 31. hält davor/ daß nach dem Canoniſchen Recht eine Gewonheit/ die dem gemeinen Recht zu wider/ viertzig Jahr erforderte / von einem Caſu, davon das gemeine Recht nichts decidiret/ zehen Jahr erforderte/

Deſſel. in Frot. J. Can. l. 1. tit. 4. quæ 6. Parlador. differ. 39. n. 9.

nach dem Civil-Recht aber wären in beyden Caſibus zehen Jahr genug.

Mynſ. d. l. n. 10. Rul. d. l. n. 31 Tabor. Tract. de Collat. Jur. Rom. & Hung. Sect. 3. §. 17.

Allein weil man auch in dieſem Fall nichts ſpeciales in Rechten determiniret findet/ iſt abermal dieſe Meinung die beſte/ es des Richters Willkühr zu überlaſſen/ welcher nach der Sachen Wichtig- oder Geringigkeit auch die Zeit entſcheide / und vornemlich darauf ſchaue/ ob binnen vorgeſetzter Zeit der tacitus principis conſenſus zu ſchlieſſen ſey.

Hop. ad §. 9. J. de J. N. Gent. Civ. Tabor. diſp. Weſenb. quæ 25. d. 1.
Men. A. J. C. 83.
Hahn. d. l. Lauterb. d. l. n. 35.
Steph. d. l. n. 24.
Stryck. in uſu Pan. tit. de LL. §. 12.
Brunn. ad L. 33. ff. de LL.

In Sachſen werden hierzur requiriret 30. Jahr/ nebens Jahr und Tag.

Carpz. p. 2. C. 3. d. 21. Hop. d. l. in addit.

Doch

Doch hat man ſich hierbey vorzuſehen / daß man die Præſcription und Verjährung nicht mit der Gewonheit confundire / dann jenes machet nur ein Recht dem Præſcribenten, dieſes aber allen.

Brunn. ad L. 11. C. de Legib. n. 2. Hop. d. l.

§. 9.

Zum dritten wird requiriret Rationabilitas, daß es eine vernünfftig hergebrachte Gewonheit / auch den Göttlichen und natürlichen Rechten/ wie auch der Tugend / Erbarkeit und geſunden Vernunfft nicht entgegen ſey/ ſondern aus guten erbaren Sitten und Gebräuchen herſtamme. Dann daß eine Gewonheit wider oder auſſer dem poſitiv-Geſetz/ es ſey das Völcker-oder anderes Civil-Recht etwas diſponiret / das macht es nicht unvernünfftig/ wie das Exempel der Knechtſchafft und der Jagt-Gerechtigkeit / welche vor dieſem jure Gentium allen zugekommen.

§. 4. J. de Jur. perſ. §. 12. J. de rer. diviſ.

Und jene dannoch aufgehoben/ dieſe denen Privatis unterſagt und adimirt worden/ und bezeugen mehr exempla, das Gewonheiten wider das Bürgerliche Recht eingeführt werden können/ ſuche beym

Gail. 1. O. 36. & 78. n. 2.

Bach. ad Treut. v. 1. d. 1, th. 9. B.

Dahero auch/ weilen cum judicio von der Gewonheit / ob ſie vernnüfft-oder unvernünfftig zu nennen / zu raiſoniren/ dem klugen Verſtand eines Richters die Determination überlaſſen wird.

Zoeſ. de LL. n. 79. Men. 2. A. J. Q. 32.

Und iſt nicht eben eine jede Gewonheit unvernünfftig/ deren Ratio nicht allen am Tag lieget / oder der eine andere Ration entgegen geſetzt werden kan / oder welche eine Iniquität nach ſich zu ziehen ſcheinet/ſondern genug/wann deren Introducenten und Jnachtnehmere ſich ſelbſt und dem gemeinen Staats-Weſen ſelbige nützlich zu ſeyn erachten.

Wehn. voce Gewonheit. Mev. p. 2. d. 378.

Tabor. Tract. de Collat. Jur. Rom. & Hung. Sect. 3 §. 16.

Wann ſie übrigens nur den Gött-und natürlichen Rechten nicht zu wider/ als welche weder durch die Länge der Zeit/ noch vielfältige Actus, zur Gewonheit gedeyen können: Dann auſſer dem findet man viel unvernünfftige Gewonheiten/ welche aus Irrthum und ignorantia juris lange obſerviret worden/ die/ wann ſie nur nicht wider das natürliche Recht lauffen/ keine Sünde hegen/und vom Volck/ auch nach bekandt-gewordenen Irrthum/ beharrlich in acht genommm werden/ in ſolchem Reſpect de facto bleiben/ und darauf auch geſprochen wird/

Brun. ad L. 39. A. de LL.

Weſ. d. l. Cotham. Rẏ. 38. n. 19.

Steph. d. l. n. 11.

K §. 10.

§ 10.

Damit aber ein Richter und Beambter einen Vorſchmack haben möge von unvernünfftigen Gewonheiten / beſonders ſolchen / die durch die Reichs-Geſetze aufgehoben ſeynd / ſo will deren etliche zur Nachricht beyfügen. Es ſeynd ſolſolchemnach in genere alle Gebräuche / Herkommen / gefreyte Ordnung und Gewonheiten / die des Römiſchen Reichs Policey-Ordnung / zuwider annuliret und aufgehoben.

R. A. zu Aug. 1548. §. und nachdem etwann. Denaiſ.

J. Cameral. c. 209. §. 13.

In ſpecie auch folgende vor unvernünfftige Gewonheiten erkandt worden / als wann ein Dieb mit geſtohlnem Gut betretten wird / dieſes der Richter zu ſich nimmet / und dem Rechtmäſſigen Herrn nicht reſtituiret.

O. Crim. art. 218.

2. Wann einem Schiffbrüchigen das gerettete Gut / Krafft des Strand-Rechts von dem Herren deß angelegenen Landes anſprüchig gemacht wird.

3. Wann ein Fuhrmann durch unverſehenes Umwerffen deß Wagens einen tödtet / daß der Fuhrmann mit Wagen / Pferd und Gütern der Obrigkeit verfallen ſeyn ſolle.

O. Crim. d. l.

Wehner. d. l.

4. Daß Bader / Barbirer / Müller / Lein-Weber / Schaaff-Hirten / Hirten / Zöllner / Pfeiffer / Spiel-Leute / Trompeter und dergleichen Kinder kein Handwerck lernen mögen.

R. J. zu Augſpurg anno 1548. Tit. von Handwercks-Söhnen

5. Wann die Handwercker mit einander bedingen / daß keiner ſeine Sache wolfeiler geben wolle als der andere.

Jbid. tit. von Handwercker insgemein.

6. Daß was einer angefangen / der andere in ſeiner Zunfft nicht dürffe ausmachen.

L. un. C. de monopol.

M. Mev. 2. Semeſtr. 15.

Ordin. Polit. Caroli V. art. 31.

Wehn. d. l.

7. Daß ein Stadt-Kind / welches von Geburt das Stadt-Recht hat / ſelbiges verlieret / wann er auſſer der Stadt ehlichet.

P. Weſ. C. 1. n. 12. & 39.

8. Es verwirfft auch die Praxis Cameræ die Gewonheit / mehr Zinſen von 100. als 5. zu nehmen / und wird der Kläger nicht eher gehört / er habe dann dieſem wunderlichen pacto renuncirt.

Laut.

Laut. tit. de LL. n. 43.

§. 11.

Auſſer dieſen ſeynd auch 9. diß unvernünfftige Gewonheiten/ daß wie bey denen Polniſchen von Adel gebräuchlich geweſen / man einen Todtſchlag verbüſen können/ wann man auf den Cörper ein gewiſſes Stück Geld geleget / welches aber nunmehro aufgehoben ſeyn ſoll.

Bach. ad Treut. v. 1. d. 1. th. 9. Lit. B.

10. Daß ein Miſſethäter/ der das Leben verwirckt/ könne der Straffe befreyet werden/ wann ein Weibsbild ihn zur Ehe verlanget.

11. Daß von dem aus der Wunden eines ertödteten Cörpers gefloſſenem Blut / in Anweſenheit deſſen/ den man in Verdacht hat / ein genugſamer Beweiß zu machen ſey/ ihn zu verdammen.

12. Daß ein geſcholtener Handwercker/ ohne erwieſener That / nicht mit aufflegen/ oder in der andern Geſellſchafft kommen darff.

13. Daß derjenige / der durch rechtmäſſige Zeugen und briefflichẹ Urkundten ſein Recht bewieſen/ erſt ſchwören ſoll.

C. 2. x. de Prob.

Mehr Exempel finden ſich hin und wieder.

vide Tuſch. lit. C. concl. 813.

Wobey doch dieſes wohl zu notiren / daß regulariter und ordentlicher Weiſe die Præſumptio und Muthmaſſung vor die Gewonheit/ daß ſie vernünfftig ſey/ ſtreite.

Mev. 2. d. 278. n. 6.

Wo nicht ein expreſſes Geſetz/ ihr zuwider/ vorhanden.

Franz. de LL. n. 91.

§. 12.

Es fraget ſich aber/ was von einer ungerecht- und unbilligen Gewonheit zu halten/ und ob ſolche von der Straffe excuſire? Insgemein wird ſolches affirmiret von einer öffentlichen hergebrachten Gewonheit/ wann ſie nur nicht wider die Göttliche und natürliche offenbahre Rechte laufft/ dann ſonſt iſt es gar keine Gewonheit zu nennen/ nicht aber von einer beſondern eines particular-Menſchen / als welche vielmehr die Straffe mehret.

Reinck. l. 2. claſſ. 2. c. 9. n. fin.

Dahero auch Moller. 3. Semeſtr. 2. erzehlet/ daß einer mit dem Schwerdt hingerichtet worden/ welcher vorgegeben / daß er die grauſamen Schwüre bey dem Heil. Sacrament/ Leiden und Wunden Chriſti alſo gewohnt habe.

Steph. œcon. Juris l. 1. c. 4. n. 16.

Bach. V. 1. d. 1. th. 9. B.

Sonſt aber will derjenige / welcher thut/ was auch andere zu thun gewohnt ſeynd/ von der Schuld abſolviret werden.

Brunn. ad L. 9. C. de pign. act. n. 2.

Und wer nicht thut/ was andere zu thun gewohnt ſeynd/ macht ſich verdächtig.

Brun. ibid.

§. 13.

Gleichwie aber / was oben im vierdten Titul von den bürgerlichen Geſetzen und Rechten iſt geſaget worden/ worinn oder in was Materie ſelbige bemühet ſeynd/ und wen ſie zum Gehorſam verbinden oder nicht/ alſo iſt auch gleiches auf die Gewonheit zu appliciren/ dann dieſe wird auch an dem Ort/ da ſie recipirt / vor ein gemeines bürgerliches Recht gehalten/ und hat auch deſſen Krafft und Würckung.

§. 11. J. de J. N. G. & C.

L. 32. §. 1. & C. 38. de LL.

Dahero müſſen auch die Aſſeſſores bey dem Kayſerlichen Kammer-Gericht / wann ſie angenommen werden / unter andern mitſchwöhren / daß ſie nach den Reichs-Satzungen / dem gemeinen Recht / und löblichem alten Gebrauch und Stylo des Kayſerlichen Kammer-Gerichts / wie es jeder Zeit auf ſie bracht / judiciren wollen.

C. O. c. p. 1. tit. 22. §. 4. & p. 2. tit 25. §. 11.

Welches auch bey allen andern Gerichten recipiret / ſo daß die Sentenz wider die expreſſe notoriſche Gewonheit null und nichtig iſt.

Men. 2. Præſ. 8. n. 18.

Gail. de pign. C. 13. inf.

Und der Richter/ der darwider muthwillig urtheilet/davon Red und Antwort geben muß.

Gail. 1. O. 36. n. 12. & 2. O. 31. n. 2.

§. 14.

Ob aber ſchon ein von einem Independenten Haupt gegebenes Geſetz billich um ſo mehr höher zu achten/ je gewiſſer die Intention, und je gröſſer die Macht des Geſetz-Gebers nebens des Unterthanen Gehorſam iſt/ der ſich nicht erſt auf die Exempel ſeiner Mit-Bürger / oder daß ein und anderer dem Geſetz nicht pariret/ beruffen darff / ſondern gleich nach der eingenommenen Notiz vom Geſetz / zu deſſen Obſervanz verbunden / da hingegen/ wie gemeldet / zur Gewonheit des Obern-Haupts eines Orts nachſehender Conſens, gewiſſe Actus, Zeit und andere Umſtände erfordert werden; So iſt doch die Gewonheit / wann ſie einmal gebührend eingeführet/ und rationabl iſt/ ihrer Anſehnlichkeit und Würckung halben nicht geringer/ als ein geſchriebenes Geſetz/ und iſt dieſem als ein nach dem geſchriebenen introducirten Geſetz/und alſo tanquam ex poſterior, demſelben/ wo es eher emaniret/ billig vorzuziehen.

L. 2. C. quæ ſit long. conſv.

Wie ſie dann auch ein zweiffelhafftes Geſetz auslegen/ ein gewiſſes aber mehrers bebekräfftigen.

L. 37. L. 38. de Legib.

Und ein Widriges gantz/ oder zum Theil/ aufheben kan.

L. 32. d. l. Reinck. lib. 2.

Claſſ. 2. c. 9. n. 27. ſeqq.

Colleg. Arg. tit. de LL. n. 38. ſeq.

In welchem Fall aber der bloſe non-uſus oder Nicht-Gebrauch / nicht genug iſt/ ſondern es muß ein im Geſetz expreſſè decidirter Fall ſich zugetragen haben/ und das Widrige obſerviret ſeyn/ weil kein Geſetz durch den Nicht-Gebrauch / ſondern durch den widrigen Gebrauch aufgehoben wird / ſo daß / wann auch ſchon in tauſend Jahren kein ſolcher Caſus, davon das Geſetz gehandelt/ ſich zutrüge / dannoch ſelbiges ſeine Krafft behält.

Schurpf. 3. Conſ. 42.

Reink. d. l. n. 22.

Doch muß/ wo ermeldter Abrogations-Effect erfolgen ſoll/ die Gewonheit mit ihren gehörigen Requiſiten vor den / der ſich darauf fundiret / verſehen ſeyn/ und ſelbige probirt werden/ ſonſt hebt ſie ein geſchriebenes Geſetz nicht auf: Denn wo ſolche wider das Göttliche und natürliche Recht lauffet / mithin nothwendig mit einer Sünde beflecket iſt/ ſo kan ſolche wider das Geſetz nichts thun/ wann ſchon alle Menſchen auf der Welt ſolche brauchten.

Gail. 2. O. 31.

Colleg. Arg. tit. de LL. §. 39.

§. 15.

Hieraus folget / daß / gleichwie ein promulgirtes Geſetz alle Unterthanen/ auch auf gewiſſe Maas die Frembde und die Geiſtlichen/ wie oben tit. 4. §. 5. und 6. zu erſehen/ zur Obſervanz verbindet/ alſo auch eine rechtmäſſig eingeführte vernünfftige Gewonheit/ welche ihrer Krafft und Würckung nach von dem geſchriebenen Geſetz gar nicht differiret.

Perez. ad C. tit. quæ ſit long. conſv. n. 7.

Ferner/ gleichwie das höchſte Haupt der Republic an kein von ihm ſelbſt gegebenes Civil-Geſetz gebunden/ alſo kan es auch durch keinen von ſeinen Unterthanen eingeführten Gebrauch zur Obſervanz obligiret werden.

§. 16.

Was ferner die Interpretation und Auslegung der Gewonheit betrifft / ſo kan deren Innhalt / wann abſonderlich die Gewonheit wider das geſchriebene Geſetz oder die Vernunfft eingeführet / wann ſie auch ſchon durch Irrthum einge-

führet/ viel Jahr wäre obſerviret worden/ gleichwohl auf andere gleiche Fälle extendiret werden.

Arg. L. nam ut 13. de LL. & L. 12. Eod. Coll. Arg.. tit. de LL. n. 40.

Hat aber die Gewonheit das geſchriebene Geſetz aufgehoben/ ſo kan ſie dem gemeinen Recht zu wider weder von einer Perſon auf die andere/ noch von einem Ort zum andern/ noch von einer Sache zur andern/ auch wann ſchon die Urſach bey beeden einerley wäre/ extendiret werden/ weil alle Leges correctoriæ, oder die eine Sache verbeſſern/ und das vorige Geſetz aufheben/ odios und ſtrengen Rechtens/ und dahero ſtrictè zu interpretiren ſeyn.

Altogradus Controv. 72. n. 24.

Berl. dec. 341.

Zoeſ. tit. d. LL. n. 100.

Reink. l. 2. claſ. 2. c. 9. n. 26.

Cothm. V. R. 1. n. 475.

Sonſt aber iſt in genera circa interpretationem conſuetudinis in acht zu nehmen/ daß ſolche nach dem gemeinen Recht geſchehen ſoll.

Cap. cum dilectus X. de conſuet.

Brun. ad L. 2. C. de nox. act. n. 7.

§. 17.

Es iſt aber auch dieſes in acht zu nehmen/ daß bey einer jeden Gewonheit zweyerley zu betrachten vorfalle. Das formale und weſentliche Stück/ welches nichts anders iſt/ als das durch unterſchiedliche Actus eingeführte Recht/ und das Materiale, woraus nemlich die Gewonheit gebildet iſt/ welches eben jetzt erwähnte Actus ſeynd/ ob nun ſchon jenes keiner Probation brauchet/ jedennoch wo die Gewonheit nicht general, wie die gemeinen Lehen-Rechte.

per. c. 3. X. de teſtib. cog.

Mev. p. 2. d. 177. n. 6.

und notoriſch/ wann ſie zum Exempel durch richterliche Ausſprüche bereits bekräfftiget/

L. 34. ff. de LL. Altograd. Controv. 5. n. 76.

oder denen Stadt- und Rath-Büchern einverleibet ſeyn.

Laut. d. t. n, 41.

Honded. V. 1. C. 53. n. 7.

in welchem Fall ſie bloß zu allegiren nicht aber zu probiren nöthig ſeyn.

Gail. 2. O. 31. n. 18.

Mynſ. 6. O. 3. n. 4.

Honded. V. 1. C. 52. n. 17.

Rhez. diſſ. 3. ad J. th. 19.

Ja es kan auch ohne deren Allegation der Richter auf dieſelbe als ein offenbahres Recht ſehen/ und ex officio die Allegation ſuppliciren.

Mynſ.

Mynſ. 5. O. 96. n. 7.

ſo müſſen die Actus, woraus die Gewonheit ihr Weſen haben ſoll/ weil ſie facti ſeynd/ probiret werden/ und zwar nicht generatim, daß eine Gewonheit/ ſondern in ſpecie ſpecialiſſima, wie die Doctores reden/ nemlich/ daß eben dergleichen Actus und keine andere ohne Veränderung der Umſtände vorgefallen/ und die Gewonheit darauf zu appliciren ſey/ es wäre denn eine undenckliche Gewonheit vorhanden/ welchenfalls genug iſt/ wann die Zeugen deponiren/ ſo ſey der Gebrauch und Gewonheit bißhero im Schwang gegangen/und hab niemand ein Widriges geſehen oder gehöret.

Mev. 3. d. 313. & 7. d. 254. n. 15.

Cothm. 5. R. 3. n. 68.

Klock. rel. Cam. vot. 18. n. 62. & de Contrib. c. 10. n. 9.

Berl. dec. 171. n. 10.

Wurmbſ. in nucl. Jur. lib. 1. tit. 2. contr. 11. n. 5. ſeqq.

Maſc. C. 423. n. 20. & 26.

Coll. Arg. tit. de LL. n. 41.

So iſt es auch nicht genug/ die Gewonheit aliqualiter und oben hinzu probiren/ ſondern es muß ſolches vollkommen/ und wie es im Recht beſtehen kan/ geſchehen/

Cravet. Conſ. 325. n. 1.

§. 18.

Es wird aber eine Gewonheit entweder durch Zeugen oder briefliche Urkunden probiret: Was die Probation durch Zeugen betrifft/ wird gefraget/ wie viel deren in dieſem Fall erfordert werden? Nun ſeynd einige Dd. welche zehen Zeugen zu dergleichen Probation requiriren/ welches ſie eine Probation per turbam nennen.

Vid. Hahn. tit. da LL. n. 9.

Und wird ſolches in Franckreich requiriret.

Fab. ad §. ex non ſcripto de J. N. G. & C.

insgemein halten die Rechts-Gelehrte davor/ daß 2. Zeugen hierzu genug ſeynd/

c. in omni 4. c. licet univerſus 23. X. de teſtib. L. ubi numerus ff. eod.

Maſcard. de prob. c. 424. n. 4. & 13.

Brunn. ad LL. n. 4.

beſonders wo es alte glaubbahre Leute ſeynd/

Klock. V. 3. C. 101. n. 117.

einer aber/ wenn er ſchon eydlich deponiret/ iſt hierzu nicht ſufficient,

Carpz. 1. dec. 3. n. 22.

ſo daß auch bey einer ſemiplena probatione der Gewonheit das Juramentum ſuppletorum nicht Statt hat.

Berl. 1. Concl. 34. n. 82. Crav. C. 325.

Es müſſen aber die Zeugen eine qualificirte Urſach ihres Zeugnüſſes und Wiſſenſchafft

ſchafft zu geben wiſſen/ und über ſolche und ſo viel Actus deponiren/ die zu einer Gewonheit geſchickt und zulänglich/ und dem Caſui, davon die Frage iſt/ appropriirt ſeynd/ dann wann ſie von andern Actibus deponiren/ werden ſie als teſtes ſingulares rejiciret.

L. 9. C. deſtib. Cœl. Bichius d. 427. n. 18.

Martin. Comm. Forenſ. tit. 20. §. 1. n. 61. ſeq.

Mev. 7. d. 254. n. 13.

Dabenebenſt müſſen ſie auch der Zeit und des Volcks Gebrauch nicht vergeſſen/ damit des Obern ſtillſchweigende Einwilligung und Vorſatz / eine Gewonheit zu introduciren/ erhellen möge. Dahero wo die Zeugen nicht de facto, oder worinnen die Gewonheit beſtehet/ deponiret/ ſondern nur von der Gewonheit ſelbſt/ und von ihrer Wiſſenſchafft ſo iſt der Beweiß/ weil ſie de jure und nicht de facto ausſagen/ inſufficient.

Tuſch. Concl. 799. n. 19. Lit. C.

Honded. v. 1. C. 53. n. 13.

Daß ſie aber der Obrigkeit/oder auch des Volcks Scienz ſpecificè probiren ſollten/ iſt ihnen nicht anzumuthen/ weil ſolches zum richterlichen Ambt gehöret/ und ſich von eines andern Wiſſenſchafft gar übel zeugen läſt.

Alberic. de Roſat. ad L. de quibus A. d. LL. n. 114.

§. 19.

Durch briefliche Urkunden wird die Gewonheit probiret / wann zum Exempel in Heuraths-Brieffen und andern Inſtrumenten einer gewiſſer Gewonheit gedacht/ und nach derſelben öffters und in einerley Form ſelbige eingerichtet; Noch mehr aber/ wann publica authoritate dergleichen Gewonheit in Schrifften verfaſſet / oder in die Stadt- und Land-Bücher eingetragen worden.

Gail. 2. O. 3. n. 17.

Perez. tit. quæ ſit long. conſ. n. 5.

Es iſt auch eine Species ſchrifftlicher Probation, wann die Obrigkeit auf Verlangen atteſtiret/ daß die Gewonheit quæſtionis der Orten obtiniret/ abſonderlich wo es ſuper ſtylo curiæ geſchicht / es wollte dann der Richter / um ſeine That zu coloriren/ ſich dieſes Atteſtats gebrauchen/

Mev, 4. dec. 2.

Brunn. ad L. 34. de LL. n. 4.

worauf auch das Kayſerliche Kammer-Gericht ſiehet.

Brun. C. 79. n. 67. diſſ.

Martin. Com. For. tit. 20. §. 1. n. 59. cum ibi allegatis.

Hæſer. in loc. comm. de adquæ conj. p. 2. loc. 8. n. 130. ſeq.

Oder vor dieſelbe als genugſam probirt geſprochen worden.

Cothm. V. 1. R. 13. n. 145.

Und

und dienet gar viel zur Gewonheits-Beweiſung/ wann man kan darthun/ daß in Judico contradictorio darauf geſehen ſeyn.

Andi. L. 1. tit. 3. p. 2. n. 42.

Lauterb. ad ff. tit. de LL. n. 41.

Zaſ. ad L. 32. de LL.

Auſſer dem machen die abgeurtheilte Sachen an und vor ſich ſelbſt keine Gewonheit/ wann nicht das Urthel oder res judicata in des Volcks Notiz gekommen iſt/ und ſelbiges dabey adquieſciret hat.

Coth. d. l. n. 142.

§ 20.

Es fragt ſich dahero/ ob einem Doctori oder Rechts-Gelehrten/ welcher atteſtiret/ es ſey der Caſus, welcher etwann vorlaufft/ der Gewonheit gemäs/ zu glauben/ und dahero gewiß zu ſchlieſſen/ daß eine Gewonheit ſeyn müſſe/ weil es der Doctor vorgiebt? Antwort/ nein: Weilen ein Zeuge/ wie vor gemeldet/ über das Factum, nicht aber über das jus deponiren muß/ und auch die Geſcheideſten in Facto irren können/ wie ſolches ſchön und weitläufftig ausführet.

Cothm. 5. R. 1. n. 452.

Altograd. Controv. 78. n. 23.

Jedoch hat dergleichen atteſtat eine præſumtion vor ſich/ beſonders wann ein Doctor oder Advocat von der gerichtlichen Gewonheit und Stylo Curiæ, allwo er ſelbſt ſich enthält/ oder von einer Univerſal-Gewonheit atteſtiret.

Arg. L 9. ſ. 1. C. de teſtib.

Mynſ. 3. O 99.

Tepat. deciſ. p. 1. tit. 56. c. ult. Altogr. d. l. n. 24.

In welchem Fall ſie auch mehrern Glauben finden.

Zaſ. ad L. 32. ff. de LL. n. 51.

Ja es iſt im Kayſerlichen Kammer-Gericht darauf affirmativè geſprochen worden/ wann die Dd. etwas vor eine Gewonheit ausgegeben.

Mynſ. 5. O 96.

Und iſt dahero die Praxis dem Jure civili zu wider/ obſchon auch nicht allezeit jene obſerviret/ und denen Doctoribus, welche über die Gewonheit atteſtiren/ vielweniger einem allein geglaubet wird/ es wären dann Sachen/ die in ihre Profeſſion lauffen/ wohin/ was de Stylo curiæ geſagt worden/ zu deduciren.

§. 21.

Von dem gemeinen Ruff wird auch gefraget/ ob dadurch eine Gewonheit probiret werde? Und zwar da von einer alten Gewonheit geredet wird/ ſoll der gemeine Ruff zu deren probation genug ſeyn/ nach der Meynung des

Maſc. de prob. C. 425. n. 5.

Wie auch wann der Richter ex officio ſich der Gewonheit halben informiret/ ſo ſey das gemeine Gericht genug/vor dieſelbe zu ſprechen/wie von ſich ſchreibet

Alex. v. 1. C, 14. n. 1.

Welches aber andere nicht unbillich in Zweiffel ziehen. Dann ob ſchon in alten Sachen der gemeine Ruff nicht zu verachten / ſo wird doch die Gewonheit dadurch nicht probiret/ weil dieſe ſtets in friſchem Gebrauch ſeyn ſoll / ſonſt wird ſie vor antiquirt und aufgehoben gehalten. Dahero kommt es / daß die Zeugen / welche von einer von undencklichen Zeiten hergebrachten Gewonheit deponiren / unter andern beſchwöhren müſſen / daß ſie nicht nur ſolches von ihren Vorfahren alſo vernommen/ ſondern auch ſelbſt zu ihrer Zeit alſo und nicht anderſt obſerviren ſehen.

Vened. ad Reyger. tit. Conſuetudo. n. 20.

§. 22.

Gleichwie aber ein Civil-Geſetz ſich keine ewig-währende Dauer verſprechen kan / ſondern / nach dem Willen des Geſetz-Gebers / der Abwürdigung ſo wol als gäntzlicher Aufhebung unterworffen iſt : Alſo kan auch die Gewonheit verworffen und reprobiret/ wann ſie nemlich der Vernunfft zu wider / oder abrogirt und völlig aufgehaben werden / welches geſchicht / wann durch ein Obrigkeitliches contrares Gebot dieſelbe abgeſchaffet wird / welches dann ein Geſetz-Geber wohl thun kan / denn da er ſein mit ausdrücklichem Willen und Verordnung gegebenes Geſetz aufheben und abrogiren kan / warum nicht auch eine Gewonheit / die er nur tacité approbiret ? Und hindert nicht / ob er ſchon ſolche einmal gebilliget / weil er gleiches bey ſeinem Geſetz gethan / und es doch aufheben kan. Dahero pflegen die Stadt-Obrigkeiten bey ihrer Häupter Regierungs-Antritt ihre Statuten und Gewonheiten zu übergeben / um ſolche / nach Befinden / zu ändern und zu verbeſſern / und ſo dann zu confirmiren/wodurch ſie meynen/ dieſelben der Abrogation zu entziehen / wie es denn auch dem gemeinen Weſen weit erträglicher iſt / nicht leicht von einer alten Gewonheit / wann ſie ſonſt nichts nachtheiliges mit ſich führet/ abzuweichen / ſintemalen ſelbige denen moribus populi doch adaptirt ſeyn muß/ weil es ſolche / durch eigene Ubung und exercirte Actus, ſich gefallen laſſen / mithin auch mehrer Gehorſam gegen dieſelbe von ihnen zu hoffen iſt Im übrigen iſt auch nichts daran gelegen / ob es eine kurtze oder undenckliche Gewonheit ſey / maſſen auch dieſe der mutation unterworffen.

Perez. ad C. tit. q. ſit lanus. conſ. n. 13.

§. 23.

Es abrogiret aber das letztere Geſetz die Gewonheit / es erwähne gleich ſelbiges der Aufheb- und Caſſirung oder nicht / wann es ihr nur der-

geſtalt

geſtalt zu wider/ daß es/ nach vernünfftiger Meynung des Geſetz-Gebers / die Gewonheit nicht leiden kan. Doch iſt hiebey diß zu mercken/ daß ein univerſal-Geſetz zwar eine univerſal-Gewonheit/aber ein General-Geſetz eine ſpecial-Gewonheit eines gewiſſen Orts nicht aufheben könne.

c. 1. de conſuet. in 6.

Dann über dem/ daß nach der bekandten Rechts-Regul in toto jure generi derogetur per ſpeciem, iſt vermuthlich/ daß ein Legis-Lator nicht alle particular-facta, die bey ſeinen Unterthanen vorlauffen/ wohin auch dergleichen particular-Gewonheiten eines gewiſſen Orts gehören/ wiſſen/ mithin auch ſelbige nicht revociren wolle/ er melde dann derſelben inſonderheit; So daß auch die Clauſul, non obſtante conſuetudine, das iſt/ der widrigen Gewonheit ungeacht/ zu der Abrogation nicht genug iſt.

Perez. d. l. n. 24.

Obſchon ſonſt/ wann das Geſetz der Gewonheit directò zu wider / dieſe Clauſul deren Aufhebung operiret/ die Zukünfftige aber dadurch nicht verbietet

Perez. d. l. n. 3.

Im übrigen was von dem Geſetz/ welches die Gewonheit aufhebet/ geſaget worden/ läſſet ſich auch von einer contraren letztern Gewonheit ausgeben/ daß nemlich auch ſelbige die vorhergehende aufhebe/ weil die Krafft der Gewonheit mit dem Geſetz einerley/ wann nur die zur Gewonheit benöthigte requiſita vorhanden/ und die letztere mit der erſten in gleichen Terminis übereinkommet/ und nicht von einem andern Caſu handelt.

Zoeſ. ad ff. tit. de LL. n. ult.

Andreolus Controv. 381. n. 11.

§. 24.

Mit der Gewonheit haben einige Conformität 1. die Obſervanz und Herkommen. 2. Der Stylus curiæ oder Gerichts-Gebrauch/ und 3. die Præjudicia Cameralia, oder die in gleichem Caſu aus dem Kayſerlichen Kammer- ſo wol als Reichs-Hofraths- und andern Gerichten gefallene Urtel. Die Obſervanz oder Herkommen belangend/ iſt ſolche nichts anders als die Exercirung einiger Actuum, aus welcher nachgehends eine Gewonheit wird/ und differiret dahero von dieſer ſo weit/ daß ſie weder eine gewiſſe Zeit/ oder eine beſchrenckte Anzahl der Actuum zu dociren nöthig hat/ weil zur Obſervanz auch einiger Actus und rechtlicher Ausſpruch genug iſt.

Berl. 2. concl. 53. n. 67.

Coll. Arg. Tit. de LL. n. 44. Cravet. C. 642. in fin.

Treutl. v. 1. d. 1. th. 9. Lit. B. & C. Speidel. in Theſ. voc. Obſervanz.

Wobey der erſtere Autor eben dieſer Urſachen halben pro cautela beygefüget/ daß ein Advocatus beſſer thut/ er beruffe ſich in ſeinem libell auf die Obſervanz als Gewonheit/ weil in dieſer mehr als bey jener zu probiren iſt.

adde Beſold, voce Obſervanz & Uſurpanz.

§. 25.

Der Stylus Curiæ iſt nichts anders als eine Gerichts-Gewonheit / welche die Ordnung / Art und Weiſe / die im Gericht obſerviret werden ſoll / determiniret. Dieſer hat ſeine Conformität mit der Gewonheit / indem er nicht nur ein ungeſchriebenes Recht zu nennen / ſondern auch allgemach durch ſtillſchweigenden Conſens derer / die ſich deſſen bedienen / introduciret wird. Ein anders iſt eine Gerichts-Ordnung / welche ein Fürſt in ſeinen Gerichten einführet / ſintemalen dieſe den Namen eines Geſetzes wegen des vorhandenen expreſſen Conſenſes / nicht aber eines Styli curiæ, der von der Gewonheit herrühret / verdienet. Es kan aber eine gerichtliche Gewonheit in allen Gerichten / deſſen ungeacht / ob der Richter Macht hat ein Geſetz oder Statut zu promulgiren oder nicht eingeführet werden / und ſeynd hierzu die Actus des Richters genug / wann ſelbige nur zu des gantzen Gerichts und der andern Beyſitzere Notiz gelanget / und es ſelbige nicht widerſprechen / oder auch nur tacitè approbiren. Doch kan auch eines einigen Beyſitzers gebrauchte neue Art / e. g. zu citiren / die Sentenz zu concipiren / ꝛc. deren der Richter und andere Aſſeſſores folgen / einen Stylum Curiæ machen. Von andern Perſonen aber die zum Gericht nicht gehörig / kan kein Stylus Curiæ introduciret werden / weil judicial-Actus hierzu nöthig ſeynd / und zwar ſolche / welche die Ordnung des Proceſſes und deſſen Ventilation und Direction vor Gericht angehen. Gleiches iſt auch von denen Advocatis und Procuratoribus zu ſagen.

Coll. Arg. tit. de LL. ult. Tepat. deciſ. l, 1. tit. 57.

§. 26.

Gleichwie aber die Gewonheit durch ſtillſchweigenden Conſens des Volcks oder auch des Geſetz-Gebers introduciret wird / alſo iſt auch dergleichen Conſens des Richter und der Beyſitzer bey einem Gerichts-Gebrauch vonnöthen. Es werden auch hier ſowohl als bey jener gewiſſe Actus erfordert / jedoch mit dieſem Unterſchied / daß ſie hier gerichtlich ſeyn müſſen / ingleichen auch gewiſſe Zeit erfordern / deren Determination der richterlichen Entſcheidung überlaſſen wird. Was auch deſſen Probation anlanget / iſt eben das dabey zu obſerviren / was wir oben von der Gewonheit geſagt haben.

§. 27.

Den Effect und Würckung des Gerichts-Gebrauch betreffend / ſo iſt der vornehmſte / daß er / wo er gewiß und unveränderlich alſo in acht genommen worden / dabey veraltet und bloß de Ordine proceſſus handelt / einem Geſetz gleich geachtet wird / und dahero / wo man wider den Stylum im Gericht gehandelt / iſt der Actus null und nichtig; und ziehet der Richter ſich den Rechts-Handel / nicht anders als wann er wider ein Expreſſes Geſetz geſprochen / über den Hals; Ein dem

Stylo

Stylo zu wider lauffendes Reſcript wird vor erſchlichen und unkräfftig gehalten; Es kan auch ein Stylus einem expreſſen Geſetz-oder Gerichts-Ordnung zu wider introduciret werden/ und ſolches wegen der Conformität mit der Gewonheit. Wovon/ und dieſer Materie weitläufftiger kan geleſen werden

Stryck. diſp. de Stylo Curiæ.

und wird aus dem bereits vorgebrachten zu ſehen ſeyn/ wie die Gewonheit und Stylus Curiæ von einander differiren.

Coll. Arg. tit. de LL. n. 45.

Blum. de proceſſ. cam. tit. 2. n. 22.

Chaſſan. ad conſuet. Burgund. in prooem. n. 5. ſeqq. Tepat. d. loc. c. 6.

§. 28.

Was endlich die Præjudicia anlanget/ ſeynd ſolche nichts anders/ als einige vormahls in gleichen Fällen erörtert und verurtheilte Sachen/ und zwar iſt auf dieſelbe nicht unbillich zu reflectiren/ wann der gegenwärtige Caſus dem vormahls decidirten auch in allem gleichet/ und im geringſten nicht differiret/ bey welchem Fall auch die Aſſeſſores des Kayſerlichen Kammer-Gerichts gehalten ſeynd/ dieſelbe zu obſerviren.

R. J. anno 1654. ſo viel aber/ ꝛc.

Alldieweilen aber unter hundert vorfallenden Sachen kaum zwey einander durchgehends gleichen/ die Rationes decidendi auch öffters unwiſſend ſeynd/ ſo iſt hierinnen behutſam zu verfahren/ und nicht allzeit auf die Autores præjudiciorum zu bauen/ ehe man die völlige Actus und Rationes geleſen/ maſſen doch dergleichen Præjudicia nichts anders ſeynd/ als mit andern abgehandelte Sachen/ welche der dritten Perſon nichts ſchaden können.

Cothm. 1. Reſp. 13. n. 125. ſeq.

Blum. d. l. n. 24. ſeq.

Brun. ad L. 34. de LL. n. 5.

Mev. 5. d. 283.

§. 29.

Schlüßlich will ich noch einige nützliche Regul und Obſervationes der Beambten zur Nachricht beyfügen/ wodurch ſie in vielen zweiffelhafften Caſibus ſich helffen können/ und zwar 1. wann zweyerley Gewonheiten/ ſo einander zu wider/ vorhanden/ und man nicht weiß/ welche die erſte oder die letzte/ iſt auf dieſelbe zu ſehen die dem gemeinen Recht am conformſten iſt.

Tuſch. Lit. C. Concl. 843.

Matth. de Affict. d. 280.

2. Die general und notoriſche Gewonheit eines Landes ſoll in allen deſſen Städten und Orten obſerviret werden/

Rol. à Vall. 3. C. 52. n. 24.

es ſey dann/ daß ein im Land gelegener Ort/ keine Dependenz habe von dem Lands-

Herꝛn/ wie ſich ſolches die Reichs-freye Ritterſchafft in Francken und Schwaben ratione ihrer in der Stånde Territoriis gelegenen Güter attribuiren/ oder vor ſich ſelbſt eine abſolute Herꝛſchafft conſtituiren will; oder beſſer wie die Chur- und Fürſten des Reichs/ welche zwar vom Reich ſuo modo dependiren/ vor ſich aber ihre eigene Land und Territoria beſitzen/ darinnen ſie ja ſo viel und in gewiſſen Stücken mehr Macht haben als der Kayſer im Römiſchen Reich.

3. Insgemein wird die Gewonheit nicht vor general und durchgehends/ ſondern vor localiſch/ und vor einen particular-Ort gewidmet gehalten.

Schrad. vol. 1. Conſ. 3. n. 19.

4. Die Gewonheit ſo einer vor ſich anziehet/ muß er auch von einem andern wider ſich gebrauchen laſſen.

Richt. p. 6. C. 5. n. 53.

5. In Concurs zweyerley Gewonheiten und Obſervantien/ ſoll man dieſer folgend/ welche ſpecial und dem Ort appropriirt iſt/ nicht aber die generale, und die auſſer dem Ort obtiniret.

6. In Sachen/ welche eines Menſchen freyen Willen/ als Eſſen/ Trincken/ Gehen/ ꝛc. gäntzlich überlaſſen ſeynd/ wann man deren auch noch ſo offt gebrauchet/ kan keine Gewonheit eingeführet werden. Alſo wann eine Stadt ihr übriges Getrâyd einem benachbarten Ort zu verkauffen/ den Zehend in einem Dorff nicht zu ſammlen/ ſondern den Innwohnern zu verlaſſen/ in einem gewiſſen Ort zumahlen gewohnt geweſen/ iſt daraus keine Gewonheit/ welche die Stadt oder ihre Bürger Obligirte zu ſchlieſſen.

Zaſ. d. l. n. 57.

Rol. à Vall. 2. Conſ. 21. n. 15.

7. Eine gemeine Meinung der Dd. hat vim conſuetudinis, welches aber von einer recipirt- und pro tali probirten gemeinen Opinion zu verſtehen.

Arg. L. 34. ff. de LL. L. 37. Eod.

Sonſt aber hat die opinio communis nicht mehr Krafft/ als die vor ſelbige angezogene Rationes, und machen ſelbige/ wo ſie dem offenbahren Recht nicht entgegen lauffen/ nur ſententiam probabilem.

Stryck. in uſu Pan. tit. de LL. §. 13.

8. Eine Gewonheit/ welche eine Sünde mit ſich führet/ contra publicam honeſtatem lauffet/ oder auch nur Anlaß zu ſündigen gibt/ iſt weder zu dulten/ noch/ was Krafft deren begangen worden/ excuſabel.

Caruc. dec. 111. n. 25. ſeqq.

9. Die Gewonheit iſt ſtricti juris, und kan die Terminos des Gebrauches nicht überſchreiten/ und wo ſie dem gemeinem Recht entgegen/ kan ſie weder von einem Ort zum andern/ noch von einer Sache oder Perſon zur andern extendirt werden.

Arg.

Arg. L. ult. de Jurisdict. Martini in Commen. foren. tit. 13. §. 1. n. 18. ſeq.
Honded. V. 1. C. 55. n. 39. C. 101. n. 38. & C. 110. n. 21.
Tepat. tit. 56. c. 2.

10. Wer eine/ obſchon ungiltige Gewonheit/ vor ſich hat/ der wird von Betrug und Schuld frey geſprochen.

Honded. V. 1. C. 53. n. 19. ſeq. & C. 96. n. 20.

11. Die Gewonheit iſt/ in zweiffelhafften Sachen/ die beſte Geſetz-Auslegerin.

Afflict. d. 166. & 173.
Tepat. tit. 56. c. 1.

12. Eine Gewonheit/ die von dem gemeinen Recht exorbitiret/ muß ſo verſtanden werden/ daß ſie daſſelbe am wenigſten verletzen/ weil es auch nach denſelben expliciret werden muß. Was nun die Gewonheit nicht berühret/ iſt der Deciſion des gemeinen Rechts zu überlaſſen.

Tepat. deciſ. p. 1. tit. 56. c. 2.

13. Wo die Gewonheit nicht einförmig iſt/ ſondern varios actus hat/ muß aufs gemeine Recht geſehen werden.

Conſ. Arg. Tom. 2. C. 49. n. 11. ſeq.

14. Die Gewonheit requiriret nicht alle Zeit gewiſſe Actus, ſondern kan auch ex non actibus introduciret werden. v. g. Wann ein Vaſall dem Lehen-Herrn niemals das Lehen-Eyd abgeſchworen.

Conſ. Arg. Tom. 1. C. 41. n. 31.

15. Wider ein Geſetz/ welches die Gewonheit verbindet/ kan keine Gewonheit eingeführet werden.

Brun. ad arth. navigia de furt. n. 8.

16. Eine Gewonheit kan nicht circa res mera facultatis eingeführet werden/ es gehe dann ein Verbott vorher v. g. daß die communio von denen Gemeins-Genoſſen könne aufgehoben werden/ iſt liebræ facultatis und braucht keine Gewonheit/ wann aber ein Verbott ergangen wäre/ daß man nicht von der Communion abtretten ſollte/ und die Partheyen adquieſcirten dabey/ ſo wäre von Zeit des Verbotts der Grund zur Gewonheit geleget.

Rol. à Vall. 2. c. 33. n. 25.
Surd. C. 127. n. 84.
Heeſer. in Locis commun. circa ad quæſt. conjug. p. 2. loc. 3. n. 21. ſeqq.

17. Wo zweyerley widrige Gewonheiten/ die eine/ wo der Mann/ die andere/ wo das Weib wohnhafft geweſen/ obtiniren/ ſo iſt in materia dotis & bonorum conjugalium, wo ein anders in denen Ehepacten nicht verſehen/ auf den Ort/ wo der Mann wohnet/ zu ſehen.

L. 65. de Judic. Mev. ad. J. Lub. l. 2. t. 2. art. 12. n. 307.
Brunn 3. d. 54. n. 3.

Heeſer.

Heeſer. d. tract p. 2. loc. 8. n. 26 ſeqq.

18. Wo ſtrittige Sachen zu entſcheiden/ muß auf die Gewonheit deß Orts/ wo entweder das ſtrittige Gut gelegen/ oder contrahiret/ oder die Zahlung zu præſtiren verſprochen worden/ geſehen werden. Kommt aber die Proceſs-Ordnung/ und wie in der Sache zu cognoſciren mit in die Frage/ ſo muß die Gewonheit des loci judicii obſerviret werden.

Sande l. 1. tit. 12. def. 5.

Der VII. Titul.

Von Statuten und Municipal-Geſetzen.

SUMMARIA.

1. Urſprung der Statuten und Local-Geſetzen.
2. Was und wie vielerley die Statuta ſeyen/ und wie ſie von der Gewonheit differiren?
3. Statuta differiren von hoher Obrigkeit Geſetzen.
4. Wer die Macht hat Statuta einzuführen?
5. Wie weit ſich die Poteſtät einer Municipal-Stadt in ſolchem Fall erſtrecket/ und ob die Statuta von der Obrigkeit müſſen confirmiret werden?
6. Ob Adeliche Familien Statuta und Erbverträge aufrichten können?
7. Die Art und das Subjectum Statutorum.
8. Von der Krafft ſolcher Statuten/ wen/ und wie weit ſie verbinden.
9. Das Haupt eines Staats iſt durch die Statuta nicht verbunden/ und wie weit die Ausländiſche dadurch obligiret ſeynd?
10. Von der Auslegung ſolcher Statuten.
11. Wie die Statuta wieder aufgehoben werden und ob eine Stadt-Obrigkeit das von ihrer Lands-Herrſchafft confirmirte Local-Geſetz vor ſich wieder aufheben könne?
12. Etliche Reguln ſo bey denen Statutis in acht zu nehmen.

§. 1.

Weilen nicht alle Rechte allen Orten/ allen Völckern und Gemeinden/ auch nicht zu allen Zeiten quadriren/ ſondern des gemeinen Weſens Beſtens nach Beſchaffenheit der Umſtände auſſer denen gemeinen Rechten zu weilen eine beſondere Form und Geſetz erfordert/ ſo iſt nicht nur bey

den Römern einem und andern ſubjugirten Volck vergönnet worden / ſeine particular- und Local- Geſetze zu behalten / und weiln ſie denſelben das Römiſche Bürger-Recht zugeeignet / welches von Käyſer Antonino allen unter der Römiſchen Bothmäſſigkeit befindlichen Völckern zugeleget worden / ſo haben die Städte den Nahmen Municipiorum, und ihre Geſetze / legum municipalium bekommen / und werden insgemein Statuta, Ordnungen / Stadt-Rechte / und in Sachſen Weich-Bild genannt; Sondern es iſt auch ſolches in Teutſchland faſt in allen Provincien recipirt und hergebracht / daß ſo wohl in einem gantzen Land und Provinz als in ſpecie einigen Städten gewiſſe Geſetze / auſſer denen gemeinen Rechten / in Schwang gehen / von welchen dann etwas beyzurucken nöthig erachte.

§. 2.

Es iſt aber ein Statutum nichts anders / als ein in einem gewiſſen Ort eingeführtes geſchriebenes Geſetz / welches alle daſelbſt befindende zum Gehorſam verbindet. Weil nun / wie gemeldt / die Statuta ein geſchriebenes Geſetz seynd / ſo erhellet zugleich deren Unterſcheid von der Gewohnheit / welche zu ihrem Weſen weder der Schrifft / noch einer expreſſen Sanction, benöthiget. Und werden ſelbige getheilet in allgemeine / oder ſonderbare Statuta; Jene ſeyn / welche durch ein gantzes Reich / Land oder Provinz obtiniren: Dieſe aber / die nur in einer gewiſſen Stadt und ſonderbahren Ort / und werden dahero eigentlich municipal-Geſetze genennet.

§. 3.

Die Macht / Statuta einzuführen / extendiren / meines Erachtens / theils von denen Juriſten durch Mißbrauch des Worts gar zu weit / indem ſie ſelbige von dem Käyſer / Königen / Fürſten und Ständen des Reichs prædiciren: Allein gleichwie von Käyſer / Königen und Independenten Fürſten beſſer geſagt wird / daß ſie Geſetze ihren Unterthanen vorſchreiben / auch wie oben Tit. 4. denen Ständen des Reichs die Poteſtät / ihren Unterthanen Geſetze / nach Belieben / zu geben zugeeignet / welche ihnen auch / Krafft ihres Juris Territorialis, deren Theil die poteſtas legiſlatoria iſt / zukommet. vid. dict. Tit. 4. §. 4. und dahero ihre Geſetze keiner Confirmation nöthig haben; alſo werden bloß in mißbräuchlichen Verſtand dannoch hin und wieder dergleichen Geſetze Statuta genennet;

Ziegl. de Jur. Maj. l. 1. c. 5. §. 9.

es wäre dann ein Fürſt obligiret / die Verfertigung eines Land-Rechts auf den Land-Tag / mit Rath und Gutachten der Landſtände / vorzunehmen.

Myl. de Stat. Imp. p. 2. c. 39. n. 1.

§. 4.

Solchemnach wird beſſer geſagt / daß die Statuta einführen können / wel-

che mit einer Jurisdiction und Macht zu ſtraffen/oder mero & mixto Imperio verſehen ſeynd.

Mich. Tract. de Inquiſ. Crim. c.2. §. 13.

Nun giebt es in Teutſchland Städte (ich rede nicht von denen freyen Reichs-Städten/ welche Status Imperii und ihre ſanctiones mehr als Statuta ſeynd) welche ſecundum quid, und nur auf gewiſſe Maas/einige Dependenz von einem höhern/aber das Jus ſtatutorum durch die Præſcription und undencklichen Gebrauch/ oder auch durch ein beſonders Privilegium erworben haben/ welche dahero eher als andere pure Municipal-Städte ein Statutum einführen können/ wann es nur den Gemeinen/oder Land-Geſetzen nicht zu wider/oder dem Intereſſe des Regenten entgegen iſt.

Ziegl. ad Calv. §. Civitas n. 33.

Knipſch. de lib. Imp. Civit. l. 2. c. 10.

Ein anders iſt/wann eine Stadt zwar in eines andern Territorio gelegen/keine Dependenz aber von deſſelben Herrn hat/ ſintemaln ſelbige ſodann ein Statutum einführen kan/ wann es ſchon denen Particular-Rechten des Domini territorii zu wider iſt. Ferner hat eine Stadt/oder deſſen Obrigkeit/nur eine limitirte Jurisdiction, ſo kan ſie/ in terminis zukommender Poteſtät/ Geſetz introduciren/ nicht aber über dieſelbe ſchreiten. Iſt aber gar keine Jurisdiction da/ wie in den Dörffern/ ſo mangelt auch dieſe Poteſtät/ es ſey dann daß das Ober-Haupt dergleichen Statutum confirmiret/ oder daß es nur zur Erhalt- und Adminiſtrirung des juris univerſitatis, und des gemeinen Gutes/wie auch Hand- und Wandels angeſehen/ und die Obrigkeitl. Poteſtät nicht überſchreitet.

Mev. ad Jus Lub. quæſt. prælim. 2. n. 66.

Struv. Ex. 2. th. 42.

Wann ſie zum Exempel frembde Wahren nicht öffentlich zu verkauffen/ das Getrayd und anderes aber aus der Stadt nicht zu führen/ verbieten. Aus welchem Principio auch zugelaſſene Collegia und Zunfften ihre Statuta zu haben pflegen/ denen doch zuweilen auch einige Poteſtät/ die Verbrecher ihres Handwercks zu ſtraffen/wann das Verſehen nur das Handwerck allein angehet/ und kein delictum publicum iſt/

Knipſch. d. l. n. 10. ſeq.

vergönnet wird.

§. 5.

Indem ich aber denen Provincial-Städten/ wo ſie ihre eigene Jurisdiction exerciren können/das Jus Statuta condendi, concediret/ ſo will ferner dieſe Macht nicht über die Sachen/welche die Verwaltung der Stadt/ ihre Gerechtſame und zukommende Jurisdiction betrifft/extendirt wiſſen/ ſondern mit denſelben eingeſchrencket/ und ihnen weitere Poteſtät nicht zugeeignet haben.

Mev.

Mev. ad. Jus Lub. quæſt. prælim. 2. n. 55.

Ob aber in allen ſolchen Fällen / da eine Municipal-Stadt-Obrigkeit / ein abſonderliches Geſetz einführet / die Confirmatio ſuperioris nöthig ſey? Darüber ſeynd die Autores unterſchiedener Meynung / wie zu ſehen beym

Mev. d. l. n. 61. Struv. d. l.

Treutl. v. 1. d. 2. th. ult.

Die ſicherſte iſt / daß diejenige / die nicht aus eigener Poteſtät oder ex præſcriptione und privilegio das jus ſtatuta condendi haben / ſondern es nur Krafft ihrer von dem Haupt des Staats dependirenden Jurisdiction vindiciren / dergleichen Local- und Stadt-Geſetze / wie ſolches auch die Handwercker zu obſerviren haben / confirmiren laſſen / weil dadurch ihr Anſehen wächſet / und in denen judiciis, ohne die Confirmation, ſelten darauff geſehen wird / über dem auch die Praxis es faſt überall erfordert / indem ſolche Bekräfftigung zur hohen Landes-Fürſtlichen Obrigkeit gezogen / und aus derſelben / in Krafft eines Privilegii, concediret werden.

Mev. d. l. n. 62.

Hahn. ad Weſ. tit. d. LL. n. 3. verb. decreta.

§. 6.

Es fragt ſich aber ferner / ob adeliche Familie und Geſchlechter Statuta, welche man insgemein Erb-Verträge / Erb-Einigung / Burg-Frieden ꝛc. zunennen pfleget / auffrichten können? Welches aus bereiterwähntem erörtert werden kan / dergeſtalt / daß / wo die adeliche Familie mit der Jurisdiction, und alſo mit dem Recht / Statuta auffzurichten / verſehen / ſie ſelbige / nach Beſchaffenheit derſelben / auch wider das gemeine Recht einführen könne: Wo nicht / ſo ſeyn ſelbige / ohne Confirmation des Superioris, nicht gültig / wie ſolches in referendo beym Käyſerlichen Cammer-Gericht obſerviret worden.

Vid. Reink. l. 2. Cl. 2. c. 10.

Mev. ad Jus Lub. d. l. n. 69.

Doch iſt auch erſtern falls beſſer / daß man ſich umb die Confirmation umbſiehet.

Heig. p. 1. q. 23. n. 43. ſeqq.

§. 7.

Die Art und Weiſe / dergleichen Stadt-Geſetze einzuführen / iſt nicht einerley / ſondern geſchicht entweder von der Obrigkeit allein / oder mit Zuziehung des gemeinen Volckes / oder der Zunfft-Meiſter und Ausſchuſſes / nachdem nemlich die Stadt-Obrigkeit viel oder wenig Macht hat. Was die Collegia anbetrifft / gehöret hierzu aller oder der meinſten Zunffts-Genoſſen Einwilligung. Und gleich wie oben Tit. 4. §. 9. das Objectum Legum, und wie es beſchaffen ſeyn ſoll / angeführet worden / alſo iſt auch bey denen Statuten zu obſerviren / daß ſolche han-

deln ſollen von möglichen Dingen/worunter auch die Vernünfftigen begriffen/ ſintemahl ein Local-Geſetz und Statutum nicht minder als eine Gewohnheit der Vernunfft gemäß ſeyn ſoll/und ſich dahero alles / was von der Gewohnheit in vorigem Titul dißfalls vorgebracht worden/ hieher appliciren läſt.

vid. Knipſch. d. l. n. 44. ſeqq.

2. Von gleichgiltigen Dingen/beſonders wann darüber noch kein Geſetz vorhanden/denn ſonſt kan auch ein confirmirtes Stadt-Recht ein gemeines Geſetz aufheben. Und 3. von zukünfftigen Dingen.

§. 8.

Wann nun ein Statutum gehöriger Maſſen verſehen und promulgiret iſt/ welches dann der Magiſtratus loci ſo einrichten ſoll/daß er dabey melde/ es ſeye diß Local-Recht mit Einwilligung und Vorwiſſen der Bürger eingeführet worden/

L. 8. de LL.

ſo hat es eben ſolche obligirende Krafft/als ein geſchriebenes Geſetz gegen alle diejenige/die der Statuten Jurisdiction unterworffen ſeynd/

Knipſch. d. l. n. 68.

und wird von ihm præſumiret/daß es von Zeit der Publication recipiret ſey / ſo daß man die Obſervanz zu beweiſen nicht nöthig hat/wohl aber derjenige/der ſolches ungiltig oder abrogirt zu ſeyn vorgiebt/es darzuthun/ gehalten iſt. Wobey doch unter alten und neuen Bürgern/wie auch Frembden ein Unterſchied zu halten / maſſen beyde letztere wohl ignorantiam Statuti allegiren können;

Eck. tit. de Jur. & fact. ignor. §. 3.

Und hat ein Richter oder Beambter ſowohl auf die Statuten als geſchriebene Geſetze zu ſehen/und darnach zu ſprechen / worzu auch die Aſſeſſores des Käyſerlichen Kammer-Gerichts vermahnet werden und hierauf ſchwöhren müſſen.

O. C. p. 1. tit. 57.

Myler. de Stat. Imp. c. 39. n. 5.

Welches alles von einer confirmirten Statuto oder Conceſſion des Superioris keinen Zweiffel hinterläſt, wo man aber ſeiner Einwilligung nicht vergewiſſert/gleichwohlen die Recipienten in ein gewiſſes Stadt-Geſetz conſentiren / und ſelbiges dem geſchriebenen Recht nichts derogirt / und ſeine vernünfftige Ration hat / ſo ſeynd ſie zu deſſen Obſervanz verbunden / nicht zwar als gelte daſſelbe aus eigener Krafft / und als ein Geſetz/ſondern in Krafft ihrer Einwilligung/als ein Pactum und Vertrag.

L. ult. ff. de Colleg.

Ziegl. de Jur. Maj. l. 1. c. 3. th. 18.

§. 9.

Gleichwie ich aber Tit. 4. §. 7. von der geſetzlichen Obligation den Legislato-

torem ausgenommen / alſo iſt auch das Haupt eines Staats/es habe das Statutum confirmiret/ oder nicht/ zu deſſen Obſervanz nicht verbunden/noch zu præſumiren/daß es ſich von gemeinen Unterthanen/ob es ſchon das Statutum confirmirt und gebilliget/wolle Geſetze vorſchreiben laſſen.

Zoeſ. tit. de Con. Princ. n. ult.

Doch iſt hiebey dieſe Differenz unter einem gemeinen geſchriebenen / und einem Stadt-Recht zu obſerviren/ daß/ wo der Legiſlator jenem nicht unterworffen / die Introducenten eines Statuti nicht minders/ als andere deſſelben Orts Angeſeſſene / durch daſſelbe obligiret werden.

Trent. V. 1. D. 1. th. ult. C.

Ein Frembder und Auswärtiger aber / hat ſich eines Statuti nicht zu erfreuen / wird auch dadurch nur in gewiſſen Caſibus, wann er nehmlich an den Ort / da das Statutum im Gebrauch iſt/ contrahiret/ oder delinquiret/ oder auch litigiret / oder ein Teſtament machet / da er dann des Proceſſes und anderer vorgeſchriebenen Requiſitorum halben die Orts-Verordnung obſerviren muß / verbunden.

Knipſch. d. l. n. 69.
Maſc. de Interp. Stat. Concl. 6. per tot.
Müller ad Struv. Ex. 2. th. 12.

Hernach iſt auch darauf zu ſehen/ ob die Statuta bloß auf die Perſon eingerichtet / oder zugleich auf die Sache/ welche dahero in rem ſcripta genennet werden. Jene obligiren nur die Bürger der Stadt / welche das Statutum eingeführet / nicht aber die Frembden/ wenn ſie ſchon Häuſer darinn hätten. e. g. Es muß ein jeder Burger ſeines Hauſes halben die Wacht verrichten/ diß Statutum gehet die Frembden/ welche die jura Civium nicht haben/ nicht an: Dieſe aber auch die Forenſes, weilen des Statuti Abſehen vornehmlich auf die Güter gehet / deren ſich ein Frembder anmaſſen/ und die darauf hafftende Onera billich tragen muß. Welches nicht nur in denen Forenſibus, ſondern auch denen Geiſtlichen/Studenten/und die ſonſt ratione perſonæ privilegirt ſeyn/ſtatt hat.

Coler. de proceſſ. ex. p. 1. c. 3. n. 225. ſeq.
Gail. 2. O. 124.
Peck. de teſt. conj. l. 4. c. 28. & c. 35. & 36.

§. 10.

Alldieweilen aber die Statuta ſowohl / als die Geſetze / ihre gewiſſe Interpretation und Auslegung leiden/ ſo ſeynd hiebey dieſe Regeln in acht zu nehmen. 1. Daß alle Statuta, die von dem gemeinen Recht exorbitiren/vor odios zu halten / und dahero ſtrictiſſimè zu interpretiren / und auſſer dem buchſtäblichen Innhalt auf andere Fälle keines Weges / wann ſchon eadem ratio vorhanden / zu extendiren ſeynd.

Knipſch. d. l. n. 88. ſeqq.

Giſel. peric. Statut. art. 16. n. 373. ſeq.

2. Iſt aber ein Statutum dem gemeinen Recht nicht zu wider / ſondern handelt von einem Caſu, der von jenem nicht decidiret iſt / ſo können alle die Reguln / die Tit. 4. de interpretatione Legis vorgeſchrieben / auch hier appliciret werden.

Treutl. d. l. Lit. E.

3. Obſchon ein Statutum, welches den gemeinen Geſetzen zu wider / nicht kan extendirt / ſo kan es doch aus demſelben declarirt und erläutert werden.

Maſc. de Interp. Stat. Concl. 2. n. 80.

Beſonders wann die Declaration nicht etwann aus einem andern Statuto zu nehmen iſt.

4. Bey denen Statutis ſollen die Worte nach ihrem eigentlichen Verſtand genommen / und nicht impropriirt werden / es wäre dann dem Gebrauch der Worte / oder der Meinung der Statuenten zu wider.

Reinck. d. l. n. 28.

Mehr von denen Auslegungen der Statuten / ſiehe in dem hievon geſchriebenen beſondern Tractat des

Maſcard. de Interp. Statut.

Gail. 2. O. 33.

§. 11.

So viel auch die Endſchafft des Statuti betrifft / hat es gleiche Facta mit dem geſchriebenen Geſetz und der Gewohnheit / und kan entweder durch ein beſonders Geſetz / oder durch ein anderes Statutum, welches des erſtern expreſsè gedencket / oder durch eine widrige Gewohnheit / oder auch durch den Nicht-Gebrauch aufgehoben werden / wie aus dem vierdten und ſechſten Tit. mit mehrerm zu erſehen. Nur fragt ſich / ob denn eine Stadt-Obrigkeit das von dem Lands-Herrn confirmirte Statutum nach eigenem Belieben / ſonder Vorwiſſen des Superioris wieder aufheben könne? welches affirmirt wird / im Fall die Confirmatio nicht aus einer Nothwendigkeit / ſondern zu mehrerm Anſehen und Krafft geſchehen / und dahero zu deſſen Weſen nichts beygetragen / negirt / aber wo ſelbige nöthig / weilen ſodann die Confirmation des Fürſten dem Statuto eine Geſetz-Krafft gibt / welche die Statuenten vor ſich nicht gehabt / dahero ſie auch ohne deſſen Willen ſolche nicht aufheben können.

Zoeſ. tit. de Conſt. Princ. n. 35.

§. 12.

Schlüßlich will noch einige zu dieſer Materie nützliche Reguln beyfügen. 1. In Sachen da auf die Solennitäten und Perfection eines Actus, es treffe nun pacta, contractus, und andere vollzogene Sachen / oder Teſtamenta und letzte

Willens Meynungen an/muß allezeit auf das Statutum Loci, da dieſer Actus vorgehet/geſehen werden.

L.6. ff. de Evict.

L.9. c. de Teſtam. ibique Sichard.

Maſc. d. tr. concl.7. n 27.

Gail. 2. O. 123.

Knipſch. d. l. n.69.

Wann demnach das Statutum erlaubet/vor einem Notario und zweyen Zeugen zu teſtamentiren/ ſo gilt das Teſtament / ſollte es auch ſchon von einem Forenſi gemacht ſeyn / ſo wol inner-als auſſer dem Loco Statuti, und extendirt ſeine Krafft auch auf die auswärtigen unbeweglichen Güter / obſchon daſelbſt mehrere Solennitäten nöthig wären / wie alſo bey dem Käyſerlichen Cammer-Gericht geſprochen worden.

Gail. d. l. Mynſ. 5. O. 20.

Knipſch. d. l. n. 87.

Wiewol andere ſolches auf die auswärtigen Güter nicht extendiren laſſen wollen / wie weitläufftig zu ſehen beym

Caſp. Ant. Theſaur. quæſt. For. Lib.2. quæſt. 5. n. 4. ſeq.

Es ſey dann/daß der meiſte Theil der Güter im Territorio ſtatuentis gelegen/ oder er ein Herr beeder Oerter iſt/ wo die Güter zu finden ſeynd/und das Statutum confirmirt habe.

Tuſch. d. l. n. 12. & 13.

2. Wann von Sachen / welche die Gerichts-Ordnung und Proceß betrifft / gefragt wird / muß das Statutum des Orts/wo das Gericht exercirt wird / attendirt werden.

Fab. M. C. l. 1. tit. 5. d. 3. 4. §. 5.

M. Piſtor. v. 2. C. 12. n. 29.

Gail. 1. O. 65. n. ult.

3. Wann von der Entſcheidung eines Streits/ von der Condemnation und deren Execution gefragt wird/ muß nicht das Local-Geſetz / wo von der Sache gehandelt wird/ ſondern wo der Actus oder Contractus celebrirt und kräfftig worden / angeſehen werden.

Gail. d. O. 123. n. 3.

Knipſch. d. l. n. 69.

Mynſ. 4. O. 82.

4. In Beſtraffung der Verbrechen wird das Statutum der Stadt / wo einer ſündigt/ obſervirt.

Auth. qua in provincia C. ubi de Crimin.

Doch kan die Ignoranz eines Stadt-Geſetzes dem Frembden / oder einen neuen

Burger bisweilen zu ſtatten kommen/ und die Straffe mindern/ welche Ignoranz durch ein Jurament bekräfftiget werden muß.

Gail. 2. O. 48. n. 26. ſeqq.
Tuſch. Lit. S. C. 445. 446. 447.

5. Wann von unbeweglichen Gütern/ und die ihnen gleich gehalten werden/ gehandelt und geſtritten wird/ und ein gewiſſes Statutum deswegen vorhanden/ ſo werden ſelbige/ wann ſie nur im Gebiet der Statuten begriffen/ durch das Statutum dergeſtalt afficiret/ daß auch ein Frembder ſich ſothaner ſeiner unbeweglichen Güter halben dem Statuto loci unterwerffen muß.

L. 6. in fin. de muner.
Mynſ. 5. O. 19.
Moller. 1. Sem 29.
Gail. 2. O. 124.
Knipſch. d. l. n. 170.

6. Iſt aber der Handel von beweglichen Gütern und Vermögen/ ſo kommt das Statutum des Orts/ wo der Herr des Gutes wohnt/ in Conſideration, es ſey ſolches in- oder auſſer dem Gebiet des Statuenten gelegen.

Gail. d. l. n. 18.

7. Der Unterthanen Statuta ſollen niemals ihrer Herrſchafft zum Præjudiz ausgeleget werden/ wann ſie auch ſchon wären approbirt worden.

Tuſch. Lit. S. C. 431. n. 7.

Verſtehe/ wann es wider die Jura und Herrlichkeiten des Oberherrn lauffet.

8. Wann der eine Theil ein den gemeinen Rechten zu wider lauffendes Statutum anziehet/ welches ſein Gegenwart laugnet/ muß von der Obrigkeit auf des Letztern Begehren das Statutum edirt werden.

Gail. 1. O. 106. n. 8.

9. Die Interpretatio extenſiva Statuti hat wider das gemeine Recht/ und über die in den municipal-Geſetzen begriffene Caſus, wann ſchon andere dieſen gleich kommen/ nicht ſtatt.

Carpz. p. 3. d. 12. n. 13. diff.
Schilt. Ex. Pan. 2 th. 12. ſeq.

Mehr dergleichen Reguln können geſucht werden beym

Theſ. d. lib. 2. quæſt. 67. & 8. & libr. 3. quæſt. 4. 65. 95. 113.
Maſc. in tract de Interpret. Statutorum paſſim.
Tuſch. Lit. S. C. 426. & ſeqq.

Der

Der VIII. Titul.

Von denen allgemeinen Rechten / ſo im Teutſchen Reich obſerviret werden/ und deren Application.

SUMMARIA.

1. Was vor Recht im Römiſchen Reich gebräuchlich?
2. Was das Corpus Juris Civilis in ſich begreiffe/ in ſpecie von denen Inſtitutionibus Juris.
3. Von denen Digeſtis.
4. Vom Codice.
5. Von denen Authenticis.
6. Von denen Novellis.
7. Von der Authorität und Anſehen der Römiſchen Geſetze/ und wann ſie in Teutſchland recipirt worden.
8. Wie das Civil-Recht zugebrauchen und zum Nutzen anzuwenden?
9. Von denen Lehen-Büchern.
10. Vom Canoniſchen Recht/ und denen Decretis in ſpecie.
11. Von denen Decretalibus.
12. Woher die Authorität und obligirende Krafft des Canoniſchen Rechts rühre?
13. Wie und wann mehr auf das Civil- und geiſtliche Recht zu ſehen / & vice verſa?
14. Von dem Corpore Receſſum Imperii, und in ſpecie der güldenen Bulla.
15. Von denen Reichs-Abſchieden / inſonderheit von den Cammer-Gerichts-Ordnungen und andern Contentis.
16. Vom Sächſiſchen Recht.

§. 1.

Bißhero habe insgemein von denen Rechten und Geſetzen gehandelt / iſt zum Beſchluß das/ was wir bißhero præliminariter tractiret/ wo nicht einem Beambten nöthig / doch nützlich/ daß er auch wiſſe/ was vor gemeine Rechte und Geſetze in unſerem Teutſchen Reich obſerviret werden. Selbige nun werden in dem Corpore Juris Civilis & Canonici, dann denen Reichs-

Abſchieden enthalten. Dann was die güldene Bulla und Kayſerliche Capitulationes anbetrifft/ weil ſelbige meiſtens auf die Jura der Kayſer / des Römiſchen Reichs/ und deſſen Glieder abzielet / ſo werde hiervon wenig beyrucken / nachdeme nur in dieſem Theil mit Privat-Sachen bemühet bin/und der erſtere/paſſim davon zu reden/Gelegenheit gehabt hat: So will ich auch nicht durch alle Species der Römiſchen Geſetze gehen/und wie ſolche ſucceſſivè entſprungen/ſondern nur dasjenige erſtlich berühren / was in unſerm Corpore Juris enthalten / und etwas von den andern obtinirenden Rechten beyrucken.

§. 2.

Was nun ſothanes Corpus Juris Civilis anbetrifft/ begreifft daſſelbe in ſich 1. die Inſtitutiones Juris, welche gleichſam der Donat oder Grammatic der ſtudirenden Juriſtiſchen Jugend ſeynd / woraus ſie die erſte Juris Fundamenta ſchöpffen / und ſich zu wichtigen Rechts-Sachen qualificirt machen können. Und werden ſelbige getheilt in 4. Bücher und 99. Titul/ deren jeder ſeine gewiſſe Inſcription hat. Der Autor, der die Inſtitutiones zu colligiren angeordnet / iſt der Kayſer Juſtinianus, die Collectores aber / und die dieſes Werck in Stand gebracht/ ſeynd unterſchiedene vornehme Juris Conſulti, worunter der Tribonianus, deſſen der Kayſer in Procem. Inſt. §. 4. der andere aber in Præfat. digeſtorum gedencket. Es haben aber die Inſtitutiones nicht weniger Anſehen/Krafft und Würckung/ als andere Geſetze in denen Digeſtis und Codice, und ob ſie ſchon nach denen Digeſtis ſeynd verfertiget/ſo ſeynd ſie doch vor denſelben promulgiret worden.

§. 3.

Die Digeſta, welche auch Pandectæ genennet werden / ſeynd eine ordentliche Eintragung der Reſponſorum Juris, welche die alten bewährteſten Juriſten von ſich geſtellet / und faſt in 2000. Bücher zerſtreuet geweſen / deren die beſten ermeldter Tribonianus und ſeine Mitarbeiter/auf Befehl des Kayſers Juſtiniani in eine Ordnung gebracht/von den Ihrigen ein und anders hinzu gethan / viel aber beyſeit geſetzet. Es werden aber die Digeſta getheilt in 50. Bücher / die Zahl der Tituln aber und Legum kan ſo eigentlich nicht exprimirt werden / weil zuweilen zwey Titul in einem coaliret.

vid. Lauterb. ad ff. in procem. §. 8.

Dieſe 50. Bücher haben die alten Juris Conſulti getheilt in das Digeſtum vetus, welches gehet biß zum Ende des 24ſten Buchs: In das Infortiatum oder mittlere/ welches ſich erſtrecket biß auf den erſten Titul des 39. Buchs; und in das novum, welches die übrigen Bücher begreifft. Die Allegation der Geſetze aus denen Digeſtis geſchicht gemeiniglich durch Benahmung der erſten Worte des Geſetzes / oder durch die Zahl / hat aber das Geſetz noch gewiſſe Paragraphos, ſo wird nach dem

Lege

Lege gleichfalls derſelbe/als wann die Deciſion nicht aus den Paragraphis,ſondern aus dem Eingang des Geſetzes zu nehmen/das Principium allegirt/ und wird alsdann entweder ein D. oder ff. letzlich aber die Inſcription des Tituls hinzu gethan z. E. L. Locatio 4. ff. Locati conducti It. L. neceſſario 8. princ. ff. de peric. & commodo rei vend. Item L. fiſtula 78. §. fundum 1. ff. de contrah. empt. oder auch nur bloſſer Dings hin L. 78. §. 1. ff. de contr. empt. wird auch zuweilen das Signum D. oder ff. nicht gefunden / ſo iſt es eine Anzeige / daß dannoch das allegirte Geſetz in denen Pandectis zu finden ſey.

§. 4.

Folget der Codex, welcher zum Unterſcheid des erſten vom Juſtiniano emanirten repetitæ prælectionis, oder der revidirt-und verbeſſerte Codex genennet wird/ und begreifft in ſich die von den vorigen Kayſern auf allerley Fälle emanirte conſtitutiones, es ſeye nun ſelbige Edicta, Decreta, Reſcripta, Privilegia oder andere Verordnungen welche der Kayſer Juſtinianus gleichfalls colligiren/und in eine gewiſſe Ordnung bringen laſſen. Er wird in 12. Bücher / und dieſe wieder in gewiſſe Titul/dieſe aber in gewiſſe Leges, zu denen zuweiln noch einige Paragraphi kommen/ eingetheilet / und iſt die Allegatio denen digeſtis conform, ohne daß an ſtatt des Signi D. oder ff. ein groſſes C. geſetzet wird.

§. 5.

Bey denen Legibus Codicis findet man öffters andere gewiſſe Geſetze eingerucket/authendicæ genannt/deren etliche wenige auf Befehl des Kayſers Friderici, die übrigen aber von dem Irnerio in den Codicem gebracht / und aus denen Novellen/oder neuen Geſetzen ſeyn genommen worden/dahero ſie auch keine obligirende Krafft haben/wann ſie nicht mit den Novellis überein kommen/ wie deren unterſchiedene vorhanden. Sie werden allegirt zum Exempel auth. habita. C. ne filius pro patre.

§. 6.

Novellæ oder neue Conſtitutiones werden diejenigen genannt/die nach Verfertig-und Promulgirung des Codicis von dem Kayſer Juſtiniano ſeynd ſanciret und verordnet worden / in welchen nicht nur ein-und andere Caſus, davon in denen andern vorhergehenden Legibus nichts zu finden / decidiret / ſondern auch öffters die vorigen Geſetze abrogirt und auffgehoben werden. Die Allegation geſchicht mit einem N. oder Abbrevirung des Worts Nov. mit Hinzuſetzung der Zahl und des Capitels e. g. N. 118. cap. 3. Es hat zwar ad exemplum des Juſtiniani Kayſer Leo 113. Novellas heraus gegeben/die gleichfalls in Corpore Juris zu finden / welche aber bißhero in Teutſchland nicht als Leges reſpectirt / oder denſelben nachgelebet / und ſie zu Decidirung ſtrittiger Sachen / ſondern bloß zur Illuſtrirung des vorkommenden Caſus, wann ſie einem andern Geſetz nicht zuwider / adhibiret worden. Gleiches iſt auch von einig andern Kayſer-

lichen Conſtitutionen/ die denen Novellis annectiret worden/ ſowohl als denen Canonibus Apoſtolorum zu ſagen/ weil eines mit dem andern in gleicher Würde iſt.

§. 7.

Ob nun ſchon dieſe Leges vor dieſem bloß dem Römiſchen Volck/ und was das alte Römiſche Reich zum Herꝛn erkandte/vorgeſchrieben waren/ ſo haben doch mit der Zeit andere Völcker und Reſpubliquen, die dem Römiſchen Reich nicht unterworffen waren/die æquität dieſes Rechts wahrgenommen/ſo daß nun faſt gantz Europa ſich deſſen nicht aus Gehorſam/ ſondern aus einer freywilligen Reception bedienet/wie ſolches Arnurus Duck in einem beſondern Tract. de authoritate Juris Civilis Romanorum gar ſchön ausgeführet.

Adde Stryck. in diſc. prælim. de uſu Jur. Rom. in for. Germ. §. 16. ſeqq.

Wann aber dieſes Römiſche Recht von den Teutſchen ſey angenommen worden/ davon kan man keine gewiſſe Nachricht geben. Diß aber iſt gewiß/ daß da ſelbiges wieder ziemlich in Abnahm kommen war/ Kayſer Lotharius es wieder hervor geſuchet/und in Schulen ſo wohl als Gerichten zu gebrauchen anbefohlen haben ſoll/wiewol hierüber kein Kayſerliche Mandat oder Reichs-Geſetz vorhanden/ auſſer was erſt Seculo XV. Maximilianus I. conſtituiret/ daß nemlich die Rechts-Sachen in den Kayſerlichen höchſten Gerichten nach den Römiſchen Geſetzen ſollen verabſcheidet werden; wohin auch die Aſſeſſores nachgehends verwieſen worden.

Corring. de Orig. Jur. Germ. c. 20. ſeq. c. 32. & 33.

Lehm. Chron. Spir. l. 4. c. 21.

Conc. Ord. Cam. p. 1. tit. 19. R. J. & Anno 1654. §. benebens ſollen.

§. 8.

Damit aber dieſes/was bißhero von denen Civil-Rechten geſagt worden/ein Beambter zum Nutzen anwenden und wiſſen möge/ wenn er daſſelbe appliciren könne/ ſo hat er folgende Reguln in acht zu nehmen.

1. Muß er zuſehen/ob der vorgelauffene Caſus nicht durch ein beſonders Statutum und Local-Geſetz decidiret ſey/ welchen er vor allen nachzugehen/ und alſo dieſes Special dem General-Geſetz vorzuziehen.

2. Iſt kein Statutum, ſo auf den gegenwärtigen Fall in allem quadriret/ vorhanden und es iſt auch in gemeinem Recht nichts davon determiniret/ſo kan er nach dem Exempel und Gleichheit eines Statuti, wann es confirmiret und ſonſt ſeine requiſita hat/die Application auf den Caſum præſentem machen.

Junge. Tit. Præced. §. 10.

Stryck. d. l. §. 13. ſeq.

3. Iſt kein Statutum da/ ſo hat der Beambte ſich umbzuſehen/ ob nicht eine

eine vernünfftig hergebrachte Gewohnheit vorhanden ſey.

4. Mangelt auch dieſe/und es läſt ſich der Caſus nicht wegen ſeiner Conformität mit dem / davon die Gewohnheit redet / durch die Gleichheit und extenſivè Auslegung heben/ſo gehet man alsdann das Römiſche Burger-Recht an.

Stryck. d. l. §. 28. & 31.

5. Findet ſich aber / daß von einem Caſu ſowohl das Civil-Recht / als die Gewohnheit diſponiren/einander aber nicht zuwider ſeye / ſo ſoll der Beambte des Civil-Geſetzes Innhalt folgen.

6. Wann ein geſchriebenes General-Geſetz einer gemeinen Gewohnheit / welche dem Geſetz-Geber nicht unbekandt geweſen / zu wider / und nicht klar / welches älter oder jünger/ſo ſoll das Geſetz / welches ſeinen gewiſſen Sancienten und deſſen unbetrügliche Intention vor ſich hat/der Gewohnheit vorgehen.

7. Wann zwey geſchriebene Geſetz einander zu wider ſcheinen / ſoll man dem letztern Gehorſam leiſten / applicire auch weiters hieher / was Tit. 4. §. 16. zu finden.

§ 9.

Endlich finden ſich auch in unſerm Corpore Juris die Lehen-Bücher / die aber mehr eine conſuetudinem, als geſchriebenes Geſetz in ſich begreiffen/welche nach der gemeinen Meynung zwey Mayländiſche Rechts-Verſtändige und Raths-Perſonen Gerhardus de Nigre und Obertus de Orbo ſollen colligiret haben / vor Alters waren nur zwey Bücher/ heut zu Tag aber seynd deren fünffe/ wiewohln bey einigen Exemplarien das dritte und vierdte Buch mangelt. Es werden aber dieſe Bücher in Titul, und die Titul wieder in Capita und §§. getheilet. Sie werden allegirt entweder / daß das Buch vorher und der Titul nachkommet. v. g. i. F. 14. §. ult. oder daß der Titul vorkommet. v. g. de prohib. feud. al. c. 1. §. hac edictali. In theils Exemplarien ſeynd noch einige Käyſerliche Conſtitutiones zu finden / welche theils dem Friderico zugeſchrieben/theils extravagantes genennet werden/wie auch die Conſtitutio de Pace Conſtantiæ.

§. 10.

Was ferner das Corpus Juris Canonici anlanget / werden in demſelben gefunden 1. das Decretum , welches in ſich enthält die Concluſa und Entſcheidung der Synodorum der geiſtlichen Vätter und der Römiſchen Päbſte / welche zu des Eugenii III. Zeiten Seculo XII. ein Mönch Gratianus mit Namen colligiret/ niemals aber von denen Päbſten confirmiret worden / daß ſolchemnach deſſen Authorität und Gültigkeit nur Stückwerck iſt/nachdem nemlich die Canones, welche in effectu nichts anders als Leges ſeynd / entweder von denen Conciliis, oder denen Päbſten / oder auch denen Römiſchen Kayſern ſelbſt ihren Urſprung haben.

Lauterb. in proleg. in ff. §. 9. n. 3.

Es theilet ſich aber das Decretum in drey Theil/1. in 101. Diſtinctiones, und werden alſo allegirt/can. quando 10. dict. 63.

2. In 36. Cauſas, deren jede ihre gewiſſe Quæſtiones, und dieſe ihre Canones haben. Die Allegatio geſchicht durch die Anfangs-Worte des Canonis, darauf wird die Quæſtio und Cauſa numerirt v.g.C. judicantem 11. quæſt. 5. cauſ. 30. item dict. 7. cauſ. 33. de pœnit.

3. In diſtinctiones de conſecratione, wobey die Canones folgender Geſtalt allegirt werden.

c. 23. dict. 5. de conſecr.

§. 11.

Zum andern finden ſich in Corpore Juris Can. die Decretales, welche correſpondiren dem Codici Jur. Civ. und ſeynd nichts anders/ als der Päbſte Conſtitutiones und Reſcripta, deren erſter auf des Gregorii IX. Befehl durch den Raymundum colligirter Theil genannt wird Extra, und wird in allegatione ein X. geſetzt/ begreifft auch 5. Bücher in ſich/ und geſchicht die Allegatio mit Benahmung oder bloſer Zahl des Capitels und Zuſatz des Tituls v.g. c. in noſtra 32. X. de teſt. & atteſt. Der andere Theil heiſt Sextus, oder das ſechſte Buch der Decreten/ zur Nachfolg der Novellen. Die Allegatio iſt wie im vorigen/ ohne daß hinzugethan wird / in ſexto, und iſt deren Author der Pabſt Bonifacius VIII. Den Dritten nennet man Clementinas, von dem Authore Clemente V. Römiſchen Pabſt. Wiewohl ſein Succeſſor Johannes XXII. ſelbige erſt publiciret. Sie werden angezogen e. g. Clem. paſtoralis de ſent. & re jud. Der vierdte Theil enthält einige Conſtitutiones ſo wohl ermeldten Joh. XXII. als anderer Päbſte ſeiner Nachfolgere / welche / weil ihrer wenig/ Extravagantes genennt werden. Die Allegatio geſchicht e.g. cap. quorundam Extravag. D.V.S. man findet auch Septimum Decretalium librum und die Inſtitutiones Jur. Can. Lancellotti, allein weil keines von Päbſten annoch confirmiret worden/ haben ſie noch wenig Krafft.

§. 12.

Gleichwie aber von dem Jure Civili oben geſagt worden/ daß ſolches nicht ex præſcripto und Befehl / ſondern aus freywilliger Annehmung in Teutſchland eine obligirende Krafft überkommen: Alſo gehet es auch zu mit dem Canoniſchen Recht/ welches in Teutſchland nicht allein zu geiſtlichen/ ſondern auch weltlicher Sachen Entſcheidung recipirt/ in Academien geleſen/ und darnach geſprochen wird / nicht als wann man die Römiſchen Päbſte deswegen vor Ober-Herren erkenne/ ſondern aus einer freywilligen Annehmung/ ſo weit es der Billigkeit gemäß/ und denen natürlich- und göttlichen Rechten/ auch was die proteſtirende Stände belanget/ ihrer Religion nicht zu wider laufft.

Reink. l. 2. Claſſ. 2. c. 7. n. 5.
Stryck. d. l. §. 38.

Abſon-

Abſonderlich aber läſſet ſich deſſen Authorität in denjenigen Materien/ welche die Zinſen/ Verjährung/ Gradus der Anverwandtnus bey Ehen / und anders antrifft/ ſehen / als worinnen mehr auf das Jus Canonicum als Civile gegangen wird.

§. 13.

Damit aber deſſen Gebrauch/und wo es zu adhibiren/deſto mehr erhellen möge/ ſo dienen hierzu folgende Reguln.

1. So offt die vorfallende Sache in dem Civil-Recht zweiffelhafft und dunckel/nach dem Canoniſchen aber klar und entſcheiden iſt/ ſo wird das Letztere ſowohl in geiſt- als weltlichen Gerichten obſerviret.

c. 1.& 2. x. de Nov. oper. nunc. c. 16.& 18. de teſtam.

Menoch. de arb. Jud. quæſt. 30. n. 3. & quæſt. 74. n. 53.

Gail. 2. O. 121. n. 5.

2. Iſt aber in dem Civil-Recht etwas decidiret/in dem Canoniſchen aber nicht/ ſo wird auch in den geiſtlichen Gerichten auf jenes gegangen.

Menoch. 2, A. J. Q. 185. n. 12.

3. Seynd das Civil-und Canoniſche Recht different, und einander zu wider/ ſo wird jenes in dem Römiſchen Reich/etliche Materien ausgenommen;

vid. Gail. d. l.

Dieſes in dem geiſtlichen Gebiete obſerviret.

4. So offt ein Gewiſſens-Fall / und da die Vermeidung einer Sünde mit unterlaufft/ vorkommet/ wird auch in den weltlichen Gerichten auf das Canoniſche Recht geſehen/ſollte es auch ſchon von den weltlichen diſcrepiren.

M. Piſtor. V. 1. C. 49. n. 11.

Hahn. ad Weſ. tit. de pact. n. 9. verb. Jure Pontificio.

5. In zweiffelhafften Sachen ſoll man keine Differenz, ſie erhelle denn klärlich zwiſchen dem Civil-und Canoniſchen Geſetz machen.

Beckmann in Doctrin. Jus. tit. Jur. Can. p. 225.

Käyſer in hiſt. Juris part. 3.

§. 14.

Was letzlich die Reichs-Abſchiede anlanget/ ſeynd ſolche nichts anders/ als gewiſſe von denen Römiſchen Käyſern und Ständen des Reichs in denen Reichs-Tägen durch einhellige Vota beliebte Geſetze/von deren Obligation ſich kein Stand des Reichs / weilen er in deren Sanction eingewilliget / eximiren kan. Man findet ſolche nunmehr von Anno 1447 her in einem Volumine beyſammen/ obſchon bey dem Goldaſto und Lehmanno unterſchiedene ältere Reichs-Geſetze anzutreffen ſeynd. Es begreiffet aber ſolches Volumen in ſich 1. die güldene Bullam, als das vornehmſte Fundamental-Geſetz des Teutſchen Reichs / wodurch des Chur-Für-

ſten

ſten und Stände deſſelben Privilegia und Gerechtigkeiten von Kayſer Carl dem IV. confirmiret worden / und werden alle Kayſer durch ihre Conſtitutiones zur Obſervirung gegen der guldenen Bull verbunden. Das Original wird zu Franckfurt verwahrt.

§. 15.

2. Finden ſich in beſagtem Volumine die Kayſerliche Cammer-Gerichts-Ordnungen/deren die Erſtere Kayſer Maximilianus I. anno 1495. die andere Kaiſer Carl der V. oder ſein Bruder Ferdinandus I. als damahliger Römiſcher König Anno 1555. publiciren laſſen/auf welche Letztere auch am meinſten geſehen / und ſelbige allegirt wird. Es hat zwar Kayſer Rudolph der II. noch eine andere durch gewiſſe Deputirte verfertigen laſſen / es iſt aber ſelbige noch nicht notificiret / und wird insgemein Concept der Kammer-Gerichts-Ordnung genennet.

Blum. Tit. 2. n. 5.

3. Iſt darinnen anzutreffen Kayſer Carl der V. peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung.

4. Das Inſtrumentum Pacis und Frieden-Schluß zwiſchen dem Teutſchen Reich und beyden Kronen Franckreich und Schweden; und letzlich die Reichs-Abſchiede und denen adjungirte Policey und andere Verordnungen. Abſonderlich aber iſt der letzte Reichs-Abſchied von Anno 1654. wohl in acht zu nehmen / weilen er gar viel heilſamliches/beſonders was den Proceſſ anbetrifft/ ordiniret.

§. 16.

Nebens jetzt-ermeldten Rechten und Geſetzen findet ſich auch in Teutſchland das Sächſiſche Recht/welches anfänglich durch exercirte Gebräuche zur Gewohnheit gediehen und nicht nur durch gantz Ober-Sachſen/ſondern auch wo nicht völlig/ doch in etlichen Stücken von andern Provincien recipiret worden / welches zu End des XII. Seculi Ecko à Repkaw colligiret / und in ein Buch gebracht / welches Speculum Juris Saxonici genannt wird.

Stryck. in diſcurſ. præelim. de uſu jur. Rom. in for. Germ. §. 9. ſeq.

Es haben aber unterſchiedene Chur-Fürſten einige Conſtitutiones hinzu gethan / und iſt noch nicht lang ein Buch ans Licht kommen/Corpus Juris Saxonici genannt/ worinn vermuthlich alles was zum Sächſiſchen Recht gehöret/ begriffen ſeyn wird. Es ſeynd aber hierbey folgende Reguln in acht zu nehmen: 1. Was im Sächſiſchen Recht nicht ausdrücklich entſchieden iſt / wird der Diſpoſition des gemeinen Rechts überlaſſen.

Carpz. p. 2. C. 16. d. 15. n. 8.

Stryck. d. l. §. 32.

3. Soll das Sächſiſche Recht allezeit ſo ausgeleget werden / damit es dem gemeinen Recht am wenigſten derogiren möge.

Carpz. p. 3. d. 295. n. 21.

3. Wo

3. Wo das Sächſiſche Recht dunckel und zweiffelhafft / ſoll es aus den Römiſchen Geſetzen erläutert und und ausgeleget werden.
Schneidew. ad §. 15. J. de obl. quæ ex quaſ. del.
Goedd. Conſ. 15. n. 11.

Der IX. Titul.

Vom Recht der Perſonen oder Jure Perſonarum, und zwar erſtlich: Von Betrachtung des Menſchen nach ſeinem natürlichen Stand und Weſen.

SUMMARIA.

1. Digreſſion oder Anleitung / wie die Tractation, vom Recht der Perſonen angeſtellet werden ſolle.
2. Wie der Leibes-Frucht in Rechten proſpiciret werde / und demſelben zu beſten Vorſehung geſchicht.
3. Was ein recht gebohrnes Kind ſey ad Effectum, daß es pro Legitimo zu halten.
4. Von den Menſchen nach dem Weib- und Männlichen Geſchlecht / und occaſionaliter, von denen Zwittern / Monſtris, und Ungeheuren / Unvollkommenen und Unvermögenden.
5. Worinnen die Manns- oder Weibs-Bilder favorabler in Jure tractiret / und worinnen ſie einander gleich gehalten werden?
6. Die Betrachtung deß Menſchen von dem Alter.
7. Die Betrachtung der Kindheit und deren jmmunitäten.
8. Die Betrachtung der Unmündigen oder Impuberum.
9. Die Pubertät und Mannbarkeit betreffend wann ſolche aufänget / und wie lang ſie währet.
10. Warum die Minorennität im fünf und zwanzigſten Jahr anfhöre / und ob diß Jahr durchgehends obſerviret werde?
11. Die Minorennes haben das Remedium reſtitutionis, welches ſtatt hat / wann 1. dieſelben læditt ſeynd.
12. 2. Daß der Minor unmündig ſey: Die Majores ſeynd auszuſchlieſſen und

und hindert nicht / ob ſie ſelbſt den Handel / wodurch ſie verletzt worden / getrieben oder nicht.

13. 3. Daß der Minor würcklich in ſeinem Recht lædirt ſey / dann wann er in Facto verkürzet / hat er das Remedium Reſtitutionis nicht / auch ſolches alsdann nicht ſtatt / wann einer ſeine Geſchäffte einem unmündigen aufgetragen / und lædirt worden. Das Quandum aber læſionis iſt in jure nicht determiniret.

14. 4 Daß die læſio nit aus unvermutetem Fall / ſondern aus Schwachheit des Unmündigen / oder eines andern Boßheit herrühre.

15. Die Pupillen / Waiſen und andere miſerable Perſonen haben / wegen Erwählung des Richters auch ein beſonders Beneficium.

16. Die Betrachtung der Alten / wer vor alt zu achten / und worinnen ihre Prærogativ beſtehe?

17. Von krancken / ſchwachen und ſchadhafften Leuten / und worinnen ihre Immunitäten beſtehen.

18. Von raſend und tollen Leuten / ihre Abwechslung / Privilegia und Probirung der Raſerey.

19. Von Verſchwendern / wie weit ſie denen Raſenden zu vergleichen / und ſich mit ihnen einzulaſſen.

§. 1.

NAchdem in denen vorhergehendē 8. Tituln nothwendig hat müſſen præmittirt werden / was ein Recht oder Geſetz / und wie viel und mancherley es ſey / und wie es ein Beambter zu appliciren habe; ſo ſchreitten wir nun näher zum Werck / und machen / verſprochener Maſſen / den Anfang à Jure perſonarum, oder demjenigen Recht / welches eigentlich die Perſon angehet / doch dergeſtalt / daß / weilen die Inſtitutiones Juris dißfalls etwas ſeicht verfahren / auch in denen Digeſtis hiervon nicht ordentlich ſondern nur hier und dar Stück-weiß gehandelt wird / wir / was hierzu dienlich / zuſammen tragen / und zu ſolchem Ende den Menſchen betrachten wollen.

1. Wie er von GOtt in Mutter-Leib gebildet und natürlicher Weiſe auf die Welt kommet. 2. Nach ſeinem Alter. 3. nach ſeiner Leibes-Beſchaffenheit. Nach andern ſeinen theils innern-theils äuſſerlichen Qualitäten / Glücks und Unglücks-Fällen / uñ das alles ohne Reflexion auf die Geſellſchafft / oder Application menſchlicher Societät. Hierauf folget 5. die Betrachtung deß Menſchen / als eines geſelligen Thiers / wie es der Philoſophus nennet / theils in den einfachen Societäten / als Mann und Weib / als Vatter und Sohn / als Herr und Knecht; theils in denen gemengten Societäten / wobey von Dörffern und Städten / deren Innwoh-

nern Rechten / Oneribus und Dienſtbarkeiten / Collegiis und zugelaſſenen Zünfften wie das Burger-Recht erworben und wieder verlohren werde / und was mehr hierzu dienlich ſeyn mag.

§. 2.

Der Menſch / nach GOttes-Bild geſchaffen / behält zwar die äuſſerliche Geſtalt / wie ſie ihm ſein Schöpffer anfangs gegeben / und propagiret ſolche durch ſeine allmächtige Direction auf andere / vermittelſt ehelicher Beywohnung. Ob nun ſchon / eigentlich von der Sache zu reden / die Leibes-Frucht eines Weibes / ſo lang ſie das Tages-Licht nicht geſehen / kein Menſch zu nennen / ſo haben doch die Geſetze derſelben favorabel proſpicirt / und geordnet / daß / ſo offt etwas in weltlichen Händeln vorfället / davon die Leibes-Frucht ein Intereſſe und Vortheil ſchöpffen kan / ſo vor bereits gebohren und lebend ſoll gehalten werden.

L. 7. & pen ff. de ſtat. hom.

Z. E. Titius vermacht dem Sejo und ſeinem Kind 100. Thaler / wann ſchon das Kind noch nicht bey Leben / wann es nur bey des Teſtatoris Leb-Zeiten concipiret iſt / ſo genieſt es des Vermächtnuſſes aus obiger Regul. Es iſt aber dieſes Commodum nicht auf einen andern zu extendiren. Dahero eine ſchwangere verbrechbare Perſon der Tortur und Execution befreyet iſt / ſo lang ſie das Kind trägt / nicht ihr ſelbſt / ſondern des Kind halben.

Buſ. ad d. C. 7.

Hahn. ad Weſ. tit. de ſtat. hom. n. 3.

Soll aber das Kind den Effect deſſen / was vor ihm die Rechte verordnet / genieſſen ſo muß es lebendig auf die Welt kommen / wann es ſchon stracks darnach verſtürbe.

Luterb. tit. de ſtat. hom. n. 27.

§. 3.

Iſt das Kind zur Welt gebohren / ſo fragt ſich zuforderſt / abſonderlich bey ehelichen Kindern / ob es die rechte Geburt-Zeit erlanget / einfolglich / ob es vitalis und legitimus ſey? Ich rede aber von einem zeitig- und vollkommenen Kind / das nicht durch zugeſtoſſenen Zufall den mütterlichen Leib vor der Zeit verlaſſen müſſen / widrigens kan wohl im fünfften und ſechſten Monat ein rechtmäſſiges Kind / oder partus legitimus, gebohren werden / wie man dann findet / daß öffters darauf geſprochen worden / es iſt aber ſchwach oder unvollkommen / und da es lebendig auf die Welt kommet / iſt doch wenig Hoffnung zum langen Leben vor daſſelbe übrig. Von der ſieben-monatlichen Geburt aber iſt ein ausdrückliches Geſetz vorhanden / welches das Kind legitimret.

L. 12. de ſtat. hom.

Und iſt genug / wann es nur im Anfang des ſiebenden Monats gebohren wird.

Hahn. ad Weſ. d. l. n. 3. verb. poſtquam nati.

Wie hingegen an eines zehen-monatlichen Kindes natürlich und rechte-bewährter Geburt auch nicht zu zweiffeln.

L. 3. §. poſt decem de ſuis & Legit. her.

L. 29. de l. & poſth. her. inſt.

L. f. de fideic. l.

Ja es finden ſich einige / welche binnen 11. Monat Zeit einen partum legitimum agnoſciren / welches von Anfang des 11. Monats ſich noch eher defendiren lieſe / beſonders wann die hinterlaſſene Wittib / als Mutter des Kindes / eines Chriſtlichen erbarn Lebens / und ſonſt nicht diffamirt iſt. Wie dann in Anſehung deſſen ſo wohl 11. als 12. monatliche Kinder vor ehrlich ſeynd geſprochen worden / und dahero der Medicorum Ausſpruch in dieſem Fall etwas zu deferiren iſt.

Vid. Brun. ad d. L. 12. de ſtat. hom.

§. 4.

Aus der Geburt erhellet auch / ob das Kind mann-oder weiblichen Geſchlechts oder von beyden participire / und ein Zwidorn ſeye / dann zu ſehen / welcher Sexus bey ihm prævaliret / deme er alsdann auch zuzueignen: Wollte aber kein Vorzug ſich in männ-oder weiblichem Geſechlecht hervorthun / ſo iſt in dubio daſſelbe dem männlichen zuzuſchreiben.

Struv. Ex. 3. th. 2.

Eck. tit. de Stat. hom. n. 2.

geſtalten dann auch der gleichen Leute zu Beobachtung deß Sexus, ſo ſie einmal erwählet / anzuhalten / und zum Eheſtand / wann zuvor die Capabilität gnugſam erforſchet worden / gelaſſen werden können.

Laut. d t. n. 24.

genieſen übrigens nicht minders alle Jura eines Manns-Bildes / wie aus denen

L. 6. §. ult. de l. & poſth. hered.

L. 15. de teſtib.

zu erſehen.

Suev. d J. ſing. part. 1. princ.

Es kommet auch durch Göttliche Verhängnüß / daß zu weiln Menſchen nicht ihres gleichen / ſondern Monſtra, die dem menſchlichen Geſchlecht zu wider / procreiret werden / die daher vor Kinder und Menſchen weder zu achten / noch deren Beneficien genieſſen /

L. 14. de Stat hom.

ein anders iſt es / wann etwan in dem menſchlichen Leib ein Glied zu viel oder zu wenig iſt / wodurch aber der menſchlichen Geſtalt und Vernunfft nicht geſchadet wird.

L. 10. ſ. de ædil. Ed.

Struv. Eck. Lauterb. d. t.

Oder wann ſich bey demſelben eine andere Unvollkommenheit und Mangel ereignet / wie bey denen Beſchnittenen / Unvermögenden / und denen / welche den Eheſtand nicht verführen können.

§. 5.

Was aber ſonſt den Geſchlechts-Unterſchied betrifft / iſt gewiß / daß / wegen mehrere Vollkommenheit und Würde / insgemein die Manns-Perſonen denen Weibern vorzu ziehen seynd.

L. 9. de ſtat. hom. ibique Brun.

L. 2. de Reg. Jur.

welches obſerviret werden kan in denen öffentlichen Ambts-Verrichtungen / Teſtamenten / pactis familiæ und andern zu deß Geſchlechts Erhaltung abzielenden Verordnungen: Item / ein Weib kan keinen Richter / keinen Procurator vor andere abgeben / ja vor ſich ſelbſt / den Sächſiſchen Rechten nach / nicht agiren / oder vor Gericht ſtehen /

L. 2. d. R. J. Landr. L. 1. Art. 46.

L. 4. L. 18. C. de procur.

nicht adoptiren.

ſ. 10. J. de adopt.

nicht anklagen in peinlichen Sachen

L. 8. de accuſ.

es treffe ſie denn ſelbſt und die Jhrigen an /

L. 12. C. de his, qui accuſ.

noch in einem ſolennen Teſtament zeugen:

ſ. 6. J. de Teſtam. Ord.

Hingegen ſeynd die Weiber auch in gewiſſen Stücken beſſerer Condition als die Männer / wann nemlich deß weiblichen Geſchlechts Schwachheit und deß Rechts Unwiſſenheit in Conſideration kommet. Dahero wegen der Geburts-Gefahr / dann / bey Interceſſionen und Obligationen / wie auch bey Beſtraffungen / mit ihnen gelinder verfahren wird / wie inskünfftig bey ein- und anderer Materie weiters deduciret werden ſoll /

Lauterb. d. l. n. 23.

Brun. ad L. 9.

Ricc. Coll. deciſ. 332.

Suev. d. l. Memb. 2. vid. infra. §. 39.

auſſer dem aber / und wann nichts beſonders des weiblichen Geſchlechts halben verordnet / ſo iſt bey beeden kein Vortheil zu ſuchen / ſondern werden zur Obſervans der Geſetze Mann- und Weibs-Perſonen gleich verbündlich obligiret.

§. 6.

Ferner fällt der Menſch / ſeinem natürlichen Zuſtand nach betrachtet zu werden / vor nach dem Alter / welches entweder in den unmündigen / oder männlichen / oder vieler Jahren beſtehet. Die Unmündigkeit währet biß ins fünff und zwantzigſte Jahr / und hat keine Abſätze / ſintemahln die Zeit von ſieben erſten Jahren die Kindheit / von dannen biß ins zwölffte Jahr bey den Mädigen / bey den Knaben aber biß ins 14. die Impubertät und Unmannbarkeit / von zwölff und vierzehen Jahr aber biß ins 25. Jahr die Minorennität genennet wird. Wiewohl andere zwiſchen dieſen Alters-Benahmungen andere mit einrucken / davon in §. 9. mit mehrerm / mit dem ſechs und zwantzigſten Jahr aber fänget das vollkommene Alter an / und reichet biß ins ſchwache oder hohe Alter / dem meines Erachtens / keine gewiſſe Jahre geſetzet / ſondern nach Beſchaffenheit des Menſchen ſelbſt determinirt werden müſſen.

§. 7.

So viel nun die Kindheit oder Kinder betrifft / iſt dieſes Alter in jure ſonders privilegirt / ſo / daß in nutzbaren Sachen ihme proſpicirt / in ſchandbaren aber ſelbiges frey geſprochen wird. Alſo können die Kinder ſich nicht efficaciter obligiren /

L. 1. pr. de V. O. & §. 9. J. de inuit. ſtipul.

ſie können nicht vor Gericht gefordert / nicht ins Gefängnuß geſetzt / oder ſie der Poſſeſſion ihrer Güter beraubet werden.

L. 4. pr. de in jus. voc.
L. 60. de Rei vind.

ſie können eines Diebſtals oder Todtſchlags halben nicht am Leben geſtrafft werden.

L. 23. de furt.
L. 12. ad L. Conr. de ſicar.

und was dergleichen immunitäten mehr ſeynd.

§. 8.

Was die Impuberes betrifft / iſt gleichfalls denenſelben in unſern Rechten ſonderlich vorgeſehen. Unter andern wird nicht von ihnen vermuthet / daß ſie iu einen Contract oder Vergleich conſentiren können / ſo offt ihnen ein Schade oder Verluſt daraus erwächſet.

L. fin de J. & fact. ign.

wann ſie der Eltern beraubt / verordnen die Leges ihnen ihre Vormündere. Sie können auch / ohne Vorwiſſen des Vormundes / andere verbündlich machen / und ſich adquiriren /

L. 32. §. 2. de adqu. vel amit. poſſ. pr. J. de author Tut.

wider ihre Gütter hat keine præſcription, ſo lang ſie unmündig ſeynd / ſtatt.

L. 43. de A. R. D.

Sie

Sie können ihren Rechten renunciren/

D. pr. J. de aut. Tut.

nicht ſchwören/

L. 4. p. de in lit. jur.

nicht torquiret oder mit ordentlicher Straff beleget werden.

L. 20. L. 15. §. 1. de quæſt. c. 1. x. de del puer.

Mehrers dörffte unter dem Titul der Vormundſchafft vorfallen.

§. 9.

Die Pubertät und Mannbarkeit fänget zwar/nach rechtlicher Determination bey denen Manns-Bildern nach vollendeten vierzehen bey dem weiblichen Geſchlecht aber nach dem zwölfften Jahr an / jedoch ereignet ſich zuweilen ſelbige ſpäter und auch eher / wann der Vorwitz das Alter erſetzet. Es wird aber auch von dieſer Zeit an/ biß in das fünff und zwantzigſte Jahr von denen Juriſten noch ein Abſatz gemachet/ und bey dem männlichen Geſchlecht die Zeit von achtzehen von dem weiblichen aber von fünffzehen Jahren die völlige Pubertät genannt / welches in jure ſeinen Effect in unterſchiedenen Caſibus hat. Alſo wo einem die Alimenta biß zur erreichten Pubertät übermachet worden / hat er deren biß in das achtzehende Jahr zugenieſen.

L. 14. §. 1. de alim. leg.

Es werden aber ſo wohl die das vierzehende Jahr erfüllet / als das achtzehende Jahr erreichet/annoch mit dem general-Namen Minores getaufft/davon etwas mehrers zureden iſt.

§. 10.

Die Minorennität währet / wie gemeldet / biß in das fünff und zwantzigſte Jahr/ ſo wohl bey Manns- als Weibs-Perſonnen / den Civil-Rechten nach. Dann im Sächſiſchen Recht ſeynd 21. vollbrachte Jahr genug / und bey dem Chur-Fürſten achtzehen.

A. B. tit. 4.

Es haben aber die Legislatores dieſe Zeit deßwegen beſtimmet weilen von derſelben an/ das Judicium und Verſtand bey dem Menſchen bereits in ſolcher Vollkommenheit iſt/daß er ſich u. ſeinen Sachen ohne weitere Beyhilffe vorſtehen kan. Vor demſelben aber iſt eher ein Læſion zu befahren. Dahero auch denen Minoribus ſo wol als allen Unmündigen das Beneficium reſtitutionis in integrum, oder Einſetzung in vorigen Stand/ heilſamlich verordnet iſt.

§. 11.

Es iſt aber dieſes Beneficium nichts anders/als eine auſſerordentliche Imploration des mildrichterlichen Ambts / mit Vorſtellung der dem Minori durch die Jugend oder ſeines Gegentheils Betrug zugefloſſenen Læſion, und Bitte / in den

Stand wieder geſetzt zu werden / darinnen er vor der Læſion geweſen. Hier aus erhellet 1. daß dieſes Remedium zu ſtatten komme denen Unmündigen/ die in Handel und Wandel / in Contracten und andern Geſchäfften / die von des Unmündigen Direction nicht allein dependiren/ ſondern einen andern mit verbinden / an ihrem Vermögen Schaden gelitten/ es ſey nun/ daß ſie etwas ſchädliches begangen/ oder etwas nützliches unterlaſſen. Solchemnach / wann ein Unmündiger / der die hierzu qualificirte Jahre erreichet / ein Teſtament machet/ hat er nicht Urſach/wann er ſolches geändert wiſſen will / diß Remedium zu gebrauchen/ weil von ſeinem Willen es allein dependiret / das Teſtament umzuſtoſſen.

§. 12

II. Soll diß Remedium Statt finden / ſo muß probiret werden / daß der Impetrant unmündig / und fünff und zwantzigſte Jahr / welches biß auf die letzte Stund adimplirt ſeyn muß / noch nicht zuruck geleget ſey / und nutzet ſolchemnach allen / die dieſes Alter / was Geſchlecht ſie auch ſeyn / noch nicht erreichet / auch der Frucht im Leib.

L. 45. de min.

Haben ſolchemnach die Majores ſich dieſes Beneficii nicht zu erfreuen / auch in dem Fall nicht / da der Handel mit den Unmündigen zwar angefangen / aber erſt / da er Majorennis geweſen / vollführet worden / es wäre dann / daß der andere Theil es mit Liſt dahin geſpielet / um ihn der Reſtitution zu berauben.

L. 3. §. 1. De min.

Ubrigens lieget nichts daran / ob der Minor ſelbſt den Handel/ wodurch er lædirt worden getrieben / oder durch einen andern / Z. E. durch einen Vormund Procurator, oder den Vatter ſelbſt/

L. 47. pr. de min,

L. 1. 2. 3. & ult. C. ſi tut. l. Cur inter.

in oder auſſer Gericht

L. 7 §. 1. & ult. L. 8. ff. de min.

treiben laſſen.

§. 13.

III. Wird requiriret / daß der Minor würcklich / und zwar in ſeinem Recht lædirt ſey/ wann er nehmlich ſein erworbenes Recht verlohren/ oder das zuerwerbende vernachläſſiget / oder zu einer Beſchwehrnuß ſich verbunden.

L. 44. ff. de min.

Iſt er aber nur in facto lædirt / als wann ihm das Seinige de facto genommen würde / ſo hat er dieſes Remedium extraordinarium nicht nöthig / weil er rei vindicationem anſtellen kan.

L. 16. ff. de min.

Alſo wann ohne Vorwiſſen und Authorität des Vormundes der Unmündige etwas von ſeinem Gut alieniret/ ſo bleibet er dannoch deſſen Herr/ und iſt die Ubergabe null und nichtig.

L. 3. C. de reſt. in int.

Ein anderes iſt/ wann ein Minderjähriger in eines andern aufgetragenen Geſchäfften lædirt wird/ weiln nicht ſo wol der Minor, als derjenige/ den die Sache angehet / zu kurtz kommet/ der ſich die Schuld beyzumeſſen/ daß er keinem andern ſeine Sache aufgetragen.

L. 23. de min.

Hätte er aber freywillig ſich einer andern Sache unterzogen / als ein negotiorum geſtor, ſo iſts ein anders.

L. 24. d. t.

Wie gros aber der Verluſt ſeyn ſoll/ daß ein Minderjähriger ſich dieſes rechtlichen Remedii erfreuen könne/ iſt in Jure nicht determiniret/ und wird dahero der richterlichen Erkänntnüß überlaſſen.

Lauterb. ad ff. tit. de min. n. 10.

§. 14.

IV. Muß die Læſion dem Minori entweder aus eigener beywohnenden Schwachheit/ oder des Gegentheils Boßheit zugeſtoſſen ſeyn.

L. 1. pr. L. 11. §. 4 L. 44. d. t.

Stöſſet ihm nun durch einen unvermuhteten Fall ein Schade oder Verluſt zu / ſo hat auch dieſes Remedium nicht ſtatt.

D. L. 11. §. 4. & 5.

Alſo wann er ein nöthig und nützliches Stuck gekaufft / und ſelbiges zu Schanden würde/ kan er den Regreſs nicht wider den Verkauffer ſuchen. Ein mehrers von dieſem Beneficio wird in meinem andern Titul mit mehrern gehandelt werden.

§. 15.

Nur dieſes will ich hier noch mit berühren/ daß die Pupillen und Waiſen/ wie auch andere miſerable Perſonen / in Rechten noch dieſes Beneficium haben / daß ſie nicht nur auſſer ihren Gerichten nicht können citirt oder exhibirt und geſtellet werden/ ſondern auch / daß ſie ihren eigenen oder ihres Gegentheils Richter/ wo ſie wollen/ können vorbeygehen/ und auf das höchſte Gericht provociren.

Tot. Tit. C. quand. Imp. inter pupil. vel vid. cognoſc.

Wiewol dieſem Kayſerlichen General-Geſetz hin und wieder durch die contrare Obſervanz derogirt worden.

§. 16.

Wir haben oben §. 6. den Menſchen vorgeſtellet nach dem unmündig- männlich- und hohen Alter ; Von dem erſten iſt/ ſo viel hieher gehörig / geſagt worden. Von dem männlichen finde gar nichts beyzurucken / indem alles / was ſonſten in

Jure determiniret und vorgeſchrieben iſt/ an dieſem das rechte Subjectum findet/ und dahero bey jeder rechtlichen Materie die Application darauf zu machen iſt. Nur iſt noch übrig/ daß wir das hohe und gnaue Alter noch in etwas betrachten/ als worvon ex profeſſo kein Titul in Jure zu finden/ und dahero/ was es zerſtreuet/ davon handelt/ in etwas berühret werden muß/ von dieſem grauen Alter ſagen nun unſere Rechte/ daß bey den Römern ſelbiges allezeit in Ehren ſey gehalten/ und die Alten der Obrigkeit gleich wären verehret worden.

L. 6. pr. ff. de Jur. Immun.

Nachdem aber die Leibes-Beſchaffenheit bey allen alten Leuten nicht einerley/ ſo kan auch nicht beſtändig geſagt werden/ wer vor alt und zwar zu dem Effect zu halten/ daß er denen dem Alter Concedirten Privilegien und Immunitäten genieſſen könne/ ſondern es bleibet ſolches der vernünfftigen Dijudicatur des Richters ausgeſetzet

Maſc. de prob. C. 1295.

Obſchon ſonſt beym Kayſerlichen Cammer-Gericht 50. Jahr in gewiſſem Fall vor ſufficient gehalten worden

Gail. 1. O. 91

Und in den gemeinen Rechten 55.

L. 11. de decur.

bißweilen 70.

§. 13. J. de exc. tut.

Suev. d. l. c. 10.

Es beſtehet aber ſolche Prærogativ und Vorzug des Alters vornemlich in folgendem: Daß 1. die Alten vor klüger geachtet werden als die Jungen.

Maſc. d. l.

Tiraq. de Jur. primag. præfat. n. 93.

2. In gleicher Zeugen-Zahl wird auf der alten Depoſition mehr als auf die jungen geſehen.

Ricc. Coll. deciſ. 1623.

Tir. d. l. n. 107.

3. Werden ſie nicht ſo hart als jüngere geſtrafft/ wann es beſonders arbiträre und auſſer-ordentliche Straffen ſeynd/

L. 2. ff. de term. mot. & ibi Brun.

4. Iſt auch das Alter mit groſſer Unvermöglichkeit und Abkräfften beleget/ ſo kan dergleichen Perſon nicht torquiret werden/ und iſt/ was er in der Tortur ausſagt/ vor null und nichtig zu achten.

Maſc. d. l. n. 6. & 7.

Tuſc. Lit. S. C. 102.

§. 17.

Betrachten wir ferner den Menſchen nach des Leibes Beſchaffenheit/ ſo treffen

fen w r an theils geſunde / theils krancke / ſchadhafft und gebrechliche Leute / ſowohl an Leib als Gemüthe. Am Leib iſt der ungeſund / welcher entweder an einer unheilbahren Kranckheit / welche ihn zu allen Geſchäfften incapabel machet / oder an einer heilbahren / deren bißweilen geholffen wird / bißweilen auch dem Patienten Lebenslang anhanget / laboriret: Dergleichen ſeynd ſtumme / taube und blinde Leute / ſie ſeynd ſo gebohren / oder durch Unfall geworden. Dieſer armen Leute Privilegia giebt die heilige Schrifft ſelbſt an Tag Devt. 27. v. 18. Prov. 31. v. 8. Lev. 19. v. 14. Rom. 13. v. 3. und wird bey ein und anderer Materie in ſpecie erinnert werden / wie weit ſtumme / taube und blinde Leute zu menſchlichen Verrichtungen zu admittiren. Nur dieſes iſt von den Krancken in genere zu notiren: 1. Daß die Kranckheit / welche ein Accidens und Widrigkeit der Natur iſt / nicht leicht vermuthet wird / auch nicht bey denen / ſo vorher kranck geweſen /

Mev. Pr. 44. n. 1.

es wäre dann die Kranckheit ein Morbus comitialis ſtetswährend und unheilbahr / oder vom Medico darüber atteſtirt.

Carpz. p. 1. C. 9. d. 10. n. 4.

2 Krancke Leute werden unter die Perſonas miſerabiles gezehlet / und genieſſen des Beneficii.

tit. C. quand. Imp. inter. vid.

3. Sie werden / wo die Kranckheit ſtetswärig / von den Vormundſchafften befreyet.

L. un. C. qui morb. ſe exc.

4. Seynd nicht gehalten währender Kranckheit vor Gericht zu erſcheinen.

L. 2. §. 3. ſi quis caut.

Und wo ein Krancker citirt wird / iſt die Citation vor null und nichtig zu halten.

Bart. in L. 60. de re jud.

Mynſ. 4. O. 57.

5. Wann ein Mann ſein franckes Weib verläſſet / und ſie ſtirbt darüber / ſo wird ihm aller Nutzen und Gewinn / der ihm ſonſt des Ehe-Standes wegen zugekommen / wie auch allen andern / die einen Krancken nicht in acht genommen / die Succeſſion abgeſprochen.

Farin. quæ. Crim. 120. ſect. 4. n. 74.

L. 3. de his, qui not. infam.

6. Wegen zugeſtoſſener Leibes-Kranckheit / ſoll ein Officiant ſeines Ambtes und Ehren-Stelle / und der anhangenden Privilegien nicht beraubt werden / wann nur die Kranckheit ſo beſchaffen / daß ſie eine immediate Urſach der Hinderung iſt.

Thom. Actius tract. de infirm. p. 2. verb. Officialis. n. 1.

7. Ein Krancker kan ſich von allen Muneribus und Verrichtungen excuſiren / wann die Kranckheit nur ſo groß iſt / daß ſie die Vorſtehung des Ambtes hindert.

L. 18. §. 11. de mun.

L. 2. §. 7. de vac. & excuſ. mun.

8. Ein Krancker der Zeugſchafft geben ſoll/ kan ſolches zu Hauß thun/ und darff nicht vor Gericht erſcheinen.

L. 15. de Jurej. N. 124. c. 1.

Richt. ad Auth. ſed Judex C. de Epiſc. & Cler.

9. Eines Krancken Zeugſchafft wird kräfftiger als des Geſunden gehalten/

Th. Actius d. t. p. 2. Prob. teſtis. n. 1.

es lieffe dann einem tertio zum Præjudiz, als wann eine Mutter währender Kranckheit ſagte/ ſie habe ihren Sohn nicht von ihrem Mann; Ein Richter er habe übel geurtheilet.

Men. 5. Præſ. 5. n. 17.

Struv. Ex. 3. th. 43.

10. Krancke ſollen nicht incarcerirt/ ſondern zu Hauß bewacht/ noch weniger/ es beſtättigte dann ein Medicus mit abgelegtem Eyd/ daß ſolches ohne Gefahr geſchehen könne/ torquirt/ am wenigſten aber am Leib geſtrafft werden/ wo ſie nicht das Leben verwirckt.

Carpz. Pr. Crim. quæ. 119. n. 48. & quæ. 144. n. 52.

Steph. ad O. C. art. 59.

11. Wer etwas zu thun verſprochen/ und es Kranckheit halben nicht vollbringen kan/ kan deßwegen nicht/ auch was das Intereſſe betrifft/ belanget werden.

Bart. ad L. 8. §. 3. de procur.

§. 18.

An Gemüth ſeynd ungeſund/ raſende/ thöricht und vernunfftloſe Leute/ von welchen die Rechte verordnen/ daß ſelbige keine Geſchäffte kräfftig verrichten können/ wann ſie auch ſchon ihre Condition dadurch zu verbeſſern wüſten/ oder auch ihre Vormünder ſolches billichen wollten/ es wäre dann/ daß ihnen/ zum Exempel ipſo jure eine Erbſchafft zugehörte/ als da iſt die Erbſchafft eines Vatters/

L. 5. de R. J. ibique Borch.

L. 60. de adqu. her. ibique Brunnem.

welche er auch auf ſeine Erben wieder transferiren kan

Reyg. in theſ. voce Furioſus, n. 1.

Dieweilen auch dergleichen Leute zuweilen ihre Abwechslung haben/ und ein und anderes verrichten/ ſo iſt die Beſchaffenheit des Actus, den ſie exercirt/ und ob er einem geſcheiden Menſchen gleich komme? anzuſehen/ und entſtehet daher die Præſumption, daß er auſſer der Raſerey geſchehen/ und dahero giltig ſey/ wie im Kayſerlichen Kammer Gericht auch hierauf geſprochen worden/

Mynſ. 2. O. 41.

ſonſt aber muß derjenige/ der ſeine Intention auf des andern Raſerey und Tollheit/ oder auf deſſen Verſtand und Geſcheidigkeit gründet/ ſelbige probiren/

Mynſ.

Mynſ. 3. O. 77.

und wird der Furor probirt durch närriſch und unvernünfftige Reden und Thaten/ durch Arreſtirung der Bluts-Freunde des tollen Menſchens/ oder daß auch nur ſein Vatter oder auch jederman ihn vor dergleichen gehalten.

Alex. V. 1. C. 54. n. 2. Maſc. C. 827.

Stryck. de Caut. Sect. 1. c. 2. §. 7.

Weilen nun ein raſender Menſch keinen in Rechten giltigen Actum verrichten / oder dem Seinigen verſtehen kan/ ſo haben die Rechte ſeinen nächſten Freunden imponiret/ die Auffſicht auf ihn und ſein Vermögen zu haben/ und als Vormündere ihn zu vertretten/ davon unten mit mehrerm.

§. 19.

Denen Raſenden werden ſonſt im Rechten die Verſchwender gleich gehalten/ welche unbeſonner Weiſe ihr Vermögen durchbringen/ und mit demſelben gleich denen Raſenden verfahren. Daß aber einer vor einen Verſchwender gehalten werde/ macht nicht die bloße Durchbring und Abſumirung des Vermögens ſondern man muß erſt von der Obrigkeit vor einen Verſchwender declarirt werden/ von welcher Zeit an er auch dem Seinigen nicht mehr vorſtehen/ oder ſelbiges adminiſtriren kan/ ſondern es pfleget ein Curator hierzu verordnet zu werden / und iſt keinem gerathen/ alsdann mit einem dergleichen declarirten Verſchwender zu contrahiren/ ohne Vorwiſſen des Vormundes / was aber zuvor geſchehen / behält ſeine Krafft/ und wird durch die Declaration nicht aufgehoben/ es wäre dann der Contrahent der Profuſion ſeines Gegentheils ſchon verſichert/ oder er würde ſchon insgemein vor einem Prodigo gehalten/ oder es wäre bereits im Werck/ ihn pro Prodigo zu declariren.

Mev. ad Jus Lub. l. 1. tit. 10. art. 5. n. 4.

Alldieweilen aber dergleichen Prodigus nicht eben alles Verſtandes beraubet / und die Jura nur ihm zum beſten mit einem Curatore proſpiciren wollen / damit er ſich nicht zum Schaden anderer ferners obligat mache/ ſo geſtatten ſie ihm gar wohl/ daß er ſich andere verbinde/ und ſeine Condition verbeſſere/ wie aus

L. 6. de V. O. L. 5. §. 1. de adqu. hered. L. 20. de Cond. ind.

Stryck. d. S. 1. c. 2. §. 16.

mit mehrerm zu erſehen. Ein anders ſonderbares Mittel/ die Prodigos im Zaum zu halten/ ſchreibet das Lübiſche Recht in dergleichen Fall vor/ davon

Mev. d. l. n. 7.

Der X. Titul.

Von Betrachtung deß Menſchen nach ſeinen ſo inner- als äuſſerlichen Qualitäten / Glücks- und Unglücks-Fällen.

SUMMARIA.

1. Der Gelehrten Privilegia und Immunitäten/ als da ſeynd: Die Zoll-Freyheit.
2. Daß ſie von andern nicht ſollen beſchimpfft werden.
3. Daß ſie wegen eines andern Schuld nicht perſonaliter arreſtiret werden ſollen
4. Soll ihnen ihr Beſtand-Wohnung vor der Zeit nicht aufgekündiget/ und da ein Student recipirt/ er zur völligen Zahlung deß Beſtands/ wo ein Zufall ihm ausziehen macht/ nicht angehalten / oder ſeine Bücher des Hauß-Zinſes halben/ arreſtiret werden / maſſen auch unruhige Handwercker in der Nachbarſchafft vornehmer gelehrten Leute halber nicht zu dulten.
5. Studirende haben ihre Obrigkeit / beſonders in civilibus, und was wegen der Wieder-Belangung dißfalls Statt hat / auch wie lang dieſes alles wäre? Wie es mit einem Studenten zu halten / wann er auſſer der Univerſität convenirt wird?
6. Unterſchiedene andere Privilegia Studioſorum: Ob deren ihre Jungen genieſen.
7. Wodurch ein Student ſeine Privilegia verliere?
8. Von denen Doctoribus, und wie vielerley ſolche ratione creationis ſeyen/ worunter auch die Bullati gehörig?
9. Wer unter denen Dd einander vorgehet?
10. Die Dd. werden dem Adel gleich gehalten.
11. Der Dd. Privilegia wegen ihrer Güter.
12. Ob ſie von Zoll befreyet ſeyen? Das Beneficium competentiæ haben? Sie können ſich ſelbſt Wappen erwählen.
13. Der Dd. Immunitäten in Gerichts-Fällen.
14. In Criminal-Sachen.

15. Der Dd. Privilegia genieſen auch ihre Kinder und Weiber.
16. Von Privilegien der Geiſtlichen wegen der rechtlichen Belangung.
17. Vor wem und worüber ein Geiſtlicher Zeugen kan?
18. Unterſchiedene Privilegia mehr/ſo den Geiſtlichen zukommen.
19. Welche auch Weib und Kinder genieſen/ beſonders die Wittiben das Gnaden-Jahr.
20. Von den Ungelehrten und Rechts-Unverſtändigen/ was vor eine Ignoranz gemeynet werde?
21. Et (22.) wie weit die Ignorantia Juris nütze oder ſchade/beſonders bey Unmündigen/ Weibern/ Bauern ꝛc.
23. Von der Ignorantia Facti alieni & proprii, wie weit ſolche in Rechten attendirt wird/auch in Criminalibus.
24. Worinnen die Bauern ihre Singulaire Befreyung haben/ und worinnen nicht?
25. Von dem Adel/und wer adeln kan.
26. Vom Teutſchen Adel und deſſen Prævalenz, wie auch von jungen und alten Edel-Leuten.
27. Die Nobilitirung geſchicht entweder expreſsè oder tacitè; Die Koſten ſo darauf zu wenden: Die Adoptio oder Adel-Güter-Beſitzung machet keinen Adel.
28. Der Adel wird in Teutſchland getheilt in Unmittelbare und Mittelbare/ und wer unter jene zu rechnen.
29. Et 30. von denen Privilegiis, welche dem Adel durchgehends zukommen.
31. Wieweit der Adel in Beſtraffung der Verbrechen privilegirt ſey.
32. Von dem Reichs-Adel und deſſen Privilegiis in genere.
33. Das Vornehmſte iſt/ daß ſie Römiſch-Kayſerlicher Majeſtät und dem Reich in Civil- und Criminal-Sachen unterworffen.
34. Von unterſchiedenen deß immediaten Reichs-Adels Juribus, Privilegiis und Exceptionibus wider die Stände des Reichs.
35. Was Fürſten und Stände deß Reichs dem unmittelbaren Adel entgegen ſetzen?
36. Beſchlieſſung beederſeits Jurium.
37. Von dem mittelbaren Landſäſſigen Adel/ deſſen Qualität und Mannigfaltigkeit.
38. Wie der Adel probirt werde/ und wie deſſen Antaſtere zu belangen?
39/ Wie und auf was Art der Adel verlohren werde/ und ob darunter die Handwercks Treibung zu zählen?
40. Von reichen begütterten Leuten und deren Prærogativ.
41. Von den Armen/ wer eigentlich Arm zu nennen/ und auf wie vielerley Art einer in Armuth gerathen kan.

42. Wie

42. Wie die Rechte vor einem durch Glücks-Fall arm gewordenen/ wann er es nur probirt/ favorabel ſeyen.
43. Was dann in ſolchem Fall ſeine rechtliche Beneficia ſeyen.
44. Straffe der liederlich Verarmbten.
45. Von Kauffleuten/ und wer dieſen Namen verdiene.
46. Der Kauffleute Privilegia.
47. Von Falliten und Banqueroutmachern.
48. Von ſtarcken und geſunden Bettlern.
49. Verweiß anderer Perſon-Betrachtung.
50. Von Ketzern.
51. Von Toleranz der Juden.
52. Wie in Rechts- und Parthey-Sachen die Juden zu tractiren.
53. Wie weit ein Beambter in jüdiſchen Händeln und Sachen dem Moſaiſchen Geſetz nachgehen könne.
54. Worinn den Chriſten alle Gemeinſchafft mit den Juden verbotten.

§. 1.

Nachdem der Menſch bißhero kürtzlich nach ſeiner Empfängnüß/ Geburt/ Geſchlecht/ Alter und Leibes-Zuſtand conſideriret worden/ ſo wollen wir ſelbigen nunmehro auch nach andern ſo auſſer- als innerlichen Beſchaffenheiten/ die nicht von der Natur kommen/ vor uns nehmen/ da ſich dann finden Leute/ die theils gelehrt/ theils ungelehrt/ theils edel/ theils unedel/ theils reich/ theils arm/ dann der Religion halben theils Chriſten/ theils Heyden oder Juden/ theils Ketzer ſeyen. Die Gelehrte betreffend/ ſo fällt dabey zubetrachten vor/ was theils alle Gelehrte/ theils die Studenten inſonderheit/ theils die Graduirte angehet: Auf die Gelehrten insgeſambt quadriret faſt meiſtens/ was ſonſten von der Studenten Privilegien gedacht wird; und zwar iſt dieſem hin- und wieder favorabel proſpiciret/ beſonders von dem Kayſer Friderich dem Rothbart/ oder Barbaroſſa, welcher in der Auth. habita C. ne filius pro patre, die ſonderbahre Befreyungen concediret/ (1.) Daß man die jenige/ die Studirens halben peregriniren/ ſicher und unangefochten paſſiren laſſen ſoll/ welches von den meiſten auf die Freyheit des Zolls/ daß man nemlich ſie oder ihre Sachen bey den Zoll-Städten nicht aufhalten/ ſondern befreyt durchgehen laſſen ſoll/ extendiren/

Roſent. de Feud. p. 1. c. 5. c. concl. 47. n. 1. Lit. A.

Sixt. de regal. l. 2. c. 6. n. 116. ſeq. P. Frider. de Mand. c. 42. n. 6.

und giebt es auch die Praxis an vielen Orten/ daß dergleichen Güter frey paſſiret werden/ jedoch nicht überall/ daher auf die Gewonheiten des Orts/ und was darinn hergebracht/ zu ſehen; Und pflegen Studenten und Gelehrte gemeiniglich die Güter mit einem Zettel/ darauff Studenten-Gut geſchrieben/ zu verſehen/ wie-

wohl

wohl es beſſer / wann ſie ſich um einen Paß oder atteſtat von dem Magnifico, oder Rectore der Univerſität / oder der Obrigkeit des Orts / wo ſie ſich aufhalten / umthun.

Limn. d. J. P. l. 8. c. 9. n. 19.

§. 2.

Das 2. Privilegium / welches denen Studirenden durch ermeldten Käyſer concedirt wird / daß ſie von aller Beſchimpffung verſchonet ſeyn ſollen / welches ob es ſchon alle angehet / und niemand zu beſchimpfen iſt / dannoch in ſpecie denen Studirenden zu Guten verordnet wird / und dahero die Dd. ſtatuiren / daß ein Richter ex officio auf die einem Gelehrten beygebrachte injurie inquriiren könne.

Richter ad d. auth. C. ne filius pro patre diſp. 3. p. 42.

§. 3.

Das 3. Privilegium gehet dahin / daß ein Studierender wegen eines anderen Verbrechen oder contrahirte Schuld / es geſchehe auch ſolches / wo es wolle / nicht in Perſon ſo wol als in ſeinem Gut anhalten / und die Repræſalien wider ihn exerciret werden können.

§. 4.

Das 4. iſt / daß man Studierende der Orten / wo ſie ſich Studierens halben hin begeben / ſicher und ungehindert paſſiren laſſen ſoll. Woraus die Dd. ſchlieſſen (1) daß man einem Studenten ein gemietetes Hauß oder Stube vor der Zeit nicht könne aufkündigen / ob ſchon der Haus-Herr deren ſelbſt nöthig hätte / abſonderlich wann er keine andere anſtändige Wohnung zu bekommen weiß.

Rebuff. de Privil. 8.

(2.) daß man die Studierende wider Willen einnehmen muß / wann beſonders der Herr deß Hauſſes ſelbiges / oder die Stuben und Gemächer / zu vermiethen gewohnt iſt / und der Student einen billigen Beſtand-Zinß / den allenfals die Obrigkeit zu determiniren hat / geben will. (3.) daß er den völligen Beſtand-Zinß zu zahlen nicht ſchuldig iſt / wann ein unabſehliger Fall ihn eher / als er gewillet war / avociret / Z. E. wann ein Hauß ungeheim wird / oder wann die Peſt an einem Ort einreiſſet? es wäre dann / daß ſolche ſchon an dem Ort graſſiret / als der Student angekommen / oder es hätte ſolche bald aufgehöret / oder es hätte ſich der Student ohne Auffkündigung deß Logiments ſamt dem Schlüſſel zu denſelben / davon gemacht.

Speck. cent. 2. claſſ. 1. q. 1. n. 7.
Limn. d. l. n. 21. 12.
Rich. d. l. diſp. 3. p. 52.

(4.) Daß wegen des Beſtand-Zinſes die Bücher der Studierenden keineswegs / wie ſonſt andere illata dem Hauß-Herrn tacitè obligirt ſeyen / und dahero auch nicht aufgehalten werden können / welcher doch heut zu Tag wenig obſerviret

wird / beſonders wann der Studioſus ſonſt kein anders Vermögen hat / woran ſich zu erholen.

Speckh. d. l. n. 10. Bechm. de Privil. Studioſ. c. 6. n. 17. Rich. d. l. p. 57.

(5.) Daß / wo in der Nachbarſchafft Handwercker wohnen / welche ohne groſſen Laut und Getöſe ihre Arbeit nicht verrichten können / als da ſeynd Schmiede / Bötticher ꝛc. Selbige / um denen Studierenden nicht hinderlich zu ſeyn / gezwungen werden können / ihre Wohnung zu verkauffen. Zwar dürffte eines Studenten halben ſolches ſchwerlich eingeraumet werden / doch weiß man / daß ſolches andern vornehmen gelehrten Leuten / beſonders wann ſie ihr Haus eher als der unruhige Nachbar bewohnet / iſt concediret / und der Handwercker ſich anderswo einzukauffen gezwungen worden / wie es mit præjudiciis erweiſet.

Richt. ad d. auth. d. 3. p. 46. ſeqq.

Bechm. d. tr. c. 6. n. 7.

§. 5.

Das 5. Privilegium iſt / welches denen Studirenden die Wahl giebt / eine gewiſſe Obrigkeit / bey der ſie belanget werden wollen / zu erkieſen. d. auth. C. ne Fil. pro parte Heut zu Tag aber kommet denen Rectoribus u. Univerſität-Obrigkeit die Jurisdiction über die Studenten zu / ſo daß wann einer vor dem Magnifico belanget wird er deſſen gerichtliche Erkänntnuß nicht ableinen / oder anderſt hin provociren kan / wol aber kan er auf ſeinen Rectorem ſich beruffen / wann er bey einer andern Obrigkeit convenirt würde.

Richt. d. l. p. 123.

So viel aber die criminal und peinliche Sachen betrifft / ſcheinet der Univerſitäts Obrigkeit durch mehr erwähntes Geſetz deß Friderici ſo viel Macht nicht gegeben zu ſeyn / die Leibes-Beſtraffung wider die Studioſos / oder die von der Univerſität participiren / zu exerciren / ſondern es gehöret ſolches den Ober-Gerichten / es wäre dann der Univerſität dieſelbe mit concediret / dergleichen Tübingen / Heidelberg / Gripswald / Roſtock / Hemſtädt / Leipzig geſchehen / oder es würde die Leibs-Straff in eine Geld-Buß verändert.

Bechm. d. l. c. 10. n. 7.

Heig. p. 2. q. 11. n. 6.

Richt. d. l. p. 127.

Will aber ein Student einen Burger / zum Exempel / belangen / muß er es vor der Stadt-Obrigkeit thun / nicht vor dem Rectore, vor welchem der Burger zu erſcheinen nicht ſchuldig iſt.

Richt. d. l. p. 142.

Ein anders iſt / wann der Burger den Studenten beym Rectore belanget hat / dann da kan der Student vor demſelben ſeine gegen-Klage anſtellen / und muß der Burger vor dem Univerſitäts-Magiſter Rede und Antwort geben / dergleichen aber vice verſa der Student nicht zu thun / oder wann er den Burger vor der

Stadt

Stadt Obrigkeit verklaget / vor derſelben / wann er reconverirt würde / Rede und Antwort zu geben ſchuldig iſt / maſſen mehr angezogenes Geſetz ihn von aller andern Jurisdiction eximiret.

Richt. d. l. p. 146.

Bechm. d. l. c. 10. n. 19. ſeq.

Dieſes alles aber hat nicht länger Statt / als ſo lang der Student auf der Univerſität iſt / verläſt er dieſelbe / und läſt ſich anderſt wo nieder / ſo untergibt er ſich eo ipſo der Obrigkeit deſſelben Orts / und muß vor derſelben ſtehen ja wann er auch nur in einem andern Ort contrahirt / muß er daſelbſt / wo man ihn antrifft / Rede und Antwortgeben.

Zang. d. Ex. 1. p. 2. n. 107. & 123.

Doch pfleget man auch darauf zu ſehen / daß er gemeiniglich vor die höchſte Obrigkeit des Orts gezogen wird / zum Exempel / wann ein Hauptmann Stadtvogt / Burgermeiſter und Rath in einem Ort ſeynd / ſo geſchicht die Convention vor der Hauptmannſchafft. Es ſeynd auch einige / welche davor halten / es habe ein Studioſus, wann er die Univerſität verlaſſen / und binnen fünff Jahren vor eine andere Obrigkeit belanget wird / das Privilegium revocandi auf ſeine Univerſität-Obrigkeit / allein es hat dieſe Meynung kein Fundament wird auch nirgends obſerviret.

§ 6.

Uber jetzgemeldte der Studenten Privilegia ſeynd noch unterſchiedlich andere als (1.) daß ein Studioſus das Beneficium reſtitutionis bey ſeiner Wiederkunfft hat / wann er Verluſt und Schaden durch ſeine Abweſenheit gelitten. (2.) Was denen Studirenden geſchenckt wird / wann es ſchon 500. Ducaten überſteiget / darff es nicht wie ſonſt bey der Obrigkeit inſinuiret werden.

Rebuff. Privil. 64

(3.) Da ſonſt der Vatter dem Sohn / den gemeinen Rechten nach / nichts efficaciter ſchencken kan / iſt doch der gemeinen Meinung nach ein anders recipirt / wann der Sohn ſtudiret /

Rebuff Priv. 60. ſeqq.

mehrere anzuführen halte vor unnöthig / können aber gefunden werden bey dem Rebuffo und Speckhanio, wiewohl viel darunter / die den Namen eines Privilegii nicht verdienen / die meinſten aber nicht in Obſervanz ſeynd. Nur dieſes iſt dabey noch zu gedencken / daß ſolche Privilegia auch denen Famulis der Studenten / ſo weit ſie auf ſelbige zu appliciren ſeynd / zu ſtatten kommen / übrigens auch einen wahren Studenten / der nemlich bey der Univerſität ſich immatriculiren laſſen / und ſich ſonſt als ein Student / aufführet preſupponiren.

§. 7.

Es verlieret aber ein Student ſolche Freyheiten / theils durch Begehen / theils durch Unterlaſſen. Durch Begehen / wann (1.) ein Student anfängt einen

Kauff-Handel zu treiben / und alſo das Studiren / nicht ſeinen einigen Zweck ſeyn läſt /

Coler. de proc. Ex. p. 2. c. 3. n. 165.

es wäre dann / daß er ſecundariò und zufälliger Weiſe etwas verhandeln müſſe um ſeinen nothdürfftigen Unterhalt zu haben / oder er hätte aus ſeinem eigenen Vermögen etwas erworben / wobey er aber ſich keiner Zoll-Befreyung zu getröſten hat.

Richt. d. l. p. 155.

(2.) Wann ein Student verbottenen / gottlos und unzugelaſſenen Händeln nachhänget.

(3.) Wann er ſeines Verbrechens halben relegirt wird.

(4.) Wann er etliche Jahr von der Univerſität geblieben.

Bechm. d. l. c. ult.

Durch Unterlaſſen verlieret der Student ſeine Privilegia (1.) wann er denen Studiis nicht obliegetoder die Collegia beſuchet.

(2.) Wann er die Univerſität verläſt / und ſich anders hin begibt / es wäre dann daß es nur auf eine Zeit geſchehe / und er wieder dahin zurück kehret / wann er nur nicht über 5. Jhr aus geweſen / ſonſt hilfft ihn die vorige Immatriculation nichts.

Richt. p. 164.

Aber hievon ein mehrers zu handeln / ſcheinet nicht nöthig / weil dieſe Materie vornehmlich auf Univerſitäten gehörig / und denen Beambten hievon wenig Caſus vorfallen.

§. 8.

Auf die Doctores und graduirte Perſonen zu kommen / denen ich in gewiſſen Stücken die Advocatos gleich ſchätze / ſo werden ſelbige creiret / entweder von dem Käyſer immediatè, welches gar was rares / oder mediatè auf denen hierzu privilegirten Univerſitäten / oder auch von denen Comitibus Palatinis, die durch Käyſerliche Diplomata dergleichen Macht Doctores zu creiren / überkommen / welche nicht minders wahre und rechtſchaffene Doctores, und gleich andern der Jurium ac Privilegiorum derjenigen fähig ſeyn / welche auf Univerſitäten creiret werden / wann ſie nur behörig examiniret / und hierzu von dem Comite Palatino, wie ihn dann ſeine Pflicht dazu verbindet / tüchtig befunden worden / dann auſſer dem verdienet ein Univerſität-Doctor eben ſo wenig die Privilegia Doctoralia als ein Bullatus.

Walter de Statu. Juribus ac Privil. Dd. c. 5. quæſt. 3. vid. ſupr. L. 1. tit. 8. ſ. 8.

§. 9.

Es wird aber wegen deß Rangs und Præcedenz auf den Univerſitäten / ſo wohl als auſſer demſelben regulariter dieſe Ordnung obſerviret / daß vor allen die Doctores Theologiæ den Vorzug haben / welchen die Juriſten / und denen die Medici

dicifolgen. Und obſchon eine jede Facultät auf das Alter des Doctorats ſiehet / und dahero die Præcedenz machet / ſo wird doch darauf gegen einander nicht reflectirt und gehet dahero ein junger Doctor Juris einem alten Medico nicht nach / es wäre dann in einem und andern Ort / deßwegen eine gewiſſe Verordnung vorhanden / oder es bekleidete ein Doctor Medicinæ neben bey ein ſolches Ambt / welches ihm einen ſonderbahren Rang und Ehren-Stelle zueignet / welchenfalls ein Medicus gar wohl dem Juriſten / und dieſer dem Theologo vorgehen kan / jedoch nicht als Doctor ſondern in Anſehung ſeines Officii, und iſt kurtz von dieſer gantzen Sache zu ſagen / auf die Gewohnheit des Orts zu ſehen.

Bechm. de Priv. Stud. c. 8. n. 26.
Walter. d. tr. c. 14. §. 82. ſeqq.
Fritſch. Tom. I. Diſp. J. P. de Comitib. Palat. th. 26.

§. 10.

Es haben aber die Doctores in den gemeinen Rechten ſo wol als Reichs-Conſtitutionibus ihre beſondere Privilegia. Alſo iſt erſtlich kein Doctor ſchuldig ſtehend vor dem Magiſtrat und Richter zu erſcheinen / ſondern darff ſich ſitzend nieder laſſen.

L. f. C. de off. diverſ. Jud.

(2.) Werden ſie in der Tracht und Kleidung denen Edel-Leuten und Rittern gleich gehalten / ſo daß ſie und ihre Weiber tragen dürffen / was jene und ihre Weiber.

Ord. des Reg. zu Augſpurg An. 1500.
Kammer-Gerichts-Ord zu Augſpurg An. 1500. Tit. 22. §. 5. & 6.
Reform. guter Policey zu Augſpurg An. 1530. Tit. 15.

Dahero werden ſich auch dritten die Doctores recht Edel tituliret / obſchon nicht Edel gebohren /

vid. latius Walter. c. 9. §. 5. ſeqq.

und dürffen vierdtens ſo wohl ſie als ihre Söhne und Diener Degen tragen / beſonders in Teutſchland / da kein Verbot / wie in Italien und Franckreich vorhanden.

arg. L. f. C. de præpoſ. ſac. cub. l. 12.
Walt. d. l. c. 15. §. 100.

Ja ſie genieſſen fünfftens hactenus noch einer Prærogativ vor dem Adel / weil dieſer nach vieler Cantzleyen-Stylis mit dem Du angeredet wird / dergleichen denen Dd. nicht zu geſchehen pfleget.

Nold. de Stat. Nobil. c. 5. n. 50.

§. 11.

Was auch ferner die Güter und Vermögen der Doctorum anlanget / genieſſen ſie ratione derer gleichfalls gewiſſe Privilegia / worunter der Vornehmſten eines

erſtlich/ daß ſie von Beſteyrungen ihrer Güter / die ſie in der Stadt haben befreyet ſeynd.

L. 6. & L. f. C. de Prof. & Med.

Welches Privilegium von denen Häuſern zu verſtehen/ (beſonders/wann ſolche die Doctores ſelbſt bewohnen / ein anders iſt / wann ſie ſelbige um einen Beyſtand verlaſſen / und nicht realiter ſeynd / welchemfalls keine Exception zu geſtatten/) dahero folget / daß darunter die Feld- und andere liegende Güter auſſer der Stadt nicht begriffen / mithin ſie von den real-oneribus nicht befreyet ſeynd.

Brun. ad. d. L. 6.

Mit denen Perſonalibus aber / worunter die Einquatirung/Wachziehen / &c. zehle

Heig. l. 1. quæ. 17. n. 24.

ſollten die graduirten / wie auch die Advocaten

Struv. Ex. 50. th. 73.

Eck. ad ff. tit. de Jur. immun. §. 2.

Mollenb. de diviſ. c. 3. de 93. n. 8.

von rechtswegen allerdings verſchonet bleiben.

Klock. de contrib. c. 15. n. 25.

Walt. c. 16. §. 106. & 108.

Allein / gleichwie heut zu Tag ſchwerlich einem Doctori oder Advoceto wo er nicht ſonſt ein Ambt beſitzet / welches ſolche Freyheit mit ſich träget / eines Hauſes oder anderer liegenden Güter halben.

Thoming. dec. 55.

Heig. 1. quæ. 17. n. 21.

perſonaliter privilegirt iſt / alſo ſeynd auch gar viel Oerter / beſonders die Reichs-Städte / allwo ſie weder von Einquartirungen noch Wachten eximiret werden/ und dahero diſ fills auf die Conſuetudines locorum zu ſehen iſt.

Walt. d. l. Klock. d. c. 15. n. 96.

§. 12.

(2.) Seynd die Doctores und Advocati von Reichung des Zolls befreyet /

L. 6. C. de prof. & Med.

welchem Privilegio aber gleichfalls nicht viel zu trauen / ſo wol als denjenigen / da denen Dd. erlaubet wird / Teſtamenta auf ſoldatiſche Art aufzurichten.

Wald. d. l. §. 107. & 111.

(3.) Haben ſie das Beneficium competentiæ, das iſt / man muß ihnen / wo ſie ſchuldig ſeynd / nicht mehr anfordern / als ſie zahlen können / dahero ſoll man ſie auch einer Geld-Schuld halben nicht incarceriren / noch die Gelder / die zur Erlangung des Doctorats deſtinirt ſeynd mit Arreſt belegen.

Walt. d. l. §. 113.

(4.) Können die Dd. ſich ſelbſt gewiſſe und mit denen von Adel gemeine Wappen mit offenem Helm ohne Käyſerl. Einwilligung erwählen / und ſelbige führen / wann

wann ſie nur von ſolchem abſtehen / die einem Adelichen Geſchlecht von Alters her erblich zukommet.

Wait. §. 126.

§. 13.

Es haben auch ferner in gerichtlichen Fällen die Dd. ihre gewiſſe Immunitäten / als (1.) daß ſie nicht mündlich / ſondern ſchrifftlich ſollen citirt werden.

L. 6. C. de Prof. & Stud.

(2.) Daß man um Zeugnüß willen ſie nicht aus ihrem Hauß beruffen darff / ſondern in demſelben abhören ſoll.

L. 15. de Jurei.

(3.) Wird einem Doctori in ſeiner Depoſition mehr als einem andern Glauben beygemeſſen /

Arg. L. 3. pr. de teſtib. Nov. 90. c. 1.

und ſtatuiren dahero die Rechts-Lehrer / daß wo nur zwey Dd. auf einer Seiten zeugen / denſelben mehr zu glauben ſey / als wann auf der andern Seiten drey Zeugen wären.

Walt. de l. §. 119.

(4.) Wird vor andern von einem Doctore præſumiret / daß er fromm und ehrlich ſey.

Menoch. 5. præſ. 2. n. 19.

§. 14.

Nichts minders wird auch in Criminal-Sachen auf die Graduirte geſehen / und wird (1.) die Injuria pro atroci gehalten / die einem Doctori geſchiehet / es ſey mit Worten oder Wercken.

Arg. §. 7. & 9. J. de injur.

Men. A. J. Q. 263. n. 17.

(2.) Darf man ſie beſonders in Civil-Sachen nicht fangen oder incarceriren / Sie wollten dann die Flucht ergreiffen und den Gläubigern zum Schaden ihr Vermögen anderſt hinwenden. Es wollen zwar die Dd. dieſes Privilegium auch auf die Criminal-Fälle extendiren / allein weilen durch das Verbrechen die Ehren-Würde aufgehoben wird / ſo ceſſiren auch die ihr nachhangende Privilegia.

L. 1. C. ubi Senat. & Clar.

(3.) Wird insgemein ſtatuiret / daß man einen D. nicht torquiren oder peinigen ſoll;

L. 4. L. ad L. Jul Maj. L. 10. C. de dignit.

Wiewol die Praxis und Obſervanz an vielen Orten zu wider iſt.

Coler. de Proc. exec. p. 2. c. 3. n. 173.

Dieſes aber iſt (4.) eher zu behaubten / daß eine graduirte Perſon wegen begangenen Verbrechens nicht in öffentliche oder tieffe Gefangnüſſen unter der Erden geleget /

get/ ſondern in leidlicher Verwahrung gehalten / und durch Soldaten oder Stadt-Knechte verwahret werden ſoll.

Walt. §. 123.

§. 15.

Was bißhero von denen graduirten Perſonen und ihren Befreyungen gemeldet worden / das iſt auch von ihren Weibern / Wittben und Kindern / ſo weit ſich ſolches auf dieſelbe abppliciren läſſet / zu verſtehen / wann nur die Wittiben ungeheurathet bleiben oder nicht eine ihres Manns-Stand ungemäſſe Handthierung anfangen / die Kinder auch bey der Mutter ſich enthalten / und kein beſonders Haußweſen anfangen / und dahero gleichſam noch in des verſtorbenen Vatters Familie befindlich ſeyn/

L. 6. C. de Prof. & Med. L. 13. C. de dignit.

Klock. de contrib. c. 14. n. 32. ſeqq.

Walt. §. 103. & 105.

und in genere, alle Immunitäten und Befreyungen die dem Mann ſeiner erlangten Dignität / nicht aber ſeines Ambts halben/ es wäre dann dißfalls was beſonders verordnet / zukommen / genieſet auch die Wittib / ſo lang ſie den Stuhl nicht verrucket nach deſſen Tod.

Tabor de met. c. 2. Art. 1. th. 9.

Carpz. p. 4. C. 21. d. n. fin.

§. 16.

Unter denen Gelehrten ſeyn theils geiſt- theils weltlichen Standes. Jene haben auch unterſchiedene Sonderheiten / unter welche nicht die geringſte/ daß ſie nicht ſchuldig ſeyn vor das weltliche Gericht zu ſtehen ſo wol in Civil als geringen Criminal-Sachen / die eine willkührliche Straffe / die Remotion oder Suſpenſion nach ſich ziehet / ſondern ihre geiſtliche Gerichte haben / denen ſie auch nach dem Canoniſchen Recht nicht renunciren oder Jurisdictionem prorogiren/ das iſt/ die geiſtliche Macht einem andern durch freywillige Stellung vor ſein Gericht zueignen können.

Auth. ſtatuimus C. de Epiſ. & Cler. c. ſi diligentior X. de for compet. c. ſignificanti 28. eod.

Ob nun ſchon die Stände der Augſpurgiſchen Confeſſion durch den Paſſauiſchen Vertrag und den Frieden-Schluß mit der Cron Schweden / Krafft ihrer hohen Lands-Obrigkeit die Geiſtliche Gerichte wieder bekommen / und eben ſo ſtrictè auf die Päbſtliche Satzungen von Exemption der Cleriſey nicht ſehen / ſo iſt doch vor ſie und andere geiſtliche Sachen ein abſonderliches Gericht introduciret / welches durch die Conſiſtoria verrichtet wird / auſſer welchen die Geiſtlichen weder belanget werden können / noch ſie ſich anderſt hin zu ſtellen ſchuldig ſeyn: Wiewohln auch hiebey die erſte Inſtanz gemeiniglich in acht genommen / und die Klage erſtlich

vor

vor dem Superintendenten, unter deſſen Diœces der Geiſtliche gehöret/ angebracht wird. Es wären dann Strittigkeiten von unbeweglichen Gütern/ von Lehen-Sachen oder Reconvention und Gegen-Klagen/ Denunciationen / die der Kauffer dem Geiſtlichen Verkäuffer / wegen der Gewährſchafft und Aſſiſtenz thut / oder Concurs-Sachen/ da die Creditores per Edictum offentlich citirt werden/ oder ſie erben einen Laicum, mit dem ein anderer im Stritt geweſen

c. novit. 13. X. de Judic. c. ex liter. 3. de probat. c. ex transmiſſa de for. comp. Nov. 123. c. 25.

Hillig. ad Don. 17. c. 18.

Brun. ad L. 51. C. de Epiſc. Mynſ. 1. O. 22. n. 7. & 3. O. 45.

Gail. 1. O. 37. n. 7.

Wann auch Geiſtliche bey ſtraffbahren groben Verbrechen ſich in weltlicher Tracht finden laſſen/ oder das Laſter ſo beſchaffen/ daß ohne Degradation der weltliche Arm zugreiffen und die Straffe exequiren kan /dann ſonſt pfleget die Abſetzung vorher zu gehen/ und der geiſtliche Delinquent dem weltlichen Gericht übergeben zu werden

c. degradatio 2. de pœn. in 6.

Iſt die Convention bey denen Geiſtlichen Gerichten oder auch deren Cognition unnöthig

c. ſi judex de ſent. ex omm. in 6.

Von welchem allen aber oben lib. 1. Tit. 12. §. 17. mit mehrern kan nachgeleſen werden.

Was wegen deß Privilegirten Gerichts/ wann ein Geiſtlicher belanget wird/ geſaget worden/ das hat auch ſtatt/ wann er Zeugnuß geben ſoll/ da dann die Abhörung ebenfalls vor dem Conſiſtorio oder Superintendenten zu geſchehen pfleget/ es erlaubete dann das geiſtliche Gericht die Abhörung bey einem weltlichen Richter

Maſc. l. 3. C. 1358.

Wobey ſie aber des Zeugen-Eydes ſich nicht entbrechen können/ weil es bey der Regul bleibet: Einem unvereydigten Zeugen wird nicht geglaubet

L. 9. §. 1. C. de Teſtib. c. 39. X. de teſtib.

Gail. 1. O. 101. n. 1. Coler. d. 211.

Wovon die Geiſtlichen nirgend ausgenommen/ es wollen dann die Partheyen ſelbſt diſpenſiren/ und ſie deß Eydes erlaſſen.

Carpz. Juriſpr. Conſ. lib. 3. tit. 2. d. 23.

Doch kan ein Geiſtlicher nicht angehalten werden/ darüber zu zeugen / was ihm in der Beicht vertrauet worden/ kan auch ein Richter/ wo er Artickel oder Interrogatoria über dergleichen heimliche Eröffnungen antrifft/ dieſelbe ex officio verwerffen

Ungep. ad Decret. l. 1. t. 31. n. 21.

§. 21.

Es ſeynd auch die Geiſtlichen nicht minders als die Dd. von Einquartirungen/ Wachten und andern Perſonalibus-Oneribus, ingleichen ihre Wohnungen nicht aber andere eigenthümliche Güter von Steyer befreyet.

L. 1. L. 52. de Epiſc. L. 5. & auth. Caſſa C. de S. S. Eccle.

Carpz. Juriſpr. Eccl. l. 1. tit. 7. d. 123.

Brunn. ad L. 3. C. de Epiſc.

An etlichen Orten ſeynd ſie auch von der Bier-oder Tranck-Steyer/ ſo weit ſie deſſen zum Haushalten nöthig haben/ exempt

Schulz. in addit. ad M. Piſtor. p. 3. q. 122. n. 40.

Dürffen keinen Abzug und Nachſteyer geben

Berl. p. 3. C. 52. n. 30.

Sie haben auch das Beneficium Competentiæ, daß ihrer Creditoren ausgebetene Gerichts-Hülffe nicht weiter ergehen kan / dann ſo ferne ſie nicht dürffen Noth leiden.

Don. 27. C. 9. N.

Brun. de ceſſ. bon. q. 3. pr. n. 131. ſeqq.

Sie werden an vielen Orten mit öffentlichen Muneribus, als da iſt die Vormundſchafft/ verſchonet.

L. 6. L. 52. C. de Epiſc. & Cler. c. decrevit. 1. c. Epiſc. 3. diſt. 88. c. ſed nec. 4 ne Cler. vel. Mon.

Sie nehmen dann ſolche Mühe gutwillig über ſich. Es iſt auch dieſes was beſonders/ daß man einem Pfarrer auf der Cantzel nicht widerreden/ oder in währendem GOttes-Dienſt injuriren darff/ ſo daß auch die Straffe/ wann beſonders Hand an den Geiſtlichen/ zeitwährenden GOttes-Dienſt/ geleget wird/ biß aufs Schwerdt kan extendiret werden

L. 5. C. de his, qui ad Eccl.

Carpz. Juriſpr. Conſ. tit. 8. d. 98. n. 14.

Es haben ferner die Geiſtl. wegen ihrer Beſoldung in concurſu creditorum das Vorzugs-Recht vor allen andern Schulden/ und werden in die erſte Claß lociret.

Bechm. ad tit. de reb. ant. Jud. poſſ. n. 100.

§. 19.

Es wird auch der geiſtlichen Würde diß zugeſchrieben / daß wider ſelbige in Criminal-Sachen weder Weiber/ noch Weltliche in ſo weit zeugen können / daß ſie einen völligen Glauben verdieneten/ ob ſchon eine Anzeige zur Tortur daraus erwachſen kan.

c. 14. X. de Teſtib.

Hartm. tit. 15. Obſ. 4.

So können auch wider ſie keine Repreſſalien gebraucht/ oder ſie Schuld halben incarceriret werden

c. un.

c. un. de injur. & damn. dat in 6.

Berlich. p. 2. C. 28. n. 37.

In Injurien-Sachen ſoll nicht nur vor allen Dingen ein gütlicher Vergleich tentiret werden/ ſondern man præſumiret auch kein Beſchümpffung liebendes Gemüht von einem Geiſtlichen.

Carpz. l. 1. def. Eccleſ. 4. & 99.

Er kan auch die Action und palinodiam durch eine freywillige Ehren-Erklärung vermeiden.

Carpz. d. l. def. 101.

Und dieſe Freyheiten und Privilegien genieſſen auch der geiſtlichen Weiber/ wie auch Schul-Bediente und Kirchner/ und pfleget denen Wittiben beſonders noch dieſes zu ſtatten zu kommen/ daß ſie/ nebſt ihren Kindern/ an etlichen Orten ein gantzes/ an andern aber ein halbes Jahr die Beſoldung und Accidentien/ die ihr Mann/ wann er bey Leben geblieben wäre/ erheben können/ einziehen/ mittelſt daß andere Geiſtliche/ oder der Succeſſor das Ambt verwaltet. vid. lib. 1. Tit. 12.

§. 20.

Wir haben oben §. 1. die Perſonen in Gelehrt- und Ungelehrte getheilet. Von jenen ſey genug geſaget. Dieſe finden ſich zwar unter Edel und Unedel/ Burgern und Bauern/ doch bey dem Adel leyder mehr/ als bey welchem auf das alte Geſchlecht und Ahnen mehr als auf die Erudition und Geſchicklichkeit geſehen wird/ dahero es auch ſo ein ſeltſamer Vogel um einen Gelehrten von Adel iſt. Ich will aber davon abſtrahiren/ weil die Ungelehrſamkeit einem von Adel an ſeiner Dignität nichts nimmet/ und nur von den Burgern und Bauern-Stand handeln. Gleichwie aber eines geſcheiden Manns Verſehen ihme mehr imputiret wird/ als wann es ein Alberer und Ungelehrter begangen hätte/ alſo iſt auch hactenus die Ungelehrſamkeit oder Unwiſſenheit des Rechts mehr nützlich als ſchädlich. Ich verſtehe aber durch dieſe Unwiſſenheit nicht diejenige/ da man das Gött- und Natürliche oder auch Völcker-Recht nicht wiſſen will/ dann dergleichen iſt von einem vernünfftigen Menſchen nicht zu vermuthen;

Brunn. ad L. 9. ff de Jur. & fact. ignor. Coll. Arg. eod. n. 4.

Sondern ich reſtringire ſelbige auf die poſitiv Stadt- und Land-Geſetze/ die mancher nicht weiß oder wiſſen kan. Z. Exempel mancher weiß daß er des Verſtorbenen Freund ſey/ weiß aber nicht/ ob er ihm ſuccediren könne: Es wären dann ſolche Geſetze/ die/ wegen öffterer Praxi, den meiſten bekandt ſeynd.

Brun. ad L. 9. ff. de Jur. & fact. ign. n. fin.

§. 21.

Wann nun dergleichen Ignorantia Juris bey einer ungelehrten oder auch unmündigen Perſon vorfället/ ſo hat ein Richter auf dieſe zwey Regeln zu ſehen

(1.) die Unwiſſenheit nutzet und entſchuldiget nicht / ſonder ſchadet vielmehr denen jenigen / welche von einem etwas adquiriren wollen:

L. 7 8. 9 ff. de Jur. & fact. ign.

Alſo kan ich von einem Pupillen nichts kauffen / in der Hoffnung / es durch Verjährung zu erhalten / weil ich hätte wiſſen ſollen / daß ein Pupill nichts verkauffen kan.

L. 4. d. t. L. 31. de uſucap.

Struv. Zoeſ. Eck. in Comm. ad d. t. de Jur. & fact. ign.

Doch ſchadet denen Unmündigen / wie auch den Soldaten / die Juris Ignorantia bey neuen Erwerbungen nicht.

L. 1. 2. L. 11. C. d. t. L. 9. §. 1. ff. eod.

Welche Exemption aber die Weiber und Bauern nur in gewiſſen Fällen mit angehet.

L. 3. L. 11. C. d. t.

Dergleichen Fall iſt / wann die Tochter / ſich auf Begehren der Mutter / in deren Teſtament ein Legat verſchrieben.

L. 15. §. 5. ad L. Corn. de falſ.

Alſo wird den Bauern zu gut gehalten / wann ſie eine Action nicht gebührender Maſſen dem Gegentheil edirt und zugeſtellet.

L. 1. §. fin. ff. de Edend.

Mehr dergleichen Caſus ſiehe bey dem

Maſc. de prob. C. 1080.

Coll. Arg. tit. de Jur. & fact. ign.

Struv. eod. th. 56.

Brun. ad L. fin. ff. eod. Tuſch. Lit. J. C. 13.

Wobey doch die Doctores noch dieſes notiren / daß alsdann erſt Weiber und Bauern / der Rechts Unwiſſenheit ungeacht / adquiriren / wann ſie keine Gelegenheit gehabt haben / einen Rechts-Verſtändigen zu conſuliren / welches ſie auch probiren müſſen.

Maſc. d. l. n. 25. & 27.

Mynſ. 6. O. 47. Brunn. d. l.

Allwo er erinnert / daß ein Richter ex æquitate gedachten Perſonen etwas mehrers einräumen könne / und ſcheinet in genere genug / wann wegen Abwendung des Schadens / oder wieder Erlangnng des Verlohrnen gehandelt wird.

Brunn. ad L. ult. eod. Tit.

§. 22.

Die andere Regul iſt / die Ignorantia Juris ſtehet denjenigen nicht im Weeg / die das Ihrige von andern fordern / oder auf eines andern Anſinnen behalten / und nicht von ſich geben

L. 7. in fin. L. 8. de J. & F. ign.

Struv.

Struv. Ex. 28. th. 54.

Dahero kan derjenige/ welcher etwas indebitè, und da er nichts ſchuldig war/ bezahlet/ daſſelbe repetiren

Brunn. ad L. 7. de J. & F. ign.

Es muß aber dergleichen Unwiſſenheit nicht nur allegirt/ ſondern auch probirt werden/ weil nit præſumirlich/ daß derjenige das Recht nicht wiſſe/ welches er wiſſen ſollen/ und geſchicht ſolche probation, wann man darthut/ daß er nach erhaltener Nachricht von dem Recht dergleichen nicht mehr gethan / wann der Caſus Juris zweifelhafft oder wenig vorgegangen/ zuweilen wird auch die Ignoranz durch ein Jurament probiret

Gal. 2. O. 48. n. 23. 24.

Struv. d. Ex. th. 57.

Welches aber Tab. ad Coll. Arg. tit. de J. & F. ign. §. 2. nicht zugeben will.

§. 23.

Es iſt aber eine andere Ignoranz, welche Facti genannt wird / da man die Sache / davon die Rede iſt / oder doch die dabey vorgefallene Umſtände / nicht weiß.

L. 1. §. 1. ſeqq. L. 2. ff. de J. & F. ign.

Wobey dieſe Regul in acht zu nehmen: Die Unwiſſenheit einer Sache oder deren Umſtände/ nutzet nicht nur in ſo weit/ daß uns dadurch kein Schade oder Verluſt zuwächſet/ ſondern ſie dienet auch denen/ die etwas erwerben wollen/ alſo hindert dieſe Unwiſſenheit die Verjährung nicht.

L. 4. d. t. L. 1. §. 1. pro ſuo.

Wer nicht weiß/ daß er zum Erben eingeſetzet/ verlieret deswegen das Beneficium deliberandi nicht / ein Zinß-oder Lehenmann verlieret das Zinß-oder Lehen-Gut nicht/ welches er vor frey erkaufft/ und wieder alſo alieniret. Mehr Caſus ſiehe beym

Fuſch. Lit. J. C. 161.

Es iſt aber dieſes von der Ignoranz einer andern Sache oder Handels Facti alleni zu verſtehen / welcher / wo er nicht offenbar/ ſo iſt die Præſumptio der Unwiſſenheit vor einem andern/ der der Sache nicht beygewohnet / und muß ein widriges/ und daß die Ignoranz affectirt / oder gantz unverantwortlich und gefliſſend ſey / vom Gegentheil auf ihn gebracht werden

Gail. 2. O. 48.

Struv. d. Exerc. th. ult.

Brunn. ad L. 2. d. t. de J. & F. J.

Zuweilen wird ſie aber doch nicht admittirt/ und zwar (1.) wann ſie gar zu grob und nachläſſig/ wie in öffentlichen bekandten Thaten zu geſchehen pfleget.

L. 9. §. 2. h. t.

(2.) Wann man eine Ignoranz affectiret und ſimuliret/ da man doch die Sache ex officio wiſſen ſollte

L. 1. C. de Fal. mon.

(3.) Wann man der frembden Sache beygewohnet/ oder Nutzen davon genoſſen.

(4.) Wann in Societäten einer des andern Thun nicht wiſſen wollte

Eck. h. t. §. 2.

Was aber die Unwiſſenheit eines eigenen Thuns und Sache (Facti proprii) anlanget/ ſcheinet dieſelbe allzu gefliſſen und erdacht zu ſeyn / und kan dahero nicht wohl vorgeſchützet werden

L. 3 pr. de J. & F. ign.

Jedoch wann das Factum vor geraumer Zeit geſchehen/ die Perſonen mit vielerley Verrichtungen überhäufft/ das Factum ſelbſt intricat und verwirret iſt/ wie bey Rechnungs-Weſen zu geſchehen pfleget/ und der die Unwiſſenheit vorſchützet/ es nicht thut/ einen Gewinn dadurch zu überkommen/ oder einem andern zu ſchaden/ ſondern ſich nur ſchadlos zu ſetzen/ ſo wird auch dieſe Ignoranz circa factum proprium toleriret.

L. 22. pr. de cond. indeb. L. 8. pr. de act. empt. vend.

Brun. ad L. 3. ff. de J & F. ign. Eck. eod. §. 2.

Er muß aber in ſolchem Fall ſeine Ignoranz probiren.

Gail. 2. O. 48.

Zoeſ. d. t. n. ult.

Struv. d. l. th. ult.

So viel auch die Delicta und Verbrechen anlanget/ iſt zu notiren/ daß diejenige/ welche eine Ignoranz ſo wol ihrer eigenen als eines frembden Thuns vorſchützen/ excuſiret ſeyen/ wann man ſie keiner Schuld oder Betrugs überzeugen kan/ dann wo kein Vorſatz zu ſündigen/ da iſt auch kein Verbrechen/ und conſequenter keine Straffe. Es folget aber die Straffe/ wann eines oder beedes auf ſie gebracht werden kan/ alſo wann einer in der Jagd ein Stück Wild zu fällen gedencket/ und einen Menſchen trifft/

L. 11. §. 2. de pœn.

Muß zu förderſt der/ welcher die Ignoranz vorſchützet/ darthun/ daß er keinen Vorſatz gehabt/ oder ihm eine Schuld beyzumeſſen/ ſonſt iſt das Factum ipſum genug/ ihn eines widrigen zu convinciren/ und pfleget er ſodann mit gelinderer Straffe/ als wann es aus Vorſatz geſchehen/ beleget zu werden

Coll. Arg. tit. de J. & F. J. n. 5.

§. 24.

Weil von den Bauern/ welche der ungelehrten Namen ex profeſſo verdienen/ etwas gemeldet/ ſo will noch ein und anders/ und was/ ihres geringen Standes ungeachtet/ ſie dannoch vor Privilegia haben/ beyrucken. Und zwar iſt das erſte/ daß die Bauern/ wann ſie die Feld-Arbeit beſtellen/ mit keinen auſſerordentlichen Beſchwerungen/ die nicht zum Acker-Bau gehören/ beleget werden ſollen

L. 1.

L. 1. C. de agric. & cenſ.

L. 1. C. ne ruſtic. ad ull. obſeq.

wie aber das heut zu Tag in acht genommen/ und der arme Bauers-Mann auch zur Saat- und Ernd-Zeit von ſeiner Arbeit abgezogen/ und mit Frohnen und andern Laſten beleget wird/ iſt überall bekandt; Inzwiſchen iſt doch/ Krafft obiger ihrer Arbeit/ verbotten/ zu Stadt- und Bürgerlichen Aembtern zu ziehen.

Arg. L. colonos 19. C. de Agric.

(2) Können die Bauern auf dem Lande/ wo keine Gelehrte daſelbſt zu finden/ ein Teſtament mit fünff Zeugen/ da ſonſt mehrere requiriret werden/ beſtättigen.

L. fin. C. de teſtam.

Ja in Sachſen und andern Orten iſt gnug/ wann ein Bauer ſeinen letzten Willen dem Pfarrer des Orts und zweyen Zeugen eröffnet.

Coler. dec. 35.

(3) Das Acker-Geſchirr der Bauern kan weder expreſsè noch tacitè verpfändet werden.

Bart. & Accuſ. in L. 11. de pign. act. & in L. 24. §. Si Colonus. Locati.

Welches aber andere alsdann zulaſſen/ wann Er mit mehrerm Vermögen/ daran man ſich erholen kan/ verſehen.

(4) Alles/ was zur Exercirung deß Feld-Baues von den Bauern zugeführet wird/ iſt des Zolls enthoben.

L. univerſi. 5. C. de vectig.

(5) Wann ein Bauers-Mann einen öden Hoff anbauet/ und deſſen Herr binnen zwey Jahren ſich nicht anmeldet/ ſo bleibet er dem neuen Anbauer.

L. 8. C. de omn. agro deſert. lib. 11. ibique Brunn.

(6) Wann die Felder durch des Bauern Fleiß verbeſſert und tragbarer gemachet worden/ kan deßwegen kein gröſſerer Geld-Zinß oder Beſtand/ als Anfangs geſetzet worden/ begehret werden.

L. ſi quis 2. C. de fund. rei priv.

(7) Wer einen Bauer-Hoff in Beſtand nimmet/ und nach vollendter Beſtand-Zeit ſelbigen nicht aufkündiget/ ſondern im Gut ſitzen bleibet/ der hat/ wo der Beſtands Herr auch ſchweiget/ hiedurch das Gut aufs neue in Beſtand genommen/ und kan ohne wichtige Urſach nicht daraus geſetzet werden.

L. 13. §. pen. & ult. ff. locat.

(8) Ein Bauer/ der ſich an einem Obrigkeitlichen Befehl oder Verbott vergreifft und ſolchen zerreiſſet/ wird nicht ſo ſcharff als ein anderer geſtrafft.

L. 7. §. 4. de Juriſdict.

(9) Ein Bauer kan zur Ernd- und Weinlees-Zeit nicht vor Gericht gefordert werden/ es wäre dann Gefahr bey der Sache/ als wann Vormündere zu conſtituiren/ denen Pupillen die Alimenta zu verordnen/ und anderes mehr/ wie zu leſen in

L. 1.

L. 1. 2. & 3. ff. de ſer.

(10.) Die Richter ſollen in Gerichten inſonderheit auf die Bauern ſehen/ daß ihre Einfalt nicht durch ihrer Gegnere Spitzfindigkeit hintergangen/ und dahero ihre Reden/ ſo viel möglich/ vor ſie ausgeleget werden.

L. 4. C. de defenſ. Civit.

(11.) Der Bauern Gerichts-Sachen ſollen ſummariter und ſchleunig expedirt werden/

Nov. 80. c. 1.

Carpz. de Proc. tit. 1. art. 1. §. 6. n. 69.

und iſt daher kein libell oder litis conteſtation nöthig.

Klock. V. 2. C. 70. n. 1. ſeq.

(12.) Da ſonſt denen/ die/ vor Gericht gefordert/ ausbleiben / eine gewiſſe Strafſe dictiret wird/ ſo ſeynd die Bauern davon exempt, man kan auch wider ſie in contumaciam nicht verfahren/ wann ſie ihre Feld-Geſchäffte vorwenden.

L. 2. §. fin. ſi quis in Jus voc. non iverit.

Chopp. de Privil. ruſt. l. 3. p. 1. c. 2.

(13.) Von einem Bauer/ wo man ihm nicht die annectirte Clauſuln deutlich expliciret / wird nicht geglaubet/ daß er ſeinem Recht renuncire.

Marſil. ſing. 17.

Allein daß die wenigſten dieſer Privilegien/ deren noch mehr können geleſen werden bey dem

Menoch. 2. A. J. Q. 194.

Tuſch. Lit. R. C. 372.

Suev. de Jur. ſing. c. 18.

heut zu Tag obſerviret werden/ lieget offenbahr am Tag.

Hingegen genieſſen die Bauern keiner Singularität und Befreyungen (1.) in dem jenigen/ was zur Subſtanz und Weſen eines Gericht- oder auſſer gerichtlichen Actus gehöret/ zum Exempel: Wann ein Bauer im Teſtament keinen Erben benamet/ oder einſetzet/ ſo kan derſelbe nicht mit ſeiner Simplicität entſchuldiget werden/ wie auch/ wänn er ſeine Probationes nicht zu rechter Zeit vor Gericht gebracht / ſo ſchadet ihm der verlauffene Termin, doch wo er keines Gelehrten Rath erlangen können / pfleget er / auf ſein Bitten/ in vorigen Stand geſetzet zu werden.

Mynſ. 6. O. 47.

(2.) Die jenigen/ welche/ zu Vermeidung der bürgerlichen Beſchwerden / die Stadt verlaſſen/ und ſich aufs Land begeben.

L. 1. §. 2. de vacat. mun.

(3.) Von den Oneribus, welche denen Gütern anhangen/ ſeynd die Bauern keines Weegs exempt.

L. 1. C. de immun. nemini conced. lib. 10.

Glei-

Gleiches iſt auch von denen Oneribus mixtis, die nemlich theils des Vermögens/ theils der Perſon halben aufgeleget werden/ zu ſagen.

L. 1. C. de collat. fund.

(4.) Wird er nicht excuſirt in ſolchen Sachen/ welche bekandten Rechtens ſeynd/

Men. 2. A. J. Q. 194. n. 16.

noch in Verbrechen/ beſonders ſolchen/ deren Verbott jedermann bekandt iſt/ widrigens wird gelinder mit ihm verfahren.

Men. d. l. n. 32.

Theod. Coll. Crim. disp. 20. th. 4. D.

(5.) Darff er kein Gewehr tragen/ bey Straff deſſen Verluſts/ oder zwantzig Ducaten.

2. F. 27. §. ſi quis ruſticus 5.

Mehr Caſus ſuche bey dem

Menoch. d. l. Tuſch. Lit. R. C. 372.

Suev. de Jure ſing. c. 18. & in diſput. de Privil. ruſtic.

§. 25.

Auf die von Adel nunmehro zu kommen/ ſo iſt nicht nöthig zu beſchreiben/ was ein Edelmann ſey/ weil es ohn dem bekandt/ und wird der Adel adquiriret entweder durch lobwürdige Weege/ nemlich durch die Waffen oder Gelehrſamkeit; Oder tadelhaffte/ als da iſt iſt der bloſſe Reichthum/ oder Gunſt des Collatoris ohne Verdienſt. Es hat aber in unſerm Römiſchen Reich die Macht zu adeln der Römiſche Kayſer und König.

R. J. de anno 1548. §.

wiewohl auch

Cap. Ferd. III. art. 46. Ferd. IV. 44. & Leopold. art. 44.

imgleichen zur Zeit des Interregni die Vicarii des Reichs.

Stamler. de reſerv. §. ult. n. 3.

Die Ertz-Hertzogen in Oeſterreich aus einem ſonderbahren Privilegio, jedoch erſtrecket ſich deren Macht nicht über ihr Gebiet.

Limn. l. 6. c. 1. n. 33.

Dan. Otto de J. P. c. 11.

Dergleichen Macht ſich auch die Churfürſten attribuiren wollen/ quo Jure, will ich nicht melden/ wer lüſtern iſt/ kan davon leſen

Nold. de Stat. Nobil. c. 2. n. 177. ſeq.

Myler. de Stat. c. 14. n. 10. ſeqq. & ad Rumell. p. 3. diſſ. 3. th. 4. C.

Reink. l. 1. Claſ. 5. c. 5. n. 16. ſeqq.

Limn. lib. 6. c. 1. n. 36. ſeqq.

Knipſch. de Nobilitat. l. 1. c. 4.

§. 26.

Auſſer unſerm Reich hat ein jedes independentes Haupt die Macht zu adeln/ und ſoll auch billig in einem andern Ort/ wo er ſeinen Adel dociret/ vor Edelmäſſig gehalten werden/ obſchon nicht eben alle Freyheiten/ die ihm etwann an dem Ort/ wo er geadelt worden/ zukommen/ an einen andern paſſiret werden. Und hat der Teutſche Adel billig vor andern den Vorzug nicht nur wegen ſeiner Aelte / und daß vor alters die alten Teutſchen blos durch ihre Tapfferkeit dazu gelanget / darüber gehalten / und denſelben nicht allzu familiar machen laſſen / ſondern auch weilen die Teutſchen faſt durch gantz Europa ihre Colonien, mithin auch ihren Adel / propagiret. Dahero in Teutſchland die neuen von Adel noch immer geringer / als andern Orten gehalten werden/ wie wol aus einer irrigen Meinung/ ob wären ſelbige keine gute von Adel/ weil ſie noch jung ſeyn. Es ſeynd ja der Alten von Adel Stamm-Vätter auch neue von Adel geweſt/ ſeynd ſie aber nicht zugleich von Adel geweſt / ſo haben ihre Nachkommen durch ſie nicht können gut gemacht werden / dann was ich nicht hab / kan ich keinem andern mittheilen. Daß einer ein guter von Adel iſt/ macht/ weil Er von dem Obern/ der das Jus nobilitandi hat / davor erkläret worden/ nun geſchicht diß dem erſten eines geadelten Geſchlechts / warum wollte dann ein anderer in die Jura, die dem Kayſer oder einem andern hohen Haupt zukommen/ greiffen/ und was ſie vor tüchtig erkandt/ tadlen? Die erſten werden gemeiniglich ihrer Tugend halben geadelt / davon öffters wenig auf die Poſteros abſtammet; und doch ſollen ſie keine gute von Adel ſeyn! So irret man faſt insgemein/ und ſiehet man auch heut zu Tag noch in den Ritter-Spielen/ und in denen Canonicaten und Stifftern/ daß diejenigen nicht darzu admittirt werden / welche Ihre acht Ahnen von Mutter und Vatter nicht zehlen/ es ſey dann dem Adel-Brief dieſe beſondere Clauſul beygerucket: Allermaſſen und Geſtalt / als ob Sie von ihren acht Ahnen Vatter und Mutter Geſchlechten / beyderſeit recht Edel-gebohrne Lehens-Turniers-Genoſſen und Ritter-mäſſige Leute gebohren wären.

Staml. §. 56. n. 5.

§. 27.

Es wird aber der Adel entweder expreſſè oder tacitè conferiret. Expreſſè oder ausdrücklich und offenbahr/ wann einer mit gewöhnlichen Ceremonien, in Beyſeyn anderer/ geadelt/ oder auch ohne dergleichen ihm ein Adel-Brief/ Kayſerlich Reſcript oder Diploma zugeſchickt wird / welches geſchicht / entweder aus eigener Bewegung und Kayſerlicher Gnade/ oder auf des Candidati allerunterthänigſtes Anhalten/ und pflegen dergleichen Diplomata aus der Reichs-Cantzley expedirt zu werden. Die Koſten vor eine ſimple nobilitation und Ertheilung eines Helms in communi Forma belaufft ſich auf 190. Gulden/ wird aber eine neue nobilitation mit 2. Helmen erhalten/ ſo wird der Taxt gedoppelt. Tacitè und Nachfolgungs-Weiſe überkommen den Adel diejenigen / welche ſolchen Aembtern vorgeſetzt

geſetzt werden / die den Adel mit ſich führen. Alſo werden die Reichs-Hoffräthe nach der Gewonheit des Kayſerlichen Hoffs vor Edel erkandt / dergleichen in Franckreich der Reichs-Cantzler / der Reichs-Siegel Verwahrer / die Staats-Räthe 2c. genennet werden. Alſo wird ein Weib bürgerlichen Standes geadelt / wann ſie einen Edelmann heyrathet; Wann aber ein Edelmann einen plebejum adoptiret und an Kindes ſtatt annimmet / ſo wird derſelbe deswegen nicht edel / dann ſonſt würde dieſes Kayſerliche Reſervatum einem jeden Edelmann zukommen / es conſentirte dann der Obere in dem Adel / und confirmirte die Adoption mit allen Qualitäten. Eine Speciem tacitæ nobilitationis ſoll auch nach einiger Meynung ſeyn / wann einer bürgerlichen Standes Adel-Lehen mit annectirter Jurisdiction bekommet / welches aber

Nold. de ſtat. nob. c. 5. Itterus de Feud. Imp. c. 3. n. 4.

und andere / und zwar nicht unbillig / negiren / weil der Adel der Perſon / nicht dem Gut anhanget / und dergleichen Lehen ohne dem Adel / und der Adel ohne dergleichen Lehen concedirt werden kan / dahero werden die Poſſeſſores dergleichen Lehen Inhabere der Graffſchafft / Herrſchafft N. &c. genannt.

Nold. d. l. n. 65. ſeq.

§. 28.

Es finden ſich aber in unſerm Teutſchland zweyerley Arten deß Adels / darvon eine der unmittelbahre freye Reichs-Adel / weil er ohne Mittel der Kayſerlichen Majeſtät und dem Heiligen Römiſchen Reich unterworffen / der andere aber der mittelbahre oder gemittelte Adel genannt wird / weil er nemlich denen Fürſten und Ständen des Reichs ſubject und ihrer Jurisdiction unterworffen / oder Landſäſſig iſt. Jene / die Unmittelbahre / werden getheilt in den Schwäbiſchen / Fränckiſchen und Rheiniſchen Adel / der Fränckiſche / woran doch heut zu Tag ein groſſer Abgang zu ſpüren / fängt an zu Franckfurt am Mayn / hinunter auf den Vogels-Berg nach dem Knoll / zu dem Sollings-Wald / an die Werra / dann dißſeits ſolches Fluſſes an den Thüringer und Böhmer Walde herum / hinter dem Nordgau her / biß an das Herdfeld / und herwarts des Kochers die Jax / hinab den Necker zu gegen Wimpffen / von dannen nach Aſchaffenburg / und alſo den Mayn hinunter biß wieder in Franckfurt / wie die Worte der Kayſerlichen dieſem Adel concedirten Privilegien heiſſen beym

Limn. lib. 6. c. 3.

und wird getheilet in ſechs Ort oder Viertel als (1.) Obenwald (2.) Gebürg. (3.) Röhn oder Werra. (4.) Steigerwald. (5.) Altmühl und (6.) Baunach. Der Schwäbiſche hat gleichfalls ſeine 5. viertel oder Ort als (1.) an der Thonau (2.) in Hegau / Algau / Bodenſee / (3.) Necker / Schwartzwald und Ortenau / (4.) am Cocher und (5.) am Kreichgau. Der Rheiniſche Adel wird vom

Limn. in addit. ad c. 3. l. 6. n. 58.

getheilt in drey Landsſchafft-Orten / als (1.) Gau und Waßgau / (2.) Wetterau / Weſterwald / Rheingau/ (3.) Nieder Rheinſtrom / Hundsruck / Eberswald / denen einige die Reichs freye Ritterſchafft des Bezircks im Untern Elſaß beyfügen/ weil die Kayſerliche dem Rheiniſchen Adel ertheilte Privilegia derſelben mit gedencken.

Maurit. de Nobil, Germ. th. 28.

Wiewohl ſie ſich heut zu Tag der Kron Franckreich ſubmittirt befinden.

§. 29.

Ehe ich aber fortfahre zu erzehlen/ worinn des unmittelbahren Reichs-Adels Beſonderheiten beſtehen/ will ich erſtlich die Privilegia, welche dem Adel durchgehends zukommen/ berühren. Nun ſeynd in deren Largition und Mittheilung der Dd. theils lächerlich/ theils allzu freygebig/ wie von dem Tiraquello, Limnæo, Noldenio, notiret worden.

Maurit. d. l. th. 32. 3.

Dahero will ich in der Mittel-Straſſe bleiben/ und des Adels Befreyungen in genere kürtzlich berühren/ und zwar iſt (1.) vor einem Edelmann mehr / als vor einem gemeinen Mann die Præſumption, daß in dubio, und wo man eines Widrigen nicht verſichert iſt/ er mehr Tugend und Integrität/ als ein gemeiner Mann habe.

arg. L. un. de Offi. Præf. Præt.

Nold. c. 12. n. 1. Maurit. th. 36.

Woraus (2.) folget/ daß weil er vor wahrhaffter zu achten/ ſeiner Zeugſchafft regulariter mehr als eines gemeinen zu trauen ſey.

arg. L. 3. ff. de Teſtib. Nov. 90. c. 1.

Nold. c. 12. n. 16. ſeq.

Obſchon auch einige ſeynd / die davor halten / daß ein Edelmann könnte zur Zeugſchafft admittirt werden/ wann er einen Handſchlag gethan/ oder wann man ihn der Pflicht/ womit er ſeinem Herzn zugethan/ erinnert.

Gail. 1. O. 101. n. 5.

Rul. de Commiſſ. p. 2. l. 2. c. 11. n. 5.

So iſt doch ſolches von der Giltigkeit nicht / als eines geſchwornen Zeugens Ausſage/

Mynſ. 2. O. 3.

Speckh. C. 1. quæ. 5.

beſonders wann der Eyd zum Weſen eines Actus requiriret wird.

L. Jurisjurandi 9. C. de Teſtib.

L. ſi quando 19. C. eod.

(3.) Was ſie bey ihren Adelichen Ehren/ Treu und Glauben verſprechen / ſeynd ſie eben ſo veſt zu halten ſchuldig / als hätten ſie es mit einem leiblichen Eyd beſchworen.

Mynſ.

Mynſ. 1. O. 17. ibique Reyg. Gail. 2. O. 59. n. 2. & 6.
Coler. de proc. exec. p. 1. c. 10. n. 289.

Weil aber die Treu bey manchem von Adel nicht minders als einem Unedlen zu verlöſchen pfleget/ ſo wird ſolchen Conteſtationen nicht nur heut zu Tag wenig mehr geglaubet/ ſondern man ſiehet ſich auch in Schuld-Verſchreibungen/ und zwar nicht ohne Urſach/ wann ſie zumalen nicht mit Allodial-Gütern verſehen/ weit mehr vor/ als wann man mit geringern zu thun hat.

(4.) Bey Wahlen und Zeugſchafften/ wo der Numerus auf zweyen Seiten gleich/ wird auf die vor dem Adel ergangene Votirung oder Zeugſchafft mehr geſehen.

L. 8. de pact. L. 3. §. 1. de teſtib.
Nold. c. 12. n. 94.

Nichts anders wird (5.) auch in weltlichen Aembtern/ welche mehr des Leibes Geſchicklichkeit und Kriegs-Verſtändnuß/ als Kopffs-Arbeit erfordern/ auf ſie reflectirt.

Nold. d. l. n. 83.
Limn l. 6. c. 5. n. 32.

(6.) Sollen die Edel-Leut höfflich gegrüſſet/ ihnen der obere Ort eingeraumet/ und da ſie Zeugſchafft geben/ ſolches bey ihnen zu Haus abgeholet werden/

L. 3. C. de off. div. Jud.
L. 15. de Jurejur. Nold. c. 13. n. 1. ſeq.

wobey aber die Gewonheit/ und dergleichen hergebracht/ in acht zu nehmen.

Gail. 1. O. 21. in fin.
Maurit. de nobilitate th. 38.

Dergleichen Gattung auch dieſe ſeynd/ ob müſte ein Edelmann in criminal- ſowohl als civil-Sachen ſchrifftlich citirt werden/ und daß er in beyden durch einen Gevollmächtigten könne erſcheinen/ ſintemalen nicht nur die Praxis bey Criminal-Fällen in contrarium, ſondern es reden auch die Leges, welche vor dem Adel allegirt werden/ de perſonis illuſtribus.

Maurit d. l.

(7.) Werden ſie von einigen in Criminal-Sachen von der Satisdation oder Bürgleiſtung abſolviret/ und das eydliche Angeloben vor ſufficient geachtet/

L. quoties C. de dignit.
Hering. de Fidejuſſ. c. 10. n. 369.

beſonders wann die Straff nicht den Lebens-Verluſt mit ſich bringet.

Nold. c. 13. n. 68. ſeqq.

(8.) Der Schimpff/ welcher einem von Adel widerfähret/ iſt höher zu æſtimiren/ als der einem plebejo angethan wird.

Nold. c. 13. n. 74. ſeqq.
Maurit. d. l.

§. 30.

Ferner haben (9.) die von Adel Befreyungen von ſolchen Aembtern / die mehr Mühe als Würde nach ſich ziehen. Alſo können die von Adel nicht gezwungen werden/ die Vormundſchafft unedler Kinder zu übernehmen.

L. 17. §. 1. de Excuſ. Tut.

Limn. l. 6. c. 4. n. 54.

(10.) Iſt der Adel des Zolls / und Umgelds in den Städten/ ſo viel zum Hauß-Trunck nöthig befreyet.

arg. L. 7. C. de vectig.

P. Fried. de mand. c. 42. n. 20.

Welches aber in vielen Orten theils gar nicht obtiniret / theils nur ſo weit es ſolche Sachen anbetrifft/ die der Edel-Mann an comeſtibilibus und zu Beſtellung deß Haußhaltens bedarff/ obſerviret wird.

(11.) Seynd ihrer viel/ welche dem Adel von aller Beſteyerung ihrer Güter eximiren wollen : Allein obſchon ſolches von denen Lehen-Gütern / derer ſie dem Lehen-Herrn Mann-oder Lehen-Dienſte thun müſſen / zu toleriren / ſo folget doch nicht/ daß andere eigenthümliche oder ſolche Güter / davon ſie keine Ritter-Dienſte abſtatten/ Steyer-frey ſeyn ſollen/ es beſitzen ſolche Edle / oder Unedle / auch die Leges ſeynd deßwegen general.

L. 10. ff. de vacat. & excuſ. mun.

Mod. Piſtor. V. 2. C. 9. n. 49.

Arum. de Nobilit. Con. 24.

Limn. d. l. n. 52.

Maurit. d. diſſ. th. 39. ſeq.

Welches um ſo weniger in denen Bauer-oder von Bürgern erkaufften Gütern zu leyden.

Nold. c. 16. n. 21. Bidenb. quæſt. Nobil. 19.

Ja es leydet auch der Lehen-Güter halben bemeldte Lehr unterſchiedene Abſätze/ und limitationes, wann nemlich die Gewonheit zu wider/ und hergebracht iſt / daß die Lehen-Güter verſteyert werden/ oder es iſt ein Edel-Mann dieſer Güter halben ins Steyer-Regiſter gebracht/ und hat etlichemal dieſelbe bezahlt / oder es trägt ſich ein unvorſehlicher durchgehender Nothfall zu/ wohin die Türcken-Steyer und des H. Reichs Anlagen zu rechnen / welches nicht nur durch des H. Römiſchen Reichs höchſten Gerichte Ausſpruch/

Mynſ. 4. O. 70.

ſondern auch durch die Reichs-Satzungen genugſam legitimiret iſt.

R. J. anno 1495. pr. anno 1500. paſſim. anno 1542. §. und nemlich ſollen alle/ 2c. & §. Es ſollen auch alle Churfürſten. anno 1582. §. und demnach ſollen die Unterthanen. anno 1594. §. demnach ſollen die Unterthanen.

Heig. quæſt. 18. p. 1. n. 23. ſeqq. Nold. c. 14. n. 8. ſeqq.

§. 31.

§. 31.

Es vindicirt ſich auch der Adel in Beſtraffungen der Verbrechen einigen Vortheil/ und wollen (12.) in genere gelinder als gemeine Leute geſtrafft werden.

C. fin. X. de pœn. L. 19. C. ad L. Jul. de adult.

Welches aber andere in ſolchen Verbrechen / welcher der Zierde und Glantz des Adels nachtheilig/ vielmehr umkehren/ und eine ſchwehre Straffe erfordern / als da ſeynd der Verrath/ Meinayd/ falſche Zeugnüß ꝛc.

L. 18. ff. de pœn. L. 18. C. de Epic. & Cler.

Arum. de nobilit. Concl. 25.

Nold. c. 15. n. 3. ſeqq.

Ferner ſeynd einige Straff-Arten/ damit der Adel zu verſchonen/ als da iſt (13.) die Straffe des Henckens.

Arg. L. 9. §. 11. de pœn.

Welches aber ſo wohl in auswärtigen Ländern/ als auch in Teutſchland nicht überal in acht genommen wird/ wie von Sachſen gedencket

Carpz. Pr. crim. p. 2. quæſt. 82. n. 63.

(16. Soll der Edelmann auch vom Staub-Beſen frey ſeyn / it. (15.) von der Straff der Galeen, (16) von Abhauung der Hand. Allein gleichwie dergleichen Doctrinæ mehr aus einiger Rechts-Gelehrten Gehirn entſponnen / alſo ſeynd auch andere/ die das Contrarium ſtatuiren/ und es durch Præjudicia darthun.

Carpz. quæſt. Crim. 129. n. 38.

Maurit. de nobilit. th. 43.

(17.) Von der Totur und Peinigung hält man den Adel insgemein dergeſtalt befreyet/ daß auch keine Gewonheit ſolches abrogiren könne.

L. 4. C. ad L. Jul. Maj.

Maurit. th. 44. Nold. c. 15. n. 32.

Es wäre dann das Laſter verletzter Majeſtät / Ketzerey / Sodomiterey/ Verrath/ Gifftmiſchung/ Zauberey und andere ſchröckliche Verbrechen von einem Edelmann begangen/ wobey man doch wichtigere und ſtärckere indicia, als bey gemeinen Perſonen hergebracht/ erfordert; Wohin auch referiret wird / wann ein Edelmann geſtehet/ einen andern getödtet zu haben/ ſchützet aber eine Noth-Wehr vor / und kan ſelbige durch Zeugen nicht erweiſen.

Men. 2. A. J. Q. 361 n. 17.

Zang. de quæſt. & Tort. c. 1. n. 82.

Nold. c. 5. n. 43. ſeqq.

Kurtz/ es iſt bey dieſem Punct nicht nur dem vernünfftigen Urtheil des Judicii viel zu überlaſſen/ ſondern auch auf die Gewonheit zu ſehen.

(18.) Wollen einige generaliter vorgeben / daß ein Edelmann nicht könne incarceriret werden/ welches aber andere nur auf Civil- und Schuld-Sachen reſtringiren/ in criminalibus aber es nicht eher ſtatt geben wollen / als wann ein

Edel-

Edelmann des Laſters halben convincirt und ſelbiges geſtanden hat / inzwiſchen aber ehrlich zu tractiren / und in einen ſichern Ort zu verwahren / oder mit Soldaten zu bewachen ſey.

Gail. de pign. Obſ. 9. n. 4.

Coler. proc. exec. p. 2. c. 3. n. 177.

Maurit. th. 45.

Was aber von der Schuld und Civil-Sachen / daß in ſelbigen das Gefängnüß nicht ſtatt habe / gemeldet worden / das limitiren abermahls andere (1.) wann ein Edelmann den Zoll gepacht / und in der Rechnung nicht beſtehet / (2.) wann er der Flucht wegen ſuſpect iſt. (3.) Wann er ſein Vermögen aus Luſt und ſeinen Gläubigern zum Schaden occultiret. (4) Wann er zu Zeit des Contracts gelaugnet / daß er ein Edelmann ſey. Worzu (5.) einige hinzu ſetzen / wann einer von denen Tugenden ſeiner Vor-Eltern degeneriret.

Vid. latius Nold. c. 15. n. 77. ſeqq.

(19.) Soll man auch uicht leicht einen Edelmann in Arreſt nehmen : Allein gleichwie ſolches Beneficium alle / die es nicht verdienen / und ſolvendo ſeyn / haben / alſo und da in einem der Edelmann manquiret / dürffte er ſchwerlich vor den Unedlen einen Vorzug haben.

Nold. c. 15. n. 79.

(20.) Wann einer von Adel einen Plebejum geſchändet / ſoll er nicht können gehalten werden einen Wiederruff zu thun / es wäre dann der Sentenz beygerucket / daß es ſeinen Ehren unnachtheilig ſey. Es wird aber dieſe Meinung weder in Sachſen obſerviret /

Moller. p. 4. C. 42.

Arum. th. 25.

noch ex Jure civili, was auch in einem oder andern Ort recipirt ſeyn mag / zu erweiſen ſeyn.

Lauterb. diſp. de act. injur. recant. th. 25.

Carpz. Pr. Cr. p. 2. quæſt. 96. n. 13.

Maurit. th. 46.

(21.) Ein obærirter Edelmann hat das Beneficium competentiæ, daß ſeine Glaubigere ihm ſo viel laſſen müſſen / als er noch zu ſeiner Suſtentation bedarff /

Coler. de pr. exec. c. 6. n. 146. p. 2.

Limn. l. 6. c. 4. n. 59.

ſo pfleget man auch (22.) die adelichen / beſonders alte Stamm-Güter / der Schulden halben / nicht leicht zu verkauffen / ſondern zu ſequeſtriren / und die Creditores mit den Einkünfften ſucceſſivè zu bezahlen.

Gail. 1. O. 117. n. 5. ibique Græven. concl. 117. und Kreidemann von deß freyen Adels in Schwaben Staat / Stand und ꝛc. quæſt. 4. pag. 80. & ſeq.

§. 32.

§. 32.

Biß hieher von deß Adels Privilegien insgemein: Iſt nöthig / daß auch derjenigen / welcher ſich der Freye Reichs-Adel anmaſſet / in etwas gedacht werde / umb ſo mehr / da in Francken / Schwaben und am Rhein der Fürſten und Stände Territoria mit dergleichen Adels-Perſonen angefüllet / und zwiſchen beeden ſtets zu ſtreiten giebt / und dahero einem ſo Fürſt- als Adelichen Bedienten zu wiſſen nöthig / was vor Jura und Privilegia ſich der freye Reichs-Adel anmaſſet / und wie weit ſolche ihnen von ein- und anderm Stand zugeſtanden werden. Solchemnach will zu beeder Information jedes à part tractiren / und mich ſo dabey auffführen / daß keine Propenſion vor die höhern Stände ſo wohl als vor dem Adel hervor leuchten möge.

§. 33.

Solchemnach iſt dieſes Reichs-Adels vornehmſt- und erſtere Immunität / daß ſie unmittelbarer Weiſe der Römiſchen Käyſerlichen Majeſtät und dem Heil. Reich unterworffen / und wie einige wollen ſtatus Imperii geweſen oder noch ſeynd / mithin keines andern Stands Jurisdiction agnoſciren.

Wehn. in obſ. verb. Ritterſchafft.
Rum. ad A. B. diſ. 2. th. 12.
Pauermeiſt. de Jurisdict. lib. 2. c. 7. n. 17.
Lendersh. in diſput. de Jur. ac privil. nobil. liber. th. 5.
R. J. Augſp. Anno 1555. §. und in ſolchem Frieden.
Capit. Leopold. art. 3. & 18.

Sie vindiciren ſich auch eine Jurisdictionem territorialem oder Lands-Obrigkeit / welche ſie die Frey-Adeliche Obrigkeit nennen / und Krafft deren ſie ſo viel Macht in ihren Caſtris oder Dörffern / ja auch über ihre in eines Fürſten Stadt oder Dorff befindlichen wohnhafften Hinterſaſſen und Lehen-Leuten / ſich einbilden / als ein Fürſt in ſeinem Land über ſeine Unterthanen exerciren kan / dahero wollen ſie von den benachbarten Fürſten / ob ſie ſchon deren Vaſallen / oder ſie die Cent haben / ihre Leute anders nicht / als auff ergangene Compaſs-Briefe evociren / und an die Cent folgen laſſen / auch dem Cent-Herꝛn nicht geſtatten / daß er in ihrem Diſtrict nach dem Delinquenten ausfalle und denſelben angreiffe / weil derſelbe keine Lands-Obrigkeit hat; Wird es aber ja vergönnet / ſo reſtringiren ſie es auff die vier hohe Fälle / oder Rügen / wollen einfolglich auch ihre Unterthanen nicht obligirt halten / zur Gebung des Cent- und Henckers-Gelds / die Verbrechen zu rügen / oder anzuzeigen / oder beym Rüg-Gericht zu erſcheinen / noch dem Cent-Herꝛn des Delinquenten Vermögen zu verzeichnen oder zu verwahren geſtatten; Dieſes einige aber geſtehen ſie dem Cent-Herꝛn zu / daß bey einer Execution die Cent-Unterthanen mit ihrem Gewehr zu erſcheinen citirt werden können / umb den Delinquenten an den Gerichts-Ort zu begleiten; ſo machen

chen ſie auch keinen Unterſcheid unter ihren Gütern/ſie mögen in eines Stands Territorio liegen oder nicht/ ſich auf die Diſtinction inter eſſe in & de Territorio, das iſt/in eines Fürſten Land und Obrigkeit/und unter eines Fürſten Obrigkeit ſitzen/ und disfalls ergangene Privilegium Ferdin. I. welches dem Fränckiſchen Adel wider die Landſaſſerey concedirt worden de Anno 1559. und deſſen Confirmation von Rudolpho II. de anno 1609. und Ferdin. II. Anno 1626. abſonderlich aber Leopold. I. de Anno 1688. betreffende. Dergleichen auch dem Rheiniſchen und Schwäbiſchen Adel concedirt ſeyn ſollen.

Wehn. verb. Ritterſchafft.

Beſ. de Ord. Equ. n. 10. Limn. l. 6. c. 2. n. 49.

§. 34.

Nichts minders wollen ſie auch die denen Fürſten und Ständen des Reichs zukommende Regalia ſich attribuiren / abſonderlich ſolche / die dem Fiſco eintragen / als da ſeynd die Zehenden von Berg-Wercken / das Umbgeld / die Beſteyerung der Unterthanen / die Einziehung der erbloſen Güter / das Brücken-Geld / die Zoll-Einnahm und anderes. Nicht minders affectiren ſie die Forſtliche Obrigkeit / die hohe und niedere Wild-Bahn und Weid-Wercke / die Archiv-Gerechtigkeit / die Macht / Geſetze und Statuten zu introduciren / auch Geſandte / nicht zwar zum Käyſer / ſondern an andere Fürſten und Stände des Reichs zu ſchicken / Bündnüſſe einzugehen / Krieg zu führen / Feſtungen auffzurichten und Ritter-Tage nach Belieben auszuſchreiben. Sie erkennen auch auſſer dem Reichs Hoffrath / Cammer- und Rothweiliſchen Gericht / keines / wann ſie ſchon keine Güter im Reich beſitzen / und obſchon / unterm Schein der Landes-Fürſtlichen Obrigkeit / wie auch der Forſt- und Lehen-Gerechtigkeit die Stände einig Jus ſich angemaſſet / ſo wäre doch ein Käyſerlich Mandat durch Rudolph II. an die Cammer ergangen / den Adel contra Potentiores zu ſchützen. Es iſt auch diß ein wider die gemeine Lehen-Rechte lauffendes beſonderes Privilegium, daß die Ritter-Mann-Lehen ohne Unterſcheid / ob ſie alt oder neu ſeyen / den agnaten ejusdem familiæ, ſo lang Namen / Schild und Helm währet / ohne Anzeig-oder Beweiſſung des erſtern Erwerbers / oder ob ſie von demſelben herkommen oder nicht / ja wann ſie auch ſchon von demſelben wiſſentlich nicht entſproſſen / conferirt und geliehen worden ſeynd. Sie genieſſen auch ferner das Recht der Austräge / des Geiſtlichen Frieden-Schluſſes / und den anhangenden Gerechtſamen / alſo daß ſie dem öffentlichen Gottes-Dienſt nicht nur in ihren Erb-ſondern auch Lehen-Gütern exerciren / eine Religion abſchaffen / und die andere einführen können / wann ſie nur die Vogteyliche Obrigkeit haben. Sie vindiciren ſich auch die hohe Obrigkeit / Zent / Zent-Gericht / hohe Fraiſch und hohe Gericht und deren anhangende Jura. Und obſchon in verſchiedenen Orten auch die Gemittelte von

Adel

Adel dieſe Jura exerciren / ſo ſey doch dieſes der Unterſcheid / daß die Letztern ex officio auff ſein Verbrechen inquiriret wird / nur ihre peinliche Anwälde und Ambts-Anklägere / die erſtere aber ihre Fiſcales haben. Sie wollen auch ihre Wohnungen und Caſtra vor Centfrey achten / und wo ein Verbrechen darinn begangen wird / dem Cent-Herrn den Delinquenten nicht aushändigen / weil der Locus nicht de centenaria Jurisdictione ſey / ſondern allenfalls die Cognitio criminis Ihro Käyſerlichen Majeſtät zukomme / beſonders wann der Edelmann ſelbſt etwas verbrochen / welches ſie ſo gar auch auff eines Fürſten oder Stands unſtrittbares Land extendiren / daß / wo in demſelben ein Immediatus peccirt / nicht dem Fürſten / ſondern dem Käyſer die Erkänntnüß und Beſtraffung zukomme. Wie ſie dann auch durchgehends keinem Fürſten / der die Cent oder Ober-Gericht hat / mehr über ihre Unterthanen geſtehen / als die vier hohe Rügen / als da ſeynd: (1.) Mord und Todtſchlag / (2.) Diebſtahl oder Raub / (3.) Brand / (4.) Nothzucht / Inhalt des Anno 1609. confirmirten Privilegii Rudolphi II. de non arreſtando. Und obſchon anderswo Mühlenbeſichtigung / Maaß und Gewicht / Marckt-Stein / Beſichtigung der Taubenſchläge ꝛc. zur Cent gehören / ſo wollen ſie es doch im Franckenland zur Vogtey ziehen / von welchen allen mit mehrern kan geleſen werden.

Bidenb. in quæſt. nobil. Limn. L. 6. c. 3.
Maur. th. 49. & ſeqq. Arum. diſ. 1. th 13. ad A. B.
Lentbersh. d. diſp. th. 10. ſeqq. Kreidemann d. tract. paſſim.

§. 35.

Hierwider machen nun die Fürſten und höhere Stände / die dergleichen angemaſſte Jura deß immediaten Reichs-Adels nicht ſimpliciter hin können paſſiren laſſen / unterſchiedenes Einwenden / welches dann vornemlich darinn beſtehet / daß ſie (1.) abſtrahiren von dem gantzen Corpore und einigen deſſen Gliedern / und die Argumentation nicht leiden / diß iſt ein unmittelbarer von Adel / E. hat er die und die Befreyungen. (2.) Extendiren ſie ihre Territorial-Jurisdiction über alle / die im Territorio und deſſen Gezircke wohnen / und haben die Præſumption vor ſich / daß alle diejenige in- und von dem Territorio ſeyen / die darinnen domiciliiren. Sie erweiſen dann das Contrarium, nicht etwan mit geringen Muthmaſſungen / ſondern recht wichtigen Argumenten / ſonſten bleibet es dabey / was im Territorio iſt / iſt auch vom Territorio, dahero die Diſtinction inter in & de Territorio nicht ſo ſehr / als die Application angefochten wird.

Gail. 2. O. 62. n. 9.
Weſ. C. 62. n. 3.
Klock. V. 1. C. 29. n. 866.
Ert. in Theat. ſuper. Territ. appar. 2. p. 49.

(3.) Daß die Ritterſchafft niemahls ein Stand des Reichs geweſen / und noch ſey / indem von der Zeit der Reichs-Matriculn an derſelben unter den Ständen nicht gedacht / ſondern ſelbige in J. P. art. V. §. 42. & 55. wie auch hin und wieder in Capit. Leopoldi, als worinn und deß Ferdin. IV. des Adels Meldung geſchicht / in den vorherigen aber nicht denen Ständen entgegen geſetzet wird / oder ſie dociren können / wann ſie zu Ständen gemacht / und per Privilegium, ſo noch niemahls zum Vorſchein gekommen / eximiret worden. Poſito auch / ſie wären auf den Reichs-Tägen mit geweſen / (wiewohlen die von ihnen angezogene Orte / als die A. B. in procem. Reform. Frider. III. circa fin. von denen curiis antiquis Imperatorum, nicht aber von denen heutigen Reichs-Tägen reden /) ſo folget doch nicht / daß ſie deswegen Stände des Reichs ſeynd. Huß und D. Luther waren auch auf den Reichs-Tägen / aber deswegen keine Stände nicht. Man lieſet / daß Edle denen Reichs-Tägen beygewohnet / ehe noch der unmittelbahre Adel bekandt geweſen / aber nicht als Stände des Reichs / ſondern als Räthe / es giebt mehr immediate Reichs-Glieder / ſie ſeynd aber deswegen keine Stände nicht / die Immedietät hange nur der Perſon / nicht aber den Gütern an / dahero wären ſie in actionibus realibus nicht immediati, und afficirt auch die Immedietas die Güter oder das Territorium nicht / ſonſten wären alle / welche immediate Güter haben / auch Immediati, und die apenagirte Herren wären keine würckliche Immediati, welches beedes ſich doch anderſt verhält / kan davon weitläufftiger geleſen werden

Limn. l. 6. c. 3. n. 12. ſeqq.

Myler. ad Rumell. A. B. diſſ. 1. th. 12.

Strauch. diſſ. Exor. 4. th. 22.

Maurit. in not. ad Cap. Leopoldi art. 3. pag. 792. ſeq.

(4.) Geſtehen ſie auch dem Adel keine Jurisdictionem Territorialem zu / ſintemahlen der Adel kein Stand des Reichs / und dahero auch dieſer Hoheit nicht fähig iſt / als welche nur demjenigen zukommet / der von dem gantzen Leib des Römiſchen Reichs als ein Civis und Stand participirt / und mit derſelben von Römiſcher Käyſerl. Majeſt. begnadet iſt.

Paurm. de Jurisdict. l. 2. c. 9.

Es gehören zur Territorial-Jurisdiction gar viel Jura, und auſſer die in §. gaudeant J. P. art. 8. ſpecificirte / die Erbhuldigung / Muſterung / Auswahl / Verbott / Folg / Publicirung der Mandaten / Recurs der Unterthanen / Appellation der Unterthanen / Erforderung zum Land-Tägen / Straff-Geld / Confiſcationes, Begnadigung der Maleficanten / Gleid / Erſetzung der Aembter / Policey und Statuten / Stadt-Dorff-Wäyſen-Spittal und Pfleg-Rechnungen / Contribution, Maas / Pfennig und dergleichen

Beſold. in Theſ. voce Land-Obrigkeit.

die niemand dem Adel oder allen deſſen Mitgliedern zuſchreiben wird / und da ſchon (5.) einige Jura und Regalien von dieſem oder jenem exerciret würden / ſo hätten

ſie

ſie doch dieſe Macht nicht in ihren Städten/Dörffern und Schlöſſern als Territorial-Herren/ſondern aus einem abſonderlichen Käyſerl. Privilegio oder inveſtitur, und alſo nicht Jure ſuperioritatis reali, ſed perſonali.

Myler. d. l. th. 13. Strauch. d. l.

Dieſe Privilegia und inveſtituren aber wären (6.) viel zu wenig/ der Stände uhralte/und theils lang vor der Bekandſchafft deß unmittelbaren Reichs-Adels exercirte/durch die Käyſerl. Capitulationes confirmirte/und alſo unumſtößliche Jura, die ihnen/Krafft der Territorial-Jurisdiction von vielen Seculis zukämen / deſſen ſich der Reichs-Adel nicht rühmen könne / zu abrogiren.

(7.) In denen generalen Reichs-Monumenten würde von gedachtem Adel nirgend etwas ſpecialiter exprimiret / wodurch er ſich Gliederweiß independent machen könnte.

Was aber (8.) durch Käyſerl. ſpecial Decreta erhalten / könne den Ständen in ihren wohl hergebrachten Gerechtſamen nichts præjudiciren / noch dem Käyſerl. Wahl-Eyd/der auf die Confirmation der Reichs-Stände Jurium abziehlet / zum Nachtheil interpretirt werden. Poſito aber (9.) es wären einige Privilegia und Immunitäten dem Reichs-Adel ertheilt/ſo könnten ſie doch nicht anders als ſalvo Jure tertii ausgeleget/ noch eines andern ältern Recht zu nahe getretten/und das Jus quæſitum ihme benommen werden. Allermaſſen auch (10.) ihre im Druck verfaſte gemeine Privilegia (dann was die einem und andern concedirte Freyheit betrifft/ iſt ſelbige ohnedem nicht ſonders zu achten) mit Citirung derjenigen/die ein Intereſſe dabey haben/ nicht verliehen werden/ und dahero die darinn enthaltene Jura und Prærogativen denen Ständen nichts præjudiciren können/ um ſo mehr / da (11.) die Römiſchen Käyſere in ihren Wahl-Capitulationibus verſprechen / denen Chur-und Fürſtlichen Gerechtſamen zum Schaden ohne deren Citir- und Anhörung keine Privilegia bey dem Reichs-Hoffrath und anderen des H. Reichs Hohen Gerichten in Conſideration zu ziehen/ ſondern ſo gar alle darüber ertheilte Proceſſe und ergangene Sententias caſſiren und aufheben zu laſſen. Wäre nun (12.) ſchon ein tota die Bekandtes/ daß der immediate Adel die Stände des Reichs bey den höchſten Gerichten belanget/oder daſelbſt wiederum belanget wird / ſo machete doch diß keinen univerſal-Satz bey allen adelichen Mitgliedern / deren viel vor denen Reichs-Fürſten activè und paſſivè ſtehen/und wo nicht diß introduciret/ will man gleichwohl die Immedietät nur bloß in Sachen/die das adeliche von keinem Stand dependirende Eigenthum betrifft/paſſiren laſſen/ in andern denen Ständen mit Lehens-Pflichten afficirten Gütern aber ſchon ein anders obſerviren.

vid. Leupold apud Arum. T. 1. D. 13. quæſt. 13.

Hätten ſchon ferner (13.) die Frey-Reichs-Edle eine zimlich abſolute Gewalt über ihre Unterthanen / ſo könnten ſolche auch Land-Saſſen haben / und ſey daher keine Independenz zu ſchlieſſen. Die Citatio ſubſidialis würde (14.) von den höhern

 Ständen

Ständen gegen die Edelleuts-Unterthanen / wann ſelbige dem Territorio unterworffen/oder Vaſalli des Domini Territorii ſeynd/nicht obſerviret.

Berl. p. 1. C. 8. n. 12. & 1. d. 59. n. 9.
Carpz. 3. R. 23. Weſ. p. 2. C. 97. n. 2. & 3.
Mev. ad Jus Lub. p. 3. t. 1. art. 7. n. 9.
Coler. de Proc. Exec. p. 3. c. 7. n. 36.
Brunn. in Proc. Civ. c. 3. n. 15.
Klock 3. C. 181. n. 69.

Eben diß extendiren ſie auch dahin/daß/wo ein Stand des Reichs die Ober-Gerichte in eines Edelmanns Grund und Boden hat/wann ſchon ſolcher Eigenthum iſt / er ſeine Unterthanen ohne ſein Vorbewuſt oder Erlaubnuß citiren könne.

Carpz. Pr. Crim. p. 3. quæ. 109. n. 80.
Franz. 1. Reſol. 18.

Doch pfleget an etlichen Orten dieſer Unterſcheid in acht genommen zu werden/ daß/ wo ſothane Unterthanen immediatè vor die Cantzley verlanget werden/auch die Citation an ſie immediatè gehe/haben aber die Unter-Beambte deren nöthig/ſo erlaubet man ihnen/daß ſie aus Nachbarſchafft in Subſidium citiren/wo man aber ſelbige nicht ſtellet/pfleget man ſie ſodann mit Gewalt zu holen.

(15.) Wo die Cent einem Fürſten zukomme; da falle er auch nach dem delinquenten aus/es wäre dann/daß der Edelmann in ſeinem Schloß die Extradition des Maleficanten hergebracht.

So machten auch (16.) die Stände/welche die Cent hergebracht/ keinen Unterſcheid unter den Malefizien/ſo lang der Adel nicht aufbringe / warum ſie ſolche auf die 4. hohe Rügen reſtringiren wollen.

(17.) Das Henckers-Geld vindicirten die Stände von denen Cent-Unterthanen/ob ſie ſchon einem von Adel zum Vogtey-Herrn hätten / als ein Cohærens der Ober-Gerichte. Gleiches iſt auch (18.) von Aufſchreibung und Notirung der Güter eines Delinquenten zu ſagen/ welches in den gemeinen Rechten ſattſam fundirt iſt.

Tot. tit. ff. & C. de requir. reis & abſ. damn.
Ord. Crim. art. 206.

Es extendiren auch ein theils Fürſten/ (19.) wie von Brandenburg klar iſt / die Cent, ſo ſie über die Freyadel. Güter haben/auf die ſchlechte Hurerey und Fornications-Fälle/und ſeynd deswegen in uhralter Poſſeſſion. (20.) Jmgleichen geſtehen ſie dem Adel ſelbſt/wo derſelbe in ſeinem Caſtro oder Schloß / daferne ſolches im Territorio gelegen/abſonderlich wo es kein Eigenthum oder immediates Reichs-Lehen iſt/delinquiret/keine Befreyung von der Cent, oder ein privilegirtes Käyſerl. Forum, ſich auf das gemeine Recht/welches dem Delinquenten dem Foro delicti ſubmittiret/beruffende

Auth. qua in provincia C. ubi crimin. ag.

Vult.

Vul. ad L. 1. ubi ſen. vel. clar. ſim. Piſtor. l. 1. c. 19. n. 29.
Gail. de pign. c. 14. n. 5.
Myler in not. ad Rumel. p. 2. diſſ. 1. th. 5. pag. 264.
Maurit. in not. ad Capit. Leop. art. 3. in opere diſput. pag. 791. in fin.

(21.) Das Beneficium Pacis religioſæ wäre ihnen nicht als Mitſtänden des Reichs / wie ſie dann auch keine Compaciſcenten geweſen / oder Krafft der Lands-Obrigkeit / ſondern ex ſpeciali indulgentia auf interceſſion und cooperation der Reichs-Stände largiret.

J. P. art. 28.

Ob aber ſchon ein Edelmann die Religion changiren und eine andere erwählen kan / ſo könne er das Exercitium auſſer ſeine Familie und Haus / im Fall ſolches in eines Potentioris Territorio lieget / und alſo auſſer dem häuslichen und Privat-Gebrauch nicht extendiren.

Cran. de Pac. rel. p. 1. probl. 2.
Lehm. de Pac. rel. l. 3. c. 32.
Nold. c. 17. n. 96.

Welches auch in denen von andern Ständen lehenbaren Gütern obtiniret.

Leupold de Pac. rel. apud Arum. T. 1. D. 24. J. P. art. 5. §. liberi.
Rhet. diſſ. de Jur. Stat. Imp. circ. ſacra. c. 3. n. fin.

Beſonders aber pflegen die Catholiſchen Stände dem Lutheriſchen Adel bey Feyerung ihrer Feſte trefflich gehäſſig zu ſeyn / und deren in ihrem Territorio begriffenen Unterthanen geringſte Exceſſe in ſolchen Feſttagen aufs eyffrigſte abzuſtraffen / ja viel härter / als was am Sonntag geſchicht / welches den armen Leuten in ihrer Feld- und anderer Arbeit groſſen Stoß thut.

(22.) Was auch ferner von denen heimfälligen Lehen / beſonders da die Ritterſchafft deren Collectur neben bey verlanget / geſagt worden / darwider wird von denen Ständen auf die Obſervantiam Juris Feudalis eines jeden Lehen-Hoffs provocirt / und weilen in demſelben meiſtens auf die Mitbelehenſchafft geſehen wird / als haben ſich die bloſſen Wappen-Schild- und Namens-Erben wenig von ihnen zu getröſten. So kan auch ein heimgeſtorbenes vormahls von einem Ritterſchafftlichen Canton collectirtes Lehenſtück / ſolches onus nicht perpetuirlich tragen / dann daß der Adel die lehenbare Unterthanen der Steyer halben an die Rittertruhen verwieſen / und per pactum vel explicitum vel implicitum ſie obligirt gemacht hat / nach Abgang ihres Stamms oder aufgehobenen mindern Eigenthums / utilis Dominii ſonſt genannt / ferner dahin zu contribuiren / iſt eine Sache / die ſie in præjudicium Domini nicht thun können noch ſollen / weil es wider die Pflicht laufft / krafft deren ſie des Lehen-Herrns Nutzen zu fördern / Schaden aber zu warnen / und das verliehene Lehen rechtmäſſig zu adminiſtriren / verſprechen.

§. 36.

So könnte zwar ein weit mehrers in dieſer Sache beygebracht / und der höhern

hern Stände Gerechtſame contra den Frey-Reichs-Adel weitläufftiger deduciret werden: Weilen aber hievon ex profeſſo zu handeln mein propos nicht iſt/ aus dieſem wenigen gleichwol ein Fürſt-oder Adel-Beambter ſo viel nehmen wird / worinnen ohngefehr ein oder des andern ſeiner Principalen Fundamenta beſtehen/ inzwiſchen auch ſelbige hauptſächlich auszuführen/ihme/ dem Beambten / wann ich ihn in dem Stand conſiderire/ wie diß Tractätlein abzielet/ nicht wird imponiret werden/ eines theils auch die Fürſten und Stände des Reichs gegen den Reichs-Adel nicht in gleicher propenſion ſeyn/ wie ſolches beſonders von denen Herren Biſchöffen in acht genommen wird/ von denen von Adel auch wiederum einer vor den andern civiler gegen die potentiores ſich erzeiget / als kan auch kein univerſal principium, wornach ſich die Beambten von beeden Theilen zu achten / vorgeſchrieben werden. Nur will ich diß noch beyfügen / daß der Reichs-Adel eine Zeit her beym Käyſerlichen Hof groſſen Vortheil wider der Stände Hoheiten und Regalien davon getragen / und ſolche Privilegia und Confirmationes Privilegiorum mit denen nachdrücklichſten Clauſuln erhalten / daß die Herren Impetrati nicht nur in ihren ſchrifftlichen gegen-Nothdurfften ſich zu beſchweren / ſondern auch ſo gar ihre Gravamina deswegen in Druck heraus zu geben veranlaſſet worden / allermaſſen ſolches vor einigen Jahren von denen Fürſten-und Ständen des Löblichen Schwäbiſchen Kraiſes/vermittelſt einer an ſeine Käyſerl. Majeſt. eingerichteten Deduction-Schrifft allerunterthänigſt vorgeſtellet worden/ und zu befahren iſt/ daß auch der andern Craiſe durch den Adel angezwackte Stände mit umtretten/und einſten ein General Gravamen daraus machen mögten.

§. 37.

Bißher von des unmittelbaren Reichs-Adels Gerechtſamen und Immunitäten / und wie weit ſelbige von denen höhern paſſiret werden. Was ferner die Landſaſſen belanget / dergleichen vornemlich in Sachſen / Bayern / Oeſterreich/ Marckt Brandenburg / Heſſen / Braunſchweigiſchen Landen und in der Obern Pfaltz zu finden / ſo hat es mit ihnen eine weit andere Bewandtnüß / als mit dem unmittelbaren Adel / dann da dieſe Glieder / wo es nicht Lehen-Sachen ſeyn / in welchen ſie vor den Lehen-Herrn oder deſſen Lehen-Gericht billig ſtehen müſſen / blos vor denen Käyſerlichen und Reichs höchſten Dicaſteriis belanget werden/ ſo müſſen jene hingegen vor desjenigen Herrns Gerichten reſpondiren / wo ſie wohnhafft/ abſonderlich iſt diß ein unlaugbares Merckmal der Landſaſſerey/ die Erb-und Lands-Huldigung

Speid. voc. Landſaſſerey.

Woraus flieſt / daß ſie bey den Landtägen erſcheinen/ Land-Steuern / welche ein Lands-Fürſt mit Bewilligung ſeiner Landſchafft aufleget / ſamt der gemeinen Lands-Noth / tragen / und andern denen Unterthanen obligenden Oneribus ſich unterziehen müſſen; in Sachſen werden ſie getheilt in Cantzley oder Schrifftſaſſen und in Ambtſaſſen. Jene werden von den Lands-Herren ſelbſt / oder deſſen Cantz-

Cantzley-Regierung immediatè beſchieden / und tragen ihre Sache vor derſelben aus / es wäre dann / daß per modum commiſſionis Sie auch vor einen Beambten ſtehen müſſen: Dieſe aber ſitzen unter gewiſſen Aembtern / und müſſen dahero in der erſten Inſtanz vor denen Ambt-Schöſſern ſtehen / werden auch von dem Fürſten oder ſeiner Regierung die Befehl oder Reſcripta nicht unmittelbarer Weiſe an ſie geſtellet.

Berl. p. 1. C. 13.

Zwar pflegen auch die Schrifft-Saſſen demjenigen Amt zugezehlet zu werden / darinn ſie ihre Güter liegend haben / allein ob ſie ſchon ſeynd in dem Amt / ſo ſeynd ſie doch nicht von dem Amt /

Seckend. in ſeinem Fürſten-Staat in addit. ad c. 2. §. 8.

Und werden in theils Orten diejenige alle vor Amt-Saſſen gehalten / die gar keine weder Ober- noch Unter-Gerichte haben /

Limn. l. 6. c. 4. n. 4.

Es nennen ſich auch ein Theil freye Land-Saſſen / weil ſie von denen Contributionen exempt und befreyet ſeynd. Ob aber ein Land-Saſſ eigentlich den Namen reſpectu der Güter / die er in eines Fürſten Land bewohnet / verdiene / oder auch ein anderer / der zwar Land-Güter hat / aber in denſelben ſich nicht häußlich aufhält / mit gleichem Namen zu tauffen ſey? davon iſt noch ein Streit unter denen Rechts-Gelehrten / welche die bloſſen Güter vor inſufficient halten / einen Land-Saſſen zu machen / wo man nicht ſelbige zugleich bewohne: Allein iſt dieſem Streit in ſo weit bald zu helffen / wann man die Sachen / davon gefraget wird / unterſcheidet / ſintemahlen wo ſelbige die Güter anbetrifft / ſo iſt der Dominus loci rechtmäſſiger Richter / und hactenus deren Poſſeſſor auch ein Land-Saſſ: Iſt es aber eine Pernoſal-Klage / ſo belanget man ihn in foro Domicilii, oder wo es ein immediater von Adel / oder eben dergleichen Land-Güter halben auch zugleich ein Land-Saſſ ſeyn kan / bey denen höchſten Reichs-Gerichten / wiewol Fürſten und Stände des Reichs bishero in unterſchiedenen Orten auch in Perſonal-Klagen wider den Reichs-Adel ihren Unterthanen durch Arreſtir- oder Einziehung der in ihrem Land gelegenen eigenthümlichen Gütern / noch mehr aber ihrer Lehen / oder beederley Früchte / nach Beſchaffenheit der Prætenſion, geholffen haben /

Beſold. Theſ. voc. Land-Saſſ.

Wir wollen uns aber hiebey nicht länger aufhalten / weilen aus dieſem ſich ein Beambter genugſam informiren kan / wie er ſich gegen dem Adel pro & contra zu erzeigen. Wollen alſo nur noch beyrucken / wie der Adel probirt und verlohren werde.

§. 38.

Weil der Adel eine auswärtig dem Menſchen zuſtoſſende Qualität iſt / ſo iſt nöthig / daß derjenige / der ſich darauf fundiret / ſelbige beweiſe / welches dann geſchicht /

ſchicht/ (1.) durch das Diploma oder Adel-Brieff/ (2.) durch Zeugen/ (3.) durch die Notorietät/wann einer von jedermann unſtrittig vor einen von Adel gehalten und reſpectiret wird/ (4.) aus denen Chronicken und Turnir-Büchern/ (5.) aus der Matricul, welches beſonders beym Reichs-Adel üblig/ daß nemlich die adeliche Mit-Glieder ſich/ehe ſie zur Seſſion gelaſſen werden/immatriculiren laſſen/ wiewol das Argument nicht angehet: Er iſt nicht in der Matricul. E. iſt er kein unmittelbarer von Adel (6.) Aus der Voreltern Bezeigen/ und daß ſie ſich vor Edelleute aufgeführet/und Adelichen Exercitiis beygewohnet. Wer nun in ſeinem Adel/ den er rechtmäſſig zu erweiſen hat/angetaſtet wird/der kan den Beleidiger ex L. diffamari oder injuriarum belangen/ wie dann der Reichs-Adel bey den geringſten Einträgen der Höhern/die ſie ihrer Freyheit præjudicirlich achten/ gar hurtig iſt/ Mandata ſub pœna Privilegiis inſerta auszubringen.

Gail. 1. O. 10. n. 2.

§. 39.

Es kan aber auch ein Edelmann ſeinen Adel verlieren (1.) durch famoſe und ſchändliche Thaten/

L. 2. C. de ſec. nupt. L. 8. C. de Decur.

Welches einige von denen adelichen Freyheiten/ die ihnen/ ihrer Tugend halben/und in der Prærogativ und andern Ehren-Bezeigungen beſtehen/wollen verſtanden haben/nicht aber von andern Immunitäten welche dem Adel zukommen/

Maurit. de nobil. th. 58.

iſt auch in ſolchem Fall der Perpetrant der erſte/ſo den Adel adquiriret/ſo ſchadet das Factum auch den Kindern/es wäre dann der Adel ihm und ſeinen Nachkommen verliehen worden/

A. Fab. in C. tit. de dignit. def. 25.

oder es wäre der Adel ſchon alt/oder es würde der Verbrecher durch ein Käyſerl. Reſcript in vorigen Stand geſetzet/

Maurit. d. l. th. 57.

Arum. de nobilit. Concl. 31.

(2.) durch Treibung ſchlechter/unflätig und geringer Handwercke

Nold. c. 22. n. 5.

(3.) durch Kauffmannſchafften.

Nold. d. l. n. 93.

(4.) wann ein adeliche Weibs-Perſon einen unedlen/ (es wäre dann eine graduirte Perſon/welche dem Adel der Frau nichts benimmet) heyrathet/ ſintemahlen des Manns Stand des Weibes Condition ändert/ es geſchehe nun durch Verhöh- oder Erniedrigung.

Nold. d. c. 22. n. 162. ſeqq.

Allein/ ob es ſchon mit dem letzten Caſu ſeine Richtigkeit hat/ ſo ſcheinet es doch nicht/ daß indiſtinctè allen/ die ein Handwerck exerciren/die amiſſio nobilitatis

nach-

nachfolge / dann da ſeynd (1.) die Handwercker ſelbſt / weilen eines vor dem andern geringer und verächtlicher gehalten wird / denn (2.) dieſe Circumſtantiæ zu unterſcheiden / ob einer vom Adel ſich völlig auf die Treibung eines Handwercks leget und ſeine Nahrung davon ziehet / oder ob er es nur zu weilen aus Luſt treibet; (3.) die Leges ſelbſt / welche dergleichen Profeſſiones dem Adel verbieten / ſetzen den Verluſt des Adels nicht zur Straffe / ſondern wollen nur / daß er ſich ſelbiger enthalten ſolle. Dahero (4.) es ihnen nur ein Blame bey andern anhänget / und wo es hoch kommet / die Dignität gleichſam ſo lang ſuſpendiret / biß der Edelmann von der unzuläſſigen Handthierung oder Arbeit abſtehet. Wobey 5.) auf des Landes Gewohnheit zu ſehen / man in Italien / Spanien und andern Orten contra L.3. C. de Commerc. & mercat. Die von Adel Kauffmannſchafft treiben ohne Verluſt ihrer Dignität.

Maurit. d. l. th. 61. & ſeq.

Vielweniger ſchadet die Armuth / das Advociren / Procuriren / in Notarium promiviren / Theologiam oder Medicinam ſtudiren / in Doctorem promoviren / und den Ackerbau beſtellen / wann ſie nicht gar zu Bauern geworden / oder auch andern ums Lohn ackern / dem Adel / ſondern geben ihm eins theils vielmehr ein gröſſers Anſehen / davon weitläufftiger zu leſen /

Nold. c. 23. Arum. C. 32.

§. 40.

Nachdem wir den Menſchen nunmehro auch nach ſeiner Dignität und Würde conſideriret / ſo viel einem Beambten davon zu wiſſen nöthig ſeyn mag / ſo wollen wir nun auch denſelben nach ſeiner weltlichen Glückſeligkeit / und wie er ſolche verlohren / conſideriren. Zwar beſtehet die zeitliche Glückſeligkeit eines Menſchen mehr in der Opinion des Beſitzers / als in einer gewiſſen Realität / und ſetzen ſolche theils auf hohe Ehre / theils auf die Wolluſt / theils aber / und die meiſten / auf den Reichthum / und halten den vor glückſelig / der viel Geld und Güter hat; weil dann nun unſere Jura dem Reichthum ein und andere Effectus und Vorzüge attribuiren / ſo wollen wir auch etwas weniges davon beyſetzen. Und zwar gehet es insgemein ſo daher / daß der Reiche dem Armen vorgezogen wird / nicht nur in Aembtern / da / wie Heigius redet / p. 1. quæſt. 18. n. 32. die Reichen die Decreta und Reſcripta machen / die Armen aber Schoß und Steyer entrichten / ſondern auch durchgehends / da im gemeinen Leben die Reichen das Præ haben. Und dieſes iſt bey den Römern auch alſo obſerviret worden /

Gryphiand. in œconom. leg. c. 8. n. 108.

Und ſcheinet auch den gemeinen Rechten conform zu ſeyn /

L. 1. de mun & honor. L. 1 C. de cuſtod. reor L. 3. §. 13. de ſuſpect. Tut.

Allwo der Reichthum und die Ehren-Würde miteinander verglichen werden. Es iſt auch diß ein ſonderbare Wirckung des Reichthums / daß ein Begüterter

 ſo wol

ſo wol von den auſſer-gerichtlichen Verſicherungs-Leiſtungen oder Præſtirungen der Eviction, als der Gerichtlichen Caution befreyet iſt/

Heig. 1. quæſt. 36. n. 23. Mev. 8. d. 352.

Es muß aber einer / wo er dieſes Effectus genieſſen will / den Reichthum würcklich beſitzen / und nicht etwann nur eine Hoffnung darzu haben. Dahero wird der Sohn / deſſen Vatter viel Güter hat / deswegen von der Satisdation nicht eximiret/

Berl. 2. C. 20. n. 24.

Bey Zeugſchafften wird einem Reichen mehr geglaubet/als einem Armen / der eher/ als jener beſtochen werden kan. Dahero unter denen General-Fragſtücken insgemein auch diß pfleget beygerucket werden/wie reich der Zeuge ſey?

Sezer. de Juram. l. 4. c. 13. n. 9.

Suev. de Jur. ſing. c. 20.

Doch hat auch der Richter in ſolchem Fall auf das Leben des Reichen mit zu ſehen. Wann ein Richter was verbricht / wird er nicht ſo bald als ein Armer in Verhafft genommen.

L. 1. de cuſt. & eph. reor.

Es wird ihm auch die Leibes-Straffe eher erlaſſen.

L. 4. de incend. L. 4. C. de ſumm. Trin.

Wann es nicht ſolche Verbrechen ſeynd/die ihre ordentliche dem Befehl GOttes gemäſſe Straffen determiniret haben. Hingegen werden ſie in allgemeinen dem Staat zum beſten gereichlichen Ausgaben auch vor den Armen hervorgezogen/

L. 46. C. de Decur.

Klock. de Contrib. c. 11. n. 97. Mynſ. 5. O. 22.

Schurpff. Cent. 1. c. 44. n. 11.

Beſold. C. 292. n. 102.

So pfleget man auch in allen Fällen/wo man zu beſorgen/es mögte denen gemeinen, oder Pupillen-Gütern nachgetrachtet werden/mehr auf die Reichen / als Armen zu ſehen/weilen doch allenfalls wider die Reichen der Regreſs leichter iſt / und man ſich des Schadens wieder erholen kan.

Suev. de Jure ſing. c. 20.

Doch iſt auf den Reichthum kein beſtändiger Fuß zu ſetzen/und nicht zu præſumiren/ daß / wer jetzo reich iſt/auch inskünfftige reich ſeyn werde/

Klock. vol. 2. C. 7. n. 209.

So lang aber einer notoriſch wol vermögend iſt / und er von einem andern nicht davor erkandt/ſondern vor arm ausgegeben wird/ſo kan er dieſen Schimpf / wodurch gleichwol ſein Exiſtimation und Glaube oder Credit einen Stoß leidet / mit einem Injurien-Proceſs vindiciren/

L. 15. §. 5. & 27. de injur. Gilh. arb. Crim. c. 2. tit. 34. de injur. n. 161. Speid. in Spec. ul. voc. Reichthum.

§. 41.

§. 41.

Denen Reichen werden die Armen entgegen geſetzet / und haben in Rechten auch ihre Privilegia. Wer aber arm eigentlich zu nennen ſey / kan generaliter nicht determiniret werden / ſondern man muß hierinn auf die Beſchaffenheit des Lands / der Perſonen und Zeiten ſehen. Alſo wird mehr Geld von einem Römiſchen Burger / als von einem Gemeinen / von einem Edelmann / als einem Bauer requiriret / wann er nicht arm ſeyn will /

Freudenb. de Reſcript. morat. concl. 44. n. 17.

Nicht minders wird nach der Materie / davon gehandelt wird / auch die Armuth æſtimiret; alſo wird derjenige vor arm gehalten / der nicht 50. Ducaten im Vermögen hat /

L. 10. de accuſ.

Zuweilen der / welcher nicht ſo viel vermag / als die Sache oder Schuld / davon gehandelt wird / austrägt.

Ayrer. proc. hiſt. p. 1. c. 7. obſ. 2. n. 4.

Maſc. C. 1154. n. 16.

Bey dem Käyſerlichen Cammer-Gericht wird derjenige vor arm gehalten / der nicht ſo viel an beweg- und unbeweglichen Gütern beſitzet / daß er die Proceſs-Koſten tragen kan / und ſolches beſchwöret

O. C. p. 1. tit. 78.

In Vormundſchafften wird derjenige vor arm gehalten / der nichts mehr hat / als von der Hand im Mund.

Dahero die Determination billig des Richters Entſcheidung überlaſſen wird.

Men. A. J. Q. l. 2. cent. 1. q. 65. Coler. de proc. Ex. p. 1. c. 6. n. 163.

Thoming. dec. 40. n. 3.

Es iſt aber einer arm / entweder durch des bloſſen Glücks Ungunſt / ohne eigenem Beytrag / oder aus Verſchwendung / liederlichem Haushalten / und andern zugezogenem Unglück: Von jenem wollen wir erſt handeln.

§. 42.

Ein durch Unglücks-Fall in die Armuth Gerathener verdienet billig ein allgemeines Mitleyden / welches ihm auch die Rechte mercken laſſen / indem ſie unterſchiedenes zu ſeinem Faveur verordnen / wann nur die Armuth erſt genug probiret worden. Dann obſchon vor dieſelbe die Præſumption iſt / indem wir alle arm gebohren werden / jedoch wo die Armuth zum Fundament der Intention angezogen wird / ſo wird dem bloſſen Vorgeben nicht geglaubet / ſondern es muß ſolches probirt werden /

Brunn. ad L. 3. C. de probat.

Welches geſchicht / entweder durch der Benachbarter Vorgeben /

Maſc. C. 1154. n. 23. ſeqq.

Gail. 1. O. 142. n. 6.

Durch der Obrigkeit Atteſtation, wo der Arme wohnet.

Gail. 1. O. 142. n. 6.

Speckh. Cent. 1 q. 38. n. 22.

durch den gemeinen Ruff

Maſc. d. l. n. 20.

durch Zeugen Beweiß/wann es nur ſolche ſeynd/die eine exacte notiz von des Armen Vermögen haben.

Maſc. d. l. n. 21. ſeqq.

Und letzlich durch das Eyd der Armuth/ welches der Arme abſchwören muß/ deſſen Formul den Beambten zur Nachricht dieſe ſeyn kan: Ihr ſollet ſchwören einen Eyd zu GOtt dem Allmächtigen/ daß ihr ſo arm ſeyd/ auch nicht an fahrend und liegenden Haab und Gütern oder Schulden vermöget/ bey dem Gericht nothdürfftige Brieffe/noch die Advocaten und Procuratoren zu belohnen/ daß ihr auch/ um Leiſtung willen dieſes Eyds/euers Guts oder Haabs gefährlicher Weiſe nichts veräuſſert oder andern übergeben habt/und ſo ihr im Rechten obliegen oder ſonſt zu beſſern Vermögen kommen/ alsdann jedem nach ſeinem Gebühr erbarliche Ausrichtung thun wollet/alles getreulich und ohn Gefährde. Wie in dem Churſächſiſchen Ober-Hoffgericht zu Leipzig geſchworen wird/ vide apud

Philip. ad. Proc. Elect. de Anno 1622. tit. 1. conſid. 2. n. 4.

§. 43.

Iſt nun der geſtalt die Paupertät probiret/ ſo genieſſet der Arme auch der Rechtlichen Woltbaten/dergleichen ſeynd:

(1.) Daß alle der Armen Sachen ohne Weitläufftigkeit und ſummariè, auch da viel Sachen im Gericht vorlauffen/der Armen ihre vor den Reichen ſollen abgehandelt werden.

c. 2. X. de præſcript.

Speckh. 1. quæſt. 37. n. 27.

(2.) Die Richter müſſen ihnen die Juſtiz ohne Zahlung der Expenſen und Sportuln mittheilen/ Acta ediren/Zeugen examiniren.

Mynſ 4. O 37.

Rol. à Vail. 2. C 87. n 23.

(3.) Die Gerichts-Advocati müſſen ihnen umſonſt patrociniren / und pfleget es beym Käyſerlichen Cammer Gericht nach der Ordnung zu gehen.

O. C. p. 1. tit. 19. Berl. p. 1. C. 7. n. 71.

An etlichen Orten findet man gewiſſe Advocatos Pauperum, die vom Publico ſalariret werden.

Weſ ad Pan. tit. de poſtul n. 3.

Doch iſt in beeden und andern Fällen mehr/der Arme verbunden dieſe Koſten/wo er zu mehrern Mitteln gelanget/zu erſetzen.

(4.) Die Gerichts-Boten müſſen gleichfalls ohne Lohn die Citationes, Executiones

nes und anderes verrichten / und ein Notarius, der vor einen Armen ein Inſtrument gemacht / kan davor kein Vergeltung fordern.

Rol. à Vall. v.2. C.87. n.30. ſeqq.

Gail.2. O. 43.

(5.) Die Proceſs-Koſten / beſonders in Criminal-Sachen / muß inzwiſchen das Gericht / oder der Gegentheil / abſonderlich wo er Kläger iſt / und in andern Fällen mehr / da nemlich von ſolchen Sachen gehandelt wird / welche der arme Kläger vor Gemeinſchafftlich ausgiebet / oder da der Streit von der Nahrung iſt / oder die Güter ſequeſtriret ſeynd / tragen.

O. Crim. art.47.

Berl. p.1. C.7. n 45.

(6.) Aus Mangel der Mittel ſchaden auch dem Armen die Fatalia, oder in Rechten vorgeſchriebene Zeiten / binnen welchen man appelliren / leuteriren ꝛc. muß / keines wegs / wann nur dem Richter erſter Inſtanz die Armuth bekandt iſt.

Gail.1. O.142. n.5. Mynſ.4. O.97.

(7.) Die Armuth entſchuldiget von der Contumacia und widerſpenſtigem Auſſenbleiben / vom Verzug und von der Einziehung des Zinß-Gutes / wann der Canon nicht gebührender Maſſen abgetragen wird.

Theod. Coll. crim. diſp. 10 & 4. F.

(8.) In der Armen Sachen / iſt der Beklagte ſchuldig / dem Kläger ſeine Inſtrumenta vorzulegen /

Berl. p.1. C.45. n.44.

(9.) Wann ſie den Beweiß verſäumet / werden ſie / ihrer Armuth wegen / als einer rechtmäſſigen Urſach / in vorigen Stand geſetzet /

Carpz. p.1. C.16. d.17.

(10.) Wann ſie geſchworen / binnen gewiſſer Zeit zu zahlen / und können nicht einhalten / ſo werden ſie nicht Meineydig / hactenus, daß ſie die Straffe eines Meineydigen verdieneten.

Gail. 1. O.142. n.4. Mynſ.4. O.97.

(11.) Die Armen können an ſtatt der Satisdation vor Gericht eydlich caviren / wo ſie ſonſt ihres Leben und Wandels halben unberüchtiget.

auth. generaliter C. de Epiſc. & Cler.

Capz. p.1. C.29. d.26.

(12.) Sie werden auch von der Vormundſchafftlichen Laſt / und andern beſchwerlichen Verrichtungen verſchonet / wo ſie aber ſelbige einmal angenommen / und ſonſten auf ihr Verhalten nichts zu ſprechen / ſeynd ſie davon dieſer Urſach halben nicht liberiret.

§ ult. J. & L.8. ff. de ſuſp. Tutor. §.6 J. de excuſ. Tut. add. L.6. C. de Decur.

(13.) Die Medici und Aertzte ſeynd verbunden / denen armen Krancken umſonſt zu dienen / wann auch ſchon die Cur an den Patienten deſperat ſcheinet.

Gail.

Gail. 1. O.43. n.11. ſeqq.
Rol. à Vall. V.3. C.87. n.25. ſeqq.
Speckh. 1. quæſt. 32. n.8.

(14.) Wann denen Armen in einem null- und der Ubergehung oder Enterbung des rechtmäſſigen Erbens halben ungiltigen Teſtament/ etwas vermacht wird/ ſo gilt dannoch das Vermächtnüß und Legat.

L.13. de S.S. Eccl. L.24. de Epiſc. & Cler. Bechm. Padan. T. 1. p. 1. fol. 328. n 36.

(15.) Iſt auch ein Legat der Kirchen vermacht/ und es erhellet aus dem Teſtament nicht/ was vor eine der Teſtator verſtanden/ ſo wird die ärmeſte darunter gemeinet.

L.26. §.2. C. de S.S. Eccl. junct.
L.49. §.1. C. de Epiſc. & Cler.

(16.) Und letzlich iſt auch diß kein Geringes vor die Armen/ daß/ wo nichts iſt/ der Käyſer ſein Recht verlohren habe/ welches bekräfftiget wird/

per L. 6. de dol. mal.

§. 44.

So viel aber ferner diejenigen anlanget/ die durch ihr eigenes liederlich- und verſchwenderiſches Leben in die Armuth gerathen/ hat es mit ihnen eine andere Beſchaffenheit/ und haben ſie ſich dieſer Privilegien keines Wegs zu erfreuen: Dergleichen ſeynd nun/ welche ihr Gut mit Freſſen und Sauffen durchgebracht/ liederlicher Weiſe verſchencket/ verſpielet/ verhuret/

L.17. §. 1. qui in fraud. cred.
L.3. C. de aleat. L.1. C. de natur. lib.

und dergleichen Leute werden den infamen Perſonen/ ja den Dieben gleich gehalten/

L.1. de his, qui not. infam.
Pol. Ord. zu Franckf. Anno 1537. tit.23. verb. als vielmahls/ ꝛc.
Bald. conſ.176. n.6.
Fomann. de decoctoribus concl. 5.

Und weilen ſolche Perſonen ſich mehrentheils unter den Kauffleuten befinden/ denen die Jura ſonſt auch in vielen Stücken favorabel proſpiciren/ ſo wollen wir auch hiervon etwas zur Nachricht beyrucken.

§. 45.

Wer eigentlich den Namen eines Kauffmanns verdiene/ iſt nicht ſo generaliter zu definiren/ ſondern man muß auf eines jeden Orts Gewohnheit und Herbringen ſehen. Dann in denen vornehmen und groſſen Handels-Städten werden die Kramer/ Marckhäcker und andere geringe Handthierer nicht vor Kauff-Leute geachtet. In den kleinen Städten aber hat es an etlichen Orten eine andere Bewandnüß. Es kan aber regulariter ein jeder/ dem es nicht verbotten iſt/

einen Kauffhandel anfangen. Von denen Edelleuten iſt oben etwas gedacht; die Geiſtlichen und Doctores können zwar denſelben treiben / verlieren aber ihre Privilegia, wie auch die Soldaten / und können ſich ihres privilegirten Fori nicht bedienen.

Strach. de mercat. p. 3. n. 12.

Ein Sohn der in des Vatters Poteſtät iſt / kan dennoch aus eigenen Mitteln eine Handthierung anfangen/ und wann er etwas hiedurch an ſich bringet / iſt er es nach des Vatters Tod in die Erbſchafft zu conferiren nicht ſchuldig/es hätte ihm dann der Vatter hierzu etwas vorgeſchoſſen/welches er billich mit einwirfft.

Lauterb. diſp. de Jur. in mercat. uſitato n. 40. 43. & 44.

Er kan auch des Beneficii Senatus Conſult. Macedoniani ſich nicht wider ſeine Creditores bedienen.

Afflict. d 308.

Lauterb. d. l. n. 41.

Minderjährige können auch Kauffleute abgeben/doch daß ſie ohne der Obrigkeit Einwilligung keine unbewegliche Güter verkauffen.

Lauterb. d. l. n. 45.

Sie werden aber/wo ſie lædirt, und ſonſten unter die Kauffleute recipirt ſeynd/ der Gewohnheit nach nicht in vorigen Stand geſetzet.

Strach. de mercat. p. 3. n. 26.

Mev. ad Jus Lubec. p. 3. t. 6. art. 21. n. 26.

Nichts minders kan auch ein Weibs-Bild/ſie ſey verehlicht oder nicht/ Kauffmannſchafft treiben/wann ſie auch ſchon keinen Vormund hat.

Mev. ad Jus Lub. l. 1. tit. 10. art. 1. n. 57.

Welches auch nach dem Sächſiſchen Recht gebräuchlich/

Nov. conſt. Elect. lib. 2. c. 15. ibique Moller.

wann ſie nur rechte Kauffmannſchafft treibet/und nicht etwan nur ein oder zweymahl etwas verhandelt/dann dieſes machet keine Marck-Frau oder Krämerin.

Berl. p. 2. c. 17. n. 90.

Carpz. p. 2. C. 15. d. 16.

Es kan auch ein Weib zuweilen ihrem Mann im Kauffen und Verkauffen helffen / iſt aber deßwegen keine Krämerin oder Kauff-Frau zu nennen / ſondern was ſie acquiriret/gehöret dem Mann.

Speid. voce Kauffmann.

Gail. 2. O. 90. Mev. ad J. L. p. 1. tit. 5. art. 7.

Treibet ſie den Handel aber mit dem Mann/ſo participirt ſie auch von dem Nutzen und Schaden.

Gail. 2. O. 90. n. 8.

Chriſtin. V. 2. d. 17.

Ein anders iſt / wo ſie ihren Handel allein und vor ſich treibet / ſo gehöret ihr der

Nutz und Schade allein/ kan ſich auch der Wohlthat des Vellejaniſchen Rathſchluſſes nicht bedienen.

L. 17. §. fin. L. 27. ad Senatus Conſultum Vellej.

Gail. d. l. n. 7. Sim. Piſtor. conſ. 3. n. 2.

Man erkennet aber eine Kram- Laden- oder Kauff-Frau daher / wann ſie (1.) offene Fenſter und Läden hält/ (2.) offt ein- oder auskauffet / (3.) mit Gewicht / Waage / Maas und Ellen aus- und einwieget und miſſet / (4.) und dieſes alles vor ſich/ und in ihrem Namen thut.

Mev. d. art. 21. n. 34. ſeqq.

§. 46.

Die beſondere Rechte aber und Privilegia, welche den Kauff und Handels-Leuten zukommen/ ſeynd folgende: (1.) Genieſſen ſie ex privilegio Friderici III. in reformatione, wer in offenen Fehden befreyet ſeyn ſoll/ einer beſondern Verſicherung in ihren Reiſen.

Suev. de Jure ſing. c. 16.

(2.) Können ſie in den Jahr-Märckten wegen einiger anderweit contrahirten Geld-Schuld nicht arreſtiret werden.

L. un. C. de nund. Berl. p. 1. c. 77. n. 9.

Strach. pag. 508. n. 23.

Ein anders iſt/ wo ſie währendem Marckt eine Schuld gemacht/ oder ein groſſer Argwohn wider ſie vorhanden.

Beck. de Jure ſiſt. c. 7.

Berlich. p. 1. C. 77. Græv. l. 2. Con. 44. conſid. 1.

(3.) Wird ein Kauffmann in eines Herrn Territorio beraubet/ ſo iſt der Herr ſchuldig / den Schaden zu erſetzen.

Wurmſ. Exerc. quæſt. 22. Mynſ. 5. O. 70.

(4.) Der Kauffleute Sachen ſollen alle ſummariè und nach der Billigkeit / nicht nach ſcharffen Recht entſchieden werden.

Schurpf. C. 2. Conſ. 42. n. 3.

(5.) Obſchon ſonſt wegen bloſſer Pacten und Handlungen dem Civil-Recht nach keine actio ſtatt hat / ſo hat es doch unter denen Kauffleuten eine andere Beſchaffenheit.

Dec. conſ. 107. n. 1.

Mev. ad Jus Lub. d. art. 21. n. 2. Strach. p. 149.

(6.) Die Kauffleute können gewiſſe Statuta aufrichten/ und gewiſſe Conſules eligiren/ die nach den Statutis die Kauffmanns-Sachen ſchlichten.

L. 4 de Coll. & corp. Strach. tit. quom. in cauſ. mercat. proced. n. 10.

Wie dann (7.) in den gemeinen Rechten ſelbſt erlaubet / in ſolchen Kauffhändeln auf einen ſpecial-Richter/ der ſelbiger kündig/ zu provociren.

L. fin. C. de Jurisdict.

Doch

Doch concurriret der Judex ordinarius mit ihnen / und hat dahero die Prævention ſtatt.

Surd. C. 56. n. 19. Laut. d. l. n. 269.

(8.) Unter Kauffleuten wird kein accurates Klag-Libell erfordert / ſondern es iſt genug / wann daraus zu erſehen / was / wie und wie viel man begehret / wird auch ein generales und alternatives Klag-Libell, da man zugleich entweder diß oder jenes bittet / zugelaſſen.

Carpz. p. 1. C. 2. d. 10.

(9.) Recommendation und Beredungs-Schreiben haben bey ihnen die Krafft einer Bürgſchafft.

Carpz. p. 2. c. 18. d. ult.

Hering. de fidej. p. 1. c. 27.

(10.) Die Exception nicht zu gezehlet oder empfangenen Geldes / hat unter ihnen / als eine Sache von Subtilität und Wichtigkeit / nicht ſtatt.

Weſ. 1. C. 31. n. 23. Coler. proc. Ex. p. 4. c. 1. n. 90. Diſſ. Strach. tit. de Except. n. 9.

Deßgleichen auch (11.) von der Exceptione Ordinis, da ein Burger einwenden kan / zuvor den Principal-Schuldner zu exequiren / ehe man ihn belanget / zu ſagen.

Gail. 2. O. 27. n. 27.

Berl. p. 2. C. 24. n. 47.

Carpz. p. 1. c. 18. d. 7.

(12.) Ihren Kauff-Handels- und Laden-Büchern ſeynd ſie unter ſich ſelbſt vollen Glauben zu geben ſchuldig / werden ſie aber wider andere gebraucht / ſo verdienen ſie nur den halben Glauben. Wobey aber requiriret wird 1. daß der Kauffmann von ehrlichen Gerücht und Namen ſey / 2. daß er alles mit eigener oder ſeines Buchhalters oder eines andern glaubwürdigen Menſchen Hand eintragen laſſen.

Carpz. p. 1 C. 17. d. 35. in fin. Maſc. C. 978. Nic. de Paſſer. de ſcript. Priv. l. 4. quæſt. 1. Laut. d. diſp. n. 238.

3. Daß Einnahm und Ausgab darinnen ordentlich ſpecificiret ſey.

4. Wie auch die Urſach der Schuld.

Gail. 2. O. 20. Laut. d. diſp. n. 287.

Wo dieſe Requiſita vorhanden / kan der Producent zum völligen Beweiß das Jurament leiſten / oder durch einen Zeugen / welcher / was im Buch enthalten / atteſtiret / das / was noch an Glauben dem Buch abgehet / ſuppliren.

Wurmſ. tit. 17. O 3. Carp. d. l. d. 36.

Berl. p. 1. C. 36. n. 39. & 96. ſeqq.

(13.) Die bloſſe Hand-Schrifft eines Kauffmanns ziehet paratam executionem nach ſich / juxta

Berl. p. 1. C. 80. n. 62.

(14.) Sie können ihre Zinſen biß auf 8. pro 100. ſtipuliren und bedingen/ auch Zinſen von Zinſen fordern.

L. fin. §. 1. C. de uſur. Berl. p. 2. C. 38. n. 33.

Mev. ad J. L. p. 3. t. 21. n. 3.

(15.) Alle Exceptiones, welche mehr die Ordnung und Subtilität des Proceſſes, als die Sache ſelbſt betreffen/ können von ihnen unterlaſſen werden.

Strach. tit. de Except. n. 14. pag. 535.

(16.) Die Handſchrifften der Kauffleute/ gelten nach der Gewohnheit/ obſchon die Urſach der Schuld nicht exprimirt iſt.

Weſ. tit. de O. & A. n. 7.

Laut. d. diſp. n. 120.

Wer mehr von der Kauffmannſchafft und Kauffleuten wiſſen will/ der ſuche es bey dem Stracha de mercatura; Lauterbach. diſp. de Jure in curia mercatorum uſitato; Leuchsner diſp. de mercatore.

§. 47.

Ob nun ſchon ehrliche Kauffleute ihre Privilegia und Sonderheiten/ wie gemeldet/ haben/ ſo finden ſich doch unter ihnen viel/ die durch ihr diſſolutes und liederliches Leben ſich deren verluſtigt machen/ und in die äuſſerſte Armuth gerathen/ ſo daß ſie den Laden zuſperren/ und ihre Wohnung mit dem Rücken anſehen müſſen/ welches man Banckerot werden/ oder Banckerottiren heiſſet! Ob nun ſchon es gemeiniglich mit ſolchen Leuten dahin auslaufft/ daß die Creditores einen Concurs machen/ und ſich in das noch Vorhandene theilen/ ſo folget doch dergleichen muthwilligen Leut-Betrügern ihre Straffe/ welche vor Zeiten ſehr ſtreng war/ wie zu ſehen beym

Freudenb. de reſcript. morat. concl. 23. n. 1. ſeqq.

und zu Zeiten des Conſtantini gelinder worden.

L. 4. & 7. de exact. Cod. Theodoſ.

An etlichen Orten wird die Schand-Glocke über ſie geläutet/ oder ſie an Pranger geſtellet. Wo ſie auch die Rechnungen und Schuld-Scheine argliſtiger Weiſe den Glaubigern zum Schaden wollen unterdrücken oder vertuſchen/ ſo kan man ſie als Betrüger und Diebe an die Folter ſpannen/ bis ſie alles anzeigen: Iſt aber kein Betrug vorhanden/ ſo iſt die Territion oder Schreckung/ oder auch der Reinigungs-Eyd genug.

Carpz. prax. Crim. p. 3. quæſt. 119. n. 43. Beſ. contin. & Speid. voce Banckerotirer.

Dergleichen muthwillige Falliten seynd auch nicht werth/ daß man ihnen Anſtands-Briefe oder Quinquenelle/ wie ſie ſonſt heiſſen/ oder das nützliche beneficium ceſſionis bonorum (Abtrettung der Güter) concedire/ oder der Kirchen-Freyheit genieſſen laſſe.

Freudenb. dict. tract. C. 23. Gratian. 2. diſcept. 380. n. 4. Viv. deciſ. 529. Speid. d. l. p. 102.

§. 48.

§. 48.

Endlich ſo ſeynd auch den muthwillig Armen gleich zu achten / die ſtarcken und geſunden Bettler / die durch falſche Brieffe / oder erdichtete Leibes-Schwachheiten mitleidigen Chriſten das Geld aus dem Beutel locken / wider welche nicht nur die Römiſchen Käyſere Gratianus und Valentinianus in C. tit. de mendicantibus validis geordnet / daß man dergleichen Leute beſuchen / und wo ſie ohne Gebrechen befunden werden / zu Knechten machen könne / wann ſie vor dem leibeigen geweſen / aber man hat ſie zum Feld-Bau verordnet / nachgehends aber per. Nov. 80. c. 5. zu gemeiner Arbeit / z. E. Veſtungs- und andern Gebäuden / die Gräben / Wege und Gaſſen einer Stadt zu räumen und zu ſäubern / und andern dem gemeinen Weſen zum beſten gereichliche Arbeiten verdammet. Wohin auch heut zu Tag die an etlichen Orten gar nutzlich aufgerichtete Zucht-Häuſer abzielen. Es haben zwar auch die Reichs-Geſetze dieſem Unheil hactenus abhelffen wollen / indem ſie geordnet / daß eine jede Stadt ihre Bettler ſelbſt ernähren ſoll.

O P. de Anno 1577. tit. 27. von Bettlern und Müſſiggängern.

Brunn. ad. d. L. un. C. de mend. valid.

Allein wie es in acht genommen wird / lieget am Tag / und wäre zu wünſchen / daß dergleichen ſtarckes und Herren-loſes Geſind nicht mehr geduldet / ja wol gar ihren Diebſtahlen und Straſſenraubereyen nachgeſehen würde. Ein Beambter kan hiebey nichts mehr thun / als daß er in ſeinem anvertrauten Amt dieſen Ubel zu ſteuern trachtet / und die Straſſen von dergleichen liederlichen Geſindlein durch angeſtelltes Streiffen / nach Vermögen / rein hält.

§. 49.

Wir haben auch im Anfang dieſes Tituls eine Abtheilung der Menſchen wegen der Religion beygefüget: Weil aber die Erkandtnuß hierüber denen Theologis mehr / als weltlichen Gerichts-Perſonen zukommet / mithin deswegen nichts ſonderliches vor einem Beambten beyzufügen iſt / als hat er nur dieſes in acht zu nehmen / daß er weder der Catholiſch- noch Lutheriſch- noch Reformirten Religion Zugethane vor Ketzer halten / und auf ſie dasjenige / was die Rechte wider dieſelbe unterm Titul Codicis de hæret. & Manich. verordnet / appliciren ſoll / nachdemmahln dieſe drey Religionen / Vermöge des Friedenſchluſſes / im heiligen Römiſchen Reich tolerirt werden; da aber eine andere Ketzerey entſtehen / ſelbige durch die Geiſtlichkeit davor erkandt / und von der weltlichen Obrigkeit darauf die Verordnung ertheilt werden ſollte / deren Anhängere vor Ketzer zu halten und zu tractiren / ſo wäre einem Beambten ſolchenfalls nöthig zu wiſſen / was die Rechte wider ſolche Leute verordnet / welches dann vornehmlich darinn beſtehet / daß die Ketzer 1. keines Privilegii fähig ſeyen / welches in Anſehung der Religion concedirt worden /

L. 1, C. de hæret. & Man. ibique Brunnem.

Dahero dürffen ſie auch keine Kirchen-oder geiſtliche Zuſammenkunfften halten.

L. 15. C. de Epiſ. and. L. 3. C de hæret.

2. Sie können weder ein Teſtament machen/noch zu Erben eingeſetzt werden / auch ſonſten keinen giltigen Contract mit andern ſchlieſſen/ſich aber wol obligiren /

L. 3. C. de hæret. & Man.

3. Die Kinder der Ketzer können ihnen nicht ſuccediren / ſie nehmen dann eine der Chriſtlichen Religion an.

L. 19. C. de hæret.

4. Ein Ketzer kan kein Zeuge ſeyn wider einen Chriſtglaubigen / es wäre dann ein beſonder ſchweres Laſter / und anderſt nicht hinter die Warheit zu kommen / welches dann von Gerichtlichen Actibus zu verſtehen / maſſen auſſer Gericht ſelbige zu admittiren.

Brunnem. ad L. 21. C. de hæret.

§. 50.

Unter denen Unglaubigen ſeynd auch die Juden zu zählen/welche/weil ſie nicht nur in dem H. Römiſchen Reich gedultet/und von denjenigen in ihren Landen angenommen werden können/welche dieſes Recht haben / wie zu ſehen in der guldenen Bull tit. 9. in fin. ord. Pol. de Anno 1548. §. Item nachdem ꝛc. mithin auch vor Römiſchem Burger zu halten ſeyn/und der Burgerlichen Privilegien genieſſen /

Mynſ. 5. O. 6. Maſc. C. 945. n. 23.

Tuſch. C. 377. Lit. J.

Alſo fället einem Beambten ihretwegen noch etwas mehrers zu wiſſen vor/ beſonders da ſie theils unſern Geſetzen unterworffen/theils etwas ſo wol zum Beſten / als zum Schaden/ vor denen Chriſten haben.

§. 51.

Nun iſt zwar wol im erſten Theil dieſes Werckes Tit. 25. unterſchiedenes von den Juden beygebracht worden / dahero vor dieſesmal nur dieſes beyzufügen / daß alle Händel der Juden/ ſie treffen Criminal-oder Civil Sachen an / welche unter ihnen ſelbſt/ oder zwiſchen ihnen und denen Chriſten in Controvers ſeynd / vor der Obrigkeit deß Orts / nach den gemeinen Käyſerlichen bey den Chriſten üblichen Rechten / alsdann ſo mehr / da was beſonders darinnen der Juden halben verordnet / es falle dann ein Caſus vor / der in denen Moſaiſchen Rechten in ſpecie auf die Juden decidirt iſt/welchenfalls darauf mit zu ſehen / ſollen abgehandelt und entſchieden werden.

L. Judæi 8. & 15. C. de Judæ.

Alſo/weil wegen der Vätterlichen Poteſtät der Juden halben weder im Moſaiſchen noch Käyſerlichen Rechten in ſpecie nichts gewiſſes definirt iſt / ſo bleibet man diesfalls bey den gemeinen Rechten/

Hahn. in Tract. von der Juden-Ordnung/ §. 18. Ayrer in Proc. p. 1. c. 8. obſ. 1. n. 19.

Wobey dieſes etwas beſonders / daß / wo ein Jüdiſches Kind den Chriſtlichen Glauben annimt / es in allem / was zu ſeinem Beſten dienet / der Vätterlichen Poteſtät entnommen iſt / ja es muß der Vatter ihm auch bey Lebzeiten zum Unterhalt ſeine Legitimam zuſtellen.

Aſcan Clemens de patr pot. c. 6. Effect. 6. & 7.

Das Sächſiſche Land-Recht räumet den Juden etwas mehrers ein / indem es ihnen unter ſich vor ihre Richter oder Barnoſen zu ſtreiten erlaubet / da ſonſt im Civil-Recht ihnen eigene Richter zu haben verbotten iſt.

Landr. lib. 3. art. 7. L. 15. C. de Jud. ibique Brunnem.

Da aber unter ſich in Civil-Sachen die Juden auf einen gewiſſen Scheids-Richter ihrer Religion paciſciren / oder compromittiren wollten / iſt ſolches ihnen zugelaſſen / und iſt der vom Schieds-Richter geſchehene Ausſpruch kräfftig / doch daß ſelbiger von der ordentlichen Obrigkeit exequiret werde.

d. L. 8. verſ. ſi quis C. de Jud.

Wann nur in dem vorhandenen Fall das Moſaiſche Geſetz klar / und keine Tradition der Juden iſt / welche dem gemeinen Recht zu wider laufft /

Reinck. de Regim. Sec. & Eccleſ. lib. 2. claſ. 2. c. 3. n. 9.

§. 52.

Lieffe aber ein ſolcher Caſus vor / davon der Juden halben in gemeinen Rechten nichts / oder ein widriges / ausgedruckt zu finden iſt / ſo kan ſodann / nach einiger Rechts-Gelehrten Meynung / wie in vorigem §. gemeldet worden / das Moſaiſche Geſetz von dem Chriſtlichen Richter gar wol appliciret werden / weil es / gleich andern Special-Geſetzen und Statuten, dem gemeinen Recht derogiret / oder ſeinem Abgang ſuppliciret. Alſo wann eine Controvers wegen Erbſchafftlicher Succeſſion, da kein Teſtament vorhanden / vorfällt / ſo kan der Richter wider das gemeine Recht in Nov. 118. c. 8. nach der Sanction Numer. c. 27. verſ. 8. das Manns- dem Weibsbild vorziehen.

Schneid. ad pr. J. de hæred. quæ ab int. Marant. ord. Jud. p. 3. n. 49.
Wehn. voce Juden / pag. 222. Stamm. de Servit. perſ. l. 1. tit. 5. c. 4. n. 9. ſeq. & n. 17. ſeq.

Alſo wird unter ihnen die Beſchneidung nach dem Geſetz Gen. 17. toleriret.

L. 11. ff. ad L. Corn. de ſicar.

In Ehe-Sachen aber / es treffe die Contrahir- oder Diſſolvirung der Ehe an / iſt beſſer / daß man ſie dem Moſaiſchen Geſetz nicht überlaſſe / ſondern zur Obſervirung des gemeinen Rechts anhalte: Wiewol andere ihnen die Eheſcheidungen noch concediren.

Stamm. d. l. n. 13.

Myler. c. 60. in fin. L. 7. C. de Judæ.

Dahero ihnen die Polygamia nicht zu verſtatten / ſondern man kan den Ubertretter nach der Peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung / gar wol abſtraffen / es wäre dann

daß

daß er die erſtere zuvorn durch einen Scheid-Brieff nach der Moſaiſchen Vorſchrifft von ſich gelaſſen.

Brunnem. ad L.9. C. de Jud. n.6.

Alſo hat auch das Geſetz von Heyrathung des Bruders Frau oder Frauen Schweſter Gen.39. Lev.18 verſ.18. Deut.25. nicht mehr ſtatt/ und iſt aufgehoben in

L.5. L.8. L.9. C. de inceſt. nupt.

§. 53.

Auſſer dieſem seynd gewiſſe Fälle/ in welchen denen Chriſten mit den Juden gar keine Gemeinſchafft vergönnet wird/ worauf auch eine Obrigkeit und Beambter zu ſehen. Alſo kan ein Chriſt keinen Juden/ noch ein Jude einen Chriſten heyrathen/

L.7. C. de Judæ.

So gar/ daß/ widrigen Falls/ und da ein Chriſt mit einer Jüdin ſich fleiſchlich vermiſchet/oder ſie gar ehelichet/ die Straffe auch biß auf die Lebensnehmung kan extendiret werden/

L.6. C. de Judæ. ibique Brunn.

Ruding.3. obſ.13. n.11.

Alldieweilen aber die Straffe deß Ehebruches bey den Römern nicht allezeit capital geweſen/alſo will man auch etwas gelinder/ und mit dem Staupenſchlag zu frieden ſeyn.

Carpz p.4. C.26. d.4.

Wie dann auch die Straffe gemindert wird/wann es nicht auſſer der Ehe der Chriſtlichen Religion zum Schimpff/ſondern aus bloſſer Geilheit geſchehen/

Carpz. prax. Crim. quæſt.69.

Ferner ſoll kein Chriſt einem Juden dienen/ oder Medicamenta von ihm nehmen/

C. Judæis.5. pr. C. ad hæc. 8. x. de Jud. c. nullus 28. q.1.

Wehn. voce Juden. Stamm. de ſervit. perſ. l.1. tit.5. c.1. n.20.

oder Chriſten-Weiber die Jüdinnen zu Ammfrauen und Stillammen brauchen/

d. l.8. & c. & ſi Judæos 13. X. d. t.

§. 54.

Iſt noch die Diſtinction übrig/da theils Leute einer guten Exiſtimation und ehrlichen Namens, theils aber infam oder untüchtig/ehrlos und verläumte Perſonen ſeyn. Vor jene ſtreitet zwar die General-Regel/daß ein jeder vor fromm und ehrlich præſumirt wird/biß man ihm ein widriges dargethan/und zwar durch ſolche Leute/die auch integræ famæ & exiſtimationis ſeynd.

Barboſa in Theſ. lib.3. c.30. ax.9.

Die unehrlichen aber betreffend/iſt erſtlich zu wiſſen/ daß die infamia zweyerley ſey/ juris und facti; dann gleich wie einige Sachen an und vor ſich ſelbſt ſchändlich ſeynd/ und durch keines Menſchen Meynung können juſtificiret werden/ einige aber

zwar

zwar an und vor ſich nicht ſchändlich/ gleichwohln frommer und ehrlicher Leute Cenſur und Meynung nach unanſtändig ſeyn/ ſo giebt es auch zweyerley böſe Nachreden/ einige/ welche die Rechte ſelbſt an die Hand geben und juris genannt werden/ andere aber/ die zwar die Jura nicht notiren/ gleichwol eine ſolche That mit ſich führen/ daß ehrliche und tapffere Leute es tadeln müſſen/ und wird dahero infamia Facti genannt.

§. 55.

Es wird aber die infamia juris entweder unmittelbahr und ohne einige richterliche Erkandtnuß/ da das Recht ſelbſt einen zum Schelm oder ehrloſen Mann machet/ und eine bloſe Declaratoria nöthig iſt/ oder mediatè vermittelſt richterlicher Cognition und Ausſpruch/ irrogiret. Zu jener gehören 1. diejenigen/ die ums Gewinns willen ſich auffs Klopff-Fechten/ Gauckeln/ und Boſſen-Spiele legen.

L. 1. L. 2. §. 4. L. 4. ff. de his, qui not. infam.

Welches aber heut zu Tag nicht mehr obſerviret wird/ und ſeynd hierinn die Heyden religioſer geweſen als die Chriſten/ wie auch hierüber klaget

Brunnem. ad d. l. 1. n. 2. & 5.

2. Verſtockte Ketzer und GOtts Läſterer.

L. 1. §. 1. C. de ſumm. Trinit. Policey Ord. de An. 1577. tit. 1. §. 7.

3. Der ſein Ehe-Weib oder Kinder um einigerley Genuß willen willig zu unkeuſchen Wercken verkauffet/ oder gebrauchen läſt/ oder auch ſelbſt ſeinen Leib zur Unzucht um Gewinſt willen Preiß giebet/ als da ſeynd öffentliche Huren und proſtibula.

Ord. Crim. art. 122.

Eck. tit. de his, qui not. n. 7.

4. Die Wittib/ welche vor verfloſſenem Trauer-Jahr wieder heyrathet/ ein anders iſt/ wann ſie ſich bloſer Dinge verlobet.

L. 9. L. 10. ff. de his, qu. not. inf. ibique Brunnem.

Welches aber ſo wohl nach dem Canoniſchen Recht/ als durch vieler Orten Gewonheiten aufgehoben/ wann ſie nur nicht ſchwanger iſt

c. pen. & ult. X. de ſec. nupt.

ad d. L. 8. & L. 11. d. t. & ad L. 15. C. ex. quib. cauſ. inf.

Eck. ad d. t. n. 8.

Davon aber an einem andern Ort mit mehrern.

5. Das Weib/ welches im Ehe-Bruch erwiſchet iſt.

L. 43. §. pen. & ult. de rit. nupt.

Hahn. ad Weſ. tit. de his, qui not. inf. n. 5.

6. Der zu einer Zeit ſich mit zweyen verlobet/ oder gar ſelbige ehlichet

L. 1. in fin. L. 13. §. 1. ſeq. d. t.

Manz. in Bibliot. aur. Tit. de his, qui not. n. 80.

7. Die ſich vor ſchwanger ausgiebt und iſt es nicht / gleichwoln hiedurch in deß Manns-Verlaſſenſchafft eingeſetzet wird

L. 15. d. t, junge L. 1. §. 1. de vent. in poſſ. nit. Eck. d. t. §. 7.

8. Offenbahre Wucherer.

L. 20. C. ex quib. cauſ. infam.

Welche auch noch andere Straffen in Jure zugewarten haben / als die Verſagung ehrlicher Begräbnuß / können nicht Zeugſchafft geben / oder ein Teſtament machen / und werden um den vierdten Theil des Capitals geſtrafft

R. J. de An. 1577. tit. von wunderlichen Contracten.

9. Wer mit dem andern vor angetrettenem Gericht oder Beveſtigung deß Kriegs-Rechtens / wegen eines beſchuldigen Verbrechens / welches keine Leib- oder Lebens Straff mit ſich führet ſuo nomine, ein anders iſt / wann Ers als ein Procurator thut / paciſcirt oder transigiret / ſintemalen er ſich eo ipſo des Laſters ſchuldig giebt.

L. 4. §. fin. & L. 5. ff. d. t.

Welches aber zu verſtehen / wann er ſich mit Geld abgefunden / nicht aber wann es umſonſt geſchehen.

L. 6. §. 3. d. t.

Gail. 2. O. 202. n. 17.

Oder durch interpoſition und Bitte guter Freunde

Manz. in Biblicoth. aur. tit. de his, qui not. n. 45.

Andere hingegen halten davor / daß vor angetrettenem Proceſs tranſigirt werden könne / nicht aber nach demſelben / und wann lis conteſtirt worden / welche Meynung billiger zu ſeyn ſcheinet / als die vorige.

vid. Hahn. ad Weſ. d. t. n. 5.

Brunnem. ad L. 5. d. t.

Manz. d. l. n. 50.

Es halten auch einige davor / daß der paciſcent oder tranſigent die infamiam vermeiden könne, wann er die Worte beyſetzet / es ſey nicht aus einiger wiſſentlichen Schuld / ſondern pro redimenda vexa geſchehen / welches aber andern billich mißfällt / weil alle verbottene tranſactiones auf dieſe Weiſe könnten legitimirt werden.

Müller. ad Struv. Ex. 7. th. 18. E.

Manz. d. l. n. 48.

Weſ. verſ. non etiam ibique Hahn. Brunem. ad d. L. 5. n. 4.

Es wird auch der nicht infam, der über ein Laſter / welches Leib- und Lebens-Straffe nach ſich ziehet / tranſigiret.

Brunnem. ad d. L. 5. n. 2.

10. Welche inceſtas nuptias oder Blut-ſchändende Hochzeiten machen

L. 7. C. de interd. matr. int. pupil. L. 4. C. de inceſt. nupt.

11. Die

11. Die Meineydige/ wann ſie aus Boßheit und Vorſatz dem andern zum Schaden falſch geſchwohren/ nicht aber wann es aus Zorn und Ubereilung geſchehen

c. infames 6. quæſt. 1. c. 10. X. de jurei. Ord. Crim. art. 107. Eck. h. t. n. 9. Hahn. ad Weſ. h. t. n. 5.

12. Diejenigen/ welche die Gräber und Erbſchafften berauben.

L. 1. de Sepulch. viol. L. 12. C. ex. quib. cauſ. inf.

13. Welche wegen begangener Verleumdung und Prævarication per publicum judicium condemniret worden.

L. 1. L. 4. de his, qui not. Eck. d. l. §. 7.

14. Diejenige/ ſo wegen gewiſſer contracten, als da iſt das Mandatum, die Societät/ das Depoſitum und Vormundſchaffts-Führung directis actionibus conveniret/ und wegen begangenen Betrugs condemniret seynd; Bloſe Paciſcenten aber über ſolche delicta werden nicht infam.

L. 1. L. 6. §. fin. d. t. L. 7. Eod. Eck. d. l. n. 7.
Zoeſ. d. t. Coll. Argent. h. t. n. 19. ſeqq.

15. Soldaten/ welche als Schelmen vom Regiment gejagt werden/ wann nur zugleich exprimiret wird

L. 2. §. 2. d. t. L. 13. §. 3. de re mil.

Mehrere dergleichen ſpecies dieſer infamiæ ſiehe bey dem

Manzio. d. tract. Tit. 8. n. 93. usque 145.
Coll. Argent. h. t. n. 28.

Wobey doch zu notiren/ daß die Dd. die ſpecies infamiæ, welche immediatè à Jure notiret werden/ mit denjenigen confundiren/ welche per ſentententiam Judicis irrogiret werden/ dahero ſicherer/ daß alle diejenigen zur erſten claſſe gezogen werden/ welche/ per Leges Civiles eine infamia aufgeleget wird/ obſchon die Sententia Judicis dazu kommet/ und den Verbrecher vor infam per ſententiam declaratoriam erkläret/ maſſen er eo Caſu nur die Lege Scriptas ad Caſum præſentem appliciret/ und die immediatam Legum notationem entdecket. Hingegen würde alsdann erſt die infamia per ſententiam Judicis imponiret/ wann die Leges das begangene Factum nicht ſo gleich einer infamie währt achten/ ſondern die Entſcheidung dem Arbitro Judicis überläſſet/ ob die cauſa famoſa ſey oder nicht

Eck. ad h. t. §. 11.
Struv. Ex. 7. th. 18.

§. 56.

Was die infamiam Facti, davon in §. 54. Meldung geſchehen/ anlanget/ werden davon bey denen Dd. gleichfalls unterſchiedene Species angegeben/ als wann 1. wider einen als producirten Zeugen excipiret/ und er als unehrlich vom Richter verworffen worden.

arg. c. Teſtimonium. 54. X. de teſtib. L. 17. C. h. t. ibique Brun.

Gleiches iſt auch zu ſagen/ wann dem Kläger eine exceptio famoſa v. g. doli von dem Beklagten opponiret wird.

L. 4. §. 16. de dol. mal. & met. exec.

2. Wann der Vatter im Teſtament ſeinen Sohn eines Laſters beſchuldiget/ und deswegen ſtraffet.

L. 13. 17. 19. h. l. Manz. d. l. n. 159.

3. Diejenigen/ denen als indignis geſchencket oder vermachte Sachen wieder genommen/ und dem Fiſco appllciret werden.

Freher. de infam. l. 3. c. 22.

Müller. ad Struv. d. Ex. 7. th. 7.

4. Welche mit Huren und Proſtibulis zu thun haben.

Arg. L. 78. de furt.

5. Wer in den Contracten nicht Treu und Glauben hält.

Arg L. 48. mand. ibique Brunnem.

6. Ein Schuldner der durch ſein liederliches Haußhalten und Verſchulden bonis cediren muß.

N. 4. c. 3. ibi. cum injuria,

Ein anders iſt zu ſagen von dem jenigen/ welcher durch Unglücks-Fall zu ſolchem Extremo greiffen muß.

L. 11. C. h. tit. L. fin. C. qui bon. ced. poſſ. Eck. h. t. §. 9.

Hahn. ad Weſ. §. 5.

§. 57.

Von dieſer infamiâ facti differiret abermals die levis notæ macula, ob ſie ſchon derſelben zimlich nahe kommet/ wie ſie dann von einander in denen LL. ſelbſt unterſchieden werden/

L. 27. C. de inoff. Teſt. L. 2. C. de dignit.

maſſen die Infamia facti aus eigener ſchlimmer That und Verbrecheu des Infamis herrühret: Die levis notæ macula aber auch ohne deſſen Schuld/ der damit behafftet iſt/ zugezogen werden kan/

Müiler. ad Struv. Ex 7. th. 20.

und iſt dahero nichts anders/ als ein Mackel/ welches entweder wegen unehrlicher Geburt/ oder geringachtigen und abjecten Lebens-Art und Bedienung/ oder obſchon nicht boßhafft/ doch unehrbaren Sitten und Actionen zugezogen wird. Zur erſten Claſſe gehören die Huren-Kinder/ nicht nur die keinen Vatter angeben können/ ſondern auch die von einer Concubin oder ledigen Perſon unehlich erzeuget ſeynd.

Coler. 2. d. 240. n. 8.

Carpz. p. 2. C. 10. d. 10.

Theſaur. d. 126. n. 3.

Mev.

Mev. ad J. Lub. p. 2. tit. 2. Art. 9. n. 20.
Müller. ad Struv. d. l.

Ein anderes iſt zu ſagen von einem ex bigamia ſimultanea erzeugten Kind.
L. 57. §. 1. de rit. nupt. c. 2. c. pen. qui fil. ſint legit.
Hahn. ad Weſ. h. t. n. 2.

Item von denen Frühauffen/ ſintemalen die von den Eltern nach der fleiſchlichen Vermiſchung erfolgte Ehe dieſen Fehler reiniget.
Carpz. Juriſpr. Conſiſt. l. 2. def. 267. n. 12.
Hahn. ad Weſ. tit. de his, qui ſunt ſui vel al.

Zur andern Claſs werden referiret die Hencker/ Büttel/ wiewohl ſie andere davon excipiren/
Carpz. 2. d. 112. n. 5. Richt. 2. d. 80. n. 19.
Müller. ad Struv. d. th. 20. v. Hahn. ad Weſ. d. l.

Die Waſen-Feld oder Kliemeiſter/ Abdecker/ Hundſchlager/ Caſiller/ Rayen-Feger/ Todten-Gräber bey Peſten und anderen inficirenden Kranckheiten/
Richt. 1. d. 53. n. 6. Ref. Pol. zu Augſpurg de Anno 1530. Art. 20.
Hahn. ad Weſ. d. n. 2.

Zur dritten Claſs können referiret werden die Verſchwendter/ Spieler/ Vollſäuffer/ Vaganten/ Störer/ Quackſalber/ Marckſchreyer/ Singer und Riemen-Stecher/ welches der R. J. de Anno 1530. tit. 158. ein leichtfertiges Volck nennet/
Müller. d. l.

Hieher aber gehören nicht/ wie der gemeine Pöbel irrig meinet/ Zöllner/ Müller/ Bader/ Pfeiffer/ Trommel Schlager/ Leinweber/ Schäfer/ oder die von dieſen erzeuget ſeyn/ dahero man ſie auch noch an theils Orten in die Zunfften zu nehmen difficultiret/ obſchon die Reichs-Conſtitutiones dieſen Mißbrauch bereits aufheben/
Vid. Ord. Polit. de Anno 1530. 1548. 1577. Tit. von Handwercks-Söhnen.
Hahn. d. l. n. 2.

Gleiches iſt auch zu ſagen von legitimirten Kindern/ oder wann jemand eine von einem andern geſchwächte ehlichet/ der mit dem Hencker und Büttel iſſet und trincket/ oder ſonſt converſiret/ wo es nur nicht gar zu offt geſchicht.
Richt. d. 80. n. 20. ſeqq. Hahn. d. l. ad de tamen Müller ad Struv. d. l. th. 21. 7. & 8. Mev. ad J. Lub. lib. 4. tit. 5. Art. 1. in addit. Carpz. 1. d. 17.

Incarcerirte/ ausgebeitſchte und torquirte Leute wollen insgemein von aller infamia excipirt werden/ wo nicht eine die ignominiam mit ſich führende Sentenz vorhergegangen/
L. 14. C. h. t. L. 22. ff. eod.
Manz. d. tit. 8. n. 171.

Allein weil doch ohne vorherigen genugſamen indiciis, die Tortur und Fuſtigation

nicht pfleget applicirt zu werden/ ſo wird wenigſtens levis notæ macula ihnen anhangen.

Brun. ad L. 14. C. ex quib. conſ. inf. L. 18. Eod.

Müll, ad Struv. d. th. 21. d.

§. 58.

Was den Effectum und Würckungen der Infamiæ betrifft/ ſo seynd ſolche theils general, daß ſie allen ſpecibus zukommen/ theils ſpecial, daß ſie nur eine und andere angehen. Insgemein iſt denen Infamibus der Zugang zur Ehren-Pforten verſchloſſen/

L. 2. C. de dignit. L. un. C. de infam. c. 87. de R. J. in 6.

Ja es werden auch/ abſonderlich bey denen / welche infamia juris notiret werden/ die bereits conferirte Ehren-Stellen genommen/ und ſelbige davon removiret/

L. 8. C. de decurion. Manz. d. tit. 8. n. 231.

Dahero können ſolche ipſo jure infames keine Advocatos oder Procuratores in Judicio abgeben/ nicht anklagen / ſondern nur denunciren / keine Aſſeſſores oder Richter/ auch keine Soldaten ſeyn / werden nach faſt durchgehender Gewonheit in Teutſchland nicht in die Handwercks-Zunfften gelaſſen/

L. §. 8. de poſtul. L. 4. & 8. de accuſ. L. 2. de off. aſſeſſ. L. 12. §. non autem de judic. L. 3. C. de re mil.

Carpz. p. 4. C. 45. d. 19.

Eck. h. t. §. 12.

Manz. d. l. n. 236. ob aber

eine infame Perſon einen Notarium abgeben könne? Wird gefraget / und von vielen mit ja geantwortet / wann er nur wegen übel geführten Amts nicht notirt iſt/

Meſ. h. t. n. 8.

Davon doch andere mit beſſerm Grund diſſentiren / weil bey ſolchen Perſonen vor andern Treu und Glauben exigiret wird/ iſt auch die Conſtit. Maximil. l. von Notarien de Anno 1512. expreſſè zu wider.

Bach. & Hahn. ad. d. l.

Weſenb. Brun. ad h. t. C. 6.

Eck. h. t. §. 12.

Privat- und Extrajudicial-Aemter aber können infame Perſonen gleichwohl übernehmen/ damit nicht ihre Schuld ſie von allen Beſchwerden eximire / als da ſeynd Vormundſchafften auf ſich haben/ Schieds-Leute/ Bothen/ wann es nur keine Cantzley- und Gerichts-Bothen ſeyn/ abgeben ꝛc.

L. 1. §. 3. de poſtul. Weſ. d. n. 8.

Nach dem jure Canon. könne ſie auch keine Teſtamenta machen/

c. infa-

c. infames 6. quæſt. 1.

wiewohl de Jure Civili es anderſt beſchaffen/ als welches nur gewiſſen Perſonen dieſe Macht benimmt.

vid. L. 18. §. 1. qui teſt. fac. poſ. Eck. h. t. d. 1.

2. Kan ein infamis beſonders jure talis keinen Zeugen abgeben.

L. 3. de teſtib. L. 2. de Senat.

Was aber infamiam facti oder levem maculum betrifft/ werden zwar die damit notirte nicht völlig à teſtimonio ausgeſchloſſen/ ſie haben aber doch keinen völligen Glauben/ und ſeynd nicht omni exceptione majores, dahero können ſie in cauſis criminalibus, das Laſter beleidigter Majeſtät ausgenommen/ keine Zeugen ſeyn.

Manz. d. l. n. 228. ſeqq. Zoeſ. h. t, in fin. Colleg. Arg. h. t. n. 33.

Doch iſt hiebey viel dem arbitrio Judicis zu überlaſſen/ und können ſonder Zweiffel theils levis notæ macula afficirte Perſonen Zeugſchafft geben. Alſo iſt dem Scharff-Richter/ dem Caviller und Abdecker/ jedem in ſeinen Verrichtungen Glauben zuzuſtellen.

Müller. ad Struv. Ex. 7. th. 20.

3. Wann einer mit inſufficienter Exheredation oder Præterition ſeines Bruders perſonam infamem vel levis notæ macula notatum inſtituiret/ ſo kan der Bruder das Teſtament umſtoſſen/ und querelam inofficioſi anſtellen: Wann er nur ſelbſt nicht mit gleicher turpitudine behafftet iſt.

L. 22. C. de inoff. teſt. Hopp. ad J. de inoff. teſt. Manz. d. tit. 8. n. 238. Eck. h. t. §. 12.

4. Es gehöret auch diß unter die Effectus infamiæ, daß ſie durch bezeugte Reue nicht aufgehoben werde/ ſondern beſtändig anhange/ wo ſie nicht die Obrigkeit/ welche hierzu berechtiget/ hievon befreyet/ davon im erſten Theil tit. 7. §. 21.

& tit. 23. §. 13. ſeqq. Eck. h. t. th. 12.

Manz. d. l. n. 189. Weſ. d. l. n. 8. ibique Hahn.

§. 59.

Es kan aber die infamia, die jenige beſonders/ welche per ſententiam Judicis irrogiret wird/ noch vor der würcklichen Belegung abgeleinet werden/ und zwar 1. nach der Subtilität der Römiſchen Geſetze/ wann der eines judicii famoſi Beſchuldigte durch einen Bevollmächtigten erſcheinet/ maſſen eo caſu weder der Reus, noch der Procurator infamis wird. Jener nicht/ weil die Setenz wider ihn nit ausgeſprochen/ dieſer aber weil er nicht ſuo ſed alieno nomine condemnirt werden.

L. 6. §. 2. h. t. Weſ. h. t. n. 4. & 9.

In Criminal-Sache aber/ wo kein Procurator admittirt wird/ nemlich wo die pœna nit civilis oder pecuniaria fiſco applicanda iſt/ ſo ceſſiret auch dieſe ſubſtitutio.

Manz. d. Bibl. aur. Tit. de Procurat. tit. 3. n. 182. ſeq. Eck. h. t. n. 14.

2. Wann der Richter eine allzugroſſe und auſſerordentliche Straffe exerciret hat/ maſſen ſodann der Exceſs mit der infamia compenſiret wird.

L. 13.

L. 13. ſ. 7. h. t. L. 15. ad mun. Eck. d. l.

3. Wann der Richter im Urtheil aus gewiſſen wichtigen und exprimirten Urſachen dem Verdammten ſeinen ehrlichen Namen vorbehält.

Weſ. h. t. n. 9.

4. Aus der gerichtlichen Obſervanz, wiewohl es andere auch auf gewiſſe Maas dem juri Civili conform haben

Hahn. ad Weſ. h t. n. 9.
Bach. ad Treutl. V. 1. D. 8. th. 7. d.

geſchiehet auch die Remiſſio, wann der Beklagte entweder vor der Litis conteſtation, wie es einige haben wollen/ oder nur vor der Sentenz dasjenige/ worauf er belanget wird/ v. g. wann er eines Diebſtals wegen ad duplum vel quadruplum, oder wegen Injurien auf ein gewiſſes Stück Geld conveniret werden/ ſolches ſo gleich vor Gericht offeriret oder deponiret.

arg. L. 73. de procur. arg. L. 19. C. de uſur. L. 9. C. de ſolut. Manz. d. tit. 8. n. 215.

Wann aber die infamia ipſo jure ex ipſo facto irrogiret wird/ hilfft die Oblatio nichts/ weil die committirte That ſo gleich den effectum der infamiæ mit ſich führet.

Hahn. ad Weſ. h. t. n. 9.
Gail. 2. O. 103. n. 2. ſq. don. 18. Comm. 8.

Der XI. Titul.

Von Betrachtung des Menſchen nach der erſten Societät/ oder dem Eheſtand/ in ſpecie von denen Sponſalibus und Verlöbnüſſen.

SUMMARIA.

1. Der Menſch iſt ein geſelliges Thier/ und ſeynd bey wohlgeſitteten Völckern vor Antrettung der Ehe einige ſolennia in acht genommen worden.
2. Was Sponſalia ſeynd/ und ob ſie unter Abweſenden und Unbekannten contrahiret werden können?
3. Wie vielerley die Ehe-Verſprechungen ſeyen/ und woraus ſie zu erkennen?
4. Wie die Sponſalia de præſenti & de futuro differiren?
5. Die Sponſalia geſchehen entweder heimlich oder öffentlich.

6. Wor-

6. Worinnen ein und anderes Ehe-Gelübd differire?
7. Seynd entweder bedingte / oder unbedigte / und wie vielerley die Conditiones ſeyen.
8. Von unerbaren Bedingungen.
9. Von erbaren Conditionen.
10. Wer Verlöbnüſſe ſtifften kan.
11. Von Art und Weiſe der Verlöbnüſſen.
12. Verlöbnüſſe können durch Unterhändlere geſchehen / und wie / wann man von ihnen betrogen worden.
13. Was denen Sponſalien zu wider.
14. Von Buhl- und Liebes-Brieffen.
15. Von denen Ehe-Verehrungen.
16. Von der Würckung der Sponſalien / wann die Beſchlaffung darauf erfolgt.
17. Wann der Bräutigam davon laufft / oder die Ehe verſprochen zu haben negiret.
18. Wie die Ehe-Verlöbnuſſen diſſolviret werden.
19. Was des Richters Amt iſt / wann deſponſati nicht zuſammen wollen / und doch keine wichtige Urſach haben.
20. Wie zweyerley Ehen geſtrafft werden.
21. Bräute werden zu weilen ſequeſtriret.
22. Einige Obſervationes von dieſer Materie

§. 1.

NAchdem der höchſte GOtt nach ſeinem allein weiſen Rath und Willen beſchloſſen hatte / nach Erſchaffung der Welt ihr auch Innwohner zu geben / machte er den Menſchen nach ſeinem Bilde aus einem Erden Klos und geſellete ihm hernachmals die Evam zu / weil er ſahe / daß es nicht gut wäre / wann der Menſch allein ſeyn ſollte / womit der höchſte Schöpffer zu erkennen gegeben / daß auch der Menſch im Stand der Unſchuld ein geſelliges Thier (animal ſociabile) geweſen / und ohne anderer Beyhülffe nicht gut leben können. Es haben aber alle morate und ſittenliebende Völcker vor würcklicher angetrettener Ehe einige Solennitäten vorher gehen laſſen / um nicht wie das unbändige Viehe zuſammenzulauffen / ohne Erwähnung dieſes wichtigen Werckes und Obſervirung andern dabey vorfalenden erbar- und nöthigern Bedenckens.

§ 2.

Insgemein wo nicht allezeit / geſchehen vor der völligen Verehlichung und Hochzeit die Sponſalia oder Verlöbnuſſe und Ehe-Gelübde / welche nichts anders ſeynd / als ein beyderſeitiges Verſprechen künfftiger Ehe / unter denen / welchen es

in Rechten nicht verbotten / mit Obſervirung gehöriger Requiſiten und vorgeſchriebenen Geſetzen. Und kommt das Wort Sponſalia von Spondeo, Verſprechen / her/weil beyde Theile einander zu ehlichen zuſagen/ welches ſowohl an-als abweſend geſchehen kan/

L.4 §. 1. L.f.de ſponſal.

doch daß die Perſon mit der man ſich verloben will / wo nicht von Geſicht/doch von Gerücht bekandt ſey/ dann was man gar nicht kennet / pfleget man auch nicht leicht zu billigen

Schepliz in prompt. Jur. tit. 43.

Beuſt. de ſponſ. c. 5.

§. 3.

Es werden aber dergleichen Sponſalia getheilt/und zwar erſtlich dem Canoniſchen Recht nach / dann das Civil-Recht weiß davon nichts/

Hahn. ad Weſ. h. t. n. 3.

und ſollte auch in den Judiciis nicht zugelaſſen werden/

Eck. ad d t. n. 2. Chriſtin de cauſ. matrim. diſſ. 1. §. 3.

in gegenwärtige oder de præſenti, und zukünfftige /oder de futuro.

c. pen. de ſponſ.

Jene seynd / wann Worte von gegenwärtiger Zeit / alſo: Ich nehme dich zum Weibe / ich verſpreche dir die Ehe; Dieſe aber / wann ſie von zukünfftiger Zeit gebraucht werden / als ich will dich zur Ehe nehmen. Allein D. Luther / dem auch einige unſerer Lehrer folgen/ befahren / daß durch Vorwand ſolcher Worte viel recht vermeinte Ehen diſſolvirt werden können / concediren aber / daß diß Sponſalia de futuro ſeyen/wo eine conditio beygerucket wird/ daß/ wann du drey Jahr auf mich warteſt / ſo will ich dich zur Ehe nehmen / ſintemahlen in dieſen Worten / der völlige frey Wille nicht ſo / wie in dieſen Worten / erhellet: Du ſollſt mein ſeyn / oder ich will dich nehmen / ich will dich nimmermehr verlaſſen. Wo ſich aber zutrüge / daß ſolche Worte zwiſchen beyden Perſonen vorgefallen / die zweydeulig / und auf die gegenwärtige und zukünfftige Zeit applicabel ſeyen / ſo ſoll die Auslegung pro matrimonio geſchehen / und die Worte von gegenwärtiger Verlöbnuß verſtanden werden.

Beuſt. de ſponſ. c. 9. p. n. 14

Stryck. de diſſenſu. ſponſ. ſect. 1. th. 22. & 25.

allwo er dieſe drey Redens-Arten unterſchieden wiſſen will: Ich verſpreche hiemit/ daß Ich mich mit Ihr verloben will: Ich verſpreche hiemit / daß ich ſie heyrathen will: Ich nehme ſie hiemit zu meiner Ehe-Frau an. Das erſte ſeynd / D. Stryckii Meinung nach Sponſalia de futuro, wovon die Tractatus ſponſaliorum zu unterſcheiden wären / weil die Anwerbung keine Verbindung machet / ein anders aber ſey/wann ſchon eine Verſprechung zu Heyrathen / und alſo eine Obligatio mit unter-

ſerlauffet. Das andere arguire ſponſalia de præſenti, weil der conſenſus ſponſalitius gegenwärtig iſt / und alſo auch eine Verbindung zur künfftig erfolgenden Ehe. Das dritte aber / ob es ſchon denen Canoniſten nach / vor ſponſalia de præſenti paſſiren müſſe / gebe das matrimonium ipſum zu erkennen / weil es doch eben nicht nothwendig / daß allemahl ſponſalia vor der Ehe contrahiret werden müſten / und reſtire nur die Declaratio, welche durch die prieſterliche Copulation erfolget. Jedoch erinnert wiederum ermeldter vornehmer Author / daß bey allen Conſiſtoriis diß vor Sponſalia de præſenti erkannt werden / wo der Conſens purè und ohne einige Bedingung zur contrahirenden Ehe gegeben worden. Es fragt ſich aber: Wann einer ſich gegen eine Jungfrau heraus läſſet / er wolle keine andere nehmen / als ſie / ob diß Sponſalia zu nennen ſeyen? Die Moraliſten wollen insgemein hierdurch keine Sponſalia contrahirt halten / weil kein rechter conſenſus ſponſalitius da iſt. Wann aber gleichwohl die Jungfer dieſes Erlieten annimmt / und ihr Gegenverſprechung thut / ſo hat ſie ein jus quæſitum, nicht zwar daß er mit ihr ſponſalia pura, oder gar die Ehe eingehen müſſe / ſondern / daß ſie / wo der Junggeſell ſich nachgehends mit einer andern verloben will / einen Einſpruch thun / und wenigſten die Sponſalia hintern kan. Doch müſſen dergleichen Reden nicht indiſtinctè vorkräfftig gehalten werden wie ſie öffters aus Schertz / oder in Geheim unter jungem Volck vorlauffen / ſondern es muß ein ernſtliches / und in Beyſeyn einiger Zeugen vorgebrachtes Verſprechen / ſeyn.

Stryck. Tract. de diſſenſ. ſponſ. ſect. 1. §. 27. ſeq.

Es fragt ſich aber: Ob auch dieſe ſponſalia de futuro und zugelaſſen ſeyn / wann einer verſpricht / nach ſeines Ehe-Gattens Tod eine andere zu heyrathen? Neg. arg. L. 83. §. ſacram de V. O. & L. 34. §. 2. de contr. empt. Weil 1. in des Promitenten Vermögen nicht ſtehet / ſeinem Verſprechen Krafft zu geben / weil er ſeines Ehe-Gatten Tod nicht wiſſen kan / ſo wenig als 2. der andere ſo lang leben werde / 3. ſolche Verſprechungen auch eine unzimliche Hoffnung auf des andern Tod machen / oder gar ſelbigen zu etwas Böſes und Nachſtellungen alliciren.

Ziegl. ad Grot. L. 2. c. 11. §. 8. & Henning. ad d. l. Carpz. Jurispr. Conſ. l. 2. d. 15. n. 5.

Es fallen aber manchmal Differentien und Unterſchiede unter dieſen zweyerley Ehe-Verſprechungen vor. Dann da können 1. die Sponſ. de futuro mit beyder Theile Bewilligungen / oder nur deß einen Theils entſtanenen Haß und Widerwillen wieder diſſolviret werden / wann auch ſchon ein Jurament, daß ſie einander ehelichen wollten / darzu gekommen wäre. Hat aber der zuruck trettende Theil keine rechtmäſſige Urſach / ſo büſſet der Bräutigam das / was er der Braut gegeben / ein / die Braut aber / ſie abtritt / muß gedoppelt ſo viel / als ſie bekommen / reſtituiren / und kan auch der ſchuldige Theil ad Intereſſe belanget werden.

L. 3. L. 5. C. de ſponſal. Struv. Exerc. 29. th. 11.

Wann aber zu denen Sponſalibus de futuro der Beyſchlaff gekommen / ſo haben ſelbige die Natur der Ehe angezogen / und können nicht nach Belieben diſſolviret werden / c. 30. x. de ſponſ. Wann auch ſchon der ſponſus proteſtirte / daß er die Braut nicht künfftiger Ehe wegen beſchlaffen.

Men. 3. præſ. 1. n. 15. Maſc. conſ. 1077. n. 11.

Stryck. d. tract. d. 4. §. 12

Gleiches iſt auch von denen Sponſalibus de præſenti zu ſagen / daß ſolche auch nicht mutuo conſenſu, oder per tranſactionem können zertrennet werden.

Beuſt. d. l. c. 10. Struv. Ex 29. th 13.

2. Können die erſten Sponſalia de futuro diſſolviret werden durch die nachfolgende Sponſalia de præſenti. Wiewol ſolches indiſtinctè nicht zugeſtehet

Stryck. de Tract. Sect. 1. n. 34. adde Mev. 8. dec. 42.

3. Iſt eine gewiſſe Zeit in den Sponſalibus de futuro bedungen/binnen welcher einer den andern heurathen will ſo iſt der andere nach deſſen Verflieſſung weiters nachzuwarten nicht gehalten. Es ereignen ſich noch andere differentien ratione diſſolutionis, davon aber unten mit mehrern. Sonſt aber wo zwey ſponſalia einerley Gattung / Z. E. Titius verſpricht mit Bedingung die Ehe der Maria / und mit gleicher condition der Margaretha rc. ſo hat die Priorität die Prævalenz, und werden die erſtern den andern vorgezogen/ wann auch ſchon zu den letztern ein Eyd gekommen wäre.

L. 1. & t. de ſponſal. duorum Text. in prax. Jud. p. 2. c. 7. n. 60.

§. 5.

Ferner geſchehen die Sponſalia entweder heimlich oder öffentlich / öffentliche Sponſalia ſeynd / die mit conſens der Eltern und die an Eltern Statt ſeyn / wo ſelbige noch bey Leben / oder in Beyſeyn einiger / aufs wenigſte zweyer Zeugen/contrahirt werden /

t. t. x. de clandeſt. ſponſ.

Heimliche Sponſalia ſeyn 1. In welche die Eltern nicht gewilliget und ſelbige ſeyn ipſo jure null- und nichtig / wann ſchon tauſend Zeugen ſonſt dabey geweſen wären. 2. Wann nach verſtorbenen Eltern niemand oder nur ein Zeuge bey der Ehe-Verſprechung gegenwärtig geweſen. Ob nun ſchon auch die Letzten in Rechten nicht approbiret werden / ſo bekommen ſie doch ihre Krafft / und kan die Clandeſtinität purgiret werden/ wann beede Theile gegen Zeugen oder ein Conſiſtorium ihr mutuelles Ehe-Gelübd bekennen.

Mev. 8. dec. 39.

Carpz. Jurisprud. Conſ. l. 2. tit. 3. d. 34.

Brun. ad L. 9. C. de Teſtib. Stryck. de diff. ſponſ. Sect. 4. §. 31.

Dann wo ein Theil ſothane Sponſ. clandeſtina ablaugnete/ und ſonſt keine indicia vor dem andern Theil vorhanden / ſo tauchen ſothane Sponſalia clandeſtina gar nicht/ ſo daß dem negirenden Theil nicht einmal das Jurament kan deferiret werden

Chri-

Chriſt. de diſſ. 1. quæſt. 25.

Wären aber Sponſalia clandeſtina, von zwey Perſonen ſui juris ohne anweſenden Zeugen contrahiret worden / und es käme der Concubitus darzu / ſo kan der eine Theil nicht zuruck gehen / oder einwenden / daß die Braut ihme an Stand und Vermögen ungleich ſey.

Chriſt. d. l. quæſt. 26.

§. 6.

Es seynd aber auch bey dieſen Arthen der Sponſalien gewiſſe Unterſcheide zu beobachten. Dann da werden 1. öffentliche Ehe-Gelübde denen heimlichen / wann ſie auch ſchon eher geſchehen / vorgezogen.

c. 2. x. de clandeſt. ſponſal. Beuſt. de ſponſ. c. 14.

Carpz. Juriſpr. Eccl. l. 2. d. 67. n. 14. Chriſtin. d. diſſ. 1. quæſt. 29.

Wäre aber 2. Zu denen heimlichen Ehe-Verſprechen der Beyſchlaff erfolget / ſo iſt rathſam / daß wann auch ſchon die Eltern zu wider geweſſen / oder nach dem Beyſchlaff öffentliche Sponſalia nachgefolget / daß die Ehe unter denen Verlobten vollzogen werde /

Hahn. ad Tit. de ſponſ. n. 3.

Stryck. d. l. c. 3. §. 3. Chriſtin. d. l. quæſt. 30.

Carpz. d. l. 2. d. 36. 37. Struv. Ex. 29. th. 17.

weiln durch den Concubitum gleichſam ſponſalia publica gemacht / und in den meinſten Conſiſtoriis der diſſenſus paternus nicht attendiret / ſondern die Conſummation durch Prieſterliche Einſeegnung erlaubet wird /

Beuſt. de matrim c. 47.

Heig. pr. J. de nupt. n. 28.

Cypr. de ſponſ. c. 10. §. 10.

welches um ſo mehr Statt hatt / wann auf die ſponſalia clandeſtina die benedictio ſacerdotalis erfolget.

Dedeck. V. 3. Conſ.

Theol. I. 4. Sect 1. n. 12.

Weil aber erſtern Falls den Kindern Anlaß gegeben wird / ſich wider der Eltern Conſens zu verſündigen / ſo wäre beſſer / daß dergleichen Commixtiones die Freyheit der indiſſolubilität nicht mit ſich führten: Dahero auch in der Marck Brandenb. dergleichen mit der Cohabitation beſtättigtes heimliches Ehe-Verſprechen / dannoch per edictum verbotten und vor nichtig erkläret worden.

Teſte. Stryck. de diſſenſ. ſponſ. ſect. 4.

In denen Orten aber / wo die Commixtio noch ſo viel Vortheil hat / wird dannoch denen Kindern ihr Ungehorſam nicht ſtraffrey gelaſſen / ſondern es folget ihnen 1. die Enterbung / ob ſchon nicht nach dem Gemeinen doch Sächſiſchen Recht /

Wann aber zu denen Sponſalibus de futuro der Beyſchlaff gekommen / ſo haben ſelbige die Natur der Ehe angezogen / und können nicht nach Belieben diſſolviret werden / c. 30. x. de ſponſ. Wann auch ſchon der ſponſus proteſtirte / daß er die Braut nicht künfftiger Ehe wegen beſchlaffen.

Men. 3. præſ. 1. n. 15. Maſc. conſ. 1077. n. 11.

Stryck. d. tract. d. 4. §. 12

Gleiches iſt auch von denen Sponſalibus de præſenti zu ſagen / daß ſolche auch nicht mutuo conſenſu, oder per tranſactionem können zertrennet werden.

Beuſt. d. l. c. 10. Struv. Ex 29. th 13.

2. Können die erſten Sponſalia de futuro diſſolviret werden durch die nachfolgende Sponſalia de præſenti. Wiewol ſolches indiſtinctè nicht zugeſtehet

Stryck. de Tract. Sect. 1. n. 34. adde Mev. 8. dec. 42.

3. Iſt eine gewiſſe Zeit in den Sponſalibus de futuro bedungen/binnen welcher einer den andern heurathen will ſo iſt der andere nach deſſen Verflieſſung weiters nach zuwarten nicht gehalten. Es ereignen ſich noch andere differentien ratione diſſolutionis, davon aber unten mit mehrern. Sonſt aber wo zwey ſponſalia einerley Gattung / Z. E. Titius verſpricht mit Bedingung die Ehe der Maria / und mit gleicher condition der Margaretha ꝛc. ſo hat die Priorität die Prævalenz, und werden die erſtern den andern vorgezogen/ wann auch ſchon zu den letztern ein Eyd gekommen wäre.

L. 1. & t. de ſponſal. duorum Text. in prax. Jud. p. 2. c. 7. n. 60.

§. 5.

Ferner geſchehen die Sponſalia entweder heimlich oder öffentlich / öffentliche Sponſalia ſeynd / die mit conſens der Eltern und die an Eltern Statt ſeyn / wo ſelbige noch bey Leben / oder in Beyſeyn einiger / aufs wenigſte zweyer Zeugen/contrahirt werden /

t. t. x. de clandeſt. ſponſ.

Heimliche Sponſalia ſeyn 1. In welche die Eltern nicht gewilliget und ſelbige ſeyn ipſo Jure null- und nichtig / wann ſchon tauſend Zeugen ſonſt dabey geweſen wären. 2. Wann nach verſtorbenen Eltern niemand oder nur ein Zeuge bey der Ehe-Verſprechung gegenwärtig geweſen. Ob nun ſchon auch die Letzten in Rechten nicht approbiret werden / ſo bekommen ſie doch ihre Krafft / und kan die Clandeſtinität purgiret werden/ wann beede Theile gegen Zeugen oder ein Conſiſtorium ihr mutuelles Ehe-Gelübd bekennen.

Mev. 8. dec. 39.

Carpz. Juriſprud. Conſ. l. 2. tit. 3. d. 34.

Brun. ad L. 9. C. de Teſtib. Stryck. de diſſ. ſponſ. Sect. 4. §. 31.

Dann wo ein Theil ſothane Sponſ. clandeſtina ablaugnete/ und ſonſt keine indicia vor dem andern Theil vorhanden / ſo tauchen ſothane Sponſalia clandeſtina gar nicht/ſo daß dem negirenden Theil nicht einmal das Jurament kan defetiret werden

Chri-

Chriſt. de diſſ. 1. quæſt. 25.

Wären aber Sponſalia clandeſtina, von zwey Perſonen ſui juris ohne anweſenden Zeugen contrahiret worden / und es käme der Concubitus darzu / ſo kan der eine Theil nicht zuruck gehen / oder einwenden / daß die Braut ihme an Stand und Vermögen ungleich ſey.

Chriſt. d. l. quæſt. 26.

§. 6.

Es seynd aber auch bey dieſen Arthen der Sponſalien gewiſſe Unterſcheide zu beobachten. Dann da werden 1. öffentliche Ehe-Gelübde denen heimlichen / wann ſie auch ſchon eher geſchehen / vorgezogen.

c. 2. x. de clandeſt. ſponſal. Beuſt. de ſponſ. c. 14.

Carpz. Juriſpr. Eccl. l. 2. d. 67. n. 14. Chriſtin. d. diſſ. 1. quæſt. 29.

Wäre aber 2. Zu denen heimlichen Ehe-Verſprechen der Beyſchlaff erfolget / ſo iſt rathſam / daß wann auch ſchon die Eltern zu wider geweſſen / oder nach dem Beyſchlaff öffentliche Sponſalia nachgefolget / daß die Ehe unter denen Verlobten vollzogen werde /

Hahn. ad Tit. de ſponſ. n. 3.

Stryck. d. l. c. 3. §. 3. Chriſtin. d. l. quæſt. 30.

Carpz. d. l. 2. d. 36. 37. Struv. Ex. 29. th. 17.

weiln durch den Concubitum gleichſam ſponſalia publica gemacht / und in den meinſten Conſiſtoriis der diſſenſus paternus nicht attendiret / ſondern die Conſummation durch Prieſterliche Einſeegnung erlaubet wird /

Beuſt. de matrim c. 47.

Heig. pr. J. de nupt. n. 28.

Cypr. de ſponſ. c. 10. §. 10.

welches um ſo mehr Statt hatt / wann auf die ſponſalia clandeſtina die benedictio ſacerdotalis erfolget.

Dedeck. V. 3. Conſ.

Theol. l. 4. Sect 1. n. 12.

Weil aber erſtern Falls den Kindern Anlaß gegeben wird / ſich wider der Eltern Conſens zu verſündigen / ſo wäre beſſer / daß dergleichen Commixtiones die Freyheit der indiſſolubilität nicht mit ſich führten: Dahero auch in der Marck Brandenb. dergleichen mit der Cohabitation beſtättigtes heimliches Ehe-Verſprechen / dannoch per edictum verbotten und vor nichtig erkläret worden.

Teſte. Stryck. de diſſenſ. ſponſ. ſect. 4.

In denen Orten aber / wo die Commixtio noch ſo viel Vortheil hat / wird dannoch denen Kindern ihr Ungehorſam nicht ſtraffrey gelaſſen / ſondern es folget ihnen 1. die Enterbung / ob ſchon nicht nach dem Gemeinen doch Sächſiſchen Recht /

Ord Eccl. tit. von Ehe-Sachen §. von Ehe-Gelöbnüſſen & Ord. Matrim. An. 1624. punct. 1. §. 1.

2. Werden ſie incarceriret / und 3. ihnen ausgeboten und zur Vermeidung Aergernuß zu emigriren ihnen auferleget.

Carpz. Jurispr. Conſ. l. 2. def. 61. n. 14.

Ja wo die Eltern genug wichtige Urſachen ihres diſſenſus gehabt haben / wollen viel Dd. die ſponſalia clandeſtina, des Beyſchlaffs ungeacht / können diſſolviret werden / ſintemalen ja etwas abſurdes iſt / ein vitium, die Ubergehung nehmlich des Vätterlichen Conſenſus, durch ein anderes Verbrechen / nemlich durch den Beyſchlaff / juſtificiren wollen.

vid. Chriſtin. d. diſſ. quæſt. 27.

Gleiches iſt auch zu ſagen / wann beyde deſpondenten ihre Winckel-Ehe mit Schwören bekräfftiget hätten / weil ſie denen bonis moribus und der den Eltern ſchuldigen Ehefurcht zuwider lauffen / und nichts anders wären als ein Band der Unbillichkeit /

Chriſtin. d. diſſ. 1. q. 28.

Weil auch oben gemeldet worden / daß Sponſalia clandeſtina, zu welchen der Beyſchlafft kommet / denen ſponſalibus publicis vorzuziehen ſeyn; ſo fragt ſichs / ob ſolches auch Statt habe / wann auf ſolche ſponſalia eine wahrhaffte Ehe erfolget? affirm. Dann weil die priora ſponſalia durch den Beyſchlaff eine wahrhaffte Ehe geworden / worden die meinſten Dd. geſtehen /

per c. veniens. & c. 15. qu. 30. x. de ſponſ. Men. 3. præſ. 1. n. 6.

ſo kan ſine crimine adulterii zur andern Ehe nicht geſchritten werden.

c. 1. c. 3. de ſponſ. duorum c. 15. x. de ſponſ. diſſ. Cypr. c. 10. §. 20. cui ſatisfacit. Chriſtin. d. diſſ. 1. quæſt. 31.

3. Wann zwey öffentliche Verlöbnuſſe de præſenti vorgegangen / ſo haben die Erſtern den Vorzug / wann auch ſchon zu denen letztern eine eydliche Beſtättigung oder gar der Beyſchlaff gekommen wäre / jedoch nur in dieſem Fall / wann der erſte Bräutigam oder die erſte Braut dergleichen Verbrechere dannoch zu ehligen verlanget /

c. 1. & ult. de ſpon. duor. Carpz. d. l. def. 63. & 65.
Stryck. de diſſ. ſponſ. c. 2. Sect. 4. §. 11. & ſeq.

es wäre dann / daß die Letztere öffentliche Ehe-Verlöbnuß durch Prieſterliche Einſegnung wäre conſummiret worden. Dann obſchon auch in dieſem Fall die erſten ſponſalia vorzugehen ſcheinen / und in puncto juris dieſe ſentenz prævaliret.

per c. 30. 31. x. de ſponſ. duor. Thoming. v. 2. c. 52.
Bell. 4. concl. 28. n. 67.
Stryck. d. L. §. 6. Chriſtin. d. diſſ. 1. quæſt. 35. & 36.

ſo iſt

So iſt die widrige Sentenz billicher / denen auch die Conſiſtoria mehrentheils nachzugehen pflegen.

Carpz. d. l. 2. 66.

Struv. d. l. th. 16. Text. in prax. Jud. p. 2. 7. n. 56.

Beſonders wann die letzt-verlobte Perſon nicht gewuſt hat / daß ihr Geſpons ſich bereits weit einer andern öffentlich verlobet / maſſen ſonſt wider Verſchulden geſtrafft würde.

Beuſt. de ſponſ. c. 10.

Wie wann aber nach letztern contrahirten publicis ſponſalibus eine rechtmäſſige Urſach von den erſtern abzutretten ſich ereignete v. g. ein Ehebruch / Leibes-Saden / oder anderes impediment, kan ſo dann der Bräutigam die letztern ſponſalia adimpliren? aff. und ſündiget der Bräutigam hiedurch nicht / weil ſein erſteres Verſprechen dieſe Clauſul tacitè mit ſich geführet / wann die Sache in vorigem Stand verbleibet.

Stryck. d. tract. c. 2. S. 4 §. 10.

Ein anders iſt zu ſagen / wann bey zweyfacher Eheverſpruch / da der Contrahent zu den erſtern verbunden war / und keine Urſach davon zu recediren hatte / noch vor conſummirter Ehe mit der erſtern die Sponſalia diſſolviret werden / der Bräutigam zu Haltung deß andern Verſprechens angehalten werden wolte / dann weil die letztern Sponſalia reſpectu priorum gar nicht gelten / auch nicht einmal in Anſehung des Verſprechens / weil über verbottene Sachen dergleichen nicht zugelaſſen / ſo kan er / wo er ſeinen Conſens nicht erneuert / zu Adimplirung des letzten Eheverſpruchs nicht gehalten werden.

Stryck. d. tract. c. 2. ſect. 4. n. 11.

Chriſtin. deff. 1. quæſt. 4.

§. 7.

Letzlich ſo werden die Sponſ. auch getheilt in unbedingte (pura) und bedingte (conditionata) Unbedingte ſeynd / wann man ohn einige Condition ſich mit einem verlobet / Z. E. Jch verſpreche dir hiemit die Ehe / du ſollt mein ſeyn. Bedingte aber wann ein Zeit erfordert / oder ſonſt ein Auffſchub beygeſucket wird e. g. Jch will dich ehlichen / wann ich wieder von der Fremde komme. Wann nun pura ſponſalia mit denen conditionatis concurriren / wollen die Doctores jene / wann ſie ſchon poſteriora ſeynd / vorziehen / auch eo caſu, wann die Condition ihr implementum empfähet.

Carpz. Jpr. Conſ. l. 2. d. 70.

Beuſt. de ſponſ. c. 19. §. cæterum.

Schneid. de nupt. p. 1. n. 37.

Welches doch dem Strykio d. tract. ſect. 1. n. 35. mißfället / weil die Conditionalia ſponſalia eine gewiſſe Verbindung haben / nicht zwar / daß der eine Theil vor deren Erfüllung die Ehe vollziehen / ſondern daß der andere Theil den Außgang der

Condition erwarten müſſe / und ſich binnen deß an niemand anders verſprechen könne.

Carpz. Jpr. Eccl. l. 2. def. 21.

Und dahero wie in keinem Conditional contract, alſo auch nicht in bedingten Verlöbnüſſen / die Contrahenten deß Contracts ſich gereuen laſſen und davon recediren können.

Stryck. de diſſenſ. ſponſ. ſect. 1. §. 35. & c. 4. §. 2.

Chriſtin. de cauſ. matr. diſſ. 1. q. 15. & 16. Cypr. de ſponſ. c. 8. §. 3. n. 3. ſeq.

Welches doch Stryck. d. l. limitiret 1. wo die deſpondirten ſich fleiſchlich vermiſchet weil hiedurch die Sponſalia in jura degeneriren.

Cypr. de Sponſ. c. 12. §. 15.

Carp. l. 2. d. 25.

Wann aber die Conditio auf des Vatters Willen lautet / ſo bleiben die Sponſalia Conditionata, ob ſchon der Concubitus dazu kommet / biß der Vatter conſentiret; weil die erſtere Verſprechung des Sohns ſimpliciter und abſolutè von deß Vatters Einwilligung dependirt hat / mit hin hat dem Sohn nicht zugeſtanden von der Bedüngnuß eidenes Beliebens zu recediren

Chriſtin de cauſ. matr. diſſ. 1. q. 19.

Wann aber ein junger Geſell oder Jungfrau den Eheverſpruch in den Willen eines Tertii conferiren / und haben wollte / daß die Sponſalia nicht ſollten güldig ſeyn / wann nicht dieſe dritte Perſon darein willige / ſo wird dergleichen Conditio pro non adjectu gehalten / weil es dem freyen Willen der Deſpondenten hindert und reſtringiret.

L. 72. §. 4. de cond. & dem.

Chriſtin. d. diſſ. 1. q. 24.

2. Wann die Sponſalia pura aus Furcht / wie ſie in conſtantem virum fallen kan / contrahirt worden.

3. Wann die Sponſalia pura poſteriora aus einem zuſtoſſenden Unfall irritirt werden. Es fragt ſich aber wann der Bräutigam die erſtere / mit derer ſich ſub Conditione verbunden verläſt / und ein andere heyrathet / nach deren Tod gehalten ſey / der erſtere / wo ſie es verlanget / zu heyraten. Welches Stryck. d. c §. 7. affirmiret / weil das erfolgte Ehe den Effect deß bedingten Eheſpruchs nicht aufhebet / ſonſt wäre eine boßhaffte Weis wider die vorherige Spoſalia contrahirte Ehe ein Deckel der Injuſtiz, und privirte die unſchuldigſte erſte Braut ihres adquirirten Rechts. Was nun ferner die Sponſalia conditionata betrifft wo deren zwey concurriren / ſollen die Priora denen poſterioribus vorgehen. c. un. de Sponſ. in 6. wann auch ſchon die letztern / als ungiltig / mit einem Jurament confirmirt wären / obſchon die Canoniſten ob religionem Juramenti diſſentiren

Stryck. d. c. 4. §. 9.

Als wann zum Exempel einer ſich mit zweyen unter dieſer Condition verlobet / daß er ſie

er ſie ehlichen wolle/ wann ſie ihm 1000. Gulden Heyrath-Gut gebe/ und es wären beede zu einer Zeit bereit die 1000. Gulden zu zahlen/ ſo hat diejenige den Vorzug/ mit welcher die erſtern Sponſalia contrahirt worden.

Chriſtin. de cauſ. matrim. diſſ. 1. q. 20. pag. 79.

Was aber die Bedingnüſſe ſelbſt betrifft/ welche denen Sponſalibus pflegen beygeruckt zu werden/ ſo ſeynd ſelbige entweder ausdrücklich bedungene/ oder tacitè verſtandene/ und in Jure ausgenommene Conditiones, welche beſtehen theils in Göttlicher Proviſion, als wann GOtt will/ wann ich lebe; theils in rechtlicher Vorſehung. Z. E. Wann du eine Chriſtin biſt/ wann wir nicht zu nahe im Geblüt ſeyn rc. theils in des Menſchen Thun ſelbſt. Z. E. wann du Keuſch lebeſt/ wann du mir die verſprochene Treue hältſt.

Hahn. h. t. n. 5.

Ferner ſeynd ſolche Bedingungen entweder möglich und ehrbar/ oder unmöglich und unehrbar; die mögliche Bedingungen ſeyn entweder in unſern oder der Eltern Mächten zu vollbringen/ zum Exempel/ wann du erſt eine Reiſe durch Franckreich thuſt/ wann deine Eltern Hochzeit ausrichten wollen; Oder beruhen im Glücks-Fall/ zum Exempel/ wann mein Schiff aus America wieder kommen wird/ welche dann erſt müſſen erwartet werden/ ſo daß der eine Theil dem andern/ der ſich ſelbige ausgenommen/ zur Conſummation der Sponſalien nicht zwingen kan/ ehe die Condition adimpliret iſt/ noch weniger wann das Bedungene gar nicht erfolget.

c. 1. & 5. X. de Condit. oppoſ.

Carpz. d. l. def. 20. 22.

Wäre aber der Beyſchlaff von erwarteter Condition erfolget/ ſo iſt ſelbige dadurch aufgehoben.

c. 6. X. d. t.

Carpz. d. l. def. 25.

Was die unmögliche Bedingungen betrifft/ wann ſolche der Natur zuwider/ zum Exempel/ wann du den Himmel mit dem Finger anrühreſt/ ſeynd ihrer viel/ die davor halten/ daß ſolche den Sponſalien nicht hinderlich/ ſondern pro non adjectis zu achten ſeyen. Allein weil hier ein ſolches Werck vorgehet/ da beeder Theile Wille offenbahr ſeyn ſoll/ hier aber nicht kan geſagt werden/ daß man was mit Willen verſpreche oder eingehe/ weil es in keines Menſchen Macht beſtehet/ dahero ſeyn ſolche Worte (wo nicht andere indicia vorhanden/ als wann der proferent, dieſer Worte ungeachtet/ dannoch ſich zur andern Perſon fleiſſig geſellet/ noch mehr aber/ da er ſie beſchlieſſe/ und ſolchem nach dem Arbitrio Judicis dißfalls viel zu überlaſſen iſt.

Carpz. d. l. def. 23. n. 4.)

mehr zum Schertz auszulegen/ als daß ihnen eine obligirende Krafft könne zugeeignet werden.

Struv. Ex. 39. th. Coll. Arg. tit. de Sponſ. n. 9.
Stryck. de diſſenſ. Spons. ſect. 2. §. 21. ſeq. & ſect. 4. §. 18.

§. 8.

Was unehrbare Bedingnüſſe betrifft / ſo ſeynd ſolche entweder der Subſtanz und Weſen der Ehe zu wider. Zum Exempel / ich will dich heyrathen / wann du etwas brauchſt / daß du nicht ſchwanger wirſt / oder nicht bey mir ſchläffeſt / oder ſo lang du mir gefällſt ꝛc. oder ſie ſeynd derſelben nicht eben zu wider / ſonſt aber unzuläßlich Z. E. Wann du mir den oder den umbringſt / wann du dich nackend ſehen läſſeſt / und iſt der meinſten Meinung / daß erſtern Falls keine Ehe verſprochen ſey / letztern aber die Auslegung der Ehe zum beſten geſchehen könne / und ſie pro non adjectis zu halten ſeyn.

c. fin. X. de cond. appoſ. ibique Vivianus in rational. Jur. Pontif.
Stryck. d. ſect. 4. §. 19. Chriſtin. d. l. q. 22.
Carpz. d. l. def. 22. Eck. ad ff. h. t. §. 5. Coll. Arg. h. t. n. 9. diſſentit.
Ssryck. d. l. §. 23.

Weil bey demjenigen / der unter einer unehrbaren Condition ſich verſpricht / ein wahrer Conſenſus ſo wenig zugegen ſeyn kan / als wo er eine unmögliche Condition adjicirt hätte.

Doch iſt diß vor keine ſchändlich-oder unziemliche Condition zu achten / wann einer ſich bedinget / eine zu ehlichen / wo er ſie vor eine Jungfer finden würde. Dann obſchon nach der Gloſſa Meinung ad d. cap. ult. ſolches nicht eher / als durch den Beyſchlaff könne erkandt werden / ſo giebt es doch auch andere Arten darhinter zu kommen / ob eine noch Jungfer ſey / wann ſie nicht nur von üblem Gerücht / ſondern auch bey andern im Bett ertappet worden / wann Heb-Ammen ſie nicht vor richtig achten / und dergleichen mehr.

Coll. Arg. d. l. Cypr. c. §. 89. Chriſtin. d. Tr. act. diſſ. 1. q. 21.

§. 9.

Was aber ehrbahre Conditionen betrifft / zum Exempel / wann dein Vatter drein williget ꝛc. in welchem Fall doch derjenige / der die Bedingnüß beygeſetzet / nicht auf lange Zeit / wann es etwann dem Vatter gelegen / zu warten / ſondern ſelbiger / wo nichts anders im Weeg ſtehet / mit ja oder nein ſich zu erklären ſchuldig iſt / ſeynd ſolche billich zu obſerviren / und zwar / wo ſelbige nothwendig nach dem Lauff der Natur erfolgen müſſen / zum Exempel: Wann Morgen die Sonn aufgehet / werden ſie bereits vor erfüllt gehalten /

§. 6. J. de V. O. L. 18. de cond. indeb.
Carpz. d. l. d. 22. n. 2. Stryck. d. tr. ſect. 4. §. 16.

verſiren ſie aber in contingenten und zufälligen Sachen / ſo muß man den Ausgang erwarten / und wo er nicht erfolget / iſt der Apponent der Condition zu Erfüllung der Sponſalien auch nicht verbunden

c. fin. X. de cond. appoſ. Coll. Arg. d. l. Stryck. d. l. §. 17.

Es

Es iſt aber auch diß eine honeſta conditio, wann einer ſaget: Ich will dich nehmen/ wann du mir 1000. Thaler giebeſt/ und obſchon das Civil-Recht ſolche nicht zu approbiren ſcheinet/ indem es gleichſam die Liebe feil macht/ ſo erkennet doch ſelbige das Canoniſche Recht vor zuläſſig.

c. 3. X. de cond. appoſ. ibique Vivianus in rational. Beuſt. de ſponſ. c. 18. in fin. Carpz. d. d. 22. n. 8 ſeqq.

Dieſes fragt ſich noch bey conditional-Sponſalien/ ob ein Theil von der Condition wider des andern Willen abweichen/ und pura ſponſalia daraus machen/ mithin die Ehe vollziehen könne? Antwort/ entweder gehet die Condition-Erfüllung alle beyde an v. g. Wann der Krieg/ wann die Peſt vorbey iſt; Oder nur einen allein e. g. Wann ich 1000. Thl. zum Heyrath-Gut bekomme. Erſternfalls wird der Abſprung von der Condition nicht zugelaſſen. Wohl aber letzternfalls.

Chriſtin. de cauſ. matr. diſſ. 1. quæſt. 17.

§. 10.

Verlöbnüſſe können unter denen geſtifft werden/ welche einander ehelichen können/ und wer nicht kan in Eheſtand tretten/ kan auch keine reſponſalia celebriren/ welches aber ſeine Ausnahm leydet: Dann eine Wittib darff binnen einem Jahr nach des Manns Tod ſich nicht verehlichen/ zu verloben aber iſt nicht verbotten.

Hillig. ad Don. 13. C. 18.

Ferner wird zum Eheſtand ein höhers Alter und Pubertät requiriret/ nicht aber in Verlöbnuſſen/ allwo genug iſt/ wann man das ſiebende Jahr überſtiegen.

L. 14. de ſponſ. c. 4. & ſeq. de deſp. Imp.

und weilen dergleichen Verſprechungen mehr von Eltern als Kindern in dergleichen Jahren geſchehen/ dieſe auch von dem unterſcheidenden Verſtand noch nicht ſeynd/ zu wiſſen/ wer ihnen einſten zum Ehe-Gemahl anſtehen mögte/ als wird auch in denen Conſiſtoriis nicht darauf geſehen/ ſondern der beyden Verlobten Conſens, wann ſie zu männlichem Alter gereichet/ (dann vor der Pubertät können die nicht diſſentiren/ ſo wenig als ſie contrahiren können/ und beſteht eben darinn der Effect ſolcher Kinder-Verlöbnuß/ daß ſie ante pubertatem nicht kan aufgehoben werden) erſt wieder requiriret. Dahero wann einer von dergleichen unmündig Verſprochenen/ wie dann nicht nöthig iſt/ daß er warte/ biß der andere Theil auch erſt pubes wird/ in ſeiner Pupertät von ſeinem Verſprechen abſpringt/ und mit einer andern ſich de præſenti verlobet/ ſo hat die erſte Verlobung/ welche die Art der Sponſaliorum de futuro hat/ ihre Eigenſchafft.

c. fin. de deſponſ. Impub. Beuſt. de ſponſ. c. 3.

Stryck. diſſert. de Eventu c. 2. n. 6.

Chriſtin. diſſ. 1. quæſt. 38. & 39.

Zuweilen wird auch von beyderſeits Eltern eine gewiſſe Straffe geſetzet/ wann dergleichen unmündiger Kindere Verlöbnuſſe nicht vollbracht werden/ welchenfalls

gefragt wird/ ob der eine Theil/ der ſeiner Eltern Verſprechen nicht adimpliren will/ ſolche Straffe erlegen müſſe? Da dann recht mit Nein geantwortet wird / weil die Ehen ungezwungen/ und der Kinder Leiber nicht ums Gild feil ſeyn ſollen: Wann aber ein pubes cum impubere contrahiret/ kan er nicht davon recediren/ wo dieſer bey erlangter Pubertät das Verſprechen gehalten wiſſen will/ weil jener ſein discretes Alter bereits gehabt / und in die Perſon des impuberis conſentirt hat. Wann aber vor des andern Theil erlangter Pubertät/ der eine andere ehlichet/ ſo iſt dieſe conſummirte Ehe billich vorzuziehen.

Schneid. de nupt. p. 2. n. 14.
Beuſt. quæſt. 3. & 4. de ſponſ.
Chriſtin. d. diſſ. c. quæſt. 41.

§. 11.

Die Art und Weiſe wie die Verlöbnüſſen celebriret werden / iſt heut zu Tag anders/ als bey denen Römern/ da gewiſſe Fragen und Antworten oder Verſprechungen der Eltern ihrer Kinder halben/ oder beyder Theile unter ſich/ vorgiengen/ dahero auch die Namen ſponſus & ſponſa entſproſſen/ maſſen dergleichen Verlöbnuß ihr Weſen einig und allein aus der Einwilligung und Conſens hat / welcher entweder ausdrücklich/ durch Worte/ Brieffe/ oder Geberden und Haupt-Wincken am Tag kan geleget werden/

L. 4. 5. 7. L. fin. h. t.

oder tacitè und ſtillſchweigen verſtanden wird/ wann nemlich zwey Eltern ihre Kinder einander in deren Beyſeyn verſprechen/ und dieſelbe nichts darwider reden. Ein anders iſt es / wann die Kinder nicht zugegen / und die Eltern verſprachen ſelbige gleichwohl einander/ dann in dieſem Fall ſeynd die Kinder nicht verbunden/ gleichfalls zu conſentiren/ wann ſie Urſachen zu diſſentiren haben/

Carpz. d. l. d. 26.

weilen auch der Conſens auch ohne Worte kan exprimiret werden/ ſo iſt genug/ wann eine zur Ehe angeſprochene Jungfer mit dem Haupt ein Zeichen der Einwilligung giebet/ die rechte Hand darbietet/ einen Kuß giebet/ oder einen auf die Ehe præſentirten Ring nimmet/ wann ſie ſchon kein Wort darzu ſaget.

Coll. Arg. d. l. n. 7.
Beuſt. de ſponſ. c. 5. diſſ. Chriſtin. diſſ. 1. quæſt. 44.

So können auch Ehe-Verbündnüſſen unter Abweſende/ und/ wie oben §. 2. erinnert/ unter Unbekannte geſchehen/ und ſolches Werck durch Unterhändlere und Brieffe verrichtet werden.

Coll. Arg. d. l. n. 8.
Chriſtin. d. diſſ. 1. quæſt. 42.

§. 12.

Ich hab geſagt/ daß auch durch Unterhändler/ wann ſie nur ein ſpecial-mandat auf eine gewiſſe Perſon haben/

Chri-

Chriſtin. d. l. quæſt. 42. L. 34. de ritu nupt.

Sponſalia können contrahirt werden/ die deßwegen auch ein Recompens ſich ausdingen können/ geſtalt in L. ult. C. de ſponſal. das quantum, wie viel ſie ſich ausdingen können/ determiniret worden. Wann es aber geſchicht/ daß ein ſolcher Kupler oder Kuplerin die Schönheit/ den Adel/ Reichthum und andere Qualitäten eines Weibs-Bilds gegen einen Mann herausſtreichet/ und ihn hierdurch zur Ehe-Verſprechung anlocket/ es ſich aber nachgehends nicht ſo verhält/ ſo hat er deßwegen keinen Regreſs wider den Unterhändler/ ſondern es ſeiner Leichtglaubigkeit zuſchreibet/ daß er eine ſolche wichtige Sache durch andere verrichten laſſen/ und ſich nicht beſſer proſpiciret.

Dn. Eyben. in addit. ad Zoeſ. tit de ſponſ. n. 11.

Wann er aber betrüglich und leichtfertiger Weiſe wider ſein beſſer Wiſſen/ eine vor eine Jungfer ausgiebt/ da ſie doch geſchändet iſt/ ſo hat der Beleidigte actionem doli wider dergleichen Kupler und Kuplerin/ auch da er ſie arm wiſſend/ vor reich beſchrieben/ actionem ad intereſſe.

arg. L. 2. de proxenet. Müller. diſſ. de annul. pron. th. 15.

Was ſonſt oben geſagt worden/ daß ein Unterhändler ſich ein Recompens bedingen/ und ſelbiges exigiren könne/ gehet bey einem Vatter oder Vormund in Verlobung ſeiner Tochter oder Pflegling nicht an/ weil ſie ihrem Ambt nach gehalten ſeynd/ vor dieſelbe zu ſorgen/ und zu anſtändigen Heyrathen zu verhelffen.

Perez. d. t. n. 21.

§. 13.

Indem nun berührter Maſſen der Conſens und Einwilligung der Contrahenten den Verlöbnüſſen das gantze Weſen giebt/ ſo iſt leichtlich zu ſchlieſſen/ daß alles/ was dem freyen Willen zu wider/ auch denen Sponſalien im Weeg ſtehe/ als da ſeynd 1. der Betrug/ 2. die Gewalt/ 3. eine hefftige eingejagte Furcht/ 4. der Irrthum/ 5. übermäſſige Trunckenheit und anderes davon/ und was hier auch von der Eltern Vorwiſſen und Einwilligung/ und wie nöthig ſelbige ad ſponſalia ſeynd/ ſollte beygerucket werden/ weil gemeiniglich davon in Tit. von der Hochzeit oder Ehe gehandelt wird/ wollen wir in dem folgenden Titul mit mehrern reden. Inzwiſchen ſey nur diß wenige beygerucket/ daß aller Betrug/ er geſchehe circa ſubſtantialia oder accidentalia matrimonii, die Sponſalia annullire/ und iſt genug daß Braut und Bräutigam nicht eingewilliget hätten/ wann ſie des Betrugs wären vergewiſſert geweſen.

Beſ. 5. C. 238 n. 51.

Coth. 1. R. 1. n. 729.

Chriſtin. diſſ. 2. quæſt. 10.

Es liegt auch daran nicht/ ob der betrogene Theil den Betrug bald hätte erfahren können oder nicht.

arg. L. 7. de dol. mal. Cypr. de ſponſ. c. 1. §. 18.
Stryck. de diſſ. ſponſal. ſect. 2. §. 12.

Gleiches iſt zu ſagen/ wann auch ein Tertius, jedoch auf Befehl deß einen Contrahenten/ einen dolum vor ihm begehet.

Zoeſ. ad ff. tit. de dol. n. 11.
Stryck. d. l. th. 16.

Iſt aber nur ein dolus incidens mit eingelauffen E. g. Mævius will die Titiam ehelichen/ und da dieſe ſolches mercket/ redet ſie viel von ihrem Vermögen / und confirmiret gleichſam den Titium hiedurch in ſeiner Liebe/ daß hierauf die Sponſalia erfolgen/ ſo können nachgehends/ wo das Vermögen ſich nicht findet / die Sponſalia nicht diſſolviret werden. Ein anders iſt es/ wo Titius, die Mæviam zu ehlichen/ ſich noch nicht entſchloſſen/ ſondern erſt auf ihr Vermögen inquiriret / oder ſie zu ehligen verſpricht/ wann ſie ihm ſo und ſo viel zubringet.

Stryck. d. Tract. §. 17.

Von der Furcht iſt nach deren Beſchaffenheit zu judiciren/ ſonſt aber reſpectu perſonæ inferentis kein Unterſchied/ und obſchon der metus reverentialis ausgenommen wird / ſo muß man doch auch auf die Mores des Vatters und wie er ſich gegen die Kinder hält / ſehen. Hieher gehöret auch der Caſus, wann man einen jungen Geſellen bey einer Jungfrau allein antrifft / und ihn zwinget / ſich mit ihr zu verloben.

Brunn. ad L. 22. n. 7. de rit. nupt.
Carpz. Jurispr. Eccl. l. 2. d. 28.
Stryck. d. l. §. 18.

Welcher auch §. 19. mit Verwerffung der Diſtinction, unter einen gantz und halb vollen/ bey einer jeden Trunckenheit die Gegenwart des conſenſus ad ſponſalia deſideriret/ und davor hält/ daß liederliches Weibs-Volck mit vollen Leuten von der Ehe handele/ ein eheliches Menſch aber es lieber auf nüchtern Mund verſchiebe.

Stryck. d. l. §. 18.
Chriſtin. diſſ. 2. quæſt. 13.

Wann auch circa religionem ein error vorgegangen / oder man hat an ſtatt einer frommen und ehrbahren Jungfer/ mit einer gottloſen und liederlichen Menſchen ſich eingelaſſen/ will Stryck. d. l. §. 31. daß ein Repudium könne gegeben werden/ davon doch wegen diverſer Religion diſſentiret

Chriſtin. diſſ. 2. quæſt. 14.

es wäre dann ein Geſetz vorhanden / daß keiner mit einem andern Religions-Verwandten ſich verehlichen ſoll: Ein anders ſey zu ſagen von Türcken / Juden und Heyden. Und vorgemeldetes hat auch ſtatt / wann der Bräutigam erfähret/ daß die Braut mit einem andern zu thun gehabt/ wann ſie auch ſchon mit Gewalt wäre geſchändet worden.

Cypr. de ſponſ. c. 13. §. 42.

Glei-

Gleiches Recht hat auch die Braut/ wann ſie erfährt/ daß der Bräutigam mit einer andern ſchon zu thun gehabt hat.

Stryck. d. l. §. 34.

Carpz. d. l. 2. def. 188.

Finckel. O. 20. n. 85. vide inferius §. 18.

§. 14.

Was auch §. 11. gemeldet worden/ daß durch Brieffe ein verbindlich Ehe-Gelübd geſchehen könne/ iſt nicht von Bulen- und Liebes-Brieffen/ welche das junge Volck öffters hinter der Eltern Wiſſen und Willen einander zuzuſchicken/ und mit groſſen Beteuerungen ſich zu verbinden pflegen/ wann man nach Obſervirung deſſen/ was die Rechte zum Eheſtand/ davon Tit. ſeq. erfordern/ ſich wohl bedächtlich ſchrifftlich verbindet. Wollte nun dergleichen Brieffe Inhalt von denen Scribenten verdrehet werden/ ſo hat der Richter den eigentlichen Wort-Verſtand in dergleichen Brieffen nachzugehen/ ja in dubio pro matrimonio zu ſprechen.

Müller. de liter. amat. th. 15. & 25.

Wann aber nicht andere Merck-Mahle einer ehelichen Liebe vorhanden/ ſo ſeyn dieſe Worte nicht gnug zum völligen Beweiß einer Ehe Verbündnuß: Du biſt mein/ du biſt mein allerliebſtes Hertz auf dieſer Welt/ ich will dich nicht verlaſſen: Wann ich heurathen ſollte/ wollte ich keine andere nehmen als dich/ du gefällſt mir einig und allein ꝛc. Dann die Worte/ welche zum Ehe-Verſpruch requirirt werden/ ſollen klar und gewiß/ nicht zweiffelhafft und zwiedeutig ſeyn/ auſſer dem werden ſie vielmehr vor dem Producenten expliciret/

Cypr. de ſponſ. p. 2. c. 3. §. 1. n. 3.

Carpz. p. 4. c. 20. d. 9. n. 5.

Stryck. diſſ. de Civilit. nociva C. 2. §. 21.

müller. d. l. th. 16. ſeqq.

nimmt aber der andere Theil dergleichen verbindliche Brieffe an/ und widerſpricht denſelben/ oder remittirt ſie nicht/ ſo giebt er dadurch ein Zeichen der Einwilligung an den Tag/ wo er nicht durch andere Umſtände adminiculirt wird.

Berl. p. 1 C. 36. n. 2.

davon aber andere vielleicht beſſer diſſentiren/ weil ſeine Gedancken ungewiß ſeyn/ und aus denſelben kein Conſens zu ſchlieſſen iſt/ hingegen kan auch der andere Theil/ wo der eine auf dem Brieff lang nichts antwortet/ von ſeinem Offerto wieder abtretten.

Chriſtin. d. diſſ. 1, quæſt. 43.

§. 15.

Man pfleget aus denen auf die Ehe gegebenen und acceptirten Ringen ſponſalia zu probiren/ und iſt in der Chriſtlichen Kirche faſt durchgehends recipirt/ daß vor der Capitulation, wann zuvor auch andere Requiſita in acht genommen worden/

auch

arg. L. 7. de dol. mal. Cypr. de ſponſ. c. 1. §. 18.
Stryck. de diſſ. ſponſal. ſect. 2. §. 12.

Gleiches iſt zu ſagen/ wann auch ein Tertius, jedoch auf Befehl deß einen Contrahenten/ einen dolum vor ihm begehet.

Zoeſ. ad ff. tit. de dol. n. 11.
Stryck. d. l. th. 16.

Iſt aber nur ein dolus incidens mit eingelauffen E. g. Mævius will die Titiam ehelichen/ und da dieſe ſolches mercket/ redet ſie viel von ihrem Vermögen/ und confirmiret gleichſam den Titium hiedurch in ſeiner Liebe/ daß hierauf die Sponſalia erfolgen/ ſo können nachgehends/ wo das Vermögen ſich nicht findet/ die Sponſalia nicht diſſolviret werden. Ein anders iſt es/ wo Titius, die Mæviam zu ehlichen/ ſich noch nicht entſchloſſen/ ſondern erſt auf ihr Vermögen inquiriret/ oder ſie zu ehligen verſpricht/ wann ſie ihm ſo und ſo viel zubringet.

Stryck. d. Tract. §. 17.

Von der Furcht iſt nach deren Beſchaffenheit zu judiciren/ ſonſt aber reſpectu perſonæ inferentis kein Unterſchied/ und obſchon der metus reverentialis ausgenommen wird/ ſo muß man doch auch auf die Mores des Vatters und wie er ſich gegen die Kinder hält/ ſehen. Hieher gehöret auch der Caſus, wann man einen jungen Geſellen bey einer Jungfrau allein antrifft/ und ihn zwinget/ ſich mit ihr zu verloben.

Brunn. ad L. 22. n. 7. de rit. nupt.
Carpz. Jurispr. Eccl. l. 2. d. 28.
Stryck. d. l. §. 18.

Welcher auch §. 19. mit Verwerffung der Diſtinction, unter einen gantz und halb vollen/ bey einer jeden Trunckenheit die Gegenwart des conſenſus ad ſponſalia deſideriret/ und davor hält/ daß liederliches Weibs-Volck mit vollen Leuten von der Ehe handele/ ein eheliches Menſch aber es lieber auf nüchtern Mund verſchiebe.

Stryck. d. l. §. 18.
Chriſtin. diſſ. 2. quæſt. 13.

Wann auch circa religionem ein error vorgegangen/ oder man hat an ſtatt einer frommen und ehrbahren Jungfer/ mit einer gottloſen und liederlichen Menſchen ſich eingelaſſen/ will Stryck. d. l. §. 31. daß ein Repudium könne gegeben werden/ davon doch wegen diverſer Religion diſſentiret

Chriſtin. diſſ. 2. quæſt. 14.

es wäre dann ein Geſetz vorhanden/ daß keiner mit einem andern Religions-Verwandten ſich verehlichen ſoll: Ein anders ſey zu ſagen von Türcken/ Juden und Heyden. Und vorgemeldetes hat auch ſtatt/ wann der Bräutigam erfähret/ daß die Braut mit einem andern zu thun gehabt/ wann ſie auch ſchon mit Gewalt wäre geſchändet worden.

Cypr. de ſponſ. c. 13. §. 42.

Glei-

Gleiches Recht hat auch die Braut/ wann ſie erfährt/ daß der Bräutigam mit einer andern ſchon zu thun gehabt hat.

Stryck. d. l. §. 34.

Carpz. d. l. 2. def. 188.

Finckel. O. 20. n. 85. vide inferius §. 18.

§. 14.

Was auch §. 11. gemeldet worden/ daß durch Brieffe ein verbindlich Ehe-Gelübd geſchehen könne/ iſt nicht von Bulen- und Liebes-Brieffen/ welche das junge Volck öffters hinter der Eltern Wiſſen und Willen einander zuzuſchicken/ und mit groſſen Beteuerungen ſich zu verbinden pflegen/ wann man nach Obſervirung deſſen/ was die Rechte zum Eheſtand/ davon Tit. ſeq. erfordern/ ſich wohl bedächtlich ſchrifftlich verbindet. Wollte nun dergleichen Brieffe Inhalt von denen Scribenten verdrehet werden/ ſo hat der Richter den eigentlichen Wort-Verſtand in dergleichen Brieffen nachzugehen/ ja in dubio pro matrimonio zu ſprechen.

Müller. de liter. amat. th. 15. & 25.

Wann aber nicht andere Merck-Mahle einer ehelichen Liebe vorhanden/ ſo ſeyn dieſe Worte nicht gnug zum völligen Beweiß einer Ehe Verbündnuß: Du biſt mein/ du biſt mein allerliebſtes Hertz auf dieſer Welt/ ich will dich nicht verlaſſen: Wann ich heurathen ſollte/ wollte ich keine andere nehmen als dich/ du gefällſt mir einig und allein ꝛc. Dann die Worte/ welche zum Ehe-Verſpruch requirirt werden/ ſollen klar und gewiß/ nicht zweiffelhafft und zwiedeutig ſeyn/ auſſer dem werden ſie vielmehr vor dem Producenten expliciret/

Cypr. de ſponſ. p. 2, c. 3. §. 1. n. 3.

Carpz. p. 4. c. 20. d. 9. n. 5.

Stryck. diſſ. de Civilit. nociva C. 2. §. 21.

müller. d. l. th. 16. ſeqq.

nimmt aber der andere Theil dergleichen verbindliche Brieffe an/ und widerſpricht denſelben/ oder remittirt ſie nicht/ ſo giebt er dadurch ein Zeichen der Einwilligung an den Tag/ wo er nicht durch andere Umſtände adminiculirt wird.

Berl. p. 1 C. 36. n. 2.

davon aber andere vielleicht beſſer diſſentiren/ weil ſeine Gedancken ungewiß ſeyn/ und aus denſelben kein Conſens zu ſchlieſſen iſt/ hingegen kan auch der andere Theil/ wo der eine auf dem Brieff lang nichts antwortet/ von ſeinem Offerto wieder abtretten.

Chriſtin. d. diſſ. 1, quæſt. 43.

§. 15.

Man pfleget aus denen auf die Ehe gegebenen und acceptirten Ringen ſponſalia zu probiren/ und iſt in der Chriſtlichen Kirche faſt durchgehends recipirt/ daß vor der Capitulation, wann zuvor auch andere Requiſita in acht genommen worden/ auch

auch Trau-Ringe gegeben werden / in einigen Orten aber wird es Leuten von geringem Stand vor übel gehalten / doch werden ſelten ein paar zuſamm kommen / die nicht einander etwas / es ſey ſo gring es wolle / auf die Ehe geben / welches nach der Acception den annehmenden Theil zur Ehe verbindet / wo aber der Conſens ermangelt / oder das Dargebotene nicht angenommen / oder nicht mit expreſſer Meldung / daß es auf die Ehe geſchehe / dargereichet wird / ſo wird dieſer Actus mehr einer ſchlechten Verehrung / als Ehe-Verlöbnuß zugeſchrieben / und iſt die Intention mehr aus den dabey gebrauchten Worten / als aus dergleichen Signis zu nehmen.

vid. latius Müller in diſp. de annul. pron.

Dieſes iſt noch zu erinnern / daß alles / was auf die Ehe gegeben wird / wann ſelbige nicht erfolget / und eine / oder beede Perſonen von ihrem Verſprechen abweichen / heut zu Tag die Conſiſtoria ſich vindiciren und anmaſſen. Stirbt aber eine von beeden Verlobten / ſo wird es nach dem Civil-Recht ſo gehalten / daß wo der Bräutigam ſein Ehegelübd mit einem Kuß beſtättiget / die Helffte des Geſchencks der Braut verbleibe / was aber dieſe dem Bräutigam geſchencket / fället nach ihrem Tod alles ihren Freunden zuruck.

L. 16. C. de donat. ante nupt.

Ob aber ſolches heut zu Tag noch Statt habe / wird billich dubitiret / zwar will das

Colleg. Arg. h. t. n. 11.

Carpz. p. 3. C. 19. d. 13. & 14.

Lauterb. diſp. de arrha th. 142. ſeqq.

indiſtinctè ſtatuiren / daß der überlebende Theil von der empfangenen Verehrung nichts reſtituiren dürffe / andere unterſcheiden: Ob etwas verehret ſey ohne Abſehen auf die Ehe / oder auch nur vor dem Ehegelübd / ſo ſey es eine ſimplex donatio, nnd könne nicht revocirt werden. Oder ob es geſchehen nach verſprochener Ehe / und wie ſolches tacitam conditionem in ſich hat; wann die Hochzeit erfolget / ſolche aber durch den Tod eines Theils verhindert worden / ſo müſte auch das empfangene reſtituiret werden.

Brunn. ad L. 12. & 15. C. de donat. ante nupt. & ad L. ult. de ſponſal.

Chriſtin. diſſ. 2. quæſt. ult.

Das beſte iſt / daß man dieſer Sache entweder durch zeitliche Ehe-Pacten proſpicire / oder auf die Statuta locorum ſehe / wie es in Erb Fällen mit Succeſſion der Frauen gehalten wird. In Franckenland iſt an unterſchiedenen Orten per ſtatuta introduciret / oder uſu recipirt / und darauf geſprochen / daß die Weiber ihren Männern / & vice verſa, einander / auch mit Excluſion der Seiten-Erben ſuccediren; wann nun ſponſalia de præſenti vorhanden / welche denen matrimoniis æquipariret werden / ſo iſt billich / daß der Uberlebende dergleichen Verehrung behält.

§. 16.

Was den Effect und Würckung dergleichen Sponſalien anlanget / ſo führen

ſie

ſie 1. die Einwilligung in die Ehe mit ſich/ dahero wo der Bräutigam ſeine Braut beſchläfft/ iſt die Præſumption vor ihm/ daß er die Ehe vollziehen/ keines weges aber eine Fornication begehen wollen/ welche Præſumptio keine widrige Probation oder Proteſtation, als welche facto contraria, admittirt/

Cöll. Arg. h. t. n. 15.

2. Operiren ſie eine quaſi Affinität zwiſchen des Bräutigams und Braut Befreunden/ ſo daß ſelbige einander nicht heurathen können/ davon aber an andern Orten mit mehrern.

L. 12. §. 1. & 2. L. 14. §. f. d. rit. nupt. Mejer. ad J. tit. de nupt. p. 166.

3. In favorabilibus werden faſt durchgehends Bräutigam und Braut/ wann ſponſalia de præſenti contrahirt worden/ vor Ehe-Gatten gehalten/ nicht aber in odioſis

Weſ. ad ff tit. de ſponſ. n. 7.

Schurpf. Cent. 3. C. 9.

Jedoch kan ein adulterium in ſponſum committiret werden.

L. 13. §. 3. ad L. Jul. de adul. Berl. p. 4. C. 27. n. 140.

Carpz. l. 2. def. 184. n. 4.

4. Kan der Bräutigam wegen der ſeiner Braut zugefügten Beſchimpffung actionem injuriarum anſtellen/ wann der Injurians nur gewuſt hat/ daß die Beſchimpffte eine Braut iſt.

L. 18. §. fin. L. 15. §. 24. de inj. Stryck. de diſſenſ. ſponſal. ſect. 4. §. 6.

5. Geben ſie actionem dem einen Theil wider den andern/ das Ehe-Gelübd zu vollziehen/ oder daß Beklagter die der Klägerin verſprochene Ehe/ gewöhnlichem Chriſtlichen Gebrauch nach/ mit öffentlichem Kirch-Gang und ehelichen Beylager zu vollziehen ſchuldig/ auch auf fernern Ungehorſam durch gebührliche Hülffe und Zwang-Mittel darzu zu compelliren und anzuhalten ſey/ geſtalten dann der Reluctant, wo er keine Urſach zu diſſentiren hat/ durch Gefängnüß und geiſtlichen Zwang zur Adimplirung ſeines Verſprechens kan angehalten/ oder/ wo er gar nicht dazu zu bringen/ mit der Relegation, Geld-Straffe/ Præſtation des Intereſſe, und Refarcirung des Schadens kan angeſehen werden.

Coll. Arg. h. t. n. 15. Carpz. Jurisprud. Conſ. d. 133. 134.

Stryck. de diſſenſ. ſponſal. Sect. 2. n. 4. ſeqq. Mev. 3. dec. 383. & 6. dec. 358.

Ja wann einer ein Menſch/ dem er die Ehe verſprochen/ beſchläfft/ und will ſie hernach nicht ehlichen/ oder vor dem Prieſter ſein Ja-Wort von ſich geben/ ſo läſſet die Obrigkeit entweder durch den Geiſtlichen/ deſſen ungeacht/ die Copulation vollſtrecken/ wie zu ſehen

Carpz. d. 135.

oder durch den Stadt-Knecht mit Ja beſtättigen; Hat er aber die Ehe nicht verſprochen/ ſo muß er ſeinem Vermögen nach/ die Geſchwächte/ wo er ſie nicht ehlichen will/ auſſer der herrſchafftlichen Straffe/ dotiren/ oder ſie mit einem ſtandmäſſi-

gen Heuraths-Gut verſehen: An theils Conſiſtoriis heiſt es vor die Defloration oder vor die Jungfrauſchafft Satisfaction geben/ und das Kind alimentiren / oder ſich deswegen mit der Mutter abkauffen.

Carpz. d. l. 229.

§. 17.

Weil aber der Bräutigam zu weilen davon laufft / oder die Ehe verſprochen zu haben negiret / ſo wird im erſtern Fall / wann nach geſchehener Citation derſelbe nicht erſcheinet / dieſelbe mit dem Kind in ſein Vermögen / ſo viel beeder Alimentation betrifft / immittiret / biß ſich der Abweſende zur Ruckkunfft bequemet / und des Heurath-Guts und Ernehrung des Kindes halben ſich mit dem Weibsbild abfindet.

Carpz. d. l. n. 230.

Andernfalls aber / weil die Sponſalia clandeſtina seynd / und man mit der zulänglichen Probation nicht aufkommen kan / ſind dieſe Sätze in acht zu nehmen 1. wann der Beklagte weder die zugeſagte Ehe noch Schwängerung geſtehet / und weder Probationes noch Præſumptiones wider ihn vorhanden / ſo iſt er von der Anklage zu abſolviren.

Beuſt. de ſponſ. c. 27.

2. Wann der Actor halb zum Exempel mit einem einigen unverwerfflichen Zeugen probiret / er habe mit einem Weibsbild in deſſen Beyſeyn ein heimlich Verlöbnuß eingegangen / ſo kan ihm das Juramentum ſuppletorium oder Erfüllungs-Eyd nicht zuerkandt werden /

Beuſt. d. l. c. 41.

es käme ihm dann eine ſonderliche Præſumption noch zu ſtatten / und liefe bey dem einen Zeugen des Gerichts / oder eines andern nicht-voll glaubwürdigen Zeugens Ausſage mit unter. Wobey doch des Richters Verſtand das meiſte thun muß.

Beuſt. d. l. c. 42.

3. Kan auch der Angeklagte dem Kläger / welcher vorgiebt / es ſey ihm die Ehe verſprochen / ein gerichtliches Jurament deferiren / und wo er es abſchwöret / iſt ſein Gegentheil der verſprochenen Ehe überwieſen / es gehet aber nicht vice verſa an / daß dergleichen Eyd auch der Kläger dem beklagten aus Furcht des Meineydes deferiren könne / und ſtehet nicht in der Partheyen Willkühr / ſich von einander loß zu ſchwören.

Beuſt. d. l. c. 45.

4. Iſt aber der eine Theil mit zimlichen Suſpicionen beladen / oder er geſtehet den Beyſchlaff / nicht aber die Ehe-Verſprechung / und seynd beede Perſonen am Stand einander gleich / ſo muß er ſich durch das Juramentum purgationis oder Reinigungs-Eyd loß machen / weil die Præſumption vor die Geſchändete iſt / werde ohne Ehe-Verſprechung ihres gleichen nicht zugelaſſen haben.

Beuſt. c. 27.

Mev. ad Jur. Lub. p. 4. tit. 5. art. 1. n. 6.

hat er auch ſchon ſich durch das Jurament vom Ehe-Gelübd purgiret / ſo muß er doch der Geſchwächten ihr Heurath-Gut geben und das Kind ernehren.

Beuſt. c. 49.

Zwar erfordert das Göttliche Recht/ daß ein Stuprator die von ihm Geſchwächte dotiren und ehelichen ſoll. Exod. 22. v. 16. Deut. 22. v. 28. welches auch das Canoniſche Recht haben will.

C. IX. de adult.

Es iſt aber faſt durchgehends auch in den geiſtlichen Landen von dieſem Moſaiſchen Geſetz abgetretten/ und an ſtatt des Wortes Und/ das Oder gemacht worden / und nunmehro zur Praxi gedien.

Tuſch. Tom. 7. concl. 709. n. 27.

Carpz. p. 4. C. 27. d. 1. n. 6. & in Jurisprud. Conſ. l. 1. d. 18. n. 26. adde Jus Lubec. p. 4. tit. 5. art. 1.

Weil nun die neceſſitas ducendi ſtupratam, wo kein Ehe-Verſpruch vorhergegangen/ oder/ durch ein Local-Geſetz ein anders hergebracht iſt/ heut zu Tag remittirt iſt/

Damhoud. pract. Crim. c 62.

Berl. p. 5. C. 38. n. 36. Oſiand. ad Devt. 22. v. 28.

ſo muß doch dahin geſehen werden / wie der geſchändeten Perſon eine Satisfaction wiederfahre; und weil in denen Legibus nichts determiniret iſt/ ſo muß dem arbitrio Judicis dißfalls viel überlaſſen bleiben.

Richt. 1. d. 88. n. 9.

Die gemeine Sententz iſt/ daß der Stuprator ihr loco dotis, welches hier gleichſam naturam alimentorum anziehet.

Carpz. p. 4. C. 27. per tot. Zœſ. ad Decret. tit. de ſponſ. n. 20.

ſo viel geben ſoll/ als ſie von ihrem Vatter zum Heurath-Gut zu hoffen gehabt / oder ihr Stand und Condition erfordert/ oder iſt die Geſchändete eine Wittib / ſo viel als ihr Vatter ihr pro dote gegeben.

Weſ. ad ff. tit. de adult. n. 20.

Müll. 4. ſem. 27.

Richt. d. dec. 88. n. 9.

Carpz. pr. Crim. quæſt. 68. n. 13.

Berl. p. 5. C. 38. n. 20.

Stryck. ad Brunn. Jur. Eccl. l. 2. c. 18. n. 28.

Hart. Piſt. Obſ. 161. n. 2.

Hat aber der Vatter nichts im Vermögen/ und ſie dahero von ihm nichts zu hoffen gehabt/ ſo ſoll aus des ſtupratoris Gütern ſo viel genommen werden, daß ſie dadurch zu einer Heurath gelangen könne.

Mev. ad J. Lub. p. 4. tit. 5. Art. 1. n. 22. & 24.

Würde auch ein ſauber-ſchönes-Mägdlein / die ihrer Geſtalt wegen eine gute Heurath zu hoffen gehabt / zu Fall gebracht / ſo muß der Stuprator ſie auch deſto beſſer verſehen

Schneid. ad §. in duplum J. de art. n. ſeq. Mev. d. l. n. 24.

Will aber der Vatter dem Stupratori die geſchändete Tochter nicht zur Ehe geben / wann er ſie verlanget / und hat hiezu keine wichtige Urſach / ſo iſt der Thäter von der Dotation befreyet.

c. 1. X. de adulter. Mev. ad J. L. d. l. n. 20.

Auſſer dem aber / liget die Dotatio dem Stupratori ob / wann ſchon die geſchändete bereits von ihrem Vatter oder einem andern ein Heurath-Gut bekommen hätte / ſintemalen dieſes Heurath-Gut nicht nur zur Vergeltung denegirter Ehe / ſondern auch wegen verlohrner Jungfrauſchafft verordnet iſt.

Berl. p. 5. C. 38. n. 36.

Bardel. de ſatisfact. Struprat. memb. 4. n. 15.

Gleiches iſt auch zu ſagen / wann die Geſchwächte ohne Heurath Gut einen Mann bekommen hätte / weil diß ex Accidenti geſchicht / und ihr dadurch die durch erlittene Schwängerung oder Beſchimpffung zu erfordern habende Satisfaction nicht benommen werden kan.

Sayr. in Caſ. Conſc. l. 10. c. 2. n. 30. ſeqq. Berl. p. 5. C. 38.

Bardel. d. l. n. 16.

Hätte aber die Manns-Perſon dem Weibsbild einen Huren-Lohn gegeben / ſo hat ſie von ihm ſo wohl / als wann er ſonſt eine Hure beſchlaffen hätte / kein Heurath-Gut zu fordern

Mev. d. l. n. 11. & 25.

wie auch die Dotatio ceſſiret / wann die Schwängerung von einem Ehe-Mann / oder zu nahe in die Freundſchafft geſchehen / weil in dieſem Falle die Ehe nicht ſtatt hat /

Mev. d. l. n. 9. & 15.

Es iſt aber über das Heurath-Gut der Stuprator auch gehalten / das erzeigte Kind zu alimentiren / wo er hiezu genugſam vermögend iſt

c. cum haberet X. de eo, qui dux. in matr. Coler. 1. d. 176. n. 89. ſeq.

Teſſaur, dec. 3. n. 7.

Und zwar ſo lang / biß es durch eigenen Fleiß und Arbeit etwas erwerben kan / welche Zeit dem Arbitro Judicis zu überlaſſen iſt / an theils Orten aber gewiſſe Jahre / als das 12. 13. und weiters determiniret wird

Carpz. p. 2. q. Crim. 68. n. 111.

Finck. obſ. pract. 102. per tot. Mev. d. l. n. 27.

Stirbt aber das Kind / ehe es die beſtimmten Jahre erreichet / ſo kan deſſen Mutter nach ſeinem Tod von dem Stupratore nichts mehr fordern / weil ſolche perſonal-præſtationes mit der Perſon aufhören.

L. 8. §. m. d. 9. 10. in fin. de transact. Bald. 5. C. 95.

Doch muß der Vatter das Kind begraben laſſen

Carpz. d. 68. n. 115.

Hätte ſich aber der Stuprator mit der Beſchlaffenen überhaupt auf ein gewiſſes loco alimentationis verglichen / wie es zu weilen / obſchon contra jura, welche über die zukünfftige Alimenta keine Transaction verſtatten / zu geſchehen pfleget / und das Kind ſtirb noch vor verlauffener Zeit / ſo verbleibt der Uberſchuß der Mutter.

Berl. p. 5. C. 38. n. 47. Finck. d. obſ. n. 25.

Und zu dieſer Alimentation iſt der Stuprator gehalten / wann er das Stuprum geſtehet ob er ſchon das Kind vor das Seinige nicht erkennen will; Maſſen er ſo lang vor den Vatter zu halten / und dem Kind proviſionaliter ſeine Nahrung zu ſchaffen iſt / biß er ein anders beweiſet.

Alex. 5. C. 157. Teſſaur. d. 3. n. 4. welcher doch zuvor eine eydliche Erhaltung von dem Weibsbild erfordert

Carpz. d. q. 68. n. 116.

Es hindert auch nicht / obſchon die Stuprata zuvorn ſchon vitiata geweſen / dann obſchon in ſolchem Fall der Stuprator von der Ehlichung und Dotation befreyet iſt / ſo iſt er doch zu Alimentirung des Kinds annoch verbunden. Ja wann man von einem Mädigen Anfangs / und da ſie Zufall kommen / nichts Böſes gehöret / ſondern ſie in guten Ruff geweſen / ſich ſtill und eingezogen bey ihren Eltern oder Befreundten gehalten / ob ſie ſchon durch erlittene Debauchirung in ein liederliches Leben geräht / wollen die Dd. daß ihr auch das Heurath-Gut von dem Stupratore zu entrichten ſey.

Mev. d. l. n. 11. ſeqq.

Carpz. d. l. n. 118. ſeqq.

Und dieſe Alimentations-Nothwendigkeit liget auch einem Ehemann ob / der ein lediges Weibsbild geſchwängert hat / maſſen das arme Kind es nicht zu entgelten hat / obſchon ſein Vatter die Mutter weder heurathen noch dotiren durfft: Und läſſet ſich von dieſen beeden Stücken nicht auf die Alimentation argumentiren

vid. latius Carpz. d. l. n. 122. ſeqq.

Etwas ſingulares aber iſt es / was Brunnem. ad L. 5. de agn. & al. lib. n. 20. Statuiret / daß wo mehr als einer faſt zu gleicher Zeit mit einem Weibsbild conſueſſiret haben / und dahero / von wem ſie ſchwanger geworden / nicht zu wiſſen iſt / alle zu deß Kinds Alimentation beytragen ſollen / welche Sentenz, ob ſie ſchon in Anſehung deß unſchuldigen Kindes eine Æquitát mit ſich führet / dannoch in Judiciis nicht recipirt zu ſeyn ſcheinet / weil ein dergleichen Kind pro vulgo quæſito und Vatter-loß zu halten / mithin auch keine vätterliche Pflege prætendiren kan / beſonders wo die Mutter im Stand iſt / ſelbiges zu ernehren.

§. 18.

Was die Contraria ſponſaliorum, und wie ſelbige diſſolviret werden / anlanget /

get/ ſo iſt oben erwähnet/ daß die Sponſalia de futuro mit beeder Theile/ nicht aber eines allein Willen können zertrennet werden/ nicht aber de præſenti, als bey welchen ſchon der volle Conſens zur Ehe und das matrimonium initiatum obſchon nicht conſummatum da iſt

c. pen. de ſponſ. Carpz. Jpr. Conſiſt. d. 175.
Stryk. de diſſens. ſponſ. ſect. 3. §. 7. & ſeqq. Heig. 2. q. 16. n. 4. ſeq.
Mev. 5. dec. 193. n. 6. Carpz. 5. R. 108. Chriſtin. diſſ. 2. q. 1.

Doch können auch gegenwärtige Ehe-Verſprechungen aufgehoben werden/ nicht zwar nach eigenem Willen und mutuo diſſenſu, wie die meiſten Dd. und Conſiſtoria davor halten/ obſchon Dn. Stryck. d. tract. das Contrarium in Theſi weiſet

d. ſect. 3. §. 8. & ſeqq.

ſondern auf Erkändtnuß der geiſtlichen Obrigkeit/ welche auch in mutuo diſſenſu Dn. Stryk. d. l. th. 36. reqviriret/ und wo nach fleiſſig geſuchter Reconciliation deß beleidigt oder diſſentirenden Theils kein anderer Weeg zu hoffen 1. wann vor oder nach dem Ehe-Verſprechen der eine Theil mit einem andern ſich fleiſchlich vermiſcht/ es ſey die Braut oder Bräutigam (wiewol Cypræ: de Sponſal. c. 13. §. 57. den Mann frey ſpricht/ und nicht gleiche Keuſchheit/ wie vom dem Weibsbild erfordert) verſtehe/ wann es von den Sponſalien geſchehen Jd. Cypr. §. 56. adde

Chriſtin. de cauſ. matr. diſſ. 2. q. 9.

Und iſt genug/ wann die Fornication nur præſumtivè probiret wird.

L. 5. C. de Sponſ. Carpz. Jpr. Eccl. d. 184. 185. & ſeqq.
Chriſtin. diſſ. 2. q. 8.

Wollte aber der Bräutigam/ deſſen ungeachtet die Geſchändete behalten/ ſo kan die Ehe ihm nicht nur keines Weegs gehindert/ ſondern es ſoll auch in favorem matrimonii die Straffe erlaſſen werden

Carpz. pr. crim. p. 2. qu. 56. n. 52. ſeqq.

Sonſt aber wann auch ſchon die Braut wider ihrem Willen wäre genothzüchtiget worden/ ſo iſt doch der Bräutigam zu deren Ehlichung nicht mehr gehalten/ wiewol einige die Schwängerung requiriren

Beuſt. c. 10. de Sponſ. Stepan. ad art. 119. Ord. Crim.
Schrad. de cauſ. Eccleſ. c. 1. tit. 1. §. 65. Cypr. d. l. §. 48.
Nicol. de repud. c. 2. n. 52.

2. Wann eine Capital-Feindſchafft zwiſchen den zweyen Verlobten entſtanden/ um ſo mehr/ wo ſie ſich auch mit Schlagen und hefftigen injurien hervor gethan und keine Reconciliation zu hoffen

Carpz. d. 176. Mev. 4. d. 43. Schrad. d. l. §. 71. & ſeqq. Cypr. d. l. §. 82.
Stryck. de diſſenſ. Sponſal. ſect. 3. §. 3. & 8. Nicol. de repud. c. 2. n. 15.

3. Wann der Bräutigam ein Haupt-Verbrechen oder Malefiz Z. E. einen Todtſchlag/ Straſſen-Raub/ Gifft-Miſchung/ oder ein anderes/ welches ein Capital-Straffe und Ehr-Verlierung nach ſich ziehet/ vorſätzlich begangen

Brun-

Brunnem. in J. Eccleſ. I. 2. c. 16. §. 7.

Von einem geringen Dieb-Stal aber / der nur mit Gefängnuß abgeſtrafft wird/ iſt ein anders zu ſagen

Carpz. d. 177. 178. adde tamen Stryck. ad d. l. Brunn. in notis

Cypr. de Sponſ. c. 13. §. 79. Chriſtin. diſſ. 2. q. 15. Nicol. c. 2. n. 132. ſeqq.

Doch will gleichwohl Carpz. def. 179. der Braut nicht aufflegen/ ihren Bräutigam zu folgen/ wann derſelbe vor dem Ehe-Gelübd ein Laſter begangen / warum er ins Handwerck nicht aufgenommen / ſondern anderſt hin ſich zu begeben gezwungen worden.

4. Wann Braut oder Bräutigam mit einer anſteckenden Kranckheiten vor der Ehe befallen wird/ z. E. den Ausſatz/ Gicht/ Schlag / Frantzoſen/ um deren Willen/ ob ſchon der Bräutigam lang vor dem Eheverſpruch damit/ und zwar nur durch Anſteckung ſeines Cammeradens behafft geweſen / dannoch eine Braut von ihrem Verſprechen abſolviret werden.

vid. Stryck. de diſſ. Sponſal. ſect. 2. §. 41.

Wie wann aber der Geſunde dannoch einen Ausſätzigen oder Fratzoſen-mäſſigen heyrathen wollte / kan es der Magiſtrat verhintern ? Die Canones concediren dergleichen Ehen tit. de conjug. lepr. c. 3. x. de Lepro s. wann aber ſolche ſehr überhand genommen / und eine Infection zu befahren / kan eine Obrigkeit die Ehe verwehren.

Stryck. diſſ. de Eventu. c. 2. n. 15. ſeqq. Nicol. de repud. c. 2. n. 101. ſeqq.

c. ult. X. de conjug. lepr. Schrad. d. l. §. 70.

Wie dann in genere bey allen Kranckheiten beſcheiden zu verfahren / und eine gewiſſe Zeit zur Cur abzuwarten/ um zu ſehen/ ob die Kranckheit ſanabel ſey oder nicht/ und ob nicht beede Theile deren ungeacht die Ehe vollſtrecken wollen / und ohne Leibes- und Lebens-Gefahr können.

Carpz. d. 180. n. 13. Cypr. c. 13. §. 65.

Stryck. de diſenſ. Sponſal. ſect. 2. §. 36.

Gleiches iſt auch von andern Zufällen zu ſagen / wann man nemlich nach dem Ehe-Gelübd ſtumm / taub / blind / krumm / lahm / heßlich und gebrechlich wird / daß man kein Arbeit verſehen kan. Dann obſchon dem recedirenden Theil in ſolchem Fall fleiſſig zuzureden/ ſo kan er doch nicht zur Adimplirung der Ehe verbunden werden.

Carpz. d. 181. Schrad. d. l. §. 69. Cypr. de Sponſ. c. 13. §. 67. ſeq.

5. Wann Braut oder Bräutigam vor den Sponſalibus raſend geweſen / ſeynd ſolche von keinem Beſtand. Alber. Gentil. de nupt. l. 3. c. 7. wann aber der Furor nach denſelben ſich ereignet/ werden ſie deswegen nicht diſſolvirt. L. 8. de ſponſ. L. 18. §. 2. de R. N. es wäre dann keine Hoffnung vorhanden/ daß die Vernunfft wieder kommen würde/ mithin der verlangte Ehegatt ohne Lebens-Gefahr dem andern nicht beywohnen könnte/ und hindert nichts/ obſchon der Furioſus dilucida intervalla

valla hat. Nicol. de repud. c. 2. n. 27. doch ſeyn blöde/ malancholiſche und verruckte Perſonen von den raſenden zu unterſcheiden/ und dahero der Zuſtand des Angegebenen von denen Medicis zuvor wol zu unterſuchen/ und eine Zeitlang nachzuwarten/ ehe man das Ehe-Gelübd zertrennet

Schrad. de cauſ. Eccleſ. l. 1. tit. 1. §. 67.

Carpz. d. 183. Coll. Arg. tit. de ſponſ. §. 16.

Nicol. de repud. c. 2. n. 24. & 28.

6. Wann ein junger Menſch / der ſein eigener Herr iſt / im Trunck die Ehe verſpricht/ kan er auch davon wieder loß geſprochen werden/ wann nur die Trunckenheit ſo groß/ daß weder die Sinnen noch der Verſtand capabel geweſen/ihr Amt zu verrichten/ ſintemalen in ſolchem Fall/ das Eſſential der Ehe / der Conſens nemlich ermangelt/ wiewohl oben §. 13. indiſtinctè die Trunckenheit verworffen wird.

Nicol. de repud. c. 2. n. 34. ſeqq.

Beuſt. de ſponſ. c. n. Alb. Gent. d. l. 3. c. 8.

7. Wann der eine Theil über die Gebühr die Ehe-Erfüllung aufziehet/und zwar wann eine gewiſſe Zeit determiniret/ ſo iſt die Braut ohnedem nicht mehr gehalten/ nach deſſen Verlauff zu warten

L. 2. C. de ſponſ. L. 2. C. de repud. Nicol. de repud. c. 3. n. 4.

Da aber keine Zeit bedungen worden / und gleichwol in Jure zur Nachwart das biennium oder quadriennium in L. 2. C. de ſponſ. L. 17. ff. de rit. nupt. paſſirlich/ jedennoch vornemlich animus abſentis zu erwägen iſt/ ſo wird dem Arbitrio Judicis überlaſſen wie er ſich dem gegenwärtigen Theil zum beſten zu verhalten, der dann einen Unterſcheid machen muß / unter gegenwärtig und zukünfftige Ehe-Gelübde/ unter eine freywillige und nothwendige Abweſenheit/ dann auch das Alter der Braut conſideriren

Schneid. tit. de imp. p. 4. n. 45. Brunnem. ad d. l. 2. Mev. 4. q. 7.

Cypræ de ſponſ. c. 13. §. 70. Brunn. J. Eccl. l. 2. c. 16. n. 9.

Dann wann der Bräutigam aus einer nöthig- und rechtmäſſigen Urſach verreyſt iſt/ und die Braut hat beſonders eingewilliget/ſo iſt ſie ſchuldig/auf ihn biß nach verrichteten Geſchäfft zu warten/ ſie wiſſe dann/ daß er noch lang ausbleiben werde

L. Sæpe 17. de ſponſ.

Treffe aber die Abweſenheit nur ein beſonders Geſchäffte an / ſo iſt darauf zu ſehen/ ob der Verreiſete aus ſeiner Schuld / oder durch Zufall v. g. Kranckheit aufgehalten wird. Wo diß/ ſo kan die Braut ſich inzwiſchen mit keinem andern verloben/ ſondern muß ſeiner Zukunfft abwarten. Wo aber jenes/ ſo kan ſie ihn per edictum citiren/ und wo er nicht erſcheinet/ die Sponſalia ex capite malitioſæ deſertionis diſſolviren laſſen.

Carpz. Jpr. Conſ. l. 3. d. 57. n. 1. 18. ſeq. Stryck. d. l. §. 13.

Chriſtin diſſ. 2 quæſt 16. Nicol. c. 3. n. 7. ſeqq.

Wie wann aber die Braut gehöret hätte / daß der Bräutigam geſtorben wäre/

und verheuratete ſich an einen andern / es kåme aber der erſtere zuruck / gelten alsdann die letztere Sponſalia? R. Es iſt zu unterſcheiden / ob ſie mit einer glaubwürdigen certioration eines deswegen abgeſchickten Bottens / oder Atteſtat von den Obriſten im Krieg / oder genugſamen Nachwart von 5. Jahren / ohne von ihm indeſſen etwas zu hören / ſich legitimiren könne /

L. uxor 7. C. de repud. arth. hodie C. Eod. C. in præſentia 19. x. de ſponſ.

Oder nur dem gemeinen Ruff gefolget habe. Erſtern Falls beſtehen die poſteriora Sponſalia, nicht aber beym letztern / wo nicht andere Umſtånde concurriren / die dem Arbitrio Judicii sheimzugeben ſeynd.

Maſc. de prob. C. 749. & C. 1074.

Stryck. d. l. §. 14.

8. Wann die Braut Medicamenta gebraucht / um ſich unfruchtbar zu machen.

Cypr. de l. §. 69. Nicol. de repud. c. 2 n. 127.

9. Wann ſich einer vor einen Edelmann ausgiebt / und iſt es nich; ein anderes iſt / wann ein Edelmann mit einer bůrgerlichen Jungfrau ſich verlobte / er wiſſe nun ihren Stand oder nicht.

Carpz. Jpr. Eccl. tit. 1. d. 9.

Nicol. d. c. 2. n. 83. ſeq. Cypr. de ſponſal. c. 13. §. 36. n. 1. & 4.

Wie wann ſich aber v. g. die Braut nicht vor Edel ausgegeben / der Bråutigam aber ſie davor gehalten? Stryck de diſſ. ſponſ. ſect. 2. 35. will die Diſſolutionem Sponſalium geſtatten / auf dem Fall / wo der Bråutigam keine andere als eine Edele heyrathen wollen / welches er allenfalls mit einem Jurament zu beſtårcken

10. Wann die Braut erſt nach contrahirten Sponſalien erfåhret / daß der Bråutigam ein Lůgner / Betrůger / oder habe ſich bereits mit einer andern eydlich verſprochen / oder der Bråutigam leget ſich nach gehaltenen Verlöbnus gantz u. gar aufs ſauffen und liederliches Leben / verſchwendet das Seinige doppelt und ſpielet / und machet aus Freſſen u. Sauffen / Spielen und andern Untugenden gleichſam ein Handwerk ſo daß / nach geſchloſſener Ehe / die Braut das Ihrige einbůſſen und mit ihm in Armut Leben můſſe.

Nicol. de repud. c. 2. n. 97.

Stryck. de diſſ Sponſal ſect. 2. §. 37. & 38. Alber. Gent. d. c. 8

11. Wann einer ein Jud / Tůrck oder Renegad wird / und ſich beſchneiden låſſet / können die Sponſalia diſſolvirt werden.

per textum Ex. 34. verſ. 26. devt. 7. verſ. 2. 2. Cor. 6. verſ. 13. c. cav. 15. c. non oportet 16. c. ſiquis 17. c. cauſ. 28. q. 1. L. 6. C. de Jud. Alb. Gent. de nupt. l. 2. c. 19. Cypr. c. 13. §. 77. n. 8

Gleiches iſt auch zu ſagen wann einer poſt ſponſalia eine Ketzerliche Religion v. g. anabaptiſtiæ Photiniani &c. annimt

Gerh. in loco de Conj. §. 387. ſeq.

Wann aber der deſponſatus Catholiſch wůrde / wollen einge Dd. die Sponſalia

Cc deſ=

deßwegen nicht dirimiren / wann er nur vor dem andern Theil / daß er oder die Kinder nicht zur Catholiſchen Religion gezwungen werden ſollen / Caution leiſtet.

Carpz. Jpr. Conſ. l. 2. t. 4. def. 6. 7. 8.

Allein / weil ſolche Cautiones ſchlecht von denen Catholſchen Geiſtlichen obſerviret werden / ſo wird dem Gewiſſen des Evangeliſchen Theils beſſer gerathen / man diſſolvire auf ſein Begehren die Sponſalia, wann noch kein Beyſchlaff erfolget

L. 16. C. de Epiſ. aud. L. 5. de ſponſ. W'eſ. tit. de ſponſ. n. ult.

Gerh. d. §. 387. Nicol. d. tr. c. 2. n. 72. ſeq.

12. In genere ſo offt nach contrahirten Sponſalien ſich ein ſolcher ſchädlicher Zuſtand ereignet / um welches Willen / wann man ihn vor dem Eheverſpruch hätte Abſehen können / keine Verlöbnuß eingegangen hätte / können Sponſ. diſſolviret werden

Gerh. de Conjug. §. 167. Menoch. 2. A. J. C. 455. n. 2. Mev. 6. dec. 226

Nicol. de repud. c. 2. n. 3. ſeq.

Welches die Dd. auch auf Sponſalia Juramento confirmata extendiren.

Stryck. de diſſ. Sponſ. ſect 2. §. 39.

Dergleichen Urſachen ereignen ſich nun entweder aus eines der Verlobten Schuld oder von ungefehr: Wo jenes geſchicht / iſt nicht zu zweiffeln / daß ein repudium erfolgen könne v. g. wann nach den Sponſalien ein Stuprum, oder boßhaffte Verlaſſung von dem einen Theil zu Schulden kommet: Dann wann dieſer Urſachen wegen die Ehe ſelbſt kan dirimirt werden / warum nicht auch die Sponſalia?

Arg. c. quemadmodum 25. x. de jurej.

Und gleichwie unter Eheleuten beederley getriebene Unzucht gegen einander compenſiret werden / alſo iſt es auch von denen deſponſatis zu ſagen / daß nemlich ſolchen Falls kein repudium ſtatt habe.

L. 120. 39. ſolut. matr. Stryck. de diſſenſ. ſect 2. §. 40.

Was die Caſual-Fälle betrifft / ſoll ein Richter dahin ſehen / ob dadurch probabiliter eine Gemüths-Aenderung bey den Verlobten entſtehen könne / und keine Verſöhnung zu hoffen ſey quo Caſu ſie zur Ehe-Schlieſſung nicht zu zwingen ſeyn. Dergleichen Fall iſt / wann die Braut genothzüchtiget worden / oder es käme eine Kranckheit dazwiſchen / welche den einen Theil zum Eheſtand incapabel macht

Carpz. 2. def. 180. Stryck. d. l. §. 41. Chriſtin. d. diſſ. 2. q. 12

Oder es würde der eine Theil eines notablem Gliedes am Leib beraubet / v. g. Naſen / Augen / Ohren / oder würde lahm. ꝛc.

c. quemadmodum 25. x. d. jurej. Carpz. 2. def. 181.

Wie wann aber eine ſchöne Jungfrau durch Kranckheit v. g. Blattern ihre Schönheit verlohren / kan der Bräutigam vom Ehegelübd abweichen? Einige machen einen Unterſchied / ob die Ungeſtaltheit mit Stimmlung eines Gliedes vermiſchet ſey oder nicht / nnd wollen d. c. 25. von dem erſtern Caſu verſtanden haben / andere aber geſtehen indiſtinctè ein repudium eo Caſu zu / wann die Schönheit der Jungfrau Heurat-Gut geweſen / und darauf der Bräutigam einig und allein geſehen hat.

Glei-

Gleiches iſt auch zu ſagen/ wann die Jungfrau einen übelrichenden Mund bekommen hat.

L. 12. §. 4. de ædil. edict. Stryck. diſſ. de Eventu c. 2. n. 26. ſeq. Nicol. de repud. c. 2. n. 129. ſq.

Ferner wann eines der Verlobten in die gröſte Armuth gerathen/ daß es nichts mehr übrig hat/ was iſt alsdann zugelaſſen? In ſolchem Fall iſt darauf zu ſehen / ob es aus des Deſponſati Schuld / da er durch übles Haushalten fallit wird /

vid. Nicol. de repud. c. 2. n. 161.

oder ex caſu fatali geſchehen. Wo jenes / hat das Repudium nicht unbillich ſtatt: Welches wiewohl nicht indiſtinctè auch bey dem letzten Fall zulaͤſſet /

Stryck. de diſſenſ. ſponſ. ſect. 2. §. 42.

ſondern alsdann / wann der Braͤutigam ſein Abſehen vornehmlich auf der Braut Vermoͤgen mitgerichtet hat / und ohne daſſelbe mit ihr ſich nicht verlobet haͤtte / oder es gienge ihm auch hiedurch das Heyrath-Gut ab. Doch ſoll in dieſen und andern Faͤllen der Richter / ehe es zur Diſſolvirung kommet/ allen Fleiß und Muͤhe anwenden/ eine Reconciliation zu weg zu bringen.

Stryck. d. l. §. 45. & diſſ. d. Eventu c. 2. n. 43. ſeq.
Chriſtin. diſſ. 2. quæſt. 7. & 17.
Nicol. d. c. 2. n. 160. Beſ. C. 237. n. 46.
Carpz. l. 2. d. 187. n. 12.

13. Ein groſſe Ungleichheit des Alters / als wann eine alte 70. jaͤhrige Frau einen jungen Menſchen von 20. Jahren / oder ein alter Greiß ein junges Maͤgdlein von 16. Jahren heurathen wolte / kan gleichfalls zuweilen eine diſſolution Sponſaliorum verurſachen / wie es mit præjudiciis bekraͤfftiget.

Nicol. de repud. c. 3. n. 81.

14. Wann einer ob delictum oder factum ſuum unehrlich wird es ſey eine infamia juris oder facti v. g. wann er nach gehaltenen Verloͤbnuß in der Hencker und Nachrichter/ Schinder und Abdecker / oder auch Bittel-Geſelſchafft ſich begiebet.

Carpz. pr. Crim. quæſt. 137. n. 17.
Nicol. c. 2. n. 152. ſq.

Ein anders iſt/ wann ſich eine mit einem Spurio verſpricht/ den ſie pro legitimè nato gehalten.

Nicol. d. l.

Schlüßlich und 15. wird von denen Catholiſchen auch eine zur Eheverſpruchs-Trennung zulaͤnglicher modus angegeben/ nemlich wenn poſt ſponſalia der eine Theil das Kloſter-Leben erwaͤhlet.

c. 2. c. 7. x. de converſ. conj. Concil. Trident. ſeſſ. 8. can. 6.
Zoeſ. ad 3. l. decret. tit. 32. n. 7.

Welches ſchon tempore Juſtiniani obſerviret worden

L. Deo pen. C. de Ep. & Cler. n. 39. Brun. ad d. L. pen.

Gleiches wollen ſie auch von dem Gelübde der Keuſchheit und Enthaltung ſagen. Allein unſere Evangeliſche Theologi halten von keinem dieſer Arten nichts / weil ſie wider Gottes Gebot und Ordnung lauffen / Gen. 3 auſſer Menſchlicher Poteſtät ſeynd / und dem einen Theil in præjudicium des andern von ſponſalibus publicis & de præſenti abzutretten nicht zukommet / hat auch GOtt keinen Gefallen daran / wann man ihm geben will / was bereits einem andern gehöret.

Gerh. Loco de Conjug. §. 523. & 539. ut & 643.

Cypr. c. 13. de ſponſ. §. 73.

Carpz. Jurispr. Eccl. l. 2. def. 172. 12.

Nicol. de repud. c. 3. n. 39. ſeq.

§. 19.

Wann aber mehrmahlen untüchtige Urſachen zu Diſſolvirung der Sponſalien angeführet / oder ein unverſöhnlicher Haß prætexirt werden / und bey denen Conſiſtoriis alles Zureden nicht helffen will / ſo kan daſſelbe das brachium ſeculare anruffen / und dem Widerſpenſtigen durch Gefängnuß oder Geld-Straffe eine andere Erklärung imponiret / ja er / wo die imprægnatio dazu gekommen / zur Ehe gezwungen werden. Wo aber erſternfalls / und wo nuda Sponſalia vorhanden / dieſes alles nicht helffen will / können die Sponſalia zwar diſſolviret werden / doch daß er dem unſchuldigen Theil das Intereſſe nach æſtimation des Richters erſetze /

Carpz. l. 8. def. 123.

Gonza. Tellez. ad c. præterea x. de ſponſ. n. 6.

ja es kan auch die actio injuriarum æſtimatoria ſtatt haben /

Mev. 5. d. 193. & 6. d. 62.

Cothm. 1. R. 10. n. 267.

und ihme von Obrigkeits wegen der cœlibatus ſo lang der unſchuldige Theil lebet / oder unverheyrathet bleibet / auferleget / und wo ein ſcandalum mit unterlauffet / die Abbitte in der Kirchen auferleget werden.

Mev. 6. d. 355. & 358.

Nicol. de repud. c. 2. n. 20.

§. 20.

Weilen auch paſſim in dieſem Titul von zweyerley Ehegelübten Meldung geſchehen / ſo iſt zu wiſſen / daß ſolche in Jure nicht ſtrafflos gehalten werden. Das Göttliche Recht dictirt dem transgreſſori die Steinigung /

Deut. 22. verſ. 23. ſeq.

de Jure Can. gehöret ihnen die Kirchen-Buß /

c. gaudemus de dev. c. 1. x. de ſponſ. c. 2. x. de ſponſ. duor.

das Kind / welches auch von der andern Braut gebohren / da die erſte noch lebet / kan den Eltern nicht ſuccediren /

c. conſum. x. qui fil. ſint leg.

es hätte dann die andere Braut nichts davon gewuſt / daß er mit einer andern

ſchon

ſchon verlobt ſey / und mit ihm ſich durch Prieſterliche offentliche Copulation in eine Ehe eingelaſſen maſſen das von ihr erzeugte Kind / wann er ſchon zur erſten revertiren müſte / ein filius legitimus, und zur ſucceſſion capabel wäre,

c.pen.x.qui fil.ſint.leg.c.cum inhibitio x. de cland.deſponſ.

Nach dem Civil-Recht wird derjenige / ſo bona ſponſalia contrahirt infamis.

L.18.C.ad L.Jul.de adult. L.1.in fin. L.13.§.1.& ſeq. de his, qui not. inf. Chriſtin.d. diſſ.1.quæſt.37.

Deme der Richter noch eine arbitrariam pœnam zuſetzen kan/

arg.d.L.18.C.ad.L.Jul.de ad.N.117.c.11.

wie auch vor dieſem das quadruplum deſſen / was man auf die Ehe empfangen/reſtituirt werden muſte alſo heut zu Tag das duplum,

H.Piſtor.p.4 quæſt.206.n.15.

Stryck, de diſſol.ſponſ. c.5.n.6.

und kan die hintergangene Braut nicht nur auf Geld/ ſondern auch auf das Intereſſe klagen/beſonders wo ſie koſtbare Præparatoria auf die Hochzeit gemacht.

Stryck. d.l.c. ult. x. de jurej.

Secundum mores kan dergleichen Violirer erſtern Eheverſprechens nicht nur auf eine fiſcaliſche Straff angeklaget/ſondern auch injuriarum conveniret werden.

Mev. p.de42 n.1. Cothm.1.R.10.n.253.

Nach dem Sächſiſchen Recht wird der Verbrecher nebens der infamia incarcerirt/ muß des unſchuldigen Theils Koſten erſetzen/muß ihr und dem Kind die alimentation verſchaffen / und verlieret arrham.

Stryck. d.l.n. 8.& 9.

wer auch erſtlich heimliche / hernach öffentliche Sponſalia contrahiret/und contrahirten letztern mit der erſtern ſich fleiſchlich vermiſchet / wird relegiret.

Richt.2.dec.88.n.50.

Wann aber der Bräutigam mit der erſtern heimlichen Braut ſich vermiſchet / dieſe hernach publica ſponſalia contrahiret / und doch dieſe wieder verläſſet / und abermahls mit dem erſtern ſich vermiſchet iſt ſie auch als eine adultera zu ſtraffen? Neg. weil die erſtere Sponſalia durch die Vermiſchung die Krafft Sponſaliorum publicorum überkommen / und alſo die letztern unkräfftig gemacht haben. Doch kan ſie mit Gefängnuß angeſehen werden.

Stryck. d.l. ſect. 4. §. ult. pag. 191.

§. 21.

Wann ſich auch bißweilen zuträgt / daß zwey um eine Braut ſtreiten / ſo pfleget dieſe / wann vornehmlich zu beſorgen / daß einer von beyden etwas de facto vornehmen mögte ſequeſtiret werden / das iſt / man übergibt ſie der Verwahrung einer ehrlichen Frau / bey deren ſie biß zur Ausführung der Rechtfertigung ehrlich erzogen / auch ohne allen Argwohn und gefährlichen Zugang vertrauet und enthalten werden ſoll.

Gail. 1. O. 112. n. 15. ſeq.
Stryck. d. c. 3. §. fin.
Beuſt. de ſponſ. tit. 38.

§. 22.

Um auch hier einige Obſervationes beyzufügen / ſo werden es folgende ſeyn: 1. Wer in die Ehe tretten kan / der kan auch Sponſalia contrahiren / nicht aber vice verſa.

L. 15. & 16. de Sponſ. L. 60. §. 5. de R. nupt.

Alſo kan eine Wittib nicht unter der Trauer-Zeit heyrathen / wohl aber die Ehe verſprechen.

L. 10. § 1. L. ſq. de his qui not. inf.

Wer über 7. Jahr iſt / kan Sponſalia nicht aber ein Ehe ſchlieſſen.

L. 14. de ſponſ. c. 2. 4. 5. & 13. de deſponſ. imp. Mejer ad J. tit. de nupt. p. 164

2. Wann impuberes ſich mit einander verſprechen / können ſie ſolches zwar währender Impubertät nicht revociren oder aufheben / dann ſo wenig ſie einen völligen conſens ad contrahendum haben können / ſo haben ſie ihn auch ad diſſolvendum. Dahero die Pubertät erſt abzuwarten / und ſo dann ob ein oder anderer Theil bey denen Sponſalibus bleiben wolle zu verſuchen.

c. 1. cauſ. 30. quæſt. 2. c. 6. 7. 8. de deſponſ. imp. Carpz. Jurispr. Conſ. l. 2. d. 174. n. 5. Mejer. d. l. p 168.

3. Wann Sponſalia clandeſtina ob defectum Teſtium contrahiret ſeynd / und ſie ſeynd ex confeſſione partium, oder ſonſt klar / ſo verbinden ſie zur Erfüllung: Wo aber ſelbige nicht probiret werden können / ſo ſeynd ſie ipſe jure nulla, ſo daß auch dem negirenden Theil das Juramentum purgatorium nicht kan aufgeleget werden Hat aber die Verlobte einen Zeugen / oder Brieffe / oder andere indicia pro matrimonio, die doch nit ſemiplenam probationem mache / ſo muß der Beklagte / welcher die Sponſ. verläugnet / ſein Gewiſſen durch den Eyd reinigen / daß er Klägerin niemahls die Ehe verſprochen / oder ihr deſſentwegen eine Vertröſtung gethan.

c. fin. §. ſanè x. de Jurej. Schneid. de ſponſ. n. 29.

Dann da bleibet es bey der general Regul daß in den Fällen / da man reſpectu actoris Juramentum ſuppletorium nicht kommen kan / dem Beklagten das Reinigungs-Eyd könne imponirt werden.

Cypr. de Jur. Connub. p. 1. §. 22.
Berl. 1. Concl. 12. n. 17.
Havem in Gamol. l. 4. tit. 4 pos. 16.
Carpz. p. 1. C. 22. d. 3. & Jurisp. Conſ. l. 3 d. 45.
Brun. in J. Eccl. l. 3. c. 5. §. 7.

Es iſt aber wegen Abſchwöhrung des Juramenti purgatorii wohl zu mercken 1. daß es ohne genugſamen redlichen Verdacht / und unzweiffelhafften Anzeigungen niemahls

mals könne deferiret werden/ und dahero jene zuvor wohl zu unterſuchen ſeyn. Was aber eigentlich ſolche præſumtiones und indicia ſeyn / kan in keine gewiſſe Regul verfaſſet / ſondern muß der diſcretioni Judicis überlaſſen werden / welcher aus der Perſons Beſchaffenheit/ geführten Leben/ und adquirirten Ruff / wie auch auf die Variation der Reden und confrontation mit andern ꝛc. ſich informiren muß.

Schneid. ad §. item ſi quis n. 31. ſeq. J. de act. Beuſt. de ſponſ. p. 2. c. 46. uſque ad. c. 58.

Cypr. c. 14 §. 22. ſeq. Carpz. Juriſpr. Conſ. l. 3. d. 25.

2. Daß die bloſſe confeſſio ſtupri kein indicium ad Juramentum purgationis über nicht verſprochener Ehe mache / wo nicht andere conjecturæ dazu kommen: Weil die confeſſio ſtupri kein judicium certum, propinquum & prægnans iſt / woraus auf die verſprochene Ehe zu inferiren wäre; maſſen nicht ein jeder ſtuprator eine ehliche affection gegen die ſtupratam trägt/ noch aus einem ſolchen illicito actu ad legitimum, den Ehe-Verſpruch nemlich / ſich ſubſumiren läſſet/

Carpz. Juriſpr. Conſ l. 3. d. 47. Nicolai de repud. & divort. c. 1. n. 79. & ſeq.

davon aber andere diſſentiren/ als

Schneid. de nupt. p. 1. n. 31.

Cypr. c. 14. §. 33.

Beuſt. p. 1. c. 47.

Berl. p. ult. Concl. 38. n. 85. ſeq. Brun. Jure Eccl. l. 3. c. 5. §. 7.

Wann aber der Reus ſo wohl die Unzucht / als Ehe-Verſpruch negiret / und die Klägerin wider ihn wichtige und dringende præſumtiones hat / ſo kan in ſolchem Fall der Richter über beedes zugleich dem Beklagten das Juramentum purgationis auflegen.

Schneid. d. l. n. 50.

Beuſt. de J. connub. p. 1. c. 40. in fin. Nicol. d. l n. 91.

Und wo diß geſchehen/ wird der Beklagte von der geklagten Ehe und allen Unkoſten/ er hätte ſich dann durch ſeine Schuld v. g. durch verdächtige Converſation oder andern unzuläſſigen actibus einen Argwohn aufgeladen / abſolviret und beyden Theilen ſich in andere Wege Chriſtl. ſich zu verehlichen zugelaſſen.

Beuſt. d. p. 1. c. 49.

Heig. 1. quæſt. 40, n 38.

Carpz. p. 1. C. 22. d. 17. & in Juriſpr. Conſ. l. 3. d. 51.

Struv. Ex. 17. th. 47.

Nicol. d. l. n. 95.

Wann aber der Beklagte diß Jurament nicht abſchwören will / oder in termino præfixo nicht erſcheinet / kan wider ihn in contumaciam verfahren / und er zur Erfüllung der Ehe angehalten werden.

Beuſt. p. 1. c. 55. 57

Carpz. Juriſpr. Eccl. l. 3. d. 52.

Jedoch

Jedoch kan diß aufgelegte Juramentum purgatorium nach heutiger praxi, ob ſchon einige darwider ſeyn / von dem einen Theil/dem es præſtirt werden ſollen/wann der Richter auch damit zu frieden / erlaſſen werden.

Nicol d. l. n. 101.

4. Wann zu denen Sponſalibus clandeſtinis der Beyſchlaff gekommen / und es geſtehet ſolchen der Thäter / nicht aber die Sponſalia, ſo muß er ſich / wann das Weibs Bild nicht ſonſt famos iſt / per Juramentum purgiren.

Beuſt. de ſponſ. q. 47. Sandel. 1. tit. 10. def. 2.

Wann aber der Beklagte ſo wohl den Ehe-Verſpruch / als das ſtuprum negiret/ und die Klägerin hat keinen Zeugen oder ſonſt einige probation oder præſumption vor ſich / ſo iſt der Beklagte ſimpliciter zu abſolviren.

Cypr. c. 14. §. 24.
Men. 2. A. J. Q. 288. n. 25.
Carpz. Jursp. Conſ. 3 def. 47. 48. & 49
Chriſtin. d. diff. 1 quæſt. 32.

5. In Eheverſprechungs-Sachen werden evidentiſſimæ probationes erfordert

L. fin. c. de prob.

und weil in wichtigen Sachen das Juramentum ſuppletorium nicht leicht deferirt wird

Gail. 1. O. 108. n. 10.

Alſo wird es auch in Eheſachen nicht leicht admittiret / abſonderlich aber denjenigen der die ſponſalia läugnet / das Juramentum niemals deferiret/ wann er ſchon einen glaubhafften Zeugen vor ſich hat. Wer aber es ſey Mann oder Weibs-Bild / die Sponſalia affirmiret / und probiret ſeine aſſertion ſemiplenè, und kommen ihm noch andere præſumptiones und indicia zu ſtatten / und die Perſon iſt von gutem Rufft / und ſein Gegentheil ihme an Stand und Condition nicht ungleich / der kan ad Juramentum ſuppletorium admittiret werden.

Jaſon in L. 31. ff. de jurej. Covar. de matrim. p. 1. c. 4. §. 1. n. 8.
Zaſ. Conſ. 10 n. 37. Coraſ. miſ. l. 3. c. 4.
Carpz. 4. R. 57.
Berl. p. 1. C. 54. n. 16.
Heig. 2. quæſt. 26. n. 34.
Nicol. de repud. n. 72.

Wann aber eine Geſchwächte einen Eheverſpruch vorgiebt / und ſolchen beſchwören will ſoll ſich zum Jurament, wann ſie ſchon einen Zeugen vor ſich hat / nicht gelaſſen werden.

Fab. in Cod. l. 4. tit. 15. def. 49. Anth. Teſſaur. dec. 3. n. 2. ſeq.

4. Das Juramentum kan in Ehe-Sachen dem neganti, und der den Ehe-Verſpruch verlaugnet / von ſeinem Gegentheil nicht deferiret wergen / weil es in der Partheyen Mächten nicht ſtehet/ ſolchem nach Belieben zu diſſolviren. Ein anders aber

aber iſt/wann der negans dem affirmanti den Eyd deferiret / v. g. wann du ſchwören kanſt / daß ich / dir die Eheverſprochen / ſo will ich dich ehlichen : Maſſen hiedurch gleichſam neue Sponſalia unter Bedingung des Juraments contrahiret werden.

Chriſtin diſſ. 1. quæſt. 33.
Gail. 2. O. 94.
Sand. l. 1. tit. 10. def. 2. Hill. in Don. En. 24. C. 17.
Berl. p. 1. Concluſ. 29. n. 49.
Carpz. p. 1. c. 22. d. 30.
Brun. de Jur. Eccl. l. 3. c. 5. §. 1. & 2.
Nicol. tract. de repud. & divorr. c. 1. n. 65. ſeq.

Ein anders iſt wo ein Weibs-Bild / die ſich Schwanger ausgibt / den Beyſchlaff und Schwängerung dem Thäter / der es negiret / ins Gewiſſen ſchiebet / maſſen eo caſu auch des Juramenti negativi delatio zugelaſſen/ſo/daß das Manns-Bild entweder ſchwören / oder das Jurament referiren muß / weil die Actiones famoſæ nirgend ausgenommen / daß derentwegen das Jurament nicht nicht deferiret werden könne.

Hill. d. l. & c. 21. Ummius ad proc. d. 14. th. 3. n. 18. & 22.
Berl. p. 1. concluſ. 29. n. 31.
Carpz. 3. R. 44. & 3. dec. 23.
Teſſaurus dec. 3. n. 4.
Brun. in J. Eccl. l. 3. c. 5. §. 3.
Nicol. de repud. c. 1. n. 69.

7. Wann die Worte der Deſpondenten mit der Gewohnheit im Reden und der Natur des Eheſtands über ein kommen / ſo ſoll man bey denſelben bleiben / und darnach ſprechen.

L. 34. de R. J. L. 7. §. 2. de ſupell. leg. Chriſtin. d. l. quæſt. 45.

8. Ein general und ungewiſſes Ehe-Verſprechen hat keine Krafft. Alſo wann einer dreyen zugleich die Ehe verſpricht und vorgiebet/daß er eine von ihnen heurathen wolle / wächſet daher keine Obligation / wo nicht eine von den dreyen conſentiret / und ſie der Mann heuratet / oder doch eine davon beſchläfft.

Covar. p. 1. c. 4. §. 1. n. 25.
Chriſtin. d. l. quæſt. 45.

wann ſie ihn aber alle drey haben wolten / ſo hat er die Wahl / welche er nehmen will / er hätte dann eine beſchlaffen.

Chriſtin. d. l.

9. Wann das Eheverſprechen alternativ geweſen v. g. Ich will dich zum Weib nehmen / oder dir 100. Ducaten zum Heurathgut geben / ſo ſtehet es in des Verſprechers Willen ob er er ſie ehlichen / oder das Geld geben wolle / weil in alternativis regulariter dem Reo die Wahl zukommet.

L. 32. de cond. ind. L. 52. mand. L. 10. §. fin. de J. dot. Chriſtin. d. l.

10. Wann die Worte zweydeutig und ambigua ſeynd / jedoch eine Eheverſprechung in ſich enthalten / ſo iſt die Auslegung vor die Ehe zu machen: Dann das wollen die Jura, daß eine dunckel- und zwey-deutige Convention demjenigen ſchaden / welcher derſelben eine klärere expreſſion hätte geben können / beſonders / wo er occaſione ſolcher Worte ein Weibs-Bild hintergangen / und ad concubitum gebracht hat.

L. 39. de pact. L. 21. & 33. de contr. empt. Chriſtin. d. l.

11. Uber ordentliche und wahrhaffte Sponſalia kan nicht tranſigiret werden: Ein anders iſt / wo ſie noch dubia und in lite ſeynd.

Chriſtin. diſſ. 2. quæſt. 2.

12. Wo ein purus und præſens conſenſus der Ehe halben vorhanden / da ſeynd auch ſponſalia de præſenti contrahiret. Dann wo der conſenſus præſens iſt / da iſt auch die obligatio præſens, und dahro ſeynd diß Sponſalia de præſenti: Ich will dich zum Weib nehmen.

Kopp. uſu pract. de ſponſ. obſ. 25. n. 26. ſeq. Barb. Theſ. voce Sponſ. axiom. 1.

13. Wann der Conſens auf eine gewiſſe Zeit / oder gewiſſen Fall verſchoben wird ſo ſeynd Sponſ. de futuro contrahiret / v. g. Ich will dich heurathen / wann ich wieder aus Franckreich komme.

14. Wodurch der Conſens deutlich kan declariret werden / dadurch kan man auch Sponſalia contrahiren / weil nun jenes durch Worte / durch Briefe / durch Gevollmächtigte / ja durch einen bloſen Winck geſchehen kan / alſo kan man auch dieſe media zu denen Sponſalien brauchen.

15. So offt wider die in denen Legibus vorgeſchriebene Verordnungen Sponſ. contrahiret werden / ſo offt werden auch ſolche vor nichtig und heimlich gehalten.

Barboſ. de tit. ax. 4.

16. Wann diverſa Sponſalia concurriren / werden dieſelbe / die erſtens ihre perfection überkommen / den andern vorgezogen / es käme dann zu den letzern der concubitus, oder die benedictio ſacerdotalis.

Barboſ. d. l. ax. ult.

17. Alle Fehler / die der Cohabitation im Weeg ſtehen / die können auch die Sponſalia aufheben / weil deren End-Urſach die Cohabitatio iſt. Weil nun die Frantzoſen / Schlag / und andere anſteckende Kranckheiten der ehlichen Beywohnung im Weeg ſtehen / ſo hintern ſie auch die Sponſalia.

Carpz. Juriſpr. Conſ. l. 2. def. 108.

Und hieher referiret man auch einen ſtinckenden Athem: Doch ſoll der Richter nicht gleich zur Diſſolution ſchreiten / ſondern einige Zeit zur Cur des Patienten abwarten.

18. Wo zwey Zeugen denen Sponſalibus beygewohnet / ob ſie ſchon mit dem einen Theil allein befreundet geweſen / ſo ſeynd ſolche nicht mehr pro clandeſtinis zu

achten. Dann ein anderes iſt/ die Sponſalia clandeſtinitate zu befreyen / welches durch ſothane zwey Zeugen geſchehen kan / ein anderes / die von dem einen Theil negirte Sponſalia plenè zu probiren worzu dieſe zwey Zeugen / als Freunde des einen deſponſati, nicht ſufficient ſeyn dörffen.

Mev. 8. dec. 38.

Carpz. Juriſpr. Conſ. l. 3. def. 43.

Der XII. Titul.

Von dem Eheſtand / und was dabey in acht zu nehmen.

SUMMARIA.

1. Was der Eheſtand ſey?
2. Die Ehe iſt offentlich / oder heimlich / wobey von der Ausruffung / und Einſegnung.
3. Die Ehe iſt zugelaſſen / recht und geſetzmäſſig oder nicht.
4. Sie iſt entweder wahrhafft oder eingebildet.
5. Sie iſt entweder angefangen / oder vollbracht / und worinnen die Vollbringung beſtehet?
6. Wer der Ehe Urheber ſey / und wohin ſein Abſehen gerichtet?
7. Was der Conſens zur Ehe / und demſelben zuwider ſey?
8. Wie weit der Irrthum in der Ehe in acht zu nehmen / und wie mancherley derſelbe ſey / inſonderheit was von einer Beſchlaffenen zu halten?
9. Was die der Ehe zu wider lauffende Furcht / und was darunter begriffen ſey?
10. Ob und wie weit der Betrug der Ehe zu wider?
11. Was nach denen Kirchen-Ordnungen zu obſerviren / und was ein Conditional-Conſens nach ſich ziehe?
12. Wann ein Theil von der Ehe-Verſprechung abtritt / was Rechtens?
13. Wie weit der Prieſterl. Einſegnung dem Eheſtand nütz- oder ſchädlich ſey?
14. Ob und wie weit der Eltern Conſens zur Ehe requiriret wird?
15. Wie weit der Vormündere Conſens nöthig?

10. Wann die Worte zweydeutig nnd ambigua ſeynd / jedoch eine Eheverſprechung in ſich enthalten / ſo iſt die Auslegung vor die Ehe zu machen: Dann das wollen die Jura, daß eine dunckel- und zwey-deutige Convention demjenigen ſchaden / welcher derſelben eine klärere expreſſion hätte geben können / beſonders / wo er occaſione ſolcher Worte ein Weibs-Bild hintergangen / und ad concubitum gebracht hat.

L. 39. de pact. L. 21. & 33. de contr. empt. Chriſtin. d. l.

11. Uber ordentliche und wahrhaffte Sponſalia kan nicht tranſigiret werden: Ein anders iſt / wo ſie noch dubia und in lite ſeynd.

Chriſtin. diſſ. 2. quæſt. 2.

12. Wo ein purus und præſens conſenſus der Ehe halben vorhanden / da ſeynd auch ſponſalia de præſenti contrahiret. Dann wo der conſenſus præſens iſt / da iſt auch die obligatio præſens, und dahro ſeynd diß Sponſalia de præſenti: Ich will dich zum Weib nehmen.

Kopp. uſu pract. de ſponſ. obſ. 25. n. 26. ſeq. Barb. Theſ. voce Sponſ. axiom. 1.

13. Wann der Conſens auf eine gewiſſe Zeit / oder gewiſſen Fall verſchoben wird ſo ſeynd Sponſ. de futuro contrahiret / v. g. Ich will dich heurathen / wann ich wieder aus Franckreich komme.

14. Wodurch der Conſens deutlich kan declariret werden / dadurch kan man auch Sponſalia contrahiren / weil nun jenes durch Worte / durch Briefe / durch Gevollmächtigte / ja durch einen bloſen Winck geſchehen kan / alſo kan man auch dieſe media zu denen Sponſalien brauchen.

15. So offt wider die in denen Legibus vorgeſchriebene Verordnungen Sponſ. contrahiret werden / ſo offt werden auch ſolche vor nichtig und heimlich gehalten.

Barboſ. de tit. ax. 4.

16. Wann diverſa Sponſalia concurriren / werden dieſelbe / die erſtens ihre perfection überkommen / den andern vorgezogen / es käme dann zu den letzern der concubitus, oder die benedictio ſacerdotalis.

Barboſ. d. l. ax. ult.

17. Alle Fehler / die der Cohabitation im Weeg ſtehen / die können auch die Sponſalia aufheben / weil deren End-Urſach die Cohabitatio iſt. Weil nun die Frantzoſen / Schlag / und andere anſteckende Kranckheiten der ehlichen Beywohnung im Weeg ſtehen / ſo hintern ſie auch die Sponſalia.

Carpz. Juriſpr. Conſ. l. 2. def. 108.

Und hieher referiret man auch einen ſtinckenden Athem: Doch ſoll der Richter nicht gleich zur Diſſolution ſchreiten / ſondern einige Zeit zur Cur des Patienten abwarten.

18. Wo zwey Zeugen denen Sponſalibus beygewohnet / ob ſie ſchon mit dem einen Theil allein befreundet geweſen / ſo ſeynd ſolche nicht mehr pro clandeſtinis zu

achten

achten. Dann ein anderes iſt/ die Sponſalia clandeſtinitate zu befreyen / welches durch ſothane zwey Zeugen geſchehen kan / ein anderes / die von dem einen Theil negirte Sponſalia plenè zu probiren worzu dieſe zwey Zeugen / als Freunde des einen deſponſati, nicht ſufficient ſeyn dörffen.

Mev. 8.dec. 38.

Carpz. Jurispr. Conſ.l.3.def. 43.

Der XII. Titul.

Von dem Eheſtand / und was dabey in acht zu nehmen.

SUMMARIA.

1. Was der Eheſtand ſey?
2. Die Ehe iſt offentlich / oder heimlich / wobey von der Ausruffung / und Einſegnung.
3. Die Ehe iſt zugelaſſen / recht und geſetzmäſſig oder nicht.
4. Sie iſt entweder wahrhafft oder eingebildet.
5. Sie iſt entweder angefangen / oder vollbracht / und worinnen die Vollbringung beſtehet?
6. Wer der Ehe Urheber ſey / und wohin ſein Abſehen gerichtet?
7. Was der Conſens zur Ehe / und demſelben zuwider ſey?
8. Wie weit der Irrthum in der Ehe in acht zu nehmen / und wie mancherley derſelbe ſey / inſonderheit was von einer Beſchlaffenen zu halten?
9. Was die der Ehe zu wider lauffende Furcht / und was darunter begriffen ſey?
10. Ob und wie weit der Betrug der Ehe zu wider?
11. Was nach denen Kirchen-Ordnungen zu obſerviren / und was ein Conditional-Conſens nach ſich ziehe?
12. Wann ein Theil von der Ehe-Verſprechung abtritt / was Rechtens?
13. Wie weit der Prieſterl. Einſegnung dem Eheſtand nütz- oder ſchädlich ſey?
14. Ob und wie weit der Eltern Conſens zur Ehe requiriret wird?
15. Wie weit der Vormündere Conſens nöthig?

16. Denen Ehe-Gatten muß weder von Natur/noch durch Glüks-Fall etwas im Weege ſtehen/ und was die Natur in Weeg leget?
17. Worinnen die weltliche Rechte zu wider?
18. Die Ehe ſoll ſeyn zwiſchen einem Mann und einer Frau.
19. Was dem Weib bey erwähltem andern Ehe im Weeg lieget?
20. Was dem Mann bey erwählter anderen Weib ſchädlich ſeyn mag?
21. Wie weit das Recht denen Ehe-Leuten in der andern Ehe gehäßig?
22. Wie weit die Canoniſche und andere Land-und Stadt-Geſetze denen Civil-Verordnungen wider die andere Ehe entgegen?
23. Wann die andere Ehe zugelaſſen?
24. Worinn die Form und Weiſe der Ehe beſtehe/ und was dem Mann gegen dem Weib zu komme?
25. Was hingegen dem Weib gegen dem Mann zukomme?
26. Was die Wirckung einer verbottenen Ehe ſey?
27. Wie die Ehe probiret werde?
28. Was die End-Urſach der Ehe ſey?
29. Die Contraria der Ehe.
30. Von Trennung der Ehe wegen des Ehebruchs.
31. Die geſchiedene Ehe kan wieder renovirt werden.
32. Wann die Abweſenheit des Manns die Ehe diſſolvire.
33. Von der boßhafften Verlaſſung?
34. Wie der Deſertions-Proceſſ angeſtellt wird?
35. Von der Verſagung ehelicher Beywohnung.
36. Von der Unvermögenheit zum Eheſtand.
37. Ob der Unglaube/Gelübd/Tyranney/Kranckheit/Unfruchtbarkeit/ Landverweiſung/Todtſchlag genug zur Eheſcheidung ſeye?
38. Von der Scheidung von Tiſch und Bett.
39. Von Proceſſ in Matrimonial-Sachen/wer darüber cognoſciren könne?
40. Obſervationes, ſo hieher gehörig.

§. 1.

DEr Eheſtand iſt nichts anders/ Chriſtlich davon zu reden/als eine rechtmäſſig und heilige Vereinigung eines Manns und eines Weibs in einem Fleiſch/ durch gebührende Einwilligung deren/ denen es vornehmlich angehet / zur Kinder-Zucht und Fortpflantzung des menſchlichen Geſchlechts/ und zur Hülffe untereinander von GOtt geordnet und eingeſetzet. Und weil man hier nicht viel von denen Römiſchen Gebräuchen/ wie die Bräute mit verdecktem Geſicht ihrem Bräutigam ſeynd zugeführet worden/ dahero auch das Wort nuptiæ à nubendo entſpringen/ reden/ſondern nur was heut zu Tage gebräuchlich welches die Beſchreibung der Ehe meiſtentheils anzeiget.

§. 2.

§. 2.

Es wird aber die Ehe getheilet (1.) in eine öffentliche und heimliche/ jedoch in einem andern Verſtand als wir im XI. Titul die Sponſalia in heimlich und öffentliche getheilet haben. Jene iſt/ welche in der Kirche/ oder vor dem Angeſicht der geiſtlichen Gemeine/ durch übliche geiſtliche Einſegnung/ vollbracht wird/ wann zuvor die öffentliche Proclamation, welche nach dem gemeinen Kirchen-Stylo dreymal von der Cantzel geſchiehet/ wiewohl zuweilen aus gewiſſen Urſachen/ beſonders bey vornehmen Perſonen/ eine Proclamation genug iſt.

Schulz. in Synops Inſtit. hoc t. lit. a. Rhet. diſp. 5. ad J. h. t. n. 24. vid. Müll. diſp. de Hierologia ſect. 4.

Ja bey Fürſten und Gräfflichen Stands-Perſonen/ weil ſolche Beylager ohne hin nicht verſchwiegen bleiben/ iſt die Proclamation gar nicht nöthig.

Müller d. l. n. 5.

Dieſe aber/ welche hierinn einen Mangel hat/ wird nicht paſſiret/ wobey doch zu errinnern/ daß deſſen ungeacht/ dergleichen Ehe/ wo ein oder anderes Requiſitum ermangelt/ deßwegen nicht aufzuheben/ noch die erzeugte Kinder vor unächtig zu halten seynd.

c. fin. 28. quæſt. 1.

Schurph. Cent. 1. conſ. 1. n. 4. c. quod nobis de clandeſt. deſponſ. Weſ. h. t. n. 2. ibique Hahn. Struv. Ex. 29. th. 26.

§. 3.

Ferner iſt die Ehe entweder zugelaſſen/ recht und Geſetzmäſſig oder nicht; jene kommet denen Geſetzen Canonibus und Chriſtlichen Kirch- und Conſiſtorial-Ordnung gemäß. Dieſe iſt entweder denen Göttlich- und natürlichen Rechten zu wider/ als wann Perſonen von auf- und abſteigender Linie einander ehlichen/ als Vatter und Tochter: Alſo auch wann unter Stieff-Eltern und Stieff-Kindern/ unter Schwieger-Eltern und Schwieger-Kindern eine Ehe contrahirt wird/ welche daher nuptiæ nefandæ, als die da nichtwürdig iſt/ eine Ehe genannt zu werden/ oder ſtumme Sünden heiſſen/ da die andern inceſtæ, Blutſchändende genennet/ und von allen geſehen werden/ Levit. c. 18. wovon in folgendendem Titul mit mehren.

Colleg. arg. h. t. n. 2.

Dieſe und dergleichen im Wort und Geſetzen GOttes verbottene Ehen nun brauchen gar keiner Diſſolution, ſondern ſeynd ipſo jure nullæ, und ſeynd nicht zu dulten wann ſchon Eheleute darinn länger leben wolten. Es hat aber GOTT vornemlich Lev. 18. exprimiret/ wem er die Ehlichung verſaget/ welche Prohibition die Evangeliſche Theologi pro lege morali poſitiva in allen darinn ſpecificirten Caſibus halten.

Gerhard. loc. de Conjug. §. 294. ſq. de Sponſ. p. 2. c. 56.

Obſchon die Catholici wenigſten dahin referiren/ die übrigen aber der Päbſtl.

Diſpenſation überlaſſen. Doch iſt ſothane Prohibitio nicht eben auch Juris N. dann da darunter der Geſchwiſterten Ehe verbotten / ſo hätte GOtt wider das natürliche Recht gehandelt / daß er durch Geſchwiſtere das gantze Menſchliche Geſchlecht fortpflantzen wolle / welches von ihm nicht zu ſagen.

Grot de J. B. & P. l. 1, c. 1. n. 11. & 17.
Oſiander ad d. §. 11.
Pufend. de J. N & G. l. 6. c. 1. §. 34.
Stryck. de diſſenſ. Sponſ. ſect. V. §. 16. & 17.

Weil aber gleichwol Lege Morali poſitiva ſothane in beſagtem c. 18. Lev. ſpecificirte Ehen verbotten / ſo werden ſie auch diſſolviret / und die Ehe-Gatten in ſolcher Ehe als einem perpetuo reatu, nicht gelaſſen.

Balduin. Caſ. Conſc. l. 4. tit. 13. c. 9.
Havem. in Gamol. l. 2. tit. 5. poſ. 9. reg. 16. & tit. 7. reg. 2.
Gerh. de Conjug. §. 289. 346. & 649.
Brun. ad auth. ex complexu C. de inc. nupt. & in J. Eccl. l. 2. c. 16. §. 27.
Perez. ad tit. C. de inceſt. nupt. n. 11.

Unter die matrimonia ipſo jure nulla gehöret auch die mit einandern bey noch lebendem Weib oder Mann contrahirte Ehe. Weil nun die erſte Ehe eine wahre Ehe iſt / ſo kan die andere / wann ſie ſchon bona fide, und ohne Betrug contrahiret worde / wo der erſte Ehe-Gatt wieder kommet / nicht beſtehen / ſondern man muß die Frau dem erſten Mann wieder geben.

c. 19. x. de Sponſ. Finck. O. 111. n. 8.
Carpz. 6. R. 89. n. 9.
Stryck. d. ſect. 5. §. 30.

Ob aber der wiederkommende erſte Mann ſeine inzwiſchen anderweit Verheyrathe wieder anzunehmen gezwungen werden könne? iſt eine andere Frage / und hiebey zu unterſcheiden / ob die Frau bey Ergreiffung der andern Ehe einen Fehler zu Schulden kommen laſſen v. g. daß ſie nicht genugſam nach dem erſtern Mann ob er noch bey Leben ſey oder nicht / gefraget / oder ihr dißfalls keine Schuld beyzumeſſen iſt. Erſternfalls kan er die fernere Ehe ausſchlagen / der andere Mann aber die Geheuratete nicht repudiren / weil er ihr einmahl ſeine Treue verſprochen / und obſchon ſeine Ehe vor null zu achten / ſo geſchicht es doch nur in favorem des erſtern Manns / wo er nur ſolchem renunciret / ſo ceſſiret auch die nullitas.

Stryck. de diſſ. Sponſ. ſect. V. § 31.

Letzernfalls wollen zwar auch einige den erſtern Mann von der Ehe abſolviren / propter N. 117. c. 11. & c. 1. cauſ. 34. quæſt. 1. & 2. allein iſt die contraria ſententia ſo wahrhaffter als billiger / wann nur das Weib welches ihres Orts nicht verfehlet / von der Zeit an / da ſie Nachricht von des erſtern Manns Leben bekommen / dem andern nicht mehr ehelich beywohnet.

c. 2.

c. 2. de ſec. nupt. Stryck. d. l. §. 32. allwo er auch auf die contraria argumenta antwortet.

Unter die matrimonia nulla gehören auch die / welche die LL. Civiles pro nullis declariren v. g. wann ſie wider der Eltern Wiſſen und Willen contrahiret ſeynd.

pr & §. 10. J. de nupt. L. 11. de Stat. hom. L. 2. 18. 36. de R. N. vide §. 14. h. t.

Eine ſolche Nullität iſt auch bey des Raubers und der geraubten Ehe in LL. Civ. determiniret.

L. un. C. de rap. virg.

Wiewohl das Jus Can. abermahls gelinder gehet.

c. pen. & ult. x. de raptor.

Deme die Dd. insgemein folgen / und daß dieſe Meinung auch im H. teutſchen Reich hergebracht ſey / meldet.

Carpz. pr. Crim. quæſt. 75. n. 68.

Deme aber / wo die Eltern diſſentiren / widerſpricht.

Stryck. de ſect. V. §. 13.

Ein mehrers von ſolchen nichtigen Ehen beſiehe weiter unten §. 9. 10. 14. 16. 17. Wie wann aber zwey Eheleute zuſammen heyrathen / ohne von der jenigen Hinternuß / welche die Ehe annulliren kan / etwas zu wiſſen? Antwort / dieſe Ehe wird hierdurch nicht kräfftig / wann der Effect an kommt / obſchon inzwiſchen es vor eine zugelaſſene ehrliche Ehe / und die daraus erzeugte Kinder pro legitimis zu halten.

c pervenit. IIX. qui fil ſint. Leg.

Wüſte aber ein Theil von dem Betrug / der andere aber nicht / ſo iſt das matrimonium nur reſpectu deſſen nichtig / der den Betrug erfahren / weil aber dem andern Theil derſelbe verborgen geblieben / ſo genieſſen die Kinder noch der Legitimität.

c. ex tenore 14. x. qui fil. ſint. Leg.

Letzlich iſt auch diß bey denen Nullitäten zu obſerviren / daß / wie auch ſolche beſchaffen ſeyn möge / dennoch kein Ehe-Gatt deßwegen propria authoritate aus der Ehe ſchreiten könne / ſondern die Sache vor dem geiſtlichen Gericht ausmachen müſſe.

l. porro. 2. x. de divort. Bruckner deciſ. matr. c. 30.
Stryck. d. l. §. 70.

§. 4.

Die zugelaſſene Ehe iſt wiederum entweder eine wahrhaffte / oder eine eingebildete und præſumte Ehe. Jene iſt nach denen Geſetzen und Chriſtlichen Ordnungen eingegangen / und kan in ſolcher Beſchaffenheit durch giltigen Beweiß davor dargethan werden. Dieſe wird nur aus gewiſſen Muthmaſſungen / und aus der Einwilligung in die Ehe ſtillſchweigend geſchloſſen / als wann einer etliche Jahr mit einem Weibs-Bild / nicht anders als ſeinem Ehe-Weib / ſich begehet / ſo entſtehet daraus eine præſumtio matrimonii, welches doch weder denen gemeinen Geſe-

zen

tzen / nach der praxi conſiſtoriorum gemäs / da das Weib / welches blos die eheliche Beywohnung des vermeinten Manns anzieh et wo ſie nicht den Namen einer Concubin verdienen will / beybringen muß / daß ſie als ein Weib von ihrem Mann ſey geehlichet worden / Nov. 74. c. 5. dann die göttliche Einſetzung erfordert ein mehrers als die bloſe Beywohnung / und dahero / wann dieſe ſchon viel Jahr exerciret / hat deßwegen keine præſcriptio ſtatt.

vid. Weſ. ad ff. h. t. n. 3.

Wiewol denen aus dergleichen Beywohnungen erzeuten Kindern zum Beſten damit ſie nicht vor unächt erkandt werden mögten / verordnet / daß ihrer Mutter Beywohnug vor eine rechtmäſſige contrahirte Ehe gehalten wird.

Nov. 117. c. 2. Hahn. ad Weſ. h. t. n. 2 verb. deinde alia dicuntur.

§. 5.

Es iſt auch die Ehe entweder eine angefangene / oder vollbrachte Ehe. Jene wird den Civil-Rechten nach genannt / wann annoch der bloſe Conſens der Ehe da iſt / nach Chriſtlichem Gebrauch aber / wann die prieſterliche Einſetzung und Copulation zwar geſchehen / die Beſchreitung des Ehe-Betts aber noch nicht erfolget. Ein vollzogene Ehe aber iſt / wo der eheliche Beyſchlaff bey denen Ehegatten geſchehen. Wiewol auch jenes und ratione gewiſſer Würckung eine conſummirte Ehe iſt / wann nur die prieſterliche Copulatio vollbracht worden. Alſo fängt die Communio Bonorum gleich nach der priſterlichen Copulation unter denen Eheleuten an / und wo ſonſt die Jura nicht zu wider / daß eine Frau ihrem Mann ſuccediret / ſo kan dieſelbe gleich nach der Prieſterlichen Einſegnung dieſes beneficium genieſſen /

Hahn. ad Weſ. tit. de Sponſal. n. 7. verb. contrarium

Brun. ad L. 6. de ritu nupt. Müller. de Hierologia c. 6. th. 11.

es erforderten dann die Statuta oder pacta dotalia ein anderes. Wie dann nach dem Sächſiſchen Recht Conſt. Elect. p. 3. c. 19. die Beſteigung des Ehebetts / obſchon nicht der Beyſchlaff / erfordert wird.

vid. Carpz. d. ad. Conſt. def. 1. Coler. 2. deciſ. 286. n. 233.

Dergleichen ſcheinet auch nach Liebeckiſchen Recht Herkommens zu ſeyn.

Mev. ad Jur Lubec. l. 1. Tib. 5. art. 14.

§. 6.

Der Uhrheber der Ehe iſt GOTT / der nicht nur die natürliche Neigung zur Ehe dem Menſchen eingepflantzet / ſondern auch den Eheſtand eingeſetzet und mit gewiſſen Geſetzen determiniret.

Gen. 2. 22.

Es wird aber eine Ehe nach dem Willen und Einſetzung Gottes geſchloſſen / wann beede Contrahenten dahin conſentiren / und dieſes ihr Abſehen ſeyn laſſen / daß ſie in einer unzertrennlichen einmühtigen Gemeinſchafft / mit dem Vorſatz / Kinder darinn zu zeugen / mit einander leben wollen. Und iſt nicht nur die Vereinigung der Gemüther / ſondern auch einfolglich / um die End-Urſach zu erlangen / der Leiber

nöthig /

nöthig/ ſo/ daß diß keine Ehe zu nennen/ ſondern ſelbige gantz annulliret/ wann man bey deren Antrettung das Gelübde der Keuſchheit und Enthaltung ehelichen Beyſchlaffs abſchwören wollte. Dahero wird auch die Ehe bey ſolchen Leuten/ da am Anfang der eine contrahent der Ehe untüchtig geweſen/ vor null und nichtig declariret/ und von ſolchen Perſonen geſaget/ daß ſie miteinander in keinem vollſtändigen Ehebette geſeſſen/

Beuſt. de matrim. c. 14 pag. 135. Eck. ad ff. h. t. §. 3. Struv. Ex. 19. th. 21.

§. 7.

Weil nun/ wie gemeldet/ der Conſens und Einwilligung der Contrahenten vor allen Dingen zur Ehe nöthig iſt/ ſo folget/ daß/ wo dieſer mangelt/ keine Ehe ſeyn könne.

L. 12. C. de nupt. c. 11. x. de Sponſal. imp. Schneidew. ad j. h. t. pr. n. 18.

Und muß dieſer Conſens durch Worte/ welche die Meynung der Contrahenten/ und daß ſie eine Ehe ſchlieſſen wollen/ am Tag zu legen fähig ſeyn/ oder andere Zeichen/ welche den Conſens vorſtellen/ exprimiret werden/ z. E. wann man mit dem Kopff knicket/ die Hand darauf giebt/ einen Ring oder Mahl-Schatz auf die Ehe nimmet; dahero können auch Stumme und Taube ſich verehlichen.

Schneid. d. l. n. 19. ſeq. Struv. d. l. th. 22. Hillig. ad Donell. 13. c. 20. lit. A.

Hieraus folget nun/ daß alles/ was dem Verſtand und Willen der Contrahenten entgegen/ auch dem Conſens hinterlich ſey/ dahero auch leicht zu judiciren/ was (1.) von Raſenden/ (2.) von Höchſt-trunckenen und (3.) in blinder Liebe erſoffenen/ oder durch magiſche Künſte zur Lieb gereitzeten Leuten zu halten.

L. 8. de Sponſal. c. 2. & 4. eod. Struv. Ex. 29. th. 25.
Rhet. d. diſſ. poſ. 6. Colleg. Arg. h. t. n. 28. in fin.

§. 8.

Inſonderheit aber ſtehet dem Conſens und freyer Wahl hauptſächlich entgegen der Irrthum/ die Gewalt/ eingejagter Furcht/ und Betrug. Den Irrthum anlangend/ trägt ſich ſelbiger entweder gegen der Perſon ſelbſt/ oder ein und anderer deren Beſchaffenheit zu. Jenen betreffend/ als wie Jacob an ſtatt der Lea die Rahel bekam iſt ſolcher genug/ die Ehe aufzuheben.

Weſ. h. t. n. 8. ubique Hahn. Alber. Gentil. de nupt. l. 3. c. 2.

Ein anders iſt/ wann man nur an dem Namen irret/ oder an dem Glück eines Menſchen/ welchen man vor reich geachtet/ da er doch arm iſt/ wann auch ſchon die Braut ſich dolosè vor reich ausgegeben/ und den Jüngling zur Ehe dadurch commoviret/ wie da will.

Covarr. p. 2. c. 3. §. n. 4.

Wiewol es ein anders mit bloſſen Verlöbnuſſen. Item/ wann einer eine Kränckliche vor eine Geſunde/ eine Ubelgezogene vor eine Wohlgeſchickte/ eine Heßliche vor eine Schöne/ eine Alte vor eine Junge/ eine Unedle vor eine Edle heyrathet/ ja wann ſie auch einen Diebſtahl begangen/ davon der andere Theil nichts weiß.

Hillig. ad Don. 13. C 20. A. Suth. diſſ. 2. Aphor. 50. & 52.
Hahn. d. l. Coll. Arg. h. t. n. 28. Alber. Gent. d. l. 3. C. 4

Was aber einen ſolchen Irrthum anbetrifft / dem die innerliche und natürliche Beſchaffenheit eines Menſchen zuwider iſt / als da iſt / die verübte Unzucht / oder verlohrne Ehre bey einer Jungfer / oder die Impotenz und Caſtration bey einem Mann / weil der Irrthum hier in einem Theil des Leibes iſt / welcher den Gebrauch der Ehe hindert. Albert. Gent. de nupt. l. 3. c. 2. hat es eine andere Beſchaffenheit. Was auch die Frage anlangt / ob der Mann diejenige / die er vor eine Jungfer genommen / ſich aber alſo nicht befindet / zu behalten ſchuldig iſt? ſeynd hierinn die Dd. nicht einerley Meynung / die beſte aber und unſern Theologis am nächſten kommende iſt dieſe / daß wo der Bräutigam der Braut dieſen Fehler nicht überſehen will / die Ehe wieder könne diſſolviret werden / was auch das Canoniſche Recht deswegen ſtatuiren mag.

can. un. c. 29. q. 1. Rhet. diſſ. 5. ad J. poſ. 6. Weſ. h. t. n. 8. ibique Hahn. Nov. Leon. 93. Beuſt. de matrim. c. 34.

Maſſen die Diſſolutio matrimonii in dieſem Fall nicht nur ex errore, ſondern auch ex dolo ſtatt hat / indem das Weibsbild ſich für eine Jungfer aufführet; da ſie gewuſt / daß ihr Bräutigam eine ſolche an ihr geſuchet.

Stryck. de diſſol. Sponſ. ſect. 5. §. 60.

Wann nur die verlohrne Jungferſchafft genugſam probiret iſt. Da auch der Mann dieſelbe wiſſentlich als eine Beſchlaffene geheyrathet / oder es iſt mit ſeinem Willen die Beſchlaffung geſchehen / oder es hat / nach bereits gemercktem Mangel / der Mann gleichwohl mit ihr zu thun gehabt / oder man iſt noch in Caſu dubio, da die That noch nicht bekandt oder erwieſen / und die Braut nur mit Suſpicionen graviret / ſo ceſſiret dieſes alles.

Beuſt. d. l. Hahn. ad Weſ. h. t. n. 8. verb. quanquam Theol. Hillig. ad Don. 13. C. 20. A.

Welches auch ſtatt hat / wann der Mann die Schwängerung ſeiner Frau erfahren / und vor ertheilter Sentenz eine andere beſchlaffet / weil der error qualitatis die Ehe nicht ipſo jure aufhebt / und ein Betrug mit dem andern compenſiret werden kan.

L. 39. ſol. matr. c. pen. & ult. x. de adult.
Brun. ad d. L. 39. n. 2.

Wäre auch / ehe die Fornication kundbar worden / eine Sentenz über erwähnten errorem qualitatis vor dem Mann ergangen / ſo wird die durch Irrthum diſſolvirte Ehe redintegrirt. Brunn. d. l. mit dem Mannsbild aber / hat es eine andere Beſchaffenheit / maſſen deswegen die Ehe nicht kan diſſolviret werden / ob er ſchon zuvor mit einer andern zu thun gehabt / es habe dann die Braut ihm mit expreſſer Condition, wo er noch ehrlich ſey / geheyrathet.

Stryck. d. ſect. v. §. 6.

wel-

welcher davor hält/daß auch eine Wittib/die ſich vor eine Jungfrau ausgiebt/ob ſie ſchon ſonſt ehrlich iſt/ihres Betrugs wegen könne repudiret werden.

Struv. Ex. 29. th. 25.

§. 9.

Ferner iſt dem freyen Willen zuwider der Zwang und die Furcht-Einjagung/ welche/wann ſie in der Qualitat und Beſchaffenheit probiret wird/ daß ſie auch einen ſtand- und Hertzhafften Menſchen alteriren können/ (wiewol bey dem Weibs-Volck eine geringere genug/und dahero die Æſtimation dem Arbitrio Judicis zu überlaſſen iſt.

Gail. 2. O. 93. n. 7. & 9.

Chriſtin. de cauſ. matr. diſſ. 2. q. 3.) Alb. Gentil. de nupt. l. 3. c 20.

Wird die Ehe diſſolviret/und vor null erkläret/ wann man auch durch einen Eyd ſich zu derſelben verbunden hätte.

c. 14. c. 13. c. 28. de Sponſal. Stryck. de diſſ. ſponſ. ſect. v. §. 55. um ſo mehr wo dolus und metus, wie insgemein zu geſchehen pfleget/concurriren.

Alb. Gentil. d. l. 3. c. 13.

Dannenhero wo ein junger Geſell ſich von einem Mädigen in ihre Kammer und Bett verleiten laſſen/und die Eltern kommen dazu/und zwingen ihn/ zu Abwendung des Schimpffs/daß er die Tochter ehlichen muß/iſt dannoch die Ehe/wann er ſie auch ſchon beſchwöre/den Civil-Rechten nach/nicht von Kräfften.

Beuſt. c. 44. pag. m. 197. & 102.

Schneid. h. t. pr. n. 23.

Gail. 2. O. 93. n. 28.

Welcher Gail. n. 14. hinzu ſetzet/daß ein rechtmäſſige Furcht bey der Ehe ſo gar verwerfflich ſey/daß auch zweyen Zeugen/welche die Furcht und Zwang probiren/ mehr geglaubet wird/ als hundert andern/ welche von dem freyen Willen atteſtiren: Es ſey auch bey nächtlich-eingejagter Furcht genug/ wann man ſolche durch indicia und Muthmaſſungen probirt/weil doch dergleichen Furcht gemeiniglich in Geheim beygebracht wird. Unterdeſſen aber leidet das/ was von der Ungültigkeit gezwungener Ehe geſaget worden/ſeine Limitations, und beſtehet dieſelbe (1.) wann nur ein metus reverentialis, eine Ehr-Furcht / welche die Kinder denen Eltern ſchuldig/ untergelauffen/ es wären dann die Kinder mit Drohungen und Schlägen zur Ehe bewogen worden/und erhelle nachgehends/daß man bloß aus kindlicher Furcht conſentiret.

Beuſt. de matrim. c. 44. Chriſtin. diſſ. 2. q. 5.

Schneid. d. l. n. 28. Coll. Arg. h. t. n. 28. Alb. Gentil. d. l. 3. c. 11.

2. Wann der Gezwungene ſein Verſprechen nachgehends beſtättiget und ratihabirt/und ſich freywillig zu der andern Perſon geſellet.

Beuſt. d. l. Coll. Arg. d. l.

Chriſtin. d. l. q. 6.

3. Wann die Furcht durch Göttliche Straffe/oder einen Caſum fortuitum beygebracht wird v.g wann in Schiffbruchs-Peſt-und andern gefährlichen Zeiten / jemand die Ehe verſpräche: Dann ein ſolcher promittent kan ſich nicht mit der Furcht behelffen/noch ſein Verſprechen irritiren/weil doch GOttes Willen ſeinen Fortgang haben würde.

Chriſtin. de Cauſ. matr. diſſ. 2. q. 3. pag. 174.

Im übrigin aber liget nichts daran/wer die Furcht einem beybringet / ob es die Obrigkeit ſey/oder ein privatus, der zur Ehe zwingen will/auch nicht ob es denen Kindern ſelbſt oder intuitu ihrer Eltern/oder den Eltern/daß ſie ihr Kind verſprechen müſſen/ inferiret wird/ v.g. wann man die Tochter bedrohet/ den Vatter umzubringen / wo ſie ſich mit einem verſpreche.

L. 8. §. fin. de transact. Chriſtin. diſſ. 2. q. 3.

Wie aber denen zum Eheverſpruch gezwungenen Kindern wider ihre Eltern zu conſuliren / das ſchreibet auſſer dem Jure Canon. welches das Kind inzwiſchen in eines andern Verwahrung giebt/c. 14. de Sponſ. Lutherus Tract. de cauſ. matrim. p. 254. 4. mit folgenden remediis vor/daß nemlich das Kind 1. der Freunde Hülff und und Beyſtand anruffe. 2. Wegen der Gewalt ſich bey der Obrigkeit beſchwehre/ 3. Der Geiſtlichen ſich hierbey bediene / und 4. ſich öffentlich wider gebrauchte Gewalt beklage/ damit ſolche jederman bekandt werde.

Chriſtin. d. l. q. 4.

§. 10.

Es iſt auch weiters dem Conſens zu wider der Betrug/wann er nur ſo beſchaffen / daß er der Einwilligung gantz und gar / und alſo der Subſtanz der Ehe contrariret/und cauſam contractui gegeben hat / und einer nimmermehr die Perſon/ davon geredet wird/geehlichet hätte/wann er nicht darzu doloſè wäre beredet worden.

L. 63. §. 7. pro ſoc Stryck. de diſſ. Sponſ. ſe &. 2. n. 11. c. cum locum 14. & c. tua nos 26. de Sponſal. Alber. Gent. de nupt. l. 3. C. 5.

Wann beſonders der betrogene Theil von Zeit des erfahrnen Betrugs dem andern nicht mehr beywohnet.

Stryck. d. l. th. 13. & ſect. v. §. 18.

Auſſer dem wird die Ehe wegen gebrauchten Betrugs circa accidentalia matrimonii, und wo der Dolus nur zufällig dazu kommet/ nicht diſſolviret/ wie dergleichen mit Exempeln beweiſet Gail. 2. O. 93. n. 10. wann nemlich ein Jüngling ſich bereden läſt / es ſey groſſes Geld und Gut mit der Braut zu hoffen; Item / wann der Vatter verſpricht / einen zum Erben einzuſetzen / wann er ſeine Tochter heyrathet.

c. conſtituit. 20. quæſt. 3. Stryck. d. l. Text. p. 2. prax. J. c. 8. n. 37. ſeq. Conſ. Arg. T. 1. conſ. 50. n. 17.

Beuſt. p. 2. c. 44. p. 199. diſſent. Stryck. d. l. p. 50.

Ob aber ſchon dieſes bey denen conſummirten Ehen angehet/ ſo iſt doch ein anderes von denen Sponſalien zu ſagen / welche durch einen jeden Betrug/ er treffe die Subſtantialia oder Accidentalia matrimonii an/ diſſolviret werden.

Stryck. d. l.

§. 11.

Wann nun der Conſens bey beeden Ehe-Leuten richtig / muß er auch / wo er ſonſt unbedungen / nach dem Gebrauch der Chriſtlichen Kirchen am meiſten Orten vor dem Prieſter (wiewohl in Holl- und Engelland beede contrahenten vor der Obrigkeit/ oder auch nur vor einem Notario und zweyen Zeugen ihr Vorhaben entdecken/ pacta aufrichten / und alſo eine vollkommene Ehe ſtifften können/) der die Copulation thut/ in Beyſeyn der Chriſtlichen Gemeinde noch einmahl öffentlich entdecket werden; und dahero haben auch die Verſprechungen und Diſpoſitiones, die man auf die Ehe einrichtet / v. g. wann meine Tochter, zur Ehe ſchreitet / will ich ihr 1000. Thaler zahlen ꝛc. vor der Adhibirung dieſer von der Chriſtlichen Kirche eingeführten ſolennien keine Krafft noch Würckung.

L. 24. C. de nupt. ibiq; Brunn. Chriſtin. de cauſ. matrim. diſſ. 1. §. 6. & quæſt. 63.

Es iſt aber dieſer Ausruffung halben auch moribus hergebracht/ daß wo beede Verlobte an zweyerley Orten wohnhafft / ſie auch an beeden ausgeruffen / und nicht eher copulirt werden / als wann ein jeder von ſeinem Domicilio oder Geburts-Ort ein Zeugnus/ daß ihm nichts hinterliches objiciret worden/ beygebracht/ wo aber an dem Ort/ wo dergleichen Teſtimonia hergebracht / bloß auf das eine die Copulatio erfolget/ ſo bleibet doch die Ehe beſtehen / und die erzeigte Kinder ſeynd pro legitimis zu halten/ maſſen ja in ſolchem Fall die Schuld auf dem Geiſtlichen ausfällt/ der nicht gebührend nach den Teſtimoniis gefragt hat.

Cypr. de Sponſ. c. XI. §. 33.

Chriſtin. de cauſ. matr. diſſ. 1. quæſt. 3.

Wolte aber ein contrahent ſeinen conſens nur conditionatè und Bedingungsweis interponiren/ ſo iſt es keine Ehe zu nennen / ſondern nur eine bedingte Verlöbnus (Sponſalia conditionata) wiewol ihrer viel in der Meynung ſeynd / daß wo eine ſolche Condition beygebracht würde/ die nothwendig geſchehen muß/ die Ehe vor pur und unbedinget zu halten ſey.

Perez. in C. h. t. n. 10.

Fach. 3. Controv. 39.

§. 12.

Es trägt ſich bißweilen zu/ daß zwar beede Theile einander die Ehe verſprechen und darinn conſentiren / ehe es aber zur Copulation kommet/ der eine Theil ohne wichtige Urſach zurück tritt/ und ſein Jawort vor dem Prieſter nicht geben will/ auf ſolchen Fall kan nicht nur derſelbe keine andere heurathen/ und kan die Braut / wann ſie abſonderlich von ihm geſchwängert worden / in ſeine Güter immittiret werden.

3. Wann die Furcht durch Göttliche Straffe/oder einen Caſum fortuitum beygebracht wird v.g wann in Schiffbruchs-Peſt-und andern gefährlichen Zeiten / jemand die Ehe verſpräche: Dann ein ſolcher promittent kan ſich nicht mit der Furcht behelffen/noch ſein Verſprechen irritiren/weil doch GOttes Willen ſeinen Fortgang haben würde.

Chriſtin. de Cauſ. matr. diſſ. 2. q. 3. pag. 174.

Im übrigin aber liget nichts daran/wer die Furcht einem beybringet / ob es die Obrigkeit ſey/oder ein privatus, der zur Ehe zwingen will/auch nicht ob es denen Kindern ſelbſt oder intuitu ihrer Eltern/oder den Eltern/daß ſie ihr Kind verſprechen müſſen/ inferiret wird/ v.g. wann man die Tochter bedrohet/ den Vatter umzubringen / wo ſie ſich mit einem verſpreche.

L. 8. §. fin. de transact. Chriſtin. diſſ. 2. q. 3.

Wie aber denen zum Eheverſpruch gezwungenen Kindern wider ihre Eltern zu conſuliren / das ſchreibet auſſer dem Jure Canon. welches das Kind inzwiſchen in eines andern Verwahrung giebt/c. 14. de Sponſ. Lutherus Tract. de cauſ. matrim. p. 254. 4. mit folgenden remediis vor/daß nemlich das Kind 1. der Freunde Hülff und und Beyſtand anruffe. 2. Wegen der Gewalt ſich bey der Obrigkeit beſchwehre/ 3. Der Geiſtlichen ſich hierbey bediene / und 4. ſich öffentlich wider gebrauchte Gewalt beklage/ damit ſolche jederman bekandt werde.

Chriſtin. d. l. q. 4.

§. 10.

Es iſt auch weiters dem Conſens zu wider der Betrug/wann er nur ſo beſchaffen / daß er der Einwilligung gantz und gar / und alſo der Subſtanz der Ehe contrarriret/und cauſam contractui gegeben hat / und einer nimmermehr die Perſon/ davon geredet wird/geehlichet hätte/wann er nicht darzu dolosè wäre beredet worden.

L. 63. §. 7. pro ſoc Stryck. de diſſ. Sponſ. ſe &. 2. n. 11. c. cum locum 14. & c. tua nos 26. de Sponſal. Alber. Gent. de nupt. l. 3. C. 5.

Wann beſonders der betrogene Theil von Zeit des erfahrnen Betrugs dem andern nicht mehr beywohnet.

Stryck. d. l. th. 13. & ſect. v. §. 18.

Auſſer dem wird die Ehe wegen gebrauchten Betrugs circa accidentalia matrimonii, und wo der Dolus nur zufällig dazu kommet/ nicht diſſolviret/ wie dergleichen mit Exempeln beweiſet Gail. 2. O. 93. n. 10. wann nemlich ein Jüngling ſich bereden läſt / es ſey groſſes Geld und Gut mit der Braut zu hoffen; Item / wann der Vatter verſpricht / einen zum Erben einzuſetzen / wann er ſeine Tochter heyrathet.

c. conſtituit. 20. qvæſt. 3. Stryck. d. l. Text. p. 2. prax. J. c. 8. n. 37. ſeq. Conſ. Arg. T. 1. conſ. 50. n. 17.

Beuſt. p. 2. c. 44. p. 199. diſſent. Stryck. d. l. p. 50.

Ob aber ſchon dieſes bey denen conſummirten Ehen angehet/ſo iſt doch ein anderes von denen Sponſalien zu ſagen/ welche durch einen jeden Betrug/ er treffe die Subſtantialia oder Accidentalia matrimonii an/ diſſolviret werden.

Stryck. d. l.

§. 11.

Wann nun der Conſens bey beeden Ehe-Leuten richtig/ muß er auch/wo er ſonſt unbedungen/nach dem Gebrauch der Chriſtlichen Kirchen am meiſten Orten vor dem Prieſter (wiewohl in Holl- und Engelland beede contrahenten vor der Obrigkeit/oder auch nur vor einem Notario und zweyen Zeugen ihr Vorhaben entdecken/pacta aufrichten/ und alſo eine vollkommene Ehe ſtifften können/) der die Copulation thut/in Beyſeyn der Chriſtlichen Gemeinde noch einmahl öffentlich entdecket werden; und dahero haben auch die Verſprechungen und Diſpoſitiones, die man auf die Ehe einrichtet/ v. g. wann meine Tochter, zur Ehe ſchreitet/ will ich ihr 1000. Thaler zahlen ꝛc. vor der Adhibirung dieſer von der Chriſtlichen Kirche eingeführten ſolennien keine Krafft noch Würckung.

L. 24. C. de nupt. ibiq; Brunn. Chriſtin. de cauſ. matrim. diſſ. 1. §. 6. & quæſt. 63.

Es iſt aber dieſer Ausruffung halben auch moribus hergebracht/daß wo beede Verlobte an zweyerley Orten wohnhafft/ſie auch an beeden ausgeruffen/ und nicht eher copulirt werden/ als wann ein jeder von ſeinem Domicilio oder Geburts-Ort ein Zeugnus/daß ihm nichts hinterliches objiciret worden/beygebracht/wo aber an dem Ort/wo dergleichen Teſtimonia hergebracht/ bloß auf das eine die Copulatio erfolget/ſo bleibet doch die Ehe beſtehen/ und die erzeigte Kinder ſeynd pro legitimis zu halten/maſſen ja in ſolchem Fall die Schuld auf dem Geiſtlichen ausfällt/der nicht gebührend nach den Teſtimoniis gefragt hat.

Cypr. de Sponſ. c. XI. §. 33.

Chriſtin. de cauſ. matr. diſſ. 1. quæſt. 3.

Wolte aber ein contrahent ſeinen conſens nur conditionatè und Bedingungsweis interponiren/ſo iſt es keine Ehe zu nennen/ ſondern nur eine bedingte Verlöbnus (Sponſalia conditionata) wiewol ihrer viel in der Meynung ſeynd/ daß wo eine ſolche Condition beygebracht würde/ die nothwendig geſchehen muß/ die Ehe vor pur und unbedinget zu halten ſey.

Perez. in C. h. t. n. 10.

Fach. 3. Controv. 39.

§. 12.

Es trägt ſich bißweilen zu/daß zwar beede Theile einander die Ehe verſprechen und darinn conſentiren/ ehe es aber zur Copulation kommet/ der eine Theil ohne wichtige Urſach zurück tritt/ und ſein Jawort vor dem Prieſter nicht geben will/ auf ſolchen Fall kan nicht nur derſelbe keine andere heurathen/und kan die Braut/ wann ſie abſonderlich von ihm geſchwängert worden/ in ſeine Güter immittiret werden.

Carpz. lib.2. d. 136.

Sondern es pfleget auch / wann der andere Theil auf die Ehe dringet / von denen Conſiſtoriis an den Pfarrer des Orts reſcribiret zu werden; wann der reluctirende Theil vor dem Altar in voriger Halsſtarrigkeit verharret / daß ſodann der Pfarrer das Ja erfülle/und hinzu ſetze; und geſchiehet ſolches etwan mit dieſen Formalien/ wann zuvor das Conſiſtorial-Reſcript abgeleſen worden: Lieber N. ob du ſchon auf meine Frage: Ob du gegenwärtige N. zur Ehe haben wolleſt? Mit Nein/ oder gar nichts geantwortet/dieweil aber doch des Hochfürſtl. Conſiſtorii Urtel und Befehl an deine ſtatt Ja geſaget / welche deiner ordentlichen Obrigkeit Stimme in ſolchem Fall für GOttes Stimme zu halten/ ſo bleibet es billig dabey/ was GOtt zuſammen fügt/ſoll kein Menſch ſcheiden.

Weil dann gegenwärtige N. und N. auf rechtliche Erkänntnis/ vermittelſt der Obrigkeit Hülffe / hinführo ehelich beyeinander wohnen ſollen / ſo ſpreche ich ſie ehelich zuſammen im Namen des Vatters / und des Sohnes / und des Heiligen Geiſtes ꝛc.

vid. Müll d. diſſ. de Hierologia Sect. 4. & 7. Carpz. lib. 2. def. 135.

An etlichen Orten geſchiehet das Ja-Wort / wann es der Bräutigam nicht von ſich geben will/durch den Stadt-Knecht.

§. 13.

Ob nun ſchon dieſe Benedictio Sacerdotalis, oder Prieſterliche Einſegnung / zum Weſen der Ehe bloſſer Dings nichts machet / wie oben §. 2. gedacht worden / noch das vor Prieſterlicher Copulation und Einſegnung erzeugte Kind pro partu illegitimo zu halten iſt/

videatur Sande l. 2. tit. 2. def. 1. H Piſt. obſ. 83. n. 8. Mev. 2. d. 81.

Brun. ad L. 6. ff. de his, qui ſui. Hahn. ad Weſ. h. t. n. 4. ad verba Benedicente nubentibus &c.

ſo iſt ſie doch auch kein indifferentes Weſen / ſondern muß Krafft der Chriſtlichen Kirchen Conſtitution obſerviret werden/ſo daß derjenige / der ſolches nicht in acht nimmet / wider die Erbarkeit und Kirchen-Ordnung handelt/ und deßwegen ſtraffbar angeſehen werden kan.

Müller d. l. Sect. 1. th. 10.

Wann aber vor der Copulation beede Theile ſich mit einander ehlich vermiſchten / ſeynd ſie von der Kirchen-Buß in favorem matrimonii zu verſchonen / nach der Meinung des

Carpz. Jurisprud. Eccl. lib. 3. c. 88. n 5. ſeqq.

desgleichen ſeynd die Handwercker deswegen nicht von denen Zünfften auszuſchlieſſen/wann ſie ihre Weiber vor der Copulation imprægniret /

Mev. p. 3. d. 39.

da auch verſprochene Perſohnen ihr Ehe-Gelübde/durch Prieſterliche Copulation zu beſtärcken/über die Gebühr aufziehen / ſo kan der Richter ſie von Amts wegen / wann

wann es auch ſchon kein Theil begehret / zur Conſummation, damit der Aergernüs gewehret werde/anhalten/ welches durch Gefängnüs/ Geld-Straffe / ja gar durch Relegation und Lands-Verweiſung geſchehen kan.

Carpz. Jurispr. Eccl. lib. 2. d. 132. 133. & 134. Mev. 6. dec. 61.

§. 14.

Nechſt dem Conſens und Einwilligung der Contrahenten ſelbſt / erfordern die natürliche geiſt- und weltliche Rechte.

Deut. 7. verſ. 3. 1. Cor. 7. verſ. 37. c. non aliter 30. quæſt. 5.
Carpz. lib. 2. def. 39.

Die Einwilligung der Eltern/welche in denen gemeinen Käyſerlichen Rechten abſonderlich was den Vatter betrifft / weil der Mutter halben die Sache noch nicht ausgemacht iſt/

Hahn. ad Weſ. h. t. n. 3.
Rhet. ad J. h. t. poſ.
Alb Gent. de nupt. l. 4. c. 4.

ſo nothwendig requiriret wird/ daß auch in deſſen Ermanglung die Ehe vor nichtig / und die erzeugte Kinder vor unächt geachtet worden/ wann ſchon die Contrahenten einander die Ehe zugeſchworen hätten.

Beuſt. p. 2. c. 48. p. J. de nupt. L. 12. C. de nupt. Brunn. ad L. 2. C. de nupt. Colleg. Arg. h. t. n. 5.
Carpz. lib. 2. de 40. 55. & 58.

ſo/daß die folgende Genehmhaltung ſelbige nicht vor der Zeit der Contrahirung legitimiren kan.

d. pr. J. h. t. Struv. Exerc. 29. th. 23. Coll. Arg. h. t. n. 7.
Carpz. lib. 2. def. 41. Alb. Gent. d. l. 4. c. 3.

Allein nach dem Canoniſchen Recht / ſcheinet der Eltern Conſens mehr aus Erbarkeit/als aus Noth erfordert zu werden.

Hahn. ad Weſ. h. t. n. 4. verb. horum enim Coll. Arg. h. t. n. 5.
Schneid. h. t. n. 34. Gent. l. 4. c. 4. & 5.

Und gleichwie eine einmahl durch Prieſterliche Copulation und Beyſchlaff vollzogene Ehe wegen der Eltern Diſſens nicht kan aufgehoben werden.

Carpz. l. 2. de 6. Perez. in C. h. t. n. 20.
Rhet. ad Inſt. poſ. 7. h. t. Schneid. h. t. n. 35.
Beuſt. de matrim. c. 47.
Weſ. h. t. n. 6. Hill. 13. c. 20. lit. 21.
Struv. Jurisp. For. l. 1. t. 6. n. 4.
Bruckn. deciſ. matrim. p. 1. c. 2. n. 91.
Brun. ad L. 1. c. de nupt. n. 3.

Obſchon viel anders die doch meiſtens von dem bloſſen Beyſchlaff reden/ diſſentiren und endlich wann die Perſon / die der eine wider oder hinter des Vatters Willen hey-

heyrathet/ein unehrliches liederliches/und dem Geſchlecht unanſtändiges Menſch iſt/ der Vatter wohl zu hören iſt/

Brunn.ad L. 5. C. h. t. n. 5.

Alſo erſetzet der Eltern Genehmhaltung heut zu Tage den übergangenen Conſens,

Brunn.ad d.L.5.n.ſeqq.

welcher auch zuweilen tacitè darunter verſtanden wird / wann nemlich der Vatter nichts dazu ſaget/und doch weiß / daß ſein Kind heyrathet.

L.5.C.d.nupt.ibique Brunn.& ad C. 11. ff. de ſtat. hom. Carpz. l. 2. d. 42. Surd. deciſ. 302.

Es kan auch den gemeinen Rechten nach der Vatter ſein Kind wegen übergangenen Conſens nicht exhærediren/ es ſey dann/daß ſich das Kind zu verdächtigen Leuten geſellet/und wo es eine Tochter/ſelbige das 25. Jahr noch nicht überſchritten. Allein es ſeynd gleichwol hin und wieder dergleichen Mores und Statuta, daß wegen der wider der Eltern Wiſſen und Willen contrahirten Ehen die Enterbung ſtatt habe/vorhanden/wie von den Sächſiſchen/Straßburgiſchen / ja auch Frantzöſiſchen Rechten zu ſehen iſt/das

Colleg.Arg.h. t. n. 10.Carpz. l. 2. d. 24.

Ein ſpecialer Caſus iſt auch in L. 16. L. de nupt. da der Vatter durch ſeinen Diſſens die Ehe nicht hintern kan/wann er ſein Kind aus Armut exprimiret hätte / daſſelbe zöge ein anderer auf/und verheyrathete es an ſein Kind.

vid.Brun ad d. L. 16.

Ob auch ſchon des Vatters und der Mutter Conſens das natürliche und Göttliche Recht erfordert/und nach dem Gewiſſen eines Kindes nicht zu übergehen iſt / deme die meiſten Statuta, wie von der Marckt / den Hertzogthümern Braunſchweig und Lüneburg teſtiren.

Schepl.in conſv.March. p. 1. t. 7. §. 2.

Text.prax.jud. p.2.c.7. n. 26.

Hahn.h.t.n.3. in f.Carpz.l.2.d.44.

Brunn. ad J. Ex. 2. h. t. pr.

Jedoch wo die Eltern unter ſich zwiſtig/ſo gehet des Vatters Willen vor/

Brun. Ex.2 ad J h.t.pr.

nach dem Civil-Recht hat zwar ein filius emancipatus,(ein aus des Vatters Brod befindlicher Sohn) deſſen Conſens nicht mehr nöthig.

pr.J.h.t. L. 2.& 25. eod. ibique Brunn.

Da hingegen eine Tochter/wann ſie auch ſchon zur andern Ehe ſchreitet / wo ſie noch minorennis,dannoch des vätterlichen Conſens aufs neue bedarff/

L. 18.C. h.t.Perez. eod. n.17.

Jedoch weil die Ratio des gemeinen Rechts bloß auf die beyden Römern hergebrachte vätterliche Poteſtät abziehlet / ſo bleibet doch das Göttliche und natürliche

Geſetz

Geſetz / welches den Gehorſam von den Kindern erfordert / in ſeinem Werth / man ſey noch in des Vatters Brod oder nicht /

Carpz. lib. 2. d. 49.

iſt auch der Vatter nicht mehr bey Leben / ſollen die Contrahenten der Groß-Eltern Conſens begehren.

L. 16. §. 1. L. 9. h. t. Carpz. lib. 2. d. 45.

Wann aber die Eltern ohne rechtmäſſige Urſach / darüber denen Conſiſtoriis zu urtheilen zukommet (ſintemahln auch der Modus diſſenſus nicht genug iſt / wie einige wollen / und daß der Vatter keine Urſach anzuzeigen ſchuldig ſey / es hätten dann beede Contrahenten ſich mit Vorbehalt Vätterlicher Einwilligung verlobet /

Carpz. 2. d. 53. & 54.

welches aber refutiret Brun. ad L. 2. C. de nupt. n. 6.)

Carpz. l. 2. d. 52.

Chriſtin. de cauſ. matr. diſſ. 1. quæſt. 6. pag. 34. in fin.

ihre Kinder nicht wollen heyrathen laſſen / ſo ſollen dieſelbe zuvor durch gute Freunde den Eltern ihre Angelegenheit vorſtellen / und ſie zur Einwilligung bewegen laſſen / wann es aber nichts verfanget / können ſie es der Obrigkeit des Orts vortragen / welche die Eltern / wo ſie keine wichtige Urſach zu diſſentiren haben / worunter nicht zu zählen / wann die Braut Evangeliſch / der Bräutigam Catholiſch /

Chriſtin. d. l. quæſt. 8.

oder daß der Sohn ohne zuvorher eingezogenen Conſens ſich purè mit einer verlobet / ob ſchon de jure ſtricto ein anderes zu ſagen /

Chriſtin. d. l. quæſt. 9. Heig. 1. quæſt. 22. n. 62.

zur Einwilligung zwingen kan / beſonders wann ſie ihre mannbare Jahr erreichet /

L. 19. h. t. N. 115. c. 3. §. 11. Don. 13. c. 20.
Beuſt. c. 46 & ſeqq. Rhet. ad J. h. t. n. 2.
Perez. in Cod. h. t. n. 19.
Carpz. lib. 2. d. 53.
Struv. Exer. 29. th. 24. Vin. ad pr. J. de nupt. n. 4.

es iſt aber diß keine rechtmäſſige Urſach zu diſſentiren / daß der Bräutigam oder die Braut arm ſey / daß ein Edelmann eine Privat-Perſon genommen.

Carpz. l. 2. d. 55. & 56.

Iſt aber der Vatter nicht bey völligem Verſtand / oder gar raſend / ſo ſollen die Kinder neben der Obrigkeit die nächſten Freunde / und den Vormund ihres Vatters / wie auch des Geiſtlichen Meinung darüber vernehmen / und dieſe der Kinder Ausfertigung und Heyrath-Gut nach des Vatters Vermögen conſtituiren /

pr. J. h. L. 25. C. eod. Brunn. ad J. h. t. pr.

hätte aber die Raſerey zu weilen ihren Anſtand und dilucida intervalla, ſo kan des Vatters Conſens, wo er bey geſunder Vernunfft iſt/ gar wol adhibirt werden.

coll. Arg. h.t. n.9.

obſchon auch ſonſt ein Verſchwender in vielen Stücken einem Raſenden in jure gleich geachtet wird/ ſo iſt doch hier ein Unterſcheid / und ſoll eines verſchwenderiſchen Vatters Conſens zur Ehe allerdings erfordert werden/

Cypr de Sponſal. c.6. §.5.

welches auch von einem gottloſen / grauſamen / trunckenboldiſchen Vatter zu ſagen/

Carpz. lib.2. def. 43.

gleiches/ was von dem furioſo patre geſagt worden/ hat auch Statt wann ſelbiger vom Feind gefangen/ oder lange Zeit abweſend iſt / und man nicht weiß/ wo er anzutreffen/ ſintemahln ſolchenfalls die Kinder unter drey Jahren eine dem Vatter anſtändige Heyrath gar wohl eingehen/ nach denenſelben aber nehmen können/ was ihr eigener Willkühr erwehlet.

L.9. §.1. L.10. & 11. h.t.

Dieſe Authorität aber / welche die Eltern bey Verheyrathung ihrer Kinder exerciren können / iſt nicht dahin zu extendiren / daß ſie die Kinder wider Willen zu einer Ehe zwingen / oder wo ſie ſelbigen einmahl gegeben / nach Belieben revociren können/

L 22. ff. de rit. nupt. L.12. L.14. C. de nupt. Beuſt. p.2. c.45.

Carpz. l.2. d.39.

Schneid. h.t. p.2. n.41.

Struv. Ex.29. th.24.

und iſt dieſer Elterliche Zwang ſo wenig zugelaſſen/ daß die Kinder auch nicht einmahl eine Urſach/ warum ſie die Angetragene nicht heyrathen wollen / geben dürffen / weil genug iſt/ daß inter invitos kein matrimonium kan contrahirt werden.

Chriſtin. d.l. quæſt. 11.

§. 15.

Was aber die Tutores und Curatores, ſo wohl alſo andere nahe Befreundte/ anlanget/ iſt/ was die Vormündere oder Tutores betrifft / zu unterſcheiden / die Einwilligung in einer Ehe-Verlöbnuß/ und die Einwilligung in die Ehe. Dann weilen dieſe unter 14. Jahren bey uns nicht/ oder gar ſelten/ geſchehen / ſo hat man auch nach dem 14ten Jahre/ da die Tutel auffhöret/ des Tutoris Conſens nicht nöthig: Alldieweiln aber im 7ten Jahr Sponſalia können geſchloſſen werden / ſo iſt man hierzu des Vormundes/ wo nicht Einwilligung/ doch Wiſſenſchafft und Beyrath/ ſo wol als der Befreundte ex pietate & honeſtate gar wol benöthiget. Was aber die Curatores, welche mehr auf des Curanden Güter/ als Perſon zu ſehen/ anlanget/ wird deren Conſens zur Ehe/ ſo wol den gemeinen Rechten nach / als auch heut zu Tag / wo es nicht aus Höfflichkeit geſchiehet/ nicht requiriret/

L.8.C.de nupt,L.20.de rit.nupt. Struv. Ex.29.th.23.
Chriſtin.d.tract.diſſ.1.quæſt.13.
Brun.ad L.1.& 8.de nupt.

es wäre dann/ nach-ein und des andern Orts Gewohnheit und Statutis, ein anderes hergebracht/gleiches iſt auch von denen Befreundten zu ſagen/

L.29.de rit.nupt.L.8.C.de nupt. Schneid. h.t. n. 40.
Coll. Arg.h.t.n. 12.
Carpz.l.2. d.46. & 47.
Brun. ad d. L.8. C.de nupt.

wann aber der Vatter dem Kind einen Vormund hätte verordnet/und dieſer könnte ſich der Ehe halben mit der Mutter nicht vergleichen/ ſo wird der Obrigkeit die Entſcheidung überlaſſen.

L.1. & L.20. C.de nupt.
Carpz. l.2. d.48.

§. 16.

Wann es nun erwähnter maſſen mit der Einwilligung der Contrahenten und der Eltern richtig / ſo wird von denen / welche zur Ehe ſchreiten wollen / ferner requiriret / daß ſie auch hierzu tüchtig und geſchickt ſeyen / und ihnen von Natur / oder durch Verordnung der Geſetze / nichts im Weeg liege. Solchemnach wird 1. und vor allen Dingen erfordert die natürliche Krafft und Geſchicklichkeit Kinder zu zeugen / und dahero ein rechtmäſſiges und hierzu geſchicktes Alter in Jure civili verlanget / nehmlich complete 14. Jahr bey dem Manns-und 12. Jahr bey dem Weibs-Bild/

pr.J.h.t.L.9. de Sponſal. L.4. de rit. nupt.

wiewohl das Canoniſche Recht auch vor dieſer Zeit die Hochzeiten vergönnet / wann die Geilheit das Alter erſetzet/das iſt/wann nicht nur vor der Zeit die Contrahenten judiciren können/ob ihnen der Eheſtand anſtändig/ſondern auch eine Capacität zur Generation vor der Zeit verſpühren/

cap.puberes 3.c.9. c.ult.de Sponſ. imp. Perez.in C. h.t.n.57.
Coll. Arg.h.t.n. 16.

dergleichen ſich bey denen Orientaliſchen Völckern auch weit eher ereignet.

Text. prax. Jud. p.2. c.7.n.92.
Carpz.l.2.d.12.

2. Werden von der Ehe abgewieſen die Beſchnittene oder Caſtraten/

§.9.J.de adopt.

wo ſich aber eine Unvermöglichkeit nur auf eine Zeitlang ereignet / und der Ehe-Gatt davon Wiſſenſchafft / und / deſſen ungeacht / die Cur abwarten will / iſt es ein anders / wovon hernach mit mehrern / auſſer dem / und wo die Impotenz incorrigibel, wird die Ehe nicht ſo wohl dirimiret / als vor null-und nichtig erkannt/

will keine leibliche Beywohnung / wodurch beede Ehe-Leute ein Fleiſch werden/vorgegangen.

Hillig. ad Don. 13. C. 19. c. Beuſt. p. 2. c. 14.
Stryck. de diſſol. Sponſ. Sect. V. § 63.

3. Denen Impotendibus gleichen auch faſt die gar Alten / dahero auch die Römer durch ein gewiſſes Geſetz/ Julia Papia genannt/ denen Männern die Ehe verbotten/ welche das 60. Jahr/ denen Weibern aber / welche das 50. überſtiegen/ um ſo mehr/ wann ſolche junge Perſonen heyrathen wollten/

Perez. in C. h. t. n. 8. Hillig. d. l.

welches Geſetz aber der Käyſer Juſtinianus wieder aufgehoben/

L 27. C. de nupt.

und ſeynd heut zu Tage die Ehen zwiſchen dergleichen alten Leuten mit einem jungen Menſchen nicht verbotten / obſchon eine Abmahnung zuvor adhibiret werden kan.

Carpz. l. 2. d. 13.
Mejer. ad pr. J. de nupt. p. 187.
Hahn. ad Weſ. h. t. n. 4.
Brunn. ad L. 27. C. de nupt. n. 3.

4. Was die Zwitter oder Hermaphroditen anlanget / ſeyn ſolche zur Ehe nicht zu laſſen / man befinde dann / daß das männ- oder weibliche Geſchlecht bey demſelben prævalire / nach demſelben hat er ſich auch nach geſchehener Inſpection zu halten.

arg. L. 10. de ſtat. hom. Carpz. l. 2. d. 26.

§. 17.

Durch Geſetz-Ordnung iſt 1. die Ehe verbotten geweſen bey denen Römern mit einem Fremden/ worvor ſie denſelben hielten/ der kein Römiſcher Burger war / heut zu Tag aber kan dieſer Verbott Statt haben wider diejenigen / welche ſich nicht zum Chriſtlichen Glauben bekennen; dann auſſer dem mag ein Teutſcher eine Frau aus Franckreich oder Italien holen / ſo hindert es der Ehe nicht: Solchemnach / ob ſchon in der erſten Kirche ein anders obtiniret/ 1. Cor. 7. v. 12. & 16. 1. Petr. 3. v. 1. ſo ſollen doch heut zu Tage die Glaubige Chriſten von denen Ehen mit denen Unglaubigen/ als Heyden/ Türcken/ Juden abſtehen

c. non oportet. c. cave cauſas. 28. qu. 1. L. 6. C. de Judæ. Coll. Arg. h. t. n. 16.
Don. 19. c. 19. tit. 9.
Schrad. Tr. de cauſ. Eccl. c. 1. tit. 1. §. 85.
Hahn. ad Weſ. h. t. §. 4. verb. Hoc tamen jure &c.
Cypr. p. 1. c. 13. §. 27.

Wiewohl kein Geſetz vorhanden/ welches dergleichen Ehe vernichte/ und alles der hergebrachten Kirchen-Gewohnheit zu zuſchreiben ſcheinet.

Text. p. 2. c. 7. n. 92.

Glei-

Gleiches iſt auch von denen Ketzern zu ſagen/worunter aber die Päbſtiſche/Lutheriſche und Reformirte/ quoad hunc effectum, nicht zu zehlen / weil ſolche Religionen in dem Reich nach denen Conſtitutionibus heut zu Tag ohne einige Beeinträchtigung toleriret werden.

L.4. L.21. C. de hæred. Schrad.d.l.§.86. Text.d.l. n.93.

2. Könnten die Raths-Herren und andere hohe Perſonen keine geringe und verachtete Weiber nehmen / und vice verſa

L.16. pr. L.23. L.27. L.34. §. ult. L.42. §.1. L.43. §.10. L.44. L.47. L.49. h.t. L 3. C. eod.

welches aber nachgehends aufgehoben worden/

L 23. c. h. t. Nov.78. c.3.

Nov. 89. c. ult.

und kan noch heut zu Tag ein Edelmann ein Bürger-Mädigen/und eine Edele einen Mann niedrigern Stands ehlichen/doch folget jedesmahl das Weib der Condition des Manns und deſſen Beſchaffenheiten/wie auch die Kinder nicht / wie bey den Römern/nach dem Mütterl. ſondern des Manns Leib zu æſtimiren.

Carpz. l.2 d.12. & 13.

Schrad. d.l. §.86.

Struv. Ex.29. th.28.

Ja es iſt ſo gar auch Fürſten und Herren nicht verwehrt/ ſchlechte Stands-Mädgen zu heyrathen/und weil ſolche gemeiniglich zur lincken Hand getrauet / und die aus ſolcher Ehe erzeugte Kinder nur mit etwas Gewiſſes aus dem Vätterlichen Vermögen angeſehen werden/mithin in denen Lehen und Fürſtenthümern nicht ſuccediren/ ſo werden ſolche Ehen matrimonia ad morganaticam genannt.

Text d.c 7.n.19. Rhet. ad J. diſſ.5. poſ.23.

3. Könnte eine Obrigkeit oder Stadthalter keine aus der Provinz, darinnen er guberniret heyrathen.

L.38. L.57. pr. h.t. L.un.C. ſi qualicunque præd. pot.

mit der Condition aber könnte er die Ehe verſprechen/daß/nach abgelegtem Amt/er das Weibs-Bild heyrathen wolle/

d. L.38. pr.

welches aber heut zu Tag nicht mehr Statt hat.

Coll. Arg. h. t. n 16.

4. Es könnten auch Vormündere/ihre Eltern und Kinder / diejenige nicht ehlichen/deren Vormundſchafft ſie führeten/ehe und bevor ſie Rechnung über die Vormundſchafft abgelegt/oder das Mädgen das 26. Jahr überſchritten/ oder es nemlich nur die Ehe durch die Obrigkeitl. Einwilligung autoriſiret / oder es hätte des Pupillen Vatter im Teſtament die Ehe verſehen /

t.t. de interd matr. inter pup. & tut. ibique Brunn. L.36.59. L.60.62. pr. & §. ult. L.67. de rit. nupt. Coll. Arg. h.t.n.16. Dom.19. c.19. 11.

 welches

Welches aber heut zu Tag überal ſo ſtrictè, ja ſecundum canones gar nicht obſerviret wird.

Hahn.ad Weſ.h.t.n.4. Perez. in C.d.tit.de interd.matrim. in fine.
Coll.Arg.d.l. Struv.Exerc.29.th.29.n.6. Men.2.A.J.Q.
Zoeſ.tit de R.N.n.21. Mont.de Tutel c.31.eff.8.in fin.

Doch wird der Mann hiedurch von der Vormundſchafftlichen Rechnung nicht liberiret.

Brun.ad tit.C. de interd. matrim.int. pup & tut. n.15.

5. Es durffte auch bey den Römern ein Freygebohrner keine Magd heyrathen/oder ein Knecht eine Freyin/ dem aber das Jus Canon. zu wider

c.un.de conjug. Serv.

Und heut zu Tag/ da die Leibeigenſchafft aufgehöret / keinen Uſum mehr hat.

Schulz.in Synop.Inſt.h.t. lit.B.

Doch könte ein Argument, wiewol nicht vollkommen/ von dergleichen Ehen auf diejenigen gezogen werden/ welche groſſe Herren/ Könige und Fürſten mit unſtandmäſſigen Leuten eingehen/ und ſich ſelbige zur lincken Hand trauen laſſen / welche / wie vorgemeldet / matrimonia ad morganaticam genannt werden / daß das Weib mit einem gewiſſen Leibgeding verſehen wird/die Kinder auch gleichfalls des Vatters Namen nicht führen / ſondern nach Beſchaffenheit / mit einer Gräfflichen/Freyherrlichen oder Adelichen vermachten Suſtentation zufrieden ſeyn müſſen / wovon aber einem Beambten groſſe Wiſſenſchafft nicht nöthig.

6. Die Ehebrecher können diejenigen nicht ehlichen/ mit der ſie die Ehe gebrochen.

L.29.§.1.ff. L.9. L.27. C. ad L. Jul. de adult.

Welches aber nach dem Canoniſchen Recht / denen die Conſiſtoria gemeiniglich nachgehen/ ſich ändert

c.denique 2.& 5. cauſ.31. quæſti. c.6. x. de eo, qui dux. in matrim. quam poll. per ad. Carpz. l.2. d.14.

Wann nur beede Ehebrechere dem Leben des Ehegattens nicht nachgeſtellet/und bey deren Leben einander die Ehe nicht verſprochen.

c.3.& 6.x. de eo, qui dux.in matr.quam poll. Brunn.de J.Eccl. l.2. c.16. & ibi Stryck.Hahn.ad Weſ.d.n.4. verſ. & non nunquam.

Und pflegen erſtern Falls / wo dem Leben nicht nachgeſtellet / oder die Ehe zuvor verſprochen worden / die Verbrechere entweder in einem andern Ort / als da das Scandalum geſchehen/ verwieſen/oder doch die Copulation ohne einige Solennien vollbracht zu werden.

Carpz.lib.2.d.15.

7. Nicht minders kan auch/dem Civil-Recht nach / ein Menſchen-Räuber die Geraubte nicht ehlichen

L.1.C. de rapt. virg. Nov. 143.

Wo-

Wovon abermahln das Canoniſche Recht abtritt.

c.pen. & ult. de raptor.

Hahn. ad Weſ. h.t. n.4. verſ. ſed & ſi ob præſumptionem.

welches gleichwol an demſelben tadelt

Coll. Arg. h.t. n.16.

Deme aber das Tridentiniſche Concilium Seſſ. 24. c. 6. de reform. beyſtimmet / wann die Geraubte nur in einem ſichern freyen Ort auſſer des Raubers Gewalt ſich befindet / und denſelben zu ehlichen einwilliget.

Perez. in C. h t. n. 6. Hahn. ad Weſ. h. t.

8. Vornemlich aber iſt darauf zu ſehen / ob beede Ehe-Contrahenten einander nicht allzu nahe verwandt ſeynd. Weil aber dieſe Materie etwas weitläufftig / ſoll in einem beſondern Titul deswegen gehandelt werden.

§. 18.

Auf dieſe vorgeſtellte Weiſe nun / und removirte Hinderungen / wird die Ehe unter unverbottenen Perſonen allerdings zugelaſſen / und zwar eines Weibs mit einem Mann / damit die Polygamia, oder die Ehelichung vieler Weiber auf einmal ausgeſchloſſen werde / maſſen dergleichen Bigamus nicht nur infam, ſondern auch wann die fleiſchliche Vermiſchung dazu kommet / geſtraffet / und die Straffe in der Peinlichen Halsgerichts-Ordnung Art. 121. vor Capital geachtet wird.

L. 2. C. de inceſt. nupt. L. 18. C. ad L. Jul. de adult.

Beuſt. de matr. c 4. Coll. Arg. h. t. n. 24. Rhet. ad J. h. t. poſ. 22.

§. 19.

Ob aber ſchon die Vielheit der Weiber zu einer Zeit / (polygamia ſimultanea) ſtraffbar und ſündlich / ſo iſt doch die Polygamia ſucceſſiva, oder daß man nach und nach mehr Weiber / wann die vorige verſtorben / nehme / nicht verbotten / man wollte dann die erſtere Ehe zugleich verbieten /

L. 6. C. de ſecund. nupt.

So gar / daß auch eine Wittib der andern Ehe nicht abſagen kan / weil es weder die Göttliche Ordnung / noch die natürliche Inſtinctus zulaſſen

Balduin. de caſ. conſc. lib. 3. c. 8. caſ. 7.

Wann ſie auch ſchon ihren Mann nicht wieder zu heyrathen eydlich verſprochen hätte.

L. 2 C. de indict. vid.

Müll diſſ. de od. ſec. nupt. in coroll. Struv. Exer. 29. th. 54.

Jedoch wollen einige Dd. daß die Frau das Legatum, welches ihr der Mann mit der Condition: Wo ſie keuſch und züchtig lebe / vermachet / verluſtigt werde / wo ſie ſich wieder verheyrathet.

vid. Vaſq. p. 2. lib. 3. § 27. n 29. de ſucceſſ.

Allein weil die Conditio, ſi caſtè vixerit, vi contrarii ſupponiret / daß die Wittib un-

unkeuſch und unerbar gelebt haben müſſe / wann ſie ſich des Legati unfähig machen ſoll: Was aber unerbar iſt / die LL. nicht zulaſſen: Hingegen dieſe denen ſecundis nuptiis keinen Verbott thun / oder ſolche mißbilligen / ſo müſten entweder die LL. ungerecht ſeyn / oder die andere Ehe iſt nichts unerbares oder unkeuſches /

Vaſq. d. l. C. Ant. Teſaur. l. 10. quæſt. for. 28. n. 5. ſeq.

Welcher aber / wo Kinder vorhanden / eine Diſtinction machet.

adde Afflict. dec. d. n. fin. Rol. à Vall. 3. conſ. 81.

Brunn. ad arth. multo magis C. de S. S. Eccl. n. 8.

Es trägt aber dannoch die andere Ehe einige incommoda und Minderung vorigen Genuſſes / nach ſich. Dann da eine Wittib alle Jura ihres Manns (ſo lang ſie Wittib bleibet) die ihm wegen ſeiner Dignität / nicht aber des Ambts halber / zu kommen behält. Z. E. Eine Adeliche / eine Doctors-Wittib / behält dem Adel und denen Doctoribus largirte Privilegia: Eine Handwercks-Wittib / kan durch einen Geſellen im Handwerck die Nahrung fortſetzen /

Brun. ad L. ult. C. de incol. L. 1. C. de dignit. L. 8. de Senat.

Knipſch. de Jur. Civit. lib. 2. c. 20. n. 45. Muv. 4. de 117.

Solches alles aber höret bey ergriffener andern Ehe auf / und die Frau verlieret das Leibgeding / Morgengab / Gegengeld und andere Donata aber quoad proprietatem, wo nicht in denen Ehepacten ein anders verſehen /

Müller. de odio. ſec. nupt. c. 2. th. 4. Brunn. ad L. 3. C. d. ſec. nupt. n. 3.

Sie kan auch untern Jahrs-Verlauff / den gemeinen Rechten nach / nicht zur andern Ehe ſchreiten /

L. 11. de his, qui not. infam. L. 53. circa fin. C. de Epiſc. &

Cler. L. 8. §. 4 C. de repud.

wo ſie darwider thut / wird ſie infam, kan das nicht / was der Mann ihr zum Mahlſchatz und Morgengab gegeben / behalten / muß ſo gar auch die Trauer-Kleider ſeinen Freunden reſtituiren / kan den andern Mann über dem dritten Theil ihres Gutes nichts vermachen / wie zu ſehen in

L. 1. verſ. qui eum. L. 11. de his, qui not. infam L. 1. pr. L. 2. C. de ſec. nupt. Nov. 22. c. 22. Nov. 39. c. 2. § 1. Bald. V. 5. Conſ. 418. Müller. diff. de od. ſec. nupt. c. 3. n. 6. Brun. ad auth. ſi qua C. de ſec. nupt. n. 6. ſeqq.

In ſpecie verlieret eine Pfaar-Wittib das Gnaden-Jahr / deſſen ſie ſonſt hätte zu genieſſen gehabt.

Stryck. de Anno grat. c. 8. n. 25.

Und thut nichts zur Sache / wann ſchon der Mann ſeinem Weib erlaubet hätte / währenden Trauer-Jahr zu heyrathen weil hierauf die Erbarkeit und Abwendung des Aergernuſſes / welches aus zu frühzeitiger anderer Ehe / da ein Zweiffel des Kindes halber entſtehen könte / zu ſehen

Müller. dec. 3. th. 6.

deme aber mit vielen andern contradiciret

Heſer

Heeſer de acquæſt. Conjug. p. 2. loc. 30. n. 97. ſeqq.

Es kan ferner eine Mutter / wo ſie wieder ehlichet / nicht mehr Vormundin ihrer Kinder ſeyn.

Nov. 94. c. 2. in f.

Wovon drunten unter dem Titul Vormundſchafft ein mehrers. Sie kan ſie auch nicht mehr unter ihrer Zucht haben.

L. 1. C. ubi pup. educ. deb.

Alles was aus des Manns Vermögen durch Geſchenck oder Succeſſion der Kinder auf ſie gekommen / muß ſie den Kindern erſtern Ehe aufheben / und behält darinnen nichts mehr als den uſumfructum

L. fœminæ C. de ſecund. nupt. auth. hoc locum eod.

Heeſer de acquæſt. Conjug. p. 2. loc. 30. n. 14. ſeqq.

Sie kan auch nichts davon alieniren / oder dieſem Vermögen ein Onus auflegen wann ſolches nur immediatè von dem erſten Mann herkommt / und nicht etwann von dem Sohn ererbet / oder in der Ehe von ihr mit erworben worden /

Heeſ. d. l. n. 65. ſeqq.

Sie muß auch auf der Kinder Begehren eine Caution über die Fahrnüß ausſtellen / darüber ihr der Mann die Nutznieſſung vermachet

L. 6. §. 1. C. de ſec. nupt. Nov. 2. c. 4. Nov. 22. c. 45. §. ſi verò

Sie muß ferner / wo ſie zur andern Ehe ſchreitet / Rechnung über die geführte Vormundſchafft thun / wann ſie auch ſchon im Teſtament eine Vormündin conſtituirt, und die Rechnung ihr von dem Mann erlaſſen wäre

Müller d. l.

Ja wo ſie ad ſecunda vota ſchreitet / und vor deren Adimplirung nicht Rechnung thut / oder einen andern Vormund ausbittet / ſo iſt nicht nur ihr / ſondern auch ihres andern Manns Vermögen denen Pupillen unterpfändlich verhafftet.

L. 7. C. quand. mul. tut. offic. L. 6. C. in quib. cauſ. pign. vel hypoth. ibiq. Brun.

§. 20.

Was aber die Manns-Perſonen belanget / ſo ſeynd die Jura ihnen / wo ſie wieder heyrathen / nicht in allen ſo zuwider / wie den Weibern: Alſo werden ſie durch kein Geſetz verbunden / ihre Weiber auf gewiſſe Zeit zu betrauren

L. 9. de his, qui not. inf.

Wiewol es doch erbar und fein ſtehet / wann der Mann nicht gleich wieder zur andern Ehe ſchreitet / dannenhero auch die Statuta und Kirchen-Ordnungen hin und wieder eine gewiſſe Zeit exprimiren / wie lang er ſich der andern Ehe enthalten ſoll / wovon in §. ſeq. ob auch ſchon vor dem Vatter die Præſumption iſt / daß er ſeinen Kindern wol vorſtehen werde / und er dahero über ihr zugefallenes Vermögen / worunter ihr Mütterliches gehöret / ein Inventarium zu machen / regulariter nicht gehalten iſt.

L. f. §. 4. C. de bon. quæ lib. Ludwel. de ult. volunt. ad L. 6. §. 1. & 2. C. de

bon.quæ lib.Mynſ.2.O.93.Sande deciſ.Friſ.lib.2.t.7.def.2.Carpz.p.2.C. 10.d.9.

Jedoch wo er zur andern Ehe ſchreitet/ iſt er zu einem Inventario verbunden

Mev.ad Jus Lub. p.2. tit.2. art.21. n 13. ſeqq.

Und muß Rechnung thun/die Adminiſtration aber über ſeiner Kinder Gut/ſo lang ſie in ſeiner Poteſtät ſeynd/und die Nutznieſſung davon/ bleibet ſein.

L 6.§ 2.de bon.quæ.lib.Pinell.ad L.1 p.2.C.de bon.quæ lib. n.37. Boer.d.61.n.19. Müller.d.l.c.5.n.2.

Unterläſſet er auch ſchon ein Inventarium zu machen/ſo wird er deswegen der Adminiſtration, er würde dann eines doli überwieſen/ und der Nutznieſſung nicht beraubet. Mod. Piſt. p.2. quæſt.33.n. 5.

Er muß auch zuweilen Satisdationem über ſeiner Kinder Mütterliches Vermögen/ oder was ihnen ſonſt zugefallen/ausſtellen/und werden um derentwillen ſeine Güter Pfandſchafftlich afficiret.

Mev.ad Jus Lub.d.l.n.14. Müll.d.l.th.3.

§. 21.

Beeden Ehegatten aber trifft diß zu gleich/ daß/was eines dem andern erblich vermacht/oder ſonſt von einem erblich auf das andere gekomen / oder geſchenckt worden/wann ſie die andere Ehe antretten/den Kindern erſter Ehe die Proprietät zufället und der Ehegatt nur den uſum fructum ad dies vitæ hat. Gleiches iſt auch zu ſagen/wo ſie einem von den Kindern ab inteſtato ſuccediret. Würde ſie aber vom Kind zum Erben eingeſetzt/ſo bleibet ihr ſein Antheil auch quoad proprietatem.

L.3 L.6 § 1.C. de Sec.nupt. ibique Brunn.n.3. ſeqq. ut & n 16.

Es iſt auch an vielen Orten hergebracht/und durch Statuta confirmiret / daß ein Mann oder Weib nicht eher zur andern Ehe tretten darff / er laſſe dann den Kindern erſter Ehe/Vormünder conſtituiren/mache ein Inventarium, und theile zuvor mit denſelben ab. Dergleichen iſt gebräuchlich nach dem Lübeckiſchen Recht.

Stat. Lub. lib.2. tit.2. art. 29. ibique Mev. n.8.

Nach dem Wißmariſchen Stat. Wilmar. art.73. alſo zeuget auch von Oeſterreich. Hartw. à Daſſel.ad Stat.Lüneb.§.5.n.14.von Thüringen Mod.Piſtor.p.4.q.164. pr. von der Marckt Brandenburg Schepliz ad conſuet. Brand.ad §.2. tit.2. p.3. und pfleget man in andern Orten die Proclamation und Benediction nicht eher zu geſtatten / biß ſolche Abtheilung geſchehen/ wie dergleichen auch in dem Marggraffthum Onoltzbach durch ein beſonders generales Ausſchreiben verordnet iſt.

Müll. d.l.c.6. th.2.

So kan auch ein Mann ſeiner andern Frauen nicht mehr geben / oder im Teſtament verlaſſen/als einem ſeiner Kinder/dem er am wenigſten gegeben. Z E Sempronius, ehe er zur andern Ehe ſchreitet/verehret ſeinen drey Söhnen/dem Aelteſten 300 dem andern 200 dem dritten 100. quæritur: Wie viel kan er ſeinem andern Weib verehren? Antwort/ mehr nicht/als er dem dritten Sohn zugedacht.

L. 6.

L.6.C.de ſec.nupt. Beſold.in Theſ.verb. andere Ehe. Heeſ. d.l.n.168.ſeqq.
können ſolchemnach den Uberſchuß die Kinder erſter Ehe zuruck fordern / und unter ſich theilen.

auth.ad eos ſolos.C. de ſec. nupt.

und obſchon dieſe Conſtitution L.6. de ſec.nupt. heut zu Tag nicht durchgehends obſerviret wird/wie aus dem folgenden §. zu ſehen/ſo iſt ſie doch nicht überall aufgehoben/ſondern es muß eine ſolche Derogativ des gemeinen Rechts erſt bewieſen werden/wie dann ſolche gar viel Dd. annoch im Gebrauch zu ſeyn ſtatuiren.

§. 22.

Ob nun ſchon dieſes alles/ was in odium der andern Ehe angezogen worden/ in denen Legibus civilibus ſeine Richtigkeit hat; ſo wird doch von dem Jure Canonico, ſtatutis locorum, und andern Gebräuchen in vielen Stücken davon abgetretten. Alſo ſeynd alle die Straffen/welche ein Weib wegen der andern binnen dem Trauer-Jahr contrahirten Ehe verwürcket/von dem Canoniſchen Recht/ nach vieler Dd. Meinung / aufgehoben.

c.pen.& ult.x.de ſec.nupt.Heeſer.in loc.comm. de acquæ conjug. p.2.loc. 30.n.10.ſeqq.Brunn.ad auth.ſi qua de ſec.nupt.n.15.ſeq.Trentac.lib.3. tit.de matrim.reſ.5.n.9. Buſ.ad L.8.n.4.de his,qui not.inf.

Ferner wird die Wittib den Canonibus noch nicht infamis, wann ſie ſchon intra annum luctus heyrathet.

c.ſuper.illa.x. de ſec. nupt.

Und obſchon es Carpz.l.2.d.159.mit dem Civil-Recht hält/ſo ſiehet man doch/daß die Statuta und Kirchen-Ordnungen hin und wieder davon recediren/und ein gantzes Jahr nicht ſtrictè erfordern; alſo werden in der Pfaltz 10. Monath/ in der Nürnbergiſchen Reformation 3. Monath/in Francken auch 3. Monath/im Würtenbergiſchen ein halb Jahr erfordert.

Richt.ad auth. eisdem de ſec.nupt. n.34.

Coler.dec.63. Demerad.in diff. Jur. Comm. & Francon. p.4.diff.4.n.6.

Mejer.ad J.tit.de nupt. §.12. pag. reſ.

und kan von anderer Völcker Gebrauch geleſen werden

Groenew.de LL. abrog.ad L.1. C. de ſec.nupt.

Es ſeynd auch viel andere Caſus, da die in §. erzehlte Straffen ceſſiren/als wann der Vatter der Wittib/als ſeiner Tochter/geheiſſen hätte zu ehlichen/

L.11. de his, qui not.inf.

wann ſie hoch ſchwanger von dem erſten Mann hinterlaſſen / das Kind zeitlich gebohren / und ſie vor dem Jahres-Verlauff wieder geehlichet / oder ſich nur verlobet hätte; wann der erſte Mann lang kranck gelegen und keinen Beyſchlaff verrichten können/mithin die Confuſio ſanguinis nicht zu befahren iſt/ dergleichen mehrere zu ſehen beym

Müller.d.l.c.ult.th.3. Carpz.l.2.d.162.163.164.& 165.

Alſo was den Verluſt der hochzeitlichen Verehrungen/Erbſchafften / Vermächtnuſſen/ Fideicommiſſen/ Geſchencke auf den Todes-Fall und anderes anbelanget/wird in Sachſen die Verordnung des Civil-Rechts nicht in acht genom̃en/ſo daß Carpz. d.l.def.162. Coler.1.dec.64. die LL. in tit. C. de ſec.nupt. in Sachſen vor völlig aufgehoben halten. Dergleichen auch von der Marckt atteſtiret

Brunn.5.dec.25. 1.dec.80. 2.dec.59.n.19.

und unterſchiedene Limitationes ad L 3. C. de ſec. nupt. mit beyfüget / worinnen deſſen Verordnung nicht ſtatt hat v. g. wann das Kind erſter Ehe die Mutter zum Erben einſetzet/wann es/der auch deſſen Vatter/in die andere Ehe einwilliget / und wann die Mutter noch minorennis iſt

add.Brunn ad L.10. de ſec.nupt. Gail.2.O.98.n.22. Fab. in C. lib.5.t. 5.d.5. Heeſer.d.l.n.93.ſeqq.

allwo er ſchreibet/daß obſchon ihrer viel der Meinung wären/daß bloß dieſe Geſetze/ welche der andern Ehe zu wider/ heut zu Tag nicht mehr in uſu ſeyen / wohl aber was den Kindern zum Beſten darinnen verordnet worden/

vid. Heeſ. d.l.n. 11.

dannoch in unterſchiedenen Regionibus kein Exempel zu finden ſey / daß ſolche LL. wären obſerviret worden/wie dann auch von Sachſen gleiches berichtet

Müll. d.l. c. ult. th.5.

§. 23.

Es iſt aber bey der andern Ehe annoch diß zu erinnern/daß ſolche nicht ſoll zugelaſſen werden / 1. wann die Wittib von dem erſten Mann annoch ſchwanger iſt/ weil dergleichen allezeit vor ſchändlich und vor unleidlich in der Chriſtlichen Kirchen gehalten/und dahero auch keine Diſpenſation hierwider erlaubet worden.

Carpz.l.2.def.159.

Brunn ad auth. ſi qua C. de ſec. nupt.

2. Wann man des Todes des erſtern Ehegattens noch nicht verſichert iſt/und könne ſelbigen mit zweyen Zeugen/oder aus dem Kirchen-Buch/ oder aber einen Obrigkeitlichen Atteſtat des Orts/wo er geſtorben/nicht beweiſen.

Carpz.l.2.d.166.168.

Desjenigen Tod aber / der in einer Schlacht / oder zu Schiff / oder in einer contagioſen Kranckheit umgekommen / kan auch mit einem einigen Zeugen probiret werden.

Carpz.d.l.def.167. N.117.c.11.

Ja es wird zuweilen des Wittibers und der Wittib Jurament über ihres Ehegattens Abſterben geglaubet.

Carpz.d.l.d.169.

Wann aber der Tod gar nicht kan probiret werden / ſo hat der Deſertions-Proceſs ſtatt.

Carpz.d.170. Struv.Ex.29.th.54.

§. 24.

§. 24.

Die Form und Weſen nun der einmahl/ durch beyder Theile Conſens beſtätigten/und durch Prieſterliche Einſegnung conſummirten Ehe / beſtehet in dem unauflößlichen Band und Vereinigung beyder Perſonen / Krafft deren einer dem andern zur ſtätigen ehelichen Treue und Beywohnung verbunden iſt. Dahero entſtehet als ein Affectus der Ehe ein Perſonal-Recht und actio præjudicialis unter denen Eheleuten/welches entweder beyde Theile angehet/oder einem allein. Jenes beſtehet/ wie gemeldet/in gemeinſchafftl. Liebe/und nach dem Wunſch und Vorſatz beyderſeitiger Contrahenten/in unzertrennten Beywohnungen/dann in Erweiſung ehrlicher Schuldigkeit (wozu ſie durch die Geiſtlichkeit vermahnet / und wo es nichts hilfft / durch den weltlichen Arm gezwungen werden können.

Deca.d L.2. de R.J.n.74 Beuſt.p.2.c.65. Don.13.l.21. lit.A.)

und Erzeugung der Kinder/wie auch in Gemeinſchafft einiger Güter / ſo viel nemlich zum benöthigten Leibes Unterhalt und Führung der Ehe requiriret wird: Auſſer dem bleibet einem jedem Ehegatten ſein proper Vermögen/geſtalten denen Weibern ihre bona paraphernalia und receptitia (zugebrachtes Nebengut) eigenthümlich bleibet/blos daß der Mann die Adminiſtration, und/nach dem Sächſiſchen Recht die Nutzniesſung über alles Weibliche Vermögen hat/

L.8. L.ult.C.d.pact.conv.ibique Brunn.Struv.Ex.29.th.56.

ſonſt aber bleibet dem Mann regulariter alles/was währender Ehe / auch von der Frau/ acquiriret wird/

L.48.pr.de oper.lib. Mev.ad Jus Lubec. l.2. t.2. art.12.n.132. Carpz. p. 3.C.25.d.10.

und entſtehet dieſe Præſumptio über der Frauen Verdienſt/daß ſie alles/was ſie adquiriret/aus des Manns-Gut erworben habe/und dahero iſt die Muthmaſſung vor dem Mann/daß nicht nur das Haus/worinn ſie wohnen/ſondern auch alles/was in demſelben gefunden wird/ſein ſey/

per L. Quint. ff.de don.int.vir.& ux.L.etiam C. Eod.Men 3.præſ.51.n.22.

welches die LL. deswegen eingeführet/ damit aller Verdacht eines ſchändlichen Gewinns/von der Frau abgewandt werden möge/und dahero was über das Heyrath-Gut vorhanden/kan der Mann ſich vindiciren/als ein aus ſeinem Vermögen erworbenes Gut/biß das Contrarium probirt worden.

Mynſ.2. O.92. ibique Reyg. in not. Rich.2. C.186.n.4.
Maſc.C.30.n.1. Honded.V.1.c.91.n.74.
Carpz.p.3 C.25.d.8. Mev.ad J.Lub.l.2.art.12.tit.2.n.98.
Klock.2.C.70. n.60. Heig.1.quæſt.30.
Heeſer.de adqu. conj. p. 2. loco 7. n.1. ſeqq.

Und ſolches hat ſo wol in poſſeſſorio als petitorio ſtatt.

Mev.ad J.L. lib.1.tit.5. art 4.n.2. Heeſer.d.l.

Es leydet aber dieſe Sentenz ihre Abſätze/ und zwar 1. wann offenbahr iſt / daß das Weib/auſſer dem Heyrath-Gut/auch andere Paraphernalia habe.

Berl.d.224.n.31. Carpz.d 85.n.13.

2. Wann ein Statutum loci den Ehegewinſt unter denen Ehe-Gatten theilet.

H.Hartm.l.2.tit.35.Obſ.10.n.3. Suth. diff.2.aph.19.

3. Wann ein reiches Weib einen armen Mann geheyrathet/ oder mit ſeinem Willen einen beſondern Handel getrieben hat.

Men.d.l.n.38. Klock.2.C.70.n.65.

Maſc.de prob. C.30.n.19. Carpz.1. R.85.n.12.&15.

Fab.in C. lib.4. tit. 14. d.41.n.6.

Crav. Conſ.61.n.7.

4. Wann die Frau das aufgezehlte Geld vor das Ihre ausgiebt/ und der gegenwärtige Mann es approbiret/oder auch nicht widerſpricht.

Crav.c.61.n.7. Berl.d.224.n 29.

Boër.d.81.n.5. Carpz.d.l.n.11. Men.d.præſ.51.n.21.

Berl.dec.224.n.25. Heeſer.d.l.n.66.

5. Wann das Haus/worinn die Ehe-Leute wohnen/der Frauen iſt/ und der Mann hat des Weibs Vermögen eingeheyrathet.

Carpz.1.R.85.n.14. Maſc.C.30.n.19.

Men.d.l.n.40. Crav.d.l.

6. Wann die Sachen ſo beſchaffen/ daß ſie mehr vor die Männer/ als Weiber gehörig/ v.g. wann Schmuck/und Weiber-Putz vorhanden/

Parlud.rer.quotid.l.2.c.fin.§.3. Maſc.c.213.n.4.

welches aber auf Leinen-Geräthe/Bett-und Haus-Geräthlich nicht extendirt wiſſen will/

Mev.ad J.L.l.1.tit.5.art.4.n 54.latius Heeſer.d.loco 7. paſſim.

auch nicht auf dasjenige/was die Frau durch Spinnen/ Würcken und Näen ins Haus geſchafft.

Mev.d.l.n.59.

um ſo mehr/wo ſie den Flachs von des Manns Geld erkaufft/ und zum Haus-Gebrauch ſolche Sachen verfertigt;

Heeſer.d.l.n.118.

Am beſten proſpiciren ſich bey ſolchem Fall die Ehe-Leute/ wann bey Antritt der Ehe jeder ſeinen ſupellectilem inventiren und auffſchreiben läſſet/ oder die Frau läſſet ihre verzeichnete Sachen/ die ſie in die Ehe gebracht/ vom Mann unterſchreiben; worzu auch die Theilungs-Libelle in Erbſchafften ihren Beweiß beytragen können/

Maſc.C.228.n.20. Mev.6.dec.65.&66.

Heeſer.d.l.n.154. ſeqq.

hätten auch die Ehe-Leute eine gemeine Handelſchafft/ſo gehöret der Frau ſo wol als dem Mann der gemeine Nutzen/

§.1.J.de ſociet.L.7.L.13.ff.L.2.& 3.C.pro ſoc. Gail.2.O.90.n.5.

gleiches

gleiches iſt auch zu ſagen / wo aus ihren zuſamm gebrachten Gütern beede Eheleute etwas erſpahret oder errungen haben /

Beſ. 2. Conſ. 33. n. 10. Heeſ. d. loco 7. n. 16. ſeqq.

was aber die Jura, welche einem der Ehe-Gatten allein / und zwar entweder dem Mann / oder das Weib angehen / betrifft / ſo kommt dem Mann die maritalis poteſtas oder Ehe-Männliche Gewalt zu / deren das Weib nach den Göttlichen und Canoniſchen Rechten / wie auch nach den Sächſiſchen und allgemeinen Gewohnheiten unterworffen wird.

Num. 30. 7. Weſ. h. t. n. 6.

Hillig. 13. C. 21. L.

und ob ſchon das Civil-Recht hiervon nichts determiniret / ſo wird doch denen Weibern die Ehrerbietung und Gehorſam gegen denen Männern gebotten /

L. 14. §. 1. ſolut. matr. L. ult. C. qui pot. in pign.

ſo daß / wann auch ein Freyer ſeiner Braut die Herrſchafft bey künfftiger Ehe zu laſſen verſprochen hätte / er ſolches als eine wider die Göttliche und weltliche Geſetze lauffende Sache nicht zu halten ſchuldig iſt /

Gen. 3. 16. Eph. c. 22. L. 58. p. de donat. int. vir. c. 15. cauſ. 33. quæſt. 5. can 17. ibid.

und liegt nichts im Weeg / ob gleich das Weib von höherm Stand iſt / maſſen die Ehe-Geſetze darauf nicht ſehen.

Müller de friguſculo C. 3. th. 6. & 7.

und wird ihnen eine mäßige Caſtigation über die Weiber erlaubet /

Arg. L. 5. § ult. ad L. Aquil.

und ob man ſchon mehr mit Worten und Gelindigkeit / als mit Schelten und Schlägen die Weiber ziehen ſoll / ſo werden doch in Nov. 117. c. 14. junct. c. 8. ſechs Urſachen angeführet / warumb eine Frau von dem Mann mit Schlägen kan tractiret werden / wo man auch glimpflicher handeln / und eine Frau dem Mann nicht gehorchen will / kan ihr der nöthige Unterhalt verſaget werden /

Colleg. Arg. h. t n. 26.

geſchehe es aber dannoch / daß die Frau vom Mann mit Schlägen übel angeſehen würde / ſo kan ſie doch dem Mann nicht injuriarum belangen / ſondern den Verlauff in einer bloſſen Geſchichts-Erzehlung (Actione in factum) vorſtellen.

Tiraq. de LL. connub. lib. 1. n. 24. Hillig. 13. C. 21. Apres in proceſſ. p. 1. c. 1. Obſ. 3. n. 28 ſeqq. Stryck diſſ. de Jure reverentiali memb. 4.

ob auch ſchon ein Mann ſein Weib nicht einſchlieſſen kan / ſo iſt es doch eo caſu zugelaſſen / wann ſie boßhaffter Weiſe von ihm weichet / und er ihrer habhafft wird. Hätte aber der Mann durch grauſames Bezeigen ihre Flucht cauſiret / und ſolches das Weib probiret / ſo iſt ſie nicht gehalten / wieder zu ihm zu kehren / er ſtelle dann gnugſame Caution de non offendendo, und muß der Mann auch ihr inzwiſchen die Alimenta ſubminiſtriren /

Bocer.

Bocer. de Jure Mulier. ſingul. concluſ. 33. p. 1.
und dieſe/ die Alimentation der Frau / iſt auch ein Effectus der Ehe / worzu der Mann auch in der Ehe durch natürliche und Civil-Geſetze verbunden iſt.

L. 22. §. 8. ſol. matr. L. 20. § 2. fam. erc.
wann ſie ſchon arm und kein Heyrathgut eingebracht hat.

L. 28. de relig. & ſumpt. fan. Gail 2. th. 87.
Wann ſie aber das verſprochene Heyrath-Gut nicht einbringen will / ſo wollen die Dd. daß der Mann auch nicht ſchuldig ſey/ ſie zu alimentiren / wie auch / wann ſie aus ihrer Schuld / etwa wegen einer begangenen Ubelthat / von dem Mann entweichet. Ein anderes iſt / wann der Mann / um der Straffe zu entgehen / davon laufft/ maſſen aus ſeinem Vermögen die Frau inzwiſchen zu alimentiren iſt / weil die Ehe noch währet/

Coler. de alim. l. 1. c. 10. n. 34. Stryck de decret. interim. c. 2. n. 109. ſeqq.
Struv. Ex. 30. th. 5. Coll. Arg. hoc Tit. n. 26.

auch ein kranck- oder raſendes Weib iſt zu alimentiren.

L. 13. C. de neg. geſt. L. 22. §. ſol. matr.
Wann aber die Frau lang kranck liget/ ihr Heyrath-Gut gering/ und der Mann ſonſt von keinen Mitteln iſt/ ſo können auch der Frauen Eltern und Geſchwiſter zur Alimentation angehalten werden/

juxta Caſp. Ant. Theſaur. lib. 2. quæſt. forenſ. 52.
klaget auch der Mann das Weib eines Ehebruchs an / muß er ſie inzwiſchen ernähren/

Carpz. Juriſpr. Conſ. l. 3. d. 69. n. 8. Stryck. d. l. n. 120.
Ferner weil ad alimenta auch die Kleidungen gehören / ſo iſt zu deren Beyſchaffung der Mann verbunden/ wiewohl ein Unterſcheid zu machen/ unter nöthig und alltägige/ und koſtbare Feſt- und Brunck-Kleider. Jene muß der Mann ſchaffen / wann auch die Frau ſchon ſelbſt reich wäre / und ſich aus ihren Paraphernal- und andern Vermögen kleiden könnte/ maſſen ſo gar der Mann zur Reſtitution gehalten iſt / wo die Frau ſich damit von ihrem Koſten verſehen/ und kan der Mann ſich nicht damit behelffen/ es habe die Frau ihm entweder gar kein/ oder doch geringes Heyrath-Gut eingebracht. Was aber prächtig und koſtbare Kleider betrifft / iſt der Mann zu deren Beyſchaffung nicht verbunden. Was aber nöthig oder neue koſtbare Kleider ſeyn/ muß aus Beſchaffenheit des Standes æſtimiret werden / und iſt dahero dem Arbitrio judicis hiebey viel zuzuſchreiben/

Rimin. 2. C. 384. Afflict. dec. 315. n. 14.
Men. 2. A. J. Q. 218. n. 15.
Stryck. de Jure veſtiario. c. 4. n. 26. ſeq.

und die Diſtinction quadriret auch auf die Frags-Erörterung: Ob der Mann die Kleider ſchencken/ oder er oder ſeine Erben ſolche repetiren könne? Dann die alltägigen fallen der Frau unwiederrufflich zu.

L. 26.

L. 28. §. ult. ſol. matr. Beſ. 3. C. 107. n. 14.
Die koſtbaren Kleider aber ſcheinen nur gelihen zu ſeyn/ daß die Frau dem Mann zur Ehre deſto gezierter erſcheinen könne.

Arg. L. 5. § 10 Commod. Rol. à. Vall. 1. C. 10. n. 12.
und hat der Mann ſeinem Ambt damit genug gethan/ wann er dergleichen Kleider der Frau zum Genuß währender Ehe verſchaffet/

Grud. de alim. tit. 2. quæſt. 2. n. 21. Honded. 2. C. 30.
mithin kan er ſolche ſo wohl währender Ehe wieder abfordern/ oder/ wo er ſie nicht revociret/ nach ſeinem Tod deſſen Erben Dann die Donatio wird ſo wohl in genere nicht præſumiret / als auch unter Ehe-Gatten gantz und gar verbotten. Inzwiſchen können doch die Kleider nicht beſſer repetiret werden / als ſie zur Zeit der Abforderung beſchaffen geweſen/ und da ſie inzwiſchen abgetragen/ hat die Frau den Schaden nicht zu erſetzen.

vide Latius Stryck. de jure veſtia. c. 4. n. 33. ſeqq.
Ferner ſoll auch der Mann/ als das Haupt/ die Frau defendiren und ſchützen/

L. 7. de Injur. §. 3. J. eod.
wiewohl kein Ehe-Gatt vor dem andern / ſo wol in Civil- als Criminal-Sachen hafftet/

tot. tit. C. ne uxor pro marit.
es wäre dann/ daß einer vor den andern ſich verſchrieben / oder miteinander einen Handel trieben/ oder das Weib hat einen Obæratum geheurathet/ oder der Mann wird Bürge vor das Weib/ davon doch in folgendem 14. §. 11. mit mehrern.

vid. Gail. 2. O. 90. Perez. ad C. d. l.

§. 25.

Was aber dasjenige/ was dem Weib beſonders zukommet / anlanget/ ſo beſtehet ſolches in ſchuldigem Gehorſam gegen dem Mann/ und hülffliche Handreichung im Hauß-Weſen/

L. 1. §. 7. C. de rei ux. act. arg. L. 31. pr. & §. 1. de donat. int. vir. & ux.
Ja es liget ihr Haußhaltungs-Führung mehr als dem Mann ob/ und wird ſie deßwegen Domina genannt.

L. 38. §. 4. L. 41. pr. de Leg. 3.
Auſſer der Haußhaltungs-Führung aber und andere operas officiales, obſequiales & reverentiales, kan der Mann das Weib zu keiner den Handwerckern zukommenden Arbeiten und Sordität anhalten/ als welches die eheliche Liebe nicht zuläſſet.

L. 1. 2. & 3. de don. int. vir. & ux. L. 41. de Leg. 3.
Dann ein anderes iſt Opera, ein anderes Officium. Jenes kommt Knechten und Mägden / dieſes aber der Frau zu / und beſtehet darinn / daß ſie das Haußhalten anrichte und beſtelle / mit ihrem Fleiß äuſſere / und wo es wancken wollte / demſelben zu Hülff kommen ſoll / nicht aber daß ſie Betten mache / das Vieh warte/

auskehre / und einheitze ꝛc. es wären dann die Ehe-Leute von geringer Condition und Dürfftigkeit / daß ſie keine Dienſt-Boten halten könnten.

Peck. de Teſtam. conj. lib. 4. c. 1. & l. 5. c. 25. n. 5. Stamm. de ſervit. perſ. l. 2. c. 1. n. 12. Klock. vol. 1. Conſ. 95. n. 26.

Ob auch ſchon regulariter & ordinariè der Mann das Weib / nicht dieſe den Mann ernehren muß / ſo kan doch ex accidenti & irregulariter ſich die Sache umkehren / und die Frau den Mann zu alimentiren angehalten werden / wann nemlich der Mann in groſſe Armuth gerathen / und die Frau um deßwillen und zu ihrer Sicherheit das Heurath-Gut und Paraphernalia eingezogen.

L. 73. de J. dot. L. 29. C. Eod. Schurp. Cent. 1. Conſ. 80. Surd. de alim. tit. 5. quæſt. 35. n. 5. ſeqq. Colleg. Arg. tit. de agn. & al. lib. n. 10. in fin.

Ferner überkommet auch das Weib durch die Ehe den Adel und Würde ihres Mannes / und genieſet ſeiner Perſonal-Privilegien /

L. 6. C. de Profeſſ. & Med.

und gleicher Ehre mit dem Mann.

L. 1. C. de in Jus voc. L. 13. C. de dig. L. 8. de Sen. L. 10. C. h. t. Don. 13. C. 21. E.

Sie iſt dem Gerichts-Ort oder foro unterworffen / den ihr Mann hat /

L. 65. de Jud. Beuſt. c. 66.

und wann er ſein Domicilium ändert / iſt ſie ſchuldig / ihm zu folgen / wann er ſchon verſprochen hätte / aus dem domicilio uxoris nicht zu weichen.

Gomez. 2. reſol. 10. n. 23. Beuſt. de matrim. c. 32.

Hillig. ad Don. 13. c. 21. M.

Wollte ſie aber nicht / und entflöhe zu einem andern / kan ſie der Mann vindiciren / und der Sohn ſo gar ſein Weib von dem Vatter abfordern /

Beuſt. p. 2. c. 66. p. 263.

Sie muß auch einem Vaganten / wie die Marckſchreyer / Gauckler und anderes Geſind ſeyn / folgen / wann er von dieſer Qualität bey eingetrettener Ehe geweſen / und ſie es gewuſt.

Beuſt. l. 32. Hillig. d. l. Bocer. d. J. mulier. ſingul. p. 1. concl. 29. 30. 35.

Wann aber der eine Ehe-Gatte ſeines begangenen Verbrechens halben relegiret / oder deßwegen nicht in ſein Vatter-Land kommen darff / iſt die Frau nicht ſchuldig ihm zu folgen / iſt auch diß keine Deſertio zu nennen / ſo wohl à parte mariti, welcher ſich nothwendig ohne Feindſchafft oder Haß gegen ſein Weib abſentiren muß / noch à parte uxoris, die nichts geſündiget / und dahero mit der Folge zu dem Mann nicht zu beſchwehren iſt.

Heig. 2. 2 quæſt. 14. Arniſ. de J. Connub. c. 6. ſect. 7. n. 20.

In folgenden Caſibus aber kan man eher verſtatten / daß die Frau dem Mann folgen müſſe; 1. Wann derſelbe ohne ſeine Schuld oder begangenen Verbrechen relegiret wird / oder 2. wegen Tyranniſcher Bedrohungen ſich abſentiret / oder 3. einer falſchen Anklage zu entgehen trachtet; oder 4. aus Lieb zur Religion ſich von Haus und Hoff begiebt.

Hill. in Don. 13. C. 21. Beuſt. de matr. p. 2. c. 32.
Nicol. de repud. p. 2. c. 2. n. 22. ſeqq.

§. 26.

Vorgemeldtes iſt zu verſtehen von dem Effect und Würckung einer in Rechten zugelaſſenen Chriſtlichen Ehe: Was aber die unrechtmäſſig und unzugelaſſene anlanget/ hat es damit eine weit andere Beſchaffenheit/ maſſen dergleichen Ehen nicht einmal den Namen der Ehe/ oder die Contrahenten eines Mannes und Weibes verdienen/ und weder Heurath-Gut/ noch Gegenſatz gültig iſt/

§. 12. J. h. t. L. 8. de cond. dat. cauſ. non ſecut.

die erzeugte Kinder ſeyn nicht in der Vätterlichen Poteſtät/

§. 12. J. h. t. pr. & §. ult. de patr. pot.

und ob ſie ſchon einen natürlichen Vatter haben/ ſo ſeynd ſie doch/ der vätterlichen Poteſtät nach/ den Huren-Kindern/ die keinen gewiſſen Vatter haben / zu vergleichen.

d. l. 12. L. 3. C. ſol. matr.

Das verſprochene Heurath Gut kan nicht gefordert werden/ oder/ wo es ſchon würcklich eingebracht/ ſo fällt es nebenſt andern ihren Vermögen / es wären dann Kinder aus anderer rechtmäſſiger Ehe vorhanden/ dem Fiſco heim/

L. 38. §. 1. & L. 61. h. t. Beuſt. c. 63. pag. 255. Brunn. ad §. 11. J. h. t.

gleiches iſt auch von denen Verehrungen / ſie geſchehen vor oder nach der Hochzeit/ zu ſagen.

L. 32. §. ult. de donat. int. vir. & ux.

es hätte dann ein wichtiger Jrrthum/ oder das noch allzujunge Alter die Ehe verurſachet/ und ſolche wäre nachgehends dirimiret worden/

L. 4. C. de inceſt. nupt. ibique Perez.

wann auch ein Chriſt eine Jüdin ehlichet/ wird er als ein Ehebrecher geſtraffet/

L. 6. C. de Judæ.

und dieſe Würckungen ereignen ſich in denen nuptiis nefandis & incertis, oder verübten ſtummen Sünden und Blut-Schand/ bey welchen noch die Leges civiles ſo ſtreng ſeynd/ daß ſie denen daraus erzeugten Kindern nicht einmal die Alimentation verſtatten/

Nov. 89. c. 15. Beuſt. c. 60.

deßgleichen auch von den Weibern zu ſagen/

Beuſt. c. 61.

obſchon das Canoniſche Recht hierinnen barmhertziger/

c. cum habeat. 5. X. de eo, qui dux. in matrim.

ja es können ſolche Delinquenten gar am Leben geſtrafft werden / beſonders wann ſolches Laſter in auf- und abſteigender Linie begangen wird/ dann in der Seiten-Linie wird die Straffe gelindert

Nov. 139. N. 154. l. ult. h. t. Colleg. Arg. h. t. n. 18. & 19.
Perez. ad C. de inceſt. nupt. n. ult. Beuſt. c. 63.

Was aber andere von dem Civil-Recht intuitu honeſtatis verbottene Hochzeiten und deren determinirte Straffen/ wie in L. 6. C. de inceſt. nupt. & Nov. 12 vorgeſchrieben werden/ anlanget/ davon oben in §. 17. geredet worden / hat es damit eine andere Beſchaffenheit / und werden die determinirten Straffen bey ſolchen nicht mehr obſerviret/ und kan darinnen diſpenſiret werden.

Sixt. l. 2. de Regal. c. 11. n. 32. Brun. ad L. 38. de rit. nupt. Coll. Arg. h. t. n. 19. Beuſt. c. 63. Struv. Ex. 29. th. 50.

§. 27.

Wann ſich auch bißweilen zuträgt/ daß ein Theil verneinet / mit der andern in Ehe gelebt zu haben / und dahero dieſe probirt werden muß / ſo geſchicht ſolches 1. durch unverwerffliche Zeugen/ die die Heuraths-Pacta unterſchrieben/ bey der Copulation geweſen/ ſie als Eheleute mit einander leben ſehen/ und alſo nennen hören / 2. wann ſie 10. Jahr einander beygewohnet / 3. wann die Nachbarſchafft ſie davor hält/ 4. durch die Eheliche Beywohnung.

c. 22. & 43. de teſtib. L. 9. C. de nupt. ibique Brun. Weſenb. h. t. n. 5.

Alldieweil aber die Ehe nicht kan præſcribiret oder verjähret werden / und dahero die Probation eines Widrigen ſtatt hat/ ſo wird zuweilen/ wann die Probation ſich über die Helffte erſtrecket/ vor/ nicht aber wider die Ehe das Juramentum ſuppletorium oder Erfüllungs-Eyd dem jenigen deferiret/welcher die Ehe bejaet/ nit aber der ſie verneinet / oder auch des Reinigungs-Eyd / wann die Ehe nicht ſemiplenè, oder zur Helffte bewieſen/ als/ wann Eltern / Anverwandten / Hausgenoſſen/ Unterhändler/ ꝛc. zur Zeugſchafft gezogen werden.

Weſ. d. l. ibique Hahn.

§ 28.

Die End-Urſachen der Ehen ſeynd unterſchiedlich/ die hauptſächlichſte nach der Einſetzung GOttes ſelbſt / iſt die Erzeugung der Kinder / die Vermehrung des menſchlichen Geſchlechts/ und Propagirung der Kirche GOttes bey denen Chriſten; dann/ daß der Mann in ſeiner Arbeit eine Geſellin und Gehülffin habe / die auch zugleich die Kinder mit der Furcht GOttes auferziehe/ und daß endlich auch unzuläſſiger Beyſchlaff vermieden werde.

vid. Weſ. h. t. n. 6.

§. 29.

Was die contraria und der Ehe zuwider lauffende Sache anlanget / ſeynd ſolche ſo beſchaffen/ daß ſie entweder der Ehe im Weeg ſtehen / und ſelbige verhindern/ oder die bereits vollzogene diſſolviren / und zwar entweder völlig und von dem Band oder nur von Tiſch und Bett. Von denen / ſo der Ehe im Weeg ſtehen/ iſt in dieſem Titul ſchon §. 8. ſeqq. geſagt worden. Die jenige belangend / ſo die Ehe diſſolviren/ iſt der Tod der erſte und hauptſächlichſte modus, nach deſſen Ereignung bey einem Ehe-Gatten der andere ſowohl nach dem Gött- als weltlichen Recht zur andern Ehe ſchreiten kan.

Rom.

Rom. 7. verſ. 2. ſq. 1. Cor. 7. verſ. 39. L. 1. ff. de divort.

Und obſchon bey den Römern durch einen Civil-Tod/ nemlich durch die maximam capitis diminutionem, welche durch eine Knecht- und Gefangenſchafft zugewachſen/ das matrimonium diſſolviret wurde/

L. 1. de divort. L. 12. §. 1. de capt. & poſtl. rev.

ſo ſeynd doch dieſe LL. per N. 22. c. 7. und mores hodiernos aufgehoben/ ſo daß/ ob ſchon heut zu Tag gegen die Türcken und andere unglaubige Völcker die Knechtſchafft annoch gebraucht wird/ und die Reichs-Acht oder geiſtlicher Bann/ nichts minder die Schmiedung auf die Galeern denen capitis diminutionibus gleich geachtet werden/ dannoch hiedurch das matrimonium nicht diſſolvirt wird.

Schn. ad tit. de nupt. p. 4. n. 49. Stam. de ſerv. perſ. l. 1. tit. 3. c. 4.
Nicol. de divort. & rep. p. 2. c. 1. n. 3. ſeqq.

Die andern modos der Eheſcheidung betreffend/ wollen wir uns nicht dabey aufhalhalten/ was vor dieſem bey den Römern deßwegen gebräuchlich/ und wie leicht die Männer zur Eheſcheidung zu bringen geweſen/ noch was die Novellæ der Römiſchen und Griechiſchen Käyſere vor beſondere Urſachen in Nov. 22. Nov. 117. c. 8. introduciret/ auch nicht dabey/ daß das Canoniſche Recht eine völlige Eheſcheidung nicht geſtattet/ ſondern nur von Tiſch und Bett/ ſo daß der Unſchuldige vor des Schuldigen Tod nicht wieder heurathen kan/

c. 22. v. hi verò c. 32. quæſt. 7.
Ziegl. ad Lancel. lib. 2. t. 10. §. 8.

ſondern nur/ daß nach dem Göttlichen Recht und Heil. Schrifft mehr nicht als zwey modi die Ehe völlig zu diſſolviren/ vornemlich und undiſputirlich bekandt ſeynd/ nemlich der Ehebruch und boßhaffte Verlaſſung.

Matth. 5. 32. & c. 19. 9. 1. Cor. 7. 15.

Was jenen betrifft/ wird derſelbe begangen entweder von einem Ehe-Mann mit einer Ehe-Frau/ oder von einem ledigen Manns-Bild und mit einem Ehe-Weib/ oder von einem Ehe-Mann mit einer ledigen Weibs-Perſon: Jedes aber muß conſummiret ſeyn/ dann ein attentirter Ehebruch oder Conatus iſt nicht genug/ ſondern es muß die vera commixtio und carnis unitas erfolgen/ ob ſchon nicht nöthig iſt/ daß auch die immiſſio ſeminis dazu komme/ weil die violatio thori und Treubruch zum Ehebruch genug iſt/

Carpz. pr. Crim. p. 2. quæſt. 52. n. 48. ſeqq. Nicol. d. c. 1. n. 53. ſq.

aller dieſer dreyen Arten halben kan entweder peinlich (criminaliter) oder Bürgerlich (civiliter) geklaget werden. Von jener wird im fünfften Theil dieſes Wercksleins gehandelt/ von dieſer aber iſt zu wiſſen/ daß ſie auf die völlige Eheſcheidung/ und die Lucrirung des Heurath-Guts (welches doch/ wo Kinder vorhanden/ denſelben gehöret/

Beuſt. c. 21.)

und hochzeitliche Verehrungen gehet/ und vor denen geiſtlichen Gerichten von

 dem

dem Mann oder Weib (wiewohl de Jure divino die Frau nicht berechtiget / ihren Mann des Ehebruchs halben anzuklagen/

vid. Stryck. de diſſ. ſponſ. ſect. V. §. 4. ſeqq.

auch nicht de Jure Civ. criminaliter.

L. 1. C. ad L. Jul. de adult. ibique Brunn.

ein anders iſt/ wo ſie civiliter zur Wiedererſtattung des Heurath-Guts und Aufhebung der Ehe beklaget/

c. 6. de adult. Stryck. de Jure Reverent. memb. 4. n. 41. ſeqq.

wider den andern Ehegatten angeſtellet wird/

Beuſt. p. 2. c. 21.

welche auch des Manns Erben/ wo er darůber verſtůrbe/ ausführen können/

Beuſt. d. l.

und dieſe Eheſcheidung hat ſtatt/ wann ſchon 1. der Ehe-Mann mit einer gemeinen Hur zu thun gehabt hat; oder 2. das Weib von ihrem Mann verlaſſen/oder aus dem Haus gejaget wäre/ und ſie deßwegen einen Ehebruch begangen hätte/ oder ſie wäre 3. aus Hungers-Noth/ oder weil ihr der Mann die Nahrung verſaget / oder ihr nach dem Leben geſtanden/ oder die eheliche Pflicht verſaget hätte: Oder 4. es wäre das Weib durch des Manns Grauſamkeit/ zum Ehebruch bewogen worden.

per cap. 4. & 5. X. de divort. L. 43. §. 5. de rit. nupt. Brunn. de J. Eccleſ. l. 2. tit. 17. ∫. 18. ibique Stryck.

gleiches iſt 5. auch zu ſagen von der Sodomia, ſie werde activè oder paſſivè von einem Ehegatten begangen/

arg. c. cum meretrices 11. cauſ. 32. quæſt. 4. Nicol. de repud. p. 2. c. 1. n 43.

wie auch 6. vom Beyſchlaff der Hexen und Unholdinnen mit dem Teuffel/ wo ſie anderſt der Todes-Straffe entgiengen.

Carpz. p. 4. C. 2. def. 4. Nicol. d. l. n. 53.

Es giebt aber Caſus, da ſelbige nicht von einem oder andern Theil kan geſuchet werden/ wann nemlich 1. beyde Ehe Leute ſich mit Ehebruch beflecket.

c. inhil. c. 32. quæſt. 6. Nicol. de divort. p. 2. c. 1. n. 46.

2. Wann der Mann dergleichen Laſter ſeinem Weib verſtattet / um ſeinen Nutzen davon zu ziehen.

c. diſcretionem 6. ∫. quod ſi forſitan. de eo qui cogn. conſang. ux. L. 47. ſolut. matrim. Nicol. de divort. p. 2. c. 1. n. 56.

3. Wann das Weib aus Irrthum/ einem andern/ bey Nacht vor ihren Mann achtend/ beygewohnet.

c. in. lect. 34. quæſt. 2. Beuſt. p. 2. c. 23. Nicol. d. c. 1. n. 49.

4. Wann ein Weib ihren abweſenden Mann vor verſtorben haltend/ worzu ſie auch durch glaubbahren Beweiß veranlaſſet worden / einen andern ehlichet / wann aber der revertirte Mann die Frau nicht wieder annehmen will/ kan er nicht dazu gezwungen werden/ obſchon

Stryck.

Stryck. ad Brun. Jur. Eccl. l. 2. c. 17. n. 4. diſſentiret

Dann es iſt doch durch die affectirte andere Ehe die dem erſtern Mann gegebene Treue einmal gebrochen/ und durch die andere Ehe die erſtere diſſolviret/ dahero der Mann ohne ſeine Schuld nicht gehalten iſt/ ſein geweſenes/ und eines andern Willen unterworffenes Weib/ mit ſeiner Beſchimpffung wieder anzunehmen

Nicol. d. c. 1. n. 52. Nov. 112. c. 8. 11. & avth. hodie C. de repud.
Beuſt. d. l. Nicol. d. l. n. 51.

5. Wann das Weib mit Gewalt und wider ihren Willen genothzüchtiget worden/ welchenfalls der Mann ſie nicht von ſich ſtoſſen kan.

Carpz. pr. Crim. p. 2. q. 75. n. 60. Beuſt. d. l. Nicol. d. l. n. 48.

6. Wann der Mann der Frauen/ von der er weiß/ daß ſie die Ehe gebrochen/ wieder ehlich beywohnet/ oder ihren Fehler verzeyhet.

L. 13 §. ult. ad L. Jul. de Adult. Carpz. pr. Crim. q. 55. n. 40. Beuſt. d. l. & c. 20.
Berl. p. 4. 27. n. 95. Nicol. d. c. 1. n. 45.

§. 30.

Wann nun der Ehe-Bruch gebührender Maſſen probirt worden/ worzu/ wann der Maritus nur civiliter klaget/ keine plena probatio, ſondern eine præſumptiva genug iſt.

Stryck. de diſſenſ. ſponſ. ſect. 5. §. 3.

Und kan die Ehe nach göttlichen/ Canoniſch- und Civil-Rechten nicht zwar von den Eheleuten ſelbſt propria authoritate, ſondern von dem Geiſtlichen Rath/ oder wo ſonſt die Cognitio ſuper adulterio hergebracht/ nach angeſtellter Klage und genugſamer der Sache Unterſuchung/ wo nicht das Adulterium ohnehin ſchon gantz offenbar iſt/ diſſolviret werden

Matth. 5. 32. c. ſignificaſti 4. divort. L. 8 §. 2. C. de rep.
Carpz. pr. Cr. q. 57. n. 16. Nicol. d. l. c. 1. n. 61.

Und zwar ſo/ daß nach der Proteſtirenden Conſiſtoriorum Geſetze/ der Unſchuldige bey Lebens-Zeiten des geſchiedenen Theils wieder zur andern Ehe ſchreiten darff/ obſchon nach dem Stylo einiger Geiſtlichen Gerichte die Admonitio vorherzugehen pfleget/ ſich der andern Ehe bey Lebzeiten deß geſchiedenen Theils zu enthalten/ nach denen Canonibus aber/ welche die Ehe pro Sacramento halten/ hat die Totalis ſeparatio nicht ſtatt/ ſondern nur quoad thorum & menſam

can. 2. cauſ. 31. q. 7. c. quod 33. q. 2. c. 7. X. de divort.

Es hätte dann ein Ehegatt ſich ins Kloſter begeben/ oder es hätte der ungläubige Ehegatt ſeinen zur wahren Religion bekehrten Ehegatten verlaſſen

c. 7. x. de divort. c. 7. x. de converſ. conjug. Nicol. de divort. p. 2. c. 1. n. 11. ſeqq.

Wo nun das Adulterium capitaliter abgeſtraffet wird/ wie in Sachſen/ iſt die Civilis actio nicht nöthig/ wo aber dergleichen nicht gebräulich/ oder auch gelinder verfahren/ und die Capital-Straffe in eine Lands-Verweiſung verwandelt wird/ muß der unſchuldige Theil den Geiſtlichen Gericht die von Weltlichen ausgeſprochne

Sen-

Sentenz glaubwürdig vorbringen/ und die Abſolution à vinculo bitten/ die ihm ſo dann nicht abzuſprechen/ ſo wohl als wann ſein Weib mit einem andern davon gegangen/

Beuſt. p. 2. de matrim. c. 24.

ſonſt aber und regulariter wird dem ehebrecheriſchen Theil nicht geſtattet/ wied er zu heurathen/ darüber aber die Conſiſtoria zu diſpenſiren/ und bey Unterlauffung gewiſſer Umſtände die andere Ehe zu verſtatten pflegen

Carpz. def. 191. n. 3. Gerh. in lor. de conjug. § 622. Struv. Ex. 30. th. 42. Weſ. tit. de divort. n. ult. Nicol. d. c. 1. n. 35. ſeqq.

Doch muß dieſer Contrahent ſich entweder anderſthin begeben/ oder ein Geld-Buß erlegen/ uud die andere Ehe ohne Gepräng verrichten.

§. 31.

Wann nun das Urtel wider die Ehe geſprochen / iſt dabey in Acht zu nehmen/ daß es ſeine Rechts-Krafft nicht erlange / wann ein Irrthum oder ein verborgener Umſtand am Tag kommen ſollte

c. labor. 7. c. tenor. 10. c. conſanguinei. 15. de re jud. Gail. 1. O. 112 Hillig. in Donell. 27. C. 7. C.

Welches auch in einem ausgeſprochenen Urtel vor die Ehe/ welche wider die Kirchen-Geſetze und Ordnungen laufft/ſtatt hat.

Beuſt. p. 2 c. 39.

Auſſer dem aber kan dergleichen Urtel pro matrimonio gar wohl ſeine Rechts-Krafft überkommen. Es kan auch die geſchiedene Ehe zuweilen erneuert werden/ entweder durch beeder geweſener Ehe-Gatten Reconciliation, welchen Falls doch eine neue Copulation vorher gehen muß

c. placuit. 32. qu. 7.

Hätte aber der geſchiedene wieder geehlichet/ und wäre ſein Ehe-Gatte geſtorben / ſo kan er den erſtern Mann/ oder das erſtere Weib nicht wieder nehmen nach dem Göttlichen Recht/

Coll. Arg. tit. de divort. in fin.

Oder wann an Seiten deſſen/ der die Eheſcheidung erlanget / ein Ehebruch begangen würde

c. ex literis X. de divort. Schneid. de nupt. in fin.

Oder wann der Unſchuldige den Schuldigen aus Commiſeration wieder annehmen wollte/ Beuſt. p. 2. c. 38.

Fiele aber der wieder recipirte Theil das anderemal in voriges Delictum, ſo kan der Unſchuldige ſich auch zum andernmal ſcheiden laſſen/ weil die Remiſſion des Verbrechens auf zukünfftige neue nicht zu extendiren.

Arg. L. non alias 24. §. 1. de judic.

§. 32.

Die Verlaſſung des Ehe-Gattens geſchicht entweder aus einer nothwendig oder

oder probablen Urſach/ oder aus Boßheit. Jene geſchiehet/ wann man in Dienſten der Herrſchafft verſchicket wird/ oder dem Krieg (wann es nur nicht aus Leichtfertigkeit geſchicht/ um der Frauen loß zu werden/ und alſo ein Dolus mit unterlauffet/ weil ſonſt das bloſe Kriegs-Leben keinen malitioſum deſertorem machet/

Beſold. Conſ. 248.

(Maſſen in dieſem letztern Fall ein Deſertions-Proceſs ſo gleich angeſtellet / oder nach Verflieſſung 4. oder 5. Jahren eine Citation erkandt/ und auf deſſen nicht Erſcheinung die Frau diſſolviret werden kan

Weſ. tit. de divort. n. 3.)

Oder der Kauffmannſchafft nachziehet/ da dann dem andern Theil nicht wieder zu ehlichen verſtattet wird/ es ſey dann deß Abweſenden Tod gewiß/ und ſelbiger mit 2. Zeugen/ oder aus den Kirchen-Büchern/ oder aus dem Atteſtat der Obrigkeit deß Orts/ wo er verſtorben/ oder von dem Officirer/ unter deſſen Commando er geweſen/ oder auch auf andere wahrſcheinliche Weiſe glaubbar zu machen.

Nov. 117. c. 11. & 19. c. in præſentia 19. X. de ſponſ. Struv. Ex. 29. th. 45. Weſ. tit. de divort. n. 2. & 3. ibiq. Hahn. Carpz. Ipr. Eccl. lib. 2. def. 177. Menoch. 2. A. J. Q. 1430. Berl. p. 4. C. 28. n. 40. Stryck. de diſſenſ. ſponſ. ſect. 6. §. 14.

Doch kan auch der Tod deſſen/ der im Meer / in einer Schlacht oder anſteckenden Kranckheit geſtorben/ mit einem Zeugen probiret werden/ ja wann der Ehegatt vorgiebt/ bey des Manns Tod geweſen zu ſeyn/ wird ſeinem Schwur geglaubet.

Carpz. lib. 2. d. 169.

Ein Gefangener aber/ ſollte er auch ewig im Gefängnuß ſitzen / iſt dißfalls vor keinen Todten zu achten/ oder gibt ſeinem Ehegatten die Freyheit/ einen andern zu ehlichen

Coll. Arg. tit. de divort. n. 21. Nov. 24. c. 18.

Hätte aber der Mann ſich gleich Anfangs vernehmen laſſen/ er wolle ſeine Frau verlaſſen/ und wäre hierauf in Krieg gegangen und gefangen worden/ ſo kan er in alle Weege pro deſertore erkandt werden.

Stryck. de diſſol. ſponſ. ſect. 6. §. 19.

§. 33.

Was aber die boßhaffte Verlaſſung anlanget/ wann nemlich der Mann ſein Weib/ oder das Weib dem Mann vorſätzlicher Weiſe und ohne Urſach ſitzen läſt/ und heimlich davon gehet/ (ein anders iſt es/ wo er aus Zorn weglieffe/ jedoch bald wieder käme/

L. 3. in fin. de divort.

Oder das Weib hätte einen Vagabundum genommen/ deſſen Leben ſie gewuſt/ und alſo ſeine Condition approbiret hat/ und in genere, wo eine nöthige und probable Urſach der Abſenz vorhanden/ ſo ceſſiret der animus deſerendi.

Stryck. d. l. §. 12.)

kan die Ehe-Scheidung nicht eher vorgehen/ es werde dann der Deſertions-Proceſs zuvor wider ihn angeſtellet und abſolviret.

Struv. Ex. 29. th. 54. & Ex. 30. th. 44.
Carpz. lib. 2. d. 171.

Wobey in acht zu nehmen / daß der verlaſſene Theil zu förderſt fleiſſige Kundſchafft einziehen / und dem Entwichenen nachtrachten / und wo ſie ſeinen Aufenthalt wiſſen kan / ihn gebührlich citiren / oder durch Steck-Brieffe und andere Mittel erhalten laſſen / und alsdann die Sache mit ihm vor dem Geiſtlichen Gericht ausmachen ſoll / wofern aber über angewandten Fleiß von deß Entwichenen Aufenthalt / ob er lebend oder todt ſey / kein Nachricht zu erhalten / welchen adhibirten Fleiß die Parthey zuweilen mit einem Jurament beſtärcken muß / ſo wird ſo dann der Deſertions Proceſs auf eingebrachte ſchrifftliche Beſcheinung / daß ſie bößlich verlaſſen worden / und Kundſchafft ihres Lebens und Wandels / ihr billig verſtattet. Wobey denn der Richter alle Umſtände wohl in acht nehmen / und inquiriren ſoll 1. ob der Ehegatt würcklich aus einer Boßheit abweſend ſey / es ſey nun ſolche gleich Anfangs alſo beſchaffen geweſen / oder erſt die Abweſenheit nachgehends malitioſa geworden.

Carpz. Jurispr. Eccleſ. l. 3. def. 59. n. 5.
Nicol. de divort. p. 2. c. 2. n. 7. ſeq.

2. Wie das Leben ſo wohl deß Deſerenten / als der Verlaſſenen beſchaffen geweſen / dann mancher Ehegatt muß ſo viel Verdruß und übeles Tractament von dem anderen leiden / daß er / ſich deſſen zu entbrechen / lieber davon gehet. Dahero zuvorn von dem Magiſtrat des Orts / wo die Eheleute wohnen / Bericht einzuziehen.

3. Wann deß Deſerenten Aufenthalt bekandt iſt / kan er in faciem citiret / und legitimis remediis ad cohabitandum angehalten / auch bey verſpürter Reluctanz eingeſtecket / und zur Caution entweder der ehlichen Beywohnung / oder auszumachenden Streits / angehalten werden.

4. Soll der Richter auch die Zeit deß Ausbleibens wohl erwägen / wobey dem Arbitrio Judicis viel zu überlaſſen iſt

Carpz. Jurispr. Eccl. l. 3. d. 60. n. 11.
Brunn. in J. Eccleſ. l. 2. c. 17. §. 27. ibique Stryck.

Wann diß alles wol conſideriret wird / kan ſo dann der Deſertions-Proceſs erkandt und ſummariter, wie in cauſis matrimonialibus gebräuchlich / verfahrn werden

Stryck. de diſſol. ſponſ. ſect. 6. §. 38. ſeq.

§. 34.

Wann nun der Deſertions-Proceſs erkandt / wird der Entwichene in dreyer Herren Lande entweder nach der Predigt von der Cantzel / oder durch Affigirung des Patents an die Kirch-Thür / citiret / und muß jede Citation ihre gewiſſe Zeit / und zwar nach den Sächſiſchen Recht 6. Wochen und 3. Tage / von Zeit der Ableſung oder Affixion zu rechnen / begreiffen.

Hahn. ad Weſ. tit. de divort. n. 3.

Vor deren Verlauff der Abweſende pro contumace nicht zu achten iſt / und wird in dem erſten Edict gemeldet / daß er kommen / und auf ſeines Ehegattens angeſtellte

Deſertions-Klage ſich einlaſſen / in dem andern / daß er die Ehehafften / oder was ihn zu erſcheinen abhalte / anzeigen ſoll; In dem dritten aber wird er zur Anhörung des Urtels citiret / und ſelbiges hernach vor den Verlaſſenen ausgeſprochen / und mit beygehänget / daß / wo er ohne Verletzung ſeines Gewiſſens auſſer dem Eheſtand nicht leben könnte / ihm anderweit ſich Chriſtlich zu verehlichen verſtattet ſeyn ſolle /

Hahn. d. l. Beuſt. c. 26. & ſeqq. allwo er auch die Formulam der Citationen beyrucket. Coll. Arg. tit. de divort. n. 9.

kommt aber der Deſertor nach vorgeſprochenem Urtel / und will Urſachen ſeiner Abweſenheit anzeigen / ſo kan er noch nicht pro malitioſo deſertore erkläret / ſondern es ſollen ſeine Urſachen examiniret / und wo ſie relevant ſeyn / er abſolviret / wo nicht / er ſeiner vorſätzlichen Abweſenheit wegen an Leib oder Geld geſtrafft / das Weib aber ſolchen wider anzunehmen angehalten werden / wo ſie ihn nicht zugleich eines Ehebruchs ſchuldig machen kan.

Carpz. d. l. Stryck. ad Brunn. Jur. Eccl. d. l. 2. c. 17. §. 27. & d. ſect. 6. §. 43. Nicol. de repud. p. 2. c. 2. n. 38.

Ja es will auch Stryck. d. tr. c. 2. Sect. 6. n. 44. daß wo er von der Sentenz appelliren wollte / man ihn nicht gäntzlich abweiſen / ſondern einen kurtzen Termin zu Beytragung ſeiner gravaminum præfigirn ſoll / woraus der Richter erſehen könne / ob ihm in der Appellation zu deferiren ſey oder nicht. Es muß aber in nur bemeldetem Fall der Deſertor ſelbſt erſcheinen / und iſt nicht genug / wann er einen Procuratorem ſtellen will / er wäre dann kranck / oder hätte ein anderes rechtmäſſiges Impediment.

Arg. c. 5. X. de procur. Stryck. d. Sect. 6. §. 43.

Wo nun die Sentenz wider ihn in contumaciam ausgefallen / wird die Ehe diſſolviret / und die Verlaſſene bekommt die Freyheit / ſich anderweit zu verehlichen / (dann zuvorn kan ſie es nicht thun / auch nicht eins Sponſalia eingehen) ſo daß nach der Sentenz ſie nicht ſchuldig iſt den Deſertorem, wann er auch ſchon wieder kommet / wieder anzunehmen.

Carpz. l. 3. d. 67. & 68. Strzck. d. l. §. 44.

Hat auch pars deſerta ſelbſt den Deſertions-Proceſs angeſtellet / (dann wo es deſſen Erben oder Frembde gethan haben / iſt es anderſt beſchaffen) ſo verlieret der ſchuldige Theil die Portionem lucri, die ihme ſonſt nach dem Land-Geſetz und Gewohnheit / oder auch nach denen Ehe-Pacten gehöret hätte: Der Unſchuldige aber bekommet ſeinen Antheil aus deß Deſertoris Vermögen / wie es zur Zeit der Verlaſſung beſchaffen geweſen / nicht aber von dem / ſo nachgehends adquiriret worden /

Berl. 3. C. 36. n. 16. Carpz. p. 3. C. 26. d. 10. & 17. Mev. ad J. L. p. 2. tit. 2. art. 12. n. 446. & 8. d. 136. Nicol. de divort. p. 2. c. 2. n. 71.

damit aber der Deſertor ſein Verbrechen nicht umſonſt begangen hat/ ſo iſt er billich bey ſeiner Eroberung verdienter Maſſen abzuſtraffen. In Sachſen hat der Staupen-Schlag mit ewiger Verweiſung ſtatt.

Churfürſtl. Sächſiſchen Kirchen-Ordnung Tit. von Ehe-Leuten/ die einander bößlich verlaſſen Carpz. 3. def. 65.

In dem Brandenburgiſchen wird ihm das Churfürſtl. Gebiet verbotten/

Brun. Jur. Eccl. l. 2. c. 17. §. 2.

wo auch ein adulterium dazu gekommen/ hat die pœna capitalis Platz. Regulariter ſollte auch dergleichen deſertori eine weitere Verehlichung verſaget werden; wo er aber das donum continentiæ nicht hat/ kan nach dictirter gewiſſer Straff und geſchehener Diſpenſation vor dem Geiſtlichen Gericht/ ihm eine weitere Verehlichung ohne Solennitäten concediret werden/ weil auch gleiches gegen die Ehebrecher exerciret wird/

Gerh. de Conjug. §. 622. & 633. Carpz. l. 3. d. 71.

Stryck. de. diſſ. Sponſ. c. 2. ſect. 6 §. 46.

Wie wann aber unerwartet der Geiſtlichen Diſpenſation der verlaſſende Theil ſich wieder verehlichet/ iſt die Ehe zu diſſolviren? Neg. weil die Ehe mit dem erſtern Ehe-Gatten durch ſeine Deſertion aufgehoben worden/ ſo iſt er à vinculo frey/ er hat aber darinn ärgerlich gehandelt/ daß er ohne fernere Ehe-Erlaubnuß zur andern Ehe geſchritten/ und kan deßwegen abgeſtrafft/ nicht aber die Ehe annulliret oder diſſolviret werden/

Carpz. 3. def. 71. Stryck. d. l. §. 47.

Uber vorgemeldte Beſtraffung/ hat auch die malitioſa deſertio eben die Effectus als das Adulterium, daß nemlich dem unſchuldigen Theil das Heurath-Gut/ oder Gegen-Geld adjudiciret wird/

N. 117. c. 8.

welches per N. 134. c. 10. nicht abrogiret worden/ wie ſolches

contra Nævium 7. d. 162. n. 1. deduciret. Stryck. d. l. §. 49. adde Berl. 4. C. 29.

Carpz. pr. Crim. p. 2. quæſt. 64. n. 16.

wann auch der Succeſſion wegen/ und da vor der Deſertions-Sentenz der eine Theil abſtirbt/ gefraget wird/ ſo iſt es richtig/ daß der verlaſſene Theil/ nicht aber der Verlaſſer die Succeſſion mit Recht prætendiren könne.

Stryck. de ſucceſſ. ab. int. diſſ. 4. c. 1. §. 13. ſeq.

und wann auch ſchon die völlige Ehe-Scheidung per ſententiam erfolget wäre/ ſo fordert die Billigkeit/ daß dem unſchuldigen Theil hoc caſu die Portio Statutaria bleibe.

Carpz. p. 3. C. 16. d. 21. n. 5. & 6. R. 109.

Mev. ad Jus. Lub. p. 2. tit. 2. art. 12. n. 448.

§. 35.

Es iſt auch eine Art boßhaffte Verlaſſung/ wann ein Ehe-Gatt dem andern

die ehliche Pflicht und Beywohnung ohne Urſach und im Weeg ſtehender Hinterung verſaget/

1. Cor. 7. 4. c. 2. Bidenb. de cauſ. matr. fol. 99.

welchen Falls/ wann die Sache genugſam unterſuchet/ und da der Ehe-Gatt gar nicht darzu zu bewegen/ auch darinn einige Jahre/ 3. oder 4. insgemein/ dabey beharret/ und keiner geiſtlichen Zurede Platz geben will/ kan der Unſchuldige geſchieden/ und ihm/ nicht aber dem andern Theil/ zur andern Ehe zu ſchreiten/ verſtattet werden/ wie alſo Wittenberg und Leipzig geſprochen worden/ wie Bidemb. d. l. anführet.

Nicolai de repud. & divort. p. 2. c. 2. n 53. ſq.
Bruck. deciſ. matrim. c. 18. n. 18.
Stryck. de diſſ. ſponſ. ſect. vt. §. 20. & ſeqq.

§. 38.

Auſſer dieſen Haupt-Urſachen/ warum eine Ehe kan diſſolviret werden/ geben ſich noch unterſchiedene andere an/ die doch nicht alle vor relevant zu achten/ wo nicht andere wichtige Urſachen dazu kommen/ welche den Indicem zur Eheſcheidung commoviren/ ſintemaln die oberwähnte zwey Urſachen nicht excluſivè zu verſtehen/ als wann ſonſt keine zur Eheſcheidung ſufficient wäre/ ſondern als Principal- und Haupt-Urſachen anzuſehen ſeyn.

Weſ. de divort. n. 19. & ſeqq.

Giebt es dahero noch Neben-Urſachen/ worunter der vornehmſten eine die Impotentia und Unvermögenheit zum Ehelichen Stande iſt/ welche ſich entweder vor angetrettener Ehe ergiebt/ davon oben in §. 16. etwas geredet worden/ oder nach derſelben durch zugeſtoſſene Unpäßlichkeit/ oder durch Hexerey und Neſtel-Nüpffen/ wobey dann wohl in acht zu nehmen/ ob es eine wahre und gewiſſe und ſtets anhaltende Impotenz ſey/ wozu das bloſſe Vorgeben des Ehe-Gattens nicht genug iſt/ ſondern durch Beſichtigung und äuſſerliche Signa erforſchet werden muß/ oder ob ſie zweiffelhafft und vergänglich. Jene/ nicht aber dieſe/ hebt die Ehe auf/

C. 1. & 4. X. de frigid. & maleſ. Beuſt. de matrim. p. 2. c. 14.
Brun. de J. Eccl. l. 2. c. 17. §. 2. ſeqq.
Carpz. 2. d. 200. Simon de impot. conj. th. 7. §. 3.
Stryck. de diſſenſ. ſponſ. ſect. v. §. 12.

alſo hat dergleichen Inſpection durch Hebammen und verſtändigen Weibern auch beym Frauen-Volck ſtatt/ wann ſie zur Ehe ungeſchickt ſeynd.

c. 6. fin. X. de frigid. Stryck. de Jure ſenſ. diſſ. 1. c. 1. n. 54.

Iſt auch der Mann von der Natur mit einem allzugroſſen ehelichen Glied verſehen/ ſo daß die Frau den Congreſſum mit ihm nicht erdulten kan/ ſo ceſſiret hier ſo wohl als bey dem Unvermögenden der Finis, und iſt kein Zweiffel/ die Ehe kan diſſolviret werden/ wie ſolches die Præjudicia geben. Wann auch bey einem Zwitter diejenige Prævalenz deß einen Sexus, Krafft deren ihm die Ehe concediret worden/ ſich nicht/ dem Angeben nach/ befindet/ kan die Ehe gleichfalls diſſolviret werden.

Carpz. l. 2. d. 16. Struv. Ex. 29. th. 27.

Es muß aber berührte Impotenz vor der Ehe ſchon vorhanden ſeyn / nicht aber erſt nach der Ehe ſich ereignen / dann in ſolchem Fall hat die Diſſolutio nicht ſtatt.

c. quod autem. 27. quæſt. 2. c. ſi qui matr. 32. quæſt. 7. Gerhard. loc. de conj. §. 658. & 685. Brun. J. Eccl. d. c. 17. n. 2 ibique Stryck. Nicol. de divort. p. 2. c. 2. n. 5.

In Dubio aber wird davor gehalten / daß die Impotenz Anfangs vorhanden geweſen; machte ſich aber ein Ehegatt ſelbſt ſtudiò impotent, ſo kan auch ſodann die Eheſcheidung verſtattet werden.

Nicol. d. l. n. 8.

Es trägt ſich auch zuweilen zu / daß einer bey ſeiner Frauen impotens iſt / nicht aber bey einer andern / dahero wo er mit einer andern facti diſſolutione vermählet / und ſich bey ihr als ein Mann erweiſet / kan die erſte Frau ihn nicht wieder begehren.

Ziegl. ad Lancel. l. 2. tit. 16. §. 7 Stryck. ad Brun. Jur. Eccl. l. c. 17. §. 5. 6.

Weil nun dergleichen beſtändige Impotenz das Matrimonium nicht ſowohl diſſolviret / als ipſo jure nullum machet / ſo folget auch / daß die Conſequentia der Ehe e. g. Heurath-Gut / Morgen-Gab / ꝛc. vor ungiltig zu achten / und dahero ſolche dem unvermögenden Theil zu reſtituiren ſeynd.

L. 39. §. de Jur. dot. c. 6. X. de frigid. & malef. Gail 2. O. 80. n. 12. Nicol. d. c. 3. n. 27.

§. 37.

Abſonderlich aber werden von denen Catholiſ. noch unterſchiedene beygebracht / die aber bey denen Evangeliſ. Kirchen nit recipirt ſeynd / oder darauf geſehen wird / es lauffen dann beſondere Umſtände mit unter. Unter denen ſeynd nun 1. der Unglaube oder Diſparität des Gottesdienſts. Dann obſchon die Ungleichheit der Religion viel Ungelegenheiten in der Ehe nach ſich ziehet / auch die Conjugia mit denen Jüden verpönt ſeynd / ſo folget doch deßwegen nicht / daß ſolche Ehen mit den Unglaubigen auch müſſen diſſolviret werden / beſonders wo ein Theil dem andern beywohnen will /

Beuſt. p. 2. c. 37. Lancell. l. 2. t. 12. §. 5. Nicol. de divort. p. 2. c. 4. n. 15. ſqq.

welches auch der H. Schrifft conform iſt / ſonſt hätte Paulus 1. Cor. 8. v. 12. ſeq. dem Glaubigen nicht verbotten / den Anfang zur Diſſolution der Ehe zu machen. Gleiches iſt auch von der Ketzerey zu ſagen / weil beydes der Subſtanz und Weſen der Ehe nicht zu wider.

Schneid. h. t. §. 4. n. 37. Haberkorn. dec. 13. Coll. Arg. tit. de divort. n. 11.

Es extendiren es auch die Canones auf des Ehegattens Gottloſigkeit / wann etwann derſelbe das andere zur Ketzerey oder ein anderes Laſter verführen will.

c. quæſivit. 2. & c. 7. X. de divort. Nicol. d. c. 5. n. 81.

welcher dieſe Sentenz billig verwirfft / weil hierwider die Obrigkeit genugſam proſpiciren kan.

2. Seynd auch diß bey denen Papiſten juſtæ cauſæ, wann man ein Gelübde zum

geiſt-

geiſtlichen Leben thut/und ſolches durch Annehmung eines Ordens ſolenniſiret iſt/ dahero ſie auch denen Clericis die Ehe verbieten; Gleiches wollen ſie auch von denjenigen ſagen/ wann ein Ehegatt durch den andern durch Drohungen/ Verſagung ehelicher Beywohnung und andern Zwangs-Mitteln zu ſeinem Unglauben zwingen will/ die aber gleichfalls bey denen proteſtirenden Kirchen nicht admittiret werden.

Havem. in Gamol. l. 3. t. 8. n. 3. & 8. Rizel. in ſynops. matrim. c. 6. th. 3. lib. 11. Gerh. de matrim. §. 237. & 683.

3. Wann der Mann ſævitiam nimiam wider das Weib exerciret/ und ihr mit Gifft nach dem Leben ſtehet/ kan zwar eine Separatio von Tiſch und Bett verſtattet/ u. pars innocens nit eher zur Wiederkehr angehalten werden/ biß der Mann gnugſame Condition durch Bürgen oder Pfandſchafft geſtellet/ ſie nit mehr dergeſtalt zu beleidigen/ u. wo dieſes nit genug/ incarceriret/ Weib und Kindern aber der Unterhalt aus ſeinem Vermögen geſchafft werden/ zur völligen Separation aber iſt es nit ſufficient, es wäre dann die Nachſtellung des Lebens ſo beſchaffen/ daß ſie durch keine Caution kan decliniret werden/ u. ſolche gnugſam erwieſen/ auf welchem Fall das Conſiſtorium zu Leipzig auf die Eheſcheidung zu klagë erlaubet A. 1626 und muß der Mann das Weib noch alimentiren/ wann er ihr nit hierzu gnügliche Güter hinaus gegeben/

Struv. Ex. 30. th. 43. Stryck. de diſſenſ. ſponſ. ſect. V. §. 9.

Beuſt. de matr. c. 9. & 10.

allwo er eine formul der caution beydrucket/

Struv. Ex. 30. th. 43.

hätte auch der verübten Grauſamkeit halben ein Weib von dem Mann entweichen müſſen/ und einen Ehebruch begangen/ kan der Mann ſie wegen des Heurath-Guts nicht belangen.

Beuſt. p. 2. c. 21. in f.

4. Wann der Ehegatt mit einer abſcheulich- und unheilbaren Kranckheit nach angetrettener Ehe befallen wird v. g. mit dem Ausſatz/ ꝛc. wollen die meiſten Theologi, daß die Ehe nicht könne geſchieden werden/

Eph. 5. 28. Cor. 7. V. 4. L. 8. C. de repud. L. 22. §. 7. ſol. matr. c. 1. 2. X. de conj. Leproſ. Dunte caſ. conſc. c. 19. ſect. 3. quæſt. 11. Dedekenn. vol. 2. C. lib. 4. ſect. 10. n. 4. Schneid. h. t. p. 4. n. 50. Carpz. lib. 2. d. 280. n. 1. Beuſt. c. 11.

welches etliche Dd. ſo weit extendiren/ daß ſie auch wollen/ es könne der geſunde Ehegatt durch geiſt- und weltlichen Zwang zur Beywohnung angehalten werden/

arg. c. 1. 2. de conj. leproſ. Men. 5. A. J. Q. 456.

doch seynd noch einige andere/ die bey ſolchen incurablen Kranckheiten/ wo der Geſunde ſich nicht enthalten kan/ wann dem Krancken zuvor mit gnugſamen alimentis proſpiciret worden/ demſelben an andern Orten die zweyte Ehe concediren/

Sarcerius von Ehe-Sachen p. 194. 204. & 238.

Havem. Gamol. L. 3. tit. 19.

Gerh.

Gerh. de conj. §. 688. Coppen. 1. obſ. 48. n. 14.
Beuſt. d. c. 11. Struv. Ex. 30. th. 40.

hat aber der Ehegatt dergleichen incurable Kranckheit ſchon bey angetrettener Ehe gehabt/ und ſeinem Ehegatten nicht eröffnet/ ſondern dolosè verſchwiegen/ wird die Separation um ſo leichter verſtattet/ wie alſo das Conſiſtorium zu Leipzig Anno 1641. reſpondiret. Ein ſtinckender Athem aber/ oder ſtätige Harnlaſſung/ iſt zur Separation der Ehe/ als deren ſie keines wegs zu wider/ zu wenig/ ob es ſchon die Sponſalia aufheben könnte.

Mev. 4. d. 43. n. 8. Stryck. de Jure ſenſ. diſſ. 5. c. 2. n. 10. ſeq.

5. Die Unfruchtbarkeit/ wo ſie aus einer bekandten Impotenz herrühret/ giebt ſie in etwas Anlaß zur Eheſcheidung/

Beuſt. p. 2. c. 14.

iſt aber keine Impotenz dabey/ davon oben §. 16. & 35. geſagt worden/ ſo hindert ſie die Ehe nicht.

Carpz. 2. d. 200.

Käme es aber von Neſtel-Binden und anderer Hexerey her/ wie es mehrmahlen zu geſchehen pfleget/ und die Verbrecher deßwegen mit der Lands-Verweiſung angeſehen werden können/

Carpz. 2. dec. 186. n. 23.

und es wollten ſich die Kräfften in drey Jahren nicht wieder finden/ ſo erlaubet das Jus Canon. dem andern Theil eine zweyte Ehe/

c. 1. c. 5. c. 6. c. f. de frigid.

welche aber andere improbiren/ und recht/ nach dem Arniſ. de Jure Connub. c. 6. ſect. 8. n. 22. Coll. Arg. de divort. n. 12.

6. Die Raſerey/ welche währender Ehe dem einen Ehegatten anſtöſſet/ iſt gleichfalls zu wenig/ die Ehe zu dirimiren/ es ſey ſolche ſtetswürig oder ab- und zunehmend. Wo aber ohne Gefahr ihm nicht beyzuwohnen/ kan die Separatio à thoro & menſa ſtatt haben.

L. 8. de Sponſ. Beuſt. c. 11. Coll. Arg. de divort. n. 12.
Carpz. crim. p. 2. quæſt. 65. n. 39. Nicol. d. c. 5. n. 74. ſqq.

7. Die Lands-Verweiſung des einen Ehegattens/ oder ergriffene Flucht um der Straffe zu entgehen/ wann ſolche nit über die Landsverweiſung gehet iſt gleichfalls zu wenig/ was auch das Jus civile dißfalls ſchreibet. Doch iſt das Weib nit gezwungen/ dem Mann wo ſie nit will/ u. er beſonders kein beſtändiges Domicilium hat/ zu folgen.

L. 1. L. 8. C. de repud. L. 24. C. de don. int. vir. & ux. vid. c. X. de divort. Schneid. de divort. n. 49. Stryck. de diſſ. ſponſ. ſect. VI. §. 15. 16. 17. & 18. Heig. 2. quæ. 14. n. 26.

8. Hat der Ehegatt einen Todtſchlag/ Aufſtand Gifftmiſchung/ Hexerey begangen/ ſo kan der andere deßwegen nicht ſepariret werden/

c. 2. X. de divort. Carpz. l. 2. d. 203.

es

Es kämen dann andere wichtige Umſtände darzu: Wie dann wegen der Hexerey das Conſiſtorium zu Leipzig 1676. in Mart. eine Eheſcheidung verſtattet. Und wann das Verbrechen unſtrittig Capital iſt/ und der Delinquent nicht kan apprehendirt werden/ ein Frau aber noch jung und Ehebegierig iſt/ das divortium zugelaſſen werden kan.

Stryck. d. l. §. 16. N. 117. c. 9. §. 1. Nicol. de divort. p. 2. c. 4. n. 13. & c. 5. n. ult.

9. Ob man auch ſchon im verbottenem Grad geheyrathet/ und dergleichen Ehen nit ſollten eingegangen werden/ dannoch wo es einmal geſchehen und die Delinquenten ihre Straffe ausgeſtanden/ und nicht von einander wollen/ kan die Ehe nicht deswegen diſſolviret werden.

Beuſt. l. 2. 52.

Welches doch nicht von Eltern/ Kindern und Geſchwiſtern/ oder die an deren ſtatt ſeyn/ und eine turpitudinem naturalem mit ſich führen/ mithin die Delinquenten in perpetuo reatu erhalten/ zu verſtehen/ dann dergleichen theils Capitalem poenam nach ſich ziehen/ theils gar nicht dulten.

§. 38.

Ob nun ſchon dieſe ſpecificirte Urſachen/ wie gemeldet/ ohne Beyſchluß wichtiger Urſachen keine völlige Eheſcheidung cauſiren/ wie dann auch das Jus Canon. nicht hievon zu verſtehen iſt/ ſondern nur von der Art/ welche die Canones permittiren/ ſo ſeynd ſie doch zuweilen ſufficient zur Scheidung von Tiſch und Bett/ welchen vor dem Canoniſchen Recht erfundenen Modum auch die Evangel. Stände heut zu Tag in ihren Conſiſtoriis practiciren/ und von der völligen Eheſcheidung differiret. 1. In denen Scheidungs-Urſachen/ dann dorten werden das Adulterium oder Malitioſa deſertio ſupponiret: Hier aber werden auch andere Urſachen/ attendiret v. g. Zanck-Händel/ Nachſtellungen/ Todes-Gefahr/ Grauſamkeit/ tödtliche Feindſchafft/ unheilbare Kranckheiten/ ꝛc. 2. an der Eheleute Intention, weil jene auf ewig/ dieſe zeitlich geſchieden ſeyn wollen. 3. an der Würckung/ weil jene totaliter von dem Band und Beywohnung geſchieden werden/ alle Privilegia conjugum aufhören/ und die ſeparirte pro ſolutis gehalteu werden/ und alſo noch wieder ehelichen können: Welches alles hier ceſſiret. Dahero behält der Mann/ wann er auch ſchon ſchuldig/ den uſum Fructum in deß Weibes Gütern währeuder Scheidung von Tiſch und Bett/ und muß ſo wol der Frau/ als Kindern/ (deren Auferziehung dem unſchuldigen Theil/ es ſey Mann oder Weib committiret wird.

N. 117. c. 7. Carpz. dec. 291.

nach richterlicher Mäſſigung den Unterhalt/ wann er beſonders Schuld zur Uneinigkeit gegeben/ verſchaffen/ und übrige onera matrimonii tragen: Er hätte dann der Frau ihr eingebrachtes reſtituiret/ oder ſie ſelbiges/ ihrer Sicherheit wegen/ begehret/ und ſelbiges wäre zur Alimentation genug.

Carp. Jpr. conſ. l. 2. d. 213. Bardoli de ſeparat. lohebit th. 33. Hell. ad. Don. 14. c. 5. A. Carpz. 3. dec. 291. Finck. obſ. 31. diſſent. ſand. l. 2. t. 6. d. 1. Brun. ad L. 38. ſol. matr. n. 4.

Und weiln dieſe ſeparatio keine völlige Eheſcheidungen / ſo kan ein oder anderer Theil auch einen Ehebruch begehen / obſchon die Straff gelindert wird

Scheid ad tit. de nupt. rubr. de divort. n. 19. Beuſt. n. 2. c. 9. Carpz. 2. dec. 191. & 3. de 291. & pract. Crim. l. 2. 4. 61. n. 53. th. Jpr. Conſ. def. 210. 213 Stryck. ad Brun. Jur Eccl. l. 2. c. 17. §. 31.

4. Iſt das auch kein geringer Unterſcheid / daß in völliger Eheſcheidung kein Theil dem andern mehr ſuccediret / hier aber es ſich anderſt verhält / es ſey der überlebende pars nocens oder innocens

Carpz. p. 3. C. 26. def. 15. 16. 17. & l. 2. Jpr. Eccl. d. 305. Nicol. de divoſt. p. 2. c. 4. n. 10.

Es könnnen aber ſolche Separationes von denen Ehegatten nicht proprio motu vorgenommen und effectuirt / ſondern ſie müſſen vor ordentlicher geiſtlichen Obrigkeit vollbracht werden / welche zuförderſt dahin zu trachen / wie beede Eheleute mögen verſöhnet und beederſeitigen Mißverſtändnüſſen geſteuert werden

Carpz. l. 2. d. 218. & d. 116. n. 3. d. 211. n. 8. 9. Nicol. d. C. 4. n. 11. ſeq.

Die Urſachen aber / warum dergleichen Scheidung von Tiſch und Bett vorgenommen werden kan / ſeynd über die in §. præced. berührte / 1. deß Manns allzu graſſe Tyraney und Grauſamkeit / welcher zwar auch ſchon in vorigem §. gedach worden. Dann obſchon der Mann eine mäſſige Züchtigung gegen das Weib gebrauchen / und wo es die Noth erfordert / auch zu Schlägen ſchreiten kan /

Carpz Jpr. Conſ. l. 2. de 212. Brun. ad L. 8. §. ult. ad L. Aquil. N. 117. c. 4. Stryck. ad Brun. d. l. 2. t. 17. §. 31. Mev. ad Jus Lub. p. 2. tit. 2. art 12. n. 439.

So ſeynd doch dergleichen Schläge nur von der flachen oder gebogenen Hand / nicht von Peitſchen und Prügeln zu verſtehen / oder da die Lebens-Gefahr mit unterlauffet.

Ioh. Bapt. Coſta de facti ſcient. & ign. cent. 2. diſt. 25. Stryck. d. l. Nicol. d. c. 4. n. 20.

Schelt-Worte aber oder Zanck in der Ehe / oder wann der Mann öffters toll und voll / oder auch ein Spieler und Verſchwender iſt / langen nicht hieher.

Nicol. de divort & rep. p. 2 c. 5. n. 21. ſeq. vide ſupr. §. 37.

2. Wo ein Ehegatt dem andern durch Gifft oder auf andere Art nach dem Leben ſtehet / wann der Effect ſchon nicht erfolget / wo nur ad Actum geſchritten worden / und pfleget ſolchen Falls die Sache auch an das weltl. Gericht remittirt zu werden

Brun. in J. Eccl. l. 2. c. 17. §. 33. c. 1. x. de divort. Carpz. Jprud. Conſ. l. 2. tit. def. 217. C. Ant. Teſſaur. d. 130. n. 3. Nicol. d. c. 5. n. 30. ſeq.

Gleiches hat auch ſtatt / wann die Frau des Manns Vermögen oder Ehrl. Namen nachſtehet / wobey doch viel dem Arbitrio Judicis zu überlaſſen und dörffte die Negativa wahrhaffter ſeyn

Richt. v. 1. p. 5. Conſ 17. n. 19. Nicol. d. l. n. 34. ſeq.

3. Der Auſſatz und andere unheilbare anſteckende Kranckheit können gar wol eine Diſſolution verdienen / doch daß der krancke Ehegatt alimentirt werde.

c. fin.

c. fin. x. ut lite non cont. Carpz. Conſ. l. 2. d. 80.
Lev. 13. 14. vid. ſupr. §. 37. h. t. Nicol. d. c. 5. n. 80.

hätte ſich aber der eine Ehe-Gatt durch ſein diſſolutes Leben die Frantzoſen an den Halß gezogen; ſo will die völlige Eheſcheidung concediren.

Brun. ad l. 6. ff. de divort. & repud. n. 8.

4. Wann ein Ehe-Gatt einen Diebſtahl begangen / wollen einige Dd. gleichfalls die Scheidung von Tiſch und Bett concediren/ wie alſo geſprochen worden beym.

Richt. 2. C. 410. n. 6. welches aber dem c. 2. x. de divort. zu wider iſt.

5. Todtfeindſchafft / die nicht ausgeſöhnet werden kan / gehöret auch hieher.

c. 8. v. ſi autem de reſtit. ſpol. Nicol. d. c. 5. n. 29.

Ehe aber noch der Richter zu dieſer Scheidung von Tiſch und Bett kommet / hat er zu förderſt die Urſachen / abſonderlich der Uneinigkeit / zu conſideriren / ob nicht etwann ein bloſes friguſculum oder Kaltſinnigkeit bey denen Eheleuten ſtecke / dem durch gütlich Zureden wieder abgeholffen werden kan/ oder die Feindſchafft aus wichtigen Urſachen entſpringe. Wie dann beſonders in caſu ſævitiæ die Reconciliation zu weilen ohne/ zu weilen mit des ſchuldigen Theils erſtatteten Caution und Bürgſchafft geſchiehet: Jenes/ wo der Ehe-Gatte mit des andern Theils bloſem Verſprechen zu frieden iſt / da er nemlich an Eydes Statt angelobet / daß er hinführo an ſeinem Ehe-Weib weder mit Worten noch Wercken ſich vergreiffen / ſondern derſelben mit Vernunfft und Beſcheidenheit beywohnen/ ſie mit nothwendigem Unterhalt verſorgen / auch ſich ſonſt als einem Chriſtl. und ehrlichen Ehe-Mann eignet und gebühret verhalten wolle. Dieſes aber / wo das furchtſame Weib dem bloſen Verſprechen des Manns nicht trauen will/

Carpz. l. 2. Juriſpr. Eccl. d. 218. ſeq. Brun. d. c. 17. §. 31. ibique Stryck. quo caſu doch die ſævitia mariti erſt probirt werden muß.)

Rol. à Vall. 3. C. 27. n. 2. Heeſ. in Coc. cum de adqu. Conj. p. 2. c. 16. n. 223.

und dieſe Cautio muß ſo dann 1. genugſam und annehmlich ſeyn / worüber Index Eccleſ. zu cognoſciren.

Carpz. & Brun. d. l. Carpz. p. 4. C. 15. def. 6. 7.

2. Mit Bürgen oder Pfändern geſchehen.

Wann der Mann aber angeſeſſen / und judicialiter bey Verpfändung ſeines Vermögens angelobet / daß er ſich an ſeinem Ehe-Weib weder mit Worten noch Wercken vergreiffen wolle / halten es einige Dd. vor genug / admittiren auch die eydlichen Caution, wann er keine pignora oder fidejuſſores finden kan/

Color. 2. d. 232. n. 4.

wann nur der Mann bonæ famæ & conditionis iſt / und die Frau ſeinem bloſen Ayd trauen will.

Carpz. pr. Cr. p. 1. quæſt. 12. n. 53. & quæſt. 37. n. 91. & Juriſpr. Conſ. l. 2. d. 129. Heeſ. d. p. 2. c. 16. n. 252. ſeq.

wo ſie aber nicht dabey ſich ſicher weiß / und der Richter ſelbſt mercket daß ſie recht⸗mäſſige Urſache hat/oder der Mann nach der Caution wieder tyrañiſch und grauſam mit dem Weib verfähret / ſo daß durch weitere Caution der Fehler nicht repariret werden kan / ſo iſt nicht billich/ das arme Weib der ſchwachen Caution zu unterwerffen / ſondern es kan die Separatio à thoro & menſa geſchehen.

Schneid. ad J.tit.de nupt.p.4 n.14.Nicol.d.c.5.n. 58.ſeq.

Es geſchehe aber dieſe Scheidung wie ſie wolle / entweder indefinitè, oder / wie insgemein zu geſchehen pfleget / ad certum tempus, ſo iſt ſie doch unter Hoffnung der Reconciliation zu verſtehen / und nur als ein remedium temporarium anzuſehen Dahero wo der ſchuldige Ehe⸗Gatt ſich beſſert/und die Cauſæ ſeparationis ceſſiren ſo kan auch extrajudicialiter die Cohabitation redintegriret werden / und iſt keine neue ſentenz nöthig.

Carpz.Jurispr.Conſ.l.2.d.216.Nicol.d.c. 5.n.70.ſeq.

Wann aber an vielen Orten unter denen Ehe⸗Gatten eine ſocietas bonorum ſtatt hat / Krafft dern das währender Ehe Erworbene gemeinſchafftlich wird / ſo fragt ſichs / ob durch die Scheidung daſſelbe aufhöre? ℞. was die völlige Eheſcheidung betrifft / iſt bekannt / daß propter adulterium und malitioſam deſertionem die ſocietas conjugalis ein Ende bekomme.

Chaſſan ad Conſv. Burg.Rubr. 4.§. 2.Sande l.2.tit.5.d.7.

Bardili de ſeparat. cohabitat. n.38.

Was aber die Scheidung von Tiſch und Bett betrifft / diſtinguiren die Dd. inter partem nocentem und innocentem, daß wo wegen des Manns Tyranney die Separatio geſchehen / das Weib die Helffte des adquæſtus genieſſen / wo aber das Weib ſchuld habe / der Mann ihre Helfft wegnehmen könne/

Garſias de adq. conj. n.59.Beſ.5.C.260.Bardili d.diſſ. §.38.

und dieſe Diſtinction wollen auch einige Dd. obſerviret wiſſen / wann wegen Succeſſion der von Tiſch und Bett geſchiedenen Ehe⸗Leute die Frage iſt.

Kohl.de ſucceſſ.conj.p. in 38.Forſter. de J. ſucced.ab int.l.9.c.3.n.30.

Richt.de ſucceſſ.ab int.Sect.4.memb.4.n.30.Beſ.5.C.250.

Wiewol andere auch den partem nocentem , wann v.g.der Mann das Weib übel tractiret / zur Succeſſion annoch laſſen / weil er nirgend ſolches Fehlers halben ausgeſchloſſen wird / auch inzwiſchen das Weib alimentiren muß.

vid.Finck.obſ.31. Cerpy.Jurispr. Conſ.2.def. 205. n. 11.

Welches vielleicht iv foro Saxonico ratione portionis ſtatutariæ Statt haben mögte / de jure communi aber ſcheinet es billicher zu ſeyn / daß pars nocens das commodum ſucceſſionis verliere.

L. un. in de vir & ux. Hag. 1.quæſt. 33. n.24.

Bardili de ſeparat. Cohab §.41.

§. 39.

Was ſchließlich den Proceſſ Matrimonial⸗Sachen betrifft / in ſolcher ſummariſch

mariſch zu tractiren / und ſeynd dahero blos die ſubſtantialia contractus in acht zu nehmen.

Carpz. Jurispr Eccl. l. 3. d. 27. ſeq. Brun. de J. Eccl. l. 3. c. 1. n. 2. ſeq.

Ob auch ſchon in cauſis civilibus ein procurator loco principalis geſtellet werden kan / ſo hat es doch in matrimonialibus eine andere Bewandnuß / und ſollen wenigſtens am erſten Termino die Principal-Perſonen ſelbſt vorſtehen / wie ſolches in Sachſen genau in acht genommen wird.

Beuſt de ſponſ. p. 1. c. 22.

Carpz. l. Jurispr. Conſ. d. 31. Brun. d. l. 3. c. 3. §. 1

Den Judicem in Eheſachen betreffend / wollen die Canones ſelbige pro merè Eccleſiaſticis erkennen / und dahero blos vor dem Geiſtl. Gericht ausgemacht wiſſen /

can. multorum x. 10. cauſ. 35. quæſt. 6. c. 2. x. de Judic. c. 5. x. de procur.

Cypr. de J. Connub. c. 14. §. 29. n. 8.

abſonderlich wo de ipſa matrimonii ſubſtantia, vinculo, jure & viribus, ob unter den Contrahenten eine Ehe ſeyn können? die Frage iſt / dann wo ſuper facto gefragt wird / v. g. ob das Weib verlobt ſey oder nicht? Ob die beede Ehe-Leute geweſen von welchen ſich einer gebohrn zu ſeyn ausgiebt / kan auch ein weltlicher Richter in Eheſachen cognoſciren /

c. non eſt 11. x. de ſponſ. c. 7. x. qui fil. ſint. leg. Ummius D. 4. th. 13. n. 71. ſeq

Carp. 2. def. 1. n. 1. Reink. de regim. ſec. & Eccl. l. 5. claſ. 1. c. 10. n. 10. ſeq.

allein weil circa matrimonium nicht nur die LL. divinæ und canones / ſondern auch andere Jura gentium & civilia, ſo wohl als geiſtl. Conſtitutiones concurriren / und dahero unſere Theologi cauſas matrimoniales mixti fori zu ſeyn ſtatuiren / die weltl. Evangel Fürſten auch Krafft Ihrer Lands-Fürſtl. Hohen Obrigkeit die Jura ſacrorum exerciren können und ſolches auch ihre Conſiſtoria verrichten / denen auch weltliche Perſonen beyſitzen / ſo kan man Eheſachen der Geiſtl. Cognition durchgehends privativè nicht zuſchreiben.

Reink. l. 1. claſ. 1. c. 10. Myler. de Stat. Imp. p. 3. c. 88. Knipſ. de Civil. Imp. l. 2. c. 3. n. 184. ſeq. Carp. l. 1. tit. 1. d. 1. Schüz. J. publ. diſp. 4. th. 13. vol. 2.

Ziegl. de Jur. Maj. l. 1. c. 19. & Cap. 129. §. 35.

Und diß hat in prima inſtantia, daß nemlich cauſæ matrimoniales in conſiſtoriis expediret werden / kein zweiffel. Aber von ſecunda inſtantia iſt die Frag ſchwehrer / ob darinn der weltliche Richter allein judiciren / und über die nullitates, wie auch Eheſcheidung / cognoſciren könne? Nun iſt zuförderſt auf die Conſuetudines & ſtatuta locorum zu ſehen / wer regulariter in Eheſachen judiciret / dann an theils Orten ſeyn gar keine mit geiſtl. Perſonen beſetzte Conſiſtoria. Wo aber dieſe hergebracht / ſolte ich davor halten / daß in ſecunda inſtantia und appellationibus in Eheſachen / die welt. Obrigkeit ohne Adhibirung einiger Geiſtl. nicht wohl cognoſciren könne / weil ſie ratione cauſæ incompetens iſt / wann beſonders ſuper jure & ſubſtantia matrimonii die Frage iſt. Doch iſt in vielen Orten / wie in Sachſen

ſen ſelbſt / per praxin hergebracht / daß die Appellationes in matrimonailibus an das Höchſte Gericht des Orts geſchehen.

Mev.4.d.1 Hulſem.in Brdviar. Theol.c.19.th.19.Brun.de J.Eccl.l.3.c. 10.§.1.2.3. Nicolai d.p.2.c.6.n.60.ſeq.

§. 20.

Reſtiren noch einige Obſervationes / 1. die Ehe / weil ſie facti iſt / wird nicht præſumiret /

c.11.de præſumpt.c.aliter.1.30.quæſt.5.Alex.6.C.110.n.1.& 154.n.1. und obſchon die Ehe-Sachen favorabel tractirt werden / ſo kan man doch vor die Ehe nicht judiciren / wo ſie nicht gnugſam probiret iſt / abſonderlich wo principaliter von der Ehe die Frage iſt / nicht aber wo ſie incidenter mit einlauffet / v.g. ob das Kind ehrlich gebohren ſey / maſſen in dieſem Fall auch geringer Probationes, und Conjecturen genug ſeynd.

Bald.1.C.795.n.1.Weſ.C.44.n.33.Barb.in Theſ.l.11.c.18.ex.1.

2. Vor die Ehe gilt keine Præſumtion, wo nicht die ſubſtantialiter matrimonii vorhanden ſeynd.

c.fin.de re jud.Dec.C.163.Barb.d.l.

Aus der ehlichen Beywohnung aber wird dannoch ein matrimonium præſumirt / worauf auch in foris Proteſtantium geſprochen wird.

Brun.ad L.24.de rit nupt.

3. Die Ehe iſt etwas favorables und dahero wo möglich / auf deren Conſervation mehr als auf die Diſſolution zu ſehen.

c.fin.de condit.appoſ.c.39.x.de appell.Conſ.Arg.V.1.C.63.n.88 welches aber / wie vorgemeldet ceſſiret / wann von der Probation der Ehe die Frage iſt item wann von einer Winckel-Ehe gehandelt wird / welche mehr einen Haß als Gunſt verdienet.

c.3.de Cland.deſponſ.c.1 & 2.de matr.contra interd. Eccl.Barb.d.l.ax.2

4. Der bloſe Zeit-Verlauf / machet eine Ehe nicht ehrlich / ſondern der beſtändige Conſens derſelben.

c.1.§.IX.de deſponſ.imp.

Dahero will das Jus Can.auch aus der ehelichen Beywohnung keine Ehe ſchlieſſen / es wäre dann ſolcher über 10. Jahr practiciret worden / oder noch andere adminicula concurriren.

Barboſ.d.l.ax.4.

5. Wie die Ehe beſchaffen / ſo ſeynd auch die Kinder.

N 34.§.quoniam verſ.ſit autem c.2.& ult.de conjug.ſerv.

N.78.§.ita rebus & §.ſiquis autem.Sixt.2.Conſ.9.n.27.

6. Wer gar nicht Kinder zeugen kan / und wo ſich hierzu gar keine Hoffnung durch natürliche Mittel dazu zugelangen ereignet / der kan auch nicht ehelichen / weil er die Haupt Endurſache der Ehe nicht erlangen kan.

7. Die

7. Die wider das Matrimonium erkannte Sentenz, bekommt niemals die Krafft Rechtens / oder vires rei judicatæ, daß man nicht allezeit ſich noch darwider beſchwehren könnte.

c. Lator. x. de re jud. Brun. ad. L. 39. ſol. matr.

8. Der tacitus parentum conſenſus iſt genug der Kinder Ehe giltig zu machen / v. g wann der Vatter weiß daß der Sohn heyrathet / und contradiciret nicht. Dann in favorabilibus wird das Stillſchweigen bey demjenigen vor eine Einwilligung gehalten / der durch die Widerrede den Actum hätte annulliren könnnen.

L. 5. C. L. 7. §. 1. A. de ſponſ. Carpz. 2. Juriſpr. Eccl. def. 42. ſurd. dec. 302. Brun. ad d. L. 5. n. 1.

9. Eine unedle Frau wird durch ihren Mann edel / und participiret von ſeiner Dignität.

L. 8. ff de ſenat. L. ult. C. de incol.

Sie behält auch beydes / ſo lang ſie Wittib iſt / und verlieret es wann ſie einen Unedlen heyrathet.

L. 10. C. de nupt. L. 22. §. 1. ad munic. Coler. d. 65. Carpz p. 4. C. 21. def. 11. n. 6.

Wie auch wann ſie ein geiles und liederliches Leben führet.

per L. his ſolis C. de revi. Don. N. 39. c. 2. Men. 2. A. J. Q. 288. n. 26. Gail. 2. O. 96. n. 15.

10. Die Frau ſoll ihrem Mann mehr als dem Vatter anhangen / und dieſer kan ſie auch dem Mann ohne Urſach nicht aufenthalten / ſondern der Mann kan ſie vom Vatter rechtlich vindiciren und abfordern.

L. 11. C. de nupt. ibique Brun. L. 2. de l. exh.

11. Der Eltern Conſens muß mit der Kinder Ehe-Sachen gemeinſchafftlich vorhanden ſeyn / und kan kein Kind von den Eltern zur Contrahir- oder Diſſolvirung der Ehe gezwungen werden / ja es iſt der Kinder Einwilligung mehr von dem Weſen der Ehe / als der Eltern.

L. 11. & 13. de ſponſ. c. IIX. de ſponſ. imp. L. 12. C. de nupt. ibique Brun.

12. So in Teſtament oder Contracten der Ehe oder Hochzeit Meldung geſchiehet und etwas mit der Condition: Si nupſerit. Wann er oder ſie ſich verehlichen wird / diſponiret worden / ſo iſt es nicht von der Zeit da man zur Ehe cepabel iſt oder von den Sponſalibus, ſondern von der conſummirten Ehe und hochzeitlichen Feſtivität zu verſtehen.

Carpz. p. 3. C. 13. d. 25. Men. 4. præſ. 147. n. 5.

13. So offt in den Geſetzen oder Statuten der Eltern / des Ehe-Manns / der nahen Anverwandten / rc. Conſens in einem Actu erfordert wird / ſo offt kan und ſoll derſelbe / wann die Perſon in Raſerey gerathen / welche conſentiren ſollen / von der Obrigkeit erſetzet werden.

Brun. ad L. 25. C. de nupt. n. 2.

14. In

14. In denjenigen Ehen / welche nicht in Göttlichen / ſondern nur Menſchlichen Rechten verbotten ſeynd / kan ein Fürſt oder der die jura Epiſcopalia hat / gar wol diſpenſiren. (n.13.
Carp. Juriſp. Eccl. p. 2. d. 109. Brun. ad tit. C. de interd. matr. int. perp. & tut.

15. Ein Fürſt kan die Einwilligung des einen Contrahenten oder der Eltern nicht ſuppliren / wann er auch ſchon ein Reſcript darüber gegeben hätte.

L. 1. C. ſi nupt. ex reſcr. pet ibique Brun.

16. Wer in Ehe-Sachen das ihm zuerkannte Jurament abſchlägt und ſelbiges nicht leiſten will / der iſt pro confeſſio zu halten.

Richt. p. 1. C. 7. n. 3.

17. Obſchon den gemeinen Rechten nach Söhne / welche von einem Edel-Mann und einer Unedlen erzeuget ſeynd / dem Vatter ſuccediren / ſo iſt doch heut zu Tag unter denen Fürſten und andern hohen Ständen ein anderes hergebracht / daß nemlich dergleichen Kinder von der Lehen-Succeſſion / ausgeſchloſſen werden.

Nold. de ſtat. nobil. c. 11. n. 22. Klock. V. 3. C. 116. n. 44

18. Es iſt das Legatum giltig / welches mit der Condition, wo man dieſen oder jenen nicht ehlichen würde / verlaſſen wird weil es die Freyheit zu eheliche reſpectu anderer Perſonen nicht aufhebet.

L. Hoc modo de cond. & dem.

Dann obſchon die Freyheit zu ehelichen nicht gantz ünd gar aufgehoben werden kan / ſo kan ſie doch modificiret / und nach Gelegenheit des Orts / Perſonen / und Zeiten auf gewiſſe Art Leute v. g. daß ſie keinen andern als einen Kauff-Mann heyrathen ſolle reſtringiret werden.

Surd. dec. 30. n. 27. Crav. C. 10. 116.

19. Wer einem Weibs-Bild zu geſchwohren hat / ſie zu ehelichen / der kan wieder davon abſtehen / wo ſie nachgehends abſcheulich / oder von einem andern geſchwängert wird / nicht aber wo dergleichen ſchon zur Zeit der Verſprechung vorhergegangen: Maſſen viel Sachen das matrimonium contrahendum hintern / welche das contractum nicht diſſolviren können.

c. 25. x. de jurejur.

20. Wann einer dem andern 1000. Tahler verſpräche / wo er eine gewiſſe Perſon nicht ehlichet / ſo iſt das Verſprechen giltig / doch ſtehet dem andern Theil frey / ob er diſelbe heyrathen und hiemit die 1000. Thaler verlieren / oder davon abſtehen und das Geld adquiriren wolle: Und wird hiedurch die libertas matrimonii nicht aufgehoben / ſondern nur ſpe lucri einer zur gewiſſen Ehe invitiret welches nit verbotten.

L. Titio §. 1. de cond. & dem. L. cum tale. & L. cum ita Eod.

21. Zur Ehe müſſen nothwendige Worte mit einlauffen / wann auderſt die Contrahentten reden können / wenigſten an Seiten des einen Contrahenten: Dann was den andern betrifft / kan derſelbe auf geſchrhenes Anwerben / auch durch einen Winck und Handbiethen oder Annehmung des Rings an Tag geleget werden.

Jaſon

Jaſon.in l.ſi ſtipuler.§.fin.ff.de v.o. Rheyg.in Theſ.verb. matr.n.27.

22. In Ehe-Sachen können auch Eltern und Bluts-Freunde Zeugen/ſo wol vor als wider die Ehe/abgeben.

c.videtur x. c. qui matr.accuſ. poſſ.Rheyg. d.l. n.16.& 17.

23. Eines einigen Doctoris Opinion pro matrimonio, wird vielen andern vorgezogen/ die darwider ſeyn/ wo dieſe nicht einen klaren textum juris vor ſich haben/ oder ein Ehemangel bey einem oder andern Theil ſich ereignet/und dahero ein trauriger Ausgang zu beſorgen iſt.

Mundius part.1.Conſ.12. n.18.& n.19.ſeq.

24. In Caſu dubio ſoll/ſo viel möglich / mehr vor als wider die Ehe geſprochen werden

Arg.c.fin.x.de ſent.& re jud. L.1.§.fin.de lib.exh. Weſ. de rit.nupt.n.8.

Wann nur das Matrimonium Legitimum und in Rechten beſtändig iſt.

Heig.2.q.16.n.37. Finckel. O.30. n.1. & 34.

25. Von den Weibern iſt keine Freygebigkeit zu vermuthen/weil ſie von Natur geitzig ſeynd

Klock.v.4.C.22.n.10.& C.96.n.20.men.3.præſ.6. n.57.

Der XIII. Titul.

Von denen Gradibus oder Stuffen der Blut-Freund- und Schwägerſchafft / und wie weit ſelbige der Ehe zu wider.

SUMMARIA.

1. Was die Blut-Freundſchafft/und wer der Stammführer ſey?
2. Wie vielerley die Blut-Freundſchafft ſey?
3. Was die erdichtete Blut-Freundſchafft ſey?
4. Was Agnatio und Cognatio ſey?
5. Was ein Stamm-Baum ſey?
6. Was die Linie und wie vielerley ſie ſey: Wer auch zur auffſteigenden geraden Linie gehöre?
7. Wer zur abſteigenden geraden Linie gehöre?
8. Von der Collateral-und Seiten-Linie.
9. Iſt zweyerley/ eine gleiche und ungleiche.

 10. Wie

10. Wie die Gradus in der Geraden gezehlet werden?
11. Wie das Civil-Recht in der Seiten-Linie zehle?
12. Wie das Canoniſche Recht zehle?
13. Was die Schwägerſchafft ſey?
14. Hat auch drey Linien.
15. Was vor Regeln dabey in acht zu nehmen / und wie weit die Ehe unter Schwägern verbotten?
16. Wie nahe ein Schwager dem andern verwandt / und wer den andern zu ehlichen verbotten?
17. Was in der Seiten Linie vor eine Regul ſtatt hat?
18. Was vor Perſonen ſeyen / denen die Ehe verbotten?
19. Die Differenz zwiſchen der Computation des Civil- und Canoniſchen Rechts.
20. Was vor Regeln bey Erkennung der Freund- und Schwägerſchaft in acht zu nehmen.
21. Unterſchiedener Fragen Erörterung.
22. Es muß in dergleichen Eheverbot vornemlich auf die Conſiſtorial-Ordnungen geſehen werden: Wobey von der Diſpenſation etwas weniges beygerucket wird.

§. 1.

NAchdem wir im vorigen Titul § 17. zu verſtehen gegeben / daß unter andern auch die nahe Anverwandſchafft der Ehe im Weg ſtehe / und vertröſtet / deswegen beſonders zu handeln / als geſchiehet ſolches hiemit in dieſem Titul. Und iſt hiebey erſtlich zu wiſſen / daß alle der Ehe in dieſem Punct entgegenſtehende Obſtacula, entweder aus einer Blut-Freundſchafft oder Schwägerſchafft rühren: Jene / die Blut-Freundſchafft (conſanguinitatis) iſt nichts anders als ein Band gewiſſer Perſonen / die von einem gemeinen Vatter oder Stamm-führer (Stipite) in abſteigendem Grad durch ehliche Fortpflantzung propagirt werden. Der Stamm-Führer aber oder Stipes, wird genannt der erſte von der Familie oder Anfänger eines Geſchlechts / welcher / wie der Stamm am Baum / alſo im Geſchlecht das Haupt und Anfang iſt.

§. 2.

Es wird aber die Conſanguinität getheilet in eine warhaffte und erdichtete. Die wahrhaffte iſt / welche aus der ehlichen Beywohnung entſpringet / welche / wo ſie nicht denen Geſetzen gemäß ſich verhält / eine bloſſe natürliche Anverwandtſchafft machet / welche auch durch unzugelaſſenen Beyſchlaff entſtehet. Iſt ſie aber denenſelben conform, und rühret aus einer ehelichen Beywohnung / ſo genieſſet ſie auch die Würckungen einer rechtſchaffenen Ehe / und wird dahero eine vermiſchte Anverwandſchafft (cognatio mixta) genannt.

§. 3.

Die erdichtete Anverwandtſchafft (cognatio ficta) iſt eine ſolche / da eine leibliche Vermiſchung oder Ehelicher Beyſchlaff nicht nöthig iſt / jedannoch / weil ſie ein Vorbild und Schatten einer wahren Anverwantſchafft mit ſich führet / ſo hat ſie auch Würckungen einer wahrhafften Blut-Freundſchafft ; und dieſe ficta cognatio iſt zweyerley / eine Geiſtliche / und Weltliche : Dieſe begiebt ſich durch die Adoption und Kinds-Aufnehmung oder Erkieſung / Krafft deren der Vatter die zur Tochter angenommene Weibs-Perſon nicht ehlichen kan / wovon im folgendem Jene / welche das Canoniſche Recht erdacht / ſonſt aber weder dem Göttlichen Geſetz oder weltlichen Legibus gemäß iſt / und dahero von den proteſtirenden Kirchen nicht attendiret wird / läſt ſich ſpüren unter dem Tauff-Paten / und Täuffling / denen die Canoniſten noch andere hinzuſetzen / als zwiſchen des Kindes Vatter und dem Tauff-Paten / dann unter den Getaufften und den natürlichen Kindern des Tauff-Patens / davon weitläufftiger kan geleſen werden

Schulz. in arb. conſangu. & affinit. c. 1. n. 16.

§. 4.

Dieſe Conſanguinität und Bluts-Freundſchafft nun wird getheilet in agnationem, oder in eine ſolche Verwandſchafft / die vom Männlichen Stamm den Urſprung hat / und werden die daraus entſproſſenen Agnaten, Vettern genannt / in Sachſen Schwerdtmagen / weil ihnen das Schwerdt oder Heergeräthe gehöret / und ſeynd diejenige alle Agnaten, die eines Namens / Geſchlechts / Schild und Helms ſind ; & cognationem, oder eine Verwandtſchafft / die von Weiblichem Geſchlecht / oder von der Mutter Seiten / den Urſprung hat / und nennet man die daher flieſſende Oheime in Sachſen Spielmagen.

vid. Schulz. d. tract. c. 1. n. 10. & ſeq.

§. 5.

Um aber die Anverwandtſchafft / wie weit ſich ſolche / ſo wol im Geblüt als Schwägerſchafft / erweiſet / beſſer vorzuſtellen / haben die Doctores ſolches in Form eines Baums thun wollen / welcher / gleichwie er / wo er fruchtbar iſt / ſeine Aeſte und Zweige häuffig ausbreitet / alſo breitet eine florirende Familie gleichfalls ihren Namen auf viel vom erſten Stamm-Vatter entſproſſene Deſcendenten aus / und iſt ein ſolcher Stamm-Baum anders nichts / als ein Geſchlecht-Regiſter dererjenigen Perſonen / die einen Stamm-Vatter haben ; wobey ſich zu erkennen geben (1.) die Linien (2.) die Gradus oder Verwandtnuß-Stuffen.

§. 6.

Was die Linie betrifft / iſt ſolche nichts anders / als eine gewiſſe ordentliche Anzahl der Verwandten / woraus die Stamm-Vätter erkandt werden / und ein Weeg / wodurch gewieſen wird / wie nahe einer dem andern verwandt iſt : Und wird die Linie diſtinguiret in die gerade (rectam) oder quer- und Collateral-Linie. Die gerade Linie iſt / in welcher man von einer Perſon / von deren Anver-

wandtnüß die Frage iſt/ zu der andern entweder gerad auf- oder abſteiget / dahero ſie auch in der auf- und abſteigende getheilet wird. Und gehören zu ſolcher gerad-aufſteigenden Linie an männlicher Seiten / der Vatter / der Groß-Vatter / oder An-Herr / der Aelter-Vatter oder Ur-Anherr (proavus, ſeu avi & aviæ Pater) der Ober-Aelter-Vatter / oder Ur-Anherr (abavus proavi aut proaviæ Pater) der Vor-Ober-Aelter-Vatter / der Ur-ur-ur-Anherr (atavus abavi & abaviæ Pater) der Vor-vor-Ober-Aelter-Vatter / oder Ur-ur-ur-ur-Anherr (tritavus atavi & ataviæ Pater.) Auf weiblicher Seiten aber die Mutter / die Groß-Mutter / die Aelter-Mutter oder Ur-Groß-Mutter und Anfrau (proavia avi & aviæ mater) die Ober-Aelter-Mutter oder Ur-ur-Anfrau (abavia proavi & proaviæ mater) die Vor-Ober-Aelter-Mutter oder Ur-ur-Anfrau (atavia abavi & abaviæ mater) die Vor-Ober-Aelter-Mutter oder Ur-ur-ur-ur-Anfrau (tritavia atavi & ataviæ mater) was noch mehrers von Adſcendenten zu melden / wird gemeiniglich unter dem Titel Majorum der Vor-Eltern oder Vorfahren exprimiret.

§. 7.

Zu der gerad-abſteigenden Linie aber / gehören der Sohn / der Enckel oder Neffe / der Unter-Neffe (pronepos nepotis vel neptis filius) der Nach-Neffe / (abnepos pronepotis aut proneptis filius) der Nach-nach-Neffe (at nepos abnepotis aut abneptis filius) der Nach-nach-nach-Neffe (trinepos atnepotis vel atneptis filius.) Von weiblichem Geſchlecht aber die Tochter / die Enckel oder Nifftel-Neffin / die Unter-Neffin (pronepotis ex nepote vel nepte nata) Nach-Neffin (abneptis ex pronepote vel pronepte genita) Nach-nach-Neffin / (atneptis abnepotis vel abneptis filia) die Nach-nach-nach-Neffin (trineptis atnepotis vel atneptis filia) die übrigen von beederſeits Verwandten abſteigender Linie werden Nachkommene / Unter-Kinder / Poſterität / genannt.

§. 8.

Die Collateral-Seiten oder Quer-Linie iſt / welche von ſolchen Perſonen beſtehet / die weder einander gezeuget / oder von einander gezeuget / ſondern durch andere Mittels-Perſonen uns mit Verwandſchafft beygethan worden / Krafft deſſen endlich beede Theile in einem Geſchlechts-Vatter übereinkommen. Dergleichen zeigen ſich nun auf dreyerley Arten: 1. an Seiten des Vatters / des Vatters Bruder oder Vetter (patruus) des Vatters Schweſter oder Baas (amita) der Groß-Vatter (patruus magnus) die Groß-Baas (amita magna) der Ober-Vetter (propatruus) die Ober-Baas (proamita) der Vor-Ober-Vetter (patruus maximus) die Vor-Ober-Baas (amita maxima) 2. An Seiten der Mutter / der Mutter Bruder oder Oheim (avunculus) der Mutter Schweſter oder Muhme (Matertera) der Groß-Oheim (avunculus magnus) die Groß-Muhme (matertera magna) der Ober-Oheim (proavunculus) die Ober-Muhme / (promatertera) der Vor-Ober-Oheim / (proavunculus maximus) die Vor-Ober-Muhme (promatertera maxima) 3. An Seiten der Geſchwiſtern aber die Brüdern und Schweſtern /

ſtern/die werden wieder getheilet in Voll-Brüdern und Voll-Schweſtern/ die nemlich einen Vatter und eine Mutter haben (germani & germanæ) in Halb-Brüder und Halb-Schweſtern vom Vatter (conſanguinei & conſanguineæ) in Halb-Brüder und Halb-Schweſtern/ von der Mutter (uterini & uterinæ) dann ferner Bruder- und Schweſter-Kinder (patrueles & conſobrini) des Vatters Schweſter Sohn/ der Mutter-Bruder-Sohn (amitinus & matruelis) des Vatters Schweſter-Tochter und der Mutter Bruder (amitina & matruelis ſeu avunculi filia) des Groß-Vatters oder Groß-Mutter-Bruders oder Schweſter-Sohn oder Tochter (werden beede ſobrina propior genannt) des Groß-Vattern oder Groß-Muttern Bruders- oder Schweſter-Sohn und Tochter (ſobrinus & ſobrina.)

§. 9.

Es iſt aber ferner zu wiſſen/ daß die Seiten- oder Collateral-Linie zweyerley iſt/ eine gleiche und eine ungleiche/ jene wird alſo genannt/ wann die Perſonen/ davon die Frage iſt/ in gleichem Grad miteinander von gemeinem Stamm ſtehen v. g. Brüder und Schweſter. Dieſe iſt/ wann die Perſonen in ungleichen Gradibus von gemeinem Stamm gegen einander ſtehen v. g. ein Bruder und Bruder-Kind. Es iſt aber der Gradus eine Stuffe oder Schritt von einer Perſon zu der nächſtfolgenden/ durch die Generation cauſiret; und werden die Gradus gezehlet entweder nach dem Civil- oder weltlichen oder nach dem Canoniſchen oder geiſtlichen Recht. Auff jenes wird in Succeſſions-Fällen geſehen/ dieſes aber in Ehe-Sachen obſerviret.

§. 10.

Und zwar werden in der geraden auff- und abſteigenden Linie die Gradus der Blut-Freundſchafft auf einerley Art gezehlet/ und dabey dieſe Regul in acht genommen: So viel Generationes oder Geburten/ ſo viel ſeynd auch Stuffen der Freundſchafft. Welches doch nicht ſo zu verſtehen/ als wann ein jedes Kind ſeinen Vatter einen Gradum formire, ſondern es iſt die Zeugung aller Kinder vor eine Generation zu halten/ und iſt ein Kind dem Vatter ſo nahe verwandt/ als das andere v. g. wann gefragt wird: Wie nahe Joſeph und ſeine Brüder dem Abraham verwandt ſeyen/ ſo zählt man die Generationes alſo: Abraham zeugete Iſaac/ iſt die erſte Generatio. Iſaac zeugete Jacob/ iſt die andere. Jacob zeugete Joſeph und ſeine Brüder/ iſt die dritte/ und alſo ſeynd Joſeph und ſeine Brüder im dritten Grad abſteigender gerader Linie mit dem Abraham verwandt.

§. 11.

Was aber die Seiten-Linie betrifft/ iſt ein Unterſcheid unter dem Canoniſch- und Civil-Recht/ dann dieſes bleibet abermahls bey den Generationen/ dergeſtalt/ daß ſie von derjenigen Perſon/ davon die Frage iſt/ hinauff biß zu dem Stamm ſteiget/ welcher aber nicht mit unter die Zahl kommet/ und hernach zur andern Seiten wieder herab fällt auf denjenigen/ der mit dem andern concurriret. v. g. wann gefraget wird/ wie weit Geſchwiſter-Kinder einander verwandt ſeyen/ ſo fange ich bey dem einen an/ und ſteige hinauf zum Vatter/ iſt die erſte

Generatio; hernach zum Groß⸗Vatter/iſt die andere/von dem Groß⸗Vatter ſteige ich wieder herab zu dem Sohn oder dem Vatter des Sohns / davon die Frage iſt / welche die dritte Generatio iſt/und von dieſem zum Vettern/iſt die vierdte / und ſeyn alſo nach dem Civil Recht Geſchwieſter⸗Kinder einander im vierdten Grad verwand.

§. 12.

Was aber die Canoniſche Rechts⸗Satzung disfalls anlanget / ſchreibet ſelbiges in der Seiten⸗Linie zwey Regeln vor/und zwar in dergleichen dieſe: In welchem Grad einer von beeden/davon die Frage iſt/von dem gemeinen Stamm entfernet iſt/ ſo weit ſeynd ſie auch unter ſich entfernet. Weiln nun bey Geſchwiſter⸗Kindern ein jedes nur im andern Grad vom Stamm abſtehet/ſo ſeyn ſie auch einander im andern Grad verwandt. In der ungleichen Linie aber hat beſagtes Canoniſches Recht dieſe Regul: So weit der Entlegenſte von dem Stamm entfernet/ſo weit ſeynd ſie auch einander verwandt. Alſo ſeynd nun Geſchwiſter⸗Kind und Geſchwiſter⸗Enckel einander im dritten Grad zugethan; und dieſer Computation des Canoniſchen Rechts wird auch von Augſpurgiſchen Confeſſions-Verwandten nachgegangen/ und machen zwey Gradus des Civil-Rechts/ nur einen nach dem Canoniſchen.

§. 13.

Und bisher von der Blut⸗Freundſchafft/ was aber die Schwägerſchafft anlanget/iſt ſolche nichts anders als eine nahe/durch die Ehe zweyer Perſonen (wiewol auch nach dem Canoniſchen Recht durch unzugelaſſene Beyſchlaff eine Schwägerſchafft entſtehen kan

Vult.ad pr. J.de nupt.n.50. Schulz.d.tr c.2.
Bechſtett de collat.Jur.connub p.2.c.1.p.130.)

erwachſende Verwandtſchafft.Und dieſer Schwägerſchafft werden drey Arten oder Genera gemacht. Die Erſte entſtehet unter des Manns oder Frauen Geſchwiſtern und Bluts⸗Freunden/mit dem Mann oder Frauen/und hat die Regel ſtatt: So nahe ein Freund dem einen Ehegatten mit Bluts⸗Freundſchafft zugethan iſt/ ſo nahe iſt er auch dem andern beſchwägert. Hingegen ſeyn meine Freunde mit meiner Frauen Freunden de Jure nicht beſchwägert/obſchon insgemein der Schwagers Name unter ihnen im Schwang gehet. Das andere Genus der Schwägerſchafft wird genannt/wann Z. E. die Frau meines Bruders/ nach deſſen Tod einen andern heyrathet/ſo iſt derſelbe mein Schwager im andern Grad. Die dritte Art geſchiehet/wann Z.E. erwähnte meines Bruders Frau verſtirbt/und ihr anderer Mann heyrathet die zweyte Frau/ſo iſt ſelbige mit mir im dritten genere affinitatis verwandt

Schulz c,7, Text.p.2.c 1.n.105.

§. 14.

Ob nun ſchon die Schwägere von Schwägern nicht gezeuget werden/und dahero weder Linien noch Gradus unter ihnen/propriè und eigentlich ſeyn können / ſo werden doch/nach den Exempeln der Blut⸗Freundſchafft / auch drey Linien/nemlich die Aufſteigende/die Abſteigende/und die Seiten⸗Linie / und zwar in zweyen Ordnun⸗

nungen ihr attribuiret; und finden ſich bey der erſten Ordnung auffſteigender Linie der Schwäher-Vatter und Schwieger-Mutter / (ſocer & ſocrus) der Groß-Schwäher oder Schwieger-Vatter und Groß-Schwieger-Mutter / (proſocer & proſocrus) und ſo ferner nach Art der Blut-Freundſchafft. In der Abſteigenden / der Tochter-Mann / oder Aydam / des Sohns Weib oder Schnur / (gener & nurus) der Unter-Aydam die Unter-Schnur / (progener & pronurus) und ſo ferner. In der Neben- oder Seiten-Linie des Manns Bruder oder der Schwager / der Frauen Bruder / (levir & uxoris frater) des Brudern Frau oder Geſchwey / und des Manns Schweſter / (fratria & glos) ferner ſeynd der Schweſter Mann / zweyer Brüder Weiber / (Janitrices) die in Jure keinen gewiſſen Namen haben / insgemein aber einander Schwäger nennen / wie auch zweyer Schweſtern Männer. Die andere Ordnung betreffend / gehören zur auffſteigenden Linie der Stieff-Vatter und Stieff-Mutter / und ſo fort / wie bey der erſten Ordnung gemeldet worden. In der Abſteigenden zehlt man den Stieff-Sohn / und die Stieff-Tochter / und ſo weiter. In der Neben-Linie hat man des Stieff-Vatters und der Stieff-Mutter Geſchwiſtere / Vatters oder Mutter Bruder / und ſo fort.

Schulz. c. 7.

§. 15.

Jetzt-gemeldtes nun zu appliciren / und zu weiſen / wie weit / ſowohl in der Cognation, als Affinität die Ehen zu gelaſſen / ſo ſeynd folgende Reguln in acht zu nehmen: (1.) In der auf- und abſteigenden geraden Linie / ſeynd die Ehen in infinitum allen Rechten nach verbotten / ſo daß auch Adam / wo er noch lebete / nach ſeiner Eva Tod / keine Frau mehr nehmen könnte /

Lev. 18. v. 7. c. progeniem de conſanguinitate §. 1. J. de nupt.
Schulz. c. 8. m. 1. n. 26. ſeqq.

und hindert nicht / ob die Kinder und Deſcendenten von einem Vatter und Mutter / oder nur einem allein in- oder auſſer der Ehe gezeuget. Was die Seiten-Linie betrifft / iſt (2.) unter Brüdern und Schweſtern gleichfalls von Gött- und Menſchlichen Rechten die Ehe verbotten /

Lev. 18. v. 9. Deut. 27. 22. c. non debet x. de conſanguinit. & affinit. §. 2. J. de nupt.

und das gleichfalls ohne Unterſcheid / ob ſie vollbürdige Geſchwiſtere / und aus einer ehrlich- oder unehrlichen Ehe gebohren ſeynd.

(3.) Im andern Grad iſt verbotten die Ehe unter des Vatters Bruder / und Bruder oder Schweſter Tochter / unter des Vatters Schweſter und des Bruders oder Schweſters Sohn / weil ſie einander an Eltern und Schweſtern Statt ſeynd.

Lev. 18. 12. c. non debet x. de conſangu. §. 3. & 5. J. de nupt.

Es werden aber alsdann die Perſonen an Eltern und Kindes Statt geachtet / wann die eine nur einen Grad vom Stamm entfernet / die andere aber noch ein

oder mehr Grade weiters / und zwar abermahls ohne Unterſcheid der ehrlich⸗oder unehrlichen Ehe/wie auch der doppelt oder einfachen Verbindung.

(4.) Unter den Geſchwiſter⸗Kindern iſt nach dem Canoniſchen

c. non debet x. de conſangu.

wie auch Sächſiſch⸗und Märckiſchen Recht/die Ehe verbotten/ſie ſeyen von ein oder zwey bürdigen Geſchwiſtern/in⸗oder auſſer der Ehe gezeuget/davon aber das Göttliche Geſetz ſchweiget/das gemeine Recht aber ſie concediret/und in denen Conſiſtoriis deswegen hin und wieder diſpenſiret wird.

(5.) Unter dem Bruder und Bruders oder Schweſter Enckel / iſt die Ehe gleichfalls nach Göttlich⸗und weltlichem Recht / ohne Unterſcheid des Bandes und der Ehe verbotten.

Lev. 18. 12. c. 20. 19. d. c. non debet §. 3. & § 5. J. de nupt.

(6.) Gleiches verordnet auch unter des Bruders oder Schweſter Sohn mit des Bruders oder Schweſter Enckel das Canoniſch⸗und Sächſiſche Recht/

d. c. non debet. Ord. matrim. Elect. Joh. Georg. de Anno 1624. rubric. der andere Punct. §. zum andern.

davon aber das Geſetz GOttes ſchweiget / und das Civil-Recht dergleichen Ehe zuläſſet.

arg. §. 4. J. de nupt. L. 9. C. eod. L. 3. L. 67. de R. N.

(7.) Gleiches hat auch ſtatt unter zweyer Brüder und Schweſter Enckeln und Töchterlein.

(8.) Hingegen iſt verbotten die Ehe zwiſchen dem Bruder und Bruders⸗Ur⸗Enckel oder Unter⸗Neffe/weil ein Elterlicher Reſpect mit unterlaufft.

Lev. 18. 12. d. c. non debet. L. 39. de R. N.

(9.) Jmgleichen will auch das Canoniſche Recht per d. c. non debet, nicht geſtatten die Ehe unter des Bruders oder Schweſter Sohn / und des Bruders oder Schweſter Unter⸗Neffen; unter des Bruders oder Schweſter Enckel / und des Bruders oder Schweſter Unter⸗Neffen; ingleichen unter Bruder und Schweſter Unter⸗Neffen. Davon aber weder das Göttliche noch weltliche Geſetz etwas ordnet.

(10.) Es ſetzen auch einige den Fall unter einem Bruder und Bruder Ur⸗ur⸗ur⸗Neffe/allein weil ſchwerlich dergleichen Caſus ſich zuträget / will man ſich dabey nicht aufhalten.

§. 16.

Was aber die Schwägerſchafft betrifft/iſt dieſe Regul zur Erkänntnuß des Gradus, oder wie nahe die Verwandſchafft ſey/zu obſerviren; Jn welchem Grad die Ehe der Blut⸗Freundſchafft halben verbotten/in ſelbigem iſt ſie auch verbotten wegen der Schwägerſchafft. Z. E. Wann gefraget wird: Wie nahe Abraham der Rahel zugehöre/ſo ſeynd nach ihm 2. Perſonen und Generationes, Jſaac nemlich und Jacob/weil nun Jacob Abraham im andern Grad verwandt iſt/ſo iſt auch ſein

Weib

Weib die Rahel demſelben im andern Grad abſteigender Linie beſchwägert. Weil nun in der rechten Line unter denen aſcendenten und deſcendenten ſo ein ander mit Blutfreundſchafft verwandt ſeynd / die Ehen in infinitum verbotten ſeynd/ ſo hat auch gleiches in der Schwägerſchafft Statt / und darff ſolchemnach in Abſteigender Linie die Mutter/ Schwieger oder Stieff-Mutter (gleiches iſt auch vom Vatter oder Stieff-Vatter zu ſagen) nicht nehmen / den Stieff-Sohn / der Stieff-Tochter Mann / den Tochter-Mann / deß Stieff-Sohns Sohn / der Stieff-Tochter Sohn/ deß Sohns Tochter Mann/ der Tochter Tochter Mann/ deß Stieff-Sohns Sohns-Sohn/ Stieff-Tochter / Tochter-Sohn / des Sohns-Sohns Tochter Mann / ihrer Toch-Tochter-Tochter Mann / dann dieſe jetztter zehlte Perſonen/ ſeyn Statt der Kinder / vor welchen / daß Vatter und Mutter einen Scheu tragen / und ſie nicht berühren ſollen / lehren die Göttliche Natur und weltlichen Rechte.

Lev. 18. 15. & c. 20. 12. c. 1. x. de conſangu.

Was nun von der abſteigenden Linie geſaget worden / hat auch in der aufſteigenden ſtatt / und kan ein Stieff-Sohn nicht heurathen die Stieff-Mutter / die Groß-Stieff-Mutter und ſo fort: Im gleichen der Schwieger-Sohn / nicht die Schwieger Mutter / die Groß-Schwieger Mutter/ und ſo weiter: Was auch von den männlichen Perſonen gemeldet worden / daſſelbe läſt ſich auch auf die weibliche / als die Stieff-Tochter / Schnur ꝛc. appliciren.

§. 17.

Was aber die Seiten-Linien betriefft / hat in dergleichen dieſe Regul ſtatt: In wie vielſtem Grad beede Bluts-Freunde vom Stamm diſtiren/ in demſelben Schwägerſchafftl. Grad befinden ſich auch der eine Bluts-Freund / und des andern Blus-Freunds Weib. Z. E.

Der Groß-Vatter	
der Vatter /	des Vatters Bruder/
du / das Weib/	der Vetter/

Weil nun das Weib hier dem Vetter im andern Grad verwand iſt / ſo biſt du auch mit in gleichem Grad beſchwägert.

Iſt aber die Seiten Linie ungleich / ſo wird auf den Entfernſten geſehen/ und ſo weit derſelbe vom gemeinen Stamm entlegen / ſo weit biſtu ihm auch beſchwägert. Z. E.

Aelter-Vatter /	
Groß-Vatter	Groß-Vatters Bruder/
Vatters	Vatters Schweſter/
du/ das Weib/	

Hier iſt das Weib im dritten Grad vom Stamm der Blut-Freundſchafft halben/ alſo auch du imgleichen wegen der Schwägerſchafft reſpectu des Vatters Schweſter.

§. 18.

Die Perſonen aber ſelbſt / betreffend / welchen in der Affinität ſich zu ehlichen

Mm ver

verbotten iſt / und zwar in der Seiten-Line / ſeynd im erſten Grad zur Ehe ungeſchickt: Der Bruder und des verſtorbenen Bruders Weib / die Schweſter und der verſtorbene Schweſter-Mann.

Lev. 18.16 & 20.21. can. de inceſtis 8. c. 35. quæſt. 2 & 3. c. ſi quis viduam 20. c. 32. quæſt. 7. c. 8. x. de cogn. L. 5. de inceſt. nupt. L. pen. & ult. C. eod.

Im andern Grad iſt die Ehe verbotten / zwiſchen des Bruders Wittib / und des Bruders oder Schweſter Sohn: Unter der Schweſter Wittber und des Bruders oder Schweſter Tochter: Unter dem Bruder und des Bruders oder Schweſters Sohn Wittib / und unter der Schweſter und des Bruders und Schweſter Tochter Witt-Mann / ſintemahlen ſie gegen einander Vatter und Kindes-Stelle præſentiren.

L. 18. 14. & c. 20. 20. arg. c. 3. & 8. x. de conſangu.

Ferner iſt an denjenigen Orten / wo geſchwiſter Kinder einander nicht ehelichen dörffen / auch nicht zugelaſſen / meines Geſchwiſter Kinds Wittber oder Wittib zu ehelichen / welches dann in Civil-Recht / wie oben erwähnt / nicht ſtatt hat.

Im dritten Grad ſollen einander nicht heyrathen / des Bruders Wittib / und des Bruders oder Schweſter Enckel; der Schweſter Wittber und des Bruders oder Schweſter Nifftel; der Bruder und des Bruders oder Schweſter Enckels Wittib; die Schweſter und des Bruders oder Schweſter Nifftels Wittber / weil ſie einander als Eltern und Kinder verwandt ſeynd.

arg. Lev. 18. 14. c. 8. x. de conſangu.

Ferner wird zu ehelichen verbotten / des Bruders oder Schweſter Sohns Wittib / des Bruders oder Schweſter Enckel / des Bruders oder Schweſter Tochter Wittber / und des Bruders oder Schweſter Nifftel; des Bruders oder Schweſter Sohn und des Bruders oder Schweſter Nifftels Wittib; des Bruders oder Schweſter Tochter / und des Bruders oder Schweſter Nifftel Wittber. Welches ob es wol nach dem Canoniſchen / Sächſiſch- und Märckiſchen Recht verbotten / dannoch nach den Göttlichen und Civil-Recht zugelaſſen. Drittens iſt die Ehe nach dem Canoniſch- und Märckiſchen Recht verbotten unter ander Geſchwiſter Kind und des verſtorbenen Wittib oder Wittber.

Im vierdten Grad iſt die Ehe verbotten / unter des Bruders Wittib / und des Bruders oder Schweſter Ur-Enckel; unter der Schweſter Wittber / und des Bruders oder Schweſter Ur-Nifftel / weil ein reſpectus paternus dabey mit unterlaufft. Gleicher Weiſe iſt im vierdten Grad die Ehe verbotten unter andern Geſchwiſter Kind-Nifftel / weil gleichfalls ein reſpectus paternus & filialis mit vorgehet. Ein mehrers wer hievon wiſſen will / der findet es bey dem Schulz in arbor. conſangu. & affin. c. 8. Bechſtad. in collat. Jur. connub. Müller. in tract. de mod. ac uſu comput. graduum diſput. de annulo prnubo adjecto.

§. 19.

Aus dieſem allen erhellet / daß das Jus Civile ſo wol in der Blut-Freund- als Schwägerſchafft die Ehe biß in den 4ten Grad der rechten Seiten-Linie excluſivè, ein anders iſt in der ungleichen / wo die Contrahenten einen Elter- und Kindlichen Reſpect gegen einander zu tragen haben / nach ſeiner Computation, das Canoniſche aber auch zwar biß zum vierdten Grad incluſivè, welches aber nach ſeiner Zählung ein weit mehres austrägt / verbietet dann da nach jenem Geſchwiſter Kinder einander heyrathen können / weil ſie im vierten Grad ſeyn / wird es nach dieſem / welches beede Perſonen von zweyen Seiten conjungiret / und vor einen Grad rechnet / kaum unter Geſchwiſter Kinder uhr uhr Enckel zugelaſſen.

Bechſtad. de Jur. connub. c. 15. Text. p, 2. c. 7. n. 99.

Nur iſt bey den Arten der Schwägerſchafft / oder generibus affinitatis, davon oben im § 13. geredet worden / diß noch zu mercken / daß nach dem Canoniſchen Recht nur im erſten genere, nicht aber im andern oder dritten / die Hochzeit verbotten werden / wobey doch in denen proteſtirenden Kirchen noch darauf mit geſehen wird / ob die Ehe unter Schwägern in rechter Linie nicht der Vatter und Kindliche Reſpect im Weeg ſtehet v. c. Alſo kan ein Stieff-Vatter nicht ſeines Stieff-Sohns Wittib / noch die Stieff-Mutter der Stieff-Tochter Mann ehelichen.

Carpz. l. 1. d. 107. n. 13.

Was aber die Seit-Beſchwägerte anlanget / iſt auf beede letzte Genera affinitatis nicht zu ſehen / den Caſum, nach einiger Theologorum Meinung / ausgenommen wann einer ſeiner Frauen Bruders Wittib ehlichen wollte / wovon auch Carpz. l. 1. d. 102. n. 4. nur der Erbarkeit wegen abzuſtehen / rathet / welches billig zu admittiren / und denen Contrahenten zuzureden iſt / wo ſie aber dabey verbleiben / iſt kein Geſetz vorhanden / welches ihnen die Ehe verſagte.

Text. p. 2. c. 7 n. 111. Bechſtad. p. 2. c. 3.

§. 20.

Es ſeynd aber noch ferner bey Erkennung der Freund- und Schwägerſchafft dieſe Regeln in acht zu nehmen: (1) Mann und Weib machen unter ſich keinen Grad / ſondern ſeynd nur deſſen Anfang / wann ſie nemlich mit andern Perſonen concurriren (2.) Wie weit ſich die Prohibition in der Blut-Freundſchafft erſtrecket / alſo weit erſtrecket ſie ſich auch in der Schwägerſchofft. (3.) In welchem Grad einer den Weib mit Blut-Freundſchafft zu gethan iſt / in derſelben iſt er auch ihres Manns Schwager. (4. Welcher Grad in der auffſteigenden Linie verbotten iſt / derſelbe iſt auch in der abſteigenden unzuläſſig. (5.) Wann ein entferneter Grad verbotten iſt / ſo iſt um ſo mehr der nähere verboten. (6) Wann ein gewiſſer Grad der Ehe verbotten iſt / ſo werden alle dahin zu applicirende Fälle verbotten / und alſo nicht nur die Perſonen / deren in der Verordnug ausdrückliche Meldung geſchiehet / ſondern auch dieſe / wo ſich wegen Gleichheit der Grade auch eine gleiche Urſach ereignet. (7) Alle verbottene Urſachen ſeynd convertibel, oder gehen beede Theile an / ſo daß die-

nige / die du nicht ehlichen kanſt / auch dich nicht heyrathen könnne. (8.) Deſſen Weib du nicht nehmen darffſt/deſſen Braut kanſtu auch nicht ehlichen/ weil die publica honeſtas entgegen ſtehet. (9.) Wie ſich einer von ſeiner Bluts-Freundin enthalten ſoll/ alſo iſt er auch ſchuldig ſich von ſeines Weibs Freunden zu enthalten/und in ſolcher Maſſen das Weib von des Manns Freunden. (10.) Es werden auch Bluts-Freunde genannt / welche auſſer der Ehe von einerley Geblüt gezeugt/und durch das natürliche Recht miteinander verwandt werden / mithin haben bey ſolchen Perſonen eben die Prohibitiones ſtatt deren von rechtmäſſigen Bluts-Freunden gedacht worden. (11.) Es werden Bluts-Freunde genannt / nicht nur welche von gantzer Geburt / als von einem Vatter und einer Mutter / ſondern auch welche von halber Geburt / als von einem Vatter und zwey Müttern/oder von einer Mutter oder zwey Vättern gezeuget ſind. (12.) Was dem männlichen Geſchlecht verbotten iſt / hat auch bey dem weiblichen ſtatt. (13.) Der Verbott der einmal durch die Ehe mit eines der Ehegatten Freunden eingewurtzelt iſt / wird durch die andere Ehe nicht ausgereutet z.E. Wann deines Bruders Wittib einen andern heyrathet / und dieſer ſtirbet / kanſt du ſelbige deſſen ungeacht / daß ſie jetzo eines andern Wittib / dannoch nicht ehlichen (14.) Die Zeit Länge nimmt und giebt der Nahverwandtſchafft nichts und ſolchemnach / wen du heut nicht ehlichen kanſt/den kanſt du auch in 20. 30. Jahren nicht heyrathen. (15.) Die Verbotte der Ehen werden durch Eheſcheidungen nicht aufgehoben. Alſo kanſtu deiner Frauen Schweſter oder Schweſter Tochter nicht heyrathen / wann du ſchon von deiner Frau geſchieden biſt. (16.) Unter der Eheleute Bluts Freunden iſt kein Ehe-Verbott / dahero können 2. Brüder 2. Schweſter/ja ein Vatter und Sohn 2. Schweſtern / oder jener die Mutter / dieſer die Tochter heyrathen. Daß aber der Vatter die Tochter / und der Sohn die Mutter nehme / iſt ärgerlich/ und dahero billich davon abzuſtehen.

§. 21.

Mehrers/und wie weit ſonſten die Ehe in gewiſſe Fällen der Schwägerſchafft/ worinnen ſie ſich mehr zweiffelhafft als in der Blut-Freundſchafft ereignen / beyzufügen / mögte unſerm Vorſatz zu wider allzuweitläufftig fallen Inzwiſchen kan dißfalls geleſen werden Bechſtad.d.Jure connub. allwo er abſonderlich p. 218. und folgenden dieſe Fragen erörtert: (1.) Ob der Mann nehmē könne ſeines Bruders Weib/u. die Frau ihrer Schweſter Mañ/welches er als göttlichē Canoniſchen Civi-u.verſchiedenen Kirchen-Geſetzen zuwider hält / weil es im erſten gleichen Grad und erſten genere affinitatis iſt. (2.) Ob der Mann ſeines Bruders-Weib Schweſter/und die Frau ihrer Schweſter Manns Bruder heyraten könne? welches zugelaſſen. (3.) Ob einer ſeiner Schweſter Manns Weib / oder eine ihres Bruders-Weibs-Mann nehmen könne iſt zugelaſſen / weil es im andern genere affinitatis iſt. vid. §.19 (4.) Ob einer ſeiner Braut Schweſter oder eine ihres Bräutigams Bruder ehlichen könne? wird widerrathen/ weil eine quaſi affinitas im erſten Grad iſt / durch Diſpenſation aber zugelaſſen.

laſſen. (5.) Ob einer ſeines Weibs Schweſter / oder eine ihres Manns Bruder ehelichen könne? Wird negiret Lev. 18. 18. (6.) Ob einer ſeines Weibes Bruders Weib oder eine ihren Manns Schweſter Mann ehelichen könne? Dieſer Fall iſt in Gottes Wort nicht ausgedruckt oder verbotten / und laufft in das andere Genus der Schwägerſchafft / junge tamen §. 19. (7.) Ob einer ſeines Weibs vorigen Manns Schweſter / oder eine ihres Manns vorigen Weibs-Bruder zur Ehe nehmen könne? iſt im erſten Gradu des andern generis der Schwägerſchaff / und von denen Coſiſtoriis abgeſchlagen worden / kan aber gleichwohlen / weil es nirgend verbotten / zugelaſſen werden (8.) Ob einer ſeines Weibs vorigen Manns Bruders Weib / oder eine ihres Manns vorigen Weibs Schweſter Mann zur Ehe nehmen könne? Weil dieſer Caſus erſt in das dritte genus affinitatis laufft / iſt er nicht verbotten. Schulz. in arbor conſangu. abſonderlich à pag. 317. biß zum Ende.

§. 22.

Gleichwie aber alles / was wegen verbottener Ehe gemeldet worden / meiſtens von denen gemeinen Rechten zu verſtehen / alſo hat faſt eine jede Republic und Statt ſeine gewiſſe deßwegen verfaſte Conſiſtorial-Geſetze / aus welchen zu lernen wieweit die Ehen zugelaſſen oder verbotten. Ferner ſeynd auch nicht alle Prohibitiones ſo zu verſtehen / als müſte denenſelben in allen Stucken nachgegangen, und ihnen ſtrictè inhæriret werden / ſondern es kan eine Obrigkeit / welche die geiſtliche Jurisdiction und das Recht / Conſiſtoria zu ordnen / hat / in gewiſſen Gradibus diſpenſiren / uñ die verbottne Ehen zulaſſen; wobey dieſe general-Regul in acht zu nehmen. Wo die menſchliche oder obrigkeitliche Poteſtät wegen der Ehe diſponiret / da kan ſie auch diſpenſiren. Hieraus folget / daß in denjenigen Fällen / da die Ehen in Gottes Geſetz und Wort verbotten / und der Natur ſelbſt zuwider ſeynd / keine Diſpenſation ſtatt habe / und alſo auch nicht in auf- und abſteeigende rechter Linie / und ſo offt ſich ein reſpectus paternus in den Neben-Linien ergiebet. Was aber de facto und Gewinns halben geſchicht / davon will ich nichts reden.

§. 23.

Einige Obſervationes noch mit beyzurucken / ſo iſt zu mercken: 1. Daß in Ehe-Gelübden die natürliche Scham und Blutverwandtſchafft / nicht eine unordentliche Liebe / ſoll in acht genommen werden.

L. 14 §. 2. de R. N. N. 144. L. 197. de R. J.

2. So offt der Reſpect eines Vatters / oder Vatter gleichender Perſon vorkommet / iſt die Ehe verbotten.

§. 1. J. de nupt L. 14. 2. de R. N.

3 Unter welchen Perſonen ſich eine nahe Geblüts-Freundſchafft vereiniget / unter denen iſt auch die Ehe verbotten / weil in derſelben nicht die Art der Anverwandſchafft oder genus propinquitatis / ſondern die Nähigkeit des Geblütes / und

die natürliche Schambafftigkeit in Betrachtung kommet. Dahero iſt kein Unterſcheid zu machen / ob man mit einem oder zweyen Banden verwandt iſt / noch auch ob man aus einer zugelaſſenen Ehe / oder verbottenen Beyſchlaff und Huren weiß / erzeuget worden.

Carpz. Jurispr. Eccl. l. 2. d. 87. & 98.

4. So weit die Ehe unter Bluts-Freunden verbotten iſt / ſo weit iſt ſie auch unter denen Schwägern erſtern gradus verbotten.

Carpz. Jurispr. Eccl. l. 2. d. 99. ſeq. Brun. ad L. 39. de R. N. n. 4.

5. In dem andern genere oder Art der Schwägerſchafft iſt die Ehe / wo keine nähere Verwandſchafft oder reſpectus paternus mit unterlauffet / zugelaſſen / weil weder die honeſtas naturalis, noch die nahe Geblüts-Rührung im Weg ſtehet. Dahero kan einer ſeiner Schweſter Manns Wittib / oder des verſtorbenen Weibs Brudern Frau ehelichen. Hingegen kan niemand ſeines Stieff-Sohns Wittib Stieff-Vattern heyrathen ob reſpectum parentelæ.

Struv. Jurispr. For. l. 1. tit. 6. §. 10. 11. 13. Brun. d. l. n. 5.

6. Die Blutfreund- und Schwägerſchafft / welche die Ehelichung verbiethen / haben auch im Hurenſtand Platz.

Lev. 18. 19. L. 14. §. 2. L. 54. d. R. N. Brun. ad L. 54. de R. N.

Dahero begehet derjenige eine Blutſchand / der diejenige fleiſchlich erkennet / mit welcher ſein Bruder zu thun gehabt hat.

Brun. d. l.

7. Die Computatio graduum Juris Canonici iſt weder catholica, noch orthodoxa, abſonderlich in der Seiten-Linie / mithin blos deßwegen eingeführet / daß man Geld erwerben könne.

Lamb. Demeus Eth. Chriſt. l. 2. c. 14.

8. Es iſt nicht minders favorabel ein wider die Gebotte Gottes contrahirte Ehe diſſolviren / als eine rechtmäſſige Ehe zu beſtättigen und zu erhalten.

Heig. 2. quæſt. 16. n. 40.

Der XIV. Titul.

Von Ehe-Pacten.

SUMMARIA.

1. Was die Ehe-Pacta ſeyen / und wer ſie aufrichte?
2. Geſchehen entweder per contrarium oder vi ultimæ voluntatis.

3. Wer

3. Wie weit ſolche pacta per contractum zugelaſſen?
4. Was mit denen Worten in vim ultimæ voluntatis zu verſtehen/und was zu ſolchen pactis requiriret wird?
5. Woraus dieſe Art der Ehe-Pacten zu erkennen?
6. Was vor ein Unterſchied unter beyden Ehe-Bedingungen ſey?
7. Die Ehe-Pacten brauchen eben keine Zeugen/ ſondern können inſinuiret/auch von denen Weibsbildern efficaciter aufgerichtet werden
8 Die Paciſcenten und ihre Eltern werden zur Veſthaltung der heyrathlichen Abrede verbunden.
9. Die Pacta müſſen eben nicht/wiewohl es beſſer iſt/ in Schrifften verfaſſet werden/ ſondern admittiren auch Zeugen zu ihrem Beweiß.
10. Was insgemein zur Form einer ſolchen Ehe-Abredung gehöre? Folget eine Formul einer Adel-Heyraths-Abrede/wobey erſtlich eine general-Anmerckuug/dann wird ſublit.
(a) erörtert/wer die Hochzeit-Koſten tragen ſoll?
(b.) Das Heyrath-Gut ſoll expreſſè determiniret werden.
(c.) Was die Ausfertigung ſey/und darunter verſtanden werde.
(d.) Denen Töchtern gehöret das Heyrath-Gut und Alimentation aus den Lehen.
(e.) Formul von Verzicht/und was dabey zu mercken.
(f.) Was die Morgen-Gab ſey?
(g.) Was Gegen-Geld?
(h.) Von Conſens des Lehn-Herrns in Vorſchreibung eines Gegen-Geldes?
(i.) Die Morgen-Gab gehört der Frau pleno Jure.
(k.) Die Frau kan nach Sachſen Recht entweder das Heyrath-Gut repetiren/oder das Leibgeding erwehlen.
(l.) Cautel wegen der Paraphernal-Güter der Weiber.
(m.) Was unter dem Wort Fahrnüß verſtanden werde?
(n.) Ob und wann ein Ehegatte vor des andern Schuld haffte?
11. Ob eine Frau ſich vor dem Mann obligiren könne?
12. Formul eines bürgerlichen Heyraths-Briefes und die Erinnerungen darüber.
(a.) Was der Todesfall vor Jahr und Tag bey den Eheleuten nach ſich ziehe?
(b.) Was ein vermiſch-und vermengtes Gut heiſſe/und deſſen Effect.
(c.) Wann die Frau im Heyraths-Brief ſich vorbehalten über die Helffte ihres Vermögens zu teſtamentiren/ und ſie hinterläſt gleichwohl kein Teſtament/ wer bekommt alsdann dieſelbe Helffte?

§. 1.

§. 1.

Die Ehe-Pacta oder Ehe-Beredungen / Ehe-Stifftung / Ehe-Beding / Heyraths Notul, Heyraths-Puncten / welche unter Eheleuten vor oder nach der Ehe pflegen aufgericht und abgeredet werden / ſeynd nichts anders / als gewiſſe Verſprech- und Angelobung- oder auch Verordnungen / unter beyderſeits Eheleuten / wie es in einem und andern / ſo wohl während / als nach geendeter Ehe gehalten werden ſoll. Es können aber alle dergleichen Pacta aufrichten / welche heyrathen können / und geſchehen entweder von den Contrahenten ſelbſt oder ihren Eltern und weilen vornemlich darinn des Heyrath-Guts gedacht wird / ſo werden ſie Pacta dotalia genannt.

§. 2.

Es ſeynd aber ſolche Ehe-Stifftungen oder heurathliche Abredungen bey allen Völckern im Gebrauch / beſonders aber bey denen Teutſchen / und pflegen auf ſolche Art eingericht zu werden / daß ſie entweder per contractum, und als eine kräfftige Verbindung beyde Eheleute / und dero Erben / zur Veſthaltung deſſen / was darinn begriffen / obligiret / oder es wird ihnen zuweilen vis ultimæ voluntatis, und die Krafft einer letzten Willens-Meinung zugeeignet. Hierzu kommet / daß zu mehrer Bekräfftigung ſolche Ehe-Pacta auch vor Gericht pflegen aufgericht / oder inſinuiret zu werden / wiewol es an theils Orten / beſonders in Städten / von der Burgerſchafft nothwendig erfordert wird / daß ſie ihre Ehe-Abredung vor der Stadt-Obrigkeit thun / und die Heyraths-Brieffe von derſelben verfertigen laſſen müſſen.

§. 3.

Was nun die pacta dotalia anlanget / welche die Krafft eines Contracts haben / ſo iſt zu deren Giltigkeit genug / wann ſie von zwey oder 3. Zeugen unterſchrieben ſeynd / dergleichen Pacta denen Civil-Rechten conform, wann ſie nur nicht das Heyrath-Gut verſchlimmern / und denen Gebräuchen zu wider ſeynd /

Weſ. ad ff. de pact. dot. n. 1. 2. & 3. Brun. ad L. 2. d. t.

alſo kan nicht paciſciret werden / daß die Nutznieſſung des Heyrath-Guts zum Heyrath-Gut geſchlagen / wird / weil auf dieſe Weiſe in effectu kein Heyrath-Gut von Mann genoſſen würde ; oder daß der Mann keine Eheſcheidung ſuchen / oder ein Heyrath-Gut begehren wollte ; noch daß der Mann des Heyrath-Guts halben nur vor den Betrug / nicht aber vor die Schuld ſtehen wolle / und was dergleichen Caſus mehr ſeynd / die weitläufftiger zu ſehen.

in L. 2. L. 4. L. 6. ff. de pact. dot. Colleg. Arg. d. t

Allein weil nicht nur heut zu Tag Ehe-Beredungen aufgeſetzet werden können / ob ſchon kein Heyrath-Gut verſprochen oder eingebracht wird / und eigener Wille / nach dem gemeinen Sprichwort / das Landrecht bricht / ſo iſt kein Zweiffel / daß die Ehe-Pacta wann ſie ſonſt ihre behörige Requiſita haben / ihre Krafft behalten / wann

ſie

ſie ſchon dem Heurath-Gut/ oder denen Civil-Rechten/ etwas zu wider diſponiren/ wann nur in dem rechtlichen Verbott nicht auf etwas mehrers/ als den Privat-Nutzen der Contrahenten/ abgeſehen wird. Als wann in L. 28. de pact. dot. vor der Hochzeit zwar erlaubet iſt/ daß die Braut mit ihrem zukünfftigen Mann paciſcire/ daß aus den Früchten des Heurath-Guts ihre Schulden bezahlet werden ſollen/ währender Ehe aber es nicht geſchehen könne/ weil es eine Verehrung unter Eheleuten wäre/ die in Rechten verbotten.

Brunn. ad d. L. 28. de pact. dot. adde Stryck. de Cautel. ſect. 3. c. 4. §. 14.

§. 4.

Was aber diejenigen Pacta anlanget/ welche in Krafft eines letzten Willens aufgerichtet worden/ iſt ſolches nicht zu verſtehen/ als wann nicht auch in denen vorhergehenden/ und welche die Krafft eines Contracts haben ſollen/ etwas oder ein particular-Stück auf dem letzten Todten-Fall einem Ehegatten von dem andern könnte verſchrieben werden/ maſſen dergleichen gar wohl zugelaſſen/

Gail. 2. Obſ. 179. n. 6. Cothm. V. 2. C. 78. n. 176.

Carpz. p. 2. C. 43. n. 10. Chriſtin. de cauſ. matr. diſſ. 4. quæſt. 19.

ſondern weilen dabey mehrere Solennitäten requiriret/ und nicht nur über einem Theil des Vermögens/ ſondern über das vollſtändige kan diſponiret werden/ wann nur die Pacta mit 5. Zeugen unterſchrieben und beſiegelt ſeynd/ als welche Zahl wenigſtens in denen Diſpoſitionibus mortis cauſa, und alſo auch in denen Verehrungen auf dem Todes-Fall/ denen dergleichen Ehe-Verſchreibungen aſſimiliret werden/ requiriret wird/

Weſ. p. 1. C. 38. n. 58.

Stryck. de cautel. ſect. 3. c. 3. n. 16.

oder die Pacta gerichtlich inſinuiret werden/

Carpz. p. 2. C. 43. d. 5. n. 1.

zwar iſt nach denen Civil-Rechten nicht zugelaſſen/ durch Pacta eine Erbſchafft/ oder nur einen Theil derſelben/ zu erwerben/

L. 5. C. de pact. L. 19. L. 15. C. eod. Viv. d. 507. n. 4.

Allein/ nach den bekandten und in gantz Teutſchland recipirten Gewonheiten/ iſt ein anderes hergebracht/ ſo daß man auch in dergleichen Ehe-Beredungen über dem künfftigen Todes-Fall/ und wer des andern Erbe ſeyn ſoll/ gar wohl paciſciren kan.

Weſ. C. 63. n. 9. Heig. p. 1. quæſt. 23. n. 34.

Gail. 2. O. 126. n. 3. Coler. 1. d. 61. n. 18.

Struv. Ex. 30. th. 19. Brunn. ad L. de pact. dot.

§. 5.

Fragſt du aber/ woher weiß ich dann ob in den Ehe-Pacten der Eheleute Vermögen durch einen Contract oder in Krafft eines letzten Willens vermacht ſey? So muſt du nicht auf das Vermächtnüß ſelbſt/ ob es einen Theil oder das gantze

Vermögen betroffen/ ſehen/ ſintemalen beydes vermittelſt eines Contracts einem andern verſchrieben und zugeeignet werden kan/

Berlich. p. 2. C. 15. n 47.

Stryck. de cautel. ſect. 3. c. 8. n. 24.

ſondern vornemlich auf die Worte der Ehe-Genoſſen. Dann wo ſelbige der Erbſchafft und der Succeſſion expreſsè gedencken/ ſo iſt kein Zweiffel/daß ſie vim teſtamenti haben/ wann ſie nur mit 5. Zeugen corroboriret ſeynd/ auſſer dem gelten ſie mit 2. oder drey Zeugen nicht. Erſcheinet auch ſonſt aus denen Umſtänden / daß die Paciſcenten von der Succeſſion und Erbnehmung verſtanden ſeyn wollen / ſo iſt auch diß genug/ wann ſchon von der Erbfolge in dem Heuraths-Brieff gar nichts gemeldet worden.

A. Piſtor. p. 4. quæſt. 3. Cothm. 1. R. 8. n. 20,

Carpz. p. 2. C. 43. d. 5. & 9.

Diß aber iſt nicht genug/ wann ſtehet/ der überlebende Ehegatt ſoll nach dem Tod alle Güter haben oder behalten/ oder auch der überlebende Mann/ ſoll der Frauen Güter erblich haben und behalten/ ſintemalen man auch einem etwas erblich verkauffen oder ſchencken kan. Stünde aber: Die Güter ſollen erblich auf den Mann verfallen/ ſo zeigen ſolche eine devolutionem hereditatis an/ ſollen ſie nun vim contractus haben/ſo iſt es am beſten/ man exprimire auch fein deutlich/ etwann mit dieſen Worten: Es haben ſich beyde Eheleute dahin verglichen/ daß auf begebenden Todes-Fall der Uberlebende alles behalten / und der Verſtorbenen Freunden nichts heraus geben ſoll/ wie dann ſolches alles per modum contractus & actus inter vivos beſtändig gehalten werden ſoll.

Stryck. de cautel. ſect. 3. 8. n. 21. ſeqq.

Auſſer dieſem aber/ und da per nudum pactum donationes wegen einer Particular-Succeſſion oder gewiſſer Güter halben etwas diſponiret würde/mit dem Zuſatz/ daß die Donation nach des Ehegatten Tod ſollte ihren Effect haben/ ſo iſt es eine Donatio unter den Lebendigen / und wird die Erfüllung nur biß nach des Ehegattens Tod differiret/ und ſeynd hiezu 2. Zeugen zum Beweiß genug.

L. 47. §. fin. de Don. cauſ. mort. Cothm. 2. R. 78. n. 169.

Hahn. ad Weſ. tit. de pact. dot. n. 4.

§. 6.

Es iſt aber unter beyden Arten ſolcher Ehe-Pacten dieſer Unterſchied / daß diejenige/ welche die Krafft eines letzten Willens haben/ von dem einen Ehegatten wider des andern Willen können revociret werden/wann ſie nur mit ausdrücklichen Worten über die Succeſſion diſponiren/und mit 5. Zeugen Unterſchrifft bekräfftiget oder gerichtlich inſinuiret oder aufgeſetzet worden.

Weſ. C. 63. n. 9. Coler. 1. dec. 3. n. 4.

Heig. p. 1. quæſt. 23. n. 63. Coth. X. 2. reſp. 78. n. 19.

Carpz. p. 2. C. 43. d, 10. Struv. Ex. 30. th. 169.

Ja

Ja wann auch ſchon die Ehe-Pacta nicht von ihnen ſelbſt/ ſondern dem Vatter/ oder nach dem Gewohnheits-Recht/ der Mutter unterſchrieben und vollzogen ſeynd.

Stryck. ſect. 3. c. 8 §. 19.

Ein anders aber iſt es/ wann etwas in vim contractus unter denen Ehegatten verſprochen worden/ dann weilen die Pacta und Contractus anders nicht als mit beyder Theilen Conſens können revociret werden/ ſo kan auch kein Theil wider des andern Willen von denjenigen abtretten/ worzu er ſich im Heuraths-Brief verbindlich gemacht.

Gail. 2. O. 126. Ant. Fab. in C. lib. 5. tit. 9. d. 7. n. 2.
Berl. p. 2. concl. 51. n. 25.
Weſ. Cothm. & Carpz. dd. ll. Stryck. d. l. §. 20.
Chriſtin. de cauſ. matrim. diſſ. 4. quæſt. 21.

§. 7.

Es ſeynd auch die Ehe-Stifftungen ohne Adhibirung der Zeugen in Rechten giltig/ welche / wie in Sachſen gar gebräuchlich/ vor der Obrigkeit abgeordnet oder inſinuiret werden/ welches nicht eben von den Contrahenten ſelbſten geſchehen muß/ ſondern auch von ihren Eltern verrichtet werden kan/ und haben ſelbige nicht anders als die gerichtliche Teſtamenta ihre Giltigkeit / indem der Obrigkeit Anſehen allen Mangel erſetzet.

Carpz. p. 2. C. 43. d. 3. & 4.

Im übrigen/ obſchon ſonſt/ beſonders in Sachſen/ das Weibs-Volck ohne Vormund ſich nicht efficaciter obligiren kan/ ſo iſt es doch ein anders in ſolchen Ehe-Beredungen/ wobey die Vormundſchafftliche Authorität nicht nöthig iſt/ es wäre dann / daß das Heurath-Gut dem Mann æſtimatò oder aufm Anſchlag gegeben würde / weil dieſes eine ſpeciem alienationis hat/ welche des Curatoris Einwilligung bedarff.

Carpz. d. C. 43. d. 9.

§ 8.

Es werden aber durch ſolche Ehe-Pacta nicht nur die Paciſcenten ſelbſt/ ſondern auch die Elten/ wann ſie ſelbige unterſchrieben/ zur Erfüllung deſſen/ was darinn enthalten/ verbunden. Ja wann ſie auch expreſsè nichts verſprechen/ ſondern nur dasjenige gewuſt haben/ was ihren Kindern einander im Heuraths-Brief verſchrieben/ und ihnen nicht contradiciret/ ſeynd ſie zu deſſen Præſtirung/ weil es ihres Elterlichen Ambtes nicht iſt/ ihren Kindern in ſolchem Fall/ dem Stand und Vermögen nach/ zu proſpiciren/ verbunden.

Carpz. p. 2. C. 43. d. 12.

Hingegen können die Kinder denen Eltern / die zur andern Ehe ſchreiten / nicht wehren/ wann ſie die Ehe-Pacta, darinnen ſie die Kinder erſter Ehe/ mit etwas gewiſſes bedacht/ caſſiren/ und ihnen nicht mehr als ihre Legitimam oder Pflichttheil verlaſſen/ welches abſonderlich an denen Orten ſtatt hat/ wo die Diſpoſition des Legis

gis hac edictali 6. C. de ſecund nupt. aufgehoben / oder ein anders hergebracht worden / wie von Sachſen / Marckt Brandenburg / und andern Orten im zwölfften tit. §. 19. & ſeqq. gemeldet worden.

Carpz. p. 2. C. 43. d. 16. 17. & 18.

§. 9.

Ob auch ſchon zum Weſen der Ehe-Pacten nicht requiriret wird / daß ſelbige in Schrifften verfaſſet werden / und wo kein anderer Modus vorhanden / die Actus inter vivos mit 2. oder 3. die pacta ſucceſſoria aber mit 5. Zeugen probiret werden können / doch müſſen ſie ihre Wiſſenſchafft juratò von ſich geben / da ſonſt / wann die Pacta in Schrifften verfaſſet / die bloſſe Zeugen-Unterſchrifft gnug iſt

Carpz. p. 2. C. 43. d. 7. & 8. Chriſtin. de cauſ. matr. diſſ. 4. quæſt. 18.

So iſt doch Andenckens halben mehrers zu rathen / daß ſolche Ehe-Abredungen in Schrifften verfaſſet werden / welches auch alſo an meiſten Orten recipiret / ja auch durch Statuta verſehen und anbefohlen wird / wie dann ſolches an der Stadt Hamburg bezeuget

Stryck. de cautel. ſect. 3. c. 8. §. 2.

§. 10.

Die Form aber und wie ſolche Ehe-Pacta einzurichten betreffend / kan hierinn keine durchgehende Art vorgeſchrieben werden / weil die Statuta und Gebräuche an ein- oder andem Ort variiren / und denenſelben gemeiniglich nachgegangen wird / obſchon die Contrahenten davon gar wohl recediren können / wann nur dem Publico, oder eines andern Recht / dadurch kein Schade geſchicht. Insgemein wird in dergleichen Inſtrument der Verlobung beyder Perſonen / und deß dabey adhibirten Conſens, oder Raths Erholung / beyderſeits Eltern Vormündere oder nächſten Befreunden gedacht / ein gewiſſer Tag der ehelichen Copulation, oder doch daß ſolche erfolgen ſoll / exprimiret / dann wird das Heurath-Gut und Gegen-Geld / auch bey adelichen Perſonen die Morgen-Gab / Leib-Geding / Bewittumb und andere weibliche Gerechtigkeiten determiniret / und wie es nach eines oder des andern Ehegatten Tod / es wären Kinder vorhanden oder nicht / der Succeſſion halben gehalten werden ſoll / beygerucket / dergleichen Formul hin und wieder beym Volckmann in ſeinem Notariat-Buch / Spaten in ſeinem Secretario und Advocaten / und Stryck. d. c. 8. §. 4 zu finden. Damit aber der geneigte Leſer auch von mir eine geringe Formul haben möge / wie es ſo wohl unter Adelichen als Bürgerlichen Stands-Perſonen in Francken insgemein gehalten wird / ſo will deren zwey beyfügen und mit Anmerckungen erläutern.

Formul eines Adelichen Heuraths-Briefes.

IM Namen der H. Hochgelobten Drey-Einigkeit GOttes des Vatters / des Sohns / und des H. Geiſtes / ſey hiemit jedermänniglichen / dem dieſes vorkommet / kund und zu wiſſen / welcher Geſtalt dem Höchſten Stiffter des Heiligen

Ehe-

Eheſtandes zu Ehren / zur Fortpflantzung des Menſchlichen Geſchlechts / und Vermehrung guter Freund und Anverwandtſchafft unter Adelichen Häuſſern / mit Conſens- und Einwilligung beederſeits Hoch-Adelicher Eltern (oder mit Vorwiſſen und Beyrath des Vormunds und der vornehmen Hoch-Adelichen Befreundten) eine Chriſt Adeliche Verlöbnuüß wohlbedächtig abgeredet und beſchloſſen worden / zwiſchen dem Reichs-Frey-Wohl-Gebohrnen Herrn / Herrn N. N. auf N. als Herrn Bräutigam eines / und der auch Frey-Reichs Wohl-Gebohrnen Fräulein / Fräulein N. N. des Frey-Reichs Wohl-Gebohrnen Herrn Hrrn N. N. auf N. hinterlaſſene älteſte Fräulein Tochter / als Braut / andern Theils / daß nemlich beede Hoch-Adeliche Perſonen ihr Ehe-Gelübde förderlichſt durch Prieſterliche Einſegnung und Beylager (hie kan beygeruckt werden / auf welches (a) Koſten ſolches auszurichten) confirmiren und beſtttigen laſſen / folgends auch einander in Ehelicher unverwelckter Liebe und Treue / biß der ſpate Tod das Band nach dem Willen GOttes aufflöſen wird / beywohnen / und ſich ſo verhalten wollen / wie es Chriſt-Adelichen Ehegatten eignet und gebühret.

Wann aber ſonſt in denen Rechten heilſamlich verſehen / daß zur Erleichterung der Eheſtands-Bürden das Frauen-Volck ihren Ehe-Männern ein ſtandmäſſiges Heurath-Gut (b) und Ausfertigung (c) mit zu bringen pflegen / als hat auch der Fräulein Braut Herr Vatter (Befreundte wie ſie heiſſen) beſchloſſen / nebens einer über zwey tauſend Thaler liquidirlich belauffenden Adelichen Ausfertigung / ihr noch zwey tauſend Thaler / jeden zu 24. gute Groſchen gerechnet / zu einem Heurath-Gut aus denen Lehen (d) binnen Jahr und Tag nach beſchrittenem Ehe-Bette / nach vorherigen Verzicht (e) auszuzahlen / und in ihres Ehe-Herrns ſichere Gewehrſchafft einzulieffern. Da hingegen verſpricht Herr Bräutigam / ſeine Fräulein Braut nicht nur mit 300. Thaler nach der erſtern ehelichen Nacht zu bemorgengaben / (f) ſondern er ſetzet ihr auch zur Gegen-Lage ebenfalls zwey tauſend Thaler / die er Krafft diß auf ſeinen Lehen-Gütern (g) mit Conſens Hoch-Fürſtlichen Lehen-Herrſchafft und Seine Agnaten (h) verſchrieben und verſichert haben will / dergeſtalt / daß nach ſeinem / GOTT gebe / ſpaten Tod / ſeine Frau Wittib von denen Herren Lehensfolgern nicht nur die 300. Thaler Morgen Gab unweigerlich zu erheben / (i) ſondern ihr auch frey ſtehen ſoll / das Heurath-Gut aufzukündigen / welchenfalls auch das Gegen-Geld fället / beedes in Leben zu laſſen / und ad dies vitæ, wo ſie nicht zur andern Ehe ſchreitet / (k) verzinſen zu laſſen / worzu auch des Herrn Bräutigams Agnaten oder Lehens-Beſitzere / den Fränckiſchen Gebrauch nach / mit 5. pro 100. allerdings gehalten ſeyn / und ſothane Zinſen von Heurath-Gut und Gegen-Geld auf zwey Termine, ohne der Frau Wittib Koſten in ihr Gewahrſam verſchaffen ſollen.

Damit aber die Fräulein Braut / als in ſolchem Fall hinterbleibende Wittib / ihr ſtandmäſſiges Auskommen deſto beſſer haben / und ihrem Seel. Ehe-Herrn nicht zum Schimpff leben dürffe / ſo ſoll Sie zum Bewittumbs-Unterhalt und Leibge-

ding aus ſeinen Gütern jährlich und jedes Jahr beſonders zu erheben haben.

Drey Fuder Korn/
Sechs Fuder Gerſten/
Drey Fuder Habern/
Ein gemäſtes Rind oder davor 12. Thlr. an Geld/
Ein Schwein/ oder davor 6. Thlr.
Ein Centner Karpff-Fiſch.
Vier hundert Thlr. zu einer Wohnung/ wo ſie nicht im Lehen bleiben könnte oder wollte/ oder davor 20. Thlr. Hauß-Zinß.
Das benöthigte Brenn-Holtz oder 20. Thalr.

Welches aber alles nach ihrem Tod / oder erfolgenden Veränderung des Wittib-Stuhls denen Lehen-Folgern und Erben wieder zurück fällt.

Würde auch der Liebe GOtt/ beeder-ſeitigem Wunſch nach/ mit ſeinem Ehe-Seegen bey denen Verlobten einkehren/ ſo iſt der Herr Vatter nach ſeiner Frau Ehe-Liebſten Tod/ denen Rechten nach der Verpfleger ſeiner Kinder und Adminiſtrator ihres Mütterlichen Vermögens / davon er aber / wo er beſonders zur andern Ehe ſchreitet/ nicht veralieniren/ ſondern mit dem bloſſen uſufructu, biß ein-oder anderes Kind ſein eigenes Haushalten anſtellet / vergnüget ſeyn ſoll ; Uberlebte aber den Herrn Vatter die Frau Mutter/ ſo bleibet ihr auch/ mit Zuziehung eines qualificirten Mitvormundes/ die Auferziehung der Kinder und Adminiſtration der Güter/ wo ſie auf denſelben bey den Kindern bleiben will/ auſſer dem iſt ihr das oben-beſchriebene Bewittumb zu reichen.

Was über obiges Heurath-Gut/ das Fräulein Braut ihrem Hertz-Liebſten künfftig an Paraphernal-Vermögen (l) zuwenden würde / iſt derſelbe jedesmal genugſam zu verſichern / und darüber benöthigten Conſens auszuwürcken / mithin auch allezeit dahin zu ſehen erbötig / damit deſſen Subſtanz ihr ungekränckt und ohne Verluſt verbleiben möge. Da auch nach dem Willen GOttes die Fräulein Braut ihres künfftigen Ehe-Genoſſens Tod erleben würde / iſt Sie / auſſer der Morgen-Gab und Heurath-Gut/ wo ſie ſolches dem Lehen nicht incorporiren will/ deme andern ihrem erweißlich eingebrachten/ welches ihr vor allen zu reſtituiren/ eine einige Erbin aller ihres Ehe-Herrns hinterlaſſenen Fahrnüß / wie ſolche Namen haben mag / (m) es wären dann Kinder vorhanden/ mit welchen ſie ſo dann in capita ſuccediret. Mit ſeinen Schulden aber ſoll ſelbige nichts zu thun haben / ſondern weil Herr Bräutigam unterſchiedene neue Lehen erkaufft/ ſeine Agnaten zu deren Entrichtung verbunden ſeyn. (n) Sollte ſich ein mehrers/ als hierinn enthalten/ ereignen/ ſoll ſolches nach dem Fräncklichen beſonders von der Nobleſſe recipirten Lands-Gewohnheiten/ löblichen Statuten und gemeinen Kayſerlichen Rechten decidirt und erörtert werden. Getreulich ſonder Gefährde. Uhrkündlich ſeynd dieſe Ehe-Pacta nicht nur von beeden Verlobten / ſondern auch ihren hertz-lieben Eltern und nächſten Anverwandten eigenhändig unterſchrieben / nichts minders mit Ih-

Ihren Hoch-Adelichen angebohrnen Pittſchafften in duplo ausgefertiget worden; ſo geſchehen ꝛc.

Anmerckung über dieſen Heuraths-Brief.

IN genere iſt dabey zu notiren/ daß ſelbiger nicht eine ſolche unveränderliche Formul ſey/ daß darwider nicht könne ein mehrers oder minderes zu- oder abgethan werden/ ſintemaln ein wiederiges hin und wieder zu befinden/ und die Ehe-Gatten/ wo ſie ihre eigene Herren ſeynd/ ohne hin eine freye Diſpoſition mit demjenigen haben/ was ihr eigen iſt. Inzwiſchen iſt doch bekandt/ daß in Francken/ und andern Orten/ die Weiber es ſo gut nicht haben als in Sachſen/ und daß in denjenigen Orten/ wo der freye Reichs-Adel floriret/ ſtets dahin geſehen werde/ wie mehrers dem Männlich- als Weiblichen Geſchlecht geholffen/ und dieſes poſtponiret werde/ wie es ſich hernach mit mehrern ergeben wird.

(a) Wer unter beeden Eheleuten die Hochzeit-Koſten tragen ſoll/ iſt in gemeinen Rechten eigentlich nicht determiniret/ dieſes aber wohl daraus zu ſchlieſſen/ daß weilen die Eheleute Mit-Conſorten des Glücks/ der Würde/ des Domicilii und Fori ſeynd/ und eine gemeinſchäfftliche Societät unter ihnen ſich ereignet/ man daraus ſchlieſſen könne/ daß Krafft deſſen dergleichen Hochzeitliche Verehrungen unter Bräutigam und Braut gemeinſchafftlich ſeyen.

Hahn. ad Weſ. tit. de J. dot. n. 11.

Treut. v. 2. d. 7. th. 8. C. Beſ. Teſ. pr. voc. Hochzeit-Geſchencke.

Allermaſſen auch dergleichen nach dem Sächſich- und Würtenbergiſchen Recht hergebracht/

Carpz. p. 3. C. 22. d. 2. Jus Provinciale Würtenberg. p. 3. tit. 7.

an andern Orten aber bleibet das geſambte Geſchenck demjenigen/ der die Hochzeit ausrichtet/ welche in Francken gemeiniglich dem Bräutigam obliget/ oder man macht auch einen Unterſcheid unter denen Hochzeit-Geſchencken/ ob ſelbige des Manns- oder Weibs Freunde præſentiret/ da dann jeder Ehe-Gatt ſeiner Freunde Verehrungen lucriret. Kurtz/ es beſtehet diß alles bey der Orts-Gewonheit/ oder dem/ was von denen Ehe-Gatten bedungen worden/ wer ein mehrers von Hochzeit-Geſchencken zu wiſſen verlanget/ kan nachleſen die Diſp.

Dn. Müller. de donat. nupt. Roſner. de reſervat. Jur. compet. c. 4. n. 53.

(b) Von dem Heurath-Gut wird in gleich folgendem Titul mit mehrern weitläufftig zu leſen ſeyn/ und will ich dermaln nur dieſes aus des berühmten Stryckii tract. de Cautel. ſect. 3. c. 8. n. 6. erinnern; Daß weiln die Illatio des Heurath-Guts facti iſt/ und probiret werden muß/ auch nach der gemeinen Lehre der Dd. der Braut Eingebrachtes mehr vor ein Paraphernal, als Dotal-Vermögen zu achten/ dieſelbe oder ihr Vatter vernünfftig handeln/ wann ſie deſſen Quantum expreſsè benahmen.

(c) Die Ausfertigung iſt nichts anders/ als alles dasjenige/ was die Eltern einer Toch-

Tochter an Kleidern/ weiß Zeuch/ Bett und andern Geräthlich/ wie nichts minder an Weiblichem Schmuck mitgeben/ oder auf die Verheurathung der Tochter wenden/

Cothm. 1. R. 3, n. 62. ſeqq.

und obſchon ein- und anderes ſolcher Ausfertigungs-Stücke eine Convenienz zu haben ſcheinet/ mit den Paraphernal-Gütern der Weiber/ ſo iſt doch noch dieſer Unterſchied/ daß da die Paraphernalia der Mann adminiſtriren und Nutz-nieſen kan/ ſich ſolches in Theils Ausfertigungs-Stücken nicht practiciren läſt. Und obſchon das Wort ausſteuern/ ausfertigen/ eigentlich von denen Töchtern geſaget wird/ ſo hat doch ſolches auch ſo weit bey denen Söhnen ſtatt/ wann der Vatter ihnen etwann die Hochzeit ausrichtet/ die Hochzeit-Kleider ihnen verſchaffet/ oder etwas gewiſſes an Geld ihnen zuſtellet.

(d) Einer Adelichen Tochter gehöret nicht nur die Alimentation, ſondern auch das Heurath-Gut aus dem Lehen/ beſonders wo kein Allodial-Vermögen vorhanden iſt/ worauf in Sachſen und Francken vornemlich inquiriret wird/ und wird ſo dann das Heurath-Gut nach dem Werth des Lehen æſtimiret/ doch ſo/ wo es beſonders kein neues Lehen/ daß die Töchter insgeſambt mehr nicht als der dritte Theil des Lehens importiret/ ja wo viel Brüder/ ein weniges davon tragen/ worinnen der Immediate Reichs-Adel/ der auf die Conſervation der Familien ſiehet/ noch kützlicher iſt/ und die Töchter gemeiniglich mit etwas weniges abweiſet.

Mev. p. 3. d. 367. n. 2. Ludw. de feud. p. 155.

Struv. Synt. J. F. c. 14. §. 17.

In Pommern und in der Marckt aber wird den Töchtern das Heurath-Gut aus dem Lehen gereicht/ wann ſchon das Allodial-Vermögen groß iſt.

Mev. p. 3. d. 363.

Stryck. in ſynopſ. J. F. c. 21. quæſt. 24.

Wovon in folgenden Tit. mit mehrern.

(e) Daß nicht nur bey Fürſtl. Gräff- und Herzl. ſondern auch Adelichen Weibs-Perſonen/ nicht ſo wohl des Civil-Rechts Diſpoſition als vernünfftig hergebracht/ und auf die Conſervation der Familien abzielenden Gewonheit und dergleichen Verzicht/ da die Ausgeſtattete gegen ihren Ausſtatter/ es ſey nun Vatter/ Bruder oder Schweſter/ allem fernern Anſpruch auf ſein Vermögen renunciret/ hergebracht/ iſt mehr als zu viel bekandt; Die Formul eines Verzicht-Briefes von einer Fürſtlichen Perſon findeſt du in des Spatens Secretario im andern Theil p. 298. Ich will aber nur eine dergleichen Verzichts- und Quittungs-Formul/ welche eine Frau in Francken Orts gebürtig/ ihren Brüdern ausſtellet/ beyfügen/ woraus der Leſer Anlaß zu mehrern nehmen kan.

Ich N. N. Urkunde und bekenne hiemit Krafft diß/ vor mich und alle meine Erben und Erbs-Nehmen/ demnach die N. N. meine freundliche liebe Brüdere/ bey gehaltener Brüderlicher Theilungen/ Vermöge eines hierüber den 3. Febr. 1645. auffgerichteten Theilungs-Receſs, ſich mit mir und meiner Schweſter N. N. wegen unſe-

unſerer Heyrath-Güter und Vätterlichen Erb-Rechts/ ſo wir auf dem Gut N. ſamt allen zugehörigen Pertinentien zu fordern gehabt / oder haben mögen/ wie auch Kleider/ Geld / und unſerer Frau Mutter weyland N. N. dahin verwendten Einbringens verglichen / daß ſie einer jeden Schweſter funffzehenhundert Gulden Heyrath-Gut / denn dreyhundert Gulden Kleider-Geld / und vierhundert Gulden vor Mütterlich Einbringen/ und alſo in einer Summa 2200. Gulden geben / und mit Schuld-Obligationen, ſo ſie ererbt / bezahlen und überweiſen wollen / welches wir auf Einrathen der von der löblichen Hauptmannſchafft Orts Gebirgs hierzu deputirten Beyſtändern der Tit. N. N. alſo wiſſentlich acceptiret und genommen/ dieweil dann/nach Abſterben meines jungen Bruders N. N. mein Bruder und Gevatter N. N. nach meines Heyrath-Guts/ Kleider-Gelds und Mütterlichen Einbringens auch des bißhero angeſprochenen ſeelig-verſtorbenen Bruders Erbes contentiret und vergnüget / daß bey dem Durchl. N. er mir an einer auf 5600. Gulden Haupt-Summa lautenden Verſchreibung / deren datum ꝛc. viertauſend Gulden neben den verfallenen Zinſen und übriger Haupt-Summa / dergeſtalt übergeben/ daß ich ihme davon tauſend Gulden und zwar fünffhundert Gulden alſobald baar / dann fünffhundert Gulden in Jahr und Tag an zu rechnen/ aus der Hand geben und bezahlen/ oder der reſtirenden fünffhundert Gulden halber / dem N. meinem Bruder deswegen annehmliche Verſicherung thun und einhändigen ſoll / mit dieſer ausdrücklichen Verwahrung/ daß weil er N. mein freundlicher lieber Bruder/ hiedurch ein meheers gethan/ als er von Rechts- und Receſſ wegen zu thun ſchuldig zu ſeyn vermeynt / ihme ſolches zur Nachfolge gegen unſerer jüngern Schweſter J. N. N. unpräjudicirlich/ und er dadurch unverbunden ſeyn ſoll/ imgleichen auch der von N. unſchädlich.

Wann ich dann mit Rath/ Wiſſen und Willen meines Ehe-Junckern und Beyſtände/ ſolche Delegation und Anweiſung der viertauſend Gulden bey hochgedachtes N. angenommen/ und deren Gelder/ vermittelſt N. habhafft zu werden / vergewiſſert / auch meinen freundlichen lieben Bruder N. die fünffhundert Gulden baar heraus zu geben mich verbinden thue/ daß auch/ Krafft dieſes Brieffs / ſo dann der übrigen fünffhundert Gulden halben/ der von N. meinem Bruder ſeeligen in Jahr und Tag/ auch zu bezahlen genugſame Verſicherung aufrichten ſoll: Als ſage ich oben Eingangs benamte N. N. mehr bemeldten meinen freundl. lieben Brudern und Gevattern N. N. ſeinen Erben / Erbnehmen und Lehens-Folgern / oder wer ſonſten deswegen Quitirens vonnöthen hat/ obgedachter würcklichen Ausſtattung und wolvergnügten Vätterlichen Erb-Rechtens/ auch Mütterlichen Einbringens / und aller andern Anforderung und empfangenen Verlaſſenſchafft halber / hiemit gäntzlichen / und wie es zu Recht am beſtändigſten geſchehen ſoll/ kan und mag / quitt / frey / ledig und loß / dabey mich aller Exception und Behelffen / inſonderheit non numeratæ pecuniæ, doli mali, rei aliter geſtæ quam ſcriptæ, cujuscunque læſionis, fraudulentæ perſuaſionis, und allen andern Privilegiis, Actionibus und Jurium beneficiis

neficiis, wie die Namen haben / und jetzo / oder inskünfftig / mir oder meinen Erben / inn- oder auſſer Rechtens / zu ſtatten kommen mögten / kräfftiglich und bey Adelicher Treu / Ehr und Glauben / renunciiren und begeben / ſonderlichen auch und in ſpecie hab ich mit Rath / Wiſſen und Einwilligung der Tit. N. N. meines lieben Ehe-Junckern / und N. meiner in Ehren-Gebühr freundl. lieben Vettern / und nächſten Freunden / wolbedächtig / freywillig / ungezwungen und ungedrungen / auf die empfangene und vergnügte viertauſend Gulden Vätterlichen Erbs / und darinn verwendten Mütterlichen Einbringens / ſamt anderer derſelben Verlaſſenſchafft / wie obgedacht / wie alles und jedes meines Vätterlich- Mütterlich- auch Anherr- und Anfräulich- bißhero angeſprochenen ſeelig-verſtorben Brüderlichen Erbs / ſo wol reſpectivè künfftig Brüderlichen Erbs und Erb-Rechtens / auch alle fernere Anforderung und Action, auch Gerechtigkeit derſelben / erblich und unwiederrufflich gantz und gar verziehen / und mich deſſen begeben / verzeihe und begebe mich auch des alles und jegliches hiemit wiſſentlich und unwiderrufflich / in der allerbeſten und beſtändigſten Form / wie ſolches in Geiſt- und Weltlichen Rechten / auch nach Landes Gebrauch und Gewohnheit geſchehen kan / auch Macht und Krafft haben ſoll / dergeſtalt / daß ich für mich / meine Erben / Erbnehmen oder jemands anders von auſſen wegen / zu meinen freundlichen lieben Brudern und Gevattern N. deſſen Erben und Erbnehmen / auch Lehenfolgern oberzehlter Erbſchafft / oder anderer derſelben Gerechtigkeit halben / ſo mir inskünfftig zuwachſen mögte / es wäre dann / daß jetzt erwähnter mein Bruder und Gevatter ohne Männliche Leibes-Lehens- oder Eigenthums-Erben verſterben / und alſo durch einen letzten Willen ſeiner eigenthümlichen Güter halben / eine Verordnungen thun / oder ſonſten ab inteſtato mir zufallen würde / jetzo als dann und dann als jetzo nimmermehr und zu ewigen Zeiten keine fernere Anforderung oder Zuſpruch haben / gewinnen / vielweniger fürnehmen und thun ſoll oder will / in keinerley Weiſe noch Weege / treulich und ohn Gefährde. Damit aber dieſer Verzicht und Quitung jederzeit beſtändig / kräfftig / und vor männiglich / unwiderrufflich gehalten werde / ſo hätte ſichs / Vermög Landes Gebrauch / gebühren wollen / daß ich denſelben vermittelſt einen leiblichen Eidſchwur / vor Gericht geleiſtet / und beſtärcket hätte / dieweilen aber mein freundlicher lieber Bruder und Gevatter mich deſſen / auf mein ſonderbare Bitte / erlaſſen / als hab ich / in Beyſeyn / mit Vorwiſſen / Ratification und Authoriſirung obbeſagten meines lieben Ehe-Junckern / und anderer hierzu erbettenen Freunden / meinen freundlichen lieben Bruder und Gevatter N. in ſeine Hand mit Treuen gelobt / bey meinen Adelichen Weiblichen Ehren / an eines Leibes geſchwornen Eyds-ſtatt / in Krafft diß / zuſage und verpflichte mich bey dem Wort der ewigen Warheit / ſolche Quitung und Verzicht / auch was demſelben anhanget / und hierinnen geſchrieben ſtehet / als wann es alles vor geheegtem Gericht / mit aufgehobenen Fingern und andern Solennitäten geſchehen und geſchworen wäre / wahr / ſtät / feſt und unverbrüchlich zu halten / und deme ſtracks nachzukommen / für mich /

alle

alle meine Erben und Erbnehmen / hierneben und bey gleichmäſſigen theuren Verpflichtungen / verzeyhe / begebe und renunciire Ich allen Wohlthaten und Begnadungen der Rechte / ſo mich / meine Erben und Nachkommen wider dieſen Verzicht und Quitung ſchützen möchten / inſonderheit aber des Senatus Vellejani, und anders / ſo von Käyſern / Königen und Fürſten / oder ſonſten durch ein Statut und Gewohnheit / dem Weiblichen Geſchlecht / wegen ihrer Obligation, Verpflichtung und Renunciation zu gut gereichet und verſehen iſt / item, metus, læſionis, reſtitutionis in integrum, ſowol der Rechten / die wollen / renunciationem hæreditatis non valere, niſi ſit ſolenniter jurata; item, generalem non valere, niſi præceſſerit ſpecialis, & quod contra ejusmodi renunciationem relaxatio juramenti ad effectum agendi peti & impetrari poſſit, und was dergleichen Behelff in Rechten mehr ſeynd / derer Verſtand und eines jedweden inſonderheit / was es heiſt und bedeute / Ich genugſam und verſtändlich unterrichtet worden bin / alſo / daß einigen andern Verſtand / wie derſelbe auch ſeyn oder erdacht werden möchte / wider dieſen Verzicht / und was vorhero geſchrieben / Ich / meine Erben / Erbnehmen und Nachkommen / in keinerley Wege nun und zu ewigen Zeiten nicht einführen / vielweniger zu wider dieſer meiner an eines leiblichen Eyds-Statt theuren Verpflichtung etwas fürnehmen oder andern zu thun geſtatten / am wenigſten aber fürwenden wollen / können oder ſollen / ob wäre in ſolchen übereilet / hintergangen / gedrungen / oder der Gelegenheit der obgenannten Erbſchafft nicht recht berichtet geweſen / ſondern ich will / daß alles Vorhergeſchriebene / zu ewigen Tagen Krafft und Beſtand habe / darwider einigen Einwend oder Behelff / wie die auch Namen haben mögen / vor keinen Richter oder Gericht nicht angenommen / Ich oder meine Erben damit gehört / ſondern auf Vorlegung dieſes Verzicht-Brieffs / nach deſſen buchſtablichen Innhalt jederzeit geurtheilet / und wie ſonſten ſuper re judicata in executionem procediret werden ſoll. Ob auch dieſer Verzicht einigen Mangel hätte / oder darinnen erfunden würde / ſo ſoll und will Ich / auf meines freundlichen lieben Bruders und Gevattern Erfordern und Begehren denſelben allweg erſtatten und erfüllen: Allerdings ungefährlich.

Deſſen zu Urkund / ꝛc.

Es iſt aber bey ſolchen Renunciationen und Verzichtigungen noch ein und anders wohl in acht zu nehmen. Und zwar (1.) wo dergleichen Verzichte bey einer Familie noch nicht hergebracht / ein Weibs-Bild zu derſelben erſtens nicht kan gezwungen werden.

Springefeld. de apanag. p. 12. n. 60.
Berſ. de pact. & ſtat. fam. ill. c. 8. p. 367. & 404.

Wo aber durch öfftere Renunciationes eine hergebrachte Gewohnheit worden / iſt es ein anderes. Jedoch wird dabey requiriret 1. daß dergleichen Familien die Macht haben / ein Geſetz oder Statut zu geben.

Klock. V. 4. C. 13. n. 8.

2. Daß der meiſte Theil der Familie dergleichen Actus verübet. 3. Daß unterſchiedene dergleichen Actus renunciationis vorgegangen. 4. Daß eine gewiſſe Zeit verlauffen/und 5. der Vorſatz/eine vernünfftige Gewohnheit zu introduciren/vorhanden ſey/wovon weitläufftig gehandelt.

Kellenb. quæſt.7. de renunciat. ſucceſſ.

2. Wird nicht nur deſſen/dem die Erbſchafft / ſondern auch desjenigen / dem zu Liebe der Verzicht geſchiehet/Einwilligung erfordert.

Piſt p.4 quæſt.1 n.2. & quæſt.6.n.40. Carpz.p.2.C.35.d.10.& 17.
Fab. in C.lib.2.tit 3. d.10.n.1. Galerat de renunciat.lib.3.c.2 n.60.

3. In dubio wird die Renunciation in Anſehung deſſen vor geſchehen gehalten/dem ſie geſchicht/und auſſer denen gedachten Perſonen nicht extendiret.

Gœd. Conſ.Marp.V.1.C.26.n. 190.& 218.

Dannenhero wo der Vätterlichen Erbſchafft renuncirt worden / iſt man deswegen von der Brüderlichen nicht ausgeſchloſſen/obſchon in derſelben kein anderes Vermögen zu finden/als was vom Vatter ererbet worden.

Carpz. p.2.C.35.d.15.

4. Des Weibes Verzicht ſchadet auch ihren Erben/wann ſie deſſen Tod erlebet/dem ſie die Renunciation gethan. Stirbt ſie aber Z.E. vor dem Vatter/dem ſie die Verzicht abgeleget/ſo werden deſſen von der Tochter erzeugte Enckel von ihres Groß-Vatters Erbſchafft nicht ausgeſchloſſen.

Kellenb.d.tract.quæſt.33.Beſ.theſ.Pr.verb.Verzicht Adel.Töchter / ꝛc
Carpz.p.2.C.35.d.12. Stryck.de cautel.ſect.1.c.5. n.10.

Wann auch ſchon ihre Mutter verſprochen / mit dem Heyrath-Gut vergnügt zu ſeyn. Ein anders iſt / wann ſie vor ſich und ihre Erben der Erbſchafft renuncirt hätte/

Klock.V.4.C.13.n.20. Kellenb.d l.

welcher notiret/daß ein Unterſcheid ſey unter der Formul: Ich renuncire vor mich und meine Erben/ſintemahlen dadurch die Erben allerdings obligiret würden / und unter der: Ich renuncire der Vätterlichen Erbſchafft/worwider ich und meine Erben nicht handeln ſollen/wodurch aber den Kindern nach der Eltern Tod gleichwohlen nicht verbotten wird/das Ihrige zu fordern / ſo ihnen ohne Verzicht zugekommen wäre / wann die Mutter vor demjenigen / dem die Renunciation geſchehen / verſtorben iſt.

5. Wer zur Ehe geſchickt iſt/iſt auch geſchickt/dergleichen Renunciation zu thun.

Carpz.p.2.C.35.d.9. Galer.de renunc.Cent.1. renunc.16.n.33.
Backmeiſter.de renunc. filiar. Illuſtr.th.12.

6. Ein Weib kan ſowohl der Vätter- als Mütterl. ab inteſtato zu hoffenden oder bereits würcklich vorhandenen Erbſchafft renunciren.

Backmeiſt.d. l. th.14. & ſeq

7. Nichts minders kan eine Schweſter der Erbſchafft ihres Bruders renunciren.

ten. Hat ſie aber nur eines Bruders Erbſchafft renunciret / ſo iſt ſie deswegen von der andern Brüdere Succeſſion nicht ausgeſchloſſen / weil dergleichen Verzicht ſtrictè zu interpretiren iſt. Ein anders iſt es / wann ſie gegen einen Bruder der Vätterl. Erbſchafft renunciret / maſſen dißfalls die andern des renuncirten Antheils nicht genieſſen.

Kellenb. quæſt. 16. Galer. de renunc. Cent. 1. renunc. 25. n. 31.

8. Reſpectu der Güter iſt kein Unterſcheid zu machen unter bewegliche und unbewegliche / gegenwärtig und zukünfftige / ſie kommen her wo ſie wollen / ſo daß die Clauſul rebus ſic ſtantibus, denen Renuncianten nicht zu ſtatten kommen kan.

Backmeiſt. d. diſp. th. 17.

Doch müſſen ſolche Güter allodialia oder Erbzinßbar ſeyn / dann von denen Lehen werden die Weiber ohne dem ipſo jure von der Succeſſion ausgeſchloſſen.

Backmeiſt. d. diſp. th. 18.

9. Die Renunciationes ſollen mit gutem Wiſſen und Willen und ungezwungen geſchehen /

Beſ. d. tit.

welches ſich ſowohl ausdrücklich und expreſsè, als ſtillſchweigend und tacitè ergiebet / und ſchadet nicht / daß man dergleichen Weibl. Geſchlechts Renuncianten zuvor ihres Beneficii, dem ſie entſagen / erinnert / und ihnen ſolches ausleget. Wie dann theils Orten den Adel. Töchtern ein Beyſtand zugeordnet / auch ſie zum drittenmahl ab- oder beyſeits geführet / und jedesmahls von den Anweſenden ernſtlich befraget werden / ob ſie von freyen ungezwungenen Willen ſich ihrer Erbſchafft begeben wollen / welches

Beſ. d. l. pag. 962.

vor ein weſentliches Stück der Renunciation hält. Beſiehe auch das Conſilium Speidel. in Specul. ead. voce, wiewohl es nicht de neceſſitate zu ſeyn meynen

Kellenb. quæſt. 4. Backm. th. 21. Stryck. de cautel. ſect. 1. c. 5. §. 8.

10. Es ſoll auch / nach der Dd. Meynung / per c. quamvis 2. de pact. in 6. dergleichen Renunciation juratò geſchehen / ſo daß auch die Verſprechungen bey Fürſtlichen / Gräffl. und Adel. Ehen nicht gnug ſeynd.

Weſ. C. 23. n. 56. Carpz. p. 2. C. 35. d. 7. Kellenb. quæ. 3. n 6. ſeqq. Beſ. d. l. p. 962.

Wiewohl in praxi auch dergleichen Renunciationes admittiret werden / und die Krafft einer eydlichen Entſagung haben.

Gail. 2. O. 29. Carpz. p. 2. c. 35. d. 6. Backmeiſt. th. 22.

11. Soll der Erbſchafft renunciret werden / ſo muß dem Renuncianten ein Standmäſſiges Heyrath-Gut und Ausfertigung gegeben werden.

Springſ. de apanag. p. 12. n. 60. Spreng. J. Jur publ. l. 2. c. 41. Backm. th. 23. Beſ. d. l. pag. 962. Carpz. p. 2. c. 35. d. 5. Galer. de renunc. lib. 3. c. 2. n. 49.

Und zwar muß das Heyrath-Gut aus demjenigen Vermögen conſtituiret ſeyn / dem renunciret worden / v. g. wann der Vatter die Tochter aus ihrem Mütterlichen

ausheyrathet / kan ſie dardurch den Vätterlichen nicht renunciren / weil jenes ihr ohnedem zukommet / und der Vatter / wo er es im Vermögen hat / die Töchter aus ſeinem Gut ausſtatten ſoll.

Backm. th. 24. Galer. d. l. n. 52.

Und muß das Heyrath-Gut in der That bezahlt ſeyn / weil das bloſſe Verſprechen nicht genug iſt.

Backm. th. 25.

12. Hieran lieget aber nichts / ob ſolcher Verzicht vor oder nach der Hochzeit geſchicht / und iſt / wo nicht nöthig / doch nützlich / daß der Verzicht-Brief von dem Mann / und wo er von der erſtern Ehe Kinder hat / auch von ihnen mit unterſchrieben werde.

Springſ. c. 12. n. 60. Backm. th. 29. Galer. de renunc. lib. 3. c. 2. n. 48.

13. Die renuncirende Weibs-Perſon / welche durch ſolchen Verzicht von der Erbſchafft ausgeſchloſſen wird / verlieret deswegen die Hoffnung nicht / jemahls zur Succeſſion zu gelangen / ſondern genieſſet derſelben / wann das Männliche Geſchlecht / dem zu Liebe die Renunciation geſchehen / ausgeſtorben.

Mynſ. Rz. 79. n. 12.

Und wo ſie auch dieſen Fall nicht erlebete / ſo werden / nach Abſterben des letztern Männlichen Stamms / ihre Erben zur Succeſſion gelaſſen / wann ſchon Frauen vom Verſtorbenen vorhanden / oder die Clauſul auf einen ledigen Anfall beygeſetzt wäre.

Kellenb. quæſt. 19. Backm. th. 35.

Bey welcher Clauſul zur Nachricht zu melden / daß weilen ſich öffters zuträgt / daß diejenigen / denen zu Lieb die Renunciation geſchehen / ohne Männliche Erben verſterben / ſo pfleget gemeiniglich dieſe Clauſul beygeſetzt zu werden; Verzeihen und begeben wir uns aller Güter und Erbſchafft / ſo von unſern Eltern herrühren mögten / doch dergeſtalt und bis auf ledigen Anfall. Welche Clauſul verurſachet / daß der renuncirenden Tochter der Regreſs, ſowohl zu dem Vatter- Mutter- und Brüderl. Vermögen / nach ihrer Erbſchaffts-Portion, wann kein Männlicher Erbe vorhanden / offen ſtehet / nicht anders als wann niemahls renuncirt worden wäre. Klärer wird es mit dieſen Worten gegeben: Wann aber inskünfftig über kurtz oder lang der Fall ſich begeben ſollte / daß der Manns-Stamm abſtürbe und vergienge / und alſo die Erbſchafft auf den Weibs-Stamm wieder käme und fiele / alsdann wollen Ich und meine Erben ferner unverziegen ſeyn / auch uns den Regreſs zu den hinterlaſſenen Gütern expreſsè in alle Wege vorbehalten haben.

Knipſch. de fideic. c. 8. n. 279. Kellenb. quæ. 18. Beſ. Th. Pr. verb. Verzich Adel. Töchter / ꝛc.

14. Es geſchehen ſolche Verzichte entweder vor Gericht / da dann gar keine Zeugen nöthig / oder auſſer demſelben vor Notario und Zeugen / oder in Gegenwart des Vatters und der Renunciantin Anverwandten.

Beſ.

Beſ. d. l. p. 961. in f. & pag. ſeq.

15. Wann nun dergleichen Renunciationes rechtmäſſig geſchehen/ können ſie weder wegen der Verletzung über die Helffte/ wiewohl andere anderſt meynen / vid. Speidel. d. l. Galer. d. l. n. 53. ſeq. noch wegen der nachgekommenen Kinder revociret werden.

Carpz. p. 2. C. 35. d. 4. Backm. d. diſp. th. 37.

Iſt aber ſolche durch Furcht und Betrug erlanget/ welches auch geſchicht / wann das ſchwache Weibs-Bild beredet wird/ es ſey der Verzicht bey der Familie hergebracht/ kan ſie das/ was ihr vor dem Verzicht zu gekommen / gar wohl fordern: Wobey doch die lædirte zuvor / ehe ſie die Action anſtellet / ſich von dem abgelegten Eyd muß abſolviren laſſen/

Carpz. p. 2 C. 35. d. 3.

und hat auch hier die Ehrfurcht gegen die Eltern ſtatt/ beſonders da bey Weibs-Bildern ein geringere Furcht als bey Männern gnug iſt.

Kallenb quæſt. 42. n. 74. Backm. th. 37. Carpz. p. 2. c. 35. d. 2.

16. Wann der Vatter ſeine Tochter/ die den Verzicht geleiſtet / zum Erben einſetzet/ ſo hat er ihr eo ipſo die Renunciation erlaſſen.

Backm. th. 37. Galer. de renunc. cent. 1. renunc. 16. n. 63.

Schlüßlich melde noch dieſes/ daß/ wo Erbeinigungen in einem Geſchlecht vorhanden/ die Töchter alsdann ſimpliciter, ohne den ledigen Anfall/ ſich verzeyhen müſſen/ und fällt von Vatter das Gut auf die Agnaten mit Ausſchlieſſung der Töchter.

Speidel. in ſpecul. voc. Verzich Adelicher Töchter/ ꝛc.

(f.) Die Morgen-Gab iſt nichts anders als ein gewiſſes Geſchenck des Manns/ welches er ſeiner Frauen/ nach der erſten ehelichen Nacht / gibt / oder ſchuldig wird / und beſtehet entweder in Geld/ oder Geſchmeid / und gehöret ſolches Geſchenck der Frau/ damit nach Belieben zu thun/ was ſie will/ wovon im folgenden Tit. mit mehrern.

Myler. in Gamolog. c. 18. §. 1. & 2.

(g.) Von der Gegen-Lage oder Gegen-Geld wird auch in folgendem Titul mehr geredet werden; nur iſt hier zu mercken / daß an etlichen und vielleicht meiſten Orten/ darauf geſehen wird/ ob Adeliche Perſonen Allodial-Güter haben / da dann die Lehen-Herrſchafft nicht gerne in ein Gegen-Geld/ aus dem Lehen zu nehmen / einwilliget.

(h.) Es pfleget nicht unbillig in ſolchem Fall der Mit-Belehnten Conſens requiriret zu werden/ und iſt vor die Frau auch ſicherer/ wiewol im Stifft Bamberg hergebracht/ daß auch ohne deren Vorwiſſen und Conſens, nicht nur ein der Lehens-Gewohnheit gemäſſes Gegen-Geld/ ſondern auch ſtandmäſſiges Leib-Geding und Bewittum conſtituiret wird/ wie der Author conſuetudinum Babebergenſium anmercket.

§.) Dann die Morgen-Gab gehöret der Frau pleno jure, alſo daß ſie darüber nach

nach Belieben diſponiren/und ſie bey Lebens-Zeiten des Manns vertestamentiren kan. Stirbet auch die Frau ſchon vor dem Mann/ſo fället doch die Morgen-Gab nicht wieder auf ihn zurück/es wäre dann der Rückfall expreſſè bedungen.

Müll. in Gamol. c.18. n.4.

Stryck. de cautel. ſect.3. c.8. n.43.

(k.) Nach Sachſen-Recht hat eine Frau binnen Jahr und Tag die Macht/ entweder das Leib-Geding/oder die Reſtitution des Heyrath-Gutes zu begehren/doch wo ſie jenes thut/kan ſie dieſes nicht wieder fordern.

Coler. p.1. d.57. n.57.

Hingegen wird das Leib-Geding durch die andere Ehe auch nicht gehoben/ weil die Wittib ein Nutzniſſungs-Recht in denſelben hat/ welches nicht durch die andere Ehe/ſondern den Tod des Nutzniſſers aufhöret.

§.3. J. de uſufr. Stryck. d.l. §.35.

Dannenhero er auch pro cautela notiret/ man ſolle das Leib-Geding auf die andere Ehe reſtringiren/doch daß in ſolchem Fall das Heyrath-Gut der Wittib wieder gegeben werde.

(l.) Hiervon wird gleichfalls im folgenden Tit. mit mehrern gehandelt/ und will ich nur dieſes pro cautela vor das ſchwache Frauen-Volck anziehen/ daß ſie nicht leicht ihren Männern auf ihre bloſſe Beſcheinigung von ihren Paraphernalien vorſtrecken/weil ſie nicht beſſer als bloſſe Chyrographariæ gehalten werden/ dannenhero ſollen ſie dahin trachten/ daß ſie entweder zum Heyrath-Guth geſchlagen/ und alſo deſſen Privilegia auch auf ſie derivirt, oder daß ſie dem Lehen zum Nutzen angewandt/ſowohl den Lehen-Herrn/ als Lehen-Folgern erweißlich beygebracht/und alſo mit ihren Einwilligungen corroborirt werden.

Stryck. d.c.8. § 8.

(m.) Dieſes ob es ſchon dem Juri civili in ſo weit nicht gemäß/daß ein Weib den Mann in allen beweglichen Allodialibus erbe (dann was die Immobilia betrifft/wird auch/beſonders in den Fränckiſchen und Schwäbiſchen Crayſen/wo der Reichs-Adel floriret/dahin geſehen/ daß ſolche bey dem männlichen Geſchlecht bleiben/ſo daß man auch/wo es nicht anderſt ſeyn kan/die Wittib lieber mit einem Stück Geld abkauffet) ſo iſt doch in etlichen Orten/beſonders in Francken hergebracht/ daß ein Weib/wo keine Kinder oder Eltern vorhanden/ihrem Mann/ und vice verſa, erbe/ davon in dem dritten Theil mit mehrerm/ was aber unter dem Namen der Fahrnuß komme/davon iſt viel Fragens bey dergleichen Fall. Nimmet man das Wort/wie es lieget/ſo wird freylich alles/was beweglich iſt/ oder von einem Ort zum andern gebracht werden kan/ damit verſtanden.

Wehn. verb. Fahrnüß.

Heeſer. in loc. comm. de bon. comm. p.2. loc.17. n.48.

Siehet man aber den gebräuchlichen Wort-Verſtand an/ ſo nimmt man dasjenige aus/was zur Conſervation und Cultivirung eines unbeweglichen Gutes/ und

Exer-

Exercirung der Regalien gehöret/ und will dahero Schiff und Geſchirr/ das zum Feld-Bau deſtinirte Vieh/ die Tung/ die Jagt-Garn/ die Bürſch-Büchſen und anderes nichts unter die Fahrnus zehlen laſſen/ daß dahero/ dieſem vorzubeugen/ am beſten iſt/ man exprimire in dem Heurats-Brief/ was man unter der Fahrnuß wolle verſtanden haben. In Sachſen hat es dißfalls noch ein- und andere Betrachtung mehr/ davon aber in dem folgenden Buch/ da von der Succeſſion der Ehe-Leute gehandelt wird/ mit mehrern.

(n) nach dem Civil-Recht iſt ausgemacht/ daß keine communio bonorum unter den Ehe-Leuten ſey/ und das Weib vor des Manns Schulden nicht ſtehen dürffe/ ſo/ daß auch der Fiſcus wegen übler Adminiſtration ihres Mannes/ Sie nicht belangen kan.

Stryck. diſſ. de Jure mariti in bon. ux. c. 1. n. 3. & ſeqq. tot. tit. C. ne ux. pro marit. L. 2. d. t. ibique Brunn.

Alſo können die Creditores nicht ex ſecundo decreto in das Heurath-Gut des Weibs immittirt werden/ weil das Dominium annoch der Frauen iſt/ die Nutznieſſung aber kan arreſtiret/ und dem Mann währender Ehe entzogen werden/ wann er nur durch ſeine Kunſt und Arbeit die Frau ſonſt ernehren kan/ welches aber nicht länger währet/ als der Mann lebet/ hat er aber ſonſt nichts/ wovon er Weib und Kind ernehren kan und weiß nichts zu erwerben/ ſo wäre es unbillich/ wann ihm oder vielmehr auf dieſem Fall Weib und Kinder die Nieſſung des Heurath-Guts/ und per conſeq. die Nahrung entzogen würde.

Gail. 2. O. 83. n. 17. Mantic. de tac. & amb. conv. lib. 11. tit. 30. n. 10. Brunn. ad L. 3. C. ne ux. pro marit.

Vielweniger kan ſolches in der Frauen Paraphernal und Nebenvermögen ſtatt haben/ Brunn. d. l. n. 8. ſeq.

weilen aber gleichwohl an vielen Orten ein vermiſcht- und vermengtes Gut/ und eine vera ſocietas bonorum bey denen Ehe-Leuten iſt/ ſo muß auch die Frau ſolchenfalls vor des Manns währender Ehe gemachte Schulden hafften/ wie dann auch dergleichen Statuta in Rechten zugelaſſen/ wie in Cölln/ Nürnberg/ Würtenbergiſchen Landen und andern Orten dergleichen anzutreffen/ wie von vielen Ländern und Städten geſehen werden kan/

Stryck. d. l. §. 7. Mynſ. O. 29. Coler. 1. d. 31. Brunn. ad L. 1. C. ne ux. pro mar.

und iſt die Frau/ wo dergleichen generalis communio aller Güter/ Krafft ehelicher Verbündnüs hergebracht/ (ein anderes iſt es/ wo nur das währender Ehe Erworbene/ wie an einigen Orten/ beſonders in Holland/ Friesland ꝛc. gebräuchlich gemeinſchafftlich wird/ vid. §. ſeq. lit. B.) auch diejenige Schulden/ die der Mann in die Ehe bringet/ zu zahlen gehalten/

Lauterb. diſſ. de ære alien. in ſociet. conjug. cont. ſolvendo c. 2. §. 10. Chriſtin. de cauſ. matrim. diſſ. 4. quæſt. 32. 33. & 43.

abſonderlich aber ſolche Schulden/ die währender Ehe denen Ehe-Gatten und den ihrigen/ oder ihrem Vermögen zum Beſten/ contrahiret worden.

Lauterb. d. l. c. 3. n. 24. 51. & ſeq.

Haben dahero die Weiber Urſach ſich dißfalls wohl vorzuſehen/ daß ſie durch wiſſentliche Heurath eines mit Schulden beladenen Manns ſich nicht in Gefahr ſetzen/ und wo es ja geſchehen/ daß ſie ſich entweder in denen Ehe-Pacten proſpiciren/ und wo ſie durch Irrthum hintergangen/ und von denen Creditoren zur Ehe beredet worden/ wider den Schaden Reſtitution begehren/ wie ihnen ſolches rathet

Mev. 3. d. 124.

Dann daß auch ſolche Statuta, welche die Ehe-Gatten zur Zahlung der Schulden ihres Mitgenoſſens obligiren/ durch contraria pacta können aufgehoben/ oder auch die Gefahr von dem Weib abgeleinet werden/ wann ſie des Manns Erbſchafft ſich entſaget/ und ſelbige repudiiret/ lehret

Mev. d. l. Lauterb. d. diſſ. §. 71. & ſeq.

Chriſtin. de cauſ. matr. diſſ. 4. quæſt. 37.

Hat ſie ſich aber nicht vorgeſehen/ und einen Obæratum geehlichet/ ſo muß ſie auch vor ihn hafften/

Mev. d. l. Brunn. ad L. 2. ff. de pact. dot. n. 7.

wobey doch dieſes noch in acht zu nehmen/ daß/ wo ein Statutum die Frau zu Zahlung ihres Manns Schuld verbindet/ ſolches nur von dem Caſu zu verſtehen ſey/ wann die Frau/ durch Vermögen ihres Manns ehrlichen Namen retten/ und allen Glaubigern gnug thun kan: Wann aber beym Concurs das Vermögen alle zu vergnügen/ inſufficient iſt/ ſo kan die Frau das ihrige repetiren/

Carpz. p. 3. c. 20. d. ult.

wie alſo geſprochen worden zu Franckfurt.

vid. Brunn. ad d. L. 2. n. 3.

Letztlich iſt dieſe Regul wegen dieſer Communion in acht zu nehmen/ daß/ ſo offt weder durch ein Statutum, noch durch Ehe-Pacta, eine Güter-Gemeinſchafft unter Ehe-Leuten kan probiret werden/ ſo iſt die bloſſe Ehe/ ſolche zu verurſachen unvermögens/

Stryck. d. diſſ. de Jur. marit. in bon. ux. c. 1. §. 9.

§. 11.

Weil in vorigem §. von des Manns Schulden/ und wie weit die Frau/ wo eine Communio Bonorum ſtatt hat/ zu deren Zahlung verbunden ſey/ etwas gemeldet worden/ ſo will ich jetzo noch beyfügen/ ob und wie weit ſie/ extra caſum communionis, ſich vor den Mann gegen ſeine Creditores verbinden können? Und zwar haben ſchon die alten Römiſchen Geſetze dem Weibs-Volck wegen ihrer Fragilität proſpiciret/ und verordnet/ daß ſie vor keines andern Schuld intercediren/ oder ſeine Obligation übernehmen können.

L. 23. C. ad Senatus-Conſultum Vellej.

Und

Und weil die Männer am capabelſten ſeynd/ ihre Weiber zu dergleichen Verſchreibungen zu bereden / ſo haben auch hierwider in ſpecie die Kayſere Auguſtus und Claudius Verordnung gethan/ ſo daß heut zu Tag die Weiber indiſtinctè vor niemand efficaciter ſich verbinden/ſondern wo es geſchehen/das Beneficium Titi Vellejani entgegen ſetzen können.

L. 1. L. 2. pr. & ∫. 1. 2. ad Tit. Sen. Conſ. Velſ. Struv. Ex. 21. th. 2.

Es werden aber hier unter dem Namen eines Weibes alle Weibes-Perſonen junge und alte/ ledige und verehlichte/ Jungfern und Wittiben verſtanden/ weil die LL. generaliter reden/ und bloß die Schwachheit des ſexus muliebris, nicht aber ejus qualitatem in Betrachtung ziehen.

L. 25. ∫. 9. de aur. & arg. Leg. L. 13. de V. S. Hillig. ad Don. 12. C. 19. B. Lauterb. ad tit. ff. de Senatus Conſulto Vell. n. 4.

und diß beneficium Senatus-Conſulti Vellejani (welches nichts anders iſt/ als eine dem weiblichen Geſchlecht in Anſehung ihrer Imbecillität verliehene Gutthat/ Krafft deren ſie nicht können mit Nachdruck conveniret werden/ wo ſie ſich nicht vor andere obligat gemacht haben) kommet auch eo caſu denen Frauen zu ſtatten/wann ſie ſchon mit Einwilligung des Manns/ Vatters oder Vormunds ſich obligat gemacht hätten/ weil ſolcher Leute Conſens die imbecillitatem Sexus nicht ändert.

Zoeſ. ad A. tit. de Sen. Conſ. Vell. n. 5. Müller. ad Struv. Ex. 21. th 4. γ.

nicht nur aber die Weiber/ ſondern auch deren Erben/Bürgen/und Bevollmächtigte genieſſen dieſes Beneficium, daß ſie ſich deſſen excipiendo bedienen können. Dann ob es ſchon etwas perſonales iſt/

L. 10. ff. ad Senatus-Conſultum Vellej. L. 196. de R. J.

ſo iſt doch die daherrührende Exception etwas reales / und die Leges improbiren die gantze Obligation, kan auch/ wo die principalis obligatio nichtig iſt/ die Acceſſoria nicht von Kräfften ſeyn.

L. 7. ∫. 1. de except. arg. L. 16. ∫. 1. ad Sen. Conſ. Vell. Perez. in. C. d. t. Lau. Exerc. ad ff. h. t. ∫. 2. n. 3. A. Fab. m. Cod. l. 4. tit. 21. def 6.

Hätte auch der Bürge hinter des Weibes Wiſſen und Willen die Schuld bezahlt/ kan er ſich an derſelben nicht erholen/ ſondern es kan dieſelbe ihm die Exception des Senatus-Conſulti Vellejani opponiren/ der Bürge aber condictione indebiti das Gezahlte von dem Glaubiger wieder fordern.

Faber. & Lauterb. dd. ll.

Wie wann der Mann und Weib ſich zugleich verſchrieben haben? ℞. Der Mann muß allein hafften/ und kan nicht begehren/ daß/ wenigſtens die Schuld zur Helffte getheilet/ und ihm die eine Portion allein zugeſprochen werde/ weil er wiſſen können/ oder doch ihm nicht unwiſſend ſeyn ſollen/daß die Weiber nicht intercediren können/ es wäre dann von der Schuld dem Weib etwas zum Nutzen angewendet worden/ und ſolches nicht nur ex verbis der Obligation, ſondern auf andere evidente Weiſe erwieſen werden kan.

Gail.2.O.89.Berl.parte 2.C.19.n.76.L.48.pr.de fidej.Fab.in C.l.4.tit.21.
d.22.Gail.2.O.49.Carpz.2.R.75.Harpp.vol.4.conſ.61.n.78.Struv.
d.Ex.21.th.5.& 11.Zoeſ.h.t.n.3.Lau.d.l.

Ein anders iſt/ wo ein Weib ſich mit einem Frembden zugleich verſchreibet/ dann ſo muß ſie vor ihre Portion ſtehen. Es kan aber die Exceptio Senatus-Conſulti Vellejani ſo wohl vor-als nach der Kriegs-Rechtens-Befeſtigung/ auch einem Inſtrumento guarentigiato opponirt werden/ weil ein pactum acceſſorium keine Krafft haben kan/ wann der Principal-Contract aufgehoben iſt.

Colleg. Argent. h.t.n.9.

Hätte ſie auch etwas daran bezahlt/ ſo kan ſie es als ein indebitum repetiren/ oder wo es noch vorhanden/ vindiciren/ ohne einigen Einbuß und Schaden.

L.43.de cond.ind.L.31.ad Senatus-Conſultum Vellej.L.7.C.Eod.L.
39.§.1.L.40.de R V.Lauterb.d.l.n.5.

Demjenigen aber/ der mit dem Weib contrahirt hat/ kommt entweder die alte Actio, die er wider den Principal-Schuldner gehabt hat/ und vor welchem die Frau gut geſagt/ wieder zu

L.1.§.7.L.24.§.3.ad Senatus-Conſultum Vell.L.23.§.1.C.Eod.

oder die Obrigkeit reſcindirt den Contract, und gibt ihm actionem reſtitutoriam vel reſciſſoriam, um ſich weider an den alten debitorem zu halten/

L.8.§.7.8.10.13.L.24.§.2.junct.L.53.§.ult.L.ult.h.t.

weil nun diß Beneficium der Frauen/ wann ſie vor andere ſich verbinden/ zu ſtatten kommet/ ſo folget/ daß ſolches ceſſire 1. Wann ſie einem andern etwas ſchencket/

L.4.§.1.ad Senatus-Conſultum Vellej.

dann man ſchencket nicht ſo leichtlich/ als man vor einen andern ſich verſchreibet.

Eck.ad tit.ff.ad Senatus-Conſultum Vellej.n.9.

2. Wann ſie vor einen andern zahlt.

Struv.Ex.21.th.9.ibique Müller.

3. Wann ſie ſich principaliter und nicht um eines andern willen/ oder wo es ja vor einen andern geſchicht/ doch zu ihren Nutzen/ verbindet.

L.2.C.L.3.L.8.§.1.L.11.L.13.L.21.L.42.A.ad Senatus-Conſultum
Vellej.Carpz.p.2.C.15.d.6.n.4.Struv.Ex.21.th.9.Lau.Ex.ad ff.
h.t.§.1.n.10.& §.2.n.6.

Es giebt aber unterſchiedene Caſus, da auch in Interceſſionibus die Weiber ſich des beneficii Senatus-Conſulti Vellejani nicht bedienen können. Als 1. Wann ſie betrüglich- und lügenhaffter Weiſe vorgegeben/ die Sache treffe ſie an/ worbey ſie intercediret/ und es ereignet ſich nachgehends ein anders/

L.4.L.11.L.12.L.30.h.t.L.1.L.5.L.18.C.Eod.Lau.h.t.§.2.n.6.

v.g. wann die Frau eingewilliget/ daß der Mann ihre Sachen verſetzet/ und vor die ſeinige ausgegeben/ und dazu ſtill geſchwiegen;

L.5.h.t.L.13.ff.L.8.C.Eod.

ein anderes iſt es/ wann ſie es zwar gewuſt/ aber nicht widerſprochen / und es nur alſo geſchehen laſſen/ dann ſo offt von einem unterlauffenden Schaden die Frage iſt ſo wird das Stillſchweigen pro diſſenſu, und wer nichts ſaget/ vor eine Contradiction gehalten/

L. 8 §. 1. de procur. Mant. de tac. & amb. conv. l. 11. tit. 31. n. 37.

welches die Dd. dahin extendiren/ wann die Frau zwar ſaget/die Sache gehe ſie an/ ſie iſt aber durch Bedrohungen und Schläge von dem Mann darzu gezwungen worden. A. Fab. Lib. 4. C. tit. 21. def. 23.

2. Wann ſie Geld vor ihre Interceſſion bekommen/ maſſen ſie in ſolchem Fall/ nicht ſo wohl aus Leichtglaubigkeit/ als Nutzens wegen/ und alſo ex præſumpto doto ſich obligat gemacht hat.

L. 30. pr. L. 2. §. 3. C. ad Senatus-Conſultum Maced.

Brun. ad L. 23. C. h. t. Struv. Ex. 21. th. 10. ibique Müll.

3. Wann die Frau in eben dieſer Sache/ nach zweyer Jahre Verlauff/ ſich aufs neue obligiret hat/ maſſen ſo dann kein Mangel Verſtandes /ſondern vielmehr die Beſtändigkeit ſich zu obligiren/ zu ſchlieſſen iſt.

Hering. de fidej. c. 7. n. 487. Franc. de fidej. c. 7. n. 10. Struv. d. l.

Wann ſie aber vor den Mann/ ob ſchon öffters/ intercediret/ hat ſie doch das Senatus-Conſultum Vellejanum vor ſich zu gebrauchen/ weil dergleichen interceſſio ipſo jure nulla iſt.

N. 134. auth. ſi qua mulier. C. h. t. Lauterb. d. §. 2. n. 6.

4. Wann die Frau dieſem beneficio renunciret hat / es ſey judicialiter, oder extrajudicialiter, dann ein jeder kan dem renunciren/ was zu ſeinem Faveur eingeführet worden.

L. fin. §. pen. h. t. Müll. d. l. th. 10. n. L. 41. de min. L. 46. de pact. L. fin. C. Eod. L. 69. de R. J.

Wiewohl einige Dd. ſeyn/ welche davor halten/ daß ein Weib dem Senatus-Conſulto Vellejano gar nicht renunciren könne/ weil ſie hierzu eben ſo leicht / als zur Interceſſion, könne beredet werden/

Berl. p. 2. C. 19. n. 16. Bach. ad Tretul. v. 1. d. 25. th. 4. B. Merend. l. 2. c. 36. vin. 1. Select. quæſt. 48

allein/ nachdem ein Weib tacitè dieſem beneficio renunciren kan/ indem ſie ſolches nicht opponiret/ warum ſollte ſie es dann nicht auch expreſsè thun können.

Laut. d. l. §. 2. n. 6. Gail. 2. O. 77. n. 1. Hahn. ad Weſ. h. t. n. 9.

Buſius ad L. ult. h. t. Perez. in C. h. t. n. 21.

Daß aber dieſe Renunciation von Kräfften ſey / wird unterſchiedenes requiriret/ und beſonders/ daß man das Weib zuvor dieſes Beneficii genugſam und ſolenniter/ wann auch ſchon die Renuncitatio gerichtlich geſchehen/ erinnern ſoll/ mit der Beſchreibung/ wie nützlich ihr ſolches ſey/ weil von einem Weibs-Bild præſumirt wird/ daß ſie nicht verſtehe was Rechtens iſt.

L. 1. §. ult. de edend. L. 9. pr. de Jur. & fact. ign. L. 2. §. ult. de J. F.

einem unbekandten Recht aber kan man nicht renunciren.

arg. L. 6. §. 8. quæ in fraud. Cred. Berl. p. 1. c. 19. n. 35.
Mev. ad J. Lub. l. 1. tit. 5. art. 7. n. 125.

gleichwie aber die Renunciatio, als facti, und eine ſpecies donationis, probirt werden muß/

L. 21. §. 1. L. 54. de Don. int. vir. & ux. L. 28. §. 5. de pact.
Carpz. p. 2. C. 46. d. 12. n. 8.

entweder durch einen Brief/ oder Unterſchrifft/ oder anderen Documentis.

arg. L. 13. C. de don. L. 2. de pact. arg. L. 20. de don.

alſo auch die geſchehene Certioratio dieſes Beneficii, als welche nicht præſumirt wird/ und dahero probirt werden muß/ wie dann die Notarii in ihren Inſtrumentis deren zu gedencken pflegen.

Struv. Ex. 21. th. 10. ibique Müller.

Wann aber der Notarius darüber/ und was das Senatus-Conſultum Vellejanum ſey? befraget wird/ und weiß es nicht/ ſo wird ihm nicht geglaubt/ gilt auch die Renunciatio nicht/ und können dergleichen Formuln der Notarien denen Partheyen nichts ſchaden/ als welche dem gemeinen Schlendrian communiter nachgehen/ und ſchreiben/ was ſie ſelbſt nicht verſtehen.

Gail. 2. O. 27. n. 24. & 2. O. 77. n. 6. Hering. de fidej. c. 7. n. 482.

Wann nun eine Frau pro Extraneo intercediret/ und renunciret dem Senatus-Conſulto Vellejano, ſo kan ſie nicht nur reſpectu paraphernalium, ſondern auch dotalium, ſich obligiren/ wann ſie nur 1. Majorennis iſt/ 2. deß Kriegiſ. Vormunds Einwilligung adhibiret/ 3. Die renunciatio gerichtl. gethan/ und das Jus tacitæ hypothecæ aufgekündiget hat/ und 4. wegen deß Senatus-Conſulti Vellej. Beſchaffenheit genugſam certioriret/ und hierauf ſelbiger expreſſe renunciret worden iſt.

Carpz. p. 2. C. 16. d. 5. & 6.

5. Wann die Interceſſio mit einem Jurament bekräfftiget worden. Dann obſchon de Jure Civili dieſe Limitation einen Anſtoß leiden mögte/

Arg. L. 5. C. de LL. L. 1. §. 16. de pact.

So iſt doch ein anderes de Jure Canonico ausgemacht/ und in praxi recipiret.

Gail. 2. O. 41. & O. 77. Hahn. ad Weſ. h. t. n. 9. Hering. de Fidej. c. 7. n. 207.
Zang. de Except. p. 3. c. 7. n. 163. Berl. p. 2. c. 19. n. 39. Theſ. dec. 225. n. 8.
Hill. ad Don. 12. C. 12. in fin. Fach. 2. C. 61.

Wann aber durch ſolche eydliche Renunciation das Weib enormiter lædiret/ und ihres Heurath-Gutes verluſtigt worden/ oder auch ein Betrug mit untergelauffen/ ſo kan ſie von ihrer eydlichen Renunciation abtretten/ wann ſie erſt die Relaxation deß Eydes erhalten.

Müller ad Struv. Ex. 21. th. 10. in fin.

6. Hat auch die Renunciatio, wegen gewiſſer Güter/ ſtatt/ vor welche man intercediret hat; als da iſt 1. das Heurath-Gut/

L. ult.

L. ult. C. de Senatus-Conſulto Vellej. L. 41. de J. dot.

Dann wo ſie vor daſſelbe gut geſprochen/ kan ſie ſich nicht mit dem Senatus-Conſulto Vellejano behelffen/ wann ſie nur 25. Jahr alt iſt/ ob ſie ſich verehlichet/ und aus Ehrerbietung gegen den Mann ſich obligat gemacht/ thut nichts zur Sache/ wann nur Schläge und Bedrohungen nicht dazu kommen

Müller. ad Struv. Ex. 21. th. 12. (a)

2. Wann die interceſſio pro pia cauſa geſchehen/ wohin die Dd. referiren die Studier Koſten/ Alimenta, und was vor ihren armen oder gefangenen Mann aufgewandt worden.

Franc. de fidej. c. 2. n. 174. L. 14. §. 1. de alim. leg. Trentac. l. 3. tit. de fidejuſſ. reſ. 3. n. 8. Brun. ad avth. ſi qua mulier C. ad Sen. Conſ. Vellej. Berl. p. 2. c. 17. n 85. Teſſ. d. 223. n. 7. Franchis dec. 578. n. 10. Tab. in C. h. t. def. 16.

7. Es ceſſiret ferner diß Beneficium, wegen beſonderer Beſchaffenheit und Condition deß Weibes. Dann fœminæ illuſtres, als Fürſtinnen/ Gräffinnen ꝛc. welche Jurisdictionem und Regalia exerciren können / genieſen dieſes Beneficium nicht/ weil von ihnen keine Uebereylung und Raths-Mangel zu befahren / als welche ihre kluge Bediente haben:

Carpz. p. 2. C. 25. d. 9. Struv. Ex 21. ſ. 12. ibique Müll. diſſentit. L. h. t.

Wann auch die Frau eine gemeinſchafftliche Handthierung mit dem Mann hat / ſo iſt ſie dieſes Beneficii nicht fähig.

Gail. 2. O. 90. n. 5. Frider. Mund. de Proceſſ. l. 3. c. 61. n. 9. Mev. ad J. Lub. l. 1. tit. 10. art. 2. n. 74. Colleg. Argent. h. t. th. 5. n. 22. Coler. 1. d. 31. Chriſtin. d. diſſ. 4. quæſt. 44.

Wer aber eigentlich den Namen einer Kauff-Frau oder Kramerin genieſſe vid. ſupra Tit. X. ſ. 45.

8. Ceſſiret es ratione perſonæ, gegen welche ſie intercediret / wann ſie nemlich bey einen annoch minorennen Creditorem vor einen andern gut ſpricht:

L. 17. de min. Hering. de fidej. c. 7. n. 465.

Doch muß der Principal-Schuldner erſt executiret werden/ und in ſo weit kan ſich eine Frau gegen einen Unmündigen deß Beneficii Senatus-Conſulti Vellsjani bedienen. Müller ad Struv. Ex. 21. th. 12. E.

Was aber die weibliche Interceſſion vor den Mann betrifft/ hat ſolche noch einige Specialia, daß ſie nemlich/ wegen befahrender Furcht oder Reverenz gegen den Mann/ gar nicht intercediren/ und ihr Vermögen à part. oder mit dem Mann zugleich verſchreiben könne es ſey ein debitum publicum oder privatum:

N. 124. c. 8. & avth. ſi qua mulier C. de Sen. Conſ. Vellej. Sich. in rubr. C. de Senatu-Conſulto Vell. n. 14. Cothm. 5. R. 48. n. 3.

Es hätte dann das Weib durch einen leiblichen Eyd ermeldter avthenticæ ſi qua mulier, oder auch nur dem Senatus Conſulto Vellejano renunciret;

Theſſ. d. 223. n. 8. Stryck. de cautel. con. Sect. 2. O. 6. n. 6. L. h. t. n. 6.

Wel-

Welches aber nicht ſo wohl nach dem Civil-als Canoniſchen Recht/ wann beſonder die Frau zuvor dieſes Beneficii certioriret worden/ ſtatt hat/ wie wohl einige die Certioration nicht vor nöthig achten.

Sand. l. 3. tit. 11. def. 3. Franz. ad h. t. n. 28. Gail. 2. O. 77. n. 9. Zang. de except. p. 3. c. 11. n. 163. Mev. ad Jus Lub. l. 1. tit. 5. art. 7. n. 121.
Galerat. de renunciat. T. 2. Cent. 1. renunc. 62. n. 8. diſſ.
Mev. 7. d. 229. conſ. Goth. 1. R. 28. n. 5. Müller ad Struv. Ex. 21. th. 11.

Doch iſt eben nicht nöthig/ daß erwähntes Jurament judicialiter præſtirt werde/ weil es auch auſſer Gericht geſchehen kan/ wann es nur dieſe Clauſul begreiffet: So war mir GOtt hilfft. Was aber andere Redens-Arten/als an Eydes ſtatt/bey dem Wort der ewigen Warheit ꝛc. anlanget/ ſeynd ſolche zur Validität einer Renunciation nich genug.

Carpz. p. 2. C. 16. d. 6.

Wäre aber die Schuld erweißlich der Frau zum Nutzen und Bedürffen contrahiret/ und alſo das Geld ihrentwegen aufgewandt worden/ welches auch ſo dann geſchehen zu ſeyn geglaubet wird/ wann es auf Kleidung und Butz aufgewandt worden/

Arg. L. 4. §. 1. de Sen. Conſ. Vell. L. 3. ſ. 6. de in rem. verſo N. 134. c. 8.

So hat ſie ſich dieſes Beneficii nicht zu erfreuen;

Richt. ad d. auth. Hering. de fidei c. 7. n. 415.
Berl. p. 2. C. 19. n. 73.
Harpp. Conſ 61. n. 29. vol. 4.

auch nicht/ wann das Weib durch verſchwendiſches übles Haushalten Anlaß zur Schuld gegeben/ und der Mann dadurch verarmet iſt.

P. Frider. Mind. l 2. c. 61. n. 23. Müller. ad Struv. d. l.

Im übrigen wieder auf das Beneficium Senatus Conſulti Vellejani zu kommen/ iſt nichts daran gelegen/ vor wen die Frau intercediret/ſo daß ſie auch/ wo es vor ihren Vatter oder Sohn geſchehen/ ſich deſſen bedienen kan.

L. 1. pr. A. L 2 ſ. 1. A L. 3. L. 8. C. ad Sen. Con. Vellej. Lau. h. t. n. 6.

Und diß ſey auch genug von dem weiblichen Remedio Senatus-Conſulti Vellejani, welches wie es gar offt in denen Gerichts-Stuben vorkommet/ alſo habe es/ ob es ſchon ſonſt zum 3. Theil eigentlicher gehöret hätte/ dannoch hieher ziehen wollen/ weil jener ohnehin am weitläufftigſten werden dürffte.

ſ. 21.

Damit aber ein Beambter auch eine Formul von einem bürgerlichen Heyraths-Brieff vor ſich haben möge/ ſo will ich ihm auch hiemit dienen.

Formul eines Bürgerlichen Heurath-Briefes.

IM Namen der H. Hochgelobten Dreyfaltigkeit Amen. Kund und zu wiſſen ſey hiemit jedermänniglich/ abſonderlich denen hievon Wiſſenſchafft nöthig daß heute zum Ende geſetzten Dato/ zwiſchen N. N. an einem/ und Jungfer N. N.

Herrn

Herꝛ N.N. eheleibliche Tochter am andern Theil / mit Einwilligung beederſeitigen annoch lebenden Eltern in Beywesenheit der zu End unterſchriebenen und hierzu erbetenen Herren Beyſtändern / GOtt dem Allmächtigen / als Stiefftern deß H. Ehe-Ordens zu Lob und Ehren / nachfolgende Heyraths-Abrede getroffen und verbindlich abgeſchloſſen worden / nemlich zum erſten: Nachdem ermeldter Herꝛ Bräutigam aus ungezweiffelter Direction deß Allerhöchſten / zu gleichenfalls ernannter ſeiner liebſten Ehe-Verlobten / und ſie hinwider zu ihm eine reine keuſche eheliche Liebe und Affection gewonnen / und beede ſich hierauf in ein Chriſtlich Ehe-Verbündnus eingelaſſen / als ſeynd ſie nunmehro entſchloſſen / daſſelbe Vermittelſt göttlicher Verleyhung Chriſtlichem Gebrauch nach / durch prieſterliche Copulation und Einſegnung nächſtens zu vollziehen / wie ſie dann darneben mit Mund und Hand verſprochen / daß ſie einander mit recht ehelich-ungefärbter Liebe und Treue / Beſcheidenheit und Freundlichkeit meinen und begegnen / dabey beſtändig verharren / auch allerley ihnen von GOtt nach ſeinen gnädigen Willen zuſchickenden Begegnüſſen / wie ſolches Chriſtlichen Ehegatten geziemet / biß der zeitliche Tod eines von dem andern trennen würde / unausſetzlich beyſammen verbleiben ſollen und wollen / worzu ihnen beederſeits der getreue GOtt Glück / Seegen und alle Erſprießlichkeit in Gnaden verleyhe.

Zum andern verſpricht der Jungfer Braut Vatter ſeine Tochter mit einer ziemlichen ihrem Stand gleichmäſſigen Ausfertigung zu verſehen / auch derſelben zu einem Heurat-Gut und Eheſteuer 200. Gulden hieſiger Lands-Währung nach Jahr und Tag zugeben / und beeden Eheleuten gegen Quittung auszuzahlen.

3. Hingegen will drittens der Herꝛ Bräutigam ſeiner Liebſten zur gewöhnlichen Wiederlage oder Gegenſatz ihrer 200. Gulden promittirten Heurat-Gut / doppelt ſo viel / und alſo 400. Gulden conſtituiren / ſie auch auf all ſein Vermögen / es ſey in baaren Geld oder Gelds werthen Mobilien, und was ihm ſonſt durch Erbfall zukommen mögte verſichert / und ihr ſolches alles hiemit zum kräfftigſten verſchrieben haben.

Viertens ſo viel den ordent-und Stadt-üblichen Jahrs-Fall (a) concerniret / wann nemlich innerhalb Jahr und Tag von dem erſten Hochzeit Tag und beſchrittenem Ehe-Bett anzurechnen / zwiſchen den beeden neu verlobten ein Todes-Fall / es treffe nach Gottes Schickung welchen es wolle / ſich ereignen ſollte / in ferner geſchloſſen / daß dem Herrn Bräutigam die 200. Gulden Ehe-Geld / nebenſt unverrucktem Tiſch und Bett / verbleiben / und hingegen dieſer unter Jahr und Tag Todes verſtürbe / ſeiner liebſten / und ſo dann aufm Fall / welches im GOttes Gewalt ſtehet / hinterlaſſene Wittib / das auf jetzt ermeldte Art geſetzte Gegenvermächtnuß der 400 Gulden an ſeinem völligen Theil deß Mütterlichen Vermögens unweigerlich abgefolget / und ſo weit daſſelbe nicht erklecklich / das Supplementum von ſeinen propter Vermögen / es ſey an Geld oder Gelds werth / genommen / und als ein erb-und eigenthümliches Stück ſeiner Liebſten verblieben und zugewandt werden ſoll.

Ferner iſt vors Fünffte abgeredet und geſchloſſen / im Fall eines vor dem andern ohne Hinterlaſſung ehelicher Leibes-Erben diß Zeitliche geſegnen ſolte / ſo viel die Jungfer Braut betreffe / da ferne ſie ihres Vätterlichen Erbtheils noch nicht fähig ſeyn würde / ihr jetziges Ein- und Zubringen / auch was ſie mittler Zeit erworben / oder ihr anderſt woher zugewachſen / ihrem Liebſten eigenthümlich angedeyhen / gegen über aber von ihm ſie dergleichen reciprocè zu gewarten haben / und alſo beeder Eheleute zu der Zeit habendes propter-Vermögen ein vermiſcht und vermengtes Gut (b) ſeyn und verbleiben ſolle.

6. Demnach auch beede verlobte Perſonen von ihren Eltern künfftighin etwas zu gewarten / als haben vors Sechſte auf ſothanen nach GOttes Willen verſehenen Fall / auch hierinnen beede Theile ſich vereinbaret / daß die überlebende Perſon / woferne ſie ihren verſtorbenen Ehegatten mit beſtändiger ehelichen Affection, als man nicht zweiffelt / beygethan verbleiben würden / die Helffte ihres anererbten vätterlichen Guts erb- und eigenthümlich zu ſtatten kommen / bey der andern Helffte aber jedem Theil die freye Hand / ſolche nach Belieben durch eine ordentliche Diſpoſition zu verſchaffen / gelaſſen werden ſoll. (c)

7. Da auch vors Siebende der höchſte GOtt beeden angehenden Eheleuten in ihrem Eheſtand Kinder-Seegen beſcheret würde / auf ſolchen Fall iſt es allerdings billig / daß ſelbige die nächſten Erben ihres Vätter- und Mütterlichen Vermögens verbleiben.

8. Und iſt / Achtens dabey dieſes verſehen / daferne der überlebende Ehegatt ad ſecunda vota ſchreiten würde / daß der Kinder erſter Ehe vätter- und mütterliches Gut zuforderſt in ein richtig Inventarium gebracht / (d) und zum Voraus geſetzet / dem Herrn Vatter oder Frau Mutter aber die Adminiſtration und Nutznieſung deßwegen gelaſſen werde. Jedoch daß Er oder Sie hingegen die Kinder mit nothdürftigem Unterhalt verſehen / ehelich erziehen / die Söhne ad Studia, wo ſie hierzu tüchtig / angehalten / da eines und das andere zu einer ehrlichen Heyrat ſchreiten würde / daſſelbe mit einem Stand gemeſſen Heyrat-Gut / und Ausfertigung vom vätterlichen gebührend ausſtatten ſollen.

Zum 9. und Letzten / was ferner vör Fälle / ſo in dieſen Ehe-Pacten nicht enthalten / ſich begeben und zutragen möchten / dieſelben ſollen nach hieſigen Stadt Gebrauch / oder in Entſtehung deſſen / denen / allgemeinen Käyſerlichen Rechten gemäß decidiret und verabſcheidet werden / alles getreulich und ohne Gefehrde. Deſſen zu wahrer Urkundt ſeyn dieſer heyratlichen Abrede zwo gleichen Lauts verfertiget / und nicht allein von beeden verlobten Perſonen ſondern auch deren Herren Beyſtändern / als nächſten Anverwandten / unterſchrieben / und mit ihren allerſeits gewöhnlichen Pettſchafften bedrucket / auch jedem Theil ein Exemplar zugeſtellet. So geſchehen ꝛc.

Erinnerung.

(a) Es iſt an vielen Orten / und auch in Franckreich / hergebracht / daß etwas beſonders in denen Ehe-Pacten verordnet / und der Jahrs-Fall genennet wird / auf dem

dem Fall / da ein oder anderer Ehegatt vor Jahr und Tag verſtirbet / und pflegt ſo dann gemeiniglich / wo kein Teſtament vorhanden / das Heyrath-Gut und Gegen-Geld dem Mann oder Weib heim zufallen / auch danebens dem Mann das unverruckte Bett und Tiſch / das iſt / ein Bett mit zweyen Uberzügen / und der Tiſch mit Schüſſel und Tellern / wie auch Tiſch-Tuch und Salveten / nach dem Stand und Vermögen des Verſtorbenen / verſehen / zu verbleiben. An theils Orten bleibet dem Mann auch alles was die Frau als Braut den erſten Hochzeit-Tag auf dem Leib getragen / der Frauen aber gleichfalls das Ehren-Kleid ihres Manns.

(b) Dieſe Vermiſch- und Vermengung beyderſeits Güter nach Jahr und Tag von vollzoger Ehe zu rechnen / beſonders deren / welche die Eheleute mit einander währender Ehe erwerben / iſt abſonderlich in Francken und anderen Orten mehr / wie von der Marckt Brandenburg / von Elſaß / und dem gantzen Rhein / Würtemberg / Baaden / Lübeck / ꝛc. kan geſehen werden /

Lauterb. diſſ. de ſociet. bonor. conj. c. 1. §. 6.

hergebracht / theils Orten aber werden nicht nur dieſe erworbene / ſondern auch alle andere ſo anfangs zugebracht / als auſſer dem Gewerb durch Erbfall / Verträge / und ſo weiter adquirirte Güter / unter dieſer Communionem begriffen / davon

Lauterb. d. diſſ. c. 1. th. 5. & c. 4. th. 12.

Was aber ſolche Communion involvire und bedeute / iſt den wenigſten bekandt. Kurtz / dieſe Vermiſch- und Vermengung machet / daß beyde Ehegatten ihrer beyder Vermögen Herr ſeyn / der Mann des Weibs / und die Frau des Manns Gut / ungeacht der Subtilität des Röm. Reichs / welches zwey Herren zu einem Ding nicht dulten kan. Dann obſchon uno actu nicht zwey zugleich die Herrſchafft über eine Sache exerciren können / ſo können ſie doch beyde habitu die Herrſchafft haben nicht anderſt als wann 2. Perſonen das dominium über einen Brunnen / oder das Recht Waſſer daraus zu ſchöpffen / zukommet / ſo können ſie nicht beyde zugleich ſchöpffen / ſondern einer nach dem andern / und ſeyn doch beyde Herren darüber. Ob auch ſchon bey dergleichen Communionem der Mann gemeiniglich das geſamte Vermögen adminiſtriret / und ſelbiges ohne Vorwiſſen der Frau alieniret / und alſo actu ein Herr allein zu ſeyn ſcheinet / ſo iſt er es doch nicht abſolutè, und ergiebet ſich erſt nach deſſen Tod / daß die Frau auch Hr. darüber geweſen / weil ihr ſolches alsdann zugehöret. Und dieſe Communio fänget nach Jahr und Tag von geſchloſſener Ehe / nach Gewohnheit der Orten wo ſie hergebracht / an.

vid. author. tract. de conſuet. Principat. Bamberg. welcher ſich Juſtus Veracius nennet / ſein rechter Nam aber Hr. D. Lechner / geweſſener Hoffrath ſeyn ſoll. Laut. diſſ. de ſociet. bonor. conj. th. 4.

Doch gehöret hieher nur die allodial- und Erbzins-Güter / nicht aber die Lehen- und fidei-commiſſ-Güter / weil ſolche nicht können alienirt werden / und die ſocietas omnium bonorum die Lehen nicht begreifft.

Chriſtin. de cauſ. matr. diſſ. 4. quæſt. 26.

Weil nun beyde Eheleute Recht zu des andern Vermögen haben / ſo folget daraus

aus / daß keiner von ihnen über dieſes Vermögen teſtamentiren könne / ja daß auch die Kinder durch die Eltern von der Succeſſion ausgeſchloſſen werden.

Verac. d. tract. quæſt. 4.

Hieraus folget auch / daß / wo ein Ehegatt eine Schuld contrahirt / der andere zu derenZahlung mit verbunden ſey / weil die Eigenſchafft der Communion will / daß alle ſo activa als paſſiva Jura gemein ſeyen / davon oben bey der erſten formul Lit. N. mit mehrern. vid. Stryck. de Jure marit. in bon. uxor. c. 1. §. 10.

Item: Daß / wo der Mann verſchwenderiſch Hauß hält / die Frau / wo ſie nicht einkommet / und um Conſtituirung eines Adminiſtratoris bittet / mit in dem Verluſt ſtehet. Sande. l. 7. def. 8. tit. 3. Grœnew. de LL. abrog. Tit. C. ne ux. pro. mat. Und weil dergleichen Societät der Eheleute eine Generalität begreifft / ſo muß der Frauen Antheil auch zur Ausheurathung der Tochter conferiren.

Fach. 8. Contr. 4. Chriſt. de cauſ. matr. diſſ. 4. quæſt. 34.

Ja daß / wo auch ein Ehegatt ums Geld geſtrafft wird / ſolches aus dem gemeinen Vermögen genommen werden / und der andere Ehegatt nicht contradiciren könne es wäre dann ein ſolches Verbrechen vorhergegangen / welches die Ehe völlig aufhebet / v. g. ein Ehe-Bruch / oder eine confiſcatio bonorum erfolget / welche des unſchuldigen Weibs Portion nicht berühret.

Sand. l. 2. tit. 5. def. 8. Chriſt. diſſ. 4 quæſt. 36. & 40. Verac. d. l. quæſt. 5. & 6. allwo er referiret / daß wann auch ſchon die durch den Ehe-Bruch diſſolvirt worden dannoch die Helffte des Vermögens dem ſchuldigen Theil / wann er ſchon nichts eingebracht / nach des Hochſtiffts Bamberg Gewohnheit zugeſtellet / und er hernach aus demſelben geſtrafft werde. Wären aber Kinder vorhanden / ſo gehen ſie mit dem Schuldigen zu gleichen Theil / und bringen das Ihrige wider den unſchuldigen Ehegatten zu / der ſie alimentiren und erziehen muß. Dieſe Communion aber können beyde Ehegatten unter ſich aufheben / welches auch geſchicht / wann ſie ſich von Tiſch und Bett ſcheiden / in welchem Fall das gantze Vermögen unter die Eheleute und Kinder in capita getheilet wird. Verac. d. l. quæſt. 8.

Deßgleichen begibt ſich auch nach eines Ehegatten Tod / maſſen ſo dann nicht zwar nach Erbfalls Recht / ſondern Krafft der Mitherrſchafft / der Uberlebende ein Herr des gantzen Vermögens wird. Verac. d. l.

Wie wann aber die Ehegatten / welche in dieſer univerſal-Communion gelebt / ihr Domiciliũ mutiren / höret ſodan die Communio auf? Neg. Weil alle der Eheleute Güter Krafft der Orts Gewonheit oder Statuti, wo ſie die Ehe contrahiret / unter ihnen gemein geworden / und alſo das dominium ihnen beyderſeits ipſo jure communiciret worden / deſſen ſie durch die mutacion domicilii nicht verluſtigt werden können / als welche keine hierzu oder zur diſſolutionem der communion zulängliche Urſach iſt. Und dieſes hat in den beweglichen Gütern ſtatt: Hätte aber ein oder anderer Theil an andern Orten / wo die communio bonorum nicht hergebracht / unbewegliche Güter liegen / ſo ceſſiret auch wie vor / alſo auch noch / die communio

Sand. l. 2. tit. 5. d. 10. Chriſt. d. diſſ. 4. quæſt. 38.

Weil

Weil aber an theils Orten die Communio Bonorum unter denen Eheleuten nicht univerſalis, ſondern particularis iſt / ſo pfleget ſolche nach deß einen Ehegatten Tod mit deſſen Erben continuirt zu werden / biß ſo lang der überlebende Ehegatt ein Inventarium verfertiget / als welches das Zeichen iſt / daß er von der Communion abtreten / und eine Theilung vornehmen will. Sand.l.2.tit.5. d.9.

Auf welchen Fall aber nur die ex quæſtu adquiſita zur Theilung kommen / nicht aber was ſonſt auſſer dem Gewerb / durch Glücks-Falls und Erbſchafft zufällt.

Gail.2.O.78.in fin.Chriſt.de cauſ.matr.diff 4.quæſt.39.

Und die Theilung ſelbſt wird alſo angeſtellet / daß ein jeder Ehegat / oder deſſen Erb / ſein Zugebrachtes erſt wegnimmt / und ſo dann der Profit getheilet wird. Hätte auch ein Theil einen Schaden an ſeinem Eingebrachten gelitten / muß dieſer erſt erſetzet / auch die vorhandene Schulden abgetragen werden. Doch iſt durch den Schaden nit derjenige zu verſtehen / welcher Caſu fortuito zuſtoſſet.

vid.polixius Chriſt.d.t.quæſt.42.

v.g. Da der Frauen Hauß abbrennet / der Acker überſchwemmet wird ꝛc. dann einen ſolchen Schaden muß der Herr deß Hauſſes leiden / dann wie in ſolcher particular-Communion eines jeden Ehegatten eigenes Gut nicht gemeinſchafftlich wird / ſo kan auch die einem oder andern zuſtehende Gefahr nicht gemein ſeyn; ein anderes iſt von dem Schaden zu ſagen / welcher denjenigen Sachen zuſtoſſet / die beeden Eheleuten gemein / und von ihnen währender Ehe erworben ſeynd / dergleichen auch von allen Ausgaben zuſagē / welche die Ehe-Beſchwerden erfordern u. was ſonſt vor Schulden in der Ehe gemacht worden / dann ein anderes iſt / wann vor der Ehe ein oder anderer Theil Schulden gemacht / die er dahero auch allein bezahlen muß / weil der andere nichts davon genoſſen: Wie dann auch in dieſer particular-Societät die Geld-Straffe / welche der Mann wegen begangenen Verbrechens zahlen muß / aus ſeinem Vermögens zu nehmen iſt / es wäre dann durch deß Manns Verbrechen das gemeine Gut vermehret worden.

L.55. pro ſoc. Chriſt. d. l. quæſt. 43.

(c) Hiebey fragt ſichs: Ob dergleichen Pactum gültig ſey / daß der überlebende Ehegatt den andern erbe? und ſcheinet die Prohibitio allerdings in L. 19. C. de pact. vorhanden zu ſeyn vid. Tiraq. de Jure Primog. q. 5. n. 24. Peck. de ſucceſſ. conjug l.1.c.8. Allein iſt die General-Gewohnheit in contrarium, und läſſet unter Ehegatten das Votum captandæ mortis, da beſonders die Conditio, wie billich / wo keine Kinder vorhanden ꝛc. erfüllet ſeyn muß / ſich nicht ſo wie bey andern / befahren / wie alſo auch in den höchſten Gerichten geſprochen worden.

Mynſ.2.O.33.n.10.Chriſt.de cauſ.matrim.diff.4.quæſt.20.

(d) Es fragt ſich aber: Wann die Frau kein Teſtament hinterlaſſen / wer alsdann dieſen vorbehaltenen Theil erbet? ℞. Ihre nächſte Anverwandte / nicht aber der Mann / es wäre dann / daß derſelbe nach dem Lands-Gebrauch oder Orts Gewohnheit der Frauen nächſter Erbe wäre. Wiewohl Dn. Röſner de reſervat. Jur. compet. c. 6. Sect. 1. n. 84. dem Mann in ſolchem Fall gar nichts mehr geſtehet /

aus der Urſachen / weil die vorhandene Ehe-Pacta die Statuta loci ausſchlieſſen / ſo daß auf jene einig und allein zu ſehen. Jedoch ſollte ich eines andern Meinung unbeſchadet / darvor halten / daß wenigſtens darauf zu ſehen / ob die Pacta vim contractus oder Teſtamenti haben. Dann wo jenes / halte ich nicht davor / daß wann ſchon der Mann die Helffte von ſeines Weibs Vermögen Krafft der Ehe-Abredung / und als eine Diſpoſition unter den Lebendigen hat / ihm deßwegen verbotten ſey / die andere Helffte als nächſter Erbe ab inteſtato, und alſo aus einem andern Titul zu begehren. Ein anders iſt / wo die Ehe-Pacta die Krafft eines letzten Willens haben / sintemahlen er eo ipſo, da er mit der Helffte ſeiner Frauen Vermögens zu frieden geweſen / der andern Helffte gleichſam renunciret. Was auch in ſpecie Hrn. Roſneri Meynung anlanget / iſt nicht eigentlich zu wiſſen / ob er durch die Statuta loci, die nach Sachſen-Recht übliche portionem ſtatutariam, oder in genere den Caſum verſtehe / da das Statutum ratione ſucceſſionis conjugalis etwas verordnet / wie im Marggraffthum Onolzbach / da Vermög Amts-Ordnung verſehen / und alſo auch obſerviret worden / daß wo keine Kinder oder Eltern vorhanden / die Ehegatten mit Ausſchlieſſung der Geſchwiſtere einander erben maſſen in ſolchem Fall das von der Frau reſervirte / deren Mann ob interfato verbleibet / wie die löbliche Univerſität Tübingen in cauſa der Humberiſchen Erben / wider ihrer Schweſter Mann Michael Nickeln den 22. Decembris 1697. alſo geſprochen (e) davon ſiehe den 12. Titul §. 20.

§. 13.

Weil aber gar offt die Statuta locorum different ſeynd / und zum Exempel / an einem die Communio Bonorum ſtatt hat / an einem andern aber nicht / und daß die Hochzeit in jenem Ort zwar contrahiret wird / der Mann aber ſein domicilium an einem andern Ort aufſchlägt / ſo fragt ſich nicht nur unbillich und nutzlich / welchem Ort in ſolchem Fall nachzugehen ? Nun ſcheinet zwar / man habe dißfalls auf den Locum contractus zu ſehen / weil allezeit das initium Contractus zu attendiren iſt

L. 6. de Evict. L. 1. §. 10. de extraord. cogn.

Und der Mann ſcheinet ſich auch mit denen Legibus Loci, wo er die Ehe vollzogen / zu conformiren.

Bart. ad L. cunctos populos Col. V. verſ. & primo quæro C. de Sum. Trin.

Deſſen ungeacht iſt diejenige Sentenz beſſer / welche ſtatuiret / daß auf den Locum Domicilii / wo der Mann wohnet / zu ſehen ſey. Dann da iſt gewiß / daß die Frau / ob ſie ſchon den Mann an einem andern Ort heyratet / dannoch ihrer innern Meynung nach / und ex deſtinatione animi auf deß Manns Wohnung ihr Abſehen gerichtet / und was daſelbſt gebräuchlich / tacitè beliebet habe / wie ſoches gar ſchön beleuchtet wird.

ex L. Exigere 65. ff. de Judic. Covarruv. p. de matr. c. 7. pr. n. 9. Chaſſan ad Conſ. Burg. rubr. 4. §. 2. verſ. in Ducatu. Chriſtin. de cauſ. matr. d. ſſ. q. 30.

Es erſchiene dann aus beeder Contrahenten Meynung / an dem Ort / wo die Braut wohnet / ihr Haußhalten anzuſtellen ; oder es hätten auch beide Theile expreſsè abgeredet und bedungen / daß dißfalls auf den Locum contractus ſolle geſehen

ſehen werden / maſſen dergleichen Bedingnuß / nachdem ſie weder denen Geſetzen noch bonis moribus zu wider / gar wol können obſerviret werden.

Chaſſan.& Chriſtin. d. l.

Hieraus flieſſet eine andere Frage: Ob dieſe Communio Bonorum, Vermöge des ſtatuti loci, wo die Ehe contrahiret / oder das Domicilium conſtituiret worden / ſich auch auf diejenige Güter erſtrecke / die in einem andern Territorio liegen / wo dergleichen ſtatutum nicht obtiniret? Worinn die Dd. auch diverſer Meynung. Dann was die Mobilia betrifft / geben ſie gerne zu / daß der ſitus nicht zu deren Beſchaffenheit beytrage / ſondern daß ſolche der Perſon folgen / ſie ſeyen in Loco Domicilii oder nicht. Was aber res inmobiles anlanget / ſeynd die Dd. der gemeinen Meynung / daß bey denſelben dasjenige Recht ſolle conſideriret werden / welches in Loco rei ſitæ ſtatt hat. Wie dann auch Natura Statuti mit ſich bringet / daß es ſich auf Güter / die in einem andern Gebiet gelegen / nicht extendire.

Peck.de teſt.conjug.c.28.n.5.Chriſtin. deciſ.Belg.V.3. dec.133.n.46.& in Tract.de cauſ.matrim.diſſ.4.d.quæſt.31.

§. 14.

Einige Obſervationes hier gleichfalls beyzurucken / ſo zu notiren 1. daß Ehe-Pacten ohne die Ehe ſeyn können / wann nemlich dieſe zuruck gehet / oder durch Zufälligkeiten diſſolviret wird / und Vice verſa, die Ehe ohe Heyraths-Brieff oder Ehe-Pacta / es würde dann eine Ehe unter ungleichen Perſonen / oder cum perſona illuſtri contrahiret.

L.13.C.de nupt. idique Brun.auth. novo Jure & auth.maximis,d.t.

2. Ehe-Pacta / wo ſie einmal unter denen Ehe-Leuten in vim contractus, ein anderes iſt es wo ſie in vim ultimæ voluntatis aufgerichtet / können durch contrare Bedingung währender Ehe nicht immutiret werden /

Robert.rer.jud.l.4.C.1.& l.1.c.2.

weil dergleichen Mutation eine ſpeciem donationis hat / welche unter denen Ehe-Leuten verbotten.

L.32.§ ſi inter 94.ſol.matr.Pontan.de pact.nupt.claſ.5.gloſſ.8.pact. 12. n. 54.Chriſtin.de cauſ.matr.diſſ.4.quæſt.37.Brun.ad L.29.ff.de pact. dot. Hahn.ad Weſ.Tit.de pact. dot.n.4.verb.illud quæſtionis eſt.

3. Die Supervenientia liberorum hebt die ihnen zum Schaden gemachte Pacta dotalia auf als welche allezeit dieſe tacitam conditionem begreiffen: Wann die Ehe Kinder-los iſt. Chriſtin.d.l.quæſt.76.

4. Es ſeyn in denen Ehe-Pacten dieſe zwey Conditiones wohl zu unterſcheiden: Wann der Bräutigam verſterben wird ohne hinterlaſſene Kinder; Und dieſe: Wann er ſterben wird ohne erzeugte Kinder. Erſternfalls / wo Kinder erzeugt und vor dem Vatter wieder verſtorben ſeynd / benehmen ſie der pactis dotalibus eingebrachten Condition nichts / wohl aber letztern Falls. Zum Exempel / es iſt im Heyraths-Brief verſehen / daß / wo der Bräutigam verſtirbet ohn Hinter-

Hinterlaſſung ehelicher Kinder/der Frau eingebrachtes auf ihre Freunde zurück fallen ſoll. Wann nun ſchon Kinder gebohren / jedoch vor dem Vatter wieder verſtorben wären / ſo iſt die Conditio adimplirt / und die Freunde erben die Frau. Wären aber dieſe Wort im Heurats-Brief zu finden: Wann keine Kinder aus der Ehe erzeugt werden / ſolche aber erfolgen und ſterben vor dem Vatter / ſo deficirt die Conditio, und der Frauen Freunde werden abgewieſen.

L.27.§.7.L.77. ad Senatus-Conſultum Treb. L.4. C. quand. dies Leg. Mantic. de conject. ult. vol. l.11.t.6.n.5. Carpz. p.2. C.43.d.13.14.&15. Chriſtin. d.l. quæſt.26.

5. Ehe-Pacta können auch erſt nach geſchloſſener Ehe aufgerichtet werden.

Kohl. de pact. dot. p.1.n.9. Bach ad Treutl. V.2. diſ.7.th 7. Lit. B.&C.

6. Die Ehe-Pacta können heut zu Tag nicht nur über das Heyratgut/ſondern wegen beeder Ehe-Leute Succeſſion bey des einen Abſterben diſponiren / wann ſie letztern Falls/ weil ſie eine ſpeciem donationis mortis cauſa machen nur mit fünff Zeugen verſehen/ oder judicialiter inſinuirt ſeynd.

Goil. 2. O 126.n.2. Manz. quæ.38. Carpz. 2. dec.154. Brun. ad. L.1. ff. de pact. dot.

7. Gleichwie gedachter Maſſen/ durch die Pacta dotalia die Erbſchafft kan verſchrieben alſo kan auch deren durch ſolche Pacta renunciret werden/

Brun. d.l.n.5.

8. Wer einmahl die Pacta dotalia agnoſciret hat / und mit dem jenigen / was ſie ihm in caſum mortis verordnen / zu frieden geweſen/ kan nachgehends nicht zuruck tretten / und zu demjenigen greiffen / was ihm vermöge/ des Statuti loci zugekommen wäre: Weil dergleichen variationes in præjudicium compaciscentium oder dero Erben einſeitig nicht zugelaſſen / und per ſtatutum im Chur-Fürſtenthum Brandenburg verbotten.

Peck. l.1. de teſtam conj. c.32.n.5. Moll. l.1. Semeſtr. c.13. Schepliz. de conſuet. March. p.3. tit.2.§.5.n.6 ſeq. Carpz. p.3. C.20. de.1.

9. Die Pacta / wodurch die Beſchaffenheit des Heyrathguts bey noch lebendem Weib verſchlimmert/ und dieſelbe indotata gemachet wird/ ſeynd in jure verbotten.

Boer. dec.208. Brun. ad L.2 ff. de pact. dot.

10 In denen Ehe-Pacten kan nicht conveniret werden / daß die Früchte des Heurathgutes zum Heurathgut verwandt werden / weil eo ipſo die Frau unausgeheurathet bliebe / und der Mann in effectu kein Heuratgut hätte weil deſſen Nutzen ihm ohnehin zuſtehe. So aber kan wohl paciſciret werden/ daß der Mann ſtatt des Heurathguts/ gewiſſe Nutzen jährlich zu genieſſen habe.

L.4. ff. de pact. dot. ibiq; Brun. Font. de pact. nupt. part.2. gloſſ.2. part.2.n.29 ſeq

11. Alles/ was in denen Ehe-Pactis enthalten/ dependiret von beeder Contrahenten Willen und kan nichts darinnen begriffen ſeyn / davon nicht die Præſumtio iſt/ daß beede Verlobte davon gewuſt haben.

Franck. dec.205. Fontanell. de pact. nupt. V.2. c. clauſ.8. Gloſſ.2. p.2.n.15.

Der

Der XV. Titul.

Von Heyrath-Gut/ Gegen-Geld/ Morgen-Gab/ Paraphernal und andern weiblichen Gütern/ und deswegen zukommenden Gerechtſamen.

SUMMARIA.

1. Was ein Heyrathgut ſey/ und ob der Mann/ wo er keines bekommen/ das Weib aus dem Hauß jagen oder ihr die Alimentation verſagen kan
2. Das Heyrathgut iſt entweder våtterlich oder auswårtig.
3. Das Heyrathgut iſt entweder wahrhafft/ oder vermeint/ würcklich eingebracht oder nurgeſtanden.
4. Von einem verſprochenen Heyrathgut.
5. Der Vatter iſt ſchuldig die Tochter aus zu ſtatten / und wie hoch das Heyrathgut ſeyn ſoll. Welche Tochter nichts zu fordern/ oder auch doppelte Ausſtattung exigiren könne?
6. Was der Vatter ſchuldig/ quadriret auch auf die Groß-Eltern.
7. Ob und wann die Mutter zum Heyrathgut gehalten?
8. Ob hierzu auch die Brůder verbunden?
9. Die Vormůnder můſſen ihren Pfleg-Kindern ein Heurathgut ordnen.
10. Ob der Sohn ſchuldig ſey ſeine Mutter auszuheyrathen?
11. Was zum Heyratgut gegeben werden kan/ ob das gantze Vermögen Und ſolches in dubio præſumirlich.
12. Es kan auch ein fremdes Gut pro dote conſtituiret werden / und was zu thun / wann das Heyrathgut anſprůchig gemacht wird?
13. Ob ein Lehen könne zum Heyratgut gegeben werden?
14. Ob das ein Heyrathgut zu nennen/ was aus dem Heyrathgut erkauft iſt?
15. Das Heyrathgut kan auch wåhrender Ehe vermehret werden?
16. Wann das Heyrathgut æſtimatiò conſtituiret und zu Geld angeſchlagen / was das vor eine Wůrckung habe?
17. Wann das Heyrathgut in re immobili beſtehet / was dabey Rechtens/ und ob und wann es alieniret werden könne?
18. Worinn die Form und Weſen der Conſtitution des Heyrathguts beſtehet/ und wie die promiſſio à reali conſtitutione dotis differire?
19. Was die Effectus eines verſprochen- und wůrklich conſtituirten Heyrath-

rathguts ſeyen / als das Dominium des Manns / die præſtatio culpæ, die Nutznieſung / und die ſonderbahren Privilegia des Heuratguts. Wobey zugleich gemeldet wird / daß die Frau des Heurathts wegen keine Bürgſchafft begehren könne.

20. Von den actionen die nach der Ehe des Heurath guts halben zukommen / und wer daſſelbe denen gemeinen und Sächſiſchen Rechten nach lucriret?

21. Wer wegen Reſtitution des Heurathguts könne belanget werden?

22. Was zu reſtituiren begehret werden kan?

23. Bey der Reſtitution des Heyratguts genieſet der Mann das Beneficium competentiæ, und wann ſolches ceſſiret / wer es auch nicht genieſet?

24 Das Heurathgut kan währender Ehe nicht repetiret werden / wobey inſonderheit von des Manns Erarnung / wie nach ſolche pro limitatione zu conſideriren?

25 Wann das Heurathgut nach der Ehe nicht kan repetiret werden?

26. Was der Mann vor actiones des Heuratguts halben habe?

27. Von der Gegen oder Wiederlage / was ſie ſey / und wann ſie conſtituiret werden könne?

28 Das Gegen-Geld ſoll dem Heuratgut gleich ſeyn / und was hieraus folget?

29. Was die Effectus der Gegenlage ſeyen? Und wer deren Nutznieſung habe?

30. Verehrung des Bräutigams und Brauts ſeyn zugelaſſen / doch muß des Bräutigams Intention angeſehen werden / und iſt die Verehrung vor erfolgter Ehe nicht von Kräfften?

31. Das Gegen Vermächtnuß wird bißweilen zum Leibgeding geſchlagen?

32. Die Morgengabs-Verehrung iſt unter Ehe-Leuten zugelaſſen / und wie viel der Mann zur Morgengab verehren könne?

33. Was ſponſalitia largitas in Sachſen ſey?

34. Von den bonis paraphernalibus & receptitiis, was paraphernalia ſeyen wie ſie expreſſè und tacitè conſtituiret werden?

35. Die Paraphernalia ſeynd vel profectitia vel adventitia.

36 Worinnen die Paraphernalia beſtehen können / und was darzu gehöret / und wem das zu ſtehe / was das Weib währender Ehe adquiriret?

37. Was die Frau vor Macht über die Paraphernal-Güter habe / und wie weit der Mann ſelbige zu veralieniren berechtiget?

38. Das Weib kan / nach Sächſiſchem Recht ihre Paraphernalia, ohne des Manns und ihres Vormunds Willen / nicht alieniren.

39. Die Frau kan die Paraphernalia verteſtamentiren.

40. Das Weib kan dieſe Güter/ wo der Mann arm zu werden beginnet/ repetiren.
41. Das Weib hat dieſer Güter halber das jus tacitæ hypothecæ, nicht aber prælationis, und wenn jenes ceſſiret / oder ob ſelbigem könne renunciiret werden?
42. Was vor Würckungen dieſe Güter reſpectu des Manns haben?
43. Ob in Sachſen die Bona receptitia hergebracht / was dem Weib dabey vor Macht zukomme?
44. Der Frau gehören die Früchte dieſer Güter.

§. 1.

Es kan zwar eine Ehe wohl ohne Heurathgut ſeyn / doch liegt einem Vatter ob / wo er des Vermögens / vor ſeine Tochter um dergleichen beſorgt zu ſeyn / ja es kan auch ein Mann / wann beſonders die Frau bey gutem Vermögen / ſie zur Conſtituirung eines Heyrathguts zwingen/

Stryck. diſſ. de jur. marit. in bon. ux. c. 1. n. 21.

was aber ein Heyrathgut / welches auch ein Braut-Schatz / Mitgifft Eheſteuer/ Ehe-Geld genannt wird/ ſey / iſt bekandt / nemlich dasjenige was die Frau dem Mann / es ſey am Geld oder Gelds-werth/ unter dem Namen eines Heyrathguts/ die Ehe-Laſt deſto beſſer zu tragen / einbringet / dann wo keine Ehe iſt/ da iſt auch kein Heyrathgut.

L. 3. ff. de J. dot. L. fin. C. de don. propt. nupt.

Wie wohl nicht folget/ dem Mann iſt kein Heyrathgut conſtituiret worden / Ergò darff er auch das Weib nicht ernähren oder andere Ehelaſten tragen.

Struv. Ex. 30. th. 5.

Oder wann der Vatter der Tochter ein Heurathgut verſpricht / und hernach nicht zahlet / der Mann dem Weib die Alimentation verſagen / und ſie gar aus dem Hauß jagen könne / wie mit daſelſt angezogenen etwas hart ſtatuirt /

Gail. 2. O. 8. 7. von dem Struv. Ex. 30. th. 7. und Stryk. diſſ. de jure mariti in bonis. uxor. c. 2. §. 31. Hahn. ad Weſ. de J. dot. n. 6.

rechtmäſſig diſſentiren / und dieſes auch darum nicht ſtatt zu haben meynen / wann einer die Ehe einem Mädgen verſprochen / wo ſie ihm 10000. zu Heuratgut bringet/ und er vor Erfüllung der Condition die Ehe mit ihr vollziehet.

Stryk. d. l. n. 34.

§. 2. Es iſt aber das Heurat-Gut nicht einerley Art / dann da iſt 1. ein dos profectitia, oder ein Vätterliches / und adventitia, ein ausländiſch Heuratgut; jenes iſt / welches von Vätterl. Stamm und Namen herkommet / es gebe nun der Vatter oder nach deſſen Tod/ oder wegen ſeiner Unvermögenheit / der Großvatter / vid. tamen infra §. 6 u. ſo fort daſſelbe/ oder auf deren Befehl ein anderer/ oder ein Fremder doch in Anſehung des Vatters/ als/ wann ein Edelmann eines Advocati Tochter/ wegen ihres Vatters ihm treu geleiſteter Dienſte ausheyrathet.

L.5.pr.& ſ.12.3.h.t.Struv.d.l.th.4.Eckh.h.t.ſ.5.

Es iſt auch/das ein dos profectitia, welches einer emancipirten Tochter gegeben wird weil hier nicht die Vätterl. Poteſtät in Betrachtung kommet / ſondern des Vatters Namen alles ausmachet. L.5.ſ.11.de J. dot. ibique Brun.

Ein ausländiſch Heyrath-Gut iſt/ welches von andern Perſonen/ als von Vatter und Großvättern hergegeben wird. Und werden diejenigen alle vor Ausländiſche und pro extraneis gehalten/ welche die ausgeheyrathete Perſon nicht in ihrer Poteſtät haben

L.un.ſ.13.C. de rei ux. act.

Es beſtehet aber der Unterſchied dieſer beyden Heyraths-Güter darinnen/ daß jenes regulariter dem noch lebenden Vatter zuruck fällt/ dieſes aber dem Mann verbleibt

L.5.pr.h.t.L.4 C ſol.matr.d.§.13.Schwend. ad Eck.d.l.Coll. Arg.h.t.n.10. Hahn ad.Weſ.tit. de J.dot n 2.

ſ.3. II. Iſt das Heyrat-Gut entweder ein wahrhafftes/ oder nur ein vermeintes (dos putativa) wann nemlich die Ehe in Rechten nicht beſtehen kan / in welchem Fall doch ratione privilegiorum ein vermeintes Heyrath-Gut von einem Warhafften nicht defferiret.

§ 12.f.de nupt.L.22.§.fin.ff.ſolut. matr. vide tamen Stryck. de jure mariti in bona uxor.c.1.n.12.

III Iſt abermahls entweder ein würcklich ausgezahltes / oder nur zugeſtandenes Heyrath-Gut (dos confeſſata) wann der Mann bekennet ein Heyrath-Gut bekommen zu haben/ ob es ſchon noch nicht bezahlt iſt/ tot.tit.C.de dot.Caut.

und kan der Mann oder deſſen Erben / wann über 2. Jahre biß auf 10. die Ehe gewähret / nach deren Endigung die Exception nicht gezahlten Heyrath-Guts binnen 3. Monat opponiren: Oder binnen einem Jahr/ wann die Ehe nicht gar 2. Jahre gewähret Dauert aber die Ehe nicht länger als 10. Jahr/ hat die Exceptio nicht ſtatt/ es wäre dann der Mann noch minorenis bey angetrettener Ehe geweſen/ auf welchem Fall ihm auch die an der Majorennität ermangelnde Zeit zugut gehet.

auth.quod locum.C.de dot.caut.non num.N.cov.c.1.ſ.1.

Brun.ad d.auth.Mev.ad Jus Lub.L.1.tit.5.art.4.n.12.

Es darff aber der Mann ſeine Exception nicht probiren / ſondern das Weib oder deren Erb die Zahlung; Zang.p.3.c.14.n. 20.de except.

haben aber die Creditores auf des Manns Vermögen zu klagen/ ſo werden ſie auch noch länger mit der Exception nicht gezahlten Heyrath-Guts gehöret/

Carpz.p.1.C.28.d.74.Gail.2.O.8.n.2.Brun.ad d.auth.

es wäre dann daß die Glaubiger ihre Prætenſion auch nicht anderſt / als durch des Manns Bekanntnuß und Handſchrifft/ ohne Probation der würcklichen Zahlung/ belegen könnten / welchenfalls dos confeſſata in concurſa den Vorzug hat.

Carpz.d Conſt.76. Zang.d.l.

§.4. IV. Iſt auch eine Art des Heyrath-Guts / welches der würcklich gezahlten entgegen geſetzt wird / und wird dos promiſſa, oder ein verſprochenes Heyrath-Gut genannt/ welches heut zu Tag durch bloſe Verheiſungs-Worte / ſie werden

ſchrifft-

ſchrifft- oder mündlich vorgebracht / auch durch ein Teſtament / geſchehen kan.
tot.tit.& L.4.6.C.de dot.prom.Coll.Arg.t.de J.dot §.10.Struv.Ex.30.th.7.
Welches verſprochenes Heyratgut ein wahres Heyrat-Gut nicht iſt/weil die Ubergab noch nicht geſchehen / und denen oneribus matrimonii dadurch nichts geholffen wird. L.74.L.76.de J.dot.

Coll.Arg.h.t.n.10.diſſ.Gail.2.O.79.n.1.vid.tamen Mev.ad Jus Lub.p.2. Tit.2.art.12.n.35.

Iſt auch von einem Auswärtigen / worunter das Weib ſelbſt mit verſtanden wird/ ein Heyrath-Gut ohne Exprimirung des Quanti verſprochen/ſo iſt ſolches nicht von Kräfften. L.1.C.de dot.promiſſ.
es wäre dann das Quantum eines andern arbitrio überlaſſen.

Stryck. de Jur.mar. in bona ux.c.2.n.7.& ſeq.

Ein anders iſt es / wann der Vatter dergleichen Verſprechen gethan / maſſen derſelbe nach Condition der Perſon und des Vermögens/die Tochter auszuſtatten ſchuldig iſt.

Brun.ad d.L. 1.C.de dot.prom.n.11.Schwend.ad Ech.h.t.§.3.
Chriſtin.de cauſ.matrim.diſſ.4.quæſt.1.

und hat der Mann in des Vatters Gut dieſes Verſprechens halber das jus hypothecæ tacitæ.

Brun.ad tit.4.de rei ux.act.n.13.Stryck.de Jure mar.in bon.ux.c.2.n.5. & 21.cum ſeq.

Weil auch die actio ex ſtipulatu de dote eine actio bonæ fidei iſt.

§.29.J.de act.

So können / wegen verſprochen- und nicht bezahlten Heyrath-Guts / rechtmäſſig die Zinſen/ von Zeit des Verzugs / gefordert werden.

L.32.§.2.de uſur.

Doch iſt hiebey dieſer Unterſchied zu obſerviren/daß/wo ein Extraneus das Heyrath-Gut verſprochen/er erſt 2.Jahr nach contrahirter Ehe in mora conſtituirt werde/.

L.ult.§.2.C.de J.dot.

es wäre dann ein näherer Zahlungs-Termin præfigret. Was aber den Vatter oder das Weib ſelbſt betrifft / ſo fangen die Zinſen gleich nach contrahirter Ehe an zu lauffen/ und zwar nicht unbillich / weil derjenige das Heyrath-Gut oder wenigſtens den Genuß davon rechtmäſſig fordert / der die onera matrimonii tragen muß.

L.ſi is 56.§.1.de J.dot. Fab.in C.l.5.tit.6.def.
Carp p.C.42.d.14.Chriſtin.d.diſſ.4.quæſt.7.

§.5.Es ligt aber die Ausheyrathung oder Heyrath-Gut entweder einem ex officio, oder auf gewiſſe Mas/ob/oder geſchicht aus freyem Willen welches allermeiſt in denjenigen ſtatt hat / die aus bloſen guten Willen oder Commiſeration ein Weibs Bild ausheyrathen/und in Jure extranei genennet werden. Unter den erſten gehören die Vätter / deren Gebühr erfordert / die Kinder auszuheyrathen/und mit Heyrats-Gütern verſehen/

 L.fin.

L.fin.§.utrum.C.de dot.prom.Hahn.ad Weſenb tit.de J.dot.n.3.

und wo ſie es nicht thun/ können ſie durch Obrigkeitliche Authorität dazu angehalten werden.

L.19.de rit.nupt.Gail.2.O.95 Chriſtin de cauſ.matr.diſſ.4.§.6.

und wann der Vatter lang abweſend/kan bey einer bevorſtehenden guten Heurat der Tochter ein Heurath-Gut von der Obrigkeit des Orts ex officio vom Vätterl. Vermögen conſtituiret werden/ Coll.Arg. h.t.n.5.Eck. eod.§.4.

es wäre dann die Tochter ſchon verheyrathet/ welchen falls der Vatter/ nachdem die Tochter ſchon einen Mann bekommen/ und die vornehmſte Urſach/ warum der Vatter ſie mit einem Heurath-Gut zu verſehen hat/ ceſſiret/ nicht kan gedrungen werden/wo er keines verſprochen.

Pegius vom Heurath-Gut part. 1. fol. 4.

Wie dann auch der Mann wider der Frauen Willen vom Vatter kein Heurathgut exigiren kan/ wo ers nicht verſprochen.

Stryck.d. diſſ.c.1.§.11.

Iſt auch die Tochter über 25. Jahr alt geworden/ und der Vatter iſt ſie zu verheurathen läſſig geweſen/ mithin hat ſie eigenes Gefallens einen ihrem Stand gemäſſen ehrlichen Mann geehlichet/ ſo iſt er ſchuldig ſie mit einem Heyraths-Gut zu verſehen/ wo ſie ſonſt ſich nur nicht fleiſchlich mit demſelben vermiſchet/ davon doch diſſentiret Chriſtin.de cauſ.matrim.diſſ.4.quæſt.2.p.404.und um ſo mehr/ da ſie ihm ein Heurats-Gut verſprochen. Peg.d.l.Gail.1.Obſ.95.n.3.& 10.

Coll.Arg.h.t.n.5.Fontan.V.2Clauſ.V,gloſſ.1.p.1.n.83.

Wie hoch ſich aber das Heurathgut erſtrecken ſoll/ iſt nicht generaliter, auſſer in ſo weit zu expliciren/ daß es eine dos congrua, das iſt ein entweder dem Kindlichen Pflicht-Theil (Legitimæ) wiewohl Argumentum à legitimo ad dotem nicht durchgehehends ſtatt hat/

Men.2.A.J.Q.149.Barboſa in Theſ.L.4.c.57.axiom.15.

oder Lands-Gewonheit/oder Geſchlechts und Vermögens Zuſtand gleichſtimmiges Heuratgut ſey: Danebens zuweilen auf den Mann und deſſen Stand/ Anzahl der Kinder/und Beſchaffenheit der Zeiten mit zuſehen.

Gail.1.O.147.n.6.Mev.ad Jus Lub.l.2 tit. 2.art.34.n.17.&32.ſeq.
Klock.3.C.132.n.50.Stryck.d.diſſ.c.1.th.23.

Wer aber vorgibt/ daß der Vatter ſeiner Tochter nicht ein gnugſames Heurathgut conſtituiret hat/ der muß es probiren.

Men.2.A.J.Q.149.n.6.Maſc.c.570.

Hat aber der Vatter mehr verſprochen/als er præſtiren kan ſo hat er das beneficium competentiæ, er hätte dann dolosè mehr verſprochen/und wol gewuſt/ daß er das Verſprochene nicht præſtiren kan. Brun.ad L.pen. ff.de J.dot.

Iſt aber die Tochter auſſer der Ehe durch unehlichen Beyſchlaff erzeugt/ ſo iſt der Vatter nicht ſchuldig/ ob er ſie ſchon alimentiren muß/ ſelbige auch zu dotiren/ noch weniger diejenigen/ die ex inceſtis nuptiis erzeugt ſeynd.

Colleg.

Colleg. Arg. h. t. n. 5. Chriſt. de cauſ. matr. diſſ. 4. quæſt. 2. Struv. Ex. 30. th. 3.

wiewohl vor die Huren-Kinder / und daß der Vatter ſelbige mäſſiglich dotiren könne / geſprochen worden.

Gail. 2. O. 88. n. 4. adde Fontan. vol. 2. clauſ. V. gloſſ. 1. p. 1. n. 113. ſeq.

Nicht minders iſt der Vatter unterbunden eine Tochter / die ſchändlich und unehrlich ſich verhalten / oder eine Ketzerey angenommen / wo der Vatter deren nicht ſelbſt ergehen / zu dotiren.

L. 19. C. de inof. teſt. arg. L. 9. pr. vers. cæteris. C. de hæret. Auth. ſed ſi poſt C. de in off. teſt. n. 109. n. 113. c. 3. n. 117. c. 3. §. ſi quid 14. Coll. Arg. d. l. Chriſt. d. l. p. 404.

Wäre auch die Tochter in der erſten Ehe ohne ihre Schuld ihres Heyrat-Guts verluſtigt worden / ſo iſt der Vatter gehalten / ſie auch das andermal damit zu verſehen.

Coll. Arg. h. t. n. 5.

welches Pegius von Heurathsgütern p. 2. fol. 5. auch auf des Vatters Erben extendiret. Ein anders iſt / wann einem im Teſtament aufgelegt iſt ein Weibs-Bild auszuheuraten maſſen er / wo er das Heurathgut einmal entrichtet / ſelbiges nicht wiederholen darff.

L. 7. §. 9. de Leg. 2. L. 89. §. 1. de V. S. Pegius fol. 6. Chriſtin di cauſ. matr. diſſ. 4. quæſt. 2.

Wollte aber ein Vatter ſeinen Glaubigern zum Betrug die Tochter mit einem Heyrath-Gut verſehen / ſo hat ſolches keine Krafft / weil die Schulden auch ſo gar vor der Kinder Pflicht-Theil deducirt werden.

L. 8. §. 9. de inoff. teſt. L. 10. §. 14. L. 25. §. 1. quæ in fraud. Cred. Peg. d. l.

Wovor dann die Tochter / nach diſſolvirter Ehe / ſtehen / der Mann aber / wann er von ſeines Schwehers Betrug keine Wiſſenſchafft hat / keines Wegs reſpondiren darff. Pegius d. t. fol. 5.

Hat auch die Tochter vor ſich ſelbſt ein dienliches Vermögen / ſo iſt der Vatter nicht gehalten / ſelbiger mit einem Heurathgut zu proſpiciren / weil die Leges ihr Abſehen auf die Tochter theils ſelbſt / damit ſie ein ehrliche Heurath überkommen möge / theils auf die onera matrimonii ſetzen / denen beyden eine reiche Tochter durch eigene Mittel begegnen kan.

Coll. Arg. h. t. n. 5. Carp. p. 2. C. 12. d. 13. Struv. Ex. 30. th. 3. Brun. ad L. 5. A. de J. dos. n. 3. Diſſentit. Chriſt. de cauſ. matr. diſſ. 4. quæſt. 2. weil alle LL, welche dem Vatter das Heuratgut imponiren / general reden / und die ratio Legum ſey auch general L. 19. de rit. nupt. L. ult. C. de dot. prom. adde Gail. 2. O. 95. n. 14. & Barboſ. in Theſ. tit. dos. ax. 17

um ſo mehr wann ſie mit des Vatters Willen geheyrathet.

Fontan. V. 2. Clauſ. 5. gloſſ. 1. p. 1. n. 87.

§. 6. Was von dem leiblichen Vatter gemeldet worden / hat auch ſtatt bey denen Groß Eltern Vätterlicher Linie / welche ihre Töchterlein ausheyrathen ſollen.

L. 6. de Coll. L. 5. §. 8. de Jur. dot. L. 19. de rit. nupt. Peg. d. tr. fol. Chriſt. 5. d. §. 6.

Wann nemlich der Vatter geſtorben / oder zwar noch lebet / ſo viel aber im Vermögen

mögen nicht hat / ſein Kind auszuheyrathen / welches / ob es ſchon den Civil-Rechten nach / ſeine Richtigkeit haben möchte / dannoch weilen nach der allgemeinen Gewohnheit die Vätterliche Poteſtät durch die Ehe aufgehoben wird / ſo kan auch des verheyratheten Sohns Kind nicht mehr in des Groß-Vatters Macht / einfolglich derſelbe nicht obligiret ſeyn / daſſelbe auszuſtatten / dahero / wo der Groß-Vatter dannoch das Töchterlein ausſtattet / iſt ſolches eine dos adventitia, non profectitia

Menoch. 3. præſ. 17. Brun. ad L. 79. de J. dot. Chriſtin d. diſſ. 4. quæſt. 2. per L. 5. §. 8 de J. dot. leg. 7. §. ult. de in rem verſ. L. 19. §. 1. C. de hæret.

§. 7. Auf gewiſſe Maas lieget die Dotation ob der Mutter / welche de jure nicht / wie der Vatter / gehalten / die Tochter mit einem Heyrath-Gut zu verſehen / ſondern es gehört dazu eine genug wichtig u. durch die Geſetze ausgedruckte Urſach / ſo gar daß auch der Vatter / aus der Mutter Vermögen / die Tochter / ohne ihrem Willen / nicht ausſtatten kan.

L. 14. C. de Jur. dot. Perez. in C. tit. de dot. promiſſ. n. 14 Brun. ad h. L. 14.

Vor eine wichtige Urſach aber wird dieſes gehalten / wann der Vatter und die Tochter arm ſeynd / und dieſe / ohne Heyrat Gut / keinen Mann bekommen kan / welche auch in dem Groß-Vatter mütterlicher Seiten / ſtatt hat /

Arg. L. 5. §. 14. de agn. l. L. 14. C. de J. dot. Perez. in eod. d. l. n. 19.
Chriſtin. d. l. §. 7. Coll. Arg. h. t. n. 5. Pegius fol. 6.

Item wann die Mutter mit dem Vatter zugleich ein Heyrat-Gut verſprochen.

Brun. ad L. fin. C. de dot prom.

Gleiches iſt zu ſagen / wann die Mutter einer ketzeriſchen Lehre / die Tochter aber der wahren Religion zugethan. L. 19 §. C. de hæret.

Es iſt aber hierbey dieſes wol in acht zu nehmen / daß wo die Statuta loci, oder die Ehe-Pacta ein vermiſcht und vermengtes Gut / oder communionem bonorum, unter denen Eheleuten eingeführet / die Mutter ſo wol als der Vatter ſchuldig iſt / die Tochter auszuſtatten. Perez. d. l. n. 14.

Es fragt ſich aber / wann dem Weib von dem Man der uſusfructus alles ſeinen Vermögens vermacht worden / ob ſie nicht aus dem uſufructu die Tochter auszuheyraten ſchuldig ſey? R. Neg. dann die Ausheyrathung der Tochter / wird vor ein æs alienum gehalten / und dahero auch der Vatter hiezu obligiret.

L. 19. de rit. nupt. L. ult. C. de dot. prom.

Nun iſt aber eine gemeine Regul daß kein Nutznieſer / wann er auch dergleichen über geſamtes Vermögen wäre / einige Schulden bezahlen dürffe / weil er kein Erbe ſondern nur ein ſucceſſor ſingularis iſt dahero iſt in gegenwärtigem Fall der Erb zur Dotation verbunden / Covar. var reſ. l. 2. c. 2. n. 4.

Peck. de Teſtam. conj. l. 5. c. 24. n. 6. Gail. 1. O. 146. Sand. l. 5. tit. 3. deciſ. 1.

Ein anderes iſt / wo der Mann der Frauen mit der expreſſen Condition den uſum fructum omnium bonorum vermacht / daß ſie hingegen die Tochter ausheyrathen ſoll. Chriſtin diſſ. 4. d. 6.

§. 8. Was die Brüder betrifft / ſeyn ſelbige / ob ſie ſchon bey ziemlichem Vermögen /

mögen/ nicht gehalten/ihren Schweſtern ein Heurath-Gut zu conſtituiren/ es wäre dann das vätterliche Vermögen faſt gar auf ſie gewandt/und die Schweſter dadurch in ihrer Legitima verkürtzet worden/ und die Schweſter könnte ſonſt zu keiner ehrlichen Heurath gelangen/der leibliche Bruder aber wäre dabey reich/ſolchenfalls ſcheinet er in Subſidium zur Ausſteuerung der Schweſter gehalten zu ſeyn.

L. 12. §. 13. de adm. tut. Barboſ. in Theſ. voce dos. n. 8.
Chriſtin. d. l. §. 7. Coll. Arg. d. §. 5. Peg. d. tract. fol. 6.

Bey Lehen-Gütern aber iſt nicht nur in Sachſen per tit. Land-Rechts/von Theilung der Brüder und Mitgifft der Schweſtern aus dem Lehen/ſondern auch anderen Orten/ und in Teutſchland/ durchgehends hergebracht/ daß die Söhne als Lehens-Folgere/wann beſonders kein allodial-Vermögen vorhanden/die Schweſtern aus dem Lehen mit einem Heurath-Gut proſpiciren müſſen.

Mev. 3. d. 367. Coll. Arg. d. l. Stryck. Syn. J. Feud. c. 21. quæſt. 23. ſeqq.
Brunn. ad L. 60. ff. de J. dot. Hahn. ad Wel. tit. de J. dot. n. 3.

§. 9. Auſſer dieſem werden/wiewol alieno nomine, und als Vätter/ zur Dotation ihrer Pupillen gehalten/ die Vormündere/ welche/nach Beſchaffenheit des Vermögens/ihre Pfleg-Kinder auszuheurathen ſchuldig ſeynd/doch haben ſie ſich dabey in acht zu nehmen/ daß ſie kein gröſſeres Heurath-Gut ſetzen/ als es die Güter ertragen/ ſonſt müſſen ſie/ was ſie wiſſentlich über das Vermögen geſchlagen/und zu geben verſprochen/ von dem ihrigen ſuppliren. Ein anders iſt/ wann es aus Unwiſſenheit geſchicht.

Perez. de promiſſ. dot. n. fin.

§. 10. Ob der Sohn ſchuldig ſey/ ſeine Mutter auszuheurathen? wird gefraget. Und obſchon einige es eo Caſu affirmiren/ wann die Mutter noch jung und arm/der Sohn aber reich iſt/ ſo ſcheinet doch die Negativa wahrhaffter zu ſeyn/ in Erwägung die andere Ehe in Rechten mehr Haß als Gunſt verdienet; und gehet das Argument nit an affirmativè: Wer einen ernähren muß/ der muß ihn auch ausheurathen/ ſondern negativè, wer einen nicht ernähren darff/der darff ihn auch nicht ausheurathen.

Treutl. V. 2 d. 7. th. 3. E. Colleg. Arg. h. t. n. 5. in fin. Pegius f. 6. Eck. h. t. n. 4.

Doch meinet Bachov. ad d. l. Treutl. daß dem Arbitrio Judicis dieſe Sache anzuvertrauen ſeye.

§. 11. Das Objectum, oder was zum Heurath Gut gegeben werden kan/ ſeynd alle Sachen/ die der Diſpoſition deß Menſchen unterworffen/ und in commercio ſeyn/ beweglich und unbewegliche/ Geld oder ausſtehende Schulden/ Actiones und Erbſchafften/ davon weitläufftig kan geleſen werden das Colleg. Arg. h. t. n. 7. Barboſ. in Theſ. voce dos n. 9. Ja es kan ein Weib ihr geſamtes Vermögen dem Mann zum Heurath-Gut geben/

L. 4 C. de Jur. dot. ibiq. Brunn. L. 72. ff. Eod. Barboſ. d. l. n. 6.

Wiewohl ſolches in dubio nicht zu præſumiren Gail. 2. O. 82.

Auch daher nicht/ wann ſie ihm die Adminiſtration des geſamten Vermögens in Handen gelaſſen/ es wäre dann/ daß derſelbe damit nach eigenem Belieben öffent-

lich und mit der Frauen Willen ſchaltete/ ſolches verſetzte/ verkauffte/ oder ſonſt alienirete. Brunn. ad L. 4. & 72. de J. dot. n. 3. & L. fin. C. de repud. & L. 72. ff. de J. dot. Thom. dec. 30. n. 35.

Auſſer dem werden ſolche weibliche Güter/ welche die Frau dem Mann zubringet/ vor Paraphernalien gehalten/

Arg. L. 1. C. de dot. prom. L. 9. §. 2. de J. dot. Struv. Ex. 30. th. 6. Th. d. 18. & 30. Sich. ad L. 4. C. h. t. n. 4. G. 2. O. 82. Klock. V. 4. C. 95. n. 53. C. p. 2. C. 16. d. 11.

Und kan aus denenſelben ſich der Mann kein Heurath-Gut proprio lubitu formiren/ ſondern muß von der Frau begehren/ welche/ wo ſie ſich hierzu nicht bequemet/ kan ſie durch Obrigkeitliche Hülffe dazu angehalten werden.

L. 60. h. t. Pruckm. V. 2. C. 2. n. 471.

Hätte aber auch ſchon das Weib ihr gantzes Vermögen dem Mann zum Heurath-Gut gegeben/ ſo ſeyn doch die zukünfftige Güter und ausſtehende Schulden darunter nicht begriffen Arg. L. fine §. 1. de Leg. 2. L. 69. de con. errapt.

L. 27. §. 2. de aur. & arg. leg. Coll. Arg. h. t. n. 9.

Dann zukünfftige Sachen ſeynd noch nicht unſer/ noch darauf eine Gewißheit zu ſetzen Chriſtin. de cauſ. matr. diſſ. 4. q. 3.

Da auch das Weib durch Ubergebung ihres gantzen Vermögens zum Heurath-Gut lædiret wäre/ ſo hat ſie/ wo ſie noch minorennis, das Beneficium reſtitutionis in integrum, iſt ſie aber bey völligem Alter/ wird ihr ex æquo & bono ſuccurriret/

L. 1. C. ſi adv. dot. Eck. h. t. n. 5. Coll. Arg. d. n. 9. Chriſtin. d. diſſ. 4. q. 3. p. 408.

Hat auch die Frau von erſter Ehe Kinder/ ſo kan ſie dem Mann mehr nicht/ als einem Kind pro capite zukommet/ zum Heurath-Gut geben/ beſonders in denen Orten/ da L. 6. C. de ſecund. nupt. annoch im Schwang gehet.

Gail. 2. O. 82. n. 8. Coll. Arg. d. l. Brunn. ad L. 4. C. de J. dot.

Hat aber das Weib dem Mann kein gewiſſes Heurath-Gut geſetzet/ lieſe ihm aber doch all ihr Vermögen nutzen und gebrauchen/ ſo muß er auch die Onera realia und auf die Güter hoffende Schuldigkeiten tragen.

L. 7. de publ. & vect. L. fin. C. ſine cenſ. vel. rel. L. 13. de imp. in res dot.

Doch daß deßwegen nicht zu ſchlieſſen/ als hätte ſie alle ſolche Güter ihm pro dote überlaſſen. Dann die Conſtitutio dotis iſt facti, und muß dahero bewieſen werden/

L. 1. C. de dot. caut. non num. Latius Chriſtin. d. diſſ. 4. quæſt. 3. p. 407.

wäre auch eine Erbſchafft Schuld vorhanden/ und das Vermögen nicht ſpecialiter obligiret/ darff der Mann nichts bezahlen/

arg. L. 15. C. de don. & L. 13. C. de don. ant. nupt.

weil vor Erbſchafftliche Schuld kein particular-ſucceſſor hafftet/ doch können die Creditores dieſe zu ihrem Betrug angeſehene Alienation revociren.

L. 10. §. 14. & L. 17. §. 1. quæ in fraud. cred.

§. 12. Es kan aber ein Weib oder ihr Vatter und andere Dotanten/ nicht nur ihr eigenes Vermögen/ ſondern auch eine frembde Sache zum Heurath Gut conſtituiren/ nicht anderſt/ als eines andern Gut kan verpfändet oder verkaufft werden/

L. 28.

L. 28. de contr. empt. L. 9. §. 1. de pign, junct. L. 8. ſ. 13. quib. mod. pign. Brun. ad L. 13. C. h. t. n. 2. ſeqq.

und hat ſolches aufs wenigſte den Effect, daß ein Mann binnen rechtmäſſiger Zeit dergleichen Heurath Gut uſucapiren kan.

tot. tit. pro dot. Eck. h. t. §. 5. ibique Schwend.

Wobey doch dem wahren Herꝛn nicht verbotten iſt/ das Seinige wieder zu fordern/

L. 34. & 67. de J. dot. Coll. Argent. h. t. n. 7.

und iſt der Vatter/ wenn das Heurathgut bona fide gegeben/ und nachgehends Anſprüchig gemacht worden/ aus vätterlichem Ambt/ obſchon in dieſem Fall die Evictio nicht ſtatt hat/ ein anderes Heurathgut zu geben ſchuldig/ auſſer dem/ wo man eines andern Sache doloſè zum Heurathgut gegeben/ kan ein Frembder des Betrugs wegen conveniret/ wider die Eltern aber actio in factum, und wo kein Betrug vorgelauffen/ zu efficacer Erfüllung die Condictio, oder actio ex ſtipulatu angeſtellet werden. Struv. Ex. 30. th. 10.

ſ. 13. Von denen Lehen wird gefraget/ ob auch in denſelben ein Heurath-Gut könne conſtituiret werden? und iſt kein Zweiffel/ daß wo es ein Erb oder durchgehends Mann- und Weiber-Lehen/ oder dem Weib zuſtändig iſt/ daß dergleichen zum Heurath-Gut könne gegeben werden/ iſt es aber ein Mann-Lehen/ ſo kan der Vatter der Tochter das Lehen pro dote nicht conſtituiren.

2. F. 9. ſ. 1.

Urſach/ weil die dotis datio eine ſpecies alienationis iſt/ welche ohne des Lehen-Herꝛns Willen verbotten: Hingegen kan die Frau das Lehen wohl zubringen/ weil dadurch das Feudum nicht veralieniret wird/ ſondern die Frau eine natürliche Herrin deſſelben bleibet. Immittelſt ſeyn dannoch der Vatter oder Lehens-Innhabere/ wer ſie ſeyn mögen/ auch der Lehen-Herꝛ ſelbſt ſchuldig/ wann keine Allodialia vorhanden/ nicht zwar durch Cedirung eines Stücks vom Lehen/ ſondern/ nach deſſen Ertrag/ ein gewiſſes an Geld denen Töchtern zum Heurath-Gut zu conſtituiren.

Mynſ. 4. O. 86. Struv. Synt. J. F. c. th. 14.

Eck. h. t. ſ. 5. Coll. Arg. h. t. n. 7. Chr. d. diſſ. 4. quæſt. 5. Stryck. diſſ. de Jur. marit. in bon. ux. c. 2. n. 13. allwo er auch die Quæſtion: Ob die Fidei-Commiſſ-Güter zu Beförderung des Heuraths-Guts können alieniret werden/ erörtert/ wovon aber/ weil es ſelten vorfället/ nichts melden will. Conſentirte aber der Lehen-Herꝛ/ oder wo es ein altes Lehen/ die Agnaten zugleich mit/ ſo kan auch ein Lehen zum Heurath-Gut gegeben werden.

Mynſ. d. l.

Wie wann aber ein ſtatutum locale dem Mann das Heurath Gut nach der Frauen Tod zueignet/ erbet ſodann auch der Mann das Lehen? ℞. wo das Statutum ſimpliciter redet/ ohne Unterſcheid der Güter/ ſo hat die Succeſſio in feudo dotali nicht ſtatt/ ſondern es fällt nach vollendter Ehe dem Lehen-Herꝛn heim/ es wäre dann der Mann ſpecialiter in ſeinem Namen inveſtiret.

Vult. 1. F. 9. n. 22. Chriſtin. d. quæſt. 5. p. 414.

§. 14. Was aber aus dem Geld/ welches dem Mann zum Heurath-Gut gegeben worden/ geſchaffet wird/ als wann z. E. der Mann vor das Heurath-Geld ein Stück Gut kauffte/ iſt deßwegen vor kein Heurath-Gut zu achten/ oder genieſet deſſen Privilegia, L. 8. C. ſi quis alteri vel alieno.
es wäre dann im Namen und mit Willen der Frau geſchafft.

L. 12. C. L. 54. ff. h. t. Brun. ad d. L. 12. & L. 26. ff. de J. dot. L. de fund. dot. n. 27. Chriſtin. d. diſſ. 4. qnæſt. 4. Andreol. controv. for. 50. n. 6. & 130. n. 15. Mev. 5. dec. 6.

Wiewohl auch erſternfalls/ und da der Frauen Wille nicht dabey iſt / das erkauffte Gut/ wo der Mann keine andere Zahlungs-Mittel hat/ ihr pro dote in ſubſidium hafftet/ arg. L. 55. de don. int. vir. & ux. Brunn. d. l.
wie dann auch das aus dem verkaufften heurathlichen Grund-Stück gelöſte Geld/ in deſſen Stelle und Beſchaffenheit ſuccediret.

Stryck. d. l. c. 2. n. 62.

§. 15. Ob ſchon kein gewiſſes quantum circa dotem vorgeſchrieben werden kan/ ſo iſt doch in acht zu nehmen/ daß das Heurath-Gut zuweilen augiret und vermehret wird/ welches auch in Rechten zugelaſſen/ und geſchicht entweder von den Eltern/ oder wer ſonſt das Heurath-Gut hergegeben/ oder von dem Mann ſelbſt / z. E. wann etwann ein Alter ein junges Mädgen/ oder ein Unedler eine Edle genommen/

Cothm. 1. Rp. ult. n. 5. ſeqq.

und trit das Augmentum in eben die Coditiones, mit welchen das geringere Heurath-Gut conſtituiret worden.

L. 19. & auth. ſed jam. C. de don. ant. nupt. Barboſ. Theſ. l. 4. c. 57. ax. 1.

und genieſet mit dem erſtern gleiche Privilegia, jedoch nicht von der Zeit an/ da das erſte Heurath-Gut gegeben worden/ ſondern da der Zuſatz geſchehen/

Brunnem. ad d. L. 19. C. n. 7. ſeq. & ad L. 26. C. de pact. dotal.

§. 16. Es können aber diejenigen Sachen/ welche in Geld und andern Stücken/ die gezehlt/ gewogen und gemeſſen werden/ (dann in dieſem hat der Mann ſeine freye Herrſchafft/ und giebt/ nach geendeter Ehe/ nur dergleichen Sachen wieder.

Struv. Ex. 30. th. 14. L. 42. d. J. dot. Thoming. d. 31. n. 4.
Coll. Arg. tit. de fund. dot. n. 3.)

beſtehen/ und zum Heurath-Gut conſtituiret werden/ entweder zu Geld angeſchlagen oder eingeſchätzet/ oder bloſſer Dinge hin/ wie ſie beſchaffen/ dem Mann übergeben werden. Jenes geſchiehet 1. zu dem Ende/ daß mit Denominirung des Werths der Mann das Heurath-Gut gleichſam käufflich überkomme / welches dieſen Effect hat/ daß der Mann das Stück/ welches er bekommen/ unwiederrufflich beſitzen/ daſſelbe veralieniren/ (wann nicht durch die Ehe-Pacta die Braut ein anders verſehen/ wie ihr ſolches rathen thut/

Stryck. de caut. ſ. 3. c. 8. §. 10.)

und damit nach Belieben ſchalten könne/ und wo die Ehe ein Ende hat/ giebt er das bloſſe Pretium des Guts zuruck/

L. 5. L. 10. C. de Jur. dot. L. 10 §. 4. ff. Eod. L. imn. §. 15. C. de rei ux. act. Brunn. ad d. L. 5. C. de Jur. dot.

Ja er kan auch/ wann er ſchon wollte/ das Stück/ ſo er zum Heurath-Gut bekommen/ nicht wieder geben/ ſondern iſt zur Reſtitution des Werths verbunden/

Lau. de fund. dot. th. 24. Coll. Arg. h. t. n. 13.

es wäre dann paciſciret/ daß entweder das Gut oder die Æſtimation reſtituiret werde/ und hätte die Election das Weib ſich auf ſolchem Fall vorbehalten/ ſintemaln der Mann alsdann das Gut nicht alieniren kan.

Coll. Arg. d. t. n. 15.

2. Geſchicht aber die Æſtimatio bloß in dem Abſehen/ daß man den Werth des Guts erfahren/ und wo daſſelbe verſchlimmert würde/ ſich mit der Repetition darnach achten könne/ welches abſonderlich daraus erhellet/ wann beygeſetzt und bedungen wird/ daß nach geendeter Ehe das heurathl. Stück ſelbſt ſoll reſtituiret werden.

L. 5. d. J. dot. L. 69. § 7. ff. & L. 11. C. de J. dot.

Brunn. ad dict. L. 5. C. de J. dot. n. 3. & ad L. 21. Eod. n. 2.

ſo kan der Mann/ weil er in ſolchem Fall dieſes Stück als ein Heurath-Gut beſitzt/ nicht nach Belieben damit verfahren/ oder ſelbiges alieniren.

arg. L. 1. C. de fund. dot. L. 11. ff. Eod.

Es würde dann dem Mann frey geſtellet/ das Pretium, oder das Heurath-Gut ſelbſt/ wieder zu geben/ wie dann die Election allezeit dem Mann zukommet/

Coll. Arg. tit. d. J. dot. n. 15.

wiewohln in dubio die æſtimation venditionis cauſa geſchehen zu ſeyn geachtet wird. Lau. d. diſp. de fund. dot. n. 26.

Es iſt auch bey dieſer Diſtinction diß in acht zu nehmen/ und ſich von dem Mann darnach zu achten/ daß/ wo er das Heurath-Gut zu Kauff annimmet/ er auch vor die Gefahr ſtehen muß/ auſſer dem muß ſolche das Weib tragen/

L. 10. pr. d. J. dot. L. 5. & 10. C. Eod. Schwend. ad Eck. d. t. §. 6. Brun. ad d. L. 5. C. d. J. dot. & d. L. 10. Eod. n. 1. Ant. Fab. in C. l. 5. tit. 7. def. 43.

§. 17. In ſpecie aber wo der Mann liegende Gründe oder andere unbewegliche Güter pro dote bekommet/ ſeynd wegen der Alienation, unter welchem Namen die Verkauffung/ Verehrung/ Vertauſchung/ Verpfändung/ Vermachung kommen/

Laut. de fund. dot. th. 30. Coll. Arg. de fund. dot. n. 3.

die Römiſchen Geſetze ſehr ſtreng/ und denegiren ſolche dem Mann/ wann es auch ſchon mit des Weibs Wiſſen und Willen oder zu deren Nutzen geſchehe/ es würde dann ein anderes Grund-Stück davor ſubſtituiret/

L. un. §. 15. C. de rei ux. act. pr. J. quib. al. lic. vel non. L. caut. d. l. th. 34. Brunn. ad L. 23. C. de J. dot. & L. 1. C. de fund. dot.

welches aber an unterſchiedlichen Orten die Gewohnheiten/ und das Sächſiſche Recht/ wann zu der Frauen Willen ihres Curatoris conſens kommet/ danebenſt die Sache unterſucht/ und von der Obrigkeit gebilliget wird/ zulaſſen/ ſonſt aber

können der Frauen Erben/ beſonders die Kindere/ die Alienation revociren.

Schulz. ad J. d. tit.

Die Verpfändung aber der Heurathlichen Güter vor des Manns Schulden/ iſt alsdann erſt zugelaſſen/ wann die Frau dem SCto Vellejano renunciiret/ welches an etlichen Orten eydlich geſchehen muß.

Struv. Ex. 30. th. 22.

Es werden aber unter dem Namen der unbeweglichen Güter nicht nur diejenigen verſtanden/ die/ ihrer Natur nach/ von einem Ort zum andern nicht können gebracht werden/ ſondern auch ſolche/ welche zum ſteten Gebrauch zu einem gewiſſen Ort deſtinirt ſeynd/ als Bett-Gewandt/ Pfühle/ Küſſen/ Leilach/ die in dem Wirths-Hauß zu ſtäten und täglichen Gebrauch geſchafft werden. Gleiches iſt auch von actionen pro re immobili, jährlichen Gefällen/ denen unbeweglichen Gütern anhangenden Dienſtbarkeiten/ und anderen zu ſagen.

Beſold. Theſ. pract. voce ligend Gut. Gail. 2. O. 11. Carpz. p. 3. C. 13. d. 8. n. 6. Thom. d. 31 Laut. d. diſp. diſp. th. 13.

Iſt nun dergleichen Alienation von dem Mann geſchehen/ ſo iſt ſolche ipſo jure null- und nichtig/ und erlanget der andere kein Recht dadurch/ wann er auch ſchon nicht gewuſt/ daß es ein Heurath-Gut ſey.

L. 42. de uſur. & uſucap. Laut. d. l. th. 36.

Kan derohalben die Frau dieſes vom Mann veralienirte Heurath-Gut von einem jeden deſſen Beſitzern nach geendeter Ehe vindiciren/ oder auch während derſelben/ wann der Mann arm wird/

L. 29. L. 30. C. de J dot. Ant. Fab. in C. lib. 5. tit. 15. d. 1. n. 25.

ja der Mann ſelbſt kan dergleichen alienirtes Stück wieder revociren/ ſich aber der Eviction gegen den Käuffer nicht entbrechen.

Stryck. d. diſſ. c. 2. n. 68. Brun. ad L. 1. C. de fund. dot.

Es hat aber dieſer Ge etz-Verbott nicht ſtatt 1. Wann das Gut æſtimatò und in käufflichem Anſchlag gegeben worden/ es würde dann der Frauen die Election gelaſſen/ die Æſtimation oder den Fundum zu repetiren.

L. 10. §. 5. de Jur. dot. L. 5. L. 10. C. Eod. L. 11. ff. de fund. dot. ibique Brun. Struv. Ex. 30. th. 20.

2. Wann die Alienation aus Noth geſchehen müſſen/

L. 1. C. de fund. dot. Coll. Arg. d. t. n. 3.

und ſolche der fundus dotalis ſelbſt an die Hand giebet/ nach dem Innhalt d. L. 1. & L. 2. C. de fund. dot. L. 78. § 4. d. J. dot. Dahero kan dergleichen Grund-Stück nicht alieniret werden/ weilen etwann der Frauen Glaubiger die Zahlung urgiren/ oder der Mann ſelbſt von denenſelben vexiret wird.

Stryck. d. c. 2. n. 65.

3. Wann der Mann das aus dem verkaufften Gut erlangte Pretium mit der Frauen Willen zu etwas beſſers und nutzbarers anwendet.

L. 26. L. 27. L. 61. ſ. 1. L. fin. de J. dot.

4. Wann

4. Wann nach dem Canoniſchen Recht die Frau eydlich conſentiret / ſie wäre dann per dolum & metum dazu gebracht worden.

arg. c. 28. de jurej. Struv. Ex. 30. th. 21. Lau. d. l. th. 43. ſeqq. Thom. d. 31. n. 48. ſeq. Coll. Arg. h. t. n. 4 Schulz. ad tit. J. quib. alien. lic. Brun. ad L. 1. C. de fund. dot. n. 6.

5. Wann ein gemeinſchafftlich Grund-Stück in dotum gegeben worden/ und der Mit-Herr renunciret der Communion.

Brun. d. l. n. 5.

6. Wann der Frau keine Actio des Heurath-Guts wegen zukommet v. g. wann ein Extraneus ein Grund-Stück pro dote gebete/ mit der Condition, daß nach der Frauen Tod ihm ſolches wieder zufallen ſollte/ dann da hat die Frau weder in noch nach der Ehe eine Action zu dem Heurath-Gut.

L. 3. §. toties ff. de fund. dot. ibique Brun.

So wenig aber der Mann einen Fundum dotalem alieniren kan / eben ſo wenig kan er demſelben eine Servitut imponiren/ oder die dem Fundo einander ſchuldig iſt/ vergeben/ weil beedes eine ſpeciem alienationis hätte.

Cæpoll. de S. N. P. c. 14. n. 10. Brunn. ad L. 5. ff. de fund. tot.

§. 18. Die Formul/ Art und Weiſe aber/ die zur würcklichen Conſtitution eines Heurath-Guts gehöret/ betreffend/ iſt ſelbige different von deſſen Promiſſion, zu welcher heut zu Tag nicht mehr nöthig/ daß man gewiſſe Verſprechungs-Worte gebrauchet/ ſondern es ſeynd hierzu alle diejenigen/ auch ein bloſſer Haubt-Winck genug/ welche ein ernſtliches Gemüth/ ein Heurath-Gut zu ordnen / an Tag legen können/ es geſchehe nun durch gewiſſe Pacta, oder ſonſt durch Schreiben/ oder durch eine letzte Willens-Meynung/ wodurch aber das Heurath-Gut nicht ſo wohl effectivè conſtituiret/ als nur Verſprecher/ oder der Teſtaments-Erb obligiret wird/ daſſelbe zu zahlen/ wann die Hochzeit erfolgt iſt/ dann die Promiſſio dotis trägt dieſe Condition ſtäts mit ſich: Si nuptiæ ſequantur.

L. 1. 3. 5. C. de dot. prom. L. 4. ubi pup. educ. L. 48. §. ult. de Jure. dot. Hahn. ad Weſ. d. t. n. 4. vid. dicta ad §. 4. Coll. Arg. h. t. §. 10.

Dann obſchon einige Dd. der Meynung ſeynd / daß auch ein verſprochenes Heurath-Gut ein wahres Heurath-Gut zu nennen ſey / und ſolches theils ex LL. theils weil auch ein bloſes verſprochenes Heurath-Gut conferiret werden müſſe/ probiren wollen/

L. 14. de dot. præleg. L. 57. L. 59. L. 69. §. 6. de Jur. dot. L. 43. §. 1. de adm. tut. L 6. C. de dot. promiſs. L. fin. C. ſol. matr. L. 9. C. de pact. conv. L. 1. §. 1. in fin. de dot. coll. Gail. 2. th. 79. n. 1. & 2.

ſo ſcheinet doch die andere Meynung beſſer fundirt zu ſeyn / welche davor hält / daß das Heurath-Gut vor contrahirter Ehe und Tradirung des Verſprochenen dieſen Namen nicht verdiene/

L. 13. § 1. & 2. L. 76. h. t. L. 1. C. de dot. caut. non num.

Dann das Heurath-Gut ſoll denen Ehe-Beſchwerden zu Hülffe kommen/ und

dos hat den Namen à datione, und kan dahero vor würcklicher Einbringung kein Heurath-Gut heiſſen; daß es aber in denen angezogenen LL. gleichwohl ſo genannt wird/ geſchiehet abuſivè und anticipations-weiß/ weil es dereins ein würckliches Heurath-Gut werden ſoll; biß dahin aber auf recenſirte Art nicht ſo wohl das Heurath-Gut ſelbſt als eine dotis obligatio conſtituiret wird/ was aber die würckliche Conſtitution des Heurath-Gutes anlanget/ ſo geſchiehet ſolche entweder durch eine wahrhaffte und reale Ubergab/

L. 46. ff. de Jur. dot.

oder durch eine quaſi tradition, wann man eine Schuld/ ſtatt Heurath-Gutes/ abtritt und cediret/ oder da der Bräutigam ein Schuldner des Dotanten iſt/ ihn/ als hube er bezahlt/ quittirt/ und ihm ſtatt Heurath-Gutes das Debitum erläſſet/ oder geſchehen läſſet/ daß der andere ein Stück Gutes dotis nomine beſitzet und genieſſet.

L. ult. de ſervit. L. 45. §. 2. L. 43. pr. & §. 1. de J. dot. L. 10. §. 14. quæ in fraud. cred. L. 2. C. de O. & A. L. 36. cum LL. ſqq. L. 56. pr. L. 59. §. 1. de J. dot. Chriſtin. de cauſ. matr. diſſ. 4. §. 8.

Wobey dann/ was das loco dotis cedirte Debitum betrifft/ zu notiren/ daß wo der Mann die Schuld nicht einfordert/ und der Schuldner inzwiſchen in Abnahm kommet/ ihme dem Mann/ die Gefahr und der Schade zuwachſe.

L. 49. pr. ſol. matr. Colleg. Argent. tit. de J. dot. §. 10.
Hahn. ap Weſ. tit. de J. dot. n. 6. Coll. Arg. h. t. n. 10.

Es kan auch zuweilen ein Heuraths-Gut renoviret werden/ wann nemlich ein Weib/ welche von ihrem Mann/ wichtiger Urſachen wegen/ entwichen/ ehe ſie das Heurath-Gut repetiret/ wieder umkehret.

L. 13. L. 30. L. 40. L. 64. de J. dot. 19. ſol. matr. Coll. Arg. h. t. n. 10.

Dieſes iſt noch zu beobachten/ daß bey der Verſprechung eines Heurath-Guts dieſe Condition mit darunter verſtanden werde/ wann die Hochzeit erfolget/

L. 10. §. 4. L. 21. cum L. ſeq. L. 36. cum L. ſeq. de J. dot.

und kan dahero kein Heurath-Gut auf den Todes-Fall eines Ehegatten verſprochen werden/ weil die Ehe ſodann ein Ende hat. L. 76. in fin. de J. dot.

§. 19. Was der Effect und Würckung eines verſprochenen oder vermachten Heurath-Guts betrifft/ ſeynd zu deren Zahlung alle diejenige verbunden/ welche entweder våtterlichen Ambts oder Verſprechens und Diſpoſitions halben daſſelbe zahlen ſollen/ wann nur die Hochzeit erfolget iſt/

L. ult. C. de J. dot. L. 10. §. 4 ff. Eod. L. 7. ult. L. 9. pr. & §. 1. Eod.

ja es kan auch der Bräutigam vor der Hochzeit auf die Conſtitution dringen/ oder wenigſtens zur Conſummation der Ehe nicht gezwungen werden/ ehe entweder das Heurath-Gut würcklich geſetzet/ oder eine Bürgſchafft darüber aufgericht iſt/

Stryck. de Jur. mar. in bona uxor. c. 2. n. 3.

Es kan aber derjenige/ der ſolches zu fordern hat/ von dem Verſprecher actionem ex ſtipulatu vel ex pacto legitimo anſtellen/ oder actionem ex empto, wann das Heurath-Gut æſtimatò gegeben worden/ L. 16. L. 34. d. J. dot. L. 10. C. Eod.

oder

oder auch officium Judicis imploriren / wann der Vatter kein gewiſſes Heurath-Gut verſprochen / und kan die Actio zu Conſequirung des Heyrath-Guts ſtracks contrahirter Ehe angeſtellet werden /

L. 21. ff. de J. dot. Stryck. d. diſſ. cap. 2. n. 28.

davon im vierdten Theil mit mehrern Was aber die Effectus des würcklich conſtituirten Heurath-Guts betrifft / beſtehen ſolche hierinnen / daß 1. der Mann ein Herr des Dotis iſt / jedoch widerrufflich / weil nach ſeinem Tod / oder nach geendeter / zuweilen auch währender Ehe das Heurath-Gut wieder kan abgefordert werden / ſintemal auch das Weib eine Herrin des Heuraths-Guts währender Ehe iſt / obſchon die Herrſchafft ruhet / und ſie ſich deren nicht gebrauchen kan /

Vid. uni. ad pr. J. quib. alien. lic. n. 2. Eck. h. t. ſ. 7. Coll. Arg. h. t. n. 12. & 17. Brunn. ad L. 30. C. de J. dot. n. 6. ſq.

Krafft dieſes Dominii, kan der Mann das Heurath-Gut vindiciren / oder wann es ihm entwandt wird / condictione ſurtiva repetiren / oder actionem furti anſtellen /

L. 9. C. de R. V. L. 24. de act. rer. amot. L. 49. inf. de furt.

und gleichwohl / weilen die Frau auch noch Herrin iſt / daſſelbe nicht mißbrauchen oder nachläſſig adminiſtriren. Stryck. d. diſp. c. 2. n. 43.

II. Muß der Man vor den Betrug / und grobe und mittelmäſſige Schuld (culpa lata ac levis) des Heurath-Guts halben ſtehen.

L. 8. §. 1. L. 25 ſ. 1. L. 24. §. 5. ſol. matr. Brun. ad L. 17. ff. de Jur. dot. n. 1.

III. Die Fructus und Nieſſung des Heurath-Guts kommet dem Mann zu / und alles was demſelben zuwächſet / wann es dos æſtimata iſt / oder beſtehet in rebus fungibilibus, in welchem Fall er auch vor die Gefahr ſtehen muß /

L. 10. ff. de J. dot. L. 51. ſol. matr. Brunn. ad L. & 20. C. de J. dot. Chriſtin. de cauſ. matr. diſſ. 4. ſ. 11. adde §. 16. h. t.

beſtehet es aber in ungeſchäzten Gütern / ſo bekommet der Mann nur was ad fructus gehöret / nicht aber die Acceſſiones.

L. 10. ſ. 1. & ſeq. ff. L. 10. C. de J. dot. Eck. h. t. §. 7. Coll. Arg. Eod. n. 21.

Dahero gehöret der Frau was durch die Alluvion und Zufluß ihren liegenden Gütern zugewachſen / L. 10. ſ. 1. L. 75. de J. dot.

oder wann der Mann einen Schatz auf demſelben gefunden / maſſen er die Helffte der Frauen reſtituiren muß.

L. 7. ſ. 12. in fin. ſol. matr. Strüv. Ex. 30. th. Brun. ad L. 7. ff. de J. dot. n. 3.

Wollte aber der Mann die Onera matrimonii nicht tragen / ſo gehören ihm auch die Früchte nicht / ſondern der Frauen L. 42. §. 2. ſol. matr. Brunn. ad L. 20. C de J. dot. ob auch ſchon / wie gemeldet / der Mann zuweilen vor die Gefahr wegen des Heurath-Guts ſtehen muß / ſo kan doch die Frau wegen deſſen Sicherheit keine Bürgſchafft (ein Pfand aber iſt unverbotten / weil es eines Manns Ehre nicht ſo nachtheilig als die Bürgſchafft /

Perez. ad tit. C. ne fide juſſ. dot. dent. n. 7. Chriſtin. 4. ſ. 8. p. 393.)

von dem Mann oder ſeinem Vatter begehren / damit kein Mißtrauen in der Ehe

entſtehen möge. L. 1. L. 2. C. ne fidejuſſ. del. mund. dot. dent. junge §. 2. Ohne zuweilen/ wann der Mann aus ſeiner Schuld in Armuth gerieth/ oder es hätte das Heurath-Gut ein Extraneus conſtituiret/ und gleich Anfangs Bürgſchafft gefordert. Wie dann auch in der Frauen Paraphernal-Gut ein anders paſſirlich iſt.

Chriſtin. d. l. Fab. d. l. def. 2. n. 4. c. per veſtras 7. x. de don. int. vir. & ux. Gail. 2. O. 84. n. 10. Coll. Arg. h. t. n. 22.

IV. Gehören auch zu der Würckung die ſonderbahren Privilegia, welche die Rechte dem Heuraths-Gut tribuiren/ als da seynd 1. daß in zweiffelhafften Sachen vor das Heurath-Gut zu ſprechen. L. 30. de J. dot. L. 85. de R. J.

2. Obſchon ein Weib vor einen andern nichts verſprechen kan / ſo iſt doch ein anderes in dem verſprochenen Heurath-Gut.

L. 12. L. ult. C. ad Sen. Con. Vell. L. 41. pr. de J. dot.

3. Insgemein wird bey Verſprechungen der Promittent zu dem wenigſten verbunden/ L. 34. in f. de R. J.

allein beym verſprochenen Heurath-Gut wird das Meiſte erwählet.

L. 57. de J. dot.

4. Hat die Frau das Jus retentionis in des Manns wegen des Heurath-Guts verpfändeten Gütern/ biß ſie deßwegen ſatisfacirt iſt/ auch in den Lehen/ ſowohl nach dem gemeinen/ als Sächſiſchen Recht / wann nur die Einbringung des Heurath-Guts probiret iſt.

H. Piſt. obſ. 107. n. 1. Coll. Arg. tit. ſol. matr. th. 17. Mev. ad J. Lub. l. 1. art. 13. tit. 5. n. 34. & 39. Mynſ. 6. O. 82. Carpz. p. 2. C. 25. d. 8.

V. Wird die Frau/ oder ihre Kinder/ nicht aber andere Erben in Concurs wegen des Heurath-Guts allen andern Creditoribus, wann ſie auch ſchon eine ältere ausdrückliche Hypothec haben/ vorgezogen/ wann auch ferner ſchon das Heurath-Gut nicht mehr vorhanden/ ſondern conſumiret iſt/

L. 12. C. qui pot. in pign. Carpz. p. 3. C. 26. d. 12. vid. latiſſimè apud Anton. de Mara de concurſ. Credit. lib. 2. tit. 3. n. 14. ſeqq.

welches doch nach dem Sächſiſchen Recht nicht geduldet/ ſondern ein Glaubiger mit einem expreſſen Unterpfand verſehen/ der Frauen præferiret wird.

Carpz. p. 1. C. 28. d. 64.

Es ceſſiret auch dieſer Verzug 1. wann das Heurath-Gut nicht würcklich eingebracht. 2. Wann die Kinder erſter Ehe mit der Frauen concurriren / als welche in Forderung ihres Mütterlichen Heurath-Guts der andern Frauen vorgehen/

Carpz. d. c. 28. d. 97.

es wären dann der Stieff-Mutter Sachen annoch würcklich vorhanden/ welchenfalls ſie als eine Herrin ihres Guts allen andern Creditoren vorgehet.

Brunnem. ad d. L. 12. C. qui pot. in pign.

§. 20. Nach geendeter Ehe entſtehen unterſchiedene Actiones, ſowohl an Seiten der Frauen/ als des Manns: An Seiten der Frauen zwar / daß ſolche ihr Heuraths-Gut de Jure Civili wieder begehren kan / und zwar ſie allein / wann ſie das

Hey-

Heuraths-Gut von ihrem Vermögen conſtituiret hat/ oder mit dem Vatter/ wann das Heuraths-Gut ein dos profectitia iſt/ vid. ſupr. §. 2.

L. 2. §. 1. ſol. matr. L. 71. de evict. L. 24. de J. dot. ibique Brunn.

und zwar wo res dotalis noch vorhanden/ haben ſie rei vindicationem, wo aber nicht actionem ex ſtipulatu, davon im vierdten Theil mit mehrern.

Struv. Ex. 30. th. 48.

Stirbt aber das Weib vor dem Mann/ ſo kan dergleichen Heurath-Gut der Vatter wieder fordern

L. 10. pr. ſol. matr. L. 4. C. Eod.

Iſt es aber ein dos adventitia, ſo die Ehe entweder bey Leb-Zeiten der Frau ſolvirt/ oder durch ihren Tod; iſt dieſes/ ſo können der Frauen Erben das Heurath-Gut begehren. L. un. §. 6. C. de rei ux. act.

Iſt jenes/ ſo hat derjenige/ welcher das Heurath-Gut gegeben/ entweder den Ruckfall auf ſich bedungen/ welcher ihm ſodann bleibet/ oder nicht/ alsdann hat das Weib allein das Recht der Repetition.

arg. L. 2. §. 1. ſol. matrim. Eck. d. t. §. 3. Struv. d. l.

Es iſt aber hiebey vor allen Dingen auf die Ehe-Pacta und Orts Gewohnheit und Statuten zu ſehen/ und zwar iſt bey jenen in acht zu nehmen/ daß ſie nicht in Krafft eines letzten Willens eingerichtet werden/ wo der Mann ſich wider die Revocation geſichert wiſſen will/ ſondern per modum contractus, und noch vor der Hochzeit/

Stryck. d. diſp. c. 2. n. 71. & 72.

die Statuta aber laſſen faſt insgemein dem Vatter das Heurath-Gut/ wann er mit dem Weib Kinder erzeuget/ welches faſt im gantzen Röm. Reich hergebracht/

Brunn. ad L. 10. ſol. matr. Theſſaur. d. 190. Sand. l. 2. tit. 2. d. 5.

Struv. Ex. 30. th. 49 Rittershuſ. ad Nov. p. 5. c. 4. n. 10.

welches auch dem juri civili ähnlicher kommet/ daß nemlich das Heurath-Gut den Kindern zufalle/ und der Vatter ſolches auf dieſelbe transmittire/ weil er auch nach der Frauen Tod noch die Onera matrimonii tragen muß/

vid. latius Chriſtin. d. cauſ. matr. diſſ. 4. quæſt. 11. & 1. deciſ.

B lg. 272. n. 7. Sandel. 2. tit. 2. def. 5.

Wie/ wann aber der von der verſtorbenen Frauen erzeugter Sohn ſtirbt/ fällt das Heurath-Gut ſodann dem Groß-Vatter von der Mutter oder ſeinem leiblichen Vatter zu? R. dem Vatter/ obſchon einige ex commiſſeratione es dem Groß-Vatter zuſchreiben wollen/

per L. 6. ff. de dot. Ant. Fab. l. 3. conject. 10.

dann der ordo ſucceſſionis in genere erfordert/ daß derjenige/ welcher in auffſteigender Linie dem Verſtorbenen am nächſten verwandt/ ihme ſuccedire/ mit Ausſchlieſſung des weitern Verwandten.

N. 118. c. 2. Mynſ. 6. O. 55. Theſſaur. dec. 27. Sand. l. 2. tit. 2. def. 6.

In Sachſen iſt inſonderheit dieſes ausgemachten Rechtens/ daß wo das Heurath-Gut in beweglichen Sachen beſtehet/ der Mann nach des Weibs Tod ſelbiges lucerire/

crire/ und denen Kindern wieder zu geben/ nicht ſchuldig iſt/ als ſo weit ihr Pflicht-Theil gehet/

Carpz. p. 3. C. 11. d. 31. n. 13.

welches nicht nur in dem gezahlten/ ſondern auch in dem verſprochenen Heurath-Gut ſtatt hat/ Carpz. p. 3. C. 23. d. 3.

ohne Unterſchied/ es ſeyen Kinder erſter oder anderer Ehe vorhanden/

Carpz. d. C. 23. d. 17.

wo nun dergleichen Statutum, daß der Mann das Heurath-Gut lucriren ſoll/ vorhanden/ ſo fragt ſichs ob der Mann eo caſu auch das verſprochene Heurath-Gut lucrire? R. Wann das Statutum eines würcklich eingebracht oder bezahlten Heurath-Guts gedencket/ ſo kan ein Verſprochenes darunter nicht verſtanden werden: Redet es aber in genere, ſo hat es eine andere Beſchaffenheit/ und hat der Mann auch dotem promiſſam zu erfordern. Dann ex communi uſu loquendi wird auch ein verſprochenes Heurath-Gut vor ein Heurath-Gut gehalten/

L. 43. §. 1. verſ. ſed is, de quo. ff. de adm. & peric. tut. L. 20. L. 21. L. 43. L. 44. 47. 57. 59. ff. de J. dot.

und da es auf des Verſprechers Schuld ankommet/ daß das Heurath-Gut nicht ſchon bezahlt iſt/ ſo wird auch reſpectu ſeiner dos pro ſoluta gehalten.

L. 50. de contr. empt. L. 24. de cond. & dem. L. 134. §. 1. de R. J. Chriſtin. diſſ. 4. quæſt. 12.

Sonſt iſt auch dieſes nach dem Sächſiſchen Recht verſehen/ daß die eingeſchätzten unbeweglichen Güter dem Mann bleiben/

Carpz. p. 3. c. 23. d. 26.

Ferner iſt auch der Mann/ dem ex Statuto das Heurath-Gut gehöret/ der Frauen Schulden zu zahlen nicht verbunden/ weil ſolches dem Univerſal-Erben olieget.

Brunn. a LL. 10. ſol. matr.

§. 21. Es können aber der Reſtitution des Heyrath-Guts halber belanget werden 1. der Mann ſolbſt/ oder ſein Vatter/ wann dieſem die Zahlung des Heurath-Guts geſchehen/ und er den Sohn geerbet/

L. 22. §. 12. ſol. matrim. L. 19. L. 59. de J. dot.

welches auch 2. ſtatt hat bey andern des Manns Erben/

L. 46. L. 44. §. 1. ſol. matr. L. 9. C. Eod.

wie auch 3. bey denen Bürgen/ welche der Mann freywillig pro conſervatione dotis gegeben: Dann dieſes/ nicht aber daß der Frau Bürgen begehren könne/ davon im §. 19. iſt zugelaſſen/

Eck. tit. ſol. matr. §. 4. ibique Schwend. Diſſ. Perez. in C. tit. ſol. matr. n. 3. Coll. Arg. Eod. n. 8. Sprenger. Tract. de dodalit. c. 1. n. 65.

andere aber beſtreiten das Contrarium, daß der Mann auch mit ſeinem Willen der Frau keinen Bürgen geben könne/ weil die Leges general ſeynd/ und ihre Rationes auch auf dem Fall/ da der Mann conſentiret/ quadriren/

Fab. in C. l. 5. tit. 14. def. 1. & 4. Chriſtin. diſſ. 4. quæſt. 8.

wie-

wiewohl der Mann auch einem extraneo, der das Weib ausgeheurathet/ gar wohl/ und nach der Ehe dem Weib ſelbſt einen Bürgen ſetzen kan.

Perez. d l.

§. 21. Das Objectum actionis, und was wieder gefordert wird/ iſt 1. das Heurath-Gut ſelbſt/ tot. tit. ff. & C. ibique L. ult. ſolut. matrim.

welches wann es in unbeweglichen Sachen beſtehet/ alſobald/ wo es aber in beweglichen/ binnen Jahr und Tag/ wann der Mann darüber caviret hat/ worzu das Jurament zu wenig/ Brun. ad L. 24. ſol. matrim. n. 10. Mev. 5. d. 137.

wieder gegeben werden muß/ biß dahin auch das Weib das Jus retentionis hat.

L. un. §. 7. C. de rei ux. act. Weſ. ad tit. ſolut. matrim. n. 6. Struv. Ex. 30. th. 51.

Iſt aber das Heurath-Gut æſtimatò gegeben/ ſo muß der Mann das Pretium reſtituiren/ wann ſchon die Sache immittelſt durch den Gebrauch deterioriret worden/ er docire denn/ daß man ihm mit Determinirung des Werths des Heurath-Guts/ wann beſonders ſelbiges noch vorhanden/ hintergangen.

L. 6. C. ſol. matrim. L. 51. ff. Eod. L. 10. pr. de jur. dot. Coll. Arg. tit. ſol. matrim. n. 9.

II. Die Früchte des Heurath-Guts/ wann ſolches ohne Anſchlag gegeben worden/ jedoch nur diejenigen/ welche der Mann entweder vor angetrettener Ehe/ oder in dem letzten Jahr eingeſammlet/ und zwar in dieſem Fall pro rata temporis.

L. 7. pr. & §. 1. cum ſeqq. L. 11. ff. ſol. matrim.

Z. E. das Weib bringt dem Mann zum Heurath-Gut mit einem Weinberg/ den übergiebt ſie ihm im Monat Septembr. die Ehe währet 4. Jahr / und ſtirbt die Frau im Octobr. und iſt alſo ein Monat über die 4. Jahr / müſſen dahero die Früchte des letztern Jahrs ſo diſtribuiret werden/ daß dem Mann der zwölffte Theil/ den Erben aber der Frau 11. Theile/ nach zuvor abgezogenen Koſten / zukomme / oder wo die Verzinſung des Jahrs 100. fl. ausgeworffen/ und die Ehe hat im dritten Monat des Jahr ein Ende/ ſo bekommt der Mann davon 25. fl.

vid. Brunnem. ad d. L. 7.

Coll. Arg. tit. ſol. matr. n. 10. Perez. in C. Eod. n. 11.

In Sachſen iſt hergebracht/ und expreſſa Lege verſehen/ daß wo die Frau nach voll-brachter Saat verſtorben/ ihre Erben von den ausgeſäeten Früchten nichts begehren können/ ſondern es bleiben ſolche dem Mann/ und da der Mann vor dem Weib ſtürbe/ deſſen Erben. Carpz. p. 3. C. 32. d. 6. & 7.

III. Der durch des Manns Betrug/ grobe und Mittelſchuld dem inæſtimatò gegebenen Heurath-Gut zugewachſene Schade.

L. 18. §. 1. L. pen. pr. & §. ult. ſol. matr.

Iſt aber der Mann zur Reſtitution des Heurath-Gutes bereit und offerirts dem Weib/ oder ihren Erben/ dieſe aber verziehen mit der Acceptation, ſo hafftet der Mann nur vor den Betrug und groben Schuld.

L. 9. ff. d. t. ibique Brunnem.

Iſt er aber in mora, ſo muß er vor allen Schaden ſtehen / ja wo er durch Betrug

es dahin gebrache/ daß das Heurath-Gut nicht mehr vorſtellig kan gemacht werden/ wird er in ſo viel condemniret/ als das Weib eydlich erhärtet. Iſt aber hingegen dem Mann eine Schuld pro dote gegeben worden/ die er nicht einbringen können/ ſo kan er deßwegen nicht belanget werden/

L. 49. pr. ſol. matrim.

hat auch der Mann eine liquide Gegenforderung gemachter nothwendiger Unkoſten/ ſo er zur Conſervation des Heurath-Gutes angewandt/ oder da er der Frauen etwas geſchencket/ und morte nicht confirmiret/ oder es hat die Wittib etwas entwandt/ ſo kan er oder ſeine Erben die Compenſation vornehmen.

L. 7. §. 5. L. 15. §. 1. L. 24. §. 6. L. 56. §. 1. ſol. matr. L. 5. pr. de imp. in res dot. L. un. §. 5. C. de rei ux. act. §. 37. J. de act.

§. 23. Damit aber auch dem Mann nicht zu viel geſchehen/ und auf die Ehe noch einige Reflexion gemacht werden möge/ ſo geben ihme die Leges das Beneficium competentiæ, das iſt/ er darff nicht mehr zahlen/ als er zur Zeit des Urthels ohne völliger Entziehung ſeiner Nahrung vermag/

L. 15. pr. ſol. matr. ibique Brun. L. un. §. 7. C. de Rei ux. act. L. 20. de re jud. Coll. Arg. tit. ſol. matr. n. 13. Perez. in C. Eod. n. 13.

und ob es ſchon des Manns Erbe nicht genieſet/ ſo kommt es doch den Kindern zu ſtatten/

L. 24. §. 1. L. 25. de re jud. L. 18. ſolut. matr. Coll. Arg. d. t. n. 13.

und dieſes Beneficium genieſet der Mann/ wann er von der Frau nicht nur des Heurath-Guts/ ſondern auch anderer Schuld halben conveniret wird/

L. 20. de re jud.

wie dann gleiches auch auf die Frau/ die von dem Mann belanget wird/ quadriret/ ſo gar/ daß auch die Renunciatio dieſes Privilegii nicht ſtatt hat/ aus der Regul weil denen Privilegiis, die Propter reverentiam zukommen/ nicht kan renunciiret werden. Barb. in Theſ. l. 16. c. 56. ax. 2.

Es ceſſiret aber dieſes Beneficium, 1. wann der Mann ſich dolosè in dem Stand geſetzt/ daß er nicht zahlen kan.

L. un. §. 7. C. de rei ux. act.

Oder da er ſein Unvermögen wiſſend/ dannoch zu zahlen verſprochen.

L. pen. de J. dot.

2. Wann er durch eine grobe Schuld das Seinige durchgebracht/ 3. wann er Mann zu ſeyn/ negiret. arg. L. 10. § t. de fidej.

4. Wann er von ſeiner Kunſt und Handwerck leben kan. 5. Wann die Frau ſelbſt arm iſt. 6. Wann der Mann frembde Erben hat/ die nemlich nit ſeine Brüder ſeynd.

L. 24. §. 1. & L. ſq. de re jud.

7. Es nutzet auch denen Bürgen nicht/

Zoeſ ad tit. ſol. matr. n. 24. Eck. Eod. n. 6. vid. Brun. ad L. 12. ſol. matr.

was aber dem Mann zum Beſten durch dieſes Beneficium eingeräumet worden/ deſſen hat ſich eben derjenige nicht zuerfreuen/ der das Heurath-Gut conſtituiret/

und kommt dahero dem Schwieder-Vatter/ oder auch einem Frembden/ der Dotem gegeben/ nicht zu ſtatten/

L. pen. de J. dot. L. 41. pr. de re jud.

wiewohl ex æquitate dem Schwieger-Vatter währender Ehe nicht zu viel geſchehen ſoll.

L. 21. & 22. de re jud. Struv. Ex. 30. th. 54.

Stryck. de Jur. mar. in bona ux. c. 2. n. 29.

§. 24. Es giebt aber auch gewiſſe Fälle/ da das Heurath-Gut nicht kan repetirt werden/ und zwar kan ſolches regulariter nicht geſchehen/ ſo lang die Ehe währet/ ſo gar/ daß es auch der Mann nicht freywillig zahlen kan/ weil es eine in Rechten verbothene Veränderung unter Ehe-Leuten wäre/ dahero er auch daſſelbe nebens der Nutzung repetiren kan.

tot. tit. C: ſi dos conſt. matr. ſol. fuer. ibique Perez.

doch wird dieſer Lehr-Satz limitiret. 1. Wann eine hohe Nothwendigkeit vorhanden. 2. Wann der Frauen augenſcheinlicher Nutze zu verſpühren.

L. fin. de Jus dot.

3. Wann ſonſt eine Gottſeelige Urſach vorfällt/ als wann die Mutter die Kinder erſter Ehe davon will erziehen/ oder den gefangenen Mann liberiren.

Perez. ad tit. ſi dos conſt. matri. ſolat. n. 3.

4. Hauptſächlich aber kan es geſchehen/ wann der Mann beginnet arm zu werden.

K. 29. L. 30. C. de J. dot. C. 24. ff. ſol. matr.

Dann ſo bald ſolches klar und offenbahr iſt/ daß der Man ſo viel nicht mehr hat/ als das Heurath-Gut beträgt/ kan die Frau auf deſſen Reſtitution dringen.

Col. de pr. Ex. p. l. c. 2. 139. Carpz. p. 2. C. 24. d. 11. Gail. 2. th. 83. n. 2.

worzu eben eine ſo groſſe Probation nicht nöthig/

Mev. p. 3. d. 208. n. 4.

und iſt auch dieſes genug/ das Weib zu hören/ poſitò, daß der Mann am Vermögen nicht abnehme/ wann deſſen Glaubiger ſich in das dem Weib ſpecialiter verſchriebene Hypothec wollen immittiren laſſen.

Brun. ad L. 24. ſol. matrim. n. 5.

Ein vor die Frau heilſamlich abzielendes Remedium ſchläget jetzt-gemeldter Mevius 5. c. 90. vor/ daß nemlich das Weib/ wann ſie des Manns Vermögen abnehmen ſiehet/ die Creditores zuſammen ruffen läſſet/ nicht zwar um einen Concurs zu machen/ ſondern nur vor ſie ihr eingebrachtes Heurath-Gut zu probiren/ und zu ihrer Alimentation und Verſicherung des Eingebrachten/ ſich in die Adjudication einiger Güter zu bedingen. Insgemein aber limitiren die Dd. dieſen Lehr-Satz/ wann die Frau einen mit Schulden beladenen Mann wiſſentlich (welche Scienz der Mann oder deſſen Creditores, nicht aber die Frau die Ignoranz probiren müſſen) ehlichet.

L. 3. §. fin. ut in poſſ. leg. Heig. 2. quæſt. 7. n. 59. Gail. 2. O. 84.

Carpz. p. 1. C. 28. d. 84. Chriſtin. d. diſſ. 4. quæſt. 9.

Wel-

Welches aber Brunnem. ad L. 24. ſol. matr. n. 8 verwirfft/ weil die Frau die gute Opinion von ſich kan geſchöpfft haben/ durch fleiſſiges Haußhalten dem Mann wieder aufzuhelffen/ auch in Heurath Sachen nicht ſo wohl aufs Geld/ als auf das Gemüth des Manns zu ſehen ſey dann dergleichen per leges exprimirten Privilegiis durch einen ausdrücklichen Verzicht muß renunciret werden. Sie kan aber gleichwohl/ wo ſie ſiehet/ daß des Manns Vermögen nicht zunehmen will/ eine Schadloßhaltung wegen ihres Heurath-Guts/ ſo wohl als Gegenvermächtnuß/ begehren/ wann ſie nur des Manns Armuth erwieſen/

Carpz. p. 2. C. 24. d. 11.

wann aber der Mann durch des Weibs verſchwenderiſches Leben und üble Haußhaltung in die Armuth gerathen/ ſo iſt es billich/ daß ſie der Privilegien des Heurath-Guts beraubet werde. Carpz. p. 1. C. 28. d. 85.

Kommt aber auf ſolchem Fall/ da/ wegen der Armuth des Manns/ das Weib währender Ehe das Heurath-Gut repetiren kan/ derſelbe wieder zu Vermögen / ſo iſt ihn auch daſſelbe zu reſtituiren.

Struv. Ex. 30. th. 56. Gail. 2. O. 85. Chriſtin. d. l.

§. 25. Was andere Fälle/ um deren Willen das Heurath-Gut auch nach der Ehe nicht kan von der Frau oder andern repetirt werden / anlanget / ſeynd ſolche 1. Wann das Heurath-Gut/ ohne des Manns Schuld/ durch unableinlichen Fall zu Grunde gegangen/ oder von einem andern evinciret worden.

L. 49. in fin. ff. ſol. matr. Chriſtin. de cauſ. matrim. diſſ. 4. §. 12.

2. Wann der Mann das Heurath-Gut noch nicht bekommen/ oder zu deſſen Empfang keine Hinternuß gegeben. L. 52. ff. Eod.

3. Wann durch des Weibs Schuld die Ehe zertrennet worden/ wann ſie nemlich die Ehe gebrochen/

L. 38. ſol. matr. L. 24. C. de J. dot. L. 8. §. 4. C. de repud. L. un. §. tacent. 5. C. de rei ex act. Chriſtin. de cauſ. matrim. diſſ. 4. §. 12.

Es könnte dann dem Mann das Weib dergleichen vorwerffen.

Perez. in C. tit. ſol. matr. n. 16.

und das hat heut zu Tag/ da durch die Ehe die Tochter aus der Vätterlichen Poteſtät kommet/ auch in dote profectitia ſtatt/ und in adventitia, wann der Conſtituent ſich nicht den Ruck-Fall bedungen/ da dann wenigſtens der Mann biß zu ſeinem oder der Frauen Ende das Heurath-Gut geneuſt/

Stryck. d. diſſ. c. 2. n. 73.

wie dann auch in ſolchem Fall der Mann das Gegen-Geld verliehret/

L. 39. ff. ſol. matr.

hielte ſich aber das Weib nach des Manns Tod unehrlich/ ſo verliehret ſie deßwegen das Heurath-Gut nicht/

Perez. ad d. t. C. n. 20.

und können des Manns-Erben die Frau eines Ehebruches nicht anklagen / ad hunc effectum, daß ſie das Heurath-Gut einbüſſe / nach demmalen denen Erben

nicht

nicht zukommet/der Frauen Sitten zu carpiren/mit welchen der Mann zu frieden geweſt. Perez. d. l. n.21.

§. 26. Wir haben oben §. 20. gemeldet/ daß auch der Mann des Heyrath-Guts halber ſeine Actiones habe/ und zwar beſtehen ſolche in Repetirung der aufs Heyrath-Gut verwendten Koſten.

tot.tit. de impenſ. in res Dot.

Dieſe nun werden entweder zu Einnehmung der jedes Jahrs fallenden Früchte aufgewandt/und dahero mit denenſelben billich compenſiret

L. 3. §. 1. d. t.

wohin auch die Erb-Zinß und Steuern gehören/

L. 13. d. t. add. L. 15. L. fin. Eod. L. 7. §. 13. ſol. matr.

oder zu des Heyrath-Guts ſtetswüriger Nutzbarkeit/welche entweder 1. nothwendige Koſten ſeynd/ohne welche das Heyrath-Gut Schaden oder völligen Verderb hätte leiden müſſen/und dahero ipſo jure zu repetiren / und das Jus retentionis biß zur Reſtitution ſtatt hat. Struv. Ex.20. th.60.

Welches auch nicht unrecht dahin extendiret wird / wann der Mann die publica onera an Steuern und andern des Heyrath-Guts halben tragen müſſen / und dieſelbe deſſen Ertrag übertroffen/damit der Mann es nicht ſchlimmer hat/als ein bloſſer Nutznieſſer/ Stryck. d. diſp. c.2. n.14.

oder 2. Nutzbringende / welche / wo ſie mit der Frauen Willen aufgewandt / ſie actione mandati, wo aber hinter ihr / actione negotiorum geſtorum repetiret werden können. Struv. d. l.

oder 3. Wollüſtige/welche nur ein Anſehen machen/aber keinen Nutzen geben / und dahero der Mann ſie wieder wegnehmen / weiters ſich aber keiner Retention erfreuen kan/wann ſie nur ohne Schaden des Guts können weggenommen werden / wollte ſie aber das Weib dabey laſſen/ſo muß ſie auch die Koſten tragen.

Struv. Ex.30. th. 62.

§. 27. Nechſt dem Heyrath-Gut / kommet ferner zu conſideriren vor die Gegen-oder Wiederlage/Gegen-Vermächtnüß/Wiederkehrung(donatio propter nuptias) welche zur Vergelt-und Verſicherung des Heyrath-Guts der Frauen von dem Mann conſtituiret wird/und alſo auch/und daß es zu dem Ende geſchehe / exprimiret werden muß. L. ult. §. ult. C. de don. propt. nupt.

und zwar kan ſolche Gegen-Lage entweder vor-oder nach der Hochzeit / in beweglich- und unbeweglichen Gütern / vom Mann / oder deſſen Vatter / oder von einem Befreundten / oder gantz Frembden / alles nach Art des Heyrath-Guts conſtituiret/ oder verringert werden/wann es nur denen Creditorn nicht zum Betrug geſchicht.

L. 19. L. ult. C. de don. ant. nupt. ibique Brun. Nov. 61. c. 1. pr. N. 119. pr. N. 97. c. 2. Coll. Arg. tit. de J. dot. n. 30.

Wäre auch dergleichen Gegenſatz nicht expreſſè bedungen/ſo wird er doch ipſo jure vor conſtituirt gehalten/ſo bald ein Heyrath-Gut eingebracht worden.

per avth.dot.data in L.ult.C.de dot.propt.nupt.Coll. Arg.tit.de J. dot.n.33. Wuzmſ.tit.33. obſ. 1.n.6.

Oder es kan die Frau den Mann zu deſſen Conſtitution zwingen.

Perez.in C.tit. de don.ant.nupt.n.8.

§. 28. Das Quantum dieſes Gegen-Gelds ſoll ſonſt regulariter dem Quanto des Heyrath-Guts reſpondiren/ſo wol anfänglich bey der Conſtitution, als wann auch nachgehends das Heyrath-Gut vermehret würde/ N.2.c.5.N.97.c.1.

Wiewol die Gewonheiten und die Pacta der Contrahenten ſelbſt ein anderes diſponiren können. Gail.2.O.78.n.2. H.Piſtor.lib.1.O.4.n.5. Carpz.p.2.C.42.d.l.

Perez.in C.tit.de don.prop.nupt.n.7.Spreng.de dotalitio.c.2.n.40.

Wann dieſe Ungleichheit nur vor der Ehe alſo in acht genommen worden/

L.4.& 6.de don.ant.nupt.ibiq.Brunn.Coll.Arg.tit.de J.dot.n.33.

Woraus dann folget/daß wann die Frau kein Heyrath-Gut eingebracht / ſie auch kein Gegenvermächtnuß begehren könne. Auth.ſed quæ C. de pact.conv.

N.53.c.6.§.2.N.91.c.2.avth.dos data C. de don.ant.nupt.

In Sachſen aber/wann ſie nach des Mannes Tod das Heyrath-Gut offeriret/muß ihr auch das Gegen-Geld bezahlet werden. Carpz.p.2.C.44.d.14.

Und ferner ſo viel der Mann vermöge der beſondern Ehe-Pacten nach vollendeter Ehe vom Heyrath-Gut lucriret/ſo viel gehöret auch der Frau vom Gegen-Geld

L.9.pen.C.de pact.conv.L.ult.verſ.ſi igitur de don.prop.nupt.N.22.c. 20.N.97.c.1.2.

Iſt aber nichts paciſciret/ſo fället die Gegen-Anlage dem Mann oder ſeinen Erben wieder heim/wie das Heyrath-Gut der Frau/wo die Pacta oder Statuta loci nicht ein anderes ordnen/ Brun.ad L.18.C.de don.ant.nupt.c.ult. verſ.ſane de don. int.vir. & ux. Bach v.2.d.19.th.8. B.Carpz. p. 2. c.42. d.l.

Verſpräche auch die Braut viel Heyrath-Gut/bloß daß der Mann auch ein groſſes Gegen-Vermächtnuß machet/und hat doch nicht ſo viel im Vermögen / ſo iſt der Mann ſeines Verſprechens gantz frey

L.3.C.de don.propt.nupt.ibique Brunn.

§. 29. Die Effectus dieſer Gegenlage betreffend / kan der Mann eine dergleichen Vermächtnuß/wo ſie in unbeweglichen Gütern beſtehet / währender Ehe nicht veralieniren noch verpfänden/

L ult.cum.avth.ſeq.C.de don.ant.nupt.Struv.Ex.30.th.36.

Wann auch die Frau ſchon einwilligte/es wäre dann / daß ſie nach zweyen Jahren den Conſens wiederholte/und ſelbigen ſchrifftlich von ſich ſtellte.

N.61.c.1.pr.§.1.& 2.

Es iſt und bleibet aber der Mann Herr über dergleichen unbewegliche Güter währender Ehe ſo/daß auch die Nutznieſſung ihm gehöret/und hat die Frau nicht einmal ein ſtillſchweigendes Hypothec, vielweniger einen Vorzug in concurs, ſondern gehöret bloſſer Dinge unter die Chirographarios, wo ſie ſich nicht zur Verſicherung nach einem Hypothec umgeſehen/und zwar ſolches nach Sächſiſchem Recht.

Carpz.

Carpz.p.2.c.16.d.1.n.9.& p.1.C.28.d.91.

Nach denen Civil-Geſetzen aber/hat ſie hypothecam tacitam in des Manns Gütern/jedoch ohne Prælation. L.12 §.hoc a.2.C.qui pot.inpign.Carpz.d d.91.in f. Stirbet aber der Mann/oder die Ehe wird ohne des Weibes Schuld diſſolviret/ſo bekommt das Weib die Herrſchafft darüber/und hat Actionem in rem zu deſſen Erlangung anzuſtellen/ſo wol wider den Mann ſelbſt/als einem andern/der dieſe Sache beſitzet.

vid. Brunn. ad avth. permiſſa C. de don.ant.nupt.N.22.c.20.N.61. c.1.§.1.Hartm.tit.36.O.1.n.2.Vigel.method.J.Civ. c.20. Reg 6.Coll.Arg.de J dot.n.36.

Schreitet aber die Frau zur andern Ehe/ſo fället bey Adelichen Perſonen / wie dann dergleichen Gegen-Vermächtnuß heut zu Tag faſt nur bey ſolchem gebräuchlich/

juxta Brunn.ad avth.dos data de Don ante nupt.n.11.

Das Gegengeld gemeiniglich/wo nicht durch Pacta ein anders verſehen / denen Lehens-Agnaten, oder auch Kindern Männlichen Geſchlechts / welche die Præſtationes thun müſſen/wieder zu / und iſt man der geweſenen Frauen weiter nichts mehr ſchuldig/wann ſie beſonders auch ihr Heyrath-Gut / wie an theils Orten gebräuchlich/wieder bekommen hat/wiewol es in Sachſen nach Jahr und Tag / wo die Wittib das Leibgeding erwählet/dem Lehen incorporirt bleibet. Bey andern Perſonen aber/oder wo das Gegen-Geld in Allodial-Stücken beſtehet/iſt auf die Statuta loci zu ſehen/ob die Frau dem Mann bey vorhandenen Erben gerader Linie ſuccedire/welchen Falls ihr ohnedem das Gegen-Geld / als ein Erbſchaffts-Theil / zufällt: Seynd aber Kinder da/ſo pflegt abermals/nach vieler Orten Gebrauch/die Frau die Helffte/oder ein Kinds Theil von allen des Manns Vermögen/und alſo auch in dieſem Gegen-Vermächtnuß zu haben. Wo auch ein vermiſcht- und vermengtes Gut unter Eheleuten hergebracht/oder paciſciret worden/hat ſolches gar keine ſtatt / ſondern es ziehet das Heyrath-Gut ſo wol als das Gegen-Geld die Beſchaffenheit des andern Vermögens an/und bleibet bey dem / was oben bey der Bürgerlichen Heyraths-Formul erinnert worden. Siehet man aber die Civil-Rechten disfalls an / ſo müſte die Mutter/welche wieder heyrathete/das Gegen-Geld den Kindern erſter Ehe vorbehalten/und bekommen ſie ſtracks von der Zeit der andern Ehe die Proprietät

N 2.c 1. N 22.c.23. & 29.

Heut zu Tag aber fället die Proprietät ſolches Gegenſatzes gleich nach des Vatters Tod denen Kindern als ein Voraus zu

N 98.c.1.

Und bekommet die Frau die Proprietät eines Kinds-Theils davon / und den Uſum fructum des geſammten Gegen-Geldes/ wann ſie nicht wieder ehelicht.

N.127.c.3. Coll.Arg.de J.dot.n.37. ſeq.

§. 30. Ob auch ſchon in Rechten die Verehrungen und Donationes unter Eheleuten regulariter nicht von Kräfften ſeynd / ſo iſt es doch ein anders / wann der Bräutigam der Braut etwas in Anſehung der künfftigen Ehe verehret / wo es nur würcklich vor der Prieſterlichen Einſegnung / und alſo vor vollzogener Ehe eingehän-

gehändiget/und wo ſie über 500. Ducaten beträgt/gerichtlich von Mann / wo er an-derſt aus dem Heyrath-Gut einen Nutzen nehmen will / inſinuiret worden / deſſen aber die Frau nicht benöthiget.

N.127. Brunn. ad auth. Eo decurſum. C. de Don. ant. nupt.

Doch muß bey dergleichen der Braut geſchehenen Verehrungen auf des Bräutigams Intention und Willen wol geſehen werden/dann wo er der Braut ſchöne Kleider/koſtbaren Schmuck und anders zugeſtellet hätte / damit ſie bey der Hochzeit ſich deſto prächtiger zeigen könne/wird ſolches mehr vor ein Geliehenes als Geſchencktes geachtet. Arg. L. 1. §. 10. ff. commod. Brun. ad L. 9. C. de Don. ant. nupt. n. 5.

Seynd es aber nur bloſſe Donationes, die ohne Anſehung der Ehe der Bräutigam der Braut thut/ſo können ſelbige/wann auch ſchon die Ehe ruckgängig wird/ oder der Bräutigam ſtirbet/nicht revociret werden.

L. 10. & 11. C. de Don. ante nupt. ibique Brunnem.

Wiewol nach vollbrachter Verlöbnuß dergleichen Verehrungen vor ſponſalitias largitates, oder der Ehe halber geſchehene Bräutigams-Geſchencke / welche von der Morgen-Gab differiren: vid. Carpz. p. 3. C. 33. d. 20. gehalten werden/und auf die Condition, wo die Ehe erfolget / ihr Abſehen haben.

Brunnem. ad L. 10. & ſeq. C. de Don. ant. nupt. n. 6. & ſeq.

Dannenhero vor der Ehe die Donation nicht beſtändig iſt / ſondern retrahiret werden kan. Brunnem. ad L. 15. C. d. t. n. 3.

§. 31. Schließlich iſt auch das in acht zu nehmen / daß obſchon das Gegen-Vermächtnus vom Leibgeding oder Dotalitio differire / dannoch jenes zuweilen in dieſes mit geſchlagen werde/doch dergeſtalt/daß wann das Heyrath-Gut dem Lehen incorporiret/und dadurch unaufkündlich gemacht worden / die Wittib von jedem hundert 10. ſtatt Intereſſe bekomme/wodurch auch eben das Heyrat-Gut abſorbirt wird/welches nicht geſchehe/wann die Zinſen dem Quanto gleich wären.

Carpz. p. 2. c. 42. d. 2. Brun. ad auth. nunc inhibetur C. de don. ant. nupt.

Hätte auch eine Frau kein Heyrath-Gut würcklich biß an ihres Mannes Ende eingebracht/ſie thäte es aber nach deſſen Tod noch/und offerirte es ſeinen Erben oder Lehens-Agnaten mit den Zinſen/ſo muß man ihr/nach vieler Orten Gewonheit / ein Gegen-Vermächtnuß conſtituiren. Brun ad D. avth. n. 9

§. 32. Was ferner die Morgen-Gabe anlanget/iſt im vorigen Titul bey der Formul eines Adelichen Lehen-Brieffs gemeldet/was eine Morgen-Gab / und daß das Weib deſſen völliger Herr ſey/ſo daß ſie ſolches verſchreiben / verpfänden / verſchencken/oder ſolches ohne Adhibirung des Mannes oder eines Curatoris Willen alieniren/auch bey des Manns Leben darüber teſtiren kan/und dem Mann nicht zuruck fällt/wann die Frau vor ihm ſtirbt/und dieſes zwar nach den Sächſiſchen Rechten und andern Orts Gewonheiten/nachdem ſonſt dergleichen Donationes unter denen Eheleuten in gemeinen Rechten verbotten.

H. piſt. p. 1. q. 44. n. 7. Myler. in Gamol. c. 15. §. 6. & ſeq. & c. 18. §. 2. & 3.

Wie viel aber der Frauen der Mann zur Morgen-Gab verehren könne / iſt nicht

determiniret/und beſtehet in des Manns Willen/wiewol der Frau beſſer gerahten iſt/ſie laſſe das Quantum, wie es ohnedem alſo pfleget obſerviret zu werden / im Heyraths-Brief exprimiren/zumahlen ſelbiges ein Weib von dem Mann de jure eben nicht zu fordern hat/wo es nicht verſprochen worden.

vid. Stryck. de Cautel. Sect. 3. c. 8. §. 42. Beſ. Theſ. Pract. voce Morgen-Gab.

Gleichwie aber der Mann zur Compenſation der Jungferſchafft eine Morgen-Gab ſeiner neuen Ehe-Geſpons geben muß/wozu auch deſſen Vatter kan angehalten werden. L. fin. C. de dot. prom. Myler. in Gamol. c. 16. n. 2.

Alſo halten vi contrariorum die Dd. nicht vor unbillich / daß wo eine Wittib einen Junggeſellen heyrathet/ſie demſelben eine Morgen-Gab conſtituiren und geben könne. Beſ. voce Morgen-Gab. Myler. in Gamol. c. 16. §. 4.

Was aber jetzt gemeldet worden/als würde die Morgen-Gab in præmium virginitatis gegeben / iſt keine ſolitaria cauſa, und daß nicht auch in Anſehung deß Stands und Dignität des Manns dergleichen einer Wittib könnte conſtituiret werden. Myler d. l. §. 6.

Wiewol/nach der gemeinen Gewonheit in Teutſchland/bloß den Jungfern eine Morgen-Gab conſtituiret wird / welches auch nach dem Bäyeriſchen Recht alſo ausdrücklich verordnet

Gylm. 3. Symph. voce Morgen-Gab. Wehner. in obſerv. d. verb. Myler. d. l §. 3.

Gleichwie aber das Heyrath-Gut / alſo kan auch die Morgen-Gab entweder in beweglich-oder unbeweglichen Gütern oder auch in jährlichen Gefällen conſtituiret werden: Das Quantum aber kan generaliter nicht definiret werden / ſondern beſtehet in dem Willen des Manns/und wird dahero auch jedesmals mit in dem Heyraths-Brief exprimiret. Bey Fürſtlichen Häuſern pfleget man auf das Herkommen zu ſehen. Zuweilen wird es auch erſt währender Ehe conſtituirt

L. cum multa 20. C. de don. ant. nupt. L. 19. pr. C. Eod.

Wie wann aber keine Morgen-Gab conſtituiret worden / und der Mann ſtirbt zeitlich/kan das Weib dergleichen von ſeinen Erben fordern? In Sachſen/ Bayern und andern Orten/dörffte dieſe Frage mit ja beantwortet werden.

vid. Carpz. p. 2. C. 33. d. 20. Fach. 8. C. 67. Fab. in Cod. lib. 5. tit. 1. def. 4. n. 1. & tit. 7. d. 1. n. 9. Teſſaur. lib. 2. quæſt. for. 9. n. 7. ſeq.

Auſſer dem aber/und in puncto juris prævaliret die Negativa, weil dieſe Morgen-Gab aus einer Freygebigkeit und Donation, als eine Gab / wie es auch alſo heiſſet / herſprieſſet/welche/da ſie der Mann gegen dem Weib nicht exerciren wollen/kan deſſen Erb dazu nicht verbunden ſeyn.

Afflict. dec. 242. Fontan. claſ. 7. gloſ. 1. p. 1. n. 16. ſeqq. Mæv. ad Jus Lub. lib. 1. tit. 6. procem. n. 42. Myler. d. c. 17. n. ult.

§. 33. Es iſt aber in Sachſen noch eine andere Art Güter / welche auch eine Morgen-Gab oder ſponſalitia Largitas genannt werden / die einem Adelichen Weib aus des verſtorbenen Manns Vermögen / Krafft der Sächſiſchen Rechte gehören / wohin alles Weibliches Viehe / welches geweidet wird / worunter auch

unbeſattelte Mutter-Pferde/ſo auf die Weyde getrieben werden/ gehören / wie auch alle Gezäume und Zimmerholtz / die bey des Manns Leben ungericht und unverbraucht ſeyn blieben /

Myller. in Gamol. c. 17. §. 4. Carpz. p. 3. C. 33. d. 20. & ſeq. Myller. d. c. 5. §. 8.

und ſolches kan auf allen ihres Manns Gütern und einem jeglichen Hof eine Adeliche Wittib in Sachſen fordern/und muß ihr darauf was zur Morgen-Gab gehörig/ abgefolget werden.

Carpz. d. l. def. 23. & 24.

wann nur der Mann einer von Adel iſt/dann wann er Bürgerlichen Herkommens/ hat dieſe Morgen-Gabs-Lucrirung nicht ſtatt.

Carpz. p. 3. C. 37. d. l.

Ein mehrers hievon/wie auch von der Gerade / Mus-Theil / und andern in Sachſen bekandten Weiblichen Gütern und Gerechtigkeiten/ wird im 3. Theil unter dem Titul von Succeſſion der Weiber/gehandelt werden.

§. 34. Uber obige Güter hat auch ein Weib noch einig andere/nemlich bona paraphernalia, Germ. unveränderte/oder Neben- und Einhand-Güter / quaſi eigene Hand-Güter/oder der Frauen eingebrachte eigene Güter /

Wehn. in voce Einhand-Güter.

und receptitia, Germ. ausgeſetzt- und vorbehaltene Güter/der ſpaarhafften Spiel-Gelder /

Mev. ad Jus Lub. l. 3. tit. 1. art. 10. n. 73.

welche Diſtinction und Güter-Unterſchied auch im Käyſerlichen Kammer-Gericht recipirt iſt.

Gail. 1. O. 113. n. 5.

Obſchon Schilt. Exerc. ad Pan. 36. th. 78. keinen Unterſchied heut zu Tag unter den dotal- und paraphernal-Gütern agnoſciren / ſondern dem Mann gleiches Recht in beyden zueignen will: Auch de Jure Saxon. nur dasjenige pro paraphernali agnoſciret/was währender Ehe der Frau durch Erbſchafft zufällt. Es ſeynd aber bona paraphernalia ſolche der Frauen Güter/die ſie dem Mann weder zum Heyrath-Gut gegeben / noch auch mit der Proprietät ſich die völlige Adminiſtration und Nutznieſſung vorbehalten / ſondern / weil ſie ſelbige gleichwol mit in des Manns Haus gebracht/alſo ihm deren Verwaltung/währender Ehe concediret/ jedoch unbeſchadet ihrer Herrſchafft und Eigenthums: Und weil die Frau eine Herrin in dieſer Güter iſt/ ſo ſtehet ihr auch frey/ſolche Güter dem Mann neben einzubringen / oder ſich völlig vorzubehalten.

Coler. p. 1. d. 18. n. 12. Brun. ad L. 9. ff. de J. dot. n. 6.

Wiewol nach Sächſiſchem Recht der Mann den Uſum fructum lebenslang über alle ſeines Weibs Güter hat. Coler. d. l. n. 3.

Die Neben-Einbringung aber/welche probiret werden muß / und nicht genug iſt / wann die Frau erweiſet/daß ſie ſolche Neben-Güter adquirirt habe/wo ſie nicht auch daß ſie ſelbige dem Mann übergeben habe/darthut/

Mev.

Mev.2.d.229. Brun.ad L.9.ff.de J.dot.n.5.

ergiebet ſich entweder durch expreſſè des Weibs Willens-Erklärung / oder tacitè und ſtillſchweigend/jenes geſchicht / wann die Frau ihre vorhandene Neben-Güter dem Mann übergibt/zu dem Ende/daß er ſolche verwahren und adminiſtriren ſoll: Oder wann ſolcher Ubergab in denen Ehe-Pacten expreſſè gedacht / oder doch nur in eine Verzeichnung gebracht worden/und ſelbige der Mann unterſchreibet.

L.9.§.ult.de J.dot.L.ult.C.d.pact.conv.Brun.ad d.l.9.n.7.

Tacitè aber werden dergleichen Paraphernal-Güter conſtituiret / wann die Frau zugibt/daß ſelbige der Mann viel Jahr adminiſtriret / oder ihm die Früchte darvon ohne Unterſcheid und ohne Proteſtation und Reſervation, die von der Frauen eben in dubio nicht præſumirt wird/einnehmen läſt/

Coll. Arg. de J.dot.th.27.Theſ.d.187.n.5.A.Fab.in C.lib.5.tit.7.d.20.n.3.

wie dann auch in dubio davor gehalten wird / daß der Mann mit der Frauen Einwilligung die Paraphernalia adminiſtrire /

Crav.C 193.n.15. Brun.ad L.9.ff.de J.dot.n.11.

hätte auch die Frau in dem Heyraths-Brieff bedungen/daß der Mann von ihren Paraphernalien nichts participiren ſoll/ ſo erkläret dieſe Reſervation alle künfftige Actus dahin / daß der Mann ſich der Nutznieſſung der Paraphernal-Güter nicht anzunehmen habe. Dieſer ſtillſchweigende Conſens aber wird ſodann deſto mehr præſumiret/wann die Frau kein Heyrath-Gut eingebracht / maſſen ſie ſodann den Mann um ſo lieber die Paraphernalia zu nutzen gönnet/um die Ehe-Laſten deſto beſſer zu tragen/ Roſent. c.10.Concl.5. n.19.

hätte ſie auch nur gewiſſe Stücke dem Mann zu nutzen tacitè überlaſſen / iſt ſolches auf andere nicht zu extendiren. Worneben auch etliche ſtatuiren / daß der Frauen Einwilligung ſich nur auf die conſummirte Früchte erſtrecke / dasjenige aber / wodurch der Mann reicher geworden/der Frau reſtituirt werden müſſe.

L.33.§.1.de don.int.vir. & ux.

Erſcheinet aber gar nicht/daß das Weib in die Uberlaſſung dieſer Güter conſentirt/ ſo wird auch der Conſens nicht præſumirt/und der Mann zur Reſtitution aller eingenommenen Früchte verbunden.

§. 35. Gleichwie auch das Heyrath-Gut in profectitiam und adventitiam getheilet worden / alſo kan gleiches auch von denen Paraphernal-Gütern geſagt werden/und kommen jene von der Frau oder ihrem Vatter / dieſe aber von andern Anverwandten oder Freunden her.

Struv.Ex.30.th.4. Rhot.de paraph.uxor.bon.c.2.th.10.

§. 36. Alles was nun in commercio des Weibs iſt/es ſey vor oder währender Ehe von ihr adquiriret/es komme von Eltern oder Fremden her/kan den Namen eines Paraphernal-Guts führen/ſie habe es vor der Ehe bereits beſeſſen / oder währender derſelben durch Schenckung adquiriret/oder ererbet / ſintemahl eingebracht Gut begreifft auch Erb-Gut /

Conſ. Arg.1. C. 90.

hier

hierunter gehöret auch/was der Mann der Frau in der Ehe verehret / wann es nur licitæ donationes ſeynd. Daran lieget aber nichts / ob es leibliche oder unleibliche (Corporalia ſive incorporalia) beweglich oder unbewegliche Güter ſeyen. Alſo können Erbſchafften/ausſtehende Schulden/Regalien / und andere Jura vor paraphernal-Güter paſſiren.

Myler. in Gamolog. c. 4. Rhot. d. l. c. 4. th. 3.

Hierunter werden auch die Lehen begriffen/wann die Frau damit belehnet iſt.

Struv. S. J. F. c. 13. aph. 5.

Ob auch ſchon Coler. Conſ. 25. n. 5. die unbeweglichen Güter pro objecto nicht halten will/ſo wird doch ſolches von andern rechtmäſſig widerleget / dann weil ein Heyrath-Gut kan in einem unbeweglichen Stuck beſtehen / warum nicht auch ein Paraphernal-Gut?

Rhot. d. diſp. c. 4. th. 3. & 4.

Hätte aber das Weib währender Ehe etwas durch ihren Fleiß / Kunſt und Handel adquiriret/wird gefragt: Ob ſolches ein Paraphernal- oder pur männliches Vermögen ſey? Vor jenes ſtreitet

Boër. d. 81. n. 4. Berl. 2. d. 224. n. 39. Mart. T. 3. tit. Societ. c. 21. in ff. noviſſ.

vor dieſes aber die gemeine Regul/daß alles/was von der Frau währender Ehe erworben wird/dem Mann erworben werde/

L. 51. ff. L. 6. in fin. C. de don. int. vir. & ux. Maſc. C. 214.

Meines Orts halte davor / daß auf die Statuta oder Orts-Gebräuche zu ſehen / ſintemahl in Sachſen ſowohl/als dem Civil-Recht nach/alles dem Mann zum Nutzen gehet/was die Frau durch ihren Fleiß erwirbt.

Coler. 1. d. 41. & d. 287. n. 7. Heig. 1. quæſt. 30. n. 9.

Ja/es zeuget von der allgemeinen Gewonheit/daß das Weib gäntzlich des Manns Gewalt unterworffen ſey.

Mev. ad J. L. lib. 1. tit. 3. rubr. n. 25.

Dahero ihm auch billich das Adquirirte gehöret. Es wäre dann/daß 1. die Frau unlaugbar Paraphernal-Güter gehabt/ 2. oder in denen Ehe-Pacten verſehen/daß der Frau bleiben ſoll/was ſie durch ihre Kunſt und Fleiß erwirbt / 3. oder der Mann es ſelbſt confeſſiret/es hab die Frau es vermittelſt ihrer Güter adquiriret.

Maſc. d. C. 214. n. 8. & 14. vide latiùs ſupra Tit. XII. §. 24.

§. 37. Die Effectus und Würckungen der Paraphernal-Güter betreffend/ und zwar an Seiten des Weibs/iſt dieſer der Vornehmſten eine / daß die Frau eine Herrin dieſer Güter bleibet/ob ſie ſelbige ſchon dem Mann mit einbringet / und ſub ſpecificatione übergibt/

L. 9. §. 3. de J. dot.

woraus folget / daß das Weib mit ſolchen Gütern bey Leben nach eigenem Willen diſponiren/und ſie alieniren kan/ohne des Vormunds / des Manns (wo ſie nicht deren Dominium auf den Mann transferiret hat/

Hahn. ad Weſ. tit. de fund. dot. n. 7.)

oder

oder der Kinder Willen und Genehmhaltung/

arg. L. 6. C. de revoc. don. ibique Dd.

Inſonderheit aber kan ſie ſolche Güter verkauffen ohne Præſumption, daß ſie es aus Zwang/ oder Furcht vor dem Mann gethan habe/ wann auch ſelbiger ſchon den Kauf-Brieff unterſchrieben.

Rhot. d. diſp. c. 5. th. 6.

Er ſelbſt aber der Mann kan ſolche Güter nicht verkauffen/

Mev. p. 3. tit. 5. art. 8. n. 51. ad Jus Lub.

wiewohl im äuſſerſten Nothfall/ da Hunger/ Gefängnuß/ Kranckheit/ ꝛc. den Mann plagt/ die Alienation ihme von einigen Dd. zugeſtanden wird.

vid. Rhot. d. l. §. 10.

Erkauffte auch der Mann in ſeinem Namen und vor ſich etwas von dergleichen Gütern/ ſo iſt er zwar des Erkaufften Herr/ doch kan das Weib/ oder ihre Erben das Geld von ihm wieder fordern.

L. 1. L. 8. C. ſi quis alteri vel ſibi Maſc. de prob. C. 214. n. 17.

Krafft dieſes Dominii kan auch die Frau ſolche Güter nach des Manns Tod aus dem Lehen/ wann die realis illatio probirt iſt/ maſſen die Anwendung ins Lehen eben nicht nöthig/

Carpz. de oner. feudal. dec. 4. quæſt. 4.

repetiren/ und von einem jeden Poſſeſſore vindiciren/ welches auch ihren Kindern wider den Vatter ſelbſt/ ob ſie ſchon deſſen Erben seynd/ zugelaſſen.

arg. L. 9. §. 3. verſ. & cum diſtractum de J. dot. L. 1. C. de bon. mat. ibi quas alienare prohibitum Alvar. de Valaſco Conſult. 69. n. 2. ſeqq.

Sie kan auch ſolche verpfänden und gar verſchencken/ auſſer dem Mann währender Ehe.

L. 25. C. de don. int. vir. L. 11. C. de donat. L. 1. 2 3. de don. int. vir.

Die Frucht und Nutznieſſung von ſolchen Gütern/ gehöret/ wann ſie ſelbige nicht dem Mann concediret/ der Frau/ und alſo auch der Schade und Einbuß.

Klock. 2. C. 35. n. 36. Mev. ad Jus Lub. l. 2. tit. 2. art. 12. n. 231.

Und wo ſie Schulden in der Ehe gemacht/ kan die Execution auf ſolche Güter exerciret werden/ da es wegen des Heyrath-Guts anderſt beſchaffen/ weil der Mann währender Ehe deſſen Herr iſt.

Tot. Tit. C. ne ux. pro mar.

Ein anders iſt/ wann der Mann Schulden auf dieſe Güter machte/ maſſen ſelbige davor nicht hafften/ wohl aber auf die Nutznieſſung die Execution geſchehen kan.

Coler. de proceſ. exec. p. 2. c. 3. n. 264. & 277.

Carpz. p. 1. C. 32. d. 20. inf.

§. 38. Was nun von der zugelaſſenen Alienation der Paraphernal-Güter gemeldet worden/ das hat nach dem Civil-Recht ſtatt: Es findet ſich aber dieſe Libertät durch viel Statuta und Local-Geſetze eingeſchencket. Alſo kan in Sachſen die Frau ihre Paraphernalia ohne des Vormunds/ ja auch des Manns/ der ſie und ihr

Gut gleich nach der Ehe in Vormundſchafft bekommet / und den uſum fructum in ihrem unbeweglichen Vermögen hat/Einwilligung/nicht alieniren.

Specul.Sax.lib.1.art.31.& artic.45.Coler.1.d.18.n.4.& d.286.n.184. Carpz.p.2.C.15.d.15.19.& 25.

Es wäre dann der Mann vom Tiſch und Bett von der Frau geſchieden.

Carpz. R.24.n.14.

Was aber von dem Sächſiſchen Recht obſerviret worden/hat auch in Würtenbergiſchen Landen ſeine Ausfündigkeit/vid. Würtenbergiſches Land-Recht p. 2. tit. 19. von Contracten der Weibs-Perſonen ꝛc. An etlichen Orten müſſen zwey Freunde dieſer Alienation beywohnen/einer von des Weibes Vatter: der andere von der Mütterlichen Seiten.

P.de Caſtro.2.C.400.n.3.

Von andern Statutis ſiehe

Rhot.d.diſp.c.5.th.30.

§. 39. Im übrigen/wie eine Frau inter vivos ihre Paraphernal-Gut alieniren kan/alſo kan ſie auch ſolches per teſtamentum vermachen / auch nach dem Sächſiſchen Recht ohne Conſens des Manns oder Vormunds/

L.6.L.14.C.de teſtam.Conſt.Elect.15.p.2.§.gleicher Geſtalt.

doch kan nach erwähntem Sachſen-Recht die Frau dem Mann ſeine Erb-Portion, die ihme die Statuta zueignen/nicht nehmen oder mit einem Legat und Fidei-Commiſſ. graviren/noch über ſolche Eins-Hand-Güter (ein anders iſt es mit den Bonis receptitiis) wo ſie beweglich ſeynd/teſtamentiren/weil der Mann der Erbe iſt über alle der Frauen bewegliche Güter/er hätte ſich dann deren durch ſeine Schuld verluſtigt gemacht/oder ins Teſtament gewilliget/oder ſich in denen Ehe Pacten nur ein Gewiſſes bedungen/oder es erforderte die Noth oder beſonderer Nutz der Frauen die Alienation ſolcher beweglichen Neben-Güter.

Carpz.p.3.C.7.d.3.6.7.& 8.

§. 40. Es iſt auch das kein geringer Effect, daß das Weib/wann der Mann dieſer Neben-Güter Adminiſtration hat/auch nach dem Sächſiſchen Recht/wo er arm zu werden beginnet/ſelbige repetiren kan.

L.29.ibi rebusque extra dotem conſtitutis &c.C.de J.dot.

und zur Probation dieſer Verordnung/iſt auch das offentliche Gericht genug/

Sich.ad L.19.C. de J. dot. n. 13.

und iſt ſie/wann ſchon der Mann wieder reich wird/nicht gehalten / ihm die Adminiſtration aufs neue zu laſſen/wiewohln wegen des Heyrath-Guts oben ein anderes gemeldet worden. Welches aber an denen Orten/wie in Sachſen/nicht ſtatt hat/da dem Mann per ſtatuta localia der Uſusfructus zukommet.

Rhot.d.diſp.c.5.th.36.

Hätte aber die Frau dem Mann durch ihr liederlich- und verſchwenderiſches Leben zur Armuth verholffen/ſo können die Creditores der Frau/welche ihre Paraphernalia wieder fordert/exceptionem doli opponiren.

L. 6.

L. 6. de dot. ex c.

§. 41. Ferner hat das Weib dieser Neben-Güter halben das Recht eines ſtillſchweigenden Unterpfands in des Manns Vermögen / mithin auch das Jus retentionis biß zur Reſtitution, ſo wohl während- als nach der Ehe / nicht aber das Jus prælationis.

arg. L. 29. C. de J. dot. L. fin. §. fin. autem C. de pact. conv. Gail. 2. O. 92. n. 10. Carpz. p. 1. C. 28. d. 86.

es wären dann die Paraphernalien noch in natura vorhanden/ ſo kan ſie ſich deren / als ihres Eigenthums/ billich vor andern Glaubigern halten.

Ord. Jud. Elect. Sax tit. 43 §. was aber Richt. de Bon. cred. c. 3. ſect. 1. n. 118.

und fänget dieſes Privilegium hypothecæ nicht eben mit dem Anfang der Ehe wie beym Heyrath-Gut an/

L. 1. qui pot. in pign. L. un. §. 1. v. vel promittatur de Rei ux. act.

ſondern erſt von der Zeit des würcklichen Einbringens/

Moller. ad Conſt. El. 20. n. 37. p. 1.

ſie genieſt auch dis Beneficium gar nicht/ wann ſie dem Mann Geld geliehen/ maſſen ſie dann/ gleich andern Creditorn nur ein Perſonal-Action hat/

Carpz. p. 1. c. 26. d. 90.

ſie kan auch nach denen Sächſiſchen Rechten dem Beneficio Senatus-Conſulti Vellejani bey Interceſſionen vor dem Mann/ welches ſonſt in jure verbotten /

per auth. ſi qua mulier. C. ad Senatus-Conſultum Vell. N. 139. c. 8.

reſpectu dieſer Eins-Hand-Güter/ renunciren und ſelbige mit ihrem Conſens alieniret werden wann nur 1. die Alienatio der Frau mit- und nicht dem Mann allein zum Beſten angeſehen

Weſ. ad Tit de fund. dot. n. 7. junge §. ſeq.

2. Die Frau Majorennis. 3. Ihr Vormund eingewilliget. 4. Sie vor Gericht des Beneficii Senatus-Conſulti Vellejani und ſtillſchweigenden Unterpfands erinnert/ und 5. demſelben renuncirt worden. Uber dem hat die Frau auch nach geendeter Ehe dieſer Güter halben actionem depoſiti oder mandati.

Carpz. d. C. 28. d. 87. & 89. & p. 2. C. 16. Brun. ad L. 9. de J. dot. n. 7.

§. 42. Was die effectus ratione des Manns anlanget/ hat derſelbe/ wie gemeldet/ nach der Frauen ausdrücklich oder ſtillſchweigenden Willen / die Adminiſtration ſolcher Paraphernalien/ mithin auch die Macht / ohne ſpecial-Vollmacht in Ehe-Voigts Namen/ der Frauen halben zu agiren und zu excipiren. In Sachſen aber muß der Mann Caution ſtellen/ wie auch in dem Würtenbergiſchen/ Carpz. p. 1. C. 1. d. 32. Würtenbergiſches Land-Recht. p. 1. tit. 58. §. Item &c. welche Adminiſtration aber an theils Orten dem Mann zugeſprochen wird Gudel. de J. noviſſ. lib. 1. c. 7. Hahn. ad Weſ. tit. de tutel. n. 5. wobey er doch ein Inventarium zu machen/ und eine Rechnung zu thun/ auch in ſolchen Gütern eben ſolchen Fleiß / als in denen Seinigen/ zu præſtiren ſchuldig iſt.

Munoz. ab Eſcob. de ratiocin. adminiſt. c. 3. n. 24. Stryck. de jur. mar. in bona ux. c.

ux.c.3.th.30.Mev 2.d.20.& 5.d.250.arg.L.9.§.3.de J.dot. L.8.L.11. L.fin.C.de pact.conv.Ummius.diſp.9.th.7.n.31.

Es hat auch über diß der Mann nach dem Sächſiſchen Recht die völlige Nutznieſſung dieſer Güter/die er ſalva ſubſtantia rei einnehmen/

Struv. Ex.30. th.36.

vor die Deterioration aber conveniret werden kan/keineswegs aber vor den Caſum fortuitum ſtehen darff/

L.23. de R. J.

wo er nicht durch ſeine Schuld ſelbigen veranlaſſet/

§.3. J ad L.Aquil.L.7. §.4.L.9. §.fin.L.52.§.ult. Eod.

auch die bona ſelbſt zu veralieniren nicht berechtiget iſt.

arg.pr.J quib. alien lic. L. un.§.15.C.de rei ux.act.L.2.C.de fund.dot. Struv. Ex.30. th.20.

Wiedrigens kan die Frau ſolche entweder von dem Poſſeſſore vindiciren / oder des Manns Erben ad æſtimationem belangen / und zwar ſolches de Jure Civili, weil nach dem Sächſiſchen Recht / in dem Fall / da bewegliche Güter vom Mann / der künfftig/ wie gemeldet / deren Erbe iſt / alieniret worden / ein anders zu ſagen. Es verlieret aber der Mann die Adminiſtration und Nutznieſſung 1. wegen des Ehebruchs.

Carpz.prax.Crim.2.quæſt.64.n.40.

2. Wann er der Frau die Nahrung verſaget.

Carpz.5.R.24.n.9.

ein anders iſt / wann er nur ein wenig mit deren Præſtirung verziehet / oder die Frau von ihm entweichet.

Coler.d.257.n.6. Carpz.p.3.C.26.d.5.n.4.

3. Wo er die Frau übel hält.

Rhot.dict.diſp.c.6.th.58.

4. Wann das Weib ſtirbet/doch bleiben ihm nach Sachſen-Recht die ausgeſäeten Früchte.

Coler.2.d.286.n.110. Carpz.p.3.C.37.d.8. Stryck.d.l.

Ob nun auch ſchon dieſer Nutznieſſung halber viel Statuta mit dem Sächſiſchen Recht übereinkommen/vid.Brun.ad L.fin.& L.8.C.de pact. conv.ſo geſtehet doch das Civil-Recht ſelbige dem Mann anderſt nicht/als wann das Weib ſelbigen ihm expreſsè oder tacitè conſtituiret/wie oben §.34. gemeldet worden. Seynd auch die Güter noch bey der Ehetrennung vorhanden/welches in dubio præſumiret wird / ſo bekommt ſie der Mann nicht/ſondern muß ſie der Frauen wiedergeben. Wo ſie aber ſchon conſumiret/und ſo gar wichtig nicht geweſen ſeyn/bleiben ſie dem Mann: Iſt er aber davon reich geworden/ſo muß er ſie in ſo weit reſtituiren.

Surd.2.C.290.n.3.

Coll.Arg.de J. dot.th.27.

Bach.ad Treut.v.2.d.7.th.9. B.Fontan.de pact.nupt.cland.6.gloſſ.2.p.7.

§.43.

§.43.vid.quæſt.Stryck.in diſp.de Jure marit.in bonis uxor.c.3.th.17. & ſeq. It. §.20. & 28.ſupra.

Es iſt auch dis vor dem Mann nach dem Sachſen-Recht ein notabler Effect, daß/ weil er den Uſum fructum aller Paraphernalien hat / und ſo gar nach der Frauen Tod/die Mobilien erbet/er auch ſolches Gut/wann die Frau die Ehe bricht / (da ihr ſonſt ſelbiges nach dem Civil-Recht zu reſtituiren) behält/

Carpz.in pract.Crim.p.2.quæſt.64.n.20.ſeq. Weſ.ad L. Jul. de adul.n. 19. Bocer. de adult. c.5.n.36.

welches alles nur von den beweglichen Gütern zu verſtehen / maſſen die Immobilia den Kindern und andern des Weibs Erben zufallen.

Carpz.p.4.C.21.d.1.in fin.

Nicht minders kommt auch das dem Mann zu ſtatten/ daß die Frau verbunden iſt/ ihren armen Mann von dieſem Paraphernal-Vermögen zu alimentiren/

arg.L.1.& auth.præterea C unde vir. & ux.

nicht nur ſo weit die Nutznieſſung derſelben ſich erſtrecket/ſondern auch wo dieſes unzulänglich/mit Verkauffung der Güter.

Surd.de aliment.tit 1.quæſt.35.n.5.

Carpz.p.3.C.25.d.7.

Letztlich muß er auch/wegen der Nutznieſſung/die Onera,als Steuern und Contributiones tragen/die Reparir-Koſten auf die Güter wenden / und dasjenige præſtiren/was einem Nutznieſſer zukommet.

vid.Struv.Ex.12.th.23.vid.tamen Stryck. d.diſſ.c.3.th.23.

§. 43. Was ferner die Bona receptitia oder ausgeſetzte Güter anlanget/ (vid.§ 33.) zweiffeln einige/ob dergleichen in Sachſen gebräuchlich/ weil der Mann daſelbſt den Uſum fructum in geſambtem Weiblichem Vermögen hat. Allein/weil ein Weib durch Pacta etwas von ihr im Vermögen expreſſe reſerviren kan/ ſo iſt nicht zu zweiffeln/daß es nicht auch daſelbſt dergleichen Güter gebe. Auſſer dieſer Bedingnuß aber/bleibet alles/nach gemeldtem Recht/dem Mann zum Nutz: Es werden aber Bona receptitia diejenige genannt/welche ſich die Frau ſo wol der Proprietät/ als Nutznieſſung nach vorbehält/ und kommet dem Mann dabey kein Jus zu / als daß er/nach geleiſteter Caution,de rato, dieſer Güter halber im Namen der Frau agiren könne/

L.21.C.de procur. Stryck.dict.diſſ.c.4.th 2. & 4.

Kan ſolchemnach die Frau ſolche vorbehaltene Gelder nach Belieben hinwenden/ wo ſie will/und zwar was die Immobilia betrifft / auch nach dem Sächſiſchen Recht/ wann nur ihr Curator conſentiret/ja auch die Mobilia,welche ſich die Frau mit des Vormunds Willen ausgenommen.

Stryck.d.l.th 4.

Welches die Dd. auf den Fall reſtringiren / wann die Noth / oder ein beſonderer Nutze/die Alienation urgiret.

§. 44. Weil nun der Frauen dieſe Güter einig und allein eigenthümlich zuſtehen/

ſtehen / ſo folget / daß ſie auch die Früchte davon ziehe / und daß ſie ſelbige in die Ehe zu werffen nicht ſchuldig / ſondern der Mann / die Onera Matrimonii zu tragen/ gehalten iſt/ hätte auch ſolches eine ſpeciem donationis, welche unter Eheleuten verbotten.

Stryck. d. c. 4. th. 6.

Aus dieſem Recht folget/ daß eine Frau dieſes Guts halben/aus eigener Macht agiren/und einen Gevollmächtigten conſtituiren kan / wiewohl ſie in Sachſen eines Kriegiſchen Vormund haben muß.

Carpz. p. 1. c. 1. d. 30.

Hierauf folget ferner/daß/wo das Weib dem Mann von ſolchen Gütern etwas leyhet/ſie bloß unter die Chirographarios gehöre.

Carpz. p. 1. c. 28. d. 90.

Das einige kan dem Mann darinnen zu ſtatten kommen / daß / wo die Frau kein Heyrath-Gut conſtituiret / ſie der Mann / wo er beſonders arm iſt / dahin anhalten könne/ aus den receptitiis dergleichen zu ordnen / oder Paraphernalia daraus zu machen/

Stryck. d. c. 4. th. 9.

oder aus demſelben ihn zu alimentiren.

L. 2. §. 7. ſol. matr. Carpz. p. 3. C 25. d. 7.

Iſt aus des Manns Rechnungen oder ſonſt nichts zu ſehen / daß derſelbe ſich der Frauen Güter angemaſſet/ſo werden ſie in dubio vor receptitia gehalten.

Stryck. d. l.

§. 45. Nach bißheriger Gewohnheit/folgen nun letzlich auch einige Obſervationes 1. das von dem Mann veralienirte und æſtimatò bekommene Heyrath-Gut/ kan pendente matrimonio nichts præſcribirt werden / weil die Frau zur ſelbigen Zeit nicht agiren können. Es wäre dann/ daß ſie gewuſt/wie der Mann in Armuth gerathe/und dazu ſtill geſchwiegen.

L. 29. & 30. C. de Jur. dot. ibique Brunn. n. 14.

2. Ein vom Vatter conſtituirtes Heyrath-Gut/wird pro congrua und ſeinem Stand und Vermögen gemäß gehalten.

arg. L. 16. in fin. de Curat. furioſ. Coll. Argent. tit. de J. dot. §. 9.

3. Ein Heyrath-Gut kan nicht ohne Ehe ſeyn / wohl aber die Ehe ohne Heyrath-Gut/weil ſelbiges aus Liebe und Affection, nicht aber intuitu dotis contrahirt werden ſoll.

L. 3. ff. de Jur. dot. L. 20. pr. C. de don. ante nupt. Eckolt ad ff. tit. de J. dot. § 3. Brunn. ad d. L. n. 1.

Dahero iſt ein Extraneus der ein Heyrath-Gut vermacht hat/nicht ſchuldig/ſelbiges zuzahlen/wo keine Hochzeit erfolget iſt.

Carpz. p. 4. C. 13. d. 25.

Ein anderes iſt/wo der Vatter das Heyrath-Gut loco legitimæ vermacht hat/

Brunn. d. l.

4. Obſchon unter Vatter und Sohn regulariter kein Streit ſeyn kan / ſo kan doch dergleichen zwiſchen Vatter und Tochter ratione dotis ſtatt haben.

L. 19. de rit. nupt, L. ult. C. de dot. promiſſ. Chriſtin. de cauſ. matr. diſſ. 4. §. 12.

5. Wann der Vatter der Tochter ein Heyrath-Gut verordnet / wird es aus ſeinem Vermögen geſchehen zu ſeyn geglaubet / wann ſchon der Vatter der Tochter Mütterlichen Vermögen in Handen hätte.

L. ult C. de dot. prom.

6. Obſchon ſonſt dasjenige / was ich unverſchuldet bezahlet / condictione indebiti repetirt werden kan / ſo ceſſiret es doch / wann ich ein Heyrath-Gut / ohne dazu obligirt zu ſeyn ausgezahlet hätte / und zwar ſolches ex cauſa pietatis, weil ſonſt das Mägdlein nicht hätte zur Ehe gelangen können / was aber ex cauſa pietatis gezahlt worden / kan nicht repetirt werden.

L. 32. §. 2. de cond. ind. Chriſtin. d. l.

7. Obſchon ſonſt der Unmündigen Güter nicht können verkaufft / oder verſetzet werden / es conſentiren dann die Curatores, und es ſey ein Decretum Judiciale vorhanden / ſo ceſſiret doch ſolches in conſtitutione vel promiſſione dotis, und können hiezu bona minorum efficaciter obligiret werden

L. 22. C. de adm. Tut. Chriſtin. d. l.

8. Wann ein Sohn Geld aufnimmt / um hiedurch ſeine Tochter oder Schweſter auszuheyrathen / wird er deß Beneficii Senatus-Conſulti Maced. ungeacht efficaciter obligiret L. 7. ad Senatus c. Maced.

Ja es wollen es auch einige generaliter verſtanden / und den Filium familiâs zur Præſtation des Heyrath-Guts obligirt halten / wann er auch das Geld zur Dotation eines fremden Weibsbilds angewandt hätte.

per L. 41. de J. dot. Chriſtin. d. l.

9. Insgemein und regulariter werden die aus dem Pfand gezogene Früchte und Nutzung von der Schuld abgekürtzet. L. 1. & 2. C. de pignor. act.

Ein anders iſt aber von denen Früchten zu ſagen / welche der Mann aus dem ſtatt Heyrath-Guts aſſignirten Pfand ziehet / welche das Quantum promiſſæ dotis nicht mindert c. ſalubriter. 16. x. de uſu Chriſtin. d. l.

10. Kein Pactum iſt von Kräfften wodurch die Conditio dotis verſchlimmert werden kan. L. 14. ff. de pact. dot. ibique Brun. Gail. 2. O. 84. n. 4. Chriſt. d. l.

11. Wegen des Manns Undanckbarkeit kan das Heyrath-Gut nicht repetiret werden / dann es käme etwas unleidlich heraus / wann wegen des Manns Ubereilung oder gegen dem Schwäher erwieſenen wenigen Reſpects, die Frau und Kinder leiden müſten

L. ſi dotem 27. C. de J. dot. Chriſtin. d. l. Brun. ad L. 69. de J. dot. n. 8.

12. Ein Fundus dotalis kan nicht præſcribiret werden / wann ihn der Mann alienirt hätte / weil währender Ehe die Frau nicht klagen / oder die Præſcription nicht interrumpiren kan.

L. 5. de Fund. dot. ibiq. Brun. Balb. de præſc. p. 5. q. 4. n. 4.

Es

Es hätte dann die Præſcriptio ſchon einen Anfang genommen / Ehe der Fundus dotalis geworden.

L.16.ff. de Fund.dot.ibiq. Brunn.

13. Alle Heyrath-Guts Verſprechungen/oder vom Bräutigam und Braut geſchehene Verehrungen/ſeynd Bedingnungs-Weiſe zu verſtehen / wann die Hochzeit erfolget: Dann wann dieſe ausbleiben/ſo iſt die Verſprechung ſowol als würckliche Verehrung ungiltig.

L.43 §.1. de J. dot. Heig.p.1.q.31.

Brunn. ad L.21. ff. de J. dot.

14. Was die Frau dem erſten Mann an Heyrath-Gut conſtituiret hat/das hat ſie auch tacitè dem andern verordnet.

Men.3.præſ.6.n.25. Maſc.Concluſ.225.n.5. Gail.2.O.82.n.7. A. Fab.lib. 5.C.tit.7.def.28.n.12. Carpz. p.2. C.16. def.11.

Zoeſ. ad ff. tit.de J. dot.12.

15. Wann ein Frembder aus bloſſer Freygebigkeit ein Heyrath-Gut verſprochen/ſo kan er weiter nicht/als er vermag/deswegen conveniret werden

L.33. de J.dot.ibiq. Brunn. & ad L.41. de rejud.

16. Alle die ein Heyrath-Gut verſprechen / ſeynd zu deſſen Præſtation verbunden/ ohne Unterſchied des Sexus oder der Condition, blos die Minderjährigkeit ausgenommen.

L.fin.C.de Senat.Conſ.Vell.L.41.de J. dot. ibiq. Brunn.

17. Weil die Quantitas dotis in jure nicht determiniret iſt/ ſo iſt hiebey zu ſehen 1. auf des Dotanten Vermögen.

L.96. §.4. d. J. dot.

2. Des Vatters Dignität und Stand

L. ſi filiæ de Leg. 3.

3. Die Qualität des Weibsbildes

L.60. de J. dot.

4. Die Beſchaffenheit des Manns.

5. Vor allen Dingen des Lands Gewonheit.

Men. A. J. Q. lib.2.q.149.n.76.ſeq. H.Piſtor.lib.2.p.2.q.37.n.10.ſeq.

Carpz.p.2.Q.46.def.18.Brun.ad L.60.d.t Barb.in Theſ. tit. doſ.ax.17.

18. In dubio ſoll pro dote geſprochen werden/und wird diejenige Opinion vor die warhaffteſte gehalten/welche dem Heyrath-Gut gewogen iſt / wann nur die Frau in deſſen Poſſeſſion iſt/nicht aber ein anderer

Brunn ad L.70. ff. de Jur. dot.

19. Was die Frau vor Güter dem Mann bloſſer Dinge einbringet / und übergiebt/ dieſelbe werden nicht pro dotalibus gehalten/ es wäre dann ausdrücklich bedungen; dann die Conſtitutio dotis iſt Facti, und hat eine Frau noch andere Güter/ als das Heyrath-Gut /

Carpz.p.2.C.26. d.11.

20. Wel-

20. Welches Verbrechen der Tochter capabel iſt / ſie zu exherediren / das iſt auch ſufficient, ſie nicht zu dotiren / weil beyde die Undanckbarkeit zum Grund haben.

Barboſ. theſ. lib. 4. c. 75. ax. 7.

21. Was alienirt kan werden / das kan man auch zum Heurath-Gut geben / weil die dotisdatio nichts anders iſt / als eine Alienatio, indem auch dadurch das Dominium transferirt wird.

Barboſa d. l. ax. 9.

2. So offt der Genuß des Heuraths-Guts ohne Alienation dem Ehe-Mann nicht zu ſtatt kommen kan / kan ſolches veräuſſert werden.

Ratio eſt in C. 20. C. de Jur. dot.

23. Was vor Unkoſten ein Poſſeſſor bonæ fidei wieder fordern kan / dieſelbe repetiret auch der Mann in fundo dotali, weil er gleichfalls ein ſolcher Poſſeſſor iſt / als welcher das Heurath-Gut nach des wahren Herrns Diſpoſitions und Willen beſitzet. Deme folget / daß der Mann wegen nothwendig und nützlicher Expenſen das Heurath-Gut nicht eher zuruck zu geben gehalten iſt / biß ihm ſeine Auslage reſtituiret worden / die Luſt-Ausgaben aber oder impenſas voluptuarias, kan der Mann / wo es ohne Schaden und Verletzung des Haupt-Stücks practicirlich iſt / wieder wegnehmen / es wären dann ſolche mit der Frauen Willen angewandt worden.

L. 11. pr. & tot. tit de imp. in rem. dot fact.

24. Was in der erſten Ehe vor ein Heurath-Gut conſtituiret iſt das wird mit allen ſeinen Qualitäten in der andern Ehe wiederholet gehalten.

L. 30. L. 40. L. 64. de Jur. dot. L. pen. §. 5. ſol. matr. Gail. 2. O. 82. n. 7. Boer dec. 137. Men. 3. præſ. 6. n. 25. ſqq.

Welches aber andere Dd. von Widerholung der Ehe von den vorigen Perſonen / welche per divortium geſchieden waren / verſtehen / wie zu ſehen bey

Fab. Cod. ſab. l. 5. tit. de Jur. dot. def. 18. n. 12.

Sande lib. 2. Vit. 2. def. 3.

25. Das Heurath-Gut iſt reſpectu des Manns eine cauſa oneroſa, reſpectu der Frauen aber eine lucrativa, dann jener muß davor die Onera matrimonii tragen / zuweilen vor die Gefahr ſtehen / und in fine nach der Frauen Tod das Heurath-Gut reſtituiren. Dieſe aber bekommet es nach des Manns Tod wieder / und wo ſie ſich recht vorſiehet / hat ſie ſich dabey keines Schadens zu befahren.

Fontan. de dact. nupt. V. 2.

Clauſ. V. gloſ. 1. p. 1. n. 40.

26. Ob das Heurath-Gut eine Dos congrua ſey / muß aus dem Stand und Vermögen des Vatters / wie es Zeit der Ausheurathung geweſen / æſtimiret werden.

Mantic. de tacit. & amb. conv. l. 12. tit. 24.

Fontan. d. clauſ. V. gloſſ. 8. p. 1. n. 9.

27. Wann der Mann ſeiner francken Frauen keinen Artzt/oder Medicin gebrauchet/ ſo verlieret er das Heurath-Gut.

L. 10. §. 1. ſol. matr. ibique Bart. & Bald.

Der XVI. Titul.

Vom Leib-Geding und Bewittum.

SUMMARIUM.

1. Was ein Leib-Geding? und ob es vom Gegen-Geld differire?
2. Wie vielerley das Leib-Geding ſey?
3. Wer das Leib-Geding conſtituiren könne? und wem es conſtituiret wird/ und in was Gütern es geſchehen könne?
4. Wie groß das Quantum des Leib-Gedings ſeyn könne?
5. Ob der Mann ohne des Lehen-Herrn und der Agnaten Vorwiſſen und Willen ein Leib-Geding conſtituiren könne?
6. Des Manns Erben ſeynd ſchuldig dem Weib ein Dotalitium, wo es von jenem nicht geſchehen/ zu conſtituiren/ doch muß die Illatio dotis und reſpectivè verſio in feudum probiret werden.
7. Das Weib kan das verſprochene Heurath-Gut nach des Manns Tod noch inferiren/ ein anders iſt es/ wann ſie gar keines verſprochen?
8. Ob der Frau die Wahl/ das Heurath-Gut zu repetiren/ oder denen Erben ein Dotalitium zu conſtituiren/ zukomme?
9. Die Wittib hat im Leib-Geding nur den Uſum fructum, und was hieraus folget? Worzu ſie gehalten/ und was vor Koſten ſie tragen/ oder nicht tragen dürffe?
10. Ob die Wittib ratione Dotalitii eine Caution ſtellen/ und ein Inventarium aufrichten muß?
11. Die Effectus und Würckungen des Leib-Gedings ratione der Wittib und worzu ſie verbunden?
12. Die Würckungen des Leib-Gedings reſpectu des Manns.
13. Das Leib-Geding nimmt ein Ende 1. durch den Tod der Wittib.
14. 2. Wann ſie die Ehe bricht/ 3. nach des Manns Tod Unzucht treibt/ 4. ihme oder ſeinem Leben nachſtellet/ in Kranckheiten nicht pfleget und alimentiret/ 5. wann die Wittib dem Leib-Geding renunciret/ 6. wann ſie ſich vor eine Eigenthums-Erbin angibt/ 7. wann die

Ehe durch des Ehegattens Impotenz diſſolviret/ 8. wann das Weib in 30. Jahren kein Dotalitium begehret/ 9. wann ſie es deterioriret/ 10. wann bedungen/ daß es bey Veränderung des Wittib-Sitzes heimfallen ſoll.

15. Von Wittum/ was es ſey und wie es vom Leib-Geding differire/ und wie vielerley es ſey?

16. Was zum Wittum conſtituirt werden kan?

17. Das Wittum kan in eben ſolchen Gütern verordnet werden/ in welchen das Leib-Geding.

18. Worinn die Form des Wittums beſtehe?

19. Die Würckung des Wittums reſp. der Erben deſſen/ der es conſtituiret hat.

20. Die Würckungen des Wittums reſpectu deſſen Nieſers.

21. Auf was Weiſe ſich das Wittum endet?

§. 1.

DAs Dotalitium iſt nichts anders/ als dasjenige/ was der Mann aus ſeinem Vermögen dem hinterbliebenen Weib zum Unterhalt verordnet/ ſich deſſen entweder eigenthümlich zu bedienen/ oder die Nutz-Nieſſung davon zu erheben/ zu Teutſch ein Leib-Geding/ Leib-Zucht/ Leib-Gut/ item Gegen-Vermächtnuß/ Gegen-Gab/ Widerlegung/ Gegen-Steuer/ allein daß ein Unterſchied ſey zwiſchen dem Gegen-Geld/ Gegen-Vermächtnus/ oder der Donatione propter nuptias, und dem Leib-Gut oder Dotalitio, weiſet Tab. in not. ad Colleg. Arg. tit. de J. dot. §. 40. und daß ſolche das Sächſiſche Recht auch expreſſè unterſcheiden/ maſſen reſpectu des Gegen-Geldes die Frau/ wo ſie ſich nicht mit einem ausdrücklichen Unterpfand verſiehet/ nur unter die Chirographarios gehöret/ hingegen des Leib-Guts halben mit dem Heurath-Gut gleiche Privilegia genieſet/

Carpz. p. 1. C. 28. d. 91. & 93.
Stryck. de cautel. ſect. 3. c. 8. n. 27.

Meines wenigen Erachtens halte ich davor/ daß/ wo der Frauen mehr nicht/ als die Gegen-Lage conſtituiret/ und ſelbige nebens dem Heurath-Gut/ nach jedes Orts Gebrauch und Statutis verzinſet wird/ das Leib-Geding und Gegen-Gabe eines ſeyen dahero ſie auch Leib-Renten/ oder Leib-Zinſen genennet werden/ wann aber über ſolchem Gegen-Geld der Frauen zu ihrem Unterhalt ein- und anders mehr aus des Manns Vermögen verordnet wird/ ſo wird diß zuſamm ein Dotalitium oder Leib-Geding/ weil die Vermachung mit dem Geding geſchiehet/ daß ſelbige die Frau allein auf ihr Leben haben ſoll/ genennet. Doch laſſe ich hiebey einem jeden ſeine Gedancken.

§. 2.

Es wird aber das Leib-Geding getheilet in ein gewöhnlich hergebracht/ oder

den Statutal-Geſetzen unterworffenes/oder durch eine letzte Willens-Meinung conſtituirtes Leib-Geding (in conventionale vel conſuetudinarium & ſtatutarium, vel Teſtamentarium) welche Species, ob ſie ſchon in meiſten Fällen gleiches Recht haben/ ſo differiren ſie doch in vielen Stücken/abſonderlich in dieſem/ daß das hergebrachte oder Statutal-Leib-Geding ſeine Krafft von der Gewonheit und Statuto, das Bedungene von dem Willen der Contrahenten/ und das letztere von dem letzten Willen des Teſtatoris hat/ und daß eine Frau nicht könne zugleich ein Dotalitium conventionale und Statutarium genieſſen.

Spreng. de dotalit. c. 2. n. 1. ſeqq.

Was auch im vorigen Titul/ vom Heurath-Gut/ wie und auf was Weiſe ſolches durch ein bloſſes Pactum auch unter Abweſende kräfftig könne conſtituiret werden/ gemeldet worden/ das läſt ſich auch auf das Dotalitium appliciren.

Spreng. d. c. 2. n. 10. ſeqq.

Wiewohl die meinſte Gewonheit in Teutſchland dahin gehet/ daß das Heurath-Gut und Leib-Geding vermittelſt aufgerichteter Ehe Pacten/ conſtituiret und determiniret werden/ obſchon ſonſt weder Schrifft noch Petſchafft zu deſſen Weſſen vonnöthen.

Spreng. d. l. n. 14. & 17. ſqq.

§. 3.

Es können aber ein Leib-Geding conſtituiren 1. die Ehe-Männer/ ſie ſeyen edel oder unedel.

Coler. 1. dec. 60. n. 17.

2. Des Manns Erben und Nachfolgere.

3. Die Lehens-Folgere und Agnaten/ welches nicht nur/ was ein Dotalitium promittirt worden/ ſondern auch an etlichen Orten/ wo deßwegen gar nichts bedungen/ obſchon ſonſt den gemeinen Rechten nach ohne Heurath-Gut kein Gegen-Geld gegeben wird/ ſtatt hat.

Coll. Arg. tit. de J. dot. n. 40.

Derjenige/ dem das Leib-Geding geordnet wird/ iſt das Weib oder die Braut: Was aber den würcklichen Genuß anbetrifft/ kan ſolchen noch keine Braut prætendiren. Ob aber die Frau/ die mit dem Mann copuliret iſt/ dieſer aber vor dem Beyſchlaff ſtirbt/ das Leib-Geding genieſen könne? Wird gefraget: Und obſchon einige Dd. die Negativam ergreiffen/ auch die praxin Galliæ anziehen/ ſo iſt doch die affirmativa de jure wahrhafftiger/ theils propter L. nuptias de R. J. theils weil das Weib von der Zeit an/ da ſie geehlichet worden/ in die Familie eingeheurathet zu haben geachtet wird.

L. 15. de cond. & dem. Myler. in gamol. c. 13. §. 13.

Die Conſtitutio des Heurath-Guts aber kan geſchehen/ ſowohl in Lehen als eigenthümlich beweg- und unbeweglichen/ und wo keine andere vorhanden/ auch in fidei commiſs- und Stamm-Gütern/ welche zu alieniren verbotten ſeynd.

Schurpf.

Schurpf. cent. 3. conſ. 51.
Coler. 1. d. 15. Coll. Arg. d. §. 40.
Spreng. d. c. 2. n. 200. & ſqq.

Und zwar was die beweglichen betrifft/ gehöret auch darunter das Geld arg. N. 97. §. 1. wie von einigen Orts Gewonheiten ſchreibet

Myler. in Gamolog. c. 12. §. 1.

Insgemein aber und nach dem meiſten Gebrauch/ beſonders in Sachſen / wird das Dotalitium aus dem Lehen conſtituiret/ beſonders unter adelichen Perſonen / als von welchen auch der Urſprung des Dotalitii herrühret.

H. Piſtor. lit. I. quæſt. 4. n. 5. ſqq.

Gleiches iſt auch von denen Stamm-Gütern zu ſagen/ wo ſonſt kein anderes Vermögen vorhanden iſt.

arg. N. 39. c. 1. & auth. res quæ. C. comm. de Leg.
Knipſ. de bon. fam c. 11. n 78.

In denjenigen Gütern aber / darauf einem der Uſusfructus, und alſo ein Servitus perſonalis zukommet/ kan kein Leib-Geding geordnet werden / denn weil der Uſusfructus mit dem Tod des Nutz-Nieſers ſich endet / das Leib-Geding aber erſt nach des Manns Tod efficaciter von der Frau genoſſen werden kan / ſo wäre doch die Conſtitution vergebens.

L. 66. de J. dot. L. 12. de uſufr. L. 1. poſt. pr. de uſu & uſufr.
Coll. Arg. d. l. n. 40. Spreng. d. l. n. 111. & ſeqq.

§. 4.

Was das Quantum des Dotalitii betrifft / iſt des Lands Gewonheit und Herkommen die beſte Determinirerin. Nach Sächſiſchem Recht und Gebrauch/ bekommet die Frau jährlich von jedem hundert 10. Gulden alſo / daß ihr der Mann gegen 1000. Gulden 2000. zu ihrem Leben vermachen muß/ ſo daß ſie jährlich die Zeit ihres Lebens auf jedes 100. Gulden genieſet.

Color. 1. d. 60. n. 11.

Welche Zinſen ſowohl vom Heurath-Gut als Gegen-Geld gegeben werden/ ſo/ daß ſie in effectu von 100. Gulden Einbringens 20. Gulden Zins bekommet.

H. Piſtor. p. 1. quæſt. 4. n. 1.
Carpz. p. 2. C. 42. d. 2.
Stryck. de cautel. ſect. 3. c. 8. n. 34.

Doch kan durch gewiſſe Abredungen das Quantum vermehret oder geringert werden. In Francken und andern Orten pfleget mehr nicht gegengeſetzet und verzinſet werden/ als die Frau einbringet/ ſo/ daß wann ſie 1000. Gulden einbringet / ihr 1000. Gulden entgegen geſetzet / und alſo 2000. Gulden mit 5. pro 100. verinteresſirt/ und dannoch einige Comeſtibilia und Speiß-Waaren zugeſetzet werden. Und weil oben ſchon tit. præc. §. 28. gemeldet worden/ daß die Gewonheiten und Land-Gebräuche hin- und wieder von der Gleichheit des Heurath-Guts und Gegen-Gelds recediren/ ſo iſt auch gleiches vom Leib-Geding zu ſagen / maſſen zuweilen

unter Stands-und Adelichen Perſonen/ die Nutz-Nieſung aller Güter ad dies vitæ pfleget conſtituiret werden.

Sim. Piſtor. Conſ. 20. n. 89.

Gail. 2. O. 78. Coll. Arg. d. t. n. 40.

Ja wann ſolches in allodialibus conſtituiret/ und hierzu das geſambte Vermögen angewendet würde/ ſo haben des Manns Erben nichts darauf zu ſprechen/ wann auch die Frau ſchon kein Heurath-Gut eingebracht/ denen Kindern und Eltern aber muß ihre Legitima verbleiben.

N. 18. c. 3. & auth. noviſſima C. de inoff. teſt. Spreng. de dotalit. c. 2. 45. ſeqq.

Iſt aber die Æqualitas dotis & dotalitii durch ein ausdrückliches Land-Geſetz eingeführet und gebotten worden/ ſo wird zwar eine kleine Ungleichheit zu gut gehalten/ wo ſie aber gar zu groß und exceſſiv iſt/ wird ſie nicht geduldet/ weil den gewinnſüchtigen Gemüthern geſteuert/ und einer unvernünfftigen Gewonheit gewehret werden muß/ wenn beſonders des Dritten Præjudiz mit unterlauffet/

Tabor. ad Coll. Arg. tit. de J. dot. n. 40. pag. 61.

§. 5.

Ob aber der Mann ohne des Lehen-Herrn und der Mitbelehnten Wiſſen und Willen ein Leib-Geding der Frauen conſtituiren könne? Davon wird gefraget/ und von denen meiſten unterſchieden/ ob der Mann das Land-übliche Quantum überſchritten/ oder nicht: Letztern Falls ſey der Conſens, zumalen wann keine andere/ als Lehen-Güter vorhanden geweſen/ nicht nöthig. Welches aber mehr denen Sächſiſchen als andern Lands-Gewonheiten und Rechten gemäß/ ſintemalen faſt durchgehends der Agnaten Conſens, wann zumal das Lehen auf dem Fall ſtehet/ bey Conſtituirung eines Leib-Gedings requiriret wird.

Stryck. d. Sect. 3. c. 8. n. 32.

Myler in Gamol. c. 12. §. 4. ſeq. Roſent. c. 10. concl. 45. n. 1. & 2.

Erſtern Falls aber/ muß der Mann der Lehens-Agnaten Conſens einholen/ und wo derſelbe nicht zu erlangen/ ſo gilt die Conſtitutio des Leib-Gedings/ in ſo weit es das hergebrachte Quantum überſteiget/ nicht/ wann auch ſchon des Lehen-Herrn Conſens vorhanden wäre/ es brächte dann die Lehens-Gewonheit/ wie im Stifft Bamberg mit ſich/ daß der Lehen-Herr in ſolchem Fall allein/ ohne Zuziehung des Conſens, der Agnaten diſponiren könnte.

Hart. Piſt. l. 1. quæſt. 4. n. 32.

Coler. p. 1. d. 15. n. 22.

Spreng. de dotalit. c. 2. n. 59. ſeqq. & n. 92. ſeqq. Neuenhan de Jurib. ac Privil. viduitat. Sect. 9. lit. a. pag. 37.

Wäre auch des Lehen-Herrn Conſens ſo geſchwind nicht zu bekommen/ ſo iſt es gut/ wenn dem Heuraths-Brieffe einverleibet wird: Es verſpreche der Bräutigam über dieſes/ womit er ſeiner Eheliebſte verleibgedingt/ des Lehen-Herrn Con-

ſens förderlich iſt auf ſeine Koſten zu extrahiren / maſſen Krafft dieſer Cautel die Frau ſelbſt den Conſens des Lehen-Herrn ſollicitiren kan/ welches in der Marck Brandenburg auch ſpecialiter erlaubet iſt.

Stryck. de Cautel. Sect. 3. c. 8. n. 32.

Iſt aber der Agnat des verſtorbenen Manns Erbe / ſo halten die Dd. wie ſolche Spreng. d. l. 11. 63. anziehet/ insgemein davor / daß er das halten müſſe / was der Mann verſprochen/ welches aber andere auf die Caſus, wann das Lehen neu erkaufft/ oder der Erbe kein Inventarium gemacht/ reſtringiren / wiewohl dieſe letztere Reſtriction, wann der Erbe des verſtorbenen Sohn iſt/ nicht ſtatt hat/ als welcher ſchuldig iſt/ zu erfüllen/ was ſein Vatter verſprochen/ er mag ein Inventarium gemacht haben oder nicht.

Decian. Conſ. 23. n. 95. v. 3.
Myler. in Gamol. c. 12. §. 5.
Alex. v. 5. C. 19. b. 14.
Crav. C. 256. n. 3.
Sousbec. de feud. p. 9. n. 161.
Schneid. in Epit. F. p. 6. c. 2. pr. Vult. de Feud. lib. 1. c. 11. n. 176.

§. 6.

Iſt bey Lebzeiten des Manns dem Weib kein Dotalitium conſtituirt worden/ ſo ſeye ſolches deſſen Erben nach ſeinem Tod annoch zu thun ſchuldig/ doch muß das Weib dociren und erweißlich beybringen/ daß ſie wahrhafftig ein Heurath-Gut eingebracht.

auth. dos data C. de don. ant nupt. auth. ſed quæ C. de pact. conv. N. 2. c. fin. Carpz. p. 2. C. 44. d. 1.
Myler. in Gamol. c. 13. n. 1.
Cothm. 3. Rſ. 21. n. 10.
Spreng. c. 4. per to[illegible].

Welches geſchicht/ entweder durch ein öffentliches vom Notario aufgerichtes Inſtrument, in welchem derſelbe teſtiret/ daß in ſeinem Beyſeyn das Heurath-Gut bezahlt ſey/ oder durch Zeugen/ welche der Zahlung beygewohnet.

Maſc. c. 1116.
Stryck. de cautel. Sect. 3. c. 8. n. 29.

Ob aber die Bekennung des Manns zu deſſen Beweiß genug ſey? Wird gefraget/ und nicht unbillich ein Unterſcheid gemacht/ ob dergleichen Confeſſion die Frau wider des Manns Land-Erben / oder wider die bloſſe Lehens-Erben brauche? Jene ſeynd verbunden/ bey dieſer des Mnnns Bekanntnus zu adquieſciren/ und kan die Wittib mit fernerm Beweiß nicht graviret werden/ wo nicht offenbahre Umſtände ein anderes erforderten.

L. 14. C. de Rei vind. L. 14. §. 1. in fin. C. de non num. pec. Crav. c. 125. n. 2. H. Piſtor. l. 1. quæſt. 4. n. 8.

Stryck.

Stryck. de cautel. ſect. 3. c. 8. n. 29.

Dieſe aber wo ſie nicht zugleich des Manns Erben ſeyn / nicht / ſondern es muß die Wittib die Illationem dotis nicht nur / ſondern auch daß es dem Lehen zum beſten angewandt ſey / probiren / maſſen dergleichen Onus der Erbſchafft oblieget / die Lehen aber werden von allen Erb-Oneribus billich befreyet.

2. F. 45. C. un. inf. Fach. 8. Con. 86. & 87. H. Piſt. d. quæſt. 4. n. 11. & ſeq. Mantic. de tac. conv. l. 11. tit. 20. & 27. Alvar. Valaſc. deciſ. Luſit. 6. Carpz. p. 2. C. 44. d. 9. & 10. vide latius Myler in Gamologia. c. 13. §. 3. Cothm. 3. Rz. 21. n. 98. Fab. in C. lib. 5. tit. 10. d. 2. Afflict. dec. 802.

Wiewohln in zweiffelhafftem Fall præſumiret wird / daß / das Heurath-Gut dem Lehen zum beſten angewandt ſey / wann nur die Illatio probiret worden.

Stryck. d. l. §. 30. H. Piſt. d. l. n. 16.

Carpz. 6. Rz. 57. n. 8.

Spreng. de dotal. c. 7. n. 15.

Und wo dieſe nutzliche Anwendung probirt iſt / (welches heilſamlich von der Frau geſchicht / wann ſie ein Inſtrument aufrichten und in ſpecie exprimiren läſt / wohin das Heurath-Gut verwendet ſey oder von den Agnaten in der Subſcription der Ehe-Pacten beyrücken läſſet / daß ſelbige der Exception des zu des Lehen Nutzen nicht angewandten Heurath-Gutes zugleich renunciren.

Stryck. n. c. 8. d. 33.

Weil die bloſſe Unterſchrifft ſelbige nicht aufhebet /) werden die Lehensfolgere allerdings zur Conſtituirung des Leib-Gedings verbunden / es mögen Erb- und Allodial-Güter dar ſeyn oder nicht?

Spreng. d. l. n. 17. ſeq.

Doch daß wann die Lehen zur Conſtituirung des Leib-Gedings unzulänglich / die Allodial-Erben ſelbiges verordnen müſten.

Spreng. d. l. n. 22.

Wiewohln in Francken und vielen Lehen-Höfen mehr dahin geſehen wird / daß der Mann zuförderſt von denen Allodial-Gütern der Frau proſpicire / und die Lehen nur in ſubſidium hafften / wann nemlich dergleichen Allodial nicht vorhanden.

Heeſer. de adq. Conj. p. 2 loc. 10. n. 8. ſeqq.

Was auch von der Probation des inferirten Heurath-Guts / wann man mit denen Lehensfolgern zu thun hat / geſaget werden / das hat nicht ſtatt / wann das Leib-Geding einmal mit Vorwiſſen der Agnaten conſtituiret iſt / maſſen ſo dann auch die Probatio verſionis nicht mehr nöthig /

H. Piſt. l. 1. quæſt. 4. n. 18. P. Weſ. Conſ. 4. n. 133.

und die Ehe über 10. Jahr gewähret / der Mann die Frau alimentiret / und ſich über das ausgebliebene Heurath-Gut niemals beſchwehret hat.

Weſ. C. 141. n. 13. Richt. tr. de ſucceſſ. ab int. Sect. 4. memb. 3. n. 23.

Wiewohl auch diß zu notiren / daß wann die Lehensfolgere / welches zwar ſelten geſchicht / lieber das Heurath-Gut und Gegen-Geld der Wittib hinaus geben

wol-

wollten/ ſie zur Conſtitution eines dotalitii nicht gehalten.

Carpz. p.2.c.44.d.7.

§. 7.

Hat auch das Weib ein Heuratgut verſprochen/ und es nicht inferiret/ erbietet ſich aber/ es nach des Manns Tod noch zu thun/ und begehret ihr Leibgeding so ſeynd des Manns Erben/ ob er es ſchon nicht verſprochen/ ein dotalitium, beſonders nach dem Sachſen Recht/ zu conſtituiren ſchuldig/

Coler. 1. d. 63. n. 3. H. Piſt. 1. quæſt. 5. n. 7. Carpz. p. 2. C. 44. d. 11.

nach den gemeinen Rechten aber nicht.

auth. dos data C. de don. propt. nupt. L. 39. v. quid enim de ſolut.

Weil das Heuratgut ad ferenda matrimonii onera ſoll gegeben werden/ nach des Manns Tod aber ceſſiren ſolche/ und würde Dos gantz incongruè angehotten.

Myler in Gamol. c. 13. §. 6.

Wobey aber einige nach dem Sächſiſchen Recht requiriren/ daß das Weib zugleich die Zinſen von Zeit des verſprochnen und vorenthaltenen Heurath-Guts mit offerire/

Hart. Piſt d. l. n. 7. Cöppen. 1. Obſ. 172. n. 19. Carpz.

wäre aber des Manns-Vermögen ſo obæriret/ daß es zum concurs kommet/ oder gar von keinem Heuratgut in der Ehe-Abrede etwas enthalten/ und es wollte nach des Manns Tod die Wittib/ nach eigenem Belieben/ ein quantum auszahlen/ damit ſie nur ein groſſes dotalitium bekommen möge/ ſo hat ſolchs keine ſtatt.

L. 74. de R. J Spreng. d. c. 3. n. 26. Carpz. p. 2. c. 44. d. 13. n. 3.

Es ſeynd aber auch des Manns Erben zu einem Leib-Geding gehalten/ wann dero Mann in Exigirung des Heuratguts nachläſſig geweſen/ beſonders wann/ wie vorgemeldet/ 10 Jahr/ binnen welchen die Exception nicht eingebrachten Heurat-Guts ſtatt hat/ verfloſſen/

Nov. 100. avth. quod locum C. de dot. cant. Gail. 2. O. 81.

§. 8.

Es fragt ſich aber/ wann das Weib das Heurathgut rechtmäſſig eingebracht/ von dem Mann aber kein Leibgeding conſtituiret worden/ ob der Frau die Wahl zukomme/ das Heurathgut zu repetiren/ oder ſolches zu überlaſſen/ und ein Leibgeding zu begehren: Oder aber/ ob des Manns Erben wider des Weibs Willen/ das Heurathgut behalten/ und ein Leibgedinge verordnen/ oder aber/ wo ſie das letztere nicht wollten/ jenes wider geben können? Die beſte Meynung iſt dieſe/ welche des Weibs Willen anheim giebet/ ob ſie das Heuratgut repetiren/ oder ein doatlitium begehren wolle/ welches nicht nur dem Sächſiſchen per Nov. Elect. Sax. p. 2. C. 44. ſondern auch auſſer demſelben den Statutal- und Gewohnheits-Recht gemäß/

Hart Piſt d. quæſt. 4. n. 19 Spreng. d. c. 4. n. 22. ſeq. Carpz. p. 2. C. 44. d. 2.

wäre ihr aber ein Leib-Gut conſtituiret/ und ſie hätte es noch nicht apprehendiret/

ſo hat ſie gleichwohl noch die Wahl / vor das Leibgeding das Heurath Gut/oder/ wo ſie drüber ſtirbt / ihre Kinder Macht/daſſelbe zu repetiren.

Carpz.d.c.44.d.3.& 4.

und kan ſie mit dem Heuratgut zugleich die nach des Mannes Tod eingenommene Nutzung repetiren. Hat ſie auch einmal das Leibgeding oder Heuratgut erkieſet / ſo kan ſie nicht mehr variiren/ſondern muß bey demſelben bleiben.

H.Piſtor. d quæſt.4.n. 20.

Spreng.c.4. n. 23. ſeq.Carpz. d.C.44.d.3.& 5.

In Sachſen iſt auch diß zugelaſſen / daß eine Wittib / wann ſie beſonders ein geringes eingebracht / das Heurath Gut und dotalitium fahren laſſen / und ihre Erbs-Portionem ſtatutariam annehmen kan.

Carpz.p. 2. c. 44.d.8.

§. 9.

Es hat aber die Wittib in dem Leibgeding / wo es nicht in Allodial-Gütern conſtituirt worden/

Tab.ad Coll.Arg. tit.de J. dot.p. 64.

den bloſen uſum fructum.

L. 3.§. 1.v. ita habeant junct. auth. in donationes Cod. de ſec. nupt. Wehn.in obſ.verb. Leibgeding.

Dahero kan ſie das Eigenthum der Leib-Zucht nicht verpfänden/verſchreiben/veralieniren /oder ſo was thun / das der Proprietät zu wider wäre.

arg.L.9.pr.L.10.L.13 §.4.de uſufr.L.6.C.Eod.Coler.part.1.d.193.

Die Nutznieſung aber kan ſie verpachten oder verkauffen

§.1.in fin. J.de uſu & habit. L. 12.§.2. & L. ſeq. L.38. cum duab. ſeq. de uſufr Carpz.p.2.C.52 d 9.

auch wieder des Eigenthumbs-Herrn Vorwiſſen/es wäre dann verſehen/daß mans ihm erſtlich anbieten müſte /

Spreng.de Dotal.c.6.n.9.

wie dann nach dem Sächſiſchen Recht die Frau das Leibgeding nicht alieniren oder verpachten kan / ſie hab es dann denen Lehens-Erben erſt angebotten.

Coller.1.d.193.

Wiewohl der Pacht und Kauff länger nicht währen kan / als ſie lebet.

Spreng.d.l n.21.

Krafft dieſes Nutznieſungs-Recht folget auch / daß die Wittib in denen zum Leibgeding verordneten Sachen den gröſten Fleiß und Hut führen / die Gebäude in ihrem Weſen und Würden erhalten / und mäſſige Laſten / welche zur Einnehm- und Percipirung der Früchte und Beſtallung des Ackerbaus dienen / darauf wenden ſoll / ein anders iſt / wann ſolche Koſten groß ſeynd / und die ſtäte Nutzbarkeit und Conſervation der Proprietät vornemlich intendiren / ſintemahln ſolche Koſten der Eigenthums Herr zu tragen ſchuldig iſt.

L. 20.

L.20.de damn. inf.Spreng.c.7.n.6.ſeq.

Surd.l.2.C.155.n.18.

wobey doch der Wittib oblieget / wann ſie dergleichen bevorſtehende Noth ſiehet / es bey Zeiten dem Eigenthums-Herrn wißlich zumachen / daß er den Schaden reparire. Hätte auch die Wittib über Gebühr etwas aus rechtmäſſiger Urſach aufgewandt/ kan ſie es repetiren / oder ſich des Retention-Rechts bedienen/

L.38.in f.de hered.pet.L.7.C.de uſufr.L.14 de dol.mal.exc.

wann nur nicht die Deterioration und Schade aus der Wittib Schuld entſprungen / ſondern die aufgewandte Koſten nöthig und nützlich / und auf die ſtäte Erhaltung abziehlich ſeynd/auch ſonſt die Form der Sache nicht ändern.

L.3.§.1.de imp. in res dot.L.5. C.D. R.V. L.7.C.de uſufr.L.65.ff.Eod. Spreng.c.7.n.14.

§. 10.

Ob aber auch eine Wittib eine Verſicherung / wie bey der Nutznieſung gebräuchlich / ausſtellen / und ein Inventarium verfertigen ſoll? wird gefragt. Das erſtere belangend / wird ſolches negiret von Spreng.c.7.n.19.&alleg. Hingegen aber affirmiret/vom

Gail.2.O.144.n.16.

welcher zwar nur von dem Caſu redet / da das Weib das Leib-Geding auf dem gantzen patrimonio des Manns hat.

Hering.de fidej.c.6.n.229.

Carpz.2.C.42.d.7.

Weſ.Conſ.91.n.15.H.Piſtor.obſ.2.

Welche/daß dieſe Caution in praxi obſerviret werde / atteſtiren.

Davon aber diſſentiret Berl.l.2.Concl.50.n.68.

Bruckm.1.C.47.n.125.

Abſonderlich wo das Leib-Geding in bloſſen jährlichen aus dem Lehen zu erhebenden Gefällen conſtituiret worden.

Tab ad Colleg.Arg.tit.de J.dot.n.40.p.63.

Mit welcher Limitation die widereinander lauffende Meinungen der Rechts-Lehrer auch können verglichen werden. Ja wann die Wittib in dem Dotalitio übel hauſete/ und ſelbiges verderbete / oder eingehen lieſe / ſo kan von ihr mit eben dem Recht eine Verſicherung begehret werden / als von dem Mann / wo er dem Heurath-Gut übel vorſtehet.

Myler.d.c.13.§.13.

Und auf eben dieſe Art wird auch der andern Frage ein Genügen gegeben / daß nemlich die Wittib / wo ſie das Leib-Geding ſelbſt adminiſtriret / ein Inventarium zuverfertigen/ſchuldig iſt / weil ja ſonſt nach Endigung des Leib-Gedings nicht kan erwieſen werden / ob die Subſtantia dotalitii in ſalvo ſey / bekäme ſie aber nnr ihr gewiſſes Angeld und Geträid / ſo hat ſie auch nicht nöthig ein Inventarium zu machen.

vid. Spreng. & alleg. c. 7. n. 44. ſeq. Carpz. p. 2. G. 42. d. 8.

§. 11.

Die Effectus und Würckungen der Leib-Zucht / reſpectu der Wittib ſeynd / 1. Daß ſie dieſelben erſt nach des Manns Tod lucriret / bey ſeinen Lebzeiten aber kan ſie ſelbige nicht erfordern / es bräche dann der Mann die Ehe / oder geriethe in groſſe Armut.

Myler. in Gamol. c. 13. §. 9.

2. Wird ihr mit deſſen Entrichtung / wo das Leib-Geding in Renten beſtehet / nicht richtig eingehalten / kan ſie davon das Intereſſe fordern.

Carpz. 4. Rep. 54.

3. Werden des Manns-Güter / wegen ſeines Verbrechens / confiſcirt / ſo bleibt das Dotalitium damit verſchonet /

L. 2. & t. C. ne ux. pro mar. Tub. d. l. p. 64. & 65.

und iſt ſie auch des Manns Schulden aus demſelben zu zahlen nicht gehalten / als wozu kein Donatarius, oder anderer particular-Succeſſor verbunden iſt.

L. 15. C. de don. L. fin. C. de hær. act. A. Fab. l. 3. Eod. tit. 23. d. 1.

wie dann auch ein Uſufructuarius dergleichen Laſt nicht über ſich hat / wann er ſchon alle Güter genöſſe /

L. fin. de uſu & uſuf. Leg. L. 69. ad L. Falc.

welches doch limitiret wird / wann der Mann denen Creditoren zum Schaden und Betrug ein Leib-Geding conſtituiret hätte / quo caſu wann zu vor deſſen Erben executiret ſeyn / und die Frau / wann ſie will / ihres Heurath-Guts halben unter die Creditores ſich ſetzen laſſen / das Leib-Geding / welches der Mann conſtituiret / herhalten muß.

Myler. de Gamolog. c. 13. § ult.

4. Es hat die Wittib das ſtillſchweigende Unterpfand und Vorzug-Recht reſpectu dotalitii, wie ſolches in Sachſen klaren Rechtens /

Carpz. 4. Reſp. 26. n. 21. ſeq. add. Mynſ. 5. O. 4. n. 4.

Gail. 2. O. 92. n. 10. Tab. d. l. p. 65.

welches aber 1. von dem Caſu zu verſtehen / wann das Heurath-Gut durch das Leib-Geding abſorbirt wird / das iſt / wann die Wittib das Heurat-Gut nicht wieder begehren kan / ſondern ſelbiges im Leben bleibet / maſſen / wo nebens dem Leib-Geding auch das Heurat-Gut reſtituiret werden muß / iſt es einanders.

Mev. C. d. 173.

Stryck. de Cautel. ſect. 3. c. 8. §. 27.

2. Blos von den Allodial-Gütern / dann wo das Dotalitium im Lehen conſtituiret worden / hat kein ſtillſchweigend Unterpfand ſtatt / ſondern des Lehent Herrns Conſens tribuirt eine Hypothec, welche aber der Frau keine Prælation vor andern Glaubigern machet / und thut ſie dahero wohl / wann ſie dahin trachtet / daß mit ihrem Heurathgut andere ältere Croditores, die des Lehen-Herrns Conſens haben / vergnüget werden / damit ſie in ihre Stelle tritt /

Mev.

Mev. 4. d. 215. Brun ad L. 24. n. 9. & 14. de reb. ant. Jud. poſſ. Stryck. ſect. 3. C. 8. n. 31.

5. Sie hat ferner das Jus retentionis in denjenigen Gütern / die ihr in Leibgedings Namen verſchrieben ſeynd / biß ihr deßwegen Satisfaction geſchicht / ſo daß/ wo ſie mit Gewalt hinaus geſtoſſen / oder von den Erben davon zu weichen beredet worden / vor allen Dingen die Wittib als eine ſpolirte zu reſtituiren iſt.

Coll. de proc. exec p. 1. c. 2. n. 222. H. Piſt. obſ. 107. n. 3.

Doch kan die Wittib auch die Poſſeſſion vom Leibgeding eher / als nach dem 30. Tag ihres Manns Tod / aus eigener Macht nicht nehmen / auch nicht wider des Manns Erben will.

Latius Spreng. de dotalit. c. 2 n. 167. ſeq.

Es muß aber 6. die Wittib auch einige Beſchwerden des Leibgedings halben tragen/ maſſen ſie nicht nur / wie vor erwähnt / zu deſſen Conſervation Unkoſten tragen/und repariren muß / ſondern auch die Steuren / Schoß und Bethe / wie auch Einquartirungen leiden / wann daſſelbe in gewiſſen unbeweglichen Gütern beſtehet. Es wären dann die Steurn ſo groß / daß ſie der Nutznieſung des Leib-Gedings gleich kommen und ſelbiges gantz erſchöpffen maſſen auf ſolchem Fall / der Eigenthums-Herr davor billich ſtehen muß.

Tabor. de metat. p. 2. c. 3 §. 20 ſeq. Spren. c. 7. n. 38.

7. Daß die Wittib nach des Manns Tod / wo ihr ein gewiſſes Stuck Gut pro dotalitio conſtituiret worden / in deſſen Nutznieſung trette / und auch die Fructus pendentes ſich anmaſſen könne / weil dieſe Fructus gleichſam ihre Alimenta ſeyn die man ihr gleich nach deß Manns Tod verſchaffen muß.

L. ſi pendentes 27. de uſuf. ibiq. Zaſ. Myler in Gamol. c. 13. §. 10.

§. 12.

Die Würckungen des Leibgedings Reſpectu des Manns ſeynd dieſe/ daß weillen das Weib bey ſeinem Lebnn ſelbiges nicht begehren kan / ihm dahero die Nutznieſung annoch davon zukommet/ wiewol er wider der Frauen Willen ſelbiges weder verſchencken/ verkauffen/ noch ſonſt veralieniren/ oder das Dotalitium verſchlimmern kan

Arg. L. 16. 17. §. 1. de uſuf.

Er hätte dann der Frauen ein æquivalent in einem andern Stück gemacht / oder er würde mit groſſen Schulden geplaget oder die Frau conſentirte darein/ und wiederholete den Conſens nach zweyen Jahren durch ein ſchrifftl. Inſtrument.

N. 61. c. 1. Heig. p. 1. q. 28. Berl. 2. c. 50. n. 56.
Tabor. ad Coll. Arg. p. 65. in fin.

§. 13.

Es endet ſich in dergleichen Leibgeding 1. mit der Frauen Tod/ und wird ein Ruck Fall genannt / weil alles nur auf ihren Leib concediret werden/

§. 3. J de uſuf. L 33 de J. dot. Myler in Gamol. c. 14. n. 1.
Beſold voce Leibgeding

Wann aber zuweilen / beſonders bey Catholiſchen Eheleuten / geſchicht / daß die

 Wittib

Wittib der Welt abſtirbet / und in ein Cloſter gehet / wird dann auch hiedurch / als per mortem civilem, das Leibgeding verlohren ? R. Salicetus, Jaſon und andere Dd. ad auth. ingreſſi C. de SS. Eccleſ. ſeynd dieſer Meynung weil Mönche und Nonnen reſpectu weltlicher Sachen vor Verſtorbene zu halten. Allein weil der Ingreſſus monaſterii nirgend inter modos, den uſumfructum einzubüſſen / gezählet wird / und das Leibgeding in compenſationem dotis conſtituiret wird / und die Wittib / als ihres Manns und Heyrat-Guts beraubet / ſolches titulo oneroſo genieſet / gleichwohln das natürliche Leben annoch hat / welches ſeine Suſtentation erfordert / welche / wo ſie das Kloſter verſchaffet / der Billigkeit nach von der Wittib Gütern ſich erheben kan / ſo ſcheinet die contraria Sententia billich zu prævaliren / davon weiter kan geleſen werden.

Myler in Gamolog. c. 12. n. 2.

Wann nun wie vorgemeldet / die Wittib eines natürlichen Todes ſtirbt / ſo fällt das Leibgeding des Manns Erben wieder zu / auch die hangende und uneingeſammlete Früchte / wann die Frau vor dem Martio, oder nach dem Auguſto, geſtorben

2. F. 28. §. his conſequenter Roſent c. 10. conc. 42. n. 50.

Doch müſſen der Frauen Erben die aufgewendte Koſten reſtituiret werden

L. 7. ſol. matrim.

Wiewol einige auch vor billich achten / wann die uneingeſammlete Früchte (dann was bereits eingebracht / oder eingewendet worden / es ſeyen fructus naturales oder induſtriales, gehöret der Frauen Erben unſtrittig) unter des Eigenthums Herrn und des Weibs Erben / nach dem Auſtrag der Zeit / getheilet werden / und zwar ohne Unterſchied der Früchte / ob ſie durch Trieb der Natur oder menſchlichen Fleiß hervor kommen.

Weſ. ad tit. ſol. matrim. in fin. Wurmſ. l. 1. obſ. tit. 51. ob. 22. n. 1.

Berl. p. 3. c. 43. n. 25. Myler in Gamol. c. 14. n. 13. ſeq.

Welches auch in denen Civil-Früchten / als da ſeynd Geld-Gefälle / die zur gewiſſen Jahr-Zeit müſten von denen Unterthanen entrichtet werden / ſtatt hat / maſſen wo ſolche Zeit verſtrichen / dieſe Fructus deß Weibs-Erben gehören / widrigens pro rata unter ihnen und dem Eigenthums-Herrn zu theilen ſeyn.

Spreng. c. 8. n. 8. ſeq.

§. 14.

11. Endet ſich das Leibgeding / wann das Weib dem Mann boßhaffter Weiſe verlaſſen / oder einen Ehebruch begangen.

c. plerunq. de don. inter vir. & ux. L. 8. §. 3. junct. §. 5. C. de repud. N. 117. c. 8. Myler in Gamolog. c. 14. n. 9.

Wann nur der Mann ſie deßwegen angeklaget / dann wo er es gewuſt und geſchwiegen / oder es ihr vergeben / können deſſen Erben ſie deßwegen nicht anklagen.

Salic. in L. fin. C. de ad ult. Myler d. l. n. 10.

Hätte auch der Mann gleiches Laſter begangen / wird es untereinander compenſiret

Fab. ad Coll. Arg. tit. de J. dot. p. 66.

Heyrathete aber das Weib wieder / und bräche die Ehe ſodann erſt / ſo verlieret ſie das nicht / was ihr in der erſten Ehe verſchrieben war.

Spreng. c. 8. n. 27.

Gleiches iſt III. auch zu ſagen / wann die Wittib nach des Manns Todt Unzucht treibet / und ein geiles Leben führet.

auth. iisdem pœnis C. de ſec. nupt. N. 39. c. ult. Piſtor. V. 1. Conſ. 3. quæſt. 1.

IV. Wann die Frau den Mann getödet / tödlich verwundet / oder ſeinem Leben nachgeſtanden / oder ihn auch in ſeiner tödlichen Schwachheit / daran er nachgehends geſtorben / verlaſſen / und ihm keine Nahrung zugetragen / oder ſich nach dem Artzt und Artzney Mittel umgeſehen / wann beſonders ſelbige nahe bey der Hand / und wohl zubekommen geweſen /

L. 10. §. 1. ſol. matr. L. 3. de his qui not. inf. Mynſ. 2. O. 7. n. 4.

Carpz. p. 3. C. 26. D. 14. Spreng. d. c. 8. n. 25.

V. Wann die Frau dem Leib-Geding renunciret / und ſelbiges mit einem Jurament confirmiret.

C. Licet. de jurej. in 6. Gail. 2. O. 39. n. 21.

Wie wol an einigẽ Orten die Renunciation ohne Jurament giltig iſt / wann die Frau nur dieſes Beneficii beym Gericht / oder vor Zeugen / errinnert / und ihr ein Curator zugegeben worden.

Spreng. d. l. n. 40.

VI. Nach Sächſiſchem Recht verlieret die Frau die Leib-Zucht / wann ſie wiſſentlich und unwahrhaffter Weiſe laugnet / daß ſie eine Nutznieſerin ſey / und ſich vor eine Eigenthums Herrin ausgibt.

L. R. tit. 1. art. 32. Spreng. d. l. n. 43.

VII. Wann die Ehe wegen eines Ehegatten impotenz und Unvermögen diſſolviret worden /

Gail. 2. O. 80. n. 12. Spreng. d. l. n. 46.

oder es wäre eine heimliche / oder ſonſt in Rechten verbottene Ehe contrahiret.

Klock. V. 3. c. 108. n. 42.

VIII. Wann das Weib in 30. Jahren kein Dotalitium begehret / ſonſt aber kan ſie nach Jahr und Tag daſſelbe / wo es ihr vom Mann conſtituiret worden / gar wohl fordern / obſchon andere diſſentiren.

Coler. C. 41. n. 1. & 36. Carpz. p. 2. C. 44. d. 6. n. 5.

IX. Wann die Frau das Leib-Geding in ſeiner Subſtanz und Weſen / nicht etwann nur die Früchte / hauptſächlich und mercklich durch Betrug und grobes Verſehen / dann die culpa leviſſima iſt hier zu zuwenig deterioriret.

Carpz. p. 2. C. 28. d. 23. Myl. in Gamol. c. 14. n. 10.

wie wohl einige den Eigenthums-Erben in dieſem Fall nur die action ad Intereſſe verſtatten.

Spreng. c. 8. n. 58. ſeq.

und wird auch die Wittib der Deterioration halben nicht deß gantzen Leibgedings / ſondern

ſondern nur des Stůcks / welches den Schaden gelitten privirt

L.11.L.16.de pœn.2.F.38.Tabor ad Coll.Arg.tit.de J.dot.p.66.

5. Ob auch ſchon per pacta verſehen werden kan / wie es dann insgemein geſchicht daß das Leibgeding bey Verånderung des Wittibſtuhls exprimiret / und hactenus auch auf dieſe Art das Dotalitium aufhören kan / ſo höret doch regulariter das Leibgeding nicht eher / als mit dem Tod des Weibs / auf / weil ſie ſo lang ſie lebet / ein Nutznieſungs Recht in demſelben hat / die Nutznieſung aber endet ſich nicht mit der andern Ehe / ſondern erſt mit dem Tod des Nutznieſers / mithin kan die Frau die Nutznieſung mit zum andern Mann bringen.

auth.hoc locum C.ſi ſecund.nupt. uſuf.§.3.J. de uſuf. Richt. de ſucceſſ. ab inteſt.ſect.4.memb.3.n.2.Carpz.6.Reſ.55.n.10.& p.2.C.42.d.6. Coler C.25.Schæffer pract.quæſt.16.n.2.p.2.

Unter Fürſtlichen und andern hohen Stands-Perſonen aber / höret communiter das Leibgeding gegen Hinausgebung des Heuratgutes auf.

Vid.Myler.in Gamol.c.14.§.8.

§. 15.

Mit dem Leibgeding wird gemeiniglich confundiret das Jus viduitatis oder viduum das Wittumb / welches doch eigentlich von jenem differiret / weil jenes nur der Wittib / dieſes aber auch dem Wittwer conſtituiret werden kan; jenes / beſonders in Sachſen / das Heurathgut abſorbiret / dieſes aber nicht /

Tabor ad Coll. Arg.tit.de J.dot.p.74 in fin:

und iſt ſolches nichts anders als im Recht / welches der überlebende Ehegatt über alle / oder theils des verſtorbenen Güter überkommet / dieſelbe zu uſufruiren oder Nutznieſſungs Weiſe zu gebrauchen.

Und wird ſolches getheilet in ein Vorwittum / welches noch vor der Hochzeit conſtituiret wird / und Nachwittum / welches man währender Ehe erſt aufrichtet. Beedes kan geſchehen / entweder in Schrifften / und wird ein verbriefftes / oder ohne Schrifften / und wird ein unterbriefftes Wittum genennt. Es kan auch dergleichen per teſtamentum conſtituiret werden / und dahero ſeynd zu deſſen Conſtitution alle fähig / die nicht expreſſè prohibiret und ausgeſchloſſen werden / dergleichen ſeynd alle diejenigen / die keine Verlöbnus contrahiren / und ein Teſtament machen können. In ſpecie werden davon excipiret die bloſen Nutznieſſere u. zwar aus eben der Urſach / die oben in § 3 angezeiget worden / die Verſchwendere /

L.10.de Cur.Fur.

und an theils Orten die Krancke und Ungeſunde / welches aber deſvetudine nicht obſerviret wird.

Carp.p.2.c.12.d.11.& p.2.c.14.d.4.n.3.
Tab.in Coll.Arg.ad tit.de J.dot.p.68.

§. 16.

Weil nicht nur ein Theil / ſondern auch das geſammte Vermögen zum Wittum conſtituiret werden kan / ſo muß letztern Falls / wo Kinder vorhanden / denen

denenſelben ihre Legitima der Pflicht-Theil unbeſchwehrt gelaſſen werden/ und thun dahero die Conſtituenten recht / wann ſie dieſe Clauſul hinzuſetzen: v. g. meiner lieben Haußfrauen verſchaffe ich den Genuß aller meiner zeitlichen Güter / die ich nach meinem Tod hinterlaſſen werde / es ſey wie es wolle/ und habe Namen wie es wolle/ doch mit dieſer Bedingung / daß meinen Kindern in alle wege ihr Legitima frey und vorbehalten ſeyn ſol. In dem Verwittum pfleget gemeiniglich obſerviret zu werden / daß / wann der Mann tauſend Gulden / die Frau 500. ſetze / wiewol hierinnen nichts gewiſſes vorgeſchrieben / ſondern ſolches nach Affection der Eheleute conſtituiret werden kan.

§. 17.

Das Wittum kan conſtituiret werden in eben den Gütern / worinnen das Leib-Geding geordnet wird / doch daß bey denen Lehen des Lehen-Herrn und der Agnaten Conſens requiriret wird / bey welchen letztern doch die bloſe Unterſchrifft und Beſieglung nicht genug iſt / ihre Einwilligung zu probiren/ ſondern ſie müſſen deren Declaration deutlicher an den Tag gebē. Gleiche Einwilligung iſt auch vom Herrn in denen Erbzinß-Gütern nöthig. In denjenigen Gütern aber / deren Anfall wir hoffen / kan ohne ihres Beſitzers Willen kein Wittum geordnet werden.

Tab.d.l.p.70.

§. 18.

Die Form beſtehet darinnen / daß ſo viel des Conſtituentens Erben belanget / ſelbige gleichſam eine perſonal ſervitut in des verſtorbenen Gütern leiden müſſen/ an Seiten aber des überlebenden Ehe-Gattens/ daß ſelbiger ein perſonal-Recht und Nuznieſſung über des Verſtorbenen zum Wittum ausgeſetzte Güter überkommet/ und dahero ihrer Perſonen dergeſtallt anhanget / daß von derſelben es nicht kan getrennet werden.

§. 19.

Die Effectus und Würckungen dieſes Wittums betreffend / und zwar reſpectu der Erben deſſen / der es conſtituiret / iſt der Vornehmſte / daß die Proprietät ihnen verbleibet.

2. Die Kinder / wo das geſamte Vermögen hierzu geordnet worden / ihre Legitimam frey haben.

3. Daß der auswärtige Erb die Falcidiam abziehen kan.

Gail.2.O.143.n.5.& O.144.n.10.

4. Daß die ruckſtehende Steuer die Erben / die Zukünfftige aber der Wittums-Nieſer zahlen muß.

5. Iſt das Wittum durch Pacta verſprochen / oder im Teſtament vermacht / ſo seynd es die Erben des Conſtituenten auszurichten / und es dem überlebenden Ehegatten einzuraumen ſchuldig / es wäre dann / daß ſolcher keine genugſame Caution aufbringen könnte / auf welchem Fall die Erben dem Ertrag des Wittums

tums / ſo viel es nach jedes Jahrs Gelegenheit auswirfft / dem Ehegatten zuſtellen können / wann ſie zuvor die zur Frucht-Einſam̃lung und andern denen Gütern ſelbſt zum beſten aufgewandte Koſten abgezogen. Wäre aber das Wittum durch des Nieſſers Schuld deterioriret worden / kan ſelbiger die aufgewandte Koſten nicht repetiren / wohl aber die nothwendig- und nutzliche / wo er das Wittum ſelbſt beſeſſen und bebauet / wann nur die Meliorations-Koſten nicht allzuüberflüſſig und in fraudum des Eigenherrns geſchehen ſeyn/

L.65.de uſufr.

Garſ.de Exp.c.11.n.28.

Tab.d.l.p.71.ſeq.

§. 20.

Die Effectus, welche ſich bey dem Wittums-Nieſer exſeriren/ betreffend/ ſeynd ſolche erſtlich daß er uſum fructum in Wittum hat / und ſolches / wie es einem ehrlichen Mann ziemet / nutzniſſen kan. Dahero er auch Verſicherung durch Bürgſchafft oder Pfänder / wann daſſelbe in beweglichen Gütern beſtehet / dann ein anders iſt in unbeweglichen /

L.15.verſ.cum vero ff. qui ſat.cog.

ausſtellen muß / wiewohlen / wann er damit nicht auf kommen kan / dem arbitrio Judicis viel überlaſſen iſt.

Tab.d.l.p.73.

2. Kan der Nutznieſer das Wittum verkauffen/ verpachten umſonſt concediren/ verpfänden / jedoch weiter nicht / als ſeine Lebens-Jahre reichen.

§.1.J.de uſu & dabit.L.12.§.2 L.67.de uſufr.L.66.de J.dot.L.11.§.2.L.16 de pignor.

3. Die onera publica, welche in Anſehung der Güter aufgeleget werden/ träget der Wittums-Inhaber.

L.7.§.2 de uſufr.L.27.§.3.Eod.L.28.de uſufr.L.21.de pact.

Es übertreffen dann die Onera die Nutznieſſung nicht in ſondern viel Jahr / ſintemaln alsdann der Wittums-Beſitzer den Regreſſ an die Eigenthums-Erben haben kan.

Klock.de contrib.C.11.n.116.& 130.

Wann das Wittum ſich über das gantze Vermögen erſtrecket / muß deſſen Inhaber die Kinder / wo ihre Legitima hierzu unzulänglich / alimentiren.

Tab.d.l.p.73.

4. Wird auch das Wittium anſprüchig gemacht / es ſey wegen der Nutznieſſung oder proprietät / ſo muß die Streit-Koſten jenes halben der Viduarius, wie auch die Letztern / ſo des Eigenthums wegen aufgegangen / wann ſie nicht gar zu groß ſeynd / tragen/

Arg.L.7.§.2.de uſufr.Tab.d.l.

§.21.Es

§. 21.

Es endet ſich das Wittum erſtlich durch den Tod des Nutznieſſers/ ſo daß er auch nicht einmal dieſtehende und hangende Früchte auf ſeine Erben bringen kan/ denen aber die Unkoſten zu reſtituiren.

§.3.J. de uſufr. §. 37. J. de R. D. L. 3. §. 3. L. 13. pr. quib. mod. uſ. amitt. L. 7. pr. ſol. matr. L. 51. pr. fam. erciſ. Thom. d. 3. n. 3.

Coler. 2. dec. 286. n. 119.

2. Durch des Wittums völligen Untergang.

§. 3. J. de uſufr.

3. Durch den nicht-Gebrauch.

L. 38. & ſeq. de uſufr.

4. Wann er ſein Jus dem Eigenthums-Erben abtritt.

D. §. 3. J. de uſufr. L. 66. L. 78. de J. dot.

5. Durch den Zeit-Verlauff/ wann es auf eine gewiſſe Zeit verordnet iſt v. g. biß die Kinder groß werden/ oder ſo lang ſie dem Wittib-Stuhl nicht verruckt.

L. 37. de uſufr. leg. L. 12. § 1. de uſufr.

6. Wann aus des Nutznieſſers Schuld das Wittum deterioriret worden/ und die Deterioration groß und notabel iſt.

7. Wann der überlebende Ehegatt ausdrücklich oder ſtillſchweigend dem Wittum renunciret.

Arg. L. pen. C. de pact.

Tab. d. l. p. 74.

8. Wann des verſtorbenen Erben den Wittum-Jnhaber auskauffen.

Tab. d. l.

9. Wann eine Wittib/ derer dieſes Recht zukommet/ unkeuſch lebet/

Gail. 2. ob. 98. n. 17. Tab. d. l.

§ 22.

Folgen einige Obſervationes/ erſten wann die warhaffte Inferirung des Heyrat-Guts nicht offenbar und erwieſen iſt/ ſo iſt man auch kein Leib-Geding ſchuldig/ als welches/ in Anſehung des Heurat-Guts/ conſtituiret wird woraus folget/ daß die bloſe confeſſio mariti nicht genug ſey/ ſondern einen Verdacht mit ſich führe.

Carpz. p. 2. C. 44. d. 20.

2. Was ein Nutznieſſer vor Recht genieſſet/ deſſen hat ſich auch ein Wittib circa dotalitium zu erfreuen/ weil ſie auch eine bloſe Nutznieſſerin iſt: Wann ſie nur die Güter ſelbſt adminiſtriret; Ein anders iſt/ wo ſie bloſe Aliment-Gelder bekommet/

Barboſ. Theſſ. Tit. dotalitium ax. 22.

3. Die Wittib hat in ihres verſtorbenen Manns-Vermögen das Jus retentionis biß ihr von deſſen Erben ein Leib-Geding gemacht worden.

Weſ. 2. conſ. 77. Barb. d. l. ax. 23.

Der XVII. Titul.

Von Verehrungen unter den Eheleuten.

SUMMARIA.

1. Was die Verehrungen unter den Eheleuten ſeyen / und ob ſie zugelaſſen?
2. Auch die Schwieger-Eltern können dem Eydam oder der Schnur nichts ſchencken / wie wann es Bräutigam und Braut thäten?
3. Das Dominium wird nicht transferirt/wohl aber die Poſſeſſio.
4. Es gilt die Donatio reciproca,remuneratoria, morte confirmata , jurata, ad dignitatem impenſa. Item was nach der Ehe erſt Krafft hat/ wodurch die Ehe-Gatten weder reicher noch armer werden / welche Juramento confirmiret/oder zur Alimentation angewandt werden?
5. Ob ein alter Mann/oder eines Burgelichen-Standes/einem jungen Weib und einer Edlen valide ſchencken könne?
6. Von der Donation der Gerade nach dem Sächſiſchen Recht/ obſelbige die Frau dem Mann ſchencken könne?
7. Ob die Frau dem Mann das Dominium über ihre Lehen-Güter eo ipſo geſchencket / wann ſie ihn darüber inveſtiren laſſen.
8. Obſervationes über dieſe Materie.

§. 1.

Bißhero haben wir von zuläſſigen Handlungen zwiſchen Mann und Weib geredet ; iſt noch übrig die ſimplex donatio zwiſchen denen Ehe-Leuten/ welche/nicht aber die Munera, wie ſolche von denen Donatis contradiſtingviret / und nicht aus einer bloſen Freygebigkeit/ ſondern/ob cauſam gegeben werden/

L. 1. §. 1. L. 7. §. 1. ad L. Jul. repet.

In jure verbotten ſeyn / damit nicht die Liebe unter ihnen gleichſam erkaufft werden muß / und die Ehe-Leute Urſach nehmen / einander feind zu werden / wo die Einigkeit nicht durch Geſchencke erhalten wird.

L. 1. L. 2. L. 3. L. 9. §. ult. de don. int. vir. & ux. Eck. h. t. §. 1.
Struv. Ex 30 ht, 23.
Brun. ad. L. 1 ff. h. t.

Was aber andere contractus anlanget / ſeyn ſolche unter Ehe-Leuten nicht verbotten als da ſeynd / die Emptio, venditio, ſocietas, mandatum, Locatio, conductio, mutuum.

L. 1.

L.1.§.6.d.t.L.16/§.3.de alim.vel.l.leg.L.52.Pr. de don.int.vir.& ux. L.9. §.fin.de J.dot.Coll.arg.d. tit.n.2.

Struv.d.l.th.25.

Es würde dann ein Betrug mit unter geſpielet/ und die Donation mit der Decke eines andern Contracts eingehület.

L.4.§.11.L.31.§.3.L.25.de don.int.vir.L.20.c.Eod.ibique Brun.

Als wann/ zum Exempel/ in denjenigen/ der mir etwas ſchencken will/ ſagte/ er ſollte es meiner Frauen geben/ oder was mir vermacht worden/ ich der Frau cedirte oder wann der Mann der Frauen ein Stück Gut zu Kauff giebt/ und ihr den Kauffſchilling entweder gar/ oder zum Theil erläſſet; oder er löſet ein verſetztes Stück ein/ beredet ſich aber mit dem Glaubiger/ daß er ſolches der Frau ſimulatè zum Kauff geben ſoll. Dann alle dieſe und dergleichen betrügliche Ubergehung des Verbotes/ ſeyn ungültig/ wenigſtens iſt der Nachlaß nicht von Kräfften/ wann ſchon der Contract giltig bleibet.

L.5.§.d.L.20.C.Eod. ibique.

Brun.L.3.§.fin. ibique.

Brun.ff.de don.int.vir.Zoeſ.ad.h.t.n.14.plura exempla vide in Coll. Arg.h.t.n.3.& 4.

Und mit dieſem Vebot des Juris Civilis, conformiret ſich auch das Sächſiſche Recht in art.13.l.2.Land-Recht.

§. 2.

Nicht allein aber die Eheleute/ ſondern auch die Schwieger-Eltern können dergleichen donationes nicht exerciren; alſo kan der Schwieger-Vatter dem Aydam oder der Schnur nichts verehren/ damit nicht per obliqvum derjenige Effect erfolge/ welchem doch die Leges proſpiciren wollen. Von der Schwieger-Mutter aber diſponiren die LL.nichts; wol aber/ daß auch Schwieger Eltern unter ſich einander nichts ſchencken können; oder derjenige/ der mit dem einem Ehegatten/ dem er die Verehrung thut/ unter einer vätterlichen Poteſtät iſt/ welches doch heut zu Tag/ da die Ehe der vätterlichen Poteſtät ihr Endſchafft giebt/ ſich anderſt verhält.

L.3.§.1.ſeq.L.26.L.32.§.15.19.de don.int.vir.L.3.4.5.C. Eod.Perez.ad C.d.t.n.4.Müller ad.Struv.Ex.30.th.24.v.

Brun.ad L.3.h.t.n.7.

Es ſubſiſtiret auch dieſe donatio nicht/wann ſie per interpoſitas perſonas geſchicht v.g wann der Frauen Bruder oder Schweſter/ die ſie künfftig zu erleben hat/ von dem Mann etwas verehret wird/

L.18.C.de don. int.vir.& ux.

Thoming.dec.9.n fin.

Carpz.p.2.C.13.d.14.Eck.d.t.§.Coll.Arg.h.t.n.5.

Weil nun die Leges von denen Eheleuten reden / ſo fragt ſichs : Ob dieſer Verbot auch auf Braut und Bräutigam zu extendiren ? weilen die obgemeldte ratio prohibitionis unter dieſen Perſonen ceſſiret / indem noch keine völlige Ehe geſchloſſen / und der Mangel der Liebe eher kan verſchmertzet / oder von dem Ehe-Gelübde / geſtalten Sachen nach / und wo eine völlige Abhorrenz von einem oder andern Theil zu befahren wäre / gar abgetretten werden / oder wo ja ein Theil die Liebe erkauffen will / er ſich den Schaden zuſchreiben mag / ſo ſcheinet die donatio unter denen deſponſatis zugelaſſen / wann auch ſchon die Tradition erſt nach vollbrachter Ehe geſchiehet.

Per.L.5.ff.h.t.ibique Brun.n.1.

Carp.p.2.C.13.d.19.&3.C.19.d.14.Mev.ad Jus.9.Lub.l.1.tit.6.pr.n.5.ſq.

Wiewol Struv.Ex.30.th.24.& cum Gentil.Brun.ad L pen.ff.h.t. von denen Verlobten de præſenti den Verbot der Verehrungen extendiren will: Deſſen Meynung aber / weil ſie ſich auf die Sententiam Juris civilis, Krafft deſſen der modus conſenſus nuptias machen / fundiret vielleicht heut zu Tag / da die Chriſtliche Kirchen Ordinationes noch was mehrers requiriren / nicht Platz findet. Wäre aber unter zweyen Ehegatten eine eingebildete (putativum matrimonium) unzuläſſige und verbottene Ehe contrahiret / ſo gilt zwar die donatio ipſo jure, ſie wird aber reſcindiret ; Ja wo die donatio perſonæ indignæ geſchehen / ziehet der fiſcus dieſelbe ein.

L.32.§.ult.L.3.§.1.ff.& L.7.C.de don. int.vir.& ux.

Struv.Ex.30.th 24.Coll.Arg.h.t.n.12.

Brun.ad L.2.ff.h.t.& L.7.C.Eod.

Was aber von dem Fiſco geſagt worden / hat ſtatt / wann beede wiſſentlich eine verbottene Ehe eingegangen : Dann wo der Theil / der das impediment weiß / einem Unwiſſenden etwas ſchencket / ſo bleibet es demſelben / ſchencket aber der Unwiſſende dem Wiſſenden / ſo kan ers repetiren.

Ex Molin.& aliis Brun.ad L.3.ff.de don.int.vir.& ux.n.3.& 4.& ad.L.32. n.17.Eod.

§. 3.

Weil nun dergleichen Eheliche donationes ipſo jure null und nichtig seynd / ſo folget / daß der eine Ehegatt / dem die Verehrung geſchehen / das Dominium rei nicht adquirire.

L.24.pr.ff.L.18.L.20.C d.t.Zoeſ.d.t.n.14.

Dahero kan der Donator oder ſeine Erben das Verehrte vindiciren / oder wo es conſumiret iſt / condictionem ſine cauſa aut ex injuſta cauſa anſtellen.

L.5.§.fin.L.6.L.36.L.59.§.1.de don.int.vir.L.15.C.d.t.

Eckh.h.t.n.4.Coll.Argent.ht.ne11.&12.

Ob aber ſchon das Dominium der verehrten Sachen nicht auf den donatarium transferiret werden / ſo iſt iſt doch ein anderes von der Poſſeſſion, welche facti iſt / zu ſagen.

L.1.

L.1.§.4.de adq.poſſ.Coll.Arg.h.t.n.10.

Doch iſt die poſſeſſio injuſta, weil der titulus poſſeſſionis, die Verehrung nemlich unter Eheleuten/verbotten iſt/und kan dahero der eine Ehegatt das Geſchenckte nicht durch Verehrung adquiriren.

L.1.§.fin.pro donat.

Es würde dann der eine ſchenckende Ehegatt durch die Donation nit ärmer/und der andere nicht reicher/quo caſu der Titulus noch einigermaſſen vor juſt,und alſo auch die poſſeſſio vorzuläſſig paſſiren kan/dahero bleiben der Frauen diejenige Früchte und Nutzungen/die ſie durch ihren Fleiß erworben hat/ weil dieſe den Donanten nicht ärmer machen/weil er vielleicht gleichen Fleiß nicht gebraucht hätte.

L.17.d.t.L.45.de uſur.

Brun.ad L.8.C.h.t.n.4.ſeq.

Ein anderes iſt von denen fructibus naturalibus, die vor ſich hervor kommen/zu ſagen/deren Abgang den donanten ärmer machen können.

Struv.Ex.30.th.28.Garſ.de Exp.c.23.n.22.

Ferner weil das Dominium rerum donatarum nicht transferirt wird/ſo folget/daß wo das Verehrte verlohren wird oder verdirbt/ der donat den Schaden leiden müſſe.

L.98.pr.& L.16.ff.de don.int.vir.& ux.

§. 4.

Ob aber ſchon regulariter die donationes inter conjuges verbotten ſeynd/ſo leidet doch dieſe Verordnung unterſchiedene exceptiones,und ſeynd ſolche Verehrungen zugelaſſen/erſtlich wann ſie remuneratoriæ reciprocæ,auch ſonſt einander ſo wol ratione rerum & temporis gleich ſeynd/ſo/daß die reciprocatio nicht zu lang aufgeſchoben werde/ maſſen diß hier keine reciproca donatio iſt/ wann der Mann heuer/die Frau aber übers Jahr einander verehren.

L.32.§.14.L.7.§.2.L.48.d.t.

Gail.2.O.40.n.7.

Brun.ad L.48.ff.h.t.Hahn.ad Weſ.h.t.n.4.

Und werden ſolche reciprocæ donationes unter denen Ehegatten compenſiret/wann ſchon der eine daſſelnige erhalten/der andere aber es durchgebracht hat.

Brun.ad L.1.ff h.t.n.2.

Remuneratoriæ donationes aber ſeynd hier diejenige/welche wegen geleiſteter onder-unkoſtbarer nicht aber gemeiner und denen Ehegatten obligender Dienſte und benemerita gegeben werden.

L.5.§.6.d.t.Brun.ad L.17.de don.n.4.& ad L.7.&ult.ff.h.t.n.3.Tuch. Lit.D.Concl.691.n.41.

Klock.2.C.71.n.34.Berl.p.2,C.15.n.12.Mynſ.2.O.33.n.2.ſeq.Müll.ad. Struv.Ex.30.th.29.δ.

Gail.

Gail. 2. O. 42. n. 7.

Carpz. p. 2 C. 13. d. 18.

2. Wann die Frau dem Mann zur Erlangung einer Dignität / etwas verehret / v. g. wann der Mann Doctor Magiſter oder ein Edelmann werden will.

L. 40. L. 41 L. 42. de don. int. vir. L. 21. C. Eod.

Brun. ad d. L. 40. & d. L. 21. C. h. t.

Welches die Dd. extendiren auf andere donationes, die Studiorum oder pietatis cauſa geſchehen / wo hin ſie auch referiren / wann der Mann oder die Frau die relegation dadurch abgekaufft / oder es wäre des einen Ehegattens abgebranntes Hauß dadurch wieder aufgebauet worden / oder es ſchencke einer dem andern etwas zur Erkauffung einer Grab-Stätte.

L. 14. ff. d. t. Müll. d. l. C.

Brun. ad. L. 5. h. t. n. 8 & ad L. 14. Eod. ut & L. 43. Eod.

3. Werden ausgenommen die Weynachts-Verehrungen / Anbindungen / und andere geringe Gaben / die zwar nicht ſo wohl denen Legibus Romanis, als dem faſt in der gantzen Chriſtenheit hergebrachten conform ſeynd.

L. 31. §. 8. d. t. ibique.

Brun. & idem ad L. 1. ff. Eod.

Carpz. P. 2. C. 13. d. 20. Müll. d. l. Eck. h. t. §. 2.

4. Gehören hieher die donationes, welche erſt nach geendeter Ehe / es geſchehe nun durch den Tod / oder Scheidung / ihren Effect haben ſollen / und alſo in caſum ſoluti matrimonii conferiret werden: Dann da hören die Namen Mann und Weib mithin auch die donationes inter virum & uxorem auf / wann nur der Mann / wo er Kinder hinterläſſet / der Frauen nicht mehr ſchencket / als einem Kind.

L. 1. C. de ſec. nupt. L. 9. 10. 11. §. fin. L. 60. §. 1. L. 43. d. t.

Berl. p. 2. C. 25. n. 8.

Zoeſ. h. t. n. 10 Coll. Arg. h. t. n. 6.

Brun. ad L. 9. ff. n. 2. & L. 24. C. h. t.

Doch bleibet das geſchenckte Gut ſo lang dem donatori, biß der caſus, da Mann und Weib aufhören erfolget.

D. L. 10. & 11. ſeq.

Struv. Ex. 30. th. 29. Coll. Arg. d. l.

5. Wann nach dem Canoniſchen-Recht die Donation mit einem Jurament confirmiret iſt.

Gail. 2. O. 44.

Mynſ. 2. Obſ. 33. n. 5.

Berl. p. 2. C. 15. n. 74.

Beſ. p. 2 C. 44 n. 23. Conſil. Arg. Tom. 2. C. 2. n. 8.

Brun. ad L. 1. ff. h. t.

6. Wann

6. Wann ſolche Donationes von denen Ehe-Leuten nicht vor ihrem Tod (dann biß dahin ſtehet ihnen allezeit die Widerruffung offen) revociret worden/ ſintemalen die Donation gleichſam confirmiret wird/ und behält der Donatarius alle ex re donata genoſſene Früchte/ ſo daß auch die Erben des verſtorbenen Ehe-Gattens zu Ausſtellung des Geſchenckes poſt Nov. 126. §. zuvor eine bloſſe verſprochene Verehrung nicht konnte durch den Tod confirmiret werden / belanget werden können/ wobey des Donatoris Leben das Geſchenck noch nicht extradiret worden.

L. 32. pr. L. 13. §. 1. ff L. 10. & arg. L. 25. C. h. t. N. 162. c. 1.

Suth. Diſſ. 6. aph. 39. Struv. Ex. 30. Brunn. ad L. 23. h. t.

Zœſ. h. t. n. 24. Hahn. ad Weſ. h. t. n. 4.

Stürbe aber der Donant eher als der Donatarius, und hätte alſo die Donatio diß oder ein anderes excipirtes Requiſitum nicht/ ſo iſt ſelbige nicht von Kräfften.

C. 8. X. de don. int. vir. & ux. L. 18. C. Eod.

Carpz. l. 2. c. 13. d. 14. Coll. Arg. h. t. n. 8.

Gleiches iſt auch zu ſagen/ wo der Donatarius eher ſtirbt/ als der Donant, weil auf dieſe Weiſe die Donatio nicht kan confirmirt werden/ weil der Tod nicht findet/ was er confirmiren ſoll.

Brunn. ad L. 32. h. t. n. 11.

Hätte auch der Mann dasjenige/ was er der Frau geſchencket/ bey ſeinen Leb-Zeiten/ verſetzet/ verſchencket/ verkaufft/ 2c. ſo wird die Confirmatio donationis null und nichtig/ und der Mann hat ſeinen Verehrungs-Willen geändert.

L. 32. §. 5. ff. h. t. Brun. ad L. 12. C. h. t. n. 1.

Es iſt aber ferner zu notiren/ daß dergleichen Confirmationes donationum nicht nur tacitè per mortem, ſondern auch per Teſtamentum geſchehen können.

Brunn. ad L. 14. C. h. t.

7. Wann der eine Ehegatt durch die Verehrung nicht ärmer/ und der andere nicht reicher geworden/ welches beedes nach einiger Dd. Meinung beyſamm ſeyn muß.

Vid. Müller. ad Struv. Ex. 30. Th. 27.

Brunn. ad L. 5. h. t. n. 11.

Davon aber reſpectu Donantis, und daß nichts daran gelegen ſey ob er ärmer werde oder nicht/ diſſentiret.

per L. 5. §. 8. & §. 16. h. t. Eck. h. t. Th. 2.

Andere aber machen hieraus 2. Limitationes, und wollen die Donationes vor giltig erkennen / 1. wann der Accipient nicht reicher / oder 2. der Donant nicht ärmer wird.

Coll. Arg. h. t. §. 6. n. XXIII. & ſeq.

Alſo wird der Mann nicht reicher/ wann er/ der Frau zu lieb/ ſeinem ihm auf eine gewiſſe Sache zukommendem Recht renunciret.

L. 8. §. 13. h. t. ad d. L. 25. h. t.

Oder die Frau ſchencket den Mann etwas/ welches ſie weiß/ daß ers verſchwenden wird.

L. 7. ∫. 1. L. 31. ∫. pen. h. t. Müll. ad Struv. Ex. 30. Th. 27.
Brun. ad L. 5. ff. h. t. n. 15. & ad L. 5. n. 15. Eod.

Ob aber ein Ehe-Gatt durch Schenckung reicher geworden/ muß tempore litis conteſtatæ obſerviret werden.

L. 7. h. t. Struv. d. l.

Doch kan der Donatarius die Unkoſten repetiren/ die er auf das Geſchenckte gewandt hat.

L. 31. §. 2. h. t. L. 10. de dol. mal. exc.

8. Wann der Mann der Frau zu ihrer Alimentation, zu einer Reiſe/ zu ihrem Putz/ und daß ſie ſich Standmäſſig aufführen könne/ etwas ſchencket.

L. 15. pr. L. 28. §. 6. & ult. L. 33. pr. ∫. 1. & ult. h. t. L. 73. de J. Dot. L. 7. ∫. 1. L. 21. pr. h. t. Coll. Arg. h. t. n. 6. & 7.

9. Wann der Mann die vermachte Erbſchafft/ worzu die Frau ſonſt ab inteſtato oder per ſubſtitutionem gekommen wäre/ aufgiebt/ weil er hiedurch nichts von dem Seinigen alieniret/ ſondern einen zu hoffenden Nutzen fahren läſſet. Gleiches iſt zu ſagen/ wo er ein Vermächtnus ausſchlägt/ oder die ſeiner Frau vermachte Erbſchafft ohne Abzug der Trebelianicæ reſtituiret.

L. 5. §. 13. 14. & 15. ff. h. t. ibique Brunn. n. 9. ſqq.

10. Gelten auch die donationis mortis cauſa unter denen Eheleuten/ weil ſodann alle prohibitiones Legum, ja der Ehe-Stand ſelbſten/ aufhören.

L. 9. ∫. fin. L. 10. h. t. ibique Brunn. Mynſ. 5. O. 33.

welches jedoch mit der Limitation zu verſtehen/ wie oben in dieſem ∫. n. 4. notiret worden.

11. Ein ſpecialer Caſus iſt auch dieſer/ daß/ wo der Mann der Frauen etwas pretioſes geſchencket/ und aus Reue daſſelbige repetirte/ die Frau nicht ſchuldig ſey/ dieſe Sache ſelbſt in natura zu reſtituiren/ ſondern die Æſtimation, oder den wahren Werth erſetzen könne/ und muß der Mann noch darzu die Eviction præſtiren.

L. 36. ff. h. t. ibique Brunn.

12. Unter Fürſtlichen und andern Durchleuchtigen Perſonen/ ſeynd die Donationes zugelaſſen.

L. 26. C. ibique Brunn. h. t. n. 3. Müller. ad Struv. Ex. 30. Th. 31.

13. Wann der Mann ex officio maritali auf die Frau Koſten gemacht/ iſt es nicht pro Donatione zu halten/ weil er dazu obligirt war. Und daß ſothane Koſten aus männlicher Obliegenheit geſchehen/ erhellet dahero/ wann die Koſten mäſſig und nicht allzugroß ſeyn.

L. 47. ff. h. t. ibique Brunn.

14. Wann nach dem Sächſiſchen Recht die Frau/ mit Conſens eines beſonders

eligir-

eligirten Curatoris, dem Mann etwas vor Gericht/ und vice verſa der Mann der Frau geſchencket/ es ſeyen beweglich- oder unbewegliche Sachen/ ſo gilt die Donatio.

Coler. dec. 12. n. 24. Carpz. p. 2. C. 13. d. 16.

§. 5.

Davon fragen aber die Dd. ob ein alter Mann/ welcher ein junges Mägdlein/ oder eine Burgerliche Stands Perſon/ der eine edle geheurathet/ derſelben zuläſſiger Weiſe etwas ſchencken könne? Und zwar seynd einige/ welche ſelbiges affirmiren/ weil das ungleiche Alter und Stand gleichſam eine reciprocam Donationem machen/ und an ſtatt des Verehrten/ der Adel und Jugend entgegen geſetzt würden.

Gail. 2. O. 40. n. 9. Berl. p. 2. C. 15. n. 18. Clav. in §. donatio quæſt. 9. per L. quod autem §. ſi vir h. t.

Allein weil die Leges, unangeſehen ſie hin und wieder ſpeciales Caſus exprimiren/ in welchem die Verehrungen unter Ehe-Leuten zugelaſſen ſeynd/ von dieſem nichts melden/ und bey mehrern erdachten Exceptionen die Leges nur eludiret/ und die Ehen ums Geld feil/ hingegen die Kinder-Sorge negligiret würde/ ſo iſt die Negativa beſſer und warhaffter; Redet auch allegirter §. Si vir. nicht von der Renumeratoria, ſondern reciproca Donatione.

Fach. 3. contr. 80. Crav. Conſ. 51. Müll. ad Struv. Ex, 30. th. 24.

(a) Brunn. ad L. 7. ff. h. t. n. 4.

§. 6.

Nach dem Sächſiſchen Recht/ iſt noch eine beſondere Donation der Frau gegen dem Mann verbotten/ nemlich die Gerada, worunter alle Kleidungen/ Schrancken/ Küſten und Seſſel/ und wo die Frau ihren Schmuck/ Kleider und Gerädlich innen gehabt/ allen leinen Zeuch/ Garn/ Flachs/ Bette/ und viel anderes mehr/ davon im dritten Theil weitläufftiger gehandelt werden ſoll/ begriffen werden. Dieſe Gerade nun kan zwar das Weib/ wo ſie majorennis und gegenwärtig iſt mit Aſſiſtenz Ihres Krieglichen Vormundes und Einwilligung des Manns einem andern gleichfalls Gegenwärtigen/ oder auch Abweſenden/ auf gewiſſe von Carpz. p. 2. C. 14. def. determinirte Art/ ſchencken/ und/ wie ſie auch muß/ würcklich einhändigen/ welches entweder verè oder fictè geſchicht/ durch Ubergebung einer Deſignation, und Darreichung der Schlüſſel zu Küſten und Schrancken/ worinn die Sachen enthalten/ und ſelbige nicht realiter eingehändiget werden.

Berl. p. 2. C. 16. n. 32. Moli. ad part. 2. C. 14. n. 7.

Carpz. p. 2. C. 14. def. 5. 9. 10. 11. 12. 14. 16.

Wann aber die Donatio extrajudicialis iſt/ kan zwar der Eheliche Vormund ihr Thun authoriſiren/ es muß aber die Verehrung geſchehen/ 1. in Gegenwart zwey- oder dreyer Zeugen/ oder eines Notarii, und zweyer Zeugen/ quo caſu des Vormunds Einwilligung nicht nöthig.

 Carpz.

Carpz. p. 2. C. 14. d. 17.

2. Darff die Gerada nicht 500. Ducaten übertreffen/ und 3. ſolche entweder vevè, oder wie vor gemeldet/ fictè übergeben werden. Und dieſe erzehlte Solennitäten müſſen nach dem Sachſen-Recht strictè, auch in der Peſt-Zeit obſerviret werden/ oder es iſt die Donatio nicht kräfftig.

d. Conſt. 14. Berl. d. l. n. 25. Carpz. p. 2. C. 14. d. 15.

Was aber von denen zu obſervirenden Solennitäten gemeldet worden/ iſt von der Donation der geſammten Gerade zu verſtehen/ einzele zu derſelben gehörige Stück aber/ können gar wohl ohne ſolche Solennitäten verſchenckt werden.

Carpz. p. 2. c. 14. d. 10.

Wiewohl auch diß zu obſerviren/ daß/ gleichwie andere Donationes, alſo auch dieſe/ durch darauf erfolgte Kinder/ die tempore Donationis noch nicht gebohren waren/ revolvirt werde.

L. 8. de rev. don.

Jedoch daß das Kind ſeine Tochter ſey/ weil das weibliche Volck zur Gerade mehrern Anſpruch hat. Wäre aber eine Donatio reciproca, ſo kan das Verehrte/ wann ſchon eine Tochter nach der Donation folget/ nicht revocirt werden.

Carpz. p. 2. C. 14. d. 19. & 20.

Was nun von der Donation der Gerade an einen Frembden gemeldet worden/ ceſſiret bey dem Mann/ welchem die Frau ſothane Gerade nicht ſchencken/ auch nicht per mortem confirmiren kan/ und wann ſie auch ſchon die Donation mit einem Eyd beſtättiget hätte/ ſo seynd doch der Frauen hiezu capable Erben nicht ſchuldig ſolches zu halten/ als welchen die Gerada nicht ex beneficio der Frau/ ſondern des Geſetzes gehöret.

Müll. ad Struv. Ex. 30. th. 31. λ.

Carpz. p. 2. C. 13. d. 1.

Doch kan die Frau dem Mann die Geradam, durch ein Remuneratoriam oder Reciprocam Donationem verehren/ wann nun folgende Requiſita in Acht genommen werden. 1. Sollen die ſingularia merita, worzu man eben nit verbunden war/ nicht aber/ worzu man Standes und Amts halben gehalten iſt/ ſowohl als die würckliche Ubergab der Gerade bekandt u. offenbar ſeyn. 2. Soll die Remuneratio ſtracks geſchehen/ nicht aber auf den Tod des Weibs differirt werden. Dann die Reciproca Donatio iſt gleichſam eine Permutatio, welche von beeden Theilen eine realem Traditionem requiriret. 3. Soll der Mann ſeine Remuneration gegen die empfangene Geradam auch entweder ſchon gethan haben/ oder doch gleich darauf thun/ nicht aber auf eine geraume Zeit aufſchieben.

L. 48. de don. int. vir. & ux. Gail. 2. O. 40. n. 7.

4. Muß die Frau einen Vormund annehmen / der bey dieſer Verehrung ſeine Authorität interponiret. 5. Muß die Donatio entweder vor Gericht/ oder vor abgeſchickte requirirte Gerichts-Perſonen/ oder vor einem Notario und Zeugen geſchehen.

ſchehen. 6. Muß ſie/ wie oben/ entweder die Geradam ſelbſt würcklich/ oder doch die Schlüſſel mit einer Deſignation der verehrten Sachen/ dem Mann einhändigen.

7. Müſſen die reciprocè verehrte Sachen einander gleich ſeyn/ das iſt/ſie müſſen/ nicht allzuweit/ des Werths halben/ von einander differiren/ dann eine geringe Ungleichheit wird nicht attendiret.

Vide latius Carpz. p. 2. C. 13. def. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. & 8.

Es iſt aber nur die bloſſe Donatio der Gerada der Frau verbotten/ dahero kan ſie ſolche an den Mann verkauffen/ und/ was wunderbar/ erſt im Teſtament ſolchen Tractat celebriren/ und das Kauff-Pretium dem Mann wieder vermachen/ und wann ſchon das Teſtamentum ungiltig wäre/ ſo beſtehet doch die Verkauffung/ als ein Contractus, unter denen Lebendigen aufgericht Doch muß die Frau/ wo ſie dem Mann die Geradam verkaufft/ den Conſens ihres Curatoris haben.

Thoming. dec. 14. pr. Carpz. p. 2. C. 13. d. 9. & 10.

Worbey noch diß zu mercken/ daß dieſe Verkauffung giltig ſey/ wann auch ſchon der Mann ein Wenigers/ als die Gerada werth iſt/ gegeben/ dann was daran abgehet/ iſt eine zugelaſſene Donatio pretii, nicht aber der Gerade, und kan der Frauen Erbe/ den Contract nicht ex capite læſionis ultra dimidium reſcindiren.

Carpz. p. 2. C. 13. d. 11. 12. & 13.

Gleichwie nun/ wie gemeldet/ die Frau dem Mann die Gerade nicht ſchencken kan/ alſo kan auch der Mann der Frau das Heergewethe (res expeditorias) welches/ was es ſey/ gleichfalls im dritten Buch mehrers erinnert werden ſoll/ nit verehren/ es geſchehe dann gleichfalls remuneratoriè oder reciprocè. Dahero kan die Frau dem Mann die Gerade, und dieſer jener wiederum ſogleich das Heergeweth verehren/ wann es nur auch vor Gericht/ oder einen Notarium und Zeugen/ durch würckliche Donation geſchicht.

Carpz. p. 2. C. 13. d. 13.

§. 7.

Es iſt ſowohl in Sachſen/ als andern Orten gebräuchlich/ daß Weiber ihre Männer/ über ihre unbewegliche Güter inveſtiren/ und gerichtlich belehnen laſſen/ welche auch deßwegen Lehen-Träger genannt werden/ und alle Onera, die ſonſt dem Herrn und Inhaber des Gutes obliegen/ tragen müſſen. Allein ſeynd die Männer deßwegen keine Herren dieſer Güter/ oder/ weil die Ubergab vor Gericht geſchehen/ iſt ſolche pro Donatione judiciali nicht zu halten/ ſondern ſie übergiebt ihm nur die Poſſeſſion, und läſſet ihn über ihre Güter belehnen/ damit jemand die Lehen-Beſchwerden/ welches die Weiber nicht wohl können/ entrichten möge/ reſignirt aber keineswegs ihr Dominium, noch ſchencket damit die Sache ihrem Mann/ weil ſolche Donationes nicht præſumiret werden/ um ſo weniger bey Ehe-Leuten.

L. 26. §. ſi falſo. de cond. ind. L. 47. de don. int. vir.
Wann ſie auch ſchon dieſe Ubergab vor ihrem Ende nicht revocirt hätte/ maſſen deſſen ungeacht/ das Dominium rerum auf ihre Erben fällt.

Carpz. p. 2. C. 13. d. 17.

§ 8.

Folgen noch etliche Obſervationes. 1. Wann der Mann von der Frau geſchenckten Geld etwas kaufft/ ſo hat die Frau/ wo der Mann nicht ſolvendo iſt/ utilem rei vindicationem, und wird in dieſem erkaufften Stück allen andern Creditoren ihres Manns vorgezogen.

Tiraqu. de retr. conſang. §. 1. gloſ. 9. n. 65. Brunn. ad L. 55. ff. h. t.

2. Wann der Mann etwas aus männlicher Pflicht und Obliegenheit auf die Frau gewandt hat/ und iſt ſolches klar/ ſo kan ers/ als ein Donatum, nicht repetiren/ wann auch die Ausgaben ſchon groß wären.

L. 1. C. de N. Gl. 27. §. fin. Eod. Alex. 2. C. 100. n. 2.

Wann es aber zweiffelhafftig iſt/ ob ers aus obiger Pflicht angewandt/ ſo iſt ein Unterſcheid unter geringe und groſſe Ausgaben zu machen/ und er dieſe nicht/ aber jene/ zu repetiren befuget.

L. 41. de don. int. vir. & ux. ibique Brunn.

3. Eine bloſſe unter Ehe-Leuten Verſprechungs-Weiſe geſchehene Donation, wo die Ubergab nicht erfolget/ wird durch den Tod des Donatoris nicht confirmiret.

Brunn. ad L. 23. ff. h. t.

4. Was der Mann im Namen der Frau kaufft/ das kan er von derſelben/ ſo weit ſie reicher dadurch geworden/ repetiren: Ein anders iſt es/ wann die Frau etwas gekaufft/ den Kauff-Schilling aber der Mann gezahlt hat/ maſſen/ weil die ſolutio donandi animo geſchehen zu ſeyn geglaubet wird/ ſo muß die Frau oder deren Erben davon inſolidum ſtehen.

L. 7. §. 7. h. t. Brunn. ad L. 9. C. Eod. n. 4. ſeq.

5. Wann die Donatio unter Ehe-Leuten einmal morte confirmiret iſt/ ſo kan ſie unter dem Vorwandt eines begangenen Laſters/ nicht widerruffen werden v. g. Wann des Manns Vatter vorgebete/ die Schnur hätte ſeinen Sohn mit Gifft vergeben/ ſondern es muß erſt die Cognitio, wegen beſchuldigten Verbrechens/ ausgemacht/ und wo ſie ſchuldig gefunden wird/ ihr ſo dann die Verehrung genommen werden.

L. 10. C. h. t. ibique Brunn.

6. Die Donatio conjugum wird morte nicht confirmiret/ wann der Donant ſelbige/ auch nur tacitè, revocirt hat/ v. g. verkaufft/ verſetzet ꝛc.

Brunn. ad L. 12. C. h. t.

7. Die Muthmaſſungen/ wodurch die Legata vor aufgehoben zu halten/ ſeynd auch genug zur Revocation der Verehrungen.

Brunn. ad D. L. 12. n. ult.

8. Wann

8. Wann der Mann ein ſeinem Creditori verſchriebenes Gut der Frau verehret ſo iſt es ſalvo Jure Creditoris, und mit der obhabenden Verpfändung / zu verſtehen: Wäre aber daſſelbe auf zugelaſſene Art der Frau geſchencket / ſo kan der Mann ſelbiges keinem andern verſchreiben.

Tot. tit. C. ſi res al. Pign. det. L. 13. C. h. t. ibique Brunn.

9. Die Donationes conjugum, können nicht nur tacitè per mortem donantis, ſondern auch durch ein Teſtament confirmirt werden. Doch wann der Mann das Geſchenckte im Teſtament confirmiret / und der Frau gleichſam wieder vermachet / kan ſie nicht zugleich das Verehrte / und deſſen Æſtimation, als ein Legatum, fordern.

L. 14. C. h. t. ibique Brunn.

10. Wann der Donator ein ſolches Verbrechen begangen / welches auch nach ſeinem Tod eine Straffe / v.g. die Publicationem Bonorum verdienet / ſo kan er nach dem Verbrechen nichts ſeiner Frau verehren / und ſolches morte confirmiret / ſondern ſelbiges vielmehr revociret werden. Hätte er aber vor dem Reatu etwas geſchencket / ſo wird ſolches durch ſeinen Tod confirmiret.

L. 24. & auth. ſed hodie C. h. t. ibique Brunn.

Der XVIII. Titul.

Von der andern einfachen Societät unter Eltern und Kindern / und ſonderheitlich von denen Eltern und deren Poteſtät über die Kinder.

SUMMARIUM.

1. Digreſſio, wie dieſe Materie tractirt werden ſoll.
2. Von dem Urſprung der Vätterlichen Poteſtät.
3. Wer eigentlich in Jure Civ. ein Vatter heiſſe / und wie vielerley diß Wort genommen werde?
4. Wer die vätterliche Poteſtät exerciren könne?
5. Ob die Patria Poteſtas heut zu Tag noch gebräuchlich ſey?
6. Auf wen ſich die vätterliche Poteſtät erſtrecke?
7. Wie weit ſie ſich auf die Perſon der Kinder extendire?
8. Was dem Vatter hiebey nicht zukommt.
9. Von der vätterlichen Poteſtät über die Actiones der Kinder.
10. Von der vätterlichen Poteſtät ratione Bonorum filii.

11. Wer-

11. Werden noch einig andere Effectus der vätterlichen Poteſtät erzählet.
12. Von dem vätterlichen Amt und Obliegenheit.
13. Was vor Kinder zu alimentiren ſeyen.
14. Ampliationes des vorigen Satzes.
15. Limitationes des vorigen Satzes.
16. Wann der Vatter ſchuldig iſt/ ſeine Kinder zu alimentiren/ und wie lang?
17. Was unter dem Namen der Alimenten begriffen werde?
18. Wann der Vatter geſtorben/ und hinterläſſet nur Lehen-Güter/ wer alsdann die Kinder alimentiren muß?
19. Wo die Kinder alimentiret werden ſollen/ und ob nicht zu weilen die Mutter vorzuziehen?
20. Was die Alimenta vor beſondere Privilegia und Immunitäten haben?
21. Von der Inſtitution der Kinder/ wie der Vatter dazu verbunden/ und ob er ſchuldig iſt/ den Sohn zum Studiren zu halten?
22. Ob der Sohn die Studir-Koſten nach des Vatters Tod conferiren müſſe?
23. Limitationes von vorigem Lehr-Satz.
24. Von der Cura Religionis, und wie weit ſolche dem Vatter angelegen ſeyn ſoll?
25. Der Vatter kan dem Sohn nichts verehren.
26. Wie die vätterliche Poteſtät verlohren werde/ oder ſonſt ceſſire.
27. Von der Emancipation.
28. Von den Modis, welche die Mores eingeführet/ als da iſt erſtlich der Eheſtand.
29. Zweytens die Separation von der vätterlichen Oeconomie.
30. Von der Abtheilung mit den Kindern.
31. Von den Groß-Eltern und dero Recht.
32. Von deren Conſens beym Eheſtand.
33. Von den Müttern/ deren Poteſtät und Ambt über die Kinder.
34. Von den Stief-Eltern.
35. Obſervationes.

§. 1.

NAchdem wir bißhero den Menſchen / als ein geſelliges Thier / nach der erſtern einfachen Societät/ die zwiſchen Mann und Weib vorfället / conſideriret/ und was zufällig unter denen Ehe-Gatten mit einlauffet / tractiret/ ſo wollen wir nun in dieſem Titul von der Societät zwiſchen Eltern und Kindern handeln / und in dieſem und folgenden Tituln / die Sonderheiten dieſer Societät weiſen/ dann auch andere Modos, wodurch eine Patria Poteſtas adquiriret wird/ beyrucken / und was derſelben ähnlich kommet / nemlich die Vormund-

mundſchafft nach ihrer Wichtigkeit ausführlich mit beyfügen / auch was ſowohl zuvorn/ als heut zu Tag die Kinder vor Güter beſitzen können / und was ihnen vor Macht dabey zukommet/ vorſtellen.

§. 2.

Die vätterliche Poteſtät iſt nichts anders/ als ein dem Vatter zukommendes Recht über die Perſonen/ Güter und Actiones der Kinder/ dieſelbe zu regieren/ zu adminiſtriren/ und zu dirigiren/ alles zum gemeinen Nutzen der Familie.

L. 3. C. de pat. pot. §. 1. J. per quas perſ. Struv. Ex. 3. th. 36. Eck. tit. de his qui ſui vel al. §. 6.

Den Urſprung der vätterlichen Poteſtät ziehen einige von der End-Urſach der Ehe/ nemlich von der Generation und Erzeigung des Kindes her/ weil der Vatter dem Kind das Leben gibt/ und die Cauſa, natürlicher Weiſe / einige Macht über den Effect hat.

Grot. de J. B. & P. l. 2. c. 5. §. 2. ibique Bœcler. Kulpis in Coll. Grot. 4. th. 1. E. Claſen. polit. 3. §. 4.

Andere von dem natürlichen Geſetz/ welches den Menſchen zu einem ſociablen Thier gemacht hat/ dahero die Eltern das Ihrige beyzutragen/ daß das Kind hinzu bequem gemacht werde.

Pufend. de J. N. & G. l. 6. c. 2. §. 4.

Andere wollen denen Eltern dieſe Poteſtät aus Göttlicher Conceſſion zuſchreiben.

Horn. de Civ. l. 1. c. 2. §. 2. refutatus ab Ebſtein. ad d. l. Thomaſ. in Jurisprud. div. c. 4. §. 10.

Andere aber ſchreiben conjunctim der Generation und Education die vätterliche Poteſtät zu.

Hunef. de Jurib. & Poteſtat. parentum Sect. 1. c. 1. n. 8.

Es ſey nun der Urſprung dieſer vätterlichen Macht zu ziehen woher man will / ſo iſt doch gewiß / daß ſolche in ihrer abſoluten Betrachtung von dem natürlichen Recht flieſſet/ welches auch die Heyden erkandt/ und dahero ſtatuiret haben/ daß der Vatter von Natur die Kinder/ wie ein König ſeine Unterthanen/ beherꝛſche.

Ariſt. 8. Ethic. 12.

Wann aber ſolche reſpectivè auf eine gewiſſe/ und in ſpecie die Römiſche Republic determinatè betracht wird/ wovon ſie beſondere Qualitates und Effectus empfangen/ die noch heut zu Tag meiſtens noch in uſu ſeyn/ ſo kan ſie auch dem juri civili zugeſchrieben werden.

§. 2. J. de pat. dot. Eck. tit. de his, qui ſui §. 7. Colleg. Arg. Eod. n. 6. Brunn. ad L. 3. d. t. Hopp. ad d. §. 2. de pat. pot.

Weilen nun der ICtus, und alſo auch ein Beambter/ die vätterliche Poteſtät reſtrictè ad certam Remp. conſideriren muß / nicht aber wie der Politicus, der die Conſideration nur ex jure Naturæ nimmt / und den ſtatum naturalem, nicht

aber den Civilem anſiehet/ ſo will ich auch hier nur nach dem Jure civili die våtterliche Poteſtåt tractiren/ jedoch auch diß mitberůhren/ was die natůrliche Vorſchrifft/ ſo wohl an Seiten Eltern/ als Kinder / erfordert / welches generaliter in pietate und reverentia beſtehet/ und beeden Eltern gemein iſt/ und dahero auch von einigen Dd. die natůrliche våtterliche Gewalt genennt wird.

Müller. ad Struv. Ex. 3. th. 35.

Stephan. in œcon. Jur. l. 2. c. 7. n. 7. ſeq.

§. 3.

Es iſt aber ein Vatter de jure civili derjenige / den eine zugelaſſene und rechtmåſſige Ehe dazu legitimiret.

L. 5. ff. de in jus voc. §. 12. de nupt. L. 6. De his, qui ſui vel al. jur.

Dann weilen die Våtter zu den Kindern ungewiß ſeynd / an der Mutter aber kein Zweiffel iſt/ mithin auch dieſelbe naturaliter davor gehalten werden kan/ ſo haben die Leges Civiles nicht weiter kommen können/ als daß/ zu Vermeidung allerley Confuſionen/ die aus der Ungewißheit des Vatters entſtehen wůrden / ſie demſelben vor einen Vatter erkenneten/ den der Eheſtand davor ausgibt/ mithin iſt auch das Wort Vatter bey dieſer Explication nur ein dem Jure Civili zuzuſchreibendes Wort.

Mollenb. diviſ. Jur. cent. 1. div. 24. n. 3.

Müller. ad Struv. Ex. 3. th. 35.

Woraus auch folget/ daß bloß aus rechter Ehe erzeugte Kinder in våtterlicher Poteſtåt ſeyen/ davon aber hernach mit mehrern. Von dem Wort Vatter aber differiret das Wort Haus-Vatter (pater familias) welches derjenige iſt/ der keiner andern Poteſtåt unterworffen/ die Herrſchafft in ſeinem Haus hat/ ob er ſchon noch mit keinen Kindern verſehen.

L. 195. §. 3. de v. ſ. Lauterb. tit. de his, qui ſui §. 1. Poſthumus Pacianus Corvini l. 1. n. 45.

Dahero kan auch ein impubes, wann er ſui juris iſt/ ein Haus-Vatter ſeyn / weil das Wort Haus-Vatter/ auch von demjenigen prædicirt werden kan / dann ob er ſchon noch zur Zeit wůrcklich kein Haußhalten fůhret / ſo hat er doch das Recht/ dergleichen anzurichten.

Hillig. in Don. 2. C. 20. B. Brun. ad L. 4. de his, qui ſui. Struv. Ex. 3. th. 33. ibique Müller. Steph. in œcon. Jur. l. 2. c. 7. n. 6.

Es kan aber einer ein Vatter entweder von Natur ſeyn / der nemlich ſelbſt Kinder in der Ehe zeuget / oder durch Vergůnſtigung der Rechte / ein Vatter werden/ wann nemlich einer Kinder adoptiret / davon unten in einem beſondern Titul mit mehrern.

Struv. Ex. 3. th. 33. ibique Müller.

§. 4.

Was diejenige betrifft / welche die våtterliche Poteſtåt exerciren können / ſo iſt ſolche dem natůrlichen Recht nach / ſowohl dem Vatter / als Mutter / zuzuſchreiben/

ben / und würde nur in dem Verſtand das Wort Patria poteſtas zuverſtehen ſeyn / weil der Vatter das meiſte beyträgt / als welcher das Haupt der Familie principaliter vorſtellet / obſchon ſecundariò auch die Mutter / welche dem Hauß Weſen gleichfalls obliegen / und deſſen Beſtes zu ſuchen hat / von aller Poteſtät nicht auszuſchlieſſen iſt.

Struv. Ex. 3. th. 36.

Nach dem Civil-Recht aber hat der Vatter allein die Patriam poteſtatem, nicht aber die Mutter / obſchon / wo ein Statutum vorhanden / daß die Mutter gleichfalls dergleichen Poteſtät haben ſoll / ſolches gar wohl giltig ſeyn kan.

Beſold. de Jur. mul. Sing. p. 1. n. 41. Meyer. in Comm. ad Inſt. h. t. §. 2.

Nach ſothanem Civil Recht hätten auch Frembde / die keine Römiſche Burger waren / keine Patriam poteſtatem: Allein es ſeyn die LL. Civiles hierinn etwas zu delicat, und wird man auch ſchon zu ſelbiger Zeit / wie noch / nicht geglaubet haben / daß die Römer allein / und ſonſt keine andere Nation, die Kinder in vätterlicher Poteſtät haben / obſchon ein und andere Particular-Effectus bey andern nicht gebräuchlich geweſen. Hierinn aber könnte man noch heut zu Tag wo die LL. Civiles obſerviret werden / nachgeben / daß / wann einer ſeines Verbrechens halben / ein Knecht werden müſſen / welcher Straffe heut zu Tag die Verdammung auf die Galeen gleich gehalten wird / oder deportiret heut zu Tag in die Reichs-Acht declariret / oder in denen Metall-Gruben zu arbeiten / heut zu Tag zu ewiger Gefängniß / condemniret wird / ſelbiger keine Patriam poteſtatem exerciren könne.

§. 1. & 2. J. de cap. dim. Tabor. de patr. pot. c. 4. n. 1. Vin. ad §. 2. J. de patr. pot.

Jngleichem ceſſiret auch die Patria poteſtas bey natürlichen Vättern; Welches ſolche ſeynd / die auſſer der Ehe in Huren-Leben Kinder gezeuget / oder ſonſt verbottene Ehen eingegangen.

§. 12. J. de nupt. L. 7. C. de natur. lib. N. 89. c. ult. Tabor. d. c. 4. §. 2. Vin. ad pr. J. de pat. pot. Meyer. ad J. d. t. p. 146.

Von den Juden fragt ſichs: Ob ſie auch Patriam poteſtatem über ihre Kinder haben? Und wird mit Ja beantwortet / weil ſie vor Römiſ. Burger / der Gewonheit in Teutſchland und Cameral-Stylo nach / gehalten werden / von Natur auch / welche keinen Unterſchied unter Chriſten und Juden macht / Vätter ſeynd / dahero die Beſchwerden mit Verheurathung der Kinder tragen müſſen.

Mynſ. 5. O. 6. Huneſeld. Tract. de Jur. ac poteſt. parent. circa relig. liberorum Sect. 1. c. 1. n. 10. Gratian. 5. diſcept. for. 977. n. 7. Surd. C. 141. n. 12. Rol. à Vall. v. 2. C. 35. n. 28.

§. 5.

Ob aber heut zu Tag die Patria poteſtas, wie ſie die LL. Civiles beſchreiben / und deren anhangender Effectus noch gebräuchlich ſeye? Wird gefraget. Und zwar wo man die Holländiſche JCtos conſulirt / werden ſie mit Nein antworten.

Vid. Greenew. de LL. abrog. ad Tit. J. de patr. pot. Buſ. ad L. 3. de his qui ſui. Giph. ad rubr. J. de pat. pot. Rittershuſ. Eod.

Allein/ obſchon ein und anderer Effect, wie nachgehends mit mehrern gewieſen werden ſoll/ ceſſiret/ ſo iſt deßwegen doch nicht die gantze Aufhebung våtterlicher Poteſtåt zu ſtatuiren/ maſſen die Abrogatio und Nicht-Gebrauch der Geſetze nicht leicht zu præſumiren/ wohl aber/ daß dergleichen eingeführt- und recipirte Recht noch in viridi obſervantia ſeyen: Wo man auch die våtterlicher Poteſtåt heut zu Tag mit der bloſſen Macht zu befehlen und zu regieren/ an Seiten der Eltern/ an Seiten der Kinder aber/ mit der Nothwendigkeit des Gehorſams einſchlieſſen wollte/ ſo würden gar viel in jure decidirte Caſus, welche die Patriam Poteſtatem zu Grund haben/ auch umgeſtoſſen/ und anderſt entſchieden werden müſſen/ ja es würde unter Vatter und Mutter kein Unterſchied ſeyn/ weil beeden die Ehr-Furcht gehöret.

L. 4. de Cur. Jur. Stryck. in uſu Pan. tit. de his, qui ſui §. 5.
Dn. ab Andler. in Jurisprud. publ. & prov. l. 1. tit. 6. p. 2. n. 4.
Benſ. ad Coler. deciſ. 222. n. 4. Franzk. Ex. 2. quæſt. 4. n. 7.

Daß auch die Effectus patriæ poteſtatis noch heut zu Tag nicht völlig aufgehoben ſeyen/ beweiſet/ was Sachſen betrifft/ die Conſtit. Elector. 10. p. 2. von Bayern das Bayeriſche Land-Recht/ Tit. 3. von Würtemb. das Würtembergiſche Land-Recht p. 2. tit. 28. §. fin. von Frießland/ Sande l. 2. tit. 7. Def. 1.

Andl. d. l. n. 5. & 6. Hunefeld. de Jur. & poteſt. parent. &c. Sect. 1. c. 1. n. 19.

Und daß nicht nur unter denen Privatis, ſondern auch Fürſten des Reichs/ die våtterliche Gewalt nicht ſey aufgehoben/ erſcheinet daher/ daß/ da der Kayſer Carolus V. den Churfürſten in Sachſen Johann Friderich/ wieder in ſeine vorige Freyheit und Stand geſetzet/ er ihm unter andern auch die Patriam poteſtatem in liberos reſtituiret hat/ davon die Formul beym Hortledero l. 3. de cauſ. belli Germ. c. 88. zu leſen.

Rhez. Inſt. J. publ. l. 1. tit. 20. 1.
Stryck. d. l. Hunefeld. d. Sect. 1. c. 1. n. 19.

§. 6.

Die Perſonen/ welche der våtterlichen Poteſtåt unterworffen ſeynd/ ſeynd die Kinder/ und zwar ſolche/ die aus einem zugelaſſenen/ und mit ſeinen Requiſitis verſehenen Eheſtand erzeuget ſeyng.

L. 3. de his, qui ſui vel al. Jur.

Wiewohl/ wann man mit vorgemeldten Dd. die Effectus civiles der våtterlichen Poteſtåt vor abrogirt halten will/ ſo müſte man ſtatuiren/ daß der Vatter auch über ſeinen unächten/ und auſſer Ehe erzeugten Sohn/ eben ſo viel Macht habe/ als über einen filium legitimum, weil genug wåre/ daß die Natur ihn vor einen Vatter erkennet/ obſchon die Leges Civiles davon diſſentiren/

Stryck.

Stryck. in uſu Pan. tit. de his qui ſui vel al. jur. §. 7.

Allein es bleibet doch dabey/ daß die Liberi naturales und Spurii nicht in vätterlicher Poteſtät de jure ſeyen/ was auch die irrige Praxis, oder zuweilen mit einlauffende Simplicitas obſerviret hat.

§. 12. & ult. l. de nupt. Nov. 12. C. 2. Meyer. ad Inſt. h. t. p. 126.

Was auch von denen ehrlich-erzeugten ehelichen Kindern geſaget worden / hat nicht nur nach den gemeinen Rechten/ ſtatt bey den Kindern erſtern Gradus, ſondern auch bey weiten/ v. g. Enckelen/ daß auch ſolche in des Groß-Vatters vom Vatter/ ein anderes iſt/ vom Groß-Vatter von der Mutter/ Poteſtät ſeynd.

L. 4. in fin. ff. de his, qui ſui L. 8. de agnoſc. lib.

Weil aber/ wie nachgehends mit mehrern gemeldet werden ſoll/ heut zu Tag die Kinder durch die Verehlichung aus der vätterlichen Poteſtät ſchreiten/ ſo können die Enckel/ oder andern Kindes-Kinder/ nicht in ihres Groß-Vatters Poteſtät kommen.

Rauchb. p. 2. quæſt. 18. n. 24.
Berl. p. 2. C. 15. n. 33.
Mev. ad J. l. ub. p. 1. tit. 3. n. 25.
Brunn. ad L. 7. C. de pat. pot. Meyer. ad Inſt. h. t. p. 146.

§. 7.

Es erſtrecket ſich aber die vätterliche Poteſtät/ entweder auf die Perſon / oder auf die Güter/ oder auf die Actiones der Kinder. Was die Macht über die Perſon der Kinder anlanget/ war ſolche über die Maſſen groß bey den Römern / ſo / daß die Eltern über die Kinder/ ſo lang ſie gelebet/ das Jus Vitæ ac necis, gehabt haben/ und dieſelbe hinrichten konnten/ wann ſie auch ſchon in einem Ehrenſtand ſaſſen.

L. 10. C. de pat. pot. L. 11. de l. & poſth. latius Meyer ad J. h. t. p. 147.

Welche Schärffe aber/ als dem natürlichen Recht und Pietät der Eltern zuwider lauffend/ nachgehends aufgehaben worden.

L. ult. C. de pat. pot.

So daß der Vatter/ welcher ſein Kind umbringet/ als ein Parricida geſtrafft wird.

L. un. C. de his, qui par. vel liber. vend.

Wiewohl noch ein Veſtigium dieſer Römiſchen Schärffe übrig zu ſeyn ſcheinet / in dieſem Fall/ da dem Vatter die Macht gegeben wird/ ſeine im Ehebruch angetroffene Tochter umzubringen/ wann er nur des Ehebrechers nicht ſchonet/ ſondern denſelben mit hinrichtet.

L. 20. L. 32. ff. ad L. Jul. de adult. Müll. Ex. 3. th. 39. Struvii.

Welches/ als ein noch heut zu Tag zugelaſſenes Factum, weitläufftig defendiret

Zeithopff Diſſert. de Jure occidendi deprehenſum in adulterio, quatenus patri & marito competat. part. 1.

Doch kan der Vatter/ obſchon ſonſt keine Privat-Gefängnuſſe zugelaſſen ſeynd/

L. un. C. de priv. Carcer.

Seinen ungehorſamen Sohn auf eine Zeit lang in ein gewiſſes Gemach verſchlieſſen/ und damit ſeine Mores corrigiren: Oder denſelben ins Zucht-Haus/ jedoch ohne ſeiner Ehren-Verletzung/ verſchaffen.

Mev. ad Jus Lub. l. 2. tit. 3. n. 11. Beſold. & Speidel. voce Zucht-Häuſer. Müller. au Struv. Ex. 3. th. 39.

Er kan auch den verbrechbahren Sohn/ vor den Richter bringen/ der nach unterſuchter Sache/ eine des Vatters Willen/ welcher doch alle Zeit vor das Kind zu incliniren præſumiret wird/ conforme Sentenz fällen ſoll.

L. 2. C. ad L. Corn. de Sicar. L. 9. §. 3. De off. proc. L. 3. C. de patr. pot. Colleg. Argent. de his qui ſui vel al. n. 12. Tabor. de patr. poteſt. C. 3. n. 4. Brunnem. ad d. L. 3.

Wiewohlen andere ſtatuiren/ daß heut zu Tag dem Vatter nicht zukomme/ dem Richter eine dem Sohn unzudictirende Straffe vorzuſchreiben.

Carpz. pr. Crim. quæſt. 100. n. 35. Phil. in uſu pract. Inſt. h. t. §. 6. n. 14. Hopp. ad J. h. t. §. 2. in uſu hodierno.

Es kan auch ein Vatter ſein Kind vindiciren/ nicht nach derjenigen Action, wie man andere Sachen per rei vindicationem wieder fordert/ ſondern wie es bey den Römern hieſſe/ jure qui ritum.

L. 1. §. 2. de R. v. §. fin. J. de his, qui ſui vel al. Meyer. ad J. h. t. p. 149.

Oder durch Præjudicial-Actiones und Interdicta.

§. 3. J. de act. tot. Tit. ff. de lib. exhib. Schneid. ad tit. de pat. pot. n. 31.

Iſt auch ein Kind entführet und geſtohlen worden/ ſo hat der Vatter Actionem furti, und wird der abgehende Nutz entweder zwey- oder vierfach prætendiret nachdem der Diebſtal entweder öffentlich oder heimlich geſchehen

L. 41. §. 13. L. 38. de furt. L. 80. §. 1. Eod. Colleg. Arg. Tit. de his, qui ſui vel al. Hunefeld d. Tract. Sect. 1. c. 1. n. 16.

Ob auch ſchon ein Vatter ſein Kind verkauffen/ verſchencken/ noch verpfänden/ oder quovis modo alieniren kan/

L. 1. C. de patr. qui fil. ſuos diſtr.

Weil ein freyer Menſch extra Commercium, und von gemeinem Handel eximiret iſt/ dahero auch der Creditor, der mit Wiſſen ein Kind von dem Vatter verpfändet bekommen/ relegiret wird.

L. fin. quæ res pign. Brunn. ad d. L. 1.

So iſt doch zugelaſſen/ daß der Vatter/ welches auch ex verbis Legis, andere auf die Mutter extendiren/ ſein neu gebohrnes Kind/ aus Armuth/ verkauffen könne/ doch daß jedermann zugelaſſen/ das Kind wieder/ durch Reſtituirung des Geldes los zu machen.

L. 2. C. de patr. qui fil. diſt. ibique Brunn. Tab. de pat. pot. c. 6. n. 3. Hunefeld. de Sect. 1. c. 1. n. 15. & 17. Meyer. ad J. h. t. pag. 151.

Wie-

Wiewohl Stryck. in uſu Pan. tit. de his, qui ſui n. 6. dieſe Macht dem Vatter heut zu Tag denegiren/ und nicht glauben will/ daß eine ſolche Noth einem Vatter zuſtoſſen könne/ wodurch er eben zur Verkauffung des Kindes bemüſſiget würde/ nachdem die Obrigkeiten armen Leuten zu Hülff zu kommen/ verbunden ſeyen.

Struv. Ex. 33. th. 28. Hopp. ad J. h. t. §. 2 in uſu hodier.

Es kan auch ein Vatter ſeinem unmündigen Kind einen Vormund ſetzen/ ihme pupillariter ſubſtituiren/ wann er es ſchon exherediret hätte/ welches aber die Mutter nicht kan.

§. 3. J. de Tut. pr. J. de pupil. ſubſt. L. 4. pr. L. 10. §. 1. in fin. de Teſtam. Tut. L. 4. C. Eod. Coll. Arg. tit. de his, qui ſui n. 24.

Er kan auch/ ohne Vollmacht/ vor den Sohn vor Gericht erſcheinen/ und deſſen Defenſion übernehmen.

P. Farinac. quæſt. Crim. 99. n. 154. lim. 26. & n. 159.
Barboſ. de appell. quæſt. 5. n. 61.

§. 8.

Hingegen kan der Vatter ſeine Kinder zu demjenigen nicht halten/ was wider GOtt und ſein heiliges Wort iſt/ er kan ſeine Tochter nicht proſtituiren/ oder zum Huren-Leben anhalten/ wo er es aber thät/ ſo verlieret er die vätterliche Poteſtät/ und die Nutz-Nieſung in der Tochter vermögen/ wird auch mit dem Exilio, oder nach den LL. Romanis condemnatione in metallum geſtrafft.

L. ult. C. de Spectac. L. 2. C. de Epiſ. and. arg. L. 35. in fin. excuſ. Tut. Men. 2. A. J. Q. 534.

Wann auch ſchon der Vatter in höchſter Armuth und Noth wäre/ ſo könnte er doch die Tochter um Gewinſt willen nicht proſtituiren.

L. 43. §. 5. de rit. nupt. c. 4. X. de divort. Brunn. ad L. ult. C. de Spectac. n. 12. ſqq.

Und dieſe Straffen haben auch ſtatt in einer unächten Töchter/ oder Filia naturli, oder auch wann die Tochter ſchon eine Wittib wäre.

Menoch. d. l.

Es kan auch ein Vatter in ſpiritualibus, oder wann ſein Sohn in einem Obrigkeitlichen Ambt ſitzet/ ſeine Poteſtät auf ſeine Perſon in ſolchen Geiſt- und Weltlichen Actibus nicht exerciren/ weil hierinn der Sohn ſelbſt vor klug genug geachtet wird/ und ſeine Perſon zu ſeinem Amt von den Obern vor tüchtig erkandt iſt.

c. fin. de jud. Cothm. 6. R. 1. n. 13. Brunn ad L. 3. C. de pat. pot.

Ferner/ wann der Sohn eine gewiſſe Lebens-Art/ es ſey zum Studiren/ zum Haushalten/ zum Krieg/ erwählen ſoll/ ſo thut der Vatter wohl/ wann er blos in den Terminis eines vätterlichen Raths und Zureden bleibet/ vom Zwang aber abſtrahiret/ und denen natürlichen Inclinationen keinen Gewalt anthut.

Toloſ. 3. 21. Ziegl. ad Grot. l. 2. c. 5. §. 3. Pufend de J. N. & G. l. 6. c. 2. §. 12.

Daher

Dahero/ wann auch ſchon ein Vatter ein Gelübd gethan hätte/ daß ſein Sohn Theologiam ſtudiren ſoll/ ſo iſt doch der Sohn dadurch nicht hiezu verbunden/ weil dieſe tacita Conditio nicht darunter ſtecket: Wann der Sohn hiezu geſchickt iſt/ und die Propenſion vor dieſes Studium hat.

Hunefeld. Tractat. de Jur. ac poteſt. par. circa liber. Sect. 1. c. 3. §. 21.

Vice verſa, wann der Sohn das Studium Theologicum eligirt hätte/ können die Eltern ihn nicht davon abhalten.

Menger. in Scrut. Conſc. c. 7. quæſt. 93.

Abſonderlich wo eine eitele und nichtige Urſach vorgeſchützet wird.

Dedeck. v. 3. p. 3. l. 1. memb. 2. Sect. 9. n. 5.

§. 9.

Die vätterliche Poteſtät über die Actiones der Kinder betreffend/ ſo seynd ſolche entweder judiciales oder extrajudiciales. Was jene betrifft/ kan der Sohn ohne des Vatters Willen niemand verklagen/ oder auf die wider ihn geſchehene Klage ſich einlaſſen.

L. 8. pr. C. de bon. quæ lib.

Dann durch dieſen Conſens wird die Perſon des Sohns legitimirt/ welcher auch ſpecialis, und nicht etwann nur generalis ſeyn muß/ wie auch die Ratihabitio nicht genug iſt. Ja er kan auch/ ohne vätterlichen Conſens, keinen Procuratorem vor einem andern in Gericht abgeben/ weil nicht leicht niemand vor einem andern zuzulaſſen/ der in ſeinen eigenen Sachen incapabel iſt/ und diß alles rühret daher/ weil der Sohn noch keine Vollkommenheit in ſolchen Sachen hat. Was aber die Procurationes betrifft/ admittiret ihn das Jus Can. ohne vätterlichen Conſens, wann er über 25. Jahr alt iſt.

c. quia generaliter §. de procur. in 6.

Daher wollen auch die Dd. eine General-Regul formiren/ daß in allen Fällen/ da dem Vatter kein Schade zuwächſet/ der Sohn vor Gerichte erſcheinen könne/ ohne des Vatters Conſens, welches doch einige von Civil-Sachen/ nicht aber von Criminal-Fällen/ und wo wegen eines Intereſſe publici gehandelt wird/ auch nicht von geiſtlichen Sachen/ welche der vätterlichen Poteſtät ohnehin entnommen seyn/ verſtehen wollen.

c. 3. de judic. in 6. Cævall. quæſt. comm. 3. 27.

Krafft obigen/ kan auch ein Vatter vor dem Sohn appelliren.

Gv. Pap. dec. 203.

Ruginell. de appell. §. 2. c. 1. n. 73. Scacc. de appell. quæſt. 5. n. 63.

Aſcan. Clem. de patr. pot. c. 6. eff. 4. n. 32.

Und die dem Sohn angethan Injurie, auch wider ſeinen Willen/ condoniren und aufheben/ es wäre dann der Vatter von gar geringem Stand/ der Sohn aber in hoher Dignität.

Maſc.

Maſc. concl. 5. n. 46.

Wie nun der Sohn ohne des Vatters Conſens keine Action anſtellen kan / mit einem Frembden/ alſo kan er ſolches auch nicht wider den Vatter.

L. 4. & 11. de Judic. L. 7. de C. & A. L. 16. 17. de Furt. L. 4. de pecul. Lauterb. de pecul. Caſtr. n. 6. Meyer. ad J. h. t. pag. 148.

Es treffe dann die Action das Peculium Caſtrenſe vel quaſi, oder die Alimenta an/ oder der Sohn convenirte den Vatter/ als ſeines Pupillens Vormund / oder Procuratorio nomine, oder der Sohn wäre emancipirt/und aus vätterlicher Poteſtät getretten.

Brunn. ad L. 4. C. de pat. pot. Meyer. d. l. L. 16. ff. de Furt. L. 3. C. de in Jus voc. L. 7. de Oblig. & act.

Was die Actus extrajudiciales anbetrifft / ſo kan der Sohn ohne des Vatters Conſens, ſich circa mutuum nicht efficialiter obligiren/ davon in folgendem Titul mit mehrern.

L. 1. §. 1. de SCto Maced.

Er kan ohne demſelben ſich nicht verehlichen.

L. 14. L. 25. de R. N.

Kan kein Teſtament machen/ es wäre dann über das Peculium Caſtrenſe vel quaſi Caſtrenſe.

pr. J. quib. non eſt perm. fac. teſt.

Worvon an einem andern Ort mit mehrerm §. Kan de Jure Civ. ohne des Vatters Wiſſen und Willen kein Gelübde thun.

L. ſi quis rem §. voto de pot. licit.

Wiewohl das Jus Canonicum dergleichen Gelübde/ zu Vermeidung der Sünde/ und weil es etwas Geiſtliches iſt / zuläſſet / jedoch mit der Limitation, wo es nicht demjenigen/ in deſſen Poteſtät er iſt/præjudicirlich iſt/ woraus folget/ daß auch nach dieſem Recht/ wider des Vatters Willen / der Sohn keine Gelübde / etwann zum Geiſtlichen Stand/ efficaciter thun könne.

Aſcan. Clemens de patr. poteſt. effect. 4. n. 28. ſqq.

§. 10.

Was die vätterliche Poteſtät über die bona liberorum anlanget / ſo war bey den alten Römern der Kinder Condition denen Leib-eigenen Knechten gantz gleich/ dann was der Sohn adquirirte/ das erwarbe er dem Vatter. Nachgehends aber ſeynd unterſchiedne Peculia erdacht worden / in Theils deren dem Sohn etwas eigenthümliches zukommet/ davon in folgendem Titul.

pr. & §. 1. J. per quas perſ. ibique Hopp. Vinn. & alii. Lauterb. diſſ. de uſufr. pat. th. 2. Meyer. ad h. t. J. p. 148. Aſcan. Clem. de pat. pot. effect. 2. cap. 6.

Nach der neuen Verordnungen nun/ hat der Vatter nur auf dasjenige ſeinen eigenthum-

thümlichen nnd voll-herrichen Anſpruch/ was der Sohn aus deu Peculio profectitio adquiriret/ welches dann auch noch heut zu Tag alſo obſerviret wird.

Carpz. p. 2. c. 10. d. 13. n. 5. & 6. Reſp. 20. n. 33. Laut. de uſufr. pat. th. 9. Stryck. in uſu Pan. tit. de his, qui ſui §. 5.

Hingegen hat gleichwohl der Vatter in dem mütterlichen / dem Sohn zugefallenen/ Vermögen/ den Uſumfructum ſo lang er lebet/ wann auch ſchon der Sohn vor ihm ſtürbe/ und Kinder oder andere Erben hinterlieſſe/ oder der Vatter zur andern Ehe ſchritte/ als wodurch die Patria Poteſtas nicht verlohren wird.

Brunn. ad L. 7. C. ad SCt. Treb. n. 5. ſqq. & ad L. ult. C. de bon. Mater. n. 1. ſqq. Fab. in Cod. h. t. def. 24. Bach. ad Treutl. v. 2. d. 16. th. 4. adde Tit. ſeq.

Doch muß er die Subſtanz dieſer Güter conſerviren/ und iſt dahero ſein Vermögen davor tacitè obligiret.

L. ſi quis prioris C. de ſec. nupt. N. 22. c. ult. Struv. Ex. 12. th. 5.

Dahero kan er ſelbige nicht veralieniren/ oder verpfänden.

L. 1. C. de bon. quæ lib. L. 8. §. fin. C. de ſec. nupt.

Brunn. ad L. 6. §. 2. & 4. C. de bon. quæ lib. n. 7. & 15.

Sondern wo er auch was veräuſſert hätte/ kan der Sohn ſolches binnen 30. Jahren revociren/ welche von der Zeit an zu zehlen/ da er ſein eigener Herr geworden.

Arth. niſi tricennalis C. de bon. mater. Brunn. ad L. 4. C. de bon. quæ lib. Conſ. Argent. v. 2. conſ. 54. n. 19. Sichard. ad L. 1. C. ad exhib. n. 3. ſqq.

Weil nun in erwähnten Gütern der Vatter die völlige Nutz-Nieſſung / der Sohn oder andere Kinder weiblichen Geſchlechts aber nur die Proprietät haben / und hactenus keinen Nutzen daraus ziehen/ ſo folget/ daß wann ſothaner Güter halben/ ein Streit activè oder paſſivè entſtünde/ der Vatter ſolchen mit den behörigen Koſten vertretten müſte/ wann auch ſchon ſolche ſich hieher/ als der Uſusfructus, erſtreckten/ welches hier als etwas ſingulares, indem ſonſt der Uſufructuarius über das Quantum des Genuſſes nicht obligiret iſt/ von denen Dd. notiret wird

Garſias de Expenſ. c. 11. n. 5. ſqq. L. ult. §. ubi autem 3. C. de bon. quæ lib. ibique Brunn. n. 12. ſqq.

Wäre aber der Sohn oder deſſen Mutter denen Creditoribus mit Schulden verhafft/ oder es wären Legata und Fideicommiſſa, oder Alimenta zu zahlen/ ſo kan der Vatter/ jure Patriæ Poteſtatis, ſo wohl Mobilia als Immobilia, welches ſonſt grr nicht zugelaſſen/

L. 4. C. de bon. quæ lib. Brunu. Conſ. 4. n. 2.

Auch ſine Decreto, alieniren/ wie bey dem Kayſerlichen Cammer-Gericht obſervirt worden.

Gail. 2. O. 72. n. 14. Mynſ. 6. Obſ. 6.

Glei-

Gleiches iſt auch von ſolchen Sachen zu ſagen/ deren lange Aufbehaltung den Kindern ſchädlich und beſchwerlich iſt.

per L. fin. §. 5. 1. v. exceptis, C. de bon. quæ lib. Brun. d. C. 4. n. 9. ſqq.

Es kommet aber berührter Uſusfructus der Mütterlichen Güter dem Vatter zu/ er ernähre den Sohn oder nicht/ maſſen/ wann auch ſchon derſelbe in der Frembde iſt/ und ſein Stück Brod hat/ ſo kan er doch den Uſumfructum unter dem Vorwandt/ er habe nichts davon genoſſen/ nicht diſputirlich machen/ weil das Fundamentum der Nutz-Nieſſung in der vätterlichen Poteſtät/ nicht aber in Præſtirung der Nahrung beſtehet.

Carpz. p. 2. C. 20. Def. 7. Lauterb. de uſuf. pat. th. 15.

Gleiches iſt auch zu ſagen/ wann die Tochter in des Vatters Haus Magd-Dienſte verſiehet.

Carpz. p. 2. C. 20. d. 8.

Ob aber ſchon der Vatter den bloſſen Uſumfructum der mütterlichen Güter hat/ (denn davon/ nicht aber andern bonis adventitiis, iſt auch nur die Frage/ maſſen es mit denſelben (welche nemlich den Kindern geſchencket/ legiret/ oder ſonſt von ihnen adquiriret ſeyn/ reſpectu deren ſie pro extraneis zu achten/ und nicht in vätterlicher Poteſtät ſeyn) wie auch bonis Caſtrenſibus vel quaſi, eine andere Bewandnuß hat/ wie aus folgendem Titul zu erſehen) und keine Proprietät/ ſo iſt er doch nicht verbunden/ deßwegen Caution zu ſtellen/ oder Rechnung über den ihm allein zukommenden Genuß zu thun.

L. 4. & tot. tit. C. de bon. mat. L. 5. §. 2. de bon. quæ lib. Boer. dec. 61. n. 6 ſqq. Mindan. de mandat. l. 2. c. 49. §. 4.

Und weil er ein Legitimus Adminiſtrator iſt/ ſo iſt er auch zu keinem Inventario verbunden/ verſtehe über das/ was er aus den Gütern genoſſen/ oder aus dem Genuß ſich adquiriret hat.

Brunn. ad L. fi. C. de arb. tut. n. 7.

Weil nur diejenige zu einem Inventario obligirt ſeynd/ welche Rechenſchafft/ wegen ihrer Adminiſtration geben müſſen.

Mynſ. 2. O. 93. n. 5. Brunn. ad L. 6. §. 2. C. de bon. quæ lib. n. 7.

Doch iſt er gehalten auf der Kinder oder ihrer Freunde Begehren / ein Deſcription über die Subſtanz der Güter zu begreiffen/ und auszufertigen/ damit ſo vor/ als nach ſeinem Tod/ deſto eher erhellen möge/ was den Kindern gehöre oder nicht.

L. 1. §. 4. uſufr. quem cav. L. 8. §. 5. de nov. oper. nunc. Weſenb. 1. Conſ. 86. n. 4 Carpz. p. 3. C. 10. d. 9. n. 13.

Brunn. ad d. L. 6. §. 2. C. de bon. quæ lib. n. 8.

Dann wozu dient die Verbietung der Alienation dieſer Güter/ und zu deren Sicherheit die Conſtitutio eines ſtillſchweigenden Unterpfands/ wann der Vatter nicht auch verbunden wäre/ ſothane Güter zu beſchreiben/ und/ ob das Beſchriebene alles vorhanden/ Rechenſchafft zu geben.

Mindan. d. c. 49. §. 4. latius Stryck. diſſ. de Jure reverent. membr. 8. n. 20.
Welches um ſo mehr alsdann nöthig/ wann der Vatter ein liederlich-und verthunliches Leben führet.

Mynſ. 2. O. 93. n. 7. Koppen. dec. 33. n. 6. L. 6. §. fin. ibi ex quo malè geſtum C. de bon. quæ l. Boer. dec. 6. 1. n. 14. Brun. ad auth. Excipitur C. de bon. quæ l. n. 4. Müller. ad Struv. Ex. 12. th. 67. Hering. c. 6. de fidei. juſſ. n. 78. ſeqq. Finckelt. obſ. 76.

Muß aber auch der Vatter die ausgeſtellte Deſignation beſchwören? Reſp. Regulariter überhebt ihn die Reverenz, welche Kinder den Eltern ſchuldig ſeynd davon/ er ſchritte dann zur andern Ehe/ oder wäre Gefahr einer Verthuung/ oder Veräuſſerung obhanden/ oder die üble Adminiſtration offenbar.

Müller. ad Struv. Ex. 12. th. 67.

Was aber von dem Uſufructu, welchen der Vatter von dem mütterlichen Vermögen genieſſet/ gemeldet worden/ leidet ſeine Limitation, nach heutiger Gewonheit bey denjenigen Kindern/ die emancipirt ſeynd/ wohin gehörig/ wann die Kinder geheurathet/ und alſo des Vatters Haus und Koſt quitirt haben/ dann weil hiedurch die vätterliche Poteſtät diſſolviret wird/ ſo ceſſiret bey dem Vatter zugleich die Adminiſtration und Genuß der vätterlichen Güter/ wie auch der Adventitiorum, ſo/ daß auch der Vatter reſtituiren muß/ was er nach dieſer Separation genoſſen.

Coler. Conf. 3. n. 9. & dec. 41.
Carpz. dict. Conſt. 10. d. 6. n. 2.
Def. 7. & 10. Boer. dec. 197. n. 5.
Harpp. diſſert. de ſeparat. liber. ab. Oecon. pater. th. 39.

Wiewohl einige es vor eine gemeine Lehre ausgeben/ daß/ wo der Vatter in die Ehe conſentiret/ ſo dann der Uſusfructus verlohren werde/ wo aber das Kind wider des Vatters Willen heurathet/ der Vatter entweder gar nichts/ oder doch nur die Helffte des Uſusfructus einbüſſe.

Boer. dec. 197. Marta Neapol. Pan. noviſſ. Tom. 4. voce filius c. 14.

Welche Meinung aber anderer/ vielleicht auch mit mehrerm Recht/ nicht admittiren/ und den Vatter indiſtinctè von fernern Genuß der Güter ausſchlieſſen.

Richter. 18. n. 17. Berl. 2. dec. 160. n. 25.
Lauterb. de uſufr. pater. th. 39. n. 2.

Nach dem Würtembergiſchen Land-Recht/ behält zwar der Vatter den Uſumfructum der mütterlichen Güter/ die Stamm-und andere auswärtige Güter aber/ muß der Vatter den verheuratheten Kindern aushändigen.

Würtemb. L. R. p. 4. tit. 7. §. und was von des Verſtorbenen. Harpp. d. diſſ. th. 19.

Hätte aber der Sohn Lehen-Güter/ ſo kan der Vatter den Uſumfructum darauf nicht prætendiren.

Wes. de feud. c. 5. n. 4. Vult. de feud. l. 1. c. 4. n. 8. Brun. ad L. ult. C. de uſufr. diſſentit. Bach. ad Treutl. v. diſ. th. 2. B.

§. 11.

§. 11.

Uber bereits angebrachte ſeynd noch einig andere Effectus der vätterlichen Poteſtät/ daß nemlich/ wo wider den Sohn/ ratione peculii, oder weil er des Vatters Negotia verwaltet/ eine Action angeſtellt geweſen/ und der Sohn darüber geſtorben/ die Action wider den Vatter könne continuiret werden.

L. 57. de Judic. Colleg. Arg. tit. de Judic. n. 97.

Daß der Sohn/ weil er ſelbſt in vätterlicher Poteſtät iſt/ keinen andern in ſeiner Poteſtät haben könne.

L. 21. ad L. Jul. de adult. Coll. Arg. tit. de his qui ſui.

Daß der Vatter den unmündigen Sohn/ nach dem Canoniſchen Recht/ zu einer Religion verloben könne.

c. illud. autem. c. 20. quæſt. 1.

Jedoch hat das Votum nicht eher Krafft/ biß der Sohn ſeine Unmündigkeit zuruck geleget hat/ und ſodann erſt in das Votum conſentiret/ oder ſeinen einmal in der Unmündigkeit gegebenen Conſens bekräfftiget.

Arg. L. 2. §. 2. de pollicit. Hunefeld. de Jur. ac Pot. parent. circa rel. filiorum Sect. 1. c. 3. §. 24.

Wann aber der Sohn ein Gelübd gethan hätte/ kan es der Vatter binnen Jahrs-Zeit reſcindiren.

c. 2. X. de regular.

Wäre aber der Sohn ſchon Puber und gelobte etwas perſonaliter, daß zum Exempel/ er wollte ins Cloſter gehen/ ꝛc. ſo erlauben zwar ſolches die Canones, und LL. Juſtiniani.

d. c. 2. & Nov. 123. C. 41.

Die Moraliſten aber wollen doch dem Vatter die Macht geben/ ſolches Gelübd aufzuheben/ wann es ſeinem Haus-Weſen und vätterlichen Gerechtſamen ſchädlich und nachtheilig iſt.

Leſſius de Juſt. & Jur. Tom. 1. l. 2. c. 40. dubi. 14.
Ziegl. ad Lancell. l. 1. tit. 30. §. 3.

Was aber Vota realia, welche der Sohn/ wegen ſeines peculii Caſtrenſis vel quaſi, thäte betrifft/ haben dieſelbe Beſtand/ treffe es aber andere Güter an/ die zum peculio adventitio und profectitio gehörig/ ſeynd ſolche nicht von Kräfften.

Brunn. ad L. 2. de pollicit. Stryck. de jure domeſticorum. c. 3. §. 17.

Zu denen Würckungen gehöret auch/ daß noch heut zu Tag/ nach dem L. 19. de ſtat. hom. aus rechter Ehe erzeugte Kinder des Vatters/ nicht aber der Mutter Condition folgen/ ſie wären dann auſſer der Ehe gezeuget. Dahero werden auch heut zu Tag unächte Kinder/ wann ſie ſchon à perſona illuſtri erzeugt ſeynd/ von der Dignität/ Schild und Helm des Vatters ausgeſchloſſen/ wann auch ſchon die Mutter ſelbſt illuſtris wäre.

Tiraqu. de nobil. c. 55. n. 20. ſq. Myler. Gamolog. c. 23.

Ja ſie ſind auch nicht einmal pro nobilibus zu halten/ wo der Vatter ſie nicht/ wann er das Jus nobilitandi hat/ davor declariret. In Spanien und Savoyen aber/ ſollen adeliche/ auſſer Ehe erzeugte Kinder/ vor Edle paſſiren/ wann der Senior von der Familie ſie davor declariret.

Cævall. Com. opin. quæſt. 2. n. 40. Myler. d. tract. c. 26. §. 2. & 7. Stryck. in uſu Pan. tit. de his qui ſui vel al. §. 8.

§. 12.

Von der våtterlichen Poteſtåt zu unterſcheiden/ das våtterliche Ambt und Obliegenheit/ obſchon ein und andere Effectus auch hieher quadrirten/ & vice verſa. Das vornehmſte Stůck aber des våtterlichen Ambts iſt das Kind vor das ſeine erkennen/ und zu alimentiren/ zu welchem er kan angehalten werden/ per SCtum in l. 3. §. 1. de agnoſc. lib. wann nur ſummariè, und mit einem Zeugen probirt wird/ daß er des Kindes Vatter ſey; als welches/ als ein Præjudicial-Punct, erſt auszumachen.

L. ult. ff. L. 3. C. de al. lib. Trentac. tit. de alim. reſol. 1. n. 48.

Wiewohl es in Zukunfft/ und wo in proceſſu ordinario ausgemacht worden/ daß die Paternitåt auf denjenigen/ ſo die Alimenta hergegeben/ nicht komme/ demſelben gantz unpræjudicirlich iſt.

L. 5. §. 9. de agn. lib. Hill. ad Don. 12. Com. 4. O. Brunn. ad L. 3. C. de alend. lib. & ad L. pen. ff. de his qui ſui vel alien. jur. Colleg. Arg. Eod. tit. n. 25.

Wåre auch/ weil mehr als einer mit dem Weibsbild zu thun gehabt/ zweiffelhafft/ wer Vatter zum Kind ſeyn mag/ ſo muß derſelbe das Kind alimentiren/ der nicht ſchwören kan/ daß er das Weibsbild nicht habe fleiſchlich berůhret/ ob er ſchon etwann ſchwören kőnnte/ daß er nicht Vatter zum Kind ſey/ wann ſie ihn nur davor angibt.

Berl. p. 2. C. 38. n. 63. Richt. 2. dec. 28. n. 22. Carpz. pr. Crim. quæſt. 68. n. 116. Men. 6. præſ. 89. n. 3. Struv. Juriſpr. for. l. 1. tit. 15. §. ult. Schneid. ad §. 13. J. de act. adde §. ſeq. 13.

Wollte auch ein Vatter ſein Kind/ wozu er doch durch das natürliche Recht obligiret iſt/

L. un. §. 5. C. de Rei uxor. act. pr. J. de J. N. G. & C. Grot. de J. B. & P. l. 2. c. 7. §. 4. n. 12.

Nicht alimentiren/ ſo macht er ſich unwürdig der Erbſchafft/ welches das Kind von der Mutter oder andern bekommet.

Arg. L. 3. de his, quæ al. jud. L. 1. C. Eod. Coler. 2. dec. 256. Boer. dec. 25.

§. 13.

Es lieget aber dem Vatter ob zu alimentiren/ 1. ehelich- und ehrlich erzeugte Kinder/ ſie ſeyen Månn- oder Weiblichen Geſchlechtes/ ſo daß dieſe neceſſitas ali-

mentandi durch kein Geſetz/ oder Statutum aufgehoben / oder durch ein Pactum zwiſchen Vatter und Sohn limitirt werden kan. Dann die Alimenta iſt der Vatter de Jure naturæ ſchuldig/ was aber dieſem Recht zuzuſchreiben/ kan durch kein Civil-Geſetz aufgehoben werden/ wann auch ſchon der Vatter ein Jurement abgelegt hätte/ daß er keine Alimenta reichen wollte.

c. cum quidam c. 8. c. 28. X. de Jurej. c. 58. de R. J. in 6. L. 8. §. 5. C. de bon. quæ lib. Carpz. p. 2. C. 25. d. 2.

2. Adoptirte und erkieſte Kinder/ weil die Adoptio der Natur nachahmet.

L. 10. §. 2. fam. reiſc. L. 45. de adopt. Coler. de alim. l. 1. c. 4. n. 3.

Welches auch noch heut zu Tag/ obſchon die Adoptiones etwas rahrer geſchehen/ ſtatt zu haben vorgibt

Brunn. rubr. ff. de adopt. Philip. in uſu pr. Inſt. l. 1. Eccl. 73. n. 2. ſq.

Wiewohl andere es nur bey den arrogirten Kindern ſtatt geben.

per §. 1. J. de adopt. L. 32. de R. N. L. 35. de adopt. Stryck. diſſ. de decreto Interim. c. 2. n. 79. ſqq.

In denen Adoptivis aber diſſentiren/ und dem natürlichen Vatter/ deſſen Jura per adoptionem nicht aufgehoben werden/ dieſes Onus zuſchreiben/ wann er beſonders bey Mitteln iſt/ dann wo er arm/ ſo geben ſie zu/ daß der Pater legitimus inſubſidium davor hafften.

L. pen. C. de adopt. Men. 1. præſ. 35. n. 26. Tiraqu. ad L. ſi unquam C. de rev. don. verb. ſusceperit n. 8. Coll. Arg. tit. de agn. lib. ſ. 8. Fact. in. 12. C. 8. Ungep. Ex. 3. quæſt. 11.

3. Legitimirte Kinder/ als welche von denen Legitimis nicht differiren / beſonders wo ſie durch erfolgte Ehe legitimiret ſeyn.

N. 89. c. 9. Menck. de alim. lib. â par. præſt. c. 2. ſ. 5.

4. Unächte und auſſer der Ehe erzeugte Kinder/ abſonderlich nach dem Jure Canonico, weil die LL. etwas entgegen ſeynd.

L. 1. C. de nat. lib. avth. ex complexu. C. de inceſt. nupt. L. 5. ſ. 4. de agn. lib. arg. cum haberet X. de eo, qui dux. in matr. Gail. 2. O. 88. n. 4. Carpz. d. l. n. 109.

Und muß der Stuprator, wo er das Stuprum geſtehet/ wann er ſchon Vatter zu ſeyn negiret/ vor die Alimenta ſtehen/ weil die Præſumptio ſo lang wider ihn iſt/ daß er Vatter zum Kind ſey/ biß er das Contrarium dargethan/ ſo/ daß auch der Geſchwächten Jurament, wie es einige requiriren/

Vid. Ant. Teſſaur. d. 3. n. 4. Berl. p. 5. C. 38. n. 37. Perez. in C. ad L. Jul. de adult. n. 5.

nicht nöthig iſt.

H. Piſtor. obſ. 161. n. 4. Berl. p. 5. C. 38. n. 41. Carpz. p. 4. C. 25. d. 5. & 4. Reſp. 60. n. 6. & prax. Crim. p. 2. quæſt. 68. n. 116. & in Juriſpr. Conſ. l. 2. d. 232. n. 5. Stryck. ad Brunn. Jur. Eccl. l. 2. c. 18. n. 28. Brunn. ad L. 1. de agn. lib.

thut nichts zur Sache/ ob er die Ehe verſprochen oder nicht/ auch nicht/ ob das Weibsbild zuvor ſchon einmal von einem andern geſchwängert geweſen.

Carpz. pr. Crim. quæſt. 68.

Wann nur in dieſem Fall das Weibsbild geſchworen/ daß ſie von ihm geſchwängert ſey.

Carpz. Jutisp. Conſ. l. 2. d. 239. n. 8. Mev. ad J. L. p. 4 art. 1. n. 27.

Und dieſe Alimentation muß der Stuprator thun/ es mag die Mutter des Kinds Mittel haben/ oder nicht/ weil die Mutter nur in Subſidium zur Alimentation der Kinder/ verbunden iſt.

Carpz. d. l. 2. d. 243. n. 11.

Wäre auch der Stuprator abweſend/ ſo kan wider ſeinen Vatter zur Præſtation der Alimenten gehandelt werden/ und muß pendente proceſſu wider den Sohn der Groß-Vatter die Alimentation ſchaffen/ davon unten mit mehrern.

Stryck. ad Brunn. Jur. Eccl. l. 2. c. 18. n. 28. Carpz. Jurispr. Conſ. d. def. 243. n. 8. vid. L. 5. §. 9. de agn. & al. lib. & d. L. 5. §. 17. ibique Brun.

Ja/ wann der Stuprator vor geehlichte Dirne/ und ausgemachter Sach verſtürbe/ ſo ſeynd deſſen Erben zur Alimentation des Kindes verbunden.

L. 1. §. 17. de agn. lib. ibique Brunn. n. 1[illegible].

5. Obſchon das Jus Civile denen aus Ehebrüch/ Blutſchand/ und anderen verbottenen Conjunctionen erzeugten Kindern die Alimenta abſpricht/

N. 24. c. fin. N. 89. c. fin. avth. Ex complexu C. de incert. nupt.

So iſt doch das Jus Canonicum gelinder/ welches auch dem vätterlichen Recht näher kommet/ und das Onus alimentandi von der Obrigkeit ableinet.

c. cum haberes 5. & ibi Canoniſtæ X. de eo, qui dux. in matr.

Und dieſe Sentenz wird auch meiſtens in foro obſerviret.

Brun. ad L. 8. C. de nat. l. Franz. ad J. tit. de her. quæ ab int. c. 8 n. 19. Carpz. p. 3. C. 14. d. 11. Rol. à Vall. vol. 2. C. 54. n. 62. Men. A. J. Q. 434. n. 5. Gail. 2. th. 88. Brunn. ad d. auth. ex complexu.

Welches um ſo weniger an ſolchen Orten zu glauben/ wo dieſes Delictum nicht das Leben/ oder die Deportation, oder die Amiſſion des Vermögens/ wie es die Nov. 12. C. 1. haben will/ nach ſich ziehet.

§. 14.

Was nun von der Neceſſität der Kinder Alimentation geſagt worden/ wird ampliiret/ daß es ſtatt habe/ 1. ſowohl bey denen bereits gebohrnen/ als noch in Mutter-Leib verſchloſſenen Kindern/ weil ſolche pro natis zu achten ſeynd/ ſo offt etwas favorables vor ſie vorkommet.

L. 7. & 26. de ſtat. hum. Carpz. p. 3. C. 9. d. 4. n. 4.

2. Sie ſeyen puberes oder impuberes, in der vätterlichen Poteſtät oder bereits emancipirt.

L. 1. §. 1. L. 4. de agn. lib.

Weil

Weil die Nahrungs-Reichung und deren Neceſſität nicht in der Vätterlichen Macht und Gewalt/ ſondern in jure naturæ fundirt iſt.

L. 8. §. 5. C. de bon. quæ lib. Men. 1. præſ. 35. n. 9. Berl. p. 2. C. 11. n. 29. Coll. Arg. tit. de agn. lib. §. 8. Brunn. ad L. 5. d. tit. n. 2.

Wann auch ſchon die emancipirte Kinder nach empfangenen Antheil geſchworen hätten/ ſie wollten keine Alimenta mehr fordern/ und ſie würden doch nachgehends deren bedürfftig/ ſo iſt das Jurament nicht von Kräfften/ ſondern ſie können die Alimenta noch fordern/ nicht nur vor ſich/ ſondern auch vor Weib und Kinder.

L. 27. §. 2. fam. erciſ. L. 5. §. 12. de agn. lib. Coll. Arg. d. l.

3. Wann ſie ſchon ungehorſam ſeynd/ doch daß kein ſolcher Ungehorſam zu Schulden komme/ um deswillen ſie können exherediret werden.

arg. L. 5. §. 11. de al. lib. Phil. ad decis. Sax. 52. obſ. 1. n. 17.

4. Wann er ſchon hinter ſeinem Vatter ſich verheyrathet: Dann obſchon der Vätterliche Conſens ein ſubſtantial-Stück der Ehe/ nach dem Jure Civili iſt/ ſo wird doch nirgend in denſelben diſponiret/ daß/ wo die Kinder ſelbigen vorbey gehen/ ſie nicht mehr können alimentirt werden/ da ſie beſonders hiedurch auch die Exheredation nicht verdienen.

N. 18. c. 5. Rittersh. ad NN. p. 6. c. 3. n. 17. Struv. Ex. 32. th. 34. Hahn. ad Weſ. tit. de lib. & poſthum. hered. n. 5.

5. Wann die Kinder ſchon verſchwendiſch ſeynd/ und die/ loco alimentorum, aſſignirte Güter durchgebracht haben.

L. 4. de agn. lib. L. 203. de R. J. Gail. 2. O. 147. n. 14. Coler. de alim. l. 1. c. 2. n. 22.

Es wäre dann die Prodigalität des Sohns incorrigibel, und der Vatter ſelbſt dadurch in Armuth geſetzet.

L. 18. & 58. de V. O. Lynck. diſſert. de vincul. famil. c. 2. §. 7. Men. 4. præſ. 191. n. 9. & A. J. Q. 182. n. 55.

6. Wann die Kinder in die Acht erkläret worden/ dann obſchon ſolche Banniti alle Civil Jura einbüſſen/ ſo behalten ſie doch/ was ihnen das Jus naturæ und Gentium zuſpricht.

arg. L. 8. L. 10. de capit. dimin. L. 73. §. 1. de J. dot. N. 12. c. 2. L. 17. in fin. de pœn. Colleg. Arg. tit. de agn. lib. §. 8.

7. Wann ſie auch der Ketzerey ergeben wären/ welche die natürliche Obligation nicht aufhebt/ und die Heilige Schrifft ſelbſt extendiret die Freygebigkeit auf dieſelbe.

Gal. 6. verſ. 11. 1. Theſ. 5. 15. Coler. de alim. l. 1. c. 2. n. 69.

8. Wann der Sohn wieder aus dem Cloſter gehet/ und der Vatter von ſeinem Eingebrachten nichts wieder bekommet.

L. 56. §. hujus autem. C. de Epiſ. & Cler. Coler. d. c. 2. n. 50.

9. Wann auch ſchon die Kinder wegen eines abgehenden oder überflüſſigen Gliedes monſtroſi wären.

arg. L. 14 de ſtat. hom. Coler. d. l. n. 101.

10. Die Kinder mögen ledig oder verheyrathet ſeyn.

L. 20. §. 2. fam. erciſ. Schneid. ad pr. J. de J. N. G. & C. n. 10. L. 4. ad L. Pomp. de parricid.

Dann auch der Eydam und Schnur/ ſeynd unter dem Namen der Kinder begriffen/ und muß der Vatter ſelbige ernähren/ um ſo mehr / wo ſie ein Heyrath-Gut eingebracht hat.

d. L. 20. junct. L. 20. C. de J. dot. arg. L. 28. de religi. & ſumpt.

Und wann ſchon der Sohn etwas begangen/ wodurch er ſich der Alimentation verluſtig gemacht/ ſo kan er doch deſſen Kindern die Alimenta nicht denegiren.

tot. tit. C. ne ux. pro mar. Müller. ad Struv. Ex. 30. th. 74. in fin.

11. Wann auch ſchon des Vatters Güter/ Verbrechens halben / confiſcirt wären / ſo ſeynd deſſen Erben/ die in Noth und Armuth ſteckende Kinder / zu alimentiren ſchuldig.

L. 5. & 17. de agn. lib.

Und weil in ſolchem Fall der Fiſcus Erb von dem Vätterlichen Gut iſt/

L. 2. C. ad L. Jul. de vi pub. L. 1. C. de bon. libert. L. 9. ad L. Jul. Maj.

So iſt er auch ſchuldig/ die Kinder zu ernähren/ damit die Straff nicht gröſſer ſey / als das Delictum.

L. 27. C. de pœn. Coler. de alim. l. 1. c. 2. n. 53. ſeqq. Mench. diſſ. de alim. liber. à parent. præſt. c. 2. §. ult.

12. Lägen auch die Kinder mit dem Vatter/ der Alimenten halben/ in Streit/ ſo muß der Vatter gleichwol inzwiſchen dieſelbe hergeben.

L. 7 de agn. lib. l. 27. §. 3. de inoff. teſt. Men. 1. præſ. 35. n. 15. M. de Affl. d. 10. n. 1. & 2. Coll. Arg. d. tit. n. 8. p. 132.

13. Und ſchlüßlichen extendiren ſolche neceſſitatem alendi die Dd. Canonici auf den Tauff-Pathen/ welcher als ein Pater ſpiritualis ſeinen Täuffling zu alimentiren ſchuldig ſeye.

Surd. de alim. tit. 1. quæſt. 11. & 21. Speckh. lib. 5. quæſt. 57. n. 10.

Welches aber andere nicht geſtehen / weil die Gevattern nach unſern Moribus ſich faſt nur dahin verbinden/ den Tauff-Pathen in der wahren Religion aufziehen zu helffen. Wäre aber gleichwohl der Tauff-Path reich/ und der Täuffling arm / ſo gibt es auch die natürliche Billigkeit/ daß der Gevatter zu deſſen Ernährung contribuiren ſoll.

Müller ad Struv. Ex. 30. th. 78.

14. Jngleichem wird gefragt/ nachdem in theils Orten die unio prolium, oder Ein-Kindſchafft / eingeführet / oder doch zugelaſſen iſt / ob dergleichen eingekommenes Kind/ von dem auf dieſe Weiſe erkieſten Vatter zu ernähren ſey? welches affirmirt

mirt wird / weil dieſe unio prolium, an ſtatt der Arrogation, eingeführet iſt / die liberos arrogatos aber / muß der Vatter / weil ſie in ſeine Poteſtät tretten / ernähren / wann nur die bey der Arrogation nöthige Stücke in acht genommen werden.

§. 1. J. de adopt. L. 2. L. 6. C. de adopt. Gail. 2. O. 125. ibique Græv. Stryck. diſſ. de decreto Interimiſt. c. 2. n. 82. ſeqq.

§. 15.

Es leidet aber die Doctrina von der Neceſſität der Alimentation der Kinder / an Seiten der Eltern ſeine Limitationes, und zwar 1. wann der Vatter ſelbſt Blut-arm iſt / dann / wo kan man von ihm etwas fordern / da er ſelbſt nichts hat?

L. pen. de agn. lib. L. 185. de R. J. Menck. d. diſſ. c. 3. §. 2. Stryck. de Jure reverent. mem. 1. n. 67.

2. Wann die Kinder ſelbſt ſo viel Vermögen haben / daß ſie ſich unterhalten können / welches zu verſtehen / nicht nur wann ſie liegend- oder fahrende Güter haben / ſondern auch / wann ſie ein ihrem Stand gemäſſes (dann Stands-Perſonen kan nicht zugemuthet werden / durch Handwercks-Treibung ſich zu ernähren) Handwerck oder Kunſt erlernet / und dabey von geſunden Leib ſeynd / davon ſie ſich ehrlich ernähren können / langte aber der Verdienſt nicht zu / ſo muß der Vatter die Alimenta ſuppliren.

L. 125. de V. S. L. 17. de oper. lib. L. 15. de cond. inſt. Struv. Ex. 30. th. 76. Carpz. l. 2. Jurispr. Conſ. d. 173. n. 27. Gothof. ad d. L. 5. §. 7. de agn. lib. Crav. C. 199. n. 1. Müll. ad Struv. Ex. 30. th. 76. Brunn. ad L. 5. §. 7. de al. lib. n. 12.

Dahero / wann der Vatter Koſten auf den Sohn / deſſen Güter er adminiſtriret / wendet / ſo thut er ſolches animo repetendi.

L. 34. de N. G. Surd. de alim. tit. 6. quæſt. 8. n. 45. Carpz. p. 2. C. 10. d. 28.

Desgleichen iſt von einem jungen und ſtarcken Sohn / der ſein Stück Brod ſelbſt erwerben könnte / und auf der faulen Bären-Haut dem Vatter über dem Hals lieget / zu urtheilen.

arg. L. un. C. de mend. val. Stryck. de Jur. domeſtic. c. 3. n. 5. Müller. ad Struv. Ex. 30. th. 26.

3. Wann der Sohn eine ſolche groſſe Undanckbarkeit begangen / um derentwillen er auch kan exherediret werden.

L. 5. §. 11. de agn. lib. Struv. Ex. 30. th. 76. Carpz. p. 2. C. 42. d. 12. n. 4. P. Frider. Mind. d. c. 54. n. 6. Brunn. ad L. 3. C. de alend. lib.

Welches aber n. 6. ſeine Explication, und wie es zu verſtehen / findet. §. 4. Wann der Sohn durch ſeine Schuld / in ſolche Armuth gerathen / daß er die Alimentation benöthiget.

Men. 2. A. J. Q. 128. n. 55.

5. Wann der Sohn aus eigenem Willen und Getrieb ins Cloſter gehet ſo wird das Vätterliche Ambt circa alimenta gleichſam ſuſpendiret / und lieget dem Abt ſolche ob.

Arg. C. ex parte x. de accuſ. L. 22. §. 3. de inoſ. teſt.

6. Wann der Vatter dem Sohn eine Præbend, oder Einkunfft / und der Tochter einen zulänglichten Dotem gegeben/ſo iſt er weiter zu keiner Alimentation verbunden/weil beede aus ihren Proventibus leben können.

Gail. 2. O. 91. n. 9. & O. 88. n. 9.

Welches auch einige auf eine Tochter / die einmahl von Vatter / ſtatt der Alimenten ihre Legitimam empfangen/ ſie aber ſolche durchgebracht hat / weilen durch dieſe Reichung der Legitimæ die Tochter gleichſam emancipiret wird/und einfolglich die Vätterliche Poteſtät aufhöret/ extendiren.

Men. 2. A. J. Q. 182. n. 55. Vaſq. 1. Controv. 55. n. 14.

Welches doch andern billich mißfällt / wann die Tochter ſich ſonſt mit nichts helffen kan/dann die Emancipatio macht nur einen Extraneum, ſo viel die Adquirirung des Erbes/ und andere Effectus Juris Civilis betrifft / in natürlichen Schuldigkeiten aber/wohin die Alimenta gehören/macht ſie keinen Unterſchied.

Brunn ad L. 5. de agn. & al. lib. Coler. de alim. l. 1. c. 2. n. 22.

Und ſtirbt die Obligatio des Vatters/die Tochter zu ernähren nicht ab/ſondern wird ſtets bey ereignendem Nothfall/wieder neu. Wann ſie auch ſchon böslich oder ſchuldiger Weiſe/ihre Güter dilapidirt/oder eine ſolche Undanckbarkeit / welche eine Exheredation verdienet/begangen hätte/ſo iſt ſie zwar nicht civiliter, und wie es die LL. nach Condition, Stand/ und Vermögen des Vatters / wol aber naturaliter, und zur bloſſen Leibes-Nothdurfft/daß ſie nicht umkomme/zu alimentiren / und ſo iſt auch L. 5. §. 11. de agnoſc. lib. zu verſtehen.

§. 16.

Den Terminum à quo, wann der Vatter ſchuldig iſt/ſein Kind zu alimentiren /antreffend/wollen einige/daß binnen den erſtern 3. Jahren die Mutter das Kind alimentiren müſſe/und liberiren davon binnen ſolcher Zeit den Vatter / und deſſen Erben.

L. 9. C. de pat. pot. Richt. dec. 88. n. 33.

Allein andere interpretiren/die in L. 9. benannte Alimentation von der Mutter-Milch Nahrung; weil aber das Kind anders mehr zu ſeinem Unterhalt bedarff / ja gar zuweilen die Mutter das Kind zu ſtillen / nicht vermag / andere LL. auch keinen Unterſcheid in der Zeit machen/L. 1. §. 15. L. 4. L. 5. §. 1. L. 10. de agn. lib. L. 3. C. Eod. und d. L. 9. unter dem Titul de patr. pot. zu finden/welche eigentlich vom Vatter præcidiret wird/ſo iſt es billich/daß der Vatter/nebens der Mutter/zugleich à tempore nativitatis zur Alimentation verbunden werden/um ſo mehr / da der Vatter auch vor das noch ungebohrne Kind zu gewiſſen Koſten verbunden iſt.

L. 5. de ventr. in poſſ. Coler. de alim. l. 1. c. 6. n. 4. Brunn. ad d. L. 9. C. de pat.

pat.pot.n.6.& L.4.de agn.lib.n.5. Carpz.prax. Crim. Q.68. n.106. Müller.ad Struv.Ex.30.th.75. Eck. ad ff. tit. de agn. lib. ibique Schwend.§.1.

Den Terminum ad quem betreffend/wird ſolcher von denen Dd. communiter, biß auf dieſe Zeit extendiret/ da der Sohn durch ſeinen eigenen Fleiß und Arbeit / ſein Brod ſelbſt erwerben kan.

Carpz.quæſt.Crim.68.n.110. Richt.d.dec.88.n.37.

Weil aber hiebey unterſchiedene Umſtände von des Vatters Stand und Vermögen/von des Sohns Beſchaffenheit/Temperament, und der Koſt/und Alimentations-Werth zu conſideriren vorfallen/ſo iſt beſſer/wann man die Entſcheidung dem arbitrio Judicis heimſtellet.

Mev.ad J.L.p.4.tit.5.art.1.n.27. Müller.ad Struv.Ex.30.th.79.

Der natürliche Vatter aber iſt ſeinem unächten Sohn oder Tochter / nur biß ins zwölffte Jahr/zur Beyſchaffung der Alimentation, verbunden/ wie ſolches mit

Berl.p.5.C.38.n.48. Finckel.obſ.102.n.19. ſtatuiret Brunn.ad L.5. de agn.lib.n.15.

Hätte aber der Stuprator, der Mutter ein Gewiſſes vor des Kinds Alimentation an Geld gegeben/ſo leidet er in futurum keinen weitern Anſpruch; ſtürbe aber die Mutter zeitlich/und hinterlieſſe nichts im Vermögen/ſo muß der Vatter dannoch das Kind biß ins zwölffte Jahr ernähren/weil die mit der Mutter getroffene Transaction dem Kind nicht ſchaden kan. Ja/wann auch der Vatter vor Verlauff der 12. Jahre mit Tod abgienge / ſo müſſen deſſen Erben das Kind vollends biß ins 12te Jahr alimentiren/weil diß eine natürliche Schuldigkeit iſt/ wozu auch die Erben verbunden ſeynd.

Brunn. ad L.5. de agn. lib.n.18.

§. 17.

Es kommet aber ſub generali nomine alimentorum, abſonderlich wie ſolche den Kindern zu reichen ſeyn/alles dasjenige/was zur ehrlichen Unterhalt des menſchlichen Lebens/nach Beſchaffenheit des Vermögens/nöthig iſt/und ohne welches man entweder gar nicht/oder doch nicht commodè leben kan.

L.4.5.§.7.10.12.19.de agn.lib.L.5.C.de patr.pot. Speidel.voce Unterhaltung.

Solchemnach begreiffen die Alimenta 1. Eſſen und Trincken/im Wein und Bier / nach Condition des Vatters.

L.1.de alim.leg. ibique Bart. L.4. de pen.leg. L.3. §.1. de tritic. vino & oleo leg.

2. Kleidungen und Schuch/nach Condition und Stand des Vatters / und des Sexus der Kinder/doch daß es veſtes modicæ ſeynd.

L.8.§.14.de transact. L.23.§.1.de aur.& arg.leg. Coler. 1. dec.68. n. 31.

Koſtbare Kleidungen aber/Schmuck an Ketten und Ringen/werden darunter nicht begriffen.

Coler.d.dec.62.n.34. Carpz.p.3.C.11. d. 12. Müller. d.l. Ex. 30. th. 77.

3. Die Wohnung/Bett/Stroh / Holtz zum Einheitzen und Kochen/benöthigter Hausrath/ zu Beſtellung des Tiſches und Zimmers Meublirung.

L.6.de alim.leg.43.cum ſeqq.de V.Sign.L.1.de Suppellect. leg. L.3.§.3. & 11.de pen.leg. Brunn.ad d.L.6.alim. leg. Mencken. diſſ. de alim. filiorum à patre præſt. c.1.§.6.

4. Gehören auch hieher die Medicamenta, ob ſchon ſtrictè wie in LL. 22. §.8. ſolut. matr. ſie einander contra diſtinguiret werden.

L.44.de V.S.ibique Gveden.L.44.de uſufr. Menck. d.l. §.7.

5. Nach Beſchaffenheit des Stands und Condition des Vatters/gehören auch zuweilen Knechte und Bediente/Pferd und Kutſchen/zur Alimentation und Erziehung der Kinder.

Arg.L.4.§.1.de ventr.in poſſ.L.125.de V.S.Hahn. ad Weſ. de alim. leg. n.3.Brunn.ad L.6.Eod.Mev.6.dec.37.n.4. Menck. d.diſſ.th.10. Müller.ad Struv.Ex.30.th.22.δ.

§. 18.

Wie wann aber der Vatter geſtorben iſt / und hinterläſſet nur Lehen-Güter / und dabey keine Söhne / wer ernähret alsdann die Töchter? Reſp. Die Töchter müſſen aus denen Lehen-Gefällen alimentirt werden: Dann obſchon in denen Lehen-Rechten davon nichts ſpecialiter exprimirt zu finden/ſo iſt es doch genug / daß ſie denjenigen/welche zur Lehens-Succeſſion unfähig ſeynd / als da ſeynd ſtumme Perſonen/1.Feud.6.§.2.die Alimenta verordnen / denen die Weibsbilder 2. Feud. 36. compariret werden.

Rittersh.in Partit.Feud.lib.1.c.14.quæſt.9.Carpz.dec.177.n.4.

Welches auch faſt überall hergebracht/wie von Sachſen atteſtiret

Carpz.de Jur.fœm.ſing.dec.8.poſ.10.n.121.

von der Marck Brandenburg /

Schepliz ad Conſuet. March.p.2.tit.3.§.8. & in prompt. J. Cov. & Feud. tit.6.§.10.n.14.Brunn.Conſ.56.n.45.

und von gantz Teutſchland.

Rauchb.1.quæſt.38.n.1.Cœppen.dec.29.n.38.Struv.in Synt. J. F. c.14. aph.17. Schurff.Cent.1.Conſ.24.n.1.Mev.3 dec.36.

Hat auch der Vatter bloſſe Lehen-Güter/ſo iſt er dieſe Alimenta nicht nur / ſondern auch die Brüdere/ſo lang die Schweſtern unverheyrathet ſeynd/zu præſtiren ſchuldig/wann ſie anderweit keine Lebens-Mittel haben/weil in Ermanglung eines Lehen-Geſetzes/ man dißfalls dem Juri Civili gar wohl nachgehen kan.

L.4.ubi pup.educ.L.13.§ ult.de adm.tit.L.73.§.1.de J.dot.L.20.ſol.matr. Struv.Synt.J.F.c.1.§.14.

Ja nicht nur die Brüder/ ſondern auch die Agnaten und Lehen-Folgere/ ja der Lehen-Herr ſelbſt / wo das Lehen heimgefallen / ſeyn dieſem Oneri unterworffen.

Struv. d. aph. 17. Mev.3.d.367.

Und was vom Vatter/Bruder und Agnaten geſagt worden / extendiren einige auch auf die Filias ſpurias.

L.5.§.17.de agn.lib.avth.Licet.C de natur.lib.N.89.c.12.§.fin. Carpz. Jurispr.Eccl.l.2.d.240.Brunn.Jur.Eccl.l.2.c.18.§.28.ibique Stryck. Theſaur. dec.211.

Das Quantum aber/ und wie viel man denen Töchtern aus den Lehen/alimentorum loco, ausmachen ſoll/ iſt nicht determiniret/ doch muß auf dem Stand und Vermögen des Vatters geſehen/ und ſie ſo alimentirt werden/ wie es der Vatter bey ſeinem Leben gethan hätte.

Coler. de alim. l.2. c.2.n.2.

Und weil dieſe Alimenta aus den Lehen nur in Subſidium, wann keine Allodialia, oder ſo was vorhanden/ wovon ſich die Töchter ſelbſt ernähren können / zu nehmen ſeyn/ ſo ceſſiret auch dieſe Beſchwerde bey den Lehen-Beſitzern / wann dergleichen Güter zu gegen ſeynd/ wobey doch darauf zu ſehen / daß die Töchter nicht eben die Subſtanz ihres Vermögens angreiffen dürffen/ ſondern von den Zinſen und Nutzungen leben können/ maſſen/ wo dieſe zur Alimentation inſufficient, müſſen die Lehens-Folgere den Abgang erſetzen/ und können ſich nicht etwan auf der Tochter Groß-Eltern / die noch im Leben / oder daß die eine Schweſter reich ſey / beruffen / oder daß ſie ſich vermüthen / und ihr Brod durch Aufwartungen verdienen ſollen / anmuthen.

Struv.J.F.lib.7.c.14.aph.17. Carpz.p.2.c.46.d.16.Coler.de alim.l.1.c.1.n.19.Schepliz diſſ.de alim filiar.nobil.membr.1.n.86 ſeqq.Stryck. de ſucceſſ.ab int.c.4.art.1.§.17.de ſucceſſ.conjug.

§. 19.

Der Ort aber/ wo die Kinder alimentirt werden ſollen / iſt regulariter des Vatters Haus.

Arg.L.20.§.2.fam.erciſc. Müller.in Struv.Ex.30.th.71.in fin.

Wäre aber durch eine Scheidung die Ehe diſſolviret / ſo iſt ſchon in L. un. C. divort.facto liber apud quem des Judicis arbitrio die Determination überlaſſen/ und iſt eben nicht præciſè darauf zu ſehen / daß die Söhne bey dem Vatter / die Töchter aber bey der Mutter alimentirt werden/ welches/ was die Tochter betrifft/ de praxi nicht ſonder Conſideration iſt. Sande l.2. tit.8. d.1. Jedannoch hat Kayſer Juſtinianus in N.117.c.7.diſponiret/ daß bey dem unſchuldigen Vatter/ wo er nit zur andern Ehe ſchreitet/ die Kinder erzogen werden ſollen/ auf deſſen Koſten /

der

der zur Ehe-Scheidung Urſach gegeben / wann er nur bey genugſamen Vermögen iſt.

Müller. ad Struv. Ex. 30. th. 71.

Würde aber eine rechtmäſſig contrahirte Ehe/auſſer Ehe-Scheidung / wegen eines impedimenti legalis irritiret/ſo ſeynd die Kinder auf gemeine Koſten der Eheleute zu alimentiren.

C. 2. x. qui fil. ſint Leg. Perez. ad tit. C. divort. fact. ap. quem.

Es wäre dann der eine Ehe-Gatt in mala fide, und hätte den andern unſchuldigen Theil/durch Betrug/zur Ehe beredet / dann in ſolchem Fall/wo er anderſt des Vermögens iſt/muß er die Kinder allein ernähren.

Perez. d. l. Müller. ad Struv. Ex. 30. th. 71.

§. 20.

Es könnte von dieſer incidenter mit eingelauffenen Materia alimentorum, noch ein mehrers beygeſetzet werden/ inſonderheit 1. daß die Cauſæ alimentorum, was nemlich die zukünfftig zuerhebende/nicht aber die Præterita antrifft/durch einen Proceſſum ſummarium ſollen/und auch an Feyertägen können expediret/ und von der vor dieſelbe emanirte Sentenz nicht appellirt werden.

O. Cam. p. 3. tit. 3. §. 12. Sich. ad L. 8. C. de pact. n. 6. ſeqq. Coll. Arg. tit. de alim. leg. n. 14. Brunnem. ad L. 5. ff. de agn. lib. n. 21. Colleg. Arg. l. §. 14.

2. Daß ſie durch keine Præſcription können verlohren werden / weil dergleichen natürliche Verbindung der Eltern gegen die Kinder/durch keinen Zeit-Verlauff aufgehoben werden kan.

L. 44. §. 1. de O. & A. Coll. Arg. de agn. lib. n. 8. p. 132.

3. Daß über futura Alimenta nicht könne tranſigiret werden/ohne Obrigkeitliche Authorität/weil an dieſen/des Menſchen Leben hanget/welches durch die Ungeſchicklichkeit der Tranſigenten/in Gefahr gerathen könnte: Es wären dann die Alimenta per contractum verſprochen / oder conſtituiret/ oder der Alimentarius hätte durch die Transaction, ſeine Condition verbeſſert / oder es treffe Alimenta præterita an.

Sich. ad L. 8. C. de pact. Struv. Ex. 6. th. 55. Colleg. Arg. tit. de transact. n. 32. & de alim. leg. n. 3. L. 8. §. 6. v. quid ergo C. de transact. Men. 2. A. J. Q. 170. Carpz. dec. 157. Brunn. ad L. 8. ff. & Cod. de pact.

4. Daß favore alimentorum die Pubertas, welche ſonſt bey den Mannsbildern im 14ten/bey dem Weiblichen Geſchlecht aber/im 12ten einfällt/biß aufs 18te Jahr extendiret wird.

L. Mela pr. de alim. & lib. leg. Sich. ad L. 1. C. de Leg. n. 7.

5. Daß in concurſu Creditorum, die Alimenta das Privilegium haben / daß ſie mit andern Piis cauſis, als Heyrath-Gut/Freyheit/ Kirchen-Sachen / ꝛc. verglichen werden.

Coll.

Colleg. Arg. Tit. de agn. l. n. 14.

6. Daß weder durch ein Statutum oder Provincial-Geſetz / noch Gewonheit / di Alimenta können aufgehoben / noch denſelben auch nicht per Juramentum renunciret werden.

Mencken. de alim. à patre fil. præſt. c. 3. §. 1.

7. Daß die percipirte Alimenta nicht dürffen conferirt werden. v. g. Ein Vatter hinterläßt einen Sohn von fünff Jahren / jener hat die Alimenta zehen Jahr mehr genoſſen / deßwegen iſt ihm aber nichts von der vätterlichen Erbſchafft abzuziehen.

Arg. L. 30. §. imputari L. 36. §. repletionem C. de inoff. teſt. L. 3. §. fin. de mum. & hon. Coler. de alim. l. 2. c. 7. Conſ. Argent. Tom. 2. Conſ. 10. n. 40.

Allein weil obgemeldtes zu dieſem Titul genug iſt / und an ein und anderen Ort mehrers mit einlaufft / ſo wollen wir es dabey bewenden laſſen.

§. 21.

Uber die Alimentation iſt der Vatter auch ſchuldig / ſeine Kinder / als Menſchen / dann auch die wilden Thiere ernähren ihre Jungen / aufzuziehen / damit ſie GOtt und dem gemeinen Weſen dienen können. Dahero iſt ein Vatter vor allem verbunden / ſeine Kinder von Jugend an zur wahren Religion und Gottes-Furcht anzuweiſen / und alſo vor die Seele die meinſte Sorge zu haben. Hernach aber dahin zu trachten / daß beſonders die Söhne in freyen Künſten und Studiis, oder nach Beſchaffenheit des Standes / und Vermögens der Eltern / auch des Sohns Ingenii, zu einer Handthierung / Kunſt oder Handwerck angewieſen / und informiret werde Denn obſchon gefraget werden will / ob der Vater ſchuldig ſey / ſeinen Sohn zum Studiren / und Erlernung freyer Künſte zu halten? und einige die negativam defendiren / ſo ſeynd doch die meinſten einſtimmig / daß unter dem Namen der Alimenten / auch Diſciplinæ und freyen Künſte begriffen werden / wann man ſothane Alimenta, nach Verordnung der Geſetze / oder Gewohnheit / zu præſtiren ſchuldig iſt. Nun iſt aber ein Vatter / nach dem natürlichen und Civil-Rechten / ſchuldig / ſeinem Sohn zu alimentiren / ergò, auch zu dem Studiren anzuhalten. Ein anderes iſt zu ſagen / wo man die Alimenta, Krafft der Diſpoſition des Teſtatoris, als ein Legatum zu entrichten ſchuldig iſt. Zum Exempel / Titius verſiehet im Teſtament / daß dem Mävio ſeine Erben die Alimenta, biß er majorennis wird / præſtiren ſollen; In dieſem caſu ſeyn die Erben nichts mehr zu præſtiren ſchuldig / als was zum Unterhalt des Lebens nöthig / und etwan ihme leſen und ſchreiben zu lernen.

L. 44. de alim. leg. L. 50. fam. erciſc. L. 6 de Carbon. edict. ibique Brun. n. 2. & 4. Hahn. ad Weſ. tit. de alim. leg. n. 1. Eck. Eod. §. 1. Hill. ad Don. 12. C. 4. K.

Und iſt nicht genug/ daß erſtern Falls der Vatter dem Sohn in Patria unterweiſen laſſe/ſondern er muß ihn auch auf Univerſitäten zur Nothdurfft unterhalten.

L.18.§.1.de Judic.auth. Habita C.ne fil. pro patr. Tab. de Patr. poteſt. c.2.n.4.Crav.Conſ. 199.n. 3. Conſil. Argent. v. 1. Conſ. 95. n. 27. ſeqq.

Doch wird ſupponiret daß der Vatter hiezu gnugſames Vermögen und der Sohn einen gelernigen Kopff/und zum Studiren geſchicktes Ingenium habe / auſſer dem ceſſiret die vätterliche Obligation: Erſtenfalls aber kan er auch durch Obrigkeitlichen Zwang angehalten werden/ die ſumptus auf den Sohn zu wenden.

Hillig.ad Don.12.Com.4.Lit.N.Müller.ad Struv.Ex.30.th.77.ꝭ.

Garſias de Expenſ.c.4.n. 3.Chriſtin.deciſ. Belg.143.& 160.Seckend.in Fürſten-Statt p.2.c.14.§.3.

Ob aber der Vatter auch vor dem Sohn indiſtinctè alle Schulden / die er auf Univerſitäten machet/ zahlen müſſe? wird gefragt; und was diejenige / welche auf Unterhaltung des Leibes / und Excolirung der Studien nöthig/ belanget/ mit Ja geantwortet / weil der Vatter / indem er den Sohn Studirens halben / auf Univerſitäten ſchicket/allen gleichſam zuläſſet/ ihme dem Sohn / mit denen hiezu nöthigen Requiſitis an die Hand zu gehen.

Arg.L.1.§.2.de exerc.act.Schulz.in Syn.Inſt.tit.quæ cum eo qui in al. Lit.E.

Ja es wollen einige den Vatter auch zu ſolchen Schulden obligiren welche der Sohn nicht zum Studiren gebrauchet/ wann nur der Creditor eine gute Intention gehabt hat.

Arg.L 5.§.9.L.ult.pr.de Exerc.act.Salyc.ad L.fin.C.de SCt.Maced.Lauterb.ad ff.tit.ad SCt.Maced.§.2.n.8.

Wie wann aber der Sohn wider des Vatters Wiſſen und Willen / auf einer Univerſität ſich befände / und daſelbſt Schulden machte? R. Einige halten davor/ daß alsdann der Vatter nicht mehr vor den Sohn zu zahlen habe / als was er ihn zu Haus gekoſtet.

Gothof.ad.d.L.7.§.13.ad SCt.Maced.per L.3.§. 3. de in rem verſ. Donell.12.C.27.n.71.Zanger.de Except.p.3.c.12.n.91.

Andere aber wollen den Vatter indiſtinctè obligiren.

Men.5.præſ.58.n.9.Mantic. de tac.& amb.Conv.l.8.tit.7.n.23.

Beſſer aber iſt es / wann die Determination des Judicis arbitrio überlaſſen wird/ welcher nach eines jeden Theils Condition, Art/ Ingeninm, und Glücksſtand / die Sache dergeſtalt entſcheide/ daß weder der Sohn ungehorſam und widerſpendig gemachet noch dem Vatter / wo er allzugeitzig/ und über die Gebühr ernſthafft / zu viel eingeraumet werden möge.

Hunefeld.Tract.de Jur.& poteſt.par.circa relig.liber.Sect.1.c.3.§. 11.

§.22.Die-

§. 22.

Dieſes fragt ſich aber/ und wird darob öffters geſtritten: ob der Sohn nach des Vatters Tod bey der Theilung seiner Verlaſſenſchafft/ ſeinen andern Geſchwiſtern die Studir-Koſten conferiren müſſe? und wird nicht unbillich mit Nein geantwortet/ und zwar 1. per L. 50. fam. erciſc. 2. Weil/ wie in vorigem § gemeldet/ die Inſtitutio ad Studia liberalia reſpectu patris ein Theil der Alimenten machet.

L. ult. C. de alim. pup. præſt.

3. Weil dasjenige/ was der Vatter dem Sohn zur Miliz gibt/ nicht conferiret wird.

L. 3. C. de Caſtr. pac.

Nun gilt die Argumentatio von dem peculio Caſtrenſi ad quaſi Caſtrenſe.

4. Weil dieſe Koſten bona fide conſumiret/ und beym Sohn nicht mehr anzutreffen/ mithin auch nicht mehr zu conferiren ſeynd.

L. 2. §. 2. L. 1. §. 23. de Collat. bon. Fachin. 5. Controv. 83. Cardz. p. 3. C. 11. d. 17. Coler. p. 1. dec. 62. n. 20. Richt. ad auth. Habita. C. ne fil. pro. patr. diſp. 5. th. 1. Garſ. de Exp. c. 4. n. 1. Lauterb. diſſ. de arrha. §. ult. Spatens Advocat. vol. 1. l. 3. c. 20.

Und dieſes hat auch ſtatt/ wann die Mutter die Koſten zum Studiren vorſchieſſet/ weil auch ſie Jure N. zur Alimentation der Kinder gehalten wird.

L. 5. §. 3. & 4. de agn. l. L. alimenta. 11. C. de N. G. Carpz. d. l. Richter. d. l. p. 18. Struv. Ex. 37. th. 30.

Oder der Groß-Vatter/ weil auch reſpectu deſſen vorige Ratio militiret.

Richter d. l.

Oder wo die Kinder nach des Vatters Tod/ in gemeinſchafftlichen Gütern pro indiviſo ſtünden/ und aus deren Maſſa dem einem Bruder die Studir-Koſten zuſchickten; wie ſie dann auch/ was er licitè, nicht durch Freſſen/ und Sauffen/ Huren/ und Buben/ noch vor des Vatters Tod ſchuldig geworden/ aus der vätterlichen Erbſchafft zu zahlen verbunden ſeynd/ weilen ſolche Debita nicht anderſt zu achten/ als hätte der Vatter/ mit deſſen Willen der Sohn auf Univerſitäten lebet/ die Schuld ſelbſt contrahiret. Was er aber nach des Vatters Tod gekoſtet/ wann die andern Geſchwiſtere auf die Theilung dringen/ und nicht mehr von der gemeinen Erbſchafft leben wollen/ ſeynd die Erben von den Ihrigen nicht ſchuldig zu erſetzen.

Arg L. 38. §. 1. de don. int. vir. & ux. L. 52. §. fin. L. 59. §. fin. pro ſoc. L. 1. §. ſi filius in fin. de mun. & hon. Struv. Ex. 37. th. 30. ibique Müll. d. L. 39. §. 3. fam. erciſſ. Vin. de Collat. c. 13. n. 13.

Wie wann aber der Vatter im Teſtament aus der gemeinen Verlaſſenſchafft dem Sohn die Studir-Koſten prælegirt hat/ ohne Determination, wie lang ſeynd ſolche ſodann zu præſtiren? ℞. Einige Dd. wollen 5. Jahr hiezu beſtimmen.

Mantic.de conj.ult.vol.l.5.n.1.Weſ.2.C.80.n.6.Brun.de Collat. c.4.n. 186.ſq.Richt.d.auth.diſp.V.p.83.

Andere extendiren es auf 10. Jahre/ andere aber biß ſo lang der Sohn ſeine Studia abſolviret. Weil aber die Ingenia nicht einerley ſeynd / und auch auf das Vermögen mit zu ſehen iſt/ ſo wird die Entſcheidung am ſicherſten dem arbitrio Judicis überlaſſen.

Kremb.de ſumptib.ſtudiorum quæſt.8.n.14.Richt.d.l.p.85.

Ingleichen ſeynd von der Collation ausgenommen/ die Bücher/ die der Vatter dem Sohn zu ſeinem Studiren geſchaffet / ein anderes iſt von des Vatters Bibliothec zuſagen/ wiewohl an theils Orten ſolche per conſuetudinem denen Söhnen zum Voraus gelaſſen wird.

Carpz.p.3.C.11.d.17.Col.d. dec.62.n.20.Richt.ad d.auth.p.91.Brun. d.th.30.Menoch.A.J.Q.131.Garſ.d.c.4.n.6.Brun.de Collat.bon. c.4. n.107.ſq.Struv.d.l.ibiq.Müll.

Item die Koſten / die zu Adquirirung einer Dignität / von dem Vatter vorgeſchoſſen werden.

L.1.§.16.de Collat.bon.L.20.§.6.fam.erciſ.

Dergleichen ſeynd die Koſten / welche auf ein Doctorat, Magiſteriat , &c. gegangen.

Coler.&Carpz.d.l.Richt.d.l.n.9.p.92.107.ſq.Struv d.l.ibiq.Müll.Carp. d.def.17.n.5.& def.18.Eck.tit.de Collat.bon.§.13.

Wozu noch zu ſetzen die Koſten/die auf eine nützliche Reiſe aufgewandt worden.

Struv.& Eck.d.d.ll.

Was auch von den Studir-Koſten gemeldet worden / gehöret ebenfalls auf ſolche die zu Lernung einer Kunſt und Handwercks angewandt worden.

Eck.d.l.Zoeſ. in Comm.ad ff.tit.de Coll.bon.n.33.

§. 23.

Was aber in vorigem §. von der Exemption der Studir-Koſten von der Collation gemeldet worden / das leidet ſeine Exceptiones. Und zwar iſt der Sohn die ſumptus zu conferiren ſchuldig / 1.wann der Vatter die Studier-Koſten animo credendi vorgeſchoſſen hat.

per text.expr.in L.quæ pater 50.fam.erciſ.L.17. ibique Gothof. C.de collat.

Welcher Animus aber nicht præſumirt wird / ſondern probirt werden muß.

L.11.C.de neg.geſt.L.34.ff.Eod.

Er kan aber erhellen / wann der Vatter im Teſtament die Conferirung anbefohlen in welchem Fall / er/ der Sohn/ doch die nothwendige Alimenta, die ihm der Vatter/ wo er zu Haus geweſen / reichen müſſen/ abziehen kan / welche der Vatter præſumptivé nicht conferirt wiſſen wollen.

Vin.

Vin d.tract.c.13.n.1.Hahn.ad Weſ.Tit.de collat.bon.n. 5.Sichard.ad L.3.C.d.t.n.1.Hillig.ad Don.19.Com.4.Lit.XX.Struv. d.l.Eck.d.t.§. 12.

Ob aber zur Probation genug iſt/ daß der Vatter des Sohns Studir-Koſten/ in ſein Tag-Buch geſchrieben? Wird gefraget. Insgemein wird unterſchieden/ob der Vatter dieſe Ausgaben mit unter die andern ausſtehenden Schulden / oder in ein beſonders/zu ſolchem Ende verfertigtes Regiſter geſchrieben/oder nur in ſein gewöhnlich Tag-Buch/ mit andern Ausgaben aufgezeichnet habe. Daß erſtern / nicht aber letztern falls/ der Sohn die ſumptus conferiren müſſe.

Carpz.p.2.C.11.d.20.Eck.ad d. tit. §.12.Finck.obſ. Welches aber per Novel.Elect.dec.10.aufgehoben.

Andere aber halten dieſe Annontation indiſtinctè vor inſufficient,wo nicht dabey expreſſè ſtehet/ daß die ſpecificirte Koſten ſollen conferirt werden/ weil ein Vatter aus vielen Urſachen ſeines Sohns Studir- Koſten aufzeichnen kan/ und eben ſo leicht exprimiren könnte daß ſie ſolten conferiret werden/ als daß er ſolches unterläſſet.

Struv.d.Ex.37.th.30.

Die 2te Exceptio iſt/wann der Sohn Bona adventitia von der Mutter / oder Groß-Eltern hat/welche der Vatter adminiſtriret/ welche Meinung ob ſie ſchon pro communi gehalten/und in praxi obſerviret wird/

Vid.Carpz.p.3.C.11.d. 19.Eck.d.§.12.Richter d.l.p.113.Bru.de Collat c.4.n.79.

Jedannoch/ weil der Vatter den Uſumfructum von erwähnten Gütern ſeines Sohns ad dies vitæ hat/ ſo wäre ja höchſt unbillich/ wann der Vatter den Nutzen ziehen/und der Sohn hingegen von dem Vatter aller vätterliche Hülffe beraubt ſeyn und ſich dannoch ſelbſt unterhalten ſollte.

Bach. ad Treutl.v.2.th.17.th.Lit. H. Zœſ. ad ff.tit.de collat. bon.n. 34. & 35.

3. Wann der Sohn ſo viel gekoſtet/ daß auch die andern Kinder in der Legitima verürkzet würden/ dann ſolchen Falls ſeynd die übrigen Koſten wodurch die Legitima verringert wird/zu refundiren.

Struv.d.l.ibique Müll.deciſ.Elect.50 ibique Philip.Obſ.1.Richt.d.l.p. 118.Eck.d.§.12

4. Wann der Sohn die Koſten übel durchgebracht / und nichts davor gelernet/ dann da ceſſiret der favor Studiorum, mithin auch die favorablen Diſpoſitiones.

Richter.d. diſſ.5.in fin.Struv. d.l.ibique Müller.Eck.d.l.Fachin.5.Contr.83.

So/ daß der Sohn auch die zu ſeinen Studiis bekommene Bücher conferiren muß Und hat obiges auch ſtatt/ wann der Sohn/ ohne wichtige Urſach/ wann er ſchon

ſonſt das Seinige in Studiis gethan hätte / ſelbige aufgibt / und in Krieg ziehet: Oder eine Wirthſchafft / oder Handwerck treibet. Ein anders iſt es / wann er lang auf Promotion gewartet / ſelbige nicht erlangen können / oder zu dem Ende erſt ſtudiret daß er im Krieg nachgehendes deſto eher möchte hervor gezogen werden.

Müll. ad Struv. th. 30. in fin.

§. 24.

Weil aber der Vatter auſſer der Information in Studiis, auch auf die Curam Religionis ſehen ſoll / und daß das Kind ein Glied der waaren Chriſtlichen Kirche ſeyn mag / ſo hat zwar der Vatter mehrere Poteſtät in den jungen Jahren des Sohns / da das Judicium diſcretivum annoch mangelt. Wann aber die Kinder zu ihrem Verſtand gekommen / ſo will das Imperium parentum nicht mehr in animos liberorum reichen / oder ſolche zu zwingen / auch nicht per teſtamentum die Libertas religionum zu reſtringiren ſeynd.

Hunef. de Jur. ac poteſt par. in relig. liber. Sect. 1. c. 3. n. 17. ſqq.

So können auch die Eltern die Kinder / wo ſie eine Perſon von anderer Religion heurathen wollen / zwar davon abmahnen / nicht aber dergeſtalt diſſentiren / daß ſie die Ehe deßwegen hintern können / wann es nur eine im H. Teutſchen Reich durch das J. P. ſtabilirte Religion iſt.

Carpz. l. 2. Jurispr. Conſ. l. 1. def. 6. & 7.

Und diß iſt der Evangeliſchen Religion gemäß: dahingegen die Catholiſchen / ohne einig Bedencken / nicht nur Sponſ. ſondern auch die Ehe ſelbſt / unter zweyerley Religions Perſonen dirimiren.

Lancel. Inſt. Jur. Can. L. 2. t. 10. n. 23. Carp. d. l. def. 8. Gerhard. de Conjug. ſ. 387. ſq. Hunef. d. l. Sect. 2. c. 2. n. 1.

Weil es ſich auch öffters zuträgt / daß / wo Leute zweyerley Religion in die Ehe tretten / ſie in denen Ehe-Pacten bedingen daß die Söhne nach des Vatters / die Töchter aber / nach der Mutter Religion erzogen werden ſollen / ſo fragt ſichs: Was von ſolchen Pactis zuhalten? Wann man abſtractivè von den jetzigen im Reich zugelaſſenen Religionen, nach eines jeden guten Chriſten Gewiſſen / von dieſer Frage urtheilen will / ſo wird man viele Objectiones finden / die ſolches diſſvadiren / nicht zwar aus dem Principio der Catholiſchen Lehrer / daß man keine / mit andern Religions-Verwandten / eingegangene Pacta / oder einem Ketzer Glauben zu halten ſchuldig ſeye / ſondern deßwegen / weil die Auferziehung der Kinder im HErrn / das iſt / in der wahren Erkandtnuß und Furcht GOttes geſchehen ſoll: Ja es ſeynd ſolche Pacta dem natürlichen Recht / und bonis moribus, auch dem eigenen Gewiſſen zu wider / da der Ehe-Gatt / diejenige Erziehung auſſer Augen ſetzet / die er vor die Beſte an ſich ſelbſt gefunden / und probiret hat / und hingegen eine andere erwählet / derer er von gantzem Hertzen zu wider iſt. Allein / weil / wie geſagt / die Reichs Geſetze drey Religionen dulten / ſeynd ſolche Pacta heut zu Tag zugelaſſen /

ſen/ob ſie ſchon unbillich ſeynd. Wiewol Stryck.ad Brun. Jur Eccleſ.l.2.c.17.§.8.einen Unterſchied machet/ob der Mann ſeiner Frauen Religion in den Fundamental-Artickeln der Seeligkeit/vor falſch und ketzeriſch halte/oder nur daß die Diverſität/ſolche Fundamenta ſalutis nicht auf hebe; daß letzten/nicht aber erſtern Falls die Pacta zugelaſſen ſeyen.

Vid.latius Hunef d.tr.Sect.2.§ 4.

Wann aber keine Pacta vorhanden/währender Ehe aber/entſtehet wegen der Kinder Religion ein Zwiſt/wer hat hierinn die meiſte Authorität? Wann die Frage an ſich zu reſolviren iſt/ſcheinet der Vatter den Vorzug zu haben.

Arg.L.1.§.ubi pup.educ.Struv.Ex.31.th.6.

Wann man aber das Jus Civile auffsuchet/ſo will ſolches dem Recht-Glaubigen den Vorzug geben.

L.15.§.1.L.18.§.1.C.de hæred.& Manich.

Gleichwohl iſt bekandt/daß mandata de liberis exhibendis, bey den höchſten Gerichten erkandt werden/ wann die Kinder denen Vättern entführet/um ſie/ in ihre Religion aufziehen zu laſſen.

Dn. ab Andl. in Jurispr. Lib. 1. tit. 6. n. 7. ſqq. Hunefeld. d. l. c. 2. n. 3.

Wie dann auch der Vatter actionem utilem de ſervo corrupto wider denjenigen hat/der ſeine Kinder zu einer andern Religion verführet.

Struv.Ex.15.th.50.Schilt.ad ff.Ex.21.th.26.

Weil nun/wie oben gemeldet/die drey Religionen im Römiſchen Reich toleriret werden/ſo folget/daß auch ein Vatter ſeinen Sohn nicht exherediren könne/wann er ſeine Religion mit einer andern zugelaſſenen verwechſelt.

Carpz.p.3.C.14.d.10.& deciſ.89.n.4.Struv.Ev.32.th.34.Hunef.d.Sect.2.c.3.n 2.

Ein anderes iſt/wann der Sohn ein Ketzer würde.

N.115.c.3 §.14.

Hingegen/wo der Vatter ein Ketzer iſt/muß er denen Kindern dannoch die Alimenta,und alles das jenige ſchaffen/was zu ihrem Unterhalt gehörig/und ein Vatter an ſein Kind zu wenden ſchuldig iſt.

L.13.l.19.§.1.C.de hæret. Carpz.p.3.C.12.n.10.Hunefeld.d.ſect.2.c.5 §.9.

§.25.

Bißhero von demjenigen/was der Vatter ſeinem vätterlichen Ambt und Pflichten nach/zu thun ſchuldig iſt/ worinn ihm die LL. keinen Verbott einlegen. Gleichwohl thun ſie ſolches/wann der Vatter ſeine Liberalität gegen den Sohn/ohne Verbindung/beweiſen will/und iſt dahero in LL. geordnet/daß die Verehrung/oder Donatio des Vatters/die er dem Sohn thut/ungiltig ſey/aus einer

ner ſubtilen Ration, weil der Vatter und Sohn vor ein Perſon zu halten / nun ſolten aber der Donans, und Donatarius zweyerley Gattung ſeyn / und der Vatter kan ſich nicht ſelbſt etwas verehren.

L. ult. C. de imp. & aliis ſubſt. § ſi quis J. de inut. Stip. L. 56. C. de don. int. vir. & ux. L. 11. C. de don. ibiq. Brun.

Es geſchehe dann die Dinatio wegen des Sohns ſonderbahren Verdienſt / den er probiren / und ſelbiger ſo beſchaffen ſeyn muß / daß ihn ſein Gehorſam / und was er dem Vattter durch Hand-Arbeit zu thun ſchuldig iſt / nicht ohnehin dazu anweiſe.

Hahn. ad Weſ. tit. de don. n. 4. Gail. 2. O. 38. Fach. 3. Controv. 14. Eck. t. de don. §. 5. Brun. ad L. 11. C. de don. 7.

Iſt aber die Donatio auch ohne dieſem Abſehen geſchehen / ſo wird ſie doch durch des Vatters Tod confirmiret.

L. 25. C de don. int. vir. & ux. N. 162. in fin. Gail. d. l. n. 14. Brun. ad L. 11. de don. n. 6.

So daß die Donatio nicht erſt von Zeit des Todes ſeine Kraff bekommet / ſondern von der Zeit der Verehrung und dahero genieſſet von derſelben Zeit an / der Sohn die fructus rei Donatæ, und iſt nicht ſchuldig / ſelbige mit in die Theilung zu bringen.

L. 18. C. fam. erciſ. Bach. ad Treutl. v 2. D. 19. th. 3. Lit. C. Carpz. p. 2. C. 16 d. 9. n. 5. Eck ad ff. tit. de donat.

Gleiches iſt auch zuſagen / wo nach der Donation der Sohn vom Vatter emancipiret / und das Verehrte nicht wieder genommen worden.

L. 31. §. 2. de don. L. 17. C. Eod. Struv. Ex. 4. th. 7. Brun. ad L. 11. C. de don. n. 4.

Oder wann nach dem Canoniſchen Recht die Donation durch ein Jurament beſtättiget worden.

Mynſ. 2. O. 33.

In Sachſen können von den Eltern res mobiles den Kindern / wann ſie auch noch nicht emancipiret ſeyn verehret werden.

Carpz. p 2. C. 12. d 12.

Die Mutter kan gleichfalls ihren Kindern indiſtincté allerley Sachen verehren, und gilt die Donatio alſobald.

Carpz. p. 2. C. 12. d. 23. Müll. ad Struv. d. l. Ek. d. l.

§. 26.

Iſt noch übrig zu wiſſen / wie / und auf was Art die vätterliche Poteſtät verlohren gehe / oder ſich ſonſt nicht exſeriren könne / und zwar iſt der 1. und vornemſte Modus, der Tod welcher ſowohl naturaliter, als civiliter zuſtöſſet / nemlich / durch die Deportation, Erklärung in die Acht / Verdammung auf die Galeen / und andere Modos, dadurch die Bürgerlichen Recht verlohren werden: Dann wa-

wodurch einer die Jura Civitatis verlieret/ dadurch verlieret er auch die vätterliche Poteſtät.

N.22.c.20. Weſ.§.1.J.de pat.pot.Hopp.ibidem Gailius de pace publ. c. 1.n.6.& 12. Steph. in Oecon Jur.l.2.c. 14. n.1.ſqq.Vin. ad J.§. 1.quib. mod.pat.pot.

Wird aber der Deportatus oder Aechter aus Gnaden reſtituiret / ſo bekommt er auch die vätterliche Poteſtät wieder / wann er nur plenè und ſpecialiter, mit Vermeidung aller Jurium, reſtituirt iſt.

L.3.ff de ſent.paſſ.& reſt.

Ein anders iſt / wo es minus plenè, oder nur ſimpliciter & generaliter geſchicht/ welche blos die Macht / wieder in die Stadt zu kommen / concediret.

L.6.&9.C.Eod.

Wäre aber die reſtitutio ex Juſtitia, und ihm durch die Condemnation zu viel geſchehen / ſo wird die Condemnatio gleichſam zuruck aufgehoben / und bekommt derſelbe ohne weitere Erklärung alles wieder / was er ante condemnationem gehabt hat.

Carpz.p 4.C.47.d.9. Gail.d.l.2.O.19.n.19. Aſcan.Clem.de patr. poteſt. c.ult.n.1.ſq.ut & n.35.Hop.ad d.§.1.

Die relegatio hebt zwar / nach den Römiſchen Geſetzen / die Patriam poteſt. nicht auf / welches auch de ſimplici relegatione, noch heut zu Tag zu ſagen. Wäre aber dieſelbe / nebens dem Staupenſchlag/ auf ewig irrogiret/ſo ceſſiret auch die vätterliche Poteſtät / weil nach der gemeinen Meynung der Dd. dieſe relegati denen Deportatis zu vergleichen.

Struv.Jurispr.For.2.tit.14.§.4.

2. Bey den Römern war auch ein Modus gebräuchlich/da der Vatter den Sohn nit vor den Seinen hielte / ſondern denſelben abdiciret/und aus dem Haus jagte. Welche Art aber durch L. 6. C. de pat. pot. aufgehoben worden / ſo daß heut zu Tag die Kinder / wider ihren Willen / der vätterlichen Poteſtät / nicht können beraubt werden.

L.5.C.de emanc.

Wann aber der Sohn ein ſolches Verbrechen begehet / welches genug iſt / ihn zu exherediren / ſo ſeynd die Dd. der Meynung / daß er auch aus dem vätterlichen Haus gejaget werden könne / wo er ſich nicht beſſert / welches einige Dd. probiren wollen.

Ex.L.132.d.V.O.Hillig.ad Don.2.Com 26.Lit.G. Brunn. ad L. 6. C.de pat.pot.& ad L.5.C.de neg.geſt.n.5.

3. Die Biſchoffliche Dignität/ liberiret den Sohn von der vätterlichen Gewalt / ſo bald er nur eligirt worden.

Auth.ſed Epiſcopalis C.de Epiſ.& Cler.Aſc.Clem.de patr.pot. c. ult. n. 49.

Gleiches hatte auch bey den Römern ſtatt/ bey der dignitate patriciatus,

L. fin. C. de conſul. L. fin. L. de decur. §. 3. J. de pat. pot. & ʃ. 4. quib. mod. pat. pot. ſol.

Denen Patriciis aber / ob ſie ſchon auch bey der Griechiſ. Käyſer Regieruug in groſſer Würde waren / ſeynd nicht ſo wol die Chur und Früſten des Reichs/ wie Heig. p. 1. quæſt. 4. n. 13. und Giph. ad ʃ. 4. meinen/ ſondern die Käyſerl. Chur- und Fürſtlichen Räthe zu vergleichen.

Vult. ad d. ʃ. 3. J. de pat. pot. Hopp. ad J. tit. quib. mod. patr. pot. ʃ. 4.

Wohin auch nicht ſo wol ex Jure Romano, als conſuetudine die Dd. wollen referirt werden.

Vult. d. l. Steph. in Oecon. Jur. l. 2. c. 14. n. 3.

Wiewohln Stryck. in uſu Pan. tit. de adopt. §. 24. dieſe Regul formiret: Alle Dignitäten / die de Jure Romano von der vätterlichen Poteſtät nicht liberiren / dieſelbe befreyen auch noch heut zu Tag die Kinder nicht/ wo ſie nicht ein beſonders Haushalten anſtellen / oder werden judicialiter emancipiret. Doch ſeynd dieſe Liberationes nicht von allen Effectibus patriæ poteſtatis, ſondern nur von denen zu verſtehen/ ſo die Kinder beſchwehren/ nicht aber von den favorabilibus. Dahero werden ſie in Erbfällen pro ſuis annoch gehalten.

Tiraqu. de nobel. c. 6. n. 50. Brun. ad d. auth. Sed. Epiſcopalis. Aſc. Clem. d. l. n. 52.

4. Das der geiſtl. Stand die patriam poteſtatem aufhebe/ wollen einige Dd. jedoch unter nur gemeldter Præcaution ſtatuiren.

Gudel. de J. noviſſ. l. c. 13. n. 50. Cævall. opin. comm. contra com. quæſt. 64. n. 5. Aſc. Clem. d. l. n. 63.

Jedoch iſt das Contrarium dem Juri Civili convenienter / und ſeynd die Geiſtliche / wo ſie nicht eine ſeparate Haushaltung anſtellen / annoch in vätterlicher Poteſtät.

L. 20. L. 34. L. 50. C. de Ep. & Cler. Colleg. Arg. tit. d. adopt. n. 109. Stryck ad Brun. Jus. Eccl. l. 2. c. 10. ʃ. 1.

Carpz. p. 2. C. 10. d. 4. Berl. p. 2. C. 11. n. 56. Hopp. ad §. 4. J. tit. quib. mod. Jus pat. pot. Hunef. d. tr. Sect. 1. c. 1. n. 20.

5. Weil die Mönche in ihres Abts / oder Prälaten Poteſtät kommen / ſo können ſie nicht zugleich in des Vatters ſeyn / dahero wollen die Dd. daß der Mönchen-Stand die vätterliche Poteſtät aufhebe / ja daß auch der Vatter ſelbſt/ wo er ein Mönch wird ſelbige verliere.

L. 20. C. de Ep. Cler. & Colleg. Arg. tit. de adopt. n. 108. Aſc. Clem. d. l. n. 67.

Ob es nun ſchon dem Juri nicht conform.

Per. L. 56. ʃ. 1. C. de Epiſc. & Cler. Eck. tit. de adopt. ʃ. 13.

So iſt doch gewiß / daß hiedurch die vätterliche Poteſtät ziemlich reſtringiret wird / wie zu ſehen.

In auth. ingreſſi C. de SS. Eccl. & N. 123. c. 4.

Wenigſtens verlieret er nur was dem Sohn beſchwerlich / nicht aber / was ihm nutzlich iſt / maſſen der Mönch heres ſuus bleibet / obſchon das Cloſter in ſeinem Namen ſuccediret.

L. 10. C. de Ep. & Cler. auth. nunc. aut. m C. Eod.

Kurtz / in perſonalibus endiget ſich die vätterliche Poteſtät gantz / in realibus aber ſo weit es dem Cloſter beſchwehrlich iſt.

Hunef. d. l. Sect. 1. c. n. 20.

6. Wann der Vatter raſend / oder ſeiner Sinne beraubt wird / will Groenew. de LL. abrog. l. 8. de his, qui ſui vel al jur. Daß die poteſtas paterna aufhöre / welches / wo es denen Holländiſchen Moribus gemäß kommet / ſo iſt es doch wider Dictam Legam 8. und iſt die Suſpenſio vätterlicher Poteſtät / deren ſich der raſende Vatter nicht gebrauchen kan / von der völligen Verlierung zu unterſcheiden.

Brun ad d. L. 8. Coll. Arg. tit. de adopt. n. 110.

7. Vor dieſem verlohren auch die ſervi pœnæ, weil ſie die Jura Civitatis einbüſſeten / die Patriam Poteſtatem. Weil aber heut zu Tag dergleichen Servitutes aufgehoben / und die Schmidung auf Galeen / oder Verdammung auf ewigen Veſtungs Bau / dieſer Straffe nicht gleich kommen.

Carpz. pr. Cr. quæſt. 129. n. 8. Beſ. in Thoſ. Lit. G. n. 2. Voet. ad J. tit. quib. mod. patr. pot. §. 3. Damhoud. pr. Crim. c. 153. n. 73. Hopp. ad J. d. §. 3.

Die zur Todes Straffe verdammte aber / nach der Gewonheit / nicht nur die Freyheit behalten / ſondern auch die Jura Civitatis, weil ſie durch ihren Tod dem gemeinen Weſen genug gethan.

Coler. dec. 108. n. 36.

So behalten ſie auch billich die vätterliche Poteſtät / und Macht zu teſtamentiren / nebens andern burgerlichen Rechten / biß an ihren Tod ſie wären dann eines Laſters verletzter Majeſtät verdammet.

Carpz. pr. Crim. quæſt. 135 n. 6. & 22. & p. 3. C. 6. def. 1 & 2. Coler. dec. 34. n 6. Schilt. Ex. 38. ad ff. th. 27. & 30. Conſt. Crim. Caroli V. art. 218. Hopp. ad § 3. J. quib. mod. Jus pat.

8. Wann der Vatter gefangen wird / verlieret er heut zu Tag / da auch unter den Türcken und Barbaren ſelbſt die alten Jura Servitutis nicht aufhören / die vätterliche Poteſtät nicht / ſondern ſie wird nur biß auf deſſen Erledigung ſuſpendiret / und hat man dahero heut zu Tag die ſonſt gebräuchlich geweſene fictiones Legis Poſtliminii nicht nöthig.

Coll. Arg. tit. de adopt. n. 105.

Steph. d. l. § 4. Vinn. ad J. §. 5. quib. mod. pat. pot. ſolv.

Hopp.Eod. maximè in uſu moderno.

9. Wann der Vatter / wider ſein våtterliches Ambt / den Kindern die Alimenta denegiret/das Kind exponiret die Tôchter durch ein Lenocinium um ihre Ehre bringet / nach der Kinder Leben ſtehet / ſie grauſum tractiret/ und anderes / einem Vatter Unanſtåndiges vornimmt / ſo verlieret er auch die våtterliche Poteſtåt.

L.4.de alend.lib.L.26.de inf.expoſ.L.12.C.de Epiſ.and. L. ult. Si à par. quis man.N.115.c.4.Colleg.Arg.tit.de his qui ſui,in fin.& tit.de adopt.n. 102.& 113.Tab.de pat.pot.c.4.n.3.Klock.V.4.Conſ.adopt.60. n.18.

10. Wann der Vatter ein Infidelis,oder Kezer wird/ſo verlieret er nach dem Canoniſchen Recht/ die våtterliche Poteſtåt / ſo/ daß er auch den Sohn nicht einmal emancipiren kan.

C.ult.x.de hæret.c.2.ſ.ult. Eod. in 6. Huneſ.d.Tr. Sect.2.c.5. n. 12. Aſcan.Clem.de patr.pot.c.6.effect. 7.

Was aber von den Kezern geſagt worden/ iſt nicht diverſitatam religionis zu extendiren / dann dieſe hebt die våtterliche Poteſtåt nicht auf/wird auch nirgend in den LL.unter die modos ſolvendi patriam poteſtatem gezehlet. Wie dann auch in utilibus eines Juden Sohn / wo er ein Chriſt wird / von våtterlicher Poteſtåt nicht vôllig liberiret wird.

Arg.L.12.L.13.C.de hæret Huneſ. d.c.2.n. 10.Sect.2.

11. Es verlieret ſich auch die våtterliche Poteſtåt/durch den Nicht-Gebrauch / wann der Sohn ſich lang/und/ wie Menochius haben will/ 20. Jahr vor einen Menſchen/ der von keinem Vatter dependire / aufgeführet / und keinen Anſpruch gelitten.

L.poſt mortem.25.de adopt.L.1.C.de pat.pot.Menoch.6.præſ.55.n.21. ſqq.

Wie dann auch in Spiritualibus.

C.fin.§.fin.de Jud.in 6.Gail.Obſ.95.n.4.

Und in cauſis publicis,denen der Sohn vorgeſezet iſt / und reſpectu deren prp patre familias gehalten wird / die Würckung våtterlicher Poteſtåt ceſſiret.

L.9.de his,qui ſui vel al.Coll.Arg.Tit.de adopt.n.102.& 113.

Alſo kan der Sohn eine Obrigkeitliche Stelle vertretten / ein Richter-Ambt verwalten/ Vormund ſeyn / und hat hierzu der våtterlichen Authoritåt nicht vonnôthen : Wie er dann auch in publiciis judiciis, ohne Conſens des Vatters / anklagen kan.

L.12.§.3.de Judic.Brun.ad L.9.de his,qui ſui.Müll.ad Struv.Ex.3.th.38. Meyer.ad J.h.t.p.146.

Was aber von berührten Modis, und andern diſſolutionibus patriæ poteſtatis geſaget worden/ iſt nur von gewiſſen Civil-Effectibus der våtterlichen Poteſtåt zu verſtehen / als welche auch das Jus Civile wieder aufheben kan/

§. 1.

§. 1. J. de N. G. & C.

Nicht aber von denen våtterlichen Würckungen / dann was / nachdem natürlichen Recht / denen Eltern die Kinder / oder jene / dieſen ſchuldig ſeynd / können durch das Jus Civile nicht aufgehoben werden. Dahero ſeynd die Kinder allezeit die Reverenz und kindlichen Gehorſam denen Eltern ſchuldig.

L. 17. §. 1. de pœn. Hopp. ad §. 1. J. quib. mod. pat. pot. ſolv.

§. 27.

Iſt noch ein modus Juris Civilis übrig / welcher Patriam Poteſtatem aufhebt / nemlich die Emancipatio. Es iſt aber die Emancipatio nichts anders / als ein Actus legitimus, wodurch die Kinder wo ſie einwillig / ihre freye Macht bekommen / und ſui juris werden. Hiebey waren nun vor Alters bey den Römern unterſchiedene Solennitäten / und ſimulirte Käuffe nöthig.

L. 6. C. de Emanc. §. 6. J. quib. mod. jur. patr. pot. ſolv.

Es ſeynd aber ſtatt deren noch zwey andere Arten annoch gebräuchlich / obſchon ſelten / deren die eine Anaſtaſiana, die andere Juſtinianea, von den beeden Käyſern / die ſolche eingeführet / genannt werden. Jene geſchicht immediatè von dem höchſten Haupt des Staats / durch ein emanirtes Reſcript, welches der Vatter ausbitten muß / und es hernach dem competenti Judici vorlegen / wohin auch die Emancipatio, welche vor einem Comite Palatino geſchiehet / referirt wird.

à Stryckio in uſu Pan. tit. de adopt. §. 17.

Dieſe aber / die Juſtinianea Emancipatio, erläſſet die Neceſſität dem Fürſten ſelbſt anzugehen / und iſt vergnügt / wo es vor competenter Obrigkeit geſchicht. Und iſt dieſer Modus in denen Handel-Städten noch ſehr gebräuchlich / da die Eltern ihre zur Kauffmanſchafft erzogene Kinder emancipiren / damit ſie ihre Handthierung deſto ſicherer treiben können.

Bach. ad Treutl. V. 1. d. 2. th. 12. E. Fenſ. ad Coler. dec. 222. n. 2. Lauterb. de Jurisdict. volunt. th. 34. Philip. l. 1. Eclog. 33. in fin Eyben. obſ. Theor pract. ad J. diſſ. 3. th. 13. Rhez. ad J. diſſ. 6. th. 13.

Doch iſt dieſer Emancipation nicht genug / daß ſie extrajudicialiter vor Notarien und Zeugen geſchehe.

Stryck. d. l. th. 17.

Wie dann auch / wo dieſe Emancipatio geſchicht / der Vatter in den bonis des emancipirten Sohns / nicht mehr den halben Uſumfructum hat / ſondern ſolche plenè reſtituiren muß.

Carpz. p. 2. C. 10. def. 5.
Berl. p. 2. C. 11. n. 61.
Coler. 1. dec. 41. n. 3.
Stryck. in uſu Pan. tit. de adopt. §. ult.

Doch hat er noch das völlige Succeſſions-Recht in der emancipirten Kinder Verlaſſenſchafft / ſo wol ex teſtamento, als ab inteſtato.

Nov. 115. c. 4. & N. 118. C. 2. Hopp. ad J. tit. quib. mod. jus pat. pot. ſolv. §. 6.

Es können aber die Kinder / die Eltern nicht zwingen / daß ſie ſelbige wider ihren Willen emancipiren auſſer / wo der Vatter die Tochter proſtituiret / und zum Huren-Leben angehalten hätte.

L. 12. C. de Epiſ. aud Rhez. d. l. th. 24.

Oder wider die vätterliche Pietät die Kinder hart hielte.

L. fin. ff. ſi quis à par. man. Hopp. d. l. §. ult. Rhez. d. l.

Gleicher Weiſe kan auch der Vatter die Kinder wider ihren Willen emancipiren / wann ſie ſich nicht der vätterlichen Poteſtät durch grobes Verbrechen unwürdig gemacht hätten.

L. 5. in fin. C. de Emanc. L. 132. de V. O. & §. 3. J. de adopt. Hopp. d. §. ult.

§. 28.

Uber vorgemeldte expreſſam Emancipationem haben die mores hin und wieder / auch eine tacitam emancipationem eingeführet / welche geſchicht / wann die Kinder entweder mit der Eltern Willen in den Eheſtand tretten / oder ihr eigenes / vom Vatter ſeparirtes Haußhalten anſtellen. Was das Erſte betrifft / welches auch der H. Schrifft conform zu ſeyn ſcheinet Gen. 2. v. 24. teſtiren von der Gewohnheit vieler Völcker.

Vult. ad §. ult. J. quib. mod. jus par. Sich. ad rubr. C. qui admitti ad bon. poſſ. Sande l. 2. tit. 7. def. 5.

Berl. p. 2. C. 1. n. 33. ſqq. Hering. de fidej. c. 7. n. 621. Mev. ad J. L. lib. 1. tit. 3. n. 24. Giſebert. in Juſtiniano. Harmon. tit. de patr. poteſt. n. 229.

Doch iſt auch in Teutſchland ſelbſt es noch nicht zur General-Gewohnheit gediehen / und allegiret deswegen unterſchiedene Oerter.

Harpp. in diſſ. de ſepar. liberor. ab Oeconom. paterna §. 24.

Nach dem Sachſen-Recht aber / iſt ein Unterſchied unter denen Söhnen und Töchtern zu machen / ſo daß bey dieſen / nicht aber jenen / die Patria Poteſtas, durch die Ehe aufgehoben wird.

Struv. Ex. 3. th. 68. Schulz. ad J. l. 1. tit. 12. C. Carpz. p. 2. C. 10. d. 3.

Worinn auch andere Gewohnheiten in Teutſchland æmulirn / nicht zwar aus der Urſach / welches das Sachſen-Recht hat / daß die Frau unter des Manns Vormundſchafft lebet / ſondern deßwegen / weil der Vatter / indem er die Tochter ausſteuret / ihr eô ipſô zuläſſet / daß ſie des Manns Willen und Verordnung folge / ihre Sachen vor ſich habe und ihrem Hauß-Weſen vorſtehe.

Carpz. p. 2. C. 11. d. 2. Mev. ad J. L. p. tit. 3. rubr. n. 25. Stryck. in uſu Pan. tit. de adopt. n. 23.

Würde aber die Ehe diſſolviret / ſo kommen die Kinder nicht wieder in die vätterliche Poteſtät.

Berl p.2.C.11.n.62.Carpz.part.2.C.10.d.2.n.6.Brun.adL.31.de adop Coll.Arg.Eod.tit.7.n.116.Tab.de patr.pot.p.1.c.4.n.5.Mev.d.l. n. 26 Bœr.dec.197.Sand.l.2.tit.7.def.5.in.fin.

Es iſt aber die Ehe nur in ſo weit eine Art/ die vätterliche Poteſtät zu diſſolviren/ in ſo weit ſie den Kindern nutzlich / nicht aber ſchädlich iſt; alſo können ſelbige ein Teſtament machen.

Schurpf.Cent.2.Conſ.20.n.19.Teſſaur.d.150.n.13.Trentac.l. 1. tit. de Emanc.n.3.&4.

Der Vatter verlieret in der Kinder Güter / wie ſchon præced.§. gemeldet den Uſumfructum.

Bœr. d.167. n.5. G. Coler. deciſ. 167. n. 8. Trentac. d.l. n. 3. Fach. 6. C.35.

Die Kinder können wider ihn gerichtlich verfahren.

Vide latius Tuſch.Lit.P.Concl.131.Berl.part.2.C.11.n.54.ſq. Sande d. Tit.7.def.5.

Hingegen verlieren die Kinder das Jus, die vätterliche Erbſchafft / ohne Adition auf ihre Erben zu tranſmittiren keineswegs/ und wo ſie præteriret werden/ iſt das Teſtamentum nullum.

Trentac.d.l.n.27.Sand. def. 5.

§. 29.

Was den andern Modum betrifft/ nemlich / die Anſtellung beſondern Haushaltens/ iſt davon etwas mehrers zu reden / und zwar / daß dieſes heut zu Tag eine Art der Diſſolution von vätterlicher Poteſtät ſey / bezeugen

Hopp.d.l.Struv.ad tit.de adopt.th.68.Coler.dec.41.n.8.Sand.tit.7.def 5. & 6.Mev.ad J.Lub.l.1.tit.3.n.24.& latiſſimè Harppr.diſſ. d. ſeparat. lib.ab œconom.paterna n.7.ſeq. Heeſer. de adq. conjug. p.1. loc.8. n. 227.

Welche auch anführen / in was Orten dieſer Modus hergebracht: Dann daß es kein durchgehendes Werck / auch in Teutſchland ſelbſt / nicht ſey / wird durch Exempeln illuſtriret.

à Penſold.ad Coler dec 222 n. 2.Diether. in addit. ad Beſ. voce freyen Harp.d.diſſ.§.9.Stryck in uſu Pan.tit.de adopt.ſ.18.

Wo aber dieſer Modus hergebracht/ da behält er noch ein und anderes von der Röm. Emancipation: Alſo kan der Sohn nicht gezwungen werden / daß er wieder ſeinen Willen / ein beſonders Haußhalten anſtelle/ wann er auch ſchon eine anſtändige Heyrath hätte / und ſolche reſpuirete/ oder könnte ſich ſonſt ſelbſt alimentiren.

L.12.L.14.L.18.C.de nupt.

Doch

Doch kan der Vatter ihm die Alimenta verſagen / und alſo per indirectum die Separation befördern.

L. 5. §. 7. de agn. l. Harp. dict. diſſ. §. 11.

Ob aber des Vatters Conſens gleichfalls nöthig / welches die reciprocatio zu erfordern ſcheinet darüber ſeynd die Dd. nicht einerley Meynung / wie weitläufftig kan geleſen werden beym

Harpp. d. diſſ. th. 18.

Es hat aber die Separatio ſo wohl bey den Töchtern / als Söhnen ſtatt. Dann wo auch jene ihre beſondere Menage anfangen / ſie ſeyen ledig / oder verehlichet / ſo höret die vätterliche Poteſtät auf.

Hahn. ad Weſenb. tit. de adopt. n. 7. Carpz. p. 2. C. 10. d. 1. n. 3. Coler. dec. 41. n. 8.

Penſold. ad Coler. dec. 222. n. 9. Fürſtl. Würtemb. L. R. p. 3. tit. 23. §. Da auch ein Vatter & p. 2. tit. 18. §. 18.

Ob die Kinder annoch minorenner, oder nicht ſeynd / davon ſchreiben die Conſuetudines nichts vor. In Sachſen aber wird das 12te Jahr erfordert.

Heig. ad §. 6. n. 15. J. quib. mod. jus. P. p. Hahn. ad Weſ. d. n. 7. Struv. Ex. 3. th. 60. Penſold. d. l. n. 11.

Daß aber dieſe Separatio rechtmäſſig / ad Effectum, die vätterliche Poteſtät aufzuheben vorgenommen werde / wird requiriret. 1. Daß der Sohn oder Tochter / würcklich aus des Vatters Familie diſcedire / oder ſeines Tiſches und Koſtes / ſich enthalte.

Coler. dec. 41. n. 4. Carpz. p. 2. c. 10. d. 1. n. 2. Harp. ad §. 6. J. quib. mod. jus. PP. ſolv. n. 7.

Dahero iſt nicht genug / wann die Kinder ihre Güter mit einander theilen / aber doch noch in des Vatters Koſt und Tiſch ſeynd / doch daß die Kinder reich genug ſeynd / ſich ſelbſt zu unterhalten; noch daß der Sohn bey dem Weib ein freyet / und das Burger-Recht erlanget hat; noch daß der Sohn mit des Vatters Willen eine beſondere Handthierung exerciret / als welches zur beſondern Haushaltungs-Anſtellung nicht genug iſt.

Coler. dec. 41. n. 8. Carpz. p. 2. C. 10. d. 5. Stryck. in uſu Pan. tit. de adopt. n. 19.

Oder um ſein Handwerck zu lernen peregriniret / und alſo vom Vatter nicht mehr alimentiret wird.

Lauterb. de diff. J. Civ. & Sax. th. 32. Harp. d. diſſ. 23.

2. Daß die Kinder totalitet / und völlig / ſich von dem Vatter ſepariren / und der gäntzlichen Meynung ſeynd / nicht länger in des Vatters Familie zu bleiben. Dahero iſt es nicht genug / wann ſie ſich auf eine zeitlang verdingen / und ihre Nahrung und Kleider / von ihrem Dienſt und Lied Lohn erwerben oder einige Jahr dem Krieg nachziehen / oder der Sohn hat eine gute Erbſchafft erlanget / daß der Vatter ihn nicht

nicht mehr zu alimentiren ſchuldig iſt/oder hat in der Frembde ſo viel erworben / daß er de propriis leben kan.

Carpz. d. C. 10. d. 7. n. 8.

Phil. uſu pract. Inſt. lib. 1. Ecl. 46. in fin.

Dann in allen dieſen caſibus, kan dem Vatter der Uſusfructus, und andere Jura patriæ poteſtatis nicht abgeſprochen werden / obſchon einige Effectus v. g. daß der Vatter in letztern beeden Fällen die Kinder zu alimentiren nicht mehr ſchuldig iſt/ ceſſiren.

Phil. d. l. n. 1. Carpz. d. c. 10. def. 7. n. 7. ſeq. Brunn. ad L. 6. C. de bon. quæ lib. Lauterb. de uſuf. pat. th. 15.

Ein anders iſt/wann die Kinder von dem Vatter/in der Intention ſich wegbegeben/ daß ſie eines andern Dienſt Lebenslang ſubſiſtiren wollten.

Harp. d. diſſ. th. 27.

Iſt aber die würckliche Separatio einmahl geſchehen/ſo iſt eben nicht nöthig / daß die beſondere Wohnung lang continuirt wird. Sondern es höret ſogleich die Vätterliche Poteſtät auf/ und die Kinder werden pro emancipatis gehalten. Es iſt auch nicht nöthig/ daß das Domicilium an einen andern Ort transferirt werde/ ſondern es können Vatter und Sohn in einem Ort / ihre eigene Oeconomien haben/wie dann auch keine ſolche beſtändige Separatio bonorum, des Sohns und Vatters requiriret wird/daß ſie nicht eine allgemeine Societät aller Güter miteinander eingehen könnten.

Harp. d. diſſ. th. 25.

Es geſchicht aber dieſe Separatio auf unterſchiedene Arten. 1. Wann die Kinder von ihren Eltern mit Anſtellung einer eigenen Haushaltung ſcheiden.

Berl. D. Conſt. 11. n. 23.

Schulz. dict. loc. Lit. D.

Brunn. ad L. 1. C. de pat. pot.

Penſ. ad col. dec. 222. n. 7.

2. Wann der Sohn zwar aus des Vatters Haus ziehet / jedoch kein beſonderes Haushalten anſtellet / v. g. wann er eine Kauffmannſchafft anfänget / und vom Vatter ziehet/ und ſein Brod nicht mehr genieſſet / er mag verehelichet ſeyn oder nicht.

Vin. ad §. fin. J. n. 1. quib. modis jus. pat. pot. ſolv. Coler. d. 41. n. 18. Hering. d. c. 7. n. 622.

Oder auſſer des Vatters Koſt ein Kunſt oder Handwerck zu ſeinem Nutzen treibet.

• Perez. ad C. de emanc. n. 6. Vinn. d. l. Colleg. Argent. Tit. de adopt. n. 107.

Oder eine Tochter ſich zu einem ehrlichen Haus-Vatter begibt / und ſich in einer bey ihm gedingten Cammer / v. g. als eine Näderin aufhält / und ihm ihr wochentlich

ſich Koſt-Geld bezahlet. Doch iſt nicht nöthig / zu dieſer Separation, daß der Sohn oder Tochter / eben in einem beſondern Hauß / und nicht in demjenigen / wo der Vatter wohne / dann ſie können ſeparirt heiſſen / wann / zum Exempel / der Vatter in des Sohns Haus wohnet / und alſo der Sohn principaliter, der Vatter aber acceſſoriè, oder wohneten alle beede in einem gemietheten Haus / und jeder bezahlte ſeinen beſondern Zinß / wann nur ein jeder ſeine beſondere Oeconomie hat.

Carpz. p. 2. dec. 69. n. 12. Brunn. ad L. 1. n. 6. de uſu & habit. Harpp. d. diſſ. th. 29. & 30.

Ja / wann auch der Sohn oder Tochter / in des Vatters Haus vor einen Zinß wohneten / jedoch beſondere Koſt hätten / oder nach der Hochzeit an einem Tiſch mit dem Vatter ſpeiſeten / jedoch ihr Koſt-Geld zahlten / oder ein Gewiſſes an Speiß und Tranck beytrügen / wäre ſolches doch eine ſeparirte Oeconomie zu nennen.

Harpp. d. diſſ. th. 33.

Der Effect ſolcher Separation iſt / daß der Sohn oder Tochter / von der Vätterlichen Poteſtät befreyet würden / nicht nur ſo weit ſelbige den Kindern beſchwerlich fällt / ſondern / in ſo weit ſie auch nützlich iſt. Alſo können die Kinder Teſtamenta machen / der Vatter kan dem Sohn efficaciter verehren / der Sohn hingegen den Vatter verklagen / adquiriret nach der Separation ſich alles ſelbſt allein / ꝛc.

Brunn. ad L. 6. qui teſt. fac. poſ. n. 6. Perez. ad C. tit. de emancip. n. ult. Hering. de fidej. c. 7. n. 627. Sande lib. 2. tit. 7. def. 5. Vin. ad §. fin. J. quib. mod. Jus pat. pot. Carpz. d. Conſt. 10. d. 5. n. 4. Berl. 2. d. 160. n. 72. Pluribus Harpp. d. diſſ. th. 39. ſeqq.

Wann aber ſchon / wie gemeldet / durch dieſe Separation die Jura Civilia, welche die Vätterliche Poteſtät begreifft / verlohren gehen / ſo bleibet doch die denen Kindern natürlich zukommende Ehr-Furcht / und kindliche Schuldigkeit / und der Vatter iſt im Gegentheil verbunden / dem Kind die Alimenta zu reichen.

L. 5. §. 2. de agn. lib. Vin. ad §. fin. n. 1. d. t. Harp. d. diſſ. th. 49.

Doch kan auch der Vatter zuweilen / aus billichen und gerechten Urſachen / die Separation hindern / wann er zum Exempel / alt oder ſchwachen Leibes / und ſeiner Kinder Dienſte und Beyſprungs bedürfftig wäre / es wollte dann das Kind ihn auf andere Art an die Hand gehen / und die Nothdurfft ſchaffen. Gleiches iſt auch zu ſagen / wann der Sohn zu Führung eines Haushaltens ungeſchickt wäre / verſchwenderiſch lebte / und ſich liederlich in allem ſeinem Thun aufführte.

Klock. 3. Conſ. 129. n. 71. Coler. de alim. l. 2. c. 2. n. 22. Harpp. d. diſſ. th. 30.

§. 30.

An theils Orten wird der Emancipation gleich gehalten / die Abtheilung mit den Kindern / wann der Vatter den Kindern ein gewiſſe Portion zueignet / womit ſie

ſie von dem übrigen Vätterlichen entweder allein / oder auch Mütterlichen Vermögen abgewieſen werden.

Demerad. de differ. Jur. Civ. & Franconici. diff. 4. p. 2. n. 5.

Und iſt ſolche Separatio entweder conventionalis, wann die Eltern mit den Kindern / wie hin und wieder zu geſchehen pfleget / beſonders / wo der eine Ehe-Gatte / wieder zur andern Ehe ſchreitet / in Beyſeyn / und Einwilligung ihrer Befreundte / oder auch conſtituirten Vormündere wegen ihres Vätterlichen oder Mütterlichen Erbtheils ſich vergleichen / wobey doch ein Inventarium, oder Deſcriptio, des / von dem Verſtorbenen hinterlaſſenen Gutes vorhergehen / und darauf geſehen werden ſoll / daß die Kinder nicht verheyrathet werden / damit ſie nicht einſten das Beneficium reſtitutionis in integrum vorkehren müſſen. Doch iſt dieſer Modus, welcher eine Ausmachung des Kindes / Vätter-oder Mütterlicher Verlaſſenſchafft genannt wird / keine Art / die Kinder von Vätterlicher Poteſtät zu bringen / ſondern der Vatter / welcher insgemein auch von des verſtorbenen Weibs / und vice verſa Vermögen einen Kinds-Theil erbet / behält den Uſumfructum, des denen Kindern ausgemachten Erbtheils / und ernähret / und erziehet hingegen die Kinder / die ſolchen nicht eher cum effectu begehren können / biß ſie zur Ehe ſchreiten / oder ſich ſelbſt ernähren. Gleiches obtiniret auch / wann die Mutter der überlebende Ehe-Gatte iſt: Oder Statutaria & Legalis, da dann die / von jedem Ort vorgeſchriebene Requiſita zu beobachten. Was nach dem Lübeckiſchen Recht disfalls verordnet / das iſt zu finden in p. 2. Tit. 2. art. 33. ſeqq. In Franckenland wird gleichfalls deswegen an einigen Orten / beſonders in dem Stifft Würtzburg / eine dergleichen Abtheilung practiciret / welche die Land-Gerichts-Ordnung in Francken / die doch von andern Ständen des Fränckiſchen Creyſes nicht will davor erkannt / oder als ein vorgeſchriebenes Geſetz reſpectiret werden / einführet. Part. 3. tit. 3. Krafft deren nun / ſeynd die Eltern / wann ſie zur andern Ehe ſchreiten / ſchuldig / denen Kindern erſter Ehe / wo ſie ſich mit ihren Freunden nicht eines / andern verglichen / den zweyten Theil / oder zwey Drittel / aller / ſo Vätter-als Mütterlichen Verlaſſenſchafft abfolgen zu laſſen / wodurch die Kinder von aller fernern Succeſſion abgewieſen ſeynd / und was der Vatter aufs neue in anderer Ehe adquiriret / bleibet den Kindern dieſer Ehe. Und dieſe Abtheilung hat nicht nur ſtatt / wann der Uberlebende zur andern Ehe ſchreitet / ſondern auch / wann er ein liederlich Leben führet / und in unehliche Beywohnungen ſich begibt / verſchwendiſch lebet / Frembde an Kindsſtatt aufnimmet / oder anderweit hinziehet / oder einen von den Kindern / zu der andern Præjudiz einen Vortheil zuſpielen will.

Vide latius Demerad. in diff. Jur. commun. & Franconici part. 2. diff. 2.

In genere aber / iſt von allen dergleichen Abtheilungen / Abfindungen / oder wie ſie durch das Lübeckiſche Recht genannt werden / Ausſprüchen zu mercken / daß wann ſie von Kräfften ſeyn ſollten / ſo müſſe 1. denen abzutheilenden Kindern eine gewiſ-

ſe Portion, oder ihr beſcheidener Theil von denjenigen Gütern adſigniret werden / davon ſie abgetheilt werden ſollen/dann weil ſie hiedurch die Succeſſion einbüſſen / ſo wäre nichts unbillichers / als ihnen davor gar keine Ergötzung zu geben / und alſo auch ſie ihrer Legitimæ zu berauben. Das Quantum iſt nach dem Lübeckiſchen Recht nicht determiniret / doch muß es ein dem Patrimonio der Eltern gemäſſes Quantum ſeyn/ und darff nicht eben in baarem Geld/ſondern kan auch in liegenden Gütern beſtehen/ und ſeynd die Eltern ſchuldig/ ein Inventarium den Kindern von ihren Vermögen auszuſtellen. Es iſt aber hiebey der Conſens und Wille der Kinder nöthig / dann wie ein Kind wider Willen nicht kan emancipirt / alſo kan es auch nicht abgetheilt werden. Gleiches iſt auch vom Vatter zu ſagen / wo nicht wichtige Urſach vorhanden / als: Wann er der andern Frau und ihren Kindern zu viel anhänget/ und die Kinder erſter Ehe übel hält. Es müſſen auch die Kinder Vormündere haben/ und derſelben/ oder ihrer Bluts-Freunde Einwilligung dazu kommen; und letzlich die Abfindung oder Ausſpruch / von dem Rath geſchehen. Weil nun dieſe Separatio eine Vim renunciationis an Seiten der Kinder hat/ ſo folget/ daß ſie und ihre Deſcendenten den Eltern weiter nicht ſuccediren / ſowohl als die Eltern den Kindern/ es wären dann keine unabgetheilte Kinder / von erſt oder anderer Ehe vorhanden/ welchenfalls ſie billich vor einem Frembden dem Vatter ſuccediren/ wo nicht expreſſè bedungen worden/ daß die Kinder / auch wann die Wittib oder Vätterliche Bluts-Freunde vorhanden/ ausgeſchloſſen ſeyn ſollen. Es nimmt auch dieſe Abtheilung den Kindern das Recht nicht/ ihren Groß-Eltern zu ſuccediren/ wann ſie nur erſt nach dem Vatter ſterben. Von welcher Lübeckiſchen Abtheilung oder Ausſpruch weitläufftig kan geleſen werden

Mev. ad Jur. Lub. l. 2. tit. 2. art. 33.

Kurtz / es kan von ſolchen Abtheilungen mit den Kindern nicht wohl etwas generales vorgeſchrieben/ und ſich darnach gerichtet werden. Die Abtheilung beſonders von allen/ ſo Vätter- als Mütterlichen Vermögen / iſt an wenigſten Orten hergebracht/ wohl aber von des einen Ehe-Gatten Verlaſſenſchafft / wann beſonders der Uberlebende zur andern Ehe ſchreiten will. Wann nun nach des Orts Gewohnheit/ eine communio bonorum unter denen Ehe-Leuten ſtatt hat / welche/ wie oben Tit. XIV. gemeldet / mit denen Kindern continuiret wird / ſo ſcheinet / daß der Vatter oder Mutter/ die Helffte des geſammten vorhandenen Vermögens heraus geben müſſe; Wo aber dieſe Communio nicht hergebracht / ſo muß auf das Statutum loci geſehen werden / wie viel ſolches dem Mann oder Frau/ von des Verſtorbenen Vermögen zuſpricht / welches ſodann der hinterlaſſene Ehe-Gatt behält / und den Kindern das Ubrige hinaus gibt. Insgemein aber gehöret demſelben ein Kinds-Theil/ oder ſo viel ein Kind von ſeines Vatters oder Mutter Vermögen zu erben hat/ welches/ wann es die Kinder empfangen / oder deswegen verſichert ſeynd/ (dann insgemein wird der Uſusfructus dem Vatter entweder ad dies vitæ, oder bis das Kind heyrathet/ und aus ſeiner Koſt kommet/ gelaſſen / weil er

hin-

hingegen die Kinder ernähren / und aufziehen muß /) ſie ſich vergnügen müſſen / doch ſo / daß wann der Vatter ſtirbt / ſie auch in ſeine empfangene Mütterliche Portion, ob es ſchon zur ſelben Zeit ein Vätterliches heiſſet / ab inteſtato ſuccediren.

Vide Theſ. pract. Beſoldi, voce abgeſonderte Kinder. Et addit. Dietherr. in Beſoldo Contin. Eod. vocab. Cothm. Reſp. 5. paſſim.

§. 31.

Weil aber die Groß-Eltern unter der Vätter Namen kommen / ſo will / was bey dieſen Speciales anzumercken / gleichfalls hier beyrucken: Und zwar / will ich nicht auf die Uhr-Anherren hinauf ſteigen / weil ſolche ſelten erlebet / und bey ihnen doch eben das / was bey den Groß-Eltern / obtiniren würde. Solchemnach kan der Groß-Vatter den Nepotem vom Sohn / ſowol als den Sohn ſelbſt / wann er nicht emancipirt iſt / in ſeiner Poteſtät haben.

L. 21. ad L. Jul. de adult.

Ja wann auch ſchon der Sohn emancipirt würde / ſo bleiben doch / nach dem Civil-Recht / die vor der Emancipation erzeugte Kinder in des Groß-Vatters Poteſtät.

per §. ult. J. quib. mod. Jus pat. pot. ſolv.

Wiewol heut zu Tag in den Orten / wo die Verehlichung der Kinder eine Art der Diſſolvirung Vätterlicher Poteſtät iſt / ein anderes zu ſagen / daß nemlich die Nepotes nicht mehr in des Groß-Vatters / ſondern in des Vatters Poteſtät bleiben.

Carpz. p. 2. C. 10. d. 1. Brunn. ad L. 7. C. de pat. pot. n. 2. Hopp. ad §. 9. J. quib. mod. jus. pat. pot. ſolv.

Inzwiſchen bleiben doch ein und andere Effectus Vätterlicher Poteſtät / auch bey denen Groß-Eltern übrig: Alſo ſeynd ſie ſchuldig / die Nepotes zu alimentiren / und zwar nicht nur die Groß-Eltern vom Vatter / ſondern auch von der Mutter / weil die Alimentatio nicht ſowol aus der Vätterlichen Civil-Poteſtät / als aus der natürlichen Billichkeit / und Geblüts-Liebe denen Groß-Eltern oblieget.

L. 4. de agn. lib. L. 5. §. 2. Eod. Conſt. Crim. art. 132.

Doch hafftet billich davor vornemlich der avus paternus, der Maternus aber in Subſidium, wann jener kein Vermögen hat.

L. pen. ff. de agn. lib. Surd. alim. Tit. 1. quæſt. 16. n. 4.
Carpz. p. 2. C. 10. def. 21.

Wiewohl auch der Groß-Vatter vom Vatter eher nicht verbunden iſt / es ſey dann der Sohn geſtorben / oder nicht mehr in dem Stand / ſeine Kinder zu ernähren.

Carpz. d. Conſt. def. 20. n. 2.
Mindan. de proceſſ. l. 2. c. 54. th. 5.

Woraus folget / daß / wo der Enckel ſelbſt reich und vermögenhafft iſt / oder eine Kunſt kan / wobey er ſein Stück Brod zu erwerben weiß / der Groß-Vatter von der Alimentation diſpenſirt werde.

Arg.L.5. §.7. de agn.lib. Coler.de alim. l.1. C.2. n.78.
Surd.de alim. tit.7. quæſt.15. n.15. & quæſt.6. n.3.

Wäre auch der Groß-Vatter ſelbſt arm / welches er probiren muß / ſo iſt gleiches zu ſagen.

Surd.tit 7 quæſt.8.n.1.ſeq.
Stryck.de Jure avor.&c. c.2. n.55. ſeq.

Wie wann aber ſowohl der Vatter / als Groß-Vatter / nicht viel im Vermögen hat / von wem kan der Nepos, die Alimenta prætendiren? Billich ſcheinet es / daß beede beytragen: Andere aber wollen dem Enckel die Wahl laſſen / weil auch ſonſt dem Creditori frey ſtehet / wann er viel Schuldner hat / von wem er das Debitum exigiren will.

L.8.§.1.de Leg.1.& L.3.§.1. de duob.reis conſt.Gothof.ad L.5. pr.de agn. lib.

Allein weil / wie ſchon gemeldet / der Groß-Vatter nur in Subſidium pro alimentis hafftet / ſo kan man keine gleiche Schuldigkeit unter beeden Perſonen machen / mithin auch dem Enckel nicht die Macht geben / von wem er die Alimentation fordern wolle.

Stryck.dict.diſſ.de J. avor. c.2. n. 57. ſeqq.

Ob aber die Mutter noch bey Leben ſey oder nicht / iſt nicht zu fragen / maſſen in beeden Fällen der Groß-Vatter / in der Alimentations-Schuldigkeit den Vorzug hat.

Coler.de alim. l.1. c.8. n.1.
Stryck.d.l.n.59.ſeqq.

Dahero kan auch die Mutter / wo ſie etwas auf das Kind gewandt / ſolches von dem Groß-Vatter repetiren / als welchem das Onus alendi nepotem oblieget / dem ſie dahero etwas ſchencken zu wollen / nicht præſumiret wird.

L.7.teſtam.quem aper. Carpz.p.2.C.10 d.24. Maſc.de prob.V. 1. C. 26. n.16. Sande L.2.tit.8. def.3.

Gleiches iſt auch von dem Groß-Vatter / oder Groß-Mutter von der Mutter zu ſagen / wann ſie bey des Vatters Leb-Zeiten / ihren Nepotem alimentiret hätte. Dann was man von dem Enckel nicht fordern kan / das kan man wohl vom Vatter thun / der mehr als die Groß-Eltern obligiret iſt / dann was jenen geſchehen / iſt vor geſchenckt zu achten.

L.10. C. de N.G.L.34.Eod.

Es hätten dann die Groß-Eltern gleich Anfangs darwider proteſtiret / oder ſie adminiſtrirten des Enckels Güter / oder hätten es gleich Anfangs in ihre Regiſter verzeichnet.

Carpz. p.2. C.10. §. 22. ſeq.
Sande d. def.3.
Brunn. cent.1. dec.75.

Surd.

Surd. d. quæſt. 8. n. 13.

Stryck. d. diſſ. c. 2. n. 64. ſeqq.

Daran lieget auch nicht/ ob der Enckel aus einer rechtmäſſigen Ehe erzeugt / und der Sohn ein Spurius ſey / oder ob der Sohn ein Legitimus, und der Enckel ein Spurius, oder von einem Spurio, wieder ein Spurius gezeugt ſey / maſſen dieſen allen der Groß-Vatter die Alimenta ſchaffen muß/ weil die Jura Sanguinis, und Elterliche Liebe/ keinen Unterſcheid machen.

Surd. tit. 1. quæſt. 13. n. 1. de alim. Carpz. p. 2. C. 10. d. 20. Stryck. de Succeſſ. ab int. c. 2. art. 1. §. 33. Franchir. p. 4. d. 686. n. 1. & 2. Coler. de alim. l. 1. c. 8. n. 4.

Wie dann eben der Ordo bey den unächten Kindern/ ratione der Alimentation zu obſerviren iſt/ welcher bey denen Liberis Legitimis in acht genommen wird / daß nemlich erſtlich der Vatter/ hernach der Groß-Vatter/ und wo beede es nicht vermögen/ die Mutter/ und deren Vatter zur Alimentation verbunden seyn.

Carpz. Jurispr. Eccl. l. 2. def. 243.

Stryck. de J. avor. c. 2. n. 75. ſeq.

Den Locum, wo der Nepos alimentirt werden ſoll/ conſtituiret des Groß-Vatters Behauſung.

Sande lib. 2. cit. 8. def. 1.

Es hätte dann der Groß-Vatter wieder geheyrathet/ und der Nepos bey der Stief-Groß-Mutter keinen guten Wind.

Gothof. ad L. 5. de agn. lib.

Stryck. d. l. n. 78. ſeq.

Wie nun der Groß-Vatter Jure ſanguinis, zur Alimentation verbunden ſeynd / alſo kommet ihm auch die Macht zu/ die Nepotes modicè zu caſtigiren / und alles dasjenige zu thun/ was oben dem leiblichen Vatter mit Verkauffung/ oder Einſchlieſſung des Sohns/ iſt zugelaſſen worden.

Brunnem ad L. ult. C. de patr. qui fil. diſtr.

Stryck. d. l. n. 80. ſeqq.

§. 32.

Gleichwie auch obgemeldter maſſen/ die Kinder/ bey anzutrettender Ehe / der Eltern Einwilligung nöthig haben/ alſo iſt auch gleiches von dem Conſens des Groß-Vatters zu ſagen. Ob aber beeder/ ſowohl des Vatters/ als Groß-Vatters Conſens nöthig/ oder ob des einen Theil genug ſey? wird gefraget / und gemeiniglich diſtinguiret/ unter den Nepotem, und Neptem, ſo daß bey jenen beeder Einwilligung nöthig ſey/ damit dem Vatter nicht wider ſeinem Willen ein Erbe zuwachſen; bey dieſer aber des Groß-Vatters Conſens, die Sache ausmache/ weil das Töchterlein nach des Groß-Vatters Tod/ nicht in ihres Vatters Poteſtät verfället / ſondern in des Manns Gewalt verbleibet.

Cypr. de J. Connub. c. 3. n. 14.

Wie

Wiewohl an den Orten/wo durch die Ehe die Vätterliche Poteſtät diſſolviret wird/ des Vatters Conſens allein genug iſt/ und iſt alsdann erſt der Groß-Vatter zu begrüſſen/wann der Sohn wegen eines Zufalls v. g. Raſerey/ ꝛc. keine Einwilligung geben kan/obſchon der Enckel Chriſtlich thut/wann auch/auſſer dieſem Impediment, er des Groß-Vatters Einwilligung requiriret.

L. 9. de rit. nupt. Brunnem. ad J. Ex. 2. tit. 10. pr. Gerhard. de Conjug. §. 97.

Bey den Ehen werden Heyrath-Güter conſtituiret/oder mit gegeben / wozu auch ein Groß-Vatter vom Vatter / in Subſidium aber der avus maternus, wo der Sohn arm/obſchon Neptis reich iſt/ obſtringiret wird.

L. 6. ff. de Collat. Arg. L. 5. §. 8. de J. dot. Fach. 10. C. 40. Carpz. p. 3. C. 11. d. ult. n. 3. Stryck. d. diſſ. n. 96. ſeqq. Zoeſ. ad tit. de J. dot. n. 6. ſeq. Carpz. p. 2. C. 42. d. 13. Carpz. p. 2. C. 10. def. 21. n. 4.

Was ſonſt der Groß-Eltern Recht/über die perſonas Nepotum betrifft / welches ſich bey Vormundſchafften ereignet/wie auch/ was ſie bey letzten Willens Verordnungen/ihrentwegen zu obſerviren/davon ſoll theils weiter unten in dieſem / theils in dem dritten Theil gehandelt werden.

§. 33.

Gleichwie aber bißhero meiſtens von der Vätter und Groß-Vätter Poteſtät geredet worden / alſo iſt auch von den Müttern / und was dieſen vor Recht bey den Kindern zukomme/etwas beyzurucken. Und zwar / wann man der Eltern Poteſtät über die Kinder/ von deren Generation deduciren will/ſo wäre kein Unterſcheid unter beeder Eltern Gewalt über die Kinder/auſſer/wo beede miteinander collidirten/ maſſen ſodann der Mutter Gewalt/der Vätterlichen weichen/und ſich derſelben ſubordiniren laſſen muß.

Grot. de J. B. & P. l. 2. c. 2. pr. Stryck. de J. Domeſticorum c. 3. §. 1. Hunefeld. diſſ. de Jurib. ac poteſt. parent. in relig. liberorum. Sect. 1. c. 1. n. 11.

Nach dem Jure Civili kan die Mutter keine Patriam poteſtatem exerciren / ob ihr ſchon nach dem Göttlich- und Natürlichen Recht/die Ehr-Furcht und Gehorſam von den Kindern gebühret.

§. 11. J. de adopt. §. 3. J. de hered. qual. & diff.

Und obſchon an theils Orten dem Juri Civili derogiret worden / ſo laſſen ſich doch noch hin und wieder Veſtigia davon antreffen. Alſo kan die Mutter denen Kindern nicht / wie der Vatter/ pupillariter ſubſtituiren/hat den Uſumfructum über der Kinder Vermögen nicht/davon doch die mores Saxonici diſſentiren / muß als der Kinder Vormünderin Rechnung thun / und ein Inventarium verfertigen/oder eine beſchworne Specification ausſtellen/welches alles ſich bey dem Vatter anderſt hat.

pr. J.

pr. J. de pup. Subſt. L. 3. pr. Eod. Carpz. 6. Reſp. 70. & p. 2. C. 11. d. 5. & 7. Brun. ad L. 6. C. de bon. quæ l. Stryck. d. diſſ. c. 3 n. 2.

Hingegen wird ſie in ſubſidium, wo der Mann und deſſen Vatter nicht vermögen/ die Kinder zu ernehren gehalten/ nicht zwar nach dem Stand und Dignität des Manns/ ſondern nach Bedürffen. Ja wann ſie etwas auf die Kinder gewandt/ kan ſie ſolches von dem Mann und deſſen Vatter/ oder von den Kindern ſelbſt/ wann ſie zu Mittel gekommen/ repetiren/ es wären dann ſolche Ausgaben/ welche die Mutter aus mütterl. Liebe auf die Kinder gewandt hätte/ wann ſie auch vom Vatter alimentirt worden wären.

L. 5. § 14. de agn. l. L. 34. de N. G. L. 11. C. Eod. Sande l. 2. tit. 8. def. 3. Carpz p. 2. C. 10. d. 24. Brun. ad d. l. 34. n. 2.

Wie dann auch regulariter die impenſæ, welche die Mutter auf die Perſon des Kindes wendet/ aus mütterlicher Liebe geſchehen zu ſeyn/ zu achten/ wo ſie nur nicht gar zu groß ſeynd/ und das Kind ohnedem reich iſt/ die Mutter auch ſolche nicht etwan aufgezeichnet hat/ welche letztere Præſumptio doch zu ſchwach iſt und dahero die Rationes L. 34. de N. G. insgeſambt concurriren müſſen/ wo die Mutter die Koſten repetiren ſoll.

per d. L. 11. C. de neg. geſt. Maſc. de prob. C. 76. & 550. n. 89. ſeq. Brunn. ad d. L. 11. & d. L. 34. Finckelt. O. 12. n. 12. Mantic. de tac. & amb. conv. l. 13. tit. 18. n. 16. Müller. ad Struv. Ex. 6. th. 54. & Brunn. Conſ. 46. n. 13.

Ein anders iſt zu ſagen/ wann die Mutter die Koſten auf der Kinder Sachen oder Gütter gewandt quo caſu die Præſumptio mehr vor als wider ſie iſt/ daß ſie die Koſten Anlehens- oder Wiederforderns-Weiſe angewandt habe.

Treutl. v. 1. d. 10. th. 3. B.

Brun. ad d. L. 34. n. 2.

Wäre aber ſowol der Vatter als der Sohn arm/ und es hätte die Mutter proteſtirt daß ſie ihre Koſten einſtens wieder fordern wolle/ ſo kan ſolche Proteſtation nichts operirn/ weil ſie/ bey ſolcher Begebnuß/ aus Noth das Kind zu alimentirn gehalten iſt.

Surd. de Aliment. tit. 6. q. 9. n. B. Brun. ad d. L. 11 n. 12.

Wäre auch bey ſolchem Fall die Mutter nicht bey Mitteln/ ſo muß der Avus maternus das Kind ernehren.

L. pen. de agn. l. Stryck. de Jur. avorum c. 2. n. 60.

Dann wie in ſolchem Fall unter dem Namen Vatter/ auch der Gros-Vatter kommt alſo auch unter dem Namen der Mutter/ dero Vatter.

arg. L. 3 § 4. de grad. & affin. L. 201. L. 220. pr. de V. S.

Carpz. p. 4. C. 24. d. 21. fin.

Inſonderheit aber iſt die Mutter die ſich als ein Proſtibulum aufgeführet/ und ein Kind erloffen/ ſolches zu alimentiren ſchuldig/ ein anderes iſt es/ wo ſie etwan

mit 2. oder 3. Perſonen faſt zu einer Zeit zugehalten / davon oben in einem andern Ort des Brunnemanni Meynung angezogen.

L. 5. §. 4. de agnoſ. & al. l. Phil. in uſu pract. inſtit. l. 4. Ecl. 84. n. 11. Carpz. p. 4. C. 27. d. 11.

An theils Orten werden dergleichen Kinder / wo die Mutter nichts in Vermögen hat von den Bauern alimentiret.

Richt. l. 2. dec. 88. n. 35.

§. 34.

Weil aber auſſer den rechten Eltern / es auch Stieff-Eltern gibt / ſo will noch etwas weniges von den Letztern beyfügen. Es iſt ſolchemnach ein Stieff-Vatter nicht ſchuldig ſeine Stieff-Kinder zu alimentiren / ſondern / wo er Koſten auf ſie gewandt / kan er ſie von Rechtswegen repetiren / weil kein animus oder Præſumptio donandi bey ihm zu finden / vielmehr præſumiren die Jura wider ihn alles / was ſeinen Stieff-Kindern ſchädlich ſeyn kan / wiewol auch diß ſeine Abſätze leidet.

vid. Brun. Conſ. 46. n. 8. & ad L. 15. C. de N. G. n. 1. Finck. obſ. 53. n. 33. Carpz. p. 2. C. 10. d. 25. Coler. de alim. l. 1. caput 4. n. 24.

Hätte aber der Vatter ſeine Stieff-Kinder zu ſeinem Dienſt gebraucht / ſo haben ſie nicht nur die Alimenta, ſondern / nach Beſchaffenheit deß Dienſtes / und procurirten Nutzen deß Stieff-Vatters / einen Lohn verdienet.

Carpz. d. l. def. 27. Brun. ad L. 15. & 25. C. de N. G. n. 7. Lauterb. de ſing. affin. Jure c. 4. §. 13

Wann auch der Stieff-Vatter kein Inventarium bey angetrettener Ehe / über ſeines Ehe-Vorfahrers Verlaſſenſchafft gemacht hat / ſo wird præſumiret / daß alles / was vorhanden / dem erſtern Mann zugekommen ſey / und da was abgehet / muß der Stieff-Vatter beweiſen / daß es nicht durch ſeine Schuld geſchehen.

Mev. 5. dec. 360. Brun. ad L. 51. ff. de don int. vir. & ux.

Wie dann auch ferner wider des Stieff-Vatters Vermögen Arreſta erkandt werden können / wann er denen Kindern erſter Ehe / ihr Vätterliches vorenthält.

Mev. 5. dec. 209.

§. 35.

Was aber ferner die Stieff-Mutter betrifft / die faſt noch ſchlechterers Lob als die Stieff-Vätter verdienen / ſo ſeynd zwar ſolche von den Kindern als Mütter zu reſpectiren / dahero auch derjenige ein Parricidium oder Eltern-Mord begehet / der ſeine Stieff-Mutter umbringet / und die Straffe eines Eltern-Mörders leiden muß.

L. 2. ad L. Pomp. de Parric. §. 6. J. de publ. Jud. junct. L. 1. ff. d. t. §. 6. I. de nupt.

Wo ſie nomine matris kommet Men.ʃ.2.A.J.Q.356.Moller.p.1.l.3.n.13.Berl. p.4.l.6.n.51.diſſ.Weſ.in parat.tit.ad L.Pompej. de Parric.n.9.Harp. in tract.Crim.ʃ.6.J.depubl.Jud.n.27.ſeqq.

Gleichwie auch eine Stieff-Mutter / welche ein Stieff-Kind umbringet / gleiche Straffe zu erwarten hat.

per. L.1.punct.L.3.ad.L.Pomp.de Parric. Men.d.l.n.68.Schultes in addit.ad Coler.deciſ.157.n.7.p.1.

Dannoch seynd ſie nicht ſchuldig ihre Stieff-Kinder zu alimentiren / weil / ratione affinitatis regulariter keine alimenta können prætendirt werden.

Coler.de alim.l.1.c.12.n.23.L.15.C.de N.G.

Und wann ſie auch ſchon etwas auf die Kinder gewandt hätten / ſo können ſie / weil der Affectus maternus bey den Stieff-Müttern nicht præſumirt wird / das außgelegte repetiren / es hätte dann die Stieff-Mutter die Admin ſtration über des Stieff-Kinds Güter / oder das Stieff-Kind wäre in ihrem Dienſt.

Maſc.Concl.1113.n. per L.4.de inoff.teſt.arg.L.5. de agn.l.L.24 ff & L.11.C.de N.G.Garſias de Expenſ.c.4.n.24.

Treutl.v.1.D. 10.th.3.C.Balt.Berlich. de J.novercarum p.2.art.3.Sect.8.n.977.ſq.welcher aber die beede Limitationes verwirfft.

Es iſt auch die Education der Stieff-Kinder/ denen Stieff-Müttern nicht wol anzuvertrauen/ nachdem doch die Suſpicion wider ſie ſtreitet/und können dahero Stieff-Kinder nicht gezwungen werden / bey der Stieff-Mutter zu wohnen/ oder mit ihr in Gemeinſchafft zu leben.

Cothm.2.Reſp.9.n.5.perL.4.de inoff. teſt. Maſcard. c. 1113.n. 1. Weſemb.ad ff. tit. ubi pup.ed deb.n.2. Surd. de alim.tit. 4.quæſt. 14.n.4. Balth.Berl.de J.noverc.d. Sect.9.n 993.ſeq.

Doch behält der Vatter das Educations-Recht der Kinder erſter Ehe / wann er ſchon eine Stieff-Mutter geheurathet/ weil ihm ſolches nirgend benommen wird. Ein anders iſt zu ſagen/ wo die Mutter wieder heurathet.

L.1, C. ubi pup.ed N.22.C.38.Cujac.6.c.29.Berl.d.l.n998.

§. 36.

Folgen der Gewonheit nach noch einige Obſervationes.

1. Der Vatter räthet den Kinder am beſten/ weil auch keine Neigung iſt/ welche die Vätterliche übertreffe.

L.22.§. ult.ad L. Jul.de adult.L.fin. pr.C.de Cur.fur.

2. Vor des Sohns Verbrechen kan der Vatter regulariter nicht hafften/ weder in ſolidum,noch ſo weit ſein peculium gehet / auch nicht ad legitimam.

L.22.L. 26. C.pe pœn.§.fin. J.de nox act Manz.deciſ.80.

Es hätte dann in dem vom Vatter aufgetragenen Ambt der Sohn pecciret / oder der Vatter hätte durch die Finger geſehen / und die Schuld zum Verbrechen beygetragen / und da er es allein können / es nicht gethan / oder vor dem Sohn ſich verbürget.

 Brun.

Brunn. ad L. 1. de publ. & vectig. Conſ. Arg. T. 1. C. 46. n. 34. C. Ant. Theſ. l. quæſt. for. 83. n. 4. Stamm. de ſervit. perſ. l. 2. 14. n. 15. Gail. 1. O. 36.

Doch kan per ſtatutum der Vatter vor den Sohn zu hafften obligiret werden / nit zwar was die Leibes / doch was die Geldſtraffe anbetrifft.

Sich. ad C. tit. ne fil. pro patr. L. 1. n. 5.

Welches doch einige höher nicht / als ſo weit die Legitima anlanget / und auch nur von dem ehrlich erzeigten Sohn / nicht aber von einem Spurio, noch vom Nepote, noch auch vom Sohn / der nur pro contumace condemniret / nicht aber des delicti convinciret worden / verſtehen wollen.

Brun. ad d. L. 1. C. ne fil. pro pat. Harpp. diſſ. de ſeparat. l. ab œcon. pat. th. 48. Gail. 2. O. 27. n. 34. Maſc. de Statut. concl. 9. n. 92.

3. Die Eltern ſeynd vor der Kinder Wohlfahrt beſorget / und haben deßwegen die Præſumtionem Juris vor ſich / ja ſie ziehen der Kinder Beſtes dem Ihrigen vor / werden durch der Kinder Leiber terriret / lædiret und injuriret.

L. 77. §. 24. de Leg. 3. L. 8. §. fin. quod. met. cauſ. §. 2. J. de injur. L. 15. 5. ff. Eod. Tabor de patr. pot. c. 2. n. 8.

4. Was der Vatter dem Sohn zu Ehren anwendet / wird von des Sohns Vermögen geſchehen zu ſeyn geglaubet.

L. fin. de pet hered.

5. In allen Fällen / wo der Vatter den Uſumfructum über des Sohns Güter hat / da iſt er auch ein Legitimus Adminiſtrator, und kan in und auſſer Gericht davor reſpondiren / hat auch deßwegen keine Obrigkeitliche Beſtättigung oder Decret nöthig.

L. cum oportet §. ult. C. de bon. quæ l. Pinell. de bon. mater. 2. p. Leg. 1. C. d. t. n. 63.

6. Der Vatter kan durch ſein Renunciation denen Zukünfftigen und nach derſelben gebohrnen Kindern nicht præjudiciren.

L. 1. §. ſiquis alieni. L. filiusfam. §. divi. ibiq. Dd. de Leg. Arr. Pinell. ad L. 1. C. de bon. mat. p. 3. Conſil. Arg. v. 1. conſ. 91. n. 24.

7. In ſeinen eignen Geſchäfften / die der Vater mit dem Sohnn hat / kan er ſeine Authorität cum Effectu nicht interponiren.

Conſ. Argent. v. 2. Conſ. 54. n. 18.

8. Der Vatter hat præſumirlich die Kinder erſter Ehe ſo lieb als die von der andern / dahero wo er jenen zum Schaden etwas verordnet / wird ſolches aus Stieff-Mütterlichen Zureden geſchehen zu ſeyn geachtet / beſonders wann er es zu ſolcher Zeit gethan da er kranck oder ſonſt turbirten Gemüths geweſen / um ſo mehr wann er hernach einen Mißfallen über ſeine Diſpoſition mercken läſſet.

Men. 6. præſ. 7. n. 2. & 42.

Maſc. de prob. C. 11. 72.

9. Wo

9. Wo über der Kinder Nutzen tractirt wird / hat der Vatter der nahen Anverwanten Conſens nicht nöthig/ weil er ſeine Kinder mehr als ſich ſelbſt zu lieben præſumiret wird.

Conſil. Arg. v. 2. Conſ. 54. n. 27. & 29.

10. Ein Vatter / ob er ſchon gottloß iſt / und kein Gebot achtet / ſo iſt er doch Vatter.

N. 22. c. 2.

11. Wann der Vatter vor den Sohn Bürge wird / ſo genieſet er das Beneficium excurſionis nicht/ damit diejenige/ die ſich auf den Vatter verlaſſen / nicht betrogen werden/ weil der Sohn auch nichts hat/ wovon er bezahlen kan.

Boer dec. 221. L. 3. §. ſed. utrum de minor.

12. Der Vatter kan einem Kind mehr vermachen als dem andern / wann er ſelbiges nur nicht in ſeiner Legitima verkürtzet.

per. L. parentibus C. de inoff. teſt. L. quoties. C. fam. erciſ. Gail. 2. c. 112. n. 14.

13. Wann der Vatter und Sohn gleicher Dignität ſeynd / und der Sohn verlieret die Seinige durch ein Verbrechen / ſo behält der Vatter annoch die Gros-Vätterliche/ ſeynd ſie aber von zweyerley Dignität/ ſo wird die Vätterliche als eine immediata angeſehen.

L. Emancipation §. fin. de Senat. Barboſ. ad L. heres abſens §. proinde de Judic. n. 33. p. 306.

14. Vatter und Sohn werden vor eine Perſon gehalten.

L. cum ſatis C. de agric. & cenſ. l. 11.

Maſſen der Vatter repræſentativè & per fictionem durch den Sohn gleichſam lebet/ und was der Vatter redet / redet der Sohn.

Tuſch. Lit. P. Concl. 117.

Welches aber ſeinen Abſatz leidet in ſolchen Geſchäfften / wo die Warheit / nicht aber die Fiction requiriret wird / und wo das Factum ſelbſt ſoll præſtiret werden oder der Sohn ſoll in publicis negotiis ſeine eigene Perſon legitimiren.

L. 9. de his, qui ſui vel al. C. Ant. Theſſaur. l. quæſt. for. 3. n. 4. Struv. Ex. 7. th. 43.

15. Eltern und Kinder werden nicht allezeit einander gleich gehalten/ alſo kan der Vatter ein Teſtament unter den Kindern mit 2. Zeugen machen / welche aber nicht genug ſeynd/ wann der Sohn dergleichen thun / und den Vatter einſetzen wollte. Alſo ſuccediret der Sohn dem Vatter in den Lehen / nicht aber der Vatter dem Sohn.

Sichard. ad C. rubr. tit. de conat. n. 11.

16. Der Vatter hafftet auch in Civil-Sachen nicht vor den Sohn/ ſie hätten dann einander geerbet.

L. 14. C. de R. vind. Gail. 1. O. 36. Moller. 3 Semeſtr. 6. n. 4.

Oder er hätte dem Sohn ein Peculium gelaſſen / da er dann / in ſo weit ſich ſolches erſtrecket / vor ihn reſpondiren muß. Oder er hat auf des Vatters Befehl contrahiret/oder es iſt das adquirirte zu des Vatters Nutzen und Vortheil angewandt worden.

L.10.&33. de obl. & act. tot. tit. quod juſſu & de in rem verſo Stryck. Diſſer. de Iure Domeſticor c.5.§.8.

17. Wodurch das Burger-Recht verlohren wird / dadurch wird auch die vätterliche Poteſtät verlohren; welches aber nur von denen effectibus civilibus der vätterlichen Poteſtät zu verſtehen / nicht aber von denen / welche aus dem Jure naturali flieſſen / dann in dieſen hat ſeine andere Regul ſtatt: was der Vatter dem Sohn und der Sohn dem Vatter nach denen natürlichen Rechten ſchuldig ſeynd / daſſelbe wird / obſchon das Jus civitatis verlohren gehet / dannoch nicht aufgehoben/weil es immutabel iſt.

§.2. J.de pat.pot.§.11. J. de J.N.G.& C.L.17.§.1.de pœn.Hopp.ad J.tit. quib.mod.jus.pat.ſolv.§.1.Barboſ.in Theſ.tit.patria axiom.10.

18. Alle Dignitäten welche heut zu Tag ein beſonders Haußhalten erfordern/ liberiren von der vätterlichen Poteſtät.

Barboſ.d.l.ax. 11.

Dahero liberiret auch der Doctor-Stand allein nicht von der vätterlichen Poteſtät wird auch nirgend in den LL. darunter gezahlet.

Hopp.d tit.§.4.

19. Die Mutter weiſet die Natur / den Vatter aber das Civil-Rechte: dahero iſt die Mutter allezeit gewiß / der Vatter aber ungewiß/ und iſt es nur derjenige / dem der Eheſtand davor ausgiebt.

L.24.L.19.de ſtat. hom.L.5.de in jus. vocand.Borboſ. voce mater axiom. 5.

20. Die Præſtatio Alimentorum führet allezeit dieſe Condition mit ſich/ wann man deren benöthiget: Dahero währen ſie auch nicht länger als der Alimentarius lebet.

L.8.§.10.de tranſact. L.14.de Alim.& l,leg.Gail.2.th.88.n.13.Fab. in C. l.4.tit.7.d.20.n.2.

21. Wer die Alimenta verſaget / der tödtet / deſſen ſich nicht nur die Eltern ſondern auch andere / die zur Alimentation verbunden theilhafft machen.

L. 4. de agn.l.c.paſce 21.diſt.86.auth.licet.C.de nar.lib.Barboſ. tit.Alimenta.ax.2.

22. Es folget nicht allezeit: dieſer oder jener kan exheredirt/Ergo können ihm auch die Alimenta verſagt werden/ weiln man leichter der Legitimæ als der Nahrung kan beraubet werden.

Garſ.de Expenſ c.4.n.23.

23. So offt die Alimenta jure ſanguinis müſten præſtiret werden / wird

auf

auf die Verlauffene nicht mehr geſehen / weil man von dem Vergangenen nicht lebet / ſondern die Alimenta zu künfftiger Erhaltung des Lebens gereichet werden.

Fab. in C lib. 4. tit. 7. d. 20. n. 2. Coler. de Alim. l. 3. c. 4. n. 5. Mev. 3. d. 367. n. ult.

Wo ſie aber eines Contractus wegen / oder weil man die Güter / woraus die Alimenta ſollten præſtiret werden / beſitzet / zu fordern ſeyn / können auch die Præterita billich exigiret werden / welches auch die aus dem Lehen zu ernährende Tochter von den Lehens-Agnaten billich erfordert.

L. 18. §. 1. de Alim. leg. Schœpf. Diſſ. de Alim filiar. nobil. memb. 1. n. 93. ſeqq.

24. Was nomine alimentorum vermacht worden / höret erſt mit dem Leben auf.

Conſ. Arg. vol. 1. Conſ. 95. n. 31.

25. Wer obligiret iſt dem Lebendigen die Alimenta zu reichen / der iſt auch gehalten ihn zu begraben / wann nur das onus alimentandi ex proviſione Legis einem obliget / ein anderes iſt / wo er ex contractu oder teſtamento dazu verbunden iſt.

Struv. Ex. 15. th. 87. ibiq. Müller.

26. Was der Vatter ſeinem unächten Kind loco alimentorum hinterläſſet / das fällt nach des ſpurii Tod nicht ſeinen / ſondern des Vatters Freunden zu.

Decius. C. 312. n. 4. Rol. à vall. 1. Conſ. 74. n. 49. Men. 2. A. J. Q. 169. n. 10.

27. Das Heurathgut hat einen gröſſern Faveur in Rechten / als die Alimenta dann der Vatter iſt nicht ſchuldig reiche Kinder zu ernähren / wohl aber zu dotiren.

L. ſi quis, §. ſi quis ex his, de agn. lib. Sich. ad L. fin. 7. C. de tot. promiſſ. n. 18. ſqq.

Der XIX. Titul.

Von den Kindern / deren Recht / Pflicht und Ambt / wie auch von deren peculiis.

SUMMARIA.

1. Was unter den Nahmen der Kinder begriffen werde: und was die Schwangern Mütter ihrer Kind wegen vor beneficia genieſſen.

2. Wie

2. Wie ſich eine ſchwangere Frau ihres Kinds Succeſſion wegen zu verhalten?
3. Von den libris legitimis & naturalibus ſimul.
4. Wie die Kindſchafft probirt werden könne.
5. Einige Conſiderationes über die Geburt-Zeit der Kinder.
6. Von den liberis legitimis tantùm naturalibus, und andern.
7. Von denen liberis expoſitis.
8. Von der Kinder Ambt und Gebühr 1. in der Eltern Ernehrung.
9. 2. in deren Beehrung.
10. 3. in Leiſtung des Gehorſams.
11. Worinnen die Kinder einen freyen Willen haben und an der Eltern Conſens und Authorität nicht gebunden ſeynd.
12. Caſus worin der Eltern Conſens und Authorität nöthig.
13. Von dem Senatus Cuſulto Macedoniano, und wem es zu Nutzen komme oder nicht.
14. Von dem Negotio ſelbſt worinn es ſtatt habe und deſſen Effect.
15. Von der Exceptione Senatus Conſulti Maced. wem ſie competire / und wider wen.
16. In was Fällen dieſe Exceptio nicht ſtatt habe / reſpectu filii.
17. Wann reſpectu creditoris.
18. Von denen Privilegiis, welche den Eltern wegen vielen Kindern zukommen.
19. Auf die Kinder fallen die Jura parentum, und ſeynd ſolche Domini rerum paternarum.
20. Worinn die Söhne vor den Töchtern den Vorzug haben.
21. Vom peculio, was und wie vielerley es ſey.
22. Vom peculio Caſtrenſi, und was hieher gehörig.
23. Was dem Sohn in dieſem peculio competire.
24. Von der Beſchaffenheit des peculii quaſi Caſtrenſis und was hieher gehörig.
25. Von dem peculio profectitio, und was hieher zu appliciren.
26. Von dem peculio regulari und deſſen Beſchaffenheit.
27. Was zu dieſem peculio gehörig.
28. Vom peculio adventitio irregulari, was dazu gehöre.
29. Was Vatter und Sohn darinn vor Macht und Recht haben.
30 Von der Kinder Müttterlichem Gut.
31. Obſervationes.

§. 1.

DEr Name Kind iſt / nach den Civil Rechten / general, und betrifft ſo Mann als Weiliche Geſchlechts Kinder / weil das natürliche Recht alle gleich erkennet. L. 56.

L.56.de V.S.N.118.c.1.L.4.C.de lib. præter.

Nach dem Lehen-Recht aber werden insgemein unter der Kinder Namen die Maſculi verſtanden/ nicht aber die Fœminæ.

1.Feud.1.§.hoc autem 1.Feud.8.11.& 10.

Dahero ſuccediren auch die Töchter in denen Lehen nicht/wann es ſchon dem Vatter/ und ſeinen Erben Deſcendenten und Kindern verliehen wäre.

Schneid.p.6 de ſucceſſ.fœm.n.14.Vult.de Feud.c.8. n.28. Roſent.c.7. concl.31.Mollenb.de diviſ.Jur.Cent.1.div.24.n.4. ſeqq.

Nicht nur aber Söhne und Töchter kommen dem Civil-Recht nach unter dem Nahmen der Kinder/ ſondern auch die Nepotes und Poſthumi, ja alle Deſcendenten.

L.228.d.V.S.Gœdd.ad L.84.n.4.de V.S.L.5.de oper.libert. L.1. §.ult. de leg.præſt.Conſ.Argent.V.1.C.62.n.20.ſq.

Ob auch ſchon die noch im Mutterleib befindliche Frucht noch kein Kind zu nennen iſt/ ſo wird es doch/ſo offt von deſſelben Beſten und Nutzen gehandelt wird/ vor bereits gebohren gehalten.

L.7.L.26.de ſtat.hom.L.30.§.1.de adqv.hered.

Dahero laſſen die Rechte auch nicht zu / daß eine ſchwangere Frau capitaliter geſtrafft/ja nicht einmal torquiret werde/ſondern jenes iſt biß nach ihrer Entbindung/ dieſes aber nicht 40. Tag darnach aufzuſchieben/ daß ſie erſt wieder zu Kräfften kommet/welches auch ſtatt hat/ wo ſie relegirt oder ausgepeitſcht wird/ damit nicht das unſchuldige Kind mitleide/und die Mutter/wegen Leibes-Schwachheit mehr bekenne/ als ſie verbrochen: Gleiches iſt auch von der Relegation der ſchwangern Frau zu ſagen/ wann abſonderlich die Confinia entlegen ſeynd.

Brunn.ad.d.L.18.de ſtat. hom.

Wo ihr auch ein Glied abgelöſet/oder ſie mit Ruthen ausgehauen werden ſoll/ muß dem Kind zuvor mit einer Still-Amm allen Falls/ wo die Mutter keine Mittel hat/ proſpicirt werden.

Arg.L.1.C.pro quibus cauſ.ſerv.pro. prœm. libertat.

Iſt ſie aber noch ſchwanger/ und zwar nur kurtze Zeit/ ſo wird die Fuſtigatio nicht aufgeſchoben/ jedoch gelinder appliciret.

Richt.p.1.dec.7.n.3.

Ein anders iſt wo ſie ſchon über die Helfft iſt/ da die Straff entweder zu differiren/ oder zu lindern.

Bechm.de privil.mul.th.58.Phil.l.1.Ecl.36.

L.3.de pœn.Brun.ad L.18.de ſtat.hom.Gilh.Jud.Crim.c.5.ram.3.n.4.

In Odioſis aber hat es ſich anderſt / und werden die noch im Mutterleib verſteckte Kinder nicht vor gebohren gehalten. Dahero wird derjenige nicht vor einen Todtſchläger gehalten/der ein ſchwangeres Weib ſchlägt/daß ſie darüber abortiret.

Tuſch.Lit.P.Concl.104.

Was aber tod auf die Welt gekommene Kinder betrifft/werden ſie nicht vor Kinder gehalten / und dahero wird des Vatters Teſtament durch ein todgebohrnes Kind nicht aufgehoben.

L. 129. d. v. ſ. ibique Wiſſenbach. L. 3. de poſth. hered. inſt.

Welches auch von demjenigen Kind will geſagt werden/welches vor der Zeit/obſchon lebendig/auf die Welt kommet/und gleich darauf ſtirbt/weil keine ſpes vivendi vorhanden/und es daher einem Toden zu vergleichen.

L. 2. C. de poſth. hered. inſt. Wiſſenb. d. l.

Wiewol andere davon diſſentiren/ und genug zu ſeyn glauben/ wann der Partus nach ſeinen Gliedern perfect und lebendig auf die Welt gekommen/ob es ſchon gleich darauf verſtorben.

L. 12. §. 1. de lib. & poſth. Coler. 2. d. 258. n. 5. Carpz. p. 3. C. 17. d. 18. Sichard. & Brun. ad. d. L. 2. de poſth. hered. inſt. n. 8.

Ein anderes iſt/wo es nicht gantz lebendig auf die Welt kommet/ ſondern in der Geburt tod bleibt.

Coler. & Carpz. d. l. n. 12.

Was aber monſtroſè und wider die menſchliche Geſtalt hervor kommet / ein anders iſt/ wo etwa ein Glied/ Finger/ Zehen ꝛc. zuviel iſt/ (wo es nur nicht zweyköpffigt) damit hat es eine andere Bewandtnuß/ und iſt ſolches unter die Kinder nicht zu zehlen.

Wiſſenb. & Brunn. ad d. N.

§. 2.

Weil hier von den ſchwangern Weibern etwas gehandelt worden/ ſo muß ich noch hinzu ſetzen/ was ſich ſonſt in jure ſingulares ereignet/ wann die hinterlaſſene Wittib ſich ſchwanger befindet. Dann da geſchicht es öffter / daß bey des Manns Tod noch keine Zeichen der Schwangerſchafft vorgekommen/ die ſich doch bald ereignen/und weiln der Verſtorbene entweder ein Teſtament gemacht/und nichts von dem künfftigen Kind verordnet oder hinterläſſet Lehen-Güter/welche inzwiſchen die nächſten Agnaten apprehendiren/ ſo muß in beeden Fällen dem unſchuldigen Kind proſpiciret werden/wobey dann der Mutter oblieget ſobald ſie ſich ſchwanger ſpühret/es denjenigen anzuzeigen/die ihren Mann erben wollen/ daß ſie ihren Leib/ wozu die LL. fünff Weibsbilder erfordern/beſichtigen laſſen/und wo ſie an der Schwangerſchafft Zweiffel hätten/genugſame Vorſehung und Hut aufſtellen/damit kein anderes Kind ſupponirt werde.

L. 1. §. 10. ſeqq. de inſpic. ventre cuſtod. partic. Struv. Ex. 30. th. 81.

Welcher Inſpection diejenige gleich komet/da die Amm-Frauen eine der Schwangerſchafft wegen / oder daß ſie ein Kind umgebracht/ beruffene Dirne beſichtigen müſſen.

Müller. ad Struvium. d. l.

Wann nun offenbar / daß ſie ſchwanger / ſo wird auf ihr Anſuchen ihr ſchwangerer Leib / das iſt / das zu hoffende Kind / in die Verlaſſenſchafft des verſtorbenen Manns eingeſetzet / und ihr inzwiſchen die Alimentation aus den Gütern gereichet. Wobey doch dreyerley requiriret wird / 1. daß die Frau zur Zeit des Todes desjenigen ſchwanger ſey / in deſſen Güter ſie will immittiret werden.

L. 1. §. 1. de ventr. in poſſeſſ. mittend.

Giebt ſie ſich aber aus Irrthum vor ſchwanger aus / und iſt es nicht / ſo muß ſie die auf ſie gewandte Koſten reſtituiren.

L. 1. § fin. d. t. Zœſ. h. t. n. 2. Eck. Eod. §. 2. Struv. d. ex. 37 th 46.

2. Daß ſie mit einem ſolchen Kind ſchwanger gehe / welches / wo es gleich auf der Welt wäre / dem Verſtorbenen ſuccedirte.

L. 1. §. 11. & 13. L. 7. pr. d. t. Eck. d. t. §. 2.

3. Daß das Kind præterirt ſey; ein anderes iſt / wann es exherediret wäre / welches der Teſtator nach dem alten Römiſchen Recht thun konte; heut zu Tag aber / da der Poſthumus nicht kan enterbet werden / ceſſiret diß requiſitum.

d. l. 1. §. 2. Eck. d. l. §. 2. n. 2.

Weil aber der Ausgang der Geburt zweiffelhafft / ſo wird der Frauen nicht die völlige Poſſeſſion der Erbſchafft eingeraumet / ſondern nur die Detentio und Cuſtodia, biß der Ausgang der Geburt erfolget. Dahero muß auch die Frau / welche ihr Kind in die Erbſchafft immittiret wiſſen will / bitten / 1. daß ſie ihres Kinds wegen in die Poſſeſſion immittiret / 2. ein Curator ventri oder der Verlaſſenſchafft geſetzt werde / welches die Jura, ſo ſtrictè erfordern / daß ſie auch die Frau / wo ſie binnen 6. Monat (wo ſie anderſt noch ſoviel Zeit zur Niederkunfft hat) keinen Curatorem ausgebeten von des Kinds Erbſchafft ausſchlieſſen: und muß dieſer Curator ſo gut, als ein anderer ſchwöhren / daß er wohl adminiſtriren wolle.

N. 72. c. 8.

Wie er dann auch vor der Frauen und des Kindes Unterhalt zu ſorgen hat.

L. 19. §. 1. d. t. L. 4. eod. Müller. ad Struv. Ex. 37. th. 46. ſ.

Wann aber die Frau ſich manifeſtò betrüglicher Weiſe vor ſchwanger ausgiebt / und deſſen überwieſen werden kan / (dann der Irrthum ſchadet ihr nicht) ſo iſt ſie billich gleich mit ihrem Anſuchen abzuweiſen.

Stryck. de ſucceſſ. ab Int. diſp. 9. c. 5. §. 7. Müller. ad Struv. Ex. 37. th. 46.

Auſſer der Frau hat aber auch der Mann zuweilen das Recht inſpectionem ventris zu begehren / wann er von der Frau geſchieden worden / und ihm daran gelegen zu wiſſen / ob ſie ſchwanger ſey oder nicht / maſſen in ſolchem Fall er berechtiget iſt um eine Inſpection und Verwahrung des partus anzuhalten / da dann die LL. drey Heb-Ammen / die ihrer Wiſſenſchafft mächtig ſeyn / erfordern / die Frau zu beſehen / und wo ſie insgeſamt / oder nur 2. davon / ſelbige ſchwanger befinden / wird ihr ein Cuſtos geſetzet / wann ſie auch ſchon de credulitate als geſchworne Heb-Ammen deponiren.

L. 1. pr. §. 1. & ſeqq. de inſpic. ventr. Paciam de Prob. l. 1. c. 47. n. 17. Ruland. de Commiſſ. l. 4. c. 17. n. 11. ſeq. Berl. p. 5. C. 42. n. 37. Hahn. ad Weſ. h. t. Müller. ad Struv. Ex. th. 80.

§. 3.

Die Arten der Kinder betreffend / ſo giebt es 1. liberos naturales & legitimos ſimul, ehrlich-erzeugte Kinder/ welche/ nemlich von Vatter und Mutter/ aus zugelaſſener Ehe/ erzeuget ſeynd.

pr. & tt. J. de patr. poteſt. L. 6. de his, qui ſui vel al. jur. Gail. 2. th. 97. Brun. ad d. L. 6. Men. 6. præſ. 53. Maſc. C. 789.

Woraus folget/ daß diß des Vatters Kind nicht ſey/ welches von ſeiner Frau und einem andern Mann erzeuget worden / wann ſolches nur klar iſt / ſintemaln die Frau mit einem andern die Ehe brechen / und doch das Kind von dem Mann gezeugt ſeyn kan.

L. 11. §. 9. ad L. Jul. ad adult.

Iſt auch die Mutter eines Ehebruchs gegen der Zeit der Empfängnuß überwieſen/ ſo wird der Vatter ungewiß/ und das Kind wird pro vulgò concepto gehalten.

L. 6. §. 1. ad L. Jul. de adult. L. 11. §. 1. de his, qui not. inf. L. 23. de ſtat. hom. Perez. in C. tit. de his, qui ſui vel al. n. 1. Coll. Argent. Eod. n. 9. Diſſ. Buſ. ad L. 6. d. t.

Was aber von denen aus zugelaſſener Ehe erzeugten Kindern geſagt worden / hat auch ſtatt bey denen Kindern/ die von verlobten Perſonen erzeugt worden/ wann ihnen nur ſonſt keine andere Hinderung im Weg ſtehet v. g. der Diſſenſus paternus, oder die nahe Anverwandtſchafft/ ꝛc.

c. 30. x. de ſponſ. c. 3. in. f. x. de cond. appoſ. Carpz. Jpr. Conſ. l. 2. d. 25. n. 6. Pompej. Diſſ. de prob. filia. n. 18.

Und werden ſolche auch in Zünfften aufgenommen.

c. per tuos. x. qui fil. ſint. leg. Stryck. Diſſ. de Jure ſuperfl. c. 2. n. 40.

Wovon aber diſſentiret Chriſtin. de cauſ. matrim. Diſſ. 1. quæſt. 5.

Weil die Kindſchafft keinem andern/ als aus der Ehe erzeugtem zukomme/ und obſchon die Sponſalia de præſenti zuweilen vor die Ehe ſelbſt gehalten würden/ ſo geſchehe es nur in Anſehung beederſeitiger Verbindung zur Ehe / nicht aber anderer ehelichen Würckungen wegen.

pr. J. de patr. pot.

In Sachſen werden ſo gar aus heimlichen Ehe-Gelübden erzeugte Kinder / wann ſchon nachgehends das Implement der Ehe nicht erfolget/ pro legitimis gehalten/ und ſuccediren dem Vatter: welches/ als etwas denen Rechten zuwider lauffendes/ bewundert wird von

Stryck. de diſſol. ſponſ. ſect. 4. §. 33. Carpz. p. 3. C. 14. d. 12.

Heut zu Tag werden auch die legitimirte Kinder pro legitimis gehalten / davon her-

hernach mit mehrerm; ob aber die Kinder / die ex bigamia gezeuget / pro legitimi zu halten? wird zum Beſchluß gefraget / und affirmiret / wann der unſchuldige Theil nichts von der bigamia gewuſt hat.

L 57. §. 1. de rit. nupt. c. 2. c. pen. x. qui fil. ſint legit. Müller. ad Struv. Ex. 3. th. 43.

§. 4.

Wann nun zu einem ehrlichen Kind / wie gemeldet / eine zugelaſſene Ehe / und in derſelben geſchehene Zeugung erfordert wird / mithin die Kindſchafft gar offt in Zweiffel gezogen werden kan / ſo fragt ſichs: wie ſolche könne probirt werden? Nachdem dasjenige / was warhafftig und völlig probiret werden ſoll / in einen menſchlichen Senſum fallen muß / und aber / daß das gebohrne Kind dieſem oder jenem zum Vatter haben müſſe / in keines Menſchen Sinn fället / ſo folget von ſelbſt / daß die Sohnſchafft völlig und demonſtrativè nicht könne probiret werden. Weil nun die Leges das geheimeſte Commercium, welches Mann und Weib im Eheſtand bey der Kinder-Zeugung vorhaben / in Conſideration ziehen / welches kein anderer ſenſu corporeo begreiffen kan / gleichwoln die Kindſchafft nicht in gäntzlicher Ungewißheit bleiben ſoll / ſo haben die Leges nicht weiter gekönnt / als einige Arten Beweiſes vorzuſchreiben / wodurch die Filiatio probirt werden könne.

Müller. ad Struv. Ex. 30. th. 73.

Und zwar / was die Mutter betrifft / welche allezeit gewiß iſt / kan man noch eher zu vollſtändigem Beweiß kommen / und durch die Zeugen / welche bey der Geburt geweſen / und das Kind hervorkommen geſehen / die Filiation probiren: Dann der Auditus iſt hierzu zu wenig / und kan auch ein untergeſtecktes Kind weinen. Es müſſen aber die Zeugen / ob es ſchon Weiber ſind / als welche nebenſt der Amm-Frau bey uns Teutſchen / da man ſonſt in Franckreich auch Manns-Bilder zu dieſem Ambt brauchet / eydlich abgehöret werden.

L. 1. §. 10. de vent. inſpic. L. 12. de teſtib. L. 9. C. de prob. Carpz. pract. Crim. quæſt. 26. n. 38.

Was aber den Beweiß reſpectu des Vatters betrifft / weil die Paternitas durch das Sehen directò nicht kan bewieſen werden / dahero müſſen hier die Præſumptiones das meiſte thun / welche entweder eine nöthige Folge machen / oder nur wahrſcheinlich / oder auch gar gering und ungewiß ſeynd. Von der erſteren Gattung iſt die ſtete Beywohnung des Manns und der Frau / ein anderes iſt es / wo er zuweilen ausgeſetzet.

Vide exemplum in L. 6. de his, qui ſui vel. al. jur.

Und läſſet ſich erſtern falls / da der Mann ſtets mit der Frauen gehauſet / dieſe aber die Ehe gebrochen / nicht negativè argumentiren / daß der Sohn deßwegen des Vatters Kind nicht ſey / ſondern es muß ihn der Vatter inzwiſchen vor den Seinigen erkennen / wann die Frau auch ſchon des Ehebruchs überwieſen und verurtheilet wäre.

L.11.§.9.ad L.Jul.de adult.d.L.6.de his, qui ſui. L.56, L.188. de R.J. Gail.2.O.97.n.7.Müller.ad Struv.Ex.3.th.43.

Und præjudiciret dem Sohn die wider die Mutter als Ehbrecherin/ausgefallene Sententz keineswegs/es wäre dann die Actio darüber mit angeſtellet/daß die Mutter nicht von dem Vatter ſchwanger ſey/ dann wo hierinn der Vatter obſieget/ ſo ſchadet es dem Sohn.

d.L.11.§.8.L.1.§.16.L.3.pr.de agn.lib.Müller.ad Struv.Ex.3.th.43.

Per indirectum können aber auch zeugen reſpectu patris von des Sohns Stand teſtirn/ wann ſie nemlich von der Ehe beeder Ehegatten/ von denen ſich der Sohn herſtammen will/ de viſu oder auditu zeugen/ welches/ wo es geſchehen/ ſo iſt der Vatter/den die Ehe vor einen ſolchen legitimiret/ſchuldig/das Kind vor das Seine anzunehmen/ biß das Contrarium bewieſen worden.

L.6.d his,qui ſui.L.5.de in jus. voc.Müller.d.Ex.30.th.71.β. Stryck.de J.Senſ.d.1.c.4.n.18.Pompej.Diſſ.de probat.filiat. §.12.

Briefe oder Inſtrumenta von dem Vatter unterſchrieben/ wann ſolche nur richtig/ und kein Betrug untergelauffen iſt/probiren die Filiation v. g. wann er in ein Buch geſchrieben/ es wäre ihm um dieſe Zeit ein Kind gebohren worden.

Struv.Ex.30.th.73. ibique Müller. in fin.

per L.29.de prob.Carpz.proceſſ.tit.14.art.2.n.26.

Die bloſe Bejahung des Vatters aber/oder daß er das Kind/mein Sohn/genannt/ ſeye ohne anderen adminiculis zum völligen Beweiß zu wenig.

L. 14.C.de prob.ibique Brunn.Carpz.Jurispr.Conſ.l.2.d.42.n.9.

Doch machet dergleichen Sohns Nennung dem Vatter ein groſſes Præjuditz/ abſonderlich/wo es nicht bloſe verba enunciativa,ſondern zu ſolcher Zeit von ihm vorgebracht geweſen/ da von der Vatterſchafft die Frage war/ dahero wo der Vatter zu ſeyn negirte/muß er ſeine negativam beweiſen.

Brunn.ad d.L.14.C.de prob.Maſcard.Concl.78.Menoch.2.A.J.Q.89. n.78.ſqq.

Wann aber die Frau es bejaet/und ſolche Umſtände/ die ſemiplenam probationem machen/ beybringet/ ſo kan ſie ad Juramentum Suppletorium gelaſſen werden. L.3.C.de re reb.cred.Hahn.ad Weſ.tit.de ang.& al.lib.

Ob zwar ſonſt der Tod nicht die Krafft eines Juraments hat/ſo wollen doch die Dd. daß/ wo die Confeſſio des Vatters oder Mutters durch deſſen Tod confirmiret worden/daß ſolches einem eydlichen Beweiß gleich zu halten.

Men.5.præſ.5.n.4.Farin.de Teſtib.l.3.quæſt.75.tit.8.n.101.

Ein anderes iſt zu ſagen/wann der Vatter/ oder eine zornige Mutter das Kind nicht vor ein ehrlich gebohrnes halten wollte/und ſtürbe auch in dieſem Vorgeben: Maſſen hier das Præjudicium Tertii mit unterlauffet/ dem dergleichen Negationes nicht ſchaden können/weil die Præſumptio ex Matrimonio vor den Sohn ſtreitet.

L.6.de his,qui ſui.L.3.in fin.pr.ff.& L.6.C.de Teſtib.L.1.§.24.de quæſt.

Men.

Men.6.præſ.53.n.8.L.3.§.1.ad.ſit Syll.Struv.Ex.3.th.43.ibique Müll. Stryck.de Eſſat.agonizant. c 4. n.7.

Pro filiatione dienet auch præſumptivè, daß der Vatter mit der Frau/ davon der Sohn gebohren/ ob ſchon kein Heyraths-Brief vorhanden/ oder die Ehlichung vor dem Prieſter atteſtiret wird/ cohabitiret/ und mit ihr/ als einer Frau/ umgegangen ſey welches ſowohl die Nachbarſchafft obſerviret/als der gemeine Ruff beſtättiget/ maſſen dieſe Præſumptiones den widrigen Beweiß auf den Neganten legen.

L.220.§.3.deV.S.L.9.C.de nupt.Ummius diſp.18.n.14.c.11.x.de præſc. L.6.C.ne de ſtat.def.L.3.§.2 de teſtib.Men.A.J.Q.89.n.86.Pacian. de probat.l.2 cap. 6.n.19.

Welchem auch vätterliche Hülffe und Dienſte erwieſen werden/der iſt in quaſi poſſeſſion der Kindſchafft.

c. 10. x. de prob. L. 15. ff. Eod.

Dahero erinnert Gail.2.th.97.n. 6. daß ein Advocat bey dieſer Materie dreyerley articuliren ſoll/ 1. daß der Titius ein Sohn des Sempronii und der Bertæ, und in ihrem Haus/ wie die Nachbarn wiſſen/ gebohren ſey. 2. daß die Eheleute ihn ſtets vor einen Sohn tractiret/und 3. daß/dem gemeinen Ruff nach/ er vor ihren Sohn gehalten worden.

Maſc.C.790.Men.d.l.n. 60.

Die Gleichheit des Geſichts iſt gar ein betrüglicher Beweiß vor den Sohn.

Lim.ad proceſ.D.15.n.52.Zach.quæſt.medico-Legal.l.1.tit. 5. quæ. 4.

So kan auch die Filiatio per præſcriptionem nicht adquiriret werden.

L.qui in Provincia.§.1.de R.N.L 44.pr. de uſucap.

§. 5.

Weil aber auch zur Legitimität der Kinder gehöret/daß ſie zu rechter Zeit gebohren werden/ ſo fragt ſichs: wieviel Monat darzu requiriret werden? Nun iſt zwar ſchon in dieſem Theil Tit. 9. §. 5. von dieſer Materie gehandelt/ und gewieſen worden/ daß der 7. oder 9 monatliche/nach des Manns Tod/ aber auch auf gewiſſe Maas der 10.und 11.monatliche partus pro legitimo könne gehalten werden.

L.12.de ſtat.hom.Mynſ.6.Obſ.40.Treutl.T.1.D.2.th.5.Lit.D.& E.ibique Bach.Coll.Arg.tit.de ſtat.hom.n.35.Carpz.Juriſpr.Conf.l.2.d. 224.n.6.

Dahero will ich weiter nicht viel hinzu ſetzen/ auſſer/ daß hierbey der erſte Congreſſ des Manns zu wiſſen nöthig ſey/weil man ſonſt/dem bloſen Vorgeben der Frau nicht glauben kan/ als welche doch die Zeit der Empfängnus nicht gewiß weiß/ mithin auch nicht/ wie weit man zehlen ſoll.

Boer.dec.299.n.1.Zach.in quæſt.medic.legal.l. 1. tit. 3. quæſt.1.n.45. Maſc.C.1146.Simon.Diſſ.de Jure prægn.c.3.§.2.

Und weil/nach gemeiner Meynung der JurisConſultorum und Medicorum,das ſieben-

ſiebenmonatliche Kind eine ehrliche Geburt hat / ſo kan kein Richter / wo nicht das Corpus delicti ſchon vorhanden/denen Eheleuten das Juramentum purgationis, welches alsdann erſt zu leiſten/wann man mit indiciis graviret iſt/ auflegen/ angeſehen der Partus Septimeſtris præſumtionem juris & de jure vor ſich hat/ und den Verdacht des Verbrechens elidiret.

L. 5. pro ſoc. ibique Brunn. L. 5. de in Jus voc.

Und dahero wollen auch einige Dd. daß/wo auch ſchon die Eheleute einen anticipirten Beyſchlaff geſtanden hätten / ihnen ſolches nicht ſchaden könne/ es geſchehe dem Geiſtlichen oder Richter.

L. 36. de re jud. Schnob. ad ff. Diſp. 21. th. 11. Hahn. ad Weſ. tit. de ſtat. hom. n. 3. Lyncker. Diſſ. de vinculo famil. c. 2. n. 6.

Und aus obiger Urſach iſt auch ein Geiſtlicher nicht befuget/ die Eheleute / welche im 7ten Monat tauffen laſſen / zu examiniren / ob ſie vor der Copulation zuſamm gelauffen/und ihnen deßwegen/von der Kirche wegen/eine Buß auflegen/ſintemaln ihnen die Macht nicht zukommet/auf die Delicta zu inquiriren.

L. 12. C. de Epiſc. & Cler. Carpz. p. 4. C. 27. d. 13. & 14. Richt. dec. 89. Hahn. ad Weſ. d. l. allwo er es mit einem Reſponſo bekräfftiget.

Wie/wann aber die Frau ſtracks nach des erſten Manns Tod wieder geheyrathet/ und im 9ten Monat niederkommet/von welchem Vatter iſt das Kind erzeugt zu halten? ℞. Wann ſich die Signa Conceptionis hervor thun/iſt nach denſelben zu judiciren/ wo nicht/ iſt darauf zu ſehen/ wie lang die Frau mit ihren vorigen Kindern ſchwanger gegangen. Iſt aber auch diß nicht vorhanden/ ſo muß man der Medicorum und der Amm-Weiber Urtheil folgen/ wo aber auch diß abgehet/ ſo muß man auf das ſehen/ was insgemein geſchicht.

Graſſ. Com. opin. v. 2. p. 48. Simon. Diſſ. de Jure prægnant. th. 15.

Doch iſt wol das ſicherſte/ daß man in dubio der Confeſſion der Frauen folge/ und alle Umſtände wol erwäge/ auch mit darauf ſehe/ wem das Kind ähnlich ſiehet/ wie auch/ ob der erſte Mann geſunder und ſtarcker Complexion geweſen / und vor ſeinem Tod nicht lang kranck gelegen.

Beuſt. ad L. 3. de jurej n. 36. Simon. d. l. th. 16.

§. 6.

Uber vorerwehnte ehrlich-erzeugte Kinder/giebt es auch 11. liberos naturales, die auſſer der Ehe erzeugt worden / bey den Römern mit einer Concubin, welches ein Weibsbild war / ſo mit einem ledigen Menſchen allein Haus gehalten/ und ſich zu einem Weib / jedoch ohne den Namen und Würde gebrauchen laſſen. Dergleichen dann bey ihnen zugelaſſen war.

§. ult. I. de nupt. l. 3 C. de nat. lib. L. 3. §. 1. de Concubin.

Weil aber alle Beyſchläffe/auſſer der Ehe ſowol von göttlichen als weltlichen Rechten verboten ſeynd/ſo giebt es entweder gar keine natürliche Kinder mehr/ oder es iſt zwiſchen ihnen und den Huren-Kindern kein Unterſchied.

arg.

Arg. L. 13. de ſtat. hom. Carpz. Pr. Cr. quæſt. 70. n. 38. Hopp. ad d. §. ult.

III. Giebt es ferner liberos legitimos oder adoptirte und angewünſchte Kinder/ davon in Tit. ſeq.

L. 76. de cond. & dem. L. 5. §. 1. de Leg. 2.

Welche/ weil ſie keine natürliche Kinder ſeyn/ ſo werden ſie auch in denen Privilegiis und Statutis unter dem Kinder-Namen nicht begriffen / und können in Lehen und Erbzins-Gütern nicht ſuccediren. Von welchen aber Tit. 20. mit mehrern.

Gail. 2. O. 136. n. 16 Mollenb. de diviſ. Jur. Cent. 1, div. 10. 25. n. 4. Aſcan. Clem. de patr. pot. c. 5. n. 10. ſeq.

IV. Liberos legitimatos, die entweder durch erfolgte Ehe/ oder Käyſerliche Reſcripta ehrlich gemacht worden/ davon in folgendem Tit. 21.

V. Spurios & vulgò quæſitos, welche von einer Hur erzeuget/ oder von einem Proſtibulo aufgeraffet worden/ und keinen Vatter nennen oder anzeigen können.

Germ. Baſtardten/ quaſi böſer Art. §. pen. J. de nupt. L. 23. de Stat. hom. Mollemb. d. l. n. 36.

VI. Nefarios & inceſtuoſos, die aus verbottener unzuläſſiger Ehe erzeuget ſeynd/ davon die Natur ſelbſt abhorriret.

§. 1. J. de nupt. L. fin. de rit. nupt. auth. Ex complexu. C. de inceſt. nupt. Mollemb. d. l. n. 10. & 39.

VII. Liberos Spirituales, geiſtliche Kinder / welches nicht anders als die Tauff-Paten ſeyn/ die man aus der Tauf gehoben.

L. 26. C. de nupt. vid. tit. X. de cogn. Spirit. Gonzalez ad Decretal. d. l. c. 8. in Comment. n. 8. & 11.

Dann die Canones wollen / daß zwiſchen dem Tauf-Paten und dem Taufling eine geiſtliche Anverwandtſchafft ſey/ dahero auch das lateiniſche Wort Compater, oder Mitvatter kommet.

Mollemb. d. l. n. 10. & Cent. 2. diviſ. 79. Deſſel. in Erotem. Jur. Can. d. t.

Dahero die Ehe unter ihnen verbotten / und wird ſolche den Canonibus auch der Blut-Schand gleich geachtet / ob ſchon die Straffe derſelben nicht gleich kommet.

Men. 2. A. J. Q. caſ. 502. n. 27. ſeq. Brunn. ad L. 26. l. de nupt. n. 6. Deſſel. d. l. quæſt. 6.

Ob nun ſchon in unſerer Kirche nicht viel auf dieſe geiſtliche Cognation geſehen wird/ ſo hält doch Brunn. d. l. davor/ daß/ weiln der Verbot dieſer Hochzeiten vom Kayſer Juſtiniano, mithin nicht von denen Päbſten geſchehen/ man ſicherer gehe/ wann man um Diſpenſation anhalte/ wo nicht ein anderes durch Gewonheit hergebracht/ wie von Sachſen atteſtiret.

Berl. p. 4. C. 32. n. 24. Brunn. d. l. & Stryck. ad Brunn. Jur. Eccleſ. l. 3. c. 16. n. 18.

n. 18. Struv. in not. ad Deſſel. d. l. quæſt. ult. Lyncker. in not. ad eund. quæſt. 1.

Wiewohl andere die Diſpenſation / weil die Prohibitio dem göttlichen Wort und Gebot nicht conform, und aus einem menſchlichen Invento entſprungen / denen Gewiſſen aber beſchwerlich iſt / vor unnöthig achten.

Philip. uſu pract. J. lib. 1. Eccleſ. 62. Carpz. l. 2. def. Eccleſ. 74. n. 6. ſeqq. Schilt. Inſt. Jur. Canon. l. 2. tit. 2. §. 25. Hahn. ad Weſemb. tit. de rit. nupt. n. 4.

VIII. Iſt auch eine / wiewol gantz impropria ſpecies liberorum, welche ſuppoſititii, oder untergeſchobene Kinder genannt werden / welches entweder von der Frau allein / oder mit Wiſſen des Manns / in odium deren / welche künfftig auf ein oder andern Theils Verlaſſenſchafft Anſpruch haben mögen / geſchiehet.

L. 19. § 1. L. 30. §. 1. C. ad L. Corn. de falſ. L. 1. de agn. lib.

Weil nun ſolche Leute ein Falſum begehen / ſo iſt auch der Staupen-Schlag heut zu Tag die Straffe dieſes Verbrechens.

Carpz. prax. Crim. p. 2. quæſt. 43. n. 27. Struv. Ex. 49. th. 72. ibique Müller. c. 9. X. de pœn.

§. 7.

Iſt noch eine Art Kinder übrig / welche expoſiti oder Findel-Kinder genannt / und von den Eltern / oder auf deren Verordnung / um entweder dem Schimpff zu entgehen oder der Nahrungs-Reichung überhoben zu ſeyn / von einem andern niedergeleget werden / und weil dergleichen Expoſitio ſowol mit ehrlich- als unehrlich-gebohrnen Kindern kan vorgenommen werden / ſo fragt ſichs / wann ein dergleichen Kind gefunden wird / ob es pro ſpurio zu halten ſey? Neg. weil die Urſach und warum die Niederlegung geſchehen / dubia iſt / dahero die Interpretatio in partem meliorem geſchehen / und dem armen Elter-loſen Kind nicht noch mehr Plage aufgeleget werden ſoll.

Palæot. de notis c. 63. Men. A. J. Q. 396. Colleg. Arg. tit. ad L. Pomp. de parricid. §. 5. n. 6. Brunnem. ad L. 5. C. de Epiſc. and. Mollemb. d. l. n. 36.

Wer nun von Privat-Perſonen dergleichen Kind findet / ſoll es gleich der Obrigkeit anzeigen / wozu ihm die Chriſtliche Liebe gegen ſeinen Nechſten / anweiſet.

Matth. 22. verſ. 39. Lev. 19. verſ. 18.

Ob aber derjenige / der ein ſolches Kind findet / und es nicht anzeiget / ſtraffbar ſey? wollen die Dd. einen Unterſchied machen / unter ſolchen Leuten / die ſpecialiter als publici delatores beſtellet ſeynd / was auf denen Straſſen paſſiret anzuzeigen /

per L. 6. de cuſtod. ex exhib. reorum L. 6. §. 3. ad SCt. Turp. Carpz. prax. Crim. quæſt. 108. n. 5.

Und unter andern / die hierob keine Pflicht haben / und bloſe Perſonæ privatæ ſeynd.

ſeynd. Von jenen kan geſagt werden/ daß ſie Straf-fällig/ weil ſie ihre Pflicht nicht beobachtet: Von dieſen aber könnte noch gezweiffelt werden/ weil regulariter niemand verbunden iſt/ die Laſter anzuzeigen.

Zaſ. in L. 4. §. 4. de cond ob turp. cauſ. Carpz. pr. Crim. quæſt. 11. n. 49.

Doch ſündiget derjenige wider GOtt und ſein Gewiſſen/ der ein Kind findet/ und ſeinen Geſchäfften/ unangezeigt deſſen/ nachgehet/ und das Kind darüber ſtirbt/ weil er die Barmhertzigkeit/ die er ihm nach GOttes Gebot ſchuldig war/ nicht in acht genommen.

Franz. 2. reſol. 7. Perez. in C. tit. de mend. valid. Joh. Bapt. Pont. de alim. c. 11. n. 6.

Ob man aber dergleichen Kind/ da man nicht weiß/ ob es getaufft ſey/ oder nicht/ tauffen ſoll? Die Catholici verſtatten die Tauff/ jedoch mit Condition. Unſere Theologi aber ohne Bedingung/ nicht nur/ weil die Tauff zu des Kinds Seeligkeit höchſtnöthig/ ſondern auch die Conditional-Tauff von keiner Krafft iſt/ den Getaufften zu tröſten/ weil er ſtets der rechten Tauff halben ungewiß iſt; und ſolches extendiren die Unſerige auch auf dem Fall/ wo ein Zettel beym Kind liegt/ daß es getaufft ſey/ dann wer ſein Kind ſo wenig liebt/ daß er deſſen Leben in die Schantz ſchlägt/ der iſt auch capabel einen falſchen Zettel beyzulegen. Der Obrigkeit Ambt aber in ſolchem Fall iſt/ das Kind zu alimentiren und zu erziehen/ worunter alles was zur Leibes-Nahrung und Nothdurfft gehöret/ verſtanden wird/ als Eſſen/ Trincken/ Bette/ Wohnung (welches insgemein Spitäler/ oder gewiſſe Findel-Häuſer ſeynd) Medicamenta, ja auch die Koſten zu Erlernung freyer Künſte/ verſtanden werden/ weil die Obrigkeit ex diſpoſitione Legis die Alimenta præſtiret/ wie ſolches mehrers ausführet

Carpz. diſſert. de infant. expoſ. th. 7. p. 2.

Ob aber die Alimentation dem Unter- oder Ober-Gerichts-Herrn obliege? davon iſt ſchon im erſtern Theil tit. 43. §. 19. etwas gemeldet worden. Einige wollen es zum Nieder-Gerichten ziehen/ weil von der Cognition einer Civil-Sache gehandelt wird/ nemlich von des Kinds Alimentation und Education.

Eckolt. ad ff. tit. de Idict. §. 2.

Doch iſt die Sentenz beſſer/ welche diß Recht dem Fraiſch-Herrn zuſpricht/ weil der Anfang der Alimentation criminal iſt.

Carpz. pr. Crim. p. 3. quæſt. 109. n. 45. & quæſt. 10. n. 25.

Deren er doch enthoben iſt/ wo Hoſpital und Wayſen-Häuſer anzutreffen.

Arg. Clem. 2. de relig. dom. Carpz. p. 4. C. 4. d. 10. Fink. Obſ. 86. Sand. l. 2. tit. 8. def. 4. Brunn. ad L. 4. de agn. & al. lib. n. 3.

Wie/ wann aber die Obrigkeit/ welche diß Kind findet/ zu Abwendung der Alimentation/ ſelbiges in ein anders Territorium tragen läſſet? R. weil er dadurch ſich der Cognition dieſes Caſu entziehet/ und ſo viel an ihm iſt/ wider GOttes Gebot

bot/ und des gemeinen Weſens Beſtes/ die ihm obliegende Beſtraffung ableinet/ ſo verdienet er den Verluſt ſeiner Jurisdiction.

Gail.2.O.28.n.1.Carpz.1.Reſp. 53.n.12.

Hätte auch ein Edelmann die Fraiſch von einem Fürſten zu Lehen/und lebte in und unter ſeinem Territorio, welcher dergleichen Kind liegen und verderben lieſſe/ſo macht er ſich eines Todtſchlags ſchuldig/ und concurriret in ſo weit zu demſelben/ indem er das Kind/ ſo er erhalten können und ſollen/dem Tod überläſſet/

L.1.C.ad L.Corn.de Sicar.

auch die Inquiſition auf das Verbrechen hindert/ und dahero/ wo er nicht als ein Todtſchläger zu tractiren/weil doch die Delicta omiſſionis gelinder/als die Delicta commiſſionis beſtraffet werden/

L.13.§.3.verſ. denique de Uſufr.

ſo verdienet er doch/ nebens dem Verluſt der Fraiſchl. Jurisdiction/eine Arbitrar-Straffe.

Carpz.diſſert.de infant.expoſ.p.2.§.9.

Der Vatter/ welcher das Kind exponiret/ kan ſolches nachgehends/ wo es erwachſen iſt/ nicht vindiciren/ maſſen der Vatter nicht mehr ſeinen Sohn nennen kan/ den er in ſolche Lebens-Gefahr geſetzet. Ein anders iſt es/ wo es hinter ihm von einem andern exponirt würde/ doch muß er dem Educatori die Koſt reſtituiren.

L.2.de infant.expoſ.ibique.Brunn.d.2.Perez.h.t.n.3.

Dahero iſt auch unter denen Straffen/ welche der Vatter wegen der Expoſition verdienet/ dieſe die civileſte/ daß er die vätterliche Poteſtät verlieret/ nicht zwar in ſolchen Sachen/die dem Kind favorabel, ſondern odios ſeynd. Dahero kan er/wegen vorbeygegangenen Conſens, des Sohns Hochzeit nit hindern/noch des Sohns Teſtament/darinn er exherediret worden/umſtoſſen/rc. auſſer dem aber iſt auch nach dem Civil-Recht die Pœna arbitraria vor ihm übrig.

L.2.C.de inf.expoſ.ibique.Brunn.Rittersh.ad Nov.p.12.c.14.n.6. Perez ad C.tit. de inf. exp. n. 1.

Die peinliche Halsgerichts-Ordnung Caroli V. aber macht einen Unterſcheid/ ob das exponirte Kind geſtorben ſey oder nicht. Erſtern Falls gehöret die Todes-Straff vor den Exponenten/ letztern aber wird requiriret/die Acta zu verſchicken/ und der Dd. Meinung darüber einzuholen/ welche zu conſideriren haben. 1. Ob das Kind zur Vermeidung ihm obſchwebender Todes-Gefahr niedergeleget worden/wie dort Moſes/und hat ſodann gar keine Straffe ſtatt/ wann auch das Kind ſchon geſtorben wäre/weil kein animus occidendi, ſondern vielmehr conſervandi vorhanden war.

2. Ob wegen dringender Armuth das Kind niedergeleget worden/v. g. eine Hur hätte ein unehliges Kind/ und legte es auf die Gaſſen/ ob ſich jemand darüber erbarmen würde/ daſſelbe verſtürbe aber/ ſo kan die Hur/ weil ſie indirecte zum

Tod

Tod geholffen/ billich vor eine Todtſchlägerin angeſehen werden/ wiewohl die Pœna capitalis nicht ſtatt haben dörffte/ ſondern der Staupen-Schlag mit der ewigen Lands-Verweiſung genug iſt/ wie die Univerſität Altorff vor einigen Jahren eine Dirne dem Tod nicht zuerkennen wollen/ die das neugebohrne Kind auf die Rinnen des Hauſes/ wohin noch weniger Leute/ als auf die Gaſſen kommen/ exponiret hatte/ welches auch verſtorben.

Carpz. p. 1. quæſt. 1. n. 29. & quæſt. 10. ſeq. O. Crim. art. 132. Berl. p. 4. C. 7. n. 34.

3. Ob das Kind zu dem Ende exponiret worden/ damit ſein Tod beſchleuniget werde/ welches dahero zu ſchlieſſen/ wann es in einer Einöde und einſamen Ort niedergeleget worden/ da die Leute wenig hinkommen.

Hahn. ad Weſemb. tit. ad L. Corn. de Sicar. n. 14. Brunn. ad L. 4. de agn. & al. lib.

Und wo es ſodann gleichwol beym Leben geblieben/ ſo hat die Pœna arbitraria ſtatt/ oder die bloſe Relegatio.

L. 2. C. de inf. expoſ. Carpz p. 1. quæſt. 10. n. 17. ſeqq.

Iſt es aber verſtorben/ ſo wird das delictum billich capitaliter geſtraffet.

L. 15. pr. ad L. Corn. de Sicar. L. 4. de agn. lib.

Und wo es die Eltern ſelbſt exponiret/ ſo hafften ſie allein davor/ hätten ſie aber noch einen andern darzu gebraucht/ ſo ſeyn ſie beederſeits davor zu ſtehen ſchuldig.

L. 22. C. de pœn. L. 11. §. 3. de injur. & fam. lib.

§. 8.

Der Kinder Ambt und Gebühr gegen die Eltern betreffend/ ſo ſind ſie ſchuldig 1. die Eltern/ worunter auch Aſcendenten/ ſo mann- als weiblichen Standes begriffen ſeynd/

L. 5. §. 2. de agn. lib. auth. ſi pater. C. divort. facto Tuſch. Lit. A. C. 287. n. 86.

wo ſie es im Vermögen haben/ und dieſe arm ſeynd/ zu alimentiren.

L. 5. §. 2. & 13. de agn. lib. L. fin. §. 5. C. de bon. quæ lib. L. 2. C. de al. lib. L. 1. in fin. de off. prætor. Stryck. diſſ. de Jure avorum, c. 2. n. 40. ſeq.

Und zwar nach ihrem Stand und Condition/ wann der Kinder Vermögen dahin langet.

Arg. d. L. 5. §. 2. Coler. de alim. l. 2. c. 2. n. 10. Garſ. de Exp. c. 3. n. 37.

Hätten aber die Eltern ſo was verbrochen/ warum ſie können exherediret werden/ ſo wollen einige/ daß der Sohn ihm auch könne die Alimenta verſagen.

N. 115 C. 4. Surd. de alim. Tit. 1. quæſt. 6. n. 2. Frider. Mind. l. 2. c. 54. n. 6. Brunn. ad L. 1. C. de alend. lib. Carpz. p. 2. C. 10. d. 29. in fin. Perez. ad C. tit. de al. lib. n. 7.

Andere aber behaupten das Contrarium, weil der Sohn hier in dem Vatter mehr ſchuldig iſt/ als der Vatter dem Sohn/ als welcher/ wie im vorigen Titul gemeldet/ aus gewiſſen Urſachen dem Sohn die Alimenta denegiren kan.

L. 5. §. 11. de agn. lib. N. 12. c. 2. Colleg. Arg. Tit. de agn. & alim. lib. §. 9.

Der Kinder Erben aber wollen die Dd. ab onere, dem Vatter zu alimentiren/ abſolviren.

L. 5. §. 27. de agn. lib. Coll. Arg. d. l. Brunn. ad d. L. 5. §. 12.

Davon aber andere nicht ohne Grund diſſentirn/ weil auch die Kinder von des verſtorbenen Vatters Erben alimentirt werden.

L. 5. §. 17. de agn. lib. Struv. Ex. 30. th. 78. ibique Müller.

Und zu berührter Alimentation ſeyn auch unmündige Kinder gehalten.

L. 5. §. 13. de agn. lib. & ibi Brunn. L. 2. C. de pat. pot.

Item die Adoptivi.

Surd. de alim. tit. 1. quæſt. 19. n. 17.

Die Natürliche oder naturales, wie auch Spurii.

N. 89. c. 13. L. 6. de in jus voc. L. 5. §. 4. de agn. lib.

Auch nach denen Canonibus die Spirituales oder Tauff-Paten.

Marc. C. 332. n. 10. Rittersh. ad N. N. p. 4. c. 2. n. 27. Stryck. diſſ. ſecunda de J. reverent. m. 1.

Es ſeynd aber die Kinder ſchuldig/ nicht nur den Vatter/ ſondern auch die Mutter/ wo ſie nicht zur andern Ehe ſchreitet/ zu alimentiren.

Tuſch. Lit. A. C. 287. n. 98.

Auch den Gros-Vatter und Gros-Mutter und ſo ferner/ wann die Perſonæ intermediæ abgeſtorben.

auth. ſi pater C. divort. fact. l. 8. in fin. de agn. lib. Tuſch. d. l. n. 36.

Ja auch die Stieff-Mutter/ ſo lang ſie Wittib bleibet/ es ſey der Stieff-Sohn des Manns Erbe oder nicht/ damit ſie nicht dem Vatter zum Schimpff betteln dürffe.

§. 7. J. de nupt. L. 22. §. 5. ſol. matr. L. 5. §. 12. de agnoſc. lib. Balth. Berl. de Jure noverc. p. 2. art. 3. ſect. 8. p. 980. ſeqq.

Ob aber die Alimenta auch denen excommunicirten/ deportirten/ in die Reichs-Acht erklärten/ Jüdiſchen/ unglaubigen und ketzeriſchen Vättern müſſen gereichet werden? wird gefragt/ und was die erſtern drey betrifft/ mit Ja geantwortet/ weil der Vatter dergleichen Sohn alimentiren ſoll.

Dd. ad auth. incertas C. de incert. nupt. N. 89. c. 13. Müll. ad Struv. Ex. 30. th. 78.

Und bey allen bleibet doch das natürliche Band zwiſchen Vatter und Sohn/ in deſſen Obſicht der Sohn dem armen Vatter/ von dem er das Leben hat/ das Seinige zu erhalten/ bedacht ſeyn ſoll/ er ſey ein Jud oder Heyd.

vid.

vid.l.73.ſ.1.d.J.dot.cap.inter alia 31.de Sent.excom.Gail.de P.p.c.10. n.24 Hillig.ad Donell.12.Com.4.M.

Was iſt aber von ehebrecheriſchen Eltern zu ſagen/ müſſen auch ſelbige alimentiret werden? Das Jus Civile wird ihnen ſolches abſprechen/ weil es auch mit den ehebrecheriſchen Kindern gleiches verordnet.

N.74.ſ.fin.N.89.c.fin.auth.Ex.complexu C.de incert.nupt.

Mit der Mutter hat es eine andere Bewandtnuß/ und muß ſolche alimentirt werden/weil ſie in den LL. eine Mutter genennet wird.

auth.inceſtas C.de inceſt.nupt.Hahn.ad Weſ.tit.de adult.n.19.Lyncker.diſſ.de vinculo Familiæ c.2.n.10.

Und dieſe Obliegenheit der Kinder/ ihre Eltern zu alimentiren/ iſt ſo wichtig/ daß auch die Dd.ſtatuiren/es ſey einem Sohn das Cloſter zu verlaſſen/zugelaſſen/damit er ſeine Eltern ernähre.

per L.4.ſ fin.de re.mil.Müller.ad Struv.Ex.30.th.78.

Des Vatters Schulden aber ſeynd die Kinder abzutragen nicht ſchuldig.

d.L.5.§.16.Coll.Arg.d.l.Mind.d.l.Brunn.ad L.1.C.de al.lib.

§. 9.

Zum II. ſeynd auch die Kinder denen Eltern die Ehre und Reverenz ſchuldig/ welches auch die natürliche Vernunfft befiehlet.

L.2. de J. & J.

So/daß auch durch die Verjährung kein anderes adquiriret werden kan/ weil bona fides ermangelt/und derjenige/der ſeine ſchuldige Ehrerbietung nicht erzeiget/ allezeit in male fide iſt.

c.5.& 17.de præſcr.c.2.de R.J.in 6.Afflict.dec.13.n.6.

Wann ſie auch ſchon immemoralis ſeyn könnte.

Felinus.ad c.cum nobiſ.14.de præſcr.n.1 L.1.C.de ſerv.fug.Ungep. ad Decretal.tit.de majorat.X obed.n.11.

Wie dann auch keine Gewonheit/welche die Ehre der Kinder gegen ihre Eltern aufhebte/wider das vierdte Gebot eingeführet werden kan/ ſondern ſie iſt billich als vernünfftig zu verwerffen.

c.fin de conſuet.c.1.Eod.in 6.Stryck.diſſ.de J.reverent.c.3. n.4.ſeqq. Tuſch.Lit.P.Conc.549.n.17.ſeq.

Es kan auch die Kindliche Ehrerbietung weder durch ein Pactum erlaſſen/ noch derſelben renunciret werden.

Felin.ad c.ſi qui teſtium.de teſtib.n.3.Hillig.ad Don.23.C.2.Lit.f.& 24. C.21.Lit.S.L.1.& 4.C.de inut.Stipul.L.6.C.de pact.L.15.de cond inſt.Rich.ad auth.Imó à debito C.ſi cert.pet.n.13.in fin.

Wann auch ſchon ein Jurament darzu gekommen wäre.

Hillig.27.L.9.x.& z.c.58.de R.J.in 6.

Jedoch

Jedoch kan zuweilen tacitè der Vatter an der ihm ſchuldigen Ehr-Furcht etwas nachlaſſen v. g. wann er ohne Erlaubnus vor Gericht gefordert worden/und erſchienen iſt.

L.1.C.de in jus voc.L.11.Eod.Stryck.de Jure reverent.c.3.n.21.ſeqq.

Auſſer dem flieſſet aus der Kinder ſchuldigen Reverenz gegen ihre Eltern/Vatter/Mutter und Gros-Eltern/ daß ſie ſelbige/ wo ſie eine Action wider ſie haben/ ohne vorig ausgebettene Erlaubnuß/nicht können vor Gericht fordern.

L.4.§.1.L.13.ff.& L.3.C de in Jus voc.§.12.J.de act.Brunn. ad.de.L.4. Aſcan.Clem.de effect.patr.poteſt. eff. 3. pag. 68.

Der Sohn mag noch in vätterlicher Poteſtät oder emancipirt ſeyn.

L.4.de Judic.L.6 pr.in fin.L.7.de bon.quæ lib. Men.recup. rem. 15.n. 280.Brunn.ad d.L.4.L.3.C.de in Jus voc.Tuſch.Lit.U.C.37.n.5.

Er lebe in einer Dignität oder nicht.

L.4.§.1.C.de in Jus voc.

Und diß hat auch in denen erkieſten / natürlichen und unächten Kindern ſtatt / und iſt ſowohl reſpectu des Vatters als Mutter / auch der Schwieger-Eltern zu appliciren.

L.4.§.3.L.5.L.6.L.8.de in Jus voc.Surd.de alim.tit.quæſt.1.62.n.2.

Ob auch bey den Stieff-Eltern gleiches müſſe obſerviret werden? wird von einigen affirmiret.

per §.7.J.de nupt.arg.L.1.& 2.C.& L.13 ff.de in Jur.voc Balth Berl.de Jur.noverc.p.2.part.4.n. 1136. Hillig. ad Don. d. l. lit. Y. Korb. in proceſ.Jur.Civ.tit.20.n.10.diff.Fach.10 Cont. 80. per L. 11. C. de furt.& L.4 de inoff.teſt.

Heut zu Tag/ obſchon die Veniæ Petitio nicht mehr von ſo groſſer Nothwendigkeit iſt/weil der Richter/indem er die Klag-Schrifft annimmet/und die Citation erkennet/eò ipſo veniam zu agirn giebt.

Wiſſenb. ad ff. tit. de in Jus voc. n. 12. Zang. de except. part. 2. C. 7. n. 30.

So muß doch der Sohn ſeine Klage dergeſtalt mäſſigen/und mit ſolchen ehrerbietigen Worten einrichten/ daß dem Elterlichen Reſpect nichts abgehe/ und man ſehe/ daß er ſich dabey nicht als ein Sohn verliere.

Brunn.ad L.4.d.t.Carp.p.1.C.2.d.29.Mynſ.4.obſ.92.Gail.de pign.c.15. n.4.Brunn.Ex 27.pag.236.Struv.Ex.5.th.9.Mev.6.dec. 69. Stryck. de Jur.reverent.memb.3.n.28. ſeqq.

Wann aber die Kinder auch ſchon eine Action wider die Eltern angeſtellet / ſo können ſie doch ſelbige nicht weiter belangen / als ſie zahlen können / dann wann ſie auch nichts mehr übrig hätten ſo müſſen die Kinder doch die Eltern ernähren.

§.38.de act.l.7.§.1.de obſ.par.præſt.L.16.de re Jud.Carpz.p.1.C.32.d.15. n.2.Manz.dec.3.quæſt.1.n.6.

Wel-

Weiches in infinitum bey allen Eltern ſtatt hat / auch bey der Muter / welche geführter Vormundſchafft wegen conveniret wird / wann ſie ſchon allen beneficien renuncirt hätte.

Hillig. ad Don. 27. Com. 9. Lit. D. Stryck. de J. reverent. diſſ. 3. m. 2. n. 6. Tabor. de parr. pot. p. 2. c. 2. n. 7.

Ferner können die Kinder ihre Eltern keines begangenen Verbrechens anklagen / oder eine famoſe Action wider ſie anſtellen.

L. 8. in f. L. 11 §. 1. de accuſ. L. 20. L. 21. C. qui accuſ. non poſſ. Brun. ad L. fin. §. 1. C. de delat. n. 5. L4.. §. 16. de dol. mal. exc. L. 11. §. 1. de dol. mal. L. 2. 5. 7. de obſeq Carpz p, 1. C. 12. def. 24. n. 8.

Mithin auch keine Injurien-Klage / weil auch in derſelben der Condemnirte eine Infamiam angeſchmitzt bekommet.

L. 7. de publ. Jud. L. 1. ff. & L. 10. C. ex quib. cauſ. inf. irrog. Stryck. d. diſſ. memb. 4. n. 25. ſqq.

Einfolglich kan auch der Sohn / wann er vom Vatter hefftig injurirt würde / nicht retorquiren: obſchon das Jus Civil einen Unterſcheid machet / unter einem Sohn / der noch in vätterlicher Poteſtät / und der davon befreyet iſt / und dabey in einem Ehren-Amt ſitzet. Wiewol er beſſer thut / wann er in ſeinem Ambt angegriffen worden / er ſtelle des wegen wider den Vatter actionem infactum an.

Stryck. d. diſſ. membr. 4 n 39. ſqq.

Alſo kan der Vatter als Vormund nicht als Suſpect angeklaget / und deſſen remotion begehret werden weil es infamiret.

§. 5. J. de Suſp. tut. L. 13. §. 1. C. arbit. tut.

Gleiches iſt auch von der Stieff-Mutter bey des Vatters / Lebzeiten zu ſagen / wann ſie den Pupillen etwas entzogen hätte.

L. 1. ff. rer. amot.

Ein anders iſt es / wo ſie nach bereits angetretener Erbſchafft und vom Sohn genommener Poſſeſſion etwas entzuckt hätte.

L. 68. de furt. L. 11. C. Eod ibiq; Brun. Fach. 10. Controv. 88. Schneid. ad §. pœnales J. de act. n. 49. Hill. ad Don. 23. C. 2. Balth. Berl, de J. noverc. p. 2 art. 4. n. 1143. ſq.

Doch weil ſie an Muter Stelle iſt / ſo fällt billich / daß ſie es nur mit der Civil-Straffe des Diebſtahls beleget werde.

§. 7. J. de nupt §. 6. J. de publ. jud.

Gleiches hat auch nach einiger Meynung in den geiſtlichen Vättern oder Tauff-Paten ſtatt.

arg. L. 11. §. 1. de Dol. Men. recup. rem. 9. n. 57. Stryck. d. Diſſ. m. 4. n. 30. ſq Tabor. de pat. pot. p. 2. c. 2. §. 4. ſqq.

Ferner werden auch aus Reverentz die Kinder nicht zur Zeugſchafft wider ihre Eltern

tern gelaſſen es geſchehe wider ihren Willen / oder wann ſie auch ſchon zeugen wolten. Die Urſach iſt

in L. 11. C. de imp. ſubſt. L. 6. C. de Teſtib. L. 3. §. pen. ff. & L. 6. C. de teſtib. c. 1. §. parentes c. 4. quæſt. 3. Brun. proc. Inquiſ. c. 8. memb. 2. n. 20. Zœſ t. de Teſtib. n 9. Brun. ad L. 56. de teſtib.

Welches auch noch heut zu Tag alſo obſerviret zu werden / mit 3. Urteln beſtärcket

Carpz. p. 1. C. 16. d. 50.

Es verlanget es dann der Vatter ſelbſt/oder contradicirte nicht.

Stryck d. Diff. m. 5. n. 20. ſq.

Es iſt auch diß kein geringer Effectus ſchuldiger Ehrerbietung / daß die Kinder nach dem Civil-Recht zwar nur ohne des Vatters/ moribus aber und nach denen Verordnungen der Conſiſtoriorum, auch ohne der Mutter Conſens keine Ehe contrahiren können davon oben in Tit. XI. mit mehrern gehandelt worden.

vid. Tabor de patr. pot. p. 2. c. §. 10. Stryck. D. Diff. m. 9. n. 1. ſq.

Es können auch die Kinder der Eltern Thun und Verſprechen nicht zu wider handeln / ſondern müſſen ſolches adimpliren.

L. 14. C. de R. V. L. 7. C. de man teſtam.

Alſo kan der Sohn nicht wider den Vatter in integrum reſtituiret werden / kan aber den Tertium belangen / und dieſer ſeinen Regreſſ an den Vatter nehmen/welches eine Reſtitutio contra factum genannt wird / und hat ſtatt / wann durch einen Contract oder Alienation dem Vatter kein Nutzen zugewachſen iſt.

L. 2. C. qui & adv. quos in integr. reſtit. non poſſ. arg. L. 2. ſi. adv. donat. Brun. ad d. L. 2. C. qui & adv. &c.

Ein anders iſt wo der Vatter ſelbſt durch adhibirte Liſt den Sohn um das Seinige gebracht hat/ maſſen ſo dann zwar die Reſtitutio in integrum ceſſiret / der Sohn aber kan dannoch den Vatter actione doli utili in factum, doch daß er des Betrugs darinn nicht gedencke / und den Vatter beſchimpffe / in id quod intereſt belangen.

L. 11. ff. L. 5. C. de Dolo. Perez. ad C. d. tit. qui & adv. quos n. 5.

In ſpecie auch wo der Vatter Schulden hinterläſſet / und ſein Allodial-Vermögen langet nicht zu / ſo kan der Sohn nicht die Erbſchafft repudiren / und nach dem Lehen greiffen / ſondern muß / nach der meiſten Dd. Meynung/ beedes behalten / oder beedes fahren laſſen / und des Vatters Credit retten.

Rol. à Vall. v. 1. C. 2. n. 42. & C. 67. n. 30 Crav. C. 131. n. 7. Trentac. 3. reſol. de Feud. 2. Fachin. 7. Controv. 5. Vultej. de Feud. l. 1. c. 9. n. 237. ſq.

Auſſer dem aber hafftet der Sohn als Sohn nicht vor des Vatters Schuld/wo er nicht zugleich ſeine Erbe iſt / mithin auch nicht davor/ wann er ſeinem Amt übel vorgeſtanden/dahingegen/wie oben gemeldet/der Vatter vor dem Sohn hafften muß wann mit ſeinem Willen derſelbe einem öffentlichen Amt vorgeſetzet worden.

L. 7. de adm. 202. ad Civit. pert. L. 2. & 4. C. ne fil. pro patr. ibiq. Brun.

Er

Er kan auch das Factum ſeines verſtorbenen Vatters impugniren/ wo er nicht als ein Erb und nach Erb Recht/ſondern proprio jure mit dem Vatter zu handeln hat.

L.Sejæ.73 de evict.L.fin.C.eod.Dec.C.185.n.5.in fin.

Alſo wann der Sohn ſein Gut nicht vom Vatter/ſondern von des Vatters Brüdern/oder anderſtwo her hat/ ſo kan dem Sohn das Factum patris, welcher dem Teſtament zu wider handelt/ gar wol impugniren.

arg.L.fin.C.de Evict.L.defuncto C.ſi in fraud.patr.Dec.C.185.&C.445 n.15.Knipſch.de fideicom.fam.c.11.n.405 ſeq.

Ferner/ſo lang der Vatter lebt/kan der Sohn gar nicht convenirt werden/ wann ſchon die Schuld ihm zum beſten v.g. zu ſeinem Studiren oder Alimentation wäre gemacht worden.

L.13.C.ſi cert.pet.L.4.C.ne fil.pro pat.Perez.tit.C.ne fil.pro pat. n 2.

Wie dan auch ferner der Sohn vor des Vatters Verbrechen nicht hafften kan.

L.26.de pœn.

Wiewol die Dd.davor halten daß er vor ſeinem inhafftirten Vatter/ es geſchehe ex cauſa civili oder criminali, Bürgſchafft zu leiſten ſchuldig ſey/ und wo er es nicht thue könne er exheredirt werden.

Boër.Dec.128 n.7.Perez.ad tit.C.ne fil pro pat.n.2.

Schlüßlich iſt auch diß unter die Effectus einer kindlichen Reverenz.zu zählen/ daß die Kinder ihrer Eltern betauren ſollen.

L.23.de his,qui not.inf.Müll.ad Struv.Ex.15 th.74.V.7.

§. 10.

Zum III. ſeynd die Kinder den Elten Gehorſam ſchuldig in allen Sachen/was nicht wider GOttes Gebot iſt/ dann da gilt der Apoſtel Ausſpruch: Man muß GOtt mehr gehorchen dann den Menſchen; und denen Civil-Geſetzen entgegen ſtehet: als wann der Vatter dem Sohn eine Verrätherey wider das Vatterland/oder den Tod ſeiner Mutter/ oder ein falſches Zeugnuß zu geben anbefohlen hätte.

Grot.de J.B.&P.l.2.c.26.n.2.

Auſſer dem aber/ und da der Vatter etwas befohlen/ welches eben kein atroces Verbrechen mit ſich führet/ jedoch aber auch nicht geſchehen ſolte wird dem Sohn verziehen/ wann er dem Vatter gehorſam geweſen/ oder doch nicht pœna ordinaria beleget.

L.157 & 169.de R J.L.2.ff.de nox.act.Wiſſenb.ad dict.Leg.169.

Befielet er aber etwas zu gelaſſenes v.g. einen Kauff mit einem andern zu machen/ Geld zu entlehnen ꝛc. ſo muß er auch davor in ſolidum hafften/und hat wider ihn die Actio quod juſſu ſtatt.

Tot.tit.quod.juſſu ibique Eck.Coll.Arg.Struv-Zoeſ.Hahn.& alii.

Doch muß des Vatters Befehl Special und auf den Caſum gerichtet ſeyn/ dann ein General Mandat/des Vatters Negotia zu beſtellen/ iſt nicht genug.

Volk.mar.Illuſtr.quæſt. tit.quod.juſſu.d.1.n.48.

Aus dieſem Gehorſam der Kinder folget auch / daß ein Sohn / der des alten Vatters Geſchäffte verrichtet / deswegen nach ſeinem Tod keinen Lohn oder Beſtallung fordern könne / weil er ſolches aus Pietät und Gehorſam / nicht aber animo repetendi verrichtet zu haben / geglaubet wird.

per L.11.de Neg.geſt.L.ſi alimenta & L.ſi paterno C.dict. tit.

Es hätte dann der Vatter des Sohns bona adventitia genoſſen.

Brun.ad L.pen.de obſeq.par.& patr. præſt. n. 2.Stryk.de Jure familiaritatis c.3.n.10.ſq.

Gleiches iſt auch zuſagen / wann er der Mutter oder Groß-Mutter Geſchäffte verſehen. Ein anders iſt es / wann er ſeinem Bruder / deſſen Vormund / oder Stieff-Mutter / an die Hand gegangen / oder gedienet hätte.

Purlad.l.1.rer.quotid.c.19.

§. 11.

Ob aber ſchon die Kinder / wie gemeldet / unter vätterlichen Poteſtät ſeyen / und ſie alle Veneration und Gehorſam erwieſen / mithin nicht leicht etwas vor ſich ohne der Eltern Vorwiſſen und Einwilligung thun ſollen / ſogibt es doch gewiſſe Fälle / da ſie eine Freyer und an die vätterliche Authorität ungebundene Gewalt haben. Dergleichen ſeynd nun cauſæ publicæ, entweder authoritate tales, wie die Vormundſchaffte / oder utilitate, wie die öffentliche Obrigkeitliche Aembter / in welchen allen die Söhne oder Vatter gehalten werden.

Brun ad L.9.de his,qui ſui.

Dahero können auch die Söhne ohne des Vatters Conſens Advocaten abgeben / publica crimina anklagen / obſchon Matth.de crimin.tit.13.c.1.n.5. davon diſſentiret.

per.L.37.ad L. Jul.de adult.vid. Brun.ad L.9.de his,qui ſui vel al.Bald. in L.fin.§ neceſſitatem C.de bon. quæ l.

Wann dem Sohn ein Injurie geſchehen / oder hat etwas deponiret / oder geliehen / ſo kan er ohne eingeholten Conſens ſuo nomine agiren / auch wegen erlittenen Diebſtahls / deſſen Urſach / und warum dieſe Actiones ausgenommen werden / nicht wohl gegeben werden kan.

notante Brun.ad L.9.ff.de O.& A.

Da ſonſt ohne der Eltern Conſens / wozu ſie bißweilen können gezwungen werden / und ſo lang ſie in vätterlicher Poteſtät ſeynd / ſie nicht klagen / noch von andern efficaciter belanget werden können / es treffe dann das Peculium Caſtrenſe vel quaſi an / oder würde als ein Erb belanget.

L.ult in fin.pr.C.de bon.quæ l.L.9.de obl.& act.

Von welchen bonis Caſtrenſibus & quaſi, wie auch bey denen bonis adventitiis irregularibus diejenigen LL. zu verſtehen / welche ſtatuiren / daß man mit dem Sohn contrahiren / und denſelben efficaciter obligiren könne.

L.39.

L.39 ff.d.O.& A.L.57.de Judic.Coll.Arg.tit.de Judic.n.97.ſq.Brun. ad D.L.39.de judic.

So kan auch der eine Klage anſtellen / die ſonſt dem Vatter zugekommen wäre / wann ſonſt niemand da iſt/der des Vatters wegen agiren wolte.

L.18.§.ult.de judic.L.12 de in jus voc,

Und in genere wo die Actio nützlich iſt / ſie flieſſet aus einem Contract, oder Delicto ſo kan der Sohn wo der Vatter abweſend/inzwiſchen die Action anſtellen/und hat nicht nöthig/des Vatters Ruckkunfft zu erwarten.

D.L.18.§.ult.L.17.de reb.cred.L.9.L.13.de O.& A.

Iſt auch der Sohn ein Advocat / ſo kan er über das Peculium quaſi Caſtrenſe ein Teſtament machen / wann er ſchon noch in des Vatters Poteſtät iſt.

L.7.C.de Aſſeſſ.Berl.p.1.C.9.n.9.Treutl.v.1.d.8.th.3.Stryck.diſſ.de privil.advoc.c.3.n.3.

§. 12.

Hingegen ſeynd wiederum einige Caſus, da der Söhne Macht reſtringiret/ und ihnen das Recht etwas zu thun entweder gar / oder doch im Fall des Vatters Einwilligung nicht vorhanden/benommen wird/ alſo obſchon der Sohn vom peculio caſtrenſi vel quaſi, wie auch von dem adventitio extraordinario etwas ohne des Vatters Einwilligung wegſchencken kan.

L.7.§.fin.ff.de donat.L.6.de caſtr.pecul.N.117.c.1.

So hat es doch eine andere Bewandnuß/wann er von dem peculio profectitio, als wovon der Vatter die Propietät und uſumfructum hat / und dem adventitio ordinario, worinn er uſumfructum zu ſuchen/mithin indẽ beeden ihm der Sohn nicht præjudiciren kan/ etwas wegſchencken wolte.

N.17.c.1.L.7.pr.de don.

Es hätte es dañ der Vater erlaubet/welches auch in gewiſſen Fällen præſumiret wird

D.L.7.§.1.ſqq.conf.L.12 §.3.de adm.tut.

Als wann zum Exempel der Sohn der Mutter zu ihrem Unterhalt / der Schweſter zum Heyrath-Gut / dem Lehrmeiſter zum Gratial vor die Information etwas ſchenckete / oder er lebete in einer hohen Ehren-Stelle.

D.L.7.§.3.N.117.c.1.Struv.Ex.4.th.6.Eck.ad ff.tit.de don.§.5.Bachov. v.2.d.29.th.3.

Ferner kan auch ein in vätterlicher Poteſtät befindlicher Sohn kein Teſtament machen / er wäre dann ein Soldat und teſtirte über das Peculium Caſtrenſe, davon aber im 3ten Theil mit mehrern.

L.34.de hered.petit.ibiq;Brun.

Wann der Sohn beſchimpffett worden / und der Vatter / wie er es dann kan/ belangte deswegen den injurianten/ſo kan zwar der Sohn vor ſeine Perſon den erlittenen Schimpff verzeihen und von der Action abtretten/er præjudiciret aber da-

durch den Vatter nicht/ſondern es kan derſelbe dannoch die Injurien-Klage/die er erhoben/cotinuiren: Hingegen wo der Vatter die Injurie erläſſet / ſo præjudicirt er dem Sohn / es wäre dann der Vatter ein geringe Perſon/ der Sohn aber conditioniret.

L.17.ſ.13.de inj.L.30. depact.ibique Brun.

§. 13.

Etwas ſonderliches und ſo wohl dem gemeinen Weſen/ als in ſpecie dem Vatter und Sohn zu ſtatten kommendes Beneficium aber iſt ferner dasjenige / welches das Senatus Conſultum Maced. eingeführet/Krafft deſſen denen Creditoribus, welche einem Sohn Geld geliehen/ keine güldige Action verſtattet wird/ weil dadurch junge Leute / wann ſie Geld nach Belieben zu bekommen wiſſen / zum Freſſen und Sauffen und andern Uppigkeitē verleitet/und alſo durch ſolche vorgeſchoſſene Gelder corrumpiret und verdorben werden / wie die leidige Exempla es hin/und wieder geben.

L.1.L.9.§.pen.deSCt.Maced.L.40.pr.de cond.ind.ſ.pen.J.quod cum eo qui in al pot.

Und zwar lieget daran nichts wer der Creditor ſey / Mann oder Weiblichen Geſchlechts/ ja wann auch eine Stadt expublico dem Sohn Geld vorſtreckete.

L.15.ff.de SCt.Maced.ibiq.Lauterb.Eck.h.t.ſ.2.

Der Debitor aber muß ein Filius Fam. ſeyn / worunter auch die in des Vatters Poteſtät befindliche Tochter / die Enckel und Uhrenckel zu verſtehen.

L.9.§.2.de SCt.Maced.ſ.7.J.quod cum eo qui in ul.L.4.5. pr. de Leg. 2.L.201.de verb.S.L.14.ff.L.pen.§.1 C.de SCt.Maced.Eck. d.l.

Wann ſie auch ſchon adelichen Standes oder hohen Würden ſeynd/ es wäre dann eine ſolche / die von der vätterlichen Gewalt befreyete.

L.1.ſ.3.d.t.Carpz.p.2.C.10.d.17.Bach. ad Treutl.V.1.D.20.th.7.E. Sande l.3.deciſ.Friſ.tit.2.d.2.Eck h.t.ſ.2.

Und nachdem heut zu Tag / wie oben erwähnet / durch die Ehe / oder eine Separation des Haushaltens die vätterliche Poteſtät diſſolviret wird / ſo quadriret auch auf ſie das SCt.Maced.nicht mehr.

Sande d.defin.2.Lauterb.d.l.ſ.1.n.4.

Welches auch auf dem Sohn eines Kauffmanns / der mit des Vatters Willen einen Handel führet / und denen moribus nach reſpectu deſſen pro emancipato zu halten iſt / quadriret.

Schulz.in Synopſ.Juſt.tit.quod cum eo. Lit. C. Buſius ad L.3.n.ff.de SCt.Maced.

Wie dann auch reſpectu peculii Caſtrenſis vel quaſi,weil die Söhne hierinn pro patribus famil.gehalten werden / die Verordnung des SCt.ceſſiret.

L.1.

L.1.§.fin.L.2.ff.de SCt.Maced.Mantic.de tacit.&Amb.conv.Lib.8.tit 7.n.18.

Und obbeſchriebene qualitas des Sohns muß zur ſelbigen Zeit vorhanden ſeyn / da die Auszahlung des Geldes geſchicht.

L.3.§.fin.L.4.5.& 6.d.t.Lauterb.d.l.n.4.in fin.

§. 14.

Das Negotium ſelbſt / wovon das Senatus Conſultum verſtanden ſeyn will/ iſt das Mutuum oeer ein Anlehen / welches durch würckliche Vorzehlung des Geldes geſchehen. Dahero hat es bey andern contractibus nicht ſtatt/ wann auch durch deren Veranlaſſung ein Anlehen erfolget wäre / weil der Anfang des Contractus anzuſehen.

L.1.L.3.§.3.L.12.in fin.de SCt Maced.L.15.de reb.cred.Hahn.ad Weſ. d.t.n.8.verb.ſi tamen Eck.d.§.2.

Es würde dann in fraudem Legis ein anderer Contract celebriret v.g. dem Sohn etwas zu Kauff geben / als Getraid / Wein ꝛc. welches er wieder alieniren und das Geld Anlehens weiß recognoſciren müſte ; wohin auch gehöret / wann Kauffleute dem Sohn koſtbare Kleider ausnehmen / Gaſtwirthe und andere Bier oder Weinſchencken ſie auf Credit los zehren lieſſen / welchen auf vielen Univerſitäten eingeriſſenen Verbrechen billich / wie an einigen Orten geſchehen / proſpiciret werden ſolte.

d.L.3.§.3.in fin.L.7.pr.& §.3.Eod arg.§.pen.9.quod cum eo,qui in alien.Lauterb.d.§1..n.5.Coll.Arg.h.t.n.3.

Daran lieget aber nichts / ob das Geld auf Zinſen geliehen worden oder nicht/ob es ſchon verthun oder noch vorhanden ſey/ Coll.Arg.h.t.§.4.

L.7.§.9.ff.d.t.L.9.§.2.Eod,

Der Effect ſolches verbottenen Anlehens iſt / daß die Creditores keine efficacem actionem, auch nicht nach des Vatters Tod haben theils damit junge Gemüther nicht corrumpiret/theils die Eltern ſicher und auſſer Schaden geſetzet/ denen Wucherern und Betrügern aber das Handwerck niedergeleget werde.

L.1.ff.L.9.§.pen. de Senatus Conſulto Maced.L.40. de cond. ind. Eck.h.t.§.1.

Zwar ſeynd die Kinder naturaliter obligiret / und dahero iſt der Contract nicht ipſo jure null und nichtig/ ſondern man kan nur exceptionem Senatus Conſulti Macedoniani opponiren.

L.9.§.fin.L.10.L.11.ff.d.t.Lauterb.d.§.1.n.7.

§. 15.

Es iſt aber die Exceptio SCt.Maced.ein Remedium,wodurch die ex mutuo wider den Vatter oder Sohn angeſtellte Action elidiret wird/ und zwar können ſolche Exception gebrauchen. 1. Die Kinder denen geliehen worden/ſie mögen noch in vätterlicher Poteſtät ſeyn oder nicht.

§.7.

ſ.7.J.quod.cum eo,qui in alien.pot.

Wann ſie auch/welches etwas ſingulares, das Geld noch beyhanden hätten.

L.9.ſ.2.de Senatus Conſulti Maced.vid.tamen.Groenew.de LL. ab-rog.ad rubr.C.d.t.n.6.

2. Der Kinder Erben.

L.7.ſ.10.ff.d.t.

3. Ihre Vätter und Groß-Vätter.

D.L.7.§.10.L.9.ff.L.pen.pr.C.de Senatus Conſulto Maced.Carpz. p. 2.C.10.de 16.Eck.h.t.ſ.8.Coll.Arg.Eod.§.6.

4. Die Bürgen/welche ſich vor die Söhne verſchrieben / und die ihre Güter deswegen verſchrieben haben/wann ſie es nur nicht donandi animo gethan.

D.L.9.ſ.20.d.t.L.2 ff.quæres pign.Eck.d.l.Coll.Arg.h.t.§.6.

Sie wird aber opponiret denjenigen / welche wider des Senatus Conſulti Verbot denen Kindern Geld geliehen / und deren Erben.

L.7.§.6.de Senatus Conſulti Maced.Lauterp.d.t.2.n.4.

Es kan aber dieſe Exceptio auch nach des Vatters Tod/entweder gleich zu Anfang des Proceſſus,und deſſen Fortgang zu verhindern / oder wo er ſo lang damit angeſtanden / nach ausgeſprochenen Urteln wieder die Execution ſelbſt opponirt werden.

L.1.ſ.1.L.7.ſ.6.L.9.§.2.d.t.L.11.Eod. Coler.de proc.exec.p.4. c. 1.n. 163.Coll.Argen.h.t.ſ.2.Hahn ad Weſ.d.t.n.8.in fin.Mantica.de tacit.& amb.conv.c.3.Tit.7.n.13.Eck.h.t.§.4.

Hingegen hat dieſe Exceptio nicht ſtatt / und zwar reſpectu des Sohns ſelbſt und in Anſehung ſeiner Perſon. 1. Wann er ein Soldat iſt/ und ein Peculium Caſtrenſe oder quaſi-Caſtrenſe hat/weil ſonſt die Soldaten in Kriegs-Zeiten wenig Hilffe noch zu hoffen hätten. Doch erſtrecket ſich auch die Obligatio nicht weiter/ als das Peculium zulänglich iſt.

L.fin.§ 1.C.de Senatus Conſulto Maced.Coll.Arg.d.t.n. 5. Trentac.l. 3.tit.de ſolut.reſol.19.n.9.

2. Wann der Sohn ſich fälſchlich vor einen Hauß-Vatter ausgegeben.

L.1.C.h.t.arg.L.4.ſ.1.L.6.ſi min.ſe maj.Coll.Arg.h.t.§.5.

3. Wann der Sohn/nachdem er aus vätterlicher Poteſtät getreten/dem Contract ratihabiret / und die Schuld agnoſciret hat / es ſey gantz oder pro parte,wann er etwa einen Theil davon bezahlet hätte / maſſen er ſodann weder das gezahlte repetiren/noch des Ruckſtands wegen ſich mit der Exceptione Senatus Conſulti Macedoniani behelffen kan.

L.4.C.de non num.pec.L.2.C.de Sanatus Conſulto Maced.L.fin.ff.Eod L.7.ſ.pen & ult.junct.L.9.pr.Eod.L.40. de cond.ind. Lauterbach.d. §.2 n 6 Coll.Arg d.l.

Doch ſchadet dieſe Agnitio debiti nur dem Sohn/nicht aber dem Vatter.

Lau-

Lauterb. d. l. in fin.

Ob aber die Renunciatio des Sohns genug ſey/ dieſe Exception zu elidiren? wird gefraget/ und recht mit nein geantwortet/ ſo daß auch das Jurament hiezu nichts thut/ damit man ſchlimmen Leuten keine Anlaß gibt/ die Jugend zu verführen.

Arg. L. 7. §. 14. L. 38. de pact. Fach. 2. C. 62. Hahn. h. t. n. 3. Bach. v. 1. d. 20. O. 7. Lit. D. Zœſ. h. t. n. 28. Eck. Eod. n. 1. Coll. Arg. h. t. §. 12.

§. 16.

Ferner ceſſiret die Krafft des Senatus Conſulti Macedon. in der Perſon des Vatters/ in deſſen Poteſtät der Sohn annoch iſt 1. wann er expreſsè oder tacitè, indem er davon gewuſt und es gelitten/ conſentiret/ daß der Sohn Schulden gemachet.

L. 2. 4. & 5. C. de Senat. Conſult. Maced. L. 7. §. 11. & 12. Eod. Carpz. p. 2. C. 10. d. 16.

Und dieſer Tacitus Conſenſus flieſſet auch daher/ wann der Sohn mehrmahlen dergleichen Schulden gemachet/ und der Vatter hat ſie jedesmahl bezahlt.

Arg. L. fin. ff. quod cum eo, qui in al. pot. Mantica de tac. & amb. conv. l. 8. tit. 7. n. 30. Trentac. d. reſ. 19. n. 53.

2. Wann er den Contract währender Vätterlichen Poteſtät ratihabirt/ entweder durch eine Novation, oder Bürgen-Setzung/ oder Zahlung eines Theils der Schuld.

Arg. L. 2. C. de Senatus Conſulto Maced. L. fin. pr. C. Eod. L. 7. §. 15. L. 18. Eod.

Alſo wann der Sohn dem Vatter geſchrieben hätte/ er habe von dem Titio hundert Thaler entlehnet/ mit Bitte/ ſolche zu zahlen/ und der Vatter contradicirte nicht alſobald/ ſo ratihabirt er gleichſam den Contract.

L. 16. ff. d. t. Mant. d. l. n. 23.

3. Wann das vom Sohn entlehnte Geld/ dem Vatter zum Nutzen und Beſten aufgewandt worden/ oder zu ſolchen Ausgaben/ die dem Vatter obligen/ v. g. zu Dotirung der Tochter/ zur Alimentation des Sohns/ beſonders wo er Studirens halben anderweit ſich enthält/ und über die Nothdurfft des Studirens/ oder als der Vatter aus Vätterlicher Liebe/ ſeinem Stand und Vermögen nach/ aufwenden würde/ nicht evagiret/ und wann hiezu ein Kauffmann die Mittel bona fide vorſtrecket/ ſtehet der Repetition nicht im Weeg/ daß der Sohn das Geld liederlich durchgebracht.

L. 2 §. 12. & 13. L. 17. de S. Cto. Maced. arg. L. 2. L. 5. Cod. Eod. L. 3. §. 1. & 3. L. 7. §. ult. de in rem. verſo L. 1. §. 9. L. ult. de exerc. act. Coll. Arg. h. t. n. 5.

Welches abſonderlich ſtatt hat/ wann des Vatters Wille ſich zuvor hiezu ſchon veroffenbahret hat/ als wann er den Sohn oder deſſen Hoffmeiſter expreſsè Macht

gegeben hätte / Geld nach Nothdurfft aufzunehmen / wie man dann zuweilen an Kauffleute deswegen einen offenen Wechſel-Zettul mitgibt / maſſen wann ſodann der Hoffmeiſter excediret / oder doloſè mit dem Geld verfährt / ſo ſchadet er hiedurch dem Vatter / nicht aber dem Kauffmann / der bona fide Geld auszahlet.

L. 5. ibi ſanè C. de S. Cto. Maced. arg. L. 5. pr. ff. de Tribut. act. arg. L. 2. §. 9. L. ult. de exerc. act.

Wann aber der Sohn wider des Vatters Willen auf Univerſitäten gehet / und Schulden machet / fraget ſichs / ob ſodann der Vatter das Senatus Conſultum Maced. gebrauchen können? Die Dd. ſeyn hierinn zweyerley Meinung / wie zu ſehen beym Lauterb. d. §. 2. n. 8. und iſt diejenige wohl die Sicherſte / daß man dem Arbitrio Judicis hiebey viel überlaſſe / der auf des Sohns Ingenium, dann auch des Vatters Stand und Vermögen zu ſehen / und ſich hiebey ſo aufzuführen hat / daß weder des Vatters Filtzigkeit geheget / noch des Sohns Ungehorſam gesteiffet werde.

vid. quoque Coll. Arg. h t. §. 1. n. 16.

§. 17.

Reſpectu Creditoris leidet die Exceptio Senatus Conſulti Maced. auch ihre Ausnahm. Und zwar weil Generaliter in Creditore erfordert wird / daß er Macht habe Geld auszuleyhen.

arg. L. 3. §. 2. ff. de Senatus Conſulto Maced.

Dahero ceſſiret das Senatus Conſultum 1. bey einem Pupillen und Minderjährigen / wo ſie ohne des Vormunds Willen Geld weggeliehen: Hätte aber der Minderjährige keinen Curatorem, ſo hat er ſich des Beneficii reſtitutionis in integrum zu erfreuen / es wäre dann / daß der Sohn / der das Geld bekommen / auch minorennis, dann ſolchen Falls iſt die Conditio poſſidentis beſſer / wann er nur Zeit der angeſtellten Klage nicht durch das Anlehen reicher geworden iſt.

L. 3. §. 2. d. t. C. 11. §. fin. L. 34. pr. de minor. Mant. d. tit. 7. n. 26.

2. Wo der Creditor die Condition des Sohns nicht gewuſt / und dahero nicht aus einer Ignorantia Juris, oder eiteln Simplicität / ſondern aus einer probablen und wahrſcheinlichen Meinung / daß er mit einem Menſchen / der ſui Juris ſey / zu thun habe / das Geld vorgeſtrecket.

L. 3. §. 2. L. pen. ff. de S. Ct. Maced. L. 1. C. Eod. Trentac. d. reſ. 19. n. 8. & 11. Buſ. ad L. 3. pr. d. t. Colleg. Arg. h. t. n. 5.

Welches ſein Aſſertum, weil die Juris Præſumptio wider ihn iſt / der Creditor probiren muß.

L. 1. C. d. t. Lauterb. d. tit. §. 1. n. 3.

§. 18.

Es haben auch die Römer / weil ſie viel Krieg geführet / ſonderlich dahin geſehen / daß ſie ihren Staat populös machen mögten / dahero ſie die Bürger und Innwohn-

wohner durch gewiſſe Privilegia zu vielen Kinder-Zeugen invitiret/und verordnet/ daß wo die Eltern fünff Kinder Mann-oder Weiblichen Geſchlechts gezeuget / ſie beederſeits von allen beſchwehrlichen Aemtern und Perſonal-Muneribus, ſo lang ſie leben/ſich excuſiren können v.g. Vormundſchafften/Rathsſtellen/Hebammen-Amt.

Brunn.ad Tit.C.de his,qui numero liber excuſ. mer. Perez. ad d.t.n.1.

Und zu dieſem Privilegio helffen auch die Enckel vom Sohn / nicht aber von der Tochter/auch ſo/daß alle Nepotes nur ein Kind præſentiren/wo ſie an des verſtorbenen Vatters Stelle tretten.

per L.3.C.d.t.arg.pr.J. de excuſ. Tut.

Wann aber die Kinder majorennes werden / ſo ſeynd ſie des Vätterlichen Privilegii halben von öffentlichen Aemtern nicht exempt, maſſen ſolche dem Vatter der Kinder wegen/nicht aber den Kindern zugleich concediret ſeynd.

Teſſ.dec.267.n.11.Brunn.ad d.tit.C.n.4.ſeqq. Perez d.l.n.1.

Ein anders aber ſeynd honores, Ehrſtellen und Munera, ein anders ſeyn Onera, nicht von jenen indiſtinctè, ſondern die mehr Beſchwerden als Ehren haben / wie auch von denen Oneribus liberiret der Numerus Liberorum v.g. Ein geſchickter Mann kan ſich nicht wohl der Kinder halben von Raths-und andern Chargen/und denen anhangenden Verrichtungen excuſiren/ zumahln er ſeine Beſoldung und alſo eine Ergötzung ſeiner Mühe hat/ wohl aber kan er Vormundſchafft / und andere Aemter / die mehr Beſchwerungen als Ehre und Compenſirung mit ſich bringen ausſchlagen/auch von Wachten/Ausſchuß und andern Perſonal-Beſchwerden frey ſeyn.

Sande.lib.5.tit.10.def.1.Perez.ad C.h.t.n.2. Brunn.ad eund. Tit.n.6.

Hätten aber die Eltern zwölff Kinder gezeuget / ſo ſeynd ſie von allen ſo Perſonal-als auch Patrimonial-Beſchwehrungen befreyet/welches Letztere aber heut zu Tag wenig obſerviret wird.

Fach.3 C.49.in fin.L.2.§.1.L.8.& fin. ff de vacat.mun. Perez. d.tit. n.4. Theſſaur.dec.267.n.4. Rol.à Vall.v.1.Conſ.66.n.35.

§. 19.

Gleichwie aber gemeldter maſſen die Eltern von den Kindern profitirn/alſo auch die Kinder wieder von den Eltern. Dann auf dieſelbe fallen regulariter/ zur Vergeltung ihres kindlichen Gehorſams/die Jura, Privilegia und Vorzüge/ welche die Eltern beſeſſen / wann ſie auch ſchon vor der adquirirten Vätterlichen Dignität gebohren wären.

L.5.de Senat.L.2.§.2.de decur.L.11.C.de dign.L.4.d.de J.immun.

Sie genieſſen mit den Eltern ein Forum und Domicilium, welches ſie ſo lang behalten/als ſie ſich nicht anderſt wohin begeben.

L.3.& 4. C. de munic.& opif.L.6.§.3.ad municip.

R.J.de An.1555.§. Wo aber unſere A.B.tit.16.Stryck.de Jure domeſtic. c.3.§.28. Struv.J.pr.For.l.4.tit.4. §.3.

Wäre auch der Vatter von ſeinem Amt geſetzt / oder verlöhre den Adel / ſo ſchadet es nur denen künfftigen/nicht aber denen bereits gebohrnen Kindern/ und dahero genieſſet der Sohn die Privilegia eines Handwercks/wann ſchon ſein Vatter daraus geſtoſſen worden.

Carpz.p.3.dec.298. Brunn.ad.L.7.C.de Senator.Müller.ad Struv.Ex. 4.th.7.V.

Iſt auch der Sohn von einem Adel. Vatter und einer unedlen Mutter gebohren / ſo wird er vor einen Edelmann gehalten und ſuccediret in feudis.

Carpz.lib.2.J.pr.Eccl.Def.11.& 56.n.18.Reink.de Regim.Sec. & Eccl. lib.1.claſ.5.cap.11.n.23.

Brunn. ad L.8.ff.de Senat.n.2.

Und in Genere, der Partus legitimus folget der Condition des Vatters reſpectu Dignitatis, familiæ & agnationis, der Mutter aber Ratione Status und der Geburt nach. Wie dann auch Huren-Kinder/ deren Vatter ungewiß/allezeit der Mutter Condition folgen.

L.vulgo 19.de Stat.hom. Zaſ.ad tit.de Stat.hom. Tom.1.pag.5.n.11. ſeqq. Brunn.ad L.19.de Stat. hom. & ad L.7. C.de R.vind. Müller ad Struv.Ex.3.th.45.

Zu denen Beneficiis, welche den Kindern zukommen/ gehöret auch / daß ihnen der verſtorbenen Eltern Güter zugehören / und werden ſie auch ſchon bey dero Leben gleichſam vor Herren darzu gehalten/und wird das Dominium nur auf ſie continuiret.

L.ult.§.2.C.de Cur.fur.L.15.pr.de inoff.teſt.L.11.de lib.& poſth.§ 3.de hered.quæ ab int.L.ult.Co.de repud.hered. Tabor de patr. poteſt. c.2.n.7.

§. 20.

Ob gleich die Natur keinen Unterſchied unter Manns-und Weibs-Perſonen machet/ſo haben doch die Söhne in gewiſſen Stücken einen Vorzug und Prærogativ vor denen Töchtern. Dieſe ereignet ſich vornemlich in Lehen-Succeſſionen / wo die Söhne die Töchter ausſchlieſſen/wann es kein Weibs-Lehen/oder mit der Condition, daß auch die Töchter ſuccediren können/concediret / oder purè hereditarium und ein Erb-Lehen iſt. Dahero auch unter dem Namen der Kinder nach dem Lehen-Recht die Töchter nicht comprehendiret werden.

1 F.1.c.im. §.3.

Nach dem Sächſiſchen Recht haben die Söhne vor denen Töchtern ein Prærogativ 1. an dem Wehr-Geld / welches eine Recreation iſt vor einem Caſû oder Culpâ geſchehenen Todtſchlag/da denen Befreundten ein Stück Geld / insgemein Mann-Geld oder Sün-Geld genannt/gegeben wird. Welches an einigen

Orten die Söhne allein / und nach ihnen die mannliche Anverwandten einnehmen / wo aber dieſe nicht vorhanden / fället es endlich erſt auf die Töchter und deren Deſcendenten nach ordentlichen Succeſſions-Recht.

Struv. de J. filiorum cap. 3. poſ. 5. Berl. 3. C. 24. n. 7. Stryck. de Succeſſ. ab inteſt. Diſſert. 3. c. 3. n. 5.

2. In denen Rebus expeditoriis, Heergewett genannt / worunter dasjenige / was zur Kriegs-Ausrüſtung eines einigen Menſchen / und zwar eines Vaſallen nöthig / begriffen wird / welches / in Anſehung der Lehen-Dienſte / der Keyſer Henricus Auceps in Sachſen eingeführet haben ſoll.

Heig. p. 1. quæſt. 8. n. 28.

Und gehöret hierunter ein geſattelt und gezaumtes Pferd / der beſte Harniſch zu eines Manns Leib / ein Schwerdt / des Manns tägliche Kleidung / ein Heerpfuhl (oder ein Bett / ein Küſſen / zwey Leylachen) ein Tiſchtuch / zwey zinnerne Schüſſel / ein Fiſch-Tiegel / eine Handquelle / und ein Holrinck.

vid. Carpz. p. 3. C. 38. d. 25.

An theils Orten werden auch per conſuetudinem der Handwerckzeug vor ein Heergewett ad hunc effectum gehalten / daß ſolchen die Söhne allein vor denen Töchtern erben.

Carpz. d. p. 3. C. 38. d. 30.

Wären aber verſchiedene Agnati gleichen Grades vorhanden / ſo wird das Heergewett unter ihnen zu gleichen Theilen vererbet / auſſer das Schwerdt bleibet dem älteſten Agnaten zum Voraus.

L. R. l. 1. art. 22. Coler. 2. dec. 262. n. 1.

Sonſt aber könnte auch nach dem gemeinen Recht unter der Söhne Vorzug gerechnet werden / daß ſie zu Publicis muneribus, und alſo auch zu Vormundtſchafften können gezogen / die Töchter aber davon abgewieſen / auſſer der Mutter und Groß-Mutter des Pupillen / davon unten mit mehrern.

L. 9. de his, qui ſui vel al. L. 14. ad Senat. Conſ. Treb. pr. J. qui teſt. tut. dar. N. 118. c. 5. Struv. de Jurib. liber. c. 3. poſ. 6. & 7.

Im übrigen iſt extra caſus expreſſos und da voluntas diſponentis klar / wem er unter dem Namen der Söhne wolle verſtanden haben / in Rechten verſehen / daß in zweiffelhafften Fällen unter dem Namen der Söhne / als der Vornehmern / auch die Töchter begriffen ſeyen.

L. 201. de V. S. L. 84. L. 195. Eod. L. 45. de Leg. 2.

Dahero wo etwas denen Söhnen vermachet worden / und es wäre nur ein einiger beym Leben / ſo werden auch die Töchter mit verſtanden / es wären dann Enckeln vom Sohn vorhanden / oder ſo was vermachet / wozu die Töchter unfähig v. g. das Wert-Geld oder Heergewett. ꝛc.

d. L. 84. de V. S. Struv. d. diſſ. c. 3. poſ. 2. Wiſſenb. ad d. L. 84. de v.

Und kürtzlich / in rebus indifferentibus, wo nemlich gleiche Ratio ſowohl beym

Weiblich- als Männlichen Geſchlecht militiret / wird durch das Maſculinum beederley Geſchlecht verſtanden/ ein anderes iſt in Materia differenti, wo beedes Geſchlechts Betrachtung unterſchieden iſt.

vide pluribus Wiſſenb. ad L. 1. ff. de V. S. n. 12. ſeqq. adde Tit. 9. §. 5. Knipſch. de Fideic. fam. c. 1. n. 48.

§ 21.

Es iſt bißhero etlichmahl der Peculiorum Meldung geſchehen / und weilen dieſe heut zu Tag meiſtens und faſt einig und allein auf die Kinder quadriren/ ſo will ich propter connexitatem hier auch etwas hievon handeln. Und zwar hatten bey den Römern auch die Leibeigene Knechte ihr Peculium, darüber aber der Herr nach Belieben diſponiren konnte. Heut zu Tag aber/ da die Leibeigenſchafft abgekommen / und man ſich mit gedingten Dienſt-Boten behilfft / ſo ceſſiret dieſes Peculium, und unſere Knechte uud Mägde / wo ſie nicht auf unſern Befehl contrahiren / oder zu einem gewiſſen Handel ihrer Arbeit und Fleiß / gegen Bezahlung verdingen/ können ſich ſelbſt adquiriren/ und was ſie erwerben / bleibet auch ihnen. Und hat es mit denen Leibeigenen gleiche Bewandtnuß/ maſſen auch dieſe nur Ratione ihrer Güter und Dienſte ihren Herren adquiriren / was ſie aber ſonſt bekommen/ behalten ſie vor ſich.

Hopp. ad J. tit. per quas perſ. pr.

Es iſt aber ein Peculium reſpectu der Kinder nichts anders/ als ein beſonderes Patrimonium des Sohns oder Tochter / welches eigentlich zu des Vatters Vermögen nicht gehörig/ und dahero von demſelben ſepariret iſt.

L. 4. pr. L. 5. §. 2. & 3. L. 8. de Pecul. Lauterb. de pecul. advent. irreg. th. 2. Coll. Arg. d. t. § 2. Struv. Ex. 20. th. 60. ibique Müller.

Germanicè ein beſonders und abgeſondertes Gut. Es iſt aber der Kinder Peculium in genere zweyerley / ein militare, oder Kriegeriſches / und Paganicum oder Bürgerliches. Das Militare iſt / welches entweder in dem Krieg/ oder durch deſſen Gelegenheit adquiriret worden; und iſt wiederum entweder ein Caſtrenſe oder quaſi-Caſtrenſe. Jenes iſt / welches der Sohn in dem Krieg/ oder Occaſione deſſen / und alſo in Militia armata adquirirt. Dieſes aber / was der Sohn ex Militia togata, durch ein Civil-Ambt/ oder durch erlernte freye Künſte / oder auch deren Veranlaſſung rechtmäſſig erworben hat. Das Peculium paganicum iſt / welches auſſer dem Krieg und deſſen Betrachtung / wie auch durch Dienſte und Erudition erworben worden: Und iſt wiederum zweyerley / ein Profectitium oder Vätterliches / welches aus des Vatters Gut / oder in Anſehung des Vatters dem Sohn zugewachſen: Und ein Adventitium oder Mütterliches Item Auswärtiges/ welches auſſer des Vatters Beytrag von der Mutter und den Freunden/ oder ſonſt durch Glück und frembde Donationes, oder auch durch des Sohns Arbeit adquiriret wird.

§. 1.

§. 1 J. per quas perſ. adq. L. 11. ſeqq. de Uſufruct. L. 6. pr. C. de bonis, quæ lib.

Und diß Peculium adventitium wird wieder in ein Regulare und Irregulare abgetheilet. Jenes iſt / wo der Vatter den Uſumfructum, der Sohn aber die bloſſe Proprietät hat.

L. 1. 4. & fin. C. de bon. quæ lib. L. 1. & 2. C. de bon. mat.

Dieſes aber / wo der Vatter den Uſumfructum nicht hat / ſondern der Sohn pleno jure poſſidiret / von welchen Speciebus inſonderheit gehandelt werden ſoll.

§. 22.

Was nun das Peculium Caſtrenſe betrifft / gehöret dahin alles dasjenige / was der Sohn / wo er nicht im Krieg geweſen wäre / nicht adquiriret hätte.

L. 1. de Caſtr. pecul.

Alſo gehöret hieher die vom Feind eroberte Beute / (nicht was man den armen Unterthanen in Marchen und Einquartirungen ausgepreſſet / oder ſonſt Gewaltthätig abnimmet) und die Erbſchafft / die ihm ſein Camerad im Krieg vermacht hat.

L. 1. C. Eod. L. 2. C. de furt. L. 23. C. de R. V. L. 16. C. de Evict. Finck. O. 56. Carpz. p. 4. C. 35. d. 10. Eck. ad ff. tit. de pecul. § 4.

Nicht aber was ihm ſeine Mutter oder andere Freunde vermacht / oder ſonſt Jure Sanguinis erblich zufället / ob er ſchon zur ſelbigen Zeit ein Soldat iſt / ſo gar / daß wann ſchon wörtlich exprimirt wäre / daß die Erbſchafft in Peculio Caſtrenſi ſey / doch ſolches deſſen Natur nicht überkomme.

L. 1. C. L. 8. & 16. §. 1. ff. de pecul. L. 19. pr. Eod.

Ein anderes iſt es / wann die Mutter und andere ſo Bluts- als Muths-Freunde / dem Sohn / als einem Soldaten / oder wann er zu Feld gehet / etwas verehren / oder ihn ausmundiren.

d. L. 1. C. L. 4. C. fam. erciſ. Bart. ad §. 1. J. per quas perſ. n. 2. Eck. tit. de Caſtr. pecul. §. 2. & 3. Lauterb. ad ff. tit. de pecul. n. 8. Brunn. ad tit. C. de Caſtr. pecul. n. 9. ſeqq.

Wann es nur keine Immobilia ſeyn / weil ſolche nicht intuitu militiæ geſchenckt worden / oder vom Sohn darzu gebraucht werden können / wo man ſie nicht wollte verkauffen / und das Geld zum Krieg anwenden.

d. L. 1. C. de Caſtr. Pec. L. 4. C. fam. erciſc.

Ein anderes iſt es / wann der Sohn aus dem Peculio Caſtrenſi ſich etwas an liegenden Gütern adquirirt hätte / weil ſodann das erkauffte die Natur des Pretii anziehet.

L. 1. C. & L. 3 ff. de Caſtr. pecul. L. 15. L. 19. pr. Eod. Eckold. ad Tit. de Caſtrenſ. pecul. §. 3. & 4. Zœſ. tit. de pecul. n. 2. Brunn. ad tit. C. de Caſtr. pecul. n. 18.

Ob aber ſchon bloß auf einem Soldaten/oder in Krieg gehenden Perſon / das Peculium Caſtrenſe quadriret/und Anfangs auf demſelben conſtituiret wird/ſo behält doch daſſelbe der Sohn/wann er auch ſchon nachgehends das Soldaten-Leben aufgegeben/und den Bürgerlichen Stand erkieſet hat.

L. 17. §. 5. L. 19. §. 2. de Caſtr. pec. Eck. ad d. tit. §. 2. & 3.

Regulariter aber haben bloß die Söhne dergleichen Peculium Caſtrenſe, weil die Weibsbilder nicht in Krieg ziehen/wäre aber gleichwol dergleichen rarer Caſus, da ein Weibsbild eines Soldaten Dienſt verſehen/und darbey etwas erworben / ſo genieſſet es auch billich dergleichen Peculium Caſtrenſe.

Lauterb. ad ff. tit. de pecul. §. 7.

Von dieſem Privilegio der Soldaten / werden ausgenommen die Landſtreiner/ Freybeuter / umlauffende Herrenloſe Knechte / der Troß / und anderes Lumpen-Geſind.

R. J. de An. 1555. und damit ſolche Maxim. l. 11. Articuls-Brieffe de Anno 1570. art. 68. Lauterb. ad tit. de pecul. §. 7.

§. 23.

Es hat aber der Sohn plenam proprietatem und poſſeſſionem in dem Peculio Caſtrenſi, dahero hat er die Macht/ſolches zu uſucapiren / und wo er darinn lædirt worden/hat er als ein in ſeinem Patrimonio betrogener Minorennis die Reſtitutionem in integrum.

L. 17. §. 2. ad num. L. 4. §. 1. de uſucap. L. 3. §. 10. de min.

Er kan auch mit dieſem Peculio ohne des Vatters Conſens, ſowohl bey Leben als auf den Todesfall diſponiren/ weil er reſpectu deſſen pro patrefamilias, ob er es ſchon revera nicht / ſondern noch unter Vätterlicher Poteſtät iſt / gehalten wird.

L. 2. de Caſtr. pecul. L. 2. ad SCt. Maced.

Wie er dann auch ferner nicht nur mit andern / ſondern auch mit dem Vatter ſelbſt dieſes Peculii wegen contrahiren/in Judicio mit ihm agiren / der Vatter aber dieſem Peculio kein Præjudiz zufügen/ oder ſelbigem eine Dienſtbarkeit auflegen kan.

L. 15. §. ſeqq. de Caſtr. pec. L. 4. de Judic. L. 18. §. 3. de pecul. Lauterb. ad d. tit. §. 10. Eck. Eod. §. 6. & 7.

Nach der Eltern Tod iſt der Sohn nicht ſchuldig/dieſes Peculium zu conferiren / ſondern nimmt es als ſeinen Voraus hinweg.

L. 6. pr. C. de bon. quæ lib. L. 1. § 15. de Collat. Carpz. p. 3. C. 11. d. 9. num. 2. ſeq.

Stirbt aber der Sohn ab inteſtato, und hinterläſſet keine Kinder / ſo kan der Vatter nicht mehr wie vor dieſem Jure patriæ poteſtatis das Peculium wegnehmen/ ſondern erbet mit der Mutter und des Verſtorbenen Geſchwiſtern Jure hereditario in capita.

N.118.c.2.in fin.Eck.ad ff.tit.de Caſtr.pec.§.6.in fin. Hopp.ad J. tit.per quas verſ.§.1. Lauterb.d.tit.§.11. Brunnem.ad L.12. de Caſtr.pec. Struv. Ex.50. th.43.

Es können auch des Vatters Schuldner den Sohn dieſes Peculii wegen nicht conveniren/ſo wenig als den Vatter wegen des Sohns contrahirte Schuld auf ſein Peculium Caſtrenſe.

L.18.§.4.&5. de pecul. Eck.ad h. t. §.6.

Es ſtürbe dann der Sohn/und der Vatter wollte Erbe über dieſes Peculium ſeyn.

Brunn.ad L.17.pr.de Caſtr.pecul.

Diß einige hat der Vatter bey dieſem Peculio, daß er deſſen legitimus Adminiſtrator iſt/ biß der Sohn das 25te Jahr zuruck gelegt.

Carpz.5.Reſp.84.n.6.ſeqq.

§. 24.

Zu dem Peculio quaſi-Caſtrenſi gehöret alles/ was durch eine Profeſſion, Geiſtlichen Stand/Advocatur oder Procuratur, wann man nur hiezu publicè, wie in denen höchſten Reichs-und einig anderen Gerichten/conſtituiret iſt/weil auſſer dem die Procuratur kein Officium publicum, ſondern ein privatum iſt/

§. fin. J.de except. Andreol.contr.Jur.314.n.34.

Notariat &c. adquiriret wird.

Volckmar.Illuſtr.quæſt.tit.de peculio n.55. ſeqq.

Hieher gehören auch die Beambte/Caſtner/ Pfleger/ Schöſſer/ Kellerer ꝛc. Bereiter und Fechtmeiſter/und alle/welche in einem öffentlichen Ambt und Adminiſtration ſitzen/und Salaria publica genieſſen.

Lauterb. ad tit. de pecul. §.14.

Allwo er auch die Extenſion auf alle Studenten und Schüler machet.

arg.L.1.C. de Caſtr.pec.

Diejenigen aber/welche zwar von gemeinen Einkünfften ſalariret werden / aber aus einer privat-Urſach und Nutzen/wie die Künſtler und Handwercker/ excludiret.

Eckold.Tit.de Caſtr.pecul.§.9.& ult.Honded.1.C.81 n.56.

Was aber ein Advocat ex pacto de quota litis, oder ein Schieds-Richter pro diſcretione bekommet/oder ſonſt aus dieſem Officio adquiriret worden / gehöret nicht in diß Peculium.

vid.Carpz.p.1.C.1.d.24.n.3.L.1.C. de Advoc.1. Lauterb. d.l.n.15.

Hingegen iſt dahin zu ziehen/was der Vatter oder Befreundte dem Sohn/zu Uberkommung des Doctorats, Advocatur-Stelle/oder Artzt-Ambts/in Anſehung dieſer Dignität/an Kleidern/Büchern/und andern verehret.

arg.L.4.C.de advoc.junct.L.1.C.de caſtr.pec.Lauterb.d.l.§.15. Wo er auch dasjenige/ was ein Beicht-Kind ſeinem Beicht-Vatter vermacht / pro peculio quaſi Caſtrenſi hält.

Was auch ſonſt die Geiſtliche adquiriren / wird zu dieſem Peculio gezogen / wann

es nur intuitu & occaſione des geiſtlichen Ambts erworben worden / als da ſeynd Hochzeit/Leicht-und Tauff-Gebühren. Ein Biſchoff aber/weil ſolche Dignität/wie oben gemeldet/à patria poteſtate liberiret / kan kein ſolches Peculium quaſi Caſtrenſe haben.

auth. ſed Epiſcopalis C. de Epiſ. & Cler. Lauterb. d. §. 15. Eck. tit. de Caſtr. pec. §. 9.

Was ein Fürſt dem Sohn ſchencket / wann es nur nicht in Anſehung ſeines Vatters geſchicht/ wird auch ad peculium quaſi Caſtrenſe referiret.

Hillig. 9. C. 5. P. Brunn. ad L. 7. C. de bon. quæ lib.

Im übrigen hat der Sohn in dieſem quaſi Caſtrenſi peculio gleiche Macht und Gewalt/wie in dem Caſtrenſi, ſo der Vatter bey des Sohns Lebzeiten keine Gewalt darüber hat/ſondern pleno Dominio dem Sohn gehöret.

L. 8. C. de advoc. 1. L. 6. pr. & §. 3. C. de bon. quæ lib. auth. Presbyteror. C. de Epiſc. & Cler.

Der es nach des Vatters Tod als ein Præcipuum weg nimmet / und wider des Vatters Willen inter vivos & mortis cauſa darüber diſponiren kan/ doch wo er darüber teſtiret/ ſo muß er die gemeine Teſtaments-Art folgen / nicht aber was denen Soldaten circa peculium Caſtrenſe in ſolchem Fall die Jura, als etwas privilegirtes/ erlauben/ wie im dritten Theil unter dem Titul des Soldaten-Teſtaments mit mehrern zu ſehen.

L. 1. §. 15. de Collat. L. 34. L. 50. C. de Ep. & Cler. L. 7. §. fin. ff. de Donat. L. ult. §. 1. C de inoff. teſtam. Lauterb. d. l. §. 17. Rhez. ad J. Diſſ. 14. poſ. 6. Struv. Ex. 20. th. 67. ibique Müller.

§. 25.

Was nun das profectitium Peculium anlanget / hat es mit demſelben reſpectu der vorhergehenden eine gantz andere Bewandtnuß. Dann gleichwie hieher dasjenige gehöret / was der Sohn aus des Vatters anvertrautem oder adminiſtrirtem Gut adquiriret hat/oder in Anſehung des Vatters ihme principaliter zugewandt worden / und ohne ſolchen Regard nicht geſchehen wäre / v. g. wann wegen des Vatters treu-geleiſtetem Dienſte / dem Sohn etwas verehret wird.

arg. L. 5. §. 2. de J. Dot. L. 45. §. 5. de adqu. vel omit. her. L. 6. de Collat.

Welches regulariter nicht/ſondern vielmehr/daß es dem Sohn zu Lieb geſchehen ſey/ præſumirt wird/obſchon des Vatters dabey Meldung geſchehen.

L. fin. in fin. C. de uſufr. Franz. 2. reſ. 27. n. 13. Mantic. de tac. & amb. conv. lib. 13. tit. 21. n. 24. Merlin. de Legit. l. 2. tit. 2. quæſt. 14. n. 5. Lauterb. d. t. th. 31.

Alſo/was den Namen dieſes Peculii verdienet/ das adquiriret der Sohn alſobald dem Vatter/und ob er ſelbige ſchon adminiſtriret / ſo gereichet es doch alles dem Vatter zum Nutzen/als der dieſes Peculii Herr und Beſitzer vollkommlich iſt.

L. 7.

L.7.9. de adq.vel am,hered.L.49.§.1.Eod.Laut.d.t.§.33. Struv.Ex.20, th. 64.

Dahero kan der Vatter ſolches dem Sohn nehmen / wann es nur nicht in fraudem Creditorum geſchicht.

arg.L.4.pr.L.8.L.21.pr.de pecul.L.4.§.fin.de Dol.mal.except.

Es fället nach des Vatters Tod in die gemeine Erbſchafft.

L.12.C.de Collat.L.13.C.fam.erciſ.Hill.ad Don.14.C.19.Brunn.ad d. L.13.C.fam.erc.n.13.ſeqq.

So hat der Sohn auch kein Recht oder Nutzen von dieſem Peculio, auſſer 1. Daß er durch deſſen Erwerbung ſeinen Fleiß und Embſigkeit ſehen läſſet.

2. Daß/wann wegen des Vatters Verbrechen deſſen Güter vom Fiſco eingezogen werden/ der Sohn ſolches zum Voraus/habe.

L. 3. § 4. in fin. de min.

3. Daß/wo es dem emancipirten Sohn nicht genommen worden/es ihme vor geſchenckt zu achten.

L.31.§.2.de Don. Struv.Ex.20.th.64.

4. Daß/wo des Vatters Vermögen von ſeinen Creditoren angegriffen wird/diß Peculium profectitium ausgenommen werde.

Hopp.ad J.tit.per quas perſ.§.1.Rhez.ad J.d.13.th.17.

5. Daß der Vatter aus des Sohns Contract, ſo weit dieſes Peculium langet/ könne conveniret werden.

L.44.de pecul.§.36.J.de act.Eck.tit.de pecul.§.3.

Daß aber etwas den Namen eines Peculii profectitii verdiene/ wird requiriret 1. Daß es mit des Vatters expreſſen oder ſtillſchweigenden Willen. 2. Dem Sohn überlaſſen worden/ſo daß 3.er ſolches auſſer des Vatters Vermögen adminiſtrire und beſonders damit handele/und 4. daß es aus des Vatters Gut / und nicht anderſt/hergenommen / oder in Anſehung des Vatters dem Sohn verehret ſey. Was nun der Vatter dem Sohn ſchencket/gehöret zum Peculio profectitio.

Gail.2.O.38.n.2.

Wann der Vatter eine angebottene Verehrung ausſchläget/der Sohn ſie aber annimmt/iſt es auch ein Peculium profectitium. Gleiches iſt auch zu ſagen/ wann man eines gegen ſich wol verdienten Mannes Sohn etwas ſchencket.

arg.§.1.J.per quas perſ.arg.L.3.§.2.de J.dot.L.6.C.de Coll. Franz.2.reſ. 27.n.ſeqq.L.4.pr.& §.2.L.5.L.49.pr.L.8.de pecul.L.32.§.1.de A. R. D.L.11.§.pen.inſtit.act.L.182.de V.S.L.6.C. de bon. quæ lib. Struv. Ex.20. th.63.

Ob aber ſchon diß Peculium von den Vätterlichen Einkünfften und Rechnungen ſepariret und gleichſam des Sohns Patrimonium iſt / ſo ſtecket es doch noch unter dem Vätterlichen Vermögen/und der Sohn iſt ein bloſſer Detentor und Adminiſtrator,der Vatter aber genieſſet die Fructus dieſes Peculii, wo der Sohn nicht

durch ſonderbaren Fleiß etwas adquiriret hat / quo caſu ihm ein gewiſſes Quantum der Früchte nach dem arbitrio boni viri gehöret.

Brunn.ad. L.6. C.de bon. quæſt.lib. n.ult.

Und zwar hat der Vatter dem Sohn die Adminiſtration entweder frey und ohne einige Reſtriction, oder nur ſimpliciter und ſchlechter Dinge hin / ohne völlige Freyheit/überlaſſen. Erſternfalls kan der Sohn von dieſem Peculio alieniren / nicht aber ſchencken/wo der Vatter nicht einwilliget.

L. 19 quod cum eo,qui in al.L.18.§.fin.L.19.de pign.act.L.7.pr.§.1.ſeqq. de donat.

Letzternfalls aber hat er nudam adminiſtrationem, und kan ohne expreſsè Einwilligung des Vatters nicht alieniren.

D.L.10.& 41.§.1.de R. V.Struv.Ex.20.th.64.

Wie wann der Sohn zu Gevattern gebeten wird / kan er/ in Ermanglung anderer Mittel/das Einbind-Geld von dieſem Peculio nehmen? Aff. per L. 7. §. 1. de donat. Weil hie eine juſta cauſa donandi iſt/indem auch die Gewohnheit dergleichen Verehrungen eingeführet hat/und der Vatter tacitè darein zu willigen præſumiret wird/wann er nur mit der Verehrung nicht excedirt hat.

c.18.X.de Cenſib.L.7.§.10.ad SCt.Maced.Müll. ad Struv.Ex.20.th.64.

Wann auch zuweilen nach des Vatters Tod/der eine Sohn mehr Vermögen hat als die andern/dieſe dahero die Collation verlangen / und die Frage entſtehet / ob dasjenige/was der eine Sohn beſitzet/ein Peculium profectitium; oder adventitium ſey weil erſternfalls er ſolches mit in die gemeine Erbſchafft einwerffen müſte / ſo notiren die Dd. folgende Conjecturas. 1. Wann der Sohn fleiſſig und geſchäfftig iſt ſo wird ſein Peculium pro adventitio gehalten. 2. Wann der Sohn von ſeinem Vatter beſonders gewohnet/wird abermals das adquirirte vor ein Peculium adventitium æſtimiret. 3. Gleiches iſt zu ſagen/wann der Sohn zur ſelbigen Zeit in Poſſeſſion der Güter geweſen/und ſich vor einen fleiſſigen Menſchen erwieſen hat.

Muſc.Concl.1159.n.1.ſeqq. Merlin. de Legit. l.2. tit.1.quæſt.12.n.11. ſeqq. Volckmar.quæſt.Illuſt.tit.de peculio n.64.Lauterb.ad tit.de pecul.§.21.

Hingegen wann der Vatter reich/der Sohn aber faul und nachläſſig geweſen / ſo wird die Adquiſition von dem Vätterlichen Vermögen geſchehen zu ſeyn præſumiret. Gleiches iſt zu ſagen/wo er Vätterliche Güter adminiſtriret hat / wiewol in ſolchem Fall einige Dd. dem Sohn die Helffte des adquæſtus zueignen / die andere aber wäre er in die Erbſchafft zu conferiren ſchuldig.

Caroc.dec.30.n.2.Crav.Conſ.165.Laut.tit.de pecul.§.21.

§. 26.

Was letzlich auch das Peculium adventitium regulare anlanget / hat der

Sohn hierinn die Proprietät / der Vatter aber den Uſumfructum und pleniſſimam adminiſtrationem.

L.1.& 2. C.de bon.mat.L.1.L.4.L.fin.C.de bon. quæ lib.

Welcher Uſusfructus nach dem gemeinen Sächſiſchen Recht nicht nur dem Vatter/ſondern auch der Mutter zukommet.

Richt.1.Dec.18.n.11.Struv.Ex.12.th.5.Weſ.ad ff.Tit.de Tutel.n.5.

Wiewol Carpz.p.2.C.10.d.13.& 4.Reſp.70. das Widrige behaupten will / weil die Mutter keine Poteſtät über die Kinder habe / mithin auch nicht das Nutznieſſungs-Recht.

Hopp.ad J.§.1.tit.per quas perſ. in uſu hodierno.

Welche Sententz auch in dem Chur-Fürſtenthum confirmiret worden / per dec. El. 62. Es können aber ein Peculium adventitium alle ſo Söhne als Töchter haben/weß Alters oder Condition ſie seynd/ mithin auch Soldaten / Advocaten / Geiſtliche ꝛc.

arg.§.19.per quas perſ.Laut.tit.de pecul. §.20.

Und dieſer Uſusfructus kommt dem Vatter zu jure patriæ poteſtatis,wann auch ſchon der Sohn Knecht / und die Tochter Magdes Dienſte verſeheten / oder der Sohn in der Frembde wäre / und alſo nichts von des Vatters Brod genöſſe.

Carpz.p.2.C.10.d.7.

Wie dann auch ferner dem Vatter die Libera Adminiſtratio bleibet/obſchon der Sohn bey ſeinem völligen Alter und Verſtand iſt.

L.fin.§.3.C.de bon.quæ lib.L.1.C.de bon. mat.

Und kan der Vatter deßwegen klagen und verklagt werden/ hat auch nicht Urſach de rato zu caviren.

D.L.1.& D.L.fin.§.3.

Es wäre dann der Sohn gegenwärtig und majorennis, maſſen ſodann auch deſſen Conſens nöthig iſt.

D.L.fin.§.3. Carpz.p.2. C.10.d.14.

Die Proceſs-Koſten aber muß der Vatter aus denen fructibus præſtiren/ſie seyn klein oder groß.

Garſ.de exp. c.11.n.5.

Merlin.de Legit.l.2.t.2.quæſt.28.

Es darff auch der Vatter ex reverentia dem Sohn keine Rechnung thun.

L.6.§.2.L.3.§.4.C.de bon. quæ lib. Mannoz. de Eſcob. de ratiocin. admin.c.3.n.23. Carpz.p.2.C.11.d.5.n.1. ſeqq.

Noch ein Inventarium nothwendig aufrichten / welche Sententz auch / wo man nicht eine offenbare Gefahr zu ſcheuen hat / im Kayſerlichen Cammer-Gericht recipirt iſt.

D.c.ult.§.4.in fin. Mynſ.2.O.93.n.6. Carpz.d.C.10.d.9.n.12.Sande L.2. tit

tit.7.d.2.Hering.de fidej.c.6.n.78. Finckel. obſ76. & quos allegat. Montan.de tutela c.32.n.89. Cothm.4.Reſp.39 n.72.

Wiewolen andere davon diſſentiren/und dem Vatter zur Verfertigung eines Inventarii anhalten wollen/maſſen ſolches dem Vertrauen / welches man zum Vatter tragen ſoll/nichts benimmet/ſondern nur diß Abſehen hat/ daß man einſtens nach des Vatters Tod wiſſen könne/was den Kindern ratione Peculii adventitii hinaus zu geben.

Müller. ad Struv. Ex.12. th 67.

Wenigſtens/und da man ja dem Vatter von einem ſolenni Inventario abſolviren wollte/ſo wird doch eine Beſchreibung des Vermögens nöthig ſeyn/deren er ſich auch nicht entziehen kan.

Finckel. & Müller. Dd. Ll.

Es behält aber der Vatter den Uſumfructum in der Kinder bonis adventitiis, ſo lang er lebet/auch nach des Sohns Tod/wann er ſich wieder verehlichet / oder einen Ehebruch begangen hätte.

L.1.L.4.L.fin §.5.C.de bon.quæ lib.N.22.c.34.L.fin.C.ad S.Ct.Tertull. L.fin.C.comm.de Succeſ.A.Fab.in C.tit.de bon. quæ lib. def. 14. L. fin.C.de bon.mat.N.22.c.34. Müller. ad Struv.Ex.12. th.5. n.

Wann aber der Sohn emancipirt worden/ſo behält der Vatter ad dies vitæ nur den halben Uſumfructum.

§.2.J.per quas perſ.L.6.§.3.de bon.quæ lib.Carpz.d.Conſt.10. def.15.

Doch ändern ſich auch hierinn die Mores und Statuta locorum, ſo daß der gantze Uſusfructus Peculii adventitii aufhöret / wann die Kinder ihr beſonderes Haushalten anſtellen/wie von Sachſen und der Marck-Brandenburg teſtiren.

Carpz d.C.11 def.7.n 5. Brunn.ad L.4.in fin.C de bon.quæ lib.

An theils Orten höret er auf mit der Kinder Verehlichung / wie in Hertzogthum Würtenberg.

Würtenbergiſchen L.R. p.4.tit.9.

An andern aber endet es ſich mit der Kinder Minnorenität.

Hopp. ad §.1. J. per quas perſ.

Ob aber auch in dieſem Fall/wo wegen des Sohns adquirirter Dignität die Väterliche Poteſtät aufgehoben worden/der Vatter dannoch den Uſumfructum dieſes Peculii behalte? wird gefragt/und von den meiſten mit ja beantwortet.

per L.fin.C.ad S.Ct.Tertull. *L.* fin. C. comm. de Succeſſ. L.1. C.de bon. mat L.3.L.4.L.fin.§.5.ibi.donec parentes vivunt.C. de bon.quæ lib. Pinell.ad L.1. part.1.n.42.C.de bon. mat.

Diß iſt auch wegen des Vätterlichen Uſusfructus noch etwas ſingulares / daß wo der Uſusfructus dem Sohn legiret würde/ſolchen der Vatter plenè adquirire / und biß an ſein Ende/wann auch ſchon immittelſt der Sohn ſtürbe/genieſſe: Stirbt aber

aber der Vatter erſtlich / ſo bekommet alsdann der Sohn den Uſumfructum ad dies Vitæ.

L.fin.C.de uſufr.Perez.in C. tit. de uſufr. n. 17. Lauterb. tit. de pecul. §. 22.

Ob aber ſchon der Vatter den Uſumfructum und Adminiſtration oberwähnter Güter hat/ſo kan er ſie doch regulariter nicht alieniren / ſondern es können ſolche die Kinder vindiciren.

L.1.& 4.in fin.C.de bon.quæ lib.Eck.hoc tit. §.4. Brunn. ad L. 1. C. de bon. mat. n.7.

Es wäre dann die höchſte Nothdurfft vorhanden / oder es riethe ſolches des Sohns Nutzen/weil etwa bey denen Sachen ein Schade zu befahren / oder es wären preſſante Schulden zu zahlen / welchemfalls der Vatter auch die unbewegliche bona adventitia angreiffen/ und ohne der Obrigkeit Authorität / jedoch auch förmlich und nach der Vorſchrifft Legis fin. §.4.de bon.quæ lib.alieniren kan/ wie alſo in Camera concludiret worden.

juxta Gail.2.th.72.n.14.Græv.l.2.Concl.72.n.4.Mynſ.6. O.61.Lauterb. d.tit.§ 23. Taber.de patr.pot. c.3. §.19.

Gleichwie aber der Vatter ohne Noth das Peculium adventitium nicht alieniren kan/alſo kan es auch nicht der Sohn thun ohne des Vatters Conſens, und ihn ratione ſeines Uſusfructus præjudiciren.

L.6.pr.C.de bon.quæ lib.L.fin. §.5.C.Eod.Lauterb. d.l. §.24.

§. 27.

Es gehöret aber hieher alles/ was der Sohn auſſer dem Soldaten-und Civil-Stand anderſt her/und nicht aus des Vatters Gut/oder deſſen Veranlaſſung/ adquiriret.

D. §.1. J.d.tit.L.6. pr.L.8.C.de bon. quæ lib.

Dergleichen ſeyn die von der Mutter oder Mütterlichen Linie und Stamm herrührende Güter/Hochzeit-Geſchencke und Braut-Schatz / und was ſonſt durch Erbſchafft und Donation von auſſen her dem Sohn zuwächſet / oder er durch eigenen Fleiß extrinſecus, und nicht aus des Vatters Vermögen adquiriret.

Ludwel. ad L. 6. C. de bon. quæ lib. L.1. & 4. C.Eod.L.1.& 2.C.de bon. mat.

Hätte auch der Sohn geheyrathet / und das Weib ihm ein Heyrath-Gut zugebracht/ſo hat der Vatter den Uſumfructum hievon / weil das Heyrath-Gut und andere lucra nuptialia, welche der Sohn von dem Weib hat / unter die bona adventitia gehören.

L.1.& 2.& ibi Gothof.L.cum oportet pr. C. de bon. quæ lib. Boer. dec. 195.n.2. Manz.ad §.1.J.per quas perſ. n.26.

Wann der Vatter nur die Ehe-Laſt trägt / das iſt / den Sohn und ſeine Familie alimentiret/und was ſie ſonſt bedürffen/über ſich nimmt.

Schneid.

Schneid. ad d. §. 1. Boer. dict. loc. n. fin. Müll. ad Struv. Ex. 20. th. 65. v.

Diß iſt auch etwas ſingulares bey dieſem Peculio, daß wann der Sohn ein Verbrechen begangen / warum ſeine Güter könnten confiſciret werden / dannoch die Adventitia davon befreyet ſeyn / und dem Vatter nicht können genommen werden.

L. fin. §. 5. C. de bon. quæ lib. & arg. L. 3. de bon. proſcript. Eck. tit. de pecul. §. 4.

Sonſt aber kan reſpectu dieſes Peculii zwiſchen dem Vatter und Sohn litigiret werden.

L. 7. C. de dot. prom.

Es ſeyn ſelbige von der Collation befreyet.

L. fin. C. de Collat.

Und kan bey des Vatters Lebzeiten und wider ſeinen Willen die Execution auf dieſe Güter nicht angeſtellet werden.

arg. L fin. §. 5. verſ. filiis autem C. de Don. quæ lib.

Begienge aber der Vatter ſelbſt ein Verbrechen / wodurch er in Bann gethan / oder auf die Galleen geſchmiedet würde / welches eine Art der maximæ capitis diminutionis iſt / der verlierte die Jura Civitatis, und alſo auch die Vätterliche Poteſtät / ſo fällt der Uſusfructus auf den Sohn / und conſolidiret ſich mit der Proprietät.

L. corruptionem C. de uſufr. §. finiti. ff. Eod.

Wann aber ſalva civitate darnach der Vatter eine Publicationem Bonorum verdienet hat / ſo maſſet ſich der Fiſcus auch des Genuſſes des peculii adventitii an / ſo lang der Vatter lebet / doch daß / wo zu des Sohns Unterhalt keine andere Güter vorhanden / der Fiſcus denſelben alimentire.

L. ſi poſtulaveris. §. jubet. lex ff. ad L. Jul. de adult.

Peregr. de J. Fiſc. lib. 5. c. 1. n. 129. Fach. 9. Controv. 50. aliter Bach. tit. C. de bon. proſcript. L. 1. n. 9.

§. 28.

Oben §. 21. iſt gemeldet worden / daß das Peculium Adventitium zweyerley ſey / ein Regulare und Irregulare: von jenem habe in vorhergehenden zweyen §§. gehandelt. Was dieſes betrifft / erkennet es den Kayſer Juſtinianum pro authore.

N. 117. c. 1. L. 6. C. de bon. quæ lib.

Und kommet mit dem Vorigen in dieſem überein / daß ſolches ſowol als jenes Manns- und Weibs-Perſonen haben können / und jene / weß Condition ſie auch ſey / Geiſtlich / Weltlich oder Kriegeriſch.

L. 7. C. de bon. quæ lib. N. 117. c. 1. pr.

Wie dann auch ferner ratione rerum kein Unterſcheid zu finden / wann ſie nur nicht zum peculio Caſtrenſi vel quaſi gehören / und extrinſecus, nit aber ex re patris her-

herflieſſen. Solchemnach gehören hieher 1. die Erbſchafft/oder andere Sachen/ſie ſeyen unter denen Lebendigen oder durch einen letzten Willen dem Sohn zugefallen/ und von ihm/ wider des Vatters Willen acceptirt worden.

L.8.pr.C.de bon.quæ lib.Rhez.ad J.diſſ.13.th.17.Struv.Ex. 20 th. 65.

2. Sachen/welche von den Gros-Eltern/oder auch andern auswärtigen dem Sohn mit der Condition und Verbot vermacht/oder auf andere Art zugewandt worden/ daß der Uſusfructus nicht auf den Vatter fallen/ ſondern der Sohn das Plenum Dominium darüber haben ſoll.

N.117.c.1.Carpz.p.2.c.10.d.10.

Welches nicht nur expreſsè, ſondern auch tacitè geſchehen kan/ wann nemlich der Teſtator der Vermächtnus hinzuſetzet/ er wolle/ daß das Vermachte dem Sohn zum Peculio Caſtrenſi vel quaſi gedeye/dann ob er ſchon hierdurch dergleichen Peculium nicht machen kan/ſo erſcheinet doch ſein Wille/ wie ers vom Sohn wolle genoſſen wiſſen.

Lauterb.diſſ.de pecul.advent.irreg.th.12.Heig.p.2.quæſt.12.Brunn. ad auth.Excipit.n.3.Struv.Ex.12.th.5.Berl.1.dec.137.

Ob aber die Mutter durch ſolche Diſpoſition dem Vatter auch in Nieſſung der Legitimæ, die ſie dem Sohn nothwendig hätte verlaſſen müſſen/ præjudiciren könne? wird gefraget/und wahrſcheinlicher mit Nein geantwortet/weil d.N.117.c.1. expreſsè meldet/ daß Mutter und Gros-Vatter das Peculium irregulare alsdann erſt verordnen können/ wann ſie den Kindern ihre Legitimam verlaſſen haben.

Garſ.de Exp.c.20.n.45.Boer.deciſ.193.Brunn.ad auth.Excipitur C.de bon.quæ lib.Perez.Eod.tit n.5.

3. Was von Kayſer und Königen Chur- und Fürſten verehret worden.

L.7.C.de bon.quæ lib.Lauterb.d.diſſ.th.14 Carpz.p.2.C.12.def.16. num 4.

4. Was der Sohn/der mit dem Vatter ſeinem verſtorbenen Bruder zugleich ſuccediret/ererbet.

Nov.118 c.2.Perez.in C.d.tit.n.12.

Von einem Lehen aber wird gefraget/ ob/ wo dergleichen dem Sohn verliehen/dem Vatter der Uſusfructus davon gehöre? und wird mit Nein geantwortet/ ſintemaln der Lehen-Herr den Sohn zu demſelben einmal geſchickt gehalten/und ihn damit belehnet/von dem er auch die Lehen-Dienſte fordert/ mithin iſt billig/ daß ihm auch der Uſusfructus bleibe.

Lauterb.d.diſſ.th. 17.

5. Wann der Vatter den Uſumfructum, der ihm ſonſt in dem Peculio adventitio regulari zugekommen wäre/renunciret/welches ſowol expreſsè, als tacitè geſchehen kan/wann der Vatter dem Sohn den Uſumfructum von dieſem Peculio wegnehmen und einziehen läſſet/ und deſſen Wille klar am Tag lieget.

L.6.§.non autem verſ.ſui autem C.de bon.quæ lib. Carpz.p.2.C.10. def.12.

Welchen Falls der Sohn das Genoſſene ſeinen Geſchwiſtern zu conferiren nicht ſchuldig iſt/oder dieſe eine unziemende Donation vorſchützen können.

Harpp.ad tit.J.per quas perſ.§.1.n.8. Carpz. d.l.

Lauterb.d.diſſ.th.19.

Von dem Paten-oder Einbind-Geld wird gefraget/ob es nicht auch hieher gehöret? Und ſeynd viel der Meinung quod ſic, weil der Tauf-Paten Wille præſumirlich dieſer iſt/ daß der Täufling das Paten-Geld haben ſoll/ dahero er tacitè quaſi verbietet/ daß der Uſusfructus dem Vatter nicht angedeye/ dahero/ daß es ein Peculium adventitium irregulare ſey/ ſtatuiret.

Stryck.ad Brunn.Jur.Eccl.l.2.c.1.m.1.Carpzov.p.4.C.14.d.5.Mev. 6.d.63.

Andere aber/ welche glauben/ daß ſolches Einbind-Geld in Anſehung der Eltern gegeben werde/ wollen es ad Peculium profectitium referiren.

Grœnew.de LL.abrog. ad L.19.§.1.de pecul.

Wiederum halten andere davor/daß/weil kein gewiſſes Geſetz oder Gewonheit vorhanden/man auf des Gevatters Affection und Intention ſehen ſolle/ ſo daß/ wann er ein ungewöhnliches und ſonderwichtiges Geſchenck ſeinem Tauf-Paten/ deſſen Vatter ſich um ihn hoch verdienet gemacht/eingebunden/ ſolches ein Peculium profectitium ſey: Liefe aber mit der geiſtlichen Verwandtſchafft auch eine Bluts-Freundſchafft unter/als wann der Tauf-Pat ein Gros-Vatter/oder Vatters-Bruder wäre/ ſo wollen ſie das Eingebind/ wegen zweyfacher Verwandtſchafft/ dem Kind/ als ein Peculium adventitium zueignen.

Merl.de Legit.l.2.tit.2.quæſt.14.n.5.Laut.ad ff.tit.de pecul.§.32.

§. 29.

In dieſem Peculio irregulari nun hat der Sohn ein völliges Recht und Dominium.

N.117.c.1.L.7.& ult.pr.C. de bon. quæ lib.

Was aber deren Adminiſtration betrifft/iſt ein Unterſchied zu machen/ob der Sohn ſchon ſein vollkommenes Alter erreichet/oder nicht. Jenen Falls/ hat er Macht/ mit demſelben nach Belieben/ jedoch unter einer gewiſſen Reſtriction/ davon bald mit mehrerm/zu verfahren. Dißfalls aber iſt darauf zu ſehen/ob der Teſtator,oder von wem er das vermachte und zugedachte Peculium hat/ zugleich einen Adminiſtratorem benahmet/oder ihm einen quaſi Curatorem gegeben habe/oder nicht: Wo jenes geſchehen/iſt die Sache klar/wo aber dieſes/ſo kan der Vatter die Adminiſtration/ die ihm/ ob er ſchon den Uſumfructum nicht hat/nicht entzogen iſt/ über ſich nehmen/oder der Richter ex Officio einen Curatorem conſtituiren/biß der Sohn zu völligem Alter gelanget.

L.8.

L.8. §.1.C.de bon.quæ lib.N.117.c.1.Carpz.p.2.C.10.def.10.& 12.Perez.in C.d.t.Lauterb.d.diſſ.th.21.

Ubernimmt es aber der Vatter/ ſo iſt er nicht beſſerer Condition/ als ein anderer Vormund/ und muß ein Inventarium verfertigen/ Rechnung ablegen/ und alles/ was ſonſt denen Curatoribus und Adminiſtratoribus ihres Ambts wegen obliegt/ obſerviren.

Lauterb. d. l.

Weil nun der Sohn ein völliger Herr dieſes Peculii iſt/ſo kan er deßwegen contrahiren/auch mit dem Vatter ſelbſt/und demſelben von dieſem Peculio-Geld vorſtrecken. Er kan ſolches auch liberè alieniren/deßwegen vor Gericht ſtehen/daſſelbe verſchencken/auch an dem Vatter/ſowol inter vivos, als mortis cauſa, blos ein Teſtament über diß Peculium zu machen/ iſt dem Sohn verbotten/ weil es in LL. blos den Haus-Vättern erlaubet iſt; und ob gleich das Peculium Caſtrenſe excipirt wird/ſo wird doch dergleichen von dieſem Peculio nicht gefunden.

§.1.J.per quas perſ.L.pen.C.qui teſt.fac.perſ.Rittersh.ad NN.p.5.c.15. & ult n.fin.Berl.p.3.C.1.n.15.Rhez.ad J.diſſ.14.th.11.Lauterb. d. diſſ.th.24.ſeqq.

Und diß hat ſtatt/wann auch ſchon der Vatter conſentirte/oder der Sohn dem Teſtament die Clauſulam codicillarem beyſetzte.

L.6.pr.qui teſt.fac.poſſ.Berl.p.3.C.1.n.17.

Welches auch in Teſtamento ad pias cauſas ſtatt hat/wiewol die Dd. rathen/ daß man des Sohns gutes und Chriſtliches Vorhaben/ hierinn nicht hemmen und darwider ſprechen ſoll.

Schneidew.ad J.tit.quib.non eſt perm.fac.Teſt.ad pr.n.1.

Gleichwie aber/wie gemeldet/auſſer des Teſtaments der Sohn alles mit dem Peculio adventitio irregulari zu thun Macht hat/ alſo hat hingegen der Vatter keinen Nutzen oder Genuß davon zu fordern/ auſſer/ daß ihn der Sohn/ wo er arm iſt/ernähren muß.

Arg.N.117.c.1.Harpp.ad J.Tit.per quas perſ.pr.n.13.Heig 2.quæſt.13.num.17.

Wann aber der Sohn ſtirbt/ ſo bleibet dem Vatter/ nebens der Mutter und Geſchwiſtern/das Succeſſions-Recht in capita.

N.118.Perez.in C.tit.de bon.quæ lib.n.13.Carpz.p.2.C.10.d.15.

§. 30.

Unter die Bona Adventitia regularia gehöret auch dasjenige was die Kinder von der Mutter Eingebrachtem geerbet/ oder von den mütterlichen Gros Eltern vermacht/zu fordern haben/worinn/wie oben gemeldet/der Vatter zwar den Uſumfructum und Adminiſtration/ der Sohn aber die Proprietät hat/ dahero kan der Vatter/ ohne dringende Noth /nicht davon alieniren/ oder der Sohn kan es von dem Beſitzer/ er ſey bonæ oder malæ fidei, vindiciren.

L.1.C.de bon.mater.

Und zwar nicht etwann nur erſt nach des Vatters Tod / weil bey ſeinem Leben er noch den Uſumfructum hat/wie einige wollen/ſondern auch noch bey ſeinen Lebens-Zeiten/weil es ja beſſer iſt/des Sohns Schaden zeitlicher zu proſpicirn/ als ſolchen auf einen zweiffelhafften Ausgang ausſtellen.

L.50.ad SCt.Trebell.Perez.ad C.tit.de bon.mat.n.6.Pinell.ad L.1.p.3.n.74.C.de bon.mat.& in auth.niſi tricennale n.44.

Ja/er will auch/daß der Vatter ſelbſt das alienirte Stück wieder vindiciren könne/und zwar Nomine Filii. Es hat aber der Sohn binnen 30. Jahren die Macht der Revocation/von der Zeit an zu zehlen/ da er ſein eigener Herꝛ geworden/ er habe nun von der Alienation etwas gewuſt oder nicht.

Auth.niſi tricennale C.de bon.mat.Perez.d.tit.n.8.&9.

Es hat auch der Sohn/Ratione maternorum eine/ tacitam hypothecam in des Vatters Vermögen/gleich von der Zeit ſeiner Adminiſtration zu rechnen.

L.8.§.8.C.de ſec.nupt.L.6.§.fin.C.de bon.quæ lib.Carpz.p.2.C.24.d.17.Lauterb.tit.de pecul.§.24.

Mehrers von dieſer Materie ſuche oben Tit.18.§.10.

§. 31.

Obſervationes 1.die Kinder ſind ſchon bey der Eltern Leb-Zeiten Herren ihrer Güter / als denen ſie auch einſten nach der Eltern Tod von GOtt und Rechts-wegen vor allen andern gehören / welches ſowohl in Lehen- als Allodial-Gütern ſtatt hat.

L.11.de lib.& poſth.hered.c.quicumq; 17.quæſt.4.L.7.de bon.dam.Theſ.lib.10.c.21.ax.1.

2. Unter den Kindern ſoll in dubio diejenige Regul in acht genommen werden/ wodurch eine Gleichheit unter ihnen gehalten wird / als welche auch in dem natürlichen Recht fundirt iſt / wie dann auch allezeit præſumiret wird / daß der Vatter eine Gleichheit unter Kindern wolle gehalten haben/wo nicht das Contrarium klar am Tag lieget.

L.77.§.20.de Leg.2.L.4.C.Com.divid.L.20.C.de collat.L.77.§.2.de L.2.A.Piſtor.p.2.quæſt.38.n.71.Carpz.deciſ.81.n.10.&11.

3.In öffentlichen Aembtern wird der Sohn vor einem Haus-Vatter gehalten.

L.14.ad SCt.Trebell.L.27.junct.L.78.de Judic.Weſ.ad ff.tit.de tutel.n.5.

4. Die Regul: Er iſt Sohn/ergo iſt er auch Erbe/hat nur ſtatt in demjenigen/was dem Sohn zum Beſten verordnet worden/dergeſtalt/daß/wo er die vätterliche Erbſchafft haben will/genug ſey/wann er probiret/ daß er ein Sohn iſt; nicht aber was zu ſeinem Schaden/ wann nemlich der Vatter mehr ſchuldig wäre/ als er verlaſſen/ können ſodann die Creditores den Sohn nicht anfallen / und von ihm bezahlt ſeyn wollen/wann er von der vätterlichen Erbſchafft abſtiniret.

Carpz.

Carpz.p.3.C.14.d 20.n.4.Mantic.de conject. ult. vol.l. 12. Tit. 1. n. 3. Gail.O.128.n.3.Menoch 4.præſ. 99.n.4.

5. So offt man in einer favorablen Materia verſiret/ werden unter dem Namen der Söhne auch die Enckel begriffen/ wie zum Exempel in dem Senatus Conſulto Macedoniano und anderen Beneficiis Principum, die dem Sohn concediret worden/ wann nur eben die Ratio bey dem Enckel ſtatt hat/ die bey dem Sohn ſich ereignet.

L.120.§.1.de V.S. L.6.C. de Sen. Con. Macedon. arg. l.3. ff. de conſt. Princ.

6. Wann die våtterliche Poteſtåt durch den Tod oder Emancipation ein Ende nimmt/ ſo höret auch das Peculium auf.

L.3.pr.C.de bon.mater.Barboſ tit.de Peculio ax.5.

7. So offt der Kinder im Teſtament gedacht wird/iſt genug/wann nur eines vorhanden: und zur Condition: wann er Kinder haben wird/iſt genug/wann deren/welche gebohren/ob ſie ſchon wieder geſtorben ſeynd.

Mant.d.tr.lib.11.tit.16.n.8.Knipſ.de Fideic.fam.c.9.n.6.Fuſar.4.conſ. 401.n.1 Brunn ad.L.4.C.quand.dies leg.n.3.

8. Unter der Condition/ſi ſine liberis, oder wo ich ohne Kinder ſterbe/werden auch die Enckel vom Sohn oder Tochter verſtanden/ und ſo lang dieſe vorhanden/ iſt die Condition nicht erfüllet. Wann es nur eine indifferente Materie, nicht aber Lehen-Sachen anbetrifft.

Teſſaur.dec.185.pr.Pereg de fideic.art.28.n.32.Brunn.ad L.1.C.de cond.inſert.n.3.ſeq.

Ja/ es wird auch dieſe Conditio vor erfüllt gerechnet/wann der Teſtator die Frau ſchwanger hinterlaſſen/ wann nur nicht das Kind entweder gar nicht/ oder todt auf die Welt kommet.

L.187.de R.J.L.23.de V.S.L.139.Eod.Simon.diſſ.de Jure prægn.c.7. num.9.

9. Wann dem Vatter die Succeſſion verbotten wird/ſo iſt ſie auch dem Sohn verbotten/wann er/in Anſehung des Vatters/ inſtituiret iſt.

Petr.Ant.de Petr. de jure quæſ.non toll.c.14.n.21.

10. Ein aus der todten Mutter Leib gezogenes Kind/ iſt nicht deterioris Conditione, als wäre es ordentlicher Weiſe auf die Welt kommen/ und genieſet dahero alle Beneficia, welche ein Partus legitimus prætendiren kan.

Tuſch.Lit.P.Concl. 107.n.2.

11. Was dem Vatter/der Mutter/ und ihren Kindern vermacht worden/ gehöret auch denjenigen Kindern/ welche aus der andern Ehe erzeugt/ von dem einem Ehegatten hinterlaſſen werden.

Moller.lib.1.ſemeſt.46.Rheyg.in Theſ.Jur. voce Liberi in not. Venedig.n.2.

12. Die Kinder erſter Ehe ſeynd mehrern Gu[n]ſtes werth/ als die von anderer Ehe erzeugt worden/ weil die LL hin und wieder ihren Unwillen ob der zweyten Ehe mercken laſſen/ davon auch die heutige Mores noch nicht völlig abgetretten.

Cothm. Reſp. 5. n. 136. & vol. 2 Reſp. 54. n. 96.

13. Von dem Vatter wird præſumiret/ daß er die Kinder mehr liebe/ als die Frau.

L. ſi Servum plurim. §. fin. de Leg. 1. Cothm. Reſp. 5. n. 16.

14. Der Sohn iſt eine Stärck von des Vatters Leib/ und wann der Vatter aus der Stadt ziehet/ und ſeinen Sohn hinterläſſet/ ſo wird der Vatter nicht vor abweſend gehalten.

Bald. 1. conſ. 234. Conſil. Arg. T. 2. C. 49. n. 115. ſeqq. & Conſ. 19. num. 7. ſeqq.

Ja/ ſie ſind gleichſam ein Leib/ und eine Perſon/ und dahero/ was einer beſitzet/ beſitzet auch der andere.

L. ult. C. de impub. & ali. ſubſt. L. ult. C. de Uſufr. Conſ. Arg. d. l.

15. Der Sohn hat keinen beſſern Freund/ als ſeinen Vatter.

L. quid ibiq; gloſſ. C. de hered. inſt.

Weil keine Liebe der vätterlichen vorgehet/ als welcher ſeine Kinder mehr als ſich liebet/ es erhellete dann das Contrarium aus einem ſonderbaren Exceſſ.

L. ult. pr. C. de Cur. fur. Alex. v. 3. conſ. 13. ſub fin. Conſ. Argent. T. 2. Conſ. 54. n. 29. ſeq.

16. Des Vatters Verbrechen ſchadet dem Sohn an demjenigen nicht/ was von ſeinen Vor-Eltern und Stamm herrühret v. g. der Adel.

L. 3. de interd. & releg. Klock. v. 4. C. 40. n. 32. ſeq.

17. Unter Vatter und Sohn hat zwar die Naturalis, nicht aber die civilis Obligatio ſtatt/ weil ſie per fictionem Juris, vor eine Perſon gehalten werden.

L. 38. §. 1. de Cond. ind. §. 6. J. de inut. ſtip. Stryck. diſſ. de J. domeſtic. c. 3. §. 6.

Der XX. Titul.

Von der Adoption oder Anwünſchung der Kinder/ wie auch von der Unione Prolium oder Einkindſchafft.

SUMMARIA.

1. Was und wie vielerley die Adoption ſey?
2. Wer adoptiren könne/ und wer nicht?

3. Wer

3. Wer adoptiret werden kan / und was vor Requiſita dabey zu beob- achten?
4. Von der Arrogation/ und was dabey zu beobachten?
5. Von denen Würckungen der Arrogation und Adoption/ und ob ein Plebejus durch die Adoption von einem Edelmann nobilitiret werde?
6. Von der Unione Prolium oder Einkindſchafft.
7. Wer ſolche aufrichten kan/und was vor Güter hieher gehören?
8. Von der Form und weſentlichen Beſchaffenheit dieſer Einkind- ſchafft/und was dabey in acht zu nehmen?
9. Was dieſe Unio Prolium vor Effectus und Würckungen habe?
10. Was der Eltern und Kinder Ambt und Macht bey dieſem Unione Prolium ſey?
11. Auf was Art und was Fällen dieſe Einkindſchafft wieder aufge- hoben werden/oder ſonſt ihre Endſchafft erreichen könne?
12. Formul eines Obrigkeitlichen Decrets über eine Einkindſchafft.
13. Obſervationes bey dieſem Titul.

§. 1.

Wir haben im vorigen Titulo 18. von der våtterlichen Poteſtåt/deren Krafft/ Würckung und Endſchafft geredet: Weil aber noch einige Arten übrig ſeynd/wodurch auſſer dem Eheſtand/welcher der principaliſte Modus iſt/ die våtterliche Poteſtåt adquiriret werden kan / nemlich die Adoptio und Legitimatio, ſo wollen wir auch von beeden in den folgenden zweyen Tituln handeln. Es iſt aber die Adoptio oder An-und Aufnehmung / oder Erwåhlung an Kindesſtatt/ in genere ein ſolcher Actus, da man einen Frembden/ welchen Namen hier alle verdienen/die nicht in des Adoptantis Poteſtåt ſeyn/zu einem Kind auf zulåſſige/ in denen Legibus exprimirte Art/ an-und aufnimmet. Und wird ſolche in eine Special-Adoption/ und dann in eine Arrogation getheilet. Was die Adoption in ſpecie betrifft/wird ſolche ſodann erkannt/wann mit Obrigkeitlicher Authoritåt eines andern/in våtterlicher Poteſtåt annoch befindliches Kind/adoptiret wird. Und diß geſchiehet wiederum auf dreyerley Weiſe/entweder von einem Frembden/ worunter alle diejenigen verſtanden werden/ die nicht von der auffſteigenden Linie ſeynd/ und wird Minus plena genannt/

Arg. §. 2. J. de adopt.

oder von einem Aſcendenten v. g. Gros-Vatter/oder Ur-Anherrn/mütterlicher/ja auch Gros-Vattern våtterlicher Linie/ beſonders heut zu Tag / dadurch den Eheſtand an vielen Orten die våtterliche Poteſtåt ihre Endſchafft bekommet. Und wird Adoptio plena genannt.

Hopp. ad J. tit. de adopt. § 2.

Was

Was jene betrifft/transferiret ſolche keine våtterliche Poteſtåt/ſondern der Adoptatus bleibet in ſeines natůrlichen Vatters Gewalt/ und bekommet nur durch die Adoption das Jus Succedendi ab inteſtato,wo er nicht emancipirt wird: Welches auch ſtatt hat/wann ſchon auch andere Kinder vorhanden ſeynd.
Im Teſtament aber zum Erben einzuſetzen/ iſt der Pater adoptivus, Germanicè der Wahl-Vatter/ bey dieſer Art der Adoption nicht ſchuldig.

d.§.2.J.ibid.Hop.& L.10.C.de adopt.Eck.ad.d.t.n.3.

Was aber dieſe belanget/tribuiret ſolche die våtterliche Poteſtåt.

L.pen.C.de adopt.

Indem ich aber geſagt habe/ daß die Adoptio mit obrigkeitlicher Authoritåt geſchehen můſſe/ſo iſt zu wiſſen/ daß bey den Rômern ſolche Adoption auch vor demjenigen geſchehen kônnen/der eine Jurisdiction/ ob ſchon nicht über den Adoptanten/ oder denjenigen/ der adoptiret werden ſoll/ hatte/ weil dieſe Adoptio vor einem Actu voluntariæ Jurisdictionis gehalten wurde. Heut zu Tag aber/da dergleichen Actus voluntariæ Jurisdictionis der Obrigkeit/Krafft ihrer Jurisdiction und Obrigkeitlichen Ambts zukommen/haben dieſe Macht alle diejenigen/ welche eine ordentliche Jurisdiction haben/ daß vor ihnen dieſe Aufnehmung an Kindes ſtatt kan vollbracht werden.

Rug.Rulandus de Comiſſ.p.4.l.2.O.16.n.42.Lauterb.de volunt.Jdict. th.16.in fin. Hopp.ad §.1.J.de adopt.

Weiter/folget auch daraus/daß diß nicht gleich eine Adoptio ſey/ wann man einen wie ein Kind erziehet/wartet und verpfleget/oder vor einen Sohn hålt/ weil dergleichen Privat-Will nicht genug iſt/ ſondern man muß auch die Solennitates Juris obſerviren.

§.1.& fin.J.de adopt.Rhez.diſp.6.ad J.poſ.12.

Woraus ferner folget/ daß/ obſchon den Urſprung nach/ die Adoption/ dem Vôlcker-Recht zuzuſchreiben/ weiln andere Vôlcker/ wie auch nur das Exempel Moſis bezeuget/ auch ſolche Adoption exerciret/ dannoch reſpectu formæ, nemlich in Anſehung der zu obſervirenden Solennitåten/ ſelbige dem Civil-Recht zuzueignen ſey.

Hopp.ad pr. J. de adopt.

§. 2.

Es kan aber nur derjenige adoptiren/welcher 1 ſui juris,und alſo ſein eigener Herr iſt/und alſo einen andern in Poteſtåt haben/und 2. conſentiren kan/ dann weil die Adoptio eine Verånderung des Standes machet/ ſo iſt ſowol des Adoptantens/ als des Adopti Conſens nôthig.

L.fin.de his,qui ſui L.pen & ult.C.de adopt.N.89.cap.11.Leg.24.ff.de adopt.

Und zwar iſt in vorgemeldter Adoptione minus plena genug/ wann der natůrliche Vatter conſentiret/ und ſein Sohn/ der von einem andern an Kindes ſtatt ange-

angenommen werden will/ nicht widerſpricht: wiewol auch ein Kind/ welches nicht zu contradiciren weiß/ adoptirt werden kan.

Vin. ad §. 7. J. quib. mod. jus pat. por. Lauterb. de vol. Jdict. th. 38. Meyer ad §. 1. J. de adopt. Brunn. ad L. 5. in fin. h. t.

3. Daß er eines geräumigen rechten Alters ſey/ und wenigſtens mit 18. Jahren ſein erkieſtes Kind im Alter übertreffe.

§. 4. J. de adopt.

4. daß er ſeiner natürlichen Beſchaffenheit nach Kinder zeugen könne/ ob er ſchon in der That keine habe/ dahero auch ein Hermaphrodit nicht auszuſchlieſſen.

L. 2. §. 1. L. 40. §. ult. h. t. §. 9. J. Eod. Harppr. ad §. 10. J. d t. num. 7. Eck. h. t. §. 4.

Auch nicht derjenige/ der kein Weib hat/ item ein Blinder / Stummer und Tauber.

L. 9. L. 29. L. 30. h. t. Coll. Argen. ad h t. §. 5.

Hieraus folget/ daß Weiber/ weil ſie keine patriam poteſtatem haben/ nicht adoptiren können/ es geſchehe dann durch höchſte Obrigkeitliche Indulgentz/ wegen verlohrner Kinder/ welches doch auch nicht von allen Weibern/ ſondern nur von denen Wittben zu verſtehen.

Brunn. ad L. 5. C. de adopt. §. 10. J. de adopt. ibique Hop.

Wer auch noch in vätterlicher Poteſtät iſt/ kan niemand adoptiren.

Arg. L. 21. §. 1. ad L. Jul. de adult. Coll. Arg. h. t. n. 6.

Weil auch die Potentia Generandi da ſeyn muß bey demjenigen / der adoptiren will/ ſo iſt auch Gleiches zu ſagen von denen Caſtratis, und welche wegen natürlicher Hinterung nicht generiren können.

§. 9. J de adopt. ibique Vin. Meyer & Hop. ibid.

Es ſollen auch regulariter die Adoptatores das ſechzigſte Jahr ihres Alters überſchritten haben/ und dahero nicht leichtlich zur Adoption gelaſſen werden/ welche noch ſelbſt Hoffnung haben / Kinder zu zeugen.

L. 15. §. 2. L. 17. §. 2. h. t. Colleg. Arg. h. t. n. 6. Meyer ad §. 10. J. h. t. Brun. ad L. 15. h. t. n. 4.

Mehrere prohibitiones ſuche in Coll. Argent. d. l.

§. 4.

Von denjenigen/ welche adoptiret werden ſollen/ iſt in genere zu wiſſen/ daß ſie wenigſtens 18. Jahr jünger ſeyn müſſen/ als der Adoptant.

§ 4. J. h. t. L. 15. §. ult. L. 16. L. 40. §. 1. h. t.

Und daß in dieſer Special-Adoption/ ein anderes iſt von der Arrogation zu ſagen/ davon hernach mit mehrern/ das zu erkieſende Kind noch einen Vatter habe/ und in deſſen Poteſtät lebe.

§. 1. 2. 8. J. h. t. L. 1. §. 1. L. 2. pr. L. 3. 4. 5. 23. pr. Eod. L. ult. C. Eod.

Bey den Römern/ welches aber heut zu Tag gar ſelten geſchehen mag/ konnten auch Kinder/ an ſtatt der Enckeln oder Töchterlein/ adoptiret werden/ wann der Adoptant ſchon keinen Sohn hatte/ wo er nur ſo alt geweſen/ daß er per Naturam einen Sohn und Enckel hätte haben können.

L.22.§.ult.L.43.h.t.§.5.J.Eod.ibique Hopp.

Die Formal-Requiſita aber dieſer Adoption ſeynd. 1. Daß ſie coram magiſtratu competente geſchehe/ welches nicht ſo zu verſtehen/ daß die Adoptio vor der ordentlichen Obrigkeit/ wo der Adoptant ſein Formul und Domicilium hat/ geſchehen müſſe/ ſondern es iſt genug/ wann ſie vor einer mit der Jurisdiction verſehenen Obrigkeit/ obſchon der Adoptant derſelben nicht unterworffen/ geſchehen iſt/ weil die Adoption ein Actus Jurisdictionis voluntariæ iſt.

vid. part. 1. tit. 38. §. 5.

2. Daß der Adoptant ſowol als das künfftige erkieſete Kind ſelbſt gegenwärtig ſey/ weil dergleichen Actus legitimus durch einen andern nicht kan vollbracht werden.

§.8.J.quib.mod.jus pat.pot.L.25.§.1.ff.L.ult.C.h.t.L.77.de R.J.Coll. Argent.h.t.n.25.

3. Daß dieſe Adoptio cum cauſæ cognitione expedirt werde. Wäre aber in einem und andern Requiſito ein Fehler vorgegangen/ ſo kan er durch die Confirmation des Haupts der Republic erſetzet werden.

Rhez.ad J.diſſ.6.poſ.7.Coll.Argent.h.t.n.27.

§. 4.

Oben iſt gedacht worden/ daß die Kinds-Erkieſung in eine Special-Adoption und Arrogation vertheilt werde. Von jener iſt zum Theil in denen vorhergehenden §. gehandelt worden. Was die Arrogation betrifft/ iſt ſolche eine Adoptio eines Menſchen/ der ſui Juris, und alſo keiner vätterlichen Poteſtät mehr unterworffen iſt/ er ſey übrigens nach impubes oder nicht. Hierbey aber ſeynd etliche Requiſita zu obſerviren/ die bey andern Adoptionen nicht mit einlauffen/ und ein theils indiſtinctè bey der Arrogation in acht zu nehmen/ theils bey denen Unmündigen allein. Ohne Unterſcheid iſt in acht zu nehmen 1. daß der Arrogatus, als ein ſein ſelbſt Herr/ in die Arrogation conſentire.

L.6.& 7.ff.de adopt.Brunn.ad L.5.ff.Eod.

Wäre er aber noch minorennis, ſo muß der Curator einwilligen.

L.8.ibique Brunn.ad ff.h.t.

2. Daß ſolche geſchehen ſoll/ wie die LL. Romanæ reden/ authoritate Principis, oder durch Kayſerliche Macht und Gewalt/ weil ein Arrogatus mit allen ſeinem Vermögen in des Arroganten Poteſtät tritt/ dahero hier billig ein mehreres Auffſehen nöthig/ als bey der Adoption.

L.15.pr.ff.§.2.J.de adopt, ibique Hopp.

In

In unſerm teutſchen Reich aber iſt eben nicht Kayſerl. Majeſt. Authorität præcisè nöthig / ſondern es können auch Fürſten und Stände deſſelben / dergleichen Authorität / Krafft ihrer Territorial-Superiorität / interponiren.

Stryck. in Uſu Pand. Tit. de adopt. ſ. 6.

Weilen auch die Comites Palatini insgemein in ihren Diplomatibus die Macht bekommen / Söhne und Töchter zu adoptiren und zu arrogiren / oder die von andern geſchehene Adoptiones und Arrogationes zu confirmiren / ſo iſt kein Zweiffel / daß auch vor denſelben / als Kayſerlichen Gewaltshabern / die Arrogatio geſchehen könne.

Hopp. ad ff. §. 1. J. de adopt. Stryck. d. l. ſ. 3.

Diejenigen aber / welche davor halten / daß / nach dem heutigen Gebrauch / bey einer jeden Obrigkeit die Arrogation geſchehen könne / und daß der Unterſchied unter der Arrogation und Adoption völlig aufgehoben ſey / gehen etwas zu weit / weil das Jus Arrogationis confirmandi Regalia numerirt wird / dergleichen keiner Unter-Obrigkeit / wo er deren Adquiſition nicht erweiſet / zukommet.

Einſidel de Regal. c. 2. n. 71. Sixt. de Regal. l. 1. c. 2. n. 19.

Wiewol vom Sächſiſchen Recht atteſtiren will.

Weſenb. ad ff. h. t. n. 5.

3. Daß ſie cum Cauſæ Cognitione geſchehe / wo zu erwägen vorfället / ob der Arrogant bereits Kinder habe / und wieviel? Ob er alt oder jung ſey / und alſo nicht ſelbſt noch Kinder zeugen könne? Ob er nicht ſchon mehrere arrogirt habe? Wie ſein Leben und Wandel beſchaffen? Ob er nicht die Arrogation aus einem liederlichen und unerbaren Abſehen intendire?

L. 15. §. 2. L. 16. L. 17. in fin. pr. ff. de adopt. Colleg. Arg. h. t. n. 16. Vultej. in Jurispr. Rom. l. 1. c. 32. pag. 127.

Bey Arrogation eines Unmündigen aber / wird noch ſpecialiter / über bereits gemeldtes / requiriret / daß in Cauſæ Cognitione geſehen werden ſoll / 1. auf beederley Vermögen / und ob nicht der Arrogant das erkieſte Kind um das Seinige zu bringen / intendire.

L. 2. Conſ. de adopt. Mejer ad J. h. t. ſ. 3. Brunnem. ad L. 17. ff. de adopt.

2. Ob der künfftige Vatter auch eines modeſten / erbarn und mäſſigen Lebens ſey.

L. 17. ſ. 2. d. t. Mejer d. l.

3. Ob die Arrogatio eine erbare und dem Pupillen nutzbringende Urſach habe / und aus einer natürlich- und Chriſtlichen Affection herrühre.

d. ſ. 3. J. h. t. Leg. 2. C. Eod. L. 17. v. 2. 3. 4. L. 18. Eod. L. 10. pr. C. h. t. Brun. d. l.

Dahero des Pupillen nächſte Freunde zu Rath zu ziehen.

d. L. 2. C. h. t. Coll. Argent. h. t. n. 17.

Wobey 4. diß etwas Singulares bey der Arrogation/ daß er eine bürgliche Caution ausſtelle/ alles dasjenige/ was dem erkieſten Kind gehöret/ ſeinen nächſten Freunden zu reſtituiren/ wann es in der Unmündigkeit ſterben ſollte/ welches vor einer jeden Obrigkeit geſchehen kan.

§. 3. J. d. t. L. 17. ult. L. 19. 20. pr. L. 2. C. h. t. Coll. Arg. h. t. n. 19. Brunn. ad L. 18. ſeq. ff. de adopt. & ad L 2. C. Eod.

5. Wird auf dem Fall/ wo der Arrogator den Arrogatum, da er noch impubes iſt/ ohne erhebliche Urſachen emancipiren oder exherediren würde/ requiriret/ daß er auſſer demjenigen/ was er dem arrogirenden Vatter zugebracht hat/ ihm noch den vierdten Theil alles ſeines Vermögens/ wie es bey ſeinem Tod befindlich geweſen/ überlaſſe/ dann vor ſeinem Tod kan die Exheredation noch nicht von Kräfften ſeyn.

§. 3. J. L. 22. §. 1. ff. L. 2. C. de adopt. Ludwel. Ex. 2. th. 8. F. & in Com. ad d. §. Franz. Ex. 2. quæſt. 9. Eck. ad h t §. 8. Struv. Ex. 3. th. 60. Mejer. ad §. 3. J. d. t. pag. 224. Colleg. Argent. h. t. n. 51. Brun. ad Leg. 22. de adopt. num. 4.

§. 5.

Was die Effectus und Würckungen ſowol der Arrogation als Adoption betrifft/ ſeynd ſolche/ ſoviel jene anlanget/ folgende 1. Ratione Perſonæ, daß der Arrogatus in die Familie des Patris Arrogatoris tritt/ nicht nur vor ſeine Perſon/ ſondern auch mit ſeinen Kindern.

L. 10. in fin. C. L. 40. ff. h. t. Coll. Arg. h. t. n. 43. Brunn. ad L. 2. ff. de adopt. n. 3. & ad L. 15. Eod. & L. 7. C. Eod.

Ja/ auch 2. mit ſeinem Vermögen und Gütern/ doch/ daß der Vatter nur den Uſumfructum davon habe/ und der Arrogatus ſein Peculium Caſtrenſe vel quaſi behalte.

L. 15. pr. h. t. Tot. tit. J. de adqu. per arrog. L. 30. §. 3. in fin. de adqu. vel amit. poſ. L. 4. §. fin. ff. de Caſtr. pec.

3. Iſt der Arrogatus ein Pupill geweſen/ ſo höret nach der Arrogation dieſer Name und die Vormundſchafft auf.

Arg. L. 239. de V. S. L. ult. C. de auth. præſt. L. 14. pr. ff. de Tutel.

Was aber die Adoption betrifft/ und zwar erſtlich diejenige/ die der Gros-Vatter und andere Aſcendenten exerciren/ wird dardurch das völlige Recht vätterlicher Poteſtät und Familie transferiret/ weil dieſe Adoptio mit dem Band der Natur und des weltlichen Rechts verſehen iſt.

§. 2. J. & L. pen. Cod. de adopt.

Die Beſchwerungen/ welche der Adoptatus gehabt hat/ fallen nun auf den Vatter.

L. 45. h. t. §. ult. J. de adquiſ. per arrog.

Die

Die gehabte Dignität verlieret er hiemit nicht/auch nicht den Forum Originis, ſondern es wächſet ihm nur des erkieſenden Vatters Domicilium zu.

L.13.L.35.h.t L.6.pr.& §.1.& 10.de Senat.L.7.C.de adopt.L.15.§.ult. L.17.§ 9.ad num.Coll.Arg.h.t.n.30.

Wiewol Brunn.ad L.7.C.h.t.davor hält/daß heut zu Tag des Domicilii Originis Effectus,ſoviel die Numera betrifft/durch die Adoption aufhören. Einem Adoptirten kan der Vatter einen andern gleichfalls zur Adoption geben/oder emancipiren/ wo aber dieſer beeden eines einmal geſchehen/ kan er ſolchen nicht von neuem an Kindesſtatt annehmen.

§.8.J.h.t.L.9.C.Eod.L.34 & L.37.§.1.ff.Eod.Coll.Arg.h.t.n.33.

Der erkieſte Sohn kan ſeinen Vatter ſine venia nicht vor Gericht fordern/noch ihn zur Emancipation zwingen.

L.7.& 8.de in jus voc.L.31.h.t.

Ratione bonorum wird es mit dem Patre adoptivo,wie mit dem naturali gehalten/daß nemlich das Caſtrenſe, quaſi Caſtrenſe und Adventitium irregulare Peculium,dem Sohn pleno Jure bleibe/in dem Adventitio regulari aber er den Uſumfructum,und in dem profectitio auch die Proprietät habe.

L.10.C.pr.v.ſi verò Pater C.h.t.§.2.J.de adqu.per Arrog.

Stirbet aber der adoptirte Sohn/und hinterläſſet keine Kinder oder Geſchwiſtere/ ſo bekommet der Vatter deſſen Vermögen.

d.§.2.J.de adqu.per Arr.pr.J.quib.non eſt perm.

Stürbe aber der Vatter eher/ ſo nehmen die angewünſchte Kinder das Ihrige zum Voraus/ und können des Vatters Creditores nichts darauf prætendiren. Wollte aber der Vatter ein Teſtament machen/muß er dieſen Filium Adoptivum zum Erben einſetzen/ in Ermanglung deſſen aber/ ſuccediret er mit ab inteſtato.

§.4.J.de exher.lib.§.2.& 14.J.de hered.quæ ab int.Coll.Argent.h.t.num.42.

Was aber die Adoptionem minus plenam betrifft/ da eines Extranæi Sohn adoptiret wird/ werden zwar die Onera auf den Patrem Adoptivum transferiret/ er erlanget aber von ihm keine Jura einer zur vätterlichen Familie gehörigen Perſon/und iſt alſo nicht de familia,ob er ſchon in Familia iſt ſondern bleibet in Poteſtate ſeines natürlichen Vatters.

L.pen.ff.h.t.§.2.J.Eod.Vin.ad §.3.J.de Succeſſ.cogn.Mejer.ad §.11.h.t.

Reſpectu des Patris Adoptivi aber hat er das Jus Succedendi ab inteſtato, wann er nicht vor des Vatters Tod emancipiret worden/wäre aber ein Teſtament vorhanden/ und der Sohn exherediret oder prætериret/ ſo kan er nichts darwider einwenden.

§. 14. J. de hered. quæ ab int. L. 10. §. 1. L. pen. C. h. t. Hahn. ad Weſ. h. t. n. 6. Franz. Ex. 2. quæſt. 20. n. 5. Ungep. Ex. 3. quæſt. 11.

Diß fragt ſich noch / als ein vermeinter Effectus Adoptionis, ob der Adoptatus bürgerlichen Standes edel werde / wann ihn ein Edelmann adoptiret hat? Reſp. Wann man die Sache nach denen Legibus Romanis entſcheiden will / ſo wird ein Unterſchied zu machen ſeyn inter Arrogationem, & Adoptionem plenam, & inter Adoptionem minus plenam; daß erſtern Falls der Adoptirte ein Edelmann würde / weil er in des Arrogatoris oder mütterlichen Gros-Vatters Familie eintritt / und derſelben anhangende Jura und Agnation / wohin auch der Adel und vätterliche Dignität gehöret / überkommet / nicht aber letztern.

L. 1. L. 23. de adopt. L. 13. L. 35. Eod. L. 5. 6. & 10. ff. de Senat. L. 4. C. de decur. Hahn. ad Weſ. h. t. n. 6. Locamer. quæſt. 33. Rhez. diſſ. 6. ad Juſt. poſ. 7. in fin. Coll. Arg. h. t. n. 30. Hopp. ad §. 8. J. h. t.

Allein / weil die Adoptio in allen ihren Speciebus kein Modus iſt / den Adel zu conſtituiren / ſondern nur die vätterliche Poteſtät mitzutheilen / das Jus nobilitandi auch Ihro Käyſerl. Majeſt. zukommet / und in Dero Belieben ſtehet / wen ſie mit dem Adel begaben wollen / ihrer Intention aber nach / wie es auch alle Diplomata geben / blos auf die Geblüts-Deſcendenten / oder eheliche Leibes-Erben ſelbigen erſtrecken wollen / ſo wird heut zu Tag beſſer abſolutè negiret / daß durch die Arrogation oder Adoption der Adel adquiriret werde.

vid. Rhez. ad J. d. l. poſ. 7. in fin. Schwend. in not. ad Eck. h. t. §. 3. Hopp. ad J. h. t. §. 8. in uſu moderno. Stryck. in uſu tit. de adopt. §. 8.

§. 6.

Es seynd ihrer viel der Meinung / als habe die Adoptio heut zu Tag gar keinen Uſum mehr / ja / ſie ſey gar niemals in Teutſchland recipiret oder exerciret worden. Allein / ob ſchon ſolche Caſus ſelten vorfallen / ſo iſt doch gewiß / daß ſie ſowol in Teutſchland / als andern Ortern / im Gebrauch geweſen / und noch ſey / und dahero auch denen Pfaltz-Grafen die Macht / Adoptiones und Arrogationes zu confirmiren / von Röm. Käyſern concediret werde.

Hopp. ad pr. J. de adopt. Hahn. ad Weſ. Eod. tit. n. 6. Richt. de Succeſſ. ab int. Sect. 1. memb. 2. n. 15. Stryck. in Uſufr. h. t. n. 4. Brunn. ad Rubr. tit. ff. de adopt.

Eine Gleichheit aber der Adoption wollen die Dd. in der Unione Prolium oder Einkindſchafft ſuchen (welche zwar in Jure Civili nicht zu finden / Moribus aber eingeführet iſt) und davor halten / daß ſie ſtatt der Adoption introduciret ſey.

Gail. 2. O. 125. Wehner voce Einkindſchafft.

Allein / auſſer dem / daß dergleichen Einkindſchafften eben ſo rar ſeyn / als die Wahl-Kindſchafften / ſeyn noch viel Differentiæ unter der Adoption und Union / indem letztern Falls / die Unienten nicht eben 18. Jahr älter ſeyn müſſen / als die Kinder / und nicht nur die Lebende / ſondern auch zukünfftige Kinder in diß Pactum kommen kön-

können/wie dann auch keiner ohne Frau diß Pactum aufrichten/ wohl aber adoptiren kan/davon weitläufftiger zu leſen.

Rickius ab Arvveiler Tract. de Unione prolium c. 9. n. 38. ſeqq.

Es iſt aber die Unio Prolium oder Einkindſchafft ein ſolcher Actus, der nach genugſamer gerichtlichen Unterſuchung mit Conſens deren / welche ein Intereſſe dabey haben/ein Vatter oder eine Mutter/ die zur andern Ehe tretten will/ mit dem neuen Ehegatten paciſciret/daß ihre aus erſter Ehe erzeugte Kinder/mit denen aus der andern Ehe zu hoffenden / oder die auch der andere Ehegatt aus erſter Ehe bereits hat/ miteinander verringet ſeyn/ und künfftig in der Succeſſion in beederley Vermögen gleich tractiret werden ſollen/nicht anders/ als wären ſie allerſeits von ihnen beeden erzeuget.

Gail. 2. th. 125. Struv. Ex. 3. th. 66. Stryck. d. l. § 10. Colleg. Argent. tit. de adopt. n. 67.

§. 7.

Es können aber ſolche Einkindſchafften alle diejenige aufrichten / welche ſich verheyrathen können/ und zwar entweder noch vor vollzogener Ehe/ oder in währendem Eheſtand (wiewol einige Statuta, wie in Franckfurt/ das Letztere nicht erlauben) es haben beede Theile bereits ſchon erzeugte Kinder/oder nur einer/ wann ſie nur beede ſchon im Eheſtand gelebet.

Müll. ad Struv. Ex. 3. th. 66. ε. & ζ.

Doch ſeynd ſolche Pacta meiſtens nur bey niedern Stands-Perſonen gebräuchlich/ dann bey adelichen Familien ſeyn insgemein gewiſſe Einigungen oder Erb-Gedinge/ welche nicht geſtatten/ daß die Stamm-und Geſchlechts-Güter auf Frembde auſſer der Familie fallen.

Rick. d. tract. c. 4. n. 1.

Die Kinder betreffend/ welche in dieſe Union gehören/ ſollen ehrlich erzeuget ſeyn/ und werden hierdurch die Liberi naturales oder Huren-Kinder ausgeſchloſſen/und da der Mann dergleichen hat/und ein ſolches Pactum aufrichtet/ ſeynd dieſe Letztere nicht mit darunter verſtanden.

L. 8. cum auth. ſubjecta C. de nat. lib. Rick. d. l. n. 4.

Es hätte dann der Mann keine andere/ als natürliche Kinder.

Arg. L. generaliter 6. §. cum autem C. de inſtit. & ſubſtit. Rick. d. cap. 4. num. 8.

Mit der Frau aber hat es eine andere Bewandtnis: Dann weil die natürliche Kinder der Mutter mit denen Legitimis ſuccediren/ und nach dem Sprichwort/keine Mutter ein Baſtart träget/ ſo können ſie gar wohl mit in dieſe Union gebracht werden.

Rick. d. l. n. 13. ſeqq. allwo er nach dem Canoniſchen Recht/ die mit einem Geiſtlichen erzeugte Kinder ausnimmet.

Wären auch beede Eheleute bereits in ſolchem Alter/ daß Spes prolis gäntzlich

ceſſi-

ceſſiret / und hätten nicht bereits beederſeits aus voriger Ehe erzeugte Kinder / ſo iſt dieſes Pactum von Unkräfften.

Rick. d. c. 4. n. 27.

Das Objectum und über was Güter dieſe Unio geſchehen könne/betreffend/iſt dieſe Regul in acht zu nehmen/ daß alles/ was die Kinder aus ihrer reſpective väter- und mütterlichen Erbſchafft und Succeſſion zu hoffen gehabt hätten / Krafft dieſer Einkindſchafft communiciret / und in gleiche Theile vertheilet werden ſoll: Was aber nach dem gemeinen Recht von der Confirmirung befreyet iſt/ und die Kinder bey väterlicher Succeſſion zum Voraus zu fordern gehabt hätten / als da ſeyn die Peculia Caſtrenſe vel quaſi, und Adventitium, item Lehen/ majorat und Fidei-commiſſ-Güter/ das nehmen ſie auch bey dieſer Einkindſchafft zum Voraus weg/ und ſeyn nicht ſchuldig/ den uniirten Kindern etwas davon zu geben.

vid. Reform. Mogunt. Tit. von Einkindſchafft §. in Krafft ſolcher Franc. cof. Eod. tit. §. geſchehe es auch & Juliacenſis §. und ſoll in allewege/ Juſtus Veracius in conſuetud. Babebergenſ. Tit. de Unione prolium quæſt. 3. pag. 120. Rick. de Unione prol. c. 5. n. 1. Demerad. in diff. J. civ. & Francon. 4. diff. 6. n. 30. ſeqq.

§. 8.

Die Form und weſentliche Beſchaffenheit betreffend / iſt zuförderſt auf die hin- und wieder anzutreffende Statuta localia eines jeden Orts zu ſehen. In deren Ermangelung aber ſeynd wol dieſe Requiſita in acht zu nehmen. 1. daß ſie geſchehe bey der ordentlichen Obrigkeit oder Judice competente: Dann obſchon einige dieſe Einkindſchafft/ als einen Actum voluntariæ Jurisdictionis, vor einer jeden Obrigkeit practicabel halten/

Carpz. in proceſ. tit. 2 art. 1. n. 39. & 5. Reſp. 6. n. 16.

So iſt doch/ wo die Statuta nicht contrar ſeynd/ ſicherer/ wann man die ordentliche Obrgkeit hierzu erwählet/ weil dieſer Actus nicht ſimpliciter voluntariæ Jurisdictionis, ſondern vermiſchet iſt / und eine ungemeine accurate Cognition erfordert; dergleichen Sachen aber müſſen vor ordentlicher Obrigkeit ausgemacht werden.

Hillig. in Don. 17. Com. c. 8. Lit. B. Müller ad Struv. Ex. 3. th. 66. Rick. c. 6. n. 4. Stryck. in Uſufr. tit. de adopt. n. 12. Landger. Ordn. Hertzogthums Francken Tit. von Einkindſchafften 108. Reform. Mogunt. von Einkindſchafften, Statut. Wormatienſe Eod. tit. Würtenb. L. R. Eod. Demerad. diff. Jur. Civ. & Francon. diff. 6. part. 4 n. 17.

Wie wann aber die Perſonen / welche dergleichen Pactum aufrichten / zweyerley Obrigkeiten haben/ oder die Güter in vielerley Territoriis liegen/ iſt alsdann nöthig/ daß alle Obrigkeiten davon Wiſſenſchafft haben/ oder iſt es genug/ wann der Judex Domicilii die Sache unterſuchet? Jenes will Rick. c. 4. n. 33. ſeqq.

per L.

per L. ſi præd. 16. C. de præd. & aliis reb. min. ibi in qua. ſitum eſt arg. L. Juris peritos 30. §. cum oriundus de excuſ. Tut.

Weil der Eltern Vermögen doch zuvor unterſuchet / und darauf geſchloſſen werden muß / deſſen Inventur aber keine Obrigkeit von der andern leiden wird. Könnte man aber beederley Obrigkeiten nicht habhafft werden / ſo iſt es genug / wann der Judex loci, wo das meiſte Vermögen zu finden / conſentiret. Hingegen wollen andere / daß der Judex Domicilii genug ſey / behaubten.

ex Arg. L. 5. §. 12. de reb. eorum qui ſub tut. Muſcul. de Succeſſ. conv. claſſ. 1. memb. 3.

Meines Orts wollte es mit der erſtern als ſicherſten Meynung halten. 2. Iſt nöthig der Eltern Conſens, und zwar an den Orten / wo die Weiber ohne Authorität eines Curatoris ſich nicht kräfftig verbinden können / iſt auch deren Conſens nötig.

Stryck. d. Tit. §. 10.

3. Sollen auch beederley Kinder / wo ſie bereits völligenen Verſtands ſeyn / conſentiren / wo nicht ihnen Vormündere verordnet / und beederley Freunde mit dazu gezogen werden.

L. 2. C. de adopt. L. 39. ff. Eod. L. 6. C. de Suſp. Tut. Statut. Wormat. Tit. von Einkindſchafft Rick. d. c. 6. n. 8. ſeq. & n. 28. Stryck d. §. 10. Demerad. d. l. n 23. & ſeq.

4. Soll in Cauſæ Cognitione mit darauf geſehen werden / wie beederley Vermögen / und die Geſundheit beeder Eltern und Kinder beſchaffen ſey / ob bey jenem eine groſſe Ungleichheit herauskommet / dann ein weniges kommt in keine Conſideration, und iſt bey ereigneter Inæqualität dem einen Theil etwas zum Voraus zu ſetzen.

Landger. Ord. Herzogthum Francken. tit. 121. §. 1. Demerad. in diff. Jur. Com. & Franc. diff. 6. p. 4. n. 44.

L. 17. §. & primum. de adopt. L. ſi pater in fin. 12. C. de inof. teſtam.

Und ob nicht unter dem Deckel der Einkindſchafft / der eine Ehegatt Gelegenheit ſuche / des andern Vermögen anzufallen.

Rick. d. §. 6. n. 14.

5. Requiriren die Dd. daß dieſe Unio Prolium ſchrifftlich ſoll aufgerichtet werden.

Arg. in L. 4. & fin. C. de adopt. L. pen. C. de emancip. l. Rick. c. 6. num. 30. ſeq.

Welches aber nicht ſo wohl zur Eſſenz, als zur Probation nöthig und nutzlich zu ſeyn glaubet.

Stryck. in uſu Pand. §. 11.

6. Iſt auch nützlich / obſchon wegen der Elterlichen Reverenz nicht allezeit nöthig / daß ein Inventarium bonorum eines jeden Ehegattens aufgerichtet werde.

Rick. d. c. 6. n. 40.

7. Wann

7. Wann nun alles genugſam erwogen / wird das Decretum Magiſtratus oder Obrigkeitliche Beſtättigung der Einkindſchafft requiriret.

Rick.d.l.n.43.ſeq.Stryck.d.§.10.diſſ.Mev.ad J. Lub.p.2.tit.1.in addit. p.285.

§. 9.

Was den Effect und Würckung der Einkindſchafft belanget / iſt in genere dabey zu mercken / daß ſolche nicht weiters zu extendiren ſey / als die Conventio Contrahentium reichet. Wie nun dieſe Stricti Juris iſt / alſo auch die Unio Prolium. Wann nun 1. expreſſè bey dieſer Einkindſchafft paciſciret wird / daß die unirte Kinder / denen beeden Eltern nicht anderſt / als wären ſie aus ihren beeden Leibern gebohren / ſuccediren ſollen / ſo bleibet es auch billich dabey.

Franz.2.reſol.ult.n.2.Stryck.d.tit.§.13.

2. Hieraus folget / daß keiner von den Eltern das denen Kindern durch das aufgerichtete Pactum adquirirte Recht aufheben / oder ein anderes per Teſtamentum, als bey der Einkindſchafft bedungen worden / ordnen könne. Ob ſchon andere davon diſſentiren / und ſich auf das denen Moribus hodiernis zu wider lauffende Principium ſteiffen / ob könne die Freyheit zu teſtiren per pactum nicht aufgehoben werden. Ein anderes iſt zu ſagen / wann nur die Kinder uniret / ratione bonorum aber nichts diſponiret / oder doch von dieſem etwas ausgenommen / und nicht der gemeinſamen Succeſſion unterworffen iſt.

Stryck.d.§.13.Rick.d.tract.c.ult.n.24.ſeq.diſſ.Mev.ad J.Lub.p.2. Tit. 1.n.114.Juſtus Verac.in conſuetuetud.Babeg.p.129.

3. Daß ex eadem ratione, und weil diß Pacta ſtricti Juris iſt / die Eltern denen unitis liberis nicht ſuccediren / es wäre dann ein anderes per Statutum, wie zu Maintz verſehen / wie auch in der Landger.Ordn.Herzogth Francken.

Betſ.de pact.fami.Illuſt.c.5.p.133.vid.Demerad.d.diff.p.4.n.46.diſſ. Coll.Arg.d.t.n.72.Müll.ad Struv.Ex.3.th.66.in fin.

4. Daß die unirte Geſchwiſtere ſich untereinander nicht ſuccediren / ſondern dero Blut-Freunde die eingekindete Geſchwiſtere ausſchlieſſen. Wann auch eines währender Ehe ſtürbe / und hinterlieſſe eigene Güter / ſo ſchlieſſet der natürliche Vatter und die natürliche Geſchwiſtere die Unirte aus / & vice verſa, welches auch das Wort Einkindſchafft ſelbſt giebt / welches eine Unitatem der Kinder / nicht der Brüder / anzeiget / als welche auch unter ſich nicht paciſciret.

Rickt.de unione prol.c.7.n.4.ſeq.Stryck.d.l.§.14.

5. Stirbt ein Sohn / und hinterläſſet Kinder vor der Eltern Tod / ſo tretten die Nepotes in ihres Vatters Stelle.

Rick.d.c.7.n.122.

6 Wann alle unirte Kinder ledigen Standes / und ohne hinterlaſſenen Ehe-Seegen vor den Eltern ſterben / ſo höret damit die gantze Union auf / weil die Condi-

tion

dition aus Ermanglung der Kinder kein Implementum haben kan. Vid. inf. §. 11.n.5.

Rick.d.c 7.n. 124.ſeqq.

§. 10.

Was das Officium der Eltern und erkieſten Kinder unter ſich betrifft / ſo iſt zwar gewiß/ daß dieſe Einkindſchafft dem Vatter kein vätterliche Poteſtät giebt / als welche privata conventione nicht gegeben werden kan / ſondern wird nach dem Proſcripto Legum mitgetheilet. Es wollte dann das Statutum loci, welches vim Legis hat / ein anderes verordnen/ wie aus der Fränckiſchen Lands-Ordnung anziehet.

Demerad.in Diff.Jur.Com.& Francon.diff.6.p.4.n.39. Rick.C. 8.n.1. ſeq.Stryck. d.l.§.15.Eck.ad ff.tit.de adopt.§.12.

Jedoch äuſſern ſich auf beeden Theilen diejenige Officia, welche die natürliche Billichkeit von Eltern und Kindern erfordern/ worunter die vornehmſten / daß Eltern und unirte Kinder einander zu alimentiren ſchauldig ſeyn/ weil ſie auch das Commodum Succeſſionis haben,

L.6.L.ſi quæ lib.§.fin.L.fin.ff.de agn.& al.lib.

Daß die Eltern die Kinder in allen guten erziehen / zu freyen Künſten oder einem Handwerck anhalten: Die Kinder hingegen die Eltern ehren und allen geziemenden Reſpect erzeigen.

Coll.Arg.tit.de adopt.n.72.Müll.ad Struv.Ex.3.th.66.

Inzwiſchen iſt vor die Eltern auch dieſes zu notiren / daß / ob ſie ſchon dergleichen Pacta Unionis eingegangen / ihnen doch die Hände nicht dergeſtalt gebunden ſeyn/ daß ſie nicht zur Noth von ihrem Gut angreiffen / und veralieniren könnten / dann ſo ein Vatter im Nothfall von ſeines Sohns Mütterlichen etwas obligiren oder alieniren kan / davon er doch nur den Uſumfructum hat /

Arg.L.2.C.de patrib.qui fil.diſtr.Ar.Pinell.ad 3.part.L.1.C.de bon. mat.

Warum ſollte er nicht auch dergleichen Macht in ſeinem Proper-Gut haben.

L.divus 5.ſ.cauſa de petit.hered.L.40.de Donat.int.vir.& ux.Rick.d. c.8.n.7. ſeq.

§. 11.

Es ereignen ſich aber Fälle / da dergleichen Pacta auch wider ihre Endſchafft bekommen können/ und zwar 1. wann ein Theil der Kinder / wegen groſſer Ungleichheit beederley zugebrachten Vermögens ultra dimidium lædiret werden / und ſolche inæqualitas erweißlich gleich Anfangs beyaufgerichtetem Pacto anzutreffen geweſen / von der Obrigkeit aber nicht obſervirt worden. Ein anders iſt / wann nachgehends / etwa durch viel erzeugte Kinder / das Vermögen nach der Anzahl ſo gering theilig wird / daß ein Kind nicht halb ſo viel bekommt / als es ſonſt bey verbliebener Einkindſchafft bekommen hätte.

Rick d. tract. c. 10. n. 4. ſeq.

Sie würden in ihrer Legitima lædiret.

Rick. d. l. n. 8.

2. Ob ſchon / wie §. 9. gemeldet / die Eltern wider dieſes Pactum der Einkindſchafft kein Teſtament machen können / jedannoch wann das unirte Kind wichtige / und in N. 118. exprimirte Undanckbarkeit begienge / wollen einige Dd. daß reſpectu deſſen / die Unio ihre Endſchafft habe / weil doch alle Pacta dieſe tacitam Conditionem mit ſich führten: Rebus ſic ſtantibus.

Arg L. 2. C. ad L. Jul. Majeſt. Rick. c. ult. n. 27. Mev. ap J. L. p. 2. tit. 1. prooem. n. 115.

Allein / weil in denen Legibus nicht zu finden / daß ein Jus ex Pacto quæſitum propter ingratitudinem könne aufgehoben werden / auſſer der Donation, per L. fin. C. de Don. ſo wird in Puncto Juris die Limitation zwar keinen Stich halten ex æquitate aber toleriret werden können.

vid. Stryck. d. tit. §. 16.

3. Wann die Paciſcenten durch ein contrares Geding / dieſe Union mutuo conſenſu, wie ſie es beederſeits wohl können / wieder aufheben.

L. 35. d. R. J. Stryck. Juſt. Verac. in conſuet. Babeb. p. 137.

4. Nach der Lands-Ordnung des Herzogthums-Francken / wie ſie alſo genannt / aber von den Ständen des Craiſes nicht durchgehends davor erkannt / wird / höret auch die Unio auf / wann ein Theil zur dritten Ehe ſchreitet / und mit den Kindern ſich abgetheilet.

vid. d. Land-Ordnung tit. §. 2. Demerad. d. diff. 6. n. 60.

5. Wann alle Kinder vor den Eltern abgeſtorben ſeynd / und keine Kinder hinterlaſſen. vid. Carpz. §. in fin.

d. Landger. Ordn. Tit. 119. §. 15. Demerad. d. l. n. 67. Veracius d. l.

6. Wann die Eltern dem Hausweſen übel vorſtehen / und in ſichtbarliches Abnehmen kommen.

Veracius d. tract. p. 139.

§. 12.

Damit aber ein Beambter wiſſen möge / wie er ein Decret über eine Einkindſchafft ausfertigen ſoll / will ich davon eine Formul beyrucken. Des Durchleuchtigſten Fürſten und Herrn Herrn N. N. &c. Wir Ober-Amtmann / Caſtner und Vogt zu N. (oder wir Burgermeiſter und Rath der Stadt. N. N. &c.) thun hiemit jedermänniglich / abſonderlich dem hievon Wiſſenſchafft nöthig / kundt und offenbar / wie daß vor uns in Gerichtsſtatt ſitzende gekommen / und erſchienen ſeyen / die Ehr- und Tugendreiche Frau N. N. weyland des auch N. N. nachgelaſſene Hausfrau / ſamt ihres verſtorbenen Ehemanns nächſten Bluts-Freunden und Vormündere ihrer noch unmündiger Kinder N. N. an einem / und der Ehrſame N. nebens ſeiner verſtorbenen Frauen nächſten Anverwandten und Befreundten / wie nichts

nichts minders Vormündere ſeiner Kinder andern Theils / anbringende und vortragende / welcher Geſtalt ſie gegen einander eine ehliche keuſche Liebe und Affection trügen (oder ſich vor einiger Zeit mit einander verlobet) und in derſelben gerne beſtändig verbleiben / und alle Gelegenheiten aus dem Weeg weiſen wollten / wodurch ſelbiger einiger Abgang und Minderung zuwachſen mögte / welches ſie dann auch dadurch zu befördern verhofften / wann ſie ihre beederſeits aus erſter Ehe erzeugte Kinder/künfftiger Succeſſion wegen / ſo verſorget / damit nach ihren Tod unter ihnen / und da beſonders der liebe GOtt mehr Kinder beſchehren ſollte / wegen beederſeitigen Verlaſſenſchafft / es keinen Zwiſt und Irrung geben mögte. Wann ſie nun ſolches durch eine Einkindſchafft zu erlangen ſich verſichert hielten: Als wollten ſie um dergleichen Einkindſchafft / in der allerbeſten Form / Maas und Geſtalt / wie ſolches die gemine Rechte / oder dieſes Landes und Gerichts Brauch erfordert / und am kräfftigſten und beſtändigſten / als es immer geſchehen und vollzogen werden könnte oder möchte / zwiſchen jetzigen und künfftigen Kindern und dero Eltern aufzurichten / und darüber durch unſere Erkandnuß und Spruch ein Decret zu ertheilen / und dadurch dieſen Actum zu authoriſiren gebetten/auch zu mehrern Behuff eine glaubbare Deſignation von beederley Eltern Vermögen übergeben / und daraus erwieſen haben / daß dieſelbe einander nicht gar ungleich komme/wie ſich dann durch eingenommenen Augenſchein und Taxation mit mehrern ergeben würde.

Wann nun wir diß bemeldter allerſeits Partheyen Suchen denen Rechten / auch hieſigem Land-Gebrauch und Statuten gemäß befunden: Als haben wir nicht allein die Condition der Eltern und Kinder wohl erwegen / dann beederſeits Vermögen / nach eingenommenen Augenſchein/ und pflichtmäſſigen Anſchlag / der übergebenen Deſignation gemäß taxirt / und befunden / daß weil des Mannes Vermögen / das Weibliche umb ein zimliches überſteiget / deſſen Kindern ein Voraus von .... fl. aus dem vätterlichen Vermögen / ehe die Union geſchieht / conſtituiret / und ſolches dergeſtalt verſichert werde / daß ſolches Præcipuum von einem rechten Geſchwiſterten auf das andere / biß auf das Letzte falle / und die unirte Kinder nichts daran zu fördern haben. Was nun nach Abzug dieſes Voraus übrig bleibet / daß ſolches / Krafft diß/mit dem andern des Weibes ſpecificirten Vermögen / ein gemeinſchafftliches Gut ſeyn/ad hunc effectum, daß künfftig beederley zuſammen geheurathete Kinder / es vermehre ſich ſolches oder nicht/nicht anderſt als wären ſie von beeden Eheleuten erzeuget / in gleiche Theile ſuccediren/ und ihnen an dieſen Krafft pacti unionis prolium adquirirten Rechts / nichts durch eine widrige Verordnung benommen werden ſoll. Allermaſſen dann wir oberwähnte Gerichts-Perſonen / Krafft obhabender Obrigkeitlicher ordentlichen Authorität / hiemit dieſe beliebte Einkindſchafft confirmiren / und ihnen alle Würckungen / die ſie denen Rechten / und dieſes Lands-Gewohnheit nach haben ſollen / zueignen/auch daß darüber ſteiff und veſt gehalten werde / von Obrigkeits

wegen bedacht ſeyn wollen. Uhrkündtlich iſt diß Decret über dieſen Actum von uns wiſſentlich unter unſerm Ambts-Signet ausgeſtellet worden jedoch uns u. unſern Nachkommen im Amt/auch ſonſten einem andern in ſeinem Recht unbeſchadet. So geſchehen ꝛc.

§. 13.

Folgen unſerer Gewonheit nach / annoch etliche Obſervationes 1. die Adoptio ahmet der Natur nach / und ein Filius Adoptivus wird einem Naturali gleich gehalten.

§. 4. J. de adopt. L. 16 Eod. L. 23. pr. de l. & poſth hered.

Doch gehet ſolches nicht durchgehends an / ſondern es ereignen ſich unter beeden Kindern verſchiedene Differentiæ, maſſen 1. des Eheſtands-Verbot ſich weiters bey den natürlichen/ als erkieſten Kindern erſtrecket.

§ 2 J. de nupt.

2. Ein Filius Adoptivus genieſet nur die Jura agnationis, nicht aber Jura Sanguinis, deren bedes doch der aus der Ehe erzeugter Sohn beſitzet.

L. 23. L. 26. de adopt. L. 7. L. 10. §. 8. de in jus voc. L. 12. §. ult de R. N.

3. Die erkieſten Kinder befreyen den Vatter nicht von der Vormundſchafft / wie die ehlichen.

pr. J. de excuſ. Tut. L. 2. §. 2. de vacat. mun. vide latius Coll. Arg. tit. de adopt. n. 58. ſeq.

2. So offt natürliche Kinder denen Adoptivis entgeegen geſetzet werden/ ſo ſeyn darunter / die aus rechtmäſſiger Ehe erzeugte zu verſtehen.

pr. J, & § 7. de adopt. §. 2. J. de inoff. teſt. L. 31. de adopt. Hop. ad pr. J. de adopt.

3. Ein Vatter kan auch tacitè, und mit einem Winck in ſeines Kindes Adoption conſentiren/ wann er nicht reden kan.

Brun. ad L. 29. ff. de adopt.

4. Die Adoptio verringert die Dignität nicht / ſondern vermehret ſie vielmehr dahero wann ein Edelmann von einem Plebejo adoptiret worden / verlieret er deßwegen den Geblüts-Adel nicht.

Cuj. ad L. 13. ff. de adopt. Struv. ad ff. t. th. 65.

5. Ein adoptirtes und hernach wieder emancipirtes Kind/ kan man nicht mehr in Kindesſtatt aufnehmen.

L. 37. ibiq. Brun. ff. de adopt.

6. Auch ein Kind/ welches das 7te Jahr noch nicht erreichet/ kan adoptiret werden/ weil ſeinen Conſens der vätterliche ſuppliret.

Brun. ad L. 42, ff h. t.

7. Was nicht ſpecialiter in das Pactum Unionis Prolium gebracht worden/ darinn können auch die Liberi Uniti nicht ſuccediren. Dann weil das Pactum der Einkindſchafft / wider das Jus Civile lauffet / ſo iſt es dahero ſtrictè zu interpretiren/

pretiren einfolglich/ wo denen Kindern anderſt woher / auſſer der vätterlichen Erbſchafft etwas zufället / ſeyn ſie nicht ſchuldig/ ſolches ihren unirten Geſchwiſtern zu communiciren.

L.fin.C.de pact.L.14.ff.de LL.Barboſ.in Theſ.l.19.c.37.axiom.5.Rick de unione prol.c.7.n.30.

8. Adoptirte Kinder werden nicht denen natürlichen gleich gehalten/oder darunter verſtanden/ ſo offts durch die Adoption oder Arrogation des Geſetzes oder Statuti Innhalt untüchtig gemacht wird / und die ſubjecta Materia auf keine andere / als natürliche Kinder / kan gedeutet werden.

Gail.2.O.136.n.14.ſeq.

9. Zum Bruder kan niemand adoptiret werden.

L.7.C.de hered.inſt.

10. Die Befreyung/ welche Eltern wegen der Kinder gegeben worden/haben in denen Adoptivis nicht ſtatt.

Decius V.C.339.

11. Der Pater Adoptivus ſuccediret ſeinem erkieſten Sohn nicht / wann auch ſchon ſein natürlicher Vatter nicht mehr im Leben wäre

Proteus deciſ.505.l.2.

12. Wo bey aufzurichtender Einkindſchafft / der eine Theil noch keine Kinder hat/ und Alters halben auch keine Kinder zu hoffen / iſt ſelbiger nicht zu admittiren.

13. Wann der Vatter ein Handwercker iſt / ſo genieſſet der eingekindete Sohn das Meiſter-Recht nicht/weil dieſe Unio in einer bloſſen Fiction beſtehet/ und ihr Abſehen nur auf die Succeſſion hat / weiters aber nicht extendiret werden kan.

(O)

Der XXI. Titul.

Von der Legitimation oder Verehlichung der unehelichen Kinder.

SUMMARIUM.

1. Was die Legitimatio und wie vielerley ſie ſey?
2. Was die Subjectio per ſubſequens Matrimonium ſey?
3. Wer legitimiret werden könne?
4. Pacta dotalia ſeynd hiebey nöthig.
5. Von dem Effect der Legitimation in genere.
6. Von dem Effect der Legitimation per ſubſequens Matrimonium.
7. Von dem andern modo legitimationis, der Oblatione Curiæ.
8. Von dem dritten Modo per reſcriptum Principis.
9. Obſervationis.

§. 1.

DJe Legitimatio iſt ein Actus, wodurch natürliche/oder auſſer der Ehe erzeugte Kinder / mit ihrem Willen ehrlich / und den andern durch zugelaſſene Ehe gebohrnen Kindern gleich gemacht werden/ das iſt / die Jura und Privilegia der ehlich erzeugten Kindern / als da ſeynd / die Jura Suitatis und Succeſſionis überkommen.

Ludvvel.diſp.2.th.7.ad J. Lauterb.diſſ.de Legitim.per ſubſ.matr.th.5.

Es geſchicht aber dieſe Legitimatio, obſchon andere viere/ andere 5. wiederum andere acht Modus ſtatuiren/davon geleſen werden kan.

Tuſch.pract.Concl.228 Lit.L.Ritterſh.ad NN.part.4.c.12.n. 11. Gudel.de Jure noviſſ.l.1.c.16.Strauch.diſſ.4.th.4.Ludvv. in Com. ad §. fin. J.de nupt.

Vornemlich auf dreyerley Art/ nemlich 1.durch erfolgte Ehe 2. Durch Käyſerliche Reſcripta. und 3. durch die Obgationem Curiæ , davon anjetzo ſpecialiter mit mehrern.

§. 2.

Die Legitimatio per ſubſequens Matrimonium iſt / wann natürlich- erzeugte Kinder mit ihrem Willen / durch gefolgte Ehe/mit ihrer Mutter ehelich/ und den liberis

liberis Legitimis gleich gemachet werden. Der Urſprung dieſer Verehlichung / iſt nicht dem Natürlichen oder Göttlichen Recht / wie einige irrig meynen / zu zuſchreiben / ſondern / obſchon der Eheſtand ſuo modo dem Natürlichen und Göttlichen Recht conform iſt / und seyn ſoll / ſo folget doch nicht / daß die auſſer der Ehe erzeugte Kinder in Vätterlicher Poteſtät / Krafft voriger Rechte / kommen können / wann die unehliche Mutter von dem unehlichen Vatter zur Ehe genommen wird / ſondern es iſt diß ein Inventum Juris Civilis, und läſſet ſich dahero auch aus dem Canoniſchen Recht nichts hievon / ſo wenig als von der Vätterlichen Poteſtät / nehmen.

N. 89. præf. & c. 7. Vinus ad §. fin. J. de nupt. n. 2. Lauterb. d. diſſ. th. 9.

Soll aber dieſe Legitimatio beſtehen / ſo muß ein warhafftes Matrimonium durch Prieſterliche Copulation erfolget seyn / und ſeynd hierinn die Sponſalia zu wenig.

Carpz. l. 2. d. 66. n. 15. ſeq. Lauterb. ad ff tit. de his, qui ſui vel al. n. 19. Zœſ. tit. de concub. n. 10.

Ob aber der Mann oder das Weib gleich Anfangs / da ſie beederſeits ledig / oder nach der erſten oder andern Ehe / und da beede ſchon ihre Ehegatten gehabt haben / einander heyrathen / nachdem ſie zuvor miteinander ſchon conſveſciret / lieget nichts daran / nachdem die ſecundæ nuptiæ ſowohl als die erſtern pro legitimis gehalten werden.

Bach. ad Treutl. V. 2. d. 16. th. 2. A. Lauterb. d. l. Eck. tit. de his, qui ſui n. 18. Zœſ. d. l. n. 11.

Doch muß die Ehe legitimè und auf zugelaſſene Art eingegangen werden / weil etwas Unehrliches nichts ehrlich machen kan. Dahero wird bey dieſer Verehlichung nothwendig ſupponiret / daß beede Perſonen / denen Rechten nach / einander ehlichen können.

Lauterb. d. l. th. 17. Zœſ. ad ff. tit. de Concub. n. 10.

Des Vatters Condition hindert auch die Legitimation nicht / und dahero weil ein Edelmann eine Bürgerliche Standes-Frau heyrathen kan / ſo kan er auch durch die Ehe ein mit ihr erzeugtes Kind legitimiren / doch werden ſolche zu Ehren-Stellen / wo gewiſſe Ahnen ehrlicher und Adelicher Eltern requiriret werden / nicht gelaſſen.

Cap. tanta 6. x qui fil. ſint Legit. Lauterb. d. l. th. 10. Weſenb. C. 44. n 75. Treutl. d. diſp. 2. th. 10 A.

Wie wann aber der Vatter auf dem Tod-Bett lieget / kan er ſodann mit dem gebrauchten Weibes-Bild ſich in Eheſtand begeben / und die mit ihr erzeugte Kinder legitimiren? affirmatur: Wann er nur bey völligem Verſtand iſt / auf welche / bey einzugehender Ehe / mehr als auf die Conſtitution des Leibes zu ſehen / und ſonſt kein Betrug mit unterlauffet / v. g. denen Liberis legitimis oder einem Donatario Krafft des L. 8. C. de revoc. Don. zu præjudiciren.

 Arg.

Arg. L. 106. de cond. & dem. Strauch. diſſ. 4. th. 7. Eck. ad ff. tit. de his, qui ſui vel al. n. 16. & 17. Zœſ. d. l n. 12. Brunn. ad L. 5. C. de nat. lib. n. 9. Struv. Ex. 3. th 5. Gail. 2. Obſ. 141. num 8. Colleg. Argent. Tit. de Concub. th. 10.

Um ſo mehr hat die Legitimatio bey alten verlebten Leuten ſtatt/ weil die Ehe unter alten Leuten nicht mehr verbotten.

L. 27. C. de nupt. Perez. ad C. tit. de lib. natur. n. 13.

§ 3.

Das Objectum, oder wer legitimiret werden könne/ betreffend / ſo seyn ſol- ches die Liberi naturales, oder/ dem Civil-Recht nach/ ſolche Kinder / die ein Mann mit einer Concubin, mit der er auch Anfangs eine Ehe hätte ſchlieſſen können/ dergleichen Concubinat auch bey den Römern zugelaſſen war / er- zeuget hat.

N. 89. c. 12. §. 4. L. 144. de V. S. Zœſ. d. l n. 13.

Heute zu Tag/ da GOttes Wort ſowohl / als die Weltliche Verordnungen / den Concubinatum verbieten / ſo hat man keine ſolche Liberos naturales mehr / gleichwohln weil die Legitimatio per ſubſequens Matrimonium nirgend aufge- hoben iſt/ ſo ſeynd das Objectum legitimationis alle auſſer der Ehe durch unehrli- chen Beyſchlaff unter ledigen Perſonen/ und wo das Weib kein Proſtibulum, und alſo der Vatter ungewiß iſt/ erzeugte Kinder / Germ. Lieb-Kinder/ & quibusdam in Locis Jungfrau-Kinder/ wann nur ſonſt nichts in Weeg geſtanden / daß ſie ein- ander hätten ehelichen können.

Schulz. ad §. fin. J. de nupt. Lit. H. c. 1. c. tanta x. qui fil. ſint legit. Laut. ad ff. tit. de his, qui ſui vel al. n. 24. Eck. Eod. num. 15. Stryck. in uſu Pand. d. t. num. 7.

Hahn. ad Weſ. tit. de his, qui ſui vel al. n. 2.

Dahero gehören nicht hieher die Frühlinge oder Früh-auf/ welche in 2. 3. oder vier Monat der Ehe gebohren werden/ weil ſie als in der Ehe gebohrne dieſer Legitima- tion nicht bedürffen.

L. 11. C. de nat. lib. N. 89. c. 8. in fin. Hopp. ad J tit. de nupt. §. ult. verb. pro- creatus Eck. tit. de his, qui ſui §. 21.

Auch nicht die aus verbottener Ehe/ in Blutſchand/ Ehebruch ꝛc. oder da der Mann noch eine Frau hat/ erzeugte Kinder.

N. 74 fin. N. 89. c. 1. & 15. c. tanta 6. x qui fil. ſint leg. L. 10. & 11. C. de nat. lib. Struv. Ex. 3 th 47. ibiq. Müller Fachin. 3. controv. 55.

Dieſes iſt noch bey den Kindern zu obſerviren / daß ſie conſentiren und ihre Ein- willigung offenbahren müſſen/ wann ſie legitimiret werden ſollen / ſeynd ſie aber noch zu jung/ ſo iſt die Ratihabition, wo ſie zum Verſtand kommen/ nöthig.

Struv. Ex. 3. th. 50. Fachin. 3. Controv. 54.

N. 89. c. 11. L. ult. de his, qui ſui vel. al.

Dann

Dann wann die Vätter ihre Vätterliche Poteſtät ohne der Kinder Willen nicht diſſolviren können/ſo können ſie um ſo weniger ſelbige wider Willen der Vätterlichen Macht unterwerffen. Wären aber unterſchiedene unehliche Kinder von einem Weibsbild erzeuget/und theils concedirten in die Legitimation, theils aber nicht/ ſo werden nur diejenigen legitimiret/welche eingewilliget haben / die Ehe ſelbſt aber können ſie durch ihren Diſſenſum nicht hindern.

d.N.89.c.11.§.2.Bach.ad Treutl.v.1.diſp.2.th.6. Lit. D. Lauterb. ad ff. tit de his, qui ſui vel al. n.21.

Diſſentit Zoeſ. tit. de concub. n.9. welcher den Effect der Legitimation allein der Ehe zuſchreibet/ daß dahero weder der Vatter/noch Sohn/durch ihren Diſſens ſolche verhindern können.

§. 4.

Ferner wird auch de Jure Civili nothwendig requiriret/daß bey dieſer Ehe/ ſollen anderſt die Legitimatio und derſelben anhängende Jura, dadurch erfolgen / Pacta nuptialia, nicht eben dotalia, aufgerichtet werden / damit hieraus erhelle/ daß nunmehro der Mann ſeine vorige Inclination zu dem Weibsbild in eine eheliche Liebe verwandelt habe : Die Conſtitutio dotis aber iſt dabey nicht nöthig.

§.fin.J.de nupt.L.10.& 11. C. de nat.lib. Eck.ad ff.tit.de his,qui ſui §.16. Struv.Ex.3.th 50.Zoeſ.d.l.n.15.Brunn.adL.5.de nat.lib.n.8.N.12.c. 4.N.18.c.fin.N.74.N.78.c.3.Coll. Argent.tit.de concub.n.10.

Heut zu Tag aber/da die Benedictio Sacerdotalis bey Hochzeiten nöthig iſt / und die Matrimonia in den Kirchen-Büchern eingeſchrieben werden/ſcheinen ſolche Pacta nuptialia zum Weſen der Legitimation per ſubſequens Matrimonium nicht mehr nöthig zu ſeyn/welches auch dem Juri Canonico conform iſt.

c.3.x.de cland.ſponſ.arg.d.c.6.qui fil.ſint Leg.Vin.ad d. §. fin. Weſenb. Conſ.44.n.44.Hopp.d §.fin.verb dota lib.Inſtrum.in uſu hodierno. Lauterb.ad ff. Tit.de his,qui ſui vel al.n.20.Struv.d.l.Fachin.3.controv.51. Stryck.in Uſu Pand Tit.de his, qui ſui §. 10.

Hingegen iſt an theils Orten der Gebrauch/daß dergleichen Kinder / wann ihre Eltern ſich trauen laſſen und ſie bereits von hiezu geſchicktem Alter ſeynd / der Mutter Kleidung angreiffen/und werden dahero Mandel-Kinder genannt.

Schulz.ad §.f.J.de nupt. Lit.K. Hahn.ad Weſenb. Tit. de his,qui ſui vel al.Jur.Hopp.d.l.

Wie wann aber ſchon ehelich-erzeugte Kinder vorhanden/können ſodann gleichwohl die Unehelichen per ſubſequens Matrimonium legitimiret werden? Reſp. Ja dann obſchon in L.5.C. de nat. lib. requiriret wird / daß kein aus vorhergehender erzeugtes Kind vorhanden ſey/ſo iſt doch ein anderes per N.12. c.4 & auth. quod Jus C.de nat. lib. verordnet.

Struv. Ex.3.th.50. Hopp.ad d. §.fin.

Wann aber der unehlich erzeugte Sohn verſtürbe / ehe der Vatter ſeine Mutter heyrathete/ und hinterlieſſe ein Kind/ ſo ſeynd die meiſten Dd. der Meynung / daß der Groß-Vatter den Enckel durch Heyrathung der Concubin ehrlich machen/und dieſer in Locum des Vatters ſuccediren könne.

Struv.Ex.3. th.5. adde Zœſ.ad ff. Tit.de Concub.n.8.

Wovon aber andere mit beſſerm Recht diſſentiren. Dann wo der Nepos von ſeinem Vatter ehrlich gezeugt iſt / ſo braucht er keine Legitimation, hätte aber ſein Vatter ihn auſſer der Ehe gezeugt/ſo kan ihn der Groß-Vatter / der des Sohns Concubin nicht ehelichen darff/ nicht legitimiren.

vid.Lauterb.diſſ.de Legit.per ſubſeq.matr.th.31.

§. 5.

Was die Effectus und Würckungen der Legitimation betrifft / ſo gehen theils alle Species an/ theils nur ein und andere. Der gemeine Effect der Legitimation beſtehet 1. in der Vätterlichen Poteſtät / dann alle Legitimationes führen deren Adquiſition mit ſich.

§. fin. J.de nupt. elig. Dd.

2. In der Legitimität und Aechtigkeit / weil die Legitimatio allen Mackel aufhebt/und die legitimirte Kinder denen Ehelich-Erzeugten gleich ſtellen.

Arg.c.2.Nov.74.& N.89.c.9. Gail.2. th.140. n.3.

3. In dem Jure Suitatis und dem anhangenden Succeſſions-Recht/ Krafft deſſen die Legitimirte mit denen Legitimis zugleich ſuccediren / die Legitimam prætendiren/und wo ſie prætendiret/oder ohne rechtmäſſige Urſach exherediret ſeynd/ das Teſtament vernichten und aufheben können.

Gail.d.l.n.5. Müller ad Struv. Ex.3. th.51.

4. Sie bekommen das Jus agnationis und den Namen und Geſchlecht des Vatters.

d. N.74. c.2. N.89. c.19.

5. Gleichwie das Kind dem Vatter/alſo ſuccediret auch der Vatter dem legitimirten Kind/ja auch die Collaterales erben einander / nach dem gemeinen Succeſſions-Recht.

Arg.L.pen.C.de legitim.hered Schulz.ad J.de Succeſſ. parent. liber. legitim.& de Succeſſ. collateral. legitimat.

§. 6.

Was aber die Effectus der Legitimation durch erfolgte Ehe betrifft/ ſeynd über jetzt-erzehlte General-Würckungen folgende 1. Daß ihnen durchgehends alle Rechte zukommen/welchen ehelich-erzeugte ehrliche Kinder zu genieſſen haben / ſo daß zwiſchen beeden kein Unterſchied gegeben werden kan.

§.ult. J.de nupt. L.10.C.de nat.lib.Nov.12.c.ult.N.18.c.ult. N.89. c.8. c. tacita.x.qui fil.ſint.leg. Carpz.p.2.C.6.d.12. Hahn ad Weſ. Tit. de his,qui ſui vel al.n.2. Struv. Ex.3.th.51.

Dann

Dann die erfolgte Ehe reiniget alle vorhergehende Fehler / und läſſet auch keinen Mackel übrig/ der denen Legitimirten könnt vorgerucket werden.

Lauterb.d.t.n.26.& d.diſſ.th.35. Finckel.diſp.feud.6.quæſt.13.

Obſchon andere davon diſſentiren/und dahero vorgeben / daß ein Legitimus nicht könne ein Aſſeſſorat beym Käyſerl. Cammer-Gericht begleiten/wegen der Worte Ord.Cam.p.1.Tit.3.§.1.desgleichen ſollen die Beſitzer alle eines erbaren Weſens/ auch rechter natürlicher ehrlicher Geburt ſeyn.

Mynſ.4.Obſ.31.Harpp.ad §.fin.J.de nupt. Gail.2.140.n.19. Speck.J. Cent.1.quæſt.21.n.10.

2. Werden die durch erfolgte Ehe legitimirte Kinder vor ehrlich gehalten / wann ſchon nach der Ehe ein Impediment am Tag käme / wodurch die Ehe annulliret würde.

Arg.cap.ex tenore 14.x. qui fil. ſint. leg.
Müller ad Struv. Ex.3. th.5.

3. Es hat auch das Matrimonium den Effect, daß die Kinder ehrlich werden / wann auch ſchon der Vatter darwider proteſtiret hätte.

Ant.Gabriel.lib.6.de Legitim.Concl.1.n.15. Lauterb. Exerc.forenſ.4. Concl.9.

4. Man kan ihnen Geburts-Brieffe deß Innhalts/daß ſie von ehrlichen/ frommen Eheleuten / aus einem recht-ehlichen/unbefleckten/ohntadelichem Ehe-Bett hergekommen/gezeuget und gebohren/nicht verſagen.

Carpz.p.2.C.6.def.15.Richt.2.dec.80.n.15.Lauterb.ad Tit.de his, qui ſui th.26. Stryck.in Uſu Pand. d.t.§.9.

5. Wann in einem Statuto etwas von ehlich-erzeugten ehrlichen Kindern diſponiret wird / haben deſſen auch die Legitimati per ſubſequens Matrimonium zu genieſſen / und können dahero von Handwercks-Ordnungen nicht ausgeſchloſſen werden.

Gail.2.O.141.Rich.d.l. Carpz.Jpr.Conſ.l.2. def.236.

Wann aber die legitimirte Kinder in den Statutis expreſſè ausgeſchloſſen ſeynd / ſo können ſie nicht darwider eluctiren/ was auch Carpzov. d.l. von der Kinder Unſchuld in Contrarium beybringet/ dann die Legitimatio iſt ein Inventum Juris Civ. und kan dahero ein anderes Geſetz gar wohl aufgehoben werden.

Lauterb.d.l.th.25. Mynſ.3.Obſ.26.n.12.

6. Es kan ihnen das Stadt-Recht nicht verſaget / noch ſie von Dignitäten des Bißthums oder Doctorats und andern ausgeſchloſſen werden.

Arg.L.2.C.de Dignit.Lauterb.d.l.§.26.Müll.ad Struv.d.l.th.51. Carpz. d.def.236.n.11. Lauterb.diſſ. de Legitim. per ſubſequens Matrim. th.34.

7. Sie participiren von des Vatters Dignität/Adel und Würde / und haben die völlige Jura familiæ zu genieſſen.

Lauterb.d.l.diſſ. Mynſ.4.Obſ.31. Stryck.d.l.

8. Sie ſuccediren dem Vatter nicht nur in Modalibus, ſondern auch nach der General-Gewonheit/ in bonis feudalibus.

Carpz.p.3.C.28.def.17.Mynſ.5.Obſ.42.n.2. Schulz.in Syn. ſexu d.c.8.n. 43.ſeqq. Lauterb.d.Tit.§.23. Stryck.d.l.

Wann auch ſchon das Lehen vor ſich und ſeine ehelich-gebohrne Männliche Leibes-Lehens-Erben verliehen wäre.

Finck.diſp.feud.6.quæſt.13.

Und alſo iſt auch im Cammer-Gericht geſprochen.

Mynſ.5.Obſ.42. Gail.2.O.140. Hopp.ad §.fin.J.de nupt.

Es wäre dann ein anderes per Statutum verſehen.

Hahn. Tit.de his, qui ſui Müll.d.l.Rhez.ad J.diſſ.6 poſ.4.

9. Sie genieſſen/nach einiger Meynung/auch das Jus primogenituræ, und werden denjenigen vorgezogen/welche nach ihnen aus rechtmäſſiger Ehe erzeuget/ da ſie nachgehends erſt durch Ehelichung ihrer Mutter legitimiret worden.

Wacke de legitimat.th.22.Tiraqv.de Jure primog.quæſt.34.num.24. ſeqq.

Es iſt aber die widrige Meynung warhaffter/weilen der in Matrimonio intermedio keinen gehabt hat/der ihm vorgebohren geweſen / dahero kan ihm ex poſt facto ſein Jus quæſitum nicht entzogen werden/ſcheinet auch etwas abgeſchmack/den Favorem eines Baſtards über eheliche Kinder zu extendiren.

Vid.pluribus Rumel. ad A.Bul.diſſ.6.p.1.th.13.

§. 7.

Der andere Modus der Verehelichung iſt die Oblato Curiæ, wobey zu wiſſen/ daß bey denen Römern in denen Municipal-Städten / die gemeine Sachen durch das Conſilium Decurionum expediret worden/welches Collegium, Curia genannt wurde: Weil aber die Verrichtungen dieſes Raths ſehr beſchwerlich waren/und dahero niemand ſich gerne hinein begeben wollen / ſo haben die Kayſere Theodoſius, Leo und Juſtinianus dieſen Modum Legitimationis eingeführet / Krafft deſſen die Eltern/die auſſer Ehe erzeugte Söhne zum Dienſt dieſes Collegii Decurionum darbotten/oder die Töchter denen Decurionibus verehlichten / wodurch ſie die Jura ehrlich-erzeugter Kinder überkommen.

L.3.4.& 9.C.de nat.lib.N.89.c.2.ſeq. Struv.d.l.th.16.

Lauterb.d.l.th.29.

Heut zu Tag hat es mit unſern Rathſtellen eine andere Bewandnuß / und da man die Leute nicht mehr zu Raths-Dienſten nöthigen darff/ſondern man prece & precio vielmehr ſelbige affectiret/ hat dieſer Modus legitimandi wenig Nutzen mehr/ wird auch eine Municipal-Stadt/wo ſie einen Spurium zum Rathsherrn erwählet/ihn dadurch nicht legitimiren/weil ſie das Jus legitimandi nicht hat / würde

er aber vom Fürſten in den Rath geſetzet / ſo hätte er ihn hiemit tacitè legitimiret.

Hopp. ad §. ult. J. de nupt. ad verb. curiæ datus in uſu Stryck. in uſu Pand. d. Tit. §. 19.

Brunn. ad L. 3. C. de nat. lib. in fin.

Daß aber einige Dd. dieſem Modo legitimandi gleich ſchätzen / wann ein unächtes Kind ins Kloſter gegeben wird / iſt der Vernunfft gantz zu wider / weil das Kloſter-Leben kein Modus conſtituendi patriam poteſtatem iſt / ſondern auf ſeine gewiſſe Art ſelbige vielmehr diſſolviret. Sollte man aber ja dem Cloſter-Leben dieſe Macht zueignen / daß liberi illegitimi dadurch legitimiret würden / ſo würde es doch keine effectus civiles haben / ſondern nur darzu dienen / daß ſolche Kinder zu geiſtlichen Aemtern können gezogen werden.

Bach. ad Treutl. V. 1. D. 2. th. 6. E. Ludw. ad §. fin. J. de nupt. Stryck. in Uſu Pand. Tit. de his, qui ſui vel al. §. 19.

Gleichwie aber vorgemeldter maſſen eine unächte Tochter / wo ſie einen Decurionem geheyrathet / ehrlich würde.

L. 3. in fin. C. de nat. lib. N. 87. c. 2. §. 3.

Alſo wo dergleichen Weibsbild einen ehrlichen in einer Würde befindlichen Mann ehelichet / nicht zwar Argumento Curialium, ſondern weil ſie durch die Ehe ſich des Manns Dignität und Rechtens theilhafft machet.

L. 13. C. de Dignit. L. 8. ff. de Senat. c. tant. 6. qui fil. ſint. leg. Stryck. in Uſu Pand. Tit. de his, qui ſui vel al. §. 20. Brunnem. ad L. C. de nat. lib. num. 3.

§. 8.

Der dritte Modus legitimandi geſchicht per Reſcriptum Principis, wann der Kayſer / deme das Jus als ein Reſervatum zukommet / oder ein anderer aus ſeiner mitgetheilten Macht und Authorität / auf geſchehenen Anſpruch des Vatters / oder der Kinder / doch daß der Vatter es im Teſtament verlanget / durch ein Diploma natürliche Kinder vor ehrlich ſpricht.

N. 74. c. 2. N. 89. c. 9. Laut. d. l. th. 31.

Wiewohl auch die Erfahrung gibt / daß Chur- und Fürſten dergleichen Recht auch exerciren / jedoch gilt es nicht weiter / als deren Territorium gehet.

Myler de Princip. & Stat. Imp. cap. 54. n. 1. Knipſch. de Civit. Imp. lib. 2. cap. 4. n. 10. Limn. L. 4. c. 9. n. 142. Rhez Inſt. J. P. l. 2. Tit. 9. §. 11.

Heut zu Tag wird diß Jus meiſtens von denen Comitibus Palatinis exerciret / wann es ihnen ſpecialiter mit verliehen worden / welche aber / weil ſpecialiter ihrer Perſon Fleiß eligiret iſt / ihr Recht keinem andern mittheilen oder demandiren / auch nicht auf ihre Erben regulariter, und wo es nicht ſpecialiter auf ſie mit eingerichtet / transferiren können.

Treutl. V. 2. d. 16. th. 2.

Ob er aber ſeine eigene Kinder legitimiren könne? wird gefraget/ und mit Nein geantwortet. Dann obſchon die Legitimatio ein Actus voluntariæ Jurisdictionis, iſt/ ſo erfordert ſie doch eine Unterſuchung der Sache.

Arg. L. 15. §. pen. de adopt.

Wo aber dieſe nöthig iſt/ da kan dergleichen Actus in eigener Sache nicht expediret werden.

L. 10. ff. de Jurisdict. L. ult. §. pen. C. ubi Sen. vel Clariſſ. conv. Rhez. ad J. diſſ. 6. poſ. 3.

Es erſtrecket ſich auch dieſer Pfaltzgraffen Macht nicht dahin/ daß ſie Fürſten-Grafen-Freyherren-Kinder legitimiren könnten/ ſondern Ihre Kayſerl. Majeſt. reſerviren ſich dieſe Macht.

Lauterb. d. §. 21. Struv. d. Ex. 3. th. 54.

Bey dieſer Legitimation aber/ weil ſie nur ein Modus ſubſidiarius iſt/ requiriren die Dd. insgemein 1. daß der Vatter keine ehrlich-erzeugte Kinder zu der Zeit habe/ wann ſchon nachgehends dergleichen in der Ehe folgen/ dann dieſe können die einmahl geſchehene Legitimation durch ihre Geburt nicht aufheben.

L. 85. §. 1. de R. J. L. 3. C. de confirm. Tut.

Der Agnatorum oder Cognatorum Conſens aber iſt hiebey nicht nöthig/ mithin braucht es auch nicht/ daß man ſie dazu citiret/ weil ſie kein Jus quæſitum auf des Supplicantens Güter haben/ als welcher ſelbige auch ſeinen natürlichen Kindern zuwenden könnte.

Arg. L. 7. de adopt. L. qui poteſt de R. J. Zœſ. d. l. n. 21. Bocer. de Regal. c. 2. n. 87.

Allein weil dem Arbitrio Principis dieſe Legitimatio übergeben iſt/ ſo iſt er nicht verbunden ſolche eo Caſu, wo keine Kinder da ſeyn/ zu concediren/ ſondern er kan es auch thun/ wann ſolche bereits aus rechtmäſſiger Ehe vorhanden/ wann nur die Clauſula non obſtante in dem Diplomate anzutreffen iſt/ auſſer dem wird nicht præſumiret/ daß der Kayſer jemand in ſeinem Recht præjudiciren wolle. Dahero können auch die Comites Palatini, wo Kinder vorhanden/ nicht legitimiren/ wo es ihnen vom Kayſer nicht expreſsè concedirt worden.

Gail. 2. O. 142. n. 7. ſeqq. Mev. 9. deciſ. 126. ſeq. Hopp. ad §. fin. J. de nupt. in fin. Rhez. ad J. diſp. 6. poſ. 3. Zœſ. d. l. n. 19. Stryck. in Uſu Pand. tit. de his, qui ſui §. 16.

2. Wird requiriret/ daß das Weib/ womit das Kind erzeugt worden/ entweder ſchon geſtorben ſey/ oder ſich ſonſt ein Impediment ereigne/ daß er/ der Vatter/ ſie nicht ehlichen könne.

Lauterb. d. l. n. 30. Hopp. d. l.

Wann aber ſchon der Mann nach der Legitimation ſich verehlichet/ und Kinder zeuget/ ſo wird deswegen die Legitimation nicht aufgehoben.

Bocer. de Regal. c. 2. n. 70. ſeqq.

Heut

Heut zu Tag aber kan die Legitimatio geſchehen / wann ſchon das Weib noch lebet / und geheyrathet werden könnte.

vid. Stryk. d. l. §. 17.

3. Daß der Vatter ſpecialiter darum anhalte / oder im Teſtament / daß er den unächten Sohn legitimiret wiſſen wolle / verordne / wo er aber ab inteſtato ſtirbt / ſo kan zwar der Filius illegitimus ſelbſt / auch wann der Vatter noch lebt / um die Legitimation einkommen / es kommen aber die Beneficia der Ehrlichwerdung blos auf des Legitimati Perſon / daß er nemlich künfftig zu Ehren-Stellen / in Collegiis &c. ohne Vorwurff aufgenommen werden kan / dem Vatter oder Liberis legitimis aber / kan er an ihrer Perſon und Vermögen nichts præjudiciren.

Hahn ad Weſ. Tit. de his, qui ſui n. 2. Carpz. p. 2. C. 16. d. ult. Gail. 2. O. 142. n. 16. Laut. d. l. §. 30. Zœſ. d. l. n. 20. Stryck. d. l. n. 18.

4. Daß die Legitimati conſentiren / davon aber wenig Zweiffel vorfallen wird.

N. 89. c. 11. §. 1. Laut. d. l. Zœſ. d. l. n. 18.

5. Daß es liberi naturales ſeyen / die legitimiret werden ſollen. Heut zu Tag aber können auch die Liberi adulterini & inceſtuoſi vor ihre Perſon / nicht aber quoad effectus reſpectu patris vom Kayſer legitimiret / und dieſer Defectus civilis aufgehoben werden.

Struv. Ex. 3. th. 53. Zœſ. Tit. de Concub. n. 16. Fach. 3. controv. 57. Stryck, in uſu Pand. Tit. de his, qui ſui §. 15.

Die Effectus dieſer Legitimation kommen mit denen obigen überein / auſſer / daß ſie regulariter nicht ſuccediren / wo rechte Kinder zur Zeit der Legitimation vorhanden ſeyn / es hätte dann der Fürſt nach des Vatters Tod / oder wo er noch lebet / mit ſeinem Conſens die Clauſulam Succeſſoriam hinzu geſetzet.

Struv. Ex. 3. th. 55. & Ex. 36. th. 19. & in Synt. J. F. c. 9. aph. 3. n. 10.

Sie können auch nicht in feudis ſuccediren / noch der Fürſt denen Agnatis oder Lehen-Herrn hierinn præjudiciren.

Struv. Synt. J. F. c. 9. aph. 3. n. 8. H. Piſtor. l. 2. quæſt. 40. Coll. Arg. Tit. de Concub. n. 11.

Sie wären dann ſpecialiter mit auf das Lehen legitimiret / und mit inveſtiret / und zwar / wo es ein neues Lehen iſt / mit Conſens des Domini feudi, wo aber ein altes / mit der Agnaten Einwilligung.

Mynſ. 3. O. 42. n. 6. Gail. 2. th. 142. Laut. d. l. n. 31.

Ob aber der Edelleute unächte Kinder durch dieſe Legitimation edel werden? Negatur, wo nicht ſolches ſpecialiter mit exprimiret wird / maſſen auf des Legitimanten Willen hierinn vornemlich zu ſehen.

Gail. 2. O. 140. Müll. ad Struv. Ex. 3. th. 55.

Ob aber ein Fürſt auſſer ſeinem Territorio legitimiren könne? wird gefraget / und von den Meiſten mit Ja beantwortet / weil die Legitimatio ein Actus voluntariæ Jurisdictionis ſey / und wo die Perſon ſonſt dem Fürſten unterworffen / kan er ſie auch in einem andern Gebiet legitimiren / nicht aber ſein etwa in einem andern Territorio gelegenes Vermögen dadurch afficiren / mithin wird ihm dadurch das Succeſſions-Recht / auſſer des Legitimantens Territorio, nicht zuwachſen.

L fin. de Jdict. Zœſ. Tit. de Concub. n. 17.

Ein andere Frage iſt / ob ein Fürſt eines andern Unterthanen dergeſtalt legitimiren könne / daß ſein Herr ihn pro legitimo müſſe paſſiren / und Würckungen der Legitimation genieſſen laſſen / welches in alle Weege negiret wird: Dann obſchon die Legitimatio voluntariæ Jurisdictionis iſt / ſo kan ſie doch nicht vor einem jeden judice geſchehen / ſondern es müſſen die intereſſirte Perſonen wenigſtens unter einem Superiore ſtehen.

vid. Bocer. de Regal. c. 2. n. 102. Fachin. 3. controv. 58.

§. 9.

Einige Obſervationes, der Gewonheit nach / beyzufügen / ſo iſt zu notiren 1. daß wann die Ehe zur Zeit des Beyſchlaffs / oder der Geburt des Kindes mit dem Weibsbild nicht zugelaſſen geweſen / ſo kan durch deren Heyrathung jetzo die Legitimatio nicht beſtehen / weil die Fictio, daß bey des Kindes Geburt ein Verum Matrimonium geweſen ſey / worauf ſich die Legitimatio per ſubſequens Matrimonium fundirt, ceſſiret. Dahero werden die Liberi adulterini nicht legitimiret / wann ſchon der Ehebrecher nachgehends die Ehebrecherin ehelichet:

Arg. L. un. C. de Concub. Brunn. ad L. 5. C. de nat. lib. n. 7. Hopp. ad J. tit. de nupt. §. 13.

Nachdem aber heut zu Tag mehr auf die Poteſtatem legis, als Fictiones juris reflectiret wird / ſo iſt nicht mehr darauf zu ſehen / ob die Ehe zur Zeit des Beyſchlaffs / oder der Geburt zugelaſſen ſey / ſondern es hat vielmehr folgende Obſervation ſtatt:

2. Wer einander zur Zeit contrahirender Ehe heyrathen kan / der kan auch die vor der Ehe miteinander erzeugte unehliche Kinder legitimiren. Dann weil die Cauſa, das zugelaſſene Matrimonium nemlich / richtig iſt / ſo muß man ihr auch ſeinen Effect, die Legitimation nemlich / laſſen / dahero kan derjenige / welcher in ſeinem Eheſtand ein lediges Weib beſchlaffen / nach ſeiner Frauen Tod ſelbige heyrathen / und dadurch den Partum legitimiren.

Hopp. d. l. verb. Legibus interdictum in uſu moderno. Stryck. in Uſu Pand. Tit. de his, qui ſui vel al. §. 11. ſeq.

3. Was denen ehrlich-erzeugten Kindern vor Recht zukommet / das haben auch die per ſubſequens Matrimonium legitimirte zu genieſſen.

L. 10.

L. 10. C. de nat. lib. Hopp. d. l. verb. in poteſtate patris.

4. Die Legitimatio per ſubſequens Matrimonium, iſt kräfftiger/ als die per Reſcriptum Principis geſchicht/ weiln jene in den Statutis vor ehrlich-erzeugte Kinder gehalten werden/ dieſe aber nicht.

H. Piſtor. l. 5. quæſt. 41. Gail. 2. Obſ. 41. Mynſ. 3. O. 26.

5. Ein Vatter kan ſeinem legitimirten Kind nicht mehr verlaſſen/ als ſoviel er einem andern ehrlichen Kind/ und zwar wo er bey ihnen keine Gleichheit gehalten/ dem wenigſten Antheil nach/ vermacht hat.

Gail. 2. O. 142. n. 9. Rol. à Vall. vol. 3. C. 95.

6. Wann die Legitimatio, ohne Citirung deſſen/ der principaliter ein Intereſſe hieran hat/ und dem hiedurch præjudicirt werden kan/ geſchiehet/ ſo iſt ſie unkräfftig.

Klock. v. 3. Conſ. 143.

Der XXII. Titul.

Von Vormündern und Vormundſchafften in genere.

SUMMARIA.

1. Was die Vormundſchafft und ein Vormund ſey?
2. Wie vielerley die Vormundſchafft ſey?
3. Wer ein Vormund ſeyn könne?
4. Wer es nicht ſeyn könne/ und prohibirt werde?
5. Ob ein Stieff-Vatter/ Jud/ Bürge des Vatters/ und derjenige/ welcher ſich die Jahre geben laſſen/ einen Vormund abgeben könne?
6. Wem ein Vormund zu geben ſey? und ob einem ſchon verordnetem Tutori noch ein anderer beygefügt werden könne?

§. 1.

Nachdem von der Vätterlichen Poteſtät/ und denen Modis, wodurch ſolche conſtituiret werde/ in vorhergehenden Tituln gehandelt/ ſo wollen wir nun von einer der Vätterlichen Macht/ in gewiſſen Stücken gleichkommenden Poteſtät/ von der Vormundſchafft nemlich/ nach Imitation der Inſtitutionum juris, und weil in dieſem Theil de Jure perſonarum gehandelt wird/ etwas

etwas beyfügen: Es iſt aber die Vormundſchafft / oder/wie ſie an andern Orten genennt wird/ Gerhabſchafft/ eine von Rechten herrührende Macht und Gewalt / über eine freye/ Eltern-loſe/ unmündige Perſon/ um ſelbige / weil ſie hiezu ſelbſt annoch unfähig/ zu beſchützen und zu vertretten. Die Vormündere aber (welche auch an einigen Orten Pfleg-Vätter / Pfleg-Vögte / Treushalter / und in Oeſterreich Gerhaber genannt werden) seyn diejenigen / welche obige Macht zu exerciren berechtiget/ und danebens ſchuldig ſeynd/ nach den Gött- und Weltlichen Rechten ihren Pupillen/ als ein leiblicher Vatter/ vorzuſtehen/ und deſſen Perſon und Güter in Obacht zu nehmen. Und dieſe Sorge vor ſolche unmündige / und ſich ſelbſt vorzuſtehen incapable Perſonen/ hat nicht nur GOtt in ſeinem heiligen Wort Exod. 22. & Deut. 22. Jer. 22. Zach. 7. Eſa. 1. ſehen laſſen / und er dahero billich die Haupt-würckende Urſach iſt/ ſondern es hat auch das Liecht der Natur / lang vor Chriſti Geburt/ denen Heyden die Andeutung gegeben/ ſich der Pupillen anzunehmen/ und ſie nicht Recht- und Hülff-los zu laſſen.

§.impuberes.7.J.de att.Tut.Colleg.Argent.Tit.de Tutel.§.8.

Denen hernach die heilſamen Civil-Geſetze in Corpore Juris, abſonderlich aber auch die Reichs-Conſtitutiones mehrers zu Hülffe gekommen.

vid. Reform. pol. Auguſt. Anno 1548. Tit. 31. & Ord. pol. Francof. 1577. Tit. 32.

Daß dahero der Urſprung der Vormundſchafft dem Natürlich- und Völcker-Recht / weil die natürliche Vernunfft erfordert / die Pupillen zu ſchützen / insgemein zugeſprochen wird / obſchon die Art und Weiſe / wie und wie lang ſolche zu adminiſtriren / und was hiebey der Vormündere Ambt und Verrichtung ſeyn ſoll/ nebens andern Accidental-Qualitäten denen Civil-Rechten zugeeignet werden.

Montan.de Tutel.c.6.per tot.Hopp.pr.J.de Tutel. Meyer ad §.1. Eod. Eck.ad ff.d.l.§.9. Coll.Arg.Eod.n.8.

Es ſupponiret aber die Vormundſchafft eine freye Perſon/ die weder der Vätterl. noch Ehemännlichen noch Herrſchafftl. Poteſtät/ wie die Knechte bey den Römern/ unterworffen/ ſondern ſein eigener Herr / blos aber wegen geringen Alters in dem Stand iſt/ ſich und ſeinen Sachen nicht ſelbſt vorſtehen zu können.

Montan.de Tutel.c.2.n.28. Hopp.ad §.1.J. de Tutel.

Es wird aber ein Vormund vornemlich der Perſon des Pupillen conſtituiret/ per conſequentiam aber erſt ihm auch die Sorge und Adminiſtration der Güter übergeben/ worinn eine Tutela oder Vormundſchafft / von der Cura oder Treusträgerey/ welche principaliter der Güter / conſequenter aber der Perſon wegen geordnet wird/ differiren.

Mont.de Tutel.c.4.n.18.Manz.Tract.de Tutel.tit.1.n.8.ſeq. Werndle Pupillen-Schild l.1. c.1.n.23.

§. 2.

§. 2.

Es hat aber die Vormundſchafft unterſchiedene Arten und Abtheilungen. Die 1. und Vornehmſte iſt die Teſtamentliche/ wann ein Vatter oder Groß-Vatter in ſeinem Teſtament eine Perſon benennet/ die ſeiner Kinder oder Encklein Vormund ſeyn mögte/ wird Tutela Teſtamentaria genannt. 2. Wann nun dergleichen Teſtamentirliche Tutores nicht vorhanden / ſo werden des Pupillen nächſte Freunde/ nach Verordnung der Geſetze/ ſelbſt dazu vociret/ und wird Tutela legitima genannt. 3. Seynd aber keine Bluts-Freunde vorhanden / ſo iſt die Obrigkeit ex Officio verbunden/ denen unmündigen Elterloſen Waiſen mit Vormündern zu proſpiciren/ und wird Tutela dativa genannt. 4. Gibt es eine Ehren-Vormundſchafft/ oder Tutelam honorariam, da die Vormünder nicht ſowol die Vormundſchafft ſelbſt adminiſtriren/ als vielmehr der Vormündere Actiones obſerviren/ und damit ſie als Ehren-würdige Perſonen von den Pupillen deſtomehr reſpectiret und gefürchtet werden. Vulgò Ober-Vögte dicantur.

Coll. Arg. tit. de Tutel. n. 6. Eck. Eod. §. 4. Montan. de Tutel. c. 7. n. 12. Manz. d. Tr. Tit. 1. n. 123.

5. Iſt eine Art der Vormündere/ welche zur Nachricht/ oder notitiæ Cauſa gegeben werden/ damit ſie andere von Beſchaffenheit der Pupillen / oder ihres Vermögens inſtruiren.

L. 14. §. 1. & 6. de ſolut. Eck. d. l. Brunnemann. ad L. 32. §. 1. de Teſt. Tut.

6. Findet man in Jure auch eine Art der Vormündere / welche Protutores genannt werden/ und ſeynd ſolche/ welche bonâ fide die Vormundſchafft adminiſtriren/ entweder weil ſie ſich vor Vormündere halten / oder ſtatt des abweſenden Vormunds/ die Vormundſchafft verwalten.

Manz. d. Tit. n. ult.

7. Es giebt auch falſche Vormünder/ welche ſich malâ fide und betrüglicher Weiſe in die Vormundſchafftliche Verrichtungen eindringen.

Manz. d. l.

Von welchen Speciebus nachgehends ordine gehandelt / und was bey jeder notirens würdig/ angezeiget werden ſoll / wann wir zuvor noch etwas generales von der Vormundſchafft werden erinnert haben/ wem nemlich ein Vormund / und wer hiezu geſetzet werden könne und müſſe.

§. 3.

Weil/ einen Vormund abzugeben/ eine erbare und zugelaſſene Sache iſt / ſo werden alle diejenigen billich zur Vormundſchafft gelaſſen/ welche einen andern vertretten können/ und in Rechten nicht verbotten ſeynd.

Arg. L. 1. pr. & §. §. ſeqq. de Poſtul.

Dann weilen die Vormundſchafften ein dem gemeinen Weſen vorträgliches und nöthiges Amt iſt / dahero ſoll man es regulariter / nicht nur allen concediren / ſon-

ſondern ſie auch/im Fall der Noth/ dazu zwingen/allermaſſen einer vor dem andern/ auch wider ſeinen Willen/zum Vormund kan gezwungen/ und da er ſich muthwillig widerſetzet/er deßwegen gepfändet oder arreſtiret werden;

L. 1. ff de adm. Tut. L. 3. C. de Suſp. Tut. Meyer ad §. 1. J. de Tutel. pag. 230. Coll. Arg. d. t. n. 9.

und hieher ziehe ich auch Bürger einer andern Stadt/wann nur der Vormund und Pupill einen Superiorem haben.

L. 32. pr. de Teſt. Tut. L. 10. de Tutel. L. 24. de Tut. & Cur. dat. Colleg. Argent. d. l.

Dann wann man weder ein Einwohner iſt/noch unter des Pupillen Obrigkeitl. Jurisdiction begriffen/und dahero kein Burger/ſondern eigentlich ein Fremder iſt/hat es damit eine andere Bewandtnuß.

L. 13. §. ult. de Excuſ. f. 1. §. fin. L. 27. pr. de Tut. & Cur. dat. L. ult. de Jdict. §. J. quib. mod. Tut. fin. Coll. Arg. Tit. de Tutel. n. 10.

Man will zwar von dem Vormundſchafftlichen Amt ausſchlieſſen/Söhne/die noch in Vätterlicher Poteſtät ſeyn;

L 9. de his, qui ſui vel al. jur. L. 21. ad L. Jul. de ad ult.

allein weil Vormund-Stelle vertretten/ein öffentliches Amt/ oder munus publicum iſt/ dem die Vätterliche Poteſtät nicht im Weeg liegen kan / dahero kan ein Sohn nicht nur durch ein Teſtament/ ſondern auch von der Obrigkeit zum Vormund geordnet werden / und da er kein Tutor Legitimus ſeyn kan / iſt kein rechtlicher Verbot entgegen / ſondern / weil der Vatter ihm hierinn / als näher am Geblüt vorgehet.

L. 14. pr. ad Sen. Con. Treb. pr. J. qui teſt. Tut. ibique Hopp. Huber ad J. d. t. §. 4.

§. 4.

Hingegen werden von der Vormundſchafft ausgeſchloſſen / und nicht zugelaſſen/ theils Alters/theils Standes/theils Leibes- und Gemüths-Mangel/theils anderer beträchtlichen Urſachen wegen. Alters wegen werden von der Vormundſchafft abgewieſen 1. Unmündige/ welche das 25te Jahr noch nicht zuruck geleget / dann weil dergleichen Perſonen gemeiniglich ſelbſt noch in der Vormundſchafft ſeyn/ſo ſcheinet es etwas abſurdes, einen andern in ſeiner Gewalt zu haben: Welches aber von der Tutela legitima und dativa zu verſtehen/dann daß durch ein Teſtament ein Minnorennis zum Vormund kan gemacht werden / iſt ausgefundenen Rechtene/davon unten mit mehrerm.

Manz. Tract. de Tutel. Tit. 1. n. 46. Meyer ad pr. J. de Tut. pag. 238. Brunn. ad L. fin. C. de Legit. Tut.

2. Ratione Sexus werden in Jure ausgeſchloſſen die Weibs-Perſonen.

L. 16. pr. L ult. de Tutel. §. ult. J. de Legit. patr. Tut. L. 3. §. 4. de Legit. Tut. N. 118. c. 1. L. 1. C. quand. mul. Tut. off. fin. 9.

Heut

Heut zu Tag aber werden die Mütter und Groß-Mütter / wo kein Teſtamentarius Tutor vorhanden iſt / ausgenommen / davon an einem andern Ort mit mehrerm.

vid. Hopp. & Meyer d. d. l. l. Manz. d. l. n. 48. Coll. Arg. d. l.

3. Leibes- und Gemüths-Kranckheit wegen / werden ausgeſchloſſen diejenigen / welche ſtets kranck ſeynd / und ihren eigenen Sachen und Haushalten nicht vorſtehen können. Dann weil ſolche Leute ſelbſt einen Vormund oder Auffſeher ihrer Sachen bedürffen

§ 4. J. de Cur. L. 2. de Cur. furioſ.

ſo können ſie einem andern wenig nutzen.

Arg §. 13. J. de Excuſ Tut.

Dieſen kommen gleich die Raſende / oder Leute von blöden und ſimpeln Verſtand / weil ſie keinen Rath faſſen können.

§. 2. J. qui Teſt. Tut. l. 11. ff. de Tutel. §. 4. J. de Cur. L. 28. C. d. Exp. and.

Es gehören auch hieher ſtumme / blinde und taube Perſonen / als welche / weil ſie nicht hören und reden können / ihre Authorität vor dem Pupillen vergebens interponiren würden.

§. 4. J. de Cur. L. 20. de reb. auth. Jud. L. 1. §. 1. & ult. de Tutel.

Wann aber der Stumme ſchreiben kan / und der Taube erſt durch einen Zufall dieſes Vitium bekommen / und ſonſt leſen und ſchreiben / und auf dieſe Art des Pfleg-Sohns Perſon vertretten kan / wollen einige ihn von der Vormundſchafft nicht ausſchlieſſen.

Hopp. ad d. §. 4. Stryck. de Jur. Senſ. d. 4. c. 2. n. 18. Coll. Arg. d. l. Manz. d. Tit. n. 46. Meyer d. l. Brunn. ad L. 3. C. qui dat. Tut. & ad L. 1. ff. de Tutel.

4. Wegen übler Sitten wird ausgeſchloſſen / ein Verſchwender / als welcher in Verwaltung ſeiner Güter einen Raſenden gleich geachtet wird.

Arg. §. 3. J. de Cur. L. 1. pr. de Cur. fur. L. 12. §. ult. de Tut. & Cur. dat. Coll. Arg. d. l. Meyer d. l. pag. 240.

5. Wird von der Vormundſchafft abgewieſen / eine infame und unehrliche Perſon

L. 17. §. 1. de Teſt. Tut.

dergleichen iſt ein in die Acht erklärter.

Gail. 2. O. 86. n. 10. O. C. p. 1. Tit. 67. Ord. pol. Franc. de An. 1577. Tit. 32. Weſ. ad A. Tit. de Tutel. n. 5.

6. Wann der Vatter einen zum Vormund zu nehmen verbotten / dann wann er deſſen ungeachtet / darzu verordnet wäre / und hätte ſich nicht excuſiret / ſo wird er / jedoch ſeinen Ehren unbeſchadet / von der Vormundſchafft removiret und abgewieſen.

L. 21. §. 2. de Tutor & Cur. Dat.

Ja wann es auch nur die Mutter verbotten hätte / iſt ſelbiger von der Vormund-ſchafft abzuweiſen.

L. un. C. ſi contr. matr. volunt.

7. Wann ſich jemand zur Vormundſchafft eindringet / oder ſelbige mit Geld erkaufft.

L. 21. §. ult. de Tut. & Cur. dat. §. 1. de Suſp. Tut. L. 25. de Procur. Manz. d. l. n. 73.

8. Ein Soldat ſoll auch / wann er ſchon gerne wollte / oder ein naher Anverwandter / oder per Teſtamentum gegeben wäre / nicht zur Vormundſchafft gelaſſen werden.

L. 4. C. qui dar. Tut. vel fur. poſ. L. 8. C. de Legat. L. 7. de procur. L. 31. C. de Legat. §. 14. de Excuſ. Tut. Meyer ad §. 1. J. de Tutel. pag. 239. Brunn. ad d. L. 4. Cod. n. 1.

9. Gleiches will man auch von denen Geiſtlichen geſagt wiſſen. Und zwar was die Biſchöffe und Mönche anlanget / werden ſolche / auch wann ſie ſchon wollten / nicht admittiret.

L. 52. pr. C. de Ep. & Cler. N. 123. c. 5. Coll. Arg. d. l. n. 10. Meyer pr. J. de Tutel. pag. 239.

Was die andern Geiſtlichen betrifft / welche weniger als Biſchöffe ſeynd / werden ſolche / wo ſie nahe Freunde und Verwandten ſeynd / zur Vormundſchafft zwar admittiret / aber nicht dazu gezwungen.

N. 123. c. 5. auth. presbyteri C. de Epiſ. & Cler.

10. Offenbahre Feinde ſeynd nicht zur Vormundſchafft zu laſſen / und wo ſie dazu gekommen wären / wieder zu removiren.

L. 4. L. 27. §. 1. de Teſt. Tut. L. 8. in fin. de confir. Tut. L. 3. §. 12. de Suſp. Tut. Coll. Arg. d. §. 10.

11. Es wollen auch einige diejenigen abweiſen / welche mächtiger oder höhern Standes / als die Pupillen ſeyn / weil es ſchwehr fällt / ſelbige nach geendeter Vormundſchafft zu belangen.

L. 3. de alien. jud. imit. cauſ. Weſ. ad ff. Tit. de Tutel. n. 5.

Weil aber dieſe Furcht eine ungewiſſe und contingente Sache iſt / und kein Sextus Juris Obrigkeitl. oder andere mächtigere Perſonen ausſchlieſſet / vielmehr aber dem Pupillen nützlich ſeyn kan / wann er mit einem mächtigen Vormund verſehen / dahero ſtatuiren die meiſten Dd. daß man dergleichen Perſonen admittiren könne. Dahero auch die Kayſer ſelbſt Ober-Vormündere der unmittelbahrn Stände des Reichs genannt werden.

L. 20. de Teſt. Tut. Manz. d. tit. n. 72.

Diß iſt nur noch in acht zu nehmen / bey Fürſtlichen und andern hohen Standes-Vormundſchafften / und wo man Land und Leute zu verwalten hat / daß gar ſelten ein Inventarium gemacht werde / ſondern man pfleget Regiments- oder

Vor-

Vormundſchaffts-Räthe zu beſtellen / welche alles adminiſtriren / und wann nachgehends ein ſolcher Vormund oder Adminiſtrator abtretten thut / darff ſelbiger keine Rechnung abſtatten / ſondern weiſet den Fürſt oder Gräfflichen Pupillen auf die Räthe und Amtleute; wie er dann auch ſeinen Fürſt oder Gräfflichen Stand zu weilen aus des Pupillen Vermögen führet / und hierzu ein gewiſſes ausgemacht zu werden pfleget.

Eyb. ad Zœſ. tit. de Tut. in addit.

12. Jure Novellarum werden von der Vormundſchafft abgewieſen / des Pupillen Glaubiger und Schuldner /

N. 72. c. 1. ſeq. auth. minoris debitor C. qui dat. Tut. poſ.

wann ſie nemlich die Schuld verſchweigen / die Vormundſchafft würcklich übernommen / und die Schuld vor angetrettener Tut. contrahirt geweſen.

Carpz. p. 2. C. 11. d. 17. & 19. & 2. dec. 119.

Von dieſer Regul aber werden insgemein ausgenommen die Eltern / mann- und weiblichen Geſchlechts / weil die Elterliche Liebe allen Argwohn der Untreue ausſchlieſſet.

N. 89. c. 1. Manz. d. l. n. 62. Brun. ad L. 8. C. qui dat. Tut. n. 12.

Gleiche Exception leidet auch eine geringe Schuld / und ein Tutor Teſtamentarius, wann der Teſtator die Schuld gewuſt hat.

L. 35. de Excuſ. Manz. d. l. n. 63. Brun. ad L. 8. C. qui dat. Tut. n. 9.

Wiewohl andere wegen der Generalität rechtlicher Verordnung davon diſſentiren.

Lauterb. de honor. Tut. th. 18. Meyer ad J. pr. Tit. de Tut. p. 240.

Es ſoll aber unten hievon ein mehrers vorkommen.

13. Nach den Pfälziſchen Rechten werden auch diejenige von der Vormundſchafft abgewieſen / welche viel ſchuldig ſeynd / aus Furcht / ſie mögten der Pupillen Vermögen angreiffen.

Ord. Palat. tit. 3. §. 4. Coll. Arg. d. l.

14. Gleiches iſt von demjenigen zu ſagen / welcher vorgibt / der Pupill beſitze etwas von ſeinem Vermögen / oder welcher von des Pupillen Gut in Händen hat / aus Furcht / er mögte die Documenta und Scheine entwenden.

N. 72. c. 1.

§. 5.

Es ſeynd aber noch einig andere Perſonen / davon dubios iſt / ob ſie zur Vormundſchafft zu admittiren ſeyen / alſo fragts ſichs 1. ob ein Stieff-Vatter ſeines Stieff-Sohns Vormund ſeyn könne? pro affirmativa militiret L. 32. §. 1. de adopt. woraus ein Argument von der Adoption auf die Vormundſchafft flieſſet / ſo / daß zu glauben iſt / weil ein Stieff-Vatter ſeinen Stieff-Sohn adoptiren kan / er auch deſſen Vormund ſeyn könne.

Coll. Arg. d. l. n. 9. Hahn. diſſ. de Tutel. mat. th. 90. Men. 2. A. J. Q. 151. n. 9. Boer. dec. 266. n. Brun. ad. L. ult. C. de contr. jud. Tut. n. 3.

Andere aber wollen ſelbigen ausſchlieſſen / weil die Præſumptio einer üblen Affection vor die Stieff-Kinder wider ihn iſt: und da des Stieff-Vatters halben die leibliche Mutter nicht mehr Vormündin ſeyn kan / wie könnte es dann der Stieff-Vatter ſelbſt ſeyn?

W'eſ. ad ff. Tit. de Tut. n. 5. Manz. d. Tract. de Tut. tit. 1. n. 56. Crav. Conſ. 18. n. 20.

Die beſte Meynung iſt / welche die Erörterung dieſer Frage der klugen Vorſicht des Richters überläſſet / welcher wol zu examiniren / ob ein Argwohn wider den Stieff-Vatter vorhanden oder nicht.

Finckel. Obſ. 53. n. 34.

Welche Sententia auch im Cammergericht in acht genommen wird.

vid. Autor. præjud. apud. Gylm. voce Tutor.

II. Ob ein Jud eines Chriſten-Kindes Vormund ſeyn könne? ſolches wollen behaupten.

Bach. ad Treut. v. 2. d. 8. th 4. Lit. C. Hartm. 1. Obſ. 15. n. 6. Manz. d. Tract Tit. de Tut. n. 40. Hop. ad pr. J. qui Teſt. Tut. Eyb. diſſ. de Tut. fœm. p. 1. memb. 3. §. 7.

Ihre Argumenta ſeyn / daß die Vormundſchafft eine Beſchwerde mache / warum man dann die Juden davon ausnehmen wolle / die doch andere Munera übernehmen könnten: Es ſey auch die Vormundſchafft ſelbſt von der Education des Pupillen zu unterſcheiden / und könne jene dem Juden verbleiben / dieſe aber einem andern anvertrauet werden. Deſſen aber ungeacht iſt Chriſtlicher / und denen Legibus conformer / die Juden nicht zur Chriſtlichen Vormundſchafft zu admittiren / nachdem derſelben Haß gegen Chriſtum und ſeine Glaubens-Genoſſen bekannt / und alſo der Pupill ſtets in Leib und Seelen Gefahr / der Jud auch in dem Stand nicht iſt / das Vormundſchaffliche Jurament abzuſchwören.

vid. L. 15. §. 6. de Excuſ. Finckel. Obſ. 84. n. 38. Coll. Arg. d. l. n. 10. Brun. ad d. L. 15. §. 6.

III. Ob derjenige / welcher vor des Pupillen Vatter Bürge geworden / einen Vormund abgeben könne? Reſp. ff. weil der Bürge / ehe er vor des Pupillen Vatter gezahlt / deſſen Creditor nichts iſt / und ſtehet noch auf dem Fall / ob er es jemahls werden mögte / wann nemlich der Vatter als Haupt-Schuldner ſelbſt zahlet.

Berl. p. 2. dec. 261. Brun. ad L. 9. §. 5. n. 12. de adm. Tut.

IV. Ob derjenige / welche die Jahrsgebung erlanget / einen tüchtigen Vormund abgeben könne? Insgemein will man mit Nein antworten / weil dieſes Privilegium ſich nicht auf anderer Leute Verſorgung und Adminiſtrirung ihrer Güter

extendiren laſſe/ da beſonders in beſchwerlichen Sachen/ wie die Vormundſchafft die Jugend viel zu gut gehalten wird.

L. 14. §. 5. de mun. & hon. Steph. de Jurisdict. l. 1. p. 2. c. 1. n. 142. Cothm. 1. Reſp. 46.

Andere machen einen Unterſchejd inter Tutelam Dativam, & Teſtamentariam daß bey jener/ nicht aber dieſer/ die Affirmativa ſtatt habe/ wie ſolches mit dem Exempel vornehmer Chur- und Fürſtlicher Perſonen comprobiret.

Limn. ad A. B. c. 7.

§. 5.

Was ferner diejenigen betrifft/ denen Vormünder gegeben werden/ ſeynd ſolche die Pupillen/ welches ſolche Perſonen ſeynd/ welche noch in ihrer Minderjährigkeit der vätterlichen Poteſtät entweder durch des Vatters Tod/ oder einen andern ſelbige diſſolvirenden Weeg entriſſen worden.

L. 239. de V. S. L. ult. C. de Sent. paſſ. & reſt.

Wann aber ſolche Unmündige/ wegen ihres eigenen Verbrechens/ wie ſie dann/ wo ſie doli capaces ſeynd/ geſtrafft werden können/

L. 23. de furt. L. 111. de R. J. L. 4. C de auth. præſt.

aus der vätterlichen Poteſtät gezogen/ und Z. E. des Lands verwieſen werden/ ſeynd ſie deßwegen der Vormundſchafft nicht fähig gemacht/ weil ſolche Straffen die Vormundſchafft ſelbſt endigen.

§. 1. J. quib. mod. Tutel. fin. L. 14. pr. & 1. de Tutel. Colleg. Arg. Tit. de Tut. n. 12.

Daran lieget aber nicht/ weß Standes oder Würden ein Pupill ſey/ auch nicht ob er mann- oder weiblichen Geſchlechtes/

Tot. Tit. C. de Tut. vel Cur. Illuſtr. Colleg. Argent. d. l. Manz. de Tit. 1. num. 79.

denn der Stand und Würde erſetzen die Schwachheit des Verſtandes/ welcher bey allen jungen Leuten ſich ereignet/ keines Weeges.

Struv. Ex. 31. th. 4. ibiq. Müll. β. Carpz. 2. dec. 120.

Es kan aber ein Vormund gegeben werden/ nicht nur denen rechtmäſſig erzeugten ehelichen/ ſondern auch natürlich- und Huren-Kindern/ welche nichts geſündiget/ mithin dieſes Beneficii Juris nicht zu berauben ſeynd.

Müll. ad Struv. d. l. n. 81.

Es kan auch dem Pupillen ein Vormund gegeben werden/ er ſey gegenwärtig oder abweſend.

L. 5. de Tutel. dat. Gail. 2. th. 142. n. 2. & 1. O. 13. n. 3. Manz. d. l. num. 82. Müll. d. l.

Hat aber ein Unmündiger bereits die Pubertät erreichet/ das iſt/ hat ein Manns-Bild das 14te/ ein Weibs-Bild aber das zwölffte Jahr zuruck geleget/ ſo wird ihm kein ſolcher Vormund mehr gegeben/ wie einem/ der das 12. oder 14. Jahr

noch nicht erreichet / welchen die Leges Tutorem nennen / ſondern ein Curator, der zwar / der teutſchen Sprach nach / auch ein Vormund genennet wird / in effectu aber von einem Tutore differiret / weil dieſer vornemlich der Perſon / und zwar einem impuberi, per conſequentiam aber der Güter / jener aber vornemlich der Güter wegen / und einfolglich der Perſon / einem Minori nemlich / gegeben wird.

L. 14. qui Teſt. Tut. L. 8. C. de nupt. pr, J. de Curat.

Ein Tutor wird über das gantze Patrimonium gegeben / ein Curator aber / kan zu einer gewiſſen Sache und Geſchäffte / wie auch zu einem Theil Güter conſtituiret werden.

§. 2. J de Cur. Manz. d. l. n. 21. Eck. ad ff. Tit. de Tut. ∫. 9. §. 17. J. de excuſ. Tut. §. 4. qui Teſt. Tut. dat.

Die Impuberes werden auch wider ihren Willen zur Tutel gezogen / dahingegen die Puberes wider ihren Willen (gewiſſe Fälle / davon unten mit mehrern / ausgenommen) nicht können gezwungen werden / einen Curatorem anzunehmen.

L. 2. C. quand. Tut. eſſ. deſ. ∫. 2. J. de Curat. L. 1. C qui pet. Tut.

Es flieſſet aber aus dem / was oben geſaget worden / daß nur Elterloſen Waiſen Tutores gegeben werden / daß ein in vätterlicher Poteſtät annoch befindliches Kind kein Tutor oder Curator gegeben werden könne.

L. 7. pr. C. de Cur. fur.

Welches aber in gewiſſen Fällen ſeinen Abſatz leidet / wann nemlich einem Sohn mit dieſer Condition etwas vermacht worden / daß der Vatter den Uſumfructum oder einige Gemeinſchafft nicht daran haben ſoll.

N. 117. c. 1.

Wie dann auch moribus noſtris ſich täglich zuträgt / daß / wann die Mutter geſtorben / und die Vätter zur andern Ehe ſchreiten / denen Kindern Vormündere / welche Honorarii zu nennen ſeyn / geordnet werden / welche der Inventur und Theilung beywohnen / und ferner darauf acht geben / daß der Vatter der Kinder mütterliches Vermögen nicht angreiffe / und ſolches durchbringe.

Manz. d. tract. de Tut. Tit. 1. n. 86.

Weil auch / wie gemeldet / ein Tutor per conſequentiam mit vor des Pupillen Vermögen conſtituiret wird / damit ſolches nicht liederlich durchgebracht / ſondern behörig adminiſtriret werde.

∫. 4. J. de Teſt. Tut. L. fin. C. de auth. præſt. L. 1. pr. d. Leg. Tut.

ſo wird regulariter ein Vormund über das gantze Patrimonium verordnet / es wäre dann mehr als ein Vormund / welchen Falls die Adminiſtration des Vermögens zuweilen pfleget getheilet zu werden / ſo daß verſchiedene Tutores auch diſtinctas patrimonii partes adminiſtriren können.

L. 15. de Teſtam. Tut.

Manz. de. l. n. 97. ∫. 17. J. de excuſ. Tutel.

Auſſer

Auſſer dem kan einer gewiſſen Sache oder Verrichtung / die Erbſchafft-Antrettung ausgenommen /

L.9.L.13 de Tut.dat.L.17.de appell.

kein Vormund/ den Römiſchen Geſetzen nach / geſetzet werden / ſondern es wäre ſolche Verordnung ipſo jure nichtig.

L.15.de Teſt.Tut.Montan c.10.n.40.Zoeſ.de Teſt.Tut.n. 13.Brun.ad L.12.ff.d.t.Manz.d.l.n.99.

Schlüßlich iſt auch diß noch in acht zunehmen / daß / wo nicht Anfangs mehr als ein Vormund geordnet iſt / man dem Pupillen / welcher bereits einen Vormund hat / der auch die Vormundſchafft würcklich adminiſtriret / nicht noch einen andern geben könne / nach der gemeinen Regel: Tutorem habenti Tutor dari nequit.

L.9.L.10.in fin.C.quand.dar.Tut.& poſ.L.9. C. qui pet. Tut. L.4.C.in quib.cauſ.Tut.hab.L.23.de Tut. &Cur.dat.

Die Urſach iſt / weil der Vormund der Perſon des Pupillen vorgeſetzet wird / welche unzertheilig iſt / dann auch dem gantzen Vermögen / dahero er ohne Urſach und ſeiner Beſchimpffung keinme andern wider Willen ſich adjungiren zu laſſen verbunden iſt / wohl aber kan auf Bedürffen ein Curator adjungiret werden.

Manz.d.tit.1.n.90.§.5.J.de Curat.Coll.Arg.tit. de Tut.num. 12. Hop. ad.d.§.5.J.

Ob nun ſchon diese Verordnung Bachovius ad Weſ. tit. de Tut.n.4.vor bloſſe Subtilitäten ausgiebt / ſo admittiren doch die Leges ſelbſt etliche Exceptiones, da der Vormund durch gewiſſe Impedimenta abgehalten wird / der Vormundſchafft entweder Anfangs oder auch in währender Adminiſtration, vorzuſtehen. Dann wann Z.E. der Vormund gleich Anfangs verhindert wird/ die Tutel zu adminiſtriren / als wann er mit gewiſſer Condition, oder unter gewiſſer Zeit gegeben wird / welches aber nur von dem Teſtamentario Tutore zu verſtehen/ ſo wird inzwiſchen ein anderer Vormund gegeben.

§.1.J.de at til. Tut.adde §.2.J.qui teſt.Tut.dar.

Ein anders obtiniret in dem Tutore Legitimo, bey deſſen gleich Anfangs ſich ereignenden Verhinterung kein Tutor, ſondern ein Curator gegeben wird.

L.10.§.8.de excuſ.Tut.

Wann aber dem Vormund ein Impediment nach bereits angetrettener Pflegſchafft zuſtöſſet/wodurch er in fernerer Adminiſtration gehindert wird / ſo iſt darauf zu ſehen / ob das Impedimentum perpetuum ſey & indeterminatum, oder nur Temporale. Erſtern Falls wird ein neuer Tutor, letztern aber ein Curator zu geben ſeyn; alſo wann der Vormund ſuſpect und removirt wird / oder ſtirbt/ oder wird auf ewig relegirt / ſo muß dem Pupillen ein anderer Tutor gegeben werden.

L.2.L.4.C.in quib.cauſ.Tutel.hab.L.11.de Teſt. Tutel.L.28.§. fin. de excuſ.

Iſt es aber / daß ein Vormund zum Nutzen der Republic verſchickt wird/oder wird raſend/ oder kranck / ſo wird / im Fall zeitlicher Wiederkunfft oder zu hoffender Reconvaleſcenz, oder / wo beedes nicht zu hoffen / entweder ein Tutor oder Curator gegeben.

L.12.Tut.collata.cum L.15 de Tut.& Cur.dat.& L.pen.de Tutel.collata cum L.17.de Excuſ.Hop.ad §.2.& 5.J de Curat.Bach.ad Treutl. v.2.d.9.th.1.Lit.C.Struv.Ex.31.th.8.Carpz.p.2.C.15.d.29.Coll.Arg t.de Tut.n.3.Meyer ad §.5.J.de Curat.

Wann aber der Vormund zur Adminiſtration geſchickt iſt/und nur auf eine Zeit verhindert wird/ſein Ambt zuverrichten / ſo wird / wo der Pupill noch ein Kind / oder abweſend / weder ein anderer Tutor,noch Curator, ſondern ein bloſſer Actor ad Litem,oder rechtlich Bevollmächtigter geordnet / welcher auf des Vormunds Gefahr und Verantwortung der Sachen vorſtehet/und ſelbige vertritt.

L.11.C. de procur.§.6.J.de Cur.ibiq.Meyer.Hop.Eod.Brun.ad L.9.C. qui dar.Tut.

Heut zu Tag aber / da faſt kein Unterſchied mehr iſt zwiſchen einem Tutore und Curatore, ſeynd dieſe Rechts-Sätze nicht ſonders mehr zu conſideriren/ auſſer was letztens von dem Actore geſagt worden.

Der

Der XXIII. Titul.

Von den Vormundern und Vormundſchafften/ in ſpecie aber von der Teſtamentirlichen und beſtättigten Vormundſchafft.

SUMMARIA.

1. Was die Tutela Teſtamentaria ſey/ und wer durch einen letzten Willen einen Vormund geben könne?
2. Wem ein Vormund per Teſtamentum gegeben werden könne?
3. Wer zum Vormund per Teſtamentum gegeben werden könne?
4. Wer hingegen nicht zum Vormund gegeben werden könne?
5. Wie/ wann Mann und Weib zwey Vormündere gegeben/ wer iſt vorzuziehen?
6. Von der Form und Art dieſer Vormundſchafft?
7. Von denen Conditionen, welche dieſer Vormundſchafft können beygeleget werden.
8. Ob derjenige das Vermächtnus verliere/ welcher nicht Vormund ſeyn will?
9. Von der Tutela confirmata.
10. Ob die Obrigkeit allezeit confirmiren müſſe? Was deſſen Effect, und welche Obrigkeit confirmiren könne?
11. Was heut zu Tag circa confirmationem Tutoris hergebracht?

§. 1.

WEil nun die beſondere Arten der Vormundſchafften vorzuſtellen ſeyn/ worunter die Tutela Teſtamentaria billich den Vorzug hat/ ſo/ daß der Teſtamentarius Tutor allen andern/ auch der leiblichen Mutter oder Brüdern vorgeht/

L. 3. C. de Teſt. Tut. Montan. de Tut. c. 13. n. 6. ſeq. & c. 15. n. 42. Werndle Pupillen-Schild l. 1. c. 4. n. 13.

Als wollen wir auch mit derſelben anfangen/ und weil in vorhergehendem Titul §. 2. ſelbige ſchon beſchrieben worden/ weiſen/ was hiebey zu notiren ſey. Wobey zu præmittiren/ daß/ wo die Tutela Teſtamentaria in Rechten Beſtand haben ſoll/ requi-

requiriret werde 1. Daß derjenige einen Vormund gebe / der es zu geben Macht hat 2. Daß er denjenigen gegeben werde / denen man einen Vormund geben kan. 3. Daß er rechtlicher Ordnung nach gegeben werde / ſo wohl ratione formæ externæ, als ſolennitatum. 4. Daß derjenige gegeben werde / welcher den Rechten nach gegeben werden kan /

Arg. L. 26. de Teſtam. Tut. Manz. in Bilioth. aur. Tract. de Tut. Tit. 3. n. 1.

Was nun das erſte Requiſitum anlanget / ſo iſt es vornemlich ein Vatter / der ſeinen unmündigen unter ſeiner Poteſtät befindlichen Kindern einen Vormund per Teſtamentum geben kan wiewohl er dazu nicht gezwungen / noch das Teſtament von Unkräfften iſt / wann er ſchon ſeinen Kindern keinen Vormund ſetzet.

§. 3. J. de Tut. L. 1. ff. Eod. Manz. d. tract. tit. 2. n. 4.

Unter dem Namen Vatter aber wird auch der Gros-oder-Uhr Gros-Vatter verſtanden / wann er dem Enckel nach des Vatters Tod einen Vormund giebt: Dann bey ſeinem Leben / kan er es nicht wohl thun / weil der Enckel noch ſeinen Vatter hat und in deſſen Poteſtät iſt / abſonderlich moribus hodiernis, da durch den Eheſtand die vätterliche Poteſtät aufhöret.

L. 2. §. fin. de Teſt. Tut. §. 3. J. de Tut. Manz. d. l. n. 6.

Und dieſes Recht haben die Vätter theils aus vätterlicher Poteſtät / theils wegen zutragender vätterlichen Affection und guter Meynung vor die Kinder / theils weil die Kinder des vätterlichen Vermögens Erben ſeynd / deren nützliche Adminiſtration ſie nicht unbillich mit beſorgen.

Manz. d. l. n. 5.

Weil nun dieſe Vormunds-Ordnung ein Effectus vätterlicher Poteſtät iſt / ſo folget / daß Unvättere / oder wie ſie in Jure genannt werden / Extranei, wann ſie auch ſchon nahe Verwandte / keine Tutores per Teſtamentum geben können.

L. 28. §. fin. de Teſt. Tut. L. 1. §. 1. de conſ. Tut. L. 73. §. 1. de R. J. §. 3. J. de Tut. ibiq. Hop.

Und dieſes wird auch auf die Mütter und Groß-Mütter / und andere mütterliche Aſcendenten extendiret / ob ſie ſchon nicht minder Treue und Liebe / als die Vätter / zu ihren Kindern tragen

L. 2. de leg. Tut. L. mulier 2. de conf. tut Brun. ad L. 4. C. de Teſtam. Tut.

Wo es aber gleichwol geſchicht / ſo requiriren die Leges, daß die Mutter den Sohn zugleich zum Erben einſetzen ſoll / alsdann wird dergleichen mütterlich per Teſtamentum conſtituirter Vormund von der Obrigkeit confirmiret / und zwar wo ſie den Sohn nur in Legitima inſtituiret ſo muß auch auf ſeine Mores zugleich inquiriret werden / ob er zur Vormundſchafft geſchickt ſey: Bedencket ſie ihn aber mit etwas mehrers / ſo ceſſiret die Inquiſitio.

L. 4.

L.4.ff.& L.4.C.de Teſt.Tut.ibiq.Brun.Eck.ad d.t.n.2. Hop.ad §.3. J. de Tut.Vinn.ibid.Werndle.d.c.4.n.42.ſeq.

Heut zu Tag aber/ da alle Vormündere von den Obrigkeiten confirmiret werden ſollen/ haben dieſe Subtilitäten wenig Nutzen mehr/ und iſt zu glauben/ daß wann auch ein Extraneus einen unmündigen Menſchen/ den er zum Erben einſetzet/ einen Vormund conſtituiret/ ſolches allerdings paſſirlich ſey/ doch daß auf deſſen Qualitäten inquiriret werde.

Hop.ad §.5.in fin.J.de Tut.Vin.Eod.Zoeſ.de conſ. Tut. n. 4. Werndl. l.1.c.4.n.18.

Soll aber ein Vatter oder jemand anderes/ einen Vormund per Teſtamentum geben/ ſo muß er auch Macht haben/ Teſtamenta zu ordnen/ und wäre abſurd zu fragen/ ob man einen Vormund durch einen letzten Willen conſtituiren könne/ wann nicht ſchon ausgemacht wäre/ ob er fähig iſt/ ein Teſtament zu machen.

Coll.Arg.Tit.de Teſt.Tut n.1.

Hieraus folget/ daß ein Minor, oder der das 25ſte Jahr noch nicht erfüllet/ ein Stummer oder Tauber/ wann nur beedes nicht beyſamm iſt/ ein Verſchwender/ ehe er dazu decliniret iſt/ Tutores vermöge eines letzten Willens/ geben können.

L.5.qui Teſt.Tutel.L.4.in fin. C.Eod.§.1.& 2.J.quib.non eſt perm.fac. Teſt.L.10.C.Eod.Coll.Arg.d.l.n.4.

Wann der Vatter ins Cloſter gehet/ ob er ſchon/ nach erkieſter geiſtl. Profeſſion, ſein Vermögen unter die Kinder austheilen kan.

N.123.caput.38. auth. ſiqua. C.de S.S.Eccl.Can.ſi qua 9. cauſ.19. quæſt.3.

So kan er doch ſeinen Kindern keinen Vormund geben/ weil ſie nicht mehr in ſeiner Poteſtät ſeyn/ ſondern es kommet ſolches Amt dem nächſten Bluts-Freund zu/ wo dergleichen zum Tutel Geſchickter vorhanden iſt/ wo nicht/ ſo kan der Richter denjenigen approbiren/ welchen der Vatter beſtimmt hat.

Manz.d.l.n.21.

Hingegen werden von der Tutela Teſtamentaria ausgeſchloſſen/ ein Raſender: Hat er aber vor der Raſerey ein Teſtament gemacht/ ſo beſtehet daſſelbe nebens der Vormundſchafft.

§.1 quib.non eſt perm.fac.

Gleiches iſt auch von einem im Kopff Verwirrten/ einem zugleich Stumm- und Tauben/ einem Verſchwender/ dem ſein Vermögen verbotten iſt/ von einem Sohn/ der noch in vätterlicher Poteſtät iſt/ zu ſagen

L.6. L.16. L.17 ff.L.18.C.qui Teſt.fac.poſ.L.fin.§.3.C.de Sent.paſſ.& reſt.§.2.J.quib. non eſt perm.fac.Colleg.Arg.Tit. de Teſtam. Tut. num.4.

Etwas ſingulares iſt es / was zum Beſchluß Mev. 2. dec. 168. ſchreibt / daß auch ein Mann ſeiner Frau einen kriegerl. Vormund durch ein Teſtament conſtituiren könne/ doch daß er vom Richter bekräfftiget werde.

Brun. ad d. L. 4.

§. 2.

Anlangend diejenigen Perſonen/ denen ein Vormund per Teſtamentum gegeben werden kan / ſo ſeynd ſolche insgemein die Kinder / ſo mann- als weiblichen Geſchlechts / ſie ſeyen im erſten oder andern Grad / maſſen auch ein Gros-Vatter ſeinem Enckel einen Vormund conſtituiren kan / wann er nur in deſſen Poteſtät iſt.

L. 1. pr. & ſ. fin. de Teſt. Tut. L. 56. ſ. 1. de V. S. Manz. d. Tract. Tit. 2. num. 13.

Welches aber heut zu Tag rar iſt / oder gar nicht mehr geſchicht / nachdem die Kinder / wo ſie heurathen / oder ein beſonders Haushalten anfangen / aus der vätterlichen Poteſtät / wie oben ſchon gemeldet / ſchreiten / mithin ihre Kinder der Gros-Vätterlichen Poteſtät nicht unterworffen ſeyn / einfolglich ihnen auch von demſelben kein Vormund kan gegeben werden / wann auch ſchon der leibliche Vatter geſtorben wäre. Gäbete aber gleichwohl in dieſem letzten Fall der Gros-Vatter einen Vormund / ſo würde ſelbiger von der Obrigkeit erſt zu confirmiren ſeyn.

Hop. ad ſ. 3. J. de Tut. Coll. Arg. Tit. de Teſt. Tut. n. 5.

Noch weniger kan ein Gros-Vatter von der Mutter ſeiner Tochter Kinder einen Vormund ſetzen / weil abermahls die vätterliche Poteſtät mangelt.

§. ult. J. de pat. pot. L. 8. de agn. lib. Coll. Arg. d. l. n. 6. Werndl. l. 1. c. 4. n. 6.

Und dieſe vätterliche Poteſtät iſt die Haupt-Urſach / warum man Vormundere geben könne. Dahero werden ausgeſchloſſen die Emancipirte / oder / nach dem heutigen Stylo, die von Eltern abgeſonderte Kinder/ denen man keinen Vormund geben kan.

Mev. ad J. Lub. l. 1. Tit. 7. art. 4. n. 14.

Es kan auch ferner nicht nur denen gebohrnen / ſondern auch künfftigen Kindern / und alſo auch denen Poſthumis, oder noch in Mutterleib beſchloſſenen Kindern/ ein Vormund geſetzet werden/ als welche vor gebohren zu achten ſeyn / ſo offt von ihren Nutzen gehandelt wird: Doch kan der Vormund eher nichts thun / biß der Poſthumus gebohren iſt / weil die Vormündere den Perſonen gegeben werden / und weil dieſe Vormund-Setzung eine tacitam conditionem in ſich begreifft/ wann nemlich der Poſthumus gebohren wird / ſo folget / daß wo dieſes nicht geſchiehet / ſo iſt der Vormund auch nicht ſeiner Vormundſchafft wegen actione Tutelæ zu conveniren / ſondern actione negotiorum geſtorum.

§. 4.

§.4. J. de Tut. L.7. de Stat. hom. L.19. §.2. de Teſt. Tut. L.29. de Neg. geſt. Manz. d. l. Eck. ad ff. Tit. de Teſt. Tut. §.3. Werndl. im Pupillen-Schild l.1. c.4. n.5.

Ferner kan auch ein Vatter ſeinen Kind einen Vormund im Teſtament geben/ wann er es ſchon darin exherediret / weil die Enterbung die våtterliche Poteſtåt nicht aufhebt.

L.4. pr. & L.10. §.2. in fin. de Teſt. Tut. L.7. §.5. C. de Cur. fur. Treutl. V. 2. Diſp. 8. th.2. Manz. d. l. n.18. Eck. d. t. §.3. Coll. Arg. t. de Teſt. Tut. num. 5.

Wie wohln andere davor halten/ daß/ was von dem enterbten Sohn gedacht wird/ heut zu Tag/ und da per N.115. c.3. gewiſſe Enterbungs-Urſachen exprimiret werden můſſen/ welche auf einen noch unverſtåndigen und unmůndigen Knaben nicht leicht quadriren / wo er nicht ſchon der Pubertåt nahe / und des Betrugs fåhig iſt/ nicht mehr in Uſu ſey.

Huber. in Lect. Jur. Controv. tit. de Teſtam. Tut. §.4. Hopp. ad §.3. J. de Tut.

Es kan auch ein Vatter ſeinen natůrlichen Kindern einen Vormund ſetzen / jedoch nur in demjenigen / was er ihnen nach dem Præſcripto L.2. & 8. C. de natur. liber verlaſſen hat; verlieſſe er ihnen aber nichts / ſo ceſſiret auch dieſes Recht / weil die natůrliche Kinder nicht in våtterlicher Poteſtåt ſeynd / dahero wird auch de Jure Civ. requiriret / daß dergleichen den natůrlichen Kindern geſetzte Vormůndere/ erſt von der Obrigkeit můſſen confirmiret / und zu Zeiten auf ihre Beſchaffenheit inquiriret werden.

L.7. pr. ff. de conſ. Tut. ibiq. Brun. Bach. ad Treutl. v.2. d.8. th.2. Lit. C. Brun. ad L. ult. C. de conf. Tut.

Es ſeynd aber die Worte des Tutoris, welcher einen Vormund ſetzet/ wohl zu unterſcheiden: Dann wann er ſetzet: Er wolle ſeinen Kindern den Titium zum Vormund geordnet haben / ſo werden nicht nur damit mann- und weiblichen Geſchlechts Kinder / ſondern auch Kinds-Kinder darunter begriffen.

§. ult. J. qui Teſt. Tut. dar. L.6. ff. de Teſt. Tut. L.56. §.1. L.120. de V. S. Werndl. d. C.4. n.31.

Redete er aber nur von den Sőhnen / ſo werden die Enckel nicht darunter begriffen.

§. fin. & L.6. Werndl. d. l. n.3.

es wåre dann vernůnfftig zu conjecturiren/ daß der Teſtator auf ſeine Kinds-Kinder gedacht / und dieſelbe darunter verſtanden habe/ wann er Z. E. entweder gar kein / oder doch keine unmůndige Sőhne håtte/

Manz. d. l. n.109. ſeq. Hop. ad §.5. J. qui Teſt. Tut. Voet. ad eund. §. Vin. ad §. ult. J. qui Teſt. Tut. n.2. Coll. Arg. tit. de Teſt. Tut. n.8. Brun. ad L.6. de Teſt. Tut.

Ein anderes iſt von den Töchtern zu ſagen / welche / im Fall nur der Söhne vom Teſtatore gedacht worden / auch darunter begriffen ſeyn.

L.16.pr.ff.de Teſt.Tut.ibiq.Brun.Werndl.c.4.n.27.

Würde aber denen Söhnen oder Töchtern ein Vormund benahmet / ſo genieſſen es auch die Poſthumi, als welche in ihnen nützliche Sachen vor gebohren zu halten.

§.5.J.qui Teſt.Tut.L.3.ff.de Teſt.Tut.L.7.de Stat.hom.Vin.ad §.4.J. de Tut.Hop.ad §.4.J.qui Teſt.Tut.Zoeſ.t.de Teſt.Tut.n.4.Werndle.d.l.n.34.

Nach dem Canoniſchen Recht iſt auch diß was beſonders / daß / wann man denen Kindern in genere Vormünder ſetzet / darunter auch die Huren-Kinder aus einer gutherzigen Interpretation begriffen ſeyn ſollen.

Voet.ad tit.J.qui Teſt.Tut.§.5.

Wie wann aber der Vatter nur eines Sohns im Teſtament gedächte / und deren doch mehr hätte/iſt der conſtituirte Vormund auch vor die andern Söhne verordnet zu halten? R. Ob ſchon die Vormundſchafft ein beſchwehrliches Amt iſt / und dahero ſolches mehrers eingezogen / als extendiret werden ſollte / ſo iſt doch præſumirlich und wahrſcheinlicher / daß ein Vatter allen ſeinen Kindern wolle proſpiciret / und keinen ohne Auffſicht gelaſſen haben / mithin würde der benahmte Vormund ſein Amt auch über alle exerciren / und denſelben insgeſamt vorſtehen müſſen.

L.16.§.1.de Teſt.Tut.Manz.d.l.n.100.ſeq.Coll.Arg.Tit.de Teſt.Tut.n 8.Werndle.d.c.4.n.29.

Gleiches iſt auch zu ſagen von dem Caſu, wo der Vatter im Teſtament ſeinen Söhnen einen Vormund conſtituiret/und hätte doch nur einen

Mont.de Tut.c.12.n.21.Werndl.d.l.n.30.

Es müſſen aber die Kinder / denen ein Vormund in Teſtamento gegeben werden kan / noch impuberes und unmündig ſeyn.

Eck.tit.de Teſt Tut.§.3.& 4.Manz.d.l.n.20.& 42.Hop.ad §.1.J.d.qui Teſt.Tut.

Dann wann die Söhne das 14te Jahr / die Töchter aber das 12te Jahr überſchritten und alſo Minorennes geworden/ſo werden ihnen keine Tutores mehr gegeben / ſondern Curatores, unter welchen beeden bey den Römern ein groſſer Unterſchied war / wie unten Tit.von denen Minoribus ꝛc. mit mehrern. Diß iſt auch noch zu notiren / daß an einigen Orten / auch bey des Vatters Leb-Zeiten / wo er zur andern Ehe ſchreitet/ denen Kindern ein Vormund pfleget conſtituiret zu werden/welcher aber propriè kein Tutor iſt/weil die Kinder noch in vätterlicher Poteſtät bleiben/ ſondern ein Curator, welcher denen mütterlichen oder andern Gütern / welche die Kinder haben vorſtehen.

Hop.ad §.4.J.qui Teſt.Tut.

Einer

Einer gewiſſen Sache / oder einem gewiſſen Ding / kan kein Vormund als nur ſecundariò und Folgungs-Weiſe geſetzet werden / in ſoweit nemlich der Pupillen Beſtes erfordert / daß ihr Vermögen wohl adminiſtriret / und ſie bequemlich erzogen werden. Wann aber gleichwol des Pupillen Güter in verſchiedenen Herrſchafften liegen / oder ein Theil iſt Lehen / das andere Eigenthum / ſo daß ſie nicht wohl alle von einem können verwaltet werden / ſo kan alsdann auch einer gewiſſen Sache ein Vormund geſetzet werden, wiewol man auch ſagen könnte / daß nicht ſowohl die Tutel, welche reſpectu des Pupillen unzertheilig iſt / und einem diß / dem andern ein anderes zu beſorgen überlaſſen wird.

Hop. ad §. 4. I. qui Teſt. Tut. Coll. Arg. tit. de Teſt. Tut. n. 6.

Wiewohl heut zu Tag dieſe Subtilität nicht mehr obſerviret zu werden ſcheinet / nachdem der Unterſchied zwiſchen einen Tutorem und Curatorem nicht ſonders mehr obſerviret wird / mithin einer ein Vormund iſt / er werde der Perſon / oder deſſen Gütern vorgeſetzet, davon unten mit mehrern.

Vin. ad §. 4 J. qui Teſt. Tut. Voet. ad §. ult. J. Eod. in fin. Gail. 2. O. 96.

§. 3.

Anlangend ferner diejenigen, welche zu Vormündern per Teſtamentum geordnet werden können / ſo werden alle hiezu tüchtig geachtet / welche in genere von der Tutel, entweder wegen natürlicher Unvermögenheit / oder ausgeſetzlichem Verbott ausgeſchloſſen / und / ſo noch hinzu zu ſetzen / welchem etwas per Teſtamentum kan vermacht werden; dann die Tutelæ datio iſt ein pars Teſtamenti, wer nun nichts aus dem Teſtament erben kan / der kan auch in demſelben kein Onus bekommen.

Manz. d. tit. 2. de Tut. Teſt. n. 44. Coll. Arg. Eod. t. n. 3. L. 21. Eod. Werndl. d. l. n. 8.

Hieraus folget / daß der eingeſetzte Erbe ſelbſt / und ein vogtbarer Sohn zum Vormund über ſeine unmündige Geſchwiſtere vom Vatter kan conſtituiret werden / dann weil jener den Nutzen davon hat / kan er ſich der Beſchwerde nicht wohl entbrechen.

L. 7. de t. Manz. d. l. n. 57. Coll. Arg. d. l. n. 2. Werndl. l. 1. c. 4. n. 15.

Wann aber ein Sohn / ehe er zu Jahren kommet / ſo kan er deßwegen ſeiner Geſchwiſtere Vormund nicht werden / und den Teſtamentarium ausſchlieſſen.

L. ſi Tutores 3. de Teſt. Tut. Werndl. d. l. n. 26.

Es findet ſich aber bey der Tutela Teſtamentaria etwas beſonders / daß man nemlich per Teſtamentum einen Raſenden / einen Krancken / einen Minorennen / zu Vormunden benennen könne / welches durchgehends / und bey andern Vormundſchafften / als bey der Legitima und Dativa nicht practicabel iſt.

L. 77. de R. J. Zoeſ. t. de Teſt. Tut. n. 9. Vin. & Hop. ad §. 2. J. qui Teſt. Tut.

Es begreifft aber dergleichen Teſtamentirliche Verordnung dieſe ſtillſchweigende Condition, wann der Raſende wieder völlig klug wird / nicht wann er nur ſeine Abwechslungen hat. Brun. ad §. 1. J. qui Teſt. Tut.

Wann der Krancke wieder geneſen / und der Unmündige die vogtbaren Jahre erlangen wird: Doch muß der Minorennis bereits ſo viel Jahr auf ſich haben / daß er noch vor erlangter Pubertät des Pupillen Majorennis werde / dahero wo der im Teſtament zum Vormund benennte Minor erſt von 16. oder 17. der Pupill aber von 9. oder 10. Jahren wären / ſo wäre dieſe Verordnung des Teſtatoris vergebens / weil der Pupill eher Puber, und das 14te Jahr erreichen wird / als der Minor majorennis werden kan.

Hop. ad. d. §. 2. J. qui Teſt. Tut. Coll. Arg. tit. de Teſt. Tut. num 3. Vin. ad d. §. 2.

Wann aber ein Minorennis de facto, und da er weiß / daß er noch unmündig / die Vormundſchafft übernimmet / ſo wird er wie ein vogtbarer Vormund obligiret / und kan ſich des Remedii reſtitutionis in integrum nicht erfreuen.

L 2. C. ſi Min. ſe Major.

Wie wann aber dergleichen Minorennis ſich die Jahre hat geben laſſen / kan er nicht ſo bald die Vormundſchafft übernehmen? ℞. Neg. weil die Jahrs-Gebung nur zu dem Ende concediret wird / daß der Minor über ſein eigenes Gut diſponiren / nicht aber eines andern Vormundſchafft / wozu er Alters halben incapabel iſt / antretten könne.

L. 2. C. de his, qui ven. ætat. Hop. d. l. in fin.

Es wäre dann durch Statuta oder gewiſſe Local-Geſetze / das vollkommene Alter in einer geringern Jahrs Zahl determiniret / wie in Sachſen / da das 21. Jahr zur Majorennität genug iſt.

Brun. ad L. ult. C. de Legit. Tut. n. 5.

Frageſtu aber: Wie wird dann inzwiſchen dem Pupillen geholffen / biß der Minorennis zu völligen Jahren kommet / und ein Raſender wieder klug / und ein Krancker wieder geſund wird? ℞. da muß die Obrigkeit Hand anlegen / und dem Unmündigen inzwiſchen einen andern Tutorem geben / ſo daß auch der nächſte Anverwandte / als ein Legitimus Tutor, dißfalls nicht vorgehet / weil die Tutela legitima ſo lang zuruck ſtehen muß als ein Tut. Teſt. zu hoffen.

§. 1. J. de attil. Tutel. L. 11. de Teſtam. Tut. Zœſ. d. l. Werndl. d. cap. 4. num. 75.

Und ob man ſchon ſagen mögte / warum man nicht inzwiſchen einen bloſſen Curatorem verordne? So wird doch dieſem Einwurff damit begegnet / daß / wo bey einem Tut. Teſtam. gleich Anfangs ein Impediment obhanden / wodurch er zur Vormundſchaffts-Antrettung incapabel gemacht wird / da wird kein Curator, ſondern ein Tut. von Obrigkeits wegen conſtituiret.

§. 1. & 2. J. de attil. Tut. Hop. d. l. Vin. ad §. 2. J. qui Teſt. Tut.

Es kan auch im Teſtament aus einer andern Stadt und Ort ein Vormund gegeben werden / dergleichen die Obrigkeit nicht thun kan / als welche auf ihre Juriſdiction, und wie weit ſich ſolche erſtrecke / ſehen muß.

L. 32.

L.32. pr. de Teſt. Tut. L.24. de Tut. dat Manz. d. l. n. 59. Coll. Arg tit. de Teſt. Tut. n. 3.

Wiewohl ein und andern Orts Particular-Geſetze / wie in Lübeck / ein anderes verordnen / und præciſè einen angeſeſſenen Burger requiriren.

Mev. ad Jur. Lub. l. 1. t. art. 2. n. 4.

Ein in des Vatters Poteſtät annoch befindlicher Sohn / kan als ein ſolcher kein Vormund ſeyn / weil er ſich ſelbſt noch unter eines andern Macht und Gewalt befindet. Jedannoch kan er per Teſtamentum zum Vormund benennet / und auch von Obrigkeits wegen dazu conſtitiret werden / weil die Vormundſchafft eine Cauſa publica iſt / in cauſis publicis aber wird ein Filiusfam. von einem Patref. gehalten.

L.9. de his, qui ſui vel al. Coll. Arg. tit. de Teſt. Tut. n. 3. Vin ad pr. J. qui Teſt. Tut. dat.

Wann nun der Vatter conſentiret / daß der Sohn die Tutelam Teſtamentariam antrette / ſo iſt er nur / ſo weit das Peculium langet / obligirt.

L.25. de adm. Tut.

Williget er aber ein / daß der Sohn von der Obrigkeit zum Vormund verordnet wird / ſo iſt er in ſolidum verbunden.

L.7. de Tut. Wiſſ. ad J. diſſ. 7. th. 11. Rhez. ad J. diſſ. 7. th. 8.

Vor dieſem war bey den Römern gar gemein / daß ſie ihre Knechte / auf die ſie einig Vertrauen hatten / zu Vormündern verordneten / die davor die Freyheit bekamen. Heut zu Tag aber hat dieſes keinen Nutzen mehr / auch nicht bey denen Leibeigenen / dann weil dieſelbe zu allen Civil-Geſchäfften gelaſſen werden / ſo können nicht nur ihre Herren / ſondern auch andere ſie zu Vormündern benennen.

Stamm. de Serv. perſ. l. 3. c. 17. n. 1. ſeq. Hop. ad §. 1. J. qui Tut Teſt. Rhez. d. diſſ. 7. th. 9.

Es kan auch ein vornehmer Vatter / Fürſtl. Gräffl. oder Herrn-Standes / ſeinen Kindern einen Vormund geben / der weit geringerer Condition iſt / wann er nur auf deſſen Gottesfurcht / Geſchicklichkeit und Treue ſein Abſehen hat.

L.1. C. de Tut. vel Cur. Illuſtr. Brun. ad L.10. ne Teſt. Tut. in fin. Carpz. dec. 120.

Und der Pupill nicht zugleich im Stand des Reichs iſt / ſintemahln ſodann ein Plebejus ſich allerdings zum Vormund ſchicket / weil in Reichs und Crayß-Tägen / wo die Vota der Stände abzulegen / oder die Inveſtitur von dem Käyſer und dem Reich zu bitten / ein Vormund bürgerl. Standes dazu incapel ſcheinet.

Schilt. Exerc. ad ff. 37. §. 10. ſeq. Hop. ad §. 1. J. qui Tut. Teſt. in uſu

Vor dieſem konnte ein Weib nicht zum Vormund geordnet werden.

L.1. C. quand. mul. off. Tut. L. ult de Teſt. Tut. L.2. de R. J.

Heut zu Tag aber / können Mütter und Gros-Mütter gar wohl per Teſtamentum

tum zu Vormůndern geordnet werden / weil ſie Tutrices legitimæ ſeyn können/ doch kan man ſie nicht zur Tutel zwingen.

Auth.matri. & aviæ C.quand.mul.Tut.off. Werndl.d.c.4 n.56.ſeq.

Wann aber die Mutter wieder heyrathet / ſo verlieret ſie die Vormundſchafft / ſo / daß ſie auch dieſelbe nicht wieder bekommet/ wann ſchon der andere Mann verſtorben wäre.

Zoeſ.tit.de Teſt.Tut.n.12.Mynſ.3.th.93.Treutl.v.2. D. 8.th.3. Lit.E. ibiq.Bach.Surd.dec.106.

Doch kan ein Vatter den Kindern ihre Stieff-Mutter nicht zur Vormůndin verordnen.

Werndle im Pupillen-Schild.l.1.c.4.n.8.

§. 4.

Nachdem wir geſehen / wer zum Vormund per Teſtamentum conſtituiret werden könne / ſo wollen wir auch reden von denen / die es nicht ſeyn können. Dahin gehöret nun 1. eine ungewiſſe Perſon / wann Z. E. der Teſtator geſchrieben hätte: Titius ſoll meiner Kinder Vormund ſeyn/ und wäre nicht kundbar/ von was vor einem Titio er wolle verſtanden ſeyn.

L.30.ff.de Teſt.Tut.Manz.d.tit.n.66.ſeq.ad §.4. J. qui teſt. Tut. Müll. ad Struv.Ex.31.th.16.

2. Der ſich ſelbſt mit ſeiner Hand-Unterſchrifft im Teſtament zum Vormund verſchrieben.

L.29.ff.de Teſt.Tut.L.21.§.fin.de Tut.& Cur.dat.

Es hätte dann der Vatter nachgehends das Teſtament/ worinn er weiß/ daß er ſich zum Vormnnd angeſchrieben / durch ſeine Unterſchrifft approbiret/ maſſen er ſodann ein Tutor Teſtamentarius bleibet / und ſich davon nullo modo excuſiren kan / weil er ſich durch ſeine eigene Hand dazu obligat gemacht.

L.29.de Teſt.Tut.L.15 §.1 de excuſ.

3. Wann der Teſtator den benahmten Vormund wieder revociret / oder verbietet/ daß er Vormund ſeyn ſoll: Dann gleichwie ein Teſtator die Vermächtnuſſe revociren kan / alſo auch die Vormundſchafften. Doch wird die Revocatio, wo nicht mehrere Gewißheiten vorhanden / nicht daher geſchloſſen / wann er nach der Zeit noch einen andern Vormund ins Teſtament ſetzet / maſſen ſodann vielmehr zu glauben / daß er dem Pupillen zwey Vormůndere habe conſtituiren wollen.

L.2.C.de Teſt.Tut.Manz.d t.n.73.ſeq.

Wann er aber im Teſtament zu verſtehen gegebẽ/ daß er deßwegen andere Tutores denominire / weil die vorigen geſtorben wären / und es befindet ſich doch nachgehends/ daß ſie noch leben / ſo bleiben die erſten Vormůndere/ und die Letzten werden abgewieſen/ ſo gar/ daß wann auch ſchon der Erſtere verſtůrbe / der Letztere ihn nicht in dem Amt ſuccediret Ein anderes iſt es/ wann er Z. E dem Titio einen andern Mævium nemlich / mit der Condition ſurrogirt hätte / daß wann Titius vor Antrettung der Vormundſchafft ſterben würde / Mævius ihm folgen ſollte / welchen

chen Falls der Letztere ſuccediret / es ſtürbe Titius, oder hätte rechtmäſſige Urſachen/ ſich wegen der Vormundſchafft zu excuſiren.

L. fin. ff. qui Teſt. Tut. Manz. d. t. n. 77. Werndl. l. 1. c. 4. n. 36. ſeq.

4 Infame Perſonen haben keinen Theil an der Teſtamentirl. Vormundſchafft.

L. 17. §. 1. de Teſt. Tut.

5. Soldaten können gleichfalls nicht zu Vormündern geſetzet / und dadurch von ihren Kriegs-Geſchäfften abgezogen werden.

L. 4. C. qui dar. Tut ibiq; Brun.

6. Mönche und andere Geiſtl. Ordens-Leute gehören auch hieher.

M. 123. c. 5. auth. Presbyteros C. de Ep. & Cler.

Welches aber doch gleiche Limitation leidet / wie im vorigen Titul §. 4. n. 9. gemeldet worden.

vid. Voet. ad §. ult. J. qui Teſt. Tut. dar.

7. Creditores und Debitores, die ſonſt abſolutè in N. 72. c. 1. & 3. & auth. minoris C. qui dar. tut. poſ. verbotten ſeyn / wollen einige zu dieſer Vormundſchafft admittiren / wann der Vatter die Schuld gewuſt hat. Doch ſcheinet die Negativa mehrern Platz zu finden / weil dieſe Leute ſimpliciter ohne einige Diſtinction in Jure verworffen ſeynd / und ſie die Leges vor ſuſpect halten / wann ſchon der Teſtator ſie nicht davor anſiehet. Vid. tit. præced. §. 4. n. 12. In Praxi aber ſcheinet doch die Affirmativa recipiret zu ſeyn.

Schneid. ad §. ult. J. de Tut. Fab. in C. l. 5. t. 10. d. 1. Brun. ad L. 8. C. qui dar. Tut. poſ. n. 6. Perez. ad C. d. t.

8. Macht auch diß keinen Vormund / wann der Vatter im Teſtament meldet / daß ſeine Kinder bey dem Mævio, oder auch bey der Mutter auferzogen werden ſollen wo nicht andere Worte und Vermuthungen dazu kommen.

Mont. c. 11. n. 6. ſeq. Werndl d. c. 4. n. 40. ſeq.

Doch wollen einige Dd ſchlieſſen / daß / wann ein Vatter jemand im Teſtament ſeine Kinder lebendig und tod anvertrauet / dieſer Perſon auch dadurch die Vormundſchafft anvertrauet ſey.

Mont. d. c. 11. n. 4. Werndl. d. l. n. 46.

9. Kan der Vatter keine ſolche Diſpoſition machen / daß derjenige Vormund ſeiner Kinder ſeyn ſolle welchen ſeine hinterlaſſene Ehefrau mit Namen benennen werde weil dergleichen Modus nirgend in Legibus approbiret iſt.

Werndl. l. 1. c. 4. n. 80. Mont. c. 9. n. 50.

§. 5.

Weil ſich zuweilen zuträgt / daß Eheleute mit einander ein Teſtament machen / und es ſich begebe / daß beede einen beſondern Vormund benenneten / fragts ſichs welcher alsdann zur Vormundſchafft zu laſſen ſey? ℞. Wann beede Eheleute / mit einſtimmigen Willen / jeder einen Vormund benahmet / ſo ſeyn ſie beederſeits zu admittiren.

Yyy Wann

Wann ſie aber diſſentiren / ſo wird des Vatters Vormund vorgezogen / als deſſen Rath und Vorſicht der mütterlichen Anſtalt vorzuziehen ſo gar / daß auch dergleichen vätterl. Vormund in dem mütterl. Vermögen die Adminiſtration hat / es befinde dann die Obrigkeit / daß es dem Pupillen beſſer ſey / keinen vätterlichen Vormund zu haben.

Peck. de Teſt. conj. l. 2. c. 17. n. 5. Manz. d. t. n. 78. ſeq. Treutl. v. 2. D. 8. th. 2. in fin.

§. 6.

Die Form und das Weſen dieſer Vormundſchafft beſtehet darinn / daß der Vormund im Teſtament / oder Codicill und Neben-Zettul / wann er nur durch das Teſtament bekräfftiget iſt / mit aus gedruckten Worten conſtituirt werde / und liegt nichts daran / ob es ein geſchriebenes oder mündlich-ausgeſprochenes Teſtament ſey.

§. 3. J. de Tut. L. 3. ff. de Teſt. Tut. L. 1. §. 1. de conf. Tut. Manz. d. tit. 2. n. 25. Eck. tit. de Teſt. Tut. n. 5. Coll. Arg. Eod. n. 7. in fin. Struv. Ex. 31. th. 15.

In einem bloſſen Codicill aber / welcher durch kein Teſtament confirmiret iſt / wie auch in einem bloſſen Hand-Brieff des Teſtatoris, oder auch in einem unvollkommenen und ungültigen Teſtament / kan kein Vormund verordnet werden.

L. 1. §. 1. de conf. Tut. L. 3. §. 1. de Teſt. Tut. Mantic. de Conject. ultim. vol. l. 4. t. 2. n. 19. Brun. ad L. 2. C. de Teſt. Tut. n. 3.

Jedoch wollen die Dd. insgemein / daß die Obrigkeit dergleichen Tutores confirmiren ſolle / welche aber vor der Confirmation keine Vormündere ſeynd / noch einige Gefahr leiden / oder ſich zu entſchuldigen nöthig haben.

L. 2. C. de conf. Tut. L. 3. ff. Eod. Carp. 5. ℞. 85. Maſc. de prob. Concl. 1154. n. 15. Mont. de Tut. c. 8. n. 14. Brun. ad. d. L. 2. ff. de conf. Tut. Werndl l. 1. c. 4. n. 16.

Wie wann aber das Teſtament durch die Nach-Geburt eines Poſthumi aufgehoben / oder per querelam inofficioſi ex capite præteritionis oder falſitatis impugnirt wird? ℞. Obſchon das Teſtamet in ſolchem Fall ungültig / mithin auch die Vormundſchafft von gleicher Qualität iſt / ſo wollen doch die Leges, daß es beſſer ſey / daß dergleichen Tutores von der Obrigkeit confirmiret / und ſie alſo admittiret werden.

L. 26. § fin. L. 27. L. 31. ff. de Teſt. Tut.

Ja wann man das neuſte Recht anſiehet / ſo ſcheinet / daß die Vormundſchafften in beſagten Fällen dannoch ipſo jure beſtehen / weil heut zu Tag / die im Teſtament begriffene Neben Verordnungen / als da ſeynd die Legata, Fideicommiſſa, Tutelæ ꝛc. Ob es ſchon wegen einer Præterition, oder Exheredation, ungültig wird / wann nur in den Solennitäten kein Fehler vorgegangen / der es annulliret / dannoch ihre Gültigkeit behalten.

auth.

auth.ex Cauſa C de l.præter.Nov.115.§.aliud.quoq.&§.fin.Gail.2.O. 134.Manz.d.l.n.34.ſeq.

Wie wann aber die Erbſchafft nach Verordnung des Teſtaments nicht angetretten wird? Rz. ſo höret auch die Verordnung wegen des Vormundſchafft auf/ weil in ſolchem Fall nichts/ was im Teſtament enthalten/gültig.

L.9.ff.de Teſt.Tut.

Wann aber einer von unterſchiedenen eingeſetzten Erben die Erbſchafft angetretten ſo bleibet die Vormundſchafft in Kräfften/ weil zur Subſiſtenz des Teſtaments genug iſt/wann nur ein Erbe ſich der Erbſchafft angemaſſet.

d.L.9.Manz.d.l.n.30.Zoeſ.ad ff.tit.de Teſt.Tut.n.2.Carpz.p.3.C.2.d. ult.Brun.ad L.9.ff.de Teſt. Tut.

Wie wann die Erbſchafft eine Zeitlang unangetretten liegen bleibet/ weil etwa die Erben verreiſet ſeynd/ es iſt aber doch die Hoffnung vorhanden/ daß ſie noch werde angetretten werden Rz. Es beſtehet die Vormundſchafft/ doch daß inzwiſchen ein anderer Vormund conſtituiret werde/ welcher ein Ende nimmt/ wann die Erbſchafft angetretten worden.

L.10.pr.de Teſt.Tut.ibiq;Gothof Manz.d.l.n.31.ſeq.

Es iſt auch nicht genug/ daß einer im Teſtament zum Vormund geſetzet ſey/ſondern es muß auch der Teſtator dabey beharren: Dann wann er in einem neueren Teſtament oder Codicill verbietete/ daß der Vorbenennete nicht mehr Vormund ſeyn ſolle/ ſo kan er ſolches auch nicht mehr prætendiren.

L.8.pr.de Teſt.Tut.L.2.C.Eod.Coll.Arg.d.t.n.7.&9.

Ein anderes iſt zu ſagen/ wann der Teſtator Anfangs im Teſtament einen Tutorem, nachgehends in dem per Teſtamentum confirmirten Codicill einen andern conſtituirt hätte/ maſſen in ſolchem Fall beede beſtehen/ zumahln der Codicill das Teſtament nicht aufheben kan.

Arg.L.9.ff.de Teſt.Tut.Brun.ad L.2.C.de Teſt.Tut.n.1.ſeq.

Iſt auch dem Vatter nicht gewehret/einen oder mehr Vormündere ſeinen Kindern zu conſtituiren/ in welchem letzten Fall/ da weder der Vatter/noch die Vormündere ſelbſt/ die vormundſchafftl. Geſchäffte unter ſich getheilet/und alſo nur einer in der Sache gehandelt hätte ſo müſſen es die andern auch vor genehm halten.

L.3 ff.de admin.Tut.L.fin.verſ.unius C.de auth.præſt.

Alſo wo einer den Creditorem bezahlt/iſt es ſoviel/als hätten es alle gethan. Wann aber hingegen der Vatter verordnet/ daß die Vormündere mit geſamter Hand adminiſtriren ſollen/ ſo würde eines einigen Handel nichtig ſeyn/ und da einer ſtürbe/ würden auch die andern ihrer Pflicht los.

Crav.C.590.n.2.Tuſch.Lit.T.C.435.n.7.&c.424.n.8.11.t.8.quæſt. 8.n.81.Werndl.d.l.c.4.n.22.

§. 7.

Es hat auch dieſe Vormundſchafft ein und anders beſonders/ dann auſſer

auſſer dem/daß ein Vormund ſowohl vor/ als nach der Erb-Einſetzung conſtituirt werden kan/

§. 3. J. qui Teſt. Tut. dar. poſ. Coll. Arg. d. tit. n. 10.

ſo iſt auch einem Teſtatori zugelaſſen / nach einer gewiſſen Zeit/einen Vormund zu conſtituiren v. g. 6. Monat nach meinen Tod / oder biß auf 2. Jahr / ſoll Titius Vormund ſeyn.

d. §. 3. & L. 81. §. 2. de Teſt. Tut.

Jngleichen kan ein Teſtator den Vormund / entweder purè, oder mit gewiſſer Condition einſetzen.

Struv. Ex. 31. th. 15. ibiq. Müll.

Jnzwiſchen aber hat man die Hoffnung von der Obrigkeit / daß ſie dem Pupillen proſpiciren werde / welche Ratio, weil ſie in der Tutela dativa ceſſiret/ dahero kan keine Obrigkeit einen Vormund auf gleiche Art ſetzen/ ſondern muß es purè und ohne Bedingung thun.

L. 6. §. 1. de Tut. ibiq; Gothof. Müll. ad Struv. d. l.

Wann nun die Conditio ermangelt / ſo bleibet die Vormundſchafft zuruck.

L. 8. §. 2. de Teſt. Tut.

So lang aber ſolche noch nicht impliret iſt / wird ein anderer Vormund Obrigkeits wegen geordnet / mit Ausſchlieſſung des Tutoris legitimi, welcher ſich nicht anzumelden hat / ſo lang ein Tutor Teſtamentarius gehofft wird.

Manz. d. l. n. 82. ſeq. Hop. ad §. 3. J. qui teſt. Tut. Coll. Arg. d. t. n. 10. Vin. add. §. 3.

Wie wann aber der Teſtator mehr als eine Condition exprimiret hat? ℞. Es muß darauf geſehen werden/ob er ſie conjunctim oder disjunctim hinzu geſetzet. Erſtern Falls muß man aller Erfüllung abwarten: letztern aber iſt genug/ wann eine erfüllet worden.

L. 129. de V. O. L. 5. de Cond. inſt. §. ſi plura J. de hered. inſt. Manz. d. l. num. 9. ſeq.

Wann aber der Teſtator zweyerley Conditiones zu zweyerley Zeiten einflieſſen läſſet / v. g. Titius ſoll meiner Kinder Vormund ſeyn/ wann mir diß oder jenes Werck glücklich von ſtatten gehet / ſo muß die Erfüllung der letztern Condition abgewartet werden.

L. 8. §. fin. de Teſt. Tut. L. 12. C. de pact. L. 3. C. de Codicill.

§. 8.

Es trägt ſich zu / daß zu weilen ein Vatter etwas an einen andern vermachet/ daß er dagegen ſeiner Kinder Vormund ſeyn ſoll; dahero entſtehet die Frage/ wann ein ſolcher ſich von der Vormundſchafft entſchuldiget / ob er das Vermächtnus verliere ? ℞. aff.

per L. Neſennius. 32. de excuſ. L. 28. de Teſt. Tut. L. 25. C. de Leg. Mynſ. 6. ſ. 87. Men. 4. præſ. 124. n. 1. Mont. c. 32. reg. 9. n. 118.

Gleiches iſt zu ſagen von demjenigen / der ſich zwar nicht entſchuldiget / gleichwohl ſich der Vormundſchafft nicht unterziehet / und inzwiſchen der Pupill verſtorben iſt.

L. 35. L. 36. de Excuſ.

Mont. c. 9. n. 31. Werndl. l. 1. c. 4. n. 82.

Es wäre dann im Teſtament expreſſè verſehen / daß ihm das Legat verbleiben ſoll / wann er ſich ſchon der Vormundſchafft entſchütte.

d. L. 32. §. non ſemper de Excuſ. L. 33. Eod. Men. d. l. n. 11.

Auſſer dem bleibet in dubio die erſtere Sentenz, und daß er das Legat verliere / wahr / welches auch ſtatt hat in ſeinen Kindern / wann denſelben ein Legat eo intuitu vermacht wäre / daß der Vatter die Vormundſchafft übermachen ſoll.

L. 28. de Teſt. Tut. Werndl. n. 4. 85.

Würde er aber aus einer gewiſſen rechtlichen Urſach / von der Vormundſchafft abgewieſen / da er ſonſt dazu willig wäre / ſo iſt ihm deßwegen das Legatum nicht zu entziehen.

L. ab admin. 8. Verſ. cum etiam C. de Leg. men. d. l. n. 120.

Wie auch nicht in dieſem Fall / da der Teſtator etwas vermacht / jedoch der Vormundſchafft nicht gedacht / die Obrigkeit aber ihn zum Vormund benahmet hat / und dieſer excuſirte ſich.

L. 34. de Excuſ. Schneidw. in præfat. Tit. de Excuſ. n. 3. in fin.

Ein anderes iſt / wann er verdächtig iſt / und dahero von der Obrigkeit verworffen wird / welchenfalls das Legatum verfällt: Wie er dann auch ſolches zuruck geben muß / wann er zwar die Tutel angetreten / über eine Zeitlang aber ſich davon entſchuldiget.

L. 35. de Excuſ. Mont. c. 9. n. 30. Surd. Deciſ. 38. n. 2. Manz. d. Tut. p. 2. Tit. 1. q. 2. n. 102.

§. 9.

Es iſt auch in denen Civil-Geſetzen / eine Arth der Vormundſchafften anzutreffen / welche eine beſtättigte oder confirmirte Tutel genennet wird / welche weil ſie von denen meiſten Doctoribus ad tutelam Teſtamentariam referirt wird / weil deren Haupt-Urſach das Teſtament iſt / und die Tutores confirmati denen Legitimis vorgehen.

L. 27. pr. de conf. Tut. Schw. ad Eck. tit. de Teſt. Tut. n. 4. Hopp. ad ſ. 5. J. de Teſtam. Tut. Vinn. ad ſ. 5. J. Eod. Brunn. ad L. 7. ff. de confir. Tut.

Wiewol diejenige vielleicht am beſten daran ſeynd / welche dieſe Art der Vormundſchafft weder der Teſtamentirlichen / noch der Obrigkeitlichen oder Dativæ Tutelæ zuſchreiben / ſondern davorhalten / daß ſie von beeden etwas participire /

Eck.ad ff.t.de.conf.Tut.n.4.Coll.Arg.Eod.n.ult.

als wollen wir etwas von derſelben mit anfügen. Es iſt aber dieſe Vormundſchaftliche Confirmation eine Beſtättigung deßjenigen Tutoris, der entweder nicht wie / oder deme es ſeyn ſolte / in Teſtament gegeben iſt.

§.ult.J.de Tut.L.1.§.1.Verſ ſi autem.de conf.Tut.

Hieraus folget / daß dieſe Confirmatio Tutoris als dann nöthig iſt / 1. wann derjenige einen Vormund im Teſtament verordnet / dem es nicht zukommet v. g. eine Mutter / oder ein Extraneus, können im Teſtament keinen Vormund ihren Erben ſetzen / welcher ipſo jure gültig wäre / ſondern es muß erſt von Obrigkeits wegen confirmiret / und noch dazu auf deſſen Beſchaffenheit inquiriret werden.

L.4.de Teſt.Tut.L.4.C.Eod.L.1.§.1.de conf.Tut.Vin.ad §.1.J.de Tut. n.1.Brun.ad.L.1.C.de conf.Tut.Coll.Arg.Eod.n.7.

2. Wann denjenigen ein Vormund gegeben wird / denen man de Jure keinen nicht geben kan: Wann nemlich der Vatter einem Sohn / der nicht mehr impubes, oder aus vätterlicher Poteſtät geſchritten iſt / einen Vormund giebt / welcher aber dannoch ohne Obrigkeitliche Inquiſition zu confirmiren iſt / weil vor dem Vatter die Jura das Beſte præſumiren: Es wäre dann inzwiſchen mit dem Vormund ſo was vorgefallen / wodurch die Obrigkeit eine Inquiſitum anzuſtellen bewogen würde.

L.1.§.2.L.3.de conf.Tut.L.21.§.5.de Cur.dat.ab his, Manz.Tit.de Conf.Tut.n.2.10 Brun.d.l Struv Ex.31.Th.18.

Gleiche Inquiſition iſt auch nöthig / wann der Vatter ſeinem natürlichen Sohn / dem er nichts verlaſſen / oder den er unbillicher Weiſe exherediret /

L.3.de Conſ.Tut.L.2.C.Eod.Coll.Arg.d.t.n.2.Brunn ad L.4.de Teſt. Tut.

einen Vormund ſetzet / weil hier die vätterliche Affection ceſſiret. Verlieſe er ihm aber etwas im Teſtament / ſo iſt reſpectu der Verlaſſenſchafft die nuda confirmatio genug.

Mynſ.§.fin.J.de Tutel.n.4.
Manz.d.t.n.8.Struv.Ex.31.Th.18.
Treutl.V.2.D.8.Th.2.C.ibiq;Bachov.
Brun.ad L.7.de conf Tut.

3. Wann der Vormund nicht / wie es ſeyn ſoll / gegeben worden / nemlich in einem Teſtament / oder durch das Teſtament confirmirten Codicill. Iſt nun das Teſtament unvollkommen / wohin auch ein Teſtamentum inter Liberos gehörig / wann beſonders ein Extraneus, und nicht etwa einer von den Söhnen ſelbſt zum Vormund verordnet iſt / weil reſpectu deß Vormunds als eines extranei, es nit beſtehen kan /

Manz.d.t.n.24.ſeq.Cardz 5.R.85.n.6.ſeq.
Hahn ad Weſ.t.de Teſt.Tut.

oder durch einen Poſthumum auf gehoben worden / oder ein bloſer per Teſtamentum unconfirmirter Condicill vorhanden / ſo muß der Tutor Obrigkeitlich confirmiret / und was dergleichen Actui an ſeiner Vollkommenheit abgehet / erſetzet werden.

d.L.1 §1.L.28.§.fin.cum L.ſeq.de Teſt.Tut.Manz.d.l.n.3.ſeq. Vin.d.l. Mejer ad §.3.J.de Tut.p.247.

Kurtz: So offt bey der Tut.Teſtam. ſich ein Mangel ereignet an der Perſon deß Teſtatoris, welche den Vormund ſetzet; Oder an der Perſon deſſen/dem der Vormund gegeben wird / oder an der Art der Vormunds-Gebung / ſo offt iſt auch der Vormund von der Obrigkeit zu confirmiren: So offt aber der Defect ſich bey der Perſon deß Vormunds ſelbſt ereignet / iſt die Tutel ipſo Jure null, und nichtig/ ſo daß ſie nicht confirmiret werden kan v.g. Wann eine Frau / ein Blinder/ oder andere unfähige Perſon zum Vormund conſtituiret iſt.

L.26.pr de Teſt.Tut.Hop.ad §.5.J.de Tut.

§. 10.

Es fraget ſich aber / welche Obrigkeit die Macht habe/dergleichen unvollkommene Vormundſchhfften zu confirmiren? Und iſt zu antworten / daß alle Obrigkeiten die Macht haben/Vormündere zu geben/können auch ſolche bekräfftigen; und geſchicht ſolches vermittelſt eines ertheilten Decrets,Sentenz und Ausſpruch.

§.fin.J.de Tut.L.26.pr.de Teſt.Tut.
L.1.C.de Conf.Tut.
Manz.d.l.n.23.Eck.d.t.de Conf.Tut.

Wer aber nur eine aufgetragene oder demandirte Jurisdiction hat / der kan nicht confirmiren.

L.1.pr.de off.ejus,cui mand.

Heut zu Tag kan der Judex Ordinarius des Pupillen / oder der Pupillariſchen Geſchäffte den Vormund confirmiren / v. g. in Lehens-Sachen der Lehen-Herr.

Schrad.de feud.p.n.Sect.19.n.99.
Brun.ad L.2.de conf.Tut.

Was Pupillen und Vormündere betrifft / welche dem Reich immediatè unterworffen ſeyn/gehöret die Confirmatio dem Käyſer / oder dem Käyſerlichen und deß Reichs Cammer-Gericht zu.

R.J.Spir.An.1570.§.was dann Gail.1 Obſ.1.n.47.
Müll.ad Struv.Ex.31.Th.20.

Es iſt aber die Obrigkeit nicht ſchuldig/die Vormünder allezeit zu confirmiren/ſondern kan ſolche zuweilen verſchlagen; Wann er nemlich 1. etwas vom Vormund Verdächtiges weiß welches dem Teſtatori verborgen geweſen / weil mehr auf deß Pupillen Nutzen/als auf die Schrifft deß Teſtaments zu ſehen.

L.10.ff.de Conf.Tut.

2. Wann

2. Wann der Teſtator nach der Hand ſeinen Willen geändert, d. L. 10. 3. Wann zwiſchen der Zeit deß verfertigten Teſtaments / und deß Teſtatoris Tod eine groſſe Aenderung ſich zugetragen / daß derſelbe entweder am Vermögen abgenommen / oder in ein liederliches Leben gerathen.

vid. Manz. d. tit. de Conf. Tut. n. 18. ſeq. Coll. Arg. Eod. t. n. 6.

Der Effect und Würckung dieſer Confirmation iſt 1. daß der Vormund / nicht von deß Teſtatoris Tod an / ſondern erſt nach der Confirmation die Vormundſchaffts Verwaltung über ſich zu nehmen / und davor zu ſtehen ſchuldig iſt.

L. 58. §. 2. & ibi Gothof. de adm. tut. Brun. ad L. 7. ff. de Conf. Tut.

2. Daß der Vormund bey der Confirmation erſt ſeine Entſchuldigung / wo er deren zu haben vermeinet / beybringen kan.

L. 1. & 2. C. de Conf. Tut. Coll Arg h. t. n. 8.

3. Daß ein confirmirter Vormund einem legitimo vorzuziehen.

Myns. §. fin. J. de Tut. n. 10. Manz d. t. n. 33.

Weil aber auch bey den Römern die Confirmatio entweder bloſer Dinge geſchahe / oder zuweilen auch mit der Inquiſition auf die Qualitates deß Vormundes vergeſellſchaffet wurde / ſo ſeynd dieſe Reguln zu obſerviren: Wann derjenige / welcher die Macht hat / einen Vormund zu geben / ſolchen nicht gebührender maſſen conſtituiret / v. g. der Vatter in einem ungültig oder unvollkommenem Teſtament / ſo hat die nuda Confirmatio ohne Inquiſition ſtatt / wann aber derjenige einen Vormund im Teſtament ſetzet / welcher das Recht / dergleichen zu verordnen / nicht hat / als eine Mutter oder Extraneus, ſo iſt / nebens der Confirmation, auch die Inquiſition nöthig. Wiewohl Krafft einer faſt durchgehenden Gewonheit auf alle Vormünde inquiriret wird / ob ſie hierzu tüchtig ſeyn oder nicht / und ſie hernach erſt confirmiret werden.

Hop. ad §. 5. J. de Tut. in fin.

§. 11.

Was die mores hodiernos wegen Confirmirung der Vormündere anbelanget / ſo wird heut zu Tag / vermöge der Reichs-Conſtitutionen, bey allen Vormündern / es ſeyen obige notirte Defectus vorhanden oder nicht / eine von Obrigkeits wegen nöthige Beſtättigung requiriret / ſo daß ohne Obrigkeitlich Decret ein Vormund nicht einmahl zur Adminiſtration ſchreiten kan.

Ord. Pol. de An. 1548. Tit. von Pupillen 31. §. 2. & An. 1577. t. 32. §2. Gail. 2. Obſ. 107. Mev. 8. Dec. 80.

Und zwar ertheilet das Confirmations Decret derjenige / welcher die ordentliche Jurisdiction über den Pupillen hat. Da auch ein andere Obrigkeit ſich dergleichen zu ertheilen unterſtünde / iſt ſolche in Jure als ein ab incompetente Judice exercirter Actus ungültig.

Carpz. Proc. Civ. Tit. 5. Art. 3. n. 39.

Wiewol

Wie wohl andere davor halten / daß dergleichen Decret zwar kein Tutorium, doch ein Gubernium zu nennen ſey / deſſen Effect iſt / daß der Vormund einen bloſen Adminiſtratorem der Pupillen-Güter abgeben könne.

Hop.in uſu mod.ad pr.J.de Attil.Tut.

Alldieweiln aber gleichwol die heutige Confirmations Decreta oder Tutoria, von denen alten Confirmationen der Römiſchen Geſetze weit differiren / als welche eine bereits conſtituirte untadelhaffte Vormundſchafft nur declariret und veroffenbaret / und denen Vormündern die Adminſtration anbefielet / weiters aber derſelben keine Krafft zueignet / auch ſonſt nirgend erhellet / daß durch die denen Moribus noch eingeführte general Bekräfftigung / aller Unterſcheid der Vormundſchafften und deren diverſe Beſchaffenheiten aufgehoben ſeynd / dahero wollen einige Dd. daß obſchon rechtmäſſig conſtituirte Tutores, mit denjenigen / ſo hieran Mangel leiden / in ſo weit übereinkommen / daß beede confirmirt werden müſſen / und ehe ſolches geſchehen / keiner die vormundſchafftliche Verwaltung antretten könne / ſie dannoch hierinn noch diſcrepirten / daß denjenigen Vormündern / welche einem Defect unterworffen ſeynd / ſich nicht eher von der Tutel loß zu bitten / oder zu entſchuldigen verbunden ſeynd / als wann ſie confirmirt worden.

L.16.in fin.de Excuſ.L.1.& 2.C.de conſ.Tut.

Dahingegen diejenige / welche gleich Anfangs recht conſtituiret worden / gleich nach deſſen Offenbahrung / ſich entſchuldigen ſollen / als von welcher Zeit auch die ihnen præfigirte Friſt / davon unten bey dem Titul von Entſchuldigungen der Vormünder mit mehrer / zu lauffen anfänget.

§.16.J. de Excuſ.Tut.

Ja wo durch ihre Schuld und Verzug / wegen nicht erforderten Tutorii, denen Pupillen ein Schade zuwächſet / müſſen ſie davor reſpondiren.

Lib.6.C.de Teſt.Tut.Mev. ad J.Lub.l.1.tit.7.act.1.n.24.& 32. Brun. ad L.1.C.de conſ.Tut.Hop.ad §.5. J. de Tut. Schilter ad ff. Ex. 37. Th. 14.

Und machet ſolche rechtmäſſige Vormündere das Decret nicht dazu / oder beſtätiget ſie zur Vormundſchafft / ſondern nur zur Adminiſtration.

Der XXIV. Titul.

Von den Vormündern und Vormundſchafften in ſpecie von der Tutelâ Legitima, wozu auch die Mütter- und Gros-Mütterliche Vormundſchafft zu ziehen.

SUMMARIA.

1. Was die Legitima Tutela ſey/und wann ſie ſtatt habe?
2. Wie viel Arthen der legitimæ tutelæ ſeyen?
3. Wer ein legitimus Tutor ſeyn könne?
4. Ob ein Debitor oder Creditor deß Pupillen legitimus Tutor ſeyn könne?
5. Von der Mutter und Gros-mütterlichen Vormundſchafft/wohin ſie gehöre/und daß ſie frywillig und ungezwungen ſey. Die Mutter gehet hierinn der Gros-Mutter vor/wird blos wegen der Liebe gegen die Kinder erlaubet.
6. Ob die Uhr-Gros-Mütter/Vatter oder Mutter/Schweſtern/Stieff-Mütter/Wahl-Mütter ꝛc. hieher gehören. Item natürliche Mütter?
7. Wie wann die Mutter oder Gros-Mutter mit dem Vatter/Gros-Vatter/oder beede Gros-Mütter von Vätter- und mütterlicher Linie concurriren? Oder ein Tutor Teſtamentarius vorhanden? Ob der Vatter verbieten könne/daß die Mutter nicht Vormünderin ſey?
8. Daß dieſe Tutela von Kräfften ſey/wird requirirt. 1. daß die Mutter und Gros-Mutter dem SCt. Vellejano renuncire,
9. II. Denen ſecundis Nuptiis.
10. III. allen rechtlichen Wolthaten und Behelffen.
11. IV. ſoll ſie ihre bona expreſſè oppignoriren.
12. Dieſe Renunciationes muſten vor dieſem juratò geſchehen.
13. Die Qualitäten der Mutter und Gros-Mutter müſſen ſich den andern Vormündern gleich befinden/und welche dahero repellirt werden? Ob Sie ein Inventarium machen müſſen?
14. Ob ſie Rechnung über geführte Vormundſchafft thun/und latam ac levem culpam præſtiren müſſen? Item ob ſich ihre Vormundſchaft auch auf die Lehen-Güter extendire?

15. Müt-

15. **Mütter und Gros-Mütter haben nicht nöthig / ſich zu excuſiren. Wie wann ſie aber ſelbige einmahl ausgeſchlagen kan / Sie ſelbige repetirn? Oder / wo ſie ſelbige angenommen wieder ausſchlagen? Wie wann ſie der Kinder Schuldner oder Glaubiger ſeynd Oder haben Streit mit den Kindern?**

§. 1.

DJe Tutela Legitima iſt / wann in Ermanglung einer letzten Willens-Verordnung der nächſte Bluts-Freund deß Pupillen / nach Vorſchrifft der Geſetze / zur Vormundſchafft erfordert wird. Und wird legitima genannt / nicht als wann die Teſtamentaria und dativa Tutela untüchtig und illegitimæ wären / ſondern weil ſie unmittelbare Weiſe à Lege, ohne einig anderes dazu kommendes Factum wie bey der Tutela Teſtamentaria und Dativa ſich ereignet / denen nächſten Freunden aufgeleget wird.

L. 5. pr. de legit. Tutor.

Welches auch ſeine vernünfftige Urſach hat: Dann weil die nächſten Freunde dem Pupillen ſuccediren / und alſo das Commodum von ihm genieſſen / ſo iſt es billich / daß ſie auch die Beſchwehrung der Vormundſchafft über ſich nehmen.

d. L. 5. L. 13. de R. J. Coll. Arg. tit. de leg Tut. n. 4. Hop. p. 2. J. de leg. agn. Tut.

Damit aber erhelle / wann dieſe legitima Tutela ſtatt habe? So ſeynd folgende Reguln in acht zu nehmen 1. wann der Vattter ohne Teſtament ſtirbt / ſo hat die Tutela legitima ſtatt. Es wird aber hier ein Inteſtatus, oder der kein Teſtament hinterlaſſen / nicht nur derjenige genannt welcher gar kein Teſtament verfertiget / ſondern auch der ſeinen Kindern keinen Vormund im Teſtament gegeben.

L. 6. pr. de Leg. Tutel. §. 2. J. Eod. Werndle Pupill. Schild. l. 1. c. 5. n. 1.

Ja es wird auch reſpectu Tutelæ derjenige pro inteſtato gehalten / wann der im Teſtament verordnete Vormund noch bey deß Teſtatoris Leb-Zeiten ſtirbet / oder ein ſolcher gegeben wird / der gar nicht Tutor ſeyn kan / als ein Stumm und Tauber / oder ein ſolcher der deß Lands verwieſen iſt.

L. 10. §. fin. de leg. Tut. d. §. 2. in fin. Coll. Arg. d. l. n. 5. Manz. d. Tract. de Tut. p. 1. tit. 6. n. 3. Hop. ad d. §. 2. Myn. ad §. fin. J. de leg. agn. Tut. Werndl. d. l.

Und diß hat ſtatt / wann auch mehr als ein Tutor im Teſtamet benennet wäre alle aber vor deß Teſtatoris Tod ſtürben: Ein anderes iſt es / wann nur einer davon abſtürbe / maſſen ſodann die Tutela Teſtamentaria nicht völlig aufhöret / und kan die Obrigkeit an deß Verſtorbenen Stelle ein andern verordnen.

L. 11. in fin. de Teſt. Tut.

Wann aber die Tutela Teſtamentaria auf andere Art ceſſirte / als wann der Tutor Teſtamentarius gleich Anfangs vor ſuſpect erkandt und removiret würde / oder der Vormund hätte ein trifftige Urſach / ſich der Vormundſchafft zu entſchütten / ſo iſt die Obrigkeit ſchuldig / dem Pupillen mit einem tüchtigen Vormund zu proſpiciren.

d. L. 11. §. 1. & 2. ibique Gothof. Lit. O. Hopp. d. l. Manz. d. l. n. 4. ſeqq.

2. So offt die Tutela Teſtamentaria entweder würcklich / oder in Hoffnung vorhanden hat die Legitima keine ſtatt.

pr. J. de leg. agn. Tut. & d. L. 11. de Teſt. Tut.

Ein anderes iſt in den Churfürſtlichen Vormundſchafften / allwo der legitimus Tutor allezeit der nächſte Agnatus ſeyn ſoll.

per. A. B. tit. 7. §. 2. Lim. l. 1. c. 11. n. 103. ſeq. Schüz. v. 1. Ex. 16. Pühel de Tut. Elect. c. 7. n. 32.

Wann nur von dem Agnaten den Pupillen keine Gefahr deß Lebens / oder Religion &c. zu befahren iſt.

Conr. ad Lamp. p. 3 c. 4. n. 25. Oldenb. ad J. P. 1. D. 25. memb. 2. §. 5. Schilt ad ff. Ex. 37. §. 36. Hopp. ad J. Tit. de leg. Tutel. Manz. d. Tit. 4. n. 10.

3. Wann zweyen Brüdern / deren der eine noch kein Jahr alt iſt / der andere aber das 13te ſchon adimpliret / und das 25te erreichet / ehe der jüngere Bruder puber wird / ſo höret deßwegen die Tutela Teſtamentaria nicht auf / und kommt der Jüngere in deß Aeltern Bruders Tutel, weil die Teſtamentaria Tutela niemals der legitimæ cediret.

L. 9. §. 1. de Tut. act. L. 3. C. de Teſt. Tut.

Ein anderes iſt es / wann in Ermanglung eines Teſtamentarii und legitimi Tutoris, die Obrigkeit einen Vormund ſetzet / und ehe noch der Puplil zur Pubertät gelanget / ein naher Bluts-Freund Majorennis wird / maſſen ſodann die dativa Tutela aufhöret / und der nahe Anverwandte die Vormundſchafft bekommet / weil die dativa Tutela der legitimæ weichen muß.

L. 1. §. 1. de Tut. & rat. diſtr. L. 10. §. 7. de Excuſ. Coll. Arg. d. l. Manz. d. tit 4. n. 7.

Gleiches iſt auch zu ſagen / wann über deß Vatters verlaſſene 2. oder mehr Söhne / etwa deſſen Bruder die Tutelam legitimam bekäme / und derſelben Söhne einer mittler Zeit das 25te Jahr erreichete / und dahero die Vormundſchafft über ſeine noch unvogtbare Brüder verlangte / ſo wre ihm ſolche / wo er ſonſt tüchtig / nicht zu verſagen.

L. ſi. Tut. 5. §. ſi duobus impuberibus ff. de Tutel. & tat. diſtr. Werndl. Pupillen Schild. l. 1. c. 5. n. 16.

4. Wann

4. Wann der erſte Tutor legitimus verſtorben wäre / oder wegen Land-Verweiſung ſich der Vormundſchafft verluſtig gemacht hätte / ſo ſuccediret / der nächſte Anverwandte.

L.3.§.5.7.8. de Leg. Tut. L.16. §.1. de Tut. Coll. Arg. d. t. n. 5. Hop. ad §. 2. J. d. leg. agn. Tut.

§. 2.

Es wird aber dieſe Tutela legitima in eine ordentliche und auſſerordentliche getheilet: Die erſtere gründet ſich auf die Succeſſion, wie vor ſchon gemeldet.

L.1. pr. de Leg. Tut. L.73. de R. J.

Und waren deren unterſchiedene bey den Römern; dann auſſer derjenigen / welche wie gemeldet / denen nächſten Blut-Freunden oblagen / war auch eine / welche die Patroni über ihre freygelaſſene Kinder / die Eltern über ihre emancipirte Kinder / und eine Fiduciaria, welche die Brüder über die jüngere Brüder hatten. Die Extraordinaria aber iſt diejenige / welche der Mutter und Gros-Mutter concediret worden.

Eck. ad ff. tit. de Legit. Tut. §. 2.

So viel der Patronen Tutel betrifft / hat heut zu Tag ſelbige nicht mehr ſtatt / nachdem die Knechtſchafft und Sclaverey / mithin auch die Freylaſſung / nicht mehr gebräuchlich. Und obſchon könnte gezweiffelt werden / ob nit bey heut zu Tag annoch anzutreffenden Leib-Eigenſchafft / wann dergleichen leibeigene Leute entlaſſen und freygeſprochen werden / u. unmündige Kinder hinterlieſſen / dieſe Patronorum Tutela könnte appliciret werden / ſo will es ſich doch nicht wohl thun laſſen / weil ſolche Leib-Eigene keine Römiſche Knechte / und ihre Herren nach deren Erlaſſung keine Patroni zu nennen ſeynd / mithin auch ihnen nicht ſuccediren.

Hop. ad J. tit. de legit. patr. Tut. in uſu modern.

Jedoch will man deß Lehen-Herrns Vormundſchafft über ſeines Vaſallen Kinder hieher ziehen / wann ſolche weder einen Teſtamentarium, noch legitimum Tutorem, oder ſonſt einen Mitbelehnten haben / und die Mutter oder Gros-Mutter ſolche Stelle nicht verlangen / obſchon einige den Lehen-Herrn ihnen vorziehen wollen. Und ſolches / weil in Jure gar was gebräuchliches iſt / daß man von denen Freygelaſſenen auf einen Lehen-Mann / und von einem Patrono auf den Lehen-Herrn argumentiret.

Schrad. de feud. p.10. Secr.19. n.71. Hop. d. l.

Was die vätterliche Vormundſchafft über emancipirte Kinder betrifft / hat ſolche heut zu Tag kaum einigen Nutzen mehr / weil man die unmündige Kinder vor erlangter Pubertät nicht leicht emancipiret. Dann obſchon an theils Orten / wie zu Lübeck dergleichen impuberes liberi von ihren Eltern können abgeſondert / abgefunden oder abgeſchiedtn werden / welches eine Art der emancipation iſt.

Mev. ad J. Lub. p.2. tit.2. art.33. n.116.

So hat doch ſolche Separatio nur in Succeſſions-Fällen ihren Effect, und hebt an und vor ſich die vätterliche Poteſtät nicht auf und gehöret die Tutel nicht ſo wohl denen Eltern zu / als denjenigen / welche man den Kindern bey der Separation von ihren Eltern / zu Beyſtanden der Kinder benamſet / und von der Obrigkeit dazu beſtättigt worden.

Mev.d.l.n.90.Cothm'3.Rz.9.n.14.

Und geſetzt/es köndte auch heut zu Tag der Vatter ſeines unmündigen Kinds emancipiren / ſo wäre er wie ein anderer Bluts-Befreunder ein Tutor legitimus. Ob auch ſchon ein Vatter heut zu Tag wann die Mutter geſtorben / und keinen Vormund im Teſtament benamſet hat / die mütterlichen Güter adminiſtriret / und dahero ein natürlicher Vormund genennet wird / und wann er auch vor Gericht im Nahmen der Kinder erſcheinet / ſolches in natürlicher Vormundſchafft ſeiner Kinder zu geſchehen pfleget / ſo iſt doch dieſe Redens-Art ziemlich mißgebraucht/weil er ſolche nicht ſowol jure Tutelæ, als patriæ poteſtatis , mithin mit einer mehrern/ als Vormundſchafftlichen Gewalt / adminiſtriret.

L.6.§.2.L.fin.ſ.3.C.de bon.quæ.l.

Dahero braucht er hierbey weder ein Confirmation, noch Vormundſchafftliches Decret, und iſt frey von Verfertigung eines Inventarii, welches alles bey einem Vormund nöthig iſt.

Carpz proc.tit.v.art.3.n.11.ſeq.Hop.ad J.tit.de leg.par.Tut. Manz.d. tit.4.n.18.ſeq.

Hätte aber der Sohn gewiſſe Güter / deren Eigenthum ſowohl als Nutz-Nieſſung ihm allein zuſtünde ſo wollen einige/daß reſpectu deren der Vatter ein Tutor oder Curator ſeyn könne / mithin auch denjenigen Præſtationibus , welche andern Vormündern obliegen/daß er nemlich ein Inventarium aufrichte/Rechnung thue/c. unterworffen ſey.

L.14.C.ad L.Falc.L.5.C.de dol.mal.

Gail.2.O.72.n.15.

Eyb.Tract.de Tut.mulier p.3.in 5.n.2.

Ja es iſt in theils Orten per ſtatutum hergebracht; daß wo der Vatter zur andern Ehe ſchreitet / er der Kinder Mütterlichen und ander Vermögens halben / ihnen einen Vormund conſtituirn muß / oder er wird ex Officio gegeben / vor welchen der Vatter ein Inventarium machen muß / und ob er ſchon die Adminiſtration der Güter behält / ſo iſt doch der Tutor gleichſam als ein Honorarius und Auffſeher über ſein Verhalten.

Rittershuſ.ad Nov.p.4.c.8.n.9.

Carpz.Rz.70.n.21.

Eyb.Tract.de Tut.Mulier.p.3.m.5.n.5.

Was auch letzlich die Tutelam fiduciariam betrifft / welche alsdann ſtatt hatte/ wann der Vatter unmündige Kinder emancipirte / und währender ihrer impubertät

bertät verſtorben war maſſen ſodann der erwachſene und vogtbare Bruder / des unmündigen emancipirten Bruders Vormundſchafft übernehmen müſte / iſt heut zu Tag nicht nöthig / deßwegen eine beſondere ſpeciem Tutelæ zu machen / weil erwachſene Brüder ihrer unmündigen Geſchwiſtere legitimi Tutores ſeyn ohne einige Reflexion auf die Emancipation

Coll. Arg. tit. de. Leg. Tut. in fin. Manz. d. l. n. 30.

§. 3.

Die Perſonen belangend / welche zu dieſer Vormundſchafft capabel ſeyn ſo iſt in genere dieſe Regul zu obſerviren / daß wer nicht per Teſtamentum, noch auf andere Art zum Vormund kan gültig conſtituiret werden / der kan auch die Tutelam legitimam nicht verwalten.

L. 10. §. 11. de Leg. Tut. Coll. Arg. d. t. n. 6.

In ſpecie aber ſeynd die erſtere und vornehmſte / zu dieſer Vormundſchafft requirirte Perſonen / die Agnaten / oder vätterl. Geſchlechts Anverwandte / ſonſt Vatter-Bündige / und die von des Pupillen Familie ſeyn.

L. 7. de Leg. Tut. §. J. Eod.

Heut zu Tag / obſchon noch ein Unterſchied iſt unter denen Agnaten und Cognaten oder Mutter-Bandigen / und ſie ihrer Beſchreibung nach differiren / ſo iſt doch / was die Succeſſion und Vormundſchafft betrifft / unter ihnen keine Differenz, als welche nicht nur per Nov. 118. c. 5. ſondern auch moribus hin und wieder aufgehoben / ſo daß heut zu Tag alle / welche abinteſtato zur Succeſſion allein / oder mit andern zugleich gelangen / auch auf gleiche Art zur Tutela legitima gezogen werden Blos in Sachſen werden die Agnati noch denen Cognatis in Vormundſchafften vorgezogen.

L. R. l. 1. art. 23. Eck. ad ff. de legit. Tut. n. 3. Brun. ad L. 1. C. de Leg. Tut. & ad L. 9. ff. Eod. Coll. Arg. d. t. n. 14. Werndl. im Pupillen-Schild l. 1. c. 5. n. 7. Müll. ad Struv. Ex. 31. th. 25. (a)

Wie dann auch in Lehen-Gütern die Agnati denen Cognatis vorgehen / und dahero was von der Gleichheit der Agnaten / mit den Cognaten in Materia Tutelari gemeldet worden / von den Allodial-Gütern zu verſtehen iſt.

Brun. ad auth. ſicut C. de Leg. Hop. ad §. 1. J. de Leg. agn. Tut.

Und wann der verſtorbene Vaſall, ſowol Lehen- als Allodial-Güter hinterläſſet / ſo iſt in jenem der nächſte Agnatus, in dieſem aber auch der Cognatus, wo er von gleicher Proximität iſt / zugleich ein legitimus Tutor.

Stryck. in Exam. J. F. c. 7. quæſt. 18. Müll. ad Struv. Ex. 31. th. 25. β.

Im übrigen iſt dieſe Ausgleichung beederley Freunde dergeſtalt zu verſtehen / daß der Nächſte von denſelben mit Ausſchlieſſung des Weitern jedesmahl vorgezogen werde / welches nicht nur / wann Agnati und Cognati unter ſich / ſondern auch wann Aſcendenten concurriren maſſen die Mutter dem Gros-Vatter vorgehet / zu verſtehen.

N. 118.

N.118.c.5.Carpz.p.2.C.11.d.13.Brun.ad L.1.de Legit.Tut.n.ult. Schilt.Ex.37.th.59.§.ult.J.de cap.dim.L.9.de Leg.Tut.

Und wann mehr als einer gleichen Gradus und Proximität vorhanden/werden ſie alle/wo ſie nur dazu geſchickt ſeynd zur Vormundſchafft gelaſſen / mithin werden Gros-Eltern vom Vatter und Mutter zu gleich admittiret.

d.N.115.c.2.Stryck.de Jure avorum c.2.n.159.ſeq.

Wann aber in concurſu unter denen/ die gleicher Proximität ſeyn/ minorennes ſich befinden / werden ſie zu dieſer Tutel nicht gelaſſen.

L.8.L.9.ff.& L fin.C.deLeg.Tut.N.115.c.5 §.13.J.de Excuſ.Tut.Brun. ad J.Ex.3 tit.de fiduc,Tut.n.4.Hop.Eod.

Und dieſe Minores, wo ſie einmahl Alters halben ausgeſchloſſen ſeynd/kommen hernach nit zur Vormundſchafft / ob ſie ſchon noch vor Endigung der Impubertät des Pupillen Majorennes würden/weil demjenigen/ der ſchon einen Vormund hat/keiner mehr gebühret.

Werndle im Pupillen-Schild l.1 c.5.n.32.

Wann aber der Tutor legitimus verſtorben wäre/ und der Minor wäre inzwiſchen vogtbar worden / ſo wird er zur Vormundſchafft gelaſſen.

Coll.Arg.Tit.de Leg.Tut.n.9.

Und aus dieſem Vorzug/welchen die Succeſſion gibt / ſchlieſſen die Dd. daß wann auch ein Statutum,wider das gemine Recht/einen zur Succeſſion vocirte, er auch in der Vormundſchafft nach demſelben zu tractiren ſey.

Honded,1.Conſ.88,n.20.Men.2,A.J.Q.150.n.32.Brunn. ad L.1.ff. de Leg.Tut.

Es wird aber hier auf den nächſten Befreundten mit dieſer Bedingnus und Reſervation geſehen/wann er nur auch zur Vormundſchafft geſchickt iſt / und des Pupillen Erbe ſeyn kan.

Honded.1.C.88.n.30.auth.ſicuti C.de Leg.Tut.L.9.ff.Eod.

Dahero fragt ſichs/wann er hiezu incapabel, ob ſodann der nächſte Befreundte zu admittiren ſey? Wobey zwey Regul in acht zu nehmen. 1. So offt dem nächſten Anverwandten/gleich Anfangs ein Impediment im Weeg ſtehet/ warum er nicht Vormund ſeyn kan / e.g. Wann er raſend/ oder noch minorennis iſt / ſo offt wird von Obrigkeits wegen / ein anderer Vormund geſetzet.

§.pen.J.de Curat.Leg.10.§.7.in fin.de excuſ.Tut.Argent.L.3.de Cur.furioſ.

Dann weiln der nächſte Befreundte / dem die Vormundſchafft vor andern gehöret / annoch vorhanden / ſo kan der welcher etwas weiters verwandt / nicht Platz finden/es wäre dann ein ſtets würiges Impediment v.g. Wann der nächſte Freund ein Weibsbild / dann in ſolchem Fall iſt der nächſt-folgende zu admittiren.

per.L.1.§.L.pen.de Leg.Tut.

2. Wann

2. Wann aber dem nächſten Freund ex poſt facto, erſt eine Hinderung aufſtöſſet/ die der Richter nicht verurſachet / ſo wird der nächſt-folgende zur Vormundſchafft gezogen; alſo/ wann der nächſte Freund geſtorben/ oder des Lands verwieſen iſt/ ſo ſuccediret der nächſt-folgende in der Vormundſchafft.

L.3. ſ.pen.de Leg.Tut.

Ein anders iſt/wo er von der Vormundſchafft removiret iſt/oder ſeine trifftige Entſchuldigung hat/oder das Impediment iſt nur temporal und kurtzwürig/ maſſen in ſolchem Fall die Obrigkeit einen andern Vormund zu ſtellen hat.

L.3 § 8.de Leg.Tut.L.1.§.2 Eod.Brun.ad L.3.ff.de leg.Tut.n 4.Vin.ad J.§.5.de capit.dim.Hopp. ibid.

Nach dem Sächſiſchen Recht ereignet ſich auch etwas beſonderes/daß/obſchon Anfangs der nächſte Agnatus zur Vormundſchafft untüchtig iſt/ v.g. wann er minorennis, dannoch die Obrigkeit keinen Vormund geben könne/ſondern der Proximus gradu zur Vormundſchafft gelaſſen werde / biß der nächſte Freund hiezu geſchickt wird.

Weichb.art.49.Hopp.ad d.§.5.J. de cap.dim.

Oben iſt gemeldet worden / daß / wo unterſchiedene Befreunde in gleicher Sipſchafft vorhanden / ſie alle zur Vormundſchafft zu laſſen ſeyn. Doch iſt der Obrigkeit nicht verbotten / darauf zu ſehen / daß er es dahin richte / damit die Vormundſchafft nur von denen Geſchickſten adminiſtriret werde / ſo / daß dannoch die andern mit vor die Gefahr ſtehen / und ihr Vermögen dem Pupillen tacitè obligat bleibe.

L.9.de Leg.Tut.N.118.c.5.& auth.ſicut hereditas C.de Leg. Tit.
Werndle im Pupillen-Schild.l.1.c.5.n.15.

Wann aber gleichwol die andern nicht conſentiren wollten / daß der vom Magiſtrat erwählte allein adminiſtrire/ſondern alle davon participiren wollen/kan man ſie daran nicht hindern.

d.L.3.§.8.de Leg.Tut.Manz.d.tit.4.n 47.ſeq.

Nach dem Sächſiſchen Recht/wo viel Agnaten gleicher Verwandſchafft concurriren/wird der Aelteſte allein zur Vormundſchafft gelaſſen.

L.R.lib.1.art.23.Hopp.ad d.ſ.ult.J.de cap dim.

Welches auch alsdann ſtatt hat / wann durch ein Statutum und Land-Recht/ der Agnatus dem Cognato in der Succeſſion vorgezogen wird.

Men.2.A.J.Q.150.n.32.Mont.de Tut.c.15.n.4.

Wo auch/ wie in Sachſen ſehr gebräuchlich/ viel mit Belehnte/ oder Vermöge der geſamten Hand Belehnte ſind/ ſo wird die Vormundſchafft demjenigen zu theil/der dem Vaſallo ratione Succeſſionis der nächſte iſt / ob er es ſchon dem Geblüt nach nicht iſt.

Schrad.de feud.p.10.c.19.num.9.Kopp.in uſu pract.Juſt.lib.1.Obſ.60. num.21.

Im übrigen iſt auch diß zu notiren / daß die Bluts-Freunde / wo ſie nicht Luſt zur Ubernehmung der Tutel hätten / von Obrigkeits wegen können dazu gezwungen werden/weil die LL. ihnen die Tutel anbefehlen/nicht aber nur/wie bey der Mutter und Gros-Mutter/ permittiren.

Mont. de Tutel. c. 15. n. 7 Hond. 1. Conſ. 88. n. 27.

Dahero/wann der nächſte Freund/welcher den Todesfall/ und mithin/ daß ihm die Vormundſchafft obliege / weiß / ſich dieſer Sache nicht annehmen wollte/ und 4. Monat vorbey ſtreichen lieſe / und die Obrigkeit diß vor eine ſtillſchweigende Entſchlagung halten/und einen andern Vormund conſtituiren würde/ſo bleibet es bey dieſem/ und iſt der Befreunde weiter nicht zu hören.

Werndle im Pupillen-Schild. l. c. 5. n. 18.

§. 4.

Oben Tit. 22. §. 4. iſt in genere von der Tutel bemeldet worden / daß dazu nicht zu laſſen ſeyen die Debitores und Creditores, und zwar ſolches ex jure Novellarum.

Nov. 72. c. 4. & 5. auth. minoris C. qu. dar. Tut.

Gleiches iſt nun in ſpecie auch von den Tutoribus legitimis zu ſagen/ſo daß/wo ſie das Debitum, oder Creditum doloſè verſchweigen/oder diſſimuliren/der Creditor die Action/ der Debitor aber die Solution verliere.

d. N. c. 4. Montan. c. 9. n. 15. Berl. p. 2. dec. 260. n. 14.

Und hiervon ſeynd auch die Perſonæ Illuſtres nicht befreyet/weil die Nov. general iſt / es wären dann Fürſten und Souvraine Landes-Herren / auf welche kein Verdacht des Betrugs fället/dahero/wo ſie ſchon die Vormundſchafften übernehmeten/ und die Schuld nicht offenbareten/ ſo haben doch erwähnte Straffen keine ſtatt.

Puhel. Tract. de Tutel. Elect. c. 2. n. 11. Gail. de PP. lib. 2. c. 5. n. 6. Carpz. p. 2. dec. 119 n. 17.

Das können Mütter und Gros-Mutter / wie auch der Gros-Vatter/ vätterl. und mütterl. Stammes/Vormündere ſeyn/ wann ſie ſchon Schuldnere oder Glaubigere der Pupillen abgeben/weil hier die muthmaßliche Liebe und Affection vor die Kinder prævaliret.

L. 7. pr. de Cur. fur. Mont. c. 9. n. 63. Treutl. v. 2. D. 8. th. 4. C. Sande lib. 2. tit. 9. Def. Berl. p. 2. dec. 217. n. 11.

Ein anderes iſt von Brüdern zu ſagen/ bey welchen die Liebe nicht einerley/ dahero wird auch ein Bruder/ welcher mit dem Pupillen gemeinſchafftliche Güter hat/ von der Vormundſchafft removiret.

Gratian. diſc. for. 914. n. 15. Berl. d. l. Müll. ad Struv. Ex. 31. th. 31. n. 14. & 15.

§. 5.

Insgemein wird auch unter die Species Tutelæ legitimæ gerechnet / die müt-

mütter- und grosmütterliche Vormundſchafft: Wiewol andere ſolche vor eine irregulare und auſſerordentliche Speciem halten/ weil ſie der Mutter und Gros-Mutter wider Willen nicht kan aufgeladen werden / noch wegen der nahen Verwandtſchafft / ſondern wegen der inniglichen Liebe und Geneigſchafft vor die Kinder und Enckel ihnen die Vormundſchafft auf ihr Verlangen gelaſſen wird.

N.94.c.1.auth.matri & aviæ C.quand.mul.Tut.off.Bach. ad Treutl. v. 2.D.18.th.3.D.

Hahn.differt.de Tutel.matr.th.31.Müll.ad Struv.Ex.31.th.26.

Und wird dahero beſchrieben/ daß es ſey eine Macht und Gewalt/ die Kinder und Kinds-Kinder zu beſchützen/welche der Mutter und Gros-Mutter/ wann ſie zuvor der weitern Verehlichung / dem SCto Vellejano, und andern rechtl. Wolthaten renunciret/auſſerordentlicher Weiſe zukommet. Vor dieſem zwar konnte gar kein Weibsbild zur Tutel,als einem männlichen Ambt/ ſtreben/

Leg.16.Leg.ult.de Tutel.Leg.26.de Teſtam.Tut.Leg.21.pr.de Tut.& Cur.dat.

ſo/ daß auch der Vatter die Mutter im Teſtament ihren gemeinſchäfftl. erzeugten Kindern/ nicht zur Vormündin verordnen konnte/ welches auch der Obrigkeit nicht erlaubt war.

d.Leg.26. Arg.Leg.24.de Tutel.& Cur.dat. Leg.1.C.quand.mul. Tut.off.

Nachgehends aber/ſind zu weilen durch beſondere Conceſſiones,und mit gewiſſen Bedingungen/ die Weiber zugelaſſen worden/wie zu ſehen

in L.2.& fin.C.quand.mul.L.ult.de Leg.Tut.Hahn.d.l.th.9.ſeq.

Biß die neuen Conſtitutiones einen Theil der vorherigen Bedingungen aufgehoben / und der Mutter und Gros-Mutter die Vormundſchafft ohne vorherige Special-Conceſſion erlaubet.

N.94.c.1 & auth.matr.& aviæ C quand.mul.Tut.off.

Doch ſeynd ſie zu dieſer Vormundſchafft nicht gezwungen / ſondern können ohne einige Gefahr und Allegir-oder Probirung der Urſachen / davon abſtehen/ ſo daß/ wann auch ſchon der Vatter die Mutter im Teſtament dazu benahmet hätte / dannoch in ihrem Willen ſtünde/ſelbige anzunehmen/oder nicht.

Coll.Arg tit.de Leg.Tut.n.3.Eck.Eod.§.ult.Ant.Fab.in C.tit. quando mul.def.1.Bach.ad Treutl.v.2.D.8.th.4.E.Hahn.d.l.th.30.

Weil nun die Mutter und Gros-Mutter nicht mehr nöthig hat / eine Special-Erlaubnus der Vormundſchafft auszubitten/ſondern/wann ſie nur will/ſogleich ſelbige antretten kan/ ſo kan auch von derſelben geſaget werden / daß ſie ipſo jure der Mutter und Gros-Mutter / nicht anderſt / als wie die Tutela legitima denen Agnatis und Cognatis zukomme. Doch iſt die Confirmatio Magiſtratus hier nicht auszuſchlieſſen. In Sachſen aber wird ihnen der nächſte Agnatus,oder ein kriegerl. Vormund/aus deren Rath und Hülffe ſie alles thun muß/adjungiret.

 Carpz.

Carpz.p.1.C.11.def.11.n.11.Hahn.d.l.th.33.Müll.d.l.

Es werden aber Mutter und Gros-Mutter / nach der Reyhe und ſucceſſivè zur Vormundſchafft gelaſſen/ſo/daß erſtlich die Mutter/und wo dieſe ermangelt/erſt die Gros-Mütter Vormündinnen ſeyn.

d.auth.Nov.118.c.5.Hahn.d.diſſ.th.53.Müll.ad Struv.d.l.

Weiln aber dieſe Vormundſchafft nicht in Obſicht der nahen Verwandſchafft oder der Succeſſion / ſondern wegen der natürlich-eingepflantzten Liebe concedirt wird/

d.auth.matri.& aviæ L.24.C.de his,qui accuſ.non poſſ.

ſo folget/daß/wann die Mutter und Gros-Mutter/durch ein Statutum von der Kinder Succeſſion abgewieſen würden/ſie dannoch dieſe Vormundſchafft prætendiren können/mithin hat die Regul: Wo die Erbſchafft hingehet/da folget auch die Vormundſchafft nur in denen Tutelis ordinariis,die man anbefehlen kan/ nicht aber in den Extraordinariis Platz.

Meyer ad J.Tit.de legit.agn.Tut.p.254.Hahn.d.diſſ.n.3.Müll.d.l.

§.6.

Die Perſonen nun/ welche weiblichen Geſchlechtes zu dieſer Vormundſchafft gelaſſen werden / ſeynd die Mutter und Gros-Mutter / welches auch einige auf die Uhr-Gros-Mutter extendiren.

Dec.3.Conſ.16.n.4.Bach.ad J.Tit.de legit.par.Tut.

Andere aber wollen ſelbige ausſchlieſſen / weil dieſes neue Geſetz etwas ſingulares einführet/welches auf andere nicht zu extendiren.

Nov.118.c.5.Gudel.de J.noviſſ.l.1.c.12.Eyb.diſſ.de Tutel.fœm.p.2.memb.3.n.1.

Weiln aber die Ratio Nov.94.c.1. auch auf die Uhr-Gros-Mutter quadriret/und die Diſpoſitiones Novellarum kein ſingulares,ſondern vielmehr ein gemeines/und durchgehendes Recht machen/ſo ſcheinet die Affirmativa warhaffter/wenigſtens in Praxi recipirt zu ſeyn/ obſchon die Caſus ſich wenig zutragen.

Hahn.d.diſſ.th.38.Coll.Arg.tit.de Leg.Tut.n.14.

Müll.ad Struv.Ex.31.th.26.

Nachdem nun/ wie gemeldet/ die ſonderbare mütter- und grosmütterliche Lieb die Urſach iſt/warum erwähnte Perſonen zur Vormundſchafft gelaſſen werden/ ſo folget/ daß davon ausgeſchloſſen ſeyen 1.andere Anverwandten/als Vatter und Mutter Schweſtern.

N.118.c.5.Dict.auth.matri,& aviæ.

Wiewol Gylman.in deciſ.voce Tutela ein Præjudicium anziehet/daß der Mutter Schweſter/jedoch nit allein/ſondern in Geſellſchafft anderer Tutorum zur Vormundſchafft gelaſſen worden / weil ſie von des Pupillen Verlaſſenſchafft gute Wiſſenſchafft gehabt.

Arg.

Arg.L.5.C.de peric.Tut.& Cur.Hahn.d. diſſ. th.38.

2. Die Stieff-Mütter / ob ſie ſchon ſonſt nach gemeiner Redens-Art Mütter genannt werden / weil bey ihnen keine Liebe / ſondern vielmehr ein mißgünſtiges Gemüth gegen ihre Stieff-Kinder præſumiret wird.

Burch.Berl.de Jure Noverc.n.1004.

Welches die Dd.extendiren/daß ſie auch nicht im Teſtament zur Vormünderin benahmſet werden könne.

Arg.L.56.de Teſt.Tut.

3. Eine Wahl-Mutter/oder Mater adoptiva,weil auch bey derſelben eine natürliche Liebe und Affection nicht zu hoffen.

Eyb.diſſ.de Tut.fœm p.2.m.4.n.18.Meyer ad Tit.J. de leg. agn. Tut. pag.256.

4. Werden in Gegenhaltung der Mutter und Gros-Mutter zuruck geſetzet / alle Agnati oder Cognati von Seiten-Linien/deren keine ihnen beeden vorgehen.

N.94.c.1.Eyb.de Tut.mat.p.2.m.3.n.3.ſeq.

Unter dem Mutter-Namen aber wird verſtanden eine ſolche/die entweder durch die Ehe/oder durch bloſen Beyſchlaff/natürlicher Weiſe eine Mutter geworden/ mithin kan auch die Letztere eine Tutrix ihres natürlichen Kindes nach des Vatters Tod ſeyn/und wo derſelbe im Teſtament einen Vormund ſetzet/ wird er der Mutter vorgezogen/doch/daß er von Obrigkeits wegen confirmiret werde.

L.fin.C.quand.mul.Tut.

Meyer ad J.tit.de leg.agn.Tut. pag.255.

Müller ad Struv.Ex.31.th.46.1.

Weil die mütterliche Affection ſich auch in denen Proſtibulis ereignet/ ſo werden die Mütter auch zu denen erlauffenen Huren-Kindern admittiret / nicht aber zu denen / die aus einem Blutſchändenden und verdammten Beyſchlaff erzeuget worden.

N.89.c.ult.N.74.c.6.Eyb.d.l.n.15.

Brunn. ad L. 3.C.quand.mul.Tut.

Ob auch eine Mutter niedrigen oder hohen Standes ſey / machet keinen Unterſcheid / nachdem auch Fürſtliche und Gräffliche Mütter / blos zu Chur-Fürſtlichen ausgenommen per A. B. Tit. 7. ihrer Kinder Vormünderinnen ſeyn können.

Schrad.de feud.p.10.Sect.19.n.28.ſeq.Rol.à Vall.2.Conſ.18.n.53.Eyb. d.p.2.memb.4.n.14.& 19.Reinck.l.2.Claſ.2.c.9.n.19.Hag.in Jprud. l.2.c.4.n.10.Müll.ad Struv.Ex.31.th.26.1.

§. 7.

Ob nun ſchon die Mutter und Gros-Mutter erwähnter maſſen/allen Collateral-Verwandten vorgezogen werden/ſo hat es doch mit einem Theil Aſcendenten

eine andere Beſchaffenheit. Dann wann die Mutter in der Tutel eines emancipirten Sohns mit dem Vatter concurriret/ ſo wird der Vatter/ gleichwie auch reſpectu nepotis, der Gros-Vatter der Gros-Mutter vorgezogen/ weil die Mutter keine Vormünderin abgeben kan/ ſo lang der Vatter lebt. Ein gleiches hat auch ſtatt/ wann der Vatter mit der Gros-Mutter concurriret.

L.fin.pr.l.quand.mul.Tut.Hahn.de diff.Th.40.

Ob aber die Mutter dem vätterlichen Gros-Vatter zu præferiren? Davon ſeyn diverſe Meynungen. Welche die Mutter vorziehen/ urgiren/ daß die Mutter in der Succeſſion näher ſey/ als der Gros-Vatter/ und daß in N.115.c.5 blos die Teſtamentarii Tutores ihr vorgezogen würden.

N.118.c.pen.L.73.de R.J.Treutl.v.2.d.8.Th.3.D.Hop.ad §.5.J.de cap. Dim.Brun.ad auth.matri C.quand.mul.Tut.off.

Hingegen ſtreitet vor dem Gros-Vatter vom Vatter/ daß die Mutter nur denen Legitimis Tutoribus von der Collateral-Linie vorgehe/ und daß der Gros-Vatter gleiche Affection vor ſeinem Enckel/ als die Mutter vor dem Sohn trage.

d.Auth.matri.N.118.c.pen.Carpz.p.2.C.11.def.11.Coll.Argent.de legit.Tut.n.3.Hahn.d.diff.Th.41.Franz.tit.de inoff.Teſt.n.77.Vin. Eod.n.2.Eck.Tit.de Leg.Tut.§.4.Werndl.in Pupill.Schild.l.1.c.5. n.25.Müll.ad Struv.Ex.31.Th.26.

Wann aber die leibliche Mutter mit dem Gros-Vatter von der Mutter concurriret/ ſo wird die Mutter vorgezogen/ weil ihre Liebe der gros-vätterlichen vorgehet/

Hahn.d.diff.Th.43.Brunn.ad Auth.matri & aviæ & ad L.1.de Leg. Tut.

Wiewoln andere auch hier den Gros-Vatter vorziehen.

Meyer.ad J.tit.de leg.agn.Tut.pag.255.Bach.ad Treutl.v.2.D.8.Th.3. d.Carpz.p.2.C.11.d.13.

Concurrite aber die Gros-Mutter von der Mutter/ mit dem mütterlichen Gros-Vatter/ ſo wird dieſer vorgezogen.

Coll.Arg.d.l.

Zuweiln ſeynd Gros-Müttere von Vatter und Mutter noch bey Leben/ welchen Falls beede zugleich zu admittiren/ weil ſie beede dazu geſchickt/ und in gleichem Gradu ſeyn/ nichts minders die Liebe und Neigung von beeden gegen den Pupillen præſumiret wird.

N.94.c.1.Carpz.e.dec.422.Coll.Argent.d.l.Meyer d.l.pag.155.Müll. ad Struv.Ex.31.Th.26.1.

1. Wie wann aber ein vom Vatter denominirter Tutor Teſtamentarius vorhanden? ℞. Es wird ſodann derſelbe der Mutter und Gros-Mutter vorgezogen/ weil der Vatter præſumptivè die beſte Vorſehung vor ſeine Kinder thut.

§.3.J.de Tutel.L.2.C.qui teſt.Tut.

Wel-

Welches aber von dem Caſu zu verſtehen/wann der Vatter expreſsè einen Tutoren benahmet.

N. 118. c. 5. verſ. hæc enim.

Ein anderes iſt es/ wann der Mann nur die Intention hat/ ſeine Frau der Vormundſchafft zu berauben/ und dannoch keinen im Teſtament benahmet. Dahero er dieſelbe deſſen nicht berauben kan/ wann er ſchon im Teſtament verbietete/ daß ſeine Frau/ als Mutter/ Vormünderin ſeiner Kinder ſeyn ſollte/ weil ſie die legitimam Tutelam nicht dem Mann zu dancken hat/ ſondern ſelbige ihr à Lege conferiret wird/ und käme etwas unbillig heraus/ daß dasjenige dem Arbitrio des Manns unterworffen würde/ was der mütterlichen Pietät und Liebe geſchencket worden.

Montan. de Tutel. c. 15. n. 45 Swendend. ad Eck. tit. de Leg. Tut. §. 4. Treutl. v. 2. D. 8. Th. 3. A Müll. ad Struv. Ex. 31. Th. 26. 1.

Wovon aber andere vielleicht mit beſſerm Grund diſſentiren/ weil eines jeden Menſchen letzter Will/ welcher nicht wider die Rechte laufft/ zu halten iſt: Nun iſt aber dieſe Diſpoſitio, worinn ein Vatter inhibiret/ daß die Mutter nicht ſolle der Kinder Vormündin ſeyn/ nirgends verbotten/ vielmehr aber ſeyn die mütter- und grosmütterliche Vormundſchafften nur permittiret: und wird der Tutor Teſtamentarius in N. 118. c. 5. der Mutter deßwegen vorgezogen/ weil es der Defunctus alſo haben wollen: Wann ers nun nicht haben will/ ſo ceſſire ja die Tutela matris.

Coll. Argent. de Legit. Tut. n. 3. Perez. in C. Tit. ſi contr. matr. vol. Tut. Werndle in Pupillen-Schild. l. 1. c. 5. n. 22. ſeq.

§. 8.

Daß aber dieſe Tutela matris & aviæ von Kräfften ſey/ werden unterſchiedene Præſtationes ihrer ſeits erfordert. Und zwar 1. daß ſie dem Senatus-Conſulto Vellejano renuncire: Dann wann die Mutter oder Gros-Mutter ſich dieſes beneficii bedienen könnte/ ſo könnte von ihr nichts kräfftiges des Pupillen wegen gehandelt werden/ beſonders/ wo man ihnen die except. non factæ renunciationis entgegen ſetzt. Und dieſe renunciatio kan auch per Procuratorem geſchehen.

arg. L. 43 §. 1. de procur. c. 4 Eod. in 6.
Müll. ad Struv. Ex. 31. Th. 26.

Heut zu Tag wird zwar dieſe renunciatio bey Antritt der Vormundſchafft ſelten obſerviret/ welches vielleicht ex ignorantia juris an theils Orten eingeriſſen/ wie von Bayern atteſtiret.

Balthaſ. tit. 5. reſ. 3. n. 16. Werndl. Pupill-Schild. l. 1. c. 4. n. 92.

An andern wird ſie zwar gleich Anfangs nicht/ währender Vormundſchafft aber ſo offt erfordert/ als die Mütter vor die Pupillen einkommen.

Huber. in lect. contr. ad l. Tit. de leg. parent. Tut. n. 6.

Ja/wann ſie auch gar nicht dieſem Senatus-Conſulto renuncirt hätten/ſo könnte es weder den Pupillen ſchaden/noch der Mutter nutzen.

Arg.L.1.& 2.ff.quod falſo Tut.l.3.de off.præter Eyb.de Tut. fœm.p.3. memb.2.n.4.

Wann ſie auch in pactis dotalibus oder im Teſtament zu Vormünderinnen benahmet würden/ ſo will man ſie gleichfalls von dieſer Renunciation befreyen/ damit ſie nicht deterioris Conditionis ſeyn/ als andere Tutores Teſtamentarii.

Boër.dec.124.Brunn.ad Auth.matri.C.quand.nul.Tut.

Ja/an denen Orten/ wo dieſe renunciatio Senatus Conſulti vellejani nicht gebräuchlich/wie in Bayern/ werden der Mutter und Gros-Mutter Beyſtänder und Vormünder adjungiret/ welche/ wo die Mutter freywillig die Vormundſchafft übernimmet/ (ein anders iſt es/ wo ſie in pactis dotalibus oder Teſtamento zur Vormündin verordnet iſt/) ordentlich verpflichtet werden/ und ihnen die Mutter jährlich ſummariſche Rechnung thun muß. Womit auch die Nürnbergiſche Reformation übereinkommet.

vid.Chur-Bayerl. Land-Recht tit. 5.art.3. Reform. Norica tit. fin. §. es ſollen auch/ Werdle Pupill-Schild.l.1.c.4.n.92.

§. 9.

11. Muß eine Mutter und Gros-Mutter der andern Verehlichung renunciren/ſie mag gültig oder ungültig ſeyn/ ſintemaln dieſe Vormundſchafft denen Wittwen concediret iſt/mithin ſind diejenige ausgeſchloſſen/welche ihr und ihrer Kinder Leben und Güter vielen Männern anvertrauen.

L.22.§. Lex autem. C.de adm. Tut. N. 118. c.7. Auth. matris & aviæ Carpz.p.2.C.16.d.18.Boër.dec.14.Mont.de Tut.c.15.n.34.

Und dieſes hat auch ſtatt/ wann die Mutter im Teſtament zur Vormünderin verordnet iſt.

Mynſ.3.O.83.Gv.Pap.quæſt.539.Müll.ad Struv.Ex.31.th.26.λ.

Die Straffe unterlaſſener Renunciation iſt 1.die Verlierung der Vormundſchafft/ wann ſie auch ſchon im Teſtament zur Vormündin verordnet/ und darinn verſehen wäre/ daß die andere Verehlichung ihr nichts ſchaden ſoll/ weil der Vatter die LL. durch ſein Teſtament nicht aufheben kan: Es fällt aber in ſolchem Fall die Tutela anderen legitimis zu/ wo die Mutter nicht zuvor gebetten/ denen Kindern andere Tutores zu verordnen.

Müll.ad Struv.Ex.11.th.26.Mynſ.3.Obſ.83.Boër.dec.124.n.12.& dec. 266.n.4.A.Fab.in C.lib.5.tit.2.def.2 Heig.2.q.13.n.46.Eyb.d.l.n.6.

Und dieſe Vormundſchafft bekommet ſie nicht wieder/ wann auch ſchon der andere Mann wieder geſtorben wäre.

Eck.tit.de Leg.Tut. in fin. in not. Swendend. Meyer ad J.tit. de Leg. agn.Tut.pag.257.Müll. ad Struv. d.l.

Sie

Sie hätte dann bereits Rechnung abgeleget/ehe ſie geheyrathet/und der Pupill hätte inzwiſchen noch keinen andern Vormund bekommen/ oder es wollte ſich auch keiner dazu gebrauchen laſſen/oder die Mutter hätte nur vorgegeben/ ſie wolle wieder heyrathen/es wäre aber nicht erfolget.

Boër.d.dec.266.n.5.Afflict.dec.357.n.3.Meyer d.pag.259.Hahn.d. diſſ.th.63.Müll.d.l.

Wiewoln andere zur Amiſſion der Vormundſchafft / die Sponſalia de præſenti genug zu ſeyn halten/ welches/ob es ſchon dem juri Civili conform. Dennoch denen Canonibus,und heutiger Gewonheit/da dergleichen Sponſalia dem Matrimonio nicht gleich gehalten werden/zu wider iſt.

Men.2.A.J.Q.51.n.7.Hahn.d.diſſ.Th.65.Eyb.de Tut.fœm.p.3.m.4.n. 13.Boër.& Afflict.dd.ll.Müll.ad Struv.Ex.31.Th.26.λ.

2. Wann die Mutter zur andern Ehe ſchreitet/ ehe ſie Rechnung thut/ oder den Kindern einen Vormund bittet/ſo verlieret ſie das Succeſſions-Recht.

Arg.L.2.§.ſed.qui ad Senatus-Conſultum Tertul. Mont. de Tut. c. 15. n.84.ſeq. maximè n.90.

Und dieſes hat noch mehr ſtatt bey einer unerbar- und unkeuſch- lebenden Mutter/ welche nicht nur die Vormundſchafft verlieret / ſondern auch alle andere Straffen leidet/welche der andern Ehe geſetzet ſeynd.

Mont.d.l.n.93.Gail.2.O.98.n.16.Brun. ad L.3.C.quand.mul. Eyb. d. diſſ.p.3.m.4.n.4.ſeq.

3. So ſeynd auch des andern Mannes Güter und Vermögen der Frauen/welche/ ohne zuvor Rechnung zu thun/ und vor dem Pupillen einen andern Vormund auszubitten/ad ſecunda Vota geſchritten/ tacitè obligiret.

per.t.x.L.pen.C.in quib.cauſ.pign.Crav.C.230.n.4.Dec.C.591.Berl. p.1.C.67.n.82.Montan.c.15.n.96.Brunn.ad L.2.C.quand.mul.Tut. n.3.Hopp.ad §.1. J. de leg. agn. Tut. Mev. p.9. Dec.37. Meyer d. l. pag. 258.

Wie/ wann aber die Mutter nicht zwar ſich wieder verehlichet / doch mit einem Manns-Bild in Unzucht lebet/ſeynd dann des Hurers Bona auch den Kindern obligiret/und verlieret die Mutter die Succeſſion? ℞. Es ſcheinet/daß/weil die ratio L. 2.C. quand. mul. Tut. Off. in dieſem Fall gleichfalls ſtatt hat/es ſey die Frage mit Ja zu beantworten; Weil aber eine Hypotheca legalis, ohne expreſſe Verordnung des Geſetzes/nicht conſtituirt werden kan/ und die Succeſſions-Beraubung eine Straffe der zweyten Ehe iſt/die Straff-Geſetze aber nicht zu extendiren ſeynd/ ſo iſt die Negativa wahrſcheinlicher.

L.5.C.ad Senatus-Conſultum Tert.L.155.§.fin.de R.J. Hahn. d. diſſ. Th.18 & 62.

Oberwähntes aber leidet ſeine Limitationes 1. wann die Mutter noch Minorennis iſt/ und das 25te Jahr noch nicht erfüllet hat. 2. wann die Mutter nach der

Kinder Tod zur andern Ehe geſchritten / ob ſie ſchon keine Rechnung annoch abgeleget. 3. Wann ſie zwar Rechnung gethan / aber den Reſt noch nicht abgetragen. 4. Wann die Kinder gar arm / und die Mutter oder Gros-Mutter keinen Vormund begehret. 5. Wann ſie durch Schwach und Kranckheit daran gehindert worden.

L.2 §.23 ad Senatus Conſultum Tertull. Hahn. d. diſſ. Th. 66. Mont. d. c. 15. n. 100. ſeq. Müll. ad Struv. Ex. 31. Th. 26. λ.

Heut zu Tag wird an viel n Orten die Renunciations-Art nicht practiciret / obſchon von Sachſen / und daß ſie daſelbſt noch gebräuchlich / Præjudicia anführet.

Carpz. p. 2. C. 11. d. 14. Brunn ad Auth. matri & aviæ n. 5. Buſius ad L. 1. de Leg. Tut.

Jedoch wird dieſes noch obſerviret / daß die Vormundſchafft ein Ende nimmt / wann die Mutter zur andern Ehe ſchreitet.

Sande. lib. 2. tit. 9. def. 3.

Es concedirte ihr dann der Fürſt / oder Haupt des Stands / daß ſie / der andern Ehe ungeachtet / Vormundin bleiben ſoll.

Brunn. ad Auth. Sacramentum C. quand. mul. n. 6.

§. 9.

Auſſer obigen gemeineſten Renunciationen will auch III. Lex. fin. C. quand. mul. Tut. haben / daß die Mutter und Gros-Mutter allen rechtlichen Wolthaten und Behelffen renunciren ſoll.

N. 94. c. 2. Welche teſt. Müll. ad Struv. Ex. 31. Th. 26. κ. per N. 118. nicht aufgehoben werden.

Durch dieſe Renunciation verlieret die Mutter alle Jura und Privilegia, welche ihr ſonſt als Mutter / oder auch nur / als einem Weibsbild / ratione Sexus competiret haben / ſo / daß ſie nun den männlichen Rechten nach / tractirt wird.

Montan. d. c. 15. n. 64. ſeq. Hahn. d. diſſ. Th. 5.

Jedoch iſt dieſe Renunciatio nicht auf ſolche Beneficia, und rechtliche Behelffe zu extendiren / welche der Mutter / als Mutter zukommen / und die Ratio nicht ſowol in favore Sexus, als in der Erbarkeit und öffentlichen Wolſtand beruhet / mithin unrenuncirlich ſeyn / dann ſonſten würden die Mütter ſchlimmerer Condition / als die Manns-Bilder / denen ſie doch nur die Leges æquipariren wollen.

Eyb. de Tut. fœm. p. 3. memb. 4. n. 9.

Dahero kan die Mutter / wo ſie übel adminiſtriret / und allen Veneficiis renuncíret / nicht ins Gefängniß geleget werden / wann ſchon ihr Vermögen zu Zahlung des Pupilli Schulden / nicht zulänglich ſeyn / weil ſie das Beneficium competentiæ nicht nur hat / dem man nicht renunciren kan /

§. 13. J. de act. L. 16. de re jud. L. 14. §. 1. ſol. matr.

ſondern auch das Privilegium nicht incarcerirt zu werden.

Hahn.

Hahn.d.diſſ.Th.52.Brunn.ad L.3.C.quand.mul.Tut.off.n.4.Eyb.de Tut.fœm.p.3.memb.2.n.10.

Im übrigen iſt auch dieſe Species renunciationis,an den allerwenigſten Orten hergebracht/ſondern per deſuetudinem abgekommen.

Carpz.p.2.C.11.d.14.Eck de leg.Tut.in fin.

§. 10.

Obſchon bey allen Vormündern/Rechtens/ daß ihre Güter denen Pupillen tacitè hypotheciret ſeyn/ ſo iſt doch 10. bey dieſer mütter- und grosmütterlichen Tutel etwas beſonderes/ daß dieſe Perſonen ihr Vermögen expreſsè hypotheciren ſollen.

L.fin.C.quand.mul.Tut.N.94.c.1.C.A.

Theſaur.l.1.quæſt.for.21.

Mont.de Tut.c.15.n.171.

Eyb.de Tut.fœm.p.3.m.2.n.13.Müll.ad Struv.Ex.31.Th.26.

Welches aber heut zu Tag nichts beſonders bey der Mutter und Gros-Mutter iſt/ nachdem die Conſtitutiones Imperii erfordern daß die Vormundſchafftliche Hypothecen mit Verpfändung aller Haab und Güter geſchehen ſollen / und dahero die Caution an ſtatt derjenigen welche denen Legibus nach/ mit Bürgen geſchehen ſoll/ ſubſtituiret zu ſeyn ſcheinet/ wiewol auch dieſe letztere Art nicht völlig aufgehoben.

§. 11.

Vorerwähnte Renunciationes müſten vor dieſem eydlich geſchehen.

auth.Sacramentum C.quand.mul.Tut.N.94 c.2.

Welches aber per d.c.2.von dem Kayſer Juſtiniano aufgehoben/ und abſonderlich was die eydliche Entſagung der andern Ehe betrifft/vor gefährlich gehalten worden/ durch einen Eyd von der Ehe/welche ihre natürliche Freyheit haben ſollte/abhalten/ dieſes aber hat er ex d. c. 2.& N. 117. C. 5. behalten/ daß ſolche Renunciationes gerichtlich geſchehen ſollen/und wo denen zuwider/die Mutter wieder heyrathet/ ohne zuvor einen andern Vormund erlanget/die Rechnung abgeleget/ und den Rückſtand abgetragen zu haben/ ſie ſtracks von der Vormundſchafft geſtoſſen werde. Heut zu Tag aber/da nach den Reichs-Geſetzen alle Tutores ſchwören müſſen.

Ord.pol.A.154[illegible].Rit.von den Pupillen R.P.An.1577.tit.Eod. ord. Cam. de A.1448.[illegible].der Eyd/ſo einer,& de A.1555 p.1.tit.76.Müll.adStruv. Ex.31.th.26.

So iſt die Mutter und Gros-Mutter zwar nicht davon eximirt/jedoch iſt ein Unterſchied unter dieſem der Adminiſtration halben zu præſtirenden Jurament, und demjenigen/da man erwähnte Renunciationes mit einem Eyd bekräfftiget/ welche heut zu Tag nicht mehr in uſu.

Hahn.d.diſſ.th.56.Gylm.Symph.p.2.lib.1.Suppl.1.& p.3.Tom.2.Tit. 18.Suppl.21.Rul.de Commiſſ.p.3.lib.5.c.16.n.6.

Dieſes iſt aber noch bey mentionirten Renunciationen/ wo ſie rechtmäſſig und gültbar ſeyn ſollen/gebräuchlich/daß eine gerichtliche Certioration und Vorſtellung vor dem Judice competente vorher gehen ſoll.

Hahn.d.diſſ. th. 58.

§. 12.

Was die übrige Qualitäten / welche von der Mutter und Gros-Mutter requiriret werden/wo ſie Vormündere ſeyn wollen/ betrifft/ iſt dieſe Regul in acht zu nehmen: Alles / was in genere bey der Vormundſchafft erfordert wird/ das hat auch bey dieſer mütter-und grosmütterlichen ſtatt/ ſo daß/was bey dieſen Perſonen/ in denen Legibus beſonders verordnet iſt / ſich nur als eine Exceptio à regula anſehen läſſet.

Hahn.d.l. th.78.

Alſo können keine ſtumme / taube / raſende / verſchwenderiſche Mütter und Gros-Mütter zur Tutel gelaſſen/

Carpz.5.Reſp.80.n.23.

Und wo die Mutter noch Minorennis, muß inzwiſchen/ und biß ſie vogtbar wird/ ein Curator gegeben werden.

Richt.p.1 dec.121.n.13.Eyb.de Tut.fœm.p.2.m.4.n.2.

Dann obſchon/ der Gewonheit nach/ die Ehe/ die vätterliche Poteſtät aufhebet/ ſo folget doch nicht / er iſt noch in vätterlicher Poteſtät / ergò kan er kein Vormund ſeyn: Oder / er iſt nicht mehr in vätterlicher Poteſtät / ergò kan er Vormund ſeyn.

Eyb.d.diſſ.de Tut.fœm.p.2.memb.4. n.3.

Abſonderlich aber ſeynd Mütter und Gros-Mütter / denen Verordnungen der Reichs-Conſtitutionen mit unterworffen/mithin brauchen ſie auch ein Decretum Magiſtratus oder Tutorium, worinn ſie 1. verſprechen/ ihrem Ambt getreu und fleiſſig vorzuſtehen/2. eine Caution und Verſicherung/davon im §.10. 3. müſſen ſie ein Inventarium aufrichten. Dann obſchon einige davor halten/ weil der Vatter kein ſolennes Inventarium machen darff/ ſondern eine bloſe Deſignatio genug iſt/ gleiches bey der Mutter ſtatt habe.

Hering.de Fidej.c.6.n.78.Mynſ.2 th.90.Finck O.76.n.18.

Dieweil aber dannoch das Jus Civile ſowol/ als die Receſſus Imperii, von den Vormündern in genere ein Inventarium erfordern/ als welches das Fundament iſt/worauf ſich die vormundſchafftl. Rechnung gründen muß/ ſo kan ſich die Mutter ſchwerlich davon excipiren/ ja/ es extendiren es vielmehr andere dahin / daß/ wo man nicht mit einer beſchwornen Deſignation vergnüget ſeyn will / wider ſelbige in Litem geſchworen/und ſie der Kinder Succeſſion privirt werden könne.

Arg.

Arg.L.fin.§.Licentia C.de J.del.Moll.2.Sem.14 Hahn.d.diſſ.th.81.ſeq. Eyb.d.memb.2 n.14.

§. 13.

Weil nun eine Mutter vom Inventario nicht ausgenommen iſt / ſo iſt auch gleiches von Abſtattung der Vormundſchaffts-Rechnung zu ſagen / weil in denen Römiſ Geſetzen die Mutter nirgend ausgenommen werden: Welches dahin extendiret wird/ daß auch der Vatter ihr ſolche nicht erlaſſen könne/ weil ſie den Kindern zum Beſten verordnet iſt.

L.1.&.3.&t.t.de Tut.&rat.diſtr.L.2,C. quand.mul.Tut. Hahn.d.diſſ. th.82.

Perſonæ Illuſtres aber/ laſſen durch die Beambte/ welche das Rechnungs-Weſen auf ſich haben/ſelbige abſtatten.

Eyb.d.diſſ.p.3. m.2.n.15.

Weiln auch von denen Vormündern in genere erfordert wird/daß ſie den Betrug/ dabey latam & levam culpam præſtiren müſſen/ſo wird der Mutter hierinn gleichfalls nichts beſonders zu machen / ja ihre Aufſicht vielmehr ad leviſſimam culpam zu extendiren ſeyn/ weil ſolche von denjenigen erfordert wird/ der ſich zu einem Geſchäfft anerbietet: Nun kan aber der Mutter und Gros-Mutter dieſe Vormundſchafft nicht aufgeladen werden / wo ſie ſich nicht zu deren Reception freywillig offeriren.

L.7.arb.Tut.L.23.de R.J.L.53.§.2.de furt.Hahn.d.diſſ.th.86.

Dieſes fragt ſich noch / ob Mutter und Gros-Mutter auch die vormundſchafftliche Adminiſtration über die Lehen-Güter habe? Und wird insgemein mit Ja beantwordet/ dann weiln in denen Lehen-Rechten deßwegen nichts beſonders verordnet/ ſo gehet man den gemeinen Kayſerlichen Rechten nach / welchen gemäß iſt / daß ein Vormund über das gantze Vermögen ein Inventarium machen / und ſelbiges verwalten kan. Und ſchadet nicht/ daß die Mutter keine Lehen-Dienſte thun kan/ weil auch der Pupill dazu in Perſon nicht verbunden iſt.

2.Feud.55.§.ſi quis & §.firmiter add.Conſt.Imp.de An.1548.&1577. verbis indiſtinctis alle Güter/ liegend und fahrend/ Schulden/ Brieffe und Regiſter.Schrad.p 10.Sect.10.n.15.Roſent.c.10.concl.10.n.20. & c.12.concl.10.n.62.Honded.1.Conſ.88.n.28.ſeqq.Stryck.in Syn. J.Feud.c.7.quæſt.16.Hopp.ad §.1.J.de leg.agn.Tut.Hahn.ad.Weſ. tit.de Tut.n.5.&d.diſſ.th.85.Diſſent Carpz.3.Reſp.14.n.29.&5. Reſp.80 n.5.ſeq.&p.2 C.11.def.11.n.9.cui ſatisfacit.Eyb.d.diſſ.p. 2.memb.6.n.4 ſeq. Werndle im Pupillen-Schild.l.1.c 4.n.93.Müll. ad Struv.Ex.31.th.26.in fin.

§. 14.

Dieſes iſt bey dieſer Vormundſchafft etwas beſonderes/ daß/ da ſonſt alle Vormündere / wo ſie die Tutel nicht annehmen wollen/ ſich excuſiren müſſen/

die Mutter und Gros-Mutter dergleichen Entſchuldigung nicht bedürffen/ ſondern ſich nur mit Ja und Nein declariren können/ ob ſie dieſe Vormundſchafft übernehmen wollen/ oder nicht/ und ſolche Negativa declaratio kan auch tacitè geſchehen/ wann ſie nemlich binnen Jahr und Tag ihren Kindern einen Vormund zu geben bittet/ wiewol andere dieſe Zeit nur auf 4. Monat reſtringiren/ in welchem Fall die Vormundſchafft den nächſten Bluts-Freunden gehöret; ſie ſchlüge dann einen andern vor ihre Kinder vor/ welches auch der Stieff-Vatter ſeyn kan; wo die Obrigkeit kein beſonderes Bedencken dabey hat.

L. 2. § 43. ad SCt. Tert. L. 3. 8. & 9. C. qui pet. Tut. Honded. 2. Conſ. 22. n. 17. Arg. L. alienationis d. V. S & auth. presbyteros C. de Epiſc. & Cler. Eyb. de Tut. fœm. p. 3. m 1. n. 7. Werndle Pup. Schild. l. 1. c. 5. n. 13. & 26 ſeq. Mont c. 16. n. 9. ſeq. Surd. dec. 106. n. 6. Men. A. J. Q. 151. n. 3. Müll. ad Struv. Ex 31. th. 26. 1.

Wie/ wann ſie aber einmal die Vormundſchafft ausgeſchlagen/ kan ſie ſelbige/ wo ſie wieder apert wird/ repetiren? Aff. in dem Fall/ da die Legitima Tutela ſtatt hat/ wann nemlich keine Teſtamentarii vorhanden/ oder ſelbige/ Gleiches iſt auch von den Legitimis und Dativis zu ſagen/ ſchon verſtorben.

L. 11. § 3. & 4. de Teſt. Tut. L. 3. § 9. de Tut. Eyb. de Tut. fœm. p. 3. memb. 1. n. fin. & memb. 4. n. 12. Mynſ. 3. th. 83. Boër. d. 266. n. 5. Affl. d 338. num. 3.

Wann aber die Mutter und Gros-Mutter die Vormundſchafft annehmen will/ ſo muß ſie ſolches vor der Obrigkeit declariren/ und deſſen Confirmation mit Ertheilung eines Tutorii begehren.

L. 2. C. quand. mul. Tut. N. 94. c. 1. ord. pol. An. 1548. An. 1577. Tit. von Pupillen §. daß ein jeglicher

Hat ſie auch die Vormundſchafft einmal übernommen/ ſo kan ſie ſolche ohne trifftige Urſach nicht nach Belieben aufgeben/ dann die Endigung der Vormundſchafft hat ihre gewiſſe Modos, und wird der Mutter hierinn nichts beſonderes geordnet/ ja iſt in gewiſſer Maas noch mehr/ als andere Vormündere verbunden.

§. ult. J. quib. mod. Tut. fin. L. 10 ſeq. L. 20. L. 30. L. 40. de excuſ. Tut. L. 2. quand. Tut. vel cur. eſſe deſ. Sand. l. 2. tit. 9. def. 4. Eyb. d. Tr. p. 3. m. 4. num. 16.

Etwas beſonders iſt auch bey dieſer der Mutter und Gros-Mutter Tutel, daß ſie admittirt werden/ wann ſie ſchon Schuldnerinnen oder Glaubigerinnen ihrer Kinder und Enckel ſeynd v. g. wann ſie ihr Heyrath-Gut fordern/ oder das Gegen-Geld reſtituiren müſſen.

auth. ad hæc. C. quand. mul. Tut. off. Mont. c. 15. n. 34 Müll. ad Struv. Ex. 31. th. 26.

Da aber währender Vormundſchafft zwiſchen der Mutter und Kindern ein Streit ent-

entſtünde/ ſo müſte zu deſſen Austrag den Kindern ein ſonderbarer Curator verordnet werden.

Werndle im Pupillen-Schild l. 1. c. 5. n. 21.

Der XXV. Titul.

Von den Vormündern und Vormundſchafften in ſpecie.

Von der Tutela dativa, oder Obrigkeitlichen Vormundſchafft/ und wer einen Vormund begehren könne/ oder müſſe?

SUMMARIA.

1. Was ein Tutela dativa ſey? und wann ſie ſtatt habe?
2. Ob/ und wann man demjenigen einen Vormund geben könne/ der ſchon einen hat?
3. Wer einen Vormund geben könne?
4. Die Obrigkeit muß den Pupillen und Vormund unter ſeiner Juriſdiction haben?
5. Wie/ wann einer verſchiedene competente Obrigkeiten hat/ wer giebt ſodann den Vormund?
6. Wer keinen Vormund geben könne? und wie/ wann zweyerley Güter vorhanden/ oder das Jus dandi Tutores ſtrittig iſt?
7. Wer von der Obrigkeit zum Vormund gegeben werden könne?
8. Wem von Obrigkeits wegen ein Vormund gegeben werden könne?
9. Von der Form der Tutelæ dativæ.
10. Wer einen Vormund von der Obrigkeit begehren kan und muß?
11. Von wem die Vormünder zu begehren/ und wie ſie zu begehren?
12. Ob andere Perſonen mehr vor die Pupillen einen Vormund begehren können?

§. 1.

Die Tutela dativa iſt / welche die competente Obrigkeit / entweder auf Verlangen der nächſten Freunde des Pupillen / oder von Ambts wegen verordnet.

Ludw.

Ludw.diſp.ad J.3.th.5.Coll.Argent.Tit.de Tutor.vel cur.dat.n.1. Struv.Ex.31.th.28.

Es hat aber dieſe Tutela in genere ſtatt / ſo offt weder ein Teſtamentarius noch legitimus Tutor vorhanden/oder iſt zwar vorhanden/ wird aber auf eine Zeitlang die Tutel zu exerciren verhindert.

pr.& §.1.& 2.J.de Attil.Tut.L.11.pr.& §.1.& 2.de Teſtam.Tut.Struv. Ex.31.th 27.

Dann weil die Obrigkeit nach den Eltern und nächſten Freunden/dem Pupillen am meiſten gewogen zu ſeyn/præſumiret wird/ſo liegt ihm auch des gemeinen Weſens wegen ob / dahin zu ſehen/ daß ſolche Eltern-loſe Wayſen nicht unbeſchützet gelaſſen werden.

Hopp.ad pr.J.de attil.Tut.Zœſ.ad ff.de Tut.& Cur dat.n.3.

Inſonderheit aber hat dieſe Vormundſchafft ſtatt / 1. wann man gar keinen Vormund hat/nemlich/weder einen Teſtamentarium,noch Legitimam; dann ſo lang dieſe zu hoffen / ceſſiret der Dativus, und wäre die Beſtellung null und nichtig/ ſo lang von Bemeldten einer vorhanden.

L.9.C.qui dat.Tut.poſſ.Coll. Argent.de Tut.& Cur. dat. n.2. Manz. Tr.de Tutel.p.1.tit.5.n.2.ſeq.

2. Hat dieſe Vormundſchafft ſtatt/ wann der Tutor Teſtamentarius die Vormundſchafft noch nicht antretten kan/weil er entweder mit gewiſſer Condition/oder auf gewiſſe Zeit gegeben worden/ und keines annoch erfüllet iſt.

§.1.J.de Attil.Tut.L.1.pr.L.10.pr.de Teſt.Tut.Coll.Argent.d.l. Manz. d.l.Zœſ.d.tit.n.3.Struv.d.l. ibiq; Müll.

3. Hat dergleichen Vormundſchafft ſtatt/wann über die Gültigkeit des Teſtaments/ oder ob der Vatter nicht inteſtatus geſtorben ſey/ diſputiret wird / und die Erbſchafft noch nicht angetretten werden kan.

L.26.§.ult.de Tut.& Cur.dat.L.26.pr.de Teſtam.Tut.Struv. d.l. ibique Müller.

Wo aber das Teſtament pro inofficioſo angefochten werden will / ſo bleibet nach dem neueſten Recht/ die Vormunds Verordnung in ihrem Werth/ obſchon das Teſtament vor ungültig erkannt würde.

N.115.c.3.§.ult.& c.4.§.ult.Coll.Arg.d.l.n.2.

4. Wann ein anderer Vormund abgehet/es ſey nun/daß er eine zu rechtgültige Entſchuldigung hat/oder als verdächtig removirt worden.

L.11.§.1.de Teſt.Tut.Manz.d.l.n.14.Coll.Arg.d.l. L.2. C. de Tut. vel Cur.qui ſatis non ded.L.4 C.in quib.cauſ.Tut.hab.

5. Wann der geſchriebene Vormund appelliret/ oder abweſend iſt.

L.2.C.de Tut.vel Cur.dat.L.11 §.1.de appell.Coll.Arg.d.l.

6. Wann die im Teſtament verordnete Vormündere/oder auch die Legitimi Tutores, das rechte Alter noch nicht erreichet/welches ſie zur Tutel capabel machet.

L. 9.

L.9.§.1.de Tut. & rat.diſtr.L.10.§.1.de Excuſ.Coll.Arg.d.l.

7.Wann die Eltern denjenigen/ welcher ſonſt legitimus Tut.ſeyn ſollen/ nicht zur Vormundſchafft laſſen wollen / und deſſen wichtige Urſachen haben.

L.21.§.1.& 2.de Tut.& Cur.dat.Coll.Arg.d.l.

§. 2.

Weil nun mit etlichen Caſibus gewieſen worden / wann die Tut.dativa ſtatt hat / ſo iſt übrig zu dociren / wann ſie nicht gebräuchlich iſt. Wobey dieſe General-Regul vorfället/ daß man demjenigen / der bereits einen Vormund hat / (dann Anfangs kan man einen Pupillen mehr als einen Vormund geben) keinen Vormund geben könne.

L.9.L.10.in fin.C.quand.dar.Tut.poſ.

L.9.C.qui pet Tut.L.4.C.in quib.cauſ.Tut.hab.

Und iſt dieſe Regul vornemlich von demjenigen zu verſtehen/ der würcklich die Vormundſchafft adminiſtriret / dann dieſem kan kein Tutor, wohl aber zuweilen ein Curator adjungiret werden.

L.27.de Teſt. Tut.

Die Urſach dieſes Lehr-Satzes iſt / weil ein Vormund der Perſon des Pupillen vorgeſetzet wird / welche unzertheilig iſt: Wann nun ein Vormund einer gantzen Perſon Gubernirung übernommen hat/ ſo kan ſie wider deſſen Willen keinem andern aufgetragen werden.

Hop. ad §.5.J.de Curat.

Doch leidet dieſe Regul unterſchiedene Limitationes,und ceſſiret 1.wann unter etlich-gegebenen Vormündern / einer als verdächtig recuſiret / verſtorben oder relegiret iſt.

L.2.C.4.inquib.cauſ Tut.hab.L.11.de Teſt.Tut.

2.Wann der eine Vormund zur Vormundſchafft untüchtig.

L.17.de Tut.L.10.§.7.de Excuſ.

3.Wann der Vormund dem gemeinen Weſen zum beſten / nicht aber ſeiner eigenen Geſchäffte wegen verreiſet iſt.

L.11.deTut.& Cur dat Brun.ad L.1.C.in quib.caſ.Tut.velCur.hab.

4.Wann des Pupillen Güter in unterſchiedenen Orten unter verſchiedenen Obrigkeiten liegen.

L.21.§.2.34.L 29.L.10.§.4.de Excuſ.Coll.Arg.Tit.deTut.vel Cur.dat n.3.Meyer.ad §.5.J.de Excuſ.

5.Wann der conſtituirte Tutor, wegen einer darzwiſchen gekommenen Hinderung/ die Vormundſchafft würcklich nicht adminiſtriren kan / maſſen ſolchen Falls/jedoch nach Beſchaffenheit der Hinderungen/ entweder ein anderer Tutor, oder ein Curator gegeben werden; dann ſo offt dem Vormund gleich im Anfang etwas im Weeg ſtehet / welches ihm an dem Antritt der Tutel hindert / ſo offt wird ein an-

hindert / ſo offt wird ein anderer Tutor gegeben. Welches aber nur von dem Tutore Teſtamentario zu verſtehen nicht aber von dem Legitimo, deme / wo er Anfangs verhindert wird/ein bloſſer Curator zu ordnen iſt.

Exempla ſeyn im §. 1. J. de Attil. Tut. ad d. §. 2. J. qui Teſt. Tut. L. 10. §. 8. de Excuſ. Tut.

So offt aber das Impediment erſt währender Vormundſchafft auffſtöſſet / um deſſen Willen der Vormund ſeine Tutel nicht continuiren kan / ſo offt wird / wo das Impediment ſtets-würig iſt / ein anderer Tutor, wo es aber temporal, ein Curator blos den Fall anzutrettender Erbſchafft / worzu ſimpliciter ein Tutor nöthig iſt / L. 17. §. 1. de appel. L. 19. de auth. Tut. conſtituiret. Alſo wird an ſtatt eines removirten Tutoris, ein anderer Tutor an ſtatt eines relegirtẽ aber bald ein Tutor, bald ein Curator gegeben / nachdem die Relegation / entweder ewig/oder nur auf eine Zeit währen ſoll.

L. 4. C. in quib. cauſ. Tut. hab. L. 28. §. fin. de excuſ. L. 12. de Tut. juncta. L. 15. de Tut. & Cur. & L. pen. de Tut. collata cum L. 17. de Excuſ.

Hop. ad §. 2. & 5. J. de Cur. Bach. ad Treutl. V. 2. D. 9. th. 5. C. Struv. Ex. 31 th. 8. Carpz. p. 2. C. 15. d. 29.

Wann aber der Tutor zu ſeinem Ambt qualificiret iſt / wird aber auf eine Zeitlang an der Adminiſtration gehindert / und der Pupill iſt entweder noch ein Kind / oder abwenſend / ſo wird kein Curator, ſondern ein bloſſer Actor oder Bevollmächtigter zum Gericht / von dem Vormund conſtituiret / der entweder eine Klage anbringe/oder den Pupillen darwider defendire.

L. 11. C. de procur. Meyer. ad §. 6. J. de Cur.

Und dergleichen Actor wird auf des Vormunds Gefahr gegeben / und weil ſeine Verrichtungen den Pupillen nicht obligiren können / Caution ſtellen / daß der Pupill ſelbige künfftig ratihabiren werde.

arg. L. 40. §. 2. de procur. Hop. ad §. 6. J. de Cur. Brun. ad L. 9. C. qui dar. Tut.

§. 3.

Die datio Tutoris war bey den Römern von ſolcher ſonderbaren Conſideration, daß ſie nicht allen obrigkeitl. Perſonen zukam / ſondern nur denjenigen / welchen es die Geſetze zugaben / dahero konnte es auch von keiner Obrigkeit einem andern demandiret werden.

L. 5. §. 2. de Tut. L. 8. de Tut. & Cur. dat. Coll. Arg. d. t. n. 1. & 7. Franz. Ex. 3. quæſt. 1. Hop. ad. pr. J. de Attil. Tut. Manz. de Tut. p. 1. t. 5. n. 5. Eck. t. de Tut. & Cur. dat. §. 3. Zoeſ. Eod. n. 1. & 2. Struv. Ex. 31. th. 28. & 29. ibiq. Müll.

Heüt zu Tag aber / da meiſtens alles / was vor dieſem beſonders muſte concediret werden / der Obrigkeit / Krafft ihrer ordentlichen Jurisdiction zukommet / kan auch eine jede Obrigkeit / die eine ordentliche Jurisdiction über den Pupillen hat / ihme einen Vormund geben.

Ord.pol.de An.1548.Tit.von Pupillen & de An.1577.Tit.32.§.1.Brun. ad L.6.de Tut.Struv.d.th.29.ibiq.Müller.

Und weil dieſe Reichs-Verordnung die Macht/ Tutores zu geben / allen Obrigkeiten zueignet/ ſo iſt auch die Municipal-Obrigkeit nicht auszuſchlieſſen / wann ſie nur die Erb-oder Untergerichte exerciren darff.

Carpz.p.2.C.15.d.26.Franz.1.reſol.16.n.4.Schilt.Ex.37.th.65.Müll. ad Struv.d.th.29.ß.

Woraus ferner flieſſet/ daß auch die Tutelæ datio einem andern könne demandiret werden.

Hop.ad §.4.J.de Attil.Tut.in fin.

In vielen Reichs-Städten aber/ wie auch andern Orten/ finden ſich gewiſſe hiezu verordnete Vormunds-Räthe / oder Vormunds-Commiſſarien/ welche alle ſolche vormundſchafftl. Affaires tractiren / welches eine Speciem der alten Röm. Verordnung machet/ Krafft deren wiegemeldet/ Tutela datio ſpecialis conceſſionis war/und der ordentlichen Obrigkeit nicht zukam.

Scip.Gentil.l.1.c.2.de Jurisdict.Grœnew.ad §.4.J.de Attil. Tut.Spiz. diff.de Tut.confirm.c.3.th.8.

Was diejenigen / welche dem teutſchen Reich immediatè unterworffen seynd/ anlanget/ wird ihnen entweder vom Käyſerl. Reichs-Hoffrath / oder dem Käyſerlichen Cammergericht/ ein Vormund verordnet/weil auch dieſe ihre ordentliche Richter ſeyn.

O.Cum.p.2.Tit 3.Gail.1.O.1.n.47.
Coll.Arg.Tit.de Tut.& Cur.dat.n.8.
Manz.d.tr.p.1.Tit.5.n.ſeq.& n.19.
Limn.l.9.c.2.n.153.Klock.1.
Conſ.6.Roſent.de feud.c.12.Concl.10.n.64.
Müll.ad Struv.d.th.29.

§. 4.

Obſchon eine jede ordentliche Obrigkeit heut zu Tag einen Vormund geben kan/ ſo bleibet doch dieſes noch vor ſich/ daß die Obrigkeit die Terminos ihrer Jurisdict. nicht überſchreiten könne/ mithin kan ſie keinem einen Vormund geben/ auch keinen andern zum Vormund erwählen/ als die ihrer Jurisdiction unterworffen ; ſintemal die Tutoris datio ein Actus contentioſæ Jurisdictionis iſt/ welche auch den Benahmten wider Willen aufgetragen werden kan.

Arg.pr.J.de excuſ.Tut.L.fin.de Jurisdict.Lauterb.de volunt.Jurisdict. §.5.& 51.Hop.ad §.4.J.de Attil.Tut.Struv.Ex.31.th.30.

Hieraus folget/ daß wer den Pupillen nicht unter ſeiner Jurisdiction hat/derſelbe kan ihm auch keinen Vormund geben.

L.§.1.fin.de Tut.& Cur.dat.

Alſo kan eine Stadt-Obrigkeit auf Univerſitäten keinem Studenten / und die academiſche Obrigkeit keinem burgerlichen Pupillen einen Vormund geben. Es iſt

 aber

aber der Pupill unter eines andern Jurisdiction, entweder ſeiner Wohnſtätte halben/ welche er daſelbſt zu haben præſumiret wird / wo ſie der Vatter hat.

L.1.§.2.L.3.ad mun.

oder wegen ſeiner Güter

L.un.in fin.C.ubi pet. Tut.

Mithin kan ſowohl der Judex domicili, als derjenige / wo des Pupillen Güter/ wo nicht alle/ doch meiſten theils gelegen ſeyn / einen Vormund geben.

d.l.un.L.27.pr de Tut.& Cur.dat.

Doch wo beede concurriren / ſo wird der Judex domicilii vorgezogen/ und wo er den Vormund ſimpliciter und indefinitè geſetzet/ ſo wird ſolches auch auf andere weitliegende Güter extendiret.

d.L.un.& §.17.J.de Excuſ.Tut.

Weil der Vormund vor die Perſon gegeben wird/ der die Güter folgen.

Franz.1.ref.17.num.15.ſeq.Eck.ad ff.Tit.de Tut.& Cur.dat.§.2.

Brun.ad L.6.de Tut.n.7.

Werndl.im Pupillen-Schild.l.1.c.6.n.11.ſeq.vid.§.ſeq.

Es hätte ſich dann der in loco Domicilii gegebene Vormund / wegen der anderweit gelegenen Güter / entſchuldiget / oder die Obrigkeit / wo die Güter ſituiret ſeynd / ſelbigen abgetrieben/ und zum Vormund nicht erkennen wollen/ auf welchem Fall der Judex rei ſitæ, dem Pupillen / reſpectu ſolcher Güter / gar wohl einen Vormund geben kan. Wenigſtens wo etwas wider einen ſolchen Vormund zu decretiren iſt / muß deſſen ordentliche Obrigkeit um die Execution angeruffen werden.

Gail.2.O.123.n.6.&2.O.30.Manz.d.c.5.n.32.Mev.ad J.Lub.l.1.Tit.7.art.2.in addit.ad n.7.L.21.§.2.de Excuſ.Tut.Rennem.Jprud.Rom.D.47.de Jur.perſ.th.12.in fin.Hop.ad §.4.J.de Attil.Tut.Perez.ad Tit.C.ubi pet.Tut.

Ferner folget daraus / daß niemand wider ſeinem Willen / von derjenigen Obrigkeit zur Vormundſchafft könne gezwungen werden/ deren Jurisdiction er nicht unterworffen iſt.

L.3.de Tut.& Cur.dat.L.5.C.qui dar.Tut.poſſ.

Will er aber die Vormundſchafft von dergleichen Obrigkeit / dannoch aus freyem Willen annehmen / ſo iſt es ihm unverwehret.

L.14.& 18.de Jurisdict.Hop.ad §.4.J.de Attil.Tut.Mont.C.33.n.34.

Brun.ad L.1.§ fin.de Tut.vel Cur.dat.

Wie dann auch nicht verbotten iſt / daß einer frembden Jurisdict. unterworffener per Teſtam.zum Vormund benennet werde / weil ſolche Teſtamentirliche Vormundſchafft nicht vi Jurisdict.ſondern Krafft vätterl.Poteſtät competiret. Wie dann auch ein Frembder gar wohl ein legitimus Tutor ſeyn kan.

Richt.dec.12.n.12.Brun.ad L.5.C.qui dar.Tut.poſſ.Hop.d.l.

Wie-

Wiewohl an theils Orten / wie von Lübeck das Jus. Lub. l 1. tit. 7. art. 2. ibique Mev. teſtiren / die Frembde auch nicht zu Tut. Teſt. oder Legitima gelaſſen werden / wenigſtens ſeyn ſie von der Obrigkeit / worunter die Pupillen geſeſſen / zu confirmiren / und zwar nach einiger Orten Gebrauch mit Renuncirung deß Privilegii fori.

Carpz. p. 2. C. 15. d. 26. & in proceſ. Tit. 5. art. 3. n. 40. Cothm. 6. R. 13. n. 2. Hop ad d. §. 3. Gail 2. Obſ. 102. n. 1.

Doch iſt vorheriges dahin zu declariren / daß wo 1. die Obrigkeit in ihrem Gebiete keinen tüchtigen Vormund findet / Sie unter einer andern Jemand außſehen / und deſſen Obrigkeit durch Subſidial-Schreiben erſuchen kan / daß Sie ſelbigen zum Vormund conſtituire und beſtättige.

L. 24. de Tut. & Cur. dat. Mev. ad J. Lub. l. 1. tit. 7. art. 2. n. 3. Brun. ad L. 24. ff. de Tut. & Cur. dat.

2. Wo auch der Pupill und Vormund einen Obern haben / v. g. wann beede von zweyen Städten / dieſe aber einem Fürſten zuſtändig wären / ſo kan der oberſte Herr immediatè angegangen / und daß der vom inferiore Magiſtratu denominirte Vormund conſtituirt und bekräfftiget werde / erlanget werden / welches auch der Praxi gemäß iſt.

Brun. ad L. 5. C qui dar. Tut. in fin. Franz. 1. ref. 12. n. 42.

§. 5.

Wie wann aber der Pupill unterſchiedene competente Obrigkeiten hat / wer giebt ſodann den Vormund? R. hat der Pupill eine unmittelbare Unter-Obrigkeit und eine mediatè Ober-Obrigkeit / ſo kommt dem Unmittelbaren untern oder nächſten Richter die Vormundſchaffts-Setzung zu / weil ſolches der Weeg zu procediren / und die zuhaltende Ordnung / welche nicht anderſt / als durch Appellation den Zutritt an die höhere Obrigkeit erlaubet erfordert.

Roſent Syn. Feud. c. 12. concl. 10. n. 49.

Wie wann er aber viel Judices immediatos hat / v. g. einen in loco ſeiner Geburt / einen andern wo ſein domicilium iſt / einen andern / wo er ſich dermahln aufhält / einen andern wo ſein Vermögen befindlich iſt? R. Wann der Pupill in loco originis, und in ſeinem Vatterland ſein Domicilium und Güter zugleich hat / ſo iſt die Sache klar / daß derjenige einen Vormund geben könne / wo dieſe 3. Stücke concurriren. Hält ſich aber der Pupill an einem Ort nur auf eine Zeitlang auf / und hat keine Intention ſich daſelbſt häußlich niederzulaſſen / ſondern hat vielmehr ſein Domicilium und Güter an einem andern Ort / ſo iſt dieſe Sache der Obrigkeit wo er ſeine Güter und Domicilium hat / zu überlaſſen.

L. un. verſ. quod. 51. L. C. ubi pet. Tut.

Hat aber der Pupill an einem Ort ſeine Geburt und das Domicilium zugleich / die Güter aber anderſtwo liegend / ſo kan der Magiſtratus originis einen Vormund geben / wie ſchon im vorigen §. gemeldet worden.

Gail.2.o.123.n.6.& 2.O.30.Manz.d.tr.p.1.5.n.32.

Wann aber die Obrigkeit / wo der Pupill gebohren / mit derjenigen/wo er wohnet/ concurriren / ſo wollen zwar einige den Judicem originis vorziehen.

Treutl.V.2.d.8.Th 4.F per tex.L.un.C.ubi per.Tut.ibiq.perez.

Andere aber halten es mit dem Judice domicilii, und wo der Pupill Bürg iſt / oder ſich häußlich niedergelaſſen/ welches auch der durchgehenden Gewonheit conform iſt/ nachdem man überall dem foro originis renunciren / und ſich anderweit niederlaſſen kan/ ſo daß/ wann er auch in originis angetroffen würde / er doch keine Obligation mehr vor daſiges Gericht auf ſich hätte.

Mont.de Tut.c.20.n.5.

Roſb.in proc.civ.t.3.n.10.Manz.d.l.n.40.

§. 6.

Nachdem wir gehöret / welche Obrigkeit einen Vormund geben könne / ſo iſt zu wiſſen / daß einige auf gewiſſe Maas davon excipiret werden: Alſo kan eine Kriegs-Obrigkeit keinen Vormund ſetzen / obſchon andere ex L.23.§.1.de excuſ.das Contrarium darthun wollen / welcher aber nur von einem im Teſtament verordneten Spies-Geſellen redet.

Coll.Arg.t.de Tut.& Cur.dat.n.9.

Eine geiſtliche Obrigkeit kan keinem weltlichen Pupillen einen Vormund geben/und vice verſâ.

Mynſ.ad §.4.Jd.Attil.Tut.c.fin.de Judic.in 6.

Müll.ad Struv.Ex.31.Th.29.

Weiln keiner deß andern Jurisdiction unterworffen. Doch kan ein Geiſtlicher einen Vormund dem weltlichen Richter benamen / daß er von Amts wegen denſelben zu Ubernehmung der Vormundſchafft zwinge.

Manz.d.tit.5.n.54.

So kan auch der Richter in Criminal-Sachen keinen Vormund geben/ noch ſich in Civil-Händel miſciren.

L.61.§.1.de Judic.Manz.d.l.n.14.Müll.d.l.

Im übrigen / was oben von dem Tutore legitimo, auch reſpectu der Mutter und Gros-Mutter / gemeldet worden/ daß nemlich ſelbige ſo wohl über die Allodial,als Lehen-Güter ihrer Adminiſtration extendiren könne/das hat auch in dem Tutore dativo ſtatt obſchon ſolcher nicht von dem Lehen-Herrn / ſondern dem Judice ordinario gegeben worden.

Manz.d.l.n.16.Roſent.de feud.c.12.concl.10.n.52.ſeq.Werndl.im Pupillen-Schild l.1.c.5.n.33.

Dann weil der Vormund vornemlich dem Pupillen reſpectu Perſonæ gegeben wird / deren die Güter nachfolgen / ſo extendiret ſich die vormundſchafftliche Poteſtät auf alle deß Pupillen Güter / wo ſie ichtens gelegen ſeynd.

L.7.

L.7.§.12.de reb.eorum,qui L.21.ſ.licet de Excuſ.Schrad.de feu.p.10. Sect.19.n.85.Mont. c.4.n.23.

Doch iſt es beſſer / man melde im Decret nichts davon / daß dieſe vormundſchafftliche Gewalt ſich auch auf eine fremde Jurisdict.extendire/weil ſolches eine Schwürigkeit verurſachen könnte.

Maſc.tr.de Statut.Concluſ.6.n.24. Werndl.d.l.1.c.6.n.13.ſeq.

Wie wann aber das Recht/Tutores zu conſtituiren/ unter zweyen Ständen ſtrittig iſt / wer giebt inzwiſchen den Vormund? Einige wollen auf die Poſſeſſion ſehen/ die Praxis aber lehret / daß inzwiſchen der Reichs-Hoffrath / oder das Cammer-Gericht einen Vormund ſtellet/ damit kein Theil ein Præjudiz zuwachſe/und gleichwol dem Pupillen auch proſpiciret werde.

Roding.Pand.Cam.l.1.t.18.ſ.5.R.Deput.ſpir.A.1600 §. Wann zwiſchen 2.unmittelbaren ꝛc.Werndl.l.1.c.4.n.91.

§. 7.

Es fragt ſich aber ferner: Wer dann zum Vormund von Obrigkeits wegen gegeben werden könne? Und wird geantwortet / daß es alle diejenige ſeyn können/ welche Vormündere abzugeben nicht verbotten werden / und nicht bereits im Teſtament dazu verordnet / oder legitimi Tutores ſeyn. Dahero werden von dieſer Tutela dativa ausgeſchloſſen 1. die Weibs-Perſonen.

L. ult. de Tut.

2. Soldaten L.4.C.qui dar.Tut.§.14.de excuſ.Tut.L.8.C.de Legat.Struv.Ex. 3.Th.31.ibiq.Müll.

3. Blinde und Taube. L.3.C.qui dar.Tut.poſſ.Struv.d.Ex.31.Th.31.

4. Der noch nicht 25. Jahr erfüllet hat L.ult.C.de leg.Tut.Struv.d.l.

5. Diejenigen / welche in Geſandſchafft verſchickt ſeynd.

L.21.ſ.3.de Tut.& Cur.dat.

6. Welche ſich zur Vormundſchafft dringen/oder mit Geld ſelbige erkauffen.

d.L.21.ſ. ult.L.15.§.2.de ſuſp.Tut.Struv.d.l.

7. Diejenige/welchen die Eltern/ſo Vatter als Mutter / die Vormundſchafft verbotten.

d.L.21.ſ.2.Coll.Arg.t.de Tut.& Cur.dat.n.10.
Struv.d.l.Manz.d.t.n.59.& 60.
Zoëſ.ad ff.t.de Tut.vel.Cur.Dat.n.4.
Brun.ad L.un.C.ſi contr.vol.matr.

Ordentlicher Weiſe können nur diejenige gegeben werden / welche der Jurisdiction der Obrigkeit / welche den Vormund giebt / unterworffen iſt.

L.5.C.qui dar.Tut.L.13 ſ.fin.de excuſ.Tut.Zoëſ.d.Tit.n.4.
Montan.c.20.n.1.ſeq.

Davon aber ſchon im vorhergehenden §. 4. mit mehrerm gehandelt worden. Dahin ſoll ſich aber doch die Obrigkeit befleiſſen / daß ſie einen Vormund gebe

der

der aus demjenigen Ort iſt/ wo der Pupill gebohren/ oder ſein Vermögen und Güter hat.

L. 1. c. ubi pet. Tut.

Jedoch kan das Kayſerl. Cammer- und Reichs-Hoffraths Gericht/ auch denjenigen zum Vormund geben / welcher nicht immediatè, ſondern mediatè denjenigen unterworffen iſt/ weil ſich ihre Jurisdiction über das gantze Reich erſtrecket. Doch muß ein mediatus ſeinem foro renunciren / und was die Vormundſchafft betrifft/ ſich der Cammer- oder Reichs-Hoffrath immediatè unterwerffen.

Mynſ. 6. O. 99. Coll. Arg. Tit. de Tut. & Cur. dat. n. 12.

Es kan auch ſo wohl einer als mehr Vormündere einem Pupillo gegeben werden/ jedoch gleich und zu einer Zeit / nicht erſt darnach / es geſchehe dann aus wichtigen/ und von der Obrigkeit genugſam unterſuchten Urſachen.

L. 23. de Tut. & Cur. dat. Coll. Arg. th. n. 14.

Manz. d. t. 5. n. 61. ſeq.

§. 8.

Wem von Obrigkeits-wegen ein Vormund geben werden könne / iſt leicht zu errathen/ nemlich allen Unmündigen / welche ſich noch nicht guberniren können / und alſo eines andern Hülffe und Beyſtands bedürffen / und noch mit keinem Vormud verſehen ſeyn / Er ſey abweſend oder gegenwärtig/ es geſchehe mit oder wider ſeinen Willen und Wiſſen.

L. 5. L. 6. L. 8. §. ult. de Tut. & Cur. dat.

Hingegen kan denenjenigen kein Vormund gegeben werden/ welche noch im vätterlicher Poteſtät ſeyn.

pr. J. de Tut. Coll. Arg. t. de Tut. & Cur. dat. n. 16.

Wäre aber der Vatter abweſend / gefangen ꝛc. ſo wird über deſſen Vermögen ein Curator geſetzet.

Mev. 4. dec. 94.

Einer gewieſſen Sache oder Stritt wegen / wird kein Tutor gegeben / als welcher um der Perſon willen conſtituiret wird.

§. 4. J. qui Teſt. Tut. dar. L. 12. ſeq. Eod.

Hätte aber der Pupill eine Erbſchafft anzutretten / ſo muß ihm ein Vormund deßwegen geſtellet werden unter deſſen Authorität er die Erbſchafft apprehendirn kan.

L. de Tut. & Cur. Dat. L. 17. §. 1. de appell.

Gleiches iſt auch zu ſagen / wann ein Heyrath-Gut zu conſtituiren / zu vermehren oder zu vermindern iſt.

L. 7. de Tut. & Cur. dat. L. 60. L. 61 de J. dat. Coll. Arg. d. Tit. de Tut. & Cur. dat. n. 19.

Weil auch ein Vormundſchafft/ auf das gantze Patrimonium gegeben wird/ dahero erſtrecket ſich ſeine Adminiſtration auch auf anderweit / und auſſer Obrigkeitlichen

lichen Diſtrict gelegene Güter / wo er ſich nicht davon entſchuldiget / quo caſu die Obrigkeit/wo die Güter gelegen/einen Vormund ſetzet.

L.21.in fin.de Tut.& Cur.dat. Mynſ.1.Obſ.67.Mev.ad Jus Lub.l.1.Tit. 7.art.2.n.6.ſeq.

§. 9.

Was die Form/ und wie dieſe Tutela dativa zu exerciren/ belanget/ ſo geſchiehet ſolche mit Ertheilung eines Decrets, wann der Vormund zuvor præſtiret/ was er præſtiren ſollen/davon in folgendem XXVII. Titul.

L.1.C.de Tut.vel Cur.Jll.L.6.L.11.C. qui dar. Tut. L. 26. d. t. Colleg. Arg. Eod.

An Feyertägen ſollen zwar ſonſt alle gerichtliche Actus ceſſiren/ ein Vormund aber kan alle Tage gegeben werden / wo man ſonſt gerichtliche Sachen nicht tractiret/ blos die Sonntäge ausgenommen.

L.2.3.6.8.C.de feriis.L.8.§.2.de Tut.& Cur.dat.

Es kan aber keine Obrigkeit einen Vormund auf eine gewiſſe Zeit oder Condition geben/weil die Tutoris datio ein Actus legitimus iſt/ welcher keine expreſſe Bedingungen annimmet/ob es ſchon tacitè geſchehen kan?

L.14.§.ult.de Tut L.77.de R.J.Brunn.ad L.6 §.1.de Tut.n.1.ſeq.

Und ſolche tacita datio geſchiehet/ wann der Vormund etwa vom Feind gefangen iſt/ oder ein Tutor in Teſtamento ſub conditione gegeben iſt/ und die Obrigkeit biß zu deſſen Erfüllung einen andern ſetzet.

§.1.& 2.J.de attil.Tut.L.26 §.ult.L.27.pr. de Teſt. Tut. Coll. Arg. Tit. de Tut.& Cur.dat.n.ult.Manz.d.Tit.5.n.83.

§. 10.

Weil aber die Obrigkeit ihr Ambt nicht mittheilet / ſie werde dann darum erſuchet alſo giebt ſie auch regulariter keinen Vormund/ ſie werde dann darum erſuchet. Nun ſeyn in jure einige Perſonen verbunden / Vormündere auszubitten/ theils thun es aus gutem Willen.

L.2.§.1. qui pet. Tut.

verbunden ſeyn hiezu 1. die Mutter.

L.1.& 2.qui pet.Tut.L.2.§.25.ſeq.ad Tit.Tert.

In welchen Legibus denen Müttern dieſe Straffe geſetzet wird/ daß / wo ſie ihren Kindern keinen Vormund zu ſetzen/oder an ſtatt des abgeſetzten/ einen andern unter Jahr und Tag (dann ehe ſolches verfloſſen/hat die Straffe nicht ſtatt) ausgebetten haben/ſie von der Kinder Succeſſion/wo ſie als impuberes ſtürben/ ausgeſchloſſen ſeyn ſollen.

L.10.C.de Leg.her.L.2.§.43. ad Tit. Teſt.

Müll.ad Struv.Ex.31.th. 32.5.

Coll.Arg.Tit.qui pet.Tut.n.8.Manz.d.tr.p.1.tit.6.n.2. Müll. ad Struv. Ex.31.th.32.Fab.in.C.lib.5.tit.18.def.2.n.3.

Welches die Dd. auch auf die legitimam, oder was der Mutter jure Statutario zukommet/ extendiren/

Mont. c. 15. n. 9.

Brunn. ad L. 1. ff. qui Pet. tut.

Item, wo ſie hiezu gezwungen/ ein anderes iſt es/ wo ſie dazu vermahnet worden.

L. 1 §. 24 & 25. ad Senatus-Conſultum Teſt.

Einen Curatorem aber ſeyn ſie auszubitten nicht verbunden / weil der Minor ihm ſelbſt dergleichen verlangen kan.

Brunn. d. l.

Soll aber die vorerwähnte privatio Succeſſionis ſtatt haben/ ſo werden hierzu gewiſſe requiſita erfordert 1. daß ſie binnen Jahr und Tag/ einen Vormund zu begehren/ vernachläſſiget.

L. 10. C. de leg hered. §. 6. J. de Senatus-Conſulto Tert.

2. Daß die Kinder in ihren unmündigen Jahren geſtorben; dann wann ſie zur Pubertät gelanget/ ſo iſt die Mutter entſchuldiget.

d. L. 10 & §. 6. L. 3. C. ad Senatus-ConſultumTert. Fab. in C. lib. 5. tit. 18. d. 2. n. 2. Hill. ad Don. 3. C. 8. Lit. H.

3. Daß der Mutter keine andere in der Vormundſchafft vorgezogen werden.

4. Daß die Mutter ſchon Majorennis ſey.

L. 1. C. ſi advers. delict.

5. Daß es auch dem Pupillen verträglich ſey / ihm einen Vormund zu geben/ und die Mutter ſich mit keiner rechtmäſſigen Urſach entſchuldigen könne.

Carpz. p. 2. c. 11. d. 15.

Müll. ad Struv. Ex. 31. Th. 32.

Ob aber auch ſchon die Mutter die Erbſchafft verlieret/ wann ſie intra annum keinen Vormund begehret/ ſo iſt ſie doch deßwegen von ihrer Kinder Vormundſchafft nicht ausgeſchloſſen.

L. 3. Verſ. ſed etſi de Leg. Tut. Carpz. p. 2. C. 11. d. 16. n. 2.

Müll. d. 100.

Weil aber heut zu Tag die Mutter ſelbſt eine legitima tutrix iſt/ dahero läſſet ſich das/ was von der mütterlichen Obligation/ einen Vormund zu verlangen/ gemeldet worden/ nur auf ſolche Caſus appliciren/ da ſie entweder ſich entſchuldiget/ oder ſonſt von der Vormundſchafft abgewieſen wird.

Manz. d. l. Brunn. ad L. 3. qui pet. Tut. & ad L. fin. ff. Eod.

Es iſt auch nicht genug/ daß die Mutter einen Vormund vor die Kinder in genere begehre, ſondern ſie ſoll ſelbige auch benahmen/ ihn auch ſeines Ambts erinnern.

L. 2. §. 2. qui pet. Tut. l. 2. §. 23. & 28. ad Senatus-ConſultumTert. Brun. ad L. 27. C. de adm. Tut. n. 9. & L. 1. & 2. ff. qui pet. Tut. Werndl. Pupillen-Schild. l. 2. c. 6. n. 1.

2. Gros-Mütter ſeynd gleichfalls gehalten/ vor ihren Enckeln Vormündere zu begeh-

begehren/ und wo ſie es nicht thun/ ſeynd ſie gleicher Straffe/wie die Mütter/ unterworffen.

L.2 ſ.18.ad Sen.Conſ.Tert.Struv.Ex.31.th.32. ibiq; Müll.

3. Bluts-Freunde/welche entweder aus dem Teſtament/oder ab inteſtato künfftig zu erben hoffen/wobey dann auf die Nov. 118. und was dieſelbe der Succeſſion wegen verordnet/zu ſehen. Wann zwar die Mutter noch lebet/ſeynd ſie eben nothwenwendig/ einen Vormund zu begehren/ nicht verbunden/ weil die Mutter näher zur Succeſſion iſt/ſie können es aber freywillig thun. Iſt aber die Mutter todt/ſo fället die Neceſſität auf diejenigen/ die allezeit die nächſten zur Succeſſion ſeynd/ und wo ſie es unterlaſſen/ſo ſeynd ſie der vorigen Straffe unterworffen. Die der Mutter determinirte Jahrs-Zeit aber/ fänget alsdann erſt an/denen nächſten Freunden zuzulauffen/ wann die Mutter entweder binnen Jahrs geſtorben/ oder der Succeſſion renunciret hat/ und ſie alſo wiſſen/ die Nächſte zur Erbſchafft zu ſeyn.

L.10.C.de legit.hered. Müll.ad Struv.d.th.31.N.diſſ.Fach.8.C.59.

Dahero laufft auch ſolches der Gros-Mutter nicht/ ſo lang die Mutter noch ihr vorgehet.

Manz.d.Tit.6.n.4.ſeq.Carpz.p.2.C.11.d.16.Brun.ad L.10.C.qui pet. Tut.Werndl.d.l.n.4.Müll.ad Struv.Ex.31.th.32.κ.& λ.

ſ. 11.

Es ſeynd aber Vormündere vor diejenige Pupillen zu begehren/welche keine Vormündere haben/ oder welche ſich entſchuldiget/ oder ſonſt verworffen oder geſtorben ſeynd.

L.1.pr.& L.2.qui pet.Tut.L.2.§.23.35.38.40.ad SCt. Teſt.

Die Kinder aber mögen legitimi oder naturales ſeyn/ ſo hat es hiemit gleiche Bewandtnuß.

L ult.C.qui pet.Tut.Don.3.Com 8.

Das Sachſen-Recht aber/ welches denen Liberis naturalibus gar keinen Vormund gibt/ ſcheinet hierinn zu wider zu ſeyn.

Land-Recht lib.1.art.48.

Gleiches iſt auch von raſenden Kindern zu ſagen/ maſſen bey allen die Vormunds-Forderung nöthig/oder bey deren Unterbleibung/die Straffe zu erwarten iſt/wobey die Mutter und Gros-Mutter nicht befreyet ſeyn/wann ſie ſchon ignorantiam Juris,oder ihren bäueriſchen Verſtand vorwenden wollten/weil die natürliche Regung ſie dahin verbindet.

L.fin.C.qui pet.Tut.Eck.Tit.de Tut.& Cur.dat.n. ult. Hill. ad Don.3. C.8.F Brunn.ad L.3.ſeq.C.qui pet.Tut.n.7.ſeqq.

Wann aber die Mutter/Kranckheit wegen/ binnen Jahr keinen Vormund begehren könnte/ oder der Pupill vor Verlauff des Jahrs ſtürbe/ oder Blut-arm wäre/ und nichts im Vermögen hätte/ſo iſt Mutter und Gros-Mutter eben nicht verbunden/

den/einen Vormund zu begehren L.2.§.26.45. & 46. SCt. Tert. auch demjenigen nicht/ welchen der Vatter einen Vormund zu begehren verbotten / ſondern daß die Mutter das Seinige adminiſtriren ſoll/verordnet hat/wann ſie nur die Vormundſchafft annimmt/ dann wann ſie ſolches nicht thäte/ und gleichwol auch vor den Pupillen keinen Vormund forderte/ſo läufft ſie/des vätterlichen Verbotts ungeachtet/ in die Straff der Succeſſions-Beraubung.

d.L.2.§.25.& 44.ad SCt.Tert.Colleg.Argent.Tit.qui pet.Tut.num.6. Müll.ad Struv.Ex.31.th.32.Carpz.p.2.C.11.d.15.

Es ſollen auch ferner die Mutter und Gros-Mutter einen tüchtigen Vormund begehren/der nemlich vermögenhafft iſt/ iſt aber mit Fleiß ein armer/oder unwürdiger und verbottener von ihnen vorgeſchlagen worden/ ſo ſeynd ſie auch deßwegen ſtraffbar/ nicht aber/ wann ſie einen privilegirten/ und der nicht gezwungen werden kan/ mit allem Fleiß begehrten.

d.L.2.§.23.35.39.45.Coll.Arg.d.l. Müll.ad Struv.Ex.31.th.32.§.

Würde aber ein Vormund erſt nach angetrettener Vormundſchafft/ohne Beytrag und Verſchulden der Mutter und Gros-Mutter Suſpect, und die Mutter und Gros-Mutter klagten ihn nicht/als einen ſolchen an/ſo verdienen ſie auch oberwähnte Straffe nicht.

L.ult.§.ult.qui pet.Tut.d.L.2.§.42.Coll.Arg.d.t.n.5.Brunn. ad L. fin. §.pen.& ult.qui pet.Tut.

Wann aber die Mutter einem an ſich ſelbſt tüchtigen Vormund / auf ihre Gefahr ausgebetten hätte/und derſelbe adminiſtrirte hernach nicht/wie er geſollt/ſo kan der Pupill nicht nachgehends die Mutter belangen/welche ſich mit dem SCto Vellejano behelffen kan/ ſondern die Obrigkeit/ es wäre dann in dem Decret expreſsè exprimiret/daß auf der Mutter Gefahr der Vormund gegeben werde.

L.1.& 2.C. ſi mater indemn. promiſit. ibiq; Brunn.

§. 12.

Wann die Mutter/Gros-Mutter/und andere nahe Freunde/welche die Succeſſion zu hoffen haben/dem Pupillen einen Vormund zu geben/ vernachläſſiget haben/ ſo kan es ein anderer/ wer der auch iſt/ thun/und die dazu angewendete Koſten repetiren. Abſonderlich aber können diejenige / welche entweder einen Streit mit dem Pupillen haben/oder ſonſt ein Intereſſe, wann er etwa ein Creditor des Pupillen iſt/ prætendiren können/ die nächſten Freunde/ und denen die Beſorgung des Pupillen oblieget/ vermahnen / daß ſie vor den Pupillen einen Vormund begehren/ thun ſie aber ſolches nicht/ſo können ſie es verrichten/ und lieget ſodann der Obrigkeit ob/die nahen Verwandten/Schwäger und Freunde von des Pupillen Vatter vorzufordern/und warum ſie weder ſelbſt die Tutel antretten/oder einen Vormund begehren/zu vernehmen.

Arg.

Arg. L. 2. C. de N. G. L 2. §. 3. qui pet. Tut. L. 2. §. 2. de Tut. L. 1. 4. & 7. C. qui pet. Tut. Ratio eſt in L. 28. §. 1. C. de adm. Tut. Mont. c. 17. n. 9. Werndle im Pupillen-Schild. l. 1. c. 6. n. 6. ſeq.

Wann nun nach denen Eltern und Befreunden/ ſonſten niemand ſich findet/ der einen Vormund vor den Pupillen begehrte/ ſo kan alsdann die Obrigkeit ex Officio einen Vormund geben/ damit der Mutter und Freunde Nachläſſigkeit/ den Unmündigen unſchädlich ſey; wo er es auch nicht thut/ ſo fällt er in die Straffe des Syndicatus.

L. 6. C. qui dar. Tut. Manz. d. Tit. 6. n. 22. ſeqq. R. J. de An. 1548. & 1577. Tit. von Pupillen. Franz. ad J. §. 5. de Attii. Tut. Meyer. Eod. Tit. d. 266. Knipſch. de Jur. Civit. Imp. l. 5. c. 17. n. 2. Müll. ad Struv. Ex. 31. th. 27. & 32. in fin.

Dahero iſt von einigen Orten zu rühmen/ wo man gewiſſe Wayſen-Herren/ oder Vormundſchaffts-Räthe hat/ welche nach der Eltern Tod/ ſogleich den unmündigen Kindern mit Vormündern proſpiciren.

Brunn. ad L. 6. C. qui dar. Tut. poſſ. Werndl. d. l. n. 8.

Der XXVI. Titul.

Von den Vormündern und Vormundſchafften in ſpecie.

Von der Tutela honoraria, und andern unvollkommenen Arten der Vormundſchafften.

SUMMARIA.

1. Was die Tutela honoraria ſey/ und wann ſie zu verordnen?
2. Wer ein Tutor honorarius ſeyn könne/ und ob er höhern Standes ſeyn müſſe/ als der Ordinarius?
3. Was ihre Verrichtung vor Antrettung der Vormundſchafft ſey? Ob ſie ſchwören/ Caution ſtellen/ Inventarium machen/ confirmiret werden ſollen?
4. Ihr Ambt/ nach angetrettener Vormundſchafft: Ob ſie authoritatem interponiren und Zeugſchafft von dem Pupillen geben können/ wie auch/ was ſie vor einen Fleiß præſtiren müſſen?
5. Von erdichteten und falſchen Vormündern.

§. 1.

Die honoraria Tutela wird alſo genannt / weil ſie denen Vormündern nur Ehr- und Reſpects halben/ohne Verwaltungs-Laſt aufgetragen wird. Dahero wird auch ein honorarius Tutor, zu teutſch/ein oberſter Vormund/ein Ober-Pfleger genannt/ welcher / ohne der Adminiſtrations-Laſt / zu dem Ende conſtituiret wird/ daß er der ordentlichen Vormünder Jnachtnehmer und Aufſeher ſeyn/und den Pupillen wider ihre Bosheit und Negligenz defendiren ſoll.

L.3.§.2.de adm.Tut.Hahn.ad Weſ.Tit.de Tutel.n.5. Lauterb. de honorar.Tutel.c.1.§.4. & 5.

Weil nun das Abſehen der Geſetze/ bey Conſtituirung dergleichen Ober-Pfleger/ dieſes iſt/daß denen Pupillen deſto beſſer proſpiciret/und die Vormünder zu ſo mehrern Fleiß veranlaſſet werden/ dahero haben ſelbige ſowol in der Teſtamentirlichen/ als andern Vormundſchafften ſtatt/ wie zu ſehen

in L.3.§.1.& 2.de adm.& peric.Tut.arg.L.26.§.1. Teſt. Tut.

Wann nur bey der Tutela Teſtamentaria diejenigen Requiſita in acht genommen werden/ welche dergleichen Vormündere erfordern/ nemlich 1. daß ſie gegeben ſeyn von demjenigen/die ſie geben ſollen/nemlich von Eltern/welches zur Zeit des Todes die Kinder in ihrer Poteſtät gehabt.

L.1 §.1.de conf.Tut.§.3. J. de Tutel.

2. Daß ſie denjenigen gegeben ſeyen/ denen man ſie geben ſoll/nemlich den unmündigen Kindern/die noch in patriâ poteſtate ſeyn.

§.3.J.de Tutel.L.1.§.1. de conf. Tut.

3. Daß man diejenigen gebe/die man geben kan/ und nicht verbotten ſeynd.

L.12.§.13. de Excuſ. Tut.

Und letzlich 4. wie man geben ſoll/nemlich in einem vollkommenen Teſtament/oder in einem durch das Teſtament confirmirten Codicill.

§.3.J.de Tutel.L.3.pr.de Tut.Teſtam.L.1.§.1.L.3.de conf.Tut.

Wo nun eines von dieſen Requiſitis mangelt / ſo iſt dieſe Ober-Vormundſchafft nicht von Kräfften / doch kan ſolche in eben ſolchen Fällen confirmiret werden/ als oben von der Tutela confirmata gedacht worden.

Arg.L.1.§.1.de conf.Tut.Lauterb.d.diſſ.c.2.th.10.

Es ſeynd zwar einige Dd. der Meynung/ es können dieſe Vormündere blos in Teſtamentum conſtituiret werden.

vid. Weſ.ad ff.Tit.de Tutel.num.5.Colleg.Argent.Tit.de Tut.& Cur. dat.num.1.

Allein/ es wird keine wichtige Urſach angezogen/ warum nicht auch eine Obrigkeit/ wann ſie nur ſonſt competent iſt/wie im vorigen Titul ausgeführet worden/ die einen ordentlichen Vormund zur Adminiſtration conſtituiren kan / nicht auch einen Honorarium erwählen könne / wozu ſelbiger vornemlich die nächſte Freunde der Pupillen nehmen kan.

L.14.

L.14.§ 1.de Solut.L.2.C.de divid.Tut.L.51.in fin. de adm.Tut.Bach. ad Weſ.d.l.n.1.Hahn.ad Weſ.Tit.de auth.Tut.n.3.
Lauterb.d.l.th.11.& 12.

Zuweilen/wo viel Vormündere conſtituiret ſeynd/ pfleget die Vormundſchafft einem allein zu adminiſtriren überlaſſen zu werden/da daß die Ubrigen/ welche in der Verwaltung lär ausgehen/ keine Honorarii Tutores zu nennen ſeynd/ weil ſie ſimpliciter/entweder à Lege,oder von dem Teſtatore,oder von der Obrigkeit conſtituiret ſeyn/ und die Gefahr ihnen allen zugleich oblieget/ deren ſie ſich durch eine Privat-Convention nicht eximiren können.

L.fin.C.de divid.Tut.L.5.de Mag.conv.L.55.§.2.de adm.Tut.Lauterb. d.diſſ.th.13.

§. 2.

Es können aber alle diejenige Tutores honorarii ſeyn/welchen weder die Leges,noch die natürliche Beſchaffenheit/ davon ausgeſchloſſen/ dahero alles hieher zu ziehen/was oben Tit.XXII.§.3.gehandelt worden. Die Weiber wollen einige hieher ziehen/ weil die Tutores honorarii bloſe Obſervatores ſeynd/ welche die andern Vormündere als ſuſpect anklagen können/ dazu auch die Weibsbilder capabel ſeynd.

L.3.§.2.de adm.Tut.L.5.§.8.Cod.L.1.§.7.de ſuſp.Tut.

Allein/es iſt die Generalitas L.18.C.de procur.& L.1.§.5.de poſtul.L.ult.de Tutel. darwider/und bleibet die Tutela ein Munus maſculorum, dahero/ wo die Weibsbilder nicht expreſsâ Lege, wie die Mutter und Gros-Mutter/ zur Tutel gelaſſen werden/ kan man ſie auch nicht zur Ober-Vormundſchafft admittiren: Mütter und Gros-Mütter aber/ ſeynd nicht davon auszuſchlieſſen/ wann ſie nur præſtiren/was oben von ihrer Tutel gemeldet worden.

Arg.N.118.c.5.N.21.c.40.Lauderb.d.l.th.15.

Ob auch ſchon die Tutores Honorarii, Ober-Vormündere genannt werden/ ſo folget doch nicht/daß ſie eben allezeit von höhern Stand und Würden/ als die Ordinarii ſeyn müſſen/weil auch bey dieſen Vormündern mehr auf ihre Sitten/Klugheit und Fleiß/als auf deren Dignität zu ſehen iſt.

L.21.§.pen.de Tut.& Cur.dat.arg.L.8.de ſuſp.Tut.

§. 3.

Weiter unten wird gehandelt werden/ was denen Vormündern/ ſo vor als nach angetrettener Adminiſtration/zu verrichten oblieget/oder nicht? Die ordinarii Tutores können heut zu Tag ihre Verwaltung nicht eher antretten/biß ſie mit einem Decret verſehen/und beſtätiget werden: Dergleichen ſeynd aber die Tutores honorarii nicht benöthiget/ weil ſie zur Adminiſtration nicht verbunden ſeynd/ wollten ſie ſich aber doch mit einmiſchen/ ſo hätten ſie hierzu ein beſonderes Decret vonnöthen.

Arg.

Arg.Ord.Pol.de An.1548.& 1577. Tit. von Pupillen.
Laut.diſſ.de Honor. Tut.th.21.

Zur Verfertigung des Inventarii aber / iſt der Vormund verbunden / die ordentliche Vormůndere anzumahnen / und wo ſie es nicht thun wollen / ſie vor verdåchtig anzuklagen.

L.1.pr.L.3.§.2.de adm.Tut.L.fin.C.arb.Tut.

Doch ſollen die Ober-Vormůndere gegenwårtig ſeyn / wann das Inventarium aufgerichtet wird / und dahin trachten / daß damit recht verfahren / und nichts übergangen werde. Verbietet aber der Vatter / daß man kein Inventarium machen ſoll / ſo iſt er gleichfalls genugſam entſchuldiget / er thut aber doch recht / wann er die Vormůnder vermahnet / daß ſie wenigſtens / im Beyſeyn ſeiner und der nåchſten Freunde / des Pupillen Vermögen aufzeichnen.

Weſ.2.C.68.n.4.Carpz.p.2.C.11.d.4.n.8.& 5.Reſp.82.n.4.
Lauterb.d.diſſ.th.22.

Nichts minders ſeynd auch die honorarii Tutores von der Vormunds-Pflicht befreyet / weil ſolche auf die Adminiſtration gerichtet iſt: Weil aber gleichwol dieſelbe auch ihre Function darinn haben / daß ſie auf die ordentliche Vormůndere gute Aufſicht tragen / und daß ihrem Ambt wohl vorgeſtanden werde / in acht nehmen ſollen / ſo iſt es nicht unrecht / wann ſie auch hierüber Pflicht leiſten / es wåre dann / wie an theils Orten gebråuchlich / der Vormunds-Eyd gantz abgekommen / und ein bloſes Hand-Gelůbd oder Hand-Treu / an Eydes ſtatt hergebracht.

Carpz.p.2.C.11.d.6.n.4.Mev.ad J.Lub.l.1.Tit.7.art.2.n 45.Lauterb.d. diſſ.th.23.

Die Caution aber / daß des Pupillen Vermögen keinen Schaden leiden ſoll / welche alle andere ordentliche Tutores zu leiſten ſchuldig ſeynd / lieget auch denen Honorariis ob / und haben die Pupillen auf ihren Gütern eine tacitam hypothecam.

Ord.pol.An.1577.Tit.32.§.daß ein jeglicher N.118.c.5.in fin.L.20.C.de adm.Tut.Mev.d.l.n.52.ſeq.Carpz.3.R.72.n.14.

§. 4.

Was nun das Ambt dieſer Ober-Vormůndere betrifft / iſt ſchon gemeldet / daß ſie die Vormundſchafft zu adminiſtriren nicht verbunden ſeynd.

L.14.§.1.de Solut.L.3.§ 2.de adm.Tut.

Dahero auch ein Tutor honorarius, mehr dann 3. Vormundſchafften übernehmen kan / da ſonſt dieſe Zahl andere ordentliche Vormůndere von einer mehrern Ubernehmung excuſiren.

L.15.§ 9.de Excuſ.Tut.L.60.§.2.de rit.nupt.

Sondern daß ſie 1. fleiſſig und emſig auf die vormundſchafftl. Verwaltung ſehen / ob der Pupill recht ernåhret / erzogen / und ſeinem Vermögen gebührend vorgeſtanden werde / 2. wo er einen Mangel antrifft / daß er den Vormund ſeines Ambts erinnere.

3. Wo

3. Wo ſolches nicht fruchten will/ daß er die üblen Vorſtehere bey der Obrigkeit anzeige/ und ſie mit Verdacht belade.

d. L. 3. §. 2. Lauterb. d. diſſ. th. 27. ſeq.

Ob aber ein dergleichen Ober-Vormund/ gleich einem ordentlichen/ vor dem Pupillen ſeine Authorität interponiren/ in ſeinem Namen contrahiren/ zahlen/ Schulden einfordern oder anderes mehr/ mit Beſtand thun könne? wird gefraget/ und von theils ſimpliciter negiret.

propter L. 4. & 6. de auth. Tut. Weſ. ad h. t. num. 3. Cuj. ad L. 35. pr. de Jurej.

Andere aber wollen die Negativam nur in dem Fall paſſiren laſſen/ wo dem Tutori honorario die Adminiſtration benommen oder verbotten iſt/ auſſer dem meynen ſie/ daß er vorige Actus mit ſeiner Authorität wol vertretten könne.

L. 14. §. 1. de Solut. L. 4. de auth. Tut. L. 51. in fin. de adm. Tut. L. 49. de adq. hered. Bach. & Hahn ad Weſ. Tit. de auth. Tut. Carpz. 5. R. 67. n. 16. Laut. d. l. th. 29.

Ob der Tutor honorarius einen Zeugen vor den Pupillen abgeben könne? Iſt gleichfalls dubios, und ob es ſchon von dem Carpz. p. 1. C. 16. D. 53. affirmiret wird / ſo ſcheinet doch L. fin. de Teſtib. zu wider zu ſeyn / Krafft deſſen der Vormund/ auch nach geendetem ſeinem Ambt/ in pupillariſchen Sachen keinen Zeugen angeben kan.

Lauterb. d. l. th. 29.

Im übrigen müſſen beregte Vormündere einen ſolchen Fleiß in ihrem Ambt adhibiren/ wie ein fleiſſiger Haus-Vatter eigenen Sachen zu appliciren pfleget/ dahero muß er ſowol vor dem Betrug/ als lata und levi culpa ſtehen/ oder er wird utili Tutelæ actione belanget/ jedoch erſt in ſubſidium, wann die andere ordentliche Vormündere/ ja/ der Magiſtrat ſelbſt/ ſchon verklaget ſeynd.

L. 2. C. de div. Tut. L. 3. §. 2. L. 39. §. 2. de adm. Tut. arg. L. 4. §. 3. rem. pup. Salv. Coll. Arg. Tit. de Tut. & rat. diſtra. th. 25. L. 1. §. 2. de Tut. & rat. diſtr. Lauterb. d. diſſ. th. 30.

Schließlich iſt noch hiebey zu notiren/ daß um eben ſolcher Urſachen willen/ welche die ordentliche Vormündere von der Tutel entſchuldigen/ oder befreyen / auch die honorarii Tutores ſich exempt machen können/ und daß ihre Vormundſchafft ſich eben auf dieſe Art ende/ wie bey denen ordentlichen Vormündern.

Lauterb. d. diſſ. th 32. & 36.

§. 5.

Zuweilen maſſet ſich einer der Vormundſchafft entweder aus Irrthum/ oder Verſtellung an/ und wie er dem Pupillen und ſeinen Gütern/ gleich einem andern Vormund vorſtehet/ alſo befreyet ihn weder der Irrthum/ oder die Stellung/ daß er nicht eben dasjenige præſtiren müſte/ und hierob actione Tutelæ belanget

 werden

werden könnte/ was einem rechten Vormund oblieget/ davon unten mit mehrern/ und wird dergleichen Vormund Protutor genannt.

L. 1. §. 1. de eo, qui pro Tut. L. 3. Eod. L. 4. C. de Teſt. Tut. Coll. Arg. tit. de eo, qui pro Tut. n. 3.

Von dieſem Protutore differiret derjenige/ der auf Befehl/ oder in Vollmacht des ordentlichen warhafften Vormunds/ oder als ein guter Freund/ in des Pupillen Geſchäffte/ etwas verrichtet/ maſſen er deßwegen kein Protutor zu nennen/ oder actione Tutelæ, ſondern negotiorum geſtorum, zu belangen iſt.

L. 4 C. de N. G. L. 1. C. de Teſt. Tut. Eck. tit. de eo, qui pro Tut. n. 2. Manz. p. 1. tit. 5. n. 8. ſeqq. allwo er n. 27. weiſet/ wie der rechte Tutor von dem Protutore differire. Fab. in C. lib. 5. tit. 28. defin. un. Brunn. ad L. 1. C. d. t. n. 7.

Von dieſem Protutore differiren die falſi Tutores, welche Betrugs willen/ ſich der Vormundſchafft anmaſſen/ und diejenigen hintergehen/ welche mit ihnen/ als Vormündern/ in des Pupillen Sachen contrahiren.

L. 1 pr. quod falſ. Tut. geſt.

Dahero wird auch ſolchen durch die falſche Vormundſchafft hintergangenen/ wann ſie nur nicht gewuſt haben/ daß er ein falſcher Vormund ſey/ die Reſtitutio in integrum, wegen erlittenen Irrthums/ vergönnet: Wann er aber die Falſchheit weiß/ ſo wird er nicht reſtituiret/ er ſey dann minorennis, oder er iſt im Gericht gezwungen worden/ mit dem falſo Tutore zu contrahiren; oder es concurriret der warhaffte Vormund.

L. 10. qui falſo Tutore L. 1. §. fin. L. 11. §. 2. & fin. L. 4. 5. Eod. Brunn. ad d. L. 1. §. 3.

Und dieſe Reſtitutio hat auch ſtatt/ wann ein rechter Vormund/ jedoch ein ſolcher/ welcher ſeine Authorität nicht interponiren können/ v. g. ein Raſender ꝛc. ſich in Pupillar-Geſchäffte gemenget.

Eck. d. tit. quod falſ. Tut. §. 2. Manz. Eod. num. 5. Colleg. Argent. Eod. num. 4.

Auſſer dieſer Klage/ hat auch wider den falſchen Tutorem ſelbſt/ der aus Betrug ſeine Authorität interponiret/ die Actio in factum ſtatt/ welche wegen erlittenen Betrugs competiret/ und Pœnal iſt/ und wird hiedurch das Intereſſe actoris, und was ihm durch den erlittenen Betrug abgehet/ geſuchet.

L. 7. §. 2. d. t. Weſ. Eod. n. 4. Manz. d. l. n. 27.
Struv. Ex. 31. th. 75. & ſeqq.

Es hat aber ferner der Pupill ſelbſt/ wann er durch des falſchen Vormunds Adminiſtration einen Schaden erlitten/ eine Actionem utilem wider ihn.

L. ult. ff. d. t. Manz. d. l. n. 26.

Wann aber bey dem Vormund kein Betrug vorhanden/ und da er kein gegebener oder conſtituirter Vormund iſt/ ſich dannoch von einem andern fälſchlich darzu bere-

bereden läſſet/ und ſeine Authorität interponiret/ ſo hat in ſolchem Fall die Actio nicht ſtatt/ wider den falſchen Vormund/ſondern demjenigen/ welcher ihn fälſchlich dazu beredet hat/ und wird eine Actio utilis in factum genannt/ welche nach dem Betrogenen ſelbſt/wider den Betrüger/competiret.

L.fin.pr.d.l.Weſ.d.n.4.Manz.d.l.n. 30. ſeq.

Der XXVII. Titul.

Von den Vormündern und Vormundſchafften in ſpecie.

Von dem Ambt der Vormündere/ in Sachen/ welche der Adminiſtration vorhergehen.

SUMMARIA.

1. Von der Agnatione Tutelæ.
2. Von dem Decreto Magiſtratus oder Tutorio.
3. Von der Vormunds-Pflicht.
4. Von der Satisdation der Vormündere.
5. Von der Aufrichtung eines Vormundſchafftl. Inventarii, und wer dazu verbunden.
6. In was Fällen ſolches unterlaſſen werden kan?
7. Wann ein Inventarium verfertiget werden müſſe?
8. Von dem Effect und Würckung eines rechtmäſſig-aufgerichteten Inventarii.
10. Von dem Effect eines unterlaſſenen Inventarii.

§. 1.

NAchdem bißhero von denen vielerley Arten der Vormundſchafft gehandelt worden/ſo will ich nun auf ſolche Sachen kommen/welche allen Vormundſchaffts-Arten gemein ſeynd/und ihr Ambt betreffen. Dieſes nun beſtehet in zweyen Hauptſtücken/ nemlich in der Adminiſtration der Vormundſchafft/ und in der Authorität oder Conſens-Mittheilung. Was jene betrifft/ müſſen zuvor einige Præparatoria vorhergehen / welche theils vor dieſem gebräuchlich geweſen/ theils noch nothwendig zu adhibiren ſeyn/ als da ſeynd 1. die Agnatio Tutelæ,

2. Das Decretum Magiſtratus. 3. Die Juraments Præſtation. 4. Die Satisdation/ und 5. Die Confectio Inventarii. Was nun das erſte/ die Agnation nemlich/ betrifft/ wollen die Dd. ſelbiger den erſten Platz unter den Vorbereitungen zur Adminiſtration zueignen.

L. 9. de mun. & hon. L. 3. C. de ſuſp. Tut.

Welche Agnatio aber/ und daß man ſich zum Vormund bekennet/ nicht ſowol eine Vorbereitung der Adminiſtration iſt/ als eine nothwendige Folg der conſtituirten Vormundſchafft/ vielmehr iſt diß ein Præparatorium der vormundſchafftl. Adminiſtration zu nennen/ daß ein Vormund weiß und wiſſen muß/ er ſey ein Vormund/ und zur Vormundſchafft beruffen/ welches ihm die Obrigkeit binnen 30. Tagen wiſſend machen muß.

L. 1. §. 1. & ult. de adm. Tut. L. 15. L. 19. C. Eod. Coll. Arg. Tit. de adm. Tut. n. 2.

§. 2.

Das zweyte heut zu Tag annoch gebräuchliche Præparatorium iſt/ daß von Obrigkeits wegen die Adminiſtration decretiret und zuerkannt werde/ welches auch denen Reichs-Conſtitionen gemäß iſt.

Ord. pol. An. 1548. & 1577. Tit. 32.

Und geſchicht ſolches insgemein durch Ertheilung eines Tutorii, damit der Tutor, wo er etwa des Pupillen wegen/ vor frembde Obrigkeiten zu handeln hat/ ſeine Perſon legitimiren könne/ maſſen ohne deſſelben Original-Production/ ihm kein Glauben zuzuſtellen/ wann er ſchon eine vidimirte Copiam des Teſtaments vorlegen wollte/ weil die Reichs-Conſtitutiones, nicht das Teſtament/ ſondern das vormundſchafftl. Decret, und alſo den Beweiß/ nicht/ daß er ein denominirter/ ſondern ein confirmirter Vormund ſey/ erfordern.

Brunn. ad L. 23. de adm. Tut.

Bey ſeiner eigenen Obrigkeit aber iſt die Allegirung des Decrets genug.

Carpz. 3. R. 14. n. 2. & 8. Hopp. ad pr. J. de Satisd. Tut.

Und dieſes Decret kan auch bey Fürſtl. Vormundſchafften/ nicht minders bey der Mutter und Gros-Mutter nicht zuruck bleiben.

Hahn. ad Weſ. Tit. de Tut. n. 16. Werndl. I. 1. c. 34.

Carpz. 5. R. 84. n. 2. Müll. ad Struv. Ex 31. Th. 35. x.

Und was vor deſſen Ertheilung gehandelt wird/ iſt ipſo jure null und nichtig/ es wäre dann eine Gefahr beym Verzug zu beſorgen/ oder/ es ſtünde dem Pupillen ein ſonderbarer Nutzen vor/ den man ohne groſſe Solennitäten ihme erwerben kan/ oder die Obrigkeit protrahirte die Decrets-Ertheilung/ welchen Falls der Vormund des Pupillen Güter/ abſonderlich die leicht verderben können/ adminiſtriren/ und andern Schaden abwenden kan.

Schneid. ad tit. de leg. agn. Tut. n. 20. Mynſ. 2. O. 37. Gail. 2. O. 107. in fin. Brunn. ad L. 13. C. de adm. Tut. Boër. dec. 124. n. 9. Gv. Pap. dec. 330. Mev. ad J. Lub. lib. 1. Tot. 7. art. 2. n. 26. ſeq.

Wann

Wann aber gleichwohl aus des Tutoris Schuld und Nachläſſigkeit/ das Decret nicht gefordert worden und dem Pupillen immittelſt ein Schade zuwächſet/ ſo muß der Vormund davor ſtehen.

L.5 §.1.de adm.Tut.Mev.d.l.n.31.in addit.

Einen Tutorem Teſtamentarium aber/wollen einige von der Nothwendigkeit ein Decret zu haben/ ausnehmen/ wann im Teſtament ihme zugleich die Adminiſtration mit anvertrauet worden/ſelbige nach Belieben anzutretten.

Afflict.dec.262.n.6.Mev.d.l.n.28.ſeq.

Wovon aber andere/beſonders den neueſten Geſetzen nach/ diſſentiren/ nachdem in d.ord.pol.A.1577. klar verſehen/daß ein jeglicher Vormund/ er ſey gleich Teſtaments-Weiſe verordnet/ oder durch das Recht/oder von dem Richter gegeben/ ſich der Vormundſchafft nicht unterziehen ſoll/die Verwältung ſey ihm dann zuvor durch die Obrigkeit decernirt und befohlen.

vide ſupra Tit.23.§.ult.

§. 3.

Das dritte vorlauffige Stück iſt die Vormunds-Pflicht / Krafft deren ein Vormund angelobet/ daß er alles zu des Pupillen Beſten und Nutzen verwalten/ den Schaden aber ableinen wolle.

L.27 C.de Ep.aud.L.ult.§.5.6.C.de Cur.fur.N.72.c ult.d.Conſt.Pol. Tit.von Pupillen-Ord.Cam.p.1.C.76. allwo eine Eyds-Formul zu finden.Brunn.ad L.27.C.de adm.Tut.n.10.ſeq.

Und diß Jurament müſſen ſowol die Tutores Teſtamentarii, als die Legitimi, und Dativi abſchwören/ nicht aber die Tutores honorari. Heut zu Tag iſt zwar dieſe Vormunds-Pflicht nicht völlig und überall abgekommen/dannoch iſt an theils Orten/ſtatt des Eydes/recipiret/daß die vormundſchafftliche Treue und Fleiß/ mit Hand-Gelübd und Hand-Treue an Eydes ſtatt vertretten wird/oder es werden die Vormünder ihres der Obrigkeit geleiſteten Eydes erinnert/ und unter deſſen Treue ihnen die Vormundſchafft anvertrauet.

Meyer ad J.tit.de ſatisd.Tut.pag.296.Carpz.p 2.C 11.d.6.n.4.Mev. ad.J Lub.l.1.tit.7.art.2.n.45.Brunn.ad L.27.C.de adm.Tut.n.19.

Doch iſt noch an vielen Orten dergleichen Vormunds-Pflicht gebräuchlich / und wird insgemein noch vor Ertheilung des Decrets præſtiret / auch der Vormund/ wo nicht der Verzug einen Schaden verurſachen kan/vor deſſen Abſchwörung nicht zur Adminiſtration gelaſſen.

Mont.de Tut.c.32.Reg.2.& 3.G.Pap.dec.330.Crav.Conſ.230.

§. 4.

Das vierdte Præparatorium iſt die Satisdation und vormundſchafftliche Verſicherung/ daß des Pupillen Güter und Vermögen/ in gutem Stand verbleiben / und erhalten werden ſollen/ damit künfftig dieſelben wegen begangener

Negligenz und erlittenen Schaden/ ſich an dem Vormund und deſſen Vermögen erholen können.

pr.J.de ſatisd.Tut.& tot.Tit.rem.pup.ſalv.for.N.72.c.6.

Und dieſe Satisdatio ſollte auch noch vor Ertheilung des Tutorii præſtiret werden.

Mont.c.32.reg.7..n.5.Mev.ad J.Lub.l.1.tit.7.art.2.n.48.

De jure Civili ſollte dieſe cautio præcisè mit Bürgen geſchehen/ſo/daß die Verpfändung Haab und Gutes / noch weniger die juratoriſche Cautio nicht ſtatt hätte/weil der zu befahrende Schade nicht zu æſtimiren / mithin auf die Pignora nicht zu ſehen iſt/welche ihre gewiſſe Æſtimation haben.

Brunn.Ex.4.ad J.tit.de ſatisTut.num.1.ſeqq.Hopp.ad pr.t.Mont.c.32. num. 12.

Es würden auch nach dem Civil-Recht unterſchiedene Vormündere dieſer Satisdation enthoben/nemlich alle Teſtamentarii,Confirmirte/oder nach der Inquiſition vor tüchtig befundene Tutores.

pr.J.de ſatisd.Tut.L.17.L.19.pr.& §.1.de Teſt.Tut.L.3.L.ult.§.1.de conf.Tut.L.4.de Tut.qui ſatis non ded.Hopp.ad pr.J.de ſatisd.Tut. Mont.c.32.reg.7.n.93.ſeq.

Heut zu Tag ſeyn nach der Ordin.pol.de A.1548.tit.31.& de A.1577.tit.32.§.3. alle Vormündere ſchuldig/die Satisdation zu leiſten/ſo/daß alles/was zuvor mit dem Tutore gehandelt worden/ipſo jure null iſt/auch wo dem Pupill dadurch ein Schaden zugewachſen/und der Vormund ſelbigen nicht erſetzen kan/ der Magiſtrat ſelbſt actione ſubſidiaria belanget werden könne.

L.ult.C.de Tut. qui ſatis non ded.Mynſ.2.O.37.Meyer.ad §.3.J.de ſuſp.Tut.

Ob aber nach ermeldten Reichs-Conſtitutionen præcisè, nach dem Inhalt der Römiſ.Geſetze/ eine cautio fidejuſſoria requiriret werde/ oder die Verpfändung Haab und Gutes genug ſey? iſt zweiffelhafftig/weil ſie ordnen: Daß der Vormund/ nach befohlener Verwaltung/ein Inventarium aufrichten/und rechtmäſſige genugſame Caution und Verſicherung thun ſoll. Weil nun nicht in eines jeden Willkühr ruhet/was er vor eine Cautions-Art haben wolle/ſondern auf die LL.zu ſehen/worauf ſich auch die Reichs-Conſtitutiones beruffen / ſo ſcheinet auch nach denſelben die Cautio fidejuſſoria præcisè nöthig zu ſeyn.

Coll.Arg.tit.de adm.Tut.§.4.& 6.

Dem ſey aber nach den gemeinen Rechten/ſowol/als den Verſtand der Reichs-Geſetze/wie ihm wolle/ſo iſt doch gewiß/daß an vielen/wo nicht meiſten Orten/ die Cautio pignoratitia hergebracht/ weil auch dieſe unter dem Namen genugſamer Caution zu verſtehen iſt.

Meyer.ad d.§.3.Hahn.ad Weſ.tit.de Tut.n.5.

Ja/ es iſt/ nach der meiſten Orten Gebrauch/ in Teutſchland ſo weit gekommen/ daß

daß faſt von keinem Vormund eine beſondere Caution erfordert wird/theils damit man zu einem ſo mühſamen Ambt Leute finden möge/ theils aber/ weil ohnehin insgemein ſolche Perſonen zu Vormündern genommen werden/ welche liegende Güter haben/die ſodann dem Pupillen tacitè hypotheciret ſeyn; theils weil die Obrigkeiten faſt überall auf die Perſon der Tutorum heut zu Tag inquiriren / und ſelbige confirmiren/dergleichen Confirmati auch nach dem Civil-Recht von der Caution exempt waren.

pr.J.de Satisd.Tut.Carpz.5.R.82.n.11.Sand.lib.2.tit.9.def.9. Mev. ad J.Lub.l.1 tit.7.art.2.n.53.Schilt.ad ff.Ex.37.n.90.Hopp.ad pr. J. de Satisd. Tut. in uſu mod.

Ob aber der Tutor geſchickt genug ſey / der nicht ſo viel im Vermögen hat/ als der Pupill? wird dem arbitrio Judicis überlaſſen / welcher auf die Perſon des Vormunds mit zu ſehen/ob demſelben zu trauen ſey oder nicht. Wiewol heut zu Tag hiebey keine Gefahr zu ſeyn ſcheinet / nachdem die Vormündere alle Jahr Rechnung über obhabende Vormundſchafft thun müſſen / binnen welcher Zeit ſich ſo viel nicht abſumiren können/ ohne deſſen in den Rechnungen wahrzunehmen.

Manz.d.l.n.33.

Der Effect und Würckung dieſer Satisdation/wo ſie noch in Ubung iſt/ 1. daß vor derſelben der Vormund die Tutel noch nicht auf ſich habe.

L.13.§.1.de Tut.& Cur. dat.

2. Wo einmal eine genugſame Caution geleiſtet worden/ ſo iſt der Vormund keine weitere zu præſtiren ſchuldig/wann ſchon der Pupill nachgehends zu mehrern Vermögen kommet.

L.2.C.de Tut.qui ſatis non ded.L.ult.C.in quib.cauſ.Tut.hab.L.9. §.8. & ult.de adm.Tut.diff.Coll.Arg.de adm. Tut.n.8.

3. Daß/ wo einmal eine geſchickte und zulängliche Caution geleiſtet worden / die Obrigkeit von fernerm Anſpruch liberiret ſey: Wo aber nicht / ſo kan ſie nach den Vormündern und deren Erben/ wie auch der Bürgen und deren Erben/ in ſubſidium belanget werden.

L.1.§.11.de Mag.conv.§.2.J.de ſuſp.Tut.ibique Hopp.

Und iſt genug/ wann anfangs idoneè cavirt worden iſt/ wann ſchon nachgehends ſich ein Mangel ereignete/wie zufällige Aenderungen nicht können zuvorgeſehen werden/ wann nur die Obrigkeit probiren kan / daß ſie Anfangs eine zulängliche Caution verordnet/ und ihres Orts keine Schuld begangen habe.

L.1 §.3.de Mag.conv.Hopp.d.l.Mont.c.32.reg.7.n.33. ſeqq.

4. Wann aber der Vormund gar keine Caution leiſtet/ ſo kan er mit Pfandung dazu angehalten / und wo er boßhafftig darinn fortfähret / cum infamia von ſeinem Ambt geſtoſſen/ wo er aber ſonſt Armuts halben nicht kan / ohne dieſelbe removiret werden.

Coll.

Coll. Arg. d. t. n. 8. Mont. c. 32. reg. 7. n. 15. ſeq. Brun. ad L. 2. C. de Tutor. vel Cur. qui ſatis non ded.

§. 5.

Das fünffte Præparatorium der Vormundſchafft/ iſt die Aufrichtung eines Inventarii, welches nichts anders iſt/ als ein öffentliches Inſtrument, worinn das Vermögen desjenigen/ der unter der Vormundſchafft iſt/ beſchrieben zu finden.

L. ult. pr. & §. 1. C. arb. Tut. L. 24. C. de adm. Tut. Colleg. Argent. d. t. num. 10.

Die Nothwendigkeit dergleichen Inventarii erhellet daraus/ weil der Vormund dereins nach geendigter Vormundſchafft/ heut zu Tag aber alle Jahre/ Rechnung abſtatten muß/ welches er nicht thun kan/ wo er nicht ein Inventarium aufgerichtet/ und daraus erhelle/ ob das pupillariſche Vermögen ab- oder zugenommen. Ja/ wann der Vormund etwas ins Inventarium gebracht hat/ welches er hernach in des Pupillen Vermögen zu ſeyn/ ablaugnet/ muß er davor ſtehen/ wann er ſchon ſein Aſſertum probiren könnte.

L. ult. C. arb. Tut. Manz. tit. de adm. & peric. Tut. n. 36. Mont. c. 32. reg. 5. n. 56. ſeq. Mev. 8. dec. 19. & 20. Meyer. ad J. tit. de ſuſp. Tut. pag. 295. O. P. de A. 1548. & 1577. Tit von Pupillen.

Es ſeyn aber/ zur Verfertigung eines Inventarii, alle Tutores obligiret/ ſie ſeyen in einem Teſtament/ oder als Bluts-Freunde/ durch das Recht/ oder ſonſt von Obrigkeits wegen dazu erkieſet und verordnet.

Ord. pol. de A. 1548. & 1577. Tit. 32. ult. §. 1. C. arb. Tut.

Es iſt auch ein Vatter/ wann er in bonis adventitiis ſeiner Kinder Vormund ſeyn ſoll/ der Inventur nicht befreyet/ noch die Mutter und Gros-Mutter/ noch der leibliche Bruder.

Munoz. de Eſcobar. de ratioc. c. 9. n. 12. Carpz. p. 2. C. 11. d. 5. & 7. Brun. ad L. 24. C. de adm. Tut. n. 3. & L. ult. §. 1. C. arb. Tut. n. 6. Mynſ. 6. O. 39. n. 2. Cothm. 5. R. 39. n. 3. Mev. ad J. Lub. l. 1. tit. 7. art. 13. n. 8. ſeq. & 4. dec. 8. Manz. d. l. n. 37. Werdle Pupillen-Schild. l. 1. c. 10. n. 19. Mül. ad Struv. Ex. 31 Th. 36. rc.

Auch ein falſcher oder eingebildeter Vormund iſt nicht davon ausgeſchloſſen/ weil die actio Tutelæ wider beede ſtatt hat/ und dieſe ihrer Adminiſtration wegen/ nicht beſſerer Condition ſeyn ſollen/ als rechtmäſſige Tutores.

Fuchs. de Juvent. c. 3. n. 32. Brun. ad D. L. ult. §. 1. arb. Tut. n. 7.

Ehe und bevor auch ein Vormund die Verlaſſenſchafft/ oder Vermögen des Pupillen inventiret/ ſo kan er nicht in die Adminiſtration/ und Verwaltung der Vormundſchafft greiffen/ und wo er es de facto thäte/ würde es alles nichtig und null ſeyn.

L. 7. de adm. Tut. d. L. fin. §. illo procul. dubio C. arb. Tut. Mont. c. 32. reg. 5. n. 4 & 11. Werndl. Pupillen-Schild. l. 1. c. 10. n. 12. adde §. 7.

Und nutzet auch dem Vormund nicht/ wann ein anderer ein Inventarium, etwa nur über die Erbſchafft deß Pupillen/ oder die Creditores, oder die Erben / nach deß Vatters Tod verfertiget hätten.

Berl.2.dec.289.n.7.Fuchs.d.l.n.26. Mejer. tit.de ſatisd.Tut.pag.295.

Wie/ wann ferner nicht genug iſt/ ein Inventarium anzufangen / ſondern es muß gantz vollendet ſeyn/ und da der Vormund eine Entſchuldigung einwendet/ die doch nicht zulänglich/ ſo muß er vor den Schaden/ der dem Pupillen wegen unterlaſſener Inventur zuſtöſſet / ſtehen.

Mont.d.l.n.38. Werndl.d.l.n.18.& 22.

§. 6.

Es leidet aber dieſe erinnerte Neceſſität/ ein Inventarium zu machen / ſeine Ausnahm/ und zwar 1. wann der Vatter im Teſtament dieſe Nothwendigkeit erlaſſen/ oder gar ein Inventarium zu machen verbotten hätte / vielleicht deswegen/ damit ſeine Verlaſſenſchafft nicht offenbar werde; in welchem Fall doch nur die öffentliche confectio Inventarii verbotten iſt/ und kan und ſoll der Vormund gleichwol/ mit Zuziehung ein oder andern ehrlichen Manns und Befreundtens / eine Privat-Beſchreibung/ von dem pupillariſchen Vermögen verfertigen / weil er ohne dieſelbe nicht wol Rechnung thun könnte.

L.fin.C.arb.Tut.ibique Brunn.n.7.Bach.ad Treut.v.2.d.11.Th.8.Boër. dec.61.Manz.d.l.n.41.Brunn.ad L.7.de adm.Tut.Munnoz.de Eſcobar.de ratiocin.adm.c.9 n.45.Finckel.O.76.n.23 Fuchs.d.c.3.n.39. Mev.ad J.Lub.p.1.tit.7.art.13.n.11.Carpz.p.2.C.11.d.4.n.8.Mejer. d.l.Mont.d.c.32.reg.5.n.98 ſeqq. Zoeſ.tit.de adm.Tut.n.2.

Sollte aber nach Publicirung deß Teſtaments / und deß darinn begriffenen Verbott deß Inventirens / eine neue dem Teſtatori unbekandte Urſach vorkommen / warum die Inventur nicht zu unterlaſſen / oder es wäre ein Unterſchlag- Vertuſch- oder Verruckung aus omittirter Inventur zu beſorgen/ ſo kan ſolcher und anderer wichtiger Urſachen wegen/ die Inventur dannoch durch die Obrigkeit / oder wem es zu verrichten obliegêt/ vorgenommen werden.

Gv. Pap.quæſt.352.Werndl.d.l.n.25. Carpz.5.Reſp.82.n.2. Müller ad Struv. Ex.31. Th. 36. ε.

Ja wann auch durch ſolchen Inventur-Verbott denen Glaubigern / die bey der Verlaſſenſchafft zu prætendiren haben/ ein Hinterſtand oder Verluſt verurſachet werden ſollte/ müſte auf deren Anruffen/ deß Vätterlichen Verbots ungeachtet / die Inventur vorgenommen und verrichtet werden.

Crav.C.173.n.11.Surd.dec.50.n.2.

II. Wann eine rechte und gültige Urſach vorhanden / welche den Vormund abhält / entweder nicht ſo gleich ein Inventarium zu machen v.g. wann etwas nöthiges zu deß Pupillen Nutzen/ vor der Inventur vorfiele / oder ein Schade vorhanden wäre/ der dem Pupillen zuſtoſſen würde/ wo man biß zur Inventur zu proſpici-

ſpiciren ermangeln ſollte/als wann Sachen zu verkauffen wären / die ſich nicht lang aufbehalten laſſen.

L.7.pr.& §.1. de adm. Tut. Werndl.d.l.n.28.ſeqq.

Oder gar ſolches zu unterlaſſen/wann/ zum Exempel/ der Pupill ſo arm wäre / daß die Koſten des Inventarii den Werth des pupillariſchen Vermögens überſchritte/ welchem falls aber der Vormund wohl thut/ wann er die Armuth des Pupillen der Obrigkeit anzeiget.

Brunn.ad d.L.7.n.4.Mev.4.dec.8.& ad J.Lub.l.1.tit.7.art.13.n.12.Mont. d.c.32.reg.5.n.95.ſeq. Brunn.ad L.ult.§.1.C.arb.Teſt.in fin.

3. Ceſſiret dieſe neceſſitas, wann ein Vormund nur zu einer gewiſſen Sache/welche keine Einkünfften trägt/oder Unkoſten erfordert/ oder ad litem, als ein Kriegeriſcher Vormund conſtituiret iſt.

Gail.2.O.5.n.5.Coll.Arg.d.t.n.11.Manz.d.t.n.44.Montan.d.tit.32.reg. 5.n.86.

4. Wann der Vormund damahls/ da er das Inventarium machen ſollen / kranck gelegen.

Miſc.C.727.n.3. Werndl. d.l.n.36.

5. Wann die Gewohnheit/oder ein Statutum, die Verfertigung eines Inventarii verbietete.

Mev.d.l.n.8.Fuchs.de Invent c.3.n.57.

6. Wann der Vormund auſſer dem Inventario des Pupillen Vermögen probiren kan.

Brunn.ad d.L.7. de adm. Tut.Mev.d.dec.8. Berl.2.d.298.n.19.

7. Wann der Vatter ſelbſt ein mit ſeiner Unterſchrifft verfertigtes Inventarium, oder Beſchreibung ſeines Vermögens hinterlaſſen hätte/wann nur nicht kan erwieſen werden/ daß der Pupill/über die vom Vatter deſignirte Güter / noch ein mehrers gehabt/und der Vormund geſchworen/daß er weiter nichts erhoben / oder das Inventarium aus Betrug unterlaſſen habe.

Brunn ad L.7. Mev.d.dec.8. Fuchs. d.c.3.n.60.ſeqq.

8. Wann der Vormund geſtorben/ſeyn deſſen Erben zur Inventur nicht verbunden.

Carpz.d.74.v.12. Fuchs.d.l.n.65.

9. Wann der Vormund aus Einfalt/und nicht aus Liſt/oder zu ſeinem Eigen-Nutzen die Inventur unterläſſet.

Mont.d l.n.47.

10. Wann die Obrigkeit ſelbſt aus erheblichen Urſachen die Inventur unterlaſſen wiſſen wollte.

Munnoz.de Eſcob.d.tit.9.n.62.Mont.d.l.n.97.vid.Fuchs.de Invent.c.8. n.34.ſeqq. Brunn.ad L.1.C. de in Lit. jur.n.2.ſeqq.

§. 7.

Es ſoll aber ein Vormund gleich Anfangs/ nachdem er zum Vormund conſtitui-

ſtituiret iſt/ ein Inventarium verfertigen / es wäre dann ein Tutor Teſtamentarius, dem der Vatter im Teſtament die Macht gegeben / ohne weitere Obrigkeitliche Licenz, ſich der Adminiſtration zu unterziehen.

L.24. C. de adm. Tut. junct. L. ult. §. 2. C. de J. delib. Schrad. de feud. p. 10. Sect. 20. n. 108. ſeqq. Werndl. d. l. n. 6.

Es iſt aber was vom Anfang der Vormundſchafft gemeldet worden / moraliter zu verſtehen/ daß der Vormund das Inventarium verfertige / ſobald es nemlich ſeyn kan. Dann daß man ihm drey Monathe/ wie einem Erben bey Verfertigung eines Inventarii erlaubet/ nachſehen ſollte/ wie Mont. meinet cap. 32. reg. 5. n. 31. iſt nicht zu ſtatuiren.

Coll. Arg. tit. de adm. Tut. n. 13. Werndl. d. l. n. 8.

Doch ſoll es geſchehen/ ehe er etwas von pupillariſchen Verrichtungen angreiffet / dann wann er ſo was vor Verfertigung des Inventarii thut / wird von dem Vormund ein Betrug præſumiret/ und iſt er gehalten/ dem Pupillen allen Schaden und Intereſſe zu erſetzen/ ſo daß auch ſolches durch das Juramentum in litem kan æſtimiret/ und er removiret werden.

L. 7. de adm. Tut. L. 24. C. Eod. L. fin. §. fin. C. arb. Tut. Manz. d. l. n. 39. Carpz. p. 2. C. 11. d. 6.

Wie dann auch das nicht genug iſt/ daß der Vormund zu Haus und privatim, ohne jemands Beyſeyn/ des Pupillen Vermögen beſchreibe / ſondern er muß eine Ambts-Perſon/ oder einen Notarium und Zeugen dazu gebrauchen / und dieſer das Inventarium ſolenniter verfertigen/ damit aller Argwohn vermeidet / und nichts auſſer acht gelaſſen oder entzogen werde/ maſſen auch der Vormund in ſeiner eigenen Sache keinen Zeugen abgeben könnte.

L. 24. C. de adm. Tut. N. 94. c. fin. Mynſ. ad pr. J. de Legit. agn. Tut. n. 8. Schn. ibid. n. 16. Manz. d. l. n. 38.

Obſchon auch ſonſt ein Unterſchied iſt / unter einem Erbſchaffts- und unter einem Vormundſchafftlichen Inventario, ſo können doch in ein Inventarium beederley Solennitäten gebracht werden.

Colleg. Arg. tit. de adm. Tut. n. 13. in fin.

§. 8.

Was die Form und äuſſerliche Geſtalt eines Inventarii anlanget / ſo ſoll ſolches klar und liquid, aufrichtig/ Stück-Weiſe und unterſchieden ſeyn/ daß eines jeden eingetragenen Stückes Quantität und Qualität daraus erhellen möge.

Mont. de reg. 5. n. 75. Coll. Arg. d. t. n. 13.

Die Creditores aber zur Aufrichtung deß Vormundſchafftlichen Inventarii zu citiren / iſt nicht nöthig / ob es ſich ſchon bey Verfertigung eines Erbſchafftlichen Inventarii anderſt verhält / und zu des Erben Beſten die Inventur angeſehen iſt.

Zoëſ. ad ff. tit. de adm. Tut. n. 1.

Und zwar ſoll das Inventarium auf des Pupillen Koſten/ durch einen hiezu requirirten Notarium, und dazu gezogenen zweyen Zeugen verfertiget werden / weil die Vormundſchafft ein Perſonal-Ambt iſt / dahero auch dem Vormund dergleichen Koſten nicht aufzubürden seyn.

L. 1. §. 3. L. ult. §. 1. de mun. & hon. L. 7. §. 15. de excuſ. Mynſ. 6. O. 39. in fin. Coll. Arg. d. n. 13. Manz. d. l. n. 45. Müll. ad Struv. Ex. 31. Th. 36. δ.

Es muß aber in das Inventarium alles Vermögen / es ſey groß oder klein / was in das Patrimonium Pupilli gehörig/und zur Zeit der anzutrettenden Vormundſchafft vorhanden geweſen/ gebracht werden: Was aber noch bey des Vatters Leb-Zeiten verdorben und abgegangen / davor ſtehet der Vormund nicht / auch nicht vor dasjenige Inventarium, welches der vorherige / nun aber verſtorbene Vormund verfertiget/weil er auch nicht vor deſſen Rechnungen zu reſpondiren hat.

L. 22. & 24. C. de adm. Tut. L. ult. C. arb. Tut. Carpz. 5. R. 73. n. 5. R. 74. n. 3. Mont. c. 32. reg. 5. n. 76.

In ſpecie ſollen hineingebracht werden die liegende Güter mit ihren cohærentien, auch mit Anzeigung der Gröſſe/Weite und Breite/ſo viel es möglich iſt/wie auch deren Ertrag und Nutzung.

Mynſ. d. O. 39. n. 3. Mont. d. l. n. 76. Müll. ad Struv. d. l. 2.

Die Mobilia und Fahrnuß mit deren Taxt und Anſchlag / Maas / Gewicht und Ehln/ es wären dann Raritäten / und von Vor-Eltern herrührende unſchätzbare Sachen.

L. 35. de min. L. 38. de R. v. L. 22. C. de adm. Tut. Honded. v. 1. Conſ. 341. n. 32. Munnoz. de Ratiocin. adm. C. 9. n. 63. Müller. d. l.

Die Jura und Gerechtigkeiten/ als die Zehend- Jagd- Fiſch- Holtz- Wunn- und Waid-Gerechtigkeiten/wie auch die Servitutes activæ und paſſivæ: Die Activ-Schulden mit Anzeigung der Summen / und Specificirung der Obligationen.

Mont. d. c. 32. reg. 5. n. 79. Munnoz. d. c. 9. n. 70. Müll. d. l.

Und obſchon einige Autores der Meynung ſeyn / daß die Paſſiv-Schulden nicht ſollen ins Inventarium gebracht werden/weil ſelbige kein res Pupilli, ſondern deß Creditoris ſeyn/ſo iſt doch das Contrarium warhaffter / und der Praxi conformer/maſſen der Tutor ohne Abzug der Schulden/das wahre pupillariſche Vermögen/und was er künfftig davon aufzuheben/nicht ſpecificiren kan/wo er nicht die Schulden davon abziehet. Wobey dann der Tutor dem Inventario zu inſeriren was des Pupillen Vatter ihme ſchuldig iſt.

L. ult. Verſ. ſed in æſtimanda C. de mag. conv. L. Tutores 24. Verſ. & Inſtrumentorum C. de adm. Tut. Coll. Arg. d. t. n. 12. Tuſch. Lit. T. C. 430. n. 7.

Ferner

Ferner ſeynd auch einzutragen/ alle Brieffſchafften / Documenta, Rechnungen / Verträge/ Theilungs-Libelle, Urbaria, Regiſter und andere Schrifften/ wie auch Miſſiven/ wo etwas daran gelegen.

d.L.24.C.& L.57.pr.ff.de adm.Tut.Mont.d.l.n.81.Colleg.Argent.d.t.num.12.

Fiehle auch dem Pupillen währender Vormundſchafft etwas mehrers zu / hat es der Pfleg-Vatter gleichfalls ins Inventarium bringen zu laſſen / oder ſelbſt einzuzeichnen.

Munnoz d.c.9.n.68. Montan.d.l.n.82.

Deponirte Sachen und Pfänder müſſen gleichfalls ſpecificirt/ und unter einer ſondern Rubric ins Inventarium gebracht werden.

Honded.1.Conſ.35.n.55.

Weil dann/ wie gemeldet/ das gantze Vermögen des Pfleg-Kinds/ in das Inventarium zu bringen iſt/ ſo verfällt der Pfleg-Vatter billich in einen üblen Verdacht eines Betrugs oder Eigen-Nutzes/ wann er etwas daraus läſſet/ deſſen er doch Wiſſenſchafft gehabt/ und keinen Irrthum überſehen/ oder andere wichtige Urſache vor ſich anziehen kan.

Honded.d.Conſ.35.n.4.C.53.n.16.Mont.c.32.reg 6.n.13.

Oder nach dem Inventario erſt einige Stücke/ als hätte man ſolche erſt ausgekundſchafftet/ oder bekommen/ hervor bringet.

Honded.1.C.35.n.56.Tuſch.Lit.T.C.430.num.4.Werndl.l.1.Tit.10.num.41.ſeq.

§. 9.

Der Effect und Würckung eines rechtmäſſig-verfertigten und Vormundſchafftl. Inventarii iſt/ 1. daß die Vormundſchafft eher nicht/ als nach deſſen Verfertigung könne angetretten werden.

L.7.pr.de adm.Tut.L.ult.§.ult.C.arb.Tut.

2. Daß der Vormund vor die Quantität / die er in das Inventarium gebracht hat/ ſtehen müſſe/ weil vor einem ſolchen Inſtrumento publico die Præſumptio Juris & de Jure militiret; es wären dann Sachen darunter begriffen/ die conſumiret/ oder corrumpiret werden können; welchen Falls viel dem Arbitrio Judicis zu überlaſſen.

d.L.ult.pr.Mont.d.l.n.69.ſeq.Coll.Arg.d.l.n.14.Surd.dec.184 n.3.
Brunn.ad L.ult.C.de arb.Tut.n.1.Werndl.d.c.10.n.49.ſeq.

Gebe auch der Pfleg-Vatter vor / daß von ſeinem eigenen Vermögen etwas in das Inventarium gebracht ſey / wird ihm hierinn nicht geglaubet / und dergleichen Vorgeben von keinem klugen Menſchen præſumiret / er könnte dann ſeinen Irrthum genugſam probiren / als welches auch in facto proprio zugelaſſen iſt / und wo er auf eine rechtmäſſige Urſach ſich gründet / zu Abwendung des Schadens zuläſſig objiciret wird. Gleiches iſt auch von unbeweglichen Sachen zu ſagen /

 als

als welche nicht können verborgen werden; oder wann der Pupill ſelbſt geſtehet/daß des Vormunds Sachen aus Irrthum mit hinein gekommen.

Brunn. ad L. ult. C. arb. Tut. n. 3. Werndl. im Pupillen-Schild. c. 10. l. 1. n. 48. Müll. ad Struv. Ex. 31. th. 36. Obſ. 6. L. 22. de cond. ind.

Ein anders iſt/ wo erſcheinet/ daß der Vormund aus Betrug/ oder wiſſentlich zur Simulation, oder wegen anderer Urſachen/ ſeine Sachen dem Inventario hätte einverleiben laſſen/ maſſen/ in ſolchem Fall/ er ſich auf keinen Irrthum zu beziehen hat.

Brunn. d. L. ult. n. 3.

Wie/ wann aber der Teſtator im Teſtament ſein Vermögen auf 3000. ausgebotten/ da ſich doch nachgehends nur 2000. finden? ℞. Der Vormund iſt nicht mehr/ als das Befindliche/ dem Inventario zu inferiren ſchuldig/ und præjudiciret ihm des Teſtatoris Vorgeben keines Weeges.

L. 10. C. com. utr. jud. L. 6. C. de publ. Brunn. ad L. 1. C. arb. Tut.

3. Daß/ wo die Obligationes und Schuld-Verſchreibungen/ durch Brand umgekommen/ der Vormund aus dem Inventario die Schuldner belangen könne/ entweder die Schuld zu zahlen/ oder eine neue Verſchreibung auszuſtellen.

L. 57. de adm. Tut. Coll. Arg. h. t. n. 14.

4. Daß der Vormund/ nach Verfertigung des Inventarii, die Tutel ohne einige Gefahr antretten/ und er ſowohl in- als auſſer Gericht/ in des Pupillen Namen/ andere belangen/ und belanget werden kan.

Mev. ad J. L. 1. tit. 7. n. 13. Müll. ad Struv. Ex. 31. th. 36. n.

§. 10.

Was aber die Würckungen eines unterlaſſenen Inventarii anlanget/ ſeynd die LL. civiles hierinn ziemlich ſcharff/ indem ſie 1. den Vormund ins Gefängnuß zu werffen/ oder mit andern Straffen zu belegen/ befehlen.

L. 3. §. 16. de ſuſp. Tut. L. ult. §. fin. C. arb. Tut.

2. Daß der Vormund infam wird/ ſo/ daß er auch per Reſcriptum Imperatorium davon nicht kan gereiniget werden.

d. L. ult. §. ult. in fin. Fuchs. de Invent. c. 8. n. 29.

Müll. ad Struv. d. l. α.

3. Daß er doloſè in ſeiner Vormundſchafft gehandelt habe/ er hätte dann eine billig- und rechtmäſſige Urſach anzuziehen/ warum er kein Inventarium gemachet habe.

L. 2. pr. de adm. Tut. Affl. dec. 13. n. 17. Mynſ. 6. Obſ. 39. Colleg. Arg. d. t. num. 14.

Das Gelindeſte 4. iſt/ daß er ſeines Vormundſchafftl. Ambts entſetzet werde/ wovon auch die Mutter nicht ausgenommen iſt.

L. fin. C. arb. Tut. Cothm. 5. ℞. 39. n. 3. Fuchs. d. l. n. 24. Montan. c. 32. reg. 5. n. 20. ſeq. Brunn. ad d. L. 7. n. 5. & ad d. L. fin.

Und

Und 5. daß er dem Pupillen ad Intereſſe gehalten iſt / und daß wider ihn das Jurament in Litem ſtatt hat / auch eo Caſu, was das Inventarium nicht behöriger Ordnung nach verfertiget/ oder doloſè vorenthalten worden/ wie er dann auch doppelt ſo viel reſtituiren muß/ als er im Inventario verſchwiegen.

L.7.pr.de adm.Tut.Men.2.A.J.Q.208.n.19. Mynſ.6.O.39. Fuchs.de Invent.d.c.8.n.26. Montan.c.32. Mev.7.dec.282.reg.6. Schurpf.v.2. C.9.n.8. Brunn.ad d.L.7.n.2. & L.1.C.de in Lit.jur.

Es fragt ſich aber: Ob das Jurament in Litem auch wider des Vormunds Erben ſtatt hat? und wird mit Nein geantwortet / wo nicht mit dem verſtorbenen Vormund bereits der Krieg Rechtens befeſtiget worden / oder der Erb vorſätzlich / und aus Betrug/ die pupillariſche Inſtrumenta zuruck hielte.

L.1.L.2.L.ult.C.de in Lit.jur.L.ult. de fidej. Tut. Brunn. ad d. L. 1. & 2. n.3. Müll.ad Struv.Ex.31 th.36.λ. Berl.p.1.concl.54.n.9. Mev.ad J. Lub.l.2.tit.17.art.13.n.11.

Der XXVIII. Titul.

Von dem Ambt eines Vormunds / und zwar erſtlich was die Education des Pupillens betrifft.

SUMMARIA.

1. Von dem Vormundſchafftl. Ambt bey Alimentir-und Educirung des Pfleg=Kinds / was unter dem Namen der Alimenten komme? Wieviel er dem Pupillen zu præſtiren?
2. Wie/ wann der Vormund den Pupillen nicht mit benöthigter Nahrung verſiehet?
3. Von der Education des Pupillen / und was des Vormunds Ambt hiebey ſey?
4. Bey wem der Pupill erzogen werden ſoll?
5. Wie/ wann die Mutter nicht mehr bey Leben / oder ſonſt nicht zur Vormundſchafft tüchtig iſt?

§. 1.

WAnn die Vormündere die im vorigen Titul gemeldte Præparatoria obſerviret / ſo müſſen ſie nunmehro auf ihr Ambt / und wie ſie ſolchem gebührend vorſtehen wollen / bedacht ſeyn. Gleichwie nun an der Perſon des

des Pflegs-Kindes mehr gelegen/als an deſſen Vermögen/alſo iſt auch billich / daß ein Vormund vornemlich dahin trachte/wie der Pupill wohl erzogen / und / nebens der leiblichen Nahrung/auch an der Seele und Gemüth nicht verſaumet werde. Es begreifft alſo die Education und Auferziehung nicht nur die Nahrung an Eſſen und Trincken/und was zu des Leibes Unterhalt nöthig iſt/an Wohnung/Kleidern/Artzney/wo er deren benöthigt/und anderer unentbehrlichen Nothdurfft / ſondern auch daß derſelbe in Zucht und Erbarkeit/ Gottesfurcht/guten Sitten und Tugenden erzogen/von den Laſtern abgewendet/ und bey guter Leibes-Geſundheit erhalten werde/mithin kommen auch hier die Studir- und Artzney-Koſten unter dem Namen der Alimenten.

L.6.de alim.& cib.leg.L.4.ubi pup.ed.L.3.§.2. L.2.C.Eod. L.12. §.3.L.13.verſ.ſecundum dignitatem de adm.& peric.Tut.L.2.deCur.fur. Colleg.Argent.d.t.num.8. Werndl.l.1.c.12. n.28.ſeqq. Struv.Ex. 31.th.62.

Wann nun der Vatter/der Alimenten wegen/entweder gar nichts / oder doch etwas Ungeſchicktes verordnet/ſo lieget der Obrigkeit ob/nach dem Alter/Stand und Vermögen des Pupillen/ihme die Alimenta zu determiniren / und kan der Vormund deßwegen die Obrigkeitliche Verordnung imploriren / und was dieſelbe determiniret/ ſodann beobachtet werden.

L.2.§.1.L.3.pr.ubi pup.ed.L.2.C. de alim. pup. præſt. ibique Brunnem. Werndl.d.c.12.n.54.ſeqq.

Es können auch die Alimenta verringert oder vermehret werden/nachdem des Pupillen Vermögen entweder ab- oder zunimmet.

L.3.§.fin. ubi pup. ed.

Wo auch die Obrigkeit hierinn zu viel thäte/und über des Vermögens Kräfften die Alimenta beſtimmte/ſo kan der Vormund contradiciren / und die Beſchaffenheit des unzulänglichen Vermögens vorſtellen.

L.2.§.1.h.t. Manz.d.tit.2.n.32.ſeqq.

Will aber der Vormund die Obrigkeit deswegen nicht antretten/ſo kan er auf ſeine Gefahr dem Pupillen die Alimenta decerniren. Dann weil er zu der Pupillen Nutzen und Nothdurfft deſſen Sachen adminiſtriren kan / warum ſollte er ihm nicht auch der Nahrung wegen providiren dürffen?

Arg.L.2.§.1.ubi pup.educ.L.2.C.de alim.pup.præſt.

Doch ſoll er gewiſſe Maas darinn brauchen / und wiſſen/ daß/ was er ohne Obrigkeitl. Decret zu viel aufwendet/künfftig vor Gericht / oder ad arbitrium boni viri gemäſſiget werden könne.

L.2.§.1.d.t.Manz.d.tit.2.n.28.ſeqq. Coll.Arg.d.t.n.11. Werndle d. c. 12. num.42.

Circa modum der Nahrung/ iſt auch diß zu notiren / daß man nicht / wo ichtens möglich/ das Haupt-Gut angreiffen/auch nicht alle Einkünfften des Pupillen dazu an-

anwenden/ſondern trachten ſoll/daß davon noch jährlich etwas übrig bleibe/als worauf auch ein jedweder guter Haushalter trachtet.

Manz.d.l.n.32.Coll.Arg.d.t.n.7.Brunn.ad L.3.ff. ubi pup. ed. Crav. C. 199.n.11.Men.A.J.Q.183.n.26 & Caſ.169.n.2. Munnoz. de Eſcob. de Rati.adm.c.22.n.58.ſeqq.Mont.c.32.reg.9.n.224.

§. 2.

Wie/wann aber der Vormund den Pfleg-Sohn nicht mit behörigen nöthigen Unterhalt verſiehet? ℞. In ſolchem Fall iſt die Obrigkeit anzutretten / und von derſelben zu unterſuchen: Ob der Vormund zu gegen / oder abweſend iſt. Iſt er abweſend/und zwar betrüglich- und boßhaffter Weiſe / damit er nur von dem Pupillen nicht angelauffen werde / ſo kan ihn die Obrigkeit in des Vormunds Vermögen immittiren / und daraus unterhalten / ja / bey fernerer Halsſtarrigkeit/ ſelbigen gar removiren/ob er ſchon ſonſt der Vormundſchafft getreulich vorgeſtanden wäre.

L.1.C.de alim.pup.præſt.L.2.§.2.de ſuſp.Tut.L.4. de agn.& al. lib.

Iſt er aber nicht aus Betrug / ſondern aus einer Schuld und Muthwillen abweſend/und läſſet die Vormundſchafftliche Adminiſtration hangen / ſo kan zwar die Obrigkeit ſeine Freunde citiren/um die Urſach ſeiner Abweſenheit anzuzeigen / und ihn zu vertheidigen/wo aber keine Rechtmäſſige angebracht werden kan / ſo iſt der Vormund entweder abzuſetzen/oder ihm ein Curator zu adjungiren.

L.6.pr.ubi pup.ed. Manz.d.l.n.30.

Hat er aber einer nothwendigen oder unverſehlichen Urſache wegen/ſich abſentiren müſſen/ſo ſoll ihm/wo er ſonſt zur Vormundſchafft geſchickt / und ſeine Zuruckkunfft zu hoffen iſt/ein Curator ad interim gegeben werden / um dem Pupillen die Alimenta zu conſtituiren.

d.L.6.in fin. Manz.d.l.n.41. Coll.Arg.d.l.n.10.

Iſt aber der Vormund gegenwärtig/und kan dem Pupillen/ſeiner Armuth wegen/ keine Alimenta præſtiren/ſo iſt er genugſam entſchuldiget / weil er ſelbigem von ſeinen Mitteln zu unterhalten nicht verbunden iſt/ſondern man muß trachten/wie man denſelben ſonſt bey ſeinen Freunden/die das Succeſſions-Recht haben / unterbringet/daß ihm entweder ſeine Tauff-Paten alimentiren/ oder wo er bereits hierzu geſchickt iſt/andern diene/oder auf arme Schulen und Waiſenhäuſer gebracht werde.

L.3.§.fin.ubi pup.ed Coll.Arg.d.l.n.8. Carpz.4.℞.59. Mev.4.dec.40. Brun.ad L.2.C.de alim.pup.præſt.n.12.ſeq.Hopp.ad §.10.J.de ſuſp.Tut. Müll.ad Struv..Ex.3.th.61. v.

Wann auch der Vormund fälſchlich vorgiebt/er habe nicht ſo viel Vermögen in der Vormundſchafftlichen Caſſa,welches genug wäre/das Pfleg-Kind mit genugſamer Verpflegung zu verſehen / ſo muß er nicht nur das Verſchwiegene verzinſen / ſondern er kan auch removiret / und arbitrariè mit einer Geld-Buß abgeſtraffet werden.

L.7.§.8.de adm.Tut.L.Tutor.3.§.14.& 15.de ſuſp.Tut.§.5.J.Eod.Men. A.J.Q.caſ.42.n.18. Mont.c.36.Reg.1.n.32.
Werndl.d.c.12.num.40.

§. 3.

Uber den Leibes Unterhalt/iſt auch der Vormund ſchuldig / dahin zu ſehen/ wie ſein Pupill/dem Gemüth nach/wohl erzogen/ dahero wo das Vermögen / und dazu geſchickter Kopff vorhanden / er zum Studirn und Erlernung freyer Künſte angehalten/und deswegen ihme mit Præceptoribus und Lehrmeiſtern proſpiciret/ oder in die Schulen geſchicket werde/dann auch hiezu kan ein Vormund wider ſeinen Willen angehalten werden/ nachdem dem gemeinen Weſen nicht minders daran gelegen/daß die Pupillen wohl erzogen / als daß ihr Vermögen wohl adminiſtriret werde/ſo daß auch wider ihn das Juramentum in Litem ſtatt hat/ wo er ſeinen Pupillen in die Schul zu ſchicken unterläſſet.

Ex.Manzin.Müller.ad Struv.Ex.31.th.62.V.adde L.1.§.2 ubi pup. educ. L.1 in fin.C.Eod.Manz.d.tit.2.n.15.Coll.Arg.tit.ubi pup.ed n.5.

Wo auch ein Erb oder Legatarius, dem die Education vom Vatter per Teſtamentum aufgeleget worden/ſolche unterlieſſe/ſo verlieret er das Vermächtnus oder Erbſchafft. Wider andere aber können eben dieſelbe Zwangs-Mittel adhibiret werden/davon im vorigen §. gehandelt worden.

L.1.§.3.ubi pup.ed.L.11.pr.de conſ.Tut.Weſ.tit. ſi quis Jur. dic. Gail.1. O.7.n.8.Manz.d.tit.2.n.16.

Wann auch der Pupill/oder ein Minorennis, von ſeinem Vormund eine reichlichere Aufwendung der Koſten/zu ſeiner Education verlangete / als derſelbe dazu beſtimmet/ſo ſoll der Richter die Sache unterſuchen/und vor allen Dingen von dem Vormund verlangen/daß er des Pfleg-Kinds Vermögen getreulich anzeige / nach deſſen Erkundigung er ſodann eine ſolche Diſpoſition treffen kan / damit keinem zu viel geſchehen möge.

L.3.§.4. ubi pup.ed.jung.L.7.§.8.& ibi. Gothof.de adm. Tut. Manz.d.l.num.33.

§. 4.

Es fragt ſich aber hauptſächlich / bey wem der Pupill erzogen werden ſoll? rc. Die Mutter und der Vormund ſelbſt / ſcheinen zwar hierinn vor andern den Vorzug zu haben: Gleichwohln iſt vor allen dahin zu ſehen / ob der Vatter nicht dem Kind providiret / bey wem es erzogen werden ſoll / dann dieſen Vätterlichen Willen hat man billich vor allen in acht zu nehmen.

Arg.L.1.§.1 & 3.ubi Pup.ed.ibique Brunn.L.1.C.de alim.pup.præſt. L. 3.§ ſi parens de adm.Tut.Struv.Ex.31.th.61.

Da aber gleichwol die Obrigkeit des Orts ein billiches Bedencken hätte / und was der Vatter nicht obſerviret/bey derjenigen Perſon/die den Pupillen erziehen ſoll / antreffe/

antreffe/welche des Pfleg-Kinds befahrlichen Schaden am Tag leget/ ſo kan derſelbe den Pupillen entweder dem Vormund/ oder einer ſicherern Perſon / zur Verpflegung und Erziehung andingen.

L.1.§.1. ubi pup.ed.ibique Brunn. Manz. d.p.2.tit.2.n.3. Mont.c.32.reg. 9.n.254. Struv.d.l.

Hat aber der Vatter im Teſtament/ſeines Kindes Erziehung halben/ nichts verordnet/ſo gehöret die Education vor allen der Mutter / und der Vatter ſcheinet ſie hiedurch vor genugſam geſchickt declarirt zu haben.

L.1.C.de alim.pup. Manz.d.l.n.6.

Gleiches iſt auch von der Groß-Mutter zu ſagen/wann keine Mutter / oder jemand von aufſteigender Linie vorhanden iſt.

Bald.5.C.367.Mont.c.32.reg.9.n.251.ſeq.Brunn.ad L.1. C. ubi pup. ed. n.1. Werndl.l.1. c.12. n.9.

Wie/wann aber die Mutter wieder heyrathet/kan der Pupill beym Stieff-Vatter erzogen werden? ℞. Insgemein wird mit Nein geantwortet / weil ein Stieff-Vatter communiter auch eine Stieff-Mutter machet/ und da in ſolchem Fall die Mutter ſelbſt nicht mehr Vormündin ſeyn kan/wie oben gemeldet worden / und ſie die Education verlieret/warum ſollte dem Stieff-Vatter mehrers Vertrauen zugeleget werden.

L.1.C. ubi pup.N.22.c.38. Perez.in C. d.t.n.4.
Struv.Ex.31. th.61.

Und obſchon oben gleichfalls gemeldet worden / daß ein Stieff-Vatter zuweilen einen Vormund abgeben könne.

L. fin. pr. Cod. de contr. jud. Tut. L.2. Cod. de interd.matr. L.32.de adopt.

So folget doch nicht/er iſt ein Vormund/ergò kan der Pupill bey ihm erzogen werden/ dann auch die nächſten Freunde können Tutores legitimi ſeyn / und doch von der Education zuweilen ausgeſchloſſen werden. Am ſicherſten aber gehet man / wann man hierinn dem Arbitrio Judicis die Deciſion überläſſet/ ob die Erziehung dem Pupillen/ bey dem Stieff-Vatter zuträglich ſey / oder nicht / angeſehen auch ein Schwager/ eine zur Education des Pupillen / geſchickte Perſon iſt / warum nicht auch ein Stieff-Vatter / wann beſonders von ihm kein Haß oder Gefahr gegen den Pfleg-Sohn zu befahren/ſondern er eines guten Ruffs und Wandels / die Mutter auch Tugendhafft iſt.

L.1.§.2.ubi pup.ed.L.15.C.de N.G.Mont.c.32.reg.9. n.243.
Werndl.l.1. c.12. n.7.

Ja es wollen die Dd. vor etwas rares angeben / daß heut zu Tag die Mutter und Stieff-Mutter von der Erziehung des Pupillen ausgeſchloſſen werden/es erforderten dann die nächſten Freunde/aus wichtigen Urſachen / daß der Pupill der Mutter oder der Stieff-Mutter nicht überlaſſen werde.

Carpz p.2.C.10.d.25.ſeqq.Coll.Arg.ubi pup.ed.n.4.in fin. Schilt.Eod. Tit.§.163. Brunn. ad L.1.C.ubi pup. ed. deb.

Wann auch die Mutter eines liederlich-verdächtigen Lebens wäre/ob ſie ſchon Wittib bliebe/oder wollte ihrer Tochter eine ungleiche Heyrath aufnöthigen/ſo können die Pupillen ihr genommen / und bey einem andern in Verpflegung gethan werden / wann auch ſchon der Vatter ſelbſt im Teſtament verſehen hätte/daß nach ſeinem Abſterben die Kinder bey der Mutter auferzogen werden ſollen.

Men.2.A.J.Q.168.n.5.ſeqq.Mont.c.32.reg.9.n.236.& ſeqq. Crav.C.15. n.3.& 11. Werndl. d.c.12.n.3.6.& 8.

§. 5.

Wann aber die Mutter nicht mehr bey Leben / oder zwiſchen ihr und den nächſten Freunden eine Controvers entſtünde / ſo fragt ſichs: Wer alsdann den Pupillen erziehen ſoll? Und wird insgemein hierinn dem Arbitrio und Gutbefinden eines diſcreten Richters viel überlaſſen / welcher mit dahin zu ſehen / daß er nicht leicht dem Pupillen ſolchen anvertraue / welche deſſelben nächſte Erben seynd / und alſo das Commodum ſucceſſionis zu hoffen haben / welches bey verhandenen groſſen Vermögen / oder wo Land und Leute zu erben ſeyn / deſto befahrlicher.

L.1.& 21.C.de alim.pup.præſt.L.1.ff ubi pup.ed.L.5.Eod.Perez. in C. d. t. num.2.

Welches aber einige Dd. nur von denen verſtehen / welche durch eine Teſtaments-Verordnung/Subſtitution oder andern Titul/ nicht aber als ein Bluts-Freund / die Succeſſion, nach des Pupillen Kinderloſen Tod zu hoffen haben.

Men.d.caſ.168.n.16.Mont.d.c.32.reg.9.n.249.Manz.d.l.n.5.

Dahero kan der Pupill wol bey ſeinem leiblichen Bruder oder Schweſter/wann ſie ſonſt eines erbarn Lebens und Wandels ſeynd/erzogen werden/ein anders iſt es/ wo dieſelben übel beſchreit wären.

Gv.Pap.quæſt.539.n.3.L.2.C.ubi pup.ed.Werndl.d.c.12.n.20. Struv. Ex.31.th.61.

Wären auch ſonſt Nachſtellungen des Pupillen Lebens / oder daß die Töchter ihrer Ehre wegen/bey dem Educatore in Gefahr ſtünden / oder eine üble und ärgerliche Erziehung zu beſorgen / ſo hat man die Pupillen lieber von ſolchen Leuten zu entfernen/und abſonderlich die Tochter in ein Kloſter zur Koſt und Unterhalt anzudingen/ oder ſonſt einer ehrlichen Frauen zu übergeben / und wo der Pupill an einem guten Ort ſich befindet/ allwo er mit der Koſt/ Zucht/ Lehr und andern wohl verſorget iſt / ſoll ſelbiger ohne erhebliche Urſachen nicht davon verruckt werden/ auch nicht/ wann ſchon der Pupill ſelbſt ſolches verlangete.

L.5. ubi pup.ed.Men.2.A.J.Q.168. Perez. d.t.n.2.
Mont.d.c.32.reg.9 n.237.& 255.ſeqq.
Brunn.ad L.1.C.ubi pup.ed.Werndl.d.c.12.n.20.& 27.

Iſt nun bey der Mutter und nahen Befreundten / der Pupill nicht zu erziehen / ſo kan die Obrigkeit ſelbigen dem Vormund ſelbſt anvertrauen / und wo derſelbige das Pfleg-Kind zu ſeiner Handthierung / und Kauffmann- oder Wirthſchafft brauchen würde / ſo kan er um ſo weniger Koſt-Geld / oder etwa gar keines fordern / nachdem das Pfleg-Kind zu des Vormunds Nutzen zu gebrauchen iſt / oder nicht / welches der Obrigkeit zu erwägen überlaſſen wird.

Munnoz. de Eſcob. c. 22. n. 9. Werndl. d. c. 12. n. 47.

Der XXIX. Titul.

Von dem Ambt eines Vormunds / bey Adminiſtrirung ſeiner Vormundſchafft / und wie er ſich bey Alienirung der pupillariſchen Güter zu verhalten.

SUMMARIA.

1. Ein Vormund kan mit Zwang zur Adminiſtration angehalten werden.
2. Wie / wann mehr als ein Vormund iſt / wer muß die Tutel adminiſtriren?
3. Wie vielerley Sachen in die Vormundſchafftliche Adminiſtration lauffen / und zwar erſtlich von denjenigen / die der Vormund mit dem Pfleg-Sohn auszumachen hat / und dann was er mit dem Mit-Vormund in acht zu nehmen.
4. Was er in denjenigen Sachen / welche die Pupillen mit andern auszumachen / zu obſerviren / in ſpecie circa debita activa.
5. Was er bey den Debitis paſſivis in acht zu nehmen.
6. Von des Vormunds Ambt in Judicial-Vertrettung des Pupillen.
7. Von deſſen Ambt in Extrajudicial-Sachen / und zwar circa adquiſitionem.
8. Von deſſen Ambt circa ſumptus erogandos.
9. Was er hiebey nicht thun könne?
10. Was bey Kauffen / der Pupill ſo wohl / als der Tutor, vermöge?
11. Weitläufftigere Deduction von des Vormunds Ambt / circa alienationem, der pupillariſchen Güter.
12. Limitationes, wann der Vormund des Pupillen Güter ohne Obrigkeitlich Decret alieniren kan.
13. Wie der Vormund beſchaffen ſeyn müſſe / wann er vor gemeldten Limitationen / noch etwas ohne obrigkeitl. Decret alieniren könne.

14. Was vor Solennitäten/bey Alienirung der unbeweglichen Güter in acht zu nehmen / und wie hiebey requiriret werde I. daß die Noth die Alienirung erfordere.
15. II. Wird ſufficiens cauſæ cognitio erfordert.
16. III. Wird das Decretum Magiſtratus erfordert. Ob auch die Subhaſtatio nöthig/und wer hierinn Judex competens ſey?
17. Dieſe Requiſita werden conjunctim erfordert/und in was vor pupillariſchen Gütern?
18. Wer dieſe Requiſita in acht nehmen ſoll.
19. Wie die alienatio ſine decreto facta, zuweiln ex poſt facto gültig wird.
20. Was der Effect einer unberechtigten Alienation ſey?
21. Wie/wann bey obſervirten Solennitäten/dannoch der Minor lædiret iſt?
22. Ob der Vormund de re Pupillari tranſigiren könne?
23. Ob er compromittiren könne?
24. Ob er es verlaſſen könne/um einen Beſtand-Zinß.
25. Ob er es im Emphyteuſin geben könne?
26. Wie er ſich bey deß Pupillen Lehen-Gütern zu verhalten / und ob der Pupill wegen negligirter Inveſtitur-Bittung ſtraffbar?
27. Von einig andern Speciebus alienationum, welche denen Vormündern verbotten.
28. Von der Form der Vormundſchafftlichen Adminiſtration.

§. I.

So bald ein Vormund weiß/daß er zum Vormund conſtituiret/und heut zu Tag von Obrigkeits-wegen confirmiret iſt / wo nicht periculum in mora, vor derſelben ein anderes erfordert / wovon oben ſchon gemeldet worden/ſo iſt er verbunden/die Vormundſchafft zu adminiſtriren/ſo daß er auch dazu kan gezwungen werden/und es auf ſeine Gefahr und Verantwortung geſchiehet/wo er davon abſtehen/oder nachläſſig ſeyn wollte.

L.5. in fin. de adm. Tut. §.1. J. de Excuſ. L.1.pr.& §.1.L.5.in fin.de adm. Tut.

Es geſchiehet aber der Zwang nicht ohne förmliches Gerichtliches Verfahren / wie ſolches der favor Pupillorum erfordert/ſondern es kan die Obrigkeit / wo ſie von deß Vormunds Reluctanz Nachricht hat/gleich executivè wider ihn verfahren / und ihn zur Adminiſtration entweder durch Pfandung/oder durch dictirte Geld-Straffe/ oder durch Gefängniß/ oder Immittirung deß Pupillen/in ſein Vermögen/ dazu zwingen.

L.3.§.3.de Tutel.Goth.ad L.1.§.1.de adm.Tut.Schn.pr.J.de Excuſ.tut.

n 2. Manz. de Tutel. p. 2. tit. 4. n. 4. ſeqq. Colleg. Arg. tit. de adm. Tut. n. 16. Brunn. ad L. 6. C. de Teſt. Tut.

Und dieſe Adminiſtrations-Anbefehlung / ſoll auch ex officio von der Obrigkeit geſchehen/ ſo/ daß er/ wegen deß dem Pupillen daraus zuwachſenden Schadens ex ſyndicatu belanget werden kan.

Ord. Pol. de An. 1548. & 1577. tit. 31. & 32. Manz. d. l. n. 6.

Es ceſſiret aber ſolcher Zwang / wann der Vormund eine rechtmäſſige Urſach hat/ der Vormundſchafft ſich zu entſchlagen / und er ſelbige zu behöriger Zeit opponiret.

L. 1. §. 1. de adm Tut.

Oder iſt/ ſub conditione, vom Teſtatore im letzten Willen zum Vormund verordnet/ maſſen ſodann erſt der Eventus der Bedingung zu erwarten/ oder er hat einem andern die Vormundſchafft aufgetragen / oder er hat bereits / obſchon in dem wenigſten/ ſich der Adminiſtration angenommen/ ſintemahln ſodann kein Zwang mehr nöthig / ſondern er kan zur Continuation actione Tutelæ angehalten werden.

L. 5. §. 1. & 3. de adm. Tut. L. 4. §. 3. rem. pup. ſalv. for. L. 3. C. de divid. Tut. L. 6. C. arb. Tut. Coll. Arg. tit. de adm. Tut. n. 16. Brunn. ad L. 6. C. de Teſt. Tut. n. 3.

Wie dann auch ferner die Tutores honorarii, und die/ welche notitiæ cauſa dati genannt werden/ gleichfalls von der Adminiſtration befreyet seyn.

L. 3. §. 2. de adm. Tut. L. 60. §. 2. de rit. nupt. L. 14. §. 1. de ſolut. Coll. Arg. d. t. n. 18.

§. 2.

Zuweiln werden zu einem Pupillen/ mehr als ein Vormund geſetzet / wer ſoll auf dieſem Fall die Vormundſchafft adminiſtriren? Wann man deß Ulpiani Rath in L. 3. §. 6. & ſeqq. de adm. Tut. folgen will/ ſo iſt es beſſer/ es werde die Vormundſchafft von einem adminiſtriret/ dann viele verſehen eher etwas als einer / dahero zur General-Regul in acht zu nehmen / daß / ſo offt mehr als ein Vormund conſtituiret und die Vormundſchafft nicht gar zu weitläufftig iſt/ ſo offt ſoll die Adminiſtration nur einem committiret werden / welches auch denen moribus hodiernis conform iſt/ und bey allen Tutoren ſtatt hat.

d. L. 3. §. 6. Carpz. 5. R. 82. n. 17. Hopp. ad § 1. J. de Satisd.

Wann nun dem zu Folge einem die Adminiſtration anzuvertrauen iſt/ ſo gehet dieſer vor/ welcher genugſame Caution ſtellet / als wodurch den Pupillen ſowohl als anderen Vormündern/ auch am beſten gerathen iſt.

d. §. 1. J. de Satisd. L. 7. rem. pup. ſalv. L. 17. pr. L. 19. §. 1. de Teſt. Tut. Brunn. ad L. 4. de Tut. qui ſatis non ded.

Es wäre dann der Cavent eine verdächtig oder infame Perſon / oder hätte ſonſt ſchon übel bey der Vormundſchafft gehauſet/ dahero behutſam zu verfahren / und

wo

wo die andern Vormündere eines guten Ruffes und Lebens / dabey Vermögſam / ſo iſt beſſer/man nehme aus dieſen einen / und übergebe ihm die Adminiſtration.

L.17.§.1.de Teſt.Tut.§.fin.J.de ſuſp.Tut.Brunn.ad d.L.4.C. de Tut. qui ſatis non ded. n. 3.

Allermaſſen dann auch/wo ihrer mehr vorhanden/welche caviren und Bürgſchafft ſtellen wollen/der Geſchickteſte zu eligiren / oder der die beſte Caution offeriret: Wären ſie aber alle gleich geſchickt/und mit zulänglicher Caution verſehen / ſo kan keiner ausgeſchloſſen werden/ſondern/wo ſie alle caviret haben / ſo ſeyn ſie auch alle zur Adminiſtration zu laſſen.

d.L.17.pr. Manz.d.l.n.13. Coll.Arg.d.t.n.21.
Brunn.ad L.3. de adm. Tut.

Wie/wann aber kein Vormund ſich zur Satisdation offeriret? ℞. Alsdann iſt nach des Vatters Diſpoſition, wann ſelbige nur dem Pupillen zum Beſten angeſehen geweſen/und der von ihm benamte / inzwiſchen nicht hiezu ungeſchickt worden/oder an Treue/Sitten und Vermögen abgenommen hat/nachzugeben.

§.1.J.de Satisd.Tut.ibique Hopp.L.3.§.1.& 3.de adm Tut.ibique Brunn. L.10.de conf.Tut.Manz.d.l n.18.ſeqq. Coll.Arg. d.l.n.20.

Hätte aber der Vatter im Teſtament nichts exprimiret/ ſo ſoll derjenige zur Adminiſtration gelaſſen werden / welchen der mehreſte Theil der andern erwählet / dann weil es auf ihre Gefahr und Verantwortung ankommet/ſo kan man ihnen die Wahl nicht diſputirlich machen.

L.3.§.7.C.19.§.1.de Teſt.Tut.L.3.pr.de poſtul.c.1.c.fin.x. de his, quæ fiunt à Maj. N.118. c.5.

Können aber die Vormündere ſich hierüber nicht vergleichen/ ſo kan der Richter ſein Ambt interponiren/und den Geſchickteſten erwählen/ ja zuweiln auch zweyen die Adminiſtration auftragen.

d.L.3.§.7.L.3.pr.de protut. L.24.§.1.de adm.Tut.

Wollten aber alle Vormünder ſich der Adminiſtration unterziehen / ſo kan ſolches die Obrigkeit nicht wehren / weil ſie insgeſamt auch vor die Gefahr ſtehen müſſen.

d.L.3.§ 8.de adm.Tut.Coll.Arg.d.t.n.21. Manz.d.l.n.23. Brunn.ad L. 3. de Tut.qui ſatis non ded.n.4. Hopp.d.l.

Und in ſolchem Fall ſo theilen entweder die Vormünder die Adminiſtration oder nicht. Jenes geſchicht entweder Stückweiſe / v. g. zur Helffte / Drittel / Viertel/ oder den Gütern nach / daß einem die Stadt-dem andern die Feld-Güter / dem dritten die Handelſchafft / oder abgelegene Güter zu adminiſtriren/ überlaſſen werden.

L.47. §.2. de adm. Tut.

Und iſt viel daran gelegen / ob die Vormundſchafft getheilet werde oder nicht / dann

dann wo ſie unzertheilet bleibet/ ſo können alle und jede die Vormundſchafft führen und verwalten/ und was ein oder andere Bona fide gethan hat/ das muß der andere ratihabiren/ wann auch ſchon nur ein einiger etwas verwaltet/ oder den Pupillen vertretten und defendiret hätte.

L. 5. pr. L. 24. §. 1. de adm. Tut. L. 7. §. ult. de Cur. fur. L. 1. C. ſi ex plur. Tut.

Was aber/ wo die Vormundſchafft getheilet iſt/ ein oder anderer vor Gefahr ausſtehen/ oder vor ſeine Perſon zu hafften hat/ das ſoll bald folgen.

§. 3.

Es lauffen aber vielerley Sachen in die vormundſchafftliche Verwaltung/ deren theils zwiſchen dem Pupillen und Vormund/ theils zwiſchen dem Vormund und Mitvormund/ theils zwiſchen dem Pupillen und einem andern verſiren. Zum erſten gehöret/ die Ernähr- und Auferziehung des Pupillen/ davon bereits im vorigen Titul gehandelt worden; dann auch/ wo etwas vorfället/ welches/ ſowol den Vormund/ als Pfleg-Sohn/ obligiret/ welchen Falls folgende Regul in acht zu nehmen: Was der Vormund dem Pfleg-Sohn wider einen andern zu præſtiren ſchuldig iſt/ das ſoll er auch/ wo nicht noch ein mehrers/ wider ſich in acht nehmen. Alſo kan er des Pupillen Sachen auſſer Noth nicht kauffen/ weil er ſie auch einem Frembden nicht könnte zu Kauff geben.

L. 19. §. 3. de adm. Tut. L. 5. §. 2. de auth. Tut. L. 34. §. ult. de contr. empt. Coll. Arg. d. t. n. 26.

Item, wann der Pupill wider ihn eine Action hätte/ die nur eine gewiſſe Zeit erforderte/ ſoll er machen/ daß ſie durch die Litis conteſtation perpetua werde/ weil er dergleichen auch gegen einen Frembden in acht nehmen würde.

Brunn. ad L. 9. §. 2. de adm. Tut.

Alſo kan er vor dem Mitvormund von des Pfleg-Sohns Geldern/ gegen gleiche Zins-Rechnung/ als ein anderer præſtiret/ etwas entlehnen/ und aus des Pupillen Caſſa nehmen/ wann nur der Contract öffentlich und bona fide, oder welches beſſer/ vor Gericht geſchiehet.

L. 54 de adm. Tut. ibique.

Brunn. Werndl. l. 2. c. 2. n. 13.

Was das andere betrifft/ was nemlich zwiſchen einem Vormund und Mitvormund vorlauffen kan/ iſt dabey dieſe Regul in acht zu nehmen/ daß ein jeder Vormund ſeines Mitvormunds Thun und Verrichtungen wol obſerviren ſoll/ weil des Contutoris factum auch dem Tutori imputirt wird. Dahero kan er die Caution von ihm erfordern/ wann er ſiehet/ daß er an Vermögen allmählich abnimmt. Dann wann er auf einmal in Armut fiele/ iſt es dem Mitvormund nicht ſchädlich/ wann er ſchon die Satisdation nicht erinnert.

L. 9. §. 8. in fin. L. 14 L. 53. in fin. de adm. Tut.

Es kan auch ein Vormund den andern/ der ſeinem Ambt nicht treulich vor-

ſtehet / vor verdächtig anklagen / weil ſonſt die anderen dadurch graviret werden.

L.14.L.19.L.38.§.1.L.39.§.16.de adm.Tut.Coll.Arg.d.t.n.27.

§. 4.

Was letztens diejenige Sachen betrifft/worinn die Pfleg-Kinder mit andern meliret ſeynd / ſo ſeynd ſolche entweder gericht- oder auſſergerichtlich auszumachen. Alſo können die Vormündere die vätterliche/ auf die Kinder vererbte debita activa einfordern/ und die Schuldner verklagen.

L.15.de adm.Tut.L.13.L.18.C.Eod.Zoëſ.d.t.n.3.Werndl.l.1.c.11. n.11.Coll.Arg.d.t.n.32.Manz.d.t.7.n.91.

Wann er auch dergleichen Schulden einzufordern unterläſſet / und die Schuldner nehmeten inzwiſchen am Vermögen ab/ſo kan der Pupill den Regreſs an den Vormund nehmen / doch mit Erläuterung / daß er bey den vätterlichen Schulden eine latam culpam, oder Vermeidung eines gar groſſen Unfleiſſes / bey denen aber / die Zeit ſeiner Vormundſchafft contrahiret worden / ein levem culpam præſtire.

per L.15.de adm.& per.Tut.L.57.Eod. L.7.l.arb.Tut.ibique Brunn. Carpz.p.2.c.11.d.24.Mont.c.39.n.56.Mev.p.4.dec.11.Werndl.d. l.n.12.

Wobey doch der Vormund begehren kan / wann er das Geld hin und wieder unter die Debitores verſtecket/ daß der Pupill entweder den gantzen Contract agnoſcire/ oder gar davon abtrette/ weil ſich dergleichen Sachen nicht Stuck-Weiſe ratihabiren laſſen. Welches auch ſodann ſtatt hat / wann der Vormund aus ſeines Pfleg-Kindes Geld/ einige Güter miteinander gekaufft/ dann es müſte der Pupill entweder alle behalten/oder ſich deren alle entſchlagen.

Munnoz.de ratioc.adm.c.14.n.14.Brun.ad L.15.de adm.& peric.Tut. Werndle l.2.c.2.n.1.

Wäre aber ein pupillariſcher Schuldner ſchon zuvor / ehe der Pfleg-Vatter in die Vormundſchafft getretten/nicht habhafft oder ſolvendo geweſen/oder der Debitor geriethe ohne einige des Tutoris Schuld/ etwa durch Unglücks-Fall ins Verderben/ ſo kan ihme deßwegen nichts imputiret werden/ wie er dann auch den allergenaueſten Fleiß culpam diligentiſſimam zu præſtiren nicht gehalten iſt.

L.4.C.de peric.Tut.l.7.C.arb.Tut.Werndl.d.l.1.c.11.n.13.ſeqq.

Wann auch die Eintreibung einer pupillariſchen Schuld/ mehrere Unkoſten erfordern würde / als die Schuld importiret/ ſo iſt ein Pfleg-Vatter nicht verbunden/ ein ſolches Debitum einzutreiben.

Honde.v.2.C.34.n.74.Wernd.d.l.n.15.

Und dergleichen Schuld-Einforderung/ iſt der Vormund an ſich ſelbſt zu exerciren/ und das Debitum in des Pupillen Caſſam zu bringen/auch biß dahin zu verintereſſiren/ſchuldig.

L. 5. §. 4. L. 9. §. 5. de adm. & per. Tut. Wernd. d. l. n. 17.

Er kan auch die Schuld bey einem Debitore aufkündigen/ und das Geld wider einem andern etwa ſicheren Debitori vorſtrecken. Oder ſich ſelbſt aus dem Pupillar-Vermögen/ ein Anlehen gegen Land-übliche Zinſen nehmen/ doch/ daß er ſolches dem Mit-Vormund anzeige/ und nebens ausgeſtellter Obligation das Anlehen in Rechnung bringe.

Munnoz. c. 14. n. 16. Werndle d. l. 2. c. 2. n. 13.

Wollte aber ein Schuldner dem Minderjährigen ſelbſt/ ohne Willen und Wiſſen des Curatoris oder der Obrigkeit/ die Schuld zahlen/ und derſelbe hätte das Geld unnützlich durchgebracht/ ſo wird derſelbe ſeiner Schuld nicht los/ ſondern er muß noch einmal bezahlen.

L. 7. §. 2. de minor.

Es wäre dann das Geld noch vorhanden/ oder dem Pfleg-Kind erweißlich zu Nutzen gekommen/ welches er zu probiren ſchuldig iſt.

§. ut ex contrario J. quib. al. lic. L. pupillo. 15. L. in pupillo. 47. de ſolut. L. 4. de Except. Zang. de Except. p. 3. c. 1. n. 91. ſeq.

Ja/ wann auch ſchon des Pfleg-Vatters Wiſſen und Willen dabey wäre/ daß die Schuld dem Pupillen bezahlt würde/ ſo wird zwar der Debitor von ſeiner Obligation los/ jedoch/ wann auch hoc caſu der Pfleg-Sohn/ das Geld liederlich durchgebracht hätte/ ſo kan derſelbe reſtitutionem in integrum ſuchen/ und der Bezahler muß die Schuld noch einmal abtragen/ oder der Pfleg-Vatter kan per actionem tutelæ, weil er das Geld nicht zu Handen genommen/ belanget werden.

L. 46. §. tutelæ 5. de adm. tut. Werndl. l. 2. c. 5. n. 8. ſeq.

Welches auch ſtatt hat/ wann der Schuldner einem wiſſentlichen ſchlimmen Vormund das Debitum pupillare auszahlet/ und derſelbe das Geld durchgebracht hätte.

L. etiam. 3. C. ſi Tut. vel cur interv.

Sonſt aber/ wann jemand einem Pfleg-Kind ſchuldig/ und der Vormund bekommt von ihm die Zahlung/ ſo wird der Schuldner hiedurch der Schuld ledig und los.

L. quod ſi 14. §. 7. C. quamvis 45. §. 1. L. 49. Verſ. Tutori quoque L. 100. de ſolut. Zang. de Except. p. 3. C. 1. n. 105. Berl. dec. 78. n. 15.

Doch/ wo er völlig geſichert ſeyn will/ ſo thut er wol/ wann er zuvor ein Obrigkeitlich Decret und Permiſſion zur Zahlung ausbringet/ wie ſolches requirirt.

L. 25. L. 27. C. de adm. Tut. §. nunc admonendi J. quib. al. loc. Werndl. l. 2. c. 5. n. 10.

Hätte auch der Pupill 2. Vormündere/ ſo iſt genug/ wann nur dem einen von ihnen die Zahlung geſchicht/ es wäre dann durch den Teſtatorem oder Obrigkeit verordnet/ daß kein Vormund ohne dem andern entwas handeln ſoll.

L. 4. de adm. Tut. L. quod ſi 14. §. 1. & §. ſive autem de ſolut. Zang. d. l. n. 109. & p. 2. c. 16. n. 36.

§. 5.

Gleichwie der Vormund des Pupillen ausſtehende Schulden einfordern ſoll/ alſo iſt er auch berechtiget/deſſelben Paſſiv-Schulden zu zahlen/wo ſie nur gewiß und liquid ſeynd/weil der Pupill ſelbſt/wo er dem Seinigen vorſtehen könnte/ ſelbige zu zahlen ſchuldig wäre.

L.69.in fin.de fidei.L.78.§.1.de contr.empt.L.13.de N.G.L.32.§.6.de adm.Tut.L.9.§.6.Eod.

Ja/ wann der Vormund des Pupillen Creditor iſt/ wie es dann auch nach dem neueſten Recht N.72. zuweilen geſchehen kan/ ſo kan er ſich ſelbſt zahlen/

L.9.§.5.de adm.Tut.Manz.d.tit.7.n.85.Brun.ad d. L.9.n.13.& ad L. 24.Eod.Werndl.l.2.c.5.n.17.

Wiewohl er ſicherer gehet/ wann ers mit Vorwiſſen des Richters/ oder des Mit-Vormundes thut.

L.non.exiſtimo.d.t.Alth.in Dicæol.l.2.c.17.n.20.

Sonſt aber/wo ein Vormund neue Schulden machet/und im Namen ſeines Pupillen von jemand eine Summa Gelds entlehnet / welches er allermeiſt ſodann nicht thun ſoll/wann er ſelbſt Capitalia ausſtehend hat ſondern ſoll dieſelbe lieber eincaſſiren/ ſo iſt künfftig das Pfleg-Kind nicht ſchuldig/ dem Creditori ſolches Anlehen zu erſtatten/ es werde dann durch den Creditorem oder den Vormund erwieſen/daß mit dieſem vorgeliehenen Geld des Pupillens Nutz/in ein oder andern Weeg befördert worden oder das Geld noch vorhanden ſey.

arg.L.3.§.5.de contr.Tut.act.L.ſi in rem.3.C. quand. ex fact. Tut. Coler.de Execut.p.2.c.3.n.258.Maſc.c.1165.n.26.Mont.c.40.n.49.

Wie dann auch dem Darlenher ſchlechte Hoffnung zur Recuperation übrig bleibet/ wann er dem Minderjährigen ſelbſt/ohne Vorwiſſen und Willen ſeines Vormunds Geld vorſtrecket/wo er nicht erweiſen kan/daß es zu deſſen Nutzen verwand worden/ wohin auch die Information zu ziehen/ oder er es einem andern wieder vorgeliehen/ welchen falls er ſein Debitum ſeinem Creditori cediren kan.

L.27.§.1.de minor.L.ſicut alleg. 2. C. ſi adv. credit. L.19.§.1.in fin. ſi cert.pet.Simoncel.de Decret.l.1.tit.1. n.53.

Es iſt aber nicht nur dem Vormund zugelaſſen/ſeines Pfleg-Kinds Schulden abzuzahlen/ wo er hiezu die Mittel hat/ und fernere Verzinſung zu vermeiden / ſondern wann er hierinn nachläſſig iſt/ſo muß er dieſen Schaden ſeinem Pfleg-Kind erſetzen.

L.9.§.5.de adm.Tut.L.23.C.Eod.L.7.C.arb.Tut. L.13.de N.G. Munnoz.c.23.n.1.Mont.c.32.reg.9.n.97.

Hingegen iſt einem Minderjährigen / der das 25ſte Jahr ſeines Alters noch nicht erreichet/ nicht verbotten/ wo er ohne Curatorn iſt/ jemand andern Geld zu leyhen.

L.1.§.quæſitum ad Senatus-Conſultum Treb.Werndl.d.l.2.c.2.n.9.

§.6.

§. 6.

Zum Verwaltungs-Ambt des Vormunds/gehöret auch vornemlich/ daß er ſeine Pupillen im Gericht vertrette und vertheidige.

L. 28. pr. C. de adm. Tut. L. 30. ff. Eod.

Wann aber des Pfleg-Sohns wegen/ der Vormund belanget/ dieſer aber noch ante litem conteſtatam, und ehe er ſich eingelaſſen/ puber oder nach heutigen moribus majorennis wird/ ſo iſt der Vormund nicht ſchuldig/ den Proceſſ auf ſich zu nehmen.

L. 28. pr. de adm. Tut.

Hätte er aber noch in des Pupillen Minderjährigkeit ſich gerichtlich eingelaſſen/ ſo muß er auch die Sache noch ferner durch ſeine Aſſiſtenz, in erſter und anderer Inſtanz ausführen/und von dem üblichen Urtheil nicht nur appelliren/ wo er eine gute Sache hat/ ſondern auch die Appellation proſequiren.

L. 1. C. ut cauſ. poſt. pub. ad ſ. L. 11. C. de adm. Tut.

Manz. d. t. 7. n. 93.

Dann darauf muß auch ein Vormund ſehen/ daß er nicht indiſtinctè ſich vor den Pupillen in Proceſsen einlaſſe/ſondern bona fide vor den Pupillen verfahre/und einen unnöthigen Streit evitire/dann/wo er gefraget würde/die Warheit/wann auch ſchon dem Pupillen dadurch ein Schade geſchehe/ bekenne/ auch/ wo er währenden Proceſſus innen wird/ daß ſein Pupill keine gute Sache hat/ lieber abſtehe/ und nachgebe/als ein præjudicirliches Urtheil erwarte.

L. 6. L. 9. L. 11. C. de adm. Tut. L. 78. §. 2. in fin. de Leg. 2. Brunn. ad L. 7. & L. 9. §. 6. de adm. Tut.

Wo er aber lieber temerè und auſſer Noth litigiren wollte/ ſo kan er die aufgewandte Koſten von dem Pupillen nicht repetiren.

L. 9. §. 6. de adm. Tut. L. 6. C. eod. Coll. Arg. d. t. n. 36.

Wo er auch in einer ſchlimmen Sache/von der wider den Pupillen ergangenen Sentenz appelliret/ſo muß er vor das Intereſſe ſtehen.

L. 11. C. de adm. Tut. ibique.

Brun. & ad L. un. C. ut cauſ. poſt. pubert. adſit. Tut. L. 9. §. 5. de adm. Tut.

Die Form der Defenſion oder Vertrettung der Pupillen betreffend/ ſoll ſolche recht und vollkommen ſeyn/wie es L. 1. §. 2. de adm. Tut. erfordert/wozu genug iſt/wann er/entweder im Namen des Pupillen den Proceſs übernimmt/ oder der Pupill läſſet ſolchen auf ſich/nach vorhergehender vormundſchafftlichen Authorität/erkennen. Das erſtere iſt vonnöthen/ wann der Pupill entweder noch ein Kind iſt/und nicht reden kan/ oder ſich abweſend befindet: Iſt er aber ſchon über die Kinds-Jahre hinaus/ſo können die Proceſſe wider ſelbigen erkandt werden/ und thut der Vormund ſeinem Ambt genug/ wann er ſein Anſehen und Conſens dem Pupillen/ zu Ubernehmung des Proceſſes, mittheilet.

d.L.1.§.2.de adm.Tut.Coll.Arg. d.t.n.36.

Lieſe aber der Vormund ſeinen Pfleg-Sohn unvertheidiget/ ſo wird er/ als infam von der Vormundſchafft removiret/ und muß allen daraus erwachſenen Schaden erſetzen.

L.28.pr.C.de adm.Tut.Colleg.Arg.d.t.num.34.Manz.d.tit.7.quæſt.4. num. 104.

Hingegen/ wo er ſelbigen gebührender maſſen beyſtehet/ ſo hat es dieſen Effect, daß/ wann ſchon die Sentenz wider den Vormund ausfiele/ dannoch die Actio Judicati, weniger die Executio wider ihm nicht ſtatt habe/ um ſo mehr/ da er ſich nicht ſelbſt zum Streit gedrungen/ſondern nothwendig/des Pupillen wegen/ die Citation und Proceſſe übernehmen müſſen. Dann dieſe Regul bleibet feſt: Daß die in der Pfleg-Kinder Sachen gegebene Sentenz, ſie falle vor oder wider dieſelbe/ ihnen entweder nutze oder ſchade/ nicht aber dem Vormund.

L.2.pr.de adm.Tut.Manz.d.tit.7.n.110 Coll.Arg.d.t.n.36.

Es iſt aber der Vormund nicht ſchuldig/ Cautionem de rato, oder judicatum ſolvi zu præſtiren/ wann er in des Pupillen Namen litigiret/ weil er hierzu Ambts halben verbunden iſt/ man wollte dann ſein Officium, und ob er Vormund ſey/ in Zweifel ziehen; dahero iſt genug/ wann er ſein Tutorium, oder vormündliche Beſtättigung produciret/ und alſo ſeine Perſon vor Gericht legitimiret.

L.23.ff.&L.13.L.fin.§.3.C.de adm.Tut.L.2.C jud.ſolv.L.21.C.de procur.Berl.p.1.C.16.n.4.Gail.2.O.107.n.1.Mynſ.2.O.37.

Doch muß er Cautionem de judicio ſiſti leiſten/ und kan zu ſolchem Ende/ auch ohne Decret, des Pupillen Güter verpfänden.

d.L.§.3.Brunn.ad 13.C.de adm.Tut.& ad L.1.ff Eod.

Es fragt ſich aber: An wen bey dergleichen Proceſſen die Citation einzurichten ſey? ℞. Iſt der Pupill auſſer den Kinds-Jahren/ ſo kan ſolche auf ihn jedoch nicht allein/ ſondern zugleich auf den Vormund gerichtet werden: Wäre aber der Vormund ſelbſt der Gegentheil/ ſo wäre die Citatio auf den Pupillen/ und deſſen nächſte Freunde zu ertheilen.

L.5.§.1.quib.ex cauſ.in poſſ.L.54.de R.J.Mynſ.2.O.35. Hill. in. Don. 23.Comm. 2. x.

In den meiſten Gerichten aber/ werden indiſtinctè die Citationes wider die Vormündere erkannt/ und wird kein Unterſchied in acht genommen/ ob der Vormund ſelbſt ſtreite/ oder dem ſtreitenden Pupillen ſeine Authorität mittheile.

Brunn.ad L.1.ff.de adm.Tut. in fin.

§. 7.

Was der Vormündere Ambt in Extrajudicial-Sachen der Pupillen betrifft/ gehöret ſolches entweder zu deren Adquiſition/ oder Alienation/ oder zu

beeden zugleich. Was die Adquiſition betrifft/ ſo kan 1. ein Vormund dem Pupillen/ wann er auch ſchon noch ein Kind wäre/ die Poſſeſſion adquiriren.

L. 1. §. 20. de adq. poſſ. L. 11. §. 6. de pign. act. L. 3. in fin. C. de adq. poſ. L. 18. in fin. pr. d. t. Coll. Arg. tit. de adm. Tut. n. 38.

2. Kan er auch dem Pupillen das Dominium erwerben / wann er in des Pfleg-Kinds Namen etwas kauffet / oder auf andere Weiſe ihme adquiriret.

L. 13. §. 1. de adq. rer. dom.

3. Kan er vor dem Pupillen / nach dem Exempel eines Procuratoris, uſucapiren/

L. 1. C. de adq. poſſ. L. 2. L. 49. § ult. Eod.

Wann nur der Pupill kein Kind mehr/ oder raſend iſt/ und alſo eine Wiſſenſchafft und Verſtand hat.

Colleg. Argent. tit. de adm. Tut. n. 38.

§. 8.

Des Vormunds Ambt/ bey Verwendung und Ausgaben des pupillariſchen Vermögens (verſtehe eines ſolchen/ welches nicht ſpecialiter/ wie res immobiles, zu veräuſſern verbotten/ davon hernach gehandelt werden ſoll) betreffend/ iſt dieſe Regul in acht zu nehmen: Alles was die Pupillen oder minderjährige Jünglinge/ wann ſie eine freye Verwaltung ihrer Güter hätten/ ausgeben können/ ſollen und müſſen/ das kan auch ein Vormund thun.

L. 32. §. 6. in fin. de adm. Tut. Manz. d. tit. 7. & 68.

Wann es nun die Nothwendigkeit ſeiner Verwaltung erfordert / ſo kan er etwas von des Pupillen Vermögen veräuſſern/ in ſpecie kan er 1. denen Pupillen nach deren Vermögen und Stand/ Præceptores ſetzen/ und ſelbige mit einem billigen Lohn oder Beſtallung ſalariren.

L. 12. §. 3. de adm. Tut.

2. Kan er die Bedienten und das Geſind des Pupillen/ mit genugſamer Alimentation und Lohn verſehen/ nachdem es das Vermögen leiden will.

d. L. 12. §. 3. L. 1. §. 8. de Tut. & rat. diſtr.

Wohin gehöret/ daß/ wo der eine Vormund arm iſt/ die andern ihn mit dem Unterhalt verſehen können / damit er des Pfleg-Kindes Sachen / deſto fleiſſiger vorſtehen kan.

L. 1. §. 6. 7. de Tut. & rat. diſtr.

3. Kan er ſeiner Pfleg-Tochter ein Heyraths-Gut conſtituiren / wann es nur noch vor der Hochzeit geſchicht/ und zwar nach dem Vermögen und Dignität der Pfleg-Tochter und ihres Liebſten.

L. 52. ff. & L. 9. C. de adm. Tut. L. 60. L. 61. L. 69. in fin. de J. dot. L. 15. de Sponſal. L. 10. §. 4. & 5. L. 17. §. 1. de J. dot.

Wollte

Wollte auch der Pfleg-Vatter/wichtiger Urſachen halben/das Quantum des Heyrath-Gutes nicht determiniren/ſo kan die Obrigkeit ſolches thun.

L.28.C.de Ep.aud.L.25.C.de nupt.

Allermaſſen dann der Vormund hiebey eine Vorſichtigkeit nöthig hat/ damit nicht/ wo er mehrers zum Heyrath-Gut verſprochen/als der Pupillin Vermögen austrägt/ er das Verſprochene aus ſeinem Beutel erſetzen müſſe.

L.43.§.1.de adm.Tut. Coll.Arg.d.t.n.39.

4. Er kan ſeines Pupillen Schweſter/ wo ſie anderſt her kein Vermögen hat/nicht nur mit benöthigtem Unterhalt und guter Erziehung/ ſondern auch zu ſeiner Zeit mit einem Heyrath-Gut/wo es eine leibliche Schweſter iſt/verſehen.

L.4.ubi pup.ed.L.1.§2.de Tut.& rat.diſtra.L.13 § ult.de adm.Tut. Manz.d.t.7.n.70.Arg.L.12.§.3.verſ.ſed non dabit.d.t.ibique Brunn.

5. Er kan des Pupillen Mutter / wo ſie arm / jener aber vermögend iſt / alimentiren.

L.1.§.4 de Tut & rat.diſtr.Manz.d.tit.7.n.69.

6. Er kan die Proceſſ- und Reiß-Koſten / aus des Pupillen Vermögen nehmen/ wann er ſolche ex Officio nothwendig aufwenden muß doch ſoll er überflüſſige Verehrungen/des Proceſſes wegen meiden.

d.L.1.§.9.de Tut.& rat.diſtr.L.9.§.6.de adm. Tut.

7. Er kan der Pfleg-Kinder Schulden abtragen/ehe er auch von deren Creditoren gemahnet wird.

L.9.§.6.de adm.Tut.L.32.C.Eod.L.78.§.2.de Leg. 2.Eck.tit.de adm. Tut.n.3.

8. Er kan(und de Jure antiquo civili,iſt er auch dazu verbunden)binnen 6.Monat/ nach angetrettener Vormundſchafft/das vorhandene Geld auf Zins ausleyhen/wo er tüchtige Schuldner haben kan.

L.15.L.49.de adm.Tut.L24.C.Eod.L.3.§.2.& 3.de contr. Tut.act. Brunn.ad L.13.§.1.de adm. Tut.

Oder zur Erkauffung einiger ſichern Grundſtücke anwenden/ oder er muß ſelbſt der Zinſen halben davor ſtehen/ beſonders/ wo er ſeine eigene Gelder währender Vormundſchafft wol anzulegen gewuſt hat. Nun iſt zwar durch das neue Recht dieſe Nothwendigkeit des Ausleyhens denen Vormündern erlaſſen/

Nov.72.c.ult.& auth.non ſemel C.d. adm.Tut.

Wo nicht das gantze Vermögen des Pfleg-Kindes in Mobilien beſtünde / maſſen ſodann wenigſtens ſoviel auszuleyhen / daß die Zinſen zu des Pfleg-Sohns Unterhalt zulangen.

d.N.72.c.7.Zoëſ.ad tit.de adm.Tut.n.6.

Es iſt aber an vielen Orten das alte Recht wieder im Schwang gekommen / und ſeynd die Vormünder gehalten/ die Gelder entweder verzinslich auszuleyhen/ oder an Immobilia zu verwenden.

Coll.

Coll. Arg. tit. de adm. Tut. n. 39. Brunn ad L. 7 §. 3. d. t. n. 16 ſeqq.

9. Kan er von denen übrigen jährlichen Gefällen dem Pupillen Güter/ jedoch ſolche kauffen/ welche von erklecklichem Ertrag ſeynd/ und denen Beſchwerden nicht zu ſehr unterworffen ſeynd.

L. 5. pr. L. 7. §. 3. 7. L. 49. de adm. Tut. L. 4. L. 24. C. Eod. N. 72. c. 6. 7. 8. Manz. d. c. 7. n. 60.

§. 7.

Nachdem gemeldet worden/ was der Vormund vor Ausgaben von des Pupillens Vermögen zu thun/ oder ſub modo zu veralieniren/ und an etwas anderes zu verwenden vermöge/ ſo iſt hingegen zu notiren/ daß er 1. die Macht nicht habe etwas von ſeines Pfleg-Sohns Vermögen zu verſchencken/ ſondern es kan das Verehrte der Pupill revociren.

L. ult. C. ſi maj. fact. L. 12. §. 3. in fin. L. 22. L. 46. §. ult. de adm. Tut. L. 16. Eod. L. 12. de Cur. fur. Eck. ad ff. tit. de adm. Tut. n. 4.

Welcher auch die Donationes remuneratorias ausnimmt/

vid. Harpp. Conſ. 57. n. 23.

Wiewol das Contrarium durch ein Juriſtiſches Gutachten behauptet.

Brunn. ad L. 12. §. 3. de adm. Tut.

Dann ſolche Verehrungen ſeynd kein Stuck der vormundſchafftlichen Adminiſtration.

L. 6. C. de adm. Tut. L. 12. de Cur. fur.

Es wäre dann eine ſonderbare Nutzbarkeit (dann die Honeſtas, und daß man Ehren halben nicht wol die Donation unterlaſſen kan/ kommt in eine Conſideration) vor den Pupillen/ aus der Donation zu hoffen/ alsdann wollen die Dd. mit Vorwiſſen der Obrigkeit/ die Donationes concediren/ auſſer dem ſey die Donatio auch cum Decreto Magiſtratus nicht zugelaſſen.

L. 1. §. 2. de Tut. & rat. diſt. Colleg. Argent. de adm. Tut. num. 41. Harpp. Conſ. 65. n. 211. Manz. d. l. n. 76.

Gleiches iſt auch von hoher Potentaten Vormündern/ welche ihrer Pupillen Stand/ nach Verehrungen thun können/ zu ſagen/ welches in den Vergeltungs-Geſchencken wenigern Zweiffel hat.

Gail. 2. O. 72. n. 8. Eck. d. l. n. 4. Manz. d. tit. 7. n. 81.

So kan auch ein Vormund bey denjenigen ſolennen Verehrungen/ welche bey Weyhnacht-Zeit/ Geburt- und Namens-Tägen/ denen Eltern und nächſten Befreundten/ pflegen geſchickt zu werden/ weil ſelbige nicht aus einer puren Freygebigkeit flieſſen/ ſondern insgemein erſetzet werden.

L. 12. §. 3. de adm. Tut. ibique Goth. & Brunn. idemque ad L. 13. §. 1. Eod. n. 3.

Davon aber nehmen die Leges aus/ die Hochzeit-Geſchencke/ welche der

Mutter/Schweſter/Bruder gegeben werden/ blos/weil ſie nicht jährlich ordinariè ſich ereignen/und alſo keine ſolennes Donationes ſeynd.

L.12.§.3.& ibi Cuj.L.13.§.2. de adm.Tut. Lauterb. diſſ. de alien. rer. quæ min.ſunt n.11.Brunn.ad L.7.C.de adm.Tut.n.4.ſeq.

Heut zu Tag aber ſeynd ſolche Donationes, ob ſie ſchon nicht jährlich geſchehen/ billig unter die Solennes zu zehlen / und kan ein Vormund ohne Gefahr vor ſeinen Pupillen/der Mutter/ Schweſter/ Bruder/ꝛc. etwas zur Hochzeit ſchencken.

Brunn.ad d.L.13.n.ult.

2. Soll er aus des Pupillen Vermögen nichts ausgeben/ was er nicht in ſimili aus dem Seinigen/und zwar aufs allerehrlichſte/ausgeben würde.

L.12.§.2.de adm.Tut.

3. Soll er verhüten/daß des Pupillen Gütern keine neue Beſchwerden/oder Servitut imponirt werde/ dann auch diß wäre ein quaſi Alienatio.

L.15.ſi ſerv.vind.Coll.Arg.tit.de adm.Tut.n.41.

§. 10.

Was die Contractus, inſonderheit Kauffen und Verkauffen anbetrifft/ kan der Vormund von dem Pfleg-Sohn/ſo lang ſeine Adminiſtration währet/ regulariter nichts kauffen/oder auf andere Art mit ihm contrahiren.

L.34.§.fin.de contr.empt.

Dann weil in dergleichen Contracten der Vormund ſeine Authorität vor den Pupillen interponiren muß/er aber in ſeiner eigenen Sache ſolches nicht thun/ und zugleich Kauffers und Verkauffers Perſon vorſtellen kan / ſo beſtehet dahero der Kauff nicht. So kan auch ſein Sohn/oder eine andere ihm ſubjicirte Perſon/ nicht mit dem Pupillen in einigen Contract tretten.

L.34.§.fin.de contr.empt.L.5.pr.& §.fin.de auth.Tut.Manz.d.tit.7.n. 114.ſeq.Werndl.l.2.c.11.n.12.ſeq.

Wann aber gleichwol von des Pupillen Sachen etwas Zuläſſiges verkaufft wird/ kan der Vormund einen öffentlichen Kauffer/ vor der Obrigkeit/ oder ſeinem Mit-Vormund abgeben/oder die Schlieſſung des Kauff-Pretii, beſonders in bonis immobilibus, der Obrigkeitlichen und mit-vormündlichen Determination überlaſſen.

L.5.verſ.ſed enim.ff.de auth.Tut.Men.3.præſ.80.n.10.Mont.c.30.n.91. Werndl.l.2.c.11.n.35.ſeq.

Hätte auch ein Vormund mit der Adminiſtration gar nichs zu thun/ wie die Tutores honorarii, ſo könnte er umb ſo eher zum Güter-Kauff gelaſſen werden.

L.6.de auth.Tut.Werndl.d.l.n.29.

Es kan auch kein Pupill, oder minorenne Perſon/ ohne des Vormunds Wiſſen und Willen / etwas verkauffen / und wer von ihnen etwas käufflich an ſich brin-

bringet/muß beweiſen/daß es mit vormundſchafftlichem Conſens geſchehen/als welcher nicht præſumiret wird / es wäre dann nach dem Kauff eine ziemlich-lange Zeit verfloſſen.

L.13.§.2.de Publician.Maſc.C.14.n. 1. ſeqq.

Hätte auch der Vormund ſelbſt etwas verkaufft / wodurch ſein Pupill ſich nachgehends lædirt befindet/ſo iſt nach deſſen Probirung/ihme die Reſtitutio in integrum zu ertheilen.

L.49.de minor.Werndl.l.2.c.11.n.3.

Kauffte aber der Minderjährige ſelbſt etwas zu theuer/ und zu ſeinem Schaden/ ſo hat er gleichfalls die Reſtitution in integrum zu genieſſen.

L.27.§.1.de min.L.13.§.25.& 28.de act. Empt. vend. Oddus de reſt. in in t.quæſt.57.art.1.n.5.Papon.de arreſt.l.16. tit. 1. arreſt. 8.

Welches die Dd.auch auf den Caſum extendiren/ wann ein erkaufftes Gut an ungeſundem Ort lieget/oder einen zänckiſch-und unruhigen Nachbar hat/ mit dem niemand gerne zu thun haben will.

Gloſſ.ad L.14.§.1.ad Sen.Con.Treb.Men.3.præſ.83.n.9.ſeqq. Werndl.d.l.n.12.

Will aber ein Vormund vor ſeinem Pfleg-Kind ein Gut kauffen/ ſo ſoll er ſich nicht nur alles Betrugs enthalten / und ſich nicht corrumpiren laſſen / ſondern auch ſonſt ſich wohl vorſehen / daß er ſich aller darauf hafftenden Onerum genau erkundige/ ſonſt der Pupill ſeines Schadens ſich an ihn erheben kan. Um/ſolches nun abzuwenden / thut er wohl / wann er des Pupillens Bluts-Freunde zu Rath ziehet.

L.7.§.2.de adm.Tut.Werndl.d.l. n. 8. ſeqq.

Kaufft er ein Gut/ oder ſonſt etwas / welches zur Zeit des Contracts, in billigem Werth beſtanden/ und es nehme derſelbe nachgehends ab / ſo hat deſſen der Vormund nicht zu entgelten/weiln hierinn auf die Zeit des Contracts zu ſehen.

L.10.§.1.de neg.geſt.L.11.§ 4.de minor.Crav.C.151.n.7. Werndl.d.l.n.6.ſeqq.

Kauffte der Pfleg-Vatter von des Pfleg-Kindes Geld ihme ein Gut / ſo gehöret ſolches dem Pfleg-Kind zu / wo er es haben will / ob es ſchon nicht in ſeinem Namen erkaufft worden ; will ers aber nicht / ſo bleibet der Vormund ſein Schuldner.

L.ſi Tutor.2.quand.ex ſact.Tut.L.3.C.arb.Tut. Crav. Conſ. 937.n.4. Mont.c.32.reg.9.n.181.

Hätte er aber von des Pupillen Geld etliche Güter erkaufft/ſo ſtehet ihm nicht frey/ nur eines/ etwa das beſte/heraus zu nehmen/ ſondern er muß ſie insgeſamt behalten/ oder den Vormund vor ſeinen Schuldner annehmen / welchen Falls die erkauffte Güter ihm ſub hypotheca tacita hafften.

d.L.2.& 3.L.Tutor.7.§.6.de adm.Tut.L.cum quæritur 16.Eod.Mont. d.l.n.183.Munnoz.c.14.n.34.L.3.de reb.eorum, qui ſub. L. 6. C. de ſervo pign.dat. Werndl.d.l.n.18.

§. 11.

Weil bereits ein und anderes in vorhergehenden §.§. von Alienirung der pupillariſchen Güter gemeldet worden/ dieſe Materie aber von weitläufftiger Conſideration iſt/ als will ich etwas beſonders beyfügen. Und zwar wird in dieſer Materie das Wort Alienatio propriè und ſtrictè genommen / ſo weit es einen ſolchen Actum, wodurch das Dominum an einem andern transferirt / oder deſſen Gebrauch benommen/ und verringert wird/ bedeutet/ daß/ mithin nicht nur Käuffe/ Schenckungen/ Tauſche und dergleichen/ ſondern auch Verpfändungen/ Servitutes, Erlaſſungen zukommenden Rechts/ darunter verſtanden werden/ ja auch die Theilungen/ gemeinſchafftl. Güter/ wo der Minor darauf provociret iſt/ nicht permittiret/ ein anderes iſt es/ wann ein Major auf die Theilung dringet/ und nicht länger in communione bleiben will.

L.1.§.2.L.7.L.o.pr.de Eod.reb.eorum, qui ſub.Tut.L.4.C.7.& 17.C.de præd.& al.reb.min.L.3.§.pen.ff Eod.Perez.ad d.tit.Cod.n.3.

Eck.Tit.de reb.eorum, qui ſub.Tut.Manz.Eod.Tit.n.21.Colleg. Arg. Eod.n.6.

Mev.ad Jus Lub.l.1.tit.7.art.10.n.17.Werndl.Pupillen-Schild.l.3.c.3.

Es wird aber die Alienatio getheilt in eine Nothwendige / welche aus Noth und auf rechtl. Zulaſſung geſchiehet/ und eine freywillige/ wo kein Nothfall oder Zwang vorhanden.

l.3.§.2.& 3.in fin de reb.eorum, qui ſub.Tut.Coll.Arg. h.t. n.6.

Vor dieſem / und nach der Römer alten Jurisprudenz, konnten die Vormündere alle Güter der Pupillen/ bewegliche und unbewegliche/ ohne Vorwiſſen und Licenz der Obrigkeit / alieniren / nachgehends wurden die Land-Güter / hernach auch die Stadt-Güter und Häuſer ausgenommen.

L.1.§.2.L.3.§.4.5.& ult.L.8.§.ult.de reb.eorum, qui ſub.Tut.L.13.C.de præd.& aliis reb.min.L.22.pr.C.de adm.Tut.Manz.tit.9.n.10.ſeqq.

Brunn.ad L.7.C.de præd.& aliis reb.n.7.ſeqq.

Heut zu Tag kan ein Vormund ſine Decreto Magiſtratus keine bona immobilia alieniren/ ja auch indiſtinctè diejenige mobilia nicht/ quæ ſervando ſervari poſſunt, oder die man ohne Schaden liegen laſſen und aufheben kan/ wohin man güldene und ſilberne Geſchirr (welches zwar einige Dd. auf altvätterl. dergleiche Stücke reſtringiren) Ketten/ Bruſt-Bild/ Ringe/ Hals-Gehänge/ Edelgeſteine/ Perlen und koſtbare Kleider/ referiret.

L.19.pr.& §.2.de aur.& arg.leg.L.37.§.1.de Evict.Lauterb.diſſ.de alien. rer.quæ min.Brunn.ad L.ult.C.quand.decret.opus non eſt.

Mev.ad Jus Lub.l.1.tit.7.art.10.n.3.

Hin-

Hingegen kan ein Vormund alte abgetragene Kleider/ und was ſonſt nicht über 3. Jahre haltbar iſt (mit welcher Zeit die Dd. den Terminum denjenigen Sachen/ quæ ſervando ſervari non poſſunt, einſchlieſſen) ſondern binnen des Verderbnus/ ohne Obrigkeitl. Decret, verkauffen/ und wo er hierinn ſaumig iſt/ ſo bleibet ihm die Gefahr und Verantwortung.

d. L. 22 C. de adm. Tut. in fin. L. 4. C. quand. decret. opus non. Coll. Arg. tit. de reb. eorum, qui ſub. Tut. Hahn. ad Weſ. Eod. tit. n. 3.

Ingleichen kan er Getraid/ Wein/ Obſt/ Hopffen und dergleichen Feld-Früchte/ die theils der Vatter hinterlaſſen/ theils der Pupill erbauet/ nach Belieben verkauffen/ doch/ daß er auf die hiezu bequemſte Zeit ſehe/ und dahin trachte/ wie er alles/ dem Pupillen zum beſten/ in rechtem Werth hinaus bringen möge.

L. 7. §. 1. de adm. & per. Tut. Coll. Arg. d. l.
Manz. d. tit. 9. num. 20. Afflict. dec. 316.

Doch iſt er nicht ſchuldig/ dergleichen Frucht und Feilſchafften an frembde Orte/ allwo ſie theurer ſeynd/ wegzuſchicken/ oder auf theure Zeiten zu warten/ weil deren Erfolg mißlich iſt.

L. ult. §. ult. C. de adm. Tut. Manz. d. l. n. 20. Wernd. l. 2. c. 11. n. 19. ſeq.

Was aber von der Alienation der rerum pupillarum zu ſagen/ das hat auch in den rebus minorum ſtatt/ maſſen nicht nur den Tutoribus, ſondern auch Curatoribus hin und wieder die Alienatio verbotten wird.

L. 1. pr. §. 2. L. 3. §. 1. L. 5. §. 11. 15. L. ult. ff. de reb. eorum, qui ſub. Tut. L. 5. C. de præd. & al. reb. min.

Und diß findet auch Platz/ wann der Pupill oder Minor ſich hätte die Jahre geben laſſen.

L. 10. §. 1. de Cur. fur. L. 3. C. de præd. & al. reb. min. Coll. Arg. tit. de reb. eorum n. 5. Werndl. l. 3. c. 3. n. 14.

Wann auch ſchon ein Vatter Vormund wäre/ ſo kan er doch ſine Decreto Magiſtratus keine Immobilia alieniren.

L. 3. C. d. t. L. 2. §. 2. ff. Eod. Manz. d. t. n. 40. ſeq.

§. 12.

Was von der verbottenen Alienation gemeldet worden/ leidet ſeine Limitationes, und kan ein Vormund/ ohne obrigkeitl. Conſens, in genere alle Alienationes thun/ wann nach rechtlicher Verordnung/ und Geſetz-Nothdurfft/ aus Special-Urſachen ſelbige erlaubet ſeynd/ weil dergleichen Alienationes nur regulariter von denen Voluntariis zu verſtehen ſeynd.

L. 1. de fund. dot. L. 13. fam. erc. Brunn. ad L. 1. C. quand. Decret. op. n. 6.

In ſpecie aber/ kan er 1. ſeines Pfleg-Sohns Güter/ vor dem er vor Gericht handeln muß/ pro Cautione judicatum ſolvi obligiren/ ja/ wann der Creditor des Pupillen verſchriebenes Gut/ es hätte es ſein Vatter/ oder der Pupill ſelbſt verſchrie-

ben/zu ſeiner Befriedigung verkaufft / oder ſich adjudiciret wiſſen wollte / kan der Vormund ſolches ohne Verantwortung übernehmen.

L.1.& 2.C.de præd.& al.reb.min.L.1.9. L.3.§.1.L.7.§.1.ff.de reb. eorum,qui ſub Tut.Perez.n.4.& 5.C.quand. decr.op.non eſt. Colleg. Argent.tit.de reb.eorum,qui ſub. n.7.

2. Wann ein Pupillar-Gut dem Pfleg-Sohn abgeſprochen worden/und der Vormund reſtituirt ſolches dem gewinnenden Theil.

L.3.§.3.ff.de reb.eorum qui ſub.Colleg. Argent.d.t.n.7.

3. Wann der Vormund in des Pupillen Namen/ eine Sache gerichtlich angeſprochen/deren Beſitzere aber nicht in die Reſtitution/ſondern dahin condemniret worden/ſo viel an Werth zu reſtituiren/als die Sache koſtete/ ſintemaln hier des Vormunds Willen nichts überlaſſen iſt/ſondern er muß dem gerichtlichen Ausſpruch pariren/maſſen in genere alle Alienationes,welche auf richterlichen Befehl geſchehen müſſen/ zugelaſſen ſeynd.

L.3.§.2.de reb.eorum,qui ſub.Tut.Col.Arg.d.t.n.9.L.2.C.de præd.min.

4. Wann des Pupillen Vatter einem ein gutes Grund-Stück verſprochen/ oder er einem andern promiſſori ſuccediret hätte / es geſchehe nun die Promiſſio in Teſtamento,oder inter vivos: Oder er hätte ein Gut wiederkäufflich einem zu Kauff gegeben.

L.1.§.2.L.5.§.5.6.7.de reb.eorum L.ult.Eod.L.3.C.quand. decret.op. non eſt Coll.Arg.d.l.n.7.

5. Wann der Vormund ein verſetztes Gut einem andern Creditori verſchreibet/ jedoch mit der Condition/daß er die darauf hafftende Schuld zahle.

L.7.§.fin.d.t.Manz.d.tit.9.n.31.ſeq.

6. Wann der Vormund mit eines andern Geld etwas kauffet/ſo bleibet ſolches dem Verleyher obligiret/wie auch/wegen eines Beſtandes/ alles des Pupillen inferirtes Vermögen dem Beſtand-Herrn tacitè verbunden iſt.

L.3.pr.de reb.eorum,qui ſub Tut.L.7.pr.qui pot.in pign. L. 2. quand. ex fact.Tut.Gail.2.O.83.n.2.

7. Wann der Vormund das Jus zu alieniren von dem Fürſten erhalten.

L.2.C.quand.decr.op.non eſt L. 2. verſ. ſi igitur de reb. eorum,qui ſub. Coll.Arg.d.t.n.7.Lauterb.diſſ.de alien.rer. quæ min.th. 45. Manz. h.t.n.72.Werndl.l.3.c.26.n.6.

8. In genere kan der Vormund/ohne Conſens der Obrigkeit/ veralieniren/was nicht wol conſervirt werden kan. Nun fragt ſichs von der Baarſchafft / welche/ dem Schein nach/ wohl aufgehoben werden kan / was der Vormund hiebey vor Macht habe? R. Insgemein wird davor gehalten/daß der Vormund/ ohne Obrigkeitl. Decret,daſſelbe/welches zum täglichen Gebrauch deſtiniret iſt/alieniren/das andere liegende Geld aber/hat gleichſam naturam rei immobilis,und kan zu nichts als zur Erkauffung liegender Güter/oder auf Zinß-Ausleyhung/verwendet werden.

Gail.

Gail.2.O.11.n.3.Mev.ad J.Lub.l.1.tit.7.art.10.n.32.& art.11.n. 34.ſeq. Lauterb.d.diſſ.th.44.

9. Wann der Vatter/oder ein anderer Teſtator, dem der Minor ſuccediret/ die Alienation zugelaſſen/ oder gar befohlen hätte/ es ſey das Teſtament gültig oder nicht.

L.1.§.2.L.fin.L.Paulus 14.de reb.eorum ibiq; Brun.L.1.L.3. C.quand. decr.op.non eſt,ibiq; Brun.Lauterb.d.l.n.45. Wernd.l.3.c.26. n. 1.

§. 13.

Sollen aber die jetzt ſpecificirte Limitationes und zugelaſſene Alienationes, worunter alle/ oben §. 10. benahmte Species begriffen ſeynd/ Werndle Pupillen-Schild. l. 3. c. 3. ſtatt haben/ ſo wird erfordert 1. Daß die Vormünder legitimo modo vor dergleichen conſtituiret ſeyen. Dann diejenigen / welche ſich nur vor Vormündere geriren / können gar nichts von des Pfleg-Sohns Sachen diſtrahiren/2. Daß ſie mit genugſamer Caution verſehen ſeyen/das vormundſchafftl. Jurament abgeſchworen/ und ein glaubbares Inventarium über des Pupillen Vermögen verfertiget haben/auch hierauf/von Obrigkeits wegen/ihnen die vormundſchafftl. Adminiſtration anbefohlen ſey.

L.7.pr.de adm.Tut.L.4.C.quib.in cauſ.in int.reſt.neceſſe non eſt O.Pol. de An.1548.& 1577.tit.von Pupillen.

Woraus flieſſet/daß die Tutores honorarii, welche nicht zur Adminiſtration des pupillariſchen Vermögens/ ſondern nur die Vormündere zu beobachten gegeben werden/nicht veralieniren können.

L.3.§.2.de adm.Tut.L.14.§.1.de ſolut.Lauterb.d. diſſ.th.15.

§. 14.

Daß aber eine Alienatio rerum immobilium gültig ſey/ werden von denen Dd. hin und wieder mancherley Requiſita erfordert/ deren Damhoud. Tract. de ſubhaſtat.c.2.n.11.eilffe/ Werndle im Pupillen-Schild.l. 3. c.2. zwölffe anführet; es können aber alle in 3. Stücke gebracht werden/ welche auch fundirt ſeyn in L.12.C.de præd.& al.reb.min.L.22.C.de adm. Tut. Und zwar iſt das erſte eine rechtmäſſige und nöthige Urſache/warum die Alienatio geſchehen muß.

d.L.22.& L.6.C.de præd.& al.reb.min.

Was aber dergleichen Noth-Urſach ſey/das lehret Ulpianus in L.5.§.14.de reb. eorum,qui ſub.nemlich preſſante Paſſiv-Schulden/ſie kommen vom Vatter oder Pupillen ſelbſt her/ da der Creditor auf die Zahlung dringet.

d.L.5.§.9.de reb.eorum,qui L.47.pr.de min.Manz.d.tit.9.n.43.ſeq.

Oder wann der Pupill groſſe Zinſen/wegen des Anlehens geben muß/und zu befahren/ daß/ weiln das etwa verſetzte Stück ſo viel nicht einträgt/ es endlich durch die Zinſen abſolviret werden mögte.

Zoëſ.ad ff.d.tit.de reb.eorum,qui n.2.Coll.Arg.Eod.n.15.Lauterb.d. diſſ.n.29.Brunn.ad L.5.C.de præd.& al.reb.min.n.1.ſeqq.

Weil

Weil aber in denen allegirten Legibus nur des æris alieni Meldung geſchiehet/ ſo fragt ſichs: Ob nicht andere/und etwa nöthigere Urſachen/ gleichfalls eine zuläſſige Alienation machen? Und wird mit Ja geantwortet: Dann daß wegen des Heyrath-Gutes und Gegen-Geldes/ Pupillen-Güter können alienirt werden/ iſt zu ſehen.

ex L. 22. C. de adm. Tut. L. 61. §. 1. de J. dot. Carpz. p. 2. C. 1 r. d. 28. n. 4. Eck. tit. de reb. eorum, qui ſub. n. 2.

Gleiches iſt auch in caſu alimentorum zu ſagen/ wann die Gefälle und Einkünfften zu des Pupillen Alimentation/ Unterhalt/ Studir-Koſten/ ꝛc. nicht zulangen/ oder es ſtehet eine groſſe Gefahr eines Ubels dem Pupillen vor/ die ohne Alienation des Gutes nicht kan abgewandt werden/ oder es befinden ſich des Pupillen Eltern/ oder Geſchwiſter in äuſſerſter Hungers-Noth.

Weſ. ad d. tit. n. 4. Lauterb. d. diſſ. th. 30. Colleg. Arg. d. t. n. 5. Werndl. l. 3. c. 5. n. 2. ſeqq.

Die bloſe Nutzbarkeit aber/ und daß man die Güter mit Vortheil verkauffen könne/ machet keine Legitimation zur Alienirung der unbeweglichen Pupillar-Güter.

L. 5. §. 18. de reb. eorum L. 13. pr. Eod. Sand. l. 2. tit. 9. d. 14. Manz. d. l. n. 49. Werndl. l. 3. c 4. n. 1. ſeqq.

Dahero kan auch der Vormund ein dem Creditori verſchriebenes unterpfändliches Gut/ wo er die Bezahlung ſeiner Schuld nicht ſtarck treibet/ nit in ſolutum zu ſchlagen/ ohne obrigkeitl. Conſens, unterm Vorwand/ es ſey beſſer zahlen/ als ſchuldig ſeyn.

L. 12. C. de præd. & al. reb. min. ibique Brunn. n. 12.

So/ daß auch nicht genug iſt/ wann der Vormund bloſer und unerwieſener Dinge vorgibt/ der Creditor dringe auf die Zahlung/ ſondern der Richter muß darauf inquiriren.

L. 5. §. 9. de reb. eorum L. 5. L. 12. C. de præd. & al. reb. min. Maſc. C. 2442. n. 44. Mont. c. 33. n. 19. ſeq. Men. A. J. Q. 171. n. 24. Munnoz. de Eſcob. de ratiocin. admin. c. 16. n. 30.

§. 15.

Zum andern/ wird bey Alienirung der unbeweglichen Pupillar-Güter erfordert/ eine fleiſſige Unterſuchung der Sache/ und daß ſie die Obrigkeit wichtig genug halte/ eine Alienation zu verſtatten. Sintemaln in allen Stücken/ wo ein Decretum Magiſtratus zur Perfection eines Dinges erfordert wird/ auch die cognitio cauſæ nöthig iſt.

d. L. 5. §. 9. d. L. 12. L. fin. C. de præd. min. L. 9. §. 1. de off. proconſ. L. 10. §. 14. de in jur. voc.

Wobey doch nicht genug iſt/ etwa eine Noth-Urſache zu allegiren/ ſondern ſie muß auch gerichtlich probiret werden/ auſſer dem/ und wo durch falſche und unerwieſene Vorgebungen/ ein Decret erſchlichen würde/ ſo iſt ſolches und die Alienatio ſelbſt null und nichtig.

L. 5.

L.5.L.6.C.de præd.min.L 5.§.15.de reb.eorum L.11.& 105.deR.J.L. 9.§.1.de off.Proconſ.Zoëſ.ad ff.d.t.n.2.Perez.inC.d.t.n.9.Lauterb. d.t.Manz.d.l.n.48.Eck.ad d.t.ff.§.2.

Brun.ad L.8.C.de præd. min.n.3.

Was aber bey dieſer Cauſæ cognitione vornemlich inConſideration zu ziehen iſt das wird weitläufftig beſchrieben in L.5.§.9.10.&11.de reb.eorum,qui &c. Nemlich: Es muß die Obrigkeit zuförderſt unterſuchen/ob nit anderſtwo her ohne Veralienirung der Grund-Stücke/Mittel aufzubringen ſeyn/ womit die Schuld kan abgetragen werden / zu welchem Ende die Baarſchafft die Gefälle / die eingeheimſte Früchte und ausſtehende Activ-Schulden zu exploriren / und von dieſen die Zahlung zu thun. Item ob nicht andere Sachen vorhanden / die man eher als Grund-Stücke veräuſſern könne / dann regulariter ſoll man den Anfang machen / und was dem Pupillen am wenigſten nützet / am eheſten weggeben.

Carzp.p.1.C.11.d.28.n.11.Brun.ad L.5.ff.de reb.eorum, qui ſub. & ad L.5.ſeq.C.de præd.min.non al.n.4.

Wobey die Obrigkeit wohl thut / ob es ſchon eben nicht de neceſſitate iſt/wann ſie bey Examinirung ſolcher Sachen / die nächſten Freunde der Pupillen / oder wer von der Beſchaffenheit ihres Vermögens Nachricht geben kan/zu Rath ziehet/und wo dergleichen nicht vorhanden / oder ſelbige verdächtig ſeynd / kan ſie von denen Vormündern das Inventarium , und ihre Vormunds-Rechnungen fordern/ auch hierauf dem Pupillen einen Advocaten geben: Dann in ſolchen Fällen / kan und ſoll ein Richter denen Vormündern nicht allzuviel trauen. Wie dann auch darauf zu ſehen / ob es nicht beſſer ſey / auf ein Stück Gut gegen deſſen Hypothecirung ein Capital aufzunehmen / und die Schuld zu zahlen / als die Immobilia zu verkauffen. Iſt aber ja die Alienirung nicht zu vermeiden / ſo iſt dahin zu ſehen/ daß wegen einer kleinen Schuld / kein groſſes pupillariſches Gut verkaufft werde/ wo man ſonſt noch ein kleineres hat / und daß allezeit dasjenige in der Alienation vorgehe / welches den Pupillen weniger nutzet / beſonders aber wollen die jura, daß des Pupillen Hauſes / wo ſeine Eltern darinn gewohnet haben / und er darinn gebohren und erzogen worden / vor andern geſchonet werde/obſchon heut zu Tag wenig darauf reflectiret wird.

d.L.5.§.9.10.& 11.L.22.C.de adm. Tut.Gail.2.O.72.n.5.Carpz.5.R. 69.n.15.Manz.d.l.n.51.& 58.Coll.Arg.t.de reb. eorum.qui ſub.n. 15.Eck.Eod.§.2.Lauterb.d.diſſ.Th.34.ſeq.

Munnoz.d.c.16.n.30.Mont.c.33.n.ſeq.

Werndl.Pupill.Schild.l.3.c.2.n.6.ſeq.

§. 16.

Hat nun/erwähnter maſſen/ die Obrigkeit alles genau unterſuchet/ ſo wird drittens erfordert / daß er alsdann durch Interponirung eines Decreti , die Diſtrahirung der Grund-Stücke zulaſſe.

L.6.L.22.L.fin.& T.T.C.de præd.min.L.22.C.de adm.Tut.ord.pol.de A.1577.Tit.von den Pupillen.§.Item daß er Carpz.5.R.69.n.13.

Und zwar muß ſolches Decret noch vor geſchloſſenem Contract ertheilet werden/ ſo daß die Beſtättigung der Alienation nicht genug iſt/ wie es alſo requiriret.

Carpz.5.R.68.n.8.

Wovon aber andere mit gutem Grund diſſentiren / nachdem es der Natur deß Decreti nicht repugniret / daß es auch zuweiln nach der Alienation erſt folge.

L.2.de reb.eorum qui ſub.Berl.de 149.Brun.ad L.10.ff.de reb. eorum Schilt.ad ff.Ex.37.Th. 210.

Uber dieſe Requiſita aber / will Brun.ad L.5.C.de præd.& al.reb.min.n.4. auch ferner erfordern / daß der Pupill oder Minor von ſeinem Vormund vertretten und defendiret / und dann / daß das verkauffte Stück publicè ſubhaſtirt worden ſey.

L.ult.C.ſi.propt.pub.penſ.L.7.§ 8.de min.

Wie nun jenes ſich von ſelbſt verſtehet/und den Vormund die Wichtigkeit der Sache ſeines Ambts erinnert/

Werndl.d.l.c.2.n.14.

Alſo iſt das Letztere/ob es ſchon nicht überall gebräuchlich/dannoch ſowohl dem Pupillen / als den Käuffer vorträglich / welcher durch die Subhaſtation deſto ſicherer geſetzet/und deß Anſpruches von dem Pupillen befreyet wird.

Afflict.dec.249.n. 2.

Brun.d.l.Altogradus.Controv.7.n.3.

Berl.p.1.d.126.

Wer aber hierinn Judex competens ſey? Wird gefraget/und davor gehalten/daß wann der Vormund die Univerſal-Adminiſtration über alles pupillariſches Vermögen / auch was extra Territorium gelegen/ über ſich hat/ beede Richter ſowohl Domicilii als rei ſitæ ein Decret ertheilen können / jener ratione Juriſdictionis in Perſonam, dieſer aber ob Juriſdictionem in rem , und iſt dahero deß Tutoris arbitrio zu überlaſſen / welchen er von beeden angehen will.

L.5.§.12.de reb.eorum L.16.C.de præd.min.ibiq.Brunn. Berl. dec. 29. Lauterb.d.diſſ.Th.37.ſeq.

§. 17.

Nachdem von dem 3. zum Weſen / der gültigen Alienation erforderten Stücken gehandelt worden/ſo fragt ſichs: Ob ſolche alle drey conjunctim erfordert werden? Und wird mit ja geantwortet/ ſo daß wo ein einiges Requiſitum mangelt/die Alienatio ipſo jure null wird / und das Dominium bey dem Pupillen verbleibet / und er die Einſetzung im vorigen Stand zu begehren / nicht einmahl nöthig hat.

L.2.L.5.L.8.L.10.L.15.L.16.L.12.L.fin.C.de præd.min. L. 3. §. 13. de ſuſp. Tut.

Dahero kan der Pupill oder Minor ſeine Sache / nebſt denen abgängigen Früchten von einem jeden Poſſeſſore vindiciren / wann nur der Unterſchied unter einen bonæ und malæ fidei Poſſeſſorem in acht genommen / und jenem die Verbeſſerung deß Gutes reſtituiret wird.

L.5.§.15.L.pen.§.1.de reb.eorum,L.4.L.14.L 16.L.10.L.11.C.de præd. min.Mev.ad J.Lub.p.1.tit.7.art.10.n.7.Carpz.p.2.C.11.d.29.n.6. Eck.t.de adm.Tut.n.2.

Es fragt ſich aber weiters / wann ein Zweiffel entſtehet / ob alle erzehlte Requiſita in acht genommen / worden / ob deren Præſenz der Poſſeſſor, oder die Abſenz der Minor probiren ſoll? und wird dem Reo, der die Adhibition erwähnter Requiſiten vorgiebt / der Beweiß billich aufgeladen.

per L.13 §.2.publ.in rem Carpz.q.2.C.11.d.32.& 1.R.80.

Die Sachen der minorum ſelbſt betreffend / gehören hieher alle diejenigen / welche jure Dominii directi vel utilis dem Minori oder Pupillen zuſtehen / dahero kan auch ein Erbzinß-Gut nicht veralieniret werden.

L.13.C.de præd.min Brun.ad L.3.de reb.eorum.n.19.

Was aber dem Pupillen nur verſetzt oder verſchrieben / nachgehends aber von dem Vormund verkaufft worden / gehöret hieher nicht / weil der minor kein Herr deß Gutes iſt / ſondern es nur als ein Pfand-Schilling beſeſſen.

L.35.§.1.de pign.act.L.9.C.Eod. L.5.§.3.de reb.eorum. Lauterb.d. diſſ.Th.39.

Weil auch hier vornemlich von den bonis immobilibus gehandelt worden / ſo werden darunter nicht nur die Grund-Stücke / ſondern auch was darauf geſetzt und gebauet worden / verſtanden / ja auch was obſchon nicht in der Warheit / jedoch ficté und durch deſtination deß Hauß-Vatters den rebus immobilibus anhangen / oder dazu gehören. Hieher gehöreten bey den Römern die Knechte / welche zu Beſtellung deß Gutes beſtimmet waren / denen auf gewiſſe Weiſe in dieſem Stück die leibeigene Leute können verglichen werden.

L.22.C.pe adm.Tut.Nov.7.præfat.

Solche Sachen ſeyn auch die jährlichen Gefälle / oder die Actiones, welche zu Proſequirung eines unbeweglichen Stückes zukommen.

Gail.2.O.10.n.4.Carpz.p.2.C.11.d 28.n.2.Schult.in addit.ad M.Piſtor p.3.quæſt.124.n23.Lauterb.d.l.Th.40.Mev.ad Jus Lubec.l.1.t.7. art.10.n.32.

§. 18.

Es muß aber erwähnte Requiſita, bey Veräuſſerung eines unbeweglichen pupillariſchen Gutes / nicht nur der Vormund / ſondern auch der Minor ſelbſt / (dann was einen Impuberem anbetrifft / wird ſich ohnehin ein jeder mit ihm zu contrahiren hüten /) in acht nehmen / wann er ſich auch ſchon hätte die Jahre geben laſſen.

L.2.§.1.C.de his, qui ven.ætat.L.4.L.7.L.15.C.de præd.min. Brun.ad L.3.C.de præd.min.n.12.ſeq.

So iſt auch kein Unterſchied unter denen Vormündern ſelbſt zu machen/ ſo daß auch ein Vatter/ obſchon die Præſumtion noch ſo groß vor ihn iſt/ er werde ſeinen Kindern zum Schaden nichts vornehmen/ dannoch bey Alienirung der rerum immobilium obige Requiſita in acht nehmen muß.

L.22.C.de adm.Tut.L.11.C.de præd.min.L.7.§.2.de reb.eorum.

Ein anders iſt zu ſagen/ wann der Vatter ein bloſſer Adminiſtrator deß peculii adventitii iſt/ maſſen ſolchenfalls die Dd. meiſtens davor halten/ daß er ſine decreto Magiſtratus ſeines Kinds unbewegliche Güter alieniren könne.

per L.ult.§.4.ſeq.C.de bon.quæ L.A.Fab.in C.dict. Tit. def. 3. Gail. 2. O.72.n.14.Mynſ.6.O.61.n.6.Fach.6.C.40.Affl dec.393.Brun.ad L.3 C.de præd.min.n.4.

§. 19.

Oben §.12. iſt gemeldet worden/ daß zuweilen die alienatio rerum Pupillarium ohne obrigkeitliches Decret geſchehen könne. Es giebt aber auch Caſus, da hernach erſt dergleichen Alienationes, ohne Obſervirung der erwähnten Solennitäten gültig werden können/ dergleichen iſt/ wann der Pupill nach erlangter Majorennität die Alienation genehm hält.

tot.tit. & L.2.C.ſi maj.fact.alien.L.6.C.arb.Tut.

Und dergleichen Genehmhaltung geſchiehet entweder mit Worten/ münd- und ſchrifftlich/ oder im Werck ſelbſt/ wann man das Pretium vor die verkauffte Sache annimmt oder ſonſt etwas thut/ welches die Validität deß Contractus præſupponiret; Oder auch ſtillſchweigend/ wann man zu einer ex titulo oneroſo veralienirten Sache 5. Jahr nach complirtem 25. Jahr ſchweiget/ und ſelbige nicht von dem Poſſeſſore repetiret.

L.fin.C.ſi maj.fact.ibiq.Brun.& ad 2.Eod.Carpz.p.2.C.11.d.31.Eck.d. t.§.3. Richt.1.dec.13.n.11.Zoëſ.t.de reb.eorum,qui n.12.Schilt. ad ff.Ex.37.§.206.

Wann der Minor nur weiß/ und zwar mit allen Qualitäten/ daß die Alienatio nicht legitimè geſchehen/ auſſer dem fängt das Quinquennium erſt von Zeit der Wiſſenſchafft an; weil von demjenigen/ der nichts von einer Sache weiß/ nicht kan geſagt werden/ daß er tacitè conſentire.

Fab.in C.t.ſi maj.fact.

Carpz.p.1.C.11.d.30.n.9.

Wäre aber die Alienatio ex titulo lucrativo geſchehen/ v.g. wann die Sache wäre verſchenckt worden/ ſo wird die Alienatio erſt nach dem 25. Jahr durch ein Stillſchweigen von 10. Jahren unter den Gegenwärtigen/ und 20. Jahren unter den Abweſenden confirmiret.

L.fin.

L.fin.C.ſi maj.fact.ibiq.Brunn.L.fin.C.ſi quis ign.rem.min.Eck.d.t.in fin.

Wann nur der Beſitzer auch bonam fidem hat auſſer dem kan ihm kein Zeit Verlauff zu ſtatten kommen.

L.1.C.ſi quis ignor.rem.min.Lauterb.d. diſſ. Th. 46. Coll.Arg.Tit.de reb.eorum,n.16.Brun.ad d.L.1.& ad L.5 §.14.de reb.eorum.

Wäre aber ein pupillariſches Grund-Stück / mit Interponirung deß obrigkeitlichen Decrets zwar alieniret / und doch die Sache ſo beſchaffen / daß der Minor die Wieder-Einſetzung im vorigen Stand begehren könnte / ſo wird die Alienatio ſo dann tacitè auf vier Jahrs-Verlauff nach erlangter Majorennität vor ratihabirt gehalten.

Weſt.de reb.eorum.n.fin.Manz.Eod.Tit.n.84.

Schilt.Ex.37.§.207.

Es fragt ſich aber: Ob dieſe fünff-jährige Præſcription, auch in andern Contracten deß Vormunds ſtatt habe / wann v.g. derſelbe dem geweſenen Pupillen / nach erlangter Majorennität ſchlimme Schulden übergiebt / und er 5. Jahr darwider nichts einwendet? Und wird obſchon Carpz. 4&. 76 das Contrarium behauptet mit nein geantwortet / weil vor dergleichen vormundſchafftlichen Gebrechen / dem Pupillen per actionem tutelæ proſpiciret werden kan / welche nur eine exceptionem longi temporis admittiret.

vide Schilt.ad ff.Ex.37.§.210.

Endlich iſt auch diß in acht zu nehmen / daß die Alienatio ohne vorerwähnten Solennitäten / in ſo weit vor nichtig zu achten / als ſie dem Minori ſchäd-oder præjudicirlich ſeye. Dahero wann der Minor die Alienation vor genehm halten wolte / weil er etwa meinet / es ſey ihm zum Nutzen gehandelt worden / ſo beſtehet der Contract reſpectu deß Käuffers / oder an den das Gut gekommen iſt / ſo daß er von dem Contract unter Vorſchützung / nicht obſervirter Solennitäten nicht weichen kan.

L.14.C.de procur.L.19.de R.J.Sand.l.2.t.9.def.16.

Woraus ferner flieſſet / daß wo des Pupillen unrecht mäſſig alienirte Sache / bey dem Poſſeſſore durch einen Zufall umgekommen / derſelbe / nicht aber der Minor, vor die Gefahr ſtehen müſſe.

L.25.ff. L.6.C.de LL.c.17.c.61.de R. J.in 6.

Vin.ad §.3.J.quib.al.lic.n.6.

Denen Vormündern / welche ihre eigene Güter vor die Pfleg-Kinder obligiret haben / kommet gleichfalls nicht zu ſtatten / was den Pupillen zum faveur iſt verordnet worden / ſondern es kan der Käuffer ſolche mit Recht proſequiren.

L.9. C.de præd.min.ibiq.Perez.n. fin.

und wo ſie etwas verehret / oder ſonſt alieniret / ſo können ſie contra factum proprium die nulliter vorgenommene Alienation nicht impugniren / oder die alienirte Sache vindiciren.

arg.L.25.de adopt.arg.L.9.C.de præd.min.Sand.l.2.t.9.de 17. Carpz. p.2.C.11.d.49.Manz.d.t.n.78.Brun.ad d.L.9.

§. 20.

Was den Effect einer Alienation, wobey die behörige Requiſita nicht ſeyn obſerviret worden / betrifft/ ſo iſt die Veräuſſerung ipſo jure null und nichtig/ ſo daß auch die reſtitutio in integrum nicht einmal nöthig / mithin auch die Frage überflüſſig iſt / ob der Minor durch dergleichen Alienatio lædirt ſey oder nicht? Und hat der Minor nicht allein die perſonalem actionem tutelæ wider den Vormund/ ſondern auch die rei vindicationem, um das alienirte wieder zu fordern/ es beſäße es / wer es wolle.

L.5.§.14.de reb.eorum qui ibi q.Brunn. L.3. C. de præd.min.L.2.de eo qui pro Tut.Perez.d.Tit.C.n.9.

Und zwar müſſen die Prædia dem Pupillen / ohne einige Erſetzung deß Kauff-Schillings reſtituirt werden / man probire dann / daß das Pretium den Pupillen zum beſten angewandt worden / und er durch deſſen Vorenthaltung / mit ſeines Nechſten Schaden locupletiret würde.

Manz.t.d.reb.eorum.n.16.

Brun.ad L.2.C.de præd.min.Schwend.ad.Eck.d.t.§.2.

Was von denen Minoribus ratione dieſes Effectus geſagt worden/ hat auch in denen furioſis, und beederley Erben ſtatt / daß ſie nemlich dergleichen alienirte Sachen / auch von dem ſecundo emptore, weil dergleichen real action alle Beſitzer folget/ repetiren können.

L.7.§.1.de Cur.fur.L 2.C.ſi quis ignor.rem.

Im übrigen können nicht nur das alienirte unbewegliche Stück / ſondern auch die genoſſene Früchte / und zwar von einem malè fidei Poſſeſſore alle / ſowohl gegenwärtig/ als conſumirte / auch die induſtriales, ſo weit der Poſſeſſor dadurch reicher geworden / repetirt werden / es werde die Sache von dem Minore immediatè, oder mediante alio erkaufft: Ein anderes iſt von einem Poſſeſſore bonæ fidei zu ſagen.

L.2.C.ſi quis ign.L.pen.d.t.Brun.ad D.L.2.Perez.Eod.n.3.

Manz.d.l.n.63.ſeq.

Es gehöret auch diß unter die Effectus einer ungültigen Alienation, daß wer von dem Vormund wiſſentlich dergleichen Gut / wobey obige Requiſita nicht obſerviret worden / kauffet / denſelben niemahls præſcribiren könne / weil er in mala fide verſiret.

L.1.C.ſi quis ign. rem.

Wann auch die Sache ſchon ad Tertium Poſſeſſorem gekommen wäre / weil der Anfang deß Beſitzes vitioſ iſt.

§.3.J.de uſur.L.3.C.ſi quis ignor. rem.

Ein anders iſt zu ſagen wo einer bona fide dergleichen gekaufft hat.vid.§.19.

§. 21.

§. 21.

Wie wann aber die vorerwähnte Solennia bey Alienation des pupillariſchen Gutes in acht genommen worden / und dennoch der Pfleg-Sohn durch die Alienation lædirt iſt? R. So hat die reſtitutio in integrum ſtatt/ ſo daß auch der Emptor die Macht nicht hat / dasjenige / was an dem rechten Werth der Sache ermangelt / zu ſuppliren und ſelbige zu behalten / weil die Reſtitution den gantzen Contract reſcindiret; es ratihabire dann der Pfleg-Sohn den Contract, wann er majorennis geworden.

L. 49 de min. L. 1. L. 11. C. de præd min. ibiq. Brun. Perez. Eod. n. 7. Eck. de reb. eorum, qui n. 2. Manz. d. t. n. 80.

Woraus dann folget / daß das Decretum Judicii die Reſtitution nicht aufhebe wann der Minor dieſelbe wider die geſchehene Alienation verlanget.

Oddus de reſt. in int. quæſt. 22. art. 9.

Brun. ad L. 11. C. de præd. & al. reb. min.

Wäre er auch enormiter durch den Kauff lædiret ſo hat er über die in §. 19. erwähnte 5. Jahr die actionem reſciſſoriam ex L. 2. C. de reſcind. vend. welche erſt nach 30. Jahren elidirt werden kan.

Mev. 5. dec. 2. Brunn. ad L. 10 de rebus eorum. Schilt. ad ff. Ex. 37. Th. 208.

Wiewol wann die Venditio deß Pupillar-Gutes öffentlich und ſub haſta geſchehen / andere davor halten / es könne der Pupill das veralienirte Gut nicht repetiren / oder auch ex d. L. 2. de reſc. vend agiren.

Berl. 1. dec. 126. Werndl. Pupill. Schild. l. 3. c. 2. n. 30.

Und dieſes Remedium hat auch nach der gemeineſt- und billigſten Meynung wider den ſecundum Poſſeſſorem ſtatt/ wann beſonders der erſte Kauffer / welcher den Verkauffer lædiret/ oder betrogen / nicht ſolvendo iſt / und der andere Beſitzer ex titulo lucrativo oder vitioſo die Sache poſſidiret.

Tiraqv. ad L. ſi unquam C. de rev. do. n. 329. Berl. 1. dec. 157. diff. Fach. 2 C. 18.

§. 22.

Nachdem ich mich etwas weitläufftig bey der Alienation der pupillariſchen Güter beſonders die durch deren Verkauffung geſchicht / aufgehalten / iſt noch übrig von einigen andern Arten der Alienation, und wie weit ſich der Vormund deren bemächtigen könne? zu reden / und hernach in der Materie der vormundſchafftl. Adminiſtration fortzufahren. Fragt ſich demnach: Ob ein Vormund ſuper re pupillari tranſigiren könne? Und wird auf gewiſſe Maas mit ja beantwortet / wann nemlich dem Pupillen durch den Vergleich etwas adquirirt wird oder deſſen jura obſcura und dubia seynd/ mithin zu befahren iſt wo die Sache zu einer gerichtlichen Verabſcheidung kommen ſollte/ das Pfleg-Kind wenig oder beſorglich gar nichts behaupten würde.

L. 1. de transact. Gail. 2. O. 72. n. 1. Men. A. J. Q. 121. n. 42. Honded. 2. Conſ. 34. n. 29. Mont. C. 33. n. 289.

Gleich-

Gleiches wollen auch die Dd. von dem Caſu ſagen/ da der Pupill einen gar zu mächtigen Adverſarium hätte / wider den er ſchwehrlich / oder doch mit groſſen Koſten auskommen würde.

Honded. d. i. Werndl. Pupill. Schild. l. 2. c. 8. n. 27.

Wie dann auch dieſes nicht verbotten / wann der Vormund ſeines Pupillens halben mit jemand / wegen eines Gutes im Streit ſtehet / und endlich ſich mit ihm verträgt / dem Pfleg-Kind aber kein liegendes Gut aus den Handen läſſet/ ſondern den Gegentheil in andere Weege die Gebühr abſtattet.

Mont. d. c. 33. n. 241. Werndl. d. l. n. 25.

Wobey doch die Dd. auch in dieſen Fällen / wo res immobilis oder mobilis precioſa, quæ ſervando ſervari poteſt, durch den Vergleich dem Pupillen aus Handen gehet/ ein Obrigkeitliches Decret erfordern.

Hill. ad. Don. 3. Com. 12. E. Brun. nd L. 46. § ult. de adm. Tut. Urceolus de Transact. quæſt. 20. n. 11. ſeq. Gomez. Var. Reſ. Tom. 2. c. 14. n. 3.

Wäre es auch nicht um ein liegendes Gut/ ſondern nur um etwas ſchlechtes zu thun/ oder da mehr Unkoſten aufgehen mögten/ als die Haupt-Sache werth iſt/ in ſolchen und dergleichen Fällen kan ein Vormund / auch ohne Vorwiſſen der Obrigkeit einen Vertrag eingehen.

Honded. 2. C. 34. n. 45. Mont. c. 33. n. 247.

Iſt aber deß Pfleg-Kinds Sache gerecht / und deſſen Action oder Exception in Rechten fundiret / mithin lauter und klar / und keine Urſach vorhanden / warum man durch den Vertrag den Pupillen etwas vergeben ſoll / ſo kan der Vormund auch in denen Fällen / die kein liegendes Gut anbetreffen/ nicht tranſigiren.

L. 1. de transact. L. 2. C. Eod. Mont. d. c. 33. n. 91. Crav. Conſ. 717. n. 7. Conſ 720. n. 7. Surdus dec. 185. n. 10.

Da auch der Minor durch dergleichen Vergleich lædiret / und vervortheilet worden / hat er/ wo die Læſion zu erweiſen/ das remedium reſtitutionis in integrum vor ſich / wiewohl einige in ſolchen Fall eine læſionem ultra dimidium erfordern.

Oddus de reſt. in int. p. 1. quæſt. 4. art. 13. n. 223. & 2. quæſt. 66. art. 4. n. 23. Honded. 2. Conſ. 34. n. 53. Werndl. d. c. 8. n. 32.

Es ceſſiret aber auch dieſes Reſtitutions-Remedium, wann der auch über die Helffte lædirte Minor die Transaction beſchworen/ welches nach dem Canoniſchen Recht eine ausgemachte Sache iſt.

Werndl. Pupill. Schild. l. 2. c. 8. n. 38.

Es fragt ſich aber auch/ ob der Vormund über die / ſeinem Pupillen geſchehene/ injurien tranſigiren könne? Und wird mit ja geantwortet / wann dem Pupillen deß Gegentheils Feindſchafft/ zum Schaden und Gefahr gereichen ſollte; Wobey doch einige das Decretum Judicis erfordern.

Simon-

Simoncell. de decret. l. 2. t. 6. n. 100.

§. 23.

Gleichwie nun gemeldter Maſſen / ein Vormund de re Pupillari nicht indiſtinctè tranſigiren kan / alſo kan er auch ſeines Pfleg-Sohns liegender Güter halben ohne Urſach und Erkanntnus der Obrigkeit / ſich in kein Compromiſſ einlaſſen.

c. pervenit. x. de arbitr. Men. A. J. Q. 171. n. 43. Borellus de comprom. §. 1 gloſſ. 3. n. 56. ſeq. Gilh. in arb. Jud. civ. c. 1. p. 3. n. 1. t. de arbitr. §. 2.

Hätte auch ein Minor ſelbſt ſich ohne vormundſchafftl. Conſens in ein Compromiſſ, es wäre res mobilis, oder immobilis eingelaſſen / ſo iſt er unverbunden / und der Compromiſſ iſt nichtig.

Borell d. gloſſ 3. n. 59. Gilh. d. l. §. 2. n. 4.

Wäre aber der Minor ohne Vormund / ſo kan er zwar compromittiren / jedoch da ihm ein Schad daraus erfolget / kan er vor Auslauff der Reſtitution, Zeit binnen 4. Jahren / bey der Obrigkeit um die Reſtitution in integrum bitten.

Borell. d. l. n. 59.

Werndl. l. 2. c. 9. n. 3.

Ja wann auch in einer zweiffelhafften Sache / ein Vormund mit Conſens der Obrigkeit / in ein Compromiſſ eingewilliget hätte / und es wäre durch das Laudum ihme / dem Minori, eine Verbindlichkeit aufgeleget worden / ſo kan er darwider um die Reſtitution in integrum anhalten.

L. 34 §. minores 1. de min.

Werndl. d. l. n. 4.

§. 24.

Es kommt auch ferner hiebey vor / ob ein Vormund des Pfleg-Kinds liegende Güter in Beſtand verlaſſen könne? Und wird insgemein mit Ja beantwortet / wann nur die Beſtand-Zeit nicht allzu weit hinaus / und zwar nach einiger Dd. Meynung / über 9. Jahr extendirt wird / welcher Beſtands-Verlaß ſo kräfftig iſt / daß ſelbigen auch der Pfleg-Sohn / wann er vor Auslauff der Jahre majorennis würde / regulariter nicht umſtoſſen /

L. 8. de adm. & per Tut. Surd. dec. 299. 1.

es wäre dann das Haus verkaufft worden.

L. 9. C. Local. Berl. p. 2. C. 45. n. 9.

Oder der Beſtändner gienge mit dem Beſtand-Gut übel um / oder lieſe ungebührliche Sachen darinn vorgehen.

L. 3. loc. cond. Werndl. l. 2. c. 12. n. 9.

Wann aber der Vormund des Pupillen Gut auf zehen Jahr / oder darüber / oder ſo lang der Conductor lebet / ohne Conſens der Obrigkeit / Beſtandsweiß verläſſet / wollen die Dd. ſolches dem Vormund nicht einraumen / welche Meynung doch / wo ſie auf dem Fundament / als wann durch zehenjährigen Verlaß eine Alienatio vorgehe / ſich gründet / falſch ſeyn mögte.

Clem. 1. & Extrav. ambitioſæ de reb. Eccl. non al. Werndl. d. l. 11.

Wäre auch eines Pfleg-Kindes liegendes Gut einem mächtigen Beſtändner / der nicht wohl wieder heraus zu bringen / oder von dem das Beſtand-Geld nicht wohl zu exigiren iſt / verlaſſen / ſo kan der Pupill gehöriger Orten das Remedium reſtitutionis integrum hervor ſuchen.

Crav. C. 23. n. 192.

Mont. c. 33. n. 456.

Was ſonſt ein Vormund mehr gegen den Conductorem, nachdem er ſich im Beſtand verhält oder nicht / thun könne / erhellet aus denen gemeinen regulis der Location und Conduction, davon im folgenden dritten Theil mit mehrern.

§. 25.

Es fragt ſich ferner: Ob ein Vormunds ſeines Pfleg-Sohns Güter in Emphyteuſin geben könne? ℞. Wann der Pupill bereits über ein Erb-Zinß-Gut / oder Erb-Baurecht / die Grund- oder Erbzinß-Herrſchafft / (Jus Emphyteuticum) gehabt hat / und der Bau oder Erbzinß-Mann (Emphyteuta) wolte das Erb-Baurecht (Emphyteuſin) an einen andern verwenden / welches er mit Conſens des Grund-Herrn thun kan / ſo kan der Vormund / von pupillariſcher Grund-Herrſchaft wegen / ohne Conſens der Obrigkeit / in die Verwendung / wo ſie auf ein in Rechten verbottene Perſon geſchehen / einwilligen / und den Kauffer zu ſeinem Baumann annehmen / und ihm gegen Bezahlung des Handlohns / die grund herrliche Verleyhung thun. Hingegen kan weder der Minor, noch der Vormund ein liegendes Gut von neuen jemand in Emphyteuſin, oder zum Erb-Baurecht geben / und einen jährigen Grund-Zinß / ohne Erkanntnus und Conſens der Obrigkeit / weder auf ewig / oder ſolang der Emphyteuta lebet / verleyhen.

Werndl. cum ibi alleg. l. 2. c. 13.

So wenig nun ein liegend Gut in Emphyteuſin gegeben werden kan / ſo wenig kan auch ein Vormund dergleichen Emphyteuſin, wo ſein Pupill der Emphyteuta wäre / ohne Obrigkeitl. Erkanntnuß alieniren.

L. ſed ſi. 3. L. 4. de reb. eorum L. etiam 13. C. de præd. & al. reb. min.

Wollte auch der Vormund ſolches hypotheciren und verpfänden / ſo wollen einige Dd. nicht nur des Domini directi, ſondern auch des Judicis ordinariæ Jurisdictionis Conſens vor nöthig achten / es hätte dann der Dominus directus zugleich ordinariam Jurisdictionem.

Zang. de proc. Ex p. 1. c. 10. n. 171. Müll. 1. S. 10. Werd. d. c. 13. n. 11.

Præſtirte auch der Vormund nicht was einem Emphyteutæ oblieget / und das Gut würde als verwürckt eingezogen / ſo muß der Vormund dem Pupillen den Schaden erſetzen / oder wo er ſoviel nicht im Vermögen hat / kan das Beneficium reſtitutionis in integrum ihm darüber ertheilet werden.

L. 3. C. ſi Tut. vel Cur. interv. Werndl. d. l. n. 5.

Welches auch ſodann ſtatt hat / wann der Minor keinen Vormund / und ſeinen

Grund-Herrn den Grund Zinß oder Canonem zu gebührender Zeit nicht bezahlet und alſo die Emphyteuſin verwürckt hat.

Q.Pap.quæſt.435.n.3.

Wie/ wann aber der Vormund ohne Obrigkeitl. Decret die Emphyteuſin ſeines Pfleg-Kinds alieniret / und der Minor vindicirte ſolches wieder / iſt er deßwegen ein Laudemium zu zahlen ſchuldig? Neg. Weil der Contract null und ungültig iſt.

Werndl.d.l.n.10.

§. 26.

Noch etwas von des Pupillen Lehen-Gütern / und wie ſich der Vormund dabey zu verhalten / beyzufügen / ſo ſoll zwar ein Minderjähriger/ der keinen Curatorem hat/binnen Jahr und Tag bey ſeinem Lehen-Herrn um die Belehnung anhalten/ wo er nicht des Lehens verluſtigt ſeyn will/ wie deßwegen die Lehen-Rechte bekannt seynd/jedannoch / wo er ſolches aus Unverſtand / binnnen beſtimmter Zeit zu thun/ unterlieſe / ſo kan er deßwegen reſtitutionem in integrum begehren.

Weſenb.de Feud.c.6.n.8.

Schneid.de feud.p.5.n. 30.

Roſent.c.6.concl.40.n Sehrad.p.6.c.2.n.28.

Es wäre dann derſelbe von dem Lehen-Herrn zur Lehen-Empfängnus angemahnet worden/und hätte ſich doch nicht daran gekehret.

Schneid.d.l.n.30.Roſent.d.l.Werndl.l.2.c.14.

Hätte aber der Minor einen Curatorem, und dieſer hätte auch binnen Jahr und Tag die gebührende Lehens-Recognition nicht gethan / ſo kan es dem Minori an der Reſtitution-Bittung nicht hinderlich ſeyn/ wo er nicht den Curatorem zu Abtrag des Schadens belangen will.

Vultej.de feud.l.1.c.7.n.66.Roſent.c.6.c. 40.n.7.

Jacob.de Artizone de feud.c.72.

Hätten aber 2.oder mehr Brüder oder Vettern / ein unzertheiltes Lehen miteinander/ und ſie hätten alleſambt die Lehen-Suchung in tempore negligiret/ſo kommt die/dem Minori competirende Reſtitutio in integerum, auch denen Majoribus mit zu ſtatten.

Heig p.2.quæſt.19.n.43.Vult.de feud.l.1.c.7.n.66.

Berl.p.2.C.53.n.36.Roſent.d.c.6.Concl.41.n.2.

Es hat auch ein Minorennis diß ſeiner Jugend wegen beſonders/daß wo er ſein Lehen ohne Vorwiſſen und Conſens des Lehen-Herrn veralienirte / er dadurch des Lehens/ weil die Alienatio null und nichtig iſt / nicht verluſtigt werde.

Schrad.p.9.c.1.p.1.n.29.

Mont.1.33.n.511.Roſent.c.9.

Concl.4.Lit.C.Bald.1.C.9.n.4.

Beym Vormund iſt aber diß noch zu notiren / daß er kein liegendes Gut / welches vorhin nicht Lehen geweſen / einem andern als Lehen von neuem verleyhen kan weil es auch eine Species alienationis wäre / ein anderes iſt es / wo ein altes Lehen heimfällig wird / wobey doch einige Dd. Cognitionem & Decretum judicis præſupponiren.

Vultej. de feud. l. 1. c. 3. n. 6. Sonsbec. de feud. p. 6. n. 24. Weſ. de feud. c. n. 7. Simoncell. de decret. l. 2. t. 6. inſp. 3. n. 35.

§. 27.

Seynd noch einige Alienations-Arten übrig / wobey denen Vormündern keine Macht gegeben wird / und gehören hieher 1. Die Vertauſchungen / dahero wo der Vormund des Pupillen liegende Güter ohne Urſach und Erkanntnus der Obrigkeit vertauſchet / iſt dieſer Actus null und nichtig.

L. 4. C. de præd. & al. reb. min. Papon l. 16. t. 1. art. 4.

Wiewohln einige den Caſum ausnehmen / wo das eingetauſchte Gut beſſer wäre / als das Vertauſchte.

Werndl. im Pupillen-Schild. l. 3. c. 3. n. 3. ſeq.

2. Die Verhypothecir und Verpfändung der pupillariſchen Grundſtücke / wo ſie ohne Noth und Conſens der Obrigkeit geſchicht.

L. 7. §. 1. L. 13. §. 1. de reb. eorum, qui ſub. Tut. Surd. dec. 77. n. 2. Crav. C. 364. n. 30. Men. A. J. Q. 171. n. 30. ſeq. Mont. c. 33. n. 182.

3. Kan man ohne Obrigkeitl. Conſens auf die pupillariſche liegende Güter keine jährliche Güld oder Zinß ſchlagen laſſen.

Mont. d. l. n. n. 124. ſeq. Werndl. d. l. n. 8.

4. Weiln auch die annui Cenſus, die ewig-jährlichen Güld-Zinßen / und andere annui reditus vor liegende Güter zu halten / dahero können ſie ohne Obrigkeitl. Erkanntnus und andere Solennitäten nicht verwendet werden.

Clem. Exivit. de V. S. Tiraq. de Retract. lign. §. 1. gloſſ. 6. n. 6.
Gail. 2. O. 10. n. 1. Mont. d. c. 33. n. 123.

5. Kan auch einem pupillariſchen Gut ohne Erkanntnus der Obrigkeit keine ewige Dienſtbarkeit oder Servitus realis, auch nicht ein Wiederlöſungs-Recht aufgebunden werden / es würde dann von dem Vormund erſt ein neues Gut vor ſeinen Pupillen erkaufft / in welchem Fall / weil der Kauffer ſeinen Sachen / wie und mit was Beſchaffenheit er ſie verkauffen wolle / Ziel und Maas ſetzen / ſich auch das Hypothec über das verkauffte Gut vorbehalten kan / der Vormund das Pactum de retrovendendo gar wohl ohne obrigkeitl. Conſens eingehen kan / weil dergleichen der Wieder-Auflöſung unterworffene Güter ohnehin weniger gelten / und in effectu von ihm nichts alieniret wird.

L. ſed ſi 3. de reb. eorum Mont. c. 33. n. 121.
M. Piſt. 1. Conſ. 64. n. 6. Carpz. p. 2. C. 23. d. 16.

6. Köñe

6 Können eines Minderjährigen Gerechtigkeiten/ als da ſeynd das Zehend-Recht/ Holtz und Wayd/ Jagens- und Fiſch-Gerechtigkeiten/ Berg-Wercke/ oder Juar Metalla fodiendi, ohne Obrigkeitl. Erkanntnus nicht veralieniret werden.

Mont. C. 33. n. 150. Berl. p. 3. Concl. 35. n. 3. ſeq.

Es fragt ſich aber: Ob ein Pupill oder Vormund einen annuum reditum ablöſen könne? ℞. Was den Pupillen betrifft/ weil er nicht efficaciter contrahiren/ oder etwas alieniren kan/ ſo kan er dergleichen jährliche Penſion nicht ohne ſeines Vormunds Einwilligung wieder ablöſen: Der Vormund aber kan es thun/ zu welcher Zeit er will/ weil das Ablöſungs-Recht des Verkauffers/ nicht aber des Kauffers arbitrio überlaſſen iſt/ wann er nur das Pretium welches der Kauffer vor die jährliche Penſion gegeben/ reſtituiret.

R. J. de An. 1548. & An. 1577.
Tit. von wunderlichen Contracten § und nachdem.
Carpz. 1. ℞ 107 n. 11. Beſold. ſpec. voce Gülten.
Franz. l. 1. reſ. 1. num. 110.

§. 28.

Was die Form der Vormundſchafftl. Adminiſtration betrifft/ ſo wird hiezu erfordert 1. Daß die Vormündere die ihnen Ambts halben obliegende Geſchäffte fleiſſig und getreulich verrichten/ und einem getreuen Haus-Vatter hierinnen nachahmen.

L. 32. pr. adm. Tut. L. 2. §. 1. & ſeqq. L. 10. Eod.

Dahero ſoll Betrug/ Geſchenck und Gaben bey ihm keinen Ingreſſ finden.

L. 12. §. 11. d. t. Coll. Arg. d. t. n. 48.

2. Soll die Adminiſtration umſonſt und ohne Belohnung geſchehen/ ſo gar/ daß auch das/ was der Vormund auf ſich auſſer die nöthige Alimenta wendet/ in keine Conſideration kommen ſoll.

L. 33. §. ult. de adm. Tut.

Es wäre dann dem Vormund ein gewiſſes Salarium von demjenigen conſtituiret/ der ihn verordnet hat. Dann gleichwie er auſſer dem keines fordern kan/ weil der Vormund keinen Gewinn aus des Pupillens Vermögen machen ſoll/ alſo wo ihm einmahl eines conſtituirt iſt/ kan er ſolches mit Recht fordern. Wohin die Dd. auch denjenigen Caſum referiren/ wann der Vormund gewohnt iſt/ andern um Lohn zu dienen/ und aus ſeiner Arbeit einen Gewinn ſuchet.

L. 33. §. fin. L. 58. pr. de adm. Tut. Coll. Arg. d. l. Berl. 1. dec. 34. Eck. d. l. n. 2.

Hätte er aber bona fide auf die Tutel ſelbſt Koſten verwandt/ Z. E. Wann er des Pupillen wegen reiſen müſſen/ ſo kan er ſolche gar wol wieder fordern.

Manz. t. 2. quæſt. 5. n. 141. Eck. t. de adm. Tut. §. 2.

3. Die Art der Adminiſtration ſoll er nach dem Willen des Vatters oder des Teſtatoris anſtellen/ dahero wo er verordnet/ daß man die Mutter bey Adminiſtrirung

rung der Vormundſchafft zu Rath ziehen ſoll / ſo kan ſelbige nicht übergangen werden / ob ſchon die Verantwortuug dem Tutori allein oblieget / welcher doch eben auch nicht verbunden iſt / einem ſchädlichen Rath der Mutter zu folgen/ſondern kan ſolches der Obrigkeitl. Erkantnuß überlaſſen.

L.5.§.8.ſeq.ut & ſ.13.de adm.Tut.ibiq;
Brun.L.47.pr.58.pr.Eod.Coll.Arg.d.t.n.45.

Der XXX. Titul.

Von dem Ambt des Vormunds bey Interponirung ſeiner Authorität / was er vor einen Fleiß in ſeinem Ambt zu erweiſen habe / und wie weit aus ſeiner Adminiſtration der Pupill obligirt iſt.

SUMMARIA.

1. Was die Authoritas Tutorum, und wo zu ſie nöthig ſey?
2. Welche Vormündere ihre Authorität interponiren können?
3. Wann mehr als ein Vormund vorhanden / wer interponirt die Authorität?
4. Vor wen die Authorität interponirt werden ſoll?
5. In was Geſchäfften die Authorität nöthig ſey?
6. Wann und zu welcher Zeit dieſe Authorität nöthig iſt?
7. Was der Effect interponirter Authorität ſey?
8. Was der Effect der unterlaſſenen Authorität ſey?
9. Wie die Authorität interponirt werden müſſe?
10. Von der Gefahr-Præſtirung der Vormünder / und wann ſolche anfange / und wie lang ſie währe?
11. Was der Vormund vor einen Schaden præſtiren muß / welches mit gewiſſen Concluſionen erleutert wird.
12. Was der Vormund und deſſen Erb vor eine Culpam præſtiren müſſen und was vor Sachen hieher gehörig?
13. Wie / wann mehr als ein Vormund iſt / wer muß vor die Gefahr ſtehen?
14. In was Fällen iſt der Vormund von der Gefahr und Schadleiſtung befreyet?

15. Ob

15. Ob und wann der Pupill wegen des Vormunds Adminiſtration andere belangen könne?
16. Wann er hingegen aus eben ſolcher Urſach belanget werden könne?
17. Ob der Pupill auch ex dolo, delicto & culpa Tutoris könne conveniret werden / und wann?

§. 1.

WEilen ein Vormund entweder ſelbſt/ Krafft obhabenden Ambts/ allein etwas thut/ oder ſeinem Pupillen in einer Handlung adſiſtiret / und ſelbige durch ſeine Approbation authoriſiret und kräfftig machet / ſo erhellet daraus/ daß ſein Vormundſchafftl. Amt/ theils in der Adminiſtration, theils in der Interpoſition ſeiner Authorität beſtehe / und daß wo er in einem oder andern einen Mangel vorgehen laſſen / er vor die Gefahr und Schäden ſtehen müſſe / ſo wollen wir in dieſem Titul von der vormundſchafftl. Authorität / und was ein Vormund bey ſeiner Adminiſtration vor einen Fleiß anzuwenden / und Gefahr abzuwenden habe / handeln. Es iſt aber dir vormundſchafftl. Authorität nichts anders als eine ausdrückliche Bekräfftigung desjenigen Geſchäffts / welches zwiſchen dem Pupillen und einem andern in Gegenwart des Vormunds abgehandelt wird.

Manz. t. 8. quæſt. 1. n. 2.
Coll. Arg. t. de auth Tut. n. 3.

Und iſt zwar dieſe Authoritatis Interpoſitio Tutornm denen Pupillen zum Beſten verordnet / damit ſie nicht wegen ihres ſchwachen und leicht zu betrügenden Alters in Schaden geſetzet werden mögen.

pr. J. de auth. Tut. L. 189. de R. J. Manz. d. l. n. 4.
Werndl. l. 2. c. 1. num. 8.

Bey denen Römern / gleichwie ein Unterſchied war/ unter einen Tutorem und Curatorem, alſo eigneten ſie auch die Authorität dem Tutori, den Conſens und Einwilligung aber dem Curatori zu/ dann weil ein Impuber weniger Verſtand hat/ als ein Minorennis, ſo ſollte jenes Perſon von dem Vormund gleichſam gantz vertretten / und vorgeſtellet werden / dahingegen ein Minor extra judicium contrahiren und handeln / und ſeine eigene Perſon darzu gebrauchen kan / mithin da ein Curator mehr denen Rebus als Perſonæ gegeben wird/ iſt genug / wann er in dergleichen die Güter betreffenden Handlungen conſentiret.

L. 101. de V. O. L. 3. C. de min. L. 3. de in integ. reſt. min. Weſ. t. de auth. Tut. n. 4.

Wie dann ferner dieſer zum Unterſcheid inter Authoritatem Tutoris & Conſenſum Curatoris dienet / daß derjenige Actus, welcher ohne vormundſchafftl. Authorität exerciret wird / ipſo jure nullus, derjenige aber / welcher von einem unbe-

unbevormündeten Minore, und alſo ſine Conſenſu Curatoris, durch die Reſtitutionem in integrum zu redreſſiren iſt.

L.3.C.de in int.reſt.Min.Hop.ad pr.J.de aut.Tut.

Heut zu Tag aber ſcheinet in effectu ein ſchlechter Unterſchied zu ſeyn / inter Authoritatem Tutoris & Conſenſum Curatoris, nicht als wann der Unterſchied zwiſchen beeden Perſonen gäntzlich aufgehoben ſey / ſondern weiln theils die Minores, heut zu Tag nicht leicht ohne Curatoren gelaſſen / theils alte Röm. Solennitäten nicht mehr practiciret / theils die Authoritas Tutorum nicht eben mehr im Anfang eines Geſchäffts interponirt werden muß / ſondern auch darnach erſt einem vom Pupillen exercirten Actui beygefügt werden kan.

Schilt.Ex.37.th.110.Hop.ad d.pr.J.de adm.Tut.

§. 2.

Fragt man nun / welche Vormündere ihre Authorität beytragen können oder müſſen? So iſt die Antwort / daß es blos diejenigen thun müſſen / welchen die Adminiſtration der Vormundſchafft oblieget.

Arg.L.4.L.6 de auth.Tut.

Woraus folget / daß ſolches regulariter nicht thun können 1. Der Tutor honorarius, weil ihm die Adminiſtration nicht oblieget.

Manz d.l.n.76.ſeq.Werndl.l 2.c.1.n.4.

Wiewohl andere einen Unterſchied machen / unter einen Tutorem honorarium, dem die Adminiſtration verbotten iſt / oder nicht.

L.49.de adq.her.junct.§.2.de adm.Tut.L.14.§.1.de ſolut.Bach.ad Treutl V.2.D.12.th.16.C.Schwend.ad Eck.rit.de auth.Tut.in fin.Brun.ad L.4.ff.de aut.Tut.

2. Derjenige / welcher von der Vormundſchafft removiret iſt.

§.7.J.de ſuſp.Tut.L.4.in fin.de adm.Tut.

3. Welcher keine Satisdation über des Pupillen Schadloshaltung præſtiret.

L.7.§.1.& 2.de Cur.fur.L. 1. C. de Tut. qui ſatis non ded.L.3.L.5.C. Eod.

4. Welcher inutiliter zum Vormund gegeben iſt.

L.47.§.3.de adm.Tut.Coll.Arg.de auth.Tut n.4.

5. Wann ein falſcher Vormund ſich hiezu gebrauchen läſſet / iſt ſolches nicht von Kräfften / es hätte dann nebens dieſem auch ein wahrer Vormund ſein Anſehen interponiret.

L.1.§.3.quod falſo Tut.geſt.Coll.Arg.d.l n.5.

7. Die ſonſt von der Vormundſchafft excludirt werden / als ein Raſender / Tauber Stummer.

L.1.§.2.& ult.quæ falſ.Tut.L.3.& 14.de auth.Tut.

Es wäre dann der Taube erſt zufälliger Weiſe in den Stand gerathen / verſtünde aber aus Brieſen / was abgehandelt wird / und gebe hernach ſeine Approbation dazu.

dazu. Hingegen kan ein zufällig-gewordener Stumme ſeine Authorität nicht ſchrifftlich interponiren/weil ſolches mündlich geſchehen muß.

d.L.3.L.1.§.5.Eod.§.2.J.Eod.Coll.Arg.d.t.n.4.

8. Wäre einer ein Vormund über gewiſſe Güter des Pupillens/ſo kan er nicht Author ſeyn/wann wegen anderer etwas unterhanden iſt.

d.L.1.§.2.quod falſ.Tut.L.5.C.de auth. præſt.

9. Es kan auch ein Vatter kein Author ſeyn / über ſeines unmündigen Kindes Actiones, weil er keine Action wider den Vatter hat.

L.fin.§.2.de V.O. §.10.J.de inut.Stip.L.4.de Judic. Manz.d.l.n.73.

10. Die Obrigkeit ſelbſt kan auch vices Tutoris nicht ſuppliren/und ſich einer Authorität/wann der Pupill mit einem Vormund verſehen / anmaſſen / weil ſie keine Adminiſtration hat. Wäre aber der Vormund abweſend/ oder der Pupill häte gar keinen Vormund/ſo kan die Obrigkeit deſſen Mangel ſuppliren / und dem Pupillen Z. E. erlauben/eine Erbſchafft anzutretten.

L.fin.in fin.C.de appell.L.2.C.de ann.exc.Weſ.tit.de auth. Tut.n.3. Manz.d.l.n.76. ſeqq. Eck.d.t.§.7.

§. 3.

Wie/wann aber mehr als ein Vormund vorhanden / wer kan alsdann die Authorität interponiren? ℞. Es können zwar mehr als einer ſolches thun / es iſt aber genug/wann es nur von einem geſchiehet: Dann wo viel Vormündere die Vormundſchafft unzertheilt adminiſtriren/ſo iſt eines einigen / wer der auch ſey / Authorität genug.

L.4.pr.L.5.pr.L.7.§.1.de auth.Tut.L.ult.C.de auth. præſt. ibiq; Brunn. Hopp.ad §.fin.J.d.Werndl.l.2.c.1.n.5.& 31.

Wäre auch die Vormundſchafft zertheilet/ſo hat ein jeder vor ſeinen Antheil zu ſorgen/und ein anderer ſich nicht darein zu miſchen.

L.5.C.de auth.præſt.L.6.ff.Eod.Brunn.ad d.L. ult. Wernd.d.L.n.34.

Da aber die Vormünder dergeſtalt gegeben / daß keiner ohne dem andern etwas thun darff/ſo iſt des einen Authorität nicht genug/auch nicht in dem Fall/ da ein anderer ihme contradicirte/und ſeine Authorität vor ſchädlich halten würde.

Arg.L.7.§.fin.de Cur.fur.L.28.Com. divid. L.47.de adm. Tut. Gothof. ad L.7.ff.de adm.Tut.Manz.d.tit.8.n.82.ſeqq. Hopp.d.l L.2. C.de divid.Tut.ibique Brunn.n.10.Berl.1.dec.278.Werndl.d.l.n.33.

Beym Kayſerl. Cammer-Gericht iſt in ſolchem Fall/da einer die Authorität interponiret/und die Debitores dem Vormund eine ſufficiente Caution , daß er ſie wider die andern Vormündere ſchadlos halten wolle / opponiren / oder der eine Vormund die Execution allein nicht leiden will/und dahero die Exceptionem diviſionis, die Contutores aber exceptionem excuſſionis einwendet / verordnet / welches auch dem Sachſen-Recht gemäß kommet/daß wo die andern nicht erſchei-

nen wollen/ ſie von denen præſentibus citiret/ und bey fernerm Ausbleiben/ als ſuſpect angeklaget/ oder wo ſie erſcheinen/ mit Zwang angehalten werden können/ ſich des Pupillens Sache mit anzunehmen.

Mynſ. 2. O. 66. Berl. p. 1. C. 16. n. 22.

§. 4.

Es ſoll aber die Vormundſchafftl. Authorität interponirt werden vor den Pupillen/ welcher das 7te Jahr/ und alſo das Kinds-Alter überſchritten/ maſſen die Jura, ſo offt ſie erfordern/ daß der Vormund die Authorität vor den Pupillen interponiren ſoll/ von einem/ der die Kinds-Schuh ausgezogen/ reden.

L. 1. §. 2. de adm. Tut. Eck. ad ff. de auth. Tut. §. 1.

Dann ein Kind kan weder wollen/ noch nicht wollen/ wer aber ein Author eines Geſchäfftes ſeyn ſoll/ der muß approbiren / was verhandelt wird / weil nun ein Kind nichts thun kan/ das approbirt werden könnte/ dahero kan auch nicht geſagt werden/ daß ein Vormund eines Kindes Handlung bekräfftige/ ſondern er handelt ſolches allein ab/ im Namen des Kindes: Da hingegen ein Pupill/ ſo die Kinds-Jahr überſtiegen/ das Geſchäfft mit Authorität des Vormunds verrichtet.

L. 89. de R. J. L. 3. de aut. Tut. L. 18. §. 2. & 3. C. de J. Dd.

Dahero wann Z. E. eines Pupillen Sachen zu verkauffen ſeynd / ſo werden bey einem Kind die Worte ſo concipiret: Es verkauffe Cajus im Namen ſeines Pfleg-Anbefohlenen ꝛc. Iſt er aber infantia major, ſo heiſt es: Es verkauffe Titius mit Beyſtand und Voll-Wort ſeines Vormunds Caji ꝛc. bloß die Poſſeſſion wird ausgenommen/ welche ein Kind nicht nur vermittelſt Vormundſchafftlicher Authorität/ ſondern auch/ wo es ein bewegendes Gut iſt/ ohne dieſelbe v. g. durch Schenckung adquiriren kan.

L. 32. §. 2. de adq. poſſ. L. 3. C. Eod. Hill. ad Don. 5. Com. 11. t. Franz. Ex. 3. ad J. quæſt. 4. n. 4. Stryck. de cautel. Sect. 1. c. 2. §. 3. & 6.

Heut zu Tag/ da die Regul/ quod alteri per alterum non poſſit adquiri obligatio, nicht attendiret wird/ und der Pupill regulariter ex facto Tutoris verbindlich afficiret wird/ ob er ſchon nicht conſentiren kan/ ſcheinet auch die Differenz unter einem Kind/ und dem/ welcher die Kindſchafft überſchritten/ nicht mehr in Uſu zu ſeyn/ ſondern der Vormund thut faſt alles Nomine ſeines Pupillen. Inzwiſchen thut doch derjenige/ welcher mit einem Pupillen zu contrahiren hat/ wohl/ wann er vorerwähnten Unterſchied in acht nimmet.

Franz. d. quæſt. 4. in fin. Schilt. Ex. 37. th. 127. & 131. Hopp. ad. pr. J. de auth. Tut.

§. 5.

Was die Negotia und Geſchäffte anbelanget/ wobey die Vormundſchafftl. Authorität nöthig iſt / ſo ſeynd ſolche entweder gerichtlich oder auſſergerichtlich. Im Gericht werden entweder Civil- oder Criminal-Sachen abgehandelt: Was die Letztern betrifft/ ſollen die Tutores in alle Weege ihren Pupillen beyſtehen /

ſie

ſie verklagen/oder werden verklaget / wie dann die Vormůndere im Namen der Pfleg-Kinder anklagen kõnnen.

L.4.C.de auth.Tut.L.2.§.1.de accuſ.L.7.C.ad L.Jul.de adult.L.22.d.t. L.14. ad Sen. Con.Turp.

Kan aber auch der Pupill durch ſein Verbrechen obligirt und criminaliter belanget werden? ℟. Ja/wann dieſe drey Stůcke concurriren/ 1. Wo der Pupill der Pubertåt am nåchſten/ 2. des Betrugs fåhig/ und 3. das Delictum von ihm nicht omittendo, ſondern committendo begangen iſt.

L.111.de R.J.L.23.de furt.L.14. ad SCt. Sylan.

Doch hat die ordinare Straffe nicht ſtatt/ſondern die Jugend giebt eine gelindere an die Hand/davon an anderm Ort mit mehrern.

Carpz.pract.Crim.quæſt.143.n.21. Hopp. ad pr.J.de auth.Tut.

Wie dann auch denen Moribus zu wider iſt/in criminalibus denen Minoribus einen Curatorem zu geben/weil ein Advocat hiezu genug iſt.

Brunn. ad L.4. C. de auth. præſt.

Was die Civil-Sachen betrifft/ kan der Pupill nichts ohne Vormundſchafftliche Authoritåt vor Gericht handeln was ihnen ſchådlich/ wohl aber was nůtzlich wåre.

L.1.L.2.C.qui legit.perſ.Stand.L.2.C.ſi adv. rem. jud. L.11.C.qui dar. Tut.L.41. §. ult.de re jud.

So / daß / wann auch zwiſchen dem Pupillen und dem Vormund ein Streit entſtůnde/ein Curator inzwiſchen verordnet werden můſte.

§.ult.J.de auth.Tut.Tot.Tit.C.de in Lit.dando Tut. Coll. Arg. Tit. de auth.Tut.n.6. Manz.d.Tit.8. quæſt.n.19.

Was aber die auſſergerichtliche Negotia anbetrifft / ſeynd folgende Reguln in acht zu nehmen: So offt der Pupill ſeine Condition und Zuſtand durch vorgehabte Handlung verbeſſert / ſo offt iſt auch die Vormundſchafftliche Authoritåt unnõthig.

pr.J.de auth.Tut. ibique Hopp. Vinn.& alii.

Woraus folget/daß wann der Pfleg-Sohn einen andern ſich verbunden machet / als: Wann er etwas von dem andern ſtipuliret / und dieſer ihm ſolches verſprochen håtte ꝛc. Er aber nicht dagegen obligiret iſt/die Vormundſchafftliche Authoritåt nicht nõthig ſey. Alſo kan er paciſciren/daß man nichts von ihm fordere / Geſchencke annehmen ꝛc.

Mynſ.ad d.pr.J.de auth.Tut.Weſ.ad ff.tit.de pact. n.5.

Manz.d.Tit.8.n.20. Brunn.ad L.1. C.de aut.præſt.

Die andere Regul iſt: So offt der Pupill ſeine Condition verſchlimmern kan / iſt die Vormundſchafftl. Authoritåt nõthig. Dieſes aber trågt ſich zu/ſo offt der Pupill entweder durch ſein Thun / oder Verſprechen / obligirt werden kan / weil alle Obligationes gefåhrlich ſeynd / und gar leicht eine Læſion mit einſchleichen kan / welches abſonderlich in denen Contractibus, wo die Obligatio reciproca

iſt/ als im Kauffen und Verkauffen/ Permutationen, Locationen, Bürgſchafften ꝛc. zu befahren/ dahero der Pupill zwar nicht ohne Vormundſchaffl. Authorität/ wohl aber ſein Mit-Contrahent obligirt werden kan/ den Contract zu halten.

Coll. Arg. tit. de auth. Tut. n. 6. Weſ. de fidej. n. 3. Manz. d. Tit. 8. num. 9. Hopp. d. pr. J. de aut. Tut.

2. Daß der Pupill eine frembde Erbſchafft ohne Approbation des Vormunds nicht angehen kan/ dann die Vätterliche Erbſchafft adquirirt er ipſo jure, ohne deren Adition. Die Urſach/ warum er jenes nicht vermag/ iſt/ weil auch ein nutzbar anſcheinende Erbſchafft/ einen heimlichen Schaden bey ſich heegen kan/ und ein Erb vor ſeinen Erblaſſer denen Creditoribus reſpondiren muß.

L. 8. pr. L. 9. de adq. her. L. 20. L. 88. Eod. L. 4. in fin. ad SCt. Treb. Manz. d. tit. 8. n. 10. ſeqq. Coll. Arg. d. l. n. 8.

3. Daß der Pupill ohne des Vormunds Approbation nichts alieniren/ oder das Dominium auf einen andern transferiren/ Schulden zahlen/ oder Geld auslehhen könne/ es wäre dann das Geld ſchon von dem/ der es eingenommen/ conſumiret/ ſo hat die Liberatio erſtern Falls/ im andern aber ein mutuum ſtatt.

L. 9. pr. & §. 2. de auth. Tut. L. 14. §. fin. de ſolut. L. 7. pr. de Don. L. 19. §. 1. de reb. cred. Manz. d. l. n. 16.

4. Daß der Pupill ſeinen Schuldner der Schuld nicht entlaſſen/ oder ohne Vormundſchafftlichen Willen quittiren/ oder die Forderung verändern und noviren könne.

L. 15. de ſolut. L. 20. §. 1. de novat. Weſ. h. t. n. 4. Manz. d. l. n. 17. Coll. Arg. Eod. n. 7.

5. Daß der Pupill/ wann er ſchon leiblich aus der Poſſeſſion geſetzet würde/ dannoch die natürliche behalte/ dahero wann er etwas ohne Vormundſchafftlichen Conſens diſtrahirte/ ſo kan ſolches der Kauffer/ wann ers ſchon lange Zeit beſitzet/ nicht adquiriren.

L. 29. de adq. poſ. L. 3. C. de auth. præſt. Coll. Arg. d. tit. n. 3.

Wie/ wann aber etwas zwiſchen dem Pupillen und Vormund zu verrichten iſt/ wer interponirt alsdann die Authorität? ℞. So offt der Vormund durch ſich ſelbſt/ oder diejenigen/ die er in ſeiner Poteſtät hat/ oder eine dritte Perſon/ jedoch principaliter und directò zu ſeinem Nutzen ſich etwas adquiriren/ und den Pupillen obligrien/ oder ſich von der Obligation gegen ihn befreyen will/ iſt ſeine Authorität vergebens/ und gilt nicht/ was er handelt.

L. 1. pr. L. 5. §. 2. L. 17. L. 18. L. ult. de auth. Tut. §. ult. J. Eod. Werndl. l. 2. c. 1. n. ult.

Alſo/ wann er etwas von den Pupillen kauffen will/ kan er ſolches bey Straffe des Verluſts der Sache/ und vierfachen Erſetzung nicht thun/ es geſchehe dann mit deß Vormunds Authorität/ oder in einer offentlichen Subhaſtation, und

beedesmahl bona fide, oder deß Pupillen Creditor diſtrahirte die ihm verſetzte Pfänder.

L. 5. §. 2. 3. & 5. de contr. empt. arg. L. 54. de adm. Tut. Carpz. p. 1. C. 11. d. 31. L. 5. C. de contr. empt. L. 2. §. 8. pro empt.

Wann auch des Vormunds Weib / öffentlich etwas von des Pupillen Sachen kauffet/iſt es denen Civil-Geſetzen nach zugelaſſen / daß ihr Mann als Tutor ſeine Authorität interponiret.

L. 5. C. de contr. empt.

Wiewohl es an den Orten/wo dasjenige/was währender Ehe adquiriret worden / gemeinſchafftlich wird/eine Ausnahm leiden würde. Iſt aber vor Gericht zwiſchen dem Vormund und Pupillen etwas auszumachen / und es iſt kein Mit-Vormund da/der dem Pfleg-Sohn adſiſtiren könnte / ſo muß demſelben ein Curator geſetzt werden/damit dieſe Rechts-Sache ausgemacht werde.

§. ult. J. de auth. Tut. L. 1. & TT. C. de in lit. dand. Tut. Coll. Arg de aut Tut. n. 9. ſeq. Manz. d. tit. 8. n. 32. ſeq. & n. 36. ſeq.

Hätte aber der Vormund nur per conſequentiam bey einem gewiſſen Actu, wo er ſeine Authorität interponirt/einen Vortheil zu hoffen / v. g. wann er dem Pupillen gerathen hätte/daß er ſeines/des Vormunds/ Schuldners Erbſchafft antretten ſoll/ ſo iſt ſolches zugelaſſen.

L. 1. pr. L. 5. pr. §. 2. 3. 4. ult. L. 7. pr. L. 12. L. 18. L. ult. de aut. Tut. Hopp. ad §. ult. J. d. t. Brunn. ad d. L. 1. Eod. & L. 5. Eod.

§. 6.

Es muß aber dieſe Vormundſchafftliche Authorität/gleich bey dem Geſchäffte ſelbſt interponirt werden/und der Vormund zu gegen ſeyn / wann ſolches abgehandelt wird/und zwar nicht nur mit dem Leib/ſondern auch mit dem Gemüth / daß er verſtehe/höre und ſehe/was vorgehe/und ſolches mit ausdrücklichen Worten befördere. Dahero wo er gegenwärtig wäre/ſchlieffe aber bey der Abhandlung / iſt er nicht pro præſenti zu halten.

arg. L. 137. de V. O. & c. 29. x. de Elect. L. 3. L. 14. de adm. Tut. Coll. Arg. Eod. n. 11. Hopp. ad §. 2. J. Eod.

Hieraus folget / 1. daß ein abweſender Vormund / ſeine Authorität durch einen Brief oder Botten nicht interponiren könne/weil die Gegenwart als eine Solennität requirirt wird/und die Einwilligung zwar/nicht aber die Authoritas ſchrifftlich kan ertheilet werden.

d. §. 2. J. & L. 9. §. 5. h. t. Manz. d. c. 8. n. 87. Brunn. ad d. L. 9. §. 5.

2. Daß aus ermeldter Urſach/der Vormund ſeine Authorität nicht ex intervallo, und erſt nach geſchloſſenem Negotio interponiren/und was der Pupill gethan / approbiren könne/ſintemahl die Authorität des Vormunds eben diejenige iſt/welche die Perſon des Pupillen zum contrahiren oder paciſciren geſchickt macht/ohne welche alle Handlung nichtig iſt.

L.3.& L.9.§.5.de auth.Tut.Eck.Eod.Tit.

Wiewohl heut zu Tag dieſe Subtilität nicht ſo genau in acht genommen wird / und iſt genug/ wann der Vormund erſt eine Zeit darnach in deß Pupillen Handlung conſentiret/ und ſelbige beſtättiget/ wann er nur ſolches/ und ob es ſeinem Pfleg-Kind nutzbar ſey/ zuvorn genugſam erwogen: Ja wann der Handel dem Pupillen nutzlich / kan auch den Civil Rechten noch die Vormundſchaffl. Authorität/nach deſſen Schluß folgen/weil dergleichen Actus auch ohne die Authorität gültig iſt.

Struv.Ex.31.Th 42.Voet.ad J.h.t.§.2. Hopp. ibid. Mont. c.30.n.54. Brunn.ad L.9.§.5.h.t.

§. 7.

Den Effect interponirter Authorität belangend/iſt ſolcher ſehr kräfftig/ ſo daß der Pupill aus allen Contracten kräfftig obligiret wird / und convenirt werden kan/nicht anderſt/als wann er Alters halben ſein völliger Herr wäre.

L.13. ff. de aut. Tut.

Auch wann der Contract ſchädlich iſt/weil ſonſt niemand mit den Pupillen contrahiren würde/wann er nicht durch des Vormunds Authorität geſichert wäre / wiewohl dieſer/wo er aus Unbedachtſamkeit dem Pupillen einen ſchädlichen Contract verurſachet/ davor ſtehen/ oder allenfalls demſelben das Remedium reſtitutionis in integrum zu ſtatten kommen muß.

TT.C.ſi Tut.vel Cur.interv.Manz.d. tit.8.n.25.ſeq.

Was aber von der Obligation, welche dem Pupillen aus der Vormundſchafftlichen Authoritäts-Interponirung zuwächſet/ gemeldet worden / leidet ſeine Ausnahm/und zwar 1. wann der Pupill mit Authorität deß Vormunds ohne Obrigkeitliches Decret ſeine unbewegliche Güter alienirt.

L.9. C. de præd.& al. reb.min.

2. Wo er etwas weggeſchencket.

L. 1.§.2. de Tut. & rat. diſt.

3. Was das Geſchäfft den Vormund ſelbſt/oder ſeinen Vatter / Kind / Knecht ꝛc. antrifft.

L 7.pr. & §.fin.L.5.8.fin L.1.de auth.Tut.Manz.d.c.8. n.36.

4. Wann die Authorität auf ſolche Weiſe und Art/ wie es ſeyn ſoll / interponirt worden. Manz.d.l.n.43.ſeq.

5. Daß es doch nicht ſo verſtanden werde/als wann der lædirte Pupill das Remedium reſtitutionis in integrum nicht gebrauchen könne.

Tot.Tit.C.ſi Tut.vel Cur.interv. Manz.d.l.n.44.

§. 8.

Was aber die Würckungen der unterlaſſenen Authorität anlanget / iſt 1. der Vornehmſte/daß/was der Pupill ohne dem Vormund gethan hat / null und von Unkräfften iſt/dahero wo er etwas verkaufft oder contrahirt hat / iſt er / ſo weit der Contract ihm ſchädlich iſt/zu nichts civiliter verbunden / kan auch mit keiner

Action

Action belanget werden / und hat ſichs derjenige zu imputiren / welcher mit einem Pupillen contrahirt hat.

L.2.C.de auth.præſt.L.5.§.1.de auth.Tut.pr.J.Eod.L.19.de R. J. Coll. Arg.d.t.n.12. Manz.d.tit 8.n.45.ſeqq.

Doch daß dem Pupillen mit deß andern Schaden / nicht gar zu ſehr favoriſiret werde / kan der Contrahent den Pupillen belangen / daß er mit Vormundſchafftl. Authorität ſich erkläre / ob er den Contract ein Genügen thun / oder davon abweichen wolle / maſſen nach ſolcher Declaration er nicht mehr zuruck weichen / oder vom Contract abtretten kan.

L.Julianus 13.§.27.de act.E.v.arg. L.20. de opt. Leg. Hopp. ad pr. J. de aut. Tut.

Ob aber nicht der Pupill erſtern Falls wenigſtens naturaliter obligiret ſey? iſt eine von denen Commentatoribus hin und hergezogene Frage / welche am Ende wenig Nutzen bringet: Und iſt genug / wann man ſaget / daß wo die natürliche Obligation an und vor ſich conſideriret wird / ſelbige auch den Pupillen verbinde / weil er doch die Requiſita Obligationis, den Verſtand nemlich / und den Willen etwas zu thun.

L.21.ad L.Falc.L.64.pr.ad Senatus-Conſultum Treb. L.10.de R.J.

Wann aber die natürliche Obligation ratione ihrer in jure zugeeigneten Würckungen betrachtet wird / ſo verbindet ſie den Pupillen ſeiner Perſon wegen zwar nicht / oder ziehet ihm einigen Præjudiz zu / daß er deßwegen könnte belanget werden / wol aber eine dazu gekommene dritte Perſon / bey welcher der favor pupillaris ceſſiret. Alſo wann ein Bürge vor dem Pupillen ſich eingelaſſen / ſo muß er hafften / obſchon der Pupill frey ausgehet /

L.41.de cond.ind.L.59.de obl.& act.L.6.§.2. de Jur. patr. L.127. de V. O.L.25.de fidej.aliud exemplum vide in L.1. §.1. de nov. & §.3. J. quib.mod.toll.Hill.ad Don.12.Comm.22.Hopp.& Ludw.ad pr. J. de auth. Tut.

2. Daß wo dem Pupillen etwas indebitè und ohne dazu verbunden zu ſeyn / gezahlet worden / derſelbe deswegen nicht könne belanget / oder das Gezahlte / wo er nicht dadurch reicher geworden / repetirt werden.

§.1.J.quib.mod.re contr. ob. Manz. d.tit.8.n.54.ſeq.

3. Daß wo der Pupill eine Erbſchafft antritt / ſolches ungültig ſey / ſo / daß es auch keine Reſtitution brauche / und er / der Pupill / dahero die Erbſchafft / ſo weit ſie nutzbar / behalten / ſo weit ſie aber ſchädlich / ſelbige den Creditoribus hæreditariis überlaſſen kan / dann die Erbſchafft iſt ſowol dem Nutzen als Schaden nach / unzertheilig.

Mynſ. ad. §.2. J.de auth. Tut.Manz.d.l.n.54.ſeq.

4. Daß wo der Pupill Geld ausgeliehen / er ſelbiges / wo es noch vorhanden / vindiciren / wo es aber bereits conſumiret / per Conditionem repetiren kan.

§.26 J de rer. div. §.2. J.quib.alien.lic.

5. Daß / wo der Debitor das geliehene Geld dem Pupillen wieder giebt / er deswegen

gen nicht liberirt ſey/ es wäre dann das Geld noch vorhanden/ oder der Pupill dadurch reicher geworden/ ſondern er kan es noch einmal fordern/ wann er es übel durchgebracht/oder ſonſt eingebüſſet hätte.

Manz.d.l.n.57.ſeq. d.§.2. J. quib.alien.lic.Mynſ.d.l.

6. Daß wo er eine Schuld einem andern abzahlet/ er das Geld damit dem Accipienten nicht zueigne/weil es ein Alienatio iſt/die dem Pupillen nicht zugelaſſen/ſondern er kan das Bezahlte repetiren.

d.§.2.J.in fin.L.41.de cond.ind.L.59.jur.& L.10. de O & A. Weſ. tit. de auth.Tut.n.2. Manz.d.l.n.59.

Es leidet aber Eingangs-erwähnte Lehre von den Effectibus unterlaſſener Authorität ihre Limitationes, und hat nicht ſtatt 1. wann der Pupill durch den Contract ſich bereichert hat.

L.5.pr.& §.1. de Auth.Tut.

2. Wann er beym Contract einen Dolum begangen/ weil eo caſu die Boßheit den Abgang am Alter erſetzet.

L.1.§.15.depoſ.L.4.§.26.de dol.mal.exc.L.23.de furt. L.111.de R.J.

3. Wann die Obligation aus der Sache ſelbſt/und deren inwendigen Natur entſpringet/und die Billichkeit ſelbſt eine Action an die Hand giebt/ v.g. Wann der Pupill einen gemeinſchafftlichen Acker/Haus/Wieſen/rc. mit einem andern hat/und es wären nothwendige Koſten darauf zu wenden/ſo iſt zu deren Præſtation der Pupill nicht nur naturaliter, ſondern auch civiliter verbunden.

L.46.de O & A. Hopp.ad pr. J. de Auth.Tut.

§. 9.

Daß aber die Vormundſchafftliche Authorität zu Recht interponiret ſey/ wird requiriret 1. daß der Vormund zuförderſt wiſſe/was abgehandelt werde/dahero muß er/wie ſchon gemeldet animo & corpore præſens ſeyn/ und alles aufs genaueſt eunterſuchen und erforſchen. Dahero ſeyn Schlaffende und Trunckene nichts hiebey nutz.

L.9.§.5.C.14.de aut.Tut.Hopp.ad §. 2. J.Eod.

2. Daß er expreſsè & purè, nicht conditionate conſentire/ und iſt dahero nicht genug/ wann er gegenwärtig iſt/und alles ſtillſchweigend mit anſiehet und anhöret. Dann hier ſeynd expreſſa verba nöthig/womit der Vormund anzeiget/ daß ihm gefalle/was der Pupill handelt. Es fielen dann ſolche Negotia vor/die durch Actus declariret und verrichtet werden/ v.g. wann bey Erbſchafften der Vormund deß Teſtatoris Schulden zahlet/oder einnimt; oder der Vormund iſt in Judicio gegenwärtig und ſchweiget.

Brunn.ad L.3.de aut. Tut. Mont.c.30.n.44.

Aus Vorigen aber folget/ daß/ wo der Vormund mit Zwang und Gewalt zu Ertheilung der Authorität angehalten wird/ſolches ungültig ſey/ weil der Zwang den Conſens, und alſo auch die Approbation ausſchlieſſet.

L.1.§.fin.de aut.Tut.Manz.d.Tit.8.n.95.ſeqq. Weſ.h.t.n.5. Werd.de l.2.c.1.n.36.

Kan dann aber ein Vormund / wann er die Authorität nicht mittheilen wollte/ nicht dazu gezwungen werden? Negat Paulus in L.17. de auth.Tut. Dann entweder nutzet es dem Pupillen/daß er ſolches nicht thun will/ſo hat man ſich wider den Vormund nicht zu beſchwehren; oder es ſchadet ihm / ſo kan der Pupill durch die actionem Tutelæ Satisfaction von dem Vormund fordern.

Weſ.d.l.n.3. Manz.d.l.n.105.

Werndl.l.2.c.1.n.23.ſeq.

Wann aber dannoch die Befreundte deß Pupillen ſeheten / daß ihren Befreundten durch Unterlaſſung der Authorität-Interpoſition einen Schaden leiden würde / ſo können ſie ſolches der Obrigkeit anzeigen/ ja es kan auch ohne deren Erinnerung ſelbige ex officio den Vormund heut zu Tag zur Approbation zwingen.

Mev.3.dec.214.Brunn.ad L.17. de auth.Tut.

Manz.d.tit.8.n.107.

3. Verba ſolennia aber ſeynd hiebey nicht nöthig.

L.3.de auth.Tut.

4. Auch nicht/daß der Vormund das Inſtrumentum Contractus unterſchreibe/ und beſiegle/weil deſſen Conſens auch anderſt bewieſen werden kan.

L.20. de auth.Tut.

5. Auch nicht/daß der Pupill/dem der Vormund die Authorität mittheilet / rede; dann wann er auch ſchweigt / iſt er durch den vom Vormund approbirten Actum obligiret.

L.13.ff.de auth.Tut.L.6.de Tutel.Manz.d.l.n.112.

§. 11.

Alle Vormundſchafftliche Adminiſtration iſt mit Furcht der Gefahr vereiniget. Es beſtehet aber die Gefahr darinnen / daß der Vormund ſeinen Pupillen oder Minorennen ſchadloß halten ſoll/wann ihm ein Verluſt aus ſeiner üblen Adminiſtration zugewachſen/oder er hat etwas an demjenigen negligiret / oder verrichtet/was ſeinem Amt gemäß oder zu wider geweſen.

Perez.in C. tit.de peric.Tut.& Cur.

Manz.Tit.7.p.2.n.143.ſeqq.

Nach den gemeinen Rechten lieget die Gefahr-Abwendung dem Tutori,gleich von der Zeit an/ob/da er weiß/daß er zum Vormund conſtituiret ſey / und was er hernach verſäumet/gereichet zu ſeiner Verantwortung.

L.1.§.fin.de adm.& peric.Tut.L.5.§.fin.Eod.L.8.C.Eod.

So lang ihm nun ſolches verborgen/ oder er ex juſto errore ſich excuſabel hält / kan ihm keine Negligenz, conſequenter auch keine Gefähr-Leiſtung angeſonnen werden/die Wiſſenſchafft aber muß eben nicht ſolennis ſeyn/ und durch Obrigkeitl.

Anzeige geſchehen/ſondern es iſt genug/daß ers weiß / es komme die Wiſſenſchafft her/wo ſie wolle.

d. L. 5. §. fin. Manz. d.l. n. 146. L. 37. §. 1. de Excuſ. Brunn. ad d. L. 8. C. de per. Tut. & in L. 1. de adm. Tut.

Weil aber in dubio die Ignoranz præſumirt wird/ ſo muß der Pupill / wo keine Muthmaſſungen wider den Vormund ſtreiten/ deſſen Scienz probiren.

L. 6. de adm. Tut. c. 47. de R. J. n. 6. L. 5. C. de per. Tut. Manz. d. tit. 7. p. 2. n. 149.

So iſt auch der Vormund der Gefahr nicht unterworffen / wann er binnen gehöriger Zeit ſeine Excuſationes, womit er ſich der Vormundſchafft entſchütten will / vorbringet: Dann wer von der Tutel ſelbſt excuſiret iſt / der bleibt auch befreyet von der Adminiſtration, einfolglich auch von der Gefahr. Wann aber die Excuſation nicht vor wichtig erkandt worden/ ſo muß er noch vor alle Fauten, die ſich ſowohl von Zeit ſeiner Excuſation, als ſeiner Vormunds-Benahmung zugetragen/ ſtehen.

L. 20. de adm. Tut.

Manz d. l. n. 150.

Wäre auch der Vormund inutiliter von demjenigen/der es nicht Macht hat / oder ſub conditione gegeben/und es trüge ſich unterdeſſen ein Schade zu / iſt er davor zu reſpondiren nicht verbunden / wann nur der inutiliter datus Tutor ſich nicht in die Vormundſchafftl. Geſchäffte miſchet.

L. 13. §. 12. de Excuſ. L. 40. de adm. Tut. L. 4. in fin. C. de Teſt. Tut. L. 39. §. 2. & 9. de adm. Tut. arg. L. 8. de teſt. Tut.

Heut zu Tag kommt auch dieſe Limitation dazu/daß vor decretirter Adminiſtration von Obrigkeits-wegen/der Vormund vor keine Gefahr zu ſtehen hat.

Manz. d. tit. 7. p. 2. n. 153. ſeqq.

Es währet aber die Gefahr bey dem Vormund / ſo lang die Vormundſchafft ſelbſt dauert.

L. 6. C. de peric. Tut.

Dahero wann nach geendeter Vormundſchafft dem Pupillen ein Schade zuſtöſſet/ ſo iſt der Vormund zu deſſen Præſtation nicht verbunden/ v. g. wann des Pupillen Schuldner nach geendeter Tutel nicht mehr ſolvendo iſt.

d. L. 6. L. 11. C. arb. Tut. L. 39. L. 43. de adm. Tut.

Es hätte dann/nach geendeter Vormundſchafft/ der Vormund in ſeiner Adminiſtration continuiret oder er hätte in der Vormundſchafft ein Geſchäfft angefangen/welches ihm zu abſolviren oblieget/oder er hätte den Pupillen / nach zuruck gelegtem 14ten Jahr/nicht ermahnet/daß er ſich nach Curatoren umthue/und es ſtöſſe ihm inzwiſchen ein Schade zu.

L. 37. L. 5. de adm. Tut. L. 11. in fin. C. de his, quib. ut indign.

§. 12.

§. 12.

Es muß aber der Vormund vor denjenigen Schaden ſtehen und antworten / der durch deſſen Schuld / Negligenz und Betrug dem Pupillen zugeſtoſſen / wann er nemlich gethan hat / was er unterlaſſen / oder unterlaſſen hat / was er thun ſollen.

L. 1. pr. de Tut. & rat. diſt. L. 2. L. 7. C. arb. Tut. L. 7. §. 2. L. 15. L. 39. §. 14. 16. de adm. Tut. Coll. Arg. Tit. de adm. Tut. n. 46.

Dann ein Vormund ſoll ſich gleich einem fleiſſigen Haushalter aufführen / und iſt dahero nicht genug / wann er ſagen wollte / er habe des Pupillen Sachen / ſo gut als ſeinen eigenen vorgeſtanden / wann er in denſelben nicht einem fleiſſigen Haushalter gleichet.

d. L. 1. junct. L. 33. pr. de adm. Tut. Mont. c. 39. n. 21. Mev. 4. dec. 9. Brunn. ad dict. L. 33. n. 1.

Wann aber caſu fortuito v. g. durch Brand / durch Einfall der Feinde ꝛc. dem Pupillen ein Schade zuſtehet / hat der Vormund davor nicht zu ſtehen / dann ſolche Caſus gehören dem Herrn einer Sache zu tragen / dergleichen ein Vormund nicht iſt / und kan der Vormund zuweiln / wann es auf dem Beweiß des Caſus fortuiti ankommet / zum Jurament gelaſſen werden.

arg. L. fin. C. de fid. Inſtr. L. 32. §. 1. de adm. Tut. L. 9. de pign. act. L. 4. C. de peric. Tut. Brunn. ad L. 3. & 4. C. de per. Tut. Weſ. ad tit. de Tut. act. n. 5. Manz. d. tit. 7. p. 2. n. 164. ſeq.

Wie wann aber der Vormund des Pupillen Getrayd in ſein Haus geleget / da er es in des Pupillen Scheuren bringen laſſen / oder verkauffen ſollen / und des Vormunds-Haus gienge per caſum fortuitum im Rauch auf? ℞. In ſolchem Fall / muß der Vormund vor den Schaden ſtehen / weil ſeine Schuld dazu gekommen.

L. 3. C. de per. Tut. Mont. c. 39. n. 44. Mev. p. 4. dec. 9. n. 6.

Aus obigem folget: 1. Daß wo die Sachen / welche ohne Abgang und Schaden nicht haben können aufgehoben werden / verderben / die doch wohl hätten können eher verkaufft werden / der Vormund den Verluſt erſetzen müſſe.

L. 3. C. de per. Tut. L. 5. §. 4. & 7. Commod. c. 2. x. de depoſ.

2. Daß wo der Vormund deß Pfleg-Sohns Geld übel ausgelehnet / oder den Schuldner dolo oder culpa nicht gemahnet oder belanget hat / und er darüber in Abkräfften gekommen / oder ſich die Schuld verſchlimmert / die Gefahr dem Vormund oblieget.

L. 57. pr. L. 39. §. 16. L. 16. de adm. Tut. L. 52. §. 1. de fidej. L. 2. C. arb. Tut. adde L. 22. C. de adm. Tut.

Manz. d. l. n. 167. N. 72. c. 2. in fin.

Doch muß der Pupill bey Vätterlichen ausgeliehenen Geldern probiren / daß zur Zeit angetrettener Vormundſchafft der Debitor ſolvendo geweſen / und alsdann iſt der Vormund nur latam culpam, wo er aber währender Vormundſchafft ſelbſt Geld ausgeliehen / levem culpam zu præſtiren / und zu beweiſen ſchuldig / daß tempore Contractus die Schuld ohne Gefahr geweſen / und wo er diß probiret hat / der Pupill aber vorgebete / daß ſolche erſt durch des Vormunds Nachläſſigkeit ſchlimm geworden / ſo muß er ſolches beweiſen.

d.L.2 L.37.§.1.de neg.geſt.L.7.C.arb. Tut. L.1.§.3. de mag. conven.L. 57.in fin.de adm.Tut.H.Piſtor.l.1. quæſt.49. Hill.ad Don.15.C.19. F.Carpz.5.R.70. Brunn.ad C.18.C.de adm.Tut.

3. Daß wo der Vormund eine wichtige und calumnioſe Klag / im Nahmen deß Pfleg-Sohns anſtellet / und dabey einbüſſet / oder da er von deß Pupillen Creditoren convenirt würde / und ihm die Sache ohne Noth ſchwehr machet / er vor die Gefahr zu ſtehen habe.

L.6.C.de adm.Tut.L.9.§.6.ff.Eod.

4. Daß wo er in einer gerechten Sache von der / wider den Pupillen / ergangenen Sentenz nicht appelliret / oder die Appellation deſeriret hätte / er den Pupillen ſchadlos halten müſſe.

L.11.C.de adm.Tut.

5. Daß wo er übel contrahiret / oder dem Pupillen nichts vorträgliches eingekaufft / er davor reſpondiren müſſe.

L 7 §.2.de adm.Tut. N.72.c.7.

6. Daß wo er in Perſon nicht Gerichtlich vor dem Pfleg-Sohn erſchienen / ſondern einen Actorem geſtellet / er vor deſſen Fehler ſtehen müſſe.

§. fin. J. de Curat.

7. Daß der Vormund nicht nur vor dem Schaden in Gütern / ſondern auch wo dem Pupillen an ſeinem Leib und Gemüth eine Verderbung zugeſtoſſen / davor ſtehen müſſe.

L.12.§.2.de adm.Tut.Vigel.in method.J.Civ.l.5.c.17.ex.17.& 18.Manz. d.tit.7.p.2.n.171. ſeqq.

§. 13.

Es muß aber ein Vormund / dolum, culpam latam & levem præſtiren / nicht aber leviſſimam, wie etwa ein Befehlshaber / weil ein Vormund insgemein dieſes Onus mit Widerwillen auf ſich nimmet.

L.1 de act Tut.L.33.de adm.Tut.L.10.Eod.L.7.C.arb.Tut. L.3 §.ult.de ſuſp.Tut.

Wann er nun Z. E. den jährlichen Canonem, von deß Pupillen Gut nicht gereichet / und ſolches eingezogen worden / muß er ex dolo davor ſtehen.

L.2.C.de J.Emph.L.23.C.de adm.Tut.

Brunn.ad L.2. de adm. Tut.

Und

Und dieſe levis culpæ præſtatio hat auch in denen Stücken ſtatt / wo er dem Pupillen etwas adquiriren können/und es verhindert/v.g. wann ihm/Pupillen/ etwas legiret/oder ſub Conditione, die der Vormund leichtlich hätte adimpliren können/geſchenckt worden/und der Vormund hätte es verhindert / quo caſu er ad Intereſſe verbunden iſt.

Brunn.ad.L.21.C.de adm. Tut.

Er muß aber culpam levem in abſtracto præſtiren / nicht in Concreto , mithin iſt nicht genug/wann er bey den Pupillar-Sachen gleichen Fleiß / wie bey den Seinigen adhibiret.

L.1.pr. de Tut.& rat. diſt.

Brunn.ad L.20.ff.de adm. Tut.

Hätte aber in Erkauffung liegender Gründe/vor den Pupillen der Vormund einen Fehler begangen/ſo iſt genug/wann er latam culpam præſtiret/ weil bey Einkauffung ſolcher Güter/auch der Geſcheideſte gefähret werden kan.

Manz.d.tit.7.p.2.n.180.ſeqq.

Berl.p.2.C.12.n.29.ſeqq.

Was aber die Sachen ſelbſt betrifft / deren Gefahr der Vormund über ſich hat / ſeynd ſolche/ſowohl die beym Antritt der Tutel gegenwärtige/ als in Zukunfft dazu gekommene Sachen/maſſen ein Vormund über das geſammte Patrimonium gegeben wird: Es wäre dann einer nur zu gewiſſen Sachen/oder zu einer gewiſſen Gegend zum Curatorn geordnet/maſſen ſodann der andern / etwa an einem ihme unanbefohlenem Ort gelegenen Sachen wegen/er nicht zu antworten hat.

L.7.§.7.C.de Cur.fur.L.9.§.8.& 9.de adm.Tut.L.10.§.qui in Teſtamento ff. de excuſ.L.2.C.Eod.

Manz.d.tit.7.p.2.n.189.ſeqq.

§. 14.

Wie/wann aber mehr als ein Vormund iſt / muß ſodann ein jeder vor den Schaden und Gefahr ſtehen? Reſp. Es iſt ein Unterſchied zu machen / ob die Adminiſtration Tutelæ getheilet ſey oder nicht: Und wo jenes / ob es vom Richter / dem Teſtatore,oder durch eine privat Convention der Vormündere geſchehen: Wo ſie aber nicht getheilet iſt/ob die Vormünder alle / oder nur etliche von ihnen / oder gar keiner die Vormundſchafft adminiſtriret habe. Erſtenfalls da die Vormundſchafft von der Obrigkeit/oder dem Teſtatore ſelbſt in gewiſſe Güter / oder Revieren iſt getheilet worden / ſo ſtehen ſie nicht alle zugleich vor die Gefahr/ſondern ein jeder vor ſein ihm ſpecialiter anvertrautes Vermögen.

L.2.Verſ.in diviſionem C.de divid.Tut.L.5.de adm.Tut.Brunn.ad L.2. C. de peric.Tut.

Er hätte dann ſeinen Contutorem , der übel in ſeiner Adminiſtration verführet / vorſetzlich, und boßhafftiger Weiſe nicht vor verdächtig angegeben / oder wo er geſehen / daß er an Vermögen abnimmet / keine Satisdation von ihm

gefordert/oder ſeinen Mit-Vormund / wegen Beſchaffenheit der Pupillariſchen Güter/da er es gekönnt/ nicht informiret.

L.2.C.de div.Tut.L.9.§.8.L.14.de adm.Tut.ibiq; Brunn.L.39.§.3.& 7. L.47.§.2.Eod.Manz.d.tit 7.p.2.n.193.ſeq.

2. Hätten aber die Vormündere durch eine privat-Convention unter ſich die Vormundſchafftliche Adminiſtration vertheilet / ſo lieget ihnen dannoch insgeſambt die Gefahr auf dem Hals/nicht anderſt/als adminiſtrirten ſie pro indiviſo, und dahero iſt auch ein jeder in ſolidum obligiret.

d.L.2.§.fin.O.C.de divid.Tut.L.3.C.Eod.Perez.ad d.t.n.2. Manz.d.Tit.7 p.2.n.198.

3. Iſt aber die Vormundſchafft gar nicht zertheilet worden / ſo iſt auch die Gefahr gemeinſchafftlich/und müſſen alle Vormündere in ſolidum hafften.

L.55.pr. de adm. Tut.

Doch iſt hiebey noch ferner dieſer Unterſcheid zu machen/daß entweder ſich gar keiner der Vormundſchafft angemaßt/oder nur etliche/oder es haben alle die Vormundſchafft adminiſtriret. Erſtern Falls/und wo es beſonders aus einer Halsſtarrigkeit geſchicht/ſo müſſen ſie alle hafften/und hat der Pupill die Wahl/ welchen er conveniren will.

L.38.pr.de adm.Tut.L.39.§.11.L.55.§.3.Eod.

Wo ſie aber alle Solvendo ſeynd/ſo hat das Beneficium diviſionis ſtatt.

d.L.38.pr.de adm.Tut.

Wo aber etliche hiezu nicht geſchickt ſeynd / ſo müſten die Ubrigen den Abgang erſetzen/weil ſie doch alle durch ihre Halsſtarrigkeit zum Schaden geholffen.

d.L.38.§.1. Manz.d.Tit.7.p.2.n.200.ſeqq.

4. Seynd unterſchiedene Vormünder / deren einer oder etliche nur adminiſtriret haben/ die andere aber nicht/ iſt ein jeder dem Rigori Juris nach in ſolidum verbunden: Doch wann derjenige/der nichts adminiſtriret hat/convenirt würde / kan er ſich mit der Exceptione rei non geſtæ, oder auch ordinis excuſiren / und bitten / daß derjenige/welcher adminiſtriret hat/nebens deſſen Erben und Bürgen erſtlich executiret werde.

L.3.C.de divid.Tut.L.8.C de adm.Tut.L.39.§.11.de adm.Tut.

Es hätte dann derjenige/der nicht adminiſtriret hat/es einem andern aufgetragen / oder derjenige/der adminiſtriret/wäre nicht ſolvendo.

L.5. §.3. L.39. §.11. de admin.Tut. L.1.C.ſi Tut. non geſſ. L.6. C. arb. Tut.

Und in ſolchem Fall ſeynd auch die Tutores honorarii und notitiæ cauſa dati, welche der andern Vormündere Actiones obſerviren ſollen / und ihre Negligenz nicht angezeiget/ der Gefahr und Verantwortung unterworffen / doch daß ſie das Beneficium ordinis genieſſen/und diejenige erſt exequirt werden müſſen / welche die Tutel adminiſtriret.

L.32. §. de Teſt. Tut. L.3. §.2. de adm. Tut. Berl. p.2. C.12. n.39. Zang. de Except. p.2. c.16. Brunn. ad L.1. C. de peric. Tut. Brunn. ad L.3. de adm. Tut.

Doch hat der Vormund / welcher ſeines Mit-Vormunds wegen convenirt wird / das Beneficium cedendarum actionum, und kan vom Pupillen begehren / daß er ihm die Actionem Tutelæ, die er wider den Vormund gehabt hätte / abtrette / um ſich ſeines Schadens an ihm / wo er zu beſſern Mitteln kommen ſollte / zu erholen.

L.1. §.10. & 14. de Tut. & rat. diſtr. Manz. d. tit. 7. p.2. n.210.

Ja / wann auch der Vormund / die Ceſſionem Bonorum zu begehren / auſſer Acht gelaſſen / und die gantze Summ bezahlt hätte / ſo wollen ihm doch die LL. ex bono & æquo eine utilem actionem, entweder Tutelæ, oder negotiorum geſtorum, oder in factum geben / weil die Textus Juris hievon nicht in einer Meinung ſeynd.

L.1. §.13. de Tut. & rat. diſt. L.30. de neg. geſt.

5. Wann alle Vormündere adminiſtrirt haben / ſo kan der Pupill entweder alle / oder etliche belangen / doch daß er denen Beklagten ſeine Actiones wider die Unbeklagte abtrette.

L.2. pr. C. de div. Tut. L.6. in fin. C. arb. Tut. Perez. in C. Tit. de divid. Tut. adde L.12. rem. pup. ſalv.

Wann ſie aber alle conveniret / und durch ein Urtel condemnirt würden / ſo iſt die Gefahr und Schadleiſtung getheilet / und darff keiner vor dem andern hafften.

L.2. C. ſi plus. un. ſent.

Würde aber nur einer belanget / oder nur etliche / da ſie doch alle Solvendo ſeynd / ſo können die andern exceptionem diviſionis opponiren / und bitten / daß die unter denen Vormündern getheilet / und ein jeder pro rata verbunden gemacht werde.

L.1. C. de divid. Tut. L.1. §.15. de Tut. & rat. diſtr.

Wann ſie aber nicht alle ſolvendo ſeynd / ſo müſſen die Ubrigen das Solidum præſtiren / weil des einen Mangel nicht dem Pupillen / ſondern dem Mit-Vormund ſchaden muß; jedoch daß derjenige / der zahlet / wie vor gemeldet / entweder das Beneficium cedendarum actionum, oder actionis utilis genieſſe.

L.1. §.11. de Tutel. §.4. J. de fidej. Manz. d. tit. 7. p.2. n.205. ſeqq.

6. Wann der Vormund einen Theil der Vormundſchafft verrichtet / das andere aber liegen läſſet / ſo hafftet er zu förderſt wegen des Verwalteten / wegen des Unverwalteten und negligirten aber ſeynd die andern alle gehalten.

L.3. C. de div. Tut. L.8. pr. C. de adm. Tut. L. fin. C. ſi Tut. vel Cur. non geſ. L.55. §.3. de adm. Tut. Manz. d. tit. 7. p.2. n.220.

§. 15.

Es giebt aber gewiſſe Fälle / da der Vormund von der Gefahr und Schadleiſtung abſolviret iſt / dergleichen ſeynd: 1. Wann einer bloß zu einem kriegiſchen Vormund ad litem gegeben iſt.

L.3.

L. 3. C. de in lit. dand. Tut.

2. Wann er eine wichtige Entſchuldigung angebracht / und ſich hiedurch von der Vormundſchafft loß gemacht hat.

L. 22. C. de Excuſ. Tut.

3. Wann er als Suſpectus removiret worden / hat er vor das hernach Zugeſtoſſene nicht zu ſtehen.

L. 10. de ſuſp. Tut.

4. Wann der Anfangs wohlhabende Vormund plötzlich von Mitteln gekommen / kan in ſolchem Fall einem andern Vormund / der in der Sache nicht gearbeitet / nichts aufgebürdet werden.

L. 14. in fin. ff. de adm. Tut.

5. Wann der Mit-Vormund / erſt nach geendeter Tutel, ſich noch einiger Verwaltung unterziehet / und dem Pupillen einen Schaden verurſachet / ſo iſt der Curator nicht ſchuldig davor zu ſtehen.

L. 31. de adm. Tut. L. 13. de Tut. & rat. dat.

6. Wann der Vormund / welcher den Schaden verurſachet / nach abgelegtem Ambt / ſolvendo geweſen / man hat ihn aber nicht ſo gleich belanget / und er iſt inzwiſchen verarmet / ſo kan der Contutor ſeinetwegen nicht belanget werden.

L. 39. §. Tutoribus & L. 53. de adm. Tut.

7. Hätte auch der Pupill den einen Vormund nach erlangter Pubertät / welches auch heut zu Tag nach erlangter Majorennität ſtatt hat / quittiret / und von der Vormundſchafftlichen Rechnung loßgeſprochen / ſo kan er ſeinetwegen keinen andern Vormund belangen / weil es theils unbillich / etwas wegſchencken / und vom andern wieder fordern / theils keine Ceſſio actionis in Collegam, wie doch oben requirirt worden / geſchehen könnte.

L. 45. de adm. Tut.

8. Iſt der Vormund inutiliter / und nicht / wie ſichs gehört / gegeben / ſo ceſſiret auch bey ihm alle Gefahr.

Manz. d. tit. 7. p. 2. n. 221. ſeqq.

9. Wann der Vormund keine Schuld auf ſich hat / ſo darff er auch nicht vor den Schaden ſtehen.

L. 34. C. de peric. Tut. L. 32. §. 1. L. 50. de adm. Tut.

10. Wann der Vormund dem gemeinen Weſen zum Beſten abweſend iſt / und es iſt immittelſt dem Pupillen ein Schaden zugeſtoſſen.

L. 1. C. ſi Tut. vel Cur. Reipr. cauſ. Colleg. Argent. Tit. de admin. Tut. n. 45.

11. Ehe der Vormund weiß / daß er dergleichen ſey / darff er vor die vorhero zugeſtoſſene Gefahr und Schaden nicht ſtehen / doch muß der Vormund die Ignoranz probiren.

L.1.§.1.L.5.§ ult.L.6.L.17.L.20.de adm.Tut.L.5.C.de peric.Tut.L.1.C.de adm.Tut.Brunn.ad d. L.5.

12. Wäre auch der Vormund zu der Zeit geſtorben/da er noch idoneus geweſen/ ſo ſeynd die Erben/ vor den Schaden zu ſtehen/nicht gehalten.

d.L.39.§.10.de adm.Tut.Coll.Arg.Eod.Tot.n.45.

§.16.

Bißhero iſt gemeldet worden / daß ein Vormund in ſeinem Ambt / entweder ſeine Authorität in ſeines Pfleg-Kindes Geſchäfften interponiren/oder auch ſolche adminiſtriren könne/jetzo fragt ſichs: Ob dem Pupillen dergleichen vormundſchafftl. Verrichtungen nutzen oder ſchaden können/ und ob er Krafft deren andere könne belangen/ oder belanget werden? Und zwar iſt eine gemeine Rechts-Regel / daß niemand durch eines andern Thun oder Contract könne obligiret werden.

L.pen.& t.C.ne ux.pro mar.L.un.C.ut null.ex vi can.

Deren aber ungeacht/iſt recipirt/daß/obſchon über dergleichen Fällen die Actiones directæ nicht ſtatt haben/ dannoch Actiones utiles in gewiſſen Fällen/ ſowol dem Pupillen wider diejenigen/ ſo mit dem Vormund contrahiret/ als dieſen wider ſeinen competiren/ wann der Vormund nur nicht in ſeinem / ſondern des Pupillen Nutzen/contrahiret hat.

Perez.tit.C.quand.ex fact.Tut.Manz.d.p.2.tit.9.n.2.ſeqq.Coll.Arg.Tit.quand.ex fact.Tut.num.2.L.ult.C.quand.ex fact.Tut.ibique Brunnem.

ad ſpeciem aber zu gehen / ſo kan 1. der Pupill ex locato agiren/ wann der Vormund ſein Haus oder Gut im Beſtand verlaſſen hat.

L.pen.C.quand.ex fact.Tut.

2. Wann der Vormund Geld ausgeliehen/kan er ex mutuo agiren.

L.2.C.quand.ex fact.

3. Wann der Vormund von des Pupillen Vermögen etwas gekaufft / obſchon in ſeinem Namen/ſo hat er doch eine utilem rei vindicationem.

Weſ.tit.de adm.& per.Tut.n.1.L.2.ff.d.t.Perez.Eod.n.2.
Manz.p.2.Tit.9.n.10.ſeq.

4. Hätte auch der Vormund im Namen des Pupillens eine Action gehabt / und darinn victoriſirt/ſo kan der Pupill ex judicato agiren.

Manz.d.l.n.13.

5. Generaliter/wann der Vormund in des Pupillen Sachen/oder im Namen des Pupillen einen nützlichen Contract geſchloſſen/ kan der Pupill actionem utilem inſtituiren.

Manz.d.l.n.12.Coll.Arg.tit.quand.ex fact.Tut.n.3.

§. 17.

Gleichwie/gemeldter Maſſen/ der Pupill, Krafft vormundſchafftlichen Actionen/ einen andern/ der etwa mit dem Vormund gehandelt/ conveniren kan/ alſo

kan auch er ex facto Tutoris utili actione convenirt werden / welches geſchehen kan 1. Wann ein Creditor dem Vormund / dem Pupillen zum beſten / und zu ſeinem offenbaren Nutzen / Geld vorgeſtrecket hat.

L.2.de Cur.fur.Perez.in C.d.t.n.1.Brunn.ad L.3.C.quand.ex fact.

2. Wann der Vormund im Namen des Pupillen cavirt hat / ſo kan dieſes ex ſtipulatu convenirt werden.

3. Wann der Vormund im Namen des Pupillen eine Action erhoben / und condemnirt worden / ſo kan der Pfleg-Sohn actione judicati utili convenirt werden.

L.1.C.d.t.& ibi Cuj.Brun.ad d.L.3.C.quand.ex fact.

4 Iſt er indiſtinctè gehalten / wann der Vormund die Negotia des Pupillen nützlich verrichtet / davor zu reſpondiren.

per. L.4.C. de Evict.

5. Wann er dem Pupillen zu Nutz contrahiret hat / und ſolches ihme würcklich zum Beſten gerichtet iſt / welches aber von dem Actore probirt werden muß.

L.4.§.15.depoſ.Brunn.ad d.L.3.quand.ex fact.

Doch leiden vorige Sätze ihre Limitation. 1. Wann der Vormund in ſeinem Namen Geld entlehnet / und dem Pupillen zum Beſten verwandt hat. Dahero liegt ihm ob wann er contrahiret / expreſsè zu melden / daß es im Namen des Pupillen geſchehe / oder daß er das Geld dem Pfleg-Sohn zum Beſten anwenden wolle / ſonſt wo er ſimpliciter contrahiret / ſo muß er die Action über ſich ergehen laſſen / um ſo mehr / wo ſich vor ihn einiger Vortheil hervor gibt / und daß es ratione officii geſchehen / ſich nicht veroffenbahret.

L.39.de adm.Tut.Coll.Arg.d.t.n.4.

2. Wann ein falſcher Vormund ſich der Action unterzogen / maſſen / die wider ihn ausgeſprochene Sentenz dem Pupillen nicht præjudiciren kan.

Fab.in Cod.l.7.tit.22.def.2.Brunn.ad L.3.C.quand.ex fact.Tut.

3. Wann der Vormund ſich und ſeine Güter obligiret / oder wegen einer mit dem Pupillen gemeinhabenden Sache contrahiret hat.

M.2.A.J.Q.171.n.77.

4. Wann der Vormund ſich nicht nur contrahendo, ſondern auch delinquendo verbrechbar gemacht hat / v.g. wann er des Pupillen arreſtirtes Geld exigirte / maſſen er ſodann / wann ſchon das Geld dem Pupillen zum Nutz verwandt worden / wegen des violirten Arreſtes, davor ſtehen muß.

Mev. 4 dec. 122.

5. Wann der Vormund einem andern befiehlet / dem Pupillen Geld zu leyhen / maſſen hoc caſu der Vormund ſelbſt actione mandati hafftet.

L.6.§.4.mand.

6. Wann auch der Vormund weiß / daß der Pupill nicht ſolvendo iſt / und doch contrahiret / ſo kan er in ſubſidium belanget werden / wie es mit einem Præjudiz confirmiret.

Berl.

Berl.dec.73.Brunn.ad L.5.§.1.quand.ex fact.Tut.

§. 18.

Es fragt ſich aber: Ob der Pupill auch wegen des Vormunds Betrug/Verbrechen und Schuld könne belanget werden? Neg.

L.3.pr.quand.ex fact.Tut.L.198.& 171.de R.J.L.11.§.2.de adq.& aqu. pluv.Coll.Arg.tit.quand.ex fact. Tut.

Wäre aber der Pupill durch des Vormunds Betrug reicher geworden/oder durch denſelben etwas an ihm gelanget/ſo muß er auch davor ſtehen/dann wie des Tutoris Betrug ihm nicht ſchaden ſoll/ſo kan er ihm auch nicht nutzen.

Weſ.d.t.n.2.Perez.in C.Eod.n.3. Brunn. ad d. L. 3. Eod. & ad L. 1. ff. Eod.d.L.3.§.1.L.21.§.1.de pecul.L.3.§.1.de Trib.act.Coll.Arg.d.l. Manz.d.tit.9.n.21.Eck.ad ff.tit.quand.ex fact.Tut.§.1.

Gleiches iſt auch zu ſagen/ wann durch des Vormunds Schuld oder Betrug meine Sachen bey dem Pupillen verderbt worden/daß nemlich der Pupill davor antworten muß/ wann er nur dadurch reicher geworden/ und der Vormund bezahlen kan/ und iſt letztern Falls genug / wann ſodann der Pupill die Action wider den Vormund cediret.

Struv.Ex.31.th.47.Brunn.ad L.fin.de adm. Tut.

Was von des Tutoris Schuld / und daß der Pupill, wann dadurch etwas an ihn gekommen/obligiret werde/geſagt worden/ hat auch in culpa levi ſtatt.

L.46.d.O.& A.Coll.Arg.tit.quand.ex fact.Tut.n.5.

Die Zeit aber/und wann der Pupill ex facto Tutoris belanget werden kan? betreffend/iſt ſolche die Zeit geendeter Vormundſchafft/ dann ſo lang ſolche noch währet/ wird die Action auf den Vormund gerichtet/welcher aus des Pupillen Vermögen Satisfaction giebt.

Perez.in C.tit.quand.ex fact.Tut.n.1.Eck.ad ff Eod.Tit.

So gar/ daß/ wann auch der Vormund im Namen des Pupillen condemnirt wäre/ und ehe er Satisfaction thut/ das vormundſchafftl. Ambt ein Ende hätte/ die Actio judicati nicht wider ihn / ſondern die Actio utilis wider den Pupillen ſtatt hätte.

L.39.§.5.de adm.Tut.L.1.C.d.t.ibique Perez.Manz.d.Tut.9.n.24.

Der XXXI. Titul.

Von der Vormündere Excuſationen/deren Verdacht und Ambts-Endigung.

SUMMARIA.

1. Der Numerus vieler Kinder excuſiret von der Vormundſchafft.
2. Wie auch/wann man mit verſchiedenen Vormundſchafften bereits belegt iſt.
3. Alters halben/und wo man mit einem mühſamen Ambt behafftet iſt/ kan man auch excuſiret ſeyn.
4. Officia publica bey Fürſten / oder auf Univerſitäten / die Profeſſorn/ nicht aber das bloſe Doctorat, die Abſentia Reip. cauſa, der Soldaten und geiſtl. Stand/excuſiren von der Vormundſchafft.
5. Die Feindſchafft oder Streit mit den Pupillen/wie auch/daß der Vormund ein Debitor oder Creditor des Pupillen iſt/excuſiren.
6. Die Ungeſchicklichkeit/allzugroſſe Armuth/ die Entlegenheit/ die Perpetua relegatio, die Stands-Ungelegenheit/ und die Ehe excuſiren.
7. Von denen ungültigen Urſachen und Entſchuldigungen.
8. Ob alle Vormündere die angezogene Excuſationes gebrauchen können?
9. Was die Obrigkeit bey ſolchen Excuſationen in acht zu nehmen/ beſonders ratione temporis.
10. Was der Effect proponirter Excuſation ſey?
11. Von denen Suſpecten Tutoribus, wer dieſen Namen verdiene?
12. Was vor Vormündere als ſuſpect können angeklaget werden/ und ob es auch vor angetrettener Tutel geſchehen könne?
13. Wann die Anklage der Verdächtigkeit ceſſire?
14. Wer den Tutorem vor ſuſpect anklagen könne oder nicht?
15. Wer über des Vormunds Verdacht judiciren könne?
16. Was hat die Poſtulatio ſuſpecti vor Effectus?
17. Wann dieſe Cognitio ſuſpecti ſich ende?
18. Wie die Vormundſchafft ein Ende nehme. 1. Wann der Pupill Puber wird.

19. 2. Wann der Tutor oder Pupill ſtirbt. 3. Oder wann er/wie auch der Pupill, capitis diminutionem leiden.
20. Die vierdte Urſach iſt die Lands-Verweiſung. 5. Wann der Vormund raſend/taub/ſtumm/ꝛc. 6. Wann der Furioſus wieder klug wird. 7. Wann die Urſach ceſſiret/ wann der Vormund auf eine gewiſſe Zeit/oder 9. Condition gegeben worden. 10. Wann die Mutter wieder heyrathet. 11. Der Vormund removiret wird/ und letzlich das Pfleg-Kind ſich verehlichet.

§. 1.

DIe Vormundſchafft iſt ein munus publicum, oder öffentliches und allgemeines Ambt/ und Obliegenheit/ zu deſſen Ubernehmung man auch wider Willen kan gezwungen werden.

pr. J. de excuſ. Tut. L. 1. pr. de adm. Tut. L. ult. C. Eod.

Es habe dann einer ſeine gewiſſe Entſchuldigungen/dergleichen auch denen Vormündern in Rechten vorbehalten. Von ſolcher Art ſeynd nun 1. die Anzahl der Kinder/ worinn zwar vor dieſem ein Unterſchied zwiſchen denen/ ſo in Rom/in Italien/ oder in den Provinzien wohneten/ gehalten wurde; heut zu Tag aber/ ſeynd indiſtinctè fünff Kinder/ wie bey andern dergleichen Perſonal muneribus, alſo auch bey der Vormundſchafft/genug an den Orten/wo der numerus liberorum annoch in acht genommen wird/dann an vielen Orten wird darauf nicht geſehen/ſo/daß alle Tutores, auch die Honorarii, ſich dieſer Excuſation gebrauchen können. Und iſt diß dem fruchtbaren Eheſtand zum Faveur alſo verordnet.

pr. J. de Excuſ. Tut. L. 1. §. 3. de vacat. & excuſ. mun. Hopp. ad pr. J. h. t. Mej. ibid. L. 36. §. 1. de excuſ. Lauterb. de Tut. honor. th. 36. Perez. in C. tit. qui num. lib. n. 4. Sand. l. 2. tit. 9. d. 8. Schulz. in Syn. J. h. t. Lit. A. Schilt. Ex. 37. §. 156. Philip. in uſu pract. Eclog. 90.

Und lieget nichts daran/ob die Kinder noch in vätterlicher Poteſtät/ oder von einem andern adoptiret ſeynd oder nicht.

d. pr. J. L. 2. §. 1. de excuſ.

So/daß auch die Enckel/wann der Sohn geſtorben iſt/ dem Gros-Vattern zu ſtatten kommen/ jedoch dergeſtalt / daß ſie alle miteinander die einige Perſon des Vatters repræſentiren/und nur vor ein Kind gehalten werden.

d. pr. & L. 1. §. 7. de Exc. Werndl. l. 2. c. 1. n. 3.

Hingegen nutzen nur 1. die gebohrnen Kinder/nicht aber diejenigen/die erſt zu hoffen/ und noch in der Mutter Leib ſeynd/ dann dieſe werden nur pro natis alsdann gehalten/wann es ihren/nicht aber eines andern Nutzen betrifft.

L. 2. §. 6. de Excuſ. ibique Brunn. L. 1. de ſtat. hom. Coll. Argent. d. t. n. 7. Werndl. d. l. n. 3.

2. Die ehrlich-erzeugte / nicht aber unächte Kinder / wo ſie nicht legitimiret ſeynd.

L.2.§.3.de excuſ.Colleg.Argent.d.t.n.7.

3. Nutzen nicht die erkieſte Kinder / weil ſie ihren natürlichen Vatter haben / und durch die Liberos adoptivos, die Stadt nicht vermehret wird.

L.2.§.2.de vacat.& excuſ.mun. d. pr. J. de excuſ. Colleg. Argent. d. t. num. 7.

4. Enckel von der Tochter/kommen dem Gros-Vatter nicht zu ſtatten.

d.pr.& Coll.Arg.d.l.

5. Auch nicht verſtorbene Kinder / ſie wären dann vor dem Feind in der Schlacht geblieben/oder doch darinn tödtlich verwundet/und in-oder auſſer dem Lager geſtorben/welches auch einige auf die Winter-Quartier extendiren.

L.2.§.4.de excuſ.L.ult.de vacat.Manz.p.2.tit.1.n.12.Brunn.ad L.1.C. qui num.lib.ſe excuſ.Werndl.d.l.n.3.

Es iſt aber genug/ wann die 5. Kinder zur Zeit deferirter Vormundſchafft gelebet haben/ ob ſie ſchon nachgehends/ oder auch unter der Zeit / da über dieſe Entſchuldigung cognoſcirt wird/ eines ſtürbe.

d. L. 2. §. 4. de excuſ. Colleg. Argent. d. l. Brunn. ad L. 1. C. qui num. lib. exc.

Ein anderes iſt / wann einer / der damahls ſchon 4. Kinder hätte / zum Vormund begehret / oder benahmet worden / ehe er aber noch von der Obrigkeit mit einem Decret verſehen iſt / das fünffte Kind bekommet / wie alſo judicirt zu ſeyn anziehet/

Sande l.2.tit.9.def.9.Brunn.ad L.27.de excuſ.

§. 2.

Die 2te Urſach/warum man eine Vormundſchafft ableinen kan/ iſt/weil man ſchon mit drey anderen/man hätte nur Pupillen und minderjährige Kinder/ oder raſende und verſchwenderiſche Leute zu beſorgen/ verſehen iſt/ maſſen er ſodann die 4te wohl ableinen kan.

§.5.J.de excuſ.L. 2. §. ult. Eod. L. 1. C. qui num. lib. Schilt. d. Ex. 37. th. 156.

Es ſeynd aber dieſe drey Vormundſchafften nicht nach der Zahl der Pupillen wann deren ſchon mehr als 3. wären/ ſondern der Patrimoniorum und Elterlicher Verlaſſenſchafften zu zählen/ dann dieſe lauffen in die Rechnungen/ deren Vielheit eben/ und die ſich dadurch hauffende Verrichtung / eine Urſach der Excuſation machet. Und dahero kan auch eine einige weitläufftige / in viele Verrichtungen lauffende Vormundſchafft genug ſeyn zur Excuſation/und hingegen drey geringe/ keine Befreyung von der vierdten machen.

d.§.5.

d. ſ. 5. J. & L. 3. ff. Eod. L. 31. in fin. ibiq; Brunn. d. t. L. 15. ſ. 15. in fin. Eod. Hopp. ad pr. J. d. t. Manz. d. l. n. 14. & 16. Colleg. Arg. d. l. n. 8. Brunn. ad Tit. C. qui num. Tutel. & ad L. 4. ff. de Excuſ.

Daß aber die Excuſation von Kräfften ſey / wird erfordert 1. Daß keine affectirte Vormundſchafft / und wornach der Vormund ſich bemühet / darunter begriffen ſey.

ſ. 5. J. de Excuſ. L. 15. ſ. 12. & 15. Eod. L. 18. ſ. 18. ad L. Corn. de falſ. Brun. ad L. un. C. qui num. Tutel.

Werndl. l. 2. c. 8. n. 15.

2. Daß die 3. Vormundſchafften würcklich adminiſtriret werden/ dahero die Tutela honoraria, welche keine Adminiſtration machet/ nichts nutzet.

d. §. 5. J. d. t. L. 2. ſ. ult. Eod. L. 60. ſ. 2. de R. N. d. L. 15. ſ. 9. d. t. Werndl. d. l. num. 17.

Hat aber das Ambt der Vormundſchafft ein Ende/ obſchon die vormundſchafftliche Rechnung noch nicht abgeleget worden/ ſo kan man von derſelben nichts mehr profitiren.

L. 1. C. qui num. Tutel. L. 31. pr. de Excuſ. L. 60. ſ. 1. de R. J. Meyer. ad ſ. 5. J. d. t.

3. Daß nicht ſchon das Ende der einen Vormundſchafft vor der Thür iſt/ welches dahin zu verſtehen / wann binnen einen halben Jahr die eine Vormundſchafft ſich endigen wird.

L. 17. pr. de Excuſ. L. 13. ſ. 2. C. de Judic. Werndl. d. l. n. 16.

4. Daß man würckliche Vormundſchafften/ nicht aber deren Gefahr auf ſich habe/ dergleichen auch die Bürgen/ ja die Obrigkeit ſelbſt unterworffen ſeyn können.

L. 15. ſ. 9. de Excuſ. Manz. d. tit. n. 24. Coll. Arg. Eod. n. 8.

ſ. 3.

Das entweder gar zu jung/ oder allzu hohe Alter/ giebt 3. auch eine Excuſation an die Hand / und dahero können diejenige / die unter 25 jährigen Alter mit der Vormundſchafft wollen beleget werden ſich gar wol excuſiren.

ſ. 13. J. de Excuſ. L. 10. §. 7. Eod.

Manz. d. l. n. 32. Coll. Arg. d. t. n. 5.

Wegen des allzugroſſen Alters aber / ſeynd die ſiebentzigjährige Greiſen von neuen Vormundſchafften/ nicht aber von denen/ die ſie bereits auf ſich haben/ entſchuldiget.

L. 2. pr. de Excuſ. ibique Brunn. Sande lib. 2. Tit. 9. def. 57.

Es müſſen aber die 70. Jahre völlig zuruck geleget ſeyn/ und wo man daran zweiffelt/ ſolches erwieſen werden.

L. 3.

L.3.de jur.immun.Hopp.ad §.13.J.de excuſ.Mont.c.35.reg.1.num.15.
Maſc.Concl.313.n.14.Werndl.l.1.c.8.n.21.

Heut zu Tag iſt dieſe Verordnung der Civil-Geſetze zwar noch im Brauch/ wie ſolches mit Præjudiciis bezeugen.

Sande d.l.def.5.& Philip.in uſu pract.Juſt.Ecl.91.n.11.adde Gieſeberd. in peric.2.ſtatut.21.n.41.

Inzwiſchen weil die Abkräfften des Leibes/bey einem ſpäter/beym andern früher ſich einfinden/ſo wird eben auf das 70ſte Jahr nicht ſo genau zu ſehen/und dem Arbitrio Judicis hiebey viel zu überlaſſen seyn/ welcher dieſe Jahre/ nach des Tutoris Beſchaffenheit/mindern und mehren kan.

Brunn.ad tit.C.qui ætat.vel prof.ſe exc.n.fin. Hopp. d. l.

Die 4te Urſach kan die Ungeſundheit oder Kranckheit/ welche einen zu Expeditung ſeiner eigenen Geſchäffte untüchtig machet/ ſubminiſtriren/ welches Impediment nicht nur von der neu-anzunehmenden/ſondern auch bereits obhabenden Vormundſchafft/wiewol nicht ſtets und in perpetuum,ſondern nur ſo lang die Kranckheit währet/wohin auch das Podagra gehöret/entſchuldiget.

L.un.C.qui morb.ſe excuſ.L.10.in fin.L.11.L.12.ff.de Excuſ.§.7.J.Eod.
Coll.Arg.d.t.n.3.Hopp.ad d.§.7.
Werndl.l.1.c.8.n.24.

Dahero/ wo ein Vormund ſeiner Sinnen beraubt wird/ oder iſt Hoffnung/ daß er bald reconvaleſciren wird/vorhanden/ iſt er darum nicht völlig zu excuſiren/ ſondern es wird ein Curator inzwiſchen adjungiret.

L.12.pr.de excuſ.L.9.C.Eod.L.13.de Tutel.
Manz.d.l.n.57.Brunn.ad tit.C.qui morb.ſe excuſ.

Iſt aber keine Hoffnung der Geneſung übrig/ ſo wird ein anderer Vormund geſetzet.

L.40.de excuſ.L.1.C.qui morb.ſe excuſ.Meyer ad §.7.J.de Excuſ.
Werndl.l.1.c.8,n.23.

§.4.

Die 5te Excuſation können das obhabende Ambt/ und die dem gemeinen Weſen zum Beſten obliegende Verrichtungen/mittheilen. Unter jene werden gezehlet Profeſſores auf Univerſitäten/ nicht aber gemeine Schulmeiſter/ Land-Medici, welche über einen gewiſſen Diſtrict beſtellet seynd nicht aber die nur ihres Nutzens wegen/ gewiſſe Familien bedienen/ weniger die Land-Streiner und Quackſalber.

L.1.§.6.de extraord.cogn.§.15.J.de Excuſ.L.6.§.2.Eod.Hop & Meyer. ad §.15.J.de Excuſ.Coll.Arg.h.t.n.9.Schilt.ad ff.h.t.§.157.

Die Philoſophi,wo ſie die Jugend in dieſem Studio unterweiſen/gehören auch mit unter die ausgenommene.

d.L.6.§.5.Colleg.Argent.d.n.9.Hopp.ad §. 15. J. de excuſ.

Die Doctores Juris aber genieſſen deſſen nicht/ dann dieſe ſeyn zur Vormundſchafft am geſchickſten / ſie hätten dann gleichfalls mit Information der Jugend zu thun/ oder wären zu Fürſtl Raths-Collegien gezogen. Welche doch ihres gleichen Kinder Vormundſchafft ſich nicht entſchlagen können.

d.L.6.§.12.L.6.C.in fin.de profeſſ.& med.L.30.de excuſ.L.8.pr. Eod. Hopp.ad d.§.15.Colleg.Argent.d.n.9.

Heut zu Tag iſt etwas ausgemachtes/ daß alle Profeſſores, ſie ſeyen welcher Facultät ſie wollen/ von dem Ambt der Vormundſchafft ſich excuſiren können/ ſie halten ſich auf Univerſitäten/ oder Gymnaſiis auf/ ſie ſeyn Ordinarii, oder Extraordinarii, weil vor allen diejenige rationes ſtreiten/ welche L.6. C. de Profeſs. & med. exprimiret/ welches auch von denen Doctoribus und Magiſtris, welche auf Univerſitäten öffentliche Collegia halten / und darinn fleiſſig / auch unter der eingeführten Zahl ſeyn/ ſtatuiret werden will.

d.L.6.§.4.L.5.7.& 8.C.de prof.& med.

Hopp.ad §. 15. J. de Excuſ.

Auſſer dem aber/ werden noch heut zu Tag die Doctores als Doctores nicht excuſiret/ auch die Medici, wo ſie nicht practici, oder eines Fürſten Hof-Aertzte ſeyn. Præceptores aber in Trivial-Schulen/ deren Ambt beſchwerlich genug iſt/ wollen von einigen unter die Excuſatos gezogen werden/ welches aber auf die Winckel-Schulmeiſter nicht zu extendiren.

Hopp.d.l.Meyer.ad d.§.15.J.de Excuſ.

Auſſer jetzt-benahmten/ ſeyn auch andere ihrer obhabender Aembter halben befreyet/ als da ſeyn/ welche der Verwaltung der Fürſtl. Güter und Einkommen/ des Fiſci vorgeſetzet ſeyn/ wohin heut zu Tag die Rent-Meiſter/ Cammer-Meiſter/ Steuer-Einnehmer / und andere Rent-Cammer-Bediente zu referiren/ ſo lang ſie dergleichen Ambt verwalten. Gleiches wollen die LL. von Fürſtl. geheimen Räthen und Bedienten ſtatuiren.

L.22.L.30.ff.de Excuſ.L.10.C. qui dar. Tut.

Gothof.ad L.3.C.de Silentiar.Manz.h.t.n.49.

Meyer.ad §. 1. J. de Excuſ.

Heut zu Tag können alle Fürſtl. Räthe und Obrigkeitl. Perſonen / ſich von einer neu-aufgetragenen Tutel excuſiren/ wo ſie ſelbige nicht freywillig antretten wollen/ von der alten aber ſeyn ſie nicht befreyet.

Schulz.in ſyn.J.tit.de Excuſ.Lit.L.Schilt.Ex.37.Th.161.Sande l. 2.tit. 9.def. 6.

Mey.ad § 4.J.de Excuſ.Brunn.ad L.ult.C.de Excuſ. Tut.

Werndl.l.1.c. 8.n. 12.

Ferner gehören auch hieher/ welche dem gemeinen Weſen zum Beſten verreiſet ſeyn/ dann dieſe können mit neuen Vormundſchafften nicht belegt/ die alten aber nicht auf-

gehoben werden/ ſondern es wird inzwiſchen ein Curator gegeben/ doch ſo/ daß/ wo der Abweſende ſich nicht mit ſeiner Noth-Reiſe excuſiret hätte / er vor die Gefahr und Schaden / die auch durch den Curator dem Pupillen zuwächſet/ ſtehen muß/ doch/ daß der Curator erſt executiret werde: Hat er aber ſeine Entſchuldigung angebracht/ ſo iſt er nicht ſchuldig/ vor die Gefahr zu ſtehen.

L.32.L.36.L.38.§.1.ex quib.cauſ.maj.L.10.pr.de Excuſ. §.2.J. Eod.L.1.C.ſi Tutor.vel Cur.Reip.Hopp.& Meyer.ad §.2. J.de Excuſ. Coll. Arg.h.t.n.13.

Wer ſich aber nur zu dem Abweſenden/ v.g. einem Geſandten/ um deſto ſicherer fortzukommen/ ſeines Privat-Nutzens halben geſellet/ der genieſet dieſes Beneficium nicht/ oder kan von ihm geſaget werden/ daß er Reip. cauſa verreiſet ſey.

L.14.de Leg.Hopp. d.l.

Brunn.ad L.1.C.ſi Tut. Reip. cauſ.

Wäre aber zu befahren/ daß der Vormund/ vor erlangter Pubertät des Pupillen/ nicht wiederkommen dörffte / ſo wird inzwiſchen ein anderer Tutor, nicht aber ein Curator gegeben.

L.12.de Tutel.L.3.§.10.de ſuſp.Tut.Hopp. d.l.

Kommt aber dieſer Reip. cauſa abſens wieder/ ſo tritt er nach einiger kleinen Zeit-Vergünſtigung / die Vormundſchafft wieder an/ von einer neuen aber/ bleibt er ein gantzes Jahr befreyet.

L.4. de vacat. mun.

Brunn d.l.Hopp.& Meyer.ad d.§.2.J. de Excuſ.

Was von denen Abſentibus Reip. Cauſa geſagt worden/ leidet auch ſeine Extenſion auf diejenige/ die ihres Privat-Nutzens wegen ihr Domicilium nach ordentlicher Aufkündigung/ und mit Vorwiſſen der Obrigkeit/ mutiren/ maſſen ſie ſodann nicht nur von denen Vormundſchafften liberiret ſeynd / ſondern man muß auch die aufgehabte nach abgelegter Rechnung von ihnen nehmen / und den Pupillen anderweit proſpiciren.

L.12.§.1.de Excuſ.arg.L.4.C.de J.Fiſci. Bach.ad Treutl.l.2. d.9. Th. 1. Lit.F.Meyer.ad d.§.2. de Excuſ.

Unter denen Reip. cauſa abſentibus, gehören auch auf gewiſſe Maas die Soldaten/ welche zwar mit ihrem Willen keine Vormundſchafft übernehmen können/ wann ſie noch würcklich Soldaten ſeyn / dann wann ſie abgedanckt / hat es damit eine andere Bewandtnus / es geſchehe dann Alters halben / dann dergleichen Veterani ſeyn excuſiret / wo nicht ein anderer Veteranus ihn zum Vormund verlangte.

L.31.C.Locati L.4.C.qui dar.Tut.L.8.§.2.& 3.de excuſ.L.2. C.de Excuſ veter.

Hopp.& Meyer.ad §.14.J.de Excuſ.Colleg. Argent.tit.de Excuſ.n.13. Manz.h.t.n.34.ſeqq.Brunn.ad d.L.8.pr.

Und diß/ was von denen Soldaten und Veteranis gemeldet worden/ hat auch bey unſern Soldaten/obſchon einige davon diſſentiren/ ſtatt.

vid.Hopp.ad d.§.14. adde Brunn.ad L.2.C.de excuſ.veter.n.4.

Was auch von denen Soldaten/welche mit Gewehr ſtreiten/ geſagt worden/ hat in gewiſſer Maas auch ſtatt bey den geiſtl. Soldaten/ nemlich bey Cathol. Biſchöffen und Mönchen/andere Geiſtliche aber werden nur ad Tutelam legitimam gelaſſen/ es fiele dann ein Caſus neceſſitatis vor.

N.123.c.5.auth.presbyteri.C.de Ep.& Cler.can.2.diſt.87.Brunn. ad d. auth. Rittersh. ad NN.p.8.c.1.n.14.

In unſern Evangeliſ. Kirchen/ können die Geiſtliche nicht nur die legitimam tutelam übernehmen/ſondern auch andere Arten der Vormundſchafft/wann ſie wollen/ wo ſie nur an ihren geiſtl. Ambts-Verrichtungen dadurch nicht zu ſehr abgehalten werden/es wäre dann ein Nothfall/oder treffe andere geiſtl. Kinder an. Haben ſie aber einmal eine Vormundſchafft angenommen/ ſo müſſen ſie auch wider Willen dabey bleiben/weil ſie ihrem Privilegio durch freywillige Ubernehmung der Tutel gleichſam renunciret.

Arg.L.8.pr.de Excuſ.Sande.L 1.tit.9. def.7.
Hopp.ad §.14. J.de Exc.Coll.Arg.h.t. n.13.
Manz.Eod.n.92.ſeqq.

§. 5.

Die 6te Urſach ſuppeditiret die Feindſchafft/wann zwiſchen dem Vormund und des Pupillen Vatter/oder dem Pupillen ſelbſt Capital-Feindſeeligkeiten/welche nemlich wegen einer Capital-Sache/die Leib und Leben/Ehr und Gut/oder den Verluſt zeitlicher und ewiger Wolfahrt antreffen/vorlauffen.

§.11.& 12.J.de Excuſ.Tut.ibique Hopp.& Meyer.L.6.§.17.Eod.ibique Brunn.Manz.d.t.n.63.ſeq.Coll.Arg.h.t.n.10.

Wäre aber zwiſchen beeden feindſeel. Theilen eine Reconciliation erfolget/ welche auch ſodann vermuthet wird/wann der Vatter ſeinen Feind zu ſeines Sohns Vormund im Teſtament benahmet/er thäte es dann blos deßwegen/ daß er/ wegen hinterlaſſener Unrichtigkeit/ ihm durch die vormundſchafftliche Verwaltung viel Verdruß verurſachen möge/ ſo kan die Vormundſchafft nicht/ wegen der alten Feindſchafft/abgeleinet werden.

d.L 6.§ 17.Hopp.ad §.9.J.de Excuſ.
Meyer. ibid. Colleg. Argent.d.l.

Gleiche Bewandnus mit den vorigen hat es/ wann der Vormund dem Pupillen/ oder Minderjährigen im Proceſs verfallen/es treffe nun das gantze Vermögen oder ſonſt etwas wichtiges/oder eine ſtrittige Erbſchafft an/oder er wäre mit dem Pupillen in gemeinſchafftlichen Beſitz einiger Güter/welche ſtrittig ſeyn.

Berl.dec.557.num.34 Brunn.ad L.8.C.qui dare Tut. n.7. & L.7. C. de Excuſ. Tut.

Auſſer dem / hindert die bloſe Communio Bonorum die Vormundſchafft nicht mehr/und kan die Diviſio durch einen gegebenen Curatorem geſchehen.

L.21.C. de Excuſ. Tut.

Manz.h.t.n.228.Brunn.ad d.L.21.pr.de Excuſ.L.16.C.Eod.§.4.J.Eod. ibique Meyer.

Den neueſten Rechten nach/excuſirt nicht nur der Streit über das gantze Vermögen/ſondern auch über einen gewiſſen Antheil/ja auch nur die Urſach zu einen künfftigen Streit/nemlich/wann der Vormund des Pupillen Creditor oder Debitor iſt/ er ſey dann Vatter/ Mutter oder Gros-Mutter/ ja/ es kan dergleichen Perſon nicht einmal Vormund ſeyn / und wo er dieſe Qualität dolosè verſchweiget / ſein Recht und Anſpruch verlieren.

N.72.c.1.& 4.& Auth.minores.C.qui.dar.Tut.vel Cur. Meyer.d.I.N. 94.c.2.& Auth.ad hæc C.quand.nul.Tut.off.Sand.l.2.t.9.def.2.A. Fab.in C.l.5.tit.21.d.2.n.8.

Nach der heutigen Praxi, was auch nach dem Civil-Recht obtiniren mag / deme auch das Sächſiſche ſich confirmiret / machen die Pragmatici verſchiedene hactenus,auch zimlich recipirte Limitationes, welche generaliter in dieſe Regul können gebracht werden / daß/ wo bey dem Glaubiger und Schuldner kein Argwohn des Betrugs vorhanden/dieſelbe zur Vormundſchafft können admittirt werden. Dahero wollen ſie die vornehme Stands-Perſonen/ oder/ wann die Obrigkeit von der Schuld weiß/oder die Schuld gering iſt/ oder/ wann der Vormund durch ein Teſtament von dem Teſtatore, der von der Schuld weiß/ conſtituiret worden/ oder der Vormund hätte bey Antritt der Vormundſchafft/das Debitum angezeiget/und ſich proteſtando verwahret/ ausnehmen.

Richt.ad Auth.minoris C.qui dar.Tut.in fin.

Carpz.p.2.dec.119.& p.2.c.11.d.19.n.5.& 6.R.89.Berl.lib.2.dec.257. n.18.& dec.260.Strauſ.Diſſ.ad Jur.Juſtin.5.Th.20.A.Fab.in C.l.5.tit. 20.def.1.Sand.d.tit.9.def.1.

Schilt.Ex.37.Th.87.Brunn.ad L.8.C.qui dar. Tut.

Hopp.ad §.4.J. de Excuſ.

§.6.

Die 7te Urſach ſubminiſtriret die Einfalt und Unerfahrenheit / nicht etwa im Studiren/dann ſonſt würde es wenig Vormündere geben/ ſondern im Leſen und Schreiben.

L.6.§.ult.de Excuſ.§.8.J.Eod.ibique Hopp.

Doch ſind zuweilen auch ſolche Leute zu vormundſchafftlichen Geſchäfften dergeſtalt geſchickt/ daß man ſie wohl gebrauchen kan/ dahero dem Arbitrio Judicis hiebey etwas zu überlaſſen/ und mit darauf zu ſehen iſt/ ob einer nicht nur ungelehrt/ oder

im Leſen und Schreiben unerfahren/ſondern auch zugleich ungeſchickt iſt/ einer Sache vorzuſtehen. Dahero ſiehet man täglich/daß Bauern Vormünder ſeyn/und ihre Rechnungen entweder durch andere machen laſſen/ oder/ wo das Vermögen nicht weitläufftig/auf Kerb-Höltzern ihre Rechnung vorſtellen können/welche nichts minders/als die geſchriebene ihren Beweiß haben.

Carpz.p.2.c.4.d.7.Stryck.diſſ.de bacillis fiſſ.c.3.n.24.ſeqq.Hopp.ad §. 8.J.de Excuſ.ibique.Meyer.Manz.Eod.n.71.Coll.Argent.h.t.n.11. Werndl.d.c. 8.n.26.

Die 8te Entſchuldigung machet/ die allzugroſſe Armuth/welche nicht verſtattet/ der Vormundſchafft ein Genügen zu thun. Es muß aber die Armuth probirt werden/ und zwar in præſenti, durch ſattſame Demonſtration/ daß ihm in ſeinen Sachen und Verrichtungen/ wodurch er ſich Nahrung ſchaffen muß/ nicht ſoviel Zeit übrig/ daß er andere Geſchäffte übernehmen könne/ dahero auch hier dem Arbitrio Judicis viel zu überlaſſen iſt.

Men.6.præſ.25.n.3.Carpz.p.1.C.23.d.14.L.7.& 40.§.1. Excuſ. Brunn. ad d.L.7.Hopp.ad §.6.J.de Excuſ.Coll.Arg.Eod.n.12.Manz.Eod. n. 58.Mev.7.dec.277.n.4.

Werndl.l.1.c.8. n. 22.

9tens excuſiret die Entlegenheit/wann nemlich des Pupillen Güter in einer andern Provinz liegen/als wo der Tutor wohnet.

L.10.§.4.L.13.§.3.L.19.L 21.§.3.& ult.L.ult.§.ult.de Excuſ.L.2. L.11. C.Eod.Manz.h.t.n.74.Coll.Arg.Eod.n.13.

10. Wann der Tutor in perpetuum relegirt iſt/ wird er genugſam excuſirt gehalten.

L.28.§.ult.L.29.de Excuſ.Tut.Coll.Arg.d.§.13.

11. Die Stands-Ungleichheit machte bey den Römern auch eine Entſchuldigung/ und konnte dahero ein Raths-Herr/ von der Tutel eines Burgers ſich entſchuldigen.

L.15.§.3.de Excuſ.Manz.d.tit.n.66.Coll.Arg.d.§.13.

12. Könnte auch ein Mann zur Vormundſchafft ſeines Weibs bey den Römern nicht gezwungen werden/ und zwar nur/ was die Bona receptitia betrifft/ dann in den Dotalibus hat der Mann ſchon das Dominium,in den Paraphernalibus aber die Adminiſtration.

L.4.C.de Excuſ.L.14.de Cur.fur.§.19.J.Eod.

Heut zu Tag aber ceſſiret ſolches / und iſt dem Mann ſo wenig ſeiner Frauen Vormundſchafft verbotten/daß er vielmehr/ ſobald er in die Ehe tritt/ ipſo jure dero Vormund und Ehe-Vogt in den bonis receptitiis wird/ es hätte ſich dann die Frau die Adminiſtration darwider reſerviret. Krafft deſſen kan auch an vielen Orten/doch nicht durchgehends/wie die Praxis es genug erläutert/ keine Frau kräfftig und rechtsgültig ſich obligiren / oder inter vivos über das Ihrige diſponiren/

weniger vor Gericht agiren / oder ſich defendiren / wo der Mann nicht in ehelicher Vormundſchafft ihr adſiſtiret.

Sand.l.2.tit.4.d.3.Mev.ad J Lub.l.1.tit.10.act.1.n.18.

Die Kauffmanns-Weiber aber / die zum offenen Laden oder Marck ſitzen / können in ihrer Handthierung ohne des Manns Conſens contrahiren.

Sand.d.tit.4.d.4.Berl.p.1.Concl.17.in fin.Carpz.p.2.C.15.d.22.ſeqq. Hopp.ad §.19.J.de Excuſ.Brunn.ad L.4.C.Eod.

§. 7.

Gleichwie oberzehlte Excuſationes in Jure gültig ſeynd / alſo ſeynd dieſe nicht genug / wann der Vormund 1. ſich vor einen Beſchnittenen ausgebe.

L.15.pr.de Excuſ.Colleg.Arg.Eod.n.18.

2. Wann ſich deren auch die Tutores honorarii gebrauchen wollten.

d.L.15.§.9.L.60.§.2.de R.N.

Oder 3. die Bürgen / welche vor der Salvation der pupillariſchen Sachen / ſich obligat gemachet.

d.L.15.§.9.dict.L.60 §.1.Manz.h.t.n.122.

4. Seynd blos die vollkommene Arten der Entſchuldigung zu regardiren / die unvollkommenen aber / wann deren ſchon etliche auf einmal angebracht würden / gar nicht v.g. wann er 4. Kinder hätte und über 60. Jahr alt wäre.

L.un.C.qui num.lib.ibiq;Brunn.n.6.L.10 §.11.de Excuſ.Mynſ.5.Obſ. 33.Manz.d.l.n.231.Coll.Arg.h.t.n.14.Eck.Eod.§.ult.

5. Wann der Vormund eine Immunität von den Civil-Aembtern vorſchützen wollte / iſt er darum nicht von der Vormundſchafft befreyet / wo er nicht auch hierüber in ſpecie ein Privilegium bekommen.

d.L.15.§.12.de Excuſ.L.17.§.3.Eod.Manz.d.l.n.236.

6. Die Urſach welche von einer Vormundſchafft liberiret / hat nicht eben bey andern dergleichen durchgehende Krafft / ſondern ſie muß bey der andern Vormundſchafft aufs neue wieder allegiret / und darüber cognoſcirt werden.

d.L.15.§.13.de Excuſ.L.25 de Teſtam.Tut.L.44.pr.& §.2.de Excuſ. Tut.

7. Es kan die veränderte Condition des Pupillen auch die Excuſation ändern / wie zu ſehen.

in L.44.pr.& §.1.de Excuſ.

8. Die vorgeſchützte Unbekandtſchafft mit des Pupillen Vatter / gibt keine tüchtige Excuſation / verſtehe / daß er ihn nicht von Geſicht kenne / weil genug iſt / wann er ihm von Gerücht und Sitten bekandt iſt.

L.213.de V.S.Hopp.ad §.10.J.de Excuſ.Meyer.ibidem Manz.d.l. num.121.

9. Des Pupillen Dürfftigkeit / oder / daß er die bloſe Proprietät des Vermögens / ein anderer aber den Uſumfructum hat / gibt keine Excuſation / weil der Vormund vornemlich der Perſon gegeben wird. Zwar iſt der Vormund nicht ſchuldig / den Pupillen zu alimentiren / er kan aber ſeine Freunde hierzu excitiren.

L. 18. C. de Excuſ. Tut. Manz. d. l. num. 228. Brunn. ad L. 6. C. de Excuſ. Carpz. 4. R. 59.

§. 8.

Es fragt ſich aber: Ob alle Vormündere ſich obiger Entſchuldigungs-Arten bedienen können? Und wird regulariter mit Ja geantwortet / dahero kan ſelbige auch ein leiblicher Bruder gebrauchen / und wo er die Excuſation bey einer Tutel nicht opponiret / kan er es bey der andern thun; nichts minders auch / wo er eine nicht probiren können / ſeynd ihm / andere Entſchuldigungen zu gebrauchen / nicht verſaget / weil ſolche Excuſationes eine Art der Exception ſeynd / deren man / ſo viel man vermag / vorbringen darff / und thut ein Vormund in ſolchem Fall wohl / wann er alle Excuſationes entweder auf einmal vorbringet / oder ſich reſerviret / andere über die angebrachte annoch zu allegiren / wann er die vorgebrachte nicht genugſam probiren könnte.

L. 2. §. 1. L. 13. §. 4. L. 39. §. pen. de Excuſ. L. 12. C. Eod. §. 16. J. Eod. Ho ad d. §. 16. ibique Meyer. Manz. d. t. n. 68.
Werndl. l. 1. c. 8. n. 34.

Hingegen können ſich der Excuſation nicht bedienen 1. ein Vatter / dem die natürliche Liebe zu ſeines Kindes Beſten treibet.

L. 36. de Excuſ. L. 1 §. 5. C. de rei ux. act Coll. Arg. h. t. n. 16.

2. Welcher vorhero einen Vormund abzugeben verſprochen / es wäre dann erſt nach der Zeit eine neue Excuſation / deren er renuncirt zu haben / nicht præſumirt wird / entſtanden.

L. 15. §. 1. de Excuſ. L. 29. in fin. de Teſt. Tut. arg. L. 9. §. 1. de Transact. Colleg. Arg. d. l.
Brun. ad L. 2. C. ſi Tut. vel Cur. falſ. all. & ad d. L. 15. §. 1. de Excuſ. Werndl. l. 1. c. 8. n. 32.

3. Wann er per Teſtamentum zum Vormund verordnet / das dabey vermachte Legatum eingezogen / maſſen er ſodann entweder die Tutel übernehmen / oder das Legat reſtituiren muß / es hätte dann der Teſtator anderſt diſponiret.

N. 2. c. 1. pr. L. 5. §. 2. de his, quæ ut indign. L. 36. de Excuſ. L. 78. de Teſt. Tut. ibique Brunn. Meyer. ad §. 12. J. de Excuſ. Colleg. Arg. h. t. n. 15. Brunn. d. l. & ad L. 32. ff de Excuſ.

4. Wann der Vormund ſich mit eigener Hand im Teſtament vor dergleichen eingeſchrieben.

L.29.in fin.de Teſt.Tut.L.18.in fin.ad L.Cornel.de falſ.Colleg.Argent. tit.de Excuſ.n.16.

5. Wann er einmal die Vormundſchafft angetretten / und ſeine rechtmäſſige Entſchuldigung nicht adhibirt hat/ es wäre dann eine ſolche/ die auch der angefangenen Tutel im Weeg ſtünde.

L.30.& 40.ff.de excuſ.§.2.J.Eod.L.2.C.Eod. ibique Brunn.

§. 9.

Was hat aber die Obrigkeit bey ſolchen vorgebrachten Excuſationen ihres Orts in acht zu nehmen. ℞ Sie hat vornemlich zu erwägen. 1. Ob die eingewendete Urſach ſo beſchaffen/daß ſie/ als Zuläſſig in Rechten/ entweder ausdrücklich exprimiret / oder ſonſt per Obſervantiam hergebracht ſey. 2. Ob die Urſach in facto wahr/ und auf den Proferenten zu appliciren ſey? Dann falſche Urſachen liberiren nicht von der Tutel.

§.fin. J.de Excuſ.

3. Ob ſolche Excuſation in Rechts gehöriger Zeit angebracht worden. Dann da iſt zu wiſſen/ daß ſie Excuſationes binnen 50. Tagen von der Zeit an/ da ſie Tutores wiſſen/ (welche Wiſſenſchafft wider ſie probirt werden muß.)

L.6.de adm.Tut.Mont.c.35.reg.3.n.15.

Daß ſie zu Vormündern erkieſet/ conſtituiret/ oder confirmiret ſeyen/ oder wo er im Teſtament ſub conditione gegeben/ von der Zeit / da die Bedingung erfüllet/und die Erbſchafft/ wann er auch ſchon purè gegeben wäre/ angetretten worden/ müſſen opponirt werden/ nach deren Verlauff aber / werden ſie nicht mehr angenommen.

L.13.§.9.ff.§.16.de excuſ.L.3.L.11.L.20.C.Eod.L.45.§.1.de excuſ.L. 9.de Teſt.Tut.Brunn.ad L.6.C. Eod.

Und dieſe Zeit müſſen alle Vormündere obſerviren/ſie würden dann durch Kranckheit/ oder einen andern unableinlichen Zufall gehindert.

L.13.§.1.3.& 7.ff.h.t.

Und iſt genug/ wann er unter dieſer Zeit die Excuſation vorgebracht/ ob er ſie ſchon binnen des nicht probiret hat.

d.L.13.§.6.L.38.de excuſ.

Stieſe auch erſt während dieſer 50. Tag dem Vormund eine erhebliche Hinderung zu/ſo kan er ſolche auch erſt nach Verlauff der 50.Tagen vorbringen.

L.13.§.ſi enim.7.de excuſ.

Wann nun die Entſchuldigung binnen 50.Tagen vorgebracht/muß ſie nachgehends binnen 4. Monat bewieſen und ausgeführet werden/damit der Pupill nicht zu lang unbeſchützet gelaſſen werde / es würde dann der Vormund von ſeinem Gegentheil daran gehindert.

L.38.de Ex L.39.Eod.Mynſ.ad §.10.J.Eod.Manz.h.t.n.153.Gail.1.O.91.n.9.Coll.Arg.h.t.n.14.

Es muß aber die Entſchuldigung vor dem Judice competente, das iſt/ demjenigen/ der den Vormund giebt oder beſtättiget/ vor Gericht angebracht werden/ in Gegenwart des hiezu citirten Pupillen/ und deſſen Freunde/ als welche/ Falls die Excuſation unerheblich/ die Nothdurfft vor dem Unmündigen oder Minorennen vorbringen/ und ihn vertretten können/ oder wo 2. Tutores, kan der eine dieſe Verrichtung übernehmen/ oder es kan letzlich gar ein Curator, wo die Freunde ermangeln/ ad hunc Actum von Obrigkeits wegen geſetzt werden.

L.2.C.de Excuſ.L.15.§.10.ff.Eod.L.1.C.ſi Tut.vel Cur.falſ.ibique Brun.

Weſ.h.t.n.4.Manz.d.l.n.157.Coll.Arg.Eod.n.14.

Werndl.l.1.c.8.n.9.ſeq.

Hätte aber der Vormund rechtmäſſige Urſachen/ und der Richter wollte ſie nicht attendiren/ kan er davon/ nicht aber von der bloſſen Nomination, oder Delation der Tutel appelliren.

L.13.in fin.L.1.§.1.quand.appell.Manz.h.t.n.162.Hop.ad §.16.J.Eod.Zoëſ.ad ff.h.t.n.9.Vin.ad d.§.16.Fab.in C.l.7.t.26.def.48.Don.13.l.9.p.Brun.ad L.5.C.de Exc.

Welche Sentenz/ ob ſie ſchon gemeiner/ und in Praxi hergebracht iſt/ dannoch von andern will angefochten/ und die Appellation auch ſodann verſtattet werden/ wann man gleich bey der Nomination ſich deren bedienen wollte.

Mev.8.deciſ.89.per L.4.pr.L.16.ff.L.18.C.de Excuſ.Eck.h.t.idique Schwend.

Es gaben auch die Römiſche Geſetze dem etwa weit entlegenen Vormund zur Reyſe täglich gewiſſe Meilen/ die er abſolviren/ und an den 50. Tagen abrechnen muſte/ welches aber heut zu Tag wenig Nutzen hat/ nachdem eine jede Obrigkeit einen Vormund geben kan/ deren Gebiet/ beſonders in Municipal-Städten/ ſich nicht über 2. oder 3. Meiln erſtrecket/ mithin der Vormund ſo viel Tage zur Ankunfft nicht nöthig hat/ es müſte dann der Vormund bey der Fürſtlichen Regierung conſtituiret werden. Gleiches iſt auch von der Zeit der 50. Tage zu ſagen/ daß nemlich ſolche nicht ſo genau mehr obſerviret werden/ maſſen an theils Orten ſelbige auf wenigere Tage/ anderſtwo auf eine Sächſiſche Friſt reſtringiret/ insgemien aber dem Arbitrio Judicis die Termini überlaſſen werden.

Giſeb.per.11.Stat.art.21.n.102.Hop.ad §.16.J.de Ex.Schilt.ad ff.d.t.th.162.

§. 10.

Die Effectus und Würckungen proponirter Excuſationen seynd/ 1. daß/ wo

wo der Richter dieſelbe verwirfft / von ſeiner Sentenz könne appellirt werden.

L. 18. C. de Ex. Perez. Eod. n. 26. L. 13. pr. & L. 16. ff. Eod.

2. Hat aber der Vormund von dieſer Sentenß nicht appelliret / ſondern dabey adquieſciret / ſo wird er weiter nicht gehöret / ſondern muß der Tutel unterziehen.

L. 3. L. 6. C. de Ex. Werndl. l. 1. c. 8. n. 12.

3. Hat er aber appelliret / und eingebüſſet / ſo muß er vor den Schaden und Gefahr ſtehen / der ſich immittelſt hat zugetragen / und daher flieſſet / daß / wann ſchon währendem Appellations-Proceß der Pupill majorennis würde / dannoch derſelbe zu continuiren ſey / damit man ſehe / wer den inzwiſchen enſtandenen Schaden tragen müſſe.

L. 19. L. 20. de adm. Tut. L. 15. C. de Ex. ibiq. Brun.
Werndl. d. c. 8. n. 15.

4. Wann die Obrigkeit die Excuſation vor gültig und erheblich erkannt / ſo iſt der Vormund vor allen Schaden frey / er hätte dann durch falſche Allegata das Urtei erſchlichen.

L. 22. C. de Ex. L. 1. & 2. C. ſi Tut. vel Cur. falſ. alleg. §. fin. J. de Ex. L. 33. de repud. Hop. ad d. §. fin. Werndl. d. c. 8. n. 18.

5. Wann der Vormund einmahl von einer gewiſſen Vormundſchafft abſolviret iſt / kan er znr ſelbigen nicht weiters wohl aber zu einer andern gezogen werden / auf welche die Excuſations-Urſachen nicht quadriren.

L. 13. §. 12. de Ex. L. 25. de Teſt. Tut. Manz. h. t. n. 168. ſeq.

6. Würde aber einer zum Vormund erkieſet / der denen Rechten nach nicht Vormund ſeyn kan / ſo hat er keine Verantwortung / wann er auch ſchon ſeine Entſchuldigung binnen oben erwähnter Zeit nicht angebracht hat / er wäre dann von der Obrigkeit beſtättiget / oder hätte ſich in die Vormundſchafft gemiſchet.

L. 13. §. 13. & ult. de Ex. Tut. L. 3. §. 1. de Teſt. Tut.
Werndl. d. c. 8 n. 20. ſeq.

Heut zu Tag / wann derjenige / dem die Vormundſchafft entweder ex Officio, oder per Teſtamentum aufgetragen worden / ſich entweder gar nicht entſchuldiget oder ſeine Excuſationes nicht angenommen werden / wird ihm / ſich der Adminiſtration zu unterziehen / durch ein Mandatum arctius anbefohlen / und da er dem wieder nicht nachkommet / wird ihm / wo es eine Perſona honorabilis, eine Geld-Straffe aufgeleget / und bey fernerer Reſiſtenz ſelbige exequiret. Iſt es aber eine Perſona privata, oder bürgerlichen Standes / wird er ſo lang mit Gefängus beleget / biß er ſich zur Annehmung der Tutel und Curatel erkläret.

vid. Werndl. d. c. 8. n. ult.

§. 11.

Von verdächtigen Vormündern.

Wann der Vormund keine Entſchuldigung hat / und alſo die Vormundſchafft nicht decliniren kan / ereignen ſich doch zuweilen ſolche Suſpiciones, die fähig ſeynd / ihn vom Amt zu removiren. Es iſt aber ein verdächtiger Vormund ein jeder / der nicht nach Treu und Glauben der Vormundſchafft vorſtehet / oder nicht vorſtehen wird. Wer nun nicht ex fide die Tutel verwaltet / der kan als Suſpectus von Amt verſtoſſen werden. Dergleichen ſeynd nun in genere alle die einen Dolum oder latam culpam währender Vormundſchafft begehen.

§.5.J.de ſuſp.Tut.L.19 ff.de adm.Tut.
Coll.Arg.Tit.de ſuſp.Tut.n.8.

Wie wann aber der Tutor nur levem culpam committiret hat? ℟. Er kan dannoch removiret werden: Ein anderes iſt von der Culpa leviſſima zu ſagen.

L.fin.C.de ſuſp.Tut.L.3.§.pen.& ult.Eod.Weſ.h.t.n.7.
Manz.Eod.num 27.

Inſonderheit aber wird der Tut.ſuſp. 1. wann er von des Pupillen Vermögen etwas abzwacket / und in ſeinen Nutzen verwendet.

L.3.§.5.de ſuſp.Coll.Arg.d.t.n.9.
Manz.Eod.n.3.

2. Wann er verbottene / und zu alieniren unvergönnte Sachen / doloſè diſtrahiret / und das Geld zum Theil oder gar in ſeinen Nutzen verwendet.

L.3.§.13 de ſuſp.Tut. Manz.d.l.n.4.

3. Wann er aus Betrug oder Unbedachtſamkeit von einer dem Pupillen zugefallenen Erbſchafft abſtiniret.

d.L.3 §.17.Manz.d.l.n.5.

4. Wann er in Verwaltung der Vormundſchafft mit ſeinem Collega nicht communiciret.

L.19.de adm.Tut.Manz.d.l.n.6.

5. Wann er dem Pupillen die Alimenta ſchwehr machet / und ſich deßwegen verbirgt ob er ſchon ſonſt der Vormundſchafft nicht übel vorſtehet.

L.3.§.14.L.7.§.2.de ſuſp.Tut.§.9.J.Eod.L.4.de agn.& al lib.Manz.d.l. num.7.

6. Wann er kein Inventarium gemachet.

L.fin.C.arb.Tut.L.7.de adm.Tut.
Manz.d.l.n.8.Meyr.ad §.5. J.de ſuſp.Tut.

7. Wann der Vormund die Tutel gar nicht adminiſtriren will / und weiß doch / daß er conſtituirt iſt / wann er nur zuvor die Vormundſchafft anzutretten vermahnet worden.

L.2.& 3.C.de ſuſp.Tut.Mynſ.ad §.5.J.h.t.L.7.§.fin.de ſuſp.Tut. Brun.ad L.2.C.Eod.

8. Wann der Vormund/ob er ſchon in Pupillar-Sachen citirt worden/nicht erſcheinen will.

L.7.§.3.de ſuſp.Tut.L.53.§.1.de re jud.Manz.d.l.n.10.

9. Wann er die Vormundſchafft an ſich gekaufft hat/ maſſen alsdann zu vermunthen/daß er es zu ſeinem Nutzen thue.

L.3.§.15.in fin.de ſuſp Tut.§.10.J.Eod.Meyer.ad d.§.5.Manz.d.l.n.11. Brun.ad d.L.3.§.5.

10. Wann einer des Pupillen oder ſeines Vatters Feind iſt/ und dannoch nach der Vormundſchafft ſtrebet.

L.3.§.12.d.t.Meyer.ad d.§.5.

11. Wann er keine Caution über die Salvation der pupillariſchen Güter geleiſtet.

L.13.§.quamvis de Tut.Dat.L.2.C.de Tut qui ſatis non.

12. Machen auch die Sitten und Conduite des Vormunds ihn zuweiln ſuſpect, wann er ſchon ſonſt reich genug iſt.

L.8.ff.de ſuſp.Tutel.§.fin.J.Eod.L.12.§.3. de admin. Tutel. Manz. h. t. n. 14.

13. Wird auch hierinn dem Arbitrio Judicis viel überlaſſen/ wie dann auch die Vormünder zuweiln wegen der Faulheit und Alberheit/ Unwiſſenheit und Simplicität/ und generaliter ſo offt es der Obrigkeit vor nöthig/ und dem Pupillen nutzlich anſcheinet/ſuſpect werden können.

L.3.§.12.& fin.d.t.Coll.Arg.h.t.n.9.Mont.c.36.n.7. Brun.ad L.3.§.5.h.t.

Was iſt aber von einem armen Vormund zu ſagen? Ob ſchon ſonſt die Armut dem Anſehen und Glauben der Perſon einen Stoß thut/ſo iſt doch kein armer Vormund wo er ſonſt getreu und fleiſſig iſt/ als verdächtig zu removiret werden.

L.8.ff.de ſuſp.Tut.§.fin.J.Eod.L.5.C.Eod.L.21.§.5.de Tut.& Cur.dat.

Doch kan man zuweiln einem Vormund einen reichen Contutorem oder Curatorem adjungiren/ wann er beſonders ſo arm iſt/ daß bey ſeiner Adminiſtration deß Pupillen Vermögen in Gefahr ſtehet.

L.6.C.de ſuſ.Tut.L.3.Eod.
Manz.d.l.n.16.
Hop.ad§ 5.J.d.t.

§. 12.

Es können aber alle Vormündere/ von jederley Art ſuſpect werden/ ob ſie ſchon reich zu Satisdation capabel ſeynd.

§. 2. J. de ſuſpect. Tutel. L. 1. §. 5. L. 6. Eod. L. 4. C. Eod. §. 5. & fin. J. Eod.

Dann obſchon vor den Tutoribus Teſtamentariis die Præſumptio militiret / ſo muß ſie doch der Warheit weichen / und des Pupillen Nutzen prævaliren.

L. 1. §. 5. de ſuſp. Tut. ibique Brun. & ad L. 4. C. de ſuſp. Tut. Werndl. l. 1. c. 4. n. 11.

Doch ſoll bey denen Tutoribs legitimis, welche mit Blut-Freund- oder Schwägerſchafft verwandt ſeynd / glimpfflich verfahren / und ihre Ehre geſchonet werden / ob ſie ſchon als ſuſpect zu removiren ſeynd.

L. 1. §. 5. L. 9. de ſuſp. Tut.

Dieſes kan nun geſchehen / wann der Richter keines begangenen Betrugs gedencket ſondern die Fehler einer Trägheit / Unwiſſenheit / Unverſtand oder Simplicität zuſchreibet.

per L. 3. §. ult. L. 4. pr. de ſuſp. Tut.

Es iſt aber der Richter nicht allezeit ſchuldig / die Urſach der Remotion zu exprimiren: Ja er kan zuweiln / wo nicht ein ſolcher Betrug untergelauffen / daß es beſſer iſt / den Vormund gar zu removiren / ihm einen Curatorem adjungiren / oder wann mehr als ein Vormund vorhanden / ihme die Adminiſtration inhibiren.

L. 9 de ſuſp. Tut. L. 4. §. 3. Eod. L. 6. C. Eod. Coll. Arg. h. t. n. 5. Eck. Eod. n. 2. Manz. Eod. n. 19. ſeq. Meyer ad §. 2. J. Eod.

Was aber hier von denen Tutoribus geſagt worden / hat auch in denen Curatoribus ſtatt / ſie mögen denen Minoribus, oder denen Furioſis und Prodigis gegeben ſeyn.

L. 3. §. 2. de ſuſp. Tut. Eck. Eod. §. 2. Manz. Eod. n. 23.

Kan aber ein Vormund als ſuſpect removiret werden / ehe er noch die Vormundſchafft angetretten? aff. Wann ſein vorheriges liederliches Leben bekandt / und daß er dem Pupillen übel vorſtehen werde / zu befahren iſt.

§. 3. J. de ſuſp. Tut. ibiq. Hop.

§. 13.

Es giebt aber Caſus, da die Anklage der Vormündere / wegen Verdächtigkeit / ceſſiret / nemlich 1. Wann er etwas in des Pupillen Vermögen begangen ehe er die Vormundſchafft angetretten.

L. 3. §. 5. de ſuſp. Tut. ibiq. Brun.

2. Wann einer aufgehört ein Vormund zu ſeyn / und nehme doch nachgehends die Vormundſchafft wieder an / ſo kan er wegen des in erſter Vormundſchafft committirten Fehlers / nicht mehr als verdächtig angeklagt werden / dann dieſes hätte der Curator thun ſollen: Wann er aber keinen Mit-Vormund gehabt / ſo kan er noch Actione Tutelæ belanget werden.

Manz. h. t. n. 31. ſeq.

3. Gleiches iſt auch von demjenigen / welcher Reip. Cauſis verreiſſen muß / inzwiſchen aber einen andern Vormund ihme zu ſubſtituiren gebetten / zu ſagen / dann wann dieſer revertirte / und die Vormundſchafft wieder antritt / kan er wegen der vorherigen Adminiſtration nicht als ſuſpect angeklagt werden.

L. 3. §. 10. h. t. Manz. d. l.

4. Generaliter ceſſiret die Accuſatio ſuſpecti, wann nach geendeter Vormundſchafft der Tutor, wegen übler Adminiſtration Actione Tutelæ kan conveniret werden.

L. 1 C. de ſuſp. Tut.

Ja / wann auch ſchon die Cognitio über die Suſpicion während der Vormundſchaft ihren Anfang genommen hätte / ſo höret doch ſolche nach geendeter Vormundſchaft auf / weil die durch ſolche Suſpicion-Klage meiſtens auf die Remotion des Vormunds geſehen wird / welches finita Tutela ohnehin erfolget iſt.

L. 3 §. 11. de ſuſp. Tut. L. 1. C. Eod
Manz. Eod. n. 37. & 37. Eck. eod. n. ult.

§. 14.

Wer kan aber den Vormund vor ſuſpect anklagen oder nicht? ℞. Nachdem dieſe Anklage eine Vergleichung mit der Accuſatione publica hat / ſo iſt ſie dahero allen zugelaſſen.

§. 3. J. de ſuſp. Tut. L. 1. §. 6 ff eod.

Dahero kan / ja es ſoll auch / ein Vormund ſeinen Mit-Vormund / ſo wohl / wann er noch Vormund iſt / als auch wann ſein Tutel ein Ende hat / anklagen.

L. 3. pr. de ſuſp. Tut. L 1. L. 8. C. de peric. Tut. ibiq. Perez. n. 4.
Brun. ad L. 6. C. Eod.

Ja wann ein Vormund als ſuſpect wäre removirt worden / kan er dannoch ſeinen geweſenen Mit-Vormund / gleichen Fehlers halben / anklagen.

L. 3. pr. d. t. Manz. h. t. n. 40. ſeq.
Eck. Eod. §. 3 l Coll. Arg. h. t. n. 6.

Und hiezu iſt auch ein Tutor honorarius verbunden / wie auch ein Tutor der Notitiæ Cauſa gegeben iſt / widrigens müſſen ſie vor den Schaden ſtehen.

L. 1. C. de per. Tut. L. 2. C. de divid. Tut. L. 51 in fin. ff. de adm. Tut. Meyer ad §. 1. J. h. t. Brun. ad d. L. 1. C. de peric. Tut.

Nach geendeter Tutul aber / kan der Vormund von jetzt-gemeldten Perſonen nicht vor ſuſpect angeklagt werden / weil ſein Ambt ohnehin ein Ende hat.

L. 33. de adm. Tut. L. ult. C. de peric. Tut. L. 11. de adm. Tut. Brunn. ad d. L. ult.

Hingegen können dergleichen Anklage nicht exerciren. 1. Die Weibs-Bilder / als welche ohnehin niemand anklagen können; es wären dann ſolche Weiber welche

welche aus gottſeel Trieb gegen den Pupillen den Vormund anklagen / dergleichen bey der Mutter / Gros-Mutter / Schweſter ꝛc. præſumirt wird.

L. 1. 2. & 8. de accuſat. L. 2. de R. J. L. 18. de procur. L. 1. §. 7. de ſuſp. Tut. L. 6. ſeq. C. Eod. §. 3. J. Eod. Brun. ad d. L. 6. Manz. d. l. n. 47. ſeq. Eck. h. t. § 3. Meyer ad §. 3. J. d. t. Zoëſ. h. t. n. 4.

2. Die Pupillen ſelbſt können ihre Vormündere nicht als ſuſpect anklagen / weil ihr Verſtand ſo weit nicht reichet über der Vormündere Thun / denen ſie ihrer Perſon und Sitten halben ſubject ſeynd / zu judiciren.

§. 4. J. de ſuſp. Tut. L. 7. pr. Eod. L. 6. in fin. C. Eod. L. 13. §. 3. de adm. Tut. Manz. d. l. n. 51. Coll. Arg. Eod. n. 7.

Hop. & Meyer ad § 4. J h. t.

3. Können auch die Minores ihre Curatores nicht anklagen / wo ſie es nicht auf Einrathen ihrer Anverwandten thäten. Wollten aber dieſe nicht conſentiren / und des Vormunds Verhalten wäre verdächtig / ſo können ſie das richterl. Amt ſelbſt imploriren.

L. 7. ff. de ſuſp. Tut. §. 4. J. Eod. Mynſ. §. 4. J. h. t.

Manz. d. l. num. 52. ſeq.

Wäre aber gar keiner da / der bey offenbahrem Verdacht des Vormunds / ſelbibigen anklagen wollte / ſo kan er von der Obrigkeit ohne Anklage / nach vorheriger Inquiſition, removirt werden; dann deßwegen wird auch die Obrigkeit ein Ober-Vormund genannt / daß er / wo alle ceſſiren / ſein Ambt interponiren ſoll.

L. 6. de cuſt. & exh. reorum L. 3 §. 4. de ſuſp. Tut.

Manz. d. l. n. 54. ſeq. Ref. pol. de An. 1577. t. 32. §. 3. Hop. ad §. 3. J. de ſuſp. Tut. Meyer. ibid. §. 1.

§. 15.

Vor dieſem könnten bey den Römern nicht alle Obrigkeitliche Perſonen über die verdächtige Vormündere cognoſciren / weil ſie auch nicht alle Vormünder geben könnten

vid. L. 1. §. 3. de ſuſp. Tut. §. 1. J. Eod.

Manz. h. t. n. 55. ſeq. Coll. Arg. Eod. n. 4.

Heut zu Tag abar können alle ordentliche Obrigkeiten / Krafft ihrer Jurisdiction und obrigkeitl. Ambts / wie oben gemeldet / Vormündere ſetzen / alſo können ſie auch über deren Verdacht cognoſciren / doch muß der Unterſchied in acht genommen werden / daß wo wider den Vormund nur civiliter auf die Remotion agiret wird / ein jede ordentliche Obrigkeit / wo aber eine Leibes-Straff intendiret wird / nur diejenige cognoſciren könne / welche die hohe Jurisdiction exerciren kan.

Arg.

Arg.ſ.10.& 11.de ſuſp.Tut.Brun.ad L.1.ff.Eod.n.2.& Ex.5.ad J.ſ.1.h.t. Schilt.Ex.37.th.141.Hop.ad d.§.1.

Manz.d l.n.62.Eck.h t.ſ.1.ibiq.Schwend.Zoëſ.h.t.n.2.Mev.ad J.Lub. l.1.t.7.art.5.n.13.ſeq.

Woraus/und weil auf zweyerley Art/wider dem Tutor eingekommen werden kan erhellet/daß die Poſtulatio ſuſpecti Tutoris nicht abſolutè eine Actio, noch Accuſatio genannt werden kan/ſondern wie gemeldet/darauf zu ſehen iſt/ ob er civiliter odel criminaliter belanget wird.

Treut.v.2.d.9.th.3.Manz.d.l.n.41.

§. 16.

Was die Effectus dieſer Poſtulation anlanget/beſtehen ſolche darinn/ 1. Daß dem Vormund ſogleich nach geſchehener Beſchuldigung/ die Adminiſtration ſo lang verbotten wird/biß die Sache unterſucht worden/ und wird dem Pupillen inzwiſchen ein Curator verordnet/oder wo der Vormund ein naher Anverwandter/ihme nur adjungiret.

ſ.7.J.de ſuſp.Tut. ibiq.Hop.Meyer. & Brunn. ad eund. Manz.d.t.n.64. ſeq.Eck.Eod.§.4.Zoëſ.Eod.n.7.n Affl.d.357.n.45.Mont.c.36.reg.3. n.18.Brun.ad L.7.C.de ſuſp.Tut.Schilt.Ex.37.th.142.

2. Wann der Vormund in dieſer Sache condemnirt worden/ ſo wird er des Amts entſetzet/und kan nicht mehr Vormund ſeyn/wann er auch ſchon eine Caution offerirte: Nahe Freunde aber werden nicht leicht removiret/ ſondern ihnen Argwohns wegen ein anderer Vormund oder Curator beygefüget.

§.fin.J.quib.mod.Tut.fin.L.4.ſ.3.de ſuſp.

Manz.de l.n.68.Eck d...

3. Wann der Vormund eines Betrugs wegen removirt iſt/ wird er infam, welches doch wenigſtens in dieſen Terminis, bey der Sentenz zu exprimiren: Weiln genugſam dargethan/ daß Cajus betrüglich/und ſeinem Pupillen zum Schaden/ ihm aber ſelbſt zum Vortheil/die Vormundſchafft verwaltet ꝛc. Auſſer dem/ und da des Betrugs nichts gedacht wird/ ſo bleibet er bey ſeiner Exiſtimation,und verlieret nur das Vormundſchaffts-Amt.

ſ.6.J.de ſuſp.Tut.L.1.ſ.4.de dol.mal.L.3.ſ.fin.L.4.1.h.t.

Manz.d.l.n.73.Eck.d.l.§.4.

Brun.ad L.4.ſ.2.d.t.

Hop.ad §.6.J.Eod.Zoëſ.d.t.n.8.

4. Iſt der Vormund nur wegen einer Schuld und Nachläſſigkeit/ wann es auch ſchon eine culpa lata wäre/ removiret/ ſo wird er nicht infam, obſchon ihrer viel einer andern Meynung ſeynd/wie zu ſehen beym

Treutl.v.2.d.9.Th.3.C.ibiq.Bach.Perez.in C.h.t.n.5.Vin. ad § 6.J. de ſuſp.Tut.Zoeſ.d.t.n.9.Mont.O.36.reg.8.Mev.ad J.Lub.l.1.t.7.art.5.n.25.

Dann weiln auch eine liederliche Urſach von Betrug befreyet / und bey den Vormundſchafften öffters aus Einfalt und Unverſtand geſündiget wird / und ob culpam levem von niemand removirt werden kan/per l.7.§.1.de ſuſp.Tut.ſo folget/ daß die Culpa lata hier nicht dem Betrug zu æquipariren ſey.

Brunn. ad L.ult.C. de ſuſp.Tut.n.2.& ad L.4.§.2.ff.Eod. Eck. d.t.§.4. Ungep. Ex.4.quæſt.fin.CollA.rg.h.t.n.12.

Hop ad §.6.J.d.t.

Mejer.ibid.Franz.Ex.3.quæſt.8.

Wann der Vormund wegen ſchlimmer Thaten / die er in der Vormundſchafft begangen / ſuſpect wird / ſo verliert er nicht nur ſein gutes Gericht / ſondern kan auch an Leib und Vermögen geſtrafft werden; Wohin gehöret / wann dem Pupillen keine Alimenta ſchaffet / oder da er es könnte / vergebens vorgiebt / der Pupill habe kein Vermögen dazu. Dann wo es wahr iſt / ſo bleibt er auſſer Schuld.

L.1.§.fin.cum leg.ſeq.§.10.J.de ſuſp.Tut.L.3.§.14 L.7.§.12 Eod.Hop. Vin & alii ad.d.§.10.L.3.§.ult.ubi pup.ed L.2.in fin.C.de alim pup. præſt.

Kan aber der Tutor nicht als ein Dieb mit dem Strang abgeſtrafft werden / wann er etwas dem Pupillen entwendet hat? Neg. weil alle in der Adminiſtration begangene Verbrechen regulariter gelinder geſtrafft werden / nachdem ſie eine Sache nicht ſo wider deß HErrn Willen / wie ein Dieb / contractiren / und dahero nur wider Treu und Glauben handeln.

per.L.55.§.1.de adm.Tut.

Carpz.pr.Crim.quæſt.85.n.13.

Hop.ad §.fin.h.t.Brun.ad d.L.55.n.7.

Wie wann aber der Vormund von der Anklage abſolvirt wird / kan der Angeber nicht von ihm injuriarum belanget werden? Neg. um ſo mehr / wo er ihm kein gewiſſes Laſter objicirt hat: Dann die LL erlauben einem jeden/dergleichen Anzeige zu thun / wird auch animus injuriandi, bey dergleichen Angeber nicht præſumirt/ ſondern nur / daß er deß Pupillen Schaden abwenden wollen.

L.55. de R.J.arg.L.15.§.2. ad SCtum.Turp. L. 2. & 4. C. de Calumn.

Manz.d.l.n.86.

Heut zu Tag geſchehen dergleichen Poſtulationes ſelten / und wollen daher einige ſolche gar aufgehoben halten / beſonders da nach der Conſt. pol. de An. 1548. die Vormündere alle Jahr Rechnung thun ſollen / wobey deren Verhalten ſich

 leicht

leicht veroffenbaret. Allein weil öffters/gleich beym Antritt/ Verdachts-Urſachen vorhanden ſeyn / und die Vormündere auch bey abgelegten Rechnungen/ dennoch dem Pupillen Schaden verurſachen können / iſt die Sentenz beſſer/ welche dergleichen Anklagen nicht vor aufgehoben halten.

Manz.d l.n.90.
Struv.Ex.31.Th.55.
Brun.ad L.9.ff.de ſuſp.Tut.

§. 17.

Es endet ſich aber dieſe Cognitio ſuſpecti mit eben dieſe Arten / womit ſich die Vormundſchafft ſelbſt endet / weil dieſe Klage auf die Remotion abzielet; Wann nun die Vormundſchafft ein Ende hat / ſo braucht es keiner Remotion mehr.

L.1.C.de ſuſp.Tut.L.pen.ff.Eod.

Doch hat die actio Tutelæ noch ſtatt/welche 30. Jahr währet.

L.3.§ 6.de ſuſp.Tut.Hop.ad §.8.J.Eod.Mejer.adFund.Brun.adL.1.C. de ſuſp.Tut. n.2.

Dahero / wann währender Cognition der Vormund ſtirbt / ſo hat ſie damit ein Ende/ weil abermals die Remotio nicht mehr ſtatt hat.

Per.§.8.J d.t.& L.11.ff.Eod Mont.c.36.reg.ult.n.1.

ohne die Tutel nehme pendente cognitione ſonſt ein End.

L.3.§.6.d.t.

Wäre aber die Accuſatio nicht nur auf die Remotion, ſondern auf eine dem Pupillen applicirende Straffe / eingerichtet / ſo höret die angefangene Klage / durch deß Vormunds Tod nicht auf.

Mynſ.ad §.8.J.de ſuſp.Tut.arg.L.4.C.ſi reg.vel accuſ.mort.Brun.ad L. ad L.1.C.de ſuſp.Tut.

§. 18.

Nachdem bishero von dem Amt der Vormündere / und wie ſie ſich dabey zu verhalten/wo ſie nicht abgeſetzt und in Schand verfallen wollen / gehandelt worden ſo iſt noch beyzufügen/wie ſie dann ohne ihr Verbrechen/u. alſo ohne ihren Schimpf der Vormundſchafft können los werden / diß geſchicht nun 1.wann der Pupill in die annos Pubertatis, oder ins 15 Jahr tritt.

L.13 §.ult.de Tut.dat.L.34.§. 1. de adm. Tut. Pr. J. quib. mod. Tut. fin.

Dann nach erlangter Pubertät / kan der Minor ſich zum Theil ſelbſt rathen / und ſeinem Hauß und andern Geſchäfften vorſtehen. Ob aber ſchon die Tutel ipſo jure, durch die Pubertät ihre Endſchafft bekommet / ſo muß der Vormund den Pupillen vermahnen / daß er ſich einen Curatorem geben laſſe / vor dem er ſeine Rechnung ablege. Dann obſchon die Vormundſchafft ein Ende hat / ſo endet

ſich

ſich doch die Gefahr nicht / biß der Vormund ſeiner Adminiſtration halben Rechnung geleiſtet; wie er dann währender Vormundſchafft angefangene Sachen vollends ausführen muß.

L.5.§.5.de adm.Tut.Manz h.t.n.3.ſeq. Hopp. ad pr. J quib. mod. Tut. Fab.in C.l.5.tit.21.def.2.L. un. C. ut. cauſ. poſt. pub. Gail. 1.O.96. Mev.ad J.Lub.l.1.t.7.art.1 n.15.ſeq.

Es muß aber der Pfleg-Sohn das 14. Jahr / die Pfleg-Tochter aber das 12. Jahr völlig zuruck gelegt haben / welches auch bey Fürſtl. Perſonen im Gebrauch / wo die Fundamental-Geſetze nicht ein anders verordnen.

L. ult. C.quand. Tut. vel Cur eſſ. deſin. pr. J. d. t. Mont. c. 37. reg. 3. n. 71.

Brun.ad dict. L. ult.

Heut zu Tag höret an vielen Orten die Tutel mit erwähntem Alter der Pupillen nicht auf / ſondern wird continuiret / biß ſie majorennis werden.

vid. Jus Lub.l.c.t.7.art.1.ibiq.Mev.

nach welchem der Tutor wider ſeinen Willen die Curatel continuiren muß.

Græv.ad Gail.2.O.96.n.3.& 4.

Wo aber dergleichen Gewonheit oder ſtatutum in ſpecie nicht vorhanden / ſo bleibe es beym gemeinen Recht / daß noch heut zu Tag durch die Pubertät / die Vormundſchaft aufgehoben wird / u. wo die Tutores gleichwol auch die Curatel übernehmen / geſchicht es entweder mit ihrem ausgedruckten / oder ſtillſchweigenden guten Willen / ſo daß ſie dazu wider Willen nicht können gezwungen werden / wann ſie nur Rechnungs-Leiſtung parat ſeyn / und ſich dazu offeriren / die Adminiſtration aufgegeben / und dem Minori einen Curatorem anhalten. Und alſo iſt auch mehrmahl in Camera concludiret und ſententioniret worden.

vid. Gail.2.O.96.n 6

Carpz.p.2.C.11.d.10.Mev.3.dec.202.n.5.

Hop.ad d.pr.J.Mejer.ad §.18.quib.mod.Tut.fin.Brun.ad L.5.C.de Exc. Tut.

Hätte aber einige Zeit darnach / ſich dannoch deß Minoris Sachen und Geſchäffte aufs neue angenommen / kan er ſich nachgehends nicht entſchuldigen.

Brun ad L.1.C.qui pet.Tut.n.5.

Werndl.l.1.c.1.n.24.ſeq.

§. 19.

Die andere Urſach iſt deß Vormunds- oder Pfleg-Kinds Todt / dann dieſes Amt wird in Anſehung gewiſſer Perſon concediret / dahero muß es auch mit deren Tod exſpiriren. Welches doch nicht zu verſtehen / als wann durch deß Vormunds Tod die Vormundſchafft völlig ein Ende habe / und der Pupill keines

nes Vormunds mehr bedürffe / ſondern daß ſie nur reſpectu deß verſtorbenen Vormunds ein Ende habe/ da immittelſt der Pupill dannoch mit einem neuen Vormund zu verſehen/ ſo daß / wo kein Teſtamentarius nicht da iſt/ der legitimus oder dativus folge/ nicht aber die Vormundſchafft / auf deß verſtorbenen Vormunds-Erben transferirt werde.

L.16.§.1.de Tut.L.4.§.1.de Tut.& rat.diſtr.

Inzwiſchen können doch die Erben actionem Tutelæ, wegen ihres Erblaſſers Fehler belanget werden / ja wann der männliche Erb ſchon ſein rechtmäſſiges Alter auf ſich hat/ ſo iſt er verbunden/ deß Vormunds angefangene Verrichtungē vollends zum Ende zu bringen/ maſſen diß ein General-Satz iſt / daß ſo offt ein Geſchäffte nicht auf die Erben transferirt wird/ dannoch dieſelbe / wo ſie hiezu geſchickt ſeyn/ deß Defuncti angefangene Verrichtung continuiren müſſen/ doch daß ſie blos den Betrug und latam culpam præſtiren.

L.1.§.16.de Tut.& rat.diſt.L.1.& 4. de fidej.& hered.Tut.L.40.pro ſocio.

Hop.ad §.3.J.quib.mod.Tut.fin.

3. wird die Tutel geendet / wann der Pupill nach den Röm. Geſetzen die capitis diminutionem, es ſey auch welche es wolle / gelitten hätte/ das iſt / wann er ſeine Libertät und Stadt-Recht verlohren / oder von einem Befreundten mannlicher linie arrogiret worden / und alſo ſeine familie geändert hatte.

L.2 de Leg.Tut.§.1.& 4. J.quib.mod.Tut.fin.§.2.de cap.dim.

Heut zu Tag / da dergleichen Straffen in andere / nemlich in die Reichs-Acht/ condemnirung auf die Galeen / den Staupenſchlag/ der ewigen Relegation degenerirt haben / endet ſich auch die Vormundſchafft/ wo dergleichen Straff auf einen Pupillen fallen kan. Was aber die Arrogation betrifft / weil der Unterſchied unter denen agnatis und cognatis aufgehoben / wird ſich durch dieſelbe die Tutel nicht aufheben/ weil ſie nicht in die poteſtatem patris arrogatoris tretten.

N.118.c.5.§.1.& 4.J.d.t.

Brun.Ex.4.ad J.§.4.n.2.ſeq.

Manz.h.t.n.9.ſeq.

Weil auch die Leib-eigene Knechtſchafft unter den Chriſten aufgehoben / und die Kriegs-Gefangenſchafft gleichfalls keine Leib-Eigenſchafft mehr mit ſich bringet / ſo verlieret ſich deßwegen die Vormundſchafft nicht / ſondern wo der Vormund gefangen würde / wird inzwiſchen ein Curator, biß zu ſeiner Ruck-kunfft/ dem Pupillen gegeben.

L.35.ex quib.cauſ.maj.L.6.§.4.de Tut.

Manz.d.l.n.17.ſeq.

Hop.ad d.§.1.

§. 20.

Die Vierdte Urſach / iſt die ewige Lands-Verweiſung deß Vormunds / und

wird

wird inzwiſchen ein anderer Tutor geſetzet: Wo aber die Verweiſung nur ein Zeitlang/und ſo/ daß inzwiſchen die Jahre der Impubertät nicht verlauffen/währen ſoll wird ein Curator geſtellet.

L.29.pr.de Exc.Tut.L.24.ʃ.3.de ſolut.

Die fünffte Urſach iſt wann der Vormund raſend/ ſtumm/ taub/ blind oder franck wird / maſſen er ſo dann die Tutel ablegen / und dem Pupillen ein anderer Vormund gegeben werden kan.

L.40.de Exc.Tut.L.17.de Tut.

Werndl p.1.c.1.n.29.

6. wann ein Furioſus oder Prodigus, dem ein Vormund gegeben worden/ wieder in beſſern Stand gerathen / hört die Vormundſchafft ipſo jure auf; ein anderes iſt wann der Furor nur Abſatz-Weiſe ſich ereignet.

L.1.pr.de Cur.fur.L.6.C.d.t.

7 endet ſich generaliter die Vormuudſchafft/wann die Urſach/ warum er gegeben worden/ceſſiret.

L.9.pr.de Tut.& rat.diſt.

8. wann der Vormund auf eine gewiſſe Zeit gegeben worden/ und dieſe zu Ende gelauffen / welches doch nur von dem Tutore Teſtamentario zu verſtehen / dann der Richter kan keinen Vormund auf eine gewiſſe Zeit geben / auch eine Tutela legitima nicht nur auf einen gewiſſen Termin dauern.

ʃ.5.J.quib.mod.Tut fin.L.14.ʃ 3 de Tut.Hop.ad § 5.J.d.t.

Es fragt ſich aber / ob nicht wenigſtens ein Vormund mit einem andern paciſciren könne / daß er nach einem gewiſſen Zeit-Verlauff/die Vormundſchafft über ſich nehme? Und wird mit Nein geantwortet / weil dergleichen pacta kein Modus ſeyn/ die Tutel zu endigen / und iſt die Vormundſchafft ein munus publicum, was aber juris publici iſt/kan durch gewiſſe pacta einiger Privat-Perſonen/nicht aufgehoben werden.

L.38 de pact.Sand.l.2.t.9.def.4.

Hop.ad §.ult.J.quib.mod.Tut.fin.

9. wann der Vormund im Teſtament mit gewiſſer Bedingnuß gegeben iſt / und ſelbige iſt impliret.

ʃ 2.J.d.tit.L.9 § 2.de Tut & rat.diſt.

10. wann die Mutter Vormündin iſt/und zur andern Ehe ſchreitet.

Manz.d.t.n.22.

11. wann ein Vormund als verdächtig removirt worden/oder eine Entſchuldigung v.g.abſentiam Reip.cauſa &c.hat.

ʃ fin.J quib.mod.Tut fin.

Endlich und Zwölfftens / endet ſich nach general Gewonheit in Teutſchland die Vormundſchafft/wann der Pfleg-Sohn oder Pfleg-Tochter heyrathet / ob es ſchon den gemeinen Rechten nicht gemäß iſt / weil diß nicht mit einander ſtreitet/

 unter

unter eines andern Vormundſchafft ſeyn / und doch Weib und Kinder in ſeiner Poteſtät haben/weil niemand deßwegen kluger wird/ weil er geheyrathet.

L.non eo minus C.de procur. L.maritus C.qui Tut.dar. Manz.h.t.n.25 ſeq.Brun.ad L.22.C.de adm.Tut.

Hingegen iſt zur Vormundſchaffts-Endigung nicht genug / wann der Pupill nicht mehr darunter ſtehen wollte / maſſen auch wider Willen die Pupillen mit Vormündern verſehen werden können.

L 2.C.quand.Tut.eſſe deſin ibiq.Brun.

Oder es wird die Curatel deßwegen aufgehoben / weil der Minor ein und andermahl etwas geſcheider verrichtet.

L.1.§.fin.de min.Perez.in C.Tit.quand.Tut.vel Cur.eſſe deſ.n.4.

ſo hebt auch diß die Tutel nicht auf / wann einem Tutori zuweilen ein Curator adjungirt wird.

L.fin.C.in quib.cauſ.Tut.vel Cur.Manz d.l n.26.ſeq.

Wie wann der Richter zweyen Unmündigen einen Vormund giebt/ einer von denſelben wird mündig / fragt ſichs ob die gantze Vormundſchafft hiemit ein Ende hat? Und wird mit ja geantwortet / weil dieſer Adultus nachgehends ein Legitimus Tutor ſeines Bruders ſeyn kan. Ein anderes iſt von einem Tutore Teſtamentario zu ſagen / ſintemahln wo ein Pupill adultus wird / bleibet doch die Vormundſchaft noch über den andern Pupillen.

Brun.ad L.9.ff.de Tut.& Rat.diſtr.

Der

Der XXXII. Titul.

Von den Actionen / welche die Pupillen wider die Vormůndere / ihre Erben / Bůrgen und endlich wider die Obrigkeit ſelbſt haben.

SUMMARIA.

1. Was die Actio Tutelæ ſey / und woher ſolche competire?
2. Ein Vormund kan zuweiln auch wegen Sachen / die nach der Vormundſchafft ſich zutragen / belanget werden: und wann die Actio ceſſire?
3. Wem / und wieder welchen die actio Tutelæ competire / und worauf?
4. Wie wann viel Vormůndere ſeynd?
5. Ob ſie auch wider deß Vormunds Erben competire?
6. Wann kan ſie inſtituirt werden.
7. Wie lang dieſe Actio wåhre / und wer Judex darinn ſey?
8. Was durch dieſe Action geſuchet wird?
9. Wem die Probation in dieſer Action zukomme?
10. Wann die Action nicht ſtatt habe.
11. Den Vormund muß man nach abgelegter Rechnung / quittiren / und wie wann der Pupill es nur einen thåte?
12. Von der andern Action de rationibus diſtrahendis, was diß vor eine ſey?
13. Der Pupill hat auch actionem Hypothecariam ex tacita hypotheca, über deß Vormunds Vermögen.
14. Was vor Actiones wider deß Vormunds Erben ſtatt haben / und wie weit ſie kŏnnen belanget werden?
15. In was Fållen der Vormůndere Erben leichter tractirt werden / als die Vormůnder ſelbſt.
16. Wie und ad quid die Bůrgen zu belangen / und wer hieher ein Bůrge ſey?
17. Warum ſie convenirt werden kŏnnen / und wie weit? und wie / wann mehr als ein Bůrg vorhanden? Item ob die Bůrgen das Beneficium diviſionis und excuſſionis haben?

18. Wann

18. Wann ſie können convenirt werden.
19. Wann die Obrigkeit der Tutel wegen zu belangen?
20. Wer dieſe Action inſtituiren kan/ und wider wen?
21. Ob auch wider die heredes Magiſtratus, oder wider die Bürgen/ und ad uſuras dieſe Actio ſtatt hat?
22. Wie/ wann mehr als ein Obrigkeit zu conveniren?

§. 1.

Damit die Vormündere/ in ihrer Adminiſtration, deſto getreuer mit denen Pupillen umgehen / ſo ſeyn ihnen zum Beſten/ unterſchiedene Actiones in jure vorbehalten. Die erſte davon iſt die actio Tutelæ, welche nach geändeter Vormundſchafft / dem geweſenen Pupillen wider den Vormund zukommet/ daß er Rechnung von ſeiner Adminiſtration thue/ das unerſetzte reſtituiren/ und was er aus Betrug oder Schuld demſelben an Schaden verurſachet / oder an Nutzen vernachläſſiget/ erſetze.

Manz. ad Tit. de Tut. & rat. diſtr. Perez. ad C. tit. arbit. Tut. Coll. Arg. de Tut. & rat. n. 2.

Sie wird aber in directam & utilem getheilet: Jene competiret wider den Tutorem: Dieſe wider den Curatorem. Es iſt auch eine Actio utilis Protutelæ genannt/ welche wieder denjenigen zukommet / der ſich vor einen Vormund geriret hat.

L. 11. C. arb. Tut. L. 1. ff. de Tut. & rat. diſt.
Schwend. ad Eck. h. t. §. 1.

Es competiret aber dieſe Actio über alles / was der Vormund gethan hat / was er nicht thun ſollen/ und was er unterlaſſen / da er es verrichten ſollen.

L. 1. pr. de Tut. & rat. diſt. L. 17. C. arb. Tut.

Doch ſoll der Pupill auch keine liederliche Urſachen / wo er ſich nicht deß Undancks ſchuldig machen will / hervorſuchen.

Frider. Mind. l. 2. de mand. c. 49. n. ult. L. ult. C. de alim. pup. præſt.

Es ſeyn aber auch dem Pupillen oder Minori deß Tutoris, oder Curatoris Güter ihrer Negligenz halben tacitè verpfändet / ſo daß bey übler Adminiſtration der Pupill / ſelbige von einem jedem Beſitzer actione Hypothecaria vindiciren kan/ wann nur der Principal erſt executiret iſt.

L. un. §. 1 1. C. de rei ux act. L. 20. C. de adm. Tut. auth. Hoc. ſi debitor C. de pign.
Brun. ad L. 17. C. de adm. Tut. davon in §. 13. mit mehrern

Special-Urſachen aber können ſeyn/ 1. wann er in ſeiner Adminiſtration ausgeſetzet.

L. 1. §. 1. de adm. Tut.

2. Wann

2. Wann durch des Vormundes Betrug und Negligenz, wiewol ob culpam levem er nur in 3. Fällen / davon hernach / verwircket iſt / der Pupill etwas verlohren / oder nicht erworben.

L.1.C.de hered.Tut.L.7.C.arb.Tut.L.ult.de adm.Tutel.L.2.C.de his, quæ ut ind.L.5.de dol.mal.

3. Wann der Vormund übel contrahiret / oder dem Pupillen ſchlimme Güter eingekaufft hat.

L.7.§.2.L.57.§.ult.de adm.Tut.

4. Wann er die Pupillar-Schuld nicht eingefordert / und der Debitor inzwiſchen von Mitteln gekommen.

L.2.C.arb.Tut.L.18.L.21.C.de adm.Tut.L.15.L.39.§.14.16.L.57.pr. de adm.Tut.

5. Wann er von der / wider den Pupillen / ausgefallenen Sentenz nicht appelliret.

L.11.C.de adm.Tut.

6. Wann er des Pupillen Geld zu ſeinem Nutzen verwandt hat.

L.7.§.4.5.6.12.L.46.§.2.L.58.§.2.de adm.Tut.

7 Wann er etwas von des Pupillen Sachen beyſeit gebracht.

L.1.§.21.22.d.t.L.55.§.1.de adm.Tut.

8. Wann eine unnöthige Handlung oder Rechtfertigung anfänget / und deßwegen im Urtel unterlieget.

L.non eſt 6 C.de adm.Tut.Mont.c.31.eff.6.n.2.

Dahero ſoll der Vormund ſich zuvor von gelehrten Leuten informiren laſſen / und des Pupillen Freunde zu Rath ziehen/ehe er zum Proceſſ ſchreitet.

Crav.Conſ.293.n.9.Bocell.Fun.2.t.39.n.36.

Werndl.l.4.c.1.n.6.ſeq.

9. Endlich ſo offt er wider ſein Ambt ſündiget / kan er mit dieſer Action belanget werden.

Coll.Arg.h.t.n.4.Manz.h.t.n.7.

§. 2.

Ob aber ſchon ein Vormund regulariter nur vor das jenige Actione Tutelæ belanget werden kan / was währender Vormundſchafft von ihm begangen worden/ ſo geſchicht es doch / daß er zuweiln auch über Sachen / welche nach geendeter Vormundſchaft ſich zutragen belanget wird/dergleichen ſeynd 1. Wann er ſeinen zur Pubertät gelangten Pfleg-Sohn/nicht vermahnet hat einen Curatorem zu begehren damit er in deſſen Preſenz Rechnung thun könne.

L.5.§.5.de adm.Tut.ibiq.Brun.Gail.2.O.96.n.3.

Zang.de Exc.p.2.c.16.n.24.

2. Wann er nach der Vormundſchafft die Rechnung über ſeine Adminiſtration nicht verfertiget und ableget.

L. §. 3. de Tutel. & rat. diſt. L. 9. in fin. pr. de Edend. §. ult. de Attil. Tut.

3. Wann der Vormund den währender Vormundſchafft angefangenen / aber vor abgelegter Rechnung annoch unausgemachten Recht-Streit nicht verfolgen wollte.

L. 5. §. 6. L. 39. §. 12. de adm. & peric. Tut.
L. 1. C. ut cauſ. poſt. pubert.

4. Wann eine gewiſſe vormundſchafftl. Verrichtung eine ſolche Connexion hat/ daß der Vormund nicht wohl davon abſtehen kan / maſſen er ſodann / wo es nicht in der Vormundſchafft auszumachen geweſen / zu deſſen Vollbringung verbunden iſt.

L. 15. C. arb. Tut. L. 13. L. 14. de Tut. & rat. diſtr. L. 37. §. 1. de adm. Tut.

5. Zuweiln wird auch das / was vor der Vormundſchafft verrichtet worden/ in dieſe Klage gezogen / wann nemlich einer / der nicht Vormund war / dannoch vormundſchafftl. Geſchäffte ſich anmaſſet / und nachgehends erſt Vormund geworden iſt.

L. 1. §. 5. de eo, qui pro Tut. Coll. Arg. t. de Tut. & rat diſt. n. 5.

Kan aber dem Vormund nichts imputiret werden / ſo ceſſiret auch dieſe Actio, Dahero wann der Vatter verbotten hätte man ſolle gar nichts von ſeiner Verlaſſenſchaft diſtrahiren/und der Vormund alienirte doch ſolche Sachen/die nicht können conſervirt werden/ iſt er deßwegen nicht zu belangen.

Arg. L. 5. §. 9. de adm. Tut. Manz. h. t. n. 8.

Es kommt aber dieſe Actio demjenigen zu 1. deſſen Vormundſchafft geführt worden / welcher noch immer reſpectu verfloſſener Zeit ein Pupill genannt wird.

§. 2. J. de obl. quæ ex quaſ. contr. L. 1. §. 2. 3. L. 9. §. 4. L. 13. de Tut. & rat. diſt. L. 15. de adm. Tut.

2. Können die Mit-Vormündere ſelbige wider ihren Collegam anſtellen.

L. 9. §. 6. d. t. Coll. Arg. Eod. n. 9.

Wiewol ein anderes ſtatuiret.

Manz h. t. n. 28. pr. L. 12. pr. L. 19. L. 32. §. fin. de adm. Tut.

3. Des Pupillen Erben / weil es eine Actio rei perſecutoria iſt.

L. 33. §. 2. de admin. Tut. L. 1. §. 17. h. t. L. 12. C. arb. Tut. L. 49. de O. & A.
Manz d. l. n. 27.

4. Demjenigen/welcher des Pupillen Erben ſuccediret.

L. 2. C. comm. de ſucceſſ. L. 65. L. 70. pr. de V. S. L. 194. de R. J. Coll. Arg. d. t. n. 8.

Wider wen aber hat dieſe Actio ſtatt? ℞. Die Actio directa hat principaliter wider

wider den Vormund ſtatt / ohne Unterſchied / ob er in Teſtamento, à Lege, oder von der Obrigkeit gegeben worden.

L.39.§.15.de adm.Tut.L.5.6.8.9.C.arb.Tut.L.5.§.ult.de leg.Tut.L.46 §.6.de adm.Tut.

Alſo werden in Jure benahmet 1. Der Vatter / wo er von ſeinen emancipirten Kindern belanget wird.

L.14.C.ad L.Falcid.

2. Die Mutter Arg.N.155.§.fin.N.20.c.40.Manz.h.t.n.12.

3. Des Vatters Bruder L.46.§.6.de adm.Tut.

4. Der Mutter Bruder L. 6.C.de Teſt.Tut.

5. Der Stieff-Vatter L.ult.C.de contr.jud.Tut.

6. Die Tutores honorarii, wann ſie die andern Vormündere nit wohl obſerviret / doch daß dieſe erſt executiret werden.

L.3.§.2.de adm.Tut.L.4.§.3.rem.pup.ſalv.Hahn.ad Weſ.d.t.n.8.Harp Conſ95.n.640 ſeq.

7. Der Fiſcus ſelbſt / wo er des Vormunds Güter confiſciret hätte / weil er einen Erben desjenigen / der die Straffe verdienet / vorſtellet.

L.9.§. pen.h.t. L. 2.C. ad L. Jul. de vi publ.L.31.ſol.matr.Manz.h.t. n.24.

8. Wann auch ſchon der Vatter im Teſtament verſehen hätte / daß der Vormund von der Rechnungs-Abſtattung frey ſey.

L.5.§.7.qe adm.Tut.Manz.h.t.n.10.Coll.Arg.h.t.n.6.

9. Wann er ſchon in keiner Sache Author in Pupillar-Sachen geweſen.

L.18.de adm.Tut.Manz.d.l.n.83.

10. Wann auch ſchon der Schade in ſeiner Abweſenheit / wo ſie nicht Reip. cauſa geſchehen / dem Pupillen zugeſtoſſen wäre.

L.10.C.qui dar.Tut.Manz.d.l.n.84.

Im übrigen gehet dieſe Actio regulariter, wie alle andere Actiones in ſolidum, es würde dann ein Vatter ſeines Sohns wegen belanget / maſſen er ſo dann nur ſo weit das Peculium des Sohns reichet / oder dem Vatter zu Nutz gegangen / belanget werden kan / wo er nur die Vormundſchafft des Sohns nicht approbiret hat ſintemahln er ſodann gleich einem Bürgen in ſolidum hafften muß.

L.11.de Tut.& rat.diſt.L.21.& 37 §.2.de adm.Tut.L.7.de Tut.Manz. h.t.n.72.ſeq.Eck.h.t.§.4.Coll.Arg.Eod.n.11

§. 4.

Wie / wann aber mehr als ein Vormund vorhanden / kan ein jeglicher belanget werden? ℞ Ja / bißweilen gar / und in ſolidum, bißweilen zum Theil / dahero folgende Caſus zu obſerviren. 1. Wann der Teſtator ſelbſt / oder die Obrigkeit

die Güter des Pupillen abgetheilet / und jeden Vormund ſeine Portion zu adminiſtriren aſſignirt hat / ſo ſtehet er nur vor ſeinen zugeeigneten Theil / und darff vor ſeine Mit-Vormündere nicht reſpondiren.

L.2.C.de per Tut.L.2.C.de div.Tut.L.5.C.de mag conv.

Hätte aber der eine Vormund des andern Negligenz nicht angezeiget / und dieſer wäre inzwiſchen vom Vermögen abgekommen / ſo muß er vor dem andern ſtehen.

L.2.de divid.Tut.L.9.§.8.in fin.L.14.L.19.L.39.§.16.de adm.Tut.Brun. ad L.2.C.div.Tut.n.10.

2. Wann die Vormündere unter ſich ex conventione, die Vormundſchafft getheilt haben / ſo ſeynd ſie alle die gemeine Gefahr zu præſtiren unzertheilt / und pro indiviſo pro Jure ſchuldig / ſie können aber doch das Beneficium diviſionis opponiren / weil es nicht folget / der Pupill kan wider den Vormund in ſolidum agiren / Ergò, hat der Vormund das Beneficium diviſionis nicht zu genieſſen / und muß auch der Pupill dem belangten Vormund ſeine Actiones, die er wider die andern hätte / cediren.

L.2.in fin.L.3.C.de div.Tut.L.6.in fin.C.arb.Tut.L.1.§.18.de Tut.& rat diſtr.Cothm.2.℞.83.n.154.Brun.ad L.2.C.de div.Tut.

Wie / wann aber der Pupill keine Action mehr cediren kan / weil er bereits dem andern Vormund quittiret hat? ℞. Alsdann kan der Pupill abgewieſen / und wider ihn excipirt werden.

Per.L.ſi Pupillus 45.de adm.Tut.Tuſch.Lit.T.C.437.n.20.

Es ſoll aber die Ceſſio inſolidum geſchehen / wann der Vormund wegen eines andern Schuld / zum Theil aber nur / wann er wegen einer gemeinſchafftlichen Schuld convenirt wird. Würde er aber ſeines eigenen Verbrecheus oder Schuld halben convenirt / oder es hätten geſambte Vormündere doloſè verfahren /

L.38.§.5.& ult.de adm.Tut.L.2.C.ſi.Tut.vel Cur.non geſſ.
Manz.h.t.n.104.

ſo kan er gar keine Ceſſion verlangen.

Mont.c.39.n.141.L.1.§.14.de Tut.& Rat.diſtr.Brun.ad L.2.C.de div. Tut.

3. Wann gar keine Theilung unter den Vormündern geſchehen / kan der Pupill einen ausleſen / an dem er ſeine gantze Prætenſion ſuche / doch daß er abermahls ſeine Action dem erkieſten Vormund wider die andern cedire / weil die Gefahr und Schade gemeinſchafftl. iſt / es hätten dann alle Tutores doloſè mit dem Pupillen verfahren / oder wären contumaces in Adminiſtrirung der Tutel geweſen / maſſen der Vormund ſodann des Bezahlten wegen / an die andere keinen Zuſpruch hat / mithin kan ihm auch nichts cedirt werden.

L.2.pr.C.de div.Tut.L.55.de adm.Tut.Manz.h.t.n.103.

Doch

Doch hat ex communi Sententia Dd. in dieſem Fall / wo alle Tutores in dolo geweſen / das Beneficium diviſionis ſtatt / welches auch die natürliche Billigkeit zu ſubminiſtriren ſcheinet.

L. 38. de adm Tut. Cæval. quæſt. 845. Boër. dec. 59. n. 3. Don. 15. C. 20. Zang. de Exc. p. 3. C. 19. n. 16. Brun ad L. 2. D. de div. Tut. n. 11. ſeq. & ad L. 38. de adm. Tut.

Es hat aber auch ob ohne die Ceſſion der executirte Vormund Actionem utilem wider ſeine Curatores.

Hering. pe fidej. c. 27. quæſt. 3. n. 16. Brunn. ad L. 1. §. 13. de Tutel. & rat. diſtr. n. 8. vid. §. 14. Eod.

4. Wann ſie alle adminiſtrit haben / und ſeynd alle ſolvendo, ſo wird die Satisfaction ex æquitate unter ſie getheilt / welches nach dem Carpz. ſo zu verſtehen / daß wann die Rechnung abgeleget / und die Vormündere ſchuldig bleiben / ſo dann unter ihnen der Reſt ausgetheilt werde.

Wann aber ein Tutor ſeparatim ſeine Rechnung thun wollte / iſt der Pupill nicht ſchuldig ſolche anzunehmen.

Carpz. 5. R. 92. n. 12. L. 1. C. ſi plur. un. Sent. L. 5. arb. Tut. L. 1. C. de divid Tut. ibiq. Brun. & ad L. 1. §. 11. de Tut. & rat. diſt.

Wären aber etliche nicht ſolvendo , ſtehet den Pupillen frey einen zu erwählen / doch daß er / ſeine Action wider die andere cedire, und wo dieſes nicht geſchicht / competiret dem Vormund wider die andern eine Actio utilis oder negotiorum geſtorum.

L. 1. §. 3. & 12. de Tut. & rat. diſt. L. 20. de Neg. geſt. Bach. ad Treut. v. 2. d. 9. th. 5. B.

5. Wann die Vormundſchafft unzertheilt geblieben / und theils nicht adminiſtrirt haben / ſo werden diejenigen in ſolidum belanget / welche ihr Ambt verwaltet / wann ſie nur geſchickt zum zahlen ſeynd. Und kan ihnen dahero von den andern das Beneficium ordinis objicirt werden.

L. 31. de adm. Tut. L. 8. C. Eod. L. 2. C. de hered. Tutel. L. 6. C. arb. Tut. Brun. ad d. L. 8. C. de adm. Tut. n. 4.

Seynd aber diejenige nicht ſolvendo, welche die Vormundſchafft gerirt haben / ſo kan der Pupill das / was er von ihnen nicht gar erhalten können / von den übrigen exigiren.

d. L. 6. C. arb. Tut. L. 3. C. de divid. Tut.

Entſtehet aber die Obligatio des Tutoris nicht ex geſtione Tutelæ, ſondern aus der Unterlaſſung und Negligentz / ſo müſſen ſie alle wegen des Unterlaſſenen hafften / ohne ſich eines Beneficii ordinis erfreuen zu können / es wäre dann die Tutel getheilt / und das Unterlaſſene unzertrennlich mit denen / was gehandelt worden / conjungiret.

L.5.§.1.2.3.L.39.§.11.L.55.pr.de adm.Tut.Brunn.ad d.L.5.§.3.& L.8. C.de adm.Tut.n.4.L.2.C.ſi Tut.non geſſ.

Und dahero kommt es / daß auch honorarii Tutores, und notitiæ cauſa dati, weil ſie auf der Pupillen Thun acht haben ſollen / davor reſpondiren müſſen / wo die rechten Tutores nicht ſolvendo ſeynd.

L.1.C.ſi Tut.non geſſ.L.39.§.11.L.3.§.2.de adm.Tut.L.6.arb.Tut.N. 118.c.3.in fin.

6. Wäre etwas / was doch hätte geſchehen ſollen / von denen Vormündern unterlaſſen worden / ſo ſeynd ſie alle ad præſtationem latæ culpæ verbunden.

L.2.C.ſi Tut.non geſſ.

7. Wer als Suſpectus removiret worden/oder ſich à Tutela excuſiret hat / iſt zu Præſtirung des folgenden Schadens nicht gehalten.

L.11.de ſuſp.Tut.L.22.de excuſ.Tut.Coll.Arg.tit.de Tut.& rat. diſtr. num. 12.

§. 5.

Es können aber auch des Vormunds Erben mit dieſer Action belanget werden.

L.1.§.16.de Tut.& rat.diſt.L.12.C.arb.Tut.h.t.C.de hered.Tut.L. 49. de O.& A.

Doch iſt diß bey denen Erben etwas ſingulares, daß / obſchon die Vormündere culpam levem præſtiren / dannoch deſſen Erben nur ad culpam latam obligiret ſeynd / es wäre dann etwas von des Pupillen Gut an ſie gefallen.

L.1.ſeq.C.de hered.Tut.L.4.de fidej.& hered.Tut.ibiq;Brun.

Welches doch einige von dem Cauſa verſtehen / wo der Erbe von neuem convenirt wird / nicht aber / wann ſchon die Sache mit dem Vormund im Streit ex levi culpa verfallen.

Bach.ad Weſ.h.t.n.4.Manz.h.t.n.17.ſeq.

Wovon hernach mit mehrern: Wie wann aber der Pupill den Vormund belangen will / und vorgiebt / daß der Vormund ihm ſein Vermögen aufhalte / und dahero bittet ihn zu Subminiſtrirung der Proceſſ-Koſtẽ anzuhalten/iſt er deßwegen zu hören ℞. Obſchon die Affirmativa plauſibel ſcheinet / ſo haben doch die LL. ein anderes verordnet / und wollen ſeinem Petito nicht deferirt wiſſen / es ſey dann offenbahr/ daß ihm der Vormund das Seinige vorenthalte. Dann weil eben die Actio dahin gehet / daß der Vormund von ſeines Pupillen Gut Rechnung thun ſoll / und alſo / ob er ihm etwas ſchuldig ſey / in quæſtione iſt / ſo wäre unbillich / daß er hiezu die Koſten reichen ſollte.

L.17.ff.de Tut.& rat.diſtr.L.10.de poſtul.L.11.C.de teſtib. Manz.d.l.n.26.

§. 6.

§. 6.

Die Zeit belangend / wann dieſe Actio könne inſtituirt werden / de Jure civili iſt / wann die Vormundſchafft ſich geendet hat: Dann obſchon der Vormund währender Tutel aus verſchiedenen Urſachen den Pupillen obligiret werden kan / ſo offt er nemlich in ſeinem Ambt ſündiget; ſo kan er doch nicht gleich Actione Tutelæ würcklich belanget werden / weil ein anderes iſt die Competentia actionis, ein anderes deſſen Exercitium.

L.4.pr.L.1.§.fin.L.18.in fin. L.9.§.4.de Tut.& rat.diſtr.L.37.de adm. Tut. Coll. Arg h.t.n.19.Brun.ad L.26.de adm.Tut.& ad L.1.de contr.Tut.ad.Schilt.ad ff.de act.Tut.§.174.

Heut zu Tag / muß der Vormund nach Anleitung des canoniſchen Rechts Clem. 2. §.5.de rel.dom.alle Jahr entweder des Pupillen Freunden / oder der Obrigkeit Rechnung über ſeine Adminiſtration erſtatten / welches nicht nur denen Pupillen nützlich / ſondern auch den Reichs-Conſtitutionen, und andern Particular-Rechten conform iſt.

vid.ord.pol.de An.1577.Tit.32.§.Item daß er 3.Jur.Sax.p.2.Conſt.11 ibique Carpz. d.2. Bavaricum Tit. 21. art. 5. num. Schilt. Exer. 27. th. 174.

So offt nun der Vormund zur Rechnung verbunden iſt / ſo offt hat auch die Actio Tutelæ wider ihn ſtatt.

Brun.ad L.1.de contrar.Tut.act.n.4.

Doch wird heut zu Tag dieſe Jahrs-Zeit nicht ſo genau in acht genommen / welches aber nicht denen Geſetzen / welche klar genug ſeynd / ſondern denen Vormündern zuzuſchreiben / weil ſie auch unermahnet Rechnung thun ſollten / und wo ſie damit über die Zeit verziehen / kan man ſie per Mandata ſine Clauſula dazu compelliren.

Mev.p.2.dec.112.Brun.ad L.1.ff.de Tut.& rat.diſt.

In Sachſen werden die Tutores legitimi, wann ſie zugleich des Pupillen nächſte Erben ſeynd / und gemeinſchaffliche Güter mit demſelben haben / von der jährlichen Rechnugs-Leiſtung enthoben / und legen ſolche erſt nach der Pubertät ab.

Carpz.d.l.def.3.Hop.ad §.ult.J.de attil.Berl.p.2.C.12.n.20. Brun.ad d L.26.Schilt.d l.

In eben dieſem Sachſen-Recht wird die Mutter ausgenommen / welche der Kinder Vormundſchafft / gleich dem Vatter / adminiſtriret / und die Nutznieſſung von ihren Güten ſolang einziehet / biß die Kinder von ihnen ſepariret werden.

Weſ.ad t.de Tut.n.5.Berl.2.12.n.14.

Zuweiln werden die Vormündere / wo nicht zur völligen Rechnungs-Leiſtung / doch dahin angehalten / daß ſie dannoch ihre Manualia vorlegen / und ſich daraus erſehen laſſen müſſen / um zu erfahren / wie ſie ihrem Haushalten vorgeſtanden.

Mev.

Mev.ad Jus.Lub.l.1.t.7.art.11.n.22.

Zuweiln iſt auch de Jure civili durante Tutela der Vormund Rechnung zu thun gehalten / als wann er Reip. cauſa verreiſet / und inzwiſchen ein anderer geſtellt werden muß / iſt er zuvor Rechnung zu thun ſchuldig / ob er ſchon nachgehends bey der Ruckkunfft wieder Vormund würde.

L.9.pr.de Tut.& rat. diſtr.

Manz.h.t.n.34.ſeq.Coll.Arg.Eod.n.22.

Gleiches iſt auch zu ſagen / wann die Rei vindicatio, oder die Actio facti, wider den Vormund anzuſtellen iſt. Dahero kan der Pupill, nach vorgeſchloſſener Rechnung begehren/daß ihm der Vormund die Res mobiles und die Schuld-Verſchreibung aushändige / weil er hiezu rei vindicationem hat.

ad d.§.8.p.L.9.§.fin.de Tut & rat.diſtr.Tuſch.Lit.T.C.452.

Mont.c.39.n.225.Brun.ad L.26.de adm.Tut.

Berl.p.1.C.27.n.12.Surd.Conſ.296.12.23.& dec.184.n.11.Schilt.adff. Tit.de Tut.act.§.176.

Zuweiln kan auch über die Zeit abzulegender Rechnung die Actio Tutelæ angeſtellet werden/wann Z.E. der Vormund das Geld nüzlich oder notwendig ausgeliehen/ und der Terminus ſolutionis wäre noch nicht da / ſo kan / bey deſſen Erſcheinung der Vormund erſt von dem Pupillen ihme dieſe ausgeliehene Gelder zu ſchaffen angehalten werden.

L.8.de adm.Tut.Manz.h.t.n.43.Coll.Arg.h.t.n.23.

Wären auch noch Sachen übrig / die eine Connexität mit denen andern hätten/ welche der Vormund adminiſtriret/ ſo muß er auch dieſe nach geendeter Tutel ausmachen/ und davor ſtehen.

L.6.C.de per Tut Brun.ad L.11.C.arb.Tut.

§. 7.

Was die Zeit / wie lang dieſe Actio zukomme / betrifft / ſo wird ſie in Jure unter die Actiones perpetuas gerechnet / und währet dahero 30. Jahr von Zeit der Pubertät anzurechnen.

L.8.C.arb.Tut.L.5.C.quib.non obſt.long.temp.L.3.vers.ult.de præſcr.30.vel 40.n.

Manz.h.t.n.44.Cosl.Arg.Eod.n.24.

Brun.ad L.8.C.arb.Tut.

Ja wann offenbar iſt / daß der Vormund die Rechnungen nicht offeriret hat/ ſo ſeynd auch dieſe 30. Jahr nicht genug / in dubio aber / wird wegen eines ſolchen langen Zeit-Verlauffes præſumiret / daß der Vormund die Rechnug offerirt habe / dahero / wo es der Gegentheil laugnet / muß er es probiren / wozu dann auch Muthmaſſungen genug ſeynd / wann nemlich die Belege noch bey dem Vormund anzu-

anzutreffen/ von der Rechnungs-Ablegung in den Actis, oder auch in denen Quittungen nichts zu finden iſt ꝛc.

Mev.4.dec.17.L.ſi cui libertas de cond.& dem. Schilt. ad ff. tit. de act. Tut.§.171.

An theils Orten Teutſchlands/ wird dieſe 30. jährige Zeit nicht ſo genau obſerviret/ ſondern eingezogen/ beſonders/ wann man mit des Vormunds Erben zu thun hat. Alſo wird nach dem Nürnb. Stadt-Recht/ der Erb des Vormundes nach 2. Jahren nicht mehr belanget.

Reform.Noric.p.3.fin.

Deme ſich auch conformiret das Stadt-Recht zu Franckfurth.

Reform.Francof.p.7.tit 11.§.fin.

Wann auch ſchon der Vormund Rechnung gethan hätte/ und abſolvirt wäre/ ſo hat doch noch die actio Tutelæ, oder de rationibus diſtrahendis annoch ſtatt/ wann ſich findet/ daß der Vormund aus Betrug/ oder lata culpa etwas begangen/ oder ſich findet/ daß von des Pupillen Vermögen etwas bey ihm anzutreffen?

Brunn.in L.9.& L.28.de lib.Leg.

Schilt.ad ff.tit.de act.Tut.§.175.

Was den Richter/vor dem dieſe Actio anzuſtellen/ betrifft/ ſo wird der Vormund/ wo es nur einer iſt bey ſeinem ordentlichen Richter belanget: Seynd aber deren mehr/ oder mehr als ein Erbe des verſtorbenen Vormunds/ welche an vielerley Orten wohneten/ ſo können ſie wegen der Continenz bey dem höchſten Judice belanget werden.

L.2.C.de Juriſdict.om.Jud.O.8.x.de for.comp.L.5.C.arb.Tut T.T. ff.de quib.reb.ad eund.Jud.Manz.h.t.n.45.Brunn.ad L.5.C.arb. Tut.

§. 8.

Was das Objectum dieſer Action/und worauf ſolche abzielet/betrifft/ſo gehet ſolche vornemlich auf die Rechnungs-Leiſtung des Vormunds über ſeine Adminiſtration/dann das iſt etwas generales, daß jeder Verwalter ſeiner Verwaltung halben Rechnung thun muß/alſo auch ein Vormund/ und hiezu iſt er verbunden/ ſo bald er erfährt/daß er Vormund ſey/ weil er auch von ſelbiger Zeit zur Adminiſtration gehalten iſt.

L.1.§.3.de Tut.& rat.diſt.L.5.in fin.de adm. Tut.

Wann aber über die Scienz des Vormunds dubitiret wir/ ſo muß der Pupill ſolche mit Beweiß auf den Vormund bringen/ es wäre dann eine widrige Præſumption dem Pupillen entgegen.

L.6.C.de adm.Tut.L.47.de R.J.in 6.L.5.C.de per.Tut.Gail.2.O.48. Manz.h.t.n.47.ſeq.

Hernach kan auch von dem Vormund belanget werden/ daß er die Rechnung ausantworte/ um ſolche durchzugehen/ und über alle Poſten klare und beſondere Erläuterung zu thun/über alles/was er gethan oder gelaſſen hat.

L.82.L.111.de cond.& dem.L.1.§.3.L.13.§.2.de man.Teſt.

Men.2.A.J.Q.208.n.16.

Beſ.in Theſ.voce Pfleg-Rechnung.

Weil auch die Rechnungen ein Inventarium, als woraus der Pupillen Vermögen zu ſehen/ ſupponiret/ ſo iſt auch zu deſſen Production der Vormund gehalten/ und zwar vor Ablegung der Rechnung/ ſo/ daß auch der Vormund nicht begehren kan/ſeine Rechnungen erſt abzulegen/und hernach das Inventarium erſt anzuſehen.

T.ult.C.arb.tut.Manz.h.t.n.50.Carpz.dec.94.Brunn.in L.1.de contr. Tut.act.

Schild.de act.Tut.§.176.

Wollte auch ein Vormund das Inventarium nicht herausgeben/ oder er hätte gar keines gemacht/ ſowohl als keine Rechnung verfertiget/ ſo kan er mit einer Geld-Straff oder Gefängnus darzu angehalten/ oder in litem wider ihn geſchworen werden/ was der Pupill hiedurch ohngefähr vor Schaden leide. Es hilfft ihm auch nicht/ wann er vorgeben wollte/ er habe die Rechnung verlohren/ weil auch diß ſeines Ambts iſt/ ſolche gebührend zu verwahren/ es wäre dann ein probabler Umſtand vor ihn/ welchenfalls er ad Inſtrumentum purgatorium könnte gelaſſen werden.

Arg.L.8 pr.L.7.de adm.Tut.Schilt.d.t.§.126.& in addit.L.ult.C.de in lit.jur.Manz.h.t.n.51.Bach.ad Weſ.h.t.n.5.

Berl.2.dec.160.n.27.

Sonſt aber hat in puncto Probationis das Inventarium ſo viel Gültigkeit/ daß/ wo es publicè verfertiget iſt/ wider daſſelbe keine Probation admittirt werde.

L.ult.C.pr.arb.Tut.Coll.Arg.h.t.n.26.

Drittens/ kan er/ der Pupill, begehren/ daß der Vormund ihm ſeine Sachen/ und was nach abgelegter Rechnung übrig bleibet/ihm reſtituire: Vor abgelegter Rechnung aber/iſt er des Pupillen Gelder hinaus zu geben nicht ſchuldig/ weil er erſt nach der Rechnung erſcheinet/ob er des Pupillen Creditor oder Debitor ſey.

L.9.C.arb.Tut.Weſ.h.t.n.5.Fach.8.C.58.Perez.in C.Tit.de uſur.pup. num.4.

Vierdtens/kan durch dieſe Action alles dasjenige begehret werden/ was durch Betrug und groben und mittlern Verſehen/ (Culpa lata vel levi,) des Vormundes dem Pupillen an Nutzen ab- und an Schaden zugehet.

L.7.C.arb.Tut.Manz.d.l.n.55.

Fünff-

Fünfftens / gehet dieſe Actio auch auf das Intereſſe des Pupillens/ wann er etwa zum Exempel/eine zugefallene Erbſchafft unbedachtſam fahren laſſen.

L.7.de adm.Tut.L.4.C.arb.Tut.L.17.Loc.cond. Manz.d.l.n.56.

Und wird ſodann der erlittene Schaden und entgangene Nutz / entweder / wo es ſeyn kan / von dem Richter æſtimiret / oder wider den Vormund in litem beſchworen.

d.L.1.&2.C.de in Lit.jur.L.71.de R.v.Coll.Arg.h.t.n.11.

Sechſtens / muß der Vormund auch vor die Früchte ſtehen / nicht nur diejenige/ welche der Vormund würcklich percipirt hat / ſondern auch bona fide percipiren können/es mag nun ſolche der Vormund ſelbſt genoſſen und eingezogen/oder negligiret haben.

L.32.§.2.de adm.Tut.Manz.h.t.n.57.Colleg. Argent.d.l. Brunn.ad d. L.32 §.2.Men.2.A.J.Q.209.n.32.Honded.2.conſ.82.n.19.Carpz.5. R.70.n.2.Klock.v.3.Conſ.148.n.32.

Siebendens/ kommen zu weilen auch die Zinſen in dieſe Action/ als welche ſodann die Stelle der Früchte verſehen.

L.34.de uſur L.1.& tot.tit.C. de uſur. pup.

Es ſeyn aber ſolche Zinſen um mancherley Urſachen willen / von dem Vormund zu entrichten. 1. Wann er des Pupillen Geld zu ſeinen Nutzen und Gebrauch verwendet / und ſolches klar zu beweiſen iſt; In welchem Fall er auch centeſimas uſuras nach den Römiſ. Geſetzen geben muſte / welche in hundert Monaten dem Capital gleich kommen.

L.54.de adm.Tut.L.38.de N.G.Mont.c.32.n.207.Mev.ad J.Lub. C.1. Tit.7.act.7.n.12.Brunn.ad L.1.C.de uſur.pup.Rol.à Vall.1.C.49.n. 26.Crav.C.216.n.1.

(Wiewol einige dieſe uſuras centeſimas heut zu Tag per L.eos C.de uſur.aufgehoben zu ſeyn glauben Cuj.ad tit.C.de uſur.pup.Rittersh.ad N.N.p.8.c.6.n.21. Mev.ad J.Lub.L.1.Tit.7.art.7.n.13.Rauchb.3.quæſt.26. n.27.)

Oder auch die eingezogene Zinſen zu ſeinen Nutzen ziehet. Ein anders iſt es/wann die Zins-Gelder noch vorhanden / und er bewieſen hätte / daß er ſie nicht ſicher ausbringen können.

L.7.§.4.& 12.de adm.Tut.Rauchb.l.2.quæſt.26 L.58.§.1.& ult.d.t. Berl.2.dec.268.n.10.Brunn.ad d.L.7.§.12.n.24. Werndl.l.2.c.2.n.17.

Weil nun in dieſem Fall der Vormund uſuras uſurarum entrichten muß/ſo fragt ſichs/wann er des Pupillen Schuldner wäre/lieſe aber die Zinſen aufſchwellen/und brächte ſie nicht in die Rechnung / ob er nicht ſelbige nachgehends verzinſen müſſe? R. Obſchon die Affirmativa wahrer ſeyn möchte/weil ein jeder Adminiſtrator das Intereſſe vom Capital in ſeine jährliche Rechnung bringen ſoll/ da er es aber unterläſſet/

läſſet/ iſt es billig/ daß er die Zinſen davor bezahlet/ weil es reſpectu ſeines Principalens, dem er Rechnung thun muß/ gleichſam ein Capital iſt; ſo wollen doch die Dd. ex æquitate die Negativam vorziehen.

vid. Carpz. p. 2. C. 30. d. 32. Sande lib. 3. tit. 14. n. 6.
Brunn. ad L. 7. §. 12. de adm. Tut. n. 15.

2. Wann er mit Unwarheit vorgibt / es wären keine Gelder zu des Pupillen Alimentation da.

L. 7. §. 8. 10. de adm. Tut.

3. Wann der Vormund ſeines Vatters Schuldner geweſen/ und von ſich ſelbſt die Schuld nicht eingefordert hat.

L. 7. §. 5. de adm. Tut. L. 9. §. 4. Eod.

Hätte aber in dieſen letztern zweyen Fällen der Vormund von ſeinen Geldern etwas zu des Pfleg-Kindes Nutzen verwandt/ ſo wird beedes miteinander compenſiret.

L. 3. §. 2. de contr. Tut. act.
Manz. d. t. n. 58. ſeqq. Colleg. Arg. h. t. n. 13.

4. Wann der Vormund nicht das müſſige Geld zu Erkauffung gewiſſer Grund-Stücke angewandt hat.

L. 7. §. 3. & 7. de adm. Tut. L. 3. C. de uſur. pup. N. 72. c. 7. Brun. ad L. 1. C. de uſur. pup.

5. Sonſt würde er auch ad uſuras verbunden/ wann er das Geld müſſig liegen laſſen/ welches aber nachgehends per. N. 72. c. 6. geändert worden.

vid. L. 15. L. 7. §. 3. de adm. Tut. L. 3. C. de uſur. pup. Colleg. Argent. h. t. num. 13.

Was auch von den Zinſen geſagt worden/ daß der Vormund dazu verbunden ſey/ das hat auch bey deſſen Erben ſtatt/ nichts minders bey dem Mitvormund/ wann er ſeinen Cameraden nicht in Zeiten verdächtig gemacht hat.

L. 4. §. 2. de fidej. & hered. Tut. L. 7. §. 14. de adm. Tut. L. 2. C. de uſur. pup. Colleg. Arg. d. l.

Im übrigen ſeyn zwar einige der Meinung / daß die Zinſen bey den Vormündern heut zu Tag abgekommen wären / und ſtatt deren das Intereſſe gefordert werde. Allein/ weil die Zinſen zum Theil denen/ mit der Pupillen Vermögen betrüglich umgehenden Vormündern zur Straffe aufgelegt werden / ſo iſt dieſer Meinung nicht allerdings nachzugehen/ und allenfalls in des Pupillen Willen zu ſtellen/ ob er lieber auf das Intereſſe, als auf die Zinſen klagen wolle. Wie dann auch dem Pupillen zu überlaſſen iſt/ wann der Vormund von ſeinem Geld etwas erkaufft/ ob er das Geld mit den Zinſen wiederfordern/ oder ſich der erkaufften Sache utili rei vindicatione, vel actione hypothecaria anmaſſen will; Es hätte dann der Vormund mit Geld/ welches er und ſein Pupill gemeinſchafftlich gehabt / negotiiret / maſſen auſſer dem die Præſumptio wider den Vormund iſt/ daß er im Namen der Pfleg-Kinder negotiiret habe.

L. 3.

L.3.C.arb.Tut.ibique.

Brun.& ad L.2.C.de uſur.pup.Mev.d.l.L.46.§.2.& arg.L.47.6.de adm. Tut.Manz h.t.n.68.ſeq.

Maſc.de prob.C.38.n.2.

Wo der Vormund mit Pupillen-Geldern handelt/ſo iſt es nicht genug/ wann er die Zinſen davon gibt / ſondern er ſoll auch den Nutzen/ welchen der Vormund davon ſchöpffet/ dem Pupillen laſſen/ weil er aus der Vormundſchafft dergleichen nicht ziehen ſoll.

L.58.pr.de adm.Tut.

Er hätte dann aus einer rechtmäſſigen Urſach die verkäuffliche Sachen des Pupillen an ſich genommen/und in ſeinem Namen verkaufft/ maſſen ſodann genug iſt/ wo er das Pretium verpenſioniret.

L.47.§.6.de adm.Tut.

Manz.h t.n.66.ſeq.

Es lauffen aber die Zinſen auch nach geendeter Tutel,biß der Vormund ſeine Rechnung ableget/weßwegen er den Pupillen/wann derſelbe in mora ſolche præſtiren zu laſſen/wäre/ anmahnen kan/ ſich einen Curatorem zu ſchaffen/ oder er kan ihn vor Gericht fordern/um daſelbſt ſeine Rechnungen übernehmen zu laſſen/und wo er länger ceſſirte/ kan der Vormund ſeine Rechnung gerichtlich deponiren/ und was er an Geldern hat/ aufzeichnen/und ad perpetuam rei memoriam, die bey der Deſignirung geweſen/abhören/ oder/welches ſicherer/ſolches gleichfalls verpetſchiret gerichtlich niederlegen.

L.28.§.1.de adm.Tut.L.19.C.de uſur.L.1.§.fin.Eod.Sich.ad d.L.19.n. 11.Schulz.de oblat.pec.c.6.n.5.

Salyc ad L.fin.C.de uſur.pup.Munnoz.de Eſcob.de ratiocin.adm.c.15. n.42.Coll.Arg.h.t.n.17.

§. 9.

Die Ordnung dieſes Proceſſus erfordert auch eine Probation/ welche dann dem Pupillen/als Klägern/ zukommet/ welcher beweiſen muß/ daß der Vormund gewuſt hat/daß er zum Vormund ſey conſtituirt worden/ und doch nicht adminiſtrirt habe.

L.4.C.de edend.L.6.de adm.Tut.

Wie/ wann aber der Vormund zwar die Ubernehmung der Vormundſchafft geſtehet/dabey aber proteſtiret zu haben/ erweiſet/ daß er zu keiner Rechnungs-Abſtattung wolle verbunden ſeyn? R. Er muß dañoch Rechnung thun/und kan actione Tutelæ belanget werden/dann alle Proteſtationes,wo ſie gültig ſeyn ſollen/müſſen/wegen Sachen/die in des Proteſtanten Mächten ſtehen/ abgeleget werden/ nicht aber wegen ſolcher Händel/ wozu man de jure verbunden iſt/ wie in præſenti die Rechnungs-Abſtattung.Doch/wañ der Vormund ſeinem geweſenen Pupillen Rechnung

 zu thun/

zu thun öffters offeriret/und ſelbige durchgehen zu laſſen/ ihn ermahnet/ und weil es nichts helffen wollen/ ſich damit verwahret/ daß im widrigen Fall er und ſeine Erben zu nichts verbunden ſeyn wollen/ haben verſchiedene Univerſitäten dergleichen Proteſtation vor gültig geachtet/ weil aus ſolchen gefliſſenen Verzug ein dolus und calumnia, und daß man die unſchuldigen Erben mit Fleiß bedrengen wolle/ præſumiret wird/ als welchen ihres Erblaſſers Exceptiones nicht ſo bewuſt ſeyn mögen/ deſſen ſie aber billig verſchonet ſeyn ſollten.

Men. 2 præſ. 91. n. 7. Mev. p. 2. dec. 110.

Richt. dec. 13. n. 24. Brunn. ad L. 3. §. 7. de N. G. und vor allen Schilter. ad ff. tit. de Tut. act. §. 170.

Wiewol Carpz. dec. 75. davon diſſentiret/ und haben will/ daß der Vormund den Pupillen judicialiter hätte belangen ſollen/ wann er die Rechnung abzunehmen detrectirt hätte.

Manz. de Eſcob. de Ratiocin. c. 6. in fin.

§. 10.

Es gibt aber Caſus, da die actio Tutelæ nicht ſtatt hat/ oder doch elidirt und abgeleinet werden kan. Dergleichen ſeyn 1. wann der Teſtator ſeinem Poſthumo einen Vormund verordnet/ und dergleichen nicht lebendig auf die Welt gekommen/ maſſen ſodann/ ſeiner Verwaltung wegen/ nur die actio utilis negotiorum geſtorum ſtatt hat.

L. 29. de N. G. L. 19. §. fin. de Teſt. Tut. L. 24. de Tut. & rat. diſtr. Manz. h. t. n. 88.

Eck. Eod. §. 5. Coll. Arg. Eod. n. 7.

2. Wann der Vormund nach der Tutel einige Geſchäffte verwaltet / welche mit derſelben keine Connexion haben / maſſen ſodann auch nur die actio negot. geſt. ſtatt hat.

L. 13. de Tut. & rat. diſtr. L. 11. C. arb. Tut.

Manz. d. l. n. 19. Eck. d. l.

3. Wann der Vormund ſchon einmal actione Tutelæ belanget/ und davon abſolviret worden / ſintemal ihm ſodann auch nur die Exceptio rei judicatæ zu ſtatten kommet / oder es wäre ihm dieſe Actio erlaſſen worden.

L. 15. C. L. 39. §. 13. de adm. Tut. L. 5. §. 7. L. 41. in fin. ff. Eod. Eck. d. §. 5. Coll. Arg. d. l. n. 7.

Doch/ wo nur einem Vormund die Actio erlaſſen wäre/ kommt es dem Contutori nicht zu ſtatten.

L. 1. C. de transact. junct. L. 27. §. 4. de pact. L. 63. pr. de re jud. Eck. d. l. Manz. d. l. n. 91. & 96. ſeq.

4. Wann ein Vormund völlig bezahlt/ hat die actio Tutelæ wider die andern nicht ſtatt/ ſondern es kan dem Pupillen die Exceptio ſolutionis opponiret werden.

L. 15.

L.15.de Tut.& rat.diſtr.L.25.de adm.Tut.

5. Wann der Vormund dem Curatori ſeines geweſenen Pupillen ausſtehende Schulden ſub deſignatione übergeben/ und derſelbe ſie alle agnoſciret und approbiret/ kan er deßwegen weiter actione Tutelæ nicht belanget werden.

L.44.de adm. Tut.ibique Gothof.

Doch/ wo der Pupill ſich an dem Curatore nicht erholen kan/ hat er reſtitutionem in integrum wider den Tutorem.

Manz.h.t.n.95.

Brunn.ad L.19.de Tut. & rat.diſtr.

6. Wann ohne des Vormunds Betrug oder Negligenz, blos ex caſu fortuito des Pupillen Sachen in Schaden gerathen.

L.1.pr.h.t.L.1.C.arb.Tut.L.3.4.C.de per.Tut.

Dahero/ obſchon per Nov.72.cap.46. der Vormund vor die Gefahr der ausgeliehenen Vormunds-Gelder ſtehen muß/ jedoch/ wann er ſie denjenigen geliehen/ welcher zur Zeit des Contractus von jedermann Idoneus gehalten worden/ und auch ſonſt in deren Exigirung keinen Verzug begangen/ ſo iſt der Vormund nicht gehalten/ wann der Schuldner unverſehens und gähling an Vermögen abnimmet.

L.7.C.arb.Tut.L.111.de cond.& dem.L.37.§.1.de N.G.Colleg.Arg.h.t.n.7.

Wann vor der Wiſſenſchafft zugedachter Tutel, oder nach deren Endigung/ der Pupill einen Schaden gelitten.

L.1.L.8.in fin.L.19.C.de adm.Tut.L.53.Eod.L.1.§.1.L.5.§.ult.L.6.L.17.L.20.Eod.L.5.L.ult.C.de per Tut.L.11.C.arb.Tut.

8. Wann der Vormund aus einem probablen Irrthum/ weil er gemeynet/ ſich genugſam entſchuldiget zu haben/ von der Adminiſtration abgeſtanden.

L.37.§.1.de Excuſ.

9. Wann der Teſtator in ſeinem letzten Willen verordnet/ daß der Vormund keine Rechenſchafft geben ſoll.

L.41.de adm.Tut.Coll.Arg.tit.de Tut.& rat.diſtr.n.7.

In welchem Fall eben nicht alle Actiones wider den Vormund aufgehoben/ ſondern es iſt nur die allzugenaue Inquiſition auf ſeine Verwaltung/ und dabey begangene levem Culpam, nicht aber auf den Betrug und groben Verſehen remittiret.

L.111.de L.1.Hill.in Don.15.C.20.d.Munnoz.de Eſcob. c. 5. num. 16. Tuſch.Lit.T.C.442.n.19.Brunn.ad L.8.C.arb.Tut.& ad L.5.§.7.de adm.Tut n.4.

Nach dem Sächſiſchen Recht/ wann der Teſtator dem Vormund die Aufrichtung eines Inventarii erlaſſen/ wird er auch von der Rechnungs-Leiſtung abſolviret gehalten.

L.72.T.2.de cond.& dem.Boër.dec.61.Moller.1.ſem.38.Berl.p.2.C. 12.num.22.

10. Wann der Vormund Geld auf gewiſſe Jahre ausgeliehen/ und der Termin iſt bey Endigung der Tutel noch nicht verfloſſen.

L.8.de adm. Tut. ibique Brunn.

§. 11.

Wann nun der Vormund ſeine Rechnungen abgelegt/ſo iſt billig/daß er auch darüber quittiret/oder ſelbige unterſchrieben werden. Hätte er aber die Quittung durch Betrug herausgebracht/ſo kan er/der Ablegung ungeacht/noch einmal belanget werden.

Arg.l.3.§.1. de contr. Jud. Tut.

Welcher Betrug alsdann præſumiret wird / wann die Quittung geſchehen iſt / ehe man das Inventarium geſehen / oder die Rechnung durchgangen/ und man ſolche entweder gar nicht/oder doch confus,unordentlich und mangelbar vorgebracht hat/ da viel ausgelaſſen worden / was hinein zu ſetzen geweſen/ auch der Calculus nicht richtig formiret wird/ oder auch ſonſt eine enorme læſio des Pupillen erſcheinet.

Dec.conſ.216.Mev.ad J.Lub.l.1.tit.7.art. 11.n.23.ſeqq.

Wo ſich auch ſchon der Vormund durch ein Pactum frey gemacht hätte / ſo kan doch binnen 30. Jahren die Durchgehung der Rechnung nochmahls vorgenommen werden/ wann man einen errorem calculi antrifft/ und denſelben ſichtbarlich dociren kan.

L.un.C.de err.calc.Maſc.concl.1206.n.14.Heig.quæſt. 20.n.57.

Damit aber dergleichen neue Einwürffe dem Vormund nicht zuſtoſſen mögen / ſo thut er wohl/ wann er vor Gericht die Rechnung ableget/dieſelbe zu calculiren und ſich per ſententiam Judicis,oder auf eine andere gerichtl Art/los zu ſprechen/bittet/ dergleichen Sicherheit gibt auch die Transaction / und wiederholtes Examen der Rechnungen/und darauf erfolgte zweymalige Quitanz, wie auch/ wann der geweſene Pupill die Liberation beſchworen hätte.

Weſ.Conſ.4.n.25.Dec.Conſ.350.n.8.Men.2.A.J.Q.209.n.38.Mont. de Tutel.c.38.n.170.Mev.d.l.n.33.ſeqq.

Wie/wann aber zwey zur Rechnungs-Leiſtung in ſolidum obligirte Vormündere vorhanden wären/ dern einen der Pupill von der Rechnung liberiret/ wider den andern aber in ſolidum agiret / kan dieſer ſodann auch in ſolidum condemnirt werden? Neg. dann indem er den einen Vormund / es geſchehe nun durch ein Pactum,oder auf andere Weiſe/frey ſpricht/ſo erkennet er von ihm/ſeines Antheils halben/bezahlt zu ſeyn/mithin kan er es nicht noch einmal von dem andern fordern/ noch dem andern Vormund eine Action wider denjenigen/ den er nicht conveniren will/ cediren/welches er doch in alle Wege ſchuldig wäre

Mont.c.9.n.76.Brunn.ad L.45. de adm. Tut.

§. 12.

§. 12.

Es competirt aber dem geweſenen Pupillen/über bißher tractirte actionem Tutelæ, auch die Actio de rationibus diſtrahendis, welche ſo genannt wird/ weil ſie wider denjenigen competiret/ der die vormundſchafftl. Rechnungen diſtrahirt und perturbiret hat/oder weil dadurch dasjenige verlangt wird/ was dem Pupillen nach der Rechnungs-Leiſtung ausſtehet / es hab es nun der Vormund nicht hinein gebracht / oder entzogen / und ſich zugeeignet. Nun kan zwar dieſe Actio mit der actione Tutelæ concurriren/ jedoch/ wann dieſe erſtlich angeſtellet worden/ ceſſiret jene.

L. 1. §. 21. de Tut. & rat. diſt.

Eck. h. t. §. 7. Manz. Eod. n. 131.

Wiſſenb. diſp. ad J. 48. Th. 14.

Hätte nun der Pupill erſtens actione de rationibus diſtrahendis agiret / und etwas durch dieſelbe erhalten/ ſo ceſſiret die actio Tutelæ, nicht zwar gantz und gar/ jedoch ſo weit/ als bereits durch die andere Action erlanget worden/ und wird das bereits erhaltene davon abgezogen.

d. L. 1. §. 21. Oldend. claſ. 4. act. 36.

Mit dieſer Action kan auch/ wo der Vormund doloſer und diebiſcher Weiſe verfahren / die actio furti, oder Condictio furtiva concurriren/ doch daß/ wo man das Ausſtehende durch eine Action erlanget hat / die andere keinen Platz mehr finde.

L. 2. §. 1. & fin. de tut. & rat.

Manz. d. l. n. 133. ſeq. Eck. Eod. §. 7.

Iſt demnach der Unterſchied zwiſchen der actione Tutelæ, und de rationibus diſtrahendis dieſer/ daß jene general ſey/ unterſchiedene Species und Cauſas begreiffend/ dieſe aber ſpecial, und nur auf die unterſchlagene Sachen zielend: Jene fordert nur das Simplum, dieſe das Duplum: Jene competirt auch wider die Erben/ dieſe nicht.

L. 38 pro ſoc. L. 55. §. 1. de adm. Tut. L. 1. §. 16. & 23. L. 2. §. fin. de Tut. & rat. diſt.

Eck. h. t. §. 7. in fin.

Es kommet aber dieſe Actio dem Pupillen und ſeinen Erben zu/ obſchon durch dieſelbe auch zum Theil eine Straffe gefordert wird/

L. 1. §. 21. & 23. de Tut. & rat. L. 49. de O. & A. Manz. d. t. n. 117.

wider den geweſenen Vormund / welcher etwas von des Pupillen Vermögen entzogen hat/ ohne Unterſchied der Vormündere/ ob ſie Teſtamentarii oder Legitimi ſeyn.

L. 2. pr. L. 1. §. 19. de Tut. & rat. diſt.

Wäre aber ein Tutor nicht rechts-gebührend conſtituiret / oder hätte die Vormundſchafft nicht verwaltet / dergleichen die Tutores honorarii ſeynd / ſo kan er

nicht mit dieſer/ſondern andern Actionen belanget werden. Hätten aber die Tutel mehr/als einer/adminiſtriret/ ſo können ſie alle/ und ein jeder in ſolidum, belanget werden/und kan derjenige/ ſo bezahlet/ von dem Mitvormund nichts recuperiren/ weil er ſeine eigene Straffe leidet/wider die Erben aber hat dieſe Actio, weil ſie pœnal iſt/nicht ſtatt.

L. 1. §. pen. de Tut. & rat. diſtr.

Wie/wann aber etliche Vormündere des Pupillen Sachen entwandt hätten? Es iſt ein Unterſchied unter die Actionen zu machen. Iſt einer actione furti conveniret/und er hat das Duplum bezahlet/ſo iſt der andere Vormund damit nicht frey/ ſondern kan mit gleicher Action belanget werden/weil die Delicta einen jeden in ſolidum obligiren/wann er aber nicht/ als ein Dieb/ ſondern actione de rationibus diſtrahendis, als ein Vormund conveniret wird/ und einer bezahlt das Duplum, ſo ſeynd die andern befreyet.

Bach. ad Weſ. tit. de tut. & rat. diſtr. in fin. Manz. Eod. tit. n. 137.

Die Urſach/ warum dieſe Actio ſtatt hat/ iſt die von dem Vormund geſchehene Intercipirung pupillariſcher Sachen/es mag nun ſolches aus Betrug/oder ohne denſelben/geſchehen ſeyn: Dann obſchon erſtern Falls die Actio furti ſtatt hat/dannoch kan der Pupill auch den gelindern Weg gehen/ und dieſe Action anſtellen/ welches ſich darinn erzeiget/ weil die Actio furti infamiret/ die andere aber nicht ſo öffentlich/ob ſie ſchon auch dem Vormund bey erbaren Leuten ein übels Gerücht machet.

L. 1. §. 22. de Tut. & rat. diſt. L. 2. §. 1. Eod. Manz. h. t. n. 123. ſeq.

Es gehet aber die Actio auf das Duplum deſſen/ was entwandt worden/ doch/daß darinn auch der Werth des Entzogenen begriffen/und wird nur der Werth der entwandten Sachen/nicht aber das Intereſſe, dupliret.

L. 55. §. 1. de adm. Tut. L. 2. §. fin. de Tut. & rat. diſt. Weſ. h. t. n. 6. L. 1. §. 20. d. t. Manz. Eod. n. 127.

Gleichwie aber die Actio Tutelæ den gemeinen Rechten nach/ erſt nach geendeter Vormundſchafft ſtatt hat/ alſo auch dieſe actio de rationibus diſtrahendis, und währet gleich jener 30. Jahr.

L. 1. §. fin. & §. 25. de Tut. & rat. diſtr. Manz. d. l. n. 128. ſeq.

§. 13.

Uber dieſe erwähnte zwey Actiones perſonales, hat der Pupill auch über des Vormunds Güter eine hypothecam tacitam, wann auch ſchon Vatter/ Mutter/ und Gros-Mutter die Vormunds-Stelle führeten.

Werndl. l. 1. c. 7. n. 9. ſeqq.

Mithin auch eine hypothecariam, ſo/ daß er/ Krafft deren/ des Vormunds Vermögen auch à tertio Poſſeſſore vindiciren kan/

L. 20. C. de adm. Tut. L. un. §. 11. de rei ux. act. auth. hoc ſi Debitor. C. de pign. Neguz. de pign. m. 4. p. 2. pr. n. 2. Carpz. Jpr. p. 2. D. 24. d. 12.

Berl.

Berl.p.1.C.67.num.19.Mont.C.31.Effect.2.n.20. Brunn. ad L. 17.C. de adm. Tut.

Und dieſe Hypothec competiret auch den Erben des Pupillen.

Carpz.d.l.def.13.n.2.Brun.ad L.17.C.de adm.Tut.Munnoz.de Eſcob. c.39.n.1.ſeq.Surd.Conſ.7.n.16.

Wiewol das Privilegium prælationis, welches denen Pupillen dieſer Hypothec wegen zukommet/ nicht auf die Erben zu extendiren.

L.42.de adm.Tut.Brun.ad L.17.C.Eod.n.5.L.24.§.1.de re jud. Coler. dec.274.Berl.p.1.C.67.n.33.

Ein andere Frage iſt/ ob dieſe tacita hypotheca denen Pupillen/ auch in ihres geweſenen Tutoris Erben Güter competire? Und obſchon die Frage dubios ſcheinet/ propter L.12.§.ult.C.de judic.verb.heredesque & res eorum: So iſt doch ſolches zu verſtehen von denjenigen Sachen / welche der Erb vom Vormund bekommen hat/ nicht aber von ſeinem eigenen/ maſſen auch in einer expreſsen und General-Obligation/ die Bona heredis nicht mit begriffen seyn/ um ſo weniger in Obligatione tacita.

Arg.L.3.de reb.cred.L.195.de R.J.Berl.p.1.C.67.n.36.ſeqq.Neguz. de pign.memb.4.p.2.pr.n.11.ſeq.Franch.dec.321.

Es fängt aber dieſe tacita Hypotheca nicht an von der Zeit der üblen Adminiſtration / ſondern zugleich mit dem Anfang ſeiner angetragenen Vormundſchafft/ welches auch dem Sächſiſchen Recht gemäß kommet.

L.cum.oportet.§.ult.C.de bon.quæ lib.Surd.Conſ.7.n.18.proceſſ.ord. Sax. Joh.Georgii Tit. von dem ſtillſchweigenden Pfand.

Und dieſe ſtillſchweigende Hypotheca hänget des Pfleg-Vatters Gütern dergeſtalt an/ daß/ wann er ſie auch ſchon während der Vormundſchafft anderſthin verwendete/ ſo kan doch der tertius Poſſeſſor deswegen belanget werden/ wann der Vormund zuvor executiret iſt.

L.43.de adm.per.Tut.L.23.de reb.aut. jud.poſ.

Da er ſie auch verſchenckete/ oder per Teſtamentum vermachte/ ſo iſt ihm zwar ſolches nicht verbotten/ weil die hypotheca tacita keine Alienation hindert/ allein der es bekommet/ muß mit der Zeit dem Pupillen davor reſpondiren.

L.17.C.de adm.Tut.L.12.C.de diſtr.pign.L.10.C.de remiſſ.pign.L.un. C.rem.ſuam grent.e Brunn.ad dict.L.17.n.2.

Da man aber fragen ſollte/ ob die Pupillen auch in denen Feudal-Gütern des Vormunds tacitam hypothecam haben? Wird billig mit Nein geantwortet/ weil nirgend in Jure zu finden iſt / daß die hypotheca tacita in feudis ſtatt habe/ als welche ohne Conſens des Lehen-Herrn nicht können hypothecirt werden. Doch können die Fructus percepti in hypothecam tacitam kommen/ als welche ſchon des Lehen-Manns Eigenthum seynd/ ein anderes iſt/ von denen Fructibus percipiendis oder pendentibus zu ſagen/ welche noch ein Theil des Lehens ſeynd/

und nach ereignendem Fall des Vaſallen/den Lehensfolgern / oder Lehen-Herꝛn gehören.

Schrad.2.p.9.n.49.Vult.de feud.l.1.c.10.n 42.ſeq. Bechm. in uſu pract. feud.Ex.7.n.57.Werndl.l.1.c.7.n.18.ſeq.

Im übrigen hat dieſes ſtillſchweigende Unterpfand/nicht nur in den Gütern der Tutorum,ſondern auch der Curatorum,wann ſie den Minoribus ſowol/als furioſis, prodigis,mutis,ſurdis,&c gegeben werden. Ja/es wird auch auf einen Protutorem, der kein beſtellter Vormund iſt / ſich aber doch als ein ſolcher in des Pupillen Sachen einſchläget/extendiret.

L.13.L.19.§.1.de reb.art.Jud.poſ.L.fin. de Tut. & rat. diſtr. L.4. de eo qui pro Tut.Munnoz.c.39.n.3.Manz.d.t.n.4.Werndle Pupillen-Schild.l.1.c.7.n.12.

Allwo er ſolches auch auf die Curatores ad litem, oder Kriegel Vormündere extendiret/ welches aber ſeine Exception bey denjenigen leidet/die nach dem Sächſiſ. Rechten den Weibern gegeben werden.

Berl.p.1.c.67.n.25.

Schließlichen/wann die Mutter/welche Vormündin ihrer Kinder iſt/wieder heyrathet / ſo ſeyn in dieſem Fall ihres neuen Ehemanns Güter / ebenfalls ſtillſchweigend ihren Kindern verpfändet/um alles das/was ſie/Mutter/ihren Kindern veruntreuet/ oder vernachläſſiget.

L.ſi mater.6.C.in quib.cauſ.pign.vel hyp.tac.L.2.C.quand. mul. Tut. off.Crav.C.230.n.4.Munn.d.c.39.n.14.Gail.2.O.90.n.9.Werndl. d.l.n.15.

§. 14.

Bißher haben wir von denen Actionibus, die wider den Vormund ſelbſt ſtatt haben/gehandelt; folget jetzo die Actio,die nach deſſen Tod wider die Erben kan angeſtellet werden/ dann dieſe / obſchon die Tutel auf ſie nicht erbet/ können dannoch actione Tutelæ belanget werden.

L.3.& 4.C.de hered.Tut.L.17.C.de N.G.

Auch ſodann/wann der Vormund/ ohne eine rechtmäſſige Urſach beyzubringen/ die Vormundſchafft nicht adminiſtriret hätte.

L.2.C. de hered. Tut.

Um ſo mehr aber muß er Rechnung thun / über ſeines Erblaſſers Thun und Laſſen/ wann er würcklich die Tutel adminſtriret hat.

L.fin.C.Eod.Manz.Tit.de fidej.& nom.conv.n.33.ſeqq. Coll.Arg.Eod. n.12.

Würde aber der Erbe eines Mitvormunds halben belanget/ oder doch nach geendeter Vormundſchafft noch ſolvendo iſt/ſo iſt er nicht ſchuldig/davor zu ſtehen.

L.39.§.10.de adm.Tut.L.2.& ult.C. de hered. Tut.

Gleiches iſt auch zu ſagen/ wo ein Vormund illegitimè gegeben worden/ der ſich aber der Adminiſtration nicht hätte angenommen. L.ult.

L.ult.pr.de fidej.& nom.L.5.C.qui dar.Tut.poſ.

Es können aber die Erben faſt aus eben den Urſachen/ als ihre Erblaſſere/ belanget werden: Dahero/wo etwas von des Pupillen Vermögen an die Erben gekommen/ seynd ſie es zu reſtituiren ſchuldig.

L.4.C.de hered.Tut.L.206.de R.J.Manz.h.t.n.37.ſeq.

Wann aber auch nichts an ſie gekommen wäre/ können ſie wegen des Vormunds Betrug/ nicht nur ſo weit hiedurch etwas an ſie gekommen/ ſondern in ſolidum belangt werden. Hernach können auch die Erben/wegen des Erblaſſers committirten Betrug und Schuld belanget werden/ wo dergleichen bey der Adminiſtration vorgefallen/obſchon ſonſt die Erben/wo der Dolus und Delictum abſtractivè conſiderirt werden/ordinariè deßwegen nicht hafften.

L.8.pr.de fidej.& mand.L.un.C.ex del.def.in gran.her.L.49.de O.& A. Manz.d.t.n.39.Coll.Arg.h.t.n.12.

Nun fragt ſich/was dann vor eine Culpam die Erben præſtiren müſſen? Und obſchon einige der Meinung ſind/daß ſie nebens der culpa lata auch die levem præſtiren müſſe: So iſt doch L.1. C.de hered.Tut.nur mit der culpa lata zu frieden.

Adde L.4.de mag.conv.cum L.2.C.Eod.item.L.39.§.5.de adm.Tut. Coll.Arg.tit.de hered.Tut.n.12.Manz.Eod.n.40.Brunn.ad L.5.C. de hered.Tut.Stryck.diſſ.de facto def.ab her.præſt.c.2.n.6.Bach.ad Tr.v.2.D.9.Th.5.Lit.E.Carpz.p.2.C.11.d.35.

Doch werden im bemeldten L.1.C.de her.Tut.3.Caſus ausgenommen. 1. Wann mit dem verſtorbenen Vormund bereits der Streit angefangen/ und conteſtiret ſey. 2. Wann der Erb einen Nutzen aus des Pupillen Schaden geſchöpffet hätte/ wiewohl andere diß vor genug halten/ wann der Vormund einen Nutzen davon gezogen.

L.ult.C.de hered.Tut.Perez.d.t.n.Manz.h.t.n.42.

3. Wann dem Pupillen der Vormund etwas adquiriren können/ und es nicht gethan hat.

Manz.h.t.n.43. Brunn.ad d.L. 1.2.3.& 4.C.de her.conv.& ad L.4.de fidej.& nomin.Tut.& ad L.fin. Eod.

Es wird aber der Erb nicht nur de geſtis des Vormundes/ſondern auch ſeiner eigenen Perſon wegen/wann er nemlich das/was der Verſtorbene angefangen/vollendet/oder auch/ wann er gebührenden Alters iſt/ ausmachen muß/ und ſolches unterlieſe/belangte.

L.1.pr.L.4.pr.de fidej.Tut.27.de appell.L.1.§.ult.ſi pend.appell.L.60. de adm.Tut.

Gleiches iſt zu ſagen/wo er des Pupillen Sachen beſäſe/und wäre davon etwas von dem Vormund auf ihn gefallen/ oder er hätte in des Erblaſſers Kaſten Pupillen-Geld gefunden/und ſolches conſumiret/ ja er muß es auch verzinſen/ biß er den Pupillen vermahnet/ſich wieder einen Vormund ſetzen zu laſſen.

L.1.§.1.de fidej.Tut.L.4.pr.Eod.L.7.§.13.de adm.Tut.Manz.h.t.n.60.

Und in dieſen ſpecificirten Fällen/iſt der Erbe blos den Betrug und latam culpam zu præſtiren ſchuldig/nicht aber culpam levem.

L.1.in fin.pr.d.t.d.L.4.§.1.L.4.de mag.conv.Colleg.Argent.h.t.n.14. Manz.Eod.n.53.ſeq.L.7.§.13.de adm.Tut.

§. 15.

Es ſeynd aber auch Particular-Fälle/ da die Erben der Vormündere leichter/als die Tutores ſelbſt/angeſehen werden: Alſo 1. wann etliche Vormündere bey gemeinſchafftlicher obliegender Gefahr/ von Mitteln kommen/ und nicht ſolvendo werden/ da doch bey aller Tutorum Leb-Zeiten ſie insgeſamt zahlen können/ſeynd die Erben nicht zur Satisfaction gehalten; Ein anders iſt/ wann währender Vormundſchafft etliche von Mitteln kommen/ maſſen ſolches denen andern Vormündern/und des verſtorbenen Erben zuwächſet.

L.39.§.5.&10.de adm.Tut.L.31.L.51.Eod.L.2.C.de div.Tut.

Daher flieſſet dieſe Regul: Das Ende der Vormundſchafft hebt auch die Obligation der künfftigen gemeinſchafftl. vormundſchafftl. Gefahr auf/ nicht aber die gegenwärtige/oder bereits vergangene; ſintemaln bey dieſer unzertheilten Obligation/ womit die Vormündere/ wegen der vormundſchafftlichen Adminiſtration verhafft ſeyn/die Beſchaffenheit der Zeit bey Endigung der Vormundſchafft/nicht aber/wie ſie hernach geworden/ angeſehen werden muß.

d.L.39.§.5.& L.31.Colleg. Argent.tit.de fidej.& nom.n.15.

2. Die Vormunds-Erben werden nicht leicht in uſuras condemniret/es hätte dann der Vormund damit gewuchert.

L.4.§.2.de fidej. Tut.

3. Da ſonſt wider den Vormund/ welcher das Inventarium und andere Inſtrumenta nicht aushändigen will/ und ſich alſo eines Doli ſchuldig machet/ das Juramentum in Litem ſtatt hat/

L.7.pr.de adm.Tut.L.8.de in Lit.jur.

So findet ſolches wider deſſen Erben/ wegen des Tutoris begangenen Betrugs keinen Platz/es wäre dann ſchon mit demſelben lis conteſtiret worden.

L.4.L.ult.§.1.de fidej.& mand.& her.Tut.L.26.L.33.L.55.de obl.& act.L.68.L.87.de R.J.

4. Wann der Vormund kein Inventarium gemacht hat/wird deßwegen wider deſſen Erben nicht in Litem geſchworen/ ſie hätten dann nur das vormundſchafftliche Inventarium verheelet/ oder wollten ihr erbſchafftl. Inventarium, über des Vormunds Vermögen nicht produciren/oder wehreten ſich/ Rechnung zu thun.

L.2.L.ult.C.de in lit.Jur.Coll.Arg.tit.de fidej.Tut.n.15.Mynſ.4.o.12. Setzer.de Juram.l.5.c.6.n.14.Scilt.Ex.ad ff.37.§.188.in addit.

Es iſt auch hierinn die actio Tutelæ gelinder gegen des Vormunds Erben/ weil ſie

nicht

nicht infam werden/wann die Sentenz des Vormunds übler Adminiſtration wegen/ und alſo nomine alieno wider ſie ausfällt; Ja/ ſie können auch nicht einmal ſuo nomine condemnirt werden/weil ſie in der Vormundſchafft nicht ſuccediren/ ſondern nur in des verſtorbenen Vormunds Schulden.

L. 6. §. 2. de his, qui not. in f. L. 7. §. 7. de adm. Tut. L. 1. pr. de fidej. Tut. Colleg. Argent. d. t. n. 15.

§. 16.

Wann die Vormündere und ihre Erben nicht zahlen können/ ſo können alsdann die Bürgen/und deren Erben/und zwar actione ex ſtipulatu nach geendeter Tutel, belangt werden/ und zwar auf das Intereſſe des Pupillen/ oder ſo viel ihm/ wegen übelgeführter Vormundſchafft/zuruck geblieben.

L. 1. L. 4. §. 4. L. 9. L. 11. rem. pup. ſalv. L. 32. pr. de adm. Tut. L. 2. C. de fidej. Tut.

Was nun von dem Vormund actione Tutelæ kan gefordert/ das kan auch actione ex ſtipulatu begehret werden: Und hingegen/ wo die Tutelæ Actio nicht ſtatt hat/ da ceſſiret auch die actio ex ſtipulatu.

L. 9. in fin. rem. pup. ſalv. L. 4. §. 6. Eod. Manz. tit. de fidej. Tut. n. 12.

Dieſe actio ex ſtipulatu nun hat wider die fidejuſſores, und deren Erben/ oder andere Succeſſores ſtatt/ auch wider diejenige/ welche nicht eben expreſſe Bürgen geworden/ jedoch/ da ſie hiezu benahmet worden/ gegenwärtig ſtillgeſchwiegen/ und ſich gerichtlich einſchreiben laſſen.

L. 6. L. 10. L. 4. §. 2. rem. pup. ſalv. L. 3. de fidej. Tut. L. 6. de Mag. conv. c. 43. de R. J. in 6. Coll. Arg. tit. de fidej. Tut. n. 3. ſeq. Manz. Eod. n. 3.

Ja/ auch diejenige/ welche nur vorgeben/ daß die Vormündere hiezu geſchickt ſeynd/ und es befindet ſich nicht ſo/ oder einen zum Vormund begehrt haben/ es wäre dann/ eine Mutter könne actione ex ſtipulatu belanget werden.

L. 2. de fidej. Tut. d. L. 4. §. fin. Eod. L. 9. de dol. Manz. d. tit. n. 5. ſeq. L. 1. & 3. C. ſi mat. indem. prom. Struv. Ex. 31. th. 78.

§. 17.

Es kan aber wider die Bürgen aus eben dieſen Urſachen/ warum die Tutores zu conveniren ſeyn/ agiret werden; Und hingegen/ warum ein Vormund nicht kan belangt werden/ darum hat auch die actio ex ſtipulatu nicht wider den Bürgen ſtatt.

L. 1. rem. pup. ſalv.

Wann aber die Vormündere nach geendeter Tutel ohne Noth/ aus freyem Willen noch etwas in des Pupillen Sachen vorgenommen/ welches doch keine Connexität mit der adminiſtrirten Sache hat/ und darinn etwas verſehen hätten/ ſeynd die Bürgen davor zu ſtehen nicht gehalten.

L. 46. §. 4. de adm. Tut. Brunn. ad L. 1. C. de fidej. Tut. n. 1. Perez. ad C. h. t. n. 5.

Allwo er ſtatuiret / daß / weil heut zu Tag insgemein die Vormundſchafft ſich erſt mit dem 25ſten Jahr des Minorennis ändert / und die Tutores auch Curatores bleiben/ſo extendire ſich auch die bürgliche Caution/biß auf ſolche Jahre.

Manz. tit. de fidej. Tut. n. 15.

Es kommt aber in dieſe Action alles/was wegen geführter Vormundſchafft actione Tutelæ gebeten werden kan/und kommt dahero in dieſe Action alles/was die Vormündere præſtiren ſollen/und nicht können/mithin das Intereſſe, und gantze Schadloshaltung des Pupillen.

L. 9. in fin. L. 11. rem. pup. Coll. Arg. d. t. n. 5. Manz. Eod. n. 17. ſeqq.

Gleichwie nun bey ſolcher Bewandtnus ein Bürge/ ſo gut/ als der Vormund/ und in tantum, als dieſer/obligirt iſt/alſo kan er auch nicht härter oder mehrers/ als dieſer verbunden werden/ſondern genieſet alle die Beneficia, welche dem Tutori wider den Pupillen zu ſtatten kommen.

Arg. L. 32. pr. de adm. Tut. L. 3. de fidej. Tut. L. 5. Eod. L. 2. C. Eod.

Wie/ wann aber mehr/ als ein Bürge iſt/ können ſie ſingulariter in ſolidum convenirt werden/oder ſtehet nur ein jeder pro rata? R. damit der Pupill nicht auf vielerley Debitores verwieſen werde/iſt in jure verſehen/ daß er einen allein conveniren kan/doch/daß dem Belangten die Actio wider die Mitbürgen cedirt werde.

L. fin. rem. pup. ſalv. Manz. d. t. n. 22. Colleg. Arg. Eod. n. 6.

Doch haben zuweilen die Bürgen nicht ſowol aus ihrer/als des Vormunds Perſon/ das Beneficium diviſionis v. g. Es wären 3. Vormündere/und jeder hätte ſeinen beſondern Bürgen/ alle 3. adminiſtrirten die Tutel pro indiviſo, und wären dabey ſolvendo, dann weil ſodann die Vormündere das Beneficium diviſionis haben/ſo kommt es auch billig denen Bürgen zu ſtatten. Ein anderes iſt es/wann ein Vormund viel Bürgen geſtellet hätte / maſſen ſie ſodann dieſes Beneficium nicht haben.

L. 1. C. de hered. Tut. Brunn. ad L. 5. ff. de fidej. Tut. & ad L. ult. C. Eod. Manz. d. l. n. 22. ſeq. Colleg. Argent. Eod. num. 6. & 8. Eck. Eod. §. 2. Struv. Ex. 31. Th. 29. ibique Müller.

Es fragt ſich aber: Ob die Bürgen nicht das Beneficium excuſſionis haben? R. Obſchon ſie jure veteri dieſes nicht hatten.

L. 1. C. de fidej. Tut. L. 5. & 23. C. de fidej.

So wollen doch viel Dd. davor halten / daß ſie heut zu Tag dieſes Beneficii fähig ſeyen,

Auth. præſente C. de fidej. N. 4. pr. Colleg. Argent. d. t. Manz. d. l. n. 27. Eck. d. l. Struv. d. l.

Allein/weil dieſe Nov. und Auth. nur von denen Bürgen in Schuld-Sachen reden/ und der favor Pupillorum, denen Geſetz-Gebern nicht wird entfallen geweſen seyn/ ſo will deßwegen diſſentiren.

Schilt. Ex. 33. ad ff. Th. 92.

Bey

Bey welcher Sentenz folgte / daß dem Pupillen frey ſtünde / ſeine Action erſtlich wider den Vormund oder dem Bürgen/anzuſtellen / und von jenem die Helffte/ die andere von dieſem zu begehren: Ob jede aber zugleich in ſolidum zu belangen/ware nicht zugelaſſen / und unchriſtlich.

H. Piſtor. 1. quæſt. 37. n. 47. Brun. ad L. 1. C. de fidej. Tut.

§. 18.

Wann kan aber die Actio exſtipulatu, wider die Vormundſchafftl. Bürgen inſtituiret werden? R. Nach geendeter Tutel, weil ein Bürge vor dem Vormund nur in ſubſidium ſtehet / wann er nemlich nicht zahlet: Nun iſt aber der Vormund vor geendeter Tutel nicht ſchuldig zu zahlen / Ergo auch der Bürge nicht.

L. 5. rem. pup. ſolv. L. 4. §. 4. Eod. Coll. Arg. Tit. de fidej. & mand. n. 7. Manz. Eod. n. 29. ſeq.

Hingegen können auch die Bürgen / wann die Vormundſchafft noch ſo lang währeten / ſich der Bürgſchafft vor geendeter Tutel nicht los machen weil ſie ſich vor die völlige Adminiſtration verbinden.

Franc. de fidej. c. 5. n. 566. Brun. ad L. 1. C. de fidej. Tut. n. 2.

Was nun nach der Pubertät / oder nach heutiger Gewonheit zu reden / nach der Majorennität von dem Vormund begangen wird / davor hat der Bürge nicht zu ſtehen.

Brun. ad L. 46. §. 1. de adm. Tut.

§. 19.

Wann die Pupillen das Jhrige weder von dem Vormund und deſſen Erben/oder dem Bürgen und deſſen Erben erlangen können / ſo iſt vor ſie noch eine Actio ſubſidiaria, zu deren Schadlos-Setzung wider die Obrigkeit ſelbſt übrig/ jedoch nicht eher / biß die Vormündere ſelbſt auch die honorarii, wo ſie nicht fleiſſig auf der Vormündere Thun acht gehabt / und ſie vor verdächtig angeklaget / und deren Erben/ die Bürgen und ihre Erben executirt ſeynd. Dann ſo lang einer von dieſen noch ſolvendo iſt / kan der Magiſtrat nicht belanget werden.

L. 5. C. de Mag. conv. Manz. t. de Mag. conv. n. 3. Eck. Eod. §. 1. Coll. Arg. Eod. n. 1. Hop. ad §. 2. J. de ſatisd. Tut.

Es entſtehet aber die Actio aus verſchiedenen Urſachen/ 1. wann die Obrigkeit dem Pupillen gar keinen Vormund / oder doch nicht zu rechter Zeit / ob er ſchon deſſen erinnert worden / gegeben / maſſen ſie ſolchenfalls vor allen binnen deß erlittenen Schaden ſtehen muß.

L. 1 §. 6. de mag. conv. Manz. t. de mag. con. n. 9. ſeq.

2. Wann ſie zwar Tutores gegeben / oder benahmet / welche aber hierzu nicht geſchickt ſeyn.

L. 3. & 5. C. de mag. con. L. 2. §. 5. ad mun. Brun. ad L. 1. de mag. conv. Mül. ad Struv. Ex. 31. Th. 81.

3. Wann ſie zwar idoneum Tutorem gegeben jedoch gleich anfangs keine genugſame Caution von ihm gefordert.

 §. 1. J.

§.2.J.de ſatisd.Tut.L.1§.11.L 2.in fin. de mag.conv.

Doch iſt der Magiſtrat entſchuldiget / wann der Vormund zu Zeit der deferirten Tutel idoneus geweſen / ob er ſchon / oder auch ſeine Bürgen / nachgehends an Vermögen abgenommen / um ſo mehr aber dann/wann er nach erlangter Pubertät deß Pupillen annoch ſolvendo geweſen.

Müll.ad Struv.d.Ex.Th 31.

Manz.d.t.n.15.ſeq.Coll.Arg.Eod.n.2.

Dann die zukünfftige Caſus und deß Pupillen Zufälle iſt er nicht ſchuldig zu præſtiren.

L.6.§.ſi vero de mag.conv.Manz.Eod.n.20.Coll.Arg.Eod.

Doch muß die Obrigkeit probiren/daß ſie idoneam cautionem ausgebracht/ und hierinn keinen Betrug und Schuld begangen habe.

L.§.3.d.t.Struv.Ex.31.Th.82.Maſc.Concl.1138.n.45.Hop.ad §.3.J. de ſatisd.Tut.Struv.Ex.31.Th.82.

mehrere caſus vid. apud Manz.d.t.n.25.ſeq.Müll.ad Struv.d.l.Coll.Arg.d.t.

§. 20.

Es competirt aber dieſe Actio ſubſidiaria, dem Pupillen und deſſen Erben/ nicht aber dem Mit-Vormund / der wegen ſeines Collegæ gezahlt hat.

L.1.L.5.C.de mag.conv.L.2.ff.Eod.Coll.arg.h.t.n.3.Manz.Eod.n.26.

Und zwar wider die Obrigkeit / worunter die Römiſchen Geſetze nur die Magiſtratus minores begriffen / die Majores aber wegen ihrer Dignität excipirt haben. Ja die municipal-Obrigkeit ſelbſt / könnte nicht in toto ordine belanget werden/ ſondern nur derjenige / der zu dieſer vormundſchafftlichen Verrichtung deputirt war / welches ſich heut zu Tag auf die/an einigen Orten verordnete Vormunds-Räthe oder Vormundſchaffts-Auſſehere appliciren läſſt.

L.1.pr.&§.1.de mag.conv.Weſ.h.t.n.4.Manz.h.t.n.30. L. fin. C. Eod. ibiq.Perez.Coll.Arg.h.t.n.4.Manz.Eod.n.31.ſeq.

Der Collega aber derjenigen Obrigkeit / welche den Tutorem geſetzt/und dergleichen Fehler/ wie zuvor erwähnt / begangen hat/ kan gleichfalls belanget werden / wann ſie auch ſchon mit einander paciſcirt hätten / daß nur auf des einen Gefahr der Vormund gegeben werden ſoll / maſſen dergleichen Convention dem Pupillen nicht præjudiciren kan. Wiewol in ſolchem Fall derjenige erſt zu exequiren iſt / der den Vormund denominiret.

L.1.§.9.de mag.conv.Brun.ad d.L.1.& 3.C.Eod.Manz.Eod.n.37.

Heut zu Tag aber kan ein gantzes Raths-Collegium oder Gericht von dem / der Tutor conſtituirt worden/mit dieſer Action belanget werden

Schilt.ad ff.Ex.37.§.199.

Ob auch ſchon viel der Meynung ſeyn / daß weil heut zu Tag die ſatisdatio Tutorum nicht ſonders erfordert wird / und gar ſelten geſchicht/ daß eine Obrigkeit der

der Vormundſchafft wegen belanget wird/ dieſe Actio ſubſidiaria gar nicht mehr im Gebrauch ſeyn/

vid. Mont.c.32.reg.7.n.64.Bach.ad L.1.h.t.Tuld.in C.Eod. n. 3. Grœnew.ad §.2.J.d.t.n.2.Perez.ad C.h.t.in fin.

Treut.V.2.d.9.Th.7.C.

ſo irren ſie ſich doch darinn ſehr/ indem der Obrigkeit nicht nur obliget/ auf die Caution oder Satisdation der Vormündere/ ſondern auch auf deren Geſchicklichkeit zu ſehen/ und zwar ex Officio.

Ref.pol.1577.t.32.

Und bleibet dahero wahrhaffter/ daß noch in Praxi dieſe Actio ſtatt habe/ und zwar ſo offt der Obrigkeit eine Schuld/ bey conſtituirung deß Vormunds imputirt werden kan/ welches auch den Sächſ. Rechten gemäß iſt.

vid.deciſ.Sax.Elect.noviſſ.41.Carpz.p.2.C.11.d.41. Brunn. ad L. 1. de Mag.conv.Hop.ad §.3.J.de ſatisd.Tut.in fin.Phil.in El.ad J.l.1.Ecl.82.Schulz.in Syn.Inſt.t.de ſatisd. Tut.

Weil auch unter denen Obrigkeiten/ welche Vormündere ſetzen/ und denen/ welche die Satisdation von ihnen begehren/ kein Unterſchied mehr iſt/ ſondern diejenige welche Tutores geben/ ſollen auch die Satisdation abfordern/ einfolglich/ wo ſie was verſehen/ von dem Pupillen belanget werden können/ dahero hat die bey den Römern gebräuchlich geweſene diſtinctio inter Magiſtratus Majores & Minores heut zu Tag keinen uſum mehr/ um ſo weniger/ dadurch Ref.Pol.A.1572. Tit. 32. alle obrigkeitl. Perſonen/ ſo majores als minores, und wer das Recht Tutores zu conſtituiren hat/ eine idoneam Cautionem zu exigiren angewieſen werden.

Schilt.Ex.32.Th.200.

§. 21.

Es fragt ſich aber/ ob dieſe Actio auch wider deß Magiſtrats Erben könne inſtituirt werden? aff §.2.J.de ſatisd.Tut jedoch können ſelbige nicht wegen deß Tutoris verwürckten geringen Nachläſſigkeit/ ſondern nur wegen ſeines Betrugs/ und groben Verſehens belanget werden.

L.4.& 6.de mag.conv.ibiq.Brun.Müll.ad Struv.Ex.31.Th.52.ſ.

Die Obrigkeit aber ſelbſt muß vor die Culpam levem ſtehen.

L.7.ff.de mag.conv.Hop.ad §.2.J.de ſatisd.Tut.Coll.Arg.d.t.n. 4.Eck. Eod.§.3.Schilt.Ex.37.Th.197.

Hat dann ſolche Actio nicht auch ſtatt/ wider die Bürgen der Obrigkeit R. Neg.L.1.pr.de mag. conv. weil ſelbige nur von dem Schaden/ welcher des Rep. zuſtoſſen kan/ ſich obligat gemacht/ nicht aber vor deß Pupillen Angelegenheit.

Manz.t.de Mag.conv.n.41.Müll.ad Struv.Ex.31.Th.82.β.

Ob aber auch bey dieſer Action Zinßen von dem Magiſtrat können begehret werden? Wird gefraget/ und mit ja beantwortet/ weil die Zinßen hier nicht zur Straf-

ſe eines nachläſſigen Magiſtrats, ſondern zur Schadloshaltung deß Pupillen gefordert werden/ welches auch daher erhellet weil alles was man von dem Vormund begehren kan / auch bey der Obrigkeit ſtatt hat.

L.ult.de Mag.conv.Coll.Arg.dict.Tit.n.6.
Manz.Eod.n.43.ſeq.Müll.ad Struv.Ex.31.Th.82.

§. 22.

Es competirt aber dieſe Actio, wo mehr als eine obrigkeitl Perſon zu conveniren/ und ſie allerſeits ſolvendo ſeyn/(dann ein anderes iſt es/ wo es an einem hierinn mangelt /) nicht wider alle in ſolidum, ſondern pro parte virili.

L.3.C.de Mag.conv.L.7.ff.Eod.Müll.d.l.

Es hätte dann die Obrigkeit mit Betrug / und ex lata Culpa wider den Pupillen gehandelt / maſſen ſodann der Pupill die Wahl hat/ von wem er deß gantzen Schadens halben ſich erholen wolle.

d.L.7.Coll.Arg.h.t.n.6.Manz.Eod.n.45.ſeq.Brun.ad L.3.C.Eod.Müll. d.l.β.

Die Probatio aber wegen deß Betrugs / und daß dergleichen nicht vorgelauffen/ v.g. daß die Obrigkeit einen dichtige Bürgen geſtellt haben/ kommt dem Magiſtrat zu/ und iſt die Præſumtio vor den Pupillen.

L.1.§.3.ibiq.Brun.n.11.de mag.conv.
Manz.Eod.n.50.Coll.Arg.Eod.n.7.

Doch muß wie oben erwähnt / dieſe Ordnung in acht genommen werden/ daß man nicht eher den Magiſtrat convenire / biß zuvorn die Vormündere/und deren Mit-Vormündere / und allerſeits Erben / executiret ſeyn / und was in fraudem Creditorum alieniret worden / revociret iſt.

L.1.L.3.L.4.L.5.C.de mag.conv.Müll.ad Struv.Ex.31.Th.81.β.

Hätte auch eine Obrigkeit allein den Vormund gegeben / iſt ſie erſtlich zu belangen.

L.1.§.9.de mag.conv.Coll.Arg.h.t.n.7.Brun ad d.L.4.C.h.t. Müll. ad Struv.d.Ex.Th.82.

Es kan aber dieſe Actio wider die Obrigkeit eher nicht / als nach geendeter Vormundſchafft inſtituirt werden / weil auch die Vormündere ſelbſt erſt zur ſelbigen Zeit belanget werden / und ehe dieſe executiret ſeyn / die Actio ſubſidiaria nicht ſtatt hat.

Manz.d.l.n.52.

Letzlich iſt noch zu notiren / daß dieſe Actio ſubſidiaria nicht privilegirt ſey/wie die actio Tutelæ, daß bey dem concurſu Creditorum, die Pupillen eine Prælation hätten / weil die obrigkeitl. Güter ihnen nicht tacitè obligirt ſeynd.

L.1.§.14.de Mag.conv.Manz.d.l.n.5.Coll.Arg.d.l.n.7.Müll.ad Struv. Ex.31.Th.81.δ.

Der XXXIII. Titul.

Von der Action, welche die Vormündere wider die Pupillen haben.

SUMMARIA.

1. Die Pupillen können auch von den Vormündern belanget werden / wie ſolche Actio genennet werde / ob ſie auch die Erben excuſiren können / und wider deß Pupillen Erben ſtatt hat?
2. Was der Vormund durch dieſe Action ſuchen könne?
3. Was er hingegegen durch dieſelbe nicht erlangen könne?
4. Wann dieſe Actio könne inſtituirt werden / und wie wann der Pupill die actionem Tutelæ anzuſtellen differiret?
5. Ob der Vormund ſeine Unkoſten excipiendo erhalten / oder wo der Richter nicht darauff ſiehet / actione Contraria ſolche repetiren könne?
6. Obſervationes über die Vormundſchafftl. Materie, wie ſolche bißhero in etlichen Tituln tractirt worden.

§. 1.

NAchdem es ſich öffters zuträgt / daß die Vormündere von den ihrigen / etwas zu deß Pupillen Nutzen verwenden / und die Billigkeit erfordert / daß bey ihrem mühſamen Ambt / ſie nicht noch in Schaden geſetzt werden / ſo haben deßwegen die Röm. Geſetze / ihnen durch eine beſondere Action proſpiciret / die ſie contrariam Tutelæ actionem nennen / welche zu dem Ende introduciret worden / daß die Vormundere / ſich um ſo williger zu ſolchem Ambt verſtehen mögten / wann ſie wiſſen / daß die Pupillen ihnen verbunden werden können.

L. 1. pr. de contr. Tut. act Schilt. ht. §. 183.

Und zwar kommt dieſe Actio dem Vormund zu / wann er auch ſchon als ſuſpectus removirt wäre / oder die Actio de rationibus diſtrahendis, wider ihn wäre angeſtellt worden.

L. 1. pr. §. 1 & 3. L. ult. L. 2. L. 4. de contr. Tut. act. Coll. Arg. h. t. n. 4. Manz. Eod. n. 17. & 18. Müll. ad Struv. Ev. 31. Th. 70.

Hernach haben deren auch zu genieſſen / die Erben der Vormündere.

L. 3. §. ult. d. t. L. 5. C. Eod. Coll. Arg. & Manz. adict. loc.

Hingegen hat ſich deren nicht zu erfreuen / der nur von einen Vormund negotiret/ weil dieſer eine andere Action hat / nemlich contrariam protutelæ actionem.

L.ulr.&t.r.de eo,qui pro Tut.neg.geſſ.Coll.Arg.d.t.

Denen Curatoribus aber / ſie ſeyen denen Minoribus, oder denen furioſis und prodigis conſtituiret/competiret die Actio contraria utilis.

L.1.§.2.h.t.L.3.§.5.de N.G.Manz.h.t.n.8.

Es competiret aber dieſe Actio ſowol wider die Pupillen ſelbſt / als dero Erben.

L.1.pr.L.3.§.ult.L.5.de contr.Tut.act.

§. 2.

Es wird aber durch dieſe Action dasjenige geſuchet / was der Vormund von dem Seinigen / dem Pupillen zum Beſten / auf deſſen Perſon oder Vermögen/ (gleiches iſt auch von dem Curatore reſpectu Minoris zu ſagen /) verwandt hat/ v.g. auf deſſen Alienation , diſciplin &c, ja was ihm auch ſonſt der Tutel wegen abgehet.

L.2.pr.ubi educ.L.ult.C.de alim.pup.præſt.Manz.h.t.n.10.&36.Brun. ad L.2.C.de alim.pup.præſt.n.7.

Dahero er auch dasjenige / was er nomine Pupill verehret hat / wann er nur nach richterl.Erkanntnuß / ſolches dem Pupillen zu Nutzen geſchehen / ſonſt aber nicht/ weil derjenige nichts wegſchencken kan / dem nur die bloſe Adminiſtration zukommet.

L.fin.C.de cur.fur.Müll.ad Struv.Ex.31.Th.70.

Soll aber der Vormund die Expenſas repetiren / müſſen ſolche bona fide aufgewandt ſeyn / und obſchon davon nichts mehr aufzuweiſen / ſo iſt doch genug / daß ſolche dem Pupillen zu Nutzen verwandt worden/v.g.wann er ihm etwas nothwendig gekaufft/und ſolches verdorben oder abgetragen wäre.

L.3.§.pen.h.t.Arg.L.planè de pet.hered.

Müll.ad Struv.Ex.31.Th.71.13.

Was auch vor und nach der Vormundſchafft/dem Pupillen zum Nutzen ausgegeben worden / wann nur das Geſchäffte eine Connexion mit dem vormundſchafftl. Verrichtungen hat kommet auch in dieſe Action

L.3.§.8.de contrar.Tut.act.Müll.d.l.

und lieget nichts daran / ob der Pupill die Actionem directam Tutelæ wider den Vormund angeſtellet hat / oder nicht.

L.1.§.fin L.2.ff.d.t.

Hätte auch der Vormund ſich oder ſeine Güter / vor dem Pfleg-Sohn obligiret// ſo kan er durch dieſe Action begehren / daß er davon befreyet / und da er Bürgen geſtellet ſelbige liberiret und der erlittene Schade erſetzet werden möge.

§.2.in fin.J.de obl.quæ quaſ.extr.L.6.h.t.

Struv.Ev.31.Th.69.

Nichts minders/wo er in deß Pupillen Stritt-Sachen die Gerichts- Advocatur und

und Reiß-Koſten vorgeſchoſſen/ wann er auch die Sache ſchon verlohren hätte/ maſſen genug/ daß er bona fide litigirt hat/ oder hätte auch honoraria bey deß Pupillen Proceſſen ausgetheilt/ kan er ſolches alles durch dieſe Action wieder fordern/ ſintemahln in genere genug iſt/ zur Repetition der aufgewandten Koſten/ daß der Vormund ehrlich und mit Fleiß adminiſtrirt habe/ obſchon ſeine Verrichtung einen widrigen Ausgang gehabt hat.

L.10.§.9.L.12.§.9.L.46.in fin.mand.L.10.de N.G. Müll. ad Struv. Ex. 31.Th.71.L.1.§.6.pe Tut.& rat.diſtr.arg.L.3.§.7.de contr.Tut.act. L 33.§.ult.L.9.§.6 de adm.Tut.L.3.C.Eod.Brun.ad L.1.§.6.de contr.Tut.act.n.16 Coll.Arg.Eod.n.32.

Wäre auch dem Tutori ein Salarium conſtituiret worden/ dann auſſer dem kan er ſolches ſich nicht ſelbſt machen/ oder ſich der Intention von deß Pupillen Sachen bedienen/ kan er ſolches durch dieſe Action fordern/ weil dieſe Actio auf das abzwecket/ was man dem Vormund wegen geführter Tutel ſchuldig iſt/ worunter das von Obrigkeits wegen conſtituirte ſalarium billig gehöret. Quo Caſu er aber ſeine Perſonal-Mühe nicht mehr anrechnen darff.

arg.L.37.§.fin.de adm.Tut.Schilt.ad ff.t.de Tutel.ult.§.177. Finckel. Obſ.67.n.24.ſeq.Carpz.p.2.C.11.def.40.Andler.in J.prud.l.2.t.5.n. 79.Fab.in Cod.l.5.t.36.def.un.Berl.p.1.dec.134.

Ja wann auch kein Salarium geſetzet wäre/ und dannoch auf deß Vormunds Perſon Koſten aufgegangen/ wann er Z.E. in deß Pupillen Geſchäfften verreiſen müſſen/ ſo kan er diejenige Ausgaben/ die er zu Hauß nicht bedarfft hätte/ oder was ihm inzwiſchen/ da er mit Pupillar-Geſchäfften obruirt geweſen/ am Nutzen abgegangen/ dem Pupillen billich aufrechnen/ und in dieſe Action bringen.

L.33.§.fin.de adm.Tut.Brun.ad L.3.C.Eod.n.2.Manz.h.t.n.37.

Gleiches iſt auch zu ſagen/ wann der Vormund eine Peculiar-Mühe auſſer ſeinem Amt/ vor den Pupillen anwendet/ maſſen er ſodann billich ein ſalarium oder honorarium fordert/ v.g. wann er in deß Pupillen Sachen advociret/ der Vormund wäre ein Schneider/ und machte dem Pupillen ein Kleid ꝛc.

Müll.ad Struv.Ex.31.Th.71.ε.

§. 3.

Hingegen kan der Vormund durch dieſe actione Tutelæ contrariam nicht begehren/ 1. was er vor ſich aufgewandt/

L.33.ult.de adm.Tut.

2. was er ohne Schuldigkeit bezahlet.

L.13.§.ult.L.22.§.6.d.t.

3. Wann er zum Uberfluß/ und über dem Ertrag der Güter/ oder mit Erſchöpffung ſeines Vermögens auf deß Pupillen Erziehung/ noch Unkoſten von dem Seinigen aufgewandt.

L.2.§.1.ubi pup.ed.Müll.ad Struv.Ex.31.Th.71.ζ.

Es

Es wäre dann ein offenbarer Nutzen / durch fleiſſige Erziehung und Begreiffung freyer Künſte/dem Pfleg-Sohn zugewachſen.

L. 3. pr. de contr. Tut. act ibiq.

Brun. Mev. 4. dec. 20. Fab. in Cod. l. 5. Tit. 23. def. 2. Struv. Ex. 31. Th. 7. ibiq. Müll. Zoeſ. h. t. n. 1.

4. Wann er vor dem condemnirten Mit-Vormund etwas gezahlet.

L. 1. C. de contr. jud. Tut.

5. Wann deß Pupillen Vatter / dem Vormund etwas ſchuldig geworden / kan es durch dieſe Action nicht geſucht werden / weil die Schuld nicht occaſione Tutelæ contrahiret worden. Gleichwohln wo dieſe vätterl. Schuld liquid iſt / kan die Compenſatio ſtatt haben/dann weil ein Vormund ſich die vätterl. Schuld ſelbſt zahlen kan / warum ſolte er ſie nicht auch compenſiren können.

L. 9. §. 5. de adm. Tut. Mev. 5. dec 133. Brun. ad L. 1. de contr. Tut. act. n. 12. ſeq. Müll. ad Struv. d. l.

Kan aber auch ein Vormund den Pupillen / wegen der Zinſen durch dieſe Action belangen? aff. weil bey denen Actionibus bonæ fidei Zinßen von Zeit deß Verzugs begehret werden können / wie dann auch der Vormund ſein Geld einem andern ausleyhen kan.

L. 3. §. 1. h. t. L. 23. §. 2. de uſur.

Hätte aber der Pupill ſo viel in ſeiner Subſtanz, die Koſten damit ohne deß Vormunds Vorſchuß zu beſtreiten/oder er hätte das Ausgelegte / ſchon längſt wieder aus deß Pupillen Vermögen bezahlt nehmen können / ſo kan er keine Zinßen von ihm fordern / es wäre dann das Geld zu Kauffung Güter / oder in andern Abſehen deponirt oder verſchloſſen geweſen / uud die Obrigkeit hätte auf deß Vormunds Anſuchen / und remonſtration ſeiner Forderung ihn nicht zahlen wollen.

L. 3. & 6. §. 1. h. t. Manz. ad eund. n. 40. Coll. Arg. Eod. n. 9. Müll. ad Struv Ex. 31. Th. 71. δ.

Wäre auch der Vormund den Pupillen gleichfalls Zinß ſchuldig / und ſolche in die actionem Tutelæ gebracht / können ſie beederſeits compenſirt werden.

L. 3 §. 2. h. t. Coll. Arg. Eod. n. 9.

Andere aber wollen / daß ein Vormund nicht / ſo wohl Zinßen/als das Intereſſe, wann er ſolches zu demouſtriren weiß fordern könne.

L. 3 §. 21. h. t. Manz. Eod. n. 40. ſeq.

§. 4.

Es kan aber dieſe Actio eher nicht / als nach geendeter Vormundſchafft angeſtellt werden / oder wann der Vormund als ſuſpect removirt wird / ſo daß obſchon heut zu Tag / da Vormündere alle Jahre Rechnung über ihre Tutel thun ſollen / die actio directa Tutelæ inſtituiret werden kan / dannoch ein anderes in der actione Contraria ſtatt habe / es wäre dann ein Uberſchuß über die Einnahm aus denen Vormunds-Rechnung offenbar / und gantz liquid gefunden worden/ dann

dann in ſolchem Fall kan der Vormund ſich aus des folgenden Jahrs Einkünfften bezahlt machen.

per. L. 9. §. 5. & 7. de adm. Tut. L. 4. ff. de contr. Tut. act. Brunn. ad L. 1. h. t. n. 5. Struv. Ex. 31. Th. 30.

Wie / wann aber der Pupill die Action wider den Vormund anzuſtellen / differiret? Es kan zwar der Vormund in ſolchem Fall / ihn nicht zum Klagen zwingen / doch kan er ihm in Beyſeyn zweyer Zeugen provociren / und wo er ferner verziehet / kan er die Rechnungen entweder Gerichtlich deponiren / oder das Geld / ſo viel er ihm ſchuldig / verpetſchiren / oder ihn ex L. diffamari belangen.

Finck. obſ. 46. n. 12. Perez. ad C. tit. de uſur. pup. Brunn. ad L. ult. d. tit.

Hat aber der Vormund / welcher vor ſeinem Curatore zugleich / und alſo in ſolitum bezahlt / nicht die actionem contrariam wider den Pupillen / daß er ihm die Action wider den Mit-Vormund cedire? ℞. Entweder hat der Vormund ſchon das Solitum bezahlt / ſo kan der Pupill keine Action mehr cediren / weil er nichts mehr zu fordern hat / oder er hat bey der Solution, die ceſſionem Actionis bedungen / oder die Zahlung mit der Condition gethan / daß der Pupill die Action wider den Contutorem cedire / ſo kan er auch nach der Zahlung die Ceſſion urgiren.

L. 76. de ſolut. L. 1. C. de contrar. jud. Tut. L. 36. de fidej. Bach. ad Treutl. V. 2. D. 28. Th. 6. B. Berl. p. 2. C. 22. n. 77. Carpz. p. 2. C. 17. d. 16. Brun. ad d. L. 1. C.

§. 5.

Wie wann der Vormund Unkoſten aufgewandt / kan er ſolche excipiendo entgegen ſetzen / wann er von dem Pupillen convenirt wird? aff. wann aber deſſen ungeacht / der Richter ihn zu Zahlung der ſchuldigen Reſten condemniret / ſo kan er deſſen ungeacht / actionem contrariam anſtellen / und auf ſeine Expenſas klagen.

L. 7. §. 1. de comp. L. 15. comm. divid. Mev. 3. dec. 308.

Er hätte dann zugleich auf die Expenſen geſprochen / und ſelbige verworffen / maſſen ſodann die Exceptio rei judicatæ ihm im Weeg ſtehet.

d. L. 7. §. 1. Mev. 3. dec. 170.

Brunn. ad L. 1. C. de contr. Tut. act. n. 5. ſeq.

Allwo er n. 11. hinzu ſetzet / wann offenbar ſey / daß der Vormund Unkoſten bey ſeinem Ambt anwenden müſſen / obſchon das Quantum noch ungewiß ſey / könne er dannoch ſich des Juris retentionis wider den Pupillen bedienen / biß er caviret / daß bey liquid gemachten Unkoſten / er ſolche dem Vormund reſtituiren wolle. Doch kan der Vormund die Corpora, oder in dem Inventario ſpecificirte Sachen nicht retiniren / ſondern muß ſie aushändigen / weil in ſpeciebus keine Compenſatio ſtatt hat.

Carpz. 1. dec. 94 Brunn. ad L. 1. ff. de contr. Tut. act. in fin.

Wie / wann aber der Pupill den Vormund / ſeiner obgehabten Tutel wegen / nicht

will quittiren? Rß. So kan der Vormund die Rechnungen vor Gericht bringen/ und dociren/daß er alles præſtiret habe/und noch præſtiren wolle/mithin das Officium Judicis imploriren/ daß der Pupill zur Quittirung angehalten werde. Wann aber auch der Pupill ſchon quittirt hätte/ und ſich in derſelben Quittung auf die abgelegte Rechnung beruffe/ ſo gilt die Quittung nicht/ wo nicht die Rechnung auch producirt wird.

Mev.4.dec.228.Eſcob.de ratioc.adm.c.40.n.16. Brunn. ad L.3.§.1. de contr. Tut. act. n.2.ſeq.

Schließlich iſt noch zu notiren/ daß obſchon des Vormunds Güter dem Pupillen tacitè obligirt ſeynd/ dannoch vice verſa dergleichen nicht von des Pupillen Gütern zu ſagen.

Mont.c.31.eff.2.n.38. Werndl. im Pupillen-Schild l.1.c.7.n.16.

§. 6.

Damit ich nun dieſe Vormundſchafftl. Materie beſchlieſſe/ſo will ich der Gewonheit nach annoch einige Obſervationes beyrucken.

1. Keinem Kind/ welches nicht in Vätterl. Poteſtät iſt/ kan ein Vormund im Teſtament gegeben werden/ weil dieſes ein Effectus patriæ poteſtatis iſt. Dahero kan heut zu Tag der Groß-Vatter denen Enckeln keinen Vormund geben. Gleichwohln/wo der Vatter dem ſeiner Poteſtät entgangenen Sohn/ einen Vormund ſetzete/iſt ſolcher zu confirmiren.

L.4.de Teſt.Tut.L.1.§.2.L.3.de conf.Tut.L.7.pr.Eod.

2. Wann dem Tutori legitimo gleich Anfangs/ein ſolches Impediment im Weeg ſtehet/daß er nicht Vormund werden kan/ſo ſuccediret nicht der nächſte Befreundter/ſondern die Obrigkeit kan einen andern conſtituiren: Weil alle Succeſſiones in des Erblaſſers habendes Recht geſchehen; Nun aber hat der nächſte Befreundte/weil er gleich anfangs Tutor nicht ſeyn können/kein Recht gehabt/ dahero kan ſein Succeſſor dergleichen nicht prætendiren.

3. Wann aber nach bereits angetrettener Vormundſchafft/ dem befreundeten Vormund eine Hinderung/warum er dieſer nicht mehr ſeyn kan/ aufſtöſſet/ ſo ſuccediret der nächſte Freund/ weil die Vormundſchafft ſchon einmahl auf die Erben devolviret worden/dahero billich bey demſelben bleiben muß.

L.3.§.pen.de Atil.Tut.

4. Wer unter des Pupillen Obrigkeitl. Jurisdiction nicht ſtehet/ der kan wider Willen kein Vormund/ oder das Munus Tutelæ über ſich zu nehmen/ſchuldig ſeyn. Hätte er aber einen gemeinen Ober-Herrn mit dem Pupillen/ ſo kan ihn dieſer denominiren.

Brunn. ad L.5. C. qui Tut. dar. poſ.

5. Wann die Vormundſchafft mehr als von einem adminiſtriret wird/ und einer würde deswegen belanget/ſo hat das Beneficium diviſionis ſtatt/ weil nicht ſowol einer/als alle/den Schaden verurſachet haben/ wann nur alle zu gegen/ dabey ſolvendo ſeynd/und dem Beneficio nicht renunciret haben. Mev.

Mev.7. dec.297.

6. Wann mehr als ein Vormund iſt / und es würde einer davon wegen des andern Thun angefochten / ſo hat er ſich des Beneficii Excuſſionis zu erfreuen / nachdem es der Billigkeit gemäß kommet / daß derjenige erſt Rechnung thue / welcher ſich des Wercks vornemlich angemaſſet / es wäre dann derſelbe nicht mehr ſolvendo, quo caſu dannoch auf des Mit-Vormunds begehren / die Excuſſio vor ſich gehen kan / wann er nur caviret / das übrige zu ſuppliren.

Hahn. ad Weſ. de adm. Tut. n. 8. Mev. 7. dec. 397. & 296. L. ult. C. de div. Tut. Brunn. ad L. 2. Eod.

7. Wann der Teſtator oder der Richter die Vormundſchafftliche Adminiſtration unter die Vormündere ausgetheilet / ſo hat ein jeder vor ſeinen aſſignirten Theil zu ſtehen / er hätte dann den übelhauſenden Mit-Vormund ſuſpect zu machen unterlaſſen.

L. 51. de adm. Tut. Perez. ad C. Tit. de divid. Tut. n. 1. Barb. l. 18. Tit. 37. ax. 10. Brunn. ad L. 2. C. de div. Tut.

8. Wann aber die Vormündere unter ſich ſelbſt die Vormundſchafft getheilet haben / ſo ſeynd ſie deſſen ungeacht alle in ſolidum obligirt / weil dergleichen Privat-Theilung / denen Pupillen nicht præjudiciren kan.

L. 2. C. de div. Tut. Barboſ. d. l. ax. 11.

9. Wann der Vormund des Pupillen Sachen übel vorgeſtanden / ſo iſt der Pfleg-Sohn weiter nicht verbunden / als ſo weit der Vormund ſolvendo iſt: Weil der Vormund durch ſein Verbrechen einem andern nicht ſchaden kan: Es wäre dann der Pupill dadurch reicher geworden.

10. So offt der Vormund wohl adminiſtrirt hat / iſt der Pupill davor zu ſtehen ſchuldig / wann der Tutor auch ſchon nicht ſolvendo wäre / v. g. wann der Vormund Geld aufgenommen / und ſolches in des Pupillen Nutzen verwandt hätte.

L. 1. §. 4. de Evict. L. 9. quand. ex fact. Tut. Carpz. 5. R. 78. n. 12.

11. Wann der Vormund dasjenige thut / wozu er Ambts halben gehalten / ſo wird es im Namen des Pupillen geſchehen zu ſeyn geachtet. Dahero wo er mit des Pupillen Geld etwas erkaufft / obſchon in ſeinem Namen / ſo wird doch præſumiret / daß ers dem Pupillen zum Beſten gekaufft / und ihm das Dominium adquirirt habe.

L. 2. quand. ex fact. Tut. H. Piſt. p. 1. quæſt. 7. n. 3. Carpz. p. 2. c. 11. d. 38.

12. Was der Vormund vor Schulden gemacht hat / darinn iſt er levem culpam, in den andern aber / die des Pupillen Vatter contrahiret / nur dolum & latam culpam zu præſtiren ſchuldig / welche culpam doch der Pupill probiren muß.

L. 58. de adm. Tut. Mev. 8. dec. 76. & 78. Barb. d. l. ax. 16.

13. Wann der Vormund ſichere Gelegenheit hat / des Pupillen Gelder auf Zinſen auszuleyhen / und unterläſſet ſolches / ſo iſt er ſelbſt zur Zinßleiſtung verbunden / es hätte dann der Pupill der Gelder zu ſeiner Suſtentation bedürfft.

Mev. p. 1. dec. 200. Barb. d. l. ax. 17.

14. Wann auf den Schuldner oder Glaubiger keine Præſumptio des Betrugs fället/ſo kan er heut zu Tag Vormund ſeyn / weil die Ratio prohibitionis hier ceſſiret/dergleichen Exempel geben die Mütter und Groß-Mütter / und ein kleiner Schuldner an die Hand.

N.94.c.1.Brunn.Ex.ad J. tit.de Excuſ. Tut.ad §.4.

15. Wer die Vormundſchafft nicht getreu und redlich führet / der iſt vor ſuſpect zu halten. Derjenige aber thut es nicht/welcher unterläſſet/was ſeines Amts iſt/ ſowohl vor Antrettung der Tutel e. g. Wann er kein Inventarium aufrichtet/währender Tutel, Z. E. wann er dem Pupillen wegen der Alimentation nicht proſpicirte / als nach der Vormundſchafft/wann er etwa nicht Rechnung thun / und das Reſiduum bezahlen wollte. Barboſ. d.l.axiom.19.

16. Wann ein Vormund übler Adminiſtration halben vor ſuſpect angeklaget wird/ſo muß er ſich der Adminiſtration enthalten/wann er nicht ein naher Freund/ oder ſolvendo iſt/und vor allen Schaden caviret.

L.1. C. de ſuſp. Tut. §. ult.J.Eod.

17. Der Vormund wird einem Herrn gleich gehalten / wann er nemlich des Pupillen Sachen wohl adminiſtriret/nicht aber wo er ſolche verſchlimmert / und ſonſt ſich übel aufführet.

L.12.§ 1.L.28.de adm.Tut.L.7.§.3.pro Empto. Barb.d.t.ax.24. Brunn. ad L.27. de adm. Tut.

18. Wer ſeinen eigenen Geſchäfften/ ſowohl wegen eines publici, als privati Impedimenti nicht vorſtehen kan/der kan ſich auch von der Vormundſchafft entſchuldigen. Barb.in Theſ.lib.5 cap.32. ax.3.

19. Die Obrigkeit des Orts/wo der Pupill wohnet / kan ihm einen Vormund geben/über ſeine anderweit gelegene Güter/jedoch nicht expreſsè, weil an einem andern Ort ſeine Jurisdiction nicht veneriret wird / ſondern per conſequentiam, weil durch die Vormunds-Setzung auch andere abgelegene Güter per conſequentiam afficiret werden.

Brunn.ad L. un.C. ubi pet. Tut. n.4. ſeq.

20. Wo des Pupillen meiſte Güter liegen/da kan auch ein Vormund gegeben werden/weil an dieſem Ort præſumirlich auch das Domicilium Pupilli fundirt iſt.

Brunn. ad L. un. ubi pet. Tut. n.6.

21. Wann der Pupill drey Vormündere hat/und einer excuſirte ſich / ſo kan an dieſes Abgehenden Stelle kein anderer Tutor eligirt werden/ſondern es iſt genug/ wann ihm ein Curator ſubſtituirt wird/welcher aber wider Willen nicht kan gezwungen werden/daß er nach erlangter Pubertät des Pfleg-Sohns / ferner einen Curatorem abgebe/weil er nur dem abgehenden Tutori ſurrogirt wird/und nach ſeinen Qualitäten zu tractiren iſt.

L.2.C.in quib.cauſ.Tut.hab.ibiq; Brunn.L.10.§.2 ſiquis caut.ibiq; Brunn.

22. Ein Vormund/der Ambts wegen ſeines Pupillens Beſtens beobachten muß / kan

kan bey deſſen Obſervirung ſich nicht præjudiciren. Dahero wo er im Namen des Pupillen contrahiret / und ſein Vermögen verpfändet / kan er / nach geendetem Ambt nicht actione hypothecaria belanget / oder das Judicatum wider ihn exequiret worden / er hätte dann des Pupillen Vermögen noch in Händen / oder hätte ſich ſuo nomine vor den Pupillen obligirt gemacht / oder einen Betrug unterlauffen laſſen.

L.1.C.quand.ex fact.Tut.Mantic.de Tac.& amb.conv.l.6.tit.17.n.16. Carpz.p.2.C.15.n.34. Coler.de proc.execut.p.2.c.3.n.258. Brunn. ad d.L.1.C.

23. Mit Endigung der Vormundſchafft / höret auch die Vormundſchafftl. Gefahr auf / wo der Vormund ſich nicht freywillig in neue Händel miſchet / oder einige bereits angefangene Verrichtungen zum Stand zu bringen ſeynd / v. g. die ergriffene Appellation zu proſequiren.

L.27.de appell. L.46.§.4. de adm. Tut. ibique Brunn. & ad L. ult. C. de peric. Tut.n.2.

24. Ein Armer / der währender Vormundſchafft reich geworden / iſt deswegen vor denjenigen nicht zu halten / daß er in des Pupillen Vermögen gegriffen hätte / weil nicht das Vermögen / ſondern die üblen Sitten / einen ſuſpect machen / es wäre dann der Vormund ein träger und unfleiſſiger Mann.

L.10.C.arb.Tut.L.51.pro ſoc.L.31.§.1.de reb.aut.Jud.L.3.de ſuſp.Tut. Brunn.ad L.3.C.Eod.& ad L.10. C.arb. Tut. Pacian. de prob.l.1.c. 45.n.25.Men.6.præſ.28.

25. Wann ein Vormund des Verdachts halben einmahl removiret iſt / ſoll er / ob er ſchon Beſſerung verſpräche / dannoch nimmer admittirt werden.

Mev.ad J.Lub.l.1.tit.7.art.5.n.23. Brunn.ad L.8.C.de ſuſp.Tut.n.2.

26. Wann der Vormund eine gültige Excuſation hat / derſelben aber gegen einen gewiſſen Pupillen nicht gebrauche / wird nicht gehindert / ſich deren in einer andern vorſtoſſenden Tutel zu bedienen.

L.12. C. de excuſ.Tut. ibique Brunn.

27. Der Vormund / welchen der Vatter gegeben / wird dem Mütterlichen / auch in dem Vermögen / welches von der Mutter herkommet / vorgezogen / wo diß Pupillen Nutzen / nicht ein anderes erfordert.

Brunn.ad L.4.de Teſt.Tut.n.4. Mont.c.8.n.39.

28. Vormündere ſollen in Perſon der Pupillen Häuſer viſitiren / und da ſie dem ereignenden Schaden nicht helffen / ſolchen von dem Ihrigen erſetzen.

Perez.ad C.tit.de condit.in publ.horr.x. Brunn.ad L.2.d.t.n.8.

29. Die Hoffnung zur Tutela Teſtamentaria, machet die Legitimam ſo lang wartend / biß etwa die Condition erfüllet / oder der Tag / worauf ſich im Teſtament beruffen wird / erſchienen iſt / und hat inzwiſchen die Tutela dativa ſtatt.

Brunn. ad L.11.ff. de Teſt. Tut.

 30. Wann

30. Wann aus des Teſtatoris Diſpoſition die Gewißheit des Tutoris nicht erhellet/ſo iſt dieſe Tutoris datio null und nichtig.

Mont.de Tutel.c.10.n.21. Brunn.ad L.30.de Teſt. Tut.

31. Niemand kan ſich ſelbſt zum Vormund machen / weil die datio Tutoris ein actus mixti Imperii iſt/ niemand aber kan ſich ſelbſt befehlen.

L.4. de Tut. & Cur.dat. ibique Brunn.

32. Ein Vormund kan im Namen der andern/wo ſie nachläſſig ſeynd / agiren und ſie defendiren/weil ein jeder ſein Ambt in ſolidum vertritt / es wollten dann die andern zugleich mit agiren.

L.24.de adm. Tut.L.un.C.ſi ex plur.Tut.

Wann aber der Gegentheil von dem Vormund fordert / daß ſie einen Actorem conſtituiren ſollen/ſo ſeynd ſie dazu gehalten / es wäre dann die Frage von einem ſolchen Punct/worauf die Endigung der Tutel erfolget.

L. ult. C. de auth. Tut.

Welches doch in dem Kayſerl.Cammer-und Sächſiſchen Gerichten anderſt obſerviret/und aller Tutorum Authorität requiriret wird.

Carpz.proc.tit.5.art.3.n.80. & dec.26.num.15. Brunn. ad L.24.§.1.de adm.Tut.

33. Wann der Vormund im Namen des Pupillen etwas verſprochen / iſt er nicht ſchuldig/ſolches von dem Seinigen zu entrichten / er hätte dann dolosè verſprochen/ und da er gewuſt / daß ſo viel in des Pupillen Vermögen nicht befindlich ſey.

Mev.1.dec.226.n.3.& 228.n.2. Brunn.ad L.43.§.1.de adm. Tut.

34. Kein Tutor begehet einen Diebſtal / ad effectum, daß die Actio furti wider ihn ſtatt habe / wann er ſchon das Pupillen-Geld zu ſeinem Nutzen verwendet / weil die Definitio furti hieher nicht quadriret / indem er des Pupillen Gelder wider des Herrn Willen nicht contrectiret/und die Adminiſtration insgemein das Verbrechen ringert.

Dd.ad L.55.§.1.de adm.Tut.Brunn.d.l.diff. Weſ. tit.ad L. Jul. pecul.n. 9. Carpz.pr.Crim.quæſt.85.n.5.ſeq.

35. Wann 2. conſtituirte Vormündere einen Betrug begangen/ſo nützet des einen Transaction dem andern nicht.

L.15. & 27.§.4. de pact.

Wann aber einer davon den Pupillen ſeines Intereſſe wegen befriediget/ſo iſt auch der andere liberiret.

Mont.c.39.n.73. & 126. Brunn.ad L.15.de Tut.& rat. diſtr.

36. Wann der Vormund den Contract ratione officii ſubſcribiret / ſo ziehet er ſich hiedurch kein Præjudiz zu/und kan dahero nach abgelegtem Ambt nicht belanget werden.

L.15. C. de adm.Tut.Harpp. Conſ.95. n.393.

37. Wann

37. Wann der Vormund ohne Obrigkeitl. Decret ein unbewegliches Stück verkaufft/und der Kauffer weiß von der Sache Beſchaffenheit / ſo iſt er keine Eviction zu leiſten ſchuldig.

Harpp. Conſ.26. n.145.

38. Hätte des Pupillen Vatter ſeines Sohns künfftigen Vormund etwas verkaufft/aber noch nicht zugeſtellet/und wäre darüber geſtorben / ſo kan der Vormund ſich ſolches ſelbſt übergeben/und dem Pupillen der Poſſeſſion berauben.

L.78.§.1.de cont. empt. Harpp. C.59.n.31.

39. Wann der Vormund nomine des Pupillen agiret / ſo kan er ſeiner eigenen Schuld wegen nicht reconvenirt werden / weil er Ambts halber / gezwungen agiren muß.

L.2.§.3.verſ. ei quoq; de Judic.L.14.§.ult.de Sent.& interl.Gail.de P.P. lib.1.c.12.n.3.Cothm. vol.1. Rz.29. Berl.p.1.C.22.n.13.& 22.

40. Weme etwas ſub onere Tutelæ vermacht iſt/verlieret das Legat, wo er die Vormundſchafft ausſchlägt.

L.32. de excuſ. Tut.

41. Wann ein Statutum die Agnatos denen Cognatis in der Succeſſion vorziehet / ſo præponiret es ſie auch in der Vormundſchafft / blos die Mutter ausgenommen.

Rheyg.in Theſ. Jur.voce Tutor. n.133.

42. Wann der Vormund durch Urtel und Recht dazu beſtättiget iſt / muß er / wann er ſchon von der Sentenz appellirte/ dannoch dem Pupillen vor dem Schaden und Intereſſe ſtehen.

Papon. de Arreſt. l.15. tit.5. art.4.

43. Obſchon ſonſt ein Bruder ſeines unmündigen Bruders Vormund ſeyn kan / ſo ceſſiret doch ſolches / wann ſie in einem gemeinſchafftlich- und noch unzertheilten Patrimonio ſich befinden.

Cabedo 2. deciſ.130. n.80. Franch. p.2. dec.401.

44. Ein Vormund kan keine Erbſchafft/welche dem Pupillen zugefallen/ wann ſie auch ſchon ſchädlich wäre/verſchlagen/ehe noch darüber cognoſciret worden.

Rheyg. d.l.n.87.

45. 1. Wann der Vormund ſeine Rechnung ſimpliciter, und ohne vorherige Calculirung/oder auch ohne Obrigkeitl. Authorität dem Pupillen übergeben / ſo kan ſelbige jederzeit revidiret/und ein Irrthum von dem geweſenen Pupillen vorgeſchützet werden/wann er ſchon nicht probiret würde.

2. Wäre aber die Rechnung von Rechnungs-Verſtändigen / oder der Obrigkeit ſelbſt/ durchgegangen / und calculirt worden / ſo iſt die Præſumptio vor die abgelegte Rechnung / und wer ſolche noch einmahl abgehört wiſſen will / muß zuvor einen Fehler oder Irrthum probiren. 3. Iſt aber nicht klar und offenbahr/ob der Vormund vollkömmlich / und wie ſichs gehöret / mit Exhibirung des

Inven-

Inventarii, und Erläuterung der Poſten-Rechnung gethan habe/ ſo muß er/ der erhaltenen Quittung ungeacht/ noch einmahl ſolenne Rechnung thun / wo er nicht/ daß es bereits ohne Betrug und Vervortheilung geſchehen/ probiren kan / oder es wäre die Quittung ſchon vor 20. Jahren ertheilet.

Menoch. 3. A. J. Q. 269. n. 37. Rol. à Vall. 1. Conſ. 49.

46. Wann der Vormund nach geendeter Vormundſchafft conveniret wird / er läſſet ſich ein / vergiſſet aber ſeine Vormundſchafftl. Befreyung und Quitanz zu produciren ſo kan er dannoch nachgehends/ auch nach ertheiltem Beſcheid / die Exceptionem liberationis opponiren.

Zang. de Except. p. 3. c. 26. n. 82. Berl. deciſ. 71. n. 4. ſeqq.

47. Wann der Vormund währender Vormundſchafft im Namen des Pupillen Geld aufgenommen / wie er gewuſt / daß der Pupill nicht ſolvendo iſt / kan er nach geendeter Tutel, wann er auch ſchon von allem Anſpruch quittirt und liberirt worden/ dannoch in ſubſidium, wegen ſeines untergelauffenen Betrugs / annoch belanget werden.

Berl. p. 1. deciſ. 73. Bocer. deciſ. 80.

48. Wann der Vatter zur andern Ehe ſchreitet / verlieret er deswegen die Vormundſchafft nicht/ wie die Mutter / weil die Leges dem Vatter mehr Treue und Fleiß bey ſeiner Kinder Vermögen zuſchreibet/ als der Mutter.

Gutier. de Tutel. p. 1. c. 9. n. 22.

49. Die Obrigkeit kan aus einem andern Territorio einen geſchickten Vormund erwählen/ wo ſie dergleichen nicht ſelbſt hat / und überſchreitet damit doch nicht die Terminos ihrer Jurisdiction: Dann obſchon ein Vormund unter desjenigen Jurisdiction ſeyn ſoll/ der ihn conſtituirt/ ſo iſt doch ein anderes/ einen Vormund / der eines andern Unterthan iſt/ erwählen und benennen / ein anderes aber dergleichen / aus eines andern Territorio, ohne vorherige Reception, zum Vormund verordnen. Jenes iſt zugelaſſen/ dieſes aber nicht.

Fab. in C. lib. 5. tit. 19. defin. n. 6. Roſent. de feud. c. 12. concl. 10. n. 14.

50. Alsdann wird dem Vormund geglaubet/ daß er bona fide mit ſeinem Pupillen gehandelt/ wann er/ in Beyſeyn der Mutter und nächſten Anverwandten / oder auf vorhergehendes Decretum Judicis contrahiret hat.

Carpz. 1. R. 68. n. 2.

51. Ein Vormund ſoll regulariter ſein Ambt umſonſt verwalten / wann er auch ſchon dadurch von ſeinen Geſchäfften abgehalten würde / und da er etwas empfangen / kan es Condictione indebiti, oder ob turpem cauſam reſtituirt werden/ wann nicht die Obrigkeit aus rechtmäſſiger Urſach ihm ein Salarium conſtituirt hat/ dergleichen Urſachen ſeyn / wann der Vormund arm / die Vormundſchafft reich und weitläufftig / und der Vormund von ſeinen Geſchäfften dadurch abgehalten wird / oder gewohnet iſt/ ſeine Arbeit und Mühe ſich belohnen zu laſſen.

Berl.

Berl.p.1.dec.144.n.3.Munn.de Eſcob.de ratiocin.1.C.27.n.4. Mev. ad J.Lub.l.1.pag.286.n.1.ſeqq.

52. Ein Vormund/ welcher etwas von des Pupillen Gütern verkaufft/ iſt die Eviction zu præſtiren/nicht gehalten/wann er es Tutorio nomine, und aus Noth thut/ ein anderes iſt es/wann es in ſeinem Namen/und ohne Noth geſchehen.

Cabedo deciſ.112.n.61.lib.1.Boër. deciſ.80.

53. Wann ein Vormund conveniret wird/ kan er deßwegen die andern nicht zwingen/daß ſie den Pupillen defendiren müſſen/ wo die Adminiſtratio diviſa iſt.

Aut.præjud.Camer.apud.Gylman. voce Tutela.

54. Wann bey des Vatters Leb-Zeiten Tutores begehret werden/ſeyn in Camera die Proceſſe abgeſchlagen worden.

Aut.Proc.Cam.d.l.

55. Die Regel/ daß man keinen weitern Vormund geben könne/wo ſchon einer vorhanden/ceſſiret/wo der ſchon gegebene Vormund conſentiret/oder der Agent ſich einen zu adjungiren bäte.

Ita in Camera pronunciatum teſtatur.d. Aut. d.l.

Der XXXIV. Titul.

Von der andern Art der Vormündere/ Curatores genannt/dann von denen Minoribus, und ihnen zukommendem Beneficio Reſtitutionis in integrum.

SUMMARIA.

1. Was die Cura und ein Curator ſey/und wie er à Tutore differire?
2. Wie vielerley die Curatores ſeyn?
3. Von dem Curatore ad Litem.
4. Von dem kriegeriſchen Vormund der Weiber?
5. Vom Curatore bonorum.
6. Von dem Curatore, der den Minoribus gegeben wird/und ob es mit ihrem Willen geſchehen müſſe?
7. Von denen Curatoribus furioſorum.
8. Von denen Curatoribus prodigorum.
9. Wem noch mehr Curatores gegeben werden können?
10. Wer Curatores gebe/und wer gegeben werden könne?

11. Wer einen Curatorem begehren könne.
12. Von dem Ambt der Curatorum.
13. Wie und wann ſich die Cura endige.
14. Wann ſich der furioſorum & prodigorum Curatel ende.
15. Was der Minor vor actiones wider den Curatorem hab/und von deſſen Rechnungs-Ablegung.
16. Von dem Remedio reſtitutionis in integrum, und wann es ſtatt habe.
17. Wer dieſes Remedium gebrauchen könne?
18. Wider wen dieſe Actio könne angeſtellet werden.
19. Das Objectum, und worwider die Reſtitutio begehrt werden könne?
20. Wann die Reſtitutio in integrum nicht ſtatt habe.
21. Wie lange die Reſtitutio in integrum könne angeſtellet werden.
22. Obſervationes.

§. 1.

DJe Cura, wovon die Curatores den Namen haben/ Germ. Pflegſchafft/ Tragſchafft/iſt eine gewiſſe Poteſtät/Macht und Gewalt/eines Unmündigen/ jedoch in die Pubertät getrettenen Jünglings/ Güter und Geſchäffte zu adminiſtriren/welcher ſelbigen/ aus Mangel Alters/ und genugſamen Verſtandes/annoch nicht gebührend vorſtehen kan.

Manz. in Biblioth. aur. Tract. de Tutela Tit. 1. n. 15.

Wer nun dergleichen Macht exerciren kan / wird in Jure ein Curator genannt/ Germ. Treu-Träger/ Treu-Verſorger/ Verſorger/ Treu-Sorger/ Vorgeher/ Anweiſer/Träger/ Pfleg-Vatter/ Verwalter. Es differiret aber ein Tutor und Curator in verſchiedenen Stücken. 1. Daß ein Tutor vornemlich der Perſon/folglich aber den Gütern: Ein Curator aber vice verſâ vornemlich den Gütern/ conſequenter aber der Perſon gegeben wird.

L. 14. qui teſt. Tut. L. 5. C. de nupt.

2. Ein Tutor wird denen Pupillis oder Unmündigen/ein Curator aber denen Unmündigen oder Puberibus gegeben.

pr. J. de Curat.

3. Die Unmündigen müſſen wider Willen Tutores annehmen/ die Puberes aber nicht/ als wann ſie vor Gericht zu ſtehen haben.

L. 2. C. quand. Tut. eſſe deſin. §. 2. J. de Cur. L. 1. C. qui per. Tut.

4. Ein Tutor wird über das gantze Patrimonium geſetzet/ ein Curator aber kan nur einem Theil/oder einer gewiſſen Sache vorgeſetzet werden.

§. 7. de exc. Tut. §. 4. qui teſt. Tut. §. 2. J. de Cur. Manz. d. l. n. 21. Eck. ad ff. de Tutel. n. 9.

5. Ein Tutor ſoll gleich beym Anfang eines Geſchäffts zugegen seyn/ ein Curator aber kan ſeiner Authorität nach/ einigen Zeit-Verlauff interponiren. Heut zu Tag wird unter dieſen beeden Officiis faſt gar kein Unterſchied mehr obſerviret/weil derjenige/

jenige/ der Tutor iſt / insgemein auch / nach des Pupillen erlangten Pubertät / die Vormundſchafft continuiret/ und Curator wird/ wie oben mit mehrerm Tit. von Endigung der Vormundſchafft/erwieſen/dabey aber dargethan worden/daß/wann ein Tutor nach ſeines Pupillens erlangter Majorennität/von der Vormundſchafft abbauen wolle/ ihm ſolches nicht wohl würde können abgeſchlagen werden / wo eine offenbare Gewonheit/wie in Bayern/nicht in Contrarium militiret.

Gail.2.O.96.Fabric.in not.ad d.l.

§. 2.

Es ſeyn aber mancherley Arten der Curatorum, und zwar 1. entweder Legitimi, welche die Geſetze ſelbſt conſtituiren; oder Dativi, welche der Magiſtrat ordnet.

L.5.L.ult.§.6.C.de Cur.fur.§.3.J.de Curat.

2. Iſt entweder ein Generalis, der dem gantzen Werck/ oder einer gantzen Sache vorgeſtellet / und in jure Curator pleniſſimus genannt wird; oder ſpecialis, der nur einem gewiſſen Geſchäfft vorgeſetzt iſt / ſonſt Curator ad ſpecies genannt E. g. der wegen eines Abweſenden/oder eines ſchwangern Leibes gegeben wird.

L.61.pr.de J.dot.L.28.C.Eod.L.15.L.20. de Tut. & Cur. dat. L. 6. de Cur.fur.L.22.§.1.de bon.aut.Jud.

3.Gibt es Curatores,die theils den Minoribus,theils denen Majoribus,v.g.denen Raſenden/denen Verſchwendern/Stummen/Tauben/ꝛc.vorgeſetzt/und jene Curatores ordinarii,dieſe Extraordinarii pflegen genannt zu werden.

pr.& §.2.3.5.J.de Curat.Coll.Arg.Tit.de Tutel.§.7.Eck.Eod.§.8.Coll. Arg.Eod.n.14.

4.Heut zu Tag kan auch eine neue ſpecies Curatorum paſſiren/welche Teſtamentarii können genannt werden/weil die Conſtitutiones Polit.de A.1548.& 1577. Tit.von Pupillen ꝛc. ohne Unterſchied von Tutoribus und Curatoribus reden.

Schulz.in Syn.J.tit.de Curat.C.Eck.d.l.§.8.Hopp.ad.§.1.J. de Cur.

5. Es gibt auch ferner Curatores ad litem, welchen ein Minor, wo es ſein Gegentheil haben will/auch wider ſeinen Willen annehmen muß/ und iſt gleichſam wie ſein Procurator,hat auch mit der Adminiſtration ſeines Vermögens weiter nichts zu thun/ er immiſcirte ſich dann de facto, quo Caſu er auch gleich einem Vormund hafften muß.

§.2.J.de Curat.L.1.C.qui pet.Tut.L.12.& ult.C.de in lit.dand. Cur. L. 1.pr.de eo,qui pro Tut.

6. Gibt es auch Curatores mulierum, welche auch die Römer in ihren Geſetzen/ vor dieſem gedultet/ und heut zu Tag in foro Saxonico in frequentem Gebrauch ſeyn.

7. Finden ſich Curatores bonorum, welche über eines Abweſenden Gut geſetzet werden/ oder wo ein Concurs in Abweſenheit des Debitoris über ſein Vermögen formiret wird.

8. Seyn auch die Curatores ventri dati nicht zu vergeſſen / da einer ſchwangern Frau/auf derer Geburt viel hafftet/auf Anhalten des verſtorbenen Mannes Freunde/oder ex officio, ein Curator geſetzt wird/ der biß zur Niederkunfft/ die ſchwangere Frau mit aller Nothdurfft verſehe.

Struv.Ex.30.Th. 82. ibique Müller.

Weil nun bey ein und andern dieſer Curatorum,einige Erinnerungen ſo nöthig/als nützlich ſeyn/ ſo will ich von einer jeden inſonderheit etwas beyfügen.

§. 3.

Mit dem Curatore ad litem den Anfang zu machen / ſo wird derſelbe denjenigen geordnet/ welche noch keine geſchickte Perſon im Gericht vorzuſtehen/repræſentiren. Und wird ſelbiger von demjenigen Richter gegeben/wo der Streit erörtert wird.

Berl.2.C.18.n.3.Klock.3.Conſ.181.n.79.Martini Comment. For. Tit. 8.§.1.n. 100.

Und verſchlägt hier ratione der Perſonen nicht/ob ein geiſtl. Richter einen weltlichen Litiganten/& vice verſa, einen ſolchen Curatorem gebe/ wann nur vor einem jeden litigiret wird.

c.fin.de Jud.in 6 Marant.in ſpec.p.4.diſt.11.n. 13. & 39. Mynſ. 1. o. 87. Carpz.Jpr.Eccl.l. 3. def. 10.

Es wird ihm aber vom Richter ein Curatorium zugeſtellet/ welches er produciren muß/wann er vor Gericht paſſiret werden ſoll.

Gail.2.O.107.n.1.Carpz.in proceſſ.tit.5.art.3. n. 49. Mev. 2. dec. 133. & 126.

Es wird aber dergleichen Curator vielen Perſonen conſtituiret/als den Weibern/ davon hernach mit mehrern ; oder wann zwiſchen dem Vormund und Pupillen ein Streit entſtehet/und kein Contutor vorhanden / wird dem Pupillen ein Curator gegeben.

§ ult. J.de auth.Tut.L.1.C.de in lit. dand. Tut. ibique. Brunn.L. ult.§. 4.de adm.Tut.

Und in dieſem Fall / oder wann auch ein anderer mit einem Minore zu thun hat/kan auch wider ſeinen Willen/ein Curator ad litem gegeben werden/und wird in Praxi obſerviret/daß der Richter auf des Klägers Inſtanz,des Minoris oder Pupillen Freunde ermahnet / daß ſie binnen gewiſſer Zeit einen Curatorem ad litem vorſchlagen/wo es aber nicht geſchicht/ſo kan er ex Officio einen ſtellen.

Gail.2.O.108.n.3.Mynſ.2.O.31.Afflict.dec.256. Mev. ad J. Lub. lib. 1. tit.7.art.3 n.20.Brunn.ad L.1.C.de in lit.dand.

Doch kan keiner wider Willen zur Ubernehmung dieſes Ambts / wo er nicht ein öffentlicher gerichtl. Anwald iſt/ gezwungen werden.

Moller.4.Semeſt.24.n.6.Fab.in C.lib. 5.tit.27.def.2.

Hätte auch der Pupill keinen Tutorem,und dannoch zu ſtreiten/ſo wird ihm/ was andere darwider einwenden/ein Curator gegeben.

Carpz.5.R.86.n.18.Brunn.ad L.5.C.de in Lit.dand. Tut.n.4.

Doch/wo ein Curator ad litem dem Pupillen/ oder einem andern gegeben wird/ſo hat er mit andern Sachen und Geſchäfften nicht zu thun / kan auch dazu nicht gezwungen werden/ ſondern wie er über das allein / wozu er beſtellet / Rede und Antwort geben muß/alſo kan er auch wann er ſchon wollte/nicht aus ſeinem Ambt/wozu er beſtellt geweſen/ſchreiten.

L.cum.poſt.45.§.1.L.61.de jur.dot.junct.L.7. C. de autor. præſt. Fab. in C.lib.5.tit.24.def.5.Martin.Commen.for.tit.9.§.2.n.36.ſeq.L.9. §.8.de adm.Tut.Brunn.ad L.3.C.de in lit.dand. Tut.

Und weil ſein Ambt in keiner Adminiſtration beſtehet/ſo iſt er auch zu Verfertigung eines Inventarii nicht verbunden.

Gail.2.O.118.n.n.11.Mev.ad J.Lub.l.5.tit.2.art.11.n.4.Marta digeſt.noviſ.Tom 5.Tit.de Curat.dec.15.Brunn.ad L.3.C.de in lit.dand. Tut.

Es währet aber ſein Ambt nicht länger/als der Streit/ um deß Willen er verordnet worden.

per.L.3.§.fin.de Tutel.ibique.Brun.n.6.Gail.2.O.108.n.6.Mev.d.l.n.3.

Es kan auch einem ſolchen Curatori, mit allem Recht ein Salarium conſtituirt werden/beſonders/ wann er auch andern vor eine gewiſſe Belohnung zu dienen pfleget/v.g.wann er ein Advocatus oder Procurator iſt.

L.7.L.9.§.9.mand.Berl.p.1.dec.234.

Weil auch/ gemeldter Maſſen/ ein Curator litis keine Adminiſtration hat/ ſo hat auch derjenige/welchem er gegeben iſt/ keine hypothecam tacitam über ſeine Güter/wie der Pupillus in bonis Tutoris,oder/wo er in dem Contract ſeines Curandi williget/kan er deßwegen nicht belanget werden.

Berl.p.1.C.67.n.25.Carpz.2.C.24 d.15.& C.15.d.33.& 34.Kœppen.2. Obſ.18.n.3.Mev.ad Jus.Lub.l.1.tit.7.art.4 n.12.

Es währet aber dergleichen Curatorum ad litem Ambt nicht länger/als der Streit währet/und wann ſelbiger zum Ende/höret auch dieſes Ambt auf/es wären dann ſelbige ad omnes lites,oder univerſaliter gegeben und alſo allen Sachen vorgeſetzet.

Gail.2.O.80.n.6.Mev.d.tit.7.art.11.n.2.ſeq.Carpz.p.2.C.15.d.29.

§. 4.

Und dieſen Curatorem ad litem generalem, gibt es auch ſpeciale weibliche Curatores,oder kriegerl. Vormündere/wobey zu notiren/ daß nicht nur bey denen Römern vor Alters/ſondern auch bey den alten Teutſchen und Longobarden/die Weiber in ſteter Curatel ihrer Männer geweſen / und konnten nach deren Geſetzen die Weiber nicht ohne Mundio,das iſt/ohne Vormund/ſeyn/von welchen Juribus, obſchon nachgehends die Geſetze zu Zeiten des Juſtiniani,in ſo weit abgewichen/daß ſie den Mann gar nicht/ vor einen Vormund des Weibes/ paſſiren laſſen wollen/

L.2.C.qui dar.Tut.L.14.de Cur.L.4.& 17.C.de Exc.Tut.§.19. J. Eod.

So iſt doch ſowol in Sachſen/als andern Orten Teutſchlands/nichts minders auſſer

demſelben/in Franckreich/Spanien/Niederlanden/Burgund/2c. moribus recipiret/daß der Mann ordinariè des Weibes Vormund ſey/doch daß auch/in gewiſſen Fällen/das Weib einen andern zum Vormund annehmen muß/ ſo/daß vornemlich in Sachſen/kein Weibsbild/ſie hab einen Mann oder nicht/in- oder auſſer Gericht/ ohne Vorwiſſen und Conſens eines kriegiſchen Vormunds/etwas efficaciter handeln und contrahiren kan.

Hillig.ad Don.3.C.14.C.Schilt.Ex.37.Th.222.ſeq.L.3.de Legit.Tut.L.R.lib.1.art.44.& 46.& lib.2.art.63.Carpz.de Jur.fœm.Sing.dec.3.& p.2.C.15.per tot.Sande l.2.tit.4.def.1.Mev.ad J.Lub.l.1.tit.7.art.4.

Es geben aber dergleichen Curatores die Magiſtratus ordinarii, welche eine Jurisdiction haben/und in Sachſen auch diejenige/ welche die bloſe Unter-oder Erb-Gerichte haben.

Carpz.p.1.C.15.D.26.Zang.de Except.p.2.c.8.n.10.Berl.p.2.C.18.n.6.

Wann es nur von einem Magiſtratu competente geſchicht/ und zwar/ wann der Curator generaliter auf alle Geſchäffte und Streit-Sachen/conſtituirt wird/ſo iſt diejenige Obrigkeit hiezu berechtiget/unter welchen die Frau immediatè ratione Domicilii gehöret. Und dergleichen Curator kan nicht nur die Sachen und Strittigkeiten/welche in des Conſtituenten Territorio ſich begeben/verſorgen/ ſondern auch/was ſeiner Curantin, auſſer dem Territorio,zuſtöſſet.

Carpz.ad proceſ.Tit.5.art.3.n.41.Berl.p.2.C.16.Brun.ad L.fin.§.1.C. de adm. Tut.

Wird aber der Curator nur zu einer gewiſſen Sache beſtellet/ſo wird er von demjenigen Richter gegeben/dem die Cognition über die vorfallende Sache zukommet.

L.ult.§.fin.C.de adm. Tut.

Und wo es von einem andern geſchicht/iſt alles/was tractiret worden/ungültig.

Carpz.p.2.C.15.d.27.Franz.1.Reſ.17.n.78.Mynſ.1.obſ.87.

Wäre auch eine Sache beym Geiſtlichen/oder Lehen-Gericht auszumachen/ſo continuiret den Curatorem der Judex Eccleſiaſticus oder feudalis.

c.fin.de Judic.in 6.Schrad.de feud.p.10.Sect.19.n.160.ſeq. adde deciſ. Elect.noviſ.59.Berl.p.2.C.18.n.10.

Wäre auch ein Vormund ad cartam cauſam, und hernach ein anderer generaliter conſtituiret/ſo höret des erſtern Amt auf.

Carpz.de Conſt.15.def.29.

Es wird aber der Vormund/ entweder auf des Weibs Bitten/ oder ex Officio, wann weder die Frau/ noch der mit ihr zu thun gehabt/ keinen Vormund begehren/ conſtituiret/damit die Acta judicii nicht eludiret werden/und muß der Vormund entweder den Handſchlag thun/ oder an dem Gerichts-Stab angeloben/ wo er gegenwärtig; wäre er aber abweſend/ ſo wird ihm ſolches per Decretum vel Reſcriptum notificiret/und das Curatorium beygeleget.

Wo diß nit geſchicht/kan der Curator nichts dem Weibsbild zum Beſten handeln/ da-

dahero er auch ſein Curatorium gleich im Anfang des Gerichts produciren muß.

König in proceſſ.c.23.n.7. Weſ.tit.de procur.n.4. ordin.proceſſ. Jud. Sax.tit.7.pr.

Kan aber der Curator ſelbſt in Judicio nicht erſcheinen / ſo beſtellet er einen Actorem, der in primo termino nebens ſeinem Actorio auch das Curatorium produciret. Davon aber in einem andern Theil mit mehrern. Wer aber dergleichen Curator seyn könne/läſſet ſich oben/da gefragt worden/wer Vormund ſeyn könne/ lernen/ blos iſt daſelbſt gemeldet worden/ daß eine Mutter und Gros-Mutter Vormündere abgeben können/ einen kriegiſchen Vormund aber können ſie nicht agiren/ ſondern haben deſſen ſelbſt vonnöthen/wann ſie in Sachſen vor ihre Pupillen etwas handeln wollen.

Schultes in add.ad M.Poſt. p. 1. quæſt. 27.

Der Mann aber/ welchen/ wie gemeldet/die LL. civiles removiren/wird de Jure Sax.und faſt überall vor einen Vormund ſeines Weibs gehalten/und ein Ehe-Vogt oder ehrlicher Vormund/ ad differentiam des kriegerl. Vormunds/genannt/ wobey doch zu obſerviren / daß nach den Sächſ. Gerichten/ der Mann ein Curatorium haben müſſe/wann er in einer gewiſſen Streit-Sache Vormund ſeyn will.

Moller.Semeſtr.c.18.n.9.ſeq.Rauchb.p.1.quæſt. 2. n. 46. Carpz. proc. tit.5.art.6.n.46.

Es ſtecken aber unter dem Namen Weib/alle fœminini Sexus Perſonæ, ſie haben Männer oder nicht / dann auch dieſe brauchen ihre kriegl. Vormünder/ und müſſen ſich ſolchen auch wider ihren Willen geben laſſen.

Mev.ad Jus.Lub.Lib.1.tit.7.art.11.n.8.Berl.p.2.C.18.n.2.

Wann auch ein frembdes Weibsbild / in deren Domicilio die Conſtitutio eines kriegiſ. Vormunds nicht hergebracht/in Sachſen zu thun hat/ muß ſie dannoch ſich denen ſtatutis loci,wo ſie zu ſtreiten hat/ſubjiciren und einen Vormund begehren.

Berl.p.2.Conſt.17.n.55.Carpz.p.2.C.15.d.8.

Perſonæ Illuſtres aber/und hohe Stands-Perſonen/welche Regalia und ihre eigene Jurisdiction exerciren können/ſeynd hievon ausgenommen.

Hering.de fid.c.7.n.517.Schrad.de feud.p.1.S.1.n.5.& 6. Schulz. de obſign.& depoſ.pec.c.1.n.56.

Kauffmanns-Weiber haben per Conſtit.Sax.15. p. 2. auch wegen ihres Handels und Wandels keinen Curatorem nöthig/ ſo/ daß ſie auch/ wegen aufgenommenen Geldes/zu ihren Kram-Handel ihr Haus und Hof/ohne Conſens eines Vormunds verſchreiben können. Berl.p.2.C.17.n.92.diſſ.Moller.p.2.C.15.n.33.

Das Objectum, oder in was weibl. Geſchäfften ein Curator nöthig ſey/abſolviren alle Geſchäffte Obligationes,Conventiones, Contractus, wie auch Diſtractus und diſſolutiones Obligationum, es geſchehen ſolche in-oder auſſer Gericht/ wodurch ein Weib ſich verbindlich machen / oder ihre Condition verſchlimmern kan/ welches per Exempla,und faſt durch alle Contractus erweiſet und deduciret/

Jaco-

Jacobi in diſſ. de Curat. mulier. Saxonico. c. 4. Th. 3. & ſeq.

Alſo können ſie auch ihres Rechten/ ohne ihres Curatoris Conſens nicht renunciren/ wann auch die Renunciatio ſchon mit einem Eyd beſtättiget wäre.

Berl. p. 1. C. 17. n. 105. Zang. de Exc. p. 3. c. 7. n. 201. ſeq.

Wiewol bey dergleichen Renunciation/ auſſer dem vormundſ. Conſens, auch requirirt wird daß die Renunciatio vor dem Richter im Gericht geſchehe/ die renunciantin majorennis ſey/ und des Beneficii, dem ſie renunciret/ certiorirt werde.

Berl. p. 1. c. 21. Carpz. p. 2. C. 16. Zang. d. l.

Doch haben Weibsbilder der Curatorum Conſens nicht nöthig/ in Verehlichungen/ wo ſie ſchon erwachſen ſeyn/ auch nicht in Teſtament-Machungen/ und in genere in allen Contracten/ wodurch ſie reicher geworden.

Beuſt. de ſponſ. p. 1. c. 22. Carpz. d. C. 15. d. 10. & 11. n. 6. Moll. l. 3. ſem. c. 35. n. 2. Berl. d. C. 17. n. 92. L. 5. qui teſt. fac. L. 26. C. de Teſtam.

Carpz. p. 3. c. 3. d. 7. Mynſ. 2. O. 34. n. 1.

Es beſtehet aber das Officium eines ſolchen Curatoris, 1. in Hülffe und Raths-Mittheilung/ 2. daß er in weiblichen Geſchäfften/ ſo in- als auſſer Gericht ſeinen Conſens mittheile. 3. Seine Authorität in ipſo actu interponire. Die Verwaltung aber des weibl. Vermögens gehört hieher nicht / es muß aber auch der Conſenſus expreſſus ſeyn/ die bloſe Gegenwart/ und alſo ein tacitus Conſenſus, oder wann man durch Brief und Boten ſolchen entdecken wollte/ iſt hierzu nicht genug/ wiewol die Praxis auch in Sachſen in Contrarium.

Carpz p. 2. C. 15. d. 30. Berl. concl. 18. n. 25. ſeq. Jacobi d. diſſ. c. 5. Th. 4.

Hat nun der Vormund in ſolchen weiblichen Geſchäfften ohne Betrug und Argliſt conſentiret/ ſo kan er deswegen nicht belanget werden/ die Frau aber wird dadurch kräfftig verbunden.

L. 8. L. 26. C. de adm. Tut. Carpz. p. 2. C. 15. d. 34.

Letzlich iſt noch dieſe Differenz zwiſchen einem Curatore legitimo und dergleichen kriegl. Vormund zu notiren/ daß 1. die letztern nicht ſchwören / kein Inventarium machen/ noch Rechnung thun. 2. Daß eine Frau/ welche mit ihres Vormunds Conſens contrahirt hat / das Beneficium reſtitutionis in integrum nicht genieſe. 3. Daß ſie in ihres Vormunds Vermögen das Jus tacitæ hypothecæ nicht habe.

Eyb. diſſ. de Tutel. fœm. p. 1. memb. 1. n. 9. Mev. ad J. Lub. l. 1. tit. 3. n. 52. & tit. 7. art. 4. n. 10.

§. 5.

Es trägt ſich öffters zu/ daß beſonders unter Kauffleuten ein Falliment geſchicht/ oder ein Debitor dergeſtalt von Mitteln kommet / daß er alles hinterläſſet/ und entweder davon gehet/ oder doch ſeinen Creditoribus bonis cediret/ und weil es hernach zum Concurs kommt/ ſein hinterlaſſenes Vermögen aber nicht reden oder vor ſeinem Herrn ſprechen kan/ ein Curator bonorum geſetzet werden muß/ welcher der Creditorum Forderungen anhöre/ die Obligationes recognoſcire oder diffitire/ und was ſonſt dem Debitori zu ſtatten kommen kan/ beobachte.

Clem. 1. de judic. N. 134. c. 5. Carpz. p. 1. C. 2. d. 29. & C. 28. d. 7. Mev. ad. J. Lub. lib. 3. tit. 1. art. 11. num. 8. & lib. 2. tit. 2. art. 14. num. 17. Gail. 2. Obſ. 130.

Es wäre dann/ daß der Debitor ſelbſt einen Procuratorem hinterlaſſen hätte/ der ſeine Angelegenheiten beobachtete.

L. 20. de procur. L. 15. L. 39. ex quib. cauſ. Maj. Fab. in C. lib. 5. tit. 42. d. 9. & 11. n. 8.

Es wird aber dergleichen Curator, entweder von denen Creditoren/ wann nur die meiſten conſentiren/ erwählet/ oder ex officio von der Obrigkeit conſtituiret.

L. fin. de Cur. bon. dand. L. fin. de bon. aut. jud. poſ. Gail. 2. O. 130. n. 11. Mev. p. 1. dec. 277. & p. 4. d. 86. Berl. 3. dec. 325. Mev. ad. J. Lub. lib. 3. tit. 1. art. 10. n. 49. ſeq. Brunn. ad L. 2. de. Cur. bon. dand.

Wider Willen aber kan keiner dazu gezwungen werden/ es wäre dann ein beſonderer Nothfall vorhanden.

L. 2. §. quærit. de Cur. bon. dand. Solgado de Labyr. Cred. p. 1. c. 15. n. 1.

Sein Ambt iſt/ daß er vor allen Dingen ein Inventarium mache/ damit man ſehe/ was vor Vermögen vorhanden/ ſonſt hat das Juramentum in litem wider ihn ſtatt.

L. 15. pr. de reb. auth. Jud. Carpz. 5. R. 24. Struv. Ex. 44. th. 71.

Dann daß er denen Creditoribus zum Beſten/ das Vermögen adminiſtrire/ und die wider den Debitorem einlauffende Actiones beantworte/ was aber derſelbe ſelbſt ausſtehend hat/ erfordere/ und die Schuldner belange/ und endlich von ſeiner Verwaltung richtige Rechnung ablege.

L. 14. pr. L. 15 de reb. aut. Jud. Mev. p. 3. dec. 120. Weſ. C. 108. n. 10. L. 2. §. 1. & Tot. Tit. ff. & C. de Cur. bon. dand. L. 22. §. pen. mand. Brunn. ad L. 9 pr. & §. 3. de reb. aut. jud. Struv. Ex. 44. th. 72. in fin.

Gleiches iſt auch von dem Curatore einer liegenden Erbſchafft/ die entweder wegen Abweſenheit des inſtituirten Erben/ oder weil ſie Schulden halben derſelbe repudiiret/ niemand occupiren will/ oder es iſt die Conditio, unter welcher der Erb: inſtituiret iſt/ noch nicht erfüllet/ oder es iſt einer lang abweſend/ und ungewiß/ ob er noch lebe/ zu ſagen/ maſſen auch in ſolchem Fall hereditat jacenti, oder denen bonis diu abſentis, ein Curator gegeben wird/ der entweder biß zur Ruckkunfft des abweſenden Erbens/ die Erbſchafft adminiſtrire/ oder wo ſie vorhandener Schulden halben/ nicht will angetretten werden/ einen concurſum Creditorum formiren/ ſelbige/ ſo weit die Erbſchafft zulänglich/ bezahle/ und über ſeine Adminiſtration Rechnung thue.

L. ult. §. 1. C. de bon. quæ. lib. L. 23. §. 2. de hered. inſt. Gail. 2. O. 130. n. 1. Fab. in C. lib. 5. tit. 40. def. 11. Klock. 1. Conſ. 22. n. 120. Mev. p. 5. dec. 353. n. 1. Brunn. ad L. 1. de Cur. bon. dand.

Wäre aber kein Erbe eingeſetzet/ und wollte ſich dannoch niemand zur Succeſſion einfinden/ ſo ſollen/ ehe man einen Curatorem ſetzet/ zuvorn alle nächſte Anverwandten/ die das Succeſſions-Recht haben/ vernommen werden.

Fab. in C. lib. 6. tit. 12. def. 17. Mev. p. 4. dec. 226. n. 3. & p. 8. dec. 59. & 60.

Wäre aber die Erbſchafft einmahl angetretten/ ſo ceſſiret dieſer Curator bonorum und derjenige/ welcher ſich der Succeſſion angemaſſet/ ſtehet vor dem Erblaſſer.

Arg. L. Tutor ſi 10. de Tut. & Cur. dat. L. ſi putas 6. C. de petit. heret. Mev. p. 4. dec. 226. n. 4.

Es pflegt aber die Curatel, über ſolcher abweſenden Erbſchafft/ insgemein denen nächſten Befreundten aufgetragen zu werden/ wann ſie auch ſchon noch minorennes wären/ maſſen ihre Vormündere ſodann auch dieſe Curatel mit zu verſehen haben.

Brunn. ad L. ult. C. de leg. Tut. Carpz. p. 2. c. 18. d. 48. Fab. in C. lib. 5. tit. 40. def. 1. n. 6.

Und excludiret hier der nähere Freund den weitläufftigern. Wären aber unterſchiedene Befreundte in gleichem Grad vorhanden/ ſo ſeynd ſie alle diviſim zu admittiren/ und iſt einem ſoviel als dem andern anzuvertrauen.

Rich. dec. 65. n. 5.

Wiewohl wann einer von ihnen ſich vigilicet/ und da andere ejusdem gradus geſchwiegen/ die Curatel erhalten hat/ ſo iſt er dabey zu ſchützen.

L. 24. quæ in fraud. Cred. L. 16. ex quib. cauſ. Maj. Carpz. p. 3. C. 15. d. 49.

In ſpecie aber/ was einen lange Zeit abweſenden betrifft/ wann ſich die nächſte Freunde deſſen Verlaſſenſchafft anmaſſen wollen/ ſo müſſen ſie probiren. 1. Daß des Abweſenden Leben zweiffelhafft ſey/ und weil hievon keine gewiſſe Zeit zu determiniren/ wann die Præſumptio mortis ſtatt habe/ ſo ſeynd zuweiln 20. zuweiln 30. Jahre attendiret worden/ und iſt das ſicherſte/ wann man hievon dem Arbitrio Judicis Platz läſſet.

Richt. dec. 66. n. 14. Pingiz. quæſt. 5. n. 18.

2. Daß ſie die nächſten Freunde ſeynd.

3. Daß der Abweſende etwas/ ſo ſein iſt/ hinterlaſſen habe.

L. 10. pr. & §. 3. de pet. hered. L. 25. §. 18. L. 26. L. 27. Eod.

Und daß 4. dieſe von einem andern beſeſſen worden/ welcher allen Falls ein Inventarium oder juratam ſpecificationem produciren muß.

L. 9. de pet. hered. L. 7. C. Eod. Struv. Ex. 10. th. 67. Carpz. p. 3. C. 37. def. 6.

5. Wann diß alles probirt iſt/ ſo muß der Befreunde/ oder wo deren mehr als einer in eodem gradu ſeyn/ ein jeder pro rata eine genugſame reale oder bürgerliche Caution præſtiren/ daß auf dem Fall der Abweſende über lang oder kurtz wiederkommen würde/ ihm ſein Vermögen cum omni cauſa nach richterl. Erkanntnuß frey und ungehindert zugeſtellet werden ſoll.

L. 31.

L.31.C.de poſtl.rev.Men.A.J quæſt.lib.2.caſ.130.n.25.Speidel. in ſpecul. voce Abweſenheit.

Wo auch die Obrigkeit nicht auf Abforderung genugſamer Caution bedacht iſt/ und dieſer nächſte Anverwandte könnte alsdann nicht bezahlen/ ſo muß ſelbige in Subſidium davor hafften.

Arg.L.1.& TT.de Mag.conv.

Iſt nun die Cautio geſtellet/ ſo wird die Cura oder Adminiſtratio bonorum diu abſentis, dem nächſten Freund concediret/ der/ was oben von Formirung eines Inventarii, getreuer Adminiſtration und Rechnungs-Ablegung/ wann der Abweſende wiederkommet/ gemeldet worden/ gleichfalls zu obſerviren/ und denen Creditoribus dabey latam & levem culpam zu præſtiren hat.

L.1.pr.de Tut.& rat.diſtr.L.7.C.arb.Tut.

Denen Debitoribus aber nur culpam latam.

Arg.L.9.§.5.de L.8.§.2.de reb.aut.Jud.Struv.Ex.44.th.71.Men.2.A.J.Q.150.n.26.Struv.Ex.31.th.36.&38.

Es hat aber dieſe Adminiſtratio und Cura ein Ende/ wann 1. der Abweſende wieder kommt/ und das Seinige cum fructibus perceptis, und hierüber das Inventarium und Rechnung fordert; oder 2. wann die nächſte Freunde des Abweſenden Tod probiren/ welches geſchehen muß durch einen Todten-Schein/ er komme nun von denjenigen her/ die bey ſeinem Todt geweſen/ worzu zweyer Zeugen Ausſage genug iſt/ die auch nur von ſeinem Begräbnus deponiren/ oder aus dem Kirchenbuch/ worinn die Begrabene beſchrieben werden/ oder wo die Obrigkeit ſelbſt Leute zur Erkundigung ausgeſchickt.

Maſc.de prob. vol. 1. concl. 1077.& 1078. Carpz.p.1.C.16.d.37.& 38. Struv.Ex.29.th.45.

3. Wann der Abweſende eine gar lange Zeit ausgeblieben. Wie lang aber dieſe Zeit ſeyn ſoll/ iſt nicht ausgemacht: Dann obſchon einige 100. Jahr erfordern.

L.56.de uſufr.L.23.C.de SS.Eccleſ.Finckel.Obſ.100.n.11.ſeqq.

Andere aber mit 70. Jahren zu frieden ſeynd.

per L.68. ad L. falc.

So gehet man doch am ſicherſten/ wann man die Determination dem Officio Judicis überläſſet.

Arg.L.1.de J dot.Pingiz.quæſt.5.n.17.ſeqq.Rich.3.dec.66.num. 8. vid. latius Diſſ.Simonis de Curat.diu abſentis.

Wann auch die Creditores in des Debitoris Gütern ex primo Decreto immittirt werden/ wird gleichfalls entweder von den Creditoren, oder von der Obrigkeit ein Curator über das Vermögen/ ſolches zu verwahren und zu verwalten/ geſetzet.

Und weil er nur cuſtodiæ cauſa gegeben wird/ ſo folget/ daß er ſolche Verlaſſenſchafft weder beſitze/ noch der Creditor die Poſſeſſion verliere.

Eck.ad ff.tit.de Cur.bon.dand.§.1.& 3.

Wann er aber von denen Creditoribus die ſchon ex ſecundo Decreto in des Debitoris Vermögen immittiret worden / geſetzt wird / ſo hat er auch Macht ſolche Güter zu diſtrahiren.

L.fin.de Cur.bon.dand.L.9.pr.de Cur.fur.Struv.Ex.44.th.69.

§. 6.

Nachdem ich von ein paar ſingularen Arten der Curatorum in vorigen §. §. gehandelt / ſo will ich nun von denen ordentlichen Curatoribus, wie ſolche denen Minoribus, Furioſis Prodigis ꝛc. gegeben werden / handeln. Und zwar auf die Frage / wem ein Curator könne ordentlicher Weiſe gegeben werden? zu antworten / ſo will ich unterſchiedene Sätze machen / und zwar 1. Daß die gemeineſten die Minores ſeynd / welche das 14te bey Manns oder 12te Jahr bey Weibsbildern / überſchritten / und das 25te Jahr noch nicht zuruck gelegt haben / denen ein Curator, wegen noch ſchwachen Verſtandes / jedoch den Röm. Geſetzen nach / nicht wider ihren Willen gegeben wird / ſondern ſie können ſolchen ſelbſt verlangen.

§.2.J.de Curat.L.13.in fin.de Tut.& Cur.dat.L.1.C.qui pet.Tut.Vin.ad d.§.2.

Dahero kan niemand vor einem Minore oder mannbaren Jüngling einen Curatorem begehren / wo derſelbe ſelbſt zu gegen iſt: Wäre er aber abweſend / ſo muß er caviren / daß er der Minor werde genehm gehalten / daß ihm ein Curator gegeben werde.

L.43.§.3.de procur.Coll.Arg. Tit.de Tut.&Cur.dat.n.7. Mejer.ad.§.1. J. de Jur.

Dahero können ſolche Jünglinge / die keine Curatores haben / ihre Sachen ſelbſt adminiſtriren / und ſich kräfftig verbinden / doch wo ſie lædirt ſeynd / kommt ihnen das Remedium reſtitutionis in integrum zu ſtatten.

L.1.L.24.§.1.L.44.& t.t.de min.L.5.C. de in integ.reſt. Mejer.ad §.1. J. de Cur.

Haben ſie aber einmahl einen Curatorem bekommen / ſo können ſie das Ihrige nicht adminiſtriren / wann ſie auch ſchon gute Haußhalter wären / können auch ohne des Curatoris Conſens ſich nicht obligat machen.

L.1.§.fin.L.2.§.2.de min.L.2.de Cur.fur.d.L.3.C.junct.L.6.de V.O. Meyer.d.l.

Doch werden gewiſſe Fälle ausgenommen / da denen Jünglingen auch wider ihren Willen ein Curator gegeben wird / und zwar 1. Wann ſie vor Gericht zu ſtehen haben / maſſen ſodann ihr Gegentheil nicht ſchuldig iſt / ſich mit ihnen einzulaſſen / wo ſie nicht mit einem Vormund verſehen / und ſie vertheydige.

L.4.C.qui pet.Tut.

Wel-

Welcher zwar mehr ein Curator ad litem, ein Kriegs-Vogt / oder kriegl. Vormund zu nennen iſt / der mit der Güter Adminiſtration nichts zu thun hat / dahero auch eine Satisdation gibt / oder Rechnung ableget / wohl aber werden alle judicial-Actus wider ihn exerciret / er contumaciret / und alles was zum Proceſs dienet / wird von ihm obſerviret.

Mev. 4. dec. 144. Müll. ad Struv. Ex. 31. Th. 7. δ. Coll. Arg. tit. d. Tut. & Cur. dat. n. 17.

2. Wann der Schuldner dem Minori zahlen will oder ſoll / dann weil er ohne vormundſchafftl. Conſens nicht plenè liberirt wird / ſo kan er darauf dringen / daß ihm ein Curator geſetzt werde.

L. 7. §. 2. de min. §. fin. J. quib. al. lic. Buſ. ad d. L. 7. Brunn. Eod. n. 2.

3. Wann der Vormund Rechnung thun will / nach geendetem 14ten Jahr deß Pupillen / kan er begehren / daß er einen Curatorem fordere.

L. 7. C. qui pet. Tut. Gail. 2. O. 96. n. 3.

4. Wann der Jüngling anfienge übel Hauß zu halten / und das Seinige durchzubringen.

L. 12. §. fin. de Tut. vel Cur. dat. L. 6. in fin. C. qui pet. Tut. Manz. d. I. n. 103. ſeqq.

5. In genere kan ein Minor ſo offt zu Annehmung eines Curatoris gezwungen werden / als ein ſolches Geſchäfft mit dem Minore zu verrichten iſt / wodurch er lædirt / und in integrum reſtituiret werden kan / maſſen dahin zu ſehen / daß man nit mit denen Contractibus nur ſpiele / und das Implementum in Stecken bleibe / oder doch eludirt werde.

L. 7. §. 2. de min. L. 2. C. qui pet. Tut. Hopp. ad §. 2. J. de Curat. Mejer. ad d. §. 2. Vinn. ibid.

Heut zu Tag iſt es gar was ſeltſames / daß die Minores ohne Curatoren gelaſſen werden / beſonders wo ſie contrahiren wollen / dahero ihnen auch wider Willen Curatores können gegeben werden.

O. Pol. de A. 1552. Tit. 32 §. ſo wollen wir Struv. Ex. 31. Th. 7. Brunn. ad L. 1. de min. n. 2.

Ja in Teutſchland iſt die Gewonheit / daß gleichwie der Pupillen Vormundſchafft ſich insgemein in einer Perſon auf die Curatel continuiret / alſo / und da auch ſchon der Vatter nach ſeinem Tode einen Jüngling hinterlieſe / ſo muß er doch ſo wohl zu Gericht / als auſſer gerichtlichen Actibus einen Curatorem haben / biß er zu vogtbaren Jahren kommet / er begehre dann veniam ætatis.

Hopp. ad §. 2. J. de Cur. Mejer. d. l.

§. 7.

Es werden auch denen Raſenden und Sinnloſen Leuten / welche ſui juris und nicht mehr in vätterl. Poteſtät ſeynd / Curatores gegeben / wann ſie das rechte Alter

ter erfüllet haben: Dann wann ſie noch in geringen Jahren ſeyn / ſo hat die Tutela bey ihnen ſtatt / maſſen ſo lange das Alter noch die Tutel erfordert / das iſt / ſo lang der Pupill noch nicht 14. Jahre alt iſt / kan die Cura nicht Platz finden.

L. 40. de Reg. Jur. L. 2. pr. de Cur. fur. dand. L. 3. pr. de Tutel. Manz. tit. de Cur. fur. n. 14.

Wäre aber ſchon der Furioſus oder mente captus über 14. Jahr alt / ſo ſeyn ſie doch deßwegen in keiner beſondern Curatel ihres Zuſtandes halben / ſondern werden als Minorennes tractiret / und genieſſen der Pflegſchafft als ſolche / ob ſie ſchon auch nicht bey Verſtand ſeyn.

L. 3. pr. & §. 1. de Tutel.

Manz. tit. de Cur. furioſ. & aliis dand. n. 1. ſeq.

Es wird aber die Curatela furioſi gleich der pupillariſchen Vormundſchafft / in eine Teſtamentariam, legitimam und dativam getheilet / und hat die Letzte nicht eher ſtatt / als wann beede erſtere ermangeln / auch die Legitima nicht eher / als wann keine Teſtamentaria vorhanden. Dann obſchon den Minoribus per Teſtamentum kein Curator gegeben werden kan / ſo iſt doch ein anderes von denen Furioſis zu ſagen

per L. ult. de Cur. fur. §. 6. ibique.

Brunn. Perez. Eod. n. 4.

Schrad. de fend. p. 10. Sect. 19. n. 125.

Inſonderheit aber ſeynd denen Legibus nach / die Furioſi unter dem Curatel ihrer nächſten Freunde / welche die Hoffnung zu ſuccediren haben / deren ſie ſich nicht entſchlagen können / wann ſie auch ſchon der Succeſſion renunciren wollten.

§. 3. J. de Cur. L. 1. ff. de Curat. furioſ.

Carpz. 4. R. 61. Schilt. Ex. 37. Th. 215.

Dann weil die Furioſi und mente Capti kein Teſtament machen können / ſo ſeyn die nächſten Freunde der Succeſſion gewiß / mithin incumbiret ihnen auch um ſo mehr die Beſorgung ihres raſenden Freundes.

§. 1. & 2. J. qui teſt. fac. Hopp. ad §. 3. J. de Cur.

Brunn. ad L. 5. C. de Cur. fur.

Ob auch ſchon einige Dd. der Meynung ſeynd / daß heut zu Tag die Furioſi auch in cura dativa ſeyn können /

propter §. 3. J. de Cur. L. 1. C. de Cur. fur.

So ſeyn doch andere in widriger Meynung / und wollen blos die Curam legitimam admittiren / weil noch heut zu Tag die nächſten Freunde / denen Furioſis ſuccediren / dahero ſie von dem Onere Pflegſchafft nicht zu eximiren ſeynd / und ſeyn angezogene Leges von dem Caſu zu verſtehen / da entweder keine / oder zur Curatel ungeſchickte Freunde vorhanden.

arg. L. 13. de Cur. fur.

Brunn. Ex. 4. ad J. d. §. 3. n. 1. Hopp. ad eund.

Etwas ſonderliches ereignet ſich auch bey dieſer Vormundſchafft/ daß ein Sohn ſeines raſenden Vatters oder Mutters Vormund ſeyn kan/ wie wohl ihm auch nicht verbotten/ Curatores vor die Eltern zu bitten.

L. 1. §. 1. de Cur. fur. L. 4. Eod. L. 3. C. Eod. ibique Brunn. & ad L. 12. pr. de Leg. Tut. Coll. Arg. d. t. n. 6.

Heut zu Tag aber kan er/ ohne ſich der Enterbung ſchuldig zu machen/ ſothane Curatel nicht decretiren.

N. 115. c. 3. & 10. Manz. d. l. n. 19. Eck de Cur. fur. §. 1. Schilt. Ex. 37. Th. 219.

Iſt noch zu fragen: Ob eine Mutter ihres raſenden Sohns oder Tochter/ Vormünderin ſeyn könne? R. weil heut zu Tag die Mutter und Groß-Mutter/ Vormünderinnen ihrer unmündigen Kinder und Enckeln ſeyn können/ ſo iſt nicht zu zweiffeln/ daß ſie auch ihrer unvernünfftigen Kinder Vormünderinnen ſeyn können/ wann der Vatter nicht mehr bey Leben/ dann auſſer dem/ verwaltet der Vatter ſeines Kinds Güter/ nicht als ein Curator, ſondern als ein legitimus adminiſtrator.

Mont. de Tutel. c. 28. n. 11. Eck. tit. de Cur. fur. §. 1. in fin. Perez. in C. d. t. Brunn. ad L. 4. C. de Cur. fur.

Kan aber auch ein Mann ſeines raſenden Weibs Curator ſeyn? Neg. L. 14. de Cur. furioſ. damit nicht das Weib aus Affection gegen dem Mann abgeſchreckt werde/ Rechnung über ſein Verhalten zu fordern.

Manz. d. l. n. 24.

Im übrigen aber was von denen Curatoribus Minorum, oder denen Tutoribus Impuberum zu melden iſt/ oder bereits oben gedacht worden/ das hat auch in dem Curatore furioſorum ſtatt/ und kan er ſeines Curanden Vermögen nicht obligiren oder alieniren/ es ſeyn ſeine Güter gleich deß Tutors, dem Furioſo tacitè obligiret/ und hat er darinn das Privilegium prælationis; Es muß vor deß Furioſi Alimenta ſorgen/ ihn entweder in ſeinem eigenen Hauß/ oder bey den Seinigen wohl verwahren/ oder durch den Magiſtrat in ungefährte Sicherheit bringen laſſen.

L. 15. § de Cur. fur. Eck. d. t. §. 3. in fin. Montan. c. 28. n. 23. Oddus de reſtit. quæſt. 3. n. 3. Brunn. ad L. 2. & ult. C. de Cur. furioſ. Schilt. Ex. 37. Th. 220. Berl p. 1. C. 67. n. 23.

Hätte aber der Furioſus dilucida intervalla, ſo kan er zu ſolcher Zeit zwar thun/ was einem Verſtändigen obliget/ es bleibet aber der Curator inzwiſchen dannoch/ ſeinem Nahmen und Ambt nach/ ein Pfleg-Vatter/ obſchon in effectu er nichts binnen ſolcher Zeit verwaltet.

L. 5. C. de Cur. fur. ibique. Brunn.

Wann auch einem Furioſo eine Erbſchafft/ auſſer der vätterlichen/ da er ipſo jure Erb iſt/ zufällt/ ſo kan er ſolche/ auch nicht mit Authorität deß Curatoris, adquiriren.

L. 67.

L.67.de adqv.her.L.5.de Reg. jur.

Der Curator aber kan ſolche einsweiln annehmen/ ein Inventarium darüber machen/ und ſo lang die Raſerey ſeines Curandi währet/ ſolche adminiſtriren/ wo es aber mit ihm beſſer wird/ und er repudiiret die Erbſchafft/ oder ſtürbe/ ſo fällt die Erbſchafft nicht auf die nächſte Freunde deß Furioſi, ſondern deß Erblaſſers oder auf den Subſtitutum.

Donell.7.C.9.pr.Noal.de Transmiſſ.caſ.9.Sande lib.4.tit.8.def.9.Brunn. ad L. ult.§.7.ſeqq. de Cur.furioſ.Perez. tit.C.de Cur.fur.n.11. Manz. Eod.n.36.ſeqq.

§. 8.

Ferner proſpiciren auch die LL. denen Verſchwendern/ die mit Verthuung ihres Vermögens ſich gantz raſend auf führen/ und dahero eine Auffſicht/ vermittelſt eines Curatoris bedürffen. Was aber einen Prodigum mache iſt oben tit IX. §. ult. expliciret. Diß Orts notiren wir nur/ daß die Prodigi denen Furioſis nur in Alienationibus comparaiſiret werden/ weil beede nemlich hierinn unverſtändig/ und unweiß handeln; Reſpectu ad quiſitionis aber differiren ſie/ maſſen ein Verſchwender ſich adquiriren/ und etwas erwerben kan/ nicht aber ein Raſender.

L.40.de R.J.Carpz.p.2.C.15.d.37.L.20.ff.L.8.C.de nupt.L.6.C.de Cur. fur.L.6.de V.O.§.2.J.quib.non eſt perm.

Es kan aber keinem prodigo moraliter tali ein Vormund geſetzet werden/ ſondern er muß juridicè talis ſeyn/ das iſt/ die Obrigkeit muß ihn vor einen Verſchwender erkandt und declarirt haben.

L.3.C.de in int.reſt.L.10.pr.L.16.§.1.de Cur.fur.arg.L.27.de min.
Hill.in Don.12.C.22.F.Fach.2.C.63.
Riem.3.quæſt.10.Franz.3.quæſt.6.
Eck.tit.de Cur.fur.§.3.

Und weil er in der That nicht raſend/ oder ohne Verſtand iſt/ und gleichwohl ihme ſehr præjudicirlich fallt/ ſich einen Vormund ſetzen/ und an eigener Verwaltung ſeines Gutes/ hintern zu laſſen/ dahero wo einer nicht ein notoriè Prodigus iſt/ muß er citirt werden/ ad videndum ſibi dari Curatorem.

Mont.c.28.n.32.Mev.ad Jus Lub.lib.1.tit.7.art.6.n.31.

§. 9.

Uber obige Perſonen/ ſeynd noch verſchiedene andere denen Curatores pflegen gegeben zu werden/ als da ſeynd albere und blöde Perſonen/ Stumme/ Taube und die ſtets Lagerhafft ſeyn/ dann in ſo weit ſolche ihren Sachen nicht ſelbſt vorſtehen können/ erfordert die Chriſtl. Liebe daß ihnen Leute beſtellet werden/ die ihnen hierinn unter die Arme greiffen/ weil bey ihnen eben die Ratio quadriret/ welche bey denen Furioſis und Prodigis anzutreffen.

§ 4. J. de Cur. fur. n. 4. Schilt. Ex. 37. th. 221.
Stryck. de Jur. Senſ. diſſ. 4. c. 2. n. 22. ſeqq.

Es iſt auch nichts neues / daß einem wollüſtigen Weib ein Vormund gegeben wird.

L. & mulieri 15. ff. de Cur. fur. Brunn. ad L. 1. C. de Cur. fur.

Ferner kan ein Curator zu einer gewiſſen Sache oder Geſchäffte gegeben werden E. g. zu Conſtituirung eines Heyrath-Guts.

§. 2. J. de Cur. Coll. Arg. Tit. de Tut. & Cur. dat. n. 17.

Ob auch ſchon ein Unmündiger oder Pupill regulariter keinen Curatorem bekommet ſo trägt ſich das Contrarium zuweilen zu/ daß wann ſich ſchon einen Tutorem haben/ dannoch über ſelbigen noch ein Curator geſetzt wird / und zwar 1. Wann zwiſchen dem Vormund und Pupillen ſich ein Streit erhebt/ es wären dann Mit-vormündere vorhanden.

§. fin. J. de aut. Tut. L. 9. §. 4. de Tut. & art. diſtr. L. 14. de Teſtam. Tut. N. 7. cap. 2.

2. Wann der Vormund nicht allerdings zur Curatel geſchickt iſt / jedoch keinen Betrug annoch zu Schulden kommen laſſen.

§. 5. J. de Cur. L. 12. de Except.

3. Wann die Vormündere auf eine Zeitlang excuſirt ſeynd / etwan wegen Unpäßlichkeit.

d. §. 5. §. 2. J. de Excuſ. L. 16. §. 6. Eod. L. 15. de Tut. & Cur. dat. L. 13. pr. de Tutel.

4. Wann der Tutor ſo arm iſt/ daß des pupillen Vermögen dadurch in Gefahr ſtehet.

L. 5. C. de ſuſp. Tut.

3. Wann des Pupillen Vermögen groß und in unterſchiedenen Territoriis zerſtreuet iſt.

L. 3. C. in quib. cauſ. Tut. hab. L. 11. C. de Excuſ. L. 9. §. ult. de adm. Tut.

6. Wann der Tutor ein naher Freund des pupillen iſt / dennoch aber ſeiner Adminiſtration halben verdächtig wird/ iſt es beſſer/ ihm einen Curatorem zu adjungiren/ als ihn pro ſuſpecto anzuklagen/ und mit Schimpff zu removiren.

L. 9. de ſuſp. Tut. Coll. Arg. de Tut. vel Cur. dat. n. 5.
Struv. Ex. 31. th. 8. ibique Müller. Manz. de Tutel. Tit. 1. n. 55.

§. 10.

Alle die Obrigkeiten welche/ Tutores geben können/ die können auch Curatores geben.

§. 1. J. d. Curat.

Doch mit dem Unterſcheid/ daß/ wo ſie generaliter auf alle Sachen einem minori, oder ſonſt einem andern / gegeben werden/ ſolches von dem Judice domicilii oder

bonorum geſchehe / wo aber zu einer gewiſſen Sache/ von demjenigen/ vor welchem die Sache unterſuchet und entſchieden wird.

Mynſ. 1.obſ.57.Moller.p.1.C.15.n.5.

Berl.p.2.C.18.n.C.Carpz.in proceſ. Tit.5.art.3.n.44.

Brunn.ad L.17.C.de adm.Tut.Müll.ad Struv.Ex.31.th.7.

Wer aber Curator ſeyn könne? läſſet ſich oben / wo gefraget worden/ wer Tutor ſeyn könne? erörtern/den wer nicht Tutor ſeyn kan/der kan auch nicht Curator ſeyn. Dahero weil ein Sohn / der noch ins Vatters poteſtät iſt / zur Tutel, als einem publico munere kan gelaſſen werden / ſo iſt auch gleiches von einem Curatore zu ſagen.

pr.J.qui teſt.Tut.dar.L.9.de his, qui ſui.

Ein Bräutigam kan ſeiner Braut/ und der Schwieger-Vatter der Schnur Curator de Jure Civili, ſo wenig als der Mann des Weibes ſeyn.

L.1.§.ult.de excuſ.L.25.de ſponſ.L.17.C.de Excuſ.Coll.Arg.tit.de Tut. n.11.Manz d.l.n.69.Zoeſ.Tit.de Tut.&Cur.dat.n.5.L.14.de Cur.fur. L.2.C.qui dar.Tut.poſſ.

Nachdem aber mit dem Mann/ wie oben §.4. gemeldet worden / ein anderes moribus hodiernis hergebracht / ſo dörffte es vielleicht mit dem Bräutigam und Schwieger-Vatter / beſonders wo ſie nur ad certam cauſam oder litem gegeben werden / ein anderes obtiniren. Es kan aber auch ein abweſender zum Curatorn gegeben werden/ wann ihm ſolches nur wiſſend gemacht wird.

L.5.de Tut.&Cur.dat.Manz.d.tit.1.n.36.

Ob auch ſchon zu zweiffeln / ob nach dem neueſten Recht / da Mutter und Groß-Mutter Tutrices ihrer Kinder und Enckeln ſeynd/ſelbige auch die Curatel verwalten können / weil die auth.matri & aviæ. C.quand.mul.Tut.off.nur von der Tutela redet / ſo iſt doch ex N.94.c.1.& 2. woraus dicta auth. genommen iſt/ klar / das daſelbſt auch von der Cura geredet wird.

Franchis.dec.348.Hahn.diſſ.de Tutel.matern.th.36.

Es giebt auch Caſus, da die Mutter oder Groß-Mutter bey des Vatters oder Groß-Vatters Leben / und da ſie noch nicht Wittiben ſeynd / ihrer Kinder Curatores abgeben können/ wann nemlich denen Kindern etwas geſchenckt / oder vermacht wäre / mit der ausgetruckten Condition, daß der Vatter/ oder wer ſie in der Poteſtät hat/ in ſolchen Sachen weder den uſumfructum, noch einigen andern Antheil haben ſoll / doch muß die Mutter ſo balden dem Senatus Conſulto Vellei. der anderweiten Verehlichung aber ſo dann renunciren/ wann der Mann verſtorben iſt/ wo ſie nicht lieber die Adminiſtration will fahren laſſen.

Nov.117.c.1.Eyb.de Tut.fœm.p.3.memb.5.n.6.

Nach denen Gewohnheiten gewiſſer Oerter / beſonders in Nieder-Sachſen/ Weſtphalen 2c. iſt hergebracht / daß wann ein Ehe-Gatt ſtirbt/der Uberlebende / wann es ſchon die Mutter wäre / alles Vermögen adminiſtriret / wann ſie auch

wieder heyrathtete / ohne Præſtirung deſſen / was die Civil-Rechte erfordern / bloß die Alienation der Proprietät iſt ihnen verbotten / und kan ohne vormundliche Einwilligung nicht geſchehen / die Fructus aber genieſet die Mutter / ſo lange die Kinder unverheyrathet ſeynd.

Eyben.d.tract.memb.5.n.7.& 8.Weſ.tit.de tutel.n.5.

Berl,p.2.C.12.n.14.diſſ.Carpz.p.2.C.10.d.13.& 6.R.70.

§. 11.

Oben iſt ausführlich gemeldet worden / daß etliche Perſonen verbunden ſeynd/denen Pupillen Tutores zu begehren. Ratione Curatorum hat es ein etwas andere Bewandtnuß / und iſt kein ſolches Gebot da/ doch iſt er auch einigen zugelaſſen. Principaliter und vornemlich kan der Minor ſelbſt einen Curatorem begehren/ er ſey gegenwärtig oder abweſend per Procuratorem.

L.2.§.4.qui pet.Tut.poſ.L.6.in fin.C.Eod.

Wolte auch die Mutter vor ihren mündigen Sohn einen Curatorem begehren / wird ſie nicht gehöret.

L.1.qui pet.Tut.L.6.C.Eod.L.2.§.29.adSCtumTert.Coll.Arg tit.qui pet.Tut.n.9.Eck.ad ff.tit.qui pet.Tut.Manz.d.Tract.tit.6.n.15.ſeqq. Brunn.ad d.L.6.C.n.13.

Es wären dann gewiſſe Caſus, wann nemlich der Sohn furioſus oder prodigus iſt/ oder es wäre auch einem unmündigen Sohn bey ereignenden Fällen / davon in §.9.ein Curator auszubitten / welches nicht nur der Mutter / ſondern auch andern nächſten Befreundten/ die das Commodum ſucceſſionis haben oblieget.

L.1.qui pet.Tut.L.2.§.29.adSCt.Tert.Coll.Arg.d.l.Eck.d.l.Manz.d. l. n.17.

Ein Creditor oder Legatarius, gleiches iſt auch von dem Vormund/ der nach erlangter Pubertät des pupillen Rechnung thun will/ zuſagen/ iſt zwar nicht ſchuldig vor dem minore einen Curatorem zu begehren/ gleichwohl kan er ihn vermahnen / daß er um einen Curatorem anhalte/ und da er es unterläſſet/ kan er den Judicem competentem angehen/ und begehren/ daß er hiebey ſein Ambt beobachte.

L.1.L.4.C.qui pet.Tut.L.7.ff.Eod.L.2.§.5.L.5.de adm.Tut.Gail.2. O. 46.n.3.Coll.Arg.d.l.Brunn.adL.1.C.qui pet.Tut.n.1.

Etwas ſingulares iſt es / daß gleich wie einem ſchwangern Weib kein Tutor, ſondern ein Curator ventri gegeben wird/ alſo muß die Frau einen Curatorem begehren/ und wo ſie es nicht thut/ wird ſie geſtraffet.

L.2.§.30.ad SCtum Tert.Coll.Arg.d.l.n.9.

Auch diß iſt etwas beſonders/ daß / wann derjenige einen Curatorem begehrt/ der kein Recht dazu hat / vor die Gefahr und Schäden reſpondiren muß/ der von dieſem übel⸗ausgebetenem Vormund cauſiret worden/ wann es auch die Mutter ſelbſt wäre.

L.2.§.5.qui pet.Tut.Coll.Arg.d.t.n.9.in fin.

§. 12.

Was das Ambt der Curatorum betrifft / ſo müſſen ſelbige eben dasjenige præſtiren / was denen Tutoribus oblieget / dahero wird von ihnen erfordert eine ſatisdatio, daß des minoris oder der furioſi Güter ohne Schaden ſeyn ſollen / es wäre dann dem furioſo im Teſtament ein Curator gegeben.

L. ult. l. de Cur. fur. L. 8. L. fin. §. 5. & 6. C. Eod.

Er muß auch ſchwören / daß er ſeinem Ambt treulich wolle vorſtehen / und ein Inventarium verfertigen / wie hievon oben / welches hieher zu appliciren / gehandelt worden.

L. fin. §. 5. & 6. C. de Cur. fur. Eck. d. t. §. 2. Manz. n. 29.

Nach angetrettenem Ambt lieget ihm ob / mit Rath und That nicht nur dem Patrimonio Minoris zu proſpiciren / und ſolches zu verwalten / ſondern auch deſſen Perſon / abſonderlich aber eines furioſi, wohl zu warten / und daß ihme wegen ſeines Zuſtandes nichts übels zuſtoſſe / zu beſorgen / im übrigen aber kan er alles / was ihm zukommet / in Verwahrung nehmen / Geld entlehnen und zahlen / und kürtzlich alles / was ſeinem Curanden nützlich iſt / verrichten.

L. 2. L. ult. §. Et inventario C. de Cur. fur. L. 7. §. fin. ff. Eod.

Doch kan er ohne Obrigkeitlichen Decret und Einwilligung nichts veralieniren / auch mit deſſen Conſens mehr nicht / als die Nothdurfft des furioſi erfordert.

L. 12. §. ult. de Cur. Fur. Coll. Arg. h. t. n. 9. Manz. Eod. n. 30 ſeq.

Seiner erwachſenen Curandin kan er ein Heyrath-Gut nach des Manns Würde und der Braut Vermögen beſtellen / und die Hochzeit-Koſten determiniren. Hätte er aber ein mehrers / als das Vermögen erträgt / ausgeſetzet / oder verſprochen / ſo muß er das übrige von dem ſeinigen erſetzen / beſonders wo der Curator ein naher Freund iſt / von dem ein animus donandi kan præſumiret werden / oder hätte doloſe das Heyrath-Gut vergröſſert / um den Freyer deſto eher zu fangen.

L. 52. ff. & L. 9. C. de adm. Tut. L. 60. de J. dot. ibique Brunn. & ad L. 9. C. de adm. Tut.

§. 13.

Es hat aber auch die Cura ſeine gewiſſe Endſchafft / und zwar was die Perſonam curandam betrifft / wann der Mangel / er ſey nun natürlich oder zufällig / warum der Vormund conſtituiret worden / aufgehoben worden. Jenes geſchicht / wann die Minorennität zum Ende gelauffen / ob er / wann das fünff und zwantzigſte Jahr bey Mann und Weibs-Perſonen vollkömmlich zuruck geleget iſt / dann zuvorn wird er noch pro minore gehalten.

Hopp. ad pr. J. de Curat.

An theils Orten / wie in Sachſen und Bayern / höret die Curatel mit dem 21ten Jahr auf /

Coler. dec. 19. n. 4. Carpz. p. 2. C. 11. d. 9. Mejer. ad J. tit. de Curat. §. 1. pag. 286. Balthaſ. reſol. J. Civ. & Bav. tit. 5. reſ. 5. n. 26.

und

und ob ſchon ſcheinen mögte / daß weilen die Weiber nach dem Sächſiſchen Recht in perpetua Tutela ſeynd/ihnen das 21. Jahr nichts proficire/ ſo iſt doch zu wiſſen/ daß ſie nicht in ſupplementum ætatis in fernerer Curatel leben / ſondern wegen Geſchlechts-Gewonheit/daß ſie nicht mögen hintergangen werden. Dahero können ſie ihre Güter frey adminiſtriren/und wo ſie einen Curatorem nöthig haben/werden ſie nicht als Minorennes, ſondern als Majorennes conſiderirt. Dahero wo ſie mit Conſens ihres Curatoris etwas an unbeweglichen Gütern alieniret/ haben ſie die Obrigkeitliche Einwilligung und Decret nicht nöthig/und wo ſie lædirt werden, können ſie ſich des beneficii reſtitutionis in integrum nicht erfreuen/welches alles ſich doch bey einem Minorenne anderſt hat.

Carpz.p.2.C.15.d.23.

Mev.ad Jur.Lub.lib.1.tit.2.art.4.n.8.ſeqq.

Hopp.ad pr. J.de Curat.Mejer.ibid.pag.293. in fin.

Nach der Gewonheit in Teutſchland/obſchon nicht nach denen Civil-Rechten/wird die Curatel durch die Verehligung des Curandi oder Curandæ geendet/und ſeynd die Minorennes gleichſam in dem Stand der jenigen/ welche ſich die Jahre hätten geben laſſen/

Vinn.ad pr.J.de Curat.n.3.Mejer.ibid.pag.294.

Mev.ad J.Lub.lib.1.tit.7.art.6.n.17.ſq.

durch den Tod des Curatoris wird auch die Cura geendet / und dem Erben nicht aufgeleget/ die Adminiſtration der Güter zu continuiren.

L.9.§.1.de Cur.fur.L.fin.§.10.C.Eod.Perez.ad.d.t.n.6.

Manz.d.l.n.44.

Ein anders iſt es/wann ein Curator einem Tutori zuweilen adjungirt wird/maſſen ſodann mit des Tutoris Amts-Endigung/ſich auch des Curatoris adminiſtration endiget/wie regulariter bey allen adjunctis geſchicht/ daß mit dem Tod oder Endigung ihres Officii, ſich auch des adjuncti Verrichtung endiget.

L.2.C.in quib.cauſ.Tut.hab.L.1.C.quand.Tut.vel Cur.eſſe deſin.L.25. de Tut.& Cur.dat.Brunn.ad.d.L.1.C.n.2.& ad L.25.n.2. de Tut. vel Cur. dat.

Letzlich gehöret auch unter die Endigungs-Arten der Curatel, ſo viel Minores betrifft/ die Jahrs-Gebung/ oder Venia ætatis. Weil aber davon ſchon im erſten Theil Tit. 26. §. 1. ſeqq. gehandelt worden / als will mich darauf bezogen haben/ und um das Wercklein nicht allzuweitläufftig zu machen / hievon weiter nichts beyrucken.

§. 14.

Was die Furioſos und Prodigos betrifft/ſeynd ſelbige ſo lang in der Curatel, biß jene zu rechtem Verſtand / dieſe aber zu guten Sitten wiederum gekommen / maſſen ſie ſodann ipſo jure aus der Vormundſchafft ſchreiten/ wiewohl andere eine Sententiam declaratoriam erfordern.

L.1.in fin.pr.deCur.fur.Perez.inC.Eod.tit.n.10.

Coll.Arg.Eod.n.ult.Mejer.ad pr.J.de Cur.pag.293.

Brunn.adL.1.C.quand.Tut.eſſedeſſ.Montan.c.37.reg.2.n.15.

Dann weil ein Furioſus und Prodigus zuweilen die Beſſerung ihres Zuſtandes ſimuliren können/ damit ſie nur der Aufſicht des Curatoris befreyet werden/ ſo thut der von Obrigkeits wegen conſtituirte Vormund wohl/ wann er ohne deſſen Vorwiſſen nicht von der Curatel abtritt/ und dem Verſchwender ſein Vermögen wieder einreichet/ ſondern von Obrigkeits wegen Befehl erwartet.

Perez.deCur.fur.n.14.

Manz.d.t.n.39.ſeqq.

Mejer.ad §.3.J.deCur.

Doch iſt das was von dem Raſenden geſagt worden dahin zu verſtehen/ wann er vollkömmlich zum rechten Verſtand gelanget/ ein anderes iſt/ wann die Raſerey bey ihm nur ihre Intervalla hat/ dann da kan unter ſolcher Zeit der Furioſus zwar ſeine Sachen verrichten/ v.g. ein Teſtament machen/ ſchencken/ erben/ es höret aber deßwegen die Cura nicht auf/ ſondern währet ſo lang er lebet.

L.6.C.deCur.fur.Manz.d.t.n.39.

§. 15.

Nach geendeter Curatel, muß auch der Curator Rechnung thun/ und gewärtig ſeyn/ daß er ſeiner Adminiſtration wegen belanget werde. Und wird die Actio, welche dem Minori oder Furioſo zukommet/ actio tutelæ utilis, oder actio utilis negotiorum geſtorum genannt/ und wird dadurch/ nach dem Exempel actionis Tutelæ, geſuchet/ daß der Curator Rechnung ſeiner Verwaltung wegen thue/ die Reſta, und was durch ſeinen Betrug/ grobe und mittlere Schuld vor Schaden committendo oder omittendo geſchehen erſetze.

L.7.C.arb.Tut.L.5.§.6.de adm.Tut.L.17.C.de N.G.Eck.deCur.fur.§. 8.Coll.Arg.Eod.n.35.Manz.Eod.n.138.ſq.

Es differirt aber dieſe Actio von der actione Tutelæ, daß dieſe erſt nach geendeter Vormundſchafft/ jene aber währender Curatel könne angeſtellet werden.

L.16.de adm.Tut.L.4.§.ult.L.16.§.1.deCur.fur.L.14. C. de adm. Tut. Don.15.C.22.in fin.

Coll.Arg.d.t.n.37.Manz.Eod.n.143.ſq.

Wiewohl heut zu Tag nach dem Canoniſchen Recht/ ſowohl der Tutor als Curator jährlich ihre Rechnung thun müſſen. Deme die Conſtitutiones Imperii ſich conformiren.

Clem.quia 2.§.1.de rel.domib.Ord.Polit.de anno 1548.tit. von Pupillen & 1577.tit.32.Berl.p.2.C.12.n.3.ſq.

Doch kan auch den Civil-Rechten nach zuweilen vor geendeter Tutel oder Curatel die Rechnung kan gefordert werden/ wann zum Exempel die Mutter zur andern

Ehe

Ehe ſchreitet/ der minderjährige Todes verbleichet/ der Vormund ſuſpect und removirt würde/ der Pfleg-Sohn oder Pfleg-Tochter verheyrathete ſich/ ꝛc.

L.6.C. ad SCt. Tertul. Montan. c. 6. n. 2. ſq. Montan. c. 16. n. 2. ſq. & c. 38. n. 58.

Werndl. Pup. Schild. lib. 4. c. 3. n. 21. ſqq.

Nun läſſet ſich zwar alles was oben Tit. 32. von der actione Tutelæ geſagt worden/ ſuo modo auch auf die Curatel, und deßwegen wider den Pfleg-Vatter anzuſtellenden Action appliciren: Ich will aber doch zu mehrern Information ſowohl eines Vormunds ſelbſt / als des Beambtens/ dergleichen Rechnung abhören muß/ hier noch ein und anderes erinnern. Und zwar daß ein Vormund/ wie alle Adminiſtratores, Rechnung thun müſſe/ iſt bekannt.

L. 1. §. 3. de Tutel. & rat. diſt. Munnoz. de Eſcob. c. 3. n. 1. Montan. c. 38. n. 1.

Er muß aber ſolches ſchrifftlich thun/ und ſolche vor der Ablegung zum Erſehen hergeben.

Tuſch. Lit. T. Concl. 442. n. 4. & 7.

Zuvorn aber ein Regiſter halten/ und darinn ſeinen pupillariſch oder curandiſchen Empfang und Ausgaben einſchreiben.

L. fin. C. arb. Tut. Verollus dec. 157. p. 2. n. 11. Surd. l. 1. dec. 184. n. 3.

Es ſollen aber ſolche Vormunds-Rechnungen gantz klar/ lauter und ausführlich ſeynd / ſonſt werden ſie verdächtig / und muß der Pfleg-Vatter mit der Rechnung alle dazu gehörige Inventaria, Urbaria, Theilungs-Libelle, Verträge/ Teſtamenta, Kauff-Brieffe und andere Documenta, die des Pfleg-Kinds Vermögen antreffen/ vorlegen und heraus geben.

L. non ſolum 8. §. 5. de lib. leg. L. 50. verſ. quæque inſtrumenta de condit. & dem. Men. A. J. Q. 109. n. 29. Munnoz. c. 10. n. 25.

Und da der Curator von einem oder andern Document nichts wiſſen wollte / kan ihm ein Jurament imponiret werden.

L. 4. de in Lit. Jur.

Hernach muß ein Curator in ſeiner Rechnung das völlige Vermögen in Empfang nehmen/ und wo er dergleichen in ſein Regiſter oder Manual eingetragen/ kan ers nicht wieder negiren/ oder darwider Beweiß führen.

arg. L. 82. de cond. & dem. Men. d. caſ. 209. n. 30.
Montan. c. 38. n. 93. Mannoz. d. c. 10. n. 77.

Ferner ſoll bey den Ausgaben alles fein ſpecifice, nicht per Bauſch/ verzwickt oder verſchraubt / mit Verſchweigung der Urſachen und Umſtände/ vorgetragen werden.

L. 1. §. 3. de Tut. & rat. diſtr. Munnoz. d. c. 10. n. 43.

und weil es vornemlich / beſonders wo nicht alle Ausgaben können beleget werden / und gleichwohl ein und andere wichtige darinn enthalten / auf des Curatoris Regiſter oder Manual ankommet / ſo fordern dahero die Dd. bey dergleichen Manual

nual folgende requiſita conjunctim. 1. Daß darinn der völlige Empfang / oder woher ein und anderes rühre/ ſich befinde/ auch alle Ausgaben/ und in weß Händen ſie geſchehen/ ſich lauter und klar zeigen.

Mont.c.38.reg.8.n.1. Maſc. Concl.926.n.63.

Munnoz.c.10.n.42.

2. Muß bey jeder groſſer Ausgab deren Urſach klar und richtig/ dann Jahr und Tag/ wann ſie geſchehen/ angehängt werden.

Mannoz.d.c.10.n.50.ſeqq. Maſc C.976.n.64.

Mont.c.32.reg.8.n.2.

3. Müſſen unbeſcheinte groſſe Ausgaben der Warheit gemäs/ oder wenigſtens wahrſcheinlich kommen. Wiewohl faſt insgemein beym Regierungs-Weſen gewiſſe Summen determiniret werden/ die ohne Beſcheinigung paſſiren.

Maſc.d.l.n.68. Munnoz.d.l.n.63.

4. Muß der Vormund oder Curator, als Rechnungs-Führer einer ſolchen unbeſcheinten groſſen Poſt/ vor einen ehrlichen Mann gehalten werden/ und 5. er in ſein Regiſter nichts anderſt eingeſchrieben haben / als ſolche Ausgaben und Empfang/ die ſeine Curatel berühren / dann wo er ſeine eigene Sachen miteinmiſchet / wird das Buch verdächtig.

Munnoz.c.10.n.74. Perez.in Cod.lib.5.tit.11.n.11.

Maſc.d.l.n.67.&70.

6. Muß ſolche groſſe Ausgab ſo beſchaffen ſeyn / daß ſie ſonſt nirgend her etwa durch Zeugen/ aus dem Regiſter könne probiret werden.

Maſc.d.concl.926.n.70. Werndl. Pup. Schild l.4.c.3.n.27.

7. Und daß der Curator ſelbige auch durch ein Jurament erhörte/ oder mit dem Tod bekräfftige.

Maſc.d.l.n.69. Pet. Frider. Mindan. de proceſ.l.2.c.42.§ 7.

Was aber kleine unbeſcheinte Ausgaben betrifft / die aber nothwendig geweſen / und von ihm ins Manual eingetragen wären/ wollen die Dd. daß ſolchem Glauben zu geben ſey/ ſo lang nicht eine oder andere Poſt verdächtig wird/ welches daher entſtehen kan/ wann die Urſach der Ausgab nicht beygerucket/ oder ſelbige nicht nöthig geweſen iſt.

L.2.ubi Pup.educar.deb. Montan.de Tutel.c.32.reg.8.n.3.

Doch iſt hiebey dem arbitrio Judicis viel zu überlaſſen / der die Perſon des Pfleg-Vatters/ ſeine Redlichkeit/ die Urſach der Ausgab / und wie groß die Summa ſey/ zu conſideriren/ und nicht alles aufs genaueſte zu ſuchen hat.

L.119.de Leg.1. Mun.c.10.n.53. Werndl.d.l.n.34. Men. A. J. Q. 209.n.34.

Er gebe ſich auch aus der Rechnung/ daß dem Curatori ein zimlich Stuck Geld in Händen verblieben/ welches er inzwiſchen brauchen können/ da er es doch nicht ſollte haben feyern laſſen/ beſonders da ers ſicher hätte austhun können / ſo muß er vor das Intereſſe ſtehen.

L. Tutor

L. Tutor. 7. §. 12. de adm. Tut. Werndl. d. l. n. 42.

Ob auch ſchon ſonſt ein caſſirter Schuld-Schein in des Debitoris Handen die Zahlung probiret/

L. Lubeo 2. §. 1. de pact. L. 24. de prob. Men. 3. præſ. 141. n. 1. Maſc. C. 421. n. 1. Crav. C. 500. n. 12. Munnoz. c. 23. n. 30.

ſo wollen doch die Dd. von dem Vormund / wo er eine caſſirte Pupillar-Obligation producirte/ ohne Quittirung die Schuld nicht gelten laſſen.

L. 14. C. de ſolut. Munnoz. c. 23. n. 30. Werndl. d. l. n. 44.

Bey Ubergebung der Rechnung/ werden im Verweiß ſtatt baaren Geldes zuweilen Obligationes übergeben/ wovor doch wenig zu bekommen/ dahero ſeynd folgende Sätze zu obſerviren: 1. Kommen die Obligationes von des Pupillen Vatter her/ und der Debitor iſt zur Zeit angetrettener Curatel nicht mehr ſolvendo geweſen/ ſo kan der Curatel nicht davor ſtehen/ es wollte und könnte dann der Curand ein anderes/ und daß der Debitor zur Zeit angetrettener Pflegſchafft annoch zahlen können/ und in Exigirung der Schuld/ der Curator culpam latam begangen habe/ welche doch einer kleinen etwa halbjährigen Nachwarth wegen nicht gleich zu ſchlüſſen / dathun.

L. 2. C. arb. Tut. L. 15. L. 57. de adm. Tut. Mont. c. 39. n. 56. & c. 32. reg. 9. n. 184. Munnoz. C. 19. n. 20. & 28. L. 33. de uſur.

Wäre aber der Schuldner unverſehens durch Unglück von Mitteln gekommen/ ſo hat deſſen das Pfleg-Kind/ nicht aber der Curator zu entgelten.

L. 4. C. de peric. Tut. L. 32. §. 1. de adm. Tut. Munnoz. d. c. 19. n. 28. ſq.

2. Hat der Curator von ſeines Pfleg-Kinds Mitteln Gelder ausgeliehen / und darüber eine Obligation erhalten/ ſolche aber wollte der Curand bey Ablegung der Rechnung nicht annehmen/ ſo iſt darauf zu ſehen / ob zur Zeit der Anlehnung der Contrahent ein ehrlicher und vermöglicher Mann geweſen / und daß er nicht gemächlich abgenommen habe/ daß man ſich bey Zeiten der Schuld erhoben können / ſondern gähling in Verluſt und Unglück gerathen/ und hiebey der Curator culpam levem adhibiret habe/ maſſen bey ſolcher Bewandnuß das Pfleg-Kind ſich der Annehmung der Schuld-Scheine/ nicht wird entſchütten können.

L. 43. L. 50. de adm. Tut. Mont. c. 38. n. 97. L. 35. de reb. cred. L. 37. §. 1. L. 17. de N. G. L. 111. §. cæterum de cond. & dem. Carpz. p. 2. c. 11. d. 22. ſeqq. Werndl. d. lib. 4. c. 3. n. 48.

Ob aber wann die Rechnung abgeleget und quittirt worden/ die Rechnungs-Ablegung aufs neue könne urgirt werden/ davon iſt Tit. 32. §. 11. geredet.

adde Mont. c. 38. n. 132. ſqq. Munnoz. c. 40. n. 26. ſqq. Heig. p. 1. quæſt. 20. n. 30. ſqq. Maſc. c. 252. & Werndl. d. lib. 4. c. 3. n. 2. ſqq.

Gleichwie aber ein Vormund wider den Pupillen wegen ausgelegter und in ſeinen Nutzen verwandten Gelder u. anderer Koſten wegen contrariam actionem Tutelæ hat/ alſo hat noch ein Curator utilem actionem contrariam wider ſeinen Curanden

den aus gleicher Urſach/ dahero alles/ was von jener ſub Tit. 33. gemeldet worden ſich hieher appliciren láſſet.

§. 16.

Das wichtigſte Remedium, welches die Minores, wo ſie ſich in der Curatel oder ſonſt lædirt befinden/ iſt das remedium reſtitutionis in integrum. Nun iſt zwar oben ſchon in dieſem Theil Tit. 9. §. 9. ſq. gemeldet worden/ was die Minores und erwáhntes Remedium ſey/ und was requirirt werde/ wo es ſtatt haben ſoll/ worauf mich beziehe/ und dermahl nur dieſes noch hinzu ſetze/ daß wo der Minor dieſes Remedii ſich bedienen will/ er vor allen ſein unmündiges Alter/ oder daß er noch nicht majorennis ſey/ und dann die Læſion probiren müſſe.

L. 11. §. 3. ff. L. 5. C. de minor. L. 9. c. de prob. L. 9. §. 3. de jurej.

Und wo er dieſes gethan hat/ ſo wird præſumiret/ daß er aus Schwachheit gefallen/ wo der Gegentheil nicht ein anders probiret.

arg. L. 11. §. 4. L. 39. ff. L. 4. C. de min.

Es wird aber das Alter durch Zeugen und Juramenta probiret/ und werden zu ſelbigen auch die Eltern/ wiewol ſie nicht plenam fidem machen/ und náchſte Freunde admittiret.

Carpz. p. 1. C. 16. d. 49. n. 2. & 3. L. 7. C. de min. L. 16. de prob. Bach. V. 1. d. 11. th. 8. E. & F. Struv. Ex. 3. th. 43. Maſc. V. 2. C. 1063.

Die Læſio aber wird probiret/ aus der Beſchaffenheit des Negotii ſelbſt/ und iſt zuweilen genug/ ſolches zu allegiren und zu probiren/ weil es des Minoris Schaden und Læſion auf dem Rucken nachträgt/ v. g. wann der Minor wäre Bürge geworden/ hätte eine verdáchtige Erbſchafft angetretten/ oder eine gute repudiiret/ iſt in ſolchen Fällen keine Probatio læſionis nöthig.

L. 2. §. 3. & 5. de min. L. 34. §. 1. Eod. Werndl. Pup. Schild. l. 3. c. 12. n. 6.

In welchem Lege 34. klar exprimiret/ daß man nicht gleich alles/ was mit den Minoribus gehandelt worden/ es geſchehe nun mit ihnen ſelbſt/ oder deren Curatoren/ durch die Reſtitution umſtoſſen/ ſondern eine offenbare Hintergehung und Læſion probiret werden ſoll.

adde L. 7. §. non ſolum 3. L. 44. de min. L. 2. C. ſi Tut. vel Cur. int. Werndl. Pup. Schild. lib. 3. c. 9. n. 5. ſeq.

Ob er ſich aber bey dem Handel klug und verſtándig/ daß auch ein Majorennis es nicht beſſer hätte thun können/ aufgeführet/ und dannoch lædirt worden/ oder es wäre ihm eine Læſion, auſſer gegneriſchen gebrauchtem Liſt und Circumvention zugeſtoſſen/ das hindert ihm an der Reſtitutions-Klage nicht.

L. 5. L. ult. C. de in int. reſt. Surd. dec. 179. n. 25. L. 7. §. non ſolum 3. de min. Hond. V. 3. C. 34. n. 38. Men. 3. præſ. 82. n. 15.

So ſtehet auch dem Minori frey ſich dieſes Remedii wider den Lædenten zu bedienen/ wann er ſchon währender Vormundſchafft in Schaden gerathen wäre/ und er ſich deſſen von dem Vormund erholen könnte.

L. 3.

L. 3. *L.* fin. C. ſi. Tut. vel Cur. interv. Surd. dec. 253. n. 18. Crav. C. 866. n. 17.

Es trägt ſich auch zu/ daß zuweilen ein denen Pupillen ſchädlich fallender Actus ipſo jure nullus iſt/ und er dahero ſcheinen mögte/ daß der Minor mit der Nullität-Klage ſich vergnügen/ und von der Reſtitution-Klage abſtehen könnte: Deſſen aber ungeacht laſſen die Dd. juris, wie auch heutige Praxis zu/ daß die Nullitas und reſtitutio in integrum cumuliret/ und beyde in einem Libello deducirt werden mögen.

G. Pap dec. 143. Mynſ. 2. obſ. 25. Vant. de nullitat. tit. quot. & quib. mod. null. n. 14.

§. 17.

Es kommet aber dieſes Remedium, wie gemeldet/ blos denen in Schaden gerathenen Minoribus zu/ nicht aber denen/ welche andere vervortheilet/ und in Schaden gebracht haben.

L. 37. in fin. ff. de minor. *L.* 48. §. 1. de R. N. *L.* 1. C. ſi adv. vel.

Daran lieget aber nicht/ ob der Minor mann- oder weiblichen Geſchlechts ſey/ ein pater- oder filius familias, in bonis Caſtrenſibus & quaſi.

L. 3. § 4. de minorib. ibique Brunn. Lauterb. Eod. §. 16.

Wie wann aber der Minor ein Dd. juris wäre / kan er gleichwohl reſtitutionem in integrum begehren? Aff. Wann er nur in ſeiner rechtlichen Wiſſenſchafft/ davon er Profeſſion machet nicht lædirt iſt/ und er ignorantiam juris nicht zu Schulden kommen laſſen/ dann hierwieder wird er billich nicht reſtituiret. Ein anders iſt es/ wo er in gemeinen Händeln lædirt wird.

arg. *L.* 1. in fin. ff. de min. *L.* 1. C. qui & adv. quos *L.* 2. de Jur & fact. ign. *L.* 2. §. 43. de O. J. Perez. in C. tit. qui & adv. quos n. 2. Vinn. 3. ſel. qu. 13. in fin.

Und dieſes hat auch in andern ſtatt/ welche ſich vor meiſtere in einer Kunſt ausgeben/ oder eine gewiſſe Hanthierung haben/ und darinn lædirt ſeyn wollen/

Struv. h. t. th. 55. Fach. 3. C. 5.

alſo/ wo ein junger Kauffmann/ der einmahl öffentlich in album Mercatorum recipirt iſt/ in Kauff- und Handels-Sachen reſtituirt werden wollte / wird er nicht gehöret.

Mev. ad Jus Lub. C. 3 tit. 6. art. 21. n. 26. Struv. Ex. 8. th. 57.

Werndl. lib. 3. c. 16. n. 8. Brunn. ad d. *L.* 1. C. qui & adv. quos.

Indem ich aber dieſes Remedium blos den Minoribus zueigne / ſo ſchlieſſe ich eo ipſo die Majores aus/ und deren Erben/ wann ſelbige ſchon unmündig wären/ dann was den Majoribus nicht zugekommen/ kan auch deren Erben nicht competiren.

L. 1. C. de reſtit. mil. & eorum qui Reip. *L.* 2. L. 4. C. de temp. in int. reſt. L. 3. §. 4. de min. L. fin. C. ſi adv. vend. pign.

Hätte aber der Minor zu noch rechter Zeit die Reſtitutions-Klage angeſtellet / ſo transmittirt er ſolche auf die Erben/ wann ſie ſchon Majores wären.

L. 18. §. 1. L. 29. ff. de min. Werndl. d. l. n. 10.

Lauterb. tit. d. min. §. 18.

Wie wann aber der Minor in einer gemeinſchafftlichen Sache lædirt worden/ komt die Reſtitutio auch ſeinen Geſellen und Conſorten zu ſtatten? ℞. Die Dd. unterſcheiden/ ob die Sache eine Theilung leidet oder nicht. Daß erſternfalls dem Minori allein die Reſtitutio zu Nutzen komme/ letztern aber auch denen conſociis per conſequentiam.

Berl. dec. 216. Cævall. quæſt. pract. 4. n. 1. & 4. Oddus de reſtit. in int. p. 1. quæſt. 3. art. 12. Werl. d. l. 3. c. 15. n. 18. Lauterb. ad ff. tit. de min. n. 19. Carpz. 2. Reſp. 98. n. 2. & p. 1. C. 16. d. 17. Heig. 2. quæſt. 19. n. 39.

Kommt dann die Reſtitutio Minoris nicht auch den Bürgen zu ſtatten? ℞. Ja/ wann der Minor durch ſeines Gegentheils Betrug lædirt worden.

L. 2. C. de fidej. min. adde L. 7. §. 1. L. 19. de Exc. L. 2. §. Vero de d. mali exc.

Ein anders iſt es/ wann er aus eigener Unbedachtſamkeit lædirt wäre/ ſintemal der Fidejuſſor zu dem Ende von dem jenigen/ der mit dem Minore contrahirt/ angenommen wird/ daß er ſich an dem Bürgen erholen könne.

L. 3. pr. verſ. in ſumma de min. L. 1. & 2. C. de fidej. min. Laut. d. t. n. 20.

§. 18.

Die Perſonen/ wider welche dieſe Actio könne angeſtellet werden/ betreffend/ ſo ſeynd ſolche regulariter alle die jenige/ mit welchen man in des Minoris Sachen zu thun gehabt/ und deren Erben.

L. 13. §. 1. ff de min. L. 6. L. 7. C. Eod.

Wider einen dritten Beſitzer des unmündigen Vermögens aber/ hat dieſe Actio regulariter nicht ſtatt/ zuweilen wird ſie dannoch auf denſelben extendiret/ als wañ dieſer Tertius gewuſt hat/ daß die Sache von dem Minore erkaufft worden/ oder wann das obſchon vom Minore ſelbſt verkauffte Stück ein alt väterliches Stam̃-Gut iſt/ und nicht veralienirt werden ſollen/ oder der erſte Emptor wäre nicht ſolvendo, und die Actio würde von dem Minore wider ihn vergebens angeſtellet/ dañ ſo lang der Minor ſich ſeines Schadens von dem erſtern Kauffer erholen kan/ hat die Actio wider den andern/ der bona fide gekaufft/ nicht ſtatt.

Lauterb. d. l. §. 24. Donell. 21. C. ult. poſt lit. G.
Brunn. L. 13. ff. de minor. n. 3. & ad L. 14. Eod.

Es werden aber doch etliche Perſonen ausgenommen/ wider welche dieſe Actio nicht ſtatt hat. Alſo kan der Sohn wider den Vatter aus ſchuldiger Ehrerbietung dieſes Remedium nicht gebrauchen/ es geſchehe dann die læſio ex ipſo facto, und der Vatter hätte keinen Nutzen davon.

L. 2. C. qui & adv. quos in integr. reſt. ibique.
Brunn. Perez. eod. Tit. n. 2. & 3. Struv. Ex. 3. th. 56.

So kan auch ein Minor wider ſeines gleichen ſich der Reſtitution nicht bedienen/ nach der gemeinen Regul/ daß der Privilegiatus wider einen gleichfalls privilegirten/ ſein Privilegium nicht gebrauchen könne/ es wäre dann der eine betrogen und wollte nur ohne Schaden ſeyn/ der andere aber ſuchte dadurch etwas zu gewinnen.

Wären ſie aber beede hintergangen / ſo kan keiner ſich der Reſtitution bedienen. Hätte aber ein Minor dem anderen Geld geliehen / ſo kan der Darleiher die Reſtitution gebrauchen / obſchon/ der andere den SCtum Macedoniarum opponiren wolte/ ſintemahlen dieſes Remedium odioſum, die Reſtitutio in integrum aber favorabel iſt.

L. 11. §. 6. de min. L. 24 Eod. Lauterb. d. t. §. 25. Brunn. ad d. L. 11. §. ult. Lauterb. d. l. n. 25. Perez. m. C. d. l. n. 6. Struv. d. l.

Wann auch ein Weib vor einem andern/ der dem Minori obligat war/ intercedirte/ ſo kan zwar der Minor das Weib / welches ex Senatus-Conſulto Vellejano auch privilegirt iſt/ nicht belangen / wann der Principal-Schuldner zahlen / oder dem Minori durch ein anderes remedium geholffen werden kan; Wo aber nicht/ ſo muß das Weib ihres SCti Vellajani ungeacht hafften.

Oddus de reſt. in int. quæſt. 18. art. 8. n. 52. Zœſ. tit. de min. n. 57. Brunn. ad L. 12. ff. de min. Lauterb. d. l. num. 26.

§. 19.

Das Objectum, und wider welche Geſchäffte der Minor könne reſtituiret werden / belangend / ſeynd es ſolche / die zwar ordentlichen Rechten nach gültig ſeynd / der Minor aber dadurch verletzet worden / es ſey nun / daß er dadurch ein adquirirtes Recht verlieret / oder einen zu hoffenden Nutzen einbüſſet / oder mit einer Beſchwerlichkeit beleget wird.

L. 44 ff. de min. ibique Brunn. L. 15. pr. Eod. adde L. 1. §. 1. L. 7. pr. ff. Eod.

Und lieget nichts daran/ ob die Læſio in oder auſſer Gericht geſchicht/ dann der Minor hat auch wieder das ausgeſprochne Urtel/ wann auch ſchon der Minor defenſus geweſen / das remedium reſtitutionis zu genieſen/ wann das Remedium appellationis nicht mehr kan gebraucht werden.

L. 4. C. ſi adverſ. rem. jud. ibique Brun. L. 7. §. 4. & fin. L. 16. in f. L. 36. de min.

Was aber auſſergerichtliche Actus betrifft / ſo gehören dahin Käuffe und Verkäuffe/ worwider der Minor reſtituiret werden kan/ wann auch ſchon der Curator und die Obrigkeit ſelbſt conſentirt hätte/ es wären dann der Unmündigen Sachen wegen aufgelauffenen Steuer / oder anderer herrſchafftlichen Præſtationum, diſtrahirt / und öffentlich feil geboten worden.

L. 11. C. de præd. & al. reb. min. L. 5. C. de fide & jur. haſt. L. fin. C. ſi propt. penſ. publ.

Wären aber einer Privat-Schuld wegen dergleichen Güter als verpfändet öffentlich feil gebotten / und dem Meiſtgebenden verkaufft / es litte aber der Minor dadurch einen groſſen Schaden / ſo kan er / wiewohl etwas ſchwehrer / reſtituirt werden.

L. 1. C. ſi adv. vend. pign. L. 9. pr. & §. 8. pen. de min. Lauterb. d. l. §. 27.

Ferner gehören hieher übermäſſige Schenckungen / Heyrath-Gut-Setzungen / Geldanlehen / Theilungen/ transactiones und andere conventiones, nichts minders

ders ſolutiones, welche indebite geſchehen/ wann man ſonſt de jure cummuni ſolche nicht repetiren kan.

L. 2. C. ſi adv. don. *L.* un. C. ſi. adv. dot. L. 1. *L.* 2. C. ſi adv. Cred. *L.* 1. *L.* 2. C. ſi adv. transact. Bach. ad Treutl. v. 1. D. 11. th. 11. A.

Wie wann aber die Zahlung mit Obrigkeitlichem Decret geſchehen? R. Wann der Schuldner den Minorem oder ſeinen Vormund auf Obrigkeitlichen Befehl bezahlet/ ſo wird er billich plene abſolviret/ weil er ex neceſſitate juris zahlen muß und dahero unbillich wäre/ wann der Minor darwieder könnte reſtituiret werden.

L. 15. C. de adm. Tut. *L.* 7. §. fin. quib. alien. non lic. §. fin. J. d. t. Carpz. p. 2. C. 11. d. 34. & 46.

Es hat auch die Reſtitutio ſtatt/ wo man ein Legat agnoſciret/ oder eine frembde Erbſchafft angetretten/ oder ſelbige repudiiret hat/ wann nur alles noch in ſalvo, und nicht ſchon etwas von dem Erben diſtrahiret iſt. Ja/ wann er auch/ wegen verlaſſener Erbſchafft reſtituiret/ kan er aufs neue wider in deren Antrettung reſtituirt werden.

L. 7. §. 5. 7. & 9. ff. de min. *L.* 1. *L.* 2. ſi min. ab hered. abſt. *L.* 1. *L.* 2. C. ſi ut om. hered. L. fin. C. de repud. hered. L. 24. §. 2. de min. Zoeſ. h. t. n. 11. Laut. d. l. §. 28.

Es kan aber der Minor nicht nur das/ ob ſchon conſenſu Magiſtratus, jedoch ohne Noth und rechtmäſſige Urſach/ veralienirte Gut repetiren/ ſondern auch die fructus perceptos, wann es ein bößglaubiger Inhaber iſt/ da er auch die percipiendos erſtatten muß.

L. ſi contra. 2. C. ſi quis ign. rem. min. *L.* 22. C. de R. V. L. 24. §. 4. de min. Surd. 1. dec. 25. n. 9. Crav. Conſ. 680. n. 6. Werndl. l. 3. c. 22. n. 1. ſeq.

Iſt es aber ein bonæ fidei poſſeſſor, ſo iſt er die eingenommene und genoſſene Nutzung zu reſtituiren nicht gehalten/ wohl aber die fructus extantes & nondum conſumptos. *L.* 48. de adq. rer. dom. *L.* 25. §. 1. de uſur. *L.* 22. C. de R. V.

Hingegen kan der Käuffer von dem Minore ſeyn ausgezahltes Kauff-Geld/ ſamt dem Intereſſe, und nothwendigen Meliorationen/ dann die utiles impenſas darf er nur ohne Schaden wegnehmen/ oder ſie müſten gerichtlich taxirt werden/ repetiren.

L. un. C. de rep. quæ. fiunt. L. 27. §. 2. L. 39. §. 1. de min. *L.* 16. C. de præd. & aliis reb. min. *L.* 3. in fin. ff. de reb. eorum, qui ſub Tut. *L.* 5. C. de R. V. Werndl. d. l. 3. c. 22. n. 18. ſeqq.

Doch darf der Minor auch nicht mehr reſtituiren/ als der Curator, welcher das Geld eingenommen/ in ſeines Curanden Nutzen verwandt hat.

L. 10. C. de præd. & al. reb. min. Men. 3. præſ. 84. n. 2. Fach. 2. C. 46.

und obſchon/ wann der Kauff bey der Obrigkeit richtig gemachet worden/ præſumiret wird/ es ſey das Kauffgeld dem Pfleg-Kind zum Nutzen kommen/ ſo iſt doch dem Minori nicht verwehrt/ ein widriges zu probiren.

Me-

Menoch.2.præſ.75.n.33. Werndl.d.l.3.c.12.n.13.

Wäre aber ein Kauff ohne Noth/ und ohne rechtmäſſige Urſach geſchehen/ ſo muß der Kauffer beweiſen/ welcher Geſtalt des Kauffgeld ihme Pupillen oder Minderjährigen zu Nutz kommen ſey.

L.ſi prædium 16.C.de præd.& al.reb.nim, Pappon.lib.16.tit.5.art.9. Men. 3.præſ.84.n.4.Mont.c.33.n.137.

Welches geſchicht/ wann er dociren kan/ daß des Pfleg-Kinds Schulden damit gezahlet/ oder das Geld noch vorhanden/ oder etwas anderes davor erkaufft/ oder auf unentbehrlichen Unterhalt des Pfleg-Kinds verwandt ſey.

L.37.§.1.de ſolut, L.ſi ipſa rei.18.quod.met.cauſ.Maſc.C.1170.n.1.ſeq.

§. 20.

Es giebt aber Caſus, da die Reſtitutio in integrum denegiret wird/ entweder/ weil der Minor deſſen nicht bedürfftig/ oder/ weil/ wegen gewiſſer Urſachen/ dieſes Beneficium ceſſiret. Jenes geſchicht wann der Minor ipſo jure ſicher iſt/ als: Wann das Negoitum, oder der Contract ipſo jure null iſt; Oder er hätte ein anderes gleich-gutes remedium ordinarium, ſie dadurch ſeines Schadens zu erholen/ weil ein ordentliches Mittel das auſſerordentliche/ wie die Reſtitutio in integrum iſt/ abweiſet.

L.16.de min.ibique Brunn.L.12.de adq.hered.vid.TT.C.in quib. cauſ. in int.reſt.non eſt Zoeſ.h.t.n.13.& 18.Finck.Obſ.121.n.21.

Dieſes aber geſchicht 1. Wann der Minor ſich betrüglicher Weiſe vor einen Majorem ausgegeben/ er wäre dann von einem anderen dazu doloſe beredet worden.

L.1.2.3.C.ſi min.ſe Maj.L.48.de fidej.Gail.2.O.6.

Fab.in Cod.l.2.tit.35.def.6.

Hätte er aber aus Irrthum ſich pro majore ausgegeben/ ſo kan er reſtituiret werden/ er hätte dann ſich eydlich pro majorenni bekannt/ und ſolches Leiblich abgeleget/ ein anderes iſt es/ wann nur dem Inſtrument das Jurament beygefüget wird.

d.L.3.C.L.4.Eod.L.32.de min.Mynſ.4.O.20.n.3.Brun.ad L.2.C.ſi Min. ſe Maj.Lauterb.de min.n.31.Struv.Ex.8.th.50.ſeq.

2. Wañ er das Abgehandelte/ bey erlangter Majorennität/ comprobiret und ratihibiret/ v.g. wann der Minor etwas gekaufft/ und das Pretium gezahlt/ wann er vogtbar geworden/ oder einem andern Contract ſein Complementum gegeben: Und liegt nicht daran/ ob ſolches expreſſe oder tacitè durch einen gewiſſen Zeit-Verlauff/ oder facto, v.g. durch die Zahlung/ durch Einſammlung der Früchte ꝛc. geſchehe/ wann nur ſothanes factum alſo beſchaffen/ daß nothwendig eine approbation deſſen/ was in minori ætate geſchehen/ daraus zu ſchlieſſen iſt.

L.1 L.2.C.ſi maj.fact.rat.hab.L.3.§.1.de min.Carpz.p.2.C.11.d.31.Struv. Ex.8.th.52.Laut.d.l.n.33.

Men.recup.rem.15.n.118.

3. Wann

3. Wann er ſich die Jahre geben laſſen/ und veniam ætatis impetriret hat/ kan er ſich deß Remedii reſtitutionis in integrum nicht bedienen/ er hätte dann Grund-Stücke alieniret/ oder es wäre dergleichen tempore curatelæ geſchehen.

Struv. Ex. 8. th. 53. *L.* 3. C. de his, qui ven. vid. latius part. 1. des klugen Beambtens Tit. 26.

4. Wann der Minor durch ein Juramentum ſeine Handlung confirmiret hat/ obſchon derſelbe des Beneficii reſtitutionis nicht erinnert worden.

Gail. 2. O. 41. n. 5.

Ob aber durch dieſes Jurament, die Contractus, die Ipſo jure ungültig ſeynd/ bekräfftiget werden? wird gefragt/ und mit Unterſcheid geantwortet/ daß wo die Ungültigkeit aus dem Alter des Minoris herrühre/ v. g. daß kein Curator adhibirt/ das Decretum Magiſtratus nicht interponirt worden ꝛc. die Reſtitutio wegen abgeſchwornen Eydes nicht ſtatt habe/ wohl aber wo ſie aus anderen defectibus, welche auch die Geſta Majorum ungültig machen herflieſſet. v. g. daß der Minor betrüglicher Weiſe zum Contract verleitet worden ꝛc.

Gail. d. O. 41. n. ult. & obſ. 65. n. 9. Vinn. 1. Sel. quæſt. 15. *L*auterb. Tit. de min. n. 34. Struv. Ex. 8. th. 54.

Es ſchlieſſet auch diß Jurament andere remedia, welche die Minores mit denen Majoribus gemeinſchafftlich haben/ nicht aus v. g. das Remedium læſionis ultra dimidium ex *L.* 2. C. de reſc. vend. wäre aber der Minor durch ſeines Gegners Betrug und Zwang zum Jurament verleitet worden/ ſo kan er relaxationem Juramenti bitten/ worinn man aber nicht allzu facil ſeyn ſoll.

Buſ. in *L.* 11. ff. de min. Struv. Ex. 8. th. 54. *L*auterb. d. l. n. 24.

Es giebt auch noch andere Fälle/ worinn die Reſtitutio nicht ſtatt hat. Alſo kan der verehlichte Minor nicht contra matrimonium reſtituiret werden/ als welches ſeiner Natur nach indiſſolubel iſt/ wo nicht ein Ehebruch oder boßhaffte Verlaſſung vorgefallen.

Carpz. Juriſpr. Conſ. lib. 2. def. 204. n. 4. & def. 205. n. 41. Oddus de reſtit. p. 1. quæſt. 60. art. 1. Laut. d. t. th. 29.

Alſo wann der Minor unter geſetzter Zeit die Action, womit er ſeine Rache einig und allein proſequiret/ wie die Actio injuriarum, adulterii &c. nicht anſtellet/ die Probation in Criminalibus unterläſſet/ doloſe in entlehnter oder deponirter Sache/ verfähret/ kan er deßwegen nicht reſtituirt werden.

Hillig. 21. C. 12. F. *L.* 37. pr. de min. *L.* 9. §. 2. Eod. Struv. d. l. th. 57.

So kan auch kein Minor über ein betrüglicher Weiſe begangenes delictum reſtituiret werden.

Tob. Tit. C. ſi adv. del. L. 37. de min. Brunn. ad L. 1. C. ſi adv. del.

Er hätte ſich dann in der Confeſſion übereilet/ und will ſonſt deß begangenen Verbrechens wegen ſich keine Anzeige auf den Minorem finden.

L. 6.

L.6.§.pen.deConf.d.l.*L.*9.§ 2. Struv.Ex.8.Th.57. Coll. Arg.tit.de Conf. n.8.Perez.ad C.tit.ſi adv.del.Men.2.A.J.Q.268.n.3.ſeqq.

Wider die perCulpam, obſchon latam, begangene Verbrechen aber/ kan ein Minor reſtituiret werden/ wie ſolche Sentenz pro cummuni gehalten wird.

Oddus quæſt.80.art.6.Brunn.ad *L.*11.c.ſi adv.del n.7.

Es wird auch der Minor wider eine warhaffte und doloſè begangene Contumaciam, da er behörig citiret worden/ doch vor Gericht nicht erſchienen iſt/ nicht reſtituiret/ ein anderes iſt es/ wo er aus jugendlicher Unbedachtſamkeit/ und Negligirung ſeines Rechts/ halsſtarrig ausgeblieben.

*L.*199.deR.J.c.venerabilibus 7.§.ſecus de ſent.excom.n.6.d.*L.*9 §.2. h.t. *L.*1.ſi adv del.Struv.th.57.

Endlich kan die einmahl abgeſchlagene Reſtitutio aus voriger Urſach/ warum ſie einmahl concedirt worden/ nicht erlaubet werden.

TT.C.ſi ſup.reſt.in integ.arg.L.14.de Exc.rei jud.

Doch kan der Minor, wo ihm die erſtere Reſtitutio per ſententiam abgeſchlagen würde/ appelliren/ und wo er ſolches unterlaſſen hätte/ wider die ommittirte Appellation reſtituirt werden.

L.1.C.ſi ſup.reſt.Oddus de reſtit.in integ.p.1.quæſt.16.art.8. Struv. Ex. 8.th.58.

§. 21.

Bekandt iſt/ daß die Minorennität mit dem 25ten Jahr aufhöret/ mithin es ſcheinen ſollte/ daß auch mit demſelben die Reſtitutions-Klage ſich enden müſſe. Allein deſſen ungeacht/ hat der Major nach ſchon erfülltem 25ſten Jahr/ noch 4. Jahre übrig/ und kan alſo ſothane Klage biß auf das 29te Jahr angeſtellet werden.

*L.*ult.C.de temp.in int.reſt.*L.*4.C.de in int.reſt.min.

Und dieſe 4 Jahre fangen auch einem Unwiſſenden an zu lauffen/ ſobald er ins 26te Jahr getretten.

d.*L.*fin.pr.Zoëſ.tit.de minor.n.62.Struv.Ex.8.th.64.

Wiewol andere/ und zwar ex communi Sententia, davor halten/ daß dieſe 4. Jahr erſt von Zeit der erkundigten Læſion zu lauffen anfangen/ wann auch ſolche erſt in 10. 20. biß 30. Jahren/ nach zuruckgelegtem 29ten Jahr ſich veroffenbahrte.

Gail.2.Obſ.48.n.5.Men.recup.rem.15.n.112.Balb.de præſcr.1 p.6.p.pr. n.27.Honded.v.2.C.8.n.84.Wurmſer.lib.1.Tit.25.Obſ.4. n. 5. & alii allegati à Werndl.im Pup.Schild lib.3.cap.17 Nov.conſtit.Sax.p.2.c. 9.Moller.p.2.C.9.Berl.p.2.dec.218.Carpz.2.R.69.

Nach dem Sächſiſchen Recht/ da der Minor im 21ten. Jahr majorennis wird/ fänget dieſes Quadriennium an zu lauffen mit dem 22ten Jahr/ und endet ſich mit dem Anfang des 26ten/ wie von der Praxi reſtiret.

Colerus dec.9.Fach.diff.J.Civ.&Com.p.2.diff.38.n.13.Richt.1.C.56.

Wiewohl Berl.dec.6.nach des Schöppenſtuhls Ausſpruch in contrarium iſt/ welchen Spruch doch andere von einem Statuto municipali verſtehen.

Schilt.Ex.11.th.27. Müll.ad Struv.Ex.8.th.64.β.

Hätte auch einer veniam ætatis begehret/ ſo fänget das Quadriennium vom Tag der Conceſſion an zu lauffen/ doch ſo/ daß/ wann er auch im 18ten Jahr die Jahrs Gebung erhalten hätte/ dannoch die Reſtitution ihm biß zum Antritt des 26ten Jahrs wider das/ was vor dem 18ten Jahr geſchehen/ und wodurch er læditet worden/ zu ſtatten kommet. Und in genere, wo auch/ per ſtatutum, eingeführet wäre/ daß ein Minor im 18ten Jahr Majorennis ſey/ ſo währet doch das Quadriennium biß nach erfülltem 25ten Jahr.

L.5.C.de temp.in int.reſt.ibiq; Brunn.Berl.dec.6.Struv.Ex.8.th.64.
Lauterb.tit.de min.n.37.

Weil auch die Erben/ ratione reſtitutionis, in die Jura ihres Erblaſſers ſuccediren/ ſo fragt ſichs: ob ſie auch dieſer 4. Jahr genieſſen können? und iſt zu unterſcheiden 1. Ob ein Minor einem Minori ſuccedire/ da dann das Quadriennium, welches der Verſtorbene zu genieſſen gehabt hätte/ ihm nicht eher laufft/ als bis er majorennis geworden/ v.g. der Verſtorbene iſt 24. Jahr alt geweſen/ ſo hat ſein Erb noch ein Jahr zu Competirung der Majorennität/ und hernach das Quadriennium. Wäre aber der Erb noch nicht nahe bey 25. Jahren/ ſondern etwa nur 20. Jahr alt/ ſo hat er wegen ſeiner Perſon/ noch 5. Jahr/ und hernach erſt das Quadriennium. 2. Ob ein Minor einem Majori ſuccediret/ ſo wird ihm/ was an dem Quadriennio dem Majori noch übrig geweſen/ gelaſſen/ doch daß ſolches Reſiduum ihme nicht eher lauffe/ als bis er Majorennis geworden. 3. Ob ein Major einem Minorem erbet/ ſo fänget das Quadriennium gleich nach angetrettener Erbſchafft an zu lauffen. 4. Ob ein Major einem Majori ſuccediret/ ſo genieſſet er das Reſiduum von den 4. Jahren/ welches der Erblaſſer noch zu genieſſen gehabt.

L.5.C.de temp.in int.reſt.L.19.ff.de min.ibiq; Brunn. Oddus de reſt. in int.quæſt.20.art.8.9.Gomez.2.reſol.14.n.12.Perez.ad C.tit. de temp. in int.reſt.Müll.ad Struv.Ex.8.th.64.δ. Werndl.im Pupillen-Schild. l.3.c.19.

Dieſes iſt noch zu erinnern/ daß binnen dieſen 4. Jahren nach dem Præſcripto Juris Civ. die Reſtitutions-Klage/ nicht nur hat ſollen angeſtellet/ ſondern auch geendet werden/ welches Letztere aber weder in Camera, noch ſonſt in Praxi obſerviret wird.

Mynſ.1.O.51.n.8.Brun.ad L.ult.C.de temp.in int.reſt.n.2.Struv.Ex.8.th.64

§. 22.

Dieſen Titul nun auch mit einigen Obſervationibus zu beſchlieſſen/ ſo dienet 1. Wann ein Actus, woraus einiges Præjudiz zuwachſen kan/ mit andern zu verrichten/ iſt der Minor einen Curatorem zu begehren ſchuldig/ weil der andere

ſonſt

ſonſt / wegen des Remedii reſtitutionis, nicht ſicher mit dem Minore agiren könnte.

L. 1. L. 7. C. qui pet. Tut. Ord. Pol. An. 1577. Tit. 32. §. ſo wollen ꝛc.

2. Wann des Minoris Obligation nicht ſein Vermögen / ſondern ein gewiſſes übernommenes Geſchäfft antrifft / ſo iſt ſolche / ohne vormundſchafftl. Conſens, gültig / weil dieſe Obligatio ad factum nur die Perſon des Minoris angehet / v. g. wann er ein aufgetragenes Mandat exequiret ꝛc. ein Curator aber nicht der Perſon / ſondern denen Gütern gegeben wird.

L. 101. de V. O. Barb. in Theſ. lib. 3. c. 104. axiom. 5.

3. Wann ein ſolches Geſchäfft mit dem Minore vorfället / weßwegen er reſtituiret werden kan / ſo offt kan er gezwungen werden einen Curatorem anzunehmen / weil ſonſt das Gericht vernichtet / und der Minor mit des andern Schaden bereichert würde. Barboſ. d. l. ax. 3.

4. Wann die Urſach der Curatel aufhöret / ſo ceſſiret auch die Curatel ſelbſt. Alſo höret die Curatel auf / wann der Unmündige vogtbar / der Raſende klug / der Verſchwender ſparſam geworden.

5. Was dem Curatori minoris oblieget / das incumbiret auch dem Curatori abſentis. Struv. Jpr. For. l. 1. tit. 28. §. 1. Carpz. p. 3. C. 15. d. 48. n. 5.

6. Die Minorennitas operiret nichts in ſolchen Sachen / welche nicht von des Minoris Willen dependiren.

L. 1 pr. L. magis puto 5. de reb. eorum. Barb. lib. 11. c. 41. ax. 1.

7. Wann der Minor einen errorem juris begehet / ſo verdient er nicht minders die Hülffleiſtung / als wann er in facto irrete / weil die Præſumptio wider ihn iſt / daß er die Jure verſtehe.

L. 29. de cond. ind. L. 9. §. 1. de Jur. & fact. ign. Cravet. Conſ. 192. n. 5. & C. 792. n. 5. ſeqq.

8. Wann ein in der Majorennität exercirter Actus, nicht nothwendig eine Approbation deſſen / was in der Minorennität gehandelt worden / involviret / ſo wird keine Genehmhaltung daraus geſchloſſen. Die Urſach iſt / weil die Ratihabitio nicht præſumirt wird / beſonders in Fällen / da man die Læſion vermeiden / und ſich der Reſtitution im vorigen Stand bedienen will. Alſo wird es vor keine Ratihabition gehalten / wo ein Minor ein Hauß gekaufft / und als Major Unkoſten darauf gewandt hat. Hingegen wird die Genehmhaltung præſumiret / wann man bey vogtbarem Alter erſt den Kauffſchilling zahlt. L. 3. §. 2. de min. Barb. d. l ax. 6.

9. Wann der Minor reſtituirt ſeyn will / ſo muß er nothwendig die Minorennität und die Læſion probiren / weil darinn das Fundament ſeiner Intention beſtehet / und wo eines von dieſen nicht probirt wird / ſo ceſſiret auch die Reſtitutio.

L. 39. de min. Barb. d. l. ax. 8.

10. Wann ein ſolcher Actus von dem Minore exercirt worden / wobey die Jura ſelbſt eine Læſion præſumiren / ſo hat er ſolche zu probiren nicht nöthig / dergleichen

Actus ſeyn die Præſcriptio, Renunciatio, Compromiſſum, additio hereditatis ſuſpectæ &c. und in genere, woraus dem Minori kein Nutzen zuwächſet.

Struv. Ex. 8. Th. 48. l. 1. & 2. ſi adv. Cred. Werndl. lib. 3. c. 9. n. 7. Brunn. ad L. 1. C. de in int. reſt. min. n. 4. ſeq.

11. Wann der Minor mit Ablegung eines Eydes contrahiret/ ſo kan er die Reſtitutionem in integrum nicht begehren/ weil das Jurament aus dem Minore einen Majorem machet/ wann es nur mit freyen Willen geſchehen.

Auth. Sacramenta puberum C. ſi adv. vend. Barb. d. l. ax. 9.

12. Wann der Minor eine Reverenz ſchuldig/ als da ſeyn die Eltern/ wider dieſelben kan er keine Reſtitution begehren/ weil mit Anziehung der Læſion, die denen Eltern ſchuldige Ehrerbietung lædirt würde. Doch kan er wider einen andern die Reſtitution begehren/ wann ſchon ſelbiger den Regreſs wider den Vatter hätte: Wider die zur andern Ehe ſchreitende Mutter aber/ kan er reſtituirt werden.

L. fin. C. qui & adv. quos L. 2. C. ſi adv. don. N. 155. c. 1. Barb. d. l. ax. 11. Brunn. ad L. 20. de min. n. 1.

13. Wann der Minor ſeine Erbſchafft cum beneficio Inventarii angetretten/ kan er die Reſtitutionem in integrum nicht verlangen/ weil ihn das Inventarium ſchon auſſer Schaden ſetzet. Mev. 3. dec. 18. Brunn. ad L. 6. de min. n. 2.

14. Wann der Schuldner dem Minori, ſeine Schuld/ mit Conſens deß Pfleg-Vatters und Obrigkeitl. Decrets bezahlt hat/ ſo kan derſelbe keine Reſtitutionem in integrum ſuchen. Brunn. ad L. 7. de min. n. 2. Hill. ad Don. 21. C. 10. Lit. D.

15. In Bekanntnus deß Verbrechens hat der Minor keine Reſtitution zu hoffen/ auch nicht wo er aus eines andern Delicto einen Nutzen zu ziehen hätte.

Oddus de reſtit. in int. p. 1. quæſt. 4. art. 9. Franch. dec. 421. n. 4.

16. Wann etwas nicht mit dem Minore, ſondern mit dem Verſtorbenen/ dem der Minor ſuccediret/ abgehandelt worden/ hat die Reſtitutio nicht Platz/ es ſey dann etwas hiezu gehöriges zugleich mit dem Minore, als Erben/ tractiret/ oder das Implementum, an Seiten deß Verſtorben/ auf die Perſon und Alter deß Minoris verſchoben worden. Crav. Conſ. 685. n. 8. Brunn. ad L. 38. de min. n. 4.

17. Es kan ein Minor, nach bereits erhaltener Reſtitution, ſich deſſen gereuen/ und ſein Recht fahren laſſen/ ſo daß der Andere/ ſein Gegentheil/ ſich darauf mit Effect nicht beziehen kan/ v. g. wann er in der Minorennität etwas verkaufft/ und darwider durch Reſcindirung deß Kauffs die Reſtitution erhalten hätte/ er wollte aber dannoch bey dem Kauff es verbleiben laſſen/ und von der Reſtitution abſtehen/ iſt ihm ſolches nicht zu verwehren. Brunn. ad L. 41. ff. de min. n. 1.

18. Wann ein Minor vor dem Majore Bürge geworden/ ſo kan jener reſtituirt werden/ dieſer aber nicht/ weil der Minor allein lædiret iſt/ und die Reſtitutio ſich über die Læſion nicht extendiren ſoll. Brunn. ad L. 48. ff. de min. n. 1.

19. Die Minores können wider eine expreſſe Renunciation reſtituirt werden/ wider eine ſtillſchweigende aber ſeyn ſie ipſo jure ſicher. L. 1. C.

L.1.C.in quib.cauſ.in int.reſt.Brunn.ad L.1.C.de in int.reſt.min.n.3.

20. Die Læſion wird bey dem Minore nicht allezeit præſumiret/ ſondern muß bewieſen werden/ und folget nicht/ er iſt ein Minor, ergo iſt er lædiret.

Maſc.I.963.n.2.Beſold. Conſ.75.n.2.

Brunn.ad L.5.C.de in int.reſt.min.n.9.

21. Es kan ein Minor ohne Abſurdität etlichmal reſtituirt werden.

L.7.§.9.de min.L.5.C.de in int.reſt.min.ibique.Brunn.n.6.ſeqq.

22. Der Minor kan ſich nicht vor hintergangen oder betrogen halten/ welcher dem gemeinem Recht nachgegangen/ das iſt/ welcher gethan hat/ was ein jeder Verſtändiger thut/ oder zu thun ſchuldig iſt. Wann er aber circa modum lædirt iſt/ kan er ſich deß Remedii Reſtitutionis bedienen. Alſo/ wann er vor ſeinen gefangenen Vatter Bürge wird/ ſo thut er/ was das gemeine Recht erfordert.

Auth.ſi Captivi C.de Epiſc.c.Cler.

Wann aber er ein mehrers geben ſollte/ als die Ranzionirung deß Vatters gekoſtet/ ſo kan er wieder reſtituirt werden.

L.9.C.de in int.reſt.min.ibique Brunn.

23. Was dem Minori zu ſtatten kommet/ das dienet in caſu Communi auch denen Majoribus, Alſo wann in einer gemeinſchafftl. Sache/ der Minor wider die Præſcription reſtituiret wird/ ſo nutzet ſolches auch denen Majoribus. Alſo wann der Minor, als Mit-Beklagter/ auf einen Privilegirten forum provociret hätte/ ſo kommt es ſeinen Mit Conſorten/ wann ſie ſchon Majores ſeyn/ auch zu ſtatten.

L.10.C.de judic.Berl.2.dec.220.Carpz.2.Reſp.16.n.19.ſeqq.Brunn. ad L.un.C.ſi in una eademque cauſ.in int.reſt.poſtul.

24. Wann der Minor vorgiebt/ er ſey blos durch deß Richters Unbillichkeit/ vermittelſt eines in ſeiner Minorennität ausgeſprochenen Urtheils lædirt worden/ kan er nicht anzeigen/ daß etwas in proceſſ neligirt ſey/ kan er nicht in integrum reſtituirt werden; Ein anderes iſt es/ wo er vorgebe/ es ſey etwas in Actis ausgelaſſen worden/ v.g. ein zulänglicher Beweiß/ &c. maſſen er ſodann die Reſtitution begehren kan.

Oddus de reſtit. quæſt. 72. art. 5. Afflict.dec.250. n.2.Brunn.ad L.1.C. ſi adv.rem jud.

25. Die Reſtitutio in integrum wider ein ausgeſprochenes Urtheil/ muß nicht in domicilio deßjenigen angeſtellet werden/ wider den der Minor zu thun hat/ ſondern vor dem Gericht/ wo das Urtheil emaniret iſt/ oder vor dem höhern Richter.

Mev.6.dec.72.n.2.Brunn.ad.L.2.C.ſi adv.rem jud.reſt.in fin.

26. Eine wider einen unvertheidigten Minorem emanirte Sentenz, iſt ipſo jure unkräftig/ und keine Reſtitutio darwider nöthig/ es wäre dann offenbar/ daß dem Minori keine Defenſio zukomme.

L.4.C.ſi adv.rem.jud.L.45.& 54.de re. jud.

Brunn. ad L.4.ſi adv.rem.jud.n.1.ſeq.

27. Die Interventio Curatoris hindert die Reſtitutionem in integrum nicht / obſchon nicht mit dem Minore, ſondern mit dem Pfleg-Vatter / jedoch im Nahmen deß Pfleg-Kindes/ die Sache abgehandelt worden/ und kan der Pfleg-Sohn ſich deß beneficii Reſtitutionis eben ſowol bedienen/ wann die Sentenz wider den Vormund auslauffet/ als wann ſie wider ihn publicirt wäre.

Oddus de reſtit.in int.quæſt.22.art.1.n.4.

Brunn.ad L.fin.C.ſi adv.rem.jud.

28. Die Reſtitutio in integrum muß nicht nur den Minder-Jährigen / ſondern auch ſeinen Gegentheil in vorigem Stand ſetzen / und dahero / wo der Minor will reſtituirt ſeyn/muß er auch dem andern wiedergeben/was er von ihm hat.

L.24.§.4.de min.L.un.C.de reputat. L.1.C.ſi adv. transact. L. 14. C. de transact.Brunn.ad d.L.1.C.n.3.ſeqq.

29. Denen Minoribus wird die Reſtitutio eher vergönnet / wann ſie omittendo als committendo pecciret.

L.9 §.pen de min.L.6.C.de his quib.ut.ind.L.1.§.impuber.L.14.de SCt. Sylan.N.115.c.3.§.13.Brunn.ad L.2.C.ſi adv.del.

30. Wer ſich aus Betrug pro Majorenni ausgiebt/ da er doch Minor iſt/ der kan ſich deß beneficii Reſtitutionis nicht bedienen/es hätte dann der Contrahent aus dem bloſen Anſehen wiſſen können / daß er mit einem Minore zu thun hat / oder ſie wären beederſeits in dolo.

L.2.L.23.ad SCt.Vellej.Gail.2.O 65.

Brunn.ad L.2.C.ſi min.ſe maj.

31. wider eine bereits denegirte Reſtitution, hat keine weitere Reſtitution ſtatt / es komme dann eine neue Urſache dazu.

Ord.Cam.p.3.tit.52.Mynſ.1.Obſ.52.Brunn.ad L.1.C.ſi ſæpius in int.reſt.

32. Obſchon der Minor keine idoneam Perſonam ſtandi in judicio hat / jedannoch beſtehet das/was er ſine Curatore vor Gericht gehandelt hat / wann es nicht zu ſeinem Schaden/ſondern Nutzen und Vortheil gereichet.

L.28.de L.L.L.6.C.Eod.L.14.C.de procur.

Mejer.ad.§.2.J.de Curat.

Einem Beambten zur Nachricht folgen drey Curatoria, eines / wie es aus dem Käyſ.R.Hofrath/ das andere aus Fürſtl.Cantzleyen / und dann drittens ein Curatorium ad litem, wie es in Sächſ.Gerichten ausgefertigt zu werden pfleget.

Wir Leopold/von GOttes Gnaden/Erwählter Römiſcher Kayſer / zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs in Germanien / zu Hungarn / Böheim / Dalmatien / Croatien/und Sclavonien ꝛc. König/Ertzherzog zu Oeſterreich / Hertzog zu Burgund/Steyer/Kärnten/Crain und Würtenberg/Graf zu Tyrol ꝛc. Entbieten Unſern/ und deß Reichs lieben Getreuen NN. Unſer Käyſerl. Gnad / und habt ihr euch guter Maſſen zu erinnern/ als wir aus gewiſſen und erheblichen Urſachen/euch über Weyland NN. hinterlaſſener Kinder / Nahmens NN. die Tutel und Vormundſchafft gnädigſt an und aufgetragen/ was Geſtalten ihr / darauf euch ſolcher

Vor-

Vormundſchaffts-Adminiſtration gehorſamſt zu unternehmen entſchloſſen/ und zu ſolchen Ende/ gegen Abſtattung der Vormundſchaffts-Pflicht/ um Ausfertigung eines gewöhnlichen Tutorii gehorſamſt anlangen/ und bitten laſſen. Wann Wir dann hierauf aus obliegendem obriſten Vormunds⸗Ambt/ und auf ſolche eure gehorſamſte Erklärung/ euch dieſe Vormundſchafft zu committiren gnädigſt verwilliget/ auch nunmehr auf die vorhero/ vermittels eures vollmächtigen Gewalts-Trägers/ des Ehrſamen/ unſers und des Reichs lieben Getreuen N. Agentens, an unſerm Käyſerl. Hof/ abgeleget gewöhnliche Vormundſchaffts-Pflicht/ euch alſo zu obbenennter Kinder Vormündern gnädigſt für⸗ und angenommen/ auch darzu confirmirt und beſtättiget haben: Als befehlen Wir euch hiemit gnädigſt/ und wollen/ daß ihr euch dieſer Vormundſchafft gehorſamſt unterziehet und beladet/ obbenannter Kinder anbehörige Haab und Güter/ inner und auſſerhalb Gerichts/ wann und ſo offt ſolches ihre Gelegenheit und Nothdurfft erfordern wird/ in unſerm als obriſten Vormunds Namen/ wie ſich gebühret/ verſehet/ derſelben Nutz und Frommen beſten Vermögens befördert/ dargegen Schaden und Nachtheil abwendet/ über deren Hab und Güter Inventarium machen läſſet/ von der vormundſchafftl. Adminiſtration zu gebührlicher und rechter Zeit/ wann es die Nothdurfft erfordert/ und von euch begehrt wird/ gebührliche Rechenſchafft/ Red und Antwort gebet/ mit vollkommener Uberlieferung alles deſſen/ ſo dieſer Vormundſchafft halber zu eueren Handen kommen/ und vielgedachten Pupillen zuſtehet und ſonſt alles dasjenige thut und handelt/ was getreuen Vormündern dißfalls gebühret und oblieget/ inmaſſen ihr ſolches gegen GOtt dem Allmächtigen/ am jüngſten Gericht zu verantworten/ getrauet/ getreulich ohne Argliſt und Gefährde. Und gebieten darauf allen und jeden Chur⸗ und Fürſten/ Geiſtlichen und Weltlichen/ Prälaten/ Graven/ Frey⸗Herren/ Rittern/ Knechten/ Land⸗Vögten/ Haupt-Leuten/ Vitzdomben/ Vögten/ Pflegern/ Verweſern/ Ampt⸗Leuten/ Land⸗Richtern/ Schultheiſen/ Burgermeiſtern/ Richtern/ Räthen/ Burgern/ Gemeinden/ und ſonſt allen andern/ Unſern und des Reichs Unterthanen und Getreuen/ was Würde Stands oder Weſens die ſeynd/ ernſtlich/ und wollen/ daß ſie mehrgedachte Vormündere/ an würcklicher Vertrett⸗ und Verwaltung obverſtandener Vormundſchafft/ und was derſelben anhängig/ nicht hindern noch irren/ ſondern dieſelbe ruhig und unangefochten verbleiben laſſen/ ſie hierwieder nit bekümmern oder beſchwehren/ noch ſolches andern zuthun geſtatten/ als lieb einem jeden ſeye Unſer und deß Reichs ſchwere Ungnad und Straff zu vermeiden/ das meinen wir ernſtlich. Mit Urkund diß Brieffs beſiegelt/ mit unſerm Käyſerl. aufgedrucktem Secret Inſiegel; geben in unſerer Stadt Wien/ rc.

Von GOttes Gnaden Wir NN. Uhrkundten und bekennen hiermit/ welcher geſtalt bey uns NN. Wittib zu Culmbach/ auf abſterben ihres Ehemanns NN. in unterthänigſter Demuth ſupplicando einkommen/ und ſich darinn zur Vormünderinn ihrer beeden Söhne NN. offeriret/ dabey aber um Adjungirung deß NN.

NN.

NN. innſtändige Anſuchung gethan/ dieſelbe ſich auch hierinn gebrauchen zu laſſen/ erkläret/ und darauf anheute/ nebenſt beſagter Wittib/ die gewöhnliche Vormundſchaffts-Pflicht würcklich mit aufgehobenen/ und reſpective auf die Bruſt gelegten Fingern/ geleiſtet/ und in Treuen verſprochen und zugeſagt/ gedachten beeden N. Söhnen/ nach ihrem beſten Vermögen und Verſtändnus/ treulich und fleiſſig vorzuſtehen/ deren Nutz und Frommen zu befördern/ hingegen Schaden und Nachtheil/ ſo viel an ihnen abzuwenden zu verhüten/ und zu vermeiden/ und alles dasjenige zu thun/ was einem getreuen und fleiſſigen Vormund oblieget/ und gebühret; Als iſt von Obrigkeit wegen/ ihnen ſothane Vormundſchafft aufgetragen und anbefohlen/ ſie auch hierzu allerdings confirmiret und beſtättiget/ und denenſelben dieſe offene Urkundt und Tutorium, ſich derſelbigen an Ort und Enden/ das es vonnöthen/ zu gebrauchen/ und ihre Perſon damit zu legitimiren/ unter unſern vorgetruckten Cantzley Secret verfetiget zugeſtellet worden. So geſchehen und gegeben ꝛc.

Wir zur Hochfürſtl. Regierung anhero verordnete Cantzler und Räthe/ hiermit uhrkunden und bekennen/ daß dato von uns der edlen tugendſamen Frauen NN. auf ihr ſchrifftlich beſchehenes geziemendes Suchen und Bitten/ zu denen/ der Mitbelehnſchafft und Succeſſion halber/ über ihres Vatters/ deß weyl. Geſtrengen/ Veſten Chriſtoph N. ſeel. verlaſſene beede Güttere/ NN. vorſeyenden Tractaten und andern Begebenheiten/ Herr NN. als welchen ſie hierzu bittlichen vermocht/ er ſich auch in Schrifften willig darzu erkläret/ zum Curatorn und kriegiſchen Vormunden dergeſtalt/ daß bey ſolchen Tractaten/ und ſonſten derſelben Nutz und Beſtes/ er fleiſſig in acht haben/ ſuchen/ fördern/ und ſich darinnen allenthalben/ als einem treuen Vormunden zu Recht/ und nach Gewonheit eignet und gebühret/ und er es zuförderſt gegen GOtt ſeine Pflegs-Befohlne/ und männiglichen zu verantworten getrauet/ erzeigen und erweiſen ſolle/ confirmiret und beſtättiget/ ihme auch darüber dieſes Curatorium, unter dem uns anvertrauten Cantzley-Secret ausgeſtellet worden; So geſchehen ꝛc.

(o)

Der

Der XXXV. Titul.

Von Betrachtung deß Menſchen/ nach der dritten einfachen Societät/ da der Herꝛ und Knecht vorgeſtellet hiernechſt von dem heutigen Dienſt⸗Bothen und Gelegenheit von leibeigenen Leuten gehandelt wird.

SUMMARIA.

1. Von Urſprung der Knechtſchafft/ und wie ſolche bey den Römern und andern Völckern beſchaffen geweſen.
2. Dieſe Dienſtbarkeit iſt bey den Chriſten abgekommen.
3. Derſelben kan auf gewiſſe Maas die Leib⸗Eigenſchafft verglichen werden.
4. Was heut zu Tag ein Dienſt⸗Both/ und wie vielerley er ſey/ auch von den Röm. Knechten differire?
5. Wer ein Dienſt⸗Both ſeyn könne/ und wie er conſtituirt werde.
6. Deß Herꝛn Amt beſtehet 1. in der Alimentation deß Knechts/ und was darinn begriffen.
7. 2. ſoll er ihm ſeinen gewiſſen Lohn geben/ wieviel/ und wann?
8. Wie/ wann der Herꝛ den Knecht davon jagt/ oder gar zu ſtreng iſt/ daß der Knecht davon gehet/ kan er das gantze Salarium begehren?
9. Wie/ wann der Herꝛ vor Verlauff des Jahrs geſtorben? Wie/ wañ der Knecht den Lohn von den Erben noch eins begehrt/ den er ſchon empfangen? Und ob die Erben den Knecht/ wider willen im Dienſt behalten können?
10. Ob der Knecht den gantzen Lohn begehren könne/ wann ſich ſeiner ſeits eine Hinterung ereignet?
11. Wie wann eine Hinterung/ ohne deß Dienſt⸗Bothens Schuld einfällt/ abſonderlich wann er kranck wird/ kan er den gantzen Lohn fordern? Und wie/ wann eine Hinterung vorfällt/ die weder der Herꝛ noch Knecht cauſiret?
12. Ob nicht der Knecht/ der wegen Kranckheit unverdienten Lohn/ noch abverdienen könne? Herren ſollen den Dienſt⸗Bothen ihren Lohn ohne Urſach nicht beſchneiden/ Dienſt⸗Bothen aber auch nichts vernachläſſigen.

13. Ob der Dienſt-Both nicht ſeine Dienſte per ſubſtitutum erſetzen könne?
14. Der Lohn ſoll nach der Arbeit gemehret/ und gemindert werden/ der Dienſt-Lohn hat ſeine beſondere Privilegia.
15. Des Hn. Ambt beſtehet auch in Beſchützung deß Knechts/ wieviel Macht er über ſeine Arbeit habe/ und ob den erlittenen Schaden der Knecht erſetzen müſſe? Ob der Herr den Knecht müſſe begraben laſſen?
16. Von des Dienſt-Bothens Ambt gegen ſeinen Herrn?
17. Wie weit ſich der Herren Poteſtät und Correction über die Dienſt-Bothen erſtrecke?
18. Ob der Herr vor deß Dienſt-Bothen Verbrechen ſtehen müſſe?
19. Ob der Knecht e n wider ſeinen Herrn geſchmideten Schaden eröffnen ſoll?
20. Ob der Knecht/ welcher in das anvertraute Geld greifft/ einen Diebſtal begehe? Wie wann er entlaufft/ und man gehet hernach etwas irre? Oder er laufft/ mit den anvertrautem Geld davon?
21. Wie weit der Dienſt-Both von den Privilegien ſeines Herrn participire?
22. Wie ſich die Dienſt-Bothenſchafft endige.
23. Von Inſtitorn oder Factoren/ was und wievielerley ſie ſeyn/ wie und vom wem ſie geſetzt werden? Wer auch ein Factor ſeyn könne?
24. Der Effect der Factori-Setzung/ ob er von den Contrahenten könne belanget werden/ und ſie wieder belangen? Ob auch der principal könne belanget werden/ und was hiebey nöthig?
25. Obſervationes.

§. I.

Nachdem der Menſch bißhero nach den zweyen Societatibus ſimplicibus, dem Eheſtand nemlich und Vatterſchafft conſideriret worden/ iſt noch übrig die dritte/ nemlich welche zwiſchen den Herrn und Knecht vorfället. Und zwar/ was die Knechte antrifft/ waren es bey den Römern und andern Völckern ſolch Leute/ die im Krieg gefangen/ und ihnen das Leben/ welches in deß Uberwinders Handen ſtunde/ erhalten/ hingegen aber die Knechtſchafft aufgeleget worden. Sie wurden Servi genannt/ weil ſie beym Leben erhalten/ oder auch Mancipia, weil ſie mit Handen gefangen worden. Und zwar muſten ſie rechtmäſſig gefangen werden/ das iſt/ von Feinden/ denen man den Krieg ordentlich angeſaget/ und ſie überzogen hatte/ oder die den Krieg angekündiget/ und wider die man ſich verthaidigen muſte. Dahero waren diß keine Knechte/ die im bürgerl. Krieg/ oder von Raubern und Corſaren gefangen wurden. Weil dann nun bey den mehreſten Völckern (die Teutſchen will man ausnehmen/) dergleichen Gefangene zu Knechten

ten zu machen recipiret geweſen/ ſo wird die Knechtſchafft introductivè, und Einführungs-weiſe dem Völcker-Recht/ ratione approbationis aber und Billigungs-weiſe/ dem Civil-Recht zugeſchrieben.

§.2. & 3. J. de Jur. perſ. ibique Hopp. Lauterb. ad ff. tit. de ſtat. hom. §.7. Arniſ. Pol. Cap.3.n.1. ſeq. Stamm. de ſervit. perſ. l.1. tit.1. c.2. num.1. in fin. Struv. Exerc.3. th.17.

Es hatten aber die Herren über ihrer Knechte Perſon/ Sachen und Arbeit eine vollkommene Gewalt/ dergeſtalt/ daß ſie über deren Leben und Tod diſponiren konnten/ und wurden ſie dahero denen vierfüßigen Thieren verglichen/ und vor nichts geachtet.

§.1. J. de his qui ſui vel. al. jur. L.2. pr. ad L. Aquil. Arniſ. d.l. Sect.1. n.8. & cap.3 ſect 8. per tot.

Doch iſt dieſe Poteſtät nachgehends limitirt, und verordnet worden/ daß/ wer boßhaffter Weiſe einen Knecht umbringet/ nicht minder pœnæ L. Corneliæ angeſehen werden ſoll/ als der einen freyen Menſchen getödtet hat; Hatte ſich auch der Herr allzuſcharff und grauſam gegen den Knecht erwieſen/ war er gezwungen/ ſelbigen auf gute Condition zu verkauffen.

L.1. §.1. ad L. Corn. de Sicar. §.fin. J. de his qui ſui vel al.

Was der Knechte Sachen anbetraff/ hatten ſie nichts Eigenes/ ſondern ſie muſten alles dem Herrn erwerben.

d. §.1. J. de his qui ſui §.?. J. per quas perſ. Lauterb. d. tit. de ſtat. hom. n.9. & 10. L.3. pr. ex quib. cauſ. maj.25.

Sie konnten nicht teſtiren/ uſucapiren/ contrahiren.

L.20. §.7. qui teſt. fac. poſſ. L.118. de R. J. L. ſtem. art. 21. pr. ex quib. cauſ. maj. L. nec ſervus 41. de pecul. L.22. de R. J.

Uber obige Art/ Knecht zu machen/ per Captivitatem, hat das Jus Civile auch noch andere Modus eingeführt. Als wann jemand ſich einem andern verkaufft/ und ſeine freye Condition gewuſt/ auch ein würckliches Kauff-Pretium bekommen hatte/ oder er wurde mit einer pœna capitali beleget/ wiewol Kaiſer Juſtinianus dieſe Straffe aufgehoben. N. 22. c.8. Auth. ſed hodie C. de don. int. vir. & ux. oder er war von einer Magd gebohren/ ſo wurde er vor einen Knecht gehalten.

L.1. §.1. L.21. de ſtat. hom. L.2. ſi ingen. eſt. dic. §.pen. J. de J. perſ. Lauterb. d.l. §.7. Struv. Ex.3. Th.18. Arnis. d. c.3. ſect.6. per tot.

§. 2.

Heut zu Tag iſt dieſe ſtrenge Dienſtbarkeit unter denen Chriſten nicht mehr gebräuchlich/ ſondern hat im Seculo XIII. ihre völlige Endſchafft bekommen/ als welche gleichſam Glieder eines Leibes in Chriſto ſeyn/ und in gemeiner Brüderſchafft leben/ dahero unter keiner ſolchen Knechtſchafft ſtecken ſollen/ wie dann auch die unter Chriſtl. Partheyen im Krieg Gefangene nicht mehr zu Knechten gemacht werden/ ſondern bleiben frey/ und werden entweder gegen eine Ranzion/ worüber ein Cartel pflegt aufgericht zu werden/ ausgelöſet/ oder gegen andere Gefangene ausgewechſelt.

R. J. de A. 1570. art. 95. Hopp. ad §. 3. J. de Jur. perſ.
Struv. Ex. 3. th. 21. Stryck. in uſu Pand. tit. de ſtat. hom.

Was aber die Kriege/ die mit denen Türcken und andern Unglaubigen geführt werden/ anlanget/ ſo können die Gefangene jure retorſionis gar wol zu Knechten gemacht werden/ weil jene es auch alſo mit den Chriſten halten. Ob aber ſchon die Chriſtliche Gefangene bey ſolchen Unglaubigen vor Knechte gehalten und tractiret werden/ ſo werden ſie doch von denen Chriſten noch vor freye Leute gehalten/ und wo ſie in der Türckey ein Teſtament machten/ wird ſolches von den Chriſten vor giltig geachtet.

Hopp. d. l. Stryck. in uſu Pand. tit. de ſtat. hom. §. 4. R. Imp. de A. 1542. §. und wiewol ibi in die tyranniſche viehiſche Dienſtbarkeit. Huſſan. de prop. hom. c. 1. n. 34. ſeqq.

Hingegen aber können die Chriſten die gefangene Unglaubige auf Römiſche Arth tractiren/ ſelbige verkauffen/ vermachen/ verſchencken/ wie ſolches die Experienz zur Genüge offenbaret. Und ob gleich einige davor halten/ daß/ wann dergleichen Gefangene ſich tauffen laſſen/ ſie eo ipſo frey ſeyn/ wie dann Pabſt Pius V. dergleichen Geſetz gemacht haben ſoll/ ſo will doch ſolches nicht admittiren.

Stryck. d. l. §. 3. Gudel de J. noviſſ. lib. 1. c. 4. §. attamen.
Lauterb. d. l. th. 12.

§. 3.

Ob nun ſchon die alte bey den Römern/ und andern Völckern/ im Schwang gegangene Dienſtbarkeit und Knechtſchafft bey den Chriſten aufgehöret hat/ ſo wollen doch einige die heut zu Tag noch hin und wieder anzutreffende Leib-Eigenſchafft derſelben vergleichen/ wiewohl noch eine merckliche Differenz, unter Leibeigen- und Knechtſchafft anzutreffen/ indem das Leibeigen ſeyn/ heiſſet gleichwohl eigene Güter haben/ aber ſeinen Leib nicht verrucken dürffen/ unter eine andere Herrſchafft ohne ſeines Herrn Willen: Knechte aber/ ſein mit Leib/ Weib und Kind/ Haab und Gut/ ihres Herrn.

Otto tract. von der Leib-Eigenſchafft p. 2. pag. 10.

Ob nun ſchon dergleichen Leibeigene in Teutſchland nicht einerley Tractement genieſen/ ſondern an einigen/ beſonders Nordiſchen Oertern/ härter/ an andern aber gelinder gehalten/ jedoch durchgehends mit einem Kennzeichen der Dienſtbarkeit beleget/ und dahero Leibeigene genannt werden; Alſo werden in der Laußnitz die Leibeigene gar übel gehalten/ indem ſie mit ihrem Leib und Gut/ gantz und gar ihren Edel-Leuten unterworffen ſeyn/ alſo daß ſie alle Arbeit umſonſt thun/ das Feld bauen/ Bothen lauffen/ ſchneiden/ und alle andere zu der Haußhaltung gehörige Geſchäffte verrichten müſſen/ auch ohne derſelben Einwilligung/ ſich anderſt hin nicht ſetzen dürffen. In andern Orten aber geben dergleichen Leute jährlich ihren Leib-Herren eine gewiſſe Contribution und Leib-Zinß/ zur gebührender Erkanntnuß und Anerinnerung der Dienſtbarkeit und Gehorſams/ als Capaunen/ Hahnen/

nen / Hüner / Geld / Früchte / Dienſt und anderes mehr: Dahero geſchicht es auch / daß / wann dergleichen Leute ſterben / ihre Herren das beſte Kleid und Stück-Viehe davon ziehen / welches die Canoniſten Mortuarium, oder Leib- und Todesfall, oder Hauptrecht nennen / dergeſtalt / daß wo der Mann ſtirbt / das beſte Vieh oder Pferd / wo aber die Frau / das beſte Kleid oder Kuhe dem Leib-Herrn heimfällt:

Otto d. p. 2. pag. 11. ſeq. & p. 4. pag. 37. & p. 5. pag. 60.

So will man doch ſolche eher unter freye Leute zehlen / als unter die alten Knechte / wiewol ihre Freyheit dergeſtalt limitiret iſt / daß ſie ihren innhabenden Gütern / und darauf ſtehenden Dienſtbarkeiten im geringſten nicht præjudiciren können / dahero ſie und ihre Kinder vor glebæ adſcriptis, wie ſie ſonſt genannt werden / zu halten ſeyn.

Stamm. de ſerv. perſ. l. 3. cap. 2. n. 3. Mev. 3. dec. 8. Hopp. ad §. 4. J. de J. perſ. Stryck. in uſu Pand. tit. de ſtat. hom. §. 5. Otto Tr. von der Leib-Eigenſchafft p. 2.

Dann daß ſie freye Leute ſeyn / erhellet dahero / daß ſie mit andern Röm. Bürgern deß gemeinen Rechts / welches in jure Connubiorum, Contractuum und Teſtamentorum beſtehet / theilhaftig ſeyn / welches von Knechten nicht kan geſagt werden.

L. 32. d. R. J.

Dann / was das erſtere betrifft / iſt aus dem Canoniſchen Recht / welches in Ehe-Sachen gebrauchet wird / bekandt / daß ſo gar auch denen Knechten / verſtehe wie ſie die Römer gehabt / der Eheſtand vergönnet geweſen / dahero ſelbiger um ſo weniger denen Leib-Eigenen zu mißgönnen iſt / wann ſie ſich nur dadurch ihrer ſchuldigen Dienſt nicht entziehen / oder ſich von dem Brand / womit ſie dem Gut mit Dienſten / und andern Præſtationen verbunden ſeyn / liberiren wollen / an theils Orten aber / dürffen dieſe Leibeigene ihre Kinder nicht anderſt / als an ihres gleichen Leibeigene verheyrathen ſie erlangen dann ſolches von ihren Herren.

Mynſ. 2. O. 23. Beſold. Theſ. voce leib-eigene Leute Otto d. Tract. p. 2. p. 9. in fin.

Die Frau muß auch in der Leib-Eigenſchafft dem Mann folgen / und die Kinder tretten in die Condition deß Vatters / nicht der Mutter / wann ſolche ſchon frey wäre / wie dann auch der Vatter die Kinder in ſeiner Poteſtät hat / welches alles Würckungen einer wahren Ehe ſeyn.

c. 1. x. de conj. ſerv. Mæv. 2. dec. 231. & 232.

Stamm. de ſerv. Perſ. l. 3. c. 17. n. 3.

Das andere betreffend / iſt abermahls gewiß / daß ſie contrahiren können / ſo weit der Contract nicht dem Hof und was darzu gehöret / præjudicirlich iſt. Dann auſſer dem / können ſie auch mit ihren Herren ſelbſt frey contrahirn / durch ihre Arbeit / ohne Abgang Herrſchafftl. Schuldigkeiten etwas erwerben / können Bürgen abgeben / und das Ihrige / das Gut oder den Hof ausgenommen / alieniren.

Cothm. 1. R. 42. n. 94. Mev. 2. dec. 89. n. 6. Hering de fidej. c. 7. n. 317. ſeqq. Huſan. de homin. propr. c. 6. n. 24. ſeqq.

Das Dritte/ nemlich die Teſtaments-Aufrichtung/ kan ihnen auch nicht genommen werden/ über diejenige Sachen/ welche nicht zu dem Prædio gehören.

Huſan. d. tract. c. 6. n. 22. ſeqq. Stamm. l. 3. c. 17. n. 5.

So können auch über gemeldtes vor Gericht ſtehen/ und ihre Herren ſelbſt belangen/ beſonders wo ſie zu ſehr beſchwehret werden/ Zeugſchafft wider ihren Herrn ſelbſt geben/ Bürger ſeyn ꝛc. öffentliche Aembter aber und Dignitäten/ Zunfftgenoſſen oder Burgerſchafft werden denen Leibeigenen nicht mitgetheilt.

Mev. 4. dec. 133. n. 2 Stryck. d. tit. de ſtat. hom. §. 8. Ott. d. tract. p. 4. pag. 49. & p. 5. pag. 58.

Wo man aber im Gegentheil die Leibeigene nach ihren beſitzenden Gütern/ und Dienſt-Leiſtungen anſiehet/ ſo ſeyn ſie nicht anderſt/ als ein Stück von Grund und Boden zu halten/ und wo dieſer alienirt wird/ folget der Leibeigene auch nach/ ja die erzeugte Kinder folgen hierinn der Eltern Condition, und können ohne des Herrn Conſens, nicht aus dem Gut gehen/ wo es aber geſchicht/ können ſie von dem Herrn vindicirt werden/ und zwar nicht durch einen ordinaren/ ſondern ſummariſchen Proceſs.

L. 2. & L. 7. C. de agr & cenſit. Mev. p. 3. dec. 8. n. 1. & 2. 1. dec. 69. n. 1. 8. dec. 224. 4. dec. 22. 3. dec. 9. n 2. & 5. dec. 228. Huſan. d. Tr. quæſt. 4. part. poſter. n. 70. Otto d. tr. p. 4 pag. 50. & p. 5. pag. 59.

allwo er doch ſtatuiret/ daß ein Leibeigener ſich anderſt wohin mit Leib und Gut/ ohne Herrſchafft. Wiſſen und Willen/ verändern könne/ und zwar gegen deß Abzugs oder Nachſteuer-Entrichtung/ welcher Leibeigene/ wann er ſchon in der Stadt wohnet/ dannoch ſeines Leib-Herrns/ wo er ihn nicht manumittiret hat/ Leibeigener bleibet/ und müſſe er dahero ſeine Leib-Henne/und andere Jura ſeiner Leib-Herrſchafft erſtatten/ ſey auch die Regel falſch/ daß über die Mauer keine Henne fliege. In theils Orten ſuccedirt auch der Herr dem Leibeigenen/ wo er keine Kinder hinterläſſet/ auch in ſeinem beweglichem Vermögen/ (dann mit dem unbeweglichen/ hat es eine andere Beſchaffenheit/ welches er extra Territorium liegend hat/) und beſtehet ſolches zuweiln in dem halben/ dritten oder vierten Theil deß Vermögens/ wie wegen der Helffte von Weſtphalen atteſtiret Otto d. Tr. p. 2. pag. 9. & p. 5. pag. 60. L. 37 de adqv. rer. dom. L. 62. L. 177. pr. de R. J. Huſan. d. Tr. c. 7. n. 77. ſeqq.

Was die Endigung ſolcher Leib-Eigenſchafft betrifft/ kan ſolche der Colonus nicht nach eigenem Belieben auffkündigen/ beſonders wo er ſich einmal perſonaliter, ſimpliciter und purè dem Herrn unterwürffig gemacht/ und ihme Treu und Gehorſam geſchworen.

Huſan. de homin. propr. c. 8. n. 2. ſeqq.

Gleichwohln iſt in Heſſen/ Thüringen/ und einig andern Oertern hergebracht/ daß wann der Leib-Eigene ſo viel Stücke Vieh/ an Kühen/ Pferden/ Ochſen/ Schaaſen/ Schweinen/ Gänſen/ Endten ꝛc. hinterläſſet/ als er bey Antritt des Guts angetroffen/ welches deßwegen eiſern Viehe genannt wird/ er emigriren könne.

Huſan.

Huſan. d. c. 8. n. 10.

zuweiln endet ſich auch ſolche Leib-Eigenſchafft / durch Surrogation eines andern/ wann es mit des Herrn Willen geſchicht; Oder durch Untergang des Prædii, worauf man geſeſſen.

L. 1. C. de Jur. Emph. L. 36. pr. de uſufr. Huſan. d. c. 8. n. 17.

Der gemeineſte Modus iſt aber die Manumiſſion und Freylaſſung/ welche entweder vom Herrn freywillig inter vios, oder per teſtamentum geſchicht/ zuweiln aber durch Geld von dem Leibeigenen erworben wird/ oder man hätte ſich 20. und mehr Jahr vor einen freyen Menſchen/ ohne Contradiction deß Leib-Herrns/ aufgeführet; Oder der Leibeigene hätte das Gut/ worauf die Leib-Eigenſchafft hafftet/ ein anderes iſt es/ wo er auf der Perſon ſtehet/ aufgegeben/ oder ſelbiges ſo iſt zu Grund gehet. Wobey doch der Freygelaſſene eben den Reſpect gegen ſeinen Freylaſſer zu gebrauchen / den bey denen Römern die Liberti ihren Patronis zu præſtiren ſchuldig waren.

L. fin. Verſ. reverentia C. de bon. libert.

Huſan. d. l. n. 18. ſeq. Otto de tract. p. 73.

Wann auch der Herr in die Acht erkläret würde/ oder hielte den Leib-Eigenen gar zu grauſam/ und mißbrauchte alſo ſeine Gewalt/ iſt er dadurch loß.

L. fin. C. de bon. libert. L. 2. de his qui ſui vel al.

Gail. de p. p. lib. 2. c. 6. n. 2.

Schlüßlich will ich nur mit wenigem einer Art der Leib-Eigenen gedencken/ welche der Chur-Fürſt von Pfaltz ſich vindiciret/ ſo wohl aus Käyſ. Privilegien, als hergebrachter Gewohnheit Krafft deren alle auſſer rechtmäſſiger Ehe erzeugte/ oder ſich ſonſt in der Pfaltz/ und was die Unehlichen betrifft/ auch in den anliegenden Orten über Jahr und Tag aufhaltende Perſonen/ zu Leibeigenen gemacht/ und als wie ein niemand zuſtehendes Stück Wild gefangen wird. Dahero auch dergleichen Leute Wildfänge genannt werden/ davon bey den Publiciſten/ der deßwegen im vorigem Seculo, zwiſchen Chur-Maintz und Pfaltz vorgeweſene/ und durch Schieds-Richter ausgemachte Streit zu leſen iſt.

Vid. Oldenb. ad J.P. p. 1. in diſc. 26. memb. 2. n. 8. ſex. Otto d. tr. p. 2. in fin.

§. 4.

Nachdem gemeldter maſſen die Römiſche Knechtſchafft mit ihren Juribus aufgehoben worden/ und man heut zu Tag freye Leute zu Knechten und Mägden brauchet/ ſo iſt nöthig/ daß ich davon etwas mehrers/ als von denen Mancipiis, oder Römiſchen Leibeigenen Knechten rede. Und iſt dahero heut zu Tag ein Famulus, oder Dienſt-Both/ nichts anders/ als ein freyer Menſch welcher um ein gewiſſen Lohn/ oder auch ohne demſelben/ jedoch auf deß Herrn Koſten/ freiwillig dienet. Und differiret dergleichen Dienſt-Both von denen Röm. Knechten/ daß er/ nicht wie dieſe verkaufft/ vermacht/ vertauſcht/ nicht vindiciret/ nicht vor ein Inſtrument deß prædii gehalten/ von bürgerlichen Actibus, als von der Ehe/ von Gericht nicht

ausgeſchloſſen werden/ ſondern alles dasjenige/ was den Röm. Knechten verbotten iſt/ verrichten kan.

vide latius Stamm. de ſervit. perſ. lib. 1. tit. 1. c. 2. n. 3.

Doch können noch ein und andere Argumentationes von den Röm. Knechten gar wohl auf die heutige Dienſt-Bothen gezogen werden.

Stamm. de tr. l. 2. c. 1. n. 1.

Es giebt aber entweder offentliche Knechte (ſervi publici,) welche ein öffentliches Ambt zu verwalten haben/ Forſt-Knechte/ Stadt-Knechte ꝛc. oder Privat-Knechte/ welche nur Privat-Sachen/ oder bürgerliches Haus-Weſen mit zu beſorgen haben/ und wo ſolche Geſchäffte in der Stadt zu verrichten/ werden ſie ſervi urbani, auf dem Land aber ruſtici Bauern-Knechte genannt.

Stamm. d. l. 2. c. 1. n. 5.

§. 5.

Es können aber alle Dienſt-Bothen abgeben/ und andern um den Lohn dienen/ welche nicht von Natur hierzu untüchtig/ oder im Rechten zu dienen/ prohibiret seyn. Alſo ſoll kein Chriſt eines Juden Knecht ſeyn/ und ihme Hand-Dienſte reichen/ ſonderlich an ihren Sabbathen/ wiewohl per Conſuetudinem heut zu Tag überall/ wo Juden wohnen/ ein anderes hergebracht.

L. 1. C. ne Chriſtian. manc. c. Judæi c. multarum & c. fin. x. de Judæ.

Stamm. de tract. l. 1. tit. 5. c. 1. 20.

Iſt dann die Frau nicht auch des Manns Magd zu nennen? R. Es ſollte zwar ſo ſcheinen/ weil der Mann des Weibes Haupt/ und ihr Herr iſt/ auch alles Vermögen zu verwalten hat/

c. eſt ordo c. cum. caput c. Adam. 33. quæſt. 5.

Allein die Leges wollen ſie zu keiner Magd machen/ ſondern nennen ſie eine Haußfrau und Ehegattin/ dahero wird ſie nirgend/ als etwa bey barbariſchen Völckern vor eine Magd tractiret; weßwegen ſie ſich auch etwas/ auſſer deß Mannes Geſchäfften/ adquiriren kan.

L. 19. §. 1. ibique Gothof. de an. leg. l. 1. rerum amot. junct. L. 38. §. 4. de Leg. 3. Mynſ. 2. O. 92. latius Stamm. l. 2. c. 1. n. 9. ſeqq.

Die Art und Weiſe/ wie heut zu Tag die Knecht- oder Magdſchafft conſtituirt wird/ geſchicht insgemein durch den Contractum locationis conductionis, da Herr und Dienſt-Both überein kommen/ über einen gewiſſen Lohn gegen zu leiſtende Dienſte/ wozu gemeiniglich an Seiten deß Dienſt-Bothens ein Handſchlag und Angelobung geſchicht: Zuweilen wird auch eine Dienſt-Pflicht deßwegen von denen Knechten erfordert. Daß aber dieſer Contract ſchrifftlich aufgeſetzet/ und eine Beſtallungs-Notul darüber verfertiget werde/ iſt nicht von Nothwendigkeit/ dienet aber doch zu beſſerm Beweiß deſſen/ was zwiſchen Herrn und Knecht abgeredet worden.

Stamm. de Serv. Perſ. l. 2. c. 1. n. 17.

§. 6.

§. 6.

Weil/ wie gemeldet/ heut zu Tag Herꝛ und Knecht einander ex contractu obligiret ſeyn/ ſo muß einem jeden von ihnen etwas obliegen/ und iſt auch in Wahrheit ſo/ daß nicht nur der Knecht dem Herꝛn/ ſondern auch in gewiſſer Maaß der Herꝛ zu etwas gewiſſes/ und zu dem was ſeines Ambtes iſt/ verbunden. Es beſtehet aber des Herꝛn Ambt/ nach dem der Knecht/ deß Herꝛn Koſten/ wie in vorigem §. gemeldet/ dienen ſoll/ 1. in Reichung der Nahrung und Unterhalt/ dann auch das Geſind gehöret unter diejenige/ von welchen Paulus erfordert/ daß ſie von dem Hauß Vatter ſollen verſorget werden/ und wer kan vom Wind leben?

L. fin. C. de alim. pup. præſt. L. pen. de oper. lib.

Und ſchadet nicht/ daß man ſagen wollte: Der Dienſtbot habe ſeinen Lohn/ dahero gehörten ihm weiters keine Alimenta, ſintemahlen überall bey Knechten und Mägden/ wo nicht ein Wideriges expreſſe bedungen worden/ der Unterhalt tacite mit begriffen iſt/ und muß man die Operas artificiales von denen officialibus Handwercks-Verrichtungen von Knecht- und Mägds-Dienſten/ unterſcheiden. Jene begreiffen eben den Victum nicht/ dann ich bin nicht ſchuldig einem Schneider oder Schuſter/ der mir ein Kleid oder paar Schuh in ſeinem Hauß macht/ den Unterhalt zu ſchaffen; wohl aber dieſe.

L. 18. §. 2. com. L. 2. de his qui ſui vel al. Coler. de proc. ex p. 1. c. 9. n. 13. & 98.
Mev. ad J. Lub. l. 3. tit. 8. art. 5. n. 22. ſeq. Stryck. diſſ. de Jure domeſt. c. 4. §. 3.

Es fragt ſich aber: Ob unter dem Namen der Nahrung auch die Kleidung hier begriffen ſey? Und wird zwar/ beſonders wann die Alimenta einem legirt werden/ unter dem Namen Victus auch die Kleidung verſtanden.

L. 43. cum ſeq. L. 234. fin. de V. S. junct. L. 8. §. de calceario, de transact.
L. 6. de alim. leg. Rol. à vall. 1. Conſ. 22. n. 11.

Allein/ weil hier von dem contractu locationis conductionis die Frage iſt/ ſo kan man geſicherter ſagen/ daß dem Dienſtboten unter dem Namen Victus mehr nicht als Eſſen/ Trincken und Wohnung/ nicht aber die Kleidung gehöre/ ſie wäre dann Specialiter mit eingedungen/ oder es brächte es deß Orts Gewonheit alſo mit ſich.

L. 34. de R. J. L. 31. §. 20. de ædil. edict. Stamm. l. 2. c. 5. n. 6. ſeq.

Dahero kan der Knecht ſeines Herꝛn/ die Magd ihrer Frauen/ abgelegter Kleider ſich nicht anmaſſen. Doch wo Herꝛ oder Frau ſtirbt/ und das Vermögen hiezu vorhanden/ pflegen die Dienſtboten in Trauer gekleidet zu werden.

L. 25. ſol. matr. ibiq. Dd. Stam. d. l. n. 7. Heeſ. de adqu. conj. p. 2. loc. 5. n. 146.

Es fragt ſich aber ferner; ob unter den Nahrungs-Namen auch die Artzneyen/ wo der Knecht kranck wird/ zuverſtehen ſeyen? Insgemein machen die Dd. einen Unterſchied unter groſſe und kleine Koſten.

Bart. in L. 23. §. ſi autem n. 8. & ibi Alex. n. 6. Soluc. matr. L. 45. de uſufr. L. 30. §. 1. de æd. ed. L. 18. §. 2. commod.
Klock. 4. Conſ. 62. n. 33.

Dann obſchon allegirte Leges von denen Römiſchen Knechten reden / ſo erfordert doch die Chriſtliche Liebe / daß der Herr auch eines ſolchen gemietheten Knechts beylzuſtoſſender Kranckheit ſich annehme / und etwas geringes nicht anſehe. Ja/ wann er auch etwas mehrers / und groſſes auf des Dienſt-Botens Curirung/ ohne Reſervation des Wiederforderns / aufgewandt hätte / wollen einige Dd. daß er es nicht repetiren könne / ſondern præſumiren, daß er es animo donandi aufgewandt habe.

Fab. in C. lib. 4. tit. 7. def. 19.

Heeſer de ad quæſt. Conjug. p. 1. loc. 5. n. 332. ſeq.

§. 7.

Zum 1. beſtehet des Herrn Ambt darinn / daß er / über die Alimenta, dem Knecht auch ſeinen gewiſſen Lohn conſtituire und ordne. Und zwar iſt ſich ratione quanti entweder zwiſchen dem Herrn und Knecht verglichen / oder nicht. Wo jenes geſchehen/ hat es damit ſeine Richtigkeit/ und muß dem Dienſt-Boten gereichet werden/ was ihm verſprochen worden.

2. Cor. 3. L. 2. L. 30. & T. T. Locat. L. 2. C. Eod.

Iſt aber deswegen gar nichts / oder doch nichts gewiſſes verſprochen und abgehandelt worden / ſo muß darauf geſehen werden / was insgemein an dem Ort denen Dienſt-Boten vor ein Lohn pflegt conſtituirt zu werden / oder was ex ſtatuto verordnet iſt / wo aber auch das Statutum und conſuetudo mangeln / ſo muß der Richter ſein officium interponiren/ und nach Beſchaffenheit des Herrn und Dienſt-Botens/ wie auch des obhabenden Dienſtes ſelbſt/ das Quantum determiniren.

Men. A. J. Q. 555. & 514. n. 10. Coler. de proc. Exec. p. 1. c. 9. n. 99.

Mev. ad J. Lub. p. 3. tit. 8. art. 7. n. 2. ſeq. Stamm. lib. 2. c. 8. n. 4. ſeq.

Stryck. diſſ. de Jure domeſticorum c. 4. n. 4.

Zuweilen wird es der Dienſt-Boten Jurament, was ſie meinen abverdient zu haben / überlaſſen / welcher doch zuvorn 3. Stücke probiren muß/ 1. daß er gedienet habe / welches eben kein Jurament brauchet / 2. daß zwiſchen ihm und dem Herrn eines Lohns wegen Abrede geſchehen / welches zwar ſuo modo vermuthlich iſt/ weil niemand gern ohne Lohn dienet, 3. daß ihm ſein Lohn nur mündlich ſey verſprochen/ und deswegen kein Mieth-Brief oder Beſtallung ſchrifftlich aufgericht ſey.

Berl. p. 1. C. 64. n. 69. H. Piſtor. q. 8. n. 6. & 10. p. 1.

Carpz. p. 2. C. 28. d. 14.

Wäre aber vor das erſte Jahr ein gewiſſer Lohn beſtimmet / und da der Dienſt-Bot im andern Jahr wieder bleibet/ nichts des Lohns wegen bedungen / ſo wird des erſtern Jahrs Lohn vor ſtillſchweigend accordirt gehalten.

L. 14. Locat. Heeſer de adquæſt. Conjug. p. 1. loc. 5. n. 362.

Wer auch in des abgehenden Dienſt-Botens ſtelle tritt / hat in dubio deſſen Lohn zu fordern/ wann er nur zum Dienſt mit gleicher Geſchicklichkeit verſehen iſt.

Stamm. d. c. 8. n. 5.

Es

Es fängt aber der Lohn anzu lauffen / nicht von Zeit der Erwählung oder Mietung des Dienſt-Botens / ſondern nach dem er in Dienſt getretten / dahero / wo er durch eine Kranckheit / oder andern Zufall / gehindert würde / nicht zu rechter Zeit ſeinen Dienſt anzutretten / ſo ſchadet ſolches dem Knecht / nicht aber dem Herꝛn / ſo viel die Lohns-Reichung betrifft.

Natta, 2. Conſ. 351. arg. L. 1. C. de re militan. lib. 12. L. 5. pr. de cond. cauſ. dat. Stamm. d. c. 8. n. 9.

Wie wann aber der Herꝛ ſelbſt dem Dienſt-Boten hinderte / ſeinen Dienſt anzutretten? Reſp. Wann der Herꝛ keine rechtmäſſige Urſach hat / kan der Dienſt-Bot die Obrigkeit antretten / und dem Herꝛn aufzulegen bitten / daß er ihm an Antrettung des Dienſtes keine Hinderung mache / oder einswegs als dem andern den verheiſſenen Lohn abſtatte.

Stamm. d. c. 8. n. 10.

Wann muß aber der Lohn abgerichtet werden? Reſp. regulariter nach zur Endelauffung der zum Dienſt beſtimmten Zeit / maſſen auch Handwercker eher nichts fordern können / biß ihre Arbeit geſchehen iſt / es wäre dann ein anderes Bedingen / oder / nach des Orts Gewohnheit / hergebracht / oder des Dienſt-Botens Beſchaffenheit erforderte ein anderes.

L. 1. §. 4. de migrando L. 42. de V. O. Sich. ad L. 2. C. Loc. Stamm. d. c. 8. n. 7. Mev. ad J. Lub. p. 3. tit. 8. art. 7.

Wie wann aber der Herꝛ / ſtatt des Lohns / nur die Kleidung e. g. ein Winter und Sommer-Kleid verſprochen hätte? Reſp. Dieſen Caſum entſcheidet L. 1. C. de milit. veſt. lib. 12. daß das Winter-Kleid im Monat September, das Sommer-Kleid aber im Monat April müſſe gegeben werden.

Barb. ad d. L. 1. Stamm. d. c. 8. n. 8.

§. 8.

Wie wann der Herꝛ hart und unbillich gegen ſeine Dienſt-Boten iſt / daß er ſie im Zorn / ohne wichtige Urſach / aus dem Hauß jaget / oder der Dienſt-Bot kan ſelbſt / wegen des Herꝛn Grauſamkeit / nicht länger in ſeinen Dienſten verharren / iſt ſo dann der Herꝛ / ohne einigen Abzug des Lohns / ſelbigen zuvergnügen ſchuldig? Aff.

L. 36. Loc. L. 13. de ann. leg. L. 3. C. de nunt. fœn. Kopp. 2. dec. 2. n. 3.

Und kan der Dienſt-Bot ſich erſten Falls / und da ihn der Herꝛ den Dienſt auffaget / des juris retentionis bedienen / und nicht eher aus dem Hauß gehen / biß ihm der verdiente Lohn gegeben werde.

Carpz. p. 2. C. 25. Heeſer. de adqu. conjung. p. 2. loco. 14. n. 257.

Und dergleichen iſt auch in dem Bäyeriſchen Land-Recht / tit. 42. art. 2. und nach dem Sächſiſchen lib. 2. art. 32. recipiret. Wann nur der Dienſt-Bot inzwiſchen keinen andern um den Lohn gearbeitet / und keinen andern Herꝛn bekommen können.

Caroc. de locat. Cond p. 1. q. 33. n. 19. ſeq. Stamm. de ſervit. perſ. l. 2. c. 10. n. 1. ſq. Stryck. de Jur. domeſtic. c. 4. §. 5.

Wozu aber die Dd. noch ſetzen/ wann der Herr/ nach verrauchten Zorn/ in ſeiner Meynung verharret/ und den Dienſtboten fortgeſchafft haben will; dann ſo viel muß man eben Knechten und Mägden auch nicht einräumen/ daß ſie/ gleich auf dem Fall ihnen nicht nach ihren Willen begegnet/ und Eſſen und Trincken allemal dargereichet wird/ ſie nach eigenem Belieben ihres Herrn Dienſt verlaſſen können/ ſondern ſie ſollen zuvorn ſich bey der Obrigkeit deßwegen beklagen/ wo der Herr nicht in ſich gehen/ und den Fehler verbeſſern will/ welcher dann weder einen allzuſtreng und harten Herrn/ noch einen allzudelicaten Blödling gehör geben/ ſondern die Entſcheidung dergeſtalt vornehmen ſoll/ damit dem Knecht ſo viel determiniret werde/ als deß Leibes Unterhalt erfordert.

Heeſer. de adquæſt. conjug. p. 2. Loc. 5. n. 375.

§. 9.

Es fragt ſich aber weiter: Wann der Herr vor Verlauf des Jahrs geſtorben/ ob dem Dienſtboten dannoch der gantze Jahrs-Lohn gehöre? Reſp. Hieher wollen die Dd. obige diſtinction appliciren/ ob nemlich der Dienſtbot in der ruckſtändigen Zeit ſeine Arbeit einem andern vermüthet habe/ oder nicht. Erſtern Falls gehöret ihm nur ſo viel Lohn/ als er würcklich abverdienet. Letztern aber halten die Dd. insgemein davor/ daß er den gantzen Lohn fordern könne/ weil der Erbe vor eine Perſon mit dem Verſtorbenen zu halten.

L. cum à matre 14. C. de R. V. L. 19. §. pen. & ſeq. L. 38. Loc. cond. L. diem. funct. 4. de off. aſſer.

Hätte aber nach deß Herrn Tod der Dienſtbot ſich an einen andern anſtändigen Herrn verdienen können/ und hat es nicht thun wollen/ ſo iſt es ſeine Schuld/ und kan dahero den völligen Lohn nicht fordern. In Sachſen und andern Orten mehr pflegen die Dienſtboten deß Verſtorbenen gemeiniglich noch einen Monat mehr/ denen Erben unterhalten zu werden.

L. R. l. 2. art. 31. Stamm. l. 2. c. 10. n. 5. Carpz. p. 2. C. 51. d. 11.

Hingegen kan auch der Erb den Knecht oder Magd nicht zwingen/ daß ſie nach deß Herrn Tod/ ihm wider willen ihre Dienſte continuiren.

Heeſer. de adqu. conjug. p. 2. loco. 5. n. 379.

Stürbe aber der Knecht vor dem Herrn/ und ehe das Jahr zum Ende gelauffen/ ſo haben deſſen Erben/ ſo viel er abverdienet/ zu fordern.

Arg. L. 15. §. item, cum. Loc. cond. L. 3. §. 12. de re milit.

Carpz. p. 2. C. 51. d. 11. Coler. 1. dec. 201. n. 14.

Schuz. Jur. publ. vol. 2. diſp. 9. th. 9. E. pag. 614. in fin. Stam. l. 2. c. 10. n. 15.

Und dieſes iſt auch dem Sächſiſchen Recht allerdings gemäß.

L. R. l. 2. art. 32. Mev. ad Jus. Lub. l. 3. tit. 8. art. 7. n. 26.

Weil aber es zuweilen ſich zuträgt/ daß der Dienſtbot/ nach deß Herrn Tod/ den ſchon empfangenen Lohn noch einmal fordert/ fragt ſichs: Wie er zu ſtraffen/ wann ſein Betrug an Tag kommet? Antwort: Wann die Bezahlung und deß

Dienſt-

Dienſtbotens gebrauchter Betrug klar iſt/ wollen die Dd. ihn als einen Dieb tractiret wiſſen.

Ex Rebuffo Stamm. l. 2. c. 10. n. 26. Maſc. de prob. concl. 11. 39.

§. 10.

Nachdem ſich auch zutragen kan/ daß an Seiten des Dienſtbotens ſich eine Hinternus ereignet/ ſo iſt die Frage: Ob er alsdann den gantzen Lohn mit Fug begehren könne? R. Bey dieſer Frage iſt darauf zu ſehen/ was die Verhinterung verurſache/ ob ſolche aus einer billich oder unbilligen Urſache herkomme: Von jenem ſoll im §. ſeq. folgen/ zu dieſer gehöret/ wann der Dienſtbot ohne einige wichtige Urſach aus dem Dienſt gehet/ welchen Falls/ und wo er die übrige Zeit nicht gar ausdienet/ ihm der künfftige Lohn nicht zukommet.

l. 15. §. 6. Loc. cond.

Ja wo er hinter ſeinem Herrn davon gehet/ wollen die Dd. daß ihm gar kein Lohn gehöre/ weil niemand aus einem Contract mich conveniren kan/ der demſelben nicht erſt ſelbſt ein Genügen geleiſtet/ und iſt der Knecht ſchuldig/ die gantze Zeit erſt abzuverdienen/ auch ſubtili Jure nicht eher einen Lohn zu fordern berechtiget. Und dieſes iſt auch verſchiedenen Statutis gemäß/ wie ſolche beybringet.

Stamm. l. 2. c. 11. n. 3. Treutl. v. 1. D. 29. th. 2. G. Monnoz. de Eſcob. l. 1. c. 27. n. 19. Mantica de tac. & amb. com. lib. 5. tit. 6. n. 19.

Ja es extendiren es auch die Dd. dahin/ daß der Dienſtbot den bezahlten Lohn reſtituiren müſſe.

Arg. Leg. 15. §. 6. Loc. cond. Vened. ad Rheyg. Theſ. voce famul. n. 1. Parlad. quot differ. 130. §. 9. n. 4. ſeq. Mev. ad J. Lub. l. 3. tit. 8. art. 5. n. 8.

Nach dem Sächſiſchen Recht verlieret der Dienſtbot nicht nur den verſprochenen Lohn/ ſondern er muß auch doppelt ſo viel reſtituiren.

L. R. l. 2. art. 31. Moller. 2. ſem. 17. Coler. 1. dec. 201. n. 13.

Carpz. p. 2. C. 51. d. 13.

Andere aber wollen gelinder gehen/ und halten vor billich/ daß dem Dienſtboten/ was er abverdienet/ gereichet werde/ oder/ welches ſicherer/ ſo viel zurück behalten werde/ als des Herrn Intereſſe erfordert/ daß der Dienſtbot vor der Zeit abgeſtanden/ die Beſtraffung aber dem Richter zu überlaſſen/ und kan er/ der Herr das Intereſſe per Juramentum in litem erhärten/ und ſo lang des Dienſtbotens Sachen aufhalten/ biß ihm Satisfaction, ratione Intereſſe wiederfahre.

Stamm. lib. 2. c. 11. n. 8. Coler. proceſſ. Exec. p. 2. c. 2. n. 214. Mev. ad J. Lub. p. 3. Tit. 8. art. 5. n. 8. ſeq.

§. 11.

Unter die Hinterungen/ die ohne des Dienſtbotens Schuld ſich zutragen/ gehöret die Kranckheit/ dahero entſtehet die Frage: Ob einem krancken Dienſtboten der gantze Jahrs-Lohn/ oder nur ſo viel er abverdienet hat/ gehöre? die Dd. ſeyn

auch hierinn nicht einerley Meynung. Einige wollen ihm den gantzen Lohn zueignen/ weil der Dienſtbot wieder ſeinen Willen nicht dienen kan/ da er ſonſt gern wollte.

L. 4. §. 5. de ſtat. lib. L. 15. de oper. lib. L. 38. Loc. 13. de ann. leg. L. fin. pr. ad L. L. hod. Coler. de proc. Ex. p. 1. c. 9. n. 22. Brunn. add. L. 4. §. 5. Mev. ad J. Lub. p. 3. tit. 3. art. 11. n. 12.

Mit welcher Opinion ſich auch das Lübeckiſche und Hamburgiſche Recht conformiret/ nach welcher folget/ daß der Dienſt-Bot/ währender Kranckheit/ weder einen Subſtitutum zu ſtellen/ noch die unabgediente Zeit zu ſuppliren ſchuldig ſey.

Mev. d. l. n. 15.

Andere aber halten das pure Contrarium, und geſtehen dem Dienſtboten/ währender Kranckheit/ keinen Lohn/ welche Sentenz auch pro communi gehalten wird.

Vivius comm. opin. l. 1. opin. 285. per L. 15. § 5. L. C. Stryck. de Cautel. contr. ſect. 2. c. 9. §. 3. Parlad. quotid. differ. 138. §. 9. n. 1. ſeq.

Andere/ als

Bonacoſ. de famul. qu. 102. n. 6. Seb. Medices de Caſ. fort. p. 2. quæſt. 6. n. 16. Cavor. de Loc. cond. quæſt. 33. n. 25.

Wollen/ daß die erſtere Sentenz der Æquitæt, die letztere aber denen Legibus gemäſer komme; oder daß die erſtere der Gewohnheit/ die letztere aber auſſer derſelben; dieſe in einer vom Knecht durch ſeine Schuld zugezogenen/ die andere ihm zufällig überfallenen Kranckheit obtinire.

Vand. 1. quæſt. 7. Hill. ad Donel. 3. C. 9. D. Eſcob. de ratio cin. adm. c. 27. n. 23. ſeq.

Andere aber/ welche hierinn am ſicherſten gehen/ überlaſſen hiebey viel dem arbitrio Judicis.

L. cum. fieres 4. § 4. de ſtat. lib. L. 46. L. ſi longius 18. de Judic. Stamm. de ſerv. perſ. l. 2. c. 10. n. 13. P. Frider. de Interd. tit. 2. n. 37. ſeq. Berl. dec. 210. n. 10. Heeſer. de adq. conj. p. 1. loc. V. n. 386. ſeq.

Wann aber eine ſolche Hinderung einfällt/ die weder der Herr noch der Dienſt-Bot cauſiret v. g. wann wegen eingefallenen Gewitters/ ergoſſenen Waſſers ꝛc. der Dienſt-Bot ſeine Arbeit nicht verrichten/ oder das angefangene ausführen kan/ ſo iſt er billich zu entſchuldigen.

Arg. L. ſi vehenda 10. §. 1. ad L. Rhod.

Ein anderes iſt/ von denen Taglöhnern/ die ums Taglohn Arbeiten/ zu ſagen

Stamm. d. l. n. 18.

Doch muß die eingefallene Hinterung ſpecificè probiret werden/ und daß dadurch die Arbeit ſey verhindert worden.

L. 135. ibique Decius de R. J. Mynſ. 3. O. 93. Weſ. Conſ. 2. n. 94.

§. 12.

Wie/ wann ſich aber der Knecht erbietet; den wegen eingefallener Kranckheit unverdienten Lohn noch abzuverdienen/ und ſo viel Zeit noch abzuſtehen/ als er kranck geweſen? Reſp. Wann in conductione operarum mehr auf ein gewiſſes Geſchäfft/ als

als auf die Zeit geſehen worden/ v. g. wann ich einen dinge/ mir ein Buch abzuſchreiben/ oder ein Hauß aufzubauen/ ohne einige bedingte Zeit/ ſo kan gar wohl der Dienſt-Bot wieder nachholen und einbringen was er durch die Kranckheit verſaumet hat.

L. 14. ſeq. de v. o. junct. L. 41. §. 12. de fideic. libert.

Wann er aber mehr auf die Zeit/ als conducirte Arbeit geſehen/ welches bey Knechten und Mägden zu geſchehen pfleget/ als welche insgemein auf ein Jahr gedinget werden/ ſo kan derſelbe dasjenige/ was er verſaumet/ nicht erſetzen/ weil die bedungene Zeit in favorem des Herrn/ als Conducentens, beygeſetzet worden.

Stamm. l. 2. c. 10. n. 14.

Im übrigen aber ſollen ſich rechtſchaffene Herren und Frauen hüten/ daß ſie nicht liederlicher Urſachen wegen denen Dienſt-Boten ihren Lohn beſchneiden/ verkürtzen oder auffenthalten/ und zuweilen von denen Dienſt-Boten erlittenen Schaden und Verluſt vorwenden/ damit ſie ſelbige nur um den Lohn bringen/ welches eine Tod- und Himmelſchreyende Sünde iſt.

Gen. 31. verſ. 7. & 41. Stamm. d. c. 10. n. 25.

Dagegen ſoll auch der Dienſt-Bot nicht gefliſſentlich ſeinen Herrn in Schaden ſetzen/ ſonſt kan ihn freylich ſein Lohn/ nach Proportion des Schadens/ gar/ oder zum Theil genommen werden/ wann nur ſeine Negligenz zu dem Schaden unmittelbar concurrirt.

L. 11. C. de annon. lib. 10. Stamm. l. 2. c. 10. n. 21.

§. 13.

Kan dann nicht ein Dienſtbot/ dem eine Hinderung aufſtöſſet/ ſeine Dienſte in eigener Perſon zu verwalten/ einen Subſtitutum ſetzen? Reſp. Daß ein Diener/ Knecht oder Magd/ mit Vorwiſſen und Conſens des Herrn/ einen andern/ zu Verwaltung des obhabenden Dienſtes/ ſtellen könne/ iſt kein Zweiffel: Ob aber der Dienſtbot/ zu Verſchaffung eines andern/ könne gezwungen werden/ der inzwiſchen ſeine Stelle verſehe/ und die manquirende Dienſt-Zeit erfülle? iſt eine andere Frage. Und zwar/ wann der Dienſt-Bot den Lohn von der gantzen accordirten Zeit genieſſen will/ kan es nicht wohl anderſt ſeyn/ er muß einen tüchtigen Subſtitutum ſchaffen.

Arg. à contrario, Leg. 14. ibiq. Bart. & Luc. de Penna C. de Prox. ſacr. ſcrin. Lib. XII.

Er würde dann ohne ſeine Schuld/ um des Herrn Willen daran gehindert oder gefangen gehalten. Allermaſſen er dann auch/ bey ereigneter Unpäßlichkeit/ zwar durch einen Subſtitutum dienen/ doch daß ers thun müſſe/ nicht gezwungen werden kan.

L. 1. verſ. quod ſi morbo C. de præpoſ. agent. in reb. lib. 12.

Jedoch geſchicht ſolche Stell-Vertrettung auf des Dienſt-Botens/ der ſubſtituiret/ Gefahr und Schaden dahero/ wo Subſtitutus dem Herrn etwas verträget und entführet/ muß der Subſtituent davor ſtehen/ es hätte dann der Herr den Subſtitutum ſelbſt verlanget/ oder der Subſtitutus wäre durchgehends vor einen frommen/ ehrlich und treuen Menſchen gehalten worden.

Arg.

Arg. L. 3. pr. ad tit. Maced. d. L. 1. C. de præpoſ. agent.

Allermaſſen dann auch der Herr den Subſtitutum, wo er zu ſeines gebrauchten Dienſtbotens Geſchäfft undichtig / anzunehmen nicht verbunden iſt / hat er ihn aber einmahl admittiret / ſo kan er ihn nicht wieder abſchaffen / verſtehe in dem Abſehen / daß ſein geweſener Dienſtbot ihm einen andern anſtändigern ſchaffen müſſe.

Stamm. de ſerv. perſ. lib. 2. c. 2. n. 7.

§. 14.

Weil ich in vorigen §. §. von der Dienſtboten Lohn gehandelt / ſo will ich / propter connexionem, darinn fort fahren / und melden / daß wann des Dienſtboten Arbeit ſich mehret / der Herr auch den Lohn ſteigern und erhöhen muß / mithin / wo der Herr dem Diener / neben ſeinem vorigen / noch ein Ambt zuleget / ſo gehöret ihm auch ein zweyfacher Lohn. Hingegen / wo die Arbeit des Dienſtbotens abnimmet / kan der Herr auch den Lohn verringern / wie aber ratione quanti, ſo ein als andern Falls die Sache anzuſtellen / iſt bey ereignender Differenz dem arbitrio Judicis zu überlaſſen. L. 49. de oper. lib. Stamm. l. 2. c. 12.

Dieſer Dienſtlohn hat auch einige beſondere Privilegia, dann in concurſu Creditorum hat der Dienſtbot das Jus prælationis, ſo daß er allen Creditoribus die eine vorherige obſchon expreſſe Hypothec haben / vorgezogen wird / welches nicht nur dem Sächſiſchen Recht gemäß iſt /

L. R. lib. 1. art. 22. Carpz. p. 1. C. 28. de 24.

Sondern es conformiren ſich auch unterſchiedener Orten Statuta, ſo daß es einige Dd. vor ein general Gewohnheit ausgeben wollen.

Köpp. deciſ. 28. n. 14. Mev. ad J. Lub. l. 3. tit. 1. art. 11. n. 56. Hahn. ad Weſ. Tit. qui pot. in pign. n. 3.

Wiewohl die Römiſche Geſetzen dergleichen nicht diſponiren / ſondern nur den Dienſtboten / und deren Lohn denen nachfolgenden oder poſterioribus creditoribus hypothecariis vorziehen. (§. 6.

H. piſt. p. 1. qvæſt. 5. n. 12. Berl. p. 1. C. 64. n. 65. Stryck. diſſ. de Jur. domeſt. c. 4.

Wie wol auch diß noch in acht zu nehmen / daß / wo man des Lohns wegen eine prælation prætendiret / der Dienſtbot prohibiren müſſe / 1. daß ihm ein gewiſſer Lohn ſey verſprochen worden. 2. Daß er bey des Debitoris Todt / oder da der Concurs über ſein Vermögen erwachſen / er noch in ſeines Herrn Hauß / und in ſeinem Brod ſich befunden habe.

Carpzov. 2. C. 28. d. 25.

Hätte aber der Dienſtbot ſich ſeinen ausſtehenden Lohn von ſeinem Herrn verzinſen laſſen / ſo verlieret er das Privilegium prælationis.

Carpzov. p. 2. C. 28. d. 33. Moller. d. C. 28. n. 6. ſeq. Stamm. de ſerv. Priv. l. 2. c. 8. n. 1. ſeq.

Es iſt auch diß was beſonders / daß wo der Dienſtbot wegen ſeines ausſtehenden Lohns klaget / ſolche Sache ſummariter und executivè tractiret / und keine exception

ion darwieder angenommen/ noch eine Appellatio von der vor dem Dienſt-Lohn ergangenen Sentenz admittiret, oder den Dienſt-Bothen ſeinen Lohn auch in Sonn- und Feyer-Tagen zu begehren verdacht werde.

Moller. 4. Sem. 6. n. 2. Levit. 19. 13. Deut. 24. 14. Stamm. d. c. 8. n. 1. §. 15.

Es beſtehet aber III. des Herrn Ambt auch darinn / daß er ſeinen Dienſt-Bothen wieder eines andern unbillichen Gewalt vertheidige. Wiewol / wann dem Knecht eine injurie geſchiehet / kan er als ein freyer Menſch ſelbſt darüber klagen/ es wäre dann der Knecht dem Herrn zum Schimpf injuriret worden.

§. 6. J. de injur. L. 15. §. 48. Eod. Alex. 2. Conſ. 142. n. 2. Stryck. de J. domeſtic. c. 4. n. 4. Stamm. l. 2. c. 5. n. 2. Gail. 1. O. 125. n. 5.

IV. Was die Arbeit der Dienſt-Bothen betrifft/ beſtehet des Herrn Ambt dariñ/ daß er dem Dienſt-Bothen mögliche und mäſſige Arbeit / wie ihr Ambt auf ſich zu haben pfleget/ auflege/ nicht aber etwas unmögliches / es ſey nun von Natur unmöglich/ oder wieder die Ehrbarkeit und Chriſtliche Liebe/ anmuthe.

L. 34. de oper. lib. junct. L. 15. & L. fin. de cond. Inſt. L. 26. de V. O. Maſc. de prob. concl. 1308. Rol. à Vall. 3. Conſ. 18. n. 9. Stamm. lib. 2. c. 5. n. 3.

Kan aber nicht der Herr den Dienſt-Bothen zwingen / daß er auch einem andern Dienſte thue? Es iſt ein Unterſchied zu machen/ ob die Dienſte nur vor die Perſon des Herrn conduciret ſeyn/ ſo können ſie als perſonales nicht geändert / und auf eine andre Perſon verwandt werden/ oder es ſeynd ſolche Dienſte/ die von einer erlerneten Kunſt oder Handwerck præſtirt werden / v. g. mahlen / ſchreiben ꝛc. und ſolche können von dem Herrn einem andern delegirt werden/

Leg. 63. §. 2. de Leg. 3. Leg. 6. L. 9. §. 1. L. 23. de oper. libert. L. 26. §. 12. de.

So daß der Knecht auch wieder Willen dieſe Dienſte einem andern præſtiren muß/ er hätte dann ein Intereſſe, warum er ſeinem Herrn / und keinem andern / dienen wolle / weil etwa der andere zänckiſch / feindſelig / oder an einem andern Ort/ als wohin ſich der Diener verdungen/ wohnhafft iſt.

L. fin. C. de pact. L. uſuras. 8. C. de ſolut. Stamm. l. 2. c. 6. n. 1. ſeqq.

V. Bringt auch des Herrn Ambt mit ſich/ daß wo der Knecht in ſeinem Dienſt ein Inſtrument v. g. Hauen / Hacken / Schauffeln zerbrochen / er den Schaden leide/ nicht aber der Dienſt-Both ſolchen an ſeinem Lohn erſetze / er hätte dann aus Boßheit und Unverſtand den Schaden cauſiret. Ein anders iſt auch von den Tag-löhnern zu ſagen / welche den Schaden in ihrem Handwercks-Zeug leiden müſſen.

Stamm. l. 2. c. 10. n. 24. Geeſer. de adqu. conj. p. 1. loco. 5. n. 390.

VI. Obſchon de Jure ein Herr nicht ſchuldig iſt / wann der Dienſt-Both in ſeines Herrn Dienſten an ſeinen Leib und Gliedern Schaden leidet / ſolchen zu erſetzen/ angeſehen dergleichen Caſum fortuitum niemand regulariter, und alſo auch kein Conductor, præſtiren darff.

Dann obſchon allegirte Leges von denen Römiſchen Knechten reden / ſo erfordert doch die Chriſtliche Liebe / daß der Herr auch eines ſolchen gemiethen Knechts beyſzuſtoſſender Kranckheit ſich annehme / und etwas geringes nicht anſehe. Ja / wann er auch etwas mehrers / und groſſes auf des Dienſt-Botens Curirung / ohne Reſervation des Wiederforderns / aufgewandt hätte / wollen einige Dd. daß er es nicht repetiren könne / ſondern præſumiren, daß er es animo donandi aufgewandt habe.

Fab. in C. lib. 4. tit. 7. def. 19.

Heeſer de ad quæſt. Conjug. p. 1. loc. 5. n. 332. ſeq.

§. 7.

Zum 1. beſtehet des Herrn Ambt darinn / daß er / über die Alimenta, dem Knecht auch ſeinen gewiſſen Lohn conſtituire und ordne. Und zwar iſt ſich ratione quanti entweder zwiſchen dem Herrn und Knecht verglichen / oder nicht. Wo jenes geſchehen / hat es damit ſeine Richtigkeit / und muß dem Dienſt-Boten gereichet werden / was ihm verſprochen worden.

2. Cor. 3. L. 2. L. 30. & T. T. Locat. L. 2. C. Eod.

Iſt aber deswegen gar nichts / oder doch nichts gewiſſes verſprochen und abgehandelt worden / ſo muß darauf geſehen werden / was insgemein an dem Ort denen Dienſt-Boten vor ein Lohn pflegt conſtituirt zu werden / oder was ex ſtatuto verordnet iſt / wo aber auch das Statutum und conſuetudo mangeln / ſo muß der Richter ſein officium interponiren / und nach Beſchaffenheit des Herrn und Dienſt-Botens / wie auch des obhabenden Dienſtes ſelbſt / das Quantum determiniren.

Men. A. J. Q. 555. & 514. n. 10. Coler. de proc. Exec. p. 1. c. 9. n. 99.

Mev. ad J. Lub. p. 3. tit. 8. art. 7. n. 2. ſeq. Stamm. lib. 2. c. 8. n. 4. ſeq.

Stryck. diſſ. de Jure domeſticorum c. 4. n. 4.

Zuweilen wird es der Dienſt-Boten Jurament, was ſie meinen abverdient zu haben / überlaſſen / welcher doch zuvorn 3. Stücke probiren muß / 1. daß er gedienet habe / welches eben kein Jurament brauchet / 2. daß zwiſchen ihm und dem Herrn eines Lohns wegen Abrede geſchehen / welches zwar ſuo modo vermuthlich iſt / weil niemand gern ohne Lohn dienet, 3. daß ihm ſein Lohn nur mündlich ſey verſprochen / und deswegen kein Mieth-Brief oder Beſtallung ſchrifftlich aufgericht ſey.

Berl. p. 1. C. 64. n. 69. H. Piſtor. q. 8. n. 6. & 10. p. 1.

Carpz. p. 2. C. 28. d. 14.

Wäre aber vor das erſte Jahr ein gewiſſer Lohn beſtimmet / und da der Dienſt-Bot im andern Jahr wieder bleibet / nichts des Lohns wegen bedungen / ſo wird des erſtern Jahrs Lohn vor ſtillſchweigend accordirt gehalten.

L. 14. Locat. Heeſer de adquæſt. Conjug. p. 1. loc. 5. n. 362.

Wer auch in des abgehenden Dienſt-Botens ſtelle tritt / hat in dubio deſſen Lohn zu fordern / wann er nur zum Dienſt mit gleicher Geſchicklichkeit verſehen iſt.

Stamm. d. c. 8. n. 5.

Es fängt aber der Lohn an zu lauffen / nicht von Zeit der Erwählung oder Mietung des Dienſt-Botens / ſondern nach dem er in Dienſt getretten / dahero / wo er durch eine Kranckheit / oder andern Zufall / gehindert würde / nicht zu rechter Zeit ſeinen Dienſt anzutretten / ſo ſchadet ſolches dem Knecht / nicht aber dem Herꝛn / ſo viel die Lohns-Reichung betrifft.

Natta, 2. Conſ. 351. arg. L. 1. C. de re militan. lib. 12. L. 5. pr. de cond. cauſ. dat. Stamm. d. c. 8. n. 9.

Wie wann aber der Herꝛ ſelbſt dem Dienſt-Boten hinderte / ſeinen Dienſt anzutretten? Reſp. Wann der Herꝛ keine rechtmäſſige Urſach hat / kan der Dienſt-Bot die Obrigkeit antretten / und dem Herꝛn aufzulegen bitten / daß er ihm an Antrettung des Dienſtes keine Hinderung mache / oder einsweegs als dem andern den verheiſſenen Lohn abſtatte.

Stamm. d. c. 8. n. 10.

Wann muß aber der Lohn abgerichtet werden? Reſp. regulariter nach zur Endelauffung der zum Dienſt beſtimmten Zeit / maſſen auch Handwercker eher nichts fordern können / biß ihre Arbeit geſchehen iſt / es wäre dann ein anderes Bedingen / oder / nach des Orts Gewohnheit / hergebracht / oder des Dienſt-Botens Beſchaffenheit erforderte ein anderes.

L. 1. §. 4. de migrando L. 42. de V. O. Sich. ad L. 2. C. Loc. Stamm. d. c. 8. n. 7. Mev. ad J. Lub. p. 3. tit. 8. art. 7.

Wie wann aber der Herꝛ / ſtatt des Lohns / nur die Kleidung e. g. ein Winter und Sommer-Kleid verſprochen hätte? Reſp. Dieſen Caſum entſcheidet L. 1. C. de milit. veſt. lib. 12. daß das Winter-Kleid im Monat September, das Sommer-Kleid aber im Monat April müſſe gegeben werden.

Barb. ad d. L. 1. Stamm. d. c. 8. n. 8.

§. 8.

Wie wann der Herꝛ hart und unbillich gegen ſeine Dienſt-Boten iſt / daß er ſie im Zorn / ohne wichtige Urſach / aus dem Hauß jaget / oder der Dienſt-Bot kan ſelbſt / wegen des Herꝛn Grauſamkeit / nicht länger in ſeinen Dienſten verharren / iſt ſo dann der Herꝛ / ohne einigen Abzug des Lohns / ſelbigen zuvergnügen ſchuldig? Aff.

L. 36. Loc. L. 13. de ann. leg. L. 3. C. de nunt. fœn. Kopp. 2. dec. 2. n. 3.

Und kan der Dienſt-Bot ſich erſten Falls / und da ihn der Herꝛ den Dienſt aufſaget / des juris retentionis bedienen / und nicht eher aus dem Hauß gehen / biß ihm der verdiente Lohn gegeben werde.

Carpz. p. 2. C. 25. Heeſer. de adqu. conjung. p. 2. loco. 14. n. 257.

Und dergleichen iſt auch in dem Bäyeriſchen Land-Recht / tit. 42. art. 2. und nach dem Sächſiſchen lib. 2. art. 32. recipiret. Wann nur der Dienſt-Bot inzwiſchen keinen andern um den Lohn gearbeitet / und keinen andern Herꝛn bekommen können.

Caroc. de locat. Cond p. 1. q. 33. n. 19. ſeq. Stamm. de ſervit. perſ. l. 2. c. 10. n. 1. ſq. Stryck. de Jur. domeſtic. c. 4. §. 5.

Wozu aber die Dd. noch ſetzen/ wann der Herr/ nach verrauchten Zorn/ in ſeiner Meynung verharret/ und den Dienſtboten fortgeſchafft haben will; dann ſo viel muß man eben Knechten und Mägden auch nicht einräumen/ daß ſie/ gleich auf dem Fall ihnen nicht nach ihren Willen begegnet/ und Eſſen und Trincken allemal dargereichet wird/ ſie nach eigenem Belieben ihres Herrn Dienſt verlaſſen können/ ſondern ſie ſollen zuvorn ſich bey der Obrigkeit deßwegen beklagen/ wo der Herr nicht in ſich gehen/ und den Fehler verbeſſern will/ welcher dann weder einen allzuſtreng und harten Herrn/ noch einen allzudelicaten Blödling gehör geben/ ſondern die Entſcheidung dergeſtalt vornehmen ſoll/ damit dem Knecht ſo viel determiniret werde/ als deß Leibes Unterhalt erfordert.

Heeſer. de adquæſt. conjug. p. 2. Loc. 5. n. 375.

§. 9.

Es fragt ſich aber weiter: Wann der Herr vor Verlauf des Jahrs geſtorben/ ob dem Dienſtboten dannoch der gantze Jahrs-Lohn gehöre? Reſp. Hieher wollen die Dd. obige diſtinction appliciren/ ob nemlich der Dienſtbot in der ruckſtändigen Zeit ſeine Arbeit einem andern vermuthet habe/ oder nicht. Erſtern Falls gehöret ihm nur ſo viel Lohn/ als er würcklich abverdienet. Letztern aber halten die Dd. insgemein davor/ daß er den gantzen Lohn fordern könne/ weil der Erbe vor eine Perſon mit dem Verſtorbenen zu halten.

L. cum à matre 14. C. de R. V. L. 19. §. pen. & ſeq. L. 38. Loc. cond. L. diem. funct. 4. de off. aſſer.

Hätte aber nach deß Herrn Tod der Dienſtbot ſich an einen andern anſtändigen Herrn verdienen können/ und hat es nicht thun wollen/ ſo iſt es ſeine Schuld/ und kan dahero den völligen Lohn nicht fordern. In Sachſen und andern Orten mehr pflegen die Dienſtboten deß Verſtorbenen gemeiniglich noch einen Monat mehr/ denen Erben unterhalten zu werden.

L. R. l. 2. art. 31. Stamm. l. 2. c. 10. n. 5. Carpz. p. 2. C. 51. d. 11.

Hingegen kan auch der Erb den Knecht oder Magd nicht zwingen/ daß ſie nach deß Herrn Tod/ ihm wider willen ihre Dienſte continuiren.

Heeſer. de adqu. conjug. p. 2. loco. 5. n. 379.

Stürbe aber der Knecht vor dem Herrn/ und ehe das Jahr zum Ende gelauffen/ ſo haben deſſen Erben/ ſo viel er abverdienet/ zu fordern.

Arg. L. 15. §. item, cum. Loc. cond. L. 3. §. 12. de re milit.

Carpz. p. 2. C. 51. d. 11. Coler. 1. dec. 201. n. 14.

Schuz. Jur. publ. vol. 2. diſp. 9. th. 9. E. pag. 614. in fin. Stam. l. 2. c. 10. n. 15.

Und dieſes iſt auch dem Sächſiſchen Recht allerdings gemäß.

L. R. l. 2. art. 32. Mev. ad Jus. Lub. l. 3. tit. 8. art. 7. n. 26.

Weil aber es zuweilen ſich zuträgt/ daß der Dienſtbot/ nach deß Herrn Tod/ den ſchon empfangenen Lohn noch einmal fordert/ fragt ſichs: Wie er zu ſtraffen/ wann ſein Betrug an Tag kommet? Antwort: Wann die Bezahlung und deß

Dienſt-

Dienſtbotens gebrauchter Betrug klar iſt/ wollen die Dd. ihn als einen Dieb tractiret wiſſen.

Ex Rebuffo Stamm. l. 2. c. 10. n. 26. Maſc. de prob. concl. 11. 39.

§. 10.

Nachdem ſich auch zutragen kan/ daß an Seiten des Dienſtbotens ſich eine Hinternus ereignet/ ſo iſt die Frage: Ob er alsdann den gantzen Lohn mit Fug begehren könne? R. Bey dieſer Frage iſt darauf zu ſehen/ was die Verhinterung verurſache/ ob ſolche aus einer billich oder unbilligen Urſache herkomme: Von jenem ſoll im §. ſeq. folgen/ zu dieſer gehöret/ wann der Dienſtbot ohne einige wichtige Urſach aus dem Dienſt gehet/ welchen Falls/ und wo er die übrige Zeit nicht gar ausdienet/ ihm der künfftige Lohn nicht zukommet.

L. 15. §. 6. Loc. cond.

Ja wo er hinter ſeinem Herꝛn davon gehet/ wollen die Dd. daß ihm gar kein Lohn gehöre/ weil niemand aus einem Contract mich conveniren kan/ der demſelben nicht erſt ſelbſt ein Genügen geleiſtet/ und iſt der Knecht ſchuldig/ die gantze Zeit erſt abzuverdienen/ auch ſubtili Jure nicht eher einen Lohn zu fordern berechtiget. Und dieſes iſt auch verſchiedenen Statutis gemäß/ wie ſolche beybringet.

Stamm. l. 2. c. 11. n. 3. Treutl. v. 1. D. 29 th. 2 G. Monnoz. de Eſcob. l. 1. c. 27. n. 19. Mantica de tac. & amb. com. lib. 5 tit. 6. n. 19.

Ja es extendiren es auch die Dd. dahin/ daß der Dienſtbot den bezahlten Lohn reſtituiren müſſe.

Arg. Leg. 15. §. 6. Loc. cond. Vened. ad Rheyg. Theſ. voce famul. n. 1. Parlad. quot differ. 130. §. 9. n. 4. ſeq. Mev. ad J. Lub. l. 3. tit. 8. art. 5. n. 8.

Nach dem Sächſiſchen Recht verlieret der Dienſtbot nicht nur den verſprochenen Lohn/ ſondern er muß auch doppelt ſo viel reſtituiren.

L. R. l. 2. art. 31. Moller. 2. ſem. 17. Coler. 1. dec. 201. n. 13.

Carpz. p. 2. C. 51. d. 13.

Andere aber wollen gelinder gehen/ und halten vor billich/ daß dem Dienſtboten/ was er abverdienet/ gereichet werde/ oder/ welches ſicherer/ ſo viel zurück behalten werde/ als des Herꝛn Intereſſe erfordert/ daß der Dienſtbot vor der Zeit abgeſtanden/ die Beſtraffung aber dem Richter zu überlaſſen/ und kan er/ der Herr das Intereſſe per Juramentum in litem erhärten/ und ſo lang des Dienſtbotens Sachen aufhalten/ biß ihm Satisfaction, ratione Intereſſe wiederfahre.

Stamm. lib. 2. c. 11. n. 8. Coler. proceſſ. Exec. p. 2. c. 2. n. 214. Mev. ad J. Lub. p. 3. Tit. 8. art 5. n. 8. ſeq.

§. 11.

Unter die Hinterungen/ die ohne des Dienſtbotens Schuld ſich zutragen/ gehöret die Kranckheit/ dahero entſtehet die Frage: Ob einem krancken Dienſtboten der gantze Jahrs-Lohn/ oder nur ſo viel er abverdienet hat/ gehöre? die Dd. ſeyn

auch hierinn nicht einerley Meynung. Einige wollen ihm den gantzen Lohn zueignen/ weil der Dienſtbot wieder ſeinen Willen nicht dienen kan/ da er ſonſt gern wollte.

L. 4. §. 5. de ſtat. lib. L. 15. de oper. lib. L. 38. Loc. 13. de ann. leg. L. fin. pr. ad L. L. hod. Coler. de proc. Ex p. 1. c. 9. n. 22. Brunn. ad d. L. 4. §. 5. Mev. ad J. Lub. p. 3. tit. 3. art. 11. n. 12.

Mit welcher Opinion ſich auch das Lübeckiſche und Hamburgiſche Recht conformiret/ nach welcher folget/ daß der Dienſt-Bot/ währender Kranckheit/ weder einen Subſtitutum zu ſtellen/ noch die unabgediente Zeit zu suppliren ſchuldig ſey.

Mev. d. l. n. 15.

Andere aber halten das pure Contrarium/ und geſtehen dem Dienſtboten/ währender Kranckheit/ keinen Lohn/ welche Sentenz auch pro communi gehalten wird.

Vivius comm. opin. l. 1. opin. 285. per L. 15. § 5. L. C. Stryck. de Cautel. contr. ſect. 2. c. 9. §. 3. Parlad. quotid. differ. 138. §. 9. n. 1. ſeq.

Andere/ als

Bonacoſ. de famul. qu. 102. n. 6. Seb. Medices de Caſ. fort. p. 2. quæſt. 6. n. 16. Cavor. de Loc. cond. quæſt. 33. n. 25.

Wollen/ daß die erſtere Sentenz der Æquitæt, die letztere aber denen Legibus gemäſſer komme; oder daß die erſtere der Gewohnheit/ die letztere aber auſſer derſelben; dieſe in einer vom Knecht durch ſeine Schuld zugezogenen/ die andere ihm zufällig überfallenen Kranckheit obtinire.

Vand. 1. quæſt. 7. Hill. ad Donel. 3. C. 9. D. Eſcob. de ratio cin. adm. c. 27. n. 23. ſeq.

Andere aber/ welche hierinn am ſicherſten gehen/ überlaſſen hiebey viel dem arbitrio Judicis.

L. cum. heres 4. § 4. de ſtat. lib. L. 46. L. ſi longius 18. de Judic. Stamm. de ſerv. perſ. l. 2. c. 10. n. 13. P. Frider. de Interd. tit. 2. n. 37. ſeq. Berl. dec. 210. n. 10. Heeſer. de adq. conj. p. 1. loc. V. n. 386. ſeq.

Wann aber eine ſolche Hinderung einfällt/ die weder der Herr noch der Dienſt-Bot cauſiret v. g. wann wegen eingefallenen Gewitters/ ergoſſenen Waſſers ꝛc. der Dienſt-Bot ſeine Arbeit nicht verrichten/ oder das angefangene ausführen kan/ ſo iſt er billich zu entſchuldigen.

Arg. L. ſi vehenda 10. §. 1. ad L. Rhod.

Ein anderes iſt/ von denen Taglöhnern/ die ums Taglohn Arbeiten/ zu ſagen

Stamm. d. l. n. 18.

Doch muß die eingefallene Hinterung ſpecificè probiret werden/ und daß dadurch die Arbeit ſey verhindert worden.

L. 135. ibique Decius de R. J. Mynſ. 3. O. 93. Weſ. Conſ. 2. n. 94.

§. 12.

Wie/ wann ſich aber der Knecht erbietet; den wegen eingefallener Kranckheit unverdienten Lohn noch abzuverdienen/ und ſo viel Zeit noch abzuſtehen/ als er kranck geweſen? Reſp. Wann in conductione operarum mehr auf ein gewiſſes Geſchäfft/

als

als auf die Zeit geſehen worden/ v. g. wann ich einen dinge/ mir ein Buch abzuſchreiben/ oder ein Hauß aufzubauen/ ohne einige bedingte Zeit/ ſo kan gar wohl der Dienſt-Bot wieder nachholen und einbringen was er durch die Kranckheit verſaumet hat.

L. 14. ſeq. de v. o. junct. L. 41. ſ. 12. de fideic. libert.

Wann er aber mehr auf die Zeit/ als conducirte Arbeit geſehen/ welches bey Knechten und Mägden zu geſchehen pfleget/ als welche insgemein auf ein Jahr gedinget werden/ ſo kan derſelbe dasjenige/ was er verſaumet/ nicht erſetzen/ weil die bedungene Zeit in favorem des Herrn/ als Conducentens, beygeſetzet worden.

Stamm. l. 2. c. 10. n. 14.

Im übrigen aber ſollen ſich rechtſchaffene Herren und Frauen hüten/ daß ſie nicht liederlicher Urſachen wegen denen Dienſt-Boten ihren Lohn beſchneiden/ verkürtzen oder auffenthalten/ und zuweilen von denen Dienſt-Boten erlittenen Schaden und Verluſt vorwenden/ damit ſie ſelbige nur um den Lohn bringen/ welches eine Tod- und Himmelſchreyende Sünde iſt.

Gen. 31. verſ. 7. & 41. Stamm. d. c. 10. n. 25.

Dagegen ſoll auch der Dienſt-Bot nicht gefliſſentlich ſeinen Herꝛn in Schaden ſetzen/ ſonſt kan ihn freylich ſein Lohn/ nach Proportion des Schadens/ gar/ oder zum Theil genommen werden/ wann nur ſeine Negligenz zu dem Schaden unmittelbar concurrirt.

L. 11. C. de annon. lib. 10. Stamm. l. 2. c. 10. n. 21.

§. 13.

Kan dann nicht ein Dienſtbot/ dem eine Hinderung aufſtöſſet/ ſeine Dienſte in eigener Perſon zu verwalten/ einen Subſtitutum ſetzen? Reſp. Daß ein Diener/ Knecht oder Magd/ mit Vorwiſſen und Conſens des Herꝛn/ einen andern/ zu Verwaltung des obhabenden Dienſtes/ ſtellen könne/ iſt kein Zweiffel: Ob aber der Dienſtbot/ zu Verſchaffung eines andern/ könne gezwungen werden/ der inzwiſchen ſeine Stelle verſehe/ und die manquirende Dienſt-Zeit erfülle? iſt eine andere Frage. Und zwar/ wann der Dienſt-Bot den Lohn von der gantzen accordirten Zeit genieſſen will/ kan es nicht wohl anderſt ſeyn/ er muß einen tichtigen Subſtitutum ſchaffen.

Arg. à contrario, Leg. 14. ibiq. Bart. & Luc. de Penna C. de Prox. ſacr. ſcrin. Lib. XII.

Er würde dann ohne ſeine Schuld/ um des Herꝛn Willen daran gehindert oder gefangen gehalten. Allermaſſen er dann auch/ bey ereigneter Unpäßlichkeit/ zwar durch einen Subſtitutum dienen/ doch daß ers thun müſſe/ nicht gezwungen werden kan.

L. 1. verſ. quod ſi morbo C. de præpoſ. agent. in reb. lib. 12.

Jedoch geſchicht ſolche Stell-Vertrettung auf des Dienſt-Botens/ der ſubſtituiret/ Gefahr und Schaden dahero/ wo Subſtitutus dem Herꝛn etwas verträget und entführet/ muß der Subſtituent davor ſtehen/ es hätte dann der Herꝛ den Subſtitutum ſelbſt verlanget/ oder der Subſtitutus wäre durchgehends vor einen frommen/ ehrlich und treuen Menſchen gehalten worden.

Arg.

Dann obſchon allegirte Leges von denen Römiſchen Knechten reden / ſo erfordert doch die Chriſtliche Liebe / daß der Herr auch eines ſolchen gemietheten Knechts beyſzuſtoſſender Kranckheit ſich annehme / und etwas geringes nicht anſehe. Ja / wann er auch etwas mehrers / und groſſes auf des Dienſt-Botens Curirung / ohne Reſervation des Wiederforderns / aufgewandt hätte / wollen einige Dd. daß er es nicht repetiren könne / ſondern præſumiren, daß er es animo donandi aufgewandt habe.

Fab. in C. lib. 4. tit. 7. def. 19.

Heeſer de ad quæſt. Conjug. p. 1. loc. 5. n. 332. ſeq.

§. 7.

Zum 1. beſtehet des Herrn Ambt darinn / daß er / über die Alimenta, dem Knecht auch ſeinen gewiſſen Lohn conſtituire und ordne. Und zwar iſt ſich ratione quanti entweder zwiſchen dem Herrn und Knecht verglichen / oder nicht. Wo jenes geſchehen / hat es damit ſeine Richtigkeit / und muß dem Dienſt-Boten gereichet werden / was ihm verſprochen worden.

2. Cor. 3. L. 2. L. 30. & T. T. Locat. L. 2. C. Eod.

Iſt aber deswegen gar nichts / oder doch nichts gewiſſes verſprochen und abgehandelt worden / ſo muß darauf geſehen werden / was insgemein an dem Ort denen Dienſt-Boten vor ein Lohn pflegt conſtituirt zu werden / oder was ex ſtatuto verordnet iſt / wo aber auch das Statutum und conſuetudo mangeln / ſo muß der Richter ſein officium interponiren / und nach Beſchaffenheit des Herrn und Dienſt-Botens / wie auch des obhabenden Dienſtes ſelbſt / das Quantum determiniren.

Men. A. J. Q. 555. & 514. n. 10. Coler. de proc. Exec. p. 1. c. 9. n. 99.

Mev. ad J. Lub. p. 3. tit. 8. art. 7. n. 2. ſeq. Stamm. lib. 2. c. 8. n. 4. ſeq.

Stryck. diſſ. de Jure domeſticorum c. 4. n. 4.

Zuweilen wird es der Dienſt-Boten Jurament, was ſie meinen abverdient zu haben / überlaſſen / welcher doch zuvorn 3. Stücke probiren muß / 1. daß er gedienet habe / welches eben kein Jurament brauchet / 2. daß zwiſchen ihm und dem Herrn eines Lohns wegen Abrede geſchehen / welches zwar ſuo modo vermuthlich iſt / weil niemand gern ohne Lohn dienet. 3. daß ihm ſein Lohn nur mündlich ſey verſprochen / und deswegen kein Mieth-Brief oder Beſtallung ſchrifftlich aufgericht ſey.

Berl. p. 1. C. 64. n. 69. H. Piſtor. q. 8. n. 6. & 10. p. 1.

Carpz. p. 2. C. 28. d. 14.

Wäre aber vor das erſte Jahr ein gewiſſer Lohn beſtimmet / und da der Dienſt-Bot im andern Jahr wieder bleibet / nichts des Lohns wegen bedungen / ſo wird des erſtern Jahrs Lohn vor ſtillſchweigend accordirt gehalten.

L. 14. Locat. Heeſer de adquæſt. Conjug. p. 1. loc. 5. n. 362.

Wer auch in des abgehenden Dienſt-Botens ſtelle tritt / hat in dubio deſſen Lohn zu fordern / wann er nur zum Dienſt mit gleicher Geſchicklichkeit verſehen iſt.

Stamm. d. c. 8. n. 5.

Es

Es fängt aber der Lohn anzulauffen / nicht von Zeit der Erwählung oder Mietung des Dienſt-Botens / ſondern nach dem er in Dienſt getretten / dahero / wo er durch eine Kranckheit / oder andern Zufall / gehindert würde / nicht zu rechter Zeit ſeinen Dienſt anzutretten / ſo ſchadet ſolches dem Knecht / nicht aber dem Herꝛn / ſo viel die Lohns-Reichung betrifft.

Natta. 2. Conſ. 351. arg. L. 1. C. de re militan. lib. 12. L. 5. pr. de cond. cauſ. dat. Stamm. d. c. 8. n. 9.

Wie wann aber der Herꝛ ſelbſt dem Dienſt-Boten hinderte / ſeinen Dienſt anzutretten? Reſp. Wann der Herꝛ keine rechtmäſſige Urſach hat / kan der Dienſt-Bot die Obrigkeit antretten / und dem Herꝛn aufzulegen bitten / daß er ihm an Antrettung des Dienſtes keine Hinderung mache / oder einsweg als dem andern den verheiſſenen Lohn abſtatte.

Stamm. d. c. 8. n. 10.

Wann muß aber der Lohn abgerichtet werden? Reſp. regulariter nach zur Endelauffung der zum Dienſt beſtimmten Zeit / maſſen auch Handwerckere eher nichts fordern können / biß ihre Arbeit geſchehen iſt / es wäre dann ein anderes Bedingen / oder / nach des Orts Gewohnheit / hergebracht / oder des Dienſt-Botens Beſchaffenheit erforderte ein anderes.

L. 1. §. 4. de migrando L. 42. de V. O. Sich. ad L. 2. C. Loc. Stamm. d. c. 8. n. 7. Mev. ad J. Lub. p. 3. tit. 8. art. 7.

Wie wann aber der Herꝛ / ſtatt des Lohns / nur die Kleidung e. g. ein Winter und Sommer-Kleid verſprochen hätte? Reſp. Dieſen Caſum entſcheidet L. 1. C. de milit. veſt. lib. 12. daß das Winter-Kleid im Monat September, das Sommer-Kleid aber im Monat April müſſe gegeben werden.

Barb. ad d. L. 1. Stamm. d. c. 8. n. 8.

§. 8.

Wie wann der Herꝛ hart und unbillich gegen ſeine Dienſt-Boten iſt / daß er ſie im Zorn / ohne wichtige Urſach / aus dem Hauß jaget / oder der Dienſt-Bot kan ſelbſt / wegen des Herꝛn Grauſamkeit / nicht länger in ſeinen Dienſten verharren / iſt ſo dann der Herꝛ / ohne einigen Abzug des Lohns / ſelbigen zuvergnügen ſchuldig? Aff.

L. 36. Loc. L. 13. de ann. leg. L. 3. C. de nunt. fœn. Kopp. 2. dec. 2. n. 3.

Und kan der Dienſt-Bot ſich erſten Falls / und da ihn der Herꝛ den Dienſt aufſaget / des juris retentionis bedienen / und nicht eher aus dem Hauß gehen / biß ihm der verdiente Lohn gegeben werde.

Carpz. p. 2. C. 25. Heeſer. de adqu. conjung. p. 2. loco. 14. n. 257.

Und dergleichen iſt auch in dem Bäyeriſchen Land-Recht / tit. 42. art. 2. und nach dem Sächſiſchen lib. 2. art. 32. recipiret. Wann nur der Dienſt-Bot inzwiſchen keinen andern um den Lohn gearbeitet / und keinen andern Herꝛn bekommen können.

Caroc. de locat. Cond p. 1. q. 33. n. 19. ſeq. Stamm. de ſervit. perſ. l. 2. c. 10. n. 1. ſq. Stryck. de Jur. domeſtic. c. 4. §. 5.

Wozu aber die Dd. noch ſetzen/ wann der Herr/ nach verrauchten Zorn/ in ſeiner Meynung verharret/ und den Dienſtboten fortgeſchafft haben will; dann ſo viel muß man eben Knechten und Mägden auch nicht einräumen/ daß ſie/ gleich auf dem Fall ihnen nicht nach ihren Willen begegnet/ und Eſſen und Trincken allemal dargereichet wird/ ſie nach eigenem Belieben ihres Herrn Dienſt verlaſſen können/ ſondern ſie ſollen zuvorn ſich bey der Obrigkeit deßwegen beklagen/ wo der Herr nicht in ſich gehen/ und den Fehler verbeſſern will/ welcher dann weder einen allzuſtreng und harten Herrn/ noch einen allzudelicaten Blödling gehör geben/ ſondern die Entſcheidung dergeſtalt vornehmen ſoll/ damit dem Knecht ſo viel determiniret werde/ als deß Leibes Unterhalt erfordert.

Heeſer. de adquæſt. conjug. p. 2. Loc. 5. n. 375.

§. 9.

Es fragt ſich aber weiter: Wann der Herr vor Verlauf des Jahrs geſtorben/ ob dem Dienſtboten dannoch der gantze Jahrs-Lohn gehöre? Reſp. Hieher wollen die Dd. obige diſtinction appliciren/ ob nemlich der Dienſtbot in der ruckſtändigen Zeit ſeine Arbeit einem andern vermuthet habe/ oder nicht. Erſtern Falls gehöret ihm nur ſo viel Lohn/ als er würcklich abverdienet. Letztern aber halten die Dd. insgemein davor/ daß er den gantzen Lohn fordern könne/ weil der Erbe vor eine Perſon mit dem Verſtorbenen zu halten.

L. cum à matre 14. C. de R. V. L. 19. §. pen. & ſeq. L. 38. Loc. cond. L. diem. funct. 4. de off. aſſer.

Hätte aber nach deß Herrn Tod der Dienſtbot ſich an einen andern anſtändigen Herrn verdienen können/ und hat es nicht thun wollen/ ſo iſt es ſeine Schuld/ und kan dahero den völligen Lohn nicht fordern. In Sachſen und andern Orten mehr pflegen die Dienſtboten deß Verſtorbenen gemeiniglich noch einen Monat mehr/ denen Erben unterhalten zu werden.

L. R. l. 2. art. 31. Stamm. l. 2. c. 10. n. 5. Carpz. p. 2. C. 51. d. 11.

Hingegen kan auch der Erb den Knecht oder Magd nicht zwingen/ daß ſie nach deß Herrn Tod/ ihm wider willen ihre Dienſte continuiren.

Heeſer. de adqu. conjug. p. 2. loco. 5. n. 379.

Stürbe aber der Knecht vor dem Herrn/ und ehe das Jahr zum Ende gelauffen/ ſo haben deſſen Erben/ ſo viel er abverdienet/ zu fordern.

Arg. L. 15. §. item, cum. Loc. cond. L. 3. §. 12. de re milit.

Carpz. p. 2. C. 51. d. 11. Coler. 1. dec. 201. n. 14.

Schuz. Jur. publ. vol. 2. diſp. 9. th. 9. E. pag. 614. in fin. Stam. l. 2. c. 10. n. 15.

Und dieſes iſt auch dem Sächſiſchen Recht allerdings gemäß.

L. R. l. 2. art. 32. Mev. ad Jus. Lub. l. 3. tit. 8. art. 7. n. 26.

Weil aber es zuweilen ſich zuträgt/ daß der Dienſtbot/ nach deß Herrn Tod/ den ſchon empfangenen Lohn noch einmal fordert/ fragt ſichs: Wie er zu ſtraffen/ wann ſein Betrug an Tag kommet? Antwort: Wann die Bezahlung und deß

Dienſt-

Dienſtbotens gebrauchter Betrug klar iſt/ wollen die Dd. ihn als einen Dieb tractiret wiſſen.

Ex Rebuffo Stamm.l.2.c.10.n.26.Maſc. de prob.concl.11.39.

§. 10.

Nachdem ſich auch zutragen kan/daß an Seiten des Dienſtbotens ſich eine Hinternus ereignet/ ſo iſt die Frage: Ob er alsdann den gantzen Lohn mit Fug begehren könne? R. Bey dieſer Frage iſt darauf zu ſehen/ was die Verhinterung verurſache/ ob ſolche aus einer billich oder unbilligen Urſache herkomme: Von jenem ſoll im §. ſeq. folgen/ zu dieſer gehöret/ wann der Dienſtbot ohne einige wichtige Urſach aus gem Dienſt gehet/ welchen Falls und wo er die übrige Zeit nicht gar ausdienet/ ihm der künfftige Lohn nicht zukommet.

L.15.§.6.Loc.cond.

Ja wo er hinter ſeinem Herrn davon gehet/ wollen die Dd. daß ihm gar kein Lohn gehöre/ weil niemand aus einem Contract mich conveniren kan/ der demſelben nicht erſt ſelbſt ein Genügen geleiſtet/ und iſt der Knecht ſchuldig/ die gantze Zeit erſt abzuverdienen/ auch ſubtili Jure nicht eher einen Lohn zu fordern berechtiget. Und dieſes iſt auch verſchiedenen Statutis gemäß/ wie ſolche beybringet.

Stamm.l.2.c.11.n.3. Treutl.v.1.D.29 th.2 G.Monnoz.de Eſcob.l.1.c. 27.n.19.Mantica de tac.&amb.com.lib.5 tit.6.n.19.

Ja es extendiren es auch die Dd. dahin/ daß der Dienſtbot den bezahlten Lohn reſtituiren müſſe.

Arg.Leg.15.§.6.Loc.cond.Vened. adRheyg.Theſ.voce famul.n.1.Parlad.quot differ.130.§.9.n.4.ſeq.Mev.ad J.Lub.l.3.tit.8.art.5.n.8.

Nach dem Sächſiſchen Recht verlieret der Dienſtbot nicht nur den verſprochenen Lohn/ ſondern er muß auch doppelt ſo viel reſtituiren.

L.R.l.2.art.31.Moller.2.ſem.17.Coler.1.dec.201.n.13.

Carpz.p.2.C.51.d.13.

Andere aber wollen gelinder gehen/ und halten vor billich/ daß dem Dienſtboten/ was er abverdienet/ gereichet werde/ oder/ welches ſicherer/ ſo viel zurück behalten werde/ als des Herrn Intereſſe erfordert/ daß der Dienſtbot vor der Zeit abgeſtanden/ die Beſtraffung aber dem Richter zu überlaſſen/ und kan er/ der Herr das Intereſſe per Juramentum in litem erhärten/ und ſo lang des Dienſtbotens Sachen aufhalten/ biß ihm Satisfaction, ratione Intereſſe wiederfahre.

Stamm.lib.2.c.11.n.8.Coler proceſſ.Exec.p.2.c.2.n.214.Mev.ad J.Lub. p.3.Tit.8.art.5.n.8.ſeq.

§. 11.

Unter die Hinterungen/ die ohne des Dienſtbotens Schuld ſich zutragen/ gehöret die Kranckheit/ dahero entſtehet die Frage: Ob einem krancken Dienſtboten der gantze Jahrs-Lohn/ oder nur ſo viel er abverdienet hat/ gehöre? die Dd. ſeyn

 auch

auch hierinn nicht einerley Meynung. Einige wollen ihm den gantzen Lohn zueignen/ weil der Dienſtbot wieder ſeinen Willen nicht dienen kan/ da er ſonſt gern wollte.

L. 4. §. 5. de ſtat. lib. L. 15. de oper. lib. L. 38. Loc. 13. de ann. leg. L. fin. pr. ad L. L. hod. Coler. de proc. Ex. p. 1. c. 9. n. 22. Brunn. ad d. L. 4. §. 5. Mev. ad J. Lub. p. 3. tit. 3. art. 11. n. 12.

Mit welcher Opinion ſich auch das Lübeckiſche und Hamburgiſche Recht conformiret/ nach welcher folget/ daß der Dienſt-Bot / währender Kranckheit/ weder einen Subſtitutum zu ſtellen/ noch die unabgediente Zeit zu suppliren ſchuldig ſey.

Mev. d. l. n. 15.

Andere aber halten das pure Contrarium, und geſtehen dem Dienſtboten / währender Kranckheit/ keinen Lohn/ welche Sentenz auch pro communi gehalten wird.

Vivius comm. opin. l. 1. opin. 285. per L. 15. § 5. L. C. Stryck. de Cautel. contr. ſect. 2. c. 9. §. 3. Parlad. quotid. differ. 138. §. 9. n. 1. ſeq.

Andere/ als

Bonacoſ. de famul. qu. 102. n. 6. Seb. Medices de Caſ. fort. p. 2. quæſt. 6. n. 16. Cavor. de Loc. cond. quæſt. 33. n. 25.

Wollen/ daß die erſtere Sentenz der Æquitæt, die letztere aber denen Legibus gemäſſer komme; oder daß die erſtere der Gewohnheit / die letztere aber auſſer derſelben; dieſe in einer vom Knecht durch ſeine Schuld zugezogenen / die andere ihm zufällig überfallenen Kranckheit obtinire.

Vand. 1. quæſt. 7. Hill. ad Donel. 3. C. 9. D. Eſcob. de ratio cin. adm. c. 27. n. 23. ſeq.

Andere aber/ welche hierinn am ſicherſten gehen / überlaſſen hiebey viel dem arbitrio Judicis.

L. cum. fieres 4. § 4. de ſtat. lib. L. 46. L. ſi longius 18. de Judic. Stamm. de ſerv. perſ. l. 2. c. 10. n. 13. P. Frider. de Interd. tit. 2. n. 37. ſeq. Berl. dec. 210. n. 10. Heeſer. de adq. conj. p. 1. loc. V. n. 386. ſeq.

Wann aber eine ſolche Hinderung einfällt / die weder der Herr noch der Dienſt-Bot cauſiret v. g. wann wegen eingefallenen Gewitters/ ergoſſenen Waſſers ꝛc. der Dienſt-Bot ſeine Arbeit nicht verrichten / oder das angefangene ausführen kan/ ſo iſt er billich zu entſchuldigen.

Arg. L. ſi vehenda 10. §. 1. ad L. Rhod.

Ein anderes iſt/ von denen Taglöhnern/ die ums Taglohn Arbeiten/ zu ſagen

Stamm. d. l. n. 18.

Doch muß die eingefallene Hinterung ſpecificè probiret werden / und daß dadurch die Arbeit ſey verhindert worden.

L. 135. ibique Decius de R. J. Mynſ. 3. O. 93. Weſ. Conſ. 2. n. 94.

§. 12.

Wie / wann ſich aber der Knecht erbietet; den wegen eingefallener Kranckheit unverdienten Lohn noch abzuverdienen/ und ſo viel Zeit noch abzuſtehen / als er kranck geweſen? Reſp. Wann in conductione operarum mehr auf ein gewiſſes Geſchäfft/

als

als auf die Zeit geſehen worden/ v. g. wann ich einen dinge/ mir ein Buch abzuſchreiben/ oder ein Hauß aufzubauen/ ohne einige bedingte Zeit/ ſo kan gar wohl der Dienſt-Bot wieder nachholen und einbringen was er durch die Kranckheit verſaumet hat.

L. 14. ſeq. de v. o. junct. L. 41. §. 12. de fideic. libert.

Wann er aber mehr auf die Zeit/ als conducirte Arbeit geſehen/ welches bey Knechten und Mägden zu geſchehen pfleget/ als welche insgemein auf ein Jahr gedinget werden/ ſo kan derſelbe dasjenige/ was er verſaumet/ nicht erſetzen/ weil die bedungene Zeit in favorem des Herrn/ als Conducentens, beygeſetzet worden.

Stamm. l. 2. c. 10. n. 14.

Im übrigen aber ſollen ſich rechtſchaffene Herren und Frauen hüten/ daß ſie nicht liederlicher Urſachen wegen denen Dienſt-Boten ihren Lohn beſchneiden/ verkürtzen oder auffenthalten/ und zuweilen von denen Dienſt-Boten erlittenen Schaden und Verluſt vorwenden/ damit ſie ſelbige nur um den Lohn bringen/ welches eine Tod- und Himmelſchreyende Sünde iſt.

Gen. 31. verſ. 7. & 41. Stamm. d. c. 10. n. 25.

Dagegen ſoll auch der Dienſt-Bot nicht gefliſſentlich ſeinen Herrn in Schaden ſetzen/ ſonſt kan ihn freylich ſein Lohn/ nach Proportion des Schadens/ gar/ oder zum Theil genommen werden/ wann nur ſeine Negligenz zu dem Schaden unmittelbar concurrirt.

L. 11. C. de annon. lib. 10. Stamm. l. 2. c. 10. n. 21.

§. 13.

Kan dann nicht ein Dienſtbot/ dem eine Hinderung auffſtöſſet/ ſeine Dienſte in eigener Perſon zu verwalten/ einen Subſtitutum ſetzen? Reſp. Daß ein Diener/ Knecht oder Magd/ mit Vorwiſſen und Conſens des Herrn/ einen andern/ zu Verwaltung des obhabenden Dienſtes/ ſtellen könne/ iſt kein Zweiffel: Ob aber der Dienſtbot/ zu Verſchaffung eines andern/ könne gezwungen werden/ der inzwiſchen ſeine Stelle verſehe/ und die manquirende Dienſt-Zeit erfülle? iſt eine andere Frage. Und zwar/ wann der Dienſt-Bot den Lohn von der gantzen accordirten Zeit genieſſen will/ kan es nicht wohl anderſt ſeyn/ er muß einen tüchtigen Subſtitutum ſchaffen.

Arg. à contrario, Leg. 14. ibiq. Bart. & Luc. de Penna C. de Prox. ſacr. ſcrin. Lib. XII.

Er würde dann ohne ſeine Schuld/ um des Herrn Willen daran gehindert oder gefangen gehalten. Allermaſſen er dann auch/ bey ereigneter Unpäßlichkeit/ zwar durch einen Subſtitutum dienen/ doch daß ers thun müſſe/ nicht gezwungen werden kan.

L. 1. verſ. quod ſi morbo C. de præpoſ. agent. in reb. lib. 12.

Jedoch geſchicht ſolche Stell-Vertrettung auf des Dienſt-Botens/ der ſubſtituiret/ Gefahr und Schaden dahero/ wo Subſtitutus dem Herrn etwas verträget und entführet/ muß der Subſtituent davor ſtehen/ es hätte dann der Herr den Subſtitutum ſelbſt verlanget/ oder der Subſtitutus wäre durchgehends vor einen frommen/ ehrlich und treuen Menſchen gehalten worden.

Arg.

Arg. L. 3. pr. ad tit. Maced. d. L. 1. C. de præpoſ. agent.

Allermaſſen dann auch der Herr den Subſtitutum, wo er zu ſeines gebrauchten Dienſtbotens Geſchäfft undichtig / anzunehmen nicht verbunden iſt / hat er ihn aber einmahl admittiret / ſo kan er ihn nicht wieder abſchaffen / verſtehe in dem Abſehen / daß ſein geweſener Dienſtbot ihm einen andern anſtändigern ſchaffen müſſe.

Stamm. de ſerv. perſ. lib. 2. c. 2. n. 7.

§. 14.

Weil ich in vorigen §. §. von der Dienſtboten Lohn gehandelt / ſo will ich / propter connexionem, darinn fort fahren / und melden / daß wann des Dienſtboten Arbeit ſich mehret / der Herr auch den Lohn ſteigern und erhöhen muß / mithin / wo der Herr dem Diener / neben ſeinem vorigen / noch ein Ambt zuleget / ſo gehöret ihm auch ein zweyfacher Lohn. Hingegen / wo die Arbeit des Dienſtbotens abnimmet / kan der Herr auch den Lohn verringern / wie aber ratione quanti, ſo ein als andern Falls die Sache anzuſtellen / iſt bey ereignender Differenz dem arbitrio Judicis zu überlaſſen. L. 49. de oper. lib. Stamm. l. 2. c. 12.

Dieſer Dienſtlohn hat auch einige beſondere Privilegia, dann in concurſu Creditorum hat der Dienſtbot das Jus prælationis, ſo daß er allen Creditoribus die eine vorherige obſchon expreſſe Hypothec haben / vorgezogen wird / welches nicht nur dem Sächſiſchen Recht gemäß iſt /

L. R. lib. 1. art. 22. Carpz. p. 1. C. 28. de 24.

Sondern es conformiren ſich auch unterſchiedener Orten Statuta, ſo daß es einige Dd, vor ein general Gewohnheit ausgeben wollen.

Köpp. deciſ. 28. n. 14. Mev. ad J. Lub. l. 3. tit. 1. art. 11. n. 56. Hahn. ad Weſ. Tit. qui pot. in pign. n. 3.

Wiewohl die Römiſche Geſetzen dergleichen nicht diſponiren / ſondern nur den Dienſtboten / und deren Lohn denen nachfolgenden oder poſterioribus creditoribus hypothecariis vorziehen. (§. 6.

H. piſt. p. 1. qvæſt. 5. n. 12. Berl. p. 1. C. 64. n. 65. Stryck. diſſ. de Jur. domeſt. c. 4.

Wie wol auch diß noch in acht zu nehmen / daß / wo man des Lohns wegen eine prælation prætendiret / der Dienſtbot prohibiren müſſe / 1. daß ihm ein gewiſſer Lohn ſey verſprochen worden. 2. Daß er bey des Debitoris Todt / oder da der Concurs über ſein Vermögen erwachſen / er noch in ſeines Herrn Hauß / und in ſeinem Brod ſich befunden habe.

Carpzov. 2. C. 28. d. 25.

Hätte aber der Dienſtbot ſich ſeinen ausſtehenden Lohn von ſeinem Herrn verzinſen laſſen / ſo verlieret er das Privilegium prælationis.

Carpzov. p. 2. C. 28. d. 33. Moller. d. C. 28. n. 6. ſeq. Stamm. de ſerv. Priv. l. 2. c. 8. n. 1. ſeq.

Es iſt auch diß was beſonders / daß wo der Dienſtbot wegen ſeines ausſtehenden Lohns klaget / ſolche Sache ſummariter und executivè tractiret / und keine exception

ion darwieder angenommen/ noch eine Appellatio von der vor dem Dienſt-Lohn ergangenen Sentenz admittiret, oder den Dienſt-Bothen ſeinen Lohn auch in Sonn- und Feyer-Tagen zu begehren verdacht werde.

Moller. 4. Sem. 6. n. 2. Levit. 19. 13. Deut. 24. 14. Stamm. d. c. 8. n. 1. §. 15.

Es beſtehet aber III. des Herrn Ambt auch darinn / daß er ſeinen Dienſt-Bothen wieder eines andern unbillichen Gewalt vertheidige. Wiewol / wann dem Knecht eine injurie geſchiehet / kan er als ein freyer Menſch ſelbſt darüber klagen/ es wäre dann der Knecht dem Herrn zum Schimpf injuriret worden.

§. 6. J. de injur. L. 15. §. 48. Eod. Alex. 2. Conſ. 142. n. 2. Stryck. de J. domeſtic. c. 4. n. 4. Stamm. l. 2. c. 5. n. 2. Gail. 1. O. 125. n. 5.

IV. Was die Arbeit der Dienſt-Bothen betrifft/ beſtehet des Herrn Ambt dariñ/ daß er dem Dienſt-Bothen mögliche und mäſſige Arbeit / wie ihr Ambt auf ſich zu haben pfleget/ auflege/ nicht aber etwas unmögliches / es ſey nun von Natur unmöglich/ oder wieder die Ehrbarkeit und Chriſtliche Liebe/ anmuthe.

L. 34. de oper. lib. junct. L. 15. & L. fin. de cond. Inſt. L. 26. de V. O. Maſc. de prob. concl. 1308. Rol. à Vall. 3. Conſ. 18. n. 9. Stamm. lib. 2. c. 5. n. 3.

Kan aber nicht der Herr den Dienſt-Bothen zwingen / daß er auch einem andern Dienſte thue? Es iſt ein Unterſchied zu machen/ ob die Dienſte nur vor die Perſon des Herrn conduciret ſeyn/ ſo können ſie als perſonales nicht geändert / und auf eine andre Perſon verwandt werden/ oder es ſeynd ſolche Dienſte/ die von einer erlerneten Kunſt oder Handwerck præſtirt werden / v. g. mahlen / ſchreiben ꝛc. und ſolche können von dem Herrn einem andern delegirt werden/

Leg. 63. §. 2. de Leg. 3. Leg. 6. L. 9. §. 1. L. 23. de oper. libert. L. 26. §. 12. de.

So daß der Knecht auch wieder Willen dieſe Dienſte einem andern præſtiren muß/ er hätte dann ein Intereſſe, warum er ſeinem Herrn / und keinem andern / dienen wolle/ weil etwa der andere zänckiſch / feindſelig / oder an einem andern Ort/ als wohin ſich der Diener verdungen/ wohnhafft iſt.

L. fin. C. de pact. L. uſuras. 8. C. de ſolut. Stamm. l. 2. c. 6. n. 1. ſeqq.

V. Bringt auch des Herrn Ambt mit ſich / daß wo der Knecht in ſeinem Dienſt ein Inſtrument v. g. Hauen / Hacken / Schauffeln zerbrochen / er den Schaden leide/ nicht aber der Dienſt-Both ſolchen an ſeinem Lohn erſetze / er hätte dann aus Boßheit und Unverſtand den Schaden cauſiret. Ein anders iſt auch von den Tag-löhnern zu ſagen / welche den Schaden in ihrem Handwercks-Zeug leiden müſſen.

Stamm. l. 2. c. 10. n. 24. Geeſer. de adqu. conj. p. 1. loco. 5. n. 390.

VI. Obſchon de Jure ein Herr nicht ſchuldig iſt / wann der Dienſt-Both in ſeines Herrn Dienſten an ſeinen Leib und Gliedern Schaden leidet / ſolchen zu erſetzen/ angeſehen dergleichen Caſum fortuitum niemand regulariter, und alſo auch kein Conductor, præſtiren darff.

L. 23. de R. J. arg. L. 9. §. 3. Locat. 25. §. 6. Eod.

So erfordert doch die mitleidende Chriſtliche Liebe ein anderes / um ſo mehr / wann des Herrn Schuld mit dieſem Zufall concurrirte, und er z. E. den Dienſt-Boten zu unanſtändigen / ungewöhnten und gefährlichen Arbeiten gezogen hätte / oder der Dienſt Bot wäre aus Haß gegen den Herrn übel gehalten / und am Leib beſchädiget worden / und durchgehends / wo der Herr Urſach und Gelegenheit zum Schaden gegeben / ſo wird er vor den Schadens-Bringer ſelbſt gehalten v. g. Wann der Herr Händel angefangen hätte / und der Diener wäre dabey verwundet worden / indem er dem Herrn helffen wollen.

L. 30. §. qui nullar. 2. Loc. L. 25. §. 4. Eod. Carpz. p. 2. C. 5. d. 14. Mev. ad Jus Lub. c. 3. tit. 8. art. 11. n. 7. ſeq. Fab. in Cod. lib. 4. tit. 41. d. 14. Heig. p. 2. quæſt. 12. n. 64.

Doch iſt dieſes nur von den zu geſtoſſenen Leibes-Schäden zu verſtehen / dann wann er an ſeinen Sachen währendem Dienſt Schaden gelitten hätte / ſo müſte der Herr davor reſpondiren / weil nicht dieſe / ſondern nur die Perſon des Dienſt-Botens dem Herrn obligat war / es wäre dann ein anderes expreſsè oder tacitè paciſcirt und bedungen worden.

Carpz p. 2. C. 51. d. 14. L. R. lib. 3. art. 6. Mev. d. art. 11. n. 10. Stryck. de Jur. domeſt. c. 4. §. 11.

Iſt die Frage übrig / wann der Dienſt-Bot in des Herrn Dienſten ſtirbt / wer die Leich-Koſten zu tragen habe? ℞. Wann der Dienſt-Bot ſelbſt vermöglich iſt geweſen / ſo müſſen die Koſten von dem Seinigen genommen werden. Wo nicht / ſo fordert die Chriſtliche Liebe / daß der Herr ſolche vorſchieſſe / und wo des Verſtorbenen Erben von Mitteln ſeynd / ſich der Auslage halben an ihnen erhole.

L. 12. §. 3. L. ſeq. §. 1. L. 31. §. 1. de relig. & ſumpt. fun. Stamm. l. 2. c. 10. n. 17.

§. 16.

Obſchon die heutigen Dienſt-Boten freye Leute ſeynd / und durch gewiſſe Contractus verbunden gemacht werden / ſo ſeynd ſie doch ihren Herren alle Ehrerbietung / Treue und Gehorſam / die ihnen die H. Schrifft ſelbſt auferleget / ſchuldig / und haben ſie ſich / indem ſie einen Herrn angenommen / eo ipſo ihrer völligen Freyheit / in Sachen / ſo des Herrn Bedienung anbetrifft / begeben.

Epheſ. 6. 9. Coloſſ. 3. 22. Tit. 2. 19. Müller. ad Struv. Ex. 3. th. 32. Stryck. de Jur. domeſt. c. 4. §. 9.

Hieraus / und weil der Dienſt Bot dem Herren getreu ſeyn ſoll / folget / daß er / nach dem Exempel der Römiſchen Knechte und Freygelaſſenen / ſeines Herrn Leben / Ehre und Güter vertheidigen müſte. Dahero wo er ſeinen Herrn von einem andern überfallen ſiehet / ſo iſt er ſchuldig / ihm auf alle Weiß und Wege beyzuſtehen und zu vertheidigen / doch nicht daß er des Herrn Leben dem Seinigen / wie die Knechte bey den Römern ſchuldig waren / vorziehen müſte / ſondern es iſt genug / wann er obſerviret, was ein Vaſall gegen ſeinem Lehen-Herrn in acht zunehmen hat / davon zu ſehen.

2.F.23.c.1.Tot.Tit.ff.& C.ad SCt.Sylan.L.1.§.28.& 25.L.19.d.t.Stamm. de ſerv.perſ.l.2.c.2.n.2.& c.13.n.27.

Weil auch ein Famulus ſeinem Herꝛn Ehrerbietung ſchuldig iſt / ſo muß er von ehrenrührigen Klagen abſtrahiren, und darinn keines Betrugs und Hintergehung gedencken / wann er wieder den Herꝛn etwas anzubringen hat.

L.6.§.1.cum ſeq.de obſeq.par.& patr.præſt.

So kan er ihn auch keines Ehrenverletzlichen Laſters beklagen / er wollte dann ſeine eigene Injurie proſequiren / welchen Falls er doch die Action aufs glimpflichſte einzurichten / und den Verlauff aufs einfältigſte zu erzehlen hat / ſo / daß nur das Factum daraus erhellet.

L.10.§.pen.de in jus voc.Stamm.l.2.c.2.n.4.

Es iſt auch ferner der Dienſt-Bot ſeinem Herꝛn Dienſtleiſtung ſchuldig / und zwar ehrbare und zugelaſſene / heßlich und unehrbare aber / ſoll er / wann ſie ihm ſchon von ſeinem Herꝛn befohlen wären / nicht leiſten / ja er würde darüber in Straffe fallen / wo er dergleichen Dienſte thun ſollte.

L.20.de obl.& act.L.22.§.6.mand.

Dahero kan ein Herꝛ keine Magd zur Unzucht / wie bey den Römern / brauchen / noch der Knecht ſeinem Herꝛn / ohne eine zu gewarten habende auſſerordenliche Straffe / eine Hure zuführen.

c.nemo.c.meretrices 32.quæſt.4.Heb.13.4.Covar.var.lect.l.3.c.14.n.2.

Hätte ſich auch der Dienſt-Bot indeterminatè in des Herꝛn Dienſten begeben / ſo ſeynd ſolche Dienſte zu verſtehen / die er zu Zeit des Verſprechens exerciret, und bißher Profeſſion davon gemacht hat: Wie dann auch / wo er ſich zu ſchuldiger Dienſt-Leiſtung verbunden hätte / die gewöhnlich darunter zu verſtehen ſeynd.

Bald.5.Conſ.507.n.4.

Ob auch ſchon heut zu Tag die Dienſt-Boten ſich ſelbſt etwas adquiriren können / ſo gehöret doch das / was ſie in ihres Herꝛn Dienſten / wozu ſie gemietet ſeynd / erwerben ihrem Herꝛn.

L.25.Loc.cond.L.64.de procur.L.1.§.2.de inſtit.act.Stryck.de Jur.domeſt.c.4.§.10.

Wie / wann aber ein Knecht 2. Herren hätte / wem ſoll er am meiſten folgen? Rebuff. ad auth. habita C. ne fil. pro patr. verb. & nobis ejus miniſtr. hält davor / daß / wo er kan / er allen gehorchen ſoll: Wo nicht / ſo ſollen die Herꝛn ſich darüber vergleichen / weſſen Befehl er erſtens in acht nehmen ſoll: Können ſie aber nicht eines werden / ſo ſoll er dem vornehmſten erſtlich dienen: Wo aber die Herren in gleicher Dignitæt und Alter ſeynd / kan er demjenigen erſtlich dienen / von dem er der gröſten Nutzen zu hoffen hat: Wann er aber gleiche Hoffnung ſich von einem / als andern zu machen / ſoll er das nöthigſte Geſchäffte vorziehen; und wo auch dergleichen nicht vorhanden / ſo will gedachter Author, daß er demjenigen gratificiren könne / dem er am meiſten geneigt iſt / oder man könne die Entſcheidung dem Loß überlaſſen.

Stamm. de ſerv. perſ. l. 2. c. 2. n. 8.

§. 17.

Wie weit erſtreckt ſich aber heut zu Tag eines Herrn oder Frauen Macht über ihre Dienſt-Botten / und wie können ſie ſelbigen unter ihre Correction nehmen? R. Ein Herr kan heut zu Tag einen Dienſt-Boten / wo er was verſehen / nicht nur mit Abmahnung und Schelt-Worten / ſondern auch mit Schlägen / welches zwar einige nur auf Lehrjungen reſtringiren wollen / und wo keines verfangen will / mit deſſen Abſchaffung und Dienſt-Aufkündigung begegnen.

L. un. C. de emend. ſerv. L. 5. §. ult. in fin. ad L. Aquil. L. 15. §. 38. de injur. Fab. in C. lib. 9. tit. 5. def. un.

Doch müſſen es nur geringe und im Haußweſen vorgelauffene Exceſſe ſeyn / wann der Herr darüber cognoſciren ſoll: Dann wann der Knecht mit einem Auswärtigen etwas zu thun hätte / kan wieder deſſen Willen der Herr die Sache nicht entſcheiden / oder darüber cognoſciren. Gleiches iſt auch zu ſagen / wo er ſich an einen Frembden verbrechbar machte / wann es nur ſein Ambt nicht betrifft.

Stamm. de ſerv. perſ. l. 2. c. 4. n. 6. ſeq.

Was aber von Correction der Dienſt-Botten gedacht worden / iſt von Civil- nicht aber Criminal-Sachen / deren Beſtraffung dem Mero Imperio anhängig / zu verſtehen. Dann wie wann der Knecht im Hauß oder anderſtwo einen groſſen Diebſtahl begangen hätte? So muß ſodann nicht der Herr / ſondern die Obrigkeit darüber cognoſciren.

L. 1. de jure patron. L. 1. §. 10. de off. præf. urb. L. un. C. de SCt. Cland. toll. Stamm. d. l. num. 14. ſeq. Schüz. Jur. publ. V. 2. d. 11. th. 9. Lit. E. pag. 613.

Daß aber die Correction auch in zugelaſſenen Fällen paſſiren könne / wird requiriret. 1. Daß ſie aus einer rechtmäſſigen Urſach geſchehe / dann wer einen Dienſt-Boten ohne Urſach züchtiget / giebt ihm Anlaß zu wiederſtehen.

Arg. L. 29. §. pen. ad L. aquil.

2. Daß er auch in der Correction eine gewiſſe Maaß halte / maſſen wiedrigens der Dienſt-Bot aus dem Dienſt gehen / der Exceſs aber von der Obrigkeit arbitrariè geſtrafft werden kan.

L. un. C. de emend. ſerv. L. 1. §. 1. L. 2. de his, qui ſunt ſui L. item apud §. 5. & 38. de injur. H. Hartm. 2. Tit. 50. Obſ. 10. num. 31. ſeq. Men. A. J. Q. 138.

Ja wo der Dienſt-Bot übel geſchlagen oder verwundet worden / kan er oder ſeine Eltern den Herrn injuriarum belangen / auch ſodann / wann Herr oder Frau Ehrenrührige Benennungen wieder die Dienſt-Botten ausgeſtoſſen / und der Animus injuriandi offenbar iſt / als welcher bey Herren und Frauen nicht præſumirt wird / und ſie dahero nur als culpoſi, nicht aber als doloſi können angegeben werden / ſo daß auch nicht einmal Zeugen wieder den Herrn / als wann er doloſè mit dem

Dienſt-Boten verfahren hätte/ admittirt werden/ zumahln es auch nicht in die menſchliche Sinnen laufft/ quo animo der Herr den Knecht gezüchtiget habe/ ſondern es müſte ſolches ebenfalls aus der Beſchaffenheit des Herrn/ aus der Art der Schläge/ und des Inſtruments, welches man zur Correction gebraucht/ erkannt werden.

Stamm. d. l. n. 16. ſeq. Mev. ad J. Lub. l. 3. tit. 8. art. 10. Stryck. de J. domeſt. c. 4. §. 2.

Kan aber auſſer dem Herrn auch ein anderer den Knecht/ der ihn etwa mit Worten oder Wercken zu nahe getretten/ corrigiren und ſtraffen? Hievon handelt Stamm. de jure perſ. l. 2. c. 4. pro & contra, und ſchlieſſet endlich pro affirmativa, wann beſonders derjenige/ der von Dienſt-Böten beleidiget und injuriret ſey/ eine adeliche oder ſonſt in Dignitate ſtehende Perſon ſey/ indem zwiſchen derſelben und einem Knecht keine Gleichheit/ und dahero Schelt-Worte mit Schelt-Worten ſich nicht æquipariren und compenſiren laſſen/ dahero wurden auch bey den Römern die Knecht zur Straffe dem Beleidigten übergeben.

L. 17. §. 4. ſeq. de injur. adde L. ult. Eod. Stamm. d. l. n. 20. ſeq.

Es kan aber auch ein Herr einen ausgeriſſen oder in der Flucht begriffenen Knecht propria Authoritate fangen/ und nach einiger Meynung ſo lang eingeſpertt behalten/ wann es auch ſchon über 20. Stund wäre/ biß er ſein Verbrechen verbüſet/ und wäre ihm deswegen nicht zu imputiren/ daß er ein Privat-Gefängnüß halte.

L. un. C. de priv. carcer. Stamm. d. l. n. 25.

Andere aber wollen dem Herrn ſoviel Macht nicht zugeſtehen/ weil ein Herr in ſeinem Hauß über den Dienſt-Botten keine Jurisdiction habe/ dahero würden die öffentlichen Gerichte turbiret, Confuſiones verurſachet/ und endlich ſoviel Jurisdictiones eingeführet/ als Häuſer in einem Ort wären. Verwahrnungs-Weiſe aber kan der Dienſt-Bott ſo lang/ biß er dem Richter ausgehändiget wird/ eingeſperret werden.

Papon. d. arreſt. lib. 23. tit. 1. arreſt. 1. Fab. in C. lib. 9. tit. 5. def. un. Mev. ad Jus Lub. p. 3. tit. 8. art. 11. n. 10.

Wann auch jemand einen ausgeriſſenen Knecht verbergen ſollte/ ſo kan actione utili de ſervis fugitivis, oder auch utili interdicto de libero homine exhibendo, oder wann der Knecht ſonſt verführet/ und ſchlimm gemacht würde/ Actione utili de ſervo corrupto, von dem Herrn wieder denſelben verfahren werden.

Arg. t. t. C. de ſerv. fugit. & de lib. hom. exhib. Franz. ad. tit. ff. de ſerv. corr. Hahn. Eod.

Es fragt ſich aber/ nachdem man vor dieſem entflohene Knechte vindiciren können/ ob nicht der Herr ſeinen entwichenen Dienſt-Boten von einem andern wieder abfordern könne/ um ſeine Dienſt-Zeit auszuhalten? Nach dem Lübeckiſchen

Recht wird diſtinguirt, ob der Knecht etwas mitgenommen / wann es auch nur der noch nicht verdiente Lohn wäre/ oder nicht; das erſtern / nicht aber letztern Falls/ dem Herꝛn/ die Perſecutio des Dienſt-Botens zukomme.

Mev. ad Jus. Lub. p. 3. tit. 8. art. 9. n. 4. ſeq.

§. 18.

Nach dem ſichs auch öffters zuträgt/ daß Dienſt-Boten einen Schaden oder Unglück anrichten / an denen man ſich nicht erholen kan / ſo entſtehet die Frage: Ob und wie weit der Herꝛ vor des Dienſt-Botens Verbrechen ſtehen / und davor hafften müſſe? Und zwar iſt ausgemachet/ daß per ſtatutum kan verordnet werden/ daß der Herꝛ vor des Knechts Verbrechen ſtehen müſſe.

Stamm. l. 2. c. 14. n. 4. ſeq.

Gleichwohln nachdem das Verbrechen billich an dem Verbrecher / nicht aber an einem Unſchuldigen regulariter zu ſtraffen / auch in jure anerhört iſt / daß ein freyer Menſch vor einem andern unwiſſend und ohne einigen Beytrag hafften ſoll / ſo ſeynd die meiſten Dd. darinn einig / daß der Herꝛ wegen des Dienſt-Botens Verbrechen / welches er in ſeinem anbefohlenem Ambt begangen / oder wo er in deſſen Verwaltung excediret / ſtehen / und civiliter hafften müſſe / ſo / daß dem Kläger frey ſtehet/ den Knecht oder den Herꝛn zu belangen / doch / daß er von dem andern abſtehe/ wo er von dem einen ſchon ſatisfacirt worden.

L. 6. §. ult. L. 7. §. 4. naut. caup. Stab. L. 27. §. 11. ad L. aquil. L. 1. C. ad L. Jul. repet. Moller. 4. Sem. 18. n. 3. Men. A. J. Q. 345. n. 9. Exempla vide apud. Stamm. l. 2. c. 15. n. 2. ſeqq.

Und iſt der Herꝛ nicht befreyet/ wann er ſchon den Dienſt-Boten ausliefern / oder vorgeben wollte/ er wiſſe von ſeinem Verbrechen nichts / ja wann auch der Dienſt-Bot inzwiſchen geſtorben wäre.

L. 7. §. 4. naut. caup. Stab. L. 1. §. 11. 16. ſeq. de vi & vi arm. Stamm. d. l. 2. c. 15. n. 18. ſeqq. Joh. Bapt. Coſta de facti ſcient. & ignor. inſpect. 42.

Hingegen wo der Dienſt-Bot auſſer ſeinem Ambt etwas begangen hat / iſt der Herꝛ nicht zu reſpondiren ſchuldig.

c. Petrus x. de homicid. L. Electio §. fin. de nox. act. Dynus & Dd. in c. non debet de R. J. in 6.

Doch wird hierbey dieſe Limitation zu appliciren ſeyn / wo der Dienſt-Bot ohne des Herꝛn Wiſſen und Willen das Delictum begangen / oder einem andern geſchadet hat / maſſen widrigen Falls der Beleidigte die Freyheit hat / entweder den Herꝛn / oder den Knecht zu belangen: Und diß findet ſodann vornemlich Platz/ wann der Herꝛ den Schaden zuvor ſehen/ und ableinen können / und hat es doch nicht gethan.

Sckenk. à Teutenb. in viridar. Jur. concl. 113.

Nach dem Sächſiſchen Recht hafftet der Herꝛ weiter nicht / als des Dienſt-Botens Lohn gehet.

L. R. lib. 2. art. 52. Finchel. Obſ. 89. n. 17.

Wer aber den Conſens des Herꝛn vor ſich anziehen will / muß ſelbigen ſpecivicè probiren.

Gail. de Pign. c. 5. n. 5.

Welches / weil es ziemlich ſchwer fället / ſo ſeynd folgende Concluſiones zu attendiren / woraus der Conſens des Herꝛn geſchloſſen wird.

1. Wann der Herꝛ ein Verbrechen / welches einen Zeitlauff erfordert / an dem Dienſt-Boten wahr nimmt / und verwehrt es nicht / oder hindert es / und leinet es ab / da doch in ſeiner Macht ſolches zu hindern geſtanden iſt.

L. 44. §. 1. cum L. ſeq. ad L. aquil. L. 2. 3. 4. & 5. de nox. act. Crav. C. 988. n. 13. Alciat. præſ. 40. n. 3. Honded. v. 2. C. 97. n. 9. L. 1. §. 1. ſi fam. furt. fec. L. 3. & 4. L. 21. de nox. act.

2. Wann der Herꝛ in ſeinem Hauß notoriſche loſe Leute und Dienſt-Boten hält / ſintemahln er durch derer Verbrechen ex quaſi maleficio obligirt wird.

L. 27. §. 11. ad L. aquil. L. 2. §. 4. naut. caup. Stab. Afflict. dec. 82. n. 5. Maſc. de prob. Concl. 1307. Stryck. de J. domeſt. c. ult. §. 4.

3. Wann der Herꝛ des Knechts Verbrechen genehm hält / weil auch in denen delictis die Ratihabitio dem Befehl gleich gehalten wird.

L. 1. §. 10. de vi & vi arm.

Wann nur 1. das Maleficium im Namen des Herꝛn von dem Dienſt-Boten begangen worden.

L. 6. §. 6. de N. G. c. ratum de R. J. in 6.

Und 2. der Herꝛ das Delictum mit der Qualitæt vor genehm hält / daß es in ſeinem Namen und von ſeinem Dienſt-Boten begangen worden.

L. 3. §. 11. de vi & vi arm. Natta. 3. Conſ. 493. n. 12. Gœden. Conſ. 107. Honded. 2. Conſ. 96. Stamm. lib. 2. c. 14. n. 13. ſeq.

4. Wann der Herꝛ die Auslieferung des ſchuldigen Knechts / von deſſen Verbrechen er völlige Wiſſenſchafft hat / detrectiret / oder denſelben verhelet.

L. 1. & T. T. C. de iis, qui latiori. vel al. crim. reos. L. ſi quis 3. §. 12. ad. SCt. Sylan. L. 1. de Recept. Rol. à Vall. 1. Conſ. 45. n. 11.

Und in dieſen Fällen kan der Herꝛ nicht nur um Erſetzung des Schadens / ſondern auch / wo des Knechts Delictum committendo, nicht aber omittendo begangen worden / zur Straffe belanget werden / wie ſolches weitläuffig ausführet.

Stamm. d. l. 2. c. 18. per tot.

Hieraus läſſet ſich auch dieſe Frage erörtern / ob der Herꝛ denen Benachbarten vor den Brand-Schaden / welcher durch geſchehene Verwahrloſung des Feuers / von dem Dienſt-Boten entſtanden / erſetzen müſſe? Daß nemlich regulariter mit Nein zu antworten ſey.

L. 2. §. 2. naut. caup. L. 25. §. 7. de ædil. Ed. Gail. 2. O. 21. Rol. à Vall. 2. C. 95. num. 11.

Wann

Wann der Herr nicht ſchlimme und loſe Knecht gemietet / oder der Dienſt-Both hat in dem ihme ſpecialiter anvertrauten Ort / und in ſeinem Ambt und Dienſt / einen Brand verurſachet / v. g. die Magd in der Kuche / der Knecht im Stall ꝛc. welche Sentenz vor gemein gehalten wird / und ſich fundiret in

L. 27. §. 11. ad L. aquil. L. 1. §. fin. furt. adv. naut. L. 27. §. 10. ad. L. aquil. Maſc. concl. 893. n. 7. Stryck. diſſ. de J. dom. c. ult. §. 4.

Wann aber der Dienſt-Both ſonſt fleiſſig / vorſichtig und fromm iſt / und auſſer ſeinem Ambt durch üble Verwahrung des Feuers den Nachbaren Schaden brächte / ſo kan er / nicht aber der Herr / deßwegen belanget werden.

L. 27. §. ſi fornicarius ff. ad L. aquil.

Stamm. lic. 2. c. 17. n. 28. ſeqq.

Wie / wann der Herr ſeinem Diener anbefohlen hätte / vor ihm Geld aufzunehmen / welcher dem Creditori hierob eine Obligation aushändiget / kan der Herr ex mutuo deswegen belanget werden? Es ſcheinet quod ſic, weil dergleichen Scheine eine Oligationem literarum und Beweiß gezahlten Geldes mit ſich führen / auch vernünfftig zu ſchlieſſen iſt / daß wem Geld aufzunehmen anbefohlen wird / demſelben auch erlaubet ſey / darüber einen Schein auszuſtellen.

Salic. in L. ſi ex pretio, n. 6. C. ſi cert. pet. & in L. ſi ex cautione n. 30. C. de non num. pec.

Deſſen ungeacht aber iſt die contraria Sententia warhaffter / weil der Knecht kein Mandatum gehabt hat / eine Obligation auszuſtellen / mithin / weil er die Fines Mandati überſchritten / kan er hiedurch bloß ſich ſelbſt / nicht aber einem andern præjudiciren. Es hätte dann der Herr dieſen Diener mehrmahln und ordenlicher Weiſe zum Geld-Aufnehmen gebraucht / und ſeine ausgeſtellte Obligationes bey anderen vor gültig erkannt.

L. 5. mand. Köppen. p. 1. quæſt. 21. n. 3. ſeqq.

§. 19.

Oben iſt gemeldet worden / daß des Dienſt-Bothens Ambt erfordert / ſeinem Herrn getreu zu ſeyn. Dahero fragt ſichs: Wann er ein Delictum weiß / welches wieder ſeinen Herrn ausgeübt werden ſoll / ob er ſolches anzuzeigen ſchuldig ſey? aff. Wann er ſolches anzeigen / und die Gefahr von ihm abwenden kan / und wo er diß unterläſſet / iſt er ſtraffwürdig.

L. 1. §. 18. 22. & 28. ad SCt. Sylan.

Doch iſt er nicht ſchuldig ſolche Delicta anzuzeigen / die er bey des Beklagten Verlaugnen nicht probiren könnte / maſſen ſonſt der Dienſt-Bott ſich leicht in ſchwere Proceſſe einwickeln / und Ungelegenheit auf den Halß ziehen würde.

Men. A. J. Q. 355. n. 10. Capyc. dec. 155. n. 10. Rol. à Vall. 2. C. 88. L. noſtris 8. C. de Calumn. c. qua propter. 2. quæſt. 7.

Wie-

Wiewohl Stamm. l. 2. c. 13. n. 12. dannoch haben will/ daß der Dienſt-Bott per nudam Denunciationem aut Admonitionem, dergleichen vorſtehende Gefahr anzeigen ſoll/ damit er nicht in die Suſpicion eines Complots, und Theilhabung des Bubenſtückes gerathen möge.

L. 6. de pœn. Men. A. J. Q. 198. n. 30. Fach. 9. C. 86. Mynſ. 5. O. 40. Gabr. lib. 7. concl. ult. n. 5.

Wie wann aber der Dienſt-Both einen expreſſen Befehl ſeines Herrn vor ſich hat/ der ihm/ zum Exempel/ befiehlt/ einen umzubringen/ kan der Knecht deswegen pœna ordinaria beleget werden? R. Daß ein Knecht/ oder auch ein Sohn/ bey Exequirung dergleichen Befehls/ wegen des ſchuldigen Gehorſams/ gelinder zu ſtraffen ſeyn/ wollen behaupten.

Schenk. in viridar. concl. 10. Capyc. dec. 132. n. 2. Men. A. J. Q. 354. n. 29. ſeq. per text. in L. Servos C. ad L. Jul. de vi. L. 17. §. 7. de injur.

Hingegen wollen andere mit mehrerm Warheits-Grund/ das Contrarium behaupten/ weil dergleichen ſchändliches Mandat gar nicht verbindlich iſt.

L. 6. §. 3. L. 12. §. 11. L. 22. §. 6. mand. L. 21. §. 1. rer. amot. Thoming dec. 65. Stamm. l. 2. c. 19.

Wie/ wann auch der Dienſt-Bott/ auf eines andern Grund und Boden/ einen Schaden cauſirte, iſt er damit der Straffe befreyet/ wann er zu ſeiner Entſchuldigung/ ſich auf ſeines Herrn Befehl beruffet? R. Solches wollen Conſulendo unterſchiedene behaubten/ weil diejenige in bona fide ſeyn/ welche die von ihrem Herrn/ ihnen anbefohlene Arbeit verrichten.

Bald. 1. Conſ. 174. & 5. Conſ. 436. Rol. à Vall. 1. Conſ. 54. Köpp. p. 2. quæſt. 2. n. 19. Men. A. J. Q. 354. n. 25. Latius Stamm. l. 2. c. 19. n. 1. ſeq.

§. 20.

Es fragt ſich aber ferner/ ob der Dienſt-Bot/ welcher mit Geld weggeſchickt worden/ wann er in daſſelbe greifft/ und zu ſeinen Nutzen vorwendet/ vor einen Dieb zu halten und zu ſtraffen ſey? R. Einige wollen einen Unterſchied machen/ ob ihm das Geld verobſignirt, oder nur zugezehlet gegeben worden; das erſtern/ nicht aber letztern Falls/ er einen Diebſtahl begehe/ mit welcher Diſtinction ſich conformiret, die Churpfältzl. Malefiz-Ordnung tit. 58.

Allein daß in beyden Fällen ein Diebſtahl begangen werde/ iſt klar zu ſehen

ex L. ſi 15. 7. ibique. Sich. C. de Furt. L. 22. §. 7. mand.

Womit übereinſtimmet/ die Conſtitutio Saxonica p. 4. C. 40, welche dergleichen Zugreiffung/ wo ſie 20. Ducaten erträget/ mit dem Strick/ wo es aber ein wenigers geweſen/ mit dem Staupen-Schlag und Lands-Verweiſung abgeſtrafft wiſſen will.

Moller. 4. ſem. 2. n. 1. Latius Stamm. d. lib. 2. c. 25. n. 1. ſeq.

Wie/ wann der Knecht von dem Herrn entlaufft/ und derſelbe wird alsdann innen/ daß ihm etwas entkommen/ iſt der Knecht deswegen vor den Dieb zu halten? R. Es

macht zwar die Flucht ein Judicium des Diebſtahls / iſt aber doch nicht genug / den entlauffenen Knecht deswegen zu condemniren / wo nicht noch kräfftigere / und unableinige Muthmaſſungen mehr ſich hervor thun. Wann aber der Diebſtahl einmal auf den Dienſt-Bothen gebracht worden / kan der Herꝛ das Quantum mit einem Jurament behaupten.

Boër. dec. 219. n. 19. Maſc. C. 823. Ord. Crim. art. 25. & 27. Müller. ad Struv. tit. de fugitiv. in fin. Stamm. lib. 2. c. 11. n. 11. & ſeqq.

Es fragt ſich auch ferner / wann dem Dienſt-Boten Geld / anderſtwohin zu bringen anvertrauet worden / und derſelbe laufft damit davon / daß man keine Satisfaction bekommen kan / wer den Schaden leiden müſſe / der Debitor oder Creditor? R. Des Geldes Herꝛ leidet den Schaden: Wer aber derſelbe ſey / muß ſich aus dem ergeben / wer den Boten oder Knecht abgeſchickt hat / und wie er es verrichtet. Dann entweder ſchickt ihn der Creditor zu ſeinen Schuldner / mit dem Befehl / ihn ſeiner Schuld wegen zu mahnen / und die Gelder einzuheben / und er gehet damit fort / oder leidet unterwegs ſchaden / ſo fällt ſolcher auf den Creditorem.

L. 12. §. 1. commod.

Oder der Schuldner ſchicket etwas an den Glaubiger / und wo die Schuld in quantitate, oder in gewiſſem Geld beſtanden / und das Uberſchickte wird verlohren / ſo iſt der Schuldner nicht liberiret, ſondern es bleibet ihm der Verluſt.

L. 25. pro ſoc.

Wäre aber jemand ein Debitor ſpeciei ex Commodato, Mandato, oder einem andern Contract geworden / ſo iſt auf das / zwiſchen beyden Contrahenten eingegangene Pactum zu ſehen / und wo es ſpecificè exprimiret / wer die Sache überbringen ſoll / ſo muß man auch bey ſolcher Perſon verharren / ſo daß / wann der Debitor die Sache einem andern anvertrauete / und ſelbige würde verlohren / ſo hafftet der Debitar noch davor. Iſt aber deswegen nichts gewiſſes bedungen / und der Debitor iſt in mora, die Sache wieder zu geben / oder erwählet einen ungetreuen Menſchen zum Uberbringern / ſo muß er abermals vor den Verluſt ſtehen.

L. 10. §. fin. cum ll. duabus ſeqq. commod.

Wäre es aber einem getreuen Knecht / von dem man ſich nichts böſes verſehen können / mitgegeben worden / und es wäre gleichwohl derſelbe unterwegs von böſes Leuten betrogen worden / ſo iſt der Uberſchicker der Sache entſchuldiget.

L. 20. commod. Gilhauſ. arb. Jud. crim. tit. 27. n. 16. Boër. dec. 282. Stamm. l. 2. c. 25. n. 10.

§. 21.

Weil die Knechte und Dienſt-Boten / einen Theil der Hauß-Väterlichen Familie machen / ſo fragt ſichs / ob und wie weit ſie von denen Privilegien ihrer Herren participiren? R. Regulariter kan ein dem Herꝛn concedirtes Privilegium auf dem Diener nicht extendiret werden /

Ord.

Ord. Regim. zu Augſpurg A. 1500. rubr. von den Steuern der geiſtl. Geſinde.

Dann ſolche Privilegia ſeyn ſtricti juris, und können nicht von einer Perſon auf die andere extendiret werden/ es wäre dann das Privilegium mehr der dignitæt, als einer Special Perſon/ anhängig/ oder es würde das Privilegium ſonſt der Perſon ſelbſt unnützlich/ maſſen ſolchen Falls es billich auf andere Perſonen zu extendiren iſt/

c. licet. de Privileg. in 6. §. 15. J. de uſu & hab. L. 4. §. 1. ff. Eod.

Dahero wo einem ein ſichers Geleit gegeben iſt/ ſo begreifft es auch ſeine Diener/ die er zum Dienſt nöthig hat.

Men. A. J. Q. 336. n. 8.

Alſo werden der Geiſtl. Privilegia, auch auf ihre Bauern und Dienſt-Boten extendiret/ wann ſie auſſer dem ihres Privilegii keinen Genuß hatten.

Men. A. J. Q. 562. n. 11. Carpz. dec. 12. L. 2. §. 1. C. de Epiſ. & Cler. Brunn. Jur. Eccl. l. 3. c. 1. n. 12. Parlad. differ. 9. §. 1. n. 8.

Alſo weil denen Dd. und Studioſis das Privilegium Fori concedirt iſt/ genieſen auch deſſen ihre Diener und Jungen.

Bald. in auth. habita C. ne fil. pro patr. Theſ. dec. 12. n. 3.

Stamm. l. 2. c. 7. n. 8.

Wiewohl in ſolchen Fällen bloß der Effectus Privilegii, nicht aber das Privilegium ſelbſt auf die Dienſt-Boten extendirt wird.

Stamm. d. l. 2. c. 7. per tot. Struv. Ex. 9. Th. 30. ibique. Müller.

§. 22.

Es endet ſich aber die Dienerſchafft auf verſchiedene Art: und zwar 1. durch den Tod des Herrn/ und des Dieners/ maſſen weder des Herrn Erben/ ſeinen geweſenen Diener zu fernern Dienſten/ noch der Herr des Dieners Erben dergleichen imponiren/ oder die Continuation der Knecht- und Magdſchafft von ihnen fordern kan.

Stamm. de ſerv. perſ. l. lib. 2. cap. 26. n. 1.

Nach dem Sachſen Recht aber iſt hergebracht/ und wird auch an vielen Orten obſerviret/ daß des verſtorbenen Herrn Erben/ die Dienſt-Boten noch 30. Tage nach ihres Erblaſſers Tod/ unterhalten müſſen/ damit ſie ſich inzwiſchen nach andern Dienſten umſehen können.

L. R. l. 1. art. 22. §. von dem Erbe ſoll man dem Geſind ꝛc. Mev. ad J. Lub. p 3. t. 8. art. 7.

2. Wann die Zeit/ biß zu welcher die Miethung des Dienſt-Botens geſchehen/ verfloſſen/ dann ferners zu dienen/ kan keinen Dienſt-Bothen wieder Willen aufgeleget werden.

L. ſicuti C. de obl. & act.

Würde aber der Dienſt-Bot von einem andern/ durch Offerirung mehrern Lohns

ſtre/ und alſo durch Corruption von ſeinem Herrn abwendig gemacht / ſo hat derſelbe wieder den Corrumpenten Actionem ad Intereſſe, noch mehrers aber die Exception, und Retention des Dienſt-Botens und ſeiner Sachen.

Mev. 4. dec. 385. n. 5.

3. Wann der Dienſt-Bot in ſeinem Ambt nachläſſig/ ungehorſam/ halßſtarrig und untreu iſt/ kan er auch vor ausgelauffener Beſtand-Zeit/ mit Zuruckhaltung deß künfftigen/ noch unverdienten Lohns weggeſchafft werden/

Men. A. J. Q. 55. n. 13. ſeq. Stamm. l. 2. c. 26. n. 4.

Auſſer dem/ und da ſich ein Dienſt-Bot auf eine gewiſſe Zeit obligat gemacht hat/ kan er vor deſſen Verlauff ſeinen Abſchied nicht begehren / und können ihme die Paßport oder Abſchied rechtmäſſig verſaget werden/ iſt auch in denen Reichs-Geſetzen verbotten/ daß man ſolche Flüchtlinge nicht in Dienſt nehmen ſoll

Refor. pol. A. 1548. Tit. 24 verb. wollen wir/ daß keiner. Schuz. J. publ. V. 2. Ex. 9. Th. 9. Lit. E. pag. 613.

Bey denen von Adel (wie auch an Fürſtl. Höfen/gegen jungen Edelleuten und Pagen practiciret wird/) iſt hergebracht/ daß ſie ihre Jungen / wann ſie ein Zeitlang bey ihnen gedienet /erlaſſen/ und ſie zuvorn wehrhafft machen / welche Art von der Römer Emancipation entlehnet iſt.

L. ult. C. de Emanc. N. 81 præfat.

Es geſchicht aber ſolche Wehrhafft-Machung/vermittelſt ein oder zwey Ohrfeigen/ mit dieſen angehängten Worten/ dieſe ſoll er noch von ihm ſeinem Herren / leiden/ weiters aber von keinem mehr/ ſondern mit dem Degen/ der ihm zugleich/ bißweiln auch ein Pferd gereichet wird/ ableinen.

Schuz. J. publ. vol. 2. Ex. 9. Th. 9. Lit. E. pag. 613.

Es kan ſich auch kein Dienſt-Both zu ewigen Dienſten dergeſtalt verbinden / daß er nicht nachgehends abtretten / und ſeinen Abſchied fordern könne ; Maſſen wo er auch von dem Herrn wollte aufgehalten werden/ und er gienge heimlich davon/ kan er nicht als ein Flüchtling tractirt, oder gezwungen werden / daß er wieder ſeinen Willen länger diene/ büſſet auch deswegen ſeinen abverdienten Lohn nicht ein.

Müller. diſſ. de fuga. §. 10.

§. 23.

Denen Dienſt-Boten ſeynd/ wo nicht durchgehends/ doch in mehriſten/ gleich zu halten die Inſtitores oder Factors, der Kinder Præceptores, die Taglöhner ꝛc. wann ſie nur in deß Hauß-Vaters Hauß / und in ſeinem Brod ſich befinden / auf keine beſondere Oeconomie führen.

Moller. p. 4. c. 28. n. 5. Carpz. ibid. def. 25.

Stryck. de Jur. domeſt. c. 4. §. 12.

Was die Inſtitores betrifft/ ſeyn es ſolche Leute/ die von dem Herrn/ oder wer deſſen Stelle vertritt/ einer gewiſſen nutzbringenden Handlung vorgeſetzet werden. Bey den Kauff-Leuten werden ſie Factors genannt/ abſonderlich wann ſie in frembde

Orte

Orte verſchickt worden. Item Laden- oder Gewerb-Diener/ Buchhalter; in Apothecken heiſſen ſie Proviſores, in Wirths-Häuſern Keller/ von welchen die Hauß-Knechte differiren, als welche ſo viel Gewalt nicht haben/ im Namen des Herrn zu contrahiren.

Mev. ad Jus. Lub. l. 3. tit. 6. art. 5. n. 11. & 14. Hahn. ad Weſ. tit. de Inſt. act. n. 1. & 6. Beſold. in Theſ. pract. voce Factor. Speidel in ſpecul. Eod. Struv. Ex. 20. Th. 31. ibique. Müller.

Es seynd aber dieſe Inſtitores entweder generales, welche in genere denen Herrſchafftl. Geſchäfften/ oder Speciales, die einer gewiſſen Handthierung vorgeſetzet werden.

L. 5. pr. & ſ. ſeq. de Inſt. act. Lauterb. d. t. § 3. Struv. Ex. 20. Th. 31.

Welche aber nur zu einen einigem Actum beſtellet werden/ die ſeyn keine Factors, ſondern Gevollmächtigte und Procuratores zu nennen.

Weſ. d. t. n. 4. ibique Bach.

Es werden aber ſolche Factors conſtituirt, durch aufgetragene Commiſſion des Præponenten, und des Inſtitoris reception, und hat dahero eine Verwandſchafft mit dem Contractu Locationis Conductionis. Eine ſpecial-Vollmacht oder Befehl aber/ iſt eben dazu nicht nöthig. Ja es laufft bißweilen dergleichen Factors-Setzung/ in gar keinen Contract, wann z. E. der Herr ſeinem Knecht/ der Vater den Sohn/ ſolchen Geſchäfften vorſetzet/ weil unter dieſen Perſonen keine Obligatio iſt/ ſondern was der Sohn und Knecht/ in des Vaters Händeln adquiriret, dem Vater und Herrn gehöret.

L. 1. de inſtit. act. §. 2. J. quod cum eo, qui in al. arg. §. 6. J. de inut. Stip. L. 29. §. 2. de N. G.

Es kan auch tacitè ein Factor geſetzet werden/ wann der Herr geſchehen läſſet/ daß ein anderer ſich ſeines Handels annimmet/ und was einem Inſtitori zukommet/ verrichtet.

arg. L. 1. § 5. de Exerc. act. L. 18. mand. L. 7. §. 11. ad SCt. Maced. Joh. Bapt. Coſta de facti ſcient. & ign. inſp. 43. n. 2.

Es können aber dergleichen Factors ſetzen/ nicht nur die Kauffleute/ ſondern auch die Handwercker/ welche angeſchaffte Sachen verarbeiten/ und wieder verhandeln/ oder im Beſtand verlaſſen/ oder ſonſt Nutzens halben negotiiren; worunter auch Gaſt-Wirthe zu zehlen/ es mögen nun Manns oder Weibs-Bilder/ Alte oder Junge ſeyn/ wann dieſe nur den vormundſchafftl. Conſens adhibiren.

L. 13. de intr. vel inſtrum. leg. L. 5. §. 4. ff. L. 4. C. de inſtit. act. L. 9. L. 10. L. 11. pr. & §. 1. ff. Eod. Laut. ad d. t. §. 6.

Wer nun Genuſſes halben nicht handeln kan/ der kan auch keinen Inſtitorem ſetzen.

arg. L. 46. de contr. empt. L. 1. ſ. 1. de admin. rer. ad civit. pert.

Dahero werden davon ausgeſchloſſen/ und zwar nach dem Canoniſchen Recht/ die Geiſtlichen.

c. 15. c. 16. x de vit. & hon. Cler. c. 6. x. ne Cler. vel. Mon. ſecul.

Edelleute/ womit ſich auch das Sächſ. Recht conformiret/ und pflegen dergleichen Adel. Perſonen/ welche Kauffmanſchafft treiben/ nicht einmal zu Ritter-Spielen gelaſſen zu werden.

L. 3. C. de Commerc. & merc. L. 12. §. fin. C. de cohortal. princip. Carpz. p. 2. C. 6. d. 4.

Soldaten/ und nach den Römiſchen Geſetzen/ die Philoſophi, wo ſie auch dergleichen thäten/ verliehren dieſe excipirte Perſonen ihre Privilegia.

L. un. C. negotiat. ne milit. L. 15. L. 16. C. de re mil. L. 8. §. 2. de. Excuſ. Lauterb. h. t. §. 7.

Es können aber alle Inſtitores abgeben/ welche menſchlichen Verſtands ſeyn/ mann- und weibliches Geſchlechts/ Alte und Junge/ maſſen ſich der Herr zu imputiren hat/ wo er einem Unmündigen dergleichen Handelſchafft anvertrauet/ wann er durch ihn Verluſt leidet. L. 7. §. 1. & 2. L. 8. de inſtit. act.

Die Geſchäffte betreffend/ denen die Factors vorgeſetzt werden/ ſeyn ſolches alle/ woraus ein Nutzen durch Handel und Wandel zu ſchöpffen/ es geſchehe zu Land/ oder zu Waſſer.

§. 2. J. quod cum eo, qui in al. pot. L. 16. L. 18. ff. de Inſt. act.

§. 24.

Der Effect dergleichen Factors-Setzung/ beruhet meiſtens in denen wieder ihn/ und reciprocè wieder diejenige/ ſo mit ihm contrahiret/ anzuſtellender Action. Und zwar weil die Obligatio und Actio in der Perſon des Factors, wo er anderſt eine freye Perſon/ und nicht in des Præponentens Poteſtæt iſt/ radiciret iſt/ ſo kan er währenden Ambt/ aus dem mit einem andern eingegangenem Contract agiren/ und die Schuld einfordern; dahingegen der Præponent, ſothanen Contracts wegen/ den andern nicht belangen kan/ es habe ihm dann der Factor ſeine Action cediret/ oder er wäre abweſend/ oder ohne Erben geſtorben/ maſſen ſolchen Falls er proprio nomine den Schuldner belangen kan.

L. 1. L. 11. §. 5. de Inſtit. act §. 2. J. quod cum eo qui in al. Hähn. tit. de inſt. act. n. 7. Laut. Eod. §. 12.

Wie nun der Inſtitor die Schuldner belangen kan/ alſo kan er auch im Gegentheil/ wo er ſchuldig worden/ belanget werden.

L. 7. §. 1. ff. de Inſt. act. Carpz. p. 2. C. 20. d. 14. n. 2. ſeq. Mev. ad J. Lub. l. 3. tit. 6. act. 5. n. 5. Hahn. h. t. n. 6.

Jedoch nur als ein Factor, und daß er aus ſeiner Handlung Satisfaction ſchaffe/ nicht aber von dem Seinigen/ weil er auch nicht in ſeinem/ ſondern des Herrn Namen contrahiret hat.

arg. L. 19. pr. de Reb. cred. L. 3. de O & A. L. fin. de Inſt. act. Carpz. p. 1. dec. 10. Laut. ad tit. de Inſt. act. §. 13.

Wie dann in genere wahr bleibet/ daß wer als ein Adminiſtrator, oder Verwal-

tungs-Weiſe contrahiret/ derſelbe verſpricht die Zahlung nicht von ſeinem/ ſondern deßjenigen Geld zu thun/ in deſſen Namen er contrahiret hat.

L. 34. de N. G. L. 43. §. 1. de adm. Tut. L. 5. L. 7. ff. L. 1. C. quand. ex fact. Tut. L. 15. C. de adm. Tut.

Dahero kan keine Execution, kein Arreſt wieder dem Factor, oder deſſen Vermögen ergehen.

Carpz. p. 1. C. 30. def. 11. & p. 1. C. 32. def. 14. n. 5.

Berl. p. 1. Concl. 75. n. 38.

Hat aber des Factors Ambt ein Ende/ ſo hat auch ſeine Verbindung ein Ende/ und kan er weiter nicht belanget werden.

L. fin. de Inſt. act. Coler. l. 2. dec. 248. Mev. d. tit. 6. art. 5. n. 7. Zoëſ. ad d. tit. n. 4. Carpz. p. 2. C. 20. def. ult. Hahn. d. t. n. 6.

Oder er hätte nomine proprio ungemeldet ſeines Ambts/ contrahiret, oder in ſpecie ſeinen Treu und Glauben verſchrieben/ oder die Fines ſeines Ambts excediret.

L. 67. de procur. L. 3. §. 2. de adm. ret. ad Civit. pertin. L. 5. pr. §. 1. quand. ex fact. Tut. L. 15. C. de adm. Tut. Carpz. 1. dec. 10. n. 9. & 4. R. 80. n. 3. & p. 2. C. 19. d. 6. n. 6. Berl. 1. dec. 14. & 15. Gail. 2. obſ. 27. n. 24.

Hätte auch der Factor etwas von dem Seinigen bezahlet / ſo kan er ſolches nicht repetiren, oder ſeinem Facto zuwieder handeln / wann auch ſchon der Herr ſolvendo wäre.

arg. L. 49. mand. L. 6. in fin. L. 44. de cond. ind. Lauterb. d. tit. §. 15. Struv. Ex. 20. Th. 38.

Haben dann die Contrahenten/ wieder den Herrn des Factors keine Action? R. nachdem Civil-Recht hätten ſie keine: Weil aber gleichwol der Nutzen aus des Factors Handlung auf ihn fällt/ dahero hat der Prætor eine actionem Inſtitoriam eingeführet/ krafft deren er erſetzen und gut machen ſoll / was mit dem Factor abgehandelt worden.

Struv. Ex. 20. Th. 30. Lauterb. tit. de Inſt. act. §. 17.

Daß aber dieſe Actio ſtatt hat / wird requirirt 1. ein Contract, welcher mit dem Inſtitore eingegangen worden/ und lieget nicht daran / was es vor ein Contract ſey/ oder ob es pacta, Tranſactiones, oder quaſi Contractus antrifft.

§. 2. J. quod cum eo qui in L. 1. & 2. L. 1. §. 11. de inſt. act. L. 2. L. 4. L. 6. C. Eod.

Hätte aber der Inſtitor etwas verbrochen/ ſo kan der Herr deswegen nicht belanget werden.

L. 1. §. 2. de Exerc. act. Hahn. ad Weſ. d. t. n. 5.

Müller. ad Struv. Ex. 20. §. 32.

Lauterb. de Inſt. act. §. 19.

2. Daß derjenige/ mit dem contrahirt worden/ ein wahrer Inſtitor oder Factor

ſey.

ſey. Dahero hat die Actio, wann man erſt / nach geendigtem Ambt mit ihm contrahiret, und er das erhandelte durchgebracht hätte / nicht ſtatt.

L. 16. L. 19. de Inſt. act. arg. L. 11. ʃ. 6. Eod.

Der Tod aber des Proponenten, hebt die Action wieder deſſen Erben nicht auf.

L. 5. ʃ. 17. L. 11. pr. L. 17. §. 2. & 3. de Inſt. act. Brunn. n. 3. Bach. ad Treutl. v. 1. d. 24. th. 7. E. Hahn. d. l. n. 4.

3. Daß der Contract über Sachen / denen der Factor vorgeſetzet worden / und nach der Form ſeiner Vorſetzung aufgerichtet ſey. Dahero wo der Factor in ſeiner Handlung den Befehl / oder Inſtruction nicht hat / Gelder aufzunehmen / ſo gehet derjenige ziemlich unſicher / der einen Inſtitori etwas leihet / wenigſtens muß er probiren / daß der Herr dem Factor Geld zu entlehnen permittirt habe / oder daß das Geld zu der Negotiation nothwendig / und mit Nutzen verwandt worden / ſo ſonſt / wann der Inſtitor Geld aufzunehmen / befehligt geweſen / dem Darleyher nicht zu erweiſen obliget / ob das Geld zu des Factors Handthierung verwandt worden oder nicht.

L. 5. §. 11. & 13. L. 11. §. 5. ff. L. 3. C. de Inſt. act. Mev. d. tit. 6. art. 5. n. 4. Weſ. h. t. n. 2. & ibi.

Hahn. Lauterb. Eod. tit. §. 21. Berl. dec. 252. n. 3.

Müll. ad. Struv. Ex. 20. Th. 33.

Es kan aber dieſe Actio nicht nur derjenige / der mit dem Factor contrahiret, ſondern auch deſſen Erben / wieder den Præponenten und deſſen Erben anſtellen / jedoch pro rata des Erbſchafft Genuſſes.

L. 14. inf. L. 15. de Inſtit. act.

Brunn. ad L. 17. ff. Eod. n. 4.

Hätten aber unterſchiedene in einem gemeinſamen Handel / nur einen Factor geſtellet / ſo ſeyn ſie alle in ſolidium obligiret, doch ſo / daß / was einer præſtirt hat / der andere / actione pro ſocio, oder communi dividundo, recuperiren könne / welches doch / und daß nicht ein jeder in ſolidum hafſte / in Praxi abgekommen / und in See-Oertern nicht obſerviret wird / ſondern es hat das Beneficium diviſionis ſtatt.

L. 13. §. fin. L. ſeq. ff. de inſt. act. vinn. ad §. 2. J. quod cum eo qui in. al. Brunn. ad L. 2. C. de Exerc. act. Lauterb. h. t. ʃ. 22.

Müller. ad Struv. Ex. 20. Th. 36.

ʃ. ult.

Folgen der Gewonheit nach / etliche Obſervationes 1. mein Leibeigener iſt nicht gleich auch mein Unterthan / und vice Verſa: Dann die Erfahrung giebt / daß eben derjenige einem / wegen ſeiner Güter und Dienſte / mit Leib-Eigenſchafft kan zugethan ſeyn / der eines andern Herrn / unter deſſen Bothmäſſigkeit er wohn- oder ſäßhafft / Unterthan iſt. Dann ein Unterthan ſeyn / iſt mehr / als ein Leibeigener / maſſen die Perſonal-Dienſtbarkeit / oder die Güter-Beſitzung allein / keinen Unterthanen machen / ſondern das Domicilium und Wohnung.

Stamm-

Stamm. de ſerv. perſ. l. 3 cap. 4. Otto von der Leibeigenſchafft p. 3. pag. 16.

2. Ein Leibeigener iſt deßwegen kein Unterthan/ ob er ſchon ein Jurament. ableget / dann ein anders iſt daß Homagium, oder perſönliche Huldigungs-Pflicht / gehorſam/ treue und hold zu ſeyn / ein anderes das Juramentum aſſecurationis, oder Dienſt-Pflicht / dem Leib-Herrn nicht abſchweiffig / oder flüchtig / ſondern treu/ hold und mit Frohn-Dienſten / Leibſteuer / Pön/ Fällen/ gelaſſen ꝛc. gewärtig zu ſeyn / auch Leib und Gut/ Weib und Kinder ſo leibeigen / nicht zu verändern. Otto d. tr. p. 3. pag. 16.

3. Auch noch heut zu Tag folgen in der Leibeigenſchafft die Kinder den Müttern / ob ſchon der Vatter frey gebohren iſt. Wiewohl an etlichen Orten die Töchter allein nach der Mutter / und die Söhne auch des Vatters Condition ſich richten müſſen.

Otto von der Leibeigenſchafft. p. 3. pag. 17. & p. 6. pag. 70.

4. Es iſt der natürlichen Freyheit nicht zu wider / daß ein freyer Menſch ſich durch ein Pactum und Vergleich zu eines andern Herrn Leibeignen Menſchen macht / welches auch der H. Schrifft conform iſt.

Deut. 14. v. 12. Huſan. de hom. propr. c. 5. n. 34. Gail. de arreſt. Imp. c. 7. n. 6. & c. 6. n. 23. Otto d. tr. p. 3. pag. 19.

5. Wann jemand 10. Jahr lang ſolche Dienſtbarkeiten geleiſtet / wie ein anderer Leibeigener Menſch ſeinem Leib-Herrn/ ſo iſt die Vermuthung wider ihn / daß er ſolche als ein Leibeigener præſtiret habe.

Stamm. lib. 3. c. 13. n. 12. Otto d. p. 3. pag. 20.

6. Alle leibeigene Knechte / ſeynd leibeigene Leute / aber leibeigene Leute / ſeynd nicht alle leibeigene Knechte / ſondern haben bey uns in Teutſchland noch etwas weiters vor jenen / indem ſie unter andern auch eigene Güter beſitzen / und ihnen ſelbſt auch gewinnen / worüber ſie zu teſtiren berechtiget.

Otto d. tract. p. 5. pag. 58.

7. Der flüchtige Dienſt-Both/ iſt dem Herrn ad Intereſſe, und erlittenen Schaden / wegen unterlaſſener Dienſte / verbunden / welches Intereſſe der Herr / auch vermittelſt eines Juraments taxiren kan.

Müller ad Struv. Ex. 15. th. 52.

8. Wann der Knecht vor Verlauffung der Dienſt-Zeit davon gehet / kan ihm der Herr die Kleider oder Livreé, die er ihm beym Antritt des Dienſtes machen laſſen / wieder abnehmen.

Bonacoſſa de famulis quæſt. 79. Müll. ad Struv. d. l.

9. Eines Dienſt-Botens Zeugſchafft vor ſeinem Herrn/ wird in Jure vor ſuſpect gehalten / ſo/ daß er auch nicht einmahl von Sachen/ die vor ſeiner Dienſt-Antretung vorgegangen/ vor dem Herrn zeugen kan.

c. in literis verſ. credo x. de teſtib. Rol. à Vall. 1. C. 41. n. 25. Gomez. var. reſ. Tom. 3. c. 12. Faria de Teſtib. quæſt. 55. n. 137.

Doch wollen ihn einige admittiren / wann er ohne Lohn und mit eigener Koſten ſich erhält.

Maſc. Concl. 758. n. 7. Müll. ad Struv. Ex. 28. th. 39.

10. Eine billiche Urſach aus dem Dienſt zu tretten / iſt dieſe zu achten / wann dem Dienſt-Bothen eine Heyrath zuſtöſſet / welchem Falls ihm pro rata abgedienter Zeit der Lohn gehöret.

Mev. ad Jus Lub. l. 1. tit. 4. art. 5. n. 3. ſeqq.

Ein anderes iſt in der Bayerl. Land-Ordnung p. 4. tit. 12. art. 7. fol. 662. allwo erfordert wird / daß der Dienſt-Both entweder das Ende ſeines Bedings getreulich auswarte / oder einen andern Ehehalten / welcher der Herrſchafft annehmlich / an ſeine ſtatt ſtelle.

Heeſer de adqu. conjug. p. 1. loc. 5. n. 419. ſeqq.

11. Obſchon des Dienſt-Bothen Sachen / dem Herꝛn wegen ſeiner Treue nicht obligirt ſeynd / jedannoch wo er ohne Urſach aus dem Dienſt gehet / und dem Herꝛn den erlittenen Schaden oder Intereſſe erſetzen will / kan der Herꝛ ſothane Sachen biß zu ſeiner Satisfaction ihme aufhalten.

Coler. proc. Ex. p. 2. c. 2. n. 214. Mev. ad J. Lub. p. 3. tit. 8. art. 5. n. 13. Mant. de tac. & amb. conv. l. 11. tit. 15. n. 39.

12. Alle Urſachen / welche den Dienſt-Bothen ohne ſeine Schuld und Beytrag / von der obliegenden Dienſtleiſtung abhalten / die ſprechen ihm auch von der Straffe los / und kan ihm deßwegen der verſprochene Lohn nicht vorenthalten werden / ja wo er ſo viel dem Herꝛn entführet / als der ruckſtändige Lohn betragt / begehet er keinen Diebſtahl.

L. qui operas Loc. cond. L. Mævia pr. de amiſſ. leg. Mev. p. 3. tit. 8. art. 5. n. 38. ſepq. ad Jus Lub.

13. Der Dienſt-Both / der nicht in Dienſte tretten will / kan hiezu nicht gezwungen werden / weil die Obligationes facti, oder da man etwas zu thun verſpricht / nicht præciſè mit Zwang können exequiret werden / ſondern es iſt genug / wann der Abtretter das Intereſſe zahlet / welches auch hier der Dienſt-Both dem Herꝛn zu entrichten hat. Nach dem Lübeckiſchen Recht muß er den halben verſprochenen Lohn geben / welchen auch der Herꝛ præſtiren muß / wann er den Knecht nicht will einſtehen laſſen.

Mev. ad J. Lub. l. 3. tit. 8. art. 5. n. 7.

14. Wo des Dienſt-Bothens Verbrechen ſo beſchaffen / daß es mit bloſſen Schlägen ſich nicht will abſtraffen laſſen / muß der Herꝛ ſolches den Gerichten anzeigen. Dahero ob er ſchon einen kleinen Diebſtahl abſtraffen kan / ſo iſt doch ein anderes von einem groſſen zu ſagen.

Mev. d. tit. 8. art. 11. n. 12.

15. Wann der Dienſt-Both / da ihn der Herꝛ mäſſig ſtraffet / zufälliger Weiſe in Schaden oder Vormundung geräth / ſo iſt der Herꝛ hieran unſchuldig / und referirt

ferirt Mævius, daß als ein Dienſt-Both in des Herrn Straffe entlauffen wollen/ und darüber ſo gefallen/ daß er auch daran ſterben müſſen / der Herr ſey abſolviret worden.

Mev. ad Jus Lub. d. l. n. 13. ſeq.

Der XXXVI. Titul.

Von den vermiſchten Societäten/ und zwar erſtlich vom Hauß oder Familie, wobey von Hauß-Vätter und Hauß-Müttern/ und was auch ſonſt bey Häuſern und Haußhalten ſich mehr ereignen mag.

SUMMARIA.

1. Was eine Familia ſey / und in wie viel Perſonen ſie beſtehe?
2. Wer die Haupt-Perſon einer Familiæ ſey / was er vor Macht habe?
3. Was der Domeſticorum Ambt / ob und wie weit ſie ſich verbinden können?
4. Wie wann ſich die Hausgenoſſen an den Haus-Herrn verſündiget?
5. Was das Wort Hauß involvire/ und ob ein Haus-Vatter ein eigenes Hauß haben müſſe?
6. Von denen Domiciliis, und zwar erſtlich von dem Generali oder allgemeinem Vatterland.
7. Von dem ſpecial-Vatterland oder Domicilio originis, was es ſey/ und woher es zu kennen?
8. Von dem Domicilio neceſſario, und wie wann der Mann bey der Frau eingeheyrathet?
9. Woraus ein freywilliges Domicilium zu ſchlieſſen ſey?
10. Woraus der Animus und Habitatio zu ſchlieſſen ſey?
11. Was der Effect eines conſtituirten Domicilii ſey?
12. Wie das Domicilium könne diſſolviret werden. Ob man mit dem Mann paciſciren könne/ daß er nicht aus des Weibs Domicilio ziehe?
13. Woher die Aenderung des Domicilii zu ſchlieſſen/ und was bey einem und andern Ort hierey zu obſerviren?

14. Das Domicilium endet ſich mit dem Tod des Domiliantens.
15. Von der Nunciatione novi operis, was ſie / und was ein Novum opus ſey?
16. Ein neues Werck iſt noch etwas zukünfftiges / ob derjenige eine Nunciation verdienet der erſt die Materialien zum Bau zuſammen ſchaffet? Verbeſſerung und Reparirung macht kein neues Werck.
17. Wie vielerley die Nunciatio novi operis ſey? Ob ein Notarius dabey nöthig? Ob eine bloſſe Proteſtatio nicht genug ſey?
18. Wem man ein novum opus nunciiren könne? Ob ein Socius dem andern ein neu Gebäu nunciren kan? Wer es nunciren könne? In cauſis publicis wer?
19. Gegen wem die Denunciatio geſchehen könne? Wie / wann mehr als einer bauet? Wie wann die Nunciatio den Handwerckern und Bau-Leuten geſchehen?
20. Von dem Haupt-Effect dieſer Nunciation, und wann ſolche nicht könne geachtet werden.
21. Die Nunciatio kan remittirt werden / entweder durch beeder Theile Paciſcirung / oder obrigkeitl. Unterſuchung. Durch die Caution ceſſiret die Nunciatio.
22. Durch den Tod des Nunciantens / höret die neu Bau-Ankündigung auf: Oder wann er dasjenige alieniret / warum er die Nunciation vorgenommen; nicht aber durch den Tod des Nunciati.
23. Wie / wann der Bau-Herr ſich an die Nunciation nicht kehret? Was beym Keyſerl. Cammergericht diſſfalls Stylii?
24. Wie wann der Bau-Herr genugſame Caution geſtellet?
25. Wie und auf was Art gebauet werden ſoll?
26. Man ſoll die eingefallene Häuſer wieder aufbauen / und wie wann es ein Socius wider des andern Wiſſen und Willen thäte.
27. Was bey gemeinſchafftl. Mauern in Acht zu nehmen?
28. Von baufälligen Nachbars-Häuſern / und deßwegen zuſtellender Caution de damno infecto.
29. Obſervationes.

§. 1.

Nach dem ich bißhero von denen drey einfachen Societäten / welche zwiſchen Eheleuten / zwiſchen Eltern und Kindern / und zwiſchen Herren und Dienſt-Bothen ereignen / gehandelt / ſo muß ich nunmehro zu denen vermiſchten Societäten ſchreiten / und zwar erſtlich von denen reden / welche das Haus oder eine Familie vorſtellet. Es iſt aber eine Familia eine Anzahl Perſonen / welche der Macht und Gewalt eines Haus-Vatters / entweder von Natur / oder recht-

rechtlicher Diſpoſition unterworffen ſeynd / zu Erlangung eines gemeinen Gutes.

L. 195. de V. S. Steph. in Oecon. legal. l. 1. c. 2. n. 9.

Dieſes commune bonum aber / welches reſpectu boni publici zwar nur ein privatum zu nennen iſt / kan nicht anderſt erhalten werden / als wann daſſelbe / was die Familie unterhält / dazu kommet / welches in 3. Stücken beſtehet / nemlich in Perſonen / Sachen und einer Ordnung / oder häußlichen Regiment. Die Perſonen betreffend / ſo kan zwar eine einige Perſon keine Familie machen / doch iſt die Anzahl der Perſonen nicht allezeit und bey allen einerley / ſondern variiret nach der Condition, und Stand des Haus-Vatters. Doch muß die Anzahl der Perſonen auch nicht gar zu groß ſeyn / ſonſt würde aus dem Haus eine Univerſitas, Dorff / Flecken oder Stadt.

Menoch. 2. A. J. Q. 598. n. 2. Stephan. d. l. n. 13.

Wo ſie aber am vollkommenſten iſt / ſo muß ſie die 3. einfachen Societäten begreiffen. Doch können nicht alle Familien ſich eben dieſes Glückes rühmen / weil öffters der Eheſtand unfruchtbar iſt / und alſo die vätterl. Societät ermangelt; zuweiln iſt auch der Hauß-Herr ſo arm / daß er keinen Knecht halten kan / und ſelbſt die Knechts-Arbeit übernehmen muß / gleichwohl kan in beeden Fällen geſagt werden / daß ein Kind- und Knecht-loſer Hauß-Vatter dannoch eine Familie und Haußhalten habe / wann er nur mit einem Weib verſehen iſt.

Lauterbeck in ſeinem Regenten-Buch l. 2. c. 3.

Eine Concubin aber / wie ſie den Namen einer Hauß-Mutter nicht verdienet / alſo kan die auch keinen Theil von der Familie conſtituiren.

L. 46. §. 1. L. 144. de V. S. L. 4. de his, qui ſui. Steph. d. cap. 2. num. 30. ſeqq.

Wie / wann aber einer von den Ehegatten ſtirbt / kan dennoch die Familie beſtehen? R. Ob ſchon durch den Tod des einen Ehegatten / die Ehe ihre Endſchafft hat / ſo bleibet doch die Familie, weil ſelbige / wo ſie einmahl conſtituirt iſt / auch biß auf eine Perſon herab kommen / und conſerviret werden kan.

Rom. 7. v. 2. L. 1. 14. §. 17. de Leg. 1. L. 195. de V. S. L. 7. quod cujusque univerſ.

Dahero kan auch eine Wittib / wann ſie Kinder und Geſind hat / ein Haußhalten führen / in welchem Abſehen ihr auch Paulus 1. Tim. 5. v. 4. vorſchreibet / wie ſie ſich dabey verhalten ſoll: Und dahero kommt es auch / daß eine fromme und erbare Wittib / ihres Manns Jura und Privilegia genieſet / und deſſen Hauß und Arbeit durch Geſellen continuiren kan.

Gail. 2. O. 98. n. 15. Grav. 2. Comb. 1. Men. 2. A. J. Q. 379. num. 4. Gv. Pag dec. 379.

Die Form aber eines Haußhaltens beſtehet in dem Regiment des Hauß-Vatters durch welchen dieſe Hauß-Societät zum gemeinen Beſten der Hauß-Genoſſen

dirigiret wird; welches ſich doch nicht auf gleiche Art exerciren läſſet / wie er auch ſolches nicht auf einerley Art beſitzet / maſſen er die Macht über die Kinder von Natur / über die Frau und Dienſt-Bothen aber aus mitgetheiltem Recht hat.

L.1.de J.& J.Gen.3.17.1.Cor.14.v.34.L.215.de V.S.

Und dahero wird die ſonſt in ſich einfache Hauß-Vätterl. Poteſtät / dreyfacher Betrachtung / in ſo weit ſie über die Frau / über die Kinder und über das Hauß-Geſind exerciret wird / von welchen dreyen Speciebus aber bißhero ſchon zur Gnüge gehandelt worden.

Steph. in de. con. Leg. d. c.2. n.49. ſeqq.

§. 2.

Die Haupt-Perſon eines Haußes / wird Hauß-Herr oder Hauß-Vatter genannt / weil er allen / die in der Familie ſich befinden / mit vätterlicher Treue vorſtehen ſoll. Und wird der getreue GOtt deßwegen auch in H. Schrifft öffters einem Hauß-Vatter verglichen.

Matth. 13. verſ. 52. Men.2.A.J.Q.42.pr.

Die ihm ehlig beygefügte Mit-Perſon aber / wird Hauß-Frau genannt / und da jenem eine Poteſtät über die Kinder und Dienſt-Bothen zugeſchrieben wird / ſo hat dieſe nur einer Reverenz und Befehl ſich anzumaſſen.

Stephan.d.l.1.c 4.n.11.Struv.Ex.3.th.33.

Das Recht aber der Fumilie, oder dem Haußweſen vorzuſtehen / kommt dem Hauß-Vatter principaliter und hauptſächlich zu / als welcher gleichſam ein König und Fürſt in ſeinem Hauß iſt: Secundariò aber / und weil die Frau als Hauß-Mutter dem Haußweſen gleichfalls mit vorſtehen / und ſelbiges verwalten helffen ſoll / kan auch ihr einiges Recht zugeſchrieben werden.

Struv. d. Ex. 3. th. 35.

Es kan aber einer ein Hauß Vatter oder Haus-Mutter ſeyn / wann er / oder ſie ſchon keine Kinder hat / genug daß er Dienſt-Bothen und Leute im Hauß zu verſorgen hat / und mit ihnen das Haußhalten führen muß.

L.195.§.2.de V.S.Lauterb.ad. Tit.de his, qui ſui vel al. §. 1.

Doch muß hiebey auch ein Unterſchied was die Perſonam, worüber ſich die Poteſtas patris familias erſtrecket / anbetrifft / gemachet werden / unter Hauß-Bedienten und Hauß-Genoſſen / über jene / welche auch Brödlinge genennet werden / weil ſie von des Hauß-Herrn Tiſch und Brod leben / nicht eben als wann ſie mit ihm an einem Tiſch ſitzen / oder von einem Brod eſſen müſſen / ſondern es iſt genug / daß ſie vom Haußhaltungs-Tiſch / und von des Hauß-Herrns deputirten Koſt leben / hat der Haus-Vatter ſeine Poteſtät zu exerciren.

Faber. §.Servus J. de J. perſ. Steph. in Oecon.leg.l.1.c.4.n.117.

Hauß-Genoſſen aber können auch Hauß-Beſtandtner ſeyn / welche des Hauß-Herrn

Herrn Diſpoſition nicht unterworffen / wiewohl beede unter dem Namen Domeſticorum exprimirt / und indiſtinctè Hauß-Genoſſen pflegen genannt zu werden.

§. 3.

Von denen Domeſticis, die aus denen 3. einfachen Societäten entſtehen / iſt ſchon in vorigen Tituln gehandelt / und in ſpecie was der Mann / Vatter und Herr über das Weib / die Kinder und Dienſt-Bothen vor Poteſtät habe / weitläuffig dargeſtellet worden. Uber dieſes alles aber hat ein Hauß-Vatter / als ein Privatus, zwar keine Jurisdiction, doch etwas / welches derſelben gleich kommet.

Arg. L. un. C. de emend. Serv. Dd. ad. L. 1. C. de priv. Carcer.

Alſo kan er in Sachen ſein Haußhalten betreffen / wie ſolches anzurichten / und zu führen / ſeinen unterworffenen Leuten verbindlich vorſchreiben / wie er es in einem und andern wolle gehalten haben / welche Diſpoſitiones aber auf andere auswärtige Sachen nicht zu extendiren.

L. fin. C. de Jurisdict. ibique Bald. n. 3. & 4. L. 2. C. de conſt. pec. §. 4.

Die Domeſtici hingegen und Hauß-Genoſſen / haben mit dem Hauß-Vatter ein Domicilium, welches ratione der Frau und Kinder richtig: Was aber die Dienſt-Bothen antrifft / weil ſelbige heut zu Tag freye Leute ſeynd / ſich auch nicht ewig zum Dienſt verbinden / verändern durch die Knechtſchafft ihr voriges Domicilium keines Weegs / wo nicht ſo was dazu kommet / woraus zu ſchlieſſen / daß ſie ſolches anderſthin tranferiren wollen.

Arg. L. 2. C. de incol. L. 2. C. ubi Senat. vel Clariſſ.

Carpz. p. 3. C. 38. d. 18.

Hätte aber der Herr ein beſonders privilegirtes Forum, wie die abgeſandten Studenten / ꝛc. ſo bedienen ſich deſſen billich auch die Dienſt-Bothen / wie oben ſchon Tit. anteced. §. 21. gemeldet worden.

Stryck. de J. domeſtic. c. 5. §. 3.

Wie weit ſonſt ein Domeſticus aus des andern Contract oder Verbrechen obligirt werden können? iſt gleichfalls bey denen 3. Societäten zur Gnüge dargethan. Dahero will ich nur dieſes hinzu ſetzen / daß die Domeſtici unter ſich das Beneficium competentiæ zu genieſſen haben / und keiner von dem andern Schulden halben dergeſtalt könne executirt werden / daß ihm nicht die Nothdurfft gelaſſen würde / wie ſolche ſein Stand und Condition, auch Anzahl der Kinder erfordert.

L. 16. L. 17. 23. de re jud. Coler. de proc. Exec. p. 2. c. 3. n. 120.

Welchem Beneficio ſich auch die Domeſtici durch kein Pactum oder Renunciation begeben können.

Coler. d. l. n. 27. Carpz. p. 1. C. 32. d. 19. Stryck. d. diſſ. c. 5. n. 6.

§. 4.

Weil ein Hauß-Vatter gleichſam ein König / und der unſtrittige Oberſte in ſeinem Hauß iſt / ſo folget / daß ihm davor ein Reſpect und Ehrerbietigkeit gehöret /

höret / und dahero von denen Hauß-Genoſſen nicht zu ſchimpfen ſey / widrigens werden die Verbrecher mit empfindlicher Straffe angeſehen.

L. 7. & 8. de injur. §. J. Eod.

Wären auch die Läſtecungen allzu empfindlich und Ehrenrührig / oder es hätte ſich einer unterſtanden / gar Hand anzulegen / und realiter zu beſchimpffen / ſo wird er mit einer Extraordinar-Straffe des Gefängnuſes oder Lands-Verweiſung angeſehen: Wären es aber grobe und mit Verwundung begleitete Schläge / ſo pfleget auch der Staupenſchlag / mit ewiger Lands-Verweiſung / oder gar die Hand-Abhackung zu erfolgen.

L. 1. de Obſ. par. & patr. præſt. L. 3. & 4. C. de patr. pot. Weſ. ad tit. ff. ad L. Pomp. de parric. n. 12. Carpz. pract. Crim. p. 2. quæſt. 110. & p. 4. c. 3. d. 9

Hingegen / wo die Hauß-Genoſſen ſonſt etwas im Hauß-Weſen verſehen und ſündigen / kan ſolches der Hauß-Vatter mit einer Privat-Correction abſtraffen / wo er nur nicht allzuhart verfähret / und ſich nicht ſelbſt der Straffe / ja wo des Hauß-Genoſſen Tod von dem üblen Tractement erfolget / des Todes ſchuldig machet.

L. un. C. de emend. Serv. L. un. C. de emend. propinqu. Men. 2. A. J. Q. 130 Gail. 1. O. 17. Carpz. pr. Crim. p. 1. quæſt. 15. Stryck. d. c. ult. §. ult.

§. 5.

Es wird aber das Wort Hauß / davon das Wort Hauß-Vatter / Hauß-Mutter / Hauß-Genoſſen deriviret wird / entweder materialiter genommen / ſo weit es aus Stein / Holtz und anderen Materialien zuſamm gefüget iſt. Oder Juridicè und civiliter, vor eine Familie und beſtelltes Haußweſen / von unterſchiedenen Perſonen / wie es in L. 195. & ſeq. de V. S. beſchrieben wird / von welchen Perſonen in dieſem Titul / und anderſtwo ſchon Meldung geſchehen / welche letztere Acception doch nicht propria, ſondern metonymica iſt / da das Continens pro contento genommen wird / maſſen propriè zu reden / das Haus ein Receptaculum und Innhalt einer Familie, wie eine Stadt eines gantzen Volckes iſt.

Steph. in Oecon. Jur. l. 1. c. 3. n. 4.

Ob nun ſchon / was die erſte Acception betrifft / es ſcheinen mögte / daß ein Beambter hievon nicht viel Information brauche / weil ſolches mehr den Maurern und Zimmerleuten zukommet: ſo ereignen ſich doch hiebey einige Betrachtungen / die ich nicht vorbey gehen kan / und zwar ſollte ein eigenes Hauß billich eines jeden erſtes Gut ſeyn / als welches ſo nöthig iſt / als die Alimenta, nachdem auch darunter die Wohnung gehöret / und man ohne dieſe ſo wenig als ohne Speiſe leben kan.

L. ult. de alim. leg. L. 44 de V. S. ibique Gold. Steph. Oecon. leg. l. 1. c. 3. num. 2.

Wie dann auch in H. Schrifft unter den Namen des Hauſes / als dem vornehmſten Theil des Patrimonii, das gantze Haushalten deſigniret wird.

Exod.

Exod. 20. 17. P. 127. pr. Prov. 14. pr. & v. 11. v. 63. Syr. 3. v. 11. & c. 21. v. 9. Jer. 1. v. 10. Prov. 15. v. 25. & 27. Syrac. 27. v. 4.

Ob aber ſchon / wie gemeldet / das Hauß nichts anders iſt / als ein Gebäu / welches von einem Dach / Wänden und Grund beſtehet / ſo wird es doch beſſer von dem Ort verſtanden / wo der Hauß-Vatter vor ſich / ſeine Sachen / und Glück / ſeinen Sitz und Wohnung erkieſet. Welches in jure Domicilium genannt wird / ſintemal von allen Orten / wo man wohnen kan / es ſey in der Stadt / oder auf dem Land / der Name Hauß und Wohnung kan prædiciret werden.

L. 203. de V. S. & ibi Goed. L. 4. §. 5. de dam. inf. L. 8. §. 1. L. 22. ad L. Jul. de ad ult. L. 13. C. de uſufr. Steph. d. l. n. 5.

Wer nun dergleichen Wohnung nicht hat / der hat weder eine Familie, noch Stadt-Recht / ſondern wird vor einen Vaganten gehalten.

L. 239. §. 2. & 4. de V. S. L. 27. §. 2. ad mun.

Ob aber einer ein eigenes oder gemiethetes Hauß beſitze / thut nichts zur Sache / maſſen dannoch von ihm kan geſagt werden / daß er wohnhafft ſey / und eine Familie oder Haußhalten habe.

L. 5. §. 2. de injur. L. 4. §. 5. de dam. inf.

§. 6.

Etwas mehrers aber von denen Domiciliis beyzurucken / als welche Materie vielfältig in die Jura lauffet / ſo wird ſolches entweder latè und impropriè vor das Vatterland genommen / oder ſtrictè und propriè, vor die Wohnung und Sitz / welchen man in einem Ort conſtituiret / mit der Intention, dabey beſtändig zu bleiben / wo er nicht davon abgefordert / oder verhindert würde /

L. 7. C. de incol. L. 190. L. 202. de v. S. L. 65. de judic. Struv. Ex. 9. Th. 20.

Und dergleichen erkieſter Sitz wird Domicilium genannt.

Speidel voce Wohnen. Lauterb. diſſ. de Domicilio §. 2. cap. 1.

Was die erſte Bedeutung betrifft / waren bey den Römern zwey Vatterlande / ein allgemeines oder ein eigenes. Jenes war die Stadt Rom / welche aller Röm. Burger / wo ſie ichtens wohnhafft waren / ihr allgemeines Vatterland genannt / und ſolches nachgehends auch von Conſtantinopel geſagt wurde / deſſen ſich nach deß Kayſers Antonini Pii Conſtitution, welche Juſtinianus weiters extendiret / alle dem Röm. Reich Unterworffene zu erfreuen hatten.

L. 13. de ſtat. hom. L. un. C. de Latin. lib. toll. §. 3. J. de libert. N. 78. pr.

Der Effect dieſes Burger-Rechts war / daß ein jeder Röm. Burger in Rom / wo er daſelbſt anzutreffen war / konnte conveniret werden.

arg. L. 2. §. 4. & 5. L. 24. de Judic. c. fin. x. de for. comp. Donell. 17. Com. 13. Lauterb. dict. diſſ. §. 5.

Nachdem aber mit der Form deß Röm. Reichs / ſich auch der Zuſtand von Rom geändert / ſo hat der Röm. Burger-Nam / und deſſen Würde / gleichfalls aufgehört: Und obſchon einige das Kayſerl. Cammer-Gericht / und den Reichs-Hofrath / ein

allgemeines Vatterland nennen wollen/ ſo ſeyn ſie es doch nicht/nachdem/ bekanter maſſen der Stände mediatè Unterthanen/ ob ſie ſchon daſelbſt angetroffen/ dannoch in der erſtern Inſtanz nicht können daſelbſt belanget werden.

Ord.Cam.p.2.tit.1.ſ. Es ſoll auch ꝛc. Frid.l.proceſſ.c.16.n. 1.

Doch kan man dieſes dem Gailio, und andern einräumen/ daß das gantze R. Reich collectivè genommen/ und in ſo weit alle Einwohner gemeinen Geſetzen unterworffen/ und insgeſambt die gemeinen Rechte im Handel/ in denen Ehe- und Succeſſions-Sachen genieſen/ ein allgemeines Vatterland könne genannt werden/ beſonders da auch in Juſtiz-Sachen dahin appelliret/ nullitates beygebracht/ und/ wegen denegirter Juſtiz, ein jeder mittelbarer Unterthan ſeine Nothdurfft klagend vorſtellen kan.

Gail.2.O.36.n.3.Struv.Ex.9.Th.15.ummius ad proceſſ.d.4.Th.1.n.6.

§. 16.

Was aber das Special-Vatterland/ welches ſonſt Domiciulium öriginis, oder die natürliche Wohnung genannt wird/ weil ſie natürl. Weiſe durch die Geburt/ſo wol ſein als deß Vatters Perſon/ alſobald adquirirt wird/betrifft/ iſt ſolches aus dem Ort/ wo der Vatter ein Burger oder Innwohner iſt/ zu erkennen.

L.1.§ 1.& 2.L.6.pr.& §.ſeqq.L.17.§.9. L.22.ad munic.L.3.C.Eod. L.7. C.de incol.Gail.d.Obſ.36.n.2.Gilh.in arb.Jud.Civ.c.1.p.2.§ 2.n.17.

Dann deß Vatters/nicht aber deß Groß Vatters/oder der Mutter Perſon/es hätte dann das Kind keinen Vatter/oder wäre ſonſt unächt erzeuget/iſt hiebey zu conſideriren.

Perez.ad tit.C.de munic n 2.Fabl.lib.9. Cod.tit.30.d.24. L.19.de ſtat. hom.L.1.§ 2.ad munic L.9.L.15.§.fin.L.22.pr.L.23.L.29.pr.Eod.

Was aber die Findel-Kinder betrifft/ wird ihre Geburts-Stadt vor diejenige erkandt/ wo ſie gefunden/ ernähret/ und erzogen ſeyn/ weil man ihnen keinen andern Ort geben kan/

Lauterb. diſſ. de Domicilio c.1.§.9.

aus dem aber/ was Eingangs dieſes §. gemeldet worden/folget/daß bey dieſem Domicilio originis, nicht auf die Geburt deß Kindes zu ſehen ſey/ wie einige Dd. ſtatuiren/

Arniſ.de Republ.l.1.c.5.Sect.10.n.4.Wehn.Obſ.pract.voce Burger.

ſondern daß die ſicherſte Meynung erfordere/ nicht auf den Ort/ wo man gebohren/ ſondern wo der Vatter Burger iſt/ zu ſehen.

L.3.C.de munic.Zang.de Except.p.2.c.1.n.9.Coll.Arg.tit ad mun.Th. 4.Mev.ad Jus Lub.p.1 tit.2.n.14.ſeq.Reink.l.1.claſ.3.c.4.n.15.

Dahero läſſet ſich auch generaliter ſchlieſſen/wo jemand im Durchreyſen ſeiner Eltern gebohren worden/ er doch ein Bürger derjenigen Stadt ſey/ wo der Vatter ein Burger iſt/ wann er ſich auch ſchon eine Zeitlang an dem Ort/ wo das Kind ge-

gebohren iſt/ aufhielte. Alſo wann deß Königs in Franckreich Abgeſandter/ zu Madrit einen Sohn zeuget/ iſt ſelbiger deßwegen kein Spanier/ ſondern ein Franzos.

L. 35. §. 3. de hered. inſt. L. 78. §. fin. de Leg. 3. Fab. in C. l. 9. tit. 30. d. 24. Leon. Conſ. 34. & 44. diſſentit. Groenew. ad L. 3. C. de mun. Perez. in C. Eod. n. 4.

Ein anderes iſt zu ſagen/ wann der Vatter kein beſtändiges Domicilium hätte/ im Durchreiſen aber/ ihm an einem gewiſſen Ort ein Kind gebohren/ und daſelbſt getaufft würde/ ſintemaln ſolches alsdann das Domicilium ſelbigen Orts annimmet.

Perez. d. l. n. 4. Lauterb. d. diſſ. Th. 11.

Es iſt aber dieſes Domicilium Originis, oder Geburts-Wohnung/ nach den Civil-Rechten unveränderlich/ und kan weder durch Renunciation, oder Wohnungs-Aenderung aufgehoben werden.

L. 6. ad munic. L. 4. C. de municip. Fab. in C. lib. 9. tit. 30. d. 24. Mev. ad J. Luc. p. 1. tit. 2. n. 16.

Doch können die Würckungen dieſes Domicilii Originis, durch andere poſitiv-Geſetze verhindert/ geändert/ oder gar aufgehoben werden.

arg. §. 11. J. de J. N. G. & C. Græv. l. 2. concl. 36. n. 4. ſeq. Reuſin. l. 2. dec. 2. n. 23.

Heut zu Tag aber/ da in gantz Teutſchland/ durch eine Univerſal-Gewohnheit hergebracht/ daß ein jeder wegziehen/ und ſich nach einer andern Wohnung umſehen/ und alſo ein Domicilium accidentale voluntarium, oder freywillige Wohnung conſtituiren kan/ wird die Geburts-Wohnung/ weder was die Competentiam fori, noch die nothwendig zu übernehmende Munera und Onera betrifft/ mehr in Conſideration gezogen/ wann man ſchon daſelbſt angetroffen wird/ wann nur die Aenderung der Wohnung nicht aus Boßheit und Betrug geſchehen.

Zang. p. 2. C. 1. n. 75. Paurm. de Jurisdict. l. 2. c. 9. n. 46. Franzk. l. 1. reſ. 16. n. 44. Coler. in proc. ex. p. 2. c. 1. n. 12. Carpz. de proceſ. tit. 3. art. 1. n. 56. Fab. d. def. 24.

In dubio aber wird davor gehalten/ daß die angebohrne Wohnung man nicht geändert habe/ wo es nicht probirt wird.

L. 20. ad mun. Gail. 2. O. 35. n. 7. Men. 6. præſ. 42. Maſc. Concl. 344. n. 1. ſeq. Carpz. d. d. tit. 3. art. 1. n. 11.

§. 8.

Auſſer gemelter freywilligen Wohnung/ giebt es auch ein Domicilium neceſſarium, welches einer/ ausdringender Noth/ oder geſetzlicher Verordnung überkommet. Dergleichen Domicilium hat ein/ nach einem gewiſſen Ort relegirter/ und verwieſener Delinquent, welcher allerley Urſachen wegen daſelbſt kan belanget werden/ ob er ſchon auch dasjenige/ woraus er relegirt worden/ behält.

L. 27. §. 3. L. 27. § fin. ad mun. L. 7. de interd. & rel.

Hieher gehören die Ehe-Frauen/ welche auch gleichſam mit Recht-Zwang deß Manns Domicilium annehmen müſſen/ ſo bald ſie mit dem Mann copulirt seyn.

Carpz. de proc. tit. 3. art. 1. n. 52. L. 65. d. judic. L. fin. §. 3. L. 37. ad mun. L. fin. C. de incol.

So lang ſie aber nur ihre verlobte Bräute ſeyn/ behalten ſie ihr Domicilium.

L. 32. ad munic. Carpz Jurisprud. Conſiſt. l. 2 d. 131.

Wo auch die Frau zur Wittib wird/ behält ſie deß Manns Domicilium, ſo lang ſie nicht zur andern Ehe ſchreitet/ oder demſelben freywillig renunciret / und ihr voriges wieder antritt.

L. 22. §. 1. ad mun. L. fin. C. de bon. mat. Petez. ad C. tit. de incol. n. 11. L. fin. c. de incol.

Ob ſie aber ſchon frech und unkeuſch lebet/ verlieret ſie deßwegen ihres erſtern Manns Domicilium nicht/ wohl aber machet ſie ſich ſeiner Dignität und Privilegien verluſtigt.

arg. L. 7. C. de rev. don. Carpz. d. art. 1. n. 54. ſeq.

Wann aber der Mann/ wie offt geſchicht/ zur Frau einheyrathet übernimmt er deßwegen deß Weibes Domicilium keines weegs/ ſondern conſtituiret ein beſonderes/ nicht Krafft der Frauen/ ſondern ſeiner eigenen Perſon/ und ex facto proprio.

Hill. ad Don. 17. C. 12. L. Carpz. d. art. 1. n. 19.

Struv. Ex. 9. Th. 28.

§. 9.

Daß man aber von einem ſagen könne/ er habe ein freywilliges Domicilium conſtituirt/ wird nicht der bloſſe Wille und Vorſatz / noch die ledige Wohnung hiezu vor genug gehalten/ ſondern es wird beedes zugleich erfordert / daß man nemlich nicht nur den Willen habe / in einem gewiſſen Ort beſtändig zu verbleiben/ ſondern auch in der That ſich daſelbſt aufhalte.

L. 17. §. 13. L. 27. §. 2. ad Mun L. 4. L. 7. C. de incol. Men. 6. præſ. 42. caſ. 16. Carpz. 2. Reſp. 22. n. 20.

Wann nun ſchon jemand in einer Stadt/ ein oder mehr Häuſer hätte/ und wohnete doch nicht daſelbſt ſo hat er auch der Orten kein Domicilium.

d. L. 17 §. 13. L. 27. §. 1. ad mun. L. 4. C. de incol. Coler. de proc. ex. p. 2. c. 1. n. 30. Paurm. l. 2. de Jurisdict. c. 8. n. 28.

Wo nun eines von dieſen 2. Requiſitis mangelt / da iſt kein Domicilium. dahero wann jemand aus einer temporal Urſach / wie die Studenten auf Univerſitäten/ ſich an einem Ort aufhält/ der hat zwar ſeine Wohnung / nicht aber ſein Haußhalten oder Domicilium daſelbſt/ ob er ſchon immittelſt in der Obrigkeit Schutz lebet; und iſt dahero entweder ein Gaſt/ oder Einwohner zunennen.

Knipſch. de Jur. ac privil. Civit. Imp. l. 2. c. 29. n. 82. Lauterb. d. diſſ. Th. 27. c. 4.

Hieraus folget/ daß Geſandte/ Officirer und Hofbediente/ und was ſonſt zur Fürſtl. Hoffſtatt gehöret/ ob ſie ſchon 20 und mehr Jahre in der Fürſtl. Reſidentz / im Beſtand/ oder auch in ihren eigenen Häuſern wohnen/ dannoch kein Domicilium haben/

ben/ ſondern blos in Anſehung ihres Amts ſich daſelbſt aufhalten/ und wann ſolches zum Ende gehet/ davon ziehen / es wären dann kräfftige Muthmaſſungen in Contrarium vorhanden/ welche dem Arbitrio Judicis zu überlaſſen. Gleiches iſt auch von Kauffleuten zu ſagen/ die einen beſtändigen Laden in einer Stadt haben / und in Jahrmärckten ihre Handthierung treiben.

L. 19. §. 2. de Judic.

Carpz. 6. Reſp 28. & ad proc. Tit. 5. art. 1. n. 36. Lauterb. d. l. §. 28.

§. 10.

Weil nun die gemeldte 2. Stücke/ zur Formirung eines Domicilii nöthig ſeyn/ ſo fragt ſich/ woraus dann deren beeder Gegenwart zu ſchlieſſen ſey? R. die Habitatio, welche in die Augen fällt/ iſt zwar gar leicht zu probiren/ die Intention und der Wille aber/ eine beſtändige Wohnung aufzuſchlagen / iſt etwas ſchwerer zu beweiſen. Doch veroffenbaret ſich dieſer Wille/ entweder expreſſè oder tacitè. Jenes geſchicht durch münd- oder ſchrifftl. Erklärung/ daß man ſich beſtändig an einem Ort wolle nieder laſſen/ welches/ wo es offenbar/ braucht es weiter nichts nach dem Willen zu fragen/ ſondern es iſt die würckliche Habitatio genug/ ob man ſchon ſein Haus-Weſen noch nicht angerichtet: Gleiches iſt auch zu ſagen/ wann einer das Bürger-Recht angenommen / und die Erb-Huldigung geleiſtet/ häußlich und beſtändig ſich nieder zu laſſen: Hingegen wo er gleichfalls ſich declariret/ daß er nicht beſtändig an einem Ort bleiben wolle / ſo hat er kein Domicilium conſtituiret / wann er auch ſchon ſein meiſtes Vermögen dahin gebracht hätte.

L. 20. c. L. 27. §. 1. ad municip.

Franz. 1. reſ. 16. n. 15. Carpz. 2. Reſp. 21. n. 11. Mev. ad Jus Lub. l. 1. tit. 2. n. 28. Maſc. de prob. vol. 1. C. 434. n. 3.

Hahn. ad Weſ. tit. de Judic. n. 16.

Wo aber eine ausdrückliche Declaration nicht vorhanden/ muß man die Muthmaſſungen zu Hülff nehmen/ worunter dieſe nicht die Letzte iſt/ wann einer ſein Haab und Gut verkaufft/ und ſich mit Weib und Kind/ wie auch gantzen Vermögen/ anderſtwo niederläſſet und thut was andere Einwohner zu thun pflegen.

arg. L. 27. §. 1. ad mun. L. 203. de V. S. L. 2. C. ubi Senat. Struv. Ex. 9. Th. 25. Gail. 2. O. 36. n. 2.

Lauterb. d. diſſ. th. 31.

Wie viel Zeit aber hiezu vonnöthen iſt? wird von denen Dd. hin und wieder ventiliret. Einige halten einen 10. jährigen Zeit-Verlauff vor ſufficient.

L. 2. C. de incol. Cothm. 1. Reſp. 21. n. 64.

andere aber ſtellen es dem Arbitrio Judicis anheim / welche Meynung auch die ſicherſte iſt.

Zang de Except. p. 2. c. 1. Men. A. J. Q. 36. n. 12. Maſc. d. l. n. 8. ſeqq. Mev. d. l. n. 64.

Heut zu Tag iſt an vielen teutſchen Orten/ durch Statuta und Conſvetudines verſehen/

ſehen/ daß wer ſich in einem Ort/ eine Zeitlang v. g. ein Jahr aufhält/ nach deſſen Verlauff das Burger-Recht annehmen müſſe.

Gail. 2. O. 86. n. 8. Maſc. Concl. 534. n. 12. Mev. d. tit. 2. art. 2. n. 45.

§. 11.

Der Effect eines conſtituirten Domicilii iſt/ daß gleichwie der Ort/ alſo auch die Perſon/ die einen Innwohner abgeben will/ ſich der Macht und Gewalt deß Orts Herꝛn/ eo ipſo, da er ſich wohnhafft niederläſſet/ unterwürffig mache/ und zwar/ wo deren mehr als einer/ dem oberſten.

L. fin. in fin. C. de munic. L. 6. C. de incol. L. 29. ad munic.

Vor allem hat ſich der Dominus Territorii, der Unterwürffigkeit eines ſolchen neuen Haußmanns anzumaſſen/ wo er nicht die Exemption oder Immedietät probiren kan/

Reinck. l. 1. Claſ. 5. n. 3. Müller. de ſtat. Imp. c. 38. n. 7. Roſent. cap. 6. concl. 85. n. 9.

welches doch einige bey Fürſten und Ständen deß Reichs limitiren/ ſo/ daß wann ſelbige ſich in eines andern Fürſten Land nieder gelaſſen/ und ſein Domicilium darinn aufgeſchlagen/ deßwegen nicht ſein Unterthan und Landſaas werde.

Ziegl. ad Calvol. §. Landſaſſii n. 24. Thilem. de Benign. voc. Cam. Synt. 4. d. 1. vot. 10.

Gleiches prætendiren auch die Unmittelbare von Adel/ und dahero verſtattet man ihnen nicht gerne/ in den Städten ſich häußlich nieder zu laſſen. Regulariter müſſen auch dergleichen Inwohner/ Treu/ Gehorſam und Unterthänigkeit leiſten/ darüber Huldigung/ und alles dasjenige thun/ was einem Unterthan oblieget/ davon weiter unten Tit. ult. mit mehrerm.

§. 12.

Gleichwie aber/ wie gemeldet/ das Domicilium durch die Declaration deß Willens/ und würcklicher Habitation conſtituiret wird; alſo kan ſolches auch durch widrige Willens-Meynung/ wieder aufgehoben werden/ welches die Unterthanen und Eingeſeſſene/ auch wider der Territorial-Herꝛn oder Stadt-Obrigkeit Willen/ exerciren können.

arg. L. 20. L. 27. §. 2. L. 34. ad munic. L. 5. § 1. de capt. & poſtl. Mev. ad J. Lub. l. 1. tit. 2. art. 2. n. 69.

Wiewohln/ (auſſer den Religions-Fall/ da der freye Auszug/ vermöge deß Religion-Friedens de A. 1555. §. Wo aber unſer ꝛc. & Inſt. Pac. art. V. §. 12. concedirt worden/ und deme nicht contravinirt werden darff/) per Statutum introducirt werden kan/ daß kein Unterthan ſein Domicilium verändern könne/ wider ſeines Herꝛn Willen/ von einigen Doctoribus ausgemacht iſt.

Mev. ad J. Lub. l. 1. tit. 2. art. 2. n. 70. Stamm. de Serv. Perſ. l. 3. c. 12. n. 11. Rumel. ad A. B. p. 2. diſſ. 5. Th. 5. Arum. ad A. B. diſc. 6. Th. 12.

Es trägt ſich bisweilen zu/ daß die Eltern/ die ihr Kind lieb haben/ mit in die Ehe-Pacta bringen/ daß ſie der Mann nicht ſoll auſſer ihrem Vatterland führen/ ſondern darinn ſein Domicilium behalten/ fragt ſichs dahero/ ob dergleichen Pactum zugelaſſen? ℞. Ob ſchon viel Dd. dergleichen Pactum verwerffen/ weil es der natürlichen Libertät/ und der Ehrerbietung/ welche dem Mann gehöret/ zu wider lauffet/

Gail.l.2.de P.P.c.2.n.20. Mev.ad J. Lub.l.1.tit.5.art.10.n.66. & alii allegati à Lauterb.d.diſſ.de Domicilio §.61.

ſo iſt man doch contrarer Meynung/ weil dergleichen Pactum, weder eine moralem turpitudinem ſeiner Natur nach/ begreiffet/ noch durch Geſetze verbotten worden/

Stamm.de Serv. Perſ.lib.3.c.12. Capyc.dec. Neapol. 135.n.3.& allegati à Lauterb. d. l.

welches doch nicht dahin zuverſtehen/ als wann der Mann nicht dem Pacto zuwider/ gleichwol an einem andern Ort ſich niederlaſſen könnte/ und die Frau ihm zu folgen/ nicht obligiret wäre/ ſondern daß die Frau den Mann/ wegen übergangenen Pacti, ad intereſſe, oder auf die dem Pacto etwa angehängte Straffe/ conveniren könne.

Lauterb.d.l.Th.62.

Hingegen kan er ohne einige Straffe/ das Domicilium ändern/ wann er/ wegen eines mächtigen Feindes/ deß Lebens nicht ſicher/ oder die Lufft ihm nicht zuſchlagen will/ dann/ ob er ſchon auch in dieſem Fall/ wider den Inhalt des Pacti handelt/ ſo handelt er doch nicht wider die Intention, und Meynung der Paciſcenten/ welche dieſe Condition tacitè verſtanden haben wollen: Wo nicht eine wichtige und unableinliche Urſache/ die Aenderung deß Domicilli urgirte.

arg.L.38.pr.de Solut.L.9.de ſervit.L. 15.pro ſoc.

Was aber von der Renunciation deß Domicilii gedacht worden/ hat in dem Domicilio voluntario, nicht aber in dem neceſſario ſtatt. Dann da kan ein an einen gewiſſen Ort Relegirter/ nicht anderſt hin gehen/ nach ſeinem Belieben/ noch die Frau von ihrem Mann ziehen/ oder Leibeigene von ihrem Herrn.

arg.L.22.§.3.ad mun. arg. L. 8.§. 7. de pœn.
Stamm.l. 3. c.37.
Huſan. de hom. propr. quæſt. 5. n.10. ſeq.

§. 13.

Soll aber/ wie gemeldet/ das Domicilium geendet und aufgehoben werden/ ſo muß beedes/ ſo wohl der Wille/ als Aenderung der Wohnung vorhanden ſeyn. Dann wie jener/ er werden münd- oder ſchrifftlich declariret/ nicht genug iſt; alſo macht es auch die bloſe Haußhaltungs-Aenderung nicht aus/ und

kan

kan einer ſeines Amts wegen/ wie bey denen Geſandten ſich ereignet / etliche Jahre an einem Ort ſich aufhalten/ und doch ſein Domicilium behalten/wo nicht der Wille ſolches zu verlaſſen / klärlich mit vorhanden iſt / maſſen derſelbe nicht præſumirt wird.

L.20.ad mun.arg.L.7.§.ult.de Cur.fur.Carpz.6.Reſp.46.n.17. Lauterb. d.diſſ.§.65.

Heut zu Tag wird an vielen Orten/ wo man das Domicilium åndern will/ etwas mehrers requiriret/ daß man nemlich vor der Obrigkeit/ das Stadt-und Burger-Recht wieder aufgebe/ an einigen Orten auch ein Stück Geld zahle/ und wo deren keines geſchicht/ bleibet man noch mit bürgerl. Pflichten verwandt/ an meiſten Orten auch/ und faſt durchgehends/ iſt bey dergleichen Wohnungs-Aenderungen/ die Nachſteuer/Abzug/ Abſchoß 2c. hergebracht/da man nach deß Orts Gewonheit/den 10. 15. 20ten Pfenning von dem Wegbringenden Vermögen zahlen muß/davon im erſten Theil dieſes Werckes gehandelt worden.

Gail.2.O.36.n.9.

Klock.de contrib. c. 1. n. 236.

Gleichwie nun derjenige/ welcher gedachter maſſen das Domicilium åndert / aufhöret/ ein Burger oder Unterthan zu ſeyn / alſo kan er auch nicht mehr von denen bürgerl. Freyheiten participiren/ und neue Beſchwerungen gehen ihn / wann er nicht boßhaffter Weiſe dem vorigen Domicilio renunciret hat / weiter nicht an; von denenjenigen aber/welche ſchon aufgelegt geweſen, iſt er vor völliger Abſtattung nicht befreyet.

L. 34. ad mun. L. 1.C.de incol. Lauterb.d.diſſ.th.68.arg.§.4.J.de ſociet. Mev. ad Jus.Lub.l.1.tit.2.n. 71.

Wie dann auch wo ein Proceſs in loco Domicilii, als foro Competenti, angeſponnen iſt / die Inſtanz wegen mutirten Domicilii, nicht aufhöret / ſondern / wo der Streit angefangen/ daſelbſt ſich auch enden muß. Ja wann auch der Streit noch nicht angefangen wåre / jedoch vor mutirten Domicilio, einem andern eine Actio zukåme/ ſo kan ſolcher noch in loco Domicilii belanget werden / wie einige wollen. per expreſ. L. 2. C. de Jurisdict.

Bach. ad Treutl. v. 1.d.3.Th. 8. Lit. C. & D.

Ob aber ſchon dieſe Sentenz der Billichkeit gemäß gehalten wird / ſo diſſentiren doch andere/ oder es will auch durch gewiſſe Statuta, eine determinirte Zeit / binnen welcher er noch im vorigen Gericht ſtehen muß/ beſtimmet werden / wie in den Würtenberg/ ein Jahr obſervirt wird.

Würtenb. Land-Ordnung d.2.§.7. in fin.Brunn.ad d.L. 2. C.de Jurisdict. Lauterb. d. diſſ.th.69.

§. 14.

Ferner endet ſich auch das Domicilium durch deſſen Tod/der ſolches an einem Ort gehabt hat,

L. 4. Locat. L. 23. pr. de A. & A. poſſ.

Ob aber ſchon das / erwähnter maſſen extinguirte Domicilium auf die Erben ſich nicht transferiren läſſet / jedoch wo aus des Verſtorbenen Domicilio einem andern ein Recht zugewachſen / ſo kan er ſolches wider den Erben v. g. des defuncti Creditores, ſo wohl proſequiren / als er gegen den Verſtorbenen gekonnt hat / ob ſchon ſonſt der Erb ſeinen Forum daſelbſt nicht hat / noch mit ſeinem Erblaſſer lis conteſtiret iſt.

L. 35. pro ſuo L. 19. pr. de Judic. Lauterb. d. diſſ. Th. 71. Donell. 17. Com. 11.

Oder der Erb eine Perſona privilegiata wäre / v. g. ein Pupill / Soldat / Wittib ꝛc. Weil kein Erbe wider des Verſtorbenen Creditores, ſich ſeines Perſonal-Privilegii bedienen kan / weil der Erb nicht nach ſeiner / ſondern des Verſtorbenen Perſon zu conſideriren iſt / welche er repræſentiret.

d. L. 19 pr. ad proceſſ. D. 4. th. 1. n. 6.

Letzlich endet ſich auch das Domicilium, und zwar an Seiten des Weibs / durch die Ehe / weil ſelbige dem Domicilio des Manns / es ſey der erſte oder der andere / folgen muß. L. 22. §. 1. ad mun. L. fin. C. de incol.

Schließlich will ich noch dieſe Frage hinzu ſetzen / ob in einem Hauß mehr als ein Haußhalten oder Familie ſeyn können? Entweder kan ein jeder Hauß-Vatter ſeparatim und diviſim, in einem Hauß / denen Stockwercken oder Gemächern nach / ſein Haußhalten führen / und von deß andern Wohnung unterſchieden ſeyn / ſo iſt die Frage billich zu affirmiren: Wann aber mehrere Hauß-Vätter ein Hauß pro indiviſo bewohneten / ſo hat zwar ein jeder ſeine Familie, und genieſſet jeder das gantze Hauß civiliter pro indiviſo, es thut aber dergleichen Communion nicht lang gut.

L. 2. C. de metat. lib. 12. L. 15. de dam. inf. L. 5. L. 3. in fin. de excuſ. Tut. L. 9. de Servit. L. 17. de recept. arb. Steph. in Oeconom. l. 1. c. 3. num. 46. ſeqq.

Es trägt ſich zuweiln zu / daß die Eltern den Kindern das Haußhalten übergeben / höret dann damit des Hauß-Vatters Rechts bey dem Vatter auf? Aff: Weil die Familie mit aller Poteſtät extinguirt wird / und hingegen eine neue Familie, des Sohns nemlich / anhebet.

L. 4. C. de his, qui num. liber. Wehn. voce Verpfändung Steph. in Oecon. d. l. num. 52.

Ein mehrers von dieſer Materie des Domicilii wird künfftig im 4ten Theil dieſes Werckes ſich veroffenbahren / dahero es vorjetzo mit dieſer bewendten laſſe.

§. 15.

Es ereignet ſich zuweiln / daß wegen des Hauſes nach ſeiner materialen Betrachtung / ſich einige Hinderungen gleich Anfangs bey der Aufbauung von den Nachbarn / oder andern / gemachet, und dem Bauherrn ein novum opus nunciiret

wird / dahero auch hievon etwas beyfügen will / nachdem es beſonders eine fruchtbare und ſich öffters zutragende Materie iſt. Es iſt aber die novi operis Nunciatio oder die Verkündigung eines neuen Baues / oder eines neuerlichen Gebäues / nichts anders / als ein ſolenne Ankündigung und rechtmäſſiger Verbott / welcher denen Bauenden / verſtehe dem Herrn ſowohl als Bauleuten / geſchicht / daß ſie von dem Bau abſtehen / oder einhalten ſollen / biß die Sache rechtlich ausgemacht / und darüber genugſame Caution geſtellet worden.

P. Frider. Mund. de Mand. l. 2. c. 30. §. 1. Struv. Ex. 39. th. 2.

Es macht aber derjenige ein novum opus, der eines vorigen Werckes oder Gebäues / oder auch nur eines unbeweglichen Grundſtuckes Geſtalt und Anſehen verändert / welches geſchehen kan / durch Bauen / durch Zuſatz oder Abnahm / durch Erhöhung des Gebäues / durch Graben / oder etwas anderes / wodurch einem andern ein Præjudiz zuwachſen kan / wozu eben nicht nöthig / daß es auf einem fremden Grund und Boden geſchehe / ſondern auch auf ſeinem eigenen / etwa wider die hergebrachte Servitut, oder zur Æmulation und Nachahmung / und zu des andern Schaden v. g. wann ich in meine Wand ein Fenſter brechen wollte / um dadurch in eines andern Hauß oder Gemächer wider die conſtituirte Servitut ſehen zu können.

L. 1. §. opus 11. & ſeq. de oper. nov. nunc. P. Frider. d. l. n. 2.

§. 16.

Es wird aber ferner durch ein neues Werck nicht ein ſolches verſtanden / welches bereits / obſchon erſt neulich / in völligen Stand gedien / ſondern was noch zukünfftig iſt. Dann bey jenem hat das Edictum novi operis nicht ſtatt / ſondern die Actio quod vi aut clam.

L. 1. §. 1. de N. O. N. Frider. d. l. § 2. n. 3. Struv. Ex. 39. th. 7.

Welcher dahero den Rath giebt / daß man bey Zeiten / und gleich im Anfang / die Nunciation vornehmen ſoll / damit durch ein einiges Mittel allen Gefahrlichkeiten könne geſteuert / oder / wo dannoch mit Bauen fortgefahren würde / alles durch ein einiges Mandat könne über den Hauffen geworffen / und in vorigen Stand geſetzet werden. Wäre aber bereits mit dem Bauen der Anfang gemacht werden / ſo thut der Nunciant wohl / wann er den Zuſtand / wie er tempore nunciationis geweſen / beſchreiben läſſt / damit man künfftig unterſcheiden kan / was nach der Inhibition noch dazu gebauet worden.

L. 8. §. 1. & 5. de N. O. N. Frider. d. l. n. 4.

Wie / wann aber noch gar nichts aufgebauet / ſondern nur erſt die Materialien zum Bau beygeſchafft worden / und alſo der Conatus zu Bauen erſt vorhanden iſt? Einige wollen ſodann die Denunciation vor noch unzeitig halten / und nur der Actioni confeſſoriæ oder negatoriæ Platz geben.

L. 15. de nov. oper. nunc. ibique Brunn. Lyncker. in Annot. ad Struv. Ex. 39. th. 1. & Müll. ad Ex. 39. th. 7.

Andere

Andere aber behaupten das Contrarium mit beſſerm Recht/ weil zur Nunciation genug iſt / wann mit Abſtechung oder Ausräumung/ oder auch Beyſchaffung der Materialen die Intention zu bauen declariret wird.

Oldend.claſ.3.art.7.per L.1. §.8.& L.prætor ait.§.ſive autem de N.O.N. Schilt.h.t.§.6. Frider.d.l.§.4. Müll.ad Struv.Ex.39.th.2.

Wären aber noch indicia remota da / ſo kan ich actionem negatoriam wider ihn anſtellen/ daß er von ſeinem Vorhaben abſtehe: Wie hingegen der andere/ der ſich zum Bau berechtigt hält/ und eine Contradiction befahret / actionem confeſſoriam anſtellen/ und ſein Recht zum Bauen deduciren kan/ mit Verlangen/ ihm allen Einſpruch zu verbieten / biß er ſein Inhibitions-Recht probiren wird. Nach der Denunciation aber/ läſſet ſich aus dieſer Action nicht mehr agiren.

P. Frider. d.cap. 30. §. 5. n. 8.

Letzlich iſt auch dieſes in acht zu nehmen/ daß/ wo etwas ein novum opus ſeyn ſoll / ſo was geſchehen müſſe / welches vorher nicht geweſen. Dann wann einer nur eine Sache verbeſſert/renoviret/ das Hauß unterſtützet/ macht er hiemit kein neues Werck/ ſondern hilfft nur dem Alten / oder wann er gar das alte Werck niederriſſe / und in der alten Form wieder aufbauete.

L. 1.§.13.de N.O.N. P. Frider. d. l. §. 6. Struv. Ex. 39. th. 7.

§. 17.

Es wird dieſe Nunciatio novi operis getheilt 1. in eine publicam und privatam. Jene geſchicht gerichtlich und durch obrigkeitl. Authorität / wann ſie auf Anſuchen desjenigen / der ſich durch den neuen Bau lædirt hält/ das Bauen inhibiret / biß er ſein Recht beygebracht / oder mit ſeinem Gegentheil ſich deßwegen verglichen hat. Dieſe aber geſchicht entweder mit Worten / oder mit der Hand / da der Nunciant 2. oder 3. Steine aus ſolchem neuen Gebäu / oder von einem andern Ort nimmt / und über das Gebäude zur Bekräfftigung geſchehener Nunciation wirfft / welches entweder der Intereſſent ſelbſt / oder ein anderer thut / und wird insgemein ein Notarius mit zweyen Zeugen dazu gebraucht / und die Urſach /, warum man dieſen neuen Bau nicht leiden könne / dabey exprimiret / der Notarius aber erſuchet / hierüber ein oder mehr Inſtrumenta zu verfertigen / welcher Modus, ob er ſchon nicht gar offt gebrauchet wird / dannoch nicht gar aufgehoben iſt. Mit bloſſen Worten aber wird die Nunciatio verrichtet / wann ohne eines Steinwurffes / der eine Theil zum Bau tritt / und entweder die Bauleute / oder andere Anweſende/alſo anredet: Ich kündige euch hiemit den Bau auf/oder ich verbiete / oder warne euch / daß ihr darinn nicht weiters fortfahret / und ſo ſelbſt / als durch andere nichts neuerliches beginnet. Wobey er auch die Urſach/weil er etwa Herr des Orts iſt / oder eine Servitut daſelbſt hat / oder einen Schaden durch den Bau leidet / zu exprimiren / abſonderlich wo der Bauherr wiſſen wollte / warum

er ihm im Bauen einen Einſpruch thue: ja er muß auch / wo es der Bauherr verlanget / das Juramentum calumniæ abſchwören.

L. de pupillo §. qui opus 14. ff. de N.O.N.

Hahn. ad Weſ. tit. de N.O.N. n. 10. Struv. Ex. 39. th. 3. ibique Müller. Eck Eod. tit. §. 11. P. Frider. d. c. 30. §. 9. & 14. Schilt. Ex. 42. §. 2. ſeqq.

Ob aber bey ſolcher verbal-Nunciation auch ein Notarius und Zeugen vonnöthen seyn? Wird mit Ja beantwortet; dann ob es ſchon die Leges civiles nicht erfordern / ſo iſt es doch conſuetudine alſo eingeführet / und an ſich ſelbſt nützlich / damit / wann der Denunciatus laugnen wollte / daß ihm ein neuer Bau wäre nunciiret worden / er deſſen ſogleich durch Rechts-giltigen Beweiß könne überwieſen werden. Dahero wird insgemein in den Supplicationibus ſich darauf beruffen / und das Inſtrumentum beygeleget.

Gail. 1. O. 16. n. 11. L. 8. §. 1. de N.O.N.

Iſt aber ſo bald kein Notarius zu bekommen / ſo iſt es genug / wann nur 2. ehrliche Zeugen dazu genommen werden. P. Frider. d. l. num. 14.

Wie dann auch bey der obrigkeitlichen Nunciation, ein Inſtrument durch Notarium und Zeugen aufzurichten / unnöthig iſt / geſchehe es aber dannoch / ſo kan es als etwas überflüſſiges / nicht ſchaden. P. Frider. d. l. num. 15.

Es iſt aber bey dieſen Arten der Nunciation dieſe Differenz zu beobachten / daß die Denunciatio publica und realis geſchicht / wann ein anderer auf dem Unſrigen bauet / und man ſich nicht aus der Poſſeſſion, ſetzen laſſen will; die Verbalis aber / wann der andere zwar auf ſeinem Grund und Boden bauet / aber wider die alte Form / oder das Jus ſervitutis.

Hahn. ad Weſ. h. t. n. 9. Ex. 39. th. 3. Eck. h. t. §. 13.

Ob aber eine bloſſe Proteſtatio eben ſo viel ſey / als eine novi operis Nunciatio? Wird gefragt / und mit Nein beantwortet / maſſen darinn ungeacht der Nunciatus zu bauen / fortfahren kan / jedoch auf ſeine Gefahr / und daß er einmahl / wo ſein Gegentheil die unbefuges des Bauens weiſet / alles wieder einreiſſen muß.

L. de pupillo §. 7. de N.O.N. P. Frider. d. l. n. 18. ſeq.

§. 18.

Was das Subjectum, oder wer ein novum opus nunciiren kan / angelanget / iſt ein Unterſchied zu machen / ob dieſe Nunciatio, in einer Cauſa privata oder publica geſchehe. Was jene betrifft / können alle diejenige eine Nunciation verrichten / welche in der Sache / derer durch den Bau ein Schade zugewachſen seyn ſoll / das Dominium, es ſey ein plenum oder minus plenum, oder ſonſt ein Jus in re haben. Alſo kan ein Vaſall, ein Erbzinß-Mann / der eine hypothec oder ſervitut auf einer Sache hat / doch daß dieſer Letztere nur wider den Tertium utilem Nunciationem, wider den Herrn ſelbſt aber / gar keine exerciren kan / ein Poſſeſſor bonæ fidei, nicht aber ein Uſufructuarius in ſeinem Namen / wohl aber als ein Bevollmächtigter / nunciiren.

L. 1. §.

L. 1. §. 19 & fin. L. 3. de N. O. N. arg. c. un 2. F. 8. & 43. arg. L. 16. de ſervit. L. 9. ff. de N. O. N. L. un. §. 3. de rem. L. 136. de R. J. Perez in C. de N. O. N. num.

Ob in einer gemeinen Sache ein Socius dem andern ein neu Gebäu denunciren könne? Wird von meiſten negiret / weil ein Socius, der auf einem gemeinen Ort etwas bauet / auf dem Seinen gebauet zu haben zu achten iſt.

Zoëſ. tit. de N. O. N. Müller. ad Struv. Ex. 39. th. 3. 1. Diſſ. Sckwend. ad Eck. d. t. §. 7.

Præjudicirte aber das neu Gebäu mehr als einem Herrn / ſo nutzet die von einem allein geſchehene Denunciation einem andern nicht / ſondern es müſſen alle und ein jeder inſonderheit nunciiren / weil hierinn der gravirten Condition, nicht von einerley Beſchaffenheit ſeyn kan.

L. 5. §. 6. de N. O. N. ad d. L. 21. §. 6. Eod. Struv. Ex. 39. th. 4.

Iſt es aber / daß das Gebäu dem gemeinen Weſen oder publico ſchädlich iſt / ſo können die Burger / und nach dieſen alle Innwohnere ein novum opus ankündigen / weil eines loci publici, gleiches iſt auch von einem loco ſacro und religioſo zu ſagen / Gebrauch allen competiret.

L. 1. § 16. & 17. L. 3. § 4. L. 5. § 9. de oper. nov. nunc. arg. L. 4. Eod. & arg. L. 1. § fin. de via publ. Struv. Ex. 39. th. 4.

Es wäre dann die Adminiſtration und Verwaltung eines loci publici, dem durch das novum opus geſchadet wird / einer gewiſſen Perſon committiret / maſſen in ſolchem Fall derſelbe allein zugelaſſen wird.

L. 2. §. 24. ne quid in loc. publ.

So werden auch Pupillen und Weibsbilder / als perſonæ inhabiles, in ſolchen cauſis publicis nicht admittiret / wann es auch ſchon mit vormundſchafftl. Conſens geſchehe. Ein anderes iſt es in cauſa privata, und wo der neue Bau den Pupillen ſelbſt angehet / maſſen ſodann derſelbe authoritate Tutoris zu admittiren / und kan der Vormund es auch allein thun.

L. 8. de muner. L. 13. de manumiſſ. Eck h. t. §. 8.

Weil nun in cauſis publicis nur Bürgere und Innwohnere admittiret werden / ſo folget / daß Frembde davon ausgeſchloſſen ſeyn / es würde dann durch den Bau der offenen Landſtraſſen ein Præjudiz und Schaden zugezogen.

L. 10. C. de ſervit. Müller ad Struv. Ex. 39. th. 4. Eck. h. t. §. 8.

In Privat-Sachen aber werden gleichfalls ausgeſchloſſen / diejenige / welche kein vorerwähntes Jus in re haben / worunter bloſſe Beſtändtner und Pächter eines Hauſes oder Gutes begriffen.

Arg. L. 3. §. 3. de N. O. N. Müll. ad Struv. Ex. 39. th. 5. allwo er einige Exceptiones beydrucket.

Oder von welchem offenbahr / verſtehe durch ein Inſtrument, einer abgeurtelten Sache / oder klaren Augenſchein / kein Recht zukommet / oder der auch ſeiner

Perſon wegen zur Nunciation ungeſchickt iſt / in welchen Caſibus ſich auch der Nunciatus in ſeinem Bau irre machen zu laſſen gar nicht Urſach hat.

Perez. in C. h. t. n. 5. 6. 7. Struv. Ex. 39. th. 5. Eck. h. t. §. 7.

§. 19.

Was diejenige betrifft / gegen welche die Nunciation geſchehen könne/ ſeynd ſolches alle diejenige/ welche als Herren des Hauſes und Baues / oder als Handwercker / die den Bau verfertigen helffen / gegenwärtig geweſen / nach dem mahlen die Renunciatio nicht ſowohl wider die Perſon des Herrn/ oder der Bauleute/ als wider die aufzubauende Sache ſelbſt geſchicht/ und dahero ſelbige zugegen ſeyn muß. Und pfleget gegen die Handwercks-Leute die Denunciatio mit dieſen Formalien zu geſchehen : Man wolle ihnen hiemit das Handwerck niederlegen : Wo ſie ehrliche Meiſter wären / ſollten ſie inne halten biß zur richterlichen Entſcheidung.

Müll. ad Struv. Ex. 39. th. 6. V. Eck. h. t. §. 15. L. 5. §. 3. L. 10. ff. de N. O. N.

Dahero iſt es nicht genug / wann auf dem Marckt/oder an einem andern vom neuen Bau entlegenen Ort / die Nunciatio geſchiehet / ſondern es ſoll in ipſo loco geſchehen / damit man gleich von dem Bau abſtehe / und der Denunciant wiſſen könne / wie weit man damit bey ſeiner Contradiction gekommen ſey / maſſen was nach derſelben aufgebauet worden / zu deſtruiren/ oder doch ſo lang / biß die Bauens-Gerechtigkeit erwieſen / davon abzuſtehen iſt. Doch wann der Herr und die Bauleute ſich bey dem Bau nicht antreffen laſſen / kan die Denunciatio an der Haußthür des Herrn angeſchlagnn werden.

Struv. Ex. 39. th. 6. Eck. tit. de N. O. N. §. 9. P. Frider. d. c. 30. §. 13. L. 4. §. 5. de damn. inf. ibique Brunn.

Ob aber der Herr/ oder der bauen läſſet/ minorennis, oder gar furioſus ſey/ hindert nicht / und iſt genug / wann gegen die Handwercksleute / die Denunciation geſchehen / damit ſelbige vom Bau abſtehen. Dahero auch gerathen wird / daß man zu mehrern Beweiß derſelben Namen aufzeichne.

L. 10. & 11. A. de N. O. N. Müll. ad Struv. d. l.

Verſchwiegen auch die Handwercker ſolche Abmahnung / und zeigten es dem Herrn nicht an / ſo rettet ihm ſolches nicht das erbauete nieder zureiſſen / ob er ſchon nachgehends ſeinen Regreſſ wider die Bauleute nehmen kan.

Eck. d. l. §. 9. P. Frider. Mind. d. l. §. 13.

Wann aber mehr als einer bauet / ſo iſt es genug / wann einem die Denunciation geſchicht / dann der Bau / den es vornemlich angehet / iſt nur ein Stück.

L. 5. §. 5. & 6. L. 18. de N. O. N. Eck. d. l. §. 9.

Im Gegentheil / wo der Bau in mehr als einem Ort geſchehe / ſo iſt auch eine Denunciatio nicht genug. L. 5. §. 16. de N. O. N. Struv. Ex. 39. th. 6.

Hätte aber der gravirte Theil nicht auf den gantzen Bau / ſondern nur auf einen gewiſſen Antheil deſſelben zu ſprechen / ſo muß der Denunciant den Ort / der ihm præjudiciret / ſpecificè demonſtriren.

d. L. 5. §. 15. Struv. d. l. ibique Müller.

§. 20.

Der Haupt-Effect dieſer Nunciation iſt reſpectu des Bauherrns / daß nach deſſen Vollbringung derſelbe gleich von allem fernern Bauen abſtehen / und die Sache vor Gericht mit dem Denuncianten ausmachen ſoll / es würde dann die Nunciatio erlaſſen / oder ſonſt erloſchen. Es geſchicht aber ſolche Remiſſio oder Erlaſſung auf viererley Art / 1. ipſo jure, und von Rechtswegen / 2. mit Conſens des Nunciantens / 3. nach genugſamer Unterſuchung der Sache / und 4. durch geſchehene Satisdation und Verſicherung. Was den erſten Modum betrifft / ereignet ſich ſelbiger ſolchen Fällen / da man ohne einig Verbrechen der Nunciation entgegen handeln darff / als wann 1. gewiß und offenbahr iſt / daß der Denunciant kein Recht zu dieſer Neubau-Ankündigung hat / wie er dann auch in ſolchem Fall ex dolo actione injuriarum conveniret werden kan.

L. 31. de dol. L. 13. §. fin. de injur. L. 45. §. fin. de procur. Eck. ad ff. h. t. §. 18. P. Frider. d. l. c. 31. §. 2. & 9.

Dergleichen offenbare incompetenz erhellet aus denen zwiſchen beeden Theilen aufgerichteten Inſtrumenten / durch ergangenes Urtel / durch den Augenſchein der Sache / durch des Nunciantens Inhabilität / wann es v. g. ein Furioſus, oder ein mit genugſamen Gewalt nicht verſehener Procurator wäre.

P. Frider. d. lib. 2. de mand. c. 31. §. 2. L. 1. §. fin. h. t. & arg. L. 5. §. 6. Eod. Carpz. 2. R. 7. n. 2. Gail. 2. O. 16. n. fin.

2. Wann dem bauenden Theil durch Verzug des Bauens eine Gefahr oder groſſer Schaden durch die Nunciation zuwächſet / oder die Noth die Beſchleinigung des Bauens erfordert / wann / zum Exempel / wider Waſſers-Gefahr / oder einbrechenden Feind / oder zu Verhütung des Einfalles vom Hauß / ein neuer Bau verfertigt / noch mehr aber / wann das alte / obſchon etwa mit einem nöthigen Zuſatz / repariret werden muß.

L. un. C. de nov. oper. nunc. P. Frider. d. c. 31. §. 3. Eck. h. t. §. 14.

3. Wann die Nunciatio wegen eines Orts geſchicht / der ſchon im Streit / und darüber lis pentens iſt / und derjenige ſolche exercirte / welcher wegen der Proprietät des Orts bereits eine Controvers gemacht hat / wie ſolches weitläufftig ausführet. P. Frider. l. 2. de mand. c. 21. §. 4.

§. 21.

Was den andern Modum remiſſionis betrifft / welcher mit der Partheyen Conſens geſchicht / kan ſolcher entweder durch Bitte / oder durch einen Abtrag und andere Urſachen mehr geſchehen / und der Denunciant, wie er contradiciren können / alſo kan er auch von ſeinem Recht wieder abweichen.

P. Mindan. d. l. §. 5. Eck d. l. Struv. Ex. 39. th. 10.

Den dritten Modum belangend / welcher durch obrigkeitl. Cognition ausgemacht wird / kan der Richter / beſonders um folgender Urſache willen / die Nunciation remittiren / wann der Nunciant das Juramentum calumniæ nicht abſchwören will / wo es ſein Gegentheil von ihm fordert. L. 5.

L.5.§.14.de N.O.N. ibique Brunn. Hahn.d.t.n.11.Schilt.Eod.§.13. Müller ad Struv. Ex.39.th.10.

Item wo die Nunciation Procuratorio nomine, ohne genugſame Legidmation geſchehen/ oder der Nunciant hat nicht probirt was er probiren ſollen.

d.L.5.§.18.L.1.pr.deN.O.N.Struv.d.th.10.ibique Müll.P.Frider.d.l.§.6

Der vierdte und gemeineſte Modus geſchicht durch genugſame Caution, als wo durch beeden Theilen gerathen iſt/ dem Nuncianten/ das künfftig der Bau muß niedergeriſſen werden/ wann er unbillich verfertiget worden/ dem Nunciatio aber/ weil er ungehindert fortbauen kan/ und iſt genug/ daß dieſe Caution und Verſicherung/ auſſer Gericht geſchicht/ ja wo ſie ſufficienter offeriret iſt/ und der Gegentheil will ſolche nicht annehmen/ ſo kan er doch mit Bauen fortfahren/nicht anders/ als wann die Nunciatio remittiret wäre.

L.un.C.de N.O.N.L.5.§ 17.L.20.§ 5.9.Eod.Struv.Ex.39.th.10.Gail.1. O.16.n.12.p.Frider.d.l.§.7.in fin.

§. 22.

Auſſer vorigen Modis wird auch die Nunciatio extinguiret/ durch den Tod des Nunciantens/ als mit welchem ſie auch das Dominium der Sache und das Jus prohibendi ändert/ und dahero/ wo der Nunciant geſtorben/ wird die Nunciatio nicht auf ſeine Erben transferiret/ wann noch res integra, das iſt/ wo der Nunciatus mit dem vorhabenden Bau nicht fortfähret/ noch Satisdation giebt. Dann wo der Nunciation ungeachtet er dannoch mit dem Bauen continuirte/und gleichwol dem Nuncianten durch das prætoriſche Edict, ein Jus zugewachſen iſt/ dergleichen auf die Erben transferiret werden kan/ ſo hat doch das adquirirte Recht bey den Erben ſoviel Krafft/ daß des künfftigen Baues wegen/ welcher mit den vorigen eine Connexion hat/ das Interdictum de demoliendo ſtatt findet.

L.8.§.6.de N.O.N.ibique Brunn. Perez.in C. Eod.n.21.Struv. Ex.39. th.10.ibique Müller. x.

Gleichfalls endet ſich auch die Nunciation, wann der Nunciant dasjenige alienirt/ warum er die Nunciation vorgenommen/dann durch dieſe Alienation ceſſiret auch das Intereſſe des Nunciantens/und per conſequens auch die Actio, die ad Intereſſe gehet. Doch muß eine ſolche Alienation verſtanden werden/ wodurch das Dominium, oder doch dasjenige Recht/ um weßwillen die Nunciatio geſchicht/ mutiret/ und das Jus prohibenti geendet wird.

L.8.§ 6.d.t.ibique Brunn. Müll. ad Struv.Ex.39.th.10.1.

Durch den Tod des Nunciati aber/ wird die Nunciatio nicht aufgehoben/ auch nicht wann er das Hauß/worinn er ein neues Werck aufrichten will/alieniret/weil die Nunciatio reſpectu des Bauherrns etwas reales und weſentliches iſt/ und mit der Sache auf des Poſſitenten Perſon transferiret wird/da hingegen ſelbige reſpectu des Nunciantens ſich perſonal hat/ und alſo mit der Perſon ungetilget wird.

Perez.in C.h.t.n 21.Str Ex.39.th.10.L.5.§.nunc.L.8.in fin.ff.h.t. Müll. ad d.l.Str.in fin.allwo er noch mehr Modos anziehet.

§.23.

§. 23.

Wann nun die Nunciation behöriger maſſen geſchehen / und der Nunciatus kehrete ſich doch nicht daran/ſondern continuirte mit dem Bau/ſo hat de jure Civili das Edictum reſtitutorium, welches auch demolitorium genannt wird/ſtatt/ krafft deſſen der Bau-Herr auf ſeine Koſten alles dasjenige/ was über beſchehene Nunciation ſeither unerkandten Rechtens/u.unerlangt einer remiſſion aufgebauet worden / Inhalt der Rechte und Reichs-Ordnung/abthun und abbrechen / und alles in dem Stand / darinn es à tempore nunciationis geweſen/wieder ſtellen/ oder/ wo der Nunciant damit zufrieden/das Intereſſe præſtiren ſoll; und liget nichts daran/ob er auf einem läreu Ort mit Recht oder mit Unrecht / weil das Edictum Prætoris in L. 20. §. 3. de N. O. N. general iſt / etwas neues aufgerichtet/.

d. L. 20. §. 1. 3. & 4. de N. O. N.

Struv. Ex. 39. th. 11. ibiq. Müller. Hahn. ad Weſ. Tit. de N. O. N.

Beym Käyſerlichen Cammer-Gericht / wann beede Theile dem Reich unmittelbar unterworffen ſeynd / werden in ſolchem Fall / da der Bau-Herr der Nunciation nicht Gehöre geben will/ſondern im Bauen fortfahren läſſet/Mandata inhibitoria pœnalia ſine clauſula, mit dem Bau einzuhalten/und demolitoria um das bereits aufgebauete wieder niederzureiſſen / erkandt/ es ſey nun die Nunciatio auf Befehl der Obrigkeit/oder mit bloſen Worten / oder realiter durch den Stein-Wurff geſchehen/ wann nur der Kläger durch ein Inſtrument die geſchehene Verkündigung erwieſen hat.

O. Cam. p. 2. tit. 23. Gail. 1. O. 16. n. 12.

P. Frider. de mand. l. 2. tit. 32.

Hätte auch der Kläger durch die von ſeinem Gegentheil verachtete Nunciation einen Schaden oder Unkoſten gelitten/ſo iſt auch der Nunciatus davor zu ſtehen/und den Schaden Intereſſe und expenſas zu tragen ſchuldig

L. ſemper §. 7. quo vi ant. clam. L. ſtipulatio. §. fin. de N. O. N.

P. Frider. d. c. 32. §. ult.

Wie wann aber derjenige dem die Nunciation geſchehen / verſtürbe / und deſſen Erbe beſäſſe den Bau? Reſ. So muß er zwar geſchehen laſſen / daß der Bau eingeriſſen werde/jedoch geſchicht es nicht auf ſeinen Koſten. Dahero iſt es vor dem Nuncianten gut / wann er nicht nur dem Herrn / ſondern auch den Bau- und Handwercks-Leuten das neue Werck ankündige/ſintemahlen auch dieſe / wo ſie auf des Herrn Befehl zu bauen fortfahren / auf erwähnten Fall auf ihre Koſten den Bau niederreiſſen müſſen.

P. Mindan. d. l. §. 4. Struv. Ex. 39. th. 11. ibiq. Müller. C.

§. 24.

Hätte aber der Bau-Herr genugſame Caution geſtellet / oder es beruhet beym Gegentheil/ſelbige anzunehmen/oder er würde auf eine andere Weiſe nach bereits remittirter nunciation verhintert/ſo hat derſelbe auch ein Interdictum prohibitorium

hibitorum vel de non impediendo ædificare zu hoffen/welches wieder den Nunciaten dahin ertheilet wird / daß er dem Bau-Herrn an Aufrichtung ſeines Gebäues weder durch Gewalt/noch ſonſt/einige Hinterung thun / und ihn an ſeinem Recht turbiren ſoll zum Exempel / wann der Bau-Herr 3. Monat nach geſchehener Denunciation mit dem Bau eingehalten hätte/und der Nunciant hätte inzwiſchen/ſeine Berechtigung nicht gnugſam dociret/ jener aber erböte ſich zur Caution, welche aber der Nunciant nicht annehmen / und ihm noch immer das Bauen verwehren will/ſo kan derſelbe in ſolchem Fall pro Mandato de non impediendo ſuppliciren/

P. Frider. lib. 2. de mand. c. 32. §. 2. Struv. Ex. 39. th. 12.

Schwanem. proc. Cam. l. 1. c. 11. per tot.

Ja/wann der Bau-Herr gleich in continenti dociren kan und will/und deßwegen einen Augenſchein begehret / ſo iſt er nicht ſchuldig præciſe 3. Monat mit dem Bau einzuhalten/ſondern er verdienet alſo bald gehöret zu werden / um ſo mehr/ da er Satisdationem offeriret/ob ſie ſchon nicht gleich vom Gegentheil angenommen wird.

Gail. 1. O. 16. n. 17. Müller ad Struv. Ex. 39. th. 12. d.

§. 25.

Uber dieſes / was anjetzo wegen neu aufzurichtender Gebäude gemeldet worden/ſeynd die Römiſchen Geſetze auch beſorgt geweſen / wie die Gebäute zu erigiren ſeyen/und was man hiebey in acht zu nehmen habe. Und zwar ſollte wol niemand eben gezwungen werden können/ein Hauß aufzubauen / wie auch noch nicht dergleichen practicirlich iſt: Jedannoch muſten bey den Römern die Municipal Raths-Herren Curiales oder Senatores, ihre eigene Häuſer haben / und dahero/wo ſie nicht damit verſehen/neue aufbauen / weil ſie in den Städten einen beſtändigen Sitz haben muſten/worinn auch einige Statuta locorum ſich conform bezeugen.

L. 8. C. de ædif. privat. Brunn. ad h. tit. n. 6. Perez. Eod. n. 1.

Wer aber dannoch bauen will/und einen eigenen Platz hat/dem iſt es regulariter und der natürlichen Freyheit nach unverwehret/auch biß an den Himmel zu bauen/ wann er ſich nur damit nutzen kan/ob es ſchon ſeinen Nachbarn / deme er keine ſervitut ſchuldig/ſchädlich iſt

L. fluminum 24. §. fin. de damn. inf. L. 9. L. 14. de ſerv. urb. præd.

Men. A. J. Q. 156. n. 4. Surd. 1. Conſ. 17. n. 1. L. ult. C. de Servit. & aqu.

Gail 2. O. 69. n. 10. L. 11. ff. de S. U. P. ibique Brunn.

Wäre aber ein anderes paciſciret / oder nach denen Stadt-Geſetzen eine gewiſſe Höhe der Häuſer / wie dann die allzugroſſen Gebäude bey entſtehendem Brand/ und wo ſie Alt und zum Einfall bequem werden/an vielen Orten verbotten ſeyn/ und wie hoch man bauen dürffe / determinirt iſt/ſo hat es mit dieſer Bauungs Freyheit eine andere Bewandtnuß.

d. L. 11.

d. L. 11. & ibi Brun. Perez. ad. C. tit. de ædific. n. 4. Brun. Eod. n. 3.

Es muſte auch nach demſelben Recht die alte Bau-Art in acht genommen / und über die gewöhnliche Gröſſe ein gewiſſer Raum und Winckel zwiſchen dem Bau-Herrn und ſeinem Benachtbarten gelaſſen werden / welcher unter Privat-Häuſern in 12. wann aber eine Kirche / Rathhauß / oder dergleichen gemeiner Stadt Gebäue an das neu erbauete gräntzete / in 15. Schuhen beſtehen muſte / welches aber heut zu Tag nicht überall in acht genommen / ſondern entweder nach dem Stadt-Gebrauch geſehen / oder dem Arbitrio Judicis die Determination überlaſſen / ja in billichen Zweiffel gezogen wird / ob ſolches von dem interſtitio oder Winckel-Recht beeder Häuſer / und nicht vielmehr wo man eine neue Gaſſen bauen will / zu verſtehen ſey / daß man nemlich gegen über ſo viel Raum laſſen ſoll / angeſehen es ſonſt groſſe ungebauete Plätze in einer Stadt geben / und die anderweite Verordnungen vergebens ſeyn werden / welche nur ein oder zwey Schuhe erfordern.

L. ult. ff. fin. reg. L. 9. L. 12. §. 2. C. de ædif. priv.
Gail. 2. O. 69. n. 26. Honded. V. 2. C. 10. n. 24.
Klock. de ærar. l. 2. c. 18. n. 19. & c. 95. n. 39.
Knipſch. de Jur. Civit. Imp. l. 5. c. 27. n. 7.
Perez. in C. de ædif. priv. n. 2.

Doch iſt noch heut zu Tag darauf zu ſehen / daß man nicht ſeinem Nächſten zur Nachahmung / Schimpff und Ungelegenheit nachbaue. Dann ob ſchon die Æmulatio nicht præſumirt wird / und dahero probirt werden muß / ſo iſt ſie doch hieraus zu ſchlieſſen / wann der Bau-Herr davon keinen Nutzen / der Nachbar aber Schaden ziehet / indem er etwa deß Nachbarn Heimlichkeiten erforſchen / oder Anlaß zum Zanck geben will

L. opus novum de oper. publ. c. Piſcina X. de reſtit. ſpol. Gail. 2. O. 69. n. 27. Cœpol. de Serv. arb. præd c. 39. n. 3. Men. A. J. Q. caſ. 156. n. 9. & 6. præſ. 19. Maſc. de prob. Concl. 121. n. 1. Knipſch. lib. v. c. ult. n. 23. ſeq.

Es war auch bey den Römern zugelaſſen wider feindlich- und rauberiſchen Einfall ſeine Behauſung mit Wällen und Mauren zu umbgeben / ohne einigen herrſchafftlichen Conſens, wann es nur nicht dem Nachbarn zur Æmulation geſchahe; welches aber heut zu Tag keinen privato, ohne Conſens des Lands-Herrn / zugelaſſen iſt.

L. 3. ff. de oper. publ. L. 10. C. de ædific. Gail. 1. n. 69. Perez. in C. d. t. n. 6

§. 26.

Uber die neue Ausbauung der Häuſer iſt auch auf deren conſervation und reſtauration zu ſehen. Dann da war bey den Römern nicht zugelaſſen / Häuſer niederzulaſſen; und die Materialien etwa zu verkauffen oder anderſthin auſſer der Stadt zu verwenden /

L. 2. & 6. C. de ædif. Perez. Eod. n. 7. Knipſch. d. l. n. 10. allwo er meldet daß dergleichen noch in Eßling obſerviret werde.

ſondern es lag ihnen ob eingefallene Häuſer wieder aufzubauen / worauf gewiſſe Perſonen die Aufſicht hatten : Und iſt noch an verſchiedenen Orten ſtatuti und Land-Geſetz-mäſſig / das binnen gewiſſer Zeit ein eingefallenes Hauß von ſeinem Herrn wieder müſſe erbauet werden / oder die Obrigkeit des Orts nimmt den Grund und Boden / oder aream weg / und läſſet ihn entweder ſelbſt bebauen / oder verkaufft ihn an einen andern / der bauen will /

L. 46. de dum. inf. L. 8. C. de ædif. priv. L. 4. & ult. C. de Jur. Reip. Knipſch. d. l. n. 11. Perez. d. l. n. 10.

Wann aber zwey Socii ein Hauß in Gemeinſchafft hätten / welches eingefallen / und dahero zu repariren iſt / der eine aber wollte nichts darauf wenden / ſo kan der andere communi nomine das Hauß auf ſeine Koſten bauen laſſen / und wo der andere binnen 4. Monaten das ausgelegte mit dem Zinſen nicht reſtituiret / das Hauß vor ſich allein vindiciren / und thut der Mitgenoß des Hauſes wohl / wann er gleich Anfangs / da er den Bau antritt / ſich dieſes beneficium reſerviret / als welches eben nicht aufgehaben iſt / wie einige Dd. irrig meinen / davon zu leſen

Brunn. ad tit. C. de ædif. priv. n. 24. ſeqq. L. 52. §. 10. pro ſoc. L. 5. C. de ædif. Priv. Klock. 2. Conſ. 67. n. 13. C. Ant. Teſſaur. dec. 41. n. 3.

Es muß aber der Mitherr des Hauſes / wie gemeldet / dem Bau communi nomine gethan haben ; dann wann er es ſuo nomine thäte / weil in re communi er ſine nota malæ fidei nicht bauen kan / indem er ſolches vor das ſeine eo ipſo allein ausgiebt / ſo kan er das ausgelegte nicht repetiren / ob er ſchon ſolche nöthige Ausgaben per retentionem, oder actione pro ſocio, oder actione communi dividundo, recuperiren kan.

L. 5. C. de R. V. L. 5. C. de ædif. priv. ibiq. Brunn n. 27. Perez. d. l. in fin. L. 52. §. item reſpondit pro ſoc. L. 35. de dam. inf.

Bey ſolcher Mitherrſchafft und communion an einem Hauß / iſt auch zu mercken / daß der eine Mitherr in ſolchem untertheilten Hauß / welches eben zur Bewohnung deſtiniret iſt / wann der ander nicht drinnen wohnen will / gantz einnehmen und beziehen kan / ohne deßwegen einen halben Hauß-Zinß zu geben : Wann aber der Mitherr auch im Hauß wohnen wollte / und der andere wiederſetzte ſich / ſo muß er die Helffte des Hauß-Zinſes zahlen.

Vinc. de Franchis dec. 160. Ant. Teſſaur. deciſ. 41. n. 1.

§. 27.

Es ſtehet zu weilen eine Mauer beeden Nachbarn zu / entweder pro diviſo, oder indiviſo, und hat es zwar damit ſeine Richtigkeit / wann deßwegen etwas gewiſſes abgeredet und paciſciret worden ; wo aber nicht / ſeynd zur Erkandtnuß / ob die Mauer gemeinſchafftlich ſey oder nicht / folgende Reguln in acht zu nehmen. 1. Wann in der Mauer gehauen / oder ſonſt zu finden iſt / wer ſie bauen laſſen / ſo gehört ſie ihm und ſeinen Nachkommen allein.

Arg.

Arg. L. 2. §. fin. L. fin. de oper. publ. Cæpol. de. ſ. 11. p. c. 40. n. 16. Men. ſ. præſ. 73. n. 3.

Gleiches iſt auch zu ſagen/ wo in der Mauer einer gewiſſen Perſon Wappen eingehauen zu finden.

d. L. 2. Cæpol. d. l. Manz. th. Bibliot. auri Tract. de Servitut. in append. n. 4.

2. Wann nur von einer Seiten der Mauer-Löcher und Blindfenſter gehauen ſeynd/ ſo wird demjenigen die proprietät zugeeignet / der ſolche machen laſſen: Wäre aber dergleichen auch von der andern Seiten durchgebrochen/ iſt die Mauer vor gemeinſchafftlich zu halten / es hätte dann der eine ſein Fenſter heimlich hinein partiret / welches præſumiret wird / wann das benachbarte Hauß eine zeitlang nicht bewohnet worden / und die Löcher oder Blindfenſter ſeynd nur eingeſpitzt/ oder eingehauen / nicht aber mit in der Mauer eingebunden.

Manz. d. l. n. 5.

3. Wann gar keine Anzeigungen vorhanden / daß die Mauern einem allein eigenthumlich zu komme / ſo wird ſie vor gemeinſchafftlich gehalten / es wäre dann einer allein in der poſſeſſion. 4. Wann beede Nachbarn etwas in die Mauren geleget oder gebauet / und zwar nicht über die Helffte / ſo iſt die Mauer pro diviſo gemeinſchafftlich. 5. Wann beede durch die gantze Mauer etwas durchgezogen hätten / ſo iſt die Mauer pro indiviſo gemeinſchafftlich: Gleiches iſt auch zu ſagen / wann der Balcken oder Bau nicht durch die gantze Mauer/ jedoch über die Helffte hindurch gehet. 6. Hätte nur ein Theil etwas immittiret / ſo wird die Mauer ihm allein zuſtändig gehalten: Gleiches iſt 7. auch zu ſagen / wann der eine durch die gantze Mauer einen Balcken oder Stütze des Hauſes ziehen laſſen / der andere aber nur zur Helffte / maſſen hier abermals der erſtere allein Herr der Mauer iſt / und was der andere in die Mauer bauet/ wird einer darauf habenden ſervitut præſumptivè zugeſchrieben. 8. Wo an der andern Seiten der Mauer Pfeiler zu deren beſſern Unterhaltung aufgerichtet ſeynd / vor demſelben ſtreitet auch die Proprietät der Mauer. 9. Gegen wem die auf der Mauer liegende Ziegel oder Taſchen ableg ſeynd / oder gegen wem ſich die Abſätze lenden / dem gehört auch die Mauer. Bey welchen Regeln allen aber viel auf der Untergänger und geſchwornen Meiſtere Entſcheidung beruhet.

Surd. 1. Conſ. 126. Brunnem. ad L. 39. de domn. inf. n. 1. Cœpoll. de ſerv. urb. præd. d. c. 40. n. 13. ſeq. & pluribus Manz. d. l. n. 8. ſeq.

Auf dergleichen pro indiviſo, nicht aber pro diviſo, dann da hat ein jeder auf ſeinem Theil zu bauen macht/ beſeſſenen gemeinſchafftlichen Mauern nun / iſt zwar dem Mitherrn nicht gäntzlich verbotten / ferner zu bauen / und ſelbige zu Verbeſſerung des Nutzens am Hauß höher zu machen/ wann es nur deren Güte und Dicke erleiden kan / und dem Socio dadurch kein Schade zuwächſet / ſondern ihme vielmehr nützlich iſt: Doch wird auf ſolchen Fall dieſer Zuſatz gemeinſchafftlich / wiewohl der andere ſich deſſen nicht eher anmaſſen kan / als biß er vorhero die Koſten zur Helffte erſetzet.

Ant. Teſſaur. dec. 23. n. 2. & dec. 41. n. 4. L. Soc. quod. dictum §. ſi ex tribus de S. U. P. Cœpol. de ſerv. urb. præd. c. 40. n. 20. & 27. Manz. de tr. & loco, n. 23. ſeq.

Eine gemeinſchafftliche Mauer aber kan kein ſocius allein niederreiſſen / weil er nicht allein Herr darůber iſt.

L. 8. de Serv. ad præd. urb. L. 26. Eod. Manz. d. tract. in append. n. 43.

Er kan ſie auch nicht wieder allein ohne Wiſſen des Conſocij repariren / wo es nicht nöthig iſt / wobey doch derjenige am meiſten Gehör findet / der die wieder-Aufbauung auf die bequemſte Art bemercken will.

L. 41. de damn. inf. Manz. d. l. n. 44.

Ja es kan an einer ſolcher gemein Mauer kein Herr wider des andern Willen etwas thun / weil bey dergleichen gemein Sachen der widrige Theil das meiſte Gehöre findet / es würde dann des andern Recht dadurch nicht lædirt / oder der bauende Theil nehme den Bau nach dem deſtinirten Gebrauch der Mauer vor.

L. 28. comm. div. c. 56. de R. J. in 6. L. 19. de S. U. P. §. 9. J. de R. D. Manz. d. l. n. 41. ſeq.

§. 28.

Es iſt bißweilen des Nachbarn Hauß / oder doch etwas davon / wäre es auch ein Ercker / ſo baufällig / daß zu befahren / es mögte durch deſſen Einfall ein oder andern ein Schaden zuwachſen: Sich nun darwider zu ſchützen / haben die Römer ein Edictum prætorium eingeführet / krafft deſſen der Herr des baufälligen Hauſes caviren muß / daß / wo durch den Hauß Fall dem Nachbarn ein Schade zuwachſen ſollte Er ſelbigen erſetzen wolle. Und kan der Hauß-Herr oder deſſen Beſitzer actione damni infecti belanget werden.

L. 7. pr. & §. 1. L. 2. L. 18. L. 19. §. 1. L. 24. §. 5. de damno inf.

Es muß aber ein dergleichen zu beſorgender / obſchon noch nicht geſchehener Schade / ſo beſchaffen ſeyn / daß er aus der üblen Beſchaffenheit des Hauſes / den deſſen Herr abwenden können / nicht aber aus einem ungefehren Zufall ex accidenti oder aus einem berichtigen Bau v. g. wann der Nachbar Fenſter in meinen Hoff bräche / und ich bauete dagegen eine Mauer auf ꝛc. herrühre.

d. L. 24. §. 3. & 20. Eck. tit. de damn. inf. §. 1. Struv. Ex. 39. th. 13. & 19. Brunn. ad L. 26. de dam. inf. Zoeſ. Eod. n. 19.

Und dieſe Caution können alle diejenige / welche durch den Einfall des Hauſes / oder deſſen Theil / eine Gefahr vor ihre Perſon / oder Güter / zu befürchten haben / exigiren; dahero kan ſich deren nicht nur der Hauß-Herr / ſondern auch alle Inwohnere / (auſſer die Gäſte L. 15. §. 4. de damn. inf.) die das Juramentum Calumniæ abſchworen / ob ſie ſchon kein Intereſſe probiren / bedienen.

L. 13. §. 3. 8. L. 18. pr. de damn. inf. Eck. d. l. §. 4. Struv. d. l. th. 15.

Es wird aber die Caution von demjenigen begehret / der ein Jus in re an dem Hauß hat / davon die Gefahr beſorget wird / es ſey nun ein Herr ein bonæ fidei poſſeſſor.

auch ein ſolcher/der eine ſervitut auf dem Hauß hat/wann nur von dem Ort ſpecificè, worauf die ſervitut hafftet/ein Schade zu beſorgen iſt.

L. 9. §. ult. L. 10. L. 13. pr. & §. 1. L. 30. de damn. inf. Struv. Ex. 39. th. 16.

Will aber der Beklagte keine Caution ſtellen/oder vor Gericht erſcheinen / ſo kan der Kläger/dem die Gefahr bevorſtehet/ auf ſein Anmeldeit/ in die Poſſeſſion des ſchadhafften Stückes ex primo decreto geſetzet werden/deren Effect dieſer iſt/daß der immiſſor, ſo lang das ſchadhaffte Stück in Verwahrung hat / biß der halßſtarrige Gegentheil aus Verdruß/daß ein anderer ein Mit-Recht über das ſeinige haben/und daſſelbe definiren ſoll/dann eine rechtliche Poſſeſſion bekommet er hiemit noch nicht/doch ein pignus prætorium.

L. 3. §. 1. de reb. eorum, qui ſub. tut.

erſcheinet / und Verſicherung vor den Schaden ſtellet.

L. 15. §. 12. 13. & 29. L. 3. 8. §. 1. de damn. inf. Eck. h. t. §. 2.
Struv. Ex. 39. §. 2. Men. 2. A. J Q. 6. n. 7.

Wären auch mehr als einer/die den Schaden zu befahren haben/und Caution begehren/ſo können ſie auch alle ex primo decreto immittiret werden / ohne Obſervirung einer Ordnung/wo ſie nur alle aus einem Titul v. g. wegen befährlichen Schadens immittirt worden. Dann wo die Tituli diverſi ſeynd v. g. der eine wird immittirt wegen Vermächtnus/der andere wegen erhaltenen Urtels/der dritte wegen befährlichen Schadens ꝛc. ſo gehet derſelbe vor / welcher das älteſte Recht hat/oder prior tempore iſt.

Eck. d. §. 7. L. 2. C. qui pot. in pign. Struv. Ex. 30. th. 22.

Die Formul einer ſolchen Immiſſion beſtehet darinn : Wir Beyſitzer und Rath der Stadt N. Urkundten hiemit / demnach N. N. wider N. klagend angebracht/ daß ſein/Klägers/nächſt anſtoſſendes Hauß durch der Beſitzere Negligenz in ſolchen ruinoſen Zuſtand gerahten/daß faſt täglich deſſen Einfall zu befahren : Und dann er bey deſſen unglücklichen Erfolg / nicht nur vor ſein Hauß / ſondern auch/ nach GOttes Verhängnuß/vor ſich und der ſeinen Perſon / einen zum Theil irreparablen Schaden zu beſorgen habe/dahero daß Wir Beklagten zur genugſamen Caution de damno infecto anhalten ſolten / geziemend gebetten ; und Wir dann ſothane Klage Beklagten zu ſeiner Verantwortung communiciret / und zu allenfalſigen Genugthuung gegneriſchen petiti angemahnet/ſelbiger aber auf dreymahlige geſchehene Citationes und Erinnerungen weder ein noch anderes præſtiret : Daß wir nunmehro auf Kläger fernerweites Begehren ihn zu deß beklagten Gütern einzuſetzen / ſelbigen nach abgenommenen Eyd vor Gefährde / Krafft dieſes bey Urtels von obgemeldten Beklagtens Ungehorſam wegen / die Poſſeſſion und Beſitzung N. Guts eingeantwortet / thun auch ſolches nochmahls dergeſtalt und alſo / daß er ſolches Gut verwahren und behalten / und dabey / wie ſichs gebühret/gehandhabet werden ſoll. Zur Urkundt haben wir unſer Rath Inſiegel vordrucken laſſen / ſo geſchehen ꝛc. Wann nun dieſer erſtern immiſſion ungeacht/

der

der Beklagte in ſeiner Halßſtarrigkeit ferner verharret/und die Caution mit Refundirung der Unkoſten nicht ſtellet/ſo kan die Obrigkeit / nach genugſamer der Sache Unterſuchung/und noch einiger Zeit Verſtattung den Kläger ex ſecundo decreto in das Schaden drohende Gut immittiren/ und ihm die Poſſeſſion zuſprechen. L. 25. §. 21. L. 4. §. 3. ſeq. L. 7. pr. de dam. inf. L. 26. ad munic. Der Effect dieſer andern immiſſion iſt / daß der Eingeſetzte nicht nur die Poſſeſſion, und daß der Herr deß Hauſes von derſelben geſtoſſen wird / ſondern auch das Dominium prætorium adquiriret.

L. 15. §. 15. & 33. L. 5. L. 19. L. 44. de damn. inf. Eck. d. t. §. 7. Struv. Ex. 39. Brunn. ad d. L. 15. n. 5. Schilter Ex. 47. §. 37. (th. 24.

Hätte aber der Herr deß ſchlimmen Hauſes weder Caution geſtellet/noch den ex primo & ſecundo decreto immittirten in der Poſſeſſion gelaſſen/ſo hat die Actio in Factum wider ihn ſtatt/daß er ſo viel præſtiret/als die aufgelegte / aber von ihm negligirte Caution ausgetragen.

L. 15. §. fin. Struv. Ex. 39. th. 35. Eck. d. l. §. 11.

Wäre aber die Cautio de damno infecto gar nicht gefordert/oder doch die Obrigkeit deßwegen nicht angegangen worden/und das Hauß wäre eingefallen / und hätten einen Schaden gebracht/ſo hat keine Actio ſtatt/weil er durch ſeine Schuld den Schaden verurſachet/indem er ſeine Sache nicht zeitlicher angefangen.

L. 6. L. 44. de dam. inf.

So daß auch die meiſten Dd. der Meynung ſeynd / es könne der Nachbar nicht einmal gezwungen werden / die Rudera deß eingefallenen Hauſes aufzuräumen/ wann er nur alles vor verlaſſen halten will

Eck. d. l. §. 11. Struv. Ex. 39. th. 26. §. ult.

Etliche Obſervationes noch bey zurucken/ſey dieſes das 1. daß ein Unterſchied ſey unter einem Hauß (domum) und Wohnung/ (domicilium) jenes bedeutet das von Holtz und Stein aufgerichtete Gebäu / worinn jemand wohnet oder wohnen kan/ob es ſchon nicht würcklich geſchicht: Dieſes aber bedeutet eine beſtändige Wohnung/mit dem Vorſatz/ſtets daſelbſt zu bleiben; ſo daß ein Hauß ohne domicilio, dieſes aber nicht wol ohne Hauß ſeyn kan.

L. 5. §. 2. de injur. L. 17. §. 13. ad munic. Steph. de Jdict. l. 1. c. 28. n. 30. Cujac. 2. obſ. 34. Mev. ad J. Lub. p. 1. tit. 2. n. 55.

2. Es kan ein Hauß-Vatter verſchiedene Domicilia haben/und wo er Ablöſungs-Weiſe in einem und andern wohnet/ſo kan er gar wol von ihm geſagt werden/daß er aller Orten ſein Domicilium haben/mithin iſt er bey einem jeden / wo er ein Hauß hat / die gewöhnliche Onera an Steuer / Wacht / Frohn ꝛc. zu præſtiren ſchuldig/doch bleibet deßwegen nur eine Familie und Haußweſen.

L. 5. §. 6. de Trib. act. L. 10 C. de metat. L. 71. pr. de Leg. 1. L. 112. §. 2. Eod. L. 27. §. 2. ad munic. Wehn. voce Häußlich und Keblich Bocer. de Collect. Steph. in oecon. Leg. l. 1. c. 3. n. 32. (c. 9. n. 4.

3. Wann

3. Wann ein Hauß-Vatter mehr als ein Hauß hat/ welche in verſchiedenen Orten liegen/ſo muß man auf dasjenige ſehen/wo er ſich am meiſten aufhält/und das Vornehmſte iſt. Dann ein Haußhalten muß nach demjenigen Ort æſtimirt werden/wo der Hauß-Vatter entweder beſtändigen Gebrauchs wegen/ oder die meiſte Jahrs-Zeit wohnet/oder das meiſte Vermögen liegen hat.

L. 39. §. 1. de aur. & arg. leg. L. 18. §. 12. de inſtr. leg. L. 2. C. ubi Senat. vel Clariſſ. Munoz. de Eſcob. de ratiocin. c. 29. n. 22.

4. Das bloſſe Hauß oder Güter-Beſetzung an einem andern Ort/ machet weder ein Haußhalten/ noch Einwohnſchafft/ ob man ſchon von jenem die Steuer geben muß.

L. 17. §. 13. ad munic. L. cum neque C. de Incol. Bocer. d. c. 9. n. 6. Steph. in Oecon. leg. l. 1. c. 3. n. 37.

5. Wann beede Ehe-Leute mit ihrem Willen an 2. Orten wohnen/ iſt auf deß mariti domicilium, als das vornehmſte/ zu ſehen/und wo es künfftig wegen des Heyrath-Guts zum Streit komme/ muß auf das Statutum des Orts/ wo der Mann wohnet/geſehen werden.

L. fin. §. ad mun. L. fin. C. de incol. L. pen de Juriſdict. L. un. C. de mul. in quo loc. Steph. in œcon. l. 1. c. 3. n. 40.

6. Ein Hauß-Vatter ſoll ſein Hauß nicht mißbrauchen/ ſondern wie es einem ehrlichen Mann zuſtehet/keine Laſter darinn nachſehen/ und die Nachbarſchafft damit ärgern.

L. 3. C. locat. L. 18. §. 2. de dam. inf. L. 20. pr. de alim. leg. Steph. in œcon. leg. l. 1. c. 3. n. 64.

7. Das Hauß ſoll des Hauß-Herrns und ſeiner Familie ſicherſte Auffenthaltung ſeyn/ woraus niemand unterm Vorwand einer Privat-Schuld wider Willen heraus zu ziehen/

L. 10. de in jus voc. L. 103. de R. J. L. 4. §. 5. de dam. inf.

wo er nicht ein Miſſethäter iſt/ dann einen ſolchen ſoll auch die Kirche nicht beſchützen.

Exod. 21. 4. N. 17. Boer. dec. 109.

Dahero kan man auch eines ehrlichen Manns Hauß wegen geſtohlener Sachen nicht betretten/und hat der Hauß-Herr actionem injuriarum wider denjenigen/ der wider ſeinen Willen in das Hauß dringet/ wo der Hauß-Herr nicht in Verdacht iſt/oder die Hauß-Suchung publica authoritate geſchicht.

§. 8. J. de inj. L. 5. pr. L. 33. Eod. L. 16. de S. R. P. Beſold. voce Hauß-Suchung. Stryck. diſſ. de J. domeſt. c. 5. n. 5. Steph. in Oecon. Lib. 1. c. 3. n. 65.

9. Wann klar iſt/ daß der Nunciant mit Unrecht einen Bau hintern will/ ſo ſoll dem Bau-Herrn im Bauen zu continuiren verſtattet; Hingegen aber wo offenbar iſt/daß er kein Recht zu bauen hat/ ſo ſoll mit der Prohibition fortgefahren werden.

P. Frider. de mand. l. 2. c. 31. Mev. p. 2. dec. 179. Brun. ad L. 20. de N. O. N. n. 10. ſq.

9. Der Richter ſoll geneigter ſeyn in re dubia das Bauen zu verſtatten/ als ohne genugſame Urſach zu inhibiren.

Mev. p. 2. dec. 180. Brun. d. l. n. 12.

10. Bau-Sachen ſollen ſummariter tractirt werden / ſo daß man auch in Weinlees-Zeiten darüber handeln kan.

Mev. p. 1. dec. 81. n. 6. & p. 6. dec. 261.

11. Aus dem Fundament eines Baues erhellet auch deſſen Länge und Breite.

Mev. p. 2. dec. 340. n. 2.

12. Wann wegen der Güter-Theilung zweyerley Statuta, ein anders in Domicilio deß Manns/ ein anders in des Weibs vorhanden / ſo iſt auf jenes zu ſehen/ es wäre dann klar und offenbar / daß er zum Weib einheurathen wollen.

Carpz. p. 3. C. 23. def. 13. Brunnem. ad L. 65. ff. de Judic. n. 4. ſeq.

13. Dem das Bauen verbotten/ iſt eben nicht verwehret / das Gebauete zu verbeſſern oder nothwendig zu erhalten.

Klock. vol. 3. C. 149. n. 32.

14. Einem andern zur æmulation zu bauen / iſt nicht zugelaſſen / wann auch ſchon der Stadt dadurch eine Zierde zuwüchſe.

Fab. in Cod. lib. 3. tit. 24. def. 5. n. 3.

Der XXXVII. Titul.

Von Univerſitäten oder gantzen Gemeinden und Collegien.

SUMMARIA.

1. Was eine Univerſitas ſey / und wie vielerley?
2. Was das Wort Univerſitas in ſich begreiffe?
3. Von den Adminiſtratoribus in Gemein-Sachen und zwar 1. in extrajudicialibus.
4. Von denen Adminiſtratoren. 2. in Judicial-Sachen/ oder den Syndicis.
5. Wie vielerley die Gemein-Güter ſeyn? und was bey jeden zu beobachten?
6. Ob die Gemeinde ex Teſtamento oder ab inteſtato ſuccedire/ oder derſelben etwas geſchenckt werden könne?
7. Wie die Gemeinde die Poſſeſſion adquirire?
8. Wie ſie ſich andern obligiren könne/ und ob alle Glieder conſentiren müſſen?

9. Wie

9. Wieweit eine univerſitas ex mutuo obligirt werde: Ob die Probatio verſionis nöthig und wem ſolche obliege?
10. Ob ein neu-eintrettender gemein-Mann die alten Schulden mit zahlen: und ob ein abziehender Burger zuvorn pro rata zu Abtragung der Schulden concurriren müſſe:
11. Was die Gemeinde vor Macht circa alienationem der Gemein-Güter habe/und was bey deren Verkauffung zu obſerviren.
12. Die Gemeinde kan ihre Güter verpachten/oder in Emphyteuſin gebē.
13. Kan zu Beſtreitung der Schulden in gewiſſen Fällen Zölle und Steuern auflegen.
14. Kan andere Güter præſcribiren/die Ihrige aber auch durch die Præſcription verlieren.
15. Was in Gerichtl. Sachē der Gemeinde obliege und wie ſie zu tractirē.
16. Wie in criminal-Sachen/ob/wie und wann eine Gemeine könne dilinquiren:
17. Wie ſie zu beſtraffen.
18. Was Majora bey ſolchen Gemein-Schlüſſen zu nennen / und wie weit ſie zu regardiren:
19. Von Collegiis.
20. Obſervationes.

§. 1.

NAchdem ich den Anfang der vermiſchten Societäten mit dem Haußſtand oder Familia gemachet / ſo will ich nun fortfahren / und von denjenigen reden / welche wieder von vielen vermiſchten beſtehen / als da ſeynd die Dörffer/Flecken Städte ꝛc. wo gantze Univerſitates und Gemeinden anzutreffen. Ehe ich aber ſolche in ſpecie angehe/will ich zuvorn etwas in genere von den Univerſitäten oder Gemeinden præmittiren. Nun verſtehe ich aber unter dem Wort einer Univerſität oder Gemeinde/nicht eine ſolche / welche auch den unvernünfftigen Thieren und ſinnloſen Sachen zugeſchrieben wird / als einer Heerde Vieh/einer Erbſchafft/Territorio &c. deren jene univerſitas facti, dieſe aber juris genannt wird.

L. 239. §. 8. de V. S. L. 1. §. 1. quor. bon. L. 1. L. 56. de R. V. Loſſæ, de jure univerſ. p. 1. c. 1. n. 3. Laut. tit. quod cujusque univ. nom. §. 2.

ſondern es iſt hier die Frage von der Univerſitate perſonarum, oder von einer Communität und Gemeinde/welche nichts anders iſt / als eine Societät oder Anzahl verſchiedener vereinigten Perſonen / welche zum gemeinen Nutzen gemeinſchafftlichen Geſetze brauchen.

L. 1. §. 1. quod cujusque univ. Struv. Ex. 7. th. 41. Lauterb. d. l.

Es machen aber die Dd. 4. claſſes der Gemeinden / die erſte nennen ſie eine Provinz, die andere eine Stadt/ die dritte einen Flecken / oder Dorff / und die vierdte ein Collegium oder Zunfft.

Richt. diſſ. de univerſ. c. 1. th. 3. Loſſæ de Jure univ. p. 1. c. 2. n. 2. ſeqq.

§. 2.

Es iſt aber das Wort univerſitas ein nomen juris, nicht aber perſonarum, ob es ſchon ein Corpus von gewiſſen Perſonen begreifft/ nicht anderſt/ als wie die Erbſchafft ein anderes iſt von denen Erb-Stücken. Jedannoch repræſentiret eine Gemeinde gleichſam eine erdichtete oder myſtiſche Perſon / und tribuiren ihr die Rechte gleichſam die Stelle einer lebenden Perſon.

L. 22. de fidejuſſ. Loſſæ. d. tr. p. 1. c. 1. n. 38.

Obſchon die Perſonen in der Gemeinde von der Gemeinde ſelbſt nicht anderſt als die Erb-Stücke von der Erbſchafft differiren.

L. 10. § 4. de in jus voc. Rol. à Vall. 4. conſ. 53. n. 6.

Dahero geſchicht es auch / daß die Gemeinde bleibet / wann ſchon die Perſonen ſich ändern/ abſterben/ und andere dagegen ſich hinein begeben/

L. 7. §. in decurioribus 1. quod cujusque univ.

und daß ein anderes ſey die Gemeinde / ein anderes die einzelne Perſonen / ſo zur Gemeinde gehören.

Coſta de Facti ſcient. & ign. Cent. 1. diſt. 36. n. 8. Uran. Tom. 3. Conſ. 15. num. 12.

Dahero ſeyn auch die Gemein-Güter nicht auch jeden Perſonen von der Gemeinde eigenthümlich/ und vice verſa, was jede Perſon hat und beſitzet / gehöret nicht der Gemeinde / welches durch das Exempel eines Vaſallen / der Lehen von einer Gemeinde hat illuſtriret wird/ welcher zwar der Gemeinde Lehen Mann iſt / und dieſelben Lehen-Pflicht und Dienſte thut/ nicht aber einem jeden von der Gemeinde inſonderheit/ Loſſæ d. tract. p. 1. c. 1. n. 15.

gleichwie auch vice verſa wo eine Univerſitas ein Lehen von einem andern recognoſcirte/ nicht alle Innwohner das Lehen-Eyd abſchwören / oder Dienſte thun/ ſondern es wird ſolches durch einen Lehenträger verrichtet / weil nicht alle Vaſallen ſeyn/ ſondern nur die Univerſitas.

Loſſæ. d. l. n. 18. Uran. T. 3. Conſ. 15. n. 12. Lauterb. d. l. §. 3.

§. 3.

Weil aber dergleichen Gemeinden/ wo ſie beſonders zahlreich ſeynd / ſich nicht ſelbſt regiren / oder gemeinſchafftliche Geſchäffte in corpore allezeit verrichten können/ ſo ſeynd dahero gewiſſe Gemein-Vorſtehere und adminiſtratores nöthig/ welche bey den Römern Decuriones genannt worden/ denen heut zu Tag die Beyſitzere und Raths-Herrn / und in den Dörffern die Schultheiſſen und Gerichts-Schöpffen können æquipariret werden.

Loſſ. de univ. l. 1. c. 3. n. 12. ſeq. Rol. à Vall. 1. Conſ. 90. n. 2. Richt. diſſert. c. 2. §. 1. in fin.

Es werden aber ſolche Adminiſtratores und Officianten nach denen Geſetzen/ Statuten/ und Gebräuchen / jedes Orts / entweder von allen und jeden aus der Gemeinde/

meinde/oder von denen/welchen das Wahl-Recht und Macht dergleichen Leute zu conſtituiren zukommet/erwählet.

L. pen. C. de J. F. lib. 10. L. item. 6. §. 1. in fin. quo cuj. unv. nom.

Weil aber dieſe Adminiſtration entweder die Verwaltung der gemeinen Güter/ oder der Juſtiz antrifft/ſo gehören auch zu beyden beſondere Adminiſtratores. Was jene betrifft/weil ihnen zuweilen ein zimlich groſſes Vermögen anvertrauet wird/ ſo müſſen ſie auch eine genugſame Verſicherung insgemein durch Bürgen / an theils Orten aber auch eine Real-Caution, durch Vorſtreckung einer gewiſſen Geld-Summa, die entweder gar nicht oder nur zur Helffte inzwiſchen und biß zu ſeinem Tod verzinſet/wo er aber oder ſeine Erben in der Rechnung nicht beſtehen / der Regreſs an das Capital genommen wird/ſtellen/wie dann ferner die Communität das jus tacitæ hypothecæ über alles ſein Vermögen hat/nicht nur von Zeit der üblen Adminiſtration, ſondern ſo bald er ſich derſelben unterzogen.

L. fin. C. quo ord. quisque conv. deb. L. 2. C. in quib. cauſ. pign. tac. contr. Struv. Ex. 26. th. 15. Mannoz. de Eſcob. de ratioc. c. 39. n. 6. Perez. in C. tit. de Jure Reip. n. 12.

Es müſſen aber ſolche Vorſtehere nit nur de dolo, ſondern auch de lata & levi culpa, nicht aber de leviſſima caviren / und können nicht nur ihrer / ſondern auch ihrer Collegen Fehler wegen/wann der Belangte nicht ſolvendo iſt/ convenirt werden.

L. 2. §. 8. L. 5. de adm. rer. ad Civit. pert. Struv. Ex. 50. th. 78. l. 11. §. 1. ad munic. L. 3. C. de conven. fiſc. debit. lib. x. L. 1. ſeqq. C. quo ord. quisque conv. deb.

Hat ſich aber ein Adminiſtrator in ſeinem Haußhalten als einem guten Hauß-Vatter aufgeführet/und nach des Ortes oder Landes Gebrauch und Gewonheit adminiſtriret/ſo iſt er vom Betrug/grober und mittlern Schuld frey/was auch ſolcher Beambten Bürgen betrifft/ſeynd ſolche nur in Sachen/welche die Adminiſtration des gemeinen Weſens anlangen / obligiret/nicht aber was zur Straff wegen begangen Betrugs und Schuld irrogiret wird / wie ſie dann auch nicht vor die Zinſen/ſondern nur das Capital ſtehen / noch vor Executirung des Capitals belanget werden können.

L. un. C. de peric. eorum, qui pro Mag. interv. L. 21. §. 1. ad Munic. L. 1. C. de conven. fiſc. deb. lib. x. Richt. d. diff. c. 2. §. 4.

Damit aber deſto eher am Tag komme/ob einer wol oder übel adminiſtriret habe/ ſo ſoll man ihn zur beſtimter Zeit zur Rechnungs-Ablegung anhalten/die er auch/ wie ſichs gehöret/pflichtmäſſig einrichten ſoll.

arg. L. 2. §. 2. dem. rer. ad Civ. pert. Struv. Ex. ult. th. 77.

Hat er nun ſeine Rechnung abgelegt/ſo laß er ſich auch darüber quittiren/damit er ſicher ſey/ſintemahlen wo dieſes einmahl geſchehen/ wird nicht leicht eine Rechnung wieder durch examiniret / und calculiret / beſonders unter Vorwand/eines bloſen Irrthums/wo nicht nach der Zeit an Tag kommet/daß ſich die Sache anderſt verhalte/und daß ein Irrthum in calculo vorgegangen/welches der jenige zu probiren

hat / der den Irrthum vorſchützet / maſſen ſodann/und wo diß geſchehen / ſolche Rechnung wider den Adminiſtratoren binnen 20. wider deſſen Erben aber binnen 10. Jahren wieder hervorgeſuchet werden können / beſonders wo man einen offenbaren / nicht aber nur einen vermuthlichen / Betrug dabey in acht genommen.

L. 50. de cond. & dem. L. 2. C. de apoch. publ. Men. A. J. Q. 209. L. un. C. de error. Calc. Rol. à Vall. 1. C. 49. n. 50. Heig. quæſt. 20. n. 20. n. 36. L. 13. §. 1. de diverſ. & temp. præſc. Richt. d. diſſ. c. 2. §. 5.

§. 4.

Was aber die adminiſtratores Juſtitiæ anbetrifft / oder welche agendo oder defendendo das gemeine Weſen/vertretten müſſen/werden ſolche in jure Syndici genannt/weil die gantze Gemeinde ſelbſt hiezu nicht gelangen / und dahero auch wider Willen angehalten werden kan/ſich eine gewiſſe Perſon zu erwählen / mit der man in ihrem Namen könne zu thun haben/

L. 4. §. 9. de fidei. comm. libert. Carpz. p. 1. c. 13. def. 25.

von welchen Syndicis aber in dem vierdten Theil mit mehrern und ausführlicher ſoll gehandelt werden/

L. fin. §. 13. de mun. & hon. Weſ. tit. quod cujusque univ. n. 4. ibique Hahn. Richt. d. diſſ. c. 2. §. 9. Struv. Ex. 7. th. 39.

nur will etwas weniges hier beyrucken/ wie nemlich 1. ſolche Syndici nicht nur in Civil-ſondern auch criminal-Sachen/da ſonſt vor Privat-Perſonen in peinlichen Haut und Haare betreffenden Sachen Procuratores nicht admittirt werden/zuläſſig ſeyn.

L. pen. §. 1. de pub. jud. L. 18. §. ut autem. de re milit. Carpz. pr. Crim. quæſt. 105. n. 3. Men. A. J. Q. 79. 13. ſeqq. Gail. de P. P. l. 2. c. 9. n. 3. Mynſ. 4. obſ. 76. Rosb. proc. Crim. tit. 1. c. 3. n. 24. ſq.

2. Wer in Privat-Sachen nicht kan ein Procurator ſeyn/der kan auch in cauſa univerſitatis keinen Syndicum abgeben.

auth. res quæ C. comm. de leg. Rosb. proc. Civ. tit. 12. n. 19.

3. Wann unter der Gemeinde keine hiezu geſchickte Perſon zu bekommen iſt / ſo kan auch ein Fremder zum Syndico erkieſet werden / ja es kan auch / damit das gemeine Weſen nicht unvertheidiget bleibet/ein jeder/ der cautionem de raro offeriret / zugelaſſen werden.

L. 11. §. 1. de mun. & hon. L. 1. in fin. quod cujusque univ. Struv. Ex. 2. th. 39. Hahn. ad Weſ. d. t. n. 5.

4. Einen Syndicum conſtituiret derjenige/ nach eines jeden Orts Gewonheit/ der ſolche Sachen zu beſorgen/es ſey nun die gantze Gemeinde/oder die Vorſtehere des gemeinen Weſens/da dann jedesmals der gröſte Theil die Wahl machet/ weil die conſtitutio Syndici die Communität/als univerſos, nit aber als Singulos angehet/mithin auch eines jedē privati Approbation nit nöthig hat. Doch müſſen alle

Perſonen von der Gemeinde/wann dieſe den Syndicum conſtituiret/ convociret werden.

L. 3. quod cujusque univ. L. 1. C. de auth. præſt. L. 60. §. 1. de R. J. Struv. d. Ex. 7. th. 42. ſq. Laur. tit. quod cujusque univ. §. 18.

5. Zur Conſtituirung eines Syndici iſt der Conſenſus Superioris nicht nöthig: Dann was jure communi erlaubet iſt/dazu brauchet man keinen ſpecialen Conſens: Nun iſt aber der Gemeinde erlaubet einen Syndicum zu wählen / dahero brauchet es keines obern Conſens.

L. un. C. Theſaur. L. 1. §. 1. L. 3. quod cujusque univ. Laut. h. t. n. 16. Richt. d. diſſ. th. 10. c. 2.

6. Dem conſtituirten Syndico iſt nachgehends eine Vollmacht zugeben/ in faſt eben denen Formalien/wie einem andern Procuratori gegeben wird / bloß daß an Statt des Namens Erben/Nachfolgere/ oder Succeſſores genannt werden ; iſt auch nicht nöthig daß alle aus der Univerſität ihre Namen beyſetzen / ſondern es iſt genug/wo ein nomen collectivum v. g. eines Capituls/Communität/ꝛc. nicht aber wir Capitulares dieſer Kirche/wir Burger dieſer Stadt / es wäre dann ein Wort dazu geſetzet / welches ein gantzes Corpus an Tag gebete / v. g. Wir geſamte Bürger.

Roding. Pan. Cam. l. 3. tit. 29. n. 6. Mynſ. 1. O. 76. & 3. O. 18. arg. L. 217. §. 1. de V. S. Hahn. ad Weſ. tit. quod cujusque univ. n. 4. Laut. Eod §. 19.

7. Es wird auch nicht aller Gemeins-Leute Pittſchaffte oder Signeten requiriret/ſondern es iſt genug wann das gemein Siegel vorgedruckt wird; oder man kan auch von einem Notario in Beyſeyn der gantzen Gemeinde ein Inſtrument über das Syndicatum machen laſſen/ohne daß es von der Gemeinde unterſchrieben und beſiegelt werde.

Carpz. 3. R. 9. n. 7. Berl. p. 1. C. 14. n. 89. Struv. Ex. 7. th. 42. Myn. 3. th. 18. Allein hiervon wird/wie ſchon gemeldet/im vierdten Theil mehrers gehandelt werden.

§. 5.

Was die gemeine Sachen und Güter anbetrifft / welche der Univerſität als einer Gemeinde/und allen von derſelben als einem corpori und perſonæ myſticæ zukommen/ſeynd ſolche zweyerley/theils dienen der geſamten Commun, und ſeynd ſowohl der Proprietät als Gebrauch nach in Patrimonio der Univerſität / nicht aber eines jeden inſonderheit/und gehören die Einkünfften dem Fiſco oder zur gemeinen Caſſa.

L. 6. de contr. empt. Mev. ad J. Lub. p. 2. tit. 3. art. 1. n. 1. Loſſ. de J. univerſ. p. 3. c. 1. n. 4.

Dahin gehören gemeine Güter/gemeine Schäfferey/gemein Bräuhauß / Wirthſchafft/Bergwercke Lichtmeß oder Stadtſteuer/ Pflaſter/Zoll/Umgeld/ Auffſchlag und dergleichen / davon die Nutzung dem gemeinen Weſen zum Beſten kommen.

Tit.

Tit. Cod. de Collat. fund. rei Privil. T. T. ff. de adm. rer. ad civit. pert. T. T. C. de Jure Reip.

theils gehören nur der Proprietät und Eigenthum nach der Univerſität / aber des Genuſſes wegen / nehmen alle Gemein-Perſonen davon ihren Antheil / ſo daß / wann ſie von deren Genuß verhintert werden wollen / ſie wider den Hinterer actionem injuriarum anſtellen können. Und zu ſolchen Gemein-Sachen gehören der Marck-Platz / das Rath-Hauß / Straſſen und Gaſſen / Kirchen / Spitäler und andere denen armen und elenden Perſonen zum Beſten gewidmete Häuſer / Stadt-Mauren / Stadt-Brunnen / Waſſer-Gänge / Gemein-Hut / Gemein-Holtz / 2c. und dergleichen Sachen / welche zu eines jeden beſondern Nutzen deſtiniret ſeynd.

L. 2. §. 9. nequid in loc. publ. T. T. ff. & C. de oper. publ. & Tit. de adm. rer. ad Civit. pertin. Men. 1. A. J. Q. 106. n. 13. Maſc. de prob. concl. 1414. n. 1. Rol. à Vall. 2. Conſ. 72. n. 15.

Doch kan die Commun. durch ein Statutum oder gemein Verbott dieſen letztern Sachen eine gewiſſe Maas und Zeit / wann und wie weit man deren gebrauchen ſoll / vorſchreiben / und muß bey dem Genuß eine Moderation adhibiret und ſich aller Æmulation enthalten / auch der uſus weiters nicht extendiret werden / als die Beſchaffenheit einer jeden Perſon und Vermögens / auch wie viel er ſonſt dem Publico nutzet / an Hand giebt. E. g. ein liederlicher Burger und Taglöhner braucht nicht ſo viel Gemein-Holtz / als ein einträglicher mit einem weitläufftigen Haußhalten verſehener Burger / 2c. Ja was dieſe Gemein-Sachen / kan ſich gar keiner etwas beſonders daran anmaſſen / mithin kan niemand eigenes Gefallens auf einem Gemein-Platz bauen / Löcher und Fenſter durch die Stadt-Mauren brechen / Bäue darauf ſetzen oder Balcken drauf legen oder einſpitzen / oder in genere den Gemein-Nutzen auf einerley Weiſe hintern und ſchmälern.

L. 2. §. 2. & 20. ne quid in loc. publ. L. 2. de loc. & itin. publ. L. 1. L. 2. & quid in loc. publ. L. 9. §. 4. de R. de Loſſ. d. p. 3. b. 7. n. 7.

Hingegen ſtehet einem jeden aus der Gemeinde frey / dergleichen von einen Gemein-Glied eigenmächtig vorgenommenen facto zu contradiciren / ein novum opus zu denunciren / und dem Bau zu widerſprechen.

L. 1. ff. de loc. & itiner. publ. L. 3. §. ult. L. 4. de N. O. N. L. 2. §. 43. & 44. ne quid in loco publ.

Was aber die erſtern Gemein-Sachen betrifft / welche pleno jure zum Patrimonio und Eigenherrſchafft der Communion gehören / kan eben kein jeder Privatus darinn etwas bauen / doch auch nichts verbieten / ſondern es muß von den jenigen geſchehen / welche ſolchen Gemein-Sachen vorgeſetzet ſeynd / wer auch davon etwas entwendet / wird eines criminis peculatus ſchuldig.

L. 2. §. 4. ne quid in loc. publ. L. 81. de furt. L. 4. §. ult. ad L. Jul. pecul. Struv. Ex. 49. th. 77.

Ob aber ſchon über dieſen Gemeind-Gütern / wie gemeldet / die einzelne Perſonen

kein

Eigenthum oder Dominium ſich anmaſſen können/jedannoch/ wann ein caſus dabilis wäre/daß die gantze Gemeinde biß auf einem ausſtürbe/ ſo könnte dieſer letzte über ſolche Gemein-Güter nach Belieben diſponiren/ ſelbige vermachen / oder anderſthin verwendten/ wann nur ſolche Güter vornemlich wegen der Gemeinde und jedem inſonderheit zu deſſen Nutzen und Beſten beygeſchaffen werden; ein anderes iſt es/wo ſie wegen eines gemeinſchafftlichen Ambtes / oder Arbeit vor dem gantzen corpore, oder unter andere auszutheilen / zur Commun gekommen / maſſen ſo dann nach diſſolvirten corpore ſolche Güter dem Obern zufallen.

L. 10. de ann. leg. Hahn. ad Weſ. tit. quod cujusque unio. Carpz. p. 2. C. 6. d. 17. n. 5.

§. 6.

Es kan aber eine univerſitas ſo wohl ex teſtamento als ab inteſtato ſuccediren: Ja wo kein Erbe ſonſt vorhanden/ſo ſchlieſſet eine commun den fiſcum ratione ſucceſſionis aus

L. 3. §. 6. de ſuis & leg. her. L. 4. L. 5. C. de heredit. de cur. ſim. Piſt. V. 2. C. 1. n. 35. Loſſ. p. V. R. n. 43. Pereg. de J. Fiſci l. 4. c. 3.

Welches aber heut zu Tag ſchwerlich mehr in uſu iſt / ſondern es werden dergleichen Güter pro bonis vacantibus tractiret.

L. 1. C. de bon. vac. lib. 10. ibique Perez. n. 2. Pereg. de J. Fiſ. l. 4. tit. 3. Gail. 2. O. 130. n. 15. Mev. ad J. Lub. p. 2. tit. 2. art. 14. n. 64. ſeq. latius. Stryck. de ſucceſ. ab int. Diſſ. V. c. 1. n. 38.

Per teſtamentum aber und anderen gildigen letzten Willens Arten/kan noch heut zu Tag/ſo wohl eine gantze Gemeinde / als ein gewiſſer Theil derſelben ſuccediren/ es werde nun die gantze Erbſchafft / oder nur ein Theil / oder auch ein legatum vermacht / doch ſo / daß was einem gantzen corpori, oder einen determinirten Theil/oder denen Bürgern und Einwohnern in genere, oder den Gemein-Vorſtehern intuitu der Gemeinde/vermacht iſt/der Gemeinde zugehöre.

L. 32. §. fin. de leg. 1. L. 1. L. 23. C. deſſ. Eccl. L. 2. de reb. dub. Richt. d. diſſ. d. J. univerſit. c. 3. §. 5.

Es können über denen Communen nicht nur res corporales, ſie ſeyen beweglich oder unbeweglich/ſondern auch incorporales und jura vermacht werden. Nun iſt die Frage/weil die Gemeinde nicht abſtirbt/wie lang die Nutznieſſung / wann dergleichen vermacht worden/währet? Antwort/damit die proprietät nicht in Ewigkeit und gäntzlich unbrauchbar wird/ſo iſt die Zeit der Nutznieſſung auf 100. Jahr zu extendiren / wiewohl dieſelbe auch durch einen nicht Gebrauch binnen gewiſſer Zeit kan verlohren werden.

L. 21. quibus mod. uſusf. L. 8. de uſu & uſuf. leg. L. 6. C. §. fin. de Leg. 2.

Was aber jetzo gemeldet worden/ iſt von zugelaſſenen Communen oder Zunfften zu verſtehen: Dann denen unzugelaſſenen kan nichts vermachet / ſie auch ab inteſtato nicht admittiret/wohl aber einzelen Perſonen / doch auch nicht einer gewiſſen Sect zugethanen aus derſelben/etwas verſchafft werden.

L. 8. C. de hered. Inſt. L. 20. de reb. dub. L. 21. §. 1. de Capt. & poſtl. rec. L. 4. C. de hæret.

Was von der ſucceſſion geſagt worden / hat auch bey denen Verehrungen ſtatt / ſintemal denen Communen nicht minder als Privat-Perſonen kan geſchencket werden / entweder purè oder mit condition, und haben dieſe letztere erſt die Krafft / wann ſie dem gemeinen Weſen nützlich seynd / dann wann die zugeſetzte Bedingnuſſen ſchädlich wären / seynd ſolche nicht zu obſerviren / wie dann auch das verſprochene eben nicht præſtiren iſt / wann es ohne Urſach verſprochen worden.

L. 13. ff. de pollicit. L. 1. §. 1. L. 3. Eod. Weſenb. l. c. n. 1.

§. 7.

Was die adquiſition der poſſeſſion betrifft / iſt wohl in acht zu nehmen / daß ſolche nicht durch ein und andern Actum, welchen einzelne Privat-Perſonen aus der Gemeinde exerciret / adquiriret werde / wann auch ſchon ſelbige gewuſt haben / daß ſie ihren Actum in einem Gemein-Gut / und mit dem Vorſatz ſolches im Namen der Gemeinde zu poſſidiren / exercirt / ſondern es bleibet allen falls nur eine particularis, nicht aber univerſalis poſſeſſio; es wären dann dieſe Actus im Namen der Univerſität / auf vorherigen deren Befehl / oder erfolgter ratihabition, geſchehen /

L. 7. §. 3. ad exhib. L. 2. de adqv. poſſ. L. 3. §. 1. de Pollicit. Honded. 1. Conſ. 17. n. 76. Crav. C. 383. n. 4. & C. 317. n. 4. Richt. d. diſſ. c. 3. §. 17.

Welche ratihabition, und per conſeq. auch die poſſeſſio univerſitatis, durch viele nach und nach continuirte ſingulare Actus probiret und præſumiret wird / welches doch auch in dubio noch nicht genug, wo nicht der Gemeinde / oder deren Vorſtehere ſcienz und patienz probiret wird.

Honded. 1. Conſ. 81. n. 77. Crav. Conſ. 382. n. 5. Richt. d. l. §. 18.

§. 8.

Es können aber communen nicht nur adquiriren / ſondern auch ſich andern obligiren / oder andere verbinden / und dieſes geſchicht durch pacta contractus und andere auſſer gerichtliche Actus, entweder durch ſie ſelbſt / oder durch ihre Vorſtehere. Soll aber eine univerſitas aus ihrem contract efficaciter obligirt werden / welcher dann bey kleinen Gemeinden um ſo eher geſchehen ſoll und muß / es wäre dann die Gewonheit in contrarium, ſollen alle Burger und Gemeind-Genoſſen ſolemniter durch den Glocken Laut / oder auf eine andere eingeführte Weiſe / an gewöhnlichen Ort convociret werden / und von denen / welche erſcheinen / wird alsdann ein concluſum gemacht / wann nur die Abweſende aus ihrer eigenen Schuld u. Halsſtarrigkeit / da man ſonſt an deren citation nichts ermangeln laſſen / ausbleiben.

Arg. L. 17. §. fin. & L. ſeq. de recept. arb. cap. quod ſicut x. de Elect. Trentac. reſol. l. 1. tit. quod cujusque univ. reſ. 1. n. 2.

Gleichwie auch geſamte membra einer commun zugleich zu convociren seynd / alſo iſt auch eben nicht nöhtig / daß ſie einzeln conſentiren / ſondern es iſt genug / wann ſie verſammlet insgemein / oder particulariter einwilligen / welches auch derjenige tacitè

tacitè gethan zu haben geglaubet wird/welcher bey geſchehener propoſition nichts ſaget/und weder mit Ja oder Nein ſeine Gedancken exprimiret. Sollte aber der wenigſte Theil/wann alle beyſamm geweſen/davon gehen/können dannoch die meiſten wegen eines gewiſſen Actus ſich conformiren/und denſelben ausmachen: Gleiches iſt auch zu ſagen/wann der geringere Theil zwar zugegen geblieben / jedoch ohne wichtige Urſach diſſentiret; jedoch iſt dieſes nur von Sachen zu verſtehen/ welche der Gemeinde in univerſum gemeinſchafftlich iſt / und einen jeden inſonderheit nicht præjudiciret. Dann wo auch einzelen Perſonen/ als ſolchen/an der Sache gelegen/und ihr Intereſſe dabey verſiret/ſo iſt auch ihrer aller Conſens dabey nöthig/wo der zu expedirende Actus voluntarius iſt; dann wo er nöthig iſt / und der gantzen Gemeinde nützlich/v. g. wann Schulden zu zahlen / die Stadt zu beveſtigen ꝛc. ſo iſt es genug/wann der gröſte und geſcheideſten Theil conſentiret/und ſeine Steuer ausſchläget/dann die cauſa publica, die hier mit unterlaufft/ gehet alle Bürger und gemeine Leute an.

L. 160. §. 1. d. R. J. L. 19. ad munic. Klock. de Contrib. c. 6. n. 15. c. 48. x. de Elect. L. fin. C. de aut. præſt. c. ult. x. de his quæ fiunt. à Maj. Perez ad C. tit. de Indict. n. 16. M. Piſtor. 1. Conſ. 23. n. 88.

Hätten aber die Gemein-Vorſtehere freye Macht zu guberniren/ſo können ſie ohne Vorwiſſen der Gemeinde ſelbige gegen andere/ und andere gegen ſie / obligat machen: Iſt aber ihre Macht reſtringiret / ſo können ſie über dieſelbe nicht evagiren.

Loſſæ. p. 3. c. 3. n. 14. Richt. d. diſſ. c. 4. ∫. 1. in fin.

Da auch die Gemeinde einem Syndicum erwählet/ſo iſt die Frage: Wie weit er in Contracten und Obligationen die Perſonen und Güter der Gemein-Leuten zu Obſervirung des Contracts verbinden könne? R. hiebey ſeyn nach den Regeln der Alten Dd. dieſe Sätze in acht zu nehmen. 1. Hat der Syndicus einige particular-Perſonen/oder Güter ohne deren Wiſſen und Einwilligung obligiret/ſo gilt die Obligatio nicht. 2. Der Syndicus befehliget nicht nur die gantze Gemeinde/ ſondern auch ſingulas perſonas und deren Vermögen zu obligiren / ſo kan der Syndicus, wann es das gemeine Beſte erfordert/ſolches thun / wann auch ſchon ſothane einzelne Perſonen nicht conſentiren: Doch können ſingulæ perſonæ nicht in ſolidum, ſondern ein jeder nur pro rata obligirt werden. 3. Treffe aber die Sache nur einen privat Nutzen an / v. g. wann die Gemeinde vor einem privato wäre Bürge worden/und wollte particular Perſon aus ihrem Mittel davor obligiren/ſo iſt die Obligatio nicht von Kräfften.

Vid. latius Loſſæ, de Jur. univ. p. 3. 2. c. 3. n. 10. ſeq.

§. 9.

Bey dem Anlehens Contract, welcher bey Gemeinden ſich mehrmal ereignet/ fallen verſchiedene conſiderationes vor / welche jetzo in etwas zu berühren. Und zwar / daß eine univerſitas, es ſeye eine Stadt / Dorff oder andere Gemeinde/

Geld aufnehmen und entlehnen könne / iſt auſſer Zweiffel zu ſetzen. Es geſchiehet aber ſolches / entweder von der gantzen Commun; durch vorheriger deren Zuſammforderung / und geſammleten Stimmen / worauf auch nachgehends die Obligation in dieſen formalibus pfleget eingericht zu werden: Wie Schultheiß / Gericht und gantze Gemeinde / genemlich reich und arm zu N. bekennen öffentlich vor Uns / Unſere Erben und Nachkommen / daß wir gemeiniglich und unterſchiedentlich mit guter zeitlichen Betrachtung und einhelligen Rath / ſo wir hierum gepflogen ꝛc. oder von den Gemein-Vorſtehern und Regenten der Stadt / welche das gantze Volck oder Gemeinde vorſtellen / als da ſeynd in Städten Bürgemeiſtere und Rath mit den Verordneten von der Gemeinde Gulden - Viertel und Zunfftmeiſtern.

Carpz. p. 2. C. 6. def. 13. n. 3. ſeq. & def. 18. in fin. Lauterb. diſſ. ad L. 27. de reb. cred. c. 3. §. 12.

Oder von einem von der gantzen Gemeinde conſtituirten / und hierzu ſpecialiter bevollmächtigten Syndico.

L. 5. §. 3. de adm. & peric. Tut. L. 12. de vi & vi arm. Sande l. 3. tit. 2. def. 3.

In welchen dreyen caſibus kein Zweiffel waltet / daß eine univerſität nicht nur ex mutuo obligirt werde / ſondern ſie ſey auch ſchuldig das Entlehnte zu erſetzen / es mag in ihren Nutzen verwandt ſeyn oder nicht.

Arg. cap. pen. x. de fidej. Arg. N. 120. c. 6.
Coler. de proc. exec. p. 2. c. 3. n. 366. Fab. in C. tit. de O. & A. def. 5. n. 9.
Carpz. p. 2. C. 6. d. 18.
Zaſ. ad L. 27. de reb. cred. H. Piſt. l. 1. q. 37. n. 48. ſeq.

Doch iſt hiebey in acht zu nehmen / daß durch dergleichen Verſchreibung nicht zugleich ſingulorum bona obligiret / oder auf dieſelbe die Execution kan vorgenommen werden / wo nicht eine ſpecial Urſach / welche alle Gemein-Genoſſen angehet / darzu kommet / oder es hätten ſinguli ſich gegen die Gemeinde / oder deren Vorſtehere vernehmen laſſen / daß ſie ſambt und ſonders davor hafften wollen / oder ſie hätten die Obligation alle approbiret / wie dann beede letztern modi, alsdann genugſam probirt ſeyn / wann alle Gemein-Genoſſen die Obligation unterſchrieben / oder gelitten / daß ſie unterſchrieben worden.

Coler. de proc. exec. p. 2. c. 3. n. 372.
Hart. Piſt. p. 1. q. 37.
Mev. p. 2. dec. 312. Loſſæ de J. univ. p. 1. c. 1. n. 25. ſeq.

Ein anderes aber iſt zu ſagen / wann die Stadt oder Gemein-Vorſtehere im Namen der Stadt oder Gemeinde / da ſie doch kein Mandat dazu haben / auch die gantze Gemeinde nicht repræſentiren / Gelder aufnehmen / dann hierdurch wird die Gemeinde nicht obligiret / es ſey dann das Geld zu deren Nutzen erweißlich angewendet.

L. 27. de reb. cred. L. 29. L. 32. Eod. arg. L. 6. §. 1. de neg. geſt. L. fin. de exerc. act. L. fin. pro Soc. L. 12. C. de tranſact.

Und

Und iſt nicht genug / wann ſchon der Adminiſtrator erwieſen / daß er das Geld zu einer der Stadt oder Gemeinde nöthigen und nützlichen Ausgabe aufgenommen habe / ſondern es muß præciſe die nützliche Anordnung erwieſen werden. Oder es hat die Exceptio non verſionis in rem ſtatt.

Arg. L. 3. §. 3. de in rem. verſ. H. Piſt. l. 1. q. 37. n. 37. ſeq. Lauterb. ad d. L. 27. c. 3. §. 16.

Und dieſe Exceptio iſt von ſolcher Wichtigkeit / daß ſie auch einem inſtrumento gyarentigiato zur Verhinterung parater execution kan opponiret werden.

Carpz. 2. Reſ. 106. n. 36.

Weil dann nun die Gemeinde nicht vor die Schuld ſtehet ſoll dann der Darleyher das Seinige einbüſſen? Reſ. Er muß ſeinen Regreſſ an dem Vorſteher oder Syndico der das Geld aufgenommen / ſuchen / denn der Creditor, welcher dem Adminiſtratori etwas leyhet / thut es ſonder Zweiffel in dem Abſehen / daß das Geld in der Gemeinde Nutzen / als in dern Namen es entlehnt worden / verwandt werde / und wo es nicht geſchicht / daß die Gemein-Vorſtehere davor Rede und Antwort geben / und das Geld reſtituiren müſſen.

Arg. L. 25. de prob. T. T. de cond. ind. t. t. de cond. cauſ. dut. cauſ. non ſec. L. 14. de cond. ind. Laut. d. l. c. 3. n. 24.

Und die Obligation währet auch noch nach geendetem Ambt / ja deß Adminiſtratoris Erben müſſen davor reſpondiren.

Arg. L. 3. §. 1. de adm. rer. ad Civit. L. 49. de O. & A. Carpz. p. C. 6. d. 21. n. 3.

Hätten aber mehr als ein Vorſteher im Namen der Stadt Geld aufgenommen / ſo ſeynd ſie alle und einzeln obligiret.

Arg. L. 60. §. 2. mand. L. 2. §. fin. de Cur. bon. L. 35. pr. de adm. Tut. junct. L. 3. de adm. rer. ad Civit. pert.

Häite aber nur einer davon das Geld zu ſeinem Privat-Nützen verwandt / ſo iſt es billich / daß er auch erſtens belanget / und wo er ſolvendo iſt / ein anderer verſchonet werde: Da aber alle einen Nützen davon gemacht / ſo wollen die Dd. ex æquitate die Action unter ihnen theilen / wie bey den Vormündern verordnet iſt.

Arg. L. 3. pr. de adm. rer. ad Civ. N. 4. c. 1. L. 13. ad mun. Arg. L. 22. de poſ. A. Fab. in C. tit. de O. & A. def. 18. Struv. Ex. 13. th. 9. Lauterb. d. l. th. 26.

Es fragt ſich aber / wem die Probation zukommet / daß das entnommene Geld zu der Stadt oder Gemeinde Beſten angewandt ſey? Reſ. Insgemein wird ſolches dem Darleyher aufgebürtet / weil er ſeine Intention darauf fundiret / und ihm dahero die Probatio affirmativæ oblieget / welches auch ſo dann ſtatt hat / wann ſchon im Inſtrument gedacht würde / daß das Geld zu der Gemeinde Beſten ſey verwandt worden.

Piſtor. l. 1. q. 37. n. 30. Carpz. p. 2. C. 6. d. 19. n. 7. & p. 2. C. 44. d. 10. n. 5.
Coler. de proc. Ex. p. 2. c. 3. n. 352.
Lauterb. d. diſſ. c. 5. §. 4.

Weil aber dergleichen verſio dem Creditori ſchwer fallen mögte/ſo kan der Richter auf deſſen Begehren denen Gemein-Vorſtehern aufflegen/dem Creditori beyzuſtehen/und was ihnen hievon wiſſend/ zu veroffenbaren.

Gail. de arreſt. c. 9. n. 5. in fin.

Carpz. l. 2. R. 107. n. 17. & 5. Reſ. 78. n. 22. Laut. d. c. 5. §. 5.

Ja es kan der Creditor, der wider die Gemeinde agiret / begehren / daß man ihm der Vorſtehere Rechnungen vorlege / umb ſich daraus zu informiren / dann ob ſchon regulariter der Actor des Beklagten documenta zu Fundirung ſeiner Action zu cediren nicht begehren kan / ſo iſt es doch zugelaſſen zu deren Behelff / zum ein und anderes dabey zu ſuppliciren.

L. 1. C. de edend. Berl. p. 1. C. 45. n. 28. ſeq. Carpz. 3. Reſ. 78.

Hahn. ad Weſ. tit. de edend. n. 12.

In Ermanglung kräfftigern Beweiſſes werden zuweiln Mutmaſſungen und præſumptiones admittiret v. g. daß der Vorſteher ein ehrlicher und glaubbaren Mann ſey/und der Stadt oder Gemeind Beſtes bißhero ſtets beobachtet habe. Wiewol/ weil diß allein die Sache nicht ausmachet / diejenige am beſten gehen / welche hiebey dem Arbitrio Judicis einen Antheil überlaſſen.

Arg. L. 3. §. 9. de in rem. verſ. Men. A. J. Q. 432. n. 35. Maſc. de prob. Concl. 1167. n. 10.

Endlich iſt genug/wann der Creditor dargethan/daß das Geld einmal zu der Gemeinde Beſten ſey verwandt worden/ob es ſchon nichts ſtets nutzbar geweſen / ſondern dergleichen zu ſeyn aufgehöret hat.

Men. d. caſ. 432. n. 46. Maſc. d. concl. 1167. n. 36.

Lauterb. d. c. 5. §. 7.

Die Actio aber / welche wider die Adminiſtratores Statt hat/ iſt nicht die Condictio ex mutuo, weil er nicht proprio ſondern Civitatis vel communitatis nomine das Anſehen aufgenommen / ſondern die Condictio ſine cauſa oder cauſa data cauſa non ſecutâ.

vid. latius Lauterb. ad d. L. 27. de reb. cred. c. 5. §. 12.

Doch kan wider dieſelbe nicht executivè gleich verfahren werden/wann ſchon das Inſtrumentum alle Qualitäten eines guarentigliati hätte/ weil es nicht auf die Vorſteher/ſondern auf die Gemeinde eingerichtet iſt/und hafftete er nur auf dem Fall/da das Geld nicht in den gemeinen Nutzen verwandt worden/deſſen aber in der Obligation keine Meldung geſchicht.

Carpz. 4. R. 10. & 2. R. 109. n. 12. Lauterb. d. c. 5. §. ult.

Im übrigen aber beruhet es in deß Creditorii Arbitrio, wann dubios iſt / ob das vorgeliehene Geld zu der Gemeinde Beſten angewandt worden/ oder nicht/ ob er erſtens die Gemeinde actione ex mutuo belangen / und die Verſion in derſelben Nutzen probiren/oder gleich den Adminiſtratorem conveniren will.

Carpz. 2. R. 109. Lauterb. d. §. ult.

§. 10.

§. 10.

Ehe Ich noch dieſe Materie ende / will Ich noch 2. Fragen beyrucken / und zwar 1. ob und wie weit ein neu angenommener Bürger und Gemeins-Mann zu Bezahlung alter Schulden / welche von einer Stadt oder Gemeinde vor langen Zeiten / oder wenigſtens noch ehe er das Burger-Recht bey derſelben gewonnen und angenommen / contrahirt worden / angeſtrenget werden möge? Welche pro affirmativa ſtreiten / nehmen ihre Ration von der Unſterblichkeit einer Gemeinde / und daß ſolche ſtets bleibe / obſchon einige abgehen und an deren Stelle andere einrucken / mithin auch neue Gemeins-Leute vor alte Gemein-Schulden billich ſtehen müſſen / welche Sentenz nicht nur pro communi gehalten / ſondern auch von vielen Statutis confirmiret wird.

Paul. de Caſtro. 3. Conſ. 455. Gu. Pap. dec. 272. Brunn. ad L. 76. n. 3. de judic.
Mev. de arreſt. c. 9. n. 221. Manz deciſ. pub. q. 4. n. 15. ſeq. Knipſ. de Jurib. Civ.
Imp. l. 5. c. 6. n. 34. Perez. ad tit. C. de incol. n. 22. Reyger in Theſ. voce Civis

Welche die Negativam behaupten / wollen ihre Sentenz dem Juri und der Billigkeit conformer halten / und ziehen deßwegen L. 23. C. de decur. nebens die natürlichen Billichkeit vor ſich an / deren zuwieder iſt / wegen eines andern Schuld zu hafften.

L. un. C. ut null. ex vic. lib. 12. L. 12. C. de omni agro deſer. 11. N. 52. c. 1.
Harpp. in ſing. diſ. ſuper hac mater. c. 3. §. 15. (& 2.
Tabor Tr. de obligat. Succeſſ. in off. c. 4. §. 3. Bocer. de collect. c. 11. n. 9.
Klock. de Contrib. c. 11. n. 16. Burger Singul. Obſerv. Cent. 4. obſ. 159.
Loff. p. 3. c. 9. n. 29. Gail. de arreſt. c. 9. n. ult. in fin.

Gleichwohln ſcheinet doch die erſtere Opinion die ſicherſte zu ſeyn / und zwar deßwegen / weil ein neuer Burger oder Gemein-Mann eo ipſo, da er ſich in die Gemeinde begeben will / ſich tacitè zu allen gemein Beſchwerungen / wie ſie dazumal vorhanden ſeynd / ſich obligiret / gleichwie er hingegen auch alle Privilegia eines gemein-Ortes genieſet / und neue Burger gleichſam die Verſtorbenen repræſentiren / um ſo mehr / wann ſie derjenigen Güter kauffen / die zur Zeit gemachter Schuld ſelbige als gemeine Leute beſeſſen

Mev. de arreſt. c. 8. n. 222. Heeſer. de adqu. conj. p. 1. Loc. 23. n. 265.
Brunn. ad L. 4. §. 3. de cenſib. Maul. de homag. tit. 9. n. 88.
Berl. dec. 215. n. 8. ſeq. Tub. d. c. 4. §. in fin.

Die 2. Frage iſt: Ob wann jemand ſein Burger- oder Gemein-Recht an einen Ort auffkündiget / er vor ſeinem Außzug zu derjenigen Schulden Bezahlung / die in Zeit ſeines fürgewährten Gemein-Recht gemacht worden / pro rata angehalten werden könne? Es ſeyn aber auch hier die DD. nicht einerley Meynung. Dann daß ein Burger oder Gemein-Mann könne allenfalls mit arreſt angehalten werden / ſeine Portion pro rata an der Gemein-Schuld zu zahlen weil ſolche præſumptivè der gantzen Gemeinde / und alſo auch ihm zum Beſten contrahiret worden / und ihm

die Urſach / warum es geſchehen / mit angegangen / dahero er ſeine Angelegenheit und dargegen obliegenden Beytrag mit Fug keinem andern aufladen könne / behaupten.

Loſſæ p. 3. c. 9. n. 26. Berl. p. 1. C. 76. n. 28. Perez. ad tit. de incol. n. 21. ſeq. Franchis dec. 8. n. 15. Surd. C. 146. n. 12. Gail de arreſt. c. 9. n 12. welche ſich meiſtens in L. 34. ad munic. arg. L. 1. pr. §. 1. & 2. de pœn. L. 67. pr. pro ſoc. gründen Grot. de J. B. & P. l. 2. c. 8. §. 24. n. 2. Pufend. de J. N. & G. lib. 8. c. 11. §. 3.

Hingegen iſt pro negativa die allen gemein Leuten und Bürgern zukommende Freyheit / ihr Stadt oder Gemein-Recht aufzukündigen: Dann wo ich keinen aufhalten kan / ſo kan ich ihn auch zu einem künfftigen Nutzen nicht wider ſeinen Willen anhalten

L. 12. §. 9. de capt. & poſtl. Brunn. ad L. 31. n. 2. ad mun. Mev. 5. dec. 240. Rumel. ad A. B. p. 2. diſſ. 5. concl. 5. ibiq. Myler in not. Manz. dec. Palat. 18. Knipſ. de Civit. Imp. l. 2. c. 20. n. 2.

Andere aber machen gewiſſe Abſätze und abſolviren 1. den Abziehenden / wann die Stadt oder Gemeinde mit einem ſolchen patrimonio verſehen / daraus ſie die Schulden zahlen kan / dann weil dergleichen der Gemeinde zum Beſten verwandte Schuld / ein debitum univerſitatis, nicht aber ſingulorum iſt / ſo ſeynd auch dahero nicht einzelne Burger / ſondern die gantze Univerſitas obligirt: mithin muß die Execution nicht über der Gemeins-Leute / ſondern deß gantzen corporis der Gemeinde Güter geſchehen.

Knipſ. l. 5. c. 6. n. 12. Carpz. p. 2. C. 16. d. 24.
Coeppen dec. 60. H. Piſtor. l. 1. q. 34.
Schulz. in Coll. J. P. V. 2. d. 7. th. 4. H.

Und hindert nicht / obſchon alle Gemeins-Leute in die Schuld conſentirt / und ihren Vorſtehern deßwegen mit einem Mandat verſehen / ja in der Obligation ſich expreſſe ſambt und ſonders obligiret hätte.

H. Piſt. d. q. 37. n. 6. & 25. Andreol. Contr. for. 4. 60. n. 9.
Knipſ. d. l. 5. c. 6. n. 18.
Schulz d. l. Carpz. p. 2. C. 30. def. 12.
Mev. 2. dec. 312. n. 3. Latiſſimè
Harpp. diſſert. de ære alieno Civitatis à Cive novello & migrante ſolvendo c. 4. §. 20. ſeqq.

Und diß hat um ſo mehr ſtatt / wann der Burger oder Gemeins-Mann ſeine Nachſteuer bereit zur Anzeige erlaſſenen vinculi bezahlet hat: Wäre aber eine Anlage zu Zahlung einer alten Schuld / oder verfallener Nothwendigkeit / nicht aber auf die zukünfftige / zu der Zeit ausgeſchlagen / und wären die Steuer-Zetteln ſchon unter der Burgerſchafft umgeleget / da der Gemein-Mann ſein Gemein-Recht renunciret / ſo iſt er von dem Beytrag nicht zu abſolviren.

L. 34.

L. 34. ad mun. Surd. C. 146. n. 12.
Bocer. de Collect. c. 11. n. 13.

gleiches iſt auch zu ſagen / wann die Schuld jeden Burger und Gemein-Mann zum Particular-Nutzen / oder Abwendung eines jeden Schaden inſonderheit angewandt worden/ v. g. in Plünderungen / Brand / oder bey Hungers-Noth/ zu Beyſchaffung nöthigen Getraides.

Laut. de æquit. Leg. Rhod. th. 21. & 24. Harpp. d. diſſ. §. 48. ſeqq.

2. Wäre aber ein Commun mit keinen Gemein-Gütern verſehen / woraus ſie die Schulden bezahlen könnte / ſo ſeynd die Dd. der Meynung / daß ſie ihren Burgern oder Gemeins-Leuten zu deren Abtrag eine Anlage machen / und exigiren könne und ſolches auch von dem Emigranten/

Roſent. de feud. c. 5. concl. 75. n. 1. Klock. 1. Conſ. 20. n. 102. & 2. Conſ. 44. n. 57. Marc. Ant. de Amatis dec. 130. n. 6.

3. Wann eine Gemeinde und deren Glieder durch Krieg und andere Preſſuren ſo enervirt ſeynd/ daß die Schulden unmöglich von derſelben können bezahlet werden/ ſondern das Beneficium ceſſionis bonorum zu erwählen / oder ein Concurſus Creditorum zu erwarten iſt / ſo iſt der abziehende Gemeins-Mann oder Burger nicht ſchuldig/ etwas beyzutragen/ weil die Gemeind ſelbſt annoch Schuldnerin bleibet / und endlich die Burger nur in ſubſidium vor der Stadt und Gemeinde Schulden hafften/ wann die Anlage unter den Burgern gleich ausgetheilet / nicht aber dem Ausziehenden allein ſeine Portion imponiret wird.

Harpp. d. diſſ. th. 51.

4. Iſt aber die Gemeinde noch verſehen / daß ſie aus gemeinſchafftlichen Gütern zwar nicht alles / doch etwas bezahlen kan / zu den übrigen aber eine Gemein-Anlage nöthig hat / welche die noch nicht ſo gar ausgeſaugte Gemein-Leute zahlen können/ ſo muß der abziehende Burger / wann eben zu ſelbiger Zeit und ehe er die Nachſteuer entrichtet/ die Anlage publicirt worden/ pro rata contribuiren.

Harp. d. l. §. 12.

§. 11.

Es kan aber eine Gemeinde nicht nur ex mutuo, ſondern auch aus andern Contracten wañ ſie auch ſchon auf eine alienation der Gemein-Güter abzielten/ obligirt werden. Und zwar können ſolche Güter nicht nur aus Noth / ſondern auch wo es der Gemeine Nutzen erfordert / alienirt werden / angeſehen dergleichen Gemein-Güter Proprietät und Dominium der Univerſität in eben ſolcher Beſchaffenheit zukommet/ als einem privato ſeine Privat-Güter/

L. 21. C. mand. Loſſæ p. 3. c. 5. n. 1. Thel. dec. 257. n. 2. & 7. tot. tit. C. de vend. reb. Civit. lib. 11.

und zwar wann Sachen alienirt werden ſollen/ welche ſervando ſervari non poſſunt, oder die kein langes Auffhalten und lager leiden / kan ſolches von der Gemeinde oder deren Vorſtehern ohne einige Solennität geſchehen. Ja es haben

auch ſolche Gemein-Güter dieſes beſonders / daß wo ſie mit einem privato etwas gemein haben / wann auch der Gemeinde ſchon das wenigſte davon zukäme / ſie doch alles nicht nur verpfänden / ſondern auch / weil gemeinſchafftliche Sachen nicht wohl an einen Mann Stuckweiſe zu bringen / gantz verkauffen / oder auf andere Weiſe / auch wieder deß ſocii oder condomini Willen / diſtrahiren könne / wann ihm nur der Werth ſeines Antheils hinaus gegeben wird / es wolte dann der Socius eben ſo viel als ein anderer davor geben / und alſo die gantze Sache an ſich handeln.

L. un. C. de vendit. rer. fiſc. cum priv. comm. L. 77. §. 20. in fin. de Leg. 2. Perez. ad d. tit. C. n. 2. ſeq.

Hätte aber die Commun einige Sachen / welche auffgehoben werden können / jedoch der Gemeinde keinen Nutzen bringen / und an ſich gering ſeynd / ſo können ſolche die Vorſtehere ohne beſondern Befehl alieniren.

arg. cap. Terr. 53. quæſt. 2. c. 12.

Wann ſie nur ſelbige nicht ſelbſt / oder durch andere unterſchobene Perſonen an ſich handeln.

Cacher. deciſ. 109. Richt. d. diſſ. §. 27.

Seynd es aber Güter und Gemein-Sachen von groſſer Wichtigkeit / ob ſie ſchon pleno jure der Gemeinde zukämen / ſo können ſie nicht ohne Conſens der Gemeinden / oder deren Vorſtehere expreſſen mandat, und mit Obſervirung deſſen / was etwa die Statuta oder Gewonheiten / oder die Diſpoſitio L. fin. C. de vend. rer. civit. mit ſich bringen / worunter auch die Subhaſtation begriffen / alienirt werden.

Loſſ. d. c. 5. n. 4. ſeqq. Rol. à Vall. 1. Conſ. 50. n. 19 ſeqq.

Welchen Solennien auch die Gemeinde nicht renunciren können / weil das Jus publicum ſolche vorſchreibet / deme die Privati nicht derogiren können: Es wäre dann eine ſolche Gemeinde / welche die Jura Superioritatis hätte / und die Macht Statuta oder Leges zu ordnen exerciren könnte.

L. 38. de pact. Knipſ. de Civit. Imp. lib. 5. c. 5. n. 20. Perez. ad d. tit. de vend. rer. univ. n. 2. ad Brun. ad L. ult. d. t. Loſſ. d. c. 5. n. 15.

Was aber diejenige Sachen anbetrifft / welche der Univerſität nur der Proprietät nach / zugehören / im übrigen aber zum Gebrauch der einzeln Perſonen deſtiniret ſeind / können ſolche / als dem commercio nicht dergeſtalt / wie die Vorigen unterworffen / regulariter nicht diſtrahirt werden / und wer von deren Zuſtand weiß / und ſie doch kauffet / mag den Schaden leiden / der es aber nicht weiß / kan deß geſpielten Betrugs wegen ad intereſſe agiren.

L. 72. §. fin. de contr. empt. L. 6. pr. L. 62. §. 1. Eod. Richt. d. diſſ. §. 27 c. 4.

§. 12.

Es kan auch eine univerſitas ihre Güter verlaſſen oder verpachten / und das

Be-

Beſtand-Geld zum gemeinen Nutzen anwenden. Und geſchicht ſolche Verpachtung insgemein von geſambten Vorſtehern / oder doch denjenigen / welchen die Sorge über ſolche Güter oblieget. Wobey die Rechte erfordern / daß der Pacht-Mann Caution ſtelle / ſothanen Gütern getreu und redlich vorzuſtehen / den cauſirten Schaden zu erſetzen / und den jährlichen Pacht richtig abzutragen /

L. 2. C. de præd. decur. ſin. decr. non al. lib. 10. L. 4. §. 1. L. ult. §. 3. de adm. rer. ad Civit. pert.

hätten aber die Adminiſtratores nicht auf genugſame Caution geſehen / mögen ſie ſo dann vor den Schaden ſtehen / wann der Pachter nicht ſolvendo iſt.

Loſſæ de J. univ. p. 3. c. 7. n. 4.

Es wird auch zur Giltigkeit des Pachts ſolcher Gemein-Güter erfordert / daß ſie öffentlich ausgebotten / und auf den meiſtgebenden reflectiret / und wo ihm ſelbige zugeſchlagen worden / kan die verſprochene Pacht-Zeit nachgehends nicht mehr reſcindirt werden / wann auch ſchon ein anderer beſſere Baſtands Conditiones offerirete.

L. 2. C. de vend. rer. civit. lib. XI. L. 3. C. de locat. prædior Civit. lib. XI. L. 2. & ult. C. Eod. Rol. à Vall. 1. C. 99. n. 20. L. 21. §. ult. ad munic. Loſſæ. d. l. n. 7.

Wann aber die Pacht-Zeit verlauffen / höret auch der Pacht auf / jedoch wo der erſte Pacht-Mann bey fernerer Verlaſſung der Gemein-Güter eben ſo viel Pacht-Geld geben will / als der neue Beſtändner / ſo iſt er auch demſelben vorzuziehen.

L. 4. C. de Locat. præd. Civit. lib. XI.

Inzwiſchen haben dergleichen Pacht-Leute / obſchon nur auf eine geringe Zeit / dannoch ſo gleich ein nutzbares Recht / der geſtalt / daß ſie alles dasjenige thun können / was die Gemeinde ſelbſt in corpore zu thun vermag.

Loſſ. d. l. n. 11. Richt. d. diſſ. §. 31.

Was von einer zeitlichen location geſagt worden / das hat auch in einer ewigwährenden Stadt / nemlich in der Emphyteuſi oder Erb-Zinß-Gütern / da gegen einem jährlichen Canone oder Zinß Gemein-Güter überlaſſen werden / doch daß es auch mit Conſens der Gemeinde / oder nach des Orts Gewonheit / deren Vorſtehere / geſchehe. Wie dann auch dergleichen Güter zu Lehen gegeben / oder / wo man ſie von andern zu Lehen hat / wieder als Affter-Lehen können verliehen werden. Davon aber an einem andern Ort mit mehrern.

Struv. Synt. J. F. c. 6. Aph. 12.

Schrad. de feud. p. 4. c. 1. n. 73.

Richt. d. l. §. 32.

§. 13.

Weil bißweilen die Gemeinden oder einige vor den andern keine Gemein-Güter haben / welche ſie verpachten oder verkaufften / und hiedurch die nöthige

Gemein-Ausgaben beſtreiten / oder Schulden bezahlen können / ſo wird ihnen zuweilen von ihren Obern zugelaſſen / einen gewiſſen Zoll oder Steuer auszuſchlagen / wie dann faſt insgemein und bey den mehreſten Municipal-Städten gebräuchlich iſt/daß gemeiner Stadt ein Weeg oder Pflaſter-Zoll/ dann ein Stadt-Steuer zu erheben zugelaſſen/das Quantum aber von der Herrſchafft determiniret/zuweilen auch ein gewiſſes Privilegium darüber ertheilet wird.

Loſſæ de Jur. univ. p. 3. c. 8. per tot.

und zwar was die Steuern betrifft / die zu Zahlung einer Gemeiner-Schuld ausgeſchlagen werden/iſt in jure verſehen/ daß ſolche die Gemeinde mit ihren Vorſtehern/auch ohne der Ober-Herrſchafft Vorwiſſen/wo nicht ein anders hergebracht/ oder die Steuer von der Gemeinde aus einer willkührlichen Urſache/oder einer ſolchen / die den Nutzen und Noth deß gantzen Vatterlandes antrifft / imponirt würde/ihren Gemein-Genoſſen aufflegen können.

L. 1. §. ult. in fin. quod cujusque univ. L. omnes C. de oper. publ. Teſſaur. dec. 149. & dec. 257. num. 1. & 4. Boer. dec. 60. num. 5. ſeqq. Loſſ. p. 3. c. 11. n. 2. ſeq.

Gleichwie aber/wie gemeldet/dergleichen Collectirung zu Abtragung der Schulden / nur in dieſem Fall zugelaſſen/ da keine Gemein-Güter vorhanden / und die Univerſitas keine Gemein-Caſſam hat/dann dieſe wäre ſonſt vor allen zu executiren / und ſo wohl die beweglich- als unbewegliche Gemein Güter anzugreiffen/ ehe man an die einzelne Gemein-Leute kommet; alſo und wo dergleichen ermangeln/ kan auch der Gemeinde von ihren Obern aufferleget werden / zu Zahlung der Schuld / weil einzelne Privat- Güter und deren Perſonen davor allein zu hafften nicht gehalten ſeyn / eine Collectam auszufinden und zu repartiren.

L. fin. C. de mun. patrim. lib. x. Boer. dec. 60. num. 5. ſeqq. Loſſæ d. c. 7. n. 6. ſeqq.

Doch iſt bey ſolcher Steuer-Impoſition nöthig/daß alle aus der Gemeinde convocirt werden weil es das Intereſſe und Præjudiz geſambter Gemein-Leute angehet / ſo daß auch der Conſens deß gröſten Theils nicht genug iſt / wobey eine juſte Gleichheit in acht zu nehmen / und wo ein und der andere daran zweiffelt/ ihme das Cataſtrum und Anlags-Buch vorzulegen / ihnen auch die Zeit binnen welche ſolche Steuer bezahlt werden ſoll/zu determiniren iſt.

L. ult. C. de indictio. lib. 10.

§. 14.

Unter die Modos, wodurch gemeinſchafftl. Güter verlohren können werden/ zählet ſich auch die Præſcriptio oder Verjährung. Und zwar kan eine Gemeinde nicht minder als ein Privatus eines andern Sachen præſcribiren / wann die hiezu nöthige Requiſita vorhanden. Weil aber bona fides bey einer gantzen Gemeinde ſchwehr zu beweiſen fällt/und wo nur einer oder zwey eine Scienz hätte/daß die von der Gemeinde poſſedirte Sache einem andern zuſtehen / die poſſeſſio vitios

würde;

würde; dahero requiriren die Dd. einen hundertjährigen Verlauff / binnen welchen alle Gemeins-Leute præſumptivè abſterben / und alsdann könne erſt die Præſcriptio angefangen werden.

L. 2. de adq. poſſ. Loſſæ. & alleg. Dd. d. tr. p. 3. c. 17. n. 3.

Was aber die præſcriptionem paſſivam betrifft / wollen zwar einige davor halten / es könnten ſolche Gemein-Güter gar nicht præſcribirt werden / weil ſie auch nicht alienirt werden ſollen. Allein das contrarium iſt in jure klar verſehen.

vid. L. ult. C. de SS. Eccleſ. L. ſi finita 15. §. ſi de vectigalibus 26. ff. de damn. inf. L. omnes C. de præſer. 30. vel 40. anni.

wieviel Zeit aber hiezu requiriret werde? Iſt gleichfalls zweiffelhafft. Die ſich auf L. ult. C. de SS. Eccl. fundiren wollen / daß in den Stadt-Gütern / und zwar in 4. Fällen / wann nehmlich ſelbige durch Erbſchafft / durch Vermächtnuß / durch Geſchenck oder durch Kauff an die Stadt gekommen / eine hundertjährige Poſſeſſion nöthig ſey / in andern aber ſey eine Poſſeſſio von 30. oder 40. Jahren genug / welchen Lehrſatz andere auch auf Flecken / Dörffer und andere Gemeinden extendiren /

Rol. à Vall. 1. Conſ. 90. n. 24. latius Loſſ. d. c. 17. n. 32. ſeqq.

wovon aber im dritten Theil mit mehrern wird gehandelt werden.

§. 15.

Was aber fernet die gerichtlichen Sachen / worinn die Univerſität impliciret werden kan / anlanget / ſo geſchicht ſolches entweder daß ſie klaget / oder verklagt wird. Iſt jenes / ſo muß ſie den forum rei folgen / und ihre Action vor deſſen ordentlichen Obrigkeit anbringen. Iſt aber dieſes / ſo muß ſie gleichfalls vor ihrer eigenen Herſchafft ſtehen. Hätte aber ein Herr ſelbſt mit ſeiner Gemeinde v. g. ein Fürſt mit ſeiner municipal-Stadt zuthun / ſo muß die Sache beym Cammer-Gericht oder R. Hofrath / wo nicht ein anderes durch alte Gewonheit oder Privilegium adquiriret iſt / angebracht werden.

Roding. Pan. Cam. l. 1. tit. 4. n. 16. Steph. de juriſdict. l. 2. p. 1. c. 3. n. 15. Myn. 5. O. 1. n. 1. Gail. 1. O. 1. n. 18.

Hingegen und wo vice verſa eine muncipal-Stadt oder Gemeinde mit ihrem Fürſten zuthun hätte / ſo thun ſie wol / wann ſie in der erſtern Inſtanz ihre Noth vor deſſen Räthe vorbringen / wie dann in dergleichen Fällen löbliche Fürſten und Regenten von ſelbſt geneigt ſeynd / ihren Unterthanen zu helffen / und demnach in ſolchen Fällen gewiſſe ihrer Pflicht erlaſſene Räthe niederzuſetzen pflegen / welche die Sache unpartheyiſch unterſuchen / und nach Befindung entſcheiden.

Gail. d. l. n. 19. Richt. in d. differt. c. 5. §. 2.

Den Proceſs ſelbſt betreffend / wo nicht ſolche Sachen zur Klage kommen / welche ein ſummariſches Verfahren zu laſſen / v. g. Fiſcal / Zehend / Zinß / Ehe Sachen / ꝛc. wird mit den Gemeinden nicht anderſt als mit Privat-Perſonen / nach dem ordentlichen Lauff Rechtens / verfahren / davon weitläufftiger zuſehen

Richt. d diſſ. c. 5 §. 4. ſeqq.

Woraus nur in Compendio dieſes notire/daß die Citation wider eine Gemeinde an dem Ort/wo ſie ſich zuverſammlen pfleget/inſinuiret/ oder an der Rathshauß-Thür genaglet/oder wo die Gemeinde ihre ordentliche Adminiſtratores hat/dieſelbe citiret/und ihnen die Citatio eingehändiget wird.

Ord. Camm. p. 1. tit. 38. §. zum vierten 10. & 13. Berl. p. 2 dec. 190. n. 10.

Erſcheinet nun die Gemeinde/ſo muß es durch einen Syndicum geſchehen/davon im vierten Theil. Beym Beweiß führen wollen die Dd. die Gemeind-Genoſſen zur Zeugſchafft admittiren/wann es eine Sache iſt welche die Gemeinde als eine univerſitatem v. g. in Gräntz-Scheidung/ꝛc. nicht aber als ſingulos angehet/ v. g. in Gemein-Holtz/Gemeinheit-Sachen / wann ihnen nur das Homagium womit ſie der Herrſchafft oder Gemeinde zugethan/abgenommen/und ſie ſchwören / daß ſie bey ihrer Depoſition keinen Nutzen zuhoffen haben.

Men. A. J. Q. l. 2. c. 106. n. 5. ſqq. Maſc. C. 1444. n. 21. c. tertio 5. x. de probat. c. 6. & 12. x. de Teſtib. Carp. 3. Reſp. 93. Ayrer p. 1. c. 9. obſ. 2. n. 6. Mev. p. 2. d. 46.

Wann aber mit der letztern Gattung auch andere Vollglaubige concurriren/oder nebens dieſen Zeugen auch documenta producirt werden/ oder das Factum wäre ſo beſchaffen/daß es von niemand könne arreſtiret werden / als von Gemeins-Leuten/ſo ſeynd ſie gleichfalls zu mehrerem Beweiß zu admittiren.

Surdus Conſ. 28. n. 44. & 46. arg. L. Conſen. 8. §. ſervis. 6. C. de repud Schneid. Comm. ad J. Tit. de R. D. §. univerſitatis 6. n. 5. in fin. Brun. ad d. § 6.

Wann auch die Univerſitas durch eine Sentenz oder anders ſchädliches factum lædirt worden/wollen die Dd. daß ſie die jura minorum genieſſe/und alſo reſtitutionem in integrum binnen 4. Jahren begehren könne/davon weitläufftig zu leſen.

Loſſæ de J. univ. p. 3. c. 18. vid. L. Reſpublica 4. C. quib. ex cauſ. maj. L. Rempublicam 3. C. de Jure Reip.

§. 16.

Seynd die criminal-Sachen noch übrig und zu notiren/daß gleich wie wider eine Gemeinde könne geſündiget werden/ v. g. durch Schmähung und Injuriirung derſelben/oder ihrer Vorſteher/oder auch einzelner Gemein-Genoſſen/ wann es nur intuitu univerſitatis geſchicht.

L. 1. §. 3. de injur. P. Frider. Mind. lib. 1. de proc. c. 34. n. 7. Gail. de pignor. obſ. 6. n. 11.

Und können über eine der Gemeinde angeſchmitzte Injurie nicht allein die injurirte/ ſondern auch deren ſucceſſores agiren / weil es der gantzen Univerſität / als einem unausſterblichen gantzen corpori angethan worden/

Carpz. 2. &. 5. & 65. L. ſicut. 7. § fin. quod cujusque univ. Klock. 3. Conſ. 45. n. 114. ſeq. Guid. Pap. deciſ. 464. n. 2.

alſo kan auch eine univerſitas wider andere delinquiren/

per

per L. metus 9. §. animadvertendum 1. ff. quod met. cauſ. L. ſicut. 7. ff. quod cujusque univ. L. 21. ff. quib. mod. uſusfr. amit. auth. item quæcumque communitas. C. de Epiſ. & Cler. Loſſæ p. 5. c. 1. n. 3. ſeqq.

welches aber viel Dd. mit dem Bartolo mit Unterſchied wollen verſtanden haben: Nemlich / entweder iſt die Frage von einem Delicto, welches durch Unterlaſſung oder omittendo begangen wird/ v. g. wann die Univerſitas etwas unterlåſſet/ welches ſie håtte thun ſollen / wann es auch ſchon durch ihrer Vorſtehere negligenz geſchehe/ ſo begehrt ſie verè ac propriè ein Delictum.

L. jubemus nullam 10. C. de S.S. Eccl. juncta L. 8. §. 4. ff. mund.

oder es iſt die Frage von einem Verbrechen/ welches committendo begangen wird/ wobey widerum theils von niemand anderſt als einer Univerſitåt oder Gemeinde v. g. Statuta zu machen/ Steuern aufzulegen / Jurisdiction zu exerciren/ ꝛc. dann dergleichen kan kein Privatus thun/ theils aber auch von Privatis können begangen werden/ v. g. einen Todtſchlag begehen / Gewalt zugebrauchen / Furcht einzujagen/ ꝛc. dergleichen Delicta leztern Art kan eine Gemeinde propriè nit begehen/ weil dergleichen Verbrechen eine warhaffte Perſon requiriren/ eine univerſitas aber iſt keine warhaffte/ ſondern nur fingirte Perſon/ gleichwohlen kan impropriè von ihr geſagt werden/ daß ſie delinquire durch ihre Vorſtehere und Adminiſtratores der Gemeinde/ oder wem dergleichen Factum aufgetragen worden.

Bart. in L. ant. facto §. non nunquam n. 2. ſeqq. de pœn. Mynſ. 4. obſ. 78. Gail. de P. P. l. 2. c. 9. lib. 1. Loſſæ de J. univ. p. 5. c. 1. n. 11. ſq. Joh. Bapt. Coſta de facti ſcient. & ign. Cent. 1. diſt. 36. n. 8. ſeqq.

Daß aber von einer Gemeinde könne geſagt werden ein delictum committendo, ein anders iſt omittendo

vid. Loſſæ. p. 5. c. 1. n. 26. Richt. d. diff. c. 6. §. 2.

begangen zu haben/ iſt nicht genug / daß es ihre Vorſtehere ausgeübet/ auch nicht daß der meiſte Theil darein conſentiret/ ſondern es muß die gantze Gemeinde convociret/ darüber deliberirt und geſchloſſen ſeyn; auſſer dem iſt nicht ſo wohl die Commun, als die einzelne einwilligende Perſonen des Verbrechens ſchuldig/ welches die Dd. dahin extendiren/ daß wann auch nur noch ein einiger von der Gemeinde zu wider geweſen wåre/ dannoch von der gantzen Gemeinde nicht könne geſagt werden/ daß ſelbige geſündiget habe.

Hahn. ad Weſ. tit. quod cujusque univ. n. 6. Maſc. de prob. C. 1413. n. 1. ſqq. Gail. de P. P. l. 2. c. 9. n. 4. Roſent. de feud. c. 10. concl. 4. n. 7. Loſſæ. de J. univ. p. 5. c. 1. n. 14. Grot. de J. B. & P. l. 2. c. 21. §. 7. Beſ. 2. conſ. 47. n. 17. Schurpf. cent. 3. Conſ. 55. n. 13.

Noch weniger aber befindet ſich die gantze Gemeinde graviret/ wann von ihren Bedienten und Vorſtehern/ wann ſie ſchon eine freye Macht zu adminiſtriren håtten/ ein Delictum verübet wird/ weil auch von mandato generali nicht zu glauben iſt/ daß dadurch freye Macht zu ſündigen gegeben ſey.

arg. L. 15. §. 1. & 2. de dol. Maſc. d. l. n. 8. ſq. Schrad. 2. F. p. 9. ſect. 9. n. 51. Roſ. c. 10. concl. 4. n. 3.

Es hätte dann die Gemeinde ihrer Vorſtehere Verbrechen verwehren und hintern können/ mithin durch deſſen Permittirung ſich mit wiſſend und theilhafftig gemachet/

Grav. C. 595. n. 2. Mynſ. 4. O. 79.

wie dann auch/ wo ſie die Verbrechbare aus der Gemeinde/ es ſeyen Vorſtehere oder privat-Perſonen darunter/ dultet/ und ſi nicht nach Gebühr abſtraffet/ ſie eo ipſo das delictum tacitè ratihabiret/ und ſowohl als der Verbrecher in dolo conſtituiret wird/ wann ſie ſchon dieſe eintzelne kein Mandat von der Gemeinde vor ſich haben/ mithin ſich der Straffe unterwürffig machet.

L. 152. §. 2. d. R. J. L. 60. Eod. L. 1. §. 14. de vi & vi arm. L. 18. mand. c. 10. de R. J. in ſexto Roſ. d. l. n. 13. M. Piſtor. C. 16. n. 52. Grav. C. 195. n. 6. Rol. à Vall. 2. C. 66. n. 33. Mynſ. 4. O. 79.

und iſt in dieſem Fall eben nicht nöthig/ daß das geſammte Volck nach Gewonheit convociret/ und über das Factum deliberiret werde/ weil ſolche Deliberirung nur in delictis momentaneis, welche gleich ausgemacht ſeynd/ v. g. in Todtſchlag/ Brand/ ꝛc. nicht aber in denjenigen ſtatt hat/ welche eine Zeit erfordern/ als da ſeynd Rebellionen/ Turbationes eines andern Rechts/ Befehdungen/ ꝛc. ſintemahlen wo die Gemeinde ſolchen Laſtern nachſiehet/ iſt ſie indiſtinctè ohne Obſervirung obiger Solennien zur Straffe verbunden.

Gail. d. l. n. 5. & 31. Mynſ. 4. O. 79. Maſc. d. C. 1413. n. 16. M. Piſtor. d. Conſ. 6. n. 52. Loſſ. d. p. 5. c. 1. n. 19.

§. 17.

Was aber die Beſtraffung der Gemeinde anlanget/ iſt ſolche nicht einerley/ und geſchicht entweder in Geld/ oder auf ſchärffere Art. Erſternfalls/ pflegt die Straffe erſtens von den bonis communibus genommen/ in deren Ermanglung aber eine Steuer unter die Gemeinde ausgeſchlagen zu werden/ und zwar nur auf diejenige/ welche geſündiget/ oder darein gewilliget/ oder ſolches genehm gehalten/ nicht aber denen Unſchuldigen/ und welche expreſſè widerſprochen haben.

Gomez. var. reſ. l. 3. c. 1. n. 53. Klock. de Contrib. c. 17. n. 356. & 251. ſq. & Tom. 3. Conſ. 135. n. 258. Surd. dec. 275. n. 6. Burger. Cent. 4. obſ. 55. in fin. Grot. d. c. 21. §. 8. Loſſ. d. l. n. 34.

Wäre auch ſonſt auf das Delictum, wann es auch ſchon das crimen læſæ Majeſtatis iſt/ eine Leibes- und Todes-Straffe zu imponiren/ ſo wird doch dergleichen nicht leicht über eine gantze Gemeinde/ da ſo viel unſchuldige Weiber und Kinder enthalten/ verhänget/ ſondern man pfleget die Rädelsführer oder Vorſtehere exemxlariter am Leib zu ſtraffen/ andere zuverweiſen/ der Gemeinde ihre Privilegia zu nehmen/ Städten die Mauren niederzureiſſen/ ſelbige in geiſt- und weltlichen Bann zuthun/ theils von der unruhigen Gemeinde anderſthin zu religiren/ ꝛc.

Gomez.

Gomez. var. reſ. T. 3. c. 1. n. 53.
Rol. à Vall. 2. conſ. 66. n. 27. Arniſ. 1. Polit. 5. Sect. 2. n. 6.
Schœnbor. l. 7. pol. c. 21. pr. Wiſenb. diſp. ad Pan. 12. th. 2.

Wiewohl heut zu Tag die Excomunication wider gantze Gemeinden verbotten iſt.
c. Romana 5. §. univerſitatem x. de ſent. excommun. in ſexto. Gail. de PP. l. 2. c. 9. n. 18. Crav. C. 330. n. 11. Ayrer. in proc. p. 1. c. 5. obſ. 3. n. 49. Uran. conſ. 334. n. 13.

Dergleichen iſt auch von der Reichs-Acht zuſagen/ daß ſolche nicht leicht auf gantze Gemein zu extendiren/ ſondern/ wie insgemein geſchicht/ die Straffe in eine Geld-Buß verwandelt wird/ welches der Praxi gemäß/
O. Cam. de anno 1542 §. würde ſich aber jemand 102. Reink. de R. S. & E. lib. 1. claſ. 5. c. 6. n. 122. Gail. d. l. n. 17. Mynſ. 2. O. 30.

würde auch eine Univerſität in bonum imperii declariret/ ſo fallen deren Jura und Güter dem Executori der Reichs-Acht zu/ welches insgemein die Craiß-Obriſten ſeynd/ der ſie ſo lang brauchen kan/ biß der Aechter von der Acht befreyet iſt/ und er die Executions-Koſten recuperiret hat.
Ord. Cam. p. 3. tit. 49. §. 4. & 5. Richt. d. diſſert. c. 6. §. 5.

Gleichwie aber eine Commun durch ihr Verbrechen jetzt gemeldtermaſſen ihr Jura und Privilegia verlieren kan/ alſo wo ſelbige durch Unglücksfall/ als Erdbeben/ feindliche Verheerung/ Verſchwemmung/ ꝛc. gantz zerſtöret und zerſtreuet würde/ ſo verlieret dieſelbe deren keines/ ſondern wo der Uberreſt der Gemeinde nebens andern den Ort/ es ſey eine Stadt/ Flecken/ oder Dorff wieder aufbauet/ ſo reviviſciren ſo dann die gleichſam ohne Leben geweſene Jura und Privilegia.
Klock. 3. Conſ. 47. n. 11. Gail. 2. O. 61. n. 5. ſq. Sfroz. Addus de reſtit. in int. 2. quæſt. 38. n. 25. Roſent. c. 10. concl. 4. n. 14. P.

§. 18.

Weiln in dieſer Materie der Gemeinden und Gemein-Sachen etliche mal der meiſten Stimmen/ und daß ſolchen nach oder nicht nachzugehen ſey/ gedacht worden/ ſo wird nicht undienlich ſeyn hievon eine wenige Erleiterung was vota majora heiſſen/ und wann oder wie ſie zu regartiren ſeyn/ beyzuſetzen. Wobey in acht zunehmen/ daß die Majora, oder meiſten Stimmen/ auf dreyerley Art können conſideriret werden. 1. Reſpectu partis dignioris, oder in Anſehung derer aus der Gemeinde/ oder einem Collegio, welche die würdigſten ſeyn. Dieſe Würdigkeit aber flieſſet nicht aus der Geburt und Adel/ ſondern aus der Ehren- und Ambts-Stelle/ welche man aus ſeiner Scienz, Erfahrung/ Alter/ Klugheit und guten Verſtand erworben hat/ oder auch nur aus den Tugenden/ worinn in einem Collegio einer vor den andern prævaliret.
Farin. de teſtib. l. 3. tit. 7. quæſt. 65. n. 115.
Zœſ. ad L. 36. de re jud. n. fin. Men. 6. præſ. 85. n. 3.

Allein weil weder das Jus Civile, noch auch die Reichs-Conſtitutiones und Praxis

der Reichs-Tage/ dieſen Vorzug der Dignität in votando obſerviret/ maſſen auch ſonſt keine Verſtändnuß und Einigkeit unter denen Votanten ſeyn könnte/ weil ſich ein jeder ſo gut oder beſſer als der andere achten würde/ ſo wird billich hierauf keine ſonderbahre Conſideration gemacht. 2. Werden mehrere Stiṁen genannt/ welche ſaniora, und mit mehrer Klugheit/ wichtigen Vernunffts-Gründen/ und rechtlicher Ausführung verſehen ſeynd. Wobey ſich dann zutragen kan/ daß zuweilen ſenioria vota denen Dignioribus, ob ſie ſchon ſonſt eine groſſe Præſumption wegen ihrer adquirirten Dignität vor ſich haben/ vorgezogen werden/ weilen doch nicht alle Köpffe einerley Verſtand und Wiſſenſchafft haben/ und zuweilen in einer gewiſſen Sache ein ſonſt wenig geſchickter einem Klügern im votiren vorgehen kan. Und dieſe Seniora werden nicht ſowohl in weltlichen Händeln als nach Diſpoſition des Canoniſchen Rechts in geiſtlichen Sachen obſerviret.

Felin. in c. 6. x. de conſtit. n. 19.
Tuſch. C. 17. Litera M.

3. Werden mehrere Stimmen genannt/ welche abſtractivè von der votanten Dignität oder Verſtand/ bloß den meiſten Numerum machen/ worauf faſt in allen Collegiis heut zu Tag geſehen wird/ und zwar nicht unbillich/ weil es der gemeine Nutz einer Univerſität oder Collegii erfordert/ als welches ſeinem Endzweck nimmer glücklich erlangen könnte/ wann bey diſſidirenden votis nicht auf den Numerum geſehen werden ſoll; theils auch weil es vergebens wäre/ eine gewiſſe Zahl der Gemein-Vorſtehere/ Raths-Herrn oder Räthe denen Gemeinden Collegiis zu determiniren/ wo die meiſten nur pro forma da ſitzen/ und ihre Stimmen nicht die Majora mit machen ſollten.

L. 3. §. 4. quod cujusque univ. L. 19. ad mun. L. 7. §. ult. de pact. L. 17. §. 6. de rec. arb. c. 7. x. de teſtib. cog. Barb. in Theſ. lib. xi. c. 5. ax. 2. Klock. de contrib. c. 6. n. 14. ſqq. Gu. Pap. dec. 631. n. 8. de Franchis. dec. 182. n. 8. Crav. C. 27. in fin. & C. 195. n. 8. Coſta de fact. ſcient. & ign. inſp. 30. n. 4.

Jedoch leidet dieſe Lehre ihre Exceptiones, 1. wann die Sache/ wovon in Collegiis oder von Gemeinden gehandelt wird/ nicht die Gemeinde als Gemeinde in univerſum, ſondern als ſingulos angehet/ dann in dieſem Fall gehöret aller Conſens zu einem Concluſo, weil ſie alle ihr Intereſſe prætendiren.

L. 29. de R. J. in 6. ibique Dyn. c. 6. §. 4. de conſtit. L. 11. de S. R. P. Carpz. p. 1. C. 30. def. 13. n. ult. Tuſch. Lit. M. Concl. 15. n. 16. Capuc. dec. 152. n. 2. Mev. p. 3. dec. 162. n. 2. & p. 4. d. 201. n. 4. Ring. prog. 1. n. 5. ſeqq.

2. So offt des jenigen Conſens nöthig/ und dahero derſelbe zu citiren iſt/ der dem Actui contradiciren kan/ ſo offt können die meiſten Stimmen denen wenigern Abweſenden nichts vergeben.

Klock. de contrib. c. 6. n. 90.
Franch. deciſ. 12. n. 4. Hart. Piſt. l. 1. quæſt. 37. n. 11.

3. Wann actus voluntarii vorfallen/ das iſt ſolche/ welche nicht zur Nothdurfft oder.

oder nöthigen Unterhalt einer Sache requiriret werden / v.g. wann zum Pracht/ zur Verehrung / zur Verbeſſerung einer Gemein-Sache / Koſten aufzuwenden/ oder Anlagen deßwegen gemacht werden/ iſt der conſenſus majoris partis nicht genug/ ſondern eines einigen Contradiction iſt hiebey giltig.

Joh. Bapt. Coſta de fact. ſcien. & ignor. inſp. 30. n. 9. Klock. d. c. 6. n. 106. ſeqq. Barb. d. c. 5. ax. 2. Gu. Pap. d. 631. n. 8. Ant. Teſſaur. d. 257. n. 4. M. Piſtor. l. 2. C. 21. n. 90.

4. Wann die meiſten von der Gemeinde etwas wider deren Statuta oder Privilegia beſchlieſſen wollten/ dann weil hiedurch der gantzen Gemeinde ein ewigwährendes Præjudiz zuwüchſe/ ſo iſt der meiſten Conſens nicht nöthig.

L. fin. verſ. ſed hæc. C. de auth. Tut. Surd. 1. Conſ. 65. n. 17. ſq. Klock. d. l. n. 145. ſqq.

5. Wann die Sache/ wovon die meiſten von der Commun deliberiren und votiren/ nicht zu ihrer Cognition, Macht und Jurisdiction gehöret.

Dyn. & Peck. ad cap. quod omnes 29. de R. J. in 6. L. 1. §. 1. de mag. conv. Klock. d. l. n. 156. ſq.

6. Wann ein actus præjudicialis vorgehet/ wodurch der Gegentheil lædirt werden kan/ ſollen billich alle die ein Intereſſe daran haben citirt werden.

L. 47. de re jud. auth. ſi omnes C. ſi minor. ad hered. Marant. ſpec. p. 6. n. 2. Moller. 4. ſem. 6 n. 6. Zang. de Except. l. 2. c. 12. n. 2. ſq. Coler. de proc. Ex. p. 2. c. 4. n. 16. ſqq. Afflict. dec. 288.

Sonſt haben auch die proteſtirende Stände in Comitiis remonſtriret / in was Sachen die Majora nicht könnten ſtatt finden/ und zwar.

7. In Religions und Gewiſſens-Sachen/ daß der mindere Theil glauben und approbiren ſoll/ was der gröſſere Theil ſich pro articulis fidei erwählet.

8. In Contributions-Sachen/ weil kein Theil dem andern ſein Geld aus dem Sack votiren kan. Bey welcher Materie doch/ und daß bey Steuer-Anlagen die Majora zu conſideriren ſeynd/ weitläufftig ausführet

Klock. de contrib. d. c. 6. n. 113. ſqq.

9. In Cammergerichts-Sachen / weil demſelben ſein ſtarcker Lauff gelaſſen werden ſoll / welcher weder durch Majora noch ſonſt zu inhibiren/ zu reſtringiren oder zu limitiren.

10. In Freyheiten/ Privilegien und Immunitäten/ welche ſonſt einigen Ständen per majora gar leicht könnten genommen werden.

11. In Religion-Frieden/ ſamt deſſen Zu- und Angehörungen.

12. In Prophan-Frieden und andern Sachen des gemeinen Vatterlandes Ruhe und Frieden betreffend.

13. In denjenigen Sachen / worüber die R. Cathol. mit den Evangel. ſtreiten.

14. In Sachen ſo wider die Billigkeit und wider die Regul quod quisque juris in alium lauffen.

15. In Austrägen / weil ſonſt Stände des Reichs leichtlich darum gebracht werden könnten.

16. In Fällen ſo die Executions-Ordnung / Reichs-Conſtitutiones, Güldene Bull / und dergleichen anlanget.

17. In Erbeinigungen / Verträgen / Compactaten oder dergleichen / haben die Majora auch nicht ſtatt / laſſen ſich auch per Majora nicht ändern oder gloſſiren / ꝛc.

vid. latius Limn. Jus publ. l. 9. c. 1. n. 189. Klock. d. l. n. 161.

§. 19.

Was letztlich die Collegia oder Zunfften und Conſociationen gewiſſer Perſonen / welche auch den Namen einer Univerſit. verdienen / betrifft / iſt hiervon ſchon im erſten Theil Tit. 24. gehandelt worden / worauf ich mich beziehe / und hier nur ſo viel beyrucke / daß die Collegia zweyerley ſeynd / zugelaſſene und unzugelaſſene. Jene ſeynd eine Conſociation und Vergeſellung von 3. und mehr Perſonen gleicher Condition und Macht / welche mit Conſens der Obrigkeit geſchehen / als da ſeynd die Collegia Doctorum, Studioſorum, &c. Handwercks-Zünfften von Becken / Schneidern / Schuſtern / ꝛc. dann vor ſich kan niemand indiſtinctè ein Collegium anſtellen / es ſey dann im Rechten / nach der Gewonheit / Krafft Privilegii oder einer Præſcription ihme zugelaſſen.

Roſb. proc. Civ. Tit. 2. n. 10. Ayres in proc. l. 1. c. 2. obſ. 10. n. 3. Berl. dec. 150 dergleichen Collegia licita in catalogo vorſtellet.

Loſſæ. de J. Univ. l. 1. c. 2. n. 76. ſeqq.

dieſe aber / nemlich die illicita, ſeynd eine Zuſammrottirung 3. oder mehr Perſonen / davon die Obrigkeit keine Wiſſenſchafft hat / oder ihren Conſens nicht drein gegeben.

L. 85. L. 173. de V. S. L. 3. §. 1. de Colleg. & corp. Eck. h. t. §. 2. & 3.

Wer nun dergleichen Collegia anſtifftet oder aufnimmet / der begehet ein auſſer ordentliches Verbrechen / wie es in jure genannt wird / obſchon dergleichen unzugelaſſene Conventicula nach Beſchaffenheit ihres Abſehens / und wann ein Aufſtand und Rebellion dadurch machiniret würde / auch eine ordentliche Straffe ex crimine læſæ Majeſtatis, vel ex Lege Julia de vi publica verdienet /

L. 1. pr. L. 2. de Colleg. & corp. L. in quæſtionibus ad L. Jul. maj. L. qui cœtu ad L. Jul. de vi publ.

und zwar werden regulariter alle dergleichen Verſamlungen Societäten und Conventicula vor unzuläſſig gehalten / wo ſich nicht confirmirt zu ſeyn probirt werden.

Müller. ad Struv. Ex. 48. th. 111.

Doch iſt auch diß zu mercken / daß nicht alle collegia illicita eben auch undultlich ſeyn: Dann es kan ein Collegium illicitum ſeyn / und dannoch toleriret werden / wie man dergleichen an den Juden zu ſehen hat / denen nichts von den Chriſten kan vermachet werden / weil ſie ein Collegium illicitum haben / und dannoch werden ſie gedultet / ob ſie etwa noch zu bekehren wären.

L. 1. L. fin. C. de Juda. junct. L. 8. C. de hered. inſt. L. 2. & 3. C. de incert. perſ. Sckwend. ad Eck. d. §. 2. Carpz. p. 3. c. 13. d. 36. n. 13. ſeq.

Es differiret aber ein Collegium von einem Corpore, weil jenes in etlichen Perſonen/ dieſes aber in etlichen Collegiis geſtehet.

Eck. d. l. §. 3.

Es differiren auch die Collegia von den Societäten/ dann dergleichen etliche köñen auch ohne Vorwiſſen und Approbation der Obrigkeiten/ v. g. unter Kauffleuten/ da zwey/ drey/ und mehr eine Compagnie machen/ und einen gemeinſchafftlichen Handel führen/ angeſtellet werden/ welches keine confirmation brauchet: Ein anders iſt von ſtarcken Kauffmännſchafftlichen Compagnien/ wie in Holl- und Engeland dergleichen nach Oſt und Weſt-Indien handelnde Compagnien/ anzutreffen zu ſagen/ dann weil ſelbige viel Macht auch in Jurisdictionalibus haben/ brauchen ſie billich eine Confirmation und Zulaſſung von ihren Oberen.

Mev. ad J. Lub. lib. 4. Art. 3. n. 11. L. fin. C. de Jurisdict. Brun. ad L. 2. de Coll. & coep. n. 5. Müller. d. l. 7.

Solche Collegia licita haben gemeiniglich ihre gewiſſe/ jedoch auf Sachen/ die das Handwerck oder Collegial-Actus, nicht aber cauſas criminales anbetreffen/ reſtringirte Statuta und Ordnungen/ dabey ſie von Obrigkeits wegen geſchützet werden/ auch keinen Fremden/ der nicht im Collegio iſt/ ſich in deſſen Sachen/ Hantirung/ und Hand-Arbeiten zu miſchen/ oder ſolche zu verfertigen/ oder zu verhandeln/ verſtattet wird/ er werde dann præſtitis præſtandis ins Collegium genommen/ und hätte ſich deſſen Statutis und Gewohnheiten unterworffen.

L. 23. verb. Abſurdum eſt, C. de teſtam. Berl. p. 1. dec. 150. n. 28. ſeq. Mev. p. 1. dec. 108.

Doch kan die Obrigkeit zuweilen gewiſſe/ Freymeiſter/ das iſt/ ſolche/ verſtatten/ die zwar ein gewiſſes Handwerck können/ ſich aber nicht in die Handwercks-Zunfft begeben/ oder einſchreiben laſſen/ es wäre dann dem Collegio die Freyheit/ ihr Handwerck oder Profeſſion privativè zu exerciren erlaubet/ das iſt/ daß niemand als der in der Zunfft die Kunſt oder Handwercke exerciren dürffe/ ſintemahln hiedurch die Obrigkeit als ex pacto publico obligiret iſt/ die Zunfft-Genoſſen bey der Conceſſion zu ſchützen/ es wolte dann ſolches dem Publico ſchädlich fallen/ oder den Stadt-Geſetzen zu wider lauffen/ oder in eine Speciem Monopolii degeneriren.

Mev. p. 1. dec. 55. & 56.

Ob aber auch ſchon einem Collegio ein privativum exercitium einer gewiſſe Kunſt oder Handwerck concediret wäre/ ſo kommt doch demſelben die Macht nicht zu/ wo es nicht ſpecialiter der herrſchafftlichen confirmirten Ordnung einverleibet iſt/ andere/ die dergleichen Kunſt oder Handwerck in der Stadt oder auf dem Land treiben/ zu pfänden/ und ihnen ihre Arbeit wegzunehmen. Dann ob ſie ſchon eine aliqualem Jurisdictionem über Handwercks-Sachen zu cognoſciren/ und ſel-

bige zu entſcheiden / ja die Verbrecher auf gewiſſe Maaß zu ſtraffen / ſo ſeynd doch darunter die Extranei, und die nicht von dem Handwerck oder Zunfft / und derſelben immatriculirt ſeynd/ nicht begriffen. Ja weil ſolche pignorationes actus mixti Imperii ſeynd/ und unter der ſimplen Conceſſion einer Jurisdiction eben nicht allezeit enthalten wird /

L. 3. A. de Jurisdict.

ſo können auch die Handwercker wider ihre Genoſſen / wann ſie ihnen ſchon eine Straffe zu dictiren berechtiget / ſolche durch Pfandung nicht exequiren / es wäre dann conſuetudine ein anderes hergebracht. Wie dann an einigen Orten ſie gewiſſe Pfandt-Vögte haben / auſſer dem müſſen ſie ſolche Pfandung mit Conſens der Obrigkeit thun / welche ihnen entweder die Macht mittheilet / ſolche ſelbſt zu exerciren / oder die Stadt-Diener zur Execution mit gibt.

Mev. p. 5. dec. 254. & p. 2. dec. 38.

Weil auch die Handwercker / beſonders wo ſie ſolche privativa Privilegia haben / ſehr inſolent in Lohn-Fordern oder Æſtimirung ihrer Arbeit ſeynd / und unter ſich auf ein gewiß Quantum comblottiren / ſo können nicht nur ſelbige zu einem gewiſſen Lohn / womit ſie zu frieden ſeyn und Arbeiten müſſen / adſtringiret / ſondern auch dem / welcher der Arbeit bedarff / erlaubet werden / einen andern auch Unzünfftigen zu ſeiner Arbeit zu gebrauchen: Welches auch ſtatt hat wo ſie gar den Bürgern nicht arbeiten wollten: Ja es kan in ſolchem Fall zur Straffe das Collegium gar aufgehoben / und andern / den Burgern zu dienen / verſtattet werden.

L. 29. de mun. & hon. L. 224. de V. S. L. 38. de R. V. Mev. p. 2. dec. 156. & 157. Carpz. p. 3. dec. 285. n. 3.

Daß aber ein Collegium ein privativum jus habe / andere von ihrem Gewerb und Handwerck abzuſehen / wird requiriret / daß ſelbiges in ſtäter Poſſeſſion und Verbott gegen andere / welche ihnen Eintrag thun wollen / geweſen ſeyn: Dann wo es ſolches bey einem und andern überſehen / oder daß er gleiches Gewerb getrieben / gelitten hat / ſo hat deß Collegii jus per non uſum exſpiriret / wann nur durch den Zeit-Verlauff zu ſchlieſſen / daß die Zunfft-Genoſſen mit dem Privilegio nicht mehr continuiren wollen / oder ſolche actus begangen hätten / welche mit dem Collegio nicht ſubſiſtiren können / v. g. wann die Zunfftmeiſter aufgehöret haben / die Zunfft-Täge nicht mehr beſuchet / die gemeine Güter oder Caſſa aufgehoben / und die Gebräuche / ſich einſchreiben zu laſſen / oder aufzudingen nicht mehr frequentiret werden.

Mev. p. 5. dec. 169.

Schlüßlich will noch dieſes beyfügen / daß denen Jungen und Handwercks- oder andern Zunfft-Ordnungen / wann ſolche von Obrigkeits wegen confirmirt werden / gemeiniglich dieſe Clauſul beygeſetzet wird / daß man ſich vorbehalte / dieſelbe zu verınindern und zu vermehren / zu verbeſſern und zu ändern / oder etwas beyzuſetzen ꝛc. welche Clauſul, wie ſie nicht eben müſſig u. ohne effect ſeyn darff / ſondern etwas

was operiren muß/ alſo iſt ſie nicht eben ſo zu verſtehen / daß die Obrigkeit pro libitu und ohne einige Conſideration dasjenige/ was ſie concediret/ könne wieder ändern und auffheben/ als welches ſo wohl den erſten Willen derjenigen/ ſo die Clauſul hinzu geſetzet/ nach dem ſolcher nicht dahin gegangen/ ſich mit dem Collegio zu vexiren / oder ſelbiges mit revocablen conceſſionen zu lactiren/ als auch dem menti der Impetranten zu wider / welche ſolche Vergönſtigungen als ein jus ſpeciale adquiriren wollen/ mithin ſolches ohne rechtmäſſige Urſach ihnen nicht zu entziehen iſt.

L. 1. ff. de Coll. & corp. L. fin. §. fin. C. de mod. mulctar.

es iſt auch ferner zuweilen der Condition deſſen / was concedirt worden / ungemäs/ und dem Statui Reip. nicht vorträglich / ſolcherley / obſchon particular leges nach Belieben und ohne einige rechtmäſſ ge Urſach aufheben : Sondern dieſe clauſul hat dann ihre Krafft/ und kan von der Conceſſion necediret / ſelbiger derogiret/ oder die Obſervanz aufgehoben werden/ wann eine wichtigt Urſach/ welche die Nothwendigkeit / oder ein beſonderer Nutz an die Hand giebet / ſich ereignet / wodurch dem gemeinen Weſen ein beſſerer Nutz kan geſchaffet werden / als bey fernerer in acht Nehmung einer Zunfft oder Handwercks-Ordnung. Abſonderlich aber können dieſe vor recht wichtige Urſachen/ dergleichen Ordnungen aufzuheben/ paſſiren/ wann ſolche anfänget der Burgerſchafft zu ſchaden/ oder denen commercien eine Hinderung zu geben/ oder den Nutzen der Collegien ſelbſt zu mindern.

vid. Mev. p. 5. dec. 229. & 230.

§. 20.

Schlüßlich will ich nun auch/ der Gewohnheit nach/ etliche obſervationes beyfügen. 1. Eine Gemeinde und Collegium bleibet in der Qualität / wann auch unterſchiedene/ ja die meiſten / biß auf einen ſterben ſolten. Dahero wo die Univerſitas etwas zu thun übernommen oder verſprochen / ſo muß es der Letzte von derſelben halten / und hat doch den effect, als hätte es die gantze Gemeinde gethan.

L. ſi cui 7. in fin. ff. quod cujusque univ. Berl. 2. dec. 114. n. 3. ſeqq. Mev. 7 dec. 140.

2. Eine Gemeinde ſtirbt nicht / wann ſchon alle von derſelben ſtürben / verſtehe / wann andere nachwachſen / oder ſich einlaſſen. v. g. Es giebt eine Univerſität ihrem Syndico ein Mandat in einer gewiſſen Sache / in 20. oder 30. Jahren aber ſeynd alle diejenige todt / welche das Mandat gegeben / fragt ſichs : Ob / weil die Sache noch nicht zum Ende gegangen/ der Syndicus von dem neuen Gemein-Genoſſen ein neues Mandat brauchet ? R. neg. Weil wegen der Nachkommenden Gemein-Glieder die Gemeinde nicht vor abgeſtorben zu halten / noch das Mandat durch der Verſtorbenen Tod revociret wird / doch können die neuen Burger oder Gemeins-Leute ſolches revociren/ wo ſie wollen.

Berl. p. 2. dec. 214. n. 9. ſeqq.

3. Wann auch alle Perſonen einer Gemeinde abgeſtorben wären / ſo bleibet doch

doch die universitas, nicht zwar in den Perſonen / doch in denen Gütern und gerechtſamen habitu & intellectualiter, wie die Dd. reden / nicht aber actu, welcher ſich aber wider exſeriret / wann die Güter wider bewohnet werden.

Loſſæ d. J. univ. p. 1. 1. n. 32. ſeq.

4. Die bloſſe Wiſſenſchafft eines Dings / ob es ſchon der gantzen Gemeinde vor Ohren kåme / præjudicirt ihr nicht / wo ſie nicht gehöriger Maſſen convocirt / und über dieſelbe rechtlicher Ordnung nach deliberiret worden.

Berl. p. 2. dec. 218. n. 13.

5. Hat der Feind von einer Gemeinde wegen exigirter contribution Geiſſeln mitgenommen / ſo iſt die gantze Gemeinde ſie wider auszulöſen ſchuldig / weil dergleichen Geiſſel / nicht aus ſeiner Schuld / ſondern der gantzen Gemeinde wegen gefangen worden: Der Schade aber / den ich eines andern wegen leide / muß mir erſetzet werden.

L. ſi merces 25. §. culpa. ff. Locat. L. pen. ff. ſolut. matrim. Heig. 1. quæſt. 12. n. 68. ſeq. Sande Lib. 5. Tit. 7. def. 1.

6. Was der Gemeind zugehöret / ſtehet eben nicht allen Gemein-Genoſſen zu: Dahero was man der Gemeinde ſchuldig iſt / iſt man nicht eben allen Bürgern oder Gemeins-Leuten ſchuldig und vice verſa: Was die Univerſitåt ſchuldig iſt / ſeynd nicht alle ihre Glieder ſchuldig / einfolglich können um ſolcher Schuld nicht einzelne Gemeins-Leute gefangen und arreſtirt werden / es håtte dann der Magiſtrat, oder die Vorſtehere / mit der Gemeints-Leute Wiſſen und Willen ſingulorum bona obligiret.

L. 7. §. quod cujusque univ. L. 4. C. de execut. & ex actorib. lib. 11. L. un. C. ut null. ex Vican. L. 11. C. de omni agr. deſert. Schneid. ad §. 6. J. de R. D. Berl. p. 1. concl. 76. Coler. de proc. exec. p. 2. c. 3. n. 354.

7. Eine univerſitas genieſet die Jura minorum.

Beſold. 2. conſ. 47. n. 13. Oddus de reſt. in int. p. 1. art. 9. Treut. lib. 2. tit. de reſtit. min. reſ. 3.

8. Zu Tragung der Gemein-Beſchwerden oder Bezahlung einer Gemein-Schuld / kan eine Commun ohne Vorwiſſen ihres Obern eine Steuer / Schloß / Umgeld / Marck-Geld anlegen.

Bocer. de collect. c. 5. Beſold 2. Conſ. 79. n. 11. Teſſaur. dec. 257.

9. Eine Commun iſt regulariter nicht gehalten / über die Adminiſtration ihrer Gemein-Güter ihrem Ober-Herrn Rechnung zu thun / weil dergleichen Rechnungs-Forderung ein effectus Dominii, nicht aber Imperii iſt; nun ſeynd aber Fürſten und Lands-Herren keine Domini über der Unterthanen / und alſo auch nicht über die Gemein-Güter; es bråchten dann die Vertråge / Gewohnheit / oder ein wichtiger Verdacht wegen übler adminiſtration ein anders mit ſich / oder die Burger ſelbſt führeten über ihrer Vorſtehere üblen adminiſtration eine Klag.

L. 4.

L. 4. §. hæ autem de R. d. L. ſi cujus §. æquiſſimum de uſufr. L. 26 §. 1. de uſu & habit. Goeden. Conſ. 31. Maul. de homago. 13. Beſ. p. 3. C. 91. num. 14. ſeq.

10. In Gemein-Sachen/ welche alle und jede von der Gemeinde angehen/ müſſen alle ihre approbation thun/ wann ſie ſollen giltig ſeyn.

Coſta inſpect. 30. n. 11. ſeq.

11. Wann ein Statutum vorhanden/ welches einer Gemeinde imponiret den Schaden: welcher Reiſenden in ihrem diſtrict zuſtöſſet/ zu erſetzen/ hat ſolches keine ſtatt/ wann der Delinquent, oder der den Schaden verurſachet/ bekandt/ und ſelbiger ſolvendo iſt. Gleiches iſt auch zu ſagen/ wo ein Schade caſu fortuito, oder vi majori, deren die Gemeinde nicht widerſtehen können/ aufſtöſſet.

Coſta, Cert. 2. diſt. 87. n. 2. ſeqq.

12. Vor ein Commun iſt allezeit die Præſumptio, daß ſie bezahlen könne.

P. Weſ. Conſ. 17. n. 49.

13. Wann einem Gemein-Glied eine injuria zugefüget wird/ kan die gantze Gemeinde deßwegen injuriarum agiren/ ſintemahln wer ein Glied angreifft/ greifft auch den Leib an.

Gilh. in arbor. Crim. c. 2. tit. 34. §. 5. n. 31.

14. Drey Perſonen machen ein Collegium, jedoch iſt deßwegen nicht gleich ein actus null und nichtig/ wann bey deſſen celebrir- oder Begehung weniger vorhanden geweſen/ weil die Gegenwärtige die Vices der Abweſenden verſehen.

L. nulli 3. ff. quod cujusque univ. L. 19. ad mun. Mev. p. 4. dec. 152.

15. Ein geendet/ zerriſſen oder aufgehobenes Collegium kan niemand vor ſich ohne Erlaubnüß deß Obern wieder anrichten/ weil das extinguirte ein Ende hat/ und das etwas neues iſt/ ſo aufgerichtet werden will: Niemand kan aber ohne Oberherrl. Conſens ein neues Collegium vor ſich aufrichten. Es wird aber ein Collegium pro extincto gehalten/ nicht nur wann es ausgeſtorben/ ſondern auch wann diejenige/ die ſonſt das Collegium conſtituiret haben/ ſolches wieder aufheben/ oder der Zunfft Ordnung renunciren.

Mev. 4. dec. 378.

16. Collegen ſeyen gleichſam Brüder/ und iſt unter ihnen kein Vorzug/ verſtehe in actibus collegialibus, weil eines jeden Stimm ſo viel gilt/ als deß andern/ obſchon wegen der etwa mit anvertrauten Aembter/ oder auch Alters wegen/ einigen mehrere Ehre und reverenz, nicht aber Gehorſam/ gehöret.

Mev. p. 7. dec. 176.

17. Wann einer ex Collegio den andern deß Collegii unwürdig machen will/ darff er pendente lite nicht von denen Actibus collegii ausgeſchloſſen werden/ weil er ſchon einmahl in der Proceſſion iſt: Strebete er aber erſt ins Collegium zu kom-

kommen/ und es würde ihm eine incapacität opponiret? ſo iſt er billich nicht eher zu admittiren/ biß er die Sache mit ſeinem Gegentheil ausgemacht.

Mev. 8. dec. 478.

18. Wann dem Collegio eine injurie geſchehen/ ſo wird ſie deßwegen nicht extinguiret/ wann ſchon alle Collegen abſterben/ ſindemahln die Nachkommen dannoch die Actionem injuriarum continuiren können.

Carpz. 3. Reſp. 65. Coth. in prax. fori Germ. p. 2. pag. 210. in fin.

19. Denen ſpecialiter nicht confirmirten Collegiis kan nichts vermacht werden/ dahero kan einem gantzen Collegio der Juden nichts legirt werden/ obſchon gegen einzelen Juden ſolches geſchehen kan.

L. 8. de hered. inſt. Carpz. p. 3. C. 13. def. 36.

20. Eine Wittib eines Handwerckers/ welche unkeuſch gelebet/ und ſich ſchwängern laſſen/ kan deßwegen aus der Zunfft geſtoſſen werden/ worinn ſie nach deß Manns Tod dolerirt worden.

L. 4. de V. S. L. 2. C. de dign. L. 2. de offic. Aſſeſſ. Carpz. 6. Reſp. 100.

21. In Collegiis ſollen nicht zugleich admittiret werden/ welche einander mit naher Blutfreund- oder Schwägerſchafft verwandt ſeynd/ weil es doch nicht leer abgehet/ daß ſolche nahe Anverwandtſchafft nicht die Freyheit imvotiren hintern/ und dadurch denen Partheyen præjudicirt werden ſollte.

Carpz. Juriſprud. Eccleſ. lib. 2. def. 404. n. 11. ſeqq.

22. Zweyerley Collegiorum jura, und Commoda ſollen/ nicht unter einander confundirt/ ſondern ein jedes bey den Geſetzen der Fundation gelaſſen werden.

Mev. p. 5. dec. 228.

Der

Der XXXVIII. Titul.

Von Flecken / Dörffern und Weylern / und deren Juribus und Pertinentiis, wie auch von den Bauren und deren Güttern / Dienſten und übrigen Beſchaffenheiten.

SUMMARIA.

1. Was ein Dorff ſey / und was bey den Alten ein Pagus geweſen: wie vielerley die Dörffer ſeyen:
2. Wie die Dorffs-Innhaber genannt werden: was Bauern / und wie vielerley ſie ſeyen: woher die Bauerſchafft bewieſen / oder auch præſumiret wird: ob der Bauer nach Belieben davon ziehen könne?
3. Von den Bauer-Gütern wie vielerley ſelbige ſeyen:
4. Ob die Bauern-Güter frey werden / wann ſie ein Edelmann kaufft:
5. Von der Bauern Dienſte in Frohnen und deren Speciebus; Ob Hundhalten / Schloß-bewachen / 2c. unter die gewöhnlichen Frohnen gehören?
6. Von denen Operis determinatis und indeterminatis, oder gemeſſen und ungemeſſenen Frohnen.
7. Etliche bey der gemeſſenen Frohn erörterte Fragen.
8. Etliche bey den ungemeſſenen Frohnen erörterte Fragen und Obſervationes.
10. Ob der Unterthan auch extra Territorium frohnen müſſe:
11. Wer Frohn-Dienſte begehren könne / und ob es zur hohen oder niedern Jurisdiction gehörig:
12. Wer zu frohnen ſchuldig ſey:
13. Aus was Urſachen die Frohn-Dienſte begehret werden können.
14. Wann die Frohn-Dienſte nicht zu præſtiren ſeyn.
15. Ob der Herr die Frohn-Dienſte einem andern verpachten / oder ſonſt cediren: item ſolche in Geld verwandeln / oder die Geld-Præſtationes in Frohn-Dienſte convertiren könne: und was vice verſa der Unterthan zu thun vermöge:

16. Ob der Herr gewiſſe Dienſte in andere verwandeln könne? wann der Unterthan alternative die Frohn oder das Geld ſchuldig / wem die Wahl zukomme? wann ſich die Güter der Bauern ver mehren / ob auch die Frohn-Dienſte ſich mehren ſollen? ob der Herr den Unterthanen / der einem andern ums Lohn dienet / zwingen könne / ihm vor einem Fremden zu dienen?
17. Wie die Frohn-Dienſte prohibiret werden können?
18. Was der Herr vor Mittel wider die reluctirende Frohn-Bauern habe.
19. Was die Unterthanen vor Remedia wider des Herrn allzugros exigirte Frohn-Dienſte haben?
20. Von andern bäuerlichen Oneribus.
21. Von gemeinen Dorffs-Gütern / was ein Fluhr ſeye?
22. Wie die Grentz- und Marckungs-Bücher einzurichten / wie nöthig die Grentz-Bereitung ſey / und was dabey zu beobachten?
23. Was Grentz-Streite zu entſcheiden.
24. Was der Effect und Würckung des Fluhr-Rechts ſey?
25. Wie die Fluhr-Grentzen probirt werden.
26. Was eigentlich Aecker / Neugeraid / Wieſen / Maden / Abmaden / wilde Eggerden ſeynd.
27. Von der Dieberey in Feld- und Garten-Früchten.
28. Von Wieſen.
29. Auf wieviel Wege und Weiſe denen Wieſen geſchadet werde?
30. Von Wäſſerungs-Recht der Wieſen.
31. Wer die an den Wieſen aufgeworffene Gräben zu repariren hat.
32. Von Gärten und Zäunen.
33. Einige Fragen von den Gärten.
34. Von Holtzungs-Rechten und Wäldern.
35. Vom Acker-Bau / Getraid / Erndte und Aehren-Leſen / wie auch von Scheuern.
36. Von Geſpield-Recht.
37. Von denen Dorffs- und Gemein-Hütten / wie auch Hirten-Stab.
38. Von Dorffs-Gerichten / in ſpecie von Schultheiſſen.
39. Von der Schultheiſſen-Ambt.
40. Etliche Fragen von der Schultheiſſen Macht.
41. Von den Rein-Bürgern und Dorffs-Vorſtehern.
42. Von den Dorffgerichts-Schöpffen.
43. Von Dorffs-Gerichten.
44. Wie eine Dorffs-Ordnung einzurichten.
45. Von Rüge-Gerichten auf den Dörffern.
46. Von Marck-Flecken.

§. 1.

Ein Dorff wird zu Latein Pagus genannt/ von dem Griechiſchen Wort πηγὴ, welches einen Bach heiſt/ weil erſtens etliche Familien ſich bey Bächen/ weil das Waſſer eines der nöthigſten Stücke menſchlichen Lebens/ und gemeiniglich bey den Bächen guter Wieſen-Wachs anzutreffen/ und das Vieh deſto beſſer zu halten iſt/ niedergelaſſen/ in der Intention ſtäts daſelbſt zu bleiben.

Arniſ. de Republ. cap. 5. Sect. 1. n. 3.

Die alten Römiſchen Scriptores aber nennen pagum einen gewiſſen diſtrict. Alſo wurde die gantze Schweitz in vier Pagos getheilet/ German. Gow oder Gäw/ welche viel Städt/ Flecken und Dörffer begreiffen/ und ſeynd aus alten Diplomatibus ſowohl als auch ex vocum uſu die Namen Norgau/ Brißgau/ Zurgau/ Speyergau/ ꝛc. wohl bekannt.

vid. Knipſch. de Jur. Civ. Imp. l. 1. c. 1. n. 74.

Hier nehmlich aber das Wort Pagus in dem erſten Verſtand/ worinn er ſowohl von einem Marck oder Flecken/ als einer Stadt differiret. Dann ein Dorff und Flecken ſeynd insgemein/ (dann daß es auch Dörffer/ ſo Mauern haben/ und Städte/ die keine haben/ gebe/ behauptet/

Fritſch. de jure pagorum c. 3. §. 3. Knipſch. de Jur. Civ. Imp. l. 1. c. 8. n. 4.

beede nicht mit Mauern verſehen wie eine Stadt/ genieſſen auch die Städtiſche Privilegia, und beſtehet der Unterſchied theils in der Gröſſe/ weil die Marck-Flecken gemeiniglich gröſſer ſeyn als die Dörffer/ jedoch nicht allezeit/ weil es Dörffer gibt/ wo in 3. biß 400. Haußhalten wohnen/ dergleichen in mancher Stadt nicht zu finden/

Fritſch. d. Tr. de jure pag. c. 3. §. 3.

theils in beſondern Gerechtſamen/ welche ein Marck-Flecken vor einem Dorff hat. Wie ſie dann gemeiniglich ihr eigenes Halß Gericht/ Stock und Galgen haben.

Beſold. voce Marck-Flecken.

Unter denen Dörffern aber machet man an einigen Orten noch einen Unterſcheid/ daß die mit etwas mehrern Häuſern und Innwohnern verſehene Oerter/ die ihr beſonders Gericht haben/ Dörffer/ die mit wenigern aber verſehen/ und an einem andern Ort gerichtbar ſeyn/ Weyler genannt werden. Wo aber ein einziges Hauß mit ſeiner Zugehör auf einem Bauern-Gut/ das vom Dorff abgeſondert liegt/ anzutreffen/ heiſſen wie es einen Mayer-Hoff. Ein Schloß hingegen ein eingemauertes Hauß/ das mit Gräben/ Mauern und Thoren beſchloſſen iſt; wann es aber mit Wällen/ Paſteyen und andern Fortifications-Werckern verſehen/ heiſſet es eine Veſtung oder Burg: Ein alt abgenommenes Schloß aber/ ſo nicht mehr bewohnet wird/ ein Burgſtall/ Burgſtadel.

vid. Otting. de jurib. lim. lib. 1. c. 7.

Es ſeynd aber ſolche Dörffer bey den alten Teutſchen auch biß zu Carl des Groſſen Zeiten faſt allein / und die Städte gar wenig in Gebrauch geweſen / biß der Hunnen Einfall in Teutſchland die Aufbauung mehrerer Städte / beſonders zu Zeiten des Heinrici Aucupis, an die Hand gegeben.

Beſold. de Civ. Imp. n. 2.

Knipſch. de jurib. Civ. Imp. l. 1. c. 5. n. 5.

Worauf auch der Unterſcheid zwiſchen Burgern und Bauern entſtanden / indem dieſe vom Bauen / verſtehe des Feld-Baues / jene von Burgis, daß iſt / Oertern / welche mit Mauern verſehen / den Nahmen haben.

Cluv. de Germ. antiqu. l. 1. c. 13. Freher. de Orig. Pal. p. 1. c. 7.

Myler. in Archol. Ord. Imp. c. 17. §. 3.

Burg. in notit. Imp. p. 1. diſſ. 21. m. 4. §. 5.

Knich. de Super. Territ. c. 4. n. 164.

Es iſt aber ein Dorff eine Verſammlung verſchiedener Leute / welche zu bequemer Beſtellung des Feld-Baues ſich an einen gewiſſen Ort niedergelaſſen / und daſelbſt ſich mit einer ihren Stand nach bequemer Wohnung verſehen: Ob aber ſchon die Dörffer mit keiner Mauern verſehen / ſo ſeynd doch derſelben Häuſer mit den darum gelegenen Gärten und ungebauten Gütern / von den gemeinen offenen Feld-Gütern aber durch Zäune unterſchieden / und rings um das Dorff herum eingefangen / welcher Einfang / und was innerhalb deſſen begriffen iſt / eine Etter heiſſet / dann was die Ring-Mauer in einer Stadt / das iſt der Etter in einem Dorff / und was in- und auſſerhalb Etters gelegen / das wird zu Dorff und Feld verſtanden. Und dergleichen Etter haben auch einzelne Bauern in ihren Gütern / welche aber nicht einerley Determination leidet / maſſen an theils Orten die Etter des Hauſes ſich nicht weiters extendiret als die Dach-Trupff langet / an andern aber die gantze Hoffreuth begreiffet / woraus auch viel Strittigkeiten bey vermiſchten Dörffern / da eine Herrſchafft die Jurisdiction nur binnen Ettern hat / muß ausgemachet werden. Es iſt aber der Dörffer Zuſtand in Teutſchland nicht einerley: Dann da gibt es freye Reichs-Dörffer wie deren in genere in Inſt. Pac. art. V. §. 2. gedacht wird / von Ludolph Hugo. aber de Stat. Reg. Germ. c. 1. §. 8. mit dieſen Worten angezogen werden: Es gibt auch freye Reichs-Dörffer / Suffelheim / Godamſtein Gamb und Ulechles / auf der Leutkirchner Heyde / ꝛc. und andere ſo mit hohen und niedern Gerichten begabt / und allein Kayſerl. Maj. ohne Mittel unterworffen. An theils Orten gibt es Ambts-Dörffer / welche der Fürſtl. Beambten Jurisdiction immediate unterworffen; an andern Gerichts-Dörffer / darinn die von Adel die hohe und niedere Gerichte exerciren. Wann auch in manchem Dorff mehr als ein Herr die Jurisdiction und andere Gerechtſame haben / ſo werden ſie Gemein-Dörffer genannt.

Gail. de pignor. c. 20. Knich. de Super. Territ. c. 4. n. 56.

§. 2.

§. 2.

Gleichwie aber die Innwohner der Städte/ Burger/ weil ſie in Burgis oder gemauerten und veſten Oertern wohnen/ genannt werden/ alſo heiſſen die Dorffs-Innwohnere Bauern; Dahero das gemeine Sprichwort: Burger und Bauer ſchändet nichts als die Maur.

Speidel. in Specul. verb. Burger.

Und werden Bauern beſchrieben/ daß es Leute ſeyen/ die keinen Adel- noch burgerlichen Standt haben/ ſondern auf dem Land des Ackerwercks abwarten / und daher ihr tägliches Brod erwerben/

Ord. Pol. de Anno 1520. & 1548. Tit. Wie Burger und Bauern Eyb. Elect. Jur. Feud. c. 8. §. 12.

allwo er erinnert/ daß in latiori ſignificatione alle Land-Leute / oder die auf dem Land wohnen/ wann ſie ſchon Adel. Geſchlechts ſeynd/ und vom bloſem Feld-Bau leben/ Bauern genannt werden können/ wie dann dergleichen Edelleute in Schwaben ſammete Bauern genannt werden.

Manz. patroc. deb. dec. 2. quæſt. 4. Choppin de privil. ruſt. l. 3. c. 13.

Es iſt aber der Bauern Condicion in Teutſchland nicht einerley/ dann einige ſeynd keiner Herrſchafft auſſerhalb dem Römiſchen Käyſer unterworffen / welche des Heil. Römiſchen Reichs Bauern genannt werden / die in Jurisdictionalibus, die Fraiſch-Fälle ausgenommen/ vid. part. 1. deß klugen Beambt. Tit. 37. §. 7. keiner Herrſchafft/ als dem Röm. Kayſer/ unterworffen.

Mager. de advoc. arm c. 6. n. 17. & c. 10. n. 124. ſeqq. Eyb. in Elect. jur. feud. c. 8. §. 2.

Etzliche ſeynd unter andern Fürſten/ Grafen/ Städten und Herrſchafften auf dem Land geſeſſen / und treiben den Ackerbau auf ihre eigene Güter / ſeynd aber nicht Dienſthafft/ ſondern freye Leute/ die nichts anders/ als die gemeine Land-Onera tragen/ zuweilen von ihren liegenden Gründen recognition oder Schutz-Geld entrichten/ im übrigen von aller Dienſtbarkeit befreyet ſeynd / dergleichen in Francken / Schwaben und andern Orten zu finden / und Frey-Bauern genannt werden.

Stamm. de Servit. perſ. lib. 3. c. 3. n. 2.

andere aber werden zwar zu Frohnen und Dienſten nicht gebraucht / haben aber doch Aecker und Wieſen und Häuſer von ihrer unmittelbaren Obrigkeit/ und müſſen davor jährlich einen gewiſſen Erbzinß / Güld oder Pacht entrichten / werden dahero Pacht-Leute/ anderſtwo aber Lands-Adler genannt.

Stamm. d. c. 3. n. 1.

Andere müſſen neben der Zinß/ Güld und Steyer auch Pferd oder Hand-Frohnen verrichten / können aber mit ihren Gütern freywillig ſchalten und walten / ſelbige veralieniren/ und ſich an andere Orte wenden/ und werden denen Leibeige-

nen

nen Bauern die in Pommern/ Mecklenburg/ Holſtein ꝛc. bekandt ſeynd/ entgegen geſetzet/ als welche über obige Onera von ihren Gütern nicht weichen / oder auffſagen/ weniger ſelbige veralieniren können/ davon oben Tit. 35. doch kan ein Bauer nicht eigenes Willens davon lauffen/ ſondern wo er verkundſchafftet wird / kan er von ſeinem Herrn repetirt, ſelbiger auch unter 30. Jahren / als nach welcher Zeit die Actio furti verjährt iſt/ nicht præſcribirt werden.

Mev. p. 2. dec. 101.

Weil nun die Conditio der Bauern in Teutſchland erzehlter Maſſen variiret / ſo kan auch kein General-Satz von allen formiret werden / ſondern es müſſen eines jeden Orts Statuta, mores, und Verträge in acht genommen/ auch deßwegen den alten Saal- und Lagerbüchern nachgegangen werden.

Kopp. III. quæſt. 13.
Vult. de Feud. l. 10. C. 4. n. 7.

Es wird aber einer in dubio vor einen Bauern gehalten / wann er / was andere Bauern thun/ gleichfalls verrichtet / unter einem Herrn lang wohnet / und operas ruſticas abſtattet / ſeinen Canonem oder Bauern-Zinß / in Niederſachſen Pechtegenannt / entrichtet / und ſich zu andern Baueren geſellet. Doch ſtehet ihm offen/ dieſe præſumptiones durch beſſern Beweiß abzuleinen.

Cothm. 1. Reſp. 42. n. 17. 38. 53. & 78.
Mev. p. 6. dec. 101.

Dann wann er ſich nur auf eine gewiſſe Zeit / oder ſo lang es ihm gefället / auf eines Herrn Hoff als ein Bauer aufgehalten / und operas ruſticas præſtiret hat/ iſt er deßwegen des Hoff-Herrn Bauer nicht geworden / kan auch nicht mit dem Hof an einen andern alieniret werden.

L. 3. ff. L. 1. C. de transact. pen. de Serv. export. Mev. p. 4. Dec. 17.

Doch kan auch dieſer vermeinte Bauer nicht nach eigenem Belieben davon gehen / beſonders wo die verſprochene Zeit verlauffen/ ſondern er muß erſt wiederkommen und reſigniren / wo er ohne üble Nachrede nicht nur / ſondern auch der action ad intereſſe will befreyet ſeyn.

Mev. p. 4. dec. 18.

Iſt aber einer eines Bauern Sohn / ſo iſt die Præſumptio wider ihn / daß er auch ein Bauer ſey.

L. fin. C. de impub. & al. Subſt. L. 13. §. 1. de adqu. poſſeſſ. Mev. p. 4. Dec. 22.

§. 3.

Gleichwie nach unterſchiedener Orte Beſchaffenheit die Bauern nicht einerley Condition ſeynd / alſo ſeynd auch deren Güter nicht einerley Art. Denn theils werden wegen zu leiſtender Dienſte / welche entweder von den Bauern gar nicht geleiſtet werden / freye Bauer-Höfe / Siedel-Höfe ; Andere aber / wo man

Dienſt

Dienſt und Frohn thun muß/Dienſt und Frohn Güter oder Höffe genannt: Und dieſe letztere leiden wieder eine Abtheilung/indem einige/ welche mit Pferden oder Ochſenfrohnen / Anſpann-Güter / andere aber die nur mit der Hand arbeiten müſſen/Hand-frohn Güter genannt werden.

Beſol. vice Frohn-Güter Fritſch. Tract. 19. de pag. Germ. c. 7. n. 1.

Ferner seynd ſolche Bauern-Güter entweder Emphyteutica oder Erbzinßbare/ oder Cenſitica, oder bloſe Zinß-Güter. Jene werden unter einem vorbehalten utili Dominio oder Erb-Zinß-Recht/beſonders wo die Güter noch öde und unbebauet ſeynd denen Bauren/als ewigen deren Bebauern concediret.

Arg. L. 2. verb. nomine meliorationis L. fin. C. de J. Emph. Franz. de laudem, c. 9. n. 2.

Von welchen Gütern im 3ten Theil mit mehrern wird gehandelt werden. Dieſe aber/Bauer-Erb oder Zinß-Güter genannt/ſeynd ſolche/welche ohne Lehenſchafft einem Bauern verkaufft oder concedirt ſeynd/worauf aber der Herr/ zur Bezeugung/daß er ſich nicht aller Herrſchafft darauf begeben / etwas gewiſſes vor jährlichen Zinß/welches eben nicht gar viel austräget / ſchläget. Und dieſe Güter haben nicht ſo wohl aus den geſchriebenen Rechten/als Gewonheit ihren Urſprung.

Coler. p. 1. de proc. Exec. 10. n. 194. ſeq. Franz. de Laudem. c. 30. n. 8.

Und obſchon dieſer Zinß dem Canoni Emphyteutica oder Erb-Zinß ſehr nahe kommet / ſo differiren doch die bona Emphyteutica von denen Cenſualibus, bonis weil jene einen Erb-Zinß-Lehen-Herrn agnoſciren/dahero bey Veränderungen wieder zu Lehen genommen/und das Laudemium gezahlet werden muß/wie dann auch ohne des Herrn Vorwiſſen ſolche Güter nicht können alieniret werden/

L. fin. C. de Jur. Emph. L. 1. C. de fund. patrim. lib. 11.

Coler. d. c. 10. n. 194.

Was aber die Zinß-Güter anlanget/behält zwar der Herr ein dem Dominio directo ziemlich gleich kommendes Recht/in deſſen recognition auch der Zinß gegeben wird/jedoch hat auch der Zinß-Mann bey ſeinem Gut mehrere Freyheit / als der ſelbiges nicht verlieret/wann ſchon in zwey oder drey Jahren kein Zinß gezahlet wird/da doch die Emphyteuſis binnen ſolcher Zeit wegen nicht bezahlten Erbzinſes kan verlohren gehen; er kan auch ohne des Herrn Willen ſein Gut alieniren/ und giebt ſeinen Canonem wegen des auf ihn von dem geweſenen Herrn transferirten Domini, und kan anders mehr thun / welches der Emphyteuta nicht kan.

Carpz. p. 2. C. 39. d. 1. Struv. Synt. J. F. c. 2. aph. 10. n. 3. Rhez. diſſ. de Cenſis fundo cohær. c. 1. n. 56. Coler. p. 1. dec. 24. n. 1. Roſent. d. Feud. c. 10. Concl. 34. n. 22. Berl. p. 2. C. 47. n. 8. Franck. de laudem. d. c. 10. n. 38. ſeq.

Allwo er n. 84. ſtatuiret/daß in dubio die Güter eher vor cenſual als Emphyteutiſch zu halten ſeyen/weil deren condition beſſer und erträglicher / und man in dubio dem wenigſten beyfallen ſoll.

L. 14. L. 39. §. 6. de Leg. 1. L. 9. de R. J.

Ferner werden in vielen Orten die Bauren-Güter in gewiſſe Hufen oder Huben getheilt/und iſt ein Hub ein Stuckland ſo viel ein Bauer zu Beſtellung ſeines Haußhaltens nöthig hat/welche theils Orten in zehen/Theils in mehr Morgen oder Tagwerck-Feld beſtehen / und von dieſen Huben werden die Poſſeſſores Huebner/welches nichts anders als Emphyteutæ nach einiger Meinung ſeyn ſollen/ genannt.

Beſold. Theſ. voce Hub.

Solches gantze Huben können nachgehends getheilt werden/und ein Stuck davon hat v. g. ein Hauß / Scheuern / Stadel / Weingarten ꝛc. der iſt kein Hubner / ſondern ein Affterlehner / der des Univerſal-Rechts der Huben wie ein Hübner nicht fähig iſt. Und wie das Wort Affterlehen ſupponiret/ daß die Huben Lehen ſeyn müſſen/alſo trägt auch dieſes Recht/ſeiner Natur nach/eine Lehens-Bedeutung mit ſich/und wird der Dominus directus ein Eigen-Herr oder Lehen-Herr / der Hübner aber ein Affterlehner genannt. Hat aber der Dominus directus ſolche Güter von einem Obern / Fürſten oder Biſchoff/zu empfangen / ſo wird der Fürſt Ober-Vogt des Lehens genannt;ſeynd auch dieſer Güter oder Hub-Hoff-Gerechtigkeiten wegen an einigen Orten beſondere Hubner-Gerichte gebräuchlich/und werden ſolche Huben ſelbſt mit verſchiedenen Namen getaufft indem theils Herren-Höffe / andere Zinnß-Höffe/ Güld-Höffe und Düng-Höffe oder Hollenhöffe genannt werden.

Vid. Speidel in Spec. notab. voc. Hub. Wehn. in obſ. eod. verbo.

Jn übrigen ſeyn wegen ſolcher Bauer-Güter in Teutſchland hin und wieder beſondere Ordnungen/wie es mit denſelben zu halten/vorhanden / woraus ſich eines jeden Orts Beambter belehnen kan. Hierinn dörfften ſie aber wohl alle Conform ſeyn / daß die Bauers-Leute ihre Huffen-Zinße / Erb-Lehen und frohnbare Güter ohne der Herrſchafft Wiſſen und Willen nicht ſollen zerreiſſen oder Stuckweiſe verkauffen / damit die ſchuldigen Dienſte und Frohnen nicht geſchwächet/ die Zinſe gebührlich entrichtet/ und andere Unart / ſo hieraus erfolget / vermieden werden möge/wovon hernach §. 36. mit mehrern.

Fritſch. d. Tract. de Pag. Germ. c. 7. n. 6.

§. 4.

Es fragt ſich aber/nachdem dergleichen Bauer-Güter ihre Beſchwerden auf ſich haben/ob ſie ſolche verlieren / und frey werden / wann ſie ein Edelmann kaufft? Reſp. So wollen es zwar einige affectionirte von Adel haben/ unterm Vorwand/ daß der Güter Beſchaffenheit ſich müſſe richten nach der condition der Perſonen/ die ſie beſitzen / dahero den Reichs-Adel von ſolchen oneribus ausnimmet.

Carp. à Lerch in diſſ. de Equ. Ord. Germ. pag. 170. adde Fab. in C. lib. 9. Tit. 29. d. 3. Gv. Pap. dec. 384. n. 1.

Allein es iſt die widrige Sentenz weit beſſer fundiret / weil dergleichen onera den Bauer-Gütern realiter inhæriren/und dahero mit den Gütern auf jeden deren poſſeſſo-

poſſeſſorem, auch einem Edel-Mann / der die Commoda der Gemeinde mit genieſſet / und alſo nicht ſo wol als einen Edelmann / ſondern als Beſitzern eines Bauern Gutes können devolvirt werden. Wie dann auch an ſich unbillich wäre daß andern Bürgern und Unterthanen die Laſt durch Befreyung einiger Burger und Bauer-Güter zu wachſen / und des Adels Commodität mit ihrem Schaden müſſe verbeſſert werden.

L. ult. § 24. de Muner. L. 8. C. de Exact. Trib. L. 1. C. de præd. Navicul. Klock. de ærar. c. 58. Ziegl. ad Calv. §. Nobiles n. 132. Maul. de homag. Tit. 9. n. 68.
Beſold. 3. Conſ. 233. n. 68. Crav. Conſ. 642. n. 4.
Mod. Piſtor. V. 2. conſ. 9. n. 41. Klock. de Contrib. c. 15. Sect. 1. n. 18.
Balthaſ. de oper. Subdit. c. 8. p. 149. ſeq. Gail. 2. obſerv. 52.
H. Hartm. l. 2. tit. 52. obſ. 5.

Und dieſe Sentenz iſt auch der Praxi gemäß / und daß der immediate Adel wegen erkaufften Bauer Güter von den Steuern nicht befreyet ſey / als welche Immunität und Steuer-Befreyung / als etwas gehäſſiges ſtricti juris und auſſer des Adels Stand / und deme zugeeignete Güter nicht zu extendiren iſt

Nold. de Nobil. c. 14. n. 31. & 34. Bidenb. quæſt. nob. 19.
Kopp. quæſt. 60. n. 9. ſeq. Rol. à Vall. 3. Conſ. 80.

Solchen übel auch vorzubauen / wird an etlichen Orten verbotten / keine Bauers Güter an den Adel zu verkauffen

vid. Ord. Pol. Anhaltina Tit. Bauer-Güter. Ord. Pol. Sax. Vinarienſ. Tit. 36.
Ord. Pol. Mecklenb. Tit. von Gewerb- und Handthierung der Bauern ꝛc.

Bey welchen Verkauffungen der Bauern-Güter auch auſſer dem Adel / noch dieſes zu notiren / daß man dahin trachten ſoll / wie der Kauff allezeit beym Ambt- oder Gerichtes-Herrn angezeiget und regiſtriret / nicht aber / wie an einigen Orten gebräuchlich / vor dem Dorff-Schulmeiſter protocolliret werde.

§. 5.

Was nun der Bauern ihre Beſchwerden betrifft / ſo beſtehen ſolche erſt und vornehmlich in Frohnen oder Frohn-Dienſten / welche ein vermiſchtes onus ſeynd / weil ſie von den Bauern auf deſſen Koſten / in Anſehung der Güter / præſtiret werden. Dahero wird das Frohnen ſo wol von dem Gut / als von der Perſon v. g. Es iſt ein Frohn-Gut / Er iſt ein Fröhner ꝛc. prædiciret.

Mund. Tr. de Muner. & hon. c. 2. Meichſ. deciſ. Cam. 5. Tom. 2.

Es werden aber ſolche Bauern-Dienſte in unſerer Sprach Frohnen / Dienſte / oder conjunctim Frohn-Dienſte; in Bayern Scharwerck; in Oeſterreich Rabwold / die ſie aber præſtiren müſſen / Fröhner / Frohn-Bauern und die Vorgeſetzten / welche die Frohn andeuten müſſen / Frohn-Vögte genannt.

Weſ. p. 1. C. 40. n. 4. Klock. de Contrib. c. 7. n. 32. Balthaſ. de oper. Subdit. c. 3. p. 39.

Es ſeyn aber vielerley Arten und diſtinctæ Species dieſer Frohn-Dienſte: Dann da werden ſie getheilt 1. in Gewöhnliche und ungewöhnliche. Jene / welche nach einer gewiſſen Provinz oder Orts-Gewonheit zu præſtiren hergebracht germ-Land übliche oder Landgebräuchliche Frohn-Dienſte: Dieſe aber ſeynd / welche wider das alte Herkommen exigiret werden/und dahero nicht zu præſtiren ſeynd / wann nicht zwiſchen den Herren und den Unterthanen deßwegen etwas ſpecialiter abgeredet und bedungen / oder an demſelben Ort eingeführet worden. Dahero wo die Frage iſt / ob die Operæ conſuetæ oder inconſuetæ ſeynd/iſt vor allen auf die alten Pacta, Verträge und Lehen-Brieffe zwiſchen dem Herrn und den Bauern aufgerichtet/und wo dieſe mangeln/auf das Herkommen des Amts / oder auch beſondern Orts und Gutes zu ſehen/welches Herkommen und Obſervanz aus etlichen gleichförmigen exercirten actibus colligirt wird.

Klock. 3. C. 142. n. 6. Mynſ. 6. O. 42. n. 3.
Beſold. 6. Conſ. 270. n. 18.

Generaliter aber kan geſagt werden/daß diejenige Arbeit / welche durch gebrodet Ehehalten/Knecht und Mägde zu Hauß verrichtet werden/als Holtzhauen/ Waſſer in die Kuche tragen/Aufſpühlen / Tiſchdecken / Brodbacken / Rubenſchelen 2c. nicht unter die Bauer-Arbeiten und Frohn-Dienſte gehören: Hingegen gehören hieher / deß Herrn Feld zu gewöhnlicher Zeit beſtellen / welches an theils Orten der Hoffbau genannt wird / Wein / Bier und Getraid dem Herrn zuführen / das Getraid / Heu und Grumet einerndten und heimführen / dem Flachs oder / Hanff rauffen/röſten/brechen / Hopfen pflücken / Botten lauffen / Jagd-Frohne verrichten / Eycheln ſammlen und dergleichen / jedoch ſo viel davon an einem und andern Ort hergebracht.

Balthaſ. de oper. Sub. C. 11. Fritſch. Tr. de Jur. Pag. c. 8. §. 5.

Von Hund-Halten wird gefragt/ob ſelbiges unter die Operas conſvetas oder inconſvetas zu zehlen? Und zwar will die Bauern und Unterthanen hierzu nicht gehalten wiſſen

Gyland. l. 1. deciſ. 12. n. 26. Wehn. voce Forſt-Recht.

Weil ſolche Beſchwerden weder operæ obſequiales, noch artificiales, noch miniſteriales ſeynd/ſondern eine harte Perſonal-Dienſtbarkeit mit ſich führen/da arme Bauern/die ſich kaum ſelbſt ernähren können/erſt noch Hunde aufziehen müſſen. Durch ein gewiß Beding aber/ oder immemoriale præſcription kan dennoch ein Unterthan zu dergleichen Hund-Halten obligirt werden.

L. 22. pr. C. de agr. & cenſ. lib. XI. Balthaſ. d. c. n. pag. 279. ſeq.

Nochweniger iſt diß dem Bauers-Mann aufzulegen / daß wo ein Jagd-Hund vom Wilden Schwein/oder ſonſt auf der Jagd verletzt worden / der Bauern entweder ſolchen heilen laſſen/oder einen andern Hund ſchaffen müſſe.

Gyland. l. 1. dec. 12. n. 26. Wehn. pr. obſ. voce Forſt-Recht.
Balthaſ. d. c. 11. pag. 285.

Ferner wird gefragt: Ob die Schloß-Wacht unter die gewöhnliche Frohn-Dienſte zu zehlen ſey / und der Herr die Unterthanen dazu zwingen könne? und wird mit Nein geantwortet / weil davon nichts geordnet / auch keine general-Gewonheit vorhanden.

Arg. L. un. C. ne oper. à Coll. exig. lib. X. L. 1. & 2. C. ne ruſt. ad obſeq.
Pacian de prob. l. 2. c. 35. n 51. Sixt. de Regal. l. 2. c. 13. n. 69. Boer. deciſ. 217.
Maul. de Homag. tit. 4. n. 9. Berl. p. 2. C. 64. n. 1. (n. 1.

Es wäre dann 1. an gewiſſen Orten ein anderes hergebracht / welches / wo es der Bauer laugnet / zu probiren iſt / Klock. 1. C. 26. n. 29. oder 2. alſo paciſciret / und mit denen Unterthanen verglichen / oder 3. Kriegs-Zeit vorhanden / oder 4. Mord-brenner zu befahren / oder 5. der Herr hätte einen Todfeind / deſſen Uberfall zu fürchten / ſintemal in dieſem Fällen die Unterthanen durch ihr Eyd verbunden seynd ihren Herrn zu beſchützen /

Berl. p. 2. C. 64. n. 4. Carpz. d. l. n 4. Maul. d. l. n. 4. Sixt. d. l. n. 69. (5. ſeqq.
Huſan de propr. hom. c. 6. n. 98. Fritſch. Tract. 30. de Jure Ecub. c. 6. n. 5.

Jedoch nur in demſelben Schloß / dahin / ſie der Juridiction nach gehörig / weil ſie auch reſpectu deſſen ihres Herrn Unterthanen seynd / nicht aber in andern Orten / wie einige Doctores wollen.

Boer. dec. 202. n. 38. Berl. p. 2. C. 64. n. 21. Carpz. p. 2. ſi. d. 2. n. 5.

Welchen widerſpricht

Balthaſ. de oper. ſub. c. 11. p. 294. ſeq.

Und hieran ſeyn ſo dann keine Fröhner auszuſchlieſſen / ſie mögen mit der Anſpann oder mit der Hand frohnen / weil die Gefahr und Nutze gemein iſt. Die bloſen Advenæ, Einwohner / Beſtändner- und Frembdling aber / ſeyn davon befreyet / als welche zu keinem perſonal-munere verbunde ſeynd / wie die Schloß-Wacht iſt.

L. 60. ff. vel de Muner. L. 18. §. 10. de Excuſ. Gu. Papi dec. 9. n. 1.
Böer. dec. 212. n. 7. Berl. p. 1. C. 64. n. 15. Carpz. p. 2. C. 12. def. 4. n. 1.

Es verſtehet ſich aber hierbey ein ſolches Schloß / welches dem Herrn zuſtehe / und worinn er entweder die hohe oder niedere Obrigkeit hat / auch wo vor dieſem Wacht gehalten worden. Dann wo ein Privatus ſein Hauß oder Wohnung / welches er unter ſeines Herrn Jurisdiction beſitzet / beveſtigen läſſet / ſo mag ers auch auf ſeine Koſten bewachen laſſen. Weil die Operæ regulariter nur dem Jurisdictional-Herrn zu præſtiren ſeynd.

Böer. d. dec. 212. n. 2. 9. & 18. Berl. p. 2. Concl. 64. n. 16. 18.
Carpz. d. conſt. 51. d. 2. 6. Gail. d. c. 10. n. 12. Fritſch. d. l. n. 16.
Frider. de proceſſ. l. 2. c. 45. n. 7.

Gleiches iſt auch von einen frembden Herrn zu ſagen / und kan der Eigen-Herr einem andern ſeiner Unterthanen Wacht nicht cediren / oder abtretten / weil ſolche excubiæ operæ miniſteriales ſeynd / welche nicht können cedirt werden /

 L. Fab.

L. Fabriles 6. L. operæ 9. §. 23. d. oper. lib. Böer. dec. 23.

Damit aber ſolche Wacht-Dienſte denen Unterthanen nicht allzubeſchwerlich fallen/ſo ſeyn die Schloß-Herren verbunden / ſie/ſo lang ſie wohnen / mit gehörigem Unterhalt zu verſehen

Sixt. de Regal. l. 2. c. 13. n. 69. Berl. p. B. C. 64. Fritſ. d. l. n. 1. 9.
Carpz. p. 2. C. 51. d. 5. n. 1. Balthaſ. de oper. Sub. c. 12. in fin.

§. 6.

Die Frohn-Dienſte werden ferner ratione modi getheilet in gemeſſene oder determinirte/und ungemeſſene oder inderminirte. Jene ſeynd welche entweder auf eine gewiſſe Zeit oder Art reſtringiret ſeynd: v. g. Daß der Bauer einmal im Monat/oder 20. mal im Jahr frohnen ſoll/es geſchehe nun mit der Anſpann/ oder Hand-Arbeit

L. 24. pr. de Oper. libert. Gail. 2. O. 62. n. 12.
Carpz. 6. Reſp. 54. n. 5.

Es werden dieſe gemeſſene Frohnen auch gewiſſe Frohnen genannt / nicht ihrem Weſen nach/als in deſſen Anſehen ſie alle ungewiß ſeynd/weil ſie in facto beſtehen

L. 75. §. 7. L. 77. pr. d. V. O.

Sondern nach deren Zahl und Qualität/ſo daß/wo ein Bauer nur die Frohn im Gras-Mähen/Getrayd-Schneiden und Einerndten hat / er nicht zum Jagen/ Botten lauffen und andern Fröhnen kan gezogen werden.

Balthaſ. de oper. Sub. c. 12. pag. 298.

Seynd nun die Frohn-Dienſte ex pacto, oder nach des Orts und Landes Gewonheit/nach der Zahl und Art gewiß und gemeſſen / ſo muß der Herr damit zu frieden ſeyn/und kan über die gebrachte Zahl und Art nicht ſchreiten

c. 10. §. ult. X. d. offic. archid. L. 23. §. 1. C. de agric. & Conſ. lib. XI.
Schrad. de Feud. p. 6. c. 6. n. 4. Ziegl. ad Calv. §. nobiles n. 118.
Maul. de Homag. Tit. 4. n. 11. Roſent. c. 8. concl. 21. n. 1.

§. 7.

Es fallen aber bey dieſen gemeſſenen Frohnen einige Fragen vor / und zwar 1. Wann ein Bauer oder Unterthan nur Frohn-Dienſte hat / den Hopfen abzupflocken/Eicheln oder Wein zu leſen auf 3. oder 4. Tage / und es geriete in einem Jahr gar keine von dieſen Früchten/kan der Herr dieſe Tage in eine andere Frohn-Art verändern / nemlich daß er davor heue / ſchneide ꝛc. ? Neg. dann indem der Bauer oder Unterthan nur ein gewiſſes genus der Frohn eingegangen/ hat er eo ipſo anderer ſich entſchlagen wollen / der Herr ſelbſt auch / indem er gewiſſe Arten determiniret/zeiget damit an/daß er nicht alle Frohnen indiſtinctè verlangt habe.

L. operis 31. de oper. lib. c. 5. x. de præſumpt. Weſ. p. 1. Conſ. 45. n. 14.
M. Piſtor. v. 2. C. 21. n. 52. Balthaſ. d. c. 2. p. 301. ſeq.

2. Ob die Frohn-Dienſte / die in einem Jahr nicht abgeſtattet worden/in dem folgenden annoch können eingefordert werden/die Doctores diſtinguiren / ob der

in

zu præſtirung der Frohn erinnerte Bauer ſolche abzuſtatten negligiret / und alſo die Unterlaſſung ſich zuzuſchreiben habe/ſo iſt er der Billichkeit nach obligiret/ das muthwillig Verſaumete nachzuholen.

Arg. L. 4. L. 30. §. in liberorum L. 44. de oper. lib. Maul. de homag. tit. 4. n. Huſan. de propr. hom. c. 6. n. 75. Ziegl. ad Calv. §. Nobilis n. 131. (15.

Oder der Herr hat der Frohn-Dienſte nicht nöthig gehabt/ oder ſie nicht exigiren laſſen/ welchen falls / wo die Dienſte determiniret / vom Herrn aber nicht abgefordert seyn/die Bauern nicht zwar die Dienſte ſelbſt in Natura zu exhibiren / jedoch die Æſtimation davor zu entrichten ſchuldig ſeyn

Maul. d. c. 4. n. 15. Ziegl. ibid. n. 129. Huſan. ibid.

Dann weil die Frohn auf einige gewiſſe Tage reſtringiret iſt/ ſo ſollte der obligirte Unterthan auch ohne einige Mahnung ſich zur Frohn angemeldet haben / wo dergleichen Arbeit zu verrichten iſt.

L. 12. de contr. ſtipul. Mant. de tac. & amb. conv. lib. 23. tit. 2. n. 22.

Seynd es aber ungemeſſene Frohnen/wozu der Unterthan verbunden iſt / und der Herr iſt in mora, ſolche zu exigiren/ſo seyn ſie nicht ſchuldig / die ohne ihre Schuld und Verzug in einem Jahr unterbliebene / das andere Jahr zu erſetzen / wohin auch des Unterthanen Kranckheit gehöret / welchen falls doch andere die Arbeit durch einen Subſtitutum verſehen zu laſſen/requiriren.

L. 34. L. 22. de oper. lib. L. 15. pr. Eod. L. 7. de uſufr. L. 19. §. 9. Locat. L. 1. C. de præp. agent. lib. X. L. 16. C. de Epiſ. Ziegl. d. l. n. 127. Maul. lib. 14. tit. 29. §. 8. (n. 73.

Was die ungemeſſenen und ungeſetzten Frohnen / an Tagen / Zahl / und Wercken oder univerſaliter aller Dienſte betrifft/werden es ſolche genannt / welche von des Herrn Willen dependiren/und ſo offt / als man ſie verlanget / præſtiret werden müſſen.

Gail. 2. O. 62. n. 12. Coler. de proceſſ. p. 1. c. 9. n. 68.
Carpz. 1. R. 54. n. 6. Sixt. de Regal. lib. 2. c. 13. n. 4.

Und in dergleichen Dienſt-Exigirung ſcheinet der Herr/Krafft ſeiner Juriſdiction eine fundirte intention zu haben/ſo daß die Unterthanen/ welche nur determinirte Dienſte ſchuldig zu ſeyn vorgeben/ſolches probiren müſſen.

Merckelb. ap. Klock 1. Conſ. 26. n. 23. L. 1. C. in quib. cauſ. colon. dom. ac-P. Frider. de proc. lib. 2. C. 45. n. 6. (cuſ.

Es fragt ſich aber von dem Wort ungemeſſen / wie es zu verſtehen ſey. Reſp. Es werden ungemeſſene Frohnen nicht in dem Verſtand alſo genannt / daß ſolche auf eine unendliche Zahl und Weiſe können extendiret / und wann man nur wolle/ von den Unterthanen allerley Dienſte exigirt werden / ſondern es iſt genug/wann ſolche von gewiſſer Arbeit/oder Dienſten explicirt/jedoch/daß ſolche nicht eben auf gewiſſe Tage reſtringirt/ſondern/ſo offt es nöthig iſt/abgefordert werden/waſ man nur bey denen von Alters hergebrachten oder bedingten Frohn-Dienſten/ und alſo

bey

bey der Ding-notul, wie man ſie zu nennen pfleget / bleibet / denn darauf iſt erſtlich zu ſehen

Ziegl. d. l. n. 56. Carpz. 1. Reſ. 54. n. 13. Balt. d. c. 12. p. 313. Beſold. in Theſ. pr. voce Frohn.

Gail. 1. O. 17. n. 3. Coler. p. 1. de proceſſ. Ex. c. 9. n. 68. Mev. p. d. dec. 131.

Wann aber keine Gewonheit / oder Obſervanz vorhanden / ſo muß man auf den Lands-Gebrauch ſehen

L. 13. §. 1. Comm. præd. L. 1. L. 3. de ædif. priv. Gylm. deciſ. Cam. lib. 2. dec. 4. Carpz. 1. Reſ. 54. n. 18. Balthaſ. c. 12. p. 315. (n. 11.

Wann aber keine Obſervanz ſich äuſſert / ſo ſollen die Frohn-Dienſte auf die Art und Weiſe erfordert werden / wie andere ſelbigen Orts ſolche zu præſtiren pflegen.

Schrad. de Feud. p. 6. n. 5.

Iſt aber auch hierinnen nichts gewiſſes auszufinden / ſo ſoll dennoch einem ſcharffen Herrn nicht freyſtehen / den armen Unterthanen mit Frohnen dergeſtalt zu belegen / daß ihm dadurch die Nahrung vor ſich und die Seinigen entzogen werde.

L. 19. de oper lib. Gail. 2. O. 62. n. 13. Coler. de proc. Ex. p. 2. c. 9. n. 68. Sixt. de Reg. l. 2. c. 13. n. 48. Carpz. 1. Reſ. 54. n. 23. Mev. p. 4. d. 133. Rol. à Vall. 3. C. 18. n. 27.

Und seynd bey ſolchem Exceſſ die Frohn-Dienſte ad arbitrium boni viri zu redu- (ciren.

L. 30. pr. de oper. lib. Huſan. de propr. hom. c. 6. n. 68. Roſent. c. 5. concl. 71. n. 4. Carpz. d. l. n. 25.

Woraus Summariſch zu ſchlieſſen / daß unter dem Vorwand ungemeſſener Frohnen / einem Herrn nicht zugelaſſen ſey / die Unterthanen auf ungemeine und grauſame Art dergeſtallt mitzunehmen / daß ſie ihre eigene Felder und Häuſſer nicht beſtellen können.

Balth. de oper. Subd. p. 323. Mev. 4. dec. 132. & 133.

Dahero kan ſich auch ein Unterthan nicht dahin obligiren / ſo viel Dienſte zu thun als der Herr von ihm fordern werde / ſondern es werden ſolche Worte tacitè dahin interpretiret / was das Arbitrium boni viri vor billich halten wird.

L. 7. pr. L. 35. §. 1. de contr. empt. L. 13. C. eod. Weſ. eod. n. 10. L. 30. pr. de oper. lib. Gv. Pap. deciſ. 475. n. 1.

Wann auch ſchon im Lehenbrieff oder in die Ding-notul geſetzt wäre / daß dem Herrn die Unterthanen / wohin und zu was Geſchäfften er den Unterthanen gebrauchen will / frohnen müſſen / ſo iſt doch ſolches nicht ſo indefinitè zu verſtehen daß die Unterthanen auch auſſer das Territorium, und in Sachen / wovon ihr Herr keinen Nutzen hat / fahren müſſen / auch nicht wann der Herr abſonderliche und weit entlegene Güter hätte / da eines von dem andern nicht dependiret / welches um ſo mehr ſtatt hat / wo das Gut und die Dienſte lehenbar ſind / ſintemal alsdann nicht zu præſumiren / daß die Lehen-Dienſte zu einem andern Ende / als zur Conſervation und Melioration deß Lehen angeſehen ſeynd / mithin ſind eines Lehenbaren Caſtri Unterthanen einem andern Caſtro zum beſten zu dienen nicht verbunden.

Doch

Doch iſt billich / daß wann der Herr den Unterthanen in loco nicht bedarff / daß ſie ihm davor ein recompens erſtatten / oder ohne ihren Schaden anderſtwo frohnen. Allenfalls aber / und wann ja dieſe Wort einen Effect haben / und etwas bedeuten ſollen / könnten doch die Unterthanen wegen deren Ungewißheit / und damit ſie nicht gar zu ſehr gravirt werden / eine determination und gewiſſe Täge begehren / die ihnen auch nach Billigkeit zu verſtatten ſeynd.

Balthaſ. de oper Subd. c. 12. in fin. Beſ. Theſ. voce Frohn.

§. 9.

Ferner werden der Zeit nach die Frohn-Dienſte in diurnas & nocturnas getheilet. Dann obſchon regulariter die Bauren ihre Frohnen bey Tage verrichten müſſen / ſo kan ſich doch zutragen / daß man zuweilen auch zu Nacht-Zeit mit Anſpann / oder zu Fuß / durch Bothen-Gehen / frohnen muß / oder / wo es die Gewohnheit / oder ein gewiſſes pactum erfordert / des Herrn Schlos bewohnen muß Davon oben §. 5.

Balthaſ. de Oper. Subd. cap. 13.

Zur Zeit gehöret auch / daß man nicht an Sonn- oder Feſt-Tägen frohne.

L. quotiens 24. de oper lib. L. 1. de Oper. Serv.

Wie wann nun der Unterthan des Jahrs drey Tage zu frohnen verbunden iſt / ob / wann er von dem Herrn verſchicket wird / daß er in einem Tag nicht hin und her kommen kan / ſondern zwey Täge dazu brauchen muß / dieſe zwey Täge von denen ſchuldigen dreyen abzuziehen / oder die gantze Frohn nur vor einen Tag zu halten ? Reſp. Es werden zwey Tage von der Frohn abgezogen.

Vid. L. quod niſi 20. §. 2. de Op. lib. Gv. Pap. dec. 217. n. 2.

Stamm. lib. 3. c. 21. n. 6.

Uber diß werden auch die Frohn-Dienſte nach dem Inſtrument, womit ſelbige verrichtet werden / getheilet / in Hand- und Fuß-Dienſte / und die ſolche leiſten / werden Land-Fröhner / Hinterſeiler / Söldner / Haltner oder Kottſaaſen genannt / weil ſie mit der Hand und Fuß frohnen / v. g. Getraid ſchneiden / Heu machen / wachen / jagen / Bothen-lauffen ꝛc. die aber Pflug-Dienſte / Wagen-Dienſte / mit Zug-Vieh / Pferd und Ochſen / leiſten / werden Anſpanner / Erbanſpänner / Hufner / Pferdner ꝛc. genannt.

Beſold. voce Pflug-Dienſte Fritſch. Tract. d. jur. pag. c. 8. §. 7.

§. 10.

Es werden auch die Frohn-Dienſte ratione loci getheilet / in ſolche / die entweder in oder auſſer dem Territorio verrichtet werden. Wobey dann die Haupt-Frage dahin auslaufft: Ob ein Unterthan auſſer dem Territorio ſeines Herrn und deſſen Jurisdiction Dienſte zu thun verbunden iſt ? Nun ſeynd die meiſten Doctores in der negativa, und daß der Unterthan nicht verbunden ſey / ſeinem Herrn auſſer deſſen Gebieth zu frohnen.

Huſan. de propr. hom. c. 6. n. 89. Ziegl. ad Calvol. §. Nobiles n. 141. Roſent. d. Feud.

d. Feud. c. 5. concl. 71. n. 5. Maul. de Homag. Tit. 4. n. 18. Struv. diſſ. de Oper. ruſt. poſ. 8.

und fundiren ſich ſelbige.

in Lib. Operæ 71 d. Oper. lib. arg. L. 4. §. 2. de Cenſib. Arg. L. cum 5. L. 9. §. ult. de transact.

Welches auch in Camera durch præjudicia confirmiret worden in cauſa Hatgau contra Hanau vid. Balthaſ. de Oper. Sub. c. 14. Doch leidet dieſer Lehrſatz ſeine limitationes, und kan der Unterthan auch extra Territorium zur Frohn angehalten werden / wann durch die Gewohnheit ein anderes hergebracht / oder der Güter Zuſtand die Dienſte auch auſſer des Herꝛn Gebiet erfordern / oder der Herꝛ an eines andern Territorio grentzet / und ihm die Dienſte ſeiner Unterthanen entweder gar keinen / oder wenig Nutzen bringen würden / wo er nicht auch derſelben ſich extra Territorium bedienen dörffte.

Huſan. d. l. n. 90. Maul. d. tit. 4. n. 15.

an theils Orten werden ſolche Frohnen auf gewiſſe Meilen reſtringiret. Alſo können im Churfürſtenthum Bayern die Unterthanen von denen Edelleuten über 6. oder 7. Meil von ihres Herꝛn Gütern zur Frohn nicht gezwungen werden.

Chur Bayeriſch. L. R. Tit. 22. art. 5. Balthaſ. d. Tr. c. 14. in fin.

§. 11.

Nach erörterten Abtheilungen der Frohn-Dienſte / fragt ſichs nun: Wer ſolche de jure exigiren könne / und ob ſie Krafft der Jurisdiction oder eines directi dominii abzufordern ſeyen? Nun ſeynd zwar gar viel Doctores der Meynung / daß weiln die Unterthanen wegen ihrer Güter / die ſie von ihrem Herren zu recognoſciren haben / ſolche Frohn-Dienſte thun / und theils eines Vertrags oder Verjährung wegen zu frohnen ſchuldig ſeynd / dabey auch ausgemachten Rechtens / daß die Jurisdiction, es ſey nun die hohe oder niedere / mit den Bauer-Dienſten und Frohnen keine Gemeinſchafft habe / ſolche einem Domino directo zuzuſchreiben ſeynd / und daß der Eigenthums-Herꝛ / Krafft ſeiner habenden Proprietät / an den Bauer-Gütern / dergleichen Operas ruſticas dem Gut nicht auflegen und den Beſitzer damit beſchwehren könne.

Steph. de Jurisdict. l. 2. p. 1. c. 2. memb. 2. n. 192. Gail. de arreſt. l. 2. c. 10. n. 2. Maul. de Homag. c. 4. n. 2. ſeq. Ziegl. ad Calvol. §. Nobiles concl. 1. n. 51. Moller. 2. Semeſtr. 32. n. 1. Berl. p. 2. concl. 65. n. 13. ſeq.

Dieſem aber ungeachtet / werden doch ſolche operæ ruſticorum heut zu Tag faſt durch gantz Teutſchland inter fructus Jurisdictionis gezehlet welche der Herꝛ durch das Homagium über ſeine Leute bekommet / als welche eine Wurtzel und Grundſtein aller Dienſte iſt.

Gail d. Arreſt. c. 10. n. 2 Klock. de Contrib. c. 2. n. 38. Merckelb. ap. Klock. 1. Conſ. 8. n. 122. & Conſ. 10. n. 734. & Vol. 2. conſ. 26. n. 24 & 43. *Gylm.* Symph. Tom. 1. p. 3. vot. 12. n. 8. Frider. de proceſſ. l. 2. c. 45. n. 6.

concl.

concl. 79. Coth. 1. Reſp. 11. n. 43. Böer. Dec. 200. n. 11.
Balthaſ. de oper. Sub. c. 7.

Allwo er auf obige widrige Argumenta antwortet.

Doch iſt diß ſo zu verſtehen / daß inzwiſchen auch einem Eigenthums-Herrn oder Domino directo gleichfalls Frohn-Dienſte von ſeinen Unterthanen können geleiſtet / und ſolche durch eine ausgedruckte Bedingung paciſciret werden / welche Dienſte hernach ein Theil des Canonis oder jährlicher præſtationen zu nennen iſt / und wird die Güld-Schaarwerck / Güld-Frohn-Dienſt genannt; Oder es kan auch der Dominus directus die Operas adquiriren / wann der Bauer ein ſolches Gut / darauf dieſe Beſchwerung hafftet / wiſſentlich kauffet / oder er hätte das Jus operarum rechtmäſſig præſcribiret / wann nur dem Jurisdictional-Herrn an ſeinem Recht der Frohn-Dienſte nichts abgehet / und der Unterthan mit Frohnen nicht dergeſtalt graviret wird / dann wo er beeden nicht ſatisfaction geben kan / muß der Dominus directus, der ſein jus nur ex pacto oder præſcriptione hat / dem Dn. Jurisdict. der die Dienſte ex jure conſuetudinario & proprio prætendirt / weichen.

arg. L. Si debitor. 10. de pign. L. ult. de pact. L. 6. de Condict. cauſ. dat. Balthaſ. de Oper. Subd. c. 7. p. 112. ſeqq.

Wann dann nun die Frohn-Dienſte ein fructus jurisdictionis ſeynd / ſo fragt ſichs weiter: Zu welcher Art der Jurisdiction, der obern oder niedern / ſelbige zu referiren ſey? welche vor die Obergerichte ſtreiten / ziehen vor ſich an L. 239. §. 8. d. V. S. allein weil das Merum Imperium mit dieſen Frohn-Dienſten gar nichts / ſondern mit Beſtraffung der Maleficanten zu thun hat / ſo wird dieſe Meynung billich verworffen.

Otto de J. publ. c. 11. Wurmbſ. de J. P. Ex. 6. concl. 41.
Balthaſ. d. Tract. c. 7. pag. 119. ſeq.

Andere wollen es ad Jurisdictionem Territorialem referiren / wann derjenige / der die Nieder-Gerichte hat / deſſen Unterthan iſt / dahero müſſen ſie in Oeſterreich und Meiſſen / da der Adel Landſäſſig iſt / daß Frohn-Werck erkauffen.

Beſold. de trib. domeſt. Societ. Specieb. diſc. 1. c. 5. n. 6.

allein wo dieſe Sentenz generaliter genommen wird / wird ſie ſchwerlich durchgehends / obſchon ſelbige nach ein oder andern Orts Gewohnheit paſſirlich / den Stich halten / erwogen die Frohn-Dienſte weder unter die Regalien / noch unter die Species oder Folgereyen der Territorial-Superiorität gezählet / und / wie es ſcheinet / mit denen Angeriis oder Dienſten / welche der Herrſchafft bey Reiſen oder im March der Soldaten geleiſtet werden müſſen / confundiret werden / davon im erſten Theil Tit. 37. §. 17. ſeq. bleibt dahero dabey / daß dieſe Frohn-Dienſte zur niedern Gerichtbarkeit gehören.

Balthaſ. d. c. 7. pag. 124.

Wie wann aber der Jurisdictional-Herr ſtirbt / und hinterläſſet etliche Kinder / wem ſeynd alsdann die Frohn-Dienſte zu præſtiren? Reſp. Entweder wird die Erbſchafft indiviſim von allen beſeſſen / ſo ſeynd die Unterthanen ſchuldig / die Dien-

ſie auf die Art zu præſtiren / wie ſie dem Verſtorbenen geleiſtet worden / nicht aber einem jeden inſonderheit: Oder die Erbſchaffts-Güter ſeyn unter den Erben ertheilet / ſo wird das Jus operarum mit dem Gut / worauf es hafftet / mit transferiret / und der Dienſt denjenigen præſtiret / der den Frohnbauern-Hof mit der Jurisdiction geerbet hat.

Klock. V. 2. Conſ. 61. n. 58. Cothm. 2. R. 11. n. 43.

§. 12.

Was ferner die Perſonen anbetrifft / welche Frohn-Dienſte thun müſſen / ſeynd ſolches alle diejenigen / deren Güter unter eines Ober-Herrn niedern Gerichtbarkeit gelegen ſeynd / wo nicht ein anders durch Gewohnheit hergebracht / oder durch gewiſſe Pacta verſehen / oder per præſcriptionem adquiriret worden. Dahero derjenige / der ſimplicem Jurisdictionē an einem Ort exerciret / fundatam intentionē vor ſich hat / ſo / daß derjenige / der ſich davon befreyet / ausgiebt / ſolches probirē muß.

Maul. de Homag. Tit. 4. n. 2. Coth. 2. Reſp. 11. n. 43.

Daraus folgt / daß die Bauern wegen derer Güter ſolchen Frohn-Dienſten reguariter unterworffen ſeyn / als deren Condition auch mit ſich bringet / andern durch ihre Arbeit zu dienen. L. 2. pr. de Nundin. Balth. d. Tr. c. 8. p. 134. ſeq.

Es giebt aber auch Dienſte / davon ſich kein Innwohner des Landes oder Stadt ausſchlieſſen kan / welche nemlich den öffentlichen Nutzen eines Landes / Territorii, Stadt oder Dorffes angehen / wohin zu referiren der Brucken-Bau und Weegs-Verbeſſerung. L. 7. C. de SS. Eccl. L. 4. C. de priv. dom. auguſt. lib. XI. L. ult. C. de immun. nemin. conced. L. 10. L. 7. C. de oper. publ. Crav. C. 872. n. 11. Klock. Tom. 3. Conſ. 149. n. 39.

Wie wann aber der Bauer / der gewiſſe Frohn-Dienſte thun müſſen / verſtorben und unterſchiedene Kinder hinterlaſſen / ſeynd ſelbige alle zu frohnen ſchuldig / oder ſeyn ſolche Dienſte unter ſie zu theilen? Insgemein diſtinguiren die Doctores, ob ſolche Frohn-Dienſte / Krafft des Huldigungs-Eydes und Gehorſam / abgeſtattet werden müſſen / und alſo etwas perſonales ſeynd / oder ob es in Anſehung des Gutes geſchehe. Erſternfalls / iſt ein jeder ſeine Dienſte in ſolidum zu præſtiren ſchuldig: Letzternfalls aber iſt derjenige / der das Prædium oder Frohn-Gut bekommet / die anhangende Onera zu præſtiren gehalten / weil das Gut mit allen ſeinen Qualitäten und Beſchwerden auf einen ſo univerſalem als particularem poſſeſſorem transferiret wird.

L. 67. de contr. Empt. L. 12. commun. præd. C. ex literis 5. x. de pignor.

Wann aber mehr als ein Sohn im Gut ſuccedirten / und ſolches pro indiviſo oder Stückweiſe beſäſſen / und die Frohn-Dienſte lieſen ſich theilen / ſo wäre ein jeder vor ſeinem Theil zu frohnen verbunden.

arg. L. ſi duo 22. duo 22. depoſiti. Ziegl. ad Calv. §. Nobiles n. 146. Huſan. de propr. hom. c. 6. n. 83.

Leiden aber die Dienſte keine Theilung / ſo iſt ein jeder Sohn in ſolidum zur Frohn verbunden.

L. 2.

L. 2. §. 2. de V. Obl. L. 5. §. 7. judic. ſolv.

hätte aber einer allein die Frohn-Dienſte gantz entrichet / ſo seynd die andern davon abſolviret / müſſen aber dem Frohner vor ihre Portion Satisfaction thun.

L. 44. pr. de Leg. 2. L. 3. §. 1. de duob. reis L. 25. §. 10. fam. ercil. Ziegl. ad Calv. §. Nobiles n. 147. Huſan. c. 6. n. 84.

§. 13.

Belangend die Urſachen / warum Frohn-Dienſte können gefordert und præſtiret werden / ſo können zwar die Herrn dergleichen nicht pro lubito ihren Unterthanen imponiren / ſondern wo ſolche zu exhibiren seynd / ſo kan es aus folgender Urſachen geſchehen: 1. Wann deßwegen zwiſchen dem Herrn und Unterthanen ſich verglichen worden.

L. 22. C. de agric. & cenſ. lib. XI. L. 1. pr. L. 7. de pact. Gv. Pap. dec. 314.

2. Wann die Frohn-Dienſte durch Gewonheit eingeführet seynd.

L. 32. §. 1. L. 33. de LL. c. 13. x. de for. comp. c. 4. x. de arbitr.

Gail. 1. O. 1. n. 18. & de arreſt. cap. 10. n. 2.

3. Wann ein beſonders Land-Geſetz deßwegen vorhanden / wie dergleichen hin und wieder in Teutſchland anzutreffen.

4. Wann eine gemeine Noth die Frohn-Dienſte erfordert. Es iſt aber eine gemeine Noth welche das gemeine Beſte der gantzen Univerſität begreifft / nicht aber die Erleichterung ein oder des andern in particulari; wie in dergleichen Fall in cauſa Pappenheim contra Elgau in Camera geſprochen worden.

Klock. V. 2. C. 28. n. 96. Rol. à Vall. 3. Conſ. 80. n. 1.

Honded. 1. C. 18. n. 26. Fauſt. de ærar. Claſſ. 4. conſ. ord. 431.

5. Wann ſie rechtsbewehter Weiſe præſcribirt seynd.

Klock. 1. C. 10. n. 749. & de Contrib. c. 2. n. 46.

Maul. de homag. tit. 4. n. 2.

und wo ſolche Præſcriptio wider die meiſten geſchehen / ſo seynd auch die bißhero nicht gefrohnet / dadurch obligat gemacht / weil ſolche præſcribirte jura realia oder mixta auf alle Territorial-Unterthanen ſich exdentiren.

Crav. C. 55. n. 1. & C. 27. n. 7. Surd. C. 323. n. 44.

Klock. V. 1. C. 11. n. 333. & C. 10. n. 749.

Maul. d. t. 4. n. 2. Gavſias de Expenſ. c. 9. n. 38.

Balthaſ. d. Tr. c. 9. allwo er auf die widrige Argumenta antwortet.

Ein anders aber iſt von den Operis perſonalibus zu ſagen / als in welchen keine extenſio von einer Perſon zur andern kan gemacht werden / ſondern nur derjenige / wider welche die Actus exerciret worden.

Garſ. d. c. 9. n. 41.

Es fragt ſich aber wieviel dann Jahre zur Præſumption der Frohn-Dienſte requiriret werden? R. Man muß das Petitorium von dem Poſſeſſoro unterſcheiden. Was jenes betrifft / ſo seynd die meiſten darinn eins / daß aus dem bloſen Zeit-Verlauff

von 10. oder 20. Jahren ohne rechtmäſſigen Titul des Frohn-Recht ſich nicht adquiriren laſſe.

L. 31. de Oper. lib. L. 7. C. de uſur. Maul. d. tit. 4. n. 5 L. 4 §. 1 de O. & A.

Wann aber zu dieſem Zeit-Verlauff nebens dem bona fide auch ein juſtus und legitimus titulus kommt / oder die patientia, welche in incorporalibus loco tituli iſt / ſo kan dieſes Frohn-Recht nicht Petitorio behauptet werden /

L. 10. ſi Serv. vind. Pet. Ant. de Petra de poteſt. Prin. c. 6. n. 4.
Maul. d. tit. 4. n. 6. Huſan. c. 5. n. 26.

und ſeynd einige / welche glauben / daß auch aus der bloſen Præſtation der Frohn-Dienſte binnen 10. biß 20. Jahren ein Titulus præſumptus erwachſe / und die Unterthanen das Contrarium erweiſen müſten / weil ſolche Servitia præſumptivè mehr aus Schuldigkeit als aus guten Willen und Freygebigkeit herrühren /

Moller. 4. Serneſt. 38. n. 11. Maul. d. tit. 4. n. 8.
Ziegl. ad Calv. §. Nobiles n. 74.

denen aber andere mit beſſern Recht widerſprechen / daß nemlich aus einem bloſen zehenjährigen Zeit-Verlauff kein Titulus zu præſumiren ſey.

Klock. 1. C. 10. n. 763. Hard. 2. C. 100. n. 72.
Maſc. de probat. Concl. 1308. n. 1.

Wann aber ex poſſeſſorio agirt wird / ſo iſt der Hr. ſo lang bey der Poſſeſſion zu ſchützen / biß die Unterthanen ein anderes in petitorio beygebracht /

arg. c. 24. x. de Elect. c. 1. x. ut. lit. pend. L. 7. de Aqu. quotid. P. Ant. de Petra c. 6. n. 3. Maul. tit. 4. n. 7. Ziegl. d. l. n. 57.

dergleichen poſſeſſio momentanea auch durch einen einigen Actum, wann er nur nicht violentus, clandeſtinus oder precarius iſt / adquiriret werden kan /

Balb. de præſcr. p. 5. pr. quæſt. 9. n. 5.
Men. retin. rem. 3. n. 586.

dann in poſſeſſorio wird meiſtens auf den jüngſten Actum geſehen.

L. 14. §. 2. de alim. leg. R. J. de anno 1548. §. hätte aber der ausgezogene. R. J. de anno 1576. Wo aber / &c. A. Theſaur. d. 16. n. 7.

Es hätten dann die Unterthanen contradiciret / und da ſie wegen neuer Frohn-Anlage ſich gegen die Obere nicht beklagt / dennoch darwider gemurret / ſich widerſetzet / proteſtiret /

Men. A. J. Q. 160. n. 11. Pacian. de prob. l. 1. c. 30. n. 8.
Garſias de Exp. c. 9. n. 3. Gail. 2. O. 66. n. 6.

wäre aber der Herr mit der Jurisdiction oder Frohn-Dienſten belehnet / ſo kan durch Exercirung eines einigen Actus er in quaſi poſſeſſion des gantzen Rechts gelangen.

Weſ. 1. C. 48. n. 20. Men. d. caſ. 160. n. 2.

Es ſeynd auch viel Doctores, welche davor halten / daß durch 30. jährigen Verlauff / wann

wann nur bona fides, obſchon kein Titulus vorhanden/ ſich das Recht der Frohn-Dienſte præſcribiren laſſe/

L. 3. L. 4. L. 8. §. 1. C. de præſcrib. 30. vel. 40. ann.
Gail. de arreſt. c. 7. n. 17. Klock. 1. C. 10. n. 760.
Maul. d. t. 4. n. 4. Huſan. c. 5. n. 21.
vid. latius Balthaſ. d. c. 9. pag. 216. ſq.

am ſicherſten gehen aber wohl die jenige/ welche ein tempus immemoriale zur Præſcription der Frohn-Dienſte erfordern/ weil ſelbige ad Servitutus diſcontinuas, die nicht allezeit præſtiret werden/ gehören/ dergleichen aber eine undenckliche Zeit/ wann ſie ſollen præſcribiret ſeyn/ erfordern.

Maul. d. tit. 4. n. 3. Klock. 1. Conſ. 10. n. 751.
Garſias d. c. 9. n. 5. L. 14. pr. d. Servit. Gv. Pap. d. 573. n. 3.
Balthaſ. d. c. 9. n. 218. ſq.

§. 14.

Es können ſich aber Caſus ereignen/ da auch an ſich ſchuldige Frohn-Dienſte nicht zu præſtiren ſeyn. Dergleichen Urſachen ſeynd 1. des Unterthanens Schwach- oder Kranckheit.

L. 34. de oper. lib. L. 15. pr. Eod. L. 2. §. 7. de Vacat. mun. L. 4. §. Stichus 5. de Stat. lib. Sich. ad rubr. C. de Oper. lib. n. 17.

Deme auch das hohe/ und zur weitern Arbeit untüchtige Alter verglichen wird.

L. 35. de Oper. lib. L. 3. de jur. immun. Tuſch. lit. S. concl. 113. n. 5.
Mun. 6. præſ. 46. n. 26.

Doch weil alte Leute nicht von einerley Beſchaffenheit ſeyn/ und die Kräfften bey manchem ſich noch ins hohe Alter erſtrecken/ ſo iſt hiebey dem Arbitrio Judicis viel zu überlaſſen.

Men. 2. A. J. Q. 58. n. 3. & 6. præſ. 46. n. 25.

Hieher gehören auch die Blinden/ Lahmen/ verſtehe an dem Glied/ damit ſie die Frohn verrichten ſollen.

c. licet. 4. x. de conſ. L. 1. §. 7. de ædil. Ed. L. Sextum. §. 7. de vacat. mun. Men. 2. A. J. Q. 60. n. 20.

Was aber von jetztgemeldten Hinterungen gedacht worden/ abſolviret nur die Perſon/ welcher die Frohn obliget ſelbſt/ nicht aber daß ſie per Subſtitutum frohnen müſſe/

L. 1. C. de præpoſ. agent. Lib. x. L. 16. & auth. ad ſcriptior. C. de Epiſ. & Cler. L. 137. §. 5. d. V. O.

dann die Frohn-Dienſte ſeynd ein onus mixtum, und afficiren auch das Patrimonium oder die Güter ſelbſt/ davon weder Krancke noch Alte befreyet ſeynd.

L. 1. §. 1. de muner. Gail. 2. Obſ. 52. n. 10. L. 2. §. 7. de vacat. mun. Balthaſ. c. 10. pag. 235.

2. Wann der verlangte Dienſt unerbar und ſonſt unzuläſſig iſt/

L. 7.

L. 7. §. 3. L. 16. pr. de oper. lib. L. 15. de cond. inſt. L. 37. §. 4. pact.
wohin auch zu ziehen ſeynd die ungebräuchliche / unmäſſige / zu ungewohnter Zeit und Ort exigirte Frohn-Dienſte.

L. 6. de Evict. L. 31. §. 10. d. ædil. Ed. Gail. 2. O. 52. n. 18. L. 19. d. op. lib. L. 20. §. 1. L. 21. eod. Berl. p. 1. dec. 67. n. 4. Maul. de homag. tit. 4. n. 14.

3. Wann durch eine Præſcription die Frohn-Befreyung erworben worden. Dann wann die Unterthanen 30. oder 40 Jahr / die von ihren Herꝛn erforderte Frohn-Dienſte recuſiren / und alſo die Poſſeſſion intervertiren / und der Herꝛ adquieſciret / und ſinnet inzwiſchen dergleichen Dienſte ihnen nicht mehr an / ſo verlieret er das Recht ſolche weiters zu fordern / es wären dann die Unterthanen in offenbahren üblem Glauben.

Maul. d. tit. 4. n. 27. Bart. in L. 22. n. 7. C. de agric. & Cenſ. lib. XI. Gail. 2. O. 60. n. 4.

Es hat aber der Unterthan / der ſich auf die Præſcription fundiret / zu probiren / 1. daß er zur Frohn gefordert / aber nicht erſchienen ſey / ſonder ſelbige abgeſchlagen / 2. derſelben contradiciret / und 3. ſolches bona fide gethan / 4. der Hr. aber dabey adquieſciret und alſo ſcientiam & patientiam am Tag geleget / und hierauf 5. der Unterthan dreyſſig biß vierzig Jahr in quieter Poſſeſſion der Befreyung geſtanden habe /

Maſc. de prob. concl. 885. n. 2. Balthaſ. d. c. 10. pag. 245.

ein anders iſt ſolchem nach zu ſagen / wann dem Herꝛn keine Gelegenheit aufgeſtoſſen die Frohn-Dienſte zu exigiren / oder er deren nicht bedürfftig geweſen / maſſen ihm ſolchenfalls keine Schuld oder Nachläſſigkeit zu importiren iſt /

L. 35. C. de Decur. lib. 10. Böer. deciſ. 132. n. 2. Gail. 2. O. 60. n. 1.

ja wann er auch der Frohn-Dienſte bedürfft / ſelbige aber nicht exigirt hätte / ſeynd dennoch deßwegen die Unterthanen in keine Freyheits-Poſſeſſion l. quaſi geſetzt / und kommt kein tempus præſcriptionis ihnen zu ſtatten / wie einige Doctores ſtatuiren /

Schrad. de feud. p. 6. n. 62. Balb. de præſcrip. 2. p. 5. pr. quæſt. 7. n. 4.

denen aber widerſprochen.

Maul. de homag. tit. 4. n. 28. Roſent. c. 6. concl. 82. n. 22. Rol. à Vall. 1. Conſ. 77. Balthaſ. d. c. 10. pag 249.

4. Wann der Hr. einem oder andern Unterthanen die Frohn entweder umſonſt / oder gegen einen Geld-Abtrag auf ewig / oder auf eine gewiſſe Zeit erlaſſen hat.

L. 3. C. de Oper. lib. L. 14. §. 1. de Servit. N. 78. c. 2. Maul. d. tit. 4. n. 27.

Wann nur dieſe remiſſio denen andern nicht zu mehrer Beſchwerung und Unbilligkeit ausſchläget.

Caſp. Ziegl. ad Calv. §. Nobiles n. 137. Ant. de Petra de poteſt. Princ. c. 32. p. 3. n. 9. Six. de Regal. l. 2. c. 2. n. 25. Crav. C. 945. n. 3. Græv. 2. O. 56. n. 2.

Es

Es fragt ſich aber/ wann ein Herr in einem Dorff 20. frohnbare Höfe hätte/ die des Hn. Feld beſtellen müſten/ es ereignete ſich aber daß in Kriegs-Zeiten das Dorff eingeäſchert/ und die Häuſer nicht wieder aufgebauet und bewohnet würden/ ob die jenig wenigere v. g. an ſtatt der 20. etwa 12. oder 15. Bauern/ eben ſowohl des Herrn Feld mit Frohnen beſtellen müſten/ als die 20. Unterthanen vor dieſem gethan haben? Und wird mit Nein geantwortet/ weil dieſe Frohn-Dienſte die Unterthanen als einzelne Perſonen conſideriret/ und die Frohndienſt-Leiſtung ein onus mixtum iſt/ welches dem Gut inhæriret/ und in Anſehung der Poſſeſſion, nach Beſchaffenheit des Gutes/ præſtiret werden muß.

Crav. C. 945. n. 14. ſq. Balthaſ. d. c. 10 pag. 258.

§. 15.

Es fragt ſich aber/ weil zuweilen der Herr ſelner Unterthanen Dienſte nicht nöthig hat/ ob er ſelbige nicht einem andern könne verpachten/ cediren/ verkauffen? R. Es wollen einige Doctores, wann der Unterthan gewiſſe oder gemeſſene Frohn-Dienſte ſchuldig/ und durch dieſe Veränderung des Unterthanens Condition nicht verſchlimmert wird/ die Frage bejahen.

L. 3. de uſufr. leg. L. 27. L. 6. in fin. de op. lib.

Coler. de proceſſ. ex. p. 1. c. 9. n. 91. Beſold. C. 189. n. 8.

Allein die contraria ſententia iſt beſſer fundiret/ und können nur operæ artificiales Kunſt-Dienſte/ v. g. Mahlen/ Schreiben/ Drechſeln/ ꝛc. nicht aber obſequiales oder Gehorſams-Dienſte/ wie die Frohnen ſeynd/ als welche der Perſon des Poſſeſſoris fundi anhangen/ cediret werden/

L. 26. §. 12. de cond. indeb. Tiraqu. de retract. §. 26. Gloſſ. 1. n. 41.

Berl p. 1. dec. 77. n. 4. Maul. de tit. 4. n. 14. Huſan. c. 6. n. 74.

Coler. proc. p. 1. c. 9. n. 12. Gv. Pap. dec. 472. n. 2. L. 9. §. 1. de Oper. lib.

doch admittiren andere eine Limitation, und wollen die Ceſſion paſſiren laſſen/ wann der Herr in groſſe Schulden gerathen/ dann da kan er entweder vor die Frohn-Dienſte eine Beyſteuer ſo viel die Frohnen importiren/ fordern/ oder ſelbige einem andern cediren/

Berl. p. 1. dec. 67. n. 12. Sixt. de Regal. l. 2. c. 13. n. 31.

Balthaſ. c. 16. pag. 374.

kan dann der Herr/ wann er regulariter die Frohn-Dienſte keinem andern lociren oder cediren kan/ wenigſtens nicht die Frohn-Dienſte in ein gewiſſes Geld verwandeln? Reſp. Wann der Herr mit ſeinen Unterthanen ſich dahin verglichen/ daß inskünfftige ſtäts die Frohn-Dienſte gegen Empfangung eines gewiſſen Geldes ſollten entrichtet ſeyn/ ſo muß er über dieſes Pactum halten/ und kan die Unterthanen nicht mehr mit der Frohn belegen/ noch die Unterthanen an ſtatt des Geldes die Dienſten præſtiren.

L. 17. 24 de Servit. Huſan. c. 6. n. 76.

Sixt. de Regal. l. 2. c. 13. n. 75.

Gleiches iſt auch zu ſagen / wann das Pretium auf etliche Jahre iſt paciſcirt worden / maſſen ſolche Zeit gleichfalls abzuwarten / und binnen des nicht zu verändern iſt.

L. 1. §. 2. de edend. L. 1. §. 3. de V. O.

Mant. de tac. & amb. Conv. l. 3. tit. 15. num. 51.

Iſt aber zwiſchen dem Herrn und Unterthanen nichts bedungen / ſo kan der Herr wider der Unterthanen Willen an ſtatt der Frohn-Dienſte kein Geld fordern / wo nicht abermahl der Nothfall darzu kommet / quo caſu doch die Æſtimation der Frohn nach Billigkeit geſchehen ſoll.

L. 39. §. 1. de oper. lib. Sixt. l. 2. c. 13. n. 76. Huſan. dict. c. 6. n. 79.

Dergleichen Nothfall iſt auch derjenige / wann der Herr weit von dem Ort / wo er die Frohn-Dienſte zu fordern hat / entſeſſen iſt / oder deren ſchon überflüſſig genieſſet.

L. 25. §. 1. de oper. lib. Köpp. dec. 13. n. 2. Beſ. 4. Conſ. 189. n. 17.

Wann aber der Nothfall ſich endet / ſo iſt billich / daß ſo dann auch die Veränderung der Frohn in Geld ſich gleichfalls ende / wann der Unterthan die Operas lieber præſtiren will /

Sixt. d. l. n. 76. Balthaſ. c. 16. p. 380.

hingegen fragt ſichs è contrario: Wann die Unterthanen in 30. oder 40. Jahren ſtatt der Frohn jährlich ihr gewiſſes Geld bezahlt haben / ob ſie nachgehends können gezwungen werden / die Frohn-Dienſte in natura dem Herrn zu præſtiren? Welche vor die Affirmativam reden / behaupten ſolche unter der Limitation, wo nicht Unterthanen vom Herrn ſeynd ermahnet worden / Dienſte zu thun / welches ſie aber recuſiret / und der Herr hat binnen ſo langer Zeit es beym Widerſetzen bewenden laſſen; weil ex actibus voluntariis keine quaſi poſſeſſio adquiriret / oder res meræ facultatis præſcribiret werden können / es wäre dann von Seiten des Præſcribenten ein Verbott oder Widerſpruch / an Seiten des Herrn aber eine Obedienz oder Adquieſcenz dazwiſchen gekommen: Dann in Servituten oder andern juribus negativis, wohin auch die Denegatio der Frohnen gehöret / hat keine Præſcription ſtatt / wo nicht ein Verbott oder Contradiction dazu gekommen.

L. 2. de via publ. arg. L. 41. de acquir. poſſ. L. 13. §. 1. de precar.

Bolb. de præſcr. 4. p. 5. pr. quæſt. 5. n. 5.

Cœpoll. de Servit. urb. præd. c. 20. n. 7.

Gv. Pap. dec. 298. Böer. dec. 125. n. 5.

Crav. C. 111. n. 22.

Wie dann auch in Camera hergebracht / daß jährliche Præſtationes aufs Zukünfftige nicht können præſcribirt werden / ſondern nur auf jedes verfloſſenes Jahr / ſo daß ſo viel Præſcriptiones als Jahre ſeyn.

Gv. Papæ dec. 406. Mynſ. 3. O. 13. Gail. 2. O. 73. n. 1.

Wurmbſ. l. 1. tit. 45. obſ. 5. n. 4.

Welche aber vor die Negativam ſtreiten / fundiren ſich auf die Natur der 30. oder

40. jäh-

40. jährigen und alſo der längſten Præſcription, welche alles Recht/ und alle actiones regulariter aufhebt/ und der Herr/ der binnen ſo langer Zeit das Geld vor die Frohn genommen/ ſcheinet die Præſtation ſelbſt gebilliget zu haben / und dieſe Sentenz will man auch aus der gemeinen Praxi in Teutſchland beſtärcken/

Köpp. dec. 13. n. 8. Berl. p. 2. C. 6. n. 2.

Klock. V. 1. C. 10. n. 526.

Doch ſetzen ſie noch etliche Limitationes hinzu; und zwar 1. wann die Bauern keinen gewiſſen und einſtimmigen Geld-Abtrag gethan / ſondern zuweilen mehrers/ zuweilen wenigers gegeben; weilen auf dieſe Art dieſe Art die Præſcriptio interrumpirt wird.

Berl. d. Concl. 6. n. 5. §. 7. J. de uſurcap. L. 2. C. de Præſcript. long. temp.

2. Wann die Unterthanen aus bloſem guten Willen und Freundſchafft/ an ſtatt der Dienſte Geld/ oder an ſtatt Geldes die Dienſte abgeſtattet haben/ welches doch nicht præſumiret wird.

Gail. de arreſt. c. 7. n. 17. Berl. d. concl. n. 7.

3. Wann der Herr wegen entlegener Abweſenheit / oder weil er der Frohnen nicht bedorfft/ ein gewiß Geld genommen / und ſich nachgehends dieſe Betrachtungen verlohren/ ſo kan er wieder zur natürlichen Dienſtreichung greiffen.

M. Piſtor. 1. Conſ. 7. n. 14. Sixt. d. c. 13. n. 76.

Klock. 1. C. 10. n. 567. Carpz. p. 2. C. 4. def. 4. n. 2.

Berl. p. 2. C. 6. n. 8.

Deſſen aber ungeachtet/ will doch die erſtere Sentenz mehrern Anhang bekommen/ wie zu ſehen beym Balthaſ. de oper. Subd. c. 16. pag. 381. ſqq. allwo er p. 395. auf die Gegneriſche Rationes antwortet.

§. 16.

Es fragt ſich aber: Ob der Herr/ dem der Unterthan gemeſſene Frohn / etwa 3. Tag zu ſcheiden/ ſchuldig iſt/ dem Unterthanen ſtatt des Schneidens eine andere dreytägige Arbeit auflegen könne? Reſp. Der Herr kan ſolches wider des Unterthanen Willen nicht thun / weil ſolche gemeſſene Frohnen binnen ihren determinirten Schrancken bleiben ſollen / und iſt die incluſio eines Dienſtes des andern Ausſchlüſſung/

L. 23. §. 1. C. de agric. & cenſ. lib. XI. Ziegl. ad Clav. d. §. nobiles n. 119.

Roſent. c. 8. concl. 21. n. 1. Carpz. 1. Reſp. 56. n. 8.

es wären dann dieſe gemeſſene Frohn-Dienſte dem Herrn nichts nutz / weil er entweder keine Aecker/ oder ſelbige an andere verkaufft hat/ dann die Billigkeit erfordert alsdann/ daß der Unterthan ſtatt ſolcher Dienſte andere præſtiren müſſe/ jedoch daß ſeine Condition dadurch nicht verſchlimmert werde.

Balthaſ. d. c. 16. pag. 400.

2. Fragt ſichs/ wann die Unterthanen alternative entweder zu den Frohn-Dienſten oder Geldreichung obligiret ſeynd/ wem die Wahl dißfalls zukomme/ dem Hn.

 oder

oder dem Unterthanen? Reſp. Wann zu deß Herrn Beſten die Unterthanen ſich zu einem gewiſſen Geld verſtanden/ ſo beſtehet ers in ſeinem Willen/ob er das Geld/ oder die Operas annehmen wolle.

L. 1. §. 5. de poſ. Carpz. p. 2. C. 4. d. 5. n. 1.

Iſt aber dergleichen Pactum nicht vorhanden/ſo muß darauf geſehen werden/ob die Wort der Inveſtitur oder Bedingnuß zu dem Herrn dirigirt werden/v. g. dem Hn. ſoll frey ſtehen/ entweder die Frohn/ oder/ ſtatt deſſen/ das Geld zu fordern; oder aber zu dem Unterthan v. g. der Unterthan ſoll entweder die Dienſte/ oder/ ſtatt deren/ das Geld exigiren. Dann erſternfalls/ hat der Herr/ letztern/ der Unterthan die Wahl; iſt aber das Geld oder der Dienſt ſimpliciter verſprochen/ und die Worte weder auf einen noch andern dirigirt/ ſo hat der Unterthan die Wahl/ ob er die Frohn-Dienſte oder das Geld præſtiren wolle.

L. 10. §. ult. d. J. dot. L. 6. §. 1. de jur. patron. Carpzov. p. 2. C. 4. d. 5. n. 3.
Fab. in C. lib. 4. tit. 24. d. 3. n. 1. Balthaſ. d. c. 16. pag. 401.

3. Wird gefragt: Wann die frohnbare Unterthanen etwa durch Ankauffung mehrer Güter/ oder auf andere Art ihr Vermögen vermehret hätten/ ob auch die Frohn-Dienſte deßwegen vermehren müſſen? Reſp. die Negativam defendiret weitläufftig/

Carpz. 1. Reſp. 54. n. 4. adde Coler. proc. Ex. p. 1. c. 9. n. 68.

weil ſolche Operæ neu und ungewöhnlich wären/ welche in jure verbotten/ ſo/ daß ſie auch nicht de loco ad locum können gezogen werden. Deſſen ungeacht/hat doch die Affirmativa auch ihre Beyſtändner/ weil ſolche Servitia nach Proportion des Prædii zu menſuriren ſeynd.

L. 2. C. de alluv. c. un. de allod. L. 11. §. 6. de publ. in rem. act. L. 8. d. Jur. dot.
Klock. 1. C. 10. n. 731. Schrad de feud. p. 6. c. 6. n. 4.
Roſ. de feud. c. 10. concl. 44. n. 44. Balthaſ. d. c. 12. p. 324. ſeq.

4. Iſt auch dieſes eine nutzliche Frage: Wann der Unterthan anderen mit Pferden oder Hand-Arbeit gegen accordirten Lohn dienet/ob der Hr. ihn zwingen könne/ daß er ihm vor einem andern um den Lohn arbeite? Reſp. Die Affirmativa ſcheinet daher fundirt zu ſeyn/ weil ein Erb-Zinß-Herr in den Beſtand tretten kan/ wann der Erb-Zinß-Mann ſeine Emphyteuſin verpachten will/ dahero ſollte er ja auch dergleichen Recht über die Unterthanen Dienſte haben.

L. ult. C. d. J. Emph. Köpp dec. 52. n. 4.

Allein die Negativa will dannoch bey denen Doctoribus prævaliren/ weil/wie niemand ſeine Sachen zu verkauffen gehalten iſt/ nachdem auch das jus retractus heut zu Tage nur in denen Fällen obſerviret wird/ wo es de jure hergebracht iſt ſo gar/ daß auch wider den Zwang Mandata ſine clauſula in Camera ſtatt haben/ alſo auch ſeine Operas zu verpachten/ niemand kan gezwungen werden.

L. 11. L. 14. C. de contr. empt. L. 16. C. de jur. delib. L. 11. C. de Locat. R. à Vall 4. C. 21. n. 8. Carpz. p. 2. C. 51. d. 9. & 1. R. 58. n. 7. Balt. c. 8. p. 176. ſqq.

allwo

allwo er pag. 184.4. limitationes beybringet/ wann nemlich durch ein beſonders Pactum, Gewonheit oder Præſcription, ein anderes hergebracht/ oder dem Unterthanen nichts verſchläget/ ſeine Dienſte dem Herꝛn/ oder einem andern um gewiſſes Geld zu verpachten/ wann es nur nicht ſchon zum würcklichen Abſchluß des Contracts gekommen/ und der Herꝛ eben das Pacht-Geld/ welches der Frembde verſprochen/ geben will. Letzlich fragt ſichs auch; Auf weſſen Köſten die Frohnen zu præſtiren/ und von wem der dabey erlittene Schaden zu tragen ſey? Weil aber davon im erſten Theil tit. 33. §. 17. gehandelt worden/ will ich mich lediglich darauf beziehen.

§. 17.

Wann es zuweilen dahin kömmet/ daß die prætendirte Frohn-Dienſte ſollen probiret werden/ ſo fragt ſichs/ wie ſolches geſchehen müſſe? Und zwar iſt die Confeſſio der Unterthanen ſonder Zweifel der beſte Beweiß/ beſonders wann ſie vor Gericht geſchiehet/ wiewohl auch auſſer demſelben die in Gegenwart der Parthey geſchehene Bekandtnuß/ wann ſie ſchon der andere nicht expreſſe acceptiret/ plene probiret.

Gabr. Com. concl. lib. 1. tit. d. confeſſ. concl. 2. n. 6.
Klock. 1. C. 10. n. 6. Maſc. concl. 346. n. 1.
Faber. in C. l. 7. t. 3. d. 4.

Hernach können auch die Frohn-Dienſte durch Zeugen/ oder durch Bücher und ſchrifftliche Documenta, beſonders publica, bewieſen werden.

Gv. Pap. conſ. 244. L. 3. d. Teſt. Struv. diſſ. de Oper. ruſt. c. ult. n. 7.

Da dann inſonderheit zu fragen vorfällt: Ob die Zinß- und Saalbücher/ Stiffts-Regiſter ꝛc. Eine genugſame Probation wider die Unterthanen ſubminiſtriren/ wann wegen der Dienſte ein Streit entſtehet? Pro affirm. dienet/ daß dergleichen Bücher vor offenbahren Schrifften oder Inſtrumentis Publicis, die vollen Glauben machen/ zu halten ſeyen.

Auth. adhuc C. d. fid. inſtr. M. Piſt. V. 2. conſ. 8. n. 10.
Boer. dec. 105. n. 13. Schurpf. cent. 3. conſ. 90. n. 9.

Pro negativa hingegen/ daß dergleichen Bücher insgemein ſo geſchrieben ſeyen/ daß man daraus weder die Zeit ſehen/ noch in weſſen Gegenwart/ oder von wem ſelbige geſchrieben ſeyen/ erlernen kan/ dahero nicht beſſer/ als eine Privat-Scriptur zu æſtimiren ſeyen/ folgte auch ſonſt/ daß die Herꝛn in propria cauſa teſtes ſeyn könten/ zu geſchweigen/ was von ein und anderm Herꝛn vor ein Zuſatz ins Saalbuch könnte gebracht werden.

L. 5. C. de prob. L. 6. L. 7. C. eod. auth. ſi quis C. qui potior in pign. Wehn. voce Bücher & Erb-Bücher Rul. de Commiſſ. p. 2. lib. 5. c. 13. n. 2.
Carpz. 1. Reſp. 61. n. 6. Nicol. de Paſſer. de Script. priv. lib. 4. quæſt. 1.
Moll. 4. Semeſt. 37. n. 1. Nold. de Stat. Nob. c. 17. n. 136.

Es wären dann ſolche Bücher von denen Unterthanen in andern Fällen approbirt/

oder ſie wären in Gegenwart eines Notarii und Zeugen verfertiget / denen Unterthanen wörtlich vorgeleſen / und von ihnen nichts erinnert / ſondern von einem jeden die zugeſchriebene Frohnen geſtanden / und darauf von ihnen geſchworen worden; Oder die Unterthanen zögen ſolche Bücher zu ihren Favor und Nutzen an / dann ſo müſſen ſie ſelbige auch wider ſich admittiren / oder dieſe Bücher werden noch mit andern adminiculis beſtärcket / v.g. daß die Bücher alt / aus einem Orte genommen / mit mehr andern einſtimmig ſeyen / denſelben ſonſt nie contradiciret / nicht von einem allein / ſondern ſucceſſive unterſchiedenen geſchrieben / der meiſte Innhalt nie in Zweiffel gezogen / noch mehr aber / wo ſchon in andern Fällen darauf geſprochen worden.

Carp d.Reſp.62.n.1.Nic.de Paſſ.d.l.4 quæſt.1.

Moll.4.Sem.37.n.3.Balthaſ.quæſt.17.pag.427.ſeqq.

Wären auch in den Zinß Güld- und Frohn-Büchern die Præſtationes der Unterthanen in ſo lange Zeit eingeſchrieben / welche zu einer Præſcription, genug iſt / ſo iſt dergleichen Buch um ſo mehr Glauben zuzuſtellen.

Böer.dec.105.n.12.Carpz.1.Reſp.63.n.10.

Es fragt ſich auch: Wann das Zinß-Buch dem Lehen-Brief zu wieder iſt / da v.g. in jenem ungemeſſene / in dieſem aber gemeſſene exprimirt ſeynd / welchem iſt mehr zu glauben? Reſp. vor das Buch ſtreitet / daß es ein Inſtrumentum publicum der Lehen-Brief aber ein Privatum ſey; Daß das Buch generaliter ohne Determinirung gewiſſer Dienſte rede / und gegen andern Scripturen den Vorzug verdiene.

Crav.C.158.n.5.M.Piſtor.V.1.C.14.n.12.

Allein deſſen ungeacht / behält doch der Lehen-Brief den Vorzug / ſo / daß / auſſer denen daſelbſt ausgedruckten / der Unterthan zu nichts gehalten iſt / als welcher certa ſervitia exprimiret, und contrahiret oder tranſigiret gleichſam der Herr durch ſolche Briefe mit dem Unterthan / was er von ihm præſtiret wiſſen will.

Berl.p.2.d.281.n.28.Carpz.1.Reſp.65.n.12.

Latius Balthaſ.pag.437.ſeqq. Wo er ad contraria antwortet.

§. 18.

Es ereignent ſich zuweilen zwiſchen dem Herrn und Unterthanen Mißverſtändnüſſe wegen des Frohnens / indem ſich die Unterthanen hiezu / oder doch nicht wie man es verlanget / nicht bequemen wollen / da fragt ſichs ſodann; Was die Herren vor remedia wider ihre halſtarrige Unterthanen gebrauchen können? Reſp. Nach der Gewohnheit in Teutſchland kan wider ſolche Leute mit real- und Perſonal-Arreſt verfahren / die Bauern eingeſteckt / die Früchte ihnen abgenommen / die Anſpann abgepfändet / und das gantze Gut ſo lang gleichſam ſequeſtrirt werden / biß ſie ſich zu den gewöhnlichen Frohn-Dienſten bequemen.

Gail.1.O.17.n 8.Sixt.de Regal.l.2.c.13.n.65.Berl p.2.C.34 n. 17. Ziegl. ad Clav.d.§.nobiles n.104.Maul.d.tit.4.n.23.Gail.1.O.39.

Wann auch ſchon die Unterthanen ſich dazu nicht ſchuldig hielten / ſo iſt doch genug

zug/ wann ſie ſelbige nur zuvorn abgeſtattet haben/ oder der Herꝛ nur einen einigen actum vor ſich anziehen kan/

L.6.§.1.de pœn.Ziegl.d.l.n.57.& 61.

welches auch ſtatt hat/ wann von dem obern Gericht eine Inhibition erfolgete/ ſintemahln wider den ungehörten Herꝛn keine Mandata erkannt werden ſollen.

Gail.1.O.17.n.8.Sixt.de Regal.lib.2.c.13.n.59.

Ja wo ſie in ihrer Halſtarrigkeit verharren/ kan ſie der Herꝛ zwingen/ das Gut zu verkauffen/ und ſich an einem andern Ort zu wenden.

Berl. p.2.C.9.n.20.Balth.cap.18.pag.45.

Ferner wo der Hr. nicht gemeldte Weege/ ſeine Unterthanen zur raiſon zu bringen/ gebrauchen will/ ſo kan er den Ober-Richter angehen/ und durch denſelben ſuchen/ daß ſie mit Rechts-Zwang zu Obſervirung ihrer Schuldigkeit angewieſen werden/ alle maſſen dann Mandata inhibitoria wider die ungehorſame Unterthanen pflegen erkannt zu werden.

Maul.d.t.4.n.24.P.Frider.de Mand.l.2.c.46.n.1.

Wäre auch etwa ein Mit-Herꝛ im Dorff/ welcher die Unterthanen vom Frohnen abhielte/ kan die Actio confeſſoria intendiret werden.

Schultz Cent.1.conſ.69.n.13.Maul.d.tit.4.n.25.Balth.c.18.pag.452.

Iſt aber der Herꝛ in der rechtmäſſigen/ das iſt/ vi, clam oder precario unbefleckten Poſſeſſion, ſo hat er wider die Unterthanen oder andere Turbanten das Interdictum uti poſſidetis, oder wo er davon dejicirt wäre/ die remedia reſtitutoria ex c. redintegranda.

Men.retin.rem.3.n.115.& recup.rem.1.n.81.L.1.pr.&§.ult.L.3.pr. uti poſſ.Maul.d.t.4.n.26.

Wollte auch ein Frembder deß Herꝛn Unterthanen mit Frohnen/ die ſie nicht ſchuldig moleſtiren/ ſo hat der Herꝛ wider den Gravanten die actionem negativam, daß er von ſolchen Turbationen abſtehe/ den Schaden erſetze/ und vors Zukünfftige Caution ſtelle de non amplius moleſtando.

Maul.d.t.4.n.6.Balthaſ.c.18.pag.455.

§. 19.

Gleichwie nun der Herꝛ wider die Unterthanen ſeine gewiſſe Klagen und Remedia hat/ alſo kommen ſolche auch denen Unterthanen wider die Herꝛn zu/ und zwar/ wo er ſie mit neuen und ungewöhnlichen Frohnen beſchweret/ können ſie ihn ex L.1. C. in quib.cauſ. Dom. accuſ. poſ. belangen/ daß er davon abſtehe/ und das unbillich Genoſſene erſetze.

Maul.d.tit.4.n.17.Huſan.c.6.n.27.

Wo auch der Herꝛ eine allzugroſſe Strenge und Grauſamkeit wider die Unterthanen mercken lieſe/ können ſie nicht nur Officium Judicis imploriren/ ſondern der Richter ſelbſt kan Ambtswegen denen Unterthanen providiren/ und wo keine Beſſerung an Seiten deß Herꝛn zu hoffen/ ihn gar des Rechts verluſtig machen/

L.6.

L.6.§.ne petantur 2. d.off.præſ.L.23.§.1.C.d.agric.& Cenſ.l.b.x1.
Carpz.1.Reſp.53.n.3.Fach.1.Contr.4.n.25.
Sixtin.de Regal.l.2.c.13.n.24.Coler.de proc.p.1.c.9.n.69.
Gail.1.O.17.n.7.Mynſ.5.O.8.n.ult.

können auch die Unterthanen der Herren Sæviz klar dociren, ſo können ſie bey denen höchſten Reichs-Gerichten Mandata ſine clauſula erlangen; Wo aber ſolches nicht klar oder wahrſcheinlich / ſo werden die Herren erſt admoniret / mit den ſchwehren Frohnen di Unterthanen zu verſchonen.

P.Frider.de Mand.l.2.c.47.n.4.Gail.2.O.17.n.1.
Sixt.l.2.c.13.n.57.Maul.d.tit.4.n.17.

Sie können auch actionem negatoriam utilem wieder den Herrn anſtellen / daß er nicht mehrere oder neuere Operas prætendire, als er berechtiget.

Maul.d.t.4.n.17.Fab.ad § æque J.d.act.n.34.
Jaſon.ibid.n.56.Schn.ibid.n.29.

Wären ſie auch bißhero von dieſem neuen Frohnen befreyet geweſen / ſo haben ſie das utile interdictum uti poſſidetis, Krafft deſſen der Herr auch zur Caution angehalten werden kan / bey den alten Dienſten es verbleiben zu laſſen.

Men.retin.rem.3.n.122.Maul.d.t.4.n.17.
Scharf.C.1.conſ.78.n.5.

Man will ihnen auch die actionem, quod metus cauſa, weil ſolche unberechtigte Dienſte gemeiniglich mit Zwang abgepreſſet werden / actionem injuriarum, actionem L.aquil. Wann ſie Schaden geliten / zu eignen /

L.11.de his, quæ metus cauſa L.32.de injur. Carpz.1.Reſp.53.n.19.&
21.dec.24.n.12.

an theils Orten können ſolche gravirte Unterthanen emigriren / und nach abgelegter Schuldigkeiten davon ziehen.

Balthaſ.d.c.18.in fin.

Schließlich will ich auch dieſe Frage anhängen: Wann die Unterthanen vorgeben / ſie hätten bißhero nur precario und aus guten Willen gefrohnet / der Herr es aber de jure prætendiret / wann kommt die Probation zu? Wann ſuper poſſeſſorio agirt worden / ſo iſt billich vor dem Herrn zu ſprechen: Wo aber ſuper petitorie, ſcheinet in dubio vor den Bauern das Urtel auszufallen. Wann ſie nun actionem negativam anſtellen / der Herr aber excipiendo vorgiebt / daß ſie ihm die Dienſte ſchuldig ſeyn / ſo muß er ſolches probiren: Bleiben aber die Unterthanen nicht in den Terminis actionis negativæ, ſondern geben etwan vor / daß ſie die Dienſte vi, clàm oder precariò præſtirt hätten / ſo kommet ihnen / nicht aber dem Herrn / der Beweiß zu / dann weil ſie ſich auf eine gewiſſe Qualität der Action fundiren / ſo ſeyn ſie auch ſchuldig / ſolche zu probiren.

Carpz.p.2.C.41.d.8.& 1.Reſp.68.
Struv.diſſ.de oper.ruſt.poſ.1.n.2.ſeq.

§. 20.

Uber dieſe Frohn-Beſchwerden / welche die Bauren auf ſich haben / liegen ihnen noch viel andere Onera ob / die faſt nicht zu zählen ſeynd / wohin gehören die vielerley Arten der Folge/ Jagd-Folge/ Gerichts-Folge / davon im erſten Theil gehandelt worden. Wegen ihrer Güter haben ſie ferner Zinß / Steuer / Zehend/ Hand-Lohn/ Einquartirung im Durch-March frembder Völcker ꝛc. auf ſich / und wer kan alle Arten/ deren ſich viel öffters extraordinariè ereignen / erzehlen. Doch iſt zu bedauern / daß die Herꝛſchafften öffters und an meiſten Orten ſelbſt / wie von den Egyptiern dem Volck Iſrael geſchehen / die Arbeit und præſtation verdoppelt / und der arme Bauer zu allen Excessen beytragen / und ſolche abtretten helffen muß / ſo / daß jener recht geſagt / daß wann auch was vom Himmel herunter kommen könnte / der Bauer zahlen müſſe: Wird ein Lands-Fürſt gebohren/ getaufft / in die Länder verſchickt / verheyrathet oder ſtirbt / der Bauers-Mann muß zu allen contribuiren: Er iſſet mit truckenem Mund auf allen Panqueten / er dantzet mit matten Füſſen auf allen Opern und Balleten / die Pferde im Marsſtall freſſen ſeinen Schweiß / der müſſige Soldat ſein Blut / und der hoffärtige Staats-Mann ſein Fleiſch ꝛc. bey allem ſolchem ſchlimmen Tractament und beſchwerlichen Stand der Bauern / laſſen ihnen doch die Jura nach einige Befreyungen/ davon aber oben ſchon Tit. 10. §. 24. gehandelt worden / worauf ich mich beziehe.

§. 21.

Gleichwie in den Städten die Bürgerſchafft einige Gemeinſchafftliche Stadt-Güter oder res univerſitatis hat / alſo beſitzet auch an etlichen Orten eine Dorffs-Gemeinde dergleichen Gemein-Güter / welche zu des Dorffs Patrimonium gehören / und eben nicht allen Innwohnern zum Gebrauch exponirt ſeynd / ſondern es werden ſelbige verlaſſen / oder gemeinſchafftlich gebauet / und was davon gelöſet/ und von den Gemein-Vorſtehern eingenommen wird / das wird in die Dorffs-Caſſa gebracht / und wieder zu deſſen Nutzen verwendet / wiewol dabey ſolche præcaution zu gebrauchen / daß weilen die Vorſtehere / ſolche Gelder öffters mißbrauchen/ und zu andern Sachen/ als es ſeyn ſollte/ verwenden/ von denen Schultheiſſen oder Einnehmern dieſes Geldes jährlich über Einnahm und Ausgab vor denen Beambten richtige Rechnung zu thun auferlegt werden. Auſſer dieſen haben die Dörffer / auch Weiler und einzelne Höfe ihre beſondere Gerechtigkeiten/ unter welchen der vornehmſte der Viehtrieb und Weidgang / deſſen ſie ſich / ſo weit ihre Zweig und Bäume gehen / einig und allein zu gebrauchen / darinn ihnen regulariter niemand Eingriff thun darff / es hätte dann ein Nachbar / durch alten Gebrauch oder Vertrag/ die Weidhut auf der Marckung hergebracht / und ſeynd ſolche Dorff-Gemeinden in ihrem Weidgang ſo wol fundiret/ daß auch ein Lands-Fürſt und Herꝛ / der ſonſt die Jurisdiction über den Dorff-Fluhr und Bann hat/ den Gemeinden in ihren Weidgang keinen Eintrag thun / denſelben den Aus-

herriſchen verleyhen / oder vor ſich ſelbſt eine ſolche ſtarcke Heerde halten kan / daß dadurch die Weiden überſchlagen / und der Gemeinde Weidgang ein Abbruch zugezogen wird. Wie er dann auch die Weide und Viehtrieb den Gemeinders zum Nachtheil und Schaden nicht kan zu Feld machen / oder zum Garten-Recht einfangen.

Otting. de jur. lim. l. 1. c. 8. n. 11.

Dieſe gemeinſchafftliche ſowol / als andre Privat-Güter nun / werden ein Fluhr genannt / welches nichts anders iſt / als ein gewiſſer diſtrict und Bezirck / oder Anzahl Aecker / welche binnen des Dorffs Grentzen gelegen / wobey doch zu mercken / daß unter dem Wort Aecker / auch Höltzer / Wieſen / Gärten / Weinberge und in univerſum allerley Bauern-Güter verſtanden werden. Bey den Stadt-Gütern und deren Bezirck wird dergleichen Fluhr nach Sächſiſcher Gewonheit ein Weichbild genannt.

Fritſch. Tr. XX. de univerſit. agrorum. c. 1.

Dann vor Alters pflegte man ein höltzernes Creutz oder Bildſtock / darauf eine Hand mit einem Schwerdt geheſſtet / an die Gräntz zu ſetzen / zu dem Ende / daß man damit verwehren wollen / damit ein anderer von deſſen Bild weiche / oder / klärer / ſich eine Jurisdiction der Orten anmaſſe / wie man denn noch heut zu Tag an den Straſſen und Grentzen gewiſſe Stöcke und Bilder ſiehet / den unbefugten Eingang damit zu verwehren. Dahero es auch von andern Weitbild oder Weitbiet / weil das Recht ſo weit gehet / als das Gebiet genannt wird.

Wehn. obſerv. voce Weichbild. Schurf. Cent. 1. conſ. 23.

Was auch von dem Wort Fluhr gemeldet / iſt in ſeiner general-acceſſion zu verſtehen / denn Specialiter wird nur ein Theil der Dorffmarckung damit verſtanden / weil in fruchtbaren und wolgebaueten Ländern eine jede Marckung / nach dreyen Orten des Ackerbaues / in drey Theile unterſchieden / und der eine Theil über Winter / der andere über Sommer gebauet / und der dritte in Brag geleget wird / welche Abtheilung / Fluhr oder Zellen genannt werden. Es iſt aber gar eine nützliche / und von allen Beambten zu obſervirende Sache / daß eines jeden Orts / und alſo auch eines Dorffs / diſtrict, Grentz / Gebiet / Zwing und Bannt von denen Benachbarten unterſchieden werde / wozu / wo es erſt geſchehen ſoll / eine Anzahl Aecker / nicht etwa nur ein oder zwey Stücke / welche keinen Fluhr machen / ſondern wenigſtens ein 10. Morgen oder Tagwercke requiriret werden. Hernach / und wo es ein rechter Fluhr ſeyn ſoll / müſſen die Felder von einander unterſchieden / eines jeden Antheil durch verſtändige Feldmeſſer determiniret, deſſelben Beſitzer exprimiret, und das Lager mit denen Anſtoſſern benahmet / und dieſes alles in ein gewiſſes Regiſter / Fluhr oder Saal-Buch gebracht werden. Wobey dann auch nicht undienlich / wann die gantze Gegend in einen gewiſſen Grund-Riß gebracht / und jeder Acker nach ſeinem Quanto und Beſitzer darauf verzeichnet werde / damit man lange Jahre darnach die alten Poſſeſſores erſehen / und das

ſtreitige Stück vom Feld und deſſen wahren Herrn wiſſen könne / und dergleichen Saal-Bücher / Regiſter und Abriſſe haben / wo andre oben gemeldte Requiſita vorhanden / plenem fidem, und ereignet ſich heut zu Tag tota die, daß wo in Kriegs-Zeiten die Fluhr-Grändtzen confundiret / und durch ungetreue Nachbaren mehr als ſich gehöret / an ſich gezogen worden / der Recurs auf die alten Saal- und Lager-Bücher genommen wird. Und nach dieſen Saal-Fluhr oder Grentz-Buch / werden auch die Erb-Zinß und Geſchoß-Bücher / wie auch Steuer-Regiſter eingerichtet.

§. 22.

Was aber die Form ſolcher Fluhr / Grentz- und Marckungs-Bücher antrifft/ und wie ſolche einzurichten / wollen einige nach dem præſcripto Legis. 4. pr. de Cenſ. daß ſie nach dem Fuß der Erb- und Lehen-Bücher eingerichtet/ und darinn des Innwohners Namen/ und bey demſelben/ was er vor Güter habe/ wie viel Hufen/ Morgen oder Tagwercke/ Aecker/ Wieſen ꝛc. beſitze / neben wem ſie liegen / und wann ſie Lehen- und Güldbar seyn ꝛc. verzeichnet werde: Wiewol bey Zerſtreuung der Unterthanen/ oder wo die alten Leute nebens den Anſtöſſern abſterben / oder die Güter in pupillen und ungetreuer Vormündere Hände kommen / oder die Anſtöſſer ihnen keine aufrichtige Anzeige thun / oder nicht thun können / beſonders wann es auf die Gröſſe eines Feldes oder Ackers ankommet / dieſe præcautiones nicht durchgehends zulänglich ſeynd / dahero der gelehrte Seckendorff den Vorſchlag giebt / man ſolle die Fluhr oder Marckung nach ihrer natürlichen unveränderlichen Gelegenheit / und nach Aecker- und Ruthen-Maas / nicht aber nach bloſer Ordnung der Perſonen oder Namen der Innwohner und Beſitzer / beſchrieben/ auch die Aecker und Morgen alle mit ihrem gewiſſen numero in der Beſchreibung bemercken/ und/ wo möglich/ einen Grundriß verfertigen

Seckend. im Fürſten-Staat in addit. p. 46.

Inzwiſchen thut diß / abſonderlich gegen die Benachbarte/ zur Abwendung aller Confuſſion viel beytragen/ wann die Grentz- und Marckungen des Fluhrs flieſſig bezogen/ viſitirt und beritten werden/ wie dann in verſchiedenen Orten durch beſondere Lands-Ordnungen verſehen iſt/ daß die Dorffs-Fluhren / und derſelben Felder / Wieſen und Gehöltze / ſo zuvorn nicht verreinet und vermahlet geweſen/ oder die Marckung ſich verlohren und verrucket worden/ alle Jahre beſichtiget/ und der Abgang an Verrein- und Verſteinigung der Grentzen erſetzet werde.

Vid. Ord. Provinc. Magdeb. c. 32. Ord. Prov. Saxo. Goth. p. 2. c. 3. tit. 35.

Damit aber dieſe Fluhr-Viſitation und Grentz-Beſichtigung angeſtellet werde/ ſeynd nachfolgende cautelæ in acht zu nehmen. 1. Soll die Viſitation nicht aus privat-Veranſtaltung der Bauern oder Burger (dann auch Städte haben ihre gewiſſe Gemein-Fluhren) ſondern publica autoritate der Obrigkeit geſchehen / welchen die Jurisdiction über denſelben diſtrict zu kommet / und da ſolche Bauren-Güter an die herrſchafftlichen Güter / oder immediates Territorium ſtieſſen / iſt es gut/

wann die Beſichtigung in Beyſeyn eines Fürſtlichen Bedientens/ oder Commiſſarii geſchehe. 2. Soll dieſe Viſitatio in Beyſeyn der Benachbarten und Angrenzern geſchehen / beſonders wo der Gegend eine neue Abmarckung und Grentzſtein-Setzung vorgehen ſoll / denn was die alte Grentz-Viſitation betrifft/ welche ihre gewiſſe Zeit hat/ wird ſolche ohnehin einen jeden Benachbarten aufmuntern auf ſeiner Hut zu ſtehen/ wie ſie dann ſolchen Falls keine Clandeſtinitæt, Unzeitigkeit und Betrug vorſchützen können. 3. Sollen geſchworne Feldmeſſer / Steinſetzer/ Siebner und Untergänger adhibirt werden/ welche in der Partheyen Gegenwart die Grentzen beſichtigen / die turbirten und gar ausgeſtoſſenen Stein und Marckungen erſetzen / und neue aufrichten/ welche auf beyder Theile Koſten verſchaffet/ und da die alten Grentzen/ wohin die Steine gehörig/ nicht mehr offenbar ſeynd / beyde Benachbarte einen gewiſſen Ort und Stuck Landes abtretten ſollen/ worein die Grentz-Steine zu ſetzen ſeyn. 4. Iſt der Augenſchein und Beſichtigung vollbracht/ ſo iſt ſolche dem Fluhr- und Grentz-Buch um beſſern Beweiſes willen zu inferiren: Wann auch ſchon kein Streit mit einem andern der Fluhr-Grentzung willen obwaltet/ ſo pfleget doch die Grentz-Bereitung und Viſitation zu gewiſſen Zeiten zu geſchehen/ deren/ wo nicht alle/ doch die meiſten/ von der Gemeinde / mit denen Siebnern beywohnen / danebens junge Knaben dazu nehmen/ und wo ein notabler, etwa der Benachbarten wegen zu notirender/ Grentz-Stein aufſtöſſet/ ſelbige bey Haaren/ zu künfftiger Erinnerung gezogen/ Niſſeln und Bretzen / auch kleine Müntze unter ſie geworffen/ der gantze Actus aber zuweilen mit Schieſſen von der gewehrten Bauerſchafft/ wo man beſonders wegen der Benachbarten eine Unruhe befahret/ dann mit Trumlen und Pfeiffen verrichtet werden.

§. 23.

Weil nichts Gemeiners iſt / als wegen der Grentzungen im Streit begrieffen ſeyn / wobey öffters groſſe Difficultæten vorfallen / welche durch die etwa von langen Jahren her währende Unrichtigkeit vermehret werden / ſo iſt ſolchenfalls der ſicherſte Weg/ wann man durch Vergleich die Sache zu componiren ſuchet / oder/ wie es auch hin und wieder zu geſchehen pfleget / die Parthey es der Feldmeſſer/ Siebner nnd Untergänger Ausſpruch überläſſet. Wann aber der Herrſchafft durch beyder ſtreitenden Partheyen gütlichen Vergleich ein Præjudiz zuwachſen kan/ wie zu befahren / wann zum Exempel mit eines benachbarten Fürſtens-Bedienten oder Unterthanen ein Grentz-Streit waltet/ und ſolche occaſione der Fluhr-Beziehung ihres Herrn Territorial-Grentzen zu extendiren ſuchen/ und hierdurch dieſſeitige Jurisdiction, Jagd-Gerechtigkeit/ Trifft und andre Jura zweiffelhafft machen wolten / kan der Herr ſolches billich verwehren / auſſer dem aber und wo dergleichen Præjudiz nicht zu befahren / können Benachbarte aus eigener Autoritæt ihre Güter oder Feld-Marckungen determiniren/ und hierzu Steine ſetzen/ wann ſie nur andern an ihren Aeckern mit Fortſetzung der Reynwege keinen Schaden oder Nachtheil zufügen.

L. 2. ibique Gothof. C. fin. reg. L. 11. ff. eod. Carpz. p. 2. C. 41. d. 17. Brun. ad d. L. 2. Myler. in Metrolog. c. 15. §. 17. n. 3.

Das Recht aber Grentzſcheidungen vorzunehmen und ſelbige zu derigiren beliebet ein pertinens der Vogtheyligen Obrigkeit ſowol als die Macht Feld-Meſſer und Grentzſcheider zu conſtituiren/ dann obſchon an einigen Ortern und Dörffern die Gemeinde dergleichen Leute erwählen kan/ ſo müſſen ſie doch von denen Beambten und alſo von Herꝛſchaffts wegen zu ihren Ambt verpflichtet und confirmiret werden.

Fritſch. Tr. 20. de univerſit. agror.

§. 24.

Was die Effectus und Wirckungen eines Dorffs-Fluhrs betrifft/ läſſet ſich zwar von deſſen Grentzen nichts auf das Territorium oder Gerichte argumentiren/ als welche diverſa, und Fluhr-Steine keine Land-Grentzen und Gerichts-Steine ſeynd. Es iſt auch gar kein Folgerey: Dieſer Acker/ Wald oder Weinberg lieget in dem Dorffs-Diſtrict, Ergo iſt er auch der Dorff-Juriſdiction unterworffen/ nachdem dieſe ſich zuweilen enger und weiter erſtrecken kan; gleichwohln läſſet ſich noch vieler Arten Gewohnheit in Teutſchland gar wohl nach denen Grentzen eines Bezirckes und diſtrictus auf die Juriſdiction einen Schluß machen/ ſo daß/ ſo weit einer Stadt oder eines Dorffs-Fluhr/ Marckung oder Bezirck gehet/ ſo weit auch gemeiniglich deſſen Gerichte zugehen pflegen/ weil die Juriſdictio ſich vom Territorio nicht trennen läſſet/ ſondern demſelben gleichſam unentbehrlich anhänget/ es werde dann ein anders durch eine rechtsbewährte Præſcription, wiedrige Gewohnheit/ Privilegium oder gerechtern Præſumption erwieſen.

Fritſch de univerſ. agror. c. 8. Otting, de Jur. limit. l. 1. c. 8. n. 10.

Was von der Juriſdiction præſumptivè geſagt worden/ das läſſet ſich auch auf die Jagds-Gerechtigkeit extendiren/ daß nemlich die Grentzen des Bezirckes/ auch die Jagds-Gerechtigkeit begrentzen/ doch iſt diß auch kein general-Satz/ nachdem bekannt/ daß in eines andern Territorio ſich öffters verſchiedene Jura exerciren laſſen/ und ſ. yn die Fluhr- und Jagd Grentzen um ſo eher zu unterſcheiden/ weil dieſe ins gemein auf andre Art geſetzet/ und mit Heegſäulen determinirt zu werden pflegen. Wiewohl abermal in dubio die Jagd Gerechtigkeit in den Terminis ſuperioritatis territorialis eingeſchloſſen zu halten ſeyn.

Fritſch. d. c. 8. §. 3.

Noch ſicherer läſſet ſich argumentiren von der Trifft/ Hut und Weide/ daß ſolche ſich über das Ende des Fluhrs nicht erſtrecken/ dahero auch derjenige/ der ſich ein Hut-Recht auf eines andern Grund und Boden anmaſſet/ ſolches probiren muß/ es iſt auch etlicher Orten gebräuchlich/ weil die Zehenden gemeiniglich auf den Aeckern und Gütern/ die in der Marckung liegen/ dem Zehend-Herꝛn deſſelben Orts zugehörig ſeynd/ und die Zehends-Gerechtigkeit ſich auch ſo weit erſtrecket/ als die Zweig/ Bäume und Fluhr begreiffen/ daß man die Zehend-Marckung vor die

Dorffs- und Fluhr-Marckung nimmt / die ſonſt von einander weit unterſchieden ſeynd.

Otting. d. c. n. 5. Fritſch. d. l. n. 4.

§. 25.

Wann aber gar offt etwa um eine Hand oder Schuh breit Landes Streitigkeiten / ſo wegen des general-Dorff-Fluhrs / als particular-Grentzen unter dem Nachbar zu entſtehen pflegen / und es auf die Probation der Grentzen / wann der im vorigen §. 23. recommendirte gütlich Vergleich nicht verfangen ſollte / ankommet / ſo iſt zwar bey beeden modis, man vertrage ſich oder führe die Sache gerichtlich aus / ein Augenſchein zu præmittiren / und zu mehrern Behuff die Gelegenheit der ſtreitigen Güter / in einen Abriß von einem erfahrnen Feldmeſſer auf gemeinſchafftlichen Koſten zu bringen / worein die Plagæ mundi, oder die vier Welt-Theile zu ſetzen / die Marck-Steine und andere Grentzen ordenlich nach einander zu verzeichnen / die anreinende Ort auch dabey anzuhencken / und die Revier ſo præſentiren / daß es mit dem alten Situ pünctlich übereinſtimmet / und demſelben allerdings gemäß ſey / wie ſolches / und was ſo wohl ein Commiſſarius, als der Feldmeſſer ſelbſt in dergleichen Fall zu obſerviren hat / weitläuffig ausführet /

Ruland. de Commiſſ. l. 6 c. 3. ſeq. Otting. de Jur. limit. l. 2. c. 6. R. J. de anno 1654. §. wann es um Grentzen / Weidgang / ꝛc.

Nach dieſem / und ſo zum Beweiß der Fluhr-Scheidung zu ſchreiten / iſt. 1. Zu ſehen auf die alten Fluhr- und Grentz-Bücher / wann ſie nur recht und ſolenniter verfertiget ſeynd. 2. Auf die Verträge / Receſſe, Abſchiede und Bezierck-Briefe. 3. Auf der Zeugen Ausſage / wiewohl die Inſtrumenta hier mehr zu attendiren. 4. Auf die Fluhr- und Marck-Steine / deren Beſchaffenheit ſich doch nach mancherley Orten Gewonheit richtet / und nicht von einerley Gattung iſt. 5. Auf den gemeinen Ruff / und was man wohl im Dorff als der Angrentzung / beſonders alter Bauern Vorgeben nach / hievon raiſonniren kan. 6. Auf den Augenſchein / welcher der kräfftigſte Beweiß-Grund iſt.

L. ſi irruptione §. fin. L. 3. & ſeq. fin. reg. Knich. de ſubl. Terr. Jur. c. 3. n. 85.

7. Kan auch auf præſumptionis, wann der Beweiß ſchwer fället / geſehen werden.

Fritſch. Tract. 20. de univ. agrorum. cap. 9.

§. 26.

Weil von Aeckern / Feldern und Wieſen öffters in dieſem Titul gedacht werden / ſo iſt zuwiſſen / daß die Länderey um eine Stadt / Flecken / Dorff / Weiler ꝛc. ein Feld / welches Grund und Boden von der gantzen Marckung begreifft / genannt werde / darinn ſeynd nun entweder gebaute oder ungebauete Güter zu finden. Was zum Frucht-Wachs gebauet und genoſſen wird / das heiſet ein Acker / und werden in geſchlachten fruchtbaren Lande ſolche Jährlich / andern

Orten aber zu drey Orten gebauet / als ein Jahr über Winter / das andere über Sommer/ und das dritte im Brach/ welches ein Pflug Recht genannt wird. Etliche werden etliche Jahre bebauet / nachgehends aber im 10. oder 20. Jahr wieder wüſte gelaſſen / und weil ſie dadurch verwilden / und aufs neue wieder zum Bau umgeriſſen werden müſſen / werden ſie Egarten genannt. Iſt aber ein gantz wildes Feld / welches zuvor nie / oder länger als ſich Menſchen Gedächtnüß erſtrecket / nicht gebauet worden / erſtmals umgeriſſen worden / ſo heiſſet es ein Neugereit oder Neubruch: Wird das Feld zu einen Gras-Boden gemacht / heiſſet man es ein Mäh-Acker oder Mähe-Feld ; welches aber nicht umgebrochen wird / und Futter an Heu und Grummet trägt / nennet man eine Wieſen / und daß nur Heu und kein Grummet trägt / eine Mad: Iſt ein Wieſen umzäunet/ und mit Fruchtbaren Bäumen bepflantzet / nennet man einen Garten. Und diß wären die vornehmſten Bau-Güter. Von den ungebaueten iſt etwas im erſten Theil gemeldet worden/

vide Tit. 32. §. 20.

Ferner werden unter die ungebaute Güter gerechnet die Holtz-Marcken/ welches seynd abgeſonderte Felder / die in der Wilde gelegen/ und daher Wälder genannt und allein zum Holtz-Gewächs vorbehalten werden/dahero auch die Eigenthums-Herren ſolche ohne Bewilligung der hohen Obrigkeit / oder auch des Fraiſch-Herren der die Jagd darinn hat/ nicht gantz ausreuten/ und zu Feldung machen/ ſondern nur nach Nothdurfft zum Bauen und Brennen brauchen können/ wovon aber hernach mit mehrerm.

§. 27.

Weil auch die Feld-und Garten-Früchten öffters der Dieberey ſehr exponiret ſeyn / ſo pfleget die Obrigkeit gewiſſe Aufſeher zu beſtellen / welche Fluhrer oder Feldſchützen genannt werden deren Ambt iſt 1. ſich der Fluhr-revier und was darunter lieget/ wol bekandt zu machen/2. auf Feld-und Garten-Diebe/und diejenige / ſo ſonſt in Feldern Schaden thun/ ſo Tags als Nachts gute Aufſicht zu haben/ und niemand hierinn nachzuſehen / ſondern diejenige / die ſie über der That erwiſchen / alſobald zu pfänden / und die Pfande zum Wahrzeichen in die Gerichte/ mit umſtändlicher Anzeichung des Facti, gegen gewöhnliches Pfand-Gebühr/ einzuliefern / 3. darauf zu ſehen / daß niemand ohne Noth über eines andern Acker gehe oder treibe / oder den Früchten Schaden thue. Gleichwie nun die Satzung dergleichen Fluhrer oder Feldſchützen eine Jurisdiction oder Territorial-Superiorität/ wann ſie von einem Fürſten oder deſſen Bedienten geſchicht / anzeiget/ wiewol Wehnerus obſ. pr. voce Forſt-Recht/ ſolches zur Forſteylichen Obrigkeit referiren will/ alſo beweiſet auch die Beſtraffung ſolches Feldſchadens eine Jurisdiction an Seiten des Straffenden.

Knich. d. c. 3. n. 359. ſeq.
Fritſch. d. Tract. 20. in fin.

An etlichen Orten wird unter die Vogtheylichkeit gezehlet / daß / zu Abwendung des Feld-Schadens / ein gewiſſes Geld gezahlet wird / welches man das Weid-Geld nennet / damit beſonders der Schaden an der Gemein-Hut und Weide / und wiederum auch der Trieb auf der Bauern-Güter / zu geſchloſſener und unzuläſſiger Zeit / verhütet / und deswegen durch öffentlichen Verbot oder Steckung gewiſſen Zeichen den Schäffern und Vieh-Hirten Einhalt gethan werde.

Knich. d. c. 3. n. 360. & c. 4. n. 633. ſeq.

§. 28.

Zu den Feld-Gütern gehöret auch der Wieſenbau / und wird nicht leicht ein Bauern-Hof ohne Wieſen ſeyn / oder beſtehen können / dahero will auch ich etwas weniges davon melden. Und zwar was eine Wieſen ſey / iſt etwas bekandtes / und braucht dahero keine definition. Nur iſt zu wiſſen / daß ein Unterſchied ſey unter einer Wieſen und einer Weide oder Viehtrifft / dann die Wieſen pflegen nicht abgehütet / ſondern das Heu und Grummet oder Ohma davon eingeheimſet / und zum Winter-Futter angewandt zu werden /

L. pratum 31. de V. S. L. forma 4. pr. de cenſib.

Es gehöret aber das Heu unter die Fructus merè naturales und reditus fundi, und wollen eine Dd. das Heu und Ohmat unter die Jährliche gewiſſe Einkunfften zehlen /

Carpz. in. aſyl. debet. c. 1. n. 107.
Fritſch. Tract. 21. de jur. prator. c. 2. §. 5.

Es ſeynd aber die Wieſen nicht überall einerley / dann theils werden ſimpliciter Wieſen genannt / wodurch gehegte Wieſen verſtanden werden / da man nur zu gewiſſen Zeiten das Viehe / ungehindert des Eigenthums-Herrn / darauf treiben darff; theils aber haben das Garten-Recht / worauf wieder des Herrn Willen niemand die Hut hat.

Speidel. voce Wieſen. & voce Weid.

Die Zeit aber betreffend / binnen welcher die Wieſen geheget werden / iſt ſolche nicht überall einerley / ſondern ändert ſich 1. nach Beſchaffenheit des Orts / weil an manchen das Gras eher und ſpater hervorſticht / 2. nach hergebrachter Gewonheit / oder 3. durch Præſcription erlangten Recht. In vielen Orten / wie von Thüringen atteſtiret Fritſch. d. tract. memb. 2. §. 7. wird die Gemeinhut auf den Wieſen von Georgi an biß Michaelis nicht gedultet. Welcher hinzuſetzet / daß in den Orten / wo der Wieswachs ſtarck iſt / als in Weſtphalen / Holſtein / Polen / Hungarn ꝛc. keine Zeit der Hut und Weide vorgeſchrieben ſey: Doch kan auch zuweilen die determinirte Zeit eine Erweiter- oder Einziehung erfordern / nach dem das Wetter und Wieſen Wachsthum ſich anläſſet. Inzwiſchen kan kein Gemein-Genoß die vorgeſchriebene Zeit nach eigenen Willen reſtringiren / und auf ſeinen Wieſen den Vieh-Trieb zeitlicher verſagen / noch / wo die Wieſen abgeläret / ſein Vieh

allein

allein auf ſeine Wieſen weiden/ und das Gemeinde-Vieh ausſchlieſſen/ es wäre dann durch Gewohnheit oder gewiſſe Verordnung ein anders eingeführet.

Fritſch. d. l. §. 8. ſqq.

Er kan auch nach eigenen Gefallen aus einer Wieſen keinen Garten machen/ und ſelbige mit einem Zaun verſehen/ mithin denſelben welcher das jus paſcendi darauf hat/ daran Hinderung thun: Gleiches iſt auch zu ſagen/ wo er aus der Weide wolte einen Acker in præjudicium juris paſcendi machen/ es hätte dann ein anderer ſolches Recht nur zu gewiſſer Jahrs-Zeit/ wann die Felder offen ſeynd/ zu genieſſen.

Gail. 2. O. 67. n. 5. M. Piſt. V. 1. Conſ. 7.

Schneid. ad pr. J. de S. V. P. tit. de ſervit. ruſt. n. 33.

Berl. p. 2. C. 49. n. 23. ſqq.

Doch iſt zugelaſſen etwa zu Abwendung wilder Thiere Einbruch/ oder des von den Vorübergehenden zu befahrenden Schadens/ die Wieſen mit einem Zaun zu verſehen/ wann nur das darauf zukommende Weid-Recht keinen Abgang und Præjudiz leidet.

Fritſch. d. Tract. XXI. de jure pratorum memb. 2. §. 13.

§. 29.

Es kan aber denen Wieſen auf mancherley Art Schaden geſchehen/ und zwar 1. durch Gehen/ Reiten/ Treiben und Fahren/ welches öffters von muthwilligen Leuten zu geſchehen pfleget/ und weil insgemein andre den gemachten Pfad oder Geleiß nachgehen oder nachfahren/ ſo iſt leicht geſchehen/ daß in kurtzem eine Gerechtigkeit daraus erwächſet/ welche hernach wieder ſchwer abzubringen iſt. Dahero durch verſchiedene Land-Ordnungen mit Setzung gewiſſer Straffe dieſem Ubel an einigen Orten proſpiciret iſt. Was aber ungebauete Aecker betrifft/ iſt darüber zu fahren nicht verbotten/

vide Sächſ. Land-Recht lib. 2. art. 27.

Wann auch der Reiſende die Land-Straſſen/ wegen hohen Waſſers/ groſſen Schnee/ zerriſſenen Wege/ ꝛc. nicht paſſiren kan/ und die Obrigkeit/ der es doch zuſtehet/ wolte dieſer Hinderung nicht helffen/ ſo kan man auch über angrentzende Aecker und Wieſen gehen/ reiten und fahren.

Fritſch. de regali viar. publ. jure c. 9. & 14.

Hätte auch einer eine zwiſchen andern Aeckern und Wieſen/ die keine Servitut ſchuldig ſeynd/ ligende Wieſen/ zu der er nicht kommen/ und dieſelbe abmähen kan/ wo er nicht des Nachbars Feld oder Wieſen berühret/ ſo kan derſelbe durch Obrigkeitlichen Gebott gezwungen werden/ ihm einen Weg zur Wieſen zu kommen/ einraumen.

arg. L. pen. ſi. ſerv. vind. L. ult. pr. de S. U. P. L. 1. L. 15. §. 1. de uſu & uſufr. leg.

2. Wird denen Wieſen ein Schade zugefüget durch Ubermähen/ wann nemlich

ſich der angräntzende Nachbar gar zu weit und in eines andern Wieſen mähet/ welches/ wo es nicht aus Jrrthum geſchicht/ ein Diebſtahl zu nennen/ wo es aber aus Muthwillen geſchehen/ ein willkührliche Straffe verdienet.

3. Durch Wegnehm- und Entwendung des Heues/ welches eine Pœnam extraordinariam an Geld oder auch Relegation verdienete

Ordin. Crim. art. 167. Carpz. pr. Crim. p. 2. quæſt. 83. n. 28.

4. Durch Etzen und Abfreſſen des Graſes von fremden/ zahmen/ oder auch wildem Vieh/ welche letztere man durch Schreyen/ oder Schreck-Schüſſe/ oder auch Einzäunung/ oder Grabenführung um die Wieſen oder Aecker abweiſen kan/ wiewohl ſolches an einigen Orten/ aber mit wenig Chriſtlicher Liebe und Erbarmnüß nicht gelitten/ und dem Wild den Zutritt zu verhindern verbotten/ an andern Orten aber höchſtens ein Geländer von einigen Stangen zuführen erlaubt iſt. Wann aber zahmes Vieh/ Ochſen/ Schaafe/ Pferde/ einen Schaden thun/ hat die actio de paſtu, welche auch mit der actione utili Legis aquiliæ concurriren kan/ wie auch actio negatoria, injuriarum, interdictum uti poſſidetis &c. ſtatt. Wäre auch der Hirt ſchuldig daran/ muß er allein vor den Schaden ſtehen/ wie dann auch die Gemeinde vor des Gemein-Hirtens negligenz in ſolchem Fall nicht zu reſpondiren hat.

arg. L. 60. §. fin. mand. Fritſch. d. Tr. 21. memb. 3. §. 8.

Zu Abwendung dergleichen Schaden/ haben auch die Fluhrer/ oder wie ſie in ſpecie genannt werden/ Wieſen-Vögte/ Wieſen-Knechte/ wie vor von den Aeckern gemeldet/ ihr Auffſehen zu haben/ und das Vieh zu pfänden/ und wird ſeinem Vorgeben ſoviel als einem andern Officianten, weil er von ſeinen Ambts-Geſchäfften deponiret, und zwar ohne Jurament, geglaubet.

L. fin. C. ad. L. Jul. repetund. Fritſch. d. Tr. m. 3. §. ult.

§. 30.

Ein beſonderer Nutzen wächſet denen Wieſen zu/ wann ſie das Wäſſerungs-Recht haben. Nun ſollte zwar der natürlichen Freyheit nach einem jeden der gemeine Waſſer-Gebrauch erlaubet ſeyn/ wann ſolches vor allen genug iſt. Gleichwohl haben die Römiſchen Geſetze des Fürſten Conſens requiriret, wann jemand Waſſer aus einem freyen Fluß führen wollen.

L. 1. §. 42. de aqua quotid. & æſt. P. Frider. de Interd. tit. 11. n. 20. L. ult. de aqua & aqu. pluv. arc.

Heut zu Tag ſeynd jedes Orts Gewohnheiten und hergebrachte alte Gebräuche anzuſehen. Alſo wird die Wäſſerung der Wieß-Mader aus einem öffentlichen Fluß ſchwehrer vergönnet/ weil bey Uberlauffung deſſelben/ oder wo er gar den Alveum mutirte, Schaden geſchehen kan.

L. uſum aquæ C. de aqu. duct. Lib. 10.

Merchelb. ap. Klock. 1. Conſ. 33. n. 32.

Weil auch allen Wieſen durch die Wäſſerung nicht kan geholffen werden/ und zuweilen ein und anderer der Wieſen Beſitzer ſo eigennutzig iſt/ daß ſie den Abſchlag

gar

gar zu lange brauchet/ und das Waſſer hiedurch andern Wieſen entziehet/ ſo iſt gar was löbliches/ wann hierüber eine gewiſſe Ordnung verfaſſet/ und jedem Wieſen Herrn ſeine Zeit/wie lang er das Waſſer genieſſen ſoll/determiniret werde/ nach welchem Præſcripto er auch den Gebrauch zu reguliren, oder eine Beſtraffung in wiedrigen Fall erwarten hat. Wann aber auf meinem Grund und Boden eine Quelle entſpränge/ kan ich ſolche einfaſſen/ und verhindern/ daß ſich das Waſſer auf meine Wieſen und keine andere ergieſſe? Aff. weil er ſeines Gutes und habenden Rechts ſich bedienet/ uns nicht ſchuldig iſt mit ſeinem Unluſt eines andern Nutzen zu befördern/ es hätte dann der andere die Servitut der Waſſer-Leitung in ſeinem Hoff.

L. 6. C. de ſervit. L. ex mer. L. via §. ſi lacus de S. R. P. L. 26. L. fluminum ſ. fin. de damn. inf. L. Scævola ult. de aqua & aqu. pluv. arc. men. 6. præſ. 29. n. 10. Honded. C. 79. n. 60. & 64. Rauchb. 2. quæſt. 27. Merckelb. d. Conſ. n. 27. Surd. Conſ. 447. n. 23.

Es kan auch der Herr des Fluſſes/ wegen dieſer Wäſſerung einen Zinß nehmen/ ja es kan es auch derjenige prætendiren, welcher das Fiſch-Recht in dem Waſſer hat/ wann durch deſſen Ableitung ihm an der Fiſcherey etwas abgehet.

Merckelb. d. conſ. 33. n. 4.

Im übrigen ſeynd alle Beſitzer der Wieſen/ ſo die Wäſſerung genieſſen/ ſchuldig/ die Gräben zu verfertigen/ worein das Waſſer ſich ſammlet/ und nicht aus einem Graben unterſchiedene Wieſen zu wäſſern ſuchen/ weil es ohne ein und der andern Schaden nicht abgehen/ oder das Waſſer durch einen Graben auf alle Wieſen geleitet werden kan.

§. 32.

Wie/ wann meine Wieſen nahe beym Waſſer lieget und offt überſchwemmet wird/ kan ich/ um ſolches abzuwenden/ dieſelbe mit Wällen/ Gräben oder andere Beſchützung verſehen?

affirm. in L. 1. §. ſed etſi alia, &c. ff. ne quid. in flum. publ. Cœpol. de ſervit. poſt. c. 37. n. 6.

Und hindert nichts/ ob ex accidenti dem Nachbarn dadurch ein Schade zu wächſet/

L. 9. §. 1. de cond. Cauſ. dat. L. 4. C. de adul. L. 55. L. 177. de R. J.

Er thäte dann ſolches bloß zur Æmulation, und aus Vorſatz ihm zu ſchaden/ welches die Beſchaffenheit des Baues/ und die ocular-Inſpection, am beſten erläutert.

L. 1. §. ſed. & 4. de aqu. & pluv. arc. L. 38. de R. V. Fritſch, d. Tract. 21. memb. 5. §. 2.

Wann auch zuweilen dergleichen Gräben/ wodurch gemeiniglich dem Waſſer-Schaden vorgebieget/ oder das Waſſer getheilet wird/ eingehen/ wer muß ſie repariren? R. zu förderſt muß die Obſervanz und Gewohnheit jedes Orts angeſehen

werden / denn / wo die Gräben der gantzen Gemeine zum Beſten gehören / ſonſt Fluth-Gräben genannt / ſo ſeynd ſie auch aus gemeinem Koſten der gantzen Commun zu repariren / um ſo mehr / wann deswegen die Anſtöſſer ſich darüber vergliechen / auſſer dem iſt auch viel auf die Situation ein oder des andern Wieſen / welche nemlich der Uberſchwemmung am meiſten exponiret, zuſehen / und dem vor allen die Reparation aufzulegen / bey deſſen Wieſen der Graben baufällig worden / und dadurch das Waſſer nicht nur in ſein / ſondern auch der benachbarten Wieſen ſich ergieſſen können.

L. 1. §. 5. de aqu. & aqu. pluv. Cæpoll. dict. Tract. c. 37.

§. 32.

Binnen den Dorff-Fluhren befinden ſich auch Gärten / dahero auch hievon etwas erinnern will. Es iſt aber ein Garte ein mit Zaun oder Holtz-Werck eingefaßter Ort / es ſey in- oder auſſer der Stadt / worinn Kräuter und Bäume gezogen werden. Ob aber ein Garte ein Burger oder Bauern-Gut ſey / muß der Gebrauch und Beſtimmung des Garten geben; Dann wann nur Geträid / und andere feilbare Sachen darein gebauet werden / iſt er vor ein prædium ruſticum zu halten; wo er aber zur Commoditæt des Hauſes angerichtet / um ſich darinn zuerluſtigen / die erbauete Früchte auch nicht verkaufft werden / ſo wird er pro prædio urbano gehalten: Welche Diſtinction auch auf die Frage: Ob ein Garten-Hauß unter die Stadt-Güter zu zählen ſey / quadriret.

L. 198. in fin. ibique Goedo de V. S. Cœpol. de Servit. urb. c. 11. n. 4.
Zöeſ. ad tit. de ſervit. n. 24. Friſch. de Jur. Hort. §. 5.

Es giebt aber unterſchiedene Arten von Gärten / als Kraut- oder Kuchen Garten / Obſt- und Baum-Garten / Blumen-Garten / Specerey- und Kräuter-Garten / ꝛc. und weil ein ſehr nützliches Werck iſt / wann das Land mit guten und fruchtbaren Gärten verſehen / ſo kan ein Fürſt ſeinen Unterthanen gar wohl auflegen / daß ſie ſich mit Gärten verſehen / und fruchtbare Bäume darinn pflantzen. Alſo muſte bey des Hertzog Ernſts zu Gotha löbl. Regierungs-Zeiten ein jeder Bauer / wo es ſeiner Güter Gelegenheit litte / etwas jährlich pflantzen oder pfroffen / oder er wurde um 1. Gulden geſtrafft. Und im Hertzogthum Würtenberg iſt bey einigen Orten der Gebrauch / daß ein jeder Bauer gleich nach ſeiner Annehmung einen fruchtbaren Baum auf die Allmand oder Gemeinde ſetzen muß.

vide Fritſch. d. Tract. de jur. horto. §. 11.

Ob aber die Früchte aus den Gärten vor natürliche oder ausgearbeitete zu achten / wird meiſtens ad arbitrium Judicis ankommen / weil theils meiſtens durch natürliche Würckung / wie das Obſt / an Äpffeln / Birnen / Kirſchen / ꝛc. theils durch menſchlichen Fleiß / wie die Ruben / Kraut / Erbſen / Linſen und anderes Gemüß hervor kommet.

L. 8. de ſerv. L. 45. de uſu & rat. Men. 2. A. J. Q. 210. n. 2. ſq. Gryph. in Oecon. Leg. l. 1. c. 17. n. 176.

Bach,

Bach. ad Treutl. V. 1. d. 15. th. 11.
Carpzov. p. 3. c. 32. d. 24. n. 12.

Es haben aber diejenige Oerter das Garten-Recht/ welche können eingezäunet und verbauet werden/ und worauf man mit dem Vieh nicht treiben darff/ wiewol auch diejenigen/ welche das Zaun- oder Beint-Recht nicht haben/ zu geſchloſſenen Zeiten ihre Felder und Wieſen verwahren können/ daß nicht ein Gang oder Fuhr-Weg darüber gemacht/ doch daß zur Vieh-Trieb-Zeit ſolcher wieder geöffnet werde. Auſſer dem iſt gar was nützliches/ daß die Gärten mit Zäunen verwahret werden/ weil es viel nachbarliche Zwiſtigkeiten verhindert/ wolte auch der Nachbar dergleichen Einzäunung wiederſprechen/ ſo kan es dannoch auch wieder ſeinen Willen geſchehen/ weil es eine res meræ facultatis iſt/ ja es kan bey zänckiſchen Nachbarn die Obrigkeit ex officio anbefehlen/ daß ein jeder ſeinen Garten verzäune. Fuhre aber der Nachbar mit ſeinem Zaun heimlich oder mit Gewalt zu weit herein auf meinen Grund und Boden/ ſo kan ich de jure ex privata authoritate ſolches niederreiſſen.

per L. 7. §. 3. L. 22. §. 2. quod vi ant. clam. 29. §. 1. ad L. aquil. L. 27. pr. de S. U. P. Bach. ad Treutl. V. 2. D. 18. th. 2. G. Struv. de vind. priv. c. 6. aph. 7. Speck. Cent. 3. claſ. 3. quæſt. 23. n. 36. ſqq.

Weilen aber bey ſolcher Eigenmächtigkeit gemeiniglich zu mehrern Exceſſen geſchritten/ und nicht nur injurioſe Schelt-Worte/ ſondern auch Thätlichkeiten untermenget werden/ ſo iſt es beſſer/ wo man einen Richter in der Nähe hat/ den nachbarlichen Eingrieff zu klagen/ eine Beſichtigung auszubitten/ und ſo dann das Aufgerichtete mit Erſetzung des verurſachten Schadens niederreiſſen zu laſſen. Hätten auch zwey Nachbarn einen gemeinſchafftlichen Zaun/ und er wäre zerriſſen/ der eine Nachbar aber wolte zur Reparation keine Koſten aufwenden/ ſo kan er von Obrigkeits wegen zur mit Reparation, oder Erſetzung der ihn betreffenden Koſtens-Portion angehalten werden.

L. C. com. divid. L. 4. §. 3. & ſeqq. ff. Eod.

Es ſeynd aber ſolche Zäune/ entweder natürlich/ weil ſie mit einer ſelbſt-wachſenden Materie angeleget ſeynd/ und werden dahero lebendige Zäune genannt: Oder baueriſch mit eingegrabenen höltzernen Plancken/ Säulen und Stangen/ oben mit Paſt zuſammen gezogen/ und mit Geſträuchen durchwunden; oder kriegeriſch und ſoldatiſch/ mit Gräben und Wällen/ abſonderlich wo ſie an denen Waſſern oder Land-Straſſen liegen/ verwahret; Oder werden von Kalch und Steinen/ und alſo mit Mauer-Werck eingefaßt; Es giebt auch eine Art Zäune welche Baum-Zäune genannt werden/ welche die Unterthanen um ihre Güter theils Orten machen müſſen/ und werden ſolche jährlich viſitiret, und wo darinn unvermachte Lucken zu finden/ wird der Bauer/ wo er nicht in gewiſſer hiezu determinirter Zeit ſelbige zugemacht/ geſtraffet.

Fritſch. de Jure hortor. §. 24.

§. 33.

Seynd noch einige Fragen/ welche erwehnter Fritſch. tract. de hortis vorbringet/ die ich zum Theil/ jedoch gantz kurtz/ mit anhero zu ſetzen vor nützlich halte. Und zwar fraget ſichs Erſtlich/ ob jemand ſein Hauß/ und daraus einen Garten zu machen/ niederreiſſen könne? Neg. weil eine Stadt von den Häuſern ihren Staat zu machen hat/ und mit Brand-Städten und ledigen Plätzen nicht zu deformiren iſt.

L. an in totam C. de ædif. priv. L. Senatus pr. de contr. empt. Cæpoll. de ſerv. urb. præd. 76. n. 6.

2. Ob man aus einem Garten eine Wieſen machen könne? Aff.

Per L. apud Trebatium 3. §. Si vicinus 2. de aqu. & aqu. pluv. arc. Cœpoll. d. l. n. 7.

Gleichwie hingegen auch auf den Feldern und Plätzen/ die nicht Garten-Recht haben/ Garten-Früchte können gebauet werden/ wann nur der Hut-Zehend/ und andere Schuldigkeiten/ dadurch kein Abgang zuſtöſſet/ die Statuta nicht dargegen ſeynd/ und der Obrigkeit oder einem andern Tertio nicht præjudicirt wird.

3. Ob die von meinem Baum in meines Nachbarn Garten fallenden Früchte demſelben zugehören? Nachdem gemeinen Rechtens iſt dem Herrn des Brunnens zu gelaſſen bey jedem dritten Tag die überfallende Früchte aufzuleſen/ und wo es der Nachbar prohibiren will/ hat das Interdictum de glande leganda wieder ihn ſtatt.

L. un. ff. de gland. leg. L. Julianus 9. §. 1. ad exhib.

Nach dreyen Tagen aber iſt es nicht mehr zugelaſſen/ weil er die Früchte gleichſam pro derelictus gehalten. Heut zu Tag aber wollen einige/ daß dir Recht abrogirt, wenigſtens eines jeden Orts Gewonheit zu attendiren ſey.

Struv. Ex. 45. th. 163. Schneid. ad §. 31. J. de act.

Brun. ad L. un. de gland. leg.

In Sachſen gehöret der Uberhang des Brunns dem Herrn des Gartens/ welcher Macht hat die überhangende Frücht pro diviſo einzuſammlen/ oder/ wo ihm die Zweige hintern/ ſelbige gar abzuhauen/ auſſer dem aber iſt ſicherer/ ſich des Uberhangs wegen bey der Obrigkeit zu beklagen/ und die Abſtellung zu bitten.

L. R. l. 2. art. 52. Weichbild art. 125.

Carpz. p. 3. C. 32. d. 25.

Sonſt aber wird auch de Jure Civili auf die Wurtzel des Baums geſehen; abſonderlich wo er auf der Gemein-Grentzen geſetzet worden/ daß nachdem der Baum viel oder wenig Wurtzeln in des Nachbarn Grund und Boden getrieben/ auch der Gemein-Nutz zu æſtimiren ſey. Würde aber der Baum gar ausgehauen/ gehöret beyden Nachbarn zu gleichen Theilen.

L. 8. de A. R. D. L. 19. pr. Comm. divid. §. 31. J. de R. D. ibique Hopp.

Die

Die Wurtzeln aber/ die in meinem Grund und Boden zu finden/ kan ich nicht eigenen Willens abhauen.

L. 6. §. 2. arb. furt. cæſ. Struv. de vind. priv. c. 6. aph. 7. n. 4.

4. Wie wann aber des Nachtbarn Baum über mein Hauß reichete/ und der Herr wolte ſolchen nicht abſchaffen/ ſo erlauben mir die Rechte ſolchen auch biß auf den Boden abzuhauen.

L. 1. §. 2. de arb. cæd. Coll. Arg. Eod. n. 6.

Wiewol hier abermahln beſſer iſt/ man übergebe die Vindication der Obrigkeit.

Fritſch. Tract. 22. de hort. th. 34.

5. Ob ein Reiſender/ wo er in einen offenen Garten oder Weinberg gehet/ und einen Apffel oder Trauben abbricht und ſolchen gleich iſſet/ vor einen Dieb zu halten? Neg. Wann er ſonſt keinen Schaden gethan/ und nicht mehr genommen/ als verzehen wollen/ doch wird es an etlichen Orten nicht Straff-frey paſſiret. Wiewol auch die Garten-Diebe nur arbitrariè mit Gefängnüß/ an Pranger rc. nicht aber capitaliter geſtrafft werden/ doch die zu Nacht geſchehen/ härtert als die bey Tage ſich zutragen.

Deut. 23. v. 24. ſeq. can. diſcipulos. 26. ne conſecr. diſt. 5. Ord. Crim. Art. 167.

6. Ob ein zu Nachts-Zeit im Garten ertappter Dieb könnte todtgeſchoſſen oder erſtochen werden? Aff. Wann es zu defenſion des Garten-Herrns und ſeiner Früchte geſchicht/ und er den zugeruffenen Dieb nicht erkannt/ oder auch fangen können: Auſſer dieſen Umbſtänden hat der Todtſchläger eines ſolchen Diebs eine auſſerordenliche Straffe der Relegation, Gefängnüſſes/ oder einer Geld-Buß zu erfahren.

Ripa de noct. Temp. c. 14. n. 38. Damhaud. pract. Crim. c. 78. Carpz. pr. Crim. quæſt. 32. n. 38.

Doch iſt nicht recht auf die Menſchen ein Selbgeſchoß/ womit man ſonſt das Wildpret abzuweiſen pfleget/ zu legen/ wol aber Fuß-Eiſen zu adhibiren.

Fritſch. d. l. §. 42.

7. Wie diejenige zu ſtraffen/ welche die Bäume boßhaffter Weiſe niederhauen und zu nichte machen? Nach den gemeinen Rechten iſt ein beſonderer Titul, arborum furtim cæſarum vorhanden/ worinn unterſchiedene Straffen benahmet werden. Nach der Peinlichen Halßgerichts-Ordnung aber ſollen ſie nach jedes Lands Gewohnheit/ doch nicht mit dem Tod oder Stang/ geſtraffet werden.

Ord. Crim. Art. 168. Carpz. pr. Crim. p. 2. quæſt. 83. n. 24. & in Jurisprud. For. p. C. 37. d. 3. n. 6.

In Sachſen werden dergleichen Schäden an Bäumen über die Æſtimation des Werthes mit 30. Solidis, deren jeder 12. Schillings-Pfennige begreiffet/ zuweilen auch nach den Umſtänden ſchärffer beſtraffet: Ja/ wo ſie ſolche Bäume gar ausheben und Nutzens wegen entwenden/ machen ſie ſich des Diebſtals ſchuldig/ doch hat die Pœna mortis nicht ſtatt.

Carpz.

Carpz. d. quæſt. 83. n. 5. Eck. ad ff. tit. arb. furt. cæſ.

§. 34.

Weilen das Land- und Bauer-Volck zuweilen unter ſeinen Gütern entweder eigene Holtzung/ oder/ wie in einigen Orten/ die Freyheit hat/ die Benöthigung aus der Herrſchafftlichen/ oder Gemein/ oder jure ſervitutis aus einer Privat-Waldung zu hauen/ ſo iſt nöthig auch hiervon etwas zu gedencken. Ob aber ſolche Holtzungs-Berechtigung/ die der Bauer in eines andern Wald jure ſervitutis hat/ eine ſervitutis realis oder perſonalis ſey? Davon will ich nicht viel melden/

vide Manz. in Bibliot. aur. Tract. de ſervitut. & in ſpecie de ſervitut. Ruſti. præd. Tit. 3. quæſt 20. n. 325.

Auch nicht wie dieſes/ als eine ſervitut, auf eben die Arten/ wie andre Dienſtbarkeiten/ nemlich durch gewiſſe Pacta und Verträge/ letzten Willen/ und Præſcription, wozu aber als einer Servitute diſcontinua in praxi ein tempus immemoriale will erfordert werden/ adquiriret werde/

Manz. d. l. n. 326. Klock. 1. C. 37. n. 332. Mynſ. 4. O. 53.
Carpz. 1. Reſp. 36. n. 8. Franz. Ex. 5. quæſt. 4. vin. quæſt. 31.

Sondern nur/ wie ſolche in eines andern Holtz zukommende Beholtzung oder Holtzſchlag zu exerciren ſey. Dann 1. iſt dem gantzen gemeinen Weſen daran gelegen/ daß die Wälder durch allzu vieles Holtzhauen nicht gar divaſtiret werden/ welches abzuwenden/ auch mandata in denen höchſten Reichs-Gerichten pflegen erkannt zu werden.

P. Frider. Mind. de mand. lib. 2. c. 39. n. 2.

Hernach und 2. ſeynd die Servitutes als odioſæ ſtricté zu interpetriren, welches in ſpecie auch in jure lignandi ſtatt hat,

Brunnem. 4. dec. 71.

3. Iſt die Art der Conceſſion, was/ wie/ und wie viel/ auch aus was Urſachen/ die Holtzung concediret ſey/ dann weil ſolches auf mancherley Art zugeſchehen pfleget/ nemlich entweder uneingeſchränckt/ oder determiniret, vollkommen oder unvollkommen/ krafft einer real oder perſonal-ſervitut, oder auch nur jure familiaritatis, oder aus gutem Willen/ ſo muß auch der Gebrauch und exercitium dieſes juris variiren.

4. Wann dieſes Recht jure uſusfructus und Nutznieſſungs-Weiſe zu kommet/ ſo muß ſolches/ wie es einem fleiſſigen Hauß-Vater zu kommet/ gebraucht werden/

L. 9. pr. L. 13. § 4. & 5. de uſufr.

Und begreifft dieſer Uſusfructus nicht nur dasjenige Holtz/ was man zu ſeinem Haußweſen brauchet/ ſondern noch ein mehrers: Dahero wo in den Ehe-Pacten unter dem Leib-Geding ein Revier Holtz begriffen/ deſſen uſum fructum die Wittib hat/ und der modus, wie es zu nutzen/ nicht exprimiret iſt/ ſo kan ſie/ wo es ein ſylva cædua und abhaubares niederes Brenn-Holtz iſt/ welches nemlich von Stamm mit der Zeit wieder hervor wächſet/ einem guten Hauß-Vater gemäß/ das Holtz abhau-

abhauen laſſen/ wann die Zweige/ Geſträuche/ und Buſchwerck ſeine gewöhnliche Gröſſe erreichet haben/ und ſolches nicht nur zu ihrem Haußhalten gebrauchen/ ſondern auch verkauffen.

arg. L. 9. §. inſtrumento L. 10. L. 48. §. 1. de uſufr. L. 7. §. 12. ſol. matr. L. 22. de uſu & habit.

Iſt es aber kein ſylva cædua, ſondern mehr ein Bauholtz/ ſo kan ſie die groſſen Bäume/ wo ſie deren nicht zum Bauen bedarff/ und ſonſt mit andern Holtz verſehen/ nicht niederhauen/ ſondern nur die Wind-Brüche zuſamm hauen laſſen. Hat ſie aber kein anderes Holtz/ ſo kan ſie von dieſem Bau-Holtz zu ihrer Nothdurfft brauchen/ aber davon nichts verkauffen.

Fritſch. Tract. 38. de Jure boſcandi. memb. 3. §. 4.

5. Vor allen Dingen aber iſt auf die vorhandenen Forſt und Holtz-Ordnungen/ was dieſelbe hierinn vorſchreiben/ zu ſehen/ welche meiſtens dahin gehen/ daß diejenigen/ die kein eigen Holtz haben/ entweder etliche Tage Brenn-Holtz holen/ oder nur das dürre und gefallene leſen/ oder ihr Bau-Holtz zu gewiſſen Gebäuen aus der Herrſchafft Wäldern erlangen/ oder etwas gewiſſes an Stämmen oder an Klafftern und Schocken daraus empfangen/ die Maaß ihrer Berechtigung und Herkommens in acht nehmen/ darüber nicht ſchreiten/ nicht zur andern Zeit/ als es ihnen vergönnet/ in die Höltzer kommen/ ihnen ſelbſt auch nicht nach Belieben abhauen/ ſondern der Anweiſung von Beambten oder Forſt-Knechten erwarten ſollen.

Seckend. im Fürſten-Statt. p. 3. c. 3.

6. Wann einem in eines andern Wald das Holtzungs-Recht vor ſich und ſeine Familie concediret worden/ ob/ wann ſich dieſe vermehret/ die Holtzung über den alten Gebrauch könne extendiret werden? Negatur.

L. non modus ibique Dd. C. de Serv. & aqu. L. Julianus in fin. cum L. ſeq. de Leg. 3. Kœppen. quæſt. 17. n. 15. Cœpoll. de Servit. urb. præd. c. 5. n. 18.

Carpz. 1. Reſp. 45. n. 5.

Würde aber dem Holtz durch die Alluvion etwas zugeworffen/ ſo vermehret ſich auch hiemit das jus lignandi.

Per L. hoc jure §. ſi aquam L. item ſi fundi. §. hinc vicinus de uſufr. arg. L. ſi ex toto pr. de Leg. 1. Aymus Tract. de alluv. l. 2. c. 16. n. 15. ſeq.

Carpz. d. l. n. 19.

7. Wann das Holtz dem Eigenthums-Herrn/ und demjenigen/ der die Servitut darauf prætendiret/ nicht zum Gebrauch genug iſt/ ſo iſt der Holtz-Herr dem andern vorzuziehen/ und dieſem erſtlich mit Nothdürfftigen Holtz zu providiren.

Gabriel. com. opin. l. 5. de præſcr. concl. 1. n. 10. Surd. dec. 236. n. 20.

Fritſch. d. l. n. 4.

8. Der Herr eines Waldes ſelbſt/ worinn ein anderer die Jagd und Forſt-Gerechtigkeit hat/ kan ohne deſſen Bewilligung den Wald nicht ausreuten/ und

das Holtz unmäſſig heraus hauen / ſondern iſt gehalten / ſelbiges zimlicher maſſen zu gebrauchen / ſo / daß es der Wildfuhr ohnnachtheilig.

Gail. 2. Ob. 67. n. 9. P. Frider. de mand. c. 39. n. 8. Otting. l. 1. c. 10. n. 26.

9. Wann Nutznieſere eines Holtzes wieder die vorgeſchriebene Maas / oder hergebrachte Holtzung / im Wald verfahren / ſolches ohne Maas ſchädlich erhauen und verwüſten / können ſie ſich dardurch ihrer Gerechtſame verluſtigt machen.

Rol. à Vall. V. 3. C. 18. & 2. Conſ. 49. pr. J. de uſufr. L. 1. L. 9. Eod.

10. Weil oben von ſylva cædua und non cædua gemeldet worden / ſo iſt zu mercken / daß etliche Wälder von ſich ſelbſt auffgehen / und ſeyn ohne Zuthun anderer Mittel von alters her frey aufgewachſen / die heiſſet man hohe Wälder oder Bann-Wälder (ſylvæ non cæduæ) welche mit groben Bau-Holtz verſehen / deſſen man auf einem Nothfall zu verſchonen / und ſolche ohne der Obrigkeit Bewilligung nicht erhauen darff. Darnach ſeynd etliche Wälder / welche durch dem Bau-und Hand-Arbeit zum Holtzwachs gepflantzet und beſamet werden / die heiſſet man Laubhöltzer und hauige Wälder (ſylvæ cæduæ) darum daß ſie zu gewiſſen Zeiten abgehauen / und nachgehends Schlagsweiſe wiederum gebannet werden / biß ſie fähig und erwachſen ſeyn. Ferner giebt es einen fährigen Wald / welches ein junger Hau iſt / der abgeraumt worden / aber allbereit wieder ſo erwachſen / daß das Vieh an den jungen Bäumlein die oberſte Sproſſen oder Gipffel nicht mehr erreichen noch abfreſſen / und darein man ohne Schaden mit dem Vieh fahren kan. Hingegen wird ein gebanter Hau ein abgeraumter Wald genannt / welcher noch nicht erwachſen / daß man ihn ohne Schaden mit dem Vieh betreiben kan. Dahero wann auch ſchon jemand den Waid-Gang ins Holtz hat / darf er doch binnen etlichen Jahren nicht hineintreiben / ſo lang die jungen Sproſſen in Gefahr ſeynd abgefretzet zu werden / ſondern muß warten / biß der Wald wieder erwachſen und fähig wird.

P. Frider. lib. 2. mand. c. 39. n. 11. Otting de Jur. Lim. l. 1. c. 10. n. 29. ſeq.
Gail. 20. 67. n. 9. Sixt. de Regal. p. 2. c. 18. n. 68. ſeq.

11. Iſt das Holtz gemeinbar / ſo hat die gantze Gemeinde das Holtz nach Nothdurfft daraus zu hauen / und zwar nicht nach den Gütern / ſondern nach den Köpffen / es wäre dann ein anderes per Statuta aut conſuetudines hergebracht.

Berl. p. 2. Cor. 29. n. 20. Fritſch. Tract. 38. memb. 3. §. 8.

12. Wo ein Uberfluß an Gehöltz iſt / wird einem jeden Unterthanen zugelaſſen / das dürre Holtz zu brechen / kein grünes aber abzuhauen / ja es wird dieſe dürre Holtzbrechung an etlichen Orten unter die Forſt-Dienſtbarkeiten gerechnet.

Wehn. obſerv. voce Holtzſpahr-Kunſt.

Wer hingegen im grünen Holtz / oder in verbottenen Schlägen mit Axt und Heppen gefunden wird / der wird gerüget oder gepfändet.

vide ord. Foreſt. Gothana Tit. Von der Holtz-Gerechtigkeit §. 1. Fürſtl. Würtenbergiſche Holtz-Ordnung. Tit. vom Holtzſchneiden.

13. An

13. An theils Orten müſſen die Unterthanen vor das Recht/ Holtz zu hauen/ oder die Waldriſſe zu genieſſen/ einem gewiſſen Holtz oder Waldhaber geben.

Brun. 4. dec. 71. n. 2.

14. Das Jus lignandi wird verlohren/ wann der gantze Wald ein Ende nimmt/ v. g. wann er abbrennete: Wiewol wann er wieder von neuem hervor gewachſen/ dieſe Gerechtigkeit ſich auch wieder erneuert.

L. 20. §. 2. de ſerv. præd. urb. L. 31. Eod.

Oder wann man das Recht mißbrauchet/ und ſich dadurch deſſen verluſtigt machet/ oder wann aus dem Holtz ein Acker oder Wieſen gemacht/ und alſo das Holtz ausgeſtocket iſt/ welches doch indiſtinctè, abſonderlich in præjudicium deſſen/ der die Holtzung darinn hat/ nicht geſchehen kan. Hätte auch jemand unter geſetzter Zeit/ nemlich 10. Jahre unter gegenwärtigen/ und 20. unter abweſenden/ in Sachſen aber binnen 31. Jahren ſich dieſes Rechts nichts bedienet/ da er es doch wohl thun können/ ſo iſt er durch den Nicht-Gebrauch deſſen verluſtigt worden.

L. pen. & ult. C. de ſervit. & aqu. L. 8. quemad. ſerv. am. L. ult. C. de ſervit.

§. 35.

Nachdem ich bißhero von Bauern und Land-Gütern gehandelt/ ſo iſt nun auch von der Bauern Arbeit zu wiſſen/ daß ſolche meiſtens im Feld-Bau/ einem zwar der Würde nach geringen/ doch nach der Aelte und Nothwendigkeit conſiderabelſten Geſchäfft/ welches Gott ſelbſt im Paradeiß eingeſetzet.

Gen. 3. v. 17. Steph. in oecon. leg. l. 1. c. 17. n. 1.

Nun will ich mich dabey nicht aufhalten/ ob der Acker-Bau eine Kunſt ſey/ maſſen Impropriè derſelbe dieſen Namen verdienen mag/ ſondern nur fragen/ ob ſelbiger der Würde und Dignitæt einer vornehmen v. g. adelichen Perſon entgegen und zu wieder ſey? Welches mit Nein zu beantworten/ weil der Feld-Bau nicht unter die Artes mechanicas gehöret/ welche die Leute verachtbar machen/ mithin/ wo ein Edelmann ſeine Aecker ſelbſt beſtellete/ verlieret. Es deswegen die Privilegia des Adels nicht; So wenig als ein Geiſtlicher ſich dadurch der Geiſtlichen Immunitäten verluſtigt machet. GOtt ſelbſt nennet ſich einen Ackers-Mann/ Hirten und Wein-Gärtner.

Tiraqu. de nobil. cap. 32. Gu. Pag. deciſ. 392. & dec. 41. Steph. d. l. n. 7. ſeq. Joh. 16. pr. Matth. 20. pr. Luc. 8. & 13. v. 7.

Der Effect des Ackerbaues iſt die Ernde oder Einſammlung der Früchte/ die man ausgeſäet/ welche einem jeden/ wann das Getraid zeitig/ zugelaſſen/ und braucht keine Special-Conceſſion, wie bey dem Weinleſen in einigen Orten gebräuchlich iſt.

Myler. in metrolog. c. 20.

Es pflegen aber die Herren ſich hiebey ihrer Bauern Frohn-Dienſte zu gebrauchen/ wer aber dergleichen nicht hat/ mag ſich Schnitter um ſein Geld ſchaffen. Nun fragt ſichs: Wann die Bauern zur Ernde nicht frohnen wolten/ wie dem Herrn in der Eyle zu helffen? R. ſie ſeyn unbeſchadet ihres Rechts ob favorem meſſis, und

daß das Getraid dem Herrn nicht zu Schanden gehet / ſchuldig zu frohnen.

Friſch. Tract. 33. mem. 3. n. 11.

Was auch den Schnitt-Lohn betrifft / weil die Tag-Löhner / beſonders zur Noth-Zeit / ſich exceſſiv im Fordern bezeugen / iſt eine löbl. Sache / wann durch gewiſſe Lands- oder Ambts-Ordnung den Schnittern / Mädern / Dreſchern und dergleichen Tag-Löhnern / ein gewiſſer Taxt geordnet und vorgeſchrieben wird / welcher jedoch nach Unterſchied der Oerter und Aecker variiret, maſſen an theils Orten der Schnitt ums Geld / an andern um die Garben / das iſt / daß er einen Theil am Getraid Garben bekomme: Oder um die Körner zu geſchehen pfleget: An theils Orten / da die Geiſtlichen Feld-Bau zu ihrer Beſoldung haben / welches doch nützlicher abzuſtellen / und ihnen ihre Beſoldung an Geld zu geben iſt / pflegen die Pfarr-Kinder dem Geiſtlichen entweder umſonſt / oder um ein Geſchenck / welches insgemein in einer Mahlzeit beſtehet / den Acker-Bau zu beſtellen und einzuerndten / wobey öffters / wann beſonders ein Dorff viel-Herriſch iſt / zu geſchehen pfleget / daß die guten Herren Geiſtlichen dem Epiſcopo an ſeinem Recht etwas vergeben / damit ſie der Bauern Herrn zu guten behalten / und die Frohn ihnen nicht verbotten werde. Es fragt ſich aber / ob die Erndte an Sonn- und Feſt-Tagen zu verſtatten? Reſp. auſſer dem Nothfall nicht / wol aber wo lange Zeit Regen und anderes zur Erndte unbequemes Wetter eingefallen / maſſen in ſolchem Fall ſo wol das Civil- als Canoniſche Recht und Lands-Ordnungen / die Einerndung erlauben.

L. omnes 3. C. de feriis. c. 3. x. de feriis. ord. Eccleſ. Saxon. art. gener. 17. Brun. ad d. L. 3. Bald. in caſ. conſc. l. 2. c. 13. caſ. 4. Mengering in ſcrutin. conſc. c. 7. quæſt. 65. Danæ, in Ethic. Chriſt. l. 2. c. 10. Carpz. Juriſpr. Conſ. l. 2. def. 251. n. 6.

Es ſoll aber die Permiſſion von der Obrigkeit auf gewiſſe Maas geſchehen / und zwar 1. Daß nach dem vormittägigen Gottes-Dienſt die Verſtattung geſchehe 2. Die Noth und die Verderbung der Früchte am Tage lege. 3. Die Obrigkeit darum erſuchet / und 4. Damit nicht die anderen ſich ärgern möchten die Urſach von der Cantzel eröffnet / und nicht der gantze Tag biß auf den Abend zur Feld-Arbeit angewandt werde. Weil auch zu weilen die künfftige Erndte / oder die ſtehende Früchte pflegen verkaufft zu werden / ſo fraget ſichs / wann die Früchte durch eingefallenes ſchlimmes Wetter verderben / wer den Schaden zu leiden hat? Reſp. der Käuffer / es habe dann der Verkäuffer den caſum fortuitum übernommen.

§. 3. J. ibi Dd. de Empt. vend. L. 78. de V. O. Steph. in œcon. leg. l. 1. c. 17. n. 90.

An theils Orten aber / wie auch durch die Reichs-Policeyen / wird dergleichen Verkauffung der Frucht / Heu / und Wein-Erndte verbotten / weil der arme Bauers-Mann / die Noth nach Geld anſtöſſe / gemeiniglich dabey Schaden leidet.

Ref. pol. de An. 1548. Tit. von Verkauffung der Früchte auf dem Feld & O. pol. An. 1577. Eod. Tit.

Wann der Herr des Feldes die Früchte eingeſammlet / iſt einem jeden vergönnet /

die

die Aehrn nachzuleſen/ welches denen armen Wittiben und Wäiſen vor allen zu verſtatten/ ſintemahln ſie pro re derelicta zu halten/ und dahero dem erſten occupandi cediren, womit auch das Göttliche Geſätz übereinkommet. Lev. c. 19. v. 9. & c. 23. v. 22. Deut. 24. v. 17.

arg. L. 1. & 5. pro Dezel. §. pen. J. de R. divis.

Es hätte dann die Obrigkeit Urſach wegen des Mißbrauchs/und daß ſtarcke Bettler ſich deſſen bedienen wollen/ ſolches zu verbieten; Wie dann auch ohne des Hrn. Willen zwiſchen den Garben oder Mandeln Aehren zu leſen nicht zugelaſſen iſt. vide Ruth. c. 2. v. 7. 15. Noch eher aber iſt das Stoppeln-Sammlen zugelaſſen/ beſonder an denjenigen Orten/ da wegen Holtz-Mangels ſelbiges gedörret/ und zum Brennen gebraucht wird. Es hat aber dieſe Erndte-Zeit/oder wie ſie in Camera genannt werden/ Canicular-Ferien, dieſes auch beſonders/ daß diejenige/die damit occupirt ſeynd/ nicht können vor Gericht geladen werden.

L. 1. de feriis. R. J. de An. 1654. §. 88. L. 1. C. de agric. & cenſ.

Ob aber ſchon die LL. und deren Abſehen nur mit den Ferien denjenigen proſpiciren wollen/ welche mit der Ernde zuthun haben/

Brunn. add. L. 1. C. de agric. & de proceſſ. Civ. c. 6. n. 24.

ſo iſt doch die widrige Meynung der Praxi conformer.

Scacc. de Indic. lib. 2. c. 5. n. 147. Speckh. C. 1. quæſt. 62. Hill. ad Don. 24. C. 70. Bach. ad Treutl. T. 1. D. 2. th. 9. d. Carpz. p. 1. C. 3. def. 22. Ord. Cam. p. 2. tit. 33.

Wiewol wann der Sachen Nothdurfft eine Eile erfordert/ oder es träffe miſerable Perſonen an/ oder es wäre ein Nothfall/ welcher den Gerichts-Lauff erfordert/ es geſchehe nun expreſsè oder tacitè, durch Annehmung der Citation, ſothane Ernd-Ferien nicht reſpectiren ſeyen.

Clem. ſæpe 2. de V. S. c. 5. de feriis. L. 28. §. 3. de judic. L. 4. de damn. inf. L. 6. de fer. Gail. 1. O. 53. n. 16. Zang. de Except. p. 2. c. 7. n. 10.

Es hat auch die Erndte-Zeit dieſes Beneficium in jure, daß der Bauers-Mann/ ſo lang er damit geſchäfftig/ von andern Perſonal-Beſchwerden befreyet/ mithin mit Frohnen/ Jagd-Fuhren und Dienſten/und was ihn ſonſt an der Erndte hindert/ verſchonet werden ſoll. Ein anders iſt von den muneribus patrimonialibus zu ſagen/ deren ſie nicht enthoben. L. 1. C. de agric. & Cenſ. ibique Brunnem.

Es ſoll auch billich zur Erndte-Zeit wieder keinen Bauern die Execution dergeſtalt ergehen/ daß/ wie an etlichen Orten gebräuchlich/ ihm das Getraid vom Feld zu führen verbotten wird/ biß er der Sentenz ein Genügen gethan/ welches insgemein den Acker mit einem Wiſch beſtecken heiſſet. Dann die Vernunfft giebt es/ daß es beſſer ſey/ den armen Bauern das Getraid einerndten zulaſſen/ und wo es in der Scheuer/ einen Arreſt darauf zu ſchlagen/ als es auf dem Feld dem Verderben zu exponiren. Fritſch. Tract. 33. de J. meſſis. c. 9. §. 4.

Es hat auch/ wie billich/ die auf dem Feld noch ſtehende Frucht dieſes/ daß

man kein Vieh weder darein hüten / noch hinein zu lauffen / und Schaden zu thun verſtatten ſoll / ſondern wo es geſchehen / kan der Herr des Ackers das Vieh pfänden / den Schaden æſtimiren, und deſſen Verurſacher zur Reſtitution condemniren laſſen. Iſt aber das Getraid vom Feld / ſo kan man das Vieh gar wohl / wo es die Gewohnheit iſt / zu dieſen offenen Zeiten auf die Felder treiben / wiewohl an einigen Orten der Hr. des Ackers noch einen Vorzug auf etliche Tage hat / ſein Vieh allein auf ſeine Aecker zu treiben / ehe hernach der Gemein-Hirt darauf kommet / und wo die Gemeinde ſolches hergebracht / kan der Herr des Ackers nicht gleich nach der Ernde ſelbigen wieder umreiſſen / und alſo den Vieh-Trieb hindern.

Cothem. 3. r. 49. n. 58. Fritſch. d. l. c. 11. n. 3.

Wann aber auch die Menſchen Schaden an der Frucht thäten / v. g. die ſtehende Früchte / oder Garben auf dem Feld anzündeten / ſo hat die ordinaria pœna des Feuers ſtatt.

Carpz. pr. Crim. quæſt. 38. n. 36.

Wann das Getraid eingeerndet / pfleget es in die Scheuern geführet zu werden / welche wegen Feuers-Gefahr nicht leicht in den Städten / und binnen der Ring-Mauer / ſondern auſſer derſelben an gewiſſen Orten aufgebauet werden / deren ſeynd zuweilen etliche ſo enge / daß der völlige Wagen nicht hinein gehen / ſondern die Deichſel durch ein Loch in des Nachbarn Grund und Boden reichen muß / welches eine Art der Land-Dienſtbarkeit iſt / und das Deichſel-Recht genannt wird.

Manz. Tract. de Servit. ruſt. præd. Tit. 3. n. 359.

§. 36.

Weil vor die Herrſchafft nicht nur / ſondern auch die Bauern ſelbſt / gar was ſchädliches iſt / wann die Bauern-Höffe zerſtickelt / und ein und anders Pertinens an Feldern und Wieſen vom Gut verkaufft wird / ſo iſt hierwieder / und da es gleichwohl heimlich oder aus Noth geſchehen wäre / an vielen Orten das jus congrui, oder das Geſpielte / Geſpielt-Recht / Theil-Loſung / 2c. hergebracht / Krafft deſſen der Beſitzer des Hoffes denjenigen Theil / der vom Hoff vor dieſem allenirer worden / von dem Käuffer oder deſſen Erben wieder fordert / und mit ſeinem Hoff conſolidiret / dem im Würtenbergiſchen Land der retractus cenſualis, oder Zinß-Loſung gleich kommet / da diejenigen Stücke / ſo unter einem geſtanden / und hernach dem Erbzinß-Gut durch Kauff oder Tauſch abgeriſſen worden / zu Ergäntzung des Lehen und Zinſes wieder zuſamm gebracht werden.

Fritſch. Tract. XXXVI. de Jure congrui. c. 2.

Da es aber ja ein Nothfall erforderte etwas vom Gut zu alieniren, ſo muß es doch mit Conſens des Herrns der Zinß / Güld / Frohn / oder Lehenſchafft auf demſelben hat / geſchehen / welcher allenfalls den Wieder-Kauff bedingen kan / als wodurch die Güter wieder zuſammen gebracht / beſſer angebauet / und die herrſchafftliche Onera an Steuern / Zinſen und Frohnern deſto richtiger præſtirt werden können.

Es

Es hat aber mit dieſem Geſpielte dieſe Bewandtnuß / daß nicht nur die Poſſeſſores eines Zinß-Gutes / wo etwas davon weggekommen / ſolches refuſo pretio retrahiren können / ſondern auch / wo es der Beſitzer wieder anderwärts veräuſſern will/ den Vorkauff haben / ſo daß er ſolches des Gutes-Herrn erſtlich wieder anbieten/ oder/ wo er ſchon mit einem andern eventualiter abgeſchloſſen/ alle Kauff-Conditiones anzeigen und eröffnen muß/

Mev. 2. deciſ. 252. n. 1.

H. Piſtor. lib. 2. quæſt. 12. n. 39. ſeq.

Welche Denunciation geſchehen muß/ wann ſchon des Guts Herr wüſte / daß das von ſeinem Gut abgeriſſene Stück einem andern wolle verkaufft werden;

M. d. Affl. de Jur. protim. §. 2. n. 1. & 2. L. denunciaſſe L. 18. de adult.

Doch iſt nicht nöthig / wo nicht ein anders durch Statuta und Gewohnheiten eingeführet iſt / daß dieſe Denunciatio eben judicialiter geſchehe / ſondern es iſt genug/ wann es auſſer gerichtlich wiſſend gemacht wird / was man vorhabe.

Tiraq. de retract. §. 36. gloſ. 2. n. 58.

Wo nun keine Pacta vorhanden / und dannoch der Guts-Beſitzer ein Stück retrahiren will/ſo muß er zu förderſt/weil das Geſpielt-Recht nur conſuetudinis iſt/probiren / daß die Gewonheit ihn zum Wieder-Kauff berechtige / und das verkauffte Stück zu ſeinem Gut gehöret habe / und ein Corpus mit demſelben geweſen ſey/ welches ſich am beſten aus denen Erb- und Zinß-Büchern probiren läſſet. Wobey er letzlich/ wo das Wieder-Kauff-Recht probiret iſt / nicht nur das völlige paciſcirte Pretium, ſondern auch die aufgelauffene Koſten reſtituiren muß/ welches an einigen Orten auch auf das Hand-Lohn extendiret wird / ſo daß der Retrahent nicht nur dem neuen Venditori ſein Ausgelegtes erſetzen/ſondern vor ſich auch ein Laudemium entrichten muß/ welches aber/ als etwas unbilliges/ nicht zu toleriren iſt.

Carpz. p. 2. C. 33. Richt. 2. dec. 76.

Fritſch. d. Tract. de Jure congrui c. 8. §. 7. & 8.

Dieſem Geſpielt-Recht iſt auch der Retractus Territorialis, die Marck-Loſung gleich/ krafft deſſen nichts aus der Marckung einer Stadt / Diſtricts, oder Dorffs an einem frembden und ausherriſchen / ja zuweilen auch nicht an einem andern Ambts-Unterthanen/ ob ſie ſchon beyderſeits einen Ober-Herrn haben / verkauffet/ wo es aber geſchehe/ das Verkauffte von einem jeden des Orts Innwohnern retrahiret werden kan.

Renneman. in Jurisprud. Rom. Germ. p. 2. pag. 461.

§. 37.

Es wird meiſtens bey allen Dörffern hergebracht ſeyn / daß die Gemeinde einen beſondern Hirten über ihr Viehhalten/und denſelben beſolden / wobey ſie von dem Gemeind-Herrn / Krafft des Hirten-Stabs beſchützet / und wo ein und anderer aus der Gemeinde ſeinen Lohn pro rata nicht beytragen/ und der Gemeinde Correctiones

rectiones nicht achten will/ derſelbe exequiret werden. Nun wird das Wort Hirten-Stab in mancherley Verſtand gefunden. Dann da wird es pro Jurisdictione genommen/ weil der Hr. des Orts gleichſam der Hirt ſeiner Unterthanen iſt.

M. Piſtor. V. 1. Conſ. 61. & 2. conſ. 16. n. 3.

Andere begreiffen unter den Hirten-Stab alle Gebotte und Verbotte zu Dorff/ Holtz und Feld/ wie auch Beſtraffung der Frevel die ſich darauf zutragen.

vide acta Lindavienſia fol. 806.

Wiederum wollen andere nur unter dem Hirten-Stab die Macht/ den Weg zu bauen/ Ausſchlag des Viehes zu ordnen und zu machen/ wann Schaden vom Vieh geſchehen/ zu beſtraffen/ ſchadhafftes Vieh zu pfänden und dergleichen/ begrieffen haben.

Conſil. arg. Tem. 1. conſ. 2.

Strictiſſimè aber wird darunter bloß die Einſetz- oder Confirmirung eines Hirtens u. Beſorgung ſeines Lohns angedeutet/ und hänget ins gemein der Dorff-Herrſchafft mit an/ und wo mehr als ein Dorff- oder Gemein-Herr vorhanden/ und es hat es nicht einer von ihnen allein hergebracht/ exerciren ſie ſolches entweder insgeſammt/ oder wechſelsweiſe. An theils Orten muß der Hirt dem Herrn/ der den Hirten-Stab hat/ eine Recognition von etwas weniges an Geld thun/ damit der Hr. ſeinen Treib ſchütze/ und der ihm nachtheilige Feld-Schaden abgewandt werde. Sonſt aber wird durch die Clauſul, alle vogtheyliche Obrigkeit/ ꝛc. auch das Recht den Hirten-Stab zu verleyhen und mitzutheilen begrieffen.

Knick. de Territ. Jur. c. 4. n. 512. ſeq. Klock. de ærar. l. 2. c. 2. n. 32.

Was aber eines Gemein-Hirtens-Ambt ſey/ ob und wie weit er vor den Schaden oder Abgang des Viehes ſtehen müſſe? Davon wird im dritten Theil unter dem Titul der Servituten gehandelt werden.

§. 38.

Nachdem man bißhero den Bauers-Mann nach ſeiner Perſon Gütern/ Gerechtigkeiten und Beſchwerden conſideriret, ſo iſt auch von den Bauer- oder Dorffs-Gerichten noch etwas beyzufügen. Und zwar hat es in den Dörffern/ wo nicht einen beſondern/ mit der Jurisdiction verſehenen Beambten/ wenigſtens einen Schultheiß mit einigen Dorff-Vorſtehrn und Schöpffen/ von welchen zu wiſſen/ daß vor dieſem Schultheiſſen diejenige waren/ welche in Abweſenheit der Grafen/ als welche über einen gantzen Diſtrict oder Gaw zu richten/ die Juſtiz adminiſtrirten, in ſeinem Anweſen aber die vornehmſte Beyſitzer waren/ und mit Zuziehung der Schöpffen einen Recht-Schluß machen heiſſen/ und war deren Ambt nicht erblich.

Beſold. 4. Conſ. 180. n. 177.

Coler. p. 2. C. 1. n. 126.

Heut zu Tag aber haben die Schultheiſen keine Jurisdiction, oder competiret ihnen einige cauſa cognitio, ſondern werden nur Bauerſchafft vorgeſetzet/ daß ſie die Dorffs-

Dorffs-Gemeinde repræſentiren / und das jenige thun und verrichten / was ihnen von Gemeind wegen oblieget. Und werden ſolche zuweilen beeydiget / zuweilen aber nicht / und entweder auf gewiſſe Zeit / oder Zeit Lebens conſtituiret. Es können aber ſolche Schultheiſſen die jenigen ſetzen / welche die hohe und niedere Gerichte in dem Dorff haben.

Wehn. voce Vogthey. Speidel. voce Halßgericht. in addit & voce hohe Obrigkeit. Knich. de Super Terr. c. 4. n. 561.

Ob nun ſchon andere die Macht / Schultheiſen zu ſetzen / den Niedern Gerichten nit zugeſtehen wollen / welches ſich auch ſuo modo wol hören läſſet / wann man denſelben ſolche Macht radicaliter und abſtractivè zueignen wolte nachdem alle Amts-Stellen und deren Beſitzungen von dem obern Haupt des Landes herflüſſen; wann man aber dannoch conſideriret / daß ein Fürſt und Herr deß Landes einem untern oder Lehen Mann die niedere Gerichtbarkeit über ein Dorff verleyhen kan / und aber ſelbiger eines Schultheiſen bedürfftig iſt / ſo wird eo ipſo ihme tacite quaſi auch die Macht gegeben krafft der ihm verliehenen Jurisdiction, einen Schultheiß zu conſtituiren / und dahero kan die Macht / Schultheiſſen zu ordnen / in ſo weit auch der niedern Obrigkeit immediatè zugeſchrieben werden / ob ſie ſchon urſprünglich von dem Territorial-Herrn und Brunnen aller Jurisdictionen und Obrigkeiten flieſſet / und iſt das jus, Obrigkeiten zu creiren / von dem Modo creandi zu unterſcheiden / weil ſich dieſer nach Beſchaffenheit des conſtituenten ändert / und wo der Dnminus Territorii ſolches thut / das Recht / krafft Landsfürſtlicher hohen Obrigkeit exerciret wird; geſchicht es aber von dem jenigen der nur Regalien exerciren kan / ſo competiret auch das Recht jure Regalium; ja endlich auch krafft der niedern Gerichtbarkeit / wann es der jenige ausübet / der nur ſimplicem jurisdictionem hat.

Sixt. de Regal. l. 2. c. 15. n. 4. ſeq.
Hillig. ad Donell. 17. Comm. 7.
Reink. l. 1. claſſ. 5. c. 4. n. 104. ſeqq.

Wie wann aber ein Dorff zwey oder mehr-herrig iſt / wer conſtituiret alsdann einen Schultheiß? Reſp. Entweder exerciren ſie die Jurisdiction diviſim und zertheilt / oder unzertheilt. Wo jenes iſt / ſo kan ein jeder einen Schultheiß ſetzen / dahero iſt es auch nichts neues / daß man in einem Dorff 2. 3. und mehr Schultheiſſen antrifft: Wo aber dieſes / welches auch geſchicht / wo die Unterthanen theils unter des Lands-Herrn / theils unter des Lehen-Manns Jurisdiction, und deſſen Gerichts Unterthanen ſeyn / ſo gehet billich jener vor / doch iſt hierinnen vornemlich auf die Gewonheit zu ſehen / und wird auch an theils Orten die Zahl der Unterthanen / wer deren am meiſten hat / in Conſideration gezogen / und die Sache darnach entſchieden.

Fritſch Tract. de Statu ac jure pagorum German. c. 11. n. 6. ſeqq.

An theils Orten iſt gebräuchlich / daß die Unterthanen einen Schultheiß denomi-

 niren/

niren / als welchem am beſten bewuſt / wer unter ihnen hiezu am geſchickſten iſt/ welchen nachgehends der Gerichts-Herr confirmiret. Es kan auch eine Gemeinde dieſes recht durch eine unverdenckliche Verjährung adquiriren / wann der Territorial-oder Gerichts-Herr weiß und leidet / daß die Gemeinde Schultheiſſen erwählet. Zuweilen aber wählet ihn der Herr ſelbſt / welches auch ſicherer / wann nur auf die Perſon gebührend inquiriret worden.

Fritſch. d. l. n. 11. ſeq. Hartung diſſert. de Sculteis Heimburgiis & Scabinis paganicis c. 1. §. 20. ſeq.

§. 39.

Das Amt der Schultheiſſen betreffend / beſtehet ſolches in ſo vielen Geſchäfften und Verrichtungen / daß ſie nicht wol in gewiſſe Zahl und Gräntzen können eingeſchrencket werden / um ſo mehr / da ſolches nach Unterſchied der Oerter auch unterſchieden iſt. In genere muß er alles thun was ihm von Obrigkeits wegen anbefohlen und aufgeleget wird. In ſpecie aber muß ein Schultheiß 1. ſeiner Obrigkeit: in Sachſen dem Schöſſer oder Ambtmann / die im Dorff begangene delicta anzeigen / ſie ſeyen klein oder gros

C. R. lib. 3. art. 29. Coler. d. l. n. 131. Finckelt. obſ. 75. n. 6.

2. Hausſuchung anſtellen / wann einem Dorffs-Einwohner etwas entwendt worden.

3. Wann der Saat oder dem Getraid durch Negligirung des Viehes ein Schade zugewachſen / ſelbigen nebens denen Schöpffen æſtimiren.

Köpp. q. 41. n. 28. Carpz. p. 1. C. 27. d. 9. n. 4.

4. Wann ein todter Cörper aufgehoben / geöffnet oder nach der Wunden geſehen wird / dabey ſeyn.

5. An theils Orten muß er Elen / Gewicht und Maaß viſitiren.

6. Die wider die Bauern ergehende Citationes inſinuiren / oder wenigſtens mündlich eröffnen / daß ſie zu der Zeit und Stund vor Gericht erſcheinen ſollen.

7. Muß er zur Frohn gebieten / und das Frohn-Geld einnehmen.

8 Wann unmündige oder abweſende Kinder hinterlaſſen werden / muß er das Vermögen mit dem Scabinen aufſchreiben und conſigniren.

9. An meiſten Oertern wohnet er auch den Theilungen bey.

10. Sorget/daß den Pupillen Vormünder und den Wittiben Curatores verordnet werden.

11. Soll jährlich / wo es ſeyn kan / mit denen älteſten und Feldſchiedern den Fluhr beziehen.

12. Hat darauf zu ſehen / daß der Vieh-Trieb exerciret / und darwieder nichts præſcribiret / einfolglich der Gemeinde kein Schade zugefüget werde.

13 Zu Verhütung Feuers zu gewiſſer Zeit die Schlöt und Feuer-Oeffen zu viſitiren / und daß ſolche gefegt werden / unter gewiſſer Staffe aufzulegen.

14. Diſſe

14. Darauf zu ſehen/ daß Bronnen gebutzet/ die Weege und andere Oerter geſäubert / Brucken und Steege / wie auch Gemein-Häuſer in baulichen Weſen und Würden erhalten werden.

15. Daß Ziegäuner/ ſtarcke Bettler/ und andere müßige Vaganten, und was mehr zu ſolchem liederlichen Volck gehöret/ abgetrieben/ oder ſonſt aus dem Dorff geſchafft werden.

16. Daß Aecker und Wieſen von denjenigen / die das Graſen exerciren können / nicht in Schaden geſetzet / ſondern das Graſen in Stücken zu rechter Zeit verbotten werde.

17. Dahin zu trachten daß der Sabbath von den Einwohnern nicht entheiliget werde.

18. In theils Dörffern / wo keine verwahrte Gefängnüſſe seynd / werden die Delinquenten in des Schultheiſſen Hauß gebracht/ und/ nach Beſchaffenheit des Verbrechens / mit oder ohne Banden von Bauern bewohnt.

Carpz. pract. Crim. q. 106. n. 53.

19. Vor allen liegt ihm ob / dahin zu ſehen / daß der obrigkeitlichen Ordnung und Mandatis, welche gemeiniglich von der Kirchthür/ oder an einem andern dazu deſtinirten Ort vorgeleſen werden / inſonderheit aber der Dorffs-Ordnung / welches in gewiſſen Orten jährlich abgeleſen wird/ von allen gehorſamſt nachgelebt werde. Welche und andere ihm zu obſervirende Puncta mehr in einigen Orten in eine gewiſſe Inſtruction gebracht / und dem Schultheiß zu geſtellt werden/ dergleichen Schultheiſſen-Ordnung der weyl. löbliche Regent Herr Hertzog Ernſt zu Gotha heraus gegeben an. 1652. welche zu finden in des Fritſchii Tract. XIX. de ſtat. ac. jure pagor. Germ. in adjectis. p. 682.

§. 40.

Nachdem von der Schultheiſſen Amt etwas berühret worden / ſo fragt ſichs ferner / was dann ihre Authorität vor Würckungen habe / und wie weit ſie zu extendiren? Reſp. Wann ſie ihre vorgeſchriebene Inſtruction oder einen ſpecial Befehl von ihrer Obrigkeit vor ſich haben / ſo haben ſie denenſelben billich ſtricte zu inhæriren. Nun ſollte zwar dieſe præjudicial-Frage præmittirt werden / ob ein Schultheiß eine Jurisdiction habe? Weil aber ſchon in dem erſten Theil tit. 38. §. 12 & tit. 41. §. 1. mit Nein geantwortet worden/ ſo will ich mich hiebey weiter nicht aufhalten / und nur dieſes hierbey rucken/ daß ob ſchon in etlichen Orten Schultheiſſe und Schöppen ein Gericht formiren/ vor welchem die Dorffs-Sachen nach der Dorffs-Ordnung entſchieden werden/ ſolches doch nicht eine Jurisdiction mache / nachdem er ſelbſt die Straffe nicht dictiret / ſondern nur / was in der Ordnung/ oder in ſpecial Befehl enthalten/oder von der Gemeinde/die es etwa per præſcriptionem hergebracht / ausgeſprochen worden / exequiret. In ſpecie aber fragt ſichs:

1. Ob man ein Teſtament/ſo vor dem Schultheiß und Schoppen gemachet iſt/ als ein gerichtlicher letzter Wille zu conſideriren ſey? Reſp. Wann es ein Unterthan oder anderer Bauer thut/ wird mit Nein geantwortet/ weil dieſe Leute keine Jurisdiction haben/ſondern nur Diener der Gerichts-Herren ſeynd; nun ſoll aber bey einem Teſtamento judiciali ein Actuarius und judicial-Acta verhanden ſeyn bey welchen das Teſtament zu reponiren.

L. 19. C. ibi actis C. de Teſtament.

Carpz. p. 3. C. 3. d. 21. n. ult. Berl. 1. dec. 93.

Ein anders iſt/ wann der Schultheiß und Schöppen auf ihres Herrn Befehl zum Teſtatorn auf deſſen Verlangen abgeordnet würden/ ſeinen letztern Willen anzunehmen/ doch daß ſie ſolchen dem Herrn überbringen.

Berl. d. dec. 93. n. 10. Carpz. d. l. n. 8 Finck. O. 11. n. 8.

Doch dieſes nur von Sachſen zu verſtehen/ wo die Schultheiſſen keine Jurisdiction haben/ dann an den Orten/ da ſie damit verſehen/ hat es eine andere Bewandtnuß. Hartung. d. diſſ. c. 1. §. 35.

2. Wie wann aber der Edelmann/als Herr deß Dorffs/ſein Teſtament bey dem Schultheiß-Amt reponiret? Reſp. aff. weil der Herr oder Edelmann die Jurisdiction hat/ und das Teſtament bey ſich ſelbſt/ warum nicht auch vor ſeinem Schultheiß deponiren kan.

Berl. 3. Concl. 14. n. 33. & 1. dec. 93. n. 11. adde part. 1. Tit. 38. §. 5. in fin.

3. Ob ein hypothec vor den Schultheiß und Scabinen könne auffgerichtet werden? Reſp. Entweder iſt der Edelmann oder Herr ſelbſt ein Creditor in der Sache ſo kan er gar wol vor ſeinen Schultheiß und Schöpffen ein hypothec auffrichten welche die Krafft einer judicial-Verſicherung hat.

Rauchb. 1. quæſt. 24. n. 16 ſeq. Carpz. 4. Reſp. 31 n. 1. ſeqq.

Oder der Edelmann iſt debitor, ſo kan er kein hypothec vor ſeinen Schultheiß ausſtellen/ weil dieß ein Teſtimonium in propria cauſa wäre/ weil doch der Debitor Verſicherung thun muß/ daß ſein Vermögen keinem andern verhafft ſey/ und die Conſtitutio hypothecæ kein Actus purus voluntariæ Jurisdictionis iſt/ ſondern eine cauſæ cognitionem erfordert

L. 10. de teſtib. Rauchb. d. l. n. 10. Hartung. d. c. 1. §. 39.

4. Ob der Edelmann ſeine Bauren vor dem Dorffſchultheiß könne belangen? aff. nach der Gewonheit/ und einer in Sachſen eingeführten beſondern Verordnung. vid. proceſſ. Jud Tit. 2. §. ob wir auch wol ꝛc. doch daß der Schultheiß die Acta einem Juriſtiſchen Collegio zuſchicke und darüber ſprechen laße.

Moll. ad Conſt. Elect. 23. p. 2. n. 12. Ziegl. ad Calvol. nobiles. concl. 1. n. 17. Berl. 1. C. 42. n. 5. ſeq. Carpz. 1. Reſp. 14. n. 12. & de proceſſ. Tit. 3. art. 3. n. 101.

§. 41.

Es haben auch die Dörffer ihre gewiſſe Vorſtehere und Wort-Rednere/ wie bey den Römern die Tribuni plebis geweſen ſeyn mögten/ welche in denen

Dorffs-

Dorffs-Affairen / oder wo das Dorff in corpore belanget wird / vor daſſelbe reden / ſtehen und handeln. Dieſe Leute nun werden Heim-Bürgen / Vorſtehere / Heimer / Dorff-Meiſtere / Dorff-Vormündere genannt.

Beſ. voce Heim-Bürgen.

Und dieſer Heim-Bürgen werden gemeiniglich zwey gefunden / einer / welcher von den Anſpannern oder Pferd-Frohnern / der andere aber / welcher von den Hinterſättlern und Handfröhnern erwählet wird. Es werden aber ſolche von eben der Obrigkeit geſetzet / welche die Schultheiſſen conſtituiren kan / wiewohl ſie zweyerley Perſonen seynd / indem ein Schultheiß vom Dorff-Herrn principaliter, in dem Abſehen conſtituirt wird / daß er die Exceſſe im Dorff anzeige; ein Heim-Bürge aber vornemlich deßwegen conſtituirt wird / daß die Bauren-Sachen deſto beſſer adminiſtrirt und exequirt werden. Jedoch / wo das Dorff klein und von wenig Inwohnern iſt / pflegen die Geſchäffte eines Schultheiſſen auch die Heim-Bürgen zu verſehen / ſolchem nach iſt das Amt der Heim-Bürgen die bona univerſitatis zu adminiſtriren / und das jenige zu thun / was der Gemeinde ſelbſt zu thun oblieget / es wären dann Sachen von Wichtigkeit / da der gantzen univerſität conſens nöthig iſt. Hat die Gemeinde Wieſen / Höltzer ꝛc. ſo muß er darauf ſehen / wie ſolcher wohl gepfleget / die Früchte davon zu rechter Zeit eingeſammlet / und zum Gemein-Nutzen verwand werden / die Contributiones von ſolchen Gemein-Stücken fordern die Heim-Bürgen / und bringen ſie an gehörigen Orten / und da die Proventus hierzu unzulänglich / ſchlagen ſie eine Anlange aus; an etlichen Orten wohnen ſie der Inventur und Theilung bey / viſitiren die Feuer-Mauern und Feuer-Oeffen / und præcaviren den Brand / beſuchen Weeg und Steeg / und zeigen deren Gebrechen an / entlehnen auch Geld im Namen der Gemeinde / wo ſie deſſen zu ihrem beſten benöthigt. Die Conſtitutio geſchicht gemeiniglich durch ein bloſes Hand-Gelübd / daß ſie der Gemeine wollen treulich vorſtehen / und deren Haushaltung auf das Beſte führen / ihr Ambt aber pfleget nur temporal zu ſeyn / und etwa ein Jahr währen / weil es eine Laſt und Beſchwerde iſt / womit einer allein in der Commun nicht zu belegen iſt. Was ſie auch nützliches vor der Gemeinde handeln / gehet derſelben zu gut: wo ſie aber etwas verſehen / und die Univerſitas wird lædiret / ſo hat ſie das Beneficium reſtitutionis in integrum, wie ſie dann auch jährlich ihre Rechnung dem Beambten / deß Orts / oder wohin das Dorff gehörig ablegen müſſen.

§. 42.

Es giebt auch in unterſchiedenen Dörffern / beſonders in Sachſen / gewiſſe Schoppen-Leute / welche die geringe Dorff-Sachen / nebens denen Schultheiſſen ex bono & æquo, weil man keine groſſe Klugheit und rechtliche Wiſſenſchafft von dieſen Leuten erfordern darff / ausmachen / dahero wird ein einfältige Erörterung in einer geringen Sache ein Schultheiß-Beſcheid genannt. An einigen Orten in Francken werden ſie die Vierer oder Zwölffer / nach Anzahl der Perſonen ge-

nannt. Es werden aber hierzu insgemein die Aelteſten / wann ſie nur nicht gar zu alt ſeyn oder doch die Klugeſten / die Leſen und Schreiben können / auch ſonſt eines erbaren Lebens und Wandels ſeynd / genommen. Dahero kan kein Meineydiger / wohl aber ein Huren Kind einen Scabinen abgeben.

Carpz. d. 111. & p. 1. C. 14. d. 6. n 3. Thoming. dec. 47.

Ihre Geſchäffte die ſie zu verrichten / treffen entweder die Obrigkeit / oder die Gemeinde an. Alſo müſſen ſie dabey ſeyn / wann gefundene todte Cörper aufgehoben oder ein Freiſch-Pfand von ihnen genommen wird / wann die Medici und Chirurgi Wunden viſitiren ſie ſchützen den durch Muthwillen oder negligenz zugefügten Sachen an Getreyd und Wieß-Wachs / taxiren / in concurſu Creditorum die Güter / welches aber von eigenen Stücken zu verſtehen / ſie heegen das Gericht in Criminal-Sachen / zuweilen wird ihnen auch aufgetragen / wann ſie beſonders einen guten Gericht-Schreiber haben / die geringen Verbrechen zu unterſuchen und das Protocoll zur Hauptmannſchafft einzuſchicken ꝛc.

Wehn. voce Zenth / Speid. voce Freiſch-Pfand / Hartung d. diſſ. de Schultetis Heimb. & Scab. c. 3. §. 13.

Sie werden aber von dem Dorffs-Herrn oder deſſen Beambten conſtituirt / jedoch ohne Pflicht-Leiſtung / doch mit Angelobung / daß ſie der Gemeinde Beſtes beobachten wollen.

§. 43.

Weil denen armen Bauern zu beſchwerlich iſt / in allen Vorfallenheiten / welche vor die Obrigkeitliche cognition gehören / in die Städte oder Aemter zu lauffen / ſo haben löbliche Regenten ſolchem Ubel durch gewiſſe conſtituirte Dorff- und Feld-Gerichte proſpiciren wollen. Und will ich zwar nichts von den alten Dorff-Gerichts-Arten reden / als welche meiſtens abgekommen.

Vid. Fritſch. Tract. 19. de ſtatu ac Jure Pagorum Germ. c. 13.

Sondern nur nach dem heutigen Stylo melden / daß an theils Orten / vornemlich in Sachſen / da die Dörffer entweder Gerichts- oder Amts-Dörffer ſeynd / ſich auch die Gerichte ratione der Richter ändern; in jenem pflegen die Gerichts-Herren oder Dorff-Richter welche gemeiniglich adeliche Vaſallen ſeynd / nicht mehr durch die Schultheißen / die Gerichte beſtellen zu laſſen / ſondern ſie ſitzen entweder ſelbſt in den ordentlichen Gerichts-Tägen vor Gericht oder überlaſſen es einem gewiſſen Bedienten / welcher Gerichts-Halter / Gerichts-Verwalter / Gerichts-Schreiber ꝛc. genannt wird / und in dieſen Gerichten werden auch zuweilen der Edelleute Sachen ſelbſt wider die Unterthanen ventiliret / nicht zwar / daß der Edelmann den Proceſſ dirigire / oder die Schultheiſſen darein ſprechen / ſondern daß ſie nur das Gericht beſetzen / hingegen ein geſchworner Notarius die Acta beſchreibe / colligire / und auf eine Univerſität zum Spruch-Rechtens überſchicke.

Ziegl. ad Calart §. nobiles concl. 1. n. 17. ſeq. & Ziegl. Jun. in dicaſt. concl. 12. §. 31.

Andere / welche unterſchiedene Dörffer haben / und ſelbige mit aller Gerichtbarkeit beſitzen / die haben gewiſſe Räthe / Schöppen / und andere Beambte in Beſtallung / welche ſolche Dorff-Gerichts-Händel unterſuchen und aufmachen. Und dieſe Gerichts-Sachen werden entweder zu gewiſſen Terminen / beſonders wo ſie ſo beſchaffen / daß ſie Verzug leiden / ausgemachet / und werden ſolche Judicia Ehe-Wandel oder Helff-Gerichte genannt. Was aber die Ambts-Dörffer anlanget müſſen ſelbige ihre Händel vor Ambt / oder im Ambt-Hauß / und alſo nicht im Dorff ſelbſt / es wären dann geringere und dem Schultheiß etwa überlaſſene Sachen / vor den Ambts-Männern / Schöſſern / Ambts-Vögten ꝛc. ausmachen. Wie aber in denen Dorffs-Gerichten zu verfahren / und wie hingegen excedendo procediret / die Cognition gemeinen Schreiben oder Jäger-Knechten / oder doch ungeſchickten Leuten übergeben / die geringſten Händel mit unerſchwinglichen Straffen / und dieſe nicht nach der Beſchaffenheit des Verbrechens / ſondern des Verbrechers / ob Er arm / oder reich ſey / menſuriret / den Beambten kein Salarium ſondern an ſtatt deſſen die Straffen / entweder alle oder zum Theil aſſigniret / oder ſelbige gar verpachtet werden / davon kan weitläufftiger geleſen werden. Fritſch. de ſtat. ac Jure pagorum c. 16.

§. 44.

Damit das Bauren-Volck deſto beſſer in ſeiner Obligenheit erhalten werde / ſeynd in den meiſten Ländern gewiſſe Dorffs-Ordnungen eingeführet / dergleichen zu conſtituiren nicht demjenigen / der die Jurisdiction im Dorff hat / weniger denen Schultheiſſen und Dorffs-Vorſtehern / oder der Gemeinde ſelbſt / ſondern dem Territorial-Herrn zukommet / und die Beſtättigung insgemein von dem Ambtmann Caſtner oder Vogten / ſelten aber von Hoff aus / oder aus der Cantzley zu geſchehen pfleget. Nun iſt zwar ſchon hiervon etwas im erſten Theil Tit. 38. §. 13. gemeldet / und eine kleine incomplete Dorffs-Ordnung annectiret worden. Weil aber hier der Rechts-Sitz von dieſer Materie iſt / ſo will zwar nicht eine anderweite weitläufftige formul vorſchreiben / jedoch die ſumma Capita, wornach dergleichen Ordnung einzurichten / berühren. Und ſoll demnach eine vielſtändige Dorffs-Ordnung handeln.

1. Von Gottes-Dienſt / daß ſolcher fleiſſig beſuchet / und vom Schultheiß darauf geſehen / unter der Predigt nichts unzuläßiges / noch an Hand- und anderer Arbeit den gantzen Sonn- und Feſttag vorgenommen / Spielen / Freſſen / Sauffen vermieden / unter der Predigt keine Zech-Gäſte geſetzet / und von Brauen und Backen / es ſey dann die höchſte Noth / abgeſtanden / auch auf dem Kirchhoff nichts ge- oder verkaufft werden möge.

2. Daß den Geiſtlichen und Schulmeiſtern im Dorff das jenige / was ihnen nach ihrer Beſtallung und Obſervanz gebühret / gereichet werde.

3. Daß die Vorſtehere ihre Gemein-Rechnung zu gewöhnlicher Zeit ablegen / die Gefälle aber zuvorn gebührend einfordern ſollen / wobey ein Straff wider die Säumige Zahler beygerucket werden kan.

4. Daß niemand zu gemeinen Gerechtigkeiten / als Brauen / Failbacken und dergleichen admittirt werden ſoll / er wäre dann auf einem Erbgut / und nicht in einem Haußgenoſſen Hauß.

5. Da auch ein gemeinſchafftlich Brauhauß im Dorff / iſt darauf zu ſehen / daß das Brau-Geſchirr ſauber gehalten / und das Keſſel-Geld zu rechter Zeit abgetragen werde.

6. Wann die Tavern-Wirthe allein zu brauen und zu ſchencken haben / iſt ſolches anderen zu verwehren; widrigens / und da ein jeder von der Gemeinde brauen und Bier ſchencken darff / ſoll darauf geſehen werden / daß / das älteſte zu erſt geſchencket / und zu deſſen Ausbringung eine gewiſſe Zeit determiniret / nachgehends aber der Folgende im Alter zum Bierſchencken admittiret werde / doch daß dem Vorhergehenden / wo er noch Bier übrig hat / nach Gelegenheit zu trachten / wie er ſolches vollends loß werde / unbenommen ſeyn möge / doch ſoll vor der ihn betreffenden Zeit keiner das Bier weder Fäßleins- noch Kannen-Weiß verkauffen / man wollte dann eine limitation vor Freunde und Gevattern machen / auch in Ehrenfällen im Dorff einem jeden die Freyheit gönnen / wo er Bier nehmen will.

7. Kan wegen Verfälſchung des Biers eine Straffe geſetzet werden.

8. Soll kein Einheimiſcher Macht haben frembdes Bier aus andern Dörffern / ſo lang es im Dorff Bier hat / Faß-Weis zu führen.

9. Kan auf die falſche Eiche eine Straffe geſetzt werden / oder wo ein anderes als das Dorff-Maas gebraucht wird.

10. Bey Gaſtereyen und Gemein-Zechen ſoll keine Uppigkeit verbottene Spiele und GOttes-Läſterung vorgehen / und wo es geſchicht / ſelbige vom Wirth angezeigt werden.

11. Den Bier-Borgern kan ein Termin zur Zahlung præfigiret werden.

12. Das Brod / Fleiſch / Butter / Käſe ſollen wöchentlich gewogen und geſchätzet werden / wobey des Gewichts-Quantum determiniret werden kan.

13. Hierbey kan den Becken verbotten werden / keine Gerſten / Erbſen oder anders Getreyd ineinander mahlen und vermengen zu laſſen.

14. Sollen die Becken / und andere im Dorff ihre Feuer-Eſſen rein halten.

15. Wann Sachen vorfallen / ſo die geſambte Gemeinde antreffen / oder ſonſt von Wichtigkeit ſeynd / ſollen ſie auch alle / nach gegebenem Zeichen / erſcheinen die Propoſition anhören / was jeder dabey zu reden beſcheiden vorbringen / von Schelten und Schmähen / auch allzu vielem Reden aber / wo man deſſen erinnert worden / abſtehen.

16. Wann von gantzer Gemeinde wegen etwas zu arbeiten / ſolle eine Gleichheit der Perſonen gehalten / u. d nicht kleine Knaben zu einer Arbeit / welche eine Manns-Stärcke erfordert / geſchickt werden.

17. Daß mit dem Gemein-Holtz räthlich umgegangen / kein grüner Baum / ohne Noth abgehauen / das nothdürfftige Brenholtz angewieſen / nicht aber nach eigenem Belieben ſich zugeeignet werden ſoll.

18. Kein

18. Kein Bauer ſo Bau-Holtz bekommen / ſoll es zwey Jahre unverbauet liegen laſſen.

19. Deß Feuer-Holtzes ſoll ein jeder mehr nicht / als er in ſeinem Haußhalten braucht / zu hauen macht haben.

20. Hat einer aus der Gemeinde ſein eigen Holtz / ſo kan er ſich deſſen / ſo lang es tüchtig / gebrauchen / niemand ihn aber davon etwas wegtragen.

21. Das gemein Rind-Vieh ſoll im Frühling biß Gregori auf den Wieſen und Gärten gehütet werden.

22. Soll das ſo genannte Ruhen mit dem Vieh auf ein oder andern gemein genoſſen Feldern und Wieſen abgeſchaffet / oder reſtringiret werden.

23. Die Ziegen / als ein den Büſchen und Gehültzen ſchädliches Vieh / ſollen entweder gar nicht gehalten / oder auf eine gewiſſe Zahl reſtringiret / und bey der Hut beſonders auf ſelbige geſehen werden / dergleichen Verbott iſt auch an theils Orten wegen der Schweine und Gänſe gebräuchlich.

24. Niemand ſoll weder in noch auſſer dem Dorff den Weeg / wodurch die Trifft gehet / mit Zimmern und Holtz belegen.

25. Keinem ſoll nachgegeben werden ſein Vieh allein zu hüten / es ſey dann mangelbar

26. Holtz und Feld-Dieberey mit ziemlicher Straffſetzung zu vermindern / und ſolche auch auf diejenige / ſo ſolchen Diebſtahl nicht anzeigen / zu extendiren.

27. Weeg und Steeg ſollen im baulichen Weſen und Würden erhalten / auch auf den Straſſen nichts unreines / Kehrig und anderer Unflat geſchüttet / und auch die Hoffraiten / ſo viel möglich / reingehalten werden.

28. Die Brunnen und Träncktröge ſollen gleicher geſtalt rein / und in baulichem Weſen gehalten / auch denſelben auf keinerley Weiſe Schaden zugefüget werden.

29. Soll die Gemeinde im Rath oder einem andern gewöhnlichen Ort / wo Gemein-Sachen vorkommen / ſich verſammlen: Wären aber mehr als ein Dorff-Herr / wäre jedesmals / wann ſie beſonders ihre Schenckſtätten haben / zu alterniren / und bey desjenigen Herrn Würth die Zuſammenkunfft zu halten / wer ſelbigen Jahrs den Hirten-Staab hat.

30. Daß kein Gemeins-Mann mit gewehrter Hand / es ſey was vor gefährliche Waffen es wolle / vor der Gemeinde erſcheinen ſoll.

31. Daß niemand auf einem Acker / wo die Samblet und Garben noch liegen / es ſey vor Frucht was es wolle / mit den Pferden / Fohlen / Kühen oder andern Vieh hüten.

32. Wo man in der Erndt oder anderer Zeit ein Pferd / Fohl oder Jährling ungezäumet und unverwahrt nachlauffen läſſet / und daſſelbe Schaden thäte / iſt ſelbiger zu erſetzen.

33. Wo unrein- und ſchädliches Viehe in der Heerde wäre / ſollen das die Hirten bey ihren Pflichten anzeigen.

34. Soll keiner mit Pferden auf den Raynen zwiſchen dem Getrayd / es ſeynd die Aecker ſein eigen oder nicht / hüten.

35. Soll niemand kein Feuer bey Tag oder Nacht aus des andern Hauß in ſein Hauß öffentlich / ſondern wohl verwahrt tragen / nicht mit brennenden Schaben und Spähnen über die Gaſſen gehen / das Feuer in Häuſſern / beſonders bey Bereitung des Flachſes in guter Hut gehalten / und kein Flachs in Stuben zu dürren geſtattet werden.

36. Sollen die Schultheißre / Schöppen oder Burgemeiſtere / in Beyſeyn eines herrſchafftlichen Beambtens / alle Jahr zu gewiſſen Zeiten / Rug-Gericht halten.

37. Sollen alle diejenige / ſo Vieh halten / auch die Hand-Roſſere / ihre Hirten-Pfrimt bezahlen.

38. Soll des Schieſſens im Dorff von den Bauern unter gewiſſer Straffe ſich enthalten / ein Frembder aber erſtens gewarnet werden.

39. Keiner ſoll mehr als einen Hauß-Genoſſen einnehmen / wer aber ein Hand-Roß hat / und es nicht bewohnet / dem können zwey verſtattet werden.

40. Wann ein Hauß-Genoß ins Dorff ziehet / ſoll der Hauß-Herr ſolchen erſt vor die Gemeinde bringen / und vor ihm um ein gewiß Geld Bürge werden.

41. Wann der Hirt einen Schaden an Trieb und Trieb antrifft / ſoll er ſolches anzeigen.

42. Wann die dictirten Straffen nicht bezahlet werden wollen / ſollen ſie verdoppelt / und bey fernerer Widerſätzlichkeit der Verbrecher gepfändet werden.

43. Es ſoll keiner ein Burgemeiſter werden / er ſey dann etliche Jahr im Dorff.

44. Iſt zu determiniren / wann neue Burgemeiſter / Schöppen oder Gemein-Vorſtehere zu ſetzen ſeynd.

45. Niemand frembdes ſoll länger als eine Nacht beherberget / da aber eine Hinterung einfiele / ſolches bey den Vorſtehern angezeiget werden.

46. Daß die Dorffs-Ordnung / ſo offt die Schöppen / Burgemeiſtere Vorſtehere oder Schultheiß erwählet werden / der Gemeinde vorgeleſen werden. Ein mehrers kan nach Beſchaffenheit des Orts und deſſen hergebrachter Gewonheit / beygerucket werden.

§. 45.

Es iſt über obige Bauer-Gerichte / an Theils Orten in den Dörffern auch ein Rugegericht eingeführt / in welchen auch die geringſte Verbrechen der Bauern von denen hierzu beſtellten Rugemeiſtern den Ruge-Gerichten denunciret / ſelbige unterſuchet und geſtrafft werden. An Theils Orten / beſonders in Sachſen / geſchehen ſolche denunciationes von den Schultheiſſen bey denen Schöſſern oder Ambtmännern. Es heiſt aber Rugen / nach ſeiner alten Bedeutung / ſo viel / als Klagen fürbringen / oder anzeigen / auch / nach Verhörung beeder Theile und

fleiſ-

fleiſſigen Nachforſchen erörtern und urtheilen. Dahero kommt das Wort Rug-graff/ welcher vor dieſem ein königlicher Procurator war/ durch den die fiſcaliſchen Sachen und Buſen in den Gerichten vorgebracht wurden.

Beſold. in Theſ. voce Ruge.

Damit aber ein Beambter oder andere Obrigkeitliche Perſon wiſſen möge/ was es eigentlich vor eine Beſchaffenheit mit dergleichen Ruge-Gericht habe/ und was vor Laſter / Verbrechen/ und ſtraffbare Handlungen in dieſes Gericht lauffen/ und wie ſolche zu beſtraffen/ will ich ihn auf die Fürſtliche Sächſiſch-Gothauiſche Ruge-Gerichts-Ordnung gewieſen haben / welche zu finden bey Fritſch. Tract. 19. de ſtat. ac Jure pagor. Germ. pag. 699.

§. 46.

Was nun ſchlüßlich auch die Marckflecken anbetrifft/ hat einer vor dem andern etwas mehrere Freyheiten und Gerechtſamme welche ſelbige um ſo eher von dem Dörffern diſcerniren/ da ſonſt faſt alles was in dieſem Titul von den Dörffern gemeldet worden/ ſich auf gewiſſe Art auf die Marckflecken extendiren läſſet. Beede / ſo wohl die Flecken als Dörffer/ ſeynd zwar ohne Mauern/ dahero werden jene auch offene Flecken genannt: Doch ſeynd jene insgemein gröſſer/ und haben dabey ihre eigene Halß-Gerichte/ Stock und Galgen weil nicht hergebracht oder zuläſſig / daß ein jeglicher an einem jeden Ort ſeiner hohen Obrigkeit dergleichen Exercitia Criminalia haben möge.

Limn. in addit. ad lib. 4. c. 8. pag. m. 644. Beſold. voce Marck-Flecken.

Es bedeutet aber das Wort Flecken nicht nur die Häuſer/ Gaſſen/ und was binnen den Ettern begriffen/ ſondern das gantze Territorium, ſo weit ſich die Zwing und Bann erſtrecken. Alſo wann man ſaget: Dieſer iſt Herr im Flecken wird das gantze Territorium ſo weit ſich die Limites und Bannſteine erſtrecken/ verſtanden.

Dither. ad Beſold. voce Flecken.

Die Jurisdiction aber/ welche dergleichen Flecken anhänget/ wird Hoffmarck oder Hoffmarcks-Gerechtigkeit / und der Herr des Fleckens mit ſolchen Gerichten Hoffmarcks-Herr genannt.

§. Ult.

Folgen hierauf etliche Obſervationes. 1. Der Herr hafftet nicht vor des Bauern gemachte Schulden/ er hätte dann ſolche ſeinem Herrn zum Beſten verwandt.

L. 16. de O. & A. Mev. 2. dec. 133. n. 2.

2. Es kan der Creditor unter dem Vorwand geliehenen Geldes den Bauern ſeinem Herrn nicht aufhalten / ſondern wo er ſolvendo iſt/ kan der Herr ihn zur Zahlung anhalten / oder allenfalls der Creditor, wo er von des Debitoris Vermögen etwas zulängliches in Händen hat/ ſich Jure retentionis ſelbſt bezahl machen; kan er aber nicht zahlen / ſo mag er ſich damit vergnügen / wann der Bauer verſpricht zu zahlen / wo er zu Mitteln kommet; der Herr aber / daß er ihm hierzu behülfflich ſeyn wolle.

Coler. proc. Ex p. 1. c. 2. n. 214. Mev. p. 2. dec. 233.

3. Wann jemand einen Bauern-Hof Schuldner wegen/hypotheciret/ kan der Debitor den Bauern nicht davon wegnehmen/ſondern es kan der Creditor ſelbigen pignoris Actione vindiciren/ weil der Debitor zum Schaden und Verminderung des Pfandes/ ohne deß Creditoris Wiſſen und Willen / nichts vornehmen kan.

Mev. 4. dec. 24. L. debitorem C. de pignorib.

4. Frohn-Dienſte ſeynd/ ihrer Qualität nach / nicht zu extendiren/ſondern binnen ihrer gewöhnlichen Schrancken zu erhalten.

L. 23. §. 1. C. de agric. & Cenſ. lib. XI. L. 1. C. in quib. cauſ. Colon. lib. XI. Balthaſ. de oper. Subd. c. 11. p. 262.

5. Wann der Bauern-Hoff einem andern cedirt und übergeben worden/ſo ſeyn auch deſſen pertinentien/ mithin auch der Bauer ſelbſt/ übergeben.

Geil. 1. O. 129. Mev. 8. dec. 214.

6. Der Bauer oder Leibeigene iſt zu keinen anderen Frohnen zu zwingen / als wozu er ſich verbindlich gemacht / es wäre dann aus den Worten der Convention zu ſchlieſſen / daß die Dienſte nicht reſtrictive oder Einziehungs-Weiſe / ſondern nur zum Exempel und demonſtrative benahmſet worden.

Huſan. de hom. prop. c. 6. Struv. diſſ. de oper. & ſervit. ruſt. poſ. 8.

7. Wann etliche Unterthanen/wegen gewiſſer Güter/ mit der Anſpann frohnen müſſen/ ſo ſeynd deßwegen andere / welche gleichfalls Anſpann halten / deßwegen zu deren præſtirung nicht verbunden.

Struv. d. diſſ. poſ. 8. n. 9.

8. Wann die Unterthanen die Frohn über ſich haben/ ihrer Herren Schlöſſer zu repariren oder aufzubauen / ſo können ſie nicht gezwungen werden Scheuer Ställe und anderes zu bauen / oder den Weeg zu verbeſſern.

c. odia de R. J. in 6. Carpz. 1. Reſp. 50.

9. Der Bauer iſt keine Frohn ſchuldig / wo ſie ihm nicht angefordert wird. Dann weil das Frohnen ein Stück ſeines Amts iſt/ ſo wäre abſurd, zu glauben / daß er ſeine Amts præſtationes an einem andern Tag abzuſtatten ſchuldig ſey/ als da es derjenige verlanget/ dem ſie zu præſtiren ſeynd.

10. Auf was Art die Præſtation der Frohn-Dienſte kan conſtituiret/nach ſolchen können ſolche auch probirt werden.

Struv. diſſ. de oper. Ruſtic. c. ult. n. 5.

11. Frohn-Dienſte machen keine Untherthanen/ wo ſie nicht vi Juriſdictionis exigiret werden.

P. Frider. l. 2. de mand. c. 46. n. 6. Rudinger. 2. obſ. 51.

12. Wann/nach alter Gewonheit/eine Dorffſchafft von 4. 8. oder mehr Nachtbarn zum Zuge ausrüſten / oder einen Heerwagen halten muß / und es haben anderer Herſchafft Bauern in dieſen Dorff Aecker und Wieſen / ſo müſſen / wann eine Anlage auf die Güter geſchicht / ſolche forenſes auch contribuiren / weil ſie reſpectu der Güter geſchicht.

Svevus

Svevus diſſ. de Privil. Ruſticorum th. 138.

13. Einem Burger ſtehet nicht zu / in ſeinem Garten Hauß allerley Beſtänder nach ſeinem Belieben / ohne Vorwiſſen der Obrigkeit / einzunehmen.

Fritſch. Tract. 22. de jure hortor. §. 47.

14. Wer das Recht hat / ſich auch eines andern Wald mit Brenn-Holtz zu verſehen / der kan keine geſunde Bauſtämme / ſondern nur abgeſtandene Storren / dürre Aeſte / Windbrüche ꝛc. hauen.

Oetting. de Jur. limit. c. 10. n. 30.

15. Obſchon einer in eines andern Wald das Jus lignandi zum Bauen und Brenen hat / ſo kan doch / zu Abwendung der Wald-Verwüſtung / der Eigens-Herr dieſe Gerechtigkeit in gewiſſen Gräntzen einſchräncken.

Mindan. d. mand. c. 39. n. 9. & ſeq. Oetting. d. l. n. 27.

16. Die Bauern-Dienſte ſeynd / als ein ohnehin contra jura communia lauffende Beſchwerde / mehrers zu reſtingiren / als zu extendiren.

Brunn. ad L. 1. C. ne ruſtic. ad ullam neg.

17. Der Bauern Art oder Ruſticität iſt etwas zu gut zu halten / und ſchadet nicht / was aus ruſticität unterlaſſen wird.

L. 2. §. 1. ſi quis in jus voc. non ier. L. 1. §. ult. de ventr. inſp.

Doch wo der Bauer klug und verſchlagen / ſein Sachen heimlich und verſtohlen thut / und das jenige unterläſſet / was juris naturalis iſt / oder zur Eſſenz eines Actus requiriret wird / ſo nutzet ihm ſeine vorgeſchützte Einfalt nicht.

Barboſ. in Theſ. lib. 16. c. 80. aph. 1.

18. Regulariter ſeynd die Bauern nicht ſchuldig ohne Lohn ihren Herren Dienſte zuthun / es beweiſe dann der Herr ſeine Berechtigung / ſo / daß auch die Poſſeſſio longi temporis nicht genug iſt / es erfordern dann ſolche das Gemeine Beſte / oder die immemorialis conſvetudo, oder wäre per contractum oder præſcriptionem 40. annorum erworben / oder der Lands-Gebrauch brächte es mit ſich.

Perez. in C. tit. ne operæ a collat. n. 2. ſeq. Barb. lib. 17. c. ult. aph. 3.

19. Wann die Bauern-Frohnen gemeſſen ſeyn / ſo iſt ſie der Bauer zu præſtiren ſchuldig / wann ſie ſchon nicht gefordert werden / weil die determinirte Zeit ihn hiezu genugſam mahnet und in Verzug ſetzet: Ein anderes iſt / wo es operæ indeterminatæ ſeynd.

L. 12. C. de contr. & commit. Stip. L. 22. pr. oper. libert.

Der XXXIX. Titul.

Von Städten/ Stadtrechten/ Burgern/ Vorſtädten/ öffentlichen Gebäuten/ Wirthshäuſern/ Brunnen/ rc. und was bey jeden zu conſideriren vorfallen kan.

SUMMARIA.

1. Vom Urſprung der Städte/ und was eine Stadt ſey?
2. Wie die Städte getheilt werden?
3. Von denen Reichs Städten.
4. Von Stadt-Obrigkeiten/ und wie ſie beſchaffen ſeyn ſollen?
5. In was Perſonen die Stadt Obrigkeit beſtehe.
6. Von dem Stadt-Sigill/ ob und wann es nöthig aufzudrucken.
7. Kein Stadt-Obrigkeit kan ohne *Jurisdiction* ſeyn.
8. Hat darauf zuſehen/ daß die Stadt-Güter wol verwaltet werden.
9. Was bey *alienation* der Stadt-Güter zu *obſerviren.*
10. Die *Adminiſtratores* der Stadt-Güter ſeynd Rechnung zu thun ſchuldig/ und wem.
11. Von der Stadt-Obrigkeit Ambt/ was die Sitten der Burger betrifft.
12. Von Kleidern/ was darunter begriffen.
13. Von vielerley Arten der Kleider/ und wer darüber *diſponiren* könne.
14. Was *inter vivos* der Kleider halben *diſponirt* werden kan/ oder ſich ſonſt ereignet.
15. Was in *Materia Teſtamentorum* bey denen Kleidern vor Betrachtungen vorfallen.
16. Von der Kleider unrechtem Gebrauch/ wie man ſich und an denſelben verſündigen/ und wer des *maleficanten* Kleider *prætendiren* könne.
17. Wie viel Macht einem Schuldner über des *Debitoris* Kleidern zukome.
18. Der Obrigkeit Sorge vor die Jugend/ Wittiber und Waiſen/ Peſt/ und Teurer Zeit/ auch Begräbnüſſe/ ſoll die starcke Bettler ausſchaffen/ auf die armen Häuſer und Hoſpitäler acht haben.
19. Die Obrigkeit ſoll auff die *Commercia* und *Mercaturen* ſehen.
20. Was Obrigkeiten bey den Märckten zu *obſerviren.*
21. Werden unterſchiedene Stücke erzehlet/ die der Stadt-Obrigkeit zu beſorgen obliegen.

22. Von

22. Von Wirthen und Wirths-Häuſern / was und wie vielerley ſie ſeyen.
23. Wer das Recht habe / Wirths-Häuſer auſzurichtē oder zu *concediren*.
24. Wer ins Wirthshauß zu *recipiren*.
25. Was *reſpectu recipirter* Sachen der Gäſte vor eine *Action* wider den Wirth ſtatt habe.
26. Wider wen / und welcher Sachen halben die *Actio de recepto* ſtatt habe.
27. Wie wann der Gaſt nicht zahlt / oder wird auf ihn in Kranckheit gewandt? vom Gaſt-Recht.
28. Was das Amt eines Gaſtes ſey; Ob er müſſe *recipirt* werden oder nit.
29. Von Bronnen.
30. Von Burgern und Inwohnern / wie dieſe von jenen *differiren*.
31. Wie vielerley die Bürger ſeyen.
32. Was das Burger-Recht ſey / und wie es getheilt werde.
33. Vom erſten *Modo* ein Burger zu werden / nemlich von der Geburt.
34. Von dem andern *Modo*, nemlich der *Reception* der Burger.
35. Was derjenige zu *obſerviren* / welcher zum Burger angenommen werden will?
36. Ob einer zweyer Städte Burger ſeyn könne?
37. Worinnen der Burger Amt beſtehe.
38. Was ſie vor *operas* und *onera* zu tragen / *in ſpecie* vom Wachen / wie vielerley ſie ſey: und inſonderheit vom Nachtwachen.
39. Wer Wachen müſſe / und ob ſichs mit Geld laſſe abkauffen.
40. Wer davon *exempt* ſey.
41. Von andern Arten der Wachten / welche auch andern Unterthanen zukommen.
42. Von Bewachtung der Gefangenen / deß Getraids / wider das Wild.
43. Von noch einigen Arten der Wachten bey Jahrmärckten / in Peſt-Zeiten / Feuerwachten / wider die Landſtreiner ꝛc.
44. Von andern burgerlichen Beſchwerden.
45. Fernere burgerliche *onera* und Obliegenheiten gegen ihre Obern.
46. Von den burgerlichen *Juribus*, *Commodis* und Freyheiten.
47. Wie das Burgerrecht verlohren werde.
48. *Obſervationes.*

§. 1.

Bißhero haben wir ſowol von den einfachen / als vermiſchten Societäten gehandelt: Es iſt aber von der letztern Gattung noch die vornehmſte zuruck / nemlich die Stadt. Es haben aber die Städte zum Urheber den Cain gehabt / welcher aus Furcht / wegen begangenen Bruder-Mords / oder Begierde / ſich gröſſer zu machen / die erſte Stadt erbauet.

Geneſ.

Geneſ. 41. 17.

Dahero iſt der Urſprung nicht aus der Furcht wider unbilliche Gewalt / ſonſt hatten die Patriarchen wider die unbillige Nachſtellung der Canoniten den Anfang machen ſollen.

Pufend. d. J. N. & G. lib. 6. c. 1. §. 4. ſeqq.

Noch von dem natürlichen Einfluß mit dem Coring. diſſ. de Urb. Germ. §. 8. ſeq. her zu deduciren / welches er aus der dem Menſchen von der Natur mitgetheilten Rede und Vergeſellung probiren will / weil ja der Menſch beedes auch in denen einfachen Societäten exerciren können.

Hornius de Civit. l. 1. c. 4. §. 6. Brunnem diſſ. de increment. Urb. c. 1. §. 1. ſeq.

Iſt alſo Cain der erſte Stadt-Bauer geweſen / deme nachgehends andere Noth oder Nutzens halben gefolget / und obſchon einige neceſſitatem & utilitatem nur pro occaſione, nicht aber pro cauſa rei angeben / ſo iſt doch der affectus conſociationis gar zu general, cauſam efficientem & proximam zu conſtituiren / als welcher ſeinen finem auch extra Civitatem erlangen kan / was auch deßwegen ſchreiben.

Rhez. diſſ. de abſol. Princ. pot. c. 2. n. 6. ſeq. Eichel. de l. Civit. ap. Fritſch. c. 3.
Knipſch. de Jurib. & Privil. Civ. Imp. l. 1. c. 5. n. 3.

Was es aber auch mit denen erſtern Städten der Welt vor Beſchaffenheit habe / ſo iſt doch bekandt daß die Teutſchen / beſonders dißſeits Rheins / lang nach Chriſti Geburt in Dörffern gewohnet / und keine Städte erbauet / die Römer aber jenſeit Rheins hiezu den Anfang gemachet / und insgemein die jenige Oerter wo ſie ihr Lager oder Haupt-Quartier ausgeſtochen / auff Italiäniſche Art mit Häuſern / Wällen oder Mauern und Gräbern verſehen haben / wodurch die meiſten Städte am Rhein / Maintz / Speyer / Straßburg / Cöln / und vor dieſem an der Maas Trier erbauet worden. Lehm. in Chron. Spir. l. 1. c. 5. zu Zeiten deß Caroli M. aber und deſſen Nachkommen / hat man angefangene die beſten Dörffer und Flecken zu Städten zu machen / beſonders ſolche / wohin ein Biſchoff geſetzt worden / wiewol die Anweſenheit eines Biſchoffs nichts zu dem Weſen einer Stadt thut.

Schulz. diſſ. J. P. V. 1. diſſ. 8. th. 21. b.

Am meiſten aber haben die Städte zugenommen unter der Regierung deß *Henrici Aucupis*, da die Hunnen Teutſchland erbärmlich devaſtiret / und man wider deren irruptiones Veſtungen aufzurichten nöthig gehabt / dahero dieſer löbliche Käyſer aus allen Flecken und Dörffern den neunten Mann in die Städte verleget / und ſie mit Burgern und Inwonern verſehen / deme hernach Otto M. und andere Käyſer nachgefolget.

Rhez. in diſſ. de ſtat Roland. & in diſſ. de antiqv. German. Civit. penſione vulgo Orbeda c. 2. n. 72. ſeq. Beſ. diſſ. de civitatib. Germ. p. 1. c. 1. n. 10. ſeq.

Allein hiebey will ich mich / als zu meinem Zweck undienlich / nicht aufhalten / und nur melden / daß das Wort Civitas, oder Stadt / unterſchiedliche

Bedeu-

Bedeutungen habe/indem es 1. materialiter und latiſſime die gantze Republic bedeutet/ ſo daß das gantze Römiſche Reich unter dieſem Namen kan verſtanden werden.

Paurm. de Jurisdict. l. 2. c. ult. n. 1. Limn. de J. pub. lib. 7. c. 1. n. 5.

2. Im engern Verſtand bedeutet eine Stadt/ abſtrictive von Gebäuen und Mauern / eine Anzahl Bürger/ die von eines Regenten Gebot dependiren.

L. 4. pr. & §. 15. de cenſib. Ziegl ad Calv. §. civitas procœm. n. 4.

3. Zuweilen werden dadurch die Gebäue/ Mauern / Feld-Fluhr Zwing und Bann verſtanden / und begreifft Flecken/ Dörffer und andere zur Stadt gehörige Güter.

Ziegl. d. l. Tuſch. pract. Concl. Lit. C. concl. 280. n. 8.

4. Wird das in einer Stadt befindliche Volck/welches ſeine Stadt-Obrigkeit hat alſo genannt.

L. 2. de nundin. L. 2. §. poſt originem ff. de orig. jus Steph. de Jurisdict. l. 2. p. 2. c. 1. n. 15.

5. Proprie und dem gemeinſten Gebrauch nach / wird es genommen vor einen Hauffen oder Anzahl Bürger/welche binnen einer Ring-Mauer wohnen/und ihre ſonderbare Geſetze/Ordnungen und Statuten/ deren ſie zugeleben / auch ihre Rechte und Freyheiten deren ſie zugenieſſen haben ;.

L. 27. ff. ſi cert. pet. Limn. d. c. 1. n. 9. Knipſch. lib. 1. n. 21.

Und von dieſem Wort differiret urbs, als welches die Häuſer/wie ſie mit der Mauern eingeſchloſſen/ bedeutet: Und oppidum, welches eine kleine/mit einem mäſſigen Wall oder Mauer zum Anfall verwahrte Stadte bedeutet. Vor dieſen war auch ein Unterſcheid unter Civitatem und Municipium, weil dieſe ihre eigene Rechte und Geſetze hatten/und wurden bey den Römern alle andere Städte auſſer Rom Municipia, heut zu Tag Land-oder Fürſten-Städte / genannt; davon weitläufftiger kan geleſen werden.

Knipſch. de Jurib. ac Priv. Civit. Imp. lib. 1. cap. 1. n. 26. ſeqq. Otting. de Jur. lim. l. 1. c. 7. (1.) Rhez. de Jur. Civici præcognitis part. 1.

§. 2.

Bey der Römer Zeiten wurden die Städte in kleine / groſſe/und gröſſeſte getheilet. In dieſen waren Gerichte / denen mehr andere Städte unterworffen waren/und können heut zu Tag Haupt-Städte genannt werden; die Groſſen begriffen keine andere Städte/ hatten aber das merum Imperium; die Kleinen hatten zwar die hohe Obrigkeit nicht/ je doch die Nieder-Gerichte.

L. ſi duas 6. §. 2. verſ. decet. & excuſ. Tut. Tuſch. Lit. C. concl. 280. n. 17. Klock. de contrib. c. 5. n. 3. & 1. Conſ. 14. n. 17.

Was den jetzigen Zuſtand des H. Röm. Reichs betrifft/ſeynd die Städte in genere entweder freye unmittelbare Reichs-Städte/ oder mittelbare Land-Städte/ wozu einige die dritte Speciem thun/ nemlich die vermiſchten Städte.

Reinck. l. 1. claſ. 4. c. 20. n. 3. Klock. d. c. 5. n. 4. Steph. de Jurisdict. l. 2. p. 2. c. 1. n. 18.

Freye Reichs-Städte seynd/ welche dem Teutſchen Reich und Ihro Käyſ. Maj. ohne Mittel unterworffen / in der Reichs Matricul einverleibet / und nach derſelben Anſchlag gebracht/auch in den Reichs-Tägen mit einer Seſſion und Stimm verſehen seyn.

Fritſch. in manual. Jurisprud. publ. Tit. Civitas Limn. d. c. 1. n. 32. Gail. 2. O. 57. n. 7.

Und wollen einige Dd. einen Unterſchied machen/unter freye Reichs-Städte/ und Reichs-Städte/ deren jene nichts vom Adler im Wappen führen / und vormahls denen Biſchöffen unterworffen geweſen seyn ſollen / wovon ſie ſich aber los gemacht: dieſe aber führen den gantzen Adler/ oder doch etwas davon.

Wehn. voce freye Reichs-Städte Ruland. de Commiſſ. p. 2. l. 5. c. 4. n. 41. K. Lehm. Chron. Spir. lib. 4. c. 4. Reink. l. 1. claſſ. 4. c. 10. n. 40. ſeqq.

Allein die Conſtitutiones Imperii machen unter ihnen keinen real-Unterſcheid/ ſondern gebrauchen ſich dieſer Wörter promiſcue.

vide latiſſime Knipſch. d. l. 1. c. 2. n. 18. ſeqq. R. I. Ratisbon. anno 1532. §. und wir Churfürſten in fin. & §. ſeq. R. I. anno 1551. in Epil. R. I. 1564. §. diß zu Urkund Schuz. d. diſſ. 8. th. 22. Rhez diſſ. de ſtat. Reip. Germ. circ. ſubd. c. 3. §. 17. n. §. 17. n. 256. ſqq. Schvved. I. P. part. ſpec. ſect. 2. c. 9. n. 1. Beſold. de Civit. Germ. p. 1. c. 5. n. 7. ſqq.

Lands-Fürſten oder Erb-Städte seynd/ welche immediate einem Fürſten oder andern Territorial-Herren unterworffen seynd.

Fritſch. in d. man. J. P. voce Civitas provincialis.

Vermiſchte Städte ſollen diejenige seyn/ welche Fürſten und Ständen des Reichs/ in denen Territoriis ſie liegen/nicht ſimpliciter unterworffen/jedoch mit gewiſſen Pactis, Privilegiis, Regalibus und Freyheits-Anzeichungen verſehen seynd. Dahero dieſe civitates mixtas, als eine beſondere Speciem, einige Publiciſten acriter vertheidigen/

vid. Knipſch. lib. 1. c. 3. per tot. Limn. lib. 7. c. 1. n. 30. ſqq. Schilt Juſt. Jur. Pub. l. 1. c. 23. §. 4.

Allein auſſer dem daß dieſes Wort in denen Reichs-Conſtitutionen nicht anzutreffen seynd entweder ſolche Städte unmittelbar dem Kayſer und dem H. Reich unterworffen/haben Sitz und Stimm in Commitiis, und seynd mit dem jure Territoriali verſehen/ſo seynd ſie billich vor Reichs-Städte zu halten wann ſie ſchon ein bedingtes Homagium einem Fürſten oder andern Ständen abſchwöhren/und denſelben in gewüſſer Maas erkennen müſſen: oder ſie seynd einem andern Fürſten oder Stand immediate in Jurisdictionalibus unterworffen / ob ſie ſchon von Käyſern und Fürſten ſelbſt ſchöne Privilegia überkommen hätten/ſo gehören ſie zu den mediat-oder Provincial-Städten/weil nichts abſurdes iſt/ freye Municipal-Städte zu ſtatuiren/welche durch der Territorial-Herren conferirte Privilegia dazu gedien.

Schuz.

Schuz. V. 1. d. 8. th. 22 in not. Schwed. Jur. Publ. p ſpec. Sect. 2. cap. 9. in fin. Fritſch. in manual. Jur. publ. tit. Civitas provincialis.

Es iſt auch vor dieſem mehr als nun eine Art Städte in Teutſchland berühmt geweſen / nemlich die Hanſee-Städte / welche der meiſten Meynung nach dem 1200ſten Jahr vor der Regierung Friderici II. entſprungen / und eine Bindnuß unter ſich gemacht / auch nach der Zeit ſo mächtig worden / daß ſie ſich vielen Königen und Fürſten furchtbar gemacht. Es belieffe deren Anzahl / da ſie am gröſten war / auf etliche achtzig Städte / deren Catalogum vorſtellet Knipſch. de Jur. Civ. Imp. l. 1. c. 4. n. 13. und wurden in vier Claſſes, deren jede ihre beſondere Haupt-Stadt hatte / getheilet / und waren dieſe Haupt-Städte Lübeck / Cöln / Braunſchweig und Dantzig. Das Abſehen war die Beförderung und Sicherheit der Kauffmannſchafft. Weil aber ihre Zahl / Macht / und Authorität heut zu Tag ziemlich abgenommen / und weitere Handlung zu dieſes Wercleins Abſehen nicht nöthig iſt / ſo will auch hievon weiter nichts melden. Wer mehr davon wiſſen will / kan auffuchen

Werdenhagen de Rebuſp. Hanſeat. Knipſch. d. l. Heinſii diſſer. de Civ. Hanſear. Schwed. d. l. §. 7. Schuz. Jur. Publ. vol. 1. Ex. 8. th. 25.

Was die Religion in ein und anderer Reichs-Stadt betrifft / werden reſpectu deren einige in pure, welche nur eine Religion haben / und vermiſchte / wo mehr als eine Religion im Schwang gehet / und öffentlich exerciret wird / getheilet.

Juſt. Pac. art. 5. §. 3.

Schwed. part. ſpec. ſect. 2. c. 9. n. 11.

Ferner iſt eine gewiſſe Art Städte / welche Leg-Städte genannt / und worinn die Reichs-Contributiones gezählt werden / und ſeynd ſolche Franckfurt / Nürnberg Regenſpurg / Augſpurg.

R. J. de anno 1566. §. wiewohl nun Churfürſten 36. Knipſch. d. Tract. l. 1. c. 2. n. 41.

§. 3.

Weil ich von Reichs-Städten im erſten Theil dieſes Wercks nichts gemeldet / ſo will vor jetzo von denenſelben etwas anfügen: Es haben heut zu Tag die Reichs-Städte viele und ſonderbahre wichtige Jura. Dann obſchon vor dieſem denen Fürſten unangenehm zu hören war / daß die Reichs-Städte Stände des Reichs wären / und ihnen daher in denen Reichs-Tägen vor dieſem kein Sitz und Stimm verſtattet worden / ſo iſt doch durch das Inſtr. pac. Oſnabr. art. 8. ausgemacht / daß Reichs-Städte nunmehro in comitiis ein votum deciſivum haben.

Schuz. J. P. diſſ. 3. th. 13. ibique notata Knipſch. l. 2. c. 1. n. 44. & l. 2. c. 2. n. 72. ſq. Burgold. ad d. art. 8. J. P. D. 10. n. 3. ſq. Limn. l. 7. c. 1. n. 46. ſq. Beſ. diſſ. de Civit. Germ. p. 1. c. 6. n. 8 ſqq.

Welches aber nicht ſo zu verſtehen / als hätten alle Bürger einer ſolchen Stadt in Individuis erwähnte jura ſtatus, ſondern ſie haben es insgeſamt / in ſoweit ſie mit der Stadt-Obrigkeit / der ſie ſonſt in Jurisdictionalibus unterworffen ſeynd / Steuer

und andere Præſtationes oder Beſchwerden von derſelben übernehmen/ und ihnen huldigen/ eine Univerſität oder gantzes Corpus conſtituiren.

Schwed. d. c. 9. §. 2.

Knipſch. d. c. 2. n. 120.

Wann nun die Reichs-Städte ſtatus Imperii ſeynd/ ſo kan ihnen auch die Superioritas Territorialis über ihr Gebieth nicht verſaget/ mithin von denſelben alle Jura, ſowohl in geiſt- als weltlichen Händeln/ prædiciret werden/ welche ich in dem erſtern Theil Fürſten und Ständen des Reichs zugeſchrieben.

Beſold. de Civit. Germ. p. 1. c. 6. n. 18. ſeqq.

Ob aber ſchon eine Reichs-Stadt vor der andern herrlicher/ anſehnlicher/ reicher/ weitläufftiger/ gröſſer/ und mit mehrern Freyheiten begabet iſt/ ſo iſt doch unter ihnen kein realer Unterſcheid/ oder eine höher und über die andere zu æſtimiren/ ſondern ſeyn in der Würde und Immedietät einander gleich.

Knipſch. d. Tract. l. 1. c. 2. n. 43. ſeqq.

Wie aber die Reichs-Städte zu ſolchen Freyheiten und juribus ſtatuum gelanget/ iſt aus den Hiſtorien zu deduciren welcher weiſen/ daß erſtlich/ und da Henricus Auceps aus verſchiedenen Dörffern Städte aufgerichtet/ und ſie mit ſolchen Privilegien begabet/ wie ein Stadt-Regiment erfordert/ die Städte dazumal und bey folgenden Sächſiſchen Käyſern/ denenſelben nicht anderſt/ als heut zu Tag provincial-Städte denen Fürſten/ unterworffen geweſen/ daher ſie ſelbige verſetzen/ oder ſonſt veralieniren können wie ſie dann auch ihre Reichs-Vögte/ Schultheiſſen/ ꝛc. ein ſolchen Städten hatten/ deren Amt war denen Gerichten/ beſonders der fraiſchlichen Obrigkeit/ vorzuſtehen die Einkünfften aufzuzeichnen/ die Reichs-Steuern einzufangen/ Zölle aufzurichten/ und wo ſolche Städte auch das Müntz-Recht halten/ darauf zu ſehen/ daß ſolches recht verwaltet werde/ mithin haben die Käyſere damahls die jura ſublimiora und majora Regalia über den Städten vorbehalten. Nachdem aber/ beſonders zu des Käyſers Henrici IV. und V. Zeiten/ die geiſtliche Macht allzuhoch wachſen/ und dem Exempel der Päbſte/ auch die Biſchöffe in den Städten nachahmen wollten/ (dann die vorigen Käyſer hatten gemeiniglich den Städten einen Biſchoff vorgeſetzet/ und nachgehends theils expreſſe, theils tacite ihnen eine weltliche Macht eingeraumet) hat man die Städte mit beſonderen Privilegiis, und eine vor der andern wohl verſehen/ und hiedurch den Geiſtlichen die Macht beſchnitten/ theils haben ihre Befreyungen erkaufft/ andere die es in denen Reichs-diſſidiis mit dem Käyſer gehalten/ ſolche ex meritis überkommen theils ſich de facto eximiret/ welches nach Abſterben der Schwäbiſch- und Fränckiſchen Hertzoge vornehmlich geſchehen/ und weil ihnen der andern Stände Macht und Gewalt bey denen Reichs-Tägen in die Augen gefallen haben ſie auch hiernach geſtrebet und alſo Stuffen-weiß ob ſchon nicht allezugleich doch pedetentim Stimm und Sitz in den Reichs-Tägen überkommen/ welches doch alles erſt lang darnach geſchehen da Fürſten und Stände des Reichs die jura Superioritatis, und was ſonſt

einem

einem Stand deß Reichs zu kommet / ſchon exerciret hatten. Davon weitläufftiger kan geleſen werden.

Knipſc. l. 1. c. 5. n. 19. ſeq. c. 6. n. 18. ſeqq. & lib. 5. c. 3.
Beſold. de Civit. Germ. p. 1. c. 3. n. 3. ſeqq. Rhez. Inſt. J. P. l. 1. c. 18.
Schüz. J.P. V. 1. diſſ. 8. th. 24.
Schwed. d. c. 9. n. 8. & 9.

§. 4.

Weil aber mein Abſehen nicht iſt ex profeſſo von denen Reichs Städten zu handeln / ſondern nur zu einer einsweiligen Information etwas bey zurucken / ſo will ich nunmehro ſolche Sachen angehen / welche ſo wohl denen Freyen Reichs- als Provincial-Städten gemein ſeyn: Und weil beede entweder nach ihrer Materie, ſo weit ſie von Häuſern / Mauern / Kirchen / Hoſpitälern / Wirths-Häuſern / Vor-Städten Brunnen und anderen zur Stadt nöthigen Pertinentien beſtehen / oder nach deren innerlichen Form und Adminiſtration des gemeinen Weſens können conſideriret werden.

vid. Knipſch. l. 1. c. 8. n. 1. Tholoſ. lib. 1. de Republ. c. 1.

ſo will ich nun auch von beeden handeln / und zwar erſtens von dem formali einer Stadt / welches vornemlich in Conſtituirung der Stadt-Obrigkeit und deren Ambts-Verwaltung beſtehet. Und zwar was die Reichs-Städte dießfalls betrifft / nachdem ſie Status imperii ſeyn / iſt kein Zweiffel daß ſie auch das Jus conſtituendi Magiſtratus haben.

Reink. l. 1. claſſ. 5. c. 4. n. 103. Knipſ. d. l. 2. c. 8. n. 9. ſeqq.

Welches nicht etwa per ſucceſſionem, weil dergleichen Obrigkeitl. Stellen nicht erblich ſeyn / ſondern durch die Wahl erſetzet und entweder durch das geſambte Volck per majora, oder einem hiezu eligirten Außſchuß der Burgerſchafft / oder ohne deren Beyziehung / nachdem es die Statuta, Stadt-Geſetze und hergebrachte Gewohnheit erforderen / verrichtet werden.

L. 6. quod cujusque univ. Knipſ. d. l. 2. c. 8. n. 18. ſeq.

Allwo er in ſeqq. die Qualitäten worauf in Erwählung der Stadt Obrigkeit zu ſehen weitleufftig erzehlet / wobey ich mich aber nicht auffhalten will / kan auch hievon bereits etwas im erſten Theil Tit. 1. geleſen werden. Kurtz und zwar nur remotive etwas vor die Beambten / welche bey Raths-Wahlen ihr Votum haben beyzurucken / ſollen nicht zur Rath-Stelle erwählet werden. 1. Infame Leute / die ein ſchändliches und ehrloſes Leben führen / oder eines öffentlichen Laſters überwieſen ſeyn.

L. 2. §. in quæſtione L. 21. §. antep. ad mun. L. un. C. de reis poſtul. L. 12. de decurion. L. 2. C de dignit. L. un. C. de infam. Carpz. dec. 17. n. 6. ſeq.

2. Leute welche geringe und liederliche Künſte tractiren.

L. un. C. negot. ne milit. L. 6. C. de dignit. 12. §. fin. C. de Cohortal. Knipſch. d. l. n. 126.

3. Huren-Kinder / wann ſie ſchon ſonſt ein erbares Leben führen.

Schœnb. 2. pol. 10. Liebent. Coll. pol. Ex. 6. quæſt. 7. Ord. Cam. p. 1. tit. 3. §. deßgleichen ſollen ꝛc.

4. Ketzer / als welche von allen Ehren-Stellen außzuſchlieſſen.

Nov. 45. pr. Schœnb. 2. pol. 6. v. 3.

Welches aber von einer andern im Teutſchen Reich recipirten Religion nicht zu verſtehen iſt.

5. Stoltze / Aufgeblaſene und Ehrgeitzige. 6. Karche Geitz-Hälſe / dann dieſe laſſen ſich leicht beſchmieren / und verkehren das Recht. 7. Offentliche Wucherer. 8. Die mit groſſen Schulden beladen / und beſonders auch der Stadt damit verhafftet ſeyn. 9. Weibs-Bilder. 10. Leibeigene Leute / und 11. welche von Natur hierzu incapabel ſeynd: Davon weitläufftiger kan geleſen werden

Knipſch. d. c. 8. n. 124. ſeqq.

Ob aber aus einer Familia mehr als einer im Rath zu ziehen? Wird gefraget / und nach dem Jure Civili, da Vatter und Sohn und etliche Brüder zugleich decuriones ſeyn konten / affirmiret /

L. 1. & ibi Cujac. C. de mun. & hon. non contin. L. illud 5. L. 6. quod cujusque univ.

gleichwohl wird in wohl formirten Stadt-Gerichten entweder das Contrarium durch Statuta und Raths-Ordnungen obſerviret / oder doch ſonſt nach Möglichkeit verhütet / auch nicht gerne zwey Schwäger in Rath gelaſſen / ſondern der Jüngere muß ſich deſſen ſo lang enthalten / biß der Aeltere verſtorben.

Steph. de Jurisdict. lib. 2. p. 2. c. 2. n. 270.

Es pflegen aber ſolche Aembter entweder Lebens-Lang oder nur temporal zu ſeyn; Und iſt das Letzte abſonderlich einer Stadt / welche Democratiſch regiret wird / nützlich; Auſſer dem aber dem Ober-Herꝛ des Staats zur Ausmachung zu überlaſſen / ob es ihme beſſer ſey perpetuos oder temporales Magiſtratus zu eligiren.

Althuſ. pol. c. 32. n. 94. Danæ pol. Chriſtian. 6. c. 5. fol. 434. Schœnborn. 2. pol. 3. in fin.

§. 5.

Es beſtehen aber in den Städten ſolche Stadt-Obrigkeiten in Burgermeiſtern und Rath / denen in gewiſſen ſo Criminal- als Frevel-Sachen / ein Stadt-Richter oder Stadt-Vogt beyſitzet / und weilen in den wenigſten Städten der Rath in gelehrten Perſonen beſtehet / ſo pfleget man dahin zu trachten / wie ſelbige mit einem gelehrten Stadt-Schreiber verſehen werden / der die von der Burgerſchafft angebrachte Klagen und Beſchwerden protocollire / und die Stadt-Sachen ausfertige / ob er ſchon regulariter kein Votum bey der Raths-Seſſion hat. Unter denen Burgermeiſtern iſt Wechſel-Weiſe entweder ein gantzes / halbes / oder viertel Jahr einer der Regierende Burgermeiſter / deſſen Ambt ſo dann iſt / die zugeſchickte Brieffe auffzubrechen / und zu leſen / Supplicationes anzunehmen /

der Partheyen Klagen anzuhören/ den Rath zu convociren/ die Tractanda vorzutragen/ die Vota einzuſammlen/ auch das Concluſum zu eröffnen/ und der Execution zu übergeben. Die Art aber zu votiren iſt die Sicherſte/ wann erſtlich die ältern Raths-Glieder gefraget werden/ welche eine mehrere Wiſſenſchafft und Erfahrung vom gemeinen Weſen/ haben/ weil ſonſt/ wo man von denen jüngern anhebet/ durch deren Unerfahrenheit leichtlich die Majora hervorkommen/ und ſaniora vota ſupprimiret werden könnten.

L. 1. in fin. de alb. ſcrib. L. 6. §. Privilegiis de decur. Loſſæ. de J. univ. p. 1. c. 3. n. 99. Carpz. deciſ. Sax. 82. n. 11.

Und weil/ wie in vorigen Titul ſchon gemeldet worden/ faſt in allen Gerichten die Majora vota den Schluß machen/ alſo und wo ſie paria ſeyn/ ſo thut der Præſes oder regierende Burgermeiſter wohl/ wann er noch einmahl umbfraget/ und wo nicht ein- oder anderer abtritt/ kan er mit ſeinem Voto die Majora machen.

Carpz. d. l. n. 15. & 29 Fab. in C. lib. 1. tit. 7. def. 2. n. 2.

Es müſſen aber die Vota in ipſo conſeſſu deß Raths colligiret/ nicht aber auſſer demſelben die Raths-Herrn gefraget/ oder ihre Vota von Hauß aus abgeholet werden.

arg. L. 2. C. de decur. Sich. Tit. C. de reſc. vend. n. 4.

Wären auch etliche/ ja der meiſte Theil der Raths-Herren abweſend/ und nicht in der Stadt/ ſo können dannoch die Gegenwärtige in vorfallenden Sachen/ die beſonders keinen Verzug leiden/ die Majora machen/ und die Sache entſcheiden.

Trentac. l. 1. tit. quod cujusque univ. nom. reſ. 1. pr. Knipſch. l. 5. c. 2 n. 21.

Es hat aber ein gantzes Collegium dieſe Authorität/ daß/ nach der gemeinſten Opinion, kein völliger Rath-Suſpect gemacht/ und darwider excipirt werden kan.

Gail. 1. O 33. n. 2. O. C. p. 1. tit. 6. R. J. de An. 1559. §. Da aber hinfürter.

Es wird aber/ nach mancherley Orten Gewonheit und Herbringen/ der Rath getheilet in einen innern und äuſſern Rath: In den groſſen und kleinen: In den ältern und jüngern; Und werden einem und andern/ nach deſſen Qualitäten/ Neben-Aembter auffgetragen/ daß ſie Steuer/ Umbgeld/ Kammer-Gefälle/ Brau-Häuſſer/ Stadt-Güter/ Hoſpitäler/ Pflegen ꝛc. verwalten/ wobey doch dahin zu ſehen/ daß man nicht etliche Aembter einer einigen Perſon anvertrauet/ maſſen ein Ambt durch eine Perſon beſſer als viele verwaltet werden.

Knipſch. d. c. 1. lib. 5. n. ult.

§. 6.

Wann aber von Stadt-Obrigkeiten wegen etwas beſtättigt/ publice angeſchlagen/ oder judicialiter ausgeſprochen wird/ ſo pfleget das Stadt-Signet beygedruckt zu werden. Dann obſchon vor alters das Jus Sigillandi blos Fürſten und anderen groſſen Herren zugekommen/ welche hingegen keine Unterſchrifft darzu ſetzten/ ſo iſt doch mit der Zeit ſolches auch Provincial- und andern Städten erlaubet/ oder nachgeſehen worden/ daß ſie ihr Stadt-Wappen ſtechen laſſen/ und her-

hernach ihre Verrichtungen damit beſiegelt; Wiewohl man auch bey dem Wachs ſelbſt an etlichen Orten einen Unterſcheid geſuchet/ und denen Städten nicht leicht mit rothem Wachs zu ſiegeln erlaubet/ wie dann noch die meiſten Reichs-Städt grünes Wachs gebrauchen: Dieſes aber iſt ausgemacht/ daß dieſes Sigillandi an Seiten deß jenigen/ der es verrichtet/ eine Jurisdiction ſupponiret.

Knipſch. l. 2 c. 13. n. 8. ſeq.

Weiln auch die Raths-Sigilla publica authoritate, und von Rathswegen aufgedrucket werden/ ſo haben Inſtrumenta publicam fidem, und iſt ihnen völliger Glauben zuzuſtellen/ werden dahero auch Inſtrumenta authentica deßwegen genannt/ weil ſie einen gewiſſen und unzweiffelbaren Glauben machen.

c. cum dilecti ibi ex tenore x. de Donat. c. 2. x. de fid. inſtr. Gœden. Conſ. 63. n. 13. ſeq. Ruland. de Commiſſ. p. 2. lib. 5. c. 30. n. 4.

Sich. ad L. 3. n. 26. C. de reb. cred.

Ob auch ſchon einige Dd. welches dann auch an ſich ſicherer iſt/ davor halten/ daß die bloſe Sigillirung zu einem ſolchen Inſtrument, ohne des Raths/ oder wenigſtens des regierenden Burgermeiſters Unterſchrifft/ nicht genug ſey/ ſo iſt doch die Gemeineſte Sentenz der Dd. in contrarium.

per c. poſt ceſſionem X. de prob. c. 2. X. de fid. Inſtr. Men. 2. præſ. 57. n. 22.
Maſc. de prob. concl. 1032. n. 11. 34. & 44.
Coler. de Proc. Ex. p. 3. c. 1. n. 88.
Ruland. de Commiſſ. p. 2. lib. 5. c. 30. n. 3. & 4.
Mager. de advoc. arm. c. 14. n. 49. ſeq. & n. 87. ſeq. Rhez. diſſ. de Juris Civ. præcog. p. 2. c. 2. §. 33. Gvid. Pap. dec. 175. n. 1.
Berl. p. 1. C. 14. n. 83. Cothm. 1. Reſp. 45. n. 13.
Knipſch. l. 2. c. 13. §. 15. ſeqq.

Dieſes iſt bey ſolchem Stadt-Sigill noch zu notiren/ daß/ wo dadurch ein Contract, pactum, transaction, alienation oder was ſonſt vor Rath angebracht worden confirmiret wird/ ſolches dem Raths nichts præjudicire/ weil dergleichen Inſtrument wider die Intention des Sigillantens nichts probiren kan.

per L. 2. C. de reb. alien. L. cujus de pignor. act. ibique Dd. *Gabriel.* l. 3. comm. concl. Tit. de alienat. concl. 2. n. 16. Knipſch. d. l. n. 13.

Doch pfleget gemeiniglich dergleichen Inſtrumentis folgende Clauſul annectirt zu werden: Jedoch uns und unſern gemeinem Stadt Innſiegel/ auch ſonſt keinem andern an ſeinem etwa habenden Recht ohne Schaden ꝛc.

§. 7.

Es iſt aber keine Stadt-Obrigkeit/ die nicht eine Jurisdiction habe/ weil ſolche einer jeden Obrigkeit qua tali anhanget/ und dahero iſt derjenige kein Magiſtratus, der keine Jurisdiction hat/ wie in den kleinen Städtlein/ da der Rath weder

oder

aber noch Untergerichte beſetzet/ſich veroffenbaret/und vice verſa, wo eine Jurisdiction iſt/ da muß nothwendig ein Magiſtrat vorhanden ſeyn.

arg. L. 2. de Jurisdict. L. 4. in fin. de off. ejus cui mand.

Carpz. p. 3. C. 3. def. 21. n. 11.

Und dieſe Jurisdictio beſtehet in der Macht zu gebieten und zu verbieten / welche Wörter in weitläufftigem Verſtand anzunehmen/ daß ſie auch das Mixtum Imperium begreiffen / weil das bloſe Gebieten ohne Zwangs-Mittel verächtlich iſt.

L. 1. L. 2. L. 4. de Jurisdict. L. ult. de off. ejus Bach. ad Treutl. v. 1. d. 3. th. 3. B. Rhez. diſſert. de Juris Civici præcognitis p. 2. c. 2. §. 2.

Cothm. 3. Reſp. 47. n. 8

Was aber über die ſimplicem Jurisdictionem & mixtum Imperium ſich ein Stadt-Obrigkeit anmaſſet/ darüber muß ſie einen Titulum produciren / ſo / daß nicht genug iſt / wann ſie ſolches jure Magiſtratus prætendiren wolten / umb ſo mehr/ wo es ſolche Jura wären/ die regulariter dem Domino Territorii allein zukommen.

Knich. de Jur. Territ. c. 4. n. 21. & 436. Rhez d. diſſ. §. 3.

Was aber die Macht eines Stadt-Raths/ und wie weit ſich ſelbiger erſtrecket / betrifft/ konnten bey den Römern die Municipal-Obrigkeit ihre Jurisdiction durch keine Straff-Gerichte vertheidigen/ oder eine Geld-Buß dictiren.

L. 5. C. de def. Civit. L. un ff. ſi quis jus dic. non obt. Perez. in C. tit. de modo mulct. n. 2.

welches aber durch die Reichs-Conſtitutionen ihnen concedirt zu ſeyn ſcheinet.

vid. Reform. guter Policey zu Augſpurg de An. 1530. Tit. von der Juden Kleidung 22. §. 2. Tit. von teurer Zehrung 25. §. 3. Tit. von Wucherlichen Contracten 26. §. 7.

Wie weit ſich aber die Jurisdictio erſtrecke? Läſſet ſich aus den Stadt-Grentzen / welche bey jedem Municipio bekandt ſeyn werden / determiniren / ſchwerlich aber auf die aus den Römiſchen Geſetzen genommene hypotheſin, daß eine ſolche Stadt-Obrigkeit eine Meile im Bezirck ihre Iurisdiction exerciren könne argumentiren / Bart. in L. ult C. de Colleg. l. 11. Dd. in cap. ubi periculum 3. §. porro de Elect. in 6. L. nulli 18. §. quod ſi C. de Epiſ. & Cler. maſſen manche Municipal-Stadt über die Ring-Mauern keine Obrigkeitliche Gewalt mehr hat.

§. 8.

Es beſtehet aber ferner einer Stadt-Obrigkeit Ambt darinn / daß ſie die Stadt-Güter verwalte/ welche weil ſie der Stadt quoad proprietatem & Dominium zuſtehen/ und ſie dahero darüber frey diſponiren können / als kan der Obere ihnen hierinn keinen Eintrag de jure thun/weil der Herz einer Stadt nicht eben zugleich Hr. über alle Güter/ Einkünfften / und Nutzungen iſt / ſondern dieſe Univerſal-Herzſchafft zu dem Territorial-Recht und dem anhangenden Schutz und Schirm gehöret / und ſich a jure Territorii auf die Proprietät der eintzeln Sachen und Güter nicht argumentiren läſſet.

L. 1. l. 6. §. 1. de R. D. L. 6. pr. de contr. empt. L. 14. de A. R. D. L. 1. de loc. publ. l. 21. C. mand. Maul. de homag. Tit. 13. n. 9. Weſenb. Conſ. 12. n. 17. Paurm. lib. 2. c. ult. n. 72. Schurf. 2. conſ. 82. n. 2.
Thoming. conſ. 10. n. 55. Gail. 2. O. 62. n. 9.

Es beſtehen aber ſolche Stadt-Güter entweder in Geiſtlichen / oder Weltlichen: Was jene betrifft / können ſelbige Krafft des Religions-Friedens auch von Weltl. Perſonen / ohne Zuziehung der Geiſtlichen / durch hiezu beſtellte Allmoſen und Kaſten-Pfleger / Stiffts-Verwalter ꝛc. adminiſtriret werden / wobey doch daß diß obſerviret wird / daß bey Ablegung der Pfleg- oder Gottes-Hauß-Rechnungen in den Städten die Superintendenten / in den Dörffern und Flecken aber die Geiſtlichen darzu gezogen werden.

Carpz. Jurisprud. Eccl. l. 2. tit. 19. def. 299.
Brautl. in Epit. I. P. l. 5. c. 7. n. 6.
Klock. de contrib. c. 10. Sect. 1. n. 100. ſeqq.

Doch ſeind der Rath und die Adminiſtratores dieſer Güter keine Herren darüber / ſondern nur Hauß-Haltere / und können dahero ſolche dem Allmächtigen GOtt einmal gewidmete Güter nicht an ſich reiſſen / und zum Privat- oder weltl. Nutzen verwenden.

Cap. Semel DEO. 51. de R. J. in 6. Schurf. Cent. 1. Conſ. 48. n. 11.
Cothm. Reſp. 100. per tot. Reink. l. 3. claſ. 1. c. 13. n. 13.

So / daß wann ſie auch zu einem abergläubiſchen und falſchen Gottes-Dienſt wären deſtiniret worden / ſie dannoch ſolche nicht zu weltlichen Sachen anwenden / ſondern zu einem beſſern und Gottgefälligern Gebrauch v. g. zu Kirchen-Gebäuden / zu Schul-Aufrichtungen / zur Ernehrung der Armen ꝛc. anwenden ſollen.

Nov. 37. L. legatum 16. de uſuf. leg. L. 4. de adm. rer. ad Civit. Weſ. Conſ. 37. n. 8.

Die weltlichen Güter betreffend / wird nicht leichtlich eine Stadt ſeyn / die nicht etliche gemeine Stadt-Güter habe / welche der Proprietät nach der gantzen Burgerſchafft zuſtehen / ob ſie ſchon in eines Fürſten Territorio liegen / und alſo demſelben quoad Jurisdictionem unterworffen ſeynd / welcher aber unrecht thut wo er ſolche Stadt-Güter ein- und zu ſeinem Cammer-Gefällen ziehet.

Beſold. 2. Conſ. 25. n. 1. ſeq. Knipſch. l. 5. c. 8. n. 23. ſeqq.

§. 9.

Weil das Dominium und Eigenthum der Stadt-Güter der Stadt und Gemeinde zukommet / ſo können ſie auch ſolche ſelbſt / oder durch ihre adminiſtratores alieniren. Doch ſeynd ſo wohl bey den geiſt- als weltlichen Gütern gewiſſe requiſita zu obſerviren. Und zwar was jene betrifft / ſollen ſie Regulariter als Sachen / die dem Commercio hominum entzogen ſeynd / nicht alieniret werden.

L. 14. & avth. ſeq. C. de SS. Eccleſ.

Jedannoch iſt ſelbiges bißweilen zuzulaſſen / wann 1. Dringende Schulden vor-

vorhanden/ welche von den Einkünfften nicht können bezahlt werden. 2. Der Kirche dadurch Nutz geſchafft und ſelbige verbeſſert/ oder 3. Eine Ungemächlichkeit dadurch von der Kirche abgewandt wird / weil etwa die Kirche weit davon entlegen / und der Güter nicht nach Wunſch genieſen kan / oder 4. Die Erbarmung und Chriſtliche Liebe eine alienation gebietet v.g. wann Gefangene zu redimiren/ Arme zu unterhalten ꝛc. ſeynd.

c. hoc jur. cauſ. 2. quæſt. 2. cap. 1. x. de reb. Eccl. non al. c. Tua x. de his, quæ fiunt. à præl. c. non liceat. cauſ. 12. quæſt. 2. c. aurum. x. de Eccl. ædif. L. 14. de SS. Eccl. Cothm. 1. Reſp. 28. n. 15. & C. 30. n. 4.

Carpz. Juriſpr. Conſ. lib. 2. tit. 19. def. 301. n. 6. ſeq.

Doch wann Sachen von Wichtigkeit ſollen alieniret werden (dann was nicht kan aufbehalten werden / iſt ohne einige Solennität zu alieniren/ andere aber ſo der Kirche wenig nutzen/ können vom Biſchoff allein diſtrahirt werden) ſoll zu forderſt 1. Die Cognitio cauſæ vorhergehen. 2. eine rechte und genugſame Urſach vorhanden ſeyn 3. Des gantzen Capituls-Conſens darzu kommen/ und 4. Von demſelben die Tractaten unterſchrieben / hierauf 5. Von dem Obern authoriſiret und 6. Vom Pabſt darein gewilliget und bekräfftiget werden.

c. ſine exceptione cauſ. 12. quæſt. 2. c. Tua nobis 8. x. de his, quæ fiunt. a majori parte. c. fin. x. de reb. Eccleſ. non al. Carpz. d. l. 2. tit. 19. d 300, 301. & 302.

Coth. 1. Reſp. 18. n 68. & 131. ſeq.

Nichts minders iſt auch ein- und anderes bey Alienirung der zur Stadt gehörigen weltlichen Güter zu obſerviren nöthig/ davon in L. ult. C. de vendend. reb. civit. gehandelt wird/ iſt auch ſchon oben Tit. 36. §. 11. in etwas berühret worden Kurtz: Es wird erfordert 1. Eine rechtmäſſige Noth Urſach v. g. daß man preſſande Schulden bezahlen muß/ oder publica negotia zu expediren hat/ die Alienatio auch dem gemeinen Weſen zum Beſten gereichet. 2. Daß die Alienatio geſchehe mit Vorwiſſen und Conſens der meiſten oder 2. Drittel derjenigen / welchen die Macht über ſolche Güter pro Statu Civitatis ex ſtatuto vel conſuetudine zukommet/ es ſey nun ſolche bey dem Rath / oder geſammten Burgerſchafft 3. Daß eine cauſæ cognitio, und/ auſſer dem Raths-Decret, auch deß Obern confirmation und Authorität dazu komme. 4. Daß die Güter ſub haſta alieniret werden 5. Daß die Verkäuffer mit einem Jurament erhärten wie ſie glaubeten/ daß die Alienatio der Stadt nützlich ſey. 6 Daß der Käuffer probire / es ſey der Kauff-Schilling dem gemeinen Weſen zum beſten angewandt / welches requiſitum aber andere nicht unbillich verwerffen.

vid. Carpz. p. 2. C. 6 def. 20. Loſſ. de J un. v. p. 3. c. 5. n. ſeqq.

Inzwiſchen iſt diß einer Stadt zu rathen / daß wo ſie ja einige Güter alieniren muß/ ſie dahin trachte/ wie ſie ſich den Widerkauff bedinge / oder die Sachen nur auff gewiße Jahre verkauffe / und ſich die Einlöſung binnen ſolcher Zeit reſervire.

Klock. de ærar. l. 2. c. 49. n. 21. L. 7. C. de part. int. empt. & vend.

Ja es wollen einige ſolche Güter / welche zum Schutz und Erhaltung gemeiner Stadt deſtiniret und nöthig ſeyn / v. g. Gemein-Waldungen / Fiſchereyen / Hut und Trifft / Mühlen ꝛc. gar vor inalienabel halten / wenigſtens requiriren ſie ad exemplum der Pupillar-Güter den Conſens des Ober-Herrns.

Beſold. p. 2. C. 25. n. 3. Klock. d. c. 49. n. 26.
Knipſch. l. 5. c. 9. n. 18.

Es gibt auch noch mehrere Alienationes, die mit ſolchen Stadt-Gütern können practiciret werden, davon zu leſen Tit. 36. §. 12. und iſt was daſelbſt in genere von Gemeind-Gütern gemeldet worden / hieher zu appliciren.

§. 10.

Damit aber erhellen möge / ob die Adminiſtratores denen anvertrauten Stadt-Gütern gebührend vorgeſtanden / müſſen ſie zu gewiſſen Zeiten Rechnung ablegen / wovon zwar oben ſchon Tit. 37. §. 3. etwas gemeldet / jetzo aber dieſes noch hinzu geſetzet wird / daß wo ein adminiſtrator eine düchtige Rechnung ablegen will / er zuvorn ein Inventarium über die ihme anvertraucte Güter machen müſſe / auſſer dem fället er in den Verdacht des Betrugs / und kan wider ihn in litem geſchwohren werden.

L. in actionibus de in lit. jur. Steph. de Jurisdict. l. 2. p. 2. c. 2. n. 157.
Heig. 1. quæſt. 20. n. 7.

Dann muß er ſein Regiſter oder Manual über Einnahm und Ausgab halten / und die Perſon / die Urſach den Tag aufzeichnen / auch hiernach die abzulegende Rechnung / nicht aber in Folle einrüchten / und klar und deutlich übergeben.

L. 1. C. de apoch. publ. L. 2. §. quod de ff. de admin. rer. ad civit. pert. L. 82. de cond. & dem. Honded. V. 1. C. 109. n. 48. Pacian. de prob. l. 1. c. 63. n. 2. Heig. 1. quæſt. 20. n. 29. Cothm. 3. C. 8. n. 55.

Laſſen ſie nun was hievon aus / ſo wird der dolus præſumiret / und da ſie inzwiſchen reich geworden / wird ſolches ihrer adminiſtration zugeſchrieben / ſie könnten dann ein anderes darthun.

Loſſa de J. univ. p. 3. c. 19. n. 16.
Knipſc. l. 5. c. 10. n. 7.

Es muß aber der Adminiſtrator Rechnung an dem jenigen Ort thun / wo er ſein Ambt verwaltet / und zwar insgemein alle Jahr.

L. 1. C. ubi de ratiocin. tam publ. quam priv. L. 3. C. de execut. & ex act. Weſ. Conſ. 47. num. 6.
Heig. d. quæſt. 20. num. 43.

Die Perſon / deren Rechnung zu thun / ſeynd die Herren derjenigen Sachen / die ſie zu adminiſtriren gehabt / dahero iſt den Städten dem Rath / oder gemeinem Volck / wo ſolches die Adminiſtratores conſtituiret / Rechnung zu thun.

L. 1.

L. 1. §. officio de Tutel. & rat. diſt. d. L. 2. §. quod de L. fin. C. de adm. rer. publ Knipſch. d. c. n. 11.

Und kan regulariter der Territorial-Herr Ablegung vor ſich nicht prætendiren/ wohl aber wo eine wichtige Urſach und Verdacht obhanden/eine Viſitation anſtellen v. g. wann die Unterthanen über unterſchlagenen oder anderſthin anverwandten Steuern klagen.

Crav. C. 238. n. 2. Gueden. C. 2. n. 8. & C. 30. n. 8.
Heig. 1. quæſt. 20. n 13. Paurm. de Jurisdict. lib. 2. c. ult. n. 72.
Maul. de homag. tit. 13. per tot. Gv. Pap dec. 631. n. 1.

Hat der Beambte Rechnung gethan / und iſt ſolche richtig gefunden worden/ſo iſt er zu quittiren : ob aber eine weitere Unterſuchung könne prætendiret werden / und waß die Stadt vor Verſicherung auf des Adminiſtratoris Gütern habe? Davon iſt oben Tit. 37. §. 3. gehandelt worden. Beſtehet aber der Adminiſtrator nicht oder kan die Reſtanten nicht liquid machen / ſo wird wider ihn ſummarie procediret vornehmlich wo die Unrichtigkeit ſich aus denen Rechnungen und Regiſtern veroffenbaret.

L. hi qui C. de conv. fiſc. deb. L. ſi aliquid C. de ſuſcept. L. divus, de off. præf. orient. Knipſch. d. c. 10 n ult.

§. 11.

Auſſer dieſem Ambt der Stadt Obrigkeit über die Verwaltung der gemeinen Stadt-Güter lieget derſelben noch unterſchiedenes circa mores Civium ob/und zwar 1. daß man allen unziemlichen Begehungen/und bey denen Bürgern einreiſſenden Laſtern/ Hinderung thue/ und was verborgen gehalten wird offenbar zu machen trachte/ zu welchem Ende in etlichen / beſonders Reichs-Städten/ gewiſſe Zucht-Herrn verordnet/oder doch ſolche Leute gedultet werden/welche die verdächtige Perſonen und committirte Verbrechen anzeigen : An andern Orten hat man zu dem Ende gewiſſe Vögd-und Rug-Gerichte angeſtellet/davon im vorigen Titul etwas gemeldet worden/ deſſen Krafft dieſes mit ſich bringet / daß wann dergleichen angeſtellet wird / wie es dann an theils Orten jährlich zu geſchehen pfleget/ein jeder Burger oder Unterthan/ Krafft ſeines geleiſteten Eydes der Treue zu entdecken und anzuzeigen oblieget/ was gemeiner Stadt und Weſen zum Schaden vorgegangen oder machiniret/und was ſonſt Böſes ausgeübet worden/ſo daß ſie auch desjenigen halben/welches etwa noch in fieri iſt/und ſie nicht probiren können/ nur ihrer Wiſſenſchafft nach / noch einige Gefahr davor zuſtehen / können offenbaren.

M. Piſtor. p. 2. quæſt. 61. n. 4. ſq.
Meichſn. T. 4. dec. 10. n. 15.
Wehn. pract. obſ. voce Rugen Stamm. de ſerv. perſ. l. 2. c. 11. n. 5.
Mynſ. 5. O. 40. in fin. Fach. 9. cont. 96.
Gail. 1. O. 54. n. 4. Latius Knipſch. l. 5. c. 13. n. 14. ſeqq.

2. Soll eine Obrigkeit darauf ſehen daß alle unnöthige und überflüſſige Koſten

Schwelchereyen / Gaſtereyen / Freſſen und Sauffen eingeſtellet werden. Wobey doch nicht alle unter guten Freunden zu Bekräfftigung ihrer Einigkeit und Freundſchafft angeſtellte Gaſtereyen zu verwerffen / ſondern wo ſie mäſſiglich bewandt ſeynd / billich zu toleriren ſeynd. Hieher gehören auch die Hochzeit- und Kindtauf-Mahlen / womit man an manchem Ort nicht ein oder zwey / ſondern mehr Täge zubringet. Dahero iſt gar was löbliches / wann man in den Städten gewiſſe Hochzeit- und Kindtauffs-Ordnungen machet / und alle überflüßige Ausgaben und Depencen / ſo wohl ein- als andern theils einziehet.

vid. Refor. Pol. anno 1548. Tit. von etlichen Articuln / darinn den Obrigkeiten / Ordnungen vorzunehmen / befohlen wird / 15. pr. Knipſch. l. 5. c. 14.

3. Wo ichtens etwas eine Cenſur brauchet / ſo iſt es der hin und wieder eingeriſſene Kleider-Pracht / da niemand ſich mehr ſeinem Stand gemäß oder in conformität der Pollicey-Ordnungen kleiden / ſondern ein jeder ſich über ſeine Condition hervor thun will. Allein weil dieſem Ubel kein Beambter oder eine Municipal-Obrigkeit ſteuern kan / ſondern vom Haupt des Staats geſchehen muß / ſo will ich mich dabey nicht auffhalten / obſchon Stryck. diſſ. de Jur. veſtiar. c. 3. n. 38. ſqq. der Meinung iſt / daß jede Stadt-Obrigkeit / welche Macht hat Statuta zu machen / auch Kleider-Ordnungen anſtellen können. Ob aber ſchon die diſpoſitio circa veſtitum den Beambten nicht zukommet / ſo können ſie doch verſchiedene Caſus der Kleider-halben ereignen / davon der Beambte eine Information brauchet / dahero will noch ein und anders beyfügen.

§. 12.

Es iſt aber ein Kleid alles das jenige / wodurch ein Theil des menſchlichen Leibes bedecket wird / es ſey von Tuch / Peltz / Fellen / Zeug / Leinwand und dergleichen /

L. 23. §. 1. de aur. & arg. leg. L. 127. de V. S.

auch die Strümpffe gehören hieher / obſchon Rimin. 4 Conſ. 410. n. 17. ein anderes vorgiebet / welches doch in odioſis von andern gleichfalls ſtatuiret wird / und auf gewiſſe Maas zu admittiren iſt / davon zu leſen

Stryck. de Jur. veſtiar. c. 1. n. 18. Beſ. Theſ. pract. voce Kleider.

Noch mehrers wird dubitirt / ob unter dem Namen der Kleidung die Schuh mit zu verſtehen? Und wollen die Dd. hiebey einen Unterſcheid bey den Redens-Arten ſuchen: Dann wann einem ein Kleid verſprochen worden / wollen ſie die Schuh ausſchlieſſen ein anders aber iſt es / wann einer verſpricht den andern kleiden zu laſſen: Noch mehr aber / wann er verſprochen ihn von Fuß auf neu kleiden zu laſſen / denn der jenige iſt noch nicht gekleidet / der nichts an den Füſſen hat. Allein daß die Schuh unter dem Namen der Kleidung begriffen / wollen andere erweiſen aus dem

L. 25. §. 4. de aur. & arg. leg. Surd. da alim. Tit. 2. quæſt. 2. n. 3. Men. 2. A. J. Q. 70. n. 30. Beſold. 6. Conſ. 263. n. 9. Stryck. d. l. n. 20.

allwo

allwo er in ſeqq. einen Mandel / nicht zwar reſpectu eines Bauers / jedoch eines Burgers und andern erbaren Mannes / der nach des Orts Gewohnheit mit einem Mandel einher gehet / unter dem Namen des Kleides / noch mehr aber den Hut comprehendiret / auch die Mützen / wo ſie nicht nur zur Zierde / wie an einigen Orten bey den Weibsbildern die Winter- und Sommer-Mützen tragen / zu ſehen / ſondern zur Noth wider die Kälte getragen werden / nicht davon ausſchlüſſet. Doch will er die heut zu Tag gewöhnliche Paruquen nicht darunter begriffen haben. Ein Unterhembd aber iſt billich darunter zu zählen wie auch Uberſchläge / oder Hals-Tücher / und Hand-Schuh / beſonders ſey ſolchen Leuten / die ihrem Stand nach deren nicht wohl entbähren können.

Stryck. d. c. 1. n. 25. ſqq.

Es iſt aber hiebey wohl darauff zu ſehen / ob man in materia contractuum, oder ultimarum voluntatem verſire / maſſen in jenem dieſes Wort in engern / in dieſem aber in weiterm Verſtand genommen wird.

L. 39. de pact. l. 1. C. de SS. Eccleſ. L. 12. de R. J.

Hernach iſt auch auf die Gewonheit des Haus-Vatters zu ſehen / und was er unter dem Namen des Kleides bißhero verſtanden habe.

Surd. de alim. d. Tit. 2. quæſt. 2. n. 4. L. 33. de aur. & arg. leg. Stryck. d. l. n. 41.

Drittens ſeynd auch des Teſtatoris Worte zu conſideriren / ob er generaliter Veſtimenta vermacht habe / ſo wird alles was zur Bedeckung des Leibes nöthig / damit verſtanden; oder unter einer Determinirung / ſo wird weiter nichts / als was benamet iſt / darunter begriffen / dahero als ein Teſtator etliche Arme jährlich mit einem Hembd / Wöllen-Kleid / und Rock verſehen wiſſen will / ſeynd ihnen Schuh / Strumpff und Hut abgeſchlagen worden.

Beſold. p. 6. Conſ. 273. n. 20.

Wären aber des Teſtatoris Vermächtnus-Worte dubios oder obſcur, muß auf die Perſon des Legatarii, was deſſen Condition vor eine Kleidung erfordere / nicht minders auf des Orts Gewonheit geſehen werden / dahero obſchon unter dem Namen des Kleides kein Degen kommet / jedannoch wann des Orts Gewonheit / und des Legatarii Condition das Degen-Tragen erfordert / wäre auch dieſer darunter begriffen.

arg. L. 7 §. 1. & 4 de uſu & habit. L. 21. §. 1. in fin. qui teſt fac. poſ. L. 50. in fin. de leg. 1. C. 28. §. 1. de aut. & arg. leg. Carpz. p. 3. C. 13. d. 24. n. 3. Stryck. d. c. 1. n. 46. ſqq.

§. 13.

Es werden aber die Kleider 1. ratione ſexus in männlich und weibliche getheilet.

L. 23. §. 2. de aur. & arg. leg.

2. Ratione dignitatis ereignen ſich unterſchiedene Arten; Dann anderſt tragen ſich

ſich die Geiſtlichen/ anderſt die Weltlichen/ anderſt die Soldaten/ anderſt die von Adel und höhern Standes. Was die Geiſtlichen beſtrifft/ſollen deren Kleider erbar und ſo beſchaffen ſeyn/ daß man einen Geiſtlichen daraus erkennnen kan/ jedoch nicht eben daß man ihn in eine Mönchs Kutte ſtecke.

Clem. 2. de vita de honeſt. Cler. Ziegl. ad Lancell. lib. 1. Tit. 12. §. 10.

Was die weltlichen Kleider betrifft / iſt zwar denen Fürſten kein Model in denen Reichs-Geſetzen vorgeſchrieben / denen Grafen / Freyherrn und Edelleuten aber wird in Ref. Pol. de anno 1522. Tit. 13. ihre Tracht determiniret/und die Doctores denen Edelleuten gleich gehalten/adde R. J. de anno 1500. Rubr. von Uberflüſſigkeit der Kleider. Doch iſt ſolches Privilegium nicht auf die Doctores Theologiæ zu extendiren/ſintemahlen zu ſelbiger Zeit ſchwerlich ein geiſtlicher Doctor mit einem geſtickten goldenen Wammes/ und umgürteten Degen / eine goldene Kette um den Hals habend/ſich öffentlich wird haben ſehen laſſen/vielmehr iſt denen Geiſtlichen in Ref. Pol. anno 1577. Tit. 14. §. Wir ſetzen/ ordnen und wollen 2c. vorgeſchrieben/ daß ſie ſich in Kleidungen erbarlich / züchtig und geiſtlich tragen ſollen / und alle Köſtlichkeit und Uppigkeit abſtellen.

Latius Stryck. d. Tract. c. 2. n. 49. ſqq

Allwo er mit anfüget / daß auch der Geiſtlichen Weiber ſich ſollten der Männer Tracht gemäß verhalten. Was die übrigen Perſonen betrifft / findet ſich gleichfalls vor ſie in alligirter Ref. Pol. eine Vorſchrifft/wie ſie ſich in Kleidern aufzuführen. Wie aber ſolchen heut zu Tag an den meiſten Orten nachgekommen werde/ iſt leider am Tag/und zu betauern/ daß über ſolche Leges veſtiarias die Obrigkeit ſelbſt nicht beſſer hält/und nicht betrachtet/ was dadurch vor Schaden dem gemeinen Weſen zufället/ indem demſelben hiedurch die Nahrungs-Abnahm zuwächſet / die Dignitäten und Ehren/ die auch aus äuſſerlicher Kleidung zu unterſcheiden ſeyn ſollte/ confundiret/durch frembde Moden die Liebe gegen Fremde eingeführet / und unzählich andere Exceſſe, Sünde und Schäden dadurch cauſirt werden.

Stryck. d. diſſert. c. 3. n. 13. ſeqq.

Es können aber alle Städte die eine Jurisdiction, merum & mixtum Imperium haben dergleichen LL. veſtiarias oder Kleider-Ordnungen ausgehen laſſen/ weil ſolche nur die Adminiſtration der Stadt Sachen begreiffen/ und zwar nur wider diejenigen/ die ihre Jurisdiction unterworffen ſeynd.

Struv. Ex. 2. th. 42.

Dahero wo ein Doctor in der Stadt wohnet/kan er nicht an die Kleider-Ordnung wider ſeine in den Reichs-Conſtitutionen erlangte Privilegia gebunden / oder daß er denſelben/ ob er ſchon in der Stadt ſein Domicilium aufgeſchlagen/ ſich begeben habe / præſumirt werden.

Limn. lib. 8. c. 8. n. 170.

Nold. de ſtat. nob. c. 5. §. 38. Stryck. d. c. 3. n. 43. ſq.

Es kan aber die Determination der Kleider am füglichſten mit Vorſchreibung deß Werths geſchehen / dergeſtalt / daß kein Bauer ein Kleid über 5. fl. oder Thaler / ein Burger über 8. biß am 10. Werth / und ſo fort tragen ſoll.

§. 14.

Gleichwie der Kleider halben ſowohl mortis cauſa kan diſponiret werden / alſo fragt ſich bey dem letztern 1. ob ein Uſusfructus der Kleider könne conſtituiret werden? und wird mit Ja beantwortet / weil der Uſufructuarius eine Caution ausſtellen muß / eben die genutzte Kleider zu reſtituiren / und das Dominium des Kleides / welches doch in quaſi uſufructui nöthig wäre / nicht transferiret wird.

L. 9. §. 3. uſufr. quemad. con. L. 14. §. 4. de uſufr. Latius Stryck. d. diſſ. c. 4. n. 2. ſeqq.

2. Hingegen kan ein Kleid nicht etwa wie Geld vorgeſchoſſen werden / weil es kein res fungibilis iſt: Da ich aber einem ein Kleid gebe / daß er mir ein anderes von gleicher Güte und Werth reſtituire / iſt es annoch kein mutuum, ſondern eine Permutatio.

arg. L. 6. C. de rer. perm. L. 5. §. 1. de præſc. verb.

3. Als ein Commodatum aber kan ein Kleid hergeliehen werden / weil es eine gewiſſe Species iſt / und als eine ſolche reſtituiret werden muß / wann es nur ein Kleid iſt / welches nicht in kurtzer Zeit zerriſſen werden kan / oder doch nur auf wenige Zeit verliehen wird / und wo es binnen diß einen Schaden leydet / hat ſolchen deſſen Herr zu tragen.

L. 3. §. fin. commod. §. 2. J. quib. mod. re contr. obl.

4. Kleider können verpfändet werden / doch mag ſich der Creditor vorſehen / daß er nicht die alltäglich und nöthigen Kleider zum Pfand nehme / damit er nicht wider göttliches Verbott handele / Exod. 22. 26. Dahero wann einer alle ſein Vermögen und Güter verſchrieben / ſeynd doch die nöthig und täglichen Kleider nicht darunter begriffen / es wäre dann der Debitor geſtorben.

L. 6. ff. de pign. ibique Brunn. n. 1.
Rauchb. p. 2. quæſt. 9. n. 26.
Men. rem. 3. adip. n. 139. ſeqq.
Stryck. d. diſſ. c. 5. n. 54. ſeqq.

Was von der expreſſa hypotheca geſagt worden / hat auch in tacita ſtatt / und ſeynd eines Beſtändners Alltags-Kleider dem Herrn nicht tacite vor dem Beſtand-Zinß hypotheciret / wie auch nicht der Frauen-Kleider / die ſie brauchet / und ins Beſtand-Hauß gebracht hat.

Stryck. d. c. 5. n. 59. ſeqq.

5. Wie / wann ich ein Kleid beym Schneider hab / der mich damit aufhält / oder es verderbt / was hab ich vor eine Action wider ihn? Reſp. Wann man ſich eines ge-

wiſſen Preiß wegen verglichen hat die actio Locati conducti ſtatt: Wo aber nicht/ die actio mandati.

§. fin. J. mand. l. 60. §. 2. locat. L. 22. pr. de præſ. verb. L. 13. §. 6. loc.

§. 15.

Was nun ferner in materia Teſtamentorum von den Kleidern vorlauffet/ kan in folgenden Puncten erörtert werden. Und fragt ſich 1. wann der Teſtator einem alle Kleider legiret/ ob auch darunter die zugeſchnittene und noch nicht verfertigte Kleider begriffen? Aff. weil die letzte willen reichlich zu interpretiren ſeynd/ und die Deſtinatio des Teſtatoris zu attendiren iſt.

L. veſtimentum 22. de aur. & arg leg. ibique Brunn. Graſſ. recept. ſent. p. 1. quæſt. 21. n. 1. Men. 4. præſ. 161. n. 21.

2. Ob unter dergleichen Legato auch die Sonn- und Feſttags-Kleider begriffen? affimat.

Carpz. p. 3. C. 13 d. 24. Mantic. de conject. ult. vol. l. 9. tit. 3. n. 23. ein anderes iſt es wann E. g. Titius dem Mevio vermacht hätte/ daß er aus ſeiner Erbſchafft ſoll gekleidet werden/ maſſen der Erb ſo dann liberiret wird/ wann er nothwendige ſeinem Stand gemäſſe Kleider geſchafft. Dahero und wann er auch ſeiner Frau die jährige Kleidung legiret/ ſeynd ſolche dem wittiblichen Zuſtand gemäß zuverſchaffen.

Carpz. d. c. 13. def. 14. Stryck. d. c. 5. n. 9.

Wann er aber der Frauen nur Trauer-Kleider vermacht hätte/ ſo kan ſie nach verfloſſenem Trauer-Jahr nichts mehr fordern/ weil præſumptivè die Urſach des Legati geweſen/ damit ſie ihrem Mann deſto williger betraure.

Peck. de Teſtan. conj. c. 29. n. 4.

Men. d. præſ. 161. n. 27. Stryck. d. l. n. 10.

3. Wann der Teſtator alle Kleider legiret/ ob auch darunter die jenigen begriffen/ welche dem Legatario zu tragen verbotten ſeynd? ℞. Die meiſten Dd. wollen mit Nein antworten/ weil der Teſtator ſich denen Geſetzen conform bezeigen wollen.

Men. 4. præſ. 161. n. 23. Peck. d. c. 29. n. 3. in fin. Carpz. p. 3. c. 13. d. 24. n. 6. Allein weil der Legatarius nicht præciſe die Kleider tragen muß/ ſondern ſelbige verkauffen kan/ eine Frau auch/ deren der Mann ſeine Kleider vermacht/ davon auszuſchlieſſen wäre/ weil ſie keine Manns-Kleider tragen darff/ ſo hintert der verbottene Gebrauch des Kleides nichts/ es wäre dann zugleich die Poſſeſſion verbotten.

Stryck. d. c. 5. n. 15.

4. Ob unter den legirten Kleidern auch die jenige begriffen/ welche erſt nach aufgerichtetem Teſtament verfertiget worden? Aff. Wann der Teſtator ſimpliciter die Kleider/ nicht aber reſtrictè die jenige die er zur Zeit des Teſtament-Machers gehabt hat/ legiret.

Peck. d. C. 29. n. 3.

Graſſ.

Graſſ. recept. ſent. V. 1. quæſt. 21. n. 2.

5. Wann der Teſtator ſeinen Erben befohlen/ den Legatarium zu kleiden/ob er es jährlich oder nur einmahl thun müſſe? Reſp. Wann der Legatarius ein Fremder iſt / ſo iſt einmahl genug/ damit der Erb nicht zuſehr gravirt werde.

L. boves §. hoc ſermone de V. S. L. 67. §. 5. de leg. 2.

Iſt aber der Legatarius des Teſtatoris naher Freund/ den derſelbe nachmahlen kleiden laſſen ſo iſt des Teſtatoris Gewonheit nachzugehen.

Peck. d. c. 29. n. 6. Men. d. præſ. 161. n. ult.

6. Wie / wann der Teſtator ein Kleid auf alle Jahr legiret/ wann muß es geſchaffen werden? Reſp. Alsdann wann der Legatarius deſſen benöthiget.

arg. L. nec ſemel. 12. §. 5. quand. dies leg. ced. ibique Brun. Carpz. 4. Reſp. 62. n. 8.

Jedoch meinet Stryck. d. c. 5. n. 25. wo die Worte nicht dabey ſtehen/ er vermache ihm alle Jahr ein Kleid / wann es vonnöthen / ſondern nur ſimpliciter alle Jahre gedacht wird/ daß ſodann nicht eben auf die neceſſität und Bedürfftigkeit zuſehen / ſondern auch auſſer derſelben das Kleid zu ſchaffen ſey.

Bart. in L. fin. de agn. & al. lib. Carpz. 4. Reſp. 62. n. 8.

7. Bey den Succeſſionibus ab Inteſtato lauffen auch unterſchiedene Obſervationes bey den Kleidern vor. Alſo gehöret in Sachſen die männliche Kleidung dem Sohn: Hingegen gehören den Töchtern die weibliche Kleidung unter der Gerade/

H. Piſt. p. 1. quæſt. 32. in fin. Carpz. p. 3. c. 38. d. 25.

Stryck. de Succeſſ. ab Int. c. 2. art. 3. §. 8.

und obſchon in Sachſen der Mann ein Erbe iſt aller weiblichen Mobilien / ſo kan er doch des Weibs zur Gerade gehörige Kleider nicht erben.

Carpz p. 3. c. 23. d. 14. Berl. p. 3. c. 19. n. 61.

8. Alltägliche von den Eltern den Kindern geſchaffte Kleider/ſeynd nicht zu conferiren weil ſie den Alimentis gleich gehalten werden/wohl aber die koſtbaren/welche denen Töchtern bey der Ausfertigung mit gegeben werden: Welches auch von dem Sohn ratione der Hochzeit-Kleider zu ſtatuiren.

Carpz. p. 3. C. 11. d. 11. n. 6. Gail. 2. O. 91. n. 5.

Hahn. ad Weſ. Tit. de Collat. dot. n. 1. Struv. Ex. 38. th. 43.

Strycb. d. c 5. n. 34. ſq. & n. 43. ſqq.

Hätte aber der Vatter der Tochter ſeinem Stand nach vor der Hochzeit mit koſtbaren Kleidern / nicht aber intuitu künfftiger Hochzeit / verſehen / ſo iſt ſie nichts zu conferiren ſchuldig weil ſie der Vatter zu ſeinen eigenen Ehren machen laſſen.

Arg. L. 1. §. 16. de Collat Stryck. d. l. n. 39. ſeqq.

Doch ſeynd die Kleider auch in dem Werth zu conferiren / als ſie zur Zeit der Succeſſion beſchaffen ſeyn / wann ſie nur der Conferent nicht muthwillig deteriorirt hat/weil die Kinder nach des Vatters Willen den Gebrauch der Kleider genoſſen.

Perez. in C. de Collat. n. 16. Honded. 1. c. 63. n. 131.

9. Wann der Sohn nach des Vatters Diſpoſition die Studier-Koſten conferiren muß/ iſt er nicht ſchuldig die nöthige Kleidung zu conferiren/ ſintemahl bey allen dergleichen collationen das jenige abzuziehen iſt/ was der Sohn/ wo er zu Hauß geweſen wäre/ conſumirt oder der Vatter auch auf andere Kinder verwandt hätte.

Struv. Ex. 37. th. 30 Hill. ad Don. 19. C. 4. Litt. XX.

§. 16.

Es kan aber auch mit den Kleidern nicht nur allein wegen allzugroſſen Pracht/ ſondern auch deſſen unrechten Gebrauch delinquiret/ und deßwegen die Verbrecher geſtrafft werden. Alſo verbietet nicht nur die H. Schrifft/ daß ein Mann ſoll nicht Weibs-Kleider/ und ein Weib nicht Manns-Kleider tragen. Deut. 22. 5. und kan der Ubertretter/ wo er dieſe Mutation zu eines andern Betrug vornimmt/ pœna falſi, ja als infamis tractirt/ und wo eine Frau unter Männlicher Kleidung vor einen andern intercediret/ kan ſie ad beneficium Senatus Conſulti Vellejani nicht gelaſſen werden.

Zahn. de mendac. l. 2. c. 47. n. 2. & l. 2. O. 62. n. c. L. fœminæ C. ad Senatus Conſultum Vell. Alex. 6. Conſ. 122.

2. Die Geiſtlichen ſollen bey ihrem geiſtlichen Habit verbleiben/ und wo ihnen im weltlichen Habit ein Schimpff widerfähret/ können ſie mit Fug nicht klagen/ wie hingegen auch kein Weltlicher ſich in geiſtliche Tracht verſtecken ſoll.

N. 123. O. ult. L. 4 c. de Epiſc. aud. Clem. 2. de vita & hon. Cler.

3. Wer einem andern zum Spott und Schimpff in einem ungewöhnlichen Kleid erſcheinet/ wobey doch der animus injuriandi probirt werden muß/ kan deßwegen injuriarum belanget werden.

L. 15. §. 27. de injur. L. 39. Eod. Berl. p. 5. concl. 50. n. 101.

4. Wer in einem unanſtendigen Kleid injuriret wird/ kan die injurie höher nicht æſtimiren/ als die Tracht darinn er ſolche gelitten mit ſich bringet. Dahero wann ein Edelmann in einem Bauern Kleid geſchlagen wird/ kan er die injurie nicht æſtimiren/ als wäre ſie einem Edelmann wiederfahren.

c. ſi judex verſ. ſi idem de ſent. excomm. in 6. Maſc. de prob. concl. 849. n. 1. und wer einen Geiſtlichen in weltlicher Tracht/ da er nicht gewuſt daß es ein Geiſtlicher ſey/ ſchläget/ iſt er der Straffe nicht ſchuldig/ welche denen/ ſo die Geiſtliche ſchlagen dictirt werden.

Maſc. d. concl. n. 4. Brunn. ad L. 15. de injur. n. 9.

5. Wann einem die Kleider aus Muthwillen zerſchnitten/ oder beflecket und beworffen werden/ hat die actio legis Aquiliæ ſtatt/ und wo es doloſè geſchicht/ auch die actio injuriarum. L. 27. §. 18. ad L. aquil. arg. L. 1. pr. de injur. würde aber auf offener Straſſen von den Häuſern etwas auf ihn gegoſſen/ ſo hat die actio de his qui effuderint vel dejecerint Platz. Ja wo es ſoweit käme/ daß man mit Koth beworffen oder beſudelt würde/ wird ſolches Laſter unter die crimina extraordinaria gezählet.

L. 1.

L. 1. §. 2. de extr. crim. Stryck. d. diſſ. c. 6. n. 35. ſeqq.

6. Wem eines Exequirten armen Sünders Kleidung gehöre? Reſp. bey denen Römern hatten ſolche die Præſides provinciarum zu hoffen.

L. divus §. pannicularia de bon. dam. Weſ. d. t. n. 4. A. Matth. de Crimin. ad lib. 48. ff. tit. 17. c. 6. n. 11.

Heut zu Tag / wann der Maleficant nicht begraben wird v. g. beym / Hencken / Rädern ꝛc. werden ihm die Kleider zum Theil zu Verbergung der ärgerlichen Leibes-Blöſe angelaſſen / wiewohl insgemein der Scharff-Richter / wo der arme Sünder mit guten Kleidern verſehen / mit ihm zu tauſchen pfleget: Auſſer dem / und wo ihm vor der Execution die Kleider ausgezogen werden / und der Leib / wie bey Todtſchlägen gebräuchlich / begraben wird / gehören ſolche denen nächſten Erben / welche aber insgemein davon abſtehen.

Stryck. dict. diſſert. c. 5. n. 49. ſeqq.

§. 17.

Es fragt ſich ferner / wann ein Schuldner exequirt werden ſoll / ob ihm auch die Kleider wegzunehmen: Reſp. auf die Kleider ſoll mit aller Execution abgeſtanden / und ſolche eher nicht / als in ſubſidium angegriffen werden / das iſt / wann ſonſt an Vermögen nichts mehr vorhanden / weil die Kleider unter dem Namen der Alimenten begriffen dieſe aber von keinem Schuldner / ſo lang von anderen Güter noch etwas übrig / zu nehmen ſeynd.

Men. rem. 3. adop. poſ. n. 140.

Marant. in ſpec. p. 6. tit 3. de Execut. n. 30.

Ferner wo alles executiret / iſt noch ein Unterſcheid zu machen / ob der Schuldner das Beneficium competentiæ habe oder nicht / ſo daß erſternfalls ihm die Kleider zu laſſen / und auch nicht in ſubſidium darwieder zu verfahren iſt.

L. 173. de R. J. L. 30. de re jud. Men. 2. A. I. Q. 83. n. 21.

Wann es nur nöthige / und der Condition des Debitoris gemäße / nicht aber koſtbare und über Stands-Gebühr beſchaffene Kleider ſeynd.

L. 26. de aur. & arg. leg. Weſ. ad d. t. n. 3.

Mev. in Levam. inop. deb. c. 5. ſect. 7. n. 26 ſeqq.

Letzternfalls aber / wo der Schuldner aus ſeiner Schuld in Armuth gerathen / iſt ihm nichts / als was zu Bedeckung ſeines Leibes nöthig / zu laſſen. Hat er aber durch ſeine Schuld nichts zu ſeiner Armuth bey getragen / ſo können ihm zwar die koſtbaren Kleider genommen / ein alltäglich erbares aber ihm gelaſſen werden / welches insgemein das jenige iſt / worinn er bonis cediret / er hätte dann aus Betrug das beſte Kleid angeleget. Wobey doch dem arbitrio judicis viel zu überlaſſen.

Gaitut. de Creditor c. 4. quæſt. 5. n. 88. ſeq.

Vor des Manns Schulden aber / können weder der Frau / noch vor des Vatters

Schulden des Sohns Kleider hafften / es hätte dann die Frau von dem Mann koſtbare Kleider bekommen / als welche noch unter dem Dominio des Manns gehören. Gleiches iſt auch von des Sohns Kleidern zu ſagen; Dann nothwendige Stand-gemäſſe ſeynd bey beeden Perſonen der Execution enthoben.

Stryck. d. diſſ. c. ult. n. 27. ſeqq.

Was aber der Verſtorbenen Kleider anbetrifft / iſt ihnen ihr Sterb-Kittel / oder was man ihnen ſonſt anlegen will / billich zu laſſen / überflüſſige Kleider aber auch dem Todten-Cörper nicht anzuhängen / und können dahero die Creditores vor der Begräbnuß ſolche gar wohl vindiciren / dann nach derſelben ſoll man die Todten nicht erſt der Kleider wegen wieder ausgraben: Was aber ſonſt von Kleidern übrig geblieben / ſie mögen zum nöthigen Gebrauch gedienet haben oder nicht / gehören ſolche indiſtincte den Creditoribus.

Stryck. d. diſſ. c. ult. n. 33. ſeqq.

Schlüßlich kan auch zuweilen dem publico zum beſten eine Execution vorgenommen / und Kleider von inficirten Perſonen verbrandt werden.

Stryck. de Jure Sen. diſſ. 5. c. 2. n. 18. ſeqq.

§. 18.

Es lieget auch ferner denen Stadt-Obrigkeiten ob 1. Darauf zu ſehen / wie die Jugend erbar / Chriſtlich und wohl erzogen / und zu dem Ende die Schulen aufs beſte beſtellet werden / dann dieſe Sorge incumbiret einer jeden ordentlichen Obrigkeit.

Cothm. 2. Reſp. 64. n. 28. ſeq. Reink. l. 3. claſſ. 1. c. 1. n. 20.
Carpz. Jurisprud. Conſ. lib. 1. def. 9.
Knipſch. lib. 5. c. 16.

2. Denen Wittiben und Waiſen / wie auch Pupillen zu proſpiciren. Und gleichwie was die Pupillen und die ihnen vorzuſetzende Vormünder betrifft / oben ſchon in etlichen Tituln gehandelt worden; Alſo thut eine Obrigkeit auch löblich und wohl wann ſie denen Wittiben und Waiſen auf Bedürffen gleichfals Vorſtehere verordnet / ſie auch nicht über Gebühr graviren läſſet / oder nachſiehet / daß ſie als Verlaſſene von andern bedränget werden.

Knipſch. d. lib. 5. c. 17.

3. Alle unehliche frühzeitige Beyſchläffe zuverhüten / und dahin zu trachten / daß die Stadt mit erzeugten ehrlichen Kindern beſetzet / ihnen bey der Geburt mit guten Amm-Frauen Vorſehung gemacht / und ihre Namen und Geburt in ein ordentliches Tauff-Buch eingezeichnet werden.

Knipſch. d. lib. 5. cap. 18.

4. Dahin zu trachten / daß die Stadt bey einigen von GOtt verhängten anſteckenden Kranckheiten / und gar der leidigen Peſt mit allen zu deß Leibes und Seelen-Erhaltung nöthigen Bedürfftigkeiten verſehen werden mögen / zu deſſen beſſern

beſſern Behuff auch ſehr dienlich iſt / die Gaſſen der Stadt rein zu halten / und allen Geſtanck und Unflat hinaus zu ſchaffen / die Apothecken nothdürfftig zu verſehen / und mit Peſtilentz-Medicis und Chirurgis der Stadt zu providiren / davon die hin und wieder im Druck vorhandene Peſt-Ordnung eine weitläufftigere Vorſchrifft thun.

5. Auf die Erd-Beſtättigung der Todten und deren Begräbnüſſe zu ſehen: Dann nachdem bey den Chriſten die Arten der Heyden / die Todten zu verbrennen aufgehoben / und zu dem Ende gewiſſe Plätze / Gottes-Aecker / oder Kirch-Höfe erwählet worden / ſtehet nicht einem jeden frey / ſeinen Todten wohin er will / zu begraben. Hat aber ein- oder anderer ſein Erb-Begräbnuß / ſo kan ein Frembder kein Lager darinn ſuchen.

L. 2. §. 1. L. 15. qui 7. de rel. & ſumpt. fun.

auſſer dem aber ſollen in dem offentlichen Kirch-Hof billig alle / die darein wollen / Reiche und Arme ohne Entgeld geleget werden.

Carpz. Jurispr. Conſ. lib. 2. tit. 24. def. 374. n. 6. ſeq.

und kan unterm Vorwand einer Schuld der todte Cörper von der Sepultur, unter Straff des Verluſtes der Schuld / nicht abgehalten oder arreſtiret werden.

L. 6. C. de ſep. viol. L. 3. §. 4. Eod. L. 38. de releg. & Sumpt. fun. Gail. de arreſt. cap. 11. num. 28.

Carpz. d. tit. 24. d. 395. n. 6. ſeq. & 389. n. 5.

Wolte auch eine Frau bey ihrem Mann / oder ein Sohn bey ſeinem Vatter liegen / ſo wollen die Leges ihnen hierin deferirt wiſſen.

L. vel quod 6. pr. de rel. & ſumpt. fun. c. licet. 4. & c. 1. x. de ſepult. Carpz. d. l. def. 393.

Doch gibts gewiſſe Perſonen / denen eine ehrliche Begräbnuß denegiret wird / als da ſeynd: Offenbahre Wucherer / Diebe / Straſſen-Räuber / die in flagranti crimine getödtet ſeyn / Juden / Excommunicirte / Verächter der H. Sacramenten / Selbſt-Mörder / und in genere der Maleficanten executirte Cörper / ein anderes iſt von denen Beſchuldigten zu ſagen / die weder confeſſi noch convicti ſeynd.

c. 3. x. de uſur. Clem. 1. de ſepult. c. 2. x. de furt. c. Eccleſiam & ſeqq. de conſecr. diſt. 1. c. 12. x. de Sepult. c. 5. de privil. Carpz. d. tit. 24. d. 376. 379. & 380.

6. Vor andern ſoll auch eine Stadt-Obrigkeit bedacht ſeyn / wie ſie der teuern Zeit und Hungers-Noth proſpiciren / und deren vorzukommen trachte / zu deſſen Behuf man in wolfeilen Zeiten Getraid publice aufkauffen / nicht aber ein- oder anderm Korn-Juden ein Monopolium verſtatten / kein Getraid aus der Stadt führen laſſen / bey anmeldender teuern Zeit aber unnütze Leute / Huren / Faullentzer und Gaſſen-Streiner aus der Stadt ſchaffen ſoll: Wie dann.

7. In genere eine Stadt-Obrigkeit darauf zu ſehen / wie müſſige / ſtarcke und geſunde Bettler / Vaganten / Gartende Landts-Knechte und frembde Streiner

die

die ihr Brod wohl erwerben könnten/aus der Stadt geſchafft werden / weil ſolche Müſſiggänger auff nichts gutes dencken können / ſondern indem ſie nichts haben / ihres Nächſten Vermögen nachſtreben / und andere Unruhe in der Stadt verurſachen / dahero in etlichen Reichs-Städten Zucht- und Spinn-Häuſer aufgerichtet ſeyn / oder man läſſet ſie auf Veſtungen und in andern operis publicis arbeiten.

Knipſch. d. lib 5 cap. 21. & 25.

Gleichwie nun ſtarcke Bettler billich kein Mitleiden verdienen / alſo ſoll hingegen 8. Denen recht armen und gebrechlichen Leuten von Obrigkeits wegen ihr Unterhalt verſchaffet / dahero vor dergleichen Leute entweder Allmoſen eingeſammlet/ oder ſie in einem Hoſpital verpfleget werden. Doch iſt nicht unrecht / daß die Obrigkeit zuvor dieſer Leute Zuſtand fleiſſig examiniret/ob ſie des Allmoſen ſo bedürfftig/als ſie ſich darvor ausgeben. Es werden aber ſolche Hoſpitäler oder Armen-Häuſer gemeiniglich von groſſen Herren geſtifftet / obſchon einem privato, wo er es im Vermögen hat / dergleichen nicht verſaget wird / doch wo er des Biſchoffs oder geiſtlichen Ober-Herrns Conſens nicht dazu erfordert / iſt es nur ein weltliches / nicht aber geiſtliches Hoſpital.

N. 131. C. 10. Speidel. voce Spital. cap. ad hæc x. de relig. dom. Maſc. concl. 870. Tuſch. Lit. H. concl. 15. ſeq.

In dubio aber wird ein Hoſpital vor einen geiſtlichen Ort gehalten/ wann Gottes Wort offentlich daſelbſt geprediget wird / oder hat einen gewiſſen Heiligen oder Patron.

Maſc. d. l. Speid. d. l. Fritſ. de Jur. Hoſpit. c. 3. n. 2.

Wie hingegen wo dieſe Merckmahle nicht vorhanden / das Hoſpital vor weltlich zu achten iſt / es ſtünde dann ſchon über Menſchen Gedencken.

Magon. dec. Flor. 61. n. 15.

Trentac. Tit. de reſcript. reſol. 4. n. 7.

pro piis locis ſeynd ſie aber indiſtincte zu halten/und genieſſen auch deren Privilegia

Trent. d. l. L. 35. C. de Ep. & Cler. Beſ. Theſ. voce Spital.

Dahero will man ihnen auch eine Kirchen-Freyheit von der Steuer zueignen / wo nicht die äuſſerſte Noth ſolche erfordert und dahero ſeynd ſie auch nicht von der Türcken-Steuer befreyet: Gleiches iſt auch von der Einquartierung zu ſagen.

L. 35. C. de Ep. & Cler. R. J. de An. 1542. §. und zu dieſen Chriſtlichen R. J. de Anno 1582. §. und demnach Klock. de Contrib. c. 12. n. 58. ſeq. Tabor. de metat. p. 2. c. 3. n. 9. & p. 3. c. 3. art. 2.

Hoſpital-Sachen gehören nach dem Canoniſchen Recht zum geiſtlichen Gericht / wie dann auch in vielen Evangeliſchen Conſiſtoriis ſolche Sachen dahin gezogen/ und tanquam cauſæ piæ ſummariter tractiret werden.

c. 2. x. de Jud. c. 3. x. de relig. dom. Berl. p. 1. c. 45. n. 42.

Weil auch die Hoſpitäler vornemlich denen Armen zum Beſten geſtifftet / ſo ſollen

len nur diejenigen / welche in tieffer Armuth/hohen Alter / oder ſonſt mit ſchwerer Leibs-Kranckheit dermaſſen beladen/ daß ſie nicht mehr arbeiten und dienen können / hinein genommen/ und darinn auch vornemlich auf die Einheimiſche geſehen werden / wiewohl an theils Orten verſtattet wird / daß gegen ein gewiſſes Geld ſich andere einkauffen können.

Ord. Imp. pol. de An. 1548. & 1577. Tit. 27. §. 1.
Klock. de ærario l. 2. c. 2. n. 11. ſeq.
Knipſ. l. 2. c. 16. n. 92.

Man pfleget aber ſolchen Hoſpitälern gewiſſe Adminiſtratores vorzuſtellen/(Hoſpital-Pfleger) welche deren Güter und Einkünfften adminiſtriren/die Früchte/ und was nicht aufzuhalten iſt/alieniren/ die unbewegliche aber/ ohne Obſervirung deſſen / was oben von den geiſtlichen Gütern gemeldet worden / nicht veräuſſern können.

art. L. 14. junct. avth. ſeq. Hoc jus porrectum C. de SS. Eccl. l. 35. c. de Ep. & Cler. Knipſ. d. l. 5. c. 24.

§. 19.

Iſt etwas / wodurch die Städte in Flor und Aufnahm kommen können / ſo ſeynd es die Commercia und Handels-Freyheiten / welche zu befördern eine Obrigkeit billich bedacht iſt. Doch iſt nicht eben allen Einwohnern die Kauffmannſchafft zuzulaſſen / damit man auch Handwercker in Städten übrig behalte / noch allen Frembden anhero zu Handeln zu verſtatten ſondern auf deren Perſon und Waaren / ob ſie der Stadt nöthig und nützlich / und nicht vielmehr zur Schwälgerey / Pracht / Hoffarth und Geld Verſchwendung Anlaß gebe. Es ſoll aber auch die Obrigkeit ſelbſt und der Adel von der Kauffmannſchafft/beſonders was Gerings-Sachen und Kram-Waaren betrifft abſtehen.

L. 3. c. de commerc. & merc. L. 6. C. de dignit. L. un. C. de perfectiſſ. dignit. L. 16. C. de re milit. L. 31. c. Locat. Knipſ. lib. 5. c. 22. n. 13.

Dann auſſer dem ſiehet man hin und wider / daß Fürſten und Stände gewiſſe Handlungen an ſich ziehen/ als wie der König in Franckreich und Churfürſt von Bajern das Saltz / die Stadt Breßlau den Hopffen / andere das Kupffer und Eiſen ꝛc. Was aber die Sachen/ welche in die Stadt käufflich zu bringen / anlanget/ ſoll vornehmlich / wie ſchon gemeldet / auf ſolche geſehen werden / die zu dem menſchlichen Leben und Unterhalt nöthig ſeynd diejenige aber nicht / die man ſchon in der Stadt oder im Land ſelbſt hat / weil dadurch die Einheimiſchen insgemein mit ihren Waaren verliegen/ und der menſchliche unordentliche Sinn immer das Frembde vor beſſer / als das Seinige hält. Hingegen ſoll man aus der Stadt verhandeln / woran wir einen Uberfluß haben / und deſſen entbehren können/ nicht aber was wir ſelbſt brauchen / und was zu unſerm Schaden ausſchlagen kan.

Tot. tit. C. quæ res exp. poſ. Klock. de ærario l 2. c. 25. c. 46. L. 1. & 2. C. de commerc. vide plurib. Knipſch d. l. 5. c. 22.

§. 20.

Damit aber die Commercia deſto mehr in Aufnahm kommen / werden hin und wieder in den Städten Jahr- und Wochen-Märckte angerichtet. Nun iſt zwar/ was ſolenne Meſſen und Jahr-Märckte anbetrifft/ bereits im erſten Theil gemeldet worden / wer ſolche concediren könne: Was aber geringere Jahr-Märckte anbetrifft / können ſolche/ ſo wohl als die Wochen-Märckte/ die Territorial-Herren / auch wider der benachbarten Willen/ anſtellen / wo es nur nicht zur æmulation geſchicht.

Minſig. de ſuper terr. concl. 82. Ziegl. ad calv. §. Civitas concl. 1. n. 12. Teſſaur. dec. 264. n. 4. Bocer. de Regul. c. 2. n. 239. Gail. 2. O. 69. n. 24.

Weil aber von den Jahr-Märckten ſchon im erſten Theil gehandelt worden / ſo will ich nur von den Wochen-Märckten noch etwas beyfügen / und ſie der Obrigkeit dahin recommendiren/ daß ſie auf deren Aeuſſerung mit allem Fleiß zu ſehen/ und dahin zu trachten haben / daß die benötigte Commeſtibilia, Victualien und Speiß-Waaren herein gebracht werden möchten / zu welchem Ende an einigen Orten der benachbarte Bauerſchafft unter ſchweren Straffe pfleget auferleget zu werden/ auf dem Land nichts von dergleichen Sachen zu verkauffen / ſondern alles erſt in die Stadt zu bringen/ und daſelbſt feil zu bieten. Es ſeynd aber Victualia alle Eß- und Trinck-Waaren/ deren der Menſch zu ſeines Leibes Unterhalt nöthig hat.

L. 6. c. in fin. pr. c. de his, qui ad Eccleſ. conf. L. 21. de alim. leg. Carpz. 6. p. 103. n. 11. & 13. arg. L. 5. de pen. leg.

Gehören alſo hieher Getrayd / Meel / Brod / Fleiſch / ſchlachtbares Viehe / Wildpret/ Vögel/ Fiſch/ Eyer/ Butter/ Käs/ Apffel/ Birn / und andere Baum-Früchte / Kraut/ Ruben und allerley grünes Zeuch / Wein / Brandwein ꝛc.

L. 3. §. 1. & 2. de pen. leg. arg. L. 3. Eod.

Was das Gewürtz betrifft/ iſt ſolches wohl nicht von GOtt zu Sättigung des menſchlichen Leibes geſchaffen / und gehöret dahero nicht zu den Victualien.

arg. l. 5. de pen. leg.

Weil aber der Menſchen Luſt ſo weit geſtiegen / daß man nichts mehr ohne Gewürtz eſſen will / ſo iſt nicht zuzweiffeln/ daß daſſelbe nunmehro auch unter die Victualien gehöre.

arg. L. 3. §. 1. & 2. L. 5. §. 1. de pen. leg.

Der Taback aber gehöret nicht unter die Victualien/ als welcher zu des Leibes Nahrung nichts beyträget / wohl aber bey deſſen Mißbrauch demſelben ſchädlich iſt. Vor dieſe Victualien nun/ und daß eine Stadt damit nothdürfftig verſehen werde/ hat die Obrigkeit Sorge zu tragen / jedoch auch darauf zu ſehen / daß ſolche nicht nach der Verkäuffere eigenen Willen angeſchlagen / ſondern von Obrigkeits wegen ein gewiſſer Tax / was v. g. das Getrayd/ Fleiſch / Butter/ Schmaltz/ Milch ꝛc. nach Beſchaffenheit der Zeiten gelten ſoll/ durch gewiſſe Tax-Ordnungen determiniret werden.

L. un.

L. un. §. 11. de Off. præf. urb. L. 1. C. de Epiſ. aud. c. 1. x. de E. V. & 2. F. 4. Nov. 122. Seckend. im Fürſten-Staat p. 2. c. 8. § 9. n. 4. pag. 210.
Carpz. 5. Reſp. 1. n. 26. ſeqq.

und dieſe poteſtät kommet auch den Magiſtratibus municipalibus zu.

Dinner. de juſt. res pret. defin. quæſt. 3. Mev. 11 dec. 55. n. 2.

Es iſt aber zu eincauffung der Victualien jedermann regulariter, und wo die Noth und das gemeine Beſte nicht ein anderes fordert / und einige / beſonders Frembde / ausſchlüſſet / zuzulaſſen / und kein Unterſcheid unter vornehmen und geringen zu machen / weil der Contractus emptionis venditionis juris Gentium, und einem jeden Menſchen zu kauffen vergönnet iſt.

Grot. de J. B. & P. l. 1. c. 2. §. 18. & 19. ibique Ziegl. Puffend. de J. N. & G. lib. 3. c. 3. n. 11.
Carpz. 1. Reſp. 42. n. 15.
Marqv. de mercat. l. 4. c. 6. n. 12. ſeqq. Mev. 7. dec. 122.

Wie dann zuweilen auch die Innwohner bey befahrender Kriegs- Sterb- oder teueren Zeit wider Willen zu genugſammer Einkauffung der Victualien und Proviſion auf eine gewiſſe Zeit können gezwungen werden.

Ziegl. d. l. Carpz. d. Reſp. 42. n. 15.
Struv. Ex. 13. th. 6.

Ob auch ſchon ein jeder eſſen und trincken kan / wo er will / ſo kan doch die Obrigkeit auch hier in Ziel und Maaß vorſchreiben / und verbieten / daß auſſer der Stadt und auf dem Land niemand zur Luſt eſſe und trincke / damit hiedurch dem Stadt-Accis und Umbgelt nichts abgehe.

Speidel. in ſpec. voce Umbgelt Leam. in Chron. Spir. l. 5. c. 115.

Diß iſt auch nichts unbilliges / daß zur Einkauffung ſolcher Victualien die Burger vor den Frembden admittirt, und dieſe nicht eher zum Kauff gelaſſen werden / biß nach einer gewiſſen Zeit Verlauff / biß daß die offentliche Marck- Fahne oder Wiſch gefallen.

Stamm. de ſerv. perſ. C. 3. c. 8. n. 10.
Carpz. d. l. n. 11. ſeq. Brunn. ad L. 2. de mund. n. 3.

Doch kommet den Edelleuten über ihrer Bauern Getrayd und anderes / was ſie auf dem Marck tragen wollen / kein Vorkauff regulariter zu / es ſey dann durch Gewonheit oder Convention ein anderers hergebracht.

Carpz. p. 2. C. 51. d. 10.
Mev. 2. dec. 279. Carpz. 6. Reſp. 103.

Ob auch ſchon ſonſt niemand zum Verkauffen kan gezwungen werden / ſo iſt doch ein anderes von denjenigen zu ſagen / welche ihre Waaren auf den Marck bringen und zum Kauf auslegen.

Brun. ad L. 11. C. de contr. empt.

Ja es können die Bauern gezwungen werden / ihre Victualia in die Stadt zu bringen.

L. 2. de nund. Marqu. de mercat. lib. 2. c. 2. n. 21. ſeq. Boer. dec. 296. n. 6. fin. Brunn. ad L. 1. de off. præf. urb. num. 20. & d. l. 11. Struv. Ex. 23. th. 7. Treutl. v. 1. D. 28. th. 3. lit. C. D. ibique Bach.

Was nun die Art und Zeit / wann ſolche Victualien ſollen verkaufft werden / betrifft / kan ſolche die Obrigkeit determiniren. Alſo ſiehet man / daß in theils Orten die Burger Bier brauen / aber nicht Maas weiß ausſchencken / ſondern andern nur Faßweiß verkauffen können: Daß man die auf dem Marckt gebrachte Sachen nicht ſitzend / ſondern ſtehend verkauffe / daß man über eine gewiſſe determinirte Nacht-Zeit weiter kein Bier auszapffe ꝛc. Diß iſt aber etwas unbilliches / daß die Burger ihr Wein / und Bier / und andere Comeſtibilia nicht eher verkauffen dürffen / biß die Obrigkeit das Ihrige los geworden.

Carpz. 1. Reſp. 41. n. 11. Tholoſ. lib. 13. de Rep. c. 13. n. 4.

Der Ort / wo ſolche Sachen hin zu bringen / iſt auch dem arbitrio Magiſtratus übergeben / welcher wohl thut / wann er / wo es möglich / jeder Art der Victualien ihren gewiſſen Platz adſigniret daß die Fleiſch-Bäncke beſonders ſeyen / an andern Orten das Geflügel / das grüne Zeuch das Obſt / und ſo fort / ſeinen Platz habe / und dadurch offenbar werde / wo ein- und anderes zu ſuchen. Dann daß man ſich nach Belieben hinſtelle / oder ſolche Victualien Hauſſiren herum trage / oder den Bauern vorm Thor auffpaſſe / und ihre Sachen / ehe ſie noch auf dem Marck kommen / auffkauffe / iſt nicht zu dulten.

Boer. dec. 296. n. 6.

Schlüßlich will ich dieſe Materie mit der Frage enden: Ob ein Richter von Partheyen Victualien annehmen könne? Reſp. Bey den Römern war es denen Præſidenten und Proconſulibus in den provincien zu laſſen.

L. 6. §. 3. de offic. proconſ. & L. 8. de off. præſid.

Allein dieſe Perſonen waren Richter / welche in die Provincien geſchickt wurden / und keinen beſtändigen Ort / wie die Richter heut zu Tag hatten / welche ihrer Reiſſen halben ſolche Xenia annehmen konnten / da es den andern beſtändigen Römiſchen Richtern eben nicht zugelaſſen war.

Ziegl. in dicaſt. concl. 20. §. 31. ſeq. Carpz. pr. crim. p. 2. quæſt. 93. n. 61. Stryck. de J. P. ſenſ. Diſſ. 6. c. 4. n. 41.

Nach dem Canoniſchen Recht aber ſeynd ſolche edulia zugelaſſen / wann ſie nur mäſſig ſeynd und freywillig gegeben werden / welche Meinung auch in praxi obſerviret / und bey ordentlichen Richtern / die ihre Conſtituta ſalaria haben / geduldet wird.

c. 11. v. inſuper x. de reſcipt. Ziegl. d. l. n. 46.
Stryck. d. l. n. 45. ſeq. Farin. crim. quæſt. 111. n. 250.

Bach.

Bach. ad d. L. 6. de offic. proconſ. Kœpp. 2. obſ. pract. 137. n. 5. ſeqq.
Carpz. pract. Crim. quæſt. 98. n. 61.

§. 21.

Ferner und damit der Stadt-Obrigkeit Sorgen vor das gemeine Weſen gar abſolviret werden / lieget derſelben ob auf die Stadt-Gebäude ſo wohl geſambten Raths oder Gemeinde / als der Privat-Perſonen inſonderheit zu ſehen. Und zwar was dieſe betrifft / iſt oben ſchon Tit. 36. davon gehandelt worden: Was aber jene anlanget / ſeynd ſolche ædificia publica in den Städten 1. Die Kirchen / welche billich als Gottes-Häuſer in baulichem Weſen und Würden zu erhalten / und darauf zu ſehen / daß nicht nur von auſſen kein Schade einreiſſe / ſondern auch / von innen den Kirchen-Stühlen gebührend vorgeſtanden / die ledige verkaufft / und weil ſie de jure nicht erblich ſeyn / ſondern von den Erben eingelöſet werden ſolten / das davor erhobene Geld zu der Kirchen beſtes angewandt werde.

c. ult. diſt. 96. Carpz. Jurisprud. Eccleſ. l. 2. tit. 23. def. 359. num. 10. & d. 360 ſeqq.

2. Schulen. 3. Hoſpitäler / Arme und Waiſen-Häuſer. 4. Kirch-Höfe. 5. Das Rath-Hauß / deren Auffbauung oder Conceſſiones dem Juri Territoriali zuzuſchreiben.

Knipſch. de Jurib. Civit. Imp. lib. 2. c. 5. n. 135.

6. Stadt-Mühlen / ſie werden nun vom Waſſer oder Wind getrieben / oder von Pferden gezogen. Weilen nun das Jus fluminum zu den Regalien gehöret / ſo kan auch niemand dergleichen Mühl-Aufbauung beym Fluß concediren / als der Dominus fluminis jure Territoriali.

Hering. de molend. quæſt. 19.
Roſent. de feud. c. 5. concl. 28.
Beſ. Theſ. voce Mühl.

Weil aber die Müller des Betrugs wegen vor andern Handwerckern beruffen ſeyn / ſo thut die Obrigkeit wohl / wann ſie ihnen öffters auf dem Dach iſt / Mühl-Ordnungen ſetzet / und nach demſelben Viſitationes anſtellet.

Knipſch. l. 5. c. 26. n. 59.

7. Bier und Brau-Häuſer. 8. Kalch und Ziegel-Oefen. 9. Stadt-Mauern / welche bey den Römern vor heilig gehalten wurden / davon im dritten Theil. 10. Thürnen. 11. Zeuch-Häuſer. 12. Bad-Stuben. 13. Brucken. 14. Die Marck-Plätze / darauff die Kauffmanns-Waaren feil und verkaufft werden; Wohin die Schlacht-Häuſer / Brod-Bäncken ꝛc. zu referiren. 15. Die Glocken und Stadt-Uhren. 16. Die Wirts-Häuſer und Stadt-Herbergen und 17. Die Röhr-Käſten und Brunnen / von welchen beeden letztern noch etwas beyzurucken iſt.

§. 22.

Was ein Wirths-Hauß und ein Wirth ſey / iſt einem jeden / der nicht

nicht Sinnlos ohnehin bekannt. Doch iſt davon zu unterſcheiden eine Herberge/ welche man an einem Ort haben kan wo eben kein Würths-Haus iſt. Alſo iſt ein bloſer Kruger/ Zapffen-Würth/ Bier- und Wein-Schenck nicht gleich auch ein Gaſt- und Tavern-Würth/ und iſt ihnen nicht durchgehends zugelaſſen Gäſte als etwa nur auf einen Trunck ohne Genieſſung warmer Speiſe/ weniger Einſtellung der Pferde/ zuſetzen/ auch keine Hochzeit- und Kindtauff-Mahle zu übernehmen; Ja es ſeynd bey den Römern ſolche Dorffs- und andere Winckel-Würthe auf dem Land vor ſo verdächtig gehalten worden/ daß man von ihnen nicht viel gröſſern Staat/ als von den Dieben gemachet/ dergleichen doch zugelaſſene Gaſt-Würthe in den Städten nicht zu befahren gehabt.

L. 1. §. 1. naut. caup. ſtab. Limn. lib. 6. c. 3. n. 43.

Es ſeynd aber ſolche Würths-Häuſer entweder publica oder privata. Dann obſchon faſt durchgehends beſonders in Marck-Zeiten/ die Innwohner einer Stadt Gäſte aufnehmen/ und ſie mit Eſſen und Trincken verſehen/ ſo ſeynd doch ſolche Beherbergere keine Würthe/ oder ihr Hauß ein öffentlicher Gaſt-Hof zu nennen/ ſondern der jenige verdient ſolchen Nahmen/ deme von Herrſchafft wegen erlaubet iſt/ Gäſte anzunehmen der es auch zu jederzeit gegen des Gaſtes Zehrung exerciret/ und zum Zeichen ſeines Rechts einen Schild aushanget/ und ſich davon nennen läſſet/ v. g. der Gaſt-Würth zum goldenen Adler/ zum rothen- ſchwartzen- weiſſen Roß/ rc. wiewohl dieſe Zeichen eben nicht einen öffentlichen Gaſt-Würth machen/ ſondern dienen nur denen Fremden zur Nachricht/ daß daſelbſt ein Würths-Hauß ſey/ und ihnen darinn einzukehren frey ſtehe.

Rhetius diſſert. de Hoſpitatura c. 1. n. 4.

Es iſt zwar noch eine andere Art Gäſte aufzunehmen/ dazu der Apoſtel vermahnet: Gaſtfrey zu ſeyn vergeſſet nicht/ rc. Allein weil ſolche in der Chriſtlichen Liebe beſtehet/ und die LL. hierinn keine Ziel und Maas vorſchreiben/ als will auch ich mich dabey nicht aufhaltnn/ oder vorſtellen/ wie die vernünfftige Heyden ſelbſt das Gaſt-Recht heiliglich obſerviret/ ſondern von denen heut zu Tag gewöhnlichen Würthſchafften reden.

§. 23.

Das Recht Würthſchafften/ Wein- und Bier-Schencken anzurichten/ wird in Teutſchland unter die Regalia gezählt/

Uran. V. 2. conſ. 8. in addit. Lit. A.
Beſold. Theſ. voce Gaſt Klock 1. Conſ. 8. n. 125.

andere aber ſchreiben es der Jurisdiction, wieder andere dem mixto Imperio, zu

Beſold. in Theſ. voce Gaſt Klock. de ærar. l. 2. c. 19. n. 6.
Knipſch. d. l. n. 163.

da doch der jenige/ welcher ſeine Würthſchafft concediret/ hiedurch weder in einer Civil-Sach recht ſpricht/ noch ein judicatum exequiret/ und wird dahero einer

Stadt-

Stadt-Obrigkeit / Vermöge ihrer general-Obliegenheit das gemeine Beſte zu beobachten / zugeſchrieben.

Wehn. voce Vogtey. Beſ. d. l. Lauterb. ad Tit. naut. caup. ſtab. n. 10.

Dann ob es ſchon eine res meræ facultatis zu ſeyn ſcheinet / Gäſte aufzunehmen und zu beherbergen / und de Jure Civili ein jeder der nur will eine Würthſchafft anſtellen kan / ſo wird es doch heut zu Tag unter die Ehehafften gerechnet / und nicht mehr pro re meræ facultatis gehalten / ſondern dependiret von Obrigkeitlichen Conſens.

Knipſch. de Jur. Civ. Imp. lib. 2. c. 5. n. 164.

Lauterb. in diſſ. ſuper Tit. naut. caup. ſtab. n. 9.

Es leidet auch zuweilen der Zuſtand des gemeinen Stadt-Weſens nicht / daß alle Burger und Bauern Würthſchafft treiben / ſondern man braucht auch andere Leute / die von ihrer Profeſſion leben. Dahero wird man an den meiſten Orten wo ordentliche Wirths-Häuſer und Tavernen zu finden / in acht nehmen / daß ſie ſolches Recht privative exerciren / und auſſer ihnen niemand Würthſchafften zu treiben verſtattet werde. Es ſoll aber auch ſonſt niemand leichtlich zur Würthſchaffts-Treibung gelaſſen werden / der nicht ein Burger iſt / oder das Burger-Recht erlanget hat / dann wer den Nutzen von der Würthſchafft hat / ſoll auch billich burgerliche Beſchwerden tragen.

Mev. ad J. Lub. lib. 1. tit. 2. art. 2. n. 2.

Rhez. d. diſſ. c. 2. §. 5.

Dahero iſt denen Fremden und Ausherriſchen / die eine Zeitlang ſich in der Stadt aufhalten / nicht vergönnet / Würthſchafften zu treiben / wo ſie nicht die burgerlichen Onera übernehmen: Noch weniger den jenigen / die unter dem Namen der Würthſchafft allerley liederliches Huren Geſind aufnehmen / und eine Huren-Würthſchafft treiben / maſſen dergleichen von Obrigkeits wegen ohne Gewiſſens-Verletzung gar nicht gedultet werden kan.

Mev. J. lub. C. 4. tit. 5. art. 50. n. 1.

Klock de ærar. lib. 2. c. 146. n. 7. ſq.

Wo aber dergleichen Würthſchaffts-Treibung per Privilegium, oder ſonſt concedirt worden / ſo geſchiehet es entweder perſonaliter, ſo lang der jenige lebet / der diß Recht erlanget hat / es würden dann der Erben und Nachkommen in dem Privilegio gemeldet; Oder realiter und erblich / und wird ein Erb-Gaſt-Haus genannt / bleibet auch das Recht ſo lang darauff / als der Platz der Würthſchafft währet / wann auch ſchon das Würths-Haus abgebrannt / oder vom Feind verheeret wäre.

L. 93. de contr. empt. Zöeſ. Tit. de conſtit. Princ. n. 28.

Es iſt aber auch von einem ſolchen öffentlichen Würth / der einen offenen Schild aushänget / zu wiſſen / daß er wider ſeinen Willen einen Fremden / der bey ihm einkehren will aufnehmen müſſe / weil ſolche Zeichen nichts anders ſeynd / als Einladungen zur Einkehre.

L. 1.

L. 1. & ibi Bart. ff. naut. caup. ſtab L. 17. §. 3. commod. L. un. §. 6. furt. adv. naut. Beſold. 3. Conſ. 118. n. 51.

Stamm. de ſerv. perſ l. 1. c. 16. n. 13.

Speckhan. Cent. 1. quæſt. 23. n. 3.

Tabor. de metatis p. 3 c. 3. art. 2. §. 13. Lauterb. d. diſſ. n. 13.

welches auch auf die Würthe die keine Zeichen aushangen haben / extendiret.

Rhez. d. diſſert. c. 3. §. 2.

§. 24.

Was die hoſpiter paſſivos, oder Gäſte/ die in den Gaſt-Höffen und Würths-Häuſern eingenommen zu werden verlangen/ antrifft/ iſt darauff fleiſſige Achtung zu geben/ und nicht indiſtincte ein jeder der ſich anmeldet zu admittiren / dahero die Würth auch an einigen Orten alle Abend ihre Nacht-Zettel und Verzeichnuſſe übergeben müſſen / was ſie vor fremde Perſonen bey ſich haben.

Knipſch l. 5. c. 26. n. 29. Lauterb. d. diſſ. n. 12.

Wie dann in ſpecie von Beherbergen abzuweiſen ſeynd/ Mörder/ Diebe/ Straſſen-Rauber/ Beutel-Schneider und andere Betrüger/ Huren/ Gottes-Läſterer/ Dopler/ Spieler und Spitz-Buben / Buch und Riemen-Stecher / Zigeuner und dergleichen loſes Geſindel mehr.

Klock de ærario lib. 2 c. 59. n. 7.

Und wo durch ſolche beherbergte liederliche Gäſte dem Würth etwas unbilliches zuſtöſſet / hat er keine Action wider ſolche Leute / und wo ihme von ihnen was entwandt worden / kan er ſich wider ſie weder actione furti oder conditione furtiva behelffen.

L. 1. §. 3. & l. fin. C. de Aleator. Hahn. ad h. t n. 2.

Von den Juden wird auch gefraget / ob ſolche in Gaſt-Höfen zu admittiren? und wird der Ausſchlag nach Beſchaffenheit der Stadt oder Orts gemachet/ allwo ſie gedultet werden oder nicht: Dann wo man ſie Obrigkeits wegen leidet / können ſie auch in die Würths-Häuſer gelaſſen werden. Weil nun von jetzt-berührten böſen und verdächtigen Leuten ſich leicht jemand ins Würths-Hauß einſchleichen kan/ ſo bringt der Würthe Ambt mit ſich/ deſto fleiſſiger auf die Condition und Beſchaffenheit ſolcher Leute zu inquiriren/ und wohl zu examiniren. Ehrliche Leute aber iſt er ſchuldig anzunehmen/ und in ſeinem Hauß ſo weit er ohne ſeine eigene Gefahr kan/ zu ſchützen/ als die ſich gleichſam ſeiner Hut übergeben.

vid. Lauterb. d. diſſert. n. 14.

Und weilen ein Gaſt/ ſo lang er im Hauß iſt / ſich denen Statutis loci conformiren muß/ ſo lieget dem Würth ob/ ihm davon einige Nachricht zu geben/ ſo daß der Würth/ wann er ſolches muthwillig verhält/ und der Fremde dadurch in Straffe verfällt/ nach einiger Dd. Meinung ſelbſt davor hafften muß.

Dd. ad l. fin. ff. de decret ab ord. fac. ibique Gothof. Lit. S.

Schnei-

Schneidevv. ad J. tit. de oblig. quæ ex quaſ. del. §. 1. n. 6.

Ferner ſoll er den Gaſt auch mit Eſſen und Trincken vor ſich und ſeine Pferde/nach Condition des Gaſtes/und nachdem er will tractirt ſeyn/ verſehen/mit der Zehrung aber über die Gebühr nicht übernehmen.

Knipſch. d. c. 26. n. 37.
Speid. in ſpecul. voce Würth.

§. 25.

Was auch die Sachen betrifft/ welche der Gaſt ins Würths-Hauß bringet iſt der Würth ſchuldig davor zu ſtehen / und hat die actio de recepto wider ihn ſtatt.

L. 1. §. 3. L. 3. §. 5. naut. caup. ſtab. Lauterb. d. diſſ. n. 17.

Daß aber ſolche können angeſtellet werden / wird requiriret / und zwar an Seiten des Würths 1. daß er ein rechter Würth ſey / und um täglichen Gewinns willen die Würthſchafft exercire.

L. 1. pr. ac Legibus ſeqq. d. t.

Dahero hat die Actio nicht ſtatt/ wann ein Freund den andern aufnimmt/oder etwas bey einem Fürſtlichen Einzug oder Feſtin Fürſtliche Bediente oder Gäſte denen Bürgern oder andern eingeleget/ und alſo aus Noth / oder guten Willen recipirt werden. Alſo ſeynd das keine Würthe / welche bey Meß-Zeit in Leipzig Franckfurt/ ꝛc. fremde Kauffleute beherbergen / und ihnen die Wohnung um ein gewiſſes Geld/ oder auch Eſſen und Trincken geben. Gleiches iſt auch von denſelben zu ſagen welche die Studenten ins Haus und Koſt nehmen / und ſeynd dahero die Innwohner des Hauſes / wo dergleichen Leuten etwas entwandt würde / nicht gehalten davor zu ſtehen / ſondern wo ſie ihren Haus-Herrn etwas aufzuheben anvertrauet / müſſen ſie ſolches durch die actiones civiles depoſiti oder mandati wieder fordern / und müſſen zuvorn latam oder levem culpam probiren.

Lauterb. d. diſſ. §. 23. Carpz. p. 2. c. 26. d. 19. welcher aber in ſo weit diſſentiret/ wann der Haus-Herr den einlogirten auch Speiſe giebt arg. L. fin. ſi menſ. falſ. mod. L. 1. §. 2. de aleat.

2. Daß ein Würth als ein ſolcher etwas zur Verwahrung bekommen / nicht aber auſſer der würthſchafftlichen Conſideration, weil er ſo dann mit der ordinairen action depoſiti oder locati zu conveniren iſt.

l. 3. § 2. naut. caup. ſtab. Stamm. de ſerv. perſ. lib. 2. c. 14. n. 17. Weſ. d. t. n. 4.

Dergleichen actio locati conducti hat auch ſtatt / wann bey Marck-Zeiten der Würth einen Haus-Mann ein Gewölb oder Laden / der im Würths-Haus iſt/ verläſſet / oder zu Kriegs-Zeiten ein Zimmer im Würths-Haus einem andern einräumet.

arg. d. L. 3. §. 2. junct. L. 5. pr. naut. caup. ſtab. Laut. d. diſſ. ad d. t. n. 24.

3. Daß der Würth des Gaſtes Sachen entweder ſelbſt/ oder durch ſeine Leute/ Keller/ Haus-Knechte/ ꝛc. wiewol von dieſen letztern andere diſſentiren/ übernommen.

L. 1. pr. & §. 6. d. t. Carpz. p. 2. C. 26. d. 1.

Hätte auch die Frau im Haus/ welche die Würthſchafft mit dem Mann treibt/ oder deſſen Kinder/ welche in Abweſenheit des Vatters die Würthſchafft exerciren und der Vatter ſolches genehm hält / Sachen bekommen / ſo ſtehet der Mann und Vatter billich davor.

L. 3. §. 3. l. ult. §. ult. naut. caup. ſtab. Bertazol. 1. Conſ. 68. n. 1.

Lauterb. d. diſſ. n. 25.

Es hat aber der Würth eine Sache vom Gaſt angenommen nicht nur wann er ſie ihm würcklich zu Handen gebracht/ und vor den Schaden geſprochen/ ſondern auch wo er nur zugegeben/ daß die Sachen ins Würths-Haus gebracht worden/ ob ihnen ſchon kein gewiſſer oder ausgedruckter Ort aſſigniret worden/

L. 1. §. f. naut. caup. ſtab. L. 9. §. 3. d. J. dot. Carpz. p. 2. C. 26. d. 10. n. 4.

Stamm. l. 2. c. 14. n. 11. Maſcard. C. 8. 33.

und iſt hierzu auch die generalis ſcientia, daß eine Sache ins Würths-Haus gebracht worden/ genug/ ob er ſchon die Qualität derſelben/ oder wieviel der Sachen ſeynd / nicht weiß.

Bald. in L. 5. C. de Locat. n. 3. Bertazol. 2. Conſ. 353.

Stamm. d. c. 14. n. 11. Maſc. d. l. n. 11.

Wann aber etwas ohne einiger des Würths Wiſſenſchafft in Gaſt-Hoff gebracht worden/ ſo kan er actione de recepto nicht belanget werden.

Carpz. d. def. 11. n. 3. ſq. Stamm. d. C. 14. n. 17. Laut. d. diſſ. n. 27. ſqq.

Wie dann auch in dubio, ob der Würth die Illation der Sachen gewuſt habe oder nicht/ mehr vor das letztere præſumiret wird/ das erſtere aber von dem/ der ſich darauff berufft/ probiret werden muß. Wiewohl einige davor halten/ daß es genug ſey/ wann ein Würth wiſſen können / daß der Gaſt etwas ins Haus gebracht.

Maſc. concl. 1300. n. 4.

Corta de fact. ſcient. & ign. inſp. 65. n. 7.

Es lieget auch nichts daran/ ob einer umſonſt/ oder vor ſein Geld im Wirths-Haus ſich aufgehalten.

L. 6. per naut. caup. ſtab.

Es kommet aber dieſe Actio den jenigen reiſenden und einkehrenden Perſonen zu/ deren Sachen von denen Würthen recipiret / aber entweder gar nicht / oder nicht ohne Schaden reſtituiret worden.

L. 1. pr. d. t. Coll. Arg. Eod. th. 12.

Oldend. de act. claſſ. 7. art. 5. n. 3.

Es fragt ſich aber: Ob auch bey Hochzeiten die in Würths-Häuſern angeſtellet werden/ wann den Gäſten etwas entkommet / dieſe Actio ſtatt hat? und wird *mit* Ja geantwortet/ weil das Edictum prætoris general iſt/ in L. 1. pr. d. t. und die *beygefügte* Ratio auch hieher quadriret.

L. 1. §. 1. & L. 3. §. 1. d. Tit. Laut. d. diſſ. n. 30.

§. 26.

§. 26.

Es competiret aber dieſe actio de recepto wider die Würthe und deren Kellern oder Haus-Bedienten/ſo lang ſie in ihrem Ambt ſeynd; auch wider die Weiber/ wo ſie Würthſchafft treiben/ und zwar nach dem Sachſen-Recht/ wann ſie ſchon ihrer kriegeriſchen Vormundere Conſens bey Reception der Waaren nicht erfordern.

d. L. 1. §. 5. Bertaz. 1. Conſ. 68.

Wibel. de contract. mul. c. 4. n. 5. ſqq. it. n. 199. ſqq.

Das objectum ſeynd die eingebrachte Sachen/ ſie ſtehen den Reiſenden eigenthümlich zu oder nicht/ wann ihnen nur an deren Erhaltung gelegen.

L. 1. § 6. & 7 L. 4. §. 2. d. t.

Das Abſehen der Action iſt/ daß ſolche Sachen ohne Schaden von dem Würth oder ſeinen Leuten reſtituiret/ oder die Æſtimatio, wo ſie nicht/ wie eingebracht/ können reſtituiret werden/ præſtirt werde/ ob ſie ſchon durch ihre Verſchuldigung zum Verderb nichts beygetragen/ wann nur der Verluſt oder Schade nicht durch einen unableinlichen Fall und unwiderſtehnlichen Gewalt/ v. g. durch Feuer/ Feindlichen Einfall/ nächtlicher Gewaltthätigkeiten/ Einbruch im Stall/ und Wegnehmung der Pferde 2c. zugeſtoſſen/ welchen caſum aber/ wo er nicht ſonſt offenbar/ der Würth probiren muß: Der Gaſt aber/ wo er vorgeben wolte/ daß dieſer Zufall durch des Würths-Schuld ſich ereignet habe.

L. 3. pr. & §. 1. d. t. L. un. §. 4. ff. furt. adv. naut. L. 31. pr. de act. empt. Hahn. ad Weſ. tit. naut. caup. n. 5.

Klock. 3. conſ. 135. n. 22. 62. ſq. L. 2. & 3. de prob. Stamm. l. 2. c. 14. n. 9.

Carpz. p. 2. C. 26. d. 18. n. 6.

Lauerb. d. diſſ. n. 43.

Warn aber die Sachen durch einen ſolchen Fall entkommen wären/ welcher ohne des Würths Schuld ſich nicht wohl zutragen/ wohl aber durch menſchliche Sorgfallt præcavirt werden können/ v. g. wann die Sachen wären geſtohlen worden/ ſo iſt der Würth in alle Wege ſchuldig/ den Verluſt und Schaden zu erſetzen/ weil der Diebſtahl kein ſolcher unvermeidlicher Fall iſt/ daß dadurch die Würthe liberiret würden/ wann man auch ſchon wüſte wer den Diebſtahl begangen hat.

arg. L. 3. §. 1. d. t. Weſenb. Eod. n. 5. Carpz. d. C. 26. d. 18. n. 10. ſqq.

Maſc. Concl. 833. n. 14. Bertaz. d. Conſ. 68. n. 4.

Lauterb. d. diſſ. n. 40. Theſſaur. lib. 2. quæſt. 55. n. 7.

und hilfft den Würth nicht/ wann ſein Knecht oder Kellerer einen Diebſtahl begangen/ daß derſelbe insgemein vor einen frommen und ehrlichen Menſchen gehalten worden/ maſſen dieſe communis opinio den Hn. nur von der Schuld abſolviret/ nicht aber von der Erſetzung des Entwandten.

arg. L. 1. §. fin. L. 2. & 3 pr. & §. 1 naut. caup. ſtab. junct. L. un. §. fin. furt. adv. caup. & §. ult. J. de obl. quæ quaſ. ex del.

Und obſchon einige dem Würth excuſiren / wann des Gaſtes eigener Knecht die Sachen entwandt hat/ſo wollen doch andere ex L. 6. §. 1. naut. caup. das Contrarium behaupten. Lauterb. d diſſert. ſ. 42.

Hätte aber der Gaſt durch ſeine eigene Schuld den Schaden und Verluſt geleitten / wann er ſeine Sachen in ungewöhnlichen Oertern / v. g. im Stall / oder auf der Haus-Tenne ſein Felleiſſen/Pack/Mantel/ ꝛc. liegen laſſen / ſo mag er ſich den Schaden zuſchreiben/ es hätte dann der Würth auf Befragen/daß ſie ſicher da lägen / ſich vernehmen laſſen.

L. 203. de R. J. L. 11. pr. ad L. aquil. Stamm. d. c. 14. n. 15. C. A. Theſ. l. 2. quæſt. 55. n. 4.

So liberiret auch diß den Würth nicht/wann er dem Gaſt den Schlüſſel zum Zimmer / wo ſeine Sachen liegen gegeben / oder auch noch dazu gemeldet / daß er ſeine Sachen bewahren mögte/ſo gut er könne/wann er nur nicht proteſtirt und reſerviret/daß er davor nicht ſtehe. L. fin. pr. naut. caup. ſtab. Maſc. d. l. n. 23. Sichard. ad L. 1. C. de Locat. n. 5. Laut. d. diſſ. n. 45. & 48.

Bey welcher Proteſtation doch zu obſerviren iſt/daß ſie 1. gleich Anfangs/da die Sachen ins Würths-Haus kommen und recipirt worden / müſſe entgegen geſetzt werden/und 2. die Reiſenden dieſer Proteſtation expreſsè oder tacitè, in dem ſie die Sachen dannoch ins Würths-Haus bringen und niederlegen/ conſentiret haben.

d. L. fin. pr. Loccen. de J. marit. lib. 3. c. 7. n. 12.

Dahero wo die Gäſte contradiciren / und der Würth läſſet die Sachen doch ins Würths-Haus tragen/ und in denſelben verbleiben/ ſo iſt er nicht minders verbunden/als wañ gar keine Proteſtation geſchehen wäre/wie er dann auch nicht zu excuſiren / wann er nach bereits geſchehener Einlogirung der Gäſte und Recipirung ihrer Sachen proteſtiren wollte. Sichard. d. l. Lauterb. d. n. 48.

Was nun vom Diebſtahl und da die geſammte Sachen entkommen/ geſagt worden/das hat auch ſtatt/ wann ſolche nur einen Schaden gelitten.

L. 5. §. 1. naut. caup. ſtab. Weſ. d. t. n. 5.

Ob aber der Würth auch könne belanget werden/ wann des Gaſtes Sachen durch Brand zu Grund gegangen? ℞. Es iſt ein Unterſcheid zu machen/ob der Brand in einem andern Haus / oder beym Würth ſelbſt ausgekommen; daß erſternfalls er abſolviret/letztern aber davor zu ſtehen gehalten iſt/weil regulariter der gleichen Feuer aus der Innwohner Schuld zu entſtehen pfleget / der Würth aber vor dieſelbe hafften muß.

L. 3. §. 1. de off. præf. vig. L. 11. de peric. & commod. rei vend. L. 1. §. fin. L. 2. & 3. pr. naut. caup. Laut. d. l. n. 50.

Wann aber von der gleichen entkommenen Sachen Werth ein Streit entſtehet/ muß ſolchen der Gaſt probiren/doch daß er bey halb beygebrbchter probation ad Juramentum ſuppletorium, niemals aber ad Juramentum in litem affectionis kan gelaſſen werden.

L. 2. de prob. arg. L. 31. de jurej. & L. 5. pr. de in lit. jur.
es hätte dann der Gaſt dem Wirth ſeinen Kaſten / oder Felleiſſen / verſchloſſen zugeſtellet / und der Wirth laugnete es / oder gebe es aufgeſchloſſen zuruck.
L. ſi quando C. unde vi. Bach. ad Treut. Vol. 2. D. 25. th. 5. Lit. B. Maſc. d. concl. 833. n. 7. ſeqq. Laut. d. l. 51.

§. 27.

Ob nun ſchon / wie gemeldet / die Wirthe vor der Gäſte eingebrachte Sachen ſtehen / und ihm ſolche ohne Schaden zuruck geben müſſen / ſo können ſie doch ſolche ſo lang zuruck behalten / ja den Gaſt ſelbſt arreſtiren laſſen / biß derſelbe die Zehrung bezahlet.
L. 2. pr. ibi ut cæterorum vectorum res retineat. ff. de L. Rhod. Köpp. dec. 41. n. 17. Richt. dec. 77. n. 34. ſeqq. Carpz. p. 2. C. 25. d. 22. n. 4.
Berl. p. 1. C. 73. n. 102.
Rhez. d. diſſ. c. 4. n. 1.
Vor dergleichen Zehrungen aber iſt der Gaſt regulariter keine Zinſen zu zahlen ſchuldig dann die Zinſen ſeyn der Nutzen / welchen man üben das Capitel hat / nun ſtecket aber ſchon dieſer Nutzen in dem Capital / weiln kein Wirth ohne Nutzen die Wirthſchafft exerciret.
Richter. dec. 74. num. 78.
Rhez. d. c. 4. n. 2.
Wäre auch der Gaſt im Wirths-Haus kranck worden / und darüber geſtorben / ſo genieſſet das jenige / was der Wirth auf den Gaſt gewandt / eben die jenige Prælation in concurſu Creditorum, welche die Leicht und Cur-Koſten erfordern.
L. 4. C. de petit. hered. L. 3. C. de relig. & ſumpt. fun. Brunn. ad d. L. 4. L. 5. & 6. qui pot. in pign. de Colet. prol. Exec. p. 1. c. 2. n. 218.
Dieſes iſt auch noch denen Gäſten zum beſten in vielen Orten verordnet / deß ihnen die Gerichts-Tage nicht ſo weit / wie anderen / extendiret / ſondern extraordinariè geſetzet werden / ſo daß man von drey zu drey Tagen / oder von einem Sonnenſchein biß zum andern gegen einander verfahre / und alſo frembde reiſſende Perſohnen nicht über Gebür aufgehalten werden / welcher modus procedendi Germanicè ein Gaſt-Recht oder Gaſt-Gerücht genannt wird.
Beſold. voce Gaſt-Recht. Coler. de proc. Exec. p. 3. c. 6. n. 11.
Mev. ad J. Lub. C. 3. t. 1. art 1. n. 51. ſeqq.

§. 28.

Was ferner das Ambt eines Gaſtes / und wie ſich ſelbiger auffzuführen betrifft / ſo muß er ſich 1. nicht zu wieder ſeyn laſſen / vor den Thor ſeinen Nahmen und Condition, und was man ſonſt der Gewohnheit nach zu fragen pfleget / anzuzeigen; Wann er nun ins Wirths-Haus kommet / ſo obligirt er ſich tacitè

zu dem jenigen / was darinn Herkommens: Worinn er ſich dann beſcheiden und verträglich zu halten / und weder ſelbſt / noch durch ſeine Leute / dem Wirth und den Seinigen beſchwerlich zu fallen. Wann er aber wieder abreiſſet / ſoll er nicht den Abſchied hinter der Thür nehmen. Sonſten aber iſt oben ſchon gemeldet worden / daß ein Wirth den anmeldenden Gaſt wider Willen aufnehmen müſſe / und wo er ſolches nicht thäte / hat der Gaſt entweder / wo er mehrmahlen ſonſt daſelbſt eingekehret remedia poſſeſſoria, oder petitoria, entweder durch imploration des officii Judicis, oder durch Anſtellung der Action, auf eine dem Privilegio, welches der Würth auf ſeine Wirthſchafft bekommen/gemäſſe Straffe ja wo er vom Wirth unhöflich zuruck gehalten würde / kan er propria authoritate ins Wirths-Hauß dringen.

Klock. de Contrib. c. 9. n. 673.

Boeckel. de Jure Hoſpitiorum c. 5. §. 13.

Hätte aber der Gaſt-Wirth rechtmäſſige Urſachen dem Gaſt die Reception abzuſchlagen / oder würde über Gebühr von demſelben gravirt / ſo hat er criminal und Civil-Remedia wider ihn/nehmlich das Judicium ex L. Julia de vi, wann der Gaſt Gewalt wider den Würth brauchen wolte.

L. 3. §. 2. L. 10. L. 11. pr. ad L. Jul. de vi publ.

Die Actionem injuriarum, Legis aquil. &c. Böckel. d. diſſ. c. 4. n. 14.

§. 29.

Was die Bronnen betrifft / gibt es einem jeden die Vernunfft / wie nützlich und nöthig ſelbige in den Städten ſeyen / als ausgemacht es iſt / daß ohne Waſſer der Menſch nicht leben könne. Es finden ſich aber in den Städten entweder öffentliche und Gemein-Bronnen; Oder Privat und eigenthümliche Bronnen. Was dieſe betrifft / iſt regulariter keinem verbotten / einen Bronnen auf ſeinen Grund und Boden zu graben / wann er nur damit einem andern an ſeinem Waſſer oder Bronnen keinen Schaden thut.

L. ult. fin. reg. L. 1. §. 12. de aqu. pluv. arcend. L. 21. Eod. L. 26. de damn. inf.

Was die offenen Stadt-Bronnen betrifft / iſt zu deren Reparation, wann es denen Häuſern oblieget / ein jeder Hauß-Beſitzer als zu einem Patrimonial-Onere, verbunden; Wo es aber denen Bürgern als Burgern / ſo iſt es ein Onus perſonale, und iſt niemand vom Beytrag eximiret / der des Bronnen genieſſet. Wiewohl es auch ein Onus mixtum heiſſen kan / wann es den Burgern wegen der Häuſer aufgeleget wird. Und iſt dißfalls auf die Statuta oder Gewohnheit jeder Stadt zu ſehen.

Klock. de contrib. c. 5. n. 107 & c. 10. n. 18.

Mev. p. 4. dec. 128.

Es lieget auch einer Obrigkeit ob / auf die Bronnen fleiſſig ſehen zu laſſen / daß

daß nicht nur der Quell / wo ſelbiger entſpringet / unverletzet bleiben / und die Röhren in gutem Stand erhalten / ſondern auch nichts unreines in dem Bronnen geworffen / geflöſſet oder gewaſchen / weniger der Bronne gar vergifftet werde. Und gleichwie in wohl beſtellten Städten gewiſſe Bronnen-Meiſter beſtellet werden / welche auf die Röhren und Bronnen-Hauß acht geben / alſo werden auch die Bronnen-Vergiffter mit ſtrenger Straffe des Schwerdtes / und an theils Orten des Feuers angeſehen.

L. 1. pr. §. 1. l. 3. pr. ad L. Cornel. de Sicar. l. 28. §. 9. de pœn. Carpz. quæſt. Crim. 20. n. 63. L. R. l. 2. art. 13.

Berl. p. 4. c. 26. n. 13.

Wie dann auch in Privat-Bronnen / wo einer die Servitut hat / Waſſer aus ſeines Nachbarn Bronnen zu ſchöpffen / und er wollte hinein waſchen / und andere Unflätereÿ hinein ſudeln / iſt ſolches nicht zu leiden / ſondern es hat der Herr das Interdictum de fonte zu exerciren.

Tot. Tit. ff. de font. P. Frider. Tract. de Interd. tit. 13.

§. 30.

Nebens andern Sorgen welche ein Stadt-Magiſtrat vor das Publicum tragen ſoll / gehöret billich auch mit / die Inſpection über die Stadt und andere Privat-Wein-Keller. Und zwar weiß man wohl / daß die Jura commerciorum in Jure Gentium fundirt ſeynd / mithin kan niemand den commerciorum uſum, und daß man davon nicht participiren ſolte / aufheben; Ein anderes aber iſt ein Kauff- oder Handelſchafft treiben / und ſich dadurch zu bereichern ſuchen / welches eben nicht allen zu geſtatten / damit es endlich nicht an Handwerckern und Bauern mangele; Ein anderes einem nichts kauffen und zu ſeinem Unterhalt ſchaffen laſſen wollen. Dahero kan auch was das Wein-Schencken betrifft / die Stadt-Obrigkeit eine gewiſſe Form und Maas vorſchreiben / wer ſolches exerciren dürffe. Und zwar pfleget überall einem Hauß-Vatter den ſelbſt erbaueten Wein zu ſchencken / verſtattet werden / und hat er hiezu kein Privilegium nöthig: Allein den Wein einzukauffen / und Maas weiſe wieder auszuſchencken / und ohne Special-Vergünſtigung eine Weinſchencke anzurichten / iſt nicht zugelaſſen / ſondern es gehöret hiezu / wie bey Conſtituirung anderer Tavernen / als einem Actu Jurisdictionis, die Obrigkeitliche Einwilligung / und darff / beſonders in den Reichs-Städten niemand Wein einlegen / oder verzapffen / ohne des Raths ſonderliche Zulaſſung. Und hievon ſeynd auch die Land-Säſiſche vom Adel nicht ausgenommen / es wäre ihnen dann ein Wirths-Hauß mit aller Tavern-Gerechtigkeit / zu brauen und zu ſchencken / concediret / oder zu Lehen verliehen / allermaſſen dann dieſes beſonders in den Landen Ober-Teutſchlandes / wo der Wein-Wachs floriret etwas ausgemachtes iſt / daß jeder Wirth der Wein einlegen kan / ſelbigen auch gegen Abtragung des Umbgeldes ausſchencken könne.

Limn. J. P. lib. 6. c. 5. n. 29.

Carpz. p. 2. C. 46. d. 17. n. ult.

An etlichen Orten aber beſonders in Sachſen / will man denen Land-Wirthen dergleichen Recht nicht zugeſtehen.

vid. Fritſch. Tract. 39. c. 2. n. 23.

Ja es wird auch nicht einem jeden / wo er nicht ſelbſt Wein bauet / erlaubet / blos zu ſeinem Gebrauch Wein einzulegen / er habe es dann verungeldet / allermaſſen dergleichen Statuta, ob ſie ſchon etwas hart lauten / indem ſie den natürlichen Menſchlichen Nahrungs-Mitteln derogiren / defendiret

Mev. d. l. 3. tit. 5. art. 11. n. 6. ſeq.

Es kommt aber das Jus, Wein-Schencken aufzurichten / dem Domino Territorii zu / welcher die Regalia hat an theils Orten aber iſt es auch ein Actus Jurisdictionis, nachdem es durch Belehnung oder andere Conceſſiones, Præſcription, Statuta, oder Gewohnheit alſo hergebracht /

Fritſch. de Jur. oenopol. c. 2. n. 55. ſeqq.

und iſt diß Jus nicht mere perſonale, ſondern hanget insgemein dem Fundo oder Wirths-Hauß an. Ob aber ſchon einer ein Frey-Hauß beſitzet / ſo hat er deßwegen nicht Macht / Wein darinn zu ſchencken / maſſen ein groſſer Unterſchied iſt zwiſchen der Exemption von der Stadt-Jurisdiction, und Befreyung von den Handels-Beſchwerden.

Mev. p. 3. dec. 325.

Doch thut eine Obrigkeit wohl / wann ſie / vor der Conceſſion einer Wein-Städte / alles wohl erwäget / und wo er Land-Weine bauet / frembde Weine einzuführen verhindert: Wo er aber ja die Weinſchencke verſtattet / darauf ſehe / daß die Wirthe einen guten und geſunden Wein ſchencken / denſelben nicht verfälſchen oder vermiſchen / ihren eigenen etwa an der Güte geringern erbauten Wein erſt ausſchencken / ehe ſie den andern erkaufften feil geben; Daß der Wein umb billigen Preiß verkaufft werde / dahero die Wirthe ehe ſie den Wein ins Umbgeld ſchreiben laſſen / ihre glaubbare Lad Zettel vorlegen / und das Pretium des Einkauffs documentiren ſollen; daß die Maas nicht verfälſchet / und die Weine zu gewiſſen Zeiten durch verordnete Perſonen / Wein-Herren / Umbgeldere rc. viſitiret werden.

vid. latius Fritſch. d. Tract. c. 3.

Die Onera einer ſolchen Weinſchencke beſtehen darinn / daß deren Beſitzer vor den Wein ſeinen Accis, Zoll Umbgeld / oder Ohnengeld / geben muß.

Wehn. voce Umbgeld. Conſ. Argent. Tom. 1. Conſ. 10. n. 27.

Welches ſeinem Urſprung nach dem jenigen zu exerciren zukommet / welcher die Regalia hat / und pfleget / nach Gewohnheit Teutſchlandes / entweder der Lands-Fürſtlichen Obrigkeit / wie in Sachſen / Meiſſen / Bajern rc. oder der Vogtey / wie man wegen des Reichs-Adels von Francken ſtatuiren will / zu geſchrieben werden.

Fauſt.

Fauſt. Conſ. pro ærar. 347. Manz. deciſ. 91 n. 1. Ziegl. ad Calv. ſ. Landſasſii concl. 1. n. 15.

Die in einem und andern Ort des Teutſchen Reichs hergebrachte Gewohnheit / wird hierinn den beſten Ausſchlag machen / wie man dann hin und wieder ſiehet / daß auch die niedere Obrigkeit in Provincial-Städten dergleichen um Geld einziehet.

Manz. d. l. n. 10. Myler de ſtat. Jmp. c. 65. in fin.

Das Quantum aber des Umbgelds variiret nach Beſchaffenheit den Oerter / und wird ſolches auch nach dem Zuſtand des Landes verringert und erhöhet: Doch pfleget vor den Land-Wein weneget als vor frembde Weine gefordert zu werden: medeciniſche Wein aber / die zur Apothecken gehören werden nicht vor Umbgeldet.

Beſold. in Theſ. voce Umbgeld.

Wann der Wein nicht verkaufft / ſondern nur nieder gelegt / und mit der Zeit anderweit verführet wird / pflegt man kein Umgeld / ſondern eine Niederlage / oder Bodenſchatz / wie es an etlichen Orten genennet wird / zu nehmen / und vor dieſem Umgeld iſt regulariter niemand befreyet / wann er auch ſchon ein Freyhauß beſäſſe / und in Fürſtlichen Rath-Dienſten wäre / ſondern wer davon exempt ſeyn will / muß ſeine Befreyung dociren.

L. omnium cum L. ſeq. C. de vectig. & commiſſ.

Ja wann einer auch ein General-Befreyung von allen muneribus hätte / iſt es doch nicht auf das Umbgeld zu extendirn / wo nicht des concedenten Wille klar und offenbar iſt.

Mev. 3. dec. 157. n. 5. ſeq. & dec. 320. Fritſch. dict. Tract. c. ult. n. 22.

§. 31.

Biß hieher haben wir von der Stadt Obrigkeit und deren Ambt gehandelt: Nun ſoll noch etwas von den Burgern und Burgerrecht beygefüget werden. Es hat aber ein Burger den Namen von Burg / das iſt / einem mit Mauern oder Wällen umgebenen Ort. Und differiret propriè loquendo von einen Unterthanen / dann dieſes Wort iſt etwas weitläufftiger als ein Burger / und übertrifft ein Burger einen Unterthanen an der Würde und Freyheiten. Dann es giebt viel Unterthanen in einer Republic, die Güter darinn beſitzen / und doch keine Bürger ſeynd: Doch kan eine Perſohn ein Burger und zugleich Unterthan ſeyn. Dann weil die Städte in der Republic liegen / und von derſelben ihre Macht und Libertät bekommen / ſo richtet ſich auch der Burger Condition nach dem Willen der Republic; wiewohl noch in den Städten bürgerliche Sachen von denjenigen / welche das gemeine Weſen angehen / unterſchieden werden / ſo daß die Stadt-Sachen dem Stadt-Magiſtrat / Jurisdiction Sachen aber / und was die Republicam angehet / beſonderen obern Gerichten anvertrauet werden. Kan alſo diverſo reſpectu einer ein Burger und ein Unterthan ſeyn: Ein Bürger nach der bürgerlichen Societät / ein Unterthan aber ratione Reipublicæ,

*L*iebent. in Coll. pol. Ex. 5. concl. 41. Knipſch. lib. 2. c. 29. n. 6.

Es differiret auch ein Civis oder Burger von einem incola, Einwohner / Beſitzer Hinterſaas.

L. 7. C. de incol. *L*. 239. §. 2. de V. S.

Dann obſchon einige unter beeden keinen Unterſchied agnoſciren / und unter dem Namen eines Burgers auch einen Einwohner begriffen / und was von jenem diſponiret / auch in dieſem obtinirt wiſſen wollen.

Gail. 2. obſ. 35. n. 1. ſeq. per. *L*. Provinciales ff. de V. S. Mev. ad J. *L*ub. l. 1. tit. 2. n. 68. Weſ. Conſ. 40. n. 16. Knipſ. l. 2. c. 29. n. 78. ſeq.

So iſt doch gewiß / daß ein bloſer Einwohner / der das Domicilium an einem Ort conſtituiret / aber das Burgerrecht nicht erlanget hat / kein Burger ſey / noch in denen Statutis unter denen Bürgern begriffen / oder denen Rechten und privilegien der Burger theilhafft ſey / wo nicht ein anderes her gebracht. Dahero einige des Gailij locum von einem incola impropriè ſumpto, nemlich von einem angenommenen Bürger / der an einem andern Ort gebohren iſt / verſtehen wollte; andere aber machen einen Unterſchied unter einen incolam & inquilinum, und wird dieſer genannt / der gar kein Domicilium in loco hat / ſondern nur ſeines Handels wegen / oder Studirens halben ſich daſelbſt aufhält.

Knipſch. d. c. 29. n. 82. Struv. Ex 50. th. 52. Maget. de advoc. arm. c. 10. n. 212 ſeq. Myler ad Rumel p. 2. diſſ. 5. A. B. th. 1. & de ſtat. Jmp. c. 58. n. 9. Speid. in ſpec. voce Burger.

Doch ſeynd auch die Einwohner ſchuldig / die munera civilia in dem Ort / da ſie wonhafft / zu übernehmen / ſie werden zur Obſervirung der Statuten und Gewohnheiten der Stadt verbunden / und müſſen der Stadt-Obrigkeit in Sachen / die zu ihrer Juriſdiction gehören / ihren Reſpect, Ehre und Gehorſam leiſten / und vor deren Gerichten ſo wohl in actionibus realibus als perſonalibus ſtehen / wo ſie nicht unter einer andern Juriſdiction, wie die Geiſtlichen und Studenten / gehören.

L. 22. §. 2. *L*. 29. *L*. 34 ad mun. *L*. fin. de municip. *L*. 6. C. de incolis Carpz. p. 3. C. 12 d. 16. n. 1. ſeq. & d. 20. *L* 19. §. 2. de Judic. *L*. 2. C. de Juriſdict. c. dilecti 17. de for. camp. *L*. ult. C. ubi in rem act. *L*auterb. diſſ. de domicilio th. 56. Brunn. ad *L*. 1. ad mun. n. 2.

Doch macht die bloſe Wohnung keinen incolam, oder verbindet ihn zu Ubernehmung bürgerlicher Aembter / wo er nicht den meiſten Theil ſeines Vermögens dahin transferiret hat. Dahero wo ein Frembder in der Stadt ein Hauß gemietet / iſt er deswegen kein Burger / oder hat das Domicilium conſtituiret.

Cothm. 2. r. 73. n. 88. Brun. ad L. 3. C. de incol. n. 3. & ad *L*. 1. ad munic.

Doch iſt auch diß in acht zu nehmen / daß / nach den Statutis einiger Städte / ein Einwohner binnen gewiſſer Zeit Burger werden / oder wegziehen muß / worzu er nachgehends / wo er nicht wolte / durch Pfandungen angehalten werden kan.

Mev. 4. dec. 196. Brun. ad 34. ff. ad mun.

§. 23.

§ 32.

Es pflegen aber die Burger unterſchiedlich getheilt zu werden. In etlichen Reichs-Städten giebt es alte Burger worunter ſich die Patritij und Geſchlechter zählen die von ihrem våtterlichen Erbe von Zinß und Gülten/und etwa dabey tragendem Ambt leben; und neue Burger/ worunter die Kauff- und Handels-Leute gehören.

Ref. Pol. zu Augſpurg de anno 1530. Tit. von Bürgern und Innwohnern. Generaliter werden die Bürger vor diejenigen genommen/welche die völlige Gemein-Rechte in einer Stadt oder Flecken erworben haben.

Boer. deciſ. 260. n. 33. Knipſ. de c. 29. n. 15.

Es seynd aber die Bürger in generalem Verſtand unterſchiedener Gattung: Dann da iſt/ 1. Civis originarius, ein gebohrner Burger/ der ſeinem Urſprung aus der Stadt hat/oder von bürgerlichen Eltern gebohrn werden/und in ſeiner Geburts-Stadt/ oder wo ſeine Eltern ſeynd/ ſich häußlich niederläſſet.

L. 1 §. 2. ad mun. *L.* 3. *L.* 6. *L.* 17. §. 9. *L.* 22 Eod. Gail. 2. O. 36. Men. 6. præſ. 42.

Dann daß das Burgerrecht wo nicht durch ein Statutum oder Gewonheit ein anderes hergebracht iſt/von den Eltern auf die Kinder könne transferiret werden/zeuget.

L. aſſumptio 6. §. filius 1. & ibi Bart. n. 3. ad mun. Brunn. ad *L.* 1. ff. ad mun. n. ult.

Es iſt aber genug/wann der Vatter ein Burger iſt/ und auf die Mutter nicht zu ſehen/ wo es nicht ein ſonderliches Statutum erfordert/ allermaſſen in etlichen Orten gebräuchlich/ daß einer ein Bürger des Orts wird/ wo er heyrathet.

L. 1. §. 7. ad mun. *L.* 38. §. 3. Eod. *L.* 22. & 61. C. de decur. Franch. dec. 516. n. 15. Knipſ. l. 2. c. 29. n. 21. ſeq.

II. Giebt es einen angenommenen oder erkieſten Bürger/wann nemlich ein Frembder oder ein advena, welcher ſich in der Stadt niedergelaſſen/ unter die Zahl der Bürger aufgenommen wird/und wird ſonſt ein freywilliger Bürger genannt/ auch in allem einem gebohrnen Bürger gleich gehalten.

L. 3. *L.* 12. *L.* 27. *L.* 29. *L.* 34. & 35. ad munic *L.* 19. § 2. de judic. Tuſch. Lit C. concl. 276 Gail. 2. O 35. n 1. Mager. de adv. arm. c. 10. n. 114.

Ob aber Frembde in die Städte zu recipiren/ und ihnen das Stadt-Recht mitzutheilen ſey? iſt eine politiſche Frage/ davon ich nichts beyrucken will/ als daß man freylich vorſichtig bey deren reception zu verfahren/ und verſchiedene Umſtände zu conſideriren habe/ davon

Knipſch. l. 2. c. 29. n. 33.

III. Iſt auch ein wahrer und vollkommener Burger/ der das groſſe Burgerrecht hat/ und nicht nur alle commoda und Privilegia, welche denen Burger wegen ihrer burgerlichen Societät concediret worden/genieſſt/ſondern auch des Raths fähig iſt/maſſen das Burgerrecht nicht indiſtincte die Rathsfähigkeit/ abſonderlich in denen Reichsſtädten/ mit ſich führet. Und dieſem wird entgegen geſetzet ein-

unvollkommener Burger / der entweder in der Stadt wohnhafft / nur das kleine Burger-Recht hat / oder anderwerts wohnet / und gleichwol einiger Stadt-Rechte genieſet.

Knipſch. d. c. 29. n. 34. ſeq.

IV. Vor dieſem gab es auch Frey-Burger / welche ihren Herren dienſtbar geweſen / hernach aber frey gemacht / und in die Zahl der Burger genommen worden.

Lehm. Chron. Spir. lib. 2. c. 19. pr.

V. Es war auch eine Art der Razen-Burger / welche vor dieſem / da die Grafen noch die Gerichte führeten / aus der Burgerſchafft als Schöppen erwählt wurden / und dahero Rathſame Burger ſolten genannt werden ꝛc.

Lehm. d. l. 2. c. 22. Speidel. voce Razen-Burger.

VI. In der Guldenen-Bull und anderſtwo wird auch der Pfalburger gedacht / welches Leute waren / die in Fraudem ihres Obern ſich in anderen Orten vor Burger einſchreiben lieſen / und ſich deren Freyheiten / Schutz und Schirms wider ihre Herren zu bedienen / welches aber verbotten worden.

per d. A. B. Tit. 16. Buxt. ad A. B. d. tit. 16. th. 99. Rumel. ad A. B. p. 2. diſſ. 5. th. 1. & 2.

Heut zu Tag will Knipſch. d. c. 29 n. 76. diejenige Pfalburger heiſſen / welche in den Städten als bloſe Inwohner ſich aufhalten / und das völlige Stadt Recht nicht / ſondern nur ratione Domicilii ihren Forum daſelbſt haben. An theils Orten werden ſie Pact-Burger genannt / weil ſie nicht abſolute ſondern vermöge eines gewiſſen pacti und Bedingnuß / Bürger ſeynd / wovor ſie entweder eine jährliche Penſion oder Zinß geben / oder nur auf gewiſſe Zeit angenommen ſeynd.

VII. Es giebt auch confœderirte Burger / da 2. Städte miteinander ſich vereinigen / daß der einen Burger auch der andern Stadt Burger-Recht genieſſen ſollen / wie dergleichen zwiſchen der Stadt Genev und dem Canton Bern paciſciret iſt.

VIII. Finden ſich letzlich Ehren-Bürger / cives honoraij, denen Ehren wegen das Burger-Recht offeriret und mitgetheilet worden / auſſer dem aber keine burgerliche Onera tragen dürffen wie vor dieſem die Schweitzer dem König in Franckreich Ludovico XI. das Burger-Recht verliehen haben.

Knipſch. d. c. 29. n. 83. ſeq Rhez. diſſ. de Civitatenſibus c. 1. §. 5.

§. 33.

Aus dem / was jetzo von unterſchiedenen Arten der Burger gemeldet worden / erhellet zugleich / auf wie vielerley Arten das Burger-Recht adquiriret werde. Es iſt aber das Burger-Recht nichts anders als / eine concedirte Gewalt / ſich der burgerlichen Gerechtigkeiten und Immunitäten zu bedienen / welche beſtehen in Wehn Weid / Trieb und Trab / und anderen gemein-Nutzen / und Nieſſungen / deren die Bürger als Burger habſchafft ſeynd / hingegen aber auch die Onera, welche andern Burgern obliegen / zu tragen ſchuldig.

Knipſ. l. 2. c. 29. n. 4. Eichel. de Jur. Civit. ap. Fritſch. p. 1. c. 7.

Es wird aber das Jus Civitatis oder das Burger-Recht getheilet in ein allgemeines und beſonders. Jenes iſt / welches einem gantzen Staat oder Republic gemein iſt / wie vor dieſem das Römiſche Burger-Recht allen Römiſchen Unterthanen / und andern / die es aus baten / ob ſchon nicht allen in gleichem Grad zukam.

L. 17. de ſtat. hom. l. 35. ibique Gothof. de leg. 3. l. un. C. de latin. lib. toll. Speidel voce Bürger Eichel. d. diſſ. p. 1. c. ult.

Dieſes iſt abermal zweyerley: Entweder ſo weit es von einer gewiſſen Provintz geſaget wird / v. g. Er iſt ein Burger aus Meiſſen / aus Heſſen ꝛc. oder nur von einer Stadt / davon eigentlich hier gehandelt wird. Und iſt ſolches abermals entweder ein wahres / ordentlich adquirirtes Burger-Recht / oder ein außerordentliches / welches durch ein Statutum oder Privilegium Lebens lang concediret / nicht aber auf die Erben transferiret wird. Alſo genieſen an etlichen Orten die Geiſtlichen / Schuldiener / Beambten ꝛc. der Stadt Privilegien und Gerechtigkeiten / ſeynd aber doch keine wahre Burger / weil ſie die Beſchwerden nicht mit tragen. Allermaſſen auch in vielen Reichs-Städten die Burger nicht durchgehends der bürgerlichen Jurium in eodem gradu fähig ſeynd. v. g. in Nürnberg da die Burger in Rathsfähigen / und Erbarn oder Unrathsfähigen getheilet werden. In Franckfurt / da die Burger in 3. claſſes getheilet ſeynd.

Limn. in addit. ad lib. 7. c. 4. & ad c. 16. n. 12.

Alſo werden an theils Orten die Vorſtädter und Pfalbürger / ſo auſſer der Stadt wohnen / von den vornehmſten Nutzen und Freyheiten der Stadt-Burger ausgeſchloſſen / indem ſie nicht brauen und Bier ſchencken dürffen / wo ſie es nicht in der Stadt nehmen ꝛc. und ſeynd doch ſonſten ſo wol als dieſe Bürgere / und bürgerlichen Beſchwerden unterworffen.

§. 34.

Die würckende / wiewol remote, Urſach des Burger-Rechts iſt das Haupt eines Staats / oder der Territorial-Herr / denen oblieget / die Städte mit Burgern zu verſehen und zuvermehren. Die nähere Urſach iſt 1. die Geburt / dann dieſe machet einen Burger / dergeſtalt / daß wer von einem Burger in einer gewiſſen Stadt gebohren iſt / auch deſſen Burger wird.

L. 1. §. 2. ad munic. *L.* 3. C. de municip. l. 4. l. 7. C. de incol.

Welches nicht ſo zu verſtehen / daß eben an dem Ort / da der Vatter zur ſelbigen Zeit / da der Sohn gebohren worden / ſich auf eine zeitlang aufhält / das Kind ein Burger durch die Geburt geworden ſey / ſondern wo der Vatter zur ſelbigen Zeit das Burger-Recht beſeſſen hat. Dann wo ich nicht Burger bin / kan ich keinen Burger zeugen.

L. 6. §. 1. l. 17. *§.* 11. ad munic. Carpz. proc. Tit. 3. art. 1. §. 1. n. 4. Hahn. ad Weſ. tit. ad mun. n. 4. Struv. Ex. 50. th. 49. ibiq. Müller C.

An einigen Orten aber müſſen auch die Kinder erſt nach des Vatters Tod ſich um das Burger-Recht anmelden / und ſich dazu der Gebühr nach qualificiren.

Wehn. voce Burger. Lauterb. ad ff. Tit. de Stat. Hom. §. 19.

Was aber jetzo gemeldet worden / hat ſtatt / wann der Vatter bekandt iſt / dann wo er unbewuſt / ſo erlangen die Kinder alsdann erſt das Burger-Recht / wann ſie ſich vor ſeine Kinder genugſam legitimirt haben.

Eichel. d. diſſ. de Jure Civit. p. 2. c. 1 §. quod autem Civilitas

Zuweilen bekommen die Kinder auch das Burger-Recht von der Mutter / wann etwa ihre Stadt mehrere immunitäten hat / oder es iſt per ſtatutum, wie zu Utrecht / ſolches hergebracht / oder es ſeynd Huren-Kinder / die keinen Vatter weiſen können.

L. 1. §. 2. ad mun. L. 9. Eod. L. 24. de Stat. hom. Eichel. d. l.

Was iſt aber von Findel-Kindern zu ſagen / die weder Vatter noch Mutter weiſen können? Reſp. Weil ſie keinen andern Urſprung / als den Ort da ſie gefunden und erzogen worden / anzeigen können / ſo ſeynd ſie auch vor gebohrne Burger ſelbigen Orts zu halten.

Knipſch. l. 2. c. 29. n. 100.

Dieſes angebohrne Burger-Recht war bey den Römern / weil es aus dem natürlichen Recht flieſſet / immutabel, und dahero wo man auch hinzoge / wurde man von der Jurisdiction der vätterlichen Geburts-Stadt nicht eximiret / man war auch zu præſtirung der Onerum verbunden / und genoſſe hingegen auch die Ehre und immunitäten der Stadt.

L. 4. C. ad munic. L. 6. pr. ff. Eod. Hahn. d. l.
Struv. de Eichel. d. c. 3. §. 3.

Heut zu Tag aber / wo der Civis originarius ſein Domicilium anderſthin transferiret / verlieret ſich dieſes natürliche Burger-Recht / wie ſolches in Teutſchland faſt durchgehends alſo recipirt iſt. Welches doch bey den Weibern / welche ihren Männern nothwendig folgen müſſen / ſeine Limitation leidet / als welche nach deſſen Tod den Willen haben / wieder in ihre Geburts-Städte zu kehren.

Brunn. ad K. 33. ad mun. Hillig. ad Don. 17. C. 20. D.
Eck. d t. §. 5. Gail. 2. O. 36. n. 3.
Paurmeiſt. de Jdict. l. 2. c. 3. n. 37. Schild. Ex. ad ff. 50. §. 19.

In dubio aber wird dannoch noch auf die Geburts-Stadt geſehen.

Cothm. 2. Reſp. 73. n. 38. Mev. ad J. Lub. l. 1. tit. 2. rub. n. 6. & 3. dec. 71. & 5. dec. 165.

§. 35.

Die andere heut zu Tag gebräuchliche Art / das Burger-Recht mitzutheilen / iſt die Reception in die Zahl der Burger / welches alle Stadt-Obrigkeiten exerciren können.

Arg. L. 5. §. 13. de jur. imm. Struv. Ex. 50. th. 50.

Wobey

Wobey doch eine kluge Unterſcheidung zu gebrauchen und nicht jederman indiſtinctè zu admittiren / mithin davon abzuweiſſen ſeynd 1. Die Juden / welche wol als Schutzverwandten / nicht aber als Burger aufzunehnem ſeynd 2. leibeigene Leute / auch nicht die manumittirte / wo ſie nicht einen Laßſchein produciren,

Stamm de Servit. perſ. l. 3. c. 20. n. 3.
wehn. voce Mannrecht Beſ. voce Burger
Knipſ. d. c. 29. n. 115. Mev. ad J. Lub. l. 1. T. 2. art. 2. n. 60. ſeq.

Und können die Städte auch der Adel von denen Obern nicht gezwungen werden / ihre leibeigene Leute zu Burgern aufzunehmen / wann ſie auch ſchon eine Frau oder Wittib in der Stadt nehmen wollten / weil das Burger-Recht durch die Frau nicht adquiriret wird.

Arg. *L.* 1. de Jur. immun. *L.* cum. quædam. de Juriſdiction *L.* Exigere de jud.

3. Sollen Huren-Kinder nicht leicht zu Bürgern angenommen werden / wovon doch andere diſſentiren / jedoch erfordern / daß ſie der Mutter Condition hierinn folgen / und Burger ſeyn / wo jene es iſt.

L. in fin. *L.* 24. de ſtat. hom. Heig. p. 1. q. 21.
Knipſ. d. c. 29. n. 122.
Eichel. p. diſſ. p. 2. c. 1. §. Qv. an verbi &c.

4. Leute von anderer Religion, dann unter zweyerley Religions-Verwandten iſt ſelten eine gute Harmonie, weil doch einer den andern der Religion wegen vor gottlos hält / dahero nichts als Zanck und Uneinigkeit / wie in etlichen Reichs-Städten zu erſehen / entſtehen pflegen.

vide latius Knipſ. l. 1. c. 15. n. 36. ſeq.

5 Infame und Ehrloſe Perſonen. 6. Ketzer

L. 2. *L.* 4. C. de hæret. Mev. d. art. 2. n. 66.

7. Banniten oder in die Acht Erklärte

R. J. de an. 1521. §. ob aber Ord. Cam. p. 2. Tit. 10. §. 12.
Gail. de p. p. l. 2. c 10 Mev. de l. 65.

8. Raſende und Sinnloſe Leute

9. Kinder. 10. Pupillen / als welche ſich nicht einmal ein Domicilium conſtituiren / noch das Burger-Ayd præſtiren können.

Carpz. p. 2. c. 6. d. 6. n. ult Eichel. d. l. §. impediuntur.

§. 36.

Es muß aber derjenige / welcher zum Burger angenommen werden will / etliche Solennia obſerviren: Und zwar 1. Das Mann-Recht præſtiren / das iſt / er muß beweiſen / daß er ein freyer Mann / und keinem mehr unterworffen / auch von ſeinem vorigen Herrn mit guten Willen erlaſſen ſey / zu welchem Ende er ſeinen ehrlichen Abſchied und Zeugſchafft ſeines Wolverhaltens / wie nicht weniger einen Geburtſchein / daß er ehelich gebohren / zu produciren.

Beſold. voce Burger Lauterb. Tit de ſtat. hom. §. 20.

Rhez. diſſ. de Civitatenſibus c. 3. §. 5. Struv. Ex. 50. th. 50.

2. Muß der neue Burger / der um das Burger-Recht angeſuchet / das gewöhnliche Burger-Geld bezahlen.

Wehn. voc. Burger Stamm lib. c. 8. n. 3. Thom. deciſ. 27. n. 28. ſeq.

Mev. ad J. Lub. l. 1. tit. 2. n. 28.

Die gebohrnen Burger aber / und deren Kinder / ſeynd hievon befreyet / oder geben doch nur ein geringes Einſchreib-Geld.

Knipſch. d. c. 29 n. 129.

3. Muß er den Burger-Eyd abſchwören / daß er ſeinen Herren und Obrigkeit gehorſam / getreu und hold ſeyn / auch was ſich in währendem ſeinem Burger-Recht zutragen würde / darum Recht geben und nehmen wolle ꝛc. Welches Eid er Burgermeiſtern und Rath der Stadt abſchwören muß; die Weiber ſeynd davon frey / werden aber doch durch des Mauns Eyd ihrer Perſohn und Güter halber der Stadt Obrigkeit unterworffen: Allermaſſen auch Kinder und Geſinde unter des Vatters Eyd begriffen / es wäre dann ein anderes hergebracht

Lauterb. d. l. Knich. de J. Territ. c. 3. n. 162.

Ziegl. § Civitas. concl. 1. n. 10. Ritter de homag concl. 107. in fin.

Carpz. 6. Reſp. 98 & p. 2. C. 10. d. 32.

Knipſ. d. c. 19. n. 132. Mev. ad J. Lub. l. 1. tit. 2. n. 31. ſeq.

Wann aber die Söhne ein beſonders Haushalten anfangen / müſſen ſie die præſtanda vor ſich auch abſtatten / damit man wiſſen möge weſſen man ſich gegen ſie zu verſehen / und in Nöthen zu getröſten habe. Und wollen einige Dd. daß auch einen ſolchen Burger-Eyd die Stadt-Obrigkeit nicht einmal erlaſſen könne / weil er nicht nur ihren / ſondern auch dem Obern præſtiret wird.

Carpz. proc. tit. 27. art. 2. §. 5. n. 37. & T. 22. art. 2. §. 2. n. 16.

Eichel. dict diſſ. p. 2. c. 1. §. Exhactenus &c.

Wie wann aber der Lands-Herr einem neuen Burger das Burger-Eyd erlaſſen / hat er ihn ea ipſo auch von der Erb und Landes-Huldigung abſolviret? Neg. Dann es ſeyn beede Iuramenta von zweyerley Naturen und Beſchaffenheiten / indem die Lands-Huldigung blos dem Lands-Herrn und deſſen Erben / nicht aber dem Stadt-Rath / auch nicht wegen liegender Güter / Gewerb und Handtierung / wie das Burger-Eyd / ſondern der Perſohn wegen præſtiret wird.

vide latius Eichel. d. diſſ. p. 2. §. Ex hactenus.

Myl. de Stat. Imp. c. 38.

An theils Orten müſſen auch neue Bürger ihr Vermögen / ſo ſie mit in die Stadt bringen anzeigen / oder werden auch / wo ſie nicht ein gewiſſes Schuld-loſes Vermögen haben / abgewieſen.

Hering. de fidej. c 5. n. 333.

Knipſch. d l. n. 125.

Es

Es werden auch an vielen Orten die bloſen Einwohner/ die keine Burger ſeynd/ in den Städten nicht gelitten/ ſondern müſſen binnen gewiſſer Zeit entweder Burger werden/ oder die Stadt meiden/ welches aber auf diejenige nicht zu extendiren/ welche ratione officii in der Stadt wohnen/ oder ſich auch Häuſer gekaufft haben.

Carpz. p. 3. *C.* 12. d. 16. & 6. *Reſp.* 3. Mev. ad J. Lub. quæſt. præl. 3. n. 33. M. poſt. 1. q. 41. Struv. Ex. 50. th. 52. ibiq. Müll. in fin.

§. 37.

Weil/ wie gemeldet/ ein neuer Burger ſeiner Stadt-Obrigkeit das Burger-Eyd abſchwören muß/ ſo fragt ſichs: Ob einer zweyer Städte e. g. einer freyen Reichs- und Municipal-Stadt Burger zugleich ſeyn könne? Reſp. pro affirmativa ſtreitet 1. daß in jure klar ausgemacht/ daß einer in zweyen Orten ein Domicilium haben könne/ aus dem Domicilio aber wird das Jus Civitatis adqviriret.

L. 5. L. aſſumptio §. Jurisprudentibus L. 22. *ff.* Senatores 4. ad mun. L. 5. §. 5. de injur. *L.* 7. *C.* de incol. Capex parte x de for. comp.

Mager de adv. arm. c. 10. n. 220. maxime L. 27. pr. ad mun.

Lauterb. diſſ. de domicil. th 40. & 41.

Pro negativa hingegen/ und daß niemand zweyer diverſen Städte/ ein anders iſt wo zwey Municipal-Städte einen Herrn haben/ Burger ſeyn könne/ militiret/ daß ein Burger nach ſeiner gantzen Perſon/ Gütern und Dienſten der Stadt obligirt iſt/ und dahero ſich keiner andern mehr verbinden kan: Und wo er ſich auch einer andern obligiren wollte/ ſo wäre doch ſolches nicht von Kräfften/ weil es in præjudicium Tertii, der bereits ſein Recht auf ihn hat/ lieffe: Es hat auch kein diverſus reſpectus ſtatt/ wo die Perſon und Güter einem andern abſolute obligirt ſeynd. Und diß iſt auch den Moribus faſt aller Völcker gemäß/ dahero ſie nicht leicht einen zum Burger annehmen/ der nicht ſeinen Erlaßbrieff vom vorigen Herrn aufweiſen kan.

Gail. 2. O. 36. n. 7. Afflict. dec. 384. n. 13.

Rumel. ad A. Bull. p. 2. diſſ. 5. th. 3.

Und damit dieſe letztere an ſich richtigere Sentenz deſto beſſer beſtehen möge/ machen ſie einen Unterſchied/ unter einem wahren und vollkommenem Burger/ und unter einem bloſen Einwohner oder incolam: Dann unter zwey Municipal-Städte die einen Herrn haben/ quo caſu einer bey beeden das Burger-Recht adquiriren kan; und zweyen Städten/ die zweyerley Herren unterworffen.

vid. latius Knipſ. l. 2. c. 29. n. 135 ſeq.

Wiewol an einigen Orten dem abziehenden Bürger entweder auf eine gewiſſe Zeit/ oder ſo lang er ſeine immobilia und liegende Güter verſteuert/ und andere burgerliche Onera davon trägt/ das Burger-Recht vorbehalten/ und alſo der uſus in contrarium iſt.

Weſenb. conſ. 17. n. 16.
Eichel. d. diſſ. c. 1 in fin.

Inzwiſchen wird nach der negirenden Meynung ad eſſentiam des Burger-Rechts erfordert / daß ein Burger auch in der Stadt / wo er Burger iſt / wohne.

A. B. tit. 16. Arum. ad A. B. D. 6. th. 11. Honded. 1. Conſ. 5. n. 38. ſeq.
Gail. 2. O. 36. n. 8. Cothm. 2. Reſp. 73. n. 43.

Wiewol auch hier andere in contrarium gehen / und das Domicilium, und wo das meiſte Vermögen anzutreffen / vor genug halten / wann man ſchon nicht in Perſon daſelbſt wohnet.

L. 1. de his, qui de jec. L. 7. C. de incol. Tilem. de Benign. Synt. 2. decad. 1. vot. 1. n. 22. ſeq. Rumel. d. diſſ. 5. th. 4. (c)

§. 38.

Was der Burgere Ambt betrifft / ſeyn ſie zu förderſt ihrer Obrigkeit Ehre / Furcht und Gehorſam ſchuldig.

1. Pet. 2. 18. L. 5. pr. de Jur. immun.
Ziegl. §. Civita. concl. 1. n. 15. ſeq.

Dahero wird auch die der Obrigkeit angethane Schmach pro atroci gehalten und härter geſtrafft.

§. atrox. 7. J. de injur. L. 7. §. ult. Eod. L. 16. § 3. de pœn.

Wollte aber die Obrigkeit eine unbillige Gewalt brauchen / abſonderlich auſer Gericht / und ein Damnum irreparabile zu befahren ſeyn / ſo kan man ſich deren widerſetzen / auch wo man mit einer notablen injurie afficirt würde / ſelbigen injuriarum belangen.

L. quemadmodum 29. §. pen. ad L. aquil. arg. L. 1. C. quand. unicuiq. lic. L. 5. L. 7. C. de Jure fiſc. L. 6. C. de inj. L. 38. §. 9. ad L. Jul. de adult.

Es erweiſen auch die Burger ihre Reverenz gegen die Obrigkeit darinn / wann ſie das beſte von ihr urtheilen / nicht übel von ihr reden / ihr thun nicht zugenau durchgrieblen / und zum Argen auslegen.

Rimin. Conſ. 118. n. 8. Klock. 1. Conſ. 20. n. 187.
Knipſch. lib. 6. c. 1. n. 21.

Was den Gehorſam der Burger betrifft / ereignet ſich ſolcher in williger Erſcheinung und Parirung; dieſe erfordern die Geſetze / ſtatuta und befehle der Stadt-Obrigkeit: Jenes der Schutz der Obrigkeit / ſo wol als gemeiner Stadt / deren beeden ſie im Nothfall zu Hülffe kommen / und die Gefahr von ihnen ableinen; vor Gericht aber / wo ſie active oder paſſive erfordert werden / erſcheinen ſollen.

Knipſch. d. lib. 6. c. 2.

§. 39.

Auſſer der Ehrerbietung und Gehorſam seynd die Burger auch ihrer Obrigkeit zu gewiſſen Dienſten und Beſchwerden verbunden / maſſen der jenige kein Burger ſeyn / oder der bürgerlichen Freyheiten und Nutzbarkeiten ſich erfreuen

kan /

kan/ welcher ſich dieſen oneribus entſchützen wollte/ als um welcher willen er gleich-ſam dem gemeinen Weſen hypotheciret iſt.

L. 1. §. 1. L. 38. §. 1. ad munic. Buxt. ad A. B. concl. 99. lit. B. Gail. 2. O. 36. n. 8. & O. 52. n. 15. Coth. 2. Reſp. 73. n. 43. Ziegl. §. Civitas L. imit. n. 43.

Nun will ich hier nicht in genere von denen muneribus und deren Diſtinctionen handeln/ ſondern es auf den folgenden Titul verſpahren / vor jetzo aber nur die-jenige berühren/ welche denen Burgern allein zukommen / welche meiſtens in Be-wahrung / Beveſtigung und Vertheidigung der Stadt beſtehen. Wann nun die Stadwacht hieher vornemlich mitgehöret/ ſo iſt zu wiſſen / daß dieſes denen Burgern obliegende Munus, ihre Stadt und Thore zu bewachen / ein perſonale ſey / weil es mit deß Leibes Hilffe verrichtet wird.

L. 1. §. 3. L. 8. §. 1. de mun. & hon.

Und zwar werden ſonſt die Wachten in Friedens- und Kriegs; in ordentliche und auſſer-ordentliche; in Tags und Nachts/ in Stadt- und Dorffs-Wachten gethei-let. Wie nöthig nun einer Stadt ſey / ihre Thore und innere Stadt ſelbſt mit Wachten zu verſehen / kan ein jeder von ſelbſt begreiffen/ wann er ſich die Krigs- ſo-wol als Friedens-Zeiten / da zwar keine Feinde / jedoch Mordbrenner/ Diebe und anderes unnützes Geſindlein einſchleichen können / vorſtellet / welches durch fleiſſiges Wachen kan abgewandt werden. Abſonderlich aber pflegen auch ſolche Oerter/ wo man bey Tag keine Wachten hält / worunter auch Dörffer und Fle-cken zehle/ zur Nachts-Zeit damit verſehen zu ſeyn/ und ihre Nacht-Wachten/ ent-weder durch beſondere dazu beſtellte Wächter zu haben/ oder unter ſich zu exerci-ren/ ſo daß demjenigen / den die Ordnung trifft / der Wachtſpies und das Horn ins Hauß geſchicket wird. Die Römer hielten auch hierüber dergeſtalt/ daß ſie ei-nen beſondern Præfectum Vigilum verordnet

Vid. Tit. ff. de offic. Præf. Vigil.

Die Form aber / und wie ſolche Nacht-Wachten anzuſtellen/ wird der Obrigkeit überlaſſen / und pflegen ſolche Wacht-Ordnungen nach Beſchaffenheit der Oer-ter / ſich zu ändern/ und anderſt in Städten / abſonderlich wo eine Fürſtliche Re-ſidenz darinnen iſt / anderſt in Veſtungen/ anderſt in Dörffern beſchaffen zu ſeyn. Insgemein aber ſeynd die Nacht-Wachen von dreyerley Arten/ theils werden auf den Kirch- oder Stadt-Thürnen geſtellet/ insgemein Thürner oder Haußmänner genannt; andere gehen die Stadt durch / und ſchreyen die Stund aus: Andere logiren in Corps de guardes oder beſondern insgemein auf dem Marckt aufgebaue-ten Wachthäuſern/ welcher bey befahrender Unruhe patrolliren / und ſonſt ver-dächtige Oerter viſitiren / und wo ſich etwas exorbitantes ereignet / zufahren / und die Verbrechere in das Wachhauß arreſtirlich bringen / wird die Schar-wacht / Stadt-Hüter / oder in genere die Wacht genannt. Aller dieſer Wäch-ter Amt iſt nun durch die gantze Nacht munter und wachſam ſeyn/ und hiedurch Schaden und Gefahr / welche Nacht Zeit in der Stadt entſtehen können / abzu-

wenden. In ſpecie aber iſt der Türner Amt zu gewiſſer Nachtzeit ein Zeichen ihrer Wachtſamkeit zu geben / auch wo ein Feuer aufgehen ſollte / die Glocke zu rühren / welches ihnen zwar auch bey Tag / oblieget. Weil nun / wie gemeldet / die Schaarwacht Macht hate die Nachtſtreiner zu fangen und mit in die Wachtſtube zu führeu / ſo fragt ſichs / wann zweyerley Jurisdictiones in einer Stadt ſeyn v. g. die Stadt-Obrigkeit und eine Hoffhaltung oder Academie, ob man Hofpurſche und Studenten zur Nachtzeit gleichfalls aufheben und zur Wacht bringen könne? Reſp. affirm. wann nur ſolche / wo nicht noch in der Nacht / jedoch mit dem Tag ihre ordentliche Obrigkeit überliefern / und ihre Verbrechen angezeiget werden.

Mev. ad Jus. Lub. l. 4. tit. 16 art. 1. n. 7.

Cothm. 1. Reſp. 36 n. 59 ſeqq.

Weilen auch der Wächter Amt ein / wie gemeldet / nöthig und nützliches Amt iſt / ſo darff man ſich an ihrer Perſohn nicht vergreiffen / und wer dergleichen Leute mit Schlägen übel tractirt oder verwundet / wird als ein reus vis publicæ mit Gefängnus / Relegation, Staupenſchlag oder gar Hand-Abhauung abgeſtraffet.

Decian. Tract. Crim. 13. l. 8. c. 18 n. 9.

Carpz. p. 4. C. 13. d. 5.

Ja wo ein Wächter einen ſolchen in Händeln begriffenen / und mit tödtlichen Gewehr verſehenen Nachtſchwermer / der ſich mit gutem nicht will abweiſſen laſſen / einen ſolchen Streich verſetzte / daß er darüber das Leben laſſen muß / ſo hat die ordinarie Straffe des Todſchlags Statt nicht.

Fritſch de Jur. Excub. Tract. 30. c. 3 n. 35.

§. 40.

Was die Perſonen / welche zu Wachen verbunden ſeyn / anbetrifft / ſeynd ſolche insgemein alle Burger / und welche burgerliche Nahrung treiben / ſie mögen ein eigenes Hauß haben / oder nicht / weil es ein perſonal munus iſt / wo ſie nicht ſpecialiter eximiret ſeyn.

L. 1. § 1. L. 38. ab munic. Gail. 2. O. 36. n. 8. & Obſ. 52. n. 15.

Knipſ. lib. 6. c. 13 num. 4.

Hieraus flieſſet / daß / wer kein Burger iſt / auch nicht wachen dürffe / dergleichen ſeynd die Forenſes oder frembde ausländiſche Leute / und die Haußgenoſſen / welche nur miethweiſe in der Burger Häuſer wohnen / dann weil dieſe letztere der Obrigkeit ein jährliches Schutz-Geld zahlen / und die Stadt jura und Gerechtigkeiten nicht genieſen / ſo ſeynd ſie auch billich mit den Stadt-Beſchwerden zu verſchonen.

L. 6. §. ult. de mun. & hon. Böer. dec. 217. n. 7.

Carpz. p. 2. C. 51. d. 4. Mev. lib. 2. ad J. Lub. art. 17. tit. 6. n. 7.

Mund. de muner. & honor. c. 1. n. 19.

Doch

Doch wird dieſe Meynung limitiret / wann per ſtatutum ein anderes hergebracht. Wie dann an theils Orten alle / die eigenes Feuer und Rauch halten / wachen und Bürger werden müſſen / oder der Noth-Fall alle Ausnahm removiret / maſſen in ſolchem Zuſtand auch die Privilegirten nicht ausgenommen ſeynd / welches noch hin und wieder in einigen Reichs-Städten obſerviret wird. Ob aber ein ſolches ſtatutum könne gegeben werden / daß Forenſes in loco rei ſitæ da ſie zwar ein Hauß haben / jedoch nicht daſelbſt wohnhafft ſeynd / perſonal Onera tragen? wird von einigen in Zweiffel gezogen / weil die Statuenten keine Jurisdiction über die Perſon deß Frembden haben / in ſolchen perſonal muneribus aber wird blos auf die Perſon / nicht aber / ob er Güter beſitze / geſehen / und dahero müſſen dergleichen Perſonal-Beſchwerden / auch ſolche übernehmen / die gar nichts unbewegliches beſitzen / zu dem ſcheinet ja etwas unbilliges Onera Perſonalia an dem Ort / wo man Güter hat / und zugleich an demjenigen / wo man wohnet / zu præſtiren / da doch die Perſon nicht kan getheilt werden.

Natta Conſ. 158. n. 12. & Conſ. 447. n. 4. & 16.
Klock. de contrib. c. 11. n. 15. ſeq. & c. 16. n. 200.

Allein / wann gleichwol ein Frembder in einer Stadt oder veſten Ort ein Hauß hat / und zu weilen / beſonders in Kriegs-Zeiten / ſich dahin retiriret / ſeine Mobilien dahin führet / Getrayd aufſchittet / und alſo ſeinen Schutz darinn findet / ſo ſcheinet nicht unbillig zu ſeyn / daß er auch vor die Beſchützung der Stadt mit ſorge / und iſt nicht eben nöthig / daß er an beeden Orten in Perſon wache / ſondern er kan an dem einem Ort das Wachgeld zahlen / oder von einem andern wachen laſſen.

Fritſch. Tract. de Jur. Excub. c. 4. n. 17. ſeq.

Wäre auch / ſtatt der Wacht / ein gewiſſes Geld / auch extra ſtatutum, von Obrigkeit wegen ausgeſchlagen / ſo hafftet auch der Forenſis davor / wann die Urſach / warum es ausgeſchlagen wird / auch die Forenſes angehet / und der gemeine Nutzen oder Noth dergleichen Collecten erfordern.

Klock. de Contr. C. 2. n. 29. & c. 17. n. 195.
Surd. deciſ. 275. n. 6. Fritſch. d. l. n. 21. ſeq.

Ob ſich aber die Wachten mit Geld abkauffen laſſen? wird gefraget / und ein Unterſchied zwiſchen den ordentlichen und auſſer-ordentlichen Wachten gemacht / ſo daß jene vor ein gewiſſes Geld können redimirt werden / und iſt das Wachtgeld auch in vielen Städten recipiret; dieſe aber / in Kriegs- oder Belagerung-Zeiten nicht / ſondern es muß Mann vor mann auf die Wacht ziehen.

Mev. ad J. Lub. l. 3. tit. 6. art. 16. n. 5.

Und ſolches Wachtgeld / wovor hernach der Magiſtrat die Wachten beſtellet / wird von dem Burger gefordert / ſo daß / wo er zwey Häuſer als eines beſitzet / welches in dubio nicht zu glauben / ſondern vielmehr vor 2. Häuſer zu ſchlieſſen / und præſumptive aus einer durchgehenden Wand / wodurch kein ſteter Durchgang iſt / aus zweyerley Namen / aus zweyen gegen die Straſſen gehenden Haußthüren / wor-

wordurch man aus- und einfahren/ (dann ein Fahr-Thor/ und ein Haus-thür zum Durchgehen/ machen keine zweyerley Häuſer) zu ſtabiliren iſt/ er nur eine Wacht zu verrichten hat/ wäre aber das Haus gar nicht bewohnet/ oder es ſtünde nur eine Brandſtütze da/ ſo iſt der Poſſeſſor gar nichts zu præſtiren ſchuldig.

L. munerum 18. §. 10. L. ſed & 8. §. 4. de Excuſ. mun.
Gvid. Pap. dec. 9. num. 1.
Mev. d. art. 16. n. 5. & 13. ſeq. Surd. Conſ. 207.

§. 41.

Es iſt zwar von den Perſonal-muneribus, als einem zur Noth und Zierde deß gemeinen Weſens nöthigen Stück/ regulariter niemand ausgenommen/
T. T. C. de immun. nemini conced.
Gleichwol iſt bey ein- und andern die Condition ſo beſchaffen/ daß ſie davon exemirt ſeyn/ und iſt hiebey dieſe Regul in acht zu nehmen: Welche in wichtigen Dienſten und Verrichtungen vor deß Lands Herren und gemeinen Weſen beſchäfftigt ſeyn/ dieſelbe billig von ſolchen geringen muneribus exempt ſeyn.

L. 12. C. de excuſ. mun. L. 4. C. de dignit.
Heig. 1. quæſt. 17. n. 25. ſeq.

Dergleichen ſeynd nun geiſtliche Perſonen/ Fürſtliche Räthe/ Præceptores, Profeſſores und andere Lehrmeiſter/ Advocaten und alle gelehrte Leute/ Edelleute/ Burgermeiſtere und Raths-Herren/ Wittiben und Kinder/ ſpecialiter befreyete oder Frey-Häuſer bewohnende Perſonen/ wann ſie nur ſonſt auch keine burgerliche Nahrung v. g. Brauen/ Schencken und dergleichen treiben/ dann auſſer dem müſſen ſolche Inquilini auch wachen/ wann ſie ſchon in Fürſtlicher Bedienten Häuſer wohnen.

L. 6. *C.* de Epiſ. & *C*ler. *L.* 11. *C.* de aſſeſſ. *L.* 6. *L.* 11. *C.* de Profeſſ. & Med. *L.* 5. *L.* 6. *C.* de adv. div. jud. Mund. de mun. & hon. c. 1. n. 192. ſeq. *L.* 7. *C.* de jur. imm. *L.* 4. *L.* 5. *L.* 14. *C.* de dignit. *L.* 21. *C.* de decur. *L.* Medicos *C.* de prof. & med. Mev. p. 3. d. 321.

§. 42.

Es ſeynd noch einig andere Arten der Wachten/ die eben nicht den Burgern allein/ ſondern auch andern Unterthanen zukommen/ und die Securität der Stadt oder Orts immediate nicht betrifft/ die ich/ weil dieſe Materie eben hier vorkommet/ mit beyrucken will/ und zwar weil heut zu Tag todt gefundene Cörper von dem Fraiſch-Herrn pflegen aufgehoben und weggeführt zu werden/ wie dann vor dem Fraiſch-Herrn in ſolchem Fall Mandata ſine clauſula in Camera mehrmahlen erkandt worden.

Klock. V. 1. *C*onſ. 10. n. 475.

Und ſich aber öffters unter Benachbarten deßwegen Streit ereignet/ ſo werden zu dem

dem todten Cörper Hüter und Wächter ſo lang beſtellet biß der Caſus beym Fraiſch-Gericht angezeiget/ und in Beyſeyn deß Richters und der Schöppen der todte Leichnam aufgehoben und begraben werde/ welches/ wo man einen ſtarcken Nachbarn hat/ öffters mit bewehrter Mannſchafft geſchicht. Die Koſten aber/ welche dergleichen Wacht erfordert/ haben nicht deß Verſtorbenen Erben/ oder die Unterthanen/ ſondern der Fraiſch-Herr zu tragen/ als deſſen Jurisdiction hiedurch vertheidiget wird. Wiewol an vielen Orten durch Gewonheit dieſes onus den armen Unterthanen zugewachſen. Was aber die Beerdigung und Fuhr des Verſtorbenen betrifft/ müſſen ſolche die Erben tragen/ wann er anderſt ſo viel hinterlaſſen/ als hiezu vonnöthen.

Fritſch. d. Tr. 30. c. 8. n. ult.

§. 43.

Ferner iſt ein Art der Wacht/ welche denen Inhafftirten und Arreſtirten/ wann entweder die Gefängnüſſe nicht wol verwahret/ oder die verbrechbare Perſonen von Condition ſeynd/ ins Gemach oder vor die Thüren geſtellet werden.

Boer. dec. 216. n. 3. Jul. Clar. lib. 5. ſent. §. ult. q. 28. n. 3.

Und dieſes geſchicht anfänglich und vorſchüſſig in Inquiſitions-Sachen auf deß Jurisdictional-Herrns Koſten/ ſollen aber nach geſchehener Mäſſigung/ aus deß Verbrechers Vermögen/ wo er dergleichen hat/ refundirt werden/ wann er nur deß delicti überwieſen/ und deß Criminis ſchuldig verurtheilet worden/ dann auſſer dem ſoll man nicht gleich von einem jeden angegebenen und incarcerirten Beklagten dergleichen Unkoſten exequiren/ wie öffters/ ohne daß man auch nur genugſame judicia zur Incarceration gehabt hätte/ von den Beambten zugeſchehen pfleget. An theils Orten aber müſſen auch dieſe Koſten die Unterthanen tragen. Wer aber in Civil-Sachen v. g. wegen einer Schuld/ einen Arreſt wider einen ausbittet/ der mag auch die Wacht-Koſten tragen.

L. 4. §. 15. etiam de ed.
Men. A. J. Q. l. 2. c. 228.
Mager. de advoc. arm c. 15. n. 377.

Gleiches iſt auch zu ſagen von einem Ankläger/ welcher den andern eines Verbrechens wegen zu arreſtiren bittet/ maſſen er denſelben ſo lang verkoſten muß/ wann er hiezu keine Mittel hat. In Sachſen muß der Ankläger Caution wegen der Injurie und Erſetzung der Expenſen ſtellen.

Carpz. pr. crim. q. 196. n. 39. ſeq.

Man pfleget auch zu Ernd- und Wein-Leeß-Zeit Wächter zu ſetzen/ auch zu Scheuhung des Wildes/ Leute zu beſtellen/ wobey zwar nichts ſonderliches zu errinnern/ auſſer daß/ wo dergleichen Wächter von Obrigkeits-wegen beſtellt/ oder von denen Intreſſirten placidiret und nicht ein und anderer ſein Feld/ Garten/ und Wein

Weinberg ſelbſt behütet/ ein jeder Intereſſent, der durch dieſe Wacht einen Nutzen erlanget / zu Bezahlung des Wächters concurriren müſſe.

Klock. de contr. C. 17. n. 146.

Ob aber ein Wächter einen Dieb der im Feld / Garten / oder Weinberg etwas entwendet/ todt ſchüſſen oder ſchlagen könne ? wird communiter mit Unterſcheid ob der Diebſtall bey Tag oder bey Nacht geſchehen / beantwortet. Dann was dieſen betrifft/ wo er/ nach geſchehenem Zuruff/ ſich nicht meldet / zu erkennen giebt/ oder ſonſt erkandt und angehalten werden kan / ſo wird/ zu deß Wächters und der anvertrauten Früchte defenſion, wann beſonders der Diebſtal ſchon mehrmahls wiederholet/ und auf Schreckſchüſſe nicht gegeben / von dem Wächter auch eben nicht intendiret worden / den Dieb gar todt zu ſchieſſen / welchen falls man eben nicht auch Kugeln / ſondern Dunſt oder kleine Schröden / einzuladen hat / wegen des erfolgten Tods keine / oder wenigſtens ordinar-Straffe / zu irrogiren ſeyn : Was aber den erſtern betrifft / iſt wider ihn gar nicht mit tödtlichem Gewehr / er wollte dann dergleichen ſelbſt wider den Wächter brauchen / zu verfahren / ſondern es iſt genug / wann er gepfändet / und das abgenommene Pfandt der Obrigkeit überbracht wird.

Ripa de noct. Temp. c. 14. n. 38. Damhoud. pract. crim. c. 78.
Carpz. pr. Crim. q. 32. n. 38.

§. 44.

Es giebt auch noch etliche extraordinar-Arten von Wachten / als 1. bey Jahrmärckten / da das Einſchleichen vieler und verdächtiger Leute zubefahren / und dahero die Wächter / ſo wol auſſer- als inner der Stadt / zu vermehren / gewiſſe Leute hiezu zu beſtellen / und alle Unordnungen und Tumulte zu verhüten ſeyn / welche Wachten entweder vom Magiſtrat ex publico belohnet / oder von der Burgerſchafft ſelbſt beſtellet werden müſſen.

2. Wann in der Nähe anſteckende Kranckheiten einſchleichen / pflegen die Päſſe mit Wachten beſetzet / und niemand ohne ſichern Paßport / der Eintritt vergönnet zu werden / zu welchem Ende auch gewiſſe Thor-Schreiber / welche die Päſſe examiniren / zu conſtituiren gebräuchlich iſt.

3. Werden auch der Ziegeiner / Landſtreiner / Garten-Brüder und andern Herrenloſen Geſindes wegen / zuweilen Wachten verordnet. 4. Iſt in Kriegs-Zeiten nöthig / beſonders vor dem armen Bauersmann / daß derſelbe an ſeinen Feldbau nicht gehindert / und auch ſonſt nicht dem Feind zum Raub und Beute werde / Wachten auszuſtellen / welches in dem verderblichen 30. jährigen Teutſchen Krieg / durch aufgerichte Heegſeilen / Stangen / Wacht-Thürnen / Hügeln und dergleichen geſchehen / da man / bey Annahung deß Feindes / zu Nacht mit Feuer / deß Tags aber durch Rauch / ein Zeichen von Gegend zu Gegend gegeben / und hiedurch des Landsmanns Schaden abgewendet.

5 Pflegen

5. Pflegen bey Feuers-Gefahr Wächter beſtellt zu werden / die acht haben / daß nicht alle indiſtincte zum Löſchen zugelaſſen / und ihnen Anlaß gegeben werde / den mit dem Feuer Geſtrafften vollends um das Seinige zu bringen / und ſolches ſub ſpecie des Rettens zu entwenden / dann auch nach gelöſchtem Feuer darauf zu ſehen / daß die Brand-Stätte nicht von allen angefallen / und was darinn gefunden / heraus gezogen / und ſich appopriiret / ſondern ſelbiges dem Hn. des Hauſes aufgehoben werde.

6. Iſt noch eine Art der Wachten übrig / nemlich der Soldaten Schildwacht; allein weil ſolche vor Miliz-Perſonen / nicht aber vor Beambten gehörig / will ich davon abſtrahiren.

§. 45.

Ferner kommet den Burgern zu / und gehöret zu denen Beſchwerden / daß ſie ihrem Fürſten und Obern / ſo offt er in die Stadt will / ſo Nachts als Tags die Stadt öffnen / und den Einzug oder in Kriegs-Zeiten die Retirade vergönnen / ſie ſelbſt aber aufziehen / und ihren Herrn mit ſeinem Comitat empfangen / und beſchützen müſſen.

Wehn. voce Oeffnung. Rhez. diſſert. de Civitatenſib. c. 4. §. 2.

Iſt auch in der Stadt etwas an Mauern / Weg und Steg mangelbar / ſo müſſen es die Burger repariren / und entweder ſelbſt mit Hand anlegen / oder ihre Quotam an Geld zur gemachten Anlage beyſchieſſen.

Knipſch. d. lib. 6. c. 3. n. 5.

Es müſſen auch die Burger als ein real munus die Einquartirungen leiden / wovon / auſſer gewiſſen eximirten Perſonen / niemand / der ein Haus / oder Feuer und Heerd hat mithin auch kein forenſis befreyet iſt.

L. 3. §. 14. de mun. & hon. L. 3. C. de mun. patrim. Struv. Ex. 50. th. 66. Eck. ad ff. Tit. de jur. immun. §. 3. L. 2. L. 8 C. de metal. & Epid. L. 6. L. fin. de prof. Klock. de contrib. c. 15. n. 101.

Dann werden auch zu der burgerlichen Beſchwerde gerechnet die jenige Aembter / ſo publica als privata, die ſie auch wider ihren Willen übernehmen müſſen / v. g. die Vormundſchafft / Steuer-Accis-Pfleg-Hoſpital und andere Aembter / wie ſie dann / wo ſie gar im Rath wollen gezogen werden / ſolches nicht ausſchlagen können.

L. 9. L. 12. de mun. & hon. L. 2. L. 8. de vacat. & excuſ. mun.

§. 46.

Vor dieſe bürgerliche Beſchwerden nun / genieſſen die Bürger auch der Stadt Jura und Privilegia, worunter das vornehmſte die Befreyung von den Frohn-Dienſten / als deren ſie regulariter nicht unterworffen / und hierinn von den Bauern diſtinguiret ſeyn ſollten. Gleichwohlen wird in etlichen Städten dieſes nicht attentiret / ſondern es müſſen die Burger welche Pferde oder Zug-Vieh haben mit Anſpannen / die andern aber Bothen / Wolffſtechen / ꝛc. gehen. Hernach kön-

können ſie auch allerley burgerliche Handthierungen treiben / und ihre Nahrung durch Kauffmannſchafft und Handwerck-Treibung / Multzen / Brauen und Schencken ſuchen / welche Brau-Gerechtigkeit in etlichen Städten dem Hauß anhanget / und als ein jus reale iſt / deme anhängig, daß man kein fremdes Bier in die Stadt bringen kan / ſondern wo es heimlich geſchicht / haben die Burger Macht ſolches weg zunehmen und auszutrincken. An theils Orten / wie auch unter den Römiſchen Burgern Herkommens war / wurden die Burger im Kauff der in die Stadt gebrachten Sachen vorgezogen; ſie haben auch an theils Orten das Privilegium de non evocando, und können in kein fremdes Gericht gezogen werden / auch dieſem Privilegio nicht einmal renunciren.

Eichel. in d. diſſert. de jure Civitat. p. 2. Cap. 5.

Es können auch die Burger Deputirte machen / und ſie zur Obrigkeit ihr Anliegen zu klagen abſchicken.

L. 1. de legat. Rhez. diſſ. de Civitatenſ. c. 4. n. 9.

Sie können in gemeiner Stadt Verrichtungen einen Syndicum, auch in criminal-Sachen da ſonſt keinem Privato zugelaſſen / einen Procuratorem zu gebrauchen / erwählen / davon aber ſchon oben Tit. 37. gehandelt worden. Theils Städt haben auch den hohen oder niedern Wild-Bahn / jedoch nur von Strick aus. Weil ſie auch Weg und Steg halten müſſen / ſo kan die Stadt-Obrigkeit einen Weg- oder Pflaſter-Zoll auflegen. Es genieſſet die Stadt-Obrigkeit nicht nur in concurſu creditorum wegen ihres Schoſſes / Satzung / Steuer / Contributions-Wacht-Diſcretions-Gelder das jus prælationis, ſondern es genieſſen auch ſolches die Burger ſelbſt reſpectu der Fremden / und werden in ihren Forderungen an etlichen Orten durchgehends / an andern aber nur denen Chirographariis vorgezogen / und müſſen alſo denen ältern / obſchon fremdem Hypothecariis weichen. Es kan auch eine Stadt und geſamte Burgerſchafft ſich des juris minorum bedienen und gleich dieſen / wann ſie enormiter lædiret worden / das remedium reſtitutionis in integrum gebrauchen / auch wider eine andere Stadt / welches ſonſt unter denen minorennen nicht gelitten wird.

L. 1. quib. ex cauſ. maj. L. 34. de minor.

Ja ſie ſeynd ratione ihrer Güter noch in beſſerm Stand als die minores, weil ihre Güter nicht können uſucapirt werden / da hingegen dieſe letztern durch eine præſcriptionem longiſſimi temporis können verjährt werden.

L. 3. C. de præſ. 30. vel 40. an. L. fin. C. in quib. cauſ. reſt. in int. Sutholt. diſſ. 6 aph. 16. Perez ad Tit. C. in quib. cauſ. reſt. in int. n. 5. Rhez. diſſ. de Civitatenſ. c. 4. n. 13.

§. 47.

Iſt noch übrig etwas zu melden / wie das Burger-Recht verlohren werde? Es geſchicht aber ſolches entweder naturaliter, wann der Burger ſtirbt; oder civiliter,

ter, wann der Burger verbannt / auf die Galeeren geſchmiedet / des Lands verwieſen / oder ſonſt des Stadt-Rechts privirt wird.

§. 1. & 3. de cap. dim. L. 17. de pœn. Stamm. Lib. 3. c. 1. n. 21. & c. 2. n. 23. Carpz. pr. Crim p. 2 quæſt. 130. n. 17.

Hernach endet ſich auch das Burger-Recht / wann die Stadt ſelbſt untergehet / oder von Feind gänzlich zerſtöret / oder der Rebellion wegen geſchleiffet wird / oder die Burger durch die Peſt abſterben; oder die privilegia der Stadt von dem Ober-Herrn genommen / Mauren / Thürn und Thore nieder geriſſen / und ſie den Dörffern gleich gemacht werden; oder es wird ſalva civitate den Burgern das Burger-Recht genommen / dergleichen Caſus mit Exempeln erläutert /

Eichel. diſſ. de Jur. Civit. ap. Fritſch p. 2. c. pen. §. 4. Knipſch l. 1. O. 19. per Tot.

Ob aber ein Burger der ein Geiſtlicher worden / aufhöre ein Burger zu ſeyn? ℞ Neg. Weil der geiſtliche Stand das Burger-Recht nicht aufhebet; dann ob er ſchon nicht zu allen burgerlichen Beſchwerden verbunden iſt / ſo bleibt er doch ein Burger / aber ein privilegirter.

L. 56. C. de Epiſ. & Cler. L. 22. §. Senatores ad mun. L. pen. de Senat.

Letzlich endet ſich das jus Civitatis wann der Burger demſelben renunciret und ſich anderſthin wenden will / maſſen heut zu Tag durch ganz Teutſchland zugelaſſen / nicht nur dem natürlichen / ſondern auch dem angenommenen Domicilio und Stadt-Recht zu renunciren / ſo daß auch wider des Herrn Willen einer fortziehen kan.

R. J. de anno 1555. §. wo aber unſer 24. A. B. C. 16. ibique. Buxt. concl 69. Lit. F. Gail. 2 O 36. n. 7. arg L. 5. §. captivus ff de capt. & poſtl. L. 31. ad mun. Knipſch. l. 2. c. 1. n. 1. ſq. Mev. ad J. Lub l. 1. Tit. 2. act. n. 69. ſeqq.

So daß auch einige davor halten / daß von keinem Stand des Reichs dergleichen Statutum könne gegeben werden / welches der Burger freyen Auszug inhibirte.

p. L. 28. §. 1. Ex. quib. cauſ. maj. L. 71. §. 2. de cond. & dem. Myler. ad Rumel. p. 2. diſſ. 5. §. 5. diſſentit Surd Conſ. 210. n. 14. Bertazzol. Conſ. Civ. 56. n. 18. Klock. de contrib. c. 7. n. 241. Mev. d. art. 2. n. 70.

wann nur die Aufkündigung nicht von dem Burger malitiosè geſchicht /

L. 15. §. pen. ad mun Beſold. voce Abſchoß Mev. d. l. n. 71. ſqq.

als wann er wüſte / daß ein Klag-Libell wider ihn unterhanden wäre oder er wäre zu einem öffentlichen Ambt deſtiniret / und wollte um ſolches abzuleinen davon gehen / oder es wäre eine gemachte Gemein-Schuld zu zahlen.

Hahn ad Weſ. tit. ad mun. n. 4. P. Frider Mind. de proceſſ. l. 2. c. 45. n. 18, Struv Ex. 50. th. 54

Zu dergleichen unzeitigen Renunciationum Ableinung nun können gar wohl von

den Städten Statuta gemacht / und den Renuncianten auferleget werden/erſt ſeine Schulden zu zahlen / unter Jahr und Tag alle Stadt-Onera noch zu tragen / und dann die Nachſteuer und Abzug/ davon im erſten Theil gehandelt worden/zu entrichten/deſſen Quantum aber nicht einerley/ſondern nach eines jeden Orts Gewonheit variiret.

R. J. de anno 1555. §. wo aber unſere 24. Gail. de obſ 36. n. 9. Amm. ad A. B. Diſt. 6. concl. 13. 1. R. J. Ratisb. anno 1594. §. und ſo viel Rumel. ad A. B. p. 2. diſſ. 5. th. 5. Mev. ad J. Lub. l. 1. Tit. 2. art. 2. n. 24.

Würde aber jemand auſſer ſeiner Schuld gezwungen aus der Stadt zu ziehen / und alſo das Burger-Recht aufzugeben / ſo kan ihm kein Abzug-Geld gefordert werden.

Berl. p. 3. Concl. 52. n. 13.
Schrad. de feud. p. 2. p. 9. pr. Sect. 13. n. 163.
Gylm. l. 3. Symph. 1. Tit. 3. vot. 1. n. 4. Cran. de pac. Rel. p. 2. publ. 1.
Nold. de nobilit. c. 16. n. 156. Wehn. voce Nachſteuer.

§. 47.

Bey den meiſten Städten finden ſich auch Gebäue auſſer den Ring-Mauern Vorſtädte genannt/ weil ſie vor der Stadt liegen. Nun will ich hier nicht fragen/ ob es einer Stadt nützlich ſey Vor-Städte zu haben? Maſſen bey Veſtungen die Politici und Kriegs-Verſtändige ſolche Vorſtädte wegen deß durch ſie in Kriegs-Zeiten zu befahrenden Schadens abrathen / auſſer dem aber haben ſie ihre Commoditäten / indem / auſſer der Vermehrung der Burger / man unflätige Hand-Wercker und die ein gewiſſes Gepolter oder Hämmern machen/ dahin weiſſen/ Scheuern und Städeln daſelbſt aufbauen/ und zuweilen Herbergen bequemer als in den Städten anrichten kan: Sondern nur darum Sorge tragen/ob unter dem Namen der Stadt auch die Vorſtädte begriffen? Reſp. das Wort Stadt/ wo es ſimpliciter und allein genommen wird/begreifft es mehr nicht als was binnen den Mauern leget / mithin können proprie die Vorſtädte nicht unter den Namen der Stadt verſtanden werden; wann man aber das Wort Stadt generaliter nimmt/ ſo ſeynd auch die Vorſtädte darunter begriffen. Worauf folget/ daß wo nicht ein anderes hergebracht / und ſie ihre beſondere Obrigkeit haben/ die Vorſtädte denen Burgern in der Stadt in allem zu vergleichen ſeynd.

Carpz. 1. dec. 1. n. 10. ſq.
Mev. p. 3. d. 165. n. 3.
Philip. in uſu pract. lib. 1. tit. 1. Ecl. 3. n. 3.

Beſonders wann ſie gleiche Privilegia mit ihnen genieſſen/ und gemeinſchafftliche Onera mit ihnen tragen/ auch ſonſt ein Corpus mit der Stadt machen.

vid. Fritſch. Tract. XXXV. de Jur. ſuburb. c. 61.

Es fragt ſich auch hiebey: Ob eine Meil von der Stadt mit dem Ende der Mauern oder der Vorſtädte müſſe gezehlet werden? R. was das Civil-Recht betrifft/ ſcheinet

die Sache per L. 15. §. 1. de V. S. ausgemacht / daß mit dem Ende der Häuſer die Meil müſſe gerechnet werden; Nach dem Sachſen-Recht aber wollen andere das Contrarium behaupten/

Coler. 1. dec. 215. Wehn. pract. obſ. voce Meil.

wiewohl daß auch dieſes dem Civil-Recht nicht zuwider ſey ex Marsmanno & Gœden. nebens angehängten Reſponſis juris, behauptet /

Fritſch. d. tr. c. 7.

am ſicherſten iſt es/ wann man hierin der Gewohnheit nach gehet. Weilen auch in Kriegs-Zeiten mehrmahlen geſchicht/ daß man ſelbſten ohnerwartet daß es vom Feind geſchehe / die Vorſtädte angezündet / oder niederreiſſet / ſo fragt ſichs: Wer dieſen Schaden erſetzen ſoll ? ℞. Es wollen zwar einige davor halten / daß ſolchen deren Innwohnere tragen müſſen/

Gail. 2. O. 56. in fin.

allein billicher handeln diejenige / welche die Erſetzung der gantzen Stadt zumuthen / daß man durch eine Extraordinari Anlage dieſen Verluſt erſetze / es wäre dann die Stadt ſelbſt ſo herab gekommen / daß ſie ſolches zu præſtiren keine Mittel hätte. Inzwiſchen iſt doch denen Schadhafften eine Ergötzlichkeit zu machen / und / durch Erlaſſung des Scheffes und Steuer / Subminiſtrirung der Materialien / und Concedirung einiger Frey-Jahre unter die Arme zu greiffen.

Vaſqu. Ill. Contr. 5. n. 9.

Sixt. de Regul. l. 2. c. 13. n. 78.

Mev. diſcurſ. levam. inop. debit. c. 2. n. 44.

Aus obigem flieſſet / daß wann einer aus der Stadt relegiret worden / er in den Vorſtädten ſich aufhalten könne / wann ſolche einen beſondern Magiſtrat haben/ und alſo von der Stadt ſeparirt ſeynd.

c. 17. x. de ſent. excomm. in 6. arg. L. ult. de Juriſdict. Fritſch de Tract. c. 9. §. 1

Es fragt ſich ferner : Ob die Vorſtädter mit vor den Stadt-Thoren wachen müſſen? Und wird mit Ja beantwortet/ wann die Vorſtädte nicht mit beſondern Mauern und Wällen verſehen ſeyn. Dann weil die Einwohner mit ihren Weib und Kindern/ Haab und Gut / ſich in die Städte begeben / und darinn Schutz ſuchen / ſo iſt es billich/ daß ſie auch einen Theil der Laſt/ welche den Burgern oblieget/ tragen/ wann ſie ſchon ſonſt mit ihnen nicht gleiches Recht und Freyheit genieſen.

Fritſch. d. Tract. c. 9. n. 3. ſeq.

Wann auch die Vorſtadt mit der Stadt ein Corpus machet / der Stadt-Obrigkeit ſubjiciret iſt / und gemeinſchafftliche Rechten und Privilegia mit der Stadt genieſet / ſo muß ſie auch vor das von der Stadt begangene Verbrechen hafften / und wo etwas unter der Stadt Namen mit anderen tranſigiret worden / muß ſie davor mitſtehen / wie dann auch in Statuten und Handwercks-Zunfften ſolche von der Stadt-Obrigkeit und Stadt-Rechten abgeſonderte Vorſtädter / vor

Extraneis und forenſibus zu achten. Jedoch wo ein Teſtament in einer Vorſtadt gemacht worden / kan es nicht vor ein ſolches gehalten werden / welches auf dem Land mit wenigern Zeugen aufgerichtet wird/dann ein anderes iſt eine Vorſtadt / ein anderes ein Dorf / und ceſſiret auch hier die Ratio, warum der Bauern Teſtamenta etwas beſonders haben.

Fab. in Cod. lib. 6 tit. 5. def. 26. n. 2.

Carpz. p. 3. C. 4 def. 30. n. 5. Fritſch. d. Tract. c ult.

§. 47.

Etliche Obſervationes nach der Gewohnheit noch bey zu fügen / ſo wird 1. Was den Bürgern verlaſſen oder legiret worden / billich der gantzen Stadt zugeſchrieben / weil geſambte Burger die Stadt vorſtellen.

L. 2. de reb. dub. Hill ad Don. 8 Com. 6. C. Brunn. ad L. 4. C. de SS Eccl. num. 6.

2. Die Burger können zum Bauen oder Reparirung ihrer Häuſer gezwungen werden, damit die Stadt eine Zierde bekomme.

L. 8 *C.* de ædif. priv. Brunn ad L. 2. *C.* de prædiis & omnibus reb. navicul.

3. Denen Städten und gantzen Gemeinden favoriſiren die *LL.* mehr als Privat-Perſonen.

Brunn. ad L. 5. C. de diverſ. præd urb. & ruſt. n 6.

4. Gemeine Stadt-Bronnen können niemals von einigen Privatis adquiriret werden / auch nicht durch ein Fürſtlich Reſcript oder Pragmaticam ſanctionem.

L. 9. C. de aquæ ductu, ibique Brunn. L. 5. C. de oper. publ.

5. Ein Burger / der ſeine Stadt verläſt / verlieret der Stadt Privilegia, kan auch der kein Burger ſeyn / welcher der Burgerl. Beſchwerden ſich entziehet.

Glil. 2. O. 36. num. 8.

Knipſ l. 2. c. 29. n. 159.

6. Wer in einer Stadt gefunden wird / der wird vor deren Burger præſumiret.

Maſc. concl. 295. n. 1. Menoch. 6. præſ. 30.

7. Von einem Burger wird præſumiret / daß er wiſſe was in der Stadt vorgehe / er wäre dann noch neu.

Maſc. d. l. n 4. Knipſ. d l. n. 60.

8. Nicht die Steine und Gebäude / ſondern die Menſchen machen eine Stadt.

Men. 5. præſ. 111. num. 15.

Knipſ. l. 1. c. 1. n. 12,

9. Wann eine gantze Stadt ſich verbrechbar machet / wird die Straffe gemeiniglich in eine Geld-Buß verwandelt / welches auch in Cammer-Gericht alſo obſerviret wird.

Tiraqu. de pœn. tem. c. 47. n Gail. 2. de p. p. 9. n. 19. & 36.

10. Wann

10. Wann einer/ſeines Verbrechens wegen/ das Stadt-Recht verlieret/ ſo iſt ſolches nur quoad commoda, zu verſtehen.

Rheyg Theſ. voce Civitas n. 20.

11. Burger-Recht wird vor probirt gehalten/ wann man in die Burger Matricul oder Stadt-Buch vor einen Burger eingeſchrieben worden.

Decius Conſ. 53. pr. n. 3. vol. 1. L. fin. C. de aſſeſſ. Mev. ad J. Lub l. 1. Tit 2. num. 41.

12. Ein Burger muß der Stadt Geſetze und Ordnungen obſerviren/ er wäre dann noch neu/ und wüſte noch nichts von allen Statutis und Gewohnheiten der Stadt/ und dieſe Ignorantz wäre nicht gefliſſentlich und erdicht. Es wird aber ein neuer Burger derjenige genannt/ der erſt ein Jahr in der Stadt iſt.

Gail. 2. O. 48. n. 29. L. ignorans. ff. Locat. Rheyg. in Theſ. voce Civitas. n. 28. & 29.

13. Wann ſich die Burger ſingulariter wegen einer Stadt-Schuld obligiret haben/ ſo wird ein jeder pro rata, nicht/ aber einer davon in ſolidum belanget.

H. Piſtor dec. 37 num. 18.

Coler de proc. Ex. p. 2. c. 3. n. 366.

Gœden. C. 5. n. 27.

14. Die Regul/ daß die Burger nicht durch des Raths-Contracten verbunden ſeynd/ er beweiſſe dann/ daß es der Stadt zum Nutzen verwandt worden/ hat nur in Contractu mutui, in Bürgſchafften/ depoſito und dergleichen ſtatt/ wann nemlich nicht gleich erſcheinet/ daß der Contract von den Vorſtehern eingegangen/ der Stadt beſtes concernire: Was aber andere Contractus betrifft/ da man auf beeden Seiten obligiret wird/ da der Stadt Nutzen oder Schaden offenbar und bekanntlich iſt/ bleibet der Contract von Kräfften/ und kan exequiret werden/ wann ſchon nicht probiret iſt/ daß es der Stadt zum beſten gereiche.

Weſenb. Conſ. 12. n. 7. H. Piſtor. quæſt. 37. n. 41.

Kœppen. dec. 60. n. 10.

15. Eine vom Käyſer oder ihrem Ober-Herrn zur Zeit der Noth verlaſſene Stadt/ kan ſich gar wohl/ ohne ihres Obern Conſens, einem andern ſubjiciren.

Thoming. conſ. 13. Felin. in cap. cum contingat. n. 6. de for. comp. Venedig. ad Rheyg. voce civitas n. 4.

16. Ein civis originarius kan in loco originis, wo er daſelbſt anzutreffen/ belanget werden/ wann er ſchon an einem andern Ort wohnet.

L. 2. C. de Juriſdict. omn. Jud. Cævall opin. comm. quæſt. 458.

17. Obſchon ein Statutum in einer Stadt vorhanden/ daß die Burger ſich nur vor ihrer Stadt-Obrigkeit verklagen ſollen/ oder hätten ſich auch per pactum darzu verbunden/ ſo hat doch ſolches nicht in actione reali ſtatt.

Berl. 2. dec. 245. n. 6.

18. Wer das Jus Civitatis ex Privilegio erlanget hat/ der genieſſet deſſen nur ſo weit

weit es nützlich/ nicht aber beſchwerlich iſt/ wie er dann auch in der Stadt zu wohnen nicht gehalten iſt.

Mev. ad Jus. Lub. lib. 1. T. 22. n 44. ſeqq.

19. Burger aufzunehmen kommt auch geringen Stadt-Obrigkeiten zu / weil ein anderes iſt / dem Ort ein Stadt-Recht und dazu dienliche Privilegia zugeben/ ein anderes Bürger in die Stadt zu nehmen.

arg. *L.* 5. *§.* eos qui de jur. immun. Mev. ad J. *L*ub. l. 2 tit. 2. art. 2. n. 58. ſeq.

20. Wann die Obrigkeit einem von dem Burger-Recht befreyet / iſt ſolches nur von den Beſchwerden zu verſtehen / nicht aber daß alle Bürgerliche Jura und Gerechtigkeiten und Obligation gegen die Stadt auffgehoben ſeyen.

Tilem. de Benig. ſynt. 2. dec. 1. vot. 1. n. 1. 26. ſeq. Mev. ad J. Lub. l. 1. tit. 2. art. 2. num. 87.

21. Wann ſchon ein Sohn in ſeines Vatters-Haus annoch wohnet / und ſeiner Koſt genieſet/ gleichwohl ſeinen eigenen Handel und Nahrung führet / ſo iſt er ſchuldig die Burgerſchafft zu gewinnen / und die Burgerlichen Bürde mit zu tragen.

L. un. *§.* 4. *C.* de *C*aduc. toll. Mev. ad. J. Lub. l. 1. Tit. 2. art. 2. in addit. ad n. 12.

22. Der Stadt Obrigkeit kommet die Macht nicht zu / nach eigenem Gefallen abzuweiſen / welche ſich umb das Stadt-Recht bewerben / ſintemahl hiedurch nicht nur der Stadt ein Burger/ ſondern auch dem Obern ein Unterthan entzogen wird/ dahero ſich auch derjenige bey den Obern beklagen kan / welcher von der Stadt-Obrigkeit abgewieſen worden.

Mev. ad Jus Lub. l. 2. tit. 2. art. 2. in addit. ad n. 57.

23. Die Stadt-Obrigkeit kan / ihrer gefangenen oder arreſtirten Bürger wegen/ ohne einige Vollmacht/ actiones anſtellen/ und Mandata auswürcken/ ſo daß ihnen hieran nichts hintert/ wann ſchon der Bürger ſich mit Geld redimiret und los gemacht hätte.

R. J. de An. 1566. §. als auch in zwey und zwantzigſten. Gail. de pign. Obſ. 11. Mev. ad J. Lub. lib. 2. Tit. 2. art. 4. n. 5. ſeqq.

Der XL. Titul.

Von der Unterwürffigkeit / Subjection und Unterthanen.

SUMMARIA.

1. In wie vielerley Verſtand das Wort Unterthan genommen werde / und was ein Unterthan *proprie* ſey.

2. Von

2. Von *immediat*en und *mediat*en Reichs-Unterthanen.
3. Unterſchiedene Arten der *Mediat*en Unterthanen / und ob es *Territorial*-Unterthanen gebe?
4. Von *incomplet*en Unterthanen.
5. Von Centbar und Vogtheil. Unterthanen *ſecundum quid.*
6. Auf wie viel Arten man ein Unterthan werden könne.
7. Was eigentlich einen Unterthan mache.
8. Wie die *Subjection probi*ret werde.
9. Mehrere Arten der *Probation.*
10. Ob die Worte / liebe Getreue / und in Seiten der anderen Gehorſam und Unterthänige eine *Subjection probi*ren.
11. Von denen *effectibus* der *Superiorit*ät und Unterthänigkeit.
12. Von denen *muneribus* und obliegenden Dienſten der Unterthanen.
13. Wer *munera patrimonialia* auflegen könne.
14. Was das *Objectum munerum* ſey / und wem ſie aufzulegen.
15. Was vor unbewegliche Güter können beleget werden.
16. Wie die *Corporali*en zu belegen ſeyn. Und was darunter zu verſtehen?
17. Was vor Sachen von denen *muneribus* auszunehmen.
18. Von der *Vocatione* und *excuſatione munerum.*
19. Von denjenigen / welche / nach rechtlicher Verordnung / befreyet ſeynd.
20. Wie die Befreyung / wo ſie kräfftig / beſchaffen ſeyn müſſe.
21. Von der Befreyung durch *Pacta* Gewohnheit und *præſcription.*
22. Art / was Art die *Munera* zu *imponi*ren ſeynd.
23. Von *impoſition* der Ehren-Aembter.
24. Wie die Unterthänigkeit geandet werde.
25. Unterſchiedene *quæſtiones* über die *Materie* der Unterthanen.
26. *Obſervationes.*

§. I.

EIne jede Reſpublic, Staat oder Regiment/ beſtehet in zweyen Stücken/ womit es gleichſam zuſamm geknüpffet/ und verbunden iſt/ nemlich in der Herꝛſchafft/ und Gehorſam. Jenen exerciret die Obrigkeit / dieſen die Unterthanen. Nun iſt in vorigem Titul etwas von der Obrigkeit in ſpecie ex profeſſo aber in dem erſten Theil von denen Obrigkeitlichen Juribus, Superioritäten und gerechtſamen gehandelt von den Unterthanen aber ausführlich noch nichts beygebracht / ſondern biß auf dieſem andern Theil / weil auch Unterthanen ſuo modo ad jus perſonarum gehören/ verſpahret worden. Nun will ich nicht viel von der Nothwendigkeit der Unterthanen/ und wie kein Regiment ohne Regenten und Un-

Unterthanen beſtehen / und daß ein Herꝛenloſer Zuſtand niemahlen lang taueren können/ ſchreiben: Sondern ich will nur erſtlich berühren/in wie vielerley Bedeutungen das Wort Unterthan genommen werde. Dann gleich wie das Wort Unterwürffigkeit alle das Recht und Macht begreiffet/welches man quovis modo über eines andern Perſon oder Güter hat; Alſo können auch in General- und uneigentlichen Verſtand nicht nur alle diejenige Unterthanen heiſſen / die eines Fürſten oder Obern Iurisdiction unterworffen ſeynd / ſondern auch erſtlich alle diejenigen/ welche denſelben auf einige Art recognoſciren müſſen / oder ihme unterworffen ſeynd/ worunter auch Lehen-Leute/ Schutz-Verwandten / ja auch Frembde/ ſo lang ſie eines andern Gebieth bewohnen / wann ſie auch ſchon anderer Orten exempt wären begriffen. 2. Welche an einem Ort gebohren ſeynd. 3. Welche Güter in eines Fürſten Gebiet liegen haben/ maſſen ſelbige / ob ſie ſchon ſonſt ratione dignitatis höher und vortrefflicher wären/ dannoch reſpectu deren einem andern ſubject ſeyn können: Dahero kan einer Unterthanen haben/ und deren Herꝛ / und doch ſelbſt einem andern ſubject ſeyn. 4. Kan einer ratione contractus oder delicti einem andern ſubject ſeynd.

L. 1. *C.* de munic. *L.* 6 §. 1. ff Eod. *L.* 6. *C.* de incol. cap. ex parte 15. cap. fin. x. de for. comp. Paurm. de Iurisdict. l. 2. c. 9. n. 116.

H ill. ad Don. 17. *C.* 17. x.

Proprie aber werden 1. Die vor Unterthanen gehalten/ welche unter eines andern Iurisdiction ihr Domicilium und beſtändige Wohnung haben.

L. 20. ad mun. L. 5. C. de incol. lib. x. *L.* 7. *C.* Eod. Coler. de proceſ. Exec. p. 2. c. 1. n. 23.

Gail. 2. O. 35. n. 2. & de pignor. Obſ. 15. n. 7.

Beſ. 6. C. 299. n. 8.

Bey den alten Teutſchen wurden ſie Lendes oder *Leodes*, davon noch das Wort Leute kommet / genannt. Es iſt aber ein Unterthan / der eines andern Iurisdiction ratione ſeiner angeſtellten Wohnung erkennet / und demſelben mit Treue Gehorſam und Dienſten verbunden iſt / und hingegen deſſen Schutz und Schirm genieſet. Und wird hierzu vor allen Dingen erfordert / daß ein Unterthan eine zur ſubjection geſchickte Perſon ſey. Das iſt / daß er 1. Sein eigener Herꝛ und keines andern Poteſtät unterworffen ſey; dann ſonſt kan er ohne ſeines Obern Willen nicht von ihm abtretten.

Maſc. de prob. Concl. 117. n. 12.

Steph. de Iurisdict. l. 2. p. 1. c. 7. n. 171.

Alſo kan dem Reich zum prejuditz ſich keine Stadt einem andern Stadt ſubjiciren oder eximiren laſſen.

Gail. 1. Obſ. 21.

2. Daß er wahrhafftig/würcklich und expreſſe ſich und das Seinige ſubmittirt habe/ ſonſt iſt der gantze Actus der Unterwürffigkeit nichtig.

Ritter.

Ritter. de Homag. O 3. Concl. 52. A.B. tit. 16. ibique Buxt. Arum. Rum. & Carpz.

Dann wo einer nur zufälliger Weiſe und auſſer dem Vorſatz einen Unterthanen abzugeben / eines anderen Befehl pariret / iſt er deßwegen kein Unterthan.

Maſc. C. 117. n. 13.

Steph. de Jurisdict. l. 2. p. 1. c. 7 n. 353. ſeq.

Zu dieſer Subjection aber muß / an Seiten Obern / eine Jurisdiction, oder ſo etwas / welches den Unterthanen ſubject machen kan / kommen / dann wo kein Unterthan / da iſt auch keine Jurisdictio

L. fin. ibique Dd. de Jurisdict. Tot. Tit. 3. ſi. à non comp. Jud. Crav. C. 195. num. 1.

An Seiten des Unterthanen aber ein Domicilium, davon oben Titulo 36. weitleufftig gehandelt worden / worauf ich mich beziehe. Gleichwie aber in Teutſchland nichts ungemeines iſt / daß eine Herrſchafft zwey / drey oder mehr Herrig iſt / und daß an einem Ort unterſchiedene die Jurisdiction exerciren / und obſchon deren adminiſtration ratione temporis vel loci unter denen Mit-Herren divers iſt / doch das Dominium Jurisdictionis bey einem jedē pro indiviſo bleibe; Alſo iſt auch bey den Unterthanen nichts neues / daß einer in verſchiedenen Orten unterſchiedene Domicilia von einerley Art haben könne / wann nur das hiezu geneigte Gemüth und deſtination zu zweyen Wohnungen klar iſt. Dann ob er ſchon an zwey Orten zugleich wohnen kan / ſo kan er doch zwey domicialia zugleich haben / eines wo er meiſtens / das andere wo er zuweilen ſich enthält / oder einen Hauß-Mann hinſetzet / oder inzwiſchen die Onera trage.

L. 5. L. 6. §. 2. L. 27. §. 3. ad mun. c. ex parte 15. x. de for. comp. Gail. arreſt. c. 6. n. 21.

Ritter. de Homag. c. 5. n. 110.

Men. 2. A. J. Q. 86. Carpz. 2. Reſp. 24. n. 4. ſeqq.

Gleichwohl wo bey einem Unterthan mehr als ein Domicilium concurriret / iſt auf das Vornehmſte zu ſehen.

Tenzel. de Jure ſubject. c. 1. n. 32.

Es wird aber nach obiger Definition auch von dem Unterthan Treu und Gehorſam / von der Obrigkeit aber Schutz und Schirm erfordert. Was jene betrifft / kan ſich zutragen / daß eine Perſon auf einmahl auf dreyerley Art / als ein Unterthan durch die Erbhuldigung oder Erbpflicht; als ein Bedienter durch die Amts- oder Dienſt-Pflicht; und als ein Vaſall durch die Lehen-Pflicht zur Treue verbunden werden auf den Unterthan aber blos die erſte Art applicirt werden kan. was den Gehorſam / welchen der Unterthan ſchuldig iſt / betrifft / wird ſolcher vornehmlich der Erb-Pflicht inſeriret / und wollen Vaſallen nur zur Gewärtigkeit verbunden ſeyn / und ſchwören daß ſie ihrem Herrn wollen gewärtig ſeyn / und da ja eines Gehorſams mit gedacht wird / ſo iſt er doch reſtringiret / ſo

weit, ein Lehen-Mann einem Lehen-Herrn von Rechtswegen zu leiſten ſchuldig iſt. Da hingegen der Unterthan ſchwöret: Daß er ſeinem Erb- und Lands-Herrn und deſſen Erben getreu / hold / gewerdig und gehorſan ſeyn / deren Schaden wenden / und warnen / Nutzen / Frommen und Beſtes aber werben und fördern und alles das thun wolle / was getreue Unterthanen ihren Erb- und Lands-Herren zu thun ſchuldig und pflichtig ſeynd.

Knich. de Saxon. non prov. Jure verb. ducum Saxon. c. 5. n. 508.

Gail. de arreſt. c. 7. n. 10.

Gleichwie aber vom Unterthanen der Gehorſam / alſo wird von der Obrigkeit Schutz und Schirm erfordert / daß ſie ihre Unterthanen und dero Gütter wider alle unbilliche Gewalt vertheidigen / und zu ſolchem Ende böſe Leute in ihrem Gebieth aufſuche / und fortſchaffe. Dahero wird recht geſaget / daß der Unterthanen Güter auch des Herren Güter ſeynd / nach der Jurisdiction Schutz und Vertheydigung / nicht aber ratione dominii & proprietatis. Aus welchen allem flieſſen / daß das Jus ſubjectionis, oder die Unterthänigkeit nichts anders ſey / als ein ſolches Recht / da Krafft der Wohnung und ordentlichen Obrigkeitlichen Jurisdictions Erkanntnuß der Obere Macht hat über die Perſon und Sachen des Unterworffenen / zu Preſtirung ſeiner Treue / Gehorſams, und Dienſte.

§. 2.

Nach dem jetzigen Zuſtand unſers Teutſchen Reichs / werden die Unterthanen reſpectu Imperii getheilet in unmittelbare / und mittelbare. Beede ſeynd entweder geiſtlich oder weltlich: Und abermahls entweder pure Unterthanen / oder haben zugleich Sitz und Stimme in denen Reichs- und Land-Tägen. Diß voraus geſetzet / ſeynd zwar Fürſten und Stände des Reiches reſpectu deſſen / und Ihro Käyſerlichen Majeſtät analogicè und Vergleichnusweiß Unterthanen des Reichs zu nennen / indem ſie niemand vor ihren Obern als Käyſerliche Majeſt. und das Reich erkennen / und denſelben ſchwören. Dann ob es ſchon hart lautet / ein Stand des Reichs / und zugleich deſſen Unterthan zu ſeyn / ſo muß man doch das Wort Unterthan hier nicht nach dem eigentlichen politiſchen Verſtand nehmen / und glauben / daß ob ſchon die Stände in particulari denen Reichs-Concluſis unterworffen ſeynd / und was per Majora auch wides ihre Vota abgefaſſet worden / von ihnen zu obſerviren iſt.: jedannoch ſie im übrigen Stände des Reichs verbleiben / und dürffen Krafft ihrer Lands-Fürſtlichen hohen Obrigkeit niemand in ihren Ländern pro Superiore agnoſciren / ſo / daß auch ihre Käyſerl. Majeſt. Innhalts ihrer Capitulationen (vide Capit. Leop. §. 3. & 27.) wider deren Unterthanen nichts vornehmen können. Und obſchon andere / an ſtatt des Unterthanen Namens / lieber die Stände des Reichs dor Burgere ausgeben wollen / ſo involviret doch auch dieſer Name eine Unterwürfligkeit. Was aber die Reichs-Unterthanen in ihrem eigenem Verſtand anbetrifft / worunter jenigen zu verſtehen / die zwar dem Reich immediatè unterworffen / wie der unmittelbare Reichs-Adel / munit-

unmittelbare Dörffer / etliche Teutſche Ordens-Commendaturen / auch einige Käyſerliche Freye Stiffter und andere / welche aber dabey keine Stände ſeynd / iſt kein Zweiffel / daß ſolche Reichs-Unterthanen können genannt werden.

J. Pac. art. 5. §. 2. & art. §. gaudeant Lud. Hugo de Stat. Region Germ. c 5. §. 9. Schüz. Coll. J. publ. V. 1. d. 9. th. 19 Rhez diſſ. de ſtat. Germ. circa ſubdit c. 2. n. 118. ſqq. R. J. Worm. de anno 1564. §. und wollen wir / &c. R. J. 1548. §. wiewohl auch / &c.

So viel ferner die andere Art der Unterthanen anlanget / welche den Reich nur mediatè, Fürſten und Ständen aber immediatè unterworffen ſeynd / äuſſert ſich zwar Käyſerl. Maj. und des H. Reichs Macht über dieſelbe noch in einigen Caſibus, indem ſie von des Reichs Gerichten immediatè können citirt / und wo Fürſten und Stände ihnen die Juſtiz nicht mittheilen / wann ſie ſchon das Privilegium de non appellando hätten / dannoch die Sachen zu den höchſten Reichs-Gerichten gezogen werden / im übrigen aber ſeynd ſie in allen Stücken ihrer Herrſchafft Unterthanen / und haben deren Befehl vor allen andern nachzukommen / ſeynd derſelben auch mehr als dem Käyſer verbunden / weil ſie ihrem unmittelbaren Herrn ſchwöhren müſſen / und deſſen Jurisdiction ſpecialiter unterworffen ſeynd. Doch ſeynd ſie durch dieſe Subjection und abgeſchwohrnen Eyd nicht gäntzlich von allem Gehorſam gegen das Reich abſolviret / ſondern es wird auch tacitè in ihrem Homagio mit begriffen / daß ſie auch dem Käyſer und dem Reich getreu ſeyn wollen.

Seckend. im Teutſchen Fürſten-Staat cap. 2.
Rhez. d. diſſ. c. 4. n. 31. ſeqq. R. I. de anno 1555. §. und ſollen.
Schüz. Jur publ. V. 1. Ex. 1. th. 3. (6)
Tenzel. diſſ. de Iure ſubject. apud Fritſch. T. 1. th. 54.

§. 38.

Dieſe reſpectu des Reichs ſogenannte mediat-Unterthanen können à cauſa efficiente in natürlich angebohrne / die von einem Unterthanen erzeiget worden / und in des Vatters Domicilio beharren; und zufällige oder angenommene Unterthanen / die mit Conſens der Obrigkeit ſich an einem Ort niederlaſſen / getheilet werden; wohin zu appliciren was oben ſchon de Domicilio und von den Burgern in vorhergehendem Titul gemeldet worden. Dann werden ſie à cauſa formali oder nach der ſubjections-Art in völlige abſolute, Territorial-Unterthanẽ / und in particular, geſtickte / und unvollkomene Hinterſaaſſen getheilet. Jene ſeynd wahrhaffte und vollſtändige Unterthanen; dieſe limitirte und nach den Verträgen und gewiſſen Bedingungen unterworffene. Zwar trägt ſich in den vermiſchten Landen zu / daß des Adels Unterthanen in eines Fürſten Territorio liegen / und ſelbiger die Nieder- oder auch wohl Ober-Gerichtbarkeit über dieſelbe zu exerciren hat / ſie müſſen aber dem Domino Territorii Steuer geben / Reyß und folge thun oder andere jure Territorialia über ſich ergehen laſſen quo caſu ſolche Leute nicht ſogar abſurdè, wie man

ſichs einbilden mögte/reſpectu des Domini Territorialis. Territorial-Unterthanẽ genañt werdẽ/ da ſie inzwiſchẽ ihrer Herꝛen Jurisdictional-Unterthanen gleichwol bleibẽ köñen. Dann das bloſe exercitium meri Imperii oder Jurisdictionis macht keinen Territorial-Herꝛn/ſondern nur eine Obrigkeit deren Conſtituirung und Jurisdiction-Mittheilung dem Domino Territorii zukommen/ und läſſet ſich aus ſolchen ex Romana Jurisprudentia entlehntẽ Terminis Jurisdictionis & meri Imperii nicht auf die zur ſelbigen Zeit gantz unbekennte Landsfürſtliche hohe Obrig- und Herꝛlichkeit argumentiren. Doch ſoll der Dominus Territorii dem immediaten Edelmañ/oder wer die Jurisdiction hat/ an Exercirung ſeiner Jurium keinen Eingriff thun/ es wäre dañ die concurens Jurisdictio, beſonders propter rem in Territorio ſitam, oder die Appelatio ad Principem hergebracht/ oder in caſu denegatæ Iuſtitiæ der Zugang ad dominum Territorii vorbehalten/oder gleichfalls uſu introduciret. Dergleichen Unterthanẽ aber beyderley Gattung ſeynd vor keine vollkomẽne Unterthanen zu halten/ weil in gewiſſen Stücken ſie nicht einerley Herꝛn haben: und dahero wollen Fürſten und Stände im Land zu Francken und Schwaben/wo der unmittelbare Reichs-Adel noch floriret/ deroſelben Leute/über die ſie noch einige Superiotät aus einem Territorial-Jure oder fraiſchl. Obrigkeit haben/nicht Unterthanẽ/ ſondern Hinterſaaſen nennen: Welches Wort ſonſt von bloſen Innwohnern und Schutzverwandten will gebraucht werden / ſich aber ad differentiam der vollkommenen Unterthanen gar wohl auf die unvollkommene / dergleichen auch die ſeynd / welche einen bloſen Erb-Zinß oder Güld zu entrichten / und reſpectu deren dem von Adel nur die Lehenſchafft und etwa eine Colonaria Jurisdictio zukommnet / appliciren läſſet. Wie dann die Conſtitutiones Imperii ſelbſt einen Unterſcheid zu machen ſcheinen zwiſchen einem Unterthanen und Hinterſaaſen.

vid. R. J. de anno. 15 : 2. §. nach dem uns 27.
wehn. voce Hinterſaas.

§. 4.

Unter denen mediat-Unterthanen will man ferner dieſen Unterſcheid machen / daß einige provincial- oder Land-Stände ſeynd / welche zu denen ausgeſchriebenen Land-Tägen vociret werden / und haben daſelbſt entweder ein votum deciſivum wie der Holſteiniſche Adel und an andern Orten / wo es Sachen zu des gemeinen Staats Beſten in Religions / neuen Steuer und andern Puncten / betrifft: oder nur conſultativum, andere aber gar nicht dazu beruffen werden; unter ienen finden ſich an theils Orten Prälaten / Aebtiſſinnen / Graffen und Freyherꝛn / welche ihre Güter und Wohnungen in eines Fürſten Territorio haben / und alſo provincial-Stände ſeynd / ob ſie ſchon ſonſt auch Reichs-Lehen poſſidiren und reſpectu deren vor Reichs-Stände paſſiren. Hieher gehören auch die Städte und der Land-Adel/der nicht wie in Francken und Schwaben frey/ſondern Landſäſſig iſt/ welches Prædicat anfangs allen von Adel zugekommen. Dann bey denen erſten Teutſchen

Käyſern/

Käyſern/ wurden die tapffern Soldaten hervorgezogen und geadelt/ oder auch noch höher erhoben; und damit die Käyſere und Fürſten ſelbſt/ welche in ihren Landen denen Käyſern es nach thäten/ und verſuchte Leute æſtimirten/ allezeit eine gute Militz in Bereitſchafft haben möchten/ haben ſie die Edelleute mit Flecken und Dörffern gegen gewiſſe Dienſt-Leiſtung zu Feld belehnet/ woraus das Wort Land-Saß/ weil ſie auf dem Land gewohnet/ entſtunden/ und hat man dieſes Wort vor dem Adel etwas ziemlicher/ als das Wort Unterthan gehalten/ ob ſie ſchon in effectu nichts ander als Unterthanen/ und deß Territorial-Herrns Jurisdiction unterworffen ſeynd.

Schüz. J. P. V. 2. Ex. 1. th. 6. in addit.

Wie dann in der Marck Brandenburg und Pommern alle Landſaſſen/ ſie ſeyen Vaſallen oder Unterthanen/ über dem Eyd der Treue auch ein Homagium oder Gehorſams-Eyd præſtiren müſſen/ auch in Sachſen/ Bäyern/ Heſſen ꝛc. bleibet der Adel doch Landſäßig/ wann ihm ſchon einige beſondere Immunitäten verliehen worden. Doch kan ſichs zutragen/ daß ein ſolcher Landſaß zuweilen zweyerley Perſonen vorſtellen kan; eine Landſchafftliche reſpectu deren er ein wahrer Unterthan iſt und eine Reichs-Perſon/ reſpectu deren er ein unmittelbarer Burger/ ja gar ein Status Imperii ſeyn kan.

Gail. de arreſt. c. 6. n. 14.

Rhez. d. diſſ. c 4. n, 47. ſeqq.

Dann es iſt nichts incomputibles, daß ein Stand des Reichs in eines andern Stands Territorio ſeiner darinn habenden Güter wegen ein Domicilium conſtituire/ und ſich alſo deſſelben Landſaſſen mache/ und zu des Lands Beſchwerden contribuire/ im übrigen aber ein immediater Stand des Reichs ſey/ welches auch denen Reichs Abſchieden gemäß fället.

R. I. Aug. de anno 1548. §. wiewohl auch in der Regierungs-Handlung & §. aber der Grafen von Tübingen.

Es iſt aber von denen Landſaſſen oben ſchon Tit. X. §. 37. etwas gemeldet worden/ dahero ich hier nicht viel mehr dazu ſetzen will/ als daß ein Landſaß nicht könne ohne einen Landſäſſiſchen Gut concipiret werden: und daß übrigens ein Lands-Fürſt/ oder Landsfürſtliche Obrigkeit/ mit dem Landſaſſen oder Landſäſſerey correlativa, und keines ohne das andere ſeyn könne.

Schwanem. dec. Cam 10. n. 47.

Wehn. voce Land-Saas.

§. 5.

Ferner ſeynd die Unterthanen entweder Centbar oder nur Vogtbar. Jene præſtiren die Cent-Pflicht/ und ſeynd in Fraiſch-Fällen der hohen fraiſchlichen Obrigkeit unterworffen. Dieſe aber erkennen ihren Vogtey-Herrn und ſeynd demſelben mit Pflichten und Gehorſam zugethan/ unter jenen ſeynd etliche eximiret/

ret/und werden Cent frey genannt/oder beſitzen Frey-Häuſer/ dahin man nicht fallen darf/ ſondern die Thäter werden heraus geliefert.

Knich. de J. Territ. cap. 4. n. 288. vide Tom. 1. Tit. 40. n. 7.

Weiters/kan einer quoad quid und auf gewiſſe Maas ein Unterthan/und im übrigen davon befreyet ſeynd / es komme nun die Unterwürffigkeit aus einem gewiſſen Recht her wohin man die oberwähnte Territorial-Unterthanen referiren kan oder aus einer vollkommenen Iurisdiction. Alſo können ſich auch einige durch gewiſſe Pacta unterwürffig machen/die vorhin frey geweſen/und ſolche Bedingnuſſe Reſervationes und Privilegia weiſen/wie weit man unterworffen ſey.

Tenzel. diſſ. de Iure ſubject. ap. Arum. Ex. 2. c. 2. th. 66.

Der Religion nach / können die Uathanen auch in Catholiſche und Evangeliſche / worunter die Lutheriſche und Reformirte verſtanden werden / getheilet werden / unter welchen aber ſo wohl des Nutzens als Beſchwerden halben kein Unterſcheid iſt.

§. 6.

Was die Arten/wodurch man ein Unterthan werden kan/ betrifft / könten deren ſo viel benamet werden/als Arten es gibt die Superiorität zuadquiriren/als welches geſchehen kan jure belli, Krafft deſſen dem Uberwinder der Uberwundene unterworffen wird durch Fürſtliche Conceſſion oder Inveſtitur mit der Landes- oder hohen Ober- und Herzlichkeit, durch Præſcription, Gewonheiten/ Wahl/ Succeſſion, Donation und dergleichen; ich will aber doch inſpecie nur die vornehmſten berühren / welche doch mit denjenigen überein kommen / wodurch das Stadt-Recht adquiriret wird / wovon im vorigen Titul gehandelt worden / ſolchem nach kan einer ein Unterthan werden / 1. nach ſeinem Urſprung und Geburt / wo er von einem würcklichen wahren Unterthanen gezeuget worden.

L. 1. & 6. ad mun. L. 7 *C.* de incol. lib. 10.

2. Nach der Allection oder Reception, dann wer zum Unterthannen von der Obrigkeit aufgenommen worden/ und ſich als ein ſolcher verpflicht gemacht / der bleibet ſubject.

c. 2. de ſupplend. neglig. prælat. in 6. L. 22. C. de agric. & Cenſ. lib. XI. L. fin. C. de transact. Huſan. de propr. hom. c. 5. n. 34.

Daß aber einer wegen eines Verbrechens eingezogen und abgeſtrafft wird / machet ihn zu keinem Unterthanen/ weil der Fraiſch-Herr in ſolchem Fall keine gröſſere Macht hat / als ihm die competirende fraiſchliche Obrigkeit tribuiret/ und zwar alsdann erſt wann das Verbrechen begangen iſt/dann zuvor hätte er keine Macht über die verbrechbare Perſon. Seynd dahero zweyerley: Ein Unterthan ſeyn; und einen Forum oder Gerichts-Stelle überkommen; Dieſe kan man durch das Verbrechen erlangen / nicht aber jenes.

Tenzel. de *J.* ſubject. c. 3. §. 74. P. Prider. Mind. lib. 2. c. 46. n. 5. ſqq.

§ 7.

Was aber eigentlich einen Unterthanen mache? darüber wird von denen Doctoribus noch geſtritten. Kurtz / generaliter machet einig und allein die Krafft Obrigkeitlichen Gewalts und Superiorität zukommende Iurisdiction einen Unterthan. Mithin macht keinen Unterthan 1. die Leibeigenſchafft allein/ wo die Iurisdictio nicht dabey iſt: Dann ein anders iſt ein Leibeigener/ Güld- und Zinß-Mann: ein anders ein Unterthan ſeyn: Dann es kan einer mein Knecht und Bauer ſeiner Güter und Dienſte halben / und doch wegen der Iurisdiction und Domicilii, eines andern Unterthan ſeyn. Dahero und wo die Dienſtbarkeiten nicht der Jurisdiction anhängig/ ſo ſeynd ſie von der Unterwürffigkeit allerdings zu unterſcheiden / per Textum.

L. 2. C. in quib. cauſ. Colon. cauſ. lib. XI. Gaul. de pign. obſ. 8.

2. Die Frohn-Dienſte/ als welche nicht vi Jurisdictionis, ſondern ex conventione oder præſcriptione zu præſtiren.

3. Nicht der Contract oder ein Verbrechen / wie im vorigen §. gemeldet.

4. Nicht die Protection, Schutz und Schirm/ dann dieſe wie ſie keine Jurisdiction gibt/ alſo macht ſie auch keinen Unterthan.

cap. ex parte X. de Privil. Alb. Brunus Conſ. 36. n. 3.

5. Noch dieſe bloſe Güter-Beſitzung / weil ſolche allein nicht einmahl genug iſt einen Incolam oder Domicilium zu probiren.

per L. libertas 17 § 5. & 13. ad mun. cap. ex parte 15. X. de for. comp. Gail. de arreſt. c. 6. n. 8. Vultej. 1. f. 6. n. 5.

Beſold. 5. Conſ. 233. n. 16.

Noch weniger wird ratione poſſeſſionis Bonorum einer ein Subditus genannt maſſen viel Fürſten/ Grafen 2c. in andern Territoriis-Güter beſitzen / deßwegen ſeynd ſie aber keine Unterthanen von Territorial-Herrn.

per *L.* reſcriptio 6. §. ult. de mun. & honor. Beſold. d. l. n. 16.

Franz. 1. reſol. 20. n. 74. *L.* 4. C. de incol. Schwanem. dec. Cam. 7. n. 15. & dec. 9. n. 3. Tenzel. d. diſſ. th. 83.

Wobey doch dieſe *L*imitatio zu obſerviren/ wann die Güter ſo beſchaffen/ daß ſie ohne Subjection nicht können beſeſſen werden / und dabey der Erbhuldigung unterworffen ſeynd / als wann Z. E. ein general-Geſetz im Land wäre / daß keine Land-Güter an einen andern ſollten veralienirt werden / er ſey denn zugleich deßwegen ein Unterthan.

Gail. de arreſt. c. 7. n. 8. R. J. Wormat. de anno. 1586. §. in Fällen aber J. P. art. 5. libra. Imp. nobilitas, &c.

6. Noch die bloſe Erbhuldigung/ ſo weit ſie nur ratione rei, nicht aber perſonæ præſtirt iſt: Dann man kan wegen eines vom Superiore zu erkennenden Gutes die Pflicht thun/ und reſpectu deſſen zu allen Beſchwerden verbunden / und doch deßwegen kein Unterthan/ ratione perſonæ ſeyn.

Mmmmmmm Tenzel.

Tenzel. d diſſ. §. 85. cum ibi allegatis.

7. Noch daß man in eines andern Territorio und Landsfürſtlichen Obrigkeit geſeſſen iſt/ läſſet ſich unfehlbar auch auf die Jurisdiction ſchlieſſen. Zwar/ wie der Käyſer über alle des H. Römiſchen Reichs Innwohnere ratione Jurisdictionis & ſubjectionis eine fundirte Intention hat/ alſo auch Stände des Reichs/ Krafft ihrer Landsfürſtl. hohen Obrigkeit über alle Perſonen und Sachen welche binnen den Grentzen ihrer Territoriorum gelegen.

Lepold. de Concurr. Jurisdict. quæſt. 3. pr. cap. conſtitutus 6. x. de relig. domib. Maſc. de prob. C. 585. n. 20.

Daß dahero dieſe Regul durchgehends approbirt iſt: Was binnen den Territorial-Grentzen lieget / das wird in des Territorial-Herrns Schutz/ Macht und Jurisdiction præſumptive eingeſchloſſen / ſo daß der jenige / der ſich vor einen universal-Herrn des Territorii angeben kan / eine fundirte Intention hat über alle Landſaſſen und Unterthanen / und alle im Territorio entſtandene civil- und criminal-real und perſonal-Händel / ſo wohl in petitorio als poſſeſſorio.

can. omnes Baſilicæ cauſ. 16. quæſt. 7. L. d. §. 4. verſ. quidquid de offic. præf. urb. Ziegl ad Calv. § Landſaſſii n. 22. Reink. l. 1. claſ. 5. c. 1. n. 22. Maſc. 1. concl. 217.

Jedannoch leiden alle ſolche vom Territorio auf die Jurisdiction genommene Præſumptiones dieſe Limitation, wo nicht in ſpecie ein Privilegium oder Exemption kan vorgeleget/ und alſo dieſe juris præſumptio entkräfftet werden.

c. dilectus 2. X de capell. Monach. L. 28. §. 4. C. de Epiſ. & Cler Knich. de I. Terr. c. 5. n. 152. Reinck. l 1. claſ. V. c. 1. n. 38. Tenzel. d. diſſ. c. 3. §. 88. & ſq.

8. Noch das bloſe Domicilium: Dann obſchon hierinn andere diſſentiren.

vid. Gail. de pignor. obſ. 8. n. 5.

Tenzel. d. diſſ. c. 3. n. 83.

So geſtehen ſie doch hin und wieder ſelbſt/ daß der jenige ein Unterthan ſey / welcher das Domicilium unter eines andern Iurisdiction habe; es ſey auch das Domicilium ein neceſſarium conſequens der erkandten Iurisdiction, mithin præſupponiren ſie ſolches. Und wer kan laugnen daß einer nicht etwa ein bloſes Haus ſondern eine beſtändige Wohnung/ mit Transferirung ſeines meiſten Vermögens/ und dem Vorſatz daſelbſt ſtäts zu bleiben / an einem Ort haben / und doch kein Unterthan ſeyn kan? Ein Vaſall oder Zinß-Mann / ein Geiſtlicher / kan ſein Domicilium in ſeines Lehen-Zinß- oder des Stadt-Herrns Gebiet haben/ und ſeynd doch keine Unterthanen. Dahero die Autores, welche das Domicilium zum Weſen eines Unterthanens nöthig achten/ mit dem Zuſatz zu verſtehen ſeyn/ in ſo weit deſſen Beſitzer ſich auch der Obrigkeitlichen Iurisdiction unterwürffig gemacht.

P Frid. Mind. de mand. l. 2. c. 46. n. 5. ſeqq. Mager. de advoc. arm. c. 9. n. 162.

§. 8.

Was den Beweiß der Unterthänigkeit betrifft / iſt zuförderſt dieſe Frage zu erör-

erörtern: Wem derſelbe zukomme/ob der Herr ſeine Superiorität/oder der prætendirte Unterthan ſeine Freyheit probiren müſſe? Wobey zuförderſt auf die Poſſeſſion zu ſehen/ dann wo der Herr in quaſi Poſſeſſion und genuß begriffen/ſo macht er ſeinen Gegner zum Agenten/ und wird vor dem Herrn geſprochen/ wo der Unterthan keine exemption probiren kan: Iſt aber der Unterthan in quaſi Poſſeſſione libertatis, wovor auch in dubio zu ſprechen iſt/ſo iſt er auch dabey zu ſchützen/ biß der Hr. eine Subjection auf ihn bringen kan.

L. 14. de prob. L. 20. C. Eod. c. querelam. 24. x. de Elect. Gail de arreſt. c. 7. n. 3. L. 24 pr. de lib. cauſ. L. 14. L. 21. C. Eod. Maſc. concl. 868. n. 4.

Was aber die Arten des Beweiſes/wodurch man eine Subjection darthun will/betrifft/ kan ſolches durch eben die modos geſchehen/ wodurch man ein Unterthan werden kan. Auſſer dem aber tragen zum Beweiß der Subjection mit bey 1. die Landſchafft-Bücher und Urbarien. 2. Inſtrumenta, woraus erhellet/daß die Poſſeſſores gewiſſer Güter vor funffzig/huntert und mehr Jahren jederzeit Unterthanen geweſen.

Knich. de J. Terr. c. 3. n. 161.
Schneid. ad J. tit. de uſu cap. n. 30. ſub rubr. Maſc. de prob. C. 1397. n. 4 & 10.
Huſan. de hom propt. c. 5. n. 3.

3. Die Matriculn, Krafft deren der Reichs-Fiſcal auch eine fundirte Intention nimmet/ nicht nur was die Contribution und Steuern/ ſondern auch die Perſon ſelbſt betrifft: und woll daraus erweiſen/wer vom Reich exempt ſey oder nicht.

Gail. 1. obſ. 21. n. 4. Frider. mind. l. 2. de mand. c. 67. n. 11.

4. Die Lehen Brieffe/woraus ſich pro & contra gar offt in foro, wo wegen der Jurisdiction, conſequenter auch wegen der Unterwürffigkeit ſich Streit erhebt/ beruffen wird.

Knich. d. tract. c. 5. n. 54. Tenzel. d. diſſ. c. 4. n. 94.

5. Chronicken und alte Hiſtorien-Bücher/ welche beſondern Glauben in alten Streit-Sachen finden.

arg. L. 1. de off. præf. præt L. unica §. 1. de off. quæſt. c. cum cauſam x. de prob. Maſc. C. 287. Natta C. 636. n. 41. ſqq.

6. Die Steuer-Regiſter/ dann durch die Einſchreibung in dieſe Regiſter/ wird gleichſam eine Perſonalis und realis obligatio contrahirt/und wie nicht leicht jemand als die Unterthanen Steuer geben/alſo folget von ſelbſt/was die Steuer-Reichung vor ein Argument auf die Subjection mache.

Maſc. C. 207. n. 1. Knich. c. 3. de J Terr. d. c. 4. th. 94.

§. 9.

Ferner wird 7. die Art der Subjection und deren quaſi-poſſeſſio probiret durch Zeugen/ welche aber nicht nur die bloſen Dienſte/ſondern auch daß ſie Krafft zukommender Jurisdiction, begehret/und aus Unterthänigkeit præſtiret worden/probiren müſſen.

 Maſc.

Maſc. conc. 947. & 1397. n. 4. 6. Huſan. de propriis hom. c. 5. n. 4.
Tenzel. d. l. §. 95.

8. Macht auch die Conſtitution Domicilii habitationis, oder daß man von einem Unterthan gebohren/ etwas zur Probation der Subjection.

Gylm. Symph. p. 2. tit. 6. vot. 1. n. 19. ſq.

9. Wann ſich einer vor meinen Unterthanen bekennet / ſo hat dieſe Confeſſio billich Krafft wider den Confitenten / wann nur noch andere Behelffe dazu kommen.

L. 9 C. d. lib. cauſ. L. 22. pr. *C.* de agric. & Cenſ. lib. XI. Fab. lib. 7. C. tit. 3. d. 5.

10. Wann einer entweder als ein univerſal-Erb / oder particular-Nachfolger in das Gut ſuccediret / welches der Subjection unterworffen iſt.

Gail. de arreſt. c. 6. n. 10.
Maſc. C. 1397. n 24 Huſan d. c. 5. n. 5. ſq.

11. Wann gewiſſe Pacta oder Verträge hierüber vorhanden / denn dieſen muß man billich nachkommen.

§. ſi quis J. de ſerv. præd. *L.* 4. ff de ſervit. *L.* 3. de uſu & uſufr. Gail. d. c. 7 n. 6.

12. Wann an einem Ort ein general-ſtatutum oder Gewonheit wäre/ daß mā nichts anliegenden Stücken adquiriren könne/ man übernehme dann die Subjection.

Gail. d. c. 6. n. 10. & c. 7. n. 8,
Maſ. C. 1397. n 4. & 13.

13. Thut die continua poſſeſſio und daraus erwachſene Præſcriptio einen Beweiß ſubminiſtriren ſo daß wann erwieſen/ daß der jetzige Beſitzer und ſeine Vorfahrer jederzeit/ und ſoweit Menſchen Gedächtnuß ſich erſtrecket / vor Unterthanen von allen Lands-Innwohnenn / ohne einigen Widerſpruch gehalten worden / und ſich als ſolche geriret haben; ja wann einer auch nur 30. Jahr dem Herrn des Orts oder Territorii denen Unterthanen zuſtehende Servitia abgeſtattet / und Beſchwerden getragen hat / ſolches zur Præſcription einer Unterthänigkeit genug iſt.

L. 6. de fund. rei priv. lib. XI. *L.* 23. §. 1. C. de argric.
Gail. d. c. 7. n. 16. Mynſ. 5. O. 29.
Maſc. d. l. n. 20.

14 Die præſumptiones contribuiren zu dieſem Beweiß auch etwas: Dann da wird præſumirt / daß der jenige noch heut zu Tag mein Unterthan ſey / der es vor dieſem geweſen / weil keine Aenderung præſumirt wird.

c. præterea 10. x. de tranſact. *L.* 11. de R. J. Maſc. concl. 550. n. 1 & C. 1087. n. 1.

15 Das Exercitium Jurisdictionis an einem Ort und über gewiſſe Perſonē/ wäre es auch ſchon in eines andern Gebiet quietè ausgeübt wordē/ beweiſet an Seiten des Exercenten eine Superiorität/ an Seiten des Leidenden aber eine Subjection.

L ult. ibique Dd. de Jurisdict. Tuſch. pract. *C*oncl. 617. n. 13.
Obrecht. de Jurisdict. cap. 14. n. 4. Gail. d. c. 7. n. 14.

16. Ge-

16. Generaliter alle Actus wodurch die exercirte Jurisdiction probiret werden kan/ als da ſeynd/ das Recht/ die Appelationes anzunehmen/ Steuern außzuſchreiben/ Statuta, Ordnungen und Befehle zu ertheilen oder anzuſchlagen / Land-Tåge auszuſchreiben / und dabey zu erſcheinen / Vormundere zu ſetzen / Oeffnung der Caſtellen zu begehren / Zölle aufzurichten ꝛc. können an Seiten des Exercenten eine Superiorität / an Seiten des Patienten aber eine ſubjection probiren.

vide latius Tenzel. d. diſſer. c. 4. n. 104. ſeqq.

§. 10.

Es fragt ſich aber: Ob die Worte: Liebe Gehorſame oder Liebe Getreue von einem Fürſten gegen eine Stadt oder andere Perſonen gebraucht / eine Superiorität / und hingegen an Seiten des andern Theils die Worte: Unſer Gnädigen Hn. Lands-Herrn / Erb-Herrn / mit der Unterſchrifft unterthånig- und gehorſame / eine ſubjection andeute? Hierüber iſt bereits in vielen Stritt-Sachen / und unter denen auch in Actis, die Stadt Braunſchweig betreffend / diſputirt worden/ und iſt nicht ohne / daß / wo eine Stadt dergleichen Brieffe / darinn ſie Liebe Getreue genannt werden / ſine contradictione annimmt / oder in ihrem Schreiben denſelben ihren Erb-Herren nennet / daß ein ſtarckes Argument wider ſie militire: Gleichwohl wird die Unterwürffigkeit daraus nothwendig nicht geſchloſſen / noch aus prächtigen Tituln eine infallible ſequel auf die Superiorität gemacht / nachdem man ſiehet / daß pure Frembde und Ausheimiſche den Fürſten des Orts mit unterthåniger Submiſſion in Worten und Wercken begegnen / und doch deren Unterthanen nicht ſeynd / und ſeynd ſolche Curialia und Ehren-Worte mehr zur Schmeicheley / als zu einer Obligations-Formirung geſchickt.

Mantic. de tacit & amb. conv. lib. 2. tit. 4. n. 48.
Ziegl ad Calv. §. Landſaſſii, n. 200.
Surd. dec. 119. n. 24.
Ruland. de Commiſſ. p. 1. lib. 5. c. 1. K. Hipp. à Lap. de rat. Stat. p. 1. c. 3. Sect. 1. & c. p. 6. Sect. 2.

Dahero können auch dergleichen Benennung zum præjuditz des Römiſchen Reichs nichts operiren / und ſollen zu des Vorbringers Faveur mehr als zu deſſen Nachtheil ausgeleget werden.

Es fragt ſichs aber ferner: Ob eine Stadt / die des Fürſten Wappen in der Müntz / Signet, oder in anderen brauchet / deßwegen dem Herrn unterthänig ſey? Reſp. ſo meinet Gylm. ſymph. p. 1. Tit. 2. vot. 1. n. 15. und gehöret hieher was Chriſtus ſelbſt denen Juden vorrucket: Weß iſt das Bild und die Uberſchrifft ꝛc. Umb ſie zu überweiſen / daß ſie den Kåyſer unterworffen ſeyen.

Bocer de Regal. c. 2. n. 224.

Dahero wird auch eine Superioritas geſchloſſen / wo eines Fürſten Wappen an den Thoren/ Mauren/ Rath-Hauß zu finden.

Tot. Tit. C. ut nemo privat. titulos prædiis ibique Weſ. Rel. à Vall. 2. C. 84. n. 23. Wehn. voce Helm. Beſ. 3. C. 238. n. 52.

Tenzel. d. diſſ. §. 61.

Daß ſolchem nach / wo nicht ein völliger / doch zimlich probabler Beweiß / aus ſolchen Wappen und zeichen genommen werden kan.

§. 11.

Was den Effect der Unterthänigkeit betrifft / ſo erfordert ſolcher / reſpectu des Herrn / eine vollkommene oder omnimodam ſubjectionem, daß ein Unterthan ſeinem Lands-Fürſten und Herrn / und ſeiner Jurisdiction ohne Unterſchied unterworffen ſey / weil derſelbe auch in civil- und criminal, geiſt- und weltlichen Sachen zu befehlen hat. Wäre aber die Subjection limitiret / ſo kan auch der Effect über deren Schrancken nicht ſchreiten. Reſpectu der Unterthanen aber beſtehet der Effect der Unterthänigkeit in der Unterthanen Nutzen und Frommen / Sicherheit / Juſtitz-Mittheilung / Freyheit der Commercien / und Beförderung des gemeinen Beſtens / daß der Regent der Unterthanen Gerechtſame zu conſerviren / keine Neuerung einzuführen / ſondern ſie bey ihren alten Herkommen Freyheiten / Recht und Gerechtigkeiten zu ſchützen / zu ſchirmen / und zu handhaben ſuche.

P. Frider. de Mind. mand. lib. 2. c. 44. num.

Heig. 1. quæſt. 19. num. 3.

Gail. de arreſt. c. 8. n. 12.

Hingegen ſollen Unterthanen / ihren Herrn Ehrerbietung / Treue und Gehorſam leiſten / welches auch die H. Schrifft ſelbſt von ihnen fordert.

Rom. 13. v. 1. 1. Petri. 21. 14.

So daß die jenige nicht können ohne Liſt und Betrug ſeyn / welche ihres Obern Befehl nicht Gehorſam leiſten.

L. 53. §. 3. de re jud. L. 199. de R. J.

Aus dieſer Reverentz flieſſet auch / daß des Herrn Perſon dem Unterthanen heilig ſeyn / und er wider denſelben nicht dienen noch zeugen ſoll.

Vult. 1. F. 10. n. 22. L. 9. de obſeq. par. ac patr. præſt. Ritter. de homag. c. 7. concluſ. 140.

Hieher gehören auch die Gebete vor die Obrigkeit und Land-Trauer / wo ſelbige mit Todt abgehet.

1. Timot. 2. v. 2. Tenzel. d. Exerc. th. 115.

Was den Gehorſam betrifft / beſtehet ſolcher im Gehorchen und erſcheinen / jene ergiebt ſich 1. in Præſtirung der Erb- und Lands-Huldigung / als das erſtere Stück der erkandt- und bekandten Subjection 2. In Obſervirung der Herrſchafftlichen Ge- und Verbote.

Ziegl. ad Calv. §. Landſaſſii C. 1. n. 147. Pacian. lib. 2. de prob. c. 35.

3. Straffe zu leiden / und zu geben / dann weil niemand / als der die Jurisdiction hat

hat/ſtraffen kan/ ſo muß eine agnitio und paritio an Seiten des Unterthanen vorhanden ſeyn.

Sixtin. 2 de Regal. 8. Bocer. de Regal. c. 3, n. 8.

Reinck. l. 1. claſ. 5. c. 4. n. 4. 86.

4. Appellationes zu admittiren.

Gail. de arreſt. d. c. 7. n. 4.

Reinck. d. c. 4. n. 87.

5. Der Maas/ Gewicht und Ellen Determinirung ſich zu ſubmittiren.

Knich. d. Tract. c. 4. n. 236.

6. Ihrem Herꝛn den Eintritt zu verſtatten/ die Thore zu öffnen und ihn zu empfangen/ und ſolches/ welches doch nicht de neceſſitate iſt/ mit Verehrungen eſſender Waaren zu bekräfftigen.

7. Die obliegende Beſchwerden willig zutragen und abzuſtatten / davon in folgenden §. §. mit mehrern. Die Comparatio oder Erſcheinung beſtehet darinn daß 1. der Unterthan bey den Land-Tagen ſich einfinden ſoll / dann dieſes beweiſet auch einen Unterthanen und Landſaſſen / wann er nur 1. öffters und ſo offt er vocirt worden erſchienen. 2. Was andere gethan haben / auch præſtiret/ und 3. demjenigen ohne Wiederrede nachgekommen iſt / was beſchloſſen worden.

Ziegl. ad d. §. *Landſaſſii* n. 139.

Knich. de J. Terr. c. 3. n. 269.

Reink. d. c. 4. n. 72.

Tenzel. d. diſſ. §. 114.

2. Daß er vor Gericht erſcheinen und daſelbſt Recht geben und nehmen ſoll. Dahero wird auch geſagt: Wer dich richtet / iſt dein Herꝛ.

c. 6. in fin. x. de Elect. Wehn. voce Landſaß.

3. Daß er in Frieds und Kriegs-Zeiten / ſo offt es die Ehre und Würde des Herꝛn als in Beylagern Kindtauffen/ Begräbniſſen ꝛc. oder die Noth erfordert erſcheine/ und letztern Fals/ Reiſſe/ Folge Muſterung leide.

Wehn. voce Folge/ Knich. de J. Territ. c. 3. n. 352. & 359.

Maul. de homag. c. 5. n 15.

Ein mehrers kan von dieſen Actibus ſuperioritatis, und reſpective ſubjectionis, hin und wieder im erſten Theile geleſen werden.

§. 12.

Nachdem in vorigen Titul verſprochen/ hier etwas von denen muneribus oder der Unterthanen Dienſten und Aembtern zu handeln / ſo will es auch hiemit præſtiren. Es wird aber das Wort munus in jure auf dreyerley Art genommen/ und bedeutet 1. ein Geſchenck. 2. ein Ambt. 3. eine Beſchwerde oder Dienſtbarkeit. Im andern und dritten Verſtand ſoll hier davon gehandelt werden. Es iſt aber im zweyten Verſtand ein munus nichts anders als ein offenes Ambt einer Privat-

Per-

Perſon davon auf alle und jede wiederumb ein Nutzen redundiret / oder flieſſet.

L. 239. §. 3 de V. S.

In der letzten Acception aber iſt es eine Civil-oder öffentliche Beſchwerde/welche ein Unterthan / nach Vorſchrifft des Geſetzes / oder der Gewohnheit / oder auch auf Befehl des Obern / übernehmen muß.

L. 214 de V. S.

Und dieſe Munera in der letzten Acception ſeynd entweder publica oder privata. Dann obſchon alle munera nach der würckenden Urſach/ weil ſie durch öffentliche Authorität/ Macht und Gewalt aufgeladen werden/ publica genannt werden / ſo ſtreben doch einige nach der End-Urſach und Nutzbringung entweder nach dem gemeinen Vortheil des Staats / oder einiger Privat-Perſonen / und dahero werden dieſe Munera privata, jene aber publica genannt.

L. 14. §. 1. de V. S. Eck. Tit. de mun. & hon. §. 3.

Und dieſe publica munera, ſeynd entweder perſonalia, realia, oder mixta, jene werden durch leibliche Bemühung und Anwendung des Verſtands/ ohne deſſen Schaden / dem ſie obliegen/ verrichtet.

L. 1. §. 3. L. 18. §. 1. ſeqq. de mun. & honor.

Und dieſe perſonal munera ſeynd wiederumb mit einer Dignität begleitet / und werden Ehren-Aembter / Stadt-Aembter / genannt; Oder nicht / ſeynd aber vor ſich auch nicht unehrlich/ als da ſeynd die Soldaten / Zöllner / Fechter bey den Römern.

L. 18. d. V. S. L. 5. *L.* 7. C. de SS. Eccleſ.

Oder ſeynd gar geringe und ſordida munera, welche vornehmlich mit Leibes-Dienſten verrichtet werden müſſen / und dahero geringern Leuten anvertrauet werden / als da iſt das Thor und Nachtwachen/ Frohnen / davon ein gantzer Catalogus zu finden in

L. 12. C. de excuſ. mun. Schilt. ad tit. ff. de mun. & hon. §. 24.

Müll. ad *Struv.* Ex. 50. th. 63. *ß*.

was die Realia betrifft/ welche auch Patrimonialia genannt werden/ ſeynd es ſolche/ welche mit Koſten aus dem Vermögen / einfolglich mit des Verwaltenden Schaden expediret werden.

L. 7. C de omni. agro. deſ. 1. T. C. de mun. patrim. *L.* 1. §. 3. L. 18. §. 18. & 19. ſeq. wo exempla zu finden/ de mun. & honor.

Hieher gehören die Steuern / welche nach den Hufen/ Tagwercken und Vermögen angeſetzt werden/ die Einquartierungen.

L. 3. §. 14. L. fin. § 29. & 30 de mun. & hon *L.* 4. C. de Cenſ. *L.* 12. C. de oper. publ. Hahn. ad d. Tit. de mun. & hon. n. 4.

Brunn. 1. dec. 6. n. 4.

Es ſeynd aber dieſe munera patrimonialia wiederumb dreyerley: Dann 1. werden ſie wegen des Genuſſes ſo man aus der Sache ziehet/ aufgeleget/ und von den geniſſe-

noſſenen Früchten etwas præſtiret v. g. den Zehenden von den Früchten / Güld und Zinß⸗Getrayd.

L. 9. C de ſuſc præpoſ. & arcat. L 31.. de pign. & hyp. Struv. Ex 50. th. 66. ibique Müller.

2. Oder werden den Sachen oder Gütern der Beſitzere an einen gewiſſen Geld aufgeleget / und werden ſonſt Steuer / Tribut / und wegen der Commeſtibilium, accis genannt.

L. 6 §. fin. de mun. & hon. L. ult. §. 21. Eod. L. 4. §. 1. de Cenſib. L. ult C. de immun. nem. conced. Eck. tit. de mun. & hon. §. 6.

3. Oder werden alſo aufgeleget / daß der Gebrauch der Sache dem gemeinen Weſen zum beſten zu concediren iſt / wohin gehöret / die Einquatirung / welche den Römiſchen Rechten nach in der bloſen Aufnehm⸗ und Beherbergung des Soldatens beſtunde / und wer ein mehrers gab / oder nahme / wurde geſtrafft.

L. 5. C. de metat. & Epidem L. 3 C de Ergo. milit. ann. L. 2. C. ne ruſtic. ad ull. obſeq. L. 3. §. 14. L. ult. §. 29. ſeq. de mun. & hon. L. 3. C. de mun. patrim.

Heut zu Tag aber / da der Soldat nicht der Gebühr nach mit ſeinem Sold verſehen / oder des Soldatens inſolenz gedultet wird / muß der neue Bauersmann insgemein auch die Speiß vor ſich und ſein Weib / und noch Futter vors Pferd geben / ſich ja noch zuweilen vorſchreiben laſſen / was der Soldat gern eſſen will / dahero dergleichen Onus bey ſolcher Bewandnuß umb ſo mehr pro reali zu halten / und niemand regulariter davon excuſirt iſt.

Klock. de contrib. c. 17. n. 206.
Brunn. ad tit. C. de metat. & Epid. n. 1.
Struv. Ex. 50. th. 66. ibique Müller.

Ferner werden die Munera realia getheilet in ordinaria und extraordinaria. Jene ſeynd / welche zu ſtets⸗würigen Unterhalt und Nothfall der Republic præſtiret werden: Dieſe aber / welche keine gewiſſe Zeit oder gleichförmige ſtätige Abſtattung / ſondern nur ein unvermutheter Nothfall erfordert.

L un c. de vacat. publ. mun. L. un. C. de priv. Corp. L. 8. §. 3. de vac. & exc. mun. L. 12. de mun. & hon. Mund. de munerib. c. 3. n. 6.

Wiewohl ſolche extraordinaria munera auf vielerley Art können verſtanden werden 1. ratione cauſæ efficientis, welche nicht vom Geſetz / ſondern von Menſchen imponirt werden.

L. 8. §. 3. de vacat. & excuſ mun.

2. Materialiter, wann über die Steuern noch eine andere ausgeſchlagen wird.

L. 4. C. de proxim. ſacror. ſerm.

3. Formaliter, welche nicht aus Gewohnheit / ſondern einer unvermutheten Urſach wegen imponirt werden.

4. Welche nicht auf vorher abſehnliche gewiſſe/ ſondern ungewiſſe Hilffs-Mittel imponiret werden.

Gail.2.O.51.n.6.Crav.C. 195.n 6.

Müll.ad Struv.d Ex. 50. th. 70. vide part. 1. des klugen Beambten Tit. 28. §.3.& 5.

Was die vermiſchte Munera betrifft / ſeynd es ſolche / welche theils der Perſon/ die ſie auf ſich hat/ Mühe und zugleich Koſten erfordern.

L. 18.§.26.ſeq.de mun & honor.ubi exempla.

Hieher will mas die Frohn-Dienſte / einige auch die Steuern referiren;

Weſin fin tit. de mun & hon. Gail. 1. O 16 & 2. O.62.n. 13.

Eck. ad Tit. de mun & hon. §. 12.

§. 13.

Die Macht Munera patrimonialia aufzulegen / kombt in dem Heil. Römiſch: Reich Jhro Käyſerlichen Majeſtät / mit Einwilligung der Stände zu / verſtehe in ſo weit ſolche Beſchwerden das gantze Reich mit afficiren.

J. Pac. Oſnabr. art. 7. Capit. Ferdin. IV & Leopodi art. 28.

Schüz. Jur. pub. v. 1. Ex 4 th. 7. in nov. & v. 2. Ex. 11. th. 8 in not.

Dann was beſondere Provincien Fürſtenthümer und Länder des Reichs betrifft / imponiren deſſen Fürſten und Stände ihren Unterthanen dergleichen beſchwerden Jure Territorii, wiewohl an theils Orten der Conſens der Land-Stände requiriret wird.

R J. Anno 1530. §. und dieweil die eylende Hülfe Anno 1548 §. Wiewohl die Chur-Fürſten 95. & §. Damit aber gemeinde Stände Anno 1566. Dieweil nun dieſe 41 R J. An 15 2. nachdem Chur-Fürſten. Schüz. J.P. vol. 2 Ex. 11. th 8 Lit. b. R.J. An. 1582. §. Und nach dem ꝛc. 100. R.J. Anno 1594. §. Nachdem nun 9. Mund. de muner. c. 5. n. 1. ſeq R.J. Anno 1603. §. Nach dem es nun 17. Text. de reſerv. Cæſar. Tit. 12 num. 377.

Was aber andere niedere Obrigkeitliche Perſonen betrifft / können ſelbige auch in Municipal-Städten/ wann es die Noth erfordert/ mit Communicir-und Einwilligung der gantzen Gemeinde denen Bürgern eine Beſchwerde oder Steuer auflegen/ davon oben Tit. præced. etwas gemeldet worden.

Heig. p. 1. quæſt. 17. n. 45 Klock de Contrib. c. 33. n. 156. Sixt. de Regal. l. 2. c. 14. n. 12 Mund de muner. c. 5. n. 2.

Sonſt aber iſt reſpectu dieſer Obrigkeiten die Impoſitio munerum von deren diſtribution und Austheilung zu unterſcheiden / und kan jene von dem Fürſten/ dieſe aber von der Obrigkeit geſchehen.

Carpz 4 p. 72. n 2. Struv Ex. 50. th 68.

Es ſeynd aber die Munera blos den Unterthanen / denen man zu befehlen hat / aufzulegen.

L. 6. §. fin. L. 18. §. 21. de mun. & hon. Surd. C. 262. n. 28.
Cothm. 4. R. 4. n. 263.

Und wo der Unterthan mehr als ein Domicilium hat / kan er in allen beleget werden / er hielte ſich dann bey dem einen meiſtens auf.

L. 27. §. 2. ad mun. Fab. in C. lib. 9. tit. 29. def. 10.
Arum. ad A. B. diſc. 6. th. 12. pr. Afflict dec. 384. n. 5. & 11.

Ob aber ein Unterthan auch mit muneribus kan beſchwehret werden/wegen ſeiner auſſer dem Territorio gelegenen Güter? Davon iſt ſchon im erſten Theil Tit. 28. § 9. gehandelt worden. Dann was daſelbſten von denen Steuern/ als einer Specie munerum gehandelt worden/kan auch hieher in genere appliciret werden/auch mit denen weitläufftig angezogenen Autoribus ein mehrers geleſen werden/ beym

Mundio. de munerib. c 5. n. 38. ſeqq.

Von denen forenſibus fragt ſichs auch: Ob und wo dieſelbe ihre Beſchwerden beytragen ſollen / wo ſie wohnen / oder wo ſie ihre Güter liegen haben? Und wird nicht unrecht geſchloſſen/ daß weil ſie keine Unterthanen an dem Ort / wo ſie Güter liegen haben / zu nennen ſeynd / ſie auſſer dem loco domicilii nicht können graviret werden.

L. 17. §. ad munic. L. 6. §. fin. de mun. & hon. Schurf. 1. Con. 44. n. 11.
Surd. Conſ. 262. n. 28. vol. 2.
Gail. 2. O. 52. num. 12.
Cothm. 4. R. 3. n. 262.

andere aber machen einen Unterſcheid unter Reichs-und Land-Beſchwerungen: und wollen zu Exigirung der erſtern auf den Ort des Domicilii ſehen / weil ſolche Onera das gantze Patrimonium afficiren.

d. L. 6. §. fin. Gœdd. ad L. 18. n. 15. de V. S. R. J. de Anno 1500. §. Daß ein jeder nicht mehr R. J. Anno 1542. §. Dieweil aber etliche & R. J. Anno 1544. §. Damit aber ſolche Ordnung Mynſ. 5. O. 22. Gail. 2. O. 52. n. 13. & O. 53. num. 2. Bocer de Regul. c. 3. num. 233. & de collect. c. 9. num. 11.

Was aber die Land-Beſchwerden anbetrifft / wann ſolche Perſonalia oder Mixta ſeynd / wobey mehr auf die Perſon als Vermögen geſehen wird / wollen ſie die Forenſes davon excipiren: Wären es aber munera realia, ſo halten ſie ſelbige auch zu deren Præſtation verbunden.

L. un. verſ. ult. C. de mulierib. quæ ſe propr. ſerv. junx. L. 4. §. 2. de cenſ. L. 6. § fin. L. 18. §. 21. & ſeq. de mun. & hon. L. 12. C. de operib. publ. Gail. 2. O. 52. n. 15. Mund. de muner. c. 5. n. 91. ſeqq. adde part. des klugen Beambten Tit. 28. § 10.

§. 14.

Das Objectum, und wovon man ſolche Beſchwerden zu tragen habe / ſeynd alle Sache/ davon man einen Nutzen nehmen kan / beweglich und unbewegliche / leibliche oder unleibliche/

L. 4. §. 1. de cenſib. *L.* 7. C. de donat. *L.* 13. de imp. in res dot. *L.* 7. §. 2. *L.* 27. §. 3. de uſufr. R. J. de An. 1542. §. Doch ſollen.

und zwar was res mobiles betrifft / v. g. Ochſen / Schaafe / Pferde / Rinder / Schweine ꝛc. Kan davor etwas v. g. ein Accis aufgeleget werden / wann nur von Unterthan denenſelben ein Nutzen und Einkunfft gemacht werden kan / und nicht alles wieder aufs Haußhalten gehet / ſondern in die Städte feil getragen oder getrieben / und daß Erlöſete beygeleget wird.

L. 5. de pen. leg. L 8. §. fin fam. erciſ. *L.* 20. §. 6. de fund. inſtr. leg. *L.* 3. in fin de in rem verſo arg. L. 34. de uſur. Affl. dec. 95. n. 4. *L.* 4. § 4. de cenſ. Mund. de muner. c 6. n. 7. ſeqq.

Gleiches iſt auch von Kram-Waaren zu ſagen / und nicht unbillich / daß Kauffleute / die in eines Herrn Land ihren Nutzen ſchaffen / davor wider eine Beſchwerde übernehmen. Dahero ſiehet man faſt an allen Orten / daß die Handlungen abſonderlich beſteuert werden.

L. 16. de neg. geſt. L. 3. ſine cenſu & reliq. Cothm. 1. C. 11. n. 164. Crav. *C.* 217. n. 5. Afflict. dec. 95. n. 4. Roll. a Vall. Conſ. 66. n. 29.

Es seynd auch ausgeliehene zinßbare Capitalia nicht davon exempt.

L. 22. §. ult. ad mun. *L.* 1. L. 18. § 23. de mun & hon.

Weil die Zinſen eben der Nutzen ſeynd / den man davon ziehet / davon der Staat nicht unbillich auch etwas fordern kan / wann auch ſchon das Geld an anderen Orten auf Zinß ſtünde / weil doch die Actio auf die Schuld und Zinſſen in ſeinem Patrimonio ſtecket /

L. 15. §. 8. de re jud. L. 52. de A. R. D. L. 49. de V. S.

und kan in præjuditz der Obrigkeit / welche die Macht hat / ſolche Onera aufzulegen / der Debitor nicht einmahl / daß er die Steuern tragen wolle / über ſich nehmen / er hätte dann gleich anfangs bey Entlehnung des Gelds unter anderen Beſchwerden übernommen / nebens der Zinßreichung auch die Steuern abzutragen / oder der Creditor, welcher der Stadt oder gemeinem Weſen Geld vorſtrecket / hätte ſich die Steuer-Freyheit hievon reſerviret / und ſolche erhalten.

Crav. C. 186. n. 7. Mund. d. c. 6. n. 114. ſeqq.

Doch iſt das / was von Zinßen gemeldet worden / cum effectu, und daß man ſolche würcklich erhebe / zuverſtehen / nicht aber von Capitalien / da Kriegs- und anderer Vorfallungen wegen / die Zinßen nicht zu erheben ſeynd.

L. 34. de uſur. L. 83. pr. de Leg. 3. *L.* 88 § fin. ad *L.* Falc. *L.* 4. §. 1. de cenſib. Crav. *C.* 812. n. 6. Mund. d. l. n 118.

§. 15.

Was ferner die Unbewegliche und dabey Corporal-Sachen betrifft / ſo bleibt dieſe Regel general; Daß / was die Bauer-Güter betrifft / ſelbige nicht nach deren Valor und Werth / ſondern nach deren Nutzen und Einkünfften / und zwar

ſo

ſo bey Auflegung der Beſchwerden zu conſideriren ſeynd / daß weil ein Nutz und Frucht von einem Ding dieſen Namen nicht eher verdienet / als was nach Abzug der Koſten/ſo auf Einſammlung und Aufſchüttung/auch Erhaltung der Früchte nöthig ſeynd/übrig bleibet auch nichts mehr/als nach obigem Abzug der Reſt/könne beſchwehret werden.

L. fructus 7.ſol.matrim. L. 36. §. fin. de pet. hered. *L.* 30. fam. erciſc. L.4. §. 1. de cenſib Crav. C. 812. n. 6.

Weſ. C. 103. n. 15. Garſ. de Exp. c. 11. n. 45.

Woyon auch die Mühlen/ waserley Gattung ſie auch ſeynd / wo ſie einmahl ins Steuern oder andern Regiſtern gekommen/nicht können eximirt werden/dann obſchon einige ſie von Einquartirungen und einig andern Laſten eximiren wollen ; ſo iſt doch ſolches der Praxi zuwider / und bekannt / daß auch bey Durchmarchen die Müller ihre Einquartirungen theuer genug an den Regiments-Quartiermeiſter welchen an einigen Orten das Quartier in den Mühlen überlaſſen wird/ bezahlen müſſen.

Mund. d. c 6. n. 136. ſeq.

Was von Bauer-Gütern/ und wieweit die Onera zu extendiren/geſagt worden/ das findet auch in Stadt-Gütern-Platz: Denn obſchon von denſelben Haus-und Hof-Schoß / Steuer-Balcken-Sparren-Camin-Inquilin-und Wacht-Geld/ und anderes mehr gefordert wird/ſo iſt doch alles nach dem Haus und andern Zinſen / die man davon anfzuheben hat/ zu reguliren/nicht aber wie koſtbar ein Haus oder Gemach ſey.

L forma 4. §. 8. de Cenſib. *L.* 2. *C.* de præd. & omn. reb. navicul. lib. XI. Crav. C. 497. n. 5.

Unter denen unbeweglichen nirgend ausgenommenen Stücken / gehören auch die Eiſſen-Meſſing-und Kupffer Hammer / Schmeltz-und Drat Hütten / Stahl-Schmitten / Pech-Oefen/ Saltz-Berge / nicht minders Fiſch-Waſſer/davon die Fiſche verkaufft werden/ Kalck-und Ziegel-Oefen und dergleichen.

L. 4. §. 6. & 7. de cenſib. L. 26. de uſur. Mund. d c. 6. n. 150. ſqq.

§. 16.

Was incorporale und zu denen unbeweglichen Gütern applicirliche Sachen und jura betrifft / können zu denen Beſchwehrungen und Muneribus gezogen werden/ 1. alle Künſte und Handwercke / wodurch ſowohl / als aus dem Acker-Bau ein Nutzen / wiewohl an einem Ort mehr als an dem andern kan gezogen werden.

Tap. in rub. de conſt. Princ. c. 4. n. 45.

Tuſch. Lit. C. concl. 449. n. 1. ſeqq.

Mund. d. c 6. n. 157. ſqq. allwo er auch auf die darwider ſtreitende Argumenta antwortet.

2. Jährliche Zinſen und Gefälle / ſie ſeyen un-oder auflößig / dann das daraus ein Nutz und Gewinn gezogen werde/ iſt unlauglich.

R. J. anno 1542. §. und dieweil nun fünffzig / ꝛc. Sixt. 2. de regal. 14. n. 81. Bocer. de Coll. c. 10. n. 64.

3. Erbzinß-Recht / ſo daß davon nicht der Erbzinß-Herꝛ oder Dominus Emphyteuſeos, ſondern der Erbzinß-Mann oder Emphyteuta, die Onera tragen muß / weil er auch den Nutzen von den Gütern einziehet / und ſelbige nicht im Namen des Herꝛn / ſondern vor ſich poſſidiret.

L. pen. §. 1. verſ. ſed & qui ff. quiſatis d cog. L. 1. ſi ager Vectig. L. 7. de publ. & Vectig. L. 13. C. de act. E. V. L. ult. C. ſine cenſ. vel rel. Rol. a Vall. 1. Conſ. 66. n. 34.

Mund. d. c. 6. n. 203. ſeqq.

4. Zehenden / dann ob ſie ſchon vor dieſem als geiſtliche Güter privilegirt geweſen / ſo ceſſirt doch ſolches heut zu Tag da auch weltliche Perſonen / derſelben fähig werden können / und ſolche unter ihr Patrimonium gehören.

Vaſqu. 2. Ill. Contr. 89. n. 7.

Roſent. de feud. c. 4. concl. 28. n. 1.

Garſ. de Exp. c. 9. n. 93.

5. Wird von denen Lehen gefragt / ob ſelbige auch denen Muneribus unterworffen ſeynd? Meines Erachtens ſeynd die denen Legibus Romanis conforme munera und Onera von den jenigen zu ſepariren / welche die Lehen-Männer ihrer Lehen-Güter halben mit Lehen-Dienſten præſtiren müſſen. Dann gleichwie dieſes was beſonders / und eine in Lehen-Rechten vorgeſchriebene Normam haben / alſo ſeynd ſie auſſer denen zu keinen andern / als Steuern / Einquartierung / Frohnen / ꝛc. obligirt.

vide Mund. c. 6. n 263. ſeqq. & part. 1. des klugen Beambtens tit. 28 §. 16.

§. 17.

Nachdem aber geſagt worden / daß nur Sachen welche Früchte und Nutzen bringen / mit Beſchwerden angeſehen werden können / ſo ſeynd dahero davon auszunehmen / und zwar 1. was die bewegliche Güter betrifft / 1. müſſig im Kaſten liegendes Geld.

Munnoz. de Eſcop. p. 2. amp. 16. n. 13.

Mund. conſ. 66. n. 36 V. 3 & de muner. c. 6. n. 304.

2. Ungewiſſe und unexigible Schulden / welcher wegen bereits Klage angeſtellet worden.

L. 4. §. 4. de Cenſib. L. 4. §. 6. de re jud. L. 2. §. 8. quemadm. teſt. aper. Crav. C. 216. n. 12.

3. Schmuck und Geſchmeid zu männ- und weiblichen Gebrauch / als Ketten / Ringe / Arm-Bänder / Perlen / koſtbare Steine / Becher und Silber-Geſchirꝛ deren man nur zum Pomp und Pracht brauchet / weiters aber keiner Nutzen davon hat.

arg.

arg *L.* 6 in fin. omn. *L.* ſeq. de pign. & hypot. *L.* 25. §. 2. cum *L.* ſeq. de aur. & arg. leg. R. J. anno 1542. §. doch ſollen in ſolchem Anſchlag 1544. §. doch ſollen in ſolchen *Crav. C.* 497. n. 3.
Rol. à Vall. 1. *C.* 66. Sixt. de Regal. l. 2. *C.* 14. n. 140.
Bocer. de collect. c. 10. n. 67.

4. Die Beſchuldigungen der Bedienten/ dann dieſe werden zum nöthigen deren Unterhalt gereichet / mithin können ſie daraus keinen Nutzen ſchöpffen.
L. 5. pr. de pen. leg. *L.* 8. §. fin. fam. erciſ. *L.* 20. §. 6. de inſtr. vel inſtr. leg. *L.* 18. *L.* pen. de oper. lib. Mund. d. c. 6. n. 313.

Was zum II. die Immobilia anlanget / werden von den Beſchwerden billich ausgenommen / 1. ode unbrauchbare und ungebaute Güter/ weil nach obigem Principio kein Nutzen davon zu ſchöpffen.
L. 7. § 2. *L.* 27. §. 3. de uſufr. *L.* 2. *C.* de annon. & trib. lib. 10. *L.* 32. de pab. Mund. d. l. n. 326. ſqq.

2. Schulden und Actiones die denen unbeweglichen Gütern anhangen.
L. 1. *C.* de prætor. pign. Mund. d. l. n. 349.

§ 18.

Obſchon die unterthänliche Beſchwerden billich von allen Unterthanen ſollen præſtiret werden / ſo haben doch einige theils ihre Vacation und Verſchonung / theils ihre Entſchuldigung/ theils gar ihre Befreyung. Die Verſchonung iſt eine Befreyung von Beſchwerden auf eine Zeitlang / welche den jenigen vergönnet wird / welche ſonſt in der Republic oder Stadt-Geſchäfften gebrauchet worden / um ein wenig auszuruhen / und ſeinen eigenen Sachen zu proſpiciren / dergleichen genieſſen die Geſandten/ Stadt-Beſchützere / ꝛc. und entheben regulariter nur von denen auſſerordentlichen Muneribus.
L. 4. *L.* 12. *L.* 10. §. fin. ff de vacat. & excuſ. mun. Hahn. h. t. n. 2.
Eck. Eod. §. 1. Struv. Ex. 50. th. 72.

Die Entſchuldigung iſt einer in Rechten beſtehenden Urſache Anziehung / warum man ſich zu Ubernehmung der zugemutheten Beſchwehrung nicht gehalten weiß.
L. 1. §. 1. de vacat. & excuſ. mun. Hahn. d. l. Eck. d. l.

Es muß aber der jenige / der eine Excuſation oder Entſchuldigung hat / ſolche ſogleich/ als ihm die Beſchwehrung aufgeladen wird/ vortragen/ und zwar durch darwider ergriffene Appellation, dann nach gewiſſer Zeit Verlauff wird ſolche vergebens opponiret.
L. pen. § ult. de vacat. & exc. mun. Weſ. h. t. n. 2. Eck. Eod. §. 3.

Es entſtehen aber die Entſchuldigungen entweder aus der Perſonen/ denen die Beſchwerde angemuthet wird / Beſchaffenheit / oder aus beſonderer rechtlichen Verordnung. Was der Perſonen Beſchaffenheit betrifft / werden von denen Perſonal-

Be-

Beſchwerden ausgenommen / 1. wegen des Geſchlechts Unterſcheid die Weiber / dann dieſe haben weder Reiſe noch Folge / noch Wacht / noch Muſterung auf ſich / es gebe dann noch ſolche Perſonal-Munera, die dem weiblichen Geſchlecht ziemen. Alſo wird den Bauers-Weibern das Flachs-Rauffen / Prechen / Hecheln / Spinnen / auferleget. Von den Patrimonial- und Güter-Beſchwerden aber / ſeynd ſie nicht ausgenommen.

L. 3. §. 3. de mun. & hon. L 5. C. de his qui num. lib. *L.* un. C. de mulier in quo loc. mun. ibique Perez. n. 7. 9. 13. ſq.

Eck. d. t. §. 4. Struv. Ex. 50. th. 72. ibique. Müller. B.

2. Alters wegen die Minorennes, als auch die über 70. Jahre erſtiegen / es wäre dann eine Ehren-Stelle / die einem ſolchen Alten angetragen würde.

L. 2. L. 8. de vacat. & excuſ. mun. L. 8 de mun. & hon. *L.* 3. *L.* 5. de Jur immun. L. fin *C.* qui ætat. ſe excuſ Eck. d. l. §. 4. Struv. d. l.

3. Geſundheits wegen werden die Krancke / welche ihre eigene Geſchäfften nicht verſtehen können / als Blinde / Taube / Podagriſche excuſiret.

L. 2 §. 7. de vacat. mun. L. 3. L. 12. C. qui morb. ſe excuſ. *L.* 13. *C.* de decur. Eck. d. t. §. 4. Struv. d l.

4. Obhabender Würde wegen werden die jenigen von Beſchwerden excuſiret / welche in Ehren-Aembtern ſitzen.

L. 10. de mun. & hon. *L.* pen c. de decur. Eck. d. t.

5. Armuts wegen die jenige / welche kaum ſo viel haben / als ſie zum täglichen Hinbringen bedürffen.

c. 4. cum inſtantia de cenſib. *L.* 4. §. 1. & 2. de mun. & honor. L. 4. L. 6. *C.* de his qui mun. lib. 10.

Rol. a Vall. 1. *C.* 66. n. 20. ſeqq.

Gail. de arreſt. c. 9 n. 20. R J de anno 1582. §. und nachdem.

Doch ſeynd ſie nicht mehr frey wo ſie wieder zu Mittel gekommen / oder haben ein Handwerck gelernet / woraus ſie täglich etwas lucriren können.

d. *L.* 4. §. 1. de mun. & hon. L. 10. § 3. de vacat. & excuſ. mun. Rol. à Vall. d. l. n. 23. Mand. de muner. c. 6. n. 350. ſeqq.

§. 19.

Was die jenigen betrifft / welche nach rechtlicher Verordnung eine Befreyung haben / ſo rühret ſolches entweder aus einem Fürſtlichen Privilegio, oder recipirter Gewonheit / oder aus einem gewiſſen Pacto und Bedingung / oder einer Præſcription und Verjährung her.

L. un. C de his qui a princ. vacat. adq. R. J. anno 1542. §. und wiewohl & 1548. §. und ſoll unſer. L. 6. de præſ. 30. annor.

Und zwar iſt eine Immunitas nichts anders / als ein dem Unterthanen oder Burger wider die gemeine Art der Stadt oder Landes concedirtes beſonders Recht: Und diffe-

differirt von der Vacation oder Verſchonung darinn/ daß dieſe nur auf eine Zeit lang währet/ und die Beſchwerden gleichſam ruhen/ jene aber iſt eine beſtändige Befreyung und Enthebung der Beſchwerden.

L. 4. L. 12. pr. de vacat mun. L. un. C. de his qui à princ. L. *18*. de V. *S.* Vallens in partit. *Jur. Can.* Tit. de immun. Eccleſ.

Es werden aber die Immunitäten entweder gewiſſen Perſonen/ oder Sachen/ oder gantzen Collegiis concedirt. Welche denen Perſonen concedirt werden/ ſeynd regulariter auch perſonal, und können nicht auf die Erben transferirt werden/ wie dann auch generaliter alle von Fürſten ertheilte Immunitäten ſtricte zu verſtehen/ und nicht zu extendiren ſeynd/ damit es letzlich nicht an Perſonen mangelt/ welche ſolche Beſchwerden übernehmen.

*M*üller. ad Struv. Ex. 50. th. 73.

B. Brunn ad *L.* 12. de mun. & hon.

Es ſeynd aber Krafft Fürſtl. Privilegii von den muneribus perſonalibus befreyet 1. die Geiſtlichen/ welche mit Perſonal-Beſchwerden die durch leibliche Arbeit/ Mühe und Fleiß/ auch mit einiger Gemüths-Unruhe müſſen verwaltet werden/ zu verſchonen/ und von ihren geiſtlichen Ambts-Verrichtungen zu weltlichen Geſchäfften nicht zu ziehen ſeynd.

2. Tim. 2. *4* junct. c. 4. c. 41. quæſt. 3. & c. 3. 5. c. 12. quæſt. 1. c. 1. & 3. d. 88. c. 4. in fin. x. ne *C*ler. vel Monach. L. 2. L. 6. auth. item nulla immunitas C. de Ep. & Cler. N. *131*. c. 5.

Mund. de mun. c. 6. n. 376. ſeq.

Und dieſe Immunität extendirt ſich auch auf ihre Weiber und Kinder.

d. L. 2. §. fin. Ecl. tit. de jur. immun. §. 2.

Wiewol einige ſeynd/ welche

ex arg. c. de immun. Eccl. c. 5. c. 23. quæſt. 3. junct. c. 6. in fin. de ſent. excomm. in 6.

die Geiſtlichen von der Macht nicht befreyet wiſſen wollen; dem aber andere Canones wiederſprochen.

vid. c. 19. cauſ. 23. quæſt. 8. c. 12. x. de for. comp. c. 8. c. 11. quæſt. 8.

Andere wollen den äuſſerſten Nothfall ausnehmen/ jedoch des Biſchoffs Conſens requiriren.

c. 10. x. de conſtit. c. 4. de R. *J.* in 6.

Gail. 2. O. 82. n. 26. Teſſaur. dec. 134. n. 10.

Roſent. de feud. c. 5. concl. *86*. n. 3. *M*ynſ. 4. O. 70.

Müll. ad Struv. Ex. 50. th. *73*. Mand. d. l. n. 405. ſeqq.

Was auch die geiſtlichen Güter betrifft/ ſeynd zu unterſcheiden die jenige Güter/ welche zu Unterhalt der geiſtlichen deſtiniret und geſtifftet/ und im Namen der Kirche beſeſſen werden/ von den jenigen/ welche die Geiſtliche als ihre Patrimonial-Güter beſitzen/ maſſen jene zwar von denen Muneribus befreyet ſeyn/ wann ſie nicht

vorhero ſchon / ehe ſie zur Kirche gekommen / ein Onus auf ſich gehabt haben / oder der Nothfall keine Dienſtauflagen erfordert.

arg. c. 23. x. de J. patron. L. 5. §. 10. C. de SS. Eccleſ. c. 27. C. 11. quæſt. 1. c. tributum c. 23. quæſt. 8. c. 1. pr. x. de cenſib.

Carpz. Jurispr. Eccl l. 2. def. 309.

Dieſe aber / abſonderlich bey denen proteſtirenden Ständen / gar keine Befreyung haben / angeſehen ſie reſpectu deren ſowohl als andere Burger und Unterthanen der Stadt Obrigkeit unterworffen ſeynd.

Müller. ad Struv. Ex. 50. th. 73.

2. Soldaten welche denen Legibus Civil. nach / ſowohl von denen perſonac- als real-Muneribus befreyet ſeynd. Ob ſie aber wegen ihrer etwa habenden Güter dergleichen Immunität heut zu Tag genieſen / ſcheinet der Praxi nicht conform zu ſeyn.

L. 9. §. 1. ad mun. l. L. 7. de Jur. immun. L. 38. §. 1. ff. & 10. §. 4. L. ult. de mun. & hon. Eck. d. l. Struv. Ex. 50. th. 73. & ſeq.

Dieſen werden 3. von andern gleich gehalten die Edelleute / welches von denen immediatis, ratione ihrer unmittelbaren Käyſerl. Reichs-Lehen / zu dulten iſt :. Was aber mittelbare Landſäſige von Adel anbetrifft / ſeynd ſie zwar ratione ihrer Lehen andern Beſchwerden billich zu entheben / ratione perſonæ auch mit Sordidis muneribus zu verſchonen: Allein daß ſie von ehrlichen Officiis, als Vormundſchafften / Lehen-Aſſeſſoraten / Commiſſariaten / ꝛc. ſollten frey / auch von der Einquartirung / Steuer und andern Oneribus befreyet ſeyn / iſt nicht zu aſſeriren / und die Praxis ſelbſt in contrarium.

vid. part. 1. des klugen Beambten c. 28 §. 15.

Mund d. c. 6. n. 526. ſeqq.

4. Profeſſores auf Univerſitäten / Doctores, auch in der Medicin, Advocaten / und Fürſtl. Räthe und Bediente / wie auch deren Wittiben und Kinder: Welches abermals zwar von einigen perſonal-Muneribus wahr iſt / von denen Patrimonialibus aber wird es ſich durchgehends nirgends finden laſſen / ob ſchon ein und anders Stück des Vermögens eine Befreyung genieſet.

L. 11. C. de aſſenſ. L. 11. L. 6. C. de prof. & med. l. 5. 6. 17. §. 1. C. de adv. div. Iud. Mev. 7. dec. 143.

Brun. ad d. L. 6. C. de prof. & med. Mund. d. c. 6. n. 537. ſeqq. vid. p. 1. des klugen Beambten Tit. 28. §. 13. & 14. Struv. d. Ex. 50. th. 73.

5. Ein Vatter von 12. Kindern / wird den gemeinen Rechten nach von allen Oneribus ſo ordinariis, als extraordinariis, perſonalibus & patrimonialibus befreyet / wiewol einige in perſonal-Beſchwerden 5. noch lebende Kinder vor genug halten.

L. 24. C. de decur. L. 3. §. 6. & 12 L. 4. pr. de mun. & hon. L. 2. §. 2. & 3. de Jus imm. Eck. d. l. §. 2. & 3. Mund. d. c. 8 n. 649. ſqq. maximè part. 1. des klugen Beambten Tit. 28. §. 18.

6. Ein

6. Ein ſiebenzig jähriger Gräiß wird von denen Perſonal-*M*uneribus entſchuldiget.

L. 3. de Jur. immun. ibique Brunn.

Wäre aber der Beſchwerde auch eine Ehre anhängig ſo kan weder die Anzahl der Kinder / noch das Alter excuſiren.

Sandel. 5. tit. 10. d. 1.

Brunn. ad *L.* 8. ff. de vacat. & excuſ. mun.

7. Auſſer denen Perſonen haben auch gewiſſe Häuſer ihre Immunität / wo nicht von allen / doch einigen Oneribus. Alſo ſeynd geiſtliche Häuſer / welche nemlich denen Geiſtlichen / Præceptoren / Schulmeiſtern / ꝛc. zur Wohnung beſtimmet / Waiſen-Häuſer / ꝛc. billich von allen real-Oneribus ausgenommen: Von Weltlichen aber die Raths- und Ambts Häuſer / Fürſtl. Schlöſſer und Paläſte / und nach einiger Meinung / öffentliche Würths-Häuſer / Apothecken / Buchtruckereyen / Mühlen / ꝛc.

L. 3. C. de mecat. arg. *L.* 3. C. de excuſ. mun. Hering. de molend. quæſt. 13. n. 19 *M*üll. ad Struv. Ex. 65. th. 74.

Allein / gleichwie die letztere Gattungen von Häuſern etwa von der Einquartirung / nicht aber andern real-Beſchwerden an einigen Orten befreyet ſeyn mögen / alſo haben ſich deren eben die Beſtändner V. Einwohner / welche ſonſt der Steuer und andern Beſchwerden unterworffen geweſen / nicht zu erfreuen.

Brunn. ad L. 10. de vac. & excuſ. mun. Mev. 3. dec. 130. Müll. d. l. a.

§. 20.

Daß aber eine von Fürſten vorerwähnten Perſonen und Oertern concedirte Befreyung und Kräfften ſey / und keinen Anſtoß oder Beſchwehrung von andern Unterthanen leide / wird requiriret 1. daß ſie aus eines rechtmäſſigen Urſach dem gemeinem Weſen zum Beſten / nicht aber einem andern zu Schaden concedirt werden. Dahero ſeynd auch die Reſcripta welche dem gemeinen Nutzen und Wohlſtand entgegen lauffen / von keinen Kräfften.

T. T. C. ſi contr. jus & util. publ. *L* 2, L. 3. C. de canon. frument. urbis Romæ *L.* 2. C. de navib. non excuſ. *M*ynſ. 4 O. 8. n. 5. Gail 2. O. 56 Eck. tit. de *J*ur. im. *§*. 4.

2. Daß der Fürſt den durch concedirte Immunität erfolgenden Abgang von real-Beſchwerden von dem Einigen erſetze / damit nicht andere durch ſeine Gnade und *L*iberalität gravirt werden.

L. 4. C. de exact. Trib. *L.* 4. C. de annon. & Trib.

Welches auch denen Reichs Conſtitutionibus conform iſt / welche dem Eximirenden des Exempti Beſchwerden aufladen.

R. J. de anno 1548. *§*. und ſoll anno 1555. §. damit auch ferner de anno 1566. §. damit die Hülffe Reink. l. 1. claſ. 2. c. 9. n. 69.

Bocer. de Collect. c. 11. n. 54.

Klock. de contrib. c. 16. n. 23. ſeqq.

3. Daß die concedirte Immunität nicht auf ungewöhnliche auſſerordentliche Fälle / welche aus dringender Noth etwas extraordinaires mit ſich führen/worauf man tempore conceſſionis nicht gedencken können / extendirt werde.

L. 1. L. de indict. L. un. C. de vacat. muner. L. 11. *C.* de SS. Eccl. *L.* fin. *C.* de mun. patrim. *C*arpz. 4. p. 75. n. 27. Tab in Theſ. Barb lib. 9. c. 10. ax 5.

Damit das Ærarium und gemeine caſſa keinen Abgang leyde: Woraus folget / daß wo einem die Zoll-Freyheit concedirt worden / er von neuen und zukünfftigen Zöllen nicht exempt ſey/ es würde dann der alte Zoll nur verhöhet.

Wiſſenb. p. 2. D. 40. th. 11.

Müll. ad Struv. Ex. 50. th. 74. β.

Wie auch daß die Befreyung von der Dienſtbarkeiten/ niemand von der Obrigkeitlichen Jurisdiction befreye.

Mev. p. 3. dec. 155.

und daß die Befreyung von allen Muneribus, nicht liberire/ von der Zoll-Reichung wegen durchfahrender Kram-Waaren/ weil in jenem über Abwendung des Schadens in dieſem aber über Genieſung des Nutzens certiret wird.

Mev. 3. dec. 157. n. 4.

Wie auch daß die Worte quitt/frey/ und ohne Beſchwerde/ keine Befreyung von öffentlichen Beſchwerden oder publicis oneribus mit ſich führen.

Mev. 3. dec. 180.

Nichts minders/ daß die Befreyung von ordinar- und extraordinar- Beſchwerden nicht zu extendiren ſey auf die jenige/ welche zu Kriegs- und andern öffentlichen Noth-Zeiten imponirt werden / als an welche damahls der concedent nicht gedacht hat.

Gail. 2. O 52. n. 26. Schrad. de Feud. p. 10. Sect. 1. n. 130.

Heig. 1. quæſt. 18. n. 26.

Klock. 1. conſ. 27. n. 40.

Brunn. ad *L.* 6. de vacat. & excuſ.

Hätten auch Räthe / Doctores, Profeſſores, Secretarii ihre Befreyungen an Zoll/ Steuer/ Umgeld/ und dergleichen/ ſo ceſſiret ſolche/ wann ſie einen Handel anfangen und mit Kram-Waaren oder commeſtibilien handthieren wollen / maſſen ſie ſodann die Onera, welche dergleichen Handels Leuten aufgelegt werden/ auch tragen müſſen/ ob ſie ſchon ſonſt ratione perſonæ & bonorum exempt bleiben/ wie dann der jenige/ welcher reſpectu einer gewiſſen Kunſt eine Befreyung erhalten/ von den oneribus publicis nicht befreyet iſt/ wann er auch eine andere Handthierung treiben wollte.

Mev. 3. dec. 310. & 321. O. *C*am p. 1. Tit. 49. pr. Brunn. ad d. *L.* 6. de vac. mun.

Ferner iſt bey dieſem erſtern Modo, die Befreyung zu erlangen / in acht zu nehmen / daß wo ſelbige gewiſſen Perſonen gegeben worden / wie dann die

con-

Conceſſion in dubio pro perſonali zu halten/ſie nicht auf deren Erben zu extendiren ſey: Auch daß die Perſon ſich des Privilegii verluſtigt mache/ wo ſie eine andere Lebens-Art ergreiffet / v. g. wann ein Student burgerliche Handierung treiben würde.

Mev. 3. dec. 158. Brunn. ad *L.* 1. de Jur. immun. n. 1. ſeqq.

Wäre aber die Immunität einem gantzen Corpori oder Collegio gegeben/ ſo iſt ſie vor real und ſtetswährig zuhalten.

Loſſæus de Jure univ. l. 2. c. 7. n. 17.

Mev. p. 2. dec. 173.

Iſt es aber einem gantzen Geſchlecht und Nachkommen gegeben / ſo iſt es auf das weibliche Geſchlecht nicht zu extendiren.

L. 1. §. ult. de *J.* immun. Dec. ad *L.* 2. de R. *J.* n. 75. ſeqq.

Brunn. ad d. *L.* 1. n. 4.

Hahn. ad Weſ. Eod.

Wie wann aber eine indefinita immunitas, von allen Oneribus über ſein Vermögen oder Handthierung gegeben worden / iſt darunter auch das / was er nachgehends adquiriret zu verſtehen? So meinet Klock. de Contrib. c. 16. n. 77.

per *L.* ſi ſervitus 23. de ſervit. urb. præd. *L.* grege. ff. de pign. L. fin. C. quæ res pign. obl. Gv. Pap. d. 489.

Davon aber diſſentiret Brunn. ad *L.* 1. de Jur. imm. n. 7. Weil die Exemptio odios iſt/ und auf dieſe Art ein exemptus den 10ten Theil von einer Stadt oder Ort kauffen/ und ſolchen exempt machen können. Andere wollen limitationes machen / daß ſolches angehe reſpectu principis, und ſo weit es dieſem allein ſchädlich iſt/ nicht aber einem Tertio, oder wann die Conceſſion auch auf die Erben mit eingerichtet/dann ſolche ſoll auch die nach der Zeit erworbene Güter begreiffen.

Berl. p. 1. dec. 104. n. 12. ſeqq. cum ibi alleg. Brun. d. l.

§. 21.

Was die übrigen Modos betrifft / wodurch einer zur Immunität von denen Dienſtbarkeiten oder muneribus gelangen kan/ſo kan ſolches 2. geſchehen durch beſondere Verträge und Pacta, wann die Obrigkeit mit dem Unterthanen ſich vergleicht/ was er vor Beſchwerden über ſich/ ſo wohl ratione Perſonæ als bonorum nehmen ſoll/ dann ſolche Pacta, Contracte und Verträge ſeynd nicht nur ſteiff und veſt / ſondern auch vor real und auf die Erben transferirlich zu halten.

Hahn, ad Weſ. tit. de J. Immun. Eck. Eod. §. 5.

3. Wo es durch Gewohnheit alſo eingeführet/ dann dieſe hat vim legis.

Eck. d. l. *L.* 1. C. de excoct. & translat. mil. ann. lib. x11. R. J. de An. 1542. §. und wiewohl *L.* 7. & 12. *C.* de excuſ. mun. *L.* 7. C. de exact. Trib. lib. 10. L. un. *C.* de aur. coronar. lib. x. Mund. c. 6. n. 673. ſeqq.

4. Kan auch die Præſcription und Verjährung dergleichen Befreyung zu weg bringen / wann einer ſich denen angeforderten Beſchwerden opponiret / wo er citirt wird nicht erſcheinet / nichts von andern oneribus præſtiret ꝛc.

L. ult. C. de fund. patrim. R. I. de anno 1548. §. und ſoll unſer ʃ. wann auch ein ausgezogener M. Piſt. V. 1. C. 4. n. 30.

Bocer. de Collect. c. 11. n. 62.

Wie viel aber Zeit darzu requiriret werde? Darinn ſeynd die Dd. nicht einerley Meinung / indem einige / weil es eine favorable- und der natürlichen libertät gemäſe Sache zehen oder zwantzig Jahr vor genug halten: Andere aber dreyßig oder vierzig Jahr erfordern / als binnen welcher Zeit alle Actiones verjähret werden: Worgegen andere keine Præſcription, ohne die von undencklicher Zeit / admittiren wollen / davon weitläufftig kan geleſen werden.

Mund. d. c. 6. n. 666. ſeqq.

Crav. Conſ. 111. n. 12.

Borell. Conſ. 74. n. 53.

Allein gleichwie die zehen oder zwantzig Jahre zur Præſcription ſolcher / meiſt in die Regalia principum einlauffenden Jurium, zu wenig: Die dreyſſig oder vierzig Jahre aber genug ſeyn mögten / wann man einen Titulum poſſeſſionis vel quaſi libertatis vel exemptionis allegiren kan: Alſo und wo das immemoriale tempus vorhanden / iſt nicht mehr ein titulus, bona fides, Dienſtforderung und deren Contradiction, oder eine Patientia und ſcientia des Herrn nöthig / weil alle dieſe requiſita durch den Verlauf der unerdencklichen Zeit erſetzet werden / alſo welche loco tituli iſt / bona fides aber præſumiret und nirgend die Interpellation oder Wiederſprechung des Præſcribentens, noch die Wiſſenſchafft des Herrn requirirt wird.

L. 3. §. 4. de aqu. quot. & æſt. M. P. V. 2. C. 5. n. 6.

Surd. C. 234. n. 34. Roll. a Vall. 1. C. 4. n. 38.

Sixt. l. 2. c. 14. n. 114. Coth. 1. C. 11. n. 97.

Mund. d. c. 6. n. 672. ſeqq. Eck. tit. de Jur. immun. §. 6.

Struv. Ex. 50. th. 75. ibique Müller.

§. 22.

Was die Art / und wie die unterthänliche Beſchwerungen aufzulegen und zu exigiren / betrifft / ſo iſt bey denenſelben die bereits klare und offenbare des Lands oder Stadts hergebrachte Gewohnheit in Conſideration zu ziehen.

L. 1. §. 15. in fin. de ventr. inſp. Crav. C. 775. n. 5.

Gail. 2. Obſ. 52. n. 18.

In Auflegung aber ſolcher Beſchwerden / ſoll auff die Noth / Nutzen und der Unterthanen Vermögen geſehen werden. Die Noth leidet kein Geſetz / und wo dieſe vorhanden / ſo trägt ſie den Nutzen des gemeinen Weſens auf den Rucken nach / wann man nur unter dem Vorwand der Noth / nicht einen Particulier-

Nutzen

Nutzen ſuchet. Was das Vermögen betrifft / iſt ſolches nicht nur wie es in corpore, oder bey einer Commun, ſondern auch wie ein- und andere Unterthanen in ſonderheit beſchaffen / zu conſideriren / und darüber die Beſchwerung nicht auszuſpannen / ſondern nach dem Ertrag Zug- und Abnahm des Vermögens der Unterthanen / zu mindern und zu mehren. Dann ob ſchon einige die Zinß und Steuer-Regiſter vor incorrigibel halten / und nichts darinn geändert wiſſen wollen / ſo hält doch dieſe Meinung den Stich nicht / und kan eine *Ma*tticul oder Steuer-Buch / es ſey general oder ſpecial, gar wohl nach Beſchaffenheit der Zeit und Umſtände geändert / ung dabey die Proportion Geometrica obſerviret / und keiner vor dem andern graviret werden / maſſen es auch die Vernunfft und Billigkeit giebet / denen Armen nicht ſo viel als den Reichen aufzulegen / und die Beſchwerungen nach dem gegenwärtigen Zuſtand einzurichten / mithin einem die Beſchwerden zu moderinen / dem andern zu erhöhen.

L. 1. *C.* de annon. & trib lib. 10. *L* 4. §. 1. de mun. & hon. *L.* 4. §. de cenſib. *M*und. de munerib. c. 7. n. 21. ſeqq. R *J.* dc Anno 1548. §. und dem nach Anno 1555. §. und wiewohl wil Rol à Vall. 1. *Conſ.* 66. num 15 Prax. 195. n. 1. adde part. 1. klugen Beambt. Tit. 28 § 27.

Wann aber eine reviſio und Aenderung der *Ma*tricul vorzunehmen / ſo wird am ſicherſten auf folgende Art zu verfahren ſeyn / daß man 1. das alte Regiſter zur Hand nimmt. 2. Die Unterthannen jedes Ort citiret. 3. Sie bey ihren Pflichten oder allenfals auch ſub juramento, mit Bedrohung der Verfallungs-Straffe / anzeigen läſſet / was zu ihren Gütern gehörig. 4. Wann etwas davon alieniret / deferiret und in ödſchafft gerathen / oder gar noch unbekandt iſt / ſelbiges notiret / und ein Schema auf folgende Art verfertigt werde.

Titius beſitzet einen Bauern-Hof / darzu gehören zwantzig Morgen Feld / zehen Tagwerck Wieſen / und viertzig Tagwerck Holtz.

Dieſer hat jährlich geben NB. hier wird das Quantum der Præſtation geſetzt.	daran liegt öde und wird deſert, gehen alſ ab: Nominetur wie viel.	belibet beſtändig / iſt der Uberſchuß zu ſpecificirn und darnach die Anlag künfftig zu machen.

Videatur Mund. de muner. c. 7. n. 74. ſeq. In Execution der Anlag aber iſt mit Beſcheidenheit zu verfahren / damit man das Volck nicht rebelliſch mache: Wo aber einige gefliſſentlich ſich den Oneribus zu entziehen ſuchen / ſo kan man auch das Rauhe herauß kehren / und entweder das Duplum zur Straffe geſetzet / oder Pfandungen exerciret / oder andere Remedia, davon etwas im erſten Theil dieſes Werckes Tit. 28. §. 34. th. 37. appliciret / und kan mit mehrern geleſen werden.

Mund.

Mund. d. c. 8. n. 88. ſqq.

Wie hingegen auch die Unterthanen / wo ſie allzuhart beſchwehret würden / ihre Remedia Juris wider ihren Herren haben / davon bereits oben Tit. 38. gehandelt worden / und hieher gezogen werden können. Schlüßlich will ich dieſe Frage beyrucken: Ob bey Auflegung einer Beſchwerde v. g. Steuer ꝛc. Wo theils von der Commun nicht ſolvendo ſeyn / die übrigen vor dem Armen das gantze Quantum præſtiren müſſen? Reſp. Entweder iſt die Steuer univerſaliter der gantzen Burgerſchafft aufgeleget worden / ſo müſſen / wo einige nicht bezahlen können / die übrige davor ſtehen / und nach eines jeden Tax und Vermögen den Abgang erſetzen: Oder es iſt ſingulis perſonis aus der Gemeinde particulariter aufgelegt worden / ſo iſt einer vor dem andern zu ſtehen nicht gehalten.

L. 1. C. de omni agr. deſ. & ibi Brunn. L. 4. *C.* de *C*enſit. L. un. *C.* ut *nullus* ex vicar. & arg. L. 33. pr. de *L*eg. 2.

Bocer. de Collect. c. 12. n. 9.]

Eck. de jur. immun §. ult.

§. 23.

Es liegen aber nicht nur die Beſchwerden und Onera denen Unterthanen ob / und ſie können zu deren Præſtirung wider Willen angehalten werden / ſondern es giebt auch gewiſſe Ehren-Stellen und Honores, die auch den Muneribus gleich gehalten / und nach des gemeinen Weſens Nutz von den hiezu geſchickten Unterthanen / auch wider Willen müſſen übernommen werden. Es iſt aber in juriſtiſchen Verſtand eine Ehre oder Honor nichts anderes / als eine Verwaltung eines öffentlichen Geſchäffts mit einer Würde oder Gradu dignitatis. Und wollen die Leges bey demjenigen / der zur Ehren-Stelle eligiret wird / folgendes requiriren. 1. Daß er zum Ambt geſchickt. 2. Von ehrlichen Eltern gebohren. 3. genugſam begütert / und 4. ſo beſchaffen ſey / wie es die Statuta loci erfordern.

L. 14. §. 3. de muner. & hon. ibique Brunn.

Es wollen auch ferner die *Jura*, daß die Ehren-Aembter nicht promiſcue und ohne Unterſcheid deferiret oder adminiſtrirt werden / ſondern / daß man damit gradatim und Stuffenweiß verfahre und von den untern Stellen nach denen höhern getrachtet werde /

L. 11. pr. & L. 14. §. 5. de mun. & hon. L. 45. de aggeſt.

welches auch dem Canoniſchen Recht gemäs iſt.

com. un. x. de Cler. per. ſalt. pum. cap. 7. & ſeqq. diſt. 59. c. fin. diſt. 49. cap. 1. diſt. 52.

Wie aber dieſes heut zu Tag obſerviret werde / giebt die leidige Erfahrung / indem man jungen von Univerſitäten kommenden Purſchen ſo gleich die höchſten

Ehren

Ehren e Aemter conferiret / und dieſe dadurch proſtituiret / worüber auch klagen
Brun. ad *L.* 11. ff. de mun. & honor. *Müller* ad Struv. Ex. 50. th. 69.

Gleichwie aber die Ehr-Mittheilung gradatim und aufſteigungs-Weiſe geſchehen ſoll / alſo können die jenige / welche ſchon hohen Aemtern vorgeſtanden / wider ihren Willen nicht ad minora officia und wieder zuruck zu dienen gezwungen werden / dann zu den Ehren kommt man durch Auf nicht aber durch Abſteigen.

L. 2. C. quemadm. Civil. mun. indic. ibique Bald. Eck. tit. de mun. & hon. §. ult. Struv. d. l. th. 69.

§. 24.

Nachdem nun auch von denen Beſchwerden / welche denen Unterthanen obliegen gehandelt / iſt noch übrig zu melden / wie dann die Subjecto oder Unterthänigkeit ihre Entſchafft bekomme? ſolche geſchicht nun 1. durch deß Herrn concedirte exemptin, Befreyhung / Loßlaſſung oder Alienation der Unterthanen. Dann ob ſchon einige Dd. nicht zugeben wollen / daß ein Fürſt ſeine Unterthanen / wider ihren willen / gleich dem Viehe alieniren könne / ſondern daß er / als ein Vormund ſeines Volcks / die in *L.* 7. §. 3. pro empt. *L.* 27. de adm. Tut. vorgeſchrebene Regel obſerviren müſſe.

iCrav. C. 241. Beſ. 5. Conſ. 133. n. 61. Heig p. 5. q. 19. Hotom Ill. quæſt. 1. Gabriel. l. 3. concl. 1. Klock. 1. C. 20. n. 781. Stamm. de ſerv. l. 2. c. 6. n. 6. Rol. à Vall. 2. conſ. 1. n. 34. ſeq Brun. Conſ. 1. n. 214 ſeq.

So iſt doch die praxis in contrarium, und seynd die Exempla faſt täglech zu ſehen.

2. Wann der Unterthan ſein Domicilium freywillig ändert / und ſich anderſthin begiebt / welches er auch wider ſeines Herrn Willen thun kan / wann es nur nicht doloſe, oder hauffen weiß / und mit Bezahlung deß Abſchuß oder Abzug-Gelds geſchicht / wie oben von den Burgern gemeldet.

L. 31. ad mun. L. 5. §. fin. de captiv. Gail. 2. O. 36.
Schuz. T. 2. Ex. J. p. 4. th. 16. (a) & Tom. 1. d. 6. th. 9. in addit. Grot. de J. B. & P. .. 2. c. 5. §. 24.

3: Wann er / wider ſeinen Willen / das Domicilium ändern muß / welches geſchicht durch Relegation deß Burgers / aes welcher / wo er reſtituiret wird / die Lands-Huldigungs-Pflicht aufs neue preæſtiren muß.

L. 22. §. 3. & *L.* 27. §. fin. ad munic. Knich, de J. Terr. c. 3. n. 539.
Steph. de Jurisdict. l. 2, p. 1. c. 7. n. 423.

4. Wann der Unterthan eines natürlichen oder civilen Todes / deme heut zu Tag die Reichs-Acht verglichen wird / ſtirbt.

Gail. 2. O. 86 n. 9. & lib. 2. de de P. P. c. 12. n. 3.
Tennagel de decem. proceſſ. c. 11. n. 2.

5. Wo die Herren allzuſcharff und grauſam mit dem Unterthanen verfahren / wollen einige den Verluſt der Herrſchafft zur Straffe ſetzen / und denen Unterthanen verſtatten / ſich deren ungeſtrafft zu entziehen.

Ppppppp Gail.

Gail. 1. O. 17. n. 2 & 4.
Mynſ. 5 O. 8. n. 3. & 5. cap. in quibusdam 22. X. de pœn. L. 1. §. 2. L. 2. de his, qui ſui vel al §. fin. J Eod L. 1. C. de emend· ſerv.

6. Wann man ſich nur auf eine Zeitlang ſubject gemacht/ und dieſelbe iſt verfloſſen: Oder die Adminiſtrtion deß Obern währet nur eine Zeit lang/ v.g. wann man/ als Vormund/ die Adminiſtration auf ſich gehabt.

Tenzel. d diſſert. C. 6 n. 134.

7. Die Verjährung/ ob ſchon andere davon diſſentiren.

Brantl. in Epit. Jur. P. lib. 4. c. 4. n. 6 Decius Conſ. 907. n. 9.

Wann nemlich einer probiret/ daß binnen 30. Jahren ihme nichts angeſonnen worden/ was man doch anderen Unterthanen imponiret hat. Wiewol andere zur præſcribirung der Libertät wider den Herrn ein tempus immemoriale erfordern.

Gail. de arreſt. c. 7. in fine. Mag. de ſuper. Territ. c. 84. in fin. Huſan. de propr. hom. c. 5. n. 39.

§. 25.

Weil auch der Subjection wegen/ und was derſelbe anhängig/ ſich öffters zwiſchen dem Herrn und denen Unterthanen Mißverſtändnüſſe ereignen/ ſo iſt nöthig zu wiſſen/ was dann vor Actiones ein- oder anderer Theil inſtituiren könne. Und zwar/ wo der Unterthan/ ohne gehörige Dimiſſion, davon gehet/ hat der Herr rei vindicationem & revocationem

L. 1. & 2. C. de ſerv fug. N. 17. c. 14.
Steph. de Juriſdict. l. 2. p. 2. c. 2. n. 130. Crav. C. 241. n. 7. & C. 973. n. 31. & 35.

Wollen ſie aber ihre obliegende Schuldigkeit nicht præſtiren/ und ihren Gehorſam ſehen laſſen/ ſo kan die Obrigkeit den Unterthan/ entweder durch Anruffung richterlichen Amts/ oder Condictionem ex moribus, oder durch Interdicta belangen: Wo er aber ſelbſt die Superiorität und Iuriſdiction über dieſelbe hat/ ſie durch immittirung in die Poſſeſſion ſeiner Güter/ durch Pfandungen/ Geld-Buſen/ arreſten ꝛc. zum Gehorſam bringen/ ja ſie gar/ als Rebellen, aus dem Land verbannen.

Brunn. Conſ. 2. n. 50. ſeq. Gail. 1. O. 17. n. 8. & de arreſt c. 10. n. 1. Sixt. 2. de Regal. 13. n. 67. Maul. de homag. c. 4. n. 24. & 26.
Mev. 1. dec. 34. n. 14.

Können ſie aber/ wegen ihrer Macht/ oder einer andern zu fürchtenden Gefahr und Aergernus/ auf ſolche Art nicht gezwungen werden/ ſo werden/ auf angebrachte Klage/ im Cammer-Gericht Mandata inhibitoria wider ſolche rebelliſche und factioſe Unterthanen erkandt.

Reinck. c. 1. claſſ. V. c. 4. n. 6. Gail. 1. O. 17. n. 1.
Frider. l. 2. de mand. c. 46. n. 1.

Es kan auch der Herr/ zur Erhaltung ſeines über den Unterthan habenden Rechts/

es kom-me

es komme ihm ſolches ex jure, ſive ex ſtatuto, aut conſvetudine zu / die Actionem præjudicialem utilem anſtellen.

Harpp. & Schneidew. ad §. præjudiciales 13. I. de act. Huſan. de hom. propt. c. 9. n. 45.

Die Actio confeſſoria & negatoria hat hier gleichfalls ſtatt/ in ſo weit der Herr ein Recht von den Unterthanen fordert / oder einem andern / der es prætendiret / widerſpricht: Werden auch die Unterthanen von einem andern beſchwehret/ turbiret / ſpolijret / oder in Anſehung ihres Herrn/ beſchimpffet / ſo kan/ ſeines Intereſſe halben/ der Herr Actionem de dolo, interdictum uti poſſidetis, oder remedia recuperandæ poſſeſſionis, zu ſeines Rechts Vertheidigung / auch Actionem injuriarum anſtellen.

Gail. 1. O. 125. n. 4. & de pignor. Obſ. 6. n. 12. & de arreſt. c. 8. n. 6.
Huſan. d. Tract. c. 7. n. 71. Ziegl. ad § nobiles n. 315.

Wann auch ein Herr eines andern Unterthanen oder Leibeigene / welche aus ihrer Herrn Gehorſam entlauffen/ annimt/ ſo kan beym Käyſerlichen Cammer-Gericht wider denſelben imediate die Klage/ wegen violirten Land-Friedens/ erhoben werdē.

O. C. p. 2 tit. 14 Gail. de arreſt. c. 8. n. 15.

Was aber die Remedia, welche die Unterthanen wider die Herren haben / betrifft/ können ſie officium Judicis imploriren/ und commiſſarios oder Viſitatores ausbitten/ welche auf deß Herrn Bezeugen wider ſeine Unterthanen inquiriren / und ihre Unterdruckung / Gewalt und Grauſamkeit hemmen.

Coler. de proc. Exec. p. 1. c. 9. n. 58. Ziegl. d. §. nobiles n. 110.
Carpz. 1. R. 53 n. 2: ſeqq. p. Frider. 2. de mand. c. 13. n. 29.
Schuz. v. 1. diſſ. J. P. 6. th. 30 (b)

Haben ſie aber einen andern Obern als den Käyſer / ſo müſſen ſie den ordinaren Richter angehen / ehe ſie zum Cammer-Gericht ſich wenden. Wäre aber ihr Herr ein Immediatus, ſo kan die Cammer- oder der Reichs-Hof-Rath angetretten und von ein oder andern Mandata erkandt / ja ex officio ihnen providirt werden / wann ſie Furcht halben zu klagen ſich nicht getraueten/ oder daran von ihrem Herrn gehindert würden / wie ſie dann/ wann die Admonitio ſuperioris nichts helffen will / gar davon gehen können.

Gvid. Pap. dec. 62. Afflict. dec. 261. n. 3.
Klock. 1. Conſ. 12. n 44. ſeq. L. 6. §. 2. de off. præſ.
Gail. 1. O. 17. n. 1. & ſeqq.
Mynſ. 2. O. 92. & 5 th. 8. n. 13.
H. Hartm lib. 2. tit. 54 obſ. 43. Sixt. de Regal. lib. 2. c. 13. n. 58.
Pet. Frider. l. 2. de mand. c. 13. n. 31.

Doch ſollen dergleichen Mandata mit Verſtand ertheilt / und wo der geklagte Exceſs nicht genug bewieſen / nicht leichtlich zu deren Ertheilung geſchritten werden.

R. J. anno 1594. §. So ſoll auch zum fünfften/ Frider. d. c. 13. n. 33.
Gail. d. O. 17. n. 6. Mev. 3. dec. 37. n. 6.

Werden ſie auch in poſſeſſione libertatis turbiret / ſo haben ſie das Remedium uti poſſidetis, auch condictionem ex moribus, daß er es bey denjenigen Dienſten laſſe / welche ſeine Vorfahrere exerciret.

Reinck. l. 1. claſ. 1. c. 4. n. 24. L. 31. §. 20. de ædil. ed.

Wo er ſich auch mit Dienſten allzuſehr druckete / oder neue Beſchwerden auflegete / ſo kan der Herr nicht nur ex L. 1. C. in quib. cauſ. col. cenſ. domin. accuſ. poſ. belanget werden/ daß er bezahle oder reſtituire/ was er über die Gebühr genoſſen und eingezogen / und ihm dergleichen ferner nicht verſtattet werde.

Gylm. p. 2. deciſ. 4. n. 13. & 15. Huſan. d. Tract. c. 6. n. 72.
Ziegl. d. §. nobiles n. 115.

Sondern ſie haben auch utilem negatoriam, wodurch ſie zu declariren bitten/ daß dem Herrn nicht/ wie bißhero mit Unrecht geſchehen/ ſo viel zu exigiren zukomme/ und dahero um Verbot bitten; oder das Interdictum utile uti poſſidetis.

Men. ret. rem. 3. n. 122. ſeqq.

Wann auch ſonſt ein Remedium übrig wäre/ ſo hätten doch die Unterthanen Actionem injuriarum wider unbilliches Dienſt-Erpreſſen/ oder ex L. æquilia, auf reſtitution des Schadens und Intereſſe.

carpz. 1. Reſp. 53. n. 16 L. 32. de injur. L. 13 ad L. aquil. L. fin de his, qui effud.
Thoming. dec. 24 n. 12. vide ſupra Tit. 38. §. 18. & 19.

§. 26.

Seynd noch einige hieher ſich applicirende Fragen übrig/ und zwar I. Ob ein Unterthan/ wegen ſeines Herrn Schuld/ könne convenirt oder exequirt werden? Neg. Wo ſie ſich nicht mit unter der Executions-Clauſul obligiret haben / und hiezu die Land oder Stadt-Stände convociret worden / auch die Obligation mit deren Conſens und Einrath und geſchehen.

Coler. de Proceſſ. Ex. p. 2. c. 3. n. 318. ſeq. & Dec. 135. n. 16.
Klock. de contrib. c. 8. n. 93.

II. Ob ein Unterthan Krafft Privilegij oder Gewonheit ſeines Ober-Herrns/ Jurisdiction decliniren könne? Neg. Weil ein Fürſt oder Herr eine fundirte Intention über alle ſeines Lands-Einwohnere hat; und hindert das Privilegium nicht / weil in dergleichen / die Jurisdiction angehenden Befreyungen/ ſpecialiter recipirt iſt/ daß ſie dem Ober-Herrn nicht nur nicht præjudiciren ſondern auch revociret werden können. Wie dann auch/ propter malam fidem, die Unterthanen die Jurisdiction wider den Herrn nicht præſcribiren können.

Thoming conſ. 24. quæſt. 2. n. 9. ſeq.

III. Ob ein Herr ſeinen Unterthanen gebieten könne / ihme ihre Waren und Sachen/ welche ſie verkauffen wollen / um einen billichen Preiß erſtlich anzubieten?

ten? Neg. Weil es wider die *Libertät* der Commercien laufft / und alſo auch dem Völcker-Recht zuwider iſt / mithin daß ſolche nicht reſtringirt werde / nicht nur den Verkauffern / ſondern auch allen andern daran gelegen iſt / und dahero eine Actio popularis nicht nur allen Burgern wider dergleichen Prætenſion zukäme / ſondern es hätte auch die Obrigkeit Urſach ex officio dergleichen dem Gemein- und Priva-Nutzen ſchädliches Abſehen / zu verbieten. Jedoch muß der Herr dieſen Gebot thun zu ſeinen Privat-Nutzen und Gewinn / nicht aber zu ſeiner Nothdurfft; dann in ſolchem Fall / wie eine Stadt Obrigkeit die Ausfuhr der Waaren: Und commeſtibilien inhibiren kan alſo kan ein anderer Herr / der eine Jurisdiction hat / ſeine Unterthanen anhalten / daß ſie ihm / mit ihrem kauffbaren Sachen / vor andern / nothdürfftig proſpiciren.

Rol. a Vall. 4. C. 32. n. 6.

Surd. C. 323. n. 41. ſeq. *L.* 2. ff. ad *L.* Jul. de annon. *L.* 1. C. quæ res export. non. L. 2. C. 4. C. de commerc.

Mev. 2. dec. 279.

Carpz. p. 2. C. 51. d. 10.

IV. Ob die Unterthanen ſchuldig ſeyen ihrem Herrn vor anderen zu dienen? Reſp wann ſie ſonſt ihre Dienſte andern ums Lohn vermiethen / ſo ſollen ſie billich von ſelbſt ihrem Herrn / dem ſie mit Pflichten verwandt / wo noch res integra, und er eben ſo viel Lohn / als ein anderer / geben will / vorziehen: Wo ſie aber nicht dienen wollen / können ſie und ihre Kinder auch nicht dazu gezwungen werden.

Carpz. p. 1. c. 51. d. 9. n. 6.

Richt. dec. 93. n. 14. Balth. de oper. ſub. c. 8.

Manz. dec. 13. n. 19.

V. Ob ein Unterthan wider ſeinen Herrn das Juramentum perhorreſcentiæ abſchwören / und alſo ſeine Jurisdiction decliniren könne? Reſp. aff. Es iſt aber ein Juramentum perhorreſcentiæ nichts anders / als eine Anzeig bey dem Ober-Richter / daß man ſich vor ſeinem ſuſpecten oder allzumächtigen immedianten Richter fürchte / er werde ihm die Juſtiz nicht mittheilen: Und obſchon dergleichen Juramenta nicht leicht zu concediren ſeynd / weil der Obrigkeit reſpect dadurch ziemlich diminuiret wird / und dem Gegentheil auch daran gelegen / daß er der erſtern inſtanz nicht beraubet werde / ſo geſchicht es doch in den höchſten Gerichten tota die, daß die Unterthanen zu dieſem Jurament gelaſſen werden / wann nur eine Suſpicion auf den Unterrichter gebracht / oder deſſen Macht befahrlich vorgeſtellet / oder eine andere Urſach erweißlich beygebracht werden kan / warum er / als Actor, mit dem Beklagten vor dem ordentlichen Gericht die Sache nicht auszumachen ſich getraue / und der Proceſſ nicht bereits ſi o vor dem untern Richter ſeinen Anfang genommen. Und werden von einigen Dd. alle die Verdachts-Urſachen / welche einen Zeugen verwerfflich machen / auch hier vor admiſſibel gehalten.

Pacian. de prob. l. 2. c. 45. n. 46.

*L*auterb. diſſ. de *J*uram. perhorr. paſſim. Ertel. de *J*dict. infer. c. 16.

VI. Ob ein Unterthan könne Zeugſchafft in ſeines Herrn Geſchäfften geben? Reſp. nach dem gemeinen Recht dörffte mit Nein zu antworten ſeyn/ weil zwiſchen dem Herrn und Unterthanen eine mutua und zwar beſchworne Obligatio iſt;

L. 6. ff. L. 5. C. de Teſtib. Klock. V. 4. *C*. 1. n. 437.

Struv. Ex. 28. th. 39. Ayrer. in proceſſ. p. 1. c. 8. obſ. 1.

Deſſen aber ungeacht/ laſſen doch die *M*ores und Gewonheiten ſolche zu/ wann ſie zuvor deß Aeydes/ wo mit ſie ihrem Herrn verwandt ſeyn/ erlaſſen worden/ beſonders/ wann ſie aus der Zeugſchafft keinen Privat-Nutzen zu hoffen haben.

c. 38. de Teſtib. Klock. 4. *C*. 36 n. 33. ſeq.

Carpz p. 1. *C*. 16. d. 64. & in proceſ. tit 13. art. 5. n. 101.

Brunn. in proc. Civ. c. 20. n. 18 & ad L. 6. de Teſtib.

Und obſchon einige dieſe Juraments-Erlaſſung mehr aus Irrthum eingeſchlichen als den Rechten conform zu ſeyn erachten.

per *L*. 5. & ibi Donel. *C* de teſtib Umm. proceſſ. D. 16. n. 13.

Mejer. in Coll. Arg. tit. de Teſtib. th. 10. n. 16.

So erfordert doch ſolches die praxis.

Maurit. p. 1. *C*onſ. Kilon. 1. n. 20.

Schwend. ad proceſ Filius p. 2. c. 2. memb. 2. ſect. 1. §. 4. reg. 11. n. 673.

Martin. in comment. Forenſ. Tit. 20. *§*. 2. n. 206.

VII. Ob die Unterthanen ihrem Herrn/ der ungerecht und via facti mit ihnen verfähret ſich widerſetzen können? aff wann der Herr/ ohne rechtmäſſige Urſach/ gewaltthätig- und exceſſiver Weiſe aus einem bloſen Haß und Groll/ extrajudicialiter wider ſie verfähret/ und ihnen Gewalt anthut: Dann nachdem einem Privato zu reſiſtiren erlaubet iſt/ eine Obrigkeit aber bey ſolcher Bewandnuß nicht eine Obrigkeit/ ſondern eine gemeine Perſon vorſtellet/ ſo kan ihm mit Fug Widerſtand gethan werden.

Scharpf *C*ent. 2. *C*onſ. 58. n. 37.

Gleiches iſt auch zu ſagen/ wo er in Judicial-Sachen/ ohne genugſame Unterſuchung oder Obſervirung des Proceſſes/ verfähret. Wobey auch dieſe cautelen zu obſerviren/ daß zur Reſiſtenz nicht eher zu ſchreiten/ als biß kein anderes ordinares Mittel mehr übrig iſt/ und daß die Widerſetzung in den Terminis defenſionis verbleibe. Hätte aber der Richter die Formalia Proceſſus in acht genommen/ aber ſonſt unrecht geſprochen/ ſo bleiben dem Unterthan andere Rechts-Mittel ſuper nullitate, denegatione juſtitiæ oder die Appellation übrig.

Mev. 1: dec. 1. n. 14. Pacian. de prob. l. 2. c. 44. n. 12.

*S*tryck, diſſert. de facto *J*udicis c. 7.

§. ult.

§. ult.

Einige Obſervationes, der Gewonheit nach/beyzufügen/ſollen es es dieſe ſeyn:
1. Denen Unterthanen iſt nützlicher unter einem mächtigen als geringen Herrn zu wohnen.

Cononiſtæ in c. humilis X. de major. & obed.
Klock. v 1. C. 201. n. 239. ſeq.

2. Es iſt beſſer ein Unterthan habe einen / als 2. und mehr Herren.
Klock. 1. *C.* 7. n. 758. ſeq. & Conſ. 11. n. 155.

3. Wann die Herren in loco ſeyn / iſt es denen Unterthanen verträglicher / als wann ſie abweſend.
Rol. à Vall. *1.* *Conſ.* 1. n. 34. & 88.

4. Auf die Unterthanen iſt allezeit mehr / als auf Frembde / zu ſehen.
Rheyg. in Theſ. Jur. voce ſubditus n. 17.

5. Ungewöhnliche den Unterthanen aufgelegte Beſchwerten / werden vor gewaltthätig præſumiret / weil die præſumptio wider die Mächtigen ſtreitet.
Moller 4. Semeſt. 38.

6. Die Bekandtnuß und recognition der Unterthänigkeit / wo ſie auſſer Gebühr und indebitè geſchehen / ſchadet nur den *Confitenten*, nicht aber deſſen Kindern / weniger andern Nachfolgern / weilen in Sachen / welche die Subjection der Perſon betreffen / deß Vatters Obligation nicht auf den Sohn abſtammet.
Coſta. de facti ſcient & ign. inſp. 53. n. 2.
Klock. de *Contrib.* c. 20. n. 83. ſeq.

7. Ein Unterthan / welcher in einen eximirten Hauß wohnet / iſt deßwegen von denen Perſonal-Oneribus nicht ausgenommen / ſondern nur von denen Realibus Mev. 3. dec. 130. n. 7.

8. Wann die Herren denen Unterthanen zum præjudiz contrahiren / beſonders in Sachen / darüber ſie keine freye Adminiſtration haben / iſt es ipſo jure null und nichtig.
Brunn. conſ. 1. n. 193.

9. Wann die Unterthanen nicht huldigen wollen / können ſie erſtlich mit Geld geſtraffet / nachgehends gepfändet / ihre Güter eingezogen / und aller Privilegien beraubet werden.
Gail. de arreſt. cap. 10. n. 2. & 1. th. 17. n. 8.
Berl. p. 2. C. 34. n. 17.
Brunn. Conſ. 2. n 50. ſeq.

10. Ein Fürſt läſſet keinem andern zu / über die Jura, ſo ihme in ſeinen Land zukommen / und von ſeinen Unterthanen in Zweiffel gezogen werden möge / zu erkennen / ſondern er ſelbſt iſt deren Richter,

c. 3. X.

c. 3. X. de judic. §. 3. Capit. *Leop*. Brun. *Conſ*. 166 n. 12.

11. Die Jura publica verbieten / daß Unterthanen ſich in Sachen / die unſtrittig dem juri Superioritatis Territorialis anhängig auf einige Weege widerſetzen ſollen.

Brun. conſ 66. n. 58.

12 Wann ein Advocatus den Unterthanen wieder ihre Obrigkeit in judicio ſuperioris patrociniret / verlieret er dadurch ſein Burger-Recht nicht / oder kan mit einer Straffe angeſehen werden / wann ſie eine rechtmäſige Urſach zu litigiren haben.

Carpz. p. 1. c. 1. d. 11. n. 2. Brunn. Conſ. 166. n. 67.

13. Der Unterthanen Stillſchweigen / wo ſie mit Steuern und anderen Beſchwerden allzuſehr belegt werden / iſt vor keinen Conſens zu halten / ſondern vielmehr zu præſumiren / daß ſie aus Furcht und Ehrerbietung geſchwiegen / und iſt ein ſtilles Murmeln genug / die Præſcription nichtig zumachen.

Crav. Conſ. 643. n. 9. Pacian de prob. c. 29. n. 80. P. Ant. de Petra de fideicom. q. 12. n. 238. *Mager*. de advoc. arm. c. 10 n. 190.

Klock. de contrib. c. 7. n. 41.

14. Ausgeſchloſſene Unterthanen ſeynd nicht ſchuldig ihren Herren aus ihrem Beutel und auf ihre Koſten zu dienen.

Klock. de Contrib. c. 3 n. 311.

15. Kein Unterthan kan ſich durch eine Præſcription von ſeiner Subjection frey machen / weil deß Herrn Oberheit und Superiorität / und der ihm ſchuldige Gehorſam der höchſten Fürſtlichen Gewalt gleichſam angebohren iſt.

Molin. de Juſt. & Jur. lib. 2. c. 15 n. 1.

Klock de contrib c. 15 Sect. 2. n. 17. ſeq.

Brunn ad *L*. 6 C. de præſc 30. an n. 2.

16. Wann Unterthanen miteinander ſtreiten / kan man ſie nicht zum Vergleich zwingen / ſondern man muß dem Proceſſ ſeinen Lauff laſſen / es wäre dann ein ſcandalum zu befahren / welchen Falls ſie wider Willen zum Vergleich können gezwungen werden.

L. un. C de Jranarchis, ibique Brunn. *L*. 13. §. de uſufr.

17 Derjenige Unterthan / welcher bey ſeinem geringern Amt einiger Beſchwerungen befreyet iſt / verlieret ſolches nicht / wann er zur höhern Dignität gelanget.

L. 3. *C* de Dignit. *L*. 3. de ſilentiar. *L*. fin. C. de præpoſ. argent. in reb.

Brunn. ad Tit. *C*. de Excuſ. mun n. 3.

18. Obſchon ſonſt ein Privilegiatus von denen *M*uneribus ſordidis, v. g. Wachen / Anſpannen / zu öffentlichen Gebäuden frohnen ꝛc. frey iſt / ſo kan er ſich deren doch / wo ſie realien ſeyn / nicht entſchlagen / wann er ein Hauß oder Gut / al eno nomine, beſitzet. Weil er ſo dann nicht als ein priviligirt / oder eximirter / ſondern als der Herr deß Hauſſes oder Gutes zu conſideriren.

Brunn. ad tit. C. de excuſ. mun n. 14.

19. Die

19. Die Befreyung von denen Muneribus Sordidis iſt nicht pro reali zu halten/ weil ſie nicht denen Poſſeſſionen eingeräumet iſt/ ſondern denen Perſonen/ mithin läſſet ſich eine ſolche Befreyung nicht auf die Erben transferiren/ ſondern höret mit der Perſon des jenigen/ dem es concedirt worden/ auf.

L. 196. de R. J. L. 7. de Except. Enenck. de Privil. 2. c. 4. n. 46.

20. Das iſt eben kein ſordidum munus, woraus man einen Nutzen ſchaffen kan/ ſonſt müſten alle die jenige Sordida munera exerciren/ welche um einen Lohn oder Beſtallung arbeiten.

Mænoch. Conſ. 729. n. 16. Brunn. d. l. n. 13.

21. Die Fürſtlichen Proper-Güter seynd von denen Muneribus ſordidis eximiret.

L. 10. & pen. de excuſ. mun. Brunn. d. l. n. 21. Perez. Eod. n. 7.
Beſ. Conſ. 233. n. 99. Klock. 1. Conſ. 28. n. 183.

22. Eine in Dignität geſtandene Perſon / welche auch dahero eine Befreyung genoſſen/ verlieret ſolche nicht / wann ſie nachgehends Alters oder anderer Zufälle halben reſignirt hätte.

L. 14. de Excuſ. mun. ibique. Brunn. n. 18.
Perez. ad Tit. C. de Privil. eorum qui in ſacro palat. milit. n. 9.

23. Wann munera realia zu des Reichs Beſten angeleget werden / hat keine Exceptio wegen der Perſon Ungeſchicklichkeit ſtatt / ſondern es müſſen Reiche und Arme in ſolchem Fall hafften / und wann auch ſchon einer eine Befreyung von den Kriegs-Anlagen hätte / ſo kan doch ſolche nicht opponirt werden/ wann der Fürſt ſelbſt mit zu Feld gehet. Daher wo der Feind ins Land fällt/ kan der Hr. ſeinen Unterthanen befehlen/ daß ſie ihm im Krieg folgen / und der Adel auf ſeine Koſten diene/ wann er nicht ſo viel hat/ denen Unterthanen den Sold zu geben.

Roſent. de feud. cap. 5. concl. 72. in fin. Cabedo dec. 44.
Perez. n. 5. & Brunn. num. 5. ad tit. C. de quib. m. vel præſt. nemini lic. ſe excuſ.

24. Das Podagra entſchuldiget nicht von Beſchwerden / ſowohl als Uberneh-mung der Ehren-Aembter/ es wäre dann die Perſon damit dergeſtalt afficiret/ daß ſie ihren eigenen Geſchäfften nicht vorſtehen könnte: Oder es wären ſolche munera, die mit Anwendung des Leibes verrichtet werden müſſen. Dahero dem arbitrio Judicis hiebey viel zu überlaſſen iſt.

L. 2. §. pen. de vacat. mun. §. 7. de Excuſ. Tut. L. 10. §. ult. cum 2. LL. ſeqq. Eod. Carpz. 5. Reſp. 90. n. 6. Men. 2. A. J. Q. 6. n. 18. ſeq.

25. Ein Unterthan iſt ſchuldig ſeinen Herrn wider andere/ nicht aber wider ſich ſelbſt zu defendiren/ weil ich mir die nächſte Treue ſchuldig bin.

Mager. de advoc. arm. c. 13. n. 26. ſeqq.

26. Unterthanen/ die ihrer Obrigkeit nicht gehorſamen/ berauben ſie gleichſam/ ſo viel an ihnen iſt/ der Poſſeſſion ihrer zukommenden Bothmäſſigkeit.

c. fin. de off. Archid. c. ſuborta x. de re jud. Mager. d. Tract. c. 6. n. 310.

27. Der bloſſe Adel machet keinen von denen Beſchwerden des Hauſes/ wann man dergleichen in einer Stadt erkaufft / frey/ weil hievon im Rechten nichts enthalten; dieſe Beſchwerden ſeynd realia, und kan der Succeſſor nicht beſſerer Condition ſeynd/ als ſeine Vorfahrer/ oder der Sachen Zuſtand ſich nach der Perſon richten.

L. 2. §. 2. de V. O. Mev. p. 3. dec. 181.

Brunn. ad L. 6. de mun. & hon. n. 9.

28. Wann der Fürſt einen die Vocation oder Verſchonung eines muneris publici gegeben/ iſt es nicht allein auf die ſordida munera, ſondern auch auf ſolche zu reſtringiren/ welche keine Obrigkeitl. Ehre annectirt haben/ weil ſolche Befreyung ſtrictè zu interpretiren ſeynd.

Brunn. ad L. 12. de mun. & hon.

allwo er einen neuen Modum, wodurch man munera, denen keine Ehre anhanget, evitiren könne/ berühret/ nemlich/ man ſoll einen Gradum Doctoralem, Licentiatus oder Magiſterii annehmen.

29. Der Hr. kan den Unterthanen/ welcher ihn vor ſuſpect hält/ und deswegen nicht vor ihn ſtehen will / weder arreſtiren / noch incarceriren / oder ſtraffen/ weil die recuſatio Judicis ſuſpecti ein zugelaſſenes Schutz-Mittel/ und in der natürlichen Billigkeit fundirt iſt.

L. 26. de Judic. c. 7. x. de cauſ. poſſ. & propr. Mev. p. 1. dec. 50. n. 1. & 2.

Der XLI. Titul.

Von denen Forenſibus oder ausheimiſchen Vaganten und Herren-loſen Leuten.

SUMMARIA.

1. Was *Forenſes* ſeyen.
2. Ob ſie *per ſtatuta loci* können *obligirt* werden.
3. Wie weit ſie in *contractibus per ſtatuta* verbunden werden können.
4. Ob die *Forenſes* auch ein *ſtatutum favorabile* genieſſen/ und wie es in Ehe-Sachen mit ihnen zu halten.
5. Wie weit ſie in Gerichts-Händeln *per ſtatuta afficirt* werden/ und wie es in *delictis* mit ihnen zu halten.

6. Ob

6. Ob er *ad ſtatutum reſpectu honorum* verbunden?
7. Wie weit ein *Forenſis* ſich der *Statuten*/ welche *circa ſucceſſionem diſponi*ren zu erfreuen haben?
8. Ob ein *Forenſis* auch das *Jus retractus exerci*ren könne?
9. Was *Vagabundi* ſeyen/ und woher ſie zu erkennen?
10. Ein *Erro* und *Fugitivus* iſt kein *Vagant*, auch kein Müſſiggänger/ Landſtreicher/ Quackſalber/ Riemenſtecher/ ꝛc. zu einem *Vaganten* werden/ 2. Stücke erfordert.
11. Werden getheilet in *neceſſarios* und *voluntarios.*
12. Wohin die ſtarcken Bettler gehören/ und was von denſelben zu *obſervi*ren.
13. Wohin die Zigäuner zu *referi*ren.
14. Was von den Soldaten und flüchtigen Knechten zu ſagen.
15. Wer einen *Vagabundum* abgeben/ und ob derſelbe ehelichen/ *adopti*ren/ oder einen Vormund abgeben könne?
16. Ob er ein *Dominium* oder *Poſſeſſion adquiri*ren könne/ beſonders *per teſtamentum* oder *ſucceſſionem ab inteſtato.*
17. Wo ſie können *conveni*ret/ und wie ſonſt mit ihnen *coram judicio* verfahren werden könne?
18. Wann er etwas verbrochen/ wie er zu ſtraffen/ und von wem?
19. Wie zu *probi*ren daß einer ein *Vagabundus* ſeye/ und von wem?
20. *Obſervationes.*

§. 1.

NAchdem in vorigen Tituln von Burgern und Unterthanen/ und alſo ſolchen Perſonen gehandelt/ welche dem Staat oder deſſen Oberhaupt mit einiger Unterwürffigkeit verbunden ſeynd/ ſo reſtiren noch zu Beſchlüſſung dieſes Theils diejenige/ die Geſchäffte halben/ oder weil ſie nirgends eine beſtändige Wohnung haben/ ſich in einer Stadt oder Land einfinden/ ihr Thun darinn verrichten/ und hernach wieder davon ziehen/ welche dann forenſer und vagabundi genannt werden/ worunter aber dieſer Unterſcheid zu notiren/ daß jene an andern Orten ihr gewiſſes Domicilium haben können/ dermahlen aber/ und ſo lang ſie ihrer Verrichtung wegen ſich nur an einem gewiſſen Ort aufhalten. Dieſe aber kein gewiſſes Domicilium haben/ ſondern wo ſie hinkommen daheim ſeynd. Sonſt aber wird auch das Wort Forenſis ſowohl von denen/ welche an dem Ort nicht gebohren/ noch erzogen/ und alſo keine cives orginarii ſeyn/ ob ſie ſchon daſelbſt wohnen/ und ein Domicilium haben/ als auch/ und zwar magis propriè von ſolchen gebraucht/ welche weder urſprünglich/ noch durch die Wohnung und incolat, unter die Zahl der Bürger oder Unterthanen gehören/ ſondern frembd und ausheimiſch ſeynd.

Cothm. 1. Conſ. 21. n. 88. ſeqq.
Mev. ad Jus Lub. quæſt. prælim. 4. n. 1. & 2.

§. 2.

Es fragt ſich aber: Ob und wie weit ein Frembder oder Forenſis an die Statuta und Land-Geſetze eines Orts gebunden ſey? Reſp. Regulariter ſeynd die Forenſes nicht an die Orts-Geſetze / Gewohnheiten und Gebräuche gebunden/ wo ſie frembd ſeynd. Sintemahl bey einem jeden Geſetz vornemlich die cauſa Efficiens oder würckende Urſach zu conſideriren iſt / und daß eine gewiſſen Grentzen eingeſchloſſene Macht ſich auſſer derſelben nicht erſtrecke / oder ſeine Würckungen weiters extendiren könne: Nun erſtreckt ſich aber die Macht und Anſehen eines ſtatuti localis nicht über ſeine eigenthümliche Terminos, dahero kan deſſen Würckung auch nicht weiters gehen/ maſſen auch ein Fürſt auſſer ſeinem Territorio nicht mehr Macht zu befehlen hat/ als ein Privatus.

L. fin. de Jurisdict. omn. Jud.
Rol. à Vall. 4. Conſ. 49. n. 21. ſeq.
Mev. ad J. Lub. quæſt. præl. 4. n. 3. ſeq.
Knipſch. de Civit. Imp. lib. 2. c. 10. n. 69. ſeqq.

Die Intentio der Statuenten ſelbſt/ ſcheinet nicht dahin zu ſehen/ daß ſie/ beſonders durch profitable Statuta, Frembden providiren wollen / die ihnen doch nichts angehen. Dahero wo ein Statutum wäre/ daß niemand in der Stadt etwas an Frembde verkauffen ſolle / und ein Forenſis hätte Güter in der Stadt/ iſt er darunter nicht begriffen/ noch ihm verwehret/ ſeine Güter zuverkauffen.

Maſc. Com. Concluſ. circa mater. ſtatut. Concluſ. 6. n. 5.

Und diß extendiren die Dd. auf einen Actum oder Contractum, wobey das Statutum über der habilität der Perſon und wie ſolche müſſe beſchaffen ſeyn / wann ſie dergleichen Contract eingehen ſoll / deſponiret; maſſen ſolches auf einen Forenſem nicht zu extendiren iſt. v. g. Wann das Statutum verböthe/ daß kein in Väterlicher Poteſtät begriffener Sohn teſtiren könne/ ſo wird hievon ein Forenſis nicht ausgeſchloſſen.

Maſc. d. l. n. 14. cum ibi allegatis.

§. 3.

Sonſt aber wann gefragt wird/ wieweit circa contractus die ſtatuta loci einen Forenſem obligiren? Wird geantwortet/ daß zugelaſſene Actus und Contractus ein Forenſis nach den ſtatutis loci wo ſie perficirt werden/ æſtimiren müſſe/ auch ratione der ex ſtatuto vorgeſchriebener Solennien/ ſie mögen nun zur erſten Perfection, v. g. der Conſens beym Kauff / die Confirmatio Magiſtratus bey Alienation der Güter eines Unmündigen/ ꝛc. oder zur andern gehören / v. g. daß das Dominium beym Kauff nicht transferiret/ oder aller Nutzen einem allein in der Societät zuwachſe/ ꝛc. Wann nun Z. E. ein forenſis den Contractum emptionis venditio-

venditionis celebriret hätte/ welcher/ bekannter maſſen durch den bloſſen Conſens perficiret wird / ſo wird er nach den juribus loci tractirt / worüber das pretium zwiſchen Käuffer und Verkäuffern conveniret worden/ wann nur an eben dem Ort das Dominum rei, worüber man contrahirt hat / durch die Tradition conferiret worden.

Maſc. d. Tract. concl. 7. n. 1. & ſeqq. Gabriel. Comm. Concl. lib. 6. tit. de adq. poſſ. Concl. 2. n. 4. Rol. à Vall. 3. Conſ. 91. n. 23. & Conſ. 33. n. 6.

Wäre nun ein Contract denen ſtatutis loci nicht gemäs / ſo gilt er auch nicht auſſer den locum contractus; und vice verſâ, iſt er überall giltig / wo die nöthige Solennitates in acht genommen worden.

Maſcard. d. concl. 6. n. 22. ſeq. Mev. ad J. L. d. l. n. 15. ſeq.

Und iſt hiebey nicht ſo wohl der Innhalt der Worte des Statuti, als deſſen Verſtand und Abſehen anzuſchauen. Dann wann es auf die Perſon eingerichtet/ nicht aber principaliter von der Perſon redet / obligiret es auch die Forenſes E. g. das Lübeckiſche und Sächſiſche Recht verbieten ohne Conſens eines Kriegiſchen Vormunds mit den Weibern zu contrahiren; Hier wird zwar der Perſon gedacht / weil ſie aber nicht ſimpliciter undichtig zum contrahiren gemacht wird / ſondern nur auf dem Fall/ wann die Solennitäten ermangeln / mithin die diſpoſitio nicht ſo wohl die Perſon/ als den contract concerniret/ dahero ſeynd auch Forenſes zu Obſervirung des Statuti verbunden.

Maſcard. d. l. n. 26. ſeqq. Mev. d. l. n. 16. ſeq.

Doch wollen einige Caſus ausgenommen werden / wann nemlich der Forenſis einen Actum in einem von den Stadt-Geſetzen eximirten Ort v. g. in einem Cloſter/ welches den Statutis loci nicht ſubject iſt/ oder wann er nur im Durchreiſſen contrahirt/ und ſich gar nicht in der Stadt aufgehalten hätte.

L. heres abſens ſi quis tutelam & §. proinde ibique Dd. de Judic. c. Romana §. contrahentes de foro comp. in 6. Rol. à Vall. 3. Conſ. 33. n. 23. ſeq. Maſc. d. c. 6. n. 32. ſeqq.

Doch erinnert hiebey Mev. ad J. Lub. d. l. n. 10. gar wohl/ daß man in dieſer Materie die Solennia eines Actus oder Contractûs, und die daraus flieſſende Würckungen mit denen Beſchwerden und äuſſerlichen Accidentien/ welche auf den Contract zwar folgen / nicht aber aus dem Contract ſelbſt flieſſen/ nicht confundiren ſoll / weil ſolche Folgereyen/ indem ſie die Form und Art zu contrahiren nicht angehen/ ſondern dem bereits geſchloſſenem Contract nur von auſſen folgen / die Statuta loci contractus billich nicht achten/ widrigens würde es ohne læſion der Frembden nicht abgehen. Zum Exempel: Nach dem Lübeckiſchen Recht/ kan die Frau vor des Manns Schulden / wo ſie Kinder mit ihm gezeuget / belanget / und ihre Güter deßwegen angegriffen werden: Wann nun ein Frembder ſich auf das Statutum verlaſſen/ und an ſeinem Wohn-Ort/ wo dergleichen Statutum nicht hergebracht/ mit dem Mann contrahirt hätte / und nach deſſen Tod der Frau Ver-

 mögen

mögen mit Arreſt belegen wolte / würde er nicht gehöret werden / theils weil der Frauen Obligation nicht aus dem mit dem Mann getroffenen Contract, ſondern ex ſocietate conjugali herfließt / und weil das Statutum keine Nachricht hinterlaſſen / wie es mit des Manns Contracten ſoll gehalten werden; theils weil der Mann zwar ſich / was den Contract anbetrifft / denen Statutis loci, und dem Foro, wo er ſich enthält / unterwirfft / das unſchuldige Weib aber ohne ihr Factum zu keinem andern / als denen Legibus domicilii, wo nemlich der Creditor wohnet / obligiren kan; theils weil an demſelben Ort keine Actio wider die Frau intendiret werden kan / mithin auch keine Execution.

§. 4.

Wie wann aber das Statutum favorabile iſt / v. g. wann es einen minorennen Sohn zum teſtiren habil machte / oder ein unächtes Kind zum Erben einzuſetzen permittirte? R. auch in ſolchem Fall ſeynd die Forenſes in den Satutis nicht begriffen / oder ſelbige auf ſie zu extendiren / weil der Actus etwas zu ſtatuiren ein Actus Jurisdictionis iſt / und allein gegen die Unterthanen / über welche die Jurisdiction langet / exercirt werden müſſen / es mag nun favorabiliter oder odioſè diſponiret ſeyn.

Alex. 4. Conſ. 44 n. 9.
Maſc. d. Concl. 6. n. 42.

Und thut nichts zur Sache / wann auch ſchon ein Forenſis ſich zu ſeinem Nutzen und Faveur dem Statuto unterwerffen wolte: Dann weil ſie aus den Statutis keinen Schaden leidet / ſo iſt billich / daß ſie auch von dem Nutzen ausgeſchloſſen werde. Es wäre dann ein anderes hergebracht / und die Forenſes ad beneficia ſtatutorum admittiret worden.

Rol. à Vall. 3. Conſ. 79. n. 35.
Maſc. d. concl. 6. n 74.

Doch will man die Actus voluntariæ Jurisdictionis ausnehmen.

Franz. 1. reſ. 13. n. 93.
Carpz. 4. Reſp. 31. n. 19.

Wie iſt es aber in Eh-Sachen mit den Frembden zu halten? Weil die Ehen entweder eine Speciem contractus machen / oder præcedenti contractu zum Stand gedeyen müſſen / ſo iſt ein Frembder verbunden / was das Statutum von der Habilität der Contrahenten / oder Obſervirung einiger Solennien diſponiret / in acht zu nehmen / dahero wann das Statutum verbietet / daß zweyerley Religions-Verwandten einander nicht ehelichen können / iſt hiedurch ſonder Zweiffel auch ein Forenſis gebunden.

Dd. in cap. ſtatutum de hæret. in 6, Wolff. diſſ. de Forenſib. ad Jus ſtatut. relat. § 18.
Maſc. d. Tract. concl. 7. n. 4.

§. 5.

Was iſt aber von Gerichts-Händeln zu ſagen/ iſt ein Forenſis denen Statutis, die deßwegen diſponiren/ unterworffen? Reſp. wann ein Statutum etwas ordiniret/ wie der Proceſs angerichtet und geführet werden ſoll/ ſo ſeyn demſelben ohne Unterſcheid alle diejenige unterworffen/ welche an dem Ort/ wo die Statuta gegeben worden/ litigiren/ ſie mögen nun Klagen oder verklagt werden/ wann ſchon in deciſione litis das Jus commune in acht genommen wird/

Köppen. dec. 31. n. 27.

Coler. de proc. Exec. p. 1. c. 3. n. 210. ſeqq.

und liegt nichts daran/ wann ſchon die Sache/ worüber litigiret wird/ an einem andern Ort abgehandelt worden.

Mev. ad Jus Lub. d. quæſt. 4. n. 8.

Wie dann auch ferner in genere ein Forenſis an dem Ort/ wo er ſonſt ein forum hat/ auch dem Statuto loci ein Genügen thun muß.

Decius Conſ. 639. n. 11.

Cothm. 1. Conſ. 21. n. 105.

Wie wird es aber mit dem Forenſi, wo er etwas verbricht/ gehalten? Reſp. Es iſt ein Unterſchied zu machen: Ob das Verbrechen dem Forenſi mit andern Bürgern oder Unterthanen gemeinſam seyn/ oder nicht. Erſtern Falls/ und da etwas bereits durch ein General-Geſetz oder allgemeine Gewonheit verbotten iſt/ muß der Forenſis ſo wohl als andere Unterthanen vor das Verbrechen ſtehen: Letztern Falls aber/ und da nur durch ein particular-ſtatutum etwas verbrech- und ſtraffbar gemacht wird/ kan ein Forenſis, wo er beſonders noch eine kurtze Zeit ſich an dem Ort enthält/ noch eine Ignorantiam vorſchützen. v. g. Wann ein Statutum erforderte/ daß niemand unter gewiſſer Straffe ohne Vorwiſſen gewiſſer hiezu verordneter Perſonen etwas verkauffen könne/ wird deßwegen ein neu-ankommender Forenſis nicht können als ein Verbrecher tractirt werden/ der das Jus commune, welches freye Verkauffung ſeiner Sachen erlaubet/ vor ſich hat.

Gabriel comm. opin. lib. 6. de Regul. Jur. Concl. 6. n. 3.

Struv. d. l. n. 11.

Hätte aber ein Forenſis zwar wider die Statuta eines Orts/ jedoch in alieno Territorio, pecciret/ kan er in dem Loco ſtatuti, als welches ſeine Krafft nicht auf fremden Grund und Boden extendiren kan/ nicht geſtrafft werden/ wann er auch ſich ſchon an einem Burger oder Unterthan des loci, wo das Statutum gegeben worden/ vergriffen hätte/ oder hatte Güter in demſelben Ort liegen/ wann nur das Verbrechen nicht in einem delicto communi, oder/ welches nach denen gemeinen Rechten verbotten iſt/ beſtehet.

Maſc. d. Concl. 6. n. 56. ſeqq.

Sonſt aber iſt gewiß/ daß hierinn der Unterſcheid zwiſchen einem Burger und Frem-

Frembden beſtehe / indem jener ſich mit keiner ignoantz des Statuti behelffen kan / dieſer aber / wo er nicht das Statutum pro omnia obſerviret hat / und eine probable ignorantz beyzubringen weiß / reſtitutionem in integrum aus der general-clauſul, ſi qua mihi juſta cauſa &c. begehren kan.

Mev. d. quæſt. 4. n. 21.

§. 6.

Es fragt ſich ferner: Wann ein Forenſis Güter an dem Ort hat / wo das Statutum gegeben worden / ob er nicht ſolchen Falls zur Obſervation des Statuti verbunden ſey? Reſp. Es iſt ein Unterſchied zu machen / ob das Statutum auf die Güter oder die Perſon eingerichtet; daß erſtern Falls der Forenſis wegen der Güter / welche unter der Statuenten Jurisdiction gelegen / durch das Statutum verbunden werde / nicht aber letztern /

Cothm. 1. Reſp. 21. n. 125. ſeq. & V. 2. Reſp. 73. n. 98. ſeq.

wann nur klar iſt / daß das Statum von den Gütern oder der Perſon des Forenſis principaliter handelt / ſintemahln hierinn vornemlich auf die Intention des Statuenten zu ſehen. Dann wann das Statutum die Perſon zu einer Sache nicht geſchicht oder ungeſchickt macht / ſondern blos von den Gütern / und Sachen diſponiret / und der Perſonen nur umb der Sachen Willen Meldung thut / ſo iſt diß nicht eben vor ein auf die Perſon verfaſſtes Statutum zu halten / ſondern vielmehr ein Statutem in rem zu nennen / und wird der Perſon nur ſecundariò und umb der Sache willen gedacht. Und vice verſa, wann das Statutum etwas *circa* perſonas ordiniret / machet die bloſe umb der Perſon willen geſchehene Meldung der Sachen kein Statutum inrem.]

Maſc. d. concl. 6. n. 182. ſeq. Mev. d. quæſt. 4. n. 26.

Und aus dieſer Diſtinction kan auch die Frage determiniret werden? Ob die Forenſes die gemeine Beſchwerungen der Bürgere und Unterthanen zu tragen ſchuldig ſeynd? Indem communiter die Dd. einen Unterſcheid machen nach Beſchaffenheit der Beſchwerden / ſo / daß à muneribus perſonalibus und mixtis die Forenſes excipirt ſeynd; in denen Patrimonialibus aber vor dieſelbe hafften.

vid. arg. L. 4. C. de incol. L. 6. §. fin. L. ult. §. 23. cum ſeq. de mun. Gail. 2. O. 52. n. 8. Mynſ. 5. O. 22. Schüz. Coll. J. publ. vol. 1. Ex. 3. th. 14. E. Mev. ad J. Lub. p. 2. Tit. 3. art. 2. n. 28. Tabor. ad Theſ. Barboſ. tit. Forum axiom. 4.

§. 7.

Was letzlich auch die Materiam ſucceſſionis anbetrifft / iſt / was die Teſtamentiriche anlanget ein Forenſis ſchuldig denen Stadt-Geſetzen; wo er ſich bißhero aufgehalten / nachzugehen / und das nach demſelben verfertigte Teſtament zu reſpectiren / und zwar nicht nur was die im Territorio gelegene / ſondern auch auswärtige Güter betrifft / welches pro communi ſententia angiebet.

Gail. 1. Obſ. 123. Mynſ. 5. Obſ. 20. Carpz. p. 3. C. 6. def. 22.
Mev. ad J. Lub. l. 2. tit. 1. art. 16. n. 5. ſeqq.

Maſc.

Maſc. d. concl. 6. n. 203. ſeq. & concl. 6. n. 27. ſeqq.

Jedoch iſt ſolches dergeſtalt zu verſtehen/ wann das Teſtament binnen dem Territorio der Statuenten verfertiget worden / dann wann es auſſer dem Territorio geſchehen wäre/ wird es ſchwerlich admittirt werden.

Mynſ. 5. O. 26. n. 5.

Wie dann auch das Lübeckiſche Recht umb des willen eine Special-Verordnung p. 2. Tit. 1. art. 16. vor nöthig erachtet / unter welcher es ein an einem frembden Ort verfertigtes Teſtament von einem ihrer abweſenden Burger unter gewiſſen Conditionen vor giltig admittiret.

Vid. Mev. ad d. art. 16. n. 11. ſeqq.

Was aber die Succeſſionem ab inteſtato betrifft / ſcheinet das Statutum dergleichen effect nicht zu haben / ſondern die Mobilia folgen der Perſon allein und den Statutis des Orts / wo dieſelbe ſtirbet / welches doch andere wiederum nur auf die jenige/ welche der Verſtorbene bey ſich gehabt hat / reſtringiren: Die Immobilia aber auf diejenige Jura und Statuta verweiſen/ welche an dem Ort / wo ſie gelegen/ hergebracht.

Mev. 5. dec. 165. & 166 & p. 2. dec. 100,

Carpz. p. 2. C. 14. d. 54, n. 6.

Brunn. ad L. 1. C. de SS. Eccleſ.

Schlüßlich leidet alles das/ was bißhero von den Forenſibus, beſonders wie weit ſie der Statuten in favorabilibus genieſſen können gemeldet worden seine limitationes 1. Wann nicht etwas ſpecialiter der bloſen Burger oder Unterthanen wegen verordnet iſt: Oder 2. In deren Faveur etwas per ſtatutum eingeführet worden/ weil ſie hingegen die Bürgerliche Beſchwerden / davon Frembde ausgenommen/ tragen müſſen / oder 3. In bloſer Bürgerlichen Immunitäten und Beneficien beſtehen. Oder 4. lediglich auf die Perſon gerichtet ſeynd.

Coler. de proceſſ. ex. p. 1. c. 3. n. 204.

Mev. de quæſt. præ. 4. n. 41. ſeq.

§. 8.

Es fragt ſich auch: Ob ein Forenſis das Jus retractus exerciren könne ? und ſeynd derer viel / welche es beneinen wollen / weil dergleichen Statutum extra Territorium der Statuenten keine Krafft habe / und deſſen Beneficia billich die Fremde entbehrn ſolten/auch generaliter die Statuta, welche von Perſonen reden/ bloß von den Unterthanen zu verſtehen ſeynd / mithin / wann ſolches denen agnaten den Einſtand concediret / weil es bloß von ſolchen / die zugleich ſubject ſeynd/ verſtanden werden.

Phil. uſu pract. lib. 1. Eccl. 4. n. 9.

Andere aber wollen es mit der Affirmativa, und nicht unbillich / halten / weil die Forenſes das Beneficium Statutorum in realibus oder actionibus in rem ſcriptis, wie die Actio ex retractu ſtatutario iſt / genieſen. Wozu kommet / daß der-

gleichen Forenſis nachdem retract nicht mehr pro forenſi zu halten / ſondern ſo dann des retrahirten Stücks wegen entweder Burger wird / oder doch die Burgerliche Onera übernehmen muß.

Vid. L. 62. de contrah. empt. Reink. de retract, gentil. quæſt. 1. n. 44.

Mev. 5. dec. 266. & 8. dec. 69. Stryck. de Succeſſ. ab inteſt. d ſſ. 6. c. 1. §. 19.

§. 9.

Was nun ſchließ ich auch die Vaganten / oder vagebundos (dann dieſe beede Namen will ich hier pro ſynonymis nehmen / ob ſie ſchon ſonſt differiren) anbetrifft / mit denen wir auch dieſem Theil ſein Ende geben / und weiters nicht evagiren wollen / ſo ſeynd 1. dieſe nicht eben Vaganten / welche in keinem Ort ſich lang aufhalten und keine Kunſt exerciren / ſondern bald hier bald dar anzutreffen ſeynd.

Menoch. recup poſſ. reſſi. 10. n. 50 & A. J. Q. lib. 2. caſ. 531. n. 1.

Dann gleichwie die Exercirung einer Kunſt nichts zu einem Vaganten machet / nachdem ein Vagant eine Kunſt exerciren / und ein Domicilium haben kan / alſo kan auch einer ein Domicilium, und doch keine Kunſt gelernet haben / mithin auch ſelbigen nicht exerciren können.

Thomaſius diſſ. de Vagabundo diſſ. 2. c. 2. n. 86.

2. So iſt auch der ſeinen Fuß nirgend zu Contrahirung eines Domicilii niederläſſet / ſondern ſtets hin und her wandert / kein Vagant, nach dem eigentlichen Verſtand.

Carpz. 2. Reſp. 25. n. 1. Farin. prax. Crim. l. 1. quæſt. 7. n. 15.

Maſa. de prob. concl. 1403.

Indem nicht eben alle Vaganten und Land-Streiner Actu und in der That ohne unterlaß herum ziehen / ſondern zuweilen geraume Zeit ſich an einem gewiſſen Ort aufhalten. Thomaſ. d. l. §. 88.

Am gewiſſeſten wird derjenige vor einem Vagabundo gehalten / welcher kein Domicilium hat.

L. 4. §. 5. de damn. inf. L. 27. §. 2. ad num. Gail. 1. O. 1. n. 33.

Schüz. Ex. J. P. vol. 2. Ex. 11. th. 15. (a.)

Und werden durch das Domicilium in genere alle deſſen Arten / es ſey juris oder facti neceſſarium oder voluntarium, verſtanden. Und ob ſchon mögte geſagt werden / daß der Vagabundus dannoch das Domicilium originis habe / und dahero niemand ſine domicilio könne concipiret werden: So iſt doch diß gewiß / daß niemand ein Domicilium auch naturale auch originarium ſich anmaſſen können / wann er in keinem Ort ſich wohnhafft aufhält / weil die Habitatio ein weſentliches Stück eines Domicilii iſt / dahero kan zwar ein Vagabundus ein forum, aber kein Domicilium haben / und kan von einem Vaganten nicht geſagt werden / daß er / als ein ſolcher / kein Domicilium habe / und doch ratione originis damit verſehen ſey / ſo wenig als es folget / daß einer ſine domicilio ſeyn / und de jure civili ſeinen Urſprung verlaſſen könne.

L. 27.

L. 27. § ad mun. Thomaſ. d. l. § 94. ſeqq.

§. 10.

Nachdem aus angebrachtem erhellet/ wer ein Vagant ſey/ ſo folget/ daß der gleichen nicht zu nennen ein herumb irrender oder flüchtiger Menſch: Dann jener kan ſein Domicilium haben / und doch öffers auſſer ſeinem Haus herumb ſchwärmen / und etwa nach genug eingeholten Zeitungen und Geſchwätz erſt wieder anheim kommen.

L. 17. §. 14. de ædil. Edict. L. 225. de V. S.

Dieſer aber iſt nicht eben ein Vagant, dann es giebt ſolche Land-Streiner / welche eben keine Flüchtlinge oder Fugitivi ſeyn / nach dem Exempel der Zigäuner Exulanten/ Bettler ꝛc. und hingegen giebt es Flüchtlinge/ welche keine Vaganten ſeynd. v. g. Wann einer eines begangenen Verbrechens wegen austritt / mit dem Vorſatz/ nach erhaltenem ſichern Gelait/ wieder nach Haus zu kehren. So iſt auch ein Müſſiggänger kein Vagant, weil viel müſſige ihr Domicilium haben/ und viel Vaganten eben nicht müſſig ſeynd/ ſondern arbeiten/ und ihre Nahrung zu erwerben ſuchen. Weil auch das Wort vagabundus zuweilen in gutem Verſtand genommen wird/ ſo ſeynd die Landſtreicher / Quackſalber / Wurſtreiter / Riemenſtecher und dergleichen die Marckte beſuchendes Geſindlich nicht darunter zu zählen.

Thomaſ d. diſſ. n. 109. ſeqq.

Bleibet dahero dabey/ das ein Vagabundus bloß derjenige ſey / der kein Domicilium hat; Woraus zugleich erhellet/ daß/ wo man in den Stand eines Vaganten gelangen ſoll/ zwey Stücke requiriret werden 1. Daß man ſein Domicilium verlaſſe/ 2. Daß man kein anderes annehme. Was das erſte betrifft / iſt von oben her bekandt / daß zur Aenderung eines Domicilii nicht nur deſſen Aufhebung und Wegziehung des Domiciliantens / ſondern auch das Gemüth und der Vorſatz/ ſich wegzubegeben / requiriret werde / welches dahero auch bey einem Vaganten zu beobachten.

L. 20. ad mun. A. B. c. 16. ibique Arum. & Lim. Carpz 6. Reſp. 40. n. 17.

Was das andere anlanget / ſo geſchicht ſolches wann der Vagant entweder ſich kein Domicilium conſtituiren will/ wie die Ziegeuner und ſtarcke Bettler zuthun pflegen; Oder ſich umbthut / wo er ſich niederlaſſen und aufhalten könne / welches bey denen Exulanten gebräuchlich iſt.

L. 27. §. 2. ad mun. Struv. Ex. 9. th. 33.

§. 11.

Es werden aber die Vagabundi getheilt in neceſſarios & voluntarios. Jene ſeynd es / welche aus einer von auſſen her zuſtoſſenden Noth wider ihren Willen ihr Domicilium verlaſſen müſſen / biß ſie einen bequemen Auffenthalt erlanget haben: Dieſe aber ſeynd es, welche freywillig ihr Domicilium verlaſſen und im Stand der herum Irrenden verharren/ ob ſie ſchon ſonſt nicht bequemlich niederlaſſen könnten.

ten. Zu jenen werden von einigen referiret die Exulanten/ Relegirte/ Banniten/ und ſolche/ welche zu Kriegs- und Peſt-Zeit/ oder wegen betrangter Religion ihre Wohnungen verlaſſen müſſen. Allein gleichwie diejenigen / welche zu Kriegs- und Peſt-Fällen auf eine Zeitlang austretten / keine vagabundi zu nennen / ſondern ihr voriges Domicilium wider zu betretten verlangen / und in animo nicht haben/ ſolches auf ewig zu verlaſſen/ alſo und was die Relegirte anbetrifft / wären ſolche nach den Römiſchen Geſätzen / da die Relegatio an einem gewiſſen Ort zu geſchehen pflag/ allwo ſie ſo dann ihr Domicilium hatten/ keine vagabundi zu nennen. Nach heutigen Moribus aber/ und da die Relegatio ad certum locum nicht gebräuchlich/ iſt ein Unterſchied zu machen/ unter einer temporalen, und einer ſtetswürigen Lands-Verweiſſung/ welche gemeiniglich dem Staupenſchlag mit anhanget. Jener/ wo er ſich nicht an einem andern Ort nieder laſſen will / machet ſich ſelbſt zu einem Vaganten/ und iſt ein voluntarius vagabundis, biß er etwa nach vollbrachter Zeit ſich wieder zu Haus einſtellet. Dieſer wird einem deportato gleich gehalten/ und iſt/ reſpectu des Landes/ woraus er religirt iſt / als worinnen er kein Domicilium mehr hat/ noch eines künfftig hoffen darff/ pro vagabundo neceſſario zu halten.

Philip. uſu pract. ad Inſt. l. 1. Eclog. 73. n. 2.
Weſ. ad ff. Tit. de Interd. & releg. n. 4.
Thomaſ. d. diſſ. §. 146.

Was die Banniten betrifft / iſt ein unterſchied zu machen / ob ein Bannit nach der imponirten Acht in der Welt herum zu vagiren anfange / oder ſich nach deren Erklärung an einem andern Ort nieder gelaſſen habe. Der Letztere iſt kein Vagabundus mehr zu nennen: Jener aber iſt ein neceſſarius, weil er wider Willen ſein voriges Domicilium verlaſſen/ und Unſicherheit halben / und aus einer abſoluten neceſſität in der Welt herum irren muß / welches er ſo lang bleibet/ biß er wieder zu einer Wohnung gelanget iſt.

Reſold voce Haußheblich Men. 2. A. J. Q. 53. n. 11.
Farin. pract. Crim. lib. 1. quæſt. 7. n. 16.

Was die wegen der Religion exulirende Perſonen betrifft / seynd ſolche unter die Vagabundos voluntarios zu rechnen / ſie würden dann von ihren Herren wieder den Innhalt des J. Pacis art. v. §. placuit porro 33. & §. quod ſic vero, mit Gewalt und de facto ausgetrieben.

Carpz. dec. 89. Myl. de Stat. Imp. c. 83. §. 8.
Rhez. de Jus ſtat. Imp. circa ſacra, c. 4. §. 8.

§. 12.

Unter denen freywilligen Vaganten gehören auch die ſtarcken Bettler / welche auſſer dem Odio, den die muthwilligen Vaganten verdienen/ ihre abſonderliche üble Berichtungen haben. Dann obſchon einen recht armen und bedürfftigen

Bett-

Bettler/ der durch Alter/ Kranckheit/ Krieg/ und andere Unglücks-Fälle zur Ergreiffung des Bettel-Stabs gezwungen worden/ mit gutem Gewiſſen keine Allmoſen ſoll verſagt / auch von der Obrigkeit vor deren Unterhalt geſorget werden.

Deut. 15. 2. & 8. Eſa. 58. 17. R. J. Auguſt. anno 1500. Tit. von Bettlern Nov. 80. c. 5.

Welche Sorge und daß die Bettler vor den Thüren ihr Brodt betteln/ ob ſie ſchon ein Actus Jurisdictionalis zuſeyn ſcheinet/ der ohne Vorwiſſen der weltlichen Obrigkeit nicht kan exerciret werden/ beſonders da ſolche Leute öffters aus dem ærario publico, oder auch aus dem Gottes-Kaſten ihre Verehrungen bekommen/ worüber die weltliche Obrigkeit billich die Oberaufſicht hat/ ſo will doch in Chur-Fürſtlichen Sächſiſchen Landen der Conſens des Conſiſtorii erfordert werden/ welches den Bettlern einen Zettel gibt/ den ſie widerum der weltlichen Obrigkeit zuſtellen.

Carpz. Jurisprud. Conſ. lib. 2. def. 326.
Fritſch. Tract. de mendicantib. validis c. 5. n. 6. ſqq.

Gleichwie aber gemeldter maſſen vor die Arme zu ſorgen iſt/ alſo kan hingegen die weltliche Obrigkeit gar wohl und mit gutem Gewiſſen die offenen Land-Stadt- und Gaſſen-Bettler abſchaffen/ als welches der H. Schrifft Deut. 15. 8. der Praxi der Apoſtol. Kirche/ und der Obſervanz, der darauf gefolgten erſten Kirchen-Ordnungen gemäß iſt.

Dedeken. V. 2. Conſ. Theol. ſect. 14. n. 1.
Dunte de Caſib. Conſc. quæſt. 122.

Wann ihnen nur ſonſt auf andere Weiſe proſpiciret/ und entweder zu deren Verpflegung gewiſſe Hoſpitäler und Armen-Häuſer angerichtet/ oder vor ſie etwas geſamlet/ und zu gewiſſen Zeiten ausgetheilet wird/ welchenfalls billich jeder Ort vor ſeine Bettler zu ſorgen hat. Wo aber dergleichen Verordnungen nicht verhanden/ und der Allmoſen-Käſten/ oder andere vor ſie deſtinirte Einkünfften erſchöpffet ſeynd/ lehret die Nöth denen Armen das öffentliche Betteln zu verſtatten/ wann nur auf ihre Condition zuvorn wohl inquiriret worden/ und niemand zur Allmos-Sammlung admittiret wird/ er habe dann ſein Elend und Bedürfftigkeit dociret/ und darauff einen Bettel-Brief von der Obrigkeit erhalten.

Ord. pol. de anno 1612. Tit. 15. §. wollen derowegen Ref. pol. Rudolphii II. anno 1577. rubr. von Bettlern Carpzov. Jurisprud. Conſ. lib. 2. d. 325. num. 15.

Allein wieder auf die ſtarcken Bettler zu kommen/ entſtehet ſolches aus dem Müſſiggang und Faulheit indem ſtarcke geſunde Leute lieber in der Welt herum lauffen/ und ihren Unterhalt zuſamm betteln/ als durch Fleiß und Arbeit ſelbigen erwerben wollen. Gleichwie nun dergleichen Geſindel in einer wohlbeſtellten Republic nicht zu dulden.

Menger. in Scrutin. Conſc. Tit. de mendicant. Balduin. Cæſ. Conſc. lib. 4. c. 7.
Heig. p. 2. quæſt. 27.
Lather. de Cenſu. lib. 3. c. 19.

Alſo gehören hieher die garthende Knechte/ worunter aber alte oder bleſſirte Soldaten nicht zu zählen.

R. J. Aug. anno 1555. §. und damit Reink. lib. 2. claſ. 1. c. 7. n. 9. ord. polit. Francof. anno 1577. Tit. von Herrn-loſen und garthenden Knechten.

Die ſtarcken Handwercks-Geſellen / die auf der Wanderſchafft herum vagiren/ und ob ſie ſchon in würcklicher Arbeit ſtehen / dannoch ſich des Bettelns befleiſſen/ welches aber / wo ſie auch ſchon nichts zu thun hätten / könnte verhindert werden/ wann man ihnen aus der Handwercks-Laden einen Zehr-Pfennig gebete / oder wo dieſe zu ſchwach iſt / aus dem gemeinen Stadt-oder Allmoſen-Kaſten eine Beyſteuer zahlen / und hiemit zu anderweiter Aufſuchung einer Handwercks-Arbeit fortweiſen lieſe.

Fritſch. de valid. mendic. c. 8. n. 23.
Carpz. Jurispr. Conſ. lib. 2. tit. 2. d. 324. n. ult.

Gleichwie nun wider ſolche ſtarcke Bettler nicht nur die Imperatores Valens & Theodoſis in L. un. C. de valid. mend. eine zimlich harte Straffe verordnet / daß nemlich dergleichen ſtarcker Bettler zum ſteten Acker-Bau adhibiret werden / ſoll ſondern auch in wohlbeſtellten Republiquen proviſional-Mittel hervor geſucht/ und ſolche Bettler entweder nach ausgeſtandenem examine, und nach Befindung ertheilten Viatico, fortgeſchaffet / oder an theils Orten in die Zucht-Raſpel-und Spinn-Häuſer verwieſen werden/ um ihr Brod daſelbſt mit Arbeit zu verdienen/

Beſold. voce Zucht-Haus. Fritſch. d. Tr. c. 15.

Alſo haben ſie auch der Ungelegenheiten / deren die Vagabundi unterworffen / ſich zu befahren/ davon hernach mit mehrern.

§. 13.

Zu denen Vaganten gehören auch die Zigäuner / welche Urſprünglich aus Egypten oder Mohren-Land heraus kommen ſeyn mögen / die ſich aber in Europa hin und wieder vermehret / theils von allerley Nationen ſich auch zu dieſem Geſindel geſchlagen/ und mit ihnen noch in der Welt herum terminiren/ und dahero heut zu Tag nicht anderſt zu beſchrieben ſeynd / als ein Hauffe ſtarcker aus Mohren/ Egyptiern/ Türcken/ Polen / Tartarn und andern Nationen beſtehender Bettler/ welche von Stehlen / Rauben / Morden / Wahr-oder vielmehr Lügen ſagen ein Hand-Werck machen/ und ſich damit fortbringen. Bey dieſer ihrer Profeſſion nun iſt leicht zu errathen/ wie ſchädlich diß Geſindel in einer Republic ſey / und dahero ſeynd auch im H. Teutſchen Reich wider ſie verſchiedene Verordnungen in Ref. pol. anno 1530. Tit. von Zigäunern. R. J. ſpir. an. 1544. §. aber derjenigen

hal-

halben Ref. pol. 1548. Tit. von Zigäunern. R. J. de anno 1551. §. nachdem uns/ ꝛc. emaniret/ und darinnen gebotten worden/ daß kein Stand des Reichs ſolche Leute/ als Ausſpeher und Verkundſchaffter der Chriſten Lande durch ihr Land-Gebiet und Obrigkeit ſolle ziehen / handeln oder wandeln laſſen / weniger Sicherheit und Geleit geben / und da ſie nicht binnen gewiſſer Zeit ſich aus dem Reich machen/ und wider ſie de facto von einem und ander verfahren würde / derſelbige nicht gefrevelt haben ſoll.

Allein iſt zu bedauern/ daß ſolche heilſame Sanctiones bey einigen Ständen des Reichs ſelbſt keinen beſſern ingreſs finden / ſondern ſolches Lumpen-Volck noch wohl gar mit Päſſen verſehen wird / welches billich unter die unheilbare Gebrechen des Römiſchen Reichs zu zählen. Dißmahls nehme ich nur dieſes hieraus / daß ſolche Leute unter die ſtarcken und müſſigen Betiler / mithin auch unter die Vaganten zu zählen ſeynd / und zwar nachdem ſie hauffenweiß nirgend wollen aufgenommen werden/ ein folglich kein Domicilium conſtituiren können / werden ſie hactenus inter vagabundos neceſſarios gerechnet.

Thomaſ. dict. diſſ. n. 157.

§. 15.

Was die Soldaten betrifft/ ſeynd ſolche ſimpliciter nicht unter die Vaganten zu zählen/ weil ſie ein Domicilium haben / wenigſtens wo ſie dienen / maſſen ſie mit einem Eyd ihren Officierern verbunden ſeynd / und davon wider deren Willen nicht abweichen können: Welches deſto wenigern Zweiffel bekommet/ wann ſie Güter in ihrem Vaterland beſitzen.

L. 23. §. 1. ad mun. Thomaſ. d. l. n. 30. & 158.

Wann ſie aber die Militz verlaſſen / herum vagiren / und ſich von Steg-Reiff ernehren / welche zu Teutſch Garth-Brüder genannt werden / ſo fangen ſie alsdann erſt an unter die Vaganten gezählt zu werden. Comödianten/ Seil-Däntzer/ Klopff-Fechter wollen zwar auch unter die Vaganten gezählt werden / allein univerſaliter wird ſich ſolches nicht behaupten laſſen/ weil ſolche Leute zuweilen gewiſſe Domicilia haben können/ dahero alsdann erſt dieſen Namen/ und zwar der freywilligen Vaganten verdienen/ wann ſie hin und her ziehen/ und ihre gantze Subſtanz mit herum führen.

Man will auch die ausgewichene oder flüchtige Knechte unter die Vagabundos rechnen; allein wann man es nach dem Verſtand der Römiſchen Geſätze / da die Leibeigenſchafft der Knechte in uſu war / und ſelbige pro nullis gehalten worden / nimmt / wäre mit allem vergebens zu fragen / ob ſie Vagabundi geweſen/ nachdem ſie keines Domicilii fähig waren: Was aber die heutige Dienſt-Bothen betrifft / ſeynd ſolche deßwegen keine Vagabundi, ob ſie ſchon von ihren Herren weggehen/ allermaſſen alle Flüchtige nicht mit der Intention entweichen/ daß ſie

ihr

ihr Domicilium verlaſſen/ ſondern einem bevorſtehendem Ubel oder Verdruß entgehen wollen.

Thomaſ. d. diſſ. §. 107. & 158.

§. 15.

Nachdem nunmehro bekannt/ was und wie vielerley die Vaganten ſeyen/ und eigentlich darunter zu zählen/ ſo will nun auch von deren Recht handeln/ und zwar erſtlich von deren Competenz, was das jus perſonale anbetrifft; dabey fragt ſich vorläuffig 1. wer eigentlich in den Stand der Vaganten gelangen könne? Und wird mit Recht geantwortet/ daß es alle die ſeyen/ welche ihr Domicilium aufgeben können/ und zwar ohne Geſchlechts Unterſcheid. Doch werden ausgenommen die Kinder/ die hierzu keinen ſufficienten Verſtand haben/ ſie müſten dann etwa der Religion/ Krieg/ Peſt/ ꝛc. wegen mit ihren Eltern oder Vormündern emigriren. Was aber puberes betrifft/ beſonders/ wo ſie ſchon des Betrugs fähig ſeynd/ können ſie wohl von ihren Eltern/ Vormündern/ Lehr-Meiſtern/ ꝛc. entlauffen/ und ein Vaganten-Leben ergreiffen. Was aber raſende Leute anbetrifft/ weil ſolche des Verſtands und Willens beraubt ſeynd/ mithin das Domicilium nicht aufheben können/ ſeynd ſie nicht fähig Vaganten zu werden/ ob ſie ſchon in dem ſenſu grammatico, wo ihnen die Freyheit gelaſſen wird/ hin und her lauffen können.

L. 5. & 40. de R. J. Mylius diſſ. de J. Vagabnud. c. 2. n. 9.

II. Fragt ſichs: Ob ein Vagabundus fähig ſey in den Eheſtand zu tretten? R. Hiebey iſt vornehmlich darauf zu ſehen/ ob die Urſach/ warum er dieſe Lebens-Art zu erwählen gemüſſiget worden/ die Verliehrung des Stadt-Rechts begreiffe oder nicht? So daß erſternfalls/ wie ſich bey einem auf ewig Landsverwieſenen oder bannito ereignet/ das Matrimonium ihm de Jure Civili, weil er kein Burger iſt/ und kein Domicilium hat/ zu verſagen iſt/ obſchon den natürlichen Rechten nach/ ihme die Ehe nicht kan abgeſchlagen werden. Letzternfalls aber/ da v. g. der Religion/ Peſt/ Kriegs/ und andern unverſchuldeten Zwangs wegen jemand ſein Domicilium verlaſſen/ und das Irrleben erwählen müſſen/ auch keinen gewiſſen Sitz finden können/ wäre es anderſt beſchaffen/ und die Ehe zu zulaſſen/ beſonders moribus hodiernis, da auch Fremde, wann ſie ſchon keine Burger ſeynd vom Eheſtand nicht abgewieſen werden.

pr. J de nupt. L. 1. C. de inc. nupt. L. 32. de. R. J. L. 22. C. de pœn. Myl. d. diſſ. n. 11.

III. Ob die Frau ihrem herum vagirenden Mann folgen müſſe? Reſp. Es ſcheinet daß hierinn ein Unterſcheid zu machen ſey/ ob die Frau gewuſt/ daß ſie einen Vaganten heyrathe oder nicht? erſternfalls muß ſie ihm folgen/

L. 13. §. 10. ad L. Jul. de adult. arg. L. 1. §. 5. de inj. L. 9. §. 1. de aqu. pluv. arcend.

letztern aber nicht/weil niemand etwas billiget was er nicht weiß.

L. 47. ſol. matr. L. 116. §. 1. de Reg. J. Richt. dec. 9. n. 6.

Man wollte dann ſtatuiren/ daß der circa Accidentalia einer Ehe begangene Betrug/ wie hie ſelbige nicht dirimire/ wie doch einige haben wollen.

vid. Mylius d. diſſ. n. 12. ibique,

Thomaſ. in notis. Lit. R.

Hätte aber der Mann beym Anfang der Ehe ein gewiſſes Domicilium gehabt/und wäre hernach erſt in dieſen irrigen Stand gerathen/ wollen einige daß die Frau/ ſo lang der Mann damit behafftet/ nicht ſchuldig ſey/ ihm zu folgen/ ſondern könne zu Haus bleiben: Doch daß ſie ihm/ ſo bald er ſich wieder an einen gewiſſen Ort niedergelaſſen/folge. Und diß wollen ſie auch von einem bannito oder relegato verſtanden haben/ daß die Frau ihm/ ſo lang er ohne einem neuen Domicilio herum vagiret/ nicht folgen dörffe.

L. 1. ff. de rit. nupt. Myl. d. l. n. 13.

Wiewohl Thomaſ. ad d. l. Mylii darvor hält/daß die Frau ſchuldig ſey einem bannisirt-oder rebellirenden Mann zu folgen/ weil in der Ehe das Glück und Unglück beyden Ehegatten gemein ſeyn ſoll/ und durch die Rebellion nach dem Canoniſchen Recht und heutigem Gebrauch des Manns Ehe nicht diſſolviret wird. Sonſt iſt auch nach dem Sächſiſchen Recht ausgemacht/ daß/ wann die Frau vor ihren ehebrecheriſchen Mann intercediret/ ſie mit ihm das Land räumen müſſe.

Carpz. Prax. Crim. p. 2. quæſt. 55. n. 18. ſeq. Finck. obſ. 9.

Welches doch Heig. p. 2. quæſt. 14. nicht vor univerſal hält. Inzwiſchen kan die Frau/ wann ſie auch ſchon ihrem Mann nicht folget/ mit keinem andern in die Ehe tretten.

Myl. d. diſſ. n. 14.

IV. Ob ein Vagant adoptiren oder arrogiren könne? Neg. weil er kein Burger iſt/ welches de jure civili nöthig/ moribus aber/ da die Peregrini von den Bürgern in Civil-Sachen nicht mehr differiren/ mögten die jenigen/ die aus einer lobwürdigen Urſach herum vagiren/ nicht davon auszuſchlüſſen/ wenigſtens dem arbitrio Judicis viel zu überlaſſen ſeyn.

L. 25. §. 1. de adopt. Myl. d. l. n. 17. & ibi Thomaſ. in notis.

V. Ob ein Vagant Vormunds-Stelle vertretten könne? Reſp. Neg. dann wie ſollte der jenige hiezu fähig ſeyn/ der abweſend iſt/ und nirgend einen beſtändigen Sitz hat/ mithin die Vormundſchafftl. Geſchäffte nicht adminiſtriren/und die Negotia pupillaria verwalten kan.

§. pen. J. de auth. Tut. L. 14. junct. L. 1. in fin. & L. 2. Eod.

Myl. d. l. n. 19.

§. 16.

Was das andere Objectum juris, und was ein Vagabundus circa illud vermö-

ge/ anbetrifft/ ſo fragt ſichs 1. ob ein Vagant etwas adquiriren könne? Reſp. Aff. es ſeynd res corporales oder incoporales, mobiles oder immobiles, wann es nur Sachen ſeynd / die ihrer Natur nach adquiriret werden können / und in jure nicht verbotten werden.

§. fin. J. de Empt. Vend. pr. & §. 1. J. de mut. ſtipul. §. un. J. de reb. corp. & in corp. L. 15. §. 2. de re jud.

Welches nicht nur ratione dominii, ſondern auch ratione Poſſeſſionis zu verſtehen. Dann obſchon die Vagabundi vor Abweſende gehalten/und von ihnen mögte geſagt werden / daß ſie keine Poſſeſſion ergreiffen können; So ſeynd doch die Vaganten nicht eben durchgehends pro abſentibus zu halten / maſſen ſie ja ſich zuweilen an einem Ort enthalten müſſen/ binnen daß ſie gar wohl ratione dominii und poſſeſſionis ſich adquiriren / und dieſe animo retiniren können: Ja warum ſollten ſie nicht auch per procuratores, die hiezu mit ſpecialer Vollmacht verſehen/ adquiriren können?

§. 5. J. per quaſ. cuique adq. L. 1. C. de adq. vel. um. poſ. L. 42. §. 1. Eod. §. 42. J. de R. J. Myl. d. diſſ. c. 3. n. 6.

Es kan aber die adquiſitio geſchehen/ entweder durch actus inter vivos, oder ultima voluntate. Dann daß ein Vagant ſo wohl / als der fixam ſedem hat/ inter vivos, occupatione, acceſſione, traditione, uſucaptione, donatione und auf andere Art mehr/ ſich etwas adquiriren könne/ wann ihn nur ſeine Condition nicht davon ausſchlüſſet/ v.g. Wann er der Acht/ Ketzerey/ ꝛc. oder anderer Laſter wegen/ die ihm das Commercium mit andern verbiethen / und alſo zu weiterer Adquiſition untüchtig machen/ herum vagiren muß/ auſſer dem kan er contrahiren / auch per ſtipulationem adquiriren/ weil genug iſt/ daß zur Zeit der Abrede er præſens iſt; er kan auch ein Haus beſtehen/ ob er ſchon die wenigſte Zeit darinn wohnet.

II. Ob aber ein Vagabundus eine Lehen adquiriren könne? wird gefraget. Die ratio dubitandi iſt/ daß der Herz ſich wegen der zu præſtirenden Lehen-Dienſte nicht geſichert weiß. Allein weil die eſſentia feudi in der Treuleiſtung des Vaſallen beſtehet. 2. F. 6. welche ein Vagant auch abweſend leiſten kan/ ſo ſcheinet keine genugſame Urſach im Weg zu ſtehen / warum man ihn von Adquirirung der Lehen ausſchlieſſen ſoll. Und das hat um ſo mehr ſtatt/ wann er gleich anfangs ein Vagant geweſen / maſſen der Herz ihn durch Conferirung des Lehens gleichſam habilitiret/ und den Mangel an ſeiner Perſon/ wo einer vorhanden geweſen wäre/ condoniret und erſetzet hat.

arg. c. imperialem. §. 1. 2. F. 15.
Myl. d. c. 3. n. 13. ſeqq.

III. Ob ein Vagabundus durch einen letzten Willen oder ab inteſtato etwas adquiriren können? Aff. dann wann ein Teſtator jemand kan zum Erben einſetzen/

den

den er niemahls geſehen / warum nicht auch einen Vaganten? beſonders da die Differenz zwiſchen den Römiſchen Burgern und Fremden aufgehoben: Wozu kommet daß die Erbſchafft ipſo jure nach des Teſtatoris Tod auf den eingeſetzten Erben fällt / und er dahero / wo er auch in der Welt ſeyn mag / ſelbige adquiriren kan. Gleiches iſt auch von Condicillis oder Legatis zu ſagen.

Mylius d. diſſ. c. 3. n. 19.

Was die Succeſſion ab inteſtato betrifft / iſt abermahls bey denen Vaganten nichts beſonders introduciret / ſie würden dann von dem Fiſco ex cauſa turpi, wovon im erſten Theil gehandelt worden / ausgeſchloſſen. Und iſt kein Unterſcheid zu machen / ob die Vaganten einem Burger oder Unterthanen / oder dieſer den Vaganten ſuccedire / doch daß reſpectu mobilium die ſtatuta loci, wo er geſtorben / reſpectu immobilium aber die ſtatuta rei ſitæ obſervirt werden.

Myl. d. l. n. 20. ibique.

Thomaſ. in not. Carpz. 6. R. 40.

IV. Wie wann der Vagant Güter hinterläſſet / wer muß ſie verwalten? Reſp. Wann er keinen Procuratorem oder Curatorem hinterlaſſen / ſo muß ex officio einer geſtellet werden / wozu dann / nach geleiſteter Caution, die nächſten Freunde vor andern dazu appliciren.

L. 137. de R. J. Carpz. p. 1. C. 15. d. 5. ſeqq.

Mylius d. l. n. 21. ſeq.

V. Ob ein Vagabundus über ſein Vermögen diſponiren könne? Aff. weil er Herr über das Seinige iſt / er würde dann durch ein begangenes Verbrechen und erfolgte Confiſcation der Güter incapabel gemacht / und zum herum Irren gezwungen.

Carpz. 2. R. 25. n. 12.

Vinn. lib. 2. quæſt. 19.

§. 17.

Was Gerichts-Sachen betrifft / können ſolche Vagabundi ſowohl Klägere als Beklagte ſeyn / dahero können ſie ihre Klage an dem Ort / wo ſie hiezu Urſach bekommen / ob ſie ſchon nicht lang daſelbſt bleiben / oder ein Domicilium antrichten / entweder ſelbſt anbringen / oder durch Procuratores anbringen laſſen. Sie können auch in Criminalibus anklagen / oder einen gravirten deferiren.

pr. J. de ſatisd. arg. L. 4. & 8. de accuſ. & arg. L. 21. de R. J.

Was aber die wider die Vagabundos anzuſtellende Klage betrifft / und da ſie als Rei zu conſideriren, fragt ſichs: Weil ſie kein Domicilium haben / wo ſie zu conveniren ſeyen? R. Alle Dd. ſtatuiren mit einſtimmigen Mund / daß er überall an den jenigen Orten könne conveniret werden / wo er attrapirt wird / ſo das Sprichwort gegen ihn ſtatt hat: Wo ich dich finde / da richte ich dich.

Coler. de Proc. Exec. p. 2. c. 1. n. 8.

Carpz. 2. Reſp. 25.

Beſold. voce Hausheblich.

Schüz. J. P. Vol. 2. Ex. 8. th. 15. D.

Dahero pfleget auch der Käyſer auf der Creditoren Bitte wider ihre herum irrende Debitores diplomata, oder offene Brieffe zu ertheilen / daß ſie auf Recht allenthalben im H. R. Reich angehalten werden mögen.

Ruding. Cent. 3. obſ. 93.

Und können dergleichen Vagabundi weder exceptionem incompetentiæ.

Zang. de Except. p. 2. c. 1. n. 100.

noch das beneficium revocandi domum, weil ſie kein Domicilium haben/ opponiren / noch dem Kläger zum Schaden/ der ihn bereits an dem Ort ſeiner Præſenz conveniret hat/ anderwärts ein Domicilium erwählen.

Zang. de Except. p. 2. c. 1, n. 100.

Gail. 1. obſ. 1. num. 3.

Myli. d. diſſ. c. 4. n. 10.

Beſold. voce Hausheblich.

Schüz. J. P. Vol. 2. Ex. 3. th. 15. D. Vult. ad L. 2. C. de Juriſd. n. 15.

Limn. lib. 9. c. 7. n. 56. ſeqq.

Doch kan er vor dem allerhöchſten Gericht/ wie ſonſt bey denen Sachen / die eine Continenz mit einander haben/ oder da die Rei in verſchiedener Hn. Teritoriis wohnen / gebräuchlich iſt/ belanget werden.

Dd. in L. 1. ff. de quib. reb. ad eund. Jud.

Carpz. 2. Reſp. 25. num. 6.

Und obſchon ſonſt die Edictal Citationes, als etwas exorbitantes, von dem gemeinem Recht/ nicht leichtlich pflegen erkañt zu werden/ ſo leydet es doch hier/ da die Citation nicht wohl perſonaliter kan inſinuiret werden/ weil der Vagabundus kein Dominicilium hat/ ſeine Ausnahme/ und kan die Edictal-Citation der Orten angeſchlagen werden/ wo der Vagabundus gewohnet / iſt ſich zuweilen aufzuhalten.

Marant. Spec. p. 6. de Citat. n. 7.

Gail. 1. obſ. 57. num. 4. ſeqq.

Schvvan. obſ. Cam. 25. n. 37.

Was aber jetzo gemeldet worden / hat vornemlich in perſonal-Actionen ſtatt: Dann in realibus kan er bequemer an dem Ort belanget werden/ wo er ſeine Güter hat.

per L. 1. & 2. C. ubi in rem. act. Vultej. ad L. 1. C. ubi de Crim. n. 13. & ad L. 1. C. ubi in rem. act. n. 4.

Welchenfalls die Obrigkeit einen Curatorem bonorum ſetzen kan/ der des Vagabundi Defenſion übernehme.

Zang. de Exc. p. 2. c. 1. n. 38.

Bey Gerichten braucht man auch Zeugen/ dahero wird gefragt: Ob ein Vagabundus einen Zeugen abgeben könne? Reſp. Daß die jenigen welche nicht aus Noth/

v. g. der Religion-Krieg-Peſt-Zeit wegen/ Vagabundos abgeben müſſen / tüchtige Zeugen ſeynd/ wird von allen Dd. negiret/ und ſie ſowohl in civil- als criminal-Sachen abgewieſen / ſondern ſie leyden ihre Exceptiones, und dienen dahero nur ein Judicium zu geben/ oder andere giltige Zeugen zu adminiculiren.

Maſc. de prob. Concl. 1403.
Hyrer. in proceſ. Hiſtor. p. 1. c. 7, obſ. 11. n. 1.
Martini Comm. For. Tit. 20. §. 2. n. 100.

§. 18.

Was die Delicta betrifft/ und was hiebey ratione der Vagabunden zu beobachten/ iſt zwar das Leben dieſer Leute an und vor ſich ſelbſt/ wann es beſonders aus einer Faulheit/ Müſſiggang und Luſt zum herum ſtreinen herrühret (dann auſſer dem macht diß keinen verbrechbar der kein Domicilium hat) tadelhafft/ und cæteris paribus pro arbitrio ſtraffbar. Gleichwohl/ wo er an einem Ort ein Verbrechen begehet/ ſo iſt er der Straff nach den Statutis loci, wo er geſündiget/ unterworffen/ wann er daſelbſt gefunden wird; Hielte er ſich aber zur ſelbigen Zeit an einem andern Ort auf/ ſo kan der Judex deprehenſionis über ſein Verbrechen judiciren/ und da er ihn einmahl abgeſtrafft/ kan der Judex perpetrati delicti ihn nicht weiter straffen.

L. fin. C. ubi de crimin. Coler. dec. 138. n. 10.
Vult. ad L. 1. d. tit. num. 37.
Bach. ad Treutl. V. 1. D. 3. th. 8. Lit. F.

Ob aber ein Vagabundus an den Ort wo er geſündiget zu remittiren ſey? Wird gefraget/ und nach der Vorſchrifft des Juris Civilis, Krafft deſſen die Remiſſiones nothwendig geſchehen müſſen / bejahet/ welches auch prolixè vertheidiget.

Fachin. 9. Contr. 24.
Mylius d. diſſ. c. 5. n. 5. & c. 4. n. 16. N. 134. c. 5.

Heut zu Tag aber iſt nach durchgehender teutſchen Gewonheit die Sache wieder ad tenorem L. 1. C. ubi de Crim. gedyen/ ſo daß die Remiſſiones der Deliquenten nicht mehr nothwendig geſchehen müſſen/ ſondern wo es geſchicht / ſo hat man es der Civilität und dem guten Willen des Remittenten zu dancken/ und müſſen deßwegen Reverſales ausgehändiget werden: Doch muß der Apprehendent des Delinquentens/ damit die Verbrechen nicht ungeſtraft bleiben/ auf des andern Begehren/ ſelbigen gebührend/ oder zuruck ad locum delicti ſchicken.

Weſ. ad ff. tit. de accuſ. n. 8.
Treutl. V. 1. Ex. 3. th. 8. Lit. F. ibique Bachin.
Steph. Jurisdict. l. 1. c. 20. n. 17.
Schüz. J. P. Ex. 8. th. 15. vol. 2.

Wäre aber der Judex delicti ſchon angegangē worden/ und alſo lis præventa, oder

der Delinquent wäre gar erſt nach ausgemachter Sache davon geflohen / ſo hat es eine andere Beſchaffenheit/ und iſt der Delinquent billich zu remittiren.

Carpz. pr. Cr. p. 3. quæ 110. n. 2.
Schüz. d. l. in addit.

§. 19.

Es fragt ſich aber ſchlüßlich woher probirt werden könne / und wer es probiren müſſe / daß einer ein Vagabundus ſey? Reſp. In genere daß einer dergleichen Menſch ſey/ will man daher beweiſen/weil man kein Domicilium oder beſtändigen Sitz hat / ſondern in der Welt herum ſchwärmet: Allein dieſes Vorgeben iſt eine petitio principii, dann wann dieſes ſchon gewiß iſt / daß man kein Domicilium habe/ſo iſt ſchon notoriſch daß jemand ein Vagabundus ſey / mithin braucht es keinen Beweiß/ oder es müſte vielmehr vom Kläger bewieſen werden / daß er ein Domicilium hätte/ mithin kein Vagant wäre.

Maſc. concl. 1395. in aliis exemplaribus 1403.
Thomaſ. diſſ. de Vagab. c. 2. §. 128.

Welcher in §. ſeq. die Sache dergeſtalt entſcheidet / ob einer expreſsè ſein Domicilium aufgegeben habe / ſo kommt dem jenigen die probatio contrarii zu / der es negiret; oder er hat den animum deſerendi nicht ſo deutlich an Tag geleget/ ſo haben die Muthmaſſungen Platz; und gleichwie der ſtäte Aufenthalt an einem Ort / Muthmaſſungen machet / daß man daſelbſt ein Domicilium conſtituiret haben müſſe; alſo läſt es ſich auch è contrario argumentiren / daß wo einer lang und ſtäts in der Welt herum vagirt hat / und keine andere Muthmaſſung vorhanden/ er vor einem Vagabundo zu halten ſey: Es muß aber dergleichen Vagation und herumziehen beſtändig ſeyn; Dann das bloſſe herum Vagiren/ macht keinen Vagabundum, ſonſt verdienten alle Reiſende dergleichen Namen / ſondern es muß eine langwürigen Continuation ſolches Vagirens dazu kommen; wieviel Zeit aber hiezu erfordert werde / iſt der Determination eines klugen Richters zu überlaſſen / probabiliter aber könnte ſtatuirt werden / daß da einer ſein voriges *Domicilium* geändert zu haben gehalten wird/ wo er 10. Jahr an einem gewiſſen Ort wohnet/ alſo auch derſelbe gäntzlich ohne Domicilio und ein Vagabundus ſeyn wollte / der nachdem er ſein Haußweſen aufgegeben / zehen Jahre herum ziehet / und ſich um kein ordentlich Domicilium mehr bemühet / er hätte dann an einem gewiſſen Ort verſchiedene Güter hinterlaſſen/ und deren Verwaltung einem Procuratori oder Factor anvertraut/ ſintemal ſo dann auch der zehenjährige Verlauff nicht genug iſt einen Vagabundum zu machen.

arg. L. 2. C. ubi Senat. L. un. C. ubi pet. Tut. & Cur.

Hätte er aber alle ſeine Mobilia und anderes Vermögen verkaufft/ und hierauf herum zu vagiren angefangen/ ſo braucht es nicht einmahl 10. Jahre/ ſondern man kan noch zeitlicher die unbetrügliche Conjectur machen/ daß er einen Vagabundum abgeben wolle.

Cothm. Reſp. 73. n. 21.

Thomaſ. d. diſſert. c. 2. n. 131.

Weil auch ein Domicilium ohne einen bewohnbaren Ort nicht kan concipiret werden/ ſo kan auch aus dem Untergang oder Verderb des Domicilii in materialer Betrachtung und darauf erfolgtes Vagiren des geweſenen Herrn oder Beſitzers ſothanen Domicilii ein Vagabundus præſumirt werden.

Thomaſ. d. diſſ. c. 2. n. 132.

Inzwiſchen bleibet dieſes auch wahr/ daß wo einmahl gewiß und probirt iſt/ daß einer ein Vagabundus ſey/ er allezeit vor einen ſolchen præſumirt werde.

L. in bello 12. t. facti 2. de Capt. & poſtl. rev. Maſ. d. concl. 1395. n. 3.

Martini Comm. Forenſ. Tit. 20. §. 2. n. 102.

§. Ult.

1. Den Nutzen oder das Beneficium, welches ein general Statutum exprimiret/ kommt auch den forenſibus zu ſtatten/ ſo weit es Actus voluntariæ Jurisdictionis betrifft/ es wäre dann ein Widriges verordnet.

Mev. ad J. Lub. quæſt præl. 4. n. 37.

2. Das Teſtament, welches ein Forenſis nach den Statuten des Ortes/ wo er es aufgeſetzet/ eingerichtet hat/ iſt kräfftig über alle ſeine Güter/ ſie ſeyen gelegen wo ſie wollen.

Gail. 2. O. 123. n. 3.

Mynſ. 5. O 20. in fin. Caſp. Teſſaur. quæſt. 8. n. 11. ſeq.

3. Wann ein Statutum eine Perſon zu einem negotio geſchickt oder ungeſchickt macht/ wann es ſchon favorabel iſt/ ſo kommt es doch denjenigen nicht zu ſtatten/ welche fremd oder auſſer daß Statuenten Jurisdiction ſeynd.

Gabriel Comm. Concl. lib. fin. Tit. de Statut. concl. 8. n. 13. & 19.

Mev. d. quæſt. præl. 4. n. fin.

4. An vielen Orten iſt verbotten/ welches auch keine Unbillichkeit mit ſich führet/ daß keine unbewegliche Güter an Forenſes verkaufft werden. Wo es aber ja zuweilen erlaubt wird/ ſo müſſen ſie binnen gewiſſer Zeit Burgere werden.

Surd. C 226. n. 6.

Mev. ad J. Lub. p. 2. tit. 3. art. 2. n. 27.

5. Ein Vagant, der an einem Ort ein delictum commune v. g. Todtſchlag/ Ehebruch begangen/ iſt auch mit der gemeinen Straffe anzuſehen.

Mylius diſſ. de Jure Vagabund. c. ult. n. 6.

6. Wann ein Vaſall ein flüchtiges und herum ſtreinendes Leben erwählet/ verlie-

verlieret er deßwegen das Lehen nicht / wann ers nicht in dem Vorſatz ſeinen Lehen-Herrn zu verlaſſen gethan hat.

Arg. c. Sancimus. de feud. ſin. culp. non amit. 1. F. 21. c. 1. §. 2. verſ. ſed non eſt. 2. F. 24.

7. Der Vaſall iſt nicht ſchuldig ſeinen vagirenden Herrn zu folgen / noch ihme Dienſte zu leiſten / es müſte dann der Herr wegen ſeiner Religion alſo herum ziehen / und könnte kein gewiſſes Domicilium ſich eligiren.

Myl. d. c. ult. n. 8.

8. Ein emphyteuta, der freywillig / und nicht aus einer lobbahren Noth herum vagiret / und binnen gewiſſer im Recht determinirter Zeit keinen Canonem zahlet / kan deßwegen deß Zins-Gutes verluſtigt werden.

L. 2. C. de Jur. Emph.

9. Ein herumb vagirender Debitor iſt in mora; vagirte aber der Creditor herum / ſo iſt dem debitori kein Vorzug auffzulanden / weil niemand vorhanden / der die Zahlung annehme.

L. 9. §. 1. de uſur. Arum. Tract. de mora c. 6. n. 21.

10. Wider einen Vagabundum kan auch ſine indiciis ad Torturam geſchritten werden.

L. nam ſalutem de off. Præf. vigil. L. congruit de off. Præf. c. fin. de reſcript. in 6. Farin. prax. Crim. lib. 1.

Conſ. 99. n. 5. & 32.

11. Vagabundi können wegen contrahirter Schuld oder anderer Obligationen wegen / weil ſie nirgend fixam ſedem haben / arreſtirt / und nicht eher erlaſſen werden / biß ſie Caution geſtellet / die Sache mit dem Arreſtanten auszumachen.

Mev. de arreſt. c. 6. n. 5.

Martini Comm. for. tit. 51. §. 1. n. 52.

Anweiſer derer in dieſem andern Theil des klugen Beambtens vorfallenden Materien / davon die Römiſche Zahl den Titul / die kleinere aber den §. anzeiget.

A.

Abdecker. Seynd levi macula notiret. x. 57.

Abdicatio. Was es bey den Römern war xviii. 26. iſt abgekommen. Ibid.

Abtheilung. Mit den Kindern / iſt vel conventionalis, vel ſtatutaria xviii. 30. Was bey jeder zu beobachten. Ibid. Von der Abtheilung im Stifft Wirtzburg. Ibid. Was dabey zu obſerviren / wann ſie von Kräfften seyn ſoll. Ibid. Wie viel den Kindern gegeben werden müſſe. Ibid. Der Conſens der Kinder iſt dabey nöthig. Ibid. Die Kinder müſſen Vormündere haben / die nebens ihren Freunden conſentiren. Ibid. Ob ein Vatter zur Abtheilung könne gezwungen werden. Ibid. Ob die abgetheilte Kinder dem Vatter ſuccediren. Ibid. Ob den Groß-Eltern. Ibid.

Abwe-

Abweſenheit. Diſſolviret zuweilen die Ehe xII. 32. Welche Abweſenheit zur Eheſcheidung genug ſey. Ibid. Wie eines Abweſenden Manns Tod zu probiren. Ibid. Wann einer lange Zeit abweſend / was die Freunde dociren müſſen/ wann ſie ſein Vermögen verlangen xxxIv. 5. (hen xxxvI. 12.

Abzug. Soll dem Religions-Frieden nach/ ohne der Abziehenden Koſten geſche-

Acker. Uber unbebauete Aecker kan gefahren werden xxxvIII. 29.

Ackerbau. Vide Feldbau.

Adel. Iſt ſelten gelehrt. x. 21. Doch nim̃t die Ungelehrſamkeit ſeiner Dignität nichts. Ib. Wordurch der Adel adquiriret wird. x. 25. Wer Macht zu Adeln hat. Ib. Wer auſſer dem Römiſchen Reich adeln könne. x. 26. Ob ein Geadelter auch in andern Orten vor Edel paſſiren könne. Ibid. Vorzug des Teutſchen Adels. Ibid. Ob junge von Adel keine gute von Adel ſeyen. Ibid. Wird vel expreſsè vel tacitè conferirt, x. 27. Wie viel der Adels-Taxt beträgt. Ib. Ein Weib wird durch den Mañ geadelt. ib. Ob auch ein Adoptatus à nobili? Ob der Edel wird / der ein adelich Lehen mit der Jurisdiction kauffet. ibid. Zweyerley Arten des Adels in Teutſchland x 28. Warum der Adel mittelbar und unmittelbar genannt wird. ibid. Wie die Unmittelbare getheilt werden. ibid. Wie viel Orte in Francken / Schwaben und Rhein ſeyen. ibid. Des Adels general-Privilegia. x. 4. Der Edelmañ hat mehrere præſumption vor ſich / als ein gemeiner Mann. ibid. Kan beſſer zeugen. ibid. Jedoch iſt bey ſeinem bloſen Handſchlag ohne Eyd nicht zu adquieſciren. ibid. Noch was ſie bey ihrem adelichen Glauben verſprechen. ib. In weltlichen Aembtern wo des Leibes Geſchicklichkeit erfordert wird / ſiehet man mehr auf den Adel. ibid. Ob er in Criminal-Sachen ſchrifftlich citirt werden müſſe / und von der Satisdation frey ſeye? ibid. Die Beſchimpffung wird härter geſtrafft. ibid. Haben einige Ambts-Befreyungen. x. 30. Seynd Zolls und Umgelds frey. ibid. Ob ſie Steyer frey. ibid. Ob der Adel gelinder zu ſtraffen? x. 31, Einige Straffen können auf ſie nicht appliciret werden. ibid. Ob ſie können turquirt, incarcerirt, arreſtirt werden? ibid. Ob er einen Widerruff thun dürffe? ibid. Adeliche Stamm-Güter werden nicht leicht Schulden halben verkaufft. ibid. Die Immunitäten des Reichs-Adels. x. 33. Seynd unmittelbar/ vindiciren ſich Jurisdictionen Territorialem. ib. Wollen den Centherꝛn ihre Unterthanen ohne Compaſs-Brieff nicht ſtellen. ibid. Oder auſſer den 4. Fällen die Straffe zu geſtehen. ibid. Wollen kein Zent- und Hencker-Geld geben / oder Annotationem Bonorum verſtatten. ibid. Gebrauchen die Diſtinction inter in & de Territorio. ibid. Attribuiren ſich die Regalia und jura fiſci. x. 34. Wie auch Froſtliche Obrigkeit/ Archiv, Geſätzgebung/ Geſandtenſchickung/ jus fœderum, belli fortalitii. ibid. Wollen die Lehen erben / wann ſie Namen und Schild haben. ibid. Haben die Religions-Freyheit/ theils centbare Obrigkeit, ibid. Wollen ihre Caſtra

von der Cent eximiren. ibid. Sich ſelbſt auch bloß vom Käyſer Straffen laſſen. ibid. Was Fürſten und Stände denen angemaſten adelichen Juribus entgegen ſetzen. x. 35. Ob die Ritterſchafft im Stand des Reichs jemahls geweſen. ib. Die Immedietät hanget der Perſon an. ib. Edelleute ſeynd erſt alle landſäſſig geweſen. xl. 1. 4. Haben keine Jurisdictionem Territ. x. 35. ihre Regalia beſitzen ſie ex privilegio. ib. Welches der Ständen alten Juribus nicht derogiret. ib. Reichs-Adel hat bißhero groſſen Vortheil wider die Stände beym Käyſerlichen Hoff erhalten. x. 26. Adel muß probirt werden. x. 38. Wie es geſchehe. ib. Was derjenige thun kan / der wegen ſeines Adels angetaſtet wird. ib. Adel kan verlohren werden. x. 39. Und wodurch. ib. Der neue adquirent des Adels macht durch eine ſchändliche That auch ſeine Kinder deſſen verluſtigt. ibid. Ein adelich Weib verliert den Adel / wo ſie einen geringern heyrathet / nicht aber wo ſie einen graduirten. ib. Ob die Handwercks-Treibung den Adel verliehren mache. ib. Der Doctor, Notariat, Studierſtand ändert den Adel nicht. ib. adde Reichs-Adel.

Adoptio. Was ſie ſey. xx. 1. Wie vielerley ſie ſey. ib. Wodurch wird die ſpecial-adoptio erkandt. ib. Wie vielerley dieſe wiederum ſey. ib. Was beeder adoptionum effectus. ib. Ob der Odoptatus in Väterlicher Gewalt bleibet. ib. & xx. 5. Ob der Wahl-Vater den filium adoptivum auch im Teſtament zum Erben einſetzen müſſe. ib. Vor welcher Obrigkeit die Adoptio geſchehen könne. ib. Die Erziehung oder Benahmung eines Kindes macht keine Adoption ib. Welchem Recht die Adoption zuzuſchreiben. ib. Wer adoptiren könne? xx. 2. Ob der Conſens des Adoptati nöthig. ib. Der Adoptant ſoll 18. Jahr älter ſeyn als der Adoptatus ibid. Und capabel ſeyn zum Kinder-Zeugen. ibid. Ob ein hermaphodit auszuſchlieſſen. ibid. Ob derjenige / der kein Weib hat / blind / ſtumm / und taub iſt. ibid. Weiber können nicht adoptiren. ib. Wer in Väterlicher Poteſtät iſt / kan nicht adoptiren. ibid. Ob die Caſtrati. ib. Welche noch Kinder zeugen können / ſollen nicht leicht zur Adoption gelaſſen werden. ibid. Wie diejenigen beſchaffen ſeyn ſollen / die man adoptiren will. xx. 3. Ob Kinder als Enckeln können adoptirt werden. ibid. Was vor Formuln, und requiſita bey der Adoption zu beobachten. ib. Soll coram Magiſtratu competente geſchehen / in Beyſeyn beeder Theile / & cum cauſæ cognitione. ibid. Junge Tit. Arrogatio. Was die Effectus der Adoptio ſeyen. xx. 5. Und zwar derjenigen / welche per adſcendentes geſchicht. ib. Ob der Adoptatus die Dignitäte / und das Forum durch die Adoption verliehre. ibid. Der Vater kan einen Adoptatum wider einen andern zur Adoption überlaſſen. ib. Hernach aber ſelbſt / und wo er ihn emancipirt hat / nicht wieder adoptiren. ib. Der adoptirte Sohn kan den Vater ſine venia nicht

vor

vor Gericht fordern. ib. Wie es ratione bonorum mit dem patre adoptivo gehalten wird. ib. Ob der Vater dem adoptirten Sohn ſuccedire, & vice verſa? ib. Was die Effectus adoptionis minus plenæ ſeyen. ib. Ob der von einem Edelmann Adoptirter burgerlichen Standes edel wird? ibid. Ob die Adoptio jemahls in Teutſchland recipirt geweſen / oder wenigſtens noch obtinire? xx. 16. Was eine Gleichheit mit der Adoption habe. ibid. Wie ſie von der Unione prolium differire. ib. Adoption ahmet der Natur nach / leidet ſeine exception xx. ult. 1. Ob ein ſtummer Vater in ſeines Kinds Adoption conſentiren könne. ib. n. 3. Verringert die Dignität nicht. ib. Ein adoptir- und emancipirtes Kind kan man nicht wieder adoptiren. ib. Ein Kind von 7. Jahren kan adoptirt werden. ib. Ob der Pater adoptivus ſeinem erkieſten Sohn ſuccedire. ib. n. 11. Zum Bruder kan niemand adoptirt werden. ibid. n. 9. Wann adoptirte Kinder nicht den natürlichen gleich gehalten werden. ibid. n. 8.

Agnatio. Was ſie ſey. xiii. 4. Ob die Agnaten von den Cognaten heut zu Tag differiren / und worinn? xxiv. 3. in Lehen-Sachen iſt noch zwiſchen beeden differenz. ib.

Alimenta. Wer und wie ſie einem Spurio zu reichen und von wem? xi. 17. Ob ſie auch der Groß-Vater geben müſſe. xviii. 13. Ob des Thäters Erben. ibid. Ob ein Tauffpat ſeinen Täuffling zu alimentiren ſchuldig ſey. xviii. 14. Vide latius von der Materia alimentorum ſub Tit. Vater. Ob die per unionem prolium zugewachſene Kinder zu alimentiren ſeyen. ibid. In was Fällen die Kinder nicht zu alimentiren ſeyen. xviii. 15. Wann die Schuldigkeit der Alimentation der Kinder anfahe. xviii. 16. Was bey den Kindern unter dem Namen der Alimentation zu verſtehen. xviii. 17. 1. Eſſen und Trincken. ibid. Kleidung und Schuh / nicht aber Schmuck und Ringe. ibid. Wohnung / Bett / Tiſch / Holtz ꝛc. ib. Medicamenta. ib. Knecht und Mägde / Pferd und Kutſchen / ꝛc. ibid. Wann der Vater nur Lehen-Güter und dabey Töchter hinterläſſet / wer ſie alimentiret. xviii. 18. Vater und Bruder ſeynd die Alimenta den Töchtern und Schweſtern aus den Lehen ſchuldig. ibid. Auch die Agnaten ſeynd die Alimenta ſchuldig. ibid. Ob ſie aber auch filias ſpurias alimentiren müſſen? ib. Wie viel ihnen aus dem Lehen loco Alimentorum zu ordnen. ibid. Wann allodialia vorhanden / ſeynd die Agnati nicht zur Alimentation verbunden. ibid. In welchem Ort ſollen die Kinder alimentirt werden. xviii. 19. Die cauſæ alimentorum ſollen ſummariè tractirt, und von der Sentenz kan nicht appellirt werden. xviii. 20 Können durch keine præſcription verlohren werden. ib. Uber futura kan nicht tranſigirt werden. ib. Die pubertas wird favore Alimentorum biß aufs achtzehende Jahr extendirt. ib. In concurſu Creditorum genieſſen ſie das Privilegium piarum cauſarum, können per ſtatuta oder Ge-

wohnheit nicht aufgehoben / oder ihm renuncirt werden. ibid. Werden nicht conferirt. ib. Unterſcheid/ ob die Alimenta ex Legis præſcripto oder ex diſpoſitione paterna verordnet ſeyen. XVIII.21. Ob der Groß-Vater die Alimenta ſchuldig ſey und mehr als die Mutter. XVIII.31. Bey Alimentirung der unächten Kinder iſt bey den Eltern und Groß-Eltern eben der Ordo in acht zu nehmen / welcher bey ehrlichen Kindern obſerviret wird. ibid. Wo der Enckel alimentirt werden ſoll. ibid. Ob Stieff-Eltern ihre Stieff-Kinder zu alimentiren ſchuldig ſeyen. XVIII.34. Haben allezeit dieſe condition, wann man dern benöhtiget. XVIII. ult. 20. Wer nicht nehret der tödet. ibid. Es folget nicht allezeit / er kan exheredirt, Ergo auch die Alimenta ihme verſagt werden. ibid. 22. Wann auf die Alimenta præterita und præſentia zu ſehen. ibid. 23. Was nomine alimentorum vermacht worden/ hört erſt mit dem Leben auf. ibid. 24. Wer obligiret iſt zu alimentiren/ iſt auch verbunden zu begraben. ibid. 25. Was der natürliche Vater dem Spurio loco alimentorum verläſſet/ fällt nach deſſen Tod ſeinen Erben zu. ib. 26.

Alter/ Wie der Menſch nach dem Alter zu conſideriren. IX. 6. Von unmündigem / mündigem / und hohem Alter. ibid. Wer eigentlich vor alt zu halten. IX. 16. Was das Alter vor prærogativen habe. ib.

Ambt. Ob viel Aemter einer Perſon anzuvertrauen. XXIX. 5. Können Burgern wider Willen aufgelegt werden. XXXIX. 44.

Ambtſaaſen. Was es ſey und wovor ſie ſtehen müſſen. X. 37.

Annotatio. Was es ſey. IV. 12.

Anſpann-Güter. Was ſie ſeyen. XXXVIII. 3.

Anverwandſchafft iſt vel vera vel ficta. XIII. 23. Was die erdichtete Anverwandſchafft ſey. XIII. 3. Was deren Wirckung. ibid. Dieſe ficta cognatio iſt zweyerley. ibid. Läſſet ſich durch einen Baum vorſtellen. XIII. 5. Seynd dabey die Lineæ und Gradus zu conſideriren. ibid. Was vor Regeln zur Erkandtnuß der Anverwandſchafft nöthig zu obſerviren. XIII. 20. Die Zeit-Länge gibt und nimmt der nahen Anverwandſchafft nichts. ib.

Apothecen. Ob ſie von den Muneribus frey ſeyen. XL. 19.

Arme Leute. Wer arm zu nennen. X. 41. Der Armen Privilegia. ib. Auf wie vielerley Art einer arm ſeyn kan. ibid. Arme durch Glücksfall ſollen bemittleidet werden X. 42. Armut muß probirt werden. ibid. Zuweilen durch einen Eyd. ibid. Deſſen Formul. ibid. Was der Arme nach erwieſenem Armut vor Beneficia genieſſe. X. 43, Ihre Sachen müſſen Summariſch tractiret werden / ſeynd von den Expenſen abſolvirt Advocati müſſen ihnen umſonſt dienen / wie auch die Gerichts-Boten / die proceſs-Koſten trägt inzwiſchen der Gegentheil / die Fatalia ſchaden ihnen nicht / ſeynd frey von der Contumatica, werden wegen verſaumten Beweiß in integrum reſtituirt, wann ſie geſchworen zu zahlen / werden ſie in deſſen Ermanglung nicht meinendig/

eydig / caviren eydlich / ſeynd von Vormundſchafften und andern Beſchwerden befreyet / die Medici müſſen ihnen umſonſt helffen / bekommt das Legat auch bey einem Teſtamento nullo. x. 43. Die durch Verſchwendung und liederliches Leben arm geworden / genieſen dieſer Befreyung nicht. x. 44. Sondern werden den Dieben gleich gehalten. ib.

Arrogatio. Was ſie ſey. xx. 4. Was bey der Arragation in acht zu nehmen. ib. Der Arrogatus muß conſentiren; oder der Curator. ibid. Soll denen LL. conform ſeyn. Und durch Käyſerliche Macht geſchehen. ibid. Ob auch Fürſten dieſe Authorität interponiren können. ibid. Kan auch vor den Comitibus Palatinis geſchehen. ibid. Ob bey jeder Obrigkeit ſelbige geſchehen könne. ibid. Soll cum cauſæ cognitione geſchehen / und was dabey zu erwägen. ibid. Was bey Arrogation eines impuberis abſonderlich zu obſerviren. ib. Der Arrogator muß eine Caution über des Arrogati Vermögen ausſtellen. ib. Was die Effectus der Arrogation ſeyen. xx. 5. Der Arrogatus tritt in die Familie des Arrogantis. ib. Auch mit ſeinen Gütern. ib. Nach der Arrogation höret der Pupillen-Stand auf. ib.

Auffkündigung. Vide Proclamation. (adde Tit. Fluhr.

Augenſchein. Wie ſolcher bey ſtrittigen Feld-Gütern anzuſtellen. xxxviii. 25.

Ausfertigung. Was darunter begriffen. xiv. 10. (c) differirt von den Paraphernal-Gütern. ib.

Ausgepeutſchte. Ob ſie infam ſeyen. x. 57. (ben. viii. 5.

Authenticæ. Woher ſie in den Codicem kommen / und was ſie vor Krafft ha-

BAnquerotirer. Wie ſolche zu beſtraffen. x. 47.

Bau / Bauen. Ob man zum Bauen könne gezwungen werden. xxxvi. 25. Wie man bauen dürffe. ib. Ob auch dem Nachbar zum Schaden. ibid. Kan per Statuta ein modus ædificandi vorgeſchrieben werden. ib. Wie weit die Gebäude von einander ſtehen ſollen. ib. Dem Nächſten ſoll man nicht zur æmulation nachbauen. ib. Bau-Sachen ſollen ſummariter tractiret werden. xxxvi. ult. 10. vide novum opus, aus dem Fundament des Baues erhellet / auch deſſen Länge und Breite. ib. 11. Dem das Bauen verbotten / iſt nicht verboten das Gebauete zu verbeſſern. xxxvi. ult. 13. ex æmulatione ſoll niemand bauen. ib. 14.

Bauer. Der Bauren Privilegia und Vorzüge. x. 24. Sollen nicht zu Stadt- und Bürgerlichen Aemtern gezogen werden. ib. Können ein Teſtament mit 5. Zeugen machen. ib. Ihr Acker-Geſchirr kan nicht verpfändet werden. ib. Seynd in gewiſſen Stücken Zollfrey. ib. Kan tacitè reconduciren. ib. Kan zur Erndt-Zeit nicht vor Gericht citirt werden. ib. Wird nicht ſo ſcharff geſtrafft / wo er ſich an einem Obrigkeitlichen Befehl vergreifft. ib. Ihre Sachen ſollen ſummariter tractirt, und in Gerichten auf ſie geſehen werden. ib. Können nicht leicht contumacirt werden. ib. Worinn

die Bauren nichts ſingulares oder einige Befreyung haben. ib. Von den Oneribus, ſo den Gütern anhangen/ ſeynd ſie nicht exempt. ib. Darff kein Gewehr tragen. ib.

Bauer. Was er ſey. XXXVIII. 2, Latè können alle Landleute Bauren genannt werden. ibid. Der Bauren Condition iſt nicht einerley. ib. Des H. Römiſchen Reichs Bauren. ibid. Item Frey-Bauren. ib. Andere geben Zinß/ Güld und Pacht. ib. Leibeigene Bauren. ib. Ob ein Bauer eigenes Willens von ſeinen Gütern lauffen könne. ib. Vor einem Bauer wird derjenige gehalten/ der thut/ was ein anderer Bauer verrichtet. ib. Ein Bauers-Sohn iſt præſumptivè auch ein Bauer. ibid,

Von der Bauern Beſchwerden in ſpecie vom Frohnen vid. Tit. Frohn. Unter ungewohnten Beſchwerden gehört das Hund-Halten/ und wo ein Hund verletzt worden/ denſelben heilen zu laſſen. XXXVIII. 5. Dergleichen iſt auch die Schloß-Wacht. ibid.

Von andern Beſchwerden mehr/ womit der arme Bauer beleget wird. XXXVII. 20.

Der Bauren vornehmſte Arbeit beſtehet im Feldbau. XXXVIII. 3.

Vor des Bauren Schuld hafftet der Herr nicht. XXXVIII. ult. 1. Wie ſich der Creditor gegen den Bauren zu verhalten. ib. 2. Der Debitor kan den Bauern nicht von dem verpfändeten Hoff wegnehmen. ib. 3. Wann er ſeiner rusticität halben zu excuſiren ſey. ib 17:

Bauren-Güter. Seynd nicht einerley Art. XXXVII. 3. Unterſchiedene Namen der Bauren-Höffe. ib. Werden an etlichen Orten in Huben oder Huffen getheilet. ib. Ob ſie frey werden wann ſie ein Edelmann beſitzet. XXXVI. 4. Der Kauff ſolcher Gütern ſoll beym Ambt angezeiget werden. ib.

Bauern haben ihre Gemein-Güter/ wer ſolche adminiſtriret/ wie ſie genutzet werden/ und wohin dern Einkunfften zu verwenden. XXXVII. 21. Die Adminiſtratores ſollten hierüber jährlich Rechnung thun. ib. Bauern-Güter haben auch ihre beſondere Gerechtigkeiten/ worunter der Viehtrieb und Weidgang zu zählen. ib. Welchen ihnen auch der Fürſt nicht ſchmälern/ andern verlaſſen/ oder mit ſeinem Vieh überlegen kan. ib. Die Bauern-Güter in complexu, und wie ſie ums Dorff liegen/ werden ein Fluhr genannt. ib. vid. Fluhr. Wann ſie zerſtickelt/ können ſie wieder jure congrui eingeloſet werden. XXXVIII. 36. Können ohne des Zinß-Güld oder Frohn-Herrns Conſens nicht zergäntzet werden. ib.

Wann der Bauren-Hoff einem andern cedirt worden/ ſo iſt der Bauer ſelbſt darunter begrieffen. XXXVIII. ult. 5.

Baum. Wann die Aeſte vom Baum in deß andern Garten reichen/ ob die Früchte auch dahin gehören. XXXVII. 33. Ob der Nachbar die Aeſt abhauen könne? ib Ob er die Wurtzeln/ die in ſeinen Garten langen/ ausreiſſen könne. ib. Wie wann der Baum über mein Haus langete/ und der Herr wolte ihn nicht

nicht wegſchaffen. ib. Wie diejenige zu ſtraffen/ welche die Bäume aus Boßheit niederhauen. ib.

Befreyung. Vide Immunität.

Begräbnüß. Kan nicht ein jeder nach belieben aufrichten. xxxix. 18. In der Erb-Begräbnüß kan kein Frembder geleget werden. ib. In öffentlichen Kirchhoffen ſollen alle/ die es wollen/ begraben werden. ibid. Der Todte Cörper kan Schulden halben nicht arreſtirt und von der Begräbnüß abgehalten werden. ib. Wann eine Frau bey ihrem Mann/ oder ein Sohn bey ſeinem Vater ligen will/ ſoll man ihnen deferiren. ib. Was vor Cörpern eine ehrliche Begräbnüß zu denegiren.

Benedictio Sacerdotalis. vid. Copulation.

Beſſerung. Wann ein Bauer die Felder beſſert/ ob er deswegen mit mehrern Zinß- und Güld anzuſehen. x. 24.

Bettler. Die Straffe der ſtarcken Bettler. x. 48. Eine jede Stadt ſoll ihre Bettler ernähren. ib.

Bettler. Kan ihm mit gutem Gewiſſen kein Allmoſen abgeſprochen werden. xli. 12. Ob die Sorge vor die Bettler und Erlaubung vor den Thüren zu betteln ein Actus Jurisdictionalis ſey. ib. Ob die offene Land- und Gaſſen-Bettler von der Obrigkeit können abgeſtellet werden. ib. Doch muß man ihnen auf andere Weiſe proſpiciren. ib. Ehe ſie zum offenen betteln admittirt werden / iſt deren Condition wohl zu examiniren. ib. Starcke Bettler ſeynd nicht zu dulden. ib. Wer dieſen Namen verdiene. ib. Gehören unter die Vagabundos. ib. Sollen in die Zucht-Raſpel- und Spinn-Häuſer geſetzt werden. ib.

Müſſige ſtarcke Bettler ſoll die Obrigkeit aus der Stadt ſchaffen. xxxix. 18. Wie denen wahren Bettlern zu proſpiciren. ib. Ihr Zuſtand ſoll erſt examinirt werden. ib.

Bier. Frembdes Bier in die Stadt zu bringen iſt regulariter verbotten. xxxix. 45.

Bittel. Laboriren levis notæ macula. x. 57.

Blut-Freundſchafft. Was es ſey. xiii. 1. & 20. Wie ſie getheilet iſt wird. xiii. 2. Wird getheilet in eine Agnation und Cognation. xiii. 4. Was vor Reguln zur Erkundigung der Blut-Freundſchafft zu obſerviren. xiii. 20.

Blutſchand. Blutſchänder ſeynd infam. x. 15.

Boßhaffte Verlaſſung. Scheidet die Ehe. xii. 32. Was eine boßhaffte Verlaſſung ſey. ib. Wie des Abweſenden Tod zu probiren. ib. Scheidet die Ehe nicht/ biß der Deſertions-Proceſs angeſtellet iſt. xii. 33. Wie in dieſem Proceſs zu verfahren. ib. Der aus Ungedult von ſeinem böſen Weib laufft/ iſt kein Malitioſus deſertor. ib. Der Deſertor ſoll 3. mahl citirt werden in 3. Territoriis. xii. 34. Wie wann der Deſertor vor oder nach geſprochenem Urtel kommet und ſeine Abweſenheit legitimiren will. ib. Wie wann wider

ihn

Ihn in Contumaciam verfahrn worden. ib. Der Deſertor verlieret potionem Statutariam. ibid. Nicht aber der verlaſſene Theil. ibid. Wie die Deſertores abzuſtraffen. ibid, Ob der Deſertor wieder ehelichen könne/ und wo ers gethan/ ob die Ehe zu diſſolviren. ib. Die Deſerta lucriret das Ehegeld und Gegenſatz. ib. bekommet/ ante ſententiam, die Succeſſion, und nach derſelben portionem ſtatutarium ib. Die Verſagung ehelicher Pflicht iſt auch eine Species boßhaffter Verlaſſung, xII. 35.

Bräutigam. Wann er ſeine Braut beſchläfft/ wird er nicht fornications-Weiſe gethan zu haben geglaubet. xI. 16. Bräutigam und Braut werden in favorabilibus vor Ehegatten gehalten. ib. Können mit Zwang zu adimplirung der Ehe angehalten werden. ib. Wie es mit der Braut / die ſich mit zweyen verlobt/ zu halten. xI. 19.

Brauen. Brau-Gerechtigkeit kommet eigentlich den Burgern zu xxxIx. 45. Ob es den Häuſern anhange. ib.

Bronnen. Wie vielerley ſie ſeyen. xxxIx. 29. Ob ein jeder auf ſeinem Grund und Boden einen Bronnen Graben dürffe. ib. Wer zur reparation der Stadt-Bronnen concurriren müſſe. ib. Die Obrigkeit ſoll darauf Acht haben. ib. Wie die Bronnen-Vergiffter zu ſtraffen. ib. Wann ein Privatus anderer Bronnen mißbrauchet/ wie ſolches zu verwehren. ib.

Stadt-Bronnen können von keinen Privato acquirirt werden. xxxIx. ult. 4.

Brucken-Bau. Unter was vor Dienſte ſelbiger zu zählen. xxxvIII. 12.

Buchdruckereyen. Ob ſie von Beſchwerden exempt. ſeyen. xL. 19.

Burger. Wann der Unterſcheid zwiſchen Burgern und Bauren entſtanden. xxxvIII. 1. Kan verbotten werden/ daß ſie auſſer der Stadt nichts verſchmauſen/ vereſen oder vertrincken. xxxIx. 20. Woher der Name Burger komme. xxxIx. 31. Differirt von Unterthanen. ib. Von incola oder Einwohner. ib. Die bloſe Haus-Mietung macht keinen Burger. ib.

Von verſchiedenen Arten der Bürger. xxxIx. 32. Was zu einem cive originario requirirt werde. ib. Ob auf den Vater oder Mutter/ oder Heyrath zu ſehen. ib. Was ein angenommener Burger ſey. ib. Was ein vollkommener Bürger ſey. ib. Was confœderirte Burger ſeyen. ib. Was Ehren-Bürger. ib.

Wie von einem Vater ein Bürger könne gebohren werden. xxxIx. 34. Ob die Kinder auch von der Mutter her/ Burger werden können. ib. Huren-Kinder werden Burger wo die Mutter iſt. ib. Was von Findel-Kinder zu ſagen. ib.

Wer nicht von Burgern aufzunehmen ſey. xxxII. 35. Leibeinigene ſollen nicht Burgere ſeyn/ wann ſie ſchon eine Freyin heyrathen. ib. Leute von anderer Religion. ib. Ob Pupillen zu admittiren. ib.

Was derjenige zu obſerviren/ ſo Burger werden will. xxxIx. 36. Muß das Mann-Recht præſtiren. ib. Das Burger-Geld bezahlen. ib. Wovon die ge-

bohrnen

bohrnen Burger frey ſeyen. ib. Das Burger-Eyd ablegen. ib. Die Weiber ſeynd davon frey. ib. Unter des Vaters Eyd werden auch die Kinder begrieffen. ib. Wie wann aber der Sohn ein beſonderes Haushalten anſtellet. ibid. Ob dieſer Burger-Eyd könne erlaſſen werden. Ibid. Wann der Lands-Herꝛ dem Burger das Burger-Eyd erlaſſen / hat er ihn nicht eo ipſo auch von der Huldigung abſolviret. Ibid. Neue Burger müſſen an theils Orten ihr Vermögen anzeigen. Ibid.

Ob einer zweyer Städte Burger ſeyn könne xxxix. 37. An etlichen Orten wird den abziehenden das Burger-Recht auf eine Zeit vorbehalten. Ibid.

Was der Burgere Ambt erfordere xxxix. 38. Ob er ſich der Obrigkeit widerſetzen könne. Ibid. Ihn injuriarium belangen. Ibid. Sollen von der Obrigkeit nicht übel reden und ihr Thun Suggilliren. Ibid. Worinn ihr Gehorſam beſtehen ſoll. Ibid.

Seynd zu Dienſten und Beſchwerden verbunden xxxix. 39. Ihnen lieget / ob die Stadt zu bewachen vide Stadt-Wacht.

Burger müſſen Stadt-Aembter wieder Willen annehmen xxxix. 44.

Genieſſen die Stadt Jura und Privilegia xxxix. 45. Seynd regulariter Frohnfrey. Ibid. Seynd beym Kauff vorzuziehen. ibid. Haben das Privilegium de non evocando. ibid. Können deputirte zur Obrigkeit ſchicken. ibid. Gehen in concurſu zuweilen den Frembden vor. ibid. Burgerſchafft genieſſet die Jura minorum. ibid.

Ob ein Burger / der ein Geiſtlicher geworden / aufhöre ein Burger zu ſeyn. xxxix. 46. Kan dem Stadt-Recht renunciren. ibid. Ob ſolches per ſtatutum könne inhibirt werden. ibid. Wann er nicht renunciren könne. ibid. Was er zuvor præſtiren muß ehe er abziehet. ibid. Wie wann er aus der Stadt zu ziehen gezwungen wird. ibid. Was den Burgern legirt iſt / werden der gantze Stadt zugeſchrieben. xxxix. ult. 1. Können zur Bauung und Reparation ihrer Häuſer gezwungen werden. ibid. 2.

Wer die Stadt verläſt / verliert die Privilegia. xxxix. ult. 5. Wird als ein Burger præſumirt / wo er in der Stadt gefunden wird. ibid. 6. Weiß was in der Stadt vorgehet. ibid. 7. Muß der Stadt Geſetze obſerviren. ibid. 12. Wer ein neuer Burger zu nennen. ibid. Wie die Burger vor die Stadt-Schuld zu ſtehen. ibid. 13. Ob ſie durchs Raths-Contract verbunden werden. ib. 14. Wer Burger aufnehmen könne. ibid. 19. Wo ein Civis originarius zu belangen. ibid. 16. Burger wo ſie in actionibus realibus einander verklagen können xxxix. ult. 17.

Burger-Recht. Was es ſey. iv. 1. Wie es vom Völcker-Recht differire. ibid. Wird getheilt in ein geſchriebenes und ungeſchriebenes. iv. 2. Was jenes vor ſpecies begreiffe. ibid. Wer ein burgerlich Recht geben könne. iv. 4. Wer im Römiſchen Reich. ibid. Was der Effect davon bey den Römern

 war.

war. XXXVI. 6. Wer im Durchreiſen an einem Ort gebohren wird / iſt deßwegen kein Bürger daſelbſt / wo der Vatter ſonſt ſchon ein Domicilium hat. XXXVI. 7. Was in einigen Orten bey deſſen Aufhebung zu obſerviren. XXXVI. 13. Muß Abzug-Geld geben. ib.

Ob es von den Eltern auf die Kinder könne transferirt werden. XXXIX. 32. Ob Frembden das Burger-Recht mitzutheilen. ib. Bringet nicht allezeit die Raths-fähigkeit mit ſich. ib. Was ein unvollkommener Burger ſey. ib.

Wie es getheilt werde. XXXIX. 33.

Was die cauſa efficiens dieſes juris ſey. XXXIX. 34. Wird adquirirt. 1. Durch die Geburt. ib. Iſt immutabel. ib. Was deſſen Effect war. ibid. 2. Kan heut zu Tag verzogen werden. ib. Ein anderes iſt von Weibern zu ſagen. ib. In dubio wird noch auf den Geburts-Ort geſehen. ib.

Von dem andern Modo, das Burger-Recht zu erlangen / von der Reception. XXXIX. 35. Wer es exerciren könne. ib. Soll klüglich dabey verfahren werden. ib.

Ob das wohnen ad eſſentiam deß Burger-Rechts gehöre. XXXIX. 37.

Wie es verlohren werde. XXXIX. 46. Wird vor adquiriret gehalten / wo einer in die Burger matricul kommet. XXXIX. ult. 11. Wer das jus Civitatis ex Privilegio hat / genieſſet es nur in favorabilibus. ibid. 18. & 20. Der Sohn der ſeine beſondere Nahrung hat / iſt ſchuldig / Burger zu werden / wann er ſchon in deß Vatters Haus iſt. ibid. 21. Die Stadt-Obrigkeit kan diejenige nicht nach Belieben abweiſen / die ſich umbs Burger-Recht bewerben. ibid. 22.

Burgermeiſtere und Rath vide Tit. Gemeinde was ihr Amt ſey. XXXIX. 5. Abſonderlich deß regierenden Burgermeiſters. ibid. Wie ſie votiren ſollen. ibid. Wie wann die Vota paria ſeynd. ibid. Die Raths-Vota ſollen in der Seſſion colligiret / nicht aber von Hauß aus abgeholet werden. ib. Wie wann die meiſten vom Rath abweſend. ib. Ob ein gantzer Rath könne ſuſpect gemacht werden. ib. Wie der Rath getheilt wird. ibid. Den Raths-Herren pflegen neben-Aembter anvertraut zu werden. ib. Ob einer Perſon viel Aembter anzuvertrauen. ib.

Sollen auf die Gebäude der gemeinen Stadt ſo wol als der Privat-Perſonen ſehen. XXXIX. 21.

Haben wegen ihrer Steuer- Wacht- Diſcretions-Gelder das jus prælationis. XXXIX. 45.

Können ihres acceptirten Burgers wegen Mandata auswürcken / wann dieſer ſich ſchon durch Geld redimirt hätte. XXXIX. ult. 23.

Burgerliche Sachen differiren von den Sachen / ſo das gemeine Weſen angehen. XXXIX. 31.

C.

Cammergerichts-Ordnung. Wer ſolche heraus gegeben / und wie viel deren ſeyen. VIII. 15.

Canon. Was es ſey. IV. 13.
Capitulatio. Iſt kein Geſetz/ und verbindet dahero nicht vi Legis. LV.
Caviller Seyn levi macula notiret. X. 57.
Cenſus. Bona Cenſitica was ſie ſeyen. XXXVIII. 3. Wie ſie von den bonis Emphyteuticis differiren. ibid. In dubio werden die Güter mehr vor Cenſual als Emphyteutiſch gehalten. ib.
Citation. Wie ſie gegen eine Gemeinde zu verrichten. XXXVIII. 18.
Codex. Wie er ſonſt genennet werde / und was er begreiffe. VIII. 4
Cognatio. Vide Anverwandtſchafft.
Collatio. Vide Einwerffung in die Erbſchafft. Ob die Studier-Koſten von dem Sohn in die gemeine Erbſchafft einzuwerffen. XVIII. 22. Ob die Bücher zu conferiren. ib. Koſten / die der Vatter zu Adquirirung einer Dignität vorgeſchoſſen. ib. Koſten/ die auf eine nützliche Reiſe verwandt ſeynd. ib. Ob Koſten/ die zur Lernung einer Kunſt und Handwercks aufgewandt werden/ zu conferiren. ib.
Collegien. Seynd zweyerley. XXXVII. 29. Niemand kan vor ſich ein Collegium anſtellen. ibid. Wird regulariter vor unzuläſſig gehalten. ibid. Nicht alle Collegia illicita ſeyn auch nicht zu dulten. ib. Wie ein Collegium von einem corpere differire. ib. Wie auch von einer Societät. ibid. Kan gewiſſe Statuta machen. ib. Können zuweilen gewiſſe Freyheiten von Obrigkeit wegen erlaubet worden. ib.
Ein Collegium kan zuweilen ein jus privativum haben. ib. Was aber hiezu requirirt werde. ib. Wie es ſolche Befreyung verlieren könne. ibid. Adde vocem Handwerck.
Drey machen ein Collegium, doch können auch wenigern etwas ſchlieſſen. XXXVII. ult. 14. Wann ein Collegium aufgehoben werde. ibid. 15. Wann mans wieder erneuern will/ muß die Confirmation dazu kommen. ib. 15. Unter den Collegen iſt kein Vorzug. ib. Wann ein Collega den andern verdächtig machen will/ kan er pendente lite nicht aus dem Collegio geſchafft werden. ib. 17. Die Injurie dem Collegio angethan ſtirbt nicht/ wann ſchon alle Collegien abſterben. ib. 18. Einem Collegio illicito kan nichts vermacht werden. ib. 19.
Commercia. Vide Kauffmannſchafft.
Communis opinio. Vide gemeine Meynung.
Communio bonorum. Vide vermiſchtes Gut. Ob das ſtatutum communis auch auf diejenige Güter ſich extendire/ die in einem andern Territorio legen. XIV. 13.
Compromiſſi. Ob ein Minor, der keinen Vormund hat/ compromittiren könne. XXIX. 23. Ob der Vormund es thun kan. ibid.
Concubin. Was ſie ſey. XIX. 6.

Conſanguinitas. Vide Blut-Freundſchafft.
Conſtitutiones Principium Was ſie ſeyen. IV. 2. Wie vielerley Species ſie haben. IV. 12. IV. 14.
Contractus. Deren Urſprung. III. 11.
Copulation. Wird an theils Orten nicht eher verſtattet/ biß der Contrahent teſtimoniales beygebracht. XII. 11. Wie wann nur auf eines theils Teſtamonia die Copulation erfolget. ibid. Thut zum Weſen der Ehe nichts. XII. 13. Das vor derſelben erzeugte Kind iſt ein Partus legitimus. ibid. Muß doch Krafft der Kirchen-Conſtitutionen obſerviret worden. ibid. Ob diejenige/ ſo ſich vor der Copulation vermiſchet/ Kirchenbuß thun ſollen. ibid. Ob die Handwercker deßwegen von der Zunfft auszuſchlieſſen. ibid.
Corpus Juris Civ. Vide Römiſches Recht.
Corpus Juris Canon. Was in demſelben zu finden. VIII. 10. Was die Decreta ſeyen. ibid. Was die Decretales. VIII. 11. Woher deſſen Authorität im Reich entſtanden. VIII. 12. Was vor Reguln bey deſſen Gebrauch und Adhibirung in acht zu nehmen. VIII. 13.
Curato, Cura. Was die Cura ſey. XXXIV. 1. Was ein Curator ſey/ ibid. Wie er vom Tutore differire. ibid. Ob heut zu Tag von mancherley Arten der Curatorum. XXXIV. 2. Legitimi und dativi. ibid. Generales und ſpeciales. ibid. Ordinarii und Extra-ordinarii. ibid. Es giebt auch heut zu Tag Curatores Teſtamentarios. ibid.
Wann ein Curator könne gegeben werden. XXXIV. 6. 1. Denen Minoribus. ib. Ob jemand anders vor einem Minore einen Curatorem begehren könne. ib. Können zuweilen denen Minoribus wider ihren Willen gegeben werden. ibid. Beſonders wo ihnen Geld zu zahlen iſt/ ibid. Können heut zu Tag indiſtinctè wider ihren Willen den Minoribus gegeben werden. ibid.
Ein Curator wird auch raſenden Perſonen gegeben. XXXIV. 7. Wann der Furioſus über 14. Jahr alt/ iſt er deßwegen in keiner beſondern Curatel. ib. Wie vielerley die Curatela furioſorum ſey. ibid. Ob per Teſtamentum dem Furioſo ein Curator gegeben werden könne. ibid. Die Furioſi ſeyn in der Curatel ihrer nächſten Freunde. ibid. Ob ſie auch in cura dativa ſeyn können. ibid. Ein Sohn kan ſeines raſenden Vatters Curator ſeyn. ibid.
Oder einen Curatorem vor ihn bitten. ibid. Ob eine Mutter eine Curatrix ihrer raſenden Kinder ſeyn könne. ibid. Ob ein Mann ſeines raſenden Weibs. ibid. Was vom Curatore minorum ratione officii gemeldet worden/ hat auch in Curatore furioſorum ſtatt. ibid. Sein Gut iſt dem Furioſo tacitè obligiret. ibid. Wie wann der Furioſus dilucida intervalla hat. ibid.
Kan auch mit deß Curatoris Willen keine frembde Erbſchafft adquiriren. ibid. Der Curator aber ſelbige eines weil annehmen. ibid.
Von den Curatoribus Prodigorum. XXXIV. 8. Was vor ein Prodigus ſeyn müſſe/

müſſe/ wann ihm ein Curator geſetzt werden ſoll. ibid. Muß citiret werden ad videndum ſibi dari Curatorem. ibid.

Curatores. Werden auch den Albern/ Blöden/ Stummen/ Tauben und ſtets Lagerhafften gegeben. XXXIV. 9. Auch einen wollüſtigen Weib. ibid.

Curator. Kan auch zu einer gewiſſen Sache gegeben werden. XXXIV. 9. Wann einem Pupillen/ der ſchon einen Tutorem hat/ noch ein Curator könne geſetzt werden. XXXIV. 9.

Welche Obrigkeit Curatores geben könne. XXXIV. 10. Wer Curator ſeyn könne. ibid. Ob der Bräutigam der Braut/ der Schweher der Schnur Curator ſeyn könne. ibid. Ob ein Abweſender. ibid. Eine Mutter kan zuweilen auch bey des Manns Lebzeiten ihres Kindes Curatrix ſeyn. ibid. An theils Orten adminiſtriret der noch lebende Ehegatte deß Verſtorbenen Güter. ibid.

Ob auch einige Perſonen verbunden ſeyen / Curatores vor denen Minorennibus zu begehren. XXXIV. 11.

Die Mutter darff es nicht thun / als in gewiſſen caſibus. ibid. Ob es der Creditor, Legatarius Tutor thun können. ibid. Ein ſchwangeres Weib muß einen Curatorem ventris begehren. ibid. Wer einen ausbittet muß vor die Gefahr ſtehen. ibid.

Vom Ambt der Curatorem XXXIV. 12. So wol vor als nach deſſen Antritt. ibid. Ob er ſeiner Curandin ein Heyrat-Gut ordnen könne? ibid.

Wie ſich die Curatel endige / und aus was Urſachen. XXXIV. 13. Wie hoch das Alter zu deren Endigung ſeyn müſſe. ibid. In Sachſen wird das 21. Jahr requiriret / und ob es den Weibern nutze/ weil ſie in ſteter Curatel ſeynd. ibid. Die Ehe hebt Moribus Germ. Die Curatel auf. ibid. Deß Curatoris Tod endet die Curam. ibid. Wie wann ein Curator dem Tutori adjungirt wird. ibid. Die Venia ætatis endet die Curatel. ibid.

Wann ſich der Furioſorum und prodigorum Curatel endige. XXXIV. 14. Die intervalla heben ſie nicht auf. ibid.

Was dem Curatori nach geendeter Curatel obliege. XXXIV. 15. Was der Curand vor eine Action wider ihn habe. ibid. Wie ſolche von der Actione Tutelæ differire. ibid. Wie der Curator Rechnung thun müſſe/ und zwar ſchrifftlich ſeine Regiſter halten. ibid.

Die Rechnung ſoll klar und ausführlich ſeyn. ibid. Da er von einem Document nichts wiſſen wolle/ kan ihm das Jurament imponirt werden. ibid. Was er in Empfang genommen/ kan er nicht mehr negiren. ibid. Wie deß Curatoris manual müſſe beſchaffen ſeyn. ibid.

Was bey unbeſcheinten kleinen oder groſſen Poſten zu obſerviren. ibid. Wann er Gelder in Hände hat / muß er vor das Intereſſe ſtehen. ibid. Die bloſſe productio oder Obligation, beweiſet vor dem Vormund die Solution nicht.

nicht. ibid. Wie weit im Reſt. Verweiß / die vom Vormund übergebene Obligationes zu regardiren. ib. Ob nach abgelegt- und quittirter Rechnung / die Ablegung noch einmahl könne urgirt werden. Ob er Actionem contrariam contra Curandum habe. ib.

Die Curatel höret auf / ſo offt deren Urſach aufhöret. XXXIV. ult. 4. Was dem Curatori minoris oblieget / das lieget auch ob dem Curatori abſentis. ibid. 5.

Curator ad litem. Was er ſey. XXXIV. 2. Wem und von wem er geordnet wird. XXXIV. 5. Muß ein Curatorium haben. ib. Kan auch dem Minori wider Willen gegeben werden. ibid. Niemand kan zu dieſer Curatel gezwungen werden. ib.

Wann der Pupill zu ſtreiten hat / und hat keine Tutorem. ib. Hat auſſer dem Streit mit andern Geſchäfften nicht zu thun. ib. Darff kein Inventarium machen. ib. Wie lang ſein Ambt währet. ib. Es kan ihm ein Salarium conſtituirt werden. ib. Sein Vermögen leidet keine tacitam hypothecam. ib. Wann er in dem Contract ſeines Curandi williget / hafftet er nicht davon.

Curator Bonorum. Was er ſey. XXXIV. 2. & 5. Was ſeyn Ambt ſey. ib. Von wem er conſtituirt werde. ib. Muß ein Inventarium machen. ibid. Das Vermögen adminiſtriren / Schulden einfordern und Rechnung thun. ibid. Wird auch der Erbſchafft / wo der Erb abweſend / gegeben. ib. Wie / wann kein Erb eingeſetzet / noch ſich jemand zur Succeſſion finden will. ib. Dieſer Curator horet auf / wo die Erbſchafft einmahl angetretten. ib. Dieſe Curatel der Abweſenden wird insgemein den nächſten Freunden aufgetragen. ib. Wie wann viel Frembde in eodem gradu vorhanden. ib. Wie bey Uberlaſſung der Güter die Abſentes zu verfahren. ib. Was vor eine culpam er zu præſtiren hat. ib. Wann dieſe Curatel ein Ende nehme. ib. Wann die Creditores ex primo Decreto immittirt werden / wird gleichfalls ein Curator Bonorum geſetzet. ib.

Curator mulierum. Was er ſey. XXXIV. 2. Ob der Mann es ſeyn könne. XXXIV. 4. Ohne ſolchen kan das Weib in Sachſen nichts efficaciter handeln. ib. Wer ſie conſtituire. ib. Was vor Negotia er zu beſorgen habe. ib. Ein generalis hebt deß ſpecialis Ambt auf. ibid. Wird auf deß Weibs Bitten / oder ex officio conſtituirt. ib. Muß an dem Gerichts-Stab geloben. ib. Kan ohne Curatorio nichts handeln. ibid. Kan einen Actorem beſtellen. ibid.

Wer Curator mulierum ſeyn könne. ibid. De Jure Sax. kan es der Mann ſeyn. ib. Alle Weibs-Perſonen haben Kriegliche Vormündere nöthig. ib. Ob ein frembdes Weib in Sachſen einen Krieglichen Vormund haben müſſe. ibid. Perſonæ Illuſtres ſeynd ausgenommen. ibid. Wie auch Kauffmanns-Weiber. ibid. In was Geſchäfften er conſtituirt werde. ib. Oh-

ne dern Conſens kan das Weib ihren Rechten nicht renunciren. ib. Der Conſens iſt in Eheſachen / Teſtamenten und wo das Weib reicher worden / nicht nöthig. ib. Worinn ſein Ambt beſtehe. ib. Hat die Verwaltung deß Vermögens nicht. ib. Muß expreſſè conſentiren. ib. Was vor ein Unterſchied ſey zwiſchen einen Curatorem legitimum und Krieglichen Vormund. ibid.

DEcretum. Was es ſey. IV. 12. Und wie vielerley die Decreta. ib. In Jure Can. Was ein Decret ſey. IV. 13. & VIII. 10.

Decretalis Epiſtola. Was es ſey. IV. 13. & VIII. 11.

Dienſte. Unterthanen Dienſte. Vide munera, was ſie ſeyen / und wie vielerley. XL. 12. Seynd entweder Publica oder Privata. ib. Patrimonialia, Perſonalia und mixta. ib. Die Realia werden in dreyerley Verſtand genommen. ib. Seynd vel ordinaria vel extraordinaria. ib. Wie vielerley die letztern ſeyen. ibid. Munera mixta ſeyen. ibid.

Wer ſolche Munera im Römiſchen Reich auflegen könne? XL. 13. Wem ſie können auferleget werden. ib.

Ob ein Unterthan wegen auswärtiger Güter könne beſchwehrt werden. ibid. Ob ein Forenſis. ibid.

Um welcher Sachen Willen dieſe Beſchwerden können imponirt werden. XL. 14. Es iſt dabey blos auf deren Nutzen und Eintrag zu ſehen. ib. Ob Cram-Waaren / zinßbare Capitalien &c. hieher gehören. ib.

Die unbewegliche Sachen ſollen nach dem Ertrag beſchwehret werden. XL. 15. Ob die Mühlen davon exempt ſeyen. ib. Wie weit die Onera zu extendiren. ib.

Von denen ad res incorporales gehörigen Beſchwerden. XL. 16. Worunter gehören Künſte und Handwercke / jährliche Zinſen / Erb-Zinß-Güter / Zehenden / Lehen. &c. ib.

Sachen / die keine Frucht bringen / tragen auch keine Onera, und was ſolche Sachen ſeyen? XL. 17. Werden in ſpecie benahmet. ib.

Was vor Perſonen von denen Muneribus enthoben ſeyen. XL. 18. Als die Reip. cauſa abweſend geweſen. ib. Die Vacatio munerum differirt von der excuſation. ib. Wer ſich entſchuldigen könne / und wann ers anbringen muß. ib.

Weder minores, majores 70. annis, Krancke / arme und in Ehren-Aembtern ſtehende ſeynd excuſirt. ib.

Dienſtbothe. Vide etiam Famulus, wer ein Dienſtboth ſeyn könne? XXXV. 5. Kein Chriſt ſoll einem Juden dienen. ib. Wie heut die Knecht und Magdſchafft conſtituirt werde. ibid.

Der Dienſtboth iſt dem Herrn / und dieſer jenem / und wozu / verbunden. XXXV. 6. Von der Dienſtbothen Lohn. XXXV. 7. vid. Tit. Herr. Wieviel Lohn

zu ge-

zu geben. XXXV. 7. Wann die Lohns-Rechnung den Anfang nimmt. ibid. Wann der Dienſtboth durch Kranckheit gehindert wird/ zu rechter Zeit einzuſtehen/ ſchadet ſolches ihm und nicht dem Herꝛn. ibid.

Wie wann der Herꝛ den Dienſtbothen hinterte/ ſeinen Dienſt anzutretten. ib. Wann muß der Lohn abgerichtet werden? ibid. Wie wann der Herꝛ nur die Kleidung ſtatt Lohns verſprochen. ibid.

Wann der Herꝛ den Knecht übel hält/ daß er davon gehen muß/ oder wird gar fort gejaget/ kan er den gantzen Lohn fordern? XXXV. 9.

Wann der Herꝛ vor Verlauff des Jahrs geſtorben/ ob dem Dienſtbothen der gantze Jahrs-Lohn gehöre? XXXV. 8.

Ob der Erb den Dienſtbothen zwingen könne/ in ſeinen Dienſten zu bleiben. ib. Wann der Knecht vor Ablauff des Jahrs ſtirbt/ wieviel Lohn ſeine Erben fordern können. ibid. Wie wann der Dienſtboth den Lohn zweymal fordert/ wie iſt er zu Straffen? ibid.

Wann der Dienſtboth gehintet wird/ ob er den gantzen Lohn begehren könne? XXXV. 10. Ob einem krancken Dienſtbothen der gantze Jahrs-Lohn gehöre? XXXV. 11. Ob er einen Subſtitutum ſtellen müſſe. ibid. Wie wann aber einem ſolche Hinterung einfällt/ die weder der Herꝛ noch Knecht/ cauſiret hat? ibid. Wie wann der Dienſtboth das Verſaumte abdienen will? XXXV. 12. Herren und Frauen ſollen den Dienſtbothen ihren Lohn nicht liederlicher Urſachen wegen beſchneiden. ib. Der Dienſtboth aber auch ſeinen Herꝛn nicht in Schaden ſetzen. ibid.

Ob der an der Dienſt-Leiſtung gehinderte Dienſtboth nicht einen Subſtitutum ſetzen könne? XXXV. 13. Und dazu kan gezwungen werden. ib. Der Dienſtboth muß aber vor den Schaden ſtehen/ den der Subſtitutus cauſiret. ibid. Der Herꝛ iſt nicht gezwungen/ den Subſtitutum anzunehmen. ibid.

Von Privilegiis des Lied-Lohns vid. Lohn. Der Dienſtboth muß nach des Herꝛn Willen leben. XXXV. 16. Soll ihn und das Seinige vertheidigen. ibid. Doch daß er ſein Leben dem Herꝛn vorziehe. ib. Muß wider ihn nichts ehrenrühriges Klagen. ib. Ob er ihn injuriarum belangen könne. ibid. Iſt ſeinem Herꝛn ehrbare Dienſte ſchuldig. Wann der Dienſtboth indeterminatè zu dienen verſprochen/ was vor Dienſte zu verſtehen ſeynd. ibid. Was ſie in ihres Herꝛn Dienſten erwerben/ gehört dem Herꝛn. ibid. Wann der Dienſtboth zwey Herren hat/ wem ſoll er am meiſten folgen? ibid. Ob der Dienſtboth ein Delictum, das wieder ſeinen Herꝛn geſchmiedet wird/ erfähret/ er ſolches ihm anzeigen ſoll? XXXV. 19. Ob ſie von den Privilegiis ihrer Herren participiren. XXXV. 21.

Ob der Dd. und Studioſorum Privilegia ihre Diener und Jungen genieſſen. ib. Wie ſich die Dienſtbothenſchafft ende. XXXV. 22.

Digeſta. Was ſie ſeyen/ wie ſie getheilet worden. VIII. 3.

Docto-

Doctores. Von wem ſie können vociret werden. X. 8. Ob die Bullati ſo gut ſeyen/ als die vocirte auf Univerſitäten. ib. Wie ſie in ein und anderer Facultät den Vorzug haben. X. 9. Von ihren Privilegien. X. 10. Werden den Edlen gleich gehalten an Kleidern/ Degen-Tragen. ib. Haben wegen ihrer Güter Befreyungen reſpectu der Steuer. X. 11. Vom Wachen/ Einquartierungen ꝛc. ib. Ob ſie auf Soldatiſche Art teſtiren können. ib. Haben das Beneficium compotentiæ. ib. Können Schuld-Sachen wegen nicht arreſtirt werden. ib. Können ſich Wappen erwählen. ib. Ihre Immunitäten in Gerichts-Fällen. X. 13. Wie auch ihre Prærogativen in Criminal-Sachen. X. 14. Sollen nicht torquirt werden. ibid. Der Doctorum Weiber genieſſen die Privilegia der Männer. X. 15. Wie auch Wittiben und Kinder. ibid.

Doctorum Opiniones communes vid. gemeine Meynung.

Dogma. Was es ſey. IV. 13.

Domicilium. Adde Haußhalten. Haus wie vielerley es ſey? XXXVI. 6. Was das Domicilium Originis ſey. XXXVI. 7. Solches machet des Vatters Perſon. ib. Wo die Findel Kinder ihr Domicilium Originis haben. ibid. Welches die ſicherſte Meynung von dem Domicilio Originis ſey. ib. Wann der Vatter kein gewiſſes Domicilium hat/ und es würde ihm im Durchreiſſen ein Kind gebohren/ ſo bekommt daſſelbe das Domicilium Originis daſelbſt. ib. Das Domicilium Originis iſt unveränderlich. ib. Die Effectus aber können gehindert und aufgehoben werden. ib. Heut zu Tag hat es keine ſondere Krafft mehr. ib. Kan verändert werden. ib. Doch wird die Mutatio nicht præſumiret. ib. Was ein Domicilium voluntarium ſey. ibid.

Vom Domicilio neceſſario. XXXVI. 8. Die Ehe-Frau muß des Manns Domicilium folgen. ib. Behält es auch als eine Wittib. ib. Wie wann ſie frech und unkeuſch wird? ib.

Wann der Mann zur Frau einheyrathet/ conſtituirt er ein beſonderes Domicilium. ib. Was zu Conſtituirung eines freywilligen Domicilii requiriret werde? XXXVI. 9. Die bloſſen Häuſer machen kein Domicilium. ib. Es kan einer ſeine Wohnung/ nicht aber Haußhalten an einem Ort haben. ibid Geſandte/ Officirer/ Hof-Bediente haben deßwegen kein Domicilium, ob ſie ſchon an einem Ort wohnen. ib. Wie auch Kauff-Leute/ die einen beſtändigen Laden haben. ibid.

Wie die Habitatio und animus conſtituendi Domicilium zu erweiſen. XXXVI. 10. Wer ſich declariret nicht beſtändig an einem Ort zu bleiben/ der conſtituirt kein Domicilium. ib. Bißweilen muß man nach den Muthmaſſungen gehen. ibid. Wie viel Zeit præſumptivè ein Domicilium conſtituiret. ibid.

Was der Effect eines conſtituirten Domicilii ſey. XXXVI. 11.

Ein Domicilium kan durch eine widrige declaration wieder aufgehoben werden. XXXVI. 12. Doch kan per Statutum verbotten werden / daß ohne Conſens niemand das Domicilium ändere. ibid. Wann die Eltern in die Ehe-Pacta bringen laſſen / daß ber Bräutigam mit ihrer Tochter nicht auſſer Land ziehe / ſondern an einem gewiſſen Ort ſein Domicilium conſtituire / ob er de jure dazu könne verbunden werden? XXXVI. 12. Ob er ohne einige Straffe das Domicilium ändern könne? ibid. Ob man dem Domicilio renunciren könne? ibid.

Was bey Endigung des Domicilii reſpectu des Domiciliantens requiriret werde. XXXVI. 13. Man kan viel Jahr an einem Ort wohnen / und doch an einem andern ſein Domicilium behalten. ib. Was an einigen Orten bey Aenderung des Domicilii zu obſerviren iſt. ibid. Wer ändert / kan nicht mehr von den burgerlicherlichen Freyheiten participiren. ibid. Ob ihm neue Beſchwerungen angehen / wann er ändern will? ibid. Ob er zu denen alten Beſchwerden concurriren müſſe? ibid. Der angeſponnene Proceſs aber continuiret auch nach mutirtem Domicilio. ib. Wie wann die bloſſe Actio zukäme / aber noch nicht inſtituirt wäre. ibid.

Durch den Tod des Poſſeſſoris endet ſich das Domicilium. XXXVI. 14. Ob es ſich nicht auf die Erben transferiren laſſe. ib. Es endet ſich auch zu Seiten des Weibs durch die Ehe. ibid.

Es kan einer viel Domicilia haben / und Abwechslungs-Weiſe in einem und andern wohnen. XXXVI. ult. 2. Muß an jedem Ort die Onera tragen. ibid. Nach welchem Ort das Domicilium oder Haußhalten zu æſtimiren / wann einer mehr als ein Hauß hat? ibid. 3.

Das bloſſe Hauß Beſitzen macht kein Domicilium. ib. 4. Wann Mann und Weib an zwey beſondern Orten wohnen / iſt auf das Domicilium des Manns zu ſehen. ibid.

Wann wegen der Güter Theilung zweyerley Statuta wären / ob auf das Domicilium mariti oder uxoris zu ſehen? XXXVI. ult. 12.

Das Domicilium allein Macht keinen Unterthanen. XL. 7.

Dominium. Vide Herrſchafft.

Donatio. Inter conjuges vide Ehe-Geſchäncke.

Donatio. Propter nuptias vide Gegengeld. Wiederlage.

Dorff. Was es ſey / und wo das lateiniſche Wort Pagus herkomme. XXXVIII. 1. Die Alten hieſſen es ein Gow. ibid.

Wie es vom Flecken differire. ibid. Was ein Weyler / Meyer-Hof / Burg-Stall ꝛc. ſey. ib. Die Dörffer ſeynd anfangs in Teutſchland zu Caroli M. Zeiten vor den Städten im Brauch geweſen. ibid. Der Dörffer Zuſtand iſt nicht einerley. ibid. Es gibt freye Reichs-Dörffer / Ambts-Dörffer / Gerichts-Dörffer / Gemein-Dörffer / ꝛc.

Dörffer haben ihre Dorff-Vorſtehere/ Keimbürgen ꝛc. xxxviii. 41. vid. Schuldtheiß. Item Keimbürgen.

Dorff-Gericht. Wie ſolche in Sachſen beſchaffen. xxxviii. 43. Ob der Edelleute Sachen darinn können tractirt werden. ibid. Wie ſie ſonſt genannt werden. ibid. Wie übel dabey verfahren wird. ibid.

Dorff-Ordnung. Zu was Ende ſie eingeführt seyen. xxxviii. 44. Wer ſie conſtituire. ibid. Wie eine Dorffs-Ordnung einzurichten? ib.

Dotalitium. Adde Leibgeding. Was es ſey? xvi. 1. Wie ſie differiret vom Gegenvermächtnuß oder Donatione propter nuptias. ib.

Zuweilen aber iſt eins. ib. Wie es getheilet wird. xvi. 2. Wie ſie differiren. ibid. Wodurch es conſtituiret werde. ibid. Wer ein Leibgeding conſtituiren könne. xvi. 3. Die Agnaten ſeynd dergleichen ſchuldig. ibid. Wem es conſtituiret werde. ibid. Worinn es kan conſtituiret werden. ibid. Ob es in fideicommiſs-Gütern geſchehen könne. ib. Ob in den jenigen Gütern/ wo ein anderer den Uſumfructum hat? ibid. Wie hoch es zu conſtituiren. xvi. 4. Wie es in Sachſen gebräuchlich. ibid. Wie viel in Francken und anderen Orten. ib. Wie wann es in allodialibus conſtituiret wird. ibid. Wie wann die Æqualitas dotis & dotalitii eingeführet iſt. ibid. Ob der Mann ohne des Lehen-Herrns und der Mitbelehnten Wiſſen/ und Willen ein dotalitium conſtituiren könne. xv. 5. Wie wann des Lehen-Herrn Conſens ſo geſchwind nicht zu bekommen. ib.

Wie wann der Agnat des Conſtituenten Erbe iſt. ibid. Des Manns Erben ſeynd ſchuldig ein dotalitum zu conſtituiren. ibid. xvi. 6. Doch muß die Frau dotem illatam beweiſen/ und wie? ibid. Ob die Confeſſio mariti genug ſey. ibid. & xvi. 22. 1. Ob die Verſio in utilitatem feudi zu probiren. ibid. Der Mann ſoll zuförderſt im allodio der Frau proſpiciren. ibid. Wann die Probatio verſionis ceſſire. ibid. Wie wann die Agnaten das Heyrath-Gut hinaus geben wollen/ können ſie ſich hiedurch vom Leibgeding liberiren. ibid. Wie wann die Frau das Heyrath-Gut noch inferiren will. xvi. 7. Wie wann der Mann viel Schulden hinterlaſſen. ibid Wie wann der Mann in Exigirung des Heyrath-Gutes nachläſſig geweſen. ibid. Ob das Weib wo ihr keine Gegenlage gemacht worden/ das Heyrath Gut repetiren könne? xvi. 8. Wie wann ſie aber einmahl das Leibgeding oder Heyrath-Gut erkieſet. ibid. Ob ſie das Leibgeding verlaſſen/ und portionem ſtatutariam annehmen könne? ibid.

Die Frau hat im Leibgeding den bloſſen Uſumfructum. xvi. 9. Kan es dahero nicht verpfänden oder veralieniren/ wohl aber die Nutznieſſung verpachten. ibid. Was ſie dabey vor einen Fleiß zu adhibiren. ibid. Was ſie vor Koſten zutragen? ibid.

Wie wann ſolche groß ſeynd? ibid. Ob die Wittib auch über das Leib-Ge-

ding

dinge ein Inventarium und Caution ausſtellen muß? XVI. 10. Was das Leib-Geding vor Würckung reſpectu der Wittib habe? XVI. 11. Wird erſt nach deß Manns Tod lucriret. ib. Kan ob moram das Intereſſe fordern / und wo des Manns Güter confiſcirt werden / bleibet diß frey. ibid.
Die Wittib hat deßwegen hypothecam tacitam, und das jus prælationis in gewiſſen Fällen. ib. Sie hat das jus retentionis an denen ihr pro dotalicio verſchriebenen Gütern. ib. Wann ſie die Poſſeſſion vom Leib-Geding nehmen können. ib. Muß Steuern und Einquartirung tragen. ibid.
Die Würckung des Leib-Gedings reſpectu des Manns. XVI. 12. Kan es nicht veralieniren oder verringern. ib. Endet ſich mit der Frauen Tod XVI. 13. Wem die fructus pendentes gehören. ib. Wann die Frau einen Ehe-Bruch begangen. XVI. 14.
Doch muß der Mann / nicht die Erben / ſie anklagen. ib. Wann ſie ein geiles Leben führet. ib. Wann ſie den Mann getödet / oder nach geſtanden / in ſeiner tödtlichen Kranckheit verlaſſen / ꝛc. ib. Wann ſie dem Leib-Geding renunciret. ibid.
Wann ſie laugnet eine Nutzniesserin zu ſeyn. ib. Wann die Ehe wegen eines Ehegatten Impotenz diſſolviret worden / oder in 30. Jahren kein Dodalitium begehret / oder das Leib-Geding in ſubſtantia deterioriret hat. ib. Höret mit dem Tod des Weibes auf. ib.
Differiret vor Wittum. XVI 15. Vid. Wittum. Wo das Heyrath-Gut nicht offenbar / ſo ceſſiret auch das Dodalitium. XVI. 1. Was ein Nutznieſſer vor Recht hat / das genieſſet auch die Wittib im Leib-Geding. ib. 2.
Durchzug. Der freye Durchzug iſt Juris Gent. III. 13. Soll aber unſchädlich ſeyn. ibid.
Ebenbild Gottes. Was daſſelbe bey den erſten Menſchen geweſen. I. 1. Wann ſolches geblieben wäre / hätten wir keinen weltlichen Staat gebraucht. ibid. Wie ſolches verlohren worden. I. 2. Seynd noch einige Rudera davon übrig. I. 3.
Edelmann. Vide Adel.
Edictum. Was es ſey. IV. 12.
Edicta Prætorum. Was ſie ſeyen. IV. 2. Seynd noch von dem Jure Civ. zu unterſcheiden. IV. 2. Seynd mit denen Edictis Principum Imp. nicht zu vergleichen. ibid.
Eggert. Was es ſey. XXXVIII. 26.
Ehe. Eheſtand. Soll nicht wie das Vieh angefangen werden / ſondern einige Solennitäten vorhergehen. XI. 1. Insgemein gehen Sponſalia vorher. XI. 2. Was es ſey. XII. 1. Iſt entweder öffentlich oder heimlich. XII. 2. Zur öffentlichen gehört di Proclamation und Prieſterliche Einſegnung. ibid. Eine heimliche Ehe wird nicht gleich diſſolviret / noch die Kinder vor ächt erkant. ibid.

ibid. Die Ehe iſt entweder zu gelaſſen und Geſetzmäſſig oder nicht. XII. 3. Exempla von unzugelaſſen Ehen. ibid. Seynd ipſo jure nullæ, und brauchen keine Diſſolution. ibid.

Seynd vornemlich Lev. 18. verbotten. ibid. Können vom Pabſt diſpenſirt werden. ib. Seynd nicht Juris naturæ. ib. Die Ehegatten ſollen in inceſter Ehe nicht gelaſſen werden. ib. Unter die nichtigen Ehen gehöret auch/ wann bey noch lebenden Ehegatten / die andere ſich anderweits verehlichet. ibid. Ob der wiederkommende Theil gezwungen werden kan/ ſein inzwiſchen anderweit verehlichtes Weib wieder anzunehmen? ibid. Was vor Ehen die LL. civiles pro nullis declariren. ibid. Wann die Eltern diſſentiren / iſt die Ehe null. ibid.

Item/ wann ein Rauber eine geraubte ehlichet. ibid. Wie wann zwey Perſonen zuſamm heyrathen/ welche von der jenigen Hinternuß/ welche die annulliren nichts wiſſen. XII. 3. Auch in nichtigen Ehen kan kein Theil vor ſich abtretten. ib. Die Ehe iſt entweder wahrhafft / oder eingebildet. XII. 4. Die bloſſe Beywohnung macht keine Ehe. ib. Doch in favorem der Kinder wird ſie davor gehalten. ib. Iſt ferner entweder angefangen oder vollbracht. XII. 5. Ob die Prieſterl. Copulation eine vollbrachte Ehe mache. ib. Die Communio bonorum fängt nach der Copulation an / wie auch das Jus Succeſſionis. ib. Der Uhrheber der Ehe iſt GOtt. XII. 6. Wie wird die Ehe nach dem Willen Gottes geſchloſſen. ib. Diß iſt keine Ehe wo man die ehliche Beywohnung abſchwöhret. ib.

Wo die eine Perſon untüchtig iſt das matrimonium nullum. ib. Der Conſens iſt vor allen Dingen zur Ehe nöthig. XII. 7. Muß durch Worte und Zeugen exprimirt werden. ib. Ob Stumme und Taube in die Ehe tretten können. ib. Ob Raſende/ Trunckene und Verzauberte in die Ehe conſentiren können. ib. Der Irrthum hindert den ehelichen Conſens, und wie derſelbe beſchaffen ſeyn müſſe. XII. 8. Was der Irrthum an dem Namen oder Glück hindern könne. ib.

Wie/ wann die Braut ſich doloſe vor reich ausgibt. ibid. Wann einer eine krancke/ übel gezogene/ heßliche/ alte/ unedle und ein Diebin geheyrathet. ib. Der Irrthum circa impotentiam diſſolvirt die Ehe. ib. Wie/ wann man an ſtatt einer Jungfer eine defloratam geehlichet? XII. 8. Die Defloratio Muß probirt werden. ib. Wie wann der Mann ſolches gewuſt hat / oder hat nach der Zeit ihr beygewohnet/ oder es iſt ein Caſus dubius. ib. Oder beſchläfft vor der Eheſcheidung eine andere. ib. Wie/ wann die Eheſcheidung geſchehen/ ehe die Fornication kundbar worden? ib. Ob die Ehe zu diſſolviren/ wann der Mann vor derſelben eine andere beſchlaffen. ib. Ob eine Wittib/ die ſich vor eine Jungfer ausgibt/ könne repudiret werden. ib. Zwang und Furcht iſt der Ehe zuwider. XII. 9. Wie groß der Zwang ſeyn müſſe. ibid.

ibid. Wie/ wann ein Eyd dazu kommen. ib. Wann ein Junger Geſell von der Jungfer Eltern die ihn bey ihr in der Kammer antreffen / gezwungen wird/ ob die Ehe giltig. ibid. Zwey Zeugen/ die von der Furcht deponiren/ werden 100. andern vorgezogen. ibid. Die Furcht kan auch durch Judicia probirt werden. ibid.

Kindl. Ehrfurcht ſtehet der Ehe nicht im Weg. XII. 9. Leidet ſeine Exceptiones. ib. Wie wann nach dem Zwang das Verſprechen beſtättiget wird. ib. Oder die Furcht per caſum fortuitum beygebracht wird. ib. Wann die Furcht um des Vatters Willen inferiret wird / hat es gleiche Krafft / als wann es des Kinds wegen geſchicht. ib. Wie denen von Eltern zur Ehe gezwungenen Kindern zu rathen. ib. Was vor ein Betrug der Ehe zu wider. XII. 10. Ob die Ehe null ſey/ wann man groſſes Geld verſpricht und hernach nicht gibt. ibid. Der Conſens muß bey der Copulation nochmahls vor dem Prieſter und Chriſtl. Gemeinde entdecket werden. XII. 11. Wann das Verſprechen / wo meine Tochter zur Ehe ſchreitet/ will ich 1000. Thaler zahlen/ ſeinen Effect hat. Ibid Vor der Proclamation und Copulation müſſen an theils Orten Teſtamonia beygebracht werden. Ibid. Ob ad matrimonium ein bedingter Conſens ſtatt habe. ibid.

Wie/ wann der eine Theil zuruck tritt / und vor dem Geiſtlichen das Ja nicht geben will. XII. 12. Kan durch den Prieſter oder Stadt-Knecht ſupplirt werden. Ibid. Wann Contrahenten die Copulation verziehen / wie ſie dazu können angehalten werden. Ibid. Zur Ehe iſt die Einwilligung der Eltern nöthig. XII. 14.

Sonſt iſt die Ehe nichtig und die Kinder werden unächt. Ibid. Was nach dem Canoniſchen Recht zu ſagen. Ibid. Doch kan wegen der Eltern Diſſens eine durch Beyſchlaff und Prieſterliche Copulation vollzogene Ehe nicht diſſolviret werden. XII. 13.

Der Eltern Genehmhaltung erſetzet heut zu Tag den Conſens. ibid. Kan zuweilen tacitè verſtanden werden. Ibid. Der Vatter kan das Kind wegen übergangenen Conſens nicht exherediren. Ibid.

Ein exponirtes Kind hat ſeines Vatters Conſens nicht nöthig. Ibid. Wann Vatter und Mutter diſcrepant ſeynd / gehet des Vatters Conſens vor. XII. 14. Ob ein filius emancipatus der Eltern Conſens nöthig habe. ibid. Wañ die Eltern nicht mehr bey Leben/ iſt der Groß-Eltern Conſens nöthig. ib.

Ob des Vatters nudus diſſenſus genug ſey. ibid. Wie wann die Eltern ohne Urſachen diſſentiren/ und was dergleichen Urſachen ſeynd? ibid. Ob diß eine rechte Urſach/ daß ein Edelmann eine Privat-Perſon genommen. ibid. Wie wann der Vatter nicht bey völligem Verſtand iſt. ibid. Ob eines verſchwenderiſchen Vatters Conſens nöthig. ibid. Ingleichen eines gottloſen / grauſamen und Trunckenbolds. ibid. Wie wann der Vatter gefangen oder lang abwe-

abwe-

abweſend. ib. Eltern können nicht zur Ehe zwingen / oder ihren einmahl gegebenen Conſens revociren. ib. Die Kinder dörffen keine Urſach geben warum ſie die angetragene Perſon nicht haben wollen. ib. Von der Vormündere und nahen Freunden Conſens. XII. 15.

Wie/ wann der Vormund mit der Mutter diſſentiret. ib. Die Ehegenoſſen ſollen zur Ehe tüchtig ſeyn. XII. 16. So wohl wegen des Alters/ als Potenz, werden dahero ausgeſchloſſen / die Caſtrati und Impotentes. ib. Wie/ wann aber die Impotenz nur zeitlich. ib. Ob gar alte zur Ehe zu laſſen. ib. Was von Hermaphroditen zu ſagen. ib. Was die LL. civiles vor Verbotte in der Ehe gethan / und zwar 1. mit einem Fremden. XII. 17.

Ob Chriſten mit Heyden und Türcken ſich verehlichen können. ibid. Was von Ketzern zuſagen. ibid. 2. Eines Raths-Herrns mit einer Burgerin. ibid. Ein Edelmann kan ein bürgerlich Mädgen heyrathen. ib. Von der Stands-Perſonen Ehe ad morganaticam. ib. 3. Einer Obrigkeit mit einem Weib in der Provinz. ib. 4. Vormündere könnten ihre Pupillen nicht ehelichen. ib. 5. Ein Freygebohrner mit einer Magd. ib. Ein Ehebrecher mit der Adultera. ib.

Worinn das Canoniſche Recht gelinder. ib. 7. Ein Rauber mit der Geraubten. ib. 8. Die einander allzunahe verwandt ſeyen. ib. Die Polygamia Simultanea iſt verbotten. XII. 18. Nicht aber ſucceſſivè 2. Weiber zu nehmen. XII. 19.

Ob die Frau/ deren ein Legat vermacht/ wo ſie keuſch und erbar lebet / ſelbiges verliere/ wann ſie zur andern Ehe ſchreitet. ib. Die incommoda der andern Ehe reſpectu des Weibs. ib. Kan unter Jahrs-Verlauff nicht heyrathen. ib. Ein anders iſt vom Mann zu ſagen. XII. 20.

Eine Pfarr-Wittib verlieret das Gnaden-Jahr wo ſie binnen Jahr heyrathet. ibid. Der Mann kan die Ehe unterm Jahrs-Verlauff nicht concediren. Behält von dem männlichen Gut nur den Uſumfructum. ib. Kan nichts davon alieniren/ muß Caution darüber ausſtellen / und Rechnung über ihre Vormundſchafft thun. ib.

Die incommoda ſo der andern Ehe reſpectu des Manns. XII. 20. Ob ein Inventarium über der Frau Vermögen machen müſſe. ib. vid. Tit. Vatter/ die incommoda, ſo beyde Eheleute betreffen. XII. 21. Ein Mann kan der andern Frauen nicht mehr vermachen/ als einem Kind erſter Ehe/ dem er das wenigſte vermachet. ib. Was von dieſen erzählten Incommodis durch das Jus Can. und Mores aufgehoben. XII. 22. Heut zu Tag kan die Frau intra annum luctus heyrathen. ib. Wann die andere Ehe nicht zuzulaſſen. XII. 23. Soll erſt des Manns Tod probirt werden. ibid. Worinn die Form und Weſen des Eheſtands beſtehe. XII. 44. Die Effectus der Ehe. ibid. Wie/ wann ein Ehegatt die ehliche Schuldigkeit nicht erweiſen will. ibid.

Haben auch eine Gemeinſchafft der Güter. ib. Was vor Jura jedem Ehegatten zukommen. ib. Der Effect ungiltiger und verbottener Ehen. XII. 26. Das verſprochene Heyrath-Gut kan nicht gefordert werden / und wo es erhoben/ fällt es dem Fiſco heim. ib. Wie/ wann ein Chriſt einen Juden ehelichet. ibid. Wie die Ehe probiret werden kan. XII. 27. Ob das Juramentum ſuppletorium hierinn ſtatt hat. ib. Wie auch das Purgatorium. ib. Die Endurſachen der Ehe. XII. 28. Von den Contrariis der Ehe. XII. 29. Der Tod diſſolviret die Ehe. ib. Ob durch die maximam & mediam capitis diminutionem die Ehen können diſſolviret werden. ib. Was Jus Canon. leidet keine völlige Eheſcheidung. ib. & XII. 30. Als nur in gewiſſen Fällen. ib. Was dabey in acht zu nehmen. ib. Das Urthel wider die Ehe bekommt zuweilen keine Rechts-Krafft. XII. 31. Urthel pro matrimonio können eine Krafft Rechtens überkommen. ib. Nicht aber die wider das matrimonium. XII. ult. Eine geſchiedene Ehe kan wieder erneuert werden. XII. 31. Nicht alle Abweſenheit macht eine Eheſcheidung. XII. 32. Vide boßhaffte Verlaſſung / der Proceſs in Ehe-Sachen iſt ſummariſch. XII. 39. Im erſten Termino ſollen die Principal-Perſonen ſelbſt zugegen ſeyn. ibid. Wer Judex hierinn ſeyn könne. ib. Ob in ſecunda inſtantia der weltliche Richter allein judiciren könne. ib. Die Ehe wird nicht præſumiret. XII. 40. Beſonders wo die Subſtantialia nicht verhanden. ib. Die Ehe iſt favorabel zu achten. ib. Der bloſſe Zeit-Verlauff macht die Ehe nicht ehrlich. ib. Wie die Ehe beſchaffen ſo ſeynd auch die Kinder. ib. Wer gar keine Kinder zeugen kan/ kan auch nicht heyrathen. ib. Der tacitus conſenſus der Eltern iſt genug zu der Kinder Ehe. ib. Ein unedle Frau wird durch ihrem Mann edel. ib. Der Eltern Conſens muß in der Ehe mit der Kinder ihren vereinbaret ſeyn. XII. 40. Wie die Diſpoſition ſi nupſerit zu verſtehen. ib. Von wem der raſenden Eltern Conſens zu erfüllen. ib. Ein Fürſt kan den Conſens des einen Ehegatten nicht ſuppliciren. ib. Wer in Ehe-Sachen nicht ſchwöhren will/ iſt proceſſo zu halten. ib. Das Legatum, wo man dieſen oder jenen nicht heyrathen würde/ iſt giltig. ib. Wer die Ehe zuſchwöhret/ kan abtretten wo das Weibs-Bild geſchwängert oder abſcheulich wird. ib. Ob das Verſprechen von 100. Thlr. wann einer eine gewiſſe Perſon heyrathen würde/ giltig. ib. In die Ehe müſſen nothwendig Worte mit einlauffen. ib. In Ehe-Sachen können auch Eltern und Bluts-Freunde zeugen. ib. Eines einigen Doctoris Opinion pro matrimonio, wird vielen andern wider daſſelbe vorgezogen. ib. In cauſa dubio ſoll pro matrimonio geſprochen werden. ib. Der Ehe ſtehet entweder die Blut-Freundſchafft oder Schwägerſchafft im Weg. XIII. 1. Ehe iſt unter Eltern und Kindern in infinitum verbotten. XIII. 15. Wie auch unter Geſchwi-

Geſchwi-

Geſchwiſtern. ib. Die Ehe iſt verbotten wo ein Elterlichen oder Geſchwiſterſterlicher Reſpect unterlauffet. ib. Iſt unter ehrlichen und unehrlichen kein Unterſcheid. ib. Was vor Reguln bey Contrahirung der Ehen ratione der Anverwandſchafft in acht zu nehmen. XIII. 20. Ob der Mann ſeines Bruders Weib ehelichen könne. XIII. 21. Oder ſeines Bruders Weibs Schweſter. ib. Oder ſeiner Schweſter Manns Weib. ib. Oder ſeiner Braut Schweſter. ib. Oder des Weibes Schweſter. Ib. Oder ſeines Weibs Bruders Weib. ib. Oder ſeines Weibes vorigen Manns Schweſter ib. Oder ſeines Weibs vorigen Manns Bruders Weib. ib. In Ehegelübten ſoll die natürliche Scham in acht genommen werden. XIII. 23. Die Verbietung der Ehe wegen naher Verwandſchafft / hat auch im Huren-Stand Platz. XIII. 23. Eine wider die Gebotte Gottes contrahirte Ehe kan wohl diſſolvirt werden. ib. Die bloſe Ehe macht keine Gemeinſchafft der Güter. XIV. 10. (11) Ehe kan ohne Heyrath Gut ſeyn. XVI. Ehe ob ſie zwiſchen dem Tauff-Paten und Täuffling verbotten. XIX, 6.

Ehebruch. Wie vielerley er ſey. XII. 29. Requiriret eine wahrhaffte Comixtion nicht nur den Conatum. ib. Die immiſſio ſeminis iſt hiezu nicht nöthig. ib. Scheidet die Ehe. ib. Ob das Weib einen Ehebruch begehet welche einen andern zu Nachts admittiret / oder ihren Mann vor geſtorben hält. ib. Wie Ehebruch zu probiren. XII. 30. Wegen Ehebruchs können die Contrahenten nicht ſelbſt die Ehe aufheben. ib. Was beym Proceſs der Eheſcheidung ratione adulterii in acht zu nehmen. ib. Ehebrecher ſollen regulariter nicht wider heyrathen. XIII. 30. Der Ehebruch / welche eine Frau / die wegen des Manns Sæviz davon gehen müſſen / begehet / wird nicht ſo ſtreng wie ſonſt geſtrafft. XII. 37. Ob der Ehebrecher die Helffte der Güter bekomme / wann er mit der Frau in comunione bonorum gelebet. XIV. 12. (a) Die Frau kan deſſen nach des Mañs Tod von deſſen Erben nicht accuſiret werden. XV. 26.

Ehegeſchencke. Seynd unter Eheleuten regulariter verbotten. XV. 30. & XXII 1. Ob der Bräutigam der Braut. ib. & XVII. 2. Wann das Geſchenck über 500. Ducaten beträgt / muß es inſinuiret werden. ib. Wie / wann des Bräutigams Verehrung nur in Schmuck und Kleidern beſtanden. ib. Wie wann er etwas ohne Regard der Ehe geſchencket. ib. Wann ſie nach der Verlöbnuß geſchehen / werden ſie vor ſponſalitas largitates gehalten. ib. Das Gegengeld wird zuweilen mit ins Leib-Geding geſchlagen. XV. 31. Muß zuweilen auch der Wittib / wie ſie nach der Ehe dotem inferiret, conſtituiret werden. ibid. Verbottene Eheleut Geſchencke ſollen nicht unter andern Contracten verborgen werden. XVII. 1. In Anſehung dieſer verbottenen Donationen unter den Ehe-Gatten / können auch die Schwieger-Eltern der Schnur oder Eydam nichts ſchencken. XVII. 2. Sie gilt auch nicht wann ſie per interpoſitas perſonas geſchehen. ib. Wie / wann eine unzuläſſige Ehe

contrahirt worden. ib. Der Ehegatt dem das verbottene Geſchenck worden/ adquirirt das Dominium nicht. xvii. 3. Der Donator oder ſeine Erben können es repitiren. ib. Die Poſſeſſio wird doch in ſolchem Fall transferiret. ib. Doch iſt die Poſſeſſio injuſta. ib. Und kan nicht præſcribirt werden. ib. Es würde dann der eine Ehegatt nicht ärmer / und der ander nicht reicher. ibid. Wann das Verehrte verdirbt/ muß der Donant den Einbuß leyden. xvii. 3. Die Verehrungen seynd inter conjunges zugelaſſen. 1. Wann ſi remuneratoriæ und reciprocæ, und was ſolche ſeynd. xvii. 4, 2. Wann die Frau dem Mann zur Erlangung der Dignität etwas verehret. ib. Wie/ wann ſie des Manns Relegation damit abgekaufft. ib. 3. Weyhnachts- und Anbinds-Verehrungen. ib. 4. Welche erſt nach der Ehe ihren Effect haben. ib. Und ſo lang bleibt auch das Geſchenckte dem Donatori. ib. 5. Wann ſie mit einem Jurament confirmirt ib. 6. Wann ſie nicht revocirt werden. ib. Müſſen ſodann auch von den Erben præſtirt werden. ib. Wie/ wann der Donatarius eher ſtirbt als der Donant. ib. Oder das Geſchencke verſetzet/ verkaufft/ verehret/ ꝛc. ib. Die Confirmatio Donationis kan auch per teſtamentum geſchehen. ib. 7. Wann der Ehegatt nicht ärmer und der andere nicht reicher geworden. ib. Quo tempore die Reichwerdung zu æſtimiren. ib. 8. Wann der Mann der Frau zur Alimentation zur Reiſe/ zu ihrem Putz ſchencket. ib. 9. Wann der Mann die Erbſchafft aufgibt/ wozu die Frau ab inteſtato gekommen wäre. ib. Oder ein Legatum ausſchlägt. 10. Gelten auch die Donationes mortis cauſa. ib. 11. Wann der Mann der Frau etwas pretioſes ſchencket iſt ſie nicht ſchuldig ihm das Stuck ſelbſt/ ſondern den Werth zu reſtituiren. ib. 12. Fürſtl. Perſonen können einander verehren. ib. 13. Was der Mann ex officio maritali aufgewandt. ib. 14. Wann Eheleute einander etwas vor Gericht ſchencken. ib. Ob ein alter Mann einer jungen Frau etwas ſchencken könne/ item, ein Unedler einer Edlen. xvi. 5. Nach dem Sächſiſchen Recht kan die Frau dem Mann die Gerade nicht ſchencken. xvii. 6. Der Mann kan der Frau das Heer-Gewett nicht ſchencken. ib. Wann die Frau den Mann zum Lehen-Träger über ihre Güter einſchreiben läſſet/ ſchencket ſie ihm damit daſſelbe nicht. xvii. 7. Wann der Mann von der Frau geſchenckten Geld etwas kaufft / hat die Frau in gewiſſen Fällen utilem rei vindicationem & prælationem. xvii. 8. Was der Mann auf Frau gewandt kan er nicht als ein Donatum repetirn. ib. 2. Eine bloß verſprochene Donatio wird durch den Tod nicht confirmiret. ib. 3. Wann von des Manns Geld die Frau etwas gekaufft / ob animus donandi zu præſumiren. ib. 4. Die durch den Tod confirmirte Donatio kan unter dem Vorwand begangenen Laſters nicht revocirt werden. ib. 5. Die tacita revocatio iſt genug zu Aufhebung der Donation. ib. 6. Und was vor Vermuthungen ſufficient ſeyen. ib. Wie/ wann das geſchenckte Gut ſchon verpfändet geweſen. ib.

8. Wann des Donatoris Güter durch eine Confiſcation eingezogen werden/ kan er nichts davon der Frau ſchencken. ib. 10.

Eheleute. Unter ihnen iſt de Jure communi keine communio bonorum. XIV. 10. (n.) Eheleute wo ſie ein vermiſcht und vermengtes Gut haben/ müſſen vor einander der Schulden wegen ſtehen. XIV. 10. (n.) Sowohl wo ſie vor als in der Ehe contrahirt ſeynd. ib. Die bloſe Ehe macht unter den Eheleuten keine Güter gemeinſchafft. ib. Contractus ſeynd unter Eheleuten nicht verbotten XVII. I. Wo damit nicht die Donatio liſtiger Weiſe verſtecket wird. ibid.

Ehe-Pacta. Ehe-Beredung was es ſey. XIV. I. Wer ſie aufrichten könne. ibid. Seynd faſt überall im Gebrauch. XIV. 2. Werden entweder in vim contractus oder ultimæ voluntatis aufgericht. ib. Pflegen vor Gericht inſinuirt oder gar aufgericht zu werden. ib. Zu den pactis dotalibus, welche vim contractus haben/ ſeynd 2. Zeugen genug. XIV. 3. Was vor Conditiones dabey verwerfflich. ib. Können etwas den Civil-Rechten zu wider diſponiren. ib. Was vor Solenitäten in den pactis in vim ultimæ voluntatis aufgerichtet zu obſerviren. XIV. 4. Ob dann durch ſolche Pacta die Erbſchafft könne adquirirt werden. ib. Woher zu ſchlieſſen daß die Ehe-Pacta in vim contractus oder ultimæ voluntatis aufgerichtet. XIV. 5. Zum letztern iſt nicht genug/ wann ſtehet: Der Mann ſoll nach der Frauen Tod alle Güter haben. ibid. Was vor unterſcheid zwiſchen beyden Pactis ſey. XIV. 6. Die letztern können von einem Ehegatten wieder revociret werden. ibid. Wann ſie auch ſchon von den Ehegatten ſelbſt nicht unterſchrieben. ib.

Wann Ehe-Pacta vor der Obrigkeit gemacht oder inſinuirt werden/ brauchen ſie keine Zeugen. XIV. 7. In Eheberedungen iſt die vormundſchafftliche Authorität nicht nöthig. XIV. 7. Die Paciſcenten, ſo wohl als Eltern/ werden durch ſolche pacta obligiret. XIV. 8. Die Eltern ſeynd auch zu præſtiren ſchuldig/ was die Kinder einander verſchrieben/ wann ſie es nur gewuſt. ib. Eltern können ihren Kindern in pactis dotalibus, wo ſie zur andern Ehe ſchreiten/ eine bloſe Legitimam verordnen. ib. Müſſen eben nicht in Schrifften fertiget werden. XIV. 9.

Sondern können durch Zeugen erwieſen werden. ib. Iſt doch beſſer in Schrifften. ib. Wie ſie einzurichten. XIV. 10. Ehe-Pacta können ohne die Ehe ſeyn. XIV. 14. I. Ob ſie währender Ehe können immutirt werden ibid. 2. Ob die Supervenientia liberorum die Ehe-Pacta aufhebe. ib. 3. In den Ehe-Pactis iſt ein Unterſcheid unter dieſen Conditionen: Wann der Bräutigam ſterben wird ohne hinterlaſſene Kinder/ und dieſe/ wo er ſterben wird ohne erzeugte Kinder. XIV. 14. 4. Können erſt nach geſchloſſener Ehe aufgerichtet werden. ib. 5. Können auch in vim donationis mortis cauſa gemacht werden. ib. 6. Kan durch dieſe Pacta der Erbſchafft renunciret werden. ib. 7. Wer einmal die Pacta agnoſciret/ kan nicht zu-

ruck tretten / und begehren / was ihm ſonſt per Statutum loci zugekommen wäre. ib. 8. Welche dotem verſchlimern/ſeynd verbotten. ib. Daß die Früchte des Heyrath-Guts in ein Heyrath-Gut ſelbſt verwandelt werden / kan durch Pacta dotalia nicht conveniret werden. XIV. 14. 10. Was in den Pactis enthalten / geſchicht præſumptive mit beeder Ehe Leute Willen. ib. 11.

Eheſcheidung. Vid. Tit. Eheſtand/wann der Geſchiedene wieder geehelichet/ und wäre ſein Ehe-Gatt geſtorben / ſo kan er das erſte Weib nicht wieder ehelichen. XII. 31. Ob aber auſſer dem der geſchiedene Theil wieder könne geehelichet werden. ib. Vide Ehebruch und boßhaffte Verlaſſung. Nicht alle Verlaſſung ſcheidet die Ehe. XII. 32. Gefangenſchafft macht keine Eheſcheidung. ib. Unterſchiedene andere Arten der Eheſcheidung. XII. 36. Ob die Impotentia genug ſey. ib. Vid. impotentia conjugalis. Ob wegen des Manns allzugroſſes eheliches Glied die Ehe zu ſcheiden. VII. 36.

Eheſcheidung/ wie wann bey einem Zwitter ſich die Prævalenz des einen Sexus nicht ereigen will. ib. Ob der Unglaub oder Diſparitæt der Religion die Ehe ſcheiden könne. XII. 37. Oder das Gelübde zum geiſtl. Leben. ibid. Wann der Mann nimiam ſævitiam wieder das Weib exerciret. ib. Ob wegen Außſatz die Ehe könne geſchieden werden. XII. 37. Die Unfruchtbarkeit macht keine Eheſcheidung. ib. Ob Raſerey die Ehe ſcheide. ibid. Ob Lands-Verweiſung/ Flucht vor der Straffe/ die Ehe ſcheide. ib. Wie wann der Mann einen Todſchlag/ Hexerey/ Aufſtand/ ꝛc. begangen. ib. Ob die Ehe in verbottenen Graden zu diſſolviren. ib.

Ehren-Aembter. Können denen Unterthanen auch wider Willen imponiret werden. XL. 23. Sollen nicht ohne Unterſcheid deferiret werden. ibid. Was man bey einem Subjecto in acht nehmen ſoll. ib. Sollen gradatim deferiret werden. ib. Wer hohe Aembter bereits verſehen / kan wieder Willen nicht zuruck dienen. ib.

Einkindſchafft. Was ſie ſey. XX. 6. Wer eine Einkindſchafft aufrichten kan. XX. 7. Solche Pacta ſeynd meiſt unter niedern Stånds-Perſonen gebräuchlich. ib. Was vor Kinder hieher gehören. ib. Ob und wann die Natürlichen oder Huren-Kinder darunter begrieffen. ib. Wie wann beede Ehe-Leute ſchon alt ſeynd. ib. Aber was Güter dieſe Unio prolium geſchehen könne. ib. Worinn die Form und weſentliche Beſchaffenheit der Union beſtehe. XX. 8. Was vor requiſita dabey in acht zu nehmen. ib. Ob es ein Actus voluntariæ Juriſdictionis ſey ib. Wann die Paciſcenten ihre Güter in vielerley Gebieten haben / müſſen alle Obrigkeiten / wo ſie gelegen / conſentiren. ib. Der Eltern Conſens und des Weibs Curatoris iſt hiezu nöthig. ib. Ob auch die beederley Kinder conſentiren müſſen. ibid. Es iſt auch auf das Vermögen zu ſehen/ und zu weilen dem einen Theil ein Voraus zu machen. ib. Ob ſie ſchrifftlich müſſe aufgerichtet werden. ib.

Ob ein Inventarium über beeder Eltern Vermögen aufzurichten. ib. Was der Effect der Ein-Kindſchafft ſey. XX. 9. Soll über die Intention contrahentium nicht extendiret werden. ib. Ob die Eltern per Teſtamentum oder anderſt aufheben könne/ was per unionem den Kindern bedungen worden. ib. Ob die Eltern den liberis weiter ſuccediren. ib. Die meiſte Geſchwiſter ſuccediren ſich nicht unter einander. ib. Ob die Nepotes mit den unitis ſuccediren. ib. Wie wann alle unirte Kinder vor den Eltern ſterben. ib. Ob die Einkindſchafft dem Vater eine väterl. Poteſtät gibt. XX. 10. Was die Officia parentis & liberorum bey dieſer Union ſeyn. ib. Ob die Eltern nichts von ihren Gütern wegen dieſes Pacti alieniren können. ib. Wann ſolche Pacta wieder ihre Endſchafft bekommen. XX. 11. Ob die Læſio ultra dimidium hier zu attendiren. ib. Ob die unirte Kinder wegen einer Undanckbarkeit können von ihrem Antheil exherediret werden. ib. Kan mutuo diſſenſu wieder aufgehoben werden. ibid. Wie wann ein Theil zur dritten Ehe ſchreitet. ib. Formula decreti von einer Einkindſchafft. XX. 12. Was nicht ſpecialiter in das Pactum gekommen/ darinn können unirte Kinder auch nicht ſuccediren. XX. ult. 7. Ob eines Handswerckers Meiſter-Recht/ der eingekindete Sohn genieſe. ib. n. 13. Wo keine Kinder vorhanden/ oder auch nicht zu hoffen/ ceſſiret die Einkindſchafft. XX. ult. 12.

Einquartirung. Davon iſt niemand frey. XXXIX. 44.

Einwerffung. In die Erbſchafft. vide Collatio.

Einwohner. Differirt von einem Burger. XXXIX. 31. Muß die Onera civilia wo er wohnet tragen. ibid. Wird durch Statuta obligiret/ und muß vor Gericht ſtehen. ibid. Die bloſe Wohnung macht keinen incolam. ib. In einen Orten muß er binnen gewiſſer Zeit Burger werden. ib. & XXXIX. 36.

Einzug. Müſſen Unterthanen und Bürger den Fürſten vergönnen. XXXIX. 44. Was ihr Ambt hiebey ſey. ibid.

Eltern. Was ſie den Kindern erſter Ehe vermachen könne. XIV. 8. Was ſie wegen der Kinder Religion zu ſprechen haben. XVIII. 24. Ob ſie paciſciren können/ daß die Söhne nach des Vaters/ die Töchter aber nach der Mutter Religion erzogen werden. ibid. Wie wann unter ihnen wegen der Kinder Religion ein Zwiſt iſt. ibid. Haben Actionem utilem de ſervo corrupto wider denjenigen / der ihre Kinder zu einer andern Religion ziehet. ibid. Können ihre Kinder nicht exherediren/ wann ſie eine andere Religion annehmen. ibid. Ob deren und des Groß-Vaters Conſens zugleich bey Verheyrathung der Kinder nöthig ſey. XVIII. 32. Haben die Præſumption vor ſich/ daß ſie vor der Kinder Wohlfahrt ſorgen. XVIII. ult. 3. Werden durch der Kinder Leiber terriret, lædiret und injuriret. ib. Eltern und Kinder werden nicht allezeit einander gleich gehalten. ibid. 15. Hafften nicht vor den Kindern auch nicht in Civil-Sachen. ibid. 16.

Emancipation. Was ſie ſey? XVIII. 27. Wie ſie bey den Römern exerciret worden. ib.

Iſt heut zu Tag zweyerley Anaſtaſiana und Juſtinianea. ib. Was jede ſey. ib. Wie wann ſie vor einem Comite Palatino geſchicht: ib. Die Letztere iſt in Handel-Städten ſehr gebräuchlich. ib. Ob ſie vor Notarien und Zeugen geſchehen könne. ib. Ob der Vater in des emancipiſten Gütern den Uſum fructum annoch habe. ib. Succediret aber in den bonis emancipati. ibid. Die Kinder können die Eltern zur Emancipation nicht zwingen. ib. Auſſer in gewiſſen Fällen. ib. Es können auch die Eltern die Kinder wider ihren Willen nicht emancipiren. ib. Admittiret aber auch exceptiones. ibid. Von der Tacita emancipatione. XVIII. 28. Auf was Art ſolche geſchicht. ib. Der Eheſtand iſt moribus pro emancipatione zu halten. ib. Eine tacita emancipatio iſt auch/ wann die Kinder eine vom Vater ſæparirte oeconomie anfangen. XVIII. 29. Ob ſie die Väterliche Poteſtæt aufhebt XXIV. 2. Ob die Väter der ſeparirten Kinder Vormündere ſeyn können. ib.

Emphyteuſis. Wie ſie à cenſu differire. XXXVIII. 3.

Enckeln. Ob ſie unter dem Namen Sohn begriffen werden. XIX. ult. 5.

Erb/Erbſchafft. Wann ſich kein Succeſſor zur Erbſchafft anmelden will was zu thun. XXXIV. 5.

Erb-Zinß-Güter. Was ſie ſeyn. XXXVIII. 3. Wie ſie von den bloſen Zinß-Gütern differiren. ib.

Erndte. Iſt der Effect des Ackerbaues. XXXVIII. 35. Hiezu iſt keine gewiſſe Zeit determiniret. ib. Wann die Bauern zur Erndt-Zeit nicht frohnen wollen/ was zu thun. ib. Ob ſie an Sonn- und Fäſt-Tägen zu verſtatten. ib. Wann die Erndte verkaufft worden/ und es fiel ſchlimm Wetter ein/ wer muß den Schaden leiden. ib. Ob die Aehren nachzuleſen oder Stoppeln zu ſamlen bey der Erndte zu gelaſſen. ibid. Erndte-Zeit iſt von Judicial-Handlungen frey. ib.

Wem es zuſtatten komme? denen/ die einzuerndten haben/ oder auch andern? ib. Wann ſie nicht zu reſpectiren. ib. Zur Erndt-Zeit iſt der Bauer von andern Perſonal-Beſchwerden befreyet. ib. Ob dem Bauer Schulden halben die Erndte zu verarreſtiren. ib.

Eltern. Was ſie ſeyen. XXXVIII. 1.

F

Actor. Vide Inſtitor.

Fahrnuß. Was darunter begrieffen werde. XIV. 10. (m.) Ob Schiff und Geſchirr/ Dung/ Vieh zum Feld-Bau deſtinirt, Jagd-Garn/ Bürſch-Büchſen begreiffe. ib.

Familia. Was eine Familie ſey. XXXVI. 1. Wieviel Perſonen dazu gehören. ib. Wann ſie am vollkommeſten. ib. Eine Concubin conſtituiret keinen Theil von der Familie. ib. Wann ein Ehe-Gatt ſtirbt/ ob dannoch die Familie

beſtehe. ib. Ob eine Wittib/ wann ſie Kinder und Geſind hat/ ein Haushalten führen könne. ib. Vide etiam Haushalten. Es kan einer ein Familie haben / wann er ſchon nur zur Miete in einem Haus ſitzet. XXXVI. 5. Ob in einem Haus mehr als eine Familie ſeyn könne. XXXVI. 14.

Famulus. Vide etiam Dienſt-Both. Was ein Famulus ſey. XXXV. 4. Differiret von den Röm. Knechten. ib. Doch läſſet ſichs von dieſen auf jene argumentiren ib. Müſſen von ihren Herren alimentiret werden/ und was darunter begriffen XXXV. 6. Wann der Famulus mit Geld weggeſchicket worden/ und etwas davon zu ſeinem Nutzen anwendet/ ob er als ein Dieb zu ſtraffen ſey? XXXV. 20.

Feld. Was es eigentlich ſey. XXXVIII. 26. Wie ſolche bebauet werden. ib.

Feld-Bau. Iſt die vornehmſte Arbeit der Bauern. XXXVIII. 35. Ob er eine Kunſt ſey. ib. Ob er der Dignität einer vornehmen Perſon v. g. Edelmanns zu wieder ſey. ib. Der Effect des Feldbaues iſt die Erndte. ib.

Feld-Früchte. Können vor der Erndte verkaufft werden / und wann ſchlimm Wetter einfällt/ wer leidet Schaden? XXXVIII. 35. Iſt regulariter verbotten. ib. Sollen nicht verarreſtirt werden. ib. In dieſe Früchte ſoll kein Vieh gehütet werden. ib. Wie wann es geſchehen / wie iſt den Herrn zu rathen? ib. Wann ſie angezündet würden/ wie ſolches zu ſtraffen? ib.

Feld-Meſſer. Ob und wann ihm die Gräntz-Sachen zu entſcheiden könne aufgeleget werden. XXXVIII. 28. Ob die Partheyen auf ſelbige compromittiren könne. ib. Wie wann der eine Herr ratione Territorii intereſſiret. ib. Wer ſelbige conſtituiren könne.

Findel-Kinder. Ob ein ſolch Kind pro Spurio zu halten. XIX. 7. Wer es findet/ ſolls der Obrigkeit anzeigen. ib. Ob diejenige der ein ſolches Kind findet/ und es nicht anzeiget/ ſtraffbar ſey. ib. Ob man dergleichen Kind tauffen ſoll? ib. Wer ſolche Kinder erziehen müſſe? ib. Was unter den Alimentis verſtanden werde? ib. Ob die Alimentation dem Ober- oder Unter-Gerichts-Herren zuſtehe? ib. Wie wann die Obrigkeit das Kind / zu Abwendung der Alimentation, in ein anders Gebiet tragen läſſet. ib. Wie wann ein Edelmann die Fraiſch hätte / und das Kind wiſſentlich verwahrloſete. ib. Ob der Vater ſein exponirtes Kind nachgehends vindiciren kan. ib. Verliert die Väterl. Poteſtät. ib. Wie er ſonſt/ wegen der Expoſition, zu ſtraffen. ib. Wie ſonſt die Exponenten zu ſtraffen / und was vor Umſtände dabey zu beobachten. ib. Welches ihre Geburts-Stadt ſey. XXXVI. 7.

Fluhr. Was darunter begriffen werde. XXXVIII. 21. Was zu einem Fluhr nöthig. ib. Und was zur Abtheilung requirirt werde. ib. Werden Fluhr-Bücher darüber gemacht. ib. Iſt nützlich/ wann der Fluhr in einen Riß gebracht wird. ib. Was ſolche Fluhr und Saal-Bücher beweiſen können. ib. Von der Form ſolcher Fluhr- und Gräntz-Bücher. XXXVIII. 22. Fluhren ſollen fleiſſig viſitiret und beritten werden. ib. Wie ſolche

Fluhr-

Fluhr-Viſitation recht angeſtellet werde. ibid. Wann der Grentzen halben Streit zwiſchen zweyen benachbarten Gemeinden entſtehet / wie zu verfahren. XXXVIII. 23. Was der Effect und Würckung eines Dorff-Fluhrs ſey. XXXVIII 24. Von den Fluhr-Grentzen läſſet ſich nicht auf die Land- und Territorial-Grentzen argumentiren. ibid. Von der Dorffs-Fluhr auf die Jurisdiction laſſet ſich ſchlieſſen. ib. Wie auch auf die Jagds-Gerechtigkeit. ib. Fluhr- und Jagd-Gräntzen pflegen gar erkanntlich unterſchieden zu werden. ibid. Trifft/ Hut und Wayde gehen regulariter nicht über den Fluhr des Dorffs. ibid. Die Zehendmarckung wird zuweilen vor die Dorffs-Marckung genommen. ibid. In Fluhrs-Streitigkeiten iſt ein Augenſchein vonnöthen. XXXVIII. 25. Wie ſelbiger anzuſtellen. ib. Wie beym Beweiß der Fluhrſcheidung zu verfahren. ibid.

Fluhrer. Was es ſeyen und was deren Ambt. XXXVIII. 27. Wer ſolche ſetzen könne. ib. Ob eine Superiorität daraus zu ſchlieſſen. ib.

Forenſis. Was forenſes heiſſen und ſeyen. XLI. 1. Ob ſie durch Statuta loci, wo ſie ſich aufhalten/ obligiret werden. XLI. 2. Ob das Statutum, daß niemand an einem Frembden etwas verkauffen ſoll/ auch die Forenſes obligire? ib.

Ob circa contractus die Forenſes per Statuta loci obligiret werden? XLI. 3.

Wañ das Statutum favorabile iſt/ ob der Forenſis deſſen genieſen köñe. XLI. 4. Wie es in Ehe-Sachen mit denen forenſibus zu halten. ib. Wie weit ſie in Gerichts-Händeln per Statutum obligiret werden. XLI. 5. Ob er ratione fori, ad Satutum verbunden ſey? ib. Wie es in Verbrechen mit ihm zu halten. ib. Wie/ wann er in alieno Territorio pecciret. ib. Ob er könne deswegen in integrum reſtituiret werden. ib. Ob ein forenſis ad Statutum reſpectu bonorum, verbunden ſey. XLI. 6. Wieweit der Forenſis der Statuten/ welche in circa materiam ſucceſſionis diſponiren, ſich zu erfreuen habe. XLI. 7. Ob ſie teſtiren können von einem frembden Ort. ib. Ob es auch in ihrem Vater-Land giltig. ib. Was bey der Succeſſion ab inteſtato in acht zu nehmen. ib. Verſchiedene Erläuterung über das/ was wegen der Frembden gemeldet worden. ib.

Favorabilia Statuta nutzen auch den Forenſibus. XLI. ult. 1. Eines Forenſis Teſtament iſt giltig über alle Güter. ib. 2. Ob ein Statutum, welches eine Perſon habil oder inhabil machet/ auch beym forenſe ſtatt habe. ib. 3. Unbewegliche Güter ſolle nicht leicht an forenſes verkaufft werden. ib. 4. Ob ein forenſis auch das Jus retractus exerciren könne? XLI. 8.

Frau. Eine Frau kan/ nach dem Civil-Recht/ nicht im Trauer-Jahren heyrathen XII. 19. Iſt heut zu Tag nicht mehr ſcharff im Gebrauch. XII. 22. Vid. Tit. Eheſtand. Sollen ihrem Mann mehr als ihrem Vater anhangen. XII, 40. Kan/ nach geſchehener Renunciation, des SCti Vellej. vor einen extraneo intercediren. XIV. 11. Nicht aber vor den Mann. ib. Wie wann

wann ſie die Interceſſion mit einem Jurament bekräfftiger. ib. Wie das Jurament zu præſtiren. ib. Wie wann die Schuld der Frau zu Nutzen contrahiret? ib. Oder ſie hat verſchwenderiſch Haus gehalten? ibid. Wann die Frau in den Ehe-Pactis ſich vorbehält mit einem Theil ihres Vermögens nach Belieben zu verfahren/ und ſie macht kein Teſtament, wem ſolches Gut gehöre. XIV. 12. (c.) Wie ſie ſich wann der Mann viel Schulden hat/ ratione dotis proſpiciren ſoll. XV. 24 Wann ſie einen mit Schulden beladenen Mann ehelichet/ ob ſie ratione dotis, nicht mehr ſicher ſey. ib. Wie wann die Frau verſchwenderiſch. ib. Ob die Frau ihres Manns Magd ſey. XXXV. 5.

Frey-Burger. Was es ſeynd. XXXIX. 32.

Freylaſſung. Wie heut zu Tag die Leibeigene manumittirt werden. XXXV. 3. geſchicht auch durch die Achts-Erklärung des Herrn. ib.

Frohn. Frohndienſte. Seynd der Bauren vornehmſte Beſchwerden. XXXVIII. 15. Was ſie vor ein Onus ſeyen. ib. Werden getheilet in gewöhnlich- und ungewöhnlich. ib. Was jedes ſey? ib. Woraus die ungewöhnlichen zu ſchlieſſen. ib. Was eigentlich Frohn-Dienſte ſeyen. ib. Ob das Hundhalten unter die gewöhnliche Frohn zu zehlen. ib. Einen verletzten Hund heilen zu laſſen/ gehört nicht hieher. ib. Ob die Schloß-Wacht unter die gewöhnlich- oder ungewöhnliche Frohnen gehöre. ib. Wird mit gewiſſen limitionen affirmiret. ib. Der Hr. muß darinn die hohe oder niedere Obrigkeit haben. ib. Dieſe Dienſte können keinem anderen abgetretten werden. ib.

Frohn-Dienſte. Seynd entweder gemeſſen oder ungemeſſen. XXXVIII. 6. Was jede ſeyen. ib. Die gemeſſene Frohnen werden auch gewiſſe genannt/ und warumb? ib. Der Herr kan über die gemeſſene Frohen nicht ſchreiten. ib. Wann der Bauer ſchuldig/ iſt auf gewiſſe Tag Eicheln/ Hopffen ꝛc. zu leſen/ und es geräthet keines/ kan er die Dienſte nicht in eine andere Frohn-Art verändern? XXXVIII. 7. Ob Dienſte/ die in einem Jahr nicht abgefordert worden im folgenden Jahr können exigiret werden? ib. Ob der Hr. fundatam intentionem in dubio, wegen der exigirten ungemeſſenen Frohnen/ habe. XXXVIII. 5. Was eigentlich ungemeſſen heiſſe: ib. Der Unterthan kan ſich nicht obligiren/ dem Hn. ſo viel Dienſte zu thun/ als er exigiren werde. ib Ob die Unterthanen/ wann in der Dings-Notul ſtehet/ daß ſie frohnen müſſen/ wo zu ſie der Hr. brauchet/ ihm auch extra Territorium frohnen müſſen? ib. Ob ſie zu Nutz eines andern entlegenen Gutes frohnen müſſen? ib. Wann der Herr die Unterthanen nicht in loco brauchet/ ſo iſt billich daß ſie ihm der Frohnen halben ein recompens geben. ib. Die Unterthanen können/ bey ungemeſſenen Frohnen/ eine determination bitten. ib. Frohn-Dienſte werden in diurnas & nocturnas getheilet. XXXVIII. 9. An denen Soñ- und Feſt-Tägen ſoll man nicht frohnen. ib. Wann der Bauer 3. Tage frohnen

muß/ und bey einer Frohn in einem Tag nicht wider zuruck kommen kan/ ob deſſen ungeacht/ ſelbige nur vor einen Tag zu halten. ib. Frohn-Dienſte werden entweder in oder auſſer dem Territorio præſtiret. XXXVIII. 10. Ob auſſer dem Territorio und Jurisdiction ſeines Hn. der Unterthan zu frohnen verbunden iſt? ib. Werden an theils Orten reſtringiret auf gewiſſe Meilen. ib. Wer die Frohn-Dienſte exigiren könne? XXXVIII. 11. Ob ſie vi Jurisdictionis oder directi dominii exigiret werden. ib. Seyen ein fructus Jurisdictionis. ib. Ob die Frohnen zur obern oder niedern Jurisdiction zu ziehen seynd? ib. Wann der Hr. ſtirbt/ und hinterläſſet etliche Erben/ welchem seynd von ihnen die Frohn-Dienſte zu erſtatten? ib. Wer frohnen müſſe. XXXVIII. 12. Geſchicht wegen der Güter. ib. Wann der Frohn-Bauer ſtirbt/ und viel Kinder hinterläſſet/ müſſen ſie alle frohnen. ib. Warumb Frohn-Dienſte können præſtiret und gefordert werden. XXXVIII. 13. Ob ſie können præſcribiret werden? ib. Wann etliche gefrohnet und das Jus per præſcriptionem adquiriret worden/ob es auch gegen andere præſcribiret ſey? ib. Wie viel Jahre zur Præſcription requiriret werden? ib. Wie wann die Unterthanen der Frohn widerſprochen? ib. Wann man zu Præſtirung der Frohn-Dienſte nicht könne gezwungen werden. XXXVIII. 14. Das Alter excuſirt von der Præſtation in Perſon/ nicht aber per ſubſtitutum. ib. Wann der Dienſt unerbar. ib. Unmäſſig und ungebräuchlich. ib. Wann die Unterthanen 30. oder 40. Jahr keine Dienſte geleiſtet. ib. Wann der Unterthan ſich auf die Præſcription fundiret/ was er probiren müſſe? ibid. Wie wann dem Herrn keine Gelegenheit aufgeſtoſſen der Frohn-Dienſte zu gebrauchen? ib. Wie wann er ſie zwar bedurfft/ aber nicht exigiret? ibid. Oder denen Unterthanen gratis, oder um ein gewiſſes Geld die Frohn verlaſſen hat? ib. Wann die Bauern durch Krieg abnehmen/ ob die übrigen die völlige Frohn-Dienſte ihrem Herren thun müſſen? ibid.

Ob der Herr die Frohn-Dienſte einem andern könne cediren/ verpachten/ verkauffen? XXXVIII. 15. Ob er die Frohnen in ein gewiſſes Geld verwandeln könne? ib. Wie wann die Bauern in 30. 40. Jahren das Geld vor die Frohn gegeben/können ſie nachgehnds zur natürlichen Frohnleiſtung gezwungen werden? ib. Ob der Herr/ an ſtatt einer gewiſſen Frohn/ v. g. 3. Tage Schneiden/ ihm eine andere Arbeit auf 3. Tage anſinnen könne? XXXVIII. 16. Wann die Unterthanen alternativè zu frohnen/ oder das Geld zu geben obligiret ſeyn/ wem ſo dann die Wahl zu komme. ib. Wann der Bauern Güter ſich vermehren/ ob auch die Frohnen zunehmen? ib. Wer den Schaden im frohnen zu erſetzen. ib. Wie die Frohn-Dienſte zu probiren. XXXVIII. 17. Ob ſie aus den Zinß- und Zahl-Büchern zu probiren ſeynd. ib. Wie wann das Zinß-Buch von den Lehen-Briefen diſſentiret/ wem iſt mehr zu glauben. ibid.

Was

Was die Herren vor Remedia wider ihre / die Frohn-Dienſte detrectirende Unterthanen / gebrauchen könne? XXXVIII. 18. Wie wann ſich der Condominus loci, oder ein Frembder / mit einmiſchen wolte. ibid.

Was hingegen die wider die Frohnen ſich beſchwehrende Bauern vor Actiones contra ihren Herrn haben. XXXVIII. 19. Ob ſie ſelbige vor den höchſten Gerichten belangen können. ib. Wann die Unterthanen vorgeben precariò bißhero gedienet zu haben / der Herr es aber ex debito prætendiret, wem kommt die Probation zu? ibid.

Wann die Bauern dem Edelmann zur Erndt-Zeit nicht frohnen wollen / was zu thun? XXXVIII. 35. Werden zuweilen den Geiſtlichen von ihren Pfarr-Kindern præſtiret. ibid.

Frohn-Dienſte ſeynd ihrer qualität nach nicht zu extendiren. XXXVIII. ult. 4. Der Bauer kan zu keinem gezwungen werden / als wozu er ſich verbunden. ib. 6. Ein Bauer der frohnen muß / obligiret nicht gleich den andern zum frohnen. ib. 7. Die Frohn / das Schloß zu repariren, läſſet ſich nicht auf andere extendiren. ib. 8. Der Bauer iſt nicht ſchuldig zu frohnen / wo es ihm nicht angefordert wird. ib. 9. & 10. Frohn-Dienſte machen nicht gleich einen Unterthan. ib. 11. Ob auch frembde Unterthanen im Dorff mit vorſpannen müſſen. ib. 12. Regulariter frohnet der Bauer nicht umſonſt. ibid.

Furcht. Hindert die Ehe. XII. 9.

Fürſt. Wie weit ein Fürſt durch die Geſätze obligiret werde? IV. 7. Ob er denen RR. Imp. unterworffen? ib. Ob dem Natürl. und Völckerrecht? IV. 8. Was von den Fundamental-Geſätzen zu ſagen? ib. Wer ſie beſtraffen könne? ibid.

GArten. Was ein Garten ſey. XXXVIII. 32. Ob es ein Burger- oder Bäuerlich Gut ſey. ib. Ob ein Garten-Haus unter die Stadt-Güter zu zählen. ib. Von vielerley Arten der Gärten. ib. Obrigkeit kan Gärten anzurichten gebieten. ib. Ob die Garten-Früchte unter die fructus naturales oder induſtriales zu zählen? ib. Welche Oerter Garten-Recht haben. ibid. Können auch wider des Nachbar Willen verzäunet werden. ib. Ob jemand ſein Haus einreiſſen und einen Garten daraus machen könne? XXXVIII. 33. Ob man aus einem Garten eine Wieſen machen könne? ib. Garten-Früchte können auch auf Feldern gebauet werden. ib. Ob die von dem Baum in meinen Garten überhangende Früchte meinem Nachbarn gehören. ib. Garten-Diebe wie ſie zu ſtraffen. ibid. Ob ein ſolcher erdappter Dieb könne erſchoſſen oder erſtochen werden? ib. Ob wider ſelbige ein ſelbſt Geſchoß könne gelegt werden? ib. Ein Burger kan in ſeinem Garten-Haus nicht indiſtinctè Beſtändner einnehmen. XXXVIII. ult. 13.

Gaſt. Vide Wirth. Was vor Gäſte von den Wirthen abzuweiſen. XXXIX. 24. Wann von ſchlimmen Gäſten dem Wirth ein Schade geſchicht / hat er keine Action

Action wider ſie. ib. Muß ſich den ſtatutis loci conformiren. ib. Wann der Gaſt die Zehrung nicht bezahlen will/ was der Wirth vor Remedia wider ihn habe? XXXIX. 27. Ob er die Zehrung verzinſen muͤſſe. ib. Wann der Gaſt geſtorben/ wohin die Zehrung in concurſu creditorum zu lociren. ib. Den Gaͤſten werden die Gerichts-Tage eingezogen. ib.
Was des Gaſtes Ambt ſey vor dem Thor und im Wirths-Haus. XXXIX. 28. Auch wann er wieder abreiſet. ib. Einen ehrlichen Gaſt muß der Wirth wider Willen aufnehmen. ib. Wie/ wann der Wirth rechtmaͤſſige Urſachen hat den Gaſt abzuweiſen/ oder er verhaͤlt ſich ſonſt ungebuͤhrlich. ib.
Gaſthof. Vide Wirths-Haus.
Gaſtrecht. Gaſt-Gericht was es ſey. XXXIX. 27. (XXXIX. 21.
Gebaͤu. Auf die gemeinen ſowohl als privat-Gebaͤu ſoll die Obrigkeit ſehen.
Gefangene. Wurden bey den Roͤmern des Obſiegers Knecht. III. 16.
Gegenlage. Gegengeld. Wird nicht leicht aus dem Lehen verwilliget. XIV. 10. (g.) Muß bey deſſen Conſtituirung der Agnaten Conſens requirirt werden ib. (h.) Was desfalls in Bamberg hergebracht. ib. adde Widerlage.
Gehorſam. Gegen die Eltern/ wem er zu zuſchreiben? III. 7. Worinn ſolcher beſtehe? ib.
Geiſſel. Wann der Feind Geiſſel von einer Gemeinde mitgenommen/ ob ihm ſelbige auszuloͤſſen ſchuldig ſey. XXXVII. ult. 5.
Geiſtliche. Stehen nicht vor das weltliche Gericht. X. 16. Koͤnnen ihren geiſtlichen Gerichten nicht renunciren. ib. Ob gleiches bey den Proteſtanten gebraͤuchlich. ib. Wann ſie auch vor weltl. Gerichten ſtehen muͤſſen. ib. Wie wann ſie ſich in weltl. Tracht finden laſſen? ib. Vor wem ſie als Zeugen abzuhoͤren? X. 17. Ob ſie den Zeugen Eyd præſtiren muͤſſen. ib. Kan nicht uͤber das zeugen/ was in der Beicht anvertrauet. ib. Ob und von welchen Oneribus ſie befreyet ſeynd. X. 18. Auf der Cantzel kan keinem Geiſtl. obloquiret/ oder waͤhrendem Gottes-Dienſt injuriret werden. X. 18. Haben das Vorzugs-Recht wegen ihrer Beſoldung. ib. Ob und wie weit Zeugen wider ſie giltig? X. 20. Keine Repreſſalien koͤnnen wider ſie gebraucht werden. ib. Wird von ihnen nicht præſumirt, daß ſie ſchimpffen wollen. ib. Kan die actionem ad palinodiam vermeiden. ib. Ihre Privilegia genieſen auch die Weiber und Kirchner ib. Ob ihre Privilegia auch auf die Bauern zu extendiren. XXXV. 21.
Geiſtliche Guͤter wie ſie in Staͤdten zu adminiſtriren. XXXIX. 8. Kan der weltliche Raht nicht an ſich ziehen. ib. Wie/ wann ſie zu einem aberglaubiſchen Gottes-Dienſt vermacht ſeynd. ib. Ob und wann ſie koͤnnen alienirt werden? XXXIX. 9.
Gelehrte. Vide Studenten. Deren Privilegia. X. 1. & 2. Die Strepiferi koͤnnen aus der Gelehrten Nachbarſchafft geſchafft werden. X. 4.
Gemeinde. Vide univerſitas. Was eine Gemeinde ſey. XXXVII. Wie vielerley

Gemeinden von Dd. gemacht werden. ib. Von den Gemein Vorſtehern. xxxvii. 3. Von wem ſie erwählet werden. ib. Werden entweder zur Juſtiz oder zur Verwaltung der Gemein-Güter conſtituiret. ib. Dieſe müſſen Caution ſtellen. ib. Die Gemeinde hat auf des Adminiſtratoris Vermögen das jus tacitæ hypothecæ. ib.

Ob ſie ex teſtamento oder ob inteſtato ſuccediren. xxxvii. 6. Schlieſſet de jure, nicht aber de moribus den Fiſcum aus. ib. Auch res incorporales können denen Communen vermacht werden. ib. Wann die Nutznieſung vermacht worden/ wie lang währet ſolche? ib. Einer verbottenen Gemeinde oder Collegio kan nichts vermacht werden. ib. Denen Communen kan geſchencket werden. ib. Wie/ wann es ſub conditione geſchicht. ib. Wie ſie die Poſſeſſion adquirire. xxxvii. 7. Wie ſie probirt oder præſumirt wird. ib.

Communen können ſich andern obligiren. xxxvii. 7. Was requiriret werde/ wann eine Gemeinde ex contractu obligirt wird. ib. Ob ſie alle und einzeln conſentiren müſſen. ib. Ob der tacitus conſenſus genug. ib. Woher ſolcher zu ſchlieſſen. ib.

Ob/ wann die wenigſten davon gehen/ darnach die meiſten ſchlüſſen können. ib. Oder ohne Urſach diſſentiren. ib. Wie ſolches zu verſtehen. ib. Eine Gemeinde kan ſich auch durch Alienationes andern obligiren. xxxvii. 11. Kan zugelaſſen werden / wo ſie keine Gemein-Güter hat / zu Abtrag der Schulden einen Zoll oder Steuer anzulegen. xxxvii. 13.

Die Gemeinde bleibet wann ſchon alle biß auf einen ſterben. xxxvii. ult. 1. Stirbt nicht wann ſchon alle ſterben. ib. 2. Wann alle geſtorben bleibt die Gemeinde doch auf den Gütern habita. ib. 3. Die bloſe Wiſſenſchafft eines Dings præjudicirt der Gemeinde nicht. ib. 4. Was der Gemeinde gehöret / ſtehet eben nicht allen zu. ib. 5. Vor die Gemeind-Schuld können nicht ſinguli cives hafften oder deßwegen arreſtiret werden. ib. 6. Genieſet die jura minorum. ib. 7.

Gemein-Hirt. Vide Hirt.

Gemein-Vorſtehere. Vid. Tit. Gemeinde. Was ſie vor eine Culpam præſtiren müſſen. xxxvii. 3. Ob ſie auch der Collegen Fehler wegen ſtehen müſſen? ib. Wie weit ihre Bürgen hafften? ib. Sollen zur ordenlichen Rechnungs-Ablegung angehalten werden. ib. Können ſich darüber quittiren laſſen. ib. Ob ſie noch einmal können hervorgeſuchet werden? ib.

Die Adminiſtratores Juſtitiæ werden Syndici genañt/ vide Syndicus xxxvii. 4. Wie weit ſie die Gemeinde können obligat machen. xxxvii. 8.

Wann dieſe was verbrechen / ob die gantze Gemeinde davor ſtehen müſſe. xxxvii. 16.

Gemein-Güter. Deren ſeynd zweyerley Gattung. xxxvi. 5. Ob an deren Genuß die perſonæ ſingulæ können gehindert werden. ib. Die Commun

kan des Gebrauchs halben eine Maas vorſchreiben. ib. Wie der Gebrauch einzutheilen. ib. Wo darwider gehandelt wird / hat ein jeder Macht zu widerſprechen. ib. Uber die Gemein-Güter haben einzelne Perſonen kein Domicilium. ib. Ob / wann die gantze Gemeinde biß auf den letzten abſtürbe / dieſer die Gemein-Güter vermachen / oder anderſthin verwenden könne. ibid.

Gemein-Güter können nicht nur aus Noth / ſondern auch pro utilitate univerſitatis alinirt werden. XXXVIII. 11. Wo ſie mit einem andern gemeinſchafftlich / kan des privati condomini Antheil auch wider ſeinen Willen mit alienirt werden. ib. Was vor Gemein-Güter können alienirt werden. ibid. Dabey ſeynd gewiſſe Solennien in acht zu nehmen. ibid.

Können von der Gemeinde verlaſſen oder verpacht werden. XXXVIII. 12. Doch müſſen ſie öffentlich ausgebeten / und von den Pacht-Leuten genugſame Caution befördert werden. ib. Der erſte Pachtmann iſt vorzuziehen / wann er nach geendetem Pacht eben ſo viel als ein anderer geben will. ib. Können auch in Emphyteuſin verliehen werden. ibid.

Gemein-Güter können durch Præſcription verlohren werden. XXXVIII. 14. Es müſſen aber die nöthige Requiſita obſervirt werden. ib. Wieviel Zeit nöthig. ibid.

Gemeine Meynungen der Dd, ob auf dieſelbe in ſudicando zu ſehen. IV. 17. Welche prævaliret. ibid. Was vor Reguln ein Richter beym Concurs der Opinionum Dd. zu halten. IV. 18. vide opinio communis.

Gemeine Rechte. Worinn ſolche in Teutſchland beſtehen. VIII. 1. vid. Röm. Recht.

Gerade. Was dazu gehörig. XVII. 6. Kan von der Frau dem Mann nicht geſchencket werden. ib. Wol aber einem Frembden. ib. Geſchicht vere vel ficte. ib. Was vor Solennien zu ein oder anderer Arth nöthig. ib. Einzele Geradſtücke können ohne Solennitäten verſchenckt werden. ib. Wird durch erfolgte Kinder revociret. ib. Wo die Donatio nicht reciproca iſt. ib. Ob die Erben die dem Mann geſchenckte Gerade wann ſie mit einem Eyd beſtätiget / halten können. ib. Durch ein remuneratoriam oder reciprocam donationem kan die Frau unter gewiſſen Solennien die Gerade ſchencken. ib. Die Frau kan dem Mann die Gerade verkauffen / auch erſt in dem Teſtament und das Pretium dem Mann wieder vermachen. ib. Welches beſtehet wann ſchon das Teſtament ungiltig. ib. Kan von Erben ex capite læſionis ultra dimidium nicht reſcindirt werden. ibid.

Geſchwiſter. Können einander nicht ehelichen. XIII. 15. Ob Geſchwiſter-Kinder. ib. Ob Geſchwiſter Enckel. ibid.

Geſätz. Der weltlichen Geſätze Urſprung. I. 3. Welche GOtt ſeinem Volck gegeben. I. 3. Seynd nothwendig. ibid. Was das göttl. Geſätz ſey. II. 1. Wie es getheilet wird. II. 2. Was Geſätz im genaueſten Verſtand ſey. IV. 2.

2. Wer im Röm. Reich univerſal Geſätz geben könne. IV. 4. Wer particular-Geſätze. ib. Ob ſolche den Reichs-Geſätzen contrariren können. ib. Brauchen keine Käyſerl. Confirmation. ib. Ob einem Fürſten zugelaſſen einem Fremdden nach ſeinen Land-Geſätzen wieder die Univerſal Geſetze zu tractiren. ib. Wie es zu verſtehen wann in den Reichs Geſätzen den Ständen befohlen wird/ Ordnungen anzurichten. ib. Wem die Geſätze vorgeſchrieben werden. IV. 5. Wen ſie obligiren und mit was Krafft. IV. 5. obligiren theils in gewiſſen zur Straffe/ theils annulliren ſie den actum contrarium. ib.

Ob ſie auch Geiſtliche verbinden. ibid. Wie auch Fremde. IV. 6. Was von dem Geſätz-Geber zuſagen. IV. 7. Iſt ein Unterſchied unter der Regierungs-Art zu machen. ibid.

Geſätze ſollen gegeben werden über mögliche indifferente, künfftig und öffters ſich ereignende Fälle. IV. 9. Nicht was wider GOtt und die Erbarkeit laufft. IV. 9. Nicht von Sachen die eine innerliche Schande oder Erbarkeit begreiffen. ib.

Doch kan es dem natürlichen Recht zu Hülffe kommen. ib. Ob keine vergangene Dinge durch Geſätze berührt werden könne. ib.

Von der Form / oder wie das Geſätz gegeben werden ſoll / wobey von deſſen Publication. IV. 10. Die Endurſach des Geſätzes. IV. 11. Deſſen Effect, ib. Ob darwider paciſcirt werden könne. ib. Was ein Richter vor Regeln bey der Interpretation und Verſtand des Geſetzes in acht zu nehmen. IV. 17. Wann die Meynung des Geſätzgebers offenbahr/ oder nicht / was zu thun? ib. Wann die Worte zweiffelhafft? ib. Wie wann der Caſus in Lege nicht expreſſe entſchieden. ib. Woher die Meynung des Autoris zu ſchlieſſen / und das Geſätz dahero auf andere Fälle zu extendiren. ib. Wie einem Geſätz derogirt, oder ſolches abrogirt wird. IV. 19. Der non uſus nimmt dem Geſätz nichts. ib. Die Correctio des Geſätzes iſt ſtrictè zu Interpretiren. ib. Was das Geſätz nicht ſaget / ſoll man nicht hinzu ſetzen. IV. 21. Vom Geſätz ſoll niemand urtheilen/ er habe es dann gantz geleſen. ib. Die Urſach des Geſätzes muß man nicht allezeit wiſſen. ib. Zuweiln iſt beſſer bey den harten Worten des Geſätzes zu bleiben. ib. Was das Geſätz zu Liebe ordnet/ ſoll nicht widrig explicirt werden. ib. Was die Natur verbietet / brauchet kein Geſätz. ib. Ein verbietendes Geſätz iſt kräfftiger als ein zulaſſendes. ib. Ein Geſetz/ ſo Sünde heget/ iſt nichtig. ib. Wann contrare Geſätze vorhanden / hebt das letztere das erſtere auf. ib. Wo die Ratio des Geſetzes weichet / hat auch die Krafft des Geſätzes keine ſtatt. ib. Das Geſätz begreiffet auch die Intention des Geſätzgebers. ib. Ein General-Geſätz iſt generaliter zu verſtehen. ib. Ein Special-Geſätz derogirt dem Generalen. ib. Die Correctio Legis ſoll nicht leicht verhänget werden. ib. Was wider das Geſätz geſchicht/ iſt ipſo jure nichtig. ib. Wo das Geſätz zweyerley Sachen erfordert / muß beedes obſervirt werden. ib. Denen Legibus negativis kan nicht renunciret werden. ib. Hebt regulariter das Privi-

legium nicht auf. ib. Wie wann die LL. Civiles den Canonibus zuwider ſeyn? ib. Das letztere General-Geſätz/ ſoll von ältern Specialen limitirt werden. ib. Ein anders iſt zu Obſervirung des Geſätzes/ ein anders zu deſſen Befehl obligirt ſeyn. ib. Wer beym Innhalt des Geſetzes bleibet/ der betrügt ſich nicht. ib.
Geſpielte/ G. ſpielt-Recht/ was es ſey. XXXVIII. 36. vide Jus congrui.
Gewalt hindert die Ehe. XII. 9.
Gewohnheit iſt ein ungeſchriebenes Recht VI. Warum es alſo genennet wird? ib. Was es ſey. VI. 2. Worinn es vom Geſetz differire. ib. Verdient den Namen eines Rechts. ib. Wie ſie getheilt wird. VI. 3. Was deren Cauſa efficiens ſey. VI. 4. Beſonders bey einer Reichs-Gewohnheit. ib. Der Tacitus conſenſus Imperantis iſt genug. ib. Woraus ſelbiger ſchlieſſen. ibid. Ob das gantze Volck/ oder wieviel die Gewohnheit introduciren können? ib. Was zu deren Introducirung requiriret. VI. 5. Wieviel Actus es ſeyn müſſen. ib. Die Actus müſſen voluntarii ſeyn. VI. 6. Publici, continui & uniformes und zu dem Ende exercirt, daß eine Gewohnheit daraus erwachſen ſoll. ib. Ob die Actus judiciales ſeyn müſſen. VI. Zur Gewohnheit wird auch erfordert ein Rechts-bewährte Zeit. VI. 8. Wieviel Jahr ſolche erfordere. ib. Die Verjährung iſt mit der Gewonheit nicht zu confundiren. ib. Eine Gewohnheit ſoll vernünfftig ſeyn. VI. 9. Was eine unvernünfftige Gewonheit zu nennen. ib. Wider das gemeine Recht lauffend/ iſt nicht pro irrationabili zu halten. ib. Auch nicht wo die Ratio nicht gegeben werden kan/ oder eine Inquität heget. ib. Wie wann unvernünfftige Gewonheiten lang oblarviret worden. ib. Benennung/ unterſchiedener unvernünfftigen Gewohnheiten/ ſowol in genere als in ſpecie VI. 10. & VI. 11. Die Præſumptio, iſt vor die Rationabilität der Gewonheit. VI. 11. Ob eine ungerechte Gewohnheit/ von der Straffe entſchuldige. VI. 12. Wird vor ein gemeines Bürgerl. Recht gehalten. V. 13. Und müſſen die Aſſeſſores beym Cammer-Gericht darnach ſprechen. ib. Die Sentenz wider die notoriſchen Gewonheit iſt null und nichtig. ib. Die Gewonheit iſt nicht geringer/ als ein Geſätz zu halten. VI. 14. Kan ein Geſätz interpretirn, und gar aufheben/ wozu der bloſe non Uſus nicht genug iſt. ib. Hebt auch das Geſätz nicht auf/ wo ſie wider das göttl. und natürl. Recht iſt. ib. Obligiret alle Unterthanen. VI. 15. Verbindet aber den Regenten nicht. ib. Von der Interpretation der Gewonheit. VI. 16. Was das Formale der Gewonheit ſey. VI. 17. Das Materiale muß auſſer gewiſſen excipirten Caſibus probirt werden/ und wie? ib. Wann ſie bloß zu allegiren/ nicht aber zu probiren/ oder ex officio vom Richter die Allegation zu ſuppliciren. ib. Ob eine undenckliche Gewonheit zu probiren? ib. Wird durch Zeugen oder Brieſſchafften probiret. VI. 18. Ob das Juram Impletorium hier ſtatt hat/ und wie die Zeugen beſchaffen ſeyn müſſen? ib. Ob ſie auch der Obrigkeit/ oder des Volcks Scienz probiren müſſen?

ſen? ib. Wie ſie durch briefl. Urkunden probirt wird? VI. 19. Ob der Obrigkeit Atteſtation eine Gewonheit probire? ib. Abgeurtheilte Sachen machen keine Gewonheit. ibid. Ob das Atteſtatum Doctoris eine Gewonheit probire. VI. 20. macht doch ratione Styli Curiæ eine Præſumption. ib. Ob durch den gemeinen Ruff die Gewonheit probirt werde? VI. 21. Wie die Zeugen/die von einer alten Gewonheit deponirn/ ſchwören ſollen? ibid. Wie die Gewonheiten ihre Endſchafft bekommen können? VI. 22. Ob ſie ein Regent aufheben könne? ib. Soll ſparſam geſchehen. ib. Das letztere Geſetz abrogirt die Gewonheit. VI. 23. Wozu aber die Clauſula non obſtante Conſuetudine nicht genug iſt. ib. Eine contrare Gewonheit hebt die erſtere auf. ib. Wie wann 2. widerwertige Gewonheiten vorhanden. VI. 29. General-Gewonheit iſt durchgehends zu obſerviren. ib. Wird in dubio nicht vor General gehalten ibid. In Concurſu zweyer Gewonheiten/ welche obtiniret. ib. Res liberæ voluntatis, können durch keine Gewonheit gemindert werden. ibid. Gewonheit/ welche eine Sünde heeget. ibid. Iſt ſtricti juris. ib. Wer eine Gewonheit vor ſich hat/iſt ohne Schuld. ib. Iſt die beſte Geſetz-Auslegerin. ib. Wann ſie à jure communi abtritt/ wie ſie auszulegen. ibid. Wie wañ ſie nit einförmig. ib. Kan auch ex non Actibus introducirt werden. ib. Kan contra Legem, welches eine Gewonheit verbietet/nit eingeführt werden. ib. Kan nit Contra res meræ facultatis eingeführt werden. Ib. Wo 2. widrige Gewonheit vorhanden: wo ſtrittige Sachen zu entſcheiden/worauf zu ſehen. ib.

Gewürtz. Ob es unter die Victualien zu rechnen. XXXIX. 20.

Gloſſa. Ob darauf in judicando zu ſehen. VI. 17.

Glückſeeligkeit. Beſtehet meiſtens in der Opinion deß Beſitzers X 40.

Gottesdienſt. Welchem Richter ſelbiger zuzuſchreiben. III. 6.

Gotteshauß-Rechnungen. Wie ſolche abzulegen. XXXIX. 8.

Grab. Grab-Berauber ſeyn. infam. X. 15.

Gradus. Was ein Gradus ſey. XIII. 9. werden entweder nach dem Civil- oder Canoniſchen Recht gezahlet. ib. Was rationem Graduum in linea recta, vor eine Regul in acht zu nehmen. XIII. 10. Was vor eine bey der Seiten Linie XII. 11. Und zwar nach dem jure Civili ib. Und Canonico XIII. 12. welche auch bey den proteſtantiſchen Kirchen obſerviret wird. ib. Ehe-Verbott im erſten Grad der Collateral-Linie XIII. 15. im andern Grad. ib. Wo ein Elterl. oder Geſchwiſterl. Reſp & unterlaufft/iſt die Ehe verbotten. ib. Nach welchen Grad. die Ehen in linea Collaterali zugelaſſen oder verbotten. ib. Was vor Reguln in Computatione graduum, in acht zu nehmen. XIII. 20 circa Prohibitiones graduum, müſſen die Conſtitutiones eines jeden Landes angeſehen werden. XIII. 22. Wer circa Gradus prohibitos; und in welchen diſpenſiren könne? XIII. 22. Die computatio Canonica, iſt nicht Catholica XIII. 23

Grentz-Bücher, vide Fluhr.

Grentz-Bereitung/ wie ſolche anzuſtellen/ vide Fluhr.

Grentzſcheidung. Wem das Recht-Grentzſcheidung zu dirigiren/ zukomme. XXXVII. 23. vid. Tit. Feldmeſſer & Tit. Fluhr.

Gros-Vatter. Ob er des Sohns Huren-Kind alimentiren müſſe. XVIII. 13. & 31. Ob er die andern ehrlichen Nepotes. XVIII. 31. Ob die Nepotes in ſeiner Poteſtät ſeyn. ib. Ob die Groß-Eltern von der Mutter/ die Nepotes alimentirn müſſen. ib. Wo der Enckel nicht ſelbſt Mittel hat. ib. Oder der Gros-Vatter arm iſt. ib. Wie wann der Vatter und Gros-Vatter wenig in Vermögen hat/ wer muß den Nepotem alimentiren. ib. Der Gros-Vatter iſt vor der Mutter zur Alimentation verbunden. ib. Die Gros-Eltern/ können vom Sohn die Alimenta repetiren. ib. Nicht aber von dem Nepote. ib. Gros-Eltern können die Nepotes modicè caſtigirn. ib. Ob deß Gros-Vatters und Vatters Conſens, beym Heyrathen des Nepotis, nöthig ſey. XVIII. 32. Muß in gewiſſen Fällen/ dotem den Töchterlein geben. ib. Gros-Vatter von der Mutter/ wann er den Nepotem alimentirn müſſe. XVIII. 33.

Hand-Frohn-Güter/ was es ſeyn. XXXVIII. 3.

Hanſee-Städte/ wann ſie angefangen. XXXIX. 2. wie viel deren geweſen. ib. deren Abſehen. ibid.

Handwercker / deren Handwercks-Zeug gehöret den Söhnen. XIX. 20. vid. Tit. Collegium. Die Obrigkeit kan zuweiln Frey-Handwercker annehmen XXXVII. 19. Ob man einem Handwerck eine privative Conceſſion geben könne / ibid. Können ohne Special-Conceſſion andere nicht pfänden. ib. haben aliqualem Jurisdictionem, über Handwercks-Sachen zu cognoſcirn. ib. Können auch von ihren Genoſſen/ die dictirte Straffe/ durch Pfandung nicht exquiren. ib. Haben dahero gewiſſe Pfand-Vögdte. ibid. Sollen unter ſich/ wegen eines gewiſſen Lohns/ nicht complottiren. ibid. Wie wann ſie gar nicht arbeiten wollten. ibid. Was die Clauſul, in den conformirten Handwercks-Ordnungen/ da man ſich die Macht vorbehält / ſolche zu mindern/ zu mehren/ zu ändern ꝛc. operire? ib. Handwerckers-Wittiben die ſich ſchwängern laſſen/ können aus der Zunfft geſtoſſen werden. ib. 20.

Haupt-Recht/ was es ſey. XXXV. 3.

Hauß / wird in zweyerley Verſtand genommen. XXXVI. 5. Wie nöthig ein eigen Hauß ſey. ib. Vid. Domicilium. wie es vom Domicilio differire. XXXVI. ult. 1. Wann ſie an einem Ort/ jemand häußlich niederläſſet/ wer ſich die Juriſdiction über ihn anzumaſſen habe. XXXVI. 11. Ob man zu einem Hauß-Bau könne gezwungen werden. XXXVI. 25. Wie weit die Häuſer voneinander ſtehen ſollen XXX. 25. vid. bauen. Häuſer ob ſie mit Willen können umgeben werden. ib. Häuſer können nicht nach Belieben nieder geriſſen/ und die Materialien verkaufft/ ſondern ſollen reſtaurirt werden. XXXVI. 26. Wann ein Socius das eingegangene Gemein-Hauß aufbauet / und der andere will

nichts

nichts dazu geben/ was er vor ein Beneficium habe. ib. Ob in einem gemeinſchafftl. Hauß/ der Socius allein wohnen kan/ wo der andere nicht will. ibid. Wollte der andere aber auch darinn wohnen/ ſo kans ihm nicht gewehret werden. ib. Von der gemeinen Hauß-Mauer. XXXVI. 27.

Was vor ein Remedium, wider die baufällige Häuſer/ dem Nachbarn competirn. XXXVI. 28. Der Herr muß vor dem gefährlichen Schaden caviren. ib. Wer dieſe Action hat. ib. von wem die Cautio begehrt werden kan. ib. Wie wann der Beklagte keine Caution ſtellen/ oder vor Gericht erſcheinen will. ib. Wird ex primo decreto immittirt. ib. Und wann mehr als einer den Schaden befahret/ werden ſie alle immittirt. ib. Wo der Beklagte ferner Contumax, kan der Kläger ex ſecundo decreto immittirt werden. ibid. Der Effect der andern Immiſſion. ib. Wie wann aber der Herr deß ſchlimmen Hauſes/ den Immittirten nicht in der Poſſeſſion laſſen will. ibid. Wie wann gar keine Caution begehrt worden/ und das Hauß ware eingefallen/ u. Schaden gethan hätte. ib. Das Hauß/ ſoll eines jeden ſicherſter Aufenthalt ſeyn. XXXVI. ult. 2. Und ohne Delicto niemand herausgezogen werden. ib.

Hauß-frau/ Hauß-Mutter/ was ſie vor Macht habe. XXXV. 2. kan ſeyn/ auch die keine Kinder hat. ibid.

Haußgenoſſen/ differiren von Hauß-Bedienten. XXXV. 2. haben mit dem Hauß-Vatter kein Domicilium. XXXV. 3. Haben unter ſich das Beneficium Competentiæ zu genieſſen. ib. Wo ſie was verſehen/ kan der Hauß-Vatter ſtraffen. XXXV. 4.

Haußſuchung. Iſt nit leicht bey jedem ehrlichen Man anzuſtellen. XXXVI. ult. 5.

Haußhalten. Worinn deſſen Form beſtehe. XXXVI. vid. Familie.

Hauß-Herr. vide Herr.

Haußvatter. differirt von dem Vatter XVIII. 3. Kan auch ein Impuber ſeyn. ib. Wer das Recht hat/ ein Haußhalten anzurichten. ib. Hauß-vatterl. Poteſtät hat dreyerley Betrachtungen. XXXVI. 1. Hat principaliter die Macht der Familie vorzuſtehen. XXXVI. 2. kan ſeyn/ wer ſchon keine Kinder hat/ ibid. hat nur über die Hauß-Bedienten Poteſtät/ nicht aber Hauß-Genoſſen. ib.

Wie weit ſich ſeine Macht erſtrecke XXXVI. 3. Iſt Fürſt in ſeinem Hauß/ und gehört ihm Reſpect. XXXVI. 6. Was vor Straffe denen gebührt/ die den Hauß-Vatter realiter oder verbaliter ſchimpffen. ib. Wann der Vatter das Haußhalten den Kindern übergiebt/ höret damit des Hauß-Vatters Recht auf? XXXVI. 14. Soll ſeinem Hauß wohl vorſtehen/ und niemand ärgern. XXXVI. ult. 6.

Heergeweth. Kan der Mann der Frau nicht ſchencken XVII. 6. es geſchehe dañ reciprocè. ib. gehöret eigentlich den Söhnen XIX. 20. Was dazu gehörig. ib. An theils Orten wird Handwercks-Zeug dahin gezogen. ib. Wie wann etliche Agnaten gleichen Gradus vorhanden/ wer erbt ſodann das Heergeweth.

Heimburgen/ was es ſeyn XXXVIII. 41. pflegen ihrer 2. zu ſeyn. ib. Wer ſie conſtituire. ib. Wie ſie vom Schuldheiſſen differiren. ib. Was ihr Amt ſey. ibid. Wie ſie conſtituirt werden. ibid. Wie lang ihr Amt währet. ibid. Wie wann ſie was verſehen. ibid.

Hencker: laboriret levis notæ macula X. 57. Wer mit ihm iſſet/ wird nicht afficiret. X. 7.

Herr. Hauß-Herr. Was ein Herr bey den Römern/ vor Macht über dem Knecht hatte. XXXV. 1. vid. Tit. Knecht/ dieſe Macht iſt limitiret. ibid. Worinn ſein Amt gegen den Dienſtbothen beſtehe/ und zwar in Nahrungs-Reichungen. XXXV. 6. Ob unter den Nahmen der Nahrung auch die Kleidung begriffen? ibid. Ob die Artzney? ibid. Der Herr ſoll dem Knecht ſeinen gewiſſen Lohn conſtituiren XXXV. 7. wie viel ibid. Ob der Dienſtbot ad Juramentum zu admittiren. ib. Der vorige Jahrs-Lohn wird in den folgenden tacitè repitiret. ibid. Wer in deß abgehenden Dienſtbotens Stelle tritt/ hat in dubio auch deſſen Lohn zu fordern. ibid.

Wann des Dienſtbotens Arbeit ſich mehret/ muß der Herr auch den Lohn verhöhern. XXXV. 14. auch bey abnehmender Arbeit den Lohn mindern. ib. Der Herr ſoll ſeinen Knecht vertheidigen. XXXV. 15. Ob er wegen deß ihm zugefügten Schimpffs actionem injuriarum habe. ibid. Soll dem Dienſtboten nicht unmögliche und unerbare Arbeiten auflegen. ibid. Ob der Herr den Dienſtboten einem andern/ als vor dem er angenommen/ zwingen könne zu dienen. Ibid. Wer das zerbrochene Inſtrument in deß Herrn Dienſt wieder machen laſſen müſſe? Ibid. Ob der Herr den Schaden erſetzen müſſe/ den der Knecht an Leib und Gliedern leidet. Ibid. Wie dann wegen deß Schadens am Vermögen. Ibid. Wann der Dienſtbot in deß Herrn Dienſten ſtirbt/ wer die Koſten zu tragen habe. ibid.

Wie weit ſich heut zu Tag deß Herrn Macht über die Dienſtboten erſtrecke. XXXV. 17. Ob er denſelben ſchlagen könne. ib. Wann der Knecht mit andern auſſer deß Hn. Geſchäfften zu thun hat/ kan der Hr. darüber nit diſponirn. ib. auch criminal-Sachen nicht beſtraffen. ib. Wann der Knecht geſtohlen/ wer cognoſcirt darüber ib. was requiriret werde/ daß der Herr die correction wider den Dienſtboten vornehme. ib. Wann der Herr den Knecht übel ſchlägt/ kan er injuriarum belanget werden. ib. Auch wann ehrenrührige Namen fallen. ib. Ob der Herr einen ausgeriſſenen Knecht fangen und einſperren köñe. ib. Wie der Herr wider demjenigen agiren könne/ der ſeinen Knecht auffänget und verbirgt. ib. Ob der Herr ſeinen entwichenen Knecht nicht von einem andern abfordern könne/ um ſeine Dienſte auszuſtehen? ibid.

Ob und wie weit der Herr vor deß Dienſtbotens Verbrechen ſtehen müſſe. XXXV. 18. Wann deß Herrn conſens zu ſchlieſſen. ib. Ob der Herr vor dem vom Dienſtboten verſehenen Brand ſtehen müſſe. ib. Wann der Knecht auf

Deß

deß Herꝛn Befehl Geld aufnimmt/ kan der Herꝛ ex mutuo belanget werden. ib. Wann der Herꝛ befiehlt einen umzubringen / kan der Knecht pœna ordinaria beſtrafft werden. XXXV. 19. Iſt der Dienſtbot der Straffe befreyet/ wañ er einen Schaden gethan/und ſich auf deß Herꝛn Befehl beziehet. ib.

Hermaphrodit, wohin er zu rechnen. IX. 4. Was ſie vor privilegia genieſſen. ibid.

Herrſchafft/ deren Urſprung wem er zuzuſchreiben. III. 9. Ob ſie auch bey den erſten Eltern gebräuchlich geweſen. ibid. Wie deren Theilung erfolget. ibid. Wem ſolche zuzuſchreiben. ibid.

Heyraths-Brieff/ Formul eines Adel. Heyrath-Brieffs. XIV. 10. Formul eines Burgerl. XIV. 12.

Heyrath-Gut/ gehöret den Töchtern aus den Lehen. XIV. 10. (d.) Wieviel ihnen aus den Lehen gehöre / ib. ſoll vom Vatter conſtituirt werden. XV. 1. & 5. Der Mann kan die Frau zu deſſen conſtituirung zwingen. ib. Was es ſey. ib. Es folgt nicht: Der Mann hat kein Heyrath-Gut/ ergò darff er auch das Weib nicht ernehren und onera matrimonii tragen/oder das Weib aus dem Hauß jagen. ib. Wann ſie auch ſchon ein gewiſſes Heyrath-Gut einzubringen verſprochen hätte. ib. Wie vielerley daſſelbe ſey. XV. 2. Was hier extranei ſeyen. XVI. 2. Iſt vel vera vel putativa. XV. 3. Ein würcklich bezahltes oder confeſſirtes. ib. Wie lang die exceptio nicht eingebrachten Heyrath Guts könne opponirt werden. XV. 3. Ob dieſe exceptio müſſe probirt werden. ibid. Wie weit dos confeſſata in concurſu den Vorzug hat. XV. 3. Was von dote promiſſa zu obſerviren. XV. 4. Wie wann es einem Frembden ohne exprimirung deß quanti verſprochen. ib. Ob der Mann deßwegen ein jus in deß Vatters Vermögen hat/ der dotem verſprochen. ib. Wem ex officio die Ausheyrathung obliege XV. 5. kan zuweiln ex officio vom Vätterl. Vermögen conſtituirt werden. ibid. Wie wann die Tochter ſchon verheyrathet. ibid. Wie wann die Tochter über 25. Jahr alt/ und ſich an einen ehrlichen Mann verehlichet. ibid. Wie hoch das Heyrath Gut ſeyn ſoll. ibid. Ob eine unehliche Tochter zu dotiren ſey. ibid. Eine Tochter/ die ſich unehrlich verhalten/ oder eine Ketzerin worden/ darff der Vatter nicht dotiren. ibid. Wie wann die Tochter in erſter Ehe ihr Heyrath-Gut verlohren. ibid. Wer Krafft Teſtaments eine Perſon ausheyrathen muß/ iſt das andere mahl nicht dazu verbunden. ibid. Ob der Vatter in fraudem Creditorum der Tochter ein Heyrath-Gut conſtituiren könne. ib. Wie wann die Tochter ſelbſt reich iſt. ib. Ob ein Groß-Vatter die Töchterlein ausheyrathen müſſe. XV. 6. Ob und wann die Mutter die Tochter ausheyrathen müſſe. XV. 7. Ob Brüder die Schweſtern ausheyrathen müſſen. XV. 8. Auch aus den Lehen. ib. Die Vormündere müſſen die Pupillen dotiren. XV. 9.

Heyrath quit. Vormündere haben ſich vorzuſehen/ daß ſie nicht mehr pro dote verſprechen/ als der Pupillen Vermögen leydet. ib. Ob der Sohn ſeine

Mutter auszuheyrathen ſchuldig ſey. XV. 10. Ob das Argument, ab alimentis ad dotem, angehe. ib. Was pro dote conſtituirt werden kan. XV. 11. Ob das Weib ihr geſambtes Vermögen. ib. Der man kan ſich aus der Frau Paraphernal-Gut keinen dotem proprio lubitu formiren. ib. Wann die Frau ihr gantzes Vermögen zum Heyrath-Gut gegeben/ werden die zukünfftige Güter und Schulden nicht darunter verſtanden. ib. Wie wann ſie dadurch lædiret/ hat ſie auch das beneficium reſtitutionis? ib. Die Frau/ wo ſie Kinder hat/ wie viel ſie pro dote geben könne. ibid. Der Mann muß die onera realia tragen/ wo die Frau all ihr Vermögen pro dote gegeben. ib. Ob er eine Erbſchaffts-Schuld ex dote zahlen müſſe. ibid. Ob ein Frembdes Gut pro dote könne conſtituirt werden. XV. 12. Was man bey vindicirung deſſelben vor eine Action hat. ib. Ob aus den Lehen ein Heyrath-Gut geſetzt werden könne. XV. 13. Was aus dem Geld geſchafft wird/ welches pro dote gegeben worden/ iſt deßwegen nicht dotale. XV. 14. Das Heyrath-Gut kan augirt werden. XV. 15. Das augmentum hat eben dieſe Befreyung welche das erſte conſtituirte Heyrath-Gut gehabt. ib. Was der Mann im gezahlt-zugemäſſen-oder zugewogenen Heyrath-Gut vor Macht habe. XV. 16. wird vel æſtimatò vel inæſtimatò gegeben. ib. Die æſtimatio geſchicht auf zweyerley Art/ und was einer jeden effect. ſey. ib. Wer vor die Gefahr deß Heyrath-Guts ſtehen muß/ ib. in fin. Ob der Mann rem immobilem dotalem alieniren könne. XV. 17. Ob ers nicht mit der Frauen Willen thun könne. ibid. Ob das Heyrath-Gut vor deß Manns Schulden könne verpfändet werden. ibid. Was hier nomine immobilium komme. ib. Die Frau und der Mann können dergleichen alienirte Heyrathſtücke vindiciren/ XV. 17. Wann dieſe Verordnung ceſſire. ib. Wie wann der Frauen oder Manns Creditores ihre Schuld urgiren/ kan alsdann dergleichen fundus dotalis verkaufft werden. ibid. Was zur Form eines Heyrath-Guts conſtitution gehöre? XV. 18. Ob es auch nutu geſchehen könne. ib. oder ipſo facto. ib. Das Heyrath-Gut wird zuweilen tacitè renoviret. ib. Die Promiſſio dotis hat dieſe condition, ſi nuptiæ ſequantur. ibid. Kein Heyrath-Gut kan auf dem Todesfall deß Ehegatten conſtituirt werden. ib. Was der effect und Würckung deß verſprochenen Heyrath-Guts ſey. XV. 19. Der Bräutigam kan vor der Hochzeit auf die conſtitution deß dotis dringen. ib. Was er vor actiones hat/ das verſprochene Heyrath-Gut zu überkommen. ibid. Der Mann iſt Herr deß Heyrath-Guts. ib. Wie auch die Frau. ibid. Was der Mann krafft dieſes dominii vor Macht circa dotem hat. ib. Was er circa dotem vor eine culpam præſtiren müſſe. XV. 19. Jhm kommt die Nutznieſſung zu/ und was zuwächſet in gewiſſen Fällen. ib. Wem dasjenige gehöret/ ſo per alluvionem dem fundo dotali zugewachſen. ib. Wem der gefundene Schatz gehöre.

höre. ib. Wie wann der Mann die onera matrimonii nicht tragen will. ib. Ob die Frau von dem Mann deß Heyrath-Guts wegen Bürgſchafft begehren könne. XV. 19. Was das Heyrath Gut vor privilegia habe. ib. Beym verſprochenen Heyrath-Gut wird das meiſte erwählet. ib. Ein Weib kan efficaciter ein Heyrath Gut verſprechen. ib. Die Frau hat ratione dotis das jus retentionis auch in den Lehen. ib. Die Frau wird ratione dotis allen andern Creditoribus vorgezogen. XV. 19. Wann ſolches ſeinen Abſatz leide. ib. Was nach der Ehe die Frau und ihr Vatter vor actiones wegen deß Heyrath-Guts haben. XV. 20. Ob der Frauen Freunde ſolches fordern können. ib. per ſtatuta gehöret faſt im gantzen Reich dem Mann das Heyrath-Gut nach der Mutter Tod/ wo Kinder vorhanden. ib. Beſonders in Sachſen. ib. Wer wegen reſtitution deß Heyrath-Guts belanget werden kan? XV. 21. Ob auch die Bürgen? XV. 21. Wann das bewegliche Heyrath-Gut erſt wieder gefordert werden kan? XV. 22. Wie wann dos æſtimatò gegeben. ib. Ob auch die Früchte des Heyrath-Guts können repetirt werden. ib. Ob die Erſetzung des Schadens. ib. Wie wann der Mann in der reſtitution ſäumig. ib. Wie wann der Mann Koſten auf das Heyrath-Gut gewandt. ib. Wann der Mann wegen deß Heyrath-Guts belangt wird/ hat er das beneficium competentiæ. XV. 23. nicht aber der ſo das Heyrath-Gut conſtituiret. ib. Wann das Heyrath-Gut nicht kan repetirt werden? XV. 24. Das Heyrath Gut kan der Mann während der Ehe nicht reſtituiren. ib. Wird limitirt. ib. Kan repetirt werden/ wann der Mann arm wird. ib. Oder ſeine Creditores wollen ſich in das der Frau verſchriebene hypothec immittiren laſſen. ib. Wie wann die Frau einen armen Mann/ oder der viel Schulden hat/ wiſſentlich ehlichet. ib. Verlieret deß Heyrath Guts Privilegia, wann die Frau verſchwenderiſch geweſen. ib. Wie wann der Mann wieder zu Vermögen kommt/ muß die Frau das Heyrath-Gut reſtituiren? ib. Die reſtitution ceſſiret/ wo das Heyrath-Gut ohne deß Manns Schuld zu Grund gegangen XV. 25. oder durch deß Weibs Schuld die Ehe zertrennet worden. ib. Wann das Weib nach deß Manns Tod ſich unehrlich hält/ verlieret ſie deßwegen das Heyrath-Gut nicht. ib. Was der Mann vor Koſten deß Heyrath-Guts wegen zu fordern habe. XV. 26. Ob wegen verſprochen und nicht gezahlten Heyrath-Gutes Zinſen können gefordert werden. XV. 4. Wann die Zinſen anfangen. ib. Wann der Mann dem Weib den uſum fructum omnium bonorum vermacht/ ob ſie nicht die Tochter auszuſtatten ſchuldig ſey XV. 7. Wann ein ſtatutum locale dem Mann das Heyrath-Gut nach der Frauen Tod zueignet/ ob er auch eo caſu das pro dote gegebene Lehen erbe. XV. 13. Ein verſprochenes Heyrath-Gut iſt kein wahres Heyrath-Gut. XV. 18. Wie die würckliche conſtitution deß Heyrath-Guts geſchehe. ib. Wann der von der

verſtorbenen Frau erzeugte Sohn ſtirbt/ fällt das Heyrath-Gut ſodann dem Groß-Vatter von der Mutter/ oder dem leibl. Vatter zu XV. 20. ſtante ſtatuto, daß der Mann das Heyrath-Gut erbe/ fragt ſichs/ ob er auch das verſprochene lucrire. ib. Das von dem Mañ alienirte Heyrath-Gut kan nicht præſcribirt werden. XV. 45. Deß Vatters Heyrath Gut wird pro congruo gehalten. ibid. Kan nicht ohne Ehe ſeyn/ wol aber die Ehe ohne Heyrath-Gut. ib. ein Extraneus iſt es nicht ſchuldig zu zahlen/ wo keine Hochzeit erfolget. ibid. Ein anders iſt es/ wo es der Vatter loco legitimæ vermacht hat. ibid. Kan deßwegen zwiſchen Vatter und Tochter Streit ſeyn. ib. Der Vatter giebt es aus ſeinem Vermögen/ wann er ſchon das Mütterliche in Händen hat. ibid. Wañ es indebitè bezahlt/ kan es nicht repetirt werden. ib. Ad conſtitutionem dotis können bona minorum efficaciter obligiret werden. ib. Der Bruder kan das Beneficium SCti Maced. nicht gebrauchen in dote ib. Die ſtatt Heyrathguts aſſignirte Pfänder-Nutzung/ kan das Quantum promiſſi licitè excediren. ib. Conditio dotis kan durch kein Pactum verſchlimmert werden. ib. Fundus dotalis kan nicht præſcribirt werden. ib. Alle Heyrathguts-Verſprechung geſchicht mit Condition erfolgter Ehe. ibid. Wie viel die Frau den Andern Mann in dubio pro dote conſtituiren wolle. ib. Ein Frembder kan weiter nicht/ als er vermag/ wegen verſprochenen Heyrathguts convenirt werden. ib. Wer ein Heyrathgut verſpricht/ iſt zur Præſtation gehalten. ib. Was circa quantum dotis zu confiteriren. ib. In dubio iſt pro dote zu ſprechen. ibid. Was die Frau den Mann einbringet/ wird nicht pro re dotali gehalten. ibid. Wann die Tochter nicht zu dotiren ſey. ib. Was alienirt werden kan/ das kan man auch in dotem geben. ibid. Wann es alienirt werden könne. ibid. Was vor Unkoſten der Maritus circa fundum dotalem repetiren könne. ibid. Was in der erſten conſtituirt iſt/ wird in der andern repetirt gehalten. ib. Heyrathgut iſt reſpectu des Manns Onerosa. ib. Woher ein dos congrua zu ſchlieſſen. ib. Der Mann verlieret dotem wo er der krancken Frau keinen Artzt ſchaffet. ib. Heyrathgut müſſen auch die Gros-Eltern in gewiſſen Fällen geben. XVIII. 32.

Heu gehöret unter die gewiſſen Früchte. XXXVIII. 28.

Hirten/ bey meiſten Dörffern werden Gemein-Hirten gehalten. XXXVIII. 37. Wird vom Gemein-Herrn beſchützet/ und deſſen Lohn von allen Dorffs-Innwohnern erfordert. ibid.

Hirtenſtab was es ſey/ und was darunter begriffen werde. XXXVIII. 37. Wie wann mehr als ein Gemein-Herr. ib. Der Hirt muß zuweiln dem Herrn zur Cognition des Hirtenſtaabs etwas geben. ib. Unter der Clauſul aller vogtheylichen Obrigkeit wird auch der Hirtenſtab begriffen. ibid.

Hoffmarck was es ſey. XXXVIII. 46.

Hochzeit-Koſten/ wer ſolche zu tragen hat. XIV. (a)

Holtzmarck/ was es ſey. XXXVIII. 26.

Holtzung/ benöthigte Holtzung wird zuweiln aus andern Höltzern erlaubet. XXXVIII. 34. Wie ſolches Recht zu exerciren. ib. &c. ult. 4. Wie wann es Jure Uſusfructus zukommet? ib. Wie wann es kein Sylva cædua? ib. Iſt auf die Holtz-Ordnung zu ſehen? ib. Wann einer die Holtzung vor ſich und ſeine Familie hat/ und dieſe vermehret ſich? ib. Wie wann das Holtz dem Eigens-Herrn/ und der die Servitut darauf prætendiret/ nicht genug iſt? ib. Der Waldherr kan ohne des Forſtherrns Willen den Wald nicht ausreuten. ib. Wann der Nutz-Nieſſer das Holtz wider Gebühr gebraucht/ kan er dadurch ſeine Gerechtigkeit verlieren. ib. Was Sylvæ cæduæ & non cæduæ ſeyen. ib. Wie wann das Holtz gemeinbar. ib. Vom Holtzbrechen/ wann es zugelaſſen. ib. Zur verbottenen Zeit ſoll niemand ins Holtz mit der Hacken gehen. ib. Holtzhaber woher er gegeben wird. ib. Wie dieſes Holtzungs-Recht verlohren werde. ib. Wie wann das Holtz abgangen. ib. Wann aus dem Holtz ein Acker gemacht iſt ib. Wie wann man das Recht in vielen Jahren nicht exerciret. ib. Diß Recht kan eingeſchränckt werden. XXXVIII. ult. 15.

Honores. V. Ehren-Aembter.

Hoſpitäler / was ſie ſeyen/ und wer ſie fundirt XXXIX. 18. Was requiriret werde daß ein geiſtliches Hoſpital fundirt ſey. ib. Werden in dubio vor geiſtl. Oerter gehalten. ib. Seynd pro piis locis zu halten. ib. Seynd frey von Steuern. ib. Auch Einquartirungen. ib. Hoſpital-Sachen gehören zum geiſtl. Gerichten/ ib. ſollen vornemlich Arme/ Alte und Krancke hinein genommen werden. ib. Wie auch Einheimiſche. ib. Können ſich doch auch Frembde einkauffen. ib. Haben ihre gewiſſe Pfleger.

Hub/ was eine Hube ſey. XXXVIII. 3. Kan zerſchlagen werden. ib. Wer ein Stück davon hat/ iſt kein Hübner zu nennen. ib. Wie wann ſie ein Edelmann vom Fürſten zu Lehen hat. Ib. Sollen nicht leicht zerriſſen und zerſchlagen werden. ib.

Hundſchlager werden levi macula notiret. X. 57.

Huren-Kinder laboriren levis notæ macula. X. 57. Müſſen an einigen Orten/ wo die Mutter nichts im Vermögen hat/ von den Bauern ernehret werden. XVIII. 33. folgen der Condition der Mutter. XIX. 19.

Hurenwirthſchafft infamiret. X. 55.

JAhrsfall was er ſey/ und was er involvire. XIX. 12. (a)

Jahrmärckte ſeynd zu Beförderung der Commercien nöthig. XXXIX. 20. Wer ſie aufrichten könne. ib. vide Wochenmärckte.

Immunitas, was eine Immunitas ſey. XL. 19. Wie ſie à Vacatione oder von der Verſchonung differire. ib. Auf wie vielerley Arten ſie concedirt und adquiriret werde. ib. Wie ſie zu interponiren. ib. Wer von denen Muneribus perſonalibus oder realibus befreyet ſey. ib. Ob die Geiſtlichen Immunes ſeyen. ib. Soldaten/ Edelleute/ Vaſallen/ Profeſſores, Doctores, Advocati, Vätter vieler Kinder. ib. Ob auch Häuſer der Immunität genieſen können.

ib. Was ein Fürſt zu conſideriren / wann er eine Immunität à Muneribus concediret. XL. 20. Befreyung von der Dienſtbarkeit liberiret nicht von der Jurisdiction. ib. Befreyung von allen Muneribus, macht nicht Zollfrey ib. Verba quid, frey und ohne Beſchwerde / macht nicht frey von publicis oneribus. ib. Befreyung von ordinar- und extra-Steuern / iſt nicht auf die Kriegs-Zeiten zu extendiren. ib. Wann Räthe von Zoll / Steuer-accis befreyt ſeyn / ceſſirt es / wann ſie einen Handel anfangen. ib. extendirt ſich regulariter nicht auf die Erben. ib. Wird verlohren wo der exemptus eine andere Lebens-Arth erwählet. ib. Wie wann ſie einem gantzen corpori oder Geſchlecht gegeben iſt. ib. Wenn ſie indefinitè concedirt iſt / iſt es ad futura nicht zu extendiren. ib.

Die immunitas kan durch pacta contractus, Gewonheit und præſcription erlanget werden. XL. 21. Wie viel Zeit die præſcriptio erfordere. ib.

Die immunität wird durch Verhöhung der Würde nicht aufgehoben. XL. ult. 22. Wie es zu verſtehen / wann ein Fürſt eine immunität à muneribus concediret. ib. 20. Der bloſe Adel macht keinen von deß Hauſes Beſchwerden frey. ib. 27.

Impotentia conjugalis, wie ſie beſchaffen ſeyn müſſe / wann ſie die Ehe ſcheiden ſoll. XII. ib. Wie ſie zu erforſchen. ib. Ob deß Manns allzugroſſes eheliches Glied auch eine impotenz mache. ib. Die impotenz muß ſchon vor der Ehe vorhanden geweſen ſeyn. ib. Impotenz vom Neſtelbinden wo ſie lang währet / kan die Ehe ſcheiden machen. XII. 37.

Indigni, ſeynd infam. X. 56.

Infamia, iſt zweyerley. X. 54. Die infamia juris wird entweder unmittelbar / oder mittelbar irrogiret X. 55. welchen ſie unmittelbar irrogiret wird? ib. Welche per ſententiam irrogirt heiſſe. ib. infamia facti auf wie vielerley Arten ſie zugezogen wird. X. 56. Eine exceptio famoſa macht infam. ibid. Wie weit die levis notæ macula, davon differire. X. 57. Die effectus infamiæ. X. 58. Infame können keine Ehrenſtelle bekleiden / nicht advociren / procuriren / nicht anklagen / kein Richter und Aſſeſſor ſeyn / in Handwercken nicht admittirt werden. ib. Ob er ein Notarius ſeyn könne. ib. Können extra-judicial-Aembter vertretten. ib. Ob ſie teſtamenta machen / Zeugſchafft geben können. ib. Infamia kan durch Reue nicht aufgehoben werden. ib. Kan abgeleinet werden. X. 59.

Inſtitor, was ein Inſtitor oder Factor ſey. XXXV. 23. Wie vielerley ſie ſeyen. ib. Wodurch ſolche Factors conſtituirt werden. ib. Kan auch tacitè geſchehen. ib. Wer ſie ſetzen köñe. ib. und wer nicht. ib. Ob es Edelleute thun köñen. ib. Wer ein Inſtitor ſeyn könne. ib. Was Geſchäfften er könne vorgeſetzet werden. ib. Worinn der Effect dieſer Factors Setzung beruhet. XXXV. 24. Der Factor agiret mit denen / ſo mit ihm contrahiret / nicht aber der Herr. ib. Doch

leidet

leidet es exceptiones. ib. Kan auch belanget werden. ibid. Jedoch nur ſo weit ſeine factorie gehet. ib. Kan dahero nicht exequirt oder arreſtirt werden. ib. Die convention deß Factors höret mit deſſen Ambt auf. ib. Ob der Factor dasjenige/ was er von den Seinigen bezahlet/ repetiren kan. ib. Ob die Contrahenten wider des Factors Herꝛn eine action haben. ib. Wann die actio inſtitutoria wider den Herꝛn ſtatt habe. ib. Was wird dazu requiriret. ib. Wann der Inſtitor was verbrochen/ ob der Herꝛ deßwegen zu belangen. ibid. Wann die actio inſtit. nicht ſtatt habe. ib. Ob ſie auch wider deß præponentens Erben ſtatt finde. ibid. Muß nach ſeiner inſtruction mit ihm gehandelt werden. ibid. Ob dieſe actio wider den Factor und deſſen Erben deß Contrahenten Erben können inſtituirt werden. ibid. Wann unterſchiedene einen Factor haben/ wie können ſie convenirt werden. ib.

Inſtitutiones juris, was ſie ſeyen. VIII. 1. Wie ſie getheilt werden. ibid. Deren Autor und Collector. ibid. Haben vim Legum. ib.

Interdictum, was es J. Can. ſey. IV. 13.

Interpretatio, wie vielerley ſie ſey. IV. 16. Was der Richter bey der interpretation deß Geſetzes in acht zu nehmen. IV. 17. Extenſion hat nicht ſtatt in Straffen. 10. 17. Wann die interpretatio reſtrictiva ſtatt hat. ib.

Inventarium, vom Vormundſchafftl. Inventario. vid. XXVII. 5. ſeq. Ob es der Vatter verbieten könne. XXVII. 6.

Juden/ vor wem ihre Strittigkeiten auszumachen. X. 51. Haben patriam poteſtatem über die Kinder. ib. & XVIII. 4. Ein Jüdiſches Kind / wo es ein Chriſt wird/ gehet aus der Vätterl. Poteſtät. ib. Ob ſie unter ſich Richter haben / oder compromittiren können. ib. Einem gantzen Juden-Collegio kan nichts vermacht werden/ wol aber den Juden in indiv. XXXVII. ult. 19.

Jüdiſches Land-Geſetz/ was es ſey. II. 9. Verbindet nur die Juden. ib. Heut zu Tag niemand mehr. ib. Wo es nicht etwas morales begreiffet. ib. Eine Obrigkeit kan ſolche ſicher in ſeinem Staat gebrauchen. ib. Wann in Jüdiſchen Sachen nach dem Moſaiſchen Geſetz gebrochen werden könne. X. 52. Ob auch in Ehe-Sachen. ib. Können keine polygamiam exerciren. ib. Kan keinen Chriſten heyrathen. X. 53. Kein Chriſt ſoll einen Juden dienen. ib.

Jus ceremoniale, vide Vorbildungs-Geſetz.

Jus civile, vide Burgerrecht.

Jus congrui, was es ſey. XXXVIII. 36. Was es damit vor Bewandnuß habe. ib. muß probirt werden. ib.

Jus forenſe, vid. Jüdiſch Land-Geſetz.

Jus gentium, vid. Völcker-Recht.

Jus humanum, vid. Menſchl. Recht.

Jus morale, vid. Sitten-Recht.

Jus naturæ, vid. Natürl. Recht.

Jus retractus, was dabey/ wann verkauffte Stücke/ von den Bauern-Gütern eingelöſet werden/ zu obſerviren. XXXVIII. 36.

KAuff. Kauffen/ wann jemand von einem Minore etwas kaufft/ was zu gewarten. XXXIV. 19.

Was nicht in die Stadt zu admittiren ſey. XXXIX. 19.

Kauffleute. wer eigentlich ein Kauffmann ſey. X. 45. Wer einen Kauffhandel anfangen kan. ib. Ein Sohn kan vor ſich einen Kauffhandel führen und das adquirirte behalten. ib. Minderjährige können Kauffleute ſeyn/ und verlieren das beneficium Reſtitutionis. ib Welche Frau eine Kauffmännin zu nennen. ib. Wo ſie allein handelt/ genieſet ſie des SCt. Vellej. nicht. ib. Was die Kauffleute vor Privilegia genieſen. X. 46. Köñen in Jahrmärckten nit arreſtirt werden/ wo er beraubt wird/ muß der Dominus Territorii, das geraubte reſtituiren/ ihre Sachen ſollen ſummariè tractiret werden/ können ex nudo pacto agiren/ können Statuta machen/ Conſules eligiren in Hauß-Sachen/ kan auf einen Special-Richter provocirt werden/ kein acurates Klag-Libell iſt unter ihnen nöthig/ Recommendations-Schreiben/ haben Krafft einer Bürgſchafft/ die Exceptio non numeratæ pecuniæ, hat unter ihnen nit ſtatt/ wie auch die exceptio Ordinis; Ihre Laden-Bücher haben theils gantzen/ theils halben Glauben/ was aber dabey nöthig? Ihre Handſchrifft ziehet paratam Executionem nach ſich/ können Zinſen biß ad 8. per 100. ſtipuliren/ auch Zinß von Zinſen fordern/ alle Subtilitäten deß Proceſſus, können ſie unterlaſſen/ ihre Handſchrifft gelten ſine Cauſæ expreſſione. X. 46. Werden zuweiln Banquerout. X. 47. vid. Banquerotiren.

Kauffmannſchafft/ kan ein Stadt in Flor ſetzen. XXXIX. 19. Soll von der Obrigkeit befordert werden/ ib. nicht aber allen Einwohnern zuzulaſſen. ib. auch nicht allen Frembden. ib. Obrigkeit und der Adel ſollen davon abſtehen. ib. Was man aus der Stadt verkauffen ſoll. ib.

Ketzer. Wer dergleichen ſey. X. 49. Was vor Straffen und Odia in Rechten/ wider ſie ſtatthaben. ib. Dürffen keine Kirchen halten. ib. Können nicht zeugen/ nicht teſtiren/ ib. ſeynd infam. X. 55.

Kind. Welches pro Vitali und Legitimo zu halten? IX. 3. Ob ein 6. oder 7. Monatliches? ib. & XIX. 5. Was von 10. und 11. Monat-Kindern zu ſagen? ib. Iſt entweder mann- oder weibl. Geſchlechts. IX. 4. Wie wann es ein Zwidorn. ib. Der Kinder oder kindl. Alters Befreyungen. IX. 7. Können nicht vor Gericht gefordert/ oder am Leben geſtrafft werden. ib. Kinder/ welche ohne vorherige Proclamation gebohren/ ſeyn ehrlich XII. 3. Wann 2. Eheleute zuſamm heyrathen/ und wiſſen nicht/ daß ihnen eine Nullität in Weeg ſtehet/ ſeyn die Kinder pro Legitimis zu halten. ib. In unzuläſſiger Ehe erzeugte/ genieſſen die vätterl. Poteſtät nicht. XII. 26. Welches von einem Edelmann und einer Plebeja erzeugt/ wird heut zu Tag à Succeſſore feudali ausgeſchloſſen.

ſchloſſen. XII. 4. Kinder können ohne deß Vatters Willen / niemand verklagen. XVIII. 9. Ehrliche Kinder / folgen des Vatters Condition. XVIII. 11. Unächte Kinder / werden von deß Vatters Schild und Helm ausgeſchloſſen. ib. Wer unter den Nahmen Kinder verſtanden werde. XIX. 1. Was in den Lehen juris. ib. Ob die Frucht im Leib ein Kind heiſſe / ib. Wo es noch von der Mutter Brüſten lebet / und dieſe zu beſtraffen / muß dem Kind mit einer Still-Ammen proſpicirt werden. ib. Ob tod auf die Welt gekommene vor Kinder zu halten. ib. Wie wann es unzeitig auf die Welt kommt. ib. Wie wann es in der Geburt todt bleibet. ib. Ob partus Monſtroſus darunter zu zählen. ib. Was Liberi naturales & legitimi ſeyn. XIX. 3. Wie wann die Mutter die Ehe gebrochen / wovor iſt der Partus zu halten. ib. Was von Kindern / ſo von verlobten Perſonen gezeugt zu halten. ib. Was in Sachſen gebräuchlich. ib. Legitimirte Kinder werden pro Legitimis gehalten. ib. Was von den Kindern die ex bigamia gezeugt worden / zu ſagen. ib. Zu ehrlichen Kindern gehöret / daß ſie zu rechter Zeit gebohren werden. XIX. 5. Auf den erſten Congreſs deß Manns mit der Frau / iſt bey Examinirung der Geburts-Zeit zu ſehen. ib. Der Richter kan der Frau / welche in 7ten Monat gebohren / das Juramentum purgatorium nicht auflegen. ib. Ja / wann ſie den Beyſchlaff ſchon geſtanden / ſollte es ihnen doch nicht ſchaden. ib. Ob ein Geiſtlicher die Eheleute / welche im 1ten Monat tauffen laſſen / zu examiniren. ib. Wann die Frau gleich nach deß Manns Tod wieder heyrathet / und im 9ten Monat ein Kind hat / wer iſt Vatter dazu. ib. Was Liberi naturales ſeyn. XIX. 6. Was Liberi legitimi ſeyn. ib. Was Legitimati. ib. Was Spurii und vulgo quæſiti. ib. Was Nefarii und inceſtuoſi ib. Was Liberi Spirituales. ib. Was Liberi ſuppoſititii. ib. Wie ſolche Suppoſition geſtrafft wird. ib. Was Liberi expoſiti ſeyen. XIX. 7. vid. Tit. Findel-Kinder. Der Kinder Amt und Gebühr gegen die Eltern. XIX. 8. Seyn ſchuldig / ſie zu alimentirn / wo ſie arm ſeyn. ib. Wie / wann die Eltern was verbrochen / warum ſie exheredirt werden können. ib. Ob auch der Kinder Erben / den Vatter alimentirn müſſen. ib. Ob auch unmündige Kinder / adoptivi, naturales, ſpirituales &c. ib. nicht nur den Vatter / ſondern auch die Mutter / ib. auch Groß-Vatter und Groß-Mutter / ib. auch die Stieff-Mutter. ib. Ob ſie auch einen deportirten / excommunicirter ketzerl. verbannten / jüdiſchen Vatter zu reichen. ib. Ob Ehebrecherl. Eltern. zu alimentiren. ib. Der Sohn kan das Cloſter verlaſſen / damit er nur ſeine Eltern alimentirn könne. ib. Kinder ſeyn deß Vatters Schulden abzutragen nicht ſchuldig. ib. Kinder ſeynd den Eltern Ehre und Reverenz ſchuldig / ib. welches auch nicht kan præſcribirt werden. ib. Ob eine widrige Gewonheit ſtatt habe / ib. kan durch kein Pactum erlaſſen oder renunciret werden. ib. Der Vatter / kan an deß Kindes Reverenz tacitè etwas nachlaſſen. ib. Können die Eltern ohne Erlaubnuß nicht

vor Gericht ſondern/ib. Hat in allen Kindern ſtatt. ib. Ob es auch bey Stieff- und Schwieger-Eltern ſtatt habe. ib. Ob die Veniæ Petitio heut auch noch nöthig. ib. Die Kinder können die Eltern nicht weiters belangen / als daß ſie zahlen können. ib. Auch die Mutter nicht/ wo ſie Vormündin geweſen/ ib. können die Eltern keines Verbrechens wegen anklagen / ib. Auch nicht injuriarum belangen/ ib. Können wider den Vatter nicht retorquiren. ib. Der Vatter kan als Vormund nicht proſuſpectu angeklagt werden. ib. Ob wider die Stieff-Mütter / wann ſie etwas entzogen. ib. Können nicht wieder die Eltern zeugen. ib. Können der Eltern Thun und Verſprechen nicht zu wider handeln. ib. Können wider dieſelbe nicht in Integrum reſtituiret werden. ib. Wann der Vatter den Sohn hintergangen/ was dieſer vor eine Action habe. ib. Ob ſie das Allodium fahren laſſen / und nach den Lehen greiffen/mithin ſich hiedurch der Zahlung vätterliche Schulden entbrechen können/XIX.9. hafftet nicht vor des Vatters Schuld/ auch nicht / wo er ſeinem Amt übel vorſtehet. ib. Kan das Factum Patris impugniren/ wann er nicht als Erbe agiret. ib. Können bey des Vatters Leben nicht convenirt werden. ib. Kinder hafften nicht vor des Vatters Verbrechen/ib. Seyn aber Bürgſchafft vor ihm zu leiſten ſchuldig/ ib. Sollen ihre Eltern betraurn. ib. Kinder ſeyn den Eltern Gehorſam ſchuldig/und worinn. XIX. 10. Wie wann er was Böſes befiehlet. ib. Wie wann er was Zugelaſſenes befohlen/ muß er davor hafften? ib. Kinder werden gelinder geſtrafft/wo ſie auf Vatters Befehl delinquiret. ib. Der Befehl muß aber Special ſeyn. ib. Ob das Kind / wegen des Vatters Geſchäfften/ einen Lohn nach ſeinem Tod fordern könne. ib. Ein anderes iſt vom Stieff-Vatter und Bruder zu ſagen. ib. Worin die Kinder freyere Macht haben/ohne der Eltern Conſens und Vorwiſſen etwas zu thun/ zu belangen/anzuklagen ꝛc. XIX. 11. Können regulariter nicht klagen / oder beklagt werden. ib. Ob ein Kind im Namen des Vatters agiren könne? ib. Ob er ein Teſtament über das Peculium quaſi Caſtrenſe machen könne? ib. Kindern kan nicht efficaciter geliehen werden. XIX. 13. vid. Senatus-Conſultum Macedonianum. Was die Römer vor Privilegia den Vätern/ welche viel Kinder gezeuget/ertheilet haben. XIX. 18. Wozu noch die Enckel vom Sohn helffen. ib. Ob auch die Kinder des Väterl. Privilegia genieſen/ wo ſie majorennes werden. ib. Wie wann die Eltern 12. Kinder hätten. ib. Ob und was vor Privilegia, die Kinder von den Eltern genieſen. XIX. 19. genieſen mit den Eltern ein Forum und Domicilium. ib. Wie wann der Vatter den Adel oder Würden verlohren / ſchadet es auch den Kindern? ib. Worinn ſie dem Vatter/ und worinn der Mutter folgen? ib. Kinder ſeynd ſchon bey Lebzeiten der Eltern/ Herren ihrer Güter. XIX. ult. 1. Der Vatter will in dubio unter den Kindern/eine Gleichheit gehalten wiſſen. ib. 2. Der Sohn wird in officio publ. vor einen Hauß-Vater gehalten. ib. 3. Wie

weit die Regul gůldig: Er iſt Sohn/ergò auch Erbe. ib. Wann der Kinder im Teſtament gedacht wird/iſt genug/wann eines vorhanden. ib. 7. Zur Condition, wann er Kinder haben wird/iſt genug/ wann er welche gezeugt / ob ſie ſchon wieder geſtorben. XIX. ult. 7. Unter der Condition, wo ich ohne Kinder ſterbe/werden auch die Enckel vom Sohn begriffen. ib. Ja wann auch die Frau ſchwanger hinterlaſſen wird/und das Kind lebendig auf die Welt kommt. ib. Ein aus der Mutter Leib gezogenes Kind/iſt nicht deterioris Conditionis, als ein recht gebohrnes. ib. 10. Die Kinder erſter Ehe ſeyn favorabler / als die Kinder anderer Ehe. ib. 12. Vater liebet die Kinder mehr/als ſeine Frau. ib. 13

Kindſchafft/ wie ſie probiret werde. XIX. 4. Wie der Beweiß reſpectu matris zu machen. ib. Ob der Auditus hiezu genugſam. ib. Reſpectu des Manns wird ſie probirt durch ſtete Beywohnung zweyer Perſonen. ib. Wie wann die Frau bey dieſem langen Commercio die Ehe gebrochen. ib. Ob die wider die Mutter ausgefallene Sentenz der Filiation præjudicire. ib. Zeugen kønnen auch reſpectu patris admittirt werden/ und was ſie atteſtiren můſſen. ibid. Ob Brieffe und Inſtrumenta vom Vatter unterſchrieben / eine Filiation probiren. ib. Wie wann er das Kind ſeinen Sohn genannt. ib. Wie wann die Frau ſemiplenè probirt/ kan ſie ad Juramentum ſuppletorium admittirt werden. ib. Wie wann der Ehegatt ſeine Confeſſion per mortem confirmiret. ib. Wie wann aber die Mutter darauf ſterben wollte/ daß das Kind unehrlich ſey. ib. Wann der Mann bey der Frau gewohnet. Ob ſchon die Ehelichung nicht erwieſen/ wird die Filiatio præſumptivè erwieſen. ib. Wie wann dem Kind vätterliche Hülffe und Dienſte erwieſen worden. ib. Die Geſichts-Aenlichkeit und præſcriptio thut nichts zur Filiation. ib. Was ein Advocat articuliren ſoll/ wann er Filiationem probiren will. ib.

Kirchen/ Kirchenſtůhle auf die Kirche und deren Erhaltung ſoll die Obrigkeit ſehen. XXXIX. 21. Was ſie bey den Kirchenſtůhlen zu beobachten. ib.

Kleider/ wie dem Kleider Pracht zu ſteuern. XXXIX. 11. & 13. Wer Kleider-Ordnung machen kønne? ib.

Was ein Kleid ſey. XXXIX. 12. Ob die Strůmpffe hieher gehøren. ib. Wie auch die Schuh? ib. Was vom Mantel und Můtzen zu ſagen. ib. Ob ein Unterhembd ein Kleid zu nennen / wie auch Uberſchläge / Halstůcher / Handſchuh. ib. Ob ein Degen. ib. Wie des Teſtatoris Worte/der ein Kleid vermacht/ zu conſideriren. ib.

Wie ſie getheilt werden. XXXIX. 13. von geiſtl. Kleidungen. ib. Wie die Weltlichen ſich kleiden ſollen nach den Reichs-Conſtitutionen. ibid. Die Doctores kønnen ſich denen Edlen gleich tragen. ib. Ob auch ein Doctor Theologiæ? ib. Wie der Geiſtlichen Weiber ſich zu tragen. ib. Ein Doctor iſt nicht an die Leges veſtiarias einer Municipal-Stadt/wo er nur wohnet/ gebunden. ib. Die Kleider-Art kan am bequemſten durch Geld determinirt werden. ib.

Ob

Ob ein Uſusfructus eines Kindes könne conſtituirt werden. XXXIX. 14. Ob ein Mutuum mit einem Kleid könne conſtituirt werden. ib. Ein Commodatum kan es ſeyn. ib. Kön̄en verpfändet werden. ib. Nicht aber die nöthige. ib. Ob eines Beſtändners Kleider dem Herꝛn tacitè hypothecirt ſeyen. ib. Was vor eine Actio wider den Schneider competire, welcher mein Kleid nicht machen will. ib.

Wann alle Kleider legirt / ob darunter die blos noch zugeſchnittene begriffen? XXXIX. 15. Ob darunter auch die Sonntags-Kleider begriffen. ib. Wann der Teſtator ordnet / daß der Titius ſoll gekleidet werden. ib. Wie wann er ſeiner Frau die Kleidung legiret. ib. Wann alle Kleider legirt / ob darunter die dem Legatario verbottene begriffen? ib. Ob die darunter begriffen / welche erſt nach dem Teſtament gemacht worden. ib. Wann der Teſtator die Kleidung befohlen / ob es ſodann jährlich geſchehen müſſe? ib. Wie wann der Teſtator ein Kleid auf alle Jahr legiret / wann muß es geſchaffen werden. ib. In Sachſen was wegen der Kleider in Succeſſions-Fällen obſervirt wird. ib. Ob der Kinder Kleider zu conferiren ſeyen. ib. In welchem Werth die Kleider zu conferiren. ib. Wann der Sohn die Studier-Koſten conferiren muß / ob es auch auf die Kleider zu extendiren. ib.

Was vor Delicta mit den Kleidern können begangen werden. XXXIX. 16. Ob die Kleider-Aenderung ſtraffbar. ib. Wie wann ein Weib in Manns-Kleidern von einem andern intercedirt? ib. Wann den Geiſtlichen im weltlichen Habit ein Schimpff geſchicht / können ſie nicht klagen. ib. Wie wann einer einem zum Schimpff in einem ungewöhnlichen Kleid erſcheinet. ib. Wann einer in geringem Kleid injurirt wird. ib. Wann einem die Kleider zerſchnitten oder beworffen werden / was vor eine Actio ſtatt habe. ib. Wem eines exequirten armen Sünders Kleider gehören. ib.

Wann ein Schuldner exequirt werden ſoll / ob ihm auch die Kleider wegzunehmen. XXXIX. 17. Ob wegen des Manns oder Vatters-Schulden / des Weibs oder Sohns Kleider hafften? ib. Kleider von inficirten Perſonen ſollen verbrannt werden. ib.

Knecht / Knechtſchafft was ein Knecht bey den Römern war. XXXV. 1. Im burgerlichen Krieg und mit Raubern war keine Knechtſchafft zu machen. ib. Von der Macht / welche die Herren über ihre Knechte hatten. ib. Die Knechte hatten nichts eigenes. ib. Könnten nicht teſtiren / uſucapiren / contrahiren. ib. Was das Jus civile vor Arten Knechte zu machen eingeführet. ib. Dieſe Dienſtbarkeit iſt bey den Chriſten nicht mehr gebräuchlich. ib. Auſſer wider Türcken und andere Unglaubige. XXXV. 2. Doch werden die von ihnen Gefangene vor frey von uns gehalten. ib. Die Chriſten können gefangene Türcken verkauffen / verſchencken ꝛc. ib. Ob dieſe Knechte / wann ſie getaufft werden / eo ipſo frey ſeyen. ib. Ob die Leibeigene denen Röm. Knechten zu vergleichen. ib. Wie vielerley die Knechte ſeyen. XXXV. 4.

Kan

Kan wegen zugefügten Schimpffs ſelbſt actionem injuriarum anſtellen. xxxv. 15. Wann der Knecht in des Herren Dienſt ein Inſtrument zerbrochen/ wer es zahlen müſſe. ib. Der Knecht ſoll keine unerbare Dienſte thun/ keine Hure zuführen. xxxv. 16. Wann der Knecht zwey Herren hätte/ wem ſoll er am meiſten folgen? ib. Ob auſſer dem Herrn ein anderer den Knecht/ der ihn offendiret/ ſtraffen könne. xxxv. 17.

Wann der Knecht vom Herrn entlaufft/ und er wird innen/ das ihm was entkommen/ iſt der Knecht deswegen vor einen Dieb zu halten. xxxv. 20. Wann der Knecht Geld anderſthin tragen ſoll/ und er laufft damit davon/ wer den Verluſt tragen ſoll/ der Debitor oder Creditor? ib.

Ob und wie weit die Knechte und Dienſtbothen von den Privilegiis ihrer Herren participiren. xxxv. 21. Des Knechts Erben ſind nicht ſchuldig nach ſeinem Tod die Dienſte fortzuſetzen. xxxv. 22. Wann der Knecht vor der Zeit abzuſtehen verreitzet wird/ was hat vor eine actio ſtatt? ib. Wann er vor ausgelauffener Zeit könne forgeſchafft werden. ib. Wann er ſich auf eine gewiſſe Zeit vermiethet/ kan er vor deren Verlauff nicht aus dem Dienſt tretten. ib. Knechte werden zuweiln von ihren Herren wehrhafft gemacht. ib. Kein Dienſt-Both kan ſich auf ewige Zeit verbinden. ib. Und wo er davon gienge/ büſſet er ſeinen Lohn nicht ein. ib.

Der flüchtige Knecht iſt dem Herrn ad Intereſſe verbunden. xxxv. ult. 7. Der Herr kan dem Knecht die Kleider ausziehen/ wann er vor der Zeit davon gehet. ib. 8. Ob er vor ſeinen Herrn teſtiren könne: ib. Wann dem Dienſt-Bothen eine Heyrath zuſtöſſet/ kan er wohl aus den Dienſt tretten. ib. 10. Der Herr kan des entwichenen Knechts Sachen aufhalten. ib. 11. Was den Knecht von der Dienſtleiſtung abhalten kan/ das abſolvirt ihn auch von der Straffe. ib. n. 12. Der Knecht kan zum Eintritt verſprochener Dienſte nicht gezwungen werden. ib. 13. Wo des Knechts Verbrechen ſich mit Schlägen nicht abſtraffen läſſet/ muß die Obrigkeit Hand anlegen. ib. 14. Wann der Knecht des Herrn Straffe entlauffet/ und Schaden nimmt/ iſt der Herr nicht davor zu ſtehen ſchuldig. ib. 15.

Krancke preſthaffte Leute worinn ihre Privilegia beſtehen. IX. 17. Kranckheit wird nicht vermuthet. ib. Straff derjenigen ſo der Krancken nicht pflegen. ib. Die Kranckheit ſoll keinen ſeines Standes und Privilegien berauben. ib.

Krieg/ iſt Juris Gentium III. 14. und zwar occaſionaliter III. 14. Was aus dem Krieg vor Actus flieſſen. III. 15.

Kriegiſcher-Vormund. Vide Curator mulierum.

Landſaaſſen/ wie es mit ihnen reſpectu der unmittelbaren beſchaffen. X. 37. Merckmahl der Landſäſſerey. ib. Was ihnen oblieget. ib. Wie ſie in Sachſen getheilt werden. ib. Was freye Landſaaſſen ſeyen. ib. Ob einer

 ein

ein Landſaaß reſpectu bonorum oder perſonæ zu nennen. ib. Anfangs waren alle Edelleute Landſaaſen. L. 4. Ein Landſaaß kan certo reſpectu auch ein Stand des Reichs ſeynd. ib.

Legitimatio, was ſie ſey. xxi. Wie vielerley ſie ſey. ib. Was die Legitimatio per ſubſequens Matrimonium ſey. xxi. 2. Iſt dem Juri civ. lediglich zuzuſchreiben. ib. Wird ein Vera copulatio erfordert/ und ſeynd Sponſalia zu wenig. ib. Ob beede inzwiſchen ſich verheyrathet gehabt/ thut nichts zur Sache. ib. Wann nur die Ehe zwiſchen ihnen nicht verbotten iſt. ib. Ein Edelmann kan das mit einer Privat-Perſon Hurenweiß erzeugte Kind per Matrim. legitimiren. ib. Ob der Vater auf dem Tod-Bett dieſe Legitimation brauchen könne. ib. Ob alte Verlebte. ib. Wer kan legitimirt werden? xxi. 3. Was vor Kinder heut zu Tag hieher gehören. ib. Hieher gehören nicht die Frühauf. ib. Ehebrecherl. und aus Blutſchand erzeugte Kinder. ib. Kinder müſſen conſentiren. ib. Wie wann einige einwilligen/ einige diſſentiren. ib. Pacta nuptialia nicht aber dotalia ſeynd hier nöthig. xxi. 4. Ob auch heut zu Tag. ib. Die Kinder greiffen bey der Copulation der Mutter Kleider an. ib. Wie wann ſchon ehrlich erzeugte Kinder vorhanden. ib. Wie wann der unehrliche Sohn vor dieſem Matrimonio ſtirbt/ und hinderläſſet Kinder/ werden auch dieſe legitimirt? ib. Von der Würckung der Legitimation in genere. xxi. 5. Conferiret Patriam proteſtatem. ib. Macht uneheliche Kinder ehrlich. ib. Gibt ihnen das Succeſſions-Recht/ das Jus Agnationis, der Vater ſuccedirt auch dem legitimirten Sohn. ib. Auch die Collaterales erben einander. ib. Was die Legitimatio per ſubſequens Matrimonium vor Effectus habe. xxi. 6. Dieſe Legitimirte werden durchgehends den ehrlich-erzeugten gleich gehalten. ib. Ob ein ſolcher Legitimatus ein Aſſeſſor in Camera ſeyn könne. ib. Wann ſchon auch der Ehe ein Impediment am Tag kommet/ wodurch die Ehe annullirt wird/ ſo bleibt doch die Legitimatio. ib. Der Vater kan nicht einmal darwider proteſtiren. ib. Man kan ihnen Geburts-Brieffe/ als ehrlich gebohrnen geben. ib. Genieſſen des Statuti, welches von ehrlich-erzeugten Kindern redet. ib. Können nicht von Handwercken ausgeſchloſſen werden. ib. Es kan ihnen das Haus-Recht nicht verſaget/ noch ſie von Doctorat, Bißthum ꝛc. ausgeſchloſſen werden. ib. Sie participiren von des Vaters Dignität/ Adel und Würde. ib. Succediren in feudis. ib. Genieſſen das Jus primogenituræ. ib. Was die Legitimatio per oblationem curiæ ſey. xxi. 7. Was ſie heut zu Tag noch vor Nutzen habe. ib. Ob dieſem gleich komme wann ein unächtes Kind ins Cloſter gegeben wird. ib. Eine unächte Tochter wird ehrlich durch Verehelichung an einen ehrlichen Mann. ib. Was die Legitimatio per Reſcriptum principis ſey. xxi. 8. Wer es exerciren kan. ib. Meiſtens wird es per Comites Palatinos exerciret. ib.

Iſt nicht erblich/ und kan keinen andern demandirt werden. ib. Ob ſie ihre eigene Kinder legitimiren können. ib. Können keine Fürſtl. Gräffl. Kinder legitimiren. ib. Was hiebey requirirt wird. ib. Ob hiebey der Agnatorum oder Cognatorum Conſens und Citation nöthig. ib. Ob der Käyſer legitimiren könne/ wann auch ſchon Legitimi vorhanden. ib. Die Mutter ſoll geſtorben/ oder ſonſt nicht zu ehelichen ſeyn. ib.

Wie wann der Vater nach der Legitimation Kinder zeuget. ib. Der Vater muß darum anhalten / oder im Teſtament verordnen. ib. Wie wann der Sohn ſelbſt bey des Vaters Leben ſich per Reſcriptum legitimiren läſſet/ was hat es vor eine Würckung. ib. Die Legitimati müſſen conſentiren. ib. Ob liberi adulterini & inceſtuoſi per Reſcriptum legitimirt werden können? ib. Ob ſie ſuccediren können? ib. Können in feudis nicht ſuccediren. ib. Ob der Edelleute unächte Kinder durch dieſe Legitimation edel werden? ib. Ob ein Fürſt auſſer ſeinem Territorio legitimiren könne? ib.

Ob bey der Legitimation die Zeit des Beyſchlaffs / oder der Geburt in acht zu nehmen? XXI. ult. Wieviel der Vater dem Legitimato vermachen könne. ib.

Lehen-Bücher/der Lehen-Bücher in corpore Juris Autor und Collector wer derſelbe. ſey. VIII. 9.

Lehensfolgere / ob ſie die Tochter des letzt Verſtorbenen alimentiren müſſen XVIII. 18. Wann ſie davon befreyet ſeyn. ib. Wie weit der Tochter Allodial-Güter ſie davon los machen. ib.

Lehen-Güter/ ob ſie können beſteuert werden. X. 30.

Leibeigenſchafft / Leibeigene / die Leibeigene ſeynd den Röm. Knechten nicht zu vergleichen. XXXV. 3. Werden nicht auf gleiche Art tractiret. ib. Wann ſie ſterben was dem Herrn heimfällt? ib. Gehören mehr unter die freyen Leute. ib. Seynd pro glebæ adſcriptis zu halten. ib. Die Frau folget dem Mann / und die Kinder tretten in die Condition des leibeigenen Vaters. ib. Ob ſie auch in patria Poteſtate ſeyen. ib. Leibeigene können heyrathen. ib. Können contrahiren. ib. Können Teſtamenta machen. ib. Können vor Gericht ſtehen / und ihren Herrn ſelbſt verklagen. ib. Können Zeugen und Bürgen ſeyn. ib. Nicht aber zu Dignitäten/ Zünfften und Burgerſchafft gelaſſen werden. ib. Die Leibeigene ſeynd reſpectu ihrer Güter vor ein Stück des Grund und Bodens zu halten. ib. Können mit den Gütern alieniret werden ſamt den Kindern. ib. Können vindicirt werden/ wo ſie davon gehen. ib. Zuweilen wird der Abzug gegen die Nachſteuer zugelaſſen. ib. Er bleibet Leibeigen/ ob er ſchon in einer Stadt wohnet. ib. In theils Orten ſuccedirt ihm der Herr/ wo keine Kinder da ſeynd. ib. Kan die Leibeigenſchafft nicht nach Belieben aufkündigen. ib, Wird doch auf gewiſſe Maas an einigen Orten erlaubet. ib. Ob ein anderer könne ſurrogiret

werden. ib. Der Untergang des prædii endet die Leibeigenſchafft. ib. Endet ſich durch die Freylaſſung. ib. vide manumiſſio.

Mein Leibeigener iſt deswegen nicht mein Unterthan. xxxv. ult. 1. Wann er auch ſchon ein Jurament ableget. ib. n. 2. Die Kinder folgen in der Leibeigenſchafft den Müttern. ib. Ein Freyer kan ſich zum Leibeigenen machen. ib. Zehenjährige Dienſte machen præſumption vor die Leibeigenſchafft. ib. Leibeigene Knechte und leibeigene Leute differiren. ib.

Leibes-Frucht, vid. Kind. Iſt vor der Geburt kein Menſch eigentlich zu nennen. ix. 2. Wird doch vor dieſelbe in denen Geſätzen proſpiciret/ und wie? ib. Deren Befreyungen. ib. Wie und wann es deren Effect genieſſe. ib.

Leib-Geding/ kan die Frau nach Sachſen Recht unter Jahr und Tag erwählen oder ihren dotem repetiren. xiv. 10. K. dauret auch in der andern Ehe. ib. Was es ſey. xvi. 1. Differirt vom Gegen-Geld. ib. Genieſſet gleiche Privilegia mit dem Heyrath-Gut. ib. Wie es getheilt werde. xvi. 2. Die Frau kan nicht zugleich ein dotalitium conventionale und ſtatutarium genieſſen. ib. Kan unter Abweſende conſtituiret werden. ib. Wird gemeiniglich in den Ehe-Pacten conſtituiret. ib. Wer es conſtituiren könne. xvi. 3. Wie wann keines bedungen/ iſt es dannoch zu conſtituiren? ib. Wann es geordnet wird. ib. Ob die Braut ſolches genieſſen könne. ib. Wie wann der Mann vor dem ehel. Beyſchlaff ſtirbt? ib. Kan ſowol in Lehen als Eigenthum/ beweg- und unbewegl. auch Stamm-Gütern conſtituiret werden. ib. Insgemein wird es aus den Lehen conſtituiret. ib. Ob auch in den Gütern wo einem der uſus fructus zu kömmet. ib. Vom quanto dotalitii. xvi. 4. Was in Sachſen gebräuchlich. ib. Was in Franckens Herkommens. ib. Zuweilen wird die Nutz-Nieſſung aller Güter conſtituiret. ib. Ob die Freunde darwider zu ſprechen. ib. Wie wann die æqualität des dotalitii cum dote per ſtatutum requirirt wird/ kan man davon recediren. ib. Ob es der Mann ohne des Lehen-Herrn und der Agnaten Wiſſen und Willen conſtituiren könne. xvi. 5. Wie wann des Lehen-Herrn Conſens nicht ſogleich zu haben. ib. Wie wann der Agnat des verſtorbenen Manns Erbe. ib. Wann der Mann keines conſtituiret/ müſſen es noch die Erben thun. xvi. 6. Doch muß die illatio dotis probirt werden. ib. Ob die Confeſſio mariti hiezu genug ſey? ib. Ob ſie auch probiren müſſe / daß es in das Lehen verwandt. ib. Wie ſich die Frau dißfalls nützlich proſpiciren könne. ib. Wie wann das Lehen unzulänglich/ kan es auch ex allodio ſupplirt werden? ib. Wann es einmahl conſtituiret worden / iſt die probatio verſionis dotis in feudum nicht mehr nöthig. ib. Wie wann die Agnati lieber das Heyrath-Gut und Gegengeld wollen hinaus geben? xvi. 6. Wie wann die Frau das Heyrath-Gut noch nicht eingebracht/ es aber noch inferiren will / muß ihr ſodann ein dotalitium gemacht werden? xvi. 7. Wie wann der Mann

in exigirung des Heyrath-Guts nachläſſig geweſen? ib. Wie wann die Frau dotem inferirt, der Mann aber kein dotalitium conſtituiret / ob ſie das Heyrath-Gut repetiren / oder dotalitium annehmen müſſe? xvi. 8. Wie wann die Wittib das dotalitium noch nicht apprehendiret? ib. Wo ſie es einmahl erkieſet / kan ſie nicht mehr variren. ib. Ob ſie portionem ſtatutariam nehmen / und dotem und dotalitium fahren laſſen kan. ib. Die Wittib hat in dotalitio nur den uſum fructum. xvi. 9. Ob ſie das Eigenthum veralieniren oder verpfänden könne? ib. Kan die Nutz-Nieſſung verpachten oder verkauffen. ib. Ohne des Eigenherrns Vorwiſſen. ib. Wie lang ſolcher Kauff währet? ib. Was ſie vor diligentiam circa dotalitium præſtiren müſſe. ib. Muß die Gebäude in ihrem Weſen erhalten. ib. Was ſie vor Koſten anzuwenden? ib. Soll die Baufälligkeit dem Eigensherrn anzeigen. ib. Was ſie repetiren könne. ib. Ob ſie ratione dotalitii Verſicherung thun / und ein Inventarium ausſtellen muß. xvi. 10. Wann ſie im Wittibthum übel hauſet muß ſie caution ſtellen. ib. Die effectus dotalitii reſpectu der Wittib. xvi. 11. Ob ſie ſolches bey des Manns Leben könne genieſſen. xvi. 11. Ob ſie davon das Intereſſe fordern könne ib. Wann deß Manns Güter confiſcirt werden / bleibt das dotalitium verſchonet. ib. Ob ſie des Manns Schulden ex dotalitio zahlen müſſe? ib. Wo es nicht den Creditoren zum Schaden conſtituirt worden. ib. Hat das Jus prælationis & tacitam hypothecam reſpectu dotalitii. ib. Limitationis über vorige Sentenz. ib. Die prælatio hat nur in allodiis ſtatt. ib. Sie hat das Jus retentionis. ib. Wie wann ſie hinaus geſtoſſen / oder ex dotalitio zu weichen beredet worden. ib. Kan die poſſeſſion erſt nach dem 31. Tag von des Manns Tod zu rechnen vom dotalitio nehmen. ib.

Was ein uſu fructuarius genieſſet / genieſſet auch eine Beſitzerin des dotalitii. xvi. 22. Leibgeding differiret vom Wittumb. xvi. 15. Ob das Leibgeding bey Veränderung des Wittib-Stuls aufhöre? xvi. 14. Was die Wittib vor Beſchwerungen des Leibgedings wegen tragen müſſen. xvi. 11. Ob ſie Steuer und Einquartirung leiden müſſe? ib. Tritt nach des Manns Tod in die Nutz-Nieſſung des Gutes. ib. Kan die fructus pendentes prætendiren. ib. Von der Würckung reſpectu des Mann. xvi. 12. Kan ſolches bey ſeinem Leben genieſſen / aber nicht verſchlimmern / noch veralieniren. ib. Wie und wann es ſich endet. xvi. 13. Ob es geſchehe wann die Frau ins Kloſter gehet? ib. Wem die Früchte nach der Frauen Tod gehören? ib. Wann das Weib den Mann verlaſſen / oder die Ehe gebrochen / endet ſich das dotalitium. xvi. 14. Es hätte dann der Mann gleiches Laſter begangen. ib. Wie wann ſie in der andern Ehe erſt die Ehe bräche. ib. Wann ſie nach des Manns Tod Unzucht treibet. ibid. Wann ſie den Mann getödtet / oder kranck verlaſſen. ib. Wann die Frau dem dotalitio renun-

renunciret. ib. Wann ſie negiret eine Nutz-Nieſſerin zu ſeyn. ib. Wann die Ehe wegen impotenz des Ehegatten / oder weil die Ehe verbotten / diſſolvirt worden. ib. Wann die Frau das dotalitum ſtudiò und durch Betrug in ſubſtantia deterioriret. xxi. 14.
Levis notæ macula, was es ſey / und wer daran laborire. x. 37.
Linea, was es in Stamm-Bäumen ſey. xiii. 6. Iſt entweder recta oder collateralis. ib. Die recta iſt entweder gerad auf- oder abſteigend. ib. Wer zur auffſteigenden gehöret. ib. Wer zur abſteigenden gehöre. xiii. 7. Was die Seiten-Linie ſey. xiii. 8. Was vor Perſonen an Seiten des Vaters darinn vorkommen. ib. Was an Seiten der Mutter. ib. Was an Seiten der Geſchwiſtere. ib. Die Seiten-Lienie iſt zweyerley. xiii. 9. Was die gleiche und ungleiche ſey. ib. Was vor Regeln in der auf- und abſteigenden Line zu conſideriren. xiii. 15.
Lohn-Miet- oder Liet-Lohn / vid. Herr. Der Liet-Lohn der Dienſt-Boten hat ſeine Privilegia xxxv 14. Was der Dienſt-Bot probiren müſſe / wo er wegen ſeines Lohns eine prælation prætendiret. ib. Die Liett-Lohns-Klagen werden Summariſch und executivè tractiret. ib.
MAd / was es ſey. xxxviii. 26.
Magd / vide Dienſt-Bot / ob die Frau des Manns Magd ſey. xxxv. 5.
Malitioſa deſerto, vid. Boßhaffte Verlaſſung.
Mann / ob und worinn er dem Weib vorzuziehen. ix. 5. Soll ſeine Krancke Frau nicht verlaſſen. ix. 17. Was er vor Recht in des Weibs Gütern hat. xii. 24.
Mann / wie lang er ſeine Frau betrauren muß. xii. 21. Jhm bleibet alles / was währender Ehe adquiriret worden. xii. 24. Was es vor exceptiones leide. ib. Ob das Nehen und Spinwerck auch des Manns ſey. ib. Hat die Herrſchafft über die Frau / und kan ſich deren auch per pactum begeben. xii. 24. Ob ſchon die Frau von höherm Stand iſt. ib. Darff die Frau mäſſig caſtigiren / und wo ſie geſchlagen würde / kan ſie den Mann nicht injuriarum belangen. ib. Muß die Frau alimentiren. xii. 24. Wie wann die Frau das Heyrath-Gut nicht einbringen will. ib. Wie wann der Mann oder Frau entweicht / oder das Weib kranck oder raſend / oder eines Ehebruchs angeklaget wird. ib. Ob der Mann auch ſchuldig iſt / das Weib in Kleidungen zu halten. ib. Ob der Mann die Kleider dem Weib ſchencke / oder repetiren könne. ib. Der Mann ſoll die Frau defendiren. xii. 24. Hafftet nicht vor die Frau. ib. Junge Tit. Frau / Weib: Kan die Frau eines Ehebruchs halben anklagen. xiii. 19. Wann ſolche Klage ceſſire. ib. Wie wann er der Ehebrecherin wieder ehelich beywohnet. ib. Wann der Mann zu grauſam mit dem Weib verfährt / kan Scheidung von Tiſch und Bett geſchehen. xii. 37. & 38. Ob durch caution ſolche ſævitz abzuleinen. ib. Deß Manns Schelten / Vollſauffen ꝛc. macht keine Scheidung. xii. 38. Kan zur caution

tion angehalten werden wann es die Frau verlanget / und was dabey in Acht zu nehmen. ib. Erbet an etlichen Orten das Weib wo keine Kinder und Eltern vorhanden. XIV. 10. (m.) Ob und wann dem Mann die Nutz-Nieſſung des Heyrath-Guts wegen ſeiner Schulden könne genommen werden. XIV. 10. (n.) vid. etiam tit. Eheleute. Wann Mann und Weib ſich in einer Obligation zugleich verſchrieben / ob das Weib doch das beneficium SCt. Vellejani genieſſe? ib. Ob er die Erb-Schulden ſeiner Frau ex dote zu zahlen habe. XV. 11. Dem das Heyrath-Gut ex ſtatuto gehöret / iſt nicht ſchuldig ſeiner Frauen Schulden zu zahlen. XV. 20. Der Mann genieſſet ratione dotis das beneficium competentiæ. XV. 23. Kommt auch ſeinen Kindern zu ſtatten. ib. Hat auch in andern Schulden ſtatt / wo er von der Frau convenirt wird. ib. Kan dieſem privilegio nicht renunciren. ib. Wann dieſes Privilegium ceſſire. ib. Wann die Frau dem Mann ihre Lehen-Güter zuſchreiben läſſet / ſchencket ſie ihm damit ſelbige nicht. XVII. 7. Ob er des Weibes Vormund ſeyn könne? XXXIV. 4. Affirmatur de jur. Sax. ib.

Mannbarkeit. Vide Pubertas.

Mandatum, was es ſey. IV. 10. Ob es ein Geſetz zu nennen. ib.

Manumiſſio, vid. Freylaſſung.

Marck / vid. Jahr-Marck / Wochen-Marck. Was auf den offentlichen Marckt kommet / muß verkaufft werden. XXXIX. 20.

Marckflecken / wie ſie von den Dörffern zu diſcerniren. XXXVIII. 46.

Wie weit deſſen Grentzen gehen. ib.

Wie die Juriſdiction in den Flecken genannt wird. ib.

Marck-Loſung / was es ſey? XXXVIII. 36.

Marckungs-Bücher / vide Fluhr.

Marckſchreyer / laboriren levis notæ macula. X. 57.

Mauer / woraus eine gemeinſchafftl. Mauer zu ſchlieſſen. XXXVI. 27. Oder daß ſie einem allein gehöre. ib. Wer auf ſolche Mauern bauen dörffe. ib. Ob der Zuſatz von einem ſocio geſchehen gemeinſchafftl. wird. ib. Ein gemeinſchafftl. Mauer kan kein ſocius allein niederreiſſen. ib. Auch nicht allein repariren / ohne des Conſocii Wiſſen / wo es nicht nöthig. ib. Ja gar nichts thun ohne des Mitherrn wiſſen. ib.

Stadt-Mauern müſſen von Bürgern reparirt werden. XXXIX. 44.

Meineydige werden infam. X. 55.

Meiſte Stimmen / auf wie vielerley Art die meiſten Stimmen können conſiderirt werden. XXXVII. 18. Ob ſaniora vota vorzuziehen. ib. Wann die meiſten Stimmen zu attendiren ſeyn. ib.

Meliorationes, vid. Verbeſſerung. X. 24.

Menſch / iſt nach dem Ebenbild Gottes geſchaffen. I. 1. Wie er nach dem Geſchlecht IX. 5. Nach dem Alter getheilt werde. IX. 6. Iſt ein geſelliges Thier. XI. 1.

Menſchl.

Menſchl. Recht. Was es ſey. III. 1. Deſſen Nothwendigkeit. ib. Gehet theils alle Völcker / theils gewiſſe Staaten an. ib. Dahero entſtehet der Unterſcheid unter den Völckern und Staats Recht. ib.

Meynung / gemeine Meynung. vide Opinio communis.

Minor, wie lang die minorennität währe. IX. 10. Bey den Churfürſten. ib. Warum die Geſätz-Geber das 25ſte Jahr zu deſſen abſolvirung beſtimmet. ib. Den minoribus competirt das remedium reſtitutionis in integrum. ib. Was es ſey. IX. 11. Hat diß remedium nicht nöthig / wann ſein Teſtament umſtoſſen will. IX. 11. Muß revera Unmündig ſeyn / wo diß remedium ſtatt hat. IX. 12. Wie wann er vor einen andern negotiiret? und worinn? IX. 13. Können ſich ſelbſt einen Curatorem begehren. XXXIV. 6. Ohne denſelben ihre Sachen ſelbſt adminiſtriren. ib. Nicht aber wo ſie einmal einen Curatorem bekommen haben. ib. Doch kan zu weilen ihnen / wider ihren Willen / ein Curator gegeben werden. ib. Abſonderlich heut zu Tag. ib. Er begehre dann veniam ætatis. ib. Wie die Minorennität zu probiren. XXXIV. 16. Wie die Læſio pupilli zu probiren. ib.

Wann der Minor ein Doctor juris, ob er reſtitut. in integrum begehren könne. XXXIV. 17.

Kan das ohne Noth / obſchon conſenſus Magiſtratus älienirte repetiren, nebens denen fructibus. XXXIV. 19. Was der Emptor von dem Minore repetiren kan / und was wieder den Minorem in ſolchem Fall / vor ein Regreſs zu hoffen. ib. Wann der Minor einen Curatorem zu begehren ſchuldig ſey? XXX. 15. ult. 1. & 3. Wann ſeine Obligation, ohne vormundſchafftl. Conſens gültig ſey. ib. 2. Die Minorennitas operiret nicht in Sachen / welche nicht von des Minorennis Willen dependiren. ib. 6. Ob der Minor in jure errans auch Hilffe brauchet. ib. 7. Die Læſio wird bey dem Minore nicht allezeit præſumiret. ib. n. 20. Wo er dem gemeinen Recht nachgegangen / kan er ſich nicht vor lædirt halten. ib. 22. Was den Minoribus zu ſtatten gehet / das dienet auch in Communi cauſa dem Majori. ib. n. 23.

Was der Minor ohne Curatore gerichtlich gehandelt / beſtehet / wo es im nützlich iſt. XXXIV. ult. n. 32.

Miſerable Perſonen / können immediatè bey dem höchſten Richter klagen. IX. 15.

Monſtra. Was es eigentlich ſeyen. IX. 4. Seynd nicht vor Menſchen zu achten. ib. Von unvollkommenen Menſchen wohl zu unterſcheiden. ib.

Moral-Recht. vide Sitten-Recht.

Morgengab / was es ſey. XIV. 10. (f) gehört der Frau. ib. Wieviel conſtituirt werden könne. XV. 32. Ob es auch eine Frau dem Mann conſtituiren könne. ib. Ob ſie auch Wittiben conſtituirt werde? ib. Worinn es zu conſtituiren. ib. Wie viel. ib Wird zuweiln währender Ehe conſtituirt. ib. Ob es von des Manns Erben / nach ſeinem Tod könne gefordert werden? ib.

Mühl. Auf Conſervation der Stadtmühlen hat die Obrigkeit zu ſehen XXXIX. 21. Wer deren Aufbauung concedirn kan/ ib. ſoll den Müllern Ordnungen vorgeſchrieben/ und die Mühlen öffters viſitiret werden. ib.
Ob ſie von denen Muneribus frey ſeyn. XL. 19.
Mündigkeit. vid. Majorennis.
Munera. Wer von perſonal-muneribus zu eximiren ſey. XXXIX. 41. vide Dienſte. Wer Munera auflegen könne. XL. 13. Ein anders iſt es Munera auflegen/ ein anders ſelbige austheilen. ib. Wem ſie können aufgelegt werden? ib. Wie wann derſelbe mehr als ein Domicilium hat. ib. Wie wann er Güter extra Territorium liegen hat? ib. Wie die Forenſes in den Beſchwerden beyzutragen? ib.
Wovon man Munera tragen müſſe. XL. 14. Wo kein Nutz zu machen/ da iſt auch kein Onus zu tragen. ib. Ob Commeſtibilia, Cram-Waaren/ Capitalia mit Oneribus zu belegen. ib. Wie die Bauern-Güter zu belegen. XL. 15. Ob die Mühlen eximirt ſeyn. ib. Wie die Munera aufzulegen. XL. 22. ſoll dabey auf die Noth/ Nutzen und der Unterthanen Vermögen geſehen werden. ib.
Munera ſeyn ſecundum proportionem Geometricam zu imponiren. XL. 22. Wann die Commun nicht durchgehends die Onera tragen kan/ ob den Defect die andern müſſen erſetzen. ib. Was wegen verſagter Munerum, oder deren unbillige Vermehrung/ Herren Unterthanen vor Actiones widereinander haben. XL. 25.
Ein privilegirter von den muneribus ſordidis, kan ſich deren nicht entſchlagen/ wo er in eines andern Hauß wohnet / worauf dieſe Onera hafften. XL. ult. 18. Ob die Befreyung von den muneribus ſordidis pro reali oder perſonali zu halten. ib. 19. Das iſt kein munus ſordidum, woraus man Nutzen ſchaffen kan. ib. 20. Von dieſen ſeyn Fürſtl. Güter frey. ib. 21. Reichs-Nothdurfft angeleget werden / hat keine exceptio idoneitatis perſonæ ſtatt. ib. 23. Das Podagra excuſiret nicht von Beſchwerden ib. 24.
Munera ſollen nach dem Nutzen und Vermögen der Unterthanen/ aufgelegt werden. XL. 22.
Mutter. Ob ſie ihren Kindern verehren könne. XVIII. 25. Wann ſie dem Kind die Alimenta giebt/ kan ſie ſolche vom Groß-Vatter repetirn. XVIII. 31. Von der Mutter Recht über die Kinder. XVIII. 33. Ob ihre Gewalt von deß Vatters differire/ und welche vorzuziehen. ib. Hat de J. Civ. keine Patriam poteſt. ib. kan nicht pupillariter ſubſtituiren/ hat den Uſumfructum, aber der Kinder Vermögen nicht/ muß als Vormünderin Rechnung thun / und ein Inventarium verfertigen. ib. alimentirt die Kinder in ſubſidium. ib. Was vor Koſten ſie repetirn könne. ib. Die Koſten/ die ſie auf die Perſon der Kinder wendet/ werden regulariter nicht repetirt/ ein anderes iſt zu ſagen/ wann was auf der Kinder Güter gewendet worden. ib. Wie wann

der Vatter und Sohn arm? ib. Wo ſie ein proſtibulum, muß ſie das Kind ernehren. ib. Die Mutter iſt allezeit gewiß/ nicht aber der Vatter. ib. 9.

Mütterliche Güter. Der Vatter kan den Kindern zu Schaden nichts davon alieniren. XIX. 30. ad de Tit. peculium, ſonſt kan es der Sohn vindiciren/ auch bey des Vatters Lebzeiten. ib. Der Vatter ſelbſt/ kan ſie wieder vindiciren. ib. Der Sohn hat deßwegen tacitam hypothecam in bonis paternis. ibid.

Nachtwacht iſt nöthig/ XXXIX. 39. ſowohl in Städten/ als Dörffern. ib. wie ſolche anzuſtellen. ib. Seyn von dreyerley Arten. ib. Was ihr Amt, ſey ib. Ob die Nachtwache/ Hof-Purſche/ Studenten aufheben/ und in die Wacht bringen könne. ib. Man ſoll ſich an der Nacht-Wächter Perſon nicht vergreiffen. ib. Wann ein Nacht-Wächter einen Streiner übel tractirt/ daß er daran ſtirbt/ ob die pœna ordinaria ſtatt habe. ibid.

Natürliches Recht. Iſt nicht genug geweſen/ die Menſchen im Gehorſam zu erhalten. I. 3. III. 10. Was es ſey. II. 2. deſſen Objectum. ib. kan demſelben von keiner Obrigkeit zuwider gehandelt werden. II. 3. Mißbrauch dieſes Worts/ von den alten Rechts-Gelehrten. II. 4. Kommt den unvernünfftigen Thieren nicht zu. II. 4. Die Beywohnung mann- und weibl. Geſchlechts/ bey Menſchen und Viehe/ iſt nicht juris naturæ, II. 5. Ein Geſetz-Geber kan nicht machen/ daß etwas Juris naturæ ſey/ welches doch nicht iſt. II. 5.

Neubau Verkündigung. vide novum opus.

Neubruch/ Neugereuth/ was es ſey. XXXVIII. 26.

Niederlage. Niederlags-Geld/ pfleget wegen eingelegten Wein/ gegeben zu werden. XXXIX. 30. Wird auch Bodenſchutz genannt. ib.

Nothwehr. Welchen Recht ſie zuzuſchreiben. III. 8. Was darzu erfordert wird/ daß zuläſſig. ib. Wem ſie zu geſtatten. ib. Ob wegen Ehren-ſchändungen. ib.

Novellæ. Was es ſeyn/ und welche gültig? VIII. 6.

Novum opus. Novi operis nunciatio. Was die novi operis nunciatio ſey? XXXVI. 15. Wer ein novum opus mache. ib. Was durch ein neues Werck verſtanden werde. XXXVI. 16. Die Nunciation wird gleich anfangs am nützlichſten opponiret. Ib. Soll den Zuſtand deß neuen Gebäudes/ bey der Nunciation beſchreiben laſſen. ib. Ob die Nunciatio ſtatt habe/ wo erſt Præparatoria zum Bauen gemacht werden. ib. Wie wann erſt indicia remoda da wären. ib. Was mehr vor Actiones bey ſolchem neuen Bau ſtatt haben. ib.

Wie vielerley die Nunciatio ſey. XXXVI. 17. Kan von Obrigkeits wegen/ und privatim. ib. Vom Nuncianten mit Worten oder Wercken/ auch durch Notarium und Zeugen geſchehen. ib. Realiter geſchicht es durch Werffung der Steine/ ib. wie ſie mit bloſſen Worten geſchehe. ib. Ob bey dieſer auch ein Notarius nöthig ſey? ib. In Ermanglung deß Notarii, ſeyn 2. Zeugen genug. ib. Iſt auch ſodann kein Inſtrument nöthig/ wann es die Obrigkeit verbietet/

bietet/ib. was vor eine Differenz unter dieſen Nunciationen ſey/ib. Ob die Proteſtatio eben ſo viel ſey/ als die novi operis nunciatio ib.

Wer ein novum Opus nunciiren kan. XXXVI. 18. Ein Vaſall, Emphiteuta Creditor, der eine Servitut hat/ bonæ fidei poſſeſſor &c. können nunciiren. ib. Wie wann es dem gemeinem Weſen præjudiciret ib. Papillen und Weiber/ werden in Cauſis publicis nicht admittiret. ib. in privata Cauſa aber/ kan der Pupill mit Vormundſchafftl. Authorität nunciiren. ib. Fremde können in cauſis publicis nicht nunciiren: ib. Die kein jus in re haben/ werden von der Nunciation ausgeſchloſſen/ mithin Beſtänder/ Pachter ꝛc. ib. In abgeurtheilten Sachen/ oder wo der Nunciant ungeſchickt/ ceſſirt die Nunciatio. ib.

Gegen wem die Nunciation geſchehen könne? XXXVI. 19. Mit was vor Formalien den Handwercken die Nunciation zu thun? ibid. Muß in ipſo loco nicht weit davon geſchehen. ibid. Wie viel davon zu demoliren? ibid. Wie wann der Herr oder die Bauleute nicht beym Bau anzutreffen? ibid.

Wie wann der Bauherr minorennis, oder furioſus iſt? ibid. Wie wann die Bauleute die ihnen geſchehene Nunciation dem Herrn nicht anzeigen? ib. Wann mehr als einer bauet/ iſt es genug wo einem die Nunciation geſchicht. ibid. Es geſchehe dann der Bau mehr als an einem Ort. ibid. Wie wann der Gravirte nur auf einem gewiſſen Theil des Baues zu ſprechen hat. ibid.

Was der Effect der Nunciation reſpectu des Bauherrn ſey. XXXVI. 20. Wie wann die Nunciatio erlaſſen wird/ und auf wie viel Art es geſchehen könne? ibid. Wann der Nunciant offenbahr kein Recht hat/ ſo iſt die Nunciatio nicht zu achten. ibid. Woraus die Incompetenz zu beweiſen? ibid. Auch nicht wo der Bauende durch Verzug Schaden leidet. ib. Oder die Noth die Beſchleinigung erfordere. ibid. Oder geſchicht wegen eines in lite verfangenem Ort. ibid.

Durch Bitte und Abtrag kan die Nunciatio remittirt werden. XXXVI. 31. Wann der Nunciant das Juramentum calumniæ nicht abſchwören will/ kan der Richter die Nunciation remittiren. ibid. Oder/ wo die Nunciatio à procuratore non legitimato geſchehen. ibid. Der gemeineſte Modus remiſſionis geſchicht durch Caution. ib. Was der Effect der Caution ſey. ibid. Iſt genug wann ſie nur offerirt wird/ oder auſſer Gericht geſchicht. ibid. Wo ſie nicht acceptirt werden/ kan er im Bauen fortfahren. ibid.

Durch den Tod des Nuncianten endet ſich auch die Nunciatio. XXXVI. 22. Ob ſie nicht auf die Erben transferirt werde. ib. Item wann der Nunciant das jenige alieniret/ warum er die Nunciation vorgenommen. ibid. Ob durch den Tod des Nunciati. ibid.

Wann der Nunciatus ſich an der Nunciation nicht kehret/ was folget darauf?

XXXVI. 23. Das Mandatum demolitorium. ib. Wie es hierinn beym Cammer-Gericht zugehet. ibid. Wie wann der Kläger durch die verachtete Nunciation einen Schaden erlitten. ibid. Wie wann derjenige / dem die Nunciation geſchehen / verſtürbe / und deſſen Erben beſäſſen den Bau. ib. Auf weſſen Koſten der Bau niederzureiſſen. ib.

Wie wann der Bauherr genugſame Caution geſtellet / oder würde ſonſt unbillig verhindert. XXXV. 24. Der Bauherr iſt nicht allzeit ſchuldig. 3. Monat nach offerirter Caution, mit dem Bau einzuhalten. ib. Wann im Bauen könne fortgefahren oder abgeſtanden werden. XXXVI. ult. 8. Der Richter ſoll das Bauen eher concediren als inhibiren. ib. 9.

Obrigkeit / deren Veranlaſſung III. 10. Deren Ambt. ib. Was das Völcker-Recht deßwegen vorſchreibe. ib.

Was ſie wider ungehorſame Unterthanen vor Actiones habe / oder wie ſie ſonſt wider ſie procediren könne? XL. 28. Der Unterthanen wegen ſollen nicht leicht Mandata wider die Obrigkeit erkannt werden. ib.

Obſervanz, was ſie ſey. VI. 24. Wie ſie von der Gewonheit differire. ibid. Ein Advocat thut beſſer / er beruffe ſich auf die Obſervanz, als Gewonheit. ib.

Obſt / wann einer aus einem Garten ſo viel er eſſen will / nimmt / wie er zu straffen. XXXVIII. 33.

Opinio communis, hat vim conſuetudinis. VI. 29.

PAraphernal-Güter / haben in concurſu nur reſpectum chirographar-Schulden. XIV. 10. (L.) Des Manns Schuldner können nicht darauf immittirt werden. XIV. 10. (n.) vid. Eheleute differiren von denen Receptitiis. XV. 34. Was es ſeyen. ibid. Die Frau iſt Herr darüber. ib. & V. 37. Der Mann kan ſie nach des Weibs expreſſen oder ſtillſchweigenden Willen adminiſtriren und genieſſen. ibid. In Sachſen hat er den Uſumfructum. ib. Wie wann die Frau im Heyraths-Brief bedungen / daß der Mann nichts von den Paraphernalien participiren ſoll. ib. Wie wann die Frau kein Heyrath-Gut eingebracht. ib. Oder nur gewiſſe Stücke dem Mann überlaſſen. ib. Wie wann der Mann durch dieſer Güter Genuß reicher geworden. ib. Wie wann der Frauen Will nicht erſcheinet? ib. Seynd entweder profectitia oder adventitia. XV. 25. Was vor Güter dieſen Namen verdienen? XV. 36. Ob auch Lehen darunter gehören? XV. 36. Oder unbewegliche Stücke. ib. Ob auch das / was die Frau durch ihren Fleiß erworben? ib. Was der Effect der Paraphernalien ſey? XV. 37.

Des Weibes Poteſtät über ſolche Güter. ib. Kan ſie verkauffen. ib. Wie / wann der Mann etwas davon kauffet. ib. Die Frau kan ſolche Güter vindiciren / aus den Lehen fordern / verſchencken / auſſer dem Mann. ib. Wem deren Nutz und Schade zuſtehe? ib. Auf dieſe kan durante Matrimonio die Execution wegen der Frauen Schuld vorgenommen werden. ib. Nach Sachſen-

Sachſen Recht kan die Frau dieſe Güter nicht alieniren. XV. 38. Was ſonſt anderer Orten gebräuchlich. ib. Ob die Frau dieſe Güter könne per Teſtamentum vermachen? XV. 39. Was in Sachſen Rechtens. ib. Die Frau kan ſie repetiren / wann der Mann arm wird. XV. 40. und iſt ſie zu reſtituiren nicht ſchuldig / wann er auch ſchon wieder reich wird. ib. Wie wann die Frau verſchwenderiſch gelebet / können die Creditores ſich abweiſen laſſen / XV. 40. Die Frau hat dieſer Güther halben das Jus tacitè hypothecæ. XV. 41. Wie auch das Jus retentionis. ibid. Wann das Jus hypothecæ anfange. ib. Genieſet es gar nicht / wo ſie dem Mann Geld geliehen. ibid. Ob ſie reſpectu dieſer Güter dem Beneficio SCti Vellejani, wo ſie vor dem Mann intercedirt / renunciren könne? ibid. Was ſeyen die Effectus ratione des Manns / XV. 42. kan ſolche adminiſtriren / deßwegen agiren und excipiren / ib. Doch muß er Caution ſtellen / ein Inventarium machen / und Rechnung thun / ib. Nach Sachſen-Recht hat er den völligen Uſumfructum. ibid. Ob er vor die Deterioration und Caſum fortuitum ſtehet. ibid. Kan ſie nicht alieniren. ibid. in was Fällen der Mann die Adminiſtration und Nutz-Nieſung verliere. ibid. Der Mann behält nach Sachſen-Recht die Parapherna, wo die Frau die Ehe bricht. ibid. Doch nur die Mobilia. ibid. Die Frau iſt ſchuldig von dieſen Gütern zu alimentiren. ibid. Der Mann muß die Steuern und Onera deßwegen tragen. ib.

Pater-Familias, vid. Hauß-Vater.

Patria poteſtas, vid. vätterliche Poteſtät.

Patritii was es ſeyen / und wer ſolchen heut gleich kommet. XVIII. 26.

Peculium, hatten auch vor dieſem die Knechte. XXX. 21. Heut zu Tag nicht mehr. ibid. Hat bey den Kindern noch ſtatt / und was es ſey. ibid. Wie vielerley es ſey / ibid. Was eine jede ſpecies peculii ſey. ibid. Wie vielerley das peculium adventitium, ibid. Was zum peculio caſtrenſi gehöret / XIX. 22. Was nicht dazu gehöre. ib. Ob eine Erbſchafft / wann exprimiret worden / daß ſie ein peculium caſtrenſe ſeyn ſoll / dahin gehöre. ib. Ausmundirung gehöret hieher. ib. Ob immobilia hieher gehörig. ibid. Ob das peculium caſtrenſe bleibet / wann ſchon der Sohn den Krieg aufgiebt. ibid. Ob Weibsbilder auch ein peculium caſtrenſe haben können. ibid. Jauner / Landſtreiner / Troß / Herrenloſe Knechte genieſen könne. pecul. caſtrenſe. ib. Was der Sohn in dieſem peculio vor Macht habe. XIX. 22. Was der Vatter in ſucceſſione vor Recht in dem pecul. caſtr. habe. ibid. Der Sohn iſt ſchuldig diß pecul. caſtr. zu conferiren. ibid. Deß Vatters Schuldner können den Sohn dieſes peculii wegen nicht conveniren. ibid. Wie auch der Vatter nicht / wann der Sohn auf das peculium Schulden gemacht. ibid. Der Vatter iſt bey deß Sohns minorennität Adminiſtrator dieſes peculii. ibid. Was zu dem peculio quaſi caſtrenſi gehöre. XIX. 24. Was vor Per-

ſonen dieſes peculii fähig ſeyn. ibid. Ob diß ein peculium quaſi caſtrenſe ſey/ was ein Advocat ex pacto ſuper quota litis, oder ein Schieds-Richter adquiriret. ibid. Verehrung zum Doctorat, Advocatur &c. gehören hieher. ibid. Item was die Geiſtlichen verdienen. ibid. Ein Biſchoff kan kein pecul. quaſi caſtr. haben. ibid. Was ein Fürſt dem Sohn ſchencket / gehöret hieher. ibid. Was der Sohn in dieſem peculio vor Macht hat. ibid. Der Sohn kan darüber/ jedoch in forma communi teſtiren. ibid. Was zum peculio profectio gehöre. XIX, 25.

Peculium. was intuitu deß Vatters geſchenckt wird / gehöret hieher. ibid. In dubio wird dieſer Abſicht gegen den Vatter nicht præſumiret. ib. Was der Sohn adquiriret circa peculium profectitium gehöret dem Vatter. ibid. Wann er es ſchon adminiſtriret. ib. Der Vatter kan es dem Sohn nehmen. ibid. Fällt nach des Vatters Tod in gemeine Erbſchafft. ibid. Was der Sohn vor Nutzen davon hat. ib. Wann deß Vatters Güter confiſciret werden / bleibt diß peculium dem Sohn. ib. Wann der Vatter es dem emancipirten Sohn nicht ſchencket / bleibt es ſeyn. ib. Kan von deß Vatters Creditoren nicht angegriffen werden. ib. Was wird requiriret daß etwas ein peculium profectitium heiſſe. ibid. Was der Vatter dem Sohn ſchencket/ gehört hieher. ibid. Wie auch wann der Vatter eine Verehrung ausſchlägt/ der Sohn ſie aber annimmt. ibid. Wie auch wann man eines wol verdienten Manns Sohn etwas ſchencket. ib. Stecket unter den Vätterl. Vermögen/ ob es ſchon der Sohn ſeparatim adminiſtriret. ibid. Der Vatter überläſſet deſſen adminiſtration auf zweyerley Weiſe. ibid. Ob der Sohn etwas davon alieniren könne. ibid. Ob der Sohn / wann er zu Gevattern gebetten wird/ das Einbind-Geld von dieſem peculio nehmen könne. ib. Wann / nach deß Vatters Tod / der eine Sohn mehr Vermögen hat als der andere/ ob ſolches pro profectitio zu halten / und alſo zu conferiren ſey? ibid. Was zum peculio adventitio regulari gehöre. XIX. 26. Was es ſey/ und was der Vatter und Sohn daran habe. ib. Ob der Uſusfructus in dieſem peculio auch der Mutter zu komme. ib. Ob auch Töchter dergleichen peculium haben können. ib. Söhne von vielerley condition. ib. Ob der Vatter den Uſumfructum dieſes peculii habe/ wann der Sohn Knechts- und die Tochter Magd-Dienſte verſiehet / oder der Sohn in der Fremde / oder ſchon bey ſeinem Verſtand iſt. ib. Der Vatter kan/ reſpectu hujus peculii, klagen/ und verklagt werden. ibid. Doch muß er die proceſs-Koſten ex fructibus tragen. ibid. Darff keine Rechnung darüber thun/ oder ein Inventarium nothwendig aufrichten. ibid. Jedoch eine deſignationem bonorum machen. ib. Hat den Uſumfructum dieſes peculii, ſo lang er lebet. ibid. Wann er ſich auch wieder verehliget. ibid. Wie wann der Sohn emancipirt worden. ibid. Was die ſtatuta und mores dißfalls verordnen. ibid.

ibid. Ob im Fall/ wo wegen deß Sohns dignität die Vätterl. poteſtät auf-gehoben worden/ der uſusfructus bey dem Vatter dannoch bleibe? ib. Wie es mit dem Uſufructu, welcher als ein peculium adventitium legirt wird / ratione deß Genuſſes / zwiſchen Vatter und Sohn zu halten. ibid. Der Vatter kan diß peculium regulariter nicht alieniren. ib. Caſus excepti. ib. Ob dann der Sohn ſelbiges alieniren könne. ib. Was zu dieſem peculio adventitio regulari gehöre. XIX. 27. Ob das Heyrath-Gut hieher gehöre. ib. Wann der Sohn etwas verbricht / kan diß peculium nicht confiſciret werden. ib. Reſpectu deſſen/ kan zwiſchen Vatter und Sohn litigiret werden. ib. Keine execution wider des Vatters Willen auf daſ-ſelbe geſchehe. ib. Wie wann aber der Vatter etwas begehet / wodurch er die jura civitatis verlieret. ibid. Oder ſalva civitate eine publicationem bonorum verdiente. ibid. Von dem peculio adventitio irregulari worinn es mit dem regulari überein komme. XIX. 28. Was hieher gehöret. ibid. Wann die prohibitio geſchicht/ daß der Vatter nicht den uſumfructum von dem/ was dem Sohn vermacht wird/ genieſſen ſoll/ ſo iſt es ein adventitium irregulare. ibid. Ob die Mutter durch eine ſolche diſpoſition dem Vatter auch in Nutzung der legitimæ præjudiciren könne? ibid. Ob das dem Sohn verliehene Lehen der Vatter als ein peculium adventitium zu uſufruiren ſich anmaſſen könne? ibid. Der Vatter kan dem uſufructui in peculio adventitio renunciren. ibid. Welches auch tacitè geſchehen kan. ibid. Ob in ſolchem Fall der Sohn das renuncirte conferiren müſſe. ibid. Ob das Tauff-Pathen Geld zu dem peculio adventitio irregulari gehöret. ib. Was der Sohn darinn vor Recht hat. XIX. 29. Wer ſolches adminiſtriren könne. ibid. Ob der Sohn hierzu geſchickt ſey. ibid. Was der Vatter/ wann er es adminiſtriret / obſerviren muß. ibid. Der Sohn kan wegen dieſes peculii, contrahiren mit dem Vatter ſelbſt/ und anderes mehr. ibid. Nur nicht teſtiren kan er. ib. Wann auch ſchon der Vatter conſentirte. ibid. Ob der Vatter keinen Nutzen davon hat. ibid. Wer darinn ſucce-diret. ibid. Das peculium hört mit der vätterl. Poteſtät auf. XIX. ult. 6.

Pfahlburger/ was es ſeyen. XXXIX. 32.

Pflaſter-Zoll/ kan eine Stadt-Obrigkeit auflegen. XXXIX. 45.

Pfleg-Vatter/ vid. Curator.

Plebiſcita, was es ſeyen. IV. 2.

Pragmatica ſanctio, was es ſey. IV. 12.

Præjudicia, was ſie ſeyn/ und ob ſelbigen nachzugehen. IV. 17. & VI. 28. abſonderlich was die cameral-præjudicia betrifft. ibid. Was darauf zu bauen. ibid. Iſt damit behutſam zu verfahren. ibid.

Prævaricatio, præfaricatores ſeyn. infam. X. 55.

Privilegia, kan ein Potentat in ſeinem Land ertheilen. V. 1. Doch ſoll es vorſichtig

tig geſchehen. ib. Begreiffen auch tacitè die clauſulam einem andern an ſeinem Recht ohne Schaden. ib. Wie ſie getheilt werden V. 2. Ob es privilegia mixta gebe. ibid. Wie vielerley die perſonal privilegia ſeyn. ibid. Perſonal-privilegiorum Nutzen/ können auch andere genieſſen/ ib. Woraus zu lernen/ daß ein privilegium reale oder perſonale ſey. V. 3. Ein privil. perſonale kan zuweilen ein reale werden und diverſo reſpectu, ein reale und perſonale ſeyn. ibid.

Indubio iſt ein privil. mehr perſonale als reale. ibid. Privilegia ſeyn entweder gratioſa oder remuneratoria: Pura und conventionalia temporalia und perpetua; ad preces und motu proprio; abſoluta oder ad inſtar; favorabilia und odioſa; permiſſiva und prohibitiva. V. 4.

Wer privilegia concediren kan im teutſchen Reich. V. 5. Wie weit es der Kayſer könne V. 5. Der Fürſtin privilegià gelten nur ihrem Land. ibid. Ob ſie den Reichs-Privilegiis zuwider privilegia ertheilen können. ibid. können auch per præſcriptionem adquirirt werden ibid. Wann die privilegia concedirt werden. V. 6. Ob auch Fremden. ibid. Aus Erhaltung deß privilegii läſſet ſich keine ſubjection ſchlieſſen. ib. & V. ult. (n.) 19. Wie der jenige beſchaffen ſeyn ſoll/ der ein privilegium begehret. ibid. Was er in acht nehmen ſoll/ wo er um ein privilegium anhält. V. 7. Ob die citatio deß Gegentheils nöthig ſey? ibid. In was Sachen ein privilegium concedirt werden könne? V. 8. Worinn deſſen Weſen beſtehen? ibid. Differiret à beneficio. ib. Ob ein privilegium ſtrictè zu interpretiren. ibid. & V. 10. Ob die confirmation deß privilegii nöthig ibid. Warum die privilegia concedirt werden? V. 9. Von Auslegung der privilegien V. 10. Wer ſie interpretiren könne ibid. Wo ſie wider deß Fürſten Worte/ und Willen interpretirt werden / kan der Impetrant deren verluſtiget werden. ibid. Was bey der interpretation vornemlich in acht zu nehmen. V. 11. Was bey der extenſiva interpretatione privilegiorum in acht zu nehmen. V. 12. Wie wann es dir und deinen Erben / oder Deſcendenten / oder dem Mann / oder einem Conſocio, oder einem von den litigirenden Partheyen/ oder einer gantzen Univerſität concediret worden. ib. & V. ult. num. 12. Favorable leiden mehrere Extenſion / ib. Wie wann die Privilegia mit dem gemeinen Recht oder unter ſich concurriren? V. 13. Abſonderlich wann ſie von gleicher Qualität und Kräfften ſeyn/ V. 14. Welches Privilegium mächtiger iſt/ als das andere/ und woher es zu ſchlieſſen? V. 14. Ob das Aeltere dem Jüngern vorgehe? ib. Der Tenor erhaltenen Privilegii muß verof-fenbahret werden. V. 15. Im Cammer-Gericht müſſen ſie inſinuiret werden. ib. Wie die Privilegia wieder können verlohren werden / V. 16. Durch die Revocation, und was vor Privilegia revociret werden können? ibid. Der Mißbrauch / oder wo die Unbilligkeit am Tag kommt / oder durch falſche

Practi-

Practiquen erlanget worden / oder die ceſſatio finis hebt die privilegia wieder auf. ibid. & V. ult. n. 20. Privilegia gratioſa ſeyn leichter zu revociren. V 17. Wie wann es ad beneplacitum concediret worden. ibid. Durch Aufkündigung deß Concedentens hören die privilegia auf V. 18. Welches expreſsè und tacitè auf verſchiedene Art geſchicht. V. 18. Ob der Nicht-Gebrauch zum Verluſt genug ſey. ibid. Theils privilegiis kan nicht renuncirt werden. ibid. Den privilegiis in Corpore Juris iſt durch renunciation der privilegien nicht abgeſaget. ibid. Die poſſeſſion deß privilegii muß probirt werden. ibid. Mißbrauch deß privilegii hebt ſolches auf. ibid. Die privilegia hören auf / wo ſie auf gewiſſe Zeit concedirt ſeyn / und ſelbige verfloſſen iſt. V. 19. oder die Sache aufgehöret hat. ibid.

Privilegia, hören auf durch Abſterben der Perſon / oder Untergang der Sache denen ſie concedirt worden. V. 20. auch der Civil-Tod kommt hier in Betrachtung. V. 20. Was von den relegirten zu ſagen. ibid. Das privil. endet ſich wann wider daſſelbe geſprochen / und davon nicht appellirt worden. ibid. Wie wider diejenige ſich zuvertheidige / die den privilegiis zu wider handeln? V. 22. was requirirt wird / wann man proceſſus contra violatores privilegiorum ausbringen will? ibid. Wann ein Fürſt / wegen Zweiffelhafftigkeit deß privilegii, mit ſeinen Unterthanen in Streitt geräthe / wie er zu verfahren. ibid. Die privilegia ſollen etwas enthalten / das dem Juri communi zuwider. V. 23. Ein Privilegirter / kan ſeines privilegii wider einen gleichfalls Privilegirten ſich nicht bedienen. ibid. Durch einen contraren actum wird das privilegium nicht gleich verlohren / ibid. Wann diverſa privilegia concedirt werden quid juris? ibid. Privilegia, welche von Erben reden / wie ſie zu verſtehen? ib. Kein General-Geſetz hebet ein Privilegium auf. ib. Der Titulus allein tribuiret kein Privilegium ib. Privilegia erweitern ſich auch auf die Familie. ib. Wann vielerley Privilegia in einer Perſon concurriren. ib. Wer wider ſein privilegirtes Amt thut / verliert ſein Privilegium. ib. ein negativum prævaliret dem affirmativo ib. Wann Privilegia verlohren werden / was zu thun. ib. Einer gewiſſen Perſon concedirtes Privilegium, genieſen auch diejenigen / dern er benöthiget. ib. Die Privilegia, welche gantzen Gemeinden concedirt werden / ſeyn favorabler als andere / ib. Wie wann es einer gewiſſen Zahl Leuten concedirt worden? ib. excuſirt nicht von der Sünd. ib. Zu Kriegs-Zeit ruhen die Privilegia. ib. gehören ins petitorium ib. General-Privilegia begreiffen keinen Caſum, dem gemeinen Nutzen zuwider. ib. Wann dadurch das Dominium übergeben wird / iſt es irre vocabel. ib. welches gewiſſen Perſonen concedirt worden / iſt auf andere nicht zu extendiren. ib. Soll zu keines andern Schaden interpretirt werden. ib. Deß Vatters erbet nicht allezeit auf den Sohn. ib. Einer Dignität und Würde gegeben / erbet auf die Succeſſores. ib. Muß beym Cammer-

Gericht inſinuirt werden/ ib. Den Armen ertheilte Privilegia, wenn ſie ſtatt haben/ib. excludiren den Nothfall und das gemeine Beſte/ib. werden nicht in dubio præſumiret. ib. Clauſula non obſtantibus, hebt die Privilegia in corporis juris nicht auf. ib. Wenn die verba dubia ſeyn/wie ſie zu interpretiren ? ib. Sollen nach ihrer Form obſervirt werden/ ib. Wie wann ſie ſich auf andere referiren ? ib. Wann ſie dem Tertio zum Præjudiz gereichen. ib. Wann der Gebrauch in deß Impetranten Belieben geſtellet wird. ib. Wer ein Privilegium über eine gewiſſe Handlung hat. ib.

Erben können ihre eigene Privilegia, dem Erblaſſer zum Beſten/nicht gebrauchen/ib. Die Ubung declariret die Privilegia, ib. Privilegia ſollen dem Concedenten zu keiner Beſchwerde gereichen/ib. müſſen probirt werden. ib. Ihnen kan leichter als dem Juri Communi renuncirt werden. ib. Die renunciatio Privilegii iſt dem Concedenten unpræjudicirlich. ib.

Proclamation. Iſt bey denen öffentlichen Ehen nöthig. XII. 2. und zwar 3mahl ib. Zuweiln nur ein oder auch keinmahl/ ib. Deren Unterlaſſung diſſolviret die Ehe nicht / macht auch keine unächte Kinder. ib. Wird an theils Orten nicht verſtattet/biß der Fremde Teſtimonia beygebracht. XII. 11.

Prodigus, vide Verſchwender.

Pubertas. Wann ſich anfange. IX. 9. Was die völlige Pubertät ſey. ib. Wann die Alimenta biß zur Pubertät legirt worden/wie lang ſolches währe. ib.

Pupill. Kan immediatè beym Kayſer klagen. IX. 15. vid. Tit. Vormund/ Minorennis.

Q.

Quackſalber laboriren levis notæ macula. X. 57.

R.

Raſende Leute. Was von ihnen zu halten/ und was ſie thun können. IX. 18. Ob ſie erben können. ib. haben ihre Abwechslungen. ib. Raſerey muß probirt werden. ib. Ob die Ehe wegen der Raſerey zu diſſolviren. XII. 37. Von der Raſenden Curatoren. XXXIV. 7. Kan keine fremde Erbſchafft / auch nicht mit Conſens eines Curatoris adquiriren ib.

Rathsherrn vide Burgermeiſtere und Rath/item Stadt-Obrigkeit.

Rathhauß/deren Auffbauung ſtehet dem Domino Territorii zu. XXXIX. 21.

Raths-Rechnungen/ vid. Tit. Burgermeiſtere und Rath.

Raub. Ein Rauber kan die Geraubte nicht ehelichen. XII. 3.

Razenburger/was ſie ſeyn. XXXIX. 32.

Rechnungen. Wann Stadt-Vorſtehere Rechnung abgeleget / ob ſolche noch einmal können vorgenommen werden. XXXVII. 3.

Receptitia. Was es ſeyn / und ob dergleichen in Sachſen anzutreffen. XV. 43. Was der Mann daran vor Recht habe. ib. Was der Frau vor Macht an denſelben zukomme. ib. Sie nutzet ſolche allein / nicht der Mann. XV. 44. Die

Frau

Frau kan deßwegen agiren. ib. Wann ſie den Mann etwas davon leihet/ gehöret ſie blos inter chirographarios. ib. Doch kan der Mañ ſie zwingen aus demſelben ein Heyrathgut zu ordnen/ oder ihn zu alimentiren. ib. In dubio, wo ſich der Mann der Güter nicht angemaſſet/ werden ſie pro recepticiis gehalten. ib.

Reichs-Abſchiede. Wie weit ihnen die LL. particulares derogiren / und die Exceptio, es wären ſolche nicht recipirt/ zu attendiren. IV. 4. Was es ſeyn. VIII. 14. Kein Stand kan ſich davon eximiren. ib. Was das volumen Receſſuum Imperii begreiffe. ibid. Der letzte iſt ſonderlich in acht zu nehmen. VIII. 15.

Reichs-Adel. Die unmittelbare Edelleute / werden nicht gerne in den Städten gelitten. XXXVI. 11.

Wañ ſie Bauern-Güter kauffen/ ob ſolche dadurch exempt werden. XXXVIII. 4.

Reiche Leute/ werden den Armen vorgezogen X. 40. deren Privilegia, ib. müſſen den Reichthum würcklich beſitzen. ib. Beyzeugſchafften wird einem Reichen mehr/ als einen Armen geglaubet. ib. Die Leibs-Straffe wird ihnen eher erlaſſen. ib. Pupillen-Gelder/ werden ihnen eher anvertrauet. ib. Wo ſie vor Arm geſcholden werden / können deßwegen eine injurien-Klage anſtellen. ib.

Reichs-Städte. vid. Städte. Haben wichtige Jura. XXXIX. 3. votum deciſivum in Comitiis. ib. Seyn ſtatus Imp. und haben ſuperioritatem Territorialem. ib. Seyn in der Immedietät einander gleich/ und keine höher / als die andere. ib. Wie ſie zu den Juribus ſtatuum gelanget / und Anfangs beſchaffen geweſen/ ib.

Können Magiſtratus conſtituiren. XXXIX. 4.

Religion. Ob deren Unterſchied die Ehe ſcheiden könne. XII. 37. Ob die Eltern über die Religion der zu hoffenden Kinder/ in den Pactis totalibus diſponiren können. XVIII. 24. Wie viel Macht ein Vatter über deß Sohns Religion habe. XVIII. 24. Ob die Pacta gültig/ daß die Söhne nach deß Vatters/ die Töchter aber nach der Mutter Religion erzogen werden/ ib. Wann währender Ehe der Kinder Religion halben/ ein Zwiſt entſtehet/ wer hat hierinn das meiſte zuſprechen. ib. Religions-Aenderung iſt zur exheredation nicht genug. ib.

Res Expeditoriæ. vide Heergewett.

Reſcripta. was ſie ſeyen. IV. 12. Was zu deren Validität exquirirt wird. IV. 15. admittirn except. ſub & obreptionis. ib. Kayſerl. Majeſt. ſollen keine Reſcripta wider die öffentliche Reichs Geſetze ergehen laſſen. IV. 15. ſollen unterſchrieben ſeyn. ib. Muß das Original, wo ein Reſcript kräfftig ſeyn ſoll/ producirt werden ib. ſollen nicht poſt rem judicatam ertheilt werden. ib. Unterſchied unter denen/ ſo doloſè oder aus Irrthum und Einfalt heraus gebracht. ib. Wie wann die Reſcripta einander zuwider lauffen. IV. 20. Wel-

che den gemeinen Beſten contrar, ſeynd nicht von Kräfften. IV. 21. Gnaden-Reſcripta per ſub & obreptionem erhalten/ ſeyn ipſo jure null, was auch vor Clauſuln beygedruckt werden. ib. Welche contra & utilitatem publ. erkandt ſeyn/ ſollen nicht reſpectirt werden. ib.

Res publica. Ob dergleichen im Stand der Unſchuld zu vermuthen geweſen. I. 4.

Reſponſa prudentum. Was ſie ſeyn. IV. 2. Was ſolche vor dieſem vor eine Authorität gehabt haben / und noch haben. IV. 3. Wer reſpondiren könne. ib. Ob Richtere darauf reflectiren/ſolche ad acta nehmen/und in Urtheiln folgen müſſen/ ib. werden theils von Partheyen / theils von Richtern eingeholet. ib. Sicherheit deß Richters/ wann er nach den Reſponſis ſpricht. ib. Sollen denſelben in Criminalibus folgen. ib. Wie wann die Partheyen ein Reſponſum einzuholen begehren. ib. Wer das Reſponſum explicirer. ib. Ob ein einſeitig übergebenes Reſponſum, der andern Parthey zu communiciren. ib.

Reſtitutio in integrum. was es ſey/ reſpectu minorum. IX. 11. nutzet allen vor dem 25ten Jahr. IX. 12. auch der Frucht im Leib/ ib. nicht aber den Majoribus. ib. Auch nicht / wann ein Handel in der Minorennität angefangen/ nach derſelben aber vollzogen worden. ib. Er habe den Handel ſelbſt / oder durch einen andern getrieben. ib. Muß der Minor würcklich lædirt ſeyn / IX. 13. hat es nicht nöthig/ wann er in facto lædirt worden. ib. wie groß die læſio ſeyn müſſe/ daß das Remedium ſtatt hat. ib. die læſio muß aus Schwachheit deß minoris, oder Liſt ſeines Gegeners entſtehen. IX. 14. was er probiren müſſe/ wo diß Remedium ſtatt hat. XXXIV, 16. & ult. n. 9. Die kluge Aufführung deß Minorennis, hindert die Reſtitution nicht. ib. Wie wann der Pupill ſich deß Schadens an Tutorn erholen könnte. ib. Wie wann der Minor die Nullitäts-Klage anſtellen kan/ hat er dannoch diß Remedium. ib.

Kommt denen nicht zu / welche andere vervortheilet. XXXIV. Ob der Minor ein Pater- oder Filiusfam. iſt / hindert nichts. ib. Wie wann er ein Doctor juris. ib. ein Meiſter wegen ſeiner Kunſt. ib. Ob ein Kauffmann in ſeinem Handel? ib. Die Majorennes und deren Erben haben es nicht. ib. Es hätte dann der Minor ſchon die Klage angeſtellet. ib. Ob der Socius in Gemein-Sachen/ mit dem lædirten Minore dieſes Remedium genieſen kan? ib. Ob die reſtitutio Minoris, auch denen Bürgen zu ſtatten komme? ib.

Wider wem diß Remedium anzuſtellen. XXXIV. 18. & ult. n. 12. Ob es auch contra Tertium poſſeſſorem ſtatt findet/ ib. Ob wider den Vatter. ib. Ob auch contra æquè minorem. ib. Ob wider ein / vor einem andern intercedirendes Weib. ib.

Wider welche Actus und Geſchäffte die Reſtitutio begehrt werden könne? XXXIV. 19. Ob er contra Sententiam, nach verſchaffener Appellation, zu reſtituiren? ib. Was bey extrajudicial-Händeln? ib. Ob auch / wann ſeine Güter ſub haſta verkaufft. ib. unterſchiedliche vormündliche Actus, wor-

worwider die Reſtitutio ſtatt hat. ib. Wann die Zahlung mit Oberkeitl. Decret geſchehen / ob dannoch die Reſtitutio in integrum ſtatt habe? ib. Ob contra agnitionem hereditatis Legatorum? ib.

In was Fällen die Reſtitutio in integrum nicht ſtatt hat. XXXIV. 20. Wann der Minor ſich doloſè pro majori ausgegeben. ib. Wann er das Gehandelte / als majorennis approbiret. ib. & XXXIV. ult. 8. Wann er ſich die Jahre geben laſſen. ib. Wann er die Handlung durch ein Jurament confirmiret hat. ib. & XXXIV. ult. 11. Ob aber auch dadurch die Contractus ipſo jure nulli confirmiret werden. ib. Das Jurament ſchlieſſet andere Remedia, die der Minor mit den Majoribus gemein hat / nicht aus. ib. Ob er darwider Relavationem bitten könne? ib. Ob der Minor contra Matrimonium zu reſtituiren? ibid. Es ceſſiret auch die Reſtitutio, wann er actionem injuriarum verſaumet / in criminalibus nichts probiret / in entlehnter oder deponirter Sache doloſè verfährt / ein Delictum betrüglich begehet / er hätte ſich dann in der Confeſſion übereylet. ibid. & §. ult. n. 15. Oder es wäre ein Verbrechen contra latam culpam. ib. Wo er doloſè contumax, ceſſiret die Reſtitutio. ib. Die Reſtitutio kan aus einer bereits abgeſchlagener Urſach nicht zum andern mahl begehrt / jedoch davon appellirt / und wider die abgeſchlagene Appellation die Reſtitutio begehrt werden. ib.

Wann ſich die Reſtitutions-Klage endige. XXXIV. 21. Die 4. Jahr lauffen auch einem Unwiſſenden. ib. Nach dem Sachſen-Recht fängt das Quadriennium mit dem 22. Jahr an. ib. Wann das Quadriennium zu lauffen anfange / bey dem / der veniam ætatis begehret. ib. Ob die Erben auch diß Quadriennium genieſen. ib. Ob die Reſtitutions-Klage binnen dieſen 4. Jahren anzufangen und zu enden ſey. ib. Wann der Minor eine Erbſchafft cum beneficio Inventarii abtritt / braucht er keine Reſtitution. XXXIV. ult. 13. Wann dem Minori die Schuld mit Conſens des Curatoris und Magiſtrats gezahlt worden / ceſſiret die Reſtitutio. ib. 14. Was mit des Minoris Erblaſſern abgehandelt worden / kan durch keine Reſtitution gehindert werden. ib. n. 16. Der Minor kan ſich der erhaltenen Reſtitution gereuen laſſen / und wieder zum Contract tretten. ib. n. 17. Wann der Minor pro Maiore Bürge geworden / kan jener / nicht aber dieſer reſtituirt werden. ib. Kan wider eine expreſſe Renuntiation reſtituirt werden. ibid. n. 19. Kan etliche mahl reſtituirt werden. ib. 21. Wann der Minor vergiebt / durch des Richters unbilliges Urtheil lædirt zu ſeyn / hat er die Reſtitution nicht zu hoffen. ibid. 24. Die Reſtitutions-Klage wider ein Urtel / wo ſie anzuſtellen. ib. 25. Die Sentenz contra Minorem indefenſum iſt null / und braucht keine Reſtitution. ib. 26.

Die Interventio Curatoris hindert die Reſtitutions-Klage nicht. ibid. 27. Die Reſtitutio ſetzet nicht nur den Minorem, ſondern auch ſeinen Gegentheil in

in vorigem Stand. ib. 28. Wird eher concedirt / wann der Minor omittendo pecciret. ib. 29. Wer ſich pro majore doloſè ausgiebt / hat das Beneficium reſtitutionis nicht zu genieſſen. ib. 30. Wider eine denegirte Reſtitutio hat keine weitere ſtatt. ib. 31.

Retractus Territorialis, was es ſey. XXXVIII. 36.

Reviſio, was bey den Steuer-Reviſionen in acht zu nehmen. XL. 22.

Rimenſtecher laboriren levis notæ maculæ. X. 57.

Röm-Recht / iſt auch von andern Völckern recipirt VIII. 7. Wann es in Teutſchland gekommen. ib. Nach dieſem ſoll in denen höchſten Gerichten geſprochen werden. ib. Was vor Reguln ein Beambter / bey applicirung des Civil-Rechts / in acht zu nehmen. VIII. 8. Wie wann das Jus Civile mit einer Gewonheit concurriret. ib.

Rugen / Ruggericht / was rugen heiſſe. XXXVIII. 45. Was ein Ruggericht ſey. ib. Was vor Sachen in das Ruggericht gehören. ib.

S.

Saalbücher. vid. Fluhr.

Sächſiſches Recht / deſſen Urſprung / Obligation, Collector, und mancherley Conſtitutiones. VIII. 16. Was vor Reguln dabey in acht zu nehmen. ib.

Sanctio, was ſie Jure Can. ſey. IV. 13.

Scheidung von Tiſch und Bett / wann ſolche zugelaſſen. XII. Iſt von Canoniſchen Recht erfunden. ib. Differirt von Eheſcheidung. ib. Die Geſchiedene muß vom Mann alimentirt werden. ib. Kan einen Ehebruch begehen. ib. Können einander ſuccediren. ib. Dieſe Scheiden kan nicht propria Authoritate geſchehen. ibid. Urſachen / wann ſolche zu vergönnen. ibid. Wann ein Ehegatt dem andern nach den Leben ſtehet / wider daſſelbe tyranniſiret / und das Weib des Manns ehrlichen Namen beſchimpffet. XII. 38. Der Auſſatz / Franzoſen / Diebſtahl / Todtfeindſchafft / können dieſe Scheidung verurſachen. ibid. Was der Richter zu obſerviren / ehe er zu dieſer Scheidung tritt. ib. Iſt nur ein Remedium temporaneum. ib. Ob bey dieſer Scheidung die communio bonorum ein Ende hat. ib.

Scheuer / ſoll auſſer der Stadt angebauet werden. XXXVIII. 36.

Schloßwacht / ob es ein gewöhnlich oder ungewöhnliche Frohn ſey. XXXVIII. 5. Wo ein Privatus ſein Hauß befeſtigen lieſe / ſeynd ſeine Bauern nicht ſchuldig ſolches zu bewachen. ib. Können keinem andern abgetretten werden. ib. Der Schloß-Herr muß die Bauern / ſo wachen / unterhalten. ib.

Schöppen / was es ſeyen. XXXVIII. Wie ſie in Francken heiſſen. ib. Wer ſie conſtituirt. ib. Wer dazu zunehmen? ib. Ob ein Huren-Kind? ib. Was ſie vor Geſchäffte zu verrichten? ib.

Schrifftſaaſen / was es ſeyen / und wo ſie zu belangen. X. 37.

Schuldner / welche bonis cediren / laboriren infamia facti. X. 56.

Schuldheiß / was vor dieſem ein Schultheiß war. XXXVIII. 38. Was ſie heut

zu Tag ſeyen. ib. Haben keine Jurisdiction. ib. & XXXVIII. 40. Wer ſie ſetzen könne? ib. Wie wann ein Dorff mehr als einen Herꝛn hat? ib. An theils Orten wählen die Unterthanen einen Schultheiß. ib. Kan es durch Præſcription adquiriren. ib. Sicherer iſt es / wann ihn der Herꝛ wählet. ib. Vom Ambt der Schultheiſſen. XXXVIII. 39.

Wie hoch ſich ihre Authorität und Macht extendire. XXXVIII. 40. Ob ein vor Schultheiß und Schöppen gemachtes Teſtament gültig ſey? ibid. Ob der Edelmann / als Herꝛ im Dorff / ſein Teſtament beym Schultheiß und Schöppen reponiren könne. ib. Ob ein hypothec vor ihnen könne aufgerichtet werden? ib. Ob der Edelmann die Bauern vor dem Schultheiß belangen könne? ib.

Schwäger / Schwägerſchafft / was ſie ſey. XIII. 13. Ob durch unzuläſſigen Beyſchlaff ſelbige erwachſen könne? ib. Wer eigentlich Schwagere ſeyen? ib. Was vor eine Regul in der Schwägerſchafft ſtatt habe? ib. Wie viel Genera der Schwägerſchafft ſeyen. ib. Was das andere und dritte Genus ſey? ib. Können in 3. Linien conſideriret werden. XIII. 14. Wer zur aufſteigenden Linie gehöre? Ib. Wer zur abſteigenden? Ib. Wer zur Seiten-Linie? Ib. Was vor eine Regul bey Computirung der Graduum affinitatis in acht zu nehmen? XIII. 16. So wohl in ab- als aufſteigender Linie. ib. Wie auch der Seiten-Linie XIII. 17. Was vor Schwägere einander nicht ehlichen dürffen. XIII. 18. Wie das Jus civile und Canonicum in computatione gradum differire. XIII. 19. was vor Genera affinitatis zugelaſſen. ib. Was vor Reguln in der Computation der Schwägerſchafft in acht zu nehmen. XIII. 20. Die Ehe iſt im andern Genere affinitatis zugelaſſen. XIII. 20. & 22.

Schwängerung / wie die Geſchwängerte von dem Imprægnanten zu contentiren. XI. 16. Eine Geſchwängerte ſoll der Fornicant dotiren und ehelichen / nach dem Moſaiſchen Geſetz. XI. 17. Iſt heut zu Tag gar ſelten in Uſu. ib. Doch ſoll der geſchändeten eine Satisfaction geſchehen. ib. Worinn und wie hoch ſelbe beſtehen ſoll. ib. Wann der Thäter von der Satisfaction befreyet ſey? ib. Wie wann ein Ehemann bey einen ledigen Menſchen ſchläfft / oder der Fornicant ihr ſeinen Lohn giebt? ib.

Schwängerung der Stuprator muß auch der Geſchwächten Kind alimentiren. XI. 17. Wie lang. ib. Wie wann das Kind vor erlangten Alter geſtorben / kan die Alimenta die Mutter ferner fordern? Muß das Kind alimentirn / wañ er den Beyſchlaff geſteht. ib. Wañ ſie ſchon zuvor einmahl ſchwanger geweſen. ib. Die Alimentation muß auch ein Ehemañ geben. ib. Wie wañ viel zu einer Zeit mit einem Weibsbild conſueciret / wer alimentiret das Kind? ibid. Ein ſchwangeres Weib iſt nicht zu torquiren / auszupeitſchen / zu relegiren oder zu tödten. XVI. 1. Muß dem Kind eine Still-Amm geſchafft werden. ibid.

Wie

Wie die ſchwangere Weiber ihre Schwangerſchafft anzuzeigen. XIX. 2. Und den Leib beſichtigen zu laſſen. ibid. Schwangere werden / wo ſie beruffen/von Ambt-Frauen beſichtiget. ibid. Die Schwangere wird / nach Befindung/in des Manns Vermögen eingeſetzet. ibid. Was dazu requirirt wird. ibid. Wie wann ſie nicht ſchwanger/und ſich doch davor ausgibt. ib. Die immittirte ſchwangere Frau hat nur die Detention. ibid. Muß einen Curatorem ventri bitten/und dieſer ſchwören. ibid. Vor der Frau und des Kinds Unterhalt ſorgen. ib. Der Mann kan zuweiln inſpectionem ventris ſeiner ſchwangren Frau begehren. ibid. Und ihr einen Cuſtodem ſetzen. ibid.

Senatus-Conſulta, was ſie ſeyen. IV. 2.

Senatus-Conſultum Macedonianum, was deſſen Jnnhalt. XIX. 13. Was die Urſach der Einführung. ibid. Von welchen Creditoren es zu verſtehen ſey. ib. Der Debitor muß ein Filiusfam. ſeyen/ ibid. Ob Tochter und Enckel. ibid. Wie wann ſie hohen Standes und Würde ſeyen. ib. Wo es nicht ſtatt hat. ibid. Ob der Sohn eines Kauffmanns/der ſeinen Handel führet / hieher gehörig? ibid. Ob der Sohn reſpectu peculii Caſtrenſ. vel quaſi? ibid. Wann die Qualitas des Sohns vorhanden ſeyn muß. ibid. Hat blos in mutuo ſtatt. XIX. 14. Jn andern Contractibus aber nicht/wo nicht ein Dolus mit unterlaufft/ ibid. Daran lieget nichts / ob das Geld auf Zinßen geliehen worden/ oder ſchon verthan/ oder noch vorhanden ſey/ ibid. Die Creditores haben auch nach des Vatters Tod keine efficacem actionem, ibid. Der Sohn iſt naturaliter obligiret/hat aber exceptionem Senatus Conſulti Macedoniani, ibid. Was die Exceptio Sen. Con. Maced. ſey XIX. 15. Wer ſich deren bedienen kan/ ibid. 1. Die Kinder/ ibid. 2. Deren Erben. 3. Die Vätter/4. Die Bürgen/ ibid. Wem ſie opponirt wird/ ibid. Kan beym Anfang des Proceſſus,und in ipſa Executione opponirt werden / ibid. Wann ſie nicht ſtatt hat/ibid. 1. Wann der Sohn ein Peculium Caſtrenſe hat. ibid. Jedoch nicht weiter als das Peculium langet/ ibid. Wann er ſich fälſchlich vor einen Haus-Vatter ausgegeben/ ib. Wann der Sohn nach der Emancipation den Contract ratihabirt/oder das Debitum agnoſcirt/ibid. Oder einen Theil der Schuld bezahlt hat/ ibid. Die Agnitio debiti ſchadet nur dem Sohn/nicht aber dem Vatter/ibid. Ob der Sohn dieſem Beneficio renunciren könne? ibid. Wann das Beneficium in der Perſon des Vatters ceſſire? XIX. 16. 1. Wann er expreſsè oder tacitè conſentiret/ibid. Oder mehrmaln dergleichen Schulden bezahlt hat/ ibid. 2. Wann er den Contract ratihabiret/ibid. Wann das entlehnte Geld dem Vatter zum Nutzen angewandt worden/ibid. Oder zu Ausgaben/die dem Vatter obliegen/ ibid. Ob das Geld zum Studiren darunter begriffen. ibid. Wie wann der Vatter dem Hoffmeiſter Macht gegeben/Geld nach Nothdurfft vor ſeinen Sohn aufzunehmen/ibid. Wie wann aber der Sohn wider des Vatters Willen

auf eine Univerſitæt gehet. ib. Was vor Ausnahm das Senatus-Conſultum reſpectu Creditoris leide. xix. 17. 1. Beym Pupillen. 2. Wo er die Condition des Sohns nicht gewuſt. ib.

Senatus-Conſultum Vellejanum, was es ſey? und was es den Weibern zum Beyſten verordne. xiv. 11. Wer deſſen fähig. ib. Kommt den Weibern zu/ wann ſchon der Vater oder Mann in die Obligation conſentiret. ibid. Compedirt auch der Weiber Erben. ib. Ob auch den Bürgen? ib. Wie wann derſelbe hinder der Frau Wiſſen die Schuld bezahlet? ib. Wie wann Mann und Weib ſich zugleich verſchrieben haben? ib. Wann es könne opponiret werden. ib. Wie wann ſie ſchon etwas an der Schuld bezahlt? ib. In was Fällen das Beneficium Senatus Conſulti Vellejani ceſſire. ib. Ob ſie dieſem Beneficio renunciren könne? ib. Was zu dieſer Renunciation erfordert wird? ib. Die Certioratio iſt vornemlich dabey nöthig. ibid. Die bloſſe Formuln der Renunciation machen es nicht aus. ib. Vor wem ſie facta renunciatione intercediren könne? ibid. Deſſen Renunciatio hat wegen gewiſſer Güter ſtatt. ib. Vornehme Frauen können ſich mit dieſem Beneficio nicht behelffen. ib. Auch nicht wann die Frau mit dem Mann eine gemeinſchafftl. Handthierung hat. ib. Wann ſie coram minorenni creditori intercediret. ib. Hat ſtatt/ wann ſie auch vor dem Vater oder Kind intercediret. ibid.

Separata Oeconomia, vide Haußhalten.

Sigilla Signeta, wer das Recht zu ſigilliren hat / hat eine Jurisdiction. xxxix. 6. Von Raths-Signeten. ib. Haben publicam fidem. ib. Ob die bloſſe Sigillirung genug ſey / einem Inſtrument Glauben zu machen? ib. Ob ein durch Raths-Signet confirmirtes Inſtrument dem Rath præjudicire? ib.

Sitten-Recht / was es ſey. II. 7. Verbindet alle Menſchen. ib.

Sohn / kan ohne väterl. Conſens niemand verklagen. xviii. 9. Auch kein Procurator ſeyn. ib. Wird limittiret. ib. Kan nicht wider den Vater / als nur in gewiſſen Caſibus agiren. ib. Kan kein Anlehen aufnehmen / ohne väterl. Conſens, ſich nicht verehelichen / nicht teſtiren / kein Gelübde thun. ib. Kan die vom Vater alienirte bona materna binnen 30. Jahren revociren. ibid. Kan keinen andern in ſeiner Poteſtæt haben. xviii. 11. Ob und welche Gelübde des Sohns beſtehen können? xviii. 11. In ſpiritualibus & cauſis publicis iſt er extra Patriam poteſtatem. xviii. 26. Kan ohne des Vaters Conſens anklagen. ib. So lang der Vater lebt / kan er nicht conveniret werden. xix. 9. & 11. Kan ein Teſtament machen / und ſchencken vom peculio Caſtrenſi vel quaſi. xix. 11. & 12.

Sohn kan von dem peculio profectitio und adventitio nichts verſchencken. ib. kan die ihm geſchehene injurie remittiren / jedoch dem Vater nichts dabey vergeben. ib. Wie wann es aber der Vater thäte / præjudicirte er dem

Sohn? ib. Den Söhnen kan nicht efficaciter geliehen werden. XIX. 13. vid. Senatus Conſultum Macedonianum, iſt edel/ wann er von einem Edelmann cum plebeja erzeugt worden/ und ſuccedirt auch in feudo. XIX. 19. Worinn die Söhne einen Vorzug vor den Töchtern haben. XIX. 20. Was ſie in Sachſen vor eine Prærogativ in Weer-Geld und Heergewett haben. ib. Werden zur Vormundſchafft gezogen/ nicht aber die Töchter. ib. Ob Nomine der Söhne/ auch die Töchter begriffen werden? ib. Wie wann etwas den Söhnen vermachet/ und es wäre nur einer vorhanden? ib. Wann der Sohn zu Gevattern ſtehet/ ob er das Eingebind-Geld ex peculi profectitio nehmen könne? XIX. 25. Wie wann einer mehr als der andere nach des Vaters Tod beſitzet/ ob es pro peculio profectitio zu halten/ und zu conferiren ſey? ib. Wie wann der Uſusfructus dem Sohn legiret wird/ ob ihn ſodann der Vater adquirire/ und wie lang? XIX. 26. Wieweit die Regul gelte/ er iſt Sohn ergo auch Erbe? XIX. 31. In favorabler Materie werden unter dem Namen der Söhne auch die Enckel begriffen. XIX. 31. Iſt ein Stück von des Vaters Leib/ und wo der Vater aus der Stadt ziehet/ wird er ob præſentiam filii nicht vor abweſend gehalten. ib. 14. Der Sohn hat keinen beſſern Freund/ als ſeinen Vatern. ib. 15. Ob des Vaters Verbrechen dem Sohn ſchade. XIX. ult. 16. Unter Vater und Sohn hat eine naturalis, nicht aber civilis Obligatio ſtatt. ibid. 17.

Spieler. Laboriren levi macula. X. 57.

Sponſalia. Was es ſeyn. XI. 2. Können unter gantz unbekandten Perſonen/ nicht wohl aber abweſend/ contrahirt werden. ib. vid. verb. Verlöbnuß werden getheilt in gegenwärtige und zukünfftige. XI. 3. Was jede ſeyen. ib. Wie wann die bey ſponſalien vorgelauffene Worte zweydeutig. ib. Sponſalia de futuro können mutuo diſſenſu, ja auch Unilaterali diſſolvirt werden. XI. 4. Was ein u. anderer dabey einbüſſet. ib. Wie wañ der Beyſchlaff dazu kommen? ib. Sponſalia de præſenti, können nicht mutuo Conſenſu diſſolviret werden. ib. Sponſalia de futuro, werden durch Sponſalia de præſenti diſſolviret. ib. Wann die bedungene Zeit verfloſſen/ iſt der Paciſcent weiter zu warten nicht gehalten. ib. Wie wann zweyen zugleich die Ehe mit Bedingung verſprochen worden. ib. Sponſalia ſeyn vel publica vel clandeſtina, und was jede ſeyn. XI. 5. Ob die Clandeſtinität könne purgirt werden? ib. Oeffentliche werden den heimlichen vorgezogen. XI. Wie wann zu den heimlichen der Concubitus kommet. ib. Wie wann 2 publica concurriren. ib. ſeyn vel pura vel conditionata. XI. 7. Die Conditiones ſeyn vielerley. ib. Wo die Condition nicht erfüllen/ kan niemand zur Ehe gezwungen werden/ ib. es erfolge dann der Concubitus. ib. Was von unmöglichen Bedingnuſſen zu halten. ib. Was von unehrbaren/ den ſponſalibus beygeruckten Bedingnuſſen zu halten?

ten? xi. 8. Die Conditio iſt paſſirlich/ wo man eine zu ehelichen verſpricht/ wann ſie noch eine Jungfer iſt. xi. 8.

Sponſalia. Was erbare Conditiones ſeyn. xi. Conditiones, die nohtwendig erfolgen/ werden vor erfüllet gehalten/ ib. ein anders iſts/ wann es contingente Sachen antrifft. ib. Ob diß eine ehrliche Condition ſey/ ich will dich nehmen/ wo du mir 1000. Thaler zu heyratheſt. ib. Wer Sponſalia contrahiren könne. xi. 10. Wie hoch das Alter unter denen deponſatis ſeyn müſſe? ib. Wie wann beederſeits Eltern ihrer Kinder wegen Sponſalia bedungen adjecta pœna, und es will nachgehends eines der Kinder recediren? xi. 10. Wie die Sponſalia celebrirt werden. xi. 11. Iſt der deſpondenten Einwilligung nöthig/ expreſsè und tacitè. ib. Ob die Eltern unbefragt der Kinder Sponſalia, vor ſie celebriren können? ib. Ob Haupt-Wincken/ Handbieten/ Küſſen/ ꝛc. den Conſens arguire? ib. Kan durch Unterhändler und Briefe expedirt werden. ib. Jene können ſich ein Recompens bedingen. xi. 12. Wie/ wann aber einer durch den Unterhändler hintergangen wird? ib. Was den Sponſalien im Weeg ſtehe? xi. 13. Durch was vor Briefe ein Ehe-Gelübd geſchehen könne? xi. 14. Wie ſich der Richter bey dergleichen vorkommenden Briefen zu halten? ib. Was vor Worte zur Ehe-Verſprechung inſufficient ſeyn. ib. Ob Sponſalia durch Ringe probirt werden. xi. 15. Ringe und andere auf die Ehe genommene Sachen/ obligiren den Accipienten. ib. Wem das verehrte diſſolutis Sponſalibus zufalle. ib. Von dem Effect und Würckung der Sponſalien. xi. 16. Wann der Verlobte die Ehe nicht vollſtrecken/ oder vor dem Prieſter das Jawort geben will. ib. Wie wañ nach den Sponſalibus der Bräutigam davon laufft/ oder die Ehe-Verſprechung negiret. xi. 17. Gleichwol die Braut ſchwanger iſt? ib. Uber den Ehe-Verſpruch kan ein Jurament differirt werden. ib. Wann das Juramentum purgationis ſtatt habe? ib. quo caſu er doch die Geſchwächte dotiren/ und das Kind alimentiren ſoll. ib. Ein anderes erfordert das Moſaiſche Geſätz. ib. Vide etiam Tit. Schwängerung.

Was den Sponſalien zu wider ſey? xi. 18. Wann ſie können diſſolvirt werden? ib. Wann der eine Theil mit einem andern huret/ kan der Unſchuldige geſchieden werden. ib. Wie wann aber der Bräutigam/ die geſchändete Braut behalten will? ib. Capital-Feindſchafft/ Haupt-Verbrechen/ anſteckende Kranckheit/ Raſerey/ exceſſivè Trunckenheit/ langes Ausbleiben ꝛc. diſſolviren Sponſalia. ib. Wie es mit der Braut/ die ſich mit 2. verlobt zuhalten? xi. 19. Ob diß Sponſalia ſeyn/ wann ein Junger Geſell zu einer Jungfer ſpricht: Er wolle keine andere als ſie heyrathen. xi. 4. Wann Sponſalia mit denen Conditionatis concurriren/ ſeyn jene allezeit vorzuziehen. xi. 7. Wie wann die Sponſalia dolo eliciret/ oder metu heraus gezwungen/ oder ex ebrietate præcipitiret worden? xi. 13. Wie wann ein Irrthum vorgegangen?

gen? die Braut oder Bräutigam ſchon mit andern zu thun gehabt/ oder die Braut iſt mit Gewalt geſchändet worden? ib. Wann der Bräutigam ſich vor einen Edelmann ausgiebt/ und iſt es nicht? xi. 18. Wann die Braut nach contrahirten Sponſalien erfährt/ daß der Bräutigam ein Lügner/ Betrieger/hab ſich bereits mit einer andern eydlich verlobet? ib. Wann nach den Sponſalien, ſo was ſich ereignet/ um deſſen Willen man anfangs keine Ehe verſprochen hätte/ können ſponſalia diſſolvirt werden? Als ein Stuprum Nothzwang/ Kranckheit/ Deformitæt, ſtinckender Mund/Gerathung in Armuth ꝛc. ib. Wie/ wann keine rechtmäſſige Urſach/ die Sponſalia zu diſſolviren vorhanden/ was hiebey der Richter zu thun hat? xi. 19. Ob der Deſpondent die letztern publica Sponſalia adimpliren müſſe/ wann die Erſtern durch einen Zufall diſſolviret worden? ib. Wie/wann die Braut gehört/ daß der Bräutigam todt iſt/ ſeyn die letztern Sponſalia giltig? ib. Wie zweyfache Verlöbniſſen geſtrafft werden. xi. 20. Wann die Braut mit dem heimlich verlobten ſich vermiſchet/ hernach mit einem andern publica Sponſalia contrahiret/ jedoch wider zu den erſten reveſtirt. Ob ſie als eine adultera zu ſtraffen? xi. 20. Ob derjenige/ der mit der erſten Conditionatè ſich verlobt/ nachgehends eine andere heyrathet/ nach deren Tod/ die erſtere heyrathen muß? xi. 7. Ob bey Leben des Ehegattens ſich einer mit einer andern in Caſum mortis verſprechen könne. xi. 3. Ob die Sponſalia in tertii Aribitrium können conferirt werden. xi. 7. Wann die Sponſalia auf des Vaters Conſens lauten/ ſo bleiben ſie Conditionata, wann auch ſchon der Concubitus dazu gekommen. ib. Ob zu Beweiſung der clandeſtinen Sponſalien, dem einen Theil das Jurament könne differirt werden? xi. 5. Wann auf die Sponſalia clandeſtina concubitu confirmata, eine warhaffte Ehe erfolget/ ob jene dieſer vorzuziehen? ib. Wann ein pubes cum impubere Sponſalia contrahirt, kan er davon recediren. xi. 10. Ob beede impuberes von ihren contrahirten Sponſalibus ante pubertatem recediren können? ib. Wann einer eher puber wird/ als der andere/ kan er noch vor des andern Pubertæt reſiliren. ib. Wer in die Ehe tretten kan/ kan auch Sponſalia exerciren/ nicht vice verſa. xi. 21. Impuberes können ihre Sponſalia erſt nach der Pubertät diſſolviren. ib. Wann die clandeſtina Sponſalia zur adimplirung obligiren? ib. Wann zu den ſponſalibus clandeſtinis der Beyſchlaff kommet/ und dieſer wird geſtanden/ jene aber negiret, quid juris? ib. Wie/ wann aber einer ſo wohl das Stuprum als Eheverſpruch negirt? ib. In ſponſalibus ſollen manifeſtæ probationes vorhanden ſeyn. ib. In denſelben wird nicht leicht das Jurament admittiret. ib. Ob es in Ehe-Sachen könne deferirt werden? ib. Nicht dem Neganten/ ſondern den Affirmanti. ib. In Eheſachen ſoll man bey klarn Worten bleiben. ib. Ein general u. ungewiſſes Eheverſprechen/ hat keine Krafft. ib. Wie/ wann einer Dreyen zugleich verſpricht/ eine von ihnen

zu nehmen? ib. Wie wann das Eheverſprechen alternativ geweſen? ib. Wie wann die Worte Zweydeutig und ambigua ſeyn? ib. Ob über ſponſalia könne tranſigirt werden? ib. Wo ein præſens conſenſus der Ehe halben / da ſeyn auch ſponſalia de præſenti vorhanden. ib. Wann der Conſens auf gewiſſe Zeit / oder einen gewiſſen Fall / verſchoben / da ſeyn ſponſalia de futuro. ib. Wodurch der Conſens deutlich kan declarirt werden / dadurch kan man auch ſponſalia contrahiren. ib. Wann diverſa ſponſalia concurriren quid juris? XI. 21. Was der Ehe im Weeg ſtehet / hindert auch die ſponſalia. ib. Wo zwey Zeugen bey den ſponſalibus geweſen / ob ſie ſchon dem einen Theil verwandt ſeynd / ſeyn ſie doch nicht mehr pro clandeſtinis zu achten. ib.

Ob diß ſponſalia ſeyn / wann ſich einer gegen die Jungfrau heraus läſſet / er wolle keine andere als ſie ehelichen. XI. 4. Ob diß ſponſalia de futuro ſeyn / wann ein Mann einem verſpricht / nach ſeiner Frauen Tod ſie zu heyrathen? ib. Was vor Unterſchied ſey inter ſponſalia de præſenti & de futuro. ib. Straff der Winckel-Verſprechungen / ob die Kinder deswegen exheredirt werden können? ib. Wie wann ſponſalia clandeſtina mit einem Eyd beſtättiget ſeynd. XI. 6. Wann die ſponſalia conditionatè auf des Vaters Einwilligen lauten / ſo bleiben ſie ſo / wann ſchon der concubitus dazu kommet. XI. 7. Wann der Bräutigam die erſtere / mit der er ſich ſub conditione verbunden verläſſet / und eine andere heyrathet / nach dern Tod gehalten ſey / die erſtere / wo ſie es verlanget / zu ehelichen? XI. 7. Wie wann 2. conditionata ſponſalia concurriren? ib. Ob ein Theil von conditional-Verſprechungen abweichen könne? XI. 9.

Sponſalitia largitas: Was es ſey / und was dazu gehöre? XV. 33. Hat nur unter Adel. Perſonen ſtatt. ib.

Stadt / genieſſet bey læſionen die jura minorum. XXXIX. 45. Seynd noch ratione ihrer Güter in beſſern Stand als die minores. ib.

Stadt / vide etiam Reichs-Stadt / zu welcher Zeit ſie in Teutſchland angefangen. XXXVIII. I. Wer deren Urheber. XXXIX. I. Wo der Städte Urſprung herzuziehen. ib. Die alten Teutſchen haben lang keine Städte gebauet. ib. Wie vielerley diß Wort genommen wird? ib. Wie es ab urbe & oppido differire? ib. Was vor ein Unterſchied ſey inter civitatem & municipium? ib.

Wie die Römer die Städte getheilet. XXXIX. 2. Wie vielerley Städte es im Röm. Reich gebe. ib. Was eine freye Reichs-Stadt ſey? ib. Ob ſie von den Reichs-Städten differiren ib. Und wo provincial-Städte ſeyn / und was vermiſchte? ib. Ratione religionis werden ſie in pure und vermiſchte getheilet. ib. Was Legſtädte ſeyen. ib.

Städte/ können zerſtöret/ ihrer Privilegien beraubet/ und wieder zu Dörffern gemacht werden. xxxix. ibid.

Städten favoriſiren die leges mehr als Privat Perſonen. xxxix. ult. 3. Eine Stadt machen die Menſchen. ib. 8. Wer eine Stadt zu ſtraffen. ib. 9. Eine von ihren Obern verlaſſene Stadt/ kan ſich einem andern unterwerffen? ib. 15.

Stadt-Güter/ ob der Dominus Territorii darüber diſponiren könne. xxxix. 8. Beſtehen in geiſt- und weltlichen Sachen. ib. Sollen von der Landherrſchafft nicht an ſich gezogen werden. ib.

Wer ſie alieniren könne? xxxix. 9. Was dabey zu obſerviren? ib.

Was vor cautelen von dem Raht hiebey zu obſerviren? Ob der Conſens des Oberherrns nöthig/ und ob ſie können uſucapirt werden. xxxix. 45.

Stadt-Obrigkeit/ Stadt-Raht. Wie ſie erwählet werde. xxxix. 4. Wie deren Qualitäten beſchaffen ſeyn ſollen. ib. Ob aus eines Familia mehr als einer zum Rath zuziehen. ib. Wie lang ſolche Oberkeitliche Aembter tauern. ib.

Vorſtadt Oberkeitl. Befehlen wird das Stadt-Signet beygedruckt. xxxix. 6. Wie die Städte das jus ſigillandi bekommen. ib. Was ſie vor Wachs zu brauchen? ib. Die Raths-Sigilla machen publicam fidem. ib. Ob deren Vordruckung genug iſt/ oder auch die Unterſchrifft nöthig ſey? ib. Ob ſie dem Rath præjudicire? ib.

Stadt-Obrigkeit/ muß eine Juriſdiction haben. xxxix. 7. Worinn ſolche Juriſdiction beſtehe? ib. Was über die einfache Juriſdiction von der Stadt-Obrigkeit prætendirt wird/ muß per titulum probirt werden. ib. Wie weit ſich die Macht eines Stadt-Raths erſtrecke? ib.

Stadt-Obrigkeit/ in was Perſonen ſelbige beſtehe. xxxix. 5. adde Burgermeiſter.

Stadt-Obrigkeit ſoll die Stadt-Güter verwalten. xxxix. 8.

Muß Rechnung thun über die adminiſtrirte Stadt-Güter. xxxix. 10. vide Stadt-Vorſteher. Wie wann die Vorſtehere Rechnung abgeleget und quittirt ſeynd/ kan man noch einmal Rechnung prætendiren? ib. Was ihr Amt circa mores civium erfordere. xxxix. 11.

Soll trachten die heimliche Laſter an Tag zu bringen. ib. Das Schwelchen und unnöthige Koſten abzuſtellen. ib. Jngleichen den Kleider-Pracht. ib.

Stadt-Obrigkeit ſoll auf die Education der Jugend ſehen. xxxix. 18. Deren Wittiben/ Wäiſen/ Pupillen proſpiciren. ib. Auf ehrliche Geburt der Kinder/ und was hiezu nöthig/ ſehen. ib. Bey Peſt-Zeit Vorſehung thun. ib. Soll auf die Begräbnuſſe ſehen. ib.

Stadt-Recht/ wie es verlohren werde? xxix. 46. Wann einer das Stadt-Recht/ Verbrechens halben/ verliert/ wie es zuverſtehen. xxxix. ult. 10.

Stadt-

Stadt-Steuer / wann ſie zu concediren / und wie ſie anzulegen. xxxviii. 13. Wann ſolche anzulegen. ib. Muß mit aller Conſens geſchehen. ib.

Stadt-Vorſtehere / vid. Stadt-Obrigkeit. Was er bey ſeiner Rechnung zu obſerviren. xxxix. 10. Wann der dolus von ihnen præſumirt werde? ib. Wie wann ſie bey ihrem Ambt reich worden? ib. Wo ſie Rechnung thun müſſen: Und wann? ib. Wem ers thun müſſe? ib. Ob der Territorial-Herr die Rechnungs-Ablegung prætendiren könne? ib.

Stadt-Wacht / lieget den Burgern ob. xxxix. 39. vid. Wacht / wie nöthig ſie ſey? ib. Wie wann einer 2. Häuſer vor eines beſitzet / ob er doppelte Wacht zu thun? xxxix. 40. Wie wann das Haus öde ſtünde / oder nicht bewohnet würde. ib.

Steuer / was damit zu belegen. xl. 14. vide Tit. munera. Wie die Bauern Güter zu beſteuern. xl. 15. Ob Steuer-Regiſter nicht können geändert werden. xl. 22. Soll die proportio geometrica obſervirt werden. ib. Wie die Steuer-Reviſion bey Gütern vorzunehmen. ib. Wie ſie zu exigiren? ib. Wann ein Theil der Unterthanen ſelbige nicht zahlen können / ob ſolche die andern übernehmen müſſen? ib.

Stief-Eltern / ſeyn nicht ſchuldig ihre Stief-Kinder zu alimentiren. xviii. 34. & 35. Wider ſie wird præſumiret. ib. Wie wann ſie die Stief-Kinder zu ihrem Dienſt brauchen? ib. Der Stief-Vater / wo er kein Inventarium gemacht / hat die præſumption wider ſich in allem / was vorhanden. ib. Können arreſta wider ſein Vermögen erkandt werden. ib. Stief-Mütter ſeynd zu ehren als Mütter / und kan an ihnen ein parricidium begangen werden. ib. Seynd nicht ſchuldig / auſſer in gewiſſen Fällen / die Kinder zu alimentiren. ib. Die education derſelben / iſt Stief-Müttern nicht wol anzuvertrauen. ib. Stief-Kinder können nicht gezwungen werden bey der Stief-Mutter zu wohnen. ib. Der Vater behält die education der Kinder / wann er ſchon wieder heyrathet / ein anders iſt von der Mutter zu ſagen. ib.

Stimm / vid. votum. Wie bey den Raths-Häuſern die Stimmen zu colligiren. xxxix. 5. vide Burgermeiſtere und Rath: Item meiſte Stimmen.

Student / wann ihnen etwas aus ihren Stuben entwandt wird / haben ſie die actionem de recepto nicht wider den Haus-Herrn. xxxix. 25.

Studenten / ihre Privilegia. x. 1. Ob ſie und ihre Sachen Zollfrey ſeyen. ib. Sollen nicht beſchimpfft werden. x. 2. Können nicht / wegen eines andern Verbrechen arreſtirt oder repreſſalien wider ſie gebraucht werden. x. 3. Sollen ſicher paſſiret werden. x. 4. Ihr Stuben-Zinß kan nicht vor der Zeit aufgekündiget werden. ib. Man muß ſie wider Willen einnehmen. ib. Kan in gewiſſen Fällen zum völligen Beſtand-Zinß nicht angehalten werden. ib. Ihre Bücher können / wegen des Beſtands / nicht aufgehalten werden.

den. ib. Die Strepiferi können von der Nachbarſchafft weggeſchafft werden. ib. Können eine gewiſſe Obrigkeit / wo ſie wollen belanget werden erwählen. x. 5. Wer heut zu Tag die Jurisdiction über ſie habe. ib. Abſonderlich in criminal-Sachen. ib. Wann ein Burger ihn beym Rectore belanget / kan er ſelbigen reconveniren. ib. Er aber kan nicht bey der Stadt-Obrigkeit reconvenirt werden. ib. Wie lange diß Privilegium währet. ib. Doch ſoll er vor der höchſten Obrigkeit des Orts gezogen werden. ib. Ob er das Privilegium revocandi habe? ib.

Haben das beneficium reſtitutionis ex abſentia. x. 6. Die donationis werden nicht inſinuirt. ib. Kan von Vater Geſchenck nehmen. ib. Die Privilegia der Studenten genieſſen auch deren Familie. ib. Wie ein Student ſeine Freyheiten verliere? x. 7.

Studier-Koſten / ob ſie in die Erbſchafft einzuwerffen. xviii. 22. Wie wann die Muter die Studier-Koſten hergegeben. ib. Oder der Groß-Vater. ib. Oder auch die Geſchwiſtere ex communi maſſa. ib. Was von denjenigen Koſten zu ſagen / die nach des Vaters Tod aufgegangen. ib. Wann der Vater dem Sohn die Studier-Koſten legirt hat / wie lang ſolche zu præſtiren? ib. Die Studier-Koſten müſſen conferirt werden / wann der Vater animo credendi ſelbige vorgeſchoſſen. xviii. 22. Quo caſu doch die Alimenta zu detrahiren. ib. Ob genug zur Probation iſt / daß der Vater die Studier-Koſten ins Tagbuch geſchrieben? ib. Wie wann der Vater bona adventitia adminiſtriret? ib. Wie wañ die andere Kinder in legitima verkürtzet würden? ib. Wann der Sohn die Koſten übel angewandt? ib. Wann er die Studia ohne Urſach aufgiebt? ib.

Stylus Curiæ, was er ſey? vi. 21. Differirt von der Gewohnheit und Gerichts-Ordnung. ib. Was hiezu requirirt wird. ib. & vi. 26. Von deſſen Effect und Würckung. vi. 27. Ob ein Stylus, der Gerichts-Ordnung zu wieder / kan introduciret werden? ib.

Subjection, vide Unterthänigkeit.

Subſcriptio, was es ſey. vi. 12.

Suppoſitio Partus, deſſen Straff. xix. 6. vide Tit. Kinder.

Statuta, deren Urſprung und Veranlaſſung. vii. 1. Was ſie ſeyen? vii. 2. Seynd geſchriebene Geſätze. ib. Differiren von der Gewohnheit. ib. Wie vielerley ſie ſeyen? ib. Wer die Macht hat Statuta einzuführen? vii. 3. & 4. Ob und welche Städte es thun können? ib. Wer keine Jurisdiction hat / kan auch keine Statuta ordnen. ib. Wieweit eine Provincial-Stadt Statuta ordnen könne. vii. 5. Ob bey dem Statuto einer Municipal-Stadt die Confirmatio ſuperioris nöthig ſey? vii. 5. Ob adel. Familien Statuta aufrichten könne? vii. 6. Von der Art Statuta einzuführen. vii. 7. Weſſen Conſens vonnöthen? ib. Sollen vernünfftig ſeyn. ib. Von gleich gülti-

gen

gen Dingen handeln. ib. Was bey deren Publication in acht zu nehmen. vii. 8. Von deren obligirenden Krafft vii. 8. Die Obſervanz des Statuti iſt nicht nöthig zubeweiſen. ib. Wer ignorantiam Statuti anziehen könne? ib. Kan und muß darnach geſprochen werden. ib. Das Haupt des Landes wird durch das Statutum nicht verbunden. vii. 9. Die Introducenten eines Statuti ſeynd dadurch gebunden. ib. Wieweit ein Frembder ein Statutum genieſſet / oder dazu verbunden iſt. ib. Was bey deren Interpretation vor Reguln in acht zu nehmen. vii. 10. Seynd ſtrictè interpretationis. ib. Verba ſtatuti ſollen nicht impropriiret werden. ib. Wie die Statuta geendet werden. vii. 11. Ob eine Stadt-Obrigkeit ein vom Superiore confirmirtes Statutum wieder aufheben könne? ib. In Sachen / wo die Solennitäten das Hauptwerck machen / iſt auf das Statutum loci zu ſehen. vii. 12. Wie auch in Proceſſen. ib. Was bey Entſcheidung und Execution einer Sache vor ein Statutum zu obſerviren. ib. Auch in Beſtaffungen. ib. Von Krafft der Statuten über unbewegliche und bewegliche Güter. ib. Sollen in præjudicium ſuperioris nicht verſtanden werden. ib. Wann ein Statutum negiret wird / quid juris? ib. Sollen wider das gemeine Recht nicht extendirt werden. ib. Seynd dem Civil-Recht vorzuziehen. viii. 8.

Syndicus, werden zu Civil- und Criminal-Sachen admittiret. xxxvii. 4. Wer in Privat-Sachen kein Procurator ſeyn kan / der kan auch keinen Syndicum abgeben. ib. Wer zur Syndicatur könne gelaſſen werden? ib. Wer ihn conſtituiren kan? ib. Alle von der Gemeinde müſſen convocirt werden. ib. Ob der Conſenſus Superioris nöthig. ib. Er muß eine Vollmacht haben. ib. Ob ſie von allen ex univerſitate unterſchrieben werden muß. ib. Darff nicht von allen ſubſigniret werden. ib. Kan von einem Notario aufgeſetzt werden. ib.

Wieweit ein Syndicus die Gemeinde oder einzelne Perſonen obligiren könne. xxxvi. 8.

Tauſch / iſt der erſte Contract geweſen. III. 11.

Taback / ob er unter die Victualien gehöre. xxxix. 20.

Tauff-Paten / ſeynd / nach dem Canoniſchen Recht / mit dem Täuffling in einer geiſtl. Cognation. xiii. 3. Iſt die Ehe unter ihnen verbotten. ib. Ob ihr Einbind-Geld ad peculium adventitium gehöre. xix. 28.

Tavern / vide Wirthshaus.

Theuerung / wie die Obrigkeit bey theuerer Zeit der Stadt zu proſpiciren. xxxix. 18.

Territorial-Unterthan / ob dieſer Name zu dulden. xl. 3.

Thürner / ſeynd Nacht-Wächter. xxxix. 39. Was ihr Ambt ſey. ib.

Todter Cörper/ wird vom Fraiſch-Herrn aufgehoben. XXXIX. 42. Wer denſelben begraben läſſet. ib.

Territorium, was in Territorio lieget/ iſt præſumptivè auch de Territorio. XL. 7.

Tranſaction, vide Vergleich.

VAganten/ Vagabundi, wer an keinem Ort lang aufhält/ oder kein Handwerck treibet/ iſt nicht gleich ein Vagabundus. XLI. 9. Wohl aber der kein Domicilium hat. ib. Ein Erro und Fugitivus, ein Müſſiggänger/ Quackſalber/ Landſtreiner iſt kein Vagabundus. XLI. 10.

Was requirirt werde/ wann einer in dem Stand eines Vagabundi gerathen ſoll. ib.

Wie die Vagabundi getheilt werden. XLI. 11. Ob diejenige Vaganten ſeyn/ welche zu Kriegs- und Peſt-Zeiten ihre Wohnungen verlaſſen müſſen? ib. Ob Relegirte/ Banniſirte? ib. Ob die Exulanten hieher gehören? ib. Starcke Bettler gehören unter die Vagabundos. XLI. 12. Ob ſie in einer Stadt zu dulden. ib. Ob die Zigeiner unter die Vagabundos zu rechnen? XLI. 13. Was von den Soldaten zuſagen/ ob ſelbige hieher gehören? XLI. 14. Oder die ausgeriſſene Knechte? ib. Wer eigentlich in den Stand der Vaganten gelangen könne? XLI. 15. Ob Kinder/ puberes/ furioſi, &c. ib. Ob ein Vagabundus in Eheſtand tretten könne? ib. Ob die Frau ihren herum vagirenden Mann folgen müſſe? ib. Ob ein Vagant adoptiren könne? ib. Ob er einen Vormund abgeben könne? ib. Ob er etwas adquiriren könne? XLI. 16. Beſondern eine poſſeſſion? ib. Ob er ein Leben erwerben könne? ib. Ob er per Teſtamentum adquiriren könne? ib. Oder ab inteſtato adquiriren? ib. Wer des Vaganten Gütern vorzuſtehen habe? ib. Ob er über ſein Vermögen teſtiren könne?

Was es in Gerichts-Sachen mit denen Vaganten vor eine Bewandtnuß habe? XLI. 17.

Wie ſie können conveniret werden? ib. Der Käyſer pfleget offene Brieffe wieder dieſelbe zu erkennen. ib. Können die Exceptionem incompetentiæ & revocationem donorum nicht opponiren. ib. Oder/ dem Kläger zum Præjudiz, ein Domicilium erwählen. ib. Kan vor denen allerhöchſten Gerichten belanget werden. ib. Kan wider ſie edictalis citatio erkandt werden. ib. In reali actione kan er an dem Ort der Güter belanget werden. ib. Ob er zeugen könne?

Das Leben der Vagabundorum iſt an ſich ſelbſt scheltbar. XLI. 18. Wenn er ſündiget/ nach welchen Geſetzen er zu ſtraffen. ib Ob er an dem Ort wo er verbrochen/ zu remittiren ſey? ib. Wie wann ſchon lis cœpta oder deciſa iſt? ib.

Wie probirt werden könne/ daß einer ein Vagabundus ſey. XLI. 19. Wer es probiren

probiren müſſe? ib. Das bloſſe herum reiſen macht keinen Vagabundum? ib. Aus wie viel Zeit ein Vagabundus præſumptivè könne geſchloſſen werden? ib. Wie wann er alle ſeine Güter verkaufft? ib. Der Untergang des Domicilii und unterlaſſene Anſchaffung eines andern / kan auch einen Vagabundum probiren? ib. Wer einmahl pro Vagabundo probirt worden/ bleibet es. ib.

Wie wann ein Vagant ein Delictum commune begangen? XLI. ult. 5. Ob der Vaſalus Vagabundus das Lehen verliehre? ib. 6. Iſt nicht ſchuldig ſeinem vagirenden Herrn zu folgen. ib. 7. Ob ein Zinß-Mann/ wegen ſeiner Vagirung / das Zinß Gut verliere? ib. 8. Ein herum vagirender Debitor iſt in mora ſolvendi. ib. Wann es aber ein Creditor thut / iſt ihm nichts beyzumeſſen. ib. 9. Ein Vagabundus kan/ ſine indiciis zur Tortur gezogen werden. ib. 10. Kan/ wegen contrahirter Schuld/ arreſtirt werden. ib. 10.

Vaganten, laboriren levis notæ maculæ. X. 17.

Vater. Wann er im Teſtament ſeinen Sohn eines Laſters beſchuldiget / wird er infam. X. 56.

Ob er das Kind exherediren könne / das wieder ſeiner Willen geheyrathet? XII. 14.

Ob er ein Inventarium über der erſtern Frau Vermögen machen müſſe / wo er zur andern Ehe tritt? XII. 20. Ob er ſodann Rechnung thun müſſe/und die Adminiſtration behalte? ib. Muß zuweiln Satisdation ſtellen. ib. Was ein Vater ſey? XVIII. 3. Iſt ungewiß. ib. Dahero muß derjenige davor paſſirn/ der mit der Mutter in der Ehe lebet. ib. Differiret vom Haus-Vater. ib. Ein Vater kan einer von Natur oder Vergünſtigung der Rechte werden. XVIII. 3.

Kan ſein Kind nicht umbringen. XVIII. 7. Wohl aber ſeine im Ehebruch angetroffene Tochter. ib. Kan ſein Kind nicht verkauffen. ib. Oder verpfänden. ib. Der Creditor, der ein Kind zum Pfand nimmt/wird relegirt. ib. Sein neugebohrnes Kind/kan er/aus Armut verkauffen. ib. Es kan es aber ein jeder redimirn. ib. Kan ſeinen Kindern Vormünder ſetzen. ib. Ihnen Pupillariter ſubſtituiren. ib. Vor dem Sohn vor Gericht erſcheinen. ib.

Soll den Sohn nicht dazu halten/ was wider Gott iſt. XVIII. 8. Verliert die Poteſtæt, wo er die Tochter proſtituiret. ib. ſeine andere Straffen. ib. Haben auch in einer filia naturali ſtatt. ib. Wann ſie auch ſchon eine Wittib wäre. ib. Soll denen Inclinationibus des Sohns / in Erwählung der Studien/ folgen. ib. Ob der Sohn ſchuldig iſt Theologiam zu ſtudiren / wann der Vater ein Gelübde/ ſeinetwegen/ gethan hätte? ib. Hätte aber der das Studium erwählt/ kan ihn der Vater nicht davon abziehen. ib.

Ohne des Vaters Willen/ kan der Sohn niemand verklagen. XVIII.

Todter Cörper/ wird vom Fraiſch-Herrn aufgehoben. XXXIX. 42. Wer denſelben begraben läſſet. ib.

Territorium, was in Territorio lieget / iſt præſumptivè auch de Territorio. XL. 7.

Tranſaction, vide Vergleich.

Vaganten / Vagabundi, wer an keinem Ort lang aufhält/ oder kein Handwerck treibet/ iſt nicht gleich ein Vagabundus. XLI. 9. Wohl aber der kein Domicilium hat. ib. Ein Erro und Fugitivus, ein Müſſiggänger / Quackſalber/ Landſtreiner iſt kein Vagabundus. XLI. 10.

Was requirirt werde / wann einer in dem Stand eines Vagabundi gerathen ſoll. ib.

Wie die Vagabundi getheilt werden. XLI. 11. Ob diejenige Vaganten ſeyn/ welche zu Kriegs- und Peſt-Zeiten ihre Wohnungen verlaſſen müſſen? ib. Ob Relegirte/ Banniſirte? ib. Ob die Exulanten hieher gehören? ib. Starcke Bettler gehören unter die Vagabundos. XLI. 12. Ob ſie in einer Stadt zu dulden. ib. Ob die Zigeiner unter die Vagabundos zu rechnen? XLI. 13. Was von den Soldaten zuſagen/ ob ſelbige hieher gehören? XLI. 14. Oder die ausgeriſſene Knechte? ib. Wer eigentlich in den Stand der Vaganten gelangen könne? XLI. 15. Ob Kinder/ puberes/ furioſi, &c. ib. Ob ein Vagabundus in Eheſtand tretten könne? ib. Ob die Frau ihren herum vagirenden Mann folgen müſſe? ib. Ob ein Vagant adoptiren könne? ib. Ob er einen Vormund abgeben könne? ib. Ob er etwas adquiriren könne? XLI. 16. Beſondern eine poſſeſſion? ib. Ob er ein Lehen erwerben könne? ib. Ob er per Teſtamentum adquiriren könne? ib. Oder ab inteſtato adquiriren? ib. Wer des Vaganten Gütern vorzuſtehen habe? ib. Ob er über ſein Vermögen teſtiren könne?

Was es in Gerichts-Sachen mit denen Vaganten vor eine Bewandtnuß habe? XLI. 17.

Wie ſie können conveniret werden? ib. Der Käyſer pfleget offene Brieffe wieder dieſelbe zu erkennen. ib. Können die Exceptionem incompetentiæ & revocationem donorum nicht opponiren. ib. Oder / dem Kläger zum Præjudiz, ein Domicilium erwählen. ib. Kan vor denen allerhöchſten Gerichten belanget werden. ib. Kan wider ſie edictalis citatio erkandt werden. ib. In reali actione kan er an dem Ort der Güter belanget werden. ib. Ob er zeugen könne?

Das Leben der Vagabundorum iſt an ſich ſelbſt ſcheltbar. XLI. 18. Wenn er ſündiget/ nach welchen Geſetzen er zu ſtraffen. ib. Ob er an dem Ort wo er verbrochen/ zu remittiren ſey? ib. Wie wann ſchon lis cœpta oder deciſa iſt? ib.

Wie probirt werden könne/ daß einer ein Vagabundus ſey. XLI. 19. Wer es

probiren

probiren müſſe? ib. Das bloſſe herum reiſen macht keinen Vagabundum? ib. Aus wie viel Zeit ein Vagabundus præſumptivè könne geſchloſſen werden? ib. Wie wann er alle ſeine Güter verkaufft? ib. Der Untergang des Domicilii und unterlaſſene Anſchaffung eines andern/ kan auch einen Vagabundum probiren? ib. Wer einmahl pro Vagabundo probirt worden/ bleibet es. ib.

Wie wann ein Vagant ein Delictum commune begangen? XLI. ult. 5. Ob der Vaſalus Vagabundus das Lehen verliehre? ib. 6. Iſt nicht ſchuldig ſeinem vagirenden Herrn zu folgen. ib. 7. Ob ein Zinß-Mann/ wegen ſeiner Vagirung/ das Zinß Gut verliere? ib. 8. Ein herum vagirender Debitor iſt in mora ſolvendi. ib. Wann es aber ein Creditor thut / iſt ihm nichts beyzumeſſen. ib. 9. Ein Vagabundus kan/ ſine indiciis zur Tortur gezogen werden. ib. 10. Kan/ wegen contrahirter Schuld/ arreſtirt werden. ib. 10.

Vaganten, laboriren levis notæ maculæ. X. 17.

Vater. Wann er im Teſtament ſeinen Sohn eines Laſters beſchuldiget / wird er infam. X. 56.

Ob er das Kind exherediren könne / das wieder ſeiner Willen geheyrathet? XII. 14.

Ob er ein Inventarium über der erſtern Frau Vermögen machen müſſe / wo er zur andern Ehe tritt? XII. 20. Ob er ſodann Rechnung thun müſſe/ und die Adminiſtration behalte? ib. Muß zuweiln Satisdation ſtellen. ib. Was ein Vater ſey? XVIII. 3. Iſt ungewiß. ib. Dahero muß derjenige davor paſſirn/ der mit der Mutter in der Ehe lebet. ib. Differiret vom Haus-Vater. ib. Ein Vater kan einer von Natur oder Vergünſtigung der Rechte werden. XVIII. 3.

Kan ſein Kind nicht umbringen. XVIII. 7. Wohl aber ſeine im Ehebruch angetroffene Tochter. ib. Kan ſein Kind nicht verkauffen. ib. Oder verpfänden. ib. Der Creditor, der ein Kind zum Pfand nimmt/ wird relegirt. ib. Sein neugebohrnes Kind/ kan er/ aus Armut verkauffen. ib. Es kan es aber ein jeder redimirn. ib. Kan ſeinen Kindern Vormünder ſetzen. ib. Ihnen Pupillariter ſubſtituiren. ib. Vor dem Sohn vor Gericht erſcheinen. ib.

Soll den Sohn nicht dazu halten/ was wider Gott iſt. XVIII. 8. Verliert die Poteſtæt, wo er die Tochter proſtituiret. ib. ſeine andere Straffen. ib. Haben auch in einer filia naturali ſtatt. ib. Wann ſie auch ſchon eine Wittib wäre. ib. Soll denen Iuclinationibus des Sohns / in Erwählung der Studien/ folgen. ib. Ob der Sohn ſchuldig iſt Theologiam zu ſtudiren / wann der Vater ein Gelübde/ ſeinetwegen/ gethan hätte? ib. Hätte aber der Sohn das Studium erwählt/ kan ihn der Vater nicht davon abziehen. ib.

Ohne des Vaters Willen/ kan der Sohn niemand verklagen. XVIII. 9. wird limittirt.

Todter Cörper/ wird vom Fraiſch-Herrn aufgehoben. xxxix. 42. Wer denſelben begraben läſſet. ib.

Territorium, was in Territorio lieget/ iſt præſumptivè auch de Territorio. xl. 7.

Tranſaction, vide Vergleich.

VAganten/ Vagabundi, wer an keinem Ort lang aufhält/ oder kein Handwerck treibet/ iſt nicht gleich ein Vagabundus. xli. 9. Wohl aber der kein Domicilium hat. ib. Ein Erro und Fugitivus, ein Müſſiggänger/ Quackſalber/ Lantſtreiner iſt kein Vagabundus. xli. 10.

Was requirirt werde/ wann einer in dem Stand eines Vagabundi gerathen ſoll. ib.

Wie die Vagabundi getheilt werden. xli. 11. Ob diejenige Vaganten ſeyn/ welche zu Kriegs- und Peſt-Zeiten ihre Wohnungen verlaſſen müſſen? ib. Ob Relegirte/ Bannifirte? ib. Ob die Exulanten hieher gehören? ib. Starcke Bettler gehören unter die Vagabundos. xli. 12. Ob ſie in einer Stadt zu dulden. ib. Ob die Zigeiner unter die Vagabundos zu rechnen? xli. 13. Was von den Soldaten zuſagen/ ob ſelbige hieher gehören? xli. 14. Oder die ausgeriſſene Knechte? ib. Wer eigentlich in den Stand der Vaganten gelangen könne? xli. 15. Ob Kinder/ puberes/ furioſi, &c. ib. Ob ein Vagabundus in Eheſtand tretten könne? ib. Ob die Frau ihren herum vagirenden Mann folgen müſſe? ib. Ob ein Vagant adoptiren könne? ib. Ob er einen Vormund abgeben könne? ib. Ob er etwas adquiriren könne? xli. 16. Beſondern eine poſſeſſion? ib. Ob er ein Lehen erwerben könne? ib. Ob er per Teſtamentum adquiriren könne? ib. Oder ab inteſtato adquiriren? ib. Wer des Vaganten Gütern vorzuſtehen habe? ib. Ob er über ſein Vermögen teſtiren könne?

Was es in Gerichts-Sachen mit denen Vaganten vor eine Bewandtnuß habe? xli. 17.

Wie ſie können conveniret werden? ib. Der Käyſer pfleget offene Brieffe wieder dieſelbe zu erkennen. ib. Können die Exceptionem incompetentiæ & revocationem donorum nicht opponiren. ib. Oder/ dem Kläger zum Præjudiz, ein Domicilium erwählen. ib. Kan vor denen allerhöchſten Gerichten belanget werden. ib. Kan wider ſie edictalis citatio erkandt werden. ib. In reali actione kan er an dem Ort der Güter belanget werden. ib. Ob er zeugen könne?

Das Leben der Vagabundorum iſt an ſich ſelbſt ſcheltbar. xli. 18. Wenn er ſündiget/ nach welchen Geſetzen er zu ſtraffen. ib. Ob er an dem Ort wo er verbrochen/ zu remittiren ſey? ib. Wie wann ſchon lis cœpta oder deciſa iſt? ib.

Wie probirt werden könne/ daß einer ein Vagabundus ſey. xli. 19. Wer es

probiren

probiren müſſe? ib. Das bloſſe herum reiſen macht keinen Vagabundum? ib. Aus wie viel Zeit ein Vagabundus præſumptivè könne geſchloſſen werden? ib. Wie wann er alle ſeine Güter verkaufft? ib. Der Untergang des Domicilii und unterlaſſene Anſchaffung eines andern/ kan auch einen Vagabundum probiren? ib. Wer einmahl pro Vagabundo probirt worden/ bleibet es. ib.

Wie wann ein Vagant ein Delictum commune begangen? XLI. ult. 5. Ob der Vaſalus Vagabundus das Lehen verliehre? ib. 6. Iſt nicht ſchuldig ſeinem vagirenden Herrn zu folgen. ib. 7. Ob ein Zinß-Mann/ wegen ſeiner Vagirung/ das Zinß Gut verliere? ib. 8. Ein herum vagirender Debitor iſt in mota ſolvendi. ib. Wann es aber ein Creditor thut/ iſt ihm nichts beyzumeſſen. ib. 9. Ein Vagabundus kan/ ſine indiciis zur Tortur gezogen werden. ib. 10. Kan/ wegen contrahirter Schuld/ arreſtirt werden. ib. 10.

Vaganten, laboriren levis notæ maculæ. X. 17.

Vater. Wann er im Teſtament ſeinen Sohn eines Laſters beſchuldiget/ wird er infam. X. 56.

Ob er das Kind exherediren könne/ das wieder ſeiner Willen geheyrathet? XII. 14.

Ob er ein Inventarium über der erſtern Frau Vermögen machen müſſe/ wo er zur andern Ehe tritt? XII. 20. Ob er ſodann Rechnung thun müſſe/ und die Adminiſtration behalte? ib. Muß zuweiln Satisdation ſtellen. ib. Was ein Vater ſey? XVIII. 3. Iſt ungewiß. ib. Dahero muß derjenige davor paſſirn/ der mit der Mutter in der Ehe lebet. ib. Differiret vom Haus-Vater. ib. Ein Vater kan einer von Natur oder Vergünſtigung der Rechte werden. XVIII. 3.

Kan ſein Kind nicht umbringen. XVIII. 7. Wohl aber ſeine im Ehebruch angetroffene Tochter. ib. Kan ſein Kind nicht verkauffen. ib. Oder verpfänden. ib. Der Creditor, der ein Kind zum Pfand nimmt/ wird relegirt. ib. Sein neugebohrnes Kind/ kan er/ aus Armut verkauffen. ib. Es kan es aber ein jeder redimirn. ib. Kan ſeinen Kindern Vormünder ſetzen. ib. Ihnen Pupillariter ſubſtituiren. ib. Vor dem Sohn vor Gericht erſcheinen. ib.

Soll den Sohn nicht dazu halten/ was wider Gott iſt. XVIII. 8. Verliert die Poteſtæt, wo er die Tochter proſtituiret. ib. ſeine andere Straffen. ib. Haben auch in einer filia naturali ſtatt. ib. Wann ſie auch ſchon eine Wittib wäre. ib. Soll denen Inclinationibus des Sohns/ in Erwählung der Studien/ folgen. ib. Ob der Sohn ſchuldig iſt Theologiam zu ſtudiren/ wann der Vater ein Gelübde/ ſeinetwegen/ gethan hätte? ib. Hätte aber der Sohn das Studium erwählt/ kan ihn der Vater nicht davon abziehen. ib.

Ohne des Vaters Willen/ kan der Sohn niemand verklagen. XVIII. 9. wird limittirt.

Todter Cörper/ wird vom Fraiſch-Herrn aufgehoben. xxxix. 42. Wer denſelben begraben läſſet. ib.

Territorium, was in Territorio lieget/ iſt præſumptivè auch de Territorio. xl. 7.

Tranſaction, vide Vergleich.

Vaganten/ Vagabundi, wer an keinem Ort lang aufhält/ oder kein Handwerck treibet/ iſt nicht gleich ein Vagabundus. xli. 9. Wohl aber der kein Domicilium hat. ib. Ein Erro und Fugitivus, ein Müſſiggänger/ Quackſalber/ Landſtreiner iſt kein Vagabundus. xli. 10.

Was requirirt werde/ wann einer in dem Stand eines Vagabundi gerathen ſoll. ib.

Wie die Vagabundi getheilt werden. xli. 11. Ob diejenige Vaganten seyn/ welche zu Kriegs- und Peſt-Zeiten ihre Wohnungen verlaſſen müſſen? ib. Ob Relegirte/ Bannifirte? ib. Ob die Exulanten hieher gehören? ib. Starcke Bettler gehören unter die Vagabundos. xli. 12. Ob ſie in einer Stadt zu dulden. ib. Ob die Zigeiner unter die Vagabundos zu rechnen? xli. 13. Was von den Soldaten zuſagen/ ob ſelbige hieher gehören? xli. 14. Oder die ausgeriſſene Knechte? ib. Wer eigentlich in den Stand der Vaganten gelangen könne? xli. 15. Ob Kinder/ puberes/ furioſi, &c. ib. Ob ein Vagabundus in Eheſtand tretten könne? ib. Ob die Frau ihren herum vagirenden Mann folgen müſſe? ib. Ob ein Vagant adoptiren könne? ib. Ob er einen Vormund abgeben könne? ib. Ob er etwas adquiriren könne? xli. 16. Beſondern eine poſſeſſion? ib. Ob er ein Lehen erwerben könne? ib. Ob er per Teſtamentum adquiriren könne? ib. Oder ab inteſtato adquiriren? ib. Wer des Vaganten Gütern vorzuſtehen habe? ib. Ob er über ſein Vermögen teſtiren könne?

Was es in Gerichts-Sachen mit denen Vaganten vor eine Bewandtnuß habe? xli. 17.

Wie ſie können conveniret werden? ib. Der Käyſer pfleget offene Brieffe wieder dieſelbe zu erkennen. ib. Können die Exceptionem incompetentiæ & revocationem donorum nicht opponiren. ib. Oder/ dem Kläger zum Præjudiz, ein Domicilium erwählen. ib. Kan vor denen allerhöchſten Gerichten belanget werden. ib. Kan wider ſie edictalis citatio erkandt werden. ib. In reali actione kan er an dem Ort der Güter belanget werden. ib. Ob er zeugen könne?

Das Leben der Vagabundorum iſt an ſich ſelbſt ſcheltbar. xli. 18. Wenn er ſündiget/ nach welchen Geſetzen er zu ſtraffen. ib. Ob er an dem Ort wo er verbrochen/ zu remittiren ſey? ib. Wie wann ſchon lis cœpta oder deciſa iſt? ib.

Wie probirt werden könne/ daß einer ein Vagabundus ſey. xli. 19. Wer es probiren

probiren müſſe? ib. Das bloſſe herum reiſen macht keinen Vagabundum? ib. Aus wie viel Zeit ein Vagabundus præſumptivè könne geſchloſſen werden? ib. Wie wann er alle ſeine Güter verkaufft? ib. Der Untergang des Domicilii und unterlaſſene Anſchaffung eines andern / kan auch einen Vagabundum probiren? ib. Wer einmahl pro Vagabundo probirt worden/ bleibet es. ib.

Wie wann ein Vagant ein Delictum commune begangen? XLI. ult. 5. Ob der Vaſalus Vagabundus das Lehen verliehre? ib. 6. Iſt nicht ſchuldig ſeinem vagirenden Herrn zu folgen. ib. 7. Ob ein Zinß-Mann/ wegen ſeiner Vagirung / das Zinß Gut verliere? ib. 8. Ein herum vagirender Debitor iſt in mora ſolvendi. ib. Wann es aber ein Creditor thut / iſt ihm nichts beyzumeſſen. ib. 9. Ein Vagabundus kan/ ſine indiciis zur Tortur gezogen werden. ib. 10. Kan/ wegen contrahirter Schuld/ arreſtirt werden. ib. 10.

Vaganten, laboriren levis notæ maculæ. X. 17.

Vater. Wann er im Teſtament ſeinen Sohn eines Laſters beſchuldiget / wird er infam. X. 56.

Ob er das Kind exherediren könne / das wieder ſeiner Willen geheyrathet? XII. 14.

Ob er ein Inventarium über der erſtern Frau Vermögen machen müſſe / wo er zur andern Ehe tritt? XII. 20. Ob er ſodann Rechnung thun müſſe/und die Adminiſtration behalte? ib. Muß zuweiln Satisdation ſtellen. ib. Was ein Vater ſey? XVIII. 3. Iſt ungewiß. ib. Dahero muß derjenige davor paſſirn/ der mit der Mutter in der Ehe lebet. ib. Differiret vom Haus-Vater. ib. Ein Vater kan einer von Natur oder Vergünſtigung der Rechte werden. XVIII. 3.

Kan ſein Kind nicht umbringen. XVIII. 7. Wohl aber ſeine im Ehebruch angetroffene Tochter. ib. Kan ſein Kind nicht verkauffen. ib. Oder verpfänden. ib. Der Creditor, der ein Kind zum Pfand nimmt/wird relegirt. ib. Sein neugebohrnes Kind/kan er/aus Armut verkauffen. ib. Es kan es aber ein jeder redimirn. ib. Kan ſeinen Kindern Vormünder ſetzen. ib. Ihnen Pupillariter ſubſtituiren. ib. Vor dem Sohn vor Gericht erſcheinen. ib.

Soll den Sohn nicht dazu halten/ was wider Gott iſt. XVIII. 8. Verliert die Poteſtæt, wo er die Tochter proſtituiret. ib. ſeine andere Straffen. ib. Haben auch in einer filia naturali ſtatt. ib. Wann ſie auch ſchon eine Wittib wäre. ib. Soll denen Iuclinationibus des Sohns / in Erwählung der Studien/ folgen. ib. Ob der Sohn ſchuldig iſt Theologiam zu ſtudiren / wann der Vater ein Gelübde/ ſeinetwegen/ gethan hätte? ib. Hätte aber der Sohn das Studium erwählt/ kan ihn der Vater nicht davon abziehen. ib.

Ohne des Vaters Willen/kan der Sohn niemand verklagen. XVIII. 9. wird limittirt.

Todter Cörper/ wird vom Fraiſch-Herrn aufgehoben. XXXIX. 42. Wer denſelben begraben läſſet. ib.

Territorium, was in Territorio lieget/ iſt præſumptivè auch de Territorio. XL. 7.

Tranſaction, vide Vergleich.

Vaganten/ Vagabundi, wer an keinem Ort lang aufhält/ oder kein Handwerck treibet/ iſt nicht gleich ein Vagabundus. XLI. 9. Wohl aber der kein Domicilium hat. ib. Ein Erro und Fugitivus, ein Müſſiggänger/ Quackſalber/ Landſtreiner iſt kein Vagabundus. XLI. 10.

Was requirirt werde/ wann einer in dem Stand eines Vagabundi gerathen ſoll. ib.

Wie die Vagabundi getheilt werden. XLI. 11. Ob diejenige Vaganten ſeyn/ welche zu Kriegs- und Peſt-Zeiten ihre Wohnungen verlaſſen müſſen? ib. Ob Relegirte/ Banniſirte? ib. Ob die Exulanten hieher gehören? ib. Starcke Bettler gehören unter die Vagabundos. XLI. 12. Ob ſie in einer Stadt zu dulden. ib. Ob die Zigeiner unter die Vagabundos zu rechnen? XLI. 13. Was von den Soldaten zuſagen/ ob ſelbige hieher gehören? XLI. 14. Oder die ausgeriſſene Knechte? ib. Wer eigentlich in den Stand der Vaganten gelangen könne? XLI. 15. Ob Kinder/ puberes/ furioſi, &c. ib. Ob ein Vagabundus in Eheſtand tretten könne? ib. Ob die Frau ihren herum vagirenden Mann folgen müſſe? ib. Ob ein Vagant adoptiren könne? ib. Ob er einen Vormund abgeben könne? ib. Ob er etwas adquiriren könne? XLI. 16. Beſondern eine poſſeſſion? ib. Ob er ein Lehen erwerben könne? ib. Ob er per Teſtamentum adquiriren könne? ib. Oder ab inteſtato adquiriren? ib. Wer des Vaganten Gütern vorzuſtehen habe? ib. Ob er über ſein Vermögen teſtiren könne?

Was es in Gerichts-Sachen mit denen Vaganten vor eine Bewandtnuß habe? XLI. 17.

Wie ſie können conveniret werden? ib. Der Käyſer pfleget offene Brieffe wieder dieſelbe zu erkennen. ib. Können die Exceptionem incompetentiæ & revocationem donorum nicht opponiren. ib. Oder/ dem Kläger zum Præjudiz, ein Domicilium erwählen. ib. Kan vor denen allerhöchſten Gerichten belanget werden. ib. Kan wider ſie edictalis citatio erkandt werden. ib. In reali actione kan er an dem Ort der Güter belanget werden. ib. Ob er zeugen könne?

Das Leben der Vagabundorum iſt an ſich ſelbſt ſcheltbar. XLI. 18. Wenn er ſündiget/ nach welchen Geſetzen er zu ſtraffen. ib. Ob er an dem Ort wo er verbrochen/ zu remittiren ſey? ib. Wie wann ſchon lis cœpta oder deciſa iſt? ib.

Wie probirt werden könne/ daß einer ein Vagabundus ſey. XLI. 19. Wer es

probiren müſſe? ib. Das bloſſe herum reiſen macht keinen Vagabundum? ib. Aus wie viel Zeit ein Vagabundus præſumptivè könne geſchloſſen werden? ib. Wie wann er alle ſeine Güter verkaufft? ib. Der Untergang des Domicilii und unterlaſſene Anſchaffung eines andern/ kan auch einen Vagabundum probiren? ib. Wer einmahl pro Vagabundo probirt worden/ bleibet es. ib.

Wie wann ein Vagant ein Delictum commune begangen? XLI. ult. 5. Ob der Vaſalus Vagabundus das Lehen verliehre? ib. 6. Iſt nicht ſchuldig ſeinem vagirenden Herrn zu folgen. ib. 7. Ob ein Zinß-Mann/ wegen ſeiner Vagirung/ das Zinß Gut verliere? ib. 8. Ein herum vagirender Debitor iſt in mora ſolvendi. ib. Wann es aber ein Creditor thut / iſt ihm nichts beyzumeſſen. ib. 9. Ein Vagabundus kan/ ſine indiciis zur Tortur gezogen werden. ib. 10. Kan/ wegen contrahirter Schuld/ arreſtirt werden. ib. 10.

Vaganten, laboriren levis notæ maculæ. X. 17.

Vater. Wann er im Teſtament ſeinen Sohn eines Laſters beſchuldiget / wird er infam. X. 56.

Ob er das Kind exherediren könne / das wieder ſeiner Willen geheyrathet? XII. 14.

Ob er ein Inventarium über der erſtern Frau Vermögen machen müſſe / wo er zur andern Ehe tritt? XII. 20. Ob er ſodann Rechnung thun müſſe/ und die Adminiſtration behalte? ib. Muß zuweiln Satisdation ſtellen. ib. Was ein Vater ſey? XVIII. 3. Iſt ungewiß. ib. Dahero muß derjenige davor paſſirn/ der mit der Mutter in der Ehe lebet. ib. Differiret vom Haus-Vater. ib. Ein Vater kan einer von Natur oder Vergünſtigung der Rechte werden. XVIII. 3.

Kan ſein Kind nicht umbringen. XVIII. 7. Wohl aber ſeine im Ehebruch angetroffene Tochter. ib. Kan ſein Kind nicht verkauffen. ib. Oder verpfänden. ib. Der Creditor, der ein Kind zum Pfand nimmt/ wird relegirt. ib. Sein neugebohrnes Kind/ kan er/ aus Armut verkauffen. ib. Es kan es aber ein jeder redimirn. ib. Kan ſeinen Kindern Vormünder ſetzen. ib. Ihnen Pupillariter ſubſtituiren. ib. Vor dem Sohn vor Gericht erſcheinen. ib.

Soll den Sohn nicht dazu halten/ was wider Gott iſt. XVIII. 8. Verliert die Poteſtæt, wo er die Tochter proſtituiret. ib. ſeine andere Straffen. ib. Haben auch in einer filia naturali ſtatt. ib. Wann ſie auch ſchon eine Wittib wäre. ib. Soll denen Inclinationibus des Sohns / in Erwählung der Studien/ folgen. ib. Ob der Sohn ſchuldig iſt Theologiam zu ſtudiren / wann der Vater ein Gelübde/ ſeinetwegen/ gethan hätte? ib. Hätte aber der Sohn das Studium erwählt/ kan ihn der Vater nicht davon abziehen. ib.

Ohne des Vaters Willen/ kan der Sohn niemand verklagen. XVIII. 9. wird limittirt.

mittirt ib. Der Vater kan vor den Sohn appelliren. ib. Ob er/ die dem Sohn geſchehene Injurie condoniren könne? ib. Was er in bonis maternis vor Macht habe? ib. Kan ſie nicht alieniren. ib. Uſufruiret ſie auch in der andern Ehe. ib. Sein Vermögen iſt davor tacitè hypotheciret. ib.

Wann ein Streit propter bona materna entſtehet/ muß der Vater die Koſten hergeben. XVIII. 10. Wann ſie ſchon höher ſich belieff/ als der uſusfructus. ib. Wann er ſolche bona materna alieniren könne? ib. Genieſet den uſumfructum, wann er ſchon die Kinder nicht ernähret/ und ſie abweſend ſeyn. ib. Oder die Tochter Magd ins Vaters Haus iſt. ib. Darff darüber keine Caution ſtellen/ oder Rechnung thun/ oder ein Inventarium verfertigen. ib. Wird limitirt. ib. Muß wenigſtens eine deſignation darüber machen. ib. Ob er ſelbige beſchwören müſſe? ib. Ob der Vater den Genuß des Mütterlichen ziehe/ wann der Sohn ſchon emancipirt iſt. ib. Ob er auch den uſumfructum auf des Sohns Lehen-Güter prætendiren könne? ib. Ob die mit dem Sohn/ ratione peculii angehobene Actio, nach deſſen Tod wider den Vater könne continuiret werden? XVIII. 11. Ob er den unmündigen Sohn zu einer Religion verloben könne. ib. Ein Vater muß das Kind vor das Seinige erkennen/ und alimentiren. XVIII. 12. Wann nur Summariè bewieſe/ daß er Vater ſey. ib. Iſt ihm/ wann nachgehends ein anderes erwieſen worden/ nicht præjudicirlich. ib. Wer nicht ſchweren kan/ das Weibs-Bild unehelich berührt zu haben/ muß das Kind alimentiren. ib. Ein Vater iſt per jus naturæ zur Alimentation des Kindes verbunden. ib. Wo ers nicht thut/ macht er ſich des Kinds Erbſchafft verluſtigt. ib.

Iſt ſchuldig zu alimentiren 1. ehrlich erzeugte Kinder. XVIII. 13. Kan durch kein Pactum oder Statutum davon liberirt werden. ib. Wann er auch ſchon gegeſchworen er wolle keine Alimenta reichen. ib. 2. Adoptirte Kinder. ib. 3. legitimirte. ib. 4. Unächte und auſſer der Ehe erzeugte. ib. Wann er nur das Stuprum geſtehet. ib. Wann ſchon die Geſchwächte nicht ſchwöret. ib. Oder ſchon von einem geſchwängert geweſen. ib. Ob er die Ehe verſprechen/ hindert nicht. ib. Auch nicht/ wann ſchon das Weibs-Bild bey Mitteln iſt. ib. Ob der Groß-Vater oder des Thäters Erben/ das Huren-Kind alimentiren müſſen. ib. 5. De adulterinos. ib. Auch die noch im Leib befindliche Kinder/ ſeyn zu alimentirn. ib. XVIII. 14. puberes und impuberes. ib. Item. Die noch in väterl. Poteſtæt, oder bereits emancipirt. ib. Wann dieſe ſchon abgefunden wären/ und endlich allem Anſpruch renuncirt hätten. ib. Und können nicht nur vor ſich/ ſondern auch Weib und Kinder/ vom Vater die Alimenta fordern. ib. Wie/ wann die Kinder ungehorſam ſeyn? ib. Wie/ wann der Sohn ſich ohne des Vaters Willen verheurathet? ib. Wie wann die Kinder verſchwendiſch ſeyn? ib. Oder der Sohn banniſirt wäre? ib. Oder ein Ketzer? ib. Wäre aus dem Cloſter gegangen. ib. Wie/

ib. Wie/wann ſie monſtroſi. ib. Ob der Vater die Schnur oder Eydam alimentiren müſſ. ib. Wann der Sohn wegen eines Verbrechens ſich der Alimentation unwürdig machet / kan ſolche doch deſſen Kinder nicht verſaget werden. XVIII. 13. Wie wann des Vaters Güter confiſcirt würden? ib. Wie wann die Kinder der Alimentation halben/ mit dem Vater im Streit liegen. ib.

Wann der Vater die Alimenta nicht ſchuldig ſeye. XVIII. 15. Wann er ſelbſt nichts hat / oder die Kinder reich ſeyn/ ein Handwerck oder Kunſt kennen. ib. Wann der Vater Koſten auf den Sohn wendet / deſſen Güter er adminiſtriret/ thut ers animo repetendi. ib. Wann der Sohn jung und ſtarck/ und ſein ſtück Brod erwerben kan / ceſſiret die neceſſitas alimentandi. ib. Wann der Sohn einen ſolchen Undanck begangen / um deßwillen er kan exheredirt werden. ib. Wann der Sohn durch ſeine Schuld in Armut gerathen / ins Cloſter gehet/ oder der Vater hat ihm ein Præbend geſchafft/ der Tochter einen zulänglichen dotem gegeben / oder ihre Legitimam, ſtatt der Alimentation, empfangen. ib. Die Obligation des Vaters / das Kind zu ernähren/ ſtirb nie ab. ib. Wann der Vater ſchuldig ſey/ das Kind zu ernähren. XXIII. 16. Wie lang er die Alimenta reichen muß. ib. Abſonderlich der natürliche Vater. ib. Wie wann er der Mutter überhaupt ein Stuck Geld gegeben. ib. Wie wann aber die Mutter ſtirbt und nichts hinterläßt? ib. Ob die Erben auch zur Alimentation des natürl. Kindes verbunden? ib. Junge. Tit. Alimentatio.

Der Vater iſt ſchuldig ſeine Kinder aufzuziehen/ daß ſie/ als Menſchen / dem gemeinen Weſen vorſtehen können? XVIII. 21. Soll dem Sohn etwas lernen laſſen. ib. Ob er ihn aber præcisè ad ſtudia anhalten ſoll? ib. Ob er auf Univerſitäten ſchicken. ib. Wird dabey requiriret/ daß der Vater das Vermögen/ und der Sohn ein geſchicktes Ingenium habe. ib. Ob der Vater die auf Univerſitäten gemachte Schulden zahlen müſſe? ib. Wie wann aber der Sohn/ wider des Vaters Willen/ auf einer Univerſität wäre? ib.

Was der Vater reſpectu Religionis, vor Macht über die Kinder habe? XVIII. 24. Ob die Eltern per Teſtamentum über die Religion der Kinder verordnen können? ib. Ob ſie die Ehe ob diverſitatem Religionis hindern können? ib. Was von den Pactis unter den Eltern zu halten/ daß die Söhne nach des Vaters / die Töchter aber nach der Muter Religion erzogen werden ſollen? ib. Junge Tit. Eltern. Wie wann aber der Vater ein Ketzer iſt / muß er den Sohn alimentirn? ib.

Der Vater kan dem Sohn nichts verehrn. XVIII. 25. Es geſchehe dann wegen ſonderbarer Verdienſt / oder würde morte confirmirt, oder der Sohn emancipirt, oder per Juramentum beſtättiget. ib. Was hierinn in Sachſen gebräuchlich. ib.

Ob und wann der Vater den Sohn aus dem Haus jagen könne? XVIII. 26. Des Vaters Rath iſt der beſte. XVIII. ult. Hafftet nicht vor des Sohns Verbrechen. ib. Kan aber per ſtatutum dazu obligiret werden ib. Was der Vater dem Sohn zu Ehren anwendet / wird von des Sohns Vermögen geſchehen zu ſeyn / præſumiret. ib. Iſt ein legitimus Adminiſtrator über alle des Sohns Güter / worinn er den uſumfructum hat. ib. 5. Der Vater kan den zukünfftigen Kindern / durch ſeine Renunciation nicht præjudiciren. ib. 6. Kan ſeine Authorität in den Geſchäfften / die er mit dem Sohn hat / nicht interponiren. ib. 7. Hat die Kinder erſter Ehe / ſo lieb als die andere. ib. 8. ceſſirt zuweiln. ib. Hat der Anverwandten Conſens nicht nöthig / wo über der Kinder Nutzen tractirt wird. ib. 9. Ein gottloſer Vater iſt doch ein Vater. ib. Wann er vor den Sohn Bürge wird / genieſet er das Beneficium excuſſionis nicht. ib. 11. Kan einem Kind mehr vermachen / als dem andern. ib. 12. Ob der Vater ſeine dignität / durch des Sohns Verbrechen / verliere. ib. 13. Vater und Sohn werden vor eine Perſon gehalten. ib. 14. Hafftet auch in Civil-Sachen nicht von dem Sohn. ib. 19. Iſt ungewiß. ib. 19. Hafftet vor den Sohn / wann er ein öffentlich Ambt angetretten / nicht vice versâ. XIX. 9. Ob er davor hafften müſſe / wann er den Kindern etwas zu thun befohlen. XIX. Vide Tit. Kinder. Ob der Vater den uſumfructum über das dem Sohn verliehene Lehen habe? XIX. 28.

Wann dem Vater die Succeſſion verbotten / ſo iſt ſie auch dem Sohn. XIX. 31. &c.

Vaterland. Die Liebe zu demſelben / welchem Recht ſie zuzuſchreiben. III. 7. Ob das Vaterland dem Vater vorzuziehen. ib.

Bey den Römern waren 2. Vaterlande. XXXVI. 6. Ob die Summa judicia in Teutſchland ein allgemeines Vaterland heiſſen könne. ib.

Was das speciel-Vaterland ſey? XXXV. 7.

Mütterliche Poteſtæt. Was ſie ſey. XVIII. 2. Woher deren Urſprung flieſſe? ib.

Wer ſolche exercirn könne. XVIII. 4. Ob die Statuta gültig ſeyn / welche der Mutter dieſe Poteſtæt zueignen. XVIII. 4. Frembde hatten bey den Römern keine patriam poteſtatem. ib. Wird canpiret. ib. Ob heut zu Tag die deputati, in metallum damnati und banniti patriam poteſtatem haben? ib. Ob natürliche Väter. ib. Ob die Juden? ib.

Ob die väterl. Poteſtæt nebens ihren exprimirten Würckungen / heut zu Tag noch gebräuchlich ſeyen? XVIII. 5. Oder ob alle ſolche Effectus ceſſiren. ib. Auch bey den Fürſtl. Perſonen iſt die Poteſtæt nicht aufgehoben. ib.

Wer der väterl. Poteſtæt unterworffen? XVIII. 6. Ob der Vater auch ſelbige über ſeinen unächten Sohn habe? ib. Was von denen Enckeln zu ſagen? ib. Ob ſie in des Groß-Vaters von der Mutter Poteſtæt ſeyn? ib.

Die mütterl. Poteſtät / über die Perſon der Kinder / wie ſie bey den Römern beſchaffen geweſen. XVIII. 7. Iſt aufgehoben. ib. Ein veſtigium väterl. Poteſtät iſt noch zuruck. ib. Der Vater kan den Sohn privatim einſperren. ib. Ins Zuchthaus thun. ib. Vor dem Richter bringen/ daß derſelbe eine dem väterl. Willen conforme Straffe wider ihn erkenne. ib. Kan das Kind vindiciren. ib. Wo das Kind entführet worden / actionem furti anſtellen. ib. Die patria poteſtas ceſſiret in ſpiritualibus. ib. Auch wo der Sohn in Obrigkeitl. Stand iſt. XVIII. 8.

Von der väterl. Poteſtät über die actiones der Kinder. XVIII. 9. Seyn zweyerley/ und was bey jeder zu obſerviren. ib.

Von der väterl. Poteſtät über die bona liberorum. XVIII. 10. Hat in gewiſſen Gütern das Eigenthum. ib. In andern den Uſumfructum. ib.

Von der väterl. Poteſtät differiret das mütterl. Ambt. ib. 12.

Wie ſolche geendet werde. ib. 26. 1. Durch den Tod / er ſey natürlich oder civil. ib. Er werde dann reſtituiret. ib. Und zwar ex gratia. ib. Ob die Relegatio patriam poteſtatem aufhebt. ib. Wo nicht der Staupenſchlag dazu kommet. ib.

Der väterl. Poteſtät können die Kinder wider ihren Willen nicht beraubt werden. ib. 2. Die Biſchoffl. Dignität. ib. 3. Das Patriciat. ib. Alle Dignitäten/ die de jure Romano nicht von der väterl. Poteſtät liberiren / befreyen euch heut zu Tag nicht. ib. Die liberatio à patria poteſtate iſt nicht von denen Odioſis, ſondern favorabilibus effectibus zuverſtehen. ib. 4. Der geiſtl. Stand. ib. 5. Der Mönchen-Stand. ib. 6. Wann der Vater raſend wird. ib. 7. Die ſervitus pœna, iſt aber heut zu Tag aufgehoben. ib. Zum Tod Verdammte behalten die väterl. Poteſtät. ib. Auch wann der Vater gefangen wird. ib. Wann der Vater das Kind nicht alimentiret/ ſelbiges exponiret / die Tochter proſtituiret/ den Kindern nach dem Leben ſtehet / verlieret er die väterl. Poteſtät. ib. Wie auch/ wann er ein Ketzer wird. ib. Nicht aber wann er eine diverſe Religion annimt. ib. Wann ein Jud ein Chriſt wird/ iſt er nicht völlig frey à patria poteſtate. ib. Durch den Nicht-Gebrauch wird die väterl. Poteſtät verlohren. ib. Oder wann der Sohn ſich lang pro homine ſui juris aufgeführet. ib. In ſpiritualibus und cauſis publicis ceſſiret die patria poteſtas. ib. Die väterl. Poteſtät kan ihren natürl. Würckungen nach/ nicht aufgehoben werden. ib.

Väterl. Poteſtät/ wird durch die Emancipation geendet. XVIII. 27. Vide Emancipatio.

Durch den Ehſtand / wird denen Moribus nach / die väterl. Poteſtät geendet. XVIII. 28. Was in Sachſen hiebey Juris. ib. Wie wann die Ehe diſſolviret wird / kommen die Kinder wieder in die väterl. Poteſtät? ib. In ſchädlichen

Sachen

Sachen/ iſt die Ehe denen Kindern kein modus diſſolvendi patriam poteſtatem. ib. Was dann vor Effectus ihnen zu nutz kommen. ib.

Durch ein ſeparirtes Haushalten/ wird die patria poteſtas aufgehoben. XVIII. 29. vide Haushalten. Auf wievierley Art dieſe Separatio geſchehen könne? ib.

Die Abtheilung mit dem Kind/ hebt die vätterl. Poteſtæt nicht auf. XVIII. 30. Dem Vater gehöret ein Kinds-Theil/ wann er mit den Kindern zur mütterl. Erbſchafft ſuccediret. XVIII. 30.

Ob der Groß Eltern väterl. Poteſtæt, ſich auch auf die Nepotes extendire. XVIII. 31.

Wodurch das Burger-Recht verlohren wird/ wird auch die mütterl. Poteſtät verlohren. XVIII. ult. 17. Nicht aber was juris naturalis iſt. ib. Alle Dignitäten/ welche ein beſonderes Haushalten erfordern / liberiren heut zu Tag von der väterl. Poteſtæt. ib. 18. Der Doctor-Stand liberiret nicht von väterl. Poteſtät. ib.

Vergleich. Ob über delicta ſich könne verglichen werden? X. 15. Ob ein Vormund in Pupillar-Sachen tranſigiren könne? XXIX. 22.

Verlöbnuß mit Zweyen. Informiret. X. 55.

Vermiſcht und vermengtes Gut. Iſt an einigen Orten bey Ehe-Leuten/ noch Jahr und Tag gebräuchlich. XIV. 12. Was der Effect hierinn ſey. ib. Lehen- und Fidei commiſs-Güter gehören nicht hieher. ib. Es kan kein Ehegatt allein darüber teſtiren. ib. Die Schulden müſſen von beeden bezahlt werden. ib. Auch die Straffen. ib. Wie wann ein Theil die Ehe gebrochen. ib. Kan von den Ehegatten wieder aufgehoben werden. ib. Wie ſie ſonſt aufhöre. ib.

Ob ſolches aufhöre/ wann Ehegatten das Domicilium mutiren. XIV. 12. Wo die Communio particularis, pflegt ſie auf die Erben continuirt zu werden. ib. Wann ſie vor aufgehoben zu halten. ib. Wie ſodann die Theilung anzuſtellen. ib. Wie / wann der locus Contractus und Domicilii ratione Communionis differiren. XIV. 13.

Verſchwender/ werden den Raſenden gleich gehalten. IX. 19. & XXXIV. 8. Was einen Verſchwender mache. ib. Ob ſicher mit ihm zu handeln. ib. Kan ſich nicht / wol aber andere zum Schaden verbinden. ib. Laboriren levi macula. X. 57.

Haben ihre Curatores XXXIV. 8. Müſſen citirt werden ad videndum dacis Curatorem. ib. vide Tit. Curator.

Verzicht/ Iſt bey Adel. Familien mit den Richtern gebräuchlich/ wann ſie ſich verehelichen. XIV. (e.) Wo er aber bey einer Familie nicht hergebracht/ iſt die Tochter nicht dazu verbunden. ibid. Die Familie muß auch Macht haben ein ſtatutum oder Geſätz geben zu können. ib. Was hiezu requirirt werde. ib. Es

ibid. Es muß auch der einwilligen / dem zu Lieb die remuneratio geſchicht. ib. Iſt auſſer gemeldten Perſonen nicht zu extendiren. ib. Deß Weibs Verzicht / ſchadet ihren Erben auf gewiſſe Maas. ib. Wer renunciren könne. ib. Ein Weib kan der vätter- und mütterl. Erbſchafft renunciren. ibid. Auch eine Schweſter der Erbſchafft ihres Bruders. ib. Reſpectu der Güter iſt kein Unterſchied / ob ſie beweglich oder unbeweglich / wann ſie nur allodial ſeynd. ib. Soll ungezwungen und mit gutem Wiſſen geſchehen. ib. Soll dem Renuncianten zuvor explicirt werden / wann ſie entſagen. ibid. Soll jurato geſchehen. ib. Zuvor aus dem Vermögen ein Standmäſſiges Heyrath-Gut und Ausfertigung gegeben werden. ib. Und jenes aus dem Gut genommen ſeyn / dem ſie renunciret. ib. Kan vor oder nach der Hochzeit geſchehen. ib. Die Krafft der renunciation höret auf / wo diejenige abgeſtorben / denen zu Lieb die renunciation geſchehen. ibid. Wie wann die clauſul auf einem ledigen Anfall beygeſetzt worden. ib. Geſchehen entweder vor Gericht oder Notarien. ibid. Kan weder durch die læſion ultra dimidium oder erfolgte Kinder revocirt werden. ib. Es wäre dann eine Furcht oder Betrug untergelauffen. ib. Wann der Vatter die Richter zum Erben einſetzet / ſo hört die renunciatio auf. ibid. Die clauſul auf den ledigen Verfall operiret bey Erb-verbrüderten Häuſern nicht. ib.

Vieh / wann es Schaden in Aeckern und Wieſen thut / wie mit demſelben zu verfahren. XXXVIII. 29. Wer ſolchen erſetzen müſſe. ib. Was vor actiones darwider ſtatt haben. ib.

Vieh-Hirt / vide Hirt.

Vieh-Trieb / wann ſolcher auf den Wieſen zu geſtatten. XXXVIII. 28. Kein gemein Genuß kan die offene Zeit reſtringiren. ib. Oder ſein Vieh eher als ein anderer auf ſein Feld treiben. ib. Oder aus der Wieſen einen Garten machen. ib. Oder Aecker. ib. vide Weidgang. Wann er auf den Feldern zugelaſſen. XXXIII. 36. vide Wieſen.

Victualien / was darunter begriffen. XXXIX. 20. Ob das Gewürtz dazu gehöre? ibid. Ob der Taback. ib. Obrigkeit ſoll ſorgen / daß eine Stadt mit genugſamen Victualien verſehen werde. ibid. Sollen von Obrigkeits wegen taxirt werden. ib. Jedermann iſt zu deren Einkauffung zu admittiren. ib. Inwohner können zu Beyſchaffung der Victualien zu Kriegs-Zeiten gezwungen werden. ib. Zu deren Einkauffung können die Burger vor den Fremden admitirt werden. ib. Ob der Edelmann den Vorkauff über die Victualien habe / die der Bauer zum Marckt trägt? ib. Wer ſie auf den Marckt bringt / kan ſelbige zu verkauffen gezwungen werden. ib. Wer auch ſolche auf den Marckt zu bringen. ib. Wann und wie die Victualien zu verkauffen. ib. Wo ſie ſollen verkaufft werden. ib. Sollen nicht hauſiren getragen. ib. Oder vorm Thor aufgekaufft werden. ib. Ob ein Richter von denen Partheyen Victualien nehmen könne? ib.

Umgeld/ wer Macht habe ſolches aufzulegen. XXXIX. 30. Wie es zu fordern. ib. Ob mediciniſche Weine zu verumgelden. ib. Hiervon iſt regulariter niemand frey. ib. Wann er ſchon von allen muneribus befreyet wurde. ib.

Unehrliche/ vide infamia.

Ungelehrſamkeit/ nutzet bisweilen. X. 21.

Unio prolium, vide Ein Kindſchafft.

Univerſitas, adde Gemeinde. Was eine Univerſitas ſey. XXXVII. 1. Iſt ein nomen Juris. XXXVII. 2. Begreifft ein gewiſſes corpus perſonarum. ibid. Repræſentiret eine myſtiſche Perſon. ib. Bleibet wenn ſich ſchon die Perſonen ändern. ib. Ein anders iſt die Univerſitas, ein anders die darzu gehörige Perſonen. ib. Gemeine Güter gehören nicht jedem von der Gemeinde zu/ und was jedem competiret/ gehöret nicht zur gemeinde. ib. Wann die Univerſitas eine Lehen von einem hat/ wie ſie es zu recognoſciren. ibid.

Eine Univerſitas hat ihre Vorſteher. XXXVII. 3.

Ob eine Univerſitas Geld aufnehmen könne? XXXVII. 9. Wie die Obligation einzurichten. ibid. So wohl wann es im Namen der gantzen Gemeinde als deren Vorſtehere vom Syndico geſchicht. ib. Singulorum Bona ſeyn durch dergleichen Verſchreibung nicht obligiret. ibid. Wann die Vorſtehere ohne Mandat die Gemeinde obligiren/ quid juris? ib. Es muß die verſio in rem civitatis erwieſen werden. ib. Wer ſoll dann dergleichen aufgenommene Gelder zahlen? ib. Der Adminiſtrator kan deßwegen auch nach geendetem Amt von dem Darleyher conveniret werden. ib. Auch deſſen Erben müſſen davor ſtehen. ib. Wo mehr als einer Geld aufgenommen/ ſtehen ſie alle davor. ib. Wann aber nur einer das Geld in ſeinen Privat-Nutzen verwandt/ muß er davor allein reſpondiren. ib. Wem die Probation zukommet/ daß das entnommene Geld zu der Gemeinde Nutzen angewandt ſey? ibid. Der Creditor kan begehren/ daß die Vorſtehere ihre Rechnungen vorlegen/ um ſich der Verſion des Anlehens daraus zu erſehen. ibid. Hierzu werden zuweilen Præſumptiones admittiret. ibid. Es iſt genug/ wann probirt worden/ daß einmahl die Verſio zum Nutzen der Gemeinde geſchehen. ibid. Was vor eine Actio wider die Adminiſtratores ſtatt habe. ib. Kan nicht gleich executivè wieder ſie verfahren werden. ibid. Der Creditor kan entweder den Adminiſtratorem oder die Gemeinde belangen. ibid.

Ob und wie weit ein Burger obligirt ſey zu Zahlung alter Gemein-Schulden zu concurriren? XXXVII. 10.

Ob ein Gemein-Mann/ wo er abziehen will/ zuvorn die zu ſeiner Zeit gemachte Schulden pro rata gut thun muß? ibid. Wann die Gemeinde mit keinen Gemein-Gütern verſehen/ wie ſie/ die Schuld zu bezahlen/ Anlagen machen könne? ibid.

Ob eine Gemeinde andere Güter præſcribiren könne. XXXVII. 14. Wie ſie bonam fidem probiren könne? ibid. Wann eine Univerſitas klaget oder verkla-

verklaget wird/ wie ſie ſich zu verhalten? XXXVII. 15. Wie wann der Herr wider die Gemeinde zu klagen hat? ibid. Wie wann die Gemeinde über ihren Herrn zu klagen hat? ib. Der Proceſs mit Gemeinden iſt ordinarius. ib. Wie die Citatio an die Gemeinde zu ertheilen. ibid. Ob die Gemeins-Leute Zeugſchafft in Gemein-Sachen geben können. ibid. Wie wann mit ihnen andere voll glaubbare Zeugen concurriren. ib. Oder Documenta producirt werden? ib. Wann die Univerſitas durch Urtheil lædirt worden/ ob ſie das Beneficium reſtitutionis in integrum habe? ibid.

Eine Gemeinde kan auch in ſingulis injurirt werden. XXXVII. 16. Ob eine Univerſitas wider einen andern delinquiren könne. ibid. Was requirirt werde/ daß eine Univerſitas committendo ſündige. ibid. Wann die Vorſtehere pecciren/ ob die gantze Gemeinde davor hafte? ib.

Kan per ratihabitionem ſich theilhafft machen. ibid. Wann die gantze Gemeinde zu convociren. ibid. Wie eine Univerſitas, wo ſie delinquiret / zu ſtraffen? XXXVII. 17. Wie wann das Delictum eine Leibes-Straffe erfordert? ibid. Wie wann ſie in die acht erklärt wird? ib. Ob ſie könne excommunicirt werden. ibid. Wann eine Univerſitas durch Feinde verjagt und verſtöret wird/ ob bey Wieder-Verſamlung ihre Privilegia reviviſciren. ib.

Kan zu Bezahlung einer Gemein-Schuld vor ſich eine Collectam machen. XXXVII. ult. 8. Iſt nicht ſchuldig regulariter Rechnung zu thun. ibid. 9. Wann ſie vor den Schaden der Reyſenden ſtehen müſſe. ibid. 11. Iſt die Præſumptio vor ſie ſolvendo ſey. ibid. 12.

Unmündigkeit / wie lang ſie währe. IX. 6. Unmündige können nicht conſentiren. IX. 8. Seynd zu bevormunden. ibid. Können andere verbinden / und ſich adquiriren. ibid. Ihre Güter können nicht præſcribirt werden. ibid. Können mit ihren Rechten renunciren / nicht ſchwören / nicht torquirt oder ordentlich beſtrafft werden. ibid. adde minor.

Unterthan/ Unterthänigkeit / ob der Herr den Unterthanen zwingen könne / ſeine Arbeit ihm vor einem andern zu verpachten? XXXVIII. 16. In wie vielerley Verſtand das Wort Unterthan genommen werde. XL. 1. Was propriè ein Unterthan ſey. ibid. Wie vielerley die Unterthanen ſeyen. XL. 2. Von den immediaten Reichs Unterthanen / und von den mediaten. ibid. Ob dieſe auch dem Reich einen Gehorſam ſchuldig ſeyen? ib. Fernere Abtheilung der mediaten Unterthanen. XL. 3. Ob es Territorial-Unterthanen gebe. ibid. Wie ſie von den Hinderſaaſen differiren. ib.

Unterthanen werden entweder zu Land-Tagen beruffen oder nicht. XL. 4. Seynd theils Landſäſſig. ib. Was zu einem Unterthan requirirt werde. XL. 1. Wer zufälliger Weiſe einen andern pariret / iſt kein Unterthan. ib. Supponiret eine Jurisdiction an Seiten des Herrn. Ib. Es kan ein Unterthan in etlichen Orten zugleich ſeyn. ibid. Was vom Unterthan erfordert werde. ib. Wie deſſen Eyd von der Lehen und Ambts-Pflicht differire. ib. Ob des Unterthanen Güter auch des Herrn Güter zu nennen. ib.

Unterthanen ſeynd entweder Centbar oder Vogtbar. XL. 5. Vollkommen oder auf gewiſſe Maas ſubjicirt. ibid. Catholiſch oder Evangeliſch. ibid. Auf was Art man ein Unterthan werden kan. XL. 6. Ob wegen begangenen Verbrechens man ein Unterhan werden könne. ibid. Was eigentlich einen Unterthanen mache. XL. 7. Nicht die Leibeigenſchafft. ibid. Nicht der Contract, Protection. Frohn-Dienſte. ibid. Noch die bloſſe Güter-Beſitzung / Erb-Huldigung oder Situatio in eines Fürſten Territorio. ibid. Noch das bloſſe Domicilium, wo die Agnatio Jurisdictionis nicht dazu kommet. ibid. Wie die Subjectio probirt werde durch Documenta, Land-Bücher Matriculn, Steuerbücher/Chronicken/Lehenbrieffe. XL. 8. Mehrere Modi die Subjection zu probiren durch Zeugen/Domicilium, Confeſſion, Succeſſion, Pacta, continuam Poſſeſſionem, Statute, Præſumptiones und Exercit. XL. 9.

Ob durch die Worte Liebe / Getreue/Gehorſame/Unterthänige ꝛc. eine Subjectio zu probiren ſey? XL. 10. Ob/wann eine Stadt des Fürſten Wappen braucht. ib. Von dem Effect der Unterthänigkeit. XL. 11. Der Unterthan iſt ſeiner Obrigkeit in Jurisdictionalibus unterworffen. ib. Wie wann die Subjectio limitirt iſt. ib. Der Unterthänigkeit Effect reſpectu der Unterthanen. ib. Sollen ehrerbietig / treu und gehorſam seyn. ibid. Soll wider den Herrn nicht dienen noch zeugen. ib. Vor denſelben beten. ib. Præſtirt die Erb- und Lands-Huldigung. ib. Obſervirung Herrſchafftl. Ge- und Verbots. ib. Straffe-Nehm- und Gebung. ibid. Worinn er ſonſt ſeinen Gehorſam erweiſen ſoll. ibid. Soll willig erſcheinen / und worinn ſich ſolches ereignet. ibid.

Wie die Subjection ihre Endſchafft erreiche. XL. 24. Ob ein Fürſt ſeine Unterthanen alieniren könne? ibid. Ob der Unterthan ſein Domicilium aufgeben könne? ibid. Muß zuweiln wider ſeinen Willen das Domicilium ändern. ibid. Ein natürlicher oder civiler Tod endet die Subjection. ibid. Auch wann die Zeit verlauffen/ binnen welcher man ſich unterthänig gemacht. ibid. Ob ſie könne verjährt werden? ibid.

Was die Unterthanen vor Actiones wider ihre Herren haben / wann ſie über Gebühr gravirt werden? XL. 25. Wann ein Herr eines andern Unterthanen annimmt / wie er zu belangen? ibid. Ob ein Unterthan wegen ſeines Herrn Schuld könne convenirt oder exequirt werden? XL. 26. Ob ein Unterthan Krafft Privilegii, oder Gewonheit / ſeines Herrn Jurisdiction decliniren könne? ib. Ob der Herr von dem Unterthan prætendiren könne/ ihm ſeine Waaren vor andern anzubieten? ibid. Ob ein Unterthan ſchuldig iſt ſeinem Herren vor anderen zu dienen? ibid. Ob er wider ſeinen Herrn das Juramentum perhorreſcentiæ abſchwören könne? ibid. Ob er Zeugſchafft in ſeines Herrn Sache geben könne? ibid. Ob er ſich ſeinem Herrn / der ungerecht/ und via facti mit ihm verfährt/ opponiren könne. ibid.

Unterthanen / iſt nützlicher unter einem groſſen Herrn zu wohnen. XL. ult. 1. Iſt beſſer/ er habe einen als mehr Herren. ib. 2. Es iſt ihnen nützlicher/ wann

die Herren in loco ſeynd. ibid. 3. Auf ſie iſt mehr als auf Frembde zu ſehen. ibid. 4. Ungewöhnliche den Unterthanen aufgelegte Onera werden vor Gewaltthätig gehalten. ib. 5. Eine indebita recognitio ſubjectionis ſchadet nicht. ibid. 6. Ein in eximirtem Haus wohnender Unterthan/iſt perſonal Onerum nicht enthoben. ibid. 7. Ob die Herren ihren Unterthanen zum Præjudiz contrahiren können. ibid. 8. Wann die Unterthanen nicht huldigen wollen/wie zu verfahren? ibid. 9. Wann Unterthanen des Herrn Jura in Zweiffel ziehen/wie zu verfahren? ibid. 10. Können ſie nicht widerſetzen/ in Sachen/ſo die Jura Territorialia antreffen. ibid. 11. Ob einer den Unterthanen advocando wider den Herrn dienen könne? ibid. 12. Der Unterthanen Stillſchweigen/wann ſie zu ſehr belegt werden/macht keinen Conſens. ib. Der Ausſchuß von Unterthanen iſt nicht ſchuldig aus ſeinem Beutel dem Herrn zu dienen. ibid. 14. Kan ſich durch keine Præſcription von ſeiner Subjection frey machen. ibid. 15. Können zu weiln zum Vergleich gezwungen werden. ibid. 16. Ein befreyeter Unterthan verliert die Befreyung nicht/wann er zu gröſſerer Dignität kommt. ibid. 17. Iſt nicht ſchuldig/den Herrn wider ſich ſelbſt zu defendiren. ibid. Der ſeinem Herrn nicht gehorſam iſt/beraubt ihn der Poſſeſſion zukommender Juriſdiction. ibid. 26.

Unterthanen Dienſte/ vid. Munere.

Unwiſſenheit/wann ſie excuſire. X. 21. & 22. Wann die Ignorantia juris nütze oder ſchade. ibid. Wann ſich Weiber und Bauern deren zu gaudiren haben. ibid. Unwiſſenheit muß nicht nur allegirt/ſondern auch probirt werden. X. 22. Von der Ignorantia facti. X. 23. Was dabey in acht zu nehmen. ibid. Von der Ignorantia facti alieni. ibid. Wann ſolche nicht zu attendiren. ibid. Ignorantia facti proprii kan nicht wohl vorgeſchützet werden. ibid. Wieweit ſie circa delicta ſtatt hat. ibid.

Völcker-Recht/was es ſey. III. 2. Obligirt alle Völcker/und warum. ibid. Das Objectum Juris Gentium. III. 3. Deſſen End-Urſach. ibid. Was vor Actus ihme zuzuſchreiben. ibid. & III. 5. Ob es von dem natürlichen Recht zu unterſcheiden ſey. III. 4. Wird in Jure offt mit dem natürlichen Recht confundiret. ibid. Concerniret entweder jede Menſchen oder die Völcker unter ſich. III. Kan Stückweiße aufgehoben werden. III. 15.

Vollſäuffer/laboriren levi macula. X. 57.

Vorbildungs-Geſetz/was es ſey. II. 8. Hat nun ein End ibid.

Vorkauff/ob der Edelmann den Vorkauff über die Victualien habe/ die der Bauer auf den Marck trägt. XXXIX. 20.

Vormund/Vormundſchafft/was die Vormundſchafft ſey. XXII. 1. Was ein Vormund ſey. ibid. GOtt iſt deren Haupt-Urſach ibid. Auch die Heyden haben vor billich erkandt/ den Pupillen gewiſſe Vorſtehere zu ſchaffen. ibid. Die Ordinationes Polit. proſpiciren ihnen gleichfalls. ibid. Welchem Recht der Urſprung zuzuſchreiben? ibid. Wie die Perſon beſchaffen seyn

muß / die einen Vormund bedarff? ibid. Der Vormund wird vornemlich der Perſon wegen gegeben/und differiret deßwegen à Curatore. ibid. Wie die Vormundſchafften getheilt werden? XX. 2. Was die Tutela honoraria, die Tutela notitiæ cauſa, die Protutela, die falſa Tutela ſeyen? ibid. Wer ein Vormund ſeyn könne? XXII. 3. Zur Vormundſchafft kan man gezwungen werden. ibid. Ob Bürger einer andern Stadt Vormünder ſeyn können/ ibid. Ob ein Frembder Vormund ſeyn könne? ibid. Ob ein Sohn der noch in vätterl. Poteſtät iſt? ibid. Wer nicht Vormund ſeyn könne? XXII. 4. Hieher gehören Minorennes, Weibsperſonen / Krancke / Raſende und Blöder / Stumme / Blinde / Taube / Prodigus, infamis, ein Aechter / den der Vatter oder Mutter zu nehmen verbotten / wer ſich eindringt/ oder Geld davor gibt / ein Soldat/die Geiſtliche / offenbahre Feinde. &c. ibid. Ob diejenige / welche mächtiger ſeyn als die Pupillien/zu admittiren? ibid. Keyſere ſeynd Ober-Vormündere der Stände des Reichs. ibid. Fürſtliche Vormündere laſſen ihrer Pupillen Staat durch Regiments-Räthe adminiſtriren / thun auch keine Rechnung. ib. Glaubiger und Schuldner werden de Jure Novellarum abgewieſen/wobey doch gewiſſe Limitationes in acht zu nehmen. ibid. Diejenige/welche viel ſchuldig ſeynd. ibid. Derjenige/ welcher vorgiebt/der Pupill beſitze etwas von ſeinem Vermögen. ibid.

Ob ein Stieff-Vatter zu admittiren? XXII. 5. Ob ein Jude zu einem Chriſten-Kind? ibid. Ob des Pupillen Vatters Bürge? ibid. Ob derjenige/der veniam ætatis erlanget? ibid.

Wem Vormündere gegeben werden? XXII. 6. Ob diejenige/welche des Lands verwieſen? ibid. Ob ein Unterſcheid/wegen der Condition des Pupillen / zu machen? ibid. Ob auch den Natürl. oder Huren-Kindern? ibid. Ob den abweſenden Pupillen? ibid. Einem Impuberi wird kein Curator gegeben/und wie ſolcher à Tutore differire. ibid. Einem vätterlicher Poteſtät befindlichen Kind/kan kein Vormund gegeben werden. ibid. Leidet aber doch ſeinen Abſatz. ibid. Ein Vormund wird über das gantze Patrimonium verordnet. ibid. Kein Vormund kan/wegen einer gewiſſen Verrichtung/geſetzet werden. ibid. Die Erbſchafft ausgenommen. ibid. Einem Pupillen/ der bereits einen Vormund hat/kan kein anderer gegeben werden / und warum? ibid. Leidet ſeine Exceptiones, und andere Neben-Betrachtungen. ibid.

Die Tutela Teſtamentaria gehet allen andern vor. XXIII. 1. Was darzu requirirt werde/ wo ſie beſtehen ſoll? ibid. Wer einen Vormund per Teſtamentum gegeben könne? ibid. Ob ein Gros-Vatter bey des Vatters Leben den Enckel einen Vormund geben könne? ibid. Ob die Mutter/Gros-Mutter und mütterl. Adſcendenten Vormünder per Teſtamentum geben können? ib. Wie wann aber dannoch die Mutter ihrem Kind im Teſtament einen Vormund giebt? ibid. Was heut zu Tag hierinn / ratione extranei, juris ſey? ib. Es muß aber der Vatter ein Teſtament machen können. ibid. Ob ein

Mino-

Minor, Stummer/Tauber/ein Prodigus einen Vormund per Teſtam. geben können? ibid. Ob der Vatter einen Vormund geben könne/ wann er ins Cloſter gegangen? ibid. Ein Raſender kan keinen Vormund geben. ibid. Ein Mann kan ſeiner Frau per Teſtamentum einen Curatorem geben. ib. Wem ein Vormund gegeben werden kan? XXIII. 2. Ob den Kindern/ wann ſie verheyrathet? ibid. Ob der Gros-Vatter von der Mutter einen Vormund geben könne? ibid. Ob den liberis emancipatis Vormünder können gegeben werden? ibid. Ob denen Poſthumis? ibid. Ob einem enterbten Kind ein Vormund kan gegeben werden? ibid. Ob den natürlichen Kindern? ibid. Was unter dem Namen Kinder begriffen wird? ib. Wie wann er nur vom Namen redet? ibid. Ob die Poſthumi unter den Namen Söhne gehörig? ibid. Ob auch unter den Namen Kinder / die Huren-Kinder zu verſtehen? ibid. Wie wann der Vatter nur eines Sohns gedacht/ und deren doch mehr hat? ibid. Wann der Vatter ſeinen Söhnen einen Vormund giebt/und hat nur einen? ibid. Die Kinder/ denen ein Vormund gegeben wird/ müſſen noch impuberes ſeyn? ibid. Zuweilen wird / bey des Vatters Leben/wo er zur andern Ehe ſchreitet / den Kindern ein Vormund gegeben. ibid. Ob einer gewiſſen Sache ein Vormund kan gegeben werden? ibid. Wie wann das Vermögen in unterſchiedenen Territoriis lieget? ibid.

Wer zum Vormund per Teſtamentum geſetzet werden kan? XXIII. 3. Ob der Erb ſelbſt Vormund ſeyn könne? ibid. Ob der unmündige Sohn über ſeine unmündige Geſchwiſtere? ibid. Ob der Bruder/ wann er bald majorennis wird / den Teſtamentarium Tutorem ausſchlieſſen könne? Ibid. Was dieſe Vormundſchafft ſingulares gegen andere habe? ib. Im Teſtament kan auch ein Minor Tutor, doch auf gewiſſe Art/ gegeben werden? ib. Wie wann ſich der Minor die Jahre geben laſſen? ib. Wie wird inzwiſchen dem Pupillen conſuliret/ biß der Raſende/Krancke/ wieder zu recht kommet/ und der Minor majorennis wird. ibid. Im Teſtament kan auch aus einer andern Stadt ein Vormund gegeben werden. ibid. Ein Filiusfam, kan Vormund ſeyn. ibid. Wie weit der Vatter ſo dann vor ihm zu ſtehen? ibid. Bey den Römern konten Knechte Vormündere ſeyn. ibid. Heut zu Tag die Leibeigene. ibid. Ein vornehmer Vatter kan einen geringern Vormund geben. ibid. Wo der Pupill nicht ein Stand des Reichs iſt. ibid. Mütter und Gros-Mütter können heut zu Tag per Teſtamentum zu Vormündern geordnet werden. ibid. Nicht aber eine Stieff-Mutter. ibid.

Wer kan Tutor Teſtamentarius ſeyn könne? XXIII. 4. Nemlich 1. eine ungewiſſe Perſon/ 2. der ſich ſelbſt im Teſtament zum Vormund geſchrieben / welches doch eine Exception leidet / 3. den der Teſtator revociret/ welches doch wohl zu unterſuchen; Und wie/ wann er deßwegen andere ordnet / weil er den erſtern vor verſtorben hält/ und es iſt doch nicht ſo/ ib. 4. infame Perſonen/ 5. Soldaten. 6. Mönche und andere Ordens-Leute. ib. 7. Ob Credi-

tores

tores und Debitores, Vormündere per Teſtam. gegeben werden können. ib. 8. Diß macht keine Vormundſchafft/ wann der Vatter verordnet/ daß der Pupill bey jemand auferzogen werden ſoll / ein anders iſt es / wann er ſie ihm anvertrauet. ib. 9. Der Vatter kan denjenigen nicht zum Vormund ſetzen/ welchen ſeine hinterlaſſene Frau erwählet. ib.

Wie wann von beeden Eheleuten ein jedes einen beſondern Vormund in Teſtament ordnete. XXIII. 5.

Worinn die Form dieſer Vormundſchafft beſtehe. XXIII. 6. Ob in einen unconfirmirten Codicill, Brief oder imperfecten Teſtament ein Tutor könne conſtituirt werden? ib. Wie wann das Teſtament durch einen poſthumum aufgehoben worden? ib. Wie wann die Erbſchafft eine Zeitlang liegen bleibet? ib. Der Tutor muß beym Teſtament, ratione deß Vormunds/ beharren. ib. Wie wann er aber durch ein anderes Teſtament, einen andern Vormund conſtituiret? ib. Der Vatter kan mehr als einen Vormund geben. ib. Ob ſie ſodann alle vor einen ſtehen? ib.

Was dieſe Vormundſchafft vor Singularia habe. XXIII. 7. Kan auf gewiſſe Zeit geſchehen. ib. purè & conditionatè. ib. Welches keine Obrigkeit thun kan. ib. Wie wann der Teſtator mehr als eine Condition exprimiret hat? ib. Wie wann es zu zweyerley Zeiten geſchehen? ib. Wann der Vatter etwas einem vermachet / daß er Vormund ſeyn ſoll / und er thut es nicht. XXIII. 8. In was Fällen er dannoch das Legatum behalten könne? ib.

Von der Tutela confirmata, ob ſie eine ſpecies Teſtamentariæ ſey? XXIII. 9. Was ſie ſey? ib. Wann ſie nöthig? ib. Ob/ wann eine Mutter oder Extraneus einen Vormund ſetzet? ib. Wie wann der Vatter einen filio exheredato? ib. Wann der Vormund nicht gegeben wird/ wie es ſoll/ muß er confirmirt werden. ib. Was der Unterſcheid ſey / unter einer richtigen und zu confirmirenden Tutel? ib. Wer ſolche Vormundſchafften confirmiren könne? XXIII. 10. wie wann die Pupillen dem Reich immediatè unterworffen? ib. Ob die Obrigkeit allezeit confirmiren müſſe? ib. Zuweiln können einige Perſonen abgewieſen / und ihnen die Beſtättigung verſagt werden. ib. Was der Effect der Confirmation ſey? ib. Der Vormund kan erſt nach der Confirmation die Vormundſchafft verwalten / und ſeine Entſchuldigung beybringen. ib. Ein confirmirter Vormund gehet einem legitimo vor. ib. Zuweiln iſt bey der Confirmation auch die Inquiſitio nöthig / und wann? ib. Heut zu Tag wird auf alle Tutores inquiriret. ib.

Wie dann auch heut zu Tag eine Beſtättigung aller Vormündere / welches durch ein Decret geſchicht/ nöthig iſt. XXIII. 11. Wer dergleichen Decret ertheile. ib. Dieſe Decreta differiren von denen alten Röm. Confirmationen/ und worinnen. ib.

Was die Tutela legitima ſey. XXIV. 1. Warum heiſt ſie legitima. ib. Wann

hat

hat ſie ſtatt ib. Wer wird hier inteſtatus gehalten/ib. Wie wann der Teſtamentarius Tutor vor dem Teſtatore ſtürbe. ib. Wie/wann aber mehr als einer im Teſtament verordnet. ib. Wie wann der Teſtam. Tutor vor ſuſpect, gleich Anfangs erkandt wird/ib. Wann die Tutela Teſtam. zu hoffen/ hat die Legitima nicht ſtatt. ib. Bey den Churfl. Pupillen ceſſiret die Tutela Teſtam. ib. Wie/wann der eine Bruder majorennis würde/ da der andere noch impubes bleibet/kan er den Teſtamentarium repelliren? ib. Oder den Legitimum? ib. Wie/wann der erſte Tutor legitimus geſtorben wäre? ib.

Wie vielerley die legitima Tutela ſey? XXIV. 2. Von der Patronorum Tutela, ib. Ob eines Lehen-Herrns Vormundſchafft über ſeines Vaſallen Kinder hieher zu ziehen? ib. Ob Vätter über emancipirte Kinder Vormünder ſeyn? ib. Ein Vatter iſt ein natürlicher Vormund ſeiner Kinder / wie es zu verſtehen/ib. Ob er in bona materna Tutor ſeyn könne? Oder wann der Sohn gewiſſe eigene Güter hätte? ib. Antheils Orten wird von Obrigkeitswegen/den Kindern ein Vormund gegeben / wann der Vatter zur andern Ehe ſchreitet. ib. Was von der Tutela fiduciaria heut zu Tag zu halten? ib. Wer ein legitimus Tutor ſeyn könne? XXIV. 3. Ob heut zu Tag die Cognati ſo wohl als die Agnati? Wie es mit den Lehen-Gütern gehalten wird? ib. Die nächſten Freunde ſchlieſen bey der Tutel die weiter naus. ib. Wie wann ihrer etliche gleichen Gradus vorhanden? ib. Wie wann etliche davon Minorennis? ib. Wie/wann ſie aber noch ehe der Pupill pubes wird/ majorennes würden oder der Tutor legitimus ſtürbe? ib. Der nächſte Freund wird bey der Tutela legitima, mit gewiſſer Bedingung / conſideriret. ib. Das Statutum tractiret die Vormundſchafft nach der Succeſſion. ib. Wann der nächſte Freund incapabel, wer ſo dann zu admittiren? ib. Wie wann ihrer viele von gleicher Sipſchafft vorhanden? ib. Ob der Magiſtratus einen davon/wider der andern Willen erkieſen könne? ib. Was nach dem Sachſen-Recht gebräuchlich? ib. Die nahen Freunde müſſen die Tutel übernehmen. ib. Wie wann er binnen 4. Monaten ſich nicht reſolviret / und die Obrigkeit giebt einen andern? ib.

Ob ein Creditor und Debitor Pupilli deſſen Legitimus Tutor ſeyn könne? XXIV. 4. Ob perſonæ illuſtres davon befreyet? ib. Ob Mütter und Gros-mütter? ib. Ob Brüder? ib. Ob die Mütter- und Gros-Mütterl. Vormundſchafft eine ſpecies Tutelæ legitimæ ſey? XXIV. 5. Die definito dieſer Vormundſchafft? ib. Vor dieſem konnte die Mutter nicht Vormündin ſeyn/auch nicht per Teſtamentum Patris. ib. Wie ſie nach und nach zu dieſem Recht gekommen. ib. Sie werden aber nicht dazu gezwungen. ib. Doch kommt ihnen die Tutel ipſo jure zu ib. Ob ſie von der Obrigkeit confirmirt werden müſſe? ib. Die Mutter gehet hierinn der Groß-Mutter vor. ib. Wann die Mütter à ſtatuto von der Succeſſion excludiret werden/ können ſie dennoch Vormünder geben. ib. Ob die Uhr Groß-Mütter hieher gehören?

ren. XXIV. 6. Ob Vatter und Mutter/ Schweſter Stief-Mütter/ Wohl-Mütter? Mütter ſchlieſſen alle Agnaten und Cognaten aus. ib. Wer unter der Mutter Namen verſtanden wird. ibid. Ob proſtibula Vormünder ſeyn können? ib. Was von Blut-Schänderinnen zu ſagen? ib. Fürſtl. und Gräfl. Wittiben können ihre Kinder Vormünderinnen ſeyn. ib.

Wie wann der Vatter mit der Mutter oder Groß-Mutter concurriret. XXIV. 7. Ob die Mutter den vätterl. Groß-Vatter zu præferiren. ib. Wie wann die leibl. Mutter mit ihrem Vatter concurriret. ib. Oder der mütterl. Groß-Vatter mit der Groß-Mutter. ib. Wie wann beede Groß-Mütter vom Vatter und Mutter beym Leben? ib. Wann aber ein Tutor Teſtamentarius vorhanden/ quid juris. ib. Ob der Mann verbieten können/ daß ſeine Frau nicht Tutrix ſey? ib.

Was ad Tutelam Matris erfordert werde? XXIV. 8. Nemlich die Renunciatio SCti Vellej. ib. kan mehr als einmal erfordert werden. ib. Wo ſie nicht renuncirt/ ſchadet es den Pupillen nicht/ und nutzet auch ihr nicht. ib. Wann die Mutter im Teſtament benannt iſt/ ceſſirt die Renunciatio. ibid. An theils Orten werden ſtatt deren/ ihr gewiſſe Perſonen adjungiret/ denen ſie Rechnung thun muß. ib. Ein Mutter und Groß-Mutter muß auch dem ſecundis nuptiis renunciren. XXIV. 9. Wann ſie auch ſchon im Teſtament/ als Vormünderinnen benennet werden. ib. Wie wann ſie ſolche Renunciation unterlaſſen/ werden ſie auch geſtrafft? ib. Wann der andere Mann wieder geſtorben wäre/ bekommt die Mutter die Vormundſchafft nicht wieder. ib. Leidet ſeine Exceptiones. ib. Ob die Sponſalia de præſenti hierzu genug ſeyn. ib. Die Mutter verlieret das Succeſſions-Recht/ wo ſie zur andern Ehe ſchreitet. ib. Um ſo mehr/ da ſie unkeuſch lebet. ib. Jhres andern Mannes Güter ſind dem publico tacitè hypotheciret/ ib. Wie wann ſie mit einem andern in Unehren lebet. ib. Die amiſſio Succeſſionis ceſſiret in gewiſſen Fällen/ wann die Mutter minorennis nach der Kinder Tod zur andern Ehe ſchreitet/ den Reſt noch nicht abgetragen/ wann die Kinder arm. ib. An vielen Orten iſt dieſe Renunciatio gebräuchlich. ib. Doch höret die Vormunſchafft mit der andern Ehe auf. ib.

Die Mutter ſoll auch allen rechtl. Wolthaten renunciren. XXIV. 10. Was deren Effect ib. Was darunter begriffen ſey. ib. Die Mutter kan deßwegen nicht incarcerirt werden. ib.

Die Mütter ſollen auch ihr Vermögen expreſsè hypotheciren. XXIV. 10. Jſt heut zu Tag bey andern Tuteln gebräuchlich. ib.

Dieſe Renunciationes muſten vor dieſem eydlich geſchehen. XXIV. 11. Jſt heut zu Tag aufgehoben. ib. Müſſen aber doch gerichtlich geſchehen. ib. Doch ſeynd ſie den Vormundſchaffts Eyd zu ſchwören ſchuldig. ib. Beym Gericht ſoll eine Certioratio von der Renunciation geſchehen. ib.

Alles was in genere bey Vormundſchafften in acht zu nehmen/ iſt auch bey der Mut-

Mutter zu obſerviren. XXIV. 12. Wie wann die Mutter noch minorennis. ib. Die Mutter brauchen auch ein Tutorium, müſſen ein Inventarium aufrichten. ib.

Mütter müſſen auch Vormundſchaffts-Rechnung ablegen. XXIV. 13. Und kan ſie auch der Vatter nicht erlaſſen. ib. Was ſie vor eine culpam præſtiren müſſe? ib. Ob ſie auch die adminiſtration über die Lehen habe. ib.

Die Mütter haben nicht nöthig ſich zu excuſiren. XXIV. 14. Können tacitè davon abſtehen. ib. Kan ihren Kindern einen Vormund vorſchlagen. ibid. Wann ſie die Vormundſchafft einmal abgeſchlagen/ ob ſie ſolche repetiren könne/ wo ſie wieder apert wird? ib. Wann ſie die Vormundſchafft einmal übernommen/ kan ſie nicht davon recediren. ib. Wie wann/ währender Vormundſchafft/ zwiſchen der Mutter und Pupillen ein Streit entſtünde? ib. Wie wann ſie eine Creditrix oder Debetrix. ib. Was die Tutela dativa ſey. XXV. 1. Wann ſie ſtatt hat. ib. Ob auch/ wann das Teſtament ungültig iſt. ib. Wann die Tutela dativa nicht ſtatt habe. XXV. 2. Ob man dem/ der ſchon einen Vormund hat/ noch einen geben könne? ib. Leidet ſeine exceptiones. ibid. Nach dem das Impediment lang oder kurz iſt/ wird entweder ein anderer Tutor oder Curator gegeben. ib. Zuweilen wird nur ein Actor gegeben/ auf deß Tutoris Gefahr. ib.

Bey den Römern konnten nicht alle Obrigkeiten Tutores geben. XXV. 3. Heut zu Tag kan es eine jede ordentliche Obrigkeit thun. ib. Wovon auch die Municipal nicht auszuſchlieſſen. ib. Ob dieſes Recht einem andern könne demandirt werden. ib. An theils Orten gibt es ſpeciale Vormunds-Räthe. ib. Wer denen immediaten Reichs-Ständen Tutores gibt. ibid.

Die Obrigkeit kan doch nicht die Terminos ihrer Jurisdiction überſchreiten. XXV. 4. Deß Pupillen Obrigkeit/ iſt entweder Magiſtratus domicilii, oder rei ſitæ. ib. Wer vorgezogen werden kan. ibid. Ob die Tutel auch auf entlegene Güter zu extendiren. ibid. Wo ſich der Tutor nicht ſelbſt entſchuldiget/ oder der Judex loci ihn abtreibet. ib. Niemand kan von einer andern als ſeiner Obrigkeit zur Tutel gezogen werden. ib. Per Teſtamentum kan ein Fremder zur Tutel conſtituiret werden. ib. Muß aber dem privilegio fori renunciren. Ib. Ein Fremder kan durch Subſitial-Schreiben zum Vormund verlanget werden. Ib.

Wie wann der Pupill unterſchiedene competente Obrigkeiten hat/ wer gibt den Vormund. XXV. 5. Wie wann er viel immediatos hat? ibid. Wie wann der Judex domicilii mit dem Judice originis concurritet. ibid.

Es ſeyn gewiſſe Obrigkeiten die keinen Vormund ſetzen können. XXV. 6. Ob der Tutor dativus auch die Lehen-Güter adminiſtriren könne. ib. Wann das Recht Tutores dandi ſtrittig iſt/ welche Obrigkeit gibt inzwiſchen denſelben? ib.

Wer iſt von Obrigkeits wegen zum Vormund zu geben? XXV. 7. Und wer

iſt davon ausgeſchloſſen? ibid. Auf welchen die Obrigkeit vornemlich zu ſehen? ib. Der Reichs-Hof-Rath oder das Cammer-Gericht kan auch mediat-Perſonen zu Vormundern geben. ib. Es können mehr als ein Vormund gegeben werden/ doch zu einer Zeit. ibid.

Wem ein Vormund zu geben ſey von Obrigkeits wegen? XXV. 8. Ob denjenigen/ die noch in vätterl. poteſtät ſeyn? ib. Wie wann der Vatter abweſend? ib. Ob wegen eines gewiſſen Stritts oder Sache? ib. Wie wann der Pupill eine Erbſchafft anzutretten hat? ib. Ein Heyrath-Gut zu conſtituiren? ibid. Ob ſich die adminiſtration auf Güter extra Territorium erſtrecke? ibid.

Wie iſt dieſe Tutela dativa zu exerciren? XXV. 9. Ein Vormund kan/ auſſer Sonntags/ alle Tage gegeben werden. ib. Ob auf eine gewiſſe Zeit und Condition? ib. Es iſt auch eine tacita datio Tutoris. ib.

Die Obrigkeit giebt nur Vormundere/ wann ſie darum erſucht wird. ib. XXV. 10. Vormünder müſſen begehren 1. Mutter/ und wie ſie geſtrafft werden. ib. Ob ſie auch einen Curatorem ausbitten müſſen. ibid. Was erfordert wird/ daß die Mutter wegen dieſer Negligenz die Succeſſion verliere. ib. Doch verlieret ſie die Vormundſchafft nicht. ib. Sie ſoll auch die Perſon benahmen. 2. Groß-Mutter. ib. 3. Bluts-Freunde/ wann die Mutter nicht mehr lebt. ibid. Wann die determinirte Jahrs-Zeit anfängt. ibid.

Vor wem Vormündere begehret werden können. XXV. 11. Wegen der Kinder iſt kein Unterſcheid. ib. Jn Sachſen hat es ſich anderſt. ibid. Was iſt von raſenden Kindern zu ſagen. ib. Wie wann die Mutter/ Kranckheits wegen/ keinen Vormund ausbittet/ und der Pupill ſtürbe/ oder hätte nichts im Vermögen/ oder der Vatter hätte es verbotten. ibid. Mutter ſoll auch einen dichtigen Vormund begehren. ib. Wie wann ſie einen privilegirten begehrte? ibid. Wie wann der begehrte Vormund ſuſpect wird? ibid. Wie wann auf der Mutter Gefahr der Vormund verlangt wird? ib.

Es kan auch ein jeder/ wer will/ einen Vormund vor den Pupillen begehren. XXV. 12. Die ein Intereſſe oder Schuld haben/ können deß Pupillen Freunde hie zu ermahnen/ oder ſelbſt einen Vormund begehren. ibid. Wann nach den Eltern kein Freund vorhanden/ der einen Vormund begehren muß/ ſo ſoll die Obrigkeit ex officio den Pupillen einen geben. ib. Welches an etlichen Orten die Vormunds-Räthe thun. ib.

Was die Tutela honoraria ſey XXVI. 1. Warum ſolche eingeführet worden. ib. Ob ſie auch bey der Tutela Teſtam. Platz finde. ib. Ob die Obrigkeit auch einen Tutorem honorarium geben könne. ib. Wer dazu vornemlich zu nehmen. ib. Wann unter vielen Vormündern einem allein die adminiſtration gelaſſen wird/ ſeyn die andern deßwegen keine Tutores honorarii. ib.

Wer ein Tutor honorarius ſeyn könne. XXVI. 2. Ob eine Frau. ib. Ob Mutter oder Groß-Mutter. ibid.

Die honorarii tutores brauchen kein Decret XXVI. 3. oder Inventur. ibid. Sollen aber die Tutores ordinarios zu deſſen Verfertigung anmahnen ibid. Und ſollen/ bey deſſen Aufrichtung zugegen ſeyn. ibid. Wie wann der Vatter das Inventarium verbietet. ibid. Seynd von der Vormunds-Pflicht befreyet. ibid. Doch liegt ihnen die Satisdatio ob/ und ſeynd ihre Güter ihnen tacitè hypotheciret. ib.

Was dieſer Obervormundere Amt ſey. XXVI. 4. Ein ſolcher Vormund hat mehr als 3. Vormundſchafften übernehmen ibid. Ob er auch gleich von ordentlichen Vormund vor den Pupillen ſeine authorität interponiren könne? ibid. Ob er einen Zeugen von den Pupillen abgeben kan? ib. Was ſie vor einen Fleiß adhibiren ſollen? ibid. Wann er könne actione Tutelæ belanget werden? ibid. Werden aus eben denen Urſachen excuſirt/ und endet ſich die Tutel. wie die Ordinarii. ibid.

Was ein Protutor ſey. XXVI. 5. Der aus Befehl deß ordentlichen Vormunds/ oder als ein guter Freund/ etwas thut/ iſt kein Protutor ib. Differiret vom falſo Tutore ibid. Der Pupill wird contra falſum Tutorem, in integrum reſtituirt. ibid. Hat auch wider ihn actionem in factum ibid. & actionem utilem ibid. Wie wann der falſus Tutor von andern beredet worden? ibid

Was die agnitio Tutelæ ſey? XXVII. 1. Die Obrigkeit ſoll binnen 30. Tagen die Vormundſchafft dem Tutori veroffenbahren. ib.

Heut zu Tag wird ein Decret über die Vormundſchafft ertheilet XXVII. 2. Wird Tutorium genannt. ibid. Dadurch muß er ſich legitimiren. ibid. Und iſt eine Abſchrifft vom Teſtament nicht genug. ib. Bey ſeiner Obrigkeit iſt die allegatio Decreti genug. ibid. Solch Decret muß auch bey Fürſtl. Vormundſchafften adhibiret werden. ib. Was vor deſſen Ertheilung gehandelt worden/ iſt nichtig. ib. Leidet aber ſeine exceptiones ib. Wie wann durch deß Tutoris Schuld das Decret nicht erfordert worden. ib. Ob ein Tutor teſtam. dem die Adminiſtration im Teſtament aufgetragen/ auch ein Decretum nöthig habe? ibid.

Die Vormunds-Pflicht iſt auch ad Tutelam nöthig. XXVII. 3. Alle Tutores müſſen ſolche abſchwöhren ibid. Ohne die Tutores honorarii ibid. Iſt an theils Orten abgekommen. ibid.

Ein Vormund muß auch Satisdation geben XXVII. 4. Ob es mit Bürgen geſchehen müſſe. ibid. Wer davon enthoben. ibid. Heut zu Tag iſt ſie nöthig. ibid. Doch daß Verpfändung Haab und Gutes genug iſt. ibid. Ob der Tutor hiezu geſchickt genug ſey der nicht ſo viel im Vermögen hat/ als der Pupill. ibid. Was der Effect dieſer gantzen Satisdation ſey. ibid. Wie wann die Obrigkeit keine dichtige Caution angenommen? ibid. Ob er zur Caution mit Gewalt kan angehalten werden? ibid.

Vom vormundſchafftl. Inventario was es ſey? ibid. Wie wann der Vormund was hinein gebracht/ welches er hernach vor ein Pupillar-Gut nicht halten

 will

will? ibid. Welche Tutores dazu verbunden? ib. Ob der Vatter in bonis adventitiis? ibid. Ob die Mutter/ Gros-Mutter/ Bruder ꝛc. ibid. Ob ein Tutor falſus & putativus ibid. Wie wann etwan ein anderer ſchon ein Inventarium über des Pupillen Erbſchafft gemacht hat? ib. Das Inventarium über des Pupillen Erbſchafft gemacht hat? ibid. Das Inventarium muß auch vollendet/ nicht nur angefangen ſeyn. ibid. Wann kein Inventarium aufzurichten nöthig iſt. XXVII. 6. Ob der Vatter es erlaſſen/ oder verbieten könne? ib. Wie wann der Pupill arm iſt/ ib. Ob der Vormund zur gewiſſen Sache/ oder ad litem conſtituiret iſt/ ib. Der Vormund kranck/ und die Conſuetudo in contrarium iſt? ib. Wie wann der Vatter ſelbſt eine Beſchreibung ſeines Vermögens hinterläſſet? ib. Wann der Vormund geſtorben/ ſeynd deſſen Erben zu keinem Inventario verbunden. ibid.

Wañ der Vormund ein Inventar. verfertigen ſoll? ib. 7. Wie wañ der Vatter dem Vormund die Licenz giebt/ ohne Inventario ſich der Adminiſtration zu unterziehen? ib. Vor dem Inventario ſoll er ſich in die Adminiſtration nicht miſchen. ibid. Der Vormund muß daſſelbe coram notario machen. ib.

Von der Form und äuſſerlichen Geſtalt des Inventarii XXVII. 8. Ob die Creditores darzu zu citiren. ib. Geſchicht auf des Pupillen Koſten. ibid. Es ſoll alles Vermögen hinein gebracht werden ibid. Zu demjenigen Inventario, welches des Tutoris anteceſſor hinterlaſſen/ iſt er nicht verbunden. ibid. Es ſeynd hineinzubringen/ die liegende Güter/ Mobilia mit deren Taxt, die die Jura, Schulden/ Servituten/ Briefſchafften/ Rechnungen/ Miſſiven ib. Wie wann dem Pupillen hernach etwas zufällt. ib. Deponirte Sachen ibid. Wie wann der Tutor etwas aus dem Inventario läſſet. ib.

Was der Effect eines Inventarii ſey? XXVII. 9. Der Vormund muß vor die Quantität die im Inventario ſtehet/ hafften. ibid. Wie wann der Tutor vorgebe/ es ſey von ſeinen Sachen etwas in das Inventarium gekommen? ib. Wann die Obligationes weggekommen/ kan der Vormund ex Inventario die Schuldner belangen. ib.

Was ſeynd aber die Würckungen eines unterlaſſenen Inventarium XXVII. 10. Der Vormund wird mit Gefängnuß geſtrafft/ wird infam pro doloſo gehalten/ verlieret ſein Ambt/ wird ad Intereſſe verbunden/ kan wider ihn in litem geſchworen werden. ib. Das Jurament, ob es auch wider des Vormunds Erben ſtatt habe? ibid.

Von des Pupillen Education. XXVIII. 1. Was es begreiffe. ib. Wie wann der Vatter nichts/ oder ungeſchickt/ circa alimenta diſponiret? ibid. Die Alimenta können verringert oder vermehret werden. ibid. Wie wann die Obrigkeit zu viel thäte? ibid. Ob der Tutor, propria authoritate, dem Pupillen wegen der Alimenta, proſpiciren könne? ibid. Doch muß er Maas darinn brauchen. ibid.

Wann der Tutor den Pupillen nicht mit genugſamer Alimentation verſiehet/ was zu thun? XXVIII. 2. Wie wann er den Pupillen/ Armuth wegen/

nicht alimentiren kan? ib. Wie wann der Vormund fälſchlich vorgiebt / er habe ſo viel nicht in der Caſſa, um den Pupillen damit zu alimentiren? ib. Er muß den Pupillen auch zum Studiren halten. ib. Wie wann der Vatter den Erben die Education des Pupillen aufgetragen? ib. Wann der Pupill reichlicher will educiret ſeyn/ als der Vormund hierzu beſtimmet/ was zu thun? ib.

Bey wem ſoll der Pupill erzogen werden. XXVIII. 4. Obs zu ändern / wann der Vatter dißfalls Proviſion gethan hat? ib. Wie wann der Vatter nichts verordnet? ib. Ob die Mutter und Groß-Mutter zu admittiren? ib. Ob der Stief-Vatter? ib. Wie wann die Mutter eines liederlichen Lebens? ib. Denen iſt nicht leicht die Education zu laſſen/ die das Commodum Succeſſionis haben. XXVIII. 5. Der Pupill ſoll von ärgerlichen Educationen entzogen werden. ib. Ob und wann er den Vormund zu überlaſſen? ib. Ob derſelbe ihn zu ſeiner Handthierung brauchen könne. ibid.

Wann der Vormund der Adminiſtration ſich unterziehen müſſe? XXIX. 1. Wie er dazu gezwungen wird? ibid. Ob der Vormund ſich deſſen nicht entziehen könne? ibid. Hiervon ſeynd die Tutores honorarii & notitiæ cauſa frey. ib. Wie wann mehr als ein Tutor, wer ſoll die Vormundſchafft adminiſtriren? XXIX. 2. Wann ſie einem gegeben wird/ wie ſoll er beſchaffen ſeyn? ib. Wie wann mehr als einer caviren will? ib. Wie wann der Vatter dißfalls nichts verſehen? ib. Wann die Tutores ſich unter ſich nicht vergleichen können/ was zu thun? ib. Wann alle Vormündere adminiſtriren wollen/ iſt es ihnen zu vergönnen. ibid. Was vor Unterſchied ſey/ wann ſie ſodann die Tutel theilen / oder nicht? ibid.

Wie ſich der Vormund bey der Adminiſtration im Handeln gegen den Pupillen zu verhalten. XXIX. 3. Wie er ſich gegen ſeinen Mit-Vormund zu verhalten. ib. Beſonders/ wo ſelbiger am Vermögen abnimmt. ib. Oder ſeinem Ambt übel vorſtehet. ib.

Vormündere ſollen die Debita activa einfordern. XXIX. 4. Wie wann er ſolche einzufordern unterläſſet. ib. Der Pupill muß ihn aller Schulden halben nicht Stückweiſe belangen. ib. Wie wann der Schuldner ohne des Tutoris Schuld ins Verderben geräthet. ib. Wie wann die Eintreibung mehr koſtet / als die Schuld importiret. ib. Ob er ſich aus des Pupillen Geld könne ein Anlehen nehmen. ib. Wie wann der Schuldner dem Pupillo/ ohne Vorwiſſen des Curatoris die Schuld bezahlt? ib. Wie wann der Vormund die Zahlung bekennt? ibid. Wie iſt aber der Debitor am beſten geſichert? ibid. Wie wann nur einem Vormund die Zahlung geſchehen? ibid. Der Vormund ſoll auch des Pupillen Paſſiv-Schulden zahlen. XXIX. 5. Ob er ſich ſelbſt bezahlen könne? ibid. Wann der Vormund neue Schulden macht / wie weit iſt der Pupill davor zu ſtehen ſchuldig? ib. Ob der Darleyher ſicher iſt/ der ohne des Vormunds Wiſſen dem Pupillen Geld vorſtrecket.

cket. ibid. Iſt zur Auszahlung der Schulden verbunden. ib. Ein Minor kan Geld ausleyhen/ib. Der Vormund ſoll ſeinen Pupillen im Gericht vertretten. XXIX. 6. Wie wann der Pfleg-Sohn noch ante litem conteſtatem majorennis wird? ibid. Iſt ſie aber zuvorn angefangen / ſo muß der Vormund dem Pupillen in erſt- und anderer Inſtanz adſiſtiren. ibid Unnöthigen Streit ſoll er evitiren/und lieber vom Proceſſ abſtehen. ibid. Sonſt kan er die Koſten nicht repetiren. ib. Und wo er/ohne rechtmäſſige Urſach/appelliret/muß er pro Intereſſe ſtehen. ibid. Worinn die Defenſion und deren Form beſtehen ſoll? ib. Ob die Proceſſ wider den Pupillen können erkandt werden? ibid Die Straffe des Vormunds / der ſeinen Pupillen nicht vertheidiget. ibid. Die Actio judicati oder Exactio gehet nicht wider den Vormund. ibid. Die Sentenz ſchadet und nutzet dem Pupillen/ nicht dem Vormund. ibid. Ob der Vormund Cautionem de rato oder judicatum ſolvi præſtiren müſſe? ibid. Kan ſeine Perſon vor Gericht/ durch das Tutorium legitimiren. ibid Doch muß er Cautionem de judicio ſiſti leiden. ibid. An wem iſt aber die Citation einzurichten? ibid.

Von der Vormündere Ambt in Extrajudicial-Sachen. XXIX. 7. Kan dem Pupillen die Poſſeſſion adquiriren. ibid. Kan ihm das Dominium erwerben. ibid. Vor ihn uſucapiren. ibid.

Was ein Vormund vor Sachen alieniren könne. XXIX. 8. Kan auf die Præceptores wenden / das Geſind mit Lohn und Alimentation verſehen/ Heyrathgut conſtituiren/doch muß er nicht mehr verſprechen als er Præſtiren kan. ibid. Soll des Pupillen Schweſter erziehen / und mit einem Heyrathgut verſehen. ibid. Des Pupillen Mutter alimentiren. ibid. Reyß- und Proceſſ-Koſten aus des Pupillen Vermögen nehmen. ibid. Schulden abtragen/ungemahnt. ib. Soll das Geld auf Zinß ausleyhen. ibid. Oder erträgliche Güter kauffen. ibid.

Der Vormund kan nichts von des Pupillen Vermögen verſchencken. XXIX. 9. Ob auch remuniratoriè. ib. Wo nicht ein ſonderbahrer Nutz vor dem Pupillen zu hoffen. ibid. Was iſt dann von vornehmer Potentaten Schenckungen zu ſagen. ib. Was iſt von Weyhnachts Geburts- und Namens-Tags Verehrungen zu ſagen. ibid. Was aber von Hochzeit Geſchencken. ibid. Soll nichts ausgeben/was er nicht in ſimili thäte. ibid. Soll keine Servitut des Pupillen Gütern imponiren laſſen. ibid. Ob er von Pupillen etwas kauffen könne? XXIX. 10. Ob deſſen Sohn? ib. Wie wann offentlich verkaufft wird? ibid. Ob ein honorarius kauffen könne? ib. Der Pupill kan nichts/ohne des Vormunds Willen/verkauffen. ibid. Wie wann es der Vormund gethan/und der Pupill iſt dadurch lædiret? 36. Wie wann der Pupill zu theuer kauffet? ib. Was er in acht zu nehmen / wann er ein Gut vor den Pupillen kauffen will? ib. Wie wann das Gut nachgehends abfället? ib. Was der Tutor mit des Pupillen Geld kaufft/kan der Pupill vindiciren. ibid.

Von

Von Alienation des Pupillen Güter. XXIX. 11. Was darunter verſtanden werde. ibid. Ob der Minor die Theilung gemeiner Güter begehren könne. ib. Wie vielerley die Alienatio ſey. ibid. Von dieſem konnten die Tutores mehr bey ſolchen Alienationen. XXIX. 11. Heut zu Tag kan er keine Immobilia, ſine Decreto, alieniren. ib. Auch nicht die/ welche ſervando ſervirt werden können. ib. Was hieher gehöre. ibid. Alte Kleider / und was nicht über 3. Jahr haltbar / kan verkaufft werden. ibid. Getreid/ Obſt und andere Früchte kan er / und zu welcher Zeit / verkauffen. ib. Darff eben nicht auf theure Zeit warten / oder ſelbige anderswo hin ſchicken. ib. Auch den Curatoribus iſt die Alienatio verbotten. ib. Wie wann ſich der Pupill die Jahre geben laſſen / kan er ſodann ſeine Güter veralieniren? Ib. Wie wann der Vatter Vormund wäre? ib.

Wann dieſe Alienation ohne obrigkeitl. Decret zugelaſſen. XXIX. 12. Die voluntaria alienatio iſt nur verbotten. ib. Der Vormund kan des Pupillen Güter pro cautione judicatum ſolvi obligiren. ibid. Wann des Pupillen Gut einem andern verſchreiben / und er es ſich will adjudiciret haben. ibid. Oder wird dem Pupillen abgeſprochen. ib. Alle Allienationes, die auf Richterl. Befehl geſchehen / ſeynd zugelaſſen. ib. Wann der Vatter einem etwas verſprochen. ib. Wann der Tutor ein verſetztes Gut einem andern verſchreibet. ib. Wann er etwas vor den Pupillen mit fremdem Gut kaufft / oder hat etwas im Beſtand. ib. Wann er das Jus alienandi vom Fürſten hat. ib. Ob der Vormund die Baarſchafft alieniren könne? ib. Wie wann der Vatter die Alienation befohlen? ibid.

Was requirirt wird/ wann dieſe Limitationes ſtatt haben ſollen? XXIX. 13. Nemlich der Vormund ſoll legitimo modo conſtituiret. ib. Mit genugſamer Caution verſehen ſeyn / das Jurament geſchworen / und ein Inventarium gemacht haben. ib. Tutores honorarii können nichts alieniren. ibid.

Was requiriret werde / daß die Alienatio rei immobilis giltig ſey. XXIX. 14. I. Eine rechtmäſſige Urſach. ib. Ob nicht mehr nöthige Urſachen als das æs alienum hierzu dichtig ſeyn. ib. Ob wegen des Heyrath-Guts und Gegen-Geldes. ib. Ob wegen der Alimenten / Studier-Koſten / der Eltern / Hungers-Noth 2c. ibid. Ob der bloſſe Nutzen und deſſen Verbeſſerung hiezu genug ſeye? ib. Ob er ein unterpfändliches Gut dem Creditori zuſchlagen kan? ib.

II. Wird requiriret eine ſufficiens cauſæ cognitio. XXIX. 15. Wie wann ein Decret erſchlichen würde? ib. Was iſt hierbey in Conſideration zu ziehen? ib. Die Obrigkeit thut wohl / wann ſie die nächſten Freunde/ oder wer Wiſſenſchafft von des Pupillen Vermögen hat / zu Rath ziehet. ibid. Zuweiln iſt beſſer auf ein Gut was zu entlehnen/ als es zu verkauffen. ib. Wann

die Alienirung nicht zu vermeiden / ſoll das geringe vor das gröſſere Gut hingegeben werden. ibid. Abſonderlich ſoll des Hauſes geſchonet werden. ibid.

III. Wird das Decretum Magiſtratûs erfordert. XXIX. 16. Wenn ſolches zu entheben. ib. Ob die Alienatio ſub haſta geſchehen ſoll. ib. Wer iſt hierinnen Judex competens. ib.

Oberwähnte 3. Stücke conjunctim vorhanden ſeyn müſſen. XXIX. 17. Die Alienatio iſt ſonſt null / und kan der Pupill das alienirte vindiciren. ibid. Wann gezweiffelt wird / wer muß probiren / daß die Requiſita gegenwärtig oder abweſend geweſen? ib. Alle Güter die Jure Decreti vel utilis Dominii dem Pupillen zukommen / gehören hieher. ib. Auch die Emphyteuſis. ib. Nicht aber was ihm verſetzt und verpfändet geweſen. ib. Auch was auf Grundſtücken gebauet worden / und was ſtrictè ad res immobiles gehöret. ib. Item actiones, annui reditus &c. ibid.

Obige Requiſita muß ſowohl der Vormund / als auch ein Minorennis in acht nehmen. XXIX. 18. Dieſe Requiſita müſſen alle Tutores, auch ein Vatter in acht nehmen. ib. Ein anders iſt / wann er ein Adminiſtrator adventitiorum iſt. ibid.

Zuweilen können Alienationes, ohne Obſervirung obiger Requiſiten / gültig werden. XXIX. 19. Dergleichen iſt die Ratihabitio. ib. Wie vielerley dieſe ſeyn könne? ib. Wie viel Zeit dazu requiriret werde? ib. Ob die 5 Jahr auch in andern Contracten des Vormunds ſtatt haben? ib. Die Alienatio ſine ſolennibus iſt nur ſo weit vor null zu achten / als ſie dem Pupillen ſchädlich iſt. ib. Ob auch dieſes den Vormündern zu ſtatten kommt / wann ſie ihre Güter vor die Pfleg-Kinder verobligirt. ib. Was der Effect der Alimentation ſey / wo obige Requiſita nicht obſerviret worden? XXIX. 20. Iſt die Reſtitutio in integrum nicht einmahl nöthig. ib. Die Prædia alienata müſſen / ohne Reſtitution des Pretii, wie er gegeben worden. ib. Dieſer Effect hat auch in den Furioſis, und beyderley Erben ſtatt. ibid. Das alienirte kan auch von dem Secundo emptore repetiret werden. ibid. Ob die Fructus percepti auch können repetiret werden. ibid. Dergleichen Gut mit Negligirung der Requiſiten erkaufft / kan nicht præſcribiret werden. ib.

Wie wann / bey obſervirten Solennien / der Pupill dannoch lædiret iſt. XXIX. 21. Das Decretum judicis hebt die Reſtitution nicht auf / wo ſie der Pupill verlanget. ib. Wie wann der Pupill enormiter lædirt worden. ibid. Wie wann die Venditio ſub haſta geſchehen / kan der Pupill das alienirte repetiren? ib. Ob die Actio ex L. 2. C. de reſc. vend. ſtatt hat / wann das verkauffte ſchon ad ſecundum emptorem gelanget? ib.

Ob der Vormund ſuper re pupillari tranſigiren könne. XXIX. 22. Wie

wann

wann der Pupill durch den Vergleich lædiret worden. ? ib. Ob der Vormund über des Pupillen injurien tranſigiren könne ? ib.
Ob er in Pupillar-Sachen compromittiren könne ? XXIX. 23. Ob der Minor compromittiren könne ? ib. Wie wann der Pupill durch den Compromiſs des Vormunds lædiret ? ib.
Ob der Vormund deß Pupillen liegende Güter um Beſtand verlaſſen könne ? XXIX. 24. Wie wann es einem mächtigen Beſtändner verlaſſen ? ib.
Ob ein Vormund ſeines Pfleg-Sohns Güter in Emphyteuſin geben könne ? XXIX. 25. Ob der Vormund eine Emphyteuſin alieniren könne ? ib. Oder verpfänden / ohne Conſens deß Domini directi ? ib. Wie wann er die Præſtanda nicht entrichtet / und die Emphyteuſis wird eingezogen ? ib. Wie wann der Pupill ſelbſt nicht eingehalten hätte ? ib. Ob der Pupill / wegen der repetirten Emphyteuſi ein laudemium geben müſſe ? ib.
Wie ſich der Vormund bey deß Pupillen Lehen-Gütern zu halten ? XXIX. 26. Wie wann der Pupill die Lehen-Suchung unterlieſe. ib. Wie wann / nebens dem Minore, auch andere mitbelehnte die Lehens-Suchung unterlaſſen hätten ? ib. Wie wann der Minor ſeine Lehen ohne Conſens deß Lehen-Herrn alienirte. ib. Ein Vormund kan kein Gut einem andern von neuem zu Lehen geben. ibid.
Ob der Vormund ein Pupillar-Stück vertauſchen könne ? XXIX. 27. Oder verpfänden. ib. Keine Güld oder Zinß ſchlagen laſſen. ib. Annuos cenſus & reditus nicht verwandeln. ib. Keine Servitutem realem oder Wiederlöſung dem Gut aufbürden laſſen. ib. Oder Jura, ohne obrigkeitl. Conſens alieniren. ib. Ob er einen annuum reditum ablöſen könne ? ibid.
Was zur Form der Vormundſchafftl. Adminiſtration gehöre. XXIX. 28. Soll keine Geſchenck und Gaben nehmen. ib. Soll umſonſt adminiſtriren. ib. Ob er ein Salarium fordern kan. ib. Ob der Mutter Rath zu folgen / wann es der Vatter alſo verordnet. ibid.
Was die vormundſchafftl. Authorität ſey. XXX. 1. Iſt dem Pupillen zum Beſten geordnet. ib. Die Authorität differiret vom Conſens. ib. Heut zu Tag ſehr wenig. ibid.
Was vor Vormündere die Authorität interponiren müſſen. XXX. 2. Nicht der Tutor honorarius, remotus, inutiliter datus, falſus und der nicht caviret hat. ib. Ein incapax v. g. Tauber / Stummer. ib. Wann er über gewiſſe Güter gegeben iſt. ib. Ein Vatter über ſeines Kindes actiones. ib. Ob die Obrigkeit deß Pupillen vices vertretten könne ? ibid.
Wie wann mehr als ein Vormund vorhanden ? XXX. 3. Wie wann die Vormundſchafft zertheilt iſt ? ib. Wie wann verſehen / daß keiner / ohne den andern / etwas thun ſoll ? ib. Oder einer contradiciret dem andern. ib. Was in ſolchen Fall in Camera obſerviret wird ? ibid.

Vor wem die Authorität zu interponiren / und wie alt der Pupill ſeyn müſſe. XXX. 4. Was hierinn vor ein Unterſchied ſey zwiſchen einem Kind und dem der Infantia major iſt? ib. Was heut zu Tag gebräuchlich? ib. In was Geſchäfften der Vormund ſeine Authorität interponiren könne? XXX. 5. Ob der Pupill criminaliter könne obligiret werden? ib. Wie er geſtrafft werden kan? ib. Ob den Minoribus in Criminal-Sachen ein Vormund zu geben? ib. In Civil-Sachen kan der Pupill nichts ohne vormundſchafftl. Authorität/vor Gericht handeln. ib. Wie wann zwiſchen dem Vormund und Pupillen ein Streit entſtünde? ib. Was vor Reguln in negotiis extrajudicialibus in acht zu nehmen/ ib. In Contracten kan der Pupill / ohne vormundſchafftl. Authorität/nichts thun. ib. Wie auch nicht in Erbſchaffts-Antrettungen. ib. Oder etwas alieniren / Schulden zahlen / Geld ausleyhen ꝛc. ib. Wie wann das gelehnte Geld ſchon conſumiret iſt. ib. Seinen Schuldner nicht quittiren/oder das Debitum noviren. ib. Behält die natürl. Poſſeſſion und kan nichts præſcribirt werden. ib. Wie wann zwiſchen dem Vormund und Pupillen etwas zu debattiren wer interponiret alsdann die Authorität. ib. Wann der Vormund vom Pupillen etwas kauffen will / wie er ſich zu verhalten. ib. Ob deß Vormunds Weib etwas kauffen könne. ib. Ob der Vormund authoritatem interponiren kan/wann er nur per Conſequentiam intereſſirt iſt? ibid.

Wann die Authorität interponirt werden müſſe. XXX. 6. Der Vormund muß animo & corpore præſens ſeyn. ib. Soll dahero nicht ſchlaffen / durch einen Bothen/nicht ex intervallo, es wäre dann der Actus dem Pupillen nützlich die authoritatem interponiren. ib. Ob heut zu Tag dieſe Subtilität obſerviret werde. ib. Was der Effect interponirter Authorität mit ſich bringe. XXX. 7. obligirt den Pupillen. ib. Wann auch ſchon der Contract ihm ſchädlich wäre. ibid. Doch leidet es einige Exceptiones, die da zu ſehen. ibid.

Was der Effect unadhibirter Authorität ſey. XXX. 8. Der Contract iſt null, und muß der Gegentheil ſich die Unvorſichtigkeit imputirn. ib. Wie dem Contrahenten wider den Pupillen zu rathen. ibid. Ob der Pupill / der ohne Authorität contrahiret/nicht nur naturaliter obligirt ſey? ib. Der Bürge hafftet vor den Pupillen. ib. Das indebitè ſolutum kan nicht repetirt werden. ib. Der Pupill kan keine Erbſchafft antretten. ibid. Kan das ausgeliehene Geld vindiciren. ib. Dem Pupillen kan nicht die Schuld bezahlet werden. ib. Kan keinem eine Schuld bezahlen. ib. Wann die Effectus unterlaſſener Authorität ceſſiren. ibid. Wie wann er durch den Contract reicher geworden/ oder Obligatio ex re ipſa entſpringet. ibid.

Was wird requiriret/daß die Authorität zu recht interponiret ſey. XXX. 9. Nemlich der Tutor ſoll wiſſen / was abgehandelt worden. ibid. Ob er mit

Zwang

Zwang zur Authoritäts-Interponirung könne angehalten werden? ib. Ob verba ſolennia, die Unterſchreibung deß Inſtruments / und daß der Pupill dabey rede/ nöthig ſeynd?

Was die Gefahrs-Leiſtung bey der Vormundſchafft bedeute. XXX. 11. Wann ihm ſolche obliege. ibid. Wie wann er noch nichts von der Vormundſchafft weiß. ib. Was vor eine Wiſſenſchafft requirirt werde? Der Pupill muß die Scienz probirn? ib. Es ceſſiret auch die Gefahr/ wann er ſeine Excuſationes beybringet. ib. Wie wann ſie aber nicht admiſſibel ſeynd? ib. Ob ein inutiliter & ſub Conditione datus Tutor davon frey ſey. ib. Vor ertheiltem Obrigkeitl. Decret iſt keine Gefahr zu ſcheuen. ib. Wie lang die Gefahrs-Leiſtung währe? ib. Ob auch nach geendeter Vormundſchafft? ib.

Vor welchen Schaden der Tutor ſtehen müſſe. XXX. 12. Der Vormund ſoll ſich einen fleiſſigen Haußhalter in abſtracto gleich halten. ib. Ob er auch vor den Caſum fortuitum ſtehen müſſe/ und wer ihn beweiſen ſoll. ib. Wie wann der Vormund deß Pupillen Getraid in ſein Hauß brächte / und daſſelbe brennte ab? ib. Wie wann er kauffbare Sachen zu lang liegen laſſen? ib. Oder das Geld übel ausgelehnet/ oder den Schuldner nicht gemahnet? ib. Der Pupill muß probiren/ daß bey Vätterl. ausgeliehenen Geldern/ der Debitor, beym Anfang der Vormundſchafft / ſolvendo geweſen. ib. Wie wann aber der Vormund zu ſeiner Zeit Geld ausgelehnet. ib. Wo er in einer ungerechten Sache den Proceſs verlohren/ in einer gerechten Sache nicht appelliret/ wo er übel contrahiret/ ſtatt ſeiner einen Actorem geſtellet/ und dem Pupillen am Gemüth oder Leib verderbet/ muß er vor den Schaden ſtehen. ib.

Ein Vormund muß Dolum, latam & levem culpam præſtiren. XXX. 13. Nicht aber leviſſimam. ib. Iſt/ wegen Hinterung eines Erwerbs ad intereſſe verbunden. ib. Muß culpam levem in abſtracto præſtiren. ib. In Erkauffung liegender Güter iſt die culpæ latæ præſtatio genug. ib. Die Gefahr iſt über gegenwärtig- und zukünfftige Sachen zu præſtiren. ib. Man wäre dann nur zu gewiſſer Sach und Gegend geordnet. ib.

Wie wann viel Vormündere ſeynd / muß ein jeder vor die Gefahr ſtehen? XXX. 14. Wann der Vormund ſeinen Contutorem, wegen übler Adminiſtration nicht verdächtig macht/ muß er vor die Gefahr ſtehen. ibid. Wann die Vormündere die Adminiſtration unter ſich theilen / müſſen doch ſinguli vor die Gefahr ſtehen in ſolidum. ib. Wo ſie nicht getheilet / iſt die Gefahr gemeinſchafftlich. ibid. Wie wann ſich keiner der Vormundſchafft angemaſſet. ibid. Wie wann einige nicht ſolvendo ſeynd. ibid.

Wie wann etliche adminiſtriret / die andern aber nicht. ibid. Auch die honorii Tutores und notitiæ cauſa dati ſeynd nicht eximiret / wann ſie der andern Tutorn Negligenz nicht angezeiget. ib. Es kan aber der executirte Vormund ceſſionem actionis vom Pupillen fordern. ibid. Und wann auch

dieſe nicht zu erhalten/ ſo kommen ihnen doch andere actiones ex æquo & bono zu. ib. Wann ſie alle adminiſtriret/ kan der Pupill einen oder alle belangen. ib. Wie wann ſie alle convenirt und condemnirt worden? ibid. Wann ſie alle ſolvendo ſeynd/ und nur einen belanget/ kan er exceptionem diviſionis opponiren. ibid. Wie wann ſie nicht alle ſolvendo? ibid. Wie wann der Vormund einen Theil der Vormundſchafft verrichtet/ den andern aber liegen läſſet. ib. Ob die Vormündere in gewiſſen Fällen der Gefahr enthoben ſeynd/ und wie ſolche heiſſen? XXX. 15. Wann der Pupill einen Vormund quittiret/ kan er den andern nicht in totum belangen. ib. Wie wann der eine Vormund inzwiſchen verarmet. ib. Wann der Tutor Reipubl. cauſa abweſend iſt. ib. Wann der Vormund geſtorben/ da er noch idoneus geweſen/ ſeynd die Erben vor den Schaden zu ſtehen nicht gehalten. ibid.

Ob der Pupill/ wegen interponirter Authorität/ andere belangen/ oder von ihnen belanget werden könne. XXX. 16. Wird mit gewiſſen Fällen erläutert. ibid.

Der Pupill kan ex facto Tutoris convenirt werden. XXX. 17. Wann Z. E. einer den Pupillen zum beſten Geld vorgeſtrecket. ibid. Wann der Vormund im Namen des Pupillen cavirt hat/ oder in einer Action condemnirt worden/ oder nützlich des Pupillen Geſchäffte verrichtet hat. ibid. Vorige Sätze leiden ihre Limitationes. ibid. Der Vormund muß expreſſè gemeldet haben/ daß er im Namen des Pupillen contrahiret. ib.

Ob der Pupill auch wegen des Vormunds Betrug/ Verbrechen und Schuld könne belanget werden? XXX. 18. Wann der Pupill ex facto Tutoris belanget werden könne? ib.

Zur Vormundſchafft kan man gezwungen werden. XXXI. 1. Der Numerus liberorum excuſiret von der Vormundſchafft. ib. An theils Orten aber nicht. ib. Dieſe Excuſation können alle Tutores gebrauchen. ib.

Es liegt nichts daran/ ob die Kinder noch in vätterl. Poteſtät ſeyen oder nicht. ib. Ob es den Enckeln auch zu ſtatten kommen. ib. Es nutzen aber nur die würcklich-gebohrne/ nicht die unächte/ die Adoptivi, die Enckel von der Tochter/ die Verſtorbene/ wo es nicht vor dem Feind geſchehen. ib. Es iſt genug/ wann die 5. Kinder zur Zeit deferirter Vormundſchafft gelebet haben. ib.

Wer ſchon 3. Vormundſchafften hat/ kan ſich von der 4ten entſchuldigen. XXXI. 2. Seynd nach der Anzahl der Patrimoniorum zu rechnen. ibid. Eine einige weitläufftige Vormundſchafft iſt auch genug. ib. Was vor Requiſita bey dieſen 3. Vormundſchafften zu obſerviren. ibid. Die Tutela honoraria kommt hier nicht in Conſideration. ib. Wann die Vormundſchaffts-Jahre verfloſſen/ ceſſiret auch dieſe Entſchuldigung. ib. Wie wann

das

das Ende der Vormundſchafft ſchon vor der Thür iſt. ib. Die bloſſe Gefahr wegen der Vormundſchafft excuſiret nicht. ib.

Das all zu jung oder all zu hohe Alter excuſiret gleichfalls. XXXI. 3. Ob auch heut zu Tag? ibid. Man muß auch hiebey auf die Leibes-Beſchaffenheit und deſſen Kräfften ſehen. ibid.

Die Ungeſundheit excuſiret. XXXI. 3. Auch von der bereits angetrettenen. ib. Hieher gehöret auch das Podagra. ib. Wie wann der Vormund von Sinnen kommt. ib.

Das obhabende Ambt und Publicum munus excuſiret zuweilen. XXXI. 4. Profeſſores, nicht aber gemeine Schulmeiſter/ Land-Medici, die Philoſophi gehören hieher. ib. Nicht aber die Doctores Juris. ibid. Wo ſie nicht Fürſtl. Räthe ſeynd. ib. Ob diejenige/ welche Collegia auf Univerſitäten halten. ib. Was ſonſt vor Perſonen/ ihrer mühſamen Aembter wegen/ excuſiret ſeynd. ib. Was heut zu Tag gebräuchlich. ib. Reipubl. cauſa abſentes ſeynd excuſiret. ib. Ob ſie vor die inzwiſchen geſetzte Curatores ſtehen müſſen? ib. Die ſie zu denen Abſentibus geſellen/ gehören nicht hieher. ib. Wie wann der Reipubl. cauſa abſens wieder kommet? ibid. Ob diejenige/ welche ihr Domicilium ändern wollen/ hieher gehören? ib. Die Soldaten können nicht Vormündere ſeyn. ib. Biſchöffe und Mönche können ſich auch von der Vormundſchafft entſchuldigen. ib. Was von andern abſonderlich Evangeliſchen Geiſtlichen zu ſagen? ib.

Die Feindſchafft zwiſchen dem Vormund und des Pupillen Vatter excuſiret. XXX. 5. Wann es eine Capital-Feindſchafft iſt. ib. Die Reconſiliation hebt es auf. ib. Wie wann der Vormund mit den Pupillen in Proceſs verfallen? ib. Ob die Communio bonorum den Vormund excuſire? ib. Der Streit über ein Stuck Vermögens/ auch wann er nur zu befahren/ excuſiret. ibid. Was heut zu Tag wegen eines Creditoris und Debitoris in praxi recipirt iſt? ib.

Die Einfalt im leſen und ſchreiben excuſiret. XXXI. 6. Wo ſie nicht durch andere Geſchicklichkeit ſuppliret wird. ib. Allzu groſſe Armuth verdienet eine Entſchuldigung. ib. Wobey dem Arbitrio Judicis viel zu überlaſſen. ibid. Die Entlegenheit/ perpetua Relegatio, die Stands Ungleichheit/ und Ehr excuſiret. ib. Heut zu Tag das Letztere nicht mehr. ib.

Was vor Entſchuldigungen nicht paſſiren. XXXI. 7. Viel unvollkommene machen keine vollkommene. ib. Die Befreyung von Civil-Aembtern excuſiret nicht von der Tutel. ibid. Eine Excuſation hat nicht bey allen Vormundſchafften ſtatt/ ſondern muß bey jeder aufs neue allegiret werden. ib. Des Pupillen Dürfftigkeit/ und des Tutoris Unbekandtſchafft mit des Pflegſohns Vattern/ excuſiret nicht. ib. Der Vormund iſt nicht ſchuldig den Pupillen zu alimentiren. ib.

Ob

Ob alle Vormündere der Entſchuldigungs-Arten ſich bedienen können. XXXI. 8. Wo der Vormund eine Excuſation nicht probiren kan / darff er andere allegiren. ibid. Wie auch derjenige / ſo ein Vormund zu ſeyn verſprochen. ibid. Oder das ihm vermachte Legat genommen. ibid. Oder ſich ſelbſt im Teſtament zum Vormund eingeſchrieben. ibid. Wo er einmahl die Tutel angetretten. ib.

Was die Obrigkeit bey denen eingewandten Exceſſen zu erwegen. XXXI. 9. Die Excuſationes müſſen binnen. 50. Tagen angebracht. ib. Nicht aber eben binnen ſolcher Zeit probiret werden. ibid. Zuweiln wird nach 50. Tagen die Excuſation admittiret. ibid. Die Excuſation muß binnen. 4. Monat probiret werden. ibid. Vor wem die Excuſation vorzubringen. ibid. Wer den Pupillen in dieſem Fall vertritt. ibid. Ob der Vormund von der Delation appelliren könne? ib. Ob heut zu Tag gewiſſe Reiß-Zeit wie bey der Römern den Vormündern gegeben wird? ib.

Was die Würckung proponirter Excuſation ſey? XXXI. 10. Wie wann der Vormund appelliret und eingebüſſet hat. ib. Wie wann aber einer erkieſet/ der nicht Vormund ſeyn kan. ibid. Was heut zu Tag vor Zwangs-Mittel wider die Tutores, welche die Tutel nicht annehmen wollen / gebraucht werden. ib.

Was ein verdächtiger Vormund ſey. XXXI. 11. Der einen Dolum oder latam culpam begehet. ib. Special-Arten der Suſpition. ibid. Ob ein armer Vormund ſuſpect ſey? ib. Man kan ihm einen reichen Curatorem zuweilen adjungiren. ibid.

Es können allerley Vormündere Suſpect werden. XXXI. 12. Der Legitimorum Ehre ſoll geſchont werden. ib. & XXXI. 16. Der Richter iſt nicht ſchuldig / allezeit die Urſach der Remotion zu exprimiren. ib. Kan zuweilen dem Suſpecto einen Curatorem adjungiren. ib. Auch Curatores können vor ſuſpect erkläret werden. ibid. Ob ein Tutor vor dem Antritt der Tutel ſuſpect werden könne. ibid.

Wann die Anklage der Verdächtigkeit ceſſire. XXXI. 13. Wie wann er nach der Remotion wieder zur Vormundſchafft kommet. ib. Oder ehe er ſie angetretten etwas begangen. ibid. Was von dem Reipub. cauſa abſente zu ſagen ib. ceſſirt/ wann der Tutor nach geendeter Vormundſchafft Actione tutelæ kan belangt werden. ibid. Die Cognitio ſuſpecti hört nach geändeter Tutel auf. ibid.

Wer den Vormund vor ſuſpect anklagen könne. XXXI. 14. Ein Vormund ſeinen Mit-Vormund. ib. Wann er auch ſchon removirt wäre. ib. Auch ein Tutor honorarius. ib. Nach geendeter Vormundſchafft/ kan der Vormund nicht vor ſuſpect angeklaget werden. ib. Wer dergleichen Klagen nicht anbringen könne. ibid. Die Weiber-Pupillen. ib. Ob die Minores ihre Curatores,

tores. ibid. Wann niemand anklagen will / kan die Obrigkeit ex officio inquiriren. ibid.

Wer bey den Römern/und wer heut zu Tag über verdächtige Vormünder cognoſciren könne? XXXI. 15. Die Poſtulatio ſuſpecti iſt abſolutè weder eine Actio oder Accuſatio zu nennen. ib. Was dieſe Poſtulatio vor effectus hat? XXXI. 16. Wird ihm gleich die Adminiſtration verbotten/ keine Cautio von ihm angenommen/ wird infam, wo er eines doli, ein anders iſt de lata culpa zu ſagen/ convincirt wird. ib. Ob der Pupill nicht als ein Dieb könne geſtrafft werden? ib. Wie wann der Vormund abſolvirt wird kan der Ankläger nicht injuriarum belanget werden? ibid. Ob heut zu Tag dergleichen Anklagungen practicirt werden. ibid.

Auf was Weiſe ſich die Cognitio ſuſpecti endige. XXXI. 17. Nach deren Ende hat gleichwol die actio Tutelæ noch ſtatt. ib. Wie wann der Vormund währender Cognition ſtirbt. ibid.

Wann die Tutel ohne deß Tutoris Beſchimpfung aufhöre? XXXI. 18. Der Vormund muß den Minorem vermahnen / ſich einen Curatorem auszubitten/ vor dem er Rechnung thue. ib. Der Pfleg-Sohn muß das 14te / und die Pfleg-Tochter das 12te völlig zuruck gelegt haben. ib. In vielen Orten wird die Tutel biß zur Majorennität continuiret / ein anderes iſt zu ſagen/ wo keine beſondere Gewonheit vorhanden. ibid. Deß Vormundes oder Pfleg-Kindes tod/ hebt die Tutel auf. XXXI. 19. Die Vormundſchafft erbet nicht auf deß Vormunds Erben. ib. Doch müſſen ſie actione Tutelæ hafften/ und das Angefangene ausführen. ib. Wann der Pupill Capitis diminutionem leidet/ endet ſich die Tutel. ibid. Was heut zu Tag dißfalls gebräuchlich. ib.

Die ewige Lands-Verweiſung deß Vormunds/ oder wann er ſtumm/ taub/ raſend/ blind/ kranck wird/ oder der Furioſus und Prodigus beſſern ſich / endet die Vormundſchafft. XXXI. 20. Und ſo offt die Urſach / warum der Vormund gegeben worden/ ceſſiret. ib. Wann die zum Ende iſt / binnen welcher der Vormund gegeben worden. ib. Ob nicht ein Vormund mit einem andern paciſciren könne / daß er nach gewiſſen Zeit-Verlauff / die Tutel über ſich nehme? ib. Wann die Conditio erfüllet. ibid. Wann die Mutter zur andern Ehe ſchreitet. ib. Der Vormund eine Entſchuldigung hat / oder als verdächtig removirt worden / oder der Pupill hat ſich verheyrathet / endiget ſich die Tutel. ibid. Deß Pupillen oder Minoris Reluctanz, machet keine Endſchafft der Tutel. ib. Noch wann ein Curator zuweilen adjungiret wird. ib. Wann 2. unmündigen Brüdern ein Vormund geſetzet wird/ und der eine wird adultus, endet ſich ſodann die gantze Tutel? ibid.

Was die actio Tutelæ ſey? XXXII. 1. Wie vielerley ſie ſey. ib. Wozu ſolche competire. ib. Was vor Special-Urſachen dieſe Action generire. ib. Der Vor-

Vormund ſoll ſich zuvorn informiren laſſen/ und deß Pupillens Freunde zu Rath ziehen/ ehe er zum Proceſs ſchreitet. ib.

Der Vormund kan nur über ſolche Sachen/ die währender Tutel vorgehen/ belanget werden. XXXII. 4. Zuweiln aber auch wegen anderer Sachen. ib. Was ſolches vor Caſus ſeyn/ werden erzehlet. ib. Zuweiln werden auch Sachen hieher gezogen/ die vor der Vormundſchafft verrichtet worden. Ib. Wer die actionem Tutelæ inſtituiren könne. ib. Ob deß Pupillen Erb und wieder deſſen Erben? ib. Ob der Mit-Vormund? ib. Wider wem hat dieſe actio ſtatt. ib. Ob wider die Tutores honorarios, Wider den Fiſcum, oder wann der Tutor ihn von der Rechnungs-Leiſtung loſſpricht. ibid. Dieſe actio gehet in ſolidum ibid. Wo ein Vatter belanget wird/ wegen des Sohns. ibid. Ob/ wann mehr als ein Vormund vorhanden/ ein jeglicher ratione Tutelæ könne belanget werden. XXXII. 4. Wie wann die Vormundſchafft von Teſtatore oder Judice, unter denen Vormündern vertheilt worden. ib. Wie wann ſie die Vormündere unter ſich getheilet. ibid. Der Pupill muß/ wo er einen allein conveniret/ ſeine Action wider den Vormund cediren. ibid. Wie wann er aber den einen Vormund bereits quittiret? ibid. Wie ſoll die ceſſio in ſolidum oder pro parte geſchehen? ibid. Wie wann die Tutel gar nicht getheilt worden? ib. Ob nicht das beneficium diviſionis ſtatt habe? ibid. Der Vormund hat ſeine actionem utilem wider ſeine Contutores. ib. Wann ſie alle adminiſtriret haben/ und ſeyn ſolvendo, quid juris? ib. Wie wann etliche nicht ſolvendo ſeyn? ibid. Wie wann bey unzertheilter Vormundſchafft etliche nicht adminiſtrirt haben? ibid. Wie wann aber der Tutor wegen ſeiner Negligenz angeklaget wird? ib. Ob die honorarii oder notitiæ cauſa dati, vor die Negligenz der Vormündere hafften müſſen? ib. Was vor eine Culpa in negligendo zu præſtiren? ibid.

Deß Vormunds Erben/ können mit der actione Tutelæ belanget werden. XXXII. 5. Sie ſtehen aber nur pro culpa lata. ibid. Ob der Pupill die Proceſs-Koſten/ wo er dem Vormund belangen will/ von ihm begehren könne? ibid.

Wann kan dieſe Actio inſtituiret werden. XXXII. 6. Was dem juri Can. und Moribus, noch vor eine Zeit requirirt werde? ib. Wie wann die Vormünder mit der Rechnungs-Leiſtung verziehen? ib. Was hierinn in Sachſen hergebracht? ib. Die Vormündere müſſen zuweilen ihre Manualia zur Inſpection vorlegen. ib. Zuweiln müſſen die Vormündere durante Tutela Rechnung thun/ der Pupill kan noch vor geſchloſſener Rechnung/ die res mobiles und Schuld-Scheine vom Vormund abfordern. ib. Zuweiln kan auch über die Zeit abzulegen der Rechnung die actio Tutelæ angeſtellet werden. ib.

Wie lang dieſe Actio competire. XXXII. 7. Wie wann der Tutor die Rechnung nicht offeriret hat. ib. Die 30. jährige Zeit wird an theils Orten nicht obſer-

obſerviret. ib. Wie wann der Vormund Rechnung gethan hat/ und abſolviret iſt/ hat die actio Tutelæ noch ſtatt/ wann ſich findet/ daß er ex dolo was begangen? ib. Wer Richter in dieſer Action ſey. ib. Das Objectum dieſer Action iſt die Rechnungs-Leiſtung. XXXII. 8. Von welcher Zeit er dazu verbunden. ib. Der Vormund muß die Rechnung ausantworten/ und über alles Erläuterung thun. ib. Muß das Inventarium vor der Rechnungs-Ablege produciren. ib. Wie wann es aber der Vormund nicht herausgeben will/ oder keines gemacht hat/ oder keine Rechnung verfertiget? ib. Ob er vorgeben könne/ die Rechnung verlohren zu haben? ib. Wie weit das vormundſchafftl. Inventarium probire? ib. Nach der Rechnung kan der Pupill ſeiner Sachen und Geldes Reſtitution begehren/ zuvor aber nicht. ibid. Alles/ was den Pupillen am Nutzen abgegangen/ kan hac actione begehrt werden/ auch ad intereſſe gehet dieſe Actio. ib. Die fructus percepti & percipiendi kommen auch hieher. ibid. Wie auch die Zinſen. ib. Um wievielerley Urſachen willen ſeyen die Zinſen zu entrichten. ib. Ob er uſuras centeſimas zahlen müſſe. ib. Ob der Vormund uſuras uſurarum entrichten müſſe/ wann er deß Pupillen Zinſen nicht berechnet. ib. Wie wann er die Gelder zu deß Pupillen Alimentation denegiret. ib. Wie wann er das Geld müſſig liegen laſſen/ iſt er alsdann ad uſuras verbunden? Ob die Erben und der Mit-Vormund zu den Zinſen verbunden? ib. Ob bey den Vormündern heut zu Tag die Zinſen abgekommen? ib. Wie wann der Vormund mit deß Pupillen Geldern handelt? ib. Wie lang die vormundſchafftl. Zinſen lauffen? ib. Wie wann der Pupill in mora iſt die vormundſchafftl. Rechnungen anzunehmen?

Wer bey dieſer Action den Beweiß führen muß? XXXII. 9. Wie wann der Vormund beweiſet/ wider die Rechnungs-Leiſtung proteſtiret zu haben. ib. Wie wann er Rechnung thun/ der Pupill es aber nicht annehmen wollen. ibid.

Wann die Actio Tutelæ nicht ſtatt habe? XXXII. 10. Wie wann der Tutor ſchon einmal von der actione Tutelæ abſolviret worden. ib. Wann ein Vormund völlig bezahlet/ können die Contutores nicht belanget werden. Wie wann deß Pupillen Sachen ex caſu fortuito in Schaden gerathen. ib. Oder der Teſtator verordnet im Teſtament/ daß der Vormund keine Rechnung thun ſoll. ibid.

Wann der Tutor die Rechnung abgeleget/ iſt er zu quittiren. XXXII. 11. Ob er nach der Quittirung annoch könne belanget werden. ibid. Wie wann ein error calculi erſcheinet. ibid. Ob der Vormund loß ſey/ wo er ſich per pactum von der Rechnung frey gemacht. ib. Wie der Vormund alle beſorgliche Einwürffe evitiren könne. ib. Wann der Pupill einen Vormund liberiret/ kan er die andern nicht in ſolidium conveniren. ib.

Was die actio de rationibus diſtrahendis ſey. XXXII. 12. Ob dieſe actio der actioni Tutelæ derogire ibid. Die actio furti & condictio furtiva kan mit dieſer Action concurriren. ibid. Wie ſie voneinander differiren. ibid. Wider wen dieſe actio zu komme. ibid. Ob dieſe actio wider die Erben competire. ibid. Wie wann etliche Tutores deß Pupillen Sachen entwandt hätten? ibid. Warum dieſe actio ſtatt habe. ibid. Ad quid gehet dieſe actio. ibid. Wann dieſe actio könne inſtituiret werden / und wie lang ſie tauere. ibid.

Der Pupill hat auch über deß Vormunds Güter eine hypothecam tacitam. XXXII. 13. Kan deß Vormunds Vermögen à tertio poſſeſſore vindiciren. ibid. Ob dieſe hypothec auch deß Pupillen Erben zukomme. ibid. Ob auch das Privilegium prælationis. ibid. Ob auch die tacita hypotheca den Pupillen in deß Tutoris Erben Gütern competire. ibid. Wann dieſe tacita hypotheca anfange. ibid. Wie wann der Tutor ſeine Güter verſchenckt / oder per Teſtamentum vermacht / hanget ihm demnach die hypotheca tacita an. ibid. Ob dieſe tacita hypotheca auch in den Lehen ſtatt habe? ibid. Hat auch wider die Curatores und Protutores ſtatt. ibid. Item wider die Curatores ad litem. ibid. Wider den Stief-Vatter. ibid.

Deß Vormunds Erben können nach deſſen Tod actione Tutelæ belanget werden. XXXII. 14. Er adminiſtrire die Tutel oder nicht. ibid. Wegen deß Mitvormunds ſtehet der Erbe nicht. ibid. Auch nicht wegen eines Tutoris illegitimi. ibid. Was von deß Pupillen Gütern an ſie kommet / ſeyn ſie zu reſtituiren ſchuldig. ibid. Auch wo nichts an ſie gekommen / maſſen ſie pro dolo Tutoris ſtehen. ibid. Was die Erben vor eine culpam præſtiren müſſen? ibid. Muß zu weilen das von Vormund angefangene ausmachen. ib. Wie wann er etwas von deß Pupillen Geldern beſäſſe. ibid. Was er hiebey vor eine Schuld præſtiren muß. ibid.

Particular-Fälle / da die Erben geringer als die Vormünder angeſehen werden. XXXII. 14. Wann die Vormündere von Mitteln kommen / iſt ſich an deß Vormunds Erben nicht zu erholen. ibid. Erben werden nicht leicht in uſuras condemnirt. ibid. Das Jurament. in litem hat nicht wider ſie ſtatt / auch nicht wann der Vormund kein Inventarium gemacht hat. ibid. Werden nicht infam. ibid.

Nach deß Vormunds Erben können die Bürgen und deſſen Erben belanget werden. XXXII. 16. Wann dieſe actio ſtatt habe. ibid. Wider wen. ibid.

Wider die Bürgen kan aus eben den Urſachen wie contra die Tutores agiret werden. XXXII. 17. Wann die Bürgen nicht können belanget werden. ib. Wie lange ſich die Bürgſchafft erſtrecke. ibid. Was durch dieſe actio begehrt werden kan. ibid. Wie weit iſt der Bürge obligirt. ibid. Wie wann mehr als ein Bürge / hafften ſie alle in ſolidum? ibid. Ob die Bürgen nicht das bene-

beneficium exeuſſionis haben? ibid. Wann kan die actio wider den Bürgen inſtituiret werden? XXXII. 18. Ob ein Bürge ſich von der Tutel loß machen kan. ibid. Was nach der pubertät geſchicht/davor ſtehet der Bürge nicht.

Letzlich haben die Pupillen auch eine action wider die Obrigkeit ſelbſt. XXXII. 19. Wann ſolche ſtatt habe. ibid. Ob der Magiſtrat entſchuldiget / wann Vormund zu Zeit der deferirten Tutel geſchickt geweſen. ibid.

Wem dieſe actio ſubſidiaria competire. XXXII. 20 Ob dem Mitvormund ibid. Wider welche Obrigkeit. ibid. Ob der Collega vor dem andern / der den Vormund geſetzet/haffte? ibid. Ob ein gantzes Collegium könne convenirt werden? ibid. Ob dieſe actio ſubſidiaria heut zu Tag mehr gebräuchlich? ibid. Die diſtinctio inter Magiſtratus majores & minores wird nicht mehr obſerviret. ibid.

Ob dieſe actio auch wider der Obrigkeit Erben ſtatt habe. XXXII. 21. Vor was vor eine Culpam die Obrigkeit ſtehen müſſe? ibid. Ob dieſe actio auch wider die Bürgen der Obrigkeit ſtatt habe. ibid. Ob der Magiſtrat Zinßen geben müſſe? ibid.

Wie wann mehr als eine Obrigkeitl. Perſon zu conveniren? XXXII. 22. Wer den Betrug der Obrigkeit beweiſen und ableinen müſſe? Wann eine Obrigkeit allein den Vormund gegeben / iſt ſie erſtens zu belangen. ibid. Wann dieſe actio könne inſtituirt werden. ibid. Ob dieſe actio ſubſidiaria in concurſu Creditorem privilegirt ſey? ib. Ob die Tutores nicht auch eine action wider die Pupillen haben / wann ſie etwas wider ſie ausgegeben? XXXIII. 1. Wie die actio deßwegen genennt werde. ib. Ob ſie auch einem Tutori ſuſpecto zukomme? ib. Ob die Erben der Vormünder ſolche haben? ib. Wer vor einen Vormund negotiiret / hat dieſe action nicht. ib. Ob die Curatores dieſe action haben? ib. Wider wem ſie competire? ib.

Was wird durch dieſe action geſuchet? XXXIII. 2. Ob auch das / was der Vormund weggeſchencket? ib. Die Expenſæ müſſen bona fide aufgewandt ſeyn. ib. Wie wann nichts mehr davon aufzuweiſen. ib. Oder der Pupill die actionem directam noch nicht angeſtellet hat? ib. Wie wann er Bürgen geſetzt/ oder ſeine Güter obligiret vor den Pupillen? ib. Der Vormund kan die Reiß-Advocatur und Gerichts-Koſten/die er ex ſuo angewand / repetiren/wann auch ſchon die Sache übel abgelauffen. ib. Ob er auch/hâc actione, ein Salarium begehren könne. ib. Und was er/der Tutel wegen/mehr aufgewandt oder verſaumet. ib. Und was er extra officium thut ib.

Was der Vormund durch dieſe action nicht ſuchen könne? XXXIII. 3. Ob er ſuchen kan durch dieſe action, was ihm deß Pupillen Vatter ſchuldig worden? Ob ein Vormund auch / der Zinßen wegen / den Pupillen belangen könne? ib.

Wann dieſe actio angeſtellet werden kan. XXXIII. 4. Wie wann der Pupill die action wider den Vormund anzuſtellen differiret. ib. Ob der Vormund/ der pro Contutore zahlet/ nicht den Pupillen actione contraria belangen könne/ daß er ihm die actiones wider den Contutorem cedire? ib.

Der Vormund kan ſeine aufgewandte Unkoſten excipiendo entgegen ſetzen/ wann er convenirt wird. XXXIII. 5. Wie wann ihm aber der Richter/ deſſen ungeacht/ zu Zahlung der Koſten condemniret? ib. Ob der Vormund nicht das jus retentionis brauchen könne? ib. Wie wann der Pupill den Tutorem, ſeiner obgehabten Vormundſchafft wegen/ nicht quittiren will? ib. Deß Pupillen Güter ſeyn dem Tutori, ſeiner expenſen halben nicht tacitè hypotheciret. ib. Wer nicht in vätterl. poteſtät geweſen/ dem kan kein Tutor Teſtamentarius gegeben werden. XXXIII. act. 1. Der Groß-Vatter kan ſeinen Enckel keinen Vormund geben. ib. Wann der legitimus Tutor gehintert wird/ Tutor zu ſeyn/ wer ihm im Ambt ſuccedire. ib. 2. & 3. Wer nicht unter deß Pupillen Obrigkeit iſt/ kan zur Tutel nicht gezwungen werden. ib. 4. Wann das beneficium diviſionis unter den Vormündern ſtatt habe. ib. 5. Ob ſie das benefic. excuſſionis haben. ib. 6. Wie wann der Teſtator oder der Richter die adminiſtration unter den Vormündern getheilt. ib. 7. Oder die Vormündere nur unter ſich. ib. 8. Wie weit der Pupill/ bey übler Vorſtehung deß Vormunds hafftet. ib.

Wie wann er aber wohl adminiſtrirt hat. ibid. 10. Ob das vom Vormund erkauffte dem Pupillen zuſtehe. ib. 21. Was bey den Schulden der Tutor vor eine culpam zu præſtiren habe. ibid. 12. Ob der Tutor des Pupillen Gelder auf Zinß ausleyhen ſoll. ibid. 13. Wann ein Debitor oder Creditor Vormund ſeyn könne. ibid. 14. Wer vor-in-oder nach der Tutel vor ſuſpect zu halten. ibid. 15. Ein Suſpectus muß ſich der Adminiſtration enthalten. ibid. 16. Wann der Tutor vor einen Herrn zu halten. ibid. 17. Wer ſeinen eigenen Geſchäfften nicht vorſtehen kan/ iſt von der Tutel entſchuldiget. ibid. 18. Ein Vormund kan/ per conſequentiam, auch über auswärtige Güter geſetzet werden. ibid. 19. Wo des Pupillen meiſte Güter/ da kan auch ein Vormund geſetzet werden. ibid. 20. Wann bey 3. gegebenen Vormündern ſich einer excuſiret wird/ ſtatt deſſen/ ein Curator gegeben. ibid. 21. Der Tutor, der ſeines Ambts nach ſich im Namen des Pupillens obligat machet/ kan deßwegen nicht proprio nomine belanget werden. ibid. 22. Die Gefahr des Vormunds höret mit ſeinem Ambt auf. ibid. 23. Ob ein Armer/ hernach reich gewordener Vormund/ præſumptivè aus des Pupillen Vermögen reich geworden ſey. 24. ibid. Ein einmahl verdächtiger Vormund iſt nimmer zu admittiren. ibid. 25. Der Vormund kan einer rechtmäſſigen Entſchuldigung/ deren er bey der einen Tutel nicht gebrauchet/ ſich bey der andern bediene.

dienen. ibid. 26. Des Vatters Vormund wird dem Mütterl. auch in ihrem Vermögen vorgezogen. ibid. 27. Vormünder ſollen der Pupillen Häuſer viſitiren. ibid. 28. Die Hoffnung zur Tutela Teſtamentaria machet die Legitimam ceſſiren. ibid. 29. Die Tutoris datio per Teſtamentum muß klar ſeyn/ſonſt iſt ſie ungültig. ibid. 30. Niemand kan ſich ſelbſt zum Vormund machen. ibid. 31. Ein Vormund kan/ im Namen der andern/ wo ſie nachläſſig ſeynd/ agiren/ und ſie defendiren. ibid. 32. Wo nicht der Gegentheil haben will/ſie ſollen einen Actorem conſtituiren. ibid. Des Vormunds Verſprechen/nomine pupilli, iſt er nicht zu halten ſchuldig. ibid. 33. Der Vormund begehet keinen Diebſtahl/ wann er das Pupillen Gelder zu ſeinem Nutzen verwendet. ibid. 34. Wo 2. Vormünde einen Betrug begangen/ hilfft des einen Transaction dem andern nicht/ wohl aber die Solution ib. 35. Die vormundſchafftl. Unterſchrifft eines Contracts præjudiciret ihm nicht. ibid. 36. Der Vormund iſt keine Caution ſchuldig/wann der Kauffer die Condition des verkaufften Stucks weiß. ibid. 37. Ob der Vormund occupiren könne/ was ihm des Pupillen Vatter verkaufft hat? ibid. 38. Wann der Tutor, nomine pupilli, agiret/ kan er/ wegen ſeiner eigenen Schuld nicht reconvenirt werden. ibid. 39. Das Vermächtnuß gehet verlohren/wo man die Tutel nicht annimmt. ibid. 40. Die Agnati gehen den Cognatis in Tutela vor/wann ſie vi Statuti in der Succeſſion vorgehen. ibid. 41. Wann der Tutor von der Sentenz appelliret/ muß er inzwiſchen pro Intereſſe pupilli ſtehen. ibid. 42. Wann Brüder noch in commune ſeyn/kan keiner des andern Vormund werden. ibid. 43. Vormund kan keine Erbſchafft/die dem Pupillen zugefallen/ abſchlagen. ibid. 44. Wann der Vormund/ nach erhaltener Quittung/ und abgelegter Rechnung/ wieder könne belanget werden. ibid. 45. Ob der Vormund auch/ nach erhaltener Sentenz, exceptionem liberationis opponiren könne. ibid. 46. Ob der Tutor vor das aufgenommene Geld ſtehen muß. ibid. 47. Der Vatter verlieret die Tutel nicht/wie die Mutter/wann er ſchon zur andern Ehe ſchreitet. ibid. 48. Man kan, ex alio Territorio, einen zum Vormund erwählen/ aber nicht conſtituiren. ibid. Wie der Vormund bey denen Contracten vor ſeine Pupillen/ſich bonam fidem erwerben könne. ibid. 50. Vormund ſoll ſein Ambt umſonſt verwalten/und was er bekommt/ vindicirt werden. ibid. 51. Der Vormund leiſtet keine Eviction/ wo er aus Noth/ nomine Pupilli, etwas verkaufft. ib. 52. Ein belangter Vormund kan die andern nicht zwingen/daß ſie neben ihm im Gericht ſtehen. ibid. 53. Bey des Vatters Leb Zeiten können keine Vormünder begehrt werden. ibid. 54. Tutorem habenti, Tutor dari nequit, wird limitiret/ ibid. 55.

In gewiſſen Fällen kan auch/ vor Endigung der Tutel/ Rechnung vom Vor-

mund abgefordert werden. XXXIV. 15. Wie die vormundſchafftl. Rechnungen müſſen beſchaffen ſeyn. ib. Wie des Vormunds Manual müſſe beſchaffen ſeyn. ib. Die Sola productio obligationis probirt à parte des Vormunds keine Solution. ib. 16. Ob die Obligationes im Reſt-Verweiß paſſirlich? ib. Ob nach quittirter Rechnung ſolche noch einmahl könne urgirt werden? ib.

Vorſtadt / ob Vorſtädte nützlich ſeynd. XXXIX. 47. worinn ihr Nutz beſtehe. ibid. Ob ſie unter dem Namen der Stadt begriffen. ib. Ob die Vorſtädter denen Bürgern zu vergleichen. ibid. Wann man binnen einer Meil keine Veſtung bauen darff / ob der Terminus von der Stadt oder Vorſtadt an zu rechnen. ibid. Wann die Vorſtädte angezündet werden / wer den Schaden erſetzen müſſe? ibid. Ob ein Relegirter in der Vorſtadt bleiben könne? ibid. Ob die Vorſtädter mit vor den Thoren wachen müſſen. ibid. Ob ſie zugleich mit denen Bürgern in Schuld-Sachen hafften? ibid. Wie das Teſtament / ſo in einer Vorſtadt gemachet / beſchaffen ſeyn müſſe? ibid. Ob ſie die Privilegia der Stadt-Burger genieſſen. XXXIX. 33.

Votum vide Stimm.

Vota majora, vide meiſte Stimmen.

WAcht / Stadt-Wacht / wie vielerley Arten der Wacht es gebe. XXXIX. 39 Wie nöthig ſie ſeyen. ibid. Vide Nacht-Wacht.

Wer zu wachen verbunden ſey. XXXIX. 40. Ob die Forenſes. ib. Ob die Beſtändner. ib. Ob per Statutum diejenige zum wachen köñen verbunden werden / die nicht an dem Ort wohnen / ob ſie ſchon ein Hauß daſelbſt haben? ib. Wie wann vor die Wacht ein gewiß Geld ausgeſchlagen / kan der Forenſis auch hiezu verbunden ſeyn? ib. Ob ſich die Wachten mit Geld abkauffen laſſen. (ibid.

Wer von Wachten frey ſey. XXXIX. 14.

Wachten werden auch bey Findung eines Fraiſch-Cörpers / ausgeſetzt. XXXIX. 42. Wer die Koſten dieſer Wacht tragen muß. ib.

Von Wachten / welche den verbrechbaren Perſonen geordnet werden. XXXIX. 43. Muß der Jurisdictional-Herr die Koſten vorſchieſſen. ib. Ob ſie von dem Delinquenten nachgehends wieder zu fordern? ib. In Civil-Arreſten wer die Koſten tragen muß? ib. Auch der den Arreſt ausbittet. ibid.

Von Erndt und Wein-Leeße Wachten. ib. Wer darzu contribuiren müſſe: ibid. Wann dergleichen Wacht einen todt ſchieſſet? ib.

Wächter pflegen auch in Peſt-Zeiten / Jahrmarckten / Kriegs-Zeiten / Feuers-Gefahr / beſtellt zu werden. XXXIX. 44.

Wald / ob der Eigens-Herr den Wald ausreuten könne? XXXVIII. 34. Was ein Sylva cædua & non cædua ſey. ib. Was ein fähriger Wald ſey. ibid. Was ein gebauter Hau? ib. Im Wald darff nicht zu allen Zeiten mit Vieh getrieben werden. ibid.

Wäſſerungs-Recht / vide Wieſen.

Weeg/Weeg-Beſſerung/unter was vor Dienſte ſolche gehöre. XXXVIII. 12.

Weeg-Zoll/ kan die Stadt-Obrigkeit auflegen. XXXIX. 45.

Wehr-Geld/ was es ſey. XIX. 20. Gehöret erſtlich den Söhnen. ibid.

Wehrhafftmachen/ was es ſey. XXXV. 23.

Weib/ worinn es geringer als ein Mann zu halten. IX. 5. Kan nicht procuriren/ adoptiren/ peinlich anklagen/ in Teſtamenten Zeugſchafft geben. ib. Worinn ihre Condiction beſſer iſt/ als der Männer. ib. Wo nichts beſonders der Weiber wegen/ verordnet/ iſt zwiſchen ihnen und den Männer kein Unterſchied. ib. Wo es die Ehe bricht/ oder mit 2. ſich verlobt/ oder ſich falſch vor ſchwanger ausgiebt/ um zu ſuccediren/ wird infam. X. 55. Junge Tit. Frau und Mann/ Weiber ſeynd den Männern unterworffen. XII. 24. Sollen Ehrerbietig gegen dem Mann ſeyn. ib. Wann ſie vom Mann können geſchlagen werden? ib. Und haben deßwegen keine actionem injuriarum wider denſelben. ib. Kan zuweiln vom Mann ihr der Unterhalt verſaget/ oder eingeſchloſſen werden. ib. Wie / wann ſie vom Mann / wegen ſeiner Grauſamkeit entflohen. ib. Was dem Weib in der Ehe zu komme. XII. 25. Zu was vor Operas ſie der Mann anhalten könne? ib. Ob das Weib den Mann alimentiren müſſe? ib. Das Weib überkommet durch die Ehe den Adel und Würde des Manns. ib. Hat mit ihm einen Forum. ib. Muß ihrem Mann folgen/ wo er ſein Domicilium ändert. ib. Ob ſie dem Mann folgen müſſe/ auch wann er relegirt iſt? ib. Kan den Mann nicht criminaliter eines Ehebruchs anklagen. XII. 29.

Wohl aber civiliter zur Eheſcheidung und Reſtitution des Heyrath-Gutes. ib. Wann ſie ihren abweſenden Mann vor geſtorben hält / und einen andern heyrathet/ begehet ſie keinen Ehebruch. XII. 29. Ob der Mann / wann er wiederkommet/ das Weib wider Willen annehmen müſſe? ib. Ob der Mann das Weib/ das genohtzüchtiget worden / von ſich ſtoſſen kan. ib. Ob und wie lang das Weib auf den abweſenden Mann warten müſſe. XII. 32. Weiber ſeyn nicht freygebig. XII. 40. in fin. Erbet an etlichen Orten den Mann/ wo keine Kinder oder Eltern vorhanden. XIV. 10. (m.) Iſt nicht ſchuldig vor des Manns Debita zu ſtehen. XIV. 10. (n.) Und können die Creditores ex ſecundo Decreto, nicht in das Heyrath-Gut immittirt werden. ib. Weniger ins Paraphernal-Vermögen. ib. Wie ſie ſich zu proſpiciren / daß ſie nicht vor der Männer Schulden ſtehen dürffen? ib. Wie weit eine Frau auch/ ſtante Statuto, daß ſie vor des Manns Schulden ſtehe/ darvor obligirt ſey. XIV. 10. (n.) Ob und wie weit ſie ſich vor den Mann gegen ſeine Creditores verſchreiben könne. XIV. 11. Adde Senatus-Conſultum Vellejanum, wie wann die Frau ſchon etwas an des Manns-Schulden bezahlt. ib. Wie geſchicht aber dem/ der mit dem Weib contrahiret hat. ib. Ob ſie in des Manns-Vormundſchafft ſey. XXXIV. 4. Kan/ ohne kriegeriſchen Vormund/ weder in noch auſſer Gericht/ etwas efficaciter handeln. ibid.

ib. Auch ein frembdes Weib / wo ſie in Sachſen agiren will. ib. Perſonæ illuſtres ſeynd davon excipiret. ib. Kan ihren Rechten / ohne des Curatoris Conſens, nicht renunciren. ib. Iſt keine Magd des Manns. xxxv. 5. Kan ſich etwas adquiriren. ib. (xv. 11.

Weibliche Güter / werden eher pro paraphernalibus als Dotalibus gehalten.

Weidgang / komt den Dorffs Gemeinden zu ihren Gütern zu. xxxviii. 21. Soll ihnen nicht / auch vom Fürſten / geſchmälert werden. ib. vid. Vieh-Trieb.

Weid-Geld / was es ſey. xxxviii. 27.

Weichbild / was es ſey / und woher der Name komme. xxxviii. 21.

Weinſchenck. Kan / von Obrigkeits wegen / reſtringirt werden. xxxix. 30. Eigen erbautem Wein darff ein jeder ſchencken. ib. Kan ohne Oberkeitl. Conſens nicht angeſtellet werden. ib. Auch nicht vom Land-Adel. ib. Ob ein jeder zu ſeinem Gebrauch Wein einlegen könne? ib. Ob es ein Jus perſonale oder reale ſey. ib. Ob ein Freyhaus-Beſitzer Macht habe Wein zu ſchencken? ib. Die Obrigkeit ſoll / vor der Conceſſion, alles wol erwägen. ib. Auf die Wirthe fleiſſig acht haben. ib. Muß der Accis oder Umgeld von dem Wein entrichtet werden. ib.

Wiederlage. Wann / und von wem ſie conſtituirt wird. xv. 27. Wird mala dote ipſo jure vor conſtituirt gehalten. ib. Wie hoch es ſeyn müſſe. xv. 28. Wann die Frau kein Heyrat-Gut eingebracht / kan ſie auch kein Gegen-Geld begehren. ib. So viel der Mann / nach der Ehe / am Heyrat-Gut lucriret / ſo viel lucriret auch die Frau an dem Gegenſatz. ib. Regulariter fällt es auf dem Mann zuruck ib. Die Effectus der Gegenlage. xv. 29. Der Mann kan es nicht veralieniren. ib. Auch wann die Frau einwilligte. ib. Der Mann bleibt doch Herr darüber. ib. Nach ſeinem Tod aber bekommt die Frau die Herrſchafft. ib. Ob die Frau eine hypothec im Gegenſatz hat. ib. Wie wann ſie aber zur andern Ehe ſchreitet. ib. Was ſie ſonſt nach Gewonheit / davon erbe. ib.

Wiederkauffs-Recht. vide jus congrui.

Wildfang. Wird von Chur-Pfaltz exerciret. xxxv. 3. in fin.

Wirth / Wirths-Haus. Wie ein Wirths-Haus von der Herberge differire? xxxix. 22. Ein Kruger / Zapfen-Wirth / Bierſchenck iſt kein Tavern-Wirth. ib. Wirths-Häuſer ſeyn zweyerley. ib. Was ein Gaſt-Wirth ſey? ib. Ob die ausgehengten Schilde einen Wirth machen? ib. Wer Macht habe Wirthſchafften anzurichten? ib. Wirthſchaffts-Anſtellungs wird unter die Ehehafften gerechnet. ib. Die Tavern ſollen ordinariè privativè exercirt werden. ib. Wirth ſollen nicht indiſtinctè allerley Geſindlich / weniger Huren aufnehmen. ib. Wirthſchafft wird perſonaliter oder realiter concediret. ib. Ein Wirth muß den Gaſt wider Willen aufnehmen. ib. Ein Wirth ſoll nicht indiſtinctè alle Gäſte aufnehmen. xxxix. 24. Wer davon abzuweiſen / ob auch die Juden? ib. Der Wirth ſoll fleiſſig auf die Beſchaffenheit der Gäſte inquiriren. ib. vide etiam vocem Gaſt. Wirth ſoll ehrliche Gäſte ſchützen. ib. Soll dem Gaſt von dem ſtatutis loci Nachricht geben. ib. Soll den Gaſt mit eſſen

und

und trincken verſehen. ib. Wirth muß vor des Gaſtes eingebrachte Sachen ſtehen. xxxix. 25. Was vor eine Actio wider ihn ſtatt habe. ib. Was an Seiten des Wirths requirirt werde/ daß die Actio ſtatt habe? ib. Hab nicht ſtatt/ wann man aus Noth oder guten Willen ein Gaſt aufnimmt. ib. Auch nicht/ wann er es nicht als ein Wirth zur Verwahrung bekomen. ib. Wie wann die Frau oder Sohn des Gaſtes Sachen bekommen. ib. Wann er die Sachen recipirt zu haben geachtet wird? ib. Die generalis ſcientia iſt genug. ib. Wie wann er aber gar nichts davon weiß. ib. Die præſumptio iſt pro ignorantia. ib. Wie wann der Gaſt ſich umſonſt im Wirths-Haus enthalten? Wann bey Hochzeiten im Gaſthöfen den Gäſten etwas entkommet/ ob die actio de recepto ſtatt habe? ib. Wider wem die actio de recepto ſtatt habe. xxxix. 26. Das Objectum ſeyn die eingebrachten Sachen? ib. Wie wann ſie ihm nicht zuſtehen? Wie wann ſie nicht mehr vorhanden? ib. Oder durch einen unabkeinlichen Caſum umkommen? ib. Wer dieſen Fall probiren müſſe? ib. Ob der Diebſtahl auch unter dieſen Caſum gehöre? ib. Wie wann man weiß wer den Diebſtahl begangen? ib. Wie wann des Gaſtes eigener Knecht die Sachen entwendet? ib. Wie wann der Gaſt die Sachen in ungewöhnliche Oerter leget? ib. Ob der Wirth dem Gaſt den Schlüſſel zum Zimmer giebt? ib. Wie wann er aber proteſtirt, davor nicht zu ſtehen? ib. Wie dieſe Proteſtatio müſſe beſchaffen ſeyn? ib. Wie wann der Gaſt der Proteſtation contradicirt? ibid. Wie wann die Sachen nur Schaden gelitten? ib. Oder durch Brand zu Grund gegangen? ib. Wie wañ der Wirth verlohrner Sachen im Streit iſt? ib.

Wieſen. Was es ſey. xxxviii. 26. differiret von der Weide oder Vieh-Trifft. xxxviii. 28. Seyn nicht einerley. ib. Theils haben das Garten-Recht. ib. unter welcher Zeit die Wieſen zu högen. ib. Ob ein jeder aus der Wieſen einen Garten machen könne? ib. Ob man ſie einzaunen könne? ib. Auf wie vielerley Art den Wieſen Schaden geſchehen könne? xxxviii. 29. Soll nicht darüber gefahren oder gegangen werden. ib. Wann darüber gefahren und geritten werden könne? ib. Wie wann der Nachbar ohne Betrettung einer andern nicht zu ſeiner Wieſen kommen kan? ib. Von übernehmung der Wieſen. ib. Wie das abfreſſen des Graſſes zu beſtraffen? ib. Wie das Wild davon abzutreiben? ib.

Von Wäſſerung der Wieſen. xxxviii. 30. Wird nicht leicht aus einem öffentlichen Fluß vergönnet. ib. Sollen deßwegen gewiſſe Tage gemacht werden/ wie lang ein oder andere die Wäſſerung genüſet. ib. Wann auf meinem Grund eine Quelle entſtünde/ kan ich ſolche auf meine Wieſen alleine leiten. ib. Der Herr des Fluſſes/ kan der Wäſſerung wegen einen Zinß nehmen. ib. Auch der das Fiſchrecht im Fluß hat. ib. Welche Wäſſerung genieſſen/ ſeynd ſchuldig die Gräben zu verfertigen. ib. Es ſoll die Wäſſerung nicht nur von nem Graben allein geſchehen. ibid.

Wieſen können zu Abwendung Waſſerſchadens mit Gräben und Wällen ver-

 ſehen

ſ.hen w.rden. XXXVIII. 32. Wann die Gräben eingehen/ we. muß ſi. repariren? ib.

Wittib. Genüſ.t ihres geweſenen Manns Immunitäten/ ſo lang ſie ihren Stand nicht ändert. X. 15. Wo ſie intra annum luctus freyen/ ſ.n ſie infam. X. 55. Nicht aber wo ſie nur Sponſalia contrahirten. XI. 10. W. ſi. circa dotalitium vor Jura hab.? vide dotalitium hat das Jus retentionis, b. ß ihr e.n Leib-Geding gemacht wird. XVI. 22. 3. Wittib kan ihres M. nns Handwerck continuiren. XXXVI. 1. B.hält ih.es Manns Domicilium XXXVI. 8. Auch wann ſie ſich unkeuſch hält. ib. Verli.rt aber die Dignität. ib.

Wittumb. Differiret vom dotalitio. XVI. 15. Wird geth.ilt in Vorwittumb und Nachwittumb. ib. Kan auch per teſtamentum co.ſtitui.t werden. ib. wer deſſen fähig. ib. Wieviel zum Wittumb conſtitui.t werden kan. XVI. 16. Kan im L.ib-Geding v.rordnet we.den. XVI. 17. Iſt des Lehen-H.rrn und Agnaten Conſens nöthig. ib. Die Form des Wittumbs. XVI. 18. m.ch.t eine quaſi ſervitut. ib. D.ſſen Würckungen. XVI. 19. An Seiten der Erben d.ſſen der es conſtituiret. ib. Reſpectu deſſen der es ge.üſet. XVI. 20. Wie ſi.h ſolches ende. XVI; 20.

Wochen-Marckt. Auf deren Aeuſſerung ſoll die Stadt-Obrigkeit ſ.hen. XXXIX. 20. adde Victualien.

Wohnung. Vide H.us.

Wucherer. ſeynd infam. X. 55.

Zaun. Gärten können von den Poſſeſſoren eingezäunet werden. XXXVIII. 32. Wie wann einer mit dem Zaun zuwe.t in des Nachbars Grund und Boden fährt. ib. Wer den gemeinſchafftl. Zaun repariren laſſen müſſe. ib. S.ynd entweder natürlich / oder baueriſch / oder kriegeriſch. ib. Was Baum-Zäune ſeyen? ib. (X. 56.

Zeuge. W.nn wider ihn excipirt, und er verworffen wird/ iſt er de facto infam. Ob und wie weit einzele Per.onen aus de. Gemeinde zur Zeugſchafft in cauſis univerſitatum zu admittiren. XXXVIII. 15.

Zigäuner. Woher ſie urſprünglich ko.nmen. XLI. 13. Ob ſie unter die Vaganten zu rechnen. ib. Sollen im Röm. Reich nicht gelitten werden. ib.

Zipperlein. Ob ein Podagricus von den muneribus eximirt ſey. XL. ult. 24.

Zunfft. Vide Collegium. In Collegiis ſollen keine Bluts-Freund zugleich admittirt werden. XXXVII. ult. 21. Zweyerley Collegiorum Jura ſollen nicht confundirt werden. ib. 22.

Zwang. Hindert die Ehe. XII. 9.

Zwithor. Wann bey demſelben die Prævalenz des einen ſexus ſich nicht ereignen will/ ob die Ehe deßwegen zu ſcheid.n. XII. 36.

ENDE.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schweser, Christoph Heinrich, 1647-1727

Der Kluge Beamte, Oder Informatorium Juridicum Officiale Das ist:
Unterricht, wie sich ein Beamter in denen seiner Herrschafft zukommenden hohen Landes- und Territorial-Gerechtsamen ... zu seiner Herrschafft Nutzen verhalten, sich aber selbst dabey ausser Verantwortung setzen könne.
Bd.: Anderer Theil

Nurnberg Anno 1704

4 J.pract. 159 b-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10511240-4
VD18 90869699